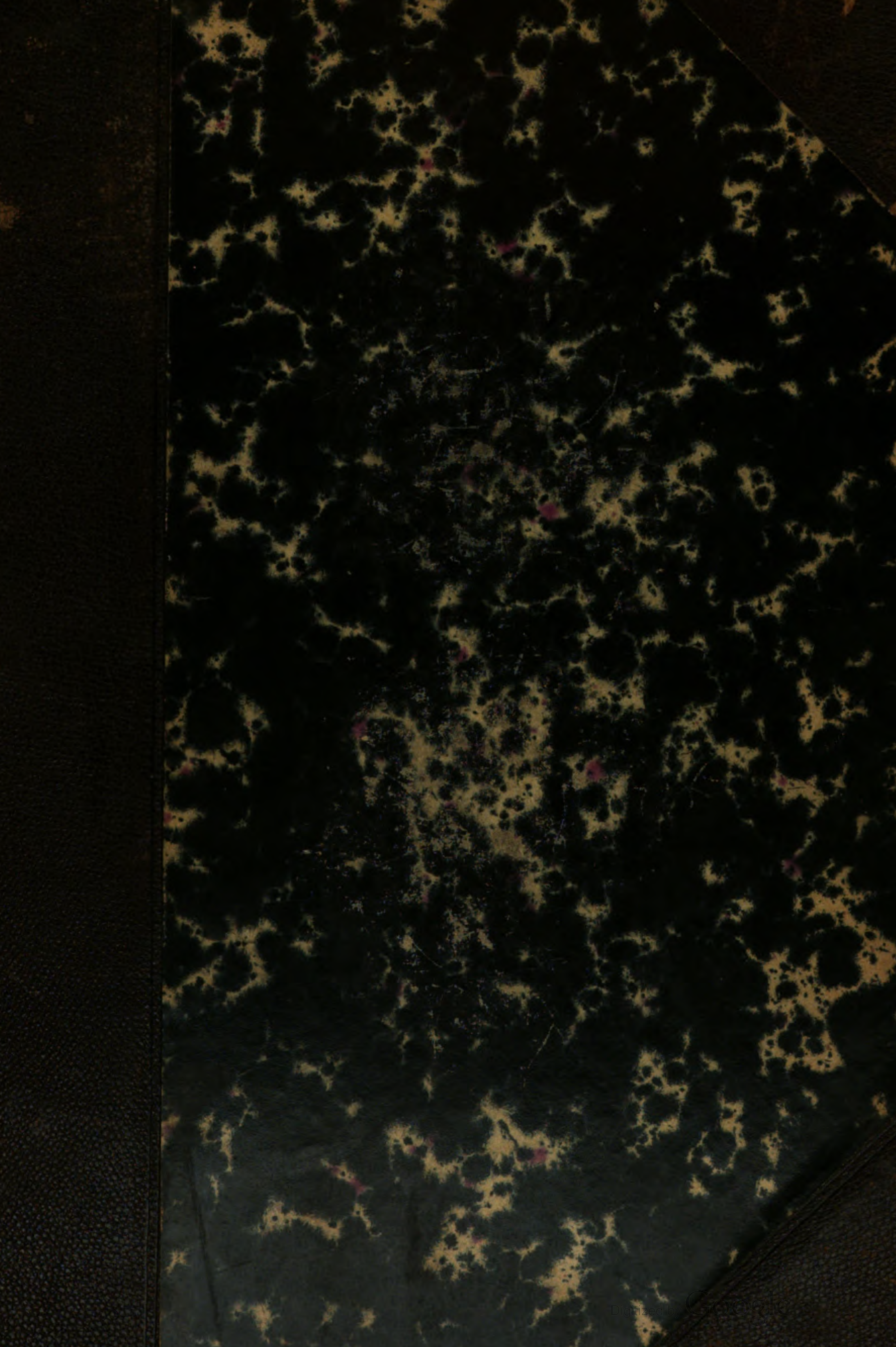
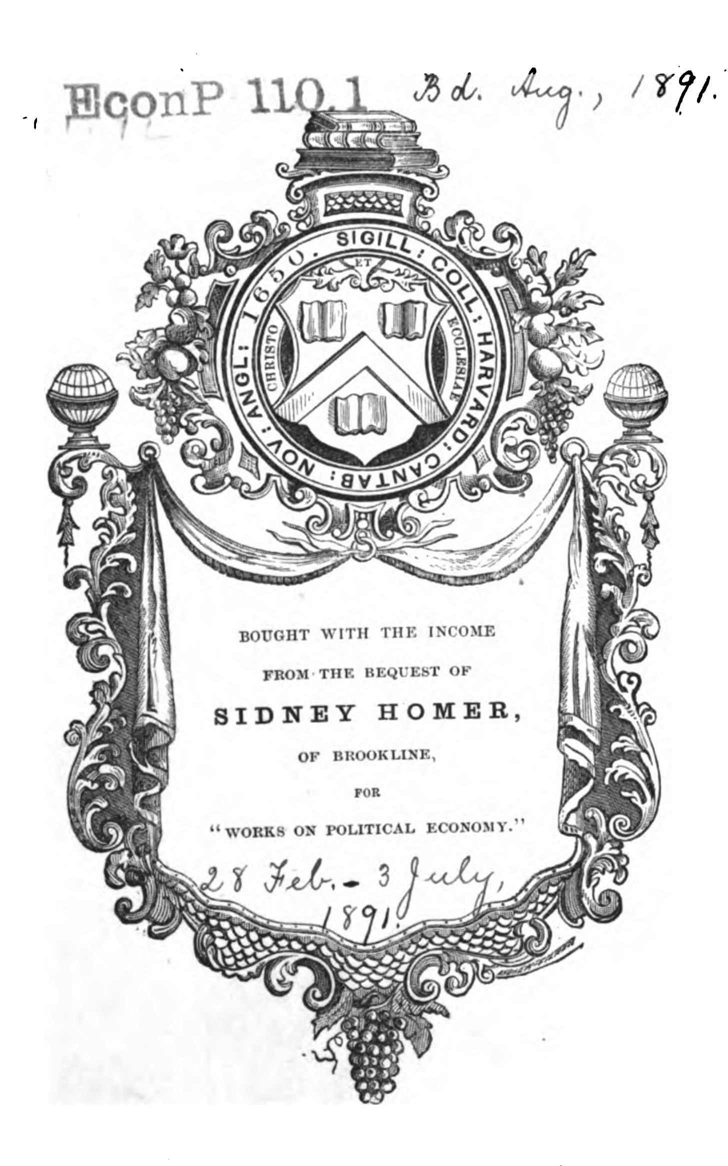



SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE
BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE BEQUEST OF
SIDNEY HOMER,
OF BROOKLINE,
FOR
"WORKS ON POLITICAL ECONOMY."
28 Feb. - 3 July,
1891.

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. ERSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LVI (III. FOLGE, BAND I).

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.

1891, Feb. 28 – July 3.
Homer fund.

Inhalt d. Bd. I. Dritte Folge (LVI).

I. Abhandlungen.

II. Litteratur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.




JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

J. CONRAD, PROFESSOR IN HALLE A. S., UND **L. ELSTER,** PROFESSOR IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

EDG. LOENING, PROFESSOR IN HALLE A. S. UND **W. LEXIS,** PROFESSOR IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. ERSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LVI (III. FOLGE, BAND I).

ERSTES HEFT.

JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1891.




Ausgegeben am 31. Januar 1891.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.

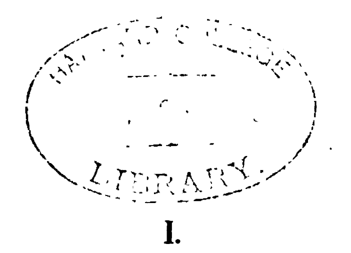
I. Abhandlungen.

II. Litteratur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

Rezensierte Schriften.



I.

Die „Trusts“ in den Ver. Staaten von Amerika.

Von

Jeremiah W. Jenks.
Prof. der Staatswissenschaften in Bloomington, Ind.

I. Einleitung.

Man darf mit Recht behaupten, daß während der letzten zwei bis drei Jahre kein wirtschaftliches Problem die Aufmerksamkeit aller Volksklassen der Vereinigten Staaten in solchem Maße in Anspruch genommen hat, wie die Frage nach der Bedeutung der Trusts. Kaum ergreift man ein Zeitungsblatt, ohne auf irgend einen Abschnitt zu stoßen, in welchem auf die Macht dieser Kapitalvereinigungen hingewiesen wird; unsere Monatsschriften sind voll von Artikeln, in denen in mehr philosophischer Weise entweder die mit ihnen verbundenen Gefahren oder die von ihnen ausgehenden Wohlthaten geschildert werden; unsere Politiker ernten mit ihren heftigen Angriffen auf die „robbers of the worthy poor“ donnernden Beifall, und suchen in der Legislatur Einfluß zu gewinnen durch die Einbringung von Bills zum Zweck der Beschlagnahme ihres Eigentums, der Konfiskation ihrer Schuldforderungen und der Verhaftung ihrer Leiter; selbst unsere Prediger sind in der vorherrschenden Meinung befangen und klagen von der Kanzel herab über die monopolistischen Bestrebungen. Ein auffallender Zug in der öffentlichen Diskussion ist die Einmütigkeit, mit der Verbindungen wirtschaftlicher Unternehmungen untereinander gefürchtet und getadelt werden. In den Monats- und Vierteljahrsschriften bemüht sich hin und wieder ein Autor, die Aufmerksamkeit auf die durch solche Verbindungen erzielten bedeutenden Ersparnisse zu lenken. Im vergangenen Jahre ergab sich aus einem im „Age of Steel“ erschienenen Artikel mehrerer Schriftsteller, worunter zahlreiche Oekonomieprofessoren des Landes und einige der leitenden Geschäftsleute, daß die volkswirtschaftlichen Denker thatsächlich der Ansicht sind, die Produzentenvereinigungen wären die naturgemäße Weiterbildung der gegenwärtigen industriellen Verhältnisse, ein notwendiges Ergebnis der scharfen Konkurrenz unter den großen kapitalistischen Produzenten,

welche häufig so lange andauere, bis alle an diesem Wettkampfe Beteiligten ihrem Ruin entgegeneilen. Bislang sind jedoch diese Ansichten noch nicht zu größerer Bedeutung gelangt; und die Flut von Anklagen in der Presse und von Bills im Kongreß und in den Legislaturen der Einzelstaaten nimmt noch immer unvermindert ihren Fortgang. Ohne Zweifel hat sich der öffentlichen Meinung in dieser Frage eine hochgradige Erregung bemächtigt und sie besteht darauf, daß in irgend einer Weise auf dem Wege der Gesetzgebung die großen Kapitalvereinigungen zu beseitigen seien oder doch ihr Einfluß gehemmt werden müsse. Unter diesen Umständen ist begreiflicherweise nichts so sehr Bedürfnis als ein sorgfältiges Studium der auf solche Organisationen bezüglichen thatsächlichen Verhältnisse, soweit diese überhaupt der Beurteilung zugänglich sind.

Glücklicherweise haben die öffentlichen Anschauungen über diesen Gegenstand ein nicht unbeträchtliches Material in die Hände des Publikums gelangen lassen. Die Legislatur Kanadas ermittelte im Jahre 1888 in möglichster Vollständigkeit diejenigen wirtschaftlichen Verbände, denen monopolistische Bestrebungen zum Vorwurf gemacht wurden und veröffentlichte einen wertvollen Bericht über das gewonnene Beweismaterial. Der Senat von New York untersuchte im selben Jahre einige der maßgebenden Vereinigungen innerhalb dieses Staates, — namentlich den Standard Oil Trust, den American Cotton Oil Trust, die Sugar Refineries Company (Sugar Trust) und einige andere Verbände, die nicht in der Form des Trust bestanden und von rein lokalem Interesse waren, z. B. die Milk Producers Union, welche einen großen Teil der in der City von New York verkauften Milch liefert. Ueber einige der bedeutendsten Trusts des Landes wurden ferner während der letzten Session seitens des Committee on Manufactures des Repräsentantenhauses sehr eingehende Untersuchungen angestellt, — soweit das Zeugnis der Führer der in Frage stehenden Trusts hierzu ausreichte. Diese amtlichen Berichte haben das Publikum in den Stand gesetzt, die Organisationsformen genau kennen zu lernen und in die Geschäftsmethoden dieser ganze Erwerbszweige beherrschenden großen Verbände einen lehrreichen Einblick zu gewinnen. Spezialforschungen volkswirtschaftlicher Schriftsteller und gerichtliche Untersuchungen haben über die Einzelheiten ihrer Geschäftspraxis etwas mehr Licht verbreitet; über die Preise ihrer Produkte sowie über die Werte der Trust-Certifikate u. s. w. liegen Marktberichte in hinreichender Zahl vor, um mit einiger Sicherheit die voraussichtlichen ökonomischen Wirkungen solcher Verbände beurteilen zu können. Mehrere die Trusts betreffende Gesetze sind erlassen worden — in Kanada sowohl wie in den Staaten Texas, Missouri, Kansas und Michigan [1]) — und diese werden im Verein mit den Entscheidungen namentlich der New-Yorker Gerichtshöfe dazu beitragen, nicht nur ihre gesetzliche Stellung zu fixieren, sondern auch die beste Form für ein gesetzgeberisches Eingreifen zu finden.

1) Während der Drucklegung dieses Aufsatzes hat der Kongreß der Ver. Staaten einem Gesetz betr. die Beaufsichtigung der Trusts zugestimmt.

II. Die treibenden Ursachen der Trust-Bildungen.

Der allgemeinen, in den Tagesblättern zum Ausdruck kommenden Ansicht, nach welcher die Trusts ausdrücklich zu dem Zwecke gebildet worden sind, um durch Schaffung eines Monopols die Konsumenten auszuplündern und auf diese Weise ungeheure Gewinne einzustreichen, ist seitens vieler Verbände die Behauptung entgegengestellt worden, daß ohne eine solche Organisation der finanzielle Zusammenbruch unabwendbar sein würde und dieselbe lediglich im Interesse der eigenen Sicherheit erfolge. Die freie Konkurrenz habe sich als verderblich erwiesen. —

Vielfach dürften die Aussagen der Trust-Interessenten nur cum grano aufzunehmen sein; es liegen jedoch genug Thatsachen vor, welche beweisen, daß infolge der scharfen Konkurrenz die Unternehmungen vielfach einen Gewinn nicht mehr zu erzielen vermochten. Die Michigan Salt Association [1]), eine der mächtigsten Organisationen, jedoch kein Trust, war offenbar der Ausfluß einer bis auf die Spitze getriebenen Konkurrenz, deren Heftigkeit viele Fabrikanten zur Aufgabe des Geschäfts nötigte.

Einige der früheren Pools der Destillateure beschränkten vor der Bildung des Whisky Trust die Produktion der Brennereien einmal auf 40 %, ein anderes Mal auf 28 % ihrer normalen Leistungsfähigkeit, um den Markt nicht zu überladen. Obwohl in diesem Falle das Vorgehen der Regierung der Vereinigten Staaten, welche kurz vor Beginn des Bürgerkrieges die innere Steuer plötzlich von 20 Cts. die Gallone auf 60 Cts., dann auf 1,50 $ und endlich auf 2,00 $ erhöhte, derart, daß jedesmal ein längerer Zeitraum bis zu jeder weiteren Erhöhung verstrich, die Geschäftslust in unnatürlicher Weise anspornte und weit mehr Brennereien ins Leben rief, als unter normalen Verhältnissen gegründet worden wären, setzten dennoch viele von ihnen mehrere Jahre hindurch den Wettbewerb fort. Kaum irgend ein anderer Geschäftszweig liefert ein deutlicheres Beispiel von der Widerstandsfähigkeit des Anlagekapitals. Die Thatsache, daß nach erfolgter Bildung des Trust zwölf Brennereien, welche mit vollem Betrieb arbeiteten, ebenso viel produzierten als achtzig Brennereien zu der Zeit, wo diese ihre Fabrikation wegen der Ueberproduktion eingeschränkt hatten [2]), lehrt nicht nur, wie sehr das Geschäft über die angemessenen Grenzen hinaus erweitert worden war, sondern auch welche Schwierigkeiten im Wege standen, das Kapital aus den schwächeren Unternehmungen herauszuziehen. Was den Cotton Oil Trust [3]), den Cotton Bagging Trust [4]) u. a. anlangt, so mußten infolge der Konkurrenz trotz keines-

1) Political Science Quarterly, März 1888.
2) Political Science Quarterly, Juni 1890.
3) N. Y. Senate Report on Trusts, S. 258 ff.
4) Report of Committee of Congress on Manufactures No. 4165, S. 97 ff.

wegs übertriebener Produktion einige Unternehmungen den weiteren Betrieb einstellen, andere sich mit einem sehr geringen Gewinn begnügen. Abgesehen von dem Standard Oil Trust und vielleicht einem oder zwei anderen, welche etwas früher entstanden waren, darf man billig behaupten, daß nicht die Konkurrenz als solche, sondern eine für zahlreiche Unternehmungen verderbliche Art derselben die Ursache der Verbindungen gewesen ist. Es schien, als ob diese die einzige Möglichkeit boten zur Erzielung eines befriedigenden, aber keineswegs wucherischen Gewinnes. Seitdem nun aber in manchen Fällen derartige Verbände große Erfolge errungen hatten, wurden viele der späteren Trusts aus sehr gut rentierenden Unternehmungen gebildet, und zwar ohne Zweifel in der zuversichtlichen Hoffnung auf noch reichere Erträgnisse, welche nicht so sehr durch Ersparnisse an Produktionskosten als vielmehr durch ungerechtfertigte Preisaufschläge zu erzielen waren, die der Konsument zu tragen hatte.

Die geschichtliche Entwickelung einiger der gewaltigsten Trusts und die Methoden, durch deren Anwendung sie zu ihrer jetzigen Macht gelangten, sind äußerst lehrreich. Eine recht bezeichnende Klassifizierung der großen Verbände, wie sie kürzlich von Mr. John M. Bonham in seinem Werke Railway Secrecy and Trusts [1]) vorgenommen wurde, weist auf diese Methoden hin. Der Verfasser bringt in die eine Klasse alle diejenigen Verbände, welche mit den die Erzeugnisse vom Produzenten zum Konsumenten überführenden Eisenbahnen geheime Abmachungen getroffen haben, durch die sie in den Stand gesetzt werden, die Ueberwachung der Industrie sich zu sichern und aufrecht zu erhalten; alle diejenigen Verbände, welche kein solches Abkommen mit den Transportunternehmern getroffen haben, weist er einer anderen Klasse zu. Dieses Unterscheidungsmoment hat sich bei der Bestimmung des Wachstums und der Macht zahlreicher Organisationen als wesentlich herausgestellt.

Das bekannteste Beispiel für die erstgenannte Art ist die Standard Oil Co., wenn auch einige der drückendsten Kontrakte mit den Eisenbahnen zu einer Zeit abgeschlossen wurden, wo die Macht der Gesellschaft bereits fest begründet war. Betrachten wir nunmehr den Einfluß, welchen das Bündnis mit den Eisenbahnen zeitweise ausgeübt hat. Es ließen sich hier viele Beispiele anführen, denn der Standard Oil Co. sind unter verschiedenen Namen oft Vorzugssätze für ihre Verladungen auf den Eisenbahnen bewilligt worden. Zwischen der South Improvement Co. und der Penn R. R. wurde einmal ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß erstere für jedes Barrel Oel, das sie verlud, einen um 40 Cts. größeren Rabatt als derjenige ihrer Konkurrenten zugebilligt erhielt für Verladungen von irgend einem bekannteren Ort nach Cleveland oder Pittsburgh, und einen Rabatt von 1,06 $ für Verladungen an die Meeresküste, und zwar nach New York, Philadelphia, Boston oder Baltimore. Noch drückender aber wirkte es, daß der

1) Bonham, John M., Railway Secrecy and Trusts. New York and London, E. P. Putnam's Sons, 1890.

gleiche Betrag der Standard Oil Co. seitens der Eisenbahn gezahlt wurde für alles von ihren Konkurrenten verfrachtete Oel gerade wie für ihre eigenen Verladungen. Nach den Aussagen mehrerer Zeugen und dem Ausweis der Kontrakte ergab sich aufs klarste [1]), daß nicht in einem, sondern in zahlreichen Fällen die Standard Oil Co. bedeutende Rabatte bekommen hatte sowohl auf ihre eigenen Frachtzahlungen als auch auf diejenigen aller anderen Verfrachter. In einigen Fällen wurde als Ursache dieser Besonderheit angegeben, die Standard Oil Co. handle als Agent bei der Verteilung der Verladungen unter drei oder vier Eisenbahnen, welche übereingekommen waren, sämtliche Petroleumladungen aus den Oelgegenden zur Meeresküste unter sich zu teilen. Wenn für irgend einen Monat die Berichte der Eisenbahnen ergaben, daß eine dieser letzteren mehr Oel zum Transport empfangen hatte, als das zugebilligte Prozentverhältnis ergab, so hatte die Standard Oil Co. soviel Oel von den Linien dieser auf die der anderen Gesellschaften innerhalb des Pool hinüber zu leiten, daß dadurch die Zahlungen ausgeglichen wurden. Für diesen Dienst als „Evener“ oder Ausgleicher — eine Leistung, welche die Standard Oil Co. bei ihrem ausgedehnten Geschäft thatsächlich ohne eigene Unkosten verrichten konnte — erhielt sie diese ungeheuren Rabatte. Ein anderer für jene ungleiche Behandlung angeführter Grund war der, daß der Standard Oil Co. wegen ihres ausgedehnten Geschäfts niedrigere Sätze bewilligt werden könnten. In einem der Verträge wird ausdrücklich gesagt, daß die der Standard Oil Co. bewilligten Rabatte jedem anderen Verfrachter gleichfalls zugestanden werden sollten, „welcher gleiche Frachtmengen liefern und Anlagen, Mittel und Erleichterungen zum Betrieb und zur Förderung des Petroleumhandels besitzen und anwenden würde, welche denjenigen gleichkämen, die von jener Gesellschaft besessen und angewandt werden“. Es war natürlich von vornherein sicher, daß kein anderer Verfrachter über derartige Erleichterungen verfügen konnte.

Die Wirkung eines solchen unterscheidenden Verfahrens seitens der Eisenbahnen liegt auf der Hand. Die Konkurrenten der Standard Oil Co. fallierten entweder oder wurden von ihrem siegreichen Rivalen zu niedrigen Preisen ausgekauft. Ein Zeuge sagt aus, daß er von der Standard Oil Co. für ein Etablissement, welches 85000 $ gekostet hatte, 45000 $ erhalten habe; dasselbe sei seitdem von der Standard Oil Co. mit Erfolg betrieben worden, gerade so wie von seinem früheren Besitzer vor der Zeit des differenziellen Verfahrens. Derselbe Zeuge liefert ferner eine Liste von 74 Oelraffinerien im Staate Pennsylvanien, welche von seiten der Standard Oil Co. sei es aufgekauft oder gepachtet oder zur Zahlungseinstellung gezwungen worden waren [2]). Da er selbst unter großen Verlusten zum Verkauf genötigt worden ist, so kann er natürlich nicht als unbefangener Zeuge gelten; nichtsdestoweniger ist sicher, daß die Eigentümer fast aller erwähnten Unternehmungen glaubten, daß sie

1) Cong. Rep. S. 359. Zeugenaussagen von Campbell und Cassett, Ausweis von Kontrakten u. s. w. in den Kongreſsberichten.
2) Cong. Rep. S. 360.



durch unredliche Mittel ruiniert worden waren. Wenn die Standard Oil Co. ihre Macht dem ungerechtfertigten Verfahren von seiten der Eisenbahnen verdankt — und es ist kaum ein Grund, daran zu zweifeln — so waren die angewandten Mittel jedenfalls unbillige und dem Gebrauche gewöhnlicher Frachtleute nicht entsprechend.

Die wachsende Macht der Standard Oil Co. wird von Dr. Aschrott [1]) insbesondere der ganz hervorragenden Geschäftstüchtigkeit des Präsidenten des Trust, Mr. Rockefeller zugeschrieben. Diese seine Geschäftstüchtigkeit steht allerdings außer Frage; wenn nun Aschrott auch die verschiedene Bemessung der Frachtsätze auf den Eisenbahnen erwähnt, so legt er dennoch wohl den Nachdruck auf die unrichtige Stelle. Die wahre Machtquelle war das Bündnis mit den Eisenbahnen und hätte Mr. Rockefeller seine hervorragende Geschicklichkeit in anderer Richtung bethätigt, so würde die Gesellschaft nicht zu ihrer jetzigen Macht gelangt sein. Seitdem die Gesellschaft ihre dominierende Stellung erlangt hatte, hat sich freilich jene tüchtige Kraft in anderer Weise vorteilhaft geltend gemacht.

Bei der zweiten Klasse von Verbänden — welche also nicht durch verschiedene Frachtsätze besonders begünstigt wurden — war die Art des Wachstums eine ungleiche. Anstatt das Geschäft als einzige Gesellschaft zu betreiben, nachdem allmählich die meisten Konkurrenten verschlungen oder ruinösen Bedingungen unterworfen waren, hat diese Art von Verbänden bei freiem und ehrlichem Mitbewerb gekämpft, so heftig, dass alle oder doch nahezu alle unrentabel wurden, bis sie sich infolge allgemeiner Uebereinkunft zu mehr oder weniger festen Pools und schließlich zu einem eigentlichen Trust organisierten, ohne daß irgend ein Unternehmen vorherrschte und unter dem verschieden grossen Einfluss der einzelnen Mitglieder — eine Verschiedenheit, die jedoch nicht beträchtlicher ist, als die Ungleichheit an Geschäftstüchtigkeit und Kapitalkraft vor der Vereinigung erwarten liess. Das beste Beispiel dieser Art ist der oben genannte Whisky Trust.

Abgesehen von diesen Ursachen und Methoden verdient ein anderer Umstand hervorgehoben zu werden: der Vorteil, welcher aus dem ausschließlichen Eigentum wertvoller Patentrechte entspringt. Manche Firmen besitzen natürlich ein Patent und damit ein wirksames Monopol; aber nur wenige von ihnen beherrschen derartig allgemeine Gebrauchsartikel, dass sie hier besonders in Betracht kommen. Einen der interessantesten Fälle bietet die Bell Telephone Co. dar. Diese Firma verkauft zwar selbst keine Telephone; um aber ihren Gewinn möglichst hoch zu halten, verpachtet sie dieselben zu enormen Sätzen. Gegen Zahlung einer Gebühr (30—40 $ pro Jahr ist ein gewöhnlicher Satz) kann jeder Stadtbewohner ein Telephon in seinem Hause für die Dauer eines Jahres anbringen lassen, aber keine Stadt oder private Korporation kann ein System ankaufen und zur Anwendung

---

1) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Band II, 3. Heft. Die amerikanischen Trusts u. s. w.

bringen, keine einzelne Person kann für ihren Privatgebrauch ein Telephon dieser höchst gewöhnlichen Konstruktion erwerben.

Dem meistens sogenannten Envelope Trust, welcher zu den seitens der New-Yorker Legislatur untersuchten Trusts gehört, ist es gelungen, in ausgedehntem Maße die Herstellung von Briefumschlägen zu beherrschen, und zwar durch die Kontrolle der zu ihrer Fabrikation erforderlichen Maschinen. Sie zahlt „einem Maschinenbauer monatlich eine bestimmte Summe dafür, dass er für keinen anderen arbeitet[1]“. Dieser Verband war erfolgreich genug, alle seine Konkurrenten — ausgenommen natürlich die Regierung der Vereinigten Staaten, — welche mit Wertstempel versehene Briefumschläge herstellt — auszuschließen und steigerte die Preise um einige 20 %.

III. Die Art der Organisation.

Der Erfolg der Trusts beruht zum großen Teil auf der Art ihrer Organisation, denn die eigentlichen Trusts zeigen ein weit festeres Gefüge als die Pools oder andere früher gebildete Verbände. Die tonangebenden Branntweinbrenner z. B. hatten vor einigen Jahren Pools gebildet, d. h. sie kamen überein, ihre Produkte durch einen Ausschuß zu verkaufen, die Produktion zu beschränken u. s. w., und jeder Verstoß gegen die Vereinbarungen sollte durch schwere Geldstrafen u. a. geahndet werden; nichtsdestoweniger aber konnte man keine ausreichenden Mittel und Wege finden, um den Einzelnen an der Verletzung der Abmachungen und dem Bruch des Pool zu hindern. Kein einziger Pool bestand länger als etwa ein Jahr und die meisten lösten sich noch viel eher auf. Nach erfolgter Organisation als Trust jedoch waren alle Schwierigkeiten dieser Art beseitigt, und alle Geschäfte vollzogen sich ebenso einfach und harmonisch, als es unter einer Korporation nur möglich gewesen wäre. In der That wirkte die Organisation so erfolgreich für die Vereinigung der Interessen aller Beteiligten, daß sie im vergangenen Jahre — um das mit dem Namen „Trust“ verbundene Odium zu vermeiden — zu einer Korporation nach den Gesetzen von Illinois umgewandelt wurde, indem die Beamten des Trust in entsprechende Stellen bei der Korporation eintraten, die Organisation aber in Bezug auf ihre Machtstellung und ihren Zweck thatsächlich unverändert sich erhielt, und nur im Namen und in der rechtlichen Stellung ein Wechsel eintrat.

Welcher Art ist nun aber diese Trust-Organisation, welche auf solche Weise fünfzig oder hundert, kurz jede beliebige Anzahl verschiedener Korporationen mit abweichenden Interessen zu einem festgefügten, harmonischen Ganzen zusammenzuschließen vermag? Dieser Erfolg ist von folgenden Bedingungen abhängig:

1. Es muß eine Gemeinsamkeit der Interessen der verschiedenen Korporationen hergestellt werden.

---

1) Trusts von W. W. Cook, S. 70.

2. Es muß Uebereinstimmung herrschen in der Führung der verschiedenen Korporationen.

3. Keine der Korporationen oder irgend ein Einzelner darf imstande sein, aus dem Verband auszutreten oder denselben zu sprengen, wie dies unter dem System der Pools geschehen konnte.

Um die zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Trusts ins Leben zu rufen, hat folgendes zu geschehen:

1. Die Mehrheit der Aktionäre jeder beteiligten Korporation (bei einigen Trusts, wie dem Cotton Oil Trust und dem Sugar Trust, sämtliche Aktionäre) übergeben ihre Aktien zur Verwahrung (in trust) einem Board of Trustees von neun oder elf Personen, d. h. sie geben diesem Board eine unwiderrufliche Vollmacht, kraft deren derselbe in jeder Korporation über eine Mehrheit von Stimmen verfügt und demnach ihre Angestellten wählen kann und die Geschäftsführung in Händen hat. Dies bringt natürlich die Aktion Aller in Einklang und dem Einzelnen ist es bei der Unwiderruflichkeit der Vollmacht unmöglich, Verlegenheiten zu bereiten.

2. Zum Schutze der Aktionäre und zur gemeinsamen Verknüpfung ihrer Interessen übergiebt dieser Board of Trustees den Aktionären an Stelle ihrer ihm überlieferten Aktien Trust-Certifikate. Die Trustees führen die Gewinne der verschiedenen Korporationen in einen gemeinsamen Fonds ab und teilen dieselben dann pro rata unter die Besitzer der Trust-Certifikate. Jeder Inhaber eines Certifikates erhält daher die gleiche Dividende, mag nun die Korporation, deren Anteil er übergiebt, einen hohen oder niedrigen Gewinn erzielen oder gar geschlossen werden und überhaupt keinen Profit abwerfen. Man sieht leicht, wie es bei dieser Einrichtung im Interesse jedes Besitzers eines Trust-Certifikates liegt, daß diejenigen Unternehmungen, welche die höchsten Gewinne erzielen, eifrig betrieben werden, mögen sie nun ihm angehören oder nicht, die weniger leistungsfähigen dagegen, falls sie zu entbehren sind, zum Stillstand gebracht werden.

Der Plan hat seine Ziele in vollem Maße erreicht. In der Praxis hat es sich im allgemeinen als zweckmässig erwiesen, die Leitung der einzelnen Korporationen in den Händen ihrer früheren Beamten zu belassen und sie haben von ihrer Befugnis mit Besonnenheit Gebrauch gemacht; in jedem Falle aber steht natürlich das Recht der Entlassung dem Board of Trustees zu, so daß ihr Urteil maßgebend ist und jeder Mißgriff in der Leitung unbedingt Strafe nach sich zieht.

IV. Die Methoden und ihre Erfolge.

Der Zweck einer derartigen Organisation besteht darin, die Gewinne der beteiligten Personen zu steigern. Dies kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden: durch Ersparnisse an Lohn und Kapital; durch Ersparnisse an Transportkosten; durch gemeinschaftliche Ausnutzung des Nachrichtendienstes und der Erfindungen; durch Herab-

setzung der Preise für das Rohmaterial infolge vollständigerer Beherrschung des Marktes; durch Einschränkung der Produktion im Interesse der Hebung und der Befestigung der Preise der Erzeugnisse; gelegentlich auch durch vermehrte Gewalt über Arbeiter, Konkurrenten, Gesetzgebung u. s. w. als Folge der Kapitalanhäufung. Die aus den Ersparnissen entspringenden Vorteile sollten von allgemeinem wirtschaftlichen Nutzen sein; diejenigen Vorteile hingegen, welche einer mehr oder weniger vollständigen monopolistischen Beherrschung des Marktes entspringen, sind wahrscheinlich nachteilig für das Publikum. Wir verfügen jetzt über ausreichende Mittel, um die auf die Thätigkeit, den öffentlichen Einfluß und die Gewinne der Verbände bezüglichen Thatsachen eingehender feststellen zu können.

Wir fassen zunächst einige der Ursachen ins Auge, durch welche Ersparnisse erzielt werden, die dabei von allgemeinem industriellen Vorteil sind.

Wenn die Konkurrenz so scharf geworden ist, daß der Markt häufig einen Gütervorrat aufweist, bei welchem sämtliche Waren zu lohnenden Preisen nicht abgesetzt werden können, so müssen die konkurrierenden Unternehmungen, um überhaupt den Geschäftsbetrieb fortsetzen zu können, ihre Produktion einschränken, sei es, daß sie nur zeitweise oder doch wenigstens nicht in voller Ausdehnung arbeiten. Ein gewöhnlicher Pool trifft nun seine Vorkehrungen dahin, daß jede Unternehmung ihren Betrieb auf eine der angegebenen Weisen einrichtet. Größere Ersparnisse aber wird offenbar eine festere Organisation wie der Trust erzielen, indem er die besten Unternehmungen auswählt und diese beständig in vollem Betrieb erhält, während er die anderen zum Stillstand bringt oder sie verkauft und von dem so frei werdenden Kapital einen anderen Gebrauch macht. Das schlagendste Beispiel in der neueren Geschichte der Trusts liefert der Whisky Trust. Derselbe umfaßt mehr als achtzig Brennereien. Früher, als dieselben, wie oben bemerkt, noch zu einem Pool verbunden waren, arbeitete jedes Unternehmen nicht mit voller Kraft, in einem Jahre mit 40 %, in einem anderen mit nur 28 % seiner wirklichen Leistungsfähigkeit. Ein Jahr nach erfolgter Bildung der Trust waren nur zwölf Brennereien im Betrieb, aber diese produzierten fast uneingeschränkt und der gesamte Alkoholertrag war um nichts gesunken. Die Ersparnis bemißt sich nach der Menge der Arbeit und des umlaufenden Kapitals, welche früher in nahezu sechzig Brennereien beschäftigt worden war. Weiterhin ist zu beachten, daß der Produktionsertrag dieser zwölf Brennereien befriedigende Gewinne für das in mehr als achtzig Anlagen steckende Kapital erbrachte. Alle größeren Trusts, wie der Standard Oil, der Cotton Oil, der Cotton Bagging und der Sugar Trust haben dieses System, nach welchem die schwächeren Unternehmungen ganz geschlossen und nur die leistungsfähigeren fortgeführt werden, angenommen und hierdurch an Kapital und Arbeit gespart. In vielen, vielleicht gar in den meisten Fällen verband man mit diesem System eine Herabsetzung der Produktion und ermöglichte dadurch eine Preissteigerung; dies trifft jedoch keineswegs für sämtliche Fälle zu und

ist nicht als notwendige Folge der Schließung einiger Etablissements anzusehen.

Beträchtlich waren vielfach die Ersparungen an Transportkosten. Was die Standard Oil Co. anlangt, so haben wir gesehen, daß sie mächtig genug war, den Eisenbahnen die Frachtsätze diktieren zu können; aber der Vorteil einer centralen Organisation erfordert das nicht. Wenn eine centrale Kontrollbehörde die Verkäufe vornimmt und Etablissements in verschiedenen Teilen des Landes unter ihrer Aufsicht stehen, so kann sie an jeden Konsumenten von dem ihm am nächsten gelegenen Etablissement aus bequem verfrachten und auf diese Weise oft den Transport von Hunderten von Meilen ersparen. Für im Verhältnis zu ihrem Werte voluminöse Produkte, wie Salz, Zucker oder Petroleum, ist diese Ersparnis sehr erheblich.

Diese Ersparnisse sowohl als auch solche, welche, wie oben bemerkt, der gemeinsamen Ausnutzung des Nachrichtendienstes, der Organisation und der Erfindungen entspringen, kommen der gesamten Volkswirtschaft infolge der Verminderung der Produktionskosten zu gute und sollten ein Sinken der Preise zur Folge haben. Diese Frage in betreff der Fabrikatpreise indessen ist eine von denen, um welche der Kampf am heftigsten geführt worden ist, indem die Verteidiger der Trusts den Anspruch erheben, die Preise im Interesse der Konsumenten erniedrigt zu haben, während ihre Gegner versichern, jene haben kraft ihres Monopols im Gegenteil die Produktion herabgesetzt und dadurch die Preise gesteigert. Es erscheint zweckmäßig, die Statistik der Preise mehrerer Produkte etwas eingehender ins Auge zu fassen.

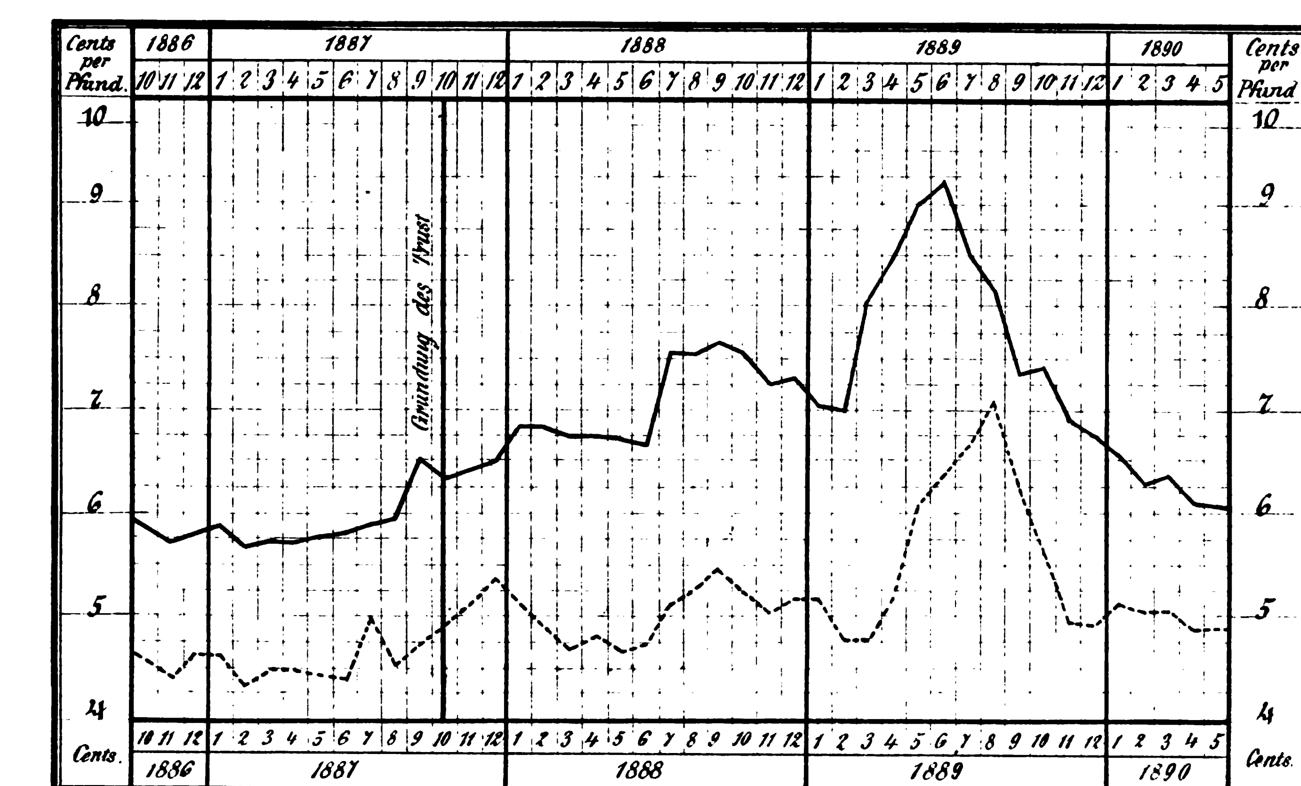
Kein Trust ist wegen seines Einflusses auf die Preise schärfer angegriffen worden als der Sugar Trust. Die folgende Tabelle beziffert die monatlichen Durchschnittspreise des raffinierten und des Rohzuckers in New York für die Zeit von einem Jahre vor der Bildung des Trust bis zum Mai 1890.

Tabelle I. Preis des raffinierten und des Rohzuckers in New York in Cents pro Pfund.

	1886		1887		1888		1889		1890	
	raff.	roh	raff.	roh	raff.	roh	raff.	roh	raff.	roh
Januar	—	—	5 17/20	4 5/8	6 7/8	5 3/16	7 1/16	5 7/32	6 1/2	5 9/64
Februar	—	—	5 5/8	4 9/32	6 7/8	4 7/8	7	4 13/16	6 5/16	5 5/64
März	—	—	5 23/32	4 1/2	6 3/4	4 43/64	8 1/8	4 25/32	6 33/64	5 5/64
April	—	—	5 7/10	4 17/32	6 3/4	4 51/64	8 17/32	5 13/64	6 1/8	4 71/80
Mai	—	—	5 3/4	4 15/32	6 47/64	4 41/64	9	6 1/16	6 1/16	4 7/8
Juni	—	—	5 13/16	4 15/32	6 17/40	4 47/64	9 3/16	6 31/64	—	—
Juli	—	—	5 7/8	5	7 17/32	5 1/20	8 9/20	6 47/64	—	—
August	—	—	5 15/16	4 9/16	7 9/16	5 17/64	8 1/16	7 3/64	—	—
September	—	—	6 1/8	4 25/32	7 13/20	5 7/16	7 13/40	6 5/16	—	—
Oktober	5 7/8	4 5/8	6 7/20	4 31/32	7 1/2	5 5/16	7 15/40	5 11/16	—	—
November	5 45/64	4 7/16	6 9/20	5 5/32	7 1/4	5 3/64	6 61/64	5	—	—
Dezember	5 25/32	4 5/8	6 3/5	5 3/8	7 7/20	5 13/64	6 13/16	4 7/8	—	—

Es verdient besondere Beachtung, daß die Steigerung in dem Preise des raffinierten Zuckers, welche kurz vor der Gründung des Trust

Diagramm I: Zucker-Trust. — Preis des raffinierten (——) und des rohen (-----) Zuckers. (Die senkrechte Entfernung zwischen den Linien stellt die Kosten des Raffinierens und den Unternehmergewinn dar.) Zu S. 11.



Verlag von Gustav Fischer, Jena

begann, mit einigen geringen Schwankungen bis zum Juni 1889 fortdauerte, von wo ab ein ganz plötzliches Fallen eintrat. Der Preis des rohen Zuckers indessen stieg zu derselben Zeit ebenfalls; und da der Trust nur raffinierten Zucker fabriziert, während er den Rohzucker ankauft, so haben wir die Differenz zwischen den Preisen des rohen und des raffinierten Zuckers ins Auge zu fassen, um ein Urteil über die Wirkung des Trust zu gewinnen.

Ein Jahr vor der Bildung des Trust betrug diese Differenz $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Cents pro Pfund und war in einem Monat vorübergehend sogar niedriger. Nach der Aussage der Herren P. A. Havemeyer und Claus Spreckles betragen die Kosten des Raffinierens $\frac{6}{10}$ bis $\frac{7\frac{1}{2}}{10}$ Cents pro Pfund und stellen sich für teueren Zucker nicht höher als für billigen gleichen Gehaltes. Die Differenz zwischen $\frac{75}{100}$ und $1\frac{1}{4}$ stellt die Zinsen und den Gewinn dar. Die mit der Organisation des Trust verbundenen Vorteile müssen die Kosten etwas verringert haben, so daß also, wenn der Trust seine regelrechte ökonomische Wirkung ohne monopolistische Folgen geübt hätte, jener Preisunterschied zwischen rohem und raffiniertem Zucker sich ein wenig hätte verringern müssen [1]). Statt dessen beträgt die Differenz in einem Jahre $2\frac{3}{16}$ Cents statt $1\frac{1}{4}$, d. h. infolge des Trust ist sie nahezu oder völlig um einen Cent pro Pfund größer, als sie bei freier Konkurrenz hätte sein können. Einige Monate später erreichte dieser Extraprofit ungefähr $1\frac{1}{2}$ Cents pro Pfund, als bei sinkenden Rohzuckerpreisen ungünstige Gerichtsentscheidungen mit ihren Prozeßkosten, besonders aber wohl die Gegnerschaft der großen Raffinerien von Claus Spreckles, welche bald eröffnet werden sollten, nicht nur einen Niedergang in dem Preise auch des raffinierten Zuckers, sondern auch eine entschiedene Abnahme der Preisdifferenz zwischen rohem und raffiniertem Zucker hervorriefen.

Jetzt ist der Preisunterschied nicht wesentlich größer als vor der Bildung des Trust. Die Bewegung erhellt aus dem Diagramm I, in welchem die senkrechten Entfernungen zwischen den Linien die Größe der Produktionskosten und der Gewinne veranschaulichen. Der Extraprofit muß für mehr als ein Jahr 1 bis $1\frac{1}{2}$ Cents betragen haben. Erwägt man den ungeheuren Zuckerverbrauch in den Vereinigten Staaten, sowie den Umstand, daß der Trust etwa 75 % des raffinierten Zuckers liefert, so gewinnt man eine Vorstellung von der Einträglichkeit des Geschäfts. Die obigen Zahlen lassen ebenso wie das Diagramm deutlich erkennen, daß der Sugar Trust vermöge seiner eigenartigen Organisation Monate lang Gewinne von mehreren Millionen Dollars, und zwar, wie man wohl sagen darf, unverdienterweise auf Kosten der Konsumenten erzielt hat.

In bezug auf die anderen Trusts liegt der Fall nicht so klar; doch scheinen fast alle wenigstens der Tendenz eines Preisfalles entgegengewirkt zu haben. Die Leiter des Standard Oil Trust haben wiederholt versichert, daß ihre Organisation ein Sinken der Preise im Interesse der Konsumenten zur Folge gehabt habe, und Dr. Aschrott

1) Cong. Investigation, S. 178 u. 200.

scheint in dem schon angeführten Artikel derselben Ansicht zu sein. Er teilt folgende Tabelle mit, in welcher der Preis des raffinierten Oels, des Rohöls und die Differenz zwischen beiden aufgeführt werden, und weist insbesondere auf den Umstand hin, daß diese Preisdifferenz, welche die Kosten des Raffinierens und des Absatzes einschließlich der Gewinne darstellt, stark zurückgegangen ist.

Tabelle II. Durchschnittspreise des raffinierten und des Rohöls.

Im Jahre	Preis des Petroleums per Gallon in Cents	Preis des Rohöls per Gallon in Cents	Unterschied in Cents
1871	24.24	10,52	13,72
1872	23,75	9,43	14,32
1873	18,21	4,12	14,09
1874	13.09	2,81	10,28
1875	12,99	2,96	10,03
1876	19,12	5,99	13,13
1877	15,92	5,68	10,24
1878	10.87	2,76	8,11
1879	8,08	2,04	5,99
1880	9,12	2,24	6,88
1881	8,05	2,30	5,75
1882	7.41	1,87	5,54
1883	8,14	2,52	5,62
1884	8,28	1,99	6,29
1885	7,86	2,11	5,75
1886	7,07	1,69	5,36
1887	6,75	1,59	5,16

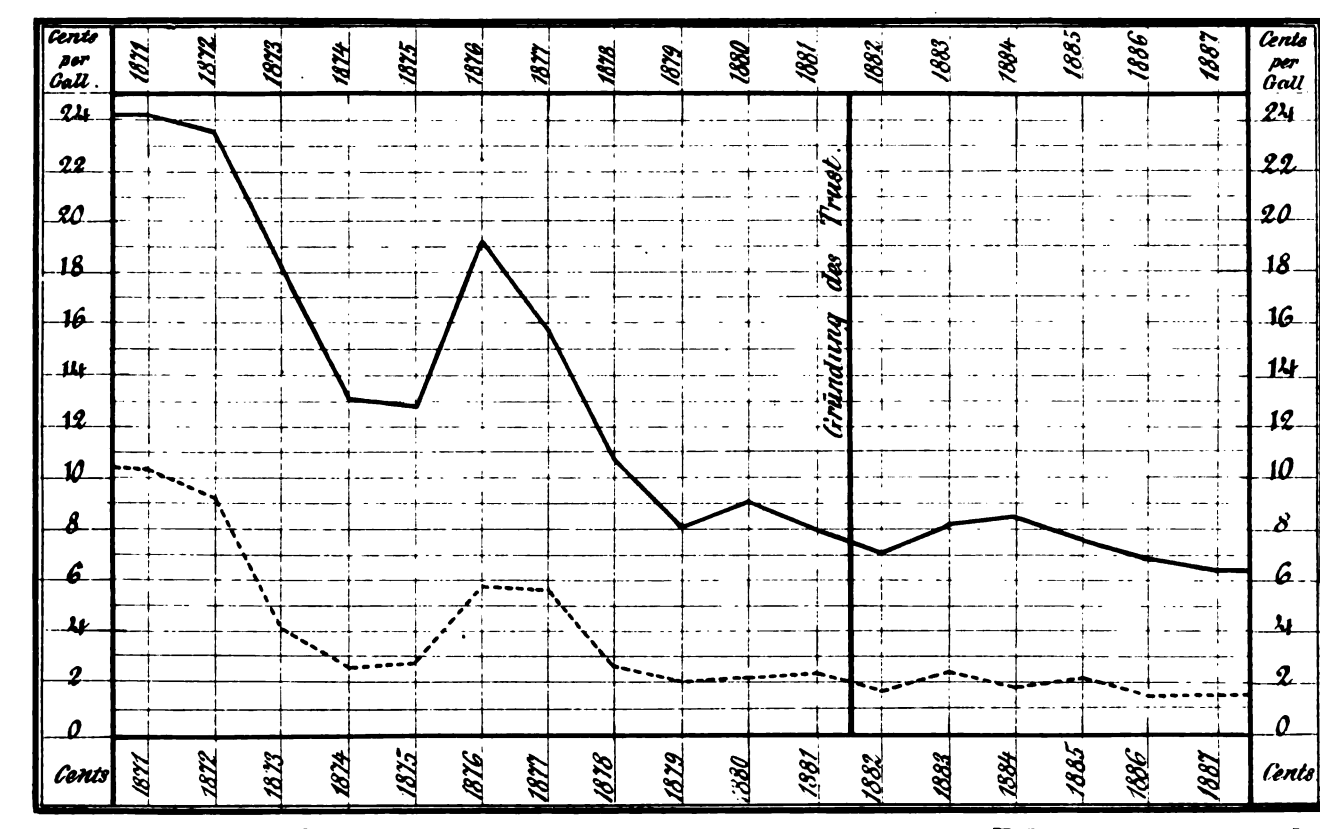
Er folgert daraus: „der Standard Oil Trust ist der beste Beleg dafür, daß die Konzentration der Unternehmungen bei einer energischen und thatkräftigen Leitung vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nur als nützlich und heilsam angesehen werden kann".

Im Gegensatz zu dieser Auffassung führen wir eine kurze Schlußfolgerung auf Grund dieser selben Zahlen an, welche Prof. E. B. Andrews im Quarterly Journal of Economics vom Januar 1889 veröffentlicht hat. Der Trust existierte in unvollkommenem Zustande bereits seit 1872 und wurde 1882 regelrecht organisiert.

„Von 1861 bis einschl. 1872, d. h. vor der Existenz irgend eines Trust betrug der wirkliche jährliche Durchschnittsprozentsatz der Abnahme im Preise des Raffinierens und des Transportes des Oels zur Küste 10,4332. Von 1873 bis einschl. 1881, während welcher Zeit die Trusts schwach und erst in der Bildung begriffen waren, betrug die Ziffer 7,3897. Von 1882 bis einschl. 1887, d. h. in den Jahren ihrer vollen Reife und Macht, betrug sie 2,2879."

Diese Zahlen bekunden augenscheinlich ein von demjenigen Aschrotts abweichendes Ergebnis. Es mag richtig sein, daß bei fortschreitender industrieller Entwickelung der jährliche Prozentsatz der Abnahme der Produktionskosten naturgemäß geringer wird. Wäre aber in der That die Trustorganisation von solchem Vorteil wie ihre Wortführer be-

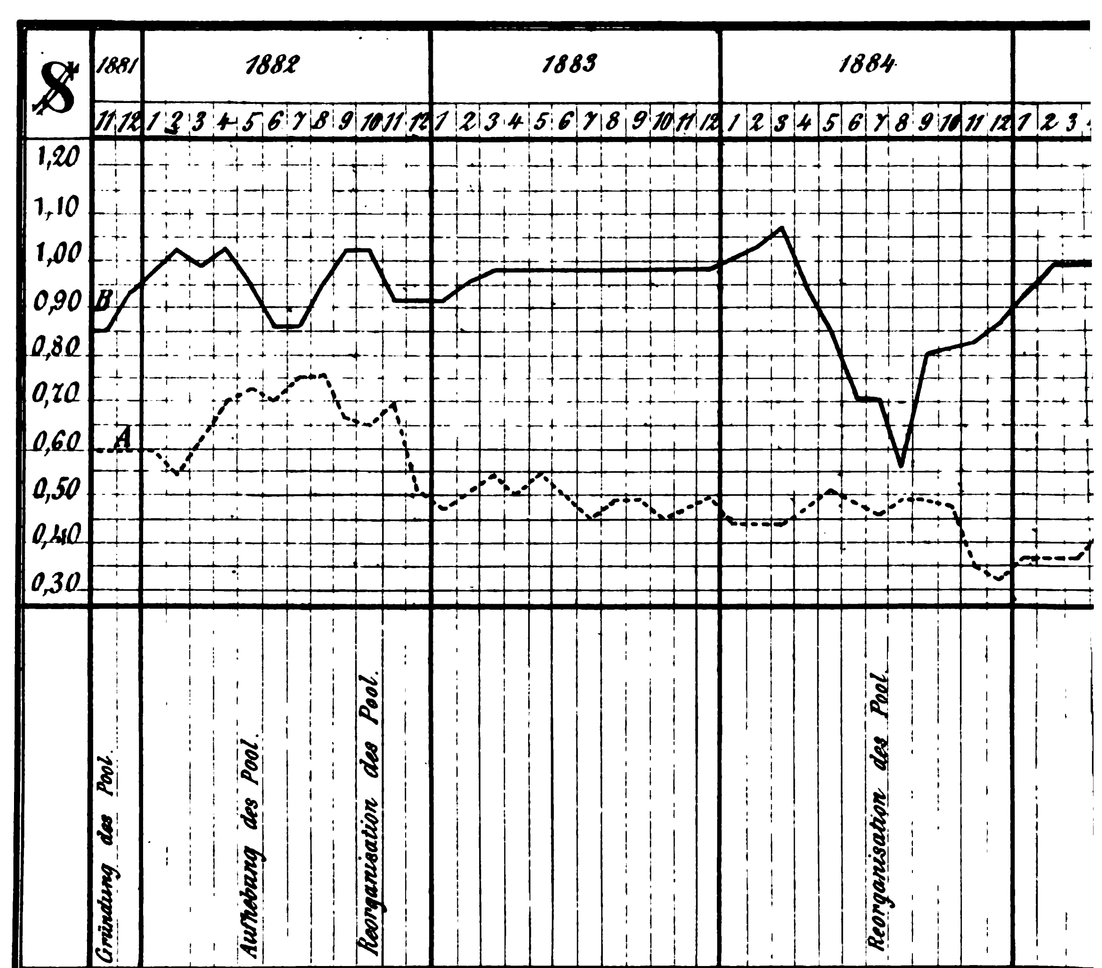
Diagramm II: Standard Oil Trust. – Preis des raffinierten (——) und des rohen (.....) Petroleums. (Die senkrechte Entfernung zwischen den Linien stellt die Kosten des Raffinierens und den Unternehmergewinn dar.) Zu S. 13.



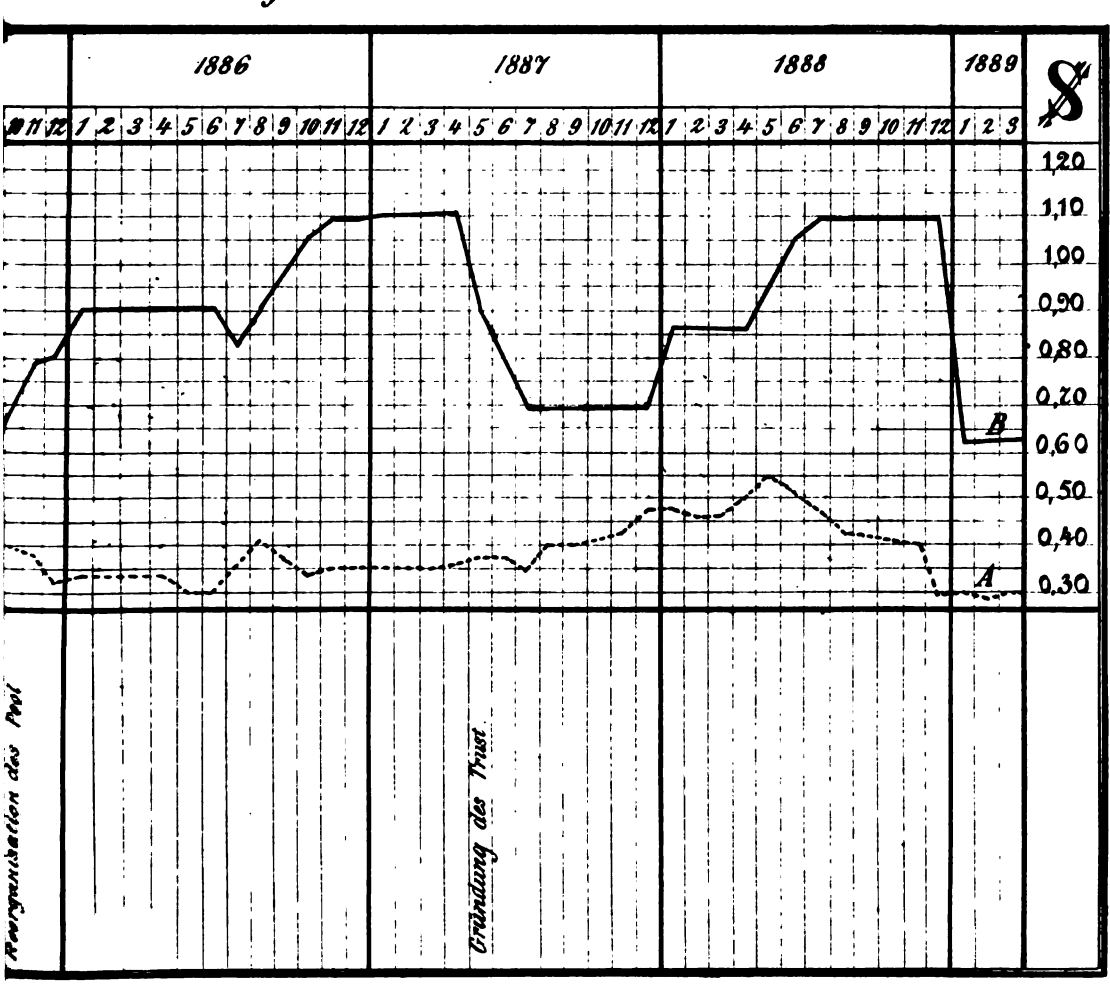
Conrad, Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik Bd. XXII.

Verlag von Gustav Fischer, Jena

Diagramm III: Die Whiskey Pools und der Whiskey Tr
B: Marktpreis des aus einem Buschel Mais gewonn
Linien A und B stellt die Produktionsko



Marktpreis des Mais per Bushel zu Peoria, Ill. (........),
ohols (_____). (Die senkrechte Entfernung zwischen den
den Unternehmergewinn dar.) Zu S. 13.



Fischer, Jena.

Lith. G. C. Müller, Jena

haupten, so würde jene Abnahme sicherlich größer sein als die Kleinigkeit von 2,3 %. Es erscheint zweifellos, daß der Trust als solcher der Tendenz einer weiteren Abnahme entgegengearbeitet hat und zwar mit solchem Erfolge, daß man dabei mit Recht von Monopolpreisen sprechen darf. Zweifellos wurden Ersparnisse an Produktionskosten erzielt; das Publikum hat aber verhältnismäßig wenig Nutzen davon gehabt.

Das Diagramm II zeigt sehr deutlich die allmähliche Hemmung der Abnahmerate. Der Unterschied würde noch augenfälliger sein, wenn die früheren Jahre vorlägen.

Auch Tabelle III und Diagramm III, welche die geschichtliche Entwickelung der Preise in bezug auf die Whisky Pools und den Trust zur Darstellung bringen, zeigen, daß bei häufigen Schwankungen die Organisation regelmäßig zu höheren Preisen für die Konsumenten führte. Als im Jahre 1887 der Trust sich bildete, fielen die Preise für einige Monate, um bald darauf wieder zu steigen. Nachdem ein Fonds zu Kampfzwecken gegen die Konkurrenten angelegt worden war, erfolgte im Dezember 1888 wiederum ein Rückschlag in den Preisen, die seitdem niedrig geblieben sind.

Tabelle III. Marktpreise in $ zu Peoria für Alkohol (per Gallone) und für Korn (per Bushel).

	1881		1882		1883	
Monate	Alkohol	Korn (Mais)	Alkohol	Korn (Mais)	Alkohol	Korn (Mais)
Januar	—	—	1,15—1,16	62 —59	1,13—1,14	44½—50½
Februar	—	—	1,16—1,17	58½—54	1,14—1,15	48 —55½
März	—	—	1,16	58¾—66½	1,15	56¼—49
April	—	—	1,17	66¾—75½	1,15	47½—52½
Mai	—	—	1,13—1,17	75 —70½	1,15	50 —53
Juni	—	—	1,11—1,15	72 —69¼	1,15	53 —47½
Juli	—	—	1,11—1,14	73 —75½	1,15	48 —45
August	—	—	1,14—1,16	74½—77	1,15	45 —51
September	—	—	1,16—1,18	75 —59½	1,15	49½—46
Oktober	—	—	1,16—1,18	61 —70¼	1,15	45 —47¾
November	1,11—1,15	62½—58	1,14—1,15	70½—67	1,15	46½—49
Dezember	1,15	58½—62	1,13—1,15	55½—45	1,15	52 —45

	1884		1885		1886	
Monate	Alkohol	Korn (Mais)	Alkohol	Korn (Mais)	Alkohol	Korn (Mais)
Januar	1,15—1,16	41½—47	1,12—1,14	34½—40	1,10	33 —35
Februar	1,16—1,17	47 —42	1,14	38½—36½	1,10	34 —32¾
März	1,17	41½—48	1,14	37½—40½	1,10	33 —34¼
April	1,17—1,12	43½—50½	1,14	39¾—47½	1,10	33¾—32½
Mai	1,12	48 —54½	1,14	50 —45	1,10	33 —29½
Juni	1,08	50 —45½	1,14	44 —47½	1,10	29 —31
Juli	1,08—1,07	44 —49	1,14	47 —43¾	1,10—1,07	28¼—41½
August	1,05	47½—50½	1,14	45¼—42¼	1,09—1,11	40½—39
September	1,10—1,11	51 —45	1,05	43½—40½	1,11—1,13	38¾—36
Oktober	1,11	40 —53	1,04—1,09	42½—38½	1,13—1,14	35½—32½
November	1,11—1,12	42 —30	1,09	41½—32	1,14	33¾—36½
Dezember	1,12	30½—35	1,09—1,10	33½—31½	1,14	35½—33½

	1887		1888		1889	
Monate	Alkohol	Korn (Mais)	Alkohol	Korn (Mais)	Alkohol	Korn (Mais)
Januar	1,14	33¾—35⅛	1,09	48¼—47	1,04	30
Februar	1,14	35¼—33¾	1,09	47 —45¼	1,04	29½
März	1,14	33¾—38	1,09	45¾—49	1,04	30
April	1,14	37¼—36	1,09	47¼—53¼	—	—
Mai	1,14—1,05	37 —38½	1,09—1,13	52½—57½	—	—
Juni	1,05—1,09	38¾—36	1,13—1,14	53¼—46½	—	—
Juli	1,05	38¼—34¼	1,14	49 —43½	—	—
August	1,05	38¾—42¼	1,14	45¾—40	—	—
September	1,05	41½—39¼	1,14	44 —40½	—	—
Oktober	1,05	39½—41¾	1,14	39¼—44	—	—
November	1,05	39½—46	1,14	42½—38	—	—
Dezember	1,05	44¾—49⅛	1,14	32½—29½	—	—

Durchschnittsertrag in Gallonen Alkohol per Bushel Korn (Mais).

Jahre	Ertrag	Jahre	Ertrag	Jahre	Ertrag	Jahre	Ertrag
1881	3,694	1883	3,874	1885	4,076	1887	4,620
1882	3,792	1884	3,895	1886	4,550	1888	4,585

Die Michigan Salt Association hat die Salzpreise nicht auf ihrem früheren Niveau zu halten vermocht. Die Preise sind im Gegenteil beständig gesunken; aber auch hier ist, ebenso wie bei dem Standard Oil Trust, die Abnahmerate nach erfolgter Gründung des Verbandes kleiner geworden.

Die thatsächlichen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten scheinen hiernach in bezug auf die Trusts und andere Verbände, was den Einfluß derselben auf die Preisgestaltung anlangt, zu dem Schlusse zu führen, daß sie zwar imstande sind, auch bei etwas niedrigeren Preissätzen, als solche bei freier Konkurrenz möglich sein würden, Gewinne zu erzielen, nichtsdestoweniger aber thatsächlich den normalen Preisrückgang, wie er durch Verbesserungen in der Fabrikationsweise bedingt wird, um ein Geringes aufhalten. Die Konkurrenz und die Einschränkung der Nachfrage als Folge zu hoher Preise verhindern jedoch, daß letztere viel höher sind als bei freier Mitbewerbung. Trusts können die Preise nicht willkürlich festsetzen. Das darf man wohl als allgemein feststehend betrachten.

Einer der Vorzüge, welche die Wortführer der Trusts diesen nachrühmen, besteht darin, daß sie den Preisen Festigkeit verleihen. Demjenigen, welcher mit Geschäftsoperationen nicht vertraut ist, mag dieser Vorteil vielleicht nicht sofort einleuchten; Leute aber, welche beständig geschäftlich engagiert sind, werden namentlich dann, wenn sich die Geschäfte infolge von Kreditgewährung längere Zeit hinziehen, diesen Vorteil wohl zu schätzen wissen. Ohne Frage vermag ein Trust, welcher den Markt nahezu völlig beherrscht, nach Belieben die Preise stabil zu machen; ein Blick auf unsere Diagramme lehrt jedoch, daß die Trusts einen größeren Erfolg in dieser Richtung nicht gehabt haben. Die graphische Darstellung der Petroleumpreise zeigt, daß seit

der Organisation der Standard Oil Companies zu einem Trust die Preise etwas stabiler gewesen sind; spätere plötzliche Schwankungen beweisen aber, daß nicht einmal dieser Trust den Markt vollständig beherrscht. Das auf die Zuckerpreise bezügliche Diagramm ergiebt keineswegs, daß der Sugar Trust irgend welchen Einfluß auf die Befestigung der Preise gehabt hat. Vor wie nach der Gründung desselben zeigten sie gleich starke Schwankungen. Eigenartige Ergebnisse hat das auf die Geschichte der Whisky Pools und des Whisky Trust bezügliche Diagramm aufzuweisen. Während der Existenz eines Pool erlitten die Preise keine sehr häufigen Schwankungen; fanden aber Preisveränderungen statt, so waren sie beträchtlicher und traten plötzlicher und unerwarteter auf, als es bei freier Konkurrenz der Fall gewesen sein würde.

Die Trusts können also nicht etwa die Bedeutung für sich in Anspruch nehmen, eine größere Befestigung der Preise bewirkt zu haben, wenn auch ihr Bestreben allerdings hierauf gerichtet gewesen sein mag.

Die allgemeine Annahme ging dahin, daß die Gewinne dieser monopolistischen Organisationen sehr beträchtlich gewesen seien; und die Heimlichkeit, mit der die Trusts ihr Geschäft betrieben haben, hat die Ermittelung sicherer Thatsachen nach dieser Richtung hin erschwert. Einige der bei der Untersuchung seitens des Kongresses bekannt gewordenen Zahlen und die auf dem Fondsmarkt zur Mitteilung gelangten Dividenden setzen uns indessen in den Stand, zu gewissen Ergebnissen zu gelangen. Der Standard Oil Trust machte während der ersten sechs Jahre eine jährliche Dividende von 7½ % bekannt. Dazu kam ein jährlicher Ueberschuß von 4 %, der aufgesammelt wurde, und ferner wurden von Zeit zu Zeit Stockdividenden verteilt, so daß der gesamte Jahresertrag sich auf 12 bis 13 % belief. Diese Zahlenangaben lieferte der Präsident des Trust gelegentlich der parlamentarischen Untersuchung. Der wirkliche Ertrag des Anlagekapitals geht jedoch aus diesen Daten nicht hervor, denn in bezug auf den Betrag des „watered stock“ fehlt es an sicheren Nachrichten. Daß das gesamte Kapital großenteils aus solchem „gewässerten Kapital“ bestand, dürfte aus dem sehr schnellen Anwachsen des Trustkapitals und dem hohen Preise der Trustcertifikate zu entnehmen sein.

Der Sugar Trust hat regelmäßig eine vierteljährliche Dividende von 2½ % bekannt gegeben; und die ersten Autoritäten sind der Ansicht, daß mindestens diese Dividenden voll eingenommen worden sind und Extragewinne von Zeit zu Zeit Extradividenden auf das Kapital möglich gemacht haben. Die bedeutenden Schwankungen in den Preisen der Trustcertifikate scheinen zu beweisen, daß nicht ausschließlich wirkliche Gewinne, sondern daneben die Spekulation auf dem Fondsmarkt die Preise der Trustcertifikate bestimmt haben.

Der Cotton Oil Trust machte eine Dividende von nur 4 %, zahlbar in vierteljährlichen Raten, bekannt, von denen überhaupt nur eine einzige Rate ausgezahlt wurde. Seine überschießenden Erträge

wurden sämtlich reserviert. Nach den jüngsten Berichten betrugen seine Gewinne beinahe 11 % für die Certifikateninhaber, die zu 33 kauften. Gering waren die Gewinne derjenigen, welche von den Spekulanten veranlaßt worden waren, zu hohen Sätzen zu kaufen.

Der Whisky Trust hat seit seiner Organisierung regelmäßig Dividenden von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ % pro Monat bekannt gegeben. Wahrscheinlich bedeutet dies einen Jahresgewinn von fast 12 % auf das thatsächlich investierte Kapital, da nach der Aussage einiger Mitglieder der Wert der Anlage ungefähr ein Drittel des Nennwertes des Kapitals ausmacht.

Besser noch, als es auf Grund der veröffentlichten Dividenden möglich ist, lassen sich die Gewinne aus den Preisen der Trustcertifikate ermessen. Die Standard Oil Certificates waren niemals auf offenem Markte zu haben; aber zur Zeit der parlamentarischen Untersuchung war bekannt, daß einige Certifikate zu 146 veräußert wurden. Der durch die Certifikate des Whisky Trust repräsentierte Wert der Anlage belief sich, wie oben bemerkt, auf etwa ein Drittel des Nominalwertes der Certifikate. Diese letzteren haben, wie aus der folgenden Tabelle IV zu entnehmen ist, zwischen 30 und 50 im Werte geschwankt und stehen gegenwärtig seit der Reorganisation des Trust als Korporation auf 46. Diese Werte würden einen Gewinn von 10 bis 12 % bedeuten.

Tabelle IV. Marktwert der Certifikate des Distillers and Cattle Feeders' Trust[1]).

1888		1888		1889	
1. März	50	13. August	42	4. Januar	33
14. März	48	28. August	43	15. Januar	30
1. April	45½	7. September	40	31. Januar	31
20. April	42½	19. September	39½	9. Februar	32
11. Mai	45½	10. Oktober	36½	18. Februar	33
4. Juni	43	20. Oktober	35½	4. März	34
18. Juni	40	13. November	39	7. März	35
2. Juli	41	21. November	39	13. März	36½
7. Juli	44	12. Dezember	35	22. März	35½
24. Juli	45	21. Dezember	33	1. April	34
				6. April	34

Die plötzlichen und außerordentlich starken Schwankungen im Werte der Certifikate des Cotton Oil Trust und des Sugar Trust zeigen, daß dieselben zum Gegenstand übertriebener Spekulation gemacht worden sind. Fast allgemein geht die Ansicht dahin, daß diese Schwankungen zurückzuführen sind auf die Manipulationen der „insiders“, d. h. einer Gruppe von Leuten, welche mit der Leitung der Trusts identifiziert werden.

---

1) Seit seiner Organisierung zur Korporation im Februar 1890 ist das Kapital im Wert gestiegen. Es stand am 14. Juni auf 46.

Die Preisschwankungen der Cotton Oil Certificates ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

1887		1888		1889	
7. Januar	$63\frac{3}{4}$	18. Januar	$32\frac{5}{8}$	1. Februar	$52\frac{1}{2}$
4. März	49	16. März	$27\frac{3}{4}$	1. März	$58\frac{1}{2}$
29. April	$53\frac{1}{2}$	18. Mai	$31\frac{1}{8}$	10. Mai	$55\frac{1}{4}$
24. Juni	$43\frac{3}{8}$	20. Juli	$37\frac{1}{4}$	31. Mai	60
19. August	32	21. September	$39\frac{1}{4}$	5. Juli	$56\frac{5}{8}$
2. September	$29\frac{3}{4}$	16. November	$55\frac{1}{4}$	30. August	$52\frac{1}{8}$
1. November	32	21. Dezember	$52\frac{7}{8}$	4. Oktober	$42\frac{3}{4}$
30. Dezember	$29\frac{1}{2}$			1. November	$33\frac{1}{4}$
				29. November	$29\frac{7}{8}$
				12. Dezember	34

Als der Sugar Trust zum ersten Male auf dem Kapitalmarkt erschien, standen seine Certifikate auf ungefähr 75 $ pro Anteil. Sie stiegen während des Sommers sehr rasch bis auf 126 $, von wo ab sie fast ebenso schnell wieder sanken. Gegen Ende Juni standen sie auf 118, Ende Juli auf etwa 110, Ende August auf 107, Ende September auf 90, Ende Oktober auf 72, Ende November auf 66 und sanken immer tiefer bis auf 50 herab. Neuerdings hat eine zweite Periode großer Regsamkeit begonnen, infolge deren innerhalb des letzten Monats der Preis von 76 auf 95 getrieben und dann wieder auf 67 herabgedrückt wurde, worauf eine abermalige Reaktion eintrat, derart, daß am 14. Juni der Preis zwischen 80 und 85 stand. Solche übermäßige Schwankungen können nicht als normal angesehen werden, müssen vielmehr zu unreellen Zwecken hervorgerufen sein.

Im Interesse der Stellung der Trusts innerhalb der kommerziellen Kreise und gegenüber dem Publikum ist es vielleicht ein Mißstand, daß man ihnen nicht gestattet, rein industrielle Unternehmungen zu bleiben und ihre Certifikate den Händen gewerbsmäßiger Spekulanten zu entziehen. Dies ist um so mehr zu bedauern, als ja die Kapitalansammlung die Möglichkeit einer sicheren Anlage immer mehr erschwert, wie solche die kommunalen und Eisenbahnsicherheiten gewähren, welche die Stapelartikel des Fonds- und Aktienmarktes gewesen sind. Ein derartiges neues Material, wie es in den Trustcertifikaten sich darbietet, falls das Geschäft auf solider, konservativer Basis geführt wird, kommt den Anlagesuchern sehr erwünscht.

Unter den Politikern ist der Einfluß des Schutzzolltarifes auf die Trusts vielfach zum Gegenstand der Erörterungen gemacht worden. Es genügt wohl der Hinweis darauf, daß nach unseren Ausführungen ein Schutzzolltarif nicht als Ursache der Trusts anzusehen ist. Uebermäßige Konkurrenz und die durch die Vereinigung verschiedener Etablissements zu einem einzigen Unternehmen erzielten Ersparnisse haben die Trusts ins Leben gerufen.

In einigen Fällen, wie z. B. bei dem Sugar Trust, der Salt association und dem Steel combine hat der Schutzzolltarif durch Schwächung der fremden Konkurrenz ohne Zweifel Hilfe geleistet und den Trust in den Stand gesetzt, sich etwas höhere Preise zu sichern — aber nicht

mehr. In anderen Fällen ist er ohne irgend welchen Einfluß auf den Trust geblieben.

Wie im Eingang dieses Aufsatzes bemerkt wurde, hat in den Vereinigten Staaten die Bevölkerung von der Gesetzgebung die Unterdrückung der Trusts verlangt. Michigan, Missouri, Kansas und Texas sowie der Kongreß haben Gesetze erlassen, welche alle Verbindungen in den Gewerben für ungesetzlich erklären und die Uebertretung dieses Verbotes mit schweren Strafen bedrohen. In dem Gesetze Michigans sind jedoch von den Bestimmungen desselben sämtliche Vereinigungen der Landwirte und Lohnarbeiter ausgeschlossen, welche die Preissteigerung ihrer eigenen Ware zum Zwecke haben. Ein derartiges Gesetz zeigt deutlich seinen Ursprung und den Parteigeist, in welchem es erlassen wurde, und bedarf keines weiteren Kommentars.

Die Mehrzahl der den verschiedenen Legislaturen unterbreiteten Gesetzentwürfe verdankt offenbar politischen Nebenabsichten ihre Entstehung oder ist doch mit nur geringer Kenntnis von der wahren Natur des zu lösenden Problems vorbereitet worden. Bei den meisten von ihnen ist der Wortlaut derart, daß sie bei strenger Auslegung manche legitime Geschäfte unmöglich machen würden. Das Gesetz Missouris ist von den Untergerichten bereits für verfassungswidrig erklärt worden und wahrscheinlich werden sämtliche Gesetze dieser Art von demselben Schicksal betroffen werden.

Die Gerichte von New-York haben schon nach dem Common Law den Sugar Trust für ungesetzlich erklärt und die Korporationen, welche ihn bildeten, aufgelöst. Diese Entscheidung ist zweifellos unanfechtbar vom Rechtsstandpunkte. Derselbe gründet sich indessen auf ein Gesetz, welches unter industriellen Verhältnissen erlassen wurde, die mit unseren heutigen sich nicht vergleichen lassen.

Die vorteilhafte Wirkung der Trusts ist jedoch schon zur Genüge hervorgehoben worden, um zweifellos erscheinen zu lassen, daß die gänzliche Unterdrückung derselben dem industriellen Gedeihen des Landes Abbruch thun würde. Da überdies die Trusts offenbar als Ergebnisse der normalen Entwickelung unserer gegenwärtigen industriellen Verhältnisse zu betrachten sind, so muß jede Gesetzgebung und jede Gesetzesauslegung, welche sie zu unterdrücken sucht, ihren Zweck verfehlen. Es mag gelingen, die Form des eigentlichen Trust in die einer großen Korporation umzugestalten, wie dies beim Cotton Oil Trust sowie beim Whisky Trust geschehen ist; aber die Grundlage der Vereinigung wird fortbestehen.

Viel verständigere Bestimmungen hat die Legislatur Kanadas erlassen. Das betreffende Gesetz untersagt die Verbindungen zwischen Korporationen oder einzelnen Personen zu einem Trust keineswegs. Es beschränkt sich vielmehr darauf, ungebührliche Preistreibereien und die Ausübung eines unbilligen Zwanges gegenüber den Konkurrenten mit harten Strafen zu belegen. Auf diese Weise bleiben alle Vorteile der Vereinigungen gesichert, wohingegen bei sorgfältiger Durchführung des Gesetzes die Nachteile werden beseitigt werden.

Auf Grund der in den Vereinigten Staaten gemachten Erfahrungen gelangt man somit zu folgenden Ergebnissen. Jene großen industriellen Vereinigungen sind in der Lage, bedeutende Ersparnisse an Kapital und Arbeit zu erzielen und die gewerblichen Erfindungen aufs beste auszunutzen. Infolge des Strebens der Führer, sich schnell zu bereichern, haben sie jedoch in den meisten Fällen ihre Preise zu hoch gestellt und unbillige Mittel zur Beseitigung der Konkurrenz in Anwendung gebracht. Die Erfahrung lehrt aber weiterhin, daß die auf offenem Markte thätigen wirtschaftlichen Kräfte ausreichend gewesen sind, um den Angriffen zu begegnen und die Monopolisierung des Marktes zu verhindern. Man darf deshalb annehmen, daß eine beaufsichtigende Gesetzgebung, welche die unbilligerweise Geschädigten zu ihrem Rechte gelangen läßt, zur Kontrollierung der Trusts ausreichen wird.

II.

Die Preufsische Steuerreform.

Von

Gustav Cohn.

Litteratur.

J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern ... mit besonderer Beziehung auf den preufsischen Staat. Berlin 1840.

C. J. Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preufsischen Staat. Breslau 1865.

Carl Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preufsen von 1810 bis 1820. Archivstudien. Berlin 1875.

Karl Mamroth, Geschichte der preufsischen Staatsbesteuerung 1806—1816. Leipzig 1890.

C. G. Kries, Ueber die Einkommensteuer in Breslau. Eine historisch-kritische Abhandlung. Breslau 1844.

— —, Ergebnisse der preufsischen Einkommensteuer und Vorschläge zu ihrer Verbesserung (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1855).

— —, Die preufsische Einkommensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1856).

— —, Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preufsen. Berlin 1855.

Erwin Nasse, Bemerkungen über das preufsische Steuersystem. Bonn 1861

A. Bossart, Zur Reform des Systems der direkten Steuern in Preufsen und Deutschland. Hannover 1872.

Karl Burkart, Die bestehenden Einkommensteuern, eine vergleichende Darstellung, im Auftrage des deutschen Steuerreformvereins bearbeitet (Hirth's Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgänge 1876, 1877).

J. Gensel, Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Hirth's Annalen, Jahrgänge 1874, 1875, 1876).

— —, Die sächsische Einkommensteuer in ihrer praktischen Anwendung (in diesen Jahrbüchern, Jahrgang 1885, Neue Folge, Band X).

J. Conrad, Die Revision der Gesetzgebung über die direkten Steuern in Sachsen (in diesen Jahrbüchern, Jahrgang 1871, Band XVI; Jahrgang 1873, Band XXI).

— —, Die neueste Entwickelung der Steuergesetzgebung in Sachsen (in diesen Jahrbüchern, Jahrgang 1879, Band XXXII).

F. Lewald, Die direkten Steuern im Grofsherzogtum Baden (Finanzarchiv, Jahrgang 1886).

G. Schanz, Die Reform der Einkommensteuer in Sachsen-Weimar. (Finanzarchiv, Jahrgang 1885).

— —, Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform (Finanzarchiv, Jahrgang 1885).

— —, Die Steuern im Herzogtum Anhalt, ihre Entwickelung und neueste Reform (Finanzarchiv, Jahrgang 1887).

Ad. Held, Die neuen preufsischen Steuergesetze (in diesen Jahrbüchern, Jahrgang 1873, Band XX).

G. Schmoller, Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform in Reich, Staat und Gemeinde (in seinem Jahrbuch, Jahrgang 1881).

Ad. Wagner, Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1879).

— —, Ueber Verstaatlichung der Eisenbahnen und über soziale Steuerreform. Zwei Landtagsreden gehalten im preufsischen Abgeordnetenhause am 19. und 22. Februar 1888. Berlin 1888.

— —, Finanzwissenschaft. Zweiter Teil. 2. Auflage. Leipzig 1890. Dritter Teil. Leipzig 1889.

A. Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. Tübingen 1880.

Rudolf Gneist, Die preufsische Finanzreform durch Regulierung der Gemeindesteuern. Berlin 1881. (Hierzu vgl. meine Besprechung in diesen Jahrbüchern, Jahrgang 1881, Neue Folge, Band II.)

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band III: Die Personalbesteuerung. Gutachten abgegeben von E. Nasse, A. Held, J. Gensel, Graf von Wintzingerode, Const. Rössler. Leipzig 1873.

— —, Band VIII: Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt. Gutachten abgegeben von Fr. J. Neumann. Leipzig 1874.

— —, Band XII: Die Kommunalsteuerfrage. Zehn Gutachten und Berichte. Leipzig 1877.

— —, Band XIV: Verhandlungen der 5. Generalversammlung des V. f. S., insbesondere das Referat von Ad. Wagner (dasselbe auch besonders erschienen, mit Zusätzen). Leipzig 1878.

Robert Friedberg, Die Besteuerung der Gemeinden. Leipzig 1877.

von Bilinski, Die Kommunalbesteuerung und deren Reform. Leipzig 1878.

Philipp Gerstfeldt, Städtefinanzen in Preufsen. Statistik und Reformvorschläge (Schmoller's Forschungen, Band IV). Leipzig 1882.

L. Herrfurth, Die Finanzlage der Städte und Landgemeinden in Preufsen (Finanzarchiv, Jahrgang 1884).

Ad. Soetbeer, Zur Einkommenstatistik von Preufsen, Sachsen und Grofsbritannien, nebst Bemerkungen über Einkommenbesteuerung (Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Jahrgang 1888).

L. Henrich, Die Reform der direkten Steuern, insbesondere die Einführung der Selbsteinschätzung in Preufsen. Ein Mahnwort an die preufsischen Landtagswähler. Berlin 1888.

— —, Die Reform der direkten Steuern in Preufsen und die Reformvorschläge des Herrn Abgeordneten von Eynern. Vortrag gehalten zu Köln am 14. Dezember 1889 in der Generalversammlung des Vereins Rheinischer Städte.

G. Cohn, System der Finanzwissenschaft (System der Nationalökonomie, Band II). Stuttgart 1889.

I.

Bei den neulichen Steuerdebatten im preußischen Abgeordnetenhause aus Anlaß der ersten Lesung der neuen Einkommensteuervorlage (20.—24. November) hat der Streit sich unter anderem auch auf die Frage erstreckt, ob man es mit einer „Steuerreform" oder mit einer Vermehrung der Staatseinnahmen zu thun habe. Der Eifer, mit welchem die unfreundlichen Beurteiler des Entwurfes die letztere Eigenschaft zu betonen, die Verteidiger sie abzulehnen sich bemühten [1]), ist kennzeichnend für so viele voraufgehende Steuerverhandlungen in Landtag und Reichstag, ist charakteristisch für die vorherrschenden Gesinnungen des politisierenden und vollends des nichtpolitisierenden Publikums gegenüber allen Steuerfragen.

Wer nämlich mit unbefangenem Blicke die wirkliche Entwickelung des Steuerwesens der letzten Jahrzehnte, zumal in Deutschland, beobachtet, wie es dem unwiderstehlichen Drange der fortschreitenden Bedürfnisse hat folgen müssen, wie die Schwierigkeiten und Reibungen, welche zwischen diese Notwendigkeit und deren Erfüllung traten, ihren Grund wesentlich darin hatten, daß ein mit weitausschauendem Blick auf die Zukunft angelegtes Steuersystem mangelte und der öffentliche Bedarf gleichsam von der Hand in den Mund leben mußte in kleinlichem Markten um die tägliche Notdurft — der wird nichts wissen wollen von dem Scharfsinn, vermöge dessen man einen Gegensatz konstruiert zwischen „Steuerreform" und „Vermehrung der Staatseinnahmen".

Die Hauptaufgabe der Steuerreform ist vielmehr, in einem Zeitalter und bei finanziellen Umständen wie den unsrigen, die Umgestaltung des Steuersystems zum Zwecke der fortschreitenden Ergiebigkeit im Einklange mit den fortschreitenden Ansprüchen des öffentlichen Bedarfs. Die Hauptaufgabe der Steuerreform ist es, im Kampfe mit den Alltagsvorstellungen über Staatswirtschaft und Staatsbedarf, welche als organisierte Macht in den Parteien der Volksvertretung Gestalt gewinnen, eine planmäßige Fürsorge für die Zukunft zu entfalten, um nicht jahraus, jahrein von dem Andrange neuer Bedürfnisse wie von einem Ungemach überfallen zu werden.

Wenn der Alltagsverstand immer wieder dahin neigt, das Vergangene zu vergessen, um desto sorgloser in die Zukunft schauen und sich selber über die Notwendigkeit des Kommenden täuschen zu kön-

---

1) Die „Begründung" zu dem Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vom 8. Nov. 1890 (Anlagen zu den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 17. Legisl. III. Session 1890—91) sagt: „Zunächst ist mit Befriedigung zu konstatieren, dafs in dem gegenwärtigen Stande der Finanzen keine Nötigung liegt, mit der Reform zugleich die Vermehrung der Staatseinnahmen aus den direkten Steuern zu erstreben. Die Staatsregierung legt Wert darauf, dafs ihr die Umstände gestatten, bei ihren Reformvorschlägen sich lediglich von der Absicht einer g e r e c h t e r e n, den gegenwärtigen Verhältnissen angepafsten, insbesondere der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen in höherem Mafse entsprechenden V e r t e i l u n g der direkten Steuerlast leiten zu lassen."

nen, so ist es die Pflicht einer staatsmännischen Leitung des Finanzwesens, denselben zu einem Aussichtspunkte emporzuheben, von welchem er den wirklichen Weg der finanziellen Entwickelung zu überblicken vermag, um aus solchem Ueberblick die praktischen Folgerungen für sein Verhalten zu ziehen. Und wenn die staatsmännische Leitung wiederum, gemäß dem Schicksale freier Verfassungsformen, sich in diesem Streben gehemmt sieht, wenn sie hinabgezogen wird in die Widerstände der gesellschaftlichen Interessen, statt diese zu sich hinaufzuziehen, so bleibt zuletzt nur eine einzige Instanz übrig, die Instanz des rücksichtslosen Gedankens, welcher in der Erkenntnis und Aussprache des Notwendigen nicht gefesselt ist durch Fraktionen und Interessengruppen. Weil in der Praxis des Staatslebens ähnliches nur zu gelingen pflegt in erhöhten Momenten, wo große Schicksale die Empfindungen des Volkes mit gesteigertem Staatsbewußtsein erfüllen, so wird es immer wieder die Wissenschaft sein müssen, welche im Gegensatze zu der Misere der Wirklichkeit für ideale Ziele ihre Stimme erhebt. Für ideale Ziele — nicht in dem Sinne, als ob sie Utopien verteidigen wollte, sondern um voraus zu sagen, was dennoch kommen muß; um auf Wege zu weisen, welche die kürzesten sind, und vor Umwegen zu warnen.

II.

Alle ernsthafte Erörterung von Steuerfragen hat heute auszugehen von dem stetig fortschreitenden Bedarf des öffentlichen Haushalts. Insbesondere gilt das von unseren deutschen Verhältnissen in Reich, Staat und Gemeinde.

Wir sind die Zeitgenossen einer Epoche mit ungewöhnlichem Aufschwunge der produktiven Technik und des Wohlstandes, der materiellen und der ideellen Bedürfnisse; wir sind aber namentlich, im Unterschiede von anderen Nationen, genötigt, vieles Versäumte nachzuholen, was in den traurigen Zeiten der deutschen Vergangenheit versäumt worden ist. Mit großen Opfern sind die Einrichtungen für Gesundheit und Bequemlichkeit des täglichen Lebens ebenso wie die Anstalten für Kunst und Wissenschaft, für Unterricht und Wohlthätigkeit verbessert worden und werden fernerhin zu verbessern sein. Aber mehr als alles übrige verlangt Opfer die Sicherheit des Vaterlandes, welche die erste Bedingung für jedes sonstige Bedürfnis des materiellen oder ideellen Strebens ist. Opfer, die nicht abgeschlossen wurden in dem einen gewaltigen Kriege, sondern die sich unablässig fortsetzen von Jahr zu Jahr, ohne daß irgend ein Ende abzusehen wäre.

Ja, es ist von hervorragender Bedeutung, gerade diese unaufhaltsamen Ansprüche der nationalen Sicherheit ins Auge zu fassen. Wären wir in der glücklichen Lage der Vereinigten Staaten von Amerika, hätten wir statt Rußlands den Atlantischen Ozean im Osten, statt Frankreichs den Stillen Ozean im Westen, so hätte die Natur es uns leichter gemacht. Wir müssen uns die Sicherheit, welche die Natur

uns nicht gewährt, durch große Anstrengungen erkämpfen und dürfen uns gar nicht darüber täuschen, daß diese Anstrengungen auf absehbare Zeit zunehmende, nicht abnehmende sein müssen. Sofern nämlich nicht innere Wendungen, ich möchte sagen psychologische Umgestaltungen im Völkerleben des europäischen Festlandes eintreten, wird in ferneren Jahrzehnten wie bisher die Entwickelung sich fortsetzen, welche das internationale Mißtrauen in kostbaren Heeresrüstungen ausdrückt, die notwendigerweise zu fortschreitender Verbesserung und damit zu fortschreitendem Finanzbedarf treiben.

Dieser Fortschritt ist einfach darin begründet, daß die Technik der Wehrhaftigkeit in einem Zeitalter unablässiger Erfindungen von einer Stufe der Vervollkommnung zur anderen sich erhebt, und die finanziellen Ansprüche dieser Vervollkommnung ihre Befriedigung finden in den Früchten der friedlichen Technik, welche diesem Zeitalter eigen sind. Die konsumtive Technik des Militärbedarfs wird ökonomisch möglich durch die produktive Technik der heutigen Volkswirtschaft; die vorwärts drängende Kostbarkeit der kriegerischen Technik wird möglich gemacht durch die zunehmenden Ergebnisse der heutigen Produktivität. Der friedliche Wetteifer der Völker in Erfindungen und Entdeckungen bedeutet für diejenigen unter ihnen, welche an der gespannten internationalen Lage teilnehmen, zugleich einen Wetteifer in den Erfindungen des Kriegswesens; ihr Wettbewerb um Wohlstand und Reichtum bedeutet zugleich ein Ringen um die finanziellen Kräfte, welche die fortschreitenden Opfer des Militärwesens möglich machen.

Die Daten der bisherigen Finanzstatistik bestätigen diesen Gedankengang oder sie haben ihn veranlaßt. Ich gebe davon nur einige wenige. Sie enthalten den Fingerzeig auf die fernere Zukunft unserer Finanzen unter der Voraussetzung, daß die Hauptmomente, fortschreitende Technik und das politische Verhältnis der Nationen, dieselben bleiben.

Preußen verausgabte für sein Heer

1862: 36 Mill. Thaler
1867: 44 „ „

das Deutsche Reich für das Heer und die Marine

1876: 390 Mill. Mark, wobei die sogenannten außerordentlichen Ausgaben (für Festungsbauten, Kasernen- und Schiffsbauten u. dgl.) nicht einbegriffen sind,
1889: 500 „ „ neben 90 Mill. Mark „außerordentlicher“ Ausgaben.

Dem entspricht es, daß die Haupteinnahmequelle des Reiches, die Eingangszölle, von etwa 2 Mark auf den Kopf 1867 (im Zollverein) auf 6—7 Mark pro Kopf in den letzten Jahren gestiegen ist. Aber die Unzulänglichkeit dieser Steigerung geht daraus hervor, daß wir alljährlich Ausgaben für die Wehrhaftigkeit des Reiches machen, welche sich selber „einmalige“ oder „außerordentliche“ nennen, aber weder einmalige noch außerordentliche sind, vielmehr jährlich im einzelnen unregelmäßig, im ganzen regelmäßig wiederkehren. Die preußische

Staatsregierung hat kürzlich den Kommunalverwaltungen untersagt, Schulhausbauten und Straßenbauten durch Anleihen zu decken; das Reich hat niemand, der ihm untersagt, Kasernen, Kriegsschiffe u. s. w. auf Borg zu bauen. Daß aber diese Abnormität in den Reichsfinanzen besteht, deutet auf die Lücke des Reichssteuersystems, welche trotz bedeutender Entwickelungen bisher offen geblieben ist und mangels neuer Reichssteuern immer größer werden wird [1]).

Jetzt ein Blick auf die Zahlen Frankreichs. Die Ausgaben des französischen Staates betrugen unmittelbar vor dem großen Kriege,

im Jahre 1869: 2209 Mill. Franken
aber 1872: 2655 „ „
1877: 3052 „ „
1887: 3234 „ „

Die Summe der Steuern hat in Frankreich während des Jahrzehnts 1869—1879 um 1040 Mill. Fr. zugenommen, während des folgenden Jahrzehnts 1879—1889 um 251 Mill. Davon sind durch Zölle 257 Mill. Franken, durch „indirekte Steuern" 458 Mill. Fr. gedeckt [2]).

Wenden wir uns von diesen Zahlen, welche in erster Reihe die große Zunahme der Militärausgaben beleuchten sollen, zu den friedlichen Aufgaben der inneren Verwaltung, so zeigt sich uns, daß etwa die Kosten der Volksschulen in Preußen von 55 Mill. Mark im Jahre 1871 auf 116 Mill. im Jahre 1886 gestiegen sind, daß die Gemeindesteuern in den Städten Preußens von $3^3/_4$ Mark pro Kopf im Jahre 1849 auf $11^1/_2$ Mark schon im Jahre 1883 gestiegen waren.

Selbst das Land, von welchem man gemeinhin, freilich in übertriebenen Vorstellungen, anzunehmen pflegt, daß die obrigkeitliche Verwaltung in Staat und Gemeinde hier wenig zu thun habe, weil das meiste der Besorgung durch private Unternehmungen anheimgegeben sei, selbst in England ist jenes Wachstum des öffentlichen Bedarfs in centraler und lokaler Verwaltung augenfällig.

In dem einen Jahrzehnt von 1874—1884 ist die Summe der Staatsausgaben von 73 Mill. £ auf 89 Mill. £ gestiegen; die Summe der regelmäßigen Kommunalausgaben 1874—1887 [3]) von 31 Mill. £ auf $46^1/_2$ Mill. £, darunter für Gesundheitspflege eine Steigerung von

1) Auch der neue Voranschlag für den Reichshaushalt im Jahre 1891—92 zeigt die wohlbekannten Züge (vgl. Rede des Reichsschatzsekretärs vom 9. Dezember 1890). Dem außerordentlichen Etat sind 98,8 Mill. Mark zugewiesen, wovon durch Anleihe 86 Mill. aufgebracht werden sollen. Die Matrikularbeiträge, welche 217 Mill. im Jahre 1889—90 betrugen gegen 281 Mill. Ueberweisungen, also 64 Mill. übrig ließen zur Verteilung des Reiches an die Einzelstaaten, sind für 1891—92 auf 322,6 Mill. gestiegen gegen 331 Mill. Ueberweisungen. „Entstehen nun aber neue kostspielige Ausgaben für das Reich", sagt der Schatzsekretär, „so ist zu befürchten, daß die eigenen Einnahmen des Reiches hierfür nicht mehr ausreichen werden. Eine derartige neue Ausgabe finden wir in der Alters- und Invaliditätsversicherung; wenn sich diese Ausgaben in höherem Betrage fühlbar machen werden — und es wird bald geschehen — dann wird die Notwendigkeit hervortreten, die eigenen Einnahmen des Reiches zu vermehren u. s. w."

2) Bulletin de Statistique du ministère des Finances, Juin 1890, vgl. Leroy-Beaulieu, Economiste français, 25. Oct. 1890.

3) Nineteenth Annual Report of the Local Government Board 1889—90, p. CLXXVI.

3 Mill. £ auf 7 Mill. £, für Schulen von 1/4 Mill. auf mehr als das Zehnfache 2,6 Mill. £.

Es wäre sehr beschränkt, wenn man die Entwickelung, welche diese Zahlen lehren, sich nicht zur Weisung dienen lassen wollte für das, was man von der Zukunft zu erwarten hat, von der Zukunft, welche für finanzielle Fragen allein in Betracht kommt. Aus diesen Zahlen ergiebt sich, wie ich glaube (und wem sie nicht genügen, dem können sie mit Leichtigkeit durch das Zehnfache und Hundertfache vervollständigt werden), daß alle Steuerreform für uns in erster Reihe auf Steigerung der Ergiebigkeit unseres Steuersystems gerichtet sein muß. Diese Wahrheit mag sich im Tageskampfe der Parteien, in dem Wortgefecht der Parlamente verstecken, leitende Finanzmänner, deren Stärke mehr die zähe Klugheit als der große Zug einer hinreißenden Persönlichkeit ist, werden sie nicht ohne Scheu enthüllen — aber die Wahrheit bleibt es doch. Sie wird sich immer wieder geltend machen und wird nicht eher Ruhe lassen, als bis eine Reform im großen Stile ihr Genüge gethan hat, eine Reform, welche uns seit zwanzig Jahren fehlt.

III.

Dies trifft für alle Kategorien der öffentlichen Verbände zu, in welche sich unser deutsches Gemeinwesen gliedert, für Staat und Gemeinde wie für das Reich. Die Gemeinsamkeit des Schicksals ist durch den engen Zusammenhang bedingt, in welchem dieselben nach der Natur der Sache zu einander stehen. Freilich ein relativer Unterschied ist vorhanden. Im Reiche mit seinem mächtig wachsenden Bedarf tritt die Lücke am deutlichsten hervor; etwas Aehnliches hat sich in einem Teile der Gemeinden gezeigt; am erträglichsten scheint[1]) es in dem Staatshaushalte Preußens.

Aber wie merkwürdig ist es, daß eben bei diesem die verhältnismäßig günstige Finanzlage entstanden ist durch einen Anlaß, der sich gleichsam im Unbewußten vollzogen hat. Als nämlich vor etwa zehn Jahren die neue Staatsbahnpolitik in Preußen durch den noch jetzt an der Spitze der öffentlichen Arbeiten stehenden Minister eingeleitet wurde, begegnete dieser im Landtage den Zweifeln der fortschrittlichen Opposition an der finanziellen Rentabilität des neuen Staatsbahnsystems mit der Gegenfrage, ob man bei den Festungen oder bei den Kriegs-

1) Dieser Schein wird zum Teil dadurch aufrecht erhalten, dafs es sich bei den Ausgaben Preufsens wie jedes heutigen deutschen Einzelstaates um minder gebieterische Zwecke handelt als bei den Militärausgaben des Reiches. Aber dafs die Finanzverwaltung die Ansprüche an neue Finanzmittel zurückzuweisen vermag, beweist nicht, dafs die Ansprüche nicht dringliche sind. Ueber den jetzt dem Landtage vorzulegenden Staatshaushaltsetat für 1891—1892 verlautet aus guter Quelle, dafs die Anmeldungen der einzelnen Ressorts um 32 Mill. Mk. gekürzt werden mufsten, um das Gleichgewicht herzustellen, „obwohl die Zweckmäfsigkeit, ja zum Teil die Notwendigkeit der Anmeldungen vom Finanzministerium anerkannt wurde.

häfen nach der Rente frage? Der wirkliche Erfolg ist der gerade entgegengesetzte gewesen; heute klagt die Opposition, und nicht bloß die fortschrittliche, über die hohen Erträge unseres Staatseisenbahnsystems, während die Leitung dieses letzteren die ihr gleichsam in den Schoß gefallenen Ueberschüsse bedächtig festhält und sich dadurch den Dank der Finanzminister des Landes verdient, daß sie mit den Ueberschüssen jahraus, jahrein dem Staatsbedarf in ausgiebigem Maße zu Hilfe kommt. Seit dem Jahre 1882 haben die Ueberschüsse aus den Eisenbahnen [1]) bis zum Jahre 1889—1890 (also in 7 Jahren) insgesamt betragen 1783 Millionen Mark; hiervon sind zur Verzinsung der Kapitalschuld 1158 Millionen verwendet worden, 391 Millionen zur Tilgung der Schuld. Es sind nicht weniger als 233,5 Mill. zu allgemeinen Staatsausgaben verwendet worden, und zwar ist diese Summe erst in den letzten Jahren recht bedeutend geworden, nach dem Voranschlag von 1889—1890 allein $91^1/_2$ Mill., aber nach dem Finalabschluß für dasselbe Jahr stellt sich über den Voranschlag hinaus ein Ueberschuß von 43 Mill. heraus. Die Klassen- und Einkommensteuer zusammen sind für 1890—1891 auf 75 Mill. veranschlagt.

Wenn nun unser Finanzminister angesichts dieser Ergebnisse letzthin im Abgeordnetenhause mit Recht sagte, daß diejenigen, welche für die Verstaatlichung der Eisenbahnen eingetreten sind, den Steuerpflichtigen im Lande einen großen Dienst erwiesen haben, so wissen wir, daß die ursprüngliche Gesinnung der für die Verstaatlichung Eintretenden nicht auf diesen Erfolg gerichtet war, daß von dieser finanziellen Verbesserung Preußens vielmehr das Wort gilt — den Gerechten giebt es der Herr im Schlafe. Indessen der Erfolg ist da, die Thatsache ist unbestreitbar, daß man sich in diesem Augenblicke — Dank jener Verbesserung — den Luxus erlauben darf, eine „Reform" der Staatsfinanzen in Gegensatz zu stellen zu einer Vermehrung der Einnahmen. Und diejenigen, welche offen oder versteckt, um des Frondierens willen oder wegen entgegenstehender Geschäftsinteressen, gegen diese Ueberschüsse ankämpfen, sollen sich doch klar machen — sofern sie überhaupt eine Verantwortlichkeit fühlen für den Gang der Staatsgeschäfte und der erforderlichen Finanzmittel — daß eben sie es sind, welche implicite die Frage nach einer anderweitigen Vermehrung der Staatseinnahmen aufwerfen.

Inzwischen hält unsere heutige Staatsregierung an der seit Jahren befolgten Ueberzeugung fest, daß kein anderes Finanzmittel zunächst in Sicht ist, welches mit gleicher Leichtigkeit, mit verhältnismäßig so wenig Druck auf die Steuerpflichtigen, ja mit einer überwiegend die zahlungskräftigeren Schichten der Gesellschaft treffenden Gerechtigkeit zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen vermöchte. Und darauf gestützt legt sie einen Entwurf vor, welcher nur eine veränderte Verteilung der bisherigen Steuern, eine verbesserte Gerechtigkeit herstellen will, und zwar auf solchen Gebieten des preußischen Steuer-

1) Rede des Finanzministers Dr. Miquel im Hause der Abgeordneten am 20. November 1890.

wesens, welche am meisten und am längsten der Verbesserung bedürftig erschienen sind.

Das Hauptgebiet ist dasjenige der Klassen- und Einkommensteuer, teils im Hinblick auf die allgemein anerkannte Schadhaftigkeit ihrer Veranlagung, teils im Hinblick auf die längst mehrfältig modifizierte Skala der Steuersätze für die verschiedenen Stufen des Einkommens. Daneben klopft schüchtern die Fortbildung der Erbschaftssteuer an die Thür, welche zunächst in bescheidener Abhängigkeit zur Reform der Einkommensschätzung hereingelassen werden soll. Endlich soll das alte Unrecht der Gewerbesteuerstufen den Bedürfnissen des neuen Zeitalters angenähert werden.

Dieses sind die Hauptgegenstände der preußischen Steuerreform, welche nach langer Hinausschiebung endlich jetzt durch die Regierung in Angriff genommen und dem Landtage vorgelegt worden ist.

IV.

Wir betrachten zuvörderst die Vorlage, welche die Verbesserung des Einschätzungswesens für die Einkommensteuer zum Gegenstande hat.

Mit Recht hat sich ihr die Aufmerksamkeit im Vorzuge vor den übrigen Teilen der Steuerreform zugewendet. Denn nicht nur trifft sie das reformbedürftigste Stück in unserem preußischen Steuersystem, sie ist auch von hervorragendem prinzipiellen Interesse. In ihr verquicken sich grundlegende Fragen von Freiwilligkeit und Zwang im Steuerwesen, von Selbstverwaltung und Staatsverwaltung, von politischer Freiheit und obrigkeitlicher Ordnung. Ja, erst dadurch, daß man die Sache im Lichte dieser tieferliegenden Gesichtspunkte auffaßt, gelangt man zu einer Weise der Betrachtung, welche vor irreführenden Schlagworten sicher ist, weil sie den Dingen auf den Grund sieht.

Zu den Schlagworten, welche in diesen Tagen die Gunst der öffentlichen Meinung bei uns genießen, gehört das Wort „Deklaration“ im Steuerwesen. Bei unseren früheren gesetzgeberischen Anläufen auf dem Wege der Einkommensteuergesetzgebung (1847—51) vergebens um die Zustimmung der Landesvertretung werbend, ist dieselbe jetzt mit einem Mal, ich möchte sagen, das Lieblingskind geworden und nach wenigen Tagen des Beisammenseins scheint ihre Annahme bei einer großen Mehrheit der Abgeordneten sicher. Indessen schon der einzige Umstand, daß diese selbe Mehrheit mit noch größerer Einhelligkeit das Halbe vom Hundert einer neuen Erbschaftssteuer beanstandet, weil es darin eine Gefährdung des Eigentums [1]

---

1) Als im englischen Unterhause im Jahre 1753 der Antrag auf Veranstaltung einer Volkszählung gestellt wurde, trat das Mitglied für York, Thornton, dagegen auf als „totally subversive of the last remains of English liberty“, eine gänzliche Untergrabung der letzten Reste englischer Freiheit. Cf. Preface to Preliminary Census Return 1881 p. 1. (cit. Toynbee, Industrial Revolution p. 32).

zieht (nach dem Ausdrucke eines besonders regierungsfreundlichen Abgeordneten) — dieser einzige Umstand genügt, uns darüber zu beruhigen, daß in denselben Kreisen die Deklaration nicht als eine Maßregel angesehen wird, von welcher man sonderliche Gefahren für das Eigentum zu befürchten hätte.

Unser bisheriges Einschätzungswesen, wie es für die Klassensteuer seit 1820, für die klassifizierte Einkommensteuer seit 1851 bestanden hat, verzichtet auf die Grundlage einer Selbsteinschätzung oder Deklaration der Steuerpflichtigen. In Preußen ist ein verunglückter Versuch damit gemacht worden im Anfange des Jahrhunderts, bei den Anstrengungen, welche dem Befreiungskriege gegen Napoleon voraufgingen.

Durch Edikt vom 24. Mai 1812 wurde eine Vermögens- und Einkommensteuer ausgeschrieben — 3% vom Vermögen, 5% vom Einkommen (wenn über 300 Thaler Einkommen; darunter $^1/_2$—1%) — für deren Erhebung bestimmt wurde [1]) „der Steuerpflichtige schätzt sein Vermögen und sein Einkommen vorläufig selbst ab; den anzuordnenden Kommissionen bleibt die Beurteilung vorbehalten, ob eine Untersuchung nötig sei, und nur diejenigen, welche den dringenden Verdacht wider sich erregen, daß sie uneingedenk ihrer Pflicht für das Vaterland sich einer unrichtigen Angabe und einer Verheimlichung ihres Vermögens schuldig machen, haben es sich selbst beizumessen, wenn mit der genauesten Untersuchung ihres Vermögenszustandes verfahren wird. Wenn sich hierbei oder auf anderem Wege eine Verheimlichung ausmittelt, soll sie mit der Konfiskation der Hälfte des verschwiegenen Vermögens bestraft werden“.

Das Ergebnis der Vermögenssteuer — halb Zwangsanleihe, halb Steuer — sollte nach den Erwartungen der Regierung eine Summe von 25 Mill. Thaler sein; der wirkliche Ertrag war — $4^1/_2$ Mill. Thlr.

Diese und ähnliche Experimente jener traurigen Jahre, welche einem wirtschaftlich unentwickelten Lande maßlose Opfer zumuteten, führten zu einer gründlichen Ernüchterung bei endgültiger Ordnung der Steuerverfassung in der darauf folgenden Friedenszeit. Hatte der Freiherr vom Stein sich bei den ersten Finanzreformen des Jahres 1810 als ein begeisterter Anhänger der Einkommensteuer gezeigt: sie sei unter allen Umständen die billigste Abgabe, da sie alle Staatsbürger und alle Quellen des Nationaleinkommens betreffe, da sie die gleichförmigste und einträglichste von allen sei (auf die öffentliche Meinung, hatte Stein gemeint, ist im Preußischen wenig Rücksicht zu nehmen; hier herrscht ein tief eingewurzelter Egoismus, halbe Bildung, Ungebundenheit vereinigt mit der nordischen Gemütlosigkeit und Rohheit; diese verwilderte öffentliche Meinung müsse durch ernsthafte Strafmittel berichtigt und nicht durch Schonung und Nachgiebigkeit noch mehr irregeleitet werden); — hatte ein hoher Finanzbeamter, l'Abaye, damals gesagt, so lange wir nicht einen Prozentsatz des Einkommens zur Richtschnur nehmen, spielen wir immer Blindekuh; hatte

1) Mamroth, 637.

noch in einem Separatvotum des Staatsrats vom 5. Mai 1820, da die definitiven Steuervorlagen beraten wurden, Prinz Wilhelm (der spätere Kaiser) sich für eine schärfere Heranziehung der reicheren Klassen und der höher besoldeten Beamten behufs Entlastung des ärmeren Volkes ausgesprochen, — so kam nun doch nichts weiter zu stande als das krüppelhafte Gebilde der Klassensteuer. Ihr Gedanke war, statt der schwer erkennbaren Einkommensverhältnisse die deutlich erkennbaren Unterschiede der gesellschaftlichen Schichtung zum Maßstabe der Abstufung zu nehmen. Sie bestand aus 4 Hauptklassen, deren jede in 2—3 Unterklassen zerfiel. In der obersten Klasse war der jährliche Steuersatz je nach den drei Unterabteilungen 48, 96, 144 Thaler. Der höchste Satz, den auch der reichste Mann in Preußen zahlte, war 144 Thaler.

Die Einschätzung wurde in die Hände der Gemeindeorgane gelegt und der Aufsicht des Landrats unterstellt. Jedoch getraute man sich nicht, eine zutreffende Einschätzung — selbst für dieses niedrig gesteckte Ziel — anderswo als in den kleinen Städten und auf dem platten Lande zu erreichen. Schon in Städten von 5—6000 Einwohnern, vollends in allen größeren Orten zog man die bequemere Mahl- und Schlachtsteuer vor, weil hier die Verhältnisse der Steuerzahler zu verwickelt erschienen, um eine Einschätzung auch nur zur Klassensteuer zu wagen.

Dieser Zustand dauerte ein Menschenalter lang. Es war kein Zufall, daß die Sehnsucht der vierziger Jahre nach Teilnahme am Staate und nach einer Volksvertretung zugleich den schlummernden Reformgedanken der Einkommensteuer weckte. Es war die Staatsregierung, welche im Jahre 1847 dem Vereinigten Landtage den Entwurf zu einem Einkommensteuergesetz vorlegte. In diesem Entwurfe waren mehrere Dinge enthalten, die bis zur Stunde in unsere Gesetzgebung noch nicht übergegangen sind. Neben der verschiedenen Belastung des fundierten und des nichtfundierten Einkommens namentlich auch die Deklaration[1]. Der damalige Finanzminister von Duesberg bezeichnete in seiner Rede die Selbststeuererklärung als das unerläßliche Mittel, dessen man bedürfe, um zu einer gleichen Veranlagung der Steuer zu gelangen. Der Berichterstatter des Vereinigten Landtags, Ludolf Camphausen, fand in der Einführung der Deklaration einen Akt bürgerlichen Mutes und eine Erziehung zur bürgerlichen Tugend. Er erinnerte daran (und auch die heutige Generation im preußischen Landtage möge sich das merken), daß alles Einkommen doch nur unter dem Schutze und der Sicherheit des Staats habe gefunden werden können, daß namentlich diejenigen, welche unter diesem Schutze ein hohes Einkommen haben, auch eine doppelte Pflicht gegen den Staat hätten. Allein der Landtag verwarf gegen eine kleine Minderheit mit großer Majorität die ganze Steuervorlage.

Im Jahre 1849 legte die Regierung einen neuen Einkommensteuerentwurf vor. Sie hatte sich bei demselben die Schwierigkeiten des

---

1) Rede des Finanzministers Miquel im Abgeordnetenhause am 20. Nov. 1890.

Vereinigten Landtages zur Lehre dienen lassen; die Deklaration war jetzt nur noch eine fakultative. Die zweite Kammer nahm den Entwurf ohne Debatte an; aber die erste Kammer — die Vorgängerin unseres jetzigen Herrenhauses — setzte den heftigsten Widerstand entgegen; man wollte von der Deklaration überhaupt nichts wissen. Der Erfolg war, daß die Staatsregierung auch dieses preisgab, als endlich das jetzt geltende Gesetz von 1851 vorbereitet und verabschiedet wurde, mit dem Einschätzungssystem, welches wir alle kennen und welches jetzt 40 Jahre lang in Wirksamkeit geblieben ist. Der Generalsteuerdirektor Kühne hat damals von ihm gesagt: „Wollen Sie ernsthaft, daß diese Einkommensteuer einer wirklichen Einkommensteuer nur in etwas ähnlich ist, so müssen Sie voraussetzen, daß in jeder Gemeinde ein Bürgermeister, in jedem Kreise ein Landrat ist, der für nichts anderes Sinn hätte als für den höchsten Betrag der Steuer, sogar bis zu dem Extrem, zu der Fiskalität ginge, daß er die Steuerpflichtigen wissentlich zu hoch einschätzte; dann müßten die Steuerpflichtigen selber aussprechen, was sie besitzen."

Wir wissen, Landräte oder Bürgermeister, welche solche Neigungen haben, kommen in der Wirklichkeit aus naheliegenden Gründen nicht leicht vor. Ueber die Mißstände des preußischen Einschätzungswesens ist niemand mehr im Zweifel; auch ist es nicht der Mühe wert, über den Umfang der unrichtigen Einschätzungen zu streiten. Es ist sicher, daß nur ein sehr wohlwollender Kritiker der Steuerlisten sich mit einem Zuschlage von etwa 10 bis 25% begnügen konnte, als er die thatsächlichen Einkommensverhältnisse daraus folgern wollte. Jeder ist in der Lage, seine eigenen Erfahrungen darüber zu machen, und ich selber habe manche kleine Privatenquete seit vielen Jahren veranstaltet, deren Ergebnisse für jenen Zuschlag von 10—25% nur ein fröhliches Gelächter übrig haben. Das Beste hat letzthin der Finanzminister darüber gesagt: „Jetzt sagt der Westen der Monarchie, er werde im Vergleiche zum Osten zu sehr besteuert; der Osten macht dem Westen dieselben Vorwürfe; wer Recht hat, ist unerheblich — wahrscheinlich haben beide Recht."

Ueber die Thatsachen ist man so ziemlich im klaren, nicht ebenso über deren Gründe. Und über diese Gründe muß man sich verständigen, wenn man sich vor Täuschungen bewahren will angesichts der neuen Reformvorlage.

V.

Das Einschätzungswesen der preußischen Einkommensteuer ruht auf einem weitgehenden Vertrauen, welches der Staat den Organen der Selbstverwaltung entgegenbringt. Wie auf anderen Gebieten will die Selbstverwaltung auch hier nicht nur die technischen Leistungen des berufsmäßigen Staatsbeamtentums aus der Mitte des Bürgertums heraus durch dessen Sachkunde ergänzen; sie will namentlich dieses Stück der nachbarlichen Pflichterfüllung als Schule des Gemeingeistes, als Bethätigung der staatlichen Freiheit brauchen. Es knüpft

an hohe und ewige Ideen an, daß die jährlich wiederkehrende Einschätzung zu der vollkommensten Form der Steuerleistung im wesentlichen der eigenen Entscheidung des nachbarlichen Verbandes oder seiner Vertreter überlassen bleiben soll. Es führt gleichsam in den obrigkeitlichen Zwang des Steuergesetzes das mildernde Element der freien Opferwilligkeit ein und überläßt diesem, den Buchstaben des Gesetzes ins Leben überzuführen.

Indessen wie alle Ideale von staatlicher Freiheit, erhebt diese Einrichtung gar hohe Ansprüche an die schwache Menschennatur, und wenn, wie so oft, diese nicht befriedigt werden, so zerfällt der blendende Schein des Ideals, um einem desto kälteren Realismus Platz zu machen. Wir entsinnen uns alle, wie bei der einheitlichen Gestaltung der deutschen Gerichtsverfassung eine starke Gegenströmung gegen die Geschworenengerichte eintrat, wie in jenen Tagen einer der ersten Rechtslehrer von denselben sagte „der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan". Und doch ist die Zumutung an das Staatsbürgertum in dem Dienste des Geschworenenamtes keine so große, wie die Zumutung an die nachbarliche Steuereinschätzung. Denn in jenem Falle ist überwiegend die intellektuelle Befähigung in Frage; die hauptsächliche Lücke liegt in dem beständig wechselnden Reihedienst, welchem die ständige Uebung fehlt, neben dem Mangel an berufsmäßiger Schulung. Anders bei der Steuerveranlagung. Hier steht die größere Schwierigkeit im Wege, daß der Zug der nachbarlichen und der persönlichen Interessen ein Hemmnis wird an der gewissenhaften Ausführung der staatlichen Vorschriften. In dem klassischen Lande der Selbstverwaltung, in England, hat man erlebt, daß ein Menschenalter lang die Arbeiterschutzgesetzgebung ein toter Buchstabe blieb, weil ihre Durchführung in der Hand der lokalen Selbstverwaltung lag, in der Hand derselben Kreise, welche die zu schützenden Arbeitsleistungen für sich und ihre Freunde brauchten, welche die Armensteuerlast vermindern wollten durch den Arbeitsverdienst der Fabrikkinder. Bis man dann eine staatliche Fabrikinspektion einrichtete.

Ein Mann, welcher sich in jenen Jahren, da das preußische Einkommensteuergesetz von 1851 zustande kam, große Verdienste um die gründliche Erörterung der Steuerfragen erworben, Karl Gustav Kries, hat schon damals die Einrichtung der Steuerveranlagung zum Gegenstande seiner Kritik gemacht. Schon nach wenigen Jahren der Erfahrung hatte sich dieselbe als reformbedürftig erwiesen — die Rittergutsbesitzer mit ihrem Landrat, die Bürger mit ihrem Bürgermeister, darüber dann in viel zu weitem und daher meist unwirksamem Abstande die Rekursinstanz der Bezirkskommission mit dem Regierungspräsidenten an der Spitze. Es war aber bezeichnend, wenn damals oft die Meinung gehört wurde, die Regierung könne sich mit dem Mehrergebnis gegen den früheren Zustand der Klassensteuer sehr wohl begnügen, und wenn solchen Ansichten erst noch entgegengetreten werden mußte mit dem Nachweise der schweren Ungerechtigkeit eines Zustandes, bei welchem der eine den letzten Groschen versteuert, der andere noch nicht den dritten oder vierten Teil seines Einkommens.

Kries verwies auf England, um zu zeigen, daß hier den Gefahren der einseitigen Selbstverwaltung bei dem System der Einkommensteuerschätzung besser vorgebaut ist, als in Preußen. Der Umfang der Einschätzungsbezirke ist dort sehr viel größer als ein landrätlicher Kreis und doch nicht zu groß bemessen; dadurch wird dem Uebergewicht der nachbarlichen Konnivenz vorgebeugt. Die Stellung und Zusammensetzung der Einschätzungskommission ist von dem Willen der Steuerpflichtigen unabhängig, da diese leicht geneigt sein werden, Männer zu wählen, von denen sie niedrige Einschätzung erwarten können. Das Kollegium der Steuerkommissäre (sieben), die Aufsichtsbehörde für die Einschätzung, ergänzt sich durch Kooptation und führt seinen Ursprung zurück auf die Kommissäre für die alte Land-Tax, die das erste Steuereinschätzungskollegium für die Einkommensteuer zu Ende des 18. Jahrhunderts ernannt haben. Unter dieser Oberbehörde fungieren zehn Centralinspektoren, welche ständig und berufsmäßig die Einschätzung der lokalen Behörden überwachen; aber sie sind nicht das einzige Organ für diesen Zweck. Näher herangerückt an die lokalen Behörden, als erste Instanz des staatlichen Steuerbeamtentums, stehen die Surveyors, welche jeder etwa zehn Einschätzungskreise mit je 2000 Steuerpflichtigen überwachen — ständig und allein diesem Amte geweiht, unabhängig von allen lokalen Interessen, wie ein im Namen des Königs Recht sprechender Richter, oder vielmehr wie ein Staatsanwalt, der die Steueransprüche des Staates rücksichtslos verfolgt. Also ein Stück notwendiger Staatsverwaltung zur Reparatur der vielbewunderten Selbstverwaltung.

VI.

Die Reform des Einschätzungswesens in Preußen, welche jetzt nach gerade 40 Jahren unternommen wird, sucht Abhülfe an den beiden Punkten, die wir erwähnt haben, an der Deklaration und an der Verfassung der Einschätzungsbehörden.

Die Motive der neuen Vorlage wenden sich gegen die Bestimmung des Gesetzes von 1851, welche „jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen“ verbietet. Ohne gründliche Prüfung, heißt es jetzt, lassen sich die für die Steuerveranlagung erheblichen Thatsachen nicht feststellen; im Interesse der gleichen Verteilung der Lasten und des sozialen Friedens ist es, solche Einrichtungen zu treffen, welche für eine zutreffende Ermittelung des Einkommens der Steuerpflichtigen nach den bisherigen Erfahrungen unentbehrlich sind. „Ein solches, aber nicht das einzige Mittel“ ist die in anderen Ländern, auch in mehreren deutschen Staaten, so im Königreich Sachsen, in Baden, Sachsen-Weimar, Anhalt, Hamburg, Bremen, Lübeck eingeführte Verpflichtung zur Selbstangabe des Einkommens, welche „nach den darüber vorliegenden Erfahrungen bei zweckentsprechender Benutzung wertvolle Beiträge zur Ergründung der thatsächlichen Einkommensverhältnisse liefern kann“.

Die Verpflichtung zur Steuererklärung beschränkt sich im allgemeinen auf die bereits zuvor mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagten Personen. (Im einzelnen steht der Behörde das Recht zu, auch bei niedrigeren Einkünften eine Steuererklärung zu verlangen). Jene Exemtion ist eine über die Schranken der nichtpreußischen Gesetze weit hinausgehende Nachsicht gegen diejenigen Einkünfte, die im Bereiche der bisherigen Klassensteuer liegen, teils um die finanzielle Einsicht zu schonen, teils weil — wie wenigstens die Motive meinen — deren Einkommen in der Regel unschwer zu schätzen ist (was ich dahingestellt sein lasse).

Ist hiernach die neue Maßregel wesentlich auf mittlere und höhere Einkünfte beschränkt, so fragt es sich weiter, welchen Charakter die Verpflichtung haben soll, durch die sie wirksam wird. Soll es eine sittliche Pflicht sein, dem Gewissen des Staatsbürgers anheimgestellt, oder auch eine Rechtspflicht, durch gesetzliche Strafen erzwungen? Wir sehen, uns tritt immer wieder das gleiche Problem entgegen, welches wir bei dem Wesen der Selbstverwaltung kennen lernten, die Frage — ob wir uns verlassen dürfen auf die freien Triebe des Staatsbürgertums oder ob wir nicht entbehren können den obrigkeitlichen Zwang. Das erstere ist unzweifelhaft das höhere und erfreulichere — und wer auf oratorische Wirkung ausgeht, wird nicht unterlassen, die Ehrlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Opferwilligkeit des Volkes zu rühmen. Das andere knüpft nüchtern an die menschliche Schwachheit und deutet auf die große Notwendigkeit, welche in den weiten Kreisen entsteht, in denen die Menschen nicht reif sind, sich selber Gesetz zu sein. Daher auch der Selbstwiderspruch, der in solchen Maßregeln liegt, daß man entweder Gefahr läuft, durch weitgehendes Vertrauen in die freie Bereitwilligkeit der Bürger das Staatsinteresse preiszugeben, oder durch Mißtrauen und daraus folgende Kontrollmittel Stimmungen hervorzurufen, von denen ein schneidiges Mitglied unseres Abgeordnetenhauses ein Beispiel lieferte, als es sagte: wenn der Einschätzungsbeamte meine Steuererklärung anzweifelt, so muß ich mich mit ihm schießen.

Die Vorlage der Regierung umgiebt die sittliche Pflicht der Steuererklärung in der That mit einer rechtlichen Stütze. Die schuldbare Versäumnis dieser Pflicht soll den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel für das laufende Jahr nach sich ziehen. Nun hängt aber der Wert eines Rechtsmittels für jede Partei davon ab, ob dieselbe Anlaß hat, mit der Entscheidung der ersten Instanz unzufrieden zu sein. Das bedeutet für unseren Fall — der Verlust des Rechtsmittels wird nur in dem Maße empfunden werden, als die neue Art der Veranlagung und der dafür bestehenden Behörden dem Steuerpflichtigen Grund zur Beschwerde wegen Ueberbürdung giebt. Bleibt die Art der Veranlagung so wie sie bisher in Preußen gewesen ist, so wird selten ein objektiver Anlaß dazu vorhanden sein, und die Unterlassung der Selbsterklärung wird dann, so weit sie geht, ungefähr den Zustand aufrecht erhalten, den wir bisher gehabt haben.

Die Regierung enthält sich wohlweislich irgend einer ziffermäßigen

Vermutung über den positiven Erfolg der Steuererklärungen. Sie thut Recht daran. Denn es handelt sich um eine Wahrscheinlichkeitsberechnung über sittliche Faktoren, die in einem großen Gemeinwesen wie dem preußischen Staate sich nur auf dem Boden der eingehendsten Erfahrungen beurteilen lassen. Uns liegen aus der Schweiz mit ihren kleinen Kantonen Erfahrungen vor, welche recht lehrreich sind, um uns zu warnen vor weitgreifenden Verallgemeinerungen. Als im Kanton Baselstadt[1]) das Gesetz vom 21. März 1887 die zuvor bereits bei der Einkommensteuer bewährte Selbsttaxation auch für die Vermögenssteuer einführte, schnellte sofort das steuerbare Vermögen um 106 Mill. Franken, d. h. um 22,6 % empor. Im Kanton Zürich dagegen, wo für Einkommensteuer wie Vermögenssteuer die Selbsttaxation seit lange besteht, ergiebt sie noch dürftigere Resultate als das in Preußen bisher bestehende System. In Basel hat bei jeder der vierjährigen Taxationen zur Vermögenssteuer (bisher ohne Deklaration) eine Anzahl Pflichtiger in höhere Klassen versetzt zu werden verlangt (1875 und 1879 je 90, 1883: 43); in Zürich erzählt man mit Vorliebe die Geschichte von dem seltenen Manne, der Gleiches gethan mit dem Erfolge, daß seine Angehörigen das Entmündigungsverfahren gegen ihn einleiten ließen. — Wenn solche Verschiedenheiten hart bei einander bei demselben Volke vorhanden sind, wo soll man den Mut hernehmen, über das Ganze der preußischen Monarchie ein allgemeines Urteil zu fällen?

Ein großes deutsches Blatt hat neulich in seinen Vorschlägen für die Kommissionsberatung der Steuergesetze[2]) die Bestimmungen des Entwurfs über die Deklaration einer harten Kritik unterzogen. Dasselbe geht so weit, eine Pflicht zur Deklaration in der Vorlage überhaupt zu vermissen und zur Verwirklichung einer wahren Deklarationspflicht vorzuschlagen, es solle die Unterlassung der Steuererklärung (trotz wiederholter Aufforderung durch die Behörde) den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Zeit der Weigerung zur Folge haben, auch mit jährlichen Geldstrafen bis zu zwei Fünftel der Jahressteuer des Säumigen geahndet werden können. Dieses der Vorschlag. Es ist ebenso richtig, daß durch solche oder ähnliche Bestimmungen erst eine wirkliche Pflicht im Sinne gesetzlicher Gebote hergestellt wird, wie es leider zweifelhaft ist, ob die Landesvertretung solche gesetzliche Vollmachten zu gewähren geneigt sein könnte.

Auf der anderen Seite will mir scheinen, daß selbst eine so weit gehende Verschärfung der Deklarationspflicht für sich allein von ganz unsicherer Wirksamkeit bleibt, solange die Einschätzungsbehörden bleiben wie sie sind[3]).

Wir wenden diesen uns jetzt zu.

---

1) K. Bücher, Basel's Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887 (Basel 1888).

2) Kölnische Zeitung 28.—29 Novbr. 1890.

3) Eine über die Mafsen scharfe Mifsbilligung erfährt die durch den Entwurf eingeführte (inzwischen auch von der Einkommensteuer-Kommission des Abgeordnetenhauses unverändert angenommene) Deklarationspflicht in den „Preufsischen Jahrbüchern" (von

VII.

Nach den vorliegenden Erfahrungen, sagt die „Begründung“ des Entwurfes, ist die Selbstangabe des Steuerpflichtigen in vielen Fällen keine hinreichend zuverlässige Quelle für die richtige Erkenntnis des wirklichen Einkommens. Auch stimmen die Einkommensteuergesetze der anderen deutschen Staaten, welche die Deklaration eingeführt haben, darin überein, daß die Selbstangaben nicht die alleinige Grundlage der Veranlagung bilden, daß sie der mehr oder minder scharfen Kontrolle durch besondere Veranlagungsorgane unterliegen. „Haben sich derartige Kontrollen selbst in kleinen Staatswesen als unentbehrlich erwiesen, um der Gefahr vorzubeugen, daß unrichtige Selbstangaben bestimmenden Einfluß auf die Veranlagung erlangen, so ist eine allseitige und gründliche Prüfung derselben um so mehr in einem Großstaate wie Preußen notwendig, wo die Verhältnisse mannigfaltiger und minder leicht übersehbar sind.“

Die Staatsregierung legt daher, nach ihrer eigenen Erklärung, besonderen Nachdruck auf folgende Punkte:

auf die Schaffung von Veranlagungsorganen, welche durch ihre Zusammensetzung die sachliche und unparteiliche Handhabung der Veranlagungsgrundsätze verbürgen;

auf die gründliche Vorbereitung und energische Leitung des Veranlagungsgeschäfts durch geschulte Beamte, deren Kraft nicht durch anderweite dienstliche Thätigkeit absorbiert sein darf;

auf die Befugnis und Verpflichtung der Veranlagungsbehörden zur selbständigen Ermittelung und nötigenfalls Schätzung des Einkommens;

endlich auf wirksame Strafandrohungen gegen wissentlich unrichtige oder unvollständige Deklarationen.

Nach der Ansicht der Staatsregierung unterliegt es erheblichen Bedenken, die Erledigung wichtiger staatlicher Geschäfte, deren Bedeutung sich mit der Einführung der Selbstangabe wesentlich steigert, Körperschaften zu übertragen, welche nach Art der bestehenden Einkommensteuereinschätzungs- und Bezirkskommissionen ausschließlich aus der Wahl der beteiligten Kreise hervorgehen. Weil aber geschulte

---

dem Herausgeber, Dezemberheft, S. 638). Danach sei der moralische Schaden gröfser als der fiskalische Gewinn; moralischer Schaden aber sei zu erwarten, weil Einkommen kein fester Begriff ist, sondern nur mit einem gewissen diskretionären Ermessen festgestellt werden könne. Solches Ermessen gegen sein eigenes Interesse anzustellen, dürfe dem Menschen verständigerweise nicht zugemutet werden. Für den Deutschen wie für jeden Menschen werde immer gelten, gegen den Staat dürfe man in Geldsachen nicht anständig sein . . . Um das ärgste zu verhüten, sei es angezeigt, den Deklarationen keineswegs blind zu trauen, sondern sie scharf zu kontrollieren. „Aber natürlich — dieselben Herren, die mit Enthusiasmus für die Deklaration eintreten, erklären die Kontrolle für ehrenrührig und wollen sie beschränken. Wozu? Wenn man glaubt, dafs alle ehrlichen Leute richtige Angaben machen, dann müssen diese ehrlichen Leute doch auch selber den Wunsch haben, dafs die Unehrlichen nicht durchschlüpfen und können die kleine Widerwärtigkeit, auch einmal selber die Koffer aufmachen zu müssen, wohl ertragen . . . Noch schlimmer ist, dafs auch die zweite Kontrolle, die Erbschaftssteuer, durch den übereinstimmenden Willen aller Parteien abgelehnt ist.“

Staatsbeamte allein, ohne die Mitwirkung der Steuerpflichtigen, nicht überall die erforderliche Bekanntschaft mit den thatsächlichen Verhältnisse besitzen, so wird ein Mittelweg vorgeschlagen. Es werden, für die Veranlagung und für die Berufung, Kommissionen in Aussicht genommen, deren Mitglieder teils von der Kreis- oder Provinzialvertretung gewählt, teils — in der Minderzahl — von der Regierung ernannt werden sollen. Bei dieser Zusammensetzung bieten die Kommissionen, so meint die Regierung, nach allen Richtungen die Gewähr für eine sachkundige und unparteiische Handhabung der bestehenden Vorschriften. Den Vorsitz in der Kommission soll, wie bisher, der Landrat führen — oder ein von der Regierung zu ernennender Kommissar. Letztere Alternative bestand schon in der bisherigen Gesetzgebung; aber von der bisher thatsächlich geltenden Regel, daß die Landräte den Vorsitz haben, sollen künftig öfter Ausnahmen gemacht werden in Fällen, da die Landräte mit anderen Geschäften überlastet sind.

Weil durch die Vereinigung der bisherigen Klassensteuer mit der Einkommensteuer zu gemeinsamer Veranlagung die Geschäfte jeder Kreiskommission bedeutend vermehrt werden (von bisher etwa 300 bis 400 Pflichtigen auf 2000—3000 Pflichtige), so schlägt die Regierung die Einführung örtlicher Voreinschätzungskommissionen vor. Diese sollen unter dem Vorsitze der Gemeinde-(Guts-)vorsteher im wesentlichen eine vorbereitende Thätigkeit hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen ausüben, welche zur Selbstangabe nicht verpflichtet sind — also derjenigen, welche zu keinem höheren Einkommen als 3000 M. bisher eingeschätzt waren, welche als bisher im Bereiche der Klassensteuer geschätzte die Neuvermehrung der Geschäftslast veranlassen. Diese Voreinschätzungskommissionen werden für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen thatsächlich die endgültige Einschätzung herstellen, weil (wie es schon die Motive andeuten) die Veranlagungskommission und zumal ihr Vorsitzender die Zeit nicht haben, eine selbständige Prüfung vorzunehmen. Nominell sind es Vorschläge und Gutachten, thatsächlich endgültige Festsetzungen, die sie machen werden.

Auffallend ist hier vor allen Dingen eins. Die Regierung nennt als zweiten Punkt von denen, auf welche sie besonderen Nachdruck legt, „die gründliche Vorbereitung und energische Leitung des Veranlagungsgeschäfts durch geschulte Beamte, deren Kraft nicht durch anderweite dienstliche Thätigkeit absorbiert sein darf“. Es galt auch, noch wenige Wochen vor dem Zusammentreten des Landtages, als notorisch, daß (wesentlich nach sächsischem Vorbilde) derartige geschulte Steuerbeamte (Steuerinspektoren) in der Vorlage der Regierung gefordert werden sollten. Eine Zeitung, welche besonders gut unterrichtet war über die Vorbereitung des Steuerentwurfes, hat in jenen Wochen gerade diesen Punkt mit anerkennenswerter Energie und Gründlichkeit erörtert, ist immer wieder darauf zurückgekommen. Es beweist die freundlichen Beziehungen jener Zeitung zur Regierung, daß die Zeitung plötzlich ebenso stumm über diesen Punkt geworden ist, wie die Vorlage selber. Der „Steuerinspektor“ ist allem Anscheine

nach auf der Zwischenstation zwischen Finanzministerium und Landtag (also wohl im Schoße des Staatsministeriums) verunglückt.

Und dieses halte ich für sehr verhängnisvoll. Wenn die Weisheit der preußischen Staatsregierung, auch jetzt noch, da nicht mehr die Gewalt des genialen Agrariers auf ihr lastet, sich nach 40 Jahren der Erfahrung noch nicht zu der Erkenntnis erheben kann, daß die Organe der Selbstverwaltung dringend der Ergänzung durch straffe Organe der Staatsverwaltung bedürfen, so ist allerdings wenig Aussicht vorhanden, daß eine fast ausschließlich die besitzenden Klassen repräsentierende Volksvertretung über die Ansprüche der Staatsregierung hinausgeht.

Es ist natürlich kein ernsthafter Grund, durch den in dem Hause der Abgeordneten der Finanzminister die Lücke entschuldigen wollte, daß man nämlich nicht wisse, wo man die neuen Steuerbeamten hernehmen solle. Wo hat man die Staatsanwälte, wo die Fabrikinspektoren hergenommen? Wie hat man es überhaupt gemacht, wenn man ein neues Beamtentum brauchte? — Ein so trefflicher und einsichtiger Staatsmann, wie der gegenwärtige Leiter der preußischen Finanzen, hat augenscheinlich hierbei das Schicksal jeder offiziellen Stellung erlebt, nach außen hin eine Ansicht begründen zu müssen, die er selber nicht teilt.

Es ist eine sehr sanguinische Auffassung, wenn die Regierung meint, durch die Ernennung einer Minderzahl der Kommissionsmitglieder (statt der Wahl durch die kommunalen Organe, welche künftig nur die Mehrzahl, nicht alle Mitglieder wählen sollen) bieten „die Kommissionen nach allen Richtungen die Gewähr für eine sachkundige und unparteiische Handhabung der Vorschriften". Ich glaube vielmehr, es wird ungefähr auf dasselbe hinauskommen, was auf diesem Wege geleistet wird und was bisher geleistet worden ist.

Wird aber die Selbstangabe verknüpft mit dem im wesentlichen unveränderten System der bisherigen Einschätzungsbehörden, so ist zu befürchten, daß nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der Gerechtigkeit die Folge ist. Es kann durch die Selbstangabe, als eine lose, der Gewissenhaftigkeit zugemutete sittliche Pflicht, bei Mangel einer wirksamen Kontrolle, eine Steigerung derjenigen Härten herbeigeführt werden, welche jetzt schon für einen kleinen Teil ausnahmsweise gewissenhafter Pflichtiger und für die öffentlichen Beamten bestehen. Das Quantum des feineren Ehrgefühls, welches sich in der Steuerzahlung bethätigt, wird durch die Selbstangaben mutmaßlich vergrößert werden. Je mehr im Vergleiche zu diesem das gröbere Ehrgefühl zurückbleibt, sicher vor einer strafferen Kontrolle als der bisher gewohnten, um so mehr kann der Abstand zwischen gerechter und ungerechter Einschätzung erweitert werden.

Hie und da sind denn auch schon den Vertretern der Regierung Bekenntnisse entschlüpft, welche dieses bestätigen. Der Generalsteuerdirektor Burghardt sagte im Abgeordnetenhause (21. Nov.): „Das wirklich ziehende Mittel zur Kontrolle ist nur die Erbschaftssteuer;" das soll heißen: die Ausdehnung dieser Steuer auf die Gesamtheit

aller Erbfälle ist unentbehrlich, weil dadurch die Einführung der Inventarisation des Vermögens bei jedem Todesfalle das Mittel zur Feststellung der Hinterziehung und zur Herbeiführung der sicher treffenden Strafe wird.

In den Verhandlungen des Landtages ist natürlich die Aufrechterhaltung des alten Zustandes der Einschätzungsbehörden, implicite oder explicite, warm befürwortet worden. Insbesondere haben die Landräte im Abgeordnetenhause ein neidloses Zeugnis für ihre eigene Unentbehrlichkeit abgelegt. Der Finanzminister hatte in seiner einleitenden Rede, die Ansicht der Mehrheit des Staatsministeriums vertretend, die Beruhigung gegeben, „selbst wenn die Regierung die Landräte durch andere Beamte ersetzen will, woher soll sie diese Beamten nehmen?“ — dann aber hinzufügt, „die Kommissonsmitglieder sollen zum Teil vom Staate ernannt werden; heute sind sie Eingesessene eines bestimmten Kreises, einer Stadt; diese Leute stehen einander zu nahe; lokale Rücksichten kommen zu sehr in Geltung, und da würde sich jeder Kreis mit dem anderen trösten: in dem Nachbarkreis werden die Leute sehr niedrig eingeschätzt, was sollen wir uns hoch einschätzen? Es ist gewiß notwendig, daß in den Kommissonen Personen von genauer Lokalkenntnis sind, nach unserer Ueberzeugung aber müssen auch vom Staat entsandte Kommissionsmitglieder dazu treten, welche schon durch die Thatsache ihrer Ernennung durch die Regierung (?) das allgemeine Interesse mehr im Auge haben werden. Es kann dabei selbstverständlich auch einmal vorkommen, daß ein höherer Staatsbeamter in diese Kommissionen hineingeschickt wird, um die Gleichmäßigkeit in der Steuerveranlagung der ganzen Monarchie herzustellen“.

Hierauf bemerkte der Führer der konservativen Partei: „Die ernannten Mitglieder sollen nach der heutigen Darlegung des Ministers auch aus fremden Distrikten gewissermaßen als Steuerfiskale genommen werden. Das erregt bei meinen Freunden doch gewisse Bedenken. Die Vorbereitungen zur Einschätzung allerdings könnten außer dem Landrat sehr gut von einigen Steuerfiskalen vorgenommen werden. Die Arbeit ist nicht klein. Wenn Sie aber dem Landrat die Steuereinschätzung ganz nehmen wollen, dann stellen sie ihn einfach kalt. Der Landrat muß die Steuerkraft aller Kreiseingesessenen kennen. Das Odium ist für ihn dabei nicht klein, aber er muß es im Interesse des Kreises tragen. Er drückt mit seiner Unterschrift das Siegel der Versöhnung (!) auf eine event. schärfere Heranziehung nach diesem Gesetz. Von der Ernennung fremder, nicht eingesessener Mitglieder behufs der Steuerveranlagung indessen bitte ich Sie abzusehen“.

Der Redner der freikonservativen Partei unterstützte das Verlangen der konservativen Partei; der Landrat müsse den Vorsitz behalten, wenn man auch steuerlich vorgebildete Beamte in den Kommissionen nicht werde entbehren können. Die staatliche Ernennung von Mitgliedern in die Kommissionen solle man „aus mehreren Gründen“ aufgeben.

Ein fernerer Redner der konservativen Partei erklärte: „Nimmt

man dem Landrat die maßgebende Einwirkung auf die Steuerhöhe seiner Kreiseingesessenen, so ruiniert man seine Stellung überhaupt" — und meinte damit gegen zu weit gehende Selbstverwaltung zu reden.

Abermals ein Landrat der konservativen Partei sagte: „Zur Veranlagungskommission wollen wir den Landrat als Vorsitzenden berufen sehen, weil die dabei zu seiner Kenntnis kommenden Details ihm für seine allgemeine Stellung wichtig sind; diese Kenntnis wollen wir Landräte haben, wenn sie auch mit einem gewissen Odium verbunden ist."

Wiederum ein Landrat versicherte, daß „zur Steuerveranlagung der Landrat die geeignetste Person ist, wenn er überhaupt sein Amt versteht, und da kann ihm keine Ministerialkommission etwas korrigieren".

Anderer Ansicht waren die Redner der nationalliberalen Partei; sie traten für das sächsische System ein, traten dafür ein, den Landräten das Odium abzunehmen, welches sie nach eigener Behauptung auf sich nehmen, und einen Staatssteuerbeamten an die Stelle zu setzen. Wenn es freilich richtig wäre, was ein Redner dieser Partei sagte, daß die Schwierigkeiten einer zutreffenden Selbstangabe des Einkommens allein in dem Mangel einer guten Buchführung zu suchen seien, daß daher der Großkapitalist „wegen seiner guten Buchführung keinen Grund habe, sein Einkommen zu verheimlichen" — wenn das richtig wäre, so würde das Wesentliche in jener Streitfrage dahinfallen.

Das Wesentliche besteht darin, daß dem Zuge der alltäglichen Interessen und der durch diese beeinflußten Selbstverwaltung der feste Halt der Staatsverwaltung planmäßig entgegengestellt werden muß, wie es uns in dem klassischen Lande der Selbstverwaltung vorbildlich gezeigt worden, wie es in dem Lande des „sozialen Königtums" nicht weniger möglich sein sollte.

VIII.

Da aller Fortschritt auf einem so dornigen Wege wie dem der Steuerreform ein stufenweiser ist, da hier eine einzige Reformmaßregel schon ein gewisses Stück Arbeit bedeutet, so bin ich seit lange der Ansicht gewesen, daß die Verbesserung unseres preußischen Einschätzungswesens zunächst einmal für sich allein vorgenommen werden müßte, erst danach, als ein fernerer Schritt, die Aenderung der bisherigen Steuerskala. Der Gang der Dinge scheint es anders zu wollen; statt ein ganzes Stück Arbeit an einem einzigen Punkte sollen wir halbe und Viertelstücke an verschiedenen Punkten erhalten.

Jeder Versuch unserer Gesetzgebung, die Klassensteuer von 1820 zu verbessern, hing mit der Absicht zusammen, die Steuerskala umzugestalten im Sinne stärkerer Belastung der höheren Einkünfte und fortschreitender Entlastung der kleineren, der mittleren Einkünfte. Seit dem Vereinigten Landtage von 1847 sind diese Versuche wiederholt worden und sind in verschiedenen Etappen gelungen. Sie sind,

wie die neue Vorlage beweist, keineswegs zu ihrem letzten Ziele gelangt; ein solches letztes Ziel ist überhaupt nicht festzustellen und wird verjüngt jedem neuen Zeitalter vorschweben. Das Ziel der Gegenwart aber ist mächtig beeinflußt durch die schon vorhandenen und die fernerhin zu erwartenden großen Lasten in der Form der Verbrauchsbesteuerung, welche auf der Mehrzahl des Volkes liegen und einer desto energischeren Ausgleichung vermittelst einer gerecht entwickelten Einkommensteuer harren. Dabei sehen wir noch vollständig von so monströsen Erscheinungen ab wie der, daß, bei einem Roggenpreise von 180—190 Mark für die Tonne, ein Eingangszoll von 50 Mark erhoben wird, — weil solche Erscheinungen unmöglich als dauernde betrachtet werden können.

Das Gesetz vom 1. Mai 1851 läßt den vollen Satz von $3^0/_0$ gleich bei seiner Untergrenze (1000 Thaler Einkommen) eintreten; von 1000 Thalern abwärts entwickeln sich die Stufen der Klassensteuer, welche jährlich 24 bis $^1/_2$ Thaler beträgt, d. h. mit Rücksicht auf die getroffenen Einkommensbeträge von etwa $2^1/_2$ auf etwa $^1/_2$ Prozent absteigt.

Das Gesetz vom 25. Mai 1873 entlastet die unterste Stufe der Klassensteuer ganz und führt die Besteuerung der großen Einkünfte konsequenter durch. Die Entlastung der untersten Stufe geschah auf den Antrag der Regierung, welche nachwies, daß für die Masse der ganz kleinen Leute, zumal in den östlichen Provinzen, eine unverhältnismäßige Belästigung durch die direkte Steuer eintrete. Im Jahre 1871 gab es 5 Millionen Pflichtige, welche eine Jahressteuer von einhalb Thaler zu entrichten hatten; um in dieser Stufe 100 Thaler Steuer zu erheben, waren im Regierungsbezirk Königsberg 797, im Regierungsbezirk Marienwerder 689 kostenpflichtige Mahnungen erforderlich. Unter dem Eindrucke dieser Erfahrungen wurde das Einkommen unterhalb 140 Thaler im Jahre 1873 von der Klassensteuer befreit.

An der Spitze wurde zugleich die Einkommensteuer weiter gebildet, indem man die oberen Klassen derselben enger zusammenrückte und die Obergrenze des Steuerbetrages (7200 Thaler, welche bei 240000 Thlr. eintrat) aufhob, so daß auch für jede ferneren 20000 Thlr. Einkommen der Satz von $3^0/_0$ gezahlt wurde.

Ein neues Moment wurde 1873 in die preußische Einkommensteuergesetzgebung eingeführt, indem bestimmt wurde, daß bei Veranlagung zu der ersten und zweiten Stufe (1000—1400 Thlr.) es hinfort gestattet sein solle, besondere Umstände, welche die Leistungsfähigkeit vermindern (große Kinderzahl, arme Verwandte u. dergl.) zu berücksichtigen.

War das Gesetz von 1873, welches gleichzeitig die Mahl- und Schlachtsteuer aufhob, noch ein Anlaß, die Klassensteuer auf weitere Kreise, in denen sie zuvor nicht bestanden, auszudehnen, so tritt seit dem Jahre 1880 eine Entwickelung ein, welche mit der damaligen Wendung der Finanz- und Sozialpolitik zusammenhängt. Am 16. Juli 1880 kommt das Gesetz zustande, welches in Verknüpfung mit den

Reichszollerhöhungen von 1879 darauf ausgeht, die Klassen- und Einkommensteuerpflicht der unteren und mittleren Stände zu erleichtern. Die aus dem Ertrage von Reichssteuern an Preußen zu überweisenden Geldsummen sollten zum Erlaß von Monatsraten sämtlicher Klassensteuerstufen und der untersten fünf Einkommensteuerstufen verwendet werden. Schon am 10. März 1881 folgte ein zweites Gesetz, welches den dauernden Erlaß von drei Monatsraten der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der Einkommensteuer feststellte. Und abermals folgte in der Legislaturperiode 1882—83 eine Vorlage der Regierung, welche die vier untersten Stufen der Klassensteuer (420—1200 Mark) aufheben wollte, in dem wirklich zu stande gekommenen Gesetz vom 26. März 1883 nur die beiden untersten Stufen (420—900 Mark) aufhob, wodurch drei Viertel aller Klassensteuerpflichtigen (3,74 Mill.) befreit wurden. Daneben aber wurden den fortbestehenden Stufen der Klassensteuer 3 Monatsraten erlassen, der ersten Stufe der Einkommensteuer 2 Monatsraten, der zweiten Stufe der Einkommensteuer eine Monatsrate.

Die Absichten der Regierung gingen weiter; bereits bei Beginn der folgenden Session trat sie mit einem neuen Entwurf hervor. Zunächst Befreiung aller Einkommen unter 1200 Mark, dann Ermäßigung des Steuerfußes für alles Einkommen unter 10000 Mark; erst bei 10000 M. sollte künftig der volle Satz von 3% eintreten. Bis 9000 M. aufwärts die bereits früher für niedrigere Stufen zugestandenen Erleichterungen wegen Kinderzahl u. dergl. Die Ausfälle sollten gedeckt werden durch Verbesserung des Einschätzungsverfahrens, durch Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer, endlich durch eine progressive Kapitalrentensteuer für jede Rente von 600 Mark aufwärts. Aber die eingehenden Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über diesen Entwurf führten zu keinem Ergebnis. Die ganze Steuerreform ruhte jetzt eine Reihe von Jahren lang. Nur am 21. Januar 1885 erklärte der Finanzminister im Abgeordnetenhause die Geneigtheit der Regierung, nicht bloß die dritte und vierte, sondern auch die fünfte und sechste Stufe der Klassensteuer (900—1500 Mark) aufzuheben, ohne Entgegenkommen in der Volksvertretung zu finden.

Der jetzt dem Landtage vorgelegte Entwurf will folgendes:

Er verzichtet zunächst auf die früheren Bestrebungen der Staatsregierung, die unteren Stufen der Klassensteuer zu befreien, weil im Hause der Abgeordneten von keiner Seite wirksame Unterstützung dafür gekommen sei. Ebenso will er nach oben hin nichts an dem alten Normalsatze von 3% ändern, einmal weil der Mehrertrag verhältnismäßig gering sein würde (1889—90 gab es in Preußen nur 8508 Pflichtige, welche zu einem höheren Einkommen als 21600 M. eingeschätzt waren und zusammen 12,57 Mill. M. Steuer bezahlten); dann weil diese Mehrbelastung im Zusammenhange mit der verschärften Methode der Veranlagung auf die Pflichtigen einen Anreiz zur Verheimlichung oder zur Steuerflucht ausüben könne.

Dagegen rückt der Entwurf die Grenze für die Anwendung des vollen Normalsatzes bis zu dem Einkommen von 9500 M. hinauf, führt damit diejenigen Entlastungen der mittleren Einkünfte weiter, welche

seit 1880 in den uns bekannten Gesetzen bewirkt worden waren. Der Steuerfuß der untersten Stufe (900—1050 M.) beträgt 0,62 %; die Stufe, deren Untergrenze 3000 M. ist, zahlt 2,10 % und von hier aufwärts bis 9500 M.

Außerdem wird der früher bereits eingeführte Grundsatz der Entlastung wegen Kinderzahl u. s. w. zu stärkerer Geltung gebracht. Erstens soll im Bereich aller Einkünfte unter 3000 M. für jedes zur Haushaltung gehörige Familienglied unter 14 Jahren ein Betrag von 50 M. abgezogen werden (dadurch werden z. B. Einkünfte von 1000 M. bei zwei Kindern steuerfrei, Einkünfte von 1100 M. bei vier Kindern). Zweitens sollen andere Gründe der geschwächten Leistungskraft bei einem Einkommen unter 3000 M. eine Ermäßigung um 3 Steuerstufen, bei Einkommen über 3000 M. und unter 6000 M. eine Ermäßigung um 2 Steuerstufen rechtfertigen.

Hiernach will der neue Entwurf im Sinne der bisherigen Schritte der Gesetzgebung die Steuerskala modifizieren, ohne sonderlich scharfe Einschnitte in das Bestehende zu wagen. Vom Standpunkte dessen, was zunächst erreichbar scheint, gewiß mit Recht. Die Zeit wird kommen, da man weiter geht. Daß von dem Bestehenden aus für uns eine Entwickelung der Progression zu einem Steuersatze von fünf Prozent schon als etwas Außerordentliches erscheint, ist nach den herrschenden Vorstellungen unzweifelhaft. Daß man aber „5 Proz. nirgends findet“, wie der Generalsteuerdirektor Burghardt meinte, ist ein Irrtum; — jeder, der die Steuern der Schweiz kennt (in Zürich seit 1875: 8 Proz.), weiß das besser.

Der Redner der freikonservativen Partei erklärte sich geneigt, für die ganz hohen Einkommen einen Satz von 4 Proz. zu bewilligen. Der Redner der konservativen Partei wollte sogar bis 5 Proz. gehen, mit der Bemerkung, daß er nicht für progressive Besteuerung sei. Der Generalsteuerdirektor verhöhnte diesen Vorschlag, indem er ihm einen gleich weitgehenden Antrag, den die sozialdemokratische Partei in der sächsischen Kammer gestellt (5 Proz. bei Einkommen über 200000 M.), als Spiegel vorhielt. Es wird freilich eine Zeit kommen, wo die Spötter auf der anderen Seite sitzen werden. Der heutige Entwurf dagegen, welcher nach dem Ausdrucke des Finanzministers auf der „Communis opinio“ aufgebaut sein sollte, ist als solcher mit Recht „diesem Steine des Anstoßes“ aus dem Wege gegangen [1]).

Die degressive Gestaltung der Progression, welche der Entwurf vorschlägt, mag in ähnlicher Weise einer communis opinio entsprechen, wenn allerdings auch die communis opinio für Neues nicht ebenso leicht zu haben ist wie für das Festhalten am Alten. Aber das Neue weicht nicht erheblich vom Alten ab. Die wesentlichste Aenderung ist die Entlastung der Einkünfte unter 3000 Mark, welche durch die Be-

1) Die Einkommensteuerkommission des Abgeordnetenhauses hat in ihrer Sitzung vom 12. Dezember den Vorschlag, 5 % als höchsten Prozentsatz anzunehmen, mit 19 gegen 8 Stimmen verworfen, dagegen 4 % als Maximum der Steuerskala mit 22 gegen 6 Stimmen angenommen, mit der Modalität, dafs die Degression von 100 000 Mk. Einkommen abwärts sich entwickeln soll.

rücksichtigung der Kinderzahl eintritt, und die erweiterte Anwendung des Grundsatzes, daß auch andere Umstände, welche die Steuerkraft beeinflussen, bei den Einkünften bis zu 6000 Mark hinauf als Gründe der Entlastung betrachtet werden sollen.

Wenn man, wie ich, überhaupt auf die direkte Besteuerung der unteren Klassen wenig Wert legt, vielmehr bedauert, daß der Landtag nicht längst den Absichten der Staatsregierung auf weitergehende Entlastung der Klassensteuerpflichtigen entgegengekommen ist, wird man auch diese neuen Vorschläge sympathisch aufnehmen. Denn erstens wissen wir, daß bei Haushaltungen mit M. 900 und aufwärts die Belästigung durch die Personalsteuer immer noch in vielen Fällen eine unverhältnismäßig große ist. Zweitens ist vom Standpunkte der gerechten Verteilung der Steuerlast aller Anlaß vorhanden, diese Schichten der Steuerzahler fortschreitend zu befreien, weil die unwiderstehlich zunehmende indirekte Steuerlast doch immer wieder diesen selben Klassen einen unverhältnismäßig großen Anteil an der Steuerzahlung zumutet. Wollen die besitzenden Klassen ein gutes Gewissen haben in den heutigen sozialen Kämpfen, so sollen sie hier Entgegenkommen zeigen. Wollen sie ihre Schuldigkeit thun zur Versöhnung der Gegensätze, so sollen sie den Wortführern der arbeitenden Klassen diesen Trumpf aus der Hand nehmen.

Auch prinzipiell sind die Modalitäten der Entlastung zu billigen. Es ist längst anerkannt, daß die Einkommensteuer, wenn sie sich auf die starren Ziffern der Einkommensgröße beschränkt, ein Element der Ungerechtigkeit mit sich schleppt, welches dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit nicht Genüge thut. Die Rücksicht auf individuelle Umstände, welche die Steuerkraft beeinflussen, giebt dem Maßstabe der Einkommenshöhe eine wünschenswerte Schmiegsamkeit. Die Berücksichtigung der Kinderzahl, auf die Klassen unter 3000 M. nach dem Vorschlage der Regierung beschränkt, gehört in diesen gleichen Gedankengang hinein. Meine Ansichten über diese Frage, wie ich sie in meiner „Finanzwissenschaft" geäußert, stehen damit durchaus im Einklange[1]). Was sie verlangen, ist eine rückhaltvolle Anwendung dieses Grundes der Ermäßigung, eine Ablehnung desselben bei den zahlungsfähigeren Klassen.

IX.

Wenn man nach dem Verlauf der ersten Lesung der Regierungsvorlage heute noch ein Wort über den Erbschaftssteuerentwurf sagt, so kann man es nur mit der Empfindung thun, eine Grabrede zu halten in der Hoffnung des einstigen Auferstehens. Daß dieses, im Falle der wahrscheinlichen Verwerfung, früher oder später

1) G. Schanz (Finanzarchiv 1890, 347) hätte bei seiner freundlichen Besprechung meiner „Finanzwissenschaft" seine Liebenswürdigkeit so weit ausdehnen sollen, ein wenig mehr Mühe auf die Lektüre des besprochenen Buches zu verwenden, und er hätte dann

dennoch eintreten wird, ist mir in der That unzweifelhaft. Es scheint mir nur eine Frage der Zeit zu sein, wie lange es dauern wird, bis die sozialpolitischen Erlebnisse oder die eiserne Faust eines neuen Bismarck, oder beides, unsere besitzenden Klassen dazu bringen werden, sich auf ihre Pflichten zu besinnen und ihr Zeitalter zu begreifen. Hat man sich durch solche Einflüsse dahin bringen lassen, das große Experiment der Reichsarbeiterversicherung zu wagen, so wird man allmählich auch sich entschließen, die wohlbekannten Wege einzuschlagen, welche in den westeuropäischen Großstaaten niemand mehr in Frage stellt.

Der Entwurf zu der neuen Erbschaftssteuer im preußischen Steuersystem will zweierlei — erstens eine Mehrbelastung des fundierten Einkommens (nicht „fundierten Vermögens“, wie die Thronrede sagt) im Gegensatze zum Personaleinkommen; zweitens ein unentbehrliches Mittel der Kontrolle für die Richtigkeit der Selbstangaben und der Einschätzungen.

Für die Mehrzahl der Erbfälle besteht gegenwärtig in Preußen eine Besteuerung nicht — für die Erbschaften der Descendenten, der Ascendenten und der Ehegatten. Ein hauptsächlicher, wenn auch keineswegs der einzige Grund für die geringen Erträge der Erbschaftssteuer in Preußen und den anderen deutschen Staaten.

Im Durchschnitt der Jahre 1880—84 war der Ertrag der Erbschaftssteuer in den deutschen Staaten 29 Pfennige pro Kopf der Bevölkerung, in Preußen allein nur 19 Pf. (1889: 24 Pf.). Dagegen brachte in Frankreich die Erbschaftssteuer für 1884 2,85 Mark pro Kopf auf; in Belgien (1880) 3 Mark, in Großbritannien (1884) 4,37 Mark, in Holland 3,02 Mark.

In Frankreich bringt zu dem Gesamtertrage (1883) von 138 Mill. Franken die Besteuerung der Erbschaften in direkter Linie allein 35 Mill., die Besteuerung der Erbschaften zwischen Ehegatten $15^1/_2$ Mill. Fr. auf. Der Steuersatz für die Erbschaften direkter Linie ist $1^1/_4$ %, für Ehegatten $3^3/_4$ %. In Deutschland sind es nur Baden, Schwarzburg-Sondershausen und Herzogtum Lauenburg, welche die Erbschaften der Ehegatten und zwar bez. mit $1^2/_3$, 3, 1 % belasten; es sind nur Bayern, Württemberg, Hamburg, Hessen und Sachsen-Altenburg, welche eine Erbschaftssteuer für Verwandte in aufsteigender Linie erheben.

In Großbritannien werden die Erbschaften der nächsten Verwandten noch wesentlich stärker getroffen als in Frankreich; seit dem Gesetze von 1889 zahlt beweglicher Besitz in direkter Linie an alter

an diesem Punkte, wie an manchem anderen, vielleicht weniger „Barockes“ in meinen Ansichten gefunden. Was er als meine Auffassung von der Berücksichtigung der Kinderzahl wiedergiebt, würde wohl ganz anders lauten, wenn er nur eine halbe Seite weiter gelesen hätte als er augenscheinlich gelesen hat. Ich stelle an dem fraglichen Orte die beiden Gesichtspunkte des „Vorteils“ und der „Leistungskraft“, angewendet auf den Fall der Kinderzahl, einander gegenüber, und zeige, wie sie beide in diesem Falle einander ergänzen, wie sie unter verschiedenen Umständen beide, hier mehr, dort weniger, Anspruch auf Befolgung erheben.



Steuer (probate duty) 3%, dazu an neuer Steuer 1%. Im einzelnen mit Modifikationen je nach der Höhe des Vermögens. Der Schatzkanzler Goschen führte die neue Steuer ein mit dem ausgesprochenen Zwecke, die wachsende Masse der Kapitalbildungen zu treffen, weil, wie er sagte, die Leute mit beträchtlichem Vermögen überhaupt am wenigsten Steuern zahlen im Verhältnis zu ihrem Gesamteinkommen. Man ist allerdings damit noch weit entfernt davon, Stuart Mills Forderung zu erfüllen, daß niemand ein größeres Vermögen erben dürfe als den Betrag einer mäßigen Unabhängigkeit (Principles V, 9); aber daß in England Männer wie Goschen, sozialpolitische Gegenfüßler von Stuart Mill, solche Maßregeln vorschlagen und mit solchen Gründen rechtfertigen, ist lehrreich genug.

In Preußen hat das Gesetz vom 30. Mai 1873 die Besteuerung der Erbschaften für die verschiedenen Teile der Monarchie einheitlich geregelt und zwar derart, daß im Interesse der Einheitlichkeit die bis dahin geltende Besteuerung der Erbschaften von Ehegatten (1%) aufgehoben wurde. Der neue Entwurf bestimmt den Steuersatz für Ehegatten und für Verwandte absteigender Linie auf ein Halbes vom Hundert, für Verwandte aufsteigender Linie auf Eins vom Hundert. „Eine Steuer in dieser Höhe", sagt die Begründung, „kann weder den Erwerbs- und Sparsinn beeinträchtigen, noch in Widerspruch mit der deutschen Auffassung der Familiengemeinschaft und des Verhältnisses der Eltern und Kinder zu einander treten, wie sich dies auch in Ländern mit einer bedeutend höheren Steuer, in welchem dies Verhältnis ein ebenso inniges ist, gezeigt hat."

Behufs weiteren Entgegenkommens sollen nach dem Entwurf Anfälle in diesen Verwandtschaftsgraden bei weniger als 1000 Mark steuerfrei sein, während sonstige Verwandtschaftsgrade schon bei einem Betrage von 150 M. erbsteuerpflichtig sind. Es ist auch noch, zur Vermeidung eines lästigen Eindringens in das innere Familienleben, die Bestimmung aufgenommen, daß Möbel, Hausrat, Kleidung und Wäsche steuerfrei bleiben.

Diese neue Steuer soll für die Einkommensbesteuerung eine Ergänzung bilden, die das Vermögen mit einer kleinen präcipualen Last trifft — von einer Höhe, die gar nicht zu vergleichen ist mit der höheren Belastung, welche in den Schweizer Kantonen für Staat und Gemeinde durch die „Vermögenssteuer" herkömmlich ist. Für eine Verschärfung derselben in diesem Augenblicke zu plädieren, da sie selber wenig Aussicht auf Annahme hat, wäre vergeblich. Sollte aber nicht, da sich ja doch im Abgeordnetenhause einige Bereitwilligkeit gefunden hat, die Einkommensteuerskala für große Einkünfte auf 4—5% zu entwickeln, sollte nicht eine weitgehende Befreiung der kleineren und mittleren Erbschaftsbeträge (bis hinauf zu 20000 M. und selbst darüber) vielleicht als Mittelweg geeignet sein, um dennoch etwas zustande zu bringen? Eine Befreiung, welche nicht bei einigen Tausend Mark stehen bliebe, sondern viel weiter ginge, welche etwa ganz und gar eine degressive Gestalt annähme?

Nun scheint es fast, als legte die Staatsregierung auf die allge-

meine Erbschaftssteuer als Mittel der Kontrolle einen größeren Wert als auf deren selbständigen finanziellen Zweck. Nach den Worten der Begründung „bietet sie ein wertvolles, anderweit nicht zu ersetzendes Kontrollmittel dar, indem die dadurch bedingte Offenlegung aller Erbfälle nicht nur unmittelbar die Erkenntnis der Besitz- und Einkommensverhältnisse des Erben erleichtert, sondern auch, wie die Erfahrung in anderen Ländern lehrt, auf den Steuerpflichtigen selbst einen wirksamen Antrieb zur Gewissenhaftigkeit bei Abgabe der Einkommensdeklaration ausübt“.

Die Bestätigung dieser Auffassung durch die noch deutlicheren Worte des Generalsteuerdirektors in dem Hause der Abgeordneten haben wir schon kennen gelernt.

Wenn nun der Erbschaftssteuerentwurf verworfen werden sollte, so ließe, als eine mäßigere Anforderung der Staatsverwaltung, der Verzicht auf den finanziellen Selbstzweck noch das Mittel der allgemeinen Vermögens-Inventarisation bei jedem Todesfalle übrig, wie diese in einzelnen schweizer Kantonen thatsächlich besteht (ohne den Zweck der Erbschaftsbesteuerung), wie sie im Kanton Zürich seit langer Zeit das unerreichbare Ziel gewesen ist angesichts der souveränen Entscheidungen der Volksmehrheit. Es wird Sache der Kommissionsberatungen sein, Versuche in der Durchsetzung solcher Abschlagszahlungen zu machen, da wo das Ganze des Regierungsvorschlages nicht Aussicht hat Gesetz zu werden.

X.

Endlich soll die Gewerbesteuer umgestaltet werden. Das nach allgemeinem Urteil veraltete Gesetz von 1820, aus Bedingungen entstanden, die längst verändert sind, Bedingungen teils der alten Klassensteuergesetzgebung, teils der alten Gewerbeverhältnisse, eine Zwischenbildung von Personalsteuer und Realsteuer, ein rückständiger Rest von ungeklärten Anschauungen des Steuerwesens — fordert eine Reform in mannigfaltiger Hinsicht. Siebzig Jahre lang hat sich die preußische Gesetzgebung damit begnügt, die Steuersätze etwas zu verändern, namentlich etwas zu erhöhen. Der Ertrag der ganzen Steuer hat sich gleichwohl wenig verändert, wenn man den Aufschwung der gewerblichen Produktion damit vergleicht (von 0,45 auf 0,68 M.).

Der neue Entwurf verhält sich zu der bestehenden Gewerbesteuer etwa ähnlich, wie die Einkommensteuergesetzgebung von 1851, 1873 u. s. w. zu der Klassensteuer von 1820. Er will die stumpfe Ertragsschätzung des alten Steuergesetzes zu einer schärferen Einschätzung fortentwickeln; er will namentlich nach oben hin eine gerechtere Heranziehung der ganz großen Betriebe bewirken, dagegen die Mehrzahl der kleinen, zumal ganz kleinen Betriebe entlasten oder befreien; dabei einzelne durch die Technik überholten Steuermerkmale abändern, Lücken ergänzen, den Gesamtertrag — und hier hinkt der Vergleich — auf der bisherigen Höhe (18,5 Mill.) belassen.

Der Charakter selber, den die Gewerbesteuer nach der preußischen Gesetzgebung hat, bleibt unangetastet, ja unerörtert. Der Entwurf nimmt sie als Objektsteuer hin, und weil der ganze Standpunkt der gegenwärtigen Steuerreform der Objektbesteuerung abgeneigt ist, will er den alten Ertrag nicht hinaufsetzen. Indessen hat in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses der Finanzminister den gleichsam provisorischen Charakter der neuen Gewerbesteuer betont, insbesondere der künftig zu erwartenden Kommunalsteuerreform ihr Recht auf eine neue kommunale Gewerbesteuer, mit besonderer Rücksicht auf die gewerblichen Anlagen und deren Einschätzung, ausdrücklich vorbehalten.

Die jetzt vorgeschlagene Aenderung betrifft im wesentlichen die folgenden Punkte.

Die alte Klasseneinteilung der Gewerbesteuer wird aufgegeben, um einem vereinfachten System von ziffermäßig begrenzten Ertragsstufen Platz zu machen. Auch hierbei zeigt sich eine Analogie zu der Umgestaltung, welche die Klassensteuer seit 1873 erfahren hat.

Dadurch wird ein Moment der Einteilung beseitigt, welches unhaltbar geworden, die Einteilung nach Ortsklassen. Denn heute hängt die Bedeutung der Gewerbebetriebe in weit geringerem Maße als einstmals von der Größe des Ortes ab; der lokale Absatz ist bei den größeren Betrieben immer mehr in den Hintergrund getreten; die kleinen Betriebe aber, für welche der lokale Absatz noch in erster Reihe steht, sollen nach dem neuen Entwurfe ganz befreit oder entlastet werden.

Dadurch wird ferner die Lücke ausgefüllt, daß in der alten Klasseneinteilung eine Reihe von gewerblichen Unternehmungen keine Unterkunft fanden, z. B. Theater, Panoramen, Straßenbahnen mit Dampfbetrieb u. dgl. m. Auch dem Mißstande wird abgeholfen, daß der Charakter von vielerlei Betrieben zwischen den bestehenden Steuerklassen schwankte und nur mühsam sich einordnen ließ.

Der größte Fehler aber und der verbreitetste Anlaß der Vorwürfe bestand darin, daß die Gewerbesteuer den kleinen Betrieb unverhältnismäßig höher belastete, als die großen kapitalkräftigen und gewinnreichen Geschäfte, die ohnehin den kleineren Betrieben zum Teil das Leben sauer machen. Bei einer Vergleichung, welche kürzlich in Berlin für gewisse Gattungen von Gewerben angestellt worden ist, über die Gewerbesteuersätze einerseits, über die veröffentlichten Reinerträge der Aktiengesellschaften oder die zur Einkommensteuer veranlagten Gewerbserträge andererseits, hat sich ergeben, daß die Großbetriebe überwiegend weniger als 1 % an Gewerbesteuer entrichten (große Banken öfters nahe an 1 ‰), wogegen die Handwerker und die kleinen Handelsbetriebe vielfach mit Steuersätzen von 2 % und mehr vom Reinertrage betroffen werden. Auch die durch das Gesetz vom 19. Juli 1861 eingeführte Besteuerung der Betriebe von bedeutendem Umfang in einer besonderen Klasse mit erhöhten Sätzen ist durch die Entwickelung des Großbetriebs unterdessen weit überholt worden. Ebenso haben sich die durch Gesetz von 1861 und 1872

zugelassenen Erleichterungen für kleine Betriebe nicht wirksam genug erwiesen.

Die Reform ist nun nicht auf demjenigen Wege versucht worden, welcher von der französischen Gewerbesteuergesetzgebung seit einem Jahrhundert verfolgt, von einzelnen deutschen Staaten (Bayern, Hessen u. a.) noch neuerdings wieder beschritten worden ist — daß man nämlich den Ertrag der Gewerbe zu ermitteln sucht durch ein umständliches Tarifsystem mit vorsichtiger Spezialisierung der verschiedenen Arten von Gewerben, mit Aufstellung der für jede einzelne Art möglichst passenden Besteuerungsmerkmale, welche die Höhe des Ertrags bedingen. Diese Aufgabe war längst eine sehr schwierige und ist es mit der Entwickelung der Gewerbebetriebe immer mehr geworden; kaum ist ein Tarif umgestaltet für die Mannigfaltigkeit der vorhandenen gewerblichen Betriebe, so entsteht das Bedürfnis nach abermaligen Ergänzungen und Berichtigungen. Die auf diesem Wege ermittelten Durchschnittserträge sind zum Teil ganz abstrakte Größen, die auf keiner erfahrungsmäßigen Grundlage ruhen.

Dem neuen Entwurf liegt der Gedanke zu Grunde, den Ertrag der stehenden Gewerbe, ohne die bisher gebrauchten Umwege, direkt einzuschätzen. Ermutigt zu dieser Methode ist die Regierung worden durch die gleichzeitige Vorlegung der Einschätzungsreform für die Einkommensteuer, welche in der Deklaration des Einkommens und seiner Bestandteile die Unterlage liefern soll auch für die Schätzung des gewerblichen Ertrages. Erleichtert wird dieser Plan durch die Anlehnung an das seit 1820, mit der preußischen Gewerbesteuer zugleich, ins Leben getretene System der „Mittelsätze“ für jede Gewerbesteuerklasse. Hierdurch wird um ebenso viel Verzicht gethan auf zutreffende Genauigkeit der Einschätzung wie das Verfahren derselben abgekürzt. Eine große Abkürzung aber ist es augenscheinlich, wenn den Abgeordneten jeder „Steuergesellschaft“ nur die Verteilung eines bereits feststehenden Kontingents zugemutet wird. In sehr vielen Fällen wird man auf die ziffermäßige Ausmittelung des Ertrages der einzelnen Gewerbebetriebe verzichten und ohne dieselbe die Verteilung der aufzubringenden Steuersumme in verhältnismäßiger Weise vollziehen. Die Staatsverwaltung hat hierbei fast nur für die richtige Abgrenzung der Steuerklassen zu sorgen, aber auch dies nicht ohne eine wesentliche Mitwirkung der Steuergesellschaft. Nur auf die oberste Klasse (jährlicher Ertrag mindestens 50000 M. oder Anlagekapital mindestens 1 Mill. Mark) ist die Besteuerung nach Mittelsätzen nicht ausgedehnt, weil hier so große, fast unbegrenzte Unterschiede zwischen den einzelnen Gewerbebetrieben vorkommen, daß die Auffindung eines angemessenen Mittelsatzes unmöglich ist.

Die neuen Gewerbesteuer*klassen* sollen die folgenden sein.

Alle Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M. erreicht, werden von der Gewerbesteuer befreit. Hierdurch werden etwa 300000 bisher pflichtige Gewerbebetriebe frei, also mehr als ein Drittel der bisher pflichtigen Anzahl (865940). Die Befreiung ruht auf der Erwägung,

daß diese kleinen Betriebe kaum besser stehen als viele gewerbliche Hülfspersonen, welche als nicht selbständige gar keine Gewerbesteuer zahlen.

Danach bleiben vier Klassen übrig; und zwar die unterste Klasse (IV) mit einem jährlichen Ertrage von 1500—4000 M. oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von 3000—30 000 M., — Klasse III, welche Betriebe mit einem jährlichen Ertrage von 4000 bis 20 000 M. oder mit einem Anlage- und Betriebskapital von 30 000 bis 150 000 M. umfaßt, — Klasse II mit einem jährlichen Ertrage von 20 000—50 000 M. oder mit einem Anlagekapital von 150 000 M. bis 1 000 000 M.

Für Klasse III und IV bilden die Kreise die Veranlagungsbezirke, für Klasse II die Regierungsbezirke. In allen drei Klassen soll die Besteuerung nach Mittelsätzen erfolgen (Klasse II 300 M., Klasse III 80 M., Klasse IV 16 M.). Anders die Klasse I, welche alle Betriebe umfaßt, deren Jahresertrag 50 000 M. oder mehr beträgt oder deren Anlage- und Betriebskapital mindestens 1 Mill. M. Die Steuer in dieser obersten Klasse soll für jeden einzelnen Betrieb mit 1% des jährlichen Ertrages besonders festgesetzt werden; Veranlagungsbezirke sollen regelmäßig die einzelnen Provinzen und die Stadt Berlin sein; für jeden derselben wird ein „Steuerausschuß" gebildet, davon zwei Drittel der Mitglieder durch den Provinzialausschuß, ein Drittel und der Vorsitzende durch den Finanzminister berufen. Die Besteuerung mit 1% bleibt hinter dem Betrage zurück, welcher bisher regelmäßig von den kleinen und mittleren Betrieben entrichtet worden ist. Sie soll dazu dienen, die Ausfälle, die durch die Erleichterung der kleinen Betriebe entstehen, wieder gut zu machen; sie entspricht der Gerechtigkeit in höherem Maße als die bisherige Art der Verteilung.

Die Mitberücksichtigung des Anlage- und Betriebskapitals in allen Steuerklassen ist deshalb zweckmäßig erschienen, weil es Erträge giebt, die der Ermittelung besondere Schwierigkeiten bereiten (ständige Betriebe auswärtiger Unternehmungen, die im Laufe des Jahres erst entstandenen Gewerbebetriebe). Dazu kommen die Schwankungen der Erträge von Jahr zu Jahr, so daß bedeutende Betriebe in manchen Jahren Verlust statt Reinertrag haben, darum aber doch nicht gewerbesteuerfrei werden dürfen.

Der Gesamtertrag der neuen Gewerbesteuer wird auf 15,8 Mill. M. seitens der Staatsregierung berechnet, gegen 18,5 Mill. Ertrag der bisherigen Steuer. Der Ausfall soll annähernd gedeckt werden durch die gleichzeitig einzuführende „Betriebssteuer" von der Gast- und Schankwirtschaft und dem Kleinhandel mit Branntwein. Dieselbe wird gerechtfertigt durch allgemein volkswirtschaftliche und ethische Rücksichten, die eine Einschränkung des Andranges zu diesen Gewerben erheischen. Sie ist im Rahmen des neuen Gewerbesteuerentwurfes namentlich dazu bestimmt, dieser besonderen Gattung von Gewerben die Steuerbefreiung oder Steuererleichterung vorzuenthalten, welche den sonstigen kleinen Betrieben zugedacht ist. Ein Einheitssatz ist wegen der großen Verschiedenheit der Erträge, auch dieser

Kategorie des Gewerbes, hier so wenig möglich wie bei der übrigen Gewerbesteuer. Daher sind hier wie dort Steuerklassen, ähnlich wie dort nach Ertragsklassen abgestuft. Die kleinen Betriebe, deren Ertrag nicht höher als M. 1500 reicht, sollen 10 M. jährlich zahlen; denselben Satz nebst einem steigenden Zuschlage zahlen die höheren Klassen, 15, 25, 50, 100 M. Der Gesamtertrag der „Betriebssteuer" wird auf $2^1/_2$ Mill. M. veranschlagt; unter Hinzurechnung von etwa $1^1/_2$ Mill., welche die Betriebssteuerpflichtigen daneben an Gewerbesteuer zu entrichten haben werden, ergiebt das eine Summe von 4 Mill., d. h. $^1/_2$ Mill. mehr als der bisherige Ertrag in den entsprechenden Gewerbesteuerklassen war.

Die „Begründung" des Gesetzentwurfes weist darauf hin, daß namentlich diese neue Besteuerung der Schankgewerbe wohl nur eine vorläufige Regelung bedeute, welche bei einer demnächstigen Ueberweisung dieser Steuer an die Kommunalverbände (durch ein neues Kommunalsteuergesetz) anders zu gestalten sei.

An diesem Punkte wie überhaupt zeigt der Entwurf für die Verbesserung der Gewerbesteuer die Züge, welche ihn von Anfang an, vor den übrigen Teilen der gegenwärtigen Steuerreform, der Zustimmung der Mehrheit empfohlen haben: Verzicht auf Steigerung des Ertrages, billige Anforderungen an die bessere Verteilung der Steuerlast zwischen kleinen, mittleren und großen Gewerben, bequemer Anschluß an die gewohnte Methode der Steuerveranlagung, provisorischer Charakter der Reform in Hinblick auf später zu erwartende Neuregelung des Gemeindesteuerwesens.

XI.

Ich habe hiermit die Hauptpartien der neuen Steuervorlagen herausgehoben — Einschätzungswesen und Steuerskala der Klassen- und Einkommensteuer, Erbschaftssteuer, Gewerbesteuer. Ich habe mich auf die wesentlichen Seiten der beabsichtigten Reform beschränkt; auf eine Reihe von einzelnen kontroversen Gegenständen bin ich nicht eingegangen, so auf die Beseitigung der noch vorhandenen Steuerexemtionen, auf die Besteuerung der Aktiengesellschaften, auf die stellvertretende Besteuerung des Vermögens statt des Einkommens, auf die intricate Frage des Auseinanderfallens von Wohnort und Bürgerpflicht, auf manches andere. Teils ist hierbei oft Gesagtes zu wiederholen, teils würde die Erörterung eine unverhältnismäßig umständliche werden müssen gegenüber den eminent „praktischen" Auskunftsmitteln der vorgeschlagenen Reform, die doch zunächst allein Aussicht auf Verwirklichung haben. Die Kumulierung der kommunalen Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften durch eine staatliche Doppelbesteuerung derselben ist ebenso „praktisch", wie sie auf die Dauer sich **nicht** behaupten wird, wenn man an einen weitergehenden und tieferen Ausbau der Steuerreform sich heranmacht. Die Lösung des großen Problems der Einkommensteuerpflicht auswärts lebender Staats-

bürger hat zunächst eine Form gefunden, die einer gewissen Billigkeit entspricht. Durchgreifend gelöst kann sie erst einmal werden, wenn man sich in ganz anderem Grade über die Gründe der Besteuerung theoretisch geeinigt hat und dahin gelangt, diese Gemeinsamkeit der Ansichten in einem gemeinsamen internationalen Finanzrecht zum praktischen Ausdruck zu bringen.

Die Frage der Ueberweisung der staatlichen Objektsteuern an die Gemeinden deutet auch ihrerseits auf fernere gesetzgeberische Maßregeln, die in Zukunft zu erwarten sind, und knüpft an Bestrebungen an, welche in Preußen sehr alt sind, welche vor der Neuregelung der Grundsteuer sich geltend machten, welche durch die Wissenschaft und durch die Macht der wirtschaftlichen Interessen mehr und mehr in den Vordergrund gerückt worden sind. Der Zusammenhang, in welchen der neue Entwurf sie bringt mit den gehofften Mehrerträgen der Einkommensteuer, ist nichts als eine taktische Maßregel der Regierung gegenüber dem Landtage. Von diesem Zwecke abgesehen, bedeutet es eine fragwürdige Festlegung des Finanzplanes von ähnlicher Art wie der Tilgungszwang im Staatsschuldenwesen, der dann zu neuen Schulden nötigt. Erst wenn der Staat seine Finanzen so eingerichtet hat, daß er das unvermeidliche Anwachsen des öffentlichen Bedarfs zu decken gerüstet ist, kann er mit gutem Gewissen solche generösen Versprechungen machen. Mangels einer derartigen Einrichtung wird immer wieder ein Zustand sich erneuern, welcher durch seine Selbstwidersprüche den Hohn der unverantwortlich Oppositionellen herausfordert. Denn eine ordentliche Steuerreform ist heute nicht möglich, wenn sie nicht endlich aus dem Schein in die Wahrheit tritt und die Notwendigkeit fortschreitender Einnahmen zur Voraussetzung hat.

Es wird eine andere Hand in einem weiter gerückten Stadium der neuen Vorlagen über den Stand derselben in diesen Jahrbüchern kritischen Bericht erstatten und dadurch manchen Seiten der neuen Reform ihr Recht zu teil werden lassen, die in den gegenwärtigen Blättern vernachlässigt worden sind. Auch ist nicht anzunehmen, daß abermals längere Jahre vergehen werden, ehe die Regierung sich veranlaßt sieht, weitere Maßregeln der Reform dem Landtage vorzulegen. Das Gegenteil ist sowohl durch die Regierung selber bei den neulichen Beratungen und in der „Begründung" der Gesetzentwürfe ausgesprochen, wie es aus dem Gedankengange unserer Betrachtungen sich ergiebt.

Göttingen, Mitte Dezember 1890.

III.

Die fortschreitende Ermäfsigung der Eisenbahngütertarife.

Von

Geh.-Rat Ulrich.

Von den verschiedenartigen Verbesserungen, welche die Eisenbahnen für die Güterbeförderung gebracht haben, ist keine von so weittragenden Folgen gewesen, wie die durch die Eisenbahnen herbeigeführte Verminderung der Beförderungskosten und Preise, und zwar wesentlich auch deshalb, weil dieselbe sich keineswegs auf eine einmalige Herabsetzung der Güterfrachten beschränkte, sondern weil nach dieser ersten sehr erheblichen Ermäßigung die Güterfrachten der Eisenbahnen eine „sinkende Tendenz“ beibehalten haben, in einem wenn auch zeitweise langsamen und allmählichen Sinken bis heute verblieben sind und anscheinend noch längere Zeit verbleiben werden. Einen in die Augen fallenden Beweis für diese Thatsache liefern die nachstehenden aus der Eisenbahnstatistik verschiedener Länder zusammengestellten Zahlen.

Die durchschnittliche Einnahme für ein Tonnenkilometer d. h. für die Beförderung einer Tonne Eil- und Frachtgut auf ein Kilometer, sowie die Zahl der auf ein Kilometer beförderten Tonnenkilometer und die Einnahme auf ein Kilometer aus dem Güter- und Viehverkehr betrug auf den preußischen Eisenbahnen:

	Einn. pr. Tonnenkilom.	Tonnenkilom.	Mark
1844	15 Pfg.	31 071	4 026
1849	10,33 „	52 934	5 550
1854	7,50 „	148 149	11 640
1859	7,33 „	164 989	12 846
1864	5,83 „	297 559	17 931
1869	5,16 „	368 056	19 641
1874	4,66 „	508 532	24 693
1879	4,33 „	439 337	19 469

Die statistischen Nachrichten über die preußischen Eisenbahnen, herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, aus welchen vorstehende Zahlen entnommen sind, haben mit dem Jahr 1879 zu erscheinen aufgehört. Indes kann man an vorstehende Statistik die aus den amtlichen Betriebsberichten der preußischen Staatsbahnen entnommenen Zahlen für die folgenden Jahre anschließen, da die preußischen Staatsbahnen gegenwärtig fast sämtliche preußische Hauptbahnen umfassen. Es betrugen auf denselben durchschnittlich:

	die Einnahme für ein Tonnenkilom. Pfg.	die Tonnenkilometer auf ein Kilometer	die Einnahme aus dem Güterverkehr auf ein Kilometer Mk.
1880/81	4,14	446 474	20 151
1881/82	4,06	482 760	20 874
1882/83	3,95	536 948	23 522
1883/84	4,00	531 881	23 289
1884/85	3,82	546 166	23 141
1885/86	3,83	516 664	21 564
1886/87	3,85	524 333	22 042
1887/88	3,84	542 467	23 220
1888/89	3,81	576 739	24 449
1889/90	3,81	603 562	25 669

Es hat sich also die für ein Tonnenkilometer von den preußischen Eisenbahnen erhobene Durchschnittsfracht von 1844—1890 von 15 Pfg. auf 3,81 Pfg. vermindert, während gleichzeitig die Zahl der auf ein Kilometer durchschnittlich beförderten Tonnenkilometer von 31 071 auf 603 562 und die Einnahme daraus von 4 026 Mk. auf 25 669 Mk. gestiegen ist.

Nach den statistischen Nachrichten von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, welchem aber außer den deutschen Eisenbahnen auch die österreichisch-ungarischen, niederländischen und luxemburgischen, rumänischen, sowie einige belgische und russische Bahnen angehören, betrugen die durchschnittlichen Einnahmen für das Tonnenkilometer:

	auf den deutschen Pfg.	österreichisch-ungarischen Bahnen des Vereins Pfg.	sämtlichen Pfg.
1873	4,64	6,78	5.20
1874	5,04	6,52	5,24
1875	4.98	6,45	5.37
1876	4,85	6,57	5,30
1877	4.69	6,61	5,27
1878	4.66	6,27	5.12
1879	4,50	6,22	4,99
1880	4.41	6,13	4,87
1881	4.38	5.89	4,80
1882	4,21	5,53	4.59
1883	4,19	5,44	4,54
1884	4,09	5.35	4.44
1885	4,06	5,12	4,36
1886	4,07	5,00	4,33
1887	3.93	4,87	4,18
1888	3,89	4,71	4,11

Nach Picard, Traité des chemins de fer, Bd. IV S. 485, betrugen die durchschnittlichen Einnahmen der französischen Hauptbahnen für Frachtgut (ohne Eilgüter) für das Tonnenkilometer:

	Cent.		Cent.
1855	7,65	1872	5,91
1856	7,56	1873	5,90
1857	7,26	1874	5,97
1858	7,18	1875	6,06
1859	7,21	1876	6,05
1860	6,92	1877	5,96
1861	6,72	1878	5,97
1862	6,73	1879	5,95
1863	6,60	1880	5,95
1864	6,16	1881	5,88
1865	6,08	1882	5,89
1866	5,99	1883	5,73
1867	6,10	1884	5,90
1868	6,07	1885 [1]	5,95
1869	6,16	1886	5,94
1870	6,14	1887	5,82
1871	6,26	1888	5,66

Interessant sind ferner folgende von Picard, Traité des chemins de fer, Bd. I S. 584, ohne Mitteilung der Quellen gegebenen Durchschnittseinnahmen in Centimen für das Tonnenkilometer Frachtgut in verschiedenen Ländern, welchen für 1887 bezw. 1887/88 die entsprechenden Ziffern aus dem Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. 1890 S. 283, hinzugefügt sind.

	Frankreich	Deutschland	Oesterreich-Ungarn	Italien
1872	5,91	5,91	8,15	6,92
1873	5,90	5,68	8,27	7,00
1874	5,97	5,86	7,95	6,86
1875	6,06	6,11	7,87	7,03
1876	6,05	5,95	7,58	6,82
1877	5,96	5,77	7,72	6,82
1878	5,97	5,73	7,49	7,13
1879	5,95	5,53	7,40	6,94
1880	5,95	5,41	7,29	6,99
1881	5,88	5,28	6,97	6,82
1882	5,89	5,16	6,59	6,90
1883	5,73	5,13	6,48	6,70
1884	5,90	5,01	6,95	6,70
1887	5,82	4,93	6,09	5,78

Nach sämtlichen vorstehenden Tabellen ergiebt sich ein allgemeines Sinken der Durchschnittseinnahmen für das Tonnenkilometer, allerdings

1) Die vier letzten Zahlen sind aus der offiziellen französischen Eisenbahnstatistik, Statistique des chemins de fer français, hinzugesetzt.

nicht gleichmäßig, vielmehr in den ersten Eisenbahnzeiten naturgem sehr erheblich, in den letzten 20 Jahren dagegen geringer, mit te weisen Erhöhungen, bezw. völligem Stillstand, wie beispielsweise Frankreich in den Jahren 1872—1886, während dagegen in Deutsc land in den letzten 10 Jahren ein ziemlich gleichmäßiges Herabgeh sich bemerklich gemacht, wahrscheinlich zum Teil eine Folge der E führung des einheitlichen Reformtarifs, zum Teil der mit der V staatlichung der Privatbahnen verbundenen Tarifermäßigungen, a welche wir noch später zurückkommen.

Im übrigen bieten diese Durchschnittszahlen keinen ganz siche Schluß auf die wirkliche Herabsetzung der Frachten. Denn die Dur schnittseinnahme für das Tonnenkilometer kann bei gleichbleibend Frachtsätzen von einem Jahr auf das andere auch dadurch fallen daß in letzterem mehr Güter der niedrigen Tarifklassen verfracht werden, und deshalb muß, je mehr die geringwertigen, in den u tersten Tarifklassen befindlichen Massengüter gegenüber den höherw tigen Gütern vorwiegen, um so niedriger die Durchschnittseinnah für das Tonnenkilometer sich stellen. Es ist das namentlich auch beachten bei Vergleichung der Durchschnittseinnahmen verschiede Länder, welche nur dann einen Sinn hat, wenn man zugleich das V hältnis des Massengüterverkehrs zu dem Gesamtverkehr in den v schiedenen Ländern kennt und berücksichtigt. Ein anderer Gru welcher diese Durchschnittseinnahmen beeinflußt, ist die Länge Beförderungsstrecken. Transporte auf kurze Entfernungen ergeb stets höhere Durchschnittseinnahmen, als solche auf lange Entfern gen, weil bei ersteren die festen Gebühren, insbesondere die sog Abfertigungsgebühren, weit mehr ins Gewicht fallen. Daraus ergi sich, daß bei größeren Netzen die Durchschnittseinnahmen für Tonnenkilometer im allgemeinen geringer sein werden, als bei klei ren und daß mit Vergrößerung der Netze auch diese Durchschnit einnahmen sinken müssen. Ebenso wirkt der Umfang des Durchgan verkehrs, wo in der Regel niedrige Frachten, feste Gebühren a überhaupt nicht eingerechnet werden, auf die Durchschnittseinnahm für das Tonnenkilometer ein.

Einen sicherern Maßstab für das Herabgehen der Güterfracht gewinnt man dagegen, wenn man für eine Anzahl der wichtigst Artikel die in die Tarife eingerechneten Einheitssätze zeitlich verfol Leider ist dieser sichere Weg aber auch der bei weitem schwierig bei dem Mangel des notwendigen Materials. Ich habe bereits früher mir erlaubt, auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit hinzuweisen, d ses Material im Interesse sowohl der Geschichte des Eisenbahnta wesens als der Wirtschaftsgeschichte zu sammeln, und versucht,

1) Umgekehrt aber auch steigen, wenn sich der Prozentsatz der Massengüter v mindert. Manche geringfügige Erhöhungen, welche von einem Jahr auf das andere den Durchschnittseinnahmen sich finden, erklären sich hieraus, nicht aus einer wirklic Erhöhung der Frachten.

2) Archiv für Eisenbahnwesen, 1885, S. 162—164, 280—307.

	Stab- und Ban[d]	
	a	b
	4	
..,5 er M. 25	+ 3,6 Ab[f.]	2
		3,5
,25 6	+ 3 Abf.	2
		4d
	+ 6 Abf.	2
,25	6 + 6 Abf.	2
	4,5 + 6 Abf.	2
,25	5 bedeckt + 6 Abf.	2
,25	bedeckt + 6 Abf.	3,4 2
	wie vor (Ro[…]	
	2,25 — I[…]	
7,2	4 + 6 Abf.	2
	4 + 5—0 A[bf.] (über 15 […]	2
	wie vor (Ro[…] + 4 Abf.	2
,99	3,6 + 12	2,25 + Abf.-G[…]

Arbeiten in dieser Richtung anzuregen. Leider ohne Erfolg. Ich muß mich deshalb darauf beschränken, auf Grund des von mir früher und neuerdings gesammelten Materials für einige der wichtigsten Artikel und der wichtigsten norddeutschen Bahnen, welche jetzt zum preußischen Staatsbahnnetz gehören, eine derartige zeitliche Zusammenstellung der Einheitssätze in der als Anlage beigefügten Tabelle zu geben.

Die Tarifsätze für 1853 sind aus meinem eben angeführten Aufsatz in dem Archiv entnommen, die für 1873 aus den im Reichseisenbahnamt noch vorhandenen Tarifen, bezw. aus Anlage 1 der Denkschrift des Reichseisenbahnamts, die Erhöhung der Gütertarife betreffend, von 1874. Betrachten wir nun an der Hand dieser Tabelle die Entwickelung der Frachten einiger der wichtigsten Artikel, wobei wir auch auf die Beförderungspreise vor Einführung der Eisenbahnen zurückgehen wollen.

Es ist bekannt, von welcher Bedeutung Stein- und Braunkohlen für die gesamte Volkswirtschaft und auch für die Eisenbahnen selbst sind, und wollen wir deshalb mit diesem Artikel beginnen, dessen Frachtentwickelung um so lehrreicher ist, als dessen Verbrauch in größerem Maßstabe erst durch die Eisenbahnen ermöglicht worden ist. Es wird dies leicht begreiflich, wenn man das Verhältnis der Beförderungskosten durch Fuhrwerk zu dem Wert der Kohlen berücksichtigt. In einer Denkschrift des Geh. Regierungsrats Henz aus dem Jahr 1836, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Elberfeld über Hagen nach Witten (die spätere bergisch - märkische Bahn), wird über diese Beförderungskosten folgendes mitgeteilt: „Die besten und stückreichsten Kohlen des Hardensteiner Reviers kosten auf der Grube für den Landdebit (im Gegensatz zum Ruhrdebit) 3½ Silbergroschen und in dem 4 Meilen davon entfernten Elberfeld 10½ Silbergroschen; es kommen also 7 Silbergroschen oder das Doppelte des ursprünglichen Wertes auf die Fracht. Wird der Scheffel Steinkohlen im Mittel zu 120 Pfund angenommen, so kostet der Transport pro Centner und Meile 1 Silbergroschen 7¼ Pfennig. Der gewöhnliche Frachtsatz zwischen Elberfeld und Düsseldorf beträgt für den Centner bei einer Entfernung von ebenfalls 4 Meilen 6 Silbergroschen; dies giebt für den Centner und die Meile 1 Silbergroschen 6 Pfg.“

Also 1 Silbergroschen 6 Pfg. mindestens betrug damals die Fracht für die Centnermeile, das sind nach heutigem Geld 40 Pfennig für das Tonnenkilometer, d. h. beinahe das Doppelte des heutigen Eilgutsatzes (22 Pfg.). Auf den Eisenbahnen hatte sich die Kohlenfracht schon im Jahr 1853 wesentlich ermäßigt. Am höchsten war sie auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn, 6 Spfg. für die Centnermeile, also ⅓ der Fuhrwerksfracht, am niedrigsten auf der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn, 2¼—1⅙ Spfg. die Centnermeile nach der Entfernung abgestuft. Ja, auf dieser letztgenannten Staatseisenbahn wurden bereits im Sommer 1849 versuchsweise von Oberschlesien nach Berlin Kohlen in Sonderzügen zu dem berühmten Einpfennigsatz befördert, für welchen in Westdeutschland später so lange Jahre agitiert wurde

und dessen Einführung für die Massengüter durch Artikel 45 der Reichsverfassung als erstrebenswertes Ziel hingestellt ist. Schon 1852 wurde nach längeren Verhandlungen für den vorerwähnten Verkehr Oberschlesien-Berlin der Einpfennigsatz endgiltig angenommen [1]). Im Westen dauerte es viel länger, bis die Ruhrkohle sich dieses niedrigen Satzes erfreuen konnte. Erst im Jahre 1860, nachdem die Vertreter einer Anzahl Zechen die Bürgschaft für eine über Minden hinaus zu befördernde Kohlenmenge von 500 000 Centnern übernommen hatten, und auf wiederholte energische Einwirkung der preußischen Staatsregierung gelang es, im norddeutschen Verbande den Einpfennigsatz für Kohlen durchzudrücken. Die großen Schwierigkeiten, welche seitens der Eisenbahnverwaltungen der Einführung dieses Satzes entgegengestellt wurden, erscheinen begreiflich, wenn man die damals für andere Artikel und auf anderen als deutschen Bahnen üblichen Frachtsätze betrachtet und erwägt, daß, wie in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. März 1860 seitens der Regierung festgestellt wurde, der Einpfennigsatz der billigste Frachtsatz war, zu welchem bis dahin in Deutschland, ja in Europa und auf der Erde von Eisenbahnen gefahren wurde. War so mit Einführung des Einpfennigsatzes für die Kohlenverkehre aus Schlesien und dem Ruhrrevier nach Berlin verhältnismäßig früh ein Anfang gemacht, so dauerte es bis zur vollständigen Durchführung dieses Satzes doch noch Jahrzehnte. Wie die Tabelle nachweist, war im Jahr 1873 der Einpfennigsatz für den Kohlenverkehr noch nicht überall angenommen, und auf einer Anzahl Privatbahnen, z. B. den schlesischen, ist derselbe erst nach der im Jahr 1884 erfolgten Verstaatlichung durchgeführt worden. Andererseits ist aber der Einpfennigsatz in den letzten 10 Jahren in zahlreichen Verkehrsrichtungen, insbesondere nach den Seehäfen, wesentlich — bis nahe auf die Hälfte — unterschritten worden.

Wir haben also bei Kohlen folgende Ermäßigungen der Frachten für das Tonnenkilometer zu verzeichnen:

Beförderung durch Frachtfuhrwerk	40	Pfg.
Anfängliche Fracht auf den Eisenbahnen	13—14	„
Allmähliche Herabsetzung auf den heutigen regelmäßigen Satz von	2,2	„
und auf den Satz der Ausnahmetarife bis zu	1,25	„

Nehmen wir nun einen anderen höchst wichtigen Artikel, Eisen. Der oben erwähnte Bericht von Henz sagt hierüber:

„Der Centner Reckeisen kostet im Siegen'schen 4 Thlr. 5 Sgr., in Remscheid, 12 Meilen davon entfernt, 4 Thlr. 22½ Sgr.; es kommen also auf den Transport 17½ Sgr. oder pro Centner und Meile 1 Sgr. 5½ Spfg.“ Nach unserer Tabelle zahlte 1853 Roheisen am meisten auf der Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, nämlich 5 Spfg. für die Centnermeile, am wenigsten auf der niederschlesisch-märkischen Bahn, 2¼—1⅛ Spfg. die Centnermeile nach der Entfernung abgestuft. Im Jahre 1873 ist der Frachtsatz bei

1) Vgl. Archiv für Eisenbahnwesen, 1890, S. 533.

einigen Bahnen (Ostbahn, niederschlesisch-märkische, Berlin-Stettiner Eisenbahn) bereits bis auf den Einpfennigtarif ermäßigt, während die anderen Bahnen 1,25 — 1,5 Spfg. berechnen. Stab- und Bandeisen hatte 1853 den höchsten Satz von 6 Spfg. die Centnermeile auf der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, den niedrigsten Satz von 2¼ bis 1⅛ Spfg. wieder auf der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn. 1873 beträgt der Frachtsatz fast überall 2 Spfg. für die Centnermeile, nur auf der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn 2,25 bis 1,25 Spfg. nach der Entfernung abgestuft. Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Sätze der preußischen Staatsbahnen ergeben sich hiernach folgende Einheitssätze für das Tonnenkilometer in Markpfennigen:

Vor der Eisenbahnzeit Reckeisen	40 Mpfg.
Nach Einführung der Eisenbahnen: Roheisen	11,1 „
Stab- und Bandeisen, Eisen- und Stahlwaren . . .	13,4 „
Gegenwärtig unterscheidet man:	
1) Eisen und Stahl des Spezialtarifs I, umfassend alle nicht in Spezialtarif II und III gehörige Eisensorten und Eisenwaren, einschließlich Maschinen und Geräte aller Art von Eisen und Stahl	4,5 „
2) Eisen und Stahl des Spezialtarifs II, umfassend Stab- und Bandeisen aller Art, Platten und Bleche einschließlich Weißblech, Röhren, Säulen, Brücken- und andere Konstruktionsteile, Eisenbahnschienen, Schwellen, Weichen und sonstige hierher gehörige Artikel, Bestandteile von Eisenbahnlokomotiven und Wagen, insbesondere Achsen, Räder u. s. w., Eisen- und Stahldraht, grobe Façonstücke	3,5 „
3) Roheisen, Alteisen und Eisenabfälle, Spezialtarif III .	2,6 „
über 100 Kilometer	2,2 „
Außerdem bestehen sowohl für Roheisen, als für Eisen und Stahl der Spezialtarife I und II eine große Zahl von Ausnahmetarifen mit noch wesentlich niedrigeren Sätzen bis zu	1,7 „

Betrachten wir nun den Artikel Getreide. Henz sagt in der oben erwähnten Denkschrift: „Der Scheffel Roggen kostete von 1823—1832 in Witten durchschnittlich 1 Thlr. 18 Sgr. 8 Pfg., in Elberfeld 1 Thlr. 22 Sgr. 8 Pfg.; es kommen also auf den Transport 4 Sgr. Der Scheffel Roggen wiegt im Durchschnitt 80 Pfund und bei Annahme einer Entfernung von 4 Meilen betragen die Transportkosten pro Centner und Meile 1 Sgr. 5½ Pfg.“ Im Jahre 1853 zahlte nach obiger Tabelle Getreide den höchsten Satz von 6 Spfg. die Centnermeile auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den niedrigsten Satz von 2,2 bezw. 3—2 Spfg. auf der Berlin-Hamburger bezw. der niederschlesisch-märkischen Eisenbahn. 1873 beträgt der Frachtsatz fast durchweg 2 Spfg., nur die Ostbahn hat den niedrigern nach der Entfernung abgestuften Satz von 1,75—1,5 Spfg. für die Centnermeile. Die Beförderung eines Tonnenkilometers Getreide kostete hiernach:

mittelst Frachtfuhrwerk	40 Mpfg.
in der erstenZeit nach Einführung der Eisenbahnen	13,4 „
regelmäßiger Satz gegenwärtig	4,5 „
Ausnahmetarifsätze bis herab zu	2 „

Hiermit wollen wir die Zusammenstellungen nach der obigen Tabelle schließen, für weitere Artikel können unschwer die Vergleiche gezogen werden[1]). Es ist nur dabei zu bemerken, daß die Frachtsätze von 1853 insofern etwas niedriger sind, als sie beim Vergleiche scheinen, weil erstens bei ihnen fast durchgehends keine Abfertigungsgebühr berechnet wird und zweitens sie in den meisten Fällen sowohl für Stückgut als Wagenladungen gelten, während für die jetzigen Tarife vorstehend die niedrigsten Sätze bei Aufgabe in Wagenladungen von 200 Centnern in Vergleich gestellt sind.

Vollständiger als aus den früheren Zeiten läßt sich die fortschreitende Ermäßigung der Gütertarife in Deutschland seit der im Jahre 1877 erfolgten Vereinbarung eines einheitlichen Tarifsystems verfolgen. Das Tarifmaterial ist noch vorhanden, und die Aenderungen im Tarifwesen lassen sich aus den Verhandlungen der zur einheitlichen Fortbildung des vereinbarten Tarifsystems eingesetzten Tarifkommission und des derselben beigeordneten Verkehrsausschusses, sowie der verschiedenen deutschen Eisenbahnräte entnehmen. Die Wege, auf welchen eine Ermäßigung der Gütertarife erfolgt ist, sind vier verschiedene: erstens durch eine Versetzung der Güter in eine niedrigere Tarifklasse und durch Einführung für die Versender günstigerer Tarifvorschriften, zweitens durch Herabsetzung der Einheitssätze für ganze Tarifklassen, drittens durch Verbilligung des direkten Verkehrs und viertens durch Ausnahmetarife.

Was zunächst den ersten Weg betrifft, so ist seit der Einführung des einheitlichen Tarifsystems, welche an sich mit Versetzung einer großen Zahl von Gütern in niedrigere Tarifklassen, als bis dahin, verbunden war, auf dem Wege der Deklassifikation in umfassender, nach Ansicht mancher Fachmänner hier und da selbst zu weit gehender Weise fortgeschritten worden, wie die nachfolgende Zusammenstellung beweist.

Es sind versetzt worden seit 1878:

1) Aus den allgemeinen Wagenladungsklassen nach Spezialtarif I 22 Artikel, für welche eine Frachtermäßigung von 25,3 Prozent bei Wagenladungen von 5000 Kilogramm und von 25 Prozent bei Wagenladungen von 10000 Kilogramm herbeigeführt wurde.

2) Aus den allgemeinen Wagenladungsklassen nach Spezialtarif II 18 Artikel, für welche eine Frachtermäßigung von 25,3 Prozent

1) Auf die wirtschaftliche Bedeutung der Ermäfsigungen der Güterfrachten einzugehen, verbietet der Umfang dieser Arbeit. Aber auch ohne dies drängt sich jedem von selbst der Gedanke auf, in welchem Zusammenhang z. B. die oben dargelegte Ermäfsigung der Kohlenfrachten zu der ganzen wirtschaftlichen Entwickelung der letzten 50 Jahre stehen.

bei Wagenladungen von 5000 Kilogramm und 41,6 Prozent bei Wagenladungen von 10000 Kilogramm herbeigeführt wurde.

3) Aus den allgemeinen Wagenladungsklassen nach Spezialtarif III 12 Artikel mit einer Frachtermäßigung von 47,7 Prozent für Wagenladungen von 5000 Kilogramm und 56,6 bezw. 63,2 Prozent für Wagenladungen von 10000 Kilogramm, je nachdem sie auf eine Entfernung bis 100 Kilometer oder mehr als 100 Kilometer befördert wurden.
4) Aus dem Spezialtarif I nach Spezialtarif II 11 Artikel mit einer Frachtermäßigung von 22,2 Prozent bei Wagenladungen von 10000 Kilogramm.
5) Aus Spezialtarif I nach Spezialtarif III 8 Artikel mit einer Frachtermäßigung von 30 Prozent bei Wagenladungen von 5000 Kilogramm und 42,2 bezw. 51,1 Prozent bei Wagenladungen von 10000 Kilogramm, je nachdem sie auf eine Entfernung bis 100 Kilometer oder weiter als 100 Kilometer befördert wurden.
6) Aus dem Spezialtarif II in den Spezialtarif III 21 Artikel mit einer Ermäßigung von 30 Prozent bei Wagenladungen von 5000 Kilogramm und 25,7 bezw. 37,1 Prozent bei Wagenladungen von 10000 Kilogramm, je nachdem sie auf eine Entfernung bis 100 Kilometer oder auf mehr als diese Entfernung befördert wurden.

Unter diesen Deklassifikationen befanden sich äußerst weittragende und belangreiche. So wurden zu gunsten der Eisenindustrie, welche schon bei der Festsetzung der neuen Klassifikation des Reformtarifs von 1877 den Löwenanteil an Ermäßigungen davon getragen hatte, eine große Anzahl von Deklassifikationen vorgenommen, unter andern aus den allgemeinen Wagenladungsklassen in den Spezialtarif I versetzt „Maschinen und Geräte aller Art von Eisen und Stahl, zusammengesetzt oder zerlegt, Lokomobilen, Dresch-, Säe- und Drillmaschinen“ und aus dem Spezialtarif I in den Spezialtarif II „Eisen und Stahl verzinkt oder verzinnt, Weißblech, Schare, Streichbretter, Brücken- und Konstruktionsteile aus gewalzten Platten und Stäben, Bestandteile von Eisenbahnlokomotiven und Eisenbahnwagen, Eisen- und Stahldraht, auch verkupfert, unverpackt, grobe Façonstücke über 100 kg. Gewicht pro Stück, unverpackt“. Im Interesse anderer Gewerbszweige wurden unter anderem Papier und Pappe zur Ausfuhr, sowie farbiges Tapetenpapier, Bast- und Hülsenpapier, Holzstoff in Pappenform, kaustische Soda aus den allgemeinen Wagenladungsklassen nach Spezialtarif I, feine Steinhauerarbeiten und zusammengesetzte Mühlsteine aus den allgemeinen Wagenladungsklassen nach Spezialtarif II, Hanf und Jute, Salzsäure aus dem Spezialtarif I nach II, Cement, roh bearbeitete Steine, Röhren von Thon und Cement, Steinkohlenteer, Braunkohlenteer, Braunkohlenteeröl und Graphit aus dem Spezialtarif II nach III, Salz, Koch- und Speisesalz, Abfallsalz aus dem Spezialtarif I in Spezialtarif III versetzt. Im Interesse der Landwirtschaft erfolgte die Versetzung von Samen und Sämereien aller Art aus den allgemeinen

Wagenladungsklassen nach Spezialtarif I, sowie von verschiedenen Feld- und Gartenfrüchten, Kohl, Kraut und Speisezwiebeln, Futtermitteln und Reisabfällen nach Spezialtarif II, die Versetzung von Kleie und feuchter Stärke aus dem Spezialtarif I nach II, von gebranntem Kalk, Knochen und einer großen Anzahl Düngemittel in den Spezialtarif III; im Interesse der Forstwirtschaft haben verschiedene Deklassifikationen von Holz und Holzwaren stattgefunden.

Wie eingreifend die Güterklassifikation hierdurch verändert wurde, ergiebt sich daraus, daß

	1878	1890	
Spezialtarif I	67	90	Artikel
Spezialtarif II	50	85	„
Spezialtarif III	40	116	„

zählte. Es hat sich also auf Kosten der „höchsttarifierten allgemeinen Wagenladungsklassen, zu welchen alle nicht in den Spezialtarifen aufgeführten Artikel gehören, die Artikelzahl der niedrig tarifierten Spezialtarife nahezu verdoppelt, die Artikelzahl des niedrigs-tarifierten Spezialtarifs III fast verdreifacht.

Außer diesen sehr erheblichen Ermäßigungen durch Deklassifikationen einzelner Artikel ist aber noch eine allgemeinere Ermäßigung eingetreten dadurch, daß die Güter des Spezialtarifs III in Wagenladungen von 5000 Kilogramm, aus Klasse A_2 (Einheitssatz der preußischen Staatsbahnen 5 Pfg.) auf die Sätze des Spezialtarifs II herabgesetzt wurden (Einheitssatz 3,5 Pfg.), also eine Ermäßigung von 30 Prozent erfuhren, welche sich allein für die preußischen Staatsbahnen auf jährlich 700000 Mk. belief.

Endlich haben noch eine große Zahl von Aenderungen in den allgemeinen Tarifvorschriften stattgefunden, welche ebenfalls die Bedeutung von Tarifermäßigungen haben, z. B. sind eine Anzahl von Gütern aus dem Verzeichnis der sperrigen d. h im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen großen Raum einnehmenden und deshalb höher tarifierten Güter gestrichen, andererseits eine große Zahl von Gütern unter die deckungsbedürftigen d. h. ohne Frachtzuschlag bedeckt beförderten Güter aufgenommen worden.

Wenn schon durch die vorstehend dargestellten Aenderungen in der Güterklassifikation und den Tarifvorschriften sehr namhafte Frachtermäßigungen herbeigeführt sind, welche sich allerdings ziffermäßig nicht berechnen lassen, so hat der zweite und dritte Weg, die Herabsetzung der Einheitssätze ganzer Tarifklassen und die Verbilligung des direkten Verkehrs, nicht minder erhebliche Frachtermäßigungen gebracht, welche wenigstens zum Teil auch ziffermäßig festgestellt sind. Zunächst machte die Einführung des neuen Tarifsystems von 1877 die Festsetzung neuer Einheitssätze erforderlich, wodurch bei einer großen Zahl von Bahnen zugleich mehr oder weniger belangreiche Tarifermäßigungen herbeigeführt wurden. Dann aber sind seitdem diese 1877 bezw. 1878 eingeführten Einheitssätze fast allgemein weiter herabgesetzt worden, wobei namentlich die in dem letzten Jahr-

zehnt erfolgte Verstaatlichung von Privatbahnen Veranlassung zu weitgehenden Ermäßigungen gab.

Was zunächst die preußischen Staatsbahnen [1]) betrifft, so wurden an Stelle der nach der Tarifreform eingeführten Einheitssätze, durch welche nach überschläglicher Schätzung eine jährliche Ermäßigung von über 5 Millionen Mark herbeigeführt war, im Jahre 1880 die noch jetzt gültigen Einheitssätze festgesetzt auf:

			für ein Tonnenkilometer Pfg.	Abfertigungsgebühr [2]) Pfg.
Stückgut			11	20
Allgemeine Wagenladungsklassen	A_1		6,7	20
	B		6	12
Spezialtarif	A_2		5	12
"	I		4,5	12
"	II		3,5	12
"	III	bis 100 Kilometer	2,6	12
"		über 100 Kilometer	2,2	

Diese neuen Einheitssätze brachten außer in den Klassen A_1 und A_2 namentlich in dem wichtigen Spezialtarif III dadurch eine wesentliche Ermäßigung, daß bei Entfernungen über 100 Kilometer der Silberpfennigsatz eintrat. Die neuen Einheitssätze wurden indes zunächst in den verschiedenen Staatsbahngebieten mit Rücksicht auf die Verschiedenheit in den bisherigen Tarifen dieser Gebiete mit zahlreichen Abweichungen zur Einführung gebracht, die erst nach und nach beseitigt wurden. Je nachdem sodann die Verstaatlichung der preußischen Privatbahnen erfolgte, wurden auf diese die vorbezeichneten Einheitssätze ausgedehnt, eine allgemeine Frachttariftabelle für das ganze Staatsbahngebiet aufgestellt, die Tarifhefte für den Lokal- und Wechselverkehr der einzelnen Bezirke übersichtlich in übereinstimmender Form angeordnet und so eine direkte Abfertigung zwischen allen Stationen des ganzen Staatsbahnnetzes auf Grund der gemeinsamen Tarife ermöglicht.

Schon die Einführung der 1877 festgesetzten Einheitssätze auf den alten Staatsbahnen war, wie erwähnt, mit einer Ermäßigung der früheren Gütertarife verbunden. Ganz erhebliche Tarifermäßigungen wurden ferner durch Einführung der Sätze von 1880 bezw. durch Ausdehnung dieser Sätze auf die verstaatlichten Privatbahnen herbeigeführt, da dieselben zum Teil wesentlich höhere Einheitssätze in ihren Tarifen hatten. Nach einer aufgestellten Berechnung belaufen sich diese Ermäßigungen auf den älteren Staatsbahnen auf jährlich 700000 Mk., auf den verstaatlichten Privatbahnen auf jährlich 2646000 Mk., zusammen also auf jährlich 3300000 Mk. Noch weit höhere Ermäßigungen wurden erzielt durch die allgemeine Ausdehnung der direkten Frachtberechnung innerhalb des

1) Vgl. hierüber: Einige Bemerkungen zur Entwickelung der Gütertarife der preufsischen Staatsbahnen im letzten Jahrzehnt, Archiv für Eisenbahnen 1890, S. 274—283.

2) Bei Entfernungen unter 100 Kilometer sind die Abfertigungsgebühren staffelförmig bis auf die Hälfte ermäfsigt, wobei noch einige Verschiedenheiten in der Ermäfsigung zwischen den östlichen und westlichen Staatsbahndirektionen bestehen, deren baldige Beseitigung bereits beschlossen ist. Diese Ermäfsigung der Abfertigungsgebühren auf kurze Entfernungen ist zur Erleichterung des Nahverkehrs erfolgt.

gesamten Staatsbahngebietes bezw. den damit verbundenen Wegfall von Abfertigungsgebühren und durch die allmähliche Ermäßigung bezw. gänzliche Beseitigung der besonderen Gebühren und Frachtzuschläge, welche den Verkehr von Bahn zu Bahn oder auch über besonders betriebsschwierige oder kostspielige Bahnstrecken verteuerten. Zu letzteren gehören insbesondere die Frachtzuschläge der früheren Privatbahnen für einzelne größere Brücken über den Rhein und die Elbe, deren Beseitigung eine jährliche Frachtermäßigung von rund 4000000 Mk. und die Frachtzuschläge für die Verbindungsbahnen zu Berlin, Hamburg und Leipzig, deren Beseitigung eine Frachtermäßigung von rund 800000 M. jährlich herbeiführte, endlich die gleichmäßige Regelung der sogen. Anschlußfrachten der zahlreichen privaten Anschlußgeleise, welche mit einer jährlichen Frachtermäßigung von rund 2500000 Mk. verbunden war.

Die oben aufgeführten Einheitssätze der preußischen Staatsbahnen sind inzwischen auch von sämtlichen übrigen deutschen Staatsbahnen, sowie von den wichtigsten deutschen Privatbahnen mit teilweise geringfügigen Abänderungen angenommen und hierdurch, da diese Bahnen durchgängig höhere, zum Teil erheblich höhere Einheitssätze hatten, wesentliche Tarifermäßigungen erzielt worden. So brachte die im Jahre 1881 erfolgte Einführung der preußischen Sätze allein im Kohlenverkehr der badischen Staatsbahnen eine Ermäßigung von 345000 Mk. jährlich, die 1884 erfolgte Einführung der preußischen Einheitssätze auf den sächsischen Staatsbahnen eine jährliche Ermäßigung von 2110000 Mk., die Einführung der preußischen Einheitssätze auf den württembergischen Staatsbahnen im Jahre 1890 eine Ermäßigung von jährlich 530000 Mk., die gleichfalls im Jahre 1890 erfolgte Einführung auf den bayerischen Staatsbahnen eine jährliche Ermäßigung von 2468000 Mk. Dazu kommen dann noch die durch die Ausdehnung und Verbilligung des direkten Verkehrs der deutschen Bahnen, insbesondere durch Wegfall von Abfertigungs- und Durchgangsgebühren erzielten erheblichen, aber ziffermäßig nicht näher festgestellten Ermäßigungen.

Der vierte Weg, auf welchem eine weitgehende Ermäßigung der Güterfrachten erfolgt ist, besteht in der Einführung von Ausnahmetarifen, d. h. von den regelmäßigen Tarifen abweichend gebildeten Tarifen. Es ist dies der Weg, auf welchem namentlich die privatwirtschaftliche Tarifgestaltung Ermäßigungen zu gewähren pflegt, weil er es ermöglicht, dieselben auf jene Verkehrsbeziehungen zu beschränken, wo sich ein Bedürfnis zeigt, bezw. wo man hoffen darf, durch Gewährung von Tarifermäßigungen eine Verkehrsvermehrung und eine Vermehrung des Reinertrages hervorzubringen, unter Vermeidung der bei allgemeineren Tarifermäßigungen wenigstens für die erste Zeit in der Regel eintretenden Ausfälle. Es ist hier nicht der Ort, zu erörtern, inwiefern durch diese Art der Gewährung von Tarifermäßigung leicht eine Ungleichheit in der Tarifgestaltung und eine Begünstigung einzelner Verkehrsbeziehungen, einzelner Industrien, ja einzelner Frachtgeber auf Kosten und zum Schaden der Allgemeinheit erfolgen kann, und daß deshalb eine gemeinwirtschaftliche Tarifgestaltung ihr Be-

streben auf eine möglichste Beseitigung solcher Ausnahmetarife und eine allen gleichmäßig zu gute kommende Ermäßigung der Tarife richten muß. Indes ganz zu entbehren sind auch für eine gemeinwirtschaftliche Tarifgestaltung die Ausnahmetarife nicht, namentlich nicht im Beginn bezw. in der Uebergangszeit von der privatwirtschaftlichen zur gemeinwirtschaftlichen Tarifgestaltung, in welcher wir uns in Deutschland noch befinden, und so haben nicht nur die deutschen Privatbahnen, sondern auch die deutschen Staatsbahnen zur Zeit noch eine erhebliche Zahl von Ausnahmetarifen, von welchen der bei weitem größte Teil erst seit der Tarifreform vom Jahre 1877 eingeführt ist. Diese selbst hat zu einer großen Zahl von Ausnahmetarifen insofern Veranlassung gegeben, als zur Milderung der mit dem Uebergange von dem früheren Klassifikations- zu dem jetzigen gemischten System hie und da verbundenen Härten und zur Schonung der auf Grund der früheren Tarife erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Anzahl von Ausnahmetarifen teils beibehalten, teils neu eingeführt werden mußten. Dasselbe trat vielfach ein bei der Verstaatlichung der Privatbahnen und Einführung der Einheitssätze der Staatsbahnen auf ihren Linien, so daß ein wesentlicher, wenn nicht der größte Teil der auf den deutschen, namentlich preußischen Staatsbahnen bestehenden Ausnahmetarife als eine Folge des Ueberganges von dem Klassifikations- zu dem jetzigen Tarifsystem und der Verstaatlichung der Privatbahnen bezeichnet werden kann. Eine erhebliche Zahl von solchen Ausnahmetarifen ist inzwischen bereits beseitigt worden, zum großen Teil durch Gewährung niedrigerer allgemeiner Tarife. Daneben aber sind auch eine Anzahl von neuen Ausnahmetarifen eingeführt und zwar nach den dem preußischen Landeseisenbahnrat [1]) von der Regierung gemachten Mitteilungen aus folgenden Gründen, welche auch für die auf den übrigen deutschen Staatsbahnen eingeführten Ausnahmetarife im wesentlichen maßgebend gewesen sein dürften:

1. zur Förderung der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Produktion durch erleichterte Zufuhr notwendiger Roh- und Hilfsstoffe;
2. zur Förderung des Absatzes einheimischer Erzeugnisse in den durch fremde Konkurrenz bedrohten Bezirken des Inlandes, sowie — in besonders bemerkenswertem Grade — zur Erleichterung der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse in das Ausland;
3. zur Unterstützung des Handels deutscher Handelsplätze — namentlich der deutschen Seehäfen — gegen den Wettbewerb fremder Plätze;
4. zur Unterstützung einheimischer Verkehrsanstalten — insbesondere der Staatseisenbahnen — gegen den Wettbewerb fremder Eisenbahnen und Wasserstraßen.

Infolgedessen ist, wie bereits oben erwähnt, die Zahl und Bedeutung der Ausnahmetarife auf den deutschen Bahnen noch eine erhebliche. Auf den preußischen Staatsbahnen waren im Betriebsjahr

1) Vgl. Nr. 47 der Drucksachen des Landeseisenbahnrates vom Jahre 1884.

1889/90 noch 43,03 Prozent der Tonnenkilometer und 34,12 Prozent der Einnahmen aus dem Güterverkehr auf Grund von Ausnahmetarifen erflossen gegen 64,2 Prozent der Tonnenkilometer und 50,6 Prozent der Einnahmen im Jahre 1879/80 bezw. 1879 auf den damaligen Staatsbahnen und den inzwischen verstaatlichten damaligen Privatbahnen. Es erklärt sich diese große Bedeutung der Ausnahmetarife auch unschwer dadurch, daß dieselben gerade die wichtigen Massengüter, Kohlen, Steine, Holz, Erze, Eisen u. s. w. betreffen. Die neueste Uebersicht der auf den preußischen Staatsbahnen bestehenden Ausnahmetarife, welche den Stand vom Oktober 1889 darstellt, weist unter anderem nach 44 Ausnahmetarife für Steinkohlen, Koks und Braunkohlen, 16 Ausnahmetarife für Erden und Steine, 15 Ausnahmetarife für Erze, ebensoviel für Roheisen, 17 Ausnahmetarife für Eisen und Stahl, je 10 Ausnahmetarife für Getreide, Holz, Spirituosen (Spiritus und Bier), 15 Ausnahmetarife für Petroleum und Naphta. Viele dieser Ausnahmetarife haben allgemeine Geltung, so z. B. der Ausnahmetarif für Holz des Spezialtarifs II zu 3 Pfg. das Tonnenkilometer, ferner der Stückgut-Ausnahmetarif für die Artikel der Metallindustrie und wichtigere landwirtschaftliche Güter zu 8 Pfg. das Tonnenkilometer und der Ausnahmetarif für Stückgut zur überseeischen Ausfuhr zu 6,7 Pfg. das Tonnenkilometer, der allgemeine Ausnahmetarif für Eisenerze zu 2 Pfg. bis 50 Kilometer, darüber 1,8 Pfg. das Tonnenkilometer, der allgemeine Ausnahmetarif für geringwertige Düngemittel, Erden, Sand, Kartoffeln und Rüben zu 2,2 Pfg. + 7 Pfg. Abfertigungsgebühr bis 350 Kilometer, darüber 1,4 Pfg., der Ausnahmetarif für Wegebaumaterialien und Kalkasche zum Düngen zu 2,6 Pfg. bis 50 Kilometer, darüber 1 Pfg. bis zu 200 Kilometer, über 200 Kilometer 1,4 Pfg. + 6 Pfg. Abfertigungsgebühr.

Welche erheblichen Ermäßigungen durch diese Ausnahmetarife gewährt sind, das ergiebt sich daraus, daß auf den preußischen Staatsbahnen allein in den 3 Jahren von 1887 bis Februar 1890 neben einer großen Zahl minder wichtigerer folgende Ausnahmetarife mit den nebenstehenden jährlichen Tarifermäßigungen zur Einführung gelangt sind:

I. Allgemeine Ausnahmetarife für das ganze Gebiet der preußischen Staatsbahnen:

	Tarifermäßsigung
1) Ausnahmetarif für Wegebaumaterialien	225 000 Mk.
2) „ für Kalirohsalze zum Düngen, Düngekalk, Mergel zum Düngen	400 000 „
3) Ausnahmetarif für metallurgische und landwirtschaftliche Stückgüter	2 000 000 „
4) Einbeziehung von Holzwaren in den vorbezeichneten Ausnahmetarif	69 000 „
5) Ausnahmetarif für Stückgüter zur Ausfuhr	140 000 „
6) Ausnahmetarif für geringwertige Düngemittel, Erden, Sand, Kartoffeln und Rüben	1 500 000 „
	4 334 000 Mk.

II. Ausnahmetarife für einzelne Verkehrsbeziehungen:

	Tarifermäfsigung
1) Für Steinkohlen vom Ruhr- und Wurmrevier nach Belgien	59 000 Mk.
2) Für Steinkohlen vom oberschlesischen Revier nach dem Weichselgebiet	250 000 „
3) Für Steinkohlen aus dem Ruhr- und Wurmrevier nach den Seehäfen	142 000 „
4) Für Steinkohlen aus dem ober- und niederschlesischen Revier nach Dresden und darüber hinaus	25 000 „
5) Für Kokes vom niederschlesischen Revier nach Sosnowice zur Ausfuhr	70 000 „
6) Für Braunkohlen in den mittleren Direktionsbezirken durch Einführung der östlichen Abfertigungsgebühren	700 000 „
7) Für Pflastersteine und gebrannte Steine im Verkehr nach Berlin	20 000 „
8) Für Schwefelkies im Verkehr von Grevenbrück und Schwelm	134 000 „
9) Für Petroleum von den deutschen Seehäfen	187 000 „
10) Für Baumwolle von den deutschen Seehäfen	64 000 „
	1 651 000 Mk.
Dazu unter I	4 334 000 „
	5 985 000 Mk.

Wenn man nach vorstehender Zusammenstellung die jährlich auf den preußischen Staatsbahnen im Wege der Ausnahmetarifierung gewährten Ermäßigungen mit einiger Sicherheit auf mindestens zwei Millionen Mk. schätzen kann — denn es sind, wie oben hervorgehoben, nur die wichtigeren Ausnahmetarife aufgeführt, während die große Zahl der minder wichtigen zusammen doch auch nicht unerhebliche Ermäßigungen herbeiführt, so würden in der Zeit von 1878 bis Ende 1890 im Wege der Ausnahmetarifierung 26 Millionen Mk. jährliche Tarifermäßigungen in dem Gebiet der jetzigen preußischen Staatsbahnen dem Verkehr gewährt worden sein. Rechnet man für die übrigen deutschen Bahnen ganz gering nur die Hälfte hiervon — nach der Reichseisenbahnstatistik betrug im Jahre 1888/89 die Länge der preußischen Staatsbahnen 23 246 Kilometer gegenüber der Gesamtlänge der deutschen Bahnen von 40 082 Kilometer — so würde sich allein für die im Wege der Ausnahmetarifierung auf allen deutschen Bahnen 1878—1890 gewährten jährlichen Tarifermäßigungen der Betrag von 39 Millionen Mk. ergeben. Wie wir oben gesehen haben, betrugen die Ermäßigungen in den Einheitssätzen auf den preußischen Staatsbahnen von 1878—1890 3 300 000 Mk. jährlich und auf mindestens das Dreifache sind die Ermäßigungen durch die Ausdehnung der direkten Frachtberechnung innerhalb des gesamten Staatsbahngebietes und die Beseitigung der besonderen Gebühren und Frachtzuschläge zu schätzen, so daß ein Gesamtbetrag von 14 Millionen Mk. jährliche Ermäßigungen für die Wege unter 2 und 3 wohl nicht zu hoch gegriffen sein dürfte. Rechnet man wieder nur die Hälfte hiervon für die übrigen deutschen Bahnen, so ergiebt sich eine Gesamtsumme von 21 000 000 Mk. Schwieriger ist es beim Mangel genügender Anhaltspunkte die durch Deklassifikationen herbeigeführten Tarifermäßigungen zu schätzen. Sicher ist nur, daß sie sehr erheblich sind und wenn man für sie denselben Betrag annimmt, wie für die Tarifermäßigungen durch Ausnahmetarife,

so dürfte man eher zu niedrig als zu hoch geschätzt haben. Danach würde sich ergeben, daß von 1878—1890 auf den deutschen Bahnen im ganzen ein Betrag von etwa 99 Millionen Mk. jährliche Tarifermäßigungen zur Erleichterung des Verkehrs gewährt worden sind. In der That ist dieser Betrag wahrscheinlich noch überschritten, wie sich aus folgender Berechnung ergiebt:

Nach der Reichseisenbahnstatistik wurden auf sämtlichen deutschen Bahnen normaler Spurweite an frachtpflichtigen Gütern befördert:

	Tonnenkilometer	mit einer Einnahme für das Tonnenkilometer von
1880/81	13 052 815 212	4,41 Pfg.
1881/82	13 750 820 137	4,33 „
1882/83	15 036 775 688	4,22 „
1883/84	15 747 582 150	4,19 „
1884/85	16 207 506 497	4,10 „
1885/86	15 965 352 492	4,07 „
1886/87	16 489 003 510	4,08 „
1887/88	18 508 610 284	3,94 „
1888/89	20 230 122 781	3,90 „

Multipliziert man die jedesmal gegen das Vorjahr eingetretene Ermäßigung für das Tonnenkilometer mit der Anzahl der Tonnenkilometer des Vorjahrs, welchen diese Ermäßigung zu gute gekommen ist, so ergiebt sich eine Ermäßigung im Gesamtbetrage von

	10 442 252 Mk.	für 1881/82
	15 125 902 „	„ 1882/83
	4 511 032 „	„ 1883/84
	14 172 823 „	„ 1884/85
	4 862 251 „	„ 1885/86
	21 435 704 „	„ 1887/88[1])
	7 403 444 „	„ 1888/89
zusammen	77 953 408 Mk.	für 8 Jahre

Der Durchschnitt der Ermäßigungen der 8 Jahre 1881/82 bis 1888/89 beträgt also 9 744 176 Mk., hiernach würden sich für die 13 Jahre 1878—1890 ergeben 126 674 288 Mk. Man kann deshalb wohl annehmen, daß seit der Einführung des gemeinsamen deutschen Gütertarifsystems von 1877 und abgesehen von den erheblichen, mit der Durchführung dieses Systems verbundenen Ermäßigungen dem deutschen Eisenbahnverkehr an jährlichen Tarifermäßigungen mindestens ein Betrag von 100 Millionen Mark gewährt worden ist. Dieser Betrag erscheint um so erheblicher, als daneben die deutschen Staatsbahnen bedeutende Ueberschüsse erzielt haben. Insbesondere haben die preußischen Staatsbahnen nach Verzinsung der Eisenbahnschuld folgende Reinüberschüsse ergeben:

1) Für das Jahr 1886/87 ist keine Ermäfsigung verzeichnet, daher fällt dies Jahr aus.

1882/83	42 354 731	Mk.
1883/84	38 088 220	„
1884/85	45 543 497	„
1885/86	37 375 386	„
1886/87	67 614 038	„
1887/88	108 992 265	„
1888/89	133 473 927	„
1889/90	156 408 613	„
zusammen	632 850 677	Mk.

oder 79 106 334 Mk. im Durchschnitt jährlich. Rechnet man dazu die Reinüberschüsse der übrigen deutschen Staatsbahnen, so dürfte an dem Betrag von 100 Millionen Mk. jährlich nicht viel fehlen.

Diese erheblichen Beträge sind zur Schuldentilgung bezw. zur Deckung anderweiter Staatsausgaben verwendet worden, welche sonst durch Steuern oder Anleihen hätten aufgebracht werden müssen. Bringen die Tarifermäßigungen in erster Reihe den Verkehrtreibenden Nutzen, so kommen die Reinüberschüsse allen Steuerzahlern zu gute. Wenn daher häufig die Forderung aufgestellt wird, auch diese Reinüberschüsse zu Tarifermäßigungen zu verwenden, so bedeutet dies nichts anderes, als daß diejenigen Gegenden und Orte, welche mit Eisenbahnen versehen bezw. besonders reichlich versehen sind, und diejenigen Berufsstände, welche die Eisenbahnen besonders häufig benutzen, sich auf Kosten derjenigen Gegenden, welche Eisenbahnen entbehren oder nur spärlich mit solchen versehen sind, und auf Kosten derjenigen Berufsstände, welche wenig oder gar nicht die Eisenbahnen benutzen, weitere Vorteile verschaffen wollen. Da die ersteren Gegenden und Berufsstände wohl unstreitig die wohlhabenderen sind, so dürfte dies Verlangen sozialpolitisch kaum zu begründen sein[1]. Mag man aber auch darüber streiten, ob es besser ist, einen Teil der Ueberschüsse der deutschen Staatsbahnen der Allgemeinheit der Steuerzahler zuzuwenden oder sie ganz zu Tarifermäßigungen zu verwenden, so ist es doch unzweifelhaft besser, daß diese Reinüberschüsse auf die eine oder andere Weise für öffentliche Zwecke Verwendung finden, als daß sie, wie es bei dem Privatbahnsysteme der Fall sein würde, in Form von Dividenden in die Taschen einer verhältnismäßig geringen Minderheit fließen.

1) Anders liegt natürlich die Frage, ob mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren erreichten hohen Reinüberschüsse der preußsischen Staatsbahnen und die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse es rätlich und möglich ist, einen Teil dieser Reinüberschüsse im Wege der Tarifermäßsigung dem Verkehr zuzuwenden. Die preußsische Staatseisenbahnverwaltung hat diese Frage insofern bejaht, als sie bereits im Herbst 1889 dem Landeseisenbahnrat einen Plan wegen Ermäßsigung der Tarife für Rohstoffe vorlegte, womit zugleich auch die Uebertragung der niedrigeren östlichen Abfertigungsgebühren auf die westlichen Landesteile verbunden werden soll. Dies würde zusammen eine Tarifermäßsigung von mehr als 16 Mill. Mk. bedeuten. Der ermäßsigte Tarif für landwirtschaftliche Rohstoffe ist inzwischen am 1. Januar 1890 bereits eingeführt, während die notwendigen Vorberatungen über die Einführung der Ermäßsigungen für die übrigen Rohstoffe noch nicht beendigt sind. Es handelt sich insbesondere darum, einen Weg zu finden bezw. zu vermeiden, daſs durch diese weitgehenden Ermäßsigungen nicht schädliche Verschiebungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen und Produktionsbedingungen einzelner Landesteile eintreten.

Litteratur.

Neményi, Dr. A., Mitglied des ungarischen Abgeordnetenhauses, Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Ungarn. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 232 S.

F. **Ulrich**, Conseiller intime au Ministère des Travaux publics de Berlin, Traité général des tarifs de chemins de fer etc. Édition française, revue par l'auteur. Paris, Baudry et Cie; Berlin, J. Guttentag, 1890. 555 S.

W. **Launhardt**, Geh. Regierungsrat, Professor an der technischen Hochschule zu Hannover, Theorie der Tarifbildung der Eisenbahnen. Berlin, J. Springer, 1890. 84 S.

Neményi schildert in seiner Broschüre die Entwickelung des ungarischen Eisenbahnwesens, welches erst seit 1867 einen bemerkenswerten Aufschwung genommen hat, und insbesondere die unter schwierigen Umständen verschiedener Art erfolgte Ausbildung des ungarischen Staatseisenbahnnetzes. Gegenüber der früheren, dem Staatsinteresse nicht gerade förderlichen Systemlosigkeit in der Trassierung und Netzlegung, dem ehemaligen Tarifkriege bei Zinsgarantie, sowie den zum Teil auffallend hohen Geldbeschaffungskosten und Bauaufwendungen kann die Verstaatlichung als eine in politischer und wirtschaftlicher Beziehung erfreuliche Wendung zum Besseren bezeichnet werden. Besonderes Lob wird dabei der Einführung des Zonentarifs im Personenverkehr gespendet. Die ungarischen Tarife waren seither etwas hoch. Die Neuerung besteht im wesentlichen nur in einer Herabsetzung des Fahrpreises unter Beseitigung einiger im Tarifwesen eingeschlichenen Unzuträglichkeiten, insbesondere der Freikarten, mit welchen in Oesterreich-Ungarn denn doch ein allzu starker Mifsbrauch getrieben wurde. Als Streckeneinheiten sind jetzt 15 km eingeführt an Stelle des Kilometer oder der alten Meile, und zwar gilt diese Einheit bis zu Entfernungen von 175 km. Der Fahrpreis erhöht sich von Zone zu Zone ganz um den gleichen Satz; er ruht also nichts weniger als auf der Grundlage eines Staffeltarifs. Aber auch für Entfernungen von 175 bis 225 ist der Fahrpreis im Mittel ein Vielfaches des Einheitssatzes. Diejenigen, welche in der letzten Zone mehr Kilometer durchfahren, haben denjenigen gegenüber einen kleinen Vorteil voraus, welche in derselben weniger Kilometer zurücklegen. Wer in der dritten Klasse eines Schnell-

zugs 25 Kilometer weit fährt, der zahlt 30 Kreuzer, wer aber noch einen Kilometer weiter fahren mufs, der mufs gleich das Doppelte aufwenden. Den Hauptvorteil von der neuen Tarifierung haben diejenigen, welche über 226 Kilometer weit fahren. Von da ab ist der Fahrpreis für alle Entfernungen gleich hoch. Ob eine derartige Begünstigung des Fernverkehrs notwendig und zweckmäfsig war, mag dahingestellt bleiben. Auf den österreichischen Staatsbahnen hat man 1883 die Erfahrung gemacht, dafs durch Tarifermäfsigung der Nahverkehr erheblich gesteigert wurde und den Ausfall decken mufste, welcher infolge der Preisminderung aus dem Fernverkehr erwuchs. In Ungarn hat sich der Personenverkehr nach Einführung des neuen Tarifs sehr gehoben, die Einnahmen sind nicht gesunken. Dies ist zum Teil der Preisherabsetzung, zum Teil aber auch dem Umstande zu verdanken, dafs nunmehr eine Reihe seither gewährter Vergünstigungen in Wegfall gekommen sind. Der Begriff der Zone, welcher in fälschlicher Weise so sehr in den Vordergrund geschoben worden ist, spielt hierbei keine besondere Rolle. Die bayrischen Bahnen haben für die 3. Klasse Zonen von je 3 Kilometern. Die Fahrpreise sind für dieselben, wenigstens für Entfernungen bis zu 225 km, nicht viel höher als in Ungarn. Sollten die Sätze der bayerischen Bahnen einmal erniedrigt werden, so wird man breitere Zonen bilden müssen. Es ist nicht richtig, wenn man, wie dies gegenwärtig so viel geschieht, schlechthin annimmt, mit Einführung des Zonensystems würden die Tarifsätze an und für sich erniedrigt. Die Sache verhält sich vielmehr umgekehrt. Die Herabsetzung der Transportpreise hat einfach das Zonensystem zur Folge, oder, da wir ja Zonen von jeher gehabt haben, sie bewirkt eine Verminderung der Anzahl und eine Vergröfserung der Breite der Zonen oder Entfernungseinheiten. Allerdings führen hohe Transportpreise bei einer geringen Anzahl von Zonen zu recht mifslichen Unzuträglichkeiten. Dem ungarischen Beispiele zu folgen und allzu breite Zonen zu wählen, dürfte sich aber nicht empfehlen, sofern die Fahrpreise einfach mit der Zahl der Zonen vervielfacht werden. Zonen von 15 und mehr Kilometern wären da nur am Platze, wenn die jetzigen Tarife um mehr als 50 % herabgesetzt würden. Anders liegt die Sache bei einem solchen Staffeltarife, bei welchem die Zone lediglich die Bedeutung hätte, dafs mit Beginn einer neuen Zone der Streckeneinheitssatz sinkt. In diesem Fall könnte man in einem gröfseren Lande mit einer kleineren Zahl von Zonen auskommen und dabei doch dem Fernverkehr diejenigen Begünstigungen zugestehen, welche interessierte Kreise jetzt in Deutschland so stürmisch verlangen. Vereinfachungen in der Verausgabung und Kontrollierung der Billette könnten für sich durchgeführt werden; sie hängen nicht notwendig mit dem Begriff der Zone zusammen. Leider bedient sich der Verfasser der bekannten abgenutzten Bemerkungen, welche schon seit langer Zeit zu Gunsten des Zonensystems zu Felde geführt worden sind. Er spricht vom Zopf und von der Ungerechtigkeit des herrschenden Systems, von dem Widersinn, leere und halbleere Wagen über weite Strecken hin zu schleppen [1]), sowie davon, dafs auf weite Entfernungen

1) Der Einflufs, welchen eine Verbilligung des Eisenbahntransports allein auf Min-

nur das wohlhabende Publikum zu reisen imstande sei. Diesen Worten gegenüber darf wohl auf die interessanten Ausführungen hingewiesen werden, welche Dr. v. Roschmann-Hörburg am 16. Dezember 1889 in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte zu Wien „über einen Zonentarif in Oesterreich“ gebracht hat.

Ulrich hatte 1886 ein Werk in deutscher Sprache veröffentlicht, in welchem er das Eisenbahntarifwesen im allgemeinen und nach seiner besonderen Entwickelung in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und England behandelte. Er hat nunmehr seine Arbeit in die französische Sprache übersetzt. Hierbei wurden mehrfach Ergänzungen, teils auch Kürzungen vorgenommen, wie sie dem Interesse des neuen Leserkreises entsprechen (z. B. bezüglich Frankreichs), oder wie sie durch Neuerungen im Tarifwesen (Ungarn), in Statistik und Litteratur bedingt wurden. Insbesondere wurde nunmehr auch das russische Tarifwesen berücksichtigt. Der französische Text kann deshalb als eine neue Auflage der deutschen Arbeit betrachtet werden. Die Korrektur des Werkes ist wohl in Paris besorgt worden, und infolgedessen eine ziemliche Anzahl von Druckfehlern bei Anführung deutscher Namen und Büchertitel stehen geblieben. Zum Glück sind die Fehler nicht sinnstörend und beeinträchtigen den Wert des gehaltvollen Werkes in keiner Weise.

Launhardt hat bereits mehrere auf das Eisenbahnwesen bezügliche originelle Arbeiten veröffentlicht, welche sich durch eine elegante mathematische Behandlung des Stoffs auszeichnen. In der vorliegenden Broschüre, einem Sonderabdruck aus dem Archiv für Eisenbahnwesen (Januar- und Märzheft 1890) bringt er seine früheren Untersuchungen in einer teils ganz neuen Bearbeitung im Zusammenhang zur Darstellung. Launhardt betrachtet zunächst die Tarifbildung nach gemeinwirtschaftlichem, dann diejenige nach privatwirtschaftlichem Grundsatze. Er gelangt hierbei zu dem Ergebnis, dafs bei Versendung eines Gutes von unbeschränkter Erzeugungsmenge die Gesamtheit dann den gröfsten Vorteil von den Eisenbahnen zieht, wenn der Frachtpreis nach den Selbstkosten bemessen wird. Mit jeder Minderung des Frachtsatzes, heifst es, erleidet die Bahnverwaltung eine Einbufse an Einnahmen für die seither beförderte Menge. Dieselbe wird dadurch ausgeglichen, dafs die Verfrachter, Absender bezw. Empfänger einen Gewinn von gleicher Höhe erzielen. Dagegen wird ein neuer Verkehr geweckt. Der Vorteil, welcher der Gesamtheit erwachse, sei gleich dem Betriebsüberschufs, welcher aus diesem neu geweckten Ver-

derung von toter Zeit und totem Gewicht ausübt, sowie die dadurch etwa bewirkte Kostenersparung sind verhältnismäfsig so gering, dafs sie für die Frage der Tarifierung fast ohne alle Bedeutung sind. Andere Umstände, welche von Höhe und Art der Tarifierung vollständig unabhängig sind, spielen eine viel gewichtigere Rolle. Nur eines einzigen sei hier gedacht. Auf einer Eisenbahnlinie, welche ich kürzlich bereiste, öffnete der Schaffner die Wagenthüren. Erst mufsten die vorderen Wagen sämtlich vollbesetzt sein, ehe die hinteren dem Publikum zugänglich gemacht wurden. Auf einer anderen Linie dagegen waren alle Wagenthüren offen; die Reisenden verteilten sich nach ihrer Bequemlichkeit in sämtlichen vorhandenen Wagen. Auf der ersteren Linie, auf welcher das sog. Zonensystem eingeführt ist, wird man sicherlich bald von einer besseren Ausnützung der Plätze sprechen.

kehre gewonnen werde. Bei jeder weiteren Frachtherabsetzung vollzieht sich der gleiche Vorgang und zwar so lange, bis der Frachtsatz bis auf die Selbstkosten des Betriebs herabgesetzt ist. Die Bahnverwaltung zieht allerdings dann selbst keinen Gewinn mehr. Dagegen kommt der Vorteil, welcher jetzt seinen höchsten Betrag erreicht hat, den an der Versendung beteiligten Kreisen zu gute. Es ist eben hier auf den Eisenbahntransport der allgemeine Satz angewandt, nach welchem der Gewinn für die Gesamtheit dann am gröfsten ist, wenn bei unbeschränkter Produktion der Preis gleich den Kosten der teuersten noch zur Deckung der Nachfrage erforderlichen Produkte ist.

Nach Launhardt würde der genannte Satz auch für den Fall giltig sein, dafs die Menge der zu versendenden Güter nicht beliebig vermehrt werden kann. Ein Beweis hierfür läfst sich jedoch nur unter der Voraussetzung erbringen, dafs diese Menge praktisch unbeschränkt ist. Wird durch Ermäfsigung des Frachtsatzes der Bezug eines Gutes auf eine weitere Entfernung hin ermöglicht, während der Preis desselben im seitherigen Absatzgebiete steigt und hier die Nachfrage gerade um den Betrag sinkt, um welchen die Versendung zunimmt, so möchte ich hieraus nicht mit Launhardt folgern, dafs nunmehr in dem Betriebsüberschufs, welchen die Eisenbahn aus den neu zu leistenden Tonnenkilometern ziehe, sich ein Gewinn ergebe, welcher mit fortschreitender Herabsetzung des Frachtsatzes immer gröfser werde und sein höchstes Mafs erst dann erreiche, wenn der Frachtpreis bis auf die Selbstkosten des Betriebs herabgesetzt sei. In diesem Falle treten doch nur an die Stelle derjenigen, welche am einen Orte wegen der Preiserhöhung auf den Kauf verzichten, nunmehr andere, welche einen noch höheren Preis zu zahlen und damit den Transportaufwand zu decken gewillt sind. Dafs dies für die Gesamtheit von Vorteil sei, läfst sich nicht allgemein behaupten. Den Begriff „beschränkt" haben wir hier in dem Sinne aufzufassen, dafs die Verkäufer einen monopolistischen Gewinn erzielen. Wird nun der Frachtpreis ermäfsigt und damit das Absatzgebiet erweitert, so wird der Warenpreis steigen, bis schliefslich dem Verkäufer die Summe in die Tasche fliefst, auf welche die Eisenbahn verzichtet hat. Durch einfache graphische Darstellungen lassen sich die hier in Rede stehenden Fragen leicht in übersichtlicher Weise versinnbildlichen.

Schon bei einer früheren Gelegenheit kam Launhardt an der Hand einer interessanten Berechnung zu dem Ergebnis, dafs die deutschen Eisenbahnen das auf dieselben verwandte Anlagekapital zu 12 % verzinsten. Auch jetzt findet er einen gemeinwirtschaftlichen Reingewinn von ziemlich der gleichen Höhe. Ich darf mir wohl erlauben, einige Sätze hier wiederzugeben, welche ich im Jahrgang 1885 der Deutschen Bauzeitung gebracht hatte. Sie richten sich nicht gegen das von Launhardt eingeschlagene Verfahren und gegen die Ergebnisse, zu welchen er gelangt, sondern gegen eine mögliche verkehrte Nutzanwendung, welche aus denselben gezogen werden könnte. A. a. O. sagte ich:

„Launhardt berechnet, dafs die deutschen Eisenbahnen das auf dieselbe verwandte Anlagekapital zu 12 % verzinsen. Auf diese Zahl gelangen wir bei der Unterstellung, dafs teurere Produktionen durch billigere

verdrängt werden. Nun ist aber der Gewinn, wie ihn Launhardt berechnet und auf Grund dessen er den genannten Prozentsatz findet, nur ein rechnungsmäſsig ideeller, nicht ein thatsächlicher, wie dies folgende einfache Betrachtung zeigen möge."

„Wurden früher auf der Fläche $r^2 \pi$ im ganzen $r^2 \pi m$ Produkteinheiten mit den Kosten k erzeugt und zum Preise k_1 verkauft, und stehen jetzt Preis und Kosten auf k, so macht dies für das ganze Gebiet einen Gewinn aus von $(k_1 - k)\ r^2 \pi m$. Auf die Produkteinheit entfällt $k_1 - k$. Werden nun heute A solcher Einheiten erzeugt, so finden wir durch Multiplikation: $A\ (k_1 - k)$. Wir dürfen hierbei jedoch nicht übersehen, daſs dieser Formel eine Bedingung unterlegt ist, welche in Wirklichkeit nicht zutrifft. Wir sagen nämlich: „„Wenn die heutige Produktenmenge zu den früheren Kosten hergestellt würde, so wäre der Gesamtaufwand $= A k_1$, während er sich gegenwärtig stellt auf $A k$""."

„Unsere Rechnung verliert damit jedoch durchaus nicht ihren Wert. Denn sie ist nicht allein recht geeignet, uns die hohe Bedeutung einer eingeführten Verbesserung — hier der Eisenbahnen — zu veranschaulichen, sondern man kann auch, wie dies Launhardt zeigt, auf Grund derselben zu brauchbaren Schluſsfolgerungen gelangen. Dagegen will ich es nicht unterlassen, zu betonen, daſs die Rechnung nur mit Vorsicht aufgefaſst und für die praktische Nutzanwendung verwertet werden darf. Denn für denjenigen, welcher ihre Bedeutung nicht voll zu würdigen vermag, könnte sie leicht zur Quelle thörichter und schädlicher Maſsregeln werden."

„So könnte der Unkundige sich durch dieselbe leicht zu der Ansicht verleiten lassen, der Staat brauche auf eine Verzinsung überhaupt nicht zu sehen, er könne vielmehr ohne Schaden eine Zubuſse bis zu 7% zechen, weil ihm dann immer noch ein volkswirtschaftlicher Gewinn von mindestens 5% verbleibe. Wer da weiſs, wie oft unter dem Deckmantel des höchst willkommenen Begriffes der volkswirtschaftlichen Nützlichkeit die unbescheidensten Anforderungen an den Staat gestellt werden, der wird meine Warnung, möge sie auch noch so naiv klingen, nicht für unangemessen halten."

„Von der Forderung, daſs auch bei Staatsbahnen im allgemeinen die Einnahmen wenigstens die Kosten decken sollen, und daſs demgemäſs diejenigen, welchen die Eisenbahn zu Gute kommt, für Deckung dieser Kosten aufzukommen haben, dürfen wir überhaupt noch nicht abstehen, wenn ja auch damit noch keineswegs alle à fonds perdu gewährten Zuschüsse als ungerechtfertigt erscheinen. Unsere Frage, also die des Eisenbahnbaues und der Tarifierung, darf eben nicht allein nach der möglichen volkswirtschaftlichen Rentabilität, wie wir sie in unserer Formel ganz summarisch ermitteln, beurteilt werden, sondern sie ist auch als eine Frage gerechter Verteilung von Vorteilen und Lasten aufzufassen. Gerade von diesem Standpunkte aus möchte ich mich noch nicht einmal ohne weiteres dagegen aussprechen, daſs die Einnahmen von Staatsbahnen (ebenso auch der Post) nicht allein die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung, Verzinsung und der Kapitaltilgung decken, sondern auch noch Ueberschüsse in die Staatskasse abliefern."

„Uebrigens brauchen wir uns über die oben genannte hohe Zahl von 12°|₀ nicht gerade zu verwundern. Die Industrie hat seit einem Jahrhundert eine Reihe von Verbesserungen aufzuweisen, bei denen wir eine ebenso hohe, zum Teil noch höhere Verzinsung des Anlagekapitals finden, sobald wir die heutigen Aufwendungen mit denjenigen vergleichen, welche erforderlich sein würden, wenn wir die jetzigen Leistungen mit den früheren unvollkommenen Werkzeugen und Maschinen auszuführen unternehmen wollten.“

Gerade heute, wo unter der Firma „Zonentarif“ für „billiges Reisen“ und zwar „für 1 Mark durch ganz Deutschland“ agitiert wird, können Bemerkungen wie die vorstehenden, nicht oft genug wiederholt werden.

Uebrigens geht Launhardt keineswegs so weit, eine Tarifierung nach den Selbstkosten zu verlangen. Er bezeichnet sie auch für Staatsbahnen als bei der zeitigen Lage des Staatshaushaltes undurchführbar.

Am Schlusse seiner Untersuchungen macht Launhardt noch die Zonen- und Staffeltarife zum Gegenstande einer Besprechung. Er kommt u. a. zu dem Ergebnis, dafs nicht durch eine allgemeine Herabsetzung der Frachtsätze, sondern durch eine allmähliche Verminderung derselben für die weiteren Entfernungen eine Steigerung des Betriebsüberschusses zu erzielen sei. Wie für den Güterverkehr, so sei auch für den Personenverkehr eine Fahrpreisbildung mit fallendem Streckensatze zu empfehlen.

Sehr hoch ist der Vorteil einer Tarifierung nach sinkendem Frachtsatze gegenüber derjenigen mit gleichbleibendem Frachtsatze nach den Berechnungen Launhardt's gerade nicht. Dann können aber auch die Ergebnisse, zu denen wir bei einer genaueren Untersuchung des Sachverhaltes in der Wirklichkeit gelangen, wesentlich von denjenigen abweichen, zu welchen nach den gegenwärtig viel verbreiteten Anschauungen der Zonentarif führen soll. Launhardt unterstellt in seinen Formeln eine mit zunehmender Entfernung und damit erhöhtem Frachtpreise abnehmende Dichtigkeit in der Frequenz. Dann geht er von der Annahme aus, die Frequenz sei für einen Verkehrsmittelpunkt gleich der Dichtigkeit multipliziert mit dem betreffenden Kreisumfang. Sei die Dichtigkeit für die Entfernung x gleich $\frac{\gamma_0}{v}(v - fx + f_1 x^2)$, so wäre die Zahl der Verkehrseinheiten, welche vom Mittelpunkte aus auf die Entfernung x hin transportiert werden, gleich

$$\frac{2\pi\gamma_0 x}{v}(v - fx + f_1 x^2).$$

Nun wird zwar die Dichtigkeit immer kleiner und kleiner und gleich 0 für $x = \frac{f - \sqrt{f^2 - 4 f_1 v}}{2 f_1}$. Gröfsere Entfernungen, für welche die Formel eine negative Dichtigkeit (mit späterem Minimum und darauf folgender ununterbrochener Zunahme) ergiebt, kämen nicht in Betracht. Dagegen nimmt die Menge anfangs mit zunehmender Entfernung zu, erreicht ein Maximum für $x = \frac{f - \sqrt{f^2 - 3 f_1 v}}{3 f_1}$, sinkt hierauf erst und wird gleich Null, wenn auch die Dichtigkeit gleich Null wird. Diese Erscheinung

rührt daher, dafs wir eine ganze Fläche der Betrachtung unterstellen, also annehmen, als ob von einem Mittelpunkte aus unendlich viel Strahlen oder Eisenbahnen ausgingen. Nun ist aber die Zahl der Linien stets eine bestimmt gegebene. Dann machen wir die Wahrnehmung, dafs in vielen Fällen die Frequenz mit zunehmender Entfernung sinkt. Dies gilt für jede einzelne Linie, demgemäfs auch für die Gesamtheit derselben. Wir dürften demnach nicht die Dichtigkeit mit $2x\pi$ multiplizieren, sondern müfsten dieselbe einfach als Frequenz der Betrachtung unterstellen. Dann hätten wir, wie dies Launhardt übrigens keineswegs hervorzuheben vergifst, die Eigenart der verschiedenen Güter und Personen bei der Tarifbildung zu berücksichtigen. Nicht immer hat die Minderung des Frachtpreises den gleichen Einflufs auf die Frequenz. Dies gilt insbesondere auch vom Personenverkehr. Die Herabsetzung der Fahrpreise hatte in Oesterreich 1883 eine bedeutende Mehrung des Naheverkehrs zur Folge. Der Fernverkehr wurde kaum beeinflufst. Die gleiche Erscheinung wird man in anderen Fällen auch wahrnehmen können. Es ist leicht möglich, dafs die Zahl der Reisenden erster und zweiter Klasse, welche lange Strecken zurücklegen, infolge einer Verbilligung der Eisenbahnbeförderung nur so wenig zunimmt, dafs statt eines Mehrertrags sich ein Einnahmeausfall ergiebt, während der Nahverkehr mit den Reisenden dritter Klasse erheblich gesteigert wird. Es wäre gewagt, hier eine aprioristische Behauptung mit dem Anspruch auf allgemeine Giltigkeit aufstellen zu wollen. Ebenso gewagt aber ist die Behauptung, ein Tarif mit sinkendem Frachtsatz bei zunehmender Entfernung, der insbesondere, wie dies in Ungarn der Fall ist, die Reisen für sehr grofse Entfernungen sehr stark verbilligt, sei der rentabelste und volkswirtschaftlich vorteilhafteste. In Oesterreich-Ungarn verhalten sich die Fahrpreise der dritten, zweiten und ersten Klasse zu einander wie 1 : 2 : 3, in Deutschland meist wie $1 : 1\frac{1}{2} : 2\frac{1}{4}$. Wenn denn einmal eine Verbilligung bewerkstelligt werden soll, so setze man die Fahrpreise der dritten Klasse, allenfalls unter Aufhebung der Klasse IV in Norddeutschland, herunter, begünstige insbesondere den Nahverkehr, und man wird vielleicht bessere Ergebnisse erzielen, als wenn man der Agitation aller jener Touristen nachgiebt, für welche eine Ersparnis allerdings recht angenehm, aber doch nicht gerade in dem Mafse nötig ist, dafs man zu ihren Gunsten auf Erreichung anderer wichtigerer Ziele verzichten dürfte. J. Lehr.

II.

Gustav Rümelin und seine Schriften.

Gustav Rümelin war in Ravensburg am 26. März 1815 geboren und brachte seine ersten Knabenjahre in Heilbronn zu. Nachdem er seine Vorbereitungsstudien auf dem kleinen Seminar zu Schönthal vollendet hatte, trat er im Jahr 1832 in das Tübinger Stift ein, um Theologie zu studieren. Unter dem Einflufs von Straufs, Vischer und Binder, die als Repetenten gerade unter den talentvollsten Studierenden warme Begeiste-

rung für die Hegel'sche Philosophie zu wecken wufsten, wandte er sich jedoch mit besonderer Vorliebe philosophischen, wie auch ästhetischen und geschichtlichen Studien zu und betrieb die Theologie nur so weit, als es für die Erreichung seines nächsten praktischen Zieles erforderlich war. Er bestand denn auch das erste theologische Examen im Jahre 1836 und war anderthalb Jahre lang in Heilbronn als Vikar thätig. Im Jahre 1838 aber nahm er eine Stelle als Repetent am Seminar in Schönthal an und wirkte seitdem während eines Jahrzehntes, abgesehen von dem in Berlin zugebrachten Winterhalbjahr 1840/41, mit grofsem Erfolg an verschiedenen Lehranstalten, seit 1845 als Rektor an der Lateinschule in Nürtingen. Im Jahre 1848 wurde er zum Abgeordneten für die Frankfurter Nationalversammlung gewählt und nahm in dieser Eigenschaft an der Deputation teil, die dem König Friedrich Wilhelm IV. die deutsche Kaiserkrone antrug.

Nach seinem Austritt aus dem Parlament übernahm er eine Stelle an dem Gymnasium zu Heilbronn, aber schon 1850 wurde er nach Stuttgart in den Studienrat berufen und 1852 zum Ministerialassessor im Kultusministerium ernannt. Im Jahre 1855 trat er als Abgeordneter der Stadt Ludwigsburg in die württembergische Kammer ein und ein Jahr darauf wurde er an die Spitze des Departements des Kirchen- und Schulwesens gestellt mit der schwierigen Aufgabe, die Neuordnung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg durchzuführen. Es gelang ihm aber nicht, die Zustimmung der Kammer zu einem mit dem Vatikan vereinbarten Konkordat zu gewinnen, und nach stürmischen parlamentarischen Kämpfen zog er sich im Jahre 1861 auf den stillen Posten des Vorstandes des statistischen Bureaus zurück. In kürzester Zeit gelang es ihm nicht nur, sich in diese neue Thätigkeit einzuarbeiten, sondern auch wissenschaftlich die Statistik zu beherrschen, so dafs er nach wenigen Jahren schon als einer der hervorragendsten Vertreter derselben allgemein anerkannt wurde. Namentlich war seine 1863 erschienene Abhandlung über die Theorie der Statistik gewissermafsen epochemachend für die richtige Auffassung des Wesens und der Methode der Statistik als einer auf rationelle Massenbeobachtung gestütztem Hilfswissenschaft aller Wissenschaften vom Menschen- und Gesellschaftsleben. Die Vielseitigkeit seines Wissens und seines Talents führte ihn übrigens noch mehrfach zu eigener Thätigkeit auf dem Gebiet der Litteratur und Philosophie. So veröffentlichte er 1864 eine Reihe von „Shakespearestudien eines Realisten", die allerdings heftigen Widerspruch hervorriefen, aber jedenfalls die Selbständigkeit seiner Denk- und Auffassungsweise bekunden.

Im Jahr 1867 siedelte Rümelin nach Tübingen über, um Vorlesungen über Statistik und verwandte Fächer zu halten, und 1870 wurde er zum Kanzler der Universität ernannt. Seine Lehrthätigkeit behielt er bei, aufserdem aber gab ihm sein Amt Gelegenheit, in den Reden, die er alljährlich bei der Preisverteilung hielt, eine Anzahl von formvollendeten, geist- und inhaltreichen Essays über die mannigfaltigsten Gegenstände aus dem Bereiche der Staats- und Gesellschaftswissenschaften und der Philosophie weiteren Kreisen darzubieten. Dieselben sind gröfstenteils in den beiden Bänden „Reden und Aufsätze" gesammelt, einige aber erst nach Rümelin's Tode gesondert erschienen. Auch für das akademische Jahres-

fest von 1889 hatte er seine Rede schon vorbereitet, aber es war ihm nicht mehr vergönnt, sie zu halten, da er am 28. Oktober 1889 durch eine kurze, aber schmerzliche Krankheit weggerafft wurde. Er hinterläfst nicht nur bei allen, die mit ihm in nähere Beziehung gekommen, den Eindruck einer bedeutenden Persönlichkeit, sondern auch die Wissenschaft wird seine Leistungen und die Beobachtungen und Anschauungen, zu denen er durch die Eigenartigkeit und Feinheit seines Geistes geführt wurde, stets mit hoher Anerkennung zu schätzen wissen.

Schriften Rümelin's:

Eine Reform der evangelisch-theologischen Seminare in Württemberg. 1841.
Ueber Repräsentation der evangelischen Kirche in Württemberg. 1843.
Die Aufgabe der Volks-, Real- und Gelehrtenschulen. 1844.
Das Europäische Staatensystem. Allgemeine Zeitung 1845.
Ueber deutsche Nationalität. Tübinger Jahrbücher 1846/47.
Artikel in der allgemeinen Zeitung 1847 über die Versammlung der Obst- und Weinproducenten in Heilbronn.
Einige Artikel im Württ. Beobachter 1846/47. Korrespondenzen aus Nürtingen.
Korrespondenzen aus Frankfurt 1848/49 im Schwäbischen Merkur mit dem Zeichen △ etwa 100 Artikel. Stimme vom Lande. April 1848.
Ueber Schiller's politische Ansichten. Gymnasialrede vom 27. Sept. 1850.
Einige Artikel in Pauly's Realencyklopädie: Domitianus. Drusus. Galba. Gallienus. 1845.
Artikel in der Berliner Zeitschrift „Politisches Wochenblatt" über württ. Verhältnisse. 1853/54.
Schulgesetz vom 6. November 1858 nebst Motiven.
Gesetz betreffend die Verhältnisse der katholischen Kirche mit Motiven. 1861.
Artikel hierüber im Staatsanzeiger 1857.
Die Verteilung des Grundbesitzes in Württemberg. Württ. Jahrbücher 1860.
Statistik eines altwürtt. Dorfes. Württ. Jahrb. 1860.
Justinus Kerner. Allgemeine Zeitung 1862.
Zur Theorie der Statistik. Tübinger Zeitschrift 1863.
Beiträge (ca. 150 Seiten) zu dem von dem topographisch-statistischen Büreau herausgegebenen Werk „Das Königreich Württemberg." Stuttg. 1863.
Ueber das Schulgesetz, in der Evangelischen Kirchen- und Schulzeitung 1861.
Shakespearestudien. Zuerst im Morgenblatt erschienen, 1864; gesammelt 1866; zweite Auflage 1873.
Die württembergische Bevölkerung nach Alter und Geschlecht etc. Württ. Jahrbücher 1863.
Statistische Artikel in der Allgemeinen Zeitung, Sommer 1865.
Aufsätze in den Württembergischen Jahrbüchern 1864/65. 1) Gang der Bevölkerung. 2) Haushaltungen. 3) Berufsstatistik. 4) Altwürttemberg.
Nekrolog von Klumpp. 1868.

Reden und Aufsätze. 1875.
Ständische Kommissionsberichte über Notenbank, Umgeld, u. a.
Ueber bayerische Schulstatistik. Württ. Staatsanzeiger 1875.
Ueber die Württemberger im Auslande. Staatsanzeiger 1871.
Reden und Aufsätze. Neue Folge 1881.
Die Bevölkerungsstatistik des Königreichs Württemberg. Separatausgabe aus der neuen Beschreibung des Kgr. Württemberg. 1884.
In Schönberg's Handbuch: Bevölkerungslehre und Bevölkerungsstatistik.
Die Berechtigung der Fremdwörter. 1887.
Reden in der „Deutschen Rundschau" Jahrgang 1889 und 1890: „Ueber den Begriff der Gesellschaft", Ueber den Zufall", „Ueber die Temperamente". Noch zwei in Aussicht stehend.
Vgl. über Rümelin: Sigwart, Gedächtnisrede auf den Kanzler der Universität Tübingen, Gustav von Rümelin, Kgl. Württembergischen Geheimerat, Doktor der Philosophie, der Rechte, der Staatswissenschaften und der Medicin; gehalten am Tage der Akademischen Preisverteilung, 6. November 1889. Tübingen 1889, Laupp'sche Buchhandlung. L.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Ueber den Entwurf einer Novelle zum Krankenkassengesetz.

Von Dr. R. van der Borght.

Seit etwa 10 Jahren steht Deutschland unter dem Zeichen der sozialpolitischen Gesetzgebung, von welcher zuerst der auf die Arbeiterversicherung bezügliche Teil in Angriff genommen wurde. Mit dem Erlafs des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 ist die Arbeiterversicherungsgesetzgebung zu einem gewissen Abschlufs gelangt. Zwar ist die Frage der Witwen- und Waisenversicherung noch ungelöst; allein es besteht augenscheinlich die Absicht, nun zunächst die Arbeiterschutzgesetzgebung durch Ergänzung und Abänderung der Gewerbeordnung zu vervollständigen und gleichzeitig die bisher erlassenen Arbeiterversicherungsgesetze von den vorhandenen Lücken und Mängeln zu befreien.

Ein solches Vorgehen wird nahe gelegt durch die Thatsache, dafs jedes der bisher erlassenen Arbeiterversicherungsgesetze im Grunde von Anfang an als reformbedürftig anerkannt worden ist. Es waren eben neue Gebiete, die Deutschland gesetzgeberisch zu regeln suchte, und hierbei sind Irrtümer und Mängel unvermeidlich.

Mit dem Krankenkassengesetz vom 15. Juni 1883 soll die Revisionsarbeit hinsichtlich der Arbeiterversicherung beginnen. Der Deutsche Reichsanzeiger veröffentlichte am 9. Oktober 1890 den dem Bundesrate zugegangenen Entwurf einer bezüglichen Novelle [1]), die zu den meisten der geltenden Bestimmungen Abänderungsvorschläge enthält, ohne indes die Grundlagen des Gesetzes anzugreifen. Mit dem Krankenkassengesetze den Anfang zu machen, empfiehlt sich deshalb, weil dieses Gesetz das älteste unter den hier in Betracht kommenden ist und weil die kritischen Vorarbeiten über die Revisionsmaterialien hier am weitesten vorgeschritten

1) Während des Druckes dieser Besprechung ist dem Reichstage ein Gesetzentwurf zugegangen, der in allen wesentlichen Punkten mit der im Text erwähnten Novelle übereinstimmt.

sind. Das bis Anfang 1887 zusammengetragene Material hat namentlich Dr. F. C. Huber („Ausbau und Reform des Krankenversicherungsgesetzes", Minden 1888) gut verarbeitet und gleichzeitig eingehende Uebersichten über die bis dahin erschienene Litteratur mitgeteilt. Seitdem hat die Diskussion besonders in den Fachzeitschriften („Die Arbeiterversorgung" u. a. m.) ihren Fortgang genommen [1]), und auch die sonstige Litteratur hat sich noch wesentlich vermehrt. Mit Rücksicht auf die Litteraturübersicht von Huber, sowie auf die Verzeichnisse der älteren Arbeiten in diesen Jahrbb. N. F. IV, S. 484 u. ff., in Schmollers Jahrb. N. F. Bd. V, S. 271 u. ff., bei Popper „Gewerbl. Hilfskassen" (Leipzig 1880) S. 116 u. ff. wird hier nur noch das Wichtigste der neueren Litteratur mitgeteilt:

Jahresbericht der Handelskammer zu Aachen 1887 (S. 189 u. ff.), zu Dresden 1887 (Anh.) u. a. m.;

Mitteilungen des Vereins für die berg- und hüttenm. Interessen im Aachener Bezirk, 1886, No. 5 (Aerztefrage), 1886, No. 6 u. 7 (Intervention der Gemeinden), 1887, No. 2 (§ 28 des Krankenkassengesetzes);

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeins. wirtsch. Interessen in Rheinland und Westfalen, 1887, No. 9, S. 329 u. ff., No. 10/11, S. 442 u. ff.;

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hrsgg. v. Conrad, Elster, Lexis u. Loening, Bd. I, S. 499—597 („Arbeiterversicherung");

Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, hrsg. v. Karl v. Stengel, Bd. I, S. 844 u. ff. („Krankenversicherung");

Bornhak, Konr., Die deutsche Sozialgesetzgebung, systematisch dargestellt. Freiburg i. B., 1890;

Freund, Rich., Das berufsgenossenschaftliche Prinzip im Krankenversicherungsgesetze (Schmollers Jahrb. N. F. Bd. XI, Heft 2, S. 25—55);

Derselbe, Die Zentralisation der Arbeiterversicherung, Berlin 1888;

Hilse, K., Einfluſs der Kranken- und Unfallfürsorge auf den Ersatzanspruch des Verletzten gegen den Beschädiger, Berlin 1888;

Hilse, Dr. B., Die Aufgabe der Krankenkassennovelle zur Abstellung der infolge Wechselbeziehungen der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung hervortretenden Mängel und Härten (Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgeb. etc., N. F. XIX, Heft 1, S. 259—270);

Hirsch, M., Arbeiterstimmen über Unfall- und Krankheitsverhütung, Berlin 1889;

Mugdan und Freund, Entscheidungen und Verfügungen der Gewerbedeputation des Magistrates zu Berlin zum Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, Heft II, Berlin 1888;

Oechelhäuser, W., Soziale Tagesfragen, Berlin 1889;

Ragoczy, Die Wirkungen des Krankenkassengesetzes mit besonderer Berücksichtigung der Krankenkassen der Stadt Minden, Minden 1889;

Rosen, Die rechtliche Natur der Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter (Deutsches Wochenblatt, 1888, No. 30/31);

Wirminghaus, Dr. A., Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter

1) Der von Boehmert herausgegebene „Arbeiterfreund" enthält reichhaltige Angaben über die wichtigsten der in diesen Zeitschriften veröffentlichten Aufsätze.

im Deutschen Reich 1885—1888 (in diesen Jahrbb. N. F. Bd. XIX, S. 433 u. ff., S. 523 u. ff., Bd. XXI, S. 293 u. ff.

u. s. w.

Der Gesetzentwurf hat sich ersichtlich das bisher gebotene Material zu nutze gemacht und darf im ganzen als eine wesentliche Verbesserung des geltenden Gesetzes angesehen werden. Da indes mit diesem Entwurf die Abänderung der Krankenversicherung voraussichtlich für längere Zeit zum Abschlufs gebracht werden soll, so ist die Zweckmäfsigkeit der wichtigeren vorgeschlagenen Aenderungen im einzelnen zu prüfen und gleichzeitig zu untersuchen, ob noch weitere Aenderungen des Gesetzes nötig erscheinen. Die nachfolgenden Betrachtungen sollen diesem Zwecke dienen.

I. Personenkreis.

Der Kreis der nach dem Gesetz (§ 1 Ziff. 1—3) versicherungspflichtigen Personen wird in mehrfacher Hinsicht durch den Entwurf erweitert.

Zunächst werden durch eine neue Ziffer 2ª die in den Geschäftsbureaus der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher beschäftigten Personen für versicherungspflichtig erklärt, eine Gruppe, für welche das Versicherungsbedürfnis unzweifelhaft besteht und für welche zugleich auch durch den Entwurf eine günstigere Lohnberechnung bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (vergl. § 22 Ziff. 5 des Gesetzes vom 22. Juni 1889) ermöglicht wird, soweit die betreffenden Personen keiner Hülfskasse angehören.

Letzteres gilt auch für die Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, für welche bisher nur durch Ortsstatut (nach § 2) der Versicherungszwang begründet werden konnte. Der mäfsige Gebrauch, der von dieser Bestimmung gemacht worden ist, genügt dem vorhandenen Bedürfnis keineswegs. Zwar wird das Bedürfnis vielfach geleugnet [1]). Allein die geltend gemachten Gegengründe treffen in der Hauptsache nur für die besser gestellten Handlungsgehülfen zu. Die grofse Mehrzahl der niedriger gelohnten bringt es niemals zur Selbständigkeit und bezieht zum Teil Gehälter, die hinter den Löhnen besserer Arbeiter weit zurückbleiben. Der Fortbezug des Gehaltes für 6 Wochen nach Art. 60 des Handelsgesetzbuches, auf den man sich gern beruft, wird nach den aus den kaufmännischen Kreisen laut werdenden Klagen [2]) vielfach durch sehr kurze Kündigungsfristen thatsächlich aufser Kraft gesetzt. Es ist deshalb zu billigen, dafs durch Abs. 2 des § 1 des Entwurfs die Handlungsgehülfen und -Lehrlinge, deren Arbeitsverdienst $6^2/_3$ Mk. pro Tag nicht überschreitet, als versicherungspflichtig erklärt werden. Die Apothekergehülfen und -Lehrlinge sind — wie auch in der Invaliditätsversicherung — ausgeschlossen.

Auch bezüglich der statutarischen Versicherungspflicht

---

1) Vergl. z. B. Huber a. a. O. S. 72.

2) Vergl. z. B. No. 22 der „Kaufm. Presse“, hrsgg. vom Kaufm. Verein zu Frankfurt a. M., Jahrg. 1890.

(§ 2) sind bemerkenswerte Erweiterungen vorgesehen. Nach § 2 Ziff. 2 kann auf die in Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben beschäftigten, von § 1 nicht berührten Personen, z. B. die in lithographischen Anstalten der Behörden, in städtischen Reinigungsanstalten, Berufsfeuerwehren etc. beschäftigten Personen durch Ortsstatut die Versicherungspflicht ausgedehnt werden, eine Neuerung, deren Notwendigkeit nicht zu bestreiten ist.

An Stelle der bisherigen Ziff. 3 des § 2, die durch § 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (betr. Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung) entbehrlich geworden ist, ist eine Vorschrift getreten, nach welcher die Versicherungspflicht durch Ortsstatut auch auf diejenigen Familienangehörigen eines Gewerbetreibenden ausgedehnt werden kann, deren Beschäftigung nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages erfolgt.

Damit ist der Versuch gemacht, einen sehr zweifelhaften Punkt des geltenden Gesetzes klar zu stellen. Die betreffenden Familienangehörigen erhalten für die im Gewerbebetriebe des Familienhauptes geleistete Arbeit in der Regel ihren Unterhalt. Die einen sagen nun, dieser Unterhalt ist kein Gehalt oder Lohn, sondern nur die Folge der natürlichen und gesetzlichen Pflicht der Eltern, für ihre Kinder zu sorgen, und die gleiche Pflicht besteht auch für die übrigen, im Gewerbebetriebe nicht beschäftigten Kinder', so dafs die betreffenden Personen nicht versicherungspflichtig sind. Die anderen dagegen erklären, dafs in solchen Fällen thatsächlich ein Beschäftigungsverhältnis besteht, welches dem Verhältnis der in fremden Betrieben beschäftigten Lehrlinge entspricht; sie halten die Familienangehörigen also für versicherungspflichtig.

Der Entwurf stellt sich auf den ersteren Standpunkt: die gesetzliche Versicherungspflicht besteht nach ihm für die Familienmitglieder nur, wenn ein besonderer Arbeitsvertrag vorliegt. Für die übrigen soll das Ortsstatut sorgen.

Diese Art der Regelung ist zu billigen, ebenso die in § 2 Ziff. 5 bezüglich der Hausindustriellen vorgesehenen und dem § 2 Ziff. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes entsprechende Erweiterung und die in § 2 Ziff. 6 geschaffene Möglichkeit, den land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten mit einem $6^2/_3$ Mk. täglich nicht überschreitenden Arbeitsverdienst die Wohlthat der Versicherung durch Ortsstatut zu schaffen.

Zu bedauern ist es, dafs der Entwurf neben dieser gesetzlichen und statutarischen Versicherungspflicht nicht auch den Kreis der Versicherungsberechtigung weiter ausgebaut hat. Das Recht zum Eintritt in die Versicherung, wie es in den §§ 4, 19, 63 und 72 des Gesetzes geregelt ist, steht zur Zeit und auch nach dem Entwurf nur den in den betreffenden Betrieben beschäftigten Personen gesetzlich zu[1]). Die Betriebsunternehmer als solche sind nur insofern berücksichtigt, als nach einer Zusatzbestimmung des Entwurfs zu § 4 Abs. 2 die Gemeinde durch

1) Eine zu billigende Neuerung ist in diesem Paragraphen insofern vorgesehen, als das Versicherungsorgan die betreffenden Personen ärztlich untersuchen lassen und, falls die Untersuchung eine schon bestehende Krankheit ergiebt, die Antragsteller zurückweisen kann.

statutarische Bestimmung (§ 2) „auch anderen nicht versicherungspflichtigen Personen“ die Beitrittsberechtigung zuerkennen kann, was die Ortskrankenkassen nach § 26 Ziff. 5 des Gesetzes durch Statut bisher schon thun konnten. Hierher können auch die Betriebsunternehmer gerechnet werden.

Die Unfallversicherung kann ebenfalls durch Statut den Betriebsunternehmern zugänglich gemacht werden; bei der Invalidenversicherung kann durch den Bundesrat der Versicherungszwang für gewisse Unternehmer ausgesprochen werden. Hierbei zieht das Invalidenversicherungsgesetz diejenigen in Betracht, die nicht regelmäfsig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen.

Der so umgrenzte Kreis von Unternehmern, der sich vorzugsweise aus kleinen Handwerkern zusammensetzt, ist in seiner ganzen wirtschaftlichen und sozialen Stellung dem Arbeiter nicht nur nicht überlegen, sondern vielfach sogar unterlegen. Er ist, wie Ragoczy (a. a. O. S. 34) richtig bemerkt, „ganz von dem Zufall des kommenden Tages abhängig“, und wenn er erkrankt, dann ist er auf sich selbst angewiesen. Die Not und das Elend sind bei solchen Gewerbetreibenden infolge der Erkrankung oft genug viel gröfser als bei dem einfachsten Fabrikarbeiter, der durch einen Wall von Versicherungen gegen das Schlimmste stets geschützt ist. Ein Bedürfnis nach einer Versicherung gegen die Folgen von Krankheiten besteht also bei diesen kleinen Gewerbetreibenden unzweifelhaft. Es fragt sich nur, wie diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen ist.

Der Weg der Selbsthülfe ist für die in Rede stehenden Personen vielfach zu kostspielig; beim Anschlufs an bestehende Kassen werden sie jedenfalls weniger belastet. Auch der gesetzliche oder durch Bundesratsbeschlufs oder Ortsstatut begründete Versicherungszwang erscheint bei der oft sehr geringen Leistungsfähigkeit dieser Kreise nicht zweckmäfsig. Das Richtigste ist, den in Rede stehenden Personen das Recht zum Eintritt in die Kassen zu geben; dies Recht darf aber nicht von dem einzelnen Kassenstatut abhängig sein, da sonst dieselben Kreise an verschiedenen Orten oder auch in den verschiedenen Kassen eines Ortes verschieden behandelt werden, wodurch leicht Härten entstehen. Vielmehr mufs den im Invalidenversicherungsgesetz § 2 Ziff. 1 bezeichneten Unternehmern das Recht zur Selbstversicherung gesetzlich verbürgt werden gegen Zahlung der vollen Beiträge. Alsdann kann allenthalben jeder, der das Bedürfnis zur Versicherung fühlt und die nötigen Mittel hat, sich die Vorteile des Gesetzes verschaffen. § 4 Abs. 2 und § 26ª Ziff. 5 des Entwurfs werden dadurch nicht überflüssig, da sie noch weiteren Personen die Möglichkeit der Versicherung zu eröffnen geeignet sind.

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes sind auf ihren Antrag von dem Versicherungszwang diejenigen zu befreien, die im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitsgebers oder auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohnes Anspruch haben. Diese Bestimmung forderte zur Umgehung des Gesetzes geradezu heraus, da sie jeglicher Kontrollvorschrift entbehrt. Der Entwurf bemüht sich nun, durch eine ausführliche Regelung in den an Stelle des § 3 Abs. 2 tretenden § 3ª Ziff. 2 und § 3ᵇ, die sich im wesentlichen an § 136 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 an-

schliefsen, gröfsere Garantieen gegen den Mifsbrauch und für die Sicherstellung der Ansprüche zu schaffen. Allein eine solche Sicherstellung wird nicht erreicht. Der Arbeitgeber und namentlich der kleine Arbeitgeber, der vorzugsweise von den Bestimmungen Gebrauch machen wird, kann jeden Augenblick die nötige Leistungsfähigkeit zu einer 13-wöchentlichen Fürsorge für den erkrankten Arbeiter verlieren. Jede Krisis, jede ernstere Geschäftsstockung, jede Epidemie kann diese Leistungsfähigkeit vernichten. Der Entwurf erkennt das auch an; denn er sieht für diesen Fall ein Eingreifen der gesetzlichen Versicherungsorgane vor, obwohl diese nicht — wie sonst — in den Beiträgen ein Aequivalent haben. Sie haben freilich einen Regrefsanspruch gegen den Arbeitgeber. Aber wenn dieser seine Leistungsfähigkeit verloren hat, womit soll er die Aufwendungen der Krankenkasse ersetzen? Ersetzt er sie nicht, bezw. kann er sie nicht ersetzen, dann bleibt eine durch keinerlei Beiträge gedeckte Leistung auf der Krankenkasse hängen, d. h. diejenigen Arbeiter und Unternehmer, die den regelmäfsigen Weg gegangen sind, müssen für diejenigen aufkommen, die sich den gesetzlichen Beitragslasten entzogen haben.

§ 3ª Ziff. 2 und § 3ᵇ des Entwurfs sind daher ganz zu streichen.

Dagegen dürfte der § 3ª Ziff. 1 als eine zweckmäfsige Neuerung zu begrüfsen sein.

Nach dieser Bestimmung können auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden „Personen, welche infolge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt“.

Solche Personen sind häufig verhindert gewesen, die ihnen verbliebene Arbeitskraft auszunutzen. Denn da sie eine besonders hohe Krankheitsgefahr aufweisen, so werden sie von den Arbeitgebern vielfach abgewiesen, und so hart dies auch ist, so mufs man vom Standpunkt der Kassenverwaltung aus dem doch zustimmen, weil eine gröfsere Zahl solcher Personen die Last der Kasse sehr steigern würde. In der Absicht, die nur teil- oder zeitweise Erwerbsfähigen gegen die Krankheitsgefahr zu schützen, hat demnach das Gesetz denselben die Möglichkeit, überhaupt etwas zu erwerben, vielfach ganz genommen und sie der Armenpflege in die Arme geführt. Der Armenverband seinerseits mufs wünschen, dafs die betreffenden Personen ihre Arbeitsfähigkeit noch ausnützen, so viel es geht, und die letzteren selbst haben ein Interesse daran, sich nach Mafsgabe ihrer Kräfte selbst zu ernähren, anstatt sich von der als entehrend geltenden Armenpflege erhalten zu lassen. Beiden Teilen und auch der Krankenkasse ist deshalb am besten damit gedient, wenn das Hindernis beseitigt wird, welches der Annahme der Betreffenden zur Arbeit im Wege stand. Dies wird durch § 3ª Ziff. 1 des Entwurfs in zweckmäfsiger Weise erreicht. Freilich, wenn die Personen wieder erwerbsunfähig werden, so fallen sie in der Regel doch der Armenpflege anheim. Aber es ist ein Unterschied, ob man durch Krankheit unverschuldet in Not gerät, oder ob man den Willen hat, sich selbst zu ernähren, aber die Möglichkeit dazu nicht findet. Ganz wird das Eingreifen der Armenpflege also nicht bei diesen Personen vermieden; unsere

sozialpolitischen Gesetze werden eben niemals alle Not zu beseitigen im stande sein.

II. Die Versicherungsorgane.

Das Krankenkassengesetz zieht zur Durchführung der Versicherung 7 verschiedene Organisationen heran: 1) die Ortskrankenkassen, 2) die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen, 3) die Baukrankenkassen, 4) die Innungskrankenkassen, 5) die Knappschaftskassen, 6) die landesrechtlichen bezw. eingeschriebenen Hilfskassen und 7) die Gemeindekrankenversicherung.

An der Vielheit dieser Organe hat man wiederholt Anstofs genommen [1]) und eine bezirksweise Organisation vorgeschlagen, die keine Rücksicht mehr auf die berufliche Gliederung der Versicherten nimmt. Das österreich. Krankenkassengesetz vom 30. Mai 1888 hat die bezirksweise Organisation in den Vordergrund gestellt, aber daneben doch Betriebs-, Bau-, Genossenschafts-, Knappschafts- und Vereinskassen zugelassen.

Es würde hier zu weit führen, zu erörtern, ob und aus welchen Gründen in Deutschland zur Zeit eine vollständige bezirksweise Centralisation der Krankenversicherung wünschenswert ist oder nicht. Der Zeitpunkt dazu scheint noch nicht gekommen. Denn die ganze Organisation der deutschen Arbeiterversicherung wird später, wenn genügende Erfahrungen vorliegen werden, einer gründlichen Revision zu unterziehen sein. Es ist zweifellos, dafs auf die Dauer die verschiedenen und völlig getrennten Organisationen für Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nebeneinander bestehen bleiben können. Man wird dieses unwirtschaftliche Verfahren beseitigen müssen dadurch, dafs man eine Organisation schafft, die das, was von einer Stelle aus besorgt werden kann, auch wirklich zusammenlegt. Zur Zeit stehen sich die Prinzipien der territorialen und der berufsgenossenschaftlichen Gliederung in der Arbeiterversicherung noch gegenüber, Prinzipien, die beide ihre Vorzüge und ihre Fehler haben und die beide bei der Unfall- und der Invaliditätsversicherung augenblicklich noch in extremer Ausgestaltung bestehen. Die Aufgabe der Zukunft wird es sein, beide Prinzipien zu verschmelzen und ein im Reichsversicherungsamt gipfelndes Gesamtorgan für die Unfall- und Invalidenversicherung zu bilden, das die Vorteile beider Organisationsformen in sich vereinigt. Dieses Organ wird in geeigneter Weise mit den Organen der Krankenversicherung zu verbinden sein, in der Weise, dafs letztere gewissermafsen als erste, örtliche Organe zu wirken haben. Die endgültige Gestaltung der Krankenkassenorganisation wird deshalb wesentlich von der künftigen Gestaltung der Organisation der Unfall- und Invalidenversicherung beeinflufst werden. Bis es dahin kommt, wird aber noch eine geraume Zeit verstreichen, so dafs es schon aus diesem Grunde angebracht ist, eine vollständige Umgestaltung der Krankenkassenorganisation zu vertagen. Zudem ist der in den jetzigen Kassen vorhandene Organisationskeim künftig voraussichtlich gut verwertbar. Denn die vorhandenen Krankenkassenformen sind — wenn man von den Hilfskassen und der nur subsidiären Gemeindekrankenversicherung absieht —

1) Vergl. namentlich die oben angegebenen Arbeiten von Freund.

thatsächlich eine Vereinigung der oben genannten beiden Organisationsprinzipien auf engerem Raume, und voraussichtlich werden sie deshalb künftig ohne tiefgreifende Umgestaltung in den Rahmen des zu erstrebenden Gesamtorganismus eingefügt werden können.

Von diesem Standpunkt aus kann es nicht nur gebilligt werden, daſs der Entwurf den bisherigen Boden der Organisation der Krankenversicherung nicht aufgiebt, sondern es wäre auch zu wünschen gewesen, daſs er die jetzige Grundidee der Krankenkassenorganisation möglichst klar zum Ausdruck gebracht hätte, was — wie später gezeigt werden wird — nicht der Fall ist.

Bezüglich der einzelnen Arten der Versicherungsorgane und des Aufbaues derselben bringt der Entwurf die nachstehend besprochenen wichtigeren Aenderungen.

A. Gemeindekrankenversicherung.

Sowohl nach dem Gesetz wie nach dem Entwurf tritt die Gemeindekrankenversicherung nur als Ergänzung der sonstigen Kassenformen auf. Nur diejenigen Versicherungspflichtigen, die nicht zu einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse oder zu einer Knappschaftskasse gehören, fallen der Gemeindekrankenversicherung zu und zwar ohne weiteres lediglich auf Grund der Thatsache, daſs sie zu den Versicherungspflichtigen gehören. Bisher waren hier auch noch die eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen genannt. Dieselben sind jetzt weggelassen, aber durch eine Verweisung auf § 75 berücksichtigt; ob diese Verweisung nötig ist, hängt von der später zu erörternden Frage ab, wie sich das Gesetz zu den Hilfskassen stellen soll.

Die weiteren Aenderungen des § 4 beziehen sich auf die freiwillig Beitretenden und sind nicht zu beanstanden.

Im § 5 sind zwei neue Absätze angefügt über die Versicherung derjenigen Personen, die nach der Natur ihres Gewerbes an wechselnden Orten auſserhalb der Betriebsstätte beschäftigt werden. Diese Personen sind nach § 5 Abs. 1 eigentlich in der Gemeinde des jeweiligen Beschäftigungsortes zu versichern. Das Versicherungsverhältnis müſste aber dadurch häufig wechseln. Dies würde natürlich für alle Beteiligten äuſserst unbequem sein, und deshalb wird in dem Entwurf vorgeschlagen, für diese Personen den Sitz des Gewerbebetriebes als Beschäftigungsort anzusehen. Da Aehnliches auch bei manchen Betrieben der öffentlichen Verwaltung vorkommt, so soll hier die Gemeinde als Beschäftigungsort angesehen werden, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung jener Arbeiten betraute amtliche Stelle ihren Sitz hat, sofern nicht die höhere Verwaltungsbehörde etwas anderes nach Anhörung der beteiligten Verwaltungen und Gemeinden festsetzt.

Aus praktischen Rücksichten wird man diesem Auswege zustimmen können, obwohl er mit dem in den Motiven an anderer Stelle sehr scharf betonten Grundsatz, daſs die Unterstützung den Verhältnissen des Beschäftigungsortes entsprechen müsse, nicht in Einklang steht.

B. Ortskrankenkassen.

Bezüglich der Ortskrankenkassen, welche die hauptsächlichste Form der Krankenversicherungsorgane darstellen und ebenfalls auf dem Beitrittszwang für die nicht anderen Kassen angehörigen Versicherungspflichtigen beruhen, sind zunächst die eben besprochenen Grundsätze betreffs des Beschäftigungsortes bei wechselndem Arbeitsorte durch den neuen § 16 Abs. 2 zur Geltung gebracht worden. Des weiteren wird in einem neueingeschobenen § 18ᵃ den Gemeinden das Recht zuerkannt, Gewerbszweige oder Betriebsarten, für welche eine Ortskrankenkasse nicht besteht, einer bestehenden Ortskrankenkasse zuzuweisen, und zwar nach Anhörung der letzteren und nach Aeufserung der beteiligten Versicherungspflichtigen und unter Eröffnung des Beschwerdeweges für die Kasse an die höhere Verwaltungsbehörde. Bisher konnten neuentstehende Gewerbszweige, welche in dem Statut der bestehenden Ortskrankenkasse nicht berücksichtigt und für die Errichtung einer besonderen Ortskrankenkasse nicht umfangreich genug waren, häufig nur bei der Gemeindekrankenversicherung untergebracht werden. Denn es war nach den geltenden Bestimmungen unmöglich, die Ortskrankenkassen zur Aufnahme solcher im Statut nicht genannter Betriebszweige zu zwingen, da es zur Abänderung des Statuts eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf.

Die Vorschläge des § 18ᵃ erscheinen im übrigen als ein angemessenes Mittel, ein stärkeres Hervortreten der Gemeindekrankenversicherung neben oder gegenüber den Ortskrankenkassen zu verhüten; da der Kasse das Beschwerderecht in jedem einzelnen Falle zusteht, so hat die Besorgnis keine ausschlaggebende Bedeutung, dafs auf Grund des § 18ᵃ die Ortskrankenkassen gegen ihren Willen mit schlechten Risiken belastet werden könnten.

In § 19 Abs. 2, nach welchem die Arbeiter der laut Statut zur Ortskrankenkasse gehörigen Betriebszweige mit dem Eintritt in die Beschäftigung Mitglieder der Ortskrankenkasse werden, ist — wenn man von dem Hinweis auf § 75 (Hilfskassen) absieht — der Grundsatz schärfer als bisher zum Ausdruck gebracht, dafs es nicht von dem Belieben des Arbeiters abhängt, ob er einer der Zwangskassen angehören will, sondern von seiner Beschäftigung. In demselben Sinne ist auch der vorletzte Absatz des § 19 des Entwurfs gefafst.

In einem neuen Absatz 4 des § 19 wird mit Recht der Grundsatz, dafs der Nebenbetrieb mit dem Hauptbetriebe zu gehen hat, wie er in der Unfallversicherung schon gilt, auch auf die Krankenversicherung übertragen. Leider hat der Entwurf hierbei versäumt, statt des dehnbaren Begriffs „Betrieb“ [1]) die bestimmte und im vorliegenden Falle allein in Betracht kommende Bezeichnung „Betriebsanstalt“ zu benutzen.

Was das Statut anlangt, so kann dessen Genehmigung nach § 24 Abs. 1 des Entwurfs fortan auch dann versagt werden, wenn die „Bestimmungen über die Klassen von Personen, welche der Kasse angehören

1) Im Unfallversicherungsgesetz bald als „Betriebsteil“, bald als „Betriebsanstalt“, bald als „Betriebsgattung“ gebraucht.

sollen (§ 23 Abs. 2 Ziff. 1)[1]), mit den Bestimmungen des Statuts einer anderen Kasse in Widerspruch stehen." Die Absicht dieser Bestimmung ist deutlich. Man will verhindern, dafs die Statuten von zwei Kassen in demselben Bezirk eine gewisse Klasse von Versicherungspflichtigen beide in den Kreis der ihnen zugehörigen Personen ziehen, wie es nach den Motiven mehrfach vorgekommen ist. In diesem Falle wird durch die Versagung der Genehmigung des Statuts unzweifelhaft eine Klarstellung herbeigeführt. Der Zeitpunkt, an dem nach erfolgter Genehmigung des Statuts die Ortskrankenkasse ins Leben tritt, war im Gesetz nicht bestimmt; im Entwurf (§ 24, Schlufsabsatz) wird die Entscheidung hierüber der höheren Verwaltungsbehörde übertragen in der Absicht, plötzliche Veränderungen des Mitgliederbestandes schon bestehender Kassen zu verhüten.

Wenn das Statut, dessen Genehmigung die Voraussetzung für die Errichtung der Kasse ist, zu Unrecht genehmigt ist — ein Fall, der im Gesetz nicht vorgesehen ist — so müfste im Grunde die Kasse aufgelöst werden, weil sie auf einer falschen Grundlage ruht. Praktische Rücksichten zwingen indes dazu, dieses äufserste Mittel zu vermeiden. Denn in der Regel liegt hierbei ein Versehen der höheren Verwaltungsbehörde vor, für welches die Kasse und ihre Mitglieder nicht wohl büfsen können, zumal den letzteren dadurch Nachteile erwachsen können, die der wohlthätigen Absicht des Gesetzes zuwiderlaufen. Man wird sich daher damit begnügen müssen, dafs die höhere Verwaltungsbehörde das Recht erhält, die erforderlichen Abänderungen des Statuts herbeizuführen. In diesem Sinne ist denn auch der neue § 48^{a} des Statuts gehalten. Das hierbei vorgesehene Verfahren, dessen Einzelheiten hier übergangen werden, schützt die Kassen hinlänglich vor unberechtigten Anforderungen, schafft aber auch andererseits ausreichende Mittel, unberechtigten Widerstand der Kassen zu brechen.

Eine ganze Reihe von durchgängig zweckmäfsigen Aenderungen ist in § 47 vorgesehen, der von der Schliefsung und Auflösung der Kassen handelt. Zunächst ist der Mifsstand beseitigt, dafs im Falle des § 47 Abs. 1 Ziff. 2 der Widerspruch eines einzelnen gegen die Erhöhung der Beiträge über 3 % der Löhne hinaus die Schliefsung der Kasse nötig machen kann; es genügt fortan, dafs diese Erhöhung sowohl seitens der Vertretung der beitragspflichtigen Arbeitgeber als auch der Kassenmitglieder beschlossen wird, um die Schliefsung zu vermeiden (Abs. 1).

Ferner ist in § 47 Abs. 3 an Stelle der ganz unklaren Bestimmung, dafs gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde betr. die Schliefsung oder Auflösung der Kasse das Verwaltungsstreitverfahren bezw. Rekurs nach § 20 u. 21 der Gew.-Ordng. zulässig ist, eine deutliche und bestimmte Regelung über die Anfechtung dieser Verfügung vorgesehen; hierbei ist nicht nur klargestellt, wer zur Anfechtung berechtigt ist, sondern auch der Widersinn beseitigt, dafs eine Anfechtung selbst derjenigen Verfügung möglich war, welche dem unter Zustimmung der Generalver-

---

1) Im Reichsanzeiger und verschiedenen Abdrücken steht irrtümlich „§ 21 Abs. 2 Ziff. 1"

sammlung von der Gemeindebehörde gestellten Antrag auf Auflösung der Kasse entsprach.

In Abs. 4 des § 47 ist durch Einschaltung des Wortes „erhebliche“ vor „Benachteiligung“ der bisher mögliche Mifsstand weggeschafft, dafs die Ueberweisung der Mitglieder aufgelöster oder geschlossener Ortskrankenkassen an andere Ortskrankenkassen schon dann unterbleiben mufs, wenn die geringste „Benachteiligung anderer Ortskrankenkassen“ zu befürchten ist.

Für den bisher gar nicht geregelten Fall, dafs eine Ueberweisung der Mitglieder nicht stattfindet, wird weiter in § 47 Abs. 5 die Verwendung des vorhandenen Restvermögens „in der dem bisherigen Zweck am meisten entsprechenden Weise“ vorgesehen.

In § 47 Abs. 6 wird sodann klargestellt, welche Behörde die Ueberweisung der Mitglieder und event. die Verteilung oder Verwendung des Restvermögens vorzunehmen hat und welche Rechtsmittel dagegen zu Gebote stehen, Dinge, die bisher überhaupt nicht im Gesetz behandelt waren; da es sich hierbei nur um die Folgen der rechtskräftig gewordenen Schliefsung bezw. Auflösung handelt, so sind naturgemäfs die Rechtsmittel nicht so ausgedehnt, als bei der Schliefsung bezw. Auflösung selbst.

Endlich wird in § 47 Abs. 7 die bisher ebenfalls nicht geregelte Frage klargestellt, wie die infolge der Zuweisung versicherungspflichtiger Personen nötig werdenden Statutenänderungen herbeigeführt werden sollen; hierfür ist § 33 Abs. 3 des Gesetzes als mafsgebend erklärt worden.

Die infolge der erwähnten Aenderungen nötig werdenden formellen Umgestaltungen des § 48 Abs. 4 werden übergangen.

Der Verwaltungsaufbau der Ortskrankenkassen ist im allgemeinen unverändert geblieben. Nur einige Erleichterungen zu gunsten der mit Ehrenämtern oft überlasteten Arbeitgeber sind in § 38[a] u. § 39 vorgesehen, wobei zugleich manche Zweifel klargestellt werden. Die Einzelheiten bedürfen keiner Erwähnung.

An dieser Stelle sind auch die Vorschriften über die Bildung von Krankenkassen-Verbänden zu erwähnen. Solche Verbände konnten bisher von den Ortskrankenkassen des Bezirks einer Aufsichtsbehörde gebildet werden behufs Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers, behufs Abschliefsung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern, sowie zur Anlage und zum Betrieb gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder. Der Entwurf (§ 46) dehnt das Recht zur Verbandsbildung auch auf die Gemeindekrankenversicherungen aus, was den Vorzug hat, dafs die Gemeinden und Ortskrankenkassen künftig für die betr. Zwecke zusammen wirken können.

Diese Zwecke selbst sind erweitert. Zunächst ist auch die Anlage und der Betrieb von Anstalten zur Fürsorge für Rekonvalescenten in die zulässigen Aufgaben aufgenommen, eine Neuerung, die sozialpolitisch sehr wertvoll ist. Der Gedanke, sog. Genesungshäuser für Arbeiter einzurichten, hat damit gewissermafsen eine gesetzliche Anerkennung gefunden,

die auf die bezüglichen, noch lange nicht weit genug verbreiteten Bestrebungen hoffentlich fördernd zurückwirken wird. Gerade die Zeit der Genesung, in der erst die geschwächten Kräfte wieder gesammelt werden sollen, ist für den Arbeiter oft sehr verhängnisvoll, da ihn die Not zwingt, vorzeitig zu arbeiten. Auch für die Unfallversicherung sind die Genesungshäuser von der gröfsten Bedeutung, wie alle Praktiker gewifs zugeben werden. Die in Rede stehende Ergänzung ist deshalb nur freudig zu begrüfsen.

Des weiteren ist (§ 46 Abs. 1 Ziff. 2) auch der Abschlufs gemeinsamer Verträge mit Lieferanten von Heilmitteln und anderen Bedürfnissen der Krankenpflege künftig zulässig. Auch das ist zweckmäfsig. Die Wünsche der Beteiligten gingen in dieser Beziehung zum Teil noch weiter. Man wollte auch die Errichtung gemeinsamer Dispensieranstalten als die Aufgabe dieser Verbände bezeichnet wissen und zwar sowohl für Orts- als auch für Betriebskrankenkassen. Die Absicht dieses Vorschlags ist, den Krankenkassen ein Druckmittel zur Erlangung eines angemessenen Rabattes auf Arzneien zu schaffen [1]).

Der Entwurf hat indes mit Recht davon abgesehen, den Krankenkassenverbänden gleich das äufserste Mittel zur Beseitigung eines etwaigen Mangels an Entgegenkommen bei den Apothekern in die Hand zu geben.

Wichtiger als dies ist die Frage, ob nicht die Kassenverbände zu Rückversicherungsverbänden ausgestaltet werden sollen. Den Keim dazu bilden sie schon jetzt, insofern die Anlage und der Betrieb gemeinsamer Krankenhäuser eine Art Rückversicherung praktisch darstellt. Aber es dürfte zweckmäfsig sein, diesen Keim weiter auszubilden. Es ist ein ganz richtiger Gedanke, wenn Huber (a. a. O. S. 86) die Bildung von Kassenverbänden zu gemeinschaftlicher Tragung des durch Zahlung des Sterbegeldes erwachsenden Risikos empfiehlt. Man braucht nur an den Fall zu denken, dafs Epidemieen auftreten, wie Influenza u. dergl., die sowohl unmittelbar als auch mittelbar durch ihre Nachwirkung die Sterblichkeit der Arbeiter wesentlich steigern. Die Zahlung des Sterbegeldes kann dann unter Umständen die finanzielle Lage der Kasse schwer beeinträchtigen. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht die Gesamtheit der Kassen eines Bezirks sich in solchen Fällen gegenseitig stützen sollte. Aehnliches kann aber auch für die Krankenfürsorge selbst nützlich, ja nötig werden. Da die Motive mit Recht so grofsen Nachdruck darauf legen, dafs die Erfüllung der Ansprüche unter allen Umständen gesichert wird, so hätte es nahe gelegen, im Entwurf Vorschläge zu machen, wie die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kassen bei aufsergewöhnlichen Vorkommnissen durch gemeinsames Vorgehen sichergestellt werden könne.

Ob und wieweit Neigung bei den Krankenkassen vorhanden ist, sich zu Rückversicherungsverbänden zusammenzuschliefsen, läfst sich nicht

1) Vergl. Mitt. des Ver. z. Wahr. der gemeins. wirtsch. Interessen in Rheinland u. Westfalen, 1887, Heft 9, S. 343 u. ff., Heft 10/11, S. 443, 448, 465. Ber. d. Handelskammer zu Aachen für 1887, S. 193, 206.



übersehen. Aber man darf doch annehmen, dafs der Gedanke sich nach und nach verbreiten wird, wenn das Gesetz nicht von vornherein ein solches Vorgehen ausschliefst, wie es augenblicklich der Fall ist. Ob es nötig sein würde, für solche Rückversicherungsverbände noch besondere Vorsichtsmafsregeln im Gesetz selbst vorzusehen, wie z. B. Genehmigung der Bildung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung durch staatliche Behörden u. s. w., ist eine Zweckmäfsigkeitsfrage, die der Zukunft vorbehalten bleiben kann.

Die Zusammenschliefsung zu Verbänden setzt naturgemäfs eine Regelung über die Aufbringung der entstehenden Kosten voraus. Das geltende Gesetz schrieb vor, dafs die zur Deckung der Verbandsausgaben erforderlichen Beiträge in der Regel nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden (§ 46 Abs. 3). Dieser Mafsstab ist indes sehr unvollkommen, da er — ganz abgesehen von den in den Motiven wohl zu sehr betonten praktischen Schwierigkeiten — auf die Leistungsfähigkeit der Kassen keine Rücksicht nimmt.

Der am leichtesten festzustellende Mafsstab für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit ist die Summe der Beiträge; diese werden denn auch in den Motiven als ein „gerechter Mafsstab“ bezeichnet und sind im Entwurf als Grundlage der Kostenverteilung angenommen. Die gleiche Summe der Beiträge kann indes für die einzelnen Kassen eine sehr verschiedene Belastung bedeuten je nach dem Prozentsatz der Löhne, der in den einzelnen Kassen zur Deckung der Kassenausgaben erhoben werden mufs. Um sich also den verschiedenen Verhältnissen anzupassen, müfste man die Verschiedenartigkeit der Prozentsätze berücksichtigen und bei der Verteilung der Verbandskosten alle Kassen unter der Annahme eines durchschnittlichen Prozentsatzes belasten. Dies Verfahren kommt thatsächlich darauf hinaus, dafs man die Lasten nach Mafsgabe der Gesamtlohnsumme der Versicherten in den einzelnen Kassen verteilt. Diese Lohnsummen sind demnach der einfachste und der Leistungsfähigkeit am besten sich anpassende Mafsstab für die Umlegung der Verbandslasten. Da man weifs, welchen Prozentsatz der Löhne die Beiträge ausmachen, so ist aus dem Gesamtertrag der Beiträge die Lohnsumme jederzeit leicht zu ermitteln.

Wenn es sich auch an der in Rede stehenden Stelle des Entwurfs lediglich um die im Gesetz zu empfehlende Regel handelt, so ist es doch zweckmäfsig, die Vorschrift im eben besprochenen Sinne zu ändern; denn es ist richtiger, wenn das im Gesetz als Regel empfohlene Verfahren sich auch als das bessere darstellt, als wenn das bessere unter die Ausnahmen verwiesen wird.

Infolge einer solchen Aenderung würden in dem neuen § 46 Abs. 4, der die endgültige Kostenverteilung des Verbandes auf die Zeit nach Abschlufs des Rechnungsjahres verlegt, einige unbedeutende formelle Veränderungen nötig werden; im übrigen würde der an sich zweckmäfsige Abs. 4 unverändert bleiben können.

Während nach dem geltenden Gesetz nur die freiwillige Bildung von Verbänden ins Auge gefafst ist, sieht der Entwurf in § 46[a] auch die unfreiwillige Verbandsbildung vor, die sich dann aber nur auf

die Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und auf den Abschlufs gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern sowie mit Lieferanten von Heilmitteln und sonstigen Bedürfnissen der Krankenpflege erstrecken soll. Diese zwangsweise Verbandsbildung erfolgt, wenn eine freiwillige Vereinbarung nicht erzielt wird, durch Anordnung der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und nach vorheriger Anhörung der beteiligten Gemeinden bezw. Generalversammlungen.

Ein ähnlicher Gedanke war schon bei dem Entwurf des jetzigen Gesetzes zum Ausdruck gebracht, aber vom Reichstag abgelehnt worden. Das war ein Mifsgriff, weil von der Verbandsbildung trotz ihrer sehr grofsen Vorzüge in der Praxis bei weitem nicht in ausreichender Weise Gebrauch gemacht ist. Es ist bisweilen schwer, die einzelnen Kassen von der Zweckmäfsigkeit der Verbandsbildung zu überzeugen, und an manchen Stellen, wo ein Verband den gröfsten Vorteil hätte bringen können, ist er an dem Widerstande und den Sonderinteressen einzelner Kassen gescheitert. Der Gedanke, hier eventuell die widerstrebenden Elemente zum Beitritt zu zwingen, ist an sich durchaus berechtigt. Nur dürfte es nützlich sein, gegen die betreffenden Anordnungen sowohl hinsichtlich der Verbandsbildung selbst als auch hinsichtlich des Verbandsstatuts, welches eventuell von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde oktroyiert werden kann, noch eine Beschwerde an eine höhere Instanz zuzulassen, damit nicht etwa berechtigte Interessen verletzt werden.

C. Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen.

Hinsichtlich der Betriebskrankenkassen sind nicht sehr zahlreiche Abänderungen vorgesehen. Die grundlegenden §§ 59—62 sind ganz unverändert geblieben. Der Entwurf ist also nicht der Meinung gefolgt, als müsse man die Beseitigung der Betriebskrankenkassen anstreben. Man hat dieselben mehrfach als reine Privatanstalten der Unternehmer angesehen, die mit deren Schicksal eng zusammenhängen und aufserdem die Arbeiter zu abhängig von dem Arbeitgeber machen. Man würde, so hiefs es, kränkliche oder ältere Arbeiter von der Beschäftigung ausschliefsen und damit den Ortskrankenkassen die schlechten Risiken aufbürden [1]). Die Arbeiter sahen in den Fabrikkrankenkassen eine Gefährdung der Koalitionsfreiheit. Ja, man behauptete sogar, dafs die Betriebskrankenkassen nicht in den Rahmen des Gesetzes hineinpassen [2]).

Die Einwände sind indes nicht stichhaltig. In das Organisationssystem des Gesetzes passen die Betriebskrankenkassen insofern vollständig hinein, als sie ebenfalls eine Verschmelzung der berufsgenossenschaftlichen und der territorialen Gliederung darstellen und der Beitrittszwang bei ihnen leicht durchführbar ist. Der Entwurf giebt dem letzteren Gedanken in § 63 Abs. 1 auch noch eine schärfere Form, indem er — wie auch bezüglich der übrigen Kassen — die willkürliche Kassenwahl des Ar-

---

1) Wie Huber S. 41 angiebt, hat sich diese Befürchtung nicht bestätigt.
2) Vergl. u. a. Huber a. a. O. S. 36 u. ff., S. 101—103.

beiters beschränkt auf den Fall, dafs der Arbeiter sich einer eingeschriebenen etc. Hilfskasse anschliefst[1]).

Des weiteren ist nicht zu verkennen, dafs die Errichtung von Betriebskrankenkassen bisweilen geradezu eine Notwendigkeit ist, z. B. bei gröfseren Betrieben in isolierter Lage oder bei Anlagen mit besonders grofser Krankheitsgefahr, für die in den übrigen Kassenformen kein Raum zu finden ist. Allerdings kann es nicht als wünschenswert angesehen werden, wenn in einer Stadt bezw. in einem Bezirk, in welchem die Betriebe nahe bei einander liegen, schliefslich alle mittleren und gröfseren Betriebe sich aus der Ortskrankenkasse ausschliefsen. Allein dem könnte man leicht abhelfen, wenn man in § 60 das Recht bezw. die Pflicht des Unternehmers zur Errichtung einer Betriebskrankenkasse an eine gröfsere Arbeiterzahl als 50 knüpft, etwa 150 oder 200 oder 300. Damit würde man zugleich erreichen, dafs die Gefahr der Leistungsfähigkeit der Betriebskassen verringert wird. Denn diese Gefahr ist besonders grofs bei kleinen Kassen.

Im übrigen giebt das jetzige Gesetz — abgesehen von der Ansammlung von Reservefonds — schon ein Mittel an die Hand, dem Eintritt der Leistungsunfähigkeit durch Verminderung des Mitgliederbestandes oder schlechte Verwaltung vorzubeugen, da nach § 68 die Schliefsung bezw. Auflösung der Betriebskassen möglich ist. Der Entwurf behält diese Mafsregel auch mit Recht bei und hat hierbei nur insofern eine Aenderung vorgesehen, als bezüglich der Verteilung und Verwendung des Vermögens der Kasse die in § 47 Abs. 5 aufgestellten ergänzten Vorschriften für mafsgebend erklärt werden.

Der Entwurf schafft aber noch ein weiteres Mittel, um die Leistungsfähigkeit besser zu verbürgen. Der § 67ª erleichtert nämlich die bisher nur auf sehr umständlichen Wegen mögliche Vereinigung mehrerer Betriebskrankenkassen für Betriebe desselben Unternehmers sehr wesentlich. Während bisher solche Kassen zunächst nach § 68 Abs. 3 aufgelöst werden mufsten und erst darnach zu einer einheitlichen Kasse vereinigt werden konnten, genügt es künftig, dafs den Vorschriften des § 64 Ziff. 2 gemäfs ein Kassenstatut für die vereinigte Kasse errichtet wird, wobei die Generalversammlungen der bestehenden Kassen als Vertreter der beschäftigten Personen gelten. Es wäre zu erwägen, ob nicht auch aufserdem den Betriebskrankenkassen das Recht, sich zu Rückversicherungs- und ähnlichen Verbänden zu vereinigen, zuzugestehen ist. Damit würde ein Mittel geschaffen, welches bei Krisen und Epidemien von günstigster Wirkung sein müfste.

Dafs die Arbeiter in besonderem Mafse abhängiger durch die Betriebskassen werden oder gar in der so eifersüchtig bewachten Koalitionsfreiheit Beschränkungen erleiden, kann im allgemeinen nicht angenommen werden. Der Arbeiter ist nach den geltenden Bestimmungen sicher, dafs er, wenn er den Arbeitgeber wechselt, doch ohne weiteres gegen Krankheiten versichert ist, sofern er nur überhaupt in eine versicherungspflichtige Thätigkeit eintritt. Er kann also alle Versuche des Arbeitgebers, die

1) Im übrigen ist in § 63 Abs. 2 nur noch die schon im anderen Zusammenhange erwähnte Einschaltung über die ärztliche Untersuchung der Beitrittsberechtigten etc. vorgenommen.



Koalitionsfreiheit einzuschränken, leicht wirkungslos machen. Im übrigen sind solche Befürchtungen nur erklärlich durch eine ganz unbegründete Uebertragung vereinzelter Ausschreitungen auf den ganzen Stand der Unternehmer. In der Kassenverwaltung selbst liegt die Gefahr, dafs die Arbeiter sich nicht hinreichend Geltung verschaffen könnten, nicht vor. Der Unternehmer kann zwar nach § 64 Ziff. 3 den Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung ausüben; aber auf die Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und der Generalversammlung finden sonst dieselben Vorschriften Anwendung, wie sie bei den Ortskrankenkassen bestehen.

Dafs die Arbeiter freilich vielfach die guten Einrichtungen des Unternehmers mit Mifstrauen aufnehmen, ist leider nur zu oft zu bemerken. Man sollte sich aber scheuen, solchem Mifstrauen in der Krankenkassenorganisation nachzugeben, da es in seiner Allgemeinheit nicht begründet ist. Im vorliegenden Falle würde damit auch zugleich ein Mittel beseitigt, durch welches den Arbeitern die Last der Krankenversicherung erleichtert werden kann, sei es durch Uebernahme eines gröfseren Beitragsanteiles, sei es durch Zuwendung von Geschenken, Stiftungen etc. seitens des Arbeitgebers.

Für die Bekämpfung der Simulation sind die Betriebskassen überdies von besonderer Wichtigkeit, da bei ihnen die Verhältnisse leichter zu übersehen sind als bei ausgedehnteren Kassen [1]).

Nach allem erscheint es als das Richtigste, die Betriebskassen zwar nicht überwuchern zu lassen, aber auch nicht ganz zu beseitigen, sondern unter hinreichenden Garantieen gegen die Gefahr der Leistungsunfähigkeit als ein vollberechtigtes Glied der jetzigen Organisation zu erhalten, zumal sie hinsichtlich ihrer Leistungen nach der Krankenkassenstatistik den Vergleich mit den Ortskrankenkassen nicht zu scheuen haben.

Für den bisher im Gesetz nicht besprochenen Fall, dafs ein Betrieb eines Unternehmers, der für seine verschiedenen Betriebe eine gemeinsame Betriebskasse errichtet hat, in die Hände eines anderen Unternehmers übergeht, enthält der § 67[b] eine Reihe von Vorschriften, die im allgemeinen zweckmäfsig sind und namentlich eine vorzeitige Auflösung des Versicherungsverhältnisses, sowie eine Gefährdung der finanziellen Lage der Kasse verhindern. Nur die Ziffer 2 des § 67[b] mufs klarer gefafst werden. Sie betrifft die Deckung eines etwaigen Fehlbetrags, der nach den Motiven demjenigen Unternehmer zur Last fallen soll, der den Antrag auf Ausscheidung des in andere Hände übergegangenen Betriebes stellt. Dies kann sowohl der neue als auch der alte Betriebsinhaber sein. Ziff. 2 spricht aber nur von dem Fall, dafs der neue Inhaber den Antrag stellt. Die nötige Ergänzung ist mit leichter Mühe vorzunehmen [2]).

---

1) Vergl. meine Broschüre „Ueber die Simulation bei den Krankenkassen", II. Aufl., Aachen 1886.

2) Man braucht nur zu sagen: „Ergiebt sich ein Fehlbetrag, so ist der auf die ausscheidenden Mitglieder entfallende Anteil desselben von demjenigen Unternehmer zu decken, der den Antrag auf Ausscheidung gestellt hat."

D. Innungs- und Baukrankenkassen, Knappschaftskassen.

Da die Innungskrankenkassen ebenfalls die berufliche Gliederung mit der territorialen verschmelzen, so sind sie an sich ein passendes Glied in der Reihe von Kassenformen, wie sie durch das Ges. v. 15. Juni 1883 vorgesehen sind. Sie hätten deshalb auch von vornherein als Zwangskassen voll anerkannt, also mit dem Beitrittszwang ausgerüstet und auch bezüglich des Eintrittsgeldes, der Karenzzeit, der Ueberversicherung und der Wirkungen etwaiger Herabsetzungen der Kassenleistungen (§ 26 und 26[a]) den sonstigen Zwangskrankenkassen gleichgestellt werden müssen. Das war im Gesetz versäumt, wird aber in § 73 des Entwurfs nachgeholt. Die Einzelheiten interessieren hier nicht. Es sei nur erwähnt, dafs der Beitrittszwang sich nicht nur auf die Gehilfen und Lehrlinge (§ 97[a] der Gew.-Ordn.), sondern auf sämtliche versicherungspflichtige Arbeiter etc. des Innungsmitgliedes erstreckt. Versicherungspflichtige Personen, deren Arbeitgeber der Innung erst nach deren Errichtung beitreten, gehen erst mit Beginn des neuen Rechnungsjahres in die Innungskrankenkasse über. Inkonsequenterweise ist dieser Uebergang aber in § 73 Abs. 3 durch die Worte „sofern der Arbeitgeber 3 Monate zuvor dem Vorstande der Ortskrankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat“, von dem Belieben des Arbeitgebers abhängig gemacht. Dem Beitrittszwang entsprechend müfste statt dessen gesagt werden: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, 3 Monate zuvor dem Vorstande der Ortskrankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachzuweisen.“

Wünschenswert wäre es, die Zulässigkeit der Errichtung von Innungskrankenkassen an eine gewisse Mindestzahl von Mitgliedern, etwa 100 zu binden, damit die Bildung leistungsunfähiger Kassen verhindert werden kann. Bezüglich der Baukrankenkassen und der Knappschaftskassen sind Aenderungen nicht vorgesehen. Beide ruhen auf den bisher als mafsgebend anerkannten Prinzipien; sie sind Zwangskassen, die beruflich und territorial gegliedert sind.

E. Hilfskassen.

Die schwierigste Frage der reichsgesetzlichen Zwangskrankenversicherung war und ist diejenige, welche Stellung den eingeschriebenen bezw. auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen anzuweisen sei, da letztere ihrer Natur nach als Privatversicherungsanstalten gelten müssen und deshalb auch ganz andere Bedürfnisse haben, als die organisierten Zwangskassen.

Das Gesetz umging diese Schwierigkeiten, indem es den Grundsatz aufstellte, dafs die Angehörigen der Hilfskassen von der Verpflichtung, einer der anderen Kassenformen beizutreten, ohne weiteres befreit sind, sofern die Hilfskasse die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung am Sitz der Hilfskasse gewährt; an Stelle der ärztlichen Behandlung und Arznei konnte dabei das Krankengeld um $^1/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes erhöht werden, so dafs im ganzen eine Geldunterstützung mindestens in Höhe von $^3/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes am Sitze der Kasse zu gewähren war.

Der jetzige Entwurf giebt sich etwas mehr Mühe, diese schwierigste Frage des ganzen Gesetzes zu lösen. Um den Zusammenhang nicht zu zerreißen, müssen die sämtlichen hierher gehörigen Bestimmungen an dieser Stelle berücksichtigt werden. Der Entwurf hält im Prinzip daran fest, daß die Mitgliedschaft bei einer Hilfskasse unter gewissen Voraussetzungen von der Verpflichtung, einer Zwangskasse anzugehören, befreit und hat deshalb regelmäßig das Prinzip des Beitrittszwanges in § 4 Abs. 1, § 19 Abs. 2 u. 5 u. § 63 Abs. 1 durch einen Vorbehalt bezüglich der Hilfskassen durchbrochen. Er sucht aber zunächst eine genauere Ermittlung des Personenstandes der Hilfskassen herbeizuführen durch folgende Neuerungen.

Im § 49 Abs. 1 wird dem Arbeitgeber die Anmeldepflicht für alle Arbeiter ohne Ausnahme auferlegt, so daß also auch die Hilfskassenmitglieder zunächst zu den Zwangskassen anzumelden sind. Dadurch entgeht der Arbeitgeber der Gefahr, versicherungspflichtige Personen, von denen er irrtümlich annimmt, daß sie einer Hilfskasse angehören, nicht anzumelden; es fällt aber auch für ihn die Versuchung weg, seine Arbeiter zum Beitritt zu einer Hilfskasse zu veranlassen in der Absicht, sich der Mühewaltung der Anmeldung zu entziehen.

Welche von den angemeldeten Arbeitern der Hilfskasse angehören und welchen ev. nach § 26^{a} Abs. 1 des Entwurfs im Falle der Doppelversicherung die statutenmäßige Unterstützung verkürzt werden muß, ist leicht festzustellen, wenn gemäß § 26^{a} Ziff. 1 des Entwurfs jedes Mitglied bei Verlust seiner Ansprüche durch Statut gezwungen wird, seine sonstigen Versicherungsverhältnisse anzumelden. Da nach dem jetzigen Entwurf eine Wahl der Arbeiter zwischen den verschiedenen Zwangskassen ausgeschlossen ist, so beschränkt sich die praktische Bedeutung des § 26^{a} Abs. 1 und Ziff. 1 — abgesehen von Versicherungen bei Privatversicherungsanstalten, die niemand sonst etwas angehen — auf die Fälle, daß versicherungspflichtige Arbeiter außer der Zwangskasse auch noch einer Hilfskasse angehören.

Die Feststellung derjenigen Personen, die aus der Hilfskasse wieder ausscheiden, erfolgt nach § 49^{b} durch die Hilfskassen der in § 75 bezeichneten Art, d. h. durch diejenigen Hilfskassen, welche sich des Vorrechtes erfreuen, daß ihre Mitglieder von dem Beitritt zu einer Zwangskasse befreit sind. Diese Hilfskassen müssen binnen einer Woche jedes Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes bei der gemeinsamen Meldestelle bezw. der Aufsichtsbehörde des letzten Beschäftigungsortes des Ausscheidenden anmelden.

Die Unterlassung der Abmeldung macht nach § 50 Abs. 1 [1]) die Hilfskasse ersatzpflichtig für die Aufwendungen der Zwangskassen zu gunsten der betreffenden Personen und zieht nach § 81 eine Geldstrafe bis zu 20 Mk. nach sich.

Weiter regelt der Entwurf des näheren die Entscheidung darüber, ob eine Hilfskasse den Anforderungen des § 75 genügt, also auf das dort eingeräumte Vorrecht Anspruch hat. Es soll nach § 75^{a}

1) Im Reichsanzeiger ist an dieser Stelle irrtümlich auf § 49^{a} Bezug genommen.

den Kassen eine amtliche Bescheinigung hierüber ausgestellt werden von der Landeszentralbehörde bezw. — wenn der Bezirk der Hilfskasse sich über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt — vom Reichskanzler, so dafs eine Einheitlichkeit des Verfahrens erzielt ist und der Schlufsabsatz des Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1884 überflüssig wird (vergl. § 75[b] Abs. 3 d. Entw.). Die näheren Einzelheiten über Versagung, Erneuerung, Veröffentlichung und Nachweis der Bescheinigung in Streitfällen seien übergangen.

Durch den § 76 des Entwurfs werden endlich auch die Vorschriften des § 57 auf die Hilfskassen ausgedehnt, so dafs deren durch nichts gerechtfertigte Sonderstellung in dieser Hinsicht (Regrefsansprüche der Gemeinden etc.) beseitigt wird.

Alle diese Vorschriften gelten sowohl für die eingeschriebenen Hilfskassen, als auch für diejenigen auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, deren Statut von einer Staatsbehörde genehmigt ist und über die Bildung eines Reservefonds Bestimmungen enthält, die den Vorschriften des § 32 und 33 des Gesetzes entsprechen. (Vergl. § 75 Abs. 2.)

Die bisher besprochenen Aenderungen sind an sich zweckmäfsig, wenn an dem schon erwähnten grundsätzlichen Standpunkt des Entwurfs festgehalten wird; sie stehen und fallen aber mit der später noch zu erörternden Frage, ob das bisherige Vorrecht der Hilfskassen aufrecht erhalten werden soll oder nicht. Der Entwurf will das erstere, knüpft das Vorrecht aber in § 75 Abs. 1 an andere Bedingungen, als das geltende Gesetz. Diese Bedingungen sind nach dem Entwurf

1) dafs die Hilfskassenmitglieder, welche ihre Befreiung vom Beitrittszwang wünschen, einen ausdrücklichen Antrag dieserhalb stellen;

2) dafs die betr. Hilfskasse die in § 6 bezeichneten Mindestleistungen nach den Verhältnissen des Beschäftigungsortes gewährt;

3) dafs die betr. Hilfskasse die ärztliche Behandlung und Arznei in natura gewährt.

Auf den ersten Blick ist klar, dafs die angegebenen 3 Bedingungen in scharfen Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren treten. Diese Bestimmungen sind es denn auch, die in der Presse und in Versammlungen auf das Eifrigste besprochen werden. Wir sind hier an dem allerschwierigsten Problem des Gesetzes angelangt, und deshalb ist es nötig, etwas näher auf das Für und Wider einzugehen.

Was die unter 1 genannte Bedingung anlangt, so hat dieselbe unzweifelhaft zur Folge, dafs jeder Arbeiter und jeder versicherungspflichtige Handlungsgehilfe zuerst und an und für sich Mitglied der Zwangskasse ist und so lange bleibt, bis er den Antrag auf Befreiung stellt. Bisher bedurfte es dieser Formalität nicht und es ist zuzugeben, dafs dies zu manchen Weiterungen führen mufste. Insofern durch diese Neuerung nur bezweckt wird, Irrtümer über das Versicherungsverhältnis auszuschliefsen, ist dagegen nichts zu erinnern. Diese Absicht tritt aber in den Motiven fast ganz in den Hintergrund. Die Motive gehen nämlich davon aus, dafs nach dem Wortlaut des Gesetzes die Mitglieder der freien Hilfskassen nicht nur die Verpflichtung, sondern auch das Recht zum

Beitritt zu einer Zwangskasse u. s. w. verlieren, also letzterer nicht beitreten können, selbst wenn sie wollten (§ 4, § 19 Abs. 2, § 63 Abs. 1), und der Entwurf will nun dieses Recht unbedingt sicherstellen. Dies Recht dürfte indes schon jetzt unbestreitbar sein. Aus den Vorschriften der §§ 19 Abs. 2, 63 Abs. 1 und 75 folgt nichts anderes, als dafs generell die Verpflichtung zum Beitritt zu einer Zwangskasse besteht, dafs aber ausnahmsweise die „Verpflichtung" hinfällig wird, wenn der Arbeiter nachweist, dafs er zu einer Hilfskasse gehört. Dafs er wegen seiner Mitgliedschaft bei der Hilfskasse von den Zwangskassen ausgeschlossen sei, ist nirgends gesagt. Derjenige, der von der Ausnahme keinen Gebrauch machen will, kann also schon nach dem Wortsinne des Rechtes nicht beraubt sein, einer Kasse beizutreten, der er der Regel nach angehören mufs und der er auch als Hilfskassenmitglied beizutreten verpflichtet ist, wenn er den Nachweis nicht führt. Zudem ist durch § 26 Abs. 3 des Gesetzes die Doppelversicherung allgemein für zulässig erklärt. Das Recht, einer Zwangskasse beizutreten, besteht demnach bereits[1]), braucht also nicht erst sichergestellt zu werden. Zum Zweck dieser Sicherstellung war es auch keineswegs nötig, die Hilfskassenmitglieder zunächst gesetzlich zu Mitgliedern der Zwangskassen zu erklären. Nicht mit Unrecht fürchtet man, dafs diese vorläufige Mitgliedschaft thatsächlich vielfach zu einer endgültigen werden, also den Hilfskassen viele Mitglieder entziehen würde. Zudem ist es inkonsequent, durch § 75 alle Hilfskassenmitglieder zu einer, wenn auch vorübergehenden Doppelversicherung gesetzlich zu zwingen, wenn man die Doppelversicherung, wie § 26a zeigt, beschränken will.

Die oben unter 2 u. 3 angeführten Aenderungen des § 75 Abs. 1 beruhen auf dem Gedanken, dafs die Bevorrechtung der freien Hilfskassen in § 75 nur dann gerechtfertigt ist, wenn dieselben mindestens das gewähren, was die Gemeindekrankenversicherung nach § 6 leisten mufs. Dieser Grundsatz ist in § 75 des Gesetzes unmittelbar, nachdem er aufgestellt, verletzt worden. Die in § 6 bezeichneten Leistungen der Gemeindekrankenversicherung richten sich nach dem ortsüblichen Tagelohn des Beschäftigungsortes; die Mindestleistungen der Hilfskassen dagegen sollen gemäfs § 75 des Gesetzes nach dem ortsüblichen Tagelohn des Sitzes der Kasse bemessen werden. Die einen sagen nun, darin liege ein Vorteil für die Mitglieder der Hilfskassen, da der Sitz derselben meist an grofsen Plätzen mit hohen ortsüblichen Tagelöhnen ist, wodurch die Unterstützungen in die Höhe getrieben werden. Die anderen behaupten dagegen, dafs manche Hilfskassen seit Erlafs des Gesetzes ihren Sitz gerade nach Orten mit niedrigen ortsüblichen Tagelöhnen verlegt haben. Dieser Streit ist indes müfsig. Entscheidend mufs sein, dafs die Leistungen der beiderseitigen Kasseneinrichtungen sich entsprechen müssen. Deshalb war es ganz berechtigt, dafs schon bei der Beratung des Gesetzes das Streben bestand, die in § 75 vorgesehenen erforderlichen Mindestleistungen der Hilfskassen nach den ortsüblichen Tage-

1) Mugdan u. Freund a. a. O. führen unter No. 106 eine Entscheidung in entgegengesetztem Sinne an, die sich aber eines Eingehens auf § 26 Abs. 3 ganz enthält.

löhnen des Beschäftigungsortes zu bemessen. Man hat nach den Motiven davon Abstand genommen, weil man die Schwierigkeiten als zu grofs ansah und annahm, es werde den Hilfskassen an einer sicheren Grundlage zur Bemessung ihrer Unterstützungen fehlen. Derselbe Einwand wird auch neuerdings wieder erhoben. Gegenüber den Berufsgenossenschaften hat man bei Erlafs des Unfallversicherungsgesetzes, also nur etwa 1 Jahr nach Erlafs des Krankenkassengesetzes, eine solche Rücksicht nicht walten lassen, und diesen macht die Rechnung nach ortsüblichen Tagelöhnen für die Beschäftigungsorte keine Schwierigkeiten. Anders wird es bei den Hilfskassen auch nicht sein, zumal es an übersichtlichen Zusammenstellungen der ortsüblichen Tagelöhne nicht fehlt.

Von viel gröfserer praktischer Tragweite ist die dritte Aenderung, also die Beseitigung des Vorrechts der Hilfskassen, dafs sie an Stelle der ärztlichen Behandlung und Arznei $^1/_4$ des ortsüblichen Tagelohns mehr an Krankengeld zahlen dürfen. Diese Bestimmung spielt eine sehr grofse Rolle in den Erörterungen der Tagespresse über den „Feldzug“ gegen die Hilfskassen, Erörterungen, die sich freilich auf die Gründe der Regierung wenig einlassen.

Die Regierung beruft sich für die vorgeschlagene Aenderung namentlich auf das Interesse des Arbeiters selbst. Sie greift zunächst auf die schon öfter aufgestellte Behauptung zurück, dafs die Erhöhung des Krankengeldes um $^1/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes bei weitem nicht imstande sei, einen Ersatz für die in natura gewährte Arznei und ärztliche Behandlung zu bieten [1]). Diese Behauptung, die schon frühzeitig zu dem Antrag auf Erhöhung der an Stelle der Arznei und ärztlichen Behandlung zu gewährenden Unterstützung geführt hatte, wird in den Motiven belegt durch einen Vergleich der 1886, 1887 und 1888 in der Gemeindekrankenversicherung, den Orts- und den Betriebskrankenkassen entstandenen Ausgaben für Arzt und Arznei einerseits und für Krankengeld andererseits [2]).

Hierbei ergiebt sich in der That, dafs $^1/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes ein durchaus ungenügender Ersatz der ärztlichen Behandlung und Arznei ist. Die für letztere aufgewandten Summen übersteigen bei den genannten Kassenformen zusammen regelmäfsig die Aufwendungen für Krankengeld und dieselbe Erscheinung tritt auch bei der Gemeindekrankenversicherung und den Betriebskassen zu Tage; nur die Ortskrankenkassen geben für Arznei und Arzt etwas weniger aus als für Krankengeld, aber die Summen kommen sich sehr nahe. Aehnlich ist es — was die Motive nicht angeben — bei den Bau- und Innungskrankenkassen, so dafs es sich um eine allgemeine Erscheinung handelt.

Demnach sind die Hilfskassenmitglieder, soweit deren Kasse nicht sehr erheblich über das in § 75 seither vorgesehene Mindestmafs des Krankengeldes hinausgeht, schlechter gestellt als die Zwangskassenmit-

1) Siehe u. a. Huber a. a. O. S. 51; Mitteilungen des Ver. zur Wahrg. der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen in Rheinland und Westfalen 1887, Heft 9, S. 356, Heft 10/11, S. 473 u. a. m.

2) Die Summe des letzteren für 1888 ist im Reichsanzeiger und verschiedenen Abdrücken irrtümlich auf 20 798 808 M. angegeben anstatt auf 20 079 808 M.

glieder und können jedenfalls mit $^1/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes Arzt und Arznei nicht bestreiten, zumal sie nicht — wie die Krankenkassen — durch Verträge mit Aerzten und Apotheken die bezüglichen Aufwendungen vermindern können. Ein Ausgleich ist also nötig. Diesen durch Erhöhung der baren Geldunterstützung zu schaffen, ist nicht zweckmäfsig, da dies nur dazu anreizt, das Geld für andere Zwecke zu verwenden. Mit Recht betonen die Motive, dafs es nötig sei, die rechtzeitige Heranziehung ärztlicher Hilfe und die Verwendung genügender und angemessener Arzneimittel in den Arbeiterkreisen möglichst zu verbreiten.

An sich ist demnach der Vorschlag des Entwurfs nicht anzufechten, solange man die Hilfskassen nach den bisherigen Prinzipien behandeln will, und wenn man dagegen einwendet, dafs nunmehr die Hilfskassenmitglieder auf einige wenige Aerzte beschränkt werden würden und dafs die Zwangskassen in Bezug auf Arzt und Arznei übermäfsig zu sparen suchen, so übersieht man, dafs es den Hilfskassen vollkommen frei steht, in dieser Hinsicht mehr und besseres zu leisten als die übrigen Zwangskassen.

Auch der Einwand, dafs die Hilfskassen ihre Barunterstützungen so viel höher als die Zwangskassen halten, dafs die Erkrankten ausreichend auch für Arzt und Arznei sorgen können, findet in den Thatsachen keine Stütze. Nach der Krankenkassenstatistik stehen die beiden Arten von Hilfskassen in Bezug auf die Krankheitskosten bei der Verteilung auf den Kopf der Mitglieder sowie auf je 100 Mitglieder hinter den Betriebs- und Baukrankenkassen und bei der Verteilung auf den Kopf der Mitglieder nud auf 1 Krankheitstag gar hinter den Orts-, Bau-, Innungs- und Betriebskrankenkassen nicht unwesentlich zurück. Auch in Bezug auf den Prozentsatz der Krankheitskosten von allen Ausgaben werden die eingeschriebenen Hilfskassen von den Betriebs- und Baukrankenkassen und der Gemeindekrankenversicherung, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen aufserdem noch von den Ortskrankenkassen übertroffen.

Jedenfalls sind die bisherigen Leistungen der Hilfskassen nicht derart, dafs mit Sicherheit die volle Gleichmäfsigkeit mit den gesetzlichen Leistungen der Zwangskrankenkassen bei dem bisherigen Verfahren verbürgt werden könnte.

Andererseits ist aber nicht zu verkennen, dafs die Ausgaben der Hilfskassen nicht unerheblich gesteigert werden, wenn sie sich von der Gewährung der Arznei und ärztlichen Hilfe nicht mehr so billig wie bisher loskaufen können und wenn sie nicht in anderer Hinsicht die Leistungen einschränken. Es ist deshalb in der That Grund zu der Befürchtung vorhanden, dafs die Existenz mancher Hilfskassen durch die jetzigen Vorschläge des Entwurfs gefährdet werden kann, und ob die Möglichkeit einer Auswahl der aufzunehmenden Mitglieder einen hinreichenden Ausgleich schaffen wird, läfst sich nicht allgemein voraussagen. Durch den Entwurf wird also eine auf der freien Initiative der Arbeiter beruhende Einrichtung vor erschwerte Lebensbedingungen gestellt, und das ist zu bedauern. Die Hilfskassen sind eigene Schöpfungen

der Versicherten, die in mancher Beziehung bahnbrechend gewirkt haben, sie werden getragen von der eigenen Kraft der Beteiligten ohne Unterstützung der Unternehmer, sie sind — oder waren es bisher wenigstens — selbständig in ihrer Verwaltung und werden jedenfalls von den Versicherten, in der Regel also von den Arbeitern allein verwaltet. Ist die Verwaltung, die 6,35 % aller Ausgaben bei den landesrechtlichen und 7,69 % bei den eingeschriebenen Hilfskassen beansprucht, auch nicht billiger als die der Betriebs- und Baukrankenkassen (0,69 bezw. 2,04 %), so ist sie doch billiger als die der Orts- und Innungskrankenkassen (9,06 bezw. 9,76 %). Kurz, man kann es den beteiligten Kreisen an sich nicht verdenken, wenn sie stolz auf diese Einrichtungen sind und jede Beeinträchtigung derselben schwer empfinden.

Die Einwendungen, die man gegen die Hilfskassen erhoben hat, sind freilich zum Teil nicht bedeutungslos. Viele, wenn auch keineswegs alle dieser Kassen sind Stützpunkte der Sozialdemokratie. Sie verzichten auf das Zusammenwirken der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das sozialpolitisch sehr wertvoll ist; sie haben in Bezug auf ihre Sicherheit manche Bedenken und es läfst sich auch bezweifeln, ob es von dem Arbeiter immer wirtschaftlich gehandelt ist, sich in Bezug auf die Versicherung jeder fremden Hilfe zu entschlagen.

Keiner dieser Einwände berechtigt indes dazu, die eigenen Schöpfungen der Arbeiter zu beseitigen, sofern sie nicht ausschliefslich oder vorwiegend politische Zwecke unter dem Deckmantel der Krankenversicherung verfolgen. Freilich ist der Gedanke, die Hilfskassen zu beseitigen, oft genug aufgetaucht, er beruht aber vorzugsweise auf der vollständig verkehrten Stellung, die das Krankenkassengesetz den Hilfskassen angewiesen hat. Kassen, die keine Arznei und keine ärztliche Hilfe, keine Wochenbettunterstützung und kein Sterbegeld zu gewähren brauchen, die vielmehr alle Kraft auf die Barunterstützung des Erkrankten werfen können und dadurch einen grofsen Reiz ausüben, Kassen, die sich ihre Mitglieder aussuchen und schlechte Risiken abweisen können, sind in der That eine sehr gefährliche Konkurrenz für die Zwangskassen, die in allen diesen Beziehungen ungünstiger gestellt sind, sofern beide nebeneinander für dasselbe Ziel arbeiten müssen. Hierin liegt auch die gefährliche Möglichkeit, dafs ein Unternehmer seine Arbeiter zum Beitritt zu einer Hilfskasse zu veranlassen und sich dadurch von den Lasten zu befreien vermag, die sein Konkurrent tragen mufs. Alle diese Mifsstände rühren aber lediglich davon her, dafs das Gesetz vom 15. Juni 1883 versucht hat, die Hilfskassen in den Rahmen des Gesetzes einzuspannen; dafs der neue Entwurf dieses Bestreben in noch schärferer Form fortsetzt, ist der gröfste Mifsgriff, den er begehen konnte.

Man mag die Hilfskassen gut oder schlecht beurteilen, das eine mufs jeder Unbefangene zugeben, dafs die Hilfskassen in den Rahmen der vom Gesetz geschaffenen Organisation nicht hineinpassen. Diese Organisation beruht auf dem Grundsatz, dafs der einzelne Arbeiter nicht nach Belieben sich irgend eine Kassenform auswählen kann, dafs er vielmehr lediglich durch die Thatsache seines Eintritts in eine versicherungspflichtige Thätigkeit von vornherein Mitglied derjenigen Kasse ist, welche in

dem betr. Bezirk für diese Beschäftigungsart errichtet ist. Für die vom Gesetz geschaffenen Organisationsformen besteht also der Beitrittszwang, während für die Hilfskassen nur die Beitrittsberechtigung besteht. Andererseits sind die auf dem Gesetz beruhenden Körperschaften verpflichtet, die ihrer Beschäftigung nach zu ihnen gehörigen Personen aufzunehmen, d. h. es besteht — als notwendige Ergänzung des Beitrittszwangs der Arbeiter — der Aufnahmezwang für die in Betracht kommenden Kassen. Bei den Hilfskassen dagegen ist von einem Aufnahmezwang keine Rede. Die auf dem Gesetz beruhenden Organisationen setzen das Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei der Verwaltung und den Beiträgen voraus, die Hilfskassenverwaltung liegt lediglich in den Händen der Arbeiter, die auch die ganze Beitragslast tragen. Die ersteren vereinigen das Prinzip der beruflichen Scheidung mit dem der territorialen Gliederung auf engstem Raume. Die Hilfskassen dagegen sind daran nicht gebunden; sie können sich lediglich nach Berufen gliedern und haben auch die berufliche Gliederung in den Vordergrund geschoben. Die dem Gesetz entsprechenden Organe können weiter zur Mitwirkung für andere Versicherungszweige öffentlich-rechtlicher Art gezwungen werden (Unfall- und Invalidenversicherung), weil sie selbst den Charakter öffentlich-rechtlicher Organe haben. Den Hilfskassen kann eine gleiche Verpflichtung nicht auferlegt werden; denn sie sind thatsächlich private Versicherungsanstalten, denen der Staat zwar gewisse Normativbestimmungen vorschreiben kann, denen er aber im übrigen ebenso freie Hand lassen mufs, wie sonstigen Privatversicherungsanstalten. Ein so heterogenes Element in die vom Gesetz vorgesehene Organisation einzuspannen, ist nur möglich, wenn man mit harter Hand in die Selbständigkeit und Freiheit der Hilfskassen eingreift; man mufs ihnen dann Vorschriften geben, die zwar für Zwangskassen durchführbar und angemessen sind, die aber auf den ganzen Zuschnitt der Hilfskassen nicht passen und deshalb hier sehr störend, zum Teil verderblich wirken müssen. Zu einem solchen Vorgehen hat im Grunde der Staat kein Recht. Die Hilfskassen sind an sich durchaus berechtigte Versicherungsformen privater Art, die durch die eigene Kraft der Beteiligten geschaffen sind, und solche Organe sind gerade in einer Zeit wie der jetzigen von grofsem moralischen Wert, da man sich heute schon viel zu sehr gewöhnt hat, in allen Bedrängnissen die Hilfe vom Staat zu erwarten. Gerade weil die Zwangsversicherung einen so grofsen Umfang angenommen hat und annehmen mufste, ist es doppelt wichtig, Bestrebungen nicht zu vernichten, welche den Gedanken an die Hilfe aus eigener Kraft und aus eigenen Mitteln in der Bevölkerung rege halten. Denn alle unsere Zwangsversicherungen können doch immer nur das Schlimmste abwenden und sie lassen eine Ergänzung durch die Privatthätigkeit nicht nur zu, sondern machen sie geradezu notwendig. Diese Ergänzung läfst sich aber nur erhoffen, wenn die Bevölkerung sich nicht entwöhnt, selbst an ihrer Sicherstellung zu arbeiten, nicht aber, wenn man Vorschriften schafft, die — mag es beabsichtigt sein oder nicht — die Privatthätigkeit nach und nach abbinden.

Es ist deshalb dringend erforderlich, die Freiheit der Hilfskassen im Prinzip aufrecht zu erhalten, und das ist nur möglich, wenn der Ver-

such, sie in den Rahmen der Zwangsorganisation hereinzuziehen, ganz aufgegeben wird. Das Krankenversicherungsgesetz mufs es, um konsequent zu sein, ganz ignorieren, dafs in den Hilfskassen Privatversicherungsanstalten bestehen. Man würde also die §§ 75—76 des Entwurfs ganz zu streichen haben, so dafs jeder Versicherungspflichtige einer Zwangskasse angehören mufs, sich aber im übrigen privatim so oft und so hoch versichern kann, als er will.

Wenn auf diese Weise der rein private Charakter der Hilfskassen wieder zur Anerkennung kommt, dann bedarf es zunächst in den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 und 63 Abs. 1 nicht mehr des Hinweises auf § 75; dann ist es weiter auch überflüssig, durch § 49b den Hilfskassen eine Abmeldeverpflichtung aufzubürden und deren Unterlassung in § 50 zum Rechtsgrund einer Ersatzverpflichtung der Hilfskassen zu machen und in § 81 mit Strafe zu bedrohen. Die Vorschrift des § 19 Abs. 5 ist alsdann ebenfalls unnötig. Ferner wird hierdurch der § 26a Abs. 1 und § 26a Abs. 2 Ziff. 1 des Entwurfs gegenstandslos. Denn wenn man die Hilfskassen auch im Gesetz als das, was sie sind, als Privatversicherungsanstalten anerkennt, so ist es ganz unberechtigt, die Leistungen der Zwangskasse um das zu vermindern, was der Betreffende sich durch Privatversicherung verschafft. Dann fällt aber auch jeder Anlafs fort, die Versicherungspflichtigen zu Angaben über diese Privatverträge zu zwingen.

Nach dem hier gemachten Vorschlag wird die Sachlage künftig sehr einfach sein. Jeder Versicherungspflichtige hat der für seinen Beruf errichteten Zwangskasse beizutreten; wer den Wunsch und die Mittel hat, sich aufserdem privatim bei einer Hilfskasse zu versichern, kann das ungehindert thun. Damit ist allen berechtigten Interessen sowohl der bessergestellten Arbeiter als auch der Handlungsgehülfen und -lehrlinge Genüge geleistet. Speziell die letzteren erreichen durch die vorgeschlagene Regelung, da sie fortan versicherungspflichtig sind, ganz allgemein einen unbedingt sicheren Anspruch auf eine Unterstützung, die das Schlimmste abzuwehren vermag; sie können sich aber ohne jede Einschränkung auf privatem Wege darüber hinaus noch soviel an Unterstützungen sichern, als ihren Wünschen und finanziellen Kräften entspricht. Die Hilfskassen ihrerseits werden durch ein solches Vorgehen aller der lästigen und zum teil ruinösen Einengungen enthoben, die nötig sind, solange man sie in eine Organisation mit hineinzwingen will, in die sie ihrer ganzen Natur nach nicht gehören, und sie erlangen aufserdem einen Mitgliederbestand von gröfserer finanzieller Leistungsfähigkeit, da nur die Bessergestellten sich noch privatim versichern werden.

Ein solches Vorgehen entspricht auch dem in der Unfall- und Invalidenversicherung eingeschlagenen Verfahren. Hier hat man den Versuch, reine Privatanstalten in die dem Versicherungszwang dienenden Organisationen einzuschieben, konsequenterweise ganz unterlassen[1]). Es

1) § 135 des Invalidenversicherungsgesetzes ignoriert die Existenz der Hilfskassen überhaupt vollständig.

liegt durchaus kein Grund vor, in der Krankenversicherung weniger konsequent zu sein.

Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man nun glauben, daſs diese einfache Ignorierung der Hilfskassen im Krankenversicherungsgesetz den Hilfskassen erst recht gefährlich werden und ihre Existenz untergraben werde. Allerdings ist zuzugeben, daſs ein erheblicher Teil der jetzigen Hilfskassenmitglieder nicht in der Lage ist, sich zweimal gegen Krankheit zu versichern, und daſs nur die besser gestellten dazu übergehen werden. Dies würde den Austritt vieler Mitglieder veranlassen und manche Kasse zum Fall bringen. Allein diese Gefahr besteht in der Hauptsache nur so lange und so weit, als die Hilfskassen den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit darin suchen, Konkurrenzorgane der Krankenkassen zu sein. Die Hilfskassen, die sich über diesen engherzigen Standpunkt nicht erheben können, verdienen auch nicht — wirtschaftlich betrachtet — erhalten zu werden. Die Hilfskassen haben mit den gewordenen Verhältnissen ebenso zu rechnen, wie z. B. die Privat-Unfallversicherungsanstalten. Nachdem die reichsgesetzliche Krankenversicherung einmal ins Leben getreten ist, besteht die Aufgabe der Hilfskassen nicht darin, Konkurrenzorgane der Zwangskassen zu sein, sondern Ergänzungsorgane derselben sowie überhaupt der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung zu werden. Sie müssen überall da einspringen, wo die Zwangsversicherung Lücken aufweist und wo die gesetzlichen Leistungen nicht genügen, und das, was ihnen hier noch zu thun bleibt, ist so viel, daſs sie sich die gröſsten Verdienste erwerben würden, wenn sie diesen Weg, den ihnen auch Oechelhäuser in seiner sehr lesenswerten Schrift „Soziale Tagesfragen“ (Berlin 1889) dringend empfohlen hat, einzuschlagen sich entschlieſsen könnten.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Die nationalökonomische Gesetzgebung Ruſslands in den Jahren 1888—1890.

Von Dr. Gregor Jollos.

Als i. J. 1888 Prof. v. Philippovich, derselben Aufforderung folgend, welche der verehrte Herausgeber dieser Jahrbücher späterhin an mich bezüglich Rufslands wirtschaftlicher Gesetzgebung richtete, einen ausgezeichneten Ueberblick über die neuesten nationalökonomischen Gesetze Englands an dieser Stelle veröffentlicht hat, konnte er mit Recht behaupten, von einem Lande zu sprechen, das in hohem Grade Untersuchungsobjekt deutscher Forschung geworden ist und das in mancher Beziehung der heranwachsenden deutschen Volkswirtschaft „das künftige Bild des eigenen Seins zu bieten schien“. Ich befinde mich in der viel ungünstigeren Lage, über wirtschaftliche Thatsachen berichten zu müssen, die einzelne Glieder einer langen Kette ökonomischer Bewegung (von „Entwickelung“ kann hier nicht immer die Rede sein) bilden, deren Ausgangspunkt — um nicht weiter zurückzugreifen — die i. J. 1861 erfolgte Befreiung der Bauern ist, und die nur unter der Bedingung richtig gewürdigt werden können, dafs sie in ihrem Werden, zugleich aber an dem Mafsstab der gesamten materiellen und intellektuellen Lage des Landes, in ihrer Vorgeschichte und eventuellen Konsequenzen, geprüft werden. Dazu gehört eine viel gröfsere Verbreitung wahrheitsgetreuer Schilderungen russischen Lebens, russischer Geschichte und Zustände, als die jetzt in Deutschland vorhandene, womit durchaus nicht eine Unterschätzung der im Laufe der letzten Jahre, etwa seit Thuns Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrufsland, erschienenen sehr wesentlichen Beiträge ausgesprochen werden soll. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als das Studium russischer Zustände von nicht geringem Interesse für den westeuropäischen Nationalökonomen und Sozialpolitiker sein könnte. Selbstverständlich meine ich damit etwas ganz anderes, als den „verlockenden Glanz eines mächtigen Gesellschaftsorganismus, in welchem die auf individueller Iniative ruhenden Organisationen die staatlich-bureaukratischen verdrängen“, von dem Philippovich in den oben erwähnten Aufsätzen spricht. Für die Vergangenheit des europäischen und speziell des deutschen Agrar- und Gewerbelebens übet sich in der russischen Wirklichkeit eine Fülle von konkreten Verhältnissen, die, wie auch die neuesten Untersuchungen Schmollers beweisen, recht wohl imstande sind, den Entwickelungsgang der modernen Wirtschaft und speziell den Uebergang von patriarchalischen zu kapitalistischen Zuständen in ein helleres Licht zu stellen, als es irgend welche Archivstudie bewirken kann. Nicht für die Vergangenheit allein läfst sich an dem Beispiel der russischen Wirtschaftszustände manches Belehrende erzielen. Treten uns hier doch nebeneinander entgegen eine alte Dorfverfassung und ein schon vielfach auf den Grundlagen des Weltverkehrs, der Dampfmaschine und des ausgebildetsten Hypothekenkredits basierender Ackerbau, eine wesentlich noch patriarchalische Organisation der Hausindustrie und der Wandergewerbe, daneben aber die über eine Million Arbeiter umfassende Grofsindustrie, welcher eine modernde Fabrikgesetzgebung mit zwingender Kraft aufgenötigt werden mufs. Der Sozialpolitiker, der bei Beurteilung der gesellschaftlichen Zustände des mittleren und westlichen Europas die Grenzen, welche selbst bei einer zweckmäfsigeren Produktion und einer gerechteren Verteilung, dem Fortschreiten des Wohlstandes durch die natürliche Faktoren vorläufig gezogen

sind, nicht wegdisputieren kann, steht in Rufsland vor einem gewaltigen Problem der Aufklärung, die einem mitten immenser Hilfsquellen darbenden Volke zu einem menschenwürdigeren Dasein verhelfen sollte.

Es werden die unten angegebenen wichtigeren Gesetze der letzten Jahre, dem Rahmen dieser Jahrbücher angepafst, vielleicht nur Bruchstücke, einem aus der Mitte ausgerissenen Kapitel ähnlich, erscheinen, allein eine zweckentsprechendere Darstellung könnte nur in einem gröfseren Werke geschehen, welches die Hauptmerkmale der Vergangenheit umfassen würde. Eines möge aber zur Erläuterung des Folgenden vorausgeschickt werden.

Von manchen russischen Schriftstellern wurde behauptet, die seit Anfang der 80er Jahre zur Geltung gekommene innere Politik unterscheide sich von der Epoche Alexanders II. durch die Hervorkehrung der nationalen und speziell der Bauerninteressen. Es ist dies nur insofern wahr, als während der 70er Jahre ein Stillstand in der ökonomischen Gesetzgebung eingetreten, das Prinzip des Gehenlassens zur Herrschaft gelangt ist, und als gerade den vor kurzem befreiten Bauern zu viel zugemutet wurde. Allein mit der grofsen That der Bauernbefreiung wird keine von den Mafsregeln des jetzigen Dezenniums sich messen können, wenn auch zugegeben werden kann, dafs durch Aufhebung der Kopf- und Salzsteuer, durch Gründung einer Bauernbank, durch Inaugurierung einer Fabrikgesetzgebung nach westeuropäischem Vorbilde, um nur die wichtigeren Mafsregeln zu nennen, nicht Unbedeutendes zu gunsten der arbeitenden Bevölkerung geschehen ist. Aber gerade in den letzten 3 Jahren, denen unsere Uebersicht gewidmet ist, wurde die arbeiterfreundliche Richtung in der Gesetzgebung mehr und mehr durch andere Strömungen verdrängt oder wenigstens in Schatten gestellt, von denen die weniger hervortretende die zu gunsten der Unternehmer, die ganz offenkundige aber die adels-freundliche ist.

I.

Auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung im weiteren Sinn haben wir zuerst eine Mafsregel zur Regulierung der inneren Kolonisation (russ. Peresselenje) zu verzeichnen. In vielen Gouvernements des europäischen Rufslands wurde den Bauern nach dem Befreiungsakte des Jahres 1861 zu wenig und zu schlechtes Land zugeteilt, von dem sie bei der mangelhaften Technik und sonstigen ungünstigen Bedingungen des landwirtschaftlichen Betriebs nicht existieren konnten. Es ist dies eine Thatsache, die schon vor mehreren Jahren von objektiven russischen Statistikern bewiesen worden ist, die auf grund genauer Untersuchungen konstatierten, dafs in vielen Gegenden aus den Einkünften vom zugeteilten Areal selbst die Abgaben nicht bestritten werden können. Auch von der Regierung wurde dies nach der Enquete vom J. 1874 durch die sogen. Valayew'sche Kommission, sowie neuerdings bei der Gründung der Bauernbank, welche zur Erwerbung von Land für Bauern im Jahre 1882 ins Leben gerufen worden ist, anerkannt. Während aber in den inneren Gouvernements bereits eine Uebervölkerung sich fühlbar macht, liegen noch Millionen von Morgen Land im östlichen Teile des Reiches brach.

Der Massentrieb der ärmsten bäuerlichen Elemente wurde zuerst vom Staate gänzlich ignoriert. Jahrzehntelang wanderten Tausende von Bauernfamilien, die ihr Unterkommen und die schweren Abgaben nicht bestreiten konnten, von der Heimatsscholle nach den entfernten, wenig bevölkerten Grenzdistrikten des europäischen Rufslands, nach dem Amur und nach dem dünn besäten Sibirien. Manchen gelang es, eine gesegnetere Heimat zu finden, viele aber, die nur armselig ausgerüstet mit Frau und Kind in die Ferne zogen, ohne ihr Auswanderungsziel klar gefafst zu haben, und über die Verhältnisse in der Ferne ungenügend orientiert, gelangten als Bettler in die Fremde, wo sie auch häufig zu Grunde gingen. Erst im Jahre 1876 richtete der Staat sein Augenmerk auf die Frage der inneren Kolonisation in den Grenzgouvernements des europäischen Rufslands, Orenburg und Ufa, sowie in den 2 Gouvernements Sibiriens, Tobolsk und Tomsk. Es wurden Bestimmungen über Zuteilung von Land an Bauerneinwanderer sowie über die ländliche Organisation der Einwanderer gefafst, die aber sehr mangelhaft redigiert und noch mangelhafter ausgeführt wurden. Jedenfalls wurde die Frage dadurch in Flufs gebracht, wenn auch in einem Grade, der durch den massenhaft gestiegenen Drang der ländlichen Bevölkerung nach besserem und ausreichenderem Boden weit überflügelt wurde. Ein Gesetz vom Jahre 1881 befugte die Minister des Innern und der Staatsdomänen, Mafsregeln zur Kolonisation der Staatsländereien des europäischen Rufslands zu treffen, was aber schon darum nicht viel bedeutete, weil die Domänen hauptsächlich Waldgegenden umfassen und das dem Staate im europäischen Rufsland gehörende Ackerland schon früher eine Stütze für die umherwohnende Bauernschaft bildete. Mit jedem Jahre mehrte sich der Zug nach dem Osten des Reiches und allmählich wurde es als selbstverständlich angesehen, dafs in den Sommermonaten ein Weheruf aus Sibirien nach dem europäischen Rufsland gelangte in der üblichen Form, dafs so und so viele Tausende von Auswanderern mittellos nach Tomsk gelangt seien und dafs sie einem Hungertode nahestünden, wenn die „Gesellschaft“ durch mildthätige Gaben nicht Beistand leiste. Und während die Gesetzgebung ein Projekt nach dem anderen in Kommissionen beraten liefs, um sie, eins nach dem anderen, zu den Akten zu legen, flossen milde Gaben nach Sibirien, die nicht viel helfen konnten, und kehrten Hunderte von Bauernfamilien, an Leib und Seele gebrochen, an die alte dürre Scholle zurück.

Ein ernster Schritt zur Organisation der Wanderung wurde von der Gesetzgebung erst im vorigen Jahre gethan. Das Gesetz vom 4. Juni 1889 „über freiwillige Uebersiedelung von Bauern und Kleinbürgern auf Staatsländereien“ bestimmt erstens, dafs Uebersiedelungen nicht anders zugelassen werden als auf vorherige Genehmigung der Minister des Innern und der Staatsdomänen. Personen, die „willkürlich“ ihren Wohnsitz verlassen, um nach Sibirien sowie sonst wohin zu emigrieren, werden durch die Administrativbehörden in ihre Heimat zurückgewiesen. Die vorhergesehene Genehmigung erfolgt nur in den Fällen, wenn die von den Petenten angegebenen und von den Bauernbehörden bestätigten Gründe, die sie zur Auswanderung bestimmen, von den genannten Ministern für stichhaltig befunden und der Staat über freie Ländereien verfügt. Die-

jenigen Auswanderer, die auf diese Weise eine Erlaubnis erlangt haben, brauchen nicht mehr von ihren Landgemeinden eine Befreiungsurkunde zu erwirken. Zur Ansiedelung von Kolonisten hat das Ministerium der Staatsdomänen in den ihm zustehenden Staatsbesitzungen besondere Komplexe zu bilden, soweit dies „durch lokale landwirtschaftliche Verhältnisse zulässig und dem Fiskus nicht nachteilig ist". Die Gröfse des den Kolonisten angewiesenen Landes hängt ebenfalls von den lokalen Verhältnissen ab, sie wird nach der Zahl der männlichen „Seelen" zugemessen, und steht es den Bauern frei, das Land in individuellen oder in Gemeinbesitz zu erlangen. Der Besitztitel ist zuerst für die nach dem europäischen Rufsland Auswandernden der einer 6- bis 12-jährigen Pacht, nach deren Ablauf die Kolonisten zur Erbpacht gelangen; in Sibirien ist letztere Form von Anfang an gegeben. Vom Tage der Ansiedelung bekommen die Kolonisten eine 2- bis 3-jährige Befreiung von allen Staatsabgaben sowie von dem eben genannten Pachtzins, ebenso lange wird auch der Eintritt in das Heer für die Militärpflichtigen verschoben. Für das erste Jahr wird auch vorschufsweise ein Kredit in Aussicht gestellt zur Bestellung der Aecker und zur eigenen Verpflegung. Wenn mehr als 40 Personen in einem Orte zusammenwohnen, so bilden sie eine selbständige Gemeinde. Zur Beaufsichtigung der Kolonisation werden am Ministerium des Innern 6 neue Beamte kreiert, denen es obliegt, die Auswanderungsbewegung zu registrieren und den Auswanderern auf ihrem Wege nach der neuen Heimat nötige Auskunft und Beistand zu leisten. Soweit die hauptsächlichen Bestimmungen des Gesetzes, zu denen noch hinzugefügt werden darf, dafs dem Ministerium der Staatsdomänen ein Kredit von 100 000 Rubeln eröffnet worden ist zur Beaufsichtigung der Emigration und zur Unterstützung der Emigranten. Ohne auf eine ausführliche Kritik des Gesetzes einzugehen, darf aber darauf hingewiesen werden, dafs neben den sehr wohlgemeinten Bestimmungen über die Zuteilung von Land, Erleichterung der Abgaben sowie Befreiung von der Heimatgemeinde, die mittels des Pafszwanges einen sehr drückenden Einflufs auf die Auswanderer üben konnte, auch solche Bestimmungen vorhanden, die entweder zu verwerfen sind, oder die sich bereits als unausführbar erwiesen haben, wie die strengen Bedingungen der vorherigen Meldung. Zugleich ist auch die direkte Unterstützung, die von der Regierung für die Kolonisation gewährt wird, nicht ausreichend genug, um eine sozialpolitische Mafsregel im grofsen Stil zu entfalten, wie sie von immenser Bedeutung wäre für Hunderttausende von russischen Bauern.

Eine weitere Konsequenz des Mangels von Land bei den Bauern und der traurigen Lage der ländlichen Bevölkerung ist es, dafs in den letzten Jahren Mafsregeln ergriffen worden sind resp. erwogen werden, um den Bauernbesitz zu erhalten und innerhalb der jetzigen Wohnstätten zu erweitern. Zu einer Gesetzgebung über die Unveräufserlichkeit des Bauernlandes werden erst Vorbereitungen getroffen, dafür ist aber mit der Gründung der Bauernbank, die den Zweck verfolgt, das Areal der Bauern zu vergröfsern mittelst Erwerbung von Gütern, welche von ihren Besitzern feilgeboten werden, eine glückliche Idee verwirklicht. Die Gründung und die ersten Jahre der Thätigkeit dieser Institution liegen aufserhalb

des Rahmens unserer Uebersicht. Wir haben hier nur einige untergeordnete Gesetzesbestimmungen zu verzeichnen, die zum Ausbau dieser Institution dienen sollen. Um aber meinen Lesern eine Idee von der Thätigkeit der Bauernbank zu geben, will ich hier dem erst vor wenigen Wochen erschienenen Bericht der Bank selbst für das J. 1889 einige wesentliche Ziffern entnehmen, die vielleicht auch geeignet sind, über die agrarischen Zustände Rufslands zu orientieren. In diesem Jahre liefen bei der Bank 1630 Eingaben von Landwirten ein, die mit Hilfe derselben ein Areal von 242 163 Dessjätins zum Preise von 8 888 329 Rubel erwerben wollten, es wurden aber von der Bankverwaltung nur 1143 genehmigt, und im Laufe dieses Jahres wurden nur noch 922 hypothekarische Beleihungen perfekt. Ueber diese letzteren finden sich genaue Mitteilungen im Berichte. Als Käufer und zugleich Hypothekengläubiger treten uns nicht weniger als 21 448 selbständige Landwirte entgegen, die mit ihren männlichen Familienmitgliedern 71 824 „Seelen“ repräsentieren. Sie haben mit Hilfe der Bank 156 347 Dessjätins zum Preise von 4 936 006 Rubel erworben, von denen sie selber 1 243 873 Rubel leisteten, die übrigen 3 692 138 Rubel aber bekamen sie als hypothekarisches Darlehen. Im Durchschnitt kommen hier auf jede männliche „Seele“ 2,18 Dessjätins, und stellt sich der Durchschnittspreis des erworbenen Landes 31 Rubel 37 Kop. per Dessjätin. Es sind hier 3 Kategorien von Erwerbern genau zu unterscheiden: erstens sind es Dorfgemeinden, die ihr Gemeindeeigentum vergröfsern wollen, zweitens Bauerngenossenschaften, und in dritter Linie endlich einzelne Bauernwirte. Der agrarischen Verfassung des gröfseren Theiles Rufslands entspricht es vollkommen, dafs von 922 Erwerbungen 337 den Dorfgemeinden, 446 den Bauerngenossenschaften und nur 139 den Einzelnbauern zufallen und dafs der Anteil der letzteren ein ganz unbedeutender ist: wenn wir die Gröfse des mit Hilfe der Bank erworbenen Areals betrachten, so sind dies 75 Tausend Dessjätins bei der Dorfgemeinde, 78 Tausend bei den Genossenschaften und kaum 2650 bei den Einzelbauern. Lehrreich sind die im Berichte zusammengestellten Ermittelungen über die Verhältnisse der hier erwähnten Bauern vor der Erwerbung des von der Bank beliehenen Areals: von den 71 824 „Seelen“ hatten 16 452 gar nichts oder weniger als $1^1/_2$ Dessjätins, 33 010 hatten $1^1/_2$ bis 3 Dessjätins und 22 362 mehr als 3 Dessjätins. Nach diesen 3 Gruppen verteilt sich das neuerworbene Land nicht gleichmäfsig: die Aermsten bekamen 34 986, die hier Mittleren zu nennen 70 130, die besser Situierten 51 231 Dessjätins. Nach dem Stande ihrer früheren Eigentümer gehörten 79 % des von den Bauern erworbenen Landes Adeligen und Beamten, 13 % Kaufleuten; das dem Adel abgerungene Land gehörte zu $^3/_4$ (74,7 %) Besitzern, die nicht auf ihrem Gute wohnten. Ich möchte aber hier auch ein paar Thatsachen erwähnen, die die segensreiche Institution der Bauernbank etwas weniger anziehend, dafür aber auch im wahren Lichte erscheinen lassen. So wird z. B. von der Bank selbst angegeben, dafs sie ihre Thätigkeit mit der Vermehrung der Zahl ihrer Filialen (es sind deren jetzt 39 in ebenso viel Gouvernements) nicht nur nicht ausgedehnt, sondern eingeschränkt hat: im J. 1889 wurden den Bauern nur 84 % der im J. 1888 vorgestreckten Summe bewilligt; die Bankverwaltung selbst gesteht ferner, dafs sie ungern zu gröfseren Beleihungen

an Gemeinden und Genossenschaften sich entschliefst, während es ja gerade diejenigen Bauern sind, die am wenigsten Land besitzen; sonderbarer ist noch, dafs wir zugleich von derselben Stelle erfahren, dafs in dieser Beziehung Privathypothekenbanken der Bauernbank Konkurrenz zu machen anfingen. Auch die von den Bauern verlangten Barmittel sind vielleicht zu hoch gegriffen. Es bleibt aber immerhin eine bedeutende That, dafs die Bauernbank in 7 Jahren 51 Mill. Rubel an Bauern zur Erweiterung ihres Besitzes vorgestreckt hat.

Durch das Gesetz vom 11. April 1888 wurde die Thätigkeit der im J. 1882 begründeten Bank auch auf das Königtum Polen ausgedehnt mit manchen wesentlichen Abweichungen. Darlehen werden gewährt bis 90 % des Kaufschillings, von denen aber aus den Mitteln der Bank nur 75 %, das übrige wird aus einem speziellen in Polen existierenden „Fond für gemeinnützige Angelegenheiten“ entnommen. Zur gleichen Zeit wurde die Thätigkeit der Bauernbank auch im Innern des Reiches ausgedehnt durch Eröffnung neuer Abteilungen.

Einer gedeihlichen Entwicklung der Bauernbank dienen die am 30. Mai 1888 bestätigten „Regeln über die bäuerlichen Genossenschaften, die mit Hilfe der Bauernbank Land erworben haben“. Es sind dies erstens die Bauerngemeinden, die auch die neuerworbenen Ländereien nach den hergebrachten Grundsätzen des Gemeindeeigentums bewirtschaften, sodann aber einzelne Bauerngruppen, die gemeinschaftliche Käufe vorgenommen haben. Die neuen Regeln bestimmen über die inneren Verhältnisse dieser Genossenschaften, indem sie die Wahl des Vorstehers regulieren, über Aenderungen in den Nutzungsrechten und Eigentumsverhältnissen die Beschlüsse der Genossenschaft, welche mit einfacher Majorität erfolgten, sanktionieren und die Genossenschaft und deren Vorsteher mit einer gewissen Macht gegenüber den säumigen Gläubigern der Bank bekleiden.

Während den adeligen Grundbesitzern, wie wir es sofort darlegen werden, die gröfstmöglichen Privilegien in Bezug auf ihre Verpflichtungen der Adelsbank gegenüber gewährt wurden, verfährt der Staat mit den säumigen Bauern nicht nur gerade in derselben Weise, wie es die anderen Hypothekenbanken thun, sondern greift bei rückständigen Zahlungen zu ganz exzeptionellen Mafsregeln. Durch 2 Gesetze vom 26. Juni 1889 wurden erstens der Bauernbank Erleichterungen gewährt beim Verkauf der von ihr beliehenen Grundstücke, indem von nun an letztere an den Meistleihenden feilgeboten und ohne irgend welche Beschränkungen in der Person des Käufers abgegeben werden. Es können auf diese Weise also auch Nichtbauern die mit Hilfe der Bauernbank angeschafften Parzellen zu Eigentum erwerben. Zweitens aber bestimmt das Gesetz, dafs wegen rückständiger Zinsen an die Bank die Dorfgemeinde das Recht hat, die Einkünfte von den mit Hilfe der Bank erworbenen Ländereien zu sequestrieren und zur Tilgung der Zinsen an die Bank des Bauern Mobilien, die für dessen Wirtschaft nicht absolut notwendig sind, zu verkaufen. Es ist dies eine Gleichstellung der Zahlungen an die Bank mit den Leistungen von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, wie sie bisher noch keine Analogie hatte.

Ein letztes Ueberbleibsel der Leibeigenschaft verschwand dank dem Gesetze vom 14. Juni 1888, das mit dem 1. August in Kraft getreten ist. Das Gesetz hebt die in manchen Teilen Bessarabiens noch bestandenen Zwangsverhältnisse der Bauern (sogenannte Zaranen) den Gutseigentümern gegenüber auf, unter denen die Klöster die Hauptmasse bildeten. Mit Abschaffung des Obrok werden die Bauern zu Eigentümern des bei ihnen in Besitz vorhandenen Landes proklamiert, als Gegenleistung wird den Bauern ein Loskaufgeld auferlegt, das, nach den bisher bestandenen Geldleistungen bemessen, mit 6 % kapitalisiert wird. Diese Summen werden vom Staate vorgestreckt, indem den früheren Eigentümern 5 % staatliche Bankbillette, nach Vollzug der Abrechnungen, überwiesen werden, oder auch in bar vom 1. August 1888, im letzteren Falle nach Abzug von 11²/₃ % dargereicht. Auf diese Weise hat der Staat dem Bauern nur 88²/₃ % der gesamten Loskaufsumme darzuleihen, angenommen, dafs sämtliche Besitzer die sofortige Entschädigung vorziehen werden. Die Bauern haben für das jetzt ihnen zu Eigen überwiesene Land und statt des früheren Obrok 6 % für das vom Staate geliehene Kapital während 49 Jahren zu zahlen. Im grofsen und ganzen gelten hier dieselben Grundsätze, die bei der Befreiung der Bauern im J. 1861 mafsgebend waren.

Erst im Vergleich mit den wenigen Begünstigungen der Bauernschaft erscheinen die Wohlthaten, die der Staat dem Adel zu erweisen beginnt, in ihrem richtigen Licht. Die im Laufe der letzten Jahre stattgefundene Verwaltungsreorganisation, welche dem ärmeren Adel eine Reihe von staatlichen Aemtern geschaffen hat, gehören allerdings nicht in diese Uebersicht, wohl aber die bedeutenden Mafsregeln auf dem Gebiete des Hypothekarkredits, die zu Gunsten des adeligen Grundbesitzes Grundsätze verwirklichten, die bisher nur in dem Falle für diskutabel galten, wenn sie als Mittel zur Hebung der arbeitenden Klassen vorgeschlagen waren. Die im J. 1885 gegründete Adelsbank gewährte Hypotheken zum Zinsfufs von 5³/₄ % (von denen 5 % Zinsen, ½ Amortisation und ¼ % als Beitrag zur Bestreitung der Verwaltungsunkosten erhoben werden). Vergleicht man diese Bedingungen mit denen der anderen Hypothekenbanken, die unter denselben Verhältnissen 6½—7 % erheben, so ist der durch die Kreierung der Bank dem Adel entstandene Nutzen schon ganz evident. So weit wäre gegen die Bank selbst nichts weiter einzuwenden, als dafs es recht und billig wäre, auch den nicht-adeligen Grundbesitzern dieselben günstigen Bedingungen einzuräumen. In diesem Falle wäre die Adelsbank nur ein eklatanter Beweis der Nützlichkeit einer Verstaatlichung des Hypothekenkredits. Vergleicht man aber die Bedingungen des adeligen Kredits mit denen der Bauernbank, so erblickt man einen ganz unmotivierten Abstand zu ungunsten der Bauern: letztere zahlen 7½ %, wovon 5½ Zinsen und 2 % Amortisation und Verwaltungsunkosten. Ist auch der Amortisationstermin für die Bauern kürzer, so sind doch die Zinsen höher wie auch die zu Verwaltungskosten dienenden Beiträge. Selbstverständlich stehen die 5½ % Obligationen der Bauernbank über pari, allein den Nutzen zieht hier die Bank, nicht aber der Bauer, da letzterer nicht Obligationen, sondern die Anleihe in in barem Gelde bezieht.

In den vorläufigen Statuten der Adelsbank wurde eine Lücke gelassen, die zu hochwichtigen Konsequenzen führen mufste: das Verfahren gegenüber den Hypothekenschuldnern, die zum Termin ihre Schuldigkeit nicht gethan haben, wurde nicht geregelt.

Am 1. Januar 1888 war die Zahl der fahrlässigen oder leistungsunfähigen Gläubiger der Adelsbank verhältnismäfsig noch gering: es waren 361 Eigentümer mit einer Hypothekenschuld von 14 714 000 und einer rückständigen Zinsenschuld von 370 000 Rubel. Allein schon diese Ziffern drängten zur Vorsicht, und von der Verwaltung der Bank wurde Anfangs 1888 ein Projekt ausgearbeitet, das weit mildere Regeln über die Versteigerung der verschuldeten Adelsgüter als die Regeln der übrigen Hypothekenbanken enthielt, noch aber die ernste Intention bekundete die Prinzipien eines reellen Kreditinstituts, nicht aber die einer Wohlthätigkeitsstiftung aufrecht zu erhalten. „Wir dürfen nicht aufser Acht lassen" — hiefs es in den Motiven zum Projekt über Zwangsversteigerung der Hypothekengläubiger — „dafs jene Art der Staatshilfe dem adeligen Grundbesitze, welche im Allerhöchsten Reskript vom 21. April 1885 angedeutet und in den Statuten der Adelsbank näher ausgeführt war, nichts gemeinsam hat mit direkten materiellen Opfern seitens der Staatskasse, dafs die Hypothekenschuldner in Obligationsverhältnissen der Bank gegenüber sich befinden, gerade so wie die Bank selbst, indem sie Obligationen ausstellt, den Eigentümern der letzteren sich verpflichtet, und somit nur ein Vermittelungsinstitut bildet zwischen den Hypothekenschuldnern und den Eigentümern der Schuldscheine (Obligationen)." Allein schon am Ende desselben Jahres 1888 war es klar, dafs diese soliden Grundsätze nicht durchdringen würden, und am ersten erkannten es die Gläubiger selbst. Trotz der ausgezeichneten Ernten schwollen die Schulden enorm: am 1. Dezember 1888 waren statt 361 schon 1405 säumige Gläubiger, mit einem verschuldeten Areal von 1 329 468 Dessjätins (während erst vor 11 Monaten es nur ein Areal von 320 000 Dessjätins war!), einem Zinsenrückstand von 2 144 000 und einer Kapitalschuld von 52 Millionen Rubel. Zieht man in Betracht, dafs bis zum selben Termin von der Bank Hypotheken ausgeliehen worden sind bis zum Betrage von 167 Millionen, so kommt man zum Schlufs, den genaue Kenner der Hypothekenverhältnisse in Rufsland schon damals gezogen hatten, dafs etwa ein Dritteil sämtlicher adeliger Güter der Bank gegenüber insolvent waren.

Die adeligen Grundbesitzer begannen in ihren Adelsversammlungen um Staatshilfe zu petitionieren. Die bescheideneren verlangten, dafs vorläufig nur keine Zwangsversteigerungen geschehen und die rückständigen Zinsen zur Kapitalschuld zugeschlagen würden, die grofse Mehrzahl petitionierte um Schenkung der versäumten Zinsen und Herabsetzung des Zinsfufses. Die letztere Richtung hat gesiegt. Es ist dies durch das Gesetz vom 12. Oktober 1889 erfolgt, das mehr als irgend ein anderes zur Kennzeichnung der sozialen Zustände Rufslands vom künftigen Geschichtsschreiber herangezogen werden wird. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes bestehen im Folgenden: der Zinsfufs wird um ein $^1/_2$ $^0/_0$ herabgesetzt, und zwar geschieht dies mit rückwirkender Kraft, es wird also den Gutsbesitzern eine Vergütung für die Leistungen gewährt, die unter

früher festgesetzten Bestimmungen geschahen; ebenso kommen in Wegfall die Abzüge von 2 %₀ der Kapitalsumme, die bei Kontrahierung der Schuld erhoben worden sind, und werden diese Abzüge sämtlichen früheren Gläubigern zurückerstattet. Bei den rückständigen Schuldnern bilden diese beiden Quellen den Fond, aus dem ihre Zinsschulden bestritten werden; reicht jene Summe jedoch nicht aus, so wird der Rest der Zinsenrückstände zum Kapital zugerechnet, keinesfalls darf aber dadurch die jährliche Leistung an die Bank gröfser werden, als sie es ursprünglich war. Auf diese Weise sollte es ermöglicht werden, dafs kein einziges Gut seinem jetzigen Eigentümer genommen werde.

Auf welche Weise wurden aber die Mittel zu dieser Operation erlangt? Der Staat schritt zu einem Verfahren, das als ein Unicum fortbestehen wird und der Finanzverwaltung eine ihrer wenigen Tugenden raubt: es wurde eine 5 %ige Prämienanleihe kontrahiert, im nominellen Werte von 80 Millionen Papierrubel; da aber die 100-Rubellose zum Kurse von 215 emittiert worden, so erlangte der Staat zu Gunsten des Adels einen Ueberschufs von circa 90 Millionen Rubel, der erstens eine Herabsetzung des Zinsfufses bis $4\frac{1}{2}$ % ermöglicht, zweitens zur Rettung der säumigen und Prämiierung der pünktlichen adeligen Schuldner in oben genannter Weise verwendet werden soll. Der etwa übrig bleibende Rest steht dem Finanzministerium zur Verfügung.

Wir begnügen uns mit der Aufzählung dieser Hauptbestimmungen. Wenn auch zugleich und nachher Mafsregeln getroffen worden sind, um künftighin die säumigen Schuldner durch Drohung mit Zwangsversteigerung zur Pünktlichkeit zu bestimmen, wenn auch das Finanzministerium feierlich versichert hat, dafs es nimmermehr zu Prämienanleihen schreiten wird, so kann dies uns in unserer Beurteilung der Mafsregel durchaus nicht milder stimmen. Wir fügen noch hinzu, dafs die beiden Prämienanleihen von 1864 und 1866, die als beliebte Wertpapiere der kleinen Leute den Kurs von 275 resp. 240 erreicht hatten, nach Emittierung dieser „Adelsanleihe" einen rapiden Kurssturz durchmachten und jetzt mit 227 resp. 215 notiert werden. Tausende von Handwerkern, kleinen Beamten, Bediensteten und ähnlichen Leute haben auf diese Weise zur Erhaltung des adeligen Grundbesitzes beigesteuert.

Gehen wir zu den Gesetzesakten über, die keiner Klassenpolitik ihre Entstehung verdanken, und verzeichnen wir vor allem das Waldschutzgesetz. Das Gesetz vom 4. April 1888 über den Schutz des Waldgebietes bezeichnet im Eingange als seine Aufgabe: 1) Ergreifung von Mafsregeln zum Schutz der Wälder vor völliger Vernichtung oder Erschöpfung, und 2) Mafsregeln zur Beförderung einer regelmäfsigen Waldwirtschaft sowie zur Neubewaldung von waldarmen Gegenden. Zu diesem Zwecke werden sämtliche Forsten des Reiches in 3 grofse Kategorien geteilt. Zur ersten, der besonderen Fürsorge des Staates angehörenden Kategorie sind diejenigen Wälder zugezählt, die, um mit dem Gesetze zu reden (Art. 3, Einleitung), „unbedingt erhalten werden müssen aus Gründen des Staats- und Gemeinwohls". Als solche sind im § 5 des Gesetzes folgende Gebiete anerkannt: a) alle, die Sandfluten zurückhaltenden Wälder, und die deren Verbreitung nach den Seeufern, schiffbaren Flüssen,

Kanälen verhindern; b) diejenigen Wälder, die ebenfalls vor Sandverwüstungen Städte, Dörfer, bebaute Aecker und Fahrstrafsen schützen; c) Wälder, die die Ufer vor Unterminierung durch Flüsse, und die, auf Bergen, Hügeln etc. gelegen, letztere vor Bergrutschen schützen. Es gehört, wie aus dieser Aufzählung ersichtlich, nur der kleinste Teil des gesamten Waldgebietes zu der ersten Kategorie der „geschützten" Wälder und müssen von einer näher genannten Behörde auch die als solche bezeichneten Gebiete speziell proklamiert werden. Allerdings sind den Eigentümern dieser Kategorie auch die gröfsten Beschränkungen auferlegt. Nur mit spezieller Genehmigung der Behörden dürfen solche Waldgebiete überhaupt ausgenutzt, das heifst partiell geschlagen und zur Weide verwendet werden. Es mufs ein bestimmter Plan der Bewirtschaftung aufgenommen und auch strikt befolgt werden. Alle Mafsregeln, die diese Kategorie des Waldgebietes betreffen, gipfeln in den 2 Sätzen: der jetzige Wald darf nicht ausgerottet werden, und kann oder will der Eigentümer sich den Anforderungen eines rationellen Betriebes nicht fügen, so wird er expropriiert, nach den Grundsätzen des in Rufsland geltenden Enteignungsrechtes, mit der Modifikation allerdings, dafs ihm binnen 10 Jahren ein Rückkaufsrecht eingeräumt wird.

Um die den Eigentümern der „geschützten" Wälder auferlegten Pflichten zu kompensieren, werden denselben auch Begünstigungen gewährt; die für die Bewirtschaftung aufzustellenden Pläne werden ihnen unentgeltlich ausgefertigt, und — was noch mehr bedeutet — sie werden von allen Staats- und Kommunallasten befreit. Letzteres Privilegium wurde auch für 30 Jahre auf alle neu bewaldeten Ländereien ausgedehnt. Bilden die hier geschilderten Forsten erster Kategorie nur einen winzigen Bestandteil des Waldreichtums Rufslands, so fällt die Hauptmasse in den Bereich der zweiten. Es sind dies Wälder der Bauern in ganz Rufsland und diejenigen der anderen Besitzer in 25 Gouvernements Mittel- und Süd-Rufslands, also in denjenigen Teilen des Reiches, in denen bereits eine Waldarmut als Folge der Raubwirtschaft eingetreten ist. Was das übrige, nördliche und östliche Rufsland betrifft, so sind durch das Gesetz die alten Zustände nicht berührt. Auch enthält das Gesetz über das Waldgebiet der 25 von ihm berücksichtigten Gouvernements keine ganz ausreichenden Bestimmungen. Im grofsen und ganzen wird nur verlangt, dafs die Wälder nicht mit einem Mal ausgeraubt werden, sondern dafs Mafsregeln zur Erhaltung des jetzigen Besitzstandes ergriffen werden. Allerdings hat bereits die kurze Praxis des Gesetzes bewiesen, dafs durch das den waldschützenden Komitees eingeräumte Veto schon etwas Gutes erreicht worden und eine rationellere Waldwirtschaft angebahnt ist. Als Aufsichtsbehörde wurden durch das Gesetz vom 4. April 1888 Forstschutzkomitees (Ljessoochranitelni-Comitet) geschaffen, je eines in jedem Gouvernement, deren Geschäftsführung den lokalen Abteilungen des Domänenministeriums überwiesen ist. Die Komitees bestehen aus dem Gouverneur der Provinz, dem Adelsmarschall, einem Delegierten des Landgerichts, dem Vertreter der Landdomänen, der Landschaft, sowie von 2 Vertretern der Waldeigentümer, denen mehrere Forstrevisoren beigegeben werden. Die Strafbestimmungen für die Uebertretung des Gesetzes bestehen in

Geldstrafen, die ziemlich hoch gegriffen sind: so werden zum Beispiel die Eigentümer der geschützten Forsten für jede 50 qm geschlagenen Waldes mit 5 Rubel Strafe belegt, und dazu wird noch das Holz konfisziert oder dessen Wert als Strafe erhoben; in manchen Fällen erreicht die Geldstrafe den doppelten Wert des gesetzwidrig ausgesägten Holzes. Durch das Gesetz vom 21. März desselben Jahres wurden auch die Strafen für Forstdiebstähle bedeutend verschärft.

Einen Grundfehler des Gesetzes bildet die unzulängliche und teilweise unzuverlässige Ueberwachung seiner Bestimmungen. Die obersten Lokalbehörden, die sogenannten Waldschutzkomitees bestehen aus Vertretern verschiedener Verwaltungsressorts, die den Waldschutz nur als nebensächliche Beschäftigung betrachten, und nur ein einziges Mitglied, der vom Domänenminister ernannte Waldrevisor, hat sich ausschliefslich um die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu bekümmern. Zieht man aber in Betracht, dafs derselbe Beamte mit Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen, Beantwortung von technischen Fragen und Erteilung von nötigen Ratschlägen resp. Bewilligungen betraut ist und dafs er in seinem Ressort durchschschnittlich mehrere Millionen Morgen Waldgebietes hat, so wird eine richtige Ausführung des Gesetzes kaum zu erwarten sein, um so mehr, als die unmittelbare Ueberwachung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen der Lokalpolizei übertragen ist.

Einen wesentlichen Nebenverdienst für den mittleren Grundbesitz in Rufsland bildeten früher die Brennereien, welche als landwirtschaftliche Betriebe bis in die 60er Jahre noch die vorwiegende Masse des Branntweins, hauptsächlich aber im Süden und Westen des Reiches, lieferten. Allmählich aber kam auch hier der Grofsbetrieb, der im Norden schon früher durch das Pachtsystem der Accise (Otkup) gezüchtet worden ist, zur Geltung, und die technisch vollkommeneren Grofsbrennereien drängten die landwirtschaftlichen zurück. Den Klagen der letzteren verdankt das Gesetz vom 4. Juni 1890 seine Entstehung. Seine Hauptbestimmungen bestehen erstens in der Gewährung einer Begünstigung bei Erhebung der Steuern, die von $^1/_2$ bis $4^0/_0$ der Accise beträgt, wobei aber der Brennereibetrieb der Gröfse des landwirtschaftlichen Areals entsprechen mufs (75 Eimer 40° Spiritus auf je 1 Dessjatina), und Branntwein ausschliefslich aus Kornfrüchten und Kartoffel, nicht aber aus Melasse hergestellt werden darf. Zweitens aber enthält das Gesetz eine hochwichtige Beschränkung des Grofsbetriebes, indem es vom 1. Juli 1890 die Errichtung von Brennereien in Städten sowie deren Betrieb durch Aktiengesellschaften verbietet. Endlich wird allen neu zu errichtenden Brennereien verboten, über 100 000 Eimer in einer Kampagne zu produzieren, und den jetzt bestehenden jede fernere Erweiterung ihrer Betriebe, wenn sie die angegebene Grenze bereits überschritten haben. (Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

I.

Die Vorbereitung zum höheren Justizdienst in Preufsen.

Von E. Loening.

In der Anzeige der Schrift des Präsidenten Werner über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst in Preufsen (Jahrb. N. F. Bd. XXI, S. 498) hatte der Ref. die Befürchtung ausgesprochen, dafs die Arbeiten der im Herbst 1887 eingesetzten Kommission im Sande verlaufen werden, und dafs das Justizministerium, jeder Reform auf diesem Gebiete abhold, trotz all der berechtigten Klagen und Warnungen zu einer Aenderung der bestehenden Prüfungsvorschriften sich nicht bereit finden werde. Zu seiner Freude kann er jetzt berichten, dafs er sich damals im Irrtum befunden hat. Schon wenige Wochen nachdem jene Anzeige erschienen war, ist die Verordnung des Justizministers v. 3. Nov. 1890 betreffend die Abänderung des Regulativs über die erste juristische Prüfung erschienen, welche, wenn sie auch nicht allen berechtigten Forderungen gerecht wird, doch einige wesentliche Verbesserungen bringt. Zunächst erscheint es durchaus gerechtfertigt, dafs die Freiheit der Kandidaten, nach ihrem Belieben bei einer der neun Prüfungskommissionen die erste Prüfung abzulegen, beschränkt worden ist. Jetzt ist für jede Prüfungskommission ein Bezirk gebildet, der im allgemeinen den Oberlandesgerichtsbezirk umfafst. Die Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder, Posen, Frankfurt a. M. und Hamm sind jedoch den Prüfungskommissionen zu Königsberg, Breslau und Kassel zugeteilt. Der Kandidat kann die Prüfung ablegen entweder bei der Prüfungskommission, in deren Bezirk seine Beschäftigung als Referendar in Aussicht genommen ist, oder aber bei der Kommission, in deren Bezirk die Universität belegen ist, an welcher er das letzte und mindestens noch ein früheres Semester seiner Studienzeit zugebracht hat (§ 1). Im ersteren Fall mufs der Zulassung zur Prüfung eine Erklärung des Landesgerichtspräsidenten vorausgehen, dafs er die Beschäftigung des Kandidaten, vorausgesetzt dafs er die Prüfung bestehe, im Bezirk des Oberlandesgerichts in Aussicht nehme (§ 5). Da in diesem Falle die Zulassung ganz in das Ermessen des Präsidenten gestellt ist, so werden die Kandidaten in der Regel die Zulassung bei der Kommission nachsuchen, in deren Bezirk sie mindestens zwei Semester studiert haben. Indes kann auch in diesem Fall der Vorsitzende der Prüfungskommission das Gesuch abweisen, wenn eine Ueberlastung der Prüfungskommission oder eine Verzögerung ihres Geschäftsgangs zu befürchten ist. In diesem Falle kann der Kandidat sich an eine andere zuständige Prüfungskommission wenden (§ 1, 5). Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat

den Kandidaten aber auch zurückzuweisen: 1) wenn er nicht während der ganzen vorgeschriebenen Studienzeit bei der juristischen Fakultät eingeschrieben war, vorbehaltlich jedoch der Entscheidung des Justizministers; 2) wenn er nach den vorgelegten Zeugnissen sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, dafs dasselbe als ein ordnungsmäfsiges Rechtsstudium nicht angesehen werden kann. Erfolgt eine Zurückweisung aus einem dieser Gründe, dann gilt sie für sämtliche Prüfungskommissionen (§ 5). Die unter Nr. 2 dem Vorsitzenden auferlegte Verpflichtung, das Gesuch zurückzuweisen, ist bestimmt, einem weit verbreiteten Mifsbrauch für die Zukunft vorzubeugen. Vielfach kam es bisher vor, dafs die Kollegien in gänzlich unmethodischer Weise belegt oder auch gehört wurden. Nicht selten wurden erst am Schlusse der Studienzeit die wichtigsten Kollegien angenommen, nur um sie in den Zeugnissen eingeschrieben zu haben. Der Student hatte dann kaum die Möglichkeit, die Vorlesungen alle zu hören, viel weniger den Stoff zu verarbeiten. Die Folge war, dafs alle diese Vorlesungen überhaupt nicht besucht wurden und der Student sich zum Examen durch irgend einem Repetitor „einpauken“ liefs. Dafs Vorlesungen, von denen die eine die andere zur Voraussetzung hat, wie Strafrecht und Strafprozefs, Staatsrecht und Verwaltungsrecht, Pandekten und deutsches Privatrecht in umgekehrter Reihenfolge, belegt wurden, störte natürlich solche Studenten nicht. Freilich hat die Verwaltung dem Ermessen des Vorsitzenden einen weiten Spielraum eingeräumt. Doch wird dies nicht zu vermeiden sein, wenn nicht eine bestimmte Reihenfolge der Vorlesungen den Studenten vorgeschrieben wird. Das aber wäre aus mannigfachen Gründen nicht rätlich. Namentlich in den mittleren und späteren Semestern wird den Studenten eine gewisse Freiheit in der Anordnung ihrer Studien zu belassen sein. Wünschenswert aber wäre es, wenn die juristischen Fakultäten der preufs. Universitäten sich über einen Studienplan einigten, der den Studenten eine Anweisung über die methodische Einrichtung ihrer Studien erteilte. Ein solcher einheitlicher Studienplan, der aber, wie gesagt, die Freiheit des Studiums nicht aufheben soll, könnte dann auch den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen als Anhalt für die Beurteilung der einzelnen Fälle dienen. — Wird ein Kandidat aus einem der angegebenen Gründe zurückgewiesen, so mufs er, bevor er sich wieder meldet, ein ordnungsmäfsiges Rechtsstudium nachholen. — Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind unter den allgemeinen Zeugnissen auch die Zeugnisse über den Besuch von seminaristischen Uebungen beizulegen, und es können ihm die von dem Kandidaten bei derartigen Uebungen verfafsten schriftlichen Arbeiten beigelegt werden, sofern dieselben mit einer Censur des Universitätslehrers versehen sind (§ 4).

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnungen sind die über die Prüfungskommissionen. Nach § 2 werden zu Mitgliedern vorwiegend Richter und Universitätslehrer bestellt, aufserdem können dazu auch Staats- und Rechtsanwälte bestellt werden. Die Universitätslehrer ernennt der Minister der Unterrichtsangelegenheiten nach Anhörung des Justizministers, die übrigen Mitglieder und den Vorsitzenden der Justizminister nach Anhörung des Unterrichtsministers. Der Vorsitz wird stets einem richterlichen Mitglied übertragen. Den Mitgliedern werden bei

ihrer Berufung als Gegenstände der mündlichen Prüfung bestimmte Disziplinen zugewiesen. Dadurch werden dieselben jedoch nicht von der Verpflichtung befreit, im Bedürfnisfalle auf Anordnung des Vorsitzenden für andere Disziplinen einzutreten. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt immer nur auf ein Jahr. Die einzelnen Prüfungen sind vor vier Mitgliedern einschliefslich des Vorsitzenden abzunehmen. Unter ihnen sollen sich aber in der Regel zwei Universitätslehrer befinden (§ 3), während bisher nur ein Universitätslehrer an der Prüfung beteiligt war. Nicht blofs von den juristischen Fakultäten, sondern allgemein wird hierin eine Verbesserung erkannt werden. Freilich können beide Universitätslehrer von den beiden anderen Mitgliedern der Kommission überstimmt werden, da bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt (§ 9). Indes wird diese Bestimmung eine grofse praktische Bedeutung nicht haben, da die Mitglieder in der Regel sich über das Ergebnis der Prüfung in eingehender Beratung verständigen werden. — Sodann aber ist es als eine wichtige Besserung zu verzeichnen, dafs nicht mehr wie bisher sechs, sondern nur vier Kandidaten zu einem Prüfungstermin geladen werden sollen (§ 8). Hierdurch ist es möglich gemacht, dafs der einzelne Kandidat in eingehender und gründlicher Weise geprüft werde, was bisher selbst für einen erfahrenen und gewandten Examinator kaum möglich war, da die Zahl der Examinanden hierfür zu grofs war. Ref. würde der Beschränkung der Zahl der Kandidaten auf drei den Vorzug gegeben haben. Doch ist immerhin der Fortschritt anzuerkennen. Dagegen ist eine weitere Bestimmung über die mündliche Prüfung nicht ohne Bedenken. Nach § 8 Abs. 3 sind in der mündlichen Prüfung bei jedem Kandidaten diejenigen Gegenstände, soweit thunlich, besonders zu berücksichtigen, mit welchen derselbe sich nach seiner Angabe vorzugsweise beschäftigt hat oder welchen die mit dem Gesuch vorgelegten schriftlichen Arbeiten (aus den seminaristischen Uebungen) angehören. Hat bisher schon das Pandektenrecht im Mittelpunkt der Prüfung gestanden und thatsächlich der Ausfall der Prüfung in diesem Fache vielfach den Ausschlag gegeben, so ist zu befürchten, dafs durch diese Bestimmung die andern Gegenstände der Prüfung noch mehr zurückgedrängt werden und die einseitige romanistisch-privatrechtliche Ausbildung unserer jungen Juristen noch mehr befördert wird. Die Bestimmung ist allerdings so elastisch gefafst, dafs es wesentlich von dem Ermessen der Prüfungsbehörde abhängt, welche Bedeutung sie ihr geben will. Dafs jene oben angedeutete Gefahr aber mit ihr verbunden ist, wird jeder mit den Verhältnissen Vertraute zugestehen. Die Verordnung hätte mindestens noch die Bestimmung aufnehmen müssen, dafs die Prüfung nur dann als bestanden zu gelten habe, wenn der Kandidat in den Hauptfächern des Privat- und öffentlichen Rechts genügende Kenntnisse gezeigt habe.

In betreff der schriftlichen Prüfung enthält die Verordnung die praktisch wenig bedeutende Aenderung, dafs der Kandidat wählen kann, welcher Disziplin die sog. wissenschaftliche Arbeit, die er anzufertigen hat, angehören soll, während bisher die Wahl auf Privatrecht, Handelsrecht, Civilprozefs, Kirchen- und Strafrecht beschränkt war (§ 6). Indes werden auch künftig die Kandidaten in der Regel die Aufgabe nur aus einem dieser zuletzt genannten Gebiete nehmen. — Wichtiger ist es, dafs

nach dem neuen Regulativ § 11, im Falle die Prüfung nicht bestanden worden ist, die Wiederholung der Prüfung nicht nur wie bisher auf die mündliche, sondern auch auf die schriftliche Prüfung beschränkt werden kann. Die Prüfungsbehörden werden sich von jetzt ab leichter als bisher dazu entschliefsen, die sog. wissenschaftliche Arbeit für ungenügend zu erklären und deren Wiederholung zu verlangen, sie werden demgemäfs auch einen etwas strengeren Mafsstab an die schriftliche Arbeit anlegen, als dies bisher vielfach der Fall war. Freilich glauben wir nicht, dafs damit die Frage, wie die schriftliche Prüfung zu gestalten ist, eine endgiltige Lösung gefunden hat. Die Mängel der gegenwärtigen Einrichtung sollen hier nicht noch einmal hervorgehoben werden. Nur soll betont werden, dafs hier ein Punkt ist, an dem eine weitere Reform einzusetzen hat. — Mit grofsem Bedauern haben wir in der Verordnung eine Bestimmung vermifst, nach welcher künftighin die militärische Dienstzeit nicht mehr auf die dreijährige Studienzeit eingerechnet wird. Dafs durch die Einrechnung der militärischen Dienstzeit in die Studienzeit diese letztere thatsächlich von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt wird, ist früher schon in diesen Blättern (N. F. Bd. XXI, S. 500 f.) hervorgehoben worden, ebenso dafs der Erlafs des Unterrichtsministers v. 2. Juni 1890 hiergegen einen genügenden Schutz nicht bietet. Aber auch die Ausführung dieses Erlasses ist mit so grofsen Schwierigkeiten verbunden, dafs zu befürchten ist, dafs er zunächst an den gröfseren, dann in naturgemäfser Folge auch an den kleineren Universitäten nur ein toter Buchstabe bleiben werde. Wird anerkannt, dafs drei Jahre fleifsigen Studiums erforderlich sind, um die notwendige Vorbereitung zum Justizdienst auf der Universität zu erwerben — und wir glauben nicht, dafs dies ernsthaft bestritten werden kann — so ist es doch ein Widerspruch, wenn die Behörde selbst es gestattet, die drei Jahre auf zwei Jahre Studium zu verkürzen [1]).

II.

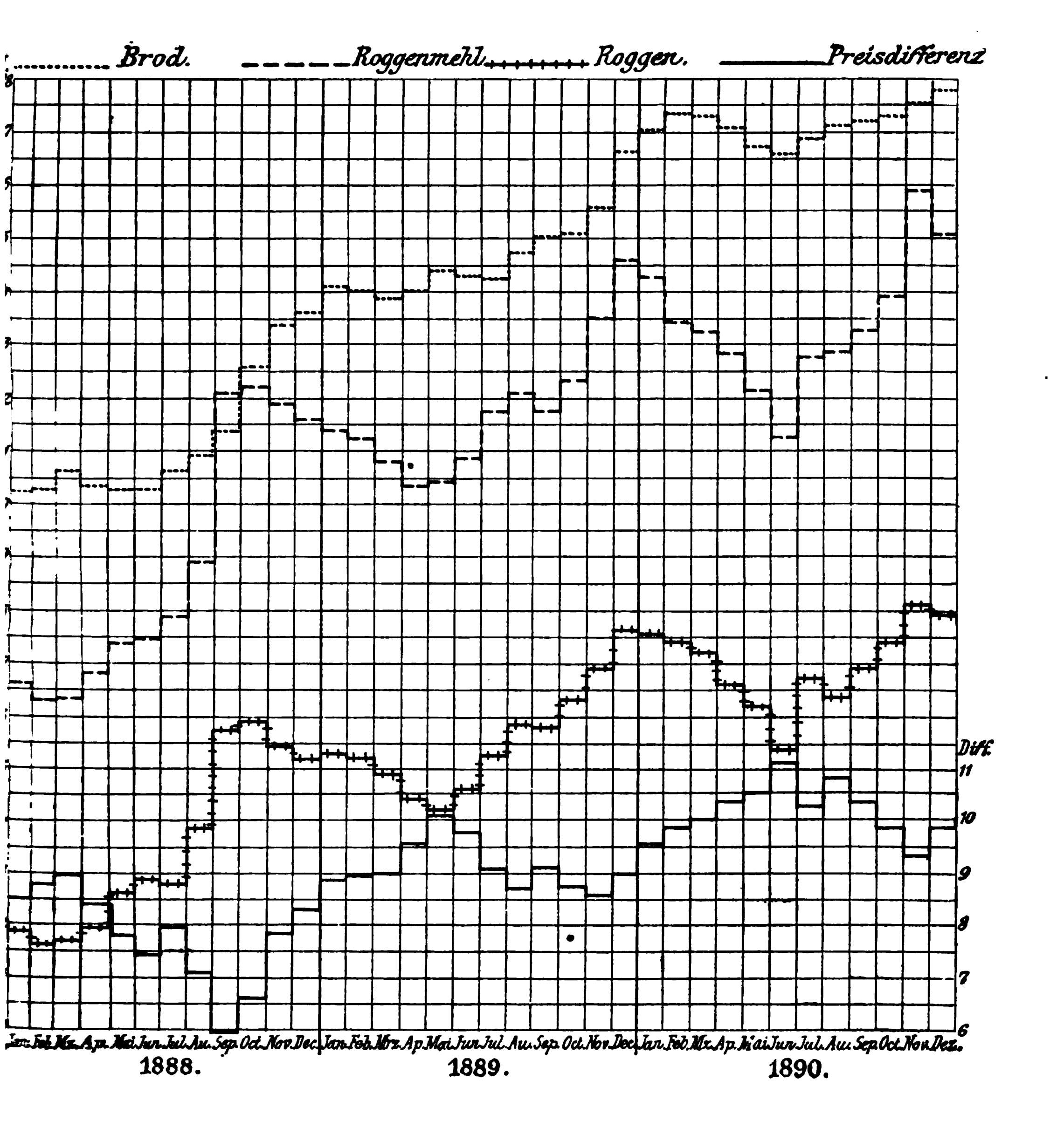
Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1890.

Von Dr. E. Hirschberg.

(Mit einer Abbildung.)

In Verfolg der Nachrichten über die in Berlin seit März 1885 angestellten Ermittelungen über die Preise von Roggenbrot (N. F. Bd. XX) werden nachstehend die Preise für das Jahr 1890 mitgeteilt. Dabei ist zu bemerken, dafs nicht nur die Ermittelungen selbst in gleicher Weise, wie dies im Vorjahre dargelegt wurde, stattgefunden haben, sondern dafs auch die Qualität der halbmonatlich in bestimmten Bäckereien

1) Eine für den praktischen Gebrauch handliche und bequeme Zusammenstellung der Vorschriften über Ausbildung der Juristen in Preufsen nebst einigen erläuternden Anmerkungen ist in dem Verlage von F. Vahlen (Berlin 1891) erschienen.



Brod.
Roggenmehl
Roggen.
Preisdifferenz
Diff.
11
10
9
8
7
6
Jan. Feb. Mz. Ap. Mai Jun. Jul. Au. Sep. Oct. Nov. Dec.
Jan. Feb. Mrz. Ap. Mai Jun. Jul. Au. Sep. Oct. Nov. Dec.
Jan. Feb. Mz. Ap. Mai Jun. Jul. Au. Sep. Oct. Nov. Dez.
1888.
1889.
1890.

zur Ermittelung des Gewichts angekauften Roggenbrote (zu 50 Pfennigen das Stück) eine gleichmäßige und befriedigende war. Weniger gut und in der Qualität ungleicher waren die Markthallenbrote. Gleichwohl sind auch von diesen die Preise aufgeführt, damit sie mit den anderen verglichen werden können. Außerdem ist der bei jeder Ermittelung festgestellte höchste und niedrigste Preis angegeben, und auch die in den früheren Aufsätzen insbesondere bei zwei Bäckereien A und B verfolgten Preise, von denen die erstere die wohlfeilste, die letztere die teuerste Ware zu liefern pflegte. Zugaben wurden bei Brotankäufen in den in Betracht kommenden Bäckereien so vereinzelt gewährt, daſs sie außer acht gelassen werden konnten. Die beigefügten Notierungen der **Roggenpreise** beruhen auf den täglichen Ermittelungen des Polizeipräsidiums.

Monate 1890		Brotpreise pro 100 kg (Mk.) in der ganzen Stadt			insbesondere Bäckereien		Roggenpreise pro 100 kg	Brotpreise in den Markthallen	
		höchster	niedrigster	durchschnittlich	A	B	Mk.	Berlin. Brote	Land-Brote
	Anfang	30,86	21,10	26,70	21,10	30,86	17,70	26,21	26,37
Januar	Mitte	31,25	20,83	27,10	20,83	30.30	17,65	26.76	26,94
	Anfang	33,33	22,22	27,42	22,22	30,30	17,60	27.07	27,03
Februar	Mitte	32,26	22,22	27,35	22,22	30,30	17,50	26,62	26,67
	Anfang	32,26	22,73	27,12	22,73	31,25	17,30	26.98	26,66
März	Mitte	33.33	23,26	27,51	23,81	31,25	17,40	27,03	26,85
	Anfang	30,30	22,73	27,07	22,73	30,30	16,55	26.98	26.58
April	Mitte	30,30	22,22	27,08	22,22	30,30	16,35	25,76	26,32
	Anfang	31,25	22,22	26,81	22,73	31,25	16.80	25,81	26.84
Mai	Mitte	31.25	21,28	26,36	23,26	31,25	16,05	26,27	26,58
	Anfang	32,26	21,28	27,31	22,73	32,26	15,50	26,19	26,58
Juni	Mitte	30,30	21,28	26,38	22,73	30,30	15.45	26,10	26,58
	Anfang	31,25	21,74	26,65	22,73	31,25	16.15	26,45	25,89
Juli	Mitte	31,25	22,22	26,84	23,26	31,25	17,20	26,80	26,85
	Anfang	32,26	22,73	27,33	23,26	32,26	16,25	27,26	25,72
August	Mitte	31,25	21,74	27,11	21,74	31,25	16,00	27,12	24,24
	Anfang	31,25	22,73	27,29	23.26	31,25	16,45	27,26	26,49
September	Mitte	30,30	21,74	27,11	23,81	30,30	16,85	27,26	26,40
	Anfang	32,26	22,22	27,53	23.26	32,26	17,10	27,26	26,94
Oktober	Mitte	30,30	20,83	27,20	23,81	29,41	17,20	27,07	26,76
	Anfang	31,25	20,83	27,40	23,81	27,03	17,30	27,26	26,23
November	Mitte	30,30	21,74	27,76	23,26	30.30	18,10	27,68	26,58
	Anfang	30,30	22,22	27,29	22,73	27,78	18.00	28,32	27,12
Dezember	Mitte	31,25	22,73	27,89	23,81	28,57	17,75	27,97	27,87
	Ende	30.30	22,73	27.95	24.39	29 41	17,40	27,44	27,59
Durchschnitt	1890	—	—	27,18	22,90	30,49	16,74	26,91	26,59
„	1889	—	—	24,72	21,18	26,67	15,44	24,48	24,57
„	1888	—	—	21,22	18,28	23,56	13,22	—	—

Der durchschnittliche Preis für 100 kg Roggenbrot betrug seit 1887:

1887	20,65	Mk., das ist gegen das Vorjahr	0,7	Proz.	weniger
1888	21,22	„ „ „	2,8	„	mehr
1889	24,72	„ „ „	16,5	„	„
1890	27,18	„ „ „	10,0	„	„

Gleichzeitig betrug das Gewicht eines Fünfzig-Pfennig-Brotes im Durchschnitt:

1887	2,42 kg
1888	2,36 „
1889	2,02 „
1890	1,84 „

Das Gewicht eines solchen Brotes ist also im Jahre 1890 mehr als ein Pfund geringer gewesen als im Jahre 1888. Rechnet man den Roggenbrotverbrauch pro Kopf auf 100 kg, pro Haushaltung auf 400 kg, so betrug die Ausgabe

1887	82,60 Mk.
1888	84,88 „
1889	98,88 „
1890	108,72 „

also 1890 mehr: 9,84 Mk. gegen 1889, 23,84 Mk. gegen 1888 und 26,12 Mk. gegen 1887.

Es ist dies eine fühlbare Steigerung, welche die Unzufriedenheit mit den Getreidezöllen wohl erklärt, noch besonders fühlbar in Verbindung mit der in Berlin stattgehabten Steigerung der Fleischpreise [1]). Es ist übrigens möglich, dafs die Steigerung der letzteren auch auf die Brotpreise erhöhend eingewirkt hat. Der Grundfaktor für die Normierung der Brotpreise bleibt immerhin nach wie vor der Roggenpreis als Hauptfabrikationsstoff, wenn natürlich auch andere Faktoren wie Löhne, Miete, Arbeitsverhältnisse eine vollständige Parallelität beider Preise verhindern. Erklärlicherweise werden hohe Brotpreise möglichst lange festgehalten, und es zeigt sich fortdauernd, dafs der Brotpreis einem sinkenden Kornpreise nur zögernd folgt, so dafs also bei den niedrigeren Kornpreisen des Juni die Differenz mit den Brotpreisen am gröfsten war, ebenso wie 1889 im Mai.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Verhältnisse. Hierbei sind wegen der Ungenauigkeit der anderweiten Mehlpreisnotierungen bei

1) Wir teilen hier in Fortsetzung des Aufsatzes über die Fleischpreise im 3. Heft d. Jahrb. v. 1890 die neueren Daten über die Kleinhandelspreise von Fleisch mit (p. 1 kg M.):

Jahr	Rindfleisch				Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch	
	Keule		Bauchfleisch							
	zum Kochen	zum Braten	zum Kochen	zum Braten	zum Kochen	zum Braten	zum Kochen	zum Braten	zum Kochen	zum Braten
1887	1,20	1,34	0,92	1,21	1,20	1,35	1,21	1,41	1,06	1,26
1888	1,21	1,34	0,98	1,20	1,17	1,32	1,19	1,38	1,07	1,28
1889	1,24	1,37	1,05	1,18	1,30	1,40	1,24	1,35	1,15	1,29
1890	1,36	1,57	1,15	1,28	1,45	1,62	1,37	1,58	1,29	1,44

Der durchschnittliche Fleischkonsum wird in Berlin im Statistischen Jahrbuch (1888 S. 226) für 1884 bis 1888 auf 70,9, 70,9, 73,8, 74,0 76,9 kg im Durchschnitt der Jahre 1884/1888 auf 73,3 kg p. Kopf geschätzt, das sind 293,2 kg pro Haushaltung. Nimmt man für jetzt rund 300 kg Fleisch als Durchschnittskonsum einer Haushaltung an, so würde sich 1890 der Verbrauch von Fleisch auf 345 bis 486 Mk. ergeben gegen 294 bis 414 im Jahre 1888, so dafs die einzelne Haushaltung 50 bis 70 Mk. mehr als im Jahre 1888 aufgewendet haben wird.

Mehl und Korn die von der Berliner Kaufmannschaft notierten Grofshandelspreise benutzt worden.

Monate	Preise pro 100 Kilogramm in Mark:								
	1888			1889			1890		
	Brot	Mehl	Korn	Brot	Mehl	Korn	Brot	Mehl	Korn
Januar . .	20,28	16,65	11,80	24,15	21,47	15,28	27,08	24,26	17,56
Februar . .	20,29	16,38	11,60	24,12	21,38	15,22	27,31	23,49	17,46
März . . .	20,60	16,39	11,64	23,94	20,77	14,98	27,30	23,28	17,19
April . . .	20,32	16,77	11,95	24,04	20,34	14,48	27,01	22,85	16,57
Mai . . .	20,31	17,41	12,60	24,47	20,44	14,24	26,71	22,22	16,20
Juni . . .	20,31	17,48	12,83	24,32	20,89	14,54	26,68	21,32	15,46
Juli . . .	20,57	17,83	12,74	24,30	21,74	15,25	26,91	22,75	16,64
August . .	20,91	18,95	13,88	24,70	22,03	15,88	27,21	22,79	16,44
September .	21,44	22,04	15,71	25,02	21,75	15,85	27,26	23,38	16,93
Oktober . .	22,55	22,08	15,94	25,08	22,39	16,35	27,33	23,98	17,46
November .	23,27	21,91	15,47	25,57	23,50	16,98	27,55	25,90	18,16
Dezember .	23,52	21,66	15,20	26,61	24,65	17,60	27,75	25,20	17,96
Durchschnitt	21,22	18,80	13,45	24,72	21,77	15,55	27,18	23,45	17,00

Man erkennt hier, besonders bei graphischer Auftragung der Preiskurven, wenn auch keine vollständige Parallelität der Brotpreise mit den Roggen- und Mehlpreisen, so doch deutlich ihren Zusammenhang.

Leider liegen über die Brotpreise erst seit 1886 brauchbare Beobachtungen vor, so dafs man keine Vergleichungen mit früheren Jahren vornehmen kann. Die Roggenpreise hatten 1881 ein Maximum 19,38 p. 100 kg im Kleinhandel, sind dann allmählich bis auf 12,22 im Jahre 1887 gefallen und seitdem wieder im Steigen. Ob jetzt wieder eine Periode des Fallens eintritt, steht noch sehr dahin, es müfste denn sein, dafs die Regierung sich auf eine Ermäfsigung des Roggen- und damit des Brotzolles einläfst. Die Roggenpreise von 1881 sind übrigens nur selten in diesem Jahrhundert übertroffen, nämlich durch die Jahre 1805 (24,82, der höchste Preis), 1817, 1847, 1854 bis 1856 und 1867 bis 1868. Die niedrigsten Preise bestanden in Berlin 1821 (7,63 Mk.), 1824 (5,89) und 1825 (5,79). —

III.

Die Schwankungen des Diskonts, des österreichischen und russischen Notenkurses und des Silberpreises im Jahre 1890 und den Vorjahren.

		London		Paris		Berlin		Amsterdam		Brüssel		Wien	Petersburg	Preis des Silbers in London	Russische Banknoten	Oesterreich. Banknoten
		Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Bk.	d.		
Durchschnitt	1841—50	3,68	3,28	4,10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59,62		
"	1851—60	4,24	3,78	4,14	—	4,49	—	—	—	—	—	5,87	—	61,25		
"	1861—70	4,3	3,9	3,9	—	4,5	—	4,14	—	3,25	—	5	6,6	60,94		
"	1871—75	3,53	0,50	4,78	—	4,46	3,48	3,74	3,90	4,25	3,90	5,18	6,18	59,02		
"	1876—80	2,88	2,40	2,6	2,15	4,06	3,14	3,15	2,9	2,96	2,85	4,35	6,08	52,45		
"	1881	3,38	2,75	3,83	3,67	4,38	3,5	3,17	3	4,08	3,75	4	6	51,72		
"	1882	4,08	3,42	3,71	3,59	4,5	4,03	4,5	4,26	4,38	4,11	4,25	6	51,81		
"	1883	3,4	2,94	3,04	2,8	4	2,9	4,08	3,7	3,54	3,2	4,08	6	51,08		
"	1884	3,04	2,5	3	2,6	4	2,97	3,2	2,8	3,3	3,0	4	6	50,08		
niedrigster	1885	2	3/4	3	1 3/4	4	2 1/2	2 1/2	2	3	2 1/2	4	6	46 7/8		
höchster	1885	4	3 3/8	3	2 7/8	5	4	3	2 5/8	4	3 1/2	4	6	50		
Durchschnitt	1885	2 1/2	2 1/8	3	2 1/2	4 1/8	3	2 7/8	2 3/8	3 3/16	2 7/8	4	6	48 5/8		
niedrigster	1886	2	1 1/8	3	1 1/8	3	1 1/2	2 1/4	1 3/8	2 1/2	2 1/8	4	5	42 1/2	190,50	161,15
höchster	1886	5	4 7/16	3	3	5	4 3/8	2 1/2	2 3/8	3	2 3/4	4	5	46 7/8	201,85	163,18
Durchschnitt	1886	3 1/12	2 1/8	3	2 3/8	3 7/24	2 1/2	2 1/2	1 11/12	2 3/4	2 1/4	4	5	45 3/8	197,17	161,82
niedrigster	1887	2	1	3	2 1/8	3	1 5/8	2 1/2	2	2 1/2	2 1/4	4	5	43 9/16	175,25	159,20
höchster	1887	5	3 7/8	3	3	4	3 1/4	2 1/2	2 1/4	3 1/2	3 1/4	4 1/2	5 1/2	47	186,25	162,70
Durchschnitt	1887	3 7/20	2 7/12	3	2 17/32	3 21/50	2 1/6	2 1/2	2 13/96	3 1/48	2 37/48	4 5/48	5 1/16	44 11/19	180,72	160,98
niedrigster	1888	2	1 1/8	2 1/2	2	3	1 1/2	2 1/2	1 3/4	2 1/2	2	4	5 1/16	41 5/8	163,60	160,45
höchster	1888	5	4 3/8	4 1/2	3 7/8	4,5	3 1/4	2 1/2	2 1/2	5	4 1/4	4 1/2	5 1/16	44 9/16	218,70	168,75
Durchschnitt	1888	3,30	2,38	3,10	2,75	3,8	2 1/9	2 1/2	2 1/8	3 1/4	2 2/5	4 1/6	5 1/8	42 7/8	190,51	164,19

		London		Paris		Berlin		Amsterdam		Brüssel		Wien	Petersburg	Preis des Silbers in London	Russische Banknoten	Oesterreich. Banknoten
		Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Mkt.	Bk.	Bk.	d.		
niedrigster	1889	2 1/2	1 1/2	3	2	3	1 1/2	2 1/2	1 7/8	3	2 1/4	4	5 1/2	41 15/16	207,80	168,20
höchster	1889	6	4 1/4	4 1/2	4 1/4	5	5	2 1/2	2 1/2	5	4 1/4	5	6	44 3/8	219,95	173,80
Durchschnitt	1889	3 7/8	3 3/8	3,1	2 3/5	3 2/3	2 5/8	2 1/2	2 1/4	3,62	3,10	4 1/6	5,96	42 11/16	214.76	171,07
niedrigster	1890	3	1 3/4	3	2 1/4	4	2 3/4	2 1/2	2 1/8	3	2 1/2	4	5 1/2	43 13/16	221,60	170,35
höchster	1890	6	4 3/4	3	3	5 1/2	5 1/4	4 1/2	4	4	3 5/8	5 1/2	5 1/2	54 1/8	256,70	182,70
Durchschnitt	1890	4,58	3,71	3	2,68	4,54	3,87	2,87	2,59	3,125	2,88	4,46	5 1/2	47,96	235,76	175,60
Januar	1890	6	4 1/2	3	2 7/8	5	3 5/8	2 1/2	2 1/4	4	3 5/8	4 1/2	5 1/2	44 9/16	223,00	173,05
Februar	1890	5	3 7/8	3	2 1/4	4	3 1/2	2 1/2	2 1/4	3 1/2	3 1/4	4	5 1/2	44	221,60	171.10
März	1890	4	2 5/8	3	2 5/8	4	3 7/8	2 1/2	2 1/8	3	2 5/8	4	5 1/2	43 13/16	221,65	170,85
April	1890	3	1 7/8	3	2 1/2	4	2 3/4	2 1/2	2 1/4	3	2 1/2	4	5 1/2	47	225.90	172,80
Mai	1890	3	1 3/4	3	2 5/8	4	3 3/8	2 1/2	2 1/4	3	2 1/2	4	5 1/2	46 7/8	236,70	174,25
Juni	1890	4	3 1/2	3	3	4	3 3/4	2 1/2	2 1/2	3	2 3/4	4	5 1/2	47 7/8	234,80	174,00
Juli	1890	4	3 7/8	3	2 1/2	4	3	2 1/2	2 1/2	3	2 3/4	4	5 1/2	49 7/8	242,60	176,60
August	1890	4	3 1/2	3	2 3/8	4	3 1/8	2 1/2	2 1/4	3	2 5/8	4	5 1/2	54 1/8	247,00	182,70
September	1890	5	4 3/4	3	2 5/8	5	4 1/4	2 1/2	2 1/4	3	2 3/4	4 1/2	5 1/2	52	256,70	181,00
Oktober	1890	5	4 3/4	3	3	5 1/2	4 3/4	3	2 1/2	3	2 7/8	5 1/2	5 1/2	49 1/8	247.65	177,10
November	1890	6	4 3/4	3	2 7/8	5 1/2	5 1/4	4 1/2	4	3	2 7/8	5 1/2	5 1/2	48	236,00	176,80
Dezember	1890	5	4 1/8	3	3	5 1/2	4 3/4	4 1/2	4 1/4	3	2 3/4	5 1/2	5 1/2	49 1/2	237,60	178,60

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Adler, A., Leitfaden der Volkswirtschaftslehre zum Gebrauche an höheren Fachlehranstalten und zum Selbstunterricht. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, Gebhardt, 1890. 219 SS.

Adler's Leitfaden ist für seinen Zweck in hohem Grade geeignet. Er bietet dem Anfänger in knapper und faſslicher Form einen ziemlich vollständigen Ueberblick über den Bestand unserer volkswirtschaftlichen Kenntnisse. Was die allgemein wissenschaftliche Haltung des Buches anbelangt, so ist der Verfasser mit Absicht etwas konservativ gewesen; d. h. er nimmt in Inhalt und Systematik seiner Lehre beiläufig den Standpunkt des älteren Zweiges der historischen Schule, etwa Roschers, ein. Für die Zwecke eines Leitfadens ist dieser Konservatismus gewiſs nur zu billigen. Uebrigens wird auch auf die abweichenden Ergebnisse der neueren Forschung durch knappe Litteraturangaben wenigstens hingewiesen. Der Inhalt des Buches ist gegenüber der ersten Auflage durch verschiedene zweckmäſsige Hinzufügungen wesentlich bereichert worden, insbesondere durch die Aufnahme eines Abschnittes über die Geschichte der Nationalökonomie. Wenn, wie bei der zweckmäſsigen Einrichtung des Leitfadens zu erwarten steht, der zweiten Auflage bald eine dritte folgen sollte, wird der Verfasser auch Gelegenheit zur Berichtigung einiger weniger Verstöſse finden, die seiner Aufmerksamkeit bisher entgangen sind. Hierzu rechne ich namentlich die auf der ersten Seite des Buches vorfindliche, gewiſs nur einer unglücklichen Wahl der Worte entsprungene Bemerkung, daſs die Volkswirtschaftslehre es nur mit den leiblichen, nicht auch mit den geistigen Bedürfnissen der Menschen zu thun habe. E. Böhm-Bawerk.

Schmoller, Gustav, Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Reden und Aufsätze. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. XII und 472 SS.

Die Reden und Aufsätze, welche Schmoller hier in einem handlichen Bande der Oeffentlichkeit übergiebt, sind den älteren Fachgenossen wohlbekannt, und auch uns Jüngeren werden nur einige wenige fremd geblieben sein. Nur ein Aufsatz, allerdings der gröſste und einer der anregendsten „Ueber Wesen und Verfassung der groſsen Unternehmungen“ (1889), dürfte durch den Ort der ersten Veröffentlichung weniger leicht zugänglich gewesen sein. Im übrigen handelt es sich um Reden und Studien,

die fast alle in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik oder im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft erschienen sind. Und doch halte ich diese Zusammenfassung von Arbeiten, die sich auf fast zwei Jahrzehnte, 1872—1890, erstrecken, für aufserordentlich nützlich. Es ist eine Zusammenfassung von Gedanken, welche ihre Einheit nicht nur in der Persönlichkeit des Verfassers und dem gleichartigen Boden der Wissenschaft, der sie entstammen, finden. Alle Aufsätze haben vielmehr eine Grundstimmung und ein Ziel, durch welche sie in Verbindung treten mit dem gesamten öffentlichen Leben der Gegenwart in Deutschland. Alle gehen aus von der Notwendigkeit der sozialen Reform und alle geben Richtpunkte für die soziale Reform. „Es sind Gedanken“, schreibt der Verfasser im Vorwort, „welche in steigendem Mafse seit 25 Jahren sich Einflufs und Anerkennung errungen haben, von einem erheblichen Kreise deutscher Nationalökonomen, Politiker und Staatsmänner heute bereits geteilt werden.“ In der That habe ich niemals lebendiger das Gefühl der Einheit der sozialpolitischen Bewegung der Gegenwart gehabt, als bei dem Lesen dieser verschiedenen Aufsätze, gerade deshalb, weil sie das Verschiedenartigste, Fragen des Verkehrswesens, Natur des Arbeitsvertrags, Schutzzoll und Freihandel, Gewerbeordnung, Schulwesen, Alkoholismus u. s. w. behandeln und unter jenen einen Gesichtspunkt stellen, dem m. E. Schmoller den besten Ausdruck gegeben hat in seiner Rede zur Eröffnung der Besprechung über die soziale Frage in Eisenach: „Wir verlangen vom Staate, wie von der ganzen Gesellschaft und jedem einzelnen, der an den Aufgaben der Zeit mit arbeiten will, dafs sie von einem grofsen Ideale getragen seien. Und dieses Ideal darf und kann kein anderes sein als das, einen immer gröfseren Teil unseres Volkes zur Teilnahme an allen höheren Gütern der Kultur, an Bildung und Wohlstand zu berufen.“ (S. 12 dieses Bandes.) Diese Worte kennzeichnen am schärfsten die Grundstimmung, von welcher die Aufsätze getragen sind, und das Ziel, das sie im einzelnen zu zeigen sich bemühen. Dafs sie heute den weitesten Anklang finden, bedarf keines Beweises. Mit Befriedigung darf der auf diese Thatsache blicken, der sie vor 18 Jahren gesprochen und damit bewiesen hat, dafs er und die von ihm vertretene sozialpolitische Richtung deutscher Volkswirte das Bedürfnis der Zeit richtig erkannt hatten. Je mehr nun jene Anschauung zur Grundlage unseres ganzen politischen Denkens geworden ist, desto mehr wird als das unterscheidende Merkmal der einzelnen Persönlichkeiten und der von ihnen vertretenen Richtungen angesehen werden, mit welchen Mitteln sie das Ziel der Erhebung immer gröfserer Teile unseres Volkes anstreben. Die einfache Scheidung in Parteien für und gegen Staatseinmischung thut es hierbei nicht. Sind doch in der Wissenschaft und im Leben die reinen Manchesterleute so selten geworden, dafs man sich fast aus der Litteratur früherer Jahrzehnte überzeugen mufs, dafs sie überhaupt existiert haben. Mafs und Art des Eingreifens sind heute meist die bestrittenen Punkte, nicht die Thatsache an sich. Andererseits weist die Erkenntnis der sittlichen Grundlagen jeder aufsteigenden Klassenbewegung vielfach die Staatseinmischung ganz ab oder auf bestrittene Gebiete. Ein Satz, wie der folgende, könnte von jedem Manchestermann unterschrieben werden: „Der letzte Grund aller

sozialen Gefahr liegt nicht in der Dissonanz der Besitz-, sondern der Bildungsgegensätze. Alle soziale Reform mufs in diesem Punkte einsetzen. Sie mufs die Lebenshaltung, den sittlichen Charakter, die Kenntnisse und Fähigkeiten der unteren Klassen heben." (S. 276, im Aufsatze über das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen in Preufsen.) Da „die sittliche Erziehung des Menschengeschlechtes beruht auf der nie ruhenden Arbeit aller idealistischen Elemente, auf dem harten unerschrockenen und unerbittlichen Kampfe aller moralischen Faktoren gegen die Gemeinheit der Menschennatur" (S. 278, 279), so liegen Kirche und Schule, gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften, Staat und Gemeinde, der Familie und dem Einzelnen die mannigfachsten Aufgaben ob, wenn anders jene ideale Grundstimmung vorhanden ist. In der stärkeren oder geringeren Betonung des einen oder anderen Momentes in Verbindung mit rein politischen Fragen wird der Unterschied der Parteien zu suchen sein. Die wissenschaftliche Politik wird alle die Strömmungen zu verfolgen, ihre Stärke zu prüfen, ihre Entwickelungsfähigkeit festzustellen und ihren wahrscheinlichen Erfolg aufzuzeigen haben. Man kann Schmoller die Anerkennung nicht versagen, dafs er in hohem Grade diesen Erfordernissen einer wissenschaftlichen Politik gerecht wird. Er ist zweifellos der vielseitigste Sozialpolitiker unter den deutschen Gelehrten, der dem Zusammenwirken der verschiedensten Faktoren Rechnung trägt. Zwei charakteristische persönliche Züge treten aber doch in den Aufsätzen hervor: ein vorsichtiges Anschmiegen an die gegebenen Verhältnisse und Mafshalten in Abänderungsvorschlägen, und insbesondere ein unerschütterliches Vertrauen in die soziale Macht des Königtums und des Beamtentums, welche nicht nur reformatorische Gesetze zur Ausführung bringen, sondern ganz wesentlich auch jenen idealen sozialreformatorischen Geist im Bürgertum heben, verbreiten und vertiefen können. Sie sind für Schmoller die „berufensten Vertreter des Staatsgedankens", die „einzig neutralen Elemente im sozialen Klassenkampfe", denen darum bei einer friedlichen Weiterentwickelung notwendigerweise in immer höherem Mafse eine ausgleichende Thätigkeit zufallen mufs. Wie umfangreich diese Thätigkeit sich gestalten soll, das bleibt allerdings unbestimmt. Schmoller bietet überhaupt nicht scharfe Umrisse einer künftigen Politik. Seine Meisterschaft besteht m. E. darin, bei der Untersuchung einzelner, konkreter Fragen alle Keime aufzudecken, welche die geschichtliche Entwickelung gezeitigt hat, und je nach der Lage der Verhältnisse bald diesen, bald jenen stärker zu betonen. Nur dadurch kann ich mir es — um eine in der Gegenwart so lebhaft erörterte Frage als Beispiel heranzuziehen — erklären, dafs er 1874 unsere Sozialdemokratie zwar etwas anders geartet, aber kaum schlimmer als den englischen Chartismus fand (S. 53), während er 1889 meint, dafs wir mit einer von den Sozialdemokraten ausgehenden Gewerkvereinsbewegung — die doch zweifellos den Chartismus gesprengt hat — direkt in die soziale Revolution hineintrieben (S. 424).

Die Aufsätze im einzelnen zu besprechen wäre eine im Rahmen einer Anzeige unlösbare Aufgabe. Es ist ja, wie ich betont habe, die hervorragende Gabe Schmoller's, jede einzelne Frage unter die mannigfaltigsten Gesichtspunkte zu stellen und die abwechslungsreichsten Per-

spektiven zu eröffnen, so daſs diesem Reichtum gegenüber das Herausgreifen des einen oder anderen Punktes unzulässig wäre. Die Grundzüge der Betrachtungsweise habe ich zu skizzieren versucht. Für mich treten ihre Vorzüge am deutlichsten in jenen Aufsätzen hervor, die sich an bestimmte, positiv abgegrenzte Erscheinungen anschlieſsen, wie dies ja bei den meisten in dem vorliegenden Bande gesammelten der Fall ist. Nur wenn die Erörterung das Gebiet der theoretischen Grundfragen umfaſst, wie in dem Aufsatze über die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, da verwandelt sich in mir der Wunsch nach einer einfacheren und durchsichtigeren Linienführung in einen Widerspruch gegen den Verzicht strenger Umschreibung der Begriffe. Hier ermüdet der Wechsel der Gesichtspunkte und wirkt zerstreuend.

Freiburg i. B. von Philippovich.

Biographie, allgemeine deutsche. Hrsg. durch die historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften in München. Band XXXI: Scheller — Karl Schmidt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. 795 SS. geb. M. 14,20.

Encyklopädie, allgemeine, der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet und hrsg. von J. S. Ersch und J. G. Gruber. II. Sektion H—N. Hrsg. von August Leskien. Teil XLIII: Leibeigenschaft — Ligatur. Leipzig, Brockhaus, 1890. 4. 392 SS. M. 11,50.

Gerlach, O. (Privatdocent, Breslau), Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit. Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser. Jena, G Fischer, 1890. gr. 8. VI—88 SS. M. 2,40. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien. In Verbindung mit genannten Autoren hrsg. von (Prof.) L. Elster. Band III, Heft 5.)

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung 10 und 11. Jena, G. Fischer, 1890. Roy. 8. SS. 449—800 von Band II. M. 6.—. (An gröſseren Artikeln enthaltend: Bevölkerungswesen. — Bier und Bierbesteuerung. — Bodenzersplitterung. — Börse. Börsengeschäfte. Börsenspiel. Börsensteuer. — Branntwein. Branntweinhandel. Branntweinsteuer. — Buchhandel. — Budget. Budgetrecht.)

Hasbach, W. (Prof., Univers. Königsberg), Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Oekonomie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. gr. 8. X—177 SS. M. 4,40. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Band X, Heft 2.)

Herrmann, E. (Ministerialrat), Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirtschaft. Studien zu einem Systeme der reinen und ökonomischen Technik. Leipzig, C. F. Winter, 1891. gr. 8. IV—475 SS. M. 7.—.

Plehn, K., Das eherne Lohngesetz. Eine sozialpolitische Betrachtung für die Gegenwart. Berlin, R. Wilhelmi, 1890. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

v. Poschinger, H, Fürst Bismarck als Volkswirt. Band II: Von Uebernahme des Handelsministeriums bis Ende 1884. Berlin, P. Hennig, 1890. gr. 8. XXIII—198 SS. M. 7,50. (A. u. d. T.: Dokumente zur Geschichte der Wirtschaftspolitik in Preuſsen und im Deutschen Reich. Band III.)

Staatslexikon. Hrsg. im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland durch A. Bruder (Kustos der Universitätsbibliothek Innsbruck). Heft 18: Dismembration bis Ehre und Ehrenrechte. Freiburg, Herder, 1890. gr. 8. M. 1,50.

Verhandlungen der am 26. und 27. September 1890 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über die Reform der Landgemeindeordnung in Preuſsen und über Arbeitseinstellungen und die Fortbildung des Arbeitsvertrags. Auf Grund der stenographischen Niederschrift hrsg. vom ständigen Ausschuſs. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. gr. 8. 288 SS. M. 5,60. (A. u. d. T.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band XLVII.)

Annuaire pour l'an 1891, publié par le Bureau des longitudes. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1890. 12. V—662 + 28 + 20 + 20 + 77 pag. fr. 1,50. (Table des

matières: Poids et mesures. — Monnaies. — Géographie et statistique. — Compte rendu d'une ascension scientifique au Mont Blanc, par J. Janssen. — Notice sur le congrès de géodésie de Fribourg, par F. Tisserand. — etc.)

Nouveau dictionnaire d'économie politique, publié sous la direction de L. Say et J. Chailley. 9ième livraison. Paris, Guillaumin, 1891. gr. in-8. pag. 1025—1148 (fin du tome I). fr. 3.—. (Sommaire: Foires et marchés. — Fonctionnarisme, par A. Le Roy. — Fondations, par Hubert-Valleroux. — Forbonnais, par G. Schelle. — Forêt, par H. de Venel. — Fortune de l'Etat, par L. Say. — Fouquet, par Harbulot. — Fourier, par Courcelle-Seneuil. — Fourrages, par Fr. Bernard. — Franklin, par H. Baudrillart. — Fugger, par Harbulot. — Galiani, par A. Le Roy. — Jos. Garnier, par E. Renaudin. — A. de Gasparin, par D. Zolla. — Gaudin, par Dubois de l'Estang. — Gournay, par G. Schelle. — Grèves, par G. Michel et V. Turquan. — Hanse, ligue Hanséatique, par Maur. Block. — Haras, par E. L. — Hardenberg, par L. Caubert. — Homestead, par L. Donnat. — Hôpitaux. — Hospices, par E. Chevallier. — Huskisson. — Hutcheson. — etc.)

Balsillie, D., The lesson of the Revolution. London, Black, 1890. 8. 120 pp. 2/.6. (On the French Revolution, with criticism of past and present tendencies in the state of the society in England.)

British almanac, the, and companion for the year 1891. London, published by the stationers' company, 1890. 8. VII—384 pp. cloth. 2/.6. (Contents full information connected with the Royal households, the ministry and public officers, Houses of Parliament, universities and colleges, the church, the army and navy, the British colonies and foreign countries, the architecture, the art etc. in 1889—90. — etc.)

Cochrane, R., Beneficent and useful lives. London, W. & R. Chambers, 1890. 8. With portraits. 2/.6. (Contents lives of Lord Shaftesbury, George Peabody, Andrew Carnegie, Walter Besant, etc.)

Longstaff, G. B., Studies in statistics, social, political and medical. London, E. Stanford, 1890. Roy.-8. With 30 maps and diagrams. cloth.

Wise, Clement, Puritanism in power. An argument in three books. London, Kegan Paul, Trench, Trübner & C°, 1890. 8. 14/.—. (Contents: Book I. Universalism, by a calvinist. — Book II. A national church, by a dissenter. — Book III. Communism, by a conservative.)

Valenti Ghino, Le idee economiche di Gian Domenico Romagnosi: saggio critico. Macerata, tip. economica, 1890. 8. 200 pp. (Contiene: Ordinamento dell' economia dottrina. — Di alcune nozioni scientifiche fondamentali. — Della libertà economica e del azione economica dello Stato.)

Oczapowski, J. (ancien prof.), Rostrzasania i rozbiory w naukach politycznych i ekonomicznych. Varsovie 1889. 8. 555 pag. (Enthaltend 12, in den Jahren 1872 bis 1889 geschriebene staatswissenschaftliche und nationalökonomische Studien.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Dittmann, Dr. Otto, Die Getreidepreise in der Stadt Leipzig im XVII., XVIII und XIX. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Preisbewegung. (Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig. XXI. Heft.) Leipzig 1889.

Durch die vorliegende Arbeit hat der Verfasser in erfreulicher Weise einen Teil der reichen Schätze des Leipziger Archivs erschlossen. Das Material ist zweckmäßig behandelt und vielseitig verwertet. Von 1563 bis 1690 liegen nur vereinzelte Angaben vor, von da an stehen die wöchentlichen Maximal- und Minimalpreise zu Gebote. Aus diesen sind monatliche Durchschnittspreise als arithmetisches Mittel gewonnen worden, welche wieder der Berechnung von Jahresdurchschnitten (für das Erntejahr) zu Grunde gelegt sind. Auch sind die Maximal- und Minimalpreise in den einzelnen Jahren (die für die einzelnen Wochen angegebenen höchsten und niedrigsten Preise) zur Darstellung gelangt. Das Verhältnis der Durchschnittspreise der einzelnen Getreidearten zu dem des

Roggens ist besonders berücksichtigt. Endlich hat Verfasser auch die Monatsdurchschnitte verwertet, um für die Zeit von 1690—1888 in 10-jährigen Perioden die Bewegung des Getreidepreises durch die einzelnen Monate hindurch zu verfolgen. Auch beobachtet er, wie oft in dem ganzen Zeitraume die höchsten und niedrigsten Preise des Jahres, sowie die Jahresdurchschnittspreise auf die einzelnen Monate gefallen sind. — Von 1872 an sind die Preise in den Quellen nicht mehr nach Mafs, sondern nach Gewicht, unter Scheidung der verschiedenen Qualitäten derselben Getreideart angegeben. Aus letzteren wählt Verf. je eine Art aus („hiesigen neuen Weizen", „hiesigen neuen Roggen", „ff. Braugerste" und „Hafer") und verfolgt die Preisbewegung nur dieser. Auf einen Vergleich mit früher verzichtet er. Wir bedauern, dafs er nicht den Versuch gemacht hat, hier auch vergleichbare Ziffern zu berechnen. Unter Berücksichtigung der für den Leipziger Konsum hauptsächlich in Betracht kommenden Qualitäten dürfte dies wohl möglich gewesen sein, da auch für eine bestimmte Sorte die Reduktion der Preise für Tonnen auf solche für Scheffel nicht ausgeschlossen erscheint. Nur müssen bei solchen Reduktionen die Fehlergrenzen bestimmt werden, wenn vergleichbare Zahlen gewonnen werden sollen. — Mehrere beigegebene graphische Darstellungen machen die Ergebnisse der Untersuchung leicht übersichtlich. — Für die interessanten Resultate verweisen wir auf die kleine Schrift selbst.

Breslau. Otto Gerlach.

Behrends, P. W. (Pastor zu Nordgermersleben), Chronik des Kreises Neuhaldensleben. 2. Aufl. neu bearbeitet von dem Enkel des Verfassers der 1. Aufl. P. R. Behrends (Pastor zu Hörsingen). Band I. Neuhaldensleben, C. A. Eyraud, 1890. 8. 50 + 28 + 26 + 16 + 22 + 18 + 8 SS. mit 7 Tafeln Abbildungen. (Inhalt von Band I: Geschichte der zu dem früheren Landgericht der Burg Erxleben gehörigen 6 Dörfer Erxleben, Hörsingen, Uhrsleben, Bregenstedt, Eimersleben, Ostingersleben.)

Biolley, P. (Prof.), Costa-Rica und seine Zukunft. Studie, begleitet von einer farbigen Karte, gezeichnet von F. Montesdeoca. Aus dem Französischen von H. Polakowsky. Berlin, Thormann & Goetsch, 1890. 8. 90 SS. Karte in Roy.-fol.

Bürger, L. (Ch. Niese), Bilder und Skizzen aus Amerika. Breslau, Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt, 1891. 8. 244 SS. M. 4.—. (Aus dem Inhalte: Amerikanische Eindrücke. — Amerikanische Frauen. — Die Schule in den Vereinigten Staaten. — Amerikanischer Menschenhandel. — Die Centenarfeier. — Die Präsidentenwahl. — etc.)

Dehn, Paul, Deutschland nach Osten! II: Oesterreich-Ungarn in reichsdeutschem Licht, Teil 1: Politische und soziale Verhältnisse. München, G. Franz'scher Verlag, 1890. Roy.-8. 22—CCXCVI u. 6 SS. M. 6.—.

Ehntholt, J. A., Schwachhausen. Ein Beitrag zur Geschichte des Bremer Gebiets. Bremen, M. Nöfsler, 1890. 8. 16 SS. M. 0,30.

Ferber, H., Historische Wanderung durch die alte Stadt Düsseldorf. Hrsg. vom Düsseldorfer Geschichtsverein. Vollständig in 2 Lieferungen. Düsseldorf, Verlag der Buchdruckerei C. Kraus, 1890. gr. 8. 135 und 114 SS. mit XXVII SS. Register und 2 Stadtplänen.

Forschungen zur brandenburgischen und preufsischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit genannten Autoren hrsg. von Reinhold Koser. Band III, 2. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. 322 SS. M. 6.—. (Enthält u. a.: Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg und Stendal, von E. Liesegang. — Die deutschen Rolande, von G. Sello. — Der grofse Kurfürst und Chr. Ludw. v. Kalckstein. III. Abteil., von J. Paczkowski. — Die preufsische Finanzreform von 1810, von K. Bornhak. — etc.)

Gothein, E. (Prof. der Nationalökonomie, Bonn), Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Im Auftrage der badischen historischen Kommission bearbeitet. Lieferung 1. Strafsburg, K. J. Trübner, 1890. Roy.-8. 96 SS.

M. 2.—. (Das Werk wird aus den 3 Abteilungen bestehen: Städte- und Gewerbegeschichte, Agrargeschichte, Verwaltungsgeschichte, deren jede gegen 8 Lieferungen à 6 Bogen umfassen soll.)

Grofsglogau. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Grofsglogau für das Jahr 1889. Glogau, C. Flemming, 1890. 4. 28 SS.

Harlefs, W. (Geh. Archivrat und Staatsarchivar), Beiträge zur Kenntnis der Vergangenheit des Bergischen Landes in Skizzen zur Geschichte von Amt und Freiheit Hückeswagen. Düsseldorf, Vofs & Cie, 1890. 8. 6 u. 262 SS. mit 12 archivalischen Beigaben und 2 Bildtafeln.

von Hesse-Wartegg, E., Tausend und ein Tag im Occident. Kulturbilder, Reisen und Erlebnisse im nordamerikanischen Kontinent. 2 Bände. Leipzig, C. Reissner, 1891. 8. VII—328 u. 248 SS. M. 8.—.

Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsafs-Lothringens. Hrsg. von dem historisch-litterarischen Zweigverein des Vogesenklubs. Jahrgang VI. Strafsburg, E. H. E. Heitz, 1890. gr. 8. 183 SS. M. 2,50. (Aus dem Inhalte: Das Stift Jung-St. Peter. Beiträge zu seiner Geschichte von W. Horning. — Auszug aus der Chronik der Stadt Ingweiler, von F. Letz. — Volkstümliche Feste, Sitten und Gebräuche in Elsafs-Lothringen 1889. Mitgeteilt von B. Stehle. — etc.)

Kleist, H. (Oberstabsarzt), Bilder aus Japan. Schilderung des japanesischen Volkslebens. Leipzig, W. Friedrich, 1890. 8. XXV—275 SS. mit 30 Abbildungen nach Originalphotographien. M. 6.—.

Radde, G., Karabagh. Bericht über die im Sommer 1890 im russischen Karabagh von Drr. G. Radde und J. Valentin ausgeführte Reise. Gotha, J. Perthes, 1890. 4. 56 SS. nebst Karte. M. 4.—. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt. Hrsg. von (Prof.) A. Supan, Ergänzungsheft Nr. 100.)

Ritter, H. (Prediger in Potsdam), Dreifsig Jahre protestantischer Mission in Japan. Berlin, A. Haack, 1890. gr. 8. XII—126 SS. mit 2 Lichtdruckbildern und 1 Missionskarte. M. 2.—.

Wolter, F. A., Geschichte der Stadt Magdeburg von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart. 2. nach den Ergebnissen der neuesten Forschungen umgearbeitete Aufl. Magdeburg, Faber'sche Buchhandlung, 1890. Roy.-8. X—374 SS. Mit 15 Stadtwappentafeln (von 1492—1890) u. 7 Plänen der Stadt Magdeburg. Eleg. Originallwdbd. M. 7,50.

Zabel, H. (P.), Chronik von Zöblitz. Neu herausgegeben. Annaberg, H. Graser, 1890. gr. 8. VII—269 + VI SS. mit 8 Tafeln Abbildungen. Originalband. M. 5,40.

Guillemard, F. H. H., The life of Ferdinand Magellan, first circumnavigator of the globe. London, G. Philip & Son, 1890. crown-8. With 20 illustrations and 18 maps. cloth. 4/.6. (Forming vol. IV of „the worlds great explorers and explorations".)

Klein, F. (l'abbé), Le cardinal Lavigerie et ses oeuvres d'Afrique. Paris, Ch. Poussielgue, 1890. in-18 jésus. fr. 3,50. (Table: Avant l'épiscopat. — Episcopat de Nancy. — L'archevêque d'Alger. — Administration du diocèse. — Rapports avec Rome et avec ses suffragants: concile du Vatican. — Les orphelins arabes et la question du prosélytisme. — Les Pères blancs. — Les missions de l'Afrique équatoriale. — L'antiesclavagisme. — La Tunisie. — Le cardinal Lavigerie et la France. — etc.)

Mataigne, H., Nouvelle géographie de la France. Ouvrage exécuté sur un plan entièrement nouveau et suivi d'un index alphabétique. Paris, Le Soudier, 1890. gr. in-8. 1500 pag. fr. 15.—. (Ouvrage couronné par la Société de géographie de Paris, comprenant toutes les communes, l'administration, la population, la topographie, les foires, les produits du sol et de l'industrie, le commerce, les curiosités et l'histoire.)

Notice sur le Salvador. Paris, imprim. J. Kugelmann, 1889. gr. in-8. 139 pp. (Sommaire: Renseignements généraux à l'occasion de l'exposition universelle de Paris en 1889: Aspect physique du Salvador. Montagnes, rivières, lacs. — Organisation politique. — Revenus publics. — Salaires. Prix. — Mouvement commercial. — Mines. Agriculture. — Coup d'oeil historique. — Notes sur les productions du sol. — Liste des exposants et des recompenses obtenues par les exposants du Salvador. — etc.)

Piton, C., Histoire de Paris. Topographie, moeurs, usages, origines de la haute bourgeoisie Parisienne. I. Le quartier des Halles. Préface par A. Lamouroux (conseiller municipal). Paris, J. Rothschild, 1890. 8. 650 pag. avec 300 illustrations, portraits et plans. fr. 50.—.



de Ydiaquez, A., Le Pérou en 1889. notice géographique, statistique et commerciale à l'usage des émigrants, capitalistes, industriels et explorateurs. Le Havre, Consulat général du Pérou en France, gr. in-8. 189 pag. et portrait.

Bancroft, H. H., History of the Pacific States of North America. Volume 33: Essays and miscellany. San Francisco, the History C°, 1890. 8. 769 pp. cloth. $ 4,50. (Contents: The new civilization. — Root-diggers and gold-diggers. — Our treatment of the native races. — Battre le fer sur l'enclume. — Social analysis. — Nation-making. — The jury system. — Mongolianism in America. — Money and monopoly. — etc.)

Coghlan, T. A. (Government statistician), The wealth and progress of New South Wales 1889—90 (IVth issue). Sydney, Ch. Potter print., 1890. 8. 861 pp. (Contents: Historical sketch. — Limits and area. — Physical configuration. Climate. Geological formation. — Mines and minerals. — Flora. Fauna. — Commerce and shipping. — Settlement. — Agricultural production. — Stock. — Food supply and cost of living. — Population and vital statistics. — Employment. — Internal communication. — Law and crime. Constitution. — Finance and public wealth. — Instruction. Science and Religion. — Defence. — Local government. — Social condition and charities. — Diagram showing price levels. — etc.)

Hare, J. C., North-Eastern France. London, G. Allen, 1890. 8. with map and 176 woodcuts. cloth. 10/.6. (Contents: Picardy. — Abbeville and Amiens. — Paris and its environs. — Arras and the manufacturing towns of the North. — Champagne. — Nancy and the Vosges.)

Hayter, H. H., Victorian year-book for 1888—9. Volume II. Melbourne, printed by Sands & Mc Dougall, 1889. 8. 604 pp. with 3 folding sheets. (Contents: Statistics of Victoria: Vital statistics. Production. Law, crime. Social condition. Defences. Summary of agricultural statistics and statistical summary of Victoria. — Summary of Australasian statistics. — Education systems of Australasian colonies. — Tariffs of Australasian colonies. — etc.)

Reeves, A. M., The finding of Wineland the good: the history of the Icelandic discovery of America. Edited and translated from the earliest records, with 55 phototype plates of the vellum MSS. of the Sagas. London, Frowde, 1890. 4. 204 pp. 42/.—. (Contents a complete compiliation of the facts relating to the Icelandic discovery of America. Every Icelandic vellum MS. bearing upon this subject has been examined, and the history of each manuscript is here presented. — The Sagas which treat of the discovery are accompanied by normalised Icelandic texts.)

Sessions, Francis C., From the land of the midnight sun to the Volga, illustrated by E. W. Deming. New York, Welch, Fracker C°, 1890. 12. cloth. 185 pp. $ 1,50. (Demographische Beschreibung einer Reise durch Schweden und Norwegen und eines Abstechers nach Rußland.)

Sinclair, A. C. and S. P. Musson, The handbook of Jamaica for 1890—91. Comprising historical, statistical and general information concerning the island. Jamaica, Government Publishing Establishment, 1890. demy-8. 560 pp. with map. cloth. 8/.—.

Tsar, the, and his people, or, social life in Russia (by E. Melchior de Vogüé, Th. Child, Cl. Cook, Vassili Veretchagin etc.). New York, Harper, 1891. 8. 439 pp. illustrated. cloth. $ 3.—. (Contents: Social life in Russia. — Through the Caucasus. — Palatial Petersburg. — The fair of Nijni-Novgorod. — Holy Moscow. — The Kremlin and Russian art. — Russian bronces. — A Russian village.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Daszynska, Sophie, Zürichs Bevölkerung im 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Kenntnis der historischen Städte-Statistik. 4°. 47 SS. Bern 1889.

Die Verfasserin bietet einen beachtenswerten Beitrag zu der neuerdings so lebhaft erörterten Frage über Umfang und Gliederung der städtischen Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Das benutzte Material umfaßt in der Hauptsache zwei Volkszählungen aus den Jahren 1637 und 1671/72. Daneben sind die Eintragungen der Kirchenbücher und des Bürgeraufnahmebuches verwertet. Die Verfasserin schlägt im wesentlichen die Wege ein, die Bücher in seinen sozial-statistischen Untersuchungen über die Bevölkerung Frankfurts a./M. im 14. und 15. Jahrhundert gewiesen hat.

Ein Urteil darüber, ob das verwertete Material ein vollständiges ist, und ob demnach die auf Grund desselben ermittelte Zahl der Gesamtbevölkerung als zuverlässig gelten kann, vermag Referent ohne eine genauere Prüfung der Quellen nicht abzugeben. Unter allen Umständen aber gewährt die Arbeit erstens eine Reihe überaus wertvoller Aufschlüsse für die soziale Geschichte der Stadt im 17. Jahrhundert, die damals offenbar in recht engen, kleinbürgerlichen Verhältnissen sich bewegte, und zweitens hat die Eigenart des benutzten Quellenmaterials einige recht bemerkenswerte bevölkerungsgeschichtliche Feststellungen ermöglicht. Nur auf letztere soll hier in Kürze hingewiesen werden.

Das bei der Untersuchung in erster Linie verwertete statistische Material besteht in Erhebungen, die von den Züricher Pfarrgeistlichen im Auftrag der kirchlichen Behörde angestellt sind. Zweck derselben ist die Vermittelung einer genauen Kenntnis der Gemeinde zur Beaufsichtigung des Schulunterrichts und der Kirchenzucht. Die Zählung selbst erfolgte nach Haushaltungen. Gemäfs der für dieselbe erlassenen Instruktion waren alle Personen nach Namen und Stand und insbesondere die unter 16-jährigen mit Angabe ihres Alters zu verzeichnen.

Bekanntlich ist man auf Grund der bisherigen historisch-statistischen Feststellungen zu der Annahme eines durchaus anderen Altersaufbaues und einer von der modernen weit abweichenden Geschlechtsgliederung der städtischen Einwohnerschaften früherer Jahrhunderte gelangt. Namentlich Kindermangel und Frauenüberschufs sind als typische Erscheinungen der Städte in älterer Zeit bezeichnet worden.

Nach beiden Richtungen fördert die vorliegende Untersuchung beachtenswerte Thatsachen zu Tage.

Bezüglich des Kindermangels boten die bisher benutzten Quellen keine Gewähr für die vollständige Berücksichtigung des nachwachsenden Geschlechts. Die vielberufene Nürnberger Volkszählung von 1449 ist in Wahrheit nur eine für Zwecke der Proviantversorgung vorgenommene Aufnahme, bei welcher die jüngsten Altersklassen allem Anscheine nach planmäfsig unbeachtet geblieben sind. Ebensowenig kann bei dem entgegenstehenden Interesse der steuerzahlenden Eltern und bei der Unmöglichkeit einer wirksamen Kontrolle das seltene Vorkommen jugendlicher Personen in den Listen einer mit niedriger Altersstufe einsetzenden Kopfsteuer überraschen. Soweit ich sehe, bietet das Züricher Material den ersten unverdächtigen Anhalt für die Beurteilung der städtischen Kinderfrequenz in früheren Jahrhunderten; und da die hygienischen Zustände Zürichs im 17. Jahrhundert von denen des Mittelalters schwerlich erheblich abweichen, so gestatten die statistischen Ergebnisse einen Rückschlufs auf die älteren Bevölkerungsverhältnisse überhaupt. Die Altersangaben für die unter 16-jährigen ermöglichten es einige Altersklassen genauer ins Auge zu fassen. Es befanden sich danach unter 1000 Einwohnern

im Jahre		Unter 10jährige
1637	in der Stadt Zürich	253
1671	in den Züricher Außengemeinden	244

Hält man daneben dafs

1880	in Zürich	207
—	in Basel	202
—	in Berlin	216

gezählt wurden, so wird ohne weiteres klar, dafs die unteren Altersklassen im alten Zürich sogar stärker vertreten sind als in den heutigen Städten. Der damalige Züricher Bevölkerungstypus entspricht mehr dem derzeitigen durchschnittlichen Alterstypus der Gesamtbevölkerung eines Landes. Im Jahre 1880 ergiebt sich für die Altersklasse der unter 10-jährigen im Deutschen Reich genau derselbe Verhältnisanteil wie 1637 in der Stadt Zürich: 253 auf 1000.

Damit wird zunächst erhärtet, dafs Zürich im 17. Jahrhundert keinen ausgeprägt städtisch-industriellen Charakter hatte, dann aber auch, dafs in den verzeichneten Haushaltungen eine den heutigen allgemeinen Bevölkerungsverhältnissen durchaus entsprechende Kinderzahl vorhanden war. Für die Annahme besonders gearteter Altersverhältnisse der Stadt in früheren Jahrhunderten bietet sich hier also keine Stütze. Wir werden allerdings für ein allgemeines Urteil erst weitere Aufschlüsse abzuwarten haben. Für die Frage der Kinderfrequenz bieten die aus älterer Zeit in Fülle vorhandenen Familienregister und Testamente eine reiche Fundgrube.

Etwas anders stellt sich das Ergebnis bezüglich des angeblich den mittelalterlichen Städten eigentümlichen Frauenüberschusses. Auch in Zürich findet sich ein sehr beträchtliches Uebergewicht des weiblichen Geschlechts. Aber dasselbe fällt beinahe ganz auf die über 16-jährigen Altersklassen. Wir haben es somit nach dem Ausdruck der Verfasserin nicht mit einem Naturgesetz, sondern mit einer sozialen Erscheinung zu thun, welche, wie die Verfasserin ebenfalls erkennt, in gleicher Weise in den heutigen Städten der Schweiz obwaltet. Ihr Erklärungsversuch ist allerdings misglückt, soeben aber hat Bücher den glänzenden Nachweis geführt, dafs das starke Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts als eine durchgängige Eigentümlichkeit des städtischen Lebens überhaupt angesehen werden mufs, und dafs „die allgemeine Ursache in der verschiedenen Absterbeordnung der beiden Geschlechter liegt, die sich in der Stadt in noch weit höherem Grade zu Gunsten der Frau gestaltet als in der Gesamtbevölkerung“ [1]).

Also auch in dieser Beziehung erweist sich für das alte Zürich die Vermutung einer Besonderheit in der natürlichen Gliederung der Stadtbevölkerung früherer Zeit als hinfällig.

Berlin. R. Hoeniger.

Wolz, B. (Direktor des Viktoriagymnasiums, Potsdam), Unsere Kolonien: Land und Leute. Leipzig, Brockhaus, 1890. 8. X—369 SS. mit 71 Abbildungen und 2 Karten. M. 5.—.

Bataillard, P., Les débuts de l'immigration des Tsiganes dans l'Europe occidentale au XV[e] siècle. Résumé suivi d'explications chronologiques. Paris, Hennuyer, 1890. 8. 32 pag.

Beausapin, Dépopulation!!! La France en péril! Exhortation véhémente aux dames. Cri d'alarme patriotique. Paris, impr. Pallet, 1890. 8. 8 pag.

Colonies françaises, les. Notices illustrées. Publiées par ordre du Sous-secrétaire d'Etat des colonies. Volume VI: Colonies d'Afrique. Paris, Quantin, 1890. in-18 jésus. 290 pag. av. beaucoup de figures et 3 cartes. fr. 3,50. (Table: Gabon et Congo français. Côte de Guinée. Obock: Précis historique. Description géographique et ethnographique. Administration. Economie politique et sociale. Renseignements statistiques. etc.)

Duponchel, Le transsaharien et la colonisation Africaine. 2[e] édition. Paris, librairie technique L. Camut, 1890. 8. XLVIII—378 pag. et 2 cartes. fr. 6.—. (Som-

1) Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dez. 1888, Basel 1890 S. 17.

maire: Principes généraux de colonisation. — Description de l'Algérie. — Description de Sahara. — Description du Soudan. — Conditions techniques et difficultés spéciales d'un chemin de fer transsaharien. —)

Nourry, C., La dépopulation de la France. La question laitière. Avec une préface du Dr. L. Dutremblay. Tome I. Paris, librairie universelle, 1890. 12. XV—214 pag. fr. 2.—.

Renseignements sur la situation des colonies. Paris, impr. des journaux officiels, 1890. 8. 81 pag. (Extrait du „Journal officiel" du 20 septembre 1890.)

Teissier, F., Les Français au Canada. Historique de cette ancienne colonie (1562 —1763). Limoges, Ardant & Cie, 1890. 8. 143 pag.

Vignon, L. (prof. à l'Ecole nationale etc.), L'expansion de la France. Paris, Guillaumin, 1891. in-18 jésus. X—378 pag. fr. 3,50. (Table: Politique continentale et coloniale de la France du XVIe au XIXe siècle. — Politique continentale et coloniale etc. de 1515 à 1688, de 1688 à 1792, de 1792 à 1815, de 1815 à 1890. — Notre Empire colonial. — Nos colonies libres. — etc.)

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Miaskowski, A. von, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen. (Leipzig, Duncker u. Humblot, 1889, VIII u. 329 SS.)

Dieses, dem Geh. Reg.-R. Georg Hanssen zu dessen 80. Geburtstage gewidmete Buch enthält eine Reihe von agrarpolitischen Vorträgen, Referaten und Gutachten, welche der Verf. in den Jahren 1880 bis 1888 gehalten bezw. abgestattet hat. Dieselben waren bis dahin in den verschiedensten Zeitschriften abgedruckt und der Verf. hat sie jetzt in einem Sammelbande der Oeffentlichkeit übergeben. Im ganzen sind es 12 Abhandlungen, nämlich: 1. Sozialpolitisches aus den Schweizer Alpen, 1880. 2. Die Lage des Bauernstandes in Preufsen, 1883. 3. Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft, 1883. 4. Die Grundeigentumsverteilung und Erbrechtsreform in Deutschland, 1882. 5. Das Anerbenrecht und das künftige bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1886. 6. Die Gutsübergabe-(Altenteils-)Verträge, 1887. 7. Die Mäfsigkeitsbestrebungen und die Branntweinsteuerreform, 1885. 8. Ueber Rentengüter, 1885. 9. Zur Währungsfrage, 1886. 10. Das ländliche Genossenschaftswesen in Preufsen, 1887. 11. Die Erhöhung der landwirtschaftlichen Schutzzölle, 1887. 12. Der Wucher auf dem Lande und die Organisation des ländlichen Kredits, 1888.

Schon aus dieser Aufzählung geht hervor, dafs die Untersuchungen des Verfassers sich auf Fragen beziehen, welche zu den wichtigsten der Gegenwart auf dem Gebiete der Agrarpolitik gehören. An dieser Stelle auf Einzelheiten einzugehen, ist selbstverständlich nicht möglich, ich mufs mich daher damit begnügen, mein Urteil in wenigen Worten zusammenzufassen.

Alle Abhandlungen liefern den Beweis, dafs der Verfasser eine genaue Kenntnis unserer agrarischen Zustände nach ihrer geschichtlichen Entwickelung und nach ihrer gegenwärtigen Verfassung besitzt, dafs er die besonders erstrebenswerten und gleichzeitig erreichbaren Ziele mit sicherem, klarem Blick herausgefunden hat, und dafs er der Abhängigkeit, welche zwischen der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung einerseits, den übrigen Erwerbszweigen und den übrigen Volksklassen anderseits

stattfindet, überall gebührende Rechnung trägt. Selbst wer diesem oder jenem einzelnen Urteil oder Vorschlage des Verfassers nicht zuzustimmen vermag, wird bekennen müssen, dafs die vorliegenden Abhandlungen zu dem Besten gehören, was die agrarpolitische Litteratur der Neuzeit aufzuweisen hat, und dafs sie ein gründliches Studium und eine sorgfältige Beachtung verdienen.

Jena. Th. Freih. von der Goltz.

Entwickelung der Landwirtschaft auf den Königlich Sächsischen Domänen. Beitrag zur Geschichte der Landwirtschaft auf Grund archivalischen Materials von Dr. phil. Otto Böhme, Landwirtschaftslehrer an der Ackerbauschule zu Badersleben. Berlin, Paul Parey, 1890 VI und 172. SS. 4 M.

Die vorliegende Schrift ist wie eine Reihe ähnlicher aus dem staatswissenschaftlichen Seminar des Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Conrad in Halle hervorgegangen. Sie behandelt die Geschichte der Königl. Sächsischen Kammergüter Ostra und Lohmen von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und des Kammerguts Gorbitz vom Ende des 17. Jahrhunderts an.

Der Verf. bespricht zunächst die geographische Lage, die geologischen und klimatischen Verhältnisse und die Geschichte des Besitzes der genannten Güter. Er schildert dann die historische Entwickelung des Betriebes, und zwar in einzelnen Kapiteln, die Art der Verwaltung (Selbstverwaltung, Verpachtung), die Verhältnisse von Ackerbau, Viehzucht, landwirtschaftlichen Nebengewerben, die Roh- und Reinerträge und die Betriebsmittel dieser Domänen.

Wir finden in der Arbeit eine Menge von bes. auch für die landwirtschaftliche Betriebslehre bemerkenswerten Einzelheiten. Aus denselben sei nur hervorgehoben, dafs auch die Geschichte von Ostra und Lohmen uns einen Beleg für die hohe Kultur, welche in Deutschland vor dem 30-jährigen Kriege geherrscht hat, giebt. Ferner, dafs die Entwickelung der besprochenen Domänen uns die Lehren von J. H. von Thünen in anschaulicher Weise illustriert, und schliefslich, dafs die Beurteilung der Bonität des Bodens auf verschiedenen Kulturstufen eine sehr verschiedene ist. Der trockene und leicht zu bearbeitende Boden von Ostra wurde im Anfang des behandelten Zeitraums für wertvoller gehalten als der schwerere Boden von Lohmen und Gorbitz, während heute dieser höher geschätzt wird.

Die Darstellung ist klar und übersichtlich. Die für die Betriebslehre wichtigen Punkte haben eine besondere Würdigung gefunden. Es wäre zur Erleichterung der Uebersicht nur zu wünschen gewesen, dafs die Flächenmafse in ha und die Getreide- und Flüssigkeitsmafse entweder in Neuscheffel resp. Liter oder auch in Gewicht ausgedrückt worden wären.

Jena. C. von Seelhorst.

Zwei Jahrhunderte landwirtschaftlicher Entwickelung auf drei gräfl. Stolberg-Wernigeroder Domänen. Auf Grund archivalischen Materials und der Wirtschaftsbücher dargestellt von Dr. phil. Hugo Wendorff. Berlin, Parey, 1890. IV und 206 SS. 5 M.

Diese Arbeit ist wie fast alle ähnlichen von einem Schüler des G. R. R. Prof. Dr. Conrad in Halle a. S. angefertigt worden. Sie behandelt aus-

führlich die Entwickelung der Landwirtschaft auf den gräfl. Stolberg-Wernigeroder Domänen Altenrode, Drübeck und Veckenstedt in den letzten zwei Jahrhunderten und bildet gewissermafsen eine Ergänzung und Erweiterung der Arbeit von Dr. A. Backhaus: Entwickelung der Landwirtschaft auf den gräflich Stolberg-Wernigerödischen Domänen, Jena 1888.

Der Verf. schildert in einzelnen Kapiteln eingehend — die Geschichte der Pacht, Selbstverwaltung und ihrer Erträge — die Geschichte des Ackerbaus und der Viehzucht — die Entwicklung der Preise, nicht nur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, sondern auch kurz der Bedarfsartikel für Haus und Landwirtschaft — und schliefslich die Entwickelung der Löhne.

Auch diese Arbeit liefert, wie alle bisher auf gleichem Gebiet erschienenen, wichtige Daten für die landwirtschafttiche Betriebslehre. Im ersten Kapitel ist bes. die Zusammenstellung der Baulasten ein bemerkenswerter Beitrag zu unserer Kenntnis der Belastung der Grundrente durch das Gebäude-Kapital. Für die Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes in den letzten 30 Jahren liefert die Tabelle No. 16 auf Seite 46 über die Geldabrechnung der Adminstration von Veckenstedt einen guten Beleg. Dieselbe zeigt eine Steigerung der Einnahmen von 100 im Jahrzehnt 1861—1870 auf 268 in der Zeit von 1881—1888, der Ausgabe in denselben Zeiträumen von 100 auf 306, des Reinertrags von 100 auf 175. Während die Ausgaben für Löhne 1861—1870 24,27 % der Gesamtausgaben betrugen, war von 1881—1888 ihr Anteil an denselben nur 11,51 %. Die Ausgaben für Futtermittel stiegen dagegen von 5,34 auf 25,4 % der Gesamtausgaben.

Neben den erwähnten sind in der Arbeit von Wendorff noch manche andere wichtige und interessante Einzelheiten enthalten.

Zu grofsem Irrtum könnte eine im I. Cap. 2. Abschnitt öfter vorkommende Verwechselung der Begriffe Barpacht, Gesamtpacht und Naturalpacht Veranlassung geben, wenn die beigefügten Tabellen nicht klarstellten, was gemeint ist.

Jena. C. von Seelhorst.

Die Erhaltung und Verbesserung der Schwarzwaldweiden im Amtsbezirk Schönau. Amtliche Darstellung, gefertigt im Auftrage des grofsherzogl. badischen Ministeriums des Innern. Karlsruhe 1889.

Bei den mit so schönen Erfolgen gekrönten Bestrebungen der badischen Regierung, die Viehzucht, namentlich die Rindviehzucht im badischen Oberlande zu heben, konnte es nicht ausbleiben, dafs dieselbe auch den für letztere wichtigsten Existenzbedingungen, vor allem den Weideverhältnissen ein ganz besonderes Interesse widmete.

Die Beobachtung, dafs die im Amtsbezirk Schönau befindlichen Weiden zu einem grofsen Teile einer sichtlichen Verschlechterung entgegengehen und dafs dadurch der Wohlstand der dortigen Bevölkerung sowie allgemeine Interessen geschädigt würden, war in den letzten zwei Jahrzehnten schon wiederholt die Veranlassung zu amtlichen Erhebungen und mancherlei Mafsnahmen gewesen.

Mit den vorliegenden neuerlichen Erhebungen wurden nun die Vor-

stände der Kulturinspektion Freiburg sowie der Bezirksvereine Schönau und Todtnau betraut und die Leitung dieser Arbeiten dem Zentralbüreau für Meteorologie und Hydrographie übertragen. Die Erhebungen fanden im Sommer und Herbst 1887 statt und wurden in einem umfassenden Berichte der Oeffentlichkeit übergeben.

Der letztere umfaſst 3 Teile, deren erster eine allgemeine Beschreibung des Erhebungsgebietes, deren zweiter eine Einzelbeschreibung der einzelnen Gemeinden und Gemarkungen, deren dritter eine übersichtliche Zusammenfassung der Erhebungsergebnisse nebst den von der Erhebungskommission gemachten Vorschlägen umfaſst.

Insgesamt wurden die Erhebungen über 26 Gemeinden mit 59 Gemarkungen ausgedehnt; das untersuchte Gebiet umfaſst den ganzen Amtsbezirk Schönau und seine Grenzen fallen genau mit denjenigen der nördlichen Hälfte des gesamten Niederschlagsgebietes des Wiesenflusses zusammen.

Im Durchschnitt berechnet kommt im Amtsbezirk Schönau ein Stück Groſsvieh = 4 Kleinvieh auf 1,27 ha Weideland. Berücksichtigt man aber vielfach vorhandenes Oedland und stellt dieses auſser Berechnung, so bleibt für das Stück Groſsvieh an wirklichem Weideland nur 0,97 ha.

Die Kommission faſst das Resultat ihrer Forschungen in folgendem zusammen: Es sind unter den Weidefeldern des Amtsbezirks Schönau groſse Flächen, deren Zustand das öffentliche Interesse gefährdet. Das Uebersetzen der Weide mit Vieh, das zu frühe Befahren und zu lange Beweiden derselben, das planlose Schorben und die Unterlassung eingreifender Verbesserungen sind die Hauptursache dieser beklagenswerten Erscheinung.

In hydrographischer Beziehung liegen die Verhältnisse im Untersuchungsgebiet bereits so, daſs eine Schädigung des öffentlichen Interesses schon stattgefunden hat und es steht zu befürchten, daſs sich diese Zustände noch verschlimmern.

Als Mittel der Abhilfe glaubt die Kommission, soweit die Weidefelder Gemeindeeigentum sind, ein Einschreiten von seiten der Staatsbehörde bezeichnen zu müssen. Dasselbe hätte sich zu erstrecken auf das Verbot des Weidens auf den heruntergekommenen und sonstigen bedenklichen Flächen, Festsetzung einer bestimmten, der Gröſse und Güte des Weidefeldes entsprechenden Anzahl des Weideviehes für jede Gemarkung, Verbot des zu frühen Austreibens und Gestattung des Schorbens nur auf bestimmten, für jede Gemarkung genau zu bezeichnenden Flächen.

Von den dargelegten Gesichtspunkten ausgehend, beantragt die Kommission die Durchführung dreier Gruppen von Maſsnahmen seitens des Staates:

I. Anordnungen zur Erhaltung der Weidegründe, bezw. deren Ertragsfähigkeit.

a) Festsetzung der Anzahl des Weideviehs für jede Gemarkung.

b) Regelung des Reutfeldbetriebes.

c) Erlassung einer Weideordnung für sämtliche Gemarkungen.

II. Maſsregeln zur Wiederherstellung der Weidegründe bezw. deren Ertragsfähigkeit. Hierunter fallen jene schon in Ausartung begriffenen

Weidegründe, welche oben als in Bann zu legende bezeichnet wurden. Auf diesen Bannflächen wäre der Weidegang für eine Reihe von Jahren gänzlich zu verbieten, die Wiederherstellungsarbeiten wären für obligatorisch zu erklären und nach Weisung und unter Aufsicht der Kulturbehörde auszuführen, sie bestehen hauptsächlich in Wiederberasen des bloſsgelegten Bodens, Entfernung der Steine, Vertilgung des Unkrautes, Bewässerungen etc.

III. Aufforstungen von Weidegründen aus wasserwirtschaftlichen Rücksichten. Hierher gehören vor allem diejenigen Flächen, welche oben als herabgekommene Weidegründe bezeichnet wurden, wo die Meteorwasser mit verheerender Gewalt zu wirken pflegen.

Die dem Werke beigefügten Anlagen enthalten wertvolles statistisches Material, sowie andere interessante Grundlagen. Die ganze Arbeit ist das Werk eingehender und einsichtsvoller Forschung, das geeignet ist, auch über das Groſsherzogtum Baden hinaus Interesse zu erwecken.

Dr. Rodewald.

Asper, G. (Prof. am eidgen. Polytechnikum, Zürich), Die Fische der Schweiz und die künstliche Fischzucht. Im Auftrage des schweizerischen Departements für Industrie und Landwirtschaft gemeinfaſslich dargestellt. Bern, Schmid, Francke & C°, 1890. 8. VI—126 SS. mit Illustrationen. M. 2,40.

Bericht über die Verwaltung der westfälischen Berggewerkschaftskasse während des Rechnungsjahres vom 1. April 1889 bis zum 31. März 1890 nebst einem Rückblick auf 25 Jahre berggewerkschaftlicher Selbstverwaltung (1864 bis 1889). Bochum, W. Stumpf, 1890. 8. 41 SS.

Brinckmeier, E., Praktisches Lehrbuch zur rationellen Anzucht und Pflege der volkswirtschaftlich so überaus wichtigen Kaninchen, im kleinen wie im groſsen, in der Stadt und auf dem Lande und im kleinsten Raume, sowie Vorführung der neuen echten deutschen Rasse. Ilmenau, Schröter, 1891. kl. 8. 66 SS. M. 1.—.

Buerstenbinder (Oekonomierat, Braunschw.) und Guradze-Kotlischowitz (bei Tost, O.-Schl.), Intensiv oder extensiv? Ein Beitrag zur Frage wie der Landmann wirtschaften soll. Zwei Vorträge, gehalten in der Ackerbauabteilung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu Berlin im Febr. 1890. Berlin, B. Grundmann, 1890. gr. 8. 28 SS. M. 1.—.

Dege, H., Adreſsbuch des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Königreich Sachsen. Nach authentischen Quellen aufgenommen und bearbeitet. Leipzig, G. Reusche, 1891. gr. 8. 227 SS. Originallwdbd. M. 6.—.

Ein Differentialzoll auf Getreide. Nach einer Denkschrift des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig, Ende November 1890. Danzig, Kafemann, 1890. 8. 20 SS. M. 0,50. (Sonderabdruck aus der Danziger Zeitung.)

Hoffnung, die, der Landwirtschaft und des Handels in den östlichen Provinzen. Offene Antwort an Herrn RegRat Hoffmann in Düsseldorf auf seinen offenen Brief: „Die Hoffnung der Getreidebörsen." Danzig, Kafemann, 1890. 8. 16 SS. M. 0,50.

Jasper (Bergrat, Straſsburg), Das Vorkommen von Erdöl im Unterelsaſs. Straſsburg i. E., Str—er Druckerei und Verlagsanstalt, 1890. gr. 8. 33 SS. nebst Karte in folio. M. 1,50.

Kirstein, E., Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Mit Angabe sämtlicher Güter, ihrer Qualität, ihrer Gröſse und Kulturart; ihres Grundsteuerreinertrages; ihrer Besitzer, Pächter, Administratoren etc.; der Industriezweige; Post-, Telegraphen- und Eisenbahnstationen; Züchtungen spezieller Viehrassen; Verwertung des Viehstandes etc. I. Abteilung: Das Königreich Preuſsen, Lieferung 7: Provinz Posen. 3. Aufl. Berlin, Nicolai, 1891. gr. 8. XIII—348 SS. M. 10.—.

Müttrich, A. (Prof.), Ueber den Einfluſs des Waldes auf die periodischen Veränderungen der Lufttemperatur. Berlin, Springer, 1890. gr. 8. 40 SS. mit 3 graphischen Tafeln. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Hrsg. von B. Danckelmann.)

Brunel, L. et B. Poussier (prof.), Etude sur le fromage de Géromé. Epinal, Froereisen, 1890. in-18 jésus. 130 pag. avec 40 figur. et 2 planches. fr. 2.—.

Campredon, L. (chimiste-métallurgiste), L'acier: historique, fabrication, emploi. Précédé d'une lettre-préface de M. Frémy, membre de l'Institut. Paris, Tignol, 1890. in-16. 852 pag. avec figures et planches.

Puton, A. (directeur de l'Ecole nationale forestière), Traité d'économie forestière. Aménagement I. Paris, Marchal & Billard, 1890. gr. in-8. 264 pag et planches.

Jones, R. H., Asbestos: its properties, occurenee, and uses, with some account of the mines of Italy and Canada. London, Lockwood, 1890. 8. 226 pp. with 8 collotype plates and other illustrations. 12/.6.

Maybell, St., Land currency: a treatise on the important subject of no taxes. San Francisco, 1890. 56 pp. 1/.6.

Thackeray, S. W., The land and the community in 3 books. New York, Appleton & C^{0}, 1889. 8. cloth. XIV—223 pp. $ 1.—. (Contents: The history of land tenure in England as given by „one of the community": (The prae-feudal period; the feudal period; the post-feudal period; the future of land tenure in England; the allegory.) — On compensation, in reference to the proposed resumption of land by the community: (How are the rights of the community infringed upon at present? How may the rights of the community be re-asserted and secured? The community and its wants. The distribution of the community fund. The disposal of the national apportionment. The preservation and readaption of the existing provisions for communal wants. — Beneficial social effects to be produced by the change. The elimination and conversion of undesirable elements in the 3 classes of landholders, capitalists, and labourers. Who might be injured by the change. — Statistics. — etc.)

Atti e relazioni del secondo congresso agrario della provincia di Venezia, Chioggia, agosto 1889. Venezia, 1890. 8. XVI—236 pp. (Contiene: Dell' ordinamento delle rappresentanze agrarie e dei mezzi loro finanziari, per A. S. De Kiriaki. — Le bonifiche nella provincia di Venezia, per A. Valeggia. — Le cantine sociali e il loro ordinamento nella provincia, per G. Ghirardi. — La navigazione del Novissimo, per G. A. Gidoni. — Della regolarizzazione delle acque dolci nelle salse lungo l'estuario a scopo di favarire la pesca e migliorare la igiene pubblica, per A. Contin. — Le conferenze e l'insegnamento agrario, per A. Moerman. — La coltura della vite nelle sabbie dell' estuario, per S. Cettolini. — Del bestiame bovino nella provincia di Venezia, ecc., per G. Stradajuoli. — ecc.)

5. Gewerbe und Industrie.

Dehn, Paul, Nationale und internationale Fabrikgesetzgebung. 8°. 66 SS. Mainz, 1890.

In dieser vom Verein „Concordia" zu Mainz herausgegebenen Schrift wird auf engem Raume eine geschickt gefafste, klare Uebersicht über die Frage der internationalen Fabrikgesetzgebung geboten, die der Beachtung nur empfohlen werden kann. Der Verf. bespricht zunächst das schweizerische Konferenzprojekt; alsdann stellt er dar, was in bezug auf die Arbeit von Kindern, jungen Leuten, Frauen, Männern, in bezug auf Sonntags-Arbeit, Lohnzahlung, allgemeinen Arbeiterschutz, Fabrikaufsicht, Fabrikordnungen, Haftpflicht und Unfallversicherung in den verschiedenen Staaten bereits Gesetz ist und was in diesen Beziehungen angestrebt wird. Den Schlufs bildet eine kritische Betrachtung über die Möglichkeit einer internationalen Fabrikgesetzgebung und über die Berliner Arbeiterschutzkonferenz von 1890.

Der Verf. vertritt mit grofser Entschiedenheit den Grundsatz: „Nationale, nicht internationale Fabrikgesetzgebung". Dafs er damit in manchen Kreisen nicht Beifall finden wird, versteht sich von selbst; aber gerade diejenigen, welche sich allzu leicht für den Gedanken einer internationalen Fabrikgesetzgebung erwärmen, werden die Schrift mit grofsem Nutzen lesen.

Cöln. R. van der Borght.

Hitze, Fr., Schutz dem Arbeiter! Köln 1890. (SS. VI, 264.)

Das Buch enthält keine so neue Arbeit, wie das Erscheinungsjahr vermuten läfst, sondern, wie S. 1 angegeben, den Wiederabdruck von Aufsätzen, welche in den Jahren 1887 und 88 in der Monatsschrift „Arbeiterwohl" veröffentlicht worden sind. Eingerahmt wird aber der Neudruck durch die beiden kaiserlichen Erlasse vom 4. Febr. d. J. betreffend den nationalen und internationalen Arbeiterschutz, und durch den inzwischen vom Reichstag in erster Lesung beratenen Gesetzentwurf über die Abänderung der Gewerbeordnung Tit. VII. Da dieser Entwurf eine Reihe der weitgehenden Forderungen des Verfassers hinsichtlich des Schutzes der Arbeiter gegen die Ausbeutung durch die Industrie ganz oder zum Teil berücksichtigt, so könnte man fragen, ob für diese Wiederveröffentlichung ein Bedürfnis vorhanden. Mit Rücksicht darauf aber, dafs der Entwurf in manchen Stücken weit hinter den Ansprüchen des Verfassers zurückbleibt, z. B. den verlangten Maximalarbeitstag nicht bringt, wird man in dem Buch ein Kampfmittel zur Vervollständigung und Verbesserung der Gesetzesvorlage zu erblicken haben. Dabei erscheint denn auch die Genugthuung, mit welcher der V. wiederholt auf die Verdienste seiner Partei um die Förderung des Arbeiterschutzes hinweist, ad majorem fractonis gloriam, erklärlich und berechtigt. Ebenso erklärlich, aber auch undiskutierbar ist der dogmatische Standpunkt des V., nach welchem z. B. „der Tag des Herrn" bereits auf Sinai eingesetzt worden. Gerade dieser Gegenstand dürfte übrigens durch die Vorlage des Bundesrats §§ 105a—h, welche sich dem im Jahre 1888 vom Reichstag beschlossenen Gesetzentwurf zur Sicherung der Sonntagsruhe eng anschliefst, seine Erledigung gefunden und keiner abermaligen Behandlung bedurft haben. — Die von dem V. dargebotene „systematische Darstellung der Ziele und Aufgaben der Arbeiterschutzgesetzgebung" giebt einen kurzen, gelungenen Ueberblick über den Gegenstand, erläutert das Zurückstehen der heimischen Gesetzgebung durch Vergleich mit der vorgeschrittenen ausländischen, namentlich derjenigen Englands, der Schweiz und Österreichs, schildert die Notstände an der Hand der Statistik und der Fabrikinspektoren- und sonstiger Sachverständigen -Berichte, und fordert die Beseitigung jener namentlich vom Standpunkte der christlichen Nächstenliebe als eifriger, mit seinem Gegenstand wohlvertrauter Vorkämpfer. Er fordert u. a.: Verbot der Kinderarbeit in Fabriken (annähernd erfolgt durch obengenannten Gesetzentwurf, § 135), besondere Berücksichtigung der Arbeiterinnen, z. B. Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit (ebenso, § 137), den Maximalarbeitstag von 11 Stunden, der namentlich auch eine Einschränkung der Produktion zur Folge haben werde (für Arbeiterinnen eingeführt, a. a. O. und 137 Abs. 2), Verbot der Sonntagsarbeit (a. a. O. § 105a—h), Ueberwachung der Auslöhnung an Minderjährige, Festsetzung von Arbeits-Fabrikordnungen nach Anhören der Arbeiter (desgl. § 134 a—g), Arbeiter-Ausschüsse und -Kammern, Gewerbegerichte (erled. durch Ges. v. 29. Juli d. J.), gewerkvereinliche Organisation der Arbeiter, Schutz von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit in Anlage und Betrieb der Fabrik (vergl. Entw. § 120 a—e, 135 ff.), Ausdehnung des Schutzes auf Werkstätten und Hausindustrie (a. a. O. und 119), Vermehrung der Aufsichtsbeamten und internationale

Regelung des Arbeiterschutzes. — Ob und inwieweit die deutsche Industrie diese Einschränkungen und Erschwerungen ertragen kann, und die Arbeiter sie ertragen wollen, that is the question.

Weimar. v. Thüna.

Anlagen, die, der Aluminium-Industrie-Aktiengesellschaft, ihre Produkte, deren Behandlung und Verwendung, Neuhausen, Schweiz, Januar 1890. Schaffhausen, C. Schoch, 1890. 8. 150 SS. Mit 3 Tafeln u. eingedr. Abbildungen. M. 1,80.

Bolze, A. (Reichsgerichtsrat), Der Entwurf einer Patentnovelle. Leipzig, Roſsberg, 1890. 8. 171 SS. M. 4.—.

Bericht über die Deutsche Allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung, Berlin 1889 unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Kaisers und Königs. Hrsg. vom Vorstand. Band I. Berlin, Heymann, 1890. Roy.-8. LXXVI—960 SS. Mit zahlreichen in den Text gedruckten Abbildungen. M. 25.—.

Koenigs, G. (GRegR.), Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes. Berlin, J. Springer, 1891. 8. 120 SS. M. 1,20.

Meili, F. (Prof, Zürich), Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes. Zürich, Orell Füssli & C°, 1890. 8. 131 SS. M. 2,50.

Stercken, W. (techn. Hilfsarbeiter im kaiserl. Patentamt), Die Formulierung von Patentansprüchen und die Anfertigung von Patentbeschreibungen und -zeichnungen. Berlin, J. Springer, 1890. 8. Einschl. Anhang von patentamtl. Bekanntmachungen über die Anmeldung von Erfindungen, über den Bezug der Patentschriften und die Patentklassen. 73 SS. mit 21 in den Text gedr. Abbildungen. M. 1,40.

Westien, J. (pseud. für Wilibald Koch), Das zünftige Handwerk. Bilder und Skizzen aus der Geschichte des deutschen Gewerbewesens. 4. Aufl. Leipzig, F. Reinboth, 1890. kl. 8. VII—262 SS. M. 2,50.

Zahn, F., Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckgewerbe. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. 156 SS. M. 2,80. (Sonderabdruck aus Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 45, ergänzt durch Beigabe des allgemeinen deutschen Buchdruckertarifs vom 1. Januar 1890.)

Allart, H., Traité des brevets d'invention. Volume III: De la contrefaçon. Paris, A. Rousseau, 1890. 8. 230 pag. fr. 6.—. (Table: De la contrefaçon. — Faits assimilés à la contrefaçon. — Complicité. — Droit d'action. — Constatation de la contrefaçon. — Défense à la poursuite de contrefaçon. — Répression de la contrefaçon: Peines. Confiscation. Dommages-intérêts. Publicité des jugements.)

Exposition universelle de 1889. Les expositions de l'Etat au Champ de Mars et à l'Esplanade des Invalides. Tome II. Paris, imprimerie des journaux officiels, 1890. Roy. in-4. 377 pag. fr. 4.—. (Sommaire: Ministère de l'intérieur. — Ville de Paris. — Guerre. — Marine. — Instruction publique. — Beaux-arts. — Travaux publics. — Agriculture.)

Marx, R., La décoration et l'art industriel à l' Exposition universelle de 1889, conférence faite au congrès de la Société centrale des architectes français, le 17 juin 1890. Paris, May & Motteroz, 1890. in-4. 60 pag. avec 80 reproductions d'ouvrages exposés.

Bunce, J. Th., Josiah Mason: a biography. London, W. & R. Chambers, 1890. 8. with portrait and illustrations. 3/.6. (Contents also sketches of the history of the steel pen and electroplating trades.)

Higgins, C and G. E. Jones, Digest of the law of patents: a digest of the law and practice of letters patent for inventions, including the statutes and all cases decided from the passing of the statute of monopolies to October 1890. 2nd edition. London, W. Clowes & Sons, 1890. demy-8. cloth. 25/.—.

Report of the Chief inspector of factories and workshops to Her Maj.'s principal Secretary of state for the Home Department for the year ending 31st October 1889. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. 8. 217 pp. /.0,11. (Contents: The Protection of Children Act, 1889. — The Cotton Cloth Factories Act, 1889. — Accidents. — Bakehouses. — Boot and shoe trade. — Cotton trade. — Fencing of machinery. — Fishing industry. — Flax trade. — Iron and steel industries. — Metal trades. — Shipbuilding. — Textile industries. — Steaming in weaving factories. — Half-timers. — Overtime. — Social condition. — Sweating system. — Formation of syndicates. — etc.)

Garuffa, E. (ingen.), Meccanica industriale: macchine motrici ed operatrici a fluido. Parte I. Milano, U. Hoepli edit., 1891. 8. VIII—416 pp. c. fig. l. 9.—. (Contiene: Delle macchine in generale. — Le unità di misura e gli apparecchi di misura del lavoro. Macchine motrici. — Motori animati e meccanismi relativi. — Motori a vento. — Motori idraulici. — Motrici termiche: generalità. — Macchine a vapore: i generatori di vapore. — Macchine a vapore monocilindriche.)

6. Handel und Verkehr.

Neumann, J., u. Freystadt, E., Jahrbuch der Berliner Börse 1890/91. 8°. XVI u. 600 SS. Berlin, S. Mittler u. Sohn, 1890.

Das von der Redaktion des „Berliner Aktionär" herausgegebene „Jahrbuch der Berliner Börse" erweist sich auch in dem XII. Jahrgang als ein zuverlässiger Ratgeber über die an der Berliner Börse gehandelten Wertpapiere. Alles Wissenswerte ist wie sonst mit großer Sorgfalt ermittelt und übersichtlich zusammengestellt. Der Inhalt erstreckt sich bis auf die ersten Tage des Juli 1890 — das Buch selbst ist Anf. Juli ausgegeben — so daß alle Nachträge vermieden werden konnten.

Hager, Carl, Taschenbuch für Mitglieder von Handelskammern, Gewerbekammern, kaufmännischen Korporationen, kommerziellen und industriellen Vereinen. Halberstadt, 1890. VIII und 225 Seiten.

Dies Werk enthält außer einem Verzeichnis der in Deutschland vorhandenen offiziellen und bedeutenderen freien Vertretungen von Handel und Gewerbe die für dieselben giltigen Bestimmungen und tritt somit nach Maßgabe der inzwischen erfolgten Veränderungen berichtigend und erweiternd an Stelle der betreffenden Abschnitte in v. Kaufmann's Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas (Berlin 1879).

H. S.

Braesicke, H. (I. Bürgermeister der Stadt Bromberg), Die Reform der Eisenbahngütertarife mit besonderer Rücksicht auf die Hebung der ostdeutschen Landwirtschaft. Berlin, L. Simion, 1890. gr. 8. 147 SS. M. 4.—.

Exportkompaß 1890. Kommerzielles Jahrbuch für die Interessenten des österreichisch-ungarischen Ausfuhrhandels. Jahrgang III. Hrsg. von Alex. Dorn. Wien, Volkswirtschaftl. Verlag A. Dorn, 1890. gr. 8. XL—439 SS. mit Abbildungen und 180 SS. Anzeigen. geb. M. 8.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle an der Saale (umfassend die Stadt Halle und den Saalkreis, die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Mansfelder Gebirgskreis (mit Ausschluß von Ermsleben), Mansfelder Seekreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Weißenfels, Wittenberg und Zeitz) für 1889. Halle a. S., Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses, 1890. folio. LIV—100 SS. mit 1 graphischen Darstellung der Zuckerpreise in Halle 1888 und 1889.

Jahresbericht der pfälzischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1889. Ludwigshafen am Rhein, 1890. gr. 8. X—169 SS. mit Situationsplan.

Laistner, E. (Abteilungsingenieur), Die Lokalbahnfrage in Württemberg. Vortrag, gehalten im Württemb. Verein für Baukunde in Stuttgart am 26. April 1890. Stuttgart, Kohlhammer, 1890. 8. 48 SS M. 0,80.

Schwab, J. (Sekretär der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Wien), Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Im Vergleich mit dem deutschen Frachtrecht erläutert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. VII—440 SS. geb. M. 7,20.

Straßer, E. (Direktor des Lagerhauses der Stadt Wien), Das Lagerhaus der Stadt Wien, dessen Entstehung und Entwickelung. Eine Denkschrift aus Anlaß der allgemeinen land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung in Wien 1890. Wien, Verlag des Lagerhauses, 1890. Roy-8. 26 SS. u. 2 Steintafeln.

Thätigkeit, die, der preußischen Wasserbauverwaltung innerhalb der Jahre

1800—1890. Berlin, Enst & Korn, 1890. gr. 8. 50 SS. M. 1,80. (Sonderabdruck aus dem „Centralblatt der Bauverwaltung", Jahrg. 1890.)

Wirtschaftlicher Bericht der Handels- und Gewerbekammer für Niederbayern, 1889. Passau, Keppler'sche Buchdruckerei, 1890. 8. 98 SS.

Annuaire officiel du commerce et de l'industrie. Indicateur de toutes les administrations publiques, de la magistrature, officiers ministériels, commerçants, industriels, agriculteurs, particuliers, etc., etc. ou repertoire complet des 1 650 000 principales adresses de Belgique. Année 1890. Editeur: Ad. Mertens. Bruxelles, administration, 1890. Roy. in-8. LV + XVI—712 + 380 + 115 + 241 + 145 + 315 + 36 + 35 + 66 pag. + XX pag. fr. 20.—.

Annuaire du commerce russe, statistique, géographique, financier, industriel et commercial de l'Empire de Russie avec la Pologne et la Finlande. Rédigé en français et en russe d'après les documents officiels. Paris, Le Soudier, 1890. in-18. fr. 7,50.

Tableau général du commerce de la France avec ses colonies et les puissances étrangères pendant l'année 1889. Paris, imprimerie nationale, 1890. Imp. in-4. LXXXVII — 762 pag. fr. 12,50. (pag. 674 à 755: Tableau du commerce de la Corse et de l'Algérie, année 1889.)

Lloyd's register of British and foreign shipping. Particulars of the war ships of the world (VIII[th] revised issue). Extracted from Lloyd's register book, 1890—91. London, Office: 2, White Lion Court, Cornhill, 1890. 4. 97 + 22 + 6 + 98 pp. cloth. 5/.—. (Contents: Lists of war ships of each country. — Alphabetical index to war ships and lists of signal letters. — Statistics of merchant shipping of the world. — Value and extent of commerce and merchant shipping of the principal countries in relation to their respective war navies. — List of merchant steamers. — List of dry and wet docks, floating docks, pontoons, patent shipways, tidal harbours, quays, etc. at all ports in the world.)

7. Finanzwesen.

Nierop, Dr. F. S. van, De finantien der vijf grootste Nederlandsche Gemeenten. 8°. 39 SS. Amsterdam, 1890.

In dieser Studie giebt der Verf. ein klares Bild der Einnahmen, Ausgaben und finanziellen Lage von Amsterdam, Rotterdam, Haag, Utrecht und Groningen für das Jahr 1887, ein Unternehmen, das durch die verschiedenartige Buchführung der einzelnen Gemeinden sehr erschwert wurde. Die Arbeit (zuerst im niederl. „Economist" erschienen) will in die niederländischen Reformbestrebungen in Sachen der Gemeindebesteuerung eingreifen, enthält aber eine Reihe interessanter Mitteilungen und treffender Bemerkungen, die man gerade jetzt auch in Deutschland gern lesen wird.

R. v. d. B.

Eschenbach, A. (Gerichtsassessor), Erbschaftsreform und Erbschaftssteuer. Ein Beitrag zum bürgerlichen Gesetzbuch und zur Steuerreform. Berlin, Heymann, 1891. gr. 8. V—104 SS. M. 2.—.

v. Mensi, F. (Frh. u. k. k. Ministerialsekretär im Finanzministerium), Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740. Nach archivalischen Quellen dargestellt. Wien, Manz, 1890. gr. 8. XV—775 SS. M. 12.—.

Schneider, A. (Kammergerichtsreferendar), Die deutsche Branntweinsteuer nach den Gesetzen vom 8. Juli 1868, 19. Juli 1879 und 24. Juni 1887, mit Gesetzesmotiven, Ausführungsbestimmungen und Entscheidungen der obersten Gerichte systematisch bearbeitet für das KR. Preußen. Berlin, Parey, 1890. 8. IX—382 SS. geb. M. 5.—.

Köln. Finalabschlüsse der Stadtkasse zu Köln, der selbständigen Kassen und der Nebenfonds für 1889—90. Köln, K—er Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1890. 4. 507 SS.

Contribution des patentes. Tarif et législation. Paris, impr. nationale, 1890. 8. 288 pag. (Publication du Ministère des finances.)

Cucheval-Clarigny (membre de l'Institut), Les finances de la France de 1870

à 1891. Paris, Perrin & Cie, 1890. 8. fr. 7,50. (Table: La libération du territoire. — Le rétablissement de l'équilibre budgétaire. — La destruction de l'équilibre. — Le déficit chronique. — Le présent et l'avenir.)

Destréguil, H., Le vérificateur des impôts. Moyens de vérifier soi-même les borderaux d'impôts et des taxes assimilées. 2e édition. Paris, Chevalier-Marescq, 1890. in-18. fr. 2,50. (Sommaire: Les taxes assimilées aux contributions directes. — Les taxes des prestations sur les chevaux et voitures, sur les chiens, les billards, les cercles, etc. — Les tarifs complets. — La nomenclature générale de tous les commerces, industries et professions imposables à la patente. — etc.)

Gorges et Bezard, Manuel des transferts et mutations de rentes sur l'Etat. 2e édition mise à jour et augmentée de nombreuses additions par J. M. Gorges (ancien sous-directeur de la dette inscrite au Ministère des finances) et E. de Bray (chef du bureau au Ministère des finances). Paris, A. Giard, 1891. 8. fr. 10.—. (Sommaire: Etude historique de la dette publique. — Les principaux éléments de régularité des certificats de propriété, procurations, formules, libellés, etc. — Recueil des lois, décrets et instructions concernant la matière.)

de Luçay (le comte), Mélanges de finances et d'économie politique et rurale. Ire partie: Finances. Paris, Guillaumin, 1890. 8. 262 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Législation du budget de 1789 à 1862. — Le budget de 1888: (Les finances de 1870 à 1882. Comparaison avec 1869 et 1876). — Budgets d'autrefois. Budgets d'aujourd'hui. — Les finances de la 4e législature: Le budget de 1887. Les 4 budgets de 1888. — A dix ans de distance. Quelques chiffres. — La situation financière et les quatre budgets de la législature. — La situation financière des communes: 1806 à 1877. — La progression des centimes.)

Foreign import duties. Return of the rates of import duties levied in European countries and the United States upon the produce and manufactures of the United Kingdom. London, printed by Hansard & Son, 1890. 8. XIII—339 pp. 1/.5½. (Parliam. paper. Contents duties in force, so far as notified to the Board of Trade at date of issue of this return, 11 August 1890.)

Sargent, W., The liquor licensing laws of Ireland, from 1660 to 1890. Dublin, Mc Gee, 1890. crown-8. 512 pp. 12/.—. (Containing all the statutes, and a full note of all the Irish and English cases relating to the sale by retail of intoxicating liquor, and the management of licensed houses, with the chief excise provisions on the same subjects, etc.)

Schwab, J. Chr., History of the New York property tax: an introduction to the history of state and local finance in New York. New York, American Economic Association, 1890. 8. 4 + 108 pp. $ 1.—. (Contents: The Dutch period, 1628—1664. — The English period, 1664—1683. — The colonial assembly, 1683—1777. — The constitutional period, 1777—1890.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Golebiewsky, Dr. Ed., Licht- und Schattenseiten des Unfallversicherungsgesetzes. 8°. XII u. 305 SS. Berlin, C. Heymann, 1890.

Der Verf. legt hier auf Grund seiner Erfahrungen als Vertrauensarzt einer Sektion der Nordöstl. Baugewerks-Berufsgenossenschaft seine „eigenen Beobachtungen vom ärztlichen und sozialpolitischen Standpunkt“ nieder. Im I. Teil behandelt er die Unfallstatistik seiner Sektion vom 1. Okt. 1885 bis 31. Dez. 1888 nach Beschäftigungsarten, indem für jede Beschäftigungsart nach einer kurzen Besprechung der Eigentümlichkeiten derselben und ihrer besonderen Gefahren die Verletzten auf Altersstufen und Wochentage verteilt und die Art der Unfälle und Verletzungen, die Fälle mit dauernder Invalidität, die Behandlungsdauer, die tötlichen Verletzungen, die Berufskrankheiten und anatomischen Berufsanomalien besprochen werden. Im II. Teile werden die Unfälle der Sektion im ganzen nach Ursachen und Veranlassungen untersucht und auf die Wochentage verteilt. Des weiteren wird der Einfluſs des Alters, der körperlichen

Abnutzung des Arbeiters und des Alkoholismus klargestellt, die Begriffsbestimmungen für „Unfall“, „Betriebsunfall“, Invalidität“ etc. festgestellt und die Anfechtung der Rentenfestsetzungen, die Simulation, das Heilverfahren, die Unfallverhütung, die wirtschaftliche Lage der Verletzten und deren Urteil über die Unfallversicherung erläutert.

Man kann die Veröffentlichung dieser Erfahrungen und überhaupt die Mitteilung zahlreicher Einzelheiten über den inneren Geschäftsgang der beteiligten Berufsgenossenschaft nur freudig begrüfsen. Je mehr solche Erfahrungen öffentlich besprochen und je mehr die inneren Verhältnisse der Genossenschaften bekannt gegeben werden, desto mehr wird auch in den Kreisen, die den Berufsgenossenschaften fernstehen, eine richtige Würdigung der berufsgenossenschaftlichen Thätigkeit Platz greifen.

Auch für die Reformfrage ist die Schrift in mehrfacher Hinsicht wertvoll. Es ist zu wünschen, dafs sie durch anderweitige Veröffentlichungen seitens der berufsgenossenschaftlichen Kreise ergänzt werde.

Wenn Referent auch nicht in allen Punkten mit den Urteilen des Verf. übereinstimmen kann, so steht er doch keinen Augenblick an, die fleifsige und gründliche Arbeit warm zu empfehlen.

Cöln. R. van der Borght.

Hecht, Felix, Die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. Erste Abteilung: Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland. Zwei Bände. I. Entwickelungsgeschichte und Statistik. II. Organische Satzungen. Leipzig, Dunker & Humblot, 1891.

Männer, die ihrem Berufsgebiet, abgesehen von ihrer praktischen Bethätigung in demselben, auch noch eine umfassende wissenschaftliche, schriftstellerische Behandlung widmen, sind in Deutschland äufserst selten. Zu dieser Doppelleistung gehört eine ungewöhnliche Befähigung und eine hervorragende Arbeitskraft. Einer dieser Wenigen ist Dr. Felix Hecht, welcher seit mehr als 20 Jahren wissenschaftlich thätig ist und seit nahezu 20 Jahren in der Praxis des Bodenkredits, als Direktor von Bodenkreditinstituten, sich bewegt.

Mit vorliegendem Werk hat sich Dr. Hecht eine grofse Aufgabe gestellt. Er will die Organisation des Bodenkredits in Deutschland erschöpfend behandeln und hofft alles das, was für die Pflege des Bodenkredits seit einem Jahrhundert geschehen ist, zu einem grofsen Gesamtbild zu vereinigen und auf historischer Grundlage eine Theorie des Bodenkredits aufzubauen. Die Pflege des Bodenkredits, bisher wesentlich auf praktischer Routine beruhend, soll hierdurch in engeren Zusammenhang mit der Wissenschaft gebracht, der Wissenschaft aber eine Fülle neuen, bisher unbekannten oder unbeachteten Materials zugeführt werden.

Das Gesamtwerk zerfällt in drei Abteilungen. Die erste Abteilung beschäftigt sich mit den staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstituten im Deutschen Reich. Sie enthält insbesondere die Darstellung der Entwickelungsgeschichte und die Statistik der Geschäftsthätigkeit aller derjenigen Institute, welche unter der Haftbarkeit eines Staates oder einer Provinz, der Pflege des Bodenkredites für den kleineren und mittleren Grundbesitz sich zugewendet haben. Die zweite Abteilung des Werkes

soll in gleich umfassender Weise die genossenschaftlich organisierten Institute, die dritte Abteilung endlich die Bodenkredit-Aktienbanken behandeln.

Die erste Abteilung dieses, wie man sieht, auf breitester historischer und dogmatischer Grundlage angelegten Gesamtwerkes, nämlich die Darstellung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute, ist nunmehr in 2 Bänden erschienen. Die Darstellung im ersten Band stützt sich auf die in Gesetzen und Verordnungen, in den Kammerverhandlungen und Kommissionsberichten, in den Archiven der Staatsministerien, in den Geschäftsberichten und Bilanzen vorhandenen Materialien, ferner auf die von den Vorständen der betr. Institute gegebenen Aufschlüsse und statistischen Uebersichten. Der zweite Band enthält die organischen Satzungen der betr. Institute.

Der Verfasser hat keine Mühe gescheut, das Material erschöpfend zusammenzustellen. Diese Mühe war um so größer, als die Mehrzahl der hier in Betracht kommenden Institute noch keine einheitlich redigierten Statuten besitzt, und die Grundsätze, nach welchen sie organisiert sind und verwaltet werden, zumeist nur in schwer zugänglichen Gesetzes- und Verordnungssammlungen sich niedergelegt finden. Mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten wird die erschöpfende Beschaffung und Zusammenstellung des umfangreichen Materials als ein hervorragendes Verdienst des Verfassers bezeichnet werden müssen. Diese Aufgabe kann in so umfassender Weise überhaupt nur einem Praktiker gelingen, der sich der Mühe unterzieht, seine zahlreichen persönlichen Fühlungen und Beziehungen im Dienste eines wissenschaftlichen Zweckes nutzbar zu machen.

Dem Verfasser ist es in erster Linie um die historisch-dogmatische Darstellung seines Stoffes zu thun. Er will jede Polemik vermeiden, was aber die Geltendmachung selbständiger Anschauungen, auf Grund des gewonnenen historischen und dogmatischen Materials, nicht ausschließt. Im Gegenteil, die Sprödigkeit des Stoffes wird durch Streiflichter auf gegenwärtige, brennende Zeit- und Streitfragen wesentlich gemildert. Der Verfasser hat erfreulicherweise schon im ersten Band und zwar sowohl in der Einleitung als im Schlußkapitel, mit seiner eigenen Meinung nicht zurückgehalten und es steht zu hoffen, daß wir dieselbe im weiteren Verlauf der Publikation noch häufiger und eingehend zu hören bekommen.

Schon die ersten beiden Bände werden der Praxis, insbesonders den Bodenkreditinstituten und allen den staatlichen und provinziellen Organen, welche auf dem Gebiete des Bodenkreditwesens beaufsichtigend oder mitleitend thätig sind, eine willkommene Gabe bieten. Wird aber erst einmal, was bei der Energie des Verfassers in wenigen Jahren zu hoffen steht, das Gesamtwerk vollendet sein, so haben wir damit eine Bereicherung der deutschen staatswirtschaftlichen Litteratur gewonnen, deren Autorschaft jedem zünftigen Wirtschaftshistoriker zur hohen Ehre gereichen würde, geschweige denn einem vielbeschäftigten Praktiker.

München. Moriz Ströll.

Emmerling, E., Die hessische Ludwigseisenbahn, das gefährlichste Kaufobjekt für den hessischen Staat! Schlaglichter auf Vergangenheit und Zukunft in hessischen Eisenbahnfragen, aus Anlaß des Osann'schen Antrags auf „Verstaatlichung" der genannten Aktiengesellschaften. Mainz, Kupferberg, 1890. 8. 40 SS. M. 0,75.

Esser, R., II. (Justizrat zu Köln), Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert von R. E. II. 5. erheblich vermehrte Aufl. Berlin, Springer, 1891. 8. VIII—264 SS. Originallwdbd. M. 5.—.

Generalpächter, die. Ein Blick auf die Berliner haute banque. Berlin, S. Fischer, 1891. 8. 48 SS. M. 1,50.

Kautsch, J. (Dirigent der Filiale der Allgem. Depositenbank in Steyr), Handbuch des Bank- und Börsenwesens für Bankbeamte, Kaufleute, Kapitalisten, sowie für den Selbstunterricht. Mit besonderer Berücksichtigung deutscher und österreichisch-ungarischer Verhältnisse. Berlin, Langenscheidt, 1890. gr. 8. XII—417 SS. M. 6,50.

Landmann, R. und K. Rasp (Ober-RegR. u. Reg.R. im k. b. Staatsministerium des Innern), Das Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter vom 22. Juni 1889 mit besonderer Rücksicht auf die bayerischen Verhältnisse erläutert. Lieferung 1. — München, C. H. Beck, 1891. 8. VI—192 SS. M. 2.—. (Zwei weitere Lieferungen à M. 2.—. werden nachfolgen.)

Lebensversicherungsgesellschaften, die deutschen, im Jahre 1889. Berlin, Verlag der Expedition der Berliner Börsenzeitung, 1890. gr. 8. 56 SS. mit 5 Tabellen in qu.-folio.

Tolstoi, Leo (Graf), Geld! Soziale Betrachtungen. Deutsch von August Scholz. Berlin, F. Fischer, 1890. 8. 80 SS. M. 1.—.

Wuttig, A. (Pfarrer zu Frankenheim, S.-Weimar), Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten ländlichen Darlehnskassenvereine. Berlin, Buchhandlung der B—er Stadtmission, 1890. 8. 45 SS. mit dem Bildnisse Raiffeisen's. M. 0,40.

Chirac, A., Où est l'argent? 2ième édition. Paris, A. Savine, 1890. in-18 jésus. X—295 pag. fr. 3,50. (Table: Où va le numéraire? — Metal contre papier. — Soupçon. Découverte. — L'absence de contrôle. — Invraisemblances. — Le jeu des échéances. — Comment circule le numéraire. — La terre et le métal. — Revenus. Capitaux. Répartition. — Etat réel de la circulation. — Circulation pratique. Circulation mouvante — L'or. — Aveu cynique. — Le trou juif. — Que faire? —)

Robert-Coutelle, E., Le crédit foncier de France, jugé par lui-même. Paris, A. Savine, 1890. in-18 jésus. fr. 3,50. (Table: La gestion de M Christophle. — Ses fautes. — Conséquences déplorables. — Réformes à faire. — 1878 à 1890.)

Rochussen, M. (Membre du Conseil d'Etat des Pays-Bas), Mémoire sur le bimétallisme international et le moyen juste de le réaliser. La Haye, Belinfante frères, 1890. 8. fr. 5.—. (Primé dans le concours Cernuschi.)

9. Soziale Frage.

Heller, Leopold, Elend und Zufriedenheit. Ueber die Ursachen und Abhilfe der wirtschaftlichen Not. Dresden und Leipzig, E. Pierson's Verlag, 1890. 84 Seiten.

Wie sich aus vorliegender Schrift ergiebt, huldigt der Verfasser der vegetarischen Lebensweise, und es ist nicht ohne Interesse, die soziale Frage auch einmal von diesem Standpunkte aus beleuchtet zu sehen. Nach des Autors Meinung liegt die Hauptursache der sozialen Not in der falschen Lebensweise und der infolge davon entstandenen Genufssucht und Unmäfsigkeit der Menschen. Den Hülsenfrüchten, dem geschroteten Getreidemehl, dem Obst werde in der Ernährung der folgenden Geschlechter die Hauptrolle zufallen müssen. Die fürchterliche Geifsel der Menschheit, die Trunksucht, fordere bei den fleischessenden Völkern weit mehr Opfer als bei den Fruchtessern. Die Kräfte des Körpers und des Verstandes werden bei einer weniger reizbaren Kost gestärkt, der Mensch werde gesünder, einfacher und zufriedener; er werde wieder mehr Gefallen finden am Landleben und an den reinen Freuden der Natur. Eine entsprechende Reform der Schulbildung und Erziehung habe damit Hand in Hand zu gehen. Besonders werde aber im 20. Jahrhundert die Dezentra-

lisation der Bevölkerung gefördert werden müssen, um die Gefahren abzuwenden, welche aus der Anhäufung von Elend in den grofsen Städten entspringen. „Menschen am unrechten Platze bedeuten Elend.“ Zur besseren Verteilung der Bevölkerung und der Arbeiten schwebt dem Verfasser der Plan eines Weltarbeitsvermittelungsvereins vor, der uns etwas abenteuerlich zu sein scheint. Auch sein Vorschlag, die Geldnot (?) der Geschäftswelt zu beseitigen durch Schaffung eines auf Buchschulden begründeten Papieres, „des Gutscheines“, welcher wie der Wechsel diskontiert werden kann, aber nicht so strengen Gesetzen unterworfen ist, will uns nicht einleuchten. Eine wesentliche Ergänzung des Handels sieht der Verf. in der Begründung von Staatsmagazinen, welche „ein ausgleichender Faktor zwischen fetten und mageren Jahren“ werden sollen. Die Idee ist aber nicht weiter ausgeführt. Die allgemeine Abrüstung sei nur eine Frage der Zeit; in Zukunft werde das Militär durch Schutz der Kolonisation die Gesittung verbreiten, die bewährte militärische Organisation und Disziplin sich auch für die friedliche Arbeit eignen. In einem Nachtrag wird die Verstaatlichung des ärztlichen Berufes, welche die Verdrängung der Allopathie durch die Naturheilmethode zur Folge haben soll, als der erste Schritt zur angegebenen Reform bezeichnet. Der Zusammenhang mit der sozialen Frage ist aber uns und gewifs noch vielen anderen Lesern der Schrift unerfindlich.

Trotz dieser phantasievollen Abschweifungen ist aber die Schrift nicht ohne Nutzen und der Kern ihres Inhaltes ein gesunder. Es ist keine Frage, dafs die Verschärfung der sozialen Gegensätze heutzutage zu einem grofsen Teile auf die Genufssucht der Menschen, die fortwährende Steigerung ihres Bedürfnismafses und auf die damit in Zusammenhang stehende allgemeine Unzufriedenheit zurückzuführen ist. Es ist auch sicherlich ein guter Gedanke, dafs die Einführung eines achtstündigen Normalarbeitstages durch die Rückkehr zu einfacheren und natürlicheren Lebensverhältnissen wesentlich erleichtert werde und dafs überhaupt ein grofser Teil der sozialen Reformen bleibende Wirkung nur unter dieser Bedingung haben könne. Ist es doch eine allbekannte Thatsache, dafs die Sozialdemokratie gerade umgekehrt durch die Steigerung der Genufssucht und die Erregung von Neid und Unzufriedenheit weitere Verbreitung zu gewinnen sucht. Wenn der Vegetarismus im Wettbewerb mit anderen Mäfsigkeitsvereinen dazu beitragen wird, einen durch Genufssucht und Ueberhastung abgespannten Volkskörper zu natürlicheren, einfacheren und gesünderen Lebensverhältnissen zurückzuführen, wird er eine grofse sittliche Aufgabe erfüllen und unter den Faktoren, welche zur friedlichen Lösung der Sozialfrage zusammenwirken, eine ehrenvolle Stellung einnehmen.

Leipzig. A. Adler.

Bleibtreu, K., Zur Psychologie der Zukunft. Leipzig, W. Friedrich, 1890. gr. 8. 292 SS. M. 4.—. (S. 1—75: Zur Psychologie der sozialen Umwälzung.)

Bücker, Fr., Unsere Arbeiter der Neuzeit. Skizzen aus der Welt der Arbeit. Gotha, F. A. Perthes, 1890. gr. 8. V—214 SS. Eleg. Originalband. M. 4.—. (Aus dem Inhalt: Der Lokomotivführer. — Der Bahnwärter. — Der Tunnelarbeiter. — Der Mann am Ruder. — Der Dampfhammerschmied. — Der Hüttenarbeiter. — Der Maschinenbauer. — etc.)

Flürscheim, Michael, Der einzige Rettungsweg. Dresden und Leipzig, E.

Pierson, 1890. Roy.-8. 602 SS. M. 5. (Aus dem Inhalt: Das Problem (nämlich die heutige soziale Frage, bezw. Mangel an Arbeitsgelegenheit für „Millionen Arbeitsfähiger und Arbeitswilliger"). — Die Lösung des Problems. — Der einzige Rettungsweg. — Die Wirkungen der Reform: (Mehrverdienst und Mehrkonsum der Volksmassen. Niedere Boden-, billige Getreidepreise. Bodenbesitzreform. Anhäufung von Volksersparnissen etc.) — Die Wege der Durchführung. — Widerlegung von Einwänden.)

Jürgensohn, W., Schutz dem Mittelstande! Ein Wort für die Erhaltung und Kräftigung des Mittelstandes auf dem Fundamente eines im Geiste F. W. Raiffeisen's wirtschaftlich gesicherten, physisch und moralisch tüchtigen Bauerntums, als allein verläfsliche Bürgschaft des sozialen Friedens. Wien, H. Kirsch, 1890. 8. XVIII—220 SS. M. 2,40.

von Kunowski, L. (Landgerichtspräsident), Wird die Sozialdemokratie siegen? Ein Blick in die Zukunft dieser Bewegung. Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1891. gr. 8. IV—278 SS. M. 1.—. (Inhalt: Ist die Sozialdemokratie wirklich gefährlich? — Wird die Sozialdemokratie endlich den Sieg erringen? — Wird dieser Sieg segensreich sein? — Wird die Sozialdemokratie den Sieg behalten? —)

Lehmann, H. O., Reichszuschufs für Arbeiterkinder. Ein sozialpolitischer Vorschlag. Kiel und Leipzig, Lipsius & Tischer, 1890. 8. 80 SS. (Anhang II. Seite 17—88: Uebersicht des Grundkapitals und des Reingewinns der deutschen Aktien- und Kommandit-Aktiengesellschaften aus den im Etatsjahr 1889/90 im Reichsanzeiger veröffentlichten Rechnungsabschlüssen zusammengestellt.)

Maurus, H., Die Lösung der Arbeiterfrage aus dem Rechtsstandpunkte. Berlin, P. Hennig, 1890. 8. 108 SS. M. 1.—.

Neese, C., Die Heimstättengründung. Ein Weg zu neuen Nahrungsquellen und zur Einschränkung der fortschreitenden Massenverarmung. Berlin, H. Brieger, 1890. 8. 55 SS. M. 0,80.

Pache, O. (Schuldirektor), Unsere Arbeiterfrauen. Wie sind sie? Wie sollen sie sein? Ein Beitrag zur sozialen Frage. 2. Aufl. Leipzig, R. Voigtländer, 1890. 8. 55 SS. M. 1.—.

Reicher, H. (Mitglied des österreich. Abgeordnetenhauses), Heimatrecht und Landesarmenpflege mit besonderer Berücksichtigung der Naturalverpflegungsstationen in Steiermark. Ein Beitrag zum österreichischen Armenrecht. Graz, Leuschner & Lubensky, 1890. 8. 84 SS. M. 1,80.

Richter, Eugen (Mitglied des Reichstages), Die Irrlehren der Sozialdemokratie. Beleuchtet von E. R. Berlin, Verlag „Fortschritt", Aktiengesellschaft, 1890. 8. 48 SS. M. 0,50.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 13: Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der elften Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 23. und 24. September 1890 in Frankfurt a. M., betreffend das Landarmenwesen und die Wohnungsfrage. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. 162 SS. M. 3,40.

Simmel, G., Ueber soziale Differenzierung. Soziologische und psychologische Untersuchungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. VII—147 SS. M. 3,60. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. Band X, Heft 1.)

Was kann die Sprache zur Lösung der sozialen Frage beitragen? Ein Tröpfchen Selbsterkenntnis. Breslau, Preufs & Jünger, 1890. gr. 8. 108 SS. M. 1,50.

Wollny, F., Kritik des Sozialismus. Leipzig, O. Wigand, 1890. 8. 26 SS. M. 0,50.

Zuppke, P. (Archidiakonus, Gera), Wie ist die soziale Frage in der Predigt zu behandeln? Vortrag, gehalten auf der Pastoralkonferenz zu Gera am 1. Oktober dieses Jahres. Gera, A. Nugel, 1890. 8. 60 SS. M. 0,80.

Coulet, J., Histoire du socialisme à Marseille depuis le congrès de 1879 jusqu'au 1er mai 1890. Marseille, imprim. Sauvion, 1891. in-16. 112 pag. fr. 1,25.

Question ouvrière, la, dans les pays étrangers. Recueil de rapports sur les conditions du travail, adressés au Ministre des affaires étrangères par les représentants de la République française à l'étranger. 12 tomes. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1890—91. gr. in-8. (Table: Les conditions du travail en Suisse. Rapport de l'Ambassadeur de la République franç. à Berne: E. Arago. 81 pag. fr. 2.—. Les conditions du travail

en Autriche-Hongrie. Rapports de l'Ambassadeur de la République franç. à Vienne: P. L. A. Decrais et du consul général de France à Buda-Pest: H. L. E. Delabarre. 106 pag. fr. 2,50. — Les conditions du travail en Suède et Norwège. Rapport du Ministre de la République franç. à Stockholm: R. Ph. Millet. 178 pag. fr. 3,50. — Les conditions du travail en Espagne et en Portugal. Rapports de l'Ambassadeur de la République franç. à Madrid: P. Cambon et du Ministre de la République franç. à Lisbonne: P. L. G. Bihourd. 78 pag. fr. 2.—. Les conditions du travail en Allemagne. 1. Empire d'Allemagne. 2. Bavière. 3. Saxe. 4. Wurtemberg. 5. Bade. 6 Hesse. 7. Hambourg. Rapport de l'Ambassadeur de la République franç. à Berlin: Herbette. 384 pag. fr. 6.—. Les conditions du travail en Belgique., Rapport de l'envoyé extraordin. de la République franç. à Bruxelles: A. Burrée. 70 pag. fr. 2.—. Les conditions du travail dans les Pays-Bas. Avec une annexe concernant le grand-duché de Luxembourg. Rapport du Ministre plénipotentiaire de la République franç. à la Haye: L. Legrand. 195 pag. fr. 3,50.—. (Unter der Presse bezw. in Vorbereitung: Dänemark, Vereinigte Staaten von Amerika, Grofsbritannien, Italien, Rufsland.)

Reygasse, J. B., Histoire des associations: leur régime public, leur personnalité civile, en droit romain et en droit français (thèse). Toulouse, impr. Chauvin & fils, 1890. 8. 236 pag.

Rosen, P. (grand inspecteur général du 33 et dernier degré de la Franc-Maçonnerie), L'ennemie sociale. Histoire documentée des faits et gestes de la franc-maçonnerie, de 1717 à 1890, en France, en Belgique et en Italie. Paris, Bloud & Barral, 1890. in-18 jésus. fr. 3,50 (Ouvrage recommandé par Bref pontifical du pape Léon XIII, en date du 7 juillet 1890.)

Savy, C., Quelques mots sur le socialisme en Allemagne. Paris, impr. de Soye & fils, 1890. 8. 39 pag. (Extrait du „Correspondent".)

Booth (General W.), In darkest England and the way out. London, Salvation Army Office, 1890. 8. 316 pp. 3/.6. (Contents: on the state of religion in England, the work of the Salvation Army, and details of the social scheme of the author for a better state of things. —)

Socialism. Fabian essays; by G. B. Shaw, Sidney Webb, W. Clarke, S. Olivier, Annie Besant, G. Wallas and H. Bland. Edited by G. Bernard Shaw. 20th thousand. London, Walter Scott, 1890. demy-8. 1/.—.

Tammeo, G., La prostituzione. Saggio di statistica morale. Torino, L. Roux & C., 1890. 8. 324 pp. l. 4.—. (Contiene: Prostituzione pagana. — Prostituzione cristiana. — Leggi contro la prostituzione: Leggi barbariche — 1860. — Analisi delle cause della prostituzione: 1. Influenze dell' ambiente. 2. Influenze etniche e biologiche. 3. Influenze sociali 4. Influenze economico-sociali. 5. Influenze demografiche. 6. Istruzione, criminalità e mortalità in rapporto alla prostituzione. 7. Esame generale della prostituzione all' estero. 8. Prostituzione clandestina. 9. Sintesi. Mali e rimedi. — Appendici I—III: Regolamenti. —)

10. Gesetzgebung.

Gesetze, die neuesten, der Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhrzölle, über Einfuhrbeschränkungen, sowie über die Zollerhebung. In deutscher Uebersetzung auf Grund des Originaltextes. Berlin, Mittler & Sohn, 1890. 4. 45 SS. M 1,20. (Sonderabdruck aus dem „Deutschen Handelsarchiv", Juli—Novemberheft 1890.)

Klein, Franz (Prof., Wien), Sachbesitz und Ersitzung. Forschungen im Gebiete des römischen Sachenrechtes und Civilprozesses. Ein Beitrag zur Geschichte jener beiden Institute. Berlin, Heymann, 1891. gr. 8. VIII—489 SS. M. 12.—.

Philipp, H. (II. Bürgermeister und Syndikus zu Schweidnitz), Die Führung der Standesregister nach dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliefsung vom 6. Februar 1875. Handbuch zum praktischen Gebrauch für Standesbeamte unter Beifügung zahlreicher Erläuterungsbeispiele. Schweidnitz, L. Heege, 1890. gr. 8. 92 SS. geb. M. 2.—.

Rocholl, C. (Oberlandesgerichtssenatspräsident, Breslau), Vorschläge zur Abänderung des Entwurfes eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuches in Form eines Gegenentwurfes mit kurzer Begründung. Teil I: Allgemeiner Teil. Breslau, Morgenstern, 1890. Lex.-8. 88 SS. M. 1,20.

Streifsler, Fr., Die internationalen Urheberrechtsgesetzgebungen und Konventionen. Leipzig, v. Biedermann, 1890. 12. XXIX—192 SS. geb. (A. u. d. T.: Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Band II.)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bornhak, Conrad, Preufsisches Staatsrecht. Dritter Band. Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr, 1890. VIII u. 710. 8°.

Das Ziel des nunmehr abgeschlossenen Werkes kennzeichnet der Verf. in dem Vorwort zum ersten Bande dahin, er wolle „ein für Theorie und Praxis in gleicher Weise brauchbares Handbuch" zu schaffen suchen und er erachte es demgemäfs als seine Aufgabe, „zunächst im Gegensatz zum Schulze'schen Lehrbuche mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis das Material möglichst zu erschöpfen, sodann aber den umfassenden Stoff wissenschaftlich zu verarbeiten, um eine auf der Höhe der heutigen deutschen Staatswissenschaft stehende Darstellung zu ermöglichen".

Sind die beiden ersten das Verfassungs- und das formelle Verwaltungsrecht enthaltenden Bände besonders dazu geeignet, sich ein Urteil zu bilden, wie weit der Verf. seiner wissenschaftlichen Aufgabe gerecht wurde, so läfst sich an dem dritten Bande, da derselbe das materielle Verwaltungsrecht zur Darstellung bringt, am besten die praktische Brauchbarkeit der Arbeit prüfen.

M. E. dürfte das Buch den praktischen Anforderungen nicht vollauf genügen. Besonders deutlich tritt dies in der Behandlung des Rechtes der inneren Verwaltung hervor.

Da fällt vor Allem auf, in welch geringem Umfange der Verf. den Zuständigkeitsverhältnissen und instruktionellen Ausführungsvorschriften, deren Kenntnis für die Verwirklichung der Gesetze doch so sehr notwendig ist, seine Aufmerksamkeit zugewandt hat. Oder sollte es z. B. für ein Handbuch nicht erforderlich, dafs es uns Aufschlufs darüber giebt, welche Behörde zur Einschaffung in das Arbeitshaus, zur Stellung unter Polizeiaufsicht zuständig sei; sollte es genügen, die betr. Ausführungsverordnungen nur mit Datum und Ort ihrer Verkündigung anzugeben? Wohl am meisten macht sich dieser Mangel aber bei der Darstellung des Arbeiter-Versicherungswesens fühlbar. Hier sind nicht unwichtige Ministerialerlasse gar nicht einmal citiert.

Doch auch die Hauptsätze der einzelnen Rechtsinstitute haben manchmal eine unverhältnismäfsig knappe Darstellung gefunden. So ist bei der Lehre von der Enteignung z. B. gar nicht erwähnt, dafs der Expropriat bei Wiederveräufserung des enteigneten Gegenstandes durch den Enteigner unter Umständen ein Vorkaufsrecht hat, bei der Behandlung des Wasserrechtes fand der Inhalt der Gesetze vom 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstaus bei Mühlen u. s. w. und vom 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse nur sehr fragmentarische Wiedergabe, die Vorschriften des preufsischen Rechtes über Meldewesen sind in zwölf Zeilen erledigt (S. 207).

Der Verf. kann sich gegenüber diesen Mängeln nicht mit dem Einwand entschuldigen, dafs er dadurch den Umfang des Werkes zu sehr erweitert hätte. Es wäre ihm ein Leichtes gewesen im gleichen Raume den Detailvorschriften eine kurze Darstellung zu widmen, wenn er in den geschichtlichen Entwickelungen und in der Aufnahme reichsrechtlichen Stoffes Mafs gehalten haben würde.

Den von ihm an verschiedenen Stellen betonten Grundsatz, geschichtliche Einleitungen seien nur soweit zulässig, als dieselben zum Verständnis des heutigen Charakters eines Rechtsinstitutes beizutragen vermöchten, dürfte der Verf. öfters verlassen haben, insbesondere bei der geschichtlichen Entwickelung des Gewerberechts, des Verhältnisses von Staat und Kirche, des Behördensystems der Gesundheitsverwaltung. Und darüber, wie weit Reichsrecht in die Erörterung zu ziehen war, scheint sich der Verf. überhaupt nicht besondere Gedanken gemacht zu haben. Meines Dafürhaltens dürfte Reichsrecht nicht weiter zur Darstellung gelangen, als es nötig war zur Erfassung geltenden Landesrechtes oder zur Abschliefsung der geschichtlichen Entwickelung bisher landesrechtlich geregelter Rechtsverhältnisse. Das Richtige hat der Verf. vielleicht in der Darstellung des Armenpflegerechtes und in dem Kapitel über Mafs, Münze und Gewicht getroffen, sonst aber wohl meist des Guten zuviel, an einigen Stellen allerdings auch zu wenig gethan. Wozu funfzig Seiten für das Gewerberecht und nur ein paar Zeilen (S. 184) für § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes!

Was die wissenschaftliche Seite des Buches angeht, so ist auch der dritte Band — über die beiden ersten habe ich mich in der krit. V. J. Schr. N. F. Bd. XII, S. 523 ff. ausgesprochen — eine lebhafte Illustration zu Fulda's Lustspiels „die wilde Jagd." Alles will der Verf. sehen, kaum einer Kontroverse geht er aus dem Weg, selten aber nur gönnt er sich die Mufse längeren Anschauens, andauernder Ueberlegung und alle Berge, selbst die steilsten will er im Sturmschritt nehmen. Kein Wunder, dafs er da manches übersieht oder rasch vergifst und öfter als ihm wohl lieb, zu Fall kommt.

Um nur zwei Belege zu bringen. Wie früher, behauptet B. auch im dritten Bande, der Zweck des staatlichen Handelns sei ein nur für die Politik verwertbares „Begriffsmaterial", für das Staatsrecht handle es sich nur um den Inhalt und die Form der staatlichen Akte ohne Rücksicht auf den Zweck, dem sie dienen (S. 63). Nichtsdestoweniger führt der Verf. bei der Darstellung der Einzelsicherheitspolizei (S. 186) als ein Hauptargument für die rechtliche Verschiedenheit der Aufenthaltsbeschränkungen des Ges. vom 31. Dez. 1842 und derjenigen der Polizeiaufsicht an, dafs sich beide polizeilichen Mafsregeln auch ihrem Zwecke nach nicht deckten.

Ein anderes Beispiel liefert das Versicherungsrecht. Auch im dritten Bande tritt der Verf. für die Auffassung ein, dafs es dem Staat gegenüber keine subjektiven Rechte der Unterthanen gebe (S. 292), und dennoch vermag er uns auf S. 456 von Rechtsverhältnissen zwischen Staat und den der Staatsgewalt unterworfenen Einzelpersonen im Gebiete der Arbeiterversicherung zu berichten. Oder der Verf. behauptet, es ist an der gleichen Stelle (S. 456), ein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechtes könne nicht zwischen Privatrechtssubjekten als solchen bestehen, sondern nur zwischen dem Staat und den Individuen oder zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und den beiden ersteren. Schon S. 465 aber wird uns mitgeteilt, dafs dem durch einen Betriebsunfall Verletzten von der fünften Woche ab das Krankengeld auf Kosten des Betriebsunternehmers

bis zu zwei Drittel des Arbeitslohnes zu erhöhen sei. Es besteht hier also unter Umständen ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Individuen, zwischen zwei Privatrechtssubjekten als solchen, und dieses Rechtsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Art, denn nach des Verf.'s Anschauung liegt ein öffentlich-rechtliches Versicherungsverhältnis schon dann vor, wenn die rechtliche Beziehung ohne und gegen den Willen der Beteiligten hergestellt wird durch das staatliche im Gesetz niedergelegte Herrschaftsgebot (S. 455), und diese genannte Verpflichtung des Betriebsunternehmers ruht unmittelbar auf Gesetz. Und dies macht auf eine weitere Ungenauigkeit aufmerksam. Nach B. besteht der Gegensatz von privat- und von öffentlich-rechtlicher Versicherung lediglich in der Form des Zustandekommens. Das öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnis entsteht ohne und gegen den Willen der Beteiligten, das privatrechtliche nur durch Vertrag derselben. Die sog. Versicherungsberechtigten, die nur mit ihrem Willen, aber bereits durch ihre einseitige Erklärung in das Versicherungsverhältnis treten, würden hiernach im Rechtssinne überhaupt nicht versichert sein und dennoch nennt sie B. (S. 458) als zur Teilnahme an der Versicherung berechtigt.

München. H. Rehm.

Bezirkstag des Unterelsafs. Sitzung von 1890. Verhandlungen. Strafsburg, Elsässische Druckerei, 1890. 4. XVI—147 SS.

Eisenhart, W., Gegen das allgemeine gleiche Wahlrecht. Ein rückhaltloses Wort zur Reform der deutschen Reichsverfassung. Halle a./S., A. Kegel, 1890. gr. 8. 28 SS. M. 0,75.

Grotefend, G. A. (GehRegR.), Die Organisation der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung. Berlin, C. Habel, 1890. 8. XVI—736 SS. M. 12.—. (A. u. d. T.: Lehrbuch des preufsischen Verwaltungsrechts, Teil I.)

Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien, unter Mitwirkung genannter Autoren hrsg. von H. Marquardsen (Prof.). Band IV. I. Halbband, 7. Abteilung, 2. Lieferung. Freiburg i/B., Mohr, 1890. Roy.-8. Bogen 4 bis 15 des IV. Bds. M. 6.—. (A. u. d. T.: Das Staatsrecht des Königreichs Italien. Bearbeitet von E. Brusa (Prof. an der Universität Turin).

Langhard, J., Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. 187 SS. M. 3.—.

von Poschinger, H., Ein Achtundvierziger: Lothar Buchers Leben und Werke. Band II. Berlin, C. Heymann, 1891. kl. 8. 302 SS. M. 2,50.

von Reitzenstein, F. (Frh.), Das deutsche Wegerecht in seinen Grundzügen. Freiburg i. B., Mohr, 1890. 12. 160 SS. M. 2.—. (Mit Erweiterungen versehener Separatabdruck aus dem „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts" von Frh. von Stengel.)

Schollenberger, J., Die schweizerische Freizügigkeit. Zürich, A. Müller, 1891. kl. 8. IX—238 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Vergleichende Darstellungen aus dem öffentlichen Rechte der schweizerischen Kantone. Band III.)

von Schwind, E. (Frh.), Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Breslau, W. Koebner, 1891. gr. 8. XVIII—188 SS. M. 5. (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von (Prof.) O. Gierke.)

Verhandlungen des im Jahre 1889 abgehaltenen 30sten westfälischen Provinziallandtages. Münster, C. E. Brunn's Buchdruckerei, 1889. 4. einschliefslich der Anlagen X—706 SS.

Debidour, A., Histoire diplomatique de l'Europe depuis l'ouverture de Vienne jusqu'à la clôture du Congrès de Berlin. 2 tomes. Paris, F. Alcan, 1890. 8. fr. 18.—. (Tome I: La Sainte-Alliance. Tome II: La Révolution.)

Laget, B. (avocat à la Cour d'appel de Nimes), Essai sur la condition juridique des Français en Egypte. Paris, Larose & Forcel, 1891. 8. fr. 6.—.

Pallain, G., Le ministère de Talleyrand sous le directoire avec introduction et notes par G. Pallain. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1890. in-8. fr. 8.—. (Correspondance diplomatique de Talleyrand.)

(Ruppert, P., conseiller secrétaire-général du Gouvernement, etc.), Les Etats provinciaux du grand-duché de Luxembourg de 1816—1830. Luxembourg, imprimerie de la cour: V. Bück, 1890. 8. XVI—1307 pag. + XIV—200 pag. toile. (Sommaire: Procès-verbaux des séances des Etats provinciaux et rapports des sections, avec les exposés de situation administrative du Grand-duché et les rapports de tournée du Gouverneur, 3 juin 1816—15 juillet 1830. — Note explicative de la dissolution de l'assemblée des Etats en suite des évènements de 1830 et années suivantes. — Règlements d'organisation de l'ordre des nobles ou corps équestre. — etc.)

Annual report (XIXth) of the Local Government Board, 1889—90. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. gr. in-8. CLXXXVI—600 pp. 3/.10½. (Parliam. paper by command, blue book. Contents: The Local Government Act, 1888, and county councils. Report. — Relief of the poor and the poor rate. — The public health and local administration. — Local taxation and valuation. — Appendices: Reports of the inspectors of the education of pauper children. Health of metropolitan pauper schools. Statistics of the number of paupers relieved. Metropolitan common poor fund. — etc.)

Tiedeman, Ch. G., The unwritten constitution of the United States: a philosophical inquiry into the fundamentals of American constitutional law. New York, G. P. Putnam's Sons, 1890. 12. 168 pp. cloth. $ 1.—. (Contents: Origin and development of municipal and constitutional law. — The electoral college. — The re-eligibility of the President. — The inviolability of corporate charters and charter rights. — The doctrine of natural rights in American constitutional law. — The constitution in the war of secession. — Citizenship in the United States. — State sovereignty and right of secession. — The United States government one of enumerated powers. — The real value of written constitutions.)

Ratto, L., Stato e libertà: saggio di scienza politica. Savona, A. Ricci, 1890. 8. XII—118 pp. (Contiene: La formazione naturale dello stato. — Lo stato come organismo vivente. — La libertà come fondamento degli istituti giuridici e politice.)

Sveriges statskalender för år 1891. Utgifven efter Kongl. Maj:ts nådigste förordnange af dess Vetenskaps-Akademi. Stockholm, Norstedt & Söner, 1890. 8. 634 pp. och bihang: utrag ur Norges statskalender. 16 pp.

Busto, E., La administracion pública de Méjico. Breve estudio comparativo entre el sistema de administración de hacienda en Francia y el establecido en Méjico. Paris, imprenta administrativa de P. Dupont, 1889. folio. 292 pp. et traduction française 211 pag. toile, tr. dorée. (Rapport pour l'Exposition univers. de Paris, 1889. Table: De l'administration en général: Ministère des affaires étrangères. Ministère de l'intérieur. Ministère de la justice et de l'instruction publique. Ministère des finances et du crédit public. Ministère de la guerre et de la marine. — Ressources et revenus de l'Etat: Contributions publiques. Les impôts en France. Les impôts au Mexique. — Ressources extraordinaires en France et au Mexique: Emprunts. — Dépenses publiques en France et au Mexique. — Comptabilité officielle en France et au Mexique. — Comptabilité législative (budgets). — Comptabilité administrative. — Comptabilité judiciaire ou controle exercé par la cour des comptes.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Körösi, J., Statistique internationale des grandes villes. Bulletin annuel des finances des grandes villes. Xième année: 1886. Augmenté des tableaux synoptiques pour la période décennale de 1877—1886. Publié sur le voeu de la Commission permanente du congrès international de statistique. Budapest, Grill, et Paris, Guillaumin, 1890. Roy. in-8. fr. 3. — (Contenant les villes de: Paris, Berlin, St. Pétersbourg, Vienne, Moscou, Varsovie, Budapest, Lyon, Amsterdam, Milan, Breslau, Copenhague, Turin, Munich, Dresde, Stockholm, Prague, Koenigsberg, Francfort s/M., Trieste, Venise, Christiania, Bologne, Providence, Léopole, Nuremberg, Barmen.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Hrsg. von der großherzogl. Centralstelle für die Landesstatistik. Band XXXIII, Heft 1. Darmstadt, Jonghaus, 1890. 4. 35 SS. (Enthaltend: Ergebnisse der berufsstatistischen Erhebung im Großherzogtum Hessen am 5. Juni 1882, Teil III, Heft 1: Die landwirtschaftlichen Betriebe am 5. Juni 1882, von G. Fertsch.)

Bericht, statistischer, über den Betrieb der königlich bayerischen Verkehrsanstalten im Verwaltungsjahre 1889 nebst Nachrichten über den Eisenbahnneubau. Hrsg. von der Generaldirektion der kgl. bayer. Staatseisenbahnen und der Direktion der kgl. bayer. Posten und Telegraphen. München, Hofbuchdruckerei von E. Mühlthaler, 1890. Roy.-4. V—203 SS. nebst XXXI Beilagen auf 250 SS.

Düsing, C., Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preußen. Jena, G. Fischer, 1890. Roy.-8. 32 SS. nebst 2 graphischen Tafeln. M. 1,80. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien. In Verbindung mit genannten Autoren hrsg. von (Prof.) L. Elster, Band III, Heft 6.)

Jahrbuch, statistisches, deutscher Städte. In Verbindung mit seinen Kollegen (GRR. Prof.) R. Böckh (Berlin), H. Bleicher (Frankf. a./M.), Büchel (Straßburg i./E.), H. Edelmann (Dresden), (Prof.) Hasse (Leipzig), G. Koch (Hamburg), F. X. Pröbst (München), K. Zimmermann (Köln) hrsg. von M. Neefe (Direktor des statistischen Amts der Stadt Breslau). I. Jahrgang. Breslau, W. G. Korn, 1890. gr. 8. VIII—247 SS. M. 6,50. (Jahrg. I behandelt 20 preußische, 4 bayerische, 3 sächsische und ferner die Städte Stuttgart, Karlsruhe, Mainz, Braunschweig, Straßburg i/E.)

Meinecke, C, Die Gehaltsfrage der Geistlichen in der evangelischen Landeskirche Preußens mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Sachsen. Magdeburg, A. Rathke, 1890. 8. 62 SS. M. 1.—. (SS. 35—62 unter Mitwirkung mehrerer Geistlichen zusammengestellte statistische Tabellen.)

Mitteilungen aus dem Geschäftsbereiche der herzoglichen Baudirektion zu Braunschweig pro 1889 im Anschlusse an die gleichartigen Mitteilungen aus den früheren Jahren. Braunschweig, Druck von G. Westermann, 1890. 4. 40 SS. (Enthaltend: Statistische Uebersichten der Staatsstraßen, Kommunikationswege, verausgabten Baukosten im städtischen Straßen- und Wasserbaukreise Braunschweig. — etc.)

Piesinski, H. (Kgl. Rentmeister, Mogilno), Ortschaftsverzeichnis für die Provinz Posen, enthaltend: die sämtlichen Wohnplätze der Provinz, welche einen offiziellen (d. h. Allerhöchsten Orts oder von den zuständigen Verwaltungsbehörden genehmigten) Ortsnamen tragen. Zusammengestellt auf Grund amtlicher Unterlagen. Bromberg, Mittlersche Buchhandl., 1890. 4. 281 SS. mit 18 Kreiskarten mit Entfernungsangaben von Ortschaft zu Ortschaft. M. 10.—.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 110: Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrages im preußischen Staate für das Jahr 1889 nebst 2 besonderen Beilagen, enthaltend die Ergebnisse der von den landwirtschaftlichen Vereinen 1) Ende Juli 1890 kreisweise bewirkten Schätzung der Ernteaussichten der wichtigsten feldmäßig angebauten Früchte in Preußen, in Prozenten einer Mittelernte ausgedrückt, und 2) im Oktober 1890 kreisweise bewirkten Ermittelung des Ernteertrages der wichtigsten feldmäßig angebauten Früchte in Preußen im Jahre 1890. Berlin, Verlag des kgl. statist. Bureaus, 1890. Roy.-4. XLVII—169 + 27 + 34 SS. Mit 4 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 8.—.

Sanitätsbericht, statistischer, über die kaiserliche deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. April 1887 bis 31. März 1889. Berlin, Hofbuchdruckerei von Mittler & Sohn, 1890. gr. 8. 117 SS.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kais. statist. Amt. Neue Folge. Band 49, Abteilung 2: Statistik der Seeschiffahrt für das Jahr 1889 bezw. den 1. Januar 1890. II. Abteilung: (Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen und Seereisen deutscher Schiffe im Jahre 1889.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890. Roy. in-4. 118 u. 92 SS. M. 4.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im kgl. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XXXIV, Jahrg. VIII (1890). 2. Vierteljahr. Berlin, C. Heymann, 1890. folio. 363 SS. M. 11.—.

Statistik der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1889. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1890. folio. 4 u. 105 SS.

Frankreich.

Annuaire statistique de la France. 18e année: 1890. Paris, imprimerie nationale, 1890. 8. XXVI—558 pag. fr. 5.—. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.)

England.

Abstract, statistical, for the several and other possessions of the United Kingdom in each year from 1875 to 1889. XXVIIth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. 8. 185 pp. (Parliam. paper by command.)

Report, XXXIIIrd, for the year 1889 of the Inspector appointed to visit the reformatory and industrial schools of Great Britain. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. 8. 470 pp. 1/.10½. (Parliam. paper by command. Contents: General report. — List of schools under inspection. — Inspectors' reports. — Returns relating to reformatory schools. — Returns relating to industrial schools, truant industrial schools and day industrial schools. — Return of number of deaths in reformatory and industrial schools. — Return of annual commitments of juvenile offenders to prison from counties in England and Wales, for 28 years ending 31st March 1889. — Return showing the number of juvenile offenders committed to reformatory schools in England and Wales, from the different counties, from 1862 to 1889. —)

Oesterreich-Ungarn.

Gesetz, das, über die Volkszählung vom 29. März 1869 und die Verordnung des Ministeriums, betreffend die Vornahme der (cisleithanischen) Volkszählung im Jahre 1891, vom 9. August 1890, enthaltend ausführliche Belehrungen und die vorgeschriebenen Formularien. 2. Aufl. Prag, Höfer und Klouček, 1890. 8. 74 SS. M. 0,80.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1889, Heft 3: Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1889, Lieferung 2: Ausdehnung des Bergbaues, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Bruderladen, Bergwerksabgaben, Naphtastatistik und Statistik der Mortalitäts- und Invaliditätsverhältnisse der Berg- und Hüttenarbeiter, sowie der Mortalitätsverhältnisse ihrer Frauen und Kinder und der Invaliden im Jahre 1888. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1890. gr. 8. 218 SS.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XXVI, Heft 4: Warendurchfuhr durch das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet im Jahre 1889. Wien, K. Gerold's Sohn, 1890. Roy. in-4. 68 SS. fl. 1.—.

Rufsland.

Статистика Россійской имперіи XII. Движеніе населенія въ Европейской Россіи за 1886 годъ. С.-Петербургъ 1890. gr. in-8. 16 + 211 pp. r. 1.—. (Statistik des russischen Kaiserreichs. (N. F. Bd. 12: Bewegung der Bevölkerung des europäischen Rufslands im Jahre 1886. Veröffentlicht von der kais. russischen statistischen Centralkommission.)

Holland.

Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1889. Uitgegeven door het Departement van financiën. II gedeelte. 's Gravenhage, gedrukt bij gebroeders Giunta d'Albani, 1890. gr. in-folio. XXVIII en 426—721 pp. (Die niederländische Handelsstatistik für 1889 nach den In-, Aus- und Durchfuhrländern geordnet.)

Portugal.

Recensement général de la population du royaume de Portugal et des iles adjacentes (Açores et Madère). Année 1890. Lisbonne, imprimerie nacionale, 1890. 8. 22 pag. et 3 annexes. gr. in-folio. (Table: Lois et décretes relat. au recensement général de la population du royaume etc., 15 mars 1877 à 19 décembre 1889. — Instructions faisant partie du décret du 19 décembre 1889 et relatives au service du recensement général de la population. — Annexes: Formulaires pour le recensement a) des maisons d'habitation, b) de navires, c) de ménage.)

Serbien.

Државопис Србије. Свеска XVIII, из статистичког одељења министарства народне привреде. Београду 1890. 4. LXIII—283 + LV pp. (Serbische Statistik,

Band 18, hrsg. durch die statistische Kommission des serbischen Ackerbau-, Industrie- und Handelsministeriums. Belgrad 1890. Inhalt: Serbische Kriminal- und Zivilgerichtsstatistik für das Jahr 1887. — Monatspreise der Landwirtschaftsprodukte Serbiens im Jahre 1889. —)

Bulgarien.

Движение на населението въ Българското княжество прѣзъ 1887 година. Издава Статистическото Бюро. София 1890. 4. VI—360 pp. (Bewegung der Bevölkerung im Fürstentum Bulgarien während des Jahres 1887. Publikation des bulgar. statistischen Büreaus. Sofia 1890. 4. 360 pp.

Amerika (Vereinigte Staaten).

Quarterly report of the Chief of the Bureau of statistics, Treasury Department, relative to the imports, exports, immigration, and navigation of the United States for the 3 months ending June 30, 1890; also containing other statistics relative to the trade and industry of the country. Washington, Government Printing Office, 1890. 8. pp. IV and 533—802. (Quarterly reports 1889—'90, No. 4.)

Australien (Neu-Südwales und Tasmania).

Coghlan, T. A. (Government statistician), Statistical register of New South Wales for 1889 and previous years. Compiled from official returns. Sydney, Ch. Potter, 1890. gr. in-8. VIII—594 pp. (Contents: Trade and commerce. — Population and vital statistics. — Monetary and financial. — Agriculture and production. — Crime and civil justice. — Employment. — Education, religion, and charities. — Progress of New South Wales, 1860 to 1889. —)

Statistics of the colony of Tasmania for the year 1889. Compiled in the office of the Government Statistician from official records. Tasmania, W. Th. Strutt printed, 1891. folio. VII—407 and appendix A and B 20 pp. (Contents: Blue book. — Population. — Vital and meteorological. — Accumulation. — Interchange. — Finance. — Law, crime, and protection. — Production. — Intellectual, moral, and social provision. — Statistical summary: 1816 to 1889. — Progress of Tasmania. — Australasian statistics, 1889. — Comparative progress of Tasmania 1816 to 1889: graphical table.)

13. Verschiedenes.

Bericht des k. k. Krankenhauses Rudolfstiftung in Wien vom Jahre 1889. Im Auftrage des hohen k. k. Ministeriums des Innern veröffentlicht durch die Direktion dieser Anstalt. Wien, Verlag der Anstalt, 1890. 8. 440 SS. mit 5 Tabellen. M. 4.—.

Blümcke, O. (Oberlehrer am Stadtgymnasium zu Stettin), Pommern während des nordischen siebenjährigen Krieges. Stettin, L. Saunier, 1890. 8. 8 u. 445 SS. M. 5—.

von Buttlar, K. Treusch, Der Kampf Joachims I. von Brandenburg gegen den Adel seines Landes. Mit Urkunden als Anhang. Dresden, C. Höckner, 1889. 8. 110 SS. M. 1,80.

von Eberstein, A. (Frh.), Kritische Bemerkungen über Heinrich von Sybel's Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Teil II. Wiesbaden, L. Schellenberg, 1890. gr. 8. IV—288 SS. M. 5.—.

Gehaltsverhältnisse, die, der rheinischen Landlehrer. Hrsg. vom Lehrerverband „Kreuznach-Land". Bielefeld, Helmich, 1890. 8. 20 SS. M. 0,50.

Göring, H., Die neue deutsche Schule. Ein Wort zur Verwirklichung vaterländischer Erziehung. Leipzig, Voigtländer, 1890. 8. XII—178 SS. M. 2,50.

Jahnke, H., Fürst Bismarck. Sein Leben und Wirken. Reich illustriert von ersten deutschen Künstlern. Berlin, P. Kittel, 1890. Roy.-8. 616 SS. In elegant. Originaleinband. M. 10.—.

Kattner, E., Zur Aerztinnenfrage. Warum verlangen wir weibliche Frauenärzte? Tübingen, F. Fues, 1891. kl. 8. 30 SS. M. 04,0.

Kayser, R. (Arzt, Breslau), Die Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen. Breslau, Preuſs & Jünger, 1890. 8. 27 SS. und Tabelle. M. 0,60.

Krumbholtz, R., Samaiten und der Deutsche Orden bis zum Frieden am Melnosee. Königsberg i./Pr., F. Beyer, 1890. gr. 8. 209 SS. mit Karte. M. 4,50.

Kunz, H. (Major a. D.), Der Feldzug der Mainarmee im Jahre 1866. Berlin, F. Luckhardt, 1890. Roy.-8. 230 SS. mit 9 Plänen. M. 5.—.

Meyer, J., Erinnerungen an die Hohenzollernherrschaft in Franken. Ansbach, C. Brügel & Sohn, 1890. 8. 276 SS. mit 20 Abbildungen. Originalband in Futteral. M. 4,50.

Rachfahl, F., Der Stettiner Erbfolgestreit (1464—1472). Ein Beitrag zur brandenburgisch-pommerschen Geschichte des 15. Jahrhunderts. Breslau, W. Koebner, 1890 8. 300 SS. M. 8.—.

Rembrandt als Erzieher. Von einem Deutschen. 26. Aufl. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1890. gr. 8. 330 SS. M. 2.—.

Sanitätsbericht über die kgl. preufsische Armee, das XII. (kgl. sächsische) und das XIII. (kgl. württembergische) Armeekorps für die Berichtsjahre vom 1. April 1884 bis 31. März 1888. Bearbeitet von der Medizinalabteilung des kgl. preufsischen Kriegsministeriums. Berlin, S. Mittler & Sohn, 1890. 4. 306 u. 260 SS. mit 6 Karten und 2 Tafeln in Steindruck.

Schaefer, H. (Schriftführer im Vorstande des Feuerwehrverbandes), Uebersicht der Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuern im Jahre 1889. Lüneburg, Stern'sche Buchdruckerei, 1890. 32 SS. und Plan. Imp.-folio.

v. Schenckendorff, E. (Mitglied des Hauses der Abgeordneten), Der Arbeitsunterricht auf dem Lande. Görlitz, O. Vierling, 1891. 8. 32 SS. M. 0,30.

Schmelzer, K., Pädagogische Aufsätze. Ein Vorschlag zur Schulreform. Leipzig, R. Voigtländer, 1890. 8. 169 SS. M. 2.—. (Der Universität Jena, der Pflegerin der Pädagogik, gewidmet.)

Szapáry, Graf Julius Szapáry an der Spitze Ungarns. Ein Lebens- und Charakterbild. Leipzig 1891. gr. 8. VII—150 SS. M. 3.—.

Dupuy, Adrien, L'Etat et l'Université, ou la vraie réforme de l'enseignement secondaire. Paris, L. Cerf, 1890. in-18. fr. 3,50.

Fiore, P. (prof. de droit privé comparé de l'université de Naples), L'Empereur d'Allemagne, la France, la question européenne: une solution. Paris, Marescq ainé, 1890. 8. 40 pag. fr. 1.—.

Palmberg, A. (vice-président de la Société d'hygiène de Finlande), Traité de l'hygiène publique d'après ses applications dans différents pays d'Europe (France, Angleterre, Belgique, Allemagne, Autriche, Suède et Finlande). Traduit du suèdois par A. Hamon. Paris, O. Doin, 1890. gr. in-8. 620 pag. av. 210 figures. fr. 14.—.

Pierson, N., L'Université de Nancy et la décentralisation. Paris, Berger-Levrault 1890. in-18 jésus. 176 pag. fr. 1,50.

Pizard, A. (inspecteur d'académie à Beauvais), L'histoire dans l'enseignement primaire. Paris, Ch. Delagrave, 1890. in-12. fr. 2.—.

Proust, A. (prof. d'hygiène à la faculté de médecine de Paris), Douze conférences d'hygiène, rédigées conformément au plan d'études du 12 août 1890. Paris, G. Masson, 1891. 8. 186 pag. avec 50 figures dans le texte. toile. fr. 2,50.

Résumé des états de situation de l'enseignement primaire pour les deux années scolaires 1887—1888 et 1888—1889. Paris, imprim. nationale, 1890. 8. XXIV—286 pag. (Publication du Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts.)

Cajori, F. (prof. of physics in Collorado college), The teaching and history of mathematics in the United States. Washington, Government Printing Office, 1890. 8. 400 pp. (Circular of information of the Bureau of Education, N° 3, 1890.)

Clark, W. G., History of education in Alabama 1702—1889. Washington, Government Printing Office, 1889. 8. 281 pp. (Contributions to American educational history, edited by H. B. Adams, N° 8. Circular of information of the Bureau of Education N° 3, 1889.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIVe année (1890) Octobre. A. France, colonies: Les engagements du Trésor au 1er janvier 1890. — Crédits additionnels ouverts ou à ouvrir sur l'exercice 1890. Situation au 1er octobre 1890. — Les contributions directes et les taxes assimilées. Situation au 1er octobre 1890. — Les revenus de l'Etat, exercice 1890. — Le commerce extérieur, Septembre et 9 premiers mois de 1890. — Dons et legs faits aux communes, aux départements et aux établissements publics (1872—1887). — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés pendant l'année 1889. — Tunisie: Le budget de la Régence. Le recouvrement des amendes et des frais de justice. La production et l'exportation des vins. Suppression des droits d'exportation sur les animaux. — Guadeloupe: Le rétablissement du monopole des tabacs. — B. Pays étrangers: Etats-Unis: Le nouveau tarif douanier. — Angleterre et Etats-Unis: Le prix de l'argent en 1890 (avec diagramme). — Angleterre: Distribution géographique du commerce extérieur du Royaume-Uni. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget hongrois pour 1890—91. — Italie: Le mouvement du patrimoine de l'Etat (1877—1889).

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée, fondé et publié par E. Clunet. 17e année (1890) Nos VII—VIII—IX—X: Les étrangers en France au point de vue de l'assistance et des secours charitables, par H. Derouin (Secrétaire-général de l'assistance publique de Paris) et F. Worms. — Application pratique de la nouvelle loi sur la nationalité par l'administration, par O. Stemler (fin). — De la compétence criminelle en matière d'annexion de territoire, par R. Ribeyro et H. Saint-Marc. — Les droits des auteurs étrangers en Italie en matière littéraire et artistique, par H. Rosmini (président du comité judiciaire de la Société italienne des auteurs). — Organisation et compétence du tribunal de l'Empire Allemand, par Mecke (conseiller de justice). — Un gouvernement peut-il faire arrêter un de ses sujets, passager sur un navire marchand d'une autre nation faisant escale dans une de ses rades? etc. —

Journal des Economistes. Novembre 1890: La question des casiers judiciaires, par L. Theureau. — Cadastre ou livre foncier, par Fr. Bernard. — Aphorismes économiques et moraux, par M. Block. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — L'abbé Morellet, par G. Schelle. — Les futurs tarifs des douanes; projet du gouvernement; exposé des motifs. — Le projet de tarif des douanes ou le bill Mac-Roche, par J. Fleury. — Union (de grands centres industriels de France) pour la franchise des matières premières et la défense de l'exportation. — La réglementation du travail: (Resultats de l'enquête pour Paris et le département de la Seine). — Le mouvement de la population de la France en 1889. — Société d'économie politique, séance du 5 novembre 1890. Communication: Création de l',,Economiste russe, journal de statistique financière, commerciale, industrielle et agricole sous la direction de M. A. de Vesselovsky.“ Discussion: Existe-t-il une définition statisfaisante de l'Etat? N'est il qu'une abstraction ou est-il quelque chose de réel? — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIième année (1890) N° 11 (Novembre): Procès-verbal de la séance du 15 octobre 1890. — Les bureaux de statistique du travail aux Etats-Unis, par A. Liégeard. — Le mouvement de la population de la France en 1889. — Le commerce extérieur de la France en 1889, par T. Loua. — La marine marchande japonaise. — Paris en 1888, par T. Loua.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XXII, N° 266, 15 novembre 1890: Assurances contre l'incendie. De la renonciation au recours locatif ou de l'assurance des risques locatifs dans la police du propriétaire, par C. Oudiette. — Assurances sur la vie. Le projet de loi Lackroy et la commission des sociétés (suite et fin), par Lux. — La police au porteur. — Prêts sur contrats, par L. Massé. — Tarifs d'une compagnie d'assurances sur la vie. — Les employés civils de l'Etat en Angleterre et l'assurance sur la vie, par P. Sidrac. — Chronique. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale etc., fondées par P. F.

Le Play. Xième année (1890) Nos 115, 116, 117: 1er octobre, 16 oct. et 1er novembre 1890: Nécrologie: Adolphe Focillon. Discours prononcés à ses obsèques, par Imber (directeur de l'école Colbert), Levêque (directeur de l'école Say) et A. Delaire. — De l'indemnité au fermier sortant, par G. L. de Belleville. — La législation du travail en Belgique (Ier et IIième article), par M. de Ramaix. — Du droit des cours de justice aux Etats-Unis de déclarer inconstitutionnels les lois et les actes du pouvoir exécutif, par A. Carlier. — La famille et les législations pénales, par J. Lacointa. — Le mouvement de decentralisation provinciale, par J. Angot des Rotours. — La criminalité en France et le régime pénitentiaire (Ier et IIième article), par H. Clément. — L'hérédité et le droit de tester, par Ch. Secrétan (prof.). — Les origines de l'histoire; l'évolution patriarcale, par L. A. Jeanti. — Le repos du dimanche à Bordeaux, par G. David. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — Les logements ouvriers à Bordeaux, par L. Champion. — La vie civile et religieuse au Thibet, par (l'abbé) Desgodins (missionnaire). — La question ouvrière en Italie, par (le prof.) Santangelò Spoto. — Le socialisme chrétien aux congrès de Liège et d'Angers, par J. Casajeux. — Un tribunal normand au XIVe siècle, par E. Lecorbeiller. — etc.

Revue générale d'administration, XIIIième année (1890) Octobre: La loterie et ses applications les plus remarquables, par J. Durant de Saint-André (attaché au ministère des finances). — Du régime des établissements d'utilité publique (suite), par A. des Cilleuls. — Les sociétés de secours mutuels et les assurances ouvrières, par Martinet (suite et fin). — Chronique d'Autriche-Hongrie: Législation relative aux contributions sur la propriété bâtie (avec statistique, exercice 1888). — Chronique de Belgique: Loi relative à la falsification des denrées alimentaires. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 4e année (1890) No 6, Novembre—Décembre: L'arbitrage et la conciliation dans l'industrie des fers laminés et de l'acier du Nord de l'Angleterre, par W. Lotz (suite et fin). — Le commerce français dans le Levant au temps de Colbert, par H. Pigeonneau. — Une polémique avec Karl Marx, par L. Brentano. — Chronique: Le congrès du Verein für Sozialpolitik à Francfort. Le congrès socialiste de Halle. Le budget français de 1891. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. December 1890: Mr. Stanley and the rear column. What should the verdict be? — „In darkest England and the way out", by Fr. Peek. — Alexander Vinet, by G. Monod. — On some economic aspects of women's suffrage, by R. B. Haldane. — The origins of the common law, by Fr. Pollock. — A. Russian secret state trial, by A. Smith. — State socialism and popular right, by J. Rae. — Lavoisier, by (Prof.) T. E. Thorpe. — The latest results of oriental archaeology, by (Prof.) Sayce. — Imperial and local taxation, by Th. H. Farrer. — etc.

Fortnightly Review, the. December 1890: Mr. Stanley's rear-column, by J. Rose Troup. — Child-life insurance, by (Capt.) Pembroke Marshall. — Rural life in France in the fourteenth century, by (Madame) Darmesteter. — Burton, as J knew him, by (Commander) Lovett Cameron. — The outlook in France, I., by W. H. Hurlbert. — The mask of Descartes, by W. L. Courtney. — Dr. Koch's consumption cure, by E. Berdoe. — An averted crash in the city, by W. R. Lawson. — English bankers and the Bank of England reserve, by A. J. Wilson. — One of our conquerors, by G. Meredith. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries No CLVIII, October 1890: On the assessment system of life insurance, by W. Sutton (President of the Institute of A.). — Statistics of insanity in Scotland. — The foundation of the Institute of Actuaries. — The progress of life assurance business in the United Kingdom during the last fifty years, by David Deuchar. — The assurance risks of warfare. — The life assurance companies of the United Kingdom. — etc.

National Review, the. December 1890: Mr. Gladstone and the church of Scotland. — The talent of motherhood, by Arabella Kenealy. — The history of socialism, II., by Alice Oldham. — Gambling at Monte Carlo, by Norwood Young. — The eight hours movement, by Fr. Pincott. — 'Umar of Nishapur, by C. J. Pickering. — Christian colonies and brotherhood, by H. Jones. — Technical agricultural education, by P. H. Rew. — Who shall inherit Constantinople? by quis? — etc.

Nineteenth Century, the. December 1890: Shall we Americanism our institutions? by J. Chamberlain. — Irresponsible wealth, 1. by (Cardinal) Manning, 2. by

H. Adler (Chief rabbi), 3. by H. Price Hughes. — The trade league against England, by L. J. Jennings. — Constantinople revisited, by G. Shaw Lefevre. — Idealism and the masses, by R. B. Cunninghame Graham. — Women as public servants, by Louisa Twining. — Life in the harem, by Adalet. — The keepers of the herd of swine, by (Prof.) Huxley (biblisch-archäologische Polemik gegen Gladstone wegen „Gadarene"). — In peril from Parliament, by (the Earl) Grey. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, volkswirtschaftliche und verwandte Fragen, von (Frh.) v. Vogelsang. Jahrg. XII (1890), Heft 11: Karl Frh. v. Vogelsang † 8. 11. 1890. Nachruf. — Denkschrift über die soziale Frage, gerichtet an den Episkopat Westösterreichs. — Der sozialdemokratische Parteitag in Halle a. d. S. — Zur Reform der Armenpflege in Niederösterreich. — Das deutsche Alters- und Invaliditätsgesetz. — Entvölkerung und Demokratisierung (in bezug auf Frankreich). — Eine soziale Utopie (in bezug auf Ballamy's: „Ein Rückblick aus dem Jahre 2000 auf 1887".) — Zum Berichte des österreichischen Gewerbeinspektorates (II. Artikel). — Die Zunahme der Geistesstörungen, eine Folge der sozialen Zustände (mit niederösterreich. Irrenanstaltsstatistik seit 1866—1887). — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue. Band X (Jahrg. 1890), Heft 1—3. Oktober, November und Dezember 1890: Die Anfänge der europäischen Politik des Königs Mathias von Ungarn 1464—1470, von W. Fraknói. — Die nächste Zukunft der Zollpolitik der österreichisch-ungar. Monarchie und des Deutschen Reiches, von A. v. Matlekovics. — Die Entwickelung des böhmischen Adels, von P. A. (Ritter) v. Schlechta-Wssehrdsky zu Wssehrd. (Fortsetzung.) — Ethnographische Veränderungen in Bulgarien seit der Errichtung des Fürstentums, von C. Jireček. — etc.

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XVI (1890), Oktoberheft: Lorenz von Stein (Nekrolog). — Zur Frage der Sterblichkeitstafeln für deutsche u. österreichische Lebensversicherungsanstalten, von E. Blaschke. — Die Orthographie der Gemeindenamen, von J. — Die Warendurchfuhr Oesterreich-Ungarns im Jahr 1889, von Pizzala. — Amerikanische Ehestatistik, von H. Rauchberg (nach „Report on marriage und divorce in the U. St." 1807—1886, by C. D. Wright). — Die Veränderungen im Stande der Kulturarten während des Jahres 1888, von R. Doré. — etc.

Ungarische Revue. Hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. X (1890), Heft 9, November: Der Fund von Apahida, von H. Finály. (Mit 7 Illustrationen der einzelnen Gegenstände des Gold- und Silberfundes.) — Die Mission des Bischofs Lonovics in Rom. Ein Beitrag zur Geschichte der gemischten Ehen, von H. Marczali. — Das prähistorische Schanzwerk von Lengyel, von Mor. Wosinsky. (Mit 1 Kupfertafel.) — Sitzungsberichte der ungar. Akademie der Wissenschaften. — etc.

D. Rufsland.

L'Economiste Russe. Journal de statistique, financière, commerciale, industrielle et agricole. Rédacteur en chef: A. Vessélovsky. (St. Pétersbourg.) 1ère année: 1890/91 (paraissant le 1 et le 15 de chaque mois). N° 1, 1/13 décembre 1890: Le règlement définitif du budget de 1889. — Les recettes et les dépenses du Trésor du 1 janvier au 1 septembre 1890. — Le commerce extérieur de la Russie d'Europe pendant les neuf premiers mois de 1890. — L'exploitation et le commerce des huiles minérales en Russie. — La récolte du tabac dans la Russie d'Europe en 1890. — L'exportation des alcools en 1890. — L'exportation des céréales par les principales douanes du 1 janvier au 24 novembre 1890. — Tableau comparatif de la situation mensuelle des principales opérations de la Banque de Russie et des banques de commerce par actions, du 1 septembre 1889 au 1 sept. 1890. — etc.

E. Italien.

Rivista della beneficenza pubblica e delle istituzioni di previdenza. Anno XVIII (1890), N° 9—10, Settembre e Ottobre 1890: Le case di convalescenza. — Questioni speciali in merito ad alcune disposizioni della nuova legge sulle istituzioni di pubblica beneficenza (continuazione). — La erogazione dei fondi stanziati in bilancio a scopo di beneficenza dal comune di Argenta, per A. Ravà. — Sui manicomi pubblici, privati e giudiziari. — Contributo alla soluzione della questione delle case operaie. — Norme

generali per la sicurezza e il benessere degli operai nelle industrie. — L'adunanza del gruppo regionale Marchigiano delle banche popolari, con sede in Pesaro, nel luglio 1890. — La banca popolare di Lugo. — L'Esposizione operaia italiana di manufatti, cooperazione, previdenza, ecc. in Torino. — Il Congresso della Società cooperative in Torino ed il congresso della lega Italiana fra le Società di M. S. dei commessi di commercio in Milano. — Cronaca della beneficenza. — Cronaca della previdenza. — etc.

F. Belgien und Holland.

Economist, de, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XXXIX. jaargang (1890), November (in holländischer Sprache): Die westindischen Steinkohlen und die Verbindung der Steinkohlenlager Westsumatra's mit den übrigen holländisch-indischen Kolonien und deren Ausfuhrhäfen, von N. P. van den Berg. — Deutschlands Warenpreise und Handelswerte, von G. M. Boissevain. — Die mittelalterliche Weltanschauung und ihr Einfluſs auf die sozialen Zustände, von A. D. van Assendelft de Coningh. — Feststellung der holländischen Grundsteuerbelastung auf das bebaute und unbebaute Eigentum. — Die niederländische Seeschiffahrt im Jahr 1889, von J. Simon van der Aa. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und Max Seydel. Jahrg. XXIII (1890) Nr. 11 und 12: Zu Art. 4 Ziffer 9 der Reichsverfassung (über den Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraſsen), von O. (Frh.) v. Völderndorff. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen von S. Jacoby. V. Das Recht der Schuldverhältnisse. — Die Versicherungspflicht der Hauskinder nach dem Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung und dem Entwurfe eines Abänderungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetze, von H. Rosin. — Endgültiges Ergebnis der Einkommensteuer in Hamburg für das Jahr 1888. — Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1889. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. Band XXVII Heft 10 und 11: 15. November u. 1. Dezember 1890: Ueber Bahn- und Hochbauten, sowie Betriebsmittel für Straſsenbahnen, von J. Fischer-Dick (Schluſs). — Ueber die Aussichten für die Einführung selbstthätiger Eisenbahnbilletausgabeapparate. Vortrag des (Reg.-Baumstrs.) zur Megede. — Bemerkungen zur Entwickelung der Londoner Eisenbahnen. Vortrag des (Reg.-Baumstrs.) Kemmann (mit 1 Tafel). — Entwurf eines Gesetzes betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. — Das neue Patentgesetz. — Wie beschreibt und erläutert man am besten eine Maschine oder eine andere technische Einrichtung (I. u. II. Fortsetz.), von (GRegR. Prof.) F. Reuleaux. — Wie und wann vollzieht sich der Uebergang zu einer einheitlichen Zeitrechnung? (nebst 1. Fortsetz.) — Die gewerblichen Aufgaben des Reichstages, von (Kreisgerichtsrat) B. Hilse. — Verjährung der Beiträge für die öffentlich rechtliche Versicherung, von demselben. — Preisausschreiben des Vereins deutscher Maschineningenieure. — Ein Rundgang durch das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vortrag des (GehORegR.) Gerstner. — Ueber elektrische Kraftübertragung. Vortrag des (Prof.) Vogel. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Hrsg. von (Proff. Drr.) V. Böhmert und R. v. Gneist. Jahrg. XXVIII (1890) 3. Vierteljahrsheft: Die Mäſsigkeits- und Sittlichkeitsbestrebungen als Grundlage der Sozialreform, von V Böhmert — Der Gesetzentwurf des deutschen Bundesrats über die Arbeiterschutzgesetze, von K. Möller-Brackwede. — Erfahrungen städtischer Behörden in der Wohnungsfrage, von (Bürgermeister) Thoma. — Entwickelung und Erfahrungen des gemeinnützigen Bauvereins in Remscheid. — Der X. deutsche Kongreſs für erziehliche Knabenhandarbeit. — Der Handfertigkeitsunterricht (travaux manuels) in Paris. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik: Die Arbeiterverhältnisse in Amerika. Wirtschaftlich-soziale Umschau, Juli bis Dezember. — ets.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahrsschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Hrsg. von Heinrich Braun. Band III (1890) Heft 3 und 4: Kontraktbruch und Koalitionsrecht im Hinblick auf die Reform der deutschen Gewerbegesetzgebung, von Th. Löwenfeld. — Die Kartelle. Beiträge zu einer Morphologie der Unternehmerverbände, von B. Schönlank. — Statistik der entschädigungspflichtigen Unfälle im Deutschen Reich für 1887, von R. van der Borght (Handelskammersekretär, Köln). — Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, von (Prof.) H. Herkner. — Das französ. Gesetz betr. die Aufhebung der auf das Arbeitsbuch bezügl. Bestimmungen. Eingeleitet von (Prof.) R. Jay (Grenoble). — Das erste Arbeiterschutzgesetz Finnlands vom 15. April 1889. Eingeleitet von A. Hjelt. — Eine Randglosse zur mittelalterlichen Sozialstatistik, von B. Schönlank. — Die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren für 1888 und 1889, von E. Naef. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1890, Nr. 21 und 22 (November): Störungen im Post- und Telegraphenbetriebe durch die Hochflut der Elbe im Monat September 1890. — Die Wirksamkeit des Reichstelegraphen aufserhalb der gewöhnlichen Dienststunden. — Die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des preufs. Staates verwalteten Eisenbahnen im Betriebsjahre 1888/89. — Von Senegambien nach Guinea. — Vergleichende Statistik über die Ausdehnung des Telegraphenwesens in den Ländern Europas. — Aus der Chronik des kaiserl. Postamts in Wernigerode. — Der Staatstelegraph in Bayern im ersten Jahrzehnt seines Bestehens. — Die wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse Brasiliens. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Hrsg. von (Prof.) J. Kohler und (Amtsrichter) V. Ring. Band V, Heft 1 (Dezember 1890): Die rechtliche Natur der offenen Handelsgesellschaft, von (Reg.-Rat) A. Affolter (Solothurn). — Die juristische Konstruktion der dinglichen Rechte, von (Rechtsanwalt) H. Staub. — Zwei Beiträge zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, von (Landgerichtsrat) Brettner. — Das Individualrecht als Namenrecht, von J. Kohler. — Der neueste Entwurf einer Novelle zum englischen Aktienrecht, von J. Hirschfeld. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXIII (1890) Heft 21 und 22: Das Hirtenschreiben unserer Bischöfe über die soziale Frage. III. u. IV. Artikel: (Lehre von der christlichen Armut; ihre Bedeutung und ihre Wirkungen. Weltliche Mittel; ihre Berichtigung und Notwendigkeit. Das Evangelium, das höchste Gesetz des sozialen Lebens. Die gesellschaftliche Ungleichheit. Eigentum und obrigkeitliche Gewalt. Der Unglaube und die Erziehung der Jugend. — etc.) — Der internationale Sozialismus. II. Was thun? — Der III. Lütticher Sozialkongrefs, 7.—10. Sept. 1890. III. u. IV. Artikel: (Bischof Doutreloux über soziales Wirken. Minister a. D. Woeste über die Lage in Belgien. Kardinal Gossens über sozialen Atheismus. (P.) Ludovic de Besse über Kirche und soziale Frage. G. Verspeyen, soziale Bedeutung der Schule. (Msgr.) de Cabrières über die soziale Lage in Frankreich. — etc.)

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von Richard Fleischer. Jahrg. 1890, Dezember: Die französische Revolution und ihre Bedeutung für den modernen Staat (III. Artikel). — Makrobiotik und Alkohol, von J. Kollmann. — Vier Fragen von Ludwig Büchner, von Mor. Carriere. — Die Anfänge der bulgarischen Nationalkirche. — Ungedruckte Briefe von und an Karl Ludwig von Knebel, von K. Th. Gaedertz (II. Artikel). — York und die preufs. Jäger, von (Frh.) v. Ditfurth. — Köln ein Seehafen, von A. Graff. — Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (XIX. Artikel). — etc.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von J. Rodenberg. Jahrg. XVII (1890/91). Heft 1/3: Oktober bis Dezember 1890 oder Band LXV: Algerische Erinnerungen, von Ernst Haeckel (Artikel I/XI). — Die preufsische Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere, von J. Reinke. — Die Beamtenkonsumvereine in England, von G. Cohn (Göttingen). — Helgoland fest oder — sicher? von (Vizeadmiral) Batsch. — Naturwissenschaft und bildende Kunst. Rede zur Leibnizgedächtnisfeier, von E. du Bois-Reymond. — Wohnungen für die Armen, von H. Albrecht. — Das neue italienische Strafgesetzbuch, von E. Schneider. — Ein Tag auf Ascension, von (Prof.) O. Krümmel. — Der Sturz Robespierre's, 27. Juli 1794. — Die Etappenstrafsen von England nach Indien, von O. Wachs (Major a. D.) — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von (GORR.) H. Thiel. Band XIX, (1890) Heft 5 und 6: Der erste Wettbewerb ganzer Landwirtschaftsbetriebe in der Provinz Brandenburg im Jahre 1889, von J. Schneider. — Kritik der Lehre von den Milch-

zeichen der Kühe, von E. S. Zürn. — Die Wertschätzung des Wiesenheues auf Grund der botanischen Analyse, von (Prof) J. Schindler-(Riga). — Fütterungsversuche mit Hammeln. — Neuere Untersuchungen über die stickstoffhaltigen Wertbestandteile der Futtermittel, von A. Stutzer. — Unter welchen Voraussetzungen ist es geraten, landwirtschaftlich benutzten Boden aufzuforsten? von Thaer-(Giessen). — Beiträge zur Kenntnis der Atmung der Gewächse und des pflanzlichen Stoffwechsels, von H. Clausen-(Jena). — Neue Versuche über Verwendung der Holzwolle zu Streuzwecken, von E. Ramann-(Eberswalde). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. hrsg. von (Prof.) H. Oesterley. N. Folge Jahrg. II (1890) Heft 11 u. 12: Wilhelm Lazarus. Nekrolog, von (Prof.) Karup. — Internationaler Transportversicherungsverband. — Amerikanische Versicherungslitteratur. — Havariegrosse-Recht und Flufsschiffahrt. — York-Antwerp-Rules 1890. — Die Frauensterblichkeit bei der „Germania". — Die grofse Entdeckung Robert Koch's. — Die Gewinnversprechungen der grofsen amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Das Versicherungswesen in der Schweiz. — Die preufsischen Steuergesetzentwürfe und das Versicherungswesen. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. 1890. Oktoberheft: Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten für das Jahr 1889. — Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen in den Jahren 1872/89. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende Oktober 1890. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc., Oktober 1890. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Grofshandel, Oktober 1890. — Warenverkehr Oktober 1890 und 1. Januar bis Ende Oktober 1890. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Oktober 1890. — Zuckermengen, welche im Oktober 1890 mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von H. Delbrück. Band LXVI (1890) Heft 6: Dezember: Pflichtexemplare und Fachbibliotheken, von Joh. Franke. — Was machen wir mit Helgoland? von Reinh. Wagner. — Politische Korrespondenz: Die Entlassung Stöckers. Die neuen Steuervorlagen. Rufsland. Italien. Frankreich. England. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrg. 1890, Heft 12: Die französisch-italienische Alpengrenze und ihre Verteidigung, von N. von Engelnstedt (mit Karte). — Pessimistische Zeitbetrachtungen, von A. von der Lahn. — Marceau's Asche. Zur Klarlegung historischer Thatsachen, von C. Spielmann (Wiesbaden). — Der Begründer der österreichischen Postsparkasse, von Dr. —r. — Das Rohrwalzverfahren der Gebrüder Mannesmann, von W. H. Uhland. (Mit 3 Abbildungen.) — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Redakteur: J. Neumann. Jahrg. XVIII (1890) Nr. 10, 11/12., Oktober—Dezember 1890: Die Stellung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und der Privatfeuerversicherungsgesellschaften zu einander. — XVII. ordentliche Generalversammlung des internationalen Transportversicherungsverbandes, abgehalten in Baden-Baden, im städtischen Kurhause, vom 15. bis 17. September 1890. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von Karl Braun. Jahrg. XXVII (1890), Band IV, 2. Hälfte: Nikolaus Martin Witt. Ein Nachruf vom Herausgeber. — Neuere Darstellungen des Zeitalters der Reformation, von G. Winter. — Der Identitätsnachweis für Getreide und Mehl, vom Herausgeber. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift des kgl. bayer. statist. Büreaus. Redigiert von dessen Vorstand (RegR.) C. Rasp. Jahrg. XXII (1890), Nr. 3: Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen im KR. Bayern, von K. Pöllath (k. Fabrikinspektor). — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1889. — Die Morbidität in den Heilanstalten Bayerns während des Jahres 1889. — Ergebnisse des Militärersatzgeschäftes des Jahres 1889 in Bayern. Nach den Mitteilungen der Militärmedizinalabteilung des k. Kriegsministeriums. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnis in einer Anzahl bayerischer Städte im dritten Vierteljahre 1890. — etc.

Zeitschrift des kgl. preufs. statistischen Büreaus. Hrsg. von E. Blenck. Jahrg. XXX (1890), 3. Vierteljahrsheft: Die Lebens- und die Feuerversicherung in Preufsen während der Jahre 1887 und 1888, sowie die Ergebnisse der deutschen Versicherungsanstalten im Jahre 1888 mit Rückblicken auf frühere Jahre, von H. Brämer. — Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres

1889. — Kritische Bemerkungen zu einigen neueren lohnstatistischen Vorschlägen, von (Regierungsrat) G. Evert. — Statistische Korrespondenz. — etc.

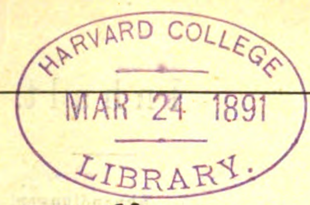
Zeitschrift für wissenschaftliche Geographie. Hrsg. von J. I. Kettler. Band VII, Heft 6 (Weimar 1890): Ueber den Einfluſs groſser Erdspalten auf die Bewegungen des terrestrischen Magnetismus, nebst Vorschlag zu einer magnetischen Aufnahme des Erdballs, von E. Naumann. — Drei Mercator-Karten in der Breslauer Stadtbibliothek. (Schluſs.) — etc. Ergänzungsheft 2: Die Orientfahrt des (Ritter) A. von Harff. Beiträge zu einer Kritik seiner Reisebeschreibung von R. (Frh.) v. Seydlitz. 58 SS. mit 1 Karte.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann (Sekretär der Handelskammer für den Regbez. Oppeln). Jahrg. III (1890), Nr. 11 (November): Die Verwaltung Chinas, von O. Waldau. (Schluſs.) — Was kann der preuſsische Minister für Handel und Gewerbe thun, um die Berichterstattung der Handelskammern fruchtbarer zu gestalten? — Die Fernsprechgebühren im Fernverkehr. — Handelskammern für Kleinkaufleute. — Die Revision der Unfallversicherung, von R. van der Borght. — Auszug aus dem Reglement für die Ausübung des Schiedsrichteramtes durch die Brünner Handels- und Gewerbekammer. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr.) F. v. Liszt, K. v. Lilienthal, H. Bennecke. Band XI (1891) Heft 1 u. 2: Der Thatbestand der Urkundenfälschung, von (Prof.) J. Weismann. — Die Zwangserziehung jugendlicher Verbrecher in Preuſsen, von (Amtsrichter) Altsmann. — Die Zwangserziehung in ihrer prophylaktischen Bedeutung, von L. Fuld (Rechtsanwalt). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

PROF. DR. **J. CONRAD,** HALLE A. S., UND PROF. DR. **L. ELSTER,** BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

PROF. DR. **EDG. LOENING,** HALLE A. S. UND PROF. DR. **W. LEXIS,** GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. ERSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LVI (III. FOLGE, BAND I).

ZWEITES HEFT.

JENA

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1891.




Ausgegeben am 28. Februar 1891.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.

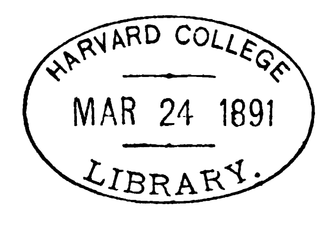
I. Abhandlungen.

II. Litteratur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

Rezensierte Schriften.



IV.

Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875.

Von

H. Hartung.

Mit dem Jahre 1890 ist ein wichtiger Abschnitt der deutschen Bankgeschichte abgeschlossen. Der Zeitraum, auf welchen sich die Bestimmungen des nach schwerem Ringen und unter vielen Mühen zustande gekommenen Bankgesetzes vom 14. März 1875 zunächst erstrecken sollten, lief mit dem 31. Dezember v. J. ab. Die Entwickelung, welche das deutsche Notenbankwesen innerhalb dieser 15 Jahre nehmen, die Erfahrungen, die bezüglich der Wirkungen des Bankgesetzes auf die Verkehrsgestaltung und das wirtschaftliche Leben gemacht werden würden, sollten nach der Absicht der gesetzgebenden Faktoren maßgebend für die künftige Gestaltung des Bankwesens werden. Den zum Teil tief in die bestehenden Verhältnisse einschneidenden, zum anderen Teile auf völlig neuen Grundsätzen beruhenden Bestimmungen des Gesetzes sollte der 15-jährige Zeitraum gewissermaßen als Probezeit dienen. Es ist daher gerechtfertigt, am Schlusse dieser Periode die Bilanz der Entwickelung des Notenbankwesens zu ziehen und die Bahnen, welche die Notenbanken in ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit eingeschlagen haben, zu verfolgen.

In dem Bankgesetze hatte das System der Centralbank in Verbindung mit einer, in dem föderativen Charakter des Reichs wurzelnden Notenbankenvielheit seinen Ausdruck gefunden. Nach den Wünschen der Mehrheit des Reichstags hatten die verbündeten Regierungen das dem ursprüglich vorgelegten Entwurfe zu Grunde liegenden Prinzip der vollständigen Decentralisation fallen lassen, und die aus der Idee der Errichtung einer Reichscentralbank notwendig folgende Beschränkung des Wirkungskreises der einzelnen Notenbanken durch die Einfügung des den Charakter eines Normalstatuts tragenden § 44 des Bankgesetzes zu erreichen gesucht. Indem die Gesetzgebung, unter Schonung wohlerworbener Rechte, die lediglich territoriale Gel-

tung der den einzelnen Notenbanken erteilten Privilegien dadurch scharf betonte, daß in den §§ 42 und 43 des Bankgesetzes das bestimmte Verbot aktiver und passiver Geschäftsthätigkeit außerhalb des Konzessionsgebiets zum Ausdruck gebracht wurde, lud sie andrerseits die nach Zweck, Verfassung und Konzessionsdauer unter einander ungemein verschiedenartig gestalteten Notenbanken ein, sich gegen Erweiterung der ihrer Thätigkeit hiernach gesteckten Grenzen den in § 44 niedergelegten einheitlichen Normen zu fügen. Die Wahl für die Notenbanken war schwer. Auf der einen Seite die scharfe Begrenzung der bis dahin kaum an irgend welche territorialen Schranken gebundenen geschäftlichen Wirksamkeit, das starre Verbot des Umlaufs der Zettel jenseits der Grenzpfähle des — oft winzig kleinen — Gebiets des Staats, welcher die Konzession ertheilt hatte; auf der anderen Seite die Einschnürung in die Fesseln des Normalstatuts, die Beschränkung der Thätigkeit auf wenige Geschäftszweige unter Ausschluß aller Creditmobilier-Geschäfte, die Unterordnung unter Bestimmungen, welche zu einer Verkürzung der Geltungsdauer des Privilegiums führen konnten. Es war von vornherein nicht zweifelhaft und entsprach auch im wesentlichen den vom Gesetzgeber gehegten Erwartungen, daß eine Anzahl von Notenbanken, namentlich solche, deren Daseinszweck die geschäftliche Thätigkeit außerhalb ihres Konzessionsgebietes war, es vorziehen würden, ihr Notenprivilegium aufzugeben, statt den von ihrem Standpunkte aus als unerträglich anzusehenden Beschränkungen der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes sich zu fügen. Bei Erlaß des letzteren bestanden, neben der in die Reichsbank umzuwandelnden Preußischen Bank, noch 32 Privatbanken, denen gemäß § 9 des Gesetzes eine ungedeckte (d. h. nicht bar gedeckte) Notenmenge von insgesamt 135 Millionen Mark überwiesen wurde. Bis zum Tage des Inkrafttretens jener beschränkenden Paragraphen, dem 1. Januar 1876, verzichteten 12, und bis zum 31. Januar 1876 die 13. Privatnotenbank auf das Recht der Notenausgabe. Es waren dies:

		Ungedeckter Notenumlauf. (steuerfrei)
1. Die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	M.	1 222 000
2. Die Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	„	1 307 000
3. Die Leipziger Bank	„	5 348 000
4. Die Weimarische Bank	„	1 971 000
5. Die Oldenburgische Landesbank	„	1 881 000
6. Die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	„	3 187 000
7. Die Privatbank zu Gotha	„	1 344 000
8. Die Anhalt-Dessauische Landesbank	„	935 000
9. Die Thüringische Bank (Sondershausen)	„	1 658 000
10. Die Geraer Bank	„	1 651 000
11. Die Niedersächsische Bank (Bückeburg)	„	594 000
12. Die Lübecker Privatbank	„	500 000
13. Die Bank des Berliner Kassenvereins	„	963 000
insgesamt:	„	22 561 000

Diese Beträge wuchsen vermöge des in § 9 Absatz 2 des Bankgesetzes zum Ausdruck gebrachten Accrescenzrechts am 1. bezw. 31. Januar dem steuerfreien Notenkontingent der Reichsbank zu, welches sich dadurch zunächst auf M. 271 598 000 und später auf M. 272 561 000 erhöhte. Am 24. April 1876 folgte als 14. Notenbank die Landgräflich hessische konzessionierte Landesbank in Homburg v. d. H. mit einem steuerfreien Notenquantum von M. 159 000, so daß sich der Anteil der Reichsbank auf M. 272 720 000 erhöhte.

Inzwischen hatten diejenigen Notenbanken, welche sich den beschänkenden Bestimmungen in § 44 des Bankgesetzes unterwerfen wollten, die erforderlichen Erklärungen abgegeben. In zwei Bekanntmachungen vom 29. Dezember 1875, und 7. Januar 1876, erklärte der Reichskanzler die beschränkenden Bestimmungen der §§ 42 und 43 zu Gunsten der Kölnischen Privatbank, der Danziger Privat-Aktienbank, der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen, der Kommerzbank in Lübeck, der Bremer Bank, der Städtischen Bank in Breslau, der Magdeburger Privatbank, der Hannoverschen Bank, des Leipziger Kassenvereins, der Chemnitzer Stadtbank, und die beschränkenden Bestimmungen des § 43 zu Gunsten der Frankfurter Bank, der Bayrischen Notenbank, der Sächsischen Bank zu Dresden, der Württembergischen Notenbank, der Badischen Bank, der Bank für Süddeutschland zu Darmstadt als nicht anwendbar. Während sonach für sämtliche 16 angeführte Notenbanken das Verbot des Umlaufs der Noten außerhalb des Staats, welchem sie ihre Konzession verdankten, außer Kraft trat, fielen für die erste Reihe auch die Bestimmungen des § 42 weg, nach welchen ihnen außerhalb des Konzessionsterritoriums auch der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder durch Vermittlung vou Agenten, sowie die Beteiligung an Bankhäusern untersagt war.

Von den 32 Banken, welche sich bei Erlaß des Bankgesetzes im Besitze der Befugnis zur Ausgabe von Noten befanden, hatten sonach 14 auf diese verzichtet, während 16 sich den beschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes unterworfen hatten. Nur 2 Banken, die Rostocker Bank und die Braunschweigische Bank, entschieden sich weder für die eine noch für die andere Alternative, sondern zogen es vor, unter Verzicht auf aktive und passive Geschäfte außerhalb ihres Konzessionsgebiets in hergebrachter Weise ihre Thätigkeit fortzusetzen. Die Rostocker Bank stützte ihren Widerstand auf die angebliche Schwierigkeit, ohne Beleihung von Hypotheken ihr Geschäft forttreiben zu können, sowie auf die starke Konkurrenz, welche ihr im Lombardgeschäfte seitens anderer Bankinstitute gemacht werden würde, sofern sie an die Beleihungsgrenzen des Bankgesetzes ($\frac{3}{4}$ bezw. $\frac{1}{2}$ des Kurswerths) gebunden sei. Indessen sah sie sich schon nach kurzer Zeit veranlaßt, ihren Widerstand aufzugeben, nachdem auf Anordnung der Mecklenburgischen Regierung die Annahme ihrer Noten bei den öffentlichen Kassen verweigert und dadurch die Umlaufsfähigkeit jener empfindlich beschränkt worden war. Am 11. Juli 1877 verzichtete sie auf die Ausgabebefugnis, und ihr

steuerfreies Kontingent von M. 1155000 erhöhte durch Zuwachs dasjenige der Reichsbank auf M. 273875000.

Die Braunschweigische Bank allein vermochte ihre Existenz zu erhalten, ohne sich dem Normalstatut in § 44 des Bankgesetzes zu unterwerfen. Ihre Noten haben nur innerhalb des braunschweigischen Staats Umlaufsfähigkeit; andererseits läuft ihr Privilegium zur Notenausgabe bis zum 10. Mai 1952 [1]). Verschiedene Maßregeln, welche ergriffen wurden, den Widerstand der Bank zu brechen, blieben ohne Erfolg [2]).

Länger als neun Jahre erhielt sich nunmehr der Zustand der Dinge, wie er sich nach dem Verzicht der Rostocker Bank gestaltet hatte. Die 16 Banken, welche sich dem § 44 des Bankgesetzes unterworfen hatten, versuchten sich den neuen Daseinsbedingungen so weit als möglich anzupassen; sie pflegten hauptsächlich das Wechseldiskontierungs- und Lombardgeschäft, suchten ihrem Wirkungskreise eine thunlichst große Ausdehnung zu geben und setzten alle Hebel in Bewegung, ihr Notenprivileg zu nützlicher Verwertung zu bringen. Freilich mit sehr verschiedenem Erfolge. Es zeigte sich bald, daß die Banken mit kleinerem steuerfreiem Kontingent bezw. geringfügigem Notenumlauf nur schwer imstande waren, ihre Zettel neben denen der kräftigeren und mit stärkerem Kontingent bedachten Banken im Umlaufe zu erhalten. Inwieweit sie, dem Wunsche und der Absicht des Gesetzgebers entsprechend, eine Verstärkung ihrer Betriebsmittel durch Hebung und verständnisvolle Handhabung des Giro- und Depositenwesens zu erreichen suchten, wird später dargethan werden. Es zeigte sich mehr und mehr, daß die Emissionsbefugnis bei einzelnen Banken nicht imstande war, die durch die Einschränkung des Geschäftskreises verursachte Einbuße an Betriebsgewinnen wett zu machen. Bemerkt zu werden verdient, daß diese Wahrnehmung anscheinend weniger bei den kleineren und kleinsten, als bei den mittleren Banken gemacht wurde. Thatsächlich entschloß sich zuerst die Kommerzbank in Lübeck (im Juli 1886 [3]) auf ihr Notenprivilegium zu verzichten. Ihr folgte im nächsten Jahre die Kölnische Privatbank [4]), deren Verzicht um so mehr auffallen mußte, als sie die einzige Notenbank in dem industriereichen rheinisch-westfälischen Bezirke war. Das Jahr 1889 brachte den Verzicht zweier weiteren Banken auf das Notenprivileg: der Hannoverschen Bank und der Bremer Bank [5]), denen sich im vergangenen Jahre der Leipziger Kassenverein [6]) anschloß. Im Zusammenhange stellte sich die Verschiebung des steuerfreien Notenquantums zu Gunsten der Reichsbank durch Aufgabe des Notenprivilegiums seitens der Privatbanken seit dem Verzichte der Rostocker Bank wie folgt:

---

1) Die Angabe bei Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes (Leipzig 1888) S. 257 beruht anscheinend auf einem Druckfehler.
2) Vgl. darüber Lotz, a. a. O. S. 257.
3) Bekanntm. i. Reichsgesetzblatt S. 236 vom 25. Juli 1886.
4) Reichsgesetzblatt S. 123, Bekanntm. v. 15. März 1887.
5) Bekanntm. v. 16. Juli bezw. 25. Oktober 1889; R.G.Bl. S. 170 bezw. 200.
6) Bekanntm. v. 9. Mai 1890; R.G.Bl. S. 68.

		Steuerfreies Kontingent:
Kommerzbank in Lübeck	M.	959 000
Kölnische Privatbank	„	1 251 000
Hannoversche Bank	„	6 000 000
Bremer Bank	„	4 500 000
Leipziger Kassenverein	„	1 440 000
zusammen	M.	14 150 000
so dafs sich das Kontingent der Reichsbank, welches im Jahre 1877	„	273 875 000
betrug, gegenwärtig auf	„	288 025 000

stellt.

Untersucht man die Gründe, welche diese Banken veranlaßt haben, ihr Notenrecht unter verhältnismäßig ungünstigen Umständen aufzugeben — nämlich nachdem sie durch die langjährige Thätigkeit unter den beschränkenden Bestimmungen des Bankgesetzes auch denjenigen Teil ihrer Kundschaft verloren hatten, dessen Bedürfnisse weniger in dem Wechsel-Diskonto-, als vielmehr im Konto-Korrent- und Credit-mobilier-Geschäfte wurzelten — so ergiebt sich übereinstimmend, daß, wie oben erwähnt, der Nutzen aus dem Noten-Privilegium bei weitem den Gewinn nicht aufwog, welcher den Banken infolge der bankgesetzlich vorgeschriebenen Einschränkung ihres Geschäftskreises entging. Bei zweien der erwähnten Banken liefen allerdings noch Gründe allgemeinen Charakters nebenher, welche dazu führten, das Bank-Unternehmen überhaupt zu liquidieren, anstatt dasselbe, wie die übrigen Banken, von den Beschränkungen des Bankgesetzes losgelöst fortzuführen. Jene Institute waren die Kölnische Privatbank und der Leipziger Kassenverein. Bei ersterer wurde in der Generalversammlung der Aktionäre vom 3. Juli 1886 die Auflösung beschlossen; am 31. Januar 1890 stellte die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb ein. Ueber die Liquidation des Leipziger Kassenvereins wurde am 18. Januar 1890 Beschluß gefaßt. In beiden Fällen wurde der Antrag auf Auflösung in erster Linie durch den Hinweis auf den stetigen Rückgang der Erträgnisse des Unternehmens und die Unmöglichkeit motiviert, unter der Herrschaft des Bankgesetzes einen Ersatz für den Gewinnausfall auf anderem Gebiete zu gewinnen [1]). Bei der Kölnischen Privatbank wurde die Ursache des Mißerfolges noch zum Teil darauf zurückgeführt, daß die Reichsbank die bei ihr eingehenden Noten der Privatbanken diesen stets in größeren Mengen und zu beliebig wechselnden Zeitpunkten zur Einlösung vorlege; die dadurch bedingte Notwendigkeit des Haltens größerer Barvorräte hebe den Nutzen des Noten-Ausgaberechts mehr oder weniger auf. Auch der immer mehr sich ausdehnende Giroverkehr der Reichsbank habe eine Verringerung des Wechselverkehrs der Privatbanken zur Folge. Diese Mängel seien zu ertragen gewesen, so lange der Geldbegehr ein reger geblieben sei; nachdem aber der Zinsfuß immer mehr gesunken, sei auch der Nutzen des Notenbankverkehrs ein ungenügender geworden.

1) Frankf. Ztg. v. 6. Juli 1886, Abendbl.; ferner Berl. Börs.-Ztg. v. 20. Januar 1890, Abend-Ausgabe.

Von den drei Banken, welche, ohne sich aufzulösen, lediglich die Befugnis zur Notenausgabe aufgaben und sich damit den unbeschränkten Geschäftskreis der Aktienbanken erschlossen, verdient die Hannoversche Bank besonderes Interesse. Bei der Verteilung der steuerfreien Kontingente gemäß § 9 des Bankgesetzes war sie besonders günstig bedacht worden; ihr Anteil wurde auf 6 Millionen Mark festgesetzt. Trotzdem und obgleich ihre geschäftliche Entwickelung, nach der Höhe der Dividenden bemessen, keineswegs ungünstig war, entschloß sie sich noch nach 12-jähriger Wirksamkeit unter dem Bankgesetz, am 28. März 1889 den Charakter als Notenbank aufzugeben. Auch in diesem Falle war es in erster Linie der Hinweis auf das dauernde Sinken des Zinsfußes, welcher als Motiv für den Verzicht angeführt wurde. „Bei dem im letzten Jahre", fährt dann der Bericht [1]) fort, „auf den durchschnittlichen Betrag von M. 4400000 herabgegangenen Notenumlauf ist der hieraus erwachsende Gewinn auf ein Minimum gesunken ... Wir finden dadurch keinen Ersatz für die bei freier Bewegung zu erzielenden, uns jetzt entgehenden Gewinne. Trotz der uns vom Bundesrate — unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes — ausnahmsweise gestatteten ferneren Betreibung des Kontokorrent-Geschäfts mit Krediterteilung im beschränkten Umfange und der Lombardierung gewisser Kategorien durch das Bankgesetz ausgeschlossener Inhaberpapiere, haben sich der Kontokorrent- und der Lombardverkehr bei uns nicht auf der früheren Höhe zu erhalten vermocht .... Unter der Herrschaft des Bankgesetzes ist keine Besserung zu erwarten ..... Es ergiebt sich aber aus dem Vorstehenden, daß das Notenprivilegium, auf dessen Beibehaltung derzeit vielfach großer Wert gelegt wurde, unter den veränderten Umständen keine nützliche Bedeutung mehr für unsere Bank hat und daß daher die Verzichtleistung auf dasselbe jetzt, wo die einengenden Bestimmungen des Bankgesetzes einen so nachteiligen Einfluß auf unser Gewinnresultat ausüben, im Interesse unserer Bank geboten ist ...... Seit Jahren haben wir die Aufgabe des Notenprivilegiums ins Auge gefaßt und unsere Vorbereitungen für das Eintreten dieses Falles getroffen."

Der erste Bericht der Bremer Bank [2]) nach der am 1. Oktober 1889 erfolgten Aufgabe des Notenprivilegiums enthält gleichfalls die charakteristische Bemerkung, daß die Bank „während der ersten neun Monate des Jahres (als Notenbank) nicht allein mit den Beschränkungen des Reichsbankgesetzes, sondern auch immer noch mit einem sehr niedrigen Zinsfuße (der Durchschnitts-Diskontsatz pro 1889 betrug ca. $2^5/_8$%) zu kämpfen gehabt habe und erst in den letzten drei Monaten des Jahres nach Aufgabe des Notenprivilegs sich freier entwickeln und andere Geschäftszweige kultivieren" konnte. In einem eigentümlichen Gegensatze zu dem Verzicht auf das durch das steuerfreie Notenkontingent dargestellte kostenfreie Nutzungsrecht eines entsprechenden Kapitalbetrages scheint die Thatsache zu stehen, daß die

1) Geschäftsbericht der Hannoverschen Bank für 1888, S. 1/2.
2) Jahresbericht der Bremer Bank für 1889.

Bremer Bank mit der Konstituierung als gewöhnliche Aktienbank zu einer Vermehrung ihres Aktienkapitals um M. 3393000 schritt. Indessen ist der Gegensatz eben nur scheinbar, denn lediglich nach Abstreifung der reglementarischen Vorschriften des Bankgesetzes konnte sich Gelegenheit zu nutzbarer Verwendung auch eines höheren Kapitalvermögens finden; unter dem Gesetz war selbst für das gewissermaßen kostenfreie Kontingents-Kapital nicht immer Gelegenheit zu produktiver Anlage.

Entgegengesetzt hatten sich die Verhältnisse bei der Kommerzbank in Lübeck entwickelt. Sie hatte bereits am 1. Juni 1886 auf ihr Notenprivilegium verzichtet; schon am 25. Februar 1887 sah sich die Generalversammlung veranlaßt, zu einer Reduktion des Aktienkapitals zu schreiten, dergestalt, daß je 5 zu 4 Aktien von 300 Mark zusammengelegt wurden. Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Grund für dieses Vorgehen in dem Umstande sucht, daß in den zwei vorhergegangenen Jahren die Verteilung einer Dividende nicht möglich gewesen war.

Wenn irgendwo bei einer der drei zu den freien Formen der Aktiengesellschaft zurückkehrenden Banken, machte sich bei der Lübecker Kommerzbank die Schwierigkeit, von dem Notenausgaberecht Nutzen zu ziehen, bemerkbar. Wie die nachstehende Uebersicht ergiebt, ist die relative Abnahme des Betrags der im Umlauf befindlichen Noten und das Mißverhältnis des letzteren zu der Summe der der Bank zur Verfügung stehenden fremden Gelder bei keiner der übrigen 4 Banken so stark gewesen, als gerade bei der Kommerzbank.

(In Tausenden Mark)	Kommerzbank in Lübeck		Kölnische Privatbank		Hannoversche Bank		Bremer Bank		Leipziger Kassenverein	
Daten	Noten-umlauf	Fremde Gelder	Noten-umlauf	Fremde Gelder	Noten-Umlauf	Fremde Gelder	Noten-umlauf	Fremde Gelder	Noten-umlauf	Fremde Gelder
31. Dezember 1880	1038	3240	2490	3524	5920	4651	5592	13 597	2923	2455
30. Juni 1881	941	3962	2092	3594	4784	3941	4914	13 816	2992	2207
31. Dezember 1881	828	4020	2004	3394	5263	5829	5662	14 676	2922	2281
30. Juni 1882	895	3834	1684	3330	4638	6713	4935	16 069	2942	1807
31. Dezember 1882	907	4017	2031	3542	5136	8348	5802	15 947	2927	1415
30. Juni 1883	924	4516	2167	3314	4834	7963	4732	14 464	2777	1730
31. Dezember 1883	958	4467	2092	3781	6109	9626	5110	13 619	2760	2012
30. Juni 1884	877	6406	2147	3965	5357	7864	4410	12 882	2905	1891
31. Dezember 1884	805	4413	1971	3415	5952	7857	4750	15 080	2890	2431
30. Juni 1885	696	3804	2180	3511	4648	6457	4062	15 782	2897	2098
31. Dezember 1885	663	3815	1624	3176	5832	6434	4326	14 796	2802	2390
30. Juni 1886	117	3515	1746	2504	4747	5948	3893	15 493	2956	2130
31. Dezember 1886	—	—	283	15	5540	5601	4650	13 523	2935	1971
30. Juni 1887	—	—	—	—	4363	6013	4342	12 571	2932	1786
31. Dezember 1887	—	—	—	—	5199	7950	5262	13 075	2979	2361
30. Juni 1888	—	—	—	—	4598	6006	4873	10 585	2903	1857
31. Dezember 1888	—	—	—	—	5539	6515	5664	11 778	2872	1797
30. Juni 1889	—	—	—	—	1606	6395	4848	15 011	2869	1644
31. Dezember 1889	—	—	—	—	—	—	—	—	2548	445
Steuerfr. Kontingent	959	—	1251	—	6000	—	4500	—	1440	—

Nahezu konstant blieb der Umlauf der Noten des Leipziger Kassenvereins; vermutlich hat hierzu nicht unwesentlich der Umstand beigetragen, daß die Bank nur Noten zu 500 Mark ausgegeben hat, einen Typus, der nur für den größten Verkehr brauchbar und den Strömungen nicht unterworfen ist, welchen die Noten zu 100 Mark, weil schon tiefer in den Tagesverkehr dringend, unterliegen. Gleichmäßig bei allen 3 Banken, welche nicht liquidiert haben, ist das Bestreben erkennbar, sich in verzinslichen oder unverzinslichen Bareinlagen Ersatz für die Noten zu beschaffen. Aber während die beiden hanseatischen Banken fast lediglich in den an eine Kündigungsfrist gebundenen fremden Geldern, den Depositen im eigentlichen Sinne, reichliche Betriebsmittel heranzogen, pflegten die übrigen drei Banken mehr das sogenannte Girogeschäft, die Annahme von Einlagen, deren Rückziehung nicht an eine Kündigungsfrist gebunden war. Mag man an der schulmäßigen prinzipiellen Unterscheidung zwischen diesen beiden Gattungen von Passivgeschäften festhalten oder sich zu der Anschauung bekennen, daß nach dem innern Wesen und dem Grade der Gefahr in kritischen Zeiten ein erheblicher Unterschied zwischen beiden Formen nicht bestehe, immerhin wird man anerkennen müssen, daß sich in der hervorgehobenen Erscheinung eine bedeutsame Verschiedenheit der wirtschaftlichen und banktechnischen Entwickelung des nördlichen Deutschland von derjenigen des mittleren und südlichen Teils ausdrückt. Mit dem Verzichte der Bremer Bank schlossen sich übrigens auch die Pforten der letzten Privatnotenbank in den Hansestädten; Lübeck hatte seine beiden Notenbanken schon früher aufgegeben, während Hamburg deren überhaupt nicht besessen hatte.

Die Dividenden der 5 ausscheidenden Banken hatten in den letzten Jahren ihres Bestehens folgende Beträge (in Prozenten des Grundkapitals) erreicht:

	Kommerzbank:	Köln. Privatbk.	Hannov. Bk.	Bremer Bk.	Leipz. Kassenverein
1882	6	6 1/2	5,8	5,42	5 1/2
1883	5 1/2	5 1/2	5 1/2	4,88	5 1/5
1884	5 1/2	5	5 1/3	4 8/11	5
1885	0	4 1/2	5 7/6	4 2/11	5 1/5
1886	0	—	5	2 8/9	4 2/15
1887	5	—	5	3,3	4 1/3
1888	6 1/2	—	4 1/2	8 3/8	3 5/6
1889	7	—	5	4 1/2	4 4/15

Die Entwickelung der übrigen Privatnotenbanken unter dem Bankgesetz kann im allgemeinen als eine nicht ungünstige bezeichnet werden. Allerdings litten auch sie, wie die Reichsbank, unter dem niedrigen Zinsfuße, der ihnen im Zusammenhange mit den gesetzlichen Beschränkungen der Geschäftsthätigkeit die Aufbringung erheblicher Gewinne nicht gestattete. Wo dies, nach der absoluten Ziffer der verteilten Dividenden, dennoch der Fall war, lag die Ursache in zufälligen Umständen; namentlich spielte dabei die Höhe des eingezahlten Aktienkapitals eine entscheidende Rolle.

Die den Notenbanken erlaubten Aktivgeschäfte lassen gewinnbringende Anlagen der Kapitalien nur in Wechseln, Lombarddarlehen

und Effekten zu. Das in § 13 des Bankgesetzes an erster Stelle genannte Edelmetallgeschäft bietet zu zinstragender Anlage keine Gelegenheit; übrigens ist dasselbe lediglich bei der Reichsbank von Bedeutung gewesen und hat nennenswerte Gewinne nicht abgeworfen. Die Beträge des alljährlich von der Reichsbank angekauften Goldes ergeben sich aus dem Anhange; insgesamt hat sie bis zum Schlusse des Jahres 1889 rund 1360 Millionen Mark Gold angekauft. Aus der nachfolgenden Uebersicht der Wechsel-, Lombard- und Effektenanlage bei der Reichsbank und den Privatnotenbanken[1]) ergiebt sich zunächst die interessante Thatsache, daß, während die Aktivgeschäfte der Reichsbank eine fortschreitende Vermehrung aufweisen, diejenigen der Privatbanken im wesentlichen stationär geblieben sind. Nur im Lombardgeschäfte zeigt sich — bei Berücksichtigung der Thatsache, daß die Zahl der Banken von 18 auf 13 zurückging — eine Vorwärtsbewegung. Der Hauptgeschäftszweig der Notenbanken, das Wechsel-Diskontogeschäft, sank bis zum Jahre 1879, hob sich dann

Uebersicht der Anlagen.
(in Millionen Mark.)

Ende	Reichsbank			Zahl d Banken	Privat-Notenbanken			Zusammen		
	Wechsel	Lombard	Effekten		Wechsel	Lombard	Effekten	Wechsel	Lombard	Effekten
1876	446,4	60,6	0,7	18	278,2	39,2	18,8	724,6	99,8	19,5
1877	429,3	65,4	5,6	17	256,1	26,7	21,5	685,4	92,1	27,1
1878	363,4	66,2	1,2	17	248,5	27,6	18,7	611,9	93,8	19,9
1879	401,6	85,4	20,3	17	248,5	32,1	19,4	650,1	117,5	39,7
1880	394,6	95,7	24,5	17	253,2	36,5	15,3	647,8	132,2	39,8
1881	451,6	109,4	28,3	17	262,9	39,5	13,6	714,5	148,9	41,9
1882	475,3	84,8	20,1	17	270,8	38,1	14,7	745,6	123	34,8
1883	467,4	75,9	30	17	274,7	31,8	8,1	742,1	107,7	38
1884	511,5	140,1	48,6	17	283	28,6	11,1	794,5	168,7	55,7
1885	461,6	78,9	46,6	17	274,4	28,9	13,6	736,	107,8	60,2
1886	546	115,5	62,8	16	264,6	29	14,7	810,6	144,5	77,5
1887	564,1	83,9	5,9	15	269,9	28,2	14,4	834	112,1	20,3
1888	517,4	93,1	18,3	15	247,8	41,6	15,7	765,2	134,6	30
1889	653,7	186,2	28,4	13	205,6	39,2	15,8	859,3	225,4	44,2

langsam bis zum Jahre 1884, um von da an wieder Rückgänge zu erfahren. Diese Bewegung entspricht ziemlich genau der Kurve des Bankzinsfußes in Deutschland, welcher, wie an anderer Stelle (S. Anhang) nachgewiesen werden wird, im Jahre 1879 im Mittel den bis dahin seit Jahrzehnten unerhörten Standpunkt von 3,7 % erreichte, sich bis 1882 hob (auf 4,54 %) und sodann jene Abwärtsbewegung einschlug, deren Tiefpunkt im Jahre 1886 in dem Durchschnittssatze von 3,279 % erreicht wurde. Auch bei der Reichsbank läßt sich eine ähnliche Be-

1) Der besseren Uebersicht halber sind in dieser, wie in den folgenden Tabellen sämtliche den Bestimmungen des Bankgesetzes unterworfene Banken — auch diejenigen, welche später ihr Notenrecht aufgegeben haben — berücksichtigt.

wegung wahrnehmen; jedoch fällt hier die niedrigste Wechselanlage schon an das Ende des Jahres 1878, während von da ab das Steigen nur selten unterbrochen wird. Eine gewaltige Entwickelung hat der Lombardverkehr der Reichsbank erfahren. Die Zunahme der Anlage am Jahresschlusse gerade in diesem Geschäftszweige hat zu den verschiedenartigsten Kommentaren Veranlassung gegeben. Namentlich ist aus dem Umstande, daß das Lombardkonto an den letzten Tagen der Kalendervierteljahre regelmäßig sehr erheblich anschwillt, der Schluß gezogen worden, daß die Reichsbank ihre Mittel in den Dienst der Börse stelle. Wenn damit gemeint ist, daß die Reichsbank der Börsenspekulation Vorschub leiste und dem unsauberen Treiben der Jobber und Agioteure gegenüber Konnivenz übe, so kann nichts falscher sein, als diese Ansicht. Das Bestreben der Reichsbank ist im Gegenteil von jeher darauf gerichtet gewesen, der Verwendung ihrer Gelder zu den spezifischen Zwecken der Börsenspekulation die schwersten Hindernisse zu bereiten. Während sie — im Gegensatze zu den meisten übrigen Centralbanken — im Lombardgeschäft sogenannte Minimalfristen (d. h. Fristen, für welche in jedem Falle Zinsen entrichtet werden müssen, selbst wenn das Darlehn früher zurückgezahlt werden sollte) nicht kennt, erhebt sie schon seit Jahren für die gegen den Monatsschluß oder zu Beginn des Monats entnommenen Darlehne von solchen Personen, deren Geschäftsbetrieb auch nur eine indirekte Verwendung der Gelder zu Börsenzwecken möglich erscheinen läßt, ein Zinsminimum von 8 (jetzt 7) Tagen, das sich an den Quartalswenden auf 14 Tage steigert. Bei einem Zinsfuße von 4 % bedeutet letzteres eine Provision von mehr als $1\frac{1}{2}$ per Mille. Beleihungsfähig sind nach § 13 Ziffer 3 des Bankgesetzes nur solche Papiere, welche ihrem Charakter nach niemals Gegenstände der eigentlichen Börsenspekulation gewesen sind und sein können: Staats- und Kommunalpapiere, Renten- und Pfandbriefe, Stamm-, Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen solider deutscher Eisenbahnen, deren Bahnen im Betrieb befindlich sind; hierzu noch einige wenige Schuldverschreibungen ausländischer Staaten. Bei der Zulassung jedes einzelnen Papiers zur Beleihungsfähigkeit im Lombard wird dessen Sicherheit einer eingehenden Prüfung unterzogen, und nur wenn sich keinerlei Bedenken ergeben, wird die Lombardfähigkeit nach vorgängiger Anhörung des Centralausschusses ausgesprochen [1]). Die Beleihung selbst erfolgt dann bekanntlich bei deutschen Papieren höchstens bis zu drei Vierteln, bei ausländischen bis zur Hälfte des Kurswertes, zu einem den Wechseldiskontsatz um $\frac{1}{2}$—1 % übersteigenden Zinsfuße! Schon allein die Gattungen der zulässigen Papiere und die Beleihungssätze lassen eine Benutzung des Reichbank-Lombards durch Börsenspekulanten ausgegeschlossen erscheinen; Leute dieses Schlages pflegen der-

1) Die Sorgfalt, welche bei der Auswahl der Lombardeffekten angewandt wird, findet ihre Anerkennung darin, dafs viele Behörden (Eisenbahn-, Steuerverwaltung) Kredite nur gegen Papiere einräumen, welche bei der Reichsbank lombardfähig sind; die Militärverwaltung stellt die gleiche Bedingung für Papiere, welche das Heiratsgut eines Offiziers bilden sollen u. a. m. Von den Effekten-Emissionstellen wird die Aufnahme in das Verzeichnis der beleihungsfähigen Papiere als besondere Empfehlung angesehen.



artige Papiere überhaupt nicht zu besitzen. Für ihren Besitz an Papieren, die eigentlichen Spekulationseffekten, ist eine Beleihung bis zu drei Vierteln des Kurswerts gleichbedeutend mit der Versagung jedes Vorschusses: der Spekulant muß am Monatsschlusse Geld bis zur vollen Höhe des Spekulationsobjekts beschaffen können, wenn er seine Spekulation fortzusetzen im stande sein soll. Nicht das Lombard-, nur das Reportgeschäft kann ihm helfen.

Ein besseres und richtigeres Bild über die Gestaltung der Wechsel- und Lombardanlage der Reichsbank, als der Stand am Schlusse der einzelnen Jahre, geben die Durchschnitts-Ziffern. Leider enthalten die Jahresberichte der Privatnotenbanken auch in dieser Beziehung nur lückenhaftes und unvollständiges Material, so daß sich die zu einer vergleichenden Uebersicht erforderlichen Zahlen aus denselben nicht entnehmen lassen. Es ist nötig gewesen, die Veröffentlichungen in den Statistischen Jahrbüchern für das Deutsche Reich zu Hülfe zu nehmen. Hinsichtlich der Reichsbank enthält die von Thorwart im 8. Bande dieser Zeitschrift (1883, S. 222) wiedergegebene Tabelle die Angaben bis 1880 einschließlich; im folgenden sind die Zahlen bis 1889 angegeben.

Durchschnittliche Anlage.

Reichsbank.

(Fortsetzung der Tabelle in Bd. VII, 2. Folge, S. 222, 1883.)

(In Tausenden Mark.)

	Diskontierte Platzwechsel	Wechsel auf das Inland	Wechsel auf das Ausland	Gewährte Lombard-darlehne
1881	149 733	188 512	7 481	57 308
1882	156 164	210 420	5 590	54 426
1883	154 014	208 396	4 004	45 844
1884	166 868	206 216	4 631	49 188
1885	165 570	199 225	7 951	52 450
1886	175 702	204 413	16 961	50 075
1887	199 942	235 872	7 864	51 107
1888	199 095	228 458	3 316	52 026
1889	241 448	265 057	3 798	69 851

Privatnotenbanken.

	Wechsel	Lombard	Effekten
1879	242 825	28 437	18 166
1880	245 606	32 658	19 129
1881	249 535	35 498	16 004
1882	258 590	35 655	15 384
1883	268 052	29 777	15 000
1884	277 103	27 268	13 031
1885	277 772	25 544	14 025
1886	271 057	27 798	17 084
1887	264 730	25 179	17 618
1888	253 400	32 012	18 632

Ganz ähnliche Erscheinungen wie beim Diskonto-Wechselgeschäft machen sich bezüglich des Umfanges der Notencirkulation der Privatbanken bemerkbar. Auch in diesem wichtigsten Passiv-Geschäftszweige haben die Privatnotenbanken in ihrer Gesamtheit eine lebhafte Entwickelung nicht zu verzeichnen; das durch die Zunahme der Bevölkerung und die intensive Entwickelung von Handel und Industrie bedingte Mehr an Cirkulationsmitteln wird im wesentlichen durch die Reichsbank bestritten. Wird dies auch zum Teil auf das Erlöschen der Privilegien von 5 Banken (bis Ende 1889) und den Heimfall der diesen zugewiesenen Notenkontingente an die Reichsbank zurückzuführen sein, so genügt dieser Umstand doch nicht zur Erklärung der

in anbetracht der besonderen Verhältnisse auffälligen Erscheinung. Was bei Betrachtung der nachstehenden Tabelle neben dem Anwachsen der absoluten Ziffer des Notenumlaufs hauptsächlich in das Auge fällt, ist das eigentümliche Mißverhältnis, in dem die Notendeckung der Privatbanken zu derjenigen der Reichsbank steht.

Noten-Deckung.
(In Millionen Mark.)

Jahres-ende	Reichsbank		Deckung	Privat-Notenbanken		Deckung	
	Noten-umlauf	Barvorrat	in %	Noten-umlauf	Barvorrat	in %	
1876	766,1	561,7	73,3	223,1	130,8	58,6	18 Banken
1877	715,8	503,5	70,3	202,5	108,4	53,5	17 „
1878	663,7	515,1	77,7	194	103,2	53,2	17 „
1879	792,8	590,6	74,5	197,8	108,0	54,8	17 „
1880	806,1	581,2	72,1	201,5	114,3	56,7	17 „
1881	859,4	559,4	65,1	198,5	106,3	53,6	17 „
1882	831,1	590,8	71,1	202,7	103,6	51,1	17 „
1883	829,7	592	71,3	200,2	109	54,4	17 „
1884	854,1	547,6	64,1	207,4	113,9	54,9	17 „
1885	858,9	655,6	76,3	202,7	110,7	54,6	17 „
1886	1009,5	700,5	69,3	206	115,6	56,1	16 „
1887	1010,5	794,7	78,6	197,5	104,5	52,9	15 „
1888	1093,4	883,5	80,8	194,9	102,8	52,7	15 „
1889	1160,5	764,5	65,9	190	103,2	54,3	13 „
		durchschnittlich	72,1		durchschnittlich	54,4	

Während der Barvorrat (Metall, Reichskassenscheine und Noten anderer Banken — § 9 des Bankgesetzes) bei der Reichsbank zwischen 65,1 und 80,8 % der umlaufenden Noten deckt, hält sich die Bardeckung der Noten bei den Privatbanken auf nur 51,1—58,6 %. Im Durchschnitte sämtlicher 14 Jahre stellen sich die bezüglichen Prozentsätze bei der Reichsbank auf 72,1 gegen 54,4 bei den Privatnotenbanken. Es läßt sich hiernach die Folgerung nicht abweisen, daß die Privatnotenbanken in der Ausnützung und gewinnbringenden Verwertung ihrer Notenprivilegien wesentlich weiter gegangen sind, als die Reichsbank. Allerdings geben die angeführten Zahlen nur den Stand der Verhältnisse am Jahresschlusse an. Indessen geben auch die Jahresdurchschnittszahlen kein wesentlich verändertes Resultat. Die durchschnittliche Notendeckung betrug nämlich im Jahre 1889 bei

der Bayrischen Notenbank	56,10 %
„ Sächsischen Bank zu Dresden	64,05 „
„ Frankfurter Bank	60,15 „
„ Württemberg. Notenbank	51,44 „
„ Badischen Bank	38,23 „
„ Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	39,10 „
im Durchschnitt	51,51 %[1]

1) Die Angaben, betreffend die Sächsische Bank, die Frankfurter Bank und die Bank

Dagegen stellten sich bei der Reichsbank die Durchschnittsziffern für sämtliche Jahre ihres Bestehens wie folgt.

Reichsbank.
(In Tausenden Mark.)

	Durchschnittlicher Metallvorrat	Durchschnittlicher Bestand an Reichskassenscheinen	Durchschnittlicher Bestand an Privatbanknoten	Zusammen	Durchschnittlicher Notenumlauf	Deckungsverhältnis %
1876	510 593	39 441	14 816	564 850	684 867	82,5
1877	523 104	44 244	9 686	577 034	694 929	83
1878	494 072	33 944	5 973	533 989	622 642	85,8
1879	534 237	43 307	11 614	589 158	667 675	88,3
1880	562 091	42 612	24 074	628 777	735 013	85,5
1881	556 749	38 036	19 510	614 295	739 727	83
1882	548 984	30 906	15 072	594 962	747 020	79,6
1883	601 865	23 667	13 962	639 494	737 246	86,6
1884	591 725	22 107	13 985	627 817	732 906	85,7
1885	586 131	22 926	13 150	622 207	727 442	85,5
1886	693 105	19 241	12 141	724 487	802 178	90,3
1887	772 363	22 349	10 702	805 414	860 617	93,6
1888	903 403	20 438	10 226	934 067	933 042	100,1
1889	871 592	19 997	9 965	901 554	987 314	91,3

Es möchte auffallen, daß das Deckungsverhältnis bei der Sächsischen Bank zu Dresden, welche von allen Privatbanken am häufigsten in die Lage gekommen ist, ihr steuerfreies Notenkontingent zu überschreiten, ein relativ sehr günstiges ist. Zum Teil dürfte sich dies damit erklären, daß die Bank an den Abschlußtagen stets überaus bedeutende Bestände von Noten anderer Banken hält. Worauf diese Erscheinung zurückzuführen ist, läßt sich aus den in den Jahresberichten dargebotenen Mitteilungen nicht erklären, möge auch dahingestellt bleiben. Wäre es jedoch thunlich, einen großen Teil dieser Bestände an Noten den Banken, welche dieselben emittiert haben, vor den Abschlußtagen zuzuführen — sei es zur Einlösung auf Grund der Bestimmung in § 44 Ziffer 5 des Bankgesetzes, oder durch Zahlungsleistung mittels der Noten, oder in anderer Weise —, so würde höchst wahrscheinlich derselbe oder doch nahezu derselbe Betrag an eigenen Noten der Sächsischen Bank wieder zufließen. Soweit es sich um Noten der Reichsbank handelt, würde die Einlösung sich zweifellos in der Weise vollziehen, daß gegen die eingelieferten Reichsbanknoten ein gleicher Betrag in Noten der Sächsischen Bank im Austausch gegeben wird. Auf den Stand der Notendeckung gemäß § 9 des Bankgesetzes würde hierdurch ein Einfluß natürlich nicht aus-

---

für Süddeutschland sind nach den in den Jahresberichten enthaltenen Materialien berechnet; die übrigen Banken geben die Prozentsätze selbst an. Die Frankfurter Bank giebt den täglichen Durchschnitt des Barbestandes einschliefslich des Reichsbank-Guthabens an; da letzteres als Notendeckung nach § 9 des Bankgesetzes nicht betrachtet werden kann, so ist das Verhältnis der Notendeckung in Wirklichkeit etwas ungünstiger, als angegeben.

geübt, wohl aber würde sich das prozentuale Verhältnis nicht unerheblich verändern. Beispielsweise besaß die Sächsische Bank

(in Tausenden Mark)

	Metall	Reichskassenscheine	Noten anderer Banken	Noten im Umlauf
am 30. Juni 1890	17,362	206	16,620	50,217
„ 30. September 1890	16,968	462	15,095	48,530

Es leuchtet ein, daß eine auch nur teilweise Beseitigung der Noten anderer Banken unter entsprechender Verminderung der Noten eigener Emission ein ungünstigeres Prozentverhältnis der Deckung zur Folge haben würde. Während am 30. Juni die Deckung thatsächlich 68,1 % betrug, würde sie bei Verminderung der Noten anderer Banken bezw. der cirkulierenden eigenen um je 10 Millionen Mark nur 60,1 % betragen haben. Die Bedeutung derartiger Veränderungen ergiebt sich aus folgender Uebersicht:

Bestand an Noten anderer Banken:

(in Tausenden Mark)

1889	bei: d. Reichsbank	d. Sächs. Bank	allen übrigen Notenbanken
Ende Januar	10,724	7,251	6,777
„ Februar	11,849	5,362	8,182
„ März	8,031	5,207	7,244
„ April	10,928	5.576	9,472
„ Mai	10,893	8,335	9.227
„ Juni	8,603	13.958	8,788
„ Juli	11,647	11,001	9,009
„ August	10,206	9.728	9,060
„ September	8,547	13,263	11,669
„ Oktober	9,773	9,306	10,128
„ November	10,096	11,028	9.886
„ Dezember	13,259	11,652	10,584

Wesentlich ungünstiger als die Ziffern der gesetzlichen Notendeckung nach § 9 des Bankgesetzes stellte sich für die Privatnotenbanken das Verhältnis des Metallvorrats zum Notenumlauf. Leider enthalten die Jahresberichte einer sehr großen Zahl von Notenbanken auch über diesen wichtigen Punkt nichts; nur wenige haben es für angemessen erachtet, das prozentuale Deckungsverhältnis selbst oder doch die zur Berechnung desselben erforderlichen Unterlagen zu veröffentlichen. Es ist schwer erfindlich, aus welchen Gründen die Banken es unterlassen, den Prozentsatz, zu welchem ihre Noten im Jahresdurchschnitt durch Metall gedeckt waren, oder doch wenigstens den durchschnittlichen Metallbestand selbst, zu publizieren. Denn die Möglichkeit, diese Ziffern festzustellen, ist dem Außenstehenden durch die Wochenausweise gegeben; freilich würde die darauf zu verwendende Mühwaltung eine außerordentlich große sein. Bei dieser Lage der Sache muß sich die Untersuchung im vorliegenden Falle auf eine kurze Reihe von Jahren, für welche die Durchschnittsziffern, soweit sie die Privatnotenbanken betreffen, den Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amts (Stat. Jahrbüchern) entnommen sind, beschränken.

Reichsbank.

(In Tausenden Mark.)

	Durchschnittlicher Notenumlauf	Durchschnittlicher Metallvorrat	Durchschnittliche Metalldeckung in %	
1876	684 867	510 593	74,55	
1877	694 929	523 104	75,27	
1878	622 642	494 072	79.85	
1879	667 675	534 237	80.00	
1880	735 013	562 091	76,47	
1881	739 727	556 749	75.26	
1882	747 020	548 984	73,49	
1883	737 246	601 865	81,64	81,99
1884	732 906	591 725	80.74	
1885	727 442	586 131	80,57	
1886	802 178	693 105	86,40	
1887	860 617	772 363	89.75	
1888	933 042	903 403	96,82	
1889	987 314	871 592	88,28	

Privat-Notenbanken.

	Durchschnittlicher Notenumlauf	Durchschnittlicher Metallvorrat	Durchschnittliche Metalldeckung in %	
1881	194 047	84 702	43,60	
1882	191 560	82 365	42.90	
1883	190 613	83 093	43,60	
1884	190 980	82 939	43.40	
1885	191 735	82 754	43,10	43.20
1886	193 058	81 823	42,40	
1887	190 083	81 203	42,70	
1888	186 839	80 729	43,20	
1889	182 853	80 365	43,90	

Wenn irgendwo, so läßt sich aus diesen Ziffern die außerordentliche Bedeutung der Zentralbank für die staatliche Währungspolitik erkennen. Thatsächlich darf es als erwiesen angesehen werden, daß ohne ein großes leitendes Zettelbankinstitut die Regelung der internationalen Edelmetallbewegungen, welche sich aus der in den Wechselkursen ihren sichtbaren Ausdruck findenden Zahlungsbilanz der einzelnen Wirtschaftsgebiete ergeben, den erheblichsten Schwierigkeiten unterliegen würde. Wenn freilich daraus gefolgert wird, daß das Verhalten der Privatnotenbanken während solcher Perioden, in denen die Reichsbank sich bei Festsetzung ihres Zinsfußes lediglich durch währungspolitische Gesichtspunkte leiten läßt, an sich gleichgültig und auf den Erfolg der Maßnahmen der Zentralbank ohne Einfluß sei, so ist dies unrichtig. Denn wenn eine Diskontoerhöhung zum Schutze der Landeswährung wirksam sein soll, so ist dazu notwendige Voraussetzung, daß der Diskontsatz auch wirklich in Geltung tritt und nicht bloß auf dem Papiere steht, daß mit anderen Worten der Zinsfuß für Leihkapital auch im offenen Markte eine entsprechende Aufwärtsbewegung erfahre. Das stärkste Hindernis hiergegen aber wür-

den die Privatnotenbanken bilden können, wenn sie, anstatt ihre Zinsfußpolitik derjenigen der Zentralbank nachzugestalten, mit ihren auf dem Zettelkredit beruhenden Kapitalien die Situation zur Füllung ihres Portefeuilles ausnützten. Ergiebt ja die obige Uebersicht schon zur Genüge, daß die Privatnotenbanken sich hinsichtlich ihrer Metallbestände im Durchschnitt nicht einer so weitgehenden Vorsicht befleißigen zu müssen glauben, als die Reichsbank. Man hat dagegen allerdings eingewendet, daß es letzterer durch die ihr im Giroverkehr zufließenden bedeutenden Kapitalien leicht werde, hohe Metallbestände zu halten; die Girogelder repräsentierten in den meisten Fällen entweder eine entsprechende Abnahme des Notenumlaufs oder ein äquivalentes Anwachsen der Barvorräte; würden letztere nur den Noten als Deckung gegenübergestellt, so müßte sich notwendig ein hoher Prozentsatz des Metallfonds ergeben. So bestechend diese Argumentation ist, so wenig beweist sie gegenüber der Reichsbank. Denn die Deckung der umlaufenden Noten und der täglich fälligen Verbindlichkeiten durch Metall betrug bei ihr im Jahresdurchschnitt:

1876	61,43 %	1883	64,06 %
1877	61,61 „	1884	62,11 „
1878	62,28 „	1885	60,96 „
1879	61,95 „	1886	64 01 „
1880	61,09 „	1887	63,71 „
1881	60,57 „	1888	68,68 „
1882	59,89 „	1880	63,59 „

Im Durchschnitt der 14 Jahre: 62,57 „

Das Verhältnis der Metalldeckung für sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten (einschließlich der Noten) ist hiernach bei der Reichsbank noch um etwa 20 % günstiger gewesen, als die Metalldeckung der Privatbanken für ihre Noten allein. An sich ist selbstverständlich das Zuströmen fremder Kapitalien im Giro- und Depositengeschäft für die Entwickelung des Barfonds von hoher Bedeutung. Wenn auch durch den Zufluß von Betriebskapitalien in Form von Girogeldern die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten einer Bank wächst, so pflegt doch, wie erwähnt, dieser Zustrom zum großen Teile in barem Gelde oder in den eigenen Noten der Bank zu bestehen; ein anderer, geringerer Teil kommt dadurch zu stande, daß der Gegenwert für Aktivgeschäfte der Bank — Wechseldiskontierungen, Lombarddarlehne — letzterer nicht thatsächlich entnommen, sondern dem beteiligten Kunden gutgeschrieben wird. In dem ersteren Falle verbessert sich durch die Giroeinlage das Prozentverhältnis nicht nur der Noten-, sondern auch der Gesamtdeckung; in dem zweiten Falle tritt trotz des gemachten Geschäftes keine Verschlechterung ersterer ein. Ein Beispiel möge dies beweisen. Der Barvorrat einer Bank beträgt 1 Million Mark, der Notenumlauf 2 Millionen, die Notendeckung sonach 50 %. Eine Giroeinzahlung von 200 000 Mark in barem Gelde verändert den Stand derart, daß der Barvorrat 1 200 000 Mark, der Notenumlauf unverändert 2 Millionen Mark, die sonstigen

täglich fälligen Verbindlichkeiten 200000 Mark betragen, d. h. daß sich das Deckungsverhältnis für sämtliche Verbindlichkeiten auf $\frac{(1\,200\,000)}{(2\,200\,000)}$ 54,54% stellt. Wird die Giroeinzahlung in den eigenen Noten der Bank geleistet, so verringert sich deren Umlauf um die fragliche Summe; die Gesamtverbindlichkeiten und die Deckungsquote bleiben dieselben. Nur wenn der Betrag der gemachten Aktivgeschäfte dem Konto des Kommittenten gutgeschrieben wird, tritt eine entsprechende Verschlechterung des Deckungsverhältnisses für die gesamten Verbindlichkeiten ein, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß, sofern die in Frage kommenden Beträge thatsächlich gezahlt anstatt gutgeschrieben worden wären, ein weiteres Sinken des Prozentsatzes der Deckung — auch für die Noten allein — eingetreten sein würde, während in dem oben supponierten Falle der bloßen Gutschrift das Verhältnis der Notendeckung trotz des gemachten Geschäfts unverändert bleibt. Diese Erwägungen praktischer Art rechtfertigen in glänzender Weise den bei den Beratungen über das Bankgesetz in mannigfachen Wiederholungen zum Ausdruck gekommenen Gedanken, es möge die Gesetzgebung dahin wirken, daß die Notenbanken mehr und mehr das Giro- und Depositengeschäft pflegten und sich mittels dessen diejenigen Betriebskapitalien verschafften, welche ihnen infolge des Prinzips der Kontingentierung der Noten genommen bezw. verteuert worden seien [1]).

In dieser Beziehung ist indessen noch sehr viel zu thun. Nur wenige Privatnotenbanken haben sich rechtzeitig bemüht, neben den Noten oder anstatt deren die in den Kassen der Kaufleute müßig ruhenden Barbestände als Giroeinlagen an sich zu ziehen, oder Privaten, Behörden, Handlungshäusern etc. durch Annahme verzinslicher Depositen Gelegenheit zur Belegung solcher Kapitalien zu geben, deren Anlage in börsengängigen Effekten den Besitzern aus bestimmten Gründen nicht wünschenswert oder ratsam erscheinen möchte. Die Annahme von Girogeldern (täglich fälligen Verbindlichkeiten) ist bekanntlich von der Reichsbank im großartigsten Maße betrieben worden. Die Entwickelung dieses Verkehrs, der nach Form und Umfang seinesgleichen nicht hat, ist in der Litteratur vielfach behandelt worden [2]), so daß ein näheres Eingehen auf jene an dieser Stelle entbehrt werden kann. Nur mag in Kürze hervorgehoben werden, daß die aus der nachstehenden Uebersicht ersichtliche riesenhafte Zunahme der Saldi und der Umsätze im wesentlichen auf die Einführung kostenfreier Uebertragungen zwischen den Girokonto-Inhabern an verschie-

1) Lotz (a. a. O. S. 174) spricht sogar nicht ganz mit Unrecht von der „Absicht, die Notenbanken zur Umgehung des (Bank-)Gesetzes durch bessere Kultivierung des Depositen- und Girogeschäfts zu ermutigen“. Vgl. a. S. 214 a. a. O.

2) Aus der Fülle der Erscheinungen seien hervorgehoben die wegen der amtlichen Stellung und der hervorragenden Verdienste des Verfassers um die Materie besonders bemerkenswerten Schriften des jetzigen Reichsbank-Präsidenten Dr. Koch: „Ueber den Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel“ (Berlin 1878); „Ueber Bedürfnis und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich“ (Berlin 1883); „Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger“ (Stuttgart 1883).

denen Orten zurückzuführen ist; denselben schloß sich später die Annahme barer Einzahlungen auch solcher Personen, welche ein Girokonto nicht besaßen, zur Gutschrift auf auswärtige Girokonten an.

Giro-Verkehr der Reichsbank.

(In Millionen Mark.)

	Bare Auszahlungen einschl. eingelöste Domizilwechsel	Platz-übertragungen	Uebertragungen zwischen verschiedenen Plätzen	Durchschnittl. Guthaben
1876	3 317,9	3 079,7	2 055,2	70,6
1877	5 684,4	4 057,2	4 384,3	99
1878	5 665,7	4 223,6	4 482,5	110
1879	6 078,7	4 701,8	5 383,4	128,8
1880	7 063,9	5 453,6	6 267,1	125
1881	7 667,7	5 592,4	6 704,1	126,9
1882	7 741,4	5 239,1	6 426,2	111,9
1883	8 853,1	7 243,5	7 108,9	129,8
1884	9 857,6	9 892,8	7 770,9	155,2
1885	10 104,3	10 001,2	7 913,5	162,5
1886	10 498	10 690,3	8 545,9	206,6
1887	11 206,7	10 511	8 916,2	229,1
1888	11 767,5	11 327,9	10 164,4	235,1
1889	13 349,3	14 434,4	11 718	240

Der ursprünglich auf den Verkehr zwischen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, sowie einigen wenigen mit erweiterten Befugnissen ausgestatteten Unteranstalten beschränkte Dienstzweig wurde im Laufe der Jahre auf sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Nebenstellen ausgedehnt, so daß gegenwärtig (Dezember 1890) insgesamt 201 Bankanstalten am Giroverkehr beteiligt sind. Die Zahl der Girokonten beträgt zur Zeit 9032 gegen 3245 am Schlusse des Jahres 1876, dem ersten, in welchem der Giroverkehr in der gegenwärtigen Gestalt bestand. Mag diese Ziffer auf den ersten Blick auch nicht übermäßig hoch erscheinen, so bedeutet sie doch in Wahrheit einen Erfolg von höchstem Werte. Denn da die Reichsbank Zinsen nicht vergütet, so treten in den Kreis ihrer Girokunden naturgemäß nur Elemente ein, deren Kassenumsätze, sei es am eigenen Orte oder im Verkehr mit auswärtigen Plätzen, so bedeutend sind, daß ein Kassenbestand gehalten werden muß, der seiner Höhe nach **mindestens** dem von der Reichsbank geforderten Minimal-Giroguthaben entspricht. Wenn auch für letzteres eine allgemeine Norm nicht existiert, so sprechen doch mancherlei Gründe gegen die Zulassung kleiner und kleinster Beträge. Hauptsächlich ist dabei entscheidend, daß bei zu niedriger Festsetzung des Minimalguthabens der Zuwachs an Konten die Verwaltungskosten sehr erheblich steigern müßte, ohne daß das Plus an Guthaben auch nur entfernt einen Ersatz hierfür zu bieten vermöchte. Sonach sind nur die wirtschaftlich hervorragend Starken das Material, aus denen sich der Kreis der Girokunden der Reichsbank

zusammensetzt. Zahlreich sind die Fälle, in denen diese Kontoinhaber wiederum selbst Girogelder und Depositen annehmen und ihrerseits den Mittelpunkt eines Giroverkehrs bilden, so daß die Bewegungen bei der Reichsbank nur das Endergebnis von langen Ketten anderer Umsätze darstellen und in Wahrheit den Schlußabrechnungen eines clearinghouse zu vergleichen sind. Bekannt ist, daß die Reichsbank selbst an neun hervorragenden Plätzen behufs Pflege des Checkverkehrs und weiterer Vereinfachung des Zahlungswesens Abrechnungsstellen errichtet hat, deren Mitglieder die hervorragendsten Banken und Bankiers sind. Dadurch, daß die Reichsbank selbst Mitglied ist, können sich alle Verrechnungen einschließlich der Begleichung der Schluß-Salden ohne Zuhilfenahme von Zahlungsmitteln vollziehen; das Werk der gegenseitigen Kompensation von Forderungen und Verpflichtungen der verschiedensten Art — aus Checks, Wechseln, Rechnungen, Effektenlieferungen, Zahlungsanweisungen u. a. m. — vollzieht sich in der denkbar einfachsten Form innerhalb kurzer, nur auf Viertelstunden bemessener Fristen, durch bloße Buchungsprozesse, ohne daß es nötig wäre, auch nur ein Geldstück in Bewegung zu setzen. Wie gewaltig die auf diese Weise erzielten Ersparnisse an Zeit, Arbeitskraft und Kosten sind, geht daraus hervor, daß im Jahre 1889 bei den 9 Abrechnungsstellen mehr als 18 Tausend Millionen Mark im Wege der Kompensation beglichen worden sind!

Von den Privatnotenbanken hat am frühesten die Frankfurter Bank die Bedeutung der fremden Gelder für die eigene Leistungsfähigkeit erkannt und dem Geschäfte der Annahme von Giro- und Depositengeldern ihre Aufmerksamkeit geschenkt. Auch die Braunschweiger Bank hat, wie die nachfolgende Tabelle ergiebt, diesem Zweige seit Jahren besondere Pflege angedeihen lassen.

Privat-Notenbanken.

Täglich fällige Verbindlichkeiten.

Ende	(Millionen Mark)	Davon: Frankfurter Bank	Braunschweiger Bank	Bayer. Notenbank	Hannov. Bank	Sächs. Bank
1876	25,9	6,5	3,7	0,9	2,4	3,1
1877	26	5,6	3,6	1,7	1,7	5,3
1878	18,9	5,4	1,3	1,6	2,9	0,4
1879	24,6	5,2	2,2	2,2	3,4	1,4
1880	24,5	5,7	3,8	0,9	3,6	2,9
1881	27,4	5,9	5,3	1	5	2,9
1882	28	3,5	7,7	0,9	7,2	1,7
1883	37,9	3,9	7,3	7,2	8,8	2,3
1884	38,3	4,8	4,3	8,2	6,9	5,6
1885	38,5	5	1,3	10,5	5,5	6,2
1886	32,1	5,7	3,7	6,9	5,1	2,2
1887	36,6	4,9	7,1	7	7,6	4,7
1888	36,5	4,9	4,3	7,2	6	9,5
1889	28,4	7,4	3,2	6	—	8,2

Dagegen haben gerade die größten Privatnotenbanken lange gezögert, sich dem Girogeschäfte zuzuwenden, obwohl bei ihnen Einschränkungen irgend welcher Art nicht bestehen, wie sie bei kleineren Banken statutarisch festgesetzt (Magdeburger, Breslauer, Posener Bank) oder, wie bei der Reichsbank, wenigstens hinsichtlich verzinslicher Depositen, gesetzlich auferlegt sind (§ 13 Ziffer 7 des Bankgesetzes). Sowohl die Bayerische Notenbank wie die Sächsische Bank haben erst in den letzten Jahren für eine Um- und Ausgestaltung ihrer auf die Annahme täglich fälliger Verbindlichkeiten bezüglichen Einrichtungen Sorge getragen. Die Bayerische Notenbank führte im Jahre 1883, die Sächsische Bank erst 1888 den Giroverkehr ein. Um den Vorsprung, den ihnen die Reichsbank hierin abgewonnen hatte, einigermaßen wett zu machen, haben sich beide Banken zur Gewährung einer kleinen Zinsvergütung und zu einigen anderen Erleichterungen verstehen müssen, ohne indessen recht befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Die Bayerische Notenbank hebt freilich schon im Jahresberichte für 1884 hervor, daß mit der durch den Giroverkehr erzielten Erhöhung ihrer Mittel die früher lebhaft ventilierte Frage der Vollzahlung ihres Grundkapitals wenigstens zeitweilig wieder in den Hintergrund hätte treten können. Indessen kehrt die Klage über die Zinsenlast im Giroverkehr immer wieder, und 1886 sah sich die Bank zur Herabsetzung des Zinsfußes für Giroeinlagen gezwungen. Parallel damit laufen aber konstante Klagen über die Unzulänglichkeit der Betriebsmittel, welche für die unbefriedigende Entwickelung des Passivpostens „fremde Gelder“ bezeichnend sind. Hervorragend hat die Hannoversche Bank die Annahme täglich fälliger Einlagen zu kultivieren verstanden; das ihr aus dieser Quelle zuströmende Betriebskapital überstieg schon seit Jahren regelmäßig den Betrag des ihr bankgesetzlich zustehenden steuerfreien Noten-Kontingents, so daß es ihr nicht schwer werden mochte, auf letzteres gänzlich zu verzichten.

Die erste Stelle unter allen Notenbanken nahm hinsichtlich des Umfangs, in welchem fremde Gelder gegen Kündigung angenommen wurden, die Bremer Bank ein. Die Reichsbank hatte diesen Geschäftszweig, sobald der eigentliche Giroverkehr sich bei ihr mehr und mehr entwickelte, gänzlich fallen lassen, wenigstens soweit verzinsliche Depositen in Frage kommen. Auf Grund des über die Abtretung der Preußischen Bank an die Reichsbank geschlossenen Vertrags (vom 17./18. Mai 1875) kündigte die preußische Staatsregierung am 1. Februar 1876 die Gelder aus den gerichtlichen Depositorien; die Reichsbank kündigte am 26. November 1878 die aus den Geldern von Kirchen, Schulen u. s. w. herrührenden Depositen, am 3. Dezember 1878 die von Vormündern, Pflegern und Privatpersonen zinsbar angelegten Gelder. Seit 31. Mai 1879 hatte sie verzinsliche Depositen überhaupt nicht mehr.

Privat-Notenbanken.

An eine Kündigungsfrist gebundene Verbindlichkeiten.

(In Millionen Mark.)

Ende		Davon Bremer Bank	Frankfurter Bank	Sächs. Bank	Danziger Priv.-Akt.-Bank
1876	70,1	18,1	6,9	3,4	4,1
1877	38,8	16,6	1,7	3,5	2,5
1878	38,2	14,8	2,8	4,1	2,7
1879	39,2	14,9	3,3	3,2	2,7
1880	40,8	13,8	4,9	6	2,7
1881	44,4	14,5	5,3	7,8	2,5
1882	46,4	15,7	5,1	8,9	3,7
1883	40,7	13,5	3,5	7,8	3,2
1884	43,9	14,9	3,3	6,6	6,3
1885	43,2	14,2	3,2	8,7	5,7
1886	39,8	13,5	3,9	8,6	6,9
1887	40,8	12,9	4,5	7,3	4,1
1888	39,4	11,4	8,1	5,2	5
1889	29,1	—	7,2	9	4
Grundkapital		16,6	17,1	30	3
Steuerfreie Reserve		4,5	10	16,8	1,3

Nächst der Bremer Bank, der an fremden Geldern das Drei- und Vierfache ihres steuerfreien Kontingents ($4\frac{1}{2}$ Millionen Mark) zuflossen, und welche daher, gleich der Hannoverschen Bank, das für sie wenig mehr als spanische Stiefeln bedeutende Notenrecht aufgeben konnte, hat sich mit besonderer Sorgfalt auch diesem Geschäftszweige die Frankfurter Bank zugewandt und langsam an Terrain gewonnen. Auch die Sächsische Bank schenkte den Depositen mit Kündigungsfrist große Aufmerksamkeit, ebenso die Danziger Privataktienbank. Nach der Entwickelung, welche dieser Geschäftszweig bei der letzteren erfahren hat, wird dieselbe schwerlich auf ihr Notenemissionsrecht hervorragenden Wert legen. Sehr günstig haben sich die Depositen auch bei den beiden städtischen Emissionsinstituten, der Chemnitzer Stadtbank und der Städtischen Bank in Breslau, entwickelt. Im ganzen läßt die Gegenüberstellung der Beträge fremder Gelder ohne und mit Kündigungsfrist den Eindruck zurück, daß ein wirkliches Vorwärtsschreiten nur bezüglich ersterer zu erhoffen ist, während die Annahme der an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten, namentlich nach dem Ausscheiden der Bremer Bank, zu sekundärer Bedeutung herabzusinken scheint. An sich mag dies nicht zu beklagen sein, namentlich vom Standpunkte derjenigen aus, welche einen prinzipiellen Unterschied zwischen täglich fälligen und an eine Kündigungsfrist gebundenen Bareinlagen behaupten [1]). Inwiefern diese

1) Vgl. z. B. S. Jacoby, „Die Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas" (Annalen d. Deutschen Reichs, Jahrg. 1888, S. 406); ferner desselben Autors „Deutsche Zettelbankreform" (München 1887, S. 8).

Unterscheidung thatsächlich zutreffend ist, mag hier unerörtert bleiben; es darf aber keinenfalls außer acht gelassen werden, daß die mit längeren Kündigungsfristen hinterlegten Gelder gewöhnlich einen ziemlich hohen Zins bedingen, welcher die Bank, da sie nur in sehr seltenen Fällen einen entsprechenden Gewinn aus kurzfälligen Anlagen zu ziehen vermag, zwingt, jene Gelder in schwerer liquidierbaren Geschäften (Effekten, bei Aktienbanken auch in Reports, Prolongationsgeldern etc.) anzulegen. In kritischen Zeiten unterliegt die Liquidierung bezw. Versilberung derartiger Anlageobjekte vielen Schwierigkeiten und Verlusten; andererseits muß die Bank nach den Erfahrungen während aller Handelskrisen im Interesse der Selbsterhaltung versuchen, den Ansturm auf ihre Mittel dadurch abzulenken, daß sie von den Kündigungsfristen keinen Gebrauch macht und auch solche Depositengelder sofort bar verabfolgt, zu deren Auszahlung sie erst nach Ablauf der Kündigungsfrist verpflichtet sein würde. Diese Verhältnisse bilden für den Notenbankbetrieb besonders gefährliche Klippen, denn jede Zurückhaltung hinsichtlich der kündbaren Depositen würde den Ansturm der Noteninhaber verschärfen; es ist daher begreiflich, daß die Notenbanken sich mehr der Pflege des Giro- und des Depositengeschäftes auf tägliche Fälligkeit zuwenden, aus welchem wegen der geringen Höhe des zu gewährenden Zinses — wenn überhaupt ein solcher vergütet wird — kein Zwang für sie erwächst, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in anderen als kurzfälligen Geschäften anzulegen.

Wenn oben angedeutet wurde, daß viele Privatnotenbanken die Heranziehung fremder Kapitalien bei weitem nicht mit demjenigen Nachdrucke betrieben haben, welcher der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßregel an sich und der Wichtigkeit derselben für die ge-

Reichsbank.

Ende	Giro- und Kontokorrentgläubiger	Depositen	Zusammen fremde Gelder	Notenumlauf (in 1000 Mark)	Fremde Gelder gegen Noten
1876	140 544 464	42 070 281	182 614 745	766 107	23,8 %
1877	152 692 818	14 664 741	167 357 559	715 830	23,3 „
1878	151 263 867	9 441 211	160 705 078	663 737	24,2 „
1879	184 357 283	1 097 208	185 454 491	792 808	23,4 „
1880	172 708 362	542 511	173 250 873	806 118	21,5 „
1881	165 047 669	751 371	165 799 040	859 388	19,3 „
1882	212 796 891	256 802	213 053 693	831 131	25,6 „
1883	209 943 292	208 022	210 151 314	829 713	25,3 „
1884	266 169 099	214 804	266 383 903	854 137	31,2 „
1885	260 727 224	537 458	261 264 682	858 925	30,4 „
1886	289 303 302	947 208	290 250 510	1 009 523	28,7 „
1887	330 648 891	1 231 909	331 880 800	1 010 549	32,8 „
1888	300 462 097	1 437 277	301 899 374	1 093 441	27,6 „
1889	346 827 570	1 011 863	347 839 433	1 160 536	29,9 „
				durchschnittlich	26,2 %

Sächsische Bank zu Dresden.

Jahresende	Bareinlage auf Darlehnsbücher	Verzinsl. Einlagen in laufend. Rechnung	Kreditoren	Girokonto	Zusammen fremde Gelder	Notenumlauf	Fremde Gelder gegen Noten
1876	1 209 468	2 240 486	2 919 870	—	6 369 825	48 578 000	13,1 %
1877	1 864 852	1 729 529	5 319 428	—	8 913 810	45 617 000	19,5 „
1878	1 804 701	2 380 697	462 468	—	4 647 867	42 180 000	11 „
1879	1 450 046	1 831 621	1 405 908	—	4 687 576	42 993 000	10,9 „
1880	1 722 234	4 337 089	3 097 043	—	9 156 367	41 980 000	21,9 „
1881	1 733 510	6 093 369	3 006 972	—	10 833 852	47 082 000	23 „
1882	1 297 966	7 679 363	1 756 522	—	10 733 851	47 706 000	22,7 „
1883	1 390 246	6 384 294	2 329 924	—	10 104 465	45 117 000	22,4 „
1884	1 239 976	5 397 300	5 648 568	—	12 285 845	50 560 000	24,3 „
1885	3 347 528	5 331 537	6 188 470	—	14 867 536	48 004 000	30,9 „
1886	4 396 764	4 170 141	2 602 308	—	11 169 213	51 434 000	21,7 „
1887	5 250 829	2 110 277	4 787 177	—	12 148 284	48 429 000	25,1 „
1888	5 126 689	—	1 291 608	8 246 454	14 664 751	47 137 000	31,1 „
1889	5 475 442	—	5 082 027	6 599 574	17 157 043	48 858 000	35,1 „
						im Durchschnitt	22,3 %

Bayerische Notenbank in München.

Ende	Depositen	Giro- und Kontokorrent	Zusammen fremde Gelder	Notenumlauf	Fremde Gelder gegen Noten
1876	372 640	2 171 451,98	2 544 091,98	67 087 000	3,8 %
1877	451 840	2 818 746,63	3 270 586,63	65 940 000	4,9 „
1878	392 710	2 216 439,79	2 609 149,79	67 216 000	3,8 „
1879	477 830	2 735 551	3 213 381	65 590 000	4,9 „
1880	449 230	2 183 796,06	2 633 026,06	64 452 000	4,1 „
1881	678 280	2 607 649,06	3 285 929,06	64 716 000	5,1 „
1882	545 405	2 657 404,17	3 202 809,17	65 090 000	4,9 „
1883	184 051	7 795 075,31	7 979 126,31	65 262 000	12,2 „
1884	271 385.	8 599 003,22	8 870 388,22	65 937 000	13,4 „
1885	291 937	10 918 725,93	11 210 662,93	65 288 000	17,2 „
1886	275 680	7 644 435,06	7 920 115,06	65 636 000	12,6 „
1887	85 690	7 940 492,98	8 026 182,98	64 232 000	12,5 „
1888	68 530	7 577 291,39	7 645 821,39	65 311 000	11,7 „
1889	59 610	6 649 987,91	6 709 597,91	64 765 000	10,3 „
				durchschnittlich	8,7 %

schäftliche Kraft der Banken entspricht, so ist dabei vorwiegend von der Thatsache ausgegangen, daß das Verhältnis der fremden Kapitalien zu den in Form von umlaufenden Noten kontrahierten Verbindlichkeiten gerade bei den größeren Privatnotenbanken lange Zeit ein wenig günstiges gewesen ist. Eine Ausnahme hiervon machen nur die oben besonders hervorgehobenen, zum Teil schon das Notenemissionsgeschäft nicht mehr betreibenden Banken. Dagegen wirtschafteten

sowohl die Bayerische Notenbank wie die Sächsische Bank zu Dresden seit dem Jahre 1876 im Durchschnitt stärker mit Noten, als mit Einlagekapitalien, trotz des hinsichtlich des letzteren Geschäftszweiges auf die Anleger ausgeübten Anreizes durch die Gewährung von Zinsen. Wie die vorstehenden Uebersichten ergeben, stellte sich das durchschnittliche Verhältnis der Depositen zum Notenumlauf am Jahresschlusse seit 1876 bei der Reichsbank auf 26,2 : 100, bei der Sächsischen Bank auf 22,8 : 100, bei der Bayerischen Notenbank sogar nur auf 8,7 : 100.

Erst seit dem Jahre 1888, in welchem die Sächsische Bank den Giroverkehr einführte, datiert der stärkere Zufluß fremder Gelder zu dieser Bank. Er beweist, daß die Verwaltung zu der Einsicht gelangt ist, die einseitige und nahezu ausschließliche Fundierung des gesamten Aktivgeschäfts auf der Notenemission sei weder wirtschaftlich noch banktechnisch gerechtfertigt und entspreche am allerwenigsten den eigenartigen Verhältnissen der Sächsischen Bank. Hinsichtlich des Depositenwesens der Bayerischen Notenbank scheint die Bemerkung Jacoby's [1]) über diesen Punkt nicht ganz ohne Wirkung geblieben zu sein. Wie sich übrigens das gegenseitige Verhältnis nicht unwesentlich zu Gunsten der Reichsbank verschiebt, wenn anstatt des Jahresschlusses ein Zeitpunkt im Jahre für die Vergleichung gewählt wird, zu welchem die Reichsbank nicht der außerordentlichen Inanspruchnahme ihres Notenkredits und andererseits der Entziehung der eingelegten Gelder unterliegt, wie am 31. Dezember, zeigt folgende Uebersicht.

Reichsbank. Sächsische Bank zu Dresden.

(In 1000 Mark.)

Ende Mai	Fremde Gelder	Notenumlauf	Verhältnis in %	Ende Mai	Fremde Gelder	Notenumlauf	Verhältnis in %
1876	260 314	659 385	39,5	1876	15 383	55 893	27,5
1877	192 436	769 138	28,3	1877	5 287	40 570	13,
1878	209 980	592 668	35,4	1878	5 339	39 024	13,6
1879	228 590	655 255	34,9	1879	4 904	38 590	12,8
1880	206 660	718 357	28,7	1880	4 324	40 908	10,6
1881	214 902	723 709	29,7	1881	9 029	41 233	21,9
1882	192 638	715 205	26,9	1882	7 103	41 971	16,9
1883	234 683	703 135	33,3	1883	12 481	40 100	31,1
1884	246 691	697 673	35,3	1884	10 175	40 791	24,9
1885	240 836	672 859	35,8	1885	12 601	41 477	30,4
1886	277 578	764 318	36,3	1886	12 891	46 298	27,8
1887	386 956	811 014	47,7	1887	12 531	46 048	27,2
1888	504 057	880 891	57,2	1888	11 483	45 549	25,2
1889	441 428	955 687	46,2	1889	19 915	42 899	46,4
			37,5				23,5

Die Ziffern des Notenumlaufs und der fremden Gelder sind den Wochenausweisen entnommen.

1) Jacoby, Zettelbankreform, S. 25. Der Verf. behauptet hier, daß die Bayerische Notenbank von jeher dem Depositenwesen nur wenig Aufmerksamkeit habe schenken können

(Fortsetzung folgt.)

V.

Lorenz von Stein.

† 23. Sept. 1890.

Von

Prof. **Carl Menger.**

In kurzem wird die Büste unseres hingeschiedenen ausgezeichneten Kollegen Prof. Lorenz von Stein an der Stätte seiner 30-jährigen hervorragenden Wirksamkeit, der Wiener Universität, enthüllt werden. Das Wiener Universitätsgebäude, von ungleich größerem Umfange als die italienischen Universitätspaläste, indes in der Bauart an manche derselben erinnernd, umschließt einen weiten, mit Gartenanlagen geschmückten Hofraum, welcher von hohen, nach der Hofseite sich öffnenden Arkaden umgeben ist. Professoren und Studenten lieben es, diese selbst während der Mittagsstunden des heißen Wiener Sommers kühlen Gänge in den Erholungspausen aufzusuchen und auf den breiten und bequemen Trottoirs sich zu ergehen. Hier, gegenüber den Denkmälern, welche die österreichische Unterrichtsverwaltung und der akademische Senat den ruhmvollen Begründern der Wiener medizinischen Schule errichtet haben, soll die Büste Steins neben jenen seiner ausgezeichneten Vorgänger: Sonnenfels und Kudler ihre Stelle finden und die Erinnerung an die den Zeitgenossen so wohl vertraute Erscheinung des berühmten akademischen Lehrers auch in künftigen Generationen festhalten.

Der Lebenslauf L. v. Stein's ist in seinen wesentlichen Details bekannt. Er ist am 15. November 1815 in der kleinen Hafenstadt Eckernförde im ehemaligen Herzogtum Schleswig, das damals unter dänischer Herrschaft stand, geboren worden. Ihm scheint in seiner Jugend die Stütze einer Familie gefehlt zu haben. Er verbrachte die Knabenjahre in einer Militärerziehungsanstalt und setzte seine

Studien hierauf an dem Gymnasium von Flensburg und an den Universitäten in Jena (1835) und Kiel (1837) fort, wo er sich hauptsächlich mit den philosophischen und juristischen Disziplinen beschäftigte und an der Kieler Universität (1840) zum Doktor der Rechte promoviert wurde. Stein wandte sich hierauf, unterstützt durch ein Reisestipendium, nach Paris, wo er rechtsgeschichtliche Studien betrieb, bald aber dem Studium der sozialen Bewegung in Frankreich seine hauptsächliche Aufmerksamkeit zuwandte. Er war mit Victor Considerant, L. Reybaud, Louis Blanc und E. Cabet in Berührung gekommen und dadurch in die Lage versetzt worden, tiefe und unmittelbare Einblicke in die damalige sozialistische Bewegung Frankreichs zu gewinnen. Von seiner Studienreise zurückgekehrt, habilitierte er sich an der Kieler Universität, wo er 1846 eine außerordentliche Professur erlangte. An der durch die Frage des Successionsrechtes der dänischen Krone in den Herzogthümern hervorgerufenen Bewegung, gleichwie an der Bewegung Schleswig-Holsteins gegen das verfassungswidrige Vorgehen König Friedrich VII. nahm Stein rühmlichen Anteil. Er hat sich an der Schrift der Kieler Professoren über das Successionsrecht in den Herzogtümern beteiligt und später die provisorische Regierung als Delegierter in Paris vertreten, wo er sich während der Junitage des Jahres 1848 aufhielt. Auch an der militärischen Leitung der schleswig-holsteinschen Erhebung, zumal an der Beschießung dänischer Kriegsschiffe in der Bucht von Eckernförde, hat Stein, wie er selbst gern erzählte, thätigen Anteil genommen. Nach der Niederwerfung der Bewegung büßte Stein, gleich acht anderen Professoren der Kieler Universität, sein entschiedenes Eintreten für die Rechte der Herzogtümer mit dem Verluste seiner Lehrkanzel (1851). Nach mehrjährigem kummervollem Ringen um seine Existenz wandte sich Stein nach Wien, wo er auf Befürwortung des Ministers Bruck die durch den plötzlichen Tod Novak's erledigte Lehrkanzel der Politischen Oekonomie an der Wiener Universität erhielt (1855). In dieser Stellung hat Stein, nur wenig und nur vorübergehend durch politische Bestrebungen und industrielle Unternehmungen abgelenkt, durch 30 Jahre (bis zum Herbste 1885) als Forscher und akademischer Lehrer eine Thätigkeit entwickelt, welche seinen Namen weit über die Grenzen Deutschlands und seines neuen Vaterlandes Oesterreich bekannt machte und ihm ein unvergeßliches Angedenken in der Geschichte der Staatswissenschaften und der Wiener Universität sichert.

Stein hat als Gelehrter eine überaus große, sich nahezu auf die Gesamtheit der Staatswissenschaften erstreckende Forscherthätigkeit entwickelt. Er hat die Nationalökonomie, die Gesellschaftslehre, die Finanzwissenschaft und alle Zweige der Verwaltungslehre in umfassenden systematischen Werken bearbeitet, daneben eine Anzahl juristischer und historischer Schriften und eine fast unabsehbare Reihe monographischer Arbeiten veröffentlicht. Stein's Schriften, welche, wie ohne Uebertreibung gesagt werden kann, eine kleine Bibliothek bilden, waren trotzdem nicht etwa kompilatorischer Natur. Jedes Werk, ja jeder Satz in den Schriften Stein's trägt das individuelle

Gepräge seines originellen Geistes. Stein war als Schriftsteller, schon um seiner Fruchtbarkeit willen, eine phänomenale, an die Besold, Conring, Justi und Büsch erinnernde Erscheinung. Ja er hat, wenn seine zahllosen publizistischen Arbeiten mit in Betracht gezogen werden, die obigen Schriftsteller insgesamt an Fruchtbarkeit weit übertroffen. Die umfangreiche Bibliographie von Stein's Schriften, welche weiter unten folgt, giebt nur ein einigermaßen vollständiges Bild dieser großartigen Gelehrtenarbeit.

Auch der Grundcharakter von Stein's einzelnen Schriften ist die Großartigkeit. Sein alle Gebiete des Staats- und Gesellschaftslebens umfassender Blick ist auf die letzten und höchsten Ziele wissenschaftlicher Forschung gerichtet. Sein nie ruhender Forschergeist sucht alle Kulturvölker in ihrer geschichtlichen Entwickelung zu erfassen und in dieser letzteren die Ursachen und das Gesetz der Entwickelung zu erkennen. Es hat auf dem Gebiete der Staatswissenschaften nie einen Schriftsteller gegeben, welcher sich umfassendere und höhere Ziele gesetzt hätte, als Lorenz von Stein.

Kaum geringer als die Vorzüge sind die Mängel seiner wissenschaftlichen Individualität. Er hat, dem Stand der von ihm bearbeiteten Disziplinen vorauseilend, sich selbst dort die höchsten und letzten Ziele der Forschung gestellt, wo er die Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel und der eigenen Kraft zur Erreichung derselben erkannt hatte. Er hat das Ephemere, das Unvollkommene, ja das Mangelhafte im Großen zu leisten, dem bescheideneren, aber gesicherten und erreichbaren Erfolge auf beschränkterem Arbeitsfelde vorgezogen. Er hat weite Strecken notwendiger wissenschaftlicher Vorarbeit übersprungen, um nicht selten in Gebiete einer Wissenschaft zu gelangen, in welche ihm wohl die Neugierde des Gelehrten, nicht aber das Leben mit seinen ernsten Anforderungen an die Wissenschaft zu folgen bereit war. Selbst die Gelehrtenwelt hatte gegenüber den Ergebnissen seiner Forscherthätigkeit bisweilen die Empfindung, daß die von ihm verrichtete, die notwendigen Vorstufen wissenschaftlichen Erfolges mißachtende Arbeit, im wesentlichen von neuem begonnen werden müsse. Stein hat durch seinen umfassenden Blick über die Gesamtheit der Staatswissenschaften und sein unermüdliches Streben, die Ergebnisse derselben in wechselseitige Beziehung zu einander zu bringen, der Forschung unvergleichliche Anregungen geboten. Er ist für die Problemstellung auf dem Gebiete der von ihm bearbeiteten Disziplinen epochemachend und dadurch nicht nur für jene, welche für ihre gelehrte Ameisenarbeit einer zielgebenden Anregung bedürfen, sondern in den weitesten Gelehrtenkreisen ein Mittelpunkt wissenschaftlichen Interesses geworden. Die wirklich gesicherten Resultate seiner über ein halbes Jahrhundert sich erstreckenden Forscherthätigkeit stehen indes in keinem Verhältnisse zu dem erstaunlichen Umfange seiner Leistungen. Dessen, was er für die Wissenschaft dauernd erarbeitet hat, soll hier gedacht, an seine übrigen Leistungen dagegen nur insofern die Kritik gelegt werden, als der nachwirkende Einfluß derselben zu einer solchen herausfordert.

Um die Kenntnis des französischen Sozialismus in Deutsch-

land hat sich Stein in bahnbrechender Weise verdient gemacht. Zwar waren schon vor seinem Auftreten in Deutschland Carove's (1831), Bretschneider's (1832) und Veit's (1835) Schriften über den St. Simonismus und Schneider's und Churoa's Schriften über Fourier (1835 und 1840), in Frankreich Cabet's Icarie (1840) mit ihren zum Teile hier einschlägigen litteraturgeschichtlichen Ausführungen, Louis Blanc's, Histoire de 10 ans, I. Bd. (1841) und insbesondere Reybaud's bekanntes Werk über die sozialistischen Reformatoren (1840, 2. Auflage 1841) erschienen. Auch waren in Deutschland, abgesehen von den Anregungen, welche von Hugo und Fichte ausgegangen waren, bereits Gall (1835), Obermüller (1840), Weitling (1838 ff.) und Schuster mit sozialistischen Plänen hervorgetreten[1]). Stein's Schriften über den französischen Sozialismus beruhen auch nur zum Teil auf Quellenstudien. Erst Stein's Arbeiten haben indes die allgemeinere Aufmerksamkeit der Gebildeten in Deutschland auf den Sozialismus gelenkt. Sie sind in Deutschland seit den 40er Jahren die Hauptquelle für die Kenntnis des französischen Sozialismus geworden. Indem Stein — verschieden von seinen Vorgängern — in dem Sozialismus nicht etwa eine bloß merkwürdige, sondern eine geschichtlich bedeutsame Erscheinung und in den sozialistischen Schriften nicht lediglich eine Fortsetzung der utopischen Litteratur, sondern mit voraussehendem Blick den litterarischen Ausdruck einer gesellschaftlichen Bewegung von welthistorischer Bedeutung erkannte, hat er sich zugleich ein entschiedenes Verdienst um das richtige Verständnis desselben erworben. Stein's Schriften über die Geschichte des Sozialismus und die soziale Geschichte Frankreichs sind bahnbrechend für die nachfolgenden Darstellungen und insbesondere auch für jene der sozialen Geschichte Englands geworden.

Auf dem Gebiete der Gesellschaftslehre hat Steins glänzende Begabung wohl ihre schönsten Blüten entfaltet. Wie das Wort Sozialismus, wenn auch nicht, wie bisher angenommen wird, erst bei Reybaud, so doch selbst in den Schriften englischer und französischer Geschichtsschreiber kaum vor den 30er Jahren nachgewiesen werden kann, so ist auch der Begriff der Gesellschaft in dem heutigen wissenschaftlichen Sinne durchaus modernen Ursprungs. Man hat vor Stein das Wort, indes nicht den Begriff der Gesellschaft in seiner heutigen, dem Begriffe des Staates koordinierten Bedeutung gekannt.

Die ältere Geschichtsschreibung Deutschlands war, wie überall, vorwiegend diplomatische und militärische Staatengeschichte, zu welcher allmählich in wachsender Bedeutung die Kulturgeschichte und das Streben nach universalgeschichtlicher Auffassung tritt. Der in neuerer Zeit immer mehr hervortretende Einfluß des Volkselementes für die gegeschichtliche Entwickelung menschlicher Gemeinschaften hat die Erforschung der die verschiedenen Bevölkerungsklassen beherrschenden Ideen und Interessen zu immer höherer Bedeutung erhoben. Die durch die Verschiedenheiten von Bildung und Besitz begründete soziale Ordnung

1) Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 1886, S. 31 ff., 69, 158 ff.

ist neben der staatlichen Ordnung zum Gegenstande geschichtlicher Darstellung geworden. Diese Einwirkung äußert sich in den geschichtsphilosophischen Auffassungen eines Herder, Kant, Fichte, Hegel bereits vor Stein. Er hat ihnen auch die teleologische Betrachtungsweise der Geschichte als einer in der Linie des Fortschrittes sich bewegenden Entwickelung des Menschengeschlechtes entlehnt. Indem Stein die bisherigen Ergebnisse geschichtsphilosophischer Forschung durch seine auf dem Gebiete der sozialen Bewegung in Frankreich gesammelten Erfahrungen bereicherte, durch seine ökonomischen Kenntnisse vertiefte und sein auf allen Gebieten der Wissenschaft dem Systeme zustrebender Geist die geschichtsphilosophischen Ergebnisse im Sinne der Hegelschen Philosophie systematisch ausgestaltete, ist seine Gesellschaftslehre entstanden. Nach Stein ist die fortschreitende Civilisation der Kulturvölker die Wirkung der im Verlaufe der Geschichte unablässig steigenden Bildung und Wohlhabenheit. Der fortschreitende Reichtum erzeugt immer neue Bedürfnisse, indem er zugleich die Mittel zu ihrer Befriedigung bietet. Die sich ausbreitende Bildung bemächtigt sich immer weiterer Kreise der Bevölkerung und bewirkt eine fortschreitende Erhebung der untern Volksschichten zu höherer Leistungsfähigkeit, zu höheren Bedürfnissen und zu höheren Lebensansprüchen — die aufsteigende Klassenbewegung. Die staatliche Ordnung in ihrer Bewegung ist nichts anderes, als die rechtliche Ausgestaltung dieses geschichtlichen Prozesses, welcher bei allen europäischen Kulturvölkern im Wesen der nämliche ist und dieselben zu immer engerer Ideen- und Interessengemeinschaft verknüpft.

Diese in Steins sozialgeschichtlichen Werken, zumal aber in seiner Gesellschaftslehre niedergelegten Gedanken sind durch ihre Tiefe, durch die Bewahrheitung, welche dieselben durch die nachfolgende soziale Bewegung in immer steigendem Maße gefunden haben, nicht zum geringsten Theile auch durch den unvergleichlichen Glanz der Darstellung zum Gemeingute der Wissenschaft, ja der Gebildeten überhaupt geworden. Stein hat sich nur noch einmal zu dem gleichen Glanze der Gedanken und der Darstellung erhoben, als er 19 Jahre später (1875) zum Schutze der Lehrfreiheit an den österreichischen Universitäten, welche er durch ein parlamentarisches Gesetzgebungsprojekt bedroht erachtete, zur Feder griff.

Steins umfassender, auf das Große gerichteter Blick hat sich namentlich in seinen systematischen Arbeiten auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft und der Verwaltungslehre bewährt. Er hat die hergebrachte Auffassung der Finanzwissenschaft als einer Wissenschaft vom Haushalte des Staates durch systematische Eingliederung der Lehren vom Haushalte der autonomen Verwaltungskörper und der Staatenverbände zu erweitern gesucht. In ähnlicher Weise hat er die Lehre von den Gebühren, Steuern und Staatsschulden in ihrer Anwendung auf Ausländer, auf internationale Verwaltungsanstalten u. s. f. unter dem Begriffe eines „internationalen Finanzrechtes" zusammengefaßt und der Systematik der Finanzwissenschaft eingegliedert. Ja er hat in den späteren Auflagen seines finanzwissen-

schaftlichen Hauptwerkes die Idee einer „europäischen Finanzwissenschaft“ im Sinne einer alle Steuern, Staatsschulden und sonstigen finanziellen Einrichtungen der gesamten europäischen Staaten umfassenden historischen und systematischen Darstellung zu verwirklichen gesucht. Der großartige, indes dem Wesen und der geschichtlichen Entwickelung der systematischen Finanzwissenschaft widerstreitende Gedanke, die Geschichte und die Statistik des Finanzwesens und das Finanzrecht der einzelnen Staaten, diese Wissenschaften als solche, der systematischen Finanzwissenschaft einzugliedern und dieselben nicht vielmehr als grundlegende Hilfswissenschaften der letzteren bei der Darstellung bereits vorauszusetzen, hat in Steins Finanzwissenschaft allerdings keine Verwirklichung gefunden. Wohl schon aus dem Grunde, weil der obige Gedanke, wie der Erfolg auch andere ausgezeichnete Finanzschriftsteller belehrt hat, sich schon um der Technik wissenschaftlicher Darstellung willen als undurchführbar erweist. In Wahrheit beschränkt sich Steins „europäische Finanzwissenschaft“ denn auch auf vergleichende Studien über Finanzrecht, Finanzgeschichte und Finanzstatistik, die er, ähnlich wie einzelne seiner Vorgänger, mit der systematischen Darstellung verbindet. Auch im besondern hat sich Stein wesentliche Verdienste um die Fortentwickelung der Finanzwissenschaft erworben.

Denselben auf das Große gerichteten Sinn hat Stein bei Bearbeitung der Verwaltungslehre bewährt, als deren Begründer er gemeiniglich bezeichnet wird. Ihm schwebt der Gedanke vor, eine Wissenschaft zu schaffen, deren Studium für den Verwaltungsbeamten das werden sollte, was das Studium des römischen und deutschen Rechts für den Juristen ist. Diese Wissenschaft sollte als „die Pandekten“ der Staatswissenschaft anerkannt werden und ihre Stellung im Kreise der Universitätsstudien die Anomalie beseitigen, daß der Verwaltungsbeamte auf Grundlage des römischen Rechts gebildet werde, „das grundsätzlich das jus publicum ausschließe, und des deutschen Rechts, das das jus publicum nicht begreife“.

Diesen Gedanken hat Stein in seinem Systeme der Verwaltungslehre zu verwirklichen gesucht, welches er selbst als das umfassendste systematische Werk bezeichnet, das je über Staatswissenschaften geschrieben worden ist, und in dessen Vollendung er die hauptsächliche Aufgabe seines arbeitsamen Lebens erkannte. Er hat in diesem seinem Hauptwerke das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht — das staatliche sowohl, als jenes der autonomen Verwaltungskörper — das System des Vereinswesens und des Vereinsrechtes, ferner das weite Gebiet der innern Verwaltung (Bevölkerungswesen, Gesundheitswesen, das Polizeirecht, das Bildungswesen, einschliesslich die Presse und einzelne Teile der Volkswirtschaftspflege) behandelt.

Stein's Verdienst auf dem Gebiete der Verwaltungslehre hat darin bestanden, daß er in ungleich höherem Maße, als dies bei seinen Vorgängern, selbst bei Justi, Sonnenfels, Berg u. s. f. der Fall war, ja mit Rücksicht auf die diesen Autoren zu Gebote stehenden wissenschaftlichen Vorarbeiten, den Stand der Gesetzgebung und die Technik

der Verwaltung der Fall sein konnte, die verschiedenen Zweige der staatlichen und autonomen Verwaltung im Hinblick auf das Verwaltungsrecht der hauptsächlichen europäischen Kulturstaaten, zumal Englands, Frankreichs und Deutschlands behandelte und mit der geschichtlichen Entwickelung von Staat und der Gesellschaft in Beziehung brachte.

Parallel mit den großen Vorzügen des Werkes gehen die Mängel desselben. Indem er die Geschichte des Verwaltungsrechtes und der Verwaltung in seinem Werke nicht etwa als grundlegende Wissenschaften der systematischen Verwaltungslehre voraussetzt, sondern dieselben als solche in das System seiner Darstellung aufnimmt, indem er sich nicht darauf beschränkt, die aus den obigen Disziplinen für das Leben der Gegenwart sich ergebenden Konsequenzen zu ziehen, dieselben vielmehr seiner systematischen Darstellung einordnet, hat er sein „System" mit allerhand zur Gegenwart nur in entfernten Beziehungen stehendem, wenn auch an sich bedeutsamem historischen Material auf Kosten seiner systematischen Aufgabe beschwert. Er hat sich auf die Darstellung der Verwaltungsgeschichte einiger weniger Kulturvölker beschränkt, da die vollständige Durchführung seines Arbeitsplanes, die Aufnahme der Verwaltungsgeschichte aller Zeiten und aller Kulturvölker als solcher, in die systematische Verwaltungslehre eine Unmöglichkeit in sich schließt. Indem er eine historische und geschichtsphilosophische Aufgabe in seinem Systeme der Verwaltungslehre zu lösen unternahm, hat er dieselbe indes nicht nur unvollständig gelöst, sondern die Forschung von ihrer eigentlichen theoretischen Aufgabe abgelenkt. Ebenso beschränkt er sich nicht darauf, seine rechtsvergleichenden Studien auf dem Gebiete des Verwaltungswesens in den Dienst der systematischen Verwaltungslehre, in den Dienst des Lebens der Gegenwart und seiner Bedürfnisse nach theoretischer Erkenntnis zu stellen; er unternimmt es vielmehr, eine vergleichende Darstellung des Verwaltungsrechts aller Kulturvölker — eine Darstellung dieser Art als solche in die systematische Verwaltungslehre einzuordnen — ein Bestreben, welches selbst in den engen Grenzen, in welchen er diesen Plan thatsächlich verwirklicht, ebensowenig der an sich wichtigen Darstellung des Verwaltungsrechtes, als der systematischen Verwaltungslehre zu statten kommt und die unablässige Verwechslung der Probleme von dem, was in Rücksicht auf bestimmte Verhältnisse nützlich und zweckmäßig, und von jenem, was innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen Recht ist, zur Folge hat.

Stein's Werk ist ein großartiger Versuch, die systematische Verwaltungslehre nicht etwa nur auf der Grundlage historischer und rechtsvergleichender Studien, sondern ungetrennt und verbunden mit der Verwaltungsgeschichte und dem Verwaltungsrechte aller Kulturvölker darzustellen. Es ist ein Denkmal des heutigen unfertigen Zustandes der Staats- und Gesellschaftswissenschaften, welche die systematische Gliederung der wissenschaftlichen Ergebnisse noch nicht gefunden haben, eines Zustandes, bei welchem jeder Theoretiker sich für berechtigt hält, seine historisch-statistischen und seine juridi-

schen Studien gleichsam coram publico in systematischen Werken über Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre zu betreiben, anstatt die Ergebnisse derselben für die Theorie nutzbar zu machen. Stein's Werk erinnert in seiner Form an die dereinstigen Darstellungen der Wissenschaften vom physischen Organismus des Menschen und an die Vorurteile jener, welche in der Verselbständigung der Darstellung der Anatomie, der Physiologie, der Therapie, der Chirurgie u. s. f. und in der fortschreitenden Gliederung der biologischen Wissenschaften ein Zerreißen notwendig zusammengehöriger Erkenntnisse erblickten.

Der methodologische Standpunkt Stein's ist auch in anderer Rücksicht nicht ohne nachteilige Konsequenzen für die Entwickelung der Verwaltungslehre geblieben. Es ist der geschichtsphilosophischen und rechtsvergleichenden Forschung aus naheliegenden Gründen eigentümlich, nicht so sehr die Bedürfnisse der Gegenwart und die Mittel zur Befriedigung derselben auf Grundlage von Erfahrung und schöpferischem Denken zu erforschen, als vielmehr das vergangene und bestehende aus seinen historischen Bedingungen zu erklären und ihm irgend eine „relative Berechtigung“ zu vindizieren. „Historische“ und „geschichtsphilosophische Systeme“ haben selten zum Fortschritte des Menschengeschlechtes ein wesentliches beigetragen. Ebenso hat die Verwechslung der Probleme von dem, was innerhalb bestimmter staatlicher Grenzen Recht und von jenem, was in Rücksicht auf bestimmte Verhältnisse nützlich und dem Gemeinwohl förderlich ist, sich stets noch den Interessen der Gesamtheit als abträglich erwiesen. Stein ist seinen Vorgängern in der Bearbeitung der Verwaltungslehre, von welchen er mannigfache Anregungen entlehnt, an umfassendem Wissen, an allgemeiner Bildung, an Glanz der Gedanken und der Darstellung unzweifelhaft überlegen. An nüchterner Erwägung der Bedürfnisse der Gegenwart und der Bedingungen erfolgreicher Kultur- und Wohlfahrtspflege, vor allem aber in bezug auf philanthropische Auffassung der Ziele und Mittel staatlicher Verwaltung, steht er ihnen nicht selten eben so sehr nach.

Auf dem Gebiete der Nationalökonomie hat Stein, zum Teil den Anregungen J. St. Mill's folgend, sich ebenso gegen die populäre Verflachung dieser Wissenschaft als für die Notwendigkeit einer systematischen Darstellung derselben eingesetzt. Wie der ausgezeichnete englische Volkswirt die praktische und populäre Aufgabe der politischen Oekonomie nicht durch die Aufopferung streng wissenschaftlicher Erörterung erkauft wissen will, so hat Stein vor dem drohenden Versinken der Nationalökonomie in das publizistische Feuilleton und vor der Verwechslung einer bloß äußeren Anordnung wissenschaftlicher Materien mit der wissenschaftlichen Darstellung gewarnt. Die Gedankenlosigkeit jener, welche gegen jede systematische Darstellung schon aus dem Grunde den Vorwurf des „Abstrakten“ erheben, weil dieselbe, wie selbstverständlich, mit dem Allgemeinen beginnt, ehe sie zum Besonderen fortschreitet, hat auf Stein, infolge seiner philosophischen Bildung, nie Einfluß gewonnen. In den Ergebnissen eines bloß äußerlich anordnenden

Sammelfleißes gar die entscheidende That auf dem Gebiete der politischen Oekonomie zu erkennen, davor hat ihn schon sein unablässiges Streben, diese Wissenschaft als Grundlage der Jurisprudenz zu verwerten, bewahrt. Ihm war das Bedürfnis der Rechtswissenschaft nach einer ökonomischen Grundlegung des Vermögensrechtes, zugleich aber auch die Wertlosigkeit der an der Oberfläche der Dinge haftenden Darstellungen der Nationalökonomie für diese wichtige Aufgabe unserer Wissenschaft aus eigener Erfahrung bekannt. Gleich allen Juristen, welche das Rechtsleben in seine ökonomischen Fundamente zurückverfolgen, — allen voran L. Goldschmidt in seinem der nationalökonomischen Litteratur eben so wohl als der Jurisprudenz angehörigen Handelsrechte — hat er die Untauglichkeit einer bloßen Notizen- und Materialiensammlung für die ökonomische Grundlegung der Rechtswissenschaft erkannt.

Daß Stein das von ihm selbst gesteckte hohe Ziel nicht erreichte, ja die ökonomische Grundlegung der Jurisprudenz kaum ernstlich förderte, lag in seiner wesentlich spekulativen Methode auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Die Richtung seines Denkens ging dahin, aus gewissen axiomatisch hingestellten allgemeinen Kategorien zum Verständnisse des Besonderen, aus den Begriffen von Staat und Gesellschaft zum Verständnisse der Einzelerscheinungen der Staats- und der Volkswirtschaft zu gelangen — ein Mangel seiner Methode, welcher noch wesentlich dadurch verschärft wurde, daß er sich auch einzelne, den Anhängern der organischen Auffassung von Staat und Gesellschaft anhaftende erkenntnistheoretische Irrtümer angeeignet hatte. Er hat zu jenen gezählt, welche aus der Thatsache der gegenseitigen Bedingtheit aller Erscheinungen von Staat und Gesellschaft die Berechtigung herleiten, bei der „Erklärung der Einzelerscheinungen aus dem organischen Ganzen" stehen zu bleiben. Der Gedanke, daß auch die organischen Gebilde und ihre Erscheinungen nur durch die Zurückführung derselben auf ihre elementaren Faktoren zum tieferen Verständnisse gebracht zu werden vermögen, ist ihm fremd geblieben. Er hat, einer in der Naturforschung längst veralteten Methode folgend, das Einfache selbst dort aus dem unklaren Ganzen zu erklären versucht, wo nur die Analyse der komplizierten Erscheinungen, zumal die Zurückführung derselben auf ihre psychologischen Verursachungen uns zum theoretischen Verständnisse derselben zu leiten vermag. Stein war ein Systematiker, indes kein Theoretiker. Er hat die komplizierten Wirtschaftserscheinungen in das Schema seines Systems einzuordnen und in übereilter Weise Gesetzmäßigkeiten in ihren unmittelbaren Beziehungen zu entdecken gesucht. Der leitende Gedanke aller theoretischen Forschung, daß wir die complexen Erscheinungen nur als das, was sie sind, als ein Gewebe innerer Gesetzmäßigkeit — einer Gesetzmäßigkeit, ihrer konstitutiven Faktoren — uns zum theoretischen Verständnisse zu bringen vermögen, ist an seinem Geiste spurlos vorübergegangen. Er hat sich hierdurch das Lob der „Organiker" erworben, indes wegen der auf weiten und schwierigen Umwegen gewonnenen und für das theoretische Verständnis der volks-

wirtschaftlichen Erscheinungen doch unzulänglichen Ergebnisse, zu welchen er gelangte, nicht wenig zur Diskreditierung der Wirtschaftstheorie und mittelbar zum Verfalle der wirtschaftstheoretischen Studien in Deutschland beigetragen.

Eine unbefangene Geschichtsschreibung wird den heutigen Zustand der nationalökonomischen Theorie in Deutschland — der Forschung, der Lehre und des Studiums — nicht zum geringsten Teile auf den einseitigen Formalismus Hermanns und die spekulativen und von jeder ernsten Analyse abgewandten Neigungen Steins zurückführen, denen gegenüber der Eklektizismus auf dem Gebiete der Wirtschaftstheorie immer noch als eine Art Fortschritt und die historisch-statistische und die morphologische Darstellung als das ungleich Gesichertere und Wertvollere erschienen. Das in manchen Gelehrtenkreisen Deutschlands herrschende Mißtrauen gegen alle und jede Theorie, gegen jede wissenschaftlich noch so berechtigte theoretische Analyse der volkswirtschaftlichen Erscheinungen, hat insbesondere die österreichische Schule nationalökonomischer Analytiker als schlimme Erbschaft von ihren theoretischen Vorgängern übernommen. Daß unsere Bestrebungen auf dem Gebiete der nationalökonomischen Theorie in Holland, Italien, in England und Amerika, zum Teile selbst in dem auf dem Gebiete der politischen Oekonomie so konservativen Frankreich in ihrer Bedeutung erkannt und in mehr als einer Rücksicht von tiefgehendem Einfluß auf Wissenschaft und Lehre geworden sind, während man in Deutschland sich noch so vielfach ablehnend gegen dieselben verhält, findet zum nicht geringen Theile in dem durch Steins unfruchtbare, spekulative Richtung hervorgerufenen Mißtrauen gegen die nationalökonomische Theorie ihre Erklärung.

Als akademischer Lehrer war Stein in hohem Maße anregend. Die Kollegien, die er las, waren in seiner Glanzperiode stets von Hörern überfüllt, welche seinen, die entferntesten Dinge in geistreiche Beziehungen setzenden Ausführungen mit Aufmerksamkeit lauschten und die von ihm aufgeworfenen Probleme außerhalb des Hörsaals eifrig diskutierten. Er liebte es, die Wirkungen des Großen in die feinsten Einzelheiten des individuellen Lebens zu verfolgen und umgekehrt wiederum seine Hörer, von den geringfügigsten Erfahrungen des gemeinen Lebens ausgehend, zum Verständnisse der großen Zusammenhänge der Weltwirtschaft zu leiten. Es machte auf seinen jugendlichen Hörerkreis keinen geringen Eindruck, wenn er, ein Baumwollfädchen in der Hand, welches er zufällig auf seinem Kleide bemerkt hatte, der zahllosen Arbeiter gedachte, welche bei der Hervorbringung dieses geringfügigen Gegenstandes mitgewirkt hatten und von diesem Ausgangspunkte die Gesetze der Arbeitsteilung entwickelte, oder an die Schilderung des kümmerlichen Haushaltes einer Wiener Weißnäherin anknüpfend, die grossen Probleme der Sozialreform darstellte. Stein war in seinen Vorträgen geneigt, die wissenschaftliche Strenge der geistreichen Bemerkung unterzuordnen. Er konnte gelegentlich die Polizei wohl als „diejenige Behörde definieren, die alles thut, um sich selbst überflüssig zu machen“ und die Verwaltung „als

einen Teil des höheren Weltlebens, als den Organismus des Lebens der Gemeinschaft im Verhältnisse zum Leben und zur höchsten sittlichen Bestimmung des Einzelnen". Er entschädigte seine Hörer dafür durch eine Fülle überraschend tiefer und überaus anregender Blicke in das Wesen von Staat und Gesellschaft und in die grossen Zusammenhänge ihrer Erscheinungen.

Ein Meister des Wortes und des Gedankens hat Stein viele begeisterte Schüler gewonnen, indes keine Schule geschaffen. Daß ihm dieser Vorwurf, trotz einer 30-jährigen Lehrthätigkeit an der Wiener Universität und der großen Begabung der österreichischen Universitätsjugend nicht erspart geblieben ist, hatte jedenfalls nicht in einem Mangel an wissenschaftlicher Originalität seinen Grund. Stein hat eine Fülle wichtiger und nachhaltig wirkender Forschungsergebnisse über eine ganze Reihe von Wissenschaften ausgestreut. Daß er keine Fortbildner seiner Lehren heranbildete, lag in der selbstgenügsamen Unzugänglichkeit seines Wesens, welches sich nie einem Schüler erschloß. Er war ein anregender Lehrer, es fehlte ihm indes die Opferwilligkeit oder die Zeit, sich mit jungen Talenten ernstlich zu beschäftigen und ihnen die Wege der Forschung zu ebnen. Er war ein geistreicher und gewandter Sprecher, aber ein ungeduldiger, voreingenommener Zuhörer, ein origineller Denker, der sich indes nur schwer in fremden Gedankenkreisen zurechtfand, und es deshalb auch nicht verstand, die wissenschaftliche Individualität jüngerer Kräfte zu entfalten und zu entwickeln. Auch der Umstand, daß er Einwürfen gegen seine Lehrmeinungen durch eine verblüffende formale Gewandtheit und die alle Gebiete der Staats- und Gesellschaftswissenschaften umfassende Universalität seiner Studien wohl geschickt auszuweichen, ernster und zäher Kritik jedoch nur schwer Stand zu halten vermochte, hat in Verbindung mit der Ungenauigkeit seiner Detailkenntnisse ihm gerade die besseren Talente entfremdet. Seine Auffassung, „daß das Streben nach dem Ganzen tausend Mängel und Ungenauigkeiten im einzelnen entschuldige", „daß man einen Fehler nicht verbessern könne, den man nicht begangen habe", und daß es unter Umständen „wichtiger sei, daß überhaupt ein System aufgestellt werde, als daß es gerade ein unbedingt richtiges sei", war um so weniger geeignet, einen dauernden Kreis von Schülern um ihn zu sammeln, als auch seine Systematik nicht ohne augenfällige Mängel war.

Daß seine Schriften, welche der staatswissenschaftlichen Litteratur Deutschlands mannigfache und höchst bedeutsame Anregungen geboten haben, nicht selbst Schule machten, entsprang der nämlichen Eigenart seiner wissenschaftlichen Individualität. Nicht gewohnt, die Probleme, welche ihn beschäftigten, zu Ende zu denken, ihre Lösung bis an die Grenze seiner Befähigung zu führen, hat er sich gern auf „Anregungen" beschränkt, wo seine Schüler eine feste Stütze für die weitere wissenschaftliche Arbeit von ihm erwarteten. Die liebevolle Sorgfalt für ein Werk, das Streben, die Lösung einer begrenzten Aufgabe der Wissenschaft mit dem Aufgebote der ganzen Kraft seinem persönlichen Leben abzuringen, war ihm nicht gegeben. Er hat es stets vorgezogen, ein

der Form und dem Inhalte nach völlig neues Werk zu schreiben, wenn an ihn die Aufgabe herantrat, eine seiner älteren Schriften neu herauszugeben. Die neuen Auflagen seiner Bücher ließen kaum die Grundgedanken und das allgemeinste System der früheren Auflagen erkennen. In fortwährendem raschen Flusse der Meinungen, stets bereit, jedem, auch dem bloß äußerlichen Erfolge eine gewisse Berechtigung zuzugestehen, von vorübergehenden geistigen Strömungen in seinem Schaffen vielfach beeinflußt, hat er seinen Schülern nicht den festen Ausgangspunkt fortschreitender Entwickelung geboten. Auch die Form seiner Darstellung hat hierzu beigetragen. Er hat sich im einzelnen bis zur Höhe künstlerisch vollendeter Diktion emporgeschwungen; seine umfassenden Werke leiden dagegen vielfach an einer äußerlichen, nicht aus dem Wesen der behandelten Materie sich ergebenden Systematik und mangelhafter Detailausführung. Stein war ein Mann der raschen und genialen, auf das Große hinzielenden, nicht aber der sorgfältigen, wohl vorbereiteten wissenschaftlichen Arbeit. Indem er den Wissenschaften, deren Bearbeitung er sich zur Lebensaufgabe gesetzt hatte, neue und immer wieder neue, bisher noch keineswegs erschöpfte Anregungen zuführte, hat er dasjenige geleistet, was das eigentliche Ziel seines groß angelegten wissenschaftlichen Strebens, indes auf andere nicht übertragbar war.

Stein war gewöhnt, im Wintersemester über Nationalökonomie und Verwaltungslehre, im Sommer über Finanzwissenschaft und Rechtsphilosophie zu lesen. Im Sommer des Jahres 1885 hat er zum letztenmal seine gewohnten Kollegien angekündigt. Er hätte nach dem an der Wiener Universität zugelassenen Gebrauche noch im Jahre 1886 sein Lehramt ausüben können. Gleich manchen anderen Kollegen, welche das 70. Lebensjahr erreicht hatten, verschmähte er es indes, diesen Gebrauch sich zu nutze zu machen und schied sofort nach erreichter Altersgrenze aus seinem Lehramte. Er war in voller geistiger Frische, als er schweren Herzens diesen Entschluß faßte, da ihm der Lehrberuf überaus lieb und für die Oekonomie seines persönlichen Lebens um so unentbehrlicher geworden war, als er die letzten Jahre seiner akademischen Thätigkeit in großer Zurückgezogenheit verbrachte. In Stein's Munde war es keine bloße Phrase, wenn er „den täglichen Vortrag als die Quelle der ewigen Jugend des Geistes“ bezeichnete. Er hatte an der Wiener Universität, dem Schauplatze dreißigjähriger Wirksamkeit und seiner ruhmvollen akademischen und wissenschaftlichen Erfolge, mit jeder Faser des Herzens gehangen.

Im Frühjahre 1890 besuchte ich den inzwischen schwer Erkrankten in Meran, wohin er sich zur Heilung eines gefährlichen Lungenleidens begeben hatte. Er war heiter und glaubte seiner Genesung entgegenzugehen. Wie in seinen besten Tagen spielte er mit geistreichen Worten und Antithesen: „Südtirol habe das schönste Wetter, aber das schlechteste Klima“, „die alten Ritterburgen Tirols verwandelten sich immer mehr in klimatische Raubschlösser“ und was dergleichen pointierte Bemerkungen mehr waren, die ihm, wie in seinen besten Tagen, zierlich und leicht von den Lippen flossen.

Als im Sommer dieses Jahres anläßlich seines 50-jährigen Doktorjubiläums eine Deputation des Professorenkollegiums der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät ihm einen kleinen Kunstgegenstand überreichte, war er bereits ein gebrochener Mann. Er empfing uns mit der ihm eigentümlichen förmlichen, freundlichen Höflichkeit in seinem hübschen, inmitten des Wiener Waldes gelegenen Landhause zu Weidlingau, wo er, ein einsamer und vielfach enttäuschter Mann, die letzten Jahre seines Lebens verbrachte. Er schien sehr erfreut zu sein, sich für eine Stunde wieder von Universitätsgenossen umgeben zu sehen, von Mitgliedern jenes Kollegiums, aus dessen Mitte er so überaus schwer und ungern geschieden war. Er sprach mit nervöser Hast von kleinen Universitätsangelegenheiten und großen wissenschaftlichen Plänen und toastete in zögernden, durch Erschöpfung bisweilen unterbrochenen Worten noch einmal auf das Wohl der Wiener Universität. Als wir ihn verließen, standen wir alle unter dem erschütternden Eindrucke seines körperlichen Verfalles.

Wenige Monate später verbreitete sich in Wien die Nachricht von seinem Tode (23. Sept.). Er war in seiner Stadtwohnung gestorben, wohin er bei zunehmender Schwäche und mit Rücksicht auf den nahenden Winter gezogen war. Alle Tagesblätter und die juristischen und ökonomischen Zeitschriften Wiens widmeten ihm eingehende Nachrufe. Sein Leichenbegängnis fand am 26. September statt. Seine Familie, der Rektor, die Professoren und zahlreiche Studierende der Wiener Universität, die Spitzen der österreichischen Unterrichtsverwaltung und hervorragende Vertreter aller Stände gaben ihm das letzte Geleite. Er ruht auf dem Matzleinsdorfer protestantischen Friedhofe bei Wien.
Die statistische Gesellschaft, deren langjähriges Mitglied, der volkswirtschaftliche Verein, dessen Präsident er gewesen war, veranstalteten besondere Trauerkundgebungen. Die studierende Jugend Wiens ehrte das Andenken des ausgezeichneten akademischen Lehrers durch eine Erinnerungsfeier.

Verzeichnis der Schriften Lorenz von Stein's.

1841. Die Geschichte des dänischen Zivilprozesses und das heutige Verfahren. Als Beitrag zu einer vergleichenden Rechtswissenschaft. Kiel 1841.

1842. Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Leipzig 1842. 2. umgearb. u. verm. Aufl. Ebend. 1848. 2 Bde. mit fortlaufender Paginierung.

1843. Die Munizipalverfassung Frankreichs. Leipzig 1843.

1846. Geschichte des französ. Strafrechts und Prozesses. 3. Teil der von Warnkönig herausg. französischen Staats- und Rechtsgeschichte. Basel 1846.

1846. Der Begriff der Arbeit und die Prinzipien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnis zum Sozialismus u. Kommunismus. Tüb. Ztsch. f. Staatsw. 1846.

1847. Einleitung in das ständische Recht der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Kiel 1847.

1848. Die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der 3. französischen Revolution. Anhang zu Stein's Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. Leipzig u. Wien 1848.

— Denkschrift über die Zollverhältnisse der Herzogtümer Schleswig und Holstein mit besonderer Berücksichtigung eines Anschlusses an den Zollverein. (Zeitschr. f. deutsche Statistik 1848. 2.—4. Heft.) Berlin 1848.

— La question du Schleswig-Holstein. Paris 1848.

— Der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben. Tübing. Zeitschr. f. Staatsw. 1848.

1850. Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. III Bde. Leipzig 1850.
Bd. I. A. u. d. Titel: Der Begriff der Gesellschaft u. die soziale Geschichte der frz. Revolution bis zum J. 1830.
Bd. II. A. u. d. T.: Die industrielle Gesellschaft. Der Sozialismus und Kommunismus Frankreichs von 1830—1848.
Bd. III. A. u. d. T.: Das Königtum, die Republik u. die Souveränität der franz. Gesellschaft seit der Februarrevolution 1848.
II. Titelaufl. 1855.

1851. Die Errichtung einer deutschen Bank. Deutsche Vierteljahresschrift 1851. 2.

1852. Die Frau, ihre Bildung und Lebensaufgabe (anonym). 2. Aufl. 1853, 3. Aufl. (mit d. Namen Steins) Dresden 1890.

— Rechtliches Gutachten über die fortdauernde Gültigkeit der schleswig-holsteinischen Staatspapiere u. des Patentes vom 7. Juni, die Aufhebung dieser Gültigkeit betreffend, nebst Einleitung u. species facti von L. H. Simon. Grimma 1852.

— System der Staatswissenschaft. I. Bd. A. u. d. T.: System der Statistik, der Populationistik u. d. Volkswirtschaftslehre. Stuttgart 1852. II. Bd. Die Gesellschaftslehre. 1856.

1853. Die staatswissenschaftliche Theorie der Griechen vor Aristoteles u. Platon u. ihr Verhältnis zu dem Leben der Gesellschaft. Tübing. Zeitsch. f. Staatsw. 1853.

1856. Die Grundlagen und Aufgaben des künftigen Friedens. Wien 1856.

— Die neue Gestaltung des Geld- und Kreditwesens in Oesterreich. Wien 1856.

— Oesterreich und der Friede. Wien 1856.

1857. Der Kredit und die Organisation desselben. Deutsche Vierteljahresschrift 1857. 1.

1858. Lehrbuch der Volkswirtschaft. Wien 1858.
2. Aufl. u. d. T.: Volkswirtschaftslehre. Wien 1878.

3. umgearb. Aufl. u. d. T.: Lehrbuch der Nationalökonomie. Wien 1887.

(Die 2. Auflage wurde von Lambertenghi (Verona 1879) ins Italienische übersetzt.)

1860. Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipzig 1860.

2. Aufl. Als Grundlage für Vorlesungen u. zum Selbststudium mit Vergleichung der Finanzsysteme u. Finanzgesetze von England, Frankreich und Deutschland.
Durchaus umgearbeitete u. sehr vermehrte Aufl. Lpz. 1871.

3. vielfach verbesserte u. vermehrte Aufl. Lpz. 1875.

4. neu bearbeitete Aufl. 2 Bde. Lpz. 1878.

5. Aufl. II Abteilungen in 4 Bdn. Lpz. 1885—86.

— Volkswirtschaftliche Studien über stehende Heere. (Abdr. aus der österr. militär. Zeitschrift.) Wien 1861.

1865—68. Die Verwaltungslehre. 1.—7. Teil. Stuttgart 1865—68.

1. Tl. Die Lehre von der vollziehenden Gewalt, ihr Recht u. ihr Organismus. 1865. 2. durchaus umgearb. Aufl. 1869.

2. Tl. Die Lehre von der inneren Verwaltung. I. Hauptgebiet. 1. Das Bevölkerungswesen u. sein Verwaltungsrecht. 1866.

3. Tl. Die innere Verwaltung. 2. Das öffentliche Gesundheitswesen. 1867. 2. Aufl. gänzlich neu bearbeitet u. bis auf die Gegenwart verfolgt. Anhang: Das kaiserl. deutsche Gesundheitsamt. 1882.

4. Tl. Die innere Verwaltung. 3. Das Polizeirecht. Anhang: Das Pflegschaftswesen u. sein Recht. 1867.

5. Tl. Die innere Verwaltung. II. Hauptgebiet. Das Bildungswesen. 1. Das Elementar- u. Berufsbildungswesen. 1868.

6. Tl. Die innere Verwaltung. II. Hauptgebiet. Das Bildungswesen. 2. Die allgemeine Bildung u. die Presse. 1868.
2. Aufl. 3 Bde. I. Das Bildungswesen der alten Welt.
II. Das Bildungswesen im Mittelalter.
III. 1. Heft: Die Zeit bis zum 19. Jahrhundert. 1883—84.

7. Tl. Die innere Verwaltung. III. Hauptgebiet. Die wirtschaftliche Verwaltung (Volkswirtschaftspflege). 1. Teil. Die Entwährung, Grundentlastung, Ablösung, Gemeinheitsteilung, Enteignung u. das Staatsnotrecht. 1868.

1868. Die organische Auffassung des Lebens der Güterwelt. Tübing. Zeitschr. f. Staatswiss. 1868. 2.

— Ueber die wirtschaftliche Bildung des weibl. Geschlechtes. „Compafs“, hrsg. v. G. Leonhardt, I. Jhrg. 1868.

1869. Einige Bemerkungen über die Art und Weise der Kontrolle bei Erwerbsgesellschaften. „Compafs“, hrsg. v. G. Leonhardt, II. Jhrg. 1869.

1870. Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes mit Vergleichung der Litteratur u. Gesetzgebung von Frankreich, England u. Deutschland. Als Grundlage für Vorlesungen. Stuttgart 1870.

2. bis auf die neueste Zeit fortgeführte Aufl. 1876.
3. vollständig neu bearb. Aufl. 3 Teile. 1888.

1872. Lehre vom Heerwesen. Als Teil der Staatswissenschaften. Stuttgart 1872.

— Zur Eisenbahnrechtsbildung. Gesammelte Aufsätze aus dem Centralblatt für Eisenbahnen u. Dampfschiffe der österr.-ung. Monarchie. Wien 1872.

1873. Alpenrosen. Gedichte. Stuttgart 1873.

1874. Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Nach einem Vortrage in der Lesehalle der deutschen Studenten in Wien. Stuttgart 1874. 2. Aufl. 1875. 3. Aufl. 1876. 6. Aufl. 1886.

1875. Lehrfreiheit, Wissenschaft u. Kollegiengeld. Wien 1875.

1876. Gegenwart u. Zukunft der Rechts- u. Staatswissenschaft Deutschlands. Stuttgart 1876.

1877. Wesen u. Aufgaben der Staatswissenschaft. Vortrag. Almanach d. kais. Akad. d. Wiss. 1877. Sep.-Abd. Wien 1879.

— Der Landedelmann. Eine gesellschaftl. Studie. Allgemeine Zeitung (Augsburg) 1877. Blg. 182.

1878. Triennium u. Quadriennium. Allgemeine Zeitung 1878. Blg. 179 u. 180.

1879. Die Entwickelung der Staatswissenschaft bei den Griechen. Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wiss. in Wien 1879. Sep.-Abdr. Wien 1879.

— Die türkische Frage vom staatswissenschaftlichen Standpunkte. Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung von Holtzendorff u. L. Brentano. III. 4.

1880. Der Wucher u. sein Recht. Wien 1880.

— Die Frau auf dem sozialen Gebiete. Stuttgart 1880.

— Die staatswissenschaftliche u. die landwirtschaftliche Bildung. „Nord und Süd", Okt. u. Nov. Breslau 1880.

1881. Die drei Fragen des Grundbesitzes: die irische, die kontinentale u. die transatlantische Frage. Stuttgart 1881.

— Die Währungsfrage. „Unsere Zeit", Monatsschrift. Leipzig 1881.

— Hannibal in England, vom kontinentalen Standpunkte. Allgemeine Zeitung 1881. Nr. 59.

1882. Bauerngut u. Hufenrecht. Gutachten, erstattet an die k. k. Ministerien des Ackerbaues u. d. Justiz. Anhang: Bericht des Landesausschusses betr. die Erlassung eines Agrarrechtes für das Herzogtum Salzburg. Stuttgart 1882.

— Einige Bemerkungen über das internationale Verwaltungsrecht. Schmoller's Jahrbuch 1882. VI. 2.

1883. Die Landwirtschaft in der Verwaltung u. das Prinzip der Rechtsbildung des Grundbesitzes. Drei Vorträge. Wien 1883.

— Musik u. Staatswissenschaft. „Nord u. Süd", Monatsschrift. Breslau 1883. April, Mai.

— Gewerbegesetzgebung. Allgemeine Zeitung 1883. Nr. 15.

1884. Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert. Finanz-Archiv, hrsg. v. Schanz. 1884.

1884. Zur Geschichte des heutigen Finanzwesens von Japan. „Oesterr. Monatsschrift für den Orient". Wien 1884.
— Europa u. Asien. Allgemeine Zeitung 1884. Nr. 236—238.
1885. Die Organisation der Land- u. Seemacht Chinas. „Unsere Zeit", Monatsschrift. Leipzig 1885.
— Ueber die Settlements in Ostasien u. ihre Rechtsverhältnisse. „Oesterr. Monatsschrift für den Orient". 1885.
— Mietzins-Marken. „Mitteilungen des Vereins gegen Verarmung u. Bettelei in Wien". 1885.
Zur Börsensteuerfrage. Allgemeine Zeitung 1885. Nr. 145 u. 146.
— Der neue Balkan. Allgemeine Zeitung 1885. Nr. 327.
1886. Der neue Balkan. Allgemeine Zeitung 1886. Nr. 23.
— Zur neuesten Geschichte der Völkerrechtslehre. Allgemeine Zeitung 1886. Nr. 115 u. 116.
— Nachklänge zum Wiener Orientalisten-Kongreſs. Allgemeine Zeitung 1886. Nr. 305.
1887. Studie zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Japans. „Oesterr. Monatsschrift für den Orient". 1887.
— Zur Frage des deutschen Buchhandels. Allgemeine Zeitung 1887. Nr. 324.
1888. Ueber die Staatsschulden. Mitteilungen d. Gesellschaft österr. Volkswirte. I. 1888.
1888—89. Die Artikel „Polizei- u. Verwaltungsrecht" in Stengels Wörterbuch des deutsch. Verwaltungsrechts.
1890. Groſse Stadt u. Groſsstadt. „Nord u. Süd", Monatsschrift. Breslau 1890. April.
— Das Wesen der Schönheit. „Für edle Frauen", Zeitschrift. Berlin, 7. u. 8. Heft.
— Der amerikanische Sozialismus u. Kommunismus. „Nord u. Süd", XV, 43 u. 44.

Redaktion von Zeitschriften.
— Centralblatt für Eisenbahnen u. Dampfschiffahrt. 1861—87.
— Zeitschrift für Eisenbahnen u. Dampfschiffahrt der österr.-ung. Monarchie. 1888—90.

VI.

Die Entwickelung des sozialistischen Programms in Deutschland.

(1863—1890.)

Von

Professor Georg Adler in Freiburg i. Br.

I.

Das Programm des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins". (1863.)

Die moderne deutsche Sozialdemokratie nimmt ihren Ausgang von Lassalle's „Offenem Antwortschreiben" an die Leipziger Arbeiter (1. März 1863). Diese Broschüre leitete politisch die Schilderhebung der deutschen Arbeiter gegen die Fortschrittspartei und wirtschaftlich ihre Absage gegen das ganze Prinzip der Selbsthilfe ein. Sie enthielt die Thesen der sozialen Reform, die in allen späteren Schriften des Agitators nur erklärt, begründet, vertieft und verteidigt werden.

Im Anschlusse an diese Agitation wird (am 23. Mai 1863 in Leipzig) der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein" begründet, welcher somit die erste Organisation der sozialdemokratischen Partei darstellt. Aber sein offizielles Statut ist viel zu unvollständig, als daß es uns näheren Aufschluß über das Glaubensbekenntnis seiner Mitglieder in seinem ganzen Umfange geben könnte. Es lautet nämlich einfach: „Der Allgemeine deutsche Arbeiterverein, von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, verfolgt den Zweck, auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes zu wirken."

Damit ist aber erst die Form der Taktik nur gegeben, das Ziel selbst ist nicht näher gekennzeichnet. Um zu einem genaueren Bilde zu gelangen, das die wesentlichen Züge des eigentlichen Inhalts der Bewegung aufweist, müssen wir Lassalle's „Offenes Antwortschreiben" zu Rate ziehen. Hier finden wir die Ideen, in deren Bannkreise jene ersten Partisanen des modernen deutschen Sozialismus standen: nämlich die These des ehernen Lohngesetzes — als des Zeichens der Sklaverei der Arbeiter unter dem Drucke der bestehenden Gesellschaftsordnung — und das Postulat der Produktivassoziationen als der neuen idealen Produktionsform, die allein dem vierten Stande Befreiung kündet.

Diese beiden Prinzipien bedürfen um so mehr einer näheren Charakteristik, als sie der modernen sozialdemokratischen Lehre gegenüber einen archaistischen Standpunkt vertreten.

Nach Lassalle's ehernem Lohngesetz bleibt der durchschnittliche Arbeitslohn in einer auf Privatkapital und Privatgrundeigentum sowie freier Konkurrenz basierten Volkswirtschaft immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert, der bei einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Niemals kann sich der Lohn dauernd über dieses Niveau erheben: denn bessert sich die Lage des Arbeiters, so tritt eine Vermehrung der Arbeiterehen, damit auch der Arbeiterbevölkerung ein, und infolge des dadurch entstandenen Mehrangebotes von Händen fällt der Arbeitslohn wieder auf und vielleicht sogar unter seinen früheren Stand. Umgekehrt kann aber der Arbeitslohn ebensowenig dauernd tief unter diesen notwendigen Lebensunterhalt fallen. Denn dann entstehen Auswanderung, Ehelosigkeit, Enthaltung von der Kinderzeugung, und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung der Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden verringert und den Arbeitslohn daher wieder auf den früheren Stand zurückbringt. — Dies war die eherne Notwendigkeit, welche die Arbeiter umklammert hielt, war das Verhängnis, welches kein Entrinnen kannte, sobald sie in Lohn standen: alle aufgespeicherten Reichtümer und alle Früchte der Civilisation waren nur für einige wenige vorhanden, und die große Masse der Menschheit blieb stets der Tantalus, welcher vergebens nach diesen Früchten griff, — bejammernswerter als Tantalus, der doch wenigstens nicht die Früchte hervorgebracht hatte, nach denen sein dürstender Gaumen vergebens zu lechzen verdammt war.

Also müssen — schloß Lassalle — die Arbeiter ihre eigenen Herren werden, muß das Etablissement, für das sie arbeiten, ihr eigenes Besitztum sein: dann giebt's keinen Lohn mehr, dann ist die eherne Klammer des Lohngesetzes zerbrochen, und der Gewinn der Unternehmung fällt ganz an den alleinigen Produzenten, den Arbeiter. „Wenn der Arbeiterstand — heißt es wörtlich im »Offenen Antwortschreiben« (S. 19) — sein eigener Unternehmer ist, so fällt jene Scheidung zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn und mit ihr der bloße Arbeitslohn überhaupt fort, und an seine Stelle tritt als Vergeltung der Arbeit: der Arbeitsertrag!"

Die Organisation in „Produktivassoziationen“ konnte aber unter den bestehenden Verhältnissen nur ermöglicht werden, wenn der Staat das Geld zum Ankaufe der Etablissements und alles dessen, was sonst zum Fabrik- und Geschäftsbetriebe gehörte, den Arbeitern vorschoß. So hatte schon Louis Blanc zwei Jahrzehnte zuvor gepredigt, und so wiederholt nun auch das erste sozialistische Programm, daß es für den Arbeiterstand nur diesen einzigen Weg aus der Wüste gäbe.

Vollständiger als die Theorie der Sozialdemokratie wird ihre Taktik durch das Statut des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins“ klargestellt. Sie hieß also: Agitation zum Zweck der Erlangung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts. Dieses sollte den Arbeitern die Macht in die Hände spielen, die Gesetzgebung ihren Zwecken gemäß umzuformen.

Die Organisation endlich, welche dieser Agitation gegeben wurde, war streng centralistischer Art, in manchen Stücken der eines Heeres vergleichbar, das Ein Wille beseelt. Der Allgemeine deutsche Arbeiterverein war als solcher über ganz Deutschland verbreitet, die Bildung von Zweigvereinen nicht gestattet. Sein Vorstand — gewählt von der jährlich einmal stattfindenden Generalversammlung — setzte sich aus dem Präsidenten und vierundzwanzig über ganz Deutschland verstreuten Mitgliedern zusammen. Dem Präsidenten stand eine fast diktatorische Gewalt zu: er ernannte in allen Orten, in denen der Verein Mitglieder zählte, dessen „Bevollmächtigte“, er setzte Zeit und Ort der Generalversammlungen und Vorstandssitzungen fest, er konnte über die Kasse des Vereins nach Belieben disponieren, er konnte schließlich im Falle der Dringlichkeit überhaupt jede Anordnung treffen, die ihm gut dünkte, nur vorbehaltlich nachträglicher Billigung durch den Vorstand.

Das war eben Lassalle's Absicht: dieser große Verein, sich erstreckend über fast alle deutschen Länder, sollte mit der geschlossenen Einheit eines Individuums sich regen und bewegen; seine Mitglieder, alle mitsamt, sollten handeln wie geleitet durch einen elektrischen Funken; der Verein — im kleinen darstellend das Vorbild der nächsten sozialen Form im großen — sollte der Welt das leuchtende Beispiel einer Disziplin geben, die einzig und allein auf der hellen Erkenntnis beruhte, daß bloß durch die „Diktatur der Einsicht“ die großen, gewaltigen Uebergangsarbeiten der Gesellschaft zu bewerkstelligen seien.

Eine solche Organisation war aber nur möglich unter der Aegide einer so genialen Persönlichkeit, wie sie Lassalle repräsentierte, dessen geistige Ueberlegenheit, zündende Beredtsamkeit und gewaltige Willensenergie nicht bloß die neue Lehre zu schaffen und die streitende Armee des sozialen Staates aus dem Boden zu stampfen, sondern auch seine dauernde Diktatur ebenso unbestritten wie berechtigt hinzustellen vermochte. Nicht zu verwundern ist es daher, wenn die ganze Partei von seinem Namen getragen wurde; und mit Recht sprach man somit von „Lassalleanern“.

II.

Die Programme der „Internationalen Arbeiterassoziation“ und der „sozialdemokratischen Arbeiterpartei“. (1864—1869.)

Der gefährlichste Gegner erwuchs der von Lassalle geschaffenen Organisation zunächst nicht aus dem Schoße der „bürgerlichen“ Parteien, sondern auf dem eigenen Boden der kritisch negierenden Auffassung der bestehenden Gesellschaft. Denn gerade die älteren deutschen kommunistischen Elemente, mit ihrem Oberhaupte Karl Marx in London, konnten ebensowenig Lassalle's Theorie wie sein taktisches Vorgehen billigen. Schon das ganze Prinzip und die Fassung des ehernen Lohngesetzes mußten Karl Marx äußerst mißfallen, der seine pessimistische Theorie vom Lohne — dem „Werte der Arbeitskraft“ — in der bürgerlichen Wirtschaftsordnung auf seiner allgemeinen Lehre vom Warenwerte und vom Ueberschusse an Arbeitskräften (der „industriellen Reservearmee“) aufgebaut hatte. Ebenso sehr mußte der Vorschlag der Produktivassociationen als der Panacée gegen alles soziale Elend den ganzen Unmut des kommunistischen Denkers herausfordern, der schon 1852 (im „Achtzehnten Brumaire des Louis Bonaparte“) erklärt hatte, daß das Proletariat sich nicht auf doktrinäre Experimente wie Tauschbanken und Arbeiterassoziationen einlassen dürfe, sondern die „alte Welt mit ihren eigenen großen Gesamtmitteln umzuwälzen suchen müsse“. Nicht minder skeptisch konnte schließlich der Standpunkt der Kommunisten gegenüber der verhimmelnden Wertschätzung des allgemeinen Wahlrechts durch die Lassalleaner sein; denn nicht durch parlamentarische Majoritäten glaubte Marx den Kommunismus zum Siege führen zu können, sondern alles Heil erwartete er von der weiteren wirtschaftlichen Entwickelung, der immer wachsenden Verelendung der Massen und der dadurch notwendigen Selbstvernichtung der bürgerlichen Gesellschaft. Und demgemäß ließ er durch den Mund Wilhelm Liebknecht's, seines fähigsten und treuesten Schülers, den deutschen Arbeitern offen verkünden, daß der Sozialismus einfach eine Machtfrage sei, die eben deshalb in keinem Parlamente der Welt zur Lösung gebracht werden könne.

Bei Lebzeiten Lassalle's konnten diese Gegner gegen seine allgewaltige Persönlichkeit nichts ausrichten, aber gleich nach seinem frühen Tode (1864) begann die Minierarbeit der marxistischen Gruppe, besonders durch Liebknecht.

Als Pionier diente zunächst die Herbst 1864 begründete „Internationale Arbeiterassoziation“, deren Glaubensbekenntnis auf Marx' „Kommunistischem Manifest“ von 1848 fußte. Danach war die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeiter vom Kapitalisten und vom Grundbesitzer die Quelle der Knechtschaft in jeder Form, des sozialen Elends und der politischen Unterdrückung. Das wahre Ziel der arbeitenden Klassen mußte demnach die Erringung der ökonomischen Emanzipation sein: jede politische Bewegung hatte ihr nur

als bloßes Hilfsmittel zu dienen. Da aber die Wirtschaftsform in allen Kulturländern die gleiche Sklaverei der Massen bedeutete, so mußte diese ökonomische Befreiung auch auf internationalem Wege durch Zusammenwirken aller unterdrückten Elemente erfolgen; ein Grundgedanke, welchen ein Kritiker der „Internationale", wie folgt, charakterisiert: „er ist wie ein geschlossener Fächer: in seiner Phrasenhaftigkeit grau, stumpf und unscheinbar, braucht er nur entfaltet zu werden, um das Gemälde des sozialdemokratischen Zukunftsstaates, getroffen bis auf den letzten Strich, zu entrollen."

So war es möglich, daß die Internationale zunächst einen Bund repräsentierte, der gleichmäßig deutsche Sozialdemokraten und englische Gewerkvereinler, italienische Anarchisten („petrolieri") und liberale Philanthropen à la Jules Simon und Chaudey, französische und russische Terroristen und phantastische Sozialreformer aller Spielarten vereinigte. Daß eine so buntscheckige Gesellschaft auf die Dauer nicht zusammengehalten werden konnte, ist erklärlich. Während ihres Bestehens hat sie für Deutschland, wo sie überhaupt nie mehr als tausend Mitglieder zählte, zunächst also nur den Stützpunkt gegeben, von dem aus die Offensive gegen die Lassalleaner ergriffen werden konnte. Die regulären Truppen der Marxisten wurden indessen erst von dem „Verbande deutscher Arbeitervereine" gestellt. Das war der Arbeiterbund, der — 1863 von der Fortschrittspartei begründet — durch die Einwirkung Liebknecht's, besonders auf seinen Vorsitzenden August Bebel, nach und nach vollständig in das Fahrwasser des Kommunismus gesteuert worden war. 1868 erklärte sich der Verband offen für die Grundsätze der „Internationale", und 1869 konstituierte er sich in Gemeinschaft mit abgefallenen Mitgliedern des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins" und anderen sozialistischen Elementen als „sozialdemokratische Arbeiterpartei".

Ihr Programm, August 1869 zu Eisenach festgestellt, ist daher im spezifisch marxistischen Sinne redigiert und enthält nur einige Konzessionen an die durch Lassalle's wirksame Agitation in Umlauf gesetzten und im Arbeiterstande noch tief wurzelnden Ideen, um eine spätere Versöhnung oder vielmehr Verschmelzung mit dem „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein", der mächtigen Fraktion der Lassalleaner, nicht unmöglich zu machen.

Das Eisenacher Programm lehnt sich formell und materiell in wichtigen Stücken an dasjenige der „Internationale" an, erklärt überdies ausdrücklich, daß sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei — soweit es die Vereinsgesetze gestatten — als Zweig der Internationalen betrachte. Die eben skizzierten Grundgedanken der letzteren werden wiederholt, und nur das ideale Ziel wird noch etwas schärfer hervorgehoben. Einzig der freie Volksstaat der Zukunft — heißt es hier — könne das Lohnsystem der bisherigen Wirtschaft durch genossenschaftliche Arbeit ersetzen, welche jedem Arbeiter den vollen Arbeitsertrag verbürge.

Es ist hier zum ersten Male, daß die deutsche Arbeiterpartei einigen Aufschluß über ihr sozialistisches Endziel giebt. Da-

nach soll im Zukunftsstaate das Einkommen eines jeden das ganze Erträgnis seiner Arbeit, nicht mehr noch weniger, enthalten. Das kann aber naturgemäß nichts anderes heißen, als daß jeder ein Einkommen bezieht, welches äqual ist dem Arbeitswerte seines Produktes abzüglich des Wertes des Kapitalersatzes und der entsprechenden Quote für die Kosten der allgemeinen sozialen Verwaltung.

Aber sonst giebt das Eisenacher Programm kaum ein deutlich umrissenes Bild vom Zukunftsstaate, geschweige denn sein genau ausgeführtes und lebendiges Gemälde. Das eigentliche Wesen des sozialen Ideals — die Organisation von Produktion und Konsumtion, die speziellen Modalitäten der „genossenschaftlichen" Arbeit — bleibt nach wie vor eine Hieroglyphe: in vollster Absicht, aus Prinzip, — und auch hierin zeigt sich der dominierende Einfluß der Marx'schen Theorie, welche die Einrichtung und die speziellen Formen der kommunistischen Gesellschaft der zukünftigen und natürlichen d. h. unbeeinflußbaren sozialen Entwicklung überläßt und daher konsequent jede Auskunft über die Details des Bauplanes strikt ablehnt.

Dagegen stellt der Eisenacher Kongreß für die augenblicklichen Zwecke und Bestrebungen der Partei ein ausführliches soziales und politisches Reformprogramm fest. Kein System freilich, sondern nur mehr ein Mosaik von Vorschlägen, entlehnt teils den Prinzipien des politischen Radikalismus, teils sozial-reformatorischen Lehren. Aufhebung des Koalitionsverbotes, Einführung des Normalarbeitstages, Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit — das waren die Schlagworte für die unmittelbare soziale Agitation: Schlagworte, welche, wiederum der Marx'schen Lehre entnommen, vom Meister soeben in seinem groß angelegten Werke „Das Kapital" (1867) aus der Wissenschaft, der Geschichte und der Praxis ausführlich und tief begründet worden waren, — in unauflöslichem Widerspruch freilich mit dem eigentlichen prinzipiellen Inhalte seiner pessimistischen Doktrin von der unaufhaltsamen Verelendung der Massen unter der Herrschaft des Kapitalismus.

Ferner forderte das Eisenacher Programm die Abschaffung aller indirekten Steuern und die Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommen- und Erbschaftssteuer: Postulate, welche von nun an die ganze „Finanzwissenschaft" der Sozialdemokratie darstellen und somit auf höchst einfache Art den gordischen Knoten, welchen diese komplizierte Wissenschaft für die Fachleute enthält, gelöst zu haben prätendieren. Endlich folgte — als Köder für die Lassalleaner oder, wenn man so will, als Konzession noch der Anspruch auf staatliche Förderung des Genossenschaftswesens sowie auf Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften unter demokratischen Garantieen. Die Klausel „demokratische Garantieen" hatten die Marxisten hinzugefügt, um damit einen Trumpf gegen die Lassalleaner auszuspielen: der deutsche Arbeiter sollte sich bewußt sein, daß man vom heutigen Staate keine unparteiische und uneigennützige Unterstützung der Assoziationen erwarten dürfe, sondern, wenn überhaupt von einem „Klassen-Staat", so höchstens unter einem demokratischen Regime.

An die wirtschaftlichen Forderungen schloß das Eisenacher Programm die alten Wünsche des deutschen politischen Radikalismus: gleiches und direktes Wahlrecht aller Männer vom 20. Lebensjahre an; direkte Gesetzgebung durch das Volk; Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und der Konfession; Volkswehr; Unentgeltlichkeit des Unterrichts in allen öffentlichen Bildungsanstalten; Unentgeltlichkeit der Rechtspflege; absolute Preß- und Vereinsfreiheit; endlich Trennung der Kirche von Staat und Schule.

Dies ist der Inhalt des offiziellen Eisenacher Programms.

Die Organisation der neuen sozial-demokratischen Partei wurde durch besonderes Statut geregelt. Sie ließ der individuellen Initiative absichtlich mehr Spielraum als der streng centralistische Verein der Lassalleaner, um — nach Bebel's Ausdruck — den „Autoritätsglauben, blinden Gehorsam und Personenkultus", wie er dort herrschte, nicht aufkommen zu lassen. Ein publizistisches Organ der Partei wurde geschaffen: der „Volksstaat", der dann in Leipzig unter Liebknecht's Redaktion erschien. Die Ueberwachung der prinzipiellen Haltung der Zeitung und überhaupt die Verwaltung der Parteigeschäfte wurde durch einen „Ausschuß" besorgt, der jedes Jahr seine Mitglieder und seinen Sitz wechselte. Die Ueberwachung des Ausschusses versah eine Kontrollkommission, welche wieder in einer anderen Stadt tagte. Ueber allen endlich stand der jährlich zu berufende Parteikongreß. Da somit die Redaktion der Parteizeitung der einzige feste Punkt im Wechsel der leitenden Elemente war, so mußte sie, gerade wegen der sonstigen Decentralisation, den alleinigen Brennpunkt für das ganze System abgeben; die Redakteure des „Volksstaat" waren aber der Marx'schen Doktrin mit Leib und Seele ergeben, und so trug die ganze neue Arbeiterpartei sichtbar den Stempel des orthodoxen Marxismus.

Ueber die Stellung der Partei zur Religion war in Eisenach — abgesehen von der Proklamierung der Trennung der Kirche von Staat und Schule — kein positiver Beschluß gefaßt worden; das geschah erst später (1872) auf dem Mainzer Parteitage aus Anlaß eines Antrages der Münchener „Genossen": jedem Mitgliede den Austritt aus der Landeskirche zur Pflicht zu machen. Man einigte sich schließlich zu der Resolution: „es sei den Mitgliedern, nachdem sie durch Annahme des Parteiprogramms faktisch mit jedem religiösen Bekenntnis gebrochen hätten, zu empfehlen, auch formell aus den kirchlichen Genossenschaften auszutreten".

Ebensowenig hatte der Eisenacher Kongreß irgendwelche Beschlüsse über Streiks und Begründung von „Gewerkvereinen" gefaßt, — und gerade letzteren war es vorbehalten, späterhin das eigentliche Rückgrat der deutschen Arbeiterpartei zu bilden. Die ganze fernere soziale Bewegung ist überhaupt nicht zu verstehen, wenn nicht die volle Bedeutung dieser Schöpfung ins rechte Licht gesetzt wird.

Lassalle hatte für Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine nur ein kühles Achselzucken gehabt: für ihn stand das eherne Lohngesetz als unerschütterliches Dogma fest, und die natürliche Konsequenz davon war, daß ihm die Wichtigkeit einer Organisation nach dem Muster der Trades-Unions nicht einleuchtete.

Karl Marx dagegen hatte schon in den vierziger Jahren in den Koalitionen der Arbeiter ein wirksames Mittel zur Stärkung ihres Klassenbewußtseins und ihrer Macht erkannt.

Der unmittelbare Anstoß zur praktischen Aktion auf diesem Gebiete ging 1868 von der Fortschrittspartei aus, deren Führer sich eben anschickten, deutsche Gewerkvereine nach dem anerkannten englischen Muster einzurichten. Sofort schritten auch die Leiter des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins", Dr. v. Schweitzer und Zigarrenarbeiter Fritzsche — zunächst freilich ohne Billigung des noch immer im Kultus des rechtgläubigen Lassalleanismus befangenen Vereins — zur Begründung fachgewerblicher Vereinigungen, um der verhaßten bürgerlichen Partei zuvorzukommen. Schließlich erschien, als Dritter im Bunde, die (marxistische) „sozialdemokratische Arbeiterpartei" auf dem Plane, um ebenfalls ihren Anteil in Sicherheit zu bringen. Mit dieser Organisierung von Gewerkvereinen hörte die sozialdemokratische Partei in Deutschland auf, sich mit der bloßen Kritik der bestehenden Wirtschaftsordnung zu begnügen und nur das Endziel ihrer Bestrebungen, den idealen Zukunftsstaat, ins Auge zu fassen, da sie eingesehen hatte, daß sich damit die Arbeitermassen nicht dauernd revolutionieren ließen. Sie war jetzt also vielmehr bestrebt, unmittelbar in die Praxis einzugreifen, indem sie den Arbeitern klar machte, welch' große Vorteile sie sich sofort verschaffen könnten, wenn sie sich ihren Berufen nach in Masse zusammenschlossen. Damit war die große Magenfrage aus dem Reiche der grauen Theorie in das der trieb- und lebenskräftigsten Praxis gerückt. Denn bisher hatten die sozialistischen Führer ihrem gläubigen Anhange immer nur einen Wechsel auf die Zukunft ausgestellt, dessen endgiltige Einlösung versprochen, aber eben nur versprochen werden konnte. Vermochten sie jetzt durch Streiks und andere Massenbewegungen thatsächlich Verkürzung der Arbeitszeit, Krankenunterstützung, Lohnerhöhungen u. s. f. durchzusetzen, so mußten diese Abschlagszahlungen ihren Kredit ganz bedeutend steigern. Diesen Umschwung spiegelt das offizielle Parteiblatt, der „Volksstaat", getreu wieder, indem es wörtlich schreibt: „Die bei weitem große Mehrzahl der Arbeiter hat keinen Sinn für politische Bestrebungen. Es ist auch schwer, dieselben aufzuschütteln. Am besten sind dieselben zugänglich für Lohnerhöhung, kurze Arbeitszeit, Reise- und Krankenunterstützung. Dieser durchaus rein praktische Sinn des Arbeiterstandes muß von denjenigen benutzt werden, welche erfahren und erkannt haben, daß die gewerkschaftliche Organisation das Natürliche und historisch Gegebene ist, um der Arbeit allmählich zur Herrschaft zu verhelfen."

Die Prinzipien, in denen schließlich die Ausführungen des „Volks-

staat“ über die Stellung der Sozialdemokraten zu beruflichen Arbeiterverbänden gipfelten — und in denen noch bis heute die Quintessenz der kommunistischen Sozialpolitik in der vorliegenden Frage gesehen werden muß — sind, wie folgt, formuliert.

In gleicher Weise wie die Zünfte der Handwerksmeister des Mittelalters unbewußt das Mittel zur Emanzipation der Bourgeoisie waren, sind die Gewerksgenossenschaften der Gegenwart als das Mittel zur Emanzipation des Proletariats anzusehen. Die Masse der Arbeiter hegt nun einmal Mißtrauen gegen alle rein politischen Parteien, weil sie von denselben oft mißbraucht und hintergangen worden sind, zeigt aber ein größeres Verständnis für näherliegende Interessenfragen z. B. kurze Arbeitszeit, höheren Arbeitslohn, Beseitigung drückender Fabrikordnungen u. s. w. Aber die rein gewerkliche Organisation hat noch ferner den Vorzug, einen nachhaltigen Druck auf die Gesetzgebung und Regierung ausüben zu können: folglich ist die Arbeiterbewegung in dieser Form ihrer Aeußerung ebenfalls politisch, wenn auch erst in zweiter Linie. Die Errichtung des freien Volksstaats d. h. die ökonomische, soziale, politische und geistige Unabhängigkeit des Arbeiterstandes bedarf der Vorentwickelung und Ausbildung. Somit reifen die thatsächlichen gewerksgenossenschaftlichen Organisations-Bestrebungen den Gedanken der Emanzipation der Arbeiterklasse, und deshalb müssen diese natürlichen Organisationen der rein politischen Agitation gleichgestellt, nicht aber als eine reaktionäre Bildung, noch als ein Schweif der politischen Bewegung betrachtet werden.

III.

Das Programm der „sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“. (1875).

Wie wirksam die gewerkliche Organisation war, zeigte der Erfolg der Reichstagswahlen des Jahres 1874. Obwohl die Spaltung der Sozialdemokratie in die beiden Lager der Lassalleaner und der „Eisenacher“ nicht blos fortdauerte, sondern sogar die beiden Fraktionen zeitweise unter einander eine ebenso heftige Fehde führten wie gegen den gemeinsamen Feind, die „bürgerliche“ Gesellschaft, — so konnte der Sozialismus dennoch damals eine glänzende Heerschau abhalten; nicht weniger als 340000 Stimmen waren ihm zugefallen. Von diesen Streitern hatte je die Hälfte der Lockruf der Lassalleaner wie der Marxisten zur Fahne zu rufen vermocht. Da somit die Heere gleich stark waren, so konnte zunächst keine der beiden Fraktionen hoffen, die andere aus dem Felde zu schlagen. Was war also natürlicher, als daß die neun Deputierten, welche auf Grund jenes Votums der Arbeiterparteien in den Reichstag traten, einen Waffenstillstand schlossen, welcher jeden direkten Angriff der einen Fraktion auf die andere verbot? Zu einer Verschmelzung beider aber kam es noch nicht, und ein Antrag auf der nächsten Generalversammlung

des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins", welcher dies Ziel ins Auge faßte, wurde mit großer Mojorität abgewiesen.

Was aber alle Verwandtschaft der Parteigrundsätze und alle persönlichen Beziehungen der Führer nicht vermocht hatten: die beiden Quellen des Sozialismus zu einem gemeinsamen Strome zu vereinigen, dessen mächtige Wasser die Dämme der bestehenden Ordnung zu durchbrechen imstande sein könnten, — das brachten jetzt Staatsanwalt und Polizei durch die verfehlte Energie zuwege, mit der sie der revolutionären Hydra die Köpfe zu zertreten suchten. Mit dem Sommer 1874 begann für die Sozialdemokratie die Aera harter gerichtlicher und administrativer Verfolgung, inauguriert durch Herrn Tessendorf, den neu ernannten Staatsanwalt am Berliner Stadtgericht. Herr Tessendorf grub den aus der preußischen Reaktionsepoche stammenden Gesetzesparagraphen aus, welcher die Bildung von Verbänden politischer Vereine untersagte, und setzte auf grund desselben die gerichtliche Schließung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins" und der „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei" durch. Damit waren die bestehenden Organisationen der Sozialdemokratie gesprengt. Da es aber auch wesentlich Fragen der Organisation waren, um welche sich der Streit der beiden Fraktionen drehte — strammste Zentralisation bei den Lassalleanern, nach den Worten des sterbenden Meisters: „Der Verein soll an der Organisation festhalten! Sie wird den Arbeiterstand zum Siege führen!", Dezentralisation bei den Marxisten unter Liebknecht's Aegide —: so war jetzt durch Herrn Tessendorf dieser Streit gegenstandslos geworden, da ja nun nichts anderes mehr übrig blieb, als die deutschen Arbeiter in einzelnen, äußerlich zusammenhanglosen Vereinen um das gemeinsame Banner der Erlösung des Proletariats zu scharen.

Jetzt gebot der Selbsterhaltungstrieb den beiden Fraktionen, das Kriegsbeil, welches sie gegen einander geschwungen hatten, zu begraben und alle ihre Kräfte ausschließlich auf den Kampf gegen den gemeinsamen Feind, den heutigen Staat, zu konzentrieren. Auf dem Kongresse, der vom 22. bis 27. Mai 1875 in Gotha tagte, wurde die Vereinigung vollzogen.

Hier aber wiederholte sich das Schauspiel, das die politische Weltgeschichte so oft schon dargeboten hatte: die radikalere Partei gewann die Oberhand über die gemäßigte; in diesem Falle allerdings nicht ohne Berechtigung, da die weitaus höhere Kapazität sicherlich auf seiten der Eisenacher Fraktion vorhanden war und vielleicht auch eine größere Folgerichtigkeit der Prinzipien im Gegensatz zu dem etwas antiquierten Programm der Lassalleaner. Das neue Gothaer Programm erhielt fast ausschließlich das kommunistische Gepräge der marxistischen Lehre, und nur wenige unbedeutende Konzessionen wurden den Lassalleanern zugestanden.

Weitaus der wichtigste Abschnitt dieses Programms ist der erste, welcher das theoretische Grundprinzip der modernen Sozialdemokratie verkörpert. An seiner Spitze steht der Satz: „die Arbeit ist die

Quelle alles Reichtums und aller Kultur", das Fundamentalprinzip des Marx'schen Systems in populärer Fassung. Die weiteren Schlüsse spiegeln indes nicht ganz den Geist der Theorie des großen sozialistischen Denkers wieder, sind aber vielleicht gerade deshalb für die praktische Agitation um so brauchbarer und wirkungsvoller. Nämlich nicht auf das Prinzip der Gerechtigkeit, welches einst zur Zeit der großen französischen Revolution sich schon als geeignet erwiesen hatte, die Massen zu begeistern und eine Welt in Flammen zu setzen, hatte Marx seine sozialen Konsequenzen basiert, — hatte doch niemand mehr wie er nur grimmigen Hohn und spöttische Verachtung für Axiome wie die der „Justice éternelle"! —, sondern ihm war der Kommunismus einfach das naturnotwendige Produkt der bisherigen wirtschaftlichen Entwickelung der Kulturmenschheit. Die kommunistische Propaganda aber konnte auf jenes so wirksame und lebenskräftige Schlagwort, bei dem das gute Recht und alle Mächte der höheren Sittlichkeit zu Zeugen angerufen werden, nicht verzichten, da die marxistische Idee — zu blaß und abstrakt, als daß damit die werbende Agitation im Volke operieren konnte — keinen genügenden Ersatz geboten hätte. Daher lautet die weitere Argumentation des Gothaer Programms echt rechtsphilosophisch: da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Rechte, jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen. Weiter wird dann über die ökonomische Verfassung dieses vom Prinzipe der Gerechtigkeit vermeintlich getragenen Zukunftsstaates noch gesagt: die Arbeitsmittel (Boden und Kapital) müßten Gemeingut der Gesellschaft und die Gesamtarbeit müßte genossenschaftlich geregelt werden „mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages."

Wie flüchtig nun auch in diesem Entwurf die zukünftige Gesellschaftsordnung skizziert sein mag, so treten in seinen Formen doch schon deutlich die Merkmale des spezifisch kommunistischen Ideals hervor. Jeder hat darnach die Pflicht zu arbeiten und empfängt von oben, durch eine Gesellschaftsbehörde, seinen Anteil an dem, was die allgemeine gesellschaftliche Arbeit an Produkten erzeugt hat, entsprechend seinen „vernunftgemäßen" Bedürfnissen. Diese Fassung ist nicht unzweideutig. Am ehesten ist dieser Teil des Gothaer Programms wohl dahin zu interpretieren, daß jeder Zukunftsbürger von der oberen sozialen Behörde mit Wohnung, Kleidung, Lebensmitteln u. s. w. versorgt wird, daß also, sozusagen, der Zukunftsstaat einem großen Gasthause gleicht, in dem für jeden ein ausreichendes Gedeck bereit steht. Daß diese Auffassung dem Ideengange der Schöpfer des Gothaer Propramms am nächsten kommt, beweist wenigstens die offizielle Parteibroschüre „Gesellschaftliches und Privateigentum, ein Beitrag zur Erläuterung des sozialistischen Programms", welche später erschienen ist. Hier wird geschildert, wie in der zukünftigen Gesellschaft angeblich eine so enorme Steigerung der Pro-

duktion stattfinden würde, daß jedem alle nur irgend erwünschten Artikel zur Verfügung stehen müßten.

Da aber diese Darstellung, wörtlich verstanden, ganz utopische und darum indiskutable Zustände in Aussicht nimmt, so kann ihr vernünftiger Sinn nur der oben von uns angegebene sein. Jedenfalls aber ist damit der Standpunkt des Eisenacher Programms, wonach das Einkommen eines Jeden im wesentlichen seiner Arbeitsleistung äqual sein solle, in Gotha verlassen. Nicht zum Vorteile des neuen Programms! Denn nach dem nunmehr geltenden Prinzipe bestimmt also die gesellschaftliche Behörde das Ausmaß der Bedürfnisse eines jeden, welches als „vernunftgemäß“ anzusehen und dessen Befriedigung demgemäß zu garantieren ist. Das ist freilich nur die streng durchgeführte Konsequenz des kommunistischen Prinzips, — aber der individuellen Freiheit ist im sozialen Staat schon damit ihr Grab geschaufelt. Man vergleiche z. B. — ich will gar nicht sagen, die Proudhon'sche ideale Gesellschaft, wo jeder Produzent selbst nach freiem Belieben für die Verwertung seines Arbeitsprodukts sorgt, — sondern blos den Rodbertus'schen Zukunftsstaat. Hier arbeitet Jedermann eine bestimmte Anzahl Stunden im Staatsdienste; dann wird sein Arbeitsprodukt bezw. seine Arbeitsleistung von einer Taxbehörde auf den Inhalt an durchschnittlicher Arbeitszeit abgeschätzt und demgemäß das Guthaben des Produzenten berechnet. Ausgezahlt wird ihm dasselbe aber nicht in einer bestimmten Summe bestimmter Lebensmittel, sondern in Papiergeld, das auf so und so viel Stunden geleisteter Arbeit lautet; und mit diesem Papiergeld kauft sich sein Inhaber in den Staatsmagazinen alles ein, was er begehrt und — so weit sein Geld reicht: dort wird nämlich jedes Produkt für einen Preis verkauft, welcher der darin steckenden Arbeit nur entspricht, und ist daher gegen eine entsprechende Summe Papiergeld käuflich. Welch große Freiheit verbürgt dieses soziale Ideal noch den einzelnen Individuen im Verhältnis zu demjenigen des Gothaer Programms! — — —

Im zweiten Abschnitt finden wir — genau so wie im Eisenacher Programm — die bekannten Grundsätze der „Internationale“ wiederholt, denselben wird aber eine radikalere Wendung und eine schärfere, gegen die „bürgerlichen“ Parteien gerichtete Spitze gegeben mit den Worten: „Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Parteien nur eine reaktionäre Masse sind“. Damit ist allen andern Parteien der Fehdehandschuh hingeworfen, mochten sie sonst politisch oder sozial auch noch so radikal sein. Sie alle waren jetzt einfach als offene oder maskierte Vertreter von Kapitalprofit und Grundrente gebrandmarkt. Dem Proletariat sollte eben ständig vor Augen gehalten werden, wie es von keiner andern Seite irgendwelche uneigennützige Thätigkeit oder gar opferwillige Hingebung für die Sache des Volks erwarten dürfe.

Während mithin das Gothaer Programm in seinen Hauptzügen die Signatur des internationalen Kommunismus im Sinne des Marxschen Systems trägt, finden sich daneben — um die zahlreichen Ele-

mente zu befriedigen, welche in Lassalle's Lehre noch immer ihren Weisheitsquell und ihr Orakel verehrten, — die Lieblingsideen des großen Agitators berücksichtigt. Das „eherne Lohngesetz“ zu zertrümmern, wurde als eine Hauptaufgabe der Arbeiterwelt hingestellt, und auch die Produktivgenossenschaften wurden nicht vergessen. Aber diese Produktivassoziationen durften nur „unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes“ begründet werden, und ihr Wert wurde jetzt dahin bestimmt, daß durch sie die Lösung der sozialen Frage nur „angebahnt“ würde, und daß sie erst dann reellen Wert für die Arbeiterklasse hätten, wenn sie in Industrie und Ackerbau „in solchem Umfange ins Leben gerufen würden, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entstehen könnte“. Was also Lassalle als schöpferisch belebendes und beseelendes Prinzip der ganzen Arbeiterbewegung gedacht hatte, das war jetzt durch die Klauseln des Gothaer Programms zum rudimentären Organ herabgewürdigt, es war stumpf und leblos geworden, so daß sein völliges Verschwinden nur mehr eine Frage der Zeit sein konnte. Thatsächlich hat auch seitdem der Lassalleanismus aufgehört, eine irgendwie selbständige Rolle in der Geschichte der Partei zu spielen. Im Gegenteile, wir begegnen von nun an gerade innerhalb der Partei, die dem Wirken des genialen Agitators ihre Entstehung verdankt, öfters einer Mißachtung seiner Bedeutung, die sich um so greller von der früheren Ueberschätzung und Idolatrie abhebt. Welch tragisches Geschick, das aber nichts überraschendes für den Historiker hat, welcher weiß, daß Undankbarkeit der Epigonen eine ewig wiederkehrende Erscheinung in der Geschichte der Nationen wie der Parteien ist! Die junge Generation strebt immer nur vorwärts und hat keinen Blick für das, was hinter ihr liegt. Jede neue Idee, die sie entflammt, entwertet die früheren Ideale, und so versagen sie leichten Herzens den Göttern von ehedem die schuldigen Opfer. Der unbefangene Forscher indes, der über den Leidenschaften der Parteien steht, wird angesichts des neuen Geschlechtes gepanzerter Ritter des Sozialismus daran erinnern, daß Lassalle es war, der die Drachensaat ausgestreut hat, aus welcher diese Streiter entsprossen sind. — — —

Weiter wurden als Grundlagen für den sozialistischen Staat gefordert: gleiches und direktes Wahlrecht aller Staatsangehörigen (nicht blos Männer!) vom 20. Lebensjahre an in Staat und Gemeinde; direkte Gesetzgebung und ebenso Rechtsprechung durch das Volk; Volkswehr; unbedingte Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit; allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat; unentgeltlicher Unterricht; endlich Erklärung der Religion zur Privatsache: im wesentlichen ein Mosaik von erborgten Bausteinen aus den Programmen der radikalen Demokratie.

Innerhalb der heutigen Gesellschaft dagegen wurde im wesentlichen die Realisierung aller Forderungen angestrebt, welche bereits das Eisenacher Programm geltend gemacht hatte. Doch erscheint jetzt der Arbeiterschutz viel mehr gewürdigt und eingehender behandelt. Im Eisenacher Programm in den als „nächste Postulate“

aufgeführten 10 Punkten nicht einmal einen vollständig ausfüllend, — werden jetzt im entsprechenden Theil des Gothaer Programms von den vorhandenen acht Punkten sechs ihm ausschließlich gewidmet. Was in Eisenach — entsprechend dem damaligen Standpunkte der Partei, die noch auf Arbeiterschutz wenig Gewicht legte — nur ein flüchtig hingeworfener Nebengedanke war, erscheint in Gotha beinahe zu einem förmlichen Systeme ausgearbeitet und entwickelt. Unbeschränktes Koalitionsrecht, Normalarbeitstag, Verbot der Sonntags-, der Kinder- und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit; Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter; sanitäre Kontrolle der Arbeiterwohnungen; Ueberwachung aller industriellen Thätigkeit durch Delegierte der Arbeiter; Haftpflichtgesetz; Regelung der Gefängnisarbeit; und schließlich Gewährung voller Selbstverwaltung an alle Hilfskassen der Arbeiter: das ist der Wunschzettel, den die deutschen Arbeiter dem heutigen Staat unaufhörlich zu präsentieren und dessen Erfüllung sie als Abschlagszahlung entgegen zu nehmen hatten, bis ihnen das Morgenrot des idealen Zukunftsstaates, der allen ihren Gebresten ein Ende machen sollte, verheißungsvoller leuchten würde. Diese Stellungnahme markiert aber eine Frontveränderung der Sozialdemokratie gegenüber dem heutigen Staate. Man begann auf die unmittelbare praktische Sozialreform — gleichviel aus welchen Gründen — weit mehr Gewicht als früher zu legen. Dieser Umschwung in der Taktik erwies sich als ein Faktor von eminenter Tragweite, geeignet, der Partei immer neue Scharen zuzuführen.

Wie in den theoretischen Prinzipien, lehnt sich die neue Arbeiterpartei auch in ihrer Organisation an die Sozialdemokratie marxistischer Richtung eng an. Als Mitglied der Partei wird danach jeder betrachtet, „der sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und für die Förderung der Arbeiterinteressen thatkräftig, auch durch Geldopfer, eintritt“. Die Leitung der Parteigeschäfte wird einem aus 5 Personen desselben Ortes bestehenden „Vorstande“ übertragen. An einem andern Orte tagt eine zur Ueberwachung des Vorstandes eingesetzte „Kontrollkommission“ von 7 Mitgliedern. Bei Differenzen zwischen Kontrollkommission und Vorstand entscheidet ein besonderer „Ausschuß“ von 18, über verschiedene Orte verteilten Personen. Die oberste Instanz endlich in allen Fragen ist der alljährlich stattfindende Parteikongreß; er setzt sich aus den Delegierten der Parteigenossen aller Ortschaften zusammen; doch darf ein Delegierter nicht mehr als 400 Stimmen vertreten; die Abstimmung geschieht in Organisations- und Prinzipienfragen, sowie bei Wahlen der Parteibehörden nach der Anzahl der vertretenen Parteigenossen nach einfacher Majorität, in allen übrigen Fragen nach der Kopfzahl der Delegierten.

Alles in allem atmet das Gothaer Programm also den Geist der Marx'schen Theorie; und von jenen Maitagen des Jahres 1875, in denen es beraten und beschlossen wurde, datiert die Alleinherrschaft der Marx'schen Prinzipien in der gesamten radikalen deutschen Arbeiterbewegung.

IV.

Programm und Organisation der „sozialistischen Arbeiterpartei" unter dem Ausnahmegesetz. (1878—1890.)

Nach der Vereinigung der beiden sozialistischen Fraktionen wuchs die Anhängerschaft der Sozialdemokratie lawinenartig. Das bewies schon die Reichstagswahl vom 10. Januar 1877, bei welcher die „sozialistische Arbeiterpartei", wie der offizielle Name jetzt lautete, 493000 Stimmen, d. h. über 9 % aller abgegebenen Voten auf die Namen ihrer Kandidaten vereinigte.

Kurze Zeit später erfolgten die beiden Attentate auf den deutschen Kaiser: das erste hatte einen der wenigen deutschen Anarchisten zum Urheber, das andere war ausschließlich der herostratischen Ruhmsucht einer ohnehin verlorenen und verzweifelten Existenz entsprungen. Diese Attentate riefen eine ungeheure Erregung und Entrüstung gegen die Sozialdemokratie, welche die öffentliche Meinung dafür verantwortlich machte, hervor; und so kam unter Benutzung dieser Stimmung (Oktober 1878) das Ausnahmegesetz gegen die „gemeingefährlichen Bestrebungen" der Partei zustande.

Die diskretionäre Gewalt, die es der Regierung verlieh, wurde von derselben anfangs mit unnachsichtlicher Härte gehandhabt: Hunderte von Zeitungen, Broschüren, politischen und gewerklichen Vereinen wurden wie vom Sturmwinde auf ein Mal hinweggefegt; alle Versammlungen, in denen Sozialdemokraten sprechen wollten, wurden verboten; jegliche Organisation wurde gesprengt und unmöglich gemacht; und um die Köpfe der revolutionären Hydra vollends zu zertreten und jedes Nachwachsen unmöglich zu machen, wurden nicht bloß alle Führer der Partei aus den Zentren der Bewegung verbannt, sondern überhaupt alle, welche nur irgendwie verdächtig erschienen, dieselben ersetzen zu können.

Ueber die Organisation, wie sie sich jetzt spontan — unter den abnorm schwierigen Zeitverhältnissen, wo der Partei Erdrosselung drohte — gestaltete, giebt kein Programm mehr Auskunft. Darum ist hier jede Darstellung darauf angewiesen, aus den Erscheinungsthatsachen rückwärts auf die Organisationsprinzipien zu schließen. Und da ergiebt sich, daß zunächst wirklich das unnachsichtige drakonische Regiment seinen Zweck nicht verfehlte. Die Phalanx der Partei war in der That gänzlich gebrochen, und eine Sammlung der in völliger Auflösung befindlichen Kadres unmöglich gemacht angesichts des furchtbaren Artilleriefeuers polizeilicher Maßregelungen; bleicher Schrecken hatte alle erfaßt; niemand wußte im Augenblick, was thun; niemand wagte etwas zu thun. So verriet in der ersten Zeit der Geltung des Sozialistengesetzes nichts, daß überhaupt noch Leben in der deutschen Sozialdemokratie war.

Erst nach und nach erholte sie sich langsam wieder; und es bildete sich eine Art sporadischer Organisation, trotzdem das Damokles-

schwert des Ausnahmegesetzes über jedem Teilnehmer schwebte: ein glänzender Beweis für den Opfermut der deutschen Proletarier, von denen Tausende ihre ganze Existenz auf dem Altare der allgemeinen Idee des Arbeiterstandes jeden Augenblick darzubringen bereit waren.

Eine einheitliche Organisation war durch die gegebenen Verhältnisse also unmöglich gemacht, und darum schloß man sich unter Formen zusammen, welche die lokale Konstellation gerade gestattete: dort setzte sich irgend eine Gruppe von Arbeitern mit Zürich — dem sozialistischen Rom während der Dauer des Ausnahmegesetzes — in Verbindung, um die Parteizeitung, den „Sozialdemokrat", oder sonstige verbotene Drucksachen sich zu verschaffen und zu verbreiten; eine andere Gruppe druckte selber im Geheimen Flugblätter und besorgte unmittelbar danach ihre Verteilung; eine dritte endlich vereinigte sich zu Theekränzchen oder sonstwie anscheinend harmlosen Zirkeln — etwa Gesangverein „Maiglöckchen" oder Spielklub „Carreau-As" — und pflegte da der Propaganda.

Erst seit 1881 wurde es von neuem lebendig in den Reihen der Sozialdemokratie, als die „Fachvereine" der Arbeiter polizeilich wieder gestattet wurden; denn diese gaben vorzügliche Sammelpunkte und Werbebureaux für die aktive Armee der Sozialdemokratie ab, wiewohl in ihren Versammlungen kaum je Parteipolitik getrieben wurde.

Daß im Sturm und Drang des Ausnahmegesetzes die Erörterungen über Fragen des Parteiprogramms gänzlich zurücktreten mußten, versteht sich von selbst. Nur wurde — in natürlicher Konsequenz eines Gesetzes, das eine legale Propaganda unmöglich machte — auf dem Parteikongreß zu Wyden (1880) beschlossen, die Ziele des Kommunismus „mit allen Mitteln" zu realisiren, nicht bloß, wie bisher, mit allen „gesetzlichen".

V.

Der Parteitag zu Halle und die heutige Organisation der sozialistischen Partei. (Oktober 1890.)

Diejenigen Anhänger der bestehenden Wirtschaftsordnung, welche für das Sozialistengesetz votiert hatten, hatten dies in der Annahme gethan, daß der Brand, den die sozialistische Lehre in Deutschland angefacht, nur dem glimmenden Feuer im Walde verglichen werden dürfe, das einzig dadurch Gefahr droht, daß es sich immer weiter fressen kann; folglich galt es nur, der Ausbreitung feste Gräben zu ziehen, und die rauchenden Trümmer mußten unschädlich in sich zusammensinken. Diesen Feuergraben sollte das Sozialistengesetz schaffen. Wie wenig es aber seinen Zweck erfüllt hat, zeigen die Thatsachen dieser Epoche.

Nachdem die Sozialdemokratie sich vom ersten Schrecken erholt hatte, schritt sie in unaufhaltsamem Siegeszuge vorwärts, bis sie bei den letzten Reichstagswahlen nicht weniger als den fünften Teil sämtlicher abgegebenen Stimmen erhielt.

So wurde von Tag zu Tag klarer, daß das Ausnahmegesetz jedes dauernd wirksamen Erfolges ermangelte und daher um so weniger für die Vergiftung der politischen Moral, wie sie als Folge des Ausnahmezustandes in den Geheimbundsprozessen sich offenbarte, ein irgendwie annehmbares Aequivalent bieten konnte. In dieser Erkenntnis beschloß die Regierung, auf den Gebrauch der zweischneidigen Waffe zu verzichten.

Unmittelbar nach Erlöschen des Sozialistengesetzes wurde ein Kongreß der sozialdemokratischen Partei nach Halle einberufen. Derselbe hatte nicht die nötige Muße, eine Revision des Programms vorzunehmen, obwohl dasselbe allgemein als korrekturbedürftig befunden wurde. Der Parteivorstand erhielt aber den Auftrag, dem nächsten Kongreß den Entwurf eines revidierten Programms vorzulegen.

In welcher Richtung die Veränderungen sich bewegen werden, ist bereits von Liebknecht in Halle angedeutet worden. Die Bezeichnung „Freier Staat“ für das soziale Ideal — meinte er — werde durch eine zutreffendere ersetzt werden müssen, denn die Parole der Zukunft werden lauten: Aufhebung des Staates als einer reaktionären Institution, in jeder Form.

Diese Auffassung ist nicht neu in der Lehre des Kommunismus. Schon Friedrich Engels hatte Aehnliches gemeint, als er gesagt: der Staat sei eine Organisation der Klassenherrschaft und müsse daher in einem kommunistischen Gemeinwesen, das keinen Klassenunterschied kenne, beseitigt werden. Ja, wir begegnen dieser Idee sogar schon in den Ursprüngen der marxistischen Lehre, in Karl Marx' allererster sozialpolitischer Abhandlung, — einem Aufsatz über die Aussichten einer Sozialreform im Pariser „Vorwärts!“ von 1844. Indes ist klar, daß es sich hier nur um einen Wortstreit handeln kann. Denn das Grundprinzip der sozialistischen Lehre besteht eben darin, daß eine fest geregelte und jederzeit kontrollierte und dirigierte Produktion eingefürrt werden soll, welche an die Stelle der jetzt bestehenden „planlosen“ gesetzt wird. In den Händen der zukünftigen Centralgewalt müssen dann also ganz unvergleichlich mehr Befugnisse ruhen wie bei der heutigen. Ob man nun eine soziale Oberleitung mit einer derartig umfassenden Machtfülle „Staat“ oder irgendwie anders nennen will, ist sachlich ohne Belang. Eine prinzipielle Berechtigung, das Wort „Staat“ aus ihrem Lexikon zu streichen, haben nur die Anarchisten — zumal diejenigen der Heß-Krapotkin'schen Richtung, welche jegliche Centralgewalt radikal ausmerzen wollen.

Ferner aber signalisieren Liebknecht's Ausführungen für die Zukunft eine Beseitigung der alten Lassalle'schen Schlagworte, soweit sie noch im bisherigen Programm enthalten sind: also des ehernen Lohngesetzes und der Produktivgenossenschaften. Daß es dahin kommen mußte, auch diese wenigen noch sichtbaren Spuren Lassalle'schen Geistes gänzlich zu verlöschen, ergiebt der bisherige Entwickelungsgang des deutschen Sozialismus in natürlicher Konsequenz:

zeigt doch hier jeder Meilenstein, wie man nur in schnurgerader Richtung auf den Marxismus zuschritt, ohne für irgend eine konkurrierende Doktrin rechts oder links Sinn und Blick zu haben. Die Lassalleschen Formeln freilich sind nicht mit Unrecht schon lange außer Gebrauch gekommen: einst zauberkräftige Schlagworte, welche die stumpfe Gleichgiltigkeit der Massen zu brechen und das Proletariat zu elektrisieren vermocht haben, gleichen sie neuerdings — dem Feuer der Kritik ausgesetzt — ausgebrannten Schlacken, deren einstmals brauchbarer und wertvoller Inhalt vernutzt worden ist.

Der siegreichen marxistischen Lehre ist nun der Erfolg um so mehr gesichert, als die in Halle beschlossene Organisation den Führern, welche ganz und gar im marxistischen Fahrwasser steuern, einen größeren Einfluß denn je einräumt.

Die Partei — von nun an „Sozialdemokratische Partei Deutschlands" genannt — konnte sich mit Rücksicht auf das geltende Vereinsgesetz nicht als geschlossenen Verband von Vereinen konstituieren. Ihr wird daher einfach jede Person — nicht bloß jede „männliche" — zugerechnet, die sich zu den Grundsätzen des Programms bekennt und die Partei nach Kräften unterstützt. Als oberste Instanz gilt der alljährlich zu berufende Parteitag. Zur Teilnahme daran sind berechtigt: die Delegierten der einzelnen Reichstags-Wahlkreise (jedoch nicht mehr als drei für den Wahlkreis), die Reichstagsabgeordneten und die Parteileitung. Diese, auf dem Parteitage selber gewählt, besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 5 mit der Abwickelung der eigentlichen Arbeit betraut sind, während die anderen 7 nur die Kontrolle ausüben. Die Parteileitung tritt mit den Vertrauensmännern der „Genossen" jedes Wahlkreises in Verbindung, beruft die Parteitage und „kontrolliert die prinzipielle Haltung der Parteiorgane".

Diese letztere Bestimmung — ein wahrer Kautschukparagraph — hat eine solche Elastizität, daß sie jedwede Anwendung zuläßt. Ihre Bedeutung wird davon abhängen, wozu sie sich in der Praxis verdichtet: ob sie bloß zum berechtigten Zwecke der Bewahrung der Partei vor fremdartigen und unlauteren Elementen benutzt wird oder zur brutalen Knebelung und Exklusion aller „Genossen", welche nicht unbedingte Heeresfolge leisten.

Ein ferneres Machtmittel in den Händen der Führer wurde durch die Umwandlung des großen Berliner Tageblattes der Partei, des „Berliner Volksblattes", zum offiziellen Parteiorgan geschaffen. Zu einer Publikation der „amtlichen" Bekanntmachungen der Parteileitung hätte auch ein „hektographiertes Korrespondenzblatt", je nach Bedürfnis erscheinend und an die Redaktionen der Lokalblätter versandt — so wie es der Buchdrucker Werner auf dem Parteitage vorschlug — vollkommen ausgereicht. Vermutlich lag aber den Häuptern der Partei daran, gerade in Berlin das Heft in die Hände zu bekommen. Vor dem Gothaer Kongreß der Hauptsitz des Lassalle-Kultus, ist Berlin seitdem bis zum heutigen Tage dem sonst das ganze Reich umspannenden Netze des Marxismus entschlüpft und überhaupt der einzige Ort geblieben, wo sozialistische Freigeisterei und Häresie aller Art sich kühn

ans Tageslicht wagten. So war Berlin eine Zeitlang die Stätte der Verehrung für Eugen Dühring und zeigte gelegentlich sogar nicht übel Lust, eine besondere Spielart von Sozialismus im Sinne seiner Lehre zu pflegen. Später, nach Ueberwindung dieser Episode, machten die dortigen Mitglieder unter Führung Johann Most's zeitweilig allerhand rollenwidrige Seitensprünge; und daß selbst jetzt noch der Marxismus hier nicht unumschränkt herrscht, vielmehr Berlin nach wie vor das Terrain geblieben ist, welches sozialpolitische Franctireurs zu ihren Streifzügen ausersehen haben, beweist die Erhebung der sog. „jungen" Elemente, der Werner, Wille, Wildberger. Indes dürfte jetzt, wo Liebknecht — der Hüter des echten Ringes — Chefredakteur des Berliner offiziellen Preßorgans der Partei geworden ist, die endgiltige und dauernde Eroberung der Hauptstadt durch die rechtgläubige Lehre bald genug erfolgen. Und so steht die zeitgenössische Epoche der deutschen Sozialdemokratie ausschließlich unter dem Zeichen der Marx'schen Doktrin.

Aber wie Marx' eigene Stellung der bestehenden Gesellschaftsordnung gegenüber zeigte, daß zwei Seelen in seiner Brust wohnten — eine in verstocktem Trotz abgünstig jeder Gabe des heutigen Staates, die andere voll aufrichtiger Anerkennung für die staatliche Arbeiterfürsorge nach englischem Muster — so spiegelte sich dieser Zwiespalt auch in der ganzen Entwickelung der deutschen Arbeiterbewegung seit Lassalle's Tode wieder. Ursprünglich stand die Sozialdemokratie dem Arbeiterschutz, der die Möglichkeit einer reellen Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes in Aussicht stellte, sehr skeptisch gegenüber: ein wahrhaft ersprießlicher und dauernder Nutzen irgend welcher Art schien auf der Basis der bestehenden Wirtschaftsordnung überhaupt nicht möglich, und alle Arbeitsgesetze wurden als eitel sozialpolitische Dekorationsmalerei denunziert, die dem Volk statt ehrlicher Gaben bloß trügerischen, gleißenden Flitter böte. Vor der Wucht der entgegenstehenden Thatsachen aber und aus Furcht vor der Verantwortung dem Proletariate gegenüber ließ sich dieser absolut negierende Standpunkt nicht lange aufrecht erhalten. Und so haben die Sozialdemokraten nach und nach allgemein und unzweideutig die mehr optimistische Anschauung adoptiert, daß sorgsamer, staatlicher Arbeiterschutz thatsächlich die Arbeiterklasse auf ein höheres physisches, moralisches und intellektuelles Niveau zu erheben, allermindestens aber die sonst unter dem Regime des Kapitalismus unvermeidliche Degeneration der Massen zu verhindern vermöge. Dieses Zugeständnis ist um so bedeutungsvoller, als die maßgebenden Führer der Partei sich zu der weiteren Erklärung auch noch gedrungen fühlten, daß ein „schneller" Zusammenbruch der modernen Volkswirtschaft nicht zu erwarten wäre, und daß daher das Proletariat sich schlechterdings auf dem Boden der einmal bestehenden Ordnung einzurichten suchen müßte.

Und noch einen Schritt weiter auf der einmal betretenen Bahn mußte der Sozialismus angesichts der neuesten Wendung unserer Sozialpolitik thun: einem Liebknecht wird heute im Centralorgan der

Partei die Erklärung abgerungen: „Wir wissen, daß die soziale Frage nicht gelöst wird durch den Arbeiterschutz, aber er ist eine Etappe zu ihrer Lösung!"

Wir haben mithin allem Anscheine nach von der Sozialdemokratie von nun an eine ehrliche Mitarbeit an der sozialen Reform zu erwarten — wenn auch niemals in dem Sinne, daß die Partei selbst in dem vollkommensten Arbeiterschutz-Gesetze das Endziel der sozialen Umgestaltung für absehbare Zeit erblickte. Indes aus welchem Grunde jene Partei an dem großartigen Reformwerke teilnimmt, dessen Herstellung die Hauptaufgabe der nächsten Epoche bilden wird, kann uns gleichgiltig lassen: von Wichtigkeit ist nur, daß die Ein- und Durchführung der Gesetze, welche zum wirtschaftlichen Ausgleiche und sozialen Frieden der verschiedenen Klassen und zur Verallgemeinerung der Güter der modernen Kultur und Civilisation dienen, unter der aufrichtigen, freudigen Mitwirkung aller Stände und aller Parteien sich vollzieht!

Anhang.

I. Programm und Organisation des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins (Mai 1863).

§ 1. Unter dem Namen: „Allgemeiner deutscher Arbeiterverein" begründen die Unterzeichneten für die deutschen Bundesstaaten einen Verein, welcher, von der Ueberzeugung ausgehend, dafs nur durch das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt, auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung, für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken

§ 2. Jeder deutsche Arbeiter wird durch einfache Beitrittserklärung Mitglied des Vereins mit vollem gleichem Stimmrecht und kann jederzeit austreten. Ueber die Frage, ob jemand ein Arbeiter im Sinne des Vereins sei, entscheidet der Vorstand. Ebenso ist der Vorstand berechtigt, auch Nichtarbeiter, welche dem Verein beitreten wollen und mit den Grundsätzen und Zwecken desselben einverstanden sind, als Mitglieder aufzunehmen.

§ 3. Der Sitz des Vereins, der keine Zweigvereine haben kann, dem vielmehr alle Mitglieder ohne Rücksicht auf ihren Wohnort unmittelbar angehören, ist Berlin. Der Sitz kann durch einfachen Majoritätsbeschlufs des Vorstandes an jeden anderen Ort des § 1 gedachten Gebietes verlegt werden. Er bleibt unverändert derselbe, wenn der Vorstand es für gut finden sollte, sich ein oder das andere Mal an einem andern Ort behufs seiner Beratungen zu versammeln.

§ 4. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch den Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und 24 Mitgliedern, unter welchen ein Kassierer und ein besoldeter Sekretär, welche sämtlich in dem § 1 gedachten Gebiete wohnen müssen. Ihre Wahl erfolgt in der Generalversammlung, für den Präsidenten das erste Mal auf 5 Jahre, sonst auf 1 Jahr nach absoluter Majorität. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung auf ein Jahr gewählt mit der näheren Bestimmung, dafs im ersten Jahre ihrer Funktion die Hälfte derselben durchs Los ausscheidet. Am Ende

des zweiten Jahres treten die Nichtausgelosten ab. Alle Ausgeschiedenen sind sofort wieder wählbar. Der Präsident ist berechtigt, für Behinderungsfälle seine sämtlichen Befugnisse auf einen von ihm aus den Vorstandsmitgliedern zu ernennenden Vizepräsidenten zu übertragen.

§ 5. Ueber die innere Organisation, den Geschäftsgang, die Förderungsmittel auf den § 1 gedachten Wegen, Schreib- und Kassenwesen befindet nach einfacher Majorität der Vorstand. Wenn der Präsident es für dringlich hält, so kann er, vorbehaltlich der in 3 Monaten einzuholenden Genehmigung des Vorstandes, alle Anordnungen treffen. Die eventuelle Verantwortlichkeit des Präsidenten in solchen Fällen wird durch die Genehmigung des Vorstandes und, wenn diese nicht erfolgt, durch die Genehmigung der Generalversammlung gedeckt. Der Präsident setzt Generalversammlungen und Vorstandsberatungen, sowie den Ort derselben an. Jährlich einmal mufs eine Generalversammlung abgehalten werden. Der Präsident ist übrigens verpflichtet, jederzeit eine Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen, wenn unter Angabe des bestimmten Grundes entweder die Majorität des Vorstandes oder ein Sechstel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich bei ihm darauf anträgt. Alle im Namen des Vereins zu erlassenden Veröffentlichungen werden vom Präsidenten unterzeichnet.

§ 6. Beim Eintritt hat jedes Mitglied 2 Silbergroschen zu zahlen, von da ab $^{1}/_{2}$ Silbergroschen wöchentlich. Durch die Nichtbezahlung des Beitrags in vier auf einander folgenden Wochen wird die Mitgliedschaft verwirkt. Mitglieder, welche gegen die Vereinszwecke handeln oder die Würde des Arbeiterstandes durch ihre Haltung in sittlicher und politischer Hinsicht beeinträchtigen, können vom Vorstande ausgestofsen werden. Gegen eine solche Verfügung des Vorstandes kann von dem Betroffenen ein Rekurs an die nächste Generalversammlung eingelegt werden, wenn derselbe von 60 Mitgliedern unterzeichnet ist. Die Dauer des Vereins ist vorläufig auf 30 Jahre bestimmt, kann aber durch Beschlufs der Generalversammlung beliebig ausgedehnt werden.

§ 7. Die Generalversammlung kann mit einem Antrag auf Statutenänderungen befafst werden, wenn ein solcher Antrag, von 60 Mitgliedern des Vereins unterzeichnet, 3 Monate vor der Generalversammlung beim Vorstande eingereicht worden ist, welcher diesen Antrag sofort sämtlichen Mitgliedern bekannt machen mufs. Die Aenderung der Statuten kann in der betreffenden Generalversammlung nur mit wenigstens 2 Dritteln der Stimmen beschlossen werden, jedoch kann eine solche Aenderung erst nach dreijährigem Bestehen des Vereins eintreten.

II. A. Programm und Statuten der „Internationalen Arbeiterassoziation“.

(1864, definitiv angenommen vom Genfer Kongrefs 1866.)

In Erwägung:

dafs die Emanzipation der Arbeiter das Werk der Arbeiter selbst sein mufs; dafs die Bestrebungen der Arbeiter, um ihre Emanzipation zu erlangen, nicht dahin zielen dürfen, neue Privilegien zu gründen, sondern für alle gleiche Rechte und gleiche Pflichten feststellen müssen;

dafs die Unterwerfung des Arbeiters unter das Kapital die Quelle jeder politischen, moralischen und materiellen Sklaverei ist;

dafs aus diesem Grunde die wirtschaftliche Emanzipation der Arbeiter der grofse Zweck ist, welchem jede politische Bewegung untergeordnet sein mufs;

dafs alle bisherigen Anstrengungen dafür deshalb gescheitert sind, weil es an Solidarität zwischen den Arbeitern der verschiedenen Professionen in jedem Lande fehlte, und an einer brüderlichen Einigung der Arbeiter verschiedener Länder;

dafs die Emanzipation der Arbeiter nicht eine blofs lokale oder nationale Aufgabe ist; dafs im Gegenteil dieselbe alle civilisierten Nationen interessiert, da ihre Lösung notwendig ihrem theoretischen und praktischen Zusammenwirken untergeordnet ist;

dafs die Bewegung, welche unter den Arbeitern der gewerbtüchtigsten Länder Europas im Zug ist und neue Hoffnungen erregt, eine ernstliche Warnung erteilt, nicht wieder in die früheren Irrtümer zu verfallen, und den Rat, alle bisher vereinzelten Bestrebungen in Verbindung zu bringen.

Aus diesen Gründen:

erklärt der am 3. September 1866 zu Genf gehaltene Kongrefs der internatio-

nalen Arbeiterassoziation, dafs diese Assoziation, sowie alle ihr anhängigen Gesellschaften oder Personen als die pflichtmäfsige Grundlage ihres Verhaltens gegen alle Menschen die Wahrheit, Gerechtigkeit und Sittlichkeit anerkennen werden, ohne Unterschied der Farbe, des Glaubens oder der Nationalität.

Der Kongrefs sieht es als eine Pflicht an, die Rechte des Menschen und Bürgers nicht allein für die Mitglieder der Assoziation, sondern auch für jeden, der seine Pflicht erfüllt, zurückzufordern. Keine Pflichten ohne Rechte, keine Rechte ohne Pflichten.

In diesem Geiste hat der Kongrefs die folgenden Statuten der internationalen Assoziation angenommen:

Artikel 1. Es hat sich eine Gesellschaftsverbindung gebildet zur Beschaffung eines Centralpunkts für gegenseitige Mitteilung und das Zusammenwirken der Arbeiter der verschiedenen Länder, welche dasselbe Ziel erstreben, nämlich: die gegenseitige Unterstützung, den Fortschritt und die vollständige Befreiung der Arbeiterklasse.

Artikel 2. Diese Assoziation soll heifsen: Internationale Arbeiterassoziation.

Artikel 3. Der Generalrat wird aus Arbeitern bestehen, welche die verschiedenen zur internationalen Assoziation gehörigen Nationen repräsentieren. Er wird, nach Bedürfnis der Assoziation. die Mitglieder des Bureaus aus seiner Mitte wählen, nämlich: einen Präsidenten, Generalsekretär, Schatzmeister und besondere Sekretäre für die verschiedenen Länder.

Alljährlich wird der Kongrefs den Sitz des Generalrats bestimmen, seine Mitglieder ernennen und den Ort für die nächste Versammlung wählen. Zu der für den Kongrefs festgesetzten Zeit werden die Abgeordneten, ohne dafs eine spezielle Einberufung erforderlich wäre, sich mit vollem Recht an dem bestimmten Tag und Ort versammeln. Im Falle der Unmöglichkeit wird der Generalrat den Ort des Kongresses ändern können, nicht jedoch den Zeitpunkt.

Artikel 4. Jedem Jahreskongrefs wird der Generalrat einen öffentlichen Bericht über die Arbeiten des verflossenen Jahres erstatten. In dringenden Fällen kann er den Kongrefs vor dem bestimmten Zeitpunkt berufen.

Artikel 5. Der Generalrat soll mit den verschiedenen Arbeitervereinen Verbindungen anknüpfen, dergestalt, dafs die Arbeiter jedes Landes beständig über die Bewegungen ihrer Klasse in den anderen Ländern Kenntnis haben; — dafs eine Untersuchung über den sozialen Zustand zu gleicher Zeit und in demselben Geist angestellt werde; — dafs die von einer Gesellschaft vorgelegten Fragen, deren Besprechung von allgemeinem Interesse ist, von allen geprüft werden, und dafs, wenn eine praktische Idee oder eine internationale Schwierigkeit die Thätigkeit der Assoziation erfordern sollte, diese gleichförmig handeln könne. — Der Generalrat wird, wenn es ihm notwendig scheint, den lokalen oder nationalen Gesellschaften Anträge vorlegen.

Er wird zur Erleichterung seines Verkehrs mit den Sektionen ein öffentliches Blatt ausgeben.

Artikel 6. Weil der Erfolg der Arbeiterbewegung in jedem Lande nur durch die Kraft gesichert werden kann, welche aus der Einigung und Assoziation entspringt;

weil andererseits das nützliche Wirken des Generalrats von seinen Beziehungen zu den Arbeitergesellschaften, nationalen oder lokalen, abhängt, so sollen die Mitglieder der internationalen Assoziation alles aufbieten, jeder in seinem Lande, um die verschiedenen bestehenden Arbeitergesellschaften zu einer nationalen zu vereinigen. Doch versteht sich dabei wohl, dafs die Anwendung dieses Artikels sich nach den besonderen Gesetzen, welche jede Nation regieren, zu richten hat; aber, gesetzliche Hindernisse abgerechnet, kann sich keine lokale Gesellschaft der direkten Korrespondenz mit dem Generalrat zu London entziehen.

Artikel 7. Jedes Mitglied der internationalen Assoziation wird bei einer Auswanderung von den Mitgliedern der Verbindung brüderlichen Beistand erhalten. Damit hat er das Recht: a) zu Auskünften in Beziehung auf sein Gewerbe an dem Ort, wohin er sich begiebt; b) auf Kredit unter den vom Reglement festgesetzten Bedingungen, und unter der Garantie derselben Sektion.

Artikel 8. Jeder, wer die Grundsätze der Assoziation annimmt und verficht, kann als Mitglied aufgenommen werden; jedoch ohne Verantwortlichkeit der Sektion, welche ihn aufnehmen wird.

Artikel 9. Jede Sektion ist selbständig berechtigt, ihre Korrespondenten mit dem Generalrat zu ernennen.

Artikel 10. Obgleich durch ein brüderliches Band der Solidarität und Kooperation geeinigt, werden die Arbeitergesellschaften darum nicht minder auf ihren eigentümlichen Grundlagen fortbestehen.

Artikel 11. Alles, was nicht in den Statuten vorgesehen ist, soll durch Reglements festgesetzt werden, welche der Revision jedes Kongresses unterworfen sind.

II B. Reglement der „Internationalen Arbeiterassoziation".

Artikel 1. Der Generalrat ist verpflichtet, die Beschlüsse des Kongresses auszuführen.

A. Er sammelt zu dem Ende alle Dokumente, welche die Centralsektionen der verschiedenen Länder an ihn einsenden, und die er auf anderem Wege sich zu verschaffen weifs.

B. Er ist beauftragt, den Kongrefs zu organisieren und sein Programm durch Vermittelung der Centralsektionen der verschiedenen Länder zur Kenntnis aller Sektionen zu bringen.

Artikel 2. Der Generalrat wird, sofern und so oft seine Mittel es ihm gestatten, ein öffentliches Blatt herausgeben, das alles, was die internationale Assoziation interessieren kann, enthalten, und sich vor allem mit dem Angebot und der Nachfrage der Arbeit an den verschiedenen Orten, mit den Kooperationsgesellschaften und dem Zustand der Arbeiterklassen in allen Ländern befassen soll.

Artikel 3. Dieses in mehreren Sprachen redigierte Blatt soll den Centralsektionen unentgeltlich zugesendet werden, um jeder einzelnen Sektion ein Exemplar mitzuteilen.

Artikel 4. Um dem Generalrat die Ausführung der in obigen Artikeln ihm aufgegebenen Obliegenheiten zu erleichtern, wird jedes Mitglied der Assoziation und der ihr anhängigen Gesellschaften jährlich einen auf 10 Cent. festgesetzten Beitrag zahlen. Dieser Anschlag hat die Bestimmung, die verschiedenen Ausgaben des Generalrats zu decken, als den Gehalt des Generalsekretärs, die Kosten der Korrespondenz, Veröffentlichungen, Vorbereitungen für den Kongrefs etc.

Artikel 5. Ueberall, wo die Umstände es gestatten, sollen Centralbureaus einer Gruppe von einer gewissen Anzahl Sektionen der nämlichen Sprache errichtet werden. Die von ihren Sektionen gewählten und zu jeder Zeit absetzbaren Mitglieder dieser Centralbureaus müssen monatlich einmal, und wenn es nötig, öfter an den Generalrat berichten.

Artikel 6. Die Verwaltungskosten dieser Centralbureaus werden von den Sektionen getragen, welche sie errichtet haben.

Artikel 7. Die Centralbureaus, sowie der Generalrat der Assoziation, sind verbunden, den Kredit, welcher den Mitgliedern der Assoziation von ihren betr. Sektionen gegeben werden wird, zu honorieren, aber nur insofern ihre Geschäftsbüchlein vom Sekretär der Sektion, welcher das kreditbegehrende Mitglied angehört, visiert sind.

Artikel 8. Die Centralbureaus und die Sektionen sind verbunden, jedem Mitglied der Assoziation zu gestatten, Einsicht von dem Blatt des Generalrats zu nehmen.

Artikel 9. Jede Sektion, zahlreich oder nicht, ist berechtigt, einen Abgeordneten zum Kongrefs zu schicken. Wenn die Sektion nicht imstande ist, einen Abgeordneten zu schicken, wird sie sich mit den benachbarten Sektionen vereinigen, um für die ganze Gruppe einen gemeinsamen Abgeordneten zu wählen.

Artikel 10. Die Abgeordneten erhalten von der Sektion oder Gruppe, welche sie ernennen, eine Entschädigung.

Artikel 11. Jedes Mitglied der internationalen Assoziation ist zu wählen berechtigt und wählbar.

Artikel 12. Jede Sektion oder Gruppe, die mehr als 500 Mitglieder zählt, ist berechtigt, einen Abgeordneten weiter zu wählen.

Artikel 13. Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme beim Kongrefs.

Artikel 14. Es steht jeder Sektion frei, ihre besonderen Statuten und Reglements den örtlichen Verhältnissen und Landesgesetzen gemäfs einzurichten; aber sie dürfen nichts enthalten, was mit den allgemeinen Statuten und Reglements im Widerspruch wäre.

Artikel 16. Es kann von jedem Kongrefs, auf Verlangen von zwei anwesenden Abgeordneten, eine Revision gegenwärtiger Statuten und Reglements vorgenommen werden.

III. A. Programm der sozialdemokratischen Arbeiterpartei (August 1869).

I. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaats.

II. Jedes Mitglied der sozialdemokratischen Arbeiterpartei verpflichtet sich, mit ganzer Kraft einzutreten für folgende Grundsätze:

1) Die heutigen politischen und sozialen Zustände sind im höchsten Grade ungerecht und daher mit der gröfsten Energie zu bekämpfen.

2) Der Kampf für die Befreiung der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für Abschaffung aller Klassenherrschaft.

3) Die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, und es erstrebt deshalb die sozialdemokratische Partei unter Abschaffung der jetzigen Produktionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter.

4) Die politische Freiheit ist die unentbehrlichste Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die soziale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat.

5) In Erwägung, dafs die politische und ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse nur möglich ist, wenn diese gemeinsam und einheitlich den Kampf führt, giebt sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisation, welche es aber auch jedem Einzelnen ermöglicht, seinen Einflufs für das Wohl der Gesamtheit geltend zu machen.

6) In Erwägung, dafs die Befreiung der Arbeit weder eine lokale noch nationale, sondern eine soziale Frage ist, welche alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft giebt, umfafst, betrachtet sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereinsgesetze gestatten, als Zweig der internationalen Arbeiter-Assoziation, sich deren Bestrebungen anschliefsend.

III. Als die nächsten Forderungen in der Agitation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei sind geltend zu machen:

1) Erteilung des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts an alle Männer vom 20. Lebensjahre an, zur Wahl für das Parlament, die Landtage der Einzelstaaten, die Provinzial- und Gemeindevertretungen, wie alle übrigen Vertretungskörper. Den gewählten Vertretern sind genügende Diäten zu gewähren.

2) Einführung der direkten Gesetzgebung (d. h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk.

3) Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und Konfession.

4) Errichtung der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.

5) Trennung der Kirche vom Staat, und Trennung der Schule von der Kirche.

6) Obligatorischer Unterricht in Volksschulen und unentgeltlicher Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten.

7) Unabhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschworenen- und Fachgewerbegerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und unentgeltliche Rechtspflege.

8) Abschaffung aller Prefs-, Vereins- und Koalitionsgesetze; Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit.

9) Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommensteuer und Erbschaftssteuer.

10) Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften unter demokratischen Garantieen.

III. B. Organisation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei.

§ 1. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei hat ihren Sitz in Eisenach.

§ 2. Jedes Mitglied der Partei hat einen monatlichen Beitrag von 1 Gr. ($3^1/_2$ Kr. südd., 5 Kr. österr., 12 Cent.) für Parteizwecke zu entrichten. Sache des Ausschusses ist es, einzelnen Orten den Beitrag zu ermäfsigen. Für lokale Ausgaben haben die Parteimitglieder an jedem Ort selbst aufzukommen.

§ 3. Der Beitrag ist monatlich franko an den Parteiausschufs abzuliefern.

§ 4. Wer 3 Monate lang seine Pflichten gegen die Partei nicht erfüllt, wird nicht mehr als Parteimitglied betrachtet.

§ 5. Mindestens einmal im Jahre findet ein Parteikongrefs statt, auf dem über alle die Partei berührende Fragen beraten und beschlossen, der Vorort der Partei, sowie der Sitz der Kontrollkommission und der Ort für den nächsten Parteikongrefs bestimmt wird. — Die Entschädigung für den Ausschufs, resp. einzelne seiner Mitglieder setzt der Kongrefs fest.

§ 6. Aufserordentliche Kongresse finden statt, wenn der Ausschufs oder die Kontrollkommission mit absoluter Majorität dies beschliefst, oder wenn ein Sechstel sämtlicher Parteimitglieder darauf anträgt.

§ 7. Zu jedem Kongrefs ist die vorläufige Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher durch den Ausschufs im Parteiorgan bekannt zu machen. Die innerhalb der nächsten 3 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung von seiten der Parteigenossen einlaufenden Anträge sind alsdann mindestens 14 Tage vor dem Kongrefs als definitive Tagesordnung zu veröffentlichen. Selbständige Anträge, welche innerhalb der letzten 3 Wochen vor dem Kongrefs oder erst auf dem Kongrefs gestellt werden, kommen nur dann zur Verhandlung, wenn sich mindestens ein Drittel der Delegierten dafür erklärt.

§ 8. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Parteimitglieder, welche sich an einem Orte an den Wahlen beteiligen, dürfen nicht mehr als fünf stimmberechtigte Abgeordnete zum Kongrefs senden. Parteimitglieder, welche nicht Delegierte sind, haben nur beratende Stimme.

§ 9. Spätestens 3 Wochen nach dem Kongrefs mufs das Kongrefsprotokoll allen Mitgliedern zum Kostenpreise zugänglich gemacht werden. Alle Kongrefsbeschlüsse, welche eine Abänderung des Statuts, die Grundsätze und die politische Stellung der Partei oder die Besteuerung derselben betreffen, müssen innerhalb 6 Wochen nach dem Kongrefs der Urabstimmung aller Parteimitglieder unterbreitet werden. Einfache Majorität der Abstimmenden entscheidet. Das Resultat der Abstimmung wird im Parteiorgan veröffentlicht.

§ 10. Die Leitung der Parteigeschäfte ist einem Ausschufs von fünf Personen, als einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassierer (der eine entsprechende Kaution zu leisten hat) und einem Beisitzer, übertragen. Sämtliche Ausschufsmitglieder müssen an einem Orte oder in dessen einmaligem Umkreise wohnhaft sein und werden von den, am Vororte der Partei wohnhaften Parteimitgliedern in besonderen Wahlgängen durch Stimmzettel mit absoluter Majorität gewählt. Weder ein Mitglied der Redaktion noch der Expedition des Parteiorgans darf im Ausschufs sein. Treten im Laufe des Jahres beim Ausschusse Vakanzen ein, so hat der Vorort — mit Ausnahme des in § 15 erwähnten Falles — nach demselben Wahlmodus die Ergänzungswahlen vorzunehmen.

§ 11. Der Ausschufs mufs innerhalb 14 Tagen nach stattgehabtem Kongresse gewählt sein; bis zu dieser Wahl verbleibt dem bisherigen Ausschufs, falls der Kongrefs nicht anders verfügt, die Geschäftsführung.

§ 12. Der Ausschufs fafst alle Beschlüsse gemeinsam und ist nur dann beschlufsfähig, wenn in einer ordentlich einberufenen Sitzung wenigstens drei Mitglieder anwesend sind; derselbe giebt sich, soweit nicht der Kongrefs darüber bestimmt, selbst eine Geschäftsordnung. Der Ausschufs ist dem Parteikongrefs für alle seine Handlungen verantwortlich.

§ 13. Um Eigenmächtigkeiten des Ausschusses möglichst zu verhüten, konstituiert die Partei eine Kontrolkommission von 11 Personen, an die alle von dem Ausschufs unberücksichtigt gelassenen Beschwerden zu richten sind, und die zugleich die Geschäftsleitung des Ausschusses zu kontrollieren hat.

§ 14. Die Kontrollkommission wählen die Parteimitglieder desjenigen Orts und seines einmeiligen Kreises, welcher von dem Parteikongrefs als Sitz der Kontrollkommission bestimmt worden ist. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und hat spätestens 14 Tage nach dem Kongrefs stattzufinden.

§ 15. Die Kontrollkommission ist verpflichtet, die Geschäftsführung, Aktenbücher, Kasse etc. des Ausschusses mindestens vierteljährlich einmal zu prüfen und zu untersuchen, und ist berechtigt, falls sie begründete Ursache hat und der Ausschufs die Abhilfe der Unregelmäfsigkeiten verweigert, einzelne Mitglieder wie den gesamten Ausschufs zu suspendieren, sowie nötige Schritte für provisorische Weiterführung der Geschäfte zu thun. Es müssen solche Beschlüsse mit zwei Drittel Majorität der Kontrollkommission gefafst

werden, und ist, wenn mehr als die Hälfte der Ausschufsmitglieder suspendiert wird, innerhalb 4 Wochen ein Parteikongrefs einzuberufen, der endgiltig in der Sache entscheidet.

§ 16. Der Sitz des Ausschusses kann, wenn letzterer seinen Pflichten nachgekommen, wieder gewählt werden, dagegen mufs der Sitz der Kontrollkommission jährlich wechseln.

§ 17. Die Partei gründet eine Zeitung als Organ unter dem Namen „Der Volksstaat, Organ der sozialdemokratischen Arbeiterpartei". Das Organ erscheint in Leipzig und ist Eigentum der Partei. Personen und Gehalt des Redaktions- und Expeditionspersonals, des Druckers, Preis des Blattes wird durch den Ausschufs bestimmt. Streitigkeiten hierüber entscheidet die Kontrollkommission, in letzter Instanz der Parteikongrefs. Die Haltung des Blattes ist streng dem Parteiprogramm anzupassen. Einsendungen von Parteigenossen, welche demselben entsprechen, sind — soweit der Raum des Blattes ausreicht — unentgeltlich aufzunehmen. Beschwerden über Nichtaufnahme oder tendenziöse Färbung der Einsendungen sind bei dem Ausschufs, in zweiter Instanz bei der Kontrollkommission anzubringen, welcher die endgiltige Entscheidung zusteht.

§ 18. Zur Ueberwachung der geschäftlichen Leitung des Parteiorgans haben die Mitglieder desjenigen Orts, an welchem das Parteiorgan erscheint, alljährlich (und zwar innerhalb 3 Wochen nach stattgehabtem Parteikongrefs) eine Verwaltungskommission aus drei Mitgliedern zu wählen. Diese Kommission hat die Kontrolle über Verwaltungs- und Finanzwesen des Blattes, sowie solches nicht direkt vom Parteiausschufs erledigt wird, auszuüben, und ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen dem Parteiausschufs beziehentlich der Kontrollkommission sowie einem jeden Parteikongrefs Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

§ 19. Die Parteigenossen verpflichten sich, mit allen durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Mitteln für Ausbreitung und Kräftigung der Partei Sorge zu tragen.

IV. A. Programm der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands (Mai 1875).

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heifst allen ihren Gliedern, das gesamte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, jedem nach seinen vernunftgemäfsen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesamtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit mufs das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen [1]) Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewufst und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, dafs aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesamtarbeit entsteht.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1) Seit 1880 ist das Wort „gesetzlichen" aus dem Programm gestrichen.

1) Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht, mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom 20. Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muſs ein Sonntag oder Feiertag sein.

2) Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.

3) Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.

4) Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preſs-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäuſserung, das freie Denken und Forschen beschränken.

5) Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.

6) Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1) Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.

2) Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern.

3) Unbeschränktes Koalitionsrecht.

4) Ein den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechender Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.

5) Verbot der Kinderarbeit, und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.

6) Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.

7) Regelung der Gefängnisarbeit.

8) Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungskassen.

IV. B. Organisation der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands.

§ 1. Der Partei kann Jeder angehören, der sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und für die Förderung der Arbeiterinteressen thatkräftig, auch durch Geldopfer, eintritt. Wer 3 Monate keine Beiträge leistet, wird nicht mehr als Parteigenosse betrachtet.

§ 2. Parteigenossen, welche gegen das Interesse der Partei handeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Berufung an den Parteikongreſs ist zulässig.

§ 3. Alljährlich findet ein Parteikongreſs statt, auf welchem die Verhältnisse der Partei beraten werden. Der Sitz des Vorstandes und der Sitz der Kontrollkommission werden dort für ein Jahr bestimmt; ferner Vorstand und Ausschuſs für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 4. Der Vorstand kann einen auſserordentlichen Parteikongreſs einberufen. Der Vorstand muſs einen solchen innerhalb 6 Wochen einberufen, wenn die Mehrzahl der Kontrollkommission und des Ausschusses, oder $^1/_8$ sämtlicher Parteigenossen die Einberufung beantragen. Der Vorstand bestimmt den Ort des Parteikongresses. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens 8 Wochen vorher Zeit und Ort des Parteikongresses den Parteigenossen zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Zu jedem Parteikongreſs ist die vorläufige Tagesordnung mindestens 5 Wochen vorher durch den Vorstand den Parteigenossen zur Kenntnis zu bringen. Die spätestens 20 Tage vor dem Kongreſs von Seiten der Parteigenossen einlaufenden Anträge sind 14 Tage vor dem Kongreſs als definitive Tagesordnung zu veröffentlichen. Selbständige Anträge, welche innerhalb der letzten 20 Tage vor dem Kongreſs, oder erst auf dem Kongreſs gestellt werden, kommen nur dann zur Verhandlung, wenn sich mindestens $^1/_4$ der Delegierten dafür erklärt.

§ 6. Auf dem Parteikongresse darf ein Delegierter nicht mehr als 400 Stimmen vertreten; die Abstimmung geschieht in Organisations- und Prinzipienfragen, sowie bei

Wahlen der Parteibehörden nach Anzahl der vertretenen Parteigenossen mit einfacher Majorität, in allen übrigen Fragen nach Kopfzahl der Delegierten. Der Vorstand ist berechtigt, 2 seiner Mitglieder, die Kontrollkommission und die Redaktionen und Expeditionen der beiden offiziellen Parteiorgane je eines ihrer Mitglieder zum Kongreſs zu delegieren. In auſserordentlichen Fällen ist die Anwesenheit des gesamten Vorstandes auf dem Kongreſs zulässig.

§ 7. Spätestens 4 Wochen nach Schluſs des Parteikongresses muſs das Kongreſsprotokoll den Parteimitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 8. Die Leitung der Parteigeschäfte ist einem Vorstand, bestehend aus 2 Vorsitzenden, 2 Sekretären und 1 Kassierer, übertragen. Der Kassierer hat eine von der Kontrollkommission gutzuheiſsende Kaution oder Bürgschaft zu stellen. Das Gehalt der Vorstandsmitglieder wird durch den Kongreſs festgesetzt. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen an einem und demselben Ort ihren Wohnsitz haben. Sie werden vom Parteikongreſs für die Dauer bis zum nächsten, gleichviel ob ordentlichen oder auſserordentlichen Parteikongreſs, und zwar in besonderen Wahlgängen mit absoluter Majorität gewählt. Sollte bei der ersten Wahlhandlung eines Wahlganges die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so hat zwischen den beiden meistbestimmten Personen eine engere Wahl stattzufinden. Weder ein Mitglied der Redaktion, noch der Expedition der Parteiorgane darf dem Vorstande angehören. Treten im Laufe des Jahres Vakanzen ein, so besetzt die Kontrollkommission für die betreffende Zeit die erledigte Stelle. Vierteljährlich hat der Vorstand eine Abrechnung, monatlich ein Verwaltungszirkular an die Kontrollkommission und an den Ausschuſs zu schicken.

§ 9. Der Vorstand muſs sich binnen 14 Tagen nach dem Parteikongreſs konstituieren; bis dahin verbleibt dem bisherigen Vorstand, falls der Kongreſs nicht anders verfügt, die Geschäftsführung.

§ 10. Zur Kontrollierung des Vorstandes besteht eine Kontrollkommission von 7, an einem und demselben Orte wohnenden, Personen. Der Sitz der Kontrollkommission darf nicht der Sitz des Vorstandes sein. An die Kontrollkommission können alle vom Vorstande nicht berücksichtigten Beschwerden zur Erledigung gerichtet werden. Die Wahl der Kontrollkommission erfolgt durch die am Orte ihres Sitzes wohnenden Parteigenossen, und zwar mittelst Stimmzettel mit einfacher Majorität. Die Wahl hat spätestens 14 Tage nach dem Kongreſs stattzufinden.

§ 11. Der Ausschuſs, welcher im Fall von Differenzen zwischen Vorstand und Kontrollkommission in Thätigkeit treten muſs, besteht aus 18 Personen, welche an verschiedenen Orten wohnen können. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Kongreſs in besonderen Wahlgängen, in gleicher Weise wie der Vorstand, und zwar für die Dauer bis zum nächsten Kongreſs gewählt. Der Ausschuſs wird durch seinen Vorsitzenden einberufen, und zwar auf Antrag des Vorstandes oder der Kontrollkommission oder 9 seiner Mitglieder. Die Einberufung muſs binnen 14 Tagen erfolgen. Zu allen Sitzungen des Ausschusses und der Kontrollkommission haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Stimmberechtigt sind sie nicht.

§ 12. Der Ausschuſs und die Kontrollkommission sind berechtigt, falls der Vorstand seine Pflichten verletzt, oder sich weigert, bei nachgewiesenen Fahrlässigkeiten Abhilfe zu schaffen, denselben mit absoluter Majorität abzusetzen; ebenso können unter den nämlichen Verhältnissen einzelne Vorstandsmitglieder vom Amte entfernt werden. Ist das letztere der Fall, so besetzen die Kontrollkommission und der Ausschuſs vereinigt bis zum nächsten Kongreſs die betreffenden Posten. Sind mehr als 2 Mitglieder des Vorstandes vom Amte entfernt, so muſs innerhalb 6 Wochen ein Parteikongreſs zur Neuwahl berufen werden. Bis dahin verwaltet die Kontrollkommission und der Ausschuſs die Partei durch eine zu ernennende Kommission.

§ 13. Auf Antrag des Vorstandes kann der Ausschuſs einzelne oder sämtliche Mitglieder der Kontrollkommission ihrer Thätigkeit entheben. Alle Ergänzungswahlen für die Kontrollkommission sind nach den Bestimmungen des § 10 vorzunehmen.

§ 14. Offizielle Organe der Partei sind bis zum nächsten Kongreſs der „Neue Sozialdemokrat“ zu Berlin und der „Volksstaat“ zu Leipzig. Beide Organe sind Eigentum der Partei; in Bezug hierauf werden die Formalien durch den Vorstand nach den Beschlüssen des Kongresses erledigt.

§ 15. Die Redakteure, die ständigen Mitarbeiter und die Expedienten der in § 14 genannten Organe werden, soweit dieses nicht der Kongreſs dem Vorstand überweist, auf dem Kongreſs gewählt, und ihre Gehälter dort bestimmt; Hilfsredakteure und Ex-

pedienten etc. und deren Gehalt werden auf Antrag der Redaktionen und Expeditionen vom Vorstande bestimmt. Der Kongrefs entscheidet über den Preis und die Gröfse der Blätter. Die Expedienten, welche die Kasse der Blätter führen, haben Kaution oder Bürgschaft zu stellen.

§ 16. Zur Ueberwachung der geschäftlichen Leitung der in § 14 genannten Parteiorgane hat der Vorstand je 2 Revisoren zu ernennen, falls er die Revision nicht selbst vornehmen kann. Diese Revisoren haben nach Anweisung des Vorstandes mindestens 1 mal monatlich das Kassenwesen der genannten Blätter zu revidieren, jederzeit auf Verlangen dem Vorstand, beziehentlich der Kontrollkommission, sowie einem jeden Parteikongrefs Bericht zu erstatten und Rechenschaft abzulegen.

§ 17. Der Vorstand ist berechtigt, bei Pflichtverletzung die Redakteure und Expedienten ihres Amtes zu entheben. Denselben steht die Berufung an die Kontrollkommission zu, welche die Berufung entweder abweisen oder sich an den Ausschufs behufs gemeinsamer Entscheidung wenden kann. Kontrollkommission und Ausschufs können mit Stimmenmehrheit den Beschlufs des Vorstandes annullieren. Berufung an den Kongrefs ist zulässig.

§ 18. Zur Begründung von lokalen Parteiblättern ist die Zustimmung des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Ausschusses, welchen über die bezüglichen örtlichen Verhältnisse rechtzeitig und ausführlich berichtet werden mufs, erforderlich. Nur solche Blätter, welche mit Zustimmung genannter Parteibehörden ins Leben treten, sind als Parteiorgane zu betrachten und können die moralische und materielle Unterstützung der Partei beanspruchen. Die lokalen Parteiblätter haben sich in prinzipiellen Fragen an das Parteiprogramm zu halten, und sind gleich den beiden in § 14 genannten Organen in taktischen Parteifragen dem Vorstand unterstellt.

§ 19. Der Vorstand ist verpflichtet, die vierteljährliche Abrechnung der Parteikasse, sowie der Kassen der Organe, welche Eigentum der Partei sind, nachdem sämtliche Teile von den zuständigen Parteibehörden geprüft worden sind, jedesmal in der ersten Hälfte des neuen Quartals den Parteigenossen zur Kenntnis zu bringen.

V. Organisation der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. (Oktober 1890.)

§ 1. Zur Partei gehörig wird jede Person betrachtet, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und die Partei nach Kräften unterstützt.

§ 2. Zur Partei kann nicht gehören, wer sich eines groben Verstofses gegen die Grundsätze des Parteiprogramms oder wer sich ehrloser Handlungen schuldig gemacht hat. Ueber die Zugehörigkeit zur Partei entscheiden die Parteigenossen der einzelnen Orte oder Reichstags-Wahlkreise.

Gegen diese Entscheidungen steht den Betroffenen die Berufung an die Parteileitung und den Parteitag zu.

Vertrauensmänner.

§ 3. Die Parteigenossen in den einzelnen Reichstagswahlkreisen wählen in öffentlichen Versammlungen zur Wahrnehmung der Parteiinteressen einen oder mehrere Vertrauensmänner. Die Art der Wahl dieser Vertrauensmänner ist Sache der in den einzelnen Kreisen wohnenden Genossen.

§ 4. Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt alljährlich und zwar im Anschlusse an den voraufgegangenen Parteitag. Die Vertrauensmänner haben ihre Wahl mit Angabe ihrer genauen Adresse sofort der Parteileitung mitzuteilen.

§ 5. Tritt ein Vertrauensmann zurück oder tritt sonstwie eine Vakanz ein, so haben die Parteigenossen umgehend eine Neuwahl vorzunehmen und davon entsprechend § 4 Abs. 2 der Parteileitung Mitteilung zu machen.

§ 6. In einzelnen Staaten, in welchen aus gesetzlichen Gründen die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Vorschriften unausführbar sind, haben die Parteigenossen den örtlichen Verhältnissen entsprechende Einrichtungen zu treffen.

Parteitag.

§ 7. Alljährlich findet ein Parteitag statt, der von der Parteileitung einzuberufen ist. Hat der vorhergehende Parteitag über den Ort, an welchem der nächste Parteitag

stattfinden soll, keine Bestimmung getroffen, so mufs die Parteileitung mit der Reichstagsvertretung sich hierüber verständigen.

§ 8. Die Einberufung des Parteitages mufs spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das offizielle Parteiorgan mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen. Die Einladung zur Beschickung des Parteitages ist mindestens dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen. Anträge der Parteigenossen für die Tagesordnung des Parteitages sind bei der Parteileitung einzureichen, die dieselben spätestens 10 Tage vor der Eröffnung des Parteitages durch das offizielle Parteiorgan bekannt zu geben hat.

§ 9. Der Parteitag bildet die oberste Vertretung der Partei. Zur Teilnahme an demselben sind berechtigt:

1. Die Delegierten der Partei aus den einzelnen Wahlkreisen, mit der Einschränkung, dafs in der Regel kein Wahlkreis durch mehr als 3 Personen vertreten sein darf.
   Insoweit nicht unter den gewählten Vertretern des Wahlkreises Frauen sich befinden, können weibliche Vertreter in besonderen Frauenversammlungen gewählt werden.
2. Die Mitglieder der Reichstagsfraktion.
3. Die Mitglieder der Parteileitung.

Die Mitglieder der Reichstagsfraktion und der Parteileitung haben in allen die parlamentarische und die geschäftliche Leitung der Partei betreffenden Fragen nur beratende Stimme. Der Parteitag prüft die Legitimation seiner Teilnehmer, wählt seine Leitung und bestimmt seine Geschäftsordnung.

§ 10. Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:

1. Entgegennahme des Berichts über die Geschäftsthätigkeit der Parteileitung und über die parlamentarische Thätigkeit der Abgeordneten.
2. Die Bestimmung des Ortes, an welchem die Parteileitung ihren Sitz zu nehmen hat.
3. Die Wahl der Parteileitung.
4. Die Beschlufsfassung über die Parteiorganisation und alle das Parteileben berührenden Fragen.
5. Die Beschlufsfassung über die eingegangenen Anträge.

§ 11. Ein aufserordentlicher Parteitag kann einberufen werden:

1. durch die Parteileitung;
2. auf Antrag der Reichstagsfraktion;
3. auf Antrag von mindestens 15 Wahlkreisen.

Falls die Parteileitung sich weigert, einem Antrag auf Einberufung eines aufserordentlichen Parteitages stattzugeben, so ist derselbe durch die Reichstagsfraktion einzuberufen. Als Versammlungsort eines ordentlichen Parteitages ist ein geographisch möglichst günstig gelegener Ort zu bestimmen.

§ 12. Die Einberufung des aufserordentlichen Parteitages mufs spätestens 14 Tage vor dem Termin der Abhaltung desselben durch das offizielle Parteiorgan in wenigstens drei aufeinander folgenden Nummern mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge der Parteigenossen sind spätestens 7 Tage vor der Abhaltung des Parteitages im offiziellen Parteiorgan zu veröffentlichen. Im übrigen gelten für die aufserordentlichen Parteitage dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Parteitage (§§ 8—10).

Parteileitung.

§ 13. Die Parteileitung besteht aus 12 Personen, und zwar aus 2 Vorsitzenden, 2 Schriftführern, 1 Kassierer und 7 Kontrolleuren. Die Wahl der Parteileitung erfolgt durch den Parteitag mittelst Stimmzettel. Nach erfolgter Wahl hat die Parteileitung ihre Konstituierung vorzunehmen und dieselbe im offiziellen Parteiorgan bekannt zu machen. Die Parteileitung verfügt nach eigenem Ermessen über die vorhandenen Gelder.

§ 14. Die Mitglieder der Parteileitung können für ihre Thätigkeit eine Besoldung beziehen. Die Höhe derselben wird durch den Parteitag festgesetzt.

§ 15. Die Parteileitung besorgt die Parteigeschäfte, kontrolliert die prinzipielle Haltung der Parteiorgane, beruft die Parteitage und erstattet an denselben über ihre Thätigkeit Bericht.

§ 16. Scheidet einer der Vorsitzenden, Schriftführer oder der Kassierer aus, so ist die Vakanz durch eine von den Kontrolleuren vorzunehmende Neuwahl zu ergänzen.

Parteiorgan.

§ 17. Zum offiziellen Parteiorgan wird das „Berliner Volksblatt" bestimmt. Dasselbe erhält vom 1. Januar 1891 ab den Titel:

„Vorwärts"
Berliner Volksblatt.
Centralorgan der sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Alle offiziellen Bekanntmachungen sind an hervorragender Stelle des redaktionellen Teiles zu veröffentlichen.

Abänderung der Organisation.

§ 18. Aenderungen an der Organisation der Partei können nur durch einen Parteitag vorgenommen werden, doch mufs die absolute Mehrheit der anwesenden Vertreter sich dafür erklären. Anträge auf Abänderung der Organisation können nur beraten werden, wenn sie innerhalb der Fristen, welche die §§ 7 und 11 vorschreiben, zur öffentlichen Kenntnis der Parteigenossen gelangten. Eine Abweichung von der letzteren Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter auf einem Parteitag sich für die Abweichung entscheiden.

Litteratur.

III.

M. Block, Les progrès de la science économique depuis Adam Smith. Paris, Guillaumin et Cie, 1890. Besprochen von Heinrich Dietzel.

Die Fortschritte der politischen Oekonomie seit Adam Smith zu schildern und zu bewerten, — den Gang und das Wachstum einer Wissenschaft von ihrer Geburtsstunde bis zur Zeit der Reife — das ist eine grofse, saurer Arbeit werte Aufgabe.

Ein Mann, welcher von sich sagen darf, dafs er während der letzten fünfzig Jahre die Bewegung der Geister Tag für Tag verfolgt hat, dafs er sie „erlebt“ (vécu) hat im engen Verein mit Zeitgenossen verschiedener Länder, hat sich dies Ziel gesetzt. Um es zu erreichen, hat er ein gut Teil deutschen Fleifses aufgewandt und mit französischer Klarheit, in leichter eleganter Schreibart, mit Witz und Geist seine Ergebnisse in dem zweibändigen Werke, das mir vorliegt, zusammengefafst.

Jedes Kapitel zerfällt in zwei typographisch geschiedene Abschnitte, deren erster Blocks eigene Anschauung über die betreffende Materie kurz formuliert, während der zweite das dogmengeschichtliche Werden und Wandeln, die Entwickelung und den Streit der Meinungen darstellt. Letzteres geschieht meist in Form wörtlicher Wiedergabe, wodurch das Buch zwar zum Nachschlagen brauchbarer geworden ist, aber an bedenklichen Längen und Wiederholungen krankt.

Es ist kein Buch für Anfänger, kein Lese- oder Lehrbuch, aber wertvoll für den Gelehrten, welcher sich rasch orientieren will über die Anschauungen, welche von den Hauptvertretern der Nationalökonomie Deutschlands, Frankreichs, Englands, Nordamerikas über die Hauptfragen unserer Wissenschaft gehegt werden. Mit der Auswahl bin ich nicht immer einverstanden, im grofsen und ganzen aber scheint mir Block alles wirklich Wichtige und Bedeutsame hervorgehoben zu haben.

Die deutsche Nationalökonomie ist in den letzten zwanzig Jahren ihre eigene Wege gegangen. In Methode und Programm hat sie sich immer bewufster und schroffer von der klassischen Theorie Englands und Frankreichs emanzipiert. Früher receptiv, ist sie jetzt produktiv, früher passiv, ist sie jetzt aktiv geworden. Sie hat Schule gemacht: zuerst in Italien, dann in England, schliefslich in Frankreich.

Aber im Bewufstsein des eignen Könnens hat sie die Fühlung mit den Litteraturen der Länder, welche ihr früher Muster und Meister waren, — vor Allem mit der französischen — ein wenig verloren. So kommt denn das Werk Blocks sehr gelegen. Besonders mag auf die zahlreichen Exzerpte aus Cherbuliez, Courcelle-Seneuil, Cauwès Guyot, Leroy-Beaulieu, Molinari aufmerksam gemacht werden,

welche gleich wie die aus Cairnes und Sidgwick, aus Amasa Walker und Francis Walker, dem deutschen Leser eine bequeme Bekanntschaft mit diesen Schriftstellern vermitteln, über deren Stellung und Bedeutung im Entwickelungsgange der politischen Oekonomie er aus Werken unserer Litteratur kaum genügende Klarheit gewinnen kann.

Frédéric Passy und Léon Walras hätten wohl mehr Beachtung verdient, als ihnen Block zuteil werden läfst. Auch bedaure ich, dafs er die italienische Litteratur so sehr stiefmütterlich behandelt.

Dafs die sozialistisch-communistischen Theoretiker nicht genügend zu Wort kommen, ist bei der starr orthodoxen Grundanschauung Blocks begreiflich. Immerhin werden die Hauptlehren Marx', Rodbertus' und Lassalles berücksichtigt. St. Simon und Fourier konnten in anbetracht der minimalen Rolle, welche sie in der Geschichte der Theorie spielen, ignoriert werden, dagegen mufste Proudhon doch eine sorgfältigere Kritik erfahren.

Ich nenne die in diesem Werk vertretene Grundanschauung eine starr orthodoxe, trotz dem Block sich des öfteren gegen die Meinung verwahrt, als sei er Anhänger des absoluten „laissez-faire si décrié". Zwar macht er hinsichtlich des Eingreifens des Staats in das Verkehrsleben weitgehende Zugeständnisse, — so weitgehende, dafs ich nicht recht begreife, weshalb er „ces messieurs", welche die „doctrine à la mode", den Staatssozialismus, vertreten, so überaus ungnädig abkanzelt, aber er hält unerschütterlich fest an dem Glauben, dafs auch in Zukunft die „ewigen" Naturgesetze walten, die Freiheit, die Regel, die Organisation Ausnahme bleiben werde. Ihm ist das laissez-faire, der Kampf ums Dasein, mit der loyalen Waffe des formell freien Vertrags geführt, zwar nicht die ideale, aber doch die „mindest unvollkommene" Lösung des sozialen Problems.

Die Polemik, welche er gegen die Vertreter einer Umgestaltung der Gesellschaft in kollektivistischer Richtung führt, zeigt, dafs er all die Angriffe nicht ernst nimmt. Das Turnier mit den Phantasten und Philanthropen macht ihm Vergnügen; ein harmloses Lanzenbrechen, welches ihm Gelegenheit giebt mit Grazie den Gegner in den Sand zu legen, kein Kampf „à outrance", in dem um Sein znd Nichtsein gekämpft wird. Mit leicht gewogenem Witzwort pariert er nicht selten die lebensgefährlichen Stöfse, welche gegen das Herz unsrer socialen Ordnung zielen.

Was er einmal von Bastiat sagt, gilt auch von ihm: er ist „homme de foi". Er hat einen Glauben, der Berge versetzen kann, an das Evangelium der Freiheit.

Leider hat diese apostolische Stimmung den Wert des Werkes, welches, wie er oft hervorhebt, eigentlich nur die Schilderung „de ce qui est" bezweckt, in manchen Partien empfindlich geschädigt. Wenn ich im allgemeinen den Ausführungen über Methode und Grundbegriffe, Produktion und Umlauf der Güter zustimme, so mufs ich doch überall da, wo Block zu einer Erörterung „de ce qui devrait être" sich veranlafst sieht, — welche allerdings immer mit dem Refrain abschliefst, dafs, mit geringen möglichen Modificationen, ce qui est sich decke mit dem ce qui devrait être — seine Zeilen mit steten Fragezeichen begleiten. So in den Kapiteln „Individualismus und Sozialismus", „Staat und Frei-

heit", „Eigentum", und im ganzen Buch IV, welches der Lehre von der Güterverteilung gewidmet ist. Wäre er nicht so felsenfest von dem absoluten „Soseinsollen" der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung überzeugt, so hätte er z. B. den Beweis der Nutzlosigkeit der Streiks wohl etwas gründlicher geführt als mit der Versicherung, dafs eine allgemeine Lohnerhöhung eine entsprechende Geldwertminderung verursache, also keine wirkliche, sondern nur fiktive Hebung der Lage des Proletariats bedeute.

So wird der Leser zu dem Schlufs geleitet, dafs der Fortschritte auf dem Gebiete der politischen Oekonomie seit Adam Smith fast keine zu verzeichnen sind. „Les anciennes propositions out été très peu modifiées, on n'y a souvent changé que les accessoires, la physionomie, le vêtement. On s'est appliqué sourtout à adoucir la raideur naturelle de la science qui montre avec trop de franchise les maux de la vie, et n'indique d'autres remèdes que des efforts — qui sont presque des maux — ou la culture de qualités et de vertus qui ne semble pas à la portée de tout le monde." (II. 539.)

Das freie Spiel von Angebot und Nachfrage, dessen Wirkungsweise Adam Smith für alle Gebiete der Sozialwirtschaft der Hauptsache nach korrekt formuliert hat, ist die naturgewollte, im wesentlichen unabänderliche Form des Gesellschaftslebens. Es ist nutzlos, wenn die Massen sich dagegen auflehnen, von staatlicher oder korporativer Organisation eine Beseitigung des Elends, eine Nivellierung der Einkommen erhoffen, wie die „doctrine à la mode" sie in trügerischem Bilde ihnen vorspiegelt, während die ernste, aber wahrhaftige Wissenschaft den Reichtum der einen, die Armut der andern als notwendige Konsequenzen unerbittlicher Naturgesetze begriff und nur einen Hebel des wirtschaftlichen Emporkommens kannte und gebot: den moral restraint. —

Es wäre unfruchtbar, diesem zähen Gläubigen gegenüber den Nachweis zu führen, dafs die Epoche der freien Konkurrenz ihrem Ende naht und dafs noch andere Rezepte dem kranken sozialen Körper verordnet werden können als die Panacee Malthus'. Aber es scheint mir von Nutzen, auf Grund einer ausführlicheren Skizze des Werkes zu erörtern, wie sich, wenn auch kein Fortschritt, so doch eine Metamorphose in der Gestalt des Liberalismus seit den Tagen Adam Smiths vollzogen hat.

Der Liberalismus von 1776 und der von 1890 sind durch eine tiefe Kluft getrennt. Sie haben nur das wirtschaftspolitische Programm, das Schlagwort des laissez-faire gemeinsam, aber die Begründung, mittelst welcher sie zu ihm gelungen, die Ideale, zu denen sie streben, sind grundverschieden. Der Liberalismus von 1890, wie ihn Block und die Mitarbeiter des „Journal des Economistes" in Frankreich, Bamberger, Barth, Brömel u. A. in Deutschland vertreten, führt, wie der Liberalismus von Quesnay und Smith die „Freiheit" im Schilde — in Wirklichkeit aber ist er der Herold des „droit du plus fort".

Wenn der Herr Herausgeber dieser Zeitschrift mir den Raum gewährt, so werde ich demnächst auf die Frage zurückkommen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Ueber den Entwurf einer Novelle zum Krankenkassengesetz.

Von Dr. R. van der Borght.

(Schlufs.)

III. Ermittelung des Mitgliederbestandes; Unterbrechung, Wiederaufnahme und Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses.

Bezüglich der An- und Abmeldung der Versicherungspflichtigen sind in § 49 verschiedene Aenderungen vorgeschlagen, die gröfsere Klarheit bezwecken, grundsätzlich aber das bisherige System nicht verlassen. Zu erwähnen ist hier nur, dafs nach § 49 Abs. 3 fortan auch die höheren Verwaltungsbehörden für ihre Bezirke oder Teile derselben gemeinsame Meldestellen errichten können, deren Kosten in derselben Weise wie die der Kassenverbände zu verteilen sind; diese Bestimmung dürfte namentlich in den mit Hausindustrie stark besetzten Bezirken vorteilhaft sein.

In dem neuen § 49ᵃ wird in Ergänzung einer bisherigen Lücke des Gesetzes angeordnet, dafs für Personen, für welche die Befreiung beansprucht wird, bei der Anmeldung der Befreiungsgrund anzugeben ist und dafs bis zum Nachweise des Befreiungsgrundes die Beiträge vorläufig und mit dem Anspruch auf Rückzahlung entrichtet werden. Hiergegen ist nichts einzuwenden.

Der ebenfalls neue § 49ᵇ, der die Anzeigepflicht der Hilfskassen regelt, ist nach dem früher Entwickelten entbehrlich, wenn den Hilfskassen die richtige Stellung angewiesen wird. Damit fällt auch in § 50 der Hinweis auf diese Anzeigepflicht der Hilfskassen fort. Im übrigen ist der § 50 im Entwurf deutlicher gefafst als im Gesetz. Die Erstattungspflicht des Unternehmers, welcher der Meldepflicht nicht nachkommt, erstreckt sich fortan nicht nur — wie nach dem Wortlaut des geltenden Gesetzes — auf die Aufwendungen zu Gunsten der versicherten Person selbst, sondern auch auf die zu Gunsten seiner Angehörigen bezw. Hinterbliebenen. Gleichzeitig ist in § 50 Abs. 2 der Druck zur rechtzeitigen und vollständigen Anmeldung noch dadurch verstärkt, dafs durch die vorbezeichnete Erstattungspflicht die Verpflichtung zur nachträglichen Beitragsentrichtung nicht berührt wird.

Zur Verstärkung der Kontrollmittel würde es nötig sein, den Krankenkassen das Recht zur Einsichtnahme der Lohnbücher in Zweifelsfällen zu geben, wie es den Berufsgenossenschaften schon zusteht. Auch eine ähnliche Befugnis zur Inanspruchnahme anderer Behörden, wie sie den Berufsgenossenschaften (§ 101 des Unfallversicherungsges. vom 6. Juli 1884) und den Invaliditätsversicherungsanstalten (§ 141 des Invalidenversicherungsges. vom 22. Juni 1889) gesetzlich verbürgt ist, müfste den Krankenkassen eingeräumt werden, da sie doch ebenfalls öffentlich-rechtliche Organe sind. In diesen Beziehungen bedarf der Entwurf der Ergänzung.

Für die Personen, die durch Erfüllung der Dienstpflicht in Heer und Marine oder durch die in Saisonindustrieen üblichen Arbeitsunterbrechungen vorübergehend aus der Versicherung auszuscheiden genötigt sind, schafft der § 26 Abs. 2 des Entwurfs insofern eine Besserung, als er dieselben beim Wiedereintritt in die Versicherung von Eintrittsgeld und Karenzzeit befreit; dem ist beizustimmen. Auch ist es zu billigen, dafs § 27 im Entwurf betreffs der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung eine klarere Fassung erhält. Bisher mufste die Absicht der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung binnen einer Woche nach dem Austritt aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung dem Kassenvorstande angezeigt werden, die Anzeige konnte aber dadurch ersetzt werden, dafs die vollen statutenmäfsigen Beiträge zum ersten Fälligkeitstermine gezahlt wurden. Da dieser Fälligkeitstermin auch in die Zeit nach der ersten Woche fallen kann, so konnte aus dem Wortlaut eine Verlängerung der Frist herausgelesen werden, die nicht beabsichtigt war. Der Entwurf schliefst das durch einen entsprechenden Zusatz unbedingt aus.

Auch der sehr wichtige § 28 [1]) war bisher durchaus unklar. Derselbe will Kassenmitgliedern, „welche erwerbslos werden“, für „die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für 3 Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse“ sichern. In der Praxis [2]) hat man diesem Paragraphen einen sehr verschiedenen Sinn untergelegt.

Den Ausdruck „Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden“, bezogen die einen auf Arbeiter, die im Augenblick des Eintritts der Erwerbslosigkeit noch Kassenmitglieder sind und es bis zum Eintritt der Krankheit bleiben (gemäfs § 27); die anderen verstanden darunter Arbeiter, die beim Eintreten der Erwerbslosigkeit Kassenmitglieder sind, dann aber aus der Kasse infolge der Erwerbslosigkeit ausscheiden, weil sie von § 27 nicht Gebrauch machen können, und nun innerhalb der 3 ersten Wochen der Erwerbslosigkeit krank werden.

Die Bezeichnung „gesetzliche Mindestleistungen“ legten die einen dahin aus, dafs die Unterstützung in der durch § 20 bestimmten Höhe längstens bis zum Ablauf der 3. Woche nach Eintritt der Erwerbslosigkeit zu

1) Gilt analog auch für Bau-, Betriebs- und Innungskassen.

2) Vergl. die eingehenden bezüglichen Verhandlungen im „Verein f. d. berg- u. hüttenm. Interessen im Aach. Bezirk“, Mitteil. d. Ver. 1887, Heft 1 u. 2.

gewähren ist, so dafs ein solcher Arbeiter, der am 20. Tage erkrankt, noch für einen Tag Anspruch auf Arzenei und ärztliche Behandlung habe, während Krankengeld wegen der 3-tägigen Karrenzzeit nicht zu gewähren sein würde. Die anderen fafsten dagegen die Sache so auf, dafs Mitglieder der erwähnten Art, die vor Ablauf der 3. Woche der Erwerbslosigkeit krank werden, auf die Unterstützung in der durch § 20 bestimmten Höhe für die Dauer der Krankheit bezw. die statutarische Minimalfrist, höchstens aber nach § 6 für 13 Wochen Anspruch haben[1]).

Der Entwurf stellt sich mit Recht auf den letzteren Standpunkt, indem er den § 28 Abs. 1 fafst: „Personen, welche infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden, verbleibt der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse in Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten“ u. s. w.

Hierbei ist insofern noch eine Erweiterung eingetreten, als die Frist von 3 Wochen erst vom Ausscheiden an, nicht schon vom Eintritt der Erwerbslosigkeit an gerechnet wird; beide Tage brauchen nicht immer zusammenzufallen. Zu beachten ist, dafs durch das Wort „und“ die Auffassung unmöglich wird, als könne eine Krankheit zu Unterstützungen berechtigen, die zwar während der Erwerbslosigkeit, aber nach 3 Wochen eintritt. Noch deutlicher käme das zum Ausdruck, wenn man das Wort „und“ ganz fortliefse.

Der Entwurf fügt dem Absatz 1 noch hinzu: „wenn der Ausscheidende vor seinem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse angehört hat“. War also der betreffende Arbeiter in den letzten 3 Wochen vor dem Ausscheiden überhaupt gegen Krankheit versichert, gleichviel ob bei derselben oder bei verschiedenen Kassen nach einander, so findet die durch § 28 gewährte Wohlthat auf ihn Anwendung. Ausländer sollen nach dem neu angehängten § 28 Abs. 2 den Anspruch nur haben, wenn sie sich beim Eintritt des Unterstützungsfalles noch im Reichsgebiet befunden haben.

Diese Aenderungen sind zweckmäfsig.

IV. Die Leistungen der Versicherung.

Für die Gemeindekrankenversicherung werden die Leistungen in § 6 auf Arznei, ärztliche Behandlung etc. und auf ein für jeden Arbeitstag zu gewährendes Krankengeld festgestellt. Letzteres ist fortan allgemein nach Ablauf jeder Woche zu zahlen (§ 6 Abs. 3 des Entw.), so dafs eine ständige und regelmäfsige Kontrolle möglich wird.

Die Dauer der Krankenunterstützung war bisher auf 13 Wochen „nach Beginn der Krankheit“ festgesetzt. Hierdurch wurden alle diejenigen benachteiligt, deren Erwerbsunfähigkeit erst nach dem Beginn der Krankheit einsetzte, und dies forderte die Arbeiter geradezu heraus, bei der geringsten Erkrankung Erwerbsunfähigkeit zu simulieren. Dieser Anreiz ist im Entwurf mit Recht beseitigt, da die Dauer der Kranken-

1) Dieser Auffassung entsprechen die Entscheidungen der Berliner Gewerbedeputation, No. 76, 119, 146, 186 (vergl. Mugdan u. Freund a. a. O.).

unterstützung auf 13 Wochen „nach Beginn des Krankengeldbezuges“, d. h. nach Beginn der Erwerbsunfähigkeit festgesetzt ist (§ 6 Abs. 2).

Beabsichtigt ist hierbei, dafs das Krankengeld stets vom Beginn der Erwerbsunfähigkeit, frühestens aber vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab gezahlt wird. Der Wortlaut des § 6 Abs. 1 Ziff. 2 läfst dagegen auch nach dem Entwurf die Auffassung zu, dafs „im Falle der Erwerbsunfähigkeit“ das Krankengeld „vom dritten Tage nach der Erkrankung ab“ auch dann zu zahlen ist, wenn der Beginn der Erwerbsunfähigkeit in eine spätere Zeit fällt. Um dies zu vermeiden, müfste der Eingang der Ziff. 2 lauten: „im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Beginn derselben, frühestens jedoch vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab“ etc.

Die eben erwähnte 3-tägige Karenzzeit ist an sich berechtigt, um Simulationen zu verhindern. Bei längerer Krankheit, Verletzungen u. dergl. konnte sie aber gegenüber redlichen Arbeitern eine Härte einschliefsen, zumal sie nach dem geltenden Gesetz nicht aufser Kraft gesetzt werden durfte. Letztere Möglichkeit schafft § 6[a] Abs. 1 Ziff. 4 des Entwurfs, indem er die Gemeinde ermächtigt, zu beschliefsen, „dafs das Krankengeld vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit zu zahlen ist“. Hiernach wäre es z. B. auch möglich, zu bestimmen, dafs jeder auch für die 3 ersten Tage Krankengeld zu erhalten hat. Das geht entschieden zu weit. Bei ganz kurzer Erwerbsunfähigkeit liegt kein Anlafs vor, von der Karenzzeit abzusehen; auch mufs die Möglichkeit geboten sein, den Fortfall der 3-tägigen Karenzzeit auf gewisse Fälle zu beschränken, z. B. auf die Fälle, in denen die Erwerbsunfähigkeit wenigstens drei Wochen dauert etc. Auch nimmt der Wortlaut des Entwurfs nicht darauf Rücksicht, dafs der Beginn der Erwerbsunfähigkeit nicht mit dem Tage der Erkrankung zusammenzufallen braucht. Korrekter und zweckmäfsiger wäre deshalb die Fassung: „dafs das Krankengeld in gewissen näher zu bestimmenden Fällen oder allgemein für die 3 ersten, dem Tage der Erkrankung folgenden Tage der Erwerbsunfähigkeit (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2) nachzuzahlen ist, jedoch mit der Mafsgabe, dafs bei einer Dauer der Erwerbsunfähigkeit von weniger als 7 Wochentagen die Nachzahlung ausgeschlossen ist“. Die Parallelbestimmung in § 21 Ziff. 1[a] des Entwurfs mufs natürlich gleichlautend sein.

Behufs Bekämpfung der Simulation wird in § 6[a] Ziff. 2 die gänzliche oder teilweise Entziehung des Krankengeldes auch für den Fall für zulässig erklärt, dafs der Kranke die Gemeindeversicherung durch „Betrug“ geschädigt hat. Da ein „wiederholter Betrug“ nicht vorausgesetzt ist, so ist es zu billigen, dafs dieser Ausschlufs der Ansprüche nicht unbeschränkt, sondern nur für höchstens 12 Monate zugelassen wird. Aufserdem kann fortan nach § 6[a] Abs. 2 der gänzliche und teilweise Verlust des Krankengeldes dann eintreten, wenn jemand den Vorschriften über Krankenmeldung, Verhalten und Aufsicht der Kranken, wie sie von den Gemeinden künftig erlassen werden können, oder den ärztlichen Anordnungen nicht nachkommt. Damit ist ein weiteres wirksames Mittel zur Bekämpfung der Simulation geschaffen. Die Parallel-

bestimmungen in § 26[a] Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 2[a], sowie in § 26[a] Abs. 3 des Entwurfs müssen — um dies gleich hier zu erledigen — auch in bezug auf die Höchstdauer für die Entziehung des Krankengeldes in Einklang mit den eben besprochenen Vorschriften gebracht werden.

Um zu verhindern, dafs unheilbar kranke Personen die Versicherung fortgesetzt in Anspruch nehmen, was bisher möglich war, läfst der § 6[a] Ziff. 3 eine Bestimmung des Inhaltes zu, dafs Versicherte, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes vom 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, beim Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles aus der alten Ursache im Lauf der nächsten 12 Monate nur für die Gesamtdauer von 13 Wochen Anspruch auf Krankenunterstützung besitzen.

Dem Standpunkt der Kassenverwaltung entspricht das unbedingt, da bei solchen Personen für das grofse Risiko auch nicht annähernd eine Deckung durch Beiträge vorhanden ist. Für die betr. Versicherten selbst, die doch gerade eines besonderen Mafses von Hilfe bedürfen, liegt darin natürlich eine Härte. Soweit die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen ein Jahr angedauert hat, setzt nach § 10 des Ges. v. 22. Juni 1889 die Invalidenversicherung ein. In der Zwischenzeit bleibt nichts anderes übrig, als dafs sich die Armenpflege der Leute für die Periode annimmt, während welcher die Gemeindeversicherung nicht hilft. Zur Zeit ist eine andere Lösung nicht möglich, solange nicht die Invalidenversicherung allgemein an die Krankenunterstützung unmittelbar anschliefst.

Eine im Hinblick auf die Bekämpfung der Simulation sehr wichtige und nach den bisherigen Erfahrungen unbedingt nötige Aenderung bringt der § 7 insofern, als er die Ueberführung in das Spital ohne Zustimmung des Beteiligten auch dann zuläfst, wenn die Krankheit ansteckend ist oder wenn der Kranke wiederholt den Vorschriften über das Verhalten während der Krankheit etc. zuwidergehandelt hat, oder wenn sonst Thatsachen vorliegen, welche die Annahme der Simulation begründen.

Dadurch sind dem Arzt wirksamere Mittel in die Hand gegeben, als er sie bisher besafs, um unberechtigten Unterstützungsbezug zu verhüten.

Auch die in § 8 vorgeschlagene Neuerung, dafs der ortsübliche Tagelohn für kindliche und jugendliche Arbeiter getrennt festgesetzt werden kann, ist zweckmäfsig. Bisher mufste für erstere auch der für letztere geltende Satz angewandt werden, und dies hatte mancherlei Unzuträglichkeiten zur Folge.

Die Leistungen der Ortskrankenkassen sind in § 20 u. ff. geregelt, die in der Hauptsache auch für die übrigen Zwangskassen gelten und sich in bezug auf Arznei, ärztliche Behandlung und Krankengeld grundsätzlich den für die Gemeindekrankenversicherung geltenden Vorschriften anschliefsen. Nur ist nicht der ortsübliche, sondern der durchschnittliche Tagelohn der Versicherten (§ 20 Abs. 1 Ziff. 1) mafsgebend. Letzterer kann auch klassenweise festgestellt werden (§ 20 Abs. 3). Hierbei bestand bis jetzt eine durch den ortsüblichen Tagelohn gebildete Untergrenze, die in manchen Gegenden dazu führte, dafs Beiträge und Unterstützungen im Verhältnis zu dem wirklichen Verdienst zu hoch waren. Der Entwurf beseitigt deshalb mit Recht diese Untergrenze.

Gleichzeitig wird in § 21 Ziff. 1a die Möglichkeit geschaffen, nicht blofs für Arbeitstage, sondern auch für Sonn- und Festtage Krankengeld zu gewähren. Wenn auf die 3-tägige Karenzzeit noch ein Sonn- oder Festtag folgte oder in eine Woche ein oder mehrere Festtage fielen, entstanden bisher Härten dadurch, dafs nur für Arbeitstage Krankengeld zu zahlen war.

In bezug auf die Wochenbettunterstützung (§ 20 Ziff. 2 und § 21 Ziff. 4), welche von den Ortskrankenkassen über die Leistungen der Gemeindekrankenversicherung hinaus zu gewähren ist, stellt der § 20 Ziff. 2 zunächst klar, dafs bei normal verlaufenden Wochenbetten, die ja vielfach überhaupt nicht als Krankheit gelten, nur Krankengeld, nicht auch freie ärztliche Behandlung und Arznei zu gewähren ist, wie der bisherige Wortlaut vermuten liefs. Weiter wird der bisher mögliche Mifsstand beseitigt, dafs Wöchnerinnen kurz vor der Entbindung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, nur um sich die Wochenbettunterstützung zu sichern. Fortan müssen dieselben 6 Monate vor der Entbindung ununterbrochen zwar nicht derselben Kasse — darin könnte eine Härte liegen — wohl aber überhaupt einer der auf Grund des Gesetzes errichteten Kassen angehört haben.

War diesen Aenderungen beizupflichten, so ist der Ausschlufs der unehelichen Wöchnerinnen von der gesetzlichen Wochenbettunterstützung und deren Verweisung auf eine entsprechende statutarische Bestimmung (§ 20 Ziff. 2 und § 21 Ziff. 4) nicht zu billigen. Zwar ist das Verlangen nach einer solchen Unterscheidung öfter erhoben worden; aber es fehlt an triftigen Gründen dafür. Der Hauptgrund, den man anführt und den sich auch die Motive aneignen, ist der, dafs man eine Verletzung des Gerechtigkeitsgefühls darin erblickt, wenn die Arbeiter auch „Beiträge zur Unterstützung gefallener Mädchen und unsittlicher Witwen leisten müssen“.

Allein die Gewährung der Unterstützung ist die Erfüllung eines Rechtsanspruchs, der aus den geleisteten Beiträgen erwachsen ist. Solange man von den unehelichen Wöchnerinnen ebenso wie von den ehelichen Beiträge verlangt, ihnen also gleiche Pflichten auferlegt, so lange müssen auch die Rechte die gleichen sein. Das Gegenteil, wie es der Entwurf vorschlägt, ist in der That eine Verletzung der Gerechtigkeit; man kann für diesen Vorschlag also nicht das Gerechtigkeitsgefühl ins Feld führen.

Viel verständlicher wäre es, wenn man eine Verletzung des Sittlichkeitsgefühles geltend machte und die Wochenbettunterstützung der unehelichen Wöchnerinnen als „Prämie auf die Unsittlichkeit“ [1]) bezeichnete. Allein die Entziehung der Wochenbettunterstützung der unehelichen Wöchnerinnen kann thatsächlich eine Hebung des sittlichen Zustandes nicht zur Folge haben. Die Ueberlegung, dafs bei einem möglicherweise eintretenden Wochenbett keine Unterstützung gewährt wird, wird den Fehltritt schwerlich verhindern. Zudem bedürfen oft gerade die unehelichen Wöchnerinnen am meisten der Unterstützung, und die Versagung

1) So z. B. Mitt. d. Ver. z. Wahr. d. gemeins. wirtsch. Interess. in Rheinl. u. Westfalen 1887 No. 9 S. 335.

derselben und die Verweisung auf eine kärgliche Armenpflege hat vielfach mangelhafte Ernährung und Pflege der Wöchnerin und des Kindes zur Folge und kann bei beiden den Keim zu dauerndem Siechtum oder zu vorzeitigem Ende legen. Man trifft also auch das unschuldige Kind bei einem solchen Vorgehen. Kann nach dem Fehltritt noch rechtzeitig die Verheiratung erfolgen, so ist die betr. Person eine eheliche Wöchnerin und hat gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung; wird die rechtzeitige Verheiratung aber durch zufällige Umstände wie Tod oder Krankheit des Geliebten etc. verhindert, dann fällt nach dem Entwurf trotz der Beiträge der Anspruch fort, und doch war die Schuld in beiden Fällen die gleiche.

Es mufs deshalb bei den Wöchnerinnen, ob ehelich oder unehelich, der Grundsatz wieder zur Geltung kommen, dafs gleichen Pflichten auch gleiche Rechte, sowohl nach Gesetz, wie nach Statut entsprechen müssen. Das Krankenkassengesetz ist eben gar nicht die Stelle, auf die Verminderung der Zahl der unehelichen Geburten hinzuwirken.

Was das Sterbegeld anlangt, so wurde dasselbe bisher stets nach den ortsüblichen Tagelöhnen berechnet, während sonst für die Unterstützungen der durchschnittliche Tagelohn mafsgebend ist. In der Unfallversicherung schliefst sich mit vollem Recht der „Ersatz der Beerdigungskosten“ im Prinzip an den wirklichen Verdienst an; es ist nicht einzusehen, weshalb es in der Krankenversicherung anders sein soll. Der Entwurf ersetzt deshalb in § 20 Ziff. 3 und § 21 Ziff. 6 den ortsüblichen Tagelohn durch den „durchschnittlichen Tagelohn“.

In § 21 Ziff. 7 war bisher die Gewährung des Sterbegeldes beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes für den Fall vorgesehen, dafs die betr. Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterlagen. Infolgedessen war die Gewährung des Sterbegeldes ganz unmöglich, wenn die Ehefrau oder das Kind der Gemeindekrankenversicherung angehörte; denn diese Versicherung zahlt kein Sterbegeld. Fortan ist in den in Rede stehenden Fällen nach § 21 Ziff. 7 das Sterbegeld nur dann ausgeschlossen, wenn die Ehefrau bezw. das Kind selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnis stehen, welches den Hinterbliebenen Anspruch auf Sterbegeld sichert. Ueberall, wo diese Voraussetzung fehlt, kann also künftig das Statut die Gewährung des Sterbegeldes anordnen. Das ist ein unzweifelhafter Fortschritt. Ebenso ist auch der neue Schlufsabsatz des § 20 eine wesentliche Verbesserung, der den Hinterbliebenen den Anspruch auf Sterbegeld auch dann sichert, wenn der als Mitglied Erkrankte erst nach Beendigung des Krankengeldbezuges, jedoch innerhalb des gleichen Zeitraumes, welchen er vorher der Kasse angehört hatte, und spätestens vor Ablauf eines Jahres nach Schlufs des Krankengeldbezuges stirbt, sofern die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode angedauert hat und der Tod die Folge derselben Krankheit ist.

Von grofser Bedeutung ist es, dafs in § 21 Ziff. 3a die Fürsorge für Rekonvaleszenten bezw. deren Unterbringung in Rekonvaleszentenhäusern vorgesehen ist. Es wäre sehr zu wünschen, dafs diese Bestimmungen in der Praxis in weitestem Umfange verwertet werden.

Bezüglich der Ueberführung in das Spital ist aufser den

schon besprochenen Aenderungen des § 7 den Ortskrankenkassen in § 26 Ziff. 2[b] des Entwurfs das Recht zugesprochen, für Mitglieder, die sich nicht in dem Bezirk der Gemeinde des Kassensitzes aufhalten, ganz allgemein auch gegen deren Willen auf Grund entsprechender statutarischer Bestimmung die Krankenhauspflege eintreten zu lassen. Der Wert dieser Vorschrift für die Bekämpfung der Simulation ist nicht zu verkennen.

Die Regelung des Falles, daſs ein Mitglied nach 13-wöchentlichem Krankengeldbezug im Laufe eines Kalenderjahres an einer neuen Krankheit erkrankt, ist in § 26[a] Ziff. 3 grundsätzlich nicht geändert. Nur ist statt „Kalenderjahr“ gesagt „zwölf Monate“, weil jenes leicht zu einer verschiedenartigen Behandlung ganz gleichartiger Fälle führen konnte.

Falls das Mitglied an der alten Krankheit (also nicht an einer neuen) wieder erkrankt, würden zweckmäſsigerweise die schon besprochenen Vorschriften des § 6[a] Ziff. 3 auch für die Ortskrankenkassen angewandt werden müssen, was bis jetzt im Entwurf nicht gesagt ist.

V. Aufbringung und Verwaltung der Mittel.

An den bisherigen Grundlagen der Beitragsberechnung und der Beitragsverteilung auf Arbeitgeber und Versicherte hält der Entwurf fest; nur bezüglich der Hausindustriellen wird ein abweichender Grundsatz zur Geltung gebracht. Zunächst kann bei diesen die Bemessung der Beiträge (und Unterstützungen) in Prozenten des wirklichen, 4 Mk. täglich nicht übersteigenden Verdienstes angeordnet werden (§ 54 Abs. 2 Ziff. 1), und zwar nach den Motiven deshalb, weil die Berechnung durchschnittlicher Tagelöhne hier sehr schwierig sei. Diese Schwierigkeiten sind indes überschätzt. Die Arbeitgeber, für welche der Hausindustrielle arbeitet, und die Löhne, die er von diesen bezieht, lassen sich ohne besondere Mühe ermitteln. Den durchschnittlichen Tagelohn aber kann man dadurch feststellen, daſs man die Woche zu sechs Arbeitstagen rechnet. Dadurch wird der Hausindustrielle schwerlich benachteiligt. Denn wenn er auch in schlechten Zeiten nicht an jedem Tage arbeiten kann, so kann er doch in guten Zeiten durch Ueberstunden etc. Ersatz schaffen. Eine Notwendigkeit, für die Hausindustriellen eine Ausnahme von der Regel einzuführen, besteht also keineswegs. Daſs durch diese Ausnahme die Verwaltung besonders erleichtert werden sollte, ist nicht anzunehmen, da der Vorschlag des Entwurfs eine genaue Kontrolle über den wechselnden Arbeitsverdienst nötig macht.

Noch bedenklicher ist die in § 54 Abs. 2 Ziff. 2 begangene Inkonsequenz, daſs der Arbeitgeber eines Hausindustriellen ev. zur Zahlung eines Drittelbetrags für die Arbeiter des letzteren verpflichtet werden kann, obwohl er diese Personen weder anstellt noch kontrolliert, und obwohl der Hausindustrielle gegenüber seinen Arbeitern als Arbeitgeber angesehen werden muſs, wie es auch in der Unfallversicherung geschieht. Man beruft sich für diese auffällige Neuerung darauf, daſs den Hausindustriellen die Beitragslast zu schwer sei und daſs sie thatsächlich in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Arbeitgeber leben. Dasselbe liegt aber fast überall da vor, wo ein kleiner und wenig leistungsfähiger Unternehmer für

einen gröfseren mit einer gewissen Regelmäfsigkeit arbeitet. Auch besteht in diesem Falle und ebenso, wenn ein Unternehmer Gefängnisarbeit benutzt, der weiter als Grund angeführte Zustand, dafs die Versicherungslast im Verhältnis für den Unternehmer, der alles in eigener Betriebsstätte herstellen läfst, viel schwerer ist als für den, der durch Hausindustrielle (oder andere kleine Unternehmer u. s. w.) seine Erzeugnisse ganz oder teilweise anfertigen läfst. Konsequenterweise müfste man deshalb das in § 54 Abs. 2 Ziff. 2 aufgestellte Prinzip auf alle die Fälle ausdehnen, in denen ein kleiner Unternehmer für einen gröfseren regelmäfsig Arbeiten ausführt, und diese Konsequenz ist so bedenklich, dafs die Streichung der in Rede stehenden Neuerung dringend zu empfehlen ist.

Dafs im § 51 die Zahlung der Beiträge nicht mehr unbedingt „im voraus" verlangt ist, und dafs ev. die Zahlung und Rückzahlung der Beiträge stets für volle Wochen angeordnet werden kann, ist zweckmäfsig. Man könnte die Rückzahlung in § 51 indes ganz fallen lassen und bestimmen, dafs die Beiträge stets vom 1. Tage der auf den Tag des Eintritts folgenden Woche bis zum letzten Tage der Woche, in welcher der Austritt erfolgt, zu zahlen sind. Dadurch würden ohne eine irgendwie ernsthafte Benachteiligung der Unternehmer und Arbeiter die mit der Rückzahlung verbundenen und zu den in Betracht kommenden Beträgen in keinem Verhältnis stehenden Schwierigkeiten erspart werden.

In den §§ 53, 55 und 56 sind noch eine Reihe zweckmäfsiger, aber weniger wichtiger Neuerungen im Interesse gröfserer Sicherung des Eingangs der Beiträge und behufs Vermeidung des Beitreibungsverfahrens vorgesehen, die hier übergangen werden können.

Zu billigen ist es auch, dafs in dringenden Fällen die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit eventuell nötig werdende Erhöhung der Beiträge bezw. Herabsetzung der Leistungen durch die höhere Verwaltungsbehörde vorläufig angeordnet werden kann, da der Weg der Statutenänderung nicht immer schnell genug Hilfe schafft (§ 33).

Dafs schliefslich der erforderliche Betrag des Reservefonds für die Gemeindeversicherung und für die Orts- und sonstigen Zwangskassen, für den bisher eine nicht verständliche Ungleichheit bestand, in § 10 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 in gleicher Höhe festgestellt ist, kann nur gebilligt werden.

VI. Verschiedenes.

In § 57 Abs. 3 ist den Krankenkassen ein Regrefsanspruch gegen die Gemeinden bezw. Armenverbände nur dann eingeräumt, wenn erstere „auf Grund gesetzlicher Vorschrift" eine den letzteren obliegende Verpflichtung erfüllt haben.

Dem praktischen Bedürfnis genügt das aber nicht. Es kommt, namentlich in ländlichen Bezirken, vor, dafs erkrankte Mitglieder, deren Krankheit über die gesetzliche oder statutarische Unterstützungszeit hinaus dauert, sich an die Kasse um Hilfe wenden, weil sie keine Anverwandte haben, die für sie sorgen können, und weil die Gemeinde bezw. der Armenverband nicht für sie eintritt.

Die Krankenkasse ist weder verpflichtet noch berechtigt, in solchen

Fällen Hilfe zu leisten, befindet sich aber oft genug dabei in einer Art Zwangslage, weil sie den Betreffenden aus Rücksichten der Menschlichkeit und der öffentlichen Ordnung nicht seinem Schicksal, eventuell dem Untergange preisgeben kann. Springt aber die Kasse dem Unglücklichen bei, so lehnen die Gemeinden öfter die Rückerstattung der Auslagen der Krankenkasse ab, einmal, weil diese Leistungen nicht auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfolgt sind, und dann, weil die Gemeinde den Kranken nicht als hilfsbedürftig ansieht, solange die Krankenkasse ihn unterstützt [1]). Dieses Vorgehen erklärt sich aus dem Umstande, dafs der Nachdruck auf den polizeilichen Charakter der Armenunterstützung gelegt wird, und dafs man für die Krankenkassen nicht — wie für staatliche Organe — die Vermutung der Legalität anerkennt. Dazu kommt häufig noch die Meinung, dafs die verwaltungsrechtliche Feststellung der Hilfsbedürftigkeit der Gewährung der Unterstützung der Gemeinde unbedingt vorangehen müsse. Nach dem Urteil des Reichsgerichts (4. Senat) v. 20. Juni 1884 ist letztere Anschauung indes nicht zutreffend, da hiernach die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit auch nachträglich erfolgen kann. Zwar bezieht sich das Urteil nur auf den Fall, dafs die Staatskasse die Verpflichtung der säumigen Gemeinde übernommen hatte. Es kann aber für die grundsätzliche Seite der Frage nicht mafsgebend sein, welches Organ die Verpflichtung der Gemeinde übernommen hatte. Vielmehr wird man aus dem Urteil schliefsen müssen, dafs allgemein die Unterstützungspflicht der Gemeinde zwar formell durch die verwaltungsrechtliche Feststellung der Hilfsbedürftigkeit begründet wird, materiell aber schon von dem Tage an besteht, an dem die Hilfsbedürftigkeit thatsächlich anhob.

Es fragt sich nun, ob in einem Falle, wie er hier vorausgesetzt ist, der Begriff der Hilfsbedürftigkeit vorliegt oder nicht. Hilfsbedürftig ist nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. Nov. 1867 diejenige Person, „die nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält".

Ein vermögensloser Arbeiter, der bettlägerig krank ist und von der Krankenkasse nicht mehr unterstützt wird, ist nun thatsächlich nicht imstande, sich den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Sind also Verwandte, die zu seiner Unterstützung verpflichtet sind, nicht vorhanden, so ist der betr. Arbeiter nach der eben angezogenen Begriffsbestimmung thatsächlich hilfsbedürftig, und die Gemeinde bezw. der Armenverband hat für denselben zu sorgen, es sei denn, dafs irgend jemand ihm etwas schenkt, ohne die Absicht zu haben, sich Ersatz von der verpflichteten Gemeinde geben zu lassen.

Ist nun Gefahr im Verzuge und keine Zeit mehr, der Armenbehörde Anzeige zu machen, und tritt in einem solchen Falle eine Privatperson ohne die Absicht des Schenkens ein, so ist (vergl. auch Rocholl, „System

1) Man vergleiche über diese Frage die eingehenden Verhandlungen, die im Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen 1886 geführt wurden, Mitteil. des Ver. 1886 No. 6 u. 7, ferner Jahresber. d. Aach. Handelskammer 1887 S. 197 u. 207.

des deutschen Armenpflegerechts“ S. 71) die Gemeinde verpflichtet, der Privatperson die gemachten Auslagen zu ersetzen, wenn die Anzeige an die Behörde sobald wie möglich nachgeholt wird. Wenn auch die Rechtsprechung sich dieser Auffassung nicht angeschlossen hat, so ist es doch unzweifelhaft, dafs das natürliche Rechtsgefühl eine andere Auffassung nicht zuläfst. Setzt man unter gleichen Umständen an die Stelle der Privatperson eine Krankenkasse, so mufs man auch für diese den Regrefsanspruch gegen die Gemeinde bezw. den Armenverband zum mindesten nach dem natürlichen Rechtsgefühl als begründet anerkennen. Die Krankenkasse darf nach dem Gesetz nichts verschenken; wenn sie in einem dringlichen Falle einen hilfsbedürftigen Kranken beispringt, ohne dafs für sie noch eine Verpflichtung besteht, so thut sie lediglich im Interesse der öffentlichen Ordnung das, was der Armenverband bezw. die Gemeinde hätte thun müssen, wenn sie nicht säumig gewesen wäre. Die Krankenkasse führt also thatsächlich die Geschäfte der Gemeinde, mufs deshalb aber auch einen Regrefsanspruch gegen letztere in einem solchen Fall haben, wenn auch die formelle Feststellung der Hilfsbedürftigkeit erst nachträglich erfolgt. Die auf dem Krankenkassengesetz beruhenden Krankenkassen können überdies die Vermutung der Legalität, die den Staatsbehörden gegenüber besteht, auch für sich beanspruchen; denn sie sind nicht Privatinstitute, sondern öffentlich-rechtliche Organe.

Die Praxis hat indes gezeigt, dafs den Krankenkassen die Geltendmachung der vorstehenden Auffassung im Rechtswege in der Regel unmöglich ist. Die Frage bedarf daher dringend der gesetzlichen Regelung. Eine solche wird den bisher nicht besprochenen Umstand zu berücksichtigen haben, dafs die Krankenkassen in der Regel noch vor Ablauf der Unterstützungspflicht übersehen können, ob die Krankheit noch länger andauern wird. Die Krankenkasse würde daher zu verpflichten sein, eine bestimmte Zeit vor Ablauf ihrer Verpflichtung der Gemeinde anzuzeigen, wann die Krankenunterstützung aufhört, damit die Gemeinde ev. die unterstützungspflichtigen Verwandten ermitteln oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die verwaltungsrechtliche Feststellung der Hilfsbedürftigkeit herbeiführen kann. Erfolgt diese Feststellung nicht rechtzeitig, und wird eine sofortige Hilfe für den Kranken nötig, dann müfste die Krankenkasse den Anspruch auf Regrefs gegen die Gemeinde auf Grund zweifelloser Gesetzesvorschrift haben, wenn sie nunmehr für den hilfsbedürftigen Kranken eintritt und hiervon der Gemeinde sofort Anzeige macht. —

Als eine dankenswerte Neuerung ist § 57ª zu begrüfsen, welcher die Versicherungsorgane verpflichtet, sich g e g e n s e i t i g auf Erfordern bei der Unterstützung von Personen zu vertreten, die aufserhalb des Krankenbezirks wohnen bezw. erkranken. Eine solche Vertretungspflicht, deren Einzelheiten übergangen werden, entspricht dem praktischen Bedürfnis und wird voraussichtlich den Anlafs zur Abschliefsung dauernder Abkommen zwischen den Kassen führen, die nur wünschenswert sind. —

Auch bezüglich der Entscheidung von S t r e i t i g k e i t e n, die bisher im Gesetz sehr summarisch behandelt worden sind, sieht der Entwurf in den §§ 57ᵇ und 58 eine Reihe von Neuerungen vor, welche sich mit Erfolg bemühen, für die einzelnen Arten von Streitigkeiten das jeweils

am besten geeignete Verfahren einzuführen. Die Einzelheiten können hier unerörtert bleiben. Zu bedauern ist, dafs die Ersatzleistungen aus § 50 in § 58 Abs. 1 nicht berücksichtigt sind. Es wäre dies schon im Interesse gröfserer Klarheit zu wünschen gewesen; auch ist nicht einzusehen, weshalb die Krankenkassen nicht in die Lage versetzt werden sollen, sich auf dem in § 58 Abs. 1 vorgesehenen Wege die Erfüllung der ihnen in § 50 zugestandenen Ersatzansprüche zu sichern. —

Von grofser praktischer Bedeutung sind die in § 76^{a-c} vorgeschlagenen Neuerungen über das Verhältnis der Krankenkassen zu den Berufsgenossenschaften für die Unfallversicherung. Sowohl in bezug auf die Ermittelung der Arbeiterzahl, der Lohnhöhe und der Arbeitszeit als auch bei der Kontrolle des Heilverfahrens müssen hiernach die Krankenkassen für die Berufsgenossenschaften mitwirken; in letzterer Beziehung wird ihnen insbesondere eine Anzeigepflicht für den Fall vorgeschrieben, dafs mit dem Ablauf der 6. Woche nach Eintritt des Unfalls die Erwerbsfähigkeit noch nicht wiederhergestellt ist. Wünschenswert wäre es, auch nach Ablauf der 10. Woche eine solche Anzeige anzuordnen. Den Berufsgenossenschaften selbst steht das Recht zu, das Heilverfahren in den durch Unfall entstandenen Krankheitsfällen zu übernehmen.

Die in den Strafbestimmungen vorgenommenen Aenderungen beruhen auf den in § 76^{b}, § 49^{b} [1]) und § 53 Abs. 2 des Entwurfs vorgeschlagenen Neuerungen und können übergangen werden, da sie zu Bedenken keinen Anlafs geben.

Aufserdem ist in § 82^{a} vorgesehen, dafs die gemäfs § 81 und 82 verhängten Geldstrafen derjenigen Kasse zufliefsen, welcher der beteiligte Versicherungspflichtige angehört, in Ermangelung einer solchen der Gemeindekrankenversicherung, eine Regelung, die der für die Berufsgenossenschaften bestehenden entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Die vorstehende Beleuchtung des Entwurfs zeigt, dafs derselbe in sehr vielen Punkten in durchaus zweckmäfsiger Form den Bedürfnissen Rechnung trägt und zahlreiche Lücken und Unklarheiten des Gesetzes beseitigt. Da, wo die Fassung des Entwurfs noch nicht bestimmt genug lautet, läfst sich leicht eine Aenderung herbeiführen. In bezug auf die Bekämpfung der Simulation und auf die Beziehungen zur Unfallversicherung verdient der Entwurf in der Hauptsache vollen Beifall. Ein ernster Mangel ist in bezug auf die Regrefsansprüche der Krankenkassen gegen die Gemeinden und hinsichtlich der Wochenbettunterstützung festzustellen gewesen.

Der Hauptfehler, der noch zu beseitigen ist, besteht in einem gewissen Mangel an Konsequenz bei einigen wichtigen Bestimmungen. Hierher gehört § 54 Abs. 2 Ziff. 2 über die Verpflichtung des Arbeitgebers eines Hausindustriellen zur Beitragsleistung für die Arbeiter des letzteren, der

1) Nach dem früher Entwickelten zu streichen.

§ 3[a] (exkl. Ziff. 1) und 3[b] über die Durchbrechung des Versicherungszwanges, namentlich aber alles, was sich auf die Hilfskassen bezieht. In dieser Hinsicht macht sich der Entwurf einer Verletzung der Grundlagen schuldig, auf denen die zur Durchführung des Versicherungszwanges erforderliche Kassenorganisation beruht und beruhen mufs. Hier mufs reine Bahn geschaffen und alles beseitigt werden, was der vollen und ungehinderten Entfaltung der dem Gesetz entsprechenden Organisation im Wege steht. Je mehr das geschieht, desto leichter wird sich in Zukunft die Arbeit gestalten, wenn es gilt, die drei vorhandenen Organisationen für die Arbeiterversicherung in organische Verbindung zu einander zu bringen. Schon diese Rücksicht sollte genügen, den Hilfskassen diejenige Stellung anzuweisen, die ihnen gebührt, ohne Rücksicht darauf, dafs in den beteiligten Kreisen die Anforderungen der veränderten Sachlage noch nicht richtig erkannt werden. Es ist Aufgabe der Regierung, hier den richtigen Weg zu weisen. Hoffentlich gelingt es der grofsen Diskussion, die sich an den Entwurf anschliefst, das Verständnis für den einzig richtigen Weg genügend zu verbreiten, damit das fremde Element der Hilfskassen aus dem Rahmen der gesetzlichen Kassenorganisation ausgeschieden und der Aufgabe zugeführt wird, die ihm zukommt, nicht Konkurrenz-, sondern Ergänzungsorgan der Zwangsversicherung zu sein.

Miszellen.

IV.

Bemerkungen zur deutschen Kriminalstatistik für das Jahr 1888.

Von G. Lindenberg,
Erstem Staatsanwalt.

Schmuckloser als seine Vorgänger erscheint der im September 1890 ausgegebene Band der „deutschen Kriminalstatistik". Es fehlen die interessanten kartographischen Darstellungen, von denen wir bei der vorjährigen Besprechung [1]) den Lesern eine Probe vorlegen konnten. Aber das bescheidenere Gewand beeinträchtigt nicht den inneren Wert der Arbeit. Das prunkende Beiwerk der Karten erleichtert zwar den Ueberblick und macht weitere Kreise auf die Bedeutung des Unternehmens aufmerksam, aber von dem gewissenhaften Studium der Zahlen zieht es eher ab. Die Herren Bearbeiter der Statistik, die von Jahr zu Jahr das Interesse für ihre Veröffentlichung wachsen sehen, haben dem neuen Jahrgange die blendende Ausrüstung nicht mitgegeben. Er soll durch sich selbst wirken.

Und diese Wirkung ist zunächst eine überraschende. Während die früheren Bände durch stetiges Wachstum der Zahlen ein trauriges Zeugnis für das Fortschreiten der Kriminalität ablegten, sehen wir jetzt ein beträchtliches Sinken der Ziffern, welches eine freundliche Aussicht eröffnen würde, wenn nicht die beiden Herrn Referenten (Geheimer Regierungsrat Dr. v. Scheel und Regierungsrat Dr. v. Tischendorf) von vornherein die abkühlende Eröffnung für erforderlich erachteten, dafs die in Bearbeitung befindlichen Zählkarten für das Jahr 1889 eine weitere Zunahme der Kriminalität ersichtlich machen. Es geht also nicht gleichmäfsig bergab, sondern eine neue Höhe liegt vor uns. Immerhin ist es

1) Jahrbücher, Bd. XIX, S. 513 ff.

der Mühe wert, die seltene Erscheinung der augenblicklichen Besserung näher zu betrachten und dabei auch auf die Zahlen der früheren Jahre zurückzugreifen. Abgeurteilt sind im Jahre 1888 430 355 Personen gegen 436 194 im Jahre 1887. Die Besserung beträgt also fast 1,34 Prozent. Noch augenfälliger erscheint die Abnahme bei Vergleichung der verurteilten Personen, deren Zahl gegen 1887 von 356 357 auf 350 665, also um beinahe 1,6 Prozent, gesunken ist. In den sieben Jahren, deren Kriminalitätszahlen jetzt offen liegen, ist eine Steigerung von 1882 bis 1884 zu bemerken, dann folgt im Jahre 1885 eine geringe Besserung hinsichtlich der verurteilten Personen (um 0,8 Prozent gegen das Vorjahr), während 1886 ein ungeheures Anwachsen der verurteilten Personen (2,8 Prozent gegen das Vorjahr) in die Erscheinung tritt. Diese Steigerung setzt sich 1887 fort (0,95 Prozent gegen 1886), um jetzt der erwähnten auffallenden Besserung zu weichen. Das Jahr 1888 erweist sich demnach günstiger als 1887 und 1886, während die Zahlen der noch weiter zurückliegenden Jahre jetzt immer noch übertroffen werden. Bei dieser Betrachtung ist indes das Anwachsen der strafmündigen Bevölkerung noch nicht in Rechnung gezogen worden. Es beträgt jährlich etwa 0,7 Prozent. Gegen 1882 hatte die strafmündige Bevölkerung im Jahre 1888 nach der Berechnung des Kaiserlichen Statistischen Amtes um 5,99 Prozent sich vermehrt. Die Zunahme der Verurteilten betrug dagegen in dieser Periode 6,27 Prozent. Das wäre also kein sehr bedeutender Unterschied, und wenn uns nicht für 1889 ein gewaltiges Anwachsen der Zählkarten (um mehr als 5 Prozent) schon jetzt angekündigt würde, so könnten wir uns der Ergebnisse des Jahres 1888 freuen. Denn im Jahre 1888 wurden von 100 000 strafmündigen Civilpersonen des Deutschen Reiches nur 1056 verurteilt, während die entsprechenden Zahlen der Vorjahre (von 1887 rückwärts gerechnet) 1084, 1082, 1060, 1077, 1036, 1043 sind, so daſs nur die Jahre 1882 und 1883 als besser bezeichnet werden können. Zählt man nach Handlungen, wegen welcher Verurteilung erfolgte, so stellt sich das Verhältnis nicht ganz so günstig. Es ist eine auffallende, von uns bereits bei einer früheren Gelegenheit[1]) besprochene Erscheinung, daſs die Zahl der bestraften Handlungen in höherem Maſse wächst, als die Zahl der verurteilten Personen, mit andern Worten, daſs immer häufiger mehrere Straftbaten eines Angeklagten in demselben Urteile geahndet werden. Eine Vergleichung der Schluſszahlen von Uebersicht II in den Jahren 1888 und 1887 weist dies schlagend nach. Gegen 1887 hat die Zahl ber Verurteilten um 5692 abgenommen. Es sind aber darunter 4907 Personen weniger als im Vorjahre wegen nur eines Delikts bestraft worden, während die Zahl derer, die wegen zweier oder mehrerer Strafthaten verurteilt wurden, nur um 785 gesunken ist. Die erstere Kategorie hat sich um fast 1,7 Proz., die letztere nur um 1,28 Prozent vermindert. Der Grund dieser Erscheinung dürfte weniger in dem Umstande zu finden sein, daſs etwa häufiger als früher die zeitlich verschiedenen strafbaren Handlungen derselben Person zur Kenntnis der Behörden kommen, als darin, daſs es

1) Jahrb., Bd. XV, S. 408.

üblich geworden ist, die strafrechtliche Bedeutung einer Ausschreitung nach allen Richtungen hin zu erschöpfen. Dafür sorgt schon die immer gröfsere Erfahrenheit der Winkelkonsulenten, deren Einwirkung auf die Gestaltung der Strafklagen bedeutender ist, als der Uneingeweihte annehmen mag. Dafs A den B mifshandelt hat, wird nach wie vor angezeigt, indes fehlt dabei jetzt selten die Behauptung, dafs er ihn dabei auch mit einem Verbrechen bedroht, Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung oder beides begangen habe. Dem Staatsanwalt wird jetzt gewöhnlich eine ganze Sammlung strafbarer Handlungen zur Anklage unterbreitet, während es sich in der That um nichts weiter handelt, als um eine einzige aufgeregte Scene, die sich aus „mehreren selbständigen Handlungen“ (§ 74 Strafgesetzbuch) zusammensetzt. Ein Widerstand gegen die Staatsgewalt, bei welchem nicht zugleich noch wegen Beleidigung Anklage erhoben werden mufs, ist geradezu als Seltenheit zu bezeichnen. Es wird deshalb bei der Schwierigkeit, auf diesem Gebiete klar zu sehen, für denjenigen Statistiker, welcher mehr auf das verbrecherische Verhalten des Volks, als auf die zerlegende Thätigkeit der Gerichte sein Augenmerk lenkt die Zählung nach strafbaren Handlungen von ungleich geringerer Wichtigkeit sein, als die nach verurteilten Personen. Der Vollständigkeit halber wollen wir aber mitteilen, dafs auf 100 000 strafmündige Einwohner Handlungen, wegen welcher Verurteilung erfolgte, im Jahre 1888 1365 trafen, während die Vorjahre (von 1887—1882 rückwärts) die Verhältniszahlen 1383, 1381, 1364, 1328, 1256, 1231 ergaben. Indem wir von jetzt ab die Zählung nach Verurteilten zu Grunde legen, wollen wir zuvörderst untersuchen, welche Bewegung die Kriminalität von 1882 bis 1888 innerhalb der vier grofsen Gruppen zeigt, denen die einzelnen Deliktsarten in der Kriminalstatistik eingereiht werden.

Gruppe I, Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion, zeigt 1888 gegen 1882 eine Zunahme um 19,7 Prozent. Die Zahl der Verurteilten ist von 51 623 auf 61 806 angewachsen, die Besserung gegen das Jahr 1887 ist nicht nennenswert, und bis 1887 ist Jahr für Jahr die Kriminalitätsziffer eine höhere geworden.

Dafs in dieser Gruppe die Majestätsbeleidigungen sehr zugenommen haben, erklärt sich wohl durch die traurigen Schicksale, welche im Jahre 1888 das deutsche Kaiserhaus betroffen haben und welche rohen Naturen Anlafs zu strafbaren Bemerkungen geben mochten. Die starke Zunahme der Verletzung der Wehrpflicht ist für moralstatistische Betrachtungen von geringem Werte [1]). Sehr bedeutend haben sich die Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung — namentlich inbezug auf Konzessionspflicht, vermehrt — letztere gegen 1884 um fast 42 Prozent. Auch das Sozialistengesetz hat im Laufe der Jahre in erhöhtem Mafse Anwendung gefunden, doch täuscht man sich im Publikum häufig über die strafrechtliche Seite dieses Gesetzes, welches in letzter Zeit — bis zu seinem Erlöschen am 1. Okt. 1890 — den Gegenstand lebhafter Erörterungen bildete. In den Jahren 1882 bis 1888 sind im ganzen nur 929 Personen

1) S. Jahrb. XIX, S. 78.

wegen Vergehens gegen das Sozialistengesetz verurteilt worden, im Jahre 1888 hiervon allein 258. Während also das Verhältnis der aus diesem Gesetze Bestraften zu 100 000 strafmündigen Einwohnern in den Jahren 1882—1887 durchschnittlich 0,85 beträgt, ist für 1888 die Verhältniszahl: 0,78 auf 100 000. Dies Anwachsen bleibt aber bei der Kleinheit der absoluten Zahlen ohne besondere Bedeutung.

Erwähnenswert ist die Verminderung der wissentlichen Meineide (8 Proz.) und die Vermehrung der fahrlässigen Falscheide (4,8 Proz.) im Vergleiche mit dem Jahre 1887. Leider ist nicht ersichtlich und bei der Einrichtung der Zählkarten auch schwer[1]) festzustellen, wie viele Verurteilungen wegen fahrlässigen Falscheides von Schwurgerichten ausgesprochen worden sind. Es ist nämlich immer anzunehmen, dafs, wenn das Schwurgericht wegen fahrlässigen Falscheides verurteilt hat, dem Verfahren eine Anklage wegen wissentlichen Meineides zu Grunde gelegen haben mufs, und dafs die Geschwornen zu Gunsten des Angeklagten nur Fahrlässigkeit festgestellt haben. Es wäre sehr wichtig, die Häufigkeit solcher Fälle zu prüfen. Dafür, dafs sie sich sehr oft ereignen, spricht aufser der praktischen Erfahrung auch der statistische Umstand, dafs die wegen fahrlässigen Falscheides verhängten Strafen im Verhältnis zu anderen ähnlichen Delikten ganz ungewöhnlich hohe sind. Der fahrlässige Falscheid ist mit Strafe von einem Tage bis zu einem Jahre Gefängnis bedroht. Man sollte also meinen, dafs die Mehrzahl der wegen fahrlässigen Falscheides verhängten Freiheitsstrafen kurze Gefängnisstrafen sein müfsten. Dem ist aber nicht so. In 67 Prozent aller Fälle beträgt die erkannte Strafe 3 Monate Gefängnis und mehr. Vergleicht man hiermit die fahrlässige Tötung, so ergiebt sich, dafs obschon dies Delikt eine Höchststrafe von drei Jahren, unter Umständen sogar von fünf Jahren zuläfst, noch nicht 53 Prozent der Verurteilten mit einer Strafe von drei Monaten und mehr belegt worden sind. Hieraus folgt, dafs der fahrlässige Falscheid trotz geringerer Strafandrohung durchschnittlich weit schwerer bestraft wird, als die fahrlässige Tötung. Es kann dies daher kommen, dafs häufig dem Falscheide eine Fahrlässigkeit zu Grunde liegt, welche so gröblich ist, dafs sie dem Vorsatze nahe steht, es wird aber die Ursache härterer Strafanwendung vielfach in dem Umstande zu finden sein, dafs die Richter einen Geschwornenspruch, der ihnen sachlich unrichtig erscheint, bei der Strafzumessung mit der eigenen Auffassung von der Schwere der That in Einklang zu bringen suchen. Die Erfahrung jedes im Schwurgerichte häufiger thätigen Juristen wird diese unsere Ansicht bestätigen. Der statistische Nachweis aber würde sich erbringen lassen, wenn die Schwurgerichtsurteile, die wegen fahrlässigen Meineids ergehen, besonders gezählt und zusammengestellt werden könnten.

Der Widerstand gegen die Staatsgewalt zeigt im Jahre 1888 eine geradezu verblüffende Wendung zum Besseren. Während dies Delikt seit 1883 mit grofser Regelmäfsigkeit sich vermehrte, sind 1888 nur 13515 Verurteilungen gegen 14686 im Vorjahr erfolgt (Besserung um fast 8 Prozent), und es sind die Zahlen des Jahres 1884 noch nicht einmal erreicht.

1) Höchstens durch das Aktenzeichen.

Zweifelnd sind wir dieser Erscheinung näher getreten. Und da zeigte sich denn ein noch überraschenderer Umstand: Während im ganzen Deutschen Reiche die Zahl der wegen eigentlichen Widerstandes (§§ 113, 114, 117 Strafgesetzbuch) Verurteilten sich um 1060 vermindert hat, entfallen davon nicht weniger als 936 allein auf das Königreich Preufsen. In Preufsen ist dieser Zweig der Kriminalität um mehr als 10 Prozent, in den übrigen Bundesstaaten dagegen nur um etwa 2.6 Prozent herabgegangen, in Stadt Berlin um 26 Prozent (529 Verurteilte gegen 717 im Vorjahre). Dies kann unmöglich auf einem Zufall beruhen. Vielleicht dient die nachfolgende Auseinandersetzung zur Lösung des Rätsels. König Friedrich III. hatte bei seinem Regierungsantritt durch einen umfassenden Gnadenerlafs (vulgo Amnestie) bestimmt, dafs für eine Reihe von Delikten — darunter für Widerstand gegen die Staatsgewalt — die Strafvollstreckung in Wegfall kommen solle, sofern diese Delikte vor dem 31. März 1888 begangen seien. Dies ist natürlich für die statistischen Ergebnisse belanglos, da die Verurteilungen immer gezählt wurden, gleichviel, ob die Strafe vollstreckt werden konnte, oder nicht. Allein es wurde in dem Königlichen Erlasse auch die gleiche Wohlthat denen zugesagt, welche noch später wegen eines solchen Delikts verurteilt werden sollten, falls es nur vor dem 31. März 1888 verübt war. Der preufsische Justizminister hatte gleichzeitig Vorkehrungen getroffen, um solchen noch später Verurteilten die königliche Gnade zu sichern. Theoretisch wäre auch dieser Umstand für die Statistik unwesentlich, Staatsanwaltschaften und Gerichte waren ja nicht befugt, von ihren Mafsregeln gegen den Beschuldigten deswegen abzustehen, weil eine Strafvollstreckung ausgeschlossen erschien. Aber praktisch stand man doch immer vor Rechtsfällen, deren Entscheidung dadurch gleichgültig wurde, dafs die Verurteilung keinerlei Folgen äufserte; abgesehen davon, dafs sie den Fiskus mit Kosten belastete. Es ist deswegen die Annahme nicht auszuschliefsen, dafs manche Strafsachen zur Einstellung gelangten, welche, wenn der Gnadenerlafs nicht vorgelegen hätte, vielleicht zu einem anderen Ergebnisse geführt hätten. Wir wissen nicht, wie die Polizeibehörden sich zu dieser Frage gestellt haben, würden es aber vom rein praktischen Standpunkte aus für erklärlich halten, dafs auf Anzeige und Ermittelung von solchen Strafthaten kein besonderer Wert gelegt wurde, welche ihre wirkliche Sühne im Wege der Strafvollstreckung doch nicht finden konnten, dafs also vielleicht bei manchen Widerstandshandlungen, die vor dem 31. März 1888 verübt sein sollten, aber an diesem Tage der Staatsanwaltschaft noch nicht unterbreitet waren, auf nähere Feststellung verzichtet sein mag. Ist dem so, dann hat man eine Erklärung für den Umstand, dafs gerade Preufsen so auffallend geringere Zahlen aufweist, aber dann wäre auch zugleich ausgesprochen, dafs auf die Zahlen des Jahres 1888 äufsere Abnormitäten eingewirkt haben, die den Wert der Feststellungen schwer beeinträchtigen.

Auch der Hausfriedensbruch hat sich verringert. Verurteilt wurden wegen dieses Deliktes im ganzen Reiche 14 851 Personen gegen 15 969 im Jahre 1887, also 1118 Personen weniger. Wie ist nun Preufsen an dieser Verbesserung der Kriminalität beteiligt? In Preufsen wurden wegen Hausfriedensbruchs verurteilt:

im Jahre 1887	11 723	Personen
„ „ 1888	10 605	„
Die Differenz von	1 118	Personen

stimmt merkwürdigerweise genau mit der für das ganze Reich gefundenen überein, mit anderen Worten: nur in Preufsen ist eine Besserung, und zwar um 9,6 Prozent eingetreten, während in den übrigen deutschen Staaten sich die Kriminalität beim Hausfriedensbruche nicht vermindert hat. Auch dies wird auf die sog. Amnestie zurückgeführt werden müssen. Da durch den Gnadenerlafs vom 31. März 1888 auch die Begnadigung derjenigen Personen ins Auge gefafst wurde, welche wegen eines vor dem 31. März 1888 verübten Hausfriedenbruchs später verurteilt werden sollten, so hat zweifellos mancher durch das Vergehen Verletzte es unterlassen, den Strafantrag zu stellen. Hiernach müfste aber angenommen werden, dafs ohne diese versteckte Einwirkung des Königlichen Gnadenerlasses sich die statistischen Verhältnisse des Jahres 1888 ungünstiger gestaltet haben würden.

Gruppe II. Verbrechen und Vergehen wider die Person. Die Zahlen dieser Gruppe steigerten sich von 1882 bis 1887 gewaltig, nämlich von 107 398 auf 137 745 Verurteilte, also um mehr als 28 Prozent. Erfreulicherweise ist jetzt eine Verminderung um 3076 Verurteilte (2,2 Prozent) eingetreten. Besonders fällt bei den Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit ein Rückgang um 3 Prozent gegen das Vorjahr angenehm auf. Die schweren Verbrechen (Notzucht u. s. w.) sind um 29 Prozent vermindert. Die Kuppelei ist aber noch häufiger bestraft worden als 1887. Dabei mufs allerdings hervorgehoben werden, dafs die Zahl der wegen Kuppelei verurteilten Frauenspersonen sich verringert hat, sodafs das kräftigere Einschreiten gegen die männlichen Beschützer der Prostituierten klar zu Tage tritt.

Auch hinsichtlich der Beleidigung ist eine Besserung (2,5 Prozent) gegen das Vorjahr eingetreten. Da der genannte preufsische Gnadenerlafs sich auch auf Beamtenbeleidigungen bezog, so sind wir nach den bei Widerstand und Hausfriedensbruch gemachten Erfahrungen hier etwas skeptisch, obgleich die Besserung bei dieser Strafthat nicht auf Preufsen allein entfällt.

Die Verbrechen und Vergehen wider das Leben haben sich bedeutend verringert. Nur das Jahr 1882 wies kleinere Zahlen auf. Auch die Verminderung der Körperverletzung um 1,66 Prozent gegen das Vorjahr verdient Erwähnung. Ohne die bedeutende Vermehrung der fahrlässigen Körperverletzungen (7 Prozent) würde das Verhältnis noch günstiger stehen. Mit Spannung darf man den Zahlen der nächsten Jahre entgegensehen. Bisher hielt dem grofses Anwachsen des Delikts gegen die Person die Verminderung der Vermögensdelikte noch einigermafsen die Wage. Es könnte nicht Wunder nehmen, wenn bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage die Vergehen wider das Vermögen wieder anwüchsen. Wir halten diese Erscheinung für nahe bevorstehend [1]). Es

1) S. die Anmerkung am Schlusse dieses Aufsatzes.

bleibt deswegen dringend zu wünschen, dafs bei den Delikten gegen die Person die jetzt festgestellte Verminderung anhalten möge.

Gruppe III. Vergehen und Verbrechen gegen das Vermögen. Hier findet seit 1882 ein beständiger Rückgang der Kriminalität statt. 10 Prozent wollen bei dieser mit den gröfsten Zahlen prunkenden Gruppe etwas bedeuten. In der That beträgt die Verringerung seit 1882 (152 652 gegen 169 334) fast 10 Prozent. Sie wird aber in den letzten Jahren sichtlich schwächer. Namentlich haben Diebstahl und Unterschlagung, seit 1882 insgesamt zwar um mehr als 15 Prozent, seit 1887 aber nur um 0,75 Prozent (753 Verurteilte) abgenommen. Die Unterschlagung allein betrachtet, hat 1888 den Durchschnittssatz der früheren 6 Jahre überschritten. Betrug zeigt seit 1882 ein stetiges Wachsen, auch Bankerott hat sich seit 1885 beständig vermehrt. Eine starke Verminderung der Jagd- und Fischereivergehen verhilft zu einer günstigeren Stellung der Gattung „strafbarer Eigennutz“, innerhalb deren sich seit 1882 grofse Schwankungen zeigen. Die Sachbeschädigung (im Grunde genommen ein Roheitsdelikt) weist, wie die innerlich verwandten Delikte gegen die Person, eine bedeutende Besserung auf und stand seit 1883 nicht so günstig als jetzt.

Von Gruppe IV, Verbrechen und Vergehen im Amte, ist nicht viel zu sagen. Bei kleinen absoluten Ziffern schwankt die Zahl der verurteilten Personen, noch mehr aber die Zahl der Handlungen, wegen welcher Verurteilung erfolgte. Eine fortschreitende Beeinträchtigung der Integrität des deutschen Beamtentums ist aus den Ziffern der sieben Jahre keineswegs zu ersehen.

Nachdem wir in Vorstehendem die Bewegung der Kriminalität geschildert, sei uns ein Wort über das Verhalten der Gerichte gegenüber den verurteilten Angeklagten gestattet. Denn nicht allein der Umstand, dafs eine Anzahl von Personen bestraft werden, ist statistisch wichtig, es kommt auch darauf an, wie die Strafen ausgefallen sind. Aus der Höhe der Strafen läfst sich ebensowohl auf die Schwere der Thaten, wie auf die mehr oder minder kräftige Handhabung des Strafgesetzes schliefsen. Es ist keineswegs nötig, dafs die Gesamtsumme der erkannten Strafen mit der Gesamtzahl der Verurteilten steige oder falle. Gegenwärtig ist allerdings eine bedeutende Abnahme der Gesamtdauer der Freiheitsstrafen festzustellen. Die Zuchthausstrafen haben 1888 gegen das Vorjahr um 1446 Jahre, die Gefängnisstrafen nur um 407 Jahre insgesamt abgenommen. Strafanstalten und Gefängnisse werden also nicht unerheblich entlastet. Trotzdem ist die Durchschnittsdauer der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen gestiegen. Daraus folgt, dafs zwar höhere Strafen verhängt werden als früher, dafs aber eine gröfsere Anzahl von Personen als sonst der härteren Strafart entgehen. Dies wird bestätigt durch die Beobachtung, dafs Geldstrafe und Verweis von Jahr zu Jahr häufiger verhängt werden. Letzteres ist offenbar eine Folge des Umstandes, dafs die jugendlichen Personen (unter 18 Jahren), die bei dem Verweise allein in Betracht kommen kön-

nen, ein immer gröfseres Kontingent zu der Zahl der Verurteilten stellen. Nun dürfte aber gerade die Vermehrung der Kriminalität der Jugendlichen zu schärferem Vorgehen mahnen. Es gilt, die Anfänger in der Verbrecherlaufbahn von der Fortsetzung ihres Weges abzuhalten. Dies wird der Strenge besser gelingen als der Milde, die dem jugendlichen Uebelthäter alle Furcht vor zukünftiger Strafe benimmt. Hervorzuheben ist hier noch der Umstand, dafs die Zahl derer, welche zum ersten Male wegen Vergehen und Verbrechen gegen Reichsgesetze bestraft werden, sich fast von Jahr zu Jahr vermindert, während die Verurteilung Vorbestrafter einen immer höheren Prozentsatz erreicht. Man kann hieraus ersehen, dafs die Art, wie jetzt gestraft wird, zum mindesten nicht die Besserung der Bestraften befördert, welche anderenfalls nicht so häufig aufs neue sich vergehen würden.

Die geographische Kriminalstatistik kommt in diesem Jahre bei der Bearbeitung stiefmütterlicher davon, als in der vorjährigen Veröffentlichung. Von den Ergebnissen der letzteren wird noch gezehrt. Wenigstens findet sich Seite II 17 eine Uebersicht b „Die Kriminalität in Stadt und Land“, welche lediglich die Periode 1883/87 umfafst und deren Zahlen sämtlich aus dem Tabellenwerk der vorjährigen Statistik (S. II 21) bereits hervorgehen. Wenn auch nicht recht ersichtlich ist, was diese Tabelle mit der Kriminalstatistik von 1888 zu thun hat, so läfst sich ihre Aufstellung doch von dem Gesichtspunkte rechtfertigen, dafs das Kaiserl. Statistische Amt bestrebt ist, bei Erläuterung seiner Aufzeichnungen auch Fragen zu berühren, die zwar durch die neuesten Zahlenreihen nicht beleuchtet werden, aber von hervorragendem allgemeinen Interesse sind.

Und hierzu möchten wir den neuerdings (S. II 6 ff.) angestellten Versuch einer vergleichenden internationalen Statistik rechnen. Eine internationale Kriminalstatistik ist ein Vorhaben, welches italienische und französische Statistiker besonders eifrig gepflegt haben, welches aber im wesentlichen daran scheitern wird, dafs die auf Grund ganz verschiedener Strafgesetze und Prozefsverfahren gewonnenen Zahlen untereinander nicht vergleichbar sind, wie dies überzeugend von Starke dargethan worden ist [1]). Das Kaiserl. Statistische Amt hat nun für eine Reihe solcher Delikte, deren Thatbestand bei allen gebildeten Nationen sich gleichen sollte (Diebstahl, Körperverletzung, Mord und Totschlag, Betrug, Brandstiftung), die in Deutschland, Oesterreich, Frankreich für die Jahre 1882—1886 zum Teil auch 1887 ermittelten Zahlen der Verurteilten zusammengestellt und damit den Beweis geliefert, dafs es ein ganz unfruchtbares Beginnen ist, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, weshalb z. B. in Frankreich bedeutend weniger Personen, in Oesterreich bedeutend mehr Personen wegen Diebstahls verurteilt sind, als in Deutschland. Es wird eben in Oesterreich manches als Diebstahl gestraft, was bei uns Uebertretung oder

1) Von den Hauptelementen der Kriminalstatistik und den Mitteln, sie untereinander vergleichbar zu machen. Bericht des Dr. W. Starke. Extrait du Bulletin de l'institut international de statistique. Rome 1889.

Vergehen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, gegen Feldpolizeigesetze u. s. w. ist, während in Frankreich wieder manche Strafthaten, die wir für Diebstahl ansehen, nicht unter den Begriff „vol" fallen. Gleiches gilt von anderen kriminalrechtlichen Begriffen. Dagegen empfiehlt das Statistische Amt mit Recht und offenbar im Anschlusse an Starke's Ansicht [1]), die internationale Statistik so zu behandeln, daſs die Bewegungserscheinungen innerhalb der Jahresreihen der einzelnen Staaten verglichen werden. Ganz unabhängig davon, ob Frankreich weniger Verurteilungen wegen eines Deliktes zeigt als Deutschland, kann man daraus, daſs die beiderseitigen Zahlen gleichmäſsig fallen, sich zur selben Zeit stauen, oder in entgegengesetzter Richtung sich verändern, Schlüsse auf die Ursachen der Kriminalität, auf die Zweckmäſsigkeit der jedem Staate eigenen Strafarten ziehen. Viel ist nun allerdings aus den vorliegenden sehr kurzen Reihen nicht zu ersehen, dennoch kann dieser Art vergleichender internationaler Statistik, wenn sie auf einem so eng umschriebenen Gebiete sich bewegt, Berechtigung und allgemeines Interesse nicht abgesprochen werden. Freilich wird nur der gediegenste Kenner beider zu vergleichenden Völker und ihrer Gesetzgebungen solche Statistik nutzbar machen können. Als Beispiel eines auf diese Art von Vergleichung gebauten Schlusses führen wir die vom Statistischen Amt S. II 7 u. 9 ausgesprochene Ansicht an, daſs die französischen Strafmittel der Transportation und Relegation, die in der Entfernung des Verbrechers aus dem Mutterlande gipfeln, von wesentlichem Einflusse auf die Verminderung der Kriminalitätszahlen Frankreichs sein müssen. Zu bestreiten ist das kaum. Aber wer will die andere Frage entscheiden, die sich sofort bei solcher Betrachtung aufdrängt, ob nämlich wir in Deutschland gut thun würden, zu ähnlichen Mitteln zu greifen? Unseres Erachtens liegt noch kein genügender Grund vor, an der Wirksamkeit unserer Strafgesetze zu zweifeln. Aber Strenge in der Strafzumessung, Strenge im Strafvollzuge bleibt dringend zu wünschen [2]).

---

1) Starke a. a. O. S. 99.

2) Bevor dieser Aufsatz im Drucke erscheinen konnte, hat das Kaiserl. Statistische Amt eine vorläufige Mitteilung für das Jahr 1889 in die Welt geschickt. Die Besorgnis, daſs die Besserung nicht anhalten werde, findet leider Bestädigung. Die Zahlen des Jahres 1887 sind jetzt bedeutend überholt, die von uns befürchtete Zunahme der Diebstähle ist eingetreten. Deutlich stellt sich heraus, daſs die von uns oben besprochenen Ergebnisse des Jahres 1888 als eine seltsame Anomalie zu betrachten sind.

IV.

Haushalts-Etat für das Deutsche Reich für 1890—1891.

(Gesetze vom 1. Februar und 5. Juli 1890.)

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Privatwirtschaftlicher Erwerb			49 345 752	1,06	3,80
1. Staatsgut		26 783 372			
a) Aus dem Reichsinvalidenfonds	25 837 893				
b) Zinsen aus belegten Reichsgeldern (Reichstagsgebäudefonds)	539 000				
c) Aus Veräufserung des Stettiner Festungsterrains	406 479				
2. Eisenbahnverwaltung		20 003 000			
3. Gewerbliche Staatsanstalten		2 559 380			
a) Reichsdruckerei	1 175 880				
b) Bankwesen	1 383 500				
II. Gebühren und Verkehrsabgaben			30 279 000	0,65	2,40
1. Spielkartenstempel		1 143 000			
2. Wechselstempelsteuer		6 413 000			
3. Stempelabgabe f. Wertpapiere, Kaufgeschäfte etc. und Lotterielose		22 130 000			
4. Statistische Gebühr		593 000			
III. Post- und Telegraphenverwaltung			32 718 056	0,68	2,50
IV. Zölle und Verbrauchssteuern			537 399 140	11,47	41,20
1. Aus dem Zollgebiete					
a) Gemeinschaftliche Abgaben					
Zölle	285 522 000				
Tabaksteuer	10 302 000				
Zuckersteuer	49 354 000				
Salzsteuer	41 000 000				
Branntweinsteuer	129 844 000				

1) Spielkartenstempel 1 143 800 Mk., davon an die Reichskasse 1 143 000 Mk.
2) Wechselstempelsteuer 6 734 000 Mk., davon an die Reichskasse 6 413 000 Mk.
3) Statistische Gebühr 627 000 Mk., davon an die Reichskasse 593 000 Mk.
4) Post- und Telegraphie-Einnahmen 218 819 510 Mk., Ausgaben 186 101 454 Mk.
5) Reichsdruckerei-Einnahmen 4 608 000 Mk., Ausgaben 3 432 120 Mk.
6) Reichseisenbahnen-Einnahmen 50 989 000 Mk., Ausgaben 30 986 000 Mk.

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	°/₀ aller Einnahmen
b) Nicht-gemeinschaftliche Abgaben Brausteuer u. Uebergangsabgabe für Bier		21 342 000			
2. Aversa von Bundesgebieten aufserhalb der Zollgrenze					
a) Gemeinschaftliche Abgaben . .		30 050			
b) Nicht-gemeinschaftliche Abgaben		90			
V. Matrikularbeiträge			302 172 427	6,80	23,60
Preufsen	176 524 157				
Bayern	39 664 667				
Sachsen	19 829 655				
Württemberg	14 568 549				
Baden	11 003 328				
Hessen	5 963 219				
Mecklenburg-Schwerin	3 585 230				
Sachsen-Weimar	1 956 993				
Mecklenburg-Strelitz	613 199				
Oldenburg	2 128 908				
Braunschweig	2 321 692				
Sachsen-Meiningen	1 339 486				
Sachsen-Altenburg	1 006 467				
Sachsen-Coburg-Gotha	1 239 406				
Anhalt	1 546 952				
Schwarzburg-Sondershausen	458 824				
Schwarzburg-Rudolstadt	522 594				
Waldeck	352 665				
Reufs ä. L.	348 479				
Reufs j. L.	689 415				
Schaumburg-Lippe	231 914				
Lippe	768 046				
Lübeck	421 749				
Bremen	1 032 450				
Hamburg	3 232 835				
Elsafs-Lothringen	10 821 638				
VI. Verschied. Verwaltungseinnahmen			11 535 483	0,26	0,80
VII. Aufserordentliche Deckungsmittel			317 086 344	6,78	25,70
1. Aus dem Reichstagsgebäudefonds .		1 800 000			
2. Aus der Anleihe		306 175 344			
3. Sonstige Deckungsmittel		9 111 000			
		Summa der Einnahmen	1 280 536 202		

1) Im Anhange zum Gesetze vom 1. Februar 1890 werden die Ausgaben für das Reichsbankdirektorium auf 148 374 Mk. festgesetzt.

B. Ausgaben	fortdauernde	einmalige	Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
I. Ausgaben der Verfassung			571 330	0,01	0,05
1. Reichstag	383 370	—			
2. Reichskanzler und Reichskanzlei	147 960	40 000			
II. Ausgaben der Justizverwaltung	1 860 096	150 000	2 010 096	0,04	0,20
III. Ausgaben der Civilverwaltung			63 421 473	1,85	4,80
1. Auswärtiges Amt	8 835 515	5 185 800			
2. Reichsamt des Innern	8 866 384	25 856 635			
3. Post- und Telegraphenverwaltung	—	8 987 159			
4. Reichsdruckerei	—	478 150			
5. Reichseisenbahnamt	299 830	—			
6. Eisenbahnverwaltung	—	4 912 500			
IV. Ausgaben für Heer und Flotte			762 814 528	17,07	62,50
1. Verwaltung des Reichsheeres	385 523 850	296 622 144			
2. Marineverwaltung	38 267 454	41 483 570			
3. Betriebsfonds zur Verwaltung des Reichsheeres	—	877 510			
V. Ausgaben der Finanzverwaltung			431 519 537	8,20	30,80
1. Reichsschatzamt	303 509 268	4 348 200			
2. Rechnungshof	555 048	—			
3. Reichsschulden	46 622 500	—			
4. Allgemeiner Pensionsfonds	37 958 563	—			
a) Militärpensionen . 35 911 002					
b) Marinepensionen . 1 210 268					
c) Civilpersonen . . 837 293					
5. Reichsinvalidenfonds	25 837 893	—			
6. Besoldungsverbesserungen	12 688 065	—			
VI. Fehlbetrag des Etatsjahres 1888/89	—	20 198 738	20 198 738	0,44	1,65
	871 355 796	409 180 406			
	Ausgaben-Summa:		1 280 536 202		

C. Activa und Passiva.		Kapital	
I. Bestand der Fonds			
1. Reichsinvalidenfonds	Obligationen	476 649 023	Mk.
		3 459 450	fl S. W.
	bar	5 563 462	Mk.
2. Reichsfestungsbaufonds	Obligationen	138 300	„
	bar	248	„
3. Reichstagsgebäudefonds	Obligationen	16 520 400	„
	bar	53	„
4. Reichskriegsschatz	bar	120 000 000	„
II. Reichsschulden:			
1. Fundierte Schulden:			
4 % Reichsanleihe		450 000 000	Mk.
3½ % Reichsanleihe		801 510 838	„
2. Schwebende Schulden:			
Reichskassenscheine		122 908 940	„

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Simmel, G., Ueber soziale Differenzierung. Soziologische und psychologische Untersuchungen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, Band X, Heft 1.) Leipzig, Duncker u. Humblot, 1890.

In dieser durchaus mit Ernst und wissenschaftlichem Sinne gedachten Schrift ist manchmal etwas Unsicheres und wohl auch Unfertiges geblieben. Daſs die Gegenstände der 6 Kapitel durch den Begriff der Differenzierung verbunden sind, wird man nicht immer bemerken und wird vielleicht sogar lieber ein jedes als unabhängiges betrachten. Das einleitende, die Methodik der Sozialwissenschaften behandelnd, schien mir nicht das stärkste; vielmehr ist meine Aufmerksamkeit fortwährend gewachsen, was den Eindruck des Ganzen sicherlich nicht beeinträchtigt hat; ich begegnete psychologischen Anmerkungen von groſser Feinheit und wurde mitunter an die älteren französischen Moralisten erinnert, von deren Geist aber hier die ganze Fülle des modernen Wissens sich abhebt. Ja zuweilen dünkte mir, daſs etwas weniger Feinheit und weniger vorsichtiges Tasten am Platze gewesen wäre. Die sozialen Probleme wollen mit einer groben Faust angefaſst und zuerst in die einfachsten Formen geknetet werden, um aus der groſsen Entfernung, in welcher der Denkende vom Leben bleibt, in die hinlängliche Tiefe der Erkenntnis einzudringen.

Damit bin ich nicht einverstanden, daſs die Soziologie ebenso wie die Metaphysik und die Psychologie, das Eigentümliche habe, daſs durchaus entgegengesetzte Sätze in einer jeden dieser Wissenschaften das gleiche Maſs von Wahrscheinlichkeit und Beweisbarkeit aufzeigen sollen (S. 4 ff.). Alles, was hier angeführt wird, belegt nur die unaustilgbare Neigung zu Verallgemeinerungen, in denen oft so viel Falsches als Richtiges sein mag, und besonders die Abhängigkeit geläufiger Urteile, auch wissenschaftlich angekleideter, von Neigungen und Abneigungen, von Gewohnheiten und Interessen; und bestätigt, was wir längst wissen und worüber auch H. Spencer ausführlich gehandelt hat, daſs es sehr schwer ist, in diesen Dingen zu einer reinen Erfahrung zu gelangen. Das „von Gesetzen der sozialen Entwickelung kann man deshalb nicht sprechen“ (S. 9) gebe ich „deshalb“ nicht zu. Wir müſsten uns zuerst verständigen,

was denn überhaupt unter Gesetzen einer Entwickelung gedacht werden solle, und ob nicht am Ende doch die Gesetzmäſsigkeit jeder Entwicklung in gleichem Maſse auf vernickelten Faktoren beruhe, und doch jede der andern einigermaſsen ähnlich sei. Den Begriff der Gesellschaft stellt der Verf. sogleich auf eine Linie mit dem etwanigen des „Sternhimmels" — thatsächlich sei dies doch nur ein Kollektiv-Ausdruck, und was die Astronomie feststelle, seien nur die Bewegungen der einzelnen Sterne und deren Gesetze .... Ich frage dagegen, ob nicht doch der Begriff des „Sonnensystems" der zunächst nichtige immer gewesen sei, und der Fortschritt von Copernicus durch Kepler und Newton bis Kant-Laplace gerade in der immer tieferen Auffassung von dessen wesentlicher Einheit sich bewegt habe. Der Verf. spielt hier den Nominalismus aus, was gegen die herrschende Denkungsart nicht eben nötig scheint, und kommt doch selber zu dem Schlusse, daſs diesem alles Seiende notwendig unter den Händen sich verflüchtigen muſs. Wenn er dann zuletzt darauf kommt, man könne das Allgemeine im doppelten Sinne verstehen: als ein reelles und ein ideelles, so werde ich allerdings zustimmen; ich vermisse aber die Konsequenzen, welche daraus flieſsen sollten. Sondern die Art, wie endlich die Schwierigkeiten aus mangelhafter Denkgewohnheit abgeleitet werden, finde ich nicht eben tief begründet und gehe daher gern auf das 2. Kapitel hinüber. Hier wird die „Kollektivverantwortlichkeit" betrachtet und die „Herausdifferenzierung der verantwortlichen Einzelpersönlichkeit" sowie die „scheinbare Rückkehr zu dem früheren Standpunkt in Erkenntnis der Schuld der Gesellschaft an der Schuld des Einzelnen". Zuerst also werden die Ursachen erforscht, welche an dem Mitgliede einer Gruppe gleichsam die Individualität verhüllen und die differenzierende Erkenntnis erschweren: vor allem Gleichheit und realer Zusammenhnng, welche beide Beziehungen in hohem Grade von einander unabhängig seien (S. 27). Der reale Zusammenhang — Einheit der Zwecke, gegenseitige Ergänzung u. s. f. — wirke um so mehr in diesem Sinne, da feindliche Berührungen in viel höherem Maſse kollektivistisch seien als freundliche, wovon auch die Umkehrung gelte. Aus Betrachtung der Familien-Solidarität ergiebt sich nun ein weiteres Einteilungsprinzip: einmal nämlich ist die „organische Zusammengehörigkeit von Eltern und Kindern" vorhanden und derartige von den Verhältnissen zu dritten Personen relativ unabhängige Beziehungen; ferner aber wird eine „reale Einheit" durch die Gemeinsamkeit des Vorgehens veranlaſst; und dies hält der Verf. für den wichtigeren, wenngleich verborgeneren Prozeſs. Das Verhältnis zu einem Dritten binde am festesten, — so ergebe sich die Einheit der Brüdergemeinde aus ihrem gemeinsamen Verhältnis zu Christus; so habe auch der erste Zusammenhalt der patriarchalischen Familienform nicht auf der Erzeugung, sondern auf der Herrschaft des Vaters sich aufgebaut. — Das differenzierende Verantwortlichmachen des Individuums schreite nun sogar dazu fort, nur an einzelne Seiten in dessen Wesen sich zu halten, wozu die thatsächliche Differenzierung „unter den praktischen Elementen unserer Natur objektiv ebenso viel beitrage wie subjektiv die unter ihren theoretischen Kräften"; aus welcher doppelten Differenzierung auch für die Pädagogik sich die

wichtige Folge ergebe, dafs man auch der Kraft, die in den unsittlichen Trieben liege, nützliche Bethätigung verschaffe. Nicht minder seien die Milderung der Kriminalstrafen und die Anfänge ihrer Differenzierung, in diesem Lichte zu betrachten; wobei noch die Differenzierung des Nacheinander in der Entwickelung des Verbrechers hinzukomme. — Wie steht es nun aber um die Schuld der Gesellschaft? Was die Vererbung angehe, so sei es oft die blofse quantitative Erweiterung des gesellschaftlichen Kreises die etwas zur Schuld mache, was ehemals unschuldig gewesen sei; ebenso wirken „andere Modifikationen der Gruppe", „die dem ehemals Guten und Nützlichen später die entgegengesetzte Folge geben" (hierzu rechnet Verf. mit den in dieser Richtung radikalsten Soziologen „Mord, Lüge und Gewaltthat jeder Art", die in früheren Zuständen teils als gleichgültige Privatsache, teils als gepriesene Heldenthaten seien beurteilt worden). Ebenso wirke aber Vergröfserung des sozialen Kreises auch versittlichend — insbesondere durch eiu Zusammentreffen egoistischer Ziele mit einer derartigen Gröfse, dafs jene nur durch eine Reihe von Umwegen altruistischer Natur zu erreichen sind; noch bedeutender aber sei in dieser Hinsicht die immer höhere „Steuer, die auch von der unsittlichen Absicht gewissermafsen der Sittlichkeit geleistet werden müsse", „durch Verwendung jener Formen, in denen die öffentliche Moral objektiv geworden ist"; welcher Durchgang den Weg durch die Gebiete des Sittlichen verbreitern und festigen helfe. Uebrigens sei der Gefahr gegenüber, welche die Abwälzung der individuellen Schuld auf die Gesellschaft sichtlich in sich trage, zu bemerken, dafs doch die soziologische Betrachtung ebensoviel die Belastung des Individuums vermehre, da sie die unendliche Mannigfaltigkeit sozialer Wirkungen erkennen lehre, die von einer einzelnen Handlung ausgehen: auch hier zeige sich die differenzierende Wirkung eines fortschreitenden, in sehr verwickelte Verhältnisse eingreifenden Gedankens (44). — Man bemerkt, welche gewaltigen Probleme in diesem Kapitel angeschlagen werden. So elegant auch die Behandlung ist, so scheint mir doch die Zurüstung hierfür nicht völlig auszureichen. Bei so spürender „differenzierender" Erörterung mufs man die Begriffe selber mit noch schärferer Kritik durchsetzen. Was ist denn überhaupt Schuld? und wer ist denn die „Gesellschaft", welcher zuletzt doch Schuld ebenso wie Verdienst beigemessen wird? — Unerschütterlich steht, wie ich denke, Folgendes fest. Der empirische Begriff der Schuld bezieht sich immer auf den menschlichen Willen, sei es nun, dafs dieser mehr als die gesamte moralische Beschaffenheit des Menschen oder insbesondere als sein Denken und also als seine Willkür aufgefafst werde. Menschlicher Wille ist nun keineswegs notwendigerweise Wille eines Individuums, sondern es giebt auch sozialen Willen, so gut als es soziales Handeln giebt. Es frägt sich zunächst, ob als Subjekt des sozialen Willens ein sozialer „Körper" als solcher, oder nur als eine Summe von Individuen anerkannt wird. Die strafrechtliche Differenzierung des Individuums ist nicht eben neu, sondern für das Strafrecht als solches charakteristisch, dem System der Rache gegenüber. Umstritten ist hingegen die privatrechtliche Frage, ob eine Korporation ein Delikt begehen könne; welche um so

mehr verneint wird, je mehr den Korporationen ein eigentümliches Dasein abgesprochen wird. Im moralischen Urteilen kann es nicht fehlen, dafs wir unterweilen für die Handlung eines Einzelnen die kompakte Gruppe, welche seinen Willen mitbestimmt, haften lassen; nicht allein sofern sein Gebahren auf den „Geist" zu schliefsen erlaubt, der in einer solchen Verbindung herrscht, sondern auch weil wir bemerken, dafs die feindselige Gesinnung, welche sich darin offenbaren mag, von der Genossenschaft als solcher und dann in der Regel auch wider eine andere Genossenschaft als solche gerichtet ist. Dies Verantwortlichmachen beruht durchaus nicht immer auf Rohheit des Denkens oder auf blinder Leidenschaft, sondern oft auf bestimmter richtiger Erkenntnis. Dafs die differenzierende Betrachtung auch noch innerhalb des Individuums differenzieren kann, ist mit Recht gesagt; dafs dies wissenschaftlichen Wert hat, ist unzweifelhaft; ob auch praktischen? es wird auf die Art der Anwendung ankommen. Wie denn auch in diesem Felde manches „schon längst gefunden" war, so liegt eine vollkommene Anwendung in der kirchlichen Bufs-Praxis vor: jede verzeihliche Sünde, d. h. ein partiell gesetzwidriger Wille kann durch ein Verdienst, d. h. durch einen partiell guten Willen kompensiert werden; die ältere Richtung hielt dann freilich mit Rigor an dem Begriffe der Todsünde fest. Wenn auch hier der laxeren modernen Auffassung — die nicht blofs den Jesuitismus charakterisiert — eine aktuelle Sonderung und Verselbständigung der Triebe, Fähigkeiten, Interessen entgegenkommt, so mag der Verf. mit Recht hierin eine zunehmende Verfeinerung und Veredlung erblicken — von der einen Seite; denn von der anderen darf man auch die Verallgemeinerung der Charakterlosigkeit, welche des Ganzen im Guten wie im Bösen unfähig ist, und des raffinierten Egoismus hier bemerken und wohl dargestellt finden; und als soziale Massenerscheinung ist diese jedenfalls bei weitem auffallender. — Was nun aber die „Rückkehr" zu der verlassenen Kollektiv-Ansicht betrifft, so wird doch niemand „der Gesellschaft" in demselben Sinne irgendwelche Schuld geben, wie einer Räuberbande oder einer Verschworenen-Clique; ist sie doch ein wahres Gedankending, welches nicht ergriffen und verhaftet werden kann. Wenn wir aber mit gutem Grunde den gesellschaftlichen Zuständen Ursache für die Schicksale vieler Menschen in Thun und Leiden zuschieben, so meinen wir gar nicht, was sonst unter der Schuld von Menschen verstanden wird. Auch gehört nicht das Unglück des Angeborenen, von Erzeugern und Vorfahren Ueberkommenen hierher. Diese Betrachtung ist allerdings am kräftigsten, die gewöhnlichen Anschauungen vom menschlichen Willen zu zerstören; wenn wir gleichwohl nur als Thoren aufhören würden, den Begriff der Verantwortung anzuwenden, so bleiben wir moralisch hierzu berechtigt, weil wir keinen Menschen dadurch vermindern, sondern jeden vermehren; die Verantwortung gehört zu seiner Vollkommenheit und Ehre, wird auch von jedem Vernünftigen so empfunden; weshalb denn ihre Aberkennung unter die schwersten „Strafen" sollte aufgenommen werden. Die umgekehrten Folgerungen aus Erkenntnis des Zusammenhanges der Generationen hat Verf. wohl hervorgehoben. Mit der wirklichen Versittlichung aber verhält es sich wohl etwas anders, als er

meint. Wird der „Weg durch die Gebiete" in der That blofs fester und breiter, wenn die Schurken darauf lustwandeln? wird er nicht auch besudelt und verfahren? gemein und (buchstäblich) trivial gemacht? Wir sehen hier eine Variation des bekannten Epigramms, dafs die Heuchelei eine Huldigung sei, welche das Laster der Tugend darbringe. Aber macht nicht gerade die Heuchelei und gesellschaftliche Lüge rings um ihn dem ehrlichen Manne den Gebrauch „herzlicher" Redewendungen, oder im religiösen Gebiete, den Ausdruck seiner Frömmigkeit von Grund aus zuwider? Der Verf. nennt die Huldigung eine Steuer. Nun ja: als Steuerzahler sind wir alle gleich — und bedürfen keines inneren Verhältnisses mehr, indem wir den erzwungenen oder konventionellen Tribut entrichten. Was ist aber „die Sittlichkeit", wenn wir kein inneres Verhältnis zu ihr haben?

Im 3. Kap. wird nach mehreren Seiten hin die bekannte Thatsache erörtert, dafs in der Kulturentwickelung Individualisierung und Verallgemeinerung einigermafsen gleichen Schritt halten. Hier findet sich manche vortreffliche Bemerkung, aber auch manche zur Anrufung von Gegeninstanzen erregende. Auf geistreiche Weise wird zu dieser sozialen Entwickelung die psychologische Entwickelung unseres Erkennens in Parallele gesetzt. Die Exempel aus dem ökonomischen Gebiete hätten dagegen mit mehr Glück angezogen und verwertet werden können. Hier zeigt sich ja am deutlichsten, dafs die äufserste Individualisierung unmittelbar in eine neue Gestalt des Allgemeinen umschlägt: schon in der manufakturmäfsigen Teilung der Arbeit wird die Kunst des Einzelnen so klein, dafs sie durch die Maschine abgelöst werden kann; für deren Bedienung dann der „allgemeine Mensch" gut genug ist. Und auf dem Gebiete der allgemeinen Bildung ist an die Beobachtungen Tocqueville's und Stuart Mill's zu erinnern über die erschreckende Aehnlichkeit der europäischen Menschen unter einander — oder wie sie füglich hätten sagen können: über die sich verkürzenden Schwingungen um den Begriff des durchschnittlichen („mittleren") Menschen. — Ohne Rücksicht auf diese Tendenzen finden wir mit Kap. IV ausgesprochen, dafs das Seltene, Individuelle, von der Norm sich Abhebende einer Wertschätzung geniefse, die sich an seine Form als solches knüpfe und innerhalb weiter Grenzen von seinem spezifischen Inhalt unabhängig sei. Die Motive, aus denen diese Thatsache erklärbar sei, werden zu umständlich erörtert. Es ist doch wohl einfach, dafs irgendwelcher Wert der Art des Gegenstandes vorausgesetzt wird, wenn die besondere und seltene Varietät oder das seltene Exemplar um so höher geschätzt wird, es sei denn dafs eigentlich blofse Aufmerksamkeit gemeint ist, welche das Seltene als solches erregt; und diese kann auch mit Schauder verbunden sein und doch einen eigentümlichen Genufs gewähren, welcher an die immerhin unschädliche und mühelose Arbeit der Wahrnehmung selber sich knüpft; denn jedes Organ mufs thätig sein, um zu leben und frische Zufuhr von Nahrung zu erhalten. Hieraus begreift sich auch der Reiz des Neuen, den der Verf. demnächst hehandelt, daneben aber die Wertschätzung des Alten, Bewährten setzend, um den scheinbaren Widerspruch dahin aufzulösen, dafs beide so allgemeine Tendenzen nicht als Ursachen der einzelnen Erscheinung, sondern als Folgen des Zusammen-

treffens primärer Kräfte aufzufassen seien. Für mich ist nun freilich dieser Widerspruch nicht Schein, sondern bedeutende Realität; aber aufser dafs die überwiegende Kraft des einen oder des anderen Motives durch Jugend oder Alter und durch viele andere soziale und individuelle Eigenschaften bedingt ist — warum sollte man erwarten, dafs das menschliche Gemüt sich um logische Widersprüche bekümmere? Die Natur der Dinge und so auch der Seele ist wohl etwa logisch im Hegel'schen Sinne, aber nicht im Sinne unseres Verstandes und seiner Prinzipien. Aus unzureichender Würdigung dieses Gesichtspunktes scheint mir auch die künstliche Erklärung zu entspringen, welche der „auffallenden Diskrepanz“ gegeben wird, die zwischen den theoretischen Ueberzeugungen und der ethischen Handlungsweise so vieler Menschen herrsche. Im ferneren enthält die Erörterung des „sozialen Niveaus“ vieles Zutreffende. Zur Einheitlichkeit des Handelns einer schon differenzierten Masse gehöre, dafs der Höchste zu der von ihm schon überwundenen Stufe hinab-, und nicht, oder in geringerem Mafse, dafs der Niedere zur höheren aufsteige; was allen gemeinsam, könne nur der Besitz des am wenigsten Besitzenden sein. Hieran fügen sich Anmerkungen über die Nachahmung als eines der hauptsächlichen Mittel gegenseitigen Verständnisses; über die Ursachen der scheinbaren Unfehlbarkeit, mit der gröfsere Massen das für sie Nützliche und Schädliche gewahren, im Vergleiche zum Einzelnen; über die Sicherheit und Beruhigung, welche die Uebereinstimmung mit einer Gesamtheit gewähre; die Nachteile dieser Ruhe; und den Nutzen der grofsen Zahl. Endlich werden dann zwei Bedeutungen des „socialen Niveaus“ erörtert: nämlich ob es gemeinsamen geistigen Besitz als gleichmäfsig auf Alle verteilten oder eigentlichen Kollektivbesitz bedeute; und die Formel aufgestellt, dafs bei aufsteigender Entwickelung der Umfang des Niveaus in jenem ersten Sinne zu Gunsten des anderen abnehme. Ein anderes Verhältnis derselben werde auf wirtschaftlichem Gebiete angetroffen, indem die Differenzierung der Konkurrenz einen gemeinsamen Besitz von neuen Gesichtspunkten aus schaffe [ich gestehe, dafs mir diese Deduktion nicht ganz einleuchtend gewesen ist]. Umgekehrter Weise bewirke auch Vermehrung des sozialen Niveaus die leichtere Differenzierung der Individuen. Das absolute Maximum des Niveaus in einem Sinne werde übrigens mit dem des anderen zusammenfallen; welche beide daher der Sozialismus im Auge habe: Gleichheit der Individuen und centralisierte Wirtschaft. Allerdings scheine aber die Forderung der Ausgleichung selbst wesentlich auf einem Triebe der Differenzierung zu beruhen, indem dieser als Streben nach Erhöhung nur seinen nächsten Ausdruck im Streben nach Gleichheit mit den Höherstehenden finde. Logisches Recht habe ja die Gleichheitsforderung nicht. Die schädlichen Folgen der Differenzierung könne der Sozialismus, obgleich er das Gegengewicht des Kollektivbesitzes dagegen setze, keineswegs aufheben; andererseits seien aber wegen der Anpassung unserer Unterschiedsempfindlichkeit die Kulturwerte der Differenzierung nicht in dem Mafse durch ihn bedroht, wie seine Gegner vermeinen. — (Mancher Leser, der in Berg und Thal der sozialen Frage bewandert ist, wird hier eine etwas zu dünne Luft für seine intellektuellen Lungen zu atmen glauben.)

Das nächste Kap. handelt „über die Kreuzung sozialer Kreise“. Auch hier ein Vergleich mit dem Psychologischen. Gesetz der Entwickelung: die Assoziation durch äufserliches Zusammensein wird durch solche nach inhaltlichen Beziehungen ersetzt . . . von der Familie zur Gelehrtenrepublik. Die Zahl der verschiedenen Kreise, darin der einzelne steht, ist einer der Gradmesser der Kultur. Die Gruppen bilden gleichsam ein Koordinatensystem derart, dafs jede neu hinzukommende den Einzelnen genauer bestimmt. In jeder können neue Unterschiede von Hoch und Niedrig sich ergeben, die sich also oft sonderbar kreuzen müssen. Wo innerhalb eines Kreises starke Konkurrenz herrscht, werden die Mitglieder sich gern solche anderen Kreise suchen, die möglichst ohne Konkurrenz sind; wovon auch Umkehrung gilt. Die Ausbildung des öffentlichen Geistes zeigt sich darin, dafs genügend viele Kreise von irgend welcher objektiven Form und Organisierung vorhanden sind, um jeder Wesensseite einer mannigfach beanlagten Persönlichkeit Zusammenschlufs und genossenschaftliche Bethätigung zu gewähren . . . . . eine Ausgleichung jener Vereinsamung der Persönlichkeit, welche der Bruch mit der engen Umschränktheit früherer Zustände zur Folge hat. Eine besondere „Ehre“ ist charakteristisch, sofern sie in einem Kreise sich ausbildet. Freiheit und Bindung verteilen sich gleichmäfsiger, wenn die Sozialisierung statt die heterogenen Bestandteile der Persönlichkeit in einen einheitlichen Kreis zu zwingen, vielmehr die Möglichkeit gewährt, dafs das Homogene aus heterogenen Kreisen sich zusammenschliefst. Dem entspricht der wichtige Uebergang von quantitativer Arbeitsteilung zu qualitativ bestimmter, der auch in neueren Handelsgeschäften sich darstellt, welche zusammen-magazinieren, was auf den gleichen Zweck sich bezieht. — Eine Zusammenfassung zu einheitlichem sozialem Bewustsein, die durch die Höhe der Abstraktion über den individuellen Besonderheiten interessant ist, findet sich in der Vereinigung der „Lohn-Arbeiter“. Aehnlich verhält es sich mit dem Allgemeinbegriff „Frau“, der eben auch durch wachsende Differenzierung weiblicher Thätigkeiten erst herausgehoben wird. Andererseits löst solche Differenzierung die mehr koordinierten Kreise auf. Cet. par. wird eine nicht arbeitsgeteilte Beschäftigung eher als eine sehr spezialisierte eine centrale Stellung im Lebenslaufe eines Menschen gewinnen (gleich einer intensiven Leidenschaft). Für notwendig gehaltene Assoziationen lockern sich, neue werden gebildet auf Grund des rational-sachlichen Prinzips, das über das mechanisch äufserliche, wie es z. B. in der Solidarität der Familie sich typisch darstellt, den Sieg gewinnt. Unter Umstände kann aber doch das mehr äufserliche und mechanische Prinzip den Fortschritt bezeichnen. Beispiele: die Erblichkeit des Fürstentums; die Monogamie: für die Güte der Rasse würde Promiskuität rationaler sein: die Lebensehe trägt einen schematischen Charakter. Die Vorteile der Stabilität überwiegen aber in beiden Fällen diejenigen einer Bestimmung aus sachlichen Momenten. — Dieses Kap. ist wohl am reichsten an interessanten und auch richtigen Gesichtspunkten. Meinen Dissens will ich nur in das Endstück einhaken. Niemand darf verkennen, dafs das Prinzip der Vererbung von Würde und Herrschaft, ebenso — und das ist viel bedeutender — die unauflösliche Ehe in unserem Zeitalter einer raschen Zersetzung entgegengehen (von jenem sind nur

unwesentliche Reste mehr übrig). Der Verf. kann hierin keinen Fortschritt gewahren. Mufs ihn diese Ausnahme nicht bedenklich machen gegen alle die vorhin gerühmten Fortschritte der „Kultur“? Vom normalen Subjekte aus mufs alle Rationalisierung als Fortschritt erscheinen. Aber vom wissenschaftlichen Standpunkte gesehen kann sie allerdings zugleich den Verfall bedeuten. Es giebt eine organisch-künstlerische und es giebt eine mechanisch-wissenschaftliche Vernunft; eine geht in die andere über. Ebenso die Verbindungen der Menschen. Aber nicht das Prinzip der Familie ist ein mechanisch-äufserliches: diese Ansicht wird nicht für mich allein etwas Ungeheuerliches haben. Dafs sie auf einem weniger spezifisch-menschlichen, und insofern weniger vernünftigen Willen beruht, ist die Wahrheit davon. Dagegen kann eine mehr innerliche und organische Beziehung auch zwischen Menschen durch keine Kunst hergestellt werden; die vielmehr auch in diesem Gebiete nach der Natur sich richten mufs: wie sich darin kundgiebt, dafs auch religiöse Bündnisse, trotz ihres geradezu antifamilialen Charakters sich „Brüderschaften“ nicht blofs nennen, sondern als solche sich empfinden müssen. Uebrigens kann ich auch, was über etwanige Vorteile der „freien Liebe“ bemerkt wird, nicht eben gelten lassen. Wenn diese wenigstens in eine dem Gelde fröhnende Gesellschaft hineingestellt wird, so hat sie die entgegengesetzten Erfolge. Ein schenkungsfähiger Sechziger kann im Wege des Ehebruchs viele Kinder erzeugen. Bleibt er auf die Ehe angewiesen, so ist diese Gefahr, wenn nicht etwa die Gattin mehr als 20 Jahre jünger ist, um vieles geringer. — Jedoch ich mufs auf das Schlufskapitel unseres Buches übergehen, welches eine nicht ganz leichte Untersuchung über das Prinzip der „Kraftersparnis“ enthält. Auch hier werden die gleichen Gesetze im Psychischen und im Sozialen dargestellt, der ganze Prozefs der Differenzierung unter dieses Schema gebracht, danach auch die Gefahren des zu weit gehenden Prozesses angedeutet und hingegen die relative Zweckmäfsigkeit einer Aufhebung starker Differenzen in Bezug auf Priesterstand und Kriegerstand behauptet und dargestellt (das Keuschheitsideal habe den roheren und niedrigeren Naturen das Feld für ihre Propagation gelassen — wo ich zuerst zu der Allgemeinheit der Epitheta 3 Fragezeichen setze, sodann den Fluch anstreiche, der in der bedeuteten Thatsache liegen soll; vielmehr kann gerade darin, dafs der gelehrte Stand immer wieder aus dem Volke sich ersetzen mufste, und in der röm. Kirche noch mufs, mit Recht eine Ursache ungemeiner Stärke gefunden werden). Die auch sonst häufige Entwicklung, dafs das letzte Glied eine ähnliche Form wie das erste aufweise, sei nur scheinbar eine Rückbildung, vielmehr ein Uebergang der Differenzierung auf das Nacheinander der Lebensperioden des Individuums (im System der allgemeinen Wehrpflicht. Sicherlich; und dieses Prinzip ist einer ungeheuren Erweiterung fähig und auch begierig; aber nur weil die Werkzeuge eine Welt für sich geworden sind; und thatsächlich ist dies doch Umkehrung der Arbeitsteilung, somit auch allmählicher Verlust ihrer Früchte: Ergebnis das Aussterben des könnenden, und die Verallgemeinerung des kennenden Menschen). Diese beiden Arten der Differenzierung und ihre möglichen Konflikte werden sodann in sehr einsichtigen, tiefgehenden Sätzen erörtert. Eine besondere Gestaltung liege in dem Unterschiede von aktuellen und

latenten Differenzierungen. Die letztere — als Aufspeicherung von Fähigkeiten — wird mit dem Kapital, insbesondere dem Geldbesitz verglichen, oder vielmehr dieser so bezeichnet: als Differenzierung im Nebeneinander, welche als notwendige Ergänzung Arbeit (Differenzierung im Nacheinander) fordert. Ein grofser Irrtum (sowohl bei der Ansicht der Wirklichkeit als bei der des Ideals): das labile Gleichgewicht zwischen beiden Elementen als ein stabiles anzusehen. Das wahre Verständnis werde hier (nach Analogie des Fortschrittes der Psychologie aus der Lehre von den Seelenvermögen) „nicht in unmittelbarem Aneinanderhalten und durch die scheinbar unmittelbare Bestimmtheit des einen Gebildes durch das andere“ gewonnen werden, sondern „durch das Zurückgehen auf die ursprünglichen Differenzierungsprozesse, von denen jenes beides nur verschiedene Kombinationen oder Entwicklungsstadien sind“. — Mit diesem etwas problematischen Ausblicke wird das anregende Büchlein beschlossen. Seine Betrachtungen haben ihre Schwäche in ihrem Vorzuge: subtile Logik, mathematische Deduktionen. Das Eigentümliche der elementaren Kräfte und Motive kommt zu wenig zur Geltung. Der ganze Inhalt der sozialen Frage und der revolutionäre zerstörende Charakter unseres so viele differente Neubildungen hervorbringenden Zeitalters hat sich, wie mir vorkömmt, nicht aus hinlänglich starker Anschauung in das Denken des Schriftstellers übersetzt.

Kiel. T. Tönnies.

Graetzer, Rudolf, Die Organisation der Berufsinteressen. — Die deutschen Handels- und Gewerbekammern. Die Landwirtschafts- und Arbeiterkammern. Der Volkswirtschaftsrat. Ihre Geschichte und Reform. Berlin, 1890. VIII und 346 Seiten.

Die Bestrebungen, welche in Deutschland seit 10—15 Jahren auf eine bessere und vollständigere Vertretung der wirtschaftlichen Interessen gerichtet sind, bilden den wesentlichen Gegenstand des vorliegenden Werkes. Namentlich bespricht der Verf. die Erörterungen der Handelskammer zu Osnabrück bezw. ihres Sekretärs Stumpf, die Vorschläge v. Kaufmann's, Steinmann-Bucher's, Schmoller's; die Verhandlungen im preufsischen Abgeordnetenhause, im deutschen Reichstage, im Deutschen Handelstag, im Centralverband deutscher Industrieller, in anderen Vereinen und Körperschaften. Die wichtigsten der in Betracht gezogenen bestehenden Einrichtungen sind die preufsischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen, die aufserpreufsischen Handels- und Gewerbekammern, sowie selbständigen Gewerbekammern; die landwirtschaftlichen Vereine, das preufsische Landes-Oekonomie-Kollegium, der Deutsche Landwirtschaftsrat; der preufsische Volkswirtschaftsrat, der preufsische Staatsrat; endlich die preufsischen Gewerbekammern. Letztere ins Leben zu rufen wurde 1884 den Provinziallandtagen anheimgegeben. Sie sollten eine Organisation bilden, welche die Hauptzweige der gewerblichen Thätigkeit, Landwirtschaft, Handwerk, Industrie und Handel, in den einzelnen Regierungsbezirken zu gegenseitiger Verständigung und lebendiger Förderung vereinige und die Reichs- und Landesverwaltung in der Förderung der Gewerbe unterstütze.

Die Kritik, welche der Verf. an den bestehenden Einrichtungen und

den verschiedenerseits aufgestellten Ansichten übt, zeugt von gesundem Urteil. In geschickter Weise versteht er es ihnen gegenüber die eigene Ansicht zu bilden, welche vielfache Zustimmung finden wird, da sie sich verständig auf der goldenen Mittelstrafse bewegt. Der Verf. hält die Organisation der Berufsinteressen in Deutschland für eine wichtige und dringende Aufgabe. Die wirtschaftliche Thätigkeit müsse eine offizielle Vertretung erhalten, welche sich zunächst auf die Unternehmer zu beschränken, diese aber sämtlich zu umfassen habe. Die von Stumpf und v. Kaufmann lebhaft befürwortete gemeinsame Vertretung der verschiedenen Gewerbszweige sei in den unteren Instanzen wenigstens für die Gegenwart nicht angebracht. Vielmehr sollen gesonderte Kammern für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft bestehen. Von ihnen soll als Centralorgan ein deutscher Volkswirtschaftsrat gewählt werden, in welchem Abgeordnete der vier Gewerbszweige zusammen tagen. Die Behörden sollen verpflichtet sein, diese auch mit dem Recht der Initiative auszustattenden Vertretungskörper um ihr Gutachten zu befragen, ehe sie Mafsregeln der Gesetzgebung oder Verwaltung treffen, welche deren Interessen berühren. Diese Forderung, welche hinsichtlich der bestehenden Organe z. T. bereits in einigen deutschen Staaten (nicht in Preufsen), sowie in Oesterreich und Frankreich durchgeführt ist, mufs nachdrücklich erhoben werden, damit den Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche, aber aus eigenem Antrieb nur in ungenügendem Mafse nachgesuchte Beihilfe durch Sachverständige zu Teil werde.

Wenn die oben mitgeteilte Bezeichnung des vorliegenden Buches verspricht, dafs von den deutschen Handels- und Gewerbekammern, den Landwirtschafts- und Arbeiterkammern und dem Volkswirtschaftsrat Geschichte und Reform behandelt werde, so ist dies mehr als eine Zierde des Titels zu betrachten. Landwirtschaftskammern sind aufser in Bremen und Arbeiterkammern überhaupt nirgends vorhanden, so dafs ihre Geschichte und Reform nicht dargestellt werden kann; auch sind von den deutschen Handels- und Gewerbekammern sowie dem Volkswirtschaftsrat nur die dürftigsten Umrisse einer Geschichte in dem Buche zu finden. Selbst von dem gegenwärtigen Zustand der Interessenorganisation wird nur deshalb eine Darstellung gegeben, weil dies, um eine Reformbewegung zu schildern, nicht vermieden werden könne.

Hätte der Verf. sich eingehender mit dem gegenwärtigen Zustande beschäftigt, so würde er vor manchen Irrtümern bewahrt geblieben sein. Eine ungenügende Kenntnis der Handelskammern beweist er durch die Erklärung, dafs sie den Handel und daneben in einzelnen Bezirken die Grofsindustrie verträten. In derjenigen Hälfte der deutschen Handelskammern, deren Zusammensetzung ohne Mühe zu ermitteln ist, finden sich unter den Mitgliedern meistens mehr Vertreter der Industrie einschliefslich des Bergbaus als des Handels. Die aufserpreufsischen Verhältnisse schildert der Verf. z. T. unrichtig und fast durchweg oberflächlich, obwohl sie beachtenswerte Abweichungen von den preufsischen zeigen. Einrichtungen wie der ständige Ausschufs der Badischen Landesgewerbehalle, der Badische Handelstag, der Hessische Handelskammertag werden gar nicht erwähnt; von der Vereinigung der deutschen Gewerbe-

kammern werden nur Meinungsäufserungen mitgeteilt. Auch die bedeutenden Vereine einzelner Gewerbszweige, die Berufsgenossenschaften und die Innungen finden eine mangelhafte Berücksichtigung.

Ueber das innere Leben und die Thätigkeit der bestehenden Organe erfahren wir wenig oder nichts. Es ist nicht erklärlich, warum der Verf. eine Veranlassung, die Thätigkeit des Deutschen Handelstages kritisch zu beleuchten, ausdrücklich in Abrede stellt. Zur Beurteilung schwebender Streitfragen wäre es sehr erwünscht gewesen, Aufschlufs darüber zu erhalten, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg in Württemberg Vertreter des Kleingewerbes mit denen des Grofsgewerbes und des Handels gemeinsam beraten. Wäre der Inhalt der von den Vertretungskörpern ausgeübten und auszuübenden Thätigkeit in gebührendem Mafse behandelt worden, so hätte der Verf. dadurch die Ueberzeugungskraft seiner Erörterungen wesentlich erhöhen können.

Weist sein Werk somit trotz beträchtlichen Umfanges manche Lücke auf, so ist in ihm nicht minder ein erheblicher Mangel an Ordnung zu beklagen. Durch eine richtigere und bessere Verteilung des Stoffes würde ein grofser Gewinn erzielt worden sein. Heinrich Soetbeer.

Stumpf, F., Die Nützlichkeit einer Umgestaltung der wirtschaftlichen Interessenvertretung. Osnabrück, 1890. 20 Seiten.

Infolge Entziehung der erforderlichen Geldmittel durch den hannoverschen Provinziallandtag hat die Gewerbekammer des Regierungsbezirks Osnabrück kürzlich ihre Thätigkeit eingestellt. In ihrem Auftrag und gewissermafsen als Vermächtnis ist die vorliegende Denkschrift von ihrem kommissarischen Sekretär ausgearbeitet worden, welcher sich schon seit längerer Zeit mit der Frage der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen beschäftigt hat (siehe die vorige Buchanzeige!).

Mit der Versicherung, dafs in der Gewerbekammer die Vereinigung aller Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit sich als erspriefslich erwiesen habe, werden in beredter Weise für ganz Deutschland neue Gewerbekammern gefordert, welche im Gegensatz zu den bisherigen unter Aufhebung der bestehenden Handels- und Gewerbekammern gesetzlich einzuführen, von den Beteiligten zu wählen und zu unterhalten und vor Erlafs aller die wirtschaftlichen Interessen berührenden Gesetze und Verordnungen anzuhören seien. An ihrer Spitze sei teils durch Wahl, teils durch Ernennung des Staatsoberhauptes ein Volkswirtschaftsrat zu bilden, in welchem zweckmäfsiger Weise auch Vertreter bedeutender freier Vereine und Vertreter des Arbeiterstandes einen Platz erhalten würden. H. S.

Brentano, Lujo, Meine Polemik mit Karl Marx. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Fortschritts der Arbeiterklasse und seiner Ursachen. Berlin, Walther & Apolant, 1890. gr. 8. 28 SS. M. 0,30.

Diehl, K. (Privatdozent der Staatswissenschaften, Halle a/S.), P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. Abteilung 2: Das System der ökonomischen Widersprüche, die Lehren vom Geld, Kredit, Kapital, Zins, Recht auf Arbeit und die übrigen Theorien, sowie die praktischen Vorschläge zur Lösung der sozialen Frage. Jena, G. Fischer, 1890. gr. 8. XI—328 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S., hrsg. von Prof. J. Conrad, Band VI, Heft 3.)

Hahn, L., Fürst Bismarck. Sein politisches Leben und Wirken urkundlich in Thatsachen und des Fürsten eigenen Kundgebungen. Fortgeführt von K. Wippermann. Band V. (Schlufsband.) Berlin, W. Hertz, 1891. gr. 8. XI—653 SS. M. 11.—. (Voll-

ständige, pragmatisch geordnete Sammlung der Reden, Depeschen, Staatsschriften und politischen Briefe des Fürsten, umfassend die Jahre 1885—1890 bis zum Rücktritt des Fürsten.)

Paulsen, Fr. (Prof., Berlin), System der Ethik mit einem Umrifs der Staats- und Gesellschaftslehre. 2. verbesserte Aufl. Berlin, Hertz, 1891. gr. 8. IX—907 SS. M. 11.

Schmidt-Warneck (Prof.), Was fordert die Menschennatur vom Staat? Braunschweig, Grüneberg's Buchhdl., 1890. Roy.-8. 144 SS. mit Titelbild: „Die soziologischen Charakterzüge des Menschen". M. 2,80.

Block, Maur., Dictionnaire de l'administration française. Avec la collaboration de membres du Conseil d'Etat, de la Cour des comptes, des chefs de service de divers Ministères, etc. IIIième édition, refondue, augmentée et mise à jour. Livraison 1: Abandon — Archives. Paris, Berger-Levrault, 1890. gr. in-8. 160 pag. à 2 col. fr. 2,50.

de Castellane (Marquis), Gentilshommes démocrates. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1891. in-18. fr. 3,50. (Table: Le vicomte de Noailles. — Le deux La Rochefoucauld. — Clermont-Tonnerre. — Le comte de Castellane. — Le comte de Virieu.)

Clamageran, J. J. (sénateur), La réaction économique et la démocratie. Paris, Alcan, 1890. in-18 jésus. 108 pag.

Courcelle-Seneuil, J. C., Traité d'économie politique. 3e édition, revue et corrigée. 2 vols. Paris, Guillaumin, 1891. in-18 jesus. fr. 7.—. (Tome I: Partie théorique, ou ploutologie, XII—526 pag. Tome II: Partie pratique, ou ergonomie, 538 pag.)

Desmeaux, A., Les gloires du prolétariat. Desrousseaux: sa vie et ses oeuvres (1820—1890). Paris, Jouve, 1890. in-18 jésus. XXXII—145 pag. avec portrait

Greiff, F. (avocat à la cour d'appel de Paris), Les droits de l'Etat en matière de succession. Etude d'économie sociale. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1890. 8. 163 pag.

Lacombe, P., La famille dans la société romaine. Etude de moralité comparée. Paris, Lecrosnier & Babé, 1890. 8. VIII—434 pag. fr. 7.—.

Canadian almanac, the, and repository of useful knowledge for the year 1891. Toronto, Copp, Clark C°, 1891. 8. 208 pp. (Containing full and authentic commerial, statistical, astronomical, departemental, ecclesiastical, educational, financial and general information.)

Maine, H. Sumner, Ancient law: its connection with the early history of society and its relation to modern ideas. New edition. London, Murray, 1891. 8. 396 pp. 9/.—.

Whitaker, J., An almanack for 1891. London 1890. 8. 730 pp. cloth. 2/6. (Containing a large amount of information respecting the government, finances, population, commerce and general statistics of the British Empire throughout the world with some notice of other countries.)

Carle, Gius. (prof.), La vita del diritto nei suoi rapporti colla vita sociale: studio camparativo di filosofia giuridica. 2da edizione riveduta, ampliata e messa in correlazione cogli studî contemporanei. Torino, fratelli Bocca, 1890. 8. XLII—714 pp. l. 12. (Contiene: Introduzione psicologica agli studî giuridici e sociali. — Svolgimento storico dell' idea del diritto nei varî stadî di convivenza sociale. 1. Il diritto nell' antico Oriente. 2. Il diritto nel periodo greco-romano. 3. Il diritto nel periodo di transizione dalla città antica allo stato moderno. — L'idea del diritto nelle dottrine giuridiche e sociali dell' età moderna.)

Sanz y Escartin, E., La cuestion economica. Madrid, Perez Dubruli, 1890. in-8. (Bis jetzt vollständigste Darstellung der historisch-realistischen Schule der Nationalökonomie.)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Brunnhofer, H., Kulturwandel und Völkerverkehr. Leipzig, W. Friedrich, 1891. 8. VIII—280 SS. M. 6.—. (Inhalt: I. Sprachleben. II. Kulturentwickelung. III. Weltverkehr.)

Harada, Toyokisti, Die japanischen Inseln. Eine topographisch-geologische Uebersicht. Lieferung 1. Hrsg. von der kaiserl. japanischen geologischen Reichsanstalt. Berlin, P. Parey, 1890. gr. 8. 126 SS. mit 5 Kartenbeilagen. M. 5.—.

Hertzberg, G. F. (Prof.), Geschichte der Stadt Halle an der Saale von den An-

fängen bis zur Neuzeit. Nach den Quellen dargestellt. Band II: Halle während des 16. und 17. Jahrhunderts (1513 bis 1717). Halle a/S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1891. 8. X—687 SS. M. 7,50.

Kirchhoff, Th. (in San Francisco), Eine Reise nach Hawaii. Altona, Schlüter, 1890. gr. 8. XII—197 SS. mit 1 Karte der Sandwichinseln und dem Bilde des Königs Kalakaua. Eleg. geb. M. 4,50.

Kunz, Hugo, Chile und die deutschen Kolonien. Leipzig, J. Klinkhardt, 1890. 8. VI—633 SS. mit 29 Abbildungen: Porträts, Städtepanoramen, Karten und Plänen. Nebst 134 SS. Anzeigen: Banken etc. M. 10.—. (Aus dem Inhalt: Die internationalen Beziehungen zwischen Chile und Deutschland. — Staatsfinanzen. — Die wirtschaftlichen Aufgaben Deutschlands in Chile. — Urproduktion. — Landwirtschaft und landwirtschaftliche Industrie. — Verkehrswesen. — Handel. — Industrie in Berücksichtigung der einzelnen Branchen. — Volksschulwesen. Höheres Unterrichtswesen. Hochschulwesen. Technisches Unterrichtswesen. — Die Landespresse und die fremde, speziell die deutsche Presse. — etc.)

Kotelmann, L. (Augenarzt in Hamburg), Gesundheitspflege im Mittelalter. Kulturgeschichtliche Studien nach Predigten des 13., 14. und 15. Jahrhunderts. Hamburg, L. Vofs, 1890. gr. 8. VIII—276 SS. M. 6.—. (Inhalt: Die Ernährung. — Die Kleidung, Haut- und Haarpflege. — Die Prostitution und Unsittlichkeit — Die körperlichen Uebungen. — Die ärztliche Hilfe. — Die Krankenpflege und Totenbestattung.)

Linde, F. X., Chronik des Marktes Melk, umfassend den Zeitraum von 890 bis 1890 mit besonderer Berücksichtigung der letzten 25 Jahre. Melk, Selbstverlag der Gemeinde Melk, 1890. gr. 8. 315 SS. mit 4 Tafeln Abbildungen. M. 5.—.

Lübeck. Die freie und Hansestadt Lübeck. Ein Beitrag zur deutschen Landeskunde. Hrsg. von einem Ausschusse der geographischen Gesellschaft in Lübeck. Lübeck, Dittmer, 1890. Roy.-8. 8—347 u XII SS. mit 5 Karten in 6 Blättern und einer graphischen Uebersichtstafel in besonderer Foliomappe. M. 12.—.

Pringsheim, O., Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. und 18 Jahrhundert. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 8. VIII—126 SS. M. 2,80. (A. u. d. T.: Schmoller, Forschungen, Band X, Heft 3.)

Stähelin, A., In Algerien, Marokko, Palästina und am Roten Meere. Reiseskizzen. Basel, B. Schwabe, 1891. 8. 12 u. 461 SS. mit 5 Karten. M. 6,40.

Donner, E. (consul général de Belgique à Singapore), Rapport sur le commerce, l'industrie et l'agriculture du Siam. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1890. 8. 80 pag. fr. 1,50. (Extrait du „Recueil consulaire belge".)

Basmajian, K. H., Social and religious life in the Orient. New York, American Tract. Society, 1890. 12. 251 pp. cloth. $ 1.—. (Der 1853 in Adrianopel gebor. Verfasser wurde im 16. Jahre Schuhmacher und bildete sich 1873 unter Aufsicht des American Board of missions, in Broufse, Vilayet Huda, zum protestantischen Missionär.)

Handy guide book to the Japanese islands. London, Low, 1890. 8. XI—152 pp. with map ands plans. cloth. 6/.—.

International American Conference, October 2, 1889 to April 18, 1890 (between the United States of America and the Republics of Mexico, Central and South America, Hayti, San Domingo, and the Empire of Brazil). In englischer und spanischer Sprache: Minutes of the J. A. C. — Actas de la Conferencia Internacional Americana. Washington 1890. 4. 905 pp. (Die Kongrefsverhandlungen erstrebten Bildung eines Amerikanischen Zollvereins, Schaffung neuer Verkehrslinien zwischen den nord-, süd- und zentralamerikanischen Häfen, Umgestaltung der verschiedenen amerikanischen Zollsysteme, sowie Ein- und Ausfuhrregulative zu einem gemeinsamen, Annahme einer einheitlichen Mafs- und Gewichtsordnung zwischen den Kongrefsstaaten, ferner einheitliche Handhabung bezw. Umgestaltung der Patent-, litterarischen Eigentums- und Schutzmarkengesetzgebung, Annahme der Silberbill und freien Silberprägung von den Kongrefsstaaten, etc.)

Jackson, Lowis, Ten centuries of European progress. London, Sampson Low, 1891. 8. XX—364 pp. with 11 maps (for the 10th to the 19th century). cloth. 12/.6. (Contents: The Xth to the XIXth century. Order generally in each century: 1. General Development: General remarks on progress. Financial condition. Archaic finds. Astronomy. Navigation. Geodesy and topography. Zoology. Botany. Agronomy. Gardening.

Forestry. Chemistry. Mineralogy. Metallurgy and Geology. Mathematics. Physics. Anatomy, pathology, physiology. Languages. Naval tactics, fortification, construction and building. Mechanism and machines. Fine art. — 2. Political condition: War-Rise and fall of nations politically. Religious war and priestly opposition. Civil war and riot. Sickness and famine. Colonial and maritime influence. — 3. General record of progress and events. — 4. Discoveries in special branches: Archaic. Naturalistic. Chemistry and mineralogy. Steam and applications. Electricity and magnetism. Explosives and ignition. — 5. Exploration and settlement: North, South and East Africa. Asia. Islands of the Indian and Pacific Oceans. Australia. North America. Antilles and Carib islands. South America.)

Relatorios dos governadores das provincias ultramarinas. Lisboa, imprensa nacional, 1889. 4. 502 pp. Publicação de Ministerio da marinha e ultramar. (Umfassend Bevölkerungs-, Finanz-, Handels- und Wirtschaftsstatistik und Verwaltung der portugiesischen überseeischen Besitzungen: São Thomé e Principe und Moçambique für das Jahr 1888.)

Μιλιαρακις, Α., Γεωγραφία πολιτικὴ νέα καὶ ἀρχαία τοῦ νόμου Κεφαλληνίας μετὰ γεωγραφικοῦ πίνακος. Ἀθήναις, ἐκ τοῦ τυπογραφείου τῶν ἀδελφῶν Πέρρη, 1890. 8. 272 pp. (Diese geo- und demographische Darstellung des griechischen Nomos Kephallenia enthält eine ausführliche Bevölkerungs- und Erntestatistik nebst Charakteristik des Wirtschaftsbetriebs der einzelnen Landschaften und Bibliographie der Landeskunde der Insel. etc.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Bley, F., Deutsche Pionierarbeit in Ostafrika. Berlin, P. Parey, 1891. gr. 8. VI—140 SS. M. 3.—.

Geistbeck, M. (Seminarinspektor), Kolonialbibliothek. Ein Führer durch die Kolonien der europäischen Staaten mit besonderer Rücksicht auf die Interessen des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft. I. Bändchen: Britisch-Nordamerika (Canada). Britisch-Indien (nebst Ceylon). München, C. H. Beck. 1891. kl. 8. VI—182 SS. mit Karten und Plänen. M. 2,50.

Jahr- und Adrefsbuch der deutschen Kolonien in Chile. Hrsg. von J. Ivens, II. Jahrg.: 1890. Santiago de Chile, Selbstverlag des Herausgebers, 1890. 8. 269 und 150 SS. M. 12.—. (Inhalt: Beschreibungen der Städte Santiago, Valdivia, Valparaiso, Concepcion nebst ihren deutschen Kolonien und Adressenverzeichnis der deutsch redenden Bewohner. — Statistische Daten aller Art, die Republik Chile betreffend. — Adressenverzeichnis aus allen östlich und südlich von Valparaiso belegenen Plätzen. — etc.)

Koloniales Jahrbuch. Hrsg. von G. Meinecke. Jahrg. III: (Das Jahr 1890). Berlin, C. Heymann, 1891. gr. 8. 300 SS. mit einer politischen Uebersichtskarte von Afrika. M. 6.—.

Metzger, E., Vierzig Jahre niederländischer Kolonialherrschaft in Ostindien. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1890. 8. 51 SS. M. 1,20. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen. Hrsg. von Jürgen Bona Meyer. Heft 77.)

Levasseur, E. (Membre de l'Institut), La population française. Histoire de la population avant 1789 et démographie de la France, comparée à celle des autres nations au XIXe siècle, précédée d'une introduction sur la statistique. Tome II. Paris, A. Rousseau, 1891. gr. in-8. 533 pag. et nombreuses graphiques et diagrammes dans le texte. fr. 12,50. (Table des matières: Mouvement de la population: Les naissances. Les naissances illégitimes. Les mort-nés en France et à l'étranger, les infanticides et les enfants trouvés. Les mariages. La séparation de corps et le divorce en France et à l'étranger. Les maladies et les autres causes de mort. Les décès. Le mouvement de la population française comparé à celui des populations étrangères. — Considérations diverses sur l'état et le mouvement de la population: La population par âge en France et à l'étranger. Le longévité et les tables de survie. Le populations urbaines. La relation générale de l'état et du mouvement de la population. — Statistique morale: Le vice et le crime. L'instruction et l'éducation. Les lois de la démographie et la liberté humaine.)

Smith, R. Mayo, (Prof. of political economy and social science in Columbia College), Emigration and immigration: a study of social science. London, T. Fisher Unwin, 1891. crown-8. 320 pp. 7/6.

Manrique, A. M., Guanbaní. Investigaciones histórico-geográficas sobre el derrotero

de Cristóbal Colón por las Bahamas y costa de Cuba. Arrecife, Lanzarote, 1890. 4. pes. 4.—.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Ermittelungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in Preufsen. Aufgenommen im Jahre 1888/89. Bearbeitet im Kgl. Preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. I. Teil. Berlin bei P. Parey 1890. 648 SS. (Bildet gleichzeitig den III. Ergänzungsband zum XVIII. Band der Landw. Jahrbücher von H. Thiel.)

Im Anfang des Jahres 1888 hatte der preufs. Landwirtschaftsminister an die landw. Centralvereine eine Verfügung erlassen, worin er sie aufforderte, Erhebungen über die allgemeine Lage der Landwirtschaft in einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes durch orts- und sachkundige Männer zu veranstalten und dem Ministerium einzureichen; vor der Einreichung sollten dieselben aber einer sorgfältigen Revision durch besonders hierfür zu bestimmende Kommissionen oder einer öffentlichen Diskussion in einer Versammlung des betreffenden landwirtschaftlichen Lokalvereins unterzogen werden, um auf diese Weise eine möglichste Gewähr für die Richtigkeit der darin ausgesprochenen Ansichten zu gewinnen. Um die Erhebungen zu erleichtern, dieselben gleichzeitig möglichst einheitlich und vollständig zu gestalten, hatte der Minister ein ausführliches Frageschema beigegeben, welches mehr als 40 einzelne Fragen umfafste. Auch waren besondere Anweisungen für den Fall erlassen, dafs die Erhebung sich nicht auf eine Gemeinde, sondern nur auf einen einzelnen Gutsbezirk erstreckte.

Die bis dahin eingelaufenen Berichte sind nun in dem obigen Werke zur Veröffentlichung gelangt, die Publikation weiterer Berichte ist vorbehalten.

Die vorliegenden 26 Berichte stammen aus den Provinzen Ostpreufsen, Westpreufsen, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hessen-Nassau, sowie aus Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen; sie beziehen sich fast ausschliefslich auf ganze Gemeinden.

Da es sich immer nur um örtliche Verhältnisse handelt, so läfst sich schwer feststellen, ob die gemachten Angaben überall den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen und ob die über die Lage der Landwirtschaft abgegebenen Urteile auch objektiv begründet sind. Indessen machen die Berichte den Eindruck, als ob sie nicht nur mit Orts- und Sachkenntnis, sondern auch mit grofser Objektivität abgefafst seien und deshalb einen hohen Grad von Zuverlässigkeit beanspruchen dürfen. Wo subjektive Meinungsäufserungen vorkommen, treten sie als solche deutlich genug hervor, um dem Leser die Möglichkeit eines eigenen, auch abweichenden Urteiles zu lassen. Für die Kenntnis der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in unseren Landgemeinden bieten die vorliegenden Berichte ein überaus wertvolles Material und keiner, dem es um eine genaue Einsicht in jene Verhältnisse zu thun ist, darf dieselben ungelesen lassen. Sie stellen gleichzeitig eine willkommene Ergänzung der nicht minder wertvollen Berichte dar, welche vor einigen Jahren von dem Verein für

Sozialpolitik unter dem Titel „Bäuerliche Zustände in Deutschland“ publiziert wurden (3 Bände, Leipzig bei Duncker und Humblot, 1883).

Jena. Th. Frhr. von der Goltz.

Marcard, Dr. von, Wirkl. Geheimer Rat und Unterstaatssekretär, Die Ergebnisse der preufsischen Landwirtschaft in den Jahren 1887 und 1888. Berlin bei Paul Parey 1890. 168 SS. (Bildet gleichzeitig den I. Ergänzungsband zum XIX. Band der Landw. Jahrbücher von H. Thiel.)

Als Fortsetzung der früheren, von dem preufs. landw. Ministerium ausgegangenen Berichte enthält das angezeigte Werk die Ergebnisse der preufs. Landwirtschaft in den Jahren 1887 und 1888; es stammt aus der Feder des nach dem Minister höchststehenden Beamten des Ministeriums, der schon durch anderweitige litterarische Publikationen seinen Ruf als Schriftsteller bewährt hat.

Nach einer kurzen Einleitung bespricht der Verfasser zunächst die Ernteergebnisse, die Anbauverhältnisse sowie die Gestaltung der Preise, des Absatzes, der Aus- und Einfuhr für die wichtigsten Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Bodenproduktion während der beiden Berichtsjahre; er schildert dann die Entwickelung und den Erfolg der einzelnen Zweige der landw. Tierhaltung; den Beschlufs machen die landw. Nebengewerbe: Spiritusbrennerei, Rübenzuckerfabrikation, Kartoffelstärke-Erzeugung.

Die beiden Berichtsjahre gehören, wie der Verfasser in der Einleitung hervorhebt, für die preufsische Landwirtschaft zu den ungünstigen. Während des Jahres 1887 bis zum II. Quartal des Jahres 1888 waren die Getreidepreise ganz ungewöhnlich niedrige; erst dann hoben sie sich, wohl hauptsächlich infolge der Ende 1887 stattgehabten Zollerhöhung; mit dem Sinken der Preise für das Getreide hatte auch ein solches für die Preise der tierischen Produkte, wenngleich in minderem Grade, stattgefunden. Die im Jahre 1888 sich vollziehende Preissteigerung kam der Landwirtschaft deshalb nur in geringem Umfange zugute, weil die Ernte dieses Jahres eine recht mangelhafte war. Trotz der Ungunst der äufseren Verhältnisse sind doch auf dem Gebiete des Ackerbaues und der Viehhaltung mannigfache Fortschritte in den beiden Berichtsjahren zu verzeichnen gewesen. Der Verfasser sagt mit Recht: „Aber solche Jahre sind die Lehrmeister der Landwirtschaft, indem sie die Thatkraft herausfordern, zur haushälterischen Benutzung aller Hilfsquellen anspornen und Fortschritte anbahnen. — Bei aller Ungunst der Verhältnisse darf wenigstens dieses Ergebnis auch den Jahren 1887 und 1888 nachgerühmt werden.“

Aufser durch das viele einzelne interessante Material, welches die vorliegende Schrift darbietet, ist dieselbe auch dadurch lehrreich, dafs sie zeigt, wie die preufsische Landwirtschaft es möglich gemacht hat, trotz erhöhter Produktionskosten und gesunkener Preise die in günstigeren Perioden eingeschlagene Bahn fortschreitender Entwickelung unbeirrt weiter zu wandeln.

Jena. Th. Frhr. von der Goltz.

von Lippmann, Dr. Edmund O., Direktor der Zuckerraffinerie Halle, zu Halle a. S. Geschichte des Zuckers, seiner Darstellung und

Verwendung, seit den ältesten Zeiten bis zum Beginne der Rübenzuckerfabrikation. XIII., 474 SS. Leipzig 1890.

Kein zünftiger Gelehrter, kein Forscher, dessen ausschliefslicher Lebensberuf es ist, die Quellen der Geschichte zu durchmustern, sondern ein Mann, der mitten im praktischen Leben steht, dessen schwere, verantwortungsvolle Stellung die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch nehmen könnte, hat das vortreffliche Buch geschrieben, dem wir im Folgenden unsere Aufmerksamkeit zuwenden wollen. Der Direktor der grofsen Hallischen Zuckerraffinerie, der seinen Fachgenossen und allen Zuckertechnikern durch seine rastlose praktische und litterarische Thätigkeit rühmlichst bekannt ist, hat sich der schwierigen Aufgabe unterzogen, die Geschichte desjenigen Bedarfsartikels zu schreiben, dessen Herstellung er sein Leben gewidmet hat.

Nimmt man deswegen schon mit einem gewissen Respekt das Buch zur Hand, wenn man den Titel gelesen hat, so mehrt sich die Hochachtung vor dem Wollen und Können des Verfassers, wenn man das Werk gründlich durchstudiert.

Mit unendlicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ist es geschrieben, die um so bewunderungswürdiger sind, wenn man bedenkt, dafs für die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat, Vorarbeiten eigentlich noch so gut wie gar nicht existierten.

Fast allenthalben mufste er auf die Originalquellen selbst zurückgehen, um aus zahllosen Werken historischen, sprachwissenschaftlichen, medizinischen, naturwissenschaftlichen, handelspolitischen, geographischen und sonstigen Inhalts sich dasjenige herauszusuchen, was er brauchen konnte, um zu zeigen, wie der Zucker allmählich überall Eingang findet, wie der Bau des Zuckerrohrs sich ausbreitet und zum Träger der Kultur in neu entdeckten Weltteilen wird, wie Zuckerpreise und Zuckerverbrauch sich entwickeln. Diese Arbeit hat sich von L. gewifs nicht leicht gemacht! Bis in die ältesten Zeiten geht er mit seinen Forschungen zurück, und wenn es ihm selbstredend nicht möglich war, die indischen, persischen, arabischen und sonstigen Geschichtsquellen des Orients in den Urtexten durchzuarbeiten, so hat er doch keine Mühe gescheut, all die umfangreichen Werke, soweit sie in Uebersetzungen in moderne oder antike Kultursprachen vorliegen, nach seinem Gegenstande zu durchforschen.

Seine Arbeit in allen Einzelheiten nachzuprüfen werden wenige imstande sein, aber der Leser gewinnt bald die zuversichtliche Überzeugung, dafs dem Verfasser nichts Wesentliches entgangen sein kann, dafs er gründlich und zuverlässig und mit kritischer Schärfe gearbeitet hat, dafs seine Resultate wohl als wissenschaftlich begründet anzusehen sind, weil er überall die neuesten Forschungen zur Grundlage für die Bildung eines eigenen Urteils benutzt hat.

Die Heimat des Zuckerrohrs ist danach, wie auch andere Forscher schon behauptet haben, zweifellos Ostindien. Die sumpfigen Flufsufer des Ganges und Bramaputra in Bengalien sind es, in denen das süfse Rohr gedeiht. Wann es dort zuerst erwähnt wird, ist bei der Unsicherheit der Zeitbestimmung für die ältesten indischen Quellen nicht zu ermitteln. Jedenfalls kannten es die Indier bereits viele Jahrhunderte vor

unserer christlichen Zeitrechnung. Es ward, wie noch heute, in rohem Zustande gegessen, sein Saft ausgeprefst und als kühlendes, angenehmes Getränk genossen; erst 3—600 Jahre nach Christo scheint die Bereitung von festem Zucker aus dem Saft den Indiern bekannt geworden zu sein. Wenn daher seit den Feldzügen Alexanders des Grofsen in klassischen und nachklassischen Werken medizinisch-naturwissenschaftlichen Inhalts Rohrhonig und sakcharon als indisches Produkt vielfach erwähnt wird, so meint der Verfasser wohl mit Recht, dafs damit nicht unser jetziger Rohzucker gemeint sein könne.

Allmählich dringt das Zuckerrohr über die Grenzen Indiens hinaus nach China und Persien ein, wo es im Mündungsdelta des Euphrat und Tigris üppig gedieh. Am Ende des sechsten Jahrhunderts lernte man auch hier aus dem Rohrsaft festen Zucker herstellen und bald in reinerer Ware zum Konsum auf den Markt bringen. In allen möglichen Formen und Zubereitungen wird Zucker bereits am Hofe der Chalifen und zu den Mahlzeiten der Vornehmen in grofsen Mengen gebraucht.

Von hier aus verbreiten die Araber den Zuckerrohrbau zunächst in die fruchtbaren Ebenen des Nillandes nach Syrien und Palästina. In Aegypten, dem klassischen Lande der Alchemie, lernt man bald durch verbesserte Arbeitsmethoden, durch Zusatz von Alkalien den Zuckersaft reinigen und die feinsten Raffinaden herzustellen, die Jahrhunderte lang berühmt und auch auf europäischen Märkten ein gesuchter Luxusartikel waren.

Die siegreich über Nord-Afrika bis Spanien und Südfrankreich vordringenden Mauren bringen überallhin das Zuckerrohr mit. Sehr viel früher, als die bisherige Annahme war, ist nach v. L. der Rohranbau in Spanien (714) und Sizilien (827) heimisch geworden. Auch Cypern, Rhodos, Morea und Malta sind Jahrhunderte lang wichtige Produktionsstätten des Zuckers gewesen.

Das Vordringen der Türken vernichtet allenthalben, wohin sie ihren Fufs setzen, bis auf den heutigen Tag diese Industrie. Persien, Syrien, Cypern, Sizilien, Nord-Afrika etc. denken heute kaum noch an die so lohnende Kultur, nur Aegypten und Spanien haben Reste der früheren Herrlichkeit bewahrt.

Die neue Zeit mit ihrem gewaltigen Umschwung in Handel und Wandel, mit ihrer Lahmlegung des venetianischen und genueser Orienthandels, mit der Entdeckung der neuen Welt bringt dann neue und immer reichlicher fliefsende Quellen für die Versorgung des europäischen Zuckermarktes. Madeira, die Canarischen, Capverdischen Inseln, nachher die tropischen Landstriche Westindiens und Südamerikas bewähren sich als ganz besonders zum Rohranbau geeignet. Die alten Heimstätten desselben an den Gestaden des Mittelmeeres müssen den Wettbewerb aufgeben, nachdem der Plantagenbetrieb mit Tausenden von Negersklaven unter günstigeren klimatischen Bedingungen so viel billiger und besser zu produzieren vermochte.

Schon Columbus bringt auf seiner zweiten Reise (1493) das Rohr nach der Insel St. Domingo hinüber, aber erst zwanzig Jahre später (1514) beginnt die eigentliche Zuckerindustrie der neuen Welt und dehnt

sich bald in staunenswerter Weise aus, so dafs die westindischen Inseln, Mexiko, Peru, Brasilien schnell die Hauptzuckerländer der Welt werden. Ihr Produkt kommt in immer gröfseren Mengen auf den europäischen Markt und wird aus einem seltenen Heilmittel und kostspieligen Luxusartikel ein viel gebrauchtes Genufsmittel, namentlich seit Kaffee, Thee, Kakao, Chokolade von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts an sich als beliebte Getränke in der alten Welt einbürgern.

Mit peinlichster Sorgfalt verfolgt v. Lippmann den Zucker durch all diese Phasen seiner Entwickelung, weist überall auf den grofsen historischen Hintergrund dieser Gestaltung, auf den Zusammenhang mit der Ausbildung des geistigen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens hin, und wenn er dabei hie und da Abschweifungen namentlich auf naturwissenschaftliche Gebiete macht, die dem eigentlichen Thema ferner zu liegen scheinen, so wird auch der mit der Kulturgeschichte vertrautere Leser gerne bei diesen Nebendingen mit verweilen und aus der Vielseitigkeit des gebotenen Stoffes reiche Anregung erhalten.

Von besonderem kulturgeschichtlichen Interesse sind die fachgemäfsen Auseinandersetzungen des Verfassers über die Entwickelung der europäischen, speziell der deutschen Zuckerraffinerien — deren erste 1573 zu Augsburg errichtet ward —, und den Nationalökonomen wird im besonderen der Abschnitt über die Zuckerpreise interessieren. Aus allen möglichen Quellen sucht der Verfasser einzelne Preisnotizen zusammen und hat nach dem grofsen Rogers'schen Werke in einer wichtigen Tabelle den Preis des Zuckers in England für die Zeit von 1259—1702 nach heutigem Geldwert berechnet (S. 418 und 419). Von etwa 1200 Mark sinkt der Preis des Centners Raffinade schliefslich auf 158 Mark — (im Jahre 1890 war der niedrigste Preis für feinste Brote 15.25 Mark). Die Umrechnung auf heutigen Geldwert ist aber sicher zu niedrig ausgefallen, denn die Kaufkraft des Geldes wird dabei für die Zeit von 1260—1530 gleichmäfsig als sechsmal so grofs denn heute, für die Zeit von 1583 an sogar nur als doppelt so hoch angenommen, während das Zehn- und Zwölffache für frühere Zeiten, zum mindesten das Vier- bis Fünffache noch für das 17. Jahrhundert nicht zu hoch gegriffen sein dürfte, wenn man den Preis der notwendigen Lebensbedürfnisse und der gewöhnlichen Tagearbeit als Wertmesser benutzen will.

Die enormen Preise, die s. Z. in den wichtigsten Produktionsländern gezahlt wurden, werden gewifs die Besorgnis zerstreuen, als ob das, was früher gewesen, auch heute wiederkehren könnte, und jene Länder des Mittelmeeres wieder als Mitbewerber auftreten würden, denen damals ihre Treibhauskulturen reichlichen Gewinn brachten. Kostete doch in Cypern — selbst den Geldwert nur sechsmal so hoch gerechnet wie heute — ein Centner gewöhnlicher Zucker um die Mitte des 15. Jahrhunderts bis zu 300 fr., und 1468 wurde der Centner Rohzucker mit 216—310 fr., der beste, dreimal umgekochte Zucker mit 864—1036 fr. bewertet. Das sind Preise, denen gegenüber selbst die gewaltige Verbesserung der Technik des Betriebes in der Gegenwart nicht ins Gewicht fällt.

Wir müssen es uns versagen, auf die Fülle des gebotenen Stoffes noch weiter einzugehen, auch für denjenigen, der nicht gerade besonderes

Interesse an der Geschichte des Zuckers nimmt, wird das Buch durch seine Menge kulturgeschichtlicher Anregungen von gröfstem Werte sein.

Nur eins wird man vielleicht beim Durchlesen des Buches bedauern, dafs der Verfasser, der, wie er an zahlreichen Stellen beweist, ein Meister des Stils und der Darstellung ist, es verschmäht, sein Werk in ein etwas gefälligeres Gewand zu kleiden und dadurch leichter lesbar zu machen. In seinem Bemühen, überall die Quellen genau zu citieren, die Autoren oft selbst reden zu lassen, hat er das Lesen vielfach erschwert, da er die Citate nicht in die Anmerkungen verweist, sondern in den Text einschaltet. — Doch das mindert den Wert der gediegenen Arbeit nicht.

Marburg. H. Paasche.

Wollenborg, Leone, Les caisses rurales italiennes. Rapport pour l'exposition universelle de Paris en 1889. Rome, Institute par cartografico italiano.

Die vorliegende Broschüre, welche bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung herausgegeben wurde, schildert uns in lebendigen Farben die Personal-Kreditverhältnisse des italienischen Landwirts. Der Verf. ist gleichzeitig derjenige, welcher, gestützt auf Studien, die er im Auslande, namentlich in Deutschland gemacht hatte, die Regelung des Personalkredits auf dem Lande nach Schultze-Delitzsch'schem und Raiffeissen'schem Muster sich zur Aufgabe gemacht hat.

Wenn wir seine Motive lesen, welche ihn zur Gründung der „caisses rurales" bewogen haben, so ist's fast, als läsen wir die Schilderung ländlicher Verhältnisse in Deutschland, welche vom Wucher in seinen mannigfachen Gestalten durchseucht sind. Wie Schultze-Delitzsch und Raiffeisen bei uns die wirtschaftliche Hebung des Bauernstandes durch gesunde Selbsthilfe mit Erfolg versucht haben, so ist auch Verf. dieses seit Anfang der 80er Jahren bemüht, kleine ländliche Kassen zu begründen, um mit ihnen dem Bauer eine Waffe gegen den Wucher, ein Institut für seine moralische Hebung zu geben. — Wollenborg steht dabei auf dem durchaus richtigen Standpunkte, dafs bei diesen kleinen Kassen jede politische, jede religiöse Färbung zu verbannen ist, er hat wie Schultze-Delitzsch lediglich das wirtschaftliche Ziel vor Augen.

Zur Befriedigung des Realkredits besitzt Italien die von Luzzatti in das Leben gerufenen banques populaires, die nach Verf. auch zur Befriedigung des crédit foncier nicht geeignet sind, wegen der schwierigen Bedingungen, welche sie an den Landwirt stellen.

Der Bauer erhält bei ihnen Darlehen nur gegen Kaution, wodurch Zeit- und Geldverlust entsteht: dazu kommt, dafs er als Kautionssteller häufig dem Wucherer in die Hand fällt. Der Rückzahlungsmodus, die Schwierigkeit, kleine Darlehen zu erhalten, wie sie der Bauer braucht, endlich selbst die Unkenntnis der Institution dieser Banken läfst sie als wenig bedeutsam für den Landwirt erscheinen. Dr. Rodewald.

Fesca, Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. I. Allgemeiner Teil. (Berlin 1890. Text 277 Seiten nebst statistischem Atlas.)

Der Verfasser befindet sich seit 8 Jahren im Dienste der japanischen Regierung als Leiter der agronomischen Landes-Aufnahme, Lehrer an der

landwirtschaftlichen Schule in Komaba und als Wanderlehrer. Die Hauptresultate seiner Studien hat er jetzt in obigem Werke niedergelegt, welches in seiner japanischen Ausgabe in erster Linie bestimmt ist, in den Kreisen der japanischen Verwaltungsbeamten die Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse Japans zu verbreiten, das aber in seiner deutschen Ausgabe auch den Deutschen zu dienen bestimmt ist, welche sich für diesen Gegenstand interessieren. Da die deutsche Ausgabe den Zweck hat, ins Japanische übertragen zu werden, so beziehen sich die Zahlenangaben auf japanische Maſse etc., was aber die Benutzung nicht wesentlich beschränkt.

Aus diesem Grunde ist der leitende Gedanke auch nicht etwa die Beantwortung der Frage: Wie ist die japanische Landwirtschaft beschaffen, und wodurch hat sie ihre Eigenart erhalten? Es tritt vielmehr überall die praktisch-japanische Frage in den Vordergrund: Was muſs an der jetzigen Betriebsweise der Landwirtschaft geändert werden, damit sie rentabel wird?

Die allgemeine Auffassung der japanischen Landwirtschaft, ihres Charakters und ihrer Aufgaben ist dabei dieselbe, wie wir sie in den übrigen neueren deutschen Bearbeitungen derselben finden. Fesca hat aber natürlich ein vielfach neueres und umfangreicheres Material an Beobachtungen und statistischen Erhebungen benutzen können als seine Vorgänger.

Die 3 Hauptabschnitte des Buches behandeln:

a) Die Naturfaktoren: Klima und Boden.

b) Den Boden als wirtschaftlichen Produktionsfaktor.

c) Die Technik der Bodenwirtschaft.

Bei der Schilderung der klimatischen Verhältnisse Japans benutzt der Verfasser namentlich die Hann'sche Bearbeitung der Ergebnisse der japanischen meteorologischen Stationen und schlieſst denselben einige pflanzengeographische Bemerkungen an, welche die Auffassungen Rein's in den Hauptsachen bestätigen. Das die Bodenverhältnisse behandelnde Kapitel führt uns in das eigentliche Arbeitsgebiet des Verfassers ein. Unter Anführung der Ergebnisse zahlreicher Bodenuntersuchungen führt er uns durch alle geologischen Formationen, welche in Japan bodenbildend auftreten, und kommt zu dem Schlusse, daſs im allgemeinen alle japanischen Aecker reich an Kali und leicht zersetzbaren Silikaten, aber arm an Kalk und Phosphorsäure seien.

In dem 2. Hauptabschnitte des Buches wird uns, genauer als dies früher möglich war, die Zersplitterung des Grundbesitzes zu Wirtschaften von durchschnittlich 0,78 ha Gröſse und die Höhe der Grundsteuer geschildert, welche der Verfasser zu circa 24 $^0/_0$ vom Rohertrage der Felder annimmt. Diese Schätzung basiert allerdings auf auffallend niedrigen Ansätzen der Lokalsteuern und auf Getreidepreisen, wie sie in Tokio gezahlt werden, nicht aber auf den Preisen, welche der Kleinbauer im Innern des Landes thatsächlich erzielt, so daſs sie die volle Höhe der Steuerlast wohl nicht ergiebt. Noch schlimmer als die Grundsteuer drücken nach F. die Folgen der Mobilisierung des Grundeigentums, d. h. die Einführung des Realkreditwesens und des Pachtsystems, auf den Bauern. Die Steuerhöhe zwingt zur Aufnahme von

Darlehen die mit 15—20 und mehr Proz. verzinst werden müssen. Die Unmöglichkeit, die Zinsen zu bezahlen, zwingt zum Verkaufe an den Gläubiger, der bis zu 80 $^0/_0$ vom Rohertrage als Pachtzins erhält. Dafs diese Zustände zum Ruin führen müssen, bezweifelt zur Zeit in Japan kein Einsichtiger mehr. Wie aber diese landwirtschaftliche Frage Japans zu lösen sei, darüber will der Verfasser erst am Schlusse des 2. Bandes reden. Jetzt deutet er nur an, dafs er eine Aenderung des Kreditwesens und künstliche Schaffung eines Standes von Grofsgrundbesitzern für notwendig hält. (Also vielleicht ähnlich wie dies Eggert in seinem Buche Landreform in Japan, Tokyo 1890, ausführt, wennschon F.'s Ansichten über den Realkredit auch Anklänge an Mayet [Landwirtschaftliche Versicherung, Berlin 1888] enthalten.)

Der 3. Hauptabschnitt des Buches handelt von der Melioration, Bearbeitung und Düngung des Bodens. Er schildert die landesübliche Vorliebe für unrentable Bewässerungs-Anlagen, beklagt, dafs gar nichts für die viel wichtigere Entwässerung geschehe, dafs die Bodenbearbeitung allgemein zu flach und die Düngung vielfach nicht rationell ausgeführt würde. Eigenartig, aber die physikalische Wirkung des Kalkes auf Thonböden vielleicht nicht genügend berücksichtigend, sind des Verfassers Ausführungen über die Kalkdüngung, deren lösende Wirkung er trotz der Kalkarmut des Bodens für schädlich hält und deren Anwendung er deshalb gesetzlich eingeschränkt wissen will. Das Buch ist als eine wichtige Bereicherung unserer Japan-Litteratur zu bezeichnen. Die kartographischen Darstellungen der japanischen Bodenproduktion in dem beigefügten Atlas, sind überdies äufserst übersichtlich und wertvoll, sie geben ein beredtes Zeugnis ab für die universelle Bedeutung der deutschen Wissenschaft, es ist aber dringend zu wünschen, dafs im 2. Bande die Zahlen noch mit veröffentlicht werden möchten, welche die Grundlage für die Karten abgegeben haben.

Göttingen. Liebscher.

Anderegg, F. (Prof.), Bericht über meine milchwirtschaftliche Forschungsreise nach Schleswig-Holstein, Dänemark und Schweden vom 19. März bis 6. April 1890 an den hohen Bundesrat, die Tit. Regierung des Kantons Bern, die Tit. Oekonomische Gesellschaft des Kantons Bern und den Bernischen Milchinteressentenverein. Bern, Wyfs, 1890. 8. 62 SS. M. 1,25

Baltisches Stammbuch edlen Rindviehs, hrsg. von der kais. livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät in Dorpat, 1890. Dorpat, H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei, 1890. 8. 86 SS.

Ein Differentialzoll auf Getreide. Nach einer Denkschrift des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft zu Danzig, Ende November 1890. Danzig, Kafemann, 1890. 8. 20 SS. M. 0,50. (Sonderabdruck aus Nr. 18624, 18626 und 18636 der Danziger Zeitung.)

Hoffmann, J, Was bedeutet die Aufhebung des Identitätsnachweises? Vortrag, gehalten am 17. Dezember 1890 in der Lokalabteilung Neufs des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreufsen. (Mit einem polemischen Anhange: „Neujahrsgrufs an Mercator".) Düsseldorf, F. Bagel, 1891. gr. 8. 33 SS. M. 0,75.

Hüfer, A. (kgl. preufs. Vermessungsrevisor und Kulturtechniker), Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preufsischen Verfahren. Berlin, Parey, 1890. 8. 240 SS. M. 5.—.

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Hrsg. vom Direktorium. Band V: 1890. Berlin, P. Parey, 1891. Roy.-8. XIV—666 und 84 SS. M. 6.—.

Jahrbuch, landwirtschaftliches, der Schweiz. Hrsg. vom schweizerischen Land-

wirtschaftsdepartement. Band IV: 1890. Bern, K. J. Wyſs, 1890. Roy.-8 212 SS. mit 8 Tafeln Abbildungen. M. 3.—.

Kuhn, O., Die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der deutschen Getreideausfuhr. Freiburg i. B., Wagner, 1891. 8. 64 SS. M. 1.—.

Müller, E., Die Bildung des Landwirts und der höhere landwirtschaftliche Unterricht in Preuſsen. Kritische Betrachtungen unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft und mit Vorschlägen zur Reform. Berlin, Walther & Apolant, 1891. gr. 8. 139 SS. M. 3 —.

Obstbaumschädlinge, die wichtigsten, und die Mittel zu ihrer Vertilgung. Im Auftrage des Landesobstbauvereins für das Königreich Sachsen, unter Mitwirkung von Oberlehrer E. Fleischer zu Döbeln, bearbeitet von O. Laemmerhirt. Dresden, Heinrich, 1890. gr. 8. 36 SS. mit 8 farbigen Tafeln. M. 0,80.

Richter, Stefan (Wanderlehrer des „Deutschen landwirtsch. Centralverbandes für Böhmen“), Die soziale Frage in der Landwirtschaft. Vortrag, gehalten im land- und forstwirtschaftlichen Verein für den Steuerbezirk Tetschen. Prag, Dominicus, 1891. 8. 47 SS. M. 0,70.

Römer, K. (Landwirtschaftsinspektor, Freiburg i. Br.), Die landwirtschaftliche Geflügelhaltung. Im Auftrage des grofsh. badischen Ministeriums des Innern bearbeitet. Berlin, Parey, 1890. gr. 8 64 SS. mit 31 eingedr. Abbildungen. M. 1.—.

Rossell, A. (Prof.), Die Vermehrung der Bodenerträge bei Anwendung von Kunstdünger. Vortrag, in Bern gehalten dem Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften. Bern, K. J. Wyſs, 1890. kl. 8. 34 SS. M. 0,60.

Wimmenauer, K. (o. Prof. der Forstwissensch., Univers. Gieſsen), Grundriſs der Waldwertrechnung und forstlichen Statik nebst einer Aufgabensammlung. Wien, F. Deuticke, 1891. 8. VIII—144 SS. M. 3.—.

Zawodny, J. F. (k. k. Prof., Sarajevo), Bericht über eine mit Subvention Sr. Exc. des Herrn Ackerbauministers nach Frankreich unternommene Reise zur Information über den Stand der Obstkultur. Bremen, M. Heinsius Nachfolger, 1891. 8. V—88 SS. M. 1,60.

Zöpfl, G. (Sekretär der unterfränkischen Handels- und Gewerbekammer), Die rationelle Weinverbesserung. Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg, A. Stuber, 1891. gr. 8. 30 SS. M. 0,60.

---

de Mortillet, G., Origines de la chasse, de la pêche et de l'agriculture. I: Chasse, pêche, domestication. Paris, Lecrosnier & Babé, 1890. in-8. XIV—516 pag. avec 148 figures fr. 9 —. (Bibliothèque anthropologique, tome XII.)

Mouillefert, P. (prof. à l'Ecole nationale d'agriculture de Grignon), Traité des arbres et arbrisseaux forestiers, industriels et d'ornement, cultivés ou exploités en Europe et plus particulièrement en France, donnant la description et l'utilisation d'environ 1800 espèces et 1000 variétés. Livraison 1. Paris, Paul Klincksieck, 1891. 8. fr. 1,25. (Das vollständige auf 33 Lieferungen veranschlagte Werk wird 1100 Textseiten und einen Atlas von 232 Tafeln (davon 32 koloriert) umfassen. Subskriptionspreis fr. 40, Preis nach Erlöschen der Subskription fr. 50.)

Atienza y Sirvent, M, Cultivo y beneficio del tabaco en España y ultramar. Madrid, Cuesta, 1890. 4. pes. 2,50.

Artigas y Teixidor, P., Selvicultura ó cría y cultivo de los montes. Madrid, Moreno y Rojas, 1890. 4. pes. 17.—.

Boletim de Direcção geral de agricultura. Anno I: 1889. (N° 1—12: Janeiro—Dezembro.) Lisboa, imprensa nacional, 1889—90. Roy. in-4. (Durch kgl. Befehl vom 9. November 1888 ins Leben gerufen.)

Fonseca Regalla, A ria de Averiro e as suas industrias. Memoria justificativa e projecto de regulamento para o exercicio de pesca e colheita do moliço, etc. Lisboa, imprensa nacional, 1889. 8 123 pp. c. 4 tavole e 1 mappa.

Inquerito agricola 1887—1888. Estudo geral da economia rural da 7ª região agronomica, executado pelo Commissario especial da mesma região, etc. Lisboa, imprensa nacional, 1889. gr in-8. 528 pp. (incl. 20 mappas obl. in-8 max.) (Portugies. durch Dekret v. 30. Dezember 1886 befohlene Agrarenquête, die Kreise Lissabon und Santarem umfassend.)

Relatorio da capitania do Porto da cidade do Porto em 3 de Julho de 1889 ácerda da industria da pesca. Lisboa, imprensa nacional, 1889. gr. in-8. 18 pp.



Relatorio sobre a pesca maritima e fluvial e industria da pesca no districto maritimo de Villa Real de Santo Antonio. Lisboa, imprensa nacional, 1889. 8. 35 pp. e 9 tavole.

5. Gewerbe und Industrie.

Adrefsbuch der deutschen Maschinenindustrie, Eisen-, Stahl- und Metallwerke für 1891. Unter Mitwirkung hervorragender Fachleute hrsg. von der Verlagshandlung, das Fachregister bearbeitet von Max Peter, Techniker. Dresden, Friese & von Puttkamer, 1891. gr. 8. XVI—664 SS. mit dem Lichtdruckbild: Alfred Krupp. Orig.-Lwdbd. M. 15.—.

Bleicken, B., Eingabe an die städtischen Kollegien in Altona betreffend Bildung einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft in Gemäfsheit des Gesetzes vom 1. Mai 1889. Altona-Ottensen, Druck von Ch. Adolff, 1890. 8. 22 SS. M. 0,40.

Dambach, O. (Wirkl. GehPostR. u. Prof. der Rechte), Fünfzig Gutachten über Nachdruck und Nachbildung erstattet vom kgl. preufsischen litterarischen Sachverständigenverein in den Jahren 1874—1889. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. 8. VIII—356 SS. M. 6.—.

Elkan, E., Das Frankfurter Gewerberecht von 1617—1631. Ein Beitrag zur Geschichte des Gewerberechts im 17. Jahrhundert. Tübingen, Laupp, 1890. 8. IX—188 SS. M. 3,60.

Kalender für Elektrotechniker. Hrsg. von F. Uppenborn (Ingenieur und Chefredakteur der elektrotechn. Zeitschrift). Jahrg. VIII (1891). München, R. Oldenbourg, 1891. 12. 328 u. LXV SS. nebst 1 Beilageheft von 103 SS. Mit zusammen 197 Abbildungen. Lederbd. u. br. M. 4,60.

Kraft, M. (Prof., Brünn), Fabrikshygiene. Darstellung der neuesten Vorrichtungen und Einrichtungen für Arbeiterschutz und Wohlfahrt. Nach den neuesten Erfahrungen, den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, der einschlägigen Statistik. I. Hälfte. Wien, Spielhagen & Schurich, 1890. Lex.-8. 288 SS. mit zahlreichen Abbildungen. Preis für beide Hälften M. 12.—.

Maresch, R., Ueber gesetzlichen Schutz gegen unredliche Konkurrenz. Vortrag, gehalten über Einladung der Privatbeamtenlokalgruppe des I. allgemeinen Beamtenvereins der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien, Pichler's Wwe & Sohn, 1890. 8. 32 SS. M. 0,50.

Messing, L. und A. Landesberg, Ausstellungsbilder. Wien 1890: Skizzen von der land- und forstwirtschaftlichen Ausstellung. Wien, Bergmann & C°, 1890. 8. 140 SS. mit 6 Porträts. M. 1,25.

Neukamp, E., Der Entwurf der neuesten Gewerbeordnungsnovelle. Kritisch beleuchtet. Mit dem Abdruck des Wortlautes des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Tübingen, Laupp, 1891. 8. 96 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1891, 1. Heft.)

Otte (Stadtrat in Merseburg), Die Gewerbegerichte, Einigungsämter und das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher. Theoretische und praktische Erläuterung des Reichsgesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Halle a./S., Pfeffer, 1890. gr. 8. 182 SS. M. 2,50.

Pieper, K., Gewerbe- und Industrieschutz. Ein Beitrag zu den Reformfragen betreffend den Patent-, Muster-, Marken- und Handelsfirmenschutz und die internationale Staatenkonvention. Berlin, A. Haack, 1890. gr. 8. 6 u. 89 SS. M. 2.—. (Auf Veranlassung der deutschen Abteilung der internation. Permanenzkommission für den Schutz des gewerblichen Eigentums.)

Ziegler, F., Die sozialpolitischen Aufgaben auf dem Gebiete der Hausindustrie. Berlin und Hamburg, Bauer & C°, 1890. gr. 8. 284 SS. M. 6.—.

Barberet, J. (Chef du bureau des institutions de prévoyance au Ministère de l'intérieur), Monographies professionnelles. Tome VII: Debitants de boissons. Paris, Berger-Levrault, 1890. gr. in-8. XI—448 pag. fr. 7.50. (Table des matières: Les anciens cabarets de France. — Les cabarets modernes. — Les marchands de vin après la Révolution. — Statistique des cabarets. — Les vins étrangers. — Le vinage et le sucrage. — Les raisins secs. — Le plâtrage et le chaulage. — Les octrois. — L'impôt ad valorem. — Projet Rouvier. — La chambre syndicale des débitants de vin. — La

concurrence. Le remède à la concurrence. — L'entrepôt syndical. — Les garçons marchands de vin. — Les marchands de vin en gros. — Importation et exportation. — Consommation par tête. — Les restaurateurs-limonadiers et les cafetiers. — Le but du syndicat. — La caisse de retraites. — Règlement du travail. — L'enseignement professionnel. — Question de droit. — La chambre syndicale des employés. — Les placeurs. — La ligue pour la suppression des bureaux de placement. — etc.

Brussaux, P. et P. Guittier (inspecteurs des contributions directes), Dictionnaire des patentes. Paris, Berger-Levrault, 1891. gr. in-8. 842 pag. fr. 15.—. (Contenant de texte des lois en vigueur au 1er janvier 1891, les tarifs annexés à ces lois et la définition de chaque profession.)

Congrès international du commerce et de l'industrie, tenu à Paris du 23 au 28 septembre 1889 sous la présidence de M. Poirrier (sénateur et président de la chambre de commerce de Paris). Rapports, discussions, travaux et résolutions du congrès, publiés sous la direction de J. Hayem (secrétaire général). Paris, Guillaumin & Cie, 1890. gr. in-8. LXII—637 pag. fr. 9.—. (Table des matières: Rapports et séances de sections: Régime économique. — Enseignement professionnel. — Législation industrielle et commerciale. — Pièces annexes: Rapports commerciaux de la France avec les Républiques de l'Amérique du Sud. — Tarifs généraux, tarifs conventionnels: à quelles conditions doivent-ils être soumis? par Marc-Maurel et Blonet. — Enseignement des écoles professionnelles, par Salicis. — Libellé des connaissements, par Grousset. — Adoption légale du système métrique. Adhésion au principe de l'unité monétaire internationale, par Balbot. — etc. Ouvrage honoré de la souscription du Ministère du commerce, etc.)

Henry, E. (ingénieur en chef des ponts et chaussées), Les formes des enquêtes administratives en matière de travaux d'intérêt public. Paris, Berger-Levrault, 1891. gr. in-8. VIII—166 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Indication des documents portant réglementation d'enquête. — Des formes élémentaires des enquêtes. — Examen critique des divers documents portant réglementation d'enquête. — Conclusions générales: De la réduction du nombre des documents portant réglementation d'enquête. De l'unification des formes des enquêtes. De la nécessité de reviser les documents portant réglementation d'enquête.)

Clegg's Ready reckoner for the cotton trades, containing specially prepared tables for cotton and yarn, card room wages, spinners' wages, relative prices of cotton. London, Simpkin, 1891. 8. 244 pp. 15/.—.

Manual, the, of American water-works, compiled from special returns. Editor: M. N. Baker. New York, Engineering news publishing C°, 1890. gr. in-8. LV—765 pp. cloth. 15/.—. (Contents: History, details of construction, source and mode of water supply, pumping machinery, dams and reservoirs, filters, distribution, consumption, pressure, hydrant rental, revenue and expenses, cost and debt, etc. of every water-works in the United States and Canada; with summaries for each state and group of states, family and meter water rates charged in 800 cities, 30 illustrations, etc.)

Sawage, T., Manual of industrial and commercial intercourse between the United States and Spanish America for the fiscal years 1890—91. San Francisco, The Bancroft C°, 1890. 638 pp. 12. map. cloth. $ 2,50. (Contents the latest information regarding the resources, commerce, industries, laws and regulations concerning mercantile affairs, mines, agriculture, land titles and colonization, railway and steamer traffic, tariffs and customs clearances, postal regulations, currency and exchange, etc. etc. of Mexico, Central America, West Indies, Columbia, Venezuela, Guiana, Ecuador, Peru, Brazil, Bolivia, Chili, Paraguay, Uruguay and Argentine Confederation; with some description of United States commodities and manufactures suitable for use and consumption in these localities, and abstracts of the laws of the Spanish American countries for the fiscal years 1890—91.)

Schwaab, E. F., The secrets of Canning: a complete exposition of the theory and art of the Canning industry. London, Paul, Trübner & C°, 1890. crown-8. 25/.—.

6. Handel und Verkehr.

Ahlers, J., York-Antwerp Rules 1890. Erläuternde Bemerkungen zu den Liverpooler Beschlüssen vom September 1890. Hamburg, Friederichsen & C°, 1890. gr. 8. 75 SS. M. 3.—.

Handelskammer zu Kiel. Vorläufiger Bericht über ihre Thätigkeit, sowie Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1890. Jahrg. XIX. Kiel, Druck der „Nord-Ostsee-Zeitung“, 1891. 8. 64 SS.

Jahresbericht über die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt im Grofsherzogtum Baden für das Jahr 1889. Im Auftrag des grofsh. Ministeriums der Finanzen hrsg. von der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen. Karlsruhe, Müller'sche Hofbhdl., 1890. 4. 98 Textseiten, 34 Tabellen u. 19 Blatt Anlagen (darunter 15 lithogr. Fahrpläne und 4 graphische Darstellungen über Personen- und Güterverkehr und Erkrankungen des Fahrpersonals an der Influenza). — [Bildet zugleich die XLIX. Nachweisung über den Betrieb der grofsherz. badischen Eisenbahnen.]

Jahresbericht der Handelskammer zu Halberstadt, 1889. Halberstadt, Druck von Meyer's Buchdruckerei, 1890. 8. Jahrg. XVI (der erweiterten HK. Jahrg. III). VIII—367 SS. und Anhang: Denkschrift der HK. zu Halberstadt über die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Flufsverunreinigung durch Fabrikabwässer. 43 SS. (Der Bezirk der HK. umfafst den Regbez. Magdeburg mit Ausnahme der Stadt Magdeburg nebst einmeiligem Umkreis und der Kreise Salzwedel, Osterburg und Gardelegen.)

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1890. Teil I. Mannheim, Verlag der Kammer, 1801. 8. 24 u. 216 SS. mit graphischer Darstellung.

v. Lorenz-Liburnau (k. k. Ministerialrat), Die Donau, ihre Strömungen und Ablagerungen. Wien, C. Gerold's Sohn, 1890. 8. VIII—124 SS. mit 49 Abbildungen im Texte. M. 3,20.

Meyer, Emil (vereid. Waren- und Produktenmakler), Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1890. Berlin, Selbstverlag des Verfassers, 1891. 4. 40 SS.

Prien, R., Die sogenannte Strandungsklausel im Weltverkehr. Eine vergleichende Studie. Bremen, H. W. Silomon, 1890. gr. 8. 46 SS. M. 1.—.

Schroeder, O. (Rechtsanwalt, Hamburg), Das Seeschiff auf der Elbe und im hiesigen Hafen. Die wichtigsten das nach Hamburg kommende Seeschiff und dessen Entlöschung betreffende Rechtsbestimmungen. Hamburg, Herold, 1890. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Schwerin, H., Ein Vorschlag zur Lösung der handelspolitischen Wirren. Berlin, Buchdruckerei H. Mamroth, 1890. 8. 22 SS. M 0,50.

Ziffer, E. A. (behördlich autorisierter Civilingenieur), Die Lokalbahnen in Galizien und der Bukowina im Anschlusse an die k. k. privil. Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn. Wien, Spielhagen & Schurich, 1891. 4. VIII—190 SS. mit 1 Uebersichtskarte und 90 Tafeln (Pläne und Zeichnungen). M. 30.—.

Zur Kritik des preufsischen Eisenbahnwesens. Leipzig, O. Wigand, 1890. 8. 32 SS. M. 0,50.

Annales du commerce extérieur. Commission permanente des valeurs de douane. Session de 1890. Valeurs arbitrées pour 1889. Paris, imprimerie nationale, 1890. 8. 205 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.)

Commerce, le, de la Rochelle. Documents. La Rochelle, impr. Siret, 1891. in-4. 12 pag.

Compte rendu de la situation commerciale et industrielle de la circonscription de Marseille pendant l'année 1889. Marseille, impr. marseillaise, 1890. gr. in-8. VIII—182 pag. et planche.

Desjardins, A. (Membre de l'Institut de France), Introduction historique à l'étude du droit commercial maritime. Paris, Durand & Pedone-Lauriel, 1890. 8. VIII—558 pag. fr. 8.—. (Sommaire: Histoire du droit commercial maritime jusqu'au dix-neuvième siècle. — Législation contemporaine: Droit maritime en France et dans les colonies françaises. Toutes les législations maritimes du monde.)

Ecoles, les, navales de commerce; par un ancien officier de marine. Brest, imprim. Evain-Roger, 1891. 8. 16 pag. fr. 0,25.

Naudier, F., Traité théorique et pratique de la législation des chemin ruraux (loi du 20 août 1881 — décret du 19 mars 1886, France-Algérie). Paris, Larose & Forcel, 1890. 8. 534 pag. fr. 8.—.

Chalmers, P., The adhesive postage stamp. Petition to the Lords of H. M. Treasury for restoration of official correspondence removed by Sir Rowland Hill. London, Effingham Wilson & C°, 1891. 8. 32 pp. /.0,6.

Year-book, the, of commerce. An annual statistical volume of reference, prepared specially for business men, with the object of showing the movement of the foreign

trade and general economic position of the leading countries of the world. Compiled under the authority of the London Chamber of commerce, and edited by Kenric B. Murray. London, Cassell & C°, 1890. 8. IInd year. XXII-281 pp. cloth. 6/.—.

Обзоръ внѣшней торговли Россiи по Европейской и Азiятской границамъ за 1889 годъ. С.-Петербургъ 1890. Roy. in-4. 460 pp. (Der auswärtige Handel Rufslands über die europäischen und asiatischen Grenzen im Jahr 1889. Publikation des statistischen Büreaus des kaiserl. Zolldepartements in St. Petersburg.)

Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno VII: 1890. Roma, tipogr. eredi Botta, 1890. X—982 pp. (Contiene: Leggi e tariffe doganali. — Trattati e convenzioni. — Modificazioni alle tariffe doganali. — Disposizioni doganali. — Accise e monopoli. — Commercio coll' estero: Algeria. Cina. Danimarca. Francia. Germania. Giappone. Gran Bretagna e Irlanda. Rumenia, etc.)

Masi, T., Del fallimento e della bancarotta. 2 vols. Bologna, G. Mattiuzzi, 1890. 8. l. 30. —.

7. Finanzwesen.

Compafs. Finanzielles Jahrbuch für Oesterreich-Ungarn. (Gegründet von G. Leonhardt. Jahrgang XXIV (1891). Hrsg. von S. Heller. Wien, A. Hölder, 1891. kl. Lex.-8. 996 SS.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Besteuerung des Zuckers, mit Begründung. Berlin, C. Heymann, 1890. Roy.-4. 60 SS. M. 3.—. (Dem Reichstage vorgelegt in der 1. Session der VIII. Legislaturperiode.)

Görz, J. (Ingenieur), Die Zuckersteuervorlage. Bemerkungen zu derselben an der Hand des Motivenberichtes und der Debatte erster Lesung im Reichstage am 12. Dezember 1890. Berlin, Buchdruckerei von E. Dreyer, 1891. 8. 83 SS. M. 1.—.

Hager, K., Ueber die Zuckersteuervorlage, ihre Begründung und erste Beratung im Reichstag. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. 8. 85 SS. Mit einer tabellarischen Beilage: Zuckerstatistik des deutschen Zollgebiets über die 21 Betriebsjahre 1869/70—1889/90. In gr. quer-Folio. M. 1,20.

Stämmler, O. (Steuerrat), Die Reichsgesetze betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 und 8. Juli 1868 und betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19. Juli 1879. Erläutert durch Gesetzesmotive, Ausführungsvorschriften, Bundesratsbeschlüsse, Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe etc. 2. Aufl. Berlin, Springer, 1891. 8. XIII—620 SS. M. 9.—.

Steuerreform, die, in Preufsen. Gemeinverständliche Darstellung des Einkommen-, Erbschafts- und Gewerbesteuergesetzentwurfs und der Motive. Nebst einer Uebersicht des gesamten Steuerreformplans. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. 8. 68 SS. M. 0,50.

Wels, K., Beitrag zur Steuerreform und zur Abhilfe der wirtschaftlichen Notlage. Hagen i. W., E. Rath, 1890. 8. 16 SS. M. 0,40.

Delatour, A. (Lauréat de l'Institut), L'impôt. Paris, Berger-Levrault, 1890. 12. VIII—64 pag. fr. 2.—. (Extrait du „dictionnaire des finances." Table des matières: Définition, origine et développement historique des systèmes fiscaux. — L'impôt au point de vue purement fiscal. — L'impôt au point de vue de l'équité. — L'impôt au point de vue économique. — L'impôt au point de vue du droit. — Classification des impôts. — L'impôt dans le budget de l'Etat et dans les budgets locaux.)

Dictionnaire des finances, publié sous la direction de Léon Say par L. Foyot et A. Lanjalley (chef de bureau et directeur général au Ministère des finances). fascic. 16. Paris et Nancy, Berger-Levrault, 1890. Roy. in-8. (vol. II. pag. 353—480.) fr. 3,50. (Table: Impôt. — Importations Exportations. — Imprimerie nationale. — Indemnités de guerre. — Inhumation (Taxe d'). — Inondations. — Inspection générale des finances. — Instruction publique. — Intérêt. — Jeux et Paris. — Journal officiel. — Légion d'honneur. — Licenses. — Liste civile. — etc.)

Règlement définitif de budget de l'Empire pour l'exercice 1889. Rapport présenté au Conseil de l'Empire par le contrôleur de l'Empire. St. Pétersbourg, imprim. Trenké & Fusnot, 1890. gr. in-8. 86 pag. et table.

Campbell-Copeland, T., Financial condition of municipalities. Washington, D. C., 1890. 4. 67 pp. (Census Bulletin N° 14, dat. Nov. 4, 1890.)

Financial reform almanack for 1891. Vade-mecum for fiscal reformers, free traders, politicians, public speakers and writers and the public generally. XXVIIth yearly issue. London, Simpkin, Marshall, Hamilton, Kent & C°, 1891. gr. in-8. 200 pp. 1/. (Containing elaborately-tabulated statistical information.)

Распоряженіе Министерства-Финансовъ о ввозныхъ тарифахъ и тарифахъ отъ портовыхъ и пограничныхъ раіоновъ. С.-Петербургъ 1890. Roy. in-4. 107 pp. (Verfügung des Finanzministeriums betreffend die Importtarife und die Tarife von Stationen der Hafen- und Grenzrayons.) St. Petersburg.

Смѣта доходовъ и расходовъ г. Москвы на 1891 годъ. Москва 1890. 4. 269 pp. (Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Moskau (Haushaltsetat) für das Jahr 1891.)

Conigliani, C. A., Teoria generale degli effetti economici delle imposte. Saggio di economia pura. Milano, U. Hoepli, 1890. 8. XXI—281 pp. l. 5,50. (Indice: L'imposta ed il valor sogettivo. — Teoria astratta degli effetti delle imposte: 1. I rapporti di scambio e le imposte. 2. L'imposta e l'attività produttiva. 3. L'imposta ed il consumo. 4 Rapporti fra i varii effetti delle imposte. — Teoria concreta degli effetti delle imposte: 1. Le società primitive e l'imposta in natura. 2. Le società evolute e l'imposta in denaro. — Della traslazione immediata: Il mercato. Traslazione operata dai compratori e dai venditori. Delle crisi conseguenti al mutamento di imposta. Rapporti fra le traslazioni. La rendita Ricardiana e la traslazione. — Le traslazione successive. — Dell' incidenza. — etc.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Eggers, Aug., Die Deutsch-asiatische Bank und ihre Aufgaben. 8°. IV u. 34 SS. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1890.

Der Verf. befürwortet, daſs Deutschland seine überflüssigen und unterwertigen Thaler in ein „Silberbanko" verwandle; hierdurch soll Deutschland im Verkehr mit den Silberwährungsländern dieselben Vorteile gewinnen, die es durch seine Goldwährung im Verkehr mit den Goldwährungsländern bereits besitzt. Den ersten Schritt auf diesem Wege sieht der Verf. in der Errichtung der Deutsch-asiatischen Bank (12. Febr. 1889), die sich freilich vorerst der vom Verf. näher erläuterten Kursversicherung zu widmen haben wird. Der zweite Schritt soll die Ermächtigung der Reichsbank zur Umwandlung der Silberthaler in Barren und zur Ausleihung der letzteren, der dritte endlich die Einführung des Silberbankos sein. Diesen Gedanken führt der Verf. in Kürze näher aus; die Einzelheiten müssen hier übergangen werden.

Der Vorschlag ist jedenfalls einer ernsten Prüfung wert, und deshalb ist es nützlich, daſs derselbe vom Verf. der öffentlichen Besprechung unterbreitet wird.

Köln. R. v. d. B.

Auskünfte, praktische (Conditionen, Platzusancen etc.), über die Zeitgeschäfte an der Pariser Börse (von B. Epstein). Paris, impr. B. Heller, 1891. 4. 28 SS. mit Uebersichtstabelle. fr. 2,50.

Beckmann, A. u. H. Niebour (Vorsteher und Mathematiker des Rechnungsbüreaus des Reichsversicherungsamts), Tafeln zur Ermittelung der Invaliden- und Altersrenten (Reichsgesetz vom 22. Juni 1889). Zum Gebrauche für Versicherungsanstalten, Staatskommissare, Schiedsgeriche, Behörden etc. im amtlichen Auftrage hrsg. Berlin, Siemenroth & Worms, 1891. Roy.-8. XVI—60 SS. M. 1,50.

Funk, D., Entwurf zur Regulierung der Valuta in Oesterreich-Ungarn. Regensburg, Verlagsanstalt, vormals Manz, 1890. 8. VI—70 SS. M. 2,25.

Gebhard, H. (Direktor der hanseat. Versicherungsanstalt für Invaliditäts- und Altersversicherung), Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert. Mit Verzeichnis der ortsüblichen Tagelöhne erwachsener gewöhnlicher Tagearbeiter. Altenburg, St. Geibel, 1891. 8. VIII—384 SS. M. 6.—.

Jaeger, A. (Direktor der Rheinischen Viehversicherungsgesellschaft), Geschichte der deutschen Viehversicherung von ihrem Anfange bis zur Gegenwart nach authentischen Quellen bearbeitet. Köln, Selbstverlag des Verfassers, 1890. 8. M. 1.—.

Kraschutzki, R., Der Geschäftsverkehr mit dem Komtor der Reichshauptbank für Wertpapiere. 3. Aufl. Berlin, Springer, 1891. 8. 80 SS. M. 1,—.

Kussáka, J. T., Das japanische Geldwesen. Geschichtlich und kritisch dargestellt. Berlin, Prager, 1890. 8. VI—100 SS. M. 2,80.

Rosin, H. (Prof.), Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. Band I: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung, 2. Abteilung. Berlin, J. Guttentag, 1890. 8. IV und Bogen 17 bis 31 von Band I. M. 5.—.

Rumpelt, A. (Reg.-R. im kgl. sächs. Ministerium des Innern), Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Königreich Sachsen. Handausgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 mit erläuternden Anmerkungen und Anhang etc. V—174 SS. M. 2,50.

Werthauer, J. (Gerichtsreferendar), Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz in systematischer, gemeinverständlicher Darstellung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. gr. 8. 8 u. 92 SS. M. 1,20.

Crépon, T. (Conseiller à la Cour de cassation), De la négociation des effets publics et autres. Droits, obligations, responsabilités des agents de change, coulissiers, banquiers, donneurs d'ordres et de la chambre syndicale des agents de change dans les marchés au comptant et à terme et les transferts, avec un appendice contenant les lois, décrets, règlements etc. qui concernent les agents de négociation et les opérations sur les fonds publics. 2e édition. Paris, Pichon, 1891. 8. 560 pag. fr. 9.—.

Dijon, E., Des assurances en général et de quelques assurances terrestres en particulier. Commentaire de la loi du 11 juin 1874. Bruxelles, Vve F. Larcier, 1890. 8. 151 pag. fr. 4.—.

Wahl, A. (prof. agrégé à la faculté de droit de Grenoble), Traité théorique et pratique des titres au porteur français et étrangers. 2 volumes. Paris, A. Rousseau, 1891. 8. fr. 16.—. (Ouvrage couronné par la faculté de droit de Paris, prix Rossi.)

Wolters, J. (ingénieur des mines, ancien directeur des sociétés métallurgiques), L'or et l'argent dans leurs fonctions monétaires. Bruxelles, E. Ramlot, 1890. 8. 140 pag. fr. 3.—.

Melsheimer, R. E. and S. Gardner, The law and customs of the stock exchange: being the 3rd edition of the work. Compiled by R E. Melsheimer and the late Walter Lawrence. London, Sweet & Maxwell, 1891. 8. 7/6.

Verzameling van wettelijke bepalingen betrekking hebbende op de levensverzekering in de voornaamste landen van Europa, bijeenverzameld en vertaald door de directie van de Algemeene Maatschappij van levensverzekering en lijfrente te Amsterdam. Leiden, Brill, 1890. 8. 6 en 140 blz. fl. 1,25.

Bamberger, Béla, A valuta-kérdés az egyesült államokban. Budapest, Révai, 1890. 222 pp. (Die Valutafrage in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. von Adalbert Bamberger. Von der ungarischen Akademie der Wissenschaften gekrönte Preisschrift.)

9. Soziale Frage.

Howell, George M. P., The conflicts of capital and labour historically and economically considered. Second and revised edition, brought down to date. London, Macmillan and Co., and New York, 1890.

Als vor zwölf Jahren Mr. Howell's Buch erschien, trug es nicht wenig dazu bei, die damals herrschende Voreingenommenheit der öffentlichen Meinung in England gegen den Unionismus abzuschwächen, und mit Recht vindiziert sich der alte Vorkämpfer der Gewerkvereine ein Teil des Verdienstes, sie durch sein Buch den Sympathieen seiner Landsleute näher gerückt zu haben. Die Ereignisse der letzten zwei Jahre haben es mit sich gebracht, dafs Mr. Howell in der im September 1890 erschienenen zweiten Auflage sich selbst als Konservativen bekennen mufs; der „neue Unionismus" ist für ihn ein Rückfall in jene Zeiten, wo die Gewerkvereine reine Strikevereine zu sein gezwungen waren, und

er wendet sich voll Unmut gegen die Modernen, die, mit dem alten Grundsatze der Selbsthilfe brechend, vom Staate Hilfe verlangen.

Von aktuellem Interesse sind die Zusätze zu dem 3. Kapitel (§ 37 bis 68), welche die Ausdehnung des Unionismus auf die ungelernten Arbeiter behandeln. Diese beginnt 1872 unter den ländlichen Arbeitern; die Daten, welche hier der Verfasser anführt, lauten nicht ermutigend: die Agricultural Labourers Union zählt z. B. im Jahre 1877 50 000, im Jahre 1888 nur 4660 Mitglieder. Auch der Haltbarkeit der Gewerkvereine der städtischen ungelernten Arbeiter mifstraut Howell; sie vermögen nicht dem „Friendly Society element" der alten Gewerkvereine gerecht zu werden.

Auch in dem nächsten Kapitel ist ein Zusatz bemerkenswert, der die frühere Verdammung der politischen Oekonomie wesentlich abschwächt; wenn Mr. Howell noch vor 12 Jahren den Standpunkt Carlyle's oder jenes Redners im Hyde Park teilte, der den berühmten Ausruf leistete: „Wenn die politische Oekonomie gegen uns ist, so sind wir gegen die politische Oekonomie!" — so meint er heute, dafs hier ein Umschwung stattgefunden habe, und anerkennt auch die Erweiterung des Gesichtskreises der Oekonomen. (Ch. IV § 52, 53.) Man ist, wie man sieht, in England, trotz Carlyle und Ruskin, weit entfernt davon, mit den Traditionen des ökonomischen Denkens zu brechen, sobald dieses nur den Problemen der Zeit gerecht wird.

Ueber die Fortschritte der Gewerkvereine in der Regulierung der Lehrlingszahl giebt Mr. H. neuere Daten. Nicht alle sind darin erfolgreich gewesen; so klagen die Eisenschiffbauer Mai 1890 über die Zunahme der Lehrlingszahl (p. 230). Dagegen ist die Abnahme bei den Druckern eine stetige; 1837 entfiel 1 Lehrling auf $2^1/_2$, 1889 auf $4^1/_2$ journeymen (p. 235). Bemerkenswert ist Mr. Howell's Forderung nach höherer technischer Ausbildung des englischen Arbeiters mit Hinweis auf die Erfolge des fachgewerblichen Unterrichts in Deutschland, Belgien und Frankreich (p. 256).

In der Frage des Achtstunden-Tages bekennt sich der Verf. als Gegner der gesetzlichen Regelung (Ch. VI § 32—40). Aber obgleich er den Agitatoren für diese Regelung „Unwissenheit und Unverschämtheit" (p. 278) vorwirft, so tritt er doch in warmen Worten für die faktische Anbahnung des Achtstundentages ein. „Gröfsere Mufse . . mufs von einem höheren Lebensfufse begleitet sein; und dieser ist nur möglich bei höheren Löhnen und regelmäfsigerer Verwendung. Der Achtstundentag ist ein edles Bemühen und seine Erlangung der gröfsten Anstrengungen des Volkes wert" (p. 283). Er führt gegen die gesetzliche, einheitliche Regelung des Arbeitstages die Thatsache an, dafs Gas- und Minenarbeiter sich dank dem Unionismus eines 8- oder noch wenigerstündigen Arbeitstages erfreuen, und er bestreitet die von den neuen Unionisten beklagte Ueberarbeit in städtischen und Staatswerkstätten. Dem scheinen jedoch die in dem nächsten Abschnitte angeführten Daten zu widersprechen. In dem Zeitraume von 1888 bis 1890 manifestierte sich der Geschäftsaufschwung nach der vorhergängigen Handelsdepression in einem ganz aufserordentlichen Ueberhandnehmen der Ueberzeit. In den Waffenfabriken von

Woolwich und Enfield werden sonst durchschnittlich 12 390 Arbeiter beschäftigt; die wirklich verwendete Zahl erreichte niemals diese Ziffer, sondern schwankte zwischen 7446 und 11 605, von welcher 794, bezw. 6267 Arbeiter Ueberstunden machten. Diese Arbeiter haben sogar in dem Zeitraume von 1884—1886 6 Millionen Ueberstunden gearbeitet! Und dies zu einer Zeit, da tausende gelernter Arbeiter in den Strafsen Londons vergeblich Arbeit suchten, während die in den Waffenfabriken geleistete Ueberstundenarbeit tausend Arbeitern, zu 54 Stunden per Woche, durch 2 Jahre Beschäftigung gegeben hätte. Mr. Howell verlangt daher die Beseitigung der systematischen Ueberstunden als ersten Schritt, wenn schon die Arbeitszeit gesetzlich geregelt werden soll. Der Verf. hat übrigens durch Anfragen an den Staatssekretär für Krieg eine Reduktion der Ueberstunden erwirkt; während der letzten vier Jahre beträgt die Ueberstundenzahl 1 506 208 Stunden. In den Jahren 1884—85, 1885—86 deplaciert die Ueberstundenarbeit von 4 Arbeitern je einen Arbeiter, in den letzten 4 Jahren beträgt sie wöchentlich per Arbeiter 21 Stunden, so dafs 5 Arbeiter zweien die Verwendung während der ganzen Periode benehmen. Ob Arbeiter oder Werkführer an dieser Praktik Schuld tragen, ist gleichgültig, ihre Beseitigung aber aufser in Fällen absoluter Notwendigkeit auf das dringendste anzustreben. (Ch. VI § 47—53.)

An der Hand der Handelsstatistik der letzten 50 Jahre widerlegt Mr. Howell die Anklagen, die gegen die sozialpolitischen Bestrebungen der Gewerkvereine vom Standpunkte der Industriellen erhoben zu werden pflegen; ein Vergleich der Spinnerlöhne in Sachsen mit jenen in England, sowie des Produktionskostenanteils derselben in beiden Ländern dient ihm zur Illustration (p. 388). Nur „Sweaters, Shoddy manufacturers und Slop workers“ blühen bei niedrigen Löhnen und langer Arbeitszeit (Ch. IX § 30—53).

Die Organisationen der Arbeitgeber (National Federation of the Shipbuilders and Engineers sowie die N. F. of the Mine-owners) zur Bekämpfung der Gewerkvereine haben bekanntlich auch auf Seite der fachgewerblich organisierten Arbeiter zu einem föderativen Zusammenschlusse geführt. Dem von den „neuen Unionisten“ propagierten Gedanken einer National Federation aller Gewerkvereine, sowie der von den Sozialisten verlangten internationalen Föderation gegenüber spricht sich Mr. Howell begreiflicherweise reserviert, aber nicht absprechend aus. (Ch. X § 13 bis 19.) Die Gewerkvereinsräte, (Trades Councils), zeigen übrigens eine starke Zunahme. 1876—1877 repräsentierte jener von London 18 184, 1887 dagegen 26 000 Unionisten. (Ch. X § 30).

Nicht minder instruktiv ist die Fortsetzung der Uebersicht über die Thätigkeit der Gewerkvereinskongresse. Seit 1879 treten politische Fragen (Wahlreform, Landfrage) in das Bereich der Erörterung; 1888 bildet der Achtstundentag den Mittelpunkt der Diskussion; 1889 bildet er bereits den Gegenstand der Abstimmung, wird aber mit 23 254 Stimmen Majorität noch verworfen. Eine Uebersicht der von den Unionisten durchgesetzten Gesetze, sowie der von ihnen in das Unterhaus entsendeten Mitglieder schliefst diesen inhaltsreichen Abschnitt. (§ 46—63.)

Ueber Schiedsgerichte und gleitende Skalen giebt Mr. Howell's Buch

neue Daten; der Einigungskammerentwurf der Londoner Handelskammer (p. 441—444) wird besonders ausführlich behandelt und auch des Projektes des Mr. William Mather M. P. Erwähnung gethan, der ein „Berathendes Komitee" aus den 6 parlamentarischen Vertretern der Unionisten und 6 von ihnen zu wählenden, dem Parlamente angehörigen Arbeitgebern eingesetzt wünschte, das die friedliche Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten übernehmen sollte. Der Vorschlag scheiterte an den Bedenken der Arbeiterdelegierten, ist aber immerhin bezeichnend für die in England unter Arbeitgebern sich Bahn brechende Erkenntnis, wie grofse Wichtigkeit derartigen Institutionen auch in ihrem geschäftlichen Interesse innewohne; andererseits verhehlt aber Mr. Howell nicht, dafs noch derzeit gegen systematische Schiedsthätigkeit eine starke Voreingenommenheit herrsche. (Ch. XI § 23—25.)

In kurzen Zügen berichtet der Verfasser über die Fortschritte der kooperativen Produktion und der Gewinnbeteiligung und behauptet ihren verhältnismäfsig geringen Anteil an dem Werke der Arbeitsorganisation. So erklären am letzten Kongresse (1890) von 487 Kooperativgesellschaften 188, dafs sie kooperativ produzieren, 300, dafs sie dies nicht zu thun vermöchten. Die Aussichten der Genossenschaften wie der Gewinnbeteiligung scheinen aber noch lange nicht spruchreif zu sein. (Ch. XII § 12—15, 19—21.)

Ueber die Beziehungen der Friendly Societies zu den Trade Unions hat der Verfasser kein neues Material gebracht. (Ch. XIII. Man berichtige den Druckfehler auf S. 470 Z. 5 v. o.: statt 1887 soll es heifsen 1877 und vorher S. 98 Z. 13 v. o. economists statt unionists). Dagegen beleuchtet er die gegenwärtige Stellung des Unionismus in England um so ausführlicher; in einem Rückblicke konstatiert er die „schreckliche Langsamkeit" des Fortschritts des Unionismus, hält aber seine Erfolge auf gesetzgeberischem und sozialem Gebiete den „Utopisten der Arbeit" entgegen, die nicht gleich ihm in der äufsersten Selbstanstrengung, sondern in einem Regime ihr Ideal erblicken, „in welchem das Volk mit einem Staatslöffel aus Staatsschüsseln von einem Staatsbeamten in Staatsuniform gespeist wird". (p. 499.)

Welche Stellung man nun immer den von Mr. Howell vertretenen Anschauungen gegenüber einnehmen mag, so ist sein Werk auch im neuen Gewande für die Kenntnis der englischen Arbeiterpolitik von grofsem Werte, indem es der Stellungnahme der alten Unionisten gegenüber den Bestrebungen der neuen in charakteristischer und authentischer Weise Ausdruck verleiht.

Wien. Dr. Stephan Bauer.

Barth, Th. (Mitglied des Reichstags), Die sozialdemokratische Gedankenwelt. Berlin, L. Simion, 1890. gr. 8. 70 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 95/96.)

Blum, Hans, Unsere Sozialdemokraten auf dem Parteitage in Halle. Rede, gehalten in der Versammlung des nationalliberalen Vereins für das Königreich Sachsen zu Leipzig am 24. November 1890. Leipzig 1890. 8. 30 SS. M. 0,30.

Dresbach, E. (evang. Pfarrer in Halver), Was läfst sich im Rahmen unserer Kirchenordnung zur Lösung der sozialen Frage thun? Düsseldorf, F. Bagel, 1890. 8. 40 SS. M. 0,30.

Evangelisch-soziale Zeitfragen. Hrsg. mit Unterstützung des evangelisch-sozialen Kongresses von Prof. Otto Baumgarten in Jena. I. Reihe, Heft 1—6. Leipzig, F. W. Grunow, 1891. 8. à Heft M. 0,50.

Heft 1: Drews, P. (Lic.), Mehr Herz fürs Volk! 56 SS.
„ 2: Evert, G. (Reg.-R.), Unsre gewerbliche Jugend und unsre Pflichten gegen sie. 40 SS.
„ 3: Baumgarten, O., Der Seelsorger unsrer Tage. 52 SS.
„ 4: Lotz, W. (Privatdozent), Christentum und Arbeiterbewegung. 44 SS.
„ 5: Stöcker, Ad., Sozialdemokratie und Sozialmonarchie. 32 SS.
„ 6: v. Soden (Frh.), Reformation und soziale Frage. 40 SS.

Festerhand, Fr., Wie es im sozialdemokratischen Zukunftsstaate aussehen würde. Gespräche über den Bebel'schen Staat und über Zustände im gegenwärtigen Deutschland. Leipzig, H. Oesterwitz Nachf., 1890. 8. 32 SS. M. 0,25.

Fürsorge, die öffentliche, für die unverschuldet Arbeitslosen. Grundlinien eines Gesetzentwurfes mit Anmerkungen. München, E. Pohl's Verlag, 1890. gr. 8. 58 SS. M. 1.—.

Hammerstein (S. J.), Winfried oder das soziale Wirken der Kirche. 3. Aufl. Trier, Paulinusdruckerei, 1890. 8. 352 SS. M. 3.—.

Jäger, Ernst (Dozent an der k. techn. Hochschule, Stuttgart), Der Normalarbeitstag. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Stuttgart, Liesching, 1890. 8. 32 SS. M. 0,60.

Kettler, J. (Frau), Was ist Frauenemanzipation? Weimar, Frauenberufverlag, 1890. Roy.-8. 20 SS. M. 0,50. (A. u. d. T.: Bibliothek der Frauenfrage, hrsg. von Frau J Kettler, Heft 3.)

Müller, F. W. (Dr. med.), Mene, tekel, upharsin! Ein ernstes Wort über die sittlichen Mängel unserer Zeit, zumal die Prostitution. Regensburg, Wunderling, 1891. 8. M. 1,50.

Protokoll über die Verhandlungen des Parteitages der sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Abgehalten zu Halle a. S. vom 12. bis 18. Oktober 1890. Berlin, Verlag der Expedition des „Berliner Volksblatt", 1890. 8. 320 SS. M. 0,50.

Quack, P. W., Katechismus eines Sozialisten. Stuttgart, Quack'scher Verlag, 1890. 8. 20 SS. M. 0,60.

Schmiegel, A., Die Organe der sozialpolitischen Gesetzgebung im Königreich Sachsen. Nach amtlichen Materialien bearbeitet. Dresden, Lehmann'sche Buchdruckerei, 1890. 12. 57 SS. M. 0,50.

Der Sozialdemokrat kommt! Warnungsruf an unser katholisches Landvolk von einem alten Dorfpfarrer. 6. Aufl. Freiburg i. Br., Herder, 1890. 8. 24 SS. M. 0,15.

Stöcker, A. (Hofprediger), Die soziale Lage und Frage. Vortrag, gehalten in Villingen, am 10. Oktober 1890. Gernsbach (Baden), Verlag des christl. Kolportagevereins, 1890. 8. 24 SS. M. 0,20.

Verhandlungen des 26. Kongresses für innere Mission in Nürnberg, 15. bis 18. September 1890, hrsg. vom Sekretariat. Nürnberg, J. L. Schrag, 1890. gr. 8. 248 SS. M. 3.—.

Walcker, K., und E. v. Schenckendorff, Zur Versöhnung des Besitzes und der Arbeit. Kiel, Lipsius & Tischer, 1891. gr. 8. 44 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Deutsche Schriften für nationales Leben. Hrsg. von E. Wolff. I. Reihe, Heft 2.)

Wohlfahrtseinrichtungen, die, der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 1890. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1890. 8. 56 SS. (Inhalt: Die Postarmenkasse. — Der Sterbekassenverein für Reichspostbeamte. — Die Spar- und Vorschufsvereine von Angehörigen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. — Die Postkrankenkassen.)

Boucher, A, Darwinisme et socialisme. Agen, Michel & Médan, 1891. 8. 72 pag.

Burggraeve, Etudes sociales. VIIième édition augmentée du rapport du jury sur le quatrième concours Guinard (1883—1887), pour le prix de dix mille francs en faveur du meilleur ouvrage ou de la meilleure invention pour améliorer la position matérielle et intellectuelle de la classe ouvrière, sans distinction de nationalité, de la conférence de Berlin et de la manifestation ouvrière du 1er mai 1890. Paris, G. Carré, 1890. 12. XLVIII—417 pag. fr. 4.—.

Pollock, F., A digest of the law of partnership, incorporating the Partnership Act, 1890. 5th edition. London, Stevens & Sons, 1890. 8. 8/.6.

Quack, H. P. G., De socialisten. Personen en stelsels. Deel III, stuk 2. Amsterdam, P. N. van Kampen & Zoon, 1890. 8. fl. 3,75.

10. Gesetzgebung.

C. Dietz, Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverhältnis. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890. 67 S.

Der Verfasser stellt die den Kontraktbruch betreffenden Bestimmungen des preufsischen Rechts bezw. der Reichsgesetzgebung dar und untersucht angesichts der sich hierbei ergebenden Verschiedenheiten in der Behandlung der einzelnen Arbeitergruppen, welche insbesondere zur Straflosigkeit der vertragsbrüchigen gewerblichen und Bergarbeiter und zur Bestrafung des häuslichen und landwirtschaftlichen Gesindes führen, ob diese Abweichungen passenderweise zu beseitigen wären oder nach der verschiedenen Natur der einzelnen Dienstverhältnisse als gerechtfertigt erscheinen. Unser Verfasser entscheidet sich in letzterem Sinne und ist, trotzdem er bei den einzelnen Dienstzweigen die verschiedenartigsten, aus ihren jeweiligen Eigentümlichkeiten geschöpften Gründe für und wider die Bestrafung in Erwägung zieht, eigentlich dazu geneigt, die Erhaltung des bestehenden Rechts als ausschlaggebend anzusehen. So kann er, nachdem er zu dem Resultat gelangt ist, dafs betreffs der Grofsindustrie jedenfalls die erheblichsten Bedenken gegen die Bestrafung sprechen, gleichwohl die ziemlich unvermittelt auftretende Bemerkung nicht unterdrücken, dafs es vielleicht besser gewesen wäre, in der Reichsgewerbeordnung bei Freigabe der Koalitionen den Kontraktbruch noch weiter unter Strafe zu stellen; hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter hält er es nicht für zweckmäfsig, die Bestrafung dort neu einzuführen, wo sie bisher nicht bestanden hat, aber auch nicht gerade für geboten, die bestehenden Strafvorschriften aufser Kraft zu setzen. Dafs bei den Erörterungen häufig Argumente vorkommen, welche bei diesem oder jenem Leser auf Widerspruch stofsen werden, ist bei der Natur des behandelten Gegenstandes fast selbstverständlich; es finden sich aber auch solche, bei denen der Widerspruch wohl die herrschende Empfindung sein dürfte. Ernste Bedenken hat jedenfalls beim Referenten unter den Argumenten, welche für die Bestrafung des Kontraktbruches in der Landwirtschaft im Gegensatze zur Grofsindustrie angeführt erscheinen, der Satz erregt, dafs die ländliche Arbeiterbevölkerung im allgemeinen viel zufriedener, weniger empfindlich und reizbar als die gewerbliche sei und sie daher auch viel weniger dazu neige, irgendwelchen staatsgefährlichen Neigungen oder Aufreizungen nachzugeben. Eine solche Erwägung, die in der Praxis ja vorkommen mag und ungefähr auf den Gedanken hinausläuft, dafs man demjenigen, der sich mehr gefallen läfst als ein anderer, auch ungescheut mehr zumuten darf, macht in einer wissenschaftlichen Schrift, welche Rechtsgründe abwägt, einen etwas sonderbaren Eindruck.

Den Erörterungen über die Strafbarkeit des Kontraktbruches folgen einige Auseinandersetzungen, wie auf andern Wegen als mit Hilfe der Strafgesetzgebung den Kontraktbrüchen vorgebeugt werden könne, wobei namentlich das geeignete Verhalten der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitern zur Sprache kömmt. Im Einzelnen finden sich, was beide Abteilungen betrifft, ganz zutreffende Bemerkungen vor, und so kann die Schrift mit Nutzen gelesen werden; darüber hinaus dürfte ihre Bedeutung jedoch nicht reichen.

Innsbruck. Victor Mataja.

Bähr, O., Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Heft 1: 1. Buch. Allgemeiner Teil. Kassel, M. Brunnemann, 1891. 8. VI—45 SS. M. 1.—.

Birkmeyer, K. (ord. öff. Prof., Universität München), Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. Kritische Studien. Berlin, O. Liebmann, 1890. gr. 8. 305 SS. M. 7.—.

Bochmann, J., Gesetzsammlung für den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus im Deutschen Reiche nebst den wichtigsten in den Bundesstaaten erlassenen Gesetzen, Reskripten, Verordnungen und ergangenen Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe. 3. Aufl. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1891. kl. 8. M. 6,40.

Dickel, K. (Amtsrichter und Lehrer an der Forstakademie in Eberswalde), Beiträge zum preufsischen Rechte für Studierende und Referendare. Heft 1: Friedrich der Grofse und die Prozesse des Müllers Arnold. Marburg a. d. Lahn, O. Ehrhardt, 1891. gr. 8. V—146 SS. M. 3 —.

Fränkel, E., Das jüdische Eherecht nach dem Reichszivilehegesetz vom 6. Febr. 1875. München, Th. Ackermann, 1891. 8. 128 SS. M. 2,80.

Gareis, K. (Prof., Königsberg) und O. Fuchsberger (kgl. bayer. Landgerichtsrat), Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nebst den sich daran anschliefsenden Reichsgesetzen (Markenschutzgesetz, Aktiennovelle vom 18. 7. 1884, Gesetze über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, Seemannsordnung u. a). Hrsg. und durch Anmerkungen und Auszüge aus der Litteratur und Rechtsprechung erläutert von K. G. und O. F. Berlin, Guttentag, 1891. gr. 8. XVI—1272 SS. M. 22.—.

Koczyński, Armenrecht im gerichtlichen Streitverfahren. Mit einer Zusammenstellung der bezüglichen Vorschriften und Entscheidungen. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbhdl., 1890. 8. VI—170 SS. M. 3.—.

Meili, F. (Prof. ord., Zürich), Die Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts. Eine Materialiensammlung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. X—151 SS. M. 3,20.

Schier, H. (Rechtsanwalt am Landgericht Kassel), Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Mit Kommentar. Lieferung 1. Kassel, M. Brunnemann, 1891. gr. 8. 48 SS. M. 1—.

Varges, W., Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahe 1374. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. Marburg, Elwert, 1890. gr. 8. II—66 SS. M. 1,20.

Bodeux, Mich., Le droit d'auteur. Gand, A. Siffer, 1890. 8. 45 pag. fr. 1.—.

Calinesco, D., Droit romain: Les corporations d'artisans, en droit romain; droit français. De la coopération en France et à l'étranger. Paris, Duchemin, 1891. 8. 305 pag.

Lehr, E. (prof.), Eléments du droit civil russe (Russie, Pologne, provinces baltiques). Tome II. Paris, Plon, 1890. 8. XVI—573 pag. (Sommaire: Succession testamentaire. — Droit des obligations. — Modes de constatation et de preuve des droits. — Propriété intellectuelle. —)

Garrett, C. W., The law of nuisances; with statistical appendix. London, Clowes, 1891. 8. 20/.—.

I'de Wilde, H. W., De wetgeving op de hypotheekrechten, toegelicht. 2e dr. 's-Hage, M. Nijhoff, 1890. gr. 8. 8 en 67 blz. fl. 0,80.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

ABC-Buch für freisinnige Wähler. Ein Lexikon parlamentarischer Zeit- und Streitfragen. 6. Jahrgang. Berlin, Verlag: „Fortschritt, A.-G.", Herbst 1890. 8. 340 SS. M. 2 —.

Bärwinkel (Pfarrer und Superintendent in Erfurt), Die Teilung der Massengemeinden bezw. die Organisation der Einzelgemeinden zu lebendigen Körperschaften. Vortrag auf der Pastoralkonferenz der Provinz Sachsen am 10. September 1890. Leipzig, C. Braun, 1890. 8. 20 SS. M. 0,30.

Becker, H. (Regierungs- und Medizinalrat), Der Regierungsbezirk Hannover. Verwaltungsbericht über dessen Sanitäts- und Medizinalwesen in den Jahren 1886—1888. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Hannover, Schmorl & von Seefeld Nachf., 1891. 8. 162 SS.

Bezirkstag des Unterelsafs, Sitzung von 1890. 2 Teile. Strafsburg, Elsässische Druckerei, 1890. 4. (Teil I: Verwaltungsbericht und Vorlagen des Bezirkspräsidenten. 205 SS. Teil II: Haushaltsetat des Bezirks Unterelsafs für 1891/92. 64 SS.)

Brie, S. (Prof. der Rechte und GehJustR.), Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongrefs. Rede bei Antritt des Rektorats der Universität Breslau am 15. Oktober 1890. Breslau, Schletter, 1890. gr. 8 28 SS. M. 1,20.

Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Landeskirche in Preufsen während der Jahre 1889/90, von einem Laien. Berlin, J. Springer, 1891. 8. 32 SS. M. 0,60. (Protestantische Zeitstimmen V.)

Erfurt. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Etatsjahr 1889/90. Erfurt, Ohlenroth'sche Buchdruckerei, 1890. Roy.-4. 92—LX SS.

Halle a./S. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Halle a./S. für 1889/90. Halle a./S, Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1890. Roy.-4. 177 SS. u. Anhang von 14 SS.

Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie für 1891. Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. Roy.-8. XXIV—1425 SS. M. 13,50.

Königsberg i. Pr. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der kgl. Haupt- und Residenzstadt Königsberg i. Pr. während des Rechnungsjahres 1. April 1889 bis dahin 1890. Königsberg, Druck von A. Hausbrand's Nachfolger, 1890. 4. 102 SS. — Hauptübersicht über die der Stadthauptkasse in Königsberg i. Pr. zugewiesenen Verwaltungszweige pro 1. April 1889/90. Ebd. 1890. 4 62 SS.

von Kottié (k. u. k. Generalintendant a. D.), Die Gefahren des Krieges und die Bedingungen des Friedens. Beitrag zur Zeitgeschichte Graz, Druck und Verlag „Leykam", 1890. gr. 8. 62 SS. M. 1.—. (Beleuchtet auch die wirtschaftlichen Schäden des Krieges.)

von Melle, Werner, Das Hamburgische Staatsrecht. Hamburg, L. Vofs, 1891. gr. 8. VII—295 SS. M. 6.—.

Posen. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Posen für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Posen, Buchdruckerei A. Förster, 1890. 4. 230 SS. mit 11 Plänen und Karten in gr.-querfolio.

Provinzialhandbuch für Schleswig-Holstein Hrsg. mit amtlicher Unterstützung des kgl. Oberpräsidium und der kgl. Regierung. Jahrg. V. 1891, 1. Hälfte. Kiel, E. Homann, 1891. gr. 8. 301 SS. M. 5.—.

Verhandlungen des im Jahre 1890 abgehaltenen 32sten westfälischen Provinziallandtages. Münster, Brunn'sche Buchdruckerei, 1890 4. V 188 u. 2 Teile Drucksachen, Protokolle und Anlagen 300 SS.

Traité d'arbitrage permanent entre peuples. Souveraineté et autonomie, exécution des sentences arbitrales. Rapport présenté au XXIVième congrès de la ligue internationale de la paix et de la liberté, 31 août 1890. Genève, Stapelmohr, 1890. 12. 20 pag. fr. 0,20.

Inazo. O. Nitobe, The intercourse between the United States and Japan: an historical sketch. Baltimore 1891. 8. 10 + 198 pp. $ 1,25. (John Hopkins Univ. studies in historical and political science.) [Behandelt die Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Japan seit der Perry'schen Expedition 1852 bis zur Gegenwart.]

Lewis, Sergeant, The Government handbook, a record of the forms and methods of Government in Great Britain, her colonies, and foreign countries, with an introduction on the diffusion of popular government over the surface of the globe, and on the nature and extent of international jurisdiction. 3rd edition (year). London, T. Fisher Unwin, 1890. 8. VIII—544 pp. cloth. 10/.6. (Contents: Introduction. — Treaties, etc. 1815—1890. — Great Britain: Statistics. Constitution. Administration. Political tendencies — British colonies and dependencies. — India. — Republics of the world. — Monarchies of the world. — Miscellaneous countries. — Forms of Government throughout the world. — etc.)

Scotch-Irish Congress. The Scotch-Irish in America: proceedings and addresses of the second congress at Pittsburg, May 29 – June 1, 1890. Cincinati, R. Clarke & C°, 1890. 8. 309 pp. $ 1 —. (Contents: The making of the Ulsterman, by J. S. Mac Intosh. — The Scotch-Irish of New England, by (Prof.) A. L. Perry. — General Sam

Houston, the Washington of Texas, by D. C. Kelly. — The Scotch-Irish of Western Pennsylvania, by J. Dalsell. — The Prestons of America, by W. E. Robinson. — Washington and Lee, the Scotch-Irish University of the South, by (Prof.) H. A. White. — The Scotch-Irish of Pennsylvania, by D. Agnew. — The Ulster of to-day, by J. Hall. — The Scotch-Irish of Ohio, by J. E. Campbell — etc.)

Даніельсона, Р., Соединеніе Финляндіи съ Россійскою державою. С.-Петербургъ, А. Цинзерлингъ, 1890. 8. 172 pp. M. 4.—. (Vereinigung Finlands mit Rufsland, von R. Danielson.)

Govs, C. og H. Hansen, Grundtraek af den danske statsret. Kopenhagen, Gyldendal, 1890. 8. kr. 5,50.

Annuario da direcção geral de administração politica e civil 1º anno (1 de Agosto de 1888 à 31 de Julho de 1889). Lisboa, imprensa nacional, 1889. 8. 375 pp.

Φιλάρετου, Γεωργίου, Ν., Σύνταγμα τῆς Ἑλλάδος μετὰ εἰσαγωγῆς ἱστορικῆς καὶ σχολίων κατ' ἄρθρον. Ἐν Ἀθήναις, Α. Κωνσταντινίδης, 1889. 8. 800 pp. (Die Konstitution Griechenlands mit historischer Einleitung und Kommentar zu jedem Artikel von Georg N. Philaretes, Advokat in Athen. Athen, A. Constantinidis. Bildet einen Teil der juristischen Bibliothek, hrsg. von Philaretes und E. Lykidis.)

12. Statistik.

Westergaard, Harald, Prof. an der Universität zu Kopenhagen, Die Grundzüge der Theorie der Statistik. Jena, Gustav Fischer. gr. 8°. VI u. 286 SS.

Seit geraumer Zeit vermissen wir in der Fachlitteratur Schriften über Begriff, Wesen, Einteilung und wissenschaftliche Stellung der Statistik. Es ist mit der Zeit auch sehr fraglich geworden, was man unter einer „Theorie der Statistik" verstehen solle, und ob Bezeichnung sowie Begriff überhaupt noch existenzberechtigt seien. Die alte Universitätsstatistik verstand unter ihrer Theorie eine Uebersicht über alle Gegenstände der Darstellung nebst Betrachtungen über die Darstellungsarten und abgerissene allgemeine Bemerkungen über Geschichte, Aemter u. dgl. Auch in dem vorliegenden Werke Westergaard's, des durch seine mathematischen Beiträge zur Statistik und durch echt wissenschaftliche und feine Detailuntersuchungen auf das vorteilhafteste bekannten Kopenhagener Gelehrten, begegnen wir diesen Elementen der alten Theorie der Statistik. Wir finden eine allgemeine Revue über die Erhebungsgegenstände, dann allgemeine Betrachtungen und endlich abgerissene Bemerkungen über die Geschichte der Statistik u. dgl. Nur ist dabei zu sagen, dafs sich eben in dem Wesen der Theorie der Statistik jene grundlegende Veränderung abspielte, welche mit der Statistik überhaupt stattgefunden hat; so wie die letztere aus einer darstellenden Disziplin zu einer Methode wurde, so gestaltete sich die Theorie der Statistik zu ihrer Methodenlehre um. Wir haben nun in W.'s bedeutungsvoller Schrift eine allgemeine und spezielle Methodenlehre der Statistik nebst geschichtlichen Bemerkungen vor uns.

Damit sind auch die drei Abschnitte des Werkes organisch gegeben, nämlich der „allgemeine Teil" und der „spezielle Teil der Statistik" und die Geschichte derselben. Das Hauptgewicht wird dabei auf den ersten gelegt, und zwar ist demselben die Hälfte der ganzen Schrift gewidmet. Wie nach der bisherigen Richtung des Verf. vorauszusetzen war, ist dieser „allgemeine Teil der Statistik" ausschliefslich mathematisch gehalten und eigentlich ein Grundrifs der sog. mathematischen Statistik oder desjenigen Gebietes der allgemeinen Methodenlehre, welches auch eine mathe-

matische Ausbildung erfahren hat. In diesem ersten Teile, auf welchen laut der Vorrede der dänische Mathematiker Gram nicht ohne Einwirkung gewesen ist, werden folgende Momente abgehandelt: die Bedingungen der Regelmäfsigkeit überhaupt; die Gesetzmäfsigkeit bei Glückspielen und ähnlichen Massenbeobachtungen sowie die Anwendung dieser Glückspielerfahrungen auf die soziale Statistik; die Hauptsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung; die Interpolation und Ausgleichung; endlich Bemerkungen über die mathematische Bearbeitung des Materiales überhaupt. Wenn der Verf. hierbei den Zweck verfolgt, „dafs auch Leser ohne mathematische Bildung einen Einblick in die Theorie der Statistik gewinnen können", so dürfte er sein Ziel wohl erreicht haben, und man kann die knappe und dabei doch klare und lebendige Darstellungsform nur bewundern. Insoweit mufs man diesem ersten, mathematischen Teile uneingeschränktes Lob zollen. Etwas anders liegt aber die Sache, wenn wir uns fragen, ob wir in demselben wirklich alles dasjenige finden, was wir von der allgemeinen Methodenlehre erwarten dürfen. Nun könnte man allerdings sagen, dafs W. ja nur „Grundzüge" einer Theorie der Statistik geben will, und dafs wir demgemäfs auch im ersten Teile keine vollständige Ausführung erwarten dürfen. Es macht aber gerade dieser erste Abschnitt den Eindruck, als sei gerade er am abgerundetsten aus- und durchgeführt, sowie er ja auch die beste Partie des ganzen Buches und die eigentliche pièce de résistance vorstellt. Sollten in demselben nur „Grundzüge" enthalten sein, so dürfte die Ausführung anscheinend auch nur in einer Erweiterung der mathematischen Darstellung liegen. Ja, der Verf. sieht in dieser mathematischen Gestaltung der allgemeinen Methodenlehre geradezu den grundlegenden Unterschied gegenüber anderen Behandlungen und einen Vorzug diesen gegenüber. Er sagt z. B. (Vorwort): „Bei Arbeiten über die Theorie der Statistik . . . begnügt man sich . . . (abgesehen von speziellen Untersuchungen, wie z. B. über Absterbeordnungen etc.) mit allgemeinen Betrachtungen über die Regelmäfsigkeit in den statistischen Erscheinungen und über die Bedeutung derselben für unsere Auffassung von der menschlichen Willensfreiheit. Man umgeht aber damit die Hauptfrage: unter welchen Bedingungen und mit welcher Beschränkung diese Regelmäfsigkeit, „„das Gesetz der grofsen Zahl"", zum Vorschein kommt. Das ist insofern ein Vorteil, als man dann auf mathematische Untersuchungen nicht einzugehen braucht, man nimmt aber auch dafür dem Statistiker jede Grundlage für seine Untersuchungen . . . ." Die Frage ist also nun, ob sich die allgemeine Methodenlehre in der mathematischen Behandlung erschöpft oder nicht; dafs diese einen integrierenden Bestandteil der ersten bildet, darin stimmen wir mit dem Verf. unbedingt überein, und dafs seine Ausführungen in dieser Richtung eine vortreffliche Durchführung dieses Gebietes sind, mufs rückhaltlos anerkannt werden. Dafs aber damit auch die Aufgabe der allgemeinen Methodenlehre abgeschlossen sei, kann Ref. von seinem Standpunkte aus nicht zugeben.

Der zweite Abschnitt des Werkes soll die spezielle Methodenlehre enthalten. Er zerfällt in 5 Kapitel, welche die Bevölkerung, die Bewegung der Bevölkerung, die körperlichen und geistigen Eigenschaften der Bevölkerung, die wirtschaftliche Statistik, endlich das Versicherungswesen

enthalten. Was der Verf. mit diesem Abschnitte beabsichtigt, sagt er selbst (S. 137): „Eine Darstellung, welche die Anwendung der wissenschaftlichen Statistik zum Gegenstande hat, darf sich, streng genommen, nicht damit begnügen, die in den verschiedenartigen statistischen Untersuchungen angewandten Methoden anzugeben und zu kritisieren, sondern sie mufs auch die Richtung zu finden suchen, welche einzuschlagen wäre, um der Statistik eine fruchtbare Zukunft zu bereiten.“ Es ist im allgemeinen eine Zusammenstellung und kritische Beleuchtung aller oder doch vieler Punkte, welche man auf den wichtigsten Gebieten der Statistik (zumeist privatwissenschaftlich) erhoben und bearbeitet hat, nebst den dabei zur Erforschung des ursächlichen Zusammenhanges angewendeten Methoden, sowie von Bemerkungen über den einzuschlagenden Weg. Dabei ist es unleugbar, dafs die Bemerkungen und Ratschläge fast durchgehends schlagend und höchst zutreffend sind, und dafs dieser Abschnitt einen wertvollen Wegweiser auf den verschiedensten Gebieten statistischer Forschung enthält. Anregungen und kritische Lichter sind dabei in Hülle und Fülle geboten, und jedermann wird gut thun, vor Beginn einer statistischen Untersuchung zunächst zu Rate zu ziehen, was W. hierüber sagt. Nur mufs man sich dabei vor Augen halten, dafs im allgemeinen nur eine Revue beabsichtigt ist, und dafs bei derselben das Hauptgewicht weder auf eine Systematik im ganzen, noch auf eine Vollständigkeit im einzelnen gelegt sein soll. „Grundzüge“ einer Theorie der Statistik sind eigentlich auch hier nicht gegeben, sondern Beispiele — allerdings in ungemein grofser Anzahl — der Anwendung der statistischen Methode auf speziellen Gebieten, somit eine spezielle Methodenlehre in Beispielen.

In einem Kapitel dieses zweiten Abschnittes wird die „Anthropometrie“ und die „Moralstatistik“ zusammengefafst abgehandelt. Dabei wird vielleicht nicht nur die Zusammenfassung der „Statistik der körperlichen und geistigen Eigenschaften“, sondern auch die Einreihung der Anthropometrie unter die Gebiete der Statistik bei Manchen Bedenken erregen, welche dann auch nicht geneigt sein werden, „das Versicherungswesen“, dem gleichfalls ein eigenes Kapitel dieses Abschnittes gewidmet ist, als Gebiet derselben anzusehen. Auch kann Ref. nicht beistimmen, dafs die Moralstatistik als Statistik der „geistigen“ Lebensbethätigung aufgefafst werde. Das unter dem Schlagworte „Moralstatistik“ Abgehandelte ist so zusammenhanglos (Bildung, Religion, Spar- und Hilfskassen, Luxus, Bettler und Vaganten, Armenwesen und Wohlthätigkeit als Symptome), dafs man die Abneigung W.'s gegen den Begriff selbst gewifs nur teilen kann. Die übrigen Kapitel handeln, wie bemerkt, von der Bevölkerung und der Wirtschaftsstatistik; hier ist die Systematik und Terminologie ja ziemlich klar und bietet W.'s Behandlung der einschlägigen Gebiete eine recht lehrreiche Uebersicht der bisherigen methodischen Leistungen der Statistik.

Im grofsen und ganzen ist zu sagen, dafs die Ausführungen dieses speziellen Teiles mit Vorteil nur von jenen benutzt werden können, welche auf Grund eigener Arbeiten einen Ueberblick über das Gesamtgebiet der Statistik besitzen, und nicht etwa von jenen, welche erst eine Uebersicht über dasselbe erhalten sollen. Jedenfalls müfste beim mündlichen Vor-

trage — wie aus einer Bemerkung W.'s hervorzugehen scheint, ist das vorliegende Werk geradezu als Lehrbuch gedacht — entweder das Fehlende ersetzt, oder das Vorgebrachte nur als Beispielsammlung angesehen werden. Andernfalls dürften die Aufzählungen ziemlich ermüdend wirken und auch die beigebrachten Citate nicht die richtige Orientierung ergeben. Selbstverständlich mufs aber zugegeben werden, dafs eine vollständige spezielle Methodik in dem Sinne des Verf., (dafs nämlich ein Ueberblick über alle in den einzelnen wissenschaftlich-statistischen Arbeiten (und auch, aber nur zum Teil, in der Verwaltungsstatistik) benützten Methoden der Untersuchung und Formen der Darstellung gegeben werden soll), eigentlich an die Unmöglichkeit grenzt. Auch dürfte Mancher der Ansicht sein, dafs durch eine gründliche Schulung in der allgemeinen statistischen Methodik und durch praktische Uebung auf speziellen Gebieten ein gröfserer Effekt erzielt werden könnte, als durch die Zusammenstellung aller denkbaren in den Einzelfällen angewendeten Methoden. Der geschulte Statistiker wird vieles bereits wissen, anderes allerdings erst lernen; der ungeschulte aber wird einerseits eine Sammlung allgemeiner Notizen erlangen, welche ihn kaum befähigen kann, eine Untersuchung durchzuführen, ihm aber eine kritische Ueberhebung nahezulegen droht, hinter welcher sich der Mangel an jenen bedeutsamen Kenntnissen verbirgt, welche eine nicht blofs methodische, sondern auch praktische statistische Bildung verleiht.

Der dritte, der Geschichte der Statistik gewidmete Abschnitt endlich ist, mit Rücksicht auf die Werke John's und Gabaglio's, sehr kurz und auch aphoristisch gehalten; er zerfällt in drei Teile, welche sich mit dem statistischen Material, der Statistik bis zum Anfang des 19. Jahrh. und der Statistik im 19. Jahrh. befassen. Eine spezifische Bedeutung dürfte W. diesem Abschnitte gewifs selbst nicht zuschreiben wollen und hat ihn wohl nur der Vollständigkeit wegen eingefügt.

Wenn wir also, um das Urteil kurz zusammenzufassen, in dem Werke W.s eine sehr schätzenswerte Bereicherung der statistischen Litteratur begrüfsen, indem es eine immerhin beachtenswerte Auffassung von der „Theorie der Statistik" konsequent zur Durchführung bringt und durchwegs von echt wissenschaftlichem Geiste durchweht ist, so können wir doch wohl nicht sagen, dafs mit diesem Buche die grofse Lücke voll ausgefüllt werden könnte, welche heute in der statistischen Litteratur in dieser Richtung besteht, sondern nur, dafs mit W.'s „Theorie" eine Leistung gegeben ist, welche für jede weitere theoretische Bethätigung auf dem Gebiete der Statistik als einer der wichtigsten Marksteine angesehen werden mufs.

Czernowitz. E. Mischler.

Allgemeines.

Longstaff, G. Blundell, Studies in statistics, social, political, and medical. London, E. Stanford, 1891. Roy. in-8. XVI—455 pp. with 30 maps and diagrams. cloth. 21/.—. (Contents: On death-rates. — The birth-, death-, and marriage-rates of England and Wales for fifty years. — The growth of population in England. — The migrations of the people in the XIXth century — The growth of new nations: United States. Canada. South America. South Africa and Australasia. — The growth of modern cities. — The population of London and its migrations. — Food supply. —

Suggestions for the Census of 1891. — The recent decline in the English death-rate considered in connection with the causes of death. — On some statistical indications of a relationship between scarlatina, erysipelas, puerperal fever and certain other diseases. — The geographical distribution of diphtheria in England and Wales. — Phthisis, bronchitis, and pneumonia: are they epidemic diseases? — A calculation of the probability of the accidental and fatal incidence of phthisis upon both husband and wife. — Hydrophobia statistics. — etc.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Grofsherzogtums Hessen. Hrsg. von der grofsherzogl. Centralstelle für die Landesstatistik. Band XXXV, Heft 1. Darmstadt, Jonghaus, 1890. 4. 30 SS. (Enthaltend: Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem Oberlandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben während des Geschäftsjahres 1889.)

Chudziński, A., Tabellarische Uebersicht über das Wachstum der Bevölkerung des Regierungsbezirks Marienwerder in den Jahren 1867—85. Strafsburg (Westpr.) 1890. 4. 41 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Wissenschaftliche Beilagen zum XVI. Jahresbericht des kgl. Gymnasiums zu Strafsburg, Westpr., über das Schuljahr 1889/90)

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Berlin. XV. Jahrgang: Statistik des Jahres 1888. Hrsg. von R. Böckh (Direktor des statistischen Amts der Stadt Berlin). Berlin, P. Stankiewicz, 1890. 8. XIV—422 SS. M. 6.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge Band 48: Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande im Jahre 1889. Teil 2: Der auswärtige Warenverkehr des deutschen Zollgebiets, geordnet nach den Ländern der Herkunft, bezw. Bestimmung und nach den Grenzstrecken des Eingangs und Ausgangs, sowie überseeischer Warenverkehr in den wichtigeren Seehäfen des Zollgebiets. Teil 3: Darstellung des auswärtigen Warenverkehrs überhaupt und mit den einzelnen Ländern in systematischer Gruppierung der Waren. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890. Roy. in-4. 8 u. 122 u. 61 u. 89 u. 131 SS. M. 7.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Neue Folge Band 50: Der Verkehr auf den deutschen Wasserstrafsen im Jahre 1889. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890. Roy. in-4. 110 u. 75 SS. M. 5.—.

Statistik der Knappschaftsvereine des preufsischen Staates im Jahre 1889. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Berlin, Ernst & Korn, 1890. 4. 56 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preufsischen Staate, Band XXXVIII.)

Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens im Königreich Württemberg auf das Schuljahr 1888—89. Veröffentlicht von dem k. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Stuttgart, Kohlhammer, 1890. Roy.-8. 66 SS. M. 1,20.

Frankreich.

Annuaire statistique de la France. XIIIième année (1890). Paris, imprimerie nationale, 1890. Roy. in-8. XXV—558 pag. fr. 5. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies Service de la statistique générale de France. Sommaire général: Territoire et population. Mouvement de la population. Emigration. — Cultes. Justice criminelle, civile et commerciale. — Etablissements pénitentiaires. — Assistance publique. Institutions de prévoyance. — Instruction publique et beaux-arts. — Agriculture. — Industrie et salaires. — Commerce et navigation. — Pêche maritime. — Voies et communication. Transports. — Circulation. Crédit. — Sinistres. — Assurances. — Statistique électorale. — Statistique militaire. — Finances et impôts. — Octroies et consommations. — Algérie. — Colonies.)

England.

Annual report, LIInd, of the Registrar-General of births, deaths, and marriages in England, 1889. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1890. 8. LXXVII—228 pp. 1/.3. (Parliam. paper by command. Contents: Marriages. Marriage-rate. — Births. Numbers and rates. — Deaths. General death-rate. — International vital statistics. — Deaths of males and females in public institutions. — Deaths of males and females in different age-periods. — Causes of death. — Deaths from accident and



negligence. — Deaths from suicide. — Deaths from murder. — Deaths from manslaughter. — etc.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für 1889, Heft 3. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1889. Lieferung 2: Ausdehnung des Bergbaues, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Bruderladen, Bergwerksabgaben, Naphtastatistik und Statistik der Mortalitäts- und Invaliditätsverhältnisse der Berg- und Hüttenarbeiter, sowie der Mortalitätsverhältnisse ihrer Frauen und Kinder und der Invaliden im Jahre 1888. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1890. 8. 213 SS. einschl. 10 Tabellen.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1889. VII. Jahrgang. Unter der Leitung des Magistratsrates F. Chevalowsky, bearbeitet von (Drr.) St. Sedlaczek (Magistratssekretär), W. Löwy und R. Weiskirchner (Magistratskonzipisten) im statistischen Departement. Wien, Verlag des Wiener Magistrates, 1890. Roy.-8. XI—583 SS. (Aus dem Inhalte: Bau- und Wohnstatistik. — Wahlen. — Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung. — Oekonomische Verhältnisse der Gemeinde. — Steuern und Regalien. — Konfessionelle Angelegenheiten. — Bildungswesen. — Gesundheitswesen. — Lebensmittelzufuhr und Lebensmittelverbrauch. — Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten. — Sparkassen und Pfandleihanstalten. — Oeffentlicher Verkehr. — Vereinswesen. — Armenpflege. —)

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XXV, Heft 2: Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1888. Wien, C. Gerold's Sohn, 1890. Roy. in-4. XLIII—55 SS. fl. 1,50.

Sanitätsbericht, statistischer, über die k. und k. Kriegsmarine für das Jahr 1889. Im Auftrage des k. und k. Reichskriegsministeriums (Marinesektion) zusammengestellt von M. Brillant (k. u. k. Linienschiffsarzt). Wien, W. v. Braumüller, 1890. Roy.-8. 137 SS. M. 3,80.

Magyar statistikai évkönyv etc. Statistisches Jahrbuch für Ungarn, verfafst und hrsg. durch das kgl. ungar. statistische Büreau. Jahrg. XVIII (1888), Heft 7: Das Kommunikationswesen im Jahre 1888. (Lokomotiv- und Pferdeeisenbahnen. Aerarial- und Munizipalstrafsen. Flufsschiffahrt. Stand der Handelsflotte des ung.-kroat. Küstenlandes. Seeschiffahrt. Die kgl. ungarische Post und die Telegraphen.) — Heft 8: Ungarns Rechtspflege und die Bewegung im Besitz und Lastenstande der Realitäten im Jahre 1888. Budapest 1890. Roy.-8. 243 u. 305 SS. à fl. 0,50.

Magyar statistikai évkönyv etc. Statistisches Jahrbuch für Ungarn. Hrsg. durch das kgl. ungar. statistische Büreau. Jahrg. XIX (1889), Heft 3: Landwirtschaft im Jahre 1889: Ernte und Weinlese. Gesundheitsverhältnisse der Nutztiere. Marktpreise. Budapest 1890. Roy.-8. 125 SS.

Italien.

Statistica delle cause delle morti avvenute in tutti i comuni del Regno nell' anno 1888. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1890. Roy. in-8. LXXIX—274 pp. l. 3,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Indice: Metodo di esecuzione della statistica. — Cause di morte. — Confronto della statistica del 1888 con quelle di anni precedenti. — Mortalità nelle grandi città. — Cause di morte predominanti nei due sessi e in ciascun gruppo d'età. — Confronti internazionali. Statistica delle cause di morte (incl. morti accidentali, suicidi e omicidi) in alcuni stati di Europa. — Morti accidentali e suicidi avvenuti in tutti i comuni del Regno. — etc.)

Norwegen.

Norges officielle Statistik. III. Række (Reihe), No. 106: Folkemængdens Bevægelse 1866—1885 (wichtigste Ergebnisse der Bevölkerungsbewegung Norwegens 1866—85). VIII—243 pp. kr. 2. — No. 107: Rekruteringsstatistik for den norske Armee for Aaret 1889. 36 pp. kr. 0,50. — No. 108: Fattigstatistik for Aaret 1887 (Oeffentliche Wohlthätigkeitsstatistik für 1887). 55 pp. kr. 0,50. — No. 109: Norske Statstelegrafs Statistik for 1889. 76 pp. kr. 0,50. — No. 110: Folkemængdens Bevægelse i Aarene 1886—1890. II. Tabeller for 1887. 48 pp. kr. 0,50. — No. 111: Tabeller vedkommende Norges Sparebanker i Aaret 1889. X—73 pp. kr. 0,50. — No. 112: Statistik over Norges

kommunale Finantser i Aaret 1886. 117 pp. kr. 0,50. — No. 113: Beretning om Rigets Distriktsfængsler for Aaret 1888 (Gefängnisstatistik für 1888). 40—XIII pp. kr. 0,50. — No. 114: Skolevæsenets Tilstand for Aaret 1887 (Oeffentliche Unterrichtsstatistik für 1887). 96 pp. kr. 1. — No. 115: Norges Postvæsen for Aaret 1889. IV—56 pp. kr. 0,50. — No. 116: Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Aaret 1888. CLXX pp. Zusammen 11 Hefte. Kristiania, Aschehoug & Co, 1890. gr. 8.

Schweiz.

Bücher, Karl (Prof. der Nationalökonomie und Statistik, Basel), Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. Dezember 1888. Im Auftrage des h. Regierungsrates bearbeitet. Basel, H. Georg, 1890. 4. 96—LVIII SS. Tabellen und 8 graphische Karten. M. 4.—.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Hrsg. vom kantonalen statistischen Büreau. Jahr 1889. Heft 1: Landwirtschaftliche Statistik. Zürich, Druck von Orell Füfsli, 1890. 8. 194 u. 8 SS.

Schweizerisches Ortslexikon. 3. vollständig umgearbeitete Aufl. Nach amtlichen Quellen (in 3 Sprachen: deutsch, französisch und italienisch bearbeitet). Lieferung 1. Bern, Nydegger & Baumgart, 1890. Lex.-8. 136 SS. M. 1,80 (erscheint in 5 Lieferungen à M. 1,80).

Portugal.

Annuario estatistico da Direcção geral das contribuições directas. Serviço do anno civil de 1885 e do anno economico de 1885—1886. Lisboa, imprensa nacional, 1890. obl. in-4. 274 pp. e 7 cartas concelhias de Portugal, demonstrando por meio de cores convencionaes as quotas tributarias por habitante.

Estatistica geral dos correios, telegraphos e pharoes, anno de 1886. Lisboa, imprensa nacional, 1889. Roy. in-4. XXX—123 + 93 pp. e 6 mappas. (Portugiesische Post-, Telegraphen- und Leuchtfeuerstatistik für das Jahr 1886.)

Amerika (Vereinigte Staaten. Chile).

Annual report of the Chief of the Bureau of statistics on the foreign commerce of the United States for the year ending June 30, 1890. Washington, Government Printing Office, 1890. 8. 94 pp. (Publication of the Treasury Department.)

Estadística comercial de la República de Chile correspondiente al año de 1889. Valparaiso, imprenta de G. Helfmann, 1890. gr. in-8. XLVII—767 pp.

Asien. (China.)

China. Imperial maritime customs. I. Statistical series N° 2: Customs gazette N° LXXXVII, July—September 1890. Published by order of the Inspector General of customs. Shanghai and London, King & Son, 1890. 4. 288 pp. $ 1.—. (Issued 11th november 1890.)

Australien (Neuseeland).

Statistics of the colony of New Zealand for the year 1889, with abstracts from the agricultural statistics of 1890. Compiled from official records in the Registrar-General's Office. Wellington, G. Didsbury, Government printer, 1890. folio. 393 pp. (Contents: Statistical summary of New Zealand, 1840—1852. — Statistical summary of New Zealand, 1853—1889. — Summary of Census results. — Blue blook (governors, parliaments, etc.). — Population and vital statistics. — Trade and interchange. — Finance, accumulation, production. — Law, crime, education. — etc.)

13. Verschiedenes.

Anstalten und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens in Preufsen. Festschrift zum X. internationalen medizinischen Kongrefs, Berlin 1890. (Im Auftrage des Kultusministeriums) und nach amtlichen Quellen hrsg. von M. Pistor (Reg.- u. GMed.-Rat). Berlin, J. Springer, 1890. 8. IX—413 SS. mit zahlreichen in den Text gedruckten Zeichnungen.

Batsch (Viceadmiral), Admiral, Prinz Adalbert von Preufsen. Ein Lebensbild mit besonderer Rücksicht auf die Jugendzeit und den Anfang der Flotte. Berlin, K. Brachvogel, 1890. 8. 311 SS. mit Bildnis des Prinzen in Stahlstich. Eleg. Originalband. M. 6.—.

Börner's (Paul) Reichsmedizinalkalender für Deutschland auf das Jahr 1891. Hrsg. von (Sanitätsrat) S. Guttmann. 2 Teile: I. Geschäftliches Taschenbuch und 171 Textseiten nebst Beiheft. II XVI—640 SS. Leipzig, G. Thieme, 1890. 8. u. Lex.-8. geb. M. 5. (Enthält u. a.: Verzeichnis und Charakteristik der wichtigsten Bade- und Kurorte. — Die Heil- und Pflegeanstalten für Psychisch-Kranke, Idioten, Trunkfällige und Epileptische im Deutschen Reich. — Die wichtigsten sanitären Gesetze für das Deutsche Reich aus der Zeit vom Juli 1889 bis Juli 1890. — Die Organisation des ärztlichen Standes in Deutschland. — Statistik der Aerzte, Apotheken und Heilanstalten im Deutschen Reiche. — etc.)

Brückner, E. (Prof. der Geographie an der Universität Bern), Klimaschwankungen seit 1700 nebst Bemerkungen über die Klimaschwankungen der Diluvialzeit. Wien, E. Hölzel, 1890. Lex.-8. VIII—324 SS. mit 1 Tafel, 13 Figuren im Texte und zahlreichen Tabellen. M. 15.—. (A. u. d. T.: Geographische Abhandlungen, hrsg. von (Prof.) A. Penck in Wien, Band IV, Heft 2)

Clausnitzer, L., Geschichte des preufsischen Unterrichtsgesetzes. Mit besonderer Berücksichtigung der Volksschule. 2. vermehrte und bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage. Berlin, E. Goldschmidt, 1891. gr. 8. VIII—320 SS. M. 3,60.

Deutsches Gesundheitswesen. Festschrift zum X. internationalen medizinischen Kongrefs, Berlin 1890. Im amtlichen Auftrage hrsg. von M. Pistor (Reg.- u. GehMedR.). 2 Abteilungen: I. Das Reichsgesundheitswesen. II. Gesundheitswesen der Bundesstaaten Preufsen, Bayern und Württemberg. Berlin, J. Springer, 1890. 8. X—309 SS.

„Est Est Est"! Randbemerkungen zu „Rembrandt als Erzieher", von einem niederdeutschen Bauern. 5. Aufl. Dresden, G. Pierson's Verlag, 1890 gr. 8. 50 SS. M. 0,75.

Flesch, Max (Prof.), Zur Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten in den Städten. Gemeinverständliche hygienische Betrachtungen mit besonderer Rücksicht auf Diphtheritis und Scharlach. Frankfurt a./M., Alt, 1891. IV—38 SS. M. 1.—.

Flürscheim, Michael, Deutschland in 100 Jahren oder die Galoschen des Glücks. Dresden, E. Pierson, 1890. 8. VI—85 SS. M. 1.—.

Graeber, M. (Pastor), Der vierte internationale Gefängniskongrefs in St. Petersburg und das Gefängniswesen in Rufsland. Bericht an die 62. Generalversammlung der Rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft. Düsseldorf, Hofbuchdruckerei Vofs & C°, 1890. 8. 73 SS. M. 0,80.

Güfsfeldt, P., Die Erziehung der deutschen Jugend. 2. Aufl. Berlin, Gebrüder Paetel, 1890. kl. 8. VI—161 SS. M. 2,50.

Gronau, R., Amerika. Die Geschichte seiner Entdeckung von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Eine Festschrift zur 400jährigen Feier der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus. Lieferung 1. Leipzig, Abel & Müller, 1890. 32 SS. mit Illustrationen. M. 0,50. Das vollständige Werk wird in 30 Lieferungen mit 400—500 Illustrationen abgeschlossen sein.

Hefsler, K., Geschichte von Hessen. Mit Ausschlufs der beim Tode Philipps des Grofsmütigen abgetrennten Gebiete. Kassel, G. Klaunig, 1891. 8. IV—228 SS. mit 25 Porträts und einer Ansicht des Madersteins. Eleg. Originalband M. 6.—.

von Hirschfeld, L., Friedrich Franz II., Grofsherzog von Mecklenburg-Schwerin und seine Vorgänger. Nach Staatsakten, Tagebüchern und Korrespondenzen. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. VIII—416 u. VI—394 SS. mit Porträt. M. 15.—.

Hirt, L. (Prof, Breslau), Gesundheitslehre für die arbeitenden Klassen. Berlin, Asher & C°, 1891. 8. 60 SS. M. 0,40.

Hüffer, H., Anastasius Ludwig Mencken, der Grofsvater des Fürsten Bismarck, und die Kabinetsregierung in Preufsen. Vortrag zum Antritt des Rektorates der rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität am 18. Oktober 1890. Bonn, E. Straufs, 1890. Roy.-8. 27 SS. M. 1.—.

Jahresbericht, XXI., des Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1889. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1891. gr. 8. VIII—332 SS.

Jahresbericht über die Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im kaiserl. Gesundheitsamte zu Berlin. Jahrg. IV: Das Jahr 1889. Berlin, J. Springer, 1890. gr. Lex.-8. VI—182 u. 81 SS. Mit 6 graphischen Karten, darstellend die Verbreitung des Milzbrands über dem Rindvieh; der Tollwut unter den Hunden; des Rotzes unter den Pferden; der Maul- und Klauenseuche am 1. Januar u. 31. Dezember 1889; der Lungenseuche unter dem Rindvieh, der Räude unter den Schafen.

Kemény, F. (Prof., Kronstadt), Beiträge zur Kenntnis des modernen Volksschulwesens von Frankreich, mit Berücksichtigung der übrigen auf der Pariser Weltausstellung vertretenen Länder. Gotha, E. Behrend, 1890. 8. 60 SS. M. 0,75. (A. u. d. T.: Pädagogische Zeit- und Streitfragen. Hrsg. von Joh. Meyer. Heft 16.)

Kennan, G., Zeltleben in Sibirien und Abenteuer unter den Korjäken und anderen Stämmen in Kamtschatka und Nordasien. 3. Aufl. Berlin, S. Cronbach, 1890. 8. X—355 SS. M. 4.—.

Lamprecht, K. (Prof., Marburg), Deutsche Geschichte. Band I. Berlin, R. Gaertner, 1890. 8. XVII—364 SS. M. 6.—. (Das Werk ist auf 7 Bände veranlagt. Bd. I enthält: Einleitung: Geschichte des deutschen Nationalbewufstseins. — Die Vorzeit. — Verfassungs-, Gesellschafts- und Geistesleben der Urzeit. — Rom und die Germanen. Verlauf und Folgen der ostgermanischen Wanderung. — Politische und soziale Entwicklungen im Merowingenreich. — Geistesleben und christliche Mission zur Stammeszeit.)

von Massenbach (Frh., Reg.- u. Med.-Rat), Der Regierungsbezirk Koblenz. II. Generalsanitätsbericht für 1886—88 mit Rückblick auf frühere Jahre. Koblenz, Buchdruckerei H. L. Scheid, 1890. 4. 146 SS.

Martini, H., Das Reichsimpfgesetz und die Polizeibehörde zu Hildesheim. Ein Stück modernen deutschen Rechtslebens. Nach den amtlichen Aktenstücken authentisch dargestellt etc. nebst Anhang: Zum Verständnis des Impfgesetzes. Leipzig, K. Scholtze, 1889. gr. 8. 108 SS. M. 1,20.

Nationalistische Partei, die, in Deutschland im Jahre 1891. Ein ernstes Wort von Julius. Berlin, Walther & Apolant, 1891. 8. 35 SS. M. 0,50.

Perlbach, Max, Die Statuten des Deutschen Ordens nach den älteren Handschriften. Halle a. S., M. Niemeyer, 1890. 4. LIX—354 SS. M. 20.—.

Pietzker, Fr. (Gymnasialoberlehrer), Schule und Kulturentwickelung. Vortrag, gehalten im Verein für Schulreform zu Berlin. Braunschweig, O. Salle, 1890. 8. 32 SS. M. 0,80.

Pfizer (Landgerichtsrat, Ulm), Ehe, Staat und Kirche. Hamburg, Verlagsanstalt' A.-G., 1890. 8. 40 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen, hrsg. von Jürgen Bona Meyer. Heft 72.)

Rein, W. (Prof., Direktor des pädagog. Seminars an der Universität Jena), Pädagogik im Grundrifs. Stuttgart, Göschen, 1890. kl. 8. 141 SS. Lwbd. M. 0,80.

Reinhardt, Fr. (Gymnasiallehrer, Aschersleben), Die englische Emin-Entsatzexpedition. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1890. 8. 44 SS. mit Karte. M. 1.—. (A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständl. wissenschaftlicher Vorträge. N. F. V. Serie. Heft 107.)

Riffel, A. (Privatdozent der Gesundheitspflege an der techn. Hochschule, Karlsruhe), Die Sterblichkeit der Schwindsucht und tuberkulösen Prozesse, nachgewiesen durch zahlreiches statistisches Material und die praktische Erfahrung. Karlsruhe, Fr. Gutsch, 1891. VI—112 SS. M. 3.—.

Schmidt-Rimpler, H. (Geh. Med.-R. u. Prof.), Die Schulkurzsichtigkeit und ihre Bekämpfung. Bearbeitet auf Grund von Schuluntersuchungen, die im Auftrage des kgl. preufs. Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten angestellt wurden. Leipzig, W. Engelmann, 1890. Roy.-8. 115 SS. M. 3.—.

Schneller, Ch., Tirolische Namenforschungen: Orts- und Personennamen des Lagerthales in Südtirol. Innsbruck, Wagner, 1890. 8. XIV—373 SS. mit 1 Kartenskizze. M. 8.—.

von Schubert, Hans, Die evangelische Trauung, ihre geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung. Berlin, H. Reuther, 1890. 8. VI—158 SS. M. 3,60.

Seeligmüller, A. (Prof.), Die Errichtung von Unfallskrankenhäusern, ein Akt der Notwehr gegen das zunehmende Simulantentum. Leipzig, G. Thieme, 1890. 8. 28 SS. M. 0,80.

Steinhoff, R. (Oberlehrer am herz. Gymnas., Blankenburg), Geschichte der Grafschaft bezw. des Fürstentums Blankenburg, der Grafschaft Regenstein und des Klosters Michaelstein. Blankenburg a. H. und Quedlinburg, Vieweg, 1890. gr. 8. VIII—192 SS. mit 12 Illustrationen und 1 Stammtafel. M. 4 —.

Stratz, R., Die Revolutionsereignisse des Sommers 1848 geschichtlich dargestellt. Heidelberg, C. Winter, 1891. 8. XII—350 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Die Revo-

lutionen der Jahre 1848 und 1849 in Europa, geschichtlich dargestellt von R. Stratz. Teil II.)

Tibus, A. (Domkapitular und geistl. Rat), Beiträge zur Namenkunde westfälischer Orte. Münster, Regensberg, 1890. 8. 124 SS. M. 2,40.

Verhältnisse, die, der bayerischen Realschulen. Denkschrift des Vereins technischer Lehrer Bayerns. Auf Grund Beschlusses der VIII. Generalversammlung dieses Vereins hrsg. vom Vereinsausschusse. Augsburg, Druck der J. P. Himmer'schen Buchdruckerei, 1889. 8. 58 SS. M. 0,40.

Winter, A., Die New-Yorker staatliche Besserungsanstalt zu Elmira. Berlin, G. Reimer, 1890. 8. XVI—183 SS. M. 2,40.

Witte, J. H. (Prof., Bonn), Dr. Dittes und sein Ideal: Die konfessionslose Volksschule. Ein Vortrag. Ruhrort, Andreae & Co, 1890. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

Zehn Jahre deutscher Arbeit. Gedenkschrift zum zehnjährigen Bestande des Deutschen Schulvereins in Wien. Wien, Pichler's Witwe & Sohn, 1890. 8. 50 SS. u. Anhang von 6 SS. statistischer Tafeln. M. 0,50.

Zukunft, die, der Völker von Mitteleuropa. Berlin, G. Reimer, 1890. 8. 70 SS. M. 0,80.

Annuaire de l'Université catholique de Louvain, 1891. LVième année. Louvain, imprim. J. Vanlinthout, 1891. 12. XXXIX—546 et LXXXVII pag. (Table: Rapport sur les travaux de la conférence d'économie sociale, pendant l'année académ. 1889—90. — Cercle agronomique de l'Université cathol. de Louvain et rapport sur les travaux du cercle agronomique pendant l'année 1889—90. — Ecole supérieure d'agriculture. — Rapport sur les travaux du cercle industriel pendant l'année 1889—90. — Rapport sur les travaux du cercle d'études juridiques et sociales „l'Emulation", pendant l'année académ. 1889—90. — etc.)

Blyth, A. Wynter, A manuel of public health. London, Macmillan & Co, 1890. 8. XXI—653 pp. and 12 plates, maps and diagrams. cloth. 20/.50. (Contents: Statistics. — Air. Ventilation. Warming. — Meteorology. — Water supply. — Drains. Sewers. Sewage disposal. — Nuisances. Disinfection. Disinfectants. — Zymotic diseases. — Isolation hospitals. — Food. Diet. — Duties of sanitary officers. — Inspection of food.)

Bertolotti, G., Il parroco italiano nei suoi rapporti colle leggi dello stato: manuale teorico pratico contenente dottrina, legislazione e giurisprudenza intorno le leggi civili, penali, amministrative e finanziarie, concernenti il regime parrocchiale. Volume II. Savona, tip. A. Ricci, 1890. 8. 368 pp. (Contiene: Delle campane. — Dei banchi e dei posti in chiesa. — Dei cimiteri, delle sepolture e dei diritti di sepoltura. — Delle funzioni parrocchiali interne ed esterne. — Delle fabbricerie. — Delle spese di culto. — Delle confraternite. — Delle opere pie o istituzioni di beneficenza. — Cappelle campestri ed oratori. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIVième année (1889) Novembre: A France, colonies: Décret relatif à la surveillance des raffineries de sucre. — La dette en rentes en 1879 et en 1889. — Le projet de tarif douanier pour 1892. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er novembre 1890. — Les revenus de l'Etat, 10 prémiers mois 1890. — Le commerce extérieur, mois d'Octobre 1890. — La situation financière des communes en 1890. — La caisse nationale d'épargne en 1889. — B. Pays étrangers: Europe et Canada: Les caisses d'épargne postales. — Pays divers: L'impôt foncier sur les propriétés bâties dans les pays étrangers (suite). Les finances des grandes villes. — Angleterre: Le prix de l'argent en 1890. — Belgique: La situation budgétaire. — Italie: La dette publique et les payements à l'étranger. — Roumanie: Le commerce extérieur depuis 1871. — Bulgarie: Le commerce extérieur. — Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1889. — Etats-Unis: Le nouveau tarif douanier (suite et fin). Les lois de homestead. — Uruguay: La situation économique et commerciale et 1889. — République Argentine: La situation financière, économique et commerciale. — Chine: Le nouveau système monétaire.

Journal des Economistes. Rédacteur en chef: G. de Molinari. 49e année (1890) Décembre 1890: La crise de Londres en novembre 1890, par A. Raffalovich. — Les assurances sur la vie en France et à l'étranger, par E. Rochetin. — La question des casiers judiciaires (suite), par L. Theureau. — Nations fondamentales, par G. de Molinari XII: La constitution naturelle et la civilisation progressive des sociétés. Les coutumes et les lois. — Aphorismes économiques et moraux, par Maur. Block. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (séances du 15 août au 10 novembre 1890). Compte rendu, par J. Lefort. — Curiosités Australiennes, par Meyners d'Estrey. — La protection du mouton national, par E. Martineau. — Lettre d'Italie: Les élections au point de vue économique, par Vilfredo Pareto. — L'économie politique à l'Académie française. — La France. Les départements pauvres et riches. — Cruelle statistique. Demandes d'emplois. — Société d'économie politique (séance du 5 décembre 1890). Discussion: Des effets économiques de la réglementation et de la limitation du travail. — Comptes rendus. — Chronique économique. — Chronique financière. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIième année (1891) No. 1: janvier: Procès-verbal de la séance du 17 décembre 1890. — Situation générale de l'Algérie: Discours de M. le Gouverneur général. — Les rivières du Sud, par M. C. Cerisier. — Les salaires des ouvriers des mines de houille depuis 1860. — Note sur les emprunts publics français depuis 1862 à 1888, par Neymarck. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle, Tome XXIII No. 268, 15 janvier 1891: Assurances contre l'incendie: Des intérêts de l'indemnité, par C. Oudiette. — Production des compagnies d'assurances sur la vie en 1890, par L. Warnier. — L'autorisation du gouvernement appliquée aux sociétés étrangères. Projet de loi de Saint-Germain, par Lux. — Les assurances contre les accidents et les innovations législatives, par H. F. G. Adan. — Chronique etc.

Réforme sociale, la. Xième année (1890) No. 118: 16 novembre, No. 119: 1 décembre, No. 120: 16 décembre 1890: La réforme de l'histoire, à propos d'un livre recent: „L. Bourdeau, l'histoire et les historiens", par A. Boyenval. — La famille devant les droits de mutation. Les familles fécondes surtaxées, par A. Mathieu. — La coopération, son domaine et ses limites, par E. Gruner, avec discussion. — Les récentes grèves d'Australie et leur renseignements, par Sydney Dean. — Unions de la paix sociale, par A. Delaire. — L'oeuvre libre d'assistance, ses débuts et ses progrès, par L. Lefébure. — Grandeur et décadence des aristocraties, Ier article: l'antiquité; IIe article: Moyen âge et temps modernes, par Fr. Funck-Brentano. — Les artels russes, par Afanassiev (prof. à l'Université d'Odessa). — Socialisme et devoir social, par G. Picot. — La République américaine, ce qui est admirable, ce qui est séduisant, ce qui est dangereux, par Augier (R.P.) — Société Belge d'économie sociale, par V. Brants. — Le mouvement social à l'étranger, par J. Cazajeux. — Les progrès de l'école de Le Play et l'agrandissement de la réforme sociale, par A. Delaire. — Les chambres d'agriculture, par A. Gairal (prof., Lyon). — Les procédés de colonisation en Tunisie et en Algérie: La coutume et les idées préconçues, par J. Michel. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — etc.

Revue générale d'administration. XIIIième année (1890) Novembre: Examen critique de la loi du 22 juillet 1889 sur la procédure à suivre devant les conseils de préfecture, par Brémond (prof.) suite. — Des manses épiscopales et du droit de régale, par Fr. Ladrat (suite) — La loterie et ses applications les plus remarquables, par J. Durant de St.-André (suite). — Chronique d'Angleterre: Postes et télégraphes. Les douanes — Chronique d'Autriche-Hongrie: Le dénombrement de 1890. Hongrie: caisse de secours pour les ouvriers en cas de maladie. — Chronique de Belgique: Caisse de prévoyance et de secours en faveur des victimes du travail. Bureau d'hygiène de Bruxelles. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. 5e année (1891) No. 1: Janvier: L'inspection du travail en France en 1889, par Victor Mataja. — La théorie mathématique de l'offre et de la demande et le coût de production, par E. V. Edgeworth. — La politique des Etats-Unis relative à l'émigration, par R. M. Smith, traduction de J. Chartrou. — L'impôt sur le revenu, par David Davidson. — La question des accidents du travail en Suisse, par R. Jay. — Chronique: Le développement des revues d'économie politique etc., par Ch. Gide. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. January 1891: Home rule and home rulers, by Frank H. Hill. — An age of discontent, by J. Bryce. — The early life of Cardinal

Newman, by E. A. Abbott. — Behind the scenes in Parliament, by R. Anderson. — Englishmen in Africa, by R. Bosworth Smith. — Marality by Act of Parliament, by R. Anderson. — Public landed endowments of the church, by H. W. Clarke. — Koch's treatment of tuberculosis, by Morell Mackenzie. — The certainties of christianity, by (Prof.) J. Agar Beet. — etc.

Edinburgh Review, the. No. 353 (published January 1891): Mr. Lecky's history of England. — American fiction. — Sanitary progress. — Fraser's memoir of John Locke. — Care and education of the blind. — The French occupation of Egypt. — Letters and journals of Lady Mary Coke. — The paintings of Pompeii. — Modern economics. — The fiscal system of the United States.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the christian social union. Vol. I. No. 1, January 1891: The educational value of cooperation, by the Lord Bishop of Durham. — The ethics of money investments, by W. Cunningham. — Locke's theory of property, by D. G. Ritchie. — The moral factor in economic law, by W. Richmond. — Some economic aspects of the eight-hour movement, by (Prof.) Symes. — The progress of socialism in the United States, by M. Kaufmann. — In memoriam 1, Thorold Rogers; 2, L. von Stein. — etc.

Fortnightly Review, the. January 1891: The truth about Stanley and Emin Pasha, by A. Mounteney Jephson. — Finland, by E. B. Lanin. — On the Black Sea with prince Ferdinand, by J. D. Bourchier. — A Canadian people, by G. Baden-Powell. — The Irish leadership, by Fr. Harrison. — „The Rake's progress“ in Irish politics, by A. Herbert. — etc.

National Review, the. January 1891: Our boys: 1. School-boys' parents, by A. Pember. 2 Modern school-bills, by A. Gaye. — The girl graduate, by Fr. E. Ashwell. — The history of socialism, III., by Alice Oldham. — A winter cruise on the Severn Sea, by C. Parkinson. — Matthew Arnold: „Criticisms of life“, by W. A. Appleyard. — „General“ Booth's scheme, by Mrs. Jeune. — etc.

New Review, the. December 1890: Studies in character: No. 6. Dr. Koch. — In darkest England, by (Archdeacon) Farrar. — Two newly discovered papers by De Quincey. — Are our warships seaworthy? by Lord Brassey and by (rear-admiral) P. H. Colomb. — Ether drinking, by Norman Kerr. — Folios and footlights, by L. F. Austin. — etc. January 1891: The socialist ideal: 1. Art, by W. Morris. 2. Politics, by G. Bernard Shaw. 3. Litterature, by H. S. Salt. — Further newly discovered papers, by De Quincey. — The revolt of labour, by Fr. Greenwood. — A census of hallucinations, by (Prof.) H. Sidgwick. — Free libraries, by J. Lubbock. — Christianity and Buddhism, by (Prof.) Max Müller. — The starved Government Department: a reponse, by (Lady) Dilke. — Continental comments: 1. From Paris, by Jos. Reinach. 2. From Berlin, by G. von Bunsen.

Nineteenth Century, the. A monthly review edited by J. Knowles. No. 167, January 1891: Home Rule for the navy, by (Lieutenant-General) W. F. Drummond Jervois. — Shut up in the African forest, by (Lieutenant) W. G. Stairs. — Velasquez and his king, by H. A. Kennedy. — Labour colonies in Germany, by (the Earl of) Meath. — The jew as a workman, by D. F. Schloss. — Vert and venery, by (Viscount) Lymington. — Hypnotism, crime, and the doctors, by G. C. Kingsbury. — Animal immortality, by Norman Pearson. — The rival coalitions, by E. Dicey. — etc.

Quarterly Review, the. No. 343 (published January 1891): Grattan's Parliament. — Dollinger and the papacy. — Ethics of the day. — Sedgwick's life and letters. — Russia: its people and Government. — Lord Houghton. — The new code and free education. — Greek at the Universities. — The elevation of the working class. — The prospects of conservatism in England. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. XVI. Jahrgang (1890) November- und Dezemberheft: Realitätenverkehr und Realitätenbelastung in den Jahren 1885—1889, von (Reg.-Rat) J. Winckler. — Ueber Statistik und Verwaltungsrecht der Stiftungen, von Ferdin. Schmid. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Centralkommission. — Ausweisungen aus Oesterreich im Jahre 1889, von W. — Statistik des Civilstaatsdienstes, von Friedenfels. — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungarischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. X (1890), Heft 10 (Dezember) und Jahrg. XI (1891), Heft 1 (Januar): Glossen zur bulgarischen Zarengenealogie (Artikel

1 und 2), von Mor. Wertner. — Berichte des schwedischen Geschäftsträgers Benedikt Skytte aus Siebenbürgen 1651—1652. — Die Budapester Liebfrauenkirche. — Das Budget Ungarns für das Jahr 1891, von Stephan von Tisza. — Ungarn betreffende Sanitätsverordnungen Josefs II, von J. Schwarz. — Budapest vor hundertsiebzig Jahren. — etc.

D. Rufsland.

L'Economiste Russe. Journal de statistique, financière, commerciale, industrielle et agricole. Année I (1891), Nos 2 et 3 (15/27 décembre 1890 et 1/13 janvier 1891): La production des sucres en Russie pendant la campagne 1888/9. — Rapport du contrôleur de l'Empire sur le règlement définitif du budget de 1889. — Rapport du Ministre des finances à l'Empereur sur le budget de l'Empire pour l'exercice 1891, avec annexe au rapport. — Budget de l'Empire pour l'exercice 1891. — Tableau comparitif des principales marchandises exportées et importées pendant les neuf et les dix premiers mois de 1890 et 1889. — Recettes des chemins de fer russes du 1 janvier au 1 novembre 1890. — Situation de la Banque de Russie et de ses succursales au 1 décembre 1890 et au 16 décembre 1890. — Situation de la Banque foncière de la noblesse au 1 décembre 1890. — Situation de la Banque foncière des paysans au 1 déc. 1890. — Bilan de l'opération de rachat au 1 déc. 1890. — Exportation des céréales et farineux alimentaires par les principales douanes, au 1 déc. 1890. — Les recettes et dépenses du Trésor, du 1er janvier au 1er octobre 1890. — Le commerce extérieur de la Russie d'Europe du 1er janvier au 1er novembre 1890. — Exportation des céréales par les principales douanes du 1 janvier au 15 décembre 1890. — Opérations des caisses d'épargne pendant le mois d'octobre 1890. — etc.

E. Italien.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome IV, 2me (et dernière) livraison. Année 1889. (Rome 1890): Compte-rendu de la 2ième session de l'Institut, tenue à Paris du 2 au 6 septembre 1889: Mémoire de Cl. Juglar sur les meilleurs moyens de reconnaître l'état économique des sociétés humaines, pour faire suite aux travaux de MM. Engel et de Neumann-Spallart, lus à la session de Rome. — Mémoire de M. Giffen sur les méthodes employées par le bureau du travail en Angleterre pour recueillir et publier les statistiques du travail. — Extrait d'un essai sur la statistique des salaires et le prochain dénombrement des Etats-Unis, par R. M. Smith (prof.). — Note sur les indices de la prospérité et spécialement sur les budgets ouvriers, par H. Denis. — Mémoire de Ch. de Gimel sur la division de la propriété foncière en France avant et après 1789. — Mémoire de M. Kiaër sur les moyens d'unifier les systèmes de jaugeage des navires dans les différents pays. — Mémoire de Fournier de Flaix sur la statistique des religions. — Mémoire de Lavasseur sur les méthodes et les résultats de la statistique de l'enseignement primaire. — Mémoire de Vauthier sur la nécessité d'établir les bases uniformes pour la statistique internationale du trafic maritime. — Communication de M. Troïnitsky sur les méthodes du recensement de la propriété foncière en Russie. — Communication de L. Bodio sur le progrès économique et social d'Italie de 1861 à 1889. — Communication de T. Loua sur l'état actuel de la France. — Résultats statistiques d'une enquête sur les grèves en France, communiqués par M. Turquan. — Communication de A. Bertillon sur le classement des professions dans les dénombrements de la population. — Nécrologies: Vladimir Besobrasov. Karl von Czoernig. Gustav von Rümelin. Edwin Chadwick. Otto Lackner. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica e delle istituzioni di previdenza. Anno XVIII (1890), No. 11, Novembre: Sull' attuazione della nuova legge per le istituzioni di beneficenza, per G. S. — Le istituzioni di beneficenza ed assistenza pubblica all' Esposizione nazionale di Palermo nel 1891. — Questioni speciali in merito ad alcune disposizioni della nuova legge sulle istituzioni di pubblica beneficenza (continuazione). — Le opere pie Bolognesi, per A. Ravà. — Sui manicomi pubblici, privati e giudiziari (continuazione). — I cooperatori e mutualisti a Congresso, per A. R. — Congresso internazionale delle società cooperative in Marsiglia. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue de droit international et de législation comparée. Rédacteur en chef: G. Rolin-Jaequemyns. Tome XXII (1890) Nos 5 et 6: De la compétence des tribunaux dans les procès contre les Etats et souverains étrangers, par Ad. Hartmann. — De quelques modifications à apporter à l'organisation du corps consulaire et de la création

von Paygert. — Streiflichter auf den Haushalt der öffentlichen Volksschule in Oesterreich, von Franz Kral. — Die Landgemeindeordnung in Preufsen, von E. Holtz. — Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Frankfurt a./M. am 26. u. 27. September 1890, von K. Oldenberg. — Die industriellen Kartelle, von Fr. Grofsmann. — Neuere Litteratur über unsere handelspolitische Zukunft, von G. Schmoller. — Die Gründe der Fleischteuerung.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXVII, Heft 1, Januar 1891: Die Frauencolleges an der Universität Cambridge, von K. Breul. — Die Entwickelung der Venetianischen Staatsverfassung, von A. v. Ernsthausen. — Das Ergebnis der Schulkonferenz, von Paul Cauer. — Das Verhältnis Deutschlands zu Frankreich, von (M-t-s.). — Tolstoi in Deutschland, von O. Harnack. — Politische Korrespondenz: Innere Politik. Der Konflikt über die Landgemeindeordnung. Die Schulkonferenz. König und Minister. etc. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von Karl Braun. Jahrg. XXVIII (1891) I. Band, 1. Hälfte: Otto Michaelis. Vom Herausgeber (I. Artikel). — Frankreich, Italien und die Tripleallianz, vom Herausgeber. — Die allgemeine land- und forstwirtschaftliche Ausstellung in Wien, von C. Fruwirth — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Paris, von M. Block. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht Redigiert u. hrsg. von H. Brassert. Jahrg. XXXII (1891) Heft 1: Die Knappschaftskassen und das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, von L. Fuld. — Die Bergwerke im römischen Staatshaushalte, von Binder (Prof., Laibach). — Die sächsischen Bergschiedsgerichte, von (Bergamtsrat, Prof.) Wahle. — Gesetzgebung. Bergpolizeivorschriften. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — etc.

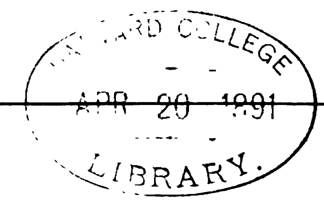
Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrg. III (1890) Nr. 12, Dezember: Zwei internationale Kongresse in England: Internation. Kongrefs für Binnenschiffahrt in Manchester (Juli 1890) und Versammlung der Association for the reform and codification of the law of nations in Liverpool (August 1890), von J. Gensel. — Die Einkommensteuer der Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften und Genossenschaften, von —g—. — Ueber den Entwurf eines Gebrauchsmustergesetzes, von —ght. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. In Verbindung mit genannten Autoren, hrsg. von (Minister a. D.) Schäffle und von (Proff. Drr.) K. V. Fricker und G. v. Schönberg. Jahrg. XLVI (1890) Heft 4: Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes, I. Artikel, von Schäffle. — Smith und Hume, von S. Feilbogen. — Ein finanz- und sozialpolitisches Projekt aus dem 16. Jahrhundert (bezieht sich auf Finanzoperationen Berthold Holzschuher's aus Nürnberg). — Zur Sonntagsarbeit aus Baden. — Die Normirofka-(Normierungs)-Bewegung in der russischen Zuckerindustrie. (Aus dem „Deutschen Handelsarchiv.) — Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Jahres 1889, von Schäffle. — etc.

Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Hrsg. unter Leitung des Vereinsausschusses. Jahrg. 1890 und 52. Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover 1890. 8. 331 SS. und LII. Nachricht etc. 31 SS. (Aus dem Inhalte: Geschichte des Hildesheimer Feuerlöschwesens als Beitrag zur Hildesheimer Kulturgeschichte, von O. Gerland (Senator). — Die Kulturthätigkeit der Cisterzienser in Niedersachsen, von G. Uhlhorn (Abt zu Lokkum). — Zur Geschichte des dreifsigjährigen Krieges in Niedersachsen.)

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

PROF. DR. **J. CONRAD,** HALLE A. S., UND PROF. DR. **L. ELSTER,** BRESLAU,

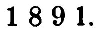
IN VERBINDUNG MIT

PROF. DR. **EDG. LOENING,** HALLE A. S. UND PROF. DR. **W. LEXIS,** GÖTTINGEN.

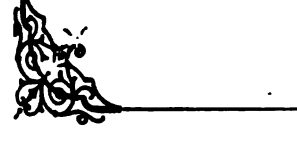
DRITTE FOLGE. ERSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LVI (III. FOLGE, BAND I).

DRITTES HEFT.



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.




Ausgegeben am 28. März 1891.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

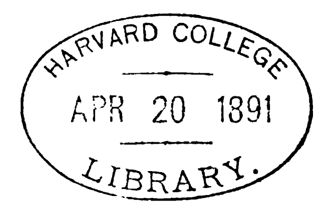
Inhalt.

I. Abhandlungen.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

Rezensierte Schriften.



VII.

Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875.

Von

H. Hartung.

(Schlufs.)

Alle Bewegungen des Bankbetriebes, sämtliche Aktiv- und Passivgeschäfte finden bekanntlich ihren äußeren Ausdruck in dem Stande der steuerfreien Notenreserve. Gleichgültig ob ein Wechseldiskontierungsgeschäft, eine Lombardentnahme, ein Effektenankauf mit barem Gelde oder mit Noten bezahlt oder dem anderen Teile seitens der Bank nur gutgeschrieben wird, direkt oder indirekt tritt in jedem dieser Fälle eine Einwirkung auf die Höhe der steuerfreien Notenreserve ein. Letztere stellt sich nach § 9 des Bankgesetzes als der Unterschied zwischen dem Betrage der umlaufenden Noten einerseits und der Summe des Barvorrats (einschließlich Reichskassenscheine und Noten anderer Banken) und des überwiesenen Kontingents andererseits dar. Jede Barzahlung der Bank verringert den Barvorrat, jede Zahlung mittels eigener Noten erhöht den Umlauf derselben, jede Gutschrift eines aus gemachten Aktivgeschäften herrührenden Postens läßt zwar die Höhe der Reserve an sich unberührt, bleibt aber indirekt eben deshalb nicht ohne Einfluß, weil die mit jedem Geschäfte dieser Art sonst verknüpfte Verminderung der Reserve wegfällt. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß nach allgemeiner Ansicht die Höhe der steuerfreien Reserve für die Richtung der Bankpolitik von entscheidender Bedeutung ist. Die Wichtigkeit des Gegenstandes macht es notwendig, an dieser Stelle näher auf die Entstehungsgeschichte und den Zweck der „Notenreserve“ einzugehen. Die Anschauungen über dieselbe haben mancherlei Wandlungen erfahren müssen. Der Gesetzgeber oder vielmehr die verbündeten Regierungen als Vertreter der in den Motiven zu den verschiedenen Entwürfen des Bankgesetzes entwickelten Ideen

hatten ursprünglich das jeder einzelnen Bank überwiesene Notenkontingent als den Höchstbetrag des in regelmäßigen Zeitläuften und unter gewöhnlichen Umständen zulässigen und wünschenswerten Umlaufs nicht mit barem Gelde gedeckter Noten angesehen. Als Leitmotiv klingt es in der Begründung der Vorlagen, sowie in den Reden der Regierungsvertreter aus der Zeit der Vorberatungen des Bankgesetzentwurfs überall durch, daß die Ueberschreitung des Kontingents so weit als irgend möglich zu vermeiden, der Fall der Ausgabe von Noten, auf welchen die 5-prozentige Steuer des § 9 liegt, immer nur als besonderer, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs liegender zu betrachten sei. Streng logisch schloß sich diese Anschauung dem Grundgedanken des Bankgesetzentwurfs an, eine Verminderung des nicht bar gedeckten Umlaufs von Noten herbeizuführen, ohne doch demselben eine feste Maximalgrenze zu stecken, wie sie in der Peel'schen Bankakte ihren Ausdruck findet[1]). Aber der Charakter einer Grenze, wenn auch einer elastischen, sollte nach dem Willen der Autoren des Gesetzentwurfs und der Motive dem Notenkontingent beiwohnen; mittels desselben sollte Vorsorge getroffen werden, daß „der ungedeckte Notenumlauf seinen regelmäßigen Umfang nur dann überschreite, wenn ein außergewöhnlicher Bedarf sich durch außerordentliche Vermehrung der Geldnachfrage und Steigerung des marktgängigen Zinsfußes legitimiert, und daß er die Tendenz haben müsse, sobald als möglich auf seinen regelmäßigen Umfang zurückzukehren“[2]). Aus diesen Worten blickt die nur modifizierte Currency-Theorie, welche in ihren äußersten Konsequenzen bis zur Bekämpfung jeglicher Emission von nicht bar gedeckten Noten geführt und in dem Vater des Bankgesetzentwurfs die Ueberzeugung befestigt hatte, daß jede Maßregel zur Verminderung der Cirkulation solcher Zettel als wertvolle Errungenschaft anzusehen sei. War die Zulassung solcher nicht bar gedeckten Noten nach Lage der deutschen Verhältnisse unvermeidlich, so sollte es doch nach dem Willen des Autors der Motive nicht nur als Recht, sondern als ernste Pflicht der Notenbanken betrachtet werden, der Notwendigkeit einer Ueberschreitung der Grenze der steuerfreien Emission durch Erhöhung des Zinsfußes vorzubeugen, oder nach Eintritt eines solchen, stets als Ausnahme zu behandelnden Falles durch weiteres Anziehen der Diskontschraube eine thunlichst beschleunigte Rückkehr zu dem regelmäßigen Zustande anzubahnen. „Der höhere Steuersatz veranlaßt die Banken, steigender Nachfrage des Geldmarkts ... mit steigendem Preise zu begegnen, er setzt sie bei gestiegenem Diskontosatze, der die höhere Steuer bezahlt, in den Stand, den außerordentlichen Bedarf, den diese Steigerung hervorrief, zu befriedigen, und wirkt durch die Steigerung der Diskontosätze anlockend auf das Kapital, mäßigend auf den Unternehmungsgeist, er giebt endlich den Banken das Inter-

1) Motive zum Entwurfe eines Bankgesetzes (Drucksachen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874, No. 27) S. 19.
2) Motive S. 19.

esse, sobald der außerordentliche Bedarf vorüber ist, mit ihrem Notenumlauf wieder hinter die regelmäßige Grenze zurückzukehren"[1]). Diese Sätze bilden für die Notenbanken ein förmliches Programm: Vermeidung häufiger Ueberschreitungen des Kontingents durch rechtzeitige Diskontmaßregeln; Erhöhung des Zinsfußes auf einen Satz von mindestens 5 % bei Eintritt der Ueberschreitung; nötigenfalls weitere Erhöhung bis zur Bildung einer neuen steuerfreien Reserve; Stärkung derselben unter schrittweiser Herabsetzung des Diskontsatzes. Die offenbar schon durch die oben in Sperrdruck wiedergegebenen Worte gelöste Kardinalfrage: welchen Satz hielten die verbündeten Regierungen für angezeigt in dem Augenblicke der Erschöpfung der Reserve? wurde nochmals von dem Finanzminister Camphausen in der 13. Sitzung des Reichstags (am 18. November 1874) einer Erörterung in dem Sinne unterzogen, daß der Mindestsatz des Diskonts in solchen Fällen 5 % betragen müsse[2]). Allerdings ist aus den Worten des Ministers schon ein leiser Anklang an eine gegen früher etwas veränderte Auffassung der Zweckbestimmung der fünfprozentigen Steuer wenigstens hinsichtlich der Reichsbank herauszuhören. Etwas deutlicher ist dieselbe schon in einem Satze der vom Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Michaelis in der Sitzung vom 25. Januar 1875 gehaltenen Rede zu erkennen[3]). „Es liegt für die Reichsbank eine Reserve für außerordentliche Zeiten jenseits der Grenze (für die Ausgabe nicht bar gedeckter Noten), während bei der Peelsakte die Reserve für außerordentliche Zeiten innerhalb der Grenze liegen muß". Hier finden sich die ersten Spuren der Erkenntnis, daß mit der Einfügung der Reichsbank in den Rahmen des ursprünglich auf eine Reihe von gleichartigen, im Prinzip mit nur territorialen Befugnissen ausgestatteten Banken berechneten Gesetzentwurfs auch der Gedanke der fünfprozentigen Steuer eine veränderte Bedeutung für jene gegenüber diesen erlangen müsse. Denn mit der Errichtung einer Centralbank mit lokal unbeschränkten Niederlassungs- und Geschäftsbefugnissen mußte sich notwendig auch die Vorstellung des Hergangs beim Eintritte ungewöhnlicher oder kritischer Zeiten verändern. Es entsprach den Erfahrungen aller zivilisierten Staaten und lag nach allgemeiner Anschauung im Kerne des Wesens einer Landescentralbank, daß das Eingreifen, die Ob- und Fürsorge für die wirtschaftlichen Existenzen des Landes in kritischen Zeiten ihr zufallen müsse. Die Reichsbank sollte die Bank der Banken, die Citadelle in den Stürmen des wirtschaftlichen Krieges

1) Motive S. 20.

2) Stenogr. Sitzungsberichte der Reichstagsverhandlungen, S. 215. „Unser Vorschlag in bezug auf die fünfprozentige Steuer, was heifst der eigentlich? Woher stammen diese fünf Prozent? M. H., die fünf Prozent bedeuten nichts, als wie den Zinsfufs, zu dem man in regulären Zeiten sich das Kapital verschaffen kann, sie bedeuten nichts, als wie, wir verleiden den Banken das Handwerk, dafs sie künstliche Kreditmittel in Bewegung setzen, die ihnen nichts kosten, und wir führen sie darauf hin, dafs bei Annäherung an jene Grene sie eben ihrerseits das Geld bezahlen müssen, was alle anderen für den Genufs des Geldes auch bezahlen müssen".

3) Stenogr. Berichte S. 1284.

sein, in welcher auch diejenigen Schutz zu finden hoffen durften und dürfen, welchen sonst eine selbstthätige Stellung zufällt. Der Gedanke wird sich schlechterdings nicht abweisen lassen, daß eine Centralbank unter außergewöhnlichen Umständen und in finanziellen Krisen auch den kleineren, privaten Notenbanken ihre Unterstützung nicht wird versagen dürfen; daß aber, selbst wenn sie in dieser Beziehung nur eben bis an die Grenze des unbedingt Notwendigen zu gehen gedächte, es wenigstens ihre unabweisbare Pflicht wäre, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen denjenigen Personen Kredit zu gewähren, welche bis dahin ihr Kreditbedürfnis bei einer Notenbank befriedigt hätten, deren Lage ihr die Weitergewährung dieses Kredits in kritischen Zeiten unmöglich machte oder unthunlich erscheinen ließe. Faßt man aber in dieser Weise den Zweck und die Stellung einer Centralnotenbank auf, so ergiebt sich mit Notwendigkeit, daß die Idee der Kontingentierung ihr gegenüber manche von den Vorzügen verliert, welche sie in der Anwendung auf ein System koordinierter Banken unleugbar besitzt. Diese Empfindung hatte sich schon bei den Beratungen der Kommission für den Bankgesetzentwurf Bahn gebrochen. In dem vom Abgeordneten Dr. Bamberger erstatteten, sehr interessanten und eine reiche Fülle von Anregungen bietenden Berichte [1]) hieß es in dieser Beziehung: „Nicht minder fand die Meinung Ausdruck, ... bei einem auf so vielfache Weise verbürgten und mit dem öffentlichen Interesse so eng verbundenen Institut, wie die Reichsbank, könne auch der Anhänger der Kontingentierung von derselben Abstand zu nehmen sich veranlaßt fühlen . . . . Es wurde dabei besonders hervorgehoben, daß es überhaupt noch sehr zweifelhaft sei, ob die sogenannte indirekte Kontingentierung in gleicher Weise bei einem Centralinstitut wie bei den Landesbanken wirken werde. Im allgemeinen versprachen sich die Verteidiger dieser Methode von der fünfprozentigen Steuer eines ungedeckten Notenüberschusses überhaupt keinen bedeutenden Einfluß auf die Ausgabe von Noten bei den Privatbanken. Anders werde sich die Sache gestalten, insoweit sie auf die Reichsbank Anwendung finde. Ein solches, der öffentlichen Autorität so nahe stehendes und bewußterweise im Dienste der Gesamtheit wirkendes Institut werde den Beweggrund nicht aus dem Auge verlieren, welcher überhaupt den Gedanken der fünfprozentigen Notensteuer eingegeben habe. Es sei demgemäß zu erwarten, daß die Reichsbank mit äußerster Sorgfalt bestrebt sein werde, sich innerhalb der Grenzen der fünfprozentigen Steuer zu halten. Aber ganz anders sei die Lage für die einzelnen Privatbanken. Sie hätten den Beruf, für den Gewinn ihres Unternehmens zu sorgen, und da sei es nichts weniger als ausgemacht, daß der Vorteil der Bankaktionäre in der fünfprozentigen Steuerpflicht ein Hindernis finden werde. Im Drang der Umstände sei es ganz gut denkbar, noch bei Zahlung dieser Steuer ein gewinnbringendes Geschäft zu machen . . . . Ein solches Spiel aber werde noch erleichtert, wenn, wie voraussichtlich und eben

1) Drucksachen d. Reichstags von 1874, Nr. 195, S. 16/17.

angedeutet, die Reichsbank sich von ganz anderen Gesichtspunkten leiten lasse. In kritischen Zeiten werde letztere dann ihr möglichstes thun, um innerhalb der mäßigeren Schranke zu bleiben und nicht der außerordentlichen Steuer zu verfallen, schon um das damit unvermeidlich verbundene Gefühl des Schreckens bei dem Publikum nicht hervorzurufen; und von dieser Enthaltsamkeit werden andere, von ganz anderen Gesichtspunkten geleitete Banken dann Gebrauch machen, um ihrerseits einen ungerechtfertigten Vorteil zu ziehen.“ Der diesen Ausführungen zu Grunde liegende Gedanke ist ohne Zweifel richtig. Jede Privatnotenbank, selbst oder sogar die gutgeleitete, wird in der Existenz einer Zentralbank eine hinreichende Begründung dafür sehen, daß sie auch in gewöhnlichen Zeiten ihr Notenrecht soweit als möglich auszunützen suchen dürfe, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Höhe der Notenreserve. Denn daß es dem Zentralinstitute zukommt, in kritischen Zeiten direkt oder indirekt den Privatnotenbanken und deren Kundenkreise Rückhalt zu gewähren, werden die Verwaltungen der Privatnotenbanken aus der ganzen Stellung der Zentralbank und den ihr kraft des Gesetzes verliehenen stärkeren Machtmitteln folgern zu dürfen glauben. Angesichts dieser Sachlage muß thatsächlich die Reichsbank im Sinne des angeführten Kommissionsberichts vorzugehen bestrebt sein; sie mußte ihre Reserve der Regel nach nicht, wie der Minister Camphausen von sämtlichen Banken annahm, jenseits, sondern diesseits der Steuergrenze suchen, und das Ueberschreiten der letzteren nur für außerordentliche Fälle ins Auge fassen. Denn ließe sich die Reichsbankverwaltung verleiten, gleich den Privatbanken auch in gewöhnlichen Zeiten bis nahe an die Notengrenze zu gehen, so wären krampfhafte Zuckungen des Geldwesens, häufige Erschütterungen mit allen ihren verderblichen Folgen für das wirtschaftliche Leben die notwendige Folge. Wie aber die gesteckte Aufgabe mit den der Reichsbank zur Verfügung gestellten Mitteln zu lösen sein möchte, war eine der schwierigsten Fragen. Der Verwaltung der Preußischen Bank, welche in die Reichsbank übergeleitet werden sollte, war es niemals zweifelhaft gewesen, daß die verfügbaren Mittel, welche zunächst nur aus dem Grundkapital von 120 Millonen Mark und dem Kontingent von 250 Millionen Mark, sowie dem Reservefonds bestanden, zur Erfüllung der der Bank übertragenen Aufgaben nicht ausreichend waren, es sei denn, daß die Reichsbank stets einen relativ hohen Zinsfuß festhielte. Zweifellos würde sie diese ihre Ueberzeugung in nachdrücklicher Weise ausgesprochen haben, wenn die Kommission des Reichstags nicht die beantragte gutachtliche Vernehmung des Präsidenten des Kgl. Preuß. Hauptbankdirektoriums abgelehnt hätte. Zwar hatten die Vertreter der verbündeten Regierungen bei den Reichstagsverhandlungen über die Bankfrage wiederholt ihrer Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß gerade die Grenze, welche der Notenemission durch die fünfprozentige Steuer gesteckt sei, die Bank dazu führen werde und müsse, den Giroverkehr auszubilden und „ein

Institut für die Kassenführung des Publikums zu werden"[1]), und der preußische Finanzminister Camphausen hatte die Vorlage als „ein vielleicht etwas unbequemes Erziehungsmittel" nach der Richtung der Förderung des Depositenbankwesens bezeichnet[2]). Indessen war für den Fachmann zu befürchten, daß die praktische Durchführung, die Lösung des Problems erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde. Auch im Reichstage erhoben sich Bedenken gegen die Anwendung des „unbequemen Erziehungsmittels"[3]). Thatsächlich erwies sich die Einführung des Giroverkehrs in der bis dahin bekannten Form, mit welcher die Reichsbankverwaltung im April 1876 vorging, nicht als ausreichend, um der Centralbank genügende Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke zuzuführen. Erst die in der äußeren Form an eine ziemlich wenig benutzte Veranstaltung der Bank von Frankreich sich anlehnende, in der Ausführung und Gestaltung völlig neue und eigenartige Einrichtung der Uebertragungen von Ort zu Ort hat die mächtigen Erfolge gehabt, vermöge deren die Reichsbank ausreichende Betriebsmittel zur völligen Beherrschung des Geldmarkts an sich zog. Es darf nicht unausgesprochen bleiben, daß es nur der damaligen Bankverwaltung und den von ihr angewandten Maßnahmen zu danken ist, wenn das Bankgesetz sich nicht schon in den ersten Monaten seiner praktischen Geltung als dringend revisionsbedürftig erwiesen hat. Eine Reichsbank mit den ihr vom Gesetz überwiesenen Mitteln hätte selbst bei Pflege des herkömmlichen Giro- und Depositensystems schwerlich zu der ihr durch den Willen der Volksvertretung zugewiesenen Geltung gelangen können.

Mit den ihr aus dem umgebildeten, durch unablässigen Ausbau mehr und mehr vervollständigten Giroverkehr zufließenden Mitteln ging die Reichsbank an ihre vornehmste Aufgabe, die Regelung des Geldverkehrs, heran. Innerhalb derselben nahm wiederum die Frage der Höhe des Diskontsatzes, die Diskontopolitik, die erste Stelle ein. Von den Faktoren, welche hierbei auf die Gestaltung der Dinge einwirkten, verdient sowohl nach der Wichtigkeit der Materie an sich, als nach dem Willen des Gesetzgebers und der finanziellen Bedeutung der Endwirkung der Stand der Notenreserve besondere Aufmerksamkeit. Die Höhe der Notenreserve soll nach weitverbreiteter Annahme entscheidend für die Diskontopolitik sein. Wenn sie es trotzdem nicht immer gewesen ist, so scheint der Schluß nicht abzuweisen, daß die Ansicht derjenigen, welche die Kontingentierung bei der Zentralbank für bedeutungslos im Sinne der Verhütung von Ausschreitungen, für mindestens unbequem, wenn nicht nachteilig nach der Richtung einer vernünftigen und dem Interesse der Allgemeinheit dienenden Diskontopolitik bezeichnet hatten, nicht ganz unzutreffend gewesen ist. Nach

1) Geh. Ober-Regierungsrat Dr. Michaelis in der Sitzung vom 25. Januar 1875 (Stenogr. Berichte S. 1286).

2) Sitzung vom 16. November 1874 (Stenographische Berichte S. 169).

3) Beispielsweise wies der Abg. Sonnemann in der Sitzung vom 17. November 1874 auf die Gefahren des Depositenbankwesens hin und warnte, auf die Entwickelung des Depositenwesens ausserordentlich grosse Hoffnungen zu setzen (Stenogr. Berichte S. 199).

Steuerfreie Notenmenge (Reserve).

	Höchste Reserve		Niedrigste Reserve		Durchschnittliche Notenreserve	Durchschnittszinsfuss
	Betrag	Datum	Betrag	Datum		
1876	242 981 320	7. Juni	30 519 000	7. Januar	152 705 728	4,16 %
1877	222 423 531	28. März	56 994 336	30. Sept.	155 087 632	4,42 „
1878	241 642 284	7. Juni	74 174 752	7. Januar	185 223 327	4,34 „
1879	299 225 697 [1])	23. März	71 651 393	31. Dezbr.	195 359 187	3,70 „
1880	231 528 086	7. Juni	48 975 276	31. Dezbr.	167 639 720	4,24 „
1881	260 501 860	7. März	—26 092 168 [2])	31. Dezbr.	148 442 929	4,42 „
1882	221 532 120	23. März	—19 224 097 [2])	30. Sept.	121 819 047	4,54 „
1883	269 795 705	15. März	36 179 695	31. Dezbr.	176 123 277	4,047 „
1884	268 546 310	15. März	—32 678 704 [2])	31. Dezbr.	168 786 538	4,00 „
1885	252 252 056	7. Juni	— 2 615 328 [2])	7. Januar	168 641 445	4,118 „
1886	[3]) 330 763 536	23. Febr.	—34 161 339 [2])	31. Dezbr.	196 573 687	3,279 „
1887	[4]) 332 669 099	15. Juni	11 524 798	7. Januar	220 649 506	3,408 „
1888	[5]) 446 719 559	7. Juni	66 143 612	31. Dezbr.	277 110 540	3,324 „
1889	[6]) 367 663 800	15. März	—109 477 498 [2])	31. Dezbr.	194 202 722	3,676 „
1890	276 469 154	7. Juni				

[1]) Vom 15. Februar bis 30. März (6 Wochen) überstieg der Barvorrat den Notenumlauf.
[2]) Steuerpflichtige Ueberschreitung.
[3]) Vom 7. Februar bis 30. März (7 Wochen) überstieg der Barvorrat den Notenumlauf.
[4]) Ueberschreitungen des Barvorrats gegen den Notenumlauf fanden statt
vom 15.—30. März (2 Wochen),
„ 23. Mai bis 29 Juni (5 Wochen),
„ 23.—30. Juli (1 Woche),
„ 7. August bis 14. September (5 Wochen).
[5]) Ueberschreitungen (wie vor):
vom 7. Februar bis 30. März (7 Wochen),
„ 15. April bis 29. Juni (10 Wochen),
„ 7. Juli bis 29. Sept. (11 Wochen).
[6]) Ueberschreitungen (wie oben):
vom 7. Februar bis 30. März (7 Wochen),
„ 15. April bis 29. April (2 Wochen),
„ 7. Mai bis 29. Juni (7 Wochen).

Errichtung der Reichsbank wußte die Verwaltung volle 6 Jahre hindurch die Ueberschreitung des Notenkontingents zu vermeiden. Wie die vorstehende Uebersicht zeigt, trat der erste Fall der Emission von mehr als dem überwiesenen bezw. durch Akkrescenz vermehrten Betrage steuerfreuer Noten am 31. Dezember 1881 ein. Von da an bis zur Gegenwart blieb nur in 3 Jahren — 1883, 1887 und 1888 — eine Ueberschreitung aus. In allen übrigen Jahren trat eine solche ein, und zwar macht sich dabei die Erscheinung bemerkbar, daß in den Jahren 1889 und 1890 die Dauer der Ueberschreitungen wächst. Im Jahre 1882 ereignete sich der erste Fall einer sich über 2 Wochen erstreckenden Ueberschreitung; erst 1889 wiederholte sich derselbe; 1890 brachte die erste 3 Wochen andauernde Ueberschreitung. Die Erklärung dafür liegt nahe; sie ist in der Zunahme der Bevölkerung um mehr als 10% zu suchen, dem eine entsprechende Erweiterung der Kontingente der Notenbanken nicht folgte.

Diese Unterlassung ist übrigens nur eine Konsequenz der zur Zeit der Beratung des Bankgesetzes herrschenden Anschauungen; die Erweiterung der Kontingente wurde damals mit voller Absichtlichkeit ausgeschlossen, um dem Depositenwesen mehr und mehr Eingang zu verschaffen.

Datum		Betrag der Ueberschreitung der steuerfreien Notenreserve	Steuerbetrag M.	Pf.	Die steuerfreie Notenreserve betrug: (in Tausende Mark)	Bankzinsfuß	Privatsatz der Berliner Börse
31. Dezember	1881	26 092 168	27 179	34	bis 15./10. 1877 M. 272 720	5 %	4 7/8 %
30. September	1882	19 224 097	20 025	10		5 „	4 3/4 „
7. Oktober	„	12 185 240	12 692	96		5 „	4 3/4 „
31. Dezember	1884	32 678 704	34 040	32		4 „	3 5/8 „
7. Januar	1885	2 615 328	2 724	30		4 „	3 „
31. Dezember	1886	34 161 339	35 584	73	bis 7./8. 1886 M. 273 875	5 „	4 „
30. September	1889	71 824 197	74 816	87	„ 15./3. 1887 „ 274 834	4 „	3 7/8 „
7. Oktober	„	45 225 933	47 110	35		5 „	3 5/8 „
31. Dezember	„	109 477 598	114 039	17		5 „	4 1/4 „
7. Januar	1890	50 399 293	52 499	26		5 „	4 1/8 „
30. September	„	91 450 838	95 261	29	bis 23./7. 1889 M. 276 085	5 „	4 1/2 „
7. Oktober	„	104 204 805	108 546	67	„ 7./10. „ „ 282 085	5 „	4 1/4 „
15. „	„	33 849 368	35 259	76	„ 15./3. 1890 „ 286 585	5 1/2 „	5 3/8 „
31. „	„	18 930 925	19 719	71	seit 15./3. „ „ 288 025	5 1/2 „	4 5/8 „

Am wenigsten hat sich die Annahme als zutreffend erwiesen, daß jede Ueberschreitung des Notenkontingents eine Erhöhung des Diskontsatzes auf 5% zur notwendigen Folge haben werde. Wie die obige Uebersicht ergiebt, hat sich in 3 Fällen die Reichsbank nicht veranlaßt gesehen, ihren Zinsfuß, welcher 4 % betrug, zu erhöhen; am 31. Dezember 1884 und 7. Januar 1885, sowie am 30. September 1889. Diese drei Fälle sind lehrreich. Während des ganzen Jahres 1884, ja sogar seit dem 18. Januar 1883 hatte der Bankzinsfuß sich unverändert auf dem Satze von 4 % gehalten. Der Privatbezw. Börsensatz war während dieses Zeitraums ungewöhnlich niedrig gewesen. Die Anforderungen des Quartalsschlusses im Herbst hatten ohne Ueberschreitung des Kontingents befriedigt werden können. Die Wechselkurse standen nicht ungünstig. Am 23. Dezember 1884, dem letzten Abschlußtage vor dem Jahresschlusse, betrug die steuerfreie Notenreserve 77 258 000 Mk. gegen 125 761 000 Mk. am 15. Dezember. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre mußte die Reichsbankverwaltung mit der Wahrscheinlichkeit einer nicht unerheblichen Ueberschreitung der Reserve rechnen. Die Verhältnisse der letzten Woche rechtfertigten aber vollauf ihren Entschluß, wegen dieser Eventualität nicht zu einer Erhöhung des Zinsfußes überzugehen, sondern im Interesse der Allgemeinheit und der wünschenswerten Stetigkeit des Zinsfußes den durch Entrichtung der Notensteuer erwachsenden Verlust zu tragen.

1884	Privatdiskont	Wechselkurs auf London	Paris
23. Dezbr.	$3^7/_8$%	20,48	80,75
24. "	"	"	"
27. "	"	"	80,70
29. "	"	"	"
30. "	"	20,445	"
31. "	$3^5/_8$%	"	80,75

Wider Erwarten war bis zum Abschlusse vom 7. Januar 1885 der Rückfluß der Gelder noch nicht hinreichend stark gewesen, um die Ueberschreitung der steuerfreien Reserve vollständig zu beseitigen, sodaß eine Summe von $2^1/_2$ Millionen Mk. nochmals für eine Woche mit 5% versteuert werden mußte; die Bankverwaltung hatte aber die Genugthuung, durch die Thatsachen die Richtigkeit ihrer Auffassung bestätigt zu sehen, daß eine zwingende Notwendigkeit, einer schnell vorübergehenden Anspannung halber den Kredit für das gesamte Land zu verteuern, nicht vorgelegen habe. Denn thatsächlich erhielt sich der Bankzinsfuß von 4% noch bis zum 9. März 1885.

Genau in der entgegengesetzten Richtung bewegten sich die Verhältnisse im zweiten Falle. Am 23. September 1889 betrug die steuerfreie Notenreserve noch Mk. 145 584 000. Eine Ueberschreitung derselben war wohl als möglich anzusehen; immerhin durfte nach den früheren Erfahrungen angenommen werden, daß, wenn überhaupt eine solche eintrat, dieselbe nicht sehr bedeutend sein werde. Indessen gestalteten sich sowohl die Wechselkurse, als der Zinsfuß des offenen Marktes in der letzten Septemberwoche auffällig ungünstig.

1889	Privatsatz	Kurs auf London	Paris
Septbr. 23	$3^3/_8$ %	20,455	81,05
" 24	$3^3/_8$ "	20,465	81,05
" 25	$3^1/_2$ "	20,465	81,05
" 26	$3^1/_2$ "	20,47	81,10
" 27	$3^5/_8$ "	20,47	81,10
" 28	$3^5/_8$ "	20,475	81,10
" 30	$3^7/_8$ "	20,475	81,10

Der Unterschied gegen das Jahr 1884 springt in die Augen. Dort ein, wenn auch hoher, doch gleichmäßiger Stand des Marktzinsfußes mit Abschwächung am Abschlußtage, hier ein konstantes, innerhalb einer Woche $^1/_2$ $^0/_0$ betragendes Steigen. Dort ein wenig über die Parität hinausgehender Stand der Wechselkurse auf London und Paris, hier ein Steigen, welches namentlich bei der Devise London bis zu einer dem Goldpunkte sehr nahen Notiz andauerte. Unter diesen Umständen mußte die Bankverwaltung auf eine sehr erhebliche Ueberschreitung des Kontingents gefaßt sein. Wenn sie trotzdem zögerte, den Zinsfuß zu erhöhen, so war dabei die zu allen Zeiten gern geübte Rücksicht auf die große Quartalsbewegung maßgebend. Von je war schon die Leitung der Preußischen Bank bestrebt gewesen, Diskonterhöhungen unmittelbar vor den regelmäßigen Abrechnungsperioden

des Verkehrs zu vermeiden; denn die Wirkungen derartiger Maßregeln sind gerade zu solchen Zeitpunkten viel tiefer einschneidende, als sonst. Zehntausende hin- und herlaufender Fäden des Verkehrs werden mit einem Schlage zerrissen; der in Millionen von Zahlungen, Abrechnungen, Ueberweisungen zerfallende Prozeß des Abschlusses einer zur Neige gehenden und der Vorbereitung auf eine neue Wirtschaftsperiode wird empfindlich gestört und erschwert. Auch die Reichsbankverwaltung hat, gleich ihrer Vorgängerin, die weise Vorsicht beobachtet, Diskonterhöhungen zu solchen Zeiten zu vermeiden. Als der 30. September jedoch eine Ueberschreitung der steuerfreien Reserve von mehr als 71 Millionen Mark gebracht hatte und die Spannung auf dem Geldmarkte nicht nachließ, war einerseits die Befürchtung, daß der Londoner Wechselkurs einen den Export von Gold ermöglichenden Stand erreichen würde, nicht abzuweisen, andererseits drohte die Ueberschreitung der Steuergrenze sich auch in die zweite Oktoberwoche hineinzuziehen. Jetzt erst lag eine zwingende Notwendigkeit zur Erhöhung des Diskonts vor, und nunmehr beschloß auch die Reichsbankverwaltung (am 3. Oktober) mit einer solchen vorzugehen.

Ein abschließendes Urteil über die Frage, ob das Kontingentierungsprinzip nützlich oder nachteilig gewirkt hat, wird, wie schon die beiden angeführten Fälle zur Genüge darthun, aus der Geschichte der Reichsbank innerhalb der letzten 15 Jahre nicht geschöpft werden können. Die Centralbank kann eben, bei richtiger und verständiger Auffassung ihrer Pflichten und Zwecke, sich in ihrer Zinsfußpolitik nicht einseitig von der Rücksicht auf die Notenreserve leiten lassen. Nichts kann irriger, ja verderblicher sein, als die Anschauung, die Diskontgebahrung bei einer großen Centralnotenbank lasse sich mittels mechanischer, schematisierender Einrichtungen regeln. In dem die Reichsbank behandelnden Abschnitte des deutschen Bankgesetzes sind der Reichsbankverwaltung die leitenden Gesichtspunkte, nach denen sie, unbeirrt von dem Kampf der Interessen, zu verfahren hat, klar vorgeschrieben. Der § 12 bezeichnet als Aufgabe der Bank die Regelung des Geldumlaufs im Reiche, die Erleichterung der Zahlungsausgleichungen und die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals; kollidiert nun, was nicht ausgeschlossen ist, der nirgends im Gesetze ausgesprochene, sondern nur indirekt als solcher aus der Vorgeschichte des des Gesetzes zu entnehmende Zwang zur Erhöhung des Zinsfußes bei Erreichung einer bestimmten Ziffer des nicht bar gedeckten Notenumlaufs mit den eigentlichen Zielen der Centralbank, so ist es selbstverständlich, daß nicht das mechanische Rechenexempel, sondern die unter unbefangener Prüfung des lebendigen Verkehrs und seiner Lage stattfindende Ueberlegung den Ausschlag giebt. Mechanische Regeln, etwa wie diejenigen der bekannten Seyd'schen Staffelvorschrift, sind hier absurd. Mit Recht hat es der verstorbene Präsident des Reichsbankdirektoriums, Herr v. Dechend, gelegentlich der Verhandlungen über die Bankgesetznovelle im November des Jahres 1889 als eine patriotische Pflicht der Verwaltung bezeichnet, sich bei ihren Entschließungen nicht lediglich durch die Rücksicht auf die Notensteuerfrage beeinflussen zu lassen. „Die

Reichsbank braucht nur die Steuer von 5 Prozent selbst zu tragen, und den ihr dadurch erwachsenden Verlust wird sie gern auf sich nehmen, wenn die wirtschaftlichen Interessen des Landes dies verlangen [1])." Nicht ohne Einfluß auf die Beurteilung der Frage kann übrigens der oben schon erwähnte Umstand bleiben, daß die Kontingentssummen trotz des Zuwachses der Bevölkerung heute noch die gleichen sind, wie vor 15 Jahren. Zwar verweist man dem gegenüber gern auf die Verfeinerung des Zahlungswesens durch Giroverkehr und Abrechnungsstellen, vermöge deren mehr und mehr an Umlaufsmitteln erspart werde, auf die in immer stärkerem Maße stattfindende Verdrängung der Note durch den Check, die Ueberweisung und Buchausgleichung. Aber dem aufmerksamen Beobachter kann nicht entgehen, daß die Entwickelung des Geldwesens in ungleich stärkerer Proportion stattgefunden, der Zahlungsverkehr weitaus intensiver zugenommen hat, als die Mittel zur Bewältigung desselben; daß alle die auf bessere Oekonomie der Zahlungsmittel gerichteten Einrichtungen mit dieser Entwickelung nicht gleichen Schritt zu halten vermocht haben. Die sinnreichsten Einrichtungen bezüglich der Zahlungsausgleichung haben nicht zu verhindern vermocht, daß sich neben dem Abrechnungs- auch der Bargeldverkehr in riesenhafter Weise entwickelt hat. Ein Blick auf die oben gebrachte Uebersicht der Bewegungen des Giroverkehrs bei der Reichsbank (S. 186) liefert hier für den bündigen Beweis. Aber auch nach einer andern Richtung hin hat die Zwangsroute auf dem Wege zur Depositenbank, welche man der Reichsbank durch das Kontingentierungssystem vorschreiben wollte, ihre Bedenken. Schon Wagner hat darauf hingewiesen, daß die Girogelder weit gefährlichere Passivposten sind, als die Noten, weil durch einzelne Personen viel größere Beträge von jenen plötzlich der Bank entzogen werden können, als mittels Präsentation von Noten [2]). Die Erfahrungen der letzten 15 Jahre haben diese Anschauung vollauf bestätigt. Denn während die Ansprüche, welche an die — annähernd den Typus der reinen Notenbank darstellende — vormalige Preußische Bank zu den verschiedenen Geldbedarfsperioden des Jahres (Wollmärkte, Quartalswechsel, Erntezeit u. s. w.) herantraten, sich mit Zuhülfenahme der Bewegungen früherer Jahre mit ziemlicher Sicherheit im voraus abschätzen ließen, hat seit der Vermischung des Noten- und des Depositensystems, wie es es die Reichsbank zu inaugurieren gezwungen war, jede Vorausberechnung sich als unthunlich erwiesen. An die Stelle der Stetigkeit und Regelmäßigkeit in der Geldbewegung früherer Jahre ist eine wesentlich regellosere, sprunghaftere Bewegung getreten. Es soll nicht geleugnet werden, daß diese zu einem großen Teile durch die gesteigerte wirtschaftliche Entwickelung Deutschlands, durch die Vermehrung und Durchbildung seiner Beziehungen zum Auslande, sowie durch die Stellung, welche das Land sich hinsichtlich der internatio-

---

1) 26. Sitzung des Reichstags v. 29 November 1889 (Stenogr. Ber. S. 591).
2) S. a. Nasse, Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken (Preuß. Jahrbücher, 5. Heft, Mai 1889 S. 513).

nalen Effektenbewegungen zu verschaffen gewußt hat, verursacht wird. Aber von sehr hohem Einflusse ist auch die Thatsache, daß es für den Umfang, in welchem die Girogläubiger der Bank über ihre Guthaben im Wege der Ueberweisung verfügen oder gegen dieselben Noten oder Metall erheben werden, keine irgendwie geartete Regel giebt. Ein Vergleich der Tabellen der Giro- und Notenbeträge der Reichsbank am Jahresschlusse und an einem Tage ruhigen Geldstandes bestätigt dies. Und doch sind dem Reiche innerhalb der verflossenen 15 Jahre die Segnungen des Friedens erhalten geblieben; vor die Feuerprobe eines Krieges ist weder die Reichsbank, noch das Land gestellt worden. In welchem Maße in solchem Falle die Girogelder zurückgefordert, welche Erfahrungen hinsichtlich dieser Gattung von Verbindlichkeiten gemacht werden würden, steht dahin; immerhin läßt sich vermuten, daß der stärkere Angriff auf die Centralbank von dieser Seite, nicht von den Noteninhabern ausgehen würde [1]).

Hinsichtlich der Wirkung des Kontingentierungssystems auf die Privatbanken darf im allgemeinen als Regel gelten, daß die hervorragenderen unter ihnen weit stärker beengt worden sind, als die kleineren. Es kann das nicht wunder nehmen, denn dieselben betrachteten sich zunächst als Erwerbsanstalten, und sie bedurften daher des Notenkapitals; das nobile officium der Rücksicht auf das öffentliche Interesse stand auch bei den größeren nicht im Vordergrunde. Es liegt eben, wie erwähnt, im Wesen des Centralbanksystems, daß die Privatnotenbanken sich anderen Zielen zuwenden zu sollen glauben, als denen des wirtschaftlichen Allgemeinwohls. Oben ist bereits gezeigt worden, wie vereinzelt oder verspätet die Privatnotenbanken sich der Pflege solcher Geschäftszweige widmeten, welche in ihrer Wirkung zu einer Verminderung oder doch zur Vermeidung fortgesetzter Erhöhung des Notenumlaufs führten. Von den zur Zeit noch bestehenden Notenbanken verdient hinsichtlich der Wirkungen der Kontingentierung die Frankfurter Bank besondere Aufmerksamkeit. Ihre Reserve hat, wie die nachstehende Uebersicht zeigt, im Durchschnitt einen Stand behauptet, der erkennen läßt, daß die Erhaltung des Notenprivilegiums für sie

---

1) In der Litteratur hat die Kontingentierung sehr verschiedenartige Beurteilung gefunden. Lotz (a. a. O. S. 318) ist für deren Beibehaltung, auch der Reichsbank gegenüber, wenn auch hier nur aus Gründen der Vorsicht. — Nasse (a. a. O. S. 513) ist im Prinzip gegen dieselbe, hält aber die Frage angesichts der Entwickelung des Giroverkehrs für bedeutungslos. Jacoby (Die Organisation d. bedeutenderen Zettelbanken Europas; Annalen d. Deutschen Reichs, 1888; S. 404/6) will an die Stelle der seiner Ansicht nach gerade an der unrichtigen Stelle — nämlich der Reichsbank gegenüber — restringierend wirkenden Kontingentierung die Dritteldeckung für die gesamten Passiva setzen. Mit Recht macht übrigens dieser Schriftsteller (Zettelbankreform S. 61/2) darauf aufmerksam, dafs die Vorschrift der Dritteldeckung der Kontingentierung gegenüber zu gewissen ungeheuerlichen Widersprüchen führe. — Der Abg. Bamberger umschrieb seine Stellung zur Kontingentierungsfrage in der Reichstagssitzung vom 8. November 1889 (Stenogr. Ber. S. 208) dahin, dafs er kein fanatischer Anhänger des Prinzips, ja ursprünglich dessen Gegner gewesen sei; nur aus sog. Opportunitätsgründen rege er die Abschaffung der 5 % Steuer nicht an.

keineswegs eine Lebensfrage, sondern im Gegenteil von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung ist.

Frankfurter Bank.

(In Hunderten Mark.)

	Durchschnittlicher Kassenbestand *)	Durchschnittlicher Notenumlauf	Durchschnittliche Notenreserve (steuerfrei)
1876	148 117	232 256	15 861
1877	88 357	165 256	23 101
1878	69 324	122 561	46 763
1879	80 394	120 497	59 897
1880	62 757	105 327	57 430
1881	80 153	109 189	70 964
1882	63 454	91 384	72 070
1883	53 334	77 308	76 026
1884	55 534	95 312	60 222
1885	57 823	106 778	51 045
1886	73 349	112 114	61 235
1887	56 526	93 606	62 920
1888	57 568	94 028	63 540
1889	56 142	93 337	62 805

*) Vom Jahre 1884 ab „einschliefslich Reichsbank-Guthaben" (Anlage B der Jahresberichte).

Rechnet man der durchschnittlichen Notenreserve noch den Betrag von 1 714 285 Mark hinzu, welcher der Frankfurter Bank vom Staate in Rückerstattung eines unverzinslichen Darlehns bei Erlöschen des Notenrechts zu zahlen sein würde, so ergiebt sich, daß das Kontingent von 10 Millionen Mark im Durchschnitt nur zu einem sehr geringen Grade benutzt worden ist. Eine Ueberschreitung der Steuergrenze hat nur einmal, im Jahre 1877, stattgefunden. Die Bayerische Notenbank mußte dagegen zweimal, 1882 und 1883, Notensteuer entrichten; die Württembergische Notenbank und die Badische Bank je einmal, 1889 bezw. 1882. Gänzlich frei von Ueberschreitungen der Grenze haben sich die Bank für Süddeutschland, die Hannoversche Bank, die Chemnitzer Stadtbank und die Bremer Bank zu halten gewußt. Mit Ausnahme der erstgenannten wirkte hier, wie bereits angeführt, überall die Pflege des Depositen- und Girosystems günstig; der Bank für Süddeutschland fehlt dagegen das eigentliche Stammgebiet, das Hinterland für ihren Geschäftsbetrieb. Dieser Punkt wird später noch zur Erörterung kommen.

Besonders auffällig ist in Bezug auf die Ueberschreitung der Reserve die Sächsische Bank zu Dresden. Sie ist die einzige Notenbank, bei welcher alljährlich steuerpflichtige Notenemissionen stattfanden, und zwar verschiedene Male in recht erheblichen Beträgen. Bekannt ist, daß der Notenumlauf der Bank durch die Kontingentierung eine erhebliche Einschränkung erfuhr, und daß es an Be-

Nachweis

der von den deutschen Notenbanken in den Jahren 1876/1889 entrichteten Banknotensteuer (§ 9 des Bankgesetzes).

	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	Insgesamt.
Städtische Bank z. Breslau	242 67														242 67
Kölnische Privatbank															— —
Magdeburger Privatbank	1151 64						109 33	1948 67	186 62	138 20			. 25		3 534 71
Danziger Privat-Aktien-Bank	148 52													158 36	306 88
Prov.-Aktien-Bank des Großherzogtums Posen	1540 97	1350 42	236 48	97 54	209 35	179 66	634 63	. 97		23 99					4 274 01
Hannoversche Bank															— —
Frankfurter Bank		353 31													353 31
Bayrische Notenbank							1 022 19	947 96							1 970 15
Sächs Bank zu Dresden	256 10	3145 09	3996 80	6865 64	7532 77	5 041 09	3 514 93	1433 9	5 482 32	8537 61	7 271 44	20 575 82	6382 20	10 733 10	90 768 —
Leipziger Kassenverein	78 33	90 36		153 21	183 11	106 78	151 01			100 78					863 58
Chemnitzer Stadtbank															— —
Württembergische Notenbank														1 413 78	1 413 78
Badische Bank							306 41								306 41
Bank für Süddeutschland															— —
Braunschweigische Bank	267 08														267 08
Kommerzbank in Lübeck	136 67	13 87													150 54
Bremer Bank															— —
	3821 98	4953 05	4233 28	7116 39	7925 23	5 327 53	5 738 50	4330 69	5 668 94	8800 58	7 271 44	20 575 82	6382 45	12 305 24	104 451 12
Reichsbank	— —	— —	— —	— —	— —	27 179 34	32 718 06	— —	34 040 32	2724 30	35 584 73	— —	— —	235 966 39	368 213 14
															472 664 26

mühungen nicht gefehlt hat, bei den gesetzgebenden Faktoren die Notwendigkeit der Ueberweisung einer größeren Quote steuerfreier ungedeckter Noten darzuthun [1]). Aus der Thatsache der häufigen Ueberschreitungen des Kontingents hat man später den Nachweis zu erbringen gesucht, daß die Klagen der Beteiligten über eine unzureichende Berücksichtigung Sachsens durchaus begründet und gerechtfertigt gewesen seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine derartige Beweisführung überhaupt zulässig ist unter einem Gesetze, welches beabsichtigterweise auf die Einschränkung des Banknotenumlaufs und die Bekehrung der etwa widerstrebenden Elemente zum Depositensystem durch das unbequeme Erziehungsmittel der erzwungenen Verminderung der bis dahin üblichen Betriebsmittel hinarbeitete. Es hat der Sächsischen Bank nicht an Genossen in dieser Zwangslage gefehlt. Auf einen Punkt muß indessen gegenüber den Klagen über die Notwendigkeit, der Notensteuer zu verfallen, hingewiesen werden: die Art der Anlagen der Sächsischen Bank. Die Bank hat nämlich nach Ausweis ihrer Jahresberichte seit dem Bestehen des Bankgesetzes stets einen nicht unerheblichen Teil ihrer verfügbaren Mittel in börsengängigen Wertpapieren (Effekten) angelegt. Allerdings lassen die erwähnten Berichte nicht erkennen, ob diese Anlagen während des ganzen Berichtjahres oder nur während eines Teiles desselben und eventuell während welches bestanden haben. Indessen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß gegen den Jahresschluß, als der Zeit der stärksten Inanspruchnahme jeder Bank, eher eine Verringerung der Effektenbestände eingetreten sei, als umgekehrt. Vergleicht man nun diese Effektenbestände mit den Ziffern der Ueberschreitungen der steuerfreien Reserve, so ergiebt sich, daß die weitaus größte Zahl der letzteren hätte vermieden werden können, wenn die Bank ihre Mittel lediglich den Diskont- und Lombardgeschäften zur Verfügung gestellt und von der Anlage eines Teils derselben in Effekten Abstand genommen hätte. Ein statutarischer Zwang, einen Teil der Mittel — etwa den Reservefonds — in Effekten anzulegen, lag nicht vor. Bei der prinzipiellen Wichtigkeit des Gegenstandes dürfte eine eingehende Darstellung des Verhältnisses durch nachfolgende Uebersicht erwünscht sein.

---

1) Der Abg. Sonnemann erwähnte in der Reichstagssitzung vom 17. Novbr. 1874, daß die Dresdener Kaufmannschaft ihre Petition, betr. die Lage Sachsens in der Banknotenfrage, mit einem Trauerrande versehen habe.

Sächsische Bank zu Dresden.

	Besitz an Effekten	Effektenkonto des Reservefonds	Zusammen	Ueberschreitung der Steuergrenze
1876.	1 763 187,55	661 800,—	2 424 987,55'	
7. Januar				245 858
1877.	4 225 200,30	451 500,—	4 676 700,30	
15. Dezember				38 329
23. „				574 618
31. „				2 406 337
1878.	6 734 054,—	412 200,—	7 146 254,—	
30. September				782 801
31. Dezember				3 054 122
1879.	6 497 372,45	402 000,—	6 899 372,45	
15. Januar				422 484
31. Mai				40 811
15. Juni				176 954
23. „				4 890
30. „				569 094
31. August				443 301
7. September				561 871
15. „				308 040
23. „				303 289
30. „				842 363
23. Oktober				223 946
31. „				155 422
23. November				5 584
7. Dezember				155 230
15. „				551 122
23. „				851 953
31. „				974 662
1880.	4 660 117,15	369 900,—	5 030 017,15	
31. März				2 331 009
15. April				166 121
31. Mai				196 995
7. Juni				365 213
15. „				962 286
30. „				1 527 861
23. Juli				712 815
15. August				242 331
7. September				298 261
15. Oktober				18 715
23. „				10 404
31. „				352 389
15. November				47 061
1881.	3 073 369,40	313 200,—	3 386 569,40	
31. März				166 687
30. Juni				2 074 384
31. Juli				11 980
30. September				1 029 632
31. Dezember				1 556 766

	Besitz in Effekten	Effektenkonto des Reservefonds	Zusammen	Ueberschreitung der Steuergrenze
1882.	3 263 206,45	301 200,—	3 564 406,45	
31. Januar				112 021
30. Juni				798 521
31. August				427 627
30. September				727 236
23. Oktober				197 034
30. "				23 851
28. Dezember				640 728
31. "				447 316
1883.	2 411 280,50	335 000,—	2 746 280,50	
31. März				453 539
23. Juni				66 427
30. "				299 903
31. Juli				104 398
30. September				355 037
30. November				96 459
1884.	291 614,20	2 577 675,—	2 869 289,20	
31. März				100 306
30. Juni				847 409
7. Juli				353 697
31. "				123 103
15. August				103 095
30. September				1 659 167
7. Oktober				418 907
31. "				311 420
30. November				210 914
15. Dezember				150 982
23. "				179 584
31. "				804 446
1885.	366 270,75	2 515 075,—	2 881 345,75	
7. Januar				441 156
15. "				160 638
31. "				661 613
28. Februar				316 786
31. März				125 637
30. April				365 231
15. Mai				68 659
15. Juni				428 417
23. "				165 578
30. "				1 514 539
7. Juli				1 195 313
31. "				152 704
31. August				156 513
30. September				1 194 011
15. November				192 158
30. "				481 816
7. Dezember				36 627
23. "				266 287
31. "				272 427

	Besitz an Effekten	Effektenkonto des Reservefonds	Zusammen	Ueberschreitung der Steuergrenze
1886.	320 929,05	880 784,25	1 201 713,30	
31. März				98 976
31. Mai				202 955
30. Juni				822 817
23. Juli				84 740
31. „				970 974
31. August				438 475
30. September				3 440 353
15. Oktober				114 938
23. „				62 222
30. „				27 374
31. Dezember				716 762
1887.	551 194,45	436 610,25	987 804,70	
31. März				1 263 289
15. Juni				699 973
23. „				561 153
30. „				2 105 947
15. Juli				130 803
23. „				1 995 730
31. „				519 665
6. August				605 338
23. „				86 829
31. „				627 424
15. September				166 899
23. „				180 785
30. „				3 479 165
7. Oktober				1 507 508
15. „				744 062
29. „				39 527
30. November				431 091
7. Dezember				903 561
15. „				1 032 416
23. „				851 679
31. „				1 819 946
1888.	859 035,75	434 810,25	1 293 846,—	
31. März				2 383 375
30. September				3 206 529
31. Dezember				537 005
1889.	1 166 950,05	240 000,—	1 406 950,05	
30. März				803 497
29. Juni				810 006
14. September				455 758
23. „				356 401
30. „				480 251
7. Oktober				139 117
23. Dezember				4 778 541
31. „				2 480 209

Selbstverständlich unterliegen die Gründe, welche die Verwaltung der Sächsischen Bank veranlaßt haben, einen Bestand an Effekten zu halten, nicht der öffentlichen Kritik. Dagegen darf doch nicht verschwiegen werden, daß es innerhalb der Möglichkeit gelegen hätte, die Ueberschreitungen der steuerfreien Reserve bis auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von Fällen zu vermeiden. Hinsichtlich der Effektenanlage hat sich z. B. die Reichsbank von wesentlich anderen Grundsätzen leiten lassen, als die Sächsische Bank: sie hat, wie der Präsident des Reichsbankdirektoriums von Dechend in der Reichstagssitzung vom 29. November 1889 [1]) mit berechtigtem Stolze hervorheben konnte, keinen Pfennig festgelegt. Die Verlockung hierzu ist an die Reichsbank in der Periode der Zinsfußdepression oft genug herangetreten, zu einer Zeit, wo die Bardeckung den Notenumlauf der Bank überstieg und im offenen Markte ein Zinsfuß von 1 $^{1}/_{2}$—1 $^{3}/_{4}$% nichts Ungewöhnliches war. Dennoch hat es die Reichsbankverwaltung für ihre Pflicht gehalten, ihre Mittel lediglich in dem eigentlichen Notenbankgeschäft, dem Wechseldiskonto und dem Lombard, anzulegen, um für jeden möglichen Fall gerüstet zu sein [2]). Die Versuchung war um so lockender, als der Reichsbank in den Girogeldern flüssige Betriebsmittel in erheblichem Umfange zur Verfügung standen, während die Sächsische Bank, wie oben dargelegt, erst in den letzten Jahren der Heranziehung fremder Gelder, welche gleichfalls geeignet waren, sie der Notwendigkeit zu starker Notenemission zu überheben, größere Beachtung schenkte. Wie aus Anlage C ersichtlich, rangieren übrigens hinsichtlich des Effektenbesitzes die Bank für Süddeutschland, die Frankfurter Bank und die Danziger Privataktienbank noch vor der Sächsischen Bank. Indessen hatte bei diesen die Festlegung der Mittel nicht die gleichen Folgen, wie bei letzterer.

Der für die Ausdehnung des Notenumlaufs einer Privatnotenbank und in gewissem Grade auch der Zentralbank wichtigste Faktor liegt jedoch weder in der teilweisen Anlage der Betriebsmittel in Effekten, noch in der mehr oder minder starken Heranziehung von Giro- und Depositengeldern, sondern in der Höhe des Diskontsatzes. In

1) Stenogr. Ber. S. 591.

2) In den Wochenausweisen der Reichsbank findet sich stets ein Posten „Effekten"; derselbe hat indessen mit börsengängigen Wertpapieren nichts gemein, sondern giebt nur die Summe der gemäfs § 13 Ziffer 2 des Bankgesetzes angekauften, spätestens nach 3 Monaten mit ihrem Nennwerte fälligen Schuldverschreibungen (ausgelosten, gekündigten Papieren oder Schatzanweisungen) an, welche den Wechseln gleichzuachten sind. Die Buchung unter dem Titel „Effekten" erfolgt auf Grund des § 8 des Bankgesetzes in Verbindung mit dem Inhalte der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Januar 1877 (Centr.-Bl. S. 24), betreffend die Aufstellung der Jahresbilanzen der Notenbanken. — Dem Wesen nach wären diese diskontierten Effekten besser als besondere Unterabteilung der Wechselbestände nachzuweisen, wie dies beispielsweise bei der Bank von Frankreich geschieht. Die Fassung der erwähnten Ziffer 2 des § 13 Bankg. spricht hierfür. — Die Beteiligung der Reichsbank bei der Emission von Reichsanleihen hat zur Folge gehabt, dafs dieselbe formell als Uebernehmerin eines Teiles des aufzulegenden Betrages auftrat. Selbstverständlich kann diese lediglich temporäre Mafsregel nicht als Kauf von Effekten behufs Anlage aufgefafst werden.

der Anwendung und Höhe des Diskontsatzes gipfelt die ganze Frage. Solange das „föderative“ Banksystem mit einer Zentralnotenbank besteht, d. h. solange neben den Einzelbanken der Bundesstaaten noch die Reichsbank geschäftlich thätig und auf den Diskontmarkt von Einfluß ist, wird es stets diesen Einzelbanken leicht sein, vermöge eines unter dem veröffentlichen Satze der Reichsbank bleibenden Diskontsatzes ihr Wechselportefeuille zu füllen. Die Reichsbank muß sich — wohl oder übel — an diesen veröffentlichten Satz halten; ihr fließt zunächst der größte Teil der auf auswärtige Plätze gezogenen Wechsel in kurzer Sicht zu; sodann gelangen an sie auch andere Wechsel auf kleinere Orte, an denen sie Zweiganstalten unterhält, soweit sie sich nach Größe, Verfallzeit oder Qualität nicht für den offenen Markt eignen. Diese Wechsel zusammen bilden zwar sehr erhebliche Beträge, der Gewinn auf dieselben ist aber wegen deren kurzer Laufzeit relativ recht gering. Es verbietet sich daher von selbst, einen besonders niedrigen Diskontsatz für derartige Wechsel in Anwendung zu bringen, wie er etwa auf Wechsel von hohen Beträgen in langer Sicht angewandt werden könnte. Der veröffentlichte Diskontsatz der Reichsbank ist nun thatsächlich in Anwendung, wirklich in Geltung und muß sich den Verhältnissen anpassen. Existiert aber ein solcher allgemein bekannter und als Norm für zahlreiche Zinsvergütungen dienender Satz, so ist es einer kleineren Notenbank leicht, beliebig viele Wechsel durch Berechnung eines niedrigeren Satzes an sich zu ziehen. Jedermann wird lieber seine Wechsel zu dieser Privatbank, als zur Reichsbank tragen. Anders liegt die Sache, wenn ein bestimmtes Gebiet ausschließlich auf eine einzelne Notenbank angewiesen ist. Diskontiert sie in diesem Falle unter der allgemeinen Norm, so läuft sie Gefahr, ihr Portefeuille so schnell zu füllen, daß sie in kurzer Zeit ihre Mittel erschöpft hat und plötzlich Restriktionen eintreten oder das Diskontgeschäft zeitweilig gänzlich ruhen lassen muß. In beiden Fällen würde die öffentliche Meinung sehr bald die Verwaltung zur Aenderung ihres Verfahrens zwingen. Es kann eben keine Bank, auch die größte nicht, den Zinsfuß dauernd niederhalten oder in die Höhe schrauben. Nicht die barzahlende Notenbank setzt den Zinsfuß fest, sondern dieser beeinflußt die Festsetzungen der Notenbank. Dieser klare und verständliche Satz erfährt aber eine Veränderung durch das Nebeneinanderbestehen einer Zentralbank und zahlreicher kleinerer Territorialbanken. Selbst wenn diese ihre Mittel erschöpft haben, erleidet das wirtschaftliche Leben keine bemerkenswerte Störung; die Zentralbank muß vor den Riß treten, sei es durch direkte Aufnahme der bei der Territorialbank zeitweilig keine Unterkunft findenden Papiere, sei es im Wege der Rediskontierung der von jener angekauften Wechsel. Will eine kleinere Notenbank thatsächlich den Nachweis führen, daß ihre Mittel zu gering sind, um dem Kreditbegehr ihrer regelmäßigen Kunden zu entsprechen, so würde die erste Voraussetzung hierzu sein, daß sie ihren Diskontsatz nicht niedriger normiert, als die Zentralbank.

Wird unter diesem Gesichtspunkte das Verfahren der deutschen Notenbanken einer Prüfung unterzogen, so findet sich, daß gerade

diejenigen unter ihnen, deren Unentbehrlichkeit für ihre engere Heimat stets nachdrücklich betont zu werden pflegt, andauernd bestrebt gewesen sind, zu niedrigerem Zinsfuße, als die Reichsbank, zu diskontieren. Die kleinen preußischen Banken, namentlich im Osten, können hier unberücksichtigt bleiben, da ihr Einfluß ein zu beschränkter, auch nach Lage der Zinsfußverhältnisse in ihrer Heimat ein konstantes Unterbieten nicht zu befürchten war. Vorwiegend aber auf diejenigen Banken, welche Ströll als „wirtschaftlich nützliche" [1]) im Gegensatz zu den „zwar nicht völlig überflüssigen, aber doch gerade nicht unentbehrlichen" bezeichnet, auf die kräftigeren mittel- und süddeutschen Privatbanken, trifft das oben Gesagte zu, wie vielfach bezeugt worden ist [2]). Man hat an diese, wie weiter unten gezeigt werden wird, unter Beweis zu stellende — übrigens auch wohl nirgends bestrittene — Thatsache noch mancherlei Anklagen gegen einzelne Bankverwaltungen geknüpft, deren Grund oder Ungrund zu untersuchen hier nicht der Ort ist, welche aber als Belag für die Vorstellungen, welche sich hinsichtlich der eigentlichen Ursache des Unterbietens des Zinssatzes in weiteren Kreisen gebildet haben, nicht ohne Bedeutung sind [3]). Man empfindet nicht mit Unrecht die künstliche, mittels der schrankenlosen Verwertung des Notenkredits erzeugte Verbilligung des Zinsfußes überall da als Unrecht, wo Zustände dieser Art nicht bestehen, weil Notenbanken der geschilderten Art nicht vorhanden sind. Freilich ist es nur zu begreiflich, daß diejenigen Kreise, welchen der niedrigere Zinsfuß zu gute kommt, das Lob der Banken, welche ihnen diese Segnungen zu teil werden lassen, preisen und von der völligen Unentbehrlichkeit derselben überzeugt sind. Man würde jedoch den zahlreichen Wortführern des „föderativen Banksystems" in der Presse, im Parlamente und in den kommerziellen und industriellen Vereinigungen, welche sich zu Gunsten des Fortbestehens der Privatnotenbanken in Wort und Schrift thätig gezeigt, zu diesem Behufe auch petitionierend an den Reichstag gewandt haben, bitteres Unrecht thun, wenn man annehmen wollte, sie seien etwa für pekuniäre oder sonstige Sonderinteressen thätig. Es liegt nicht der mindeste Grund vor, bei denselben ein anderes als das Interesse für

---

1) Ueber Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens (Schmoller's Jahrbücher, 86. Jahrg. 1. Heft) S. 79.

2) Sehr scharf spricht sich Christians in seiner Schrift „Soll die Reichsbank verstaatlicht werden?" (Berlin 1889) S. 17/18 über die Diskontopolitik der Sächsischen Bank und der Württembergischen Notenbank aus; es wird dort behauptet, das Unterbieten des Reichsbanksatzes habe bei der ersteren von jeher ihren Ausgangspunkt gehabt; letztere scheine überhaupt nicht zum Banksatz zu diskontieren. — Vgl. ferner Marckwald: „Soll die Reichsbank verstaatlicht werden?" (Berlin 1889) S. 22; Jacoby, Zettelbankreform, S. 21/22.

3) Eine drastische Schilderung der angeblich von gewissen Privatbanken ihren Grofsaktionären, Aufsichtsräten u. s. w. gegenüber geübten Konnivenz findet sich in einem in den „Grenzboten" (Nr. 41 u. 42 von 1889) anonym erschienenen Artikel: „Die Kündigung der Banknotenprivilegien" (Sonderabdruck S. 3). Der Verfasser, dessen Ausführungen trotz mancher Uebertreibungen und Schärfen im wesentlichen grofse Sachkenntnis verraten, wurde vom Abg. Gamp in der Reichstagssitzung vom 2. Dezember 1889 (Stenogr. Ber. S. 612) als eine „absolut zuverlässige Persönlichkeit" bezeichnet.

das Gemeinwohl vorauszusetzen. Aber es ist nur natürlich, daß unter den geschilderten Umständen sich in dem von einer Privatnotenbank bewirtschafteten Gebiete mehr und mehr die Vorstellung von einer segensreichen wirtschaftlichen Mission derselben fortbildet und festsetzt, und schließlich gerade in den zur Beurteilung wirtschaftlicher Vorgänge berufenen Körperschaften Verteidiger findet, ohne daß der einzelne sich immer dessen bewußt ist, wie alle die der Territorialbank nachgerühmten Vorzüge im wesentlichen in dem mittels ihrer Noten erzielten billigen Zinsfuße wurzeln. Selbstredend kommen hierbei auch mannigfache politische und partikularistische Anschauungen mit in das Spiel, welche indessen an dieser Stelle unberührt bleiben müssen. Es soll durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß die erwähnten Körperschaften zahlreiche klardenkende Personen zu ihren Mitgliedern zählen, welche im vollen Bewußtsein der Bedeutung ihres Votums und mit der wohlüberlegten Absicht, ihre wirtschaftlichen Anschauungen zur Geltung zu bringen, für die Privatnotenbanken eintreten. Es soll nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der vorliegenden Frage der Satz, daß man die Stimmen wägen und nicht zählen soll, mehr noch als sonst Beachtung finden muß.

Will man nun untersuchen, inwieweit hinsichtlich der Privatbanken die Behauptung des Unterbietens des offiziellen Zinsfußes der Reichsbank gerechtfertigt gewesen ist, so stößt man bei Beschaffung des Materials auf große Schwierigkeiten. Eine Reihe von Privatnotenbank-Verwaltungen beschränkt sich bei Abfassung der Jahresberichte auf die Wiedergabe von einigen das Gewinnergebnis besonders beeinflussenden Ziffern, unterläßt es aber im übrigen, die zwar vom Standpunkte des lediglich die Höhe der Dividende berücksichtigenden Aktionärs bedeutungslos scheinenden, für die Statistik wirtschaftlicher Vorgänge aber zum Teil überaus wichtigen Zahlen über die Einzelheiten der Entwicklung in jedem Geschäftszweige mitzuteilen. Institute von öffentlich-rechtlichem Charakter, wie die Notenbanken, denen die Ausübung eines Hoheitsrechtes des Staates, des Rechtes zur Ausgabe fiktiver Wertzeichen übertragen ist, sollten stets dessen eingedenk sein, daß die Oeffentlichkeit einen wohlbegründeten Anspruch auf Kenntnis aller mit dem Notenausgaberecht zusammenhängenden Vorgänge bis zu den Einzelheiten besitzt. Zudem dürfte sich eine weitgehende Publizität schon deswegen empfehlen, um dem Verdachte zu wehren, als solle die Möglichkeit einer öffentlichen Kritik abgeschnitten werden. Zu diesen Erwägungen drängt der Umstand, daß es z. B. nicht möglich ist, mit dem in den Jahresberichten der Bayerischen Notenbank und der Sächsischen Bank enthaltenen Material den im Geschäft mit inländischen Wechseln durchschnittlich zur Berechnung gelangten Diskontsatz festzustellen oder auch nur die durchschnittliche Anlage in solchen Wechseln zu ermitteln. Letzteres gilt auch von der Badischen Bank. Andere Banken geben zwar diese Ziffern, scheinen jedoch hinsichtlich der Berechnung des durchschnittlichen Diskontsatzes von einander abweichende Prinzipien zu verfolgen. So begreiflich es auch

erscheint, wenn die Notenbanken sich der Angabe der **thatsächlich** von ihnen jeweilig berechneten Diskontsätze enthalten, zumal dieselben höchst wahrscheinlich je nach der Qualität der Wechsel differiert haben, so fehlt doch jeder stichhaltige Grund dafür, daß die Durchschnittssätze oder doch die Materialien zu deren Berechnung nicht angegeben werden, wie dies bei der Reichsbank von jeher geschehen ist. Es ist nicht verwunderlich, wenn unter diesen Umständen die vielfältig erhobenen Vorwürfe, daß die Privatnotenbanken ihr Diskontogeschäft durch Berechnung übermäßig niedriger Zinssätze zu forcieren suchten, stets neue Nahrung erhalten.

In folgender Uebersicht ist, trotz der Mangelhaftigkeit des Materials, versucht worden, einen Anhalt für die Höhe des von den bedeutenderen Privatnotenbanken im Jahre 1889 durchschnittlich berechneten Diskontsatzes gegenüber demjenigen der Reichsbank zu bieten.

Durchschnittlicher Diskontsatz.

1889	Durchschnittliche Anlage in Wechseln	Gewinn auf Wechsel	Diskontsatz	Bemerkungen
Reichsbank (deutsche Wechsel)	506 505 000	16 156 200	3.19 %	
Bayerische Notenbank .	[1] 43 640 700	1 241 695	2,85 „	Deutsche und ausländ. Wechsel
Sächsische Bank zu Dresden	[1] 58 156 890	1 789 033	3,08 „	Deutsche und ausländ. Wechsel
Frankfurter Bank . .	[2] 21 876 400	541 702	2,48 „	Nach d. Berechnung d. Bank selbst: 2,77 %
Württemb. Notenbank	18 768 900	470 425	2,51 „	Nach d. Berechnung d. Bank selbst: 2,74 %
Badische Bank . . .	[1] 17 765 100	518 305	2,92 „	Nach d. Berechnung d. Bank selbst: zw. 2,96 u. 3,06 %
Bank f. Süddeutschland	18 603 000	512 682	2,75 „	
Reichsbank (deutsche und ausländ. Wechsel)	510 303 000	16 498 244	3,23 „	

[1] Aus den Jahresberichten nicht ersichtlich, deshalb nach den Wochenausweisen ermittelt.

[2] Dem Jahresbericht der Bank entnommen. Nach den Wochenausweisen stellt sich die Summe eine Kleinigkeit niedriger.

Börsendiskont in Berlin durchschnittlich 2,63.
„ „ Frankfurt durchschnittlich 2,75.

Von vornherein ist zu diesen Ziffern zu bemerken, daß die für die Bayerische Notenbank und die Sächsische Bank ermittelten Durchschnittssätze von 2,85 und 3,08 % in Wahrheit wesentlich niedriger sein müssen. Denn, wie bemerkt, umfassen die Grundziffern der durchschnittlichen Anlage und des Gewinns deutsche **und ausländische** Wechsel. Wie wesentlich durch letztere das Resultat verändert wird, läßt sich z. B. daraus schließen, daß im Jahre 1889 bei der Reichsbank der **Bestand** vom 31. Dezember an deutschen Wechseln 99,4 %, an ausländischen Wechseln 0,6 % der Gesamtsumme, dagegen der **Gewinn**

auf fremde Wechsel 9% des Gesamtgewinns betragen hat. Bei der Bayrischen Notenbank, welche wenigstens die Bestände am Jahresschlusse getrennt publiziert, betrugen die deutschen Wechsel 91,6%, die fremden Wechsel 8,4%, es muß also, bei den sonst wohl im wesentlichen gleichen Verhältnissen, angenommen werden, daß der Gewinn auf Auslandswechsel einen sehr erheblichen Teil des Gewinns auf Wechsel überhaupt gebildet hat. Bei der Sächsischen Bank ist eine ähnliche vergleichende Rechnung bezw. Schätzung nicht ausführbar, da sie sich auf die Bemerkung beschränkt, daß Auslandswechsel am Jahresschlusse nicht vorhanden gewesen seien, im übrigen aber die Ankaufsbeträge der, wie aus dem Bericht hervorgeht, während des Jahres thatsächlich angekauften Wechsel dieser Art und den Gewinn nicht ersichtlich macht. Besonders beeinflußt aber wurde die Höhe des durchschnittlichen Zinsfußes noch durch die Thatsache, daß die Bank vom 22. bis 31. Dezember 1889 ihren Zinsfuß ½% über demjenigen der Reichsbank hielt [1]). Was aber unwiderleglich aus der Uebersicht hervorgeht, ist die Thatsache, daß die 6 hervorragendsten Privatnotenbanken ganz erheblich unter den Sätzen der Reichsbank diskontiert haben! Die Differenz beträgt **im Durchschnitt** sicherlich ¼%, wahrscheinlich viel mehr. Um die Bedeutung dieses Satzes voll zu würdigen, muß man berücksichtigen, daß auch die Reichsbank, wie bekannt, soweit es ihre eigenen und die Verhältnisse des Geldmarktes gestattet haben, Wechsel unter Banksatz angekauft hat. Die Württembergische Notenbank und die Bank für Süddeutschland weisen Durchschnittssätze auf, welche die Vermutung nicht unbegründet erscheinen lassen, daß zum veröffentlichten Banksatze nur ausnahmsweise Wechsel angekauft werden [2]).

Diese Thatsachen sind nicht nur für die Beurteilung der Diskontopolitik der größeren Privatnotenbanken von höchster Bedeutung, sondern auch geradezu entscheidend für die Frage des Daseinszwecks und der Daseinsberechtigung der meisten Privatbanken. In den Wechselankäufen zum sogenannten Privatsatze liegt gegenwärtig das gewichtigste Moment zur Beurtheilung der Notenbankfrage. Dies haben Freund und Feind auch recht wohl empfunden, wenn in der Litteratur, der Tagespresse oder im Reichstage [3])

1) Die Sächsische Bank bemerkt in ihrem Jahresberichte hierzu, daſs sie zu der Maſsregel „infolge der ihr durch das Reichs-Bankgesetz nur in so geringer Menge gelassenen Banknoten gezwungen“ worden sei. Indessen hätte auch unter diesem Gesichtspunkte der Vorfall näher erläutert und namentlich nachgewiesen werden sollen, daſs die Bank nicht zuvor durch zu niedriges Diskontieren ihre Mittel erschöpft habe. Gerade die obige Uebersicht macht es sehr schwer, anzunehmen, daſs rechtzeitig eine Erhöhung des Minimal-Diskontsatzes stattgefunden hat.

2) Wohl nicht ganz unzutreffend machte Abg. Gamp (Reichstagssitzung vom 2. Dez. 1889; Stenogr. Ber. S. 612) die niedrigen Sätze der Privatbanken im Diskontogeschäft für deren geringe Dividende verantwortlich.

3) Speziell ist dies in den Sitzungen vom 18. und 25. Februar 1880 geschehen; auch später ist aber die Frage wiederholt gestreift worden.

die Ankäufe der Reichsbank von Wechseln unter dem offiziellen Satze zur Sprache kamen.

Die Vorgeschichte des Entschlusses der Reichsbankverwaltung, Wechsel auch unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes von ihr zu publizierenden (dem sogenannten offiziellen) Satze anzukaufen, ist den Lesern dieser Blätter durch Thorwarths interessante Darlegungen [1]) bekannt. Um dieselbe nochmals kurz zu rekapitulieren, möge die spätere Schilderung Lotzs [2]) hier Platz finden. Dieser Schriftsteller sagt: „So hat sich denn die Reichsbank entschlossen, auch unter dem offiziellen Bankdiskont zum Marktzinsfuß Wechsel anzukaufen. Süddeutsche Privatnotenbanken waren der Reichsbank mit diesem Beispiele vorangegangen. Die Reichsbank hatte zunächst Vorstellungen hiergegen beim Bundesrate erhoben, der aber in dem Verhalten der Privatnotenbanken nicht einen Verstoß gegen das Bankgesetz erblickte. Daraufhin folgte die Reichsbank dem Beispiele der Privatnotenbanken und gab dabei zunächst als Grund an, man wolle verhindern, daß ausländische Banken, wie die österreichisch-ungarische Bank, durch Ankauf deutscher Wechsel diesen Gewinn vorwegnähmen.“ Der Schlußsatz giebt die Verhältnisse nicht ganz richtig wieder, indessen kann um so mehr von der weiteren Erörterung dieses Punktes abgesehen werden, als die Reichsbankverwaltung über die Gründe ihres Verhaltens durch den Mund des Präsidenten der Bank authentischen Aufschluß zu geben in der Lage war [3]). Sie liegen einzig und allein in der Nothwendigkeit, auch in gewöhnlichen Zeiten die Fühlung mit dem offenen Markte nicht zu verlieren und über die Kreditverhältnisse und gegenseitigen Beziehungen auch solcher Handlungshäuser unterrichtet zu bleiben, deren Stellung und Ansehen innerhalb der kommerziellen Welt sie in den Stand setzt, ihre Wechsel zu den möglichst günstigen Bedingungen zu begeben. Derartige Papiere, die sogenannten Wechsel ersten Ranges, zahlen zu allen Zeiten nur den Satz des freien Marktes und gelangen, solange zwischen diesem und dem offiziellen Diskontsatze der Reichsbank eine irgendwie erhebliche Spannung besteht, wenn mit anderen Worten „das Geld billig“, der Zinsfuß für Leihkapitalien an der Börse niedrig ist, niemals in das Portefeuille der Reichsbank. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die Kenntnis der in den Wechseln dieser Art sich ausdrückenden Bewegungen und Vorgänge auf dem Geldmarkte von der größten Wichtigkeit für die Centralnotenbank ist. Denn schon in gewöhnlichen Zeiten ist diese Kenntnis unerläßlich, will die Bank in ihrer Diskontopolitik, welche wieder aus ihrer Beurteilung der Lage des Geldmarkts in Verbindung mit dem Stande der eigenen Mittel fließt, die richtigen Wege einschlagen. Nur da, wo die ersten Wechsel einen Markt haben, läßt sich mit Sicherheit beurteilen, inwieweit der im Zinssatze dieses Marktes zum Aus-

---

1) Conrads Jahrbücher, 7. Bd. S. 228 ff. Vgl. ferner die drastische Schilderung in den Grenzboten a. a. O. S. 3 ff.

2) a. a. O. S. 292/293.

3) Sitzung des Reichstages v. 25. Februar 1880. (Stenogr. Berichte S. 132/133.)

druck kommende Geldstand ein künstlicher oder durch die legalen Bedürfnisse des Verkehrs gerechtfertigter ist; nur hier ist zu ermitteln, welche Strömungen des internationalen Geldverkehrs jeweilig auf den heimischen Markt von Einfluß sind; nur hier tritt zu Tage, ob gewisse Kategorien von Wechseln zwischen Banken und Bankiers, die sogenannten Finanzwechsel, in größeren Mengen an den Markt gelangen. Wesentlich bedeutungsvoller wird aber die Kenntnis aller dieser Verhältnisse, sobald kritische Zeiten eintreten. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß in solchen Fällen die Ansprüche an die Reichsbank in außerordentlichem Maße wachsen werden. Viele Häuser, welche niemals direkt mit derselben in Verbindung gestanden haben, werden genötigt sein, bei derselben unmittelbar oder in der Weise Kredit zu nehmen, daß die Wechsel mit ihren Unterschriften durch dritte Häuser bei der Reichsbank reeskomptiert werden. Hat nun aber die Verwaltung der letzteren niemals Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse, die Verbindungen, das Gebahren solcher Häuser aus den regelmäßig von denselben in den Verkehr gebrachten Wechseln kennen zu lernen, sich ein Urteil über den Wert der Unterschrift, vor allem über den geschäftlichen Ursprung dieser Papiere bilden zu können, wie soll sie in der Lage sein, bei dem plötzlich an sie herantretenden Kreditbegehren unterscheiden zu können, wie weit dasselbe in der Lage des Kreditsuchers seine Berechtigung findet und daher bei Anwendung der erforderlichen geschäftlichen Vorsicht ohne Bedenken befriedigt werden darf? Ein Sturm der Entrüstung würde sich erheben, wenn in solchen Zeiten die Reichsbank den Ankauf von Wechseln solider Gattung aus dem Grunde ablehnen wollte, weil sie noch keine Gelegenheit gefunden habe, sich mit den Verhältnissen, Ansprüchen, den geschäftlichen Bewegungen des Kreditsuchers bekannt zu machen. Man würde die Bankdirektoren der Unfähigkeit, wenn nicht schlimmerer Dinge zeihen. Aber wie, so fragen wir, auf welchen Wegen sollen diese Männer jene Kenntnis, welche unleugbar von ihnen gefordert werden kann, erwerben oder auch nur erhalten, wenn ihnen der Einblick in denjenigen Teil der geschäftlichen, im Wechselverkehr ihren Ausdruck findenden Operationen entzogen wird, welcher gerade das Gebiet der haute finance, den wichtigen Großbankverkehr umfaßt? Würde die Frage des Eintritts der Reichsbank in den Privatdiskontverkehr von dieser Seite betrachtet worden sein, so würden die meisten der gegen diese Maßregel erhobenen Einwände und Angriffe von vornherein sich als gegenstandslos erwiesen haben. Nur allein dieser Gesichtspunkt ist bei der Entschließung der Reichsbank maßgehend gewesen. Alle anderen der Verwaltung untergelegten Gründe sind unzutreffend. Daß sie keineswegs aus fanatischer Vorliebe für die Maßregel an sich gehandelt hat, noch weniger aber für die Auflösung des in früheren Zeiten mit geringen Oscillationen um einen festen Punkt herum schwankenden Zinsfußes in einen breiten Strom der verschiedenartigsten Sätze verantwortlich gemacht werden kann, ergiebt sich aus der leider nicht oft genug hervorgehobenen Thatsache, daß die

Reichsbank ursprünglich für das Festhalten eines, des publizierten Diskontsatzes für alle Wechsel, welche in das Portefeuille einer Notenbank gelangen, eingetreten ist; erst als der Bundesrat entschieden hatte, daß das von verschiedenen Privatnotenbanken beliebte Heruntergehen unter diesen Satz dem Gesetz nicht widerspräche, entschloß sich die Reichsbank, dem Zwange der Umstände nachzugeben und gleichfalls neben dem offiziellen Satze noch einen sog. Privatsatz für Wechsel ersten Ranges zur Anwendung zu bringen. Und ein Zwang der Umstände lag thatsächlich vor. Denn in regelmäßigen Zeitläuften ist das von dem ungedeckten Notenquantum der deutschen Privatbanken repräsentierte Kapital groß genug, die Menge der zur Aufnahme von ersten Wechseln bereiten fiktiven Geldzeichen hinreichend stark, um die oben geschilderte Wirkung auszuüben und die Mehrzahl der ersten Wechsel dem Bannkreise der Reichsbank völlig zu entziehen. Man hat eingewandt, daß der Wettbewerb der Notenbanken es nicht sei, welcher diese Wechsel der Reichsbank entziehe, vielmehr finde sie ihre Konkurrenz in den Kreditbanken und den Privatdiskonteuren, deren Kapitalien vereint noch größer seien, als die der Reichsbank [1]). Letztere Thatsache ist ohne weiteres zuzugeben. Aber der Schluß ist nicht zutreffend. Denn einmal nehmen die vorhandenen Kreditbanken und Privatdiskonteure nur zum kleinsten Teile die ersten Wechsel auf; dazu fehlt es allen denen, welche nicht eine große Börse an ihrem Wohnsitze haben, in der Regel an Gelegenheit; weiter aber besteht gerade der Nutzen der Privatdiskonteure darin, daß sie Wechsel zu höheren Zinsen ankaufen und entweder zu billigerem Satze in langer Sicht oder zum Banksatze kurz vor Fälligkeit weiter begeben. Das wirklich in ersten Wechseln Anlage suchende Kapital — namentlich der Versicherungsgesellschaften, Sparkassen und der hauptstädtischen großen Banken — ist aber höchst wahrscheinlich bei weitem geringer, als das fiktive Notenkapital der Privatnotenbanken. Man darf das aus den Umsätzen in Wechseln an solchen Börsen schließen, an denen keine solche Notenbank als Diskonteur auftritt. Aber selbst wenn dies Kapital sehr beträchtlich sein sollte, so würde der obige Einwand deshalb nicht stichhaltig sein, weil in vielen Gegenden unseres deutschen Vaterlandes das werbende Kapital gerade um das ungedeckte Notenquantum der im Hinblick auf das Bankgesetz neugegründeten Privatbank vermehrt worden ist. Dieses neu eintretende Kapital ist entscheidend! Weiter aber kommt hinzu, daß gerade die für das Ankaufen von Wechseln unter dem veröffentlichten Satze hauptsächlich in Betracht kommenden Notenbanken es sorgfältig zu vermeiden pflegen, ihre Diskonten auch nur kurz vor der Fälligkeit an die Reichsbank zu geben; sie pflegen, soweit sie die Wechsel nicht selbst einziehen können, das von Thorwarth (S. 229) geschilderte Verfahren einzuschlagen. Dagegen tragen die Kreditbanken und Privatdiskonteure in der Regel nicht das mindeste Bedenken, jene Wechsel in kurzer Sicht an die Reichsbank zu geben, so daß dieser der

1) Thorwarth, a. a. O. S. 232.

Einblick in die Wechseloperationen nicht entzogen wird. Hierin liegt der fundamentale Unterschied zwischen dem Verfahren der meisten Privatnotenbanken und dem der übrigen Diskonteure.

Mannigfache Einwände und Verwahrungen sind gegen den Ankauf von Wechseln zum Privatsatze durch die Reichsbank erhoben worden. Am häufigsten ist der Vorwurf laut geworden, die Reichsbank strebe nach einer Verbesserung ihrer Erträgnisse[1]). Der Beweis, daß die Absicht hierauf nicht gerichtet war, läßt sich nicht führen; eine gewisse Mehr-Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel ist mit der Einführung und Ausführung der Maßregel naturgemäß verbunden. Trifft aber hieraus die Reichsbank ein Vorwurf, so richtet sich derselbe in viel stärkerem Maße gegen die Privatnotenbanken, welche, wie oben gezeigt, noch zu wesentlich niedrigeren Sätzen diskontiert haben, als jene. Nicht gerechtfertigt ist jedenfalls der Vorwurf, daß die Reichsbank einen Druck auf den Zinsfuß ausübe[2]). Sie hat, abgesehen von wenigen Wochen nach dem Beginne der Ankäufe zum Privatsatze, ihren Satz mit größter Peinlichkeit stets mindestens $^1/_8$%, in der Regel aber $^1/_4$% und mehr höher gehalten, als der Zinsfuß für Wechsel an den Börsen zu Frankfurt a. M. und Berlin betrug. Nicht minder unzutreffend ist die Ansicht, daß dieser Geschäftszweig den großen und mächtigen Firmen zu gute komme. Um diesem Einwande den Boden zu entziehen, hat die Reichsbank auf die ursprünglich nach dem Vorbilde der Börsen und wohl sämtlicher großen Banken von ihr gestellte Forderung, nach welcher aus jedem zum ermäßigten Satze von ihr anzukaufenden Wechsel mindestens ein Haus ersten Ranges verpflichtet sein müsse[3]), fallen lassen, und läßt die Anwendung des Privatdiskonts auch auf solche Wechsel zu, auf denen eine Reihe von mittleren oder kleinen Häusern haftet. Hier hat die Reichsbank geradezu demokratisiert. Es zerfällt dadurch auch die hie und da gemachte Andeutung, als führe die Reichsbank durch ihre Ankäufe unter Banksatz der Börsenspekulation Nahrung zu, in nichts. Keine Bank in Deutschland kann der Börsenspekulation gegenüber einen ablehnenderen Standpunkt einnehmen, als gerade die Reichsbank. Andererseits hat sie Anstand genommen, den mittel- und süddeutschen Banken nach der von diesen eingeschlagenen Richtung der unterschiedslosen Berechnung des ermäßigten Satzes auf Wechsel jeden Betrags und jeder Laufzeit zu folgen; sie hält daran fest, daß eine gewisse Laufzeit und ein bestimmter Betrag erforderlich sei, um eine Ermäßigung des Diskonts auch bei ersten Wechseln zu rechtfertigen.

1) Auch Thorwarth erwähnt desselben; a. a. O. S. 227 u. 243.

2) Thorwarth, a. a. O. S. 233 ff.

3) Nicht etwa als Diskontant, sondern in jeder beliebigen Form. Demgemäfs konnten auch früher schon die kleinsten Häuser der Vorteile des Privatsatzes teilhaftig werden, wenn sie z. B. auf ihre Bankiers trassierten. Gänzlich unbegründet ist der Vorwurf, die im Centralausschusse sitzenden Berliner Bankiers würden begünstigt; gerade in dieser Beziehung konnte Präsident v. Dechend im Reichstage hervorheben, dafs in Berlin bezw. von Berliner Bankiers niemals Wechsel zum Privatsatze angekauft worden seien. (Sitzung v. 8. November 1889, Stenogr. Ber. S. 204.)

Die Haltung der Reichsbank hinsichtlich der Ankäufe von Wechseln zum Privatdiskont wird sehr verschieden beurteilt. So findet sich eine Bemerkung bei Jacoby[1]), nach welcher es bedauerlich ist, daß im südlichen und westlichen Deutschland die Reichsbank, statt eine Herrscherin auf dem Diskontomarkte zu sein, sich mit der Rolle einer inländischen Kassiererin begnüge; Thorwarth dagegen[2]) zieht eine Parallele zwischen der Reichsbank und der Bank von England, „welche niemals die Herrschaft über den Diskontmarkt in demjenigen Grade an sich zu reißen versucht habe, daß sie den Markt in bestimmender Weise zu kontrollieren vermöchte. Im Gegenteil beobachtet sie in ihrem Diskontgeschäft eine vornehme Zurückhaltung . . . .“ Der Vergleich ist wenig glücklich. Denn diese vornehme Zurückhaltung erklärt sich daraus, daß die Bank von England nicht nur ihr eigenes Kapital durch das bekannte Darlehn von 11 015 100 £ an die Regierung, sondern auch einen sehr erheblichen Teil ihrer sonstigen Mittel, namentlich der Depositengelder, in Effekten an-, also in gewissem Sinne festgelegt hat[3]). Vom Jahre 1875 ab zog die Bank von England vor, die Ziffern ihres Wechselportefeuilles und der Lombardvorschüsse nicht mehr zu veröffentlichen, nachdem in diesem Jahre ihr durchschnittlicher Bestand an Wechseln nur den Betrag von 4 402 000 £ oder noch nicht 90 Millionen Mark erreicht hatte[4])! Auf der anderen Seite ist bekannt, wie die Bank von England in den letzten Jahren häufig behufs Erlangung oder Wiedererlangung der „Kontrolle“ (d. h. der Herrschaft) über den Geldmarkt zu dem eigentümlichen Mittel des „borrowing on consols“ gegriffen hat. Nach kontinentalen Begriffen ist ein derartiges Verfahren, durch Lombardierung oder Reportierung der in ihrem Besitze befindlichen Konsols Geld aus dem offenen Markte an sich zu ziehen und auf letzterem den Preis für Leihkapital in dieser Weise zu erhöhen, für eine Centralnotenbank nicht zulässig, ganz abgesehen davon, daß — mindestens in Deutschland — glücklicherweise keine Notenbank einen so großen Stock von Effekten besitzt, wie er hier Vorbedingung sein würde[5]). Die Reichsbank besitzt, wie erwähnt, überhaupt keine eigenen Effekten. Das einzig natürliche, immer wirksame, ja allein zulässige Mittel, welches einer Centralnotenbank behufs Beein-

1) Zettelbankreform, S. 68.

2) a. a. O. S. 233.

3) Am 17. Dezember 1890 besafs die Bank von England bei einem Stammkapital von 14 553 000 £ an Staatspapieren 21 156 583 £, an sonstigen Wertpapieren des Issue-Department 5 434 900 £ und an „Other Securities“ des Banking-Department, welche wahrscheinlich auch zum gröfsten Teile in Effekten bestehen, 28 602 775 £. — Nimmt man an, dafs die Hälfte des letzteren Postens aus Wechseln und Lombardforderungen besteht (eine, wie sich aus der folgenden Anm. ergiebt, keineswegs ungünstige Schätzung) so ergiebt sich, dafs der gesamte Effektenbesitz der Bank von England 40 Millionen £ (800 Millionen Mark) übersteigt! Von den Noten sind 16 450 000 £ gegen Effekten emittiert!

4) Vgl. R. H. Inglis Palgrave, Bank Rate in England, France and Germany (London 1880) SS. 112/113 bezw. 8/9. Es wird dort mitgeteilt, dafs die „Other Securities“ aufser Wechseln und Lombard noch in „loans to corporations for local improvements, to railways on their debentures, perhaps in securities of colonial governments, and in other securities more or less of a permanent character“ beständen.

5) Selbst die Banque de France, die „bestgeleitete Centralnotenbank der Welt“, wie

flussung des Marktes zu Gebote steht, ist nach dem bewunderungswürdigen Buche von Göschen, welches auch Thorwarth citiert[1]), die Diskontveränderung. Aber freilich setzt diese eine Bank voraus, welche auch wirklich mit dem Wechselmarkte Fühlung hat und vermöge ihrer Politik haben kann, eine Bank, welche mitten im Wechselgeschäfte steht und sich demselben nicht durch eine wie immer geartete oder begründete Zurückhaltung entfremdet hat.

Ein gewichtiges Bedenken gegen das Eingreifen der Reichsbank in den Privatdiskontomarkt hat man aus der ihr zugewiesenen Bestimmung herzuleiten gesucht, die Reserve des deutschen Geld- und Kreditwesens zu bilden [2]). Man hat darauf hingewiesen, daß die der Reichsbank überwiesenen oder ihr im Girogeschäft zufließenden Betriebsmittel nicht ausreichten, den Ansprüchen gerecht zu werden, welche in einer Krise gerade von ihren heutigen Konkurrenten erhoben werden würden, sofern die Bank in guten Tagen ihre Mittel soweit ausgiebt, daß ihr für die Zeiten großer Ansprüche kein Raum mehr übrig bleibt. Diese Gefahr liegt, wie zuzugeben ist, bei einer leichtsinnigen und unfähigen Verwaltung vor. Aber sind Regulative, Vorschriften oder Kautelen, gleichviel welcher Art, im stande, Fehler und Mißgriffe einer schlechten Bankverwaltung zu verhindern? Würde es der Einrichtung des Diskontierens unter Banksatz bedürfen, um dem Reichsbankdirektorium Gelegenheit zu geben, Fehler in der angedeuteten Richtung zu begehen? Niemand wird bestreiten wollen, daß dieselbe Wirkung, wie sie oben geschildert wird, auch durch längeres Festhalten eines zu niedrigen (offiziellen) Bankdiskontsatzes herbeigeführt werden könnte. — Der Vergleich mit England ist auch in dieser Hinsicht nicht recht am Platze. Wenn die Bank von England in kritischen Zeiten in Bedrängnis geraten ist und Angst und Furcht wegen der Unmöglichkeit, gegen gute Werte Kredit oder Geld zu erhalten, die City gepackt hat, so lag dies in den letzten 45 Jahren zunächst an der fehlerhaften Verfassung der Bank, welche eine feste, unüberschreitbare Grenze für den Notenumlauf festsetzt[3]); in zweiter Linie an der eigenartigen Gestaltung der englischen Bank- und Geldverhältnisse überhaupt, welche enorme Depositen in die Hände der bankers bringt, diese, welche ihrerseits auf die Depositen Zinsen

sie oft genannt wird, hat riesige Summen in Effekten investiert. Am 18. Dezember 1890 besafs sie

Rentes de la réserve	12 980 750	Frcs.
Rentes disponibles	99 626 220	„
Rentes immobilisées	100 000 000	„
zusammen	212 606 970	Frcs.

an Effekten, abgesehen von weiteren 140 Mill. Frcs. Vorschufsforderungen an den Staat, bei einem Grundkapital von 182 500 000 Frcs.

1) a. a. O. S. 234.

2) Thorwarth, a. a. O. S. 237.

3) Bekanntlich darf die Bank von England nur Noten insoweit ausgeben, als sie für den die Summe von 16 450 000 £ übersteigenden Betrag Edelmetall besitzt. Jene Summe betrug ursprünglich nur 14 Millionen £ (davon 11 015 100 £ Schuld des Staates an die Bank), ist aber durch Accrescens infolge des Erlöschens anderer Notenprivilegien nach und nach auf obigen Betrag gestiegen.

vergüten müssen, zwingt, jene Gelder in irgend einer Form zinsbar anzulegen, und nur die Hinterlegung eines verhältnismäßig kleinen Teils in bar bei der Bank von England als Reserve zuläßt; gegen diese selben Gelder aber giebt die Bank von England Noten aus. Werden nun in kritischen Zeiten solche Reserven von den ihrerseits durch die Depositengläubiger bedrängten bankers der Bank von England entzogen, so schwindet der entsprechende Teil der Notendeckung der letzteren; gerade im Augenblick der größten Geldnachfrage wird die Bank durch die starre Schranke der Peelsakte gezwungen, ein entsprechendes Quantum Noten dem Verkehr zu entziehen: die Panik ist da! In keinem Punkte lassen sich unsere deutschen Bankverhältnisse mit den englischen vergleichen. Wir haben nirgends Depositenbanken mit auch nur entfernt so gigantischen Einlagen, wie die der englischen bankers [1]); sodann aber ist die Reichsbank hinsichtlich der Notenausgabe an nichts, als an die Dritteldeckung gebunden! Daß diese aber jemals das Hindernis für eine Hilfsaktion der Reichsbank in kritischen Zeiten bilden wird, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen als nahezu ausgeschlossen. Die Reichsbank wird in solchen Fällen eben die oben erwähnte Reserve für ausserordentliche Zeiten, welche nach Michaelis jenseits der Steuergrenze liegt (S. 195), benutzen.

Man darf übrigens annehmen, daß sich im allgemeinen eine mehr objektive und gemäßigtere Auffassung des Mitwirkens der Reichsbank bei der Aufnahme von Wechseln unter Banksatz gebildet hat, als zu Anfang der achtziger Jahre. Einerseits hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die befürchteten Nachteile für die „Konkurrenz", für die Banken und Bankiers nicht, eingetreten sind, andererseits ist die wirtschaftliche Bedeutung der Maßregel mehr und mehr in den Vordergrund getreten. Namentlich wird von Einsichtigen nicht mehr in Abrede gestellt, daß es in der Billigkeit liegt, auch denjenigen Landesteilen die Wohlthat eines niedrigeren Zinsfußes für erste Wechsel zu teil werden zu lassen, welche zufällig nicht im Geschäftsbereiche einer Notenbank mit starker Zettelausgabe liegen. Konnte in solchen Provinzen früher nur der große Bankier oder Warenhändler auf Anwendung billigerer Sätze für zu diskontierende Wechsel bei seinen auswärtigen Geschäftsfreunden Anspruch erheben, so eröffnet jetzt die

---

1) Die deposits and current-accounts der größten englischen Depositenbanken betrugen im Frühjahr 1890:

London & Westminster Bank	25 501 545 £
London Joint Stock Bank	12 574 467 „
London & County Banking Co.	33 005 727 „
Glyn, Mills, Currie & Co.	12 967 590 „
Lloyds Bank	16 671 157 „
National Provincial Bank of England	39 310 728 „
Manchester & Liverpool District Co.	12 809 532 „
Union Bank	14 040 581 „

Insgesamt werden vom Londoner Economist (Supplement v. 17. Mai 1890) die Depositen- und Kontokurrentverpflichtungen von 103 englischen und Walliser Banken allein (mit Ausschluß der schottischen und irischen) auf 352 568 071 £ berechnet, denen nur 34 106 639 £ Depositen bei der Bank von England entgegenstehen.

Reichsbank auch den mittleren und kleinen Betrieben die bis dahin verschlossene Thür.

Die Privatnotenbanken, welche zu der ganzen Bewegung den Anstoß gegeben hatten, vermochten sich auf die Dauer der Einsicht nicht zu verschließen, daß ein gewisses Maßhalten im eigensten Interesse geboten sei. In dieser Erkenntnis ließen sie sich bestimmen, einem Abkommen mit der Reichsbank beizutreten, welches auf eine gewisse Regelung des Privatdiskontwesens abzielte [1]). Freilich konnte von irgend welchem „Opfer" der Privatbanken, wie zuweilen behauptet worden ist, keine Rede sein, denn das den Privatnotenbanken vermöge des erwähnten Abkommens eingeräumte Zugeständnis, ihren Diskontsatz für erste Wechsel $^1/_8$—$^1/_4$% niedriger als die Reichsbank normieren zu dürfen, sicherte ihnen von vornherein einen hinreichend großen Vorsprung, um ihr Portefeuille vor der Reichsbank zu füllen. Die einzige lästige — oder besser etwas unbequeme — Verpflichtung, welche die Notenbanken einzugehen hatten, bestand darin, in Zeiten drohenden Goldexports auf Ersuchen der Reichsbank bis zur Beseitigung der Gefahr nicht unter Banksatz zu diskontieren. Man sollte glauben, es bedürfe nicht erst eines förmlichen Abkommens, um die Verwaltungen der Privatnotenbanken zu veranlassen, eine in volkswirtschaftlicher wie nationaler Hinsicht geradezu notwendige Maßregel zu ergreifen, eine Maßregel, welche in das Abcbuch des Notenbankwesens gehört. Statt dessen geschah das Unerwartete: in einem Momente drohenden Goldexports, als die Reichsbank zum Schutze der nationalen Währung ihren Diskontsatz erhöht hatte, sagte sich eine Notenbank von dem erwähnten Abkommen los und gab dadurch natürlich das Signal zum Zusammenbruche desselben [1]). Später hat allerdings eine Rekonstitution stattgefunden, aber welche Bürgschaft besteht dafür, daß nicht im gegebenen Augenblicke wiederum eine Notenbank ihren Rücktritt erklärt und dadurch die abermalige Auflösung herbeiführt? Denn es ist zu bezweifeln, daß die übrigen Notenbanken oder ein Teil derselben stillschweigend zusehen werden, wie die ausgetretene Bank durch Fixierung eines unter dem offiziellen Diskont liegenden Satzes schnell ihr Portefeuille füllt — gewissermaßen also den übrigen die fetten Bissen vor dem Munde wegschnappt —; sie werden vermutlich bald jener nachfolgen. Nach Vorkommnissen der erwähnten Art kann leider nicht mehr darauf gerechnet werden, daß alle Privatnotenbanken in Erkenntnis der ihnen durch Verleihung des Notenprivilegs übertragenen öffentlichen Stellung und der hiermit verbundenen Verantwortlichkeit den Grundsatz: „Noblesse oblige" hochhalten werden. Deutschland hat aber ein Recht darauf, daß die zum Schutze des nationalen Goldbestandes und zur Aufrechterhaltung der heimischen Währung erforderlichen Maßregeln auch thatsächlich getroffen, daß die Anstrengungen der Reichsbank in dieser Beziehung nicht durch irgend welche aus Sonderinteressen beliebte Maßnahmen von Privatnotenbanken durchkreuzt oder gar zum Teil wirkungslos

1) Vgl. darüber Christians, a. a. O. S. 19.

gemacht werden. Die Ueberzeugung, daß gerade in diesem Punkte eine Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse, die den Privatbanken auch der gemeinen Gefahr gegenüber hinsichtlich ihres Thuns und Lassens völlig freie Hand geben, durchaus notwendig sei, hat in der Fachlitteratur Ausdruck gefunden. Lotz[1]) hält es freilich für ausreichend, wenn die Notenbanken gesetzlich verpflichtet würden, mit ihrem offiziellen Diskontsatz nicht unter den Satz der Reichsbank herabzugehen. Indessen reicht, wie schon Nasse[2]) nachweist, diese Beschränkung — wenn überhaupt von einer Beschränkung die Rede sein kann — in keiner Weise für den beabsichtigten Zweck aus. Denn zum offiziellen Satze diskontieren, wie oben ziffermäßig nachgewiesen, einige der größeren Privatbanken nur ausnahmsweise; diese wenigen Ausnahmefälle würden eben nach dem Lotz'schen Vorschlage in Zeiten der Goldgefahr aufhören, die Regel zu durchbrechen, ohne daß der Diskontierungsthätigkeit der Notenbank irgend ein Abbruch geschähe. Lotz rechnet vermutlich darauf, daß bei sehr ungünstigem Stande der fremden Wechselkurse und im Stadium des dadurch ermöglichten Goldexports die Diskontopolitik der Reichsbank ihre Wirkung dahin äußern werde, daß zwischen dem Zinsfuße des freien Marktes und demjenigen der Reichsbank kein oder nur ein minimaler Unterschied sich zeigt. Die Privatnotenbanken würden alsdann schwerlich unter dem Satze des freien Marktes diskontieren; daher dürfte die zur Verhinderung weiteren Goldexports und zu günstigerer Gestaltung der Wechselkurse erforderliche Erscheinung — daß nämlich ein angemessen hoher Zinsfuß im Lande bestehe, und zwar thatsächlich, nicht nur auf dem Papiere — auch ohne die Unterstützung der Privatbanken oder selbst gegen deren Willen eintreten. Indessen ist, wie die Thatsachen im Herbste des Jahres 1888 gezeigt haben, dieser Kalkul nicht immer richtig. Dann aber ist zu berücksichtigen, daß die Privatnotenbanken nicht etwa nur erste Wechsel unter dem offiziellen Bankdiskont kaufen, sondern daß einige der bedeutendsten derselben auch solche zweiten und dritten Ranges zu einem „Mittelsatze" ankaufen, ein Verfahren, welches offenbar geeignet ist, ein Zusammenfallen des offiziellen Banksatzes mit dem Zinsfuße des offenen Marktes zu erschweren. Sollen also die zum Schutze der deutschen Währung erforderlichen Maßregeln wirksam sein, so müssen sie auch in einheitlicher, zielbewußter Weise ergriffen, die Privatnotenbanken mithin verhindert werden, in Zeiten der Goldgefahr in irgend einer Form unter dem offiziellen Satze der Reichsbank Wechsel zu diskontieren.

Wie ist aber dieses Ziel zu erreichen? Die Antwort ist ungemein schwierig. Denn selbst die Möglichkeit einer gesetzgeberischen Lösung der Frage ist zweifelhaft, da einerseits die begriffliche Fixierung der Umstände und Bedingungen, unter denen das Diskontieren unter Banksatz verboten sein soll, von größter Schwierigkeit sein würde, andrerseits eine Umgehung des Verbots sich kaum nachweisen lassen dürfte.

---

1) a. a. O. S. 320.
2) a. a. O. S. 504. Vgl. a. Christians, a. a. O. S. 19, ferner Grenzboten, a. a. O. S. 6.

Die einzig wirksame, freilich in ihrem Radikalismus den Notenbanken vielfach die Existenz verkümmernde Maßregel würde in dem gänzlichen Verbot von Wechselankäufen zu einem anderen als dem veröffentlichten Satze bestehen. Ob die alsdann unausbleibliche Verminderung des Diskontgeschäfts vieler Privatnotenbanken — welche bei einigen unbezweifelt bis zu einem ihr Bestehen als Notenbank in Frage stellenden Grade gehen würde —, ökonomisch betrachtet, als ein Uebel anzusehen wäre, mag dahingestellt bleiben. Von den Freunden der Privatnotenbanken ist stets geltend gemacht worden, daß deren Erhaltung in wirtschaftlicher Hinsicht durchaus notwendig sei. Namentlich hat man hervorgehoben, daß die Privatbanken eine viel tiefer in die breiten Schichten hineinragende Kreditpflege auszuüben imstande seien und thatsächlich ausübten, als die Reichsbank [1]). Man hat es offen ausgesprochen, daß die Reichsbank gar nicht in der Lage sei, den Kredit, besonders in kleineren Kreisen, so zu fördern, wie die „Mittelstaatsbanken“. Erstaunlicherweise ist auch nicht von einem der Redner, welche im Reichstage diesen Gedanken Ausdruck gaben, nur versucht worden, jene Behauptung unter Beweis zu stellen. Zur Begründung eines derartigen Satzes müßten doch irgend welche, seien es auch noch so wenige, Thatsachen angeführt werden, da es sonst unverständlich bleiben muß, warum mehrere hinsichtlich der prinzipiellen Grundlagen, des Geschäftskreises, der gesetzlichen Normen völlig gleichgeartete Banken nicht auch zu gleichartigen Leistungen befähigt sein sollten. Das Rätsel löst sich, sobald die Voraussetzungen in Berücksichtigung gezogen werden, unter denen die Beratungen des Reichstags über die Bankgesetznovelle stattfanden. Man stand allgemein unter dem Eindrucke, daß die Partikularstaaten der Beseitigung ihrer Landesbanken widerstrebten und daß aus Gründen politischer Natur deshalb die Prinzipienfrage: Bankeinheit oder nicht? besser nicht aufgeworfen werde. Es war z. B. durch den Jahresbericht der Bayerischen Notenbank für das Jahr 1888 bekannt geworden, daß die Bayerische Regierung auf die Petition einer Handels- und Gewerbekammer auf Erhaltung der Bayerischen Notenbank den Bescheid erteilt habe, sie werde veranlaßten Falls für den Fortbestand der Notenbank eintreten. Unter diesen Umständen ruhte der Kampf um die Existenz der Privatnotenbanken gänzlich und die Freunde derselben durften sich der Verpflichtung, ihre oben erwähnte Behauptung mit Gründen zu belegen, für diesmal entschlagen. Die Frage ist indessen zu wichtig, als daß sie an dieser Stelle ganz mit Stillschweigen übergangen werden dürfte. Was zunächst die thatsächliche Seite der Angelegenheit angeht, so hat ein „tiefes Eindringen in den Kleinverkehr“, eine „spezielle Pflege des Verkehrs in den feinsten Kanälen“ naturgemäß zur Folge, daß viele Wechsel in geringen Summen erworben und daß daher die durchschnittliche Größe der angekauften Wechsel auch relativ gering sein muß. Denn offenbar erzeugt der Klein-

---

1) Nahezu sämtliche Redner der konservativen Parteien haben in den Reichstagsverhandlungen des vergangenen Winters diesen Gedanken variiert. So die Abg. Hultzsch, (Stenogr Ber. S. 210), v. Kardorff (S. 589), Graf Stolberg (S. 581), Graf Mirbach (S. 715). Vgl. ferner Ströll, a. a. O. S. 88; Jacoby, Zettelbankreform S. 32/33.

verkehr kleinere Wechsel, als der Großhandel. Prüft man nun die Berichte der „Mittelstaatsbanken“ auf den Durchschnittsbetrag der von ihnen diskontierten Wechsel, so ergiebt sich auch hier zunächst wieder, daß die Jahresberichte der Bayerischen Notenbank und der Bank für Süddeutschland nicht den geringsten Anhalt oder Fingerzeig zur Feststellung des durchschnittlichen Wechselbetrags enthalten. Man sollte glauben, es müsse diesen Banken selbst erwünscht sein, den Beweis ihrer ersprießlichen Wirksamkeit bezüglich der Pflege des kleinen Verkehrs zu liefern; um so erstaunlicher ist das Schweigen derselben. Die Sächsische Bank trennt, wie bereits erwähnt, die deutschen Wechsel nicht von den Auslandspapieren; infolgedessen müssen letztere bei der folgenden Berechnung mit eingeschlossen werden. Sie kaufte 1889 190 831 Stück Wechsel im Betrage von 346 063 649 M., im Durchschnitt betrug daher der einzelne Wechsel 1813 M. Bei der Frankfurter Bank war der Betrag der Wechsel 1889 im Jahresdurchschnitt 9240 M., bei der Badischen Bank 2437 M., bei der Württembergischen Notenbank 3675 M., dagegen bei der Reichsbank 1670 M., d. h. niedriger als bei irgend einer der vorgenannten Banken. Zu dieser Thatsache bedarf es keines Kommentars[1]). Immerhin verdient hervorgehoben zu werden, daß die Sächsische Bank, der nach obigen Ziffern die nächste Stelle nach der Reichsbank gebührt, in ein wesentlich ungünstigeres Licht gerückt wird, wenn die Geschäftsergebnisse der im Königreich Sachsen bestehenden Niederlassungen der Reichsbank denen der Sächsischen Bank gegenübergestellt werden. Die Reichsbank kaufte im Jahre 1889 in

	Platzwechsel.		Rimessenwechsel.		Auslandswechsel.	
	Stück	Betrag M.	Stück	Betrag M.	Stück	Betrag M.
Chemnitz (incl. Hof)*	27 993	41 172 080,47	82 353	90 115 501,86	1913	9 294 946,82
Dresden	12 070	27 399 700,98	49 619	55 209 002,49	153	473 106,38
Leipzig	11 886	61 885 884.68	105 793	104 301 075.35	8	87 399,93
(sämtlich einschl. der Unteranstalten)	51 949	130 457 666,08	237 765	249 615 579.70	2074	9 855 453.13

Insgesamt 291 788 Stück = 389 928 698,91 M.

* Die Nebenstelle in Hof kann nicht von den übrigen Anstalten getrennt werden; ihre Erträgnisse sind unbedeutend.

Die Sächsische Bank kaufte dagegen

190 831 Stück = 346 063 649,60 M.

Die durchschnittliche Größe betrug hiernach

bei der Reichsbank . . . 1336 M.
„ „ Sächs. Bank . . 1813 „

---

1) Im besonderen sei noch darauf hingewiesen, daſs gerade die Reichsbank den kleinen Wechseln (unter 100 Mark) durch Herabsetzung des Minimalzinsbetrages von 60 bezw. 50 auf 30 Pfennig eine besondere Vergünstigung hat zu teil werden lassen. — Thorwarth a. a. O. S. 231/232 berührt das Kapitel der kleinen Wechsel unter Hinweis auf die Banque de France. Demgegenüber kann nur auf die treffende Erwiderung des bekannten, im besten Sinne als Autorität geltenden Generalsekretärs Leonhardt auf einen ähnlichen, gegen die Oesterreichisch-Ungarische Bank gerichteten Einwand verwiesen werden, daſs nämlich eine Notenbank selbst im besten Falle nicht mehr kleine Wechsel eskomptieren könne, als ihr überhaupt angeboten werden (Leonhardt, Die Verwaltung d. Oester.-Ungar. Bank 1878—1885. Wien 1886, S. 46).

Es kann übrigens nicht auffallen, daß die mittleren Banken vorwiegend Wechsel größeren Betrages ankaufen. Denn da sie ihr Hauptgeschäft im Diskontieren unter Banksatz finden, dieser Geschäftszweig aber, bei allem Entgegenkommen der Banken, selbst hinsichtlich des „Mittelsatzes" kleine und kleinste Wechsel ausschließt und ausschließen muß, so würde sich sogar ein unlösbarer Widerspruch ergeben, wenn bei diesen Banken die Durchschnittsgröße der angekauften Wechsel irgendwie erheblich wäre.

Die Thatsachen bestätigen sonach das Axiom von der feineren Ausbildung des Kreditgeschäfts bei den Mittelbanken nicht. Man hat andererseits die Vorzüge derselben gegenüber der Reichsbank in der Organisation ihrer kleinsten Zweiganstalten sehen wollen. Namentlich hat Jacoby[1]) wiederholt den Vorstehern der Nebenstellen der Reichsbank den Vorwurf mangelnder merkantiler Ausbildung und Tüchtigkeit, auch bureaukratischer Schwerfälligkeit gemacht und auf das Vorbild der Bayerischen Notenbank hingewiesen, welche durch die zweckmäßige Uebertragung ihrer Agenturen an Bankiers große Erfolge erzielt habe. Wie der Verfasser zu diesen Anschauungen gelangen konnte, ist vollkommen unerfindlich. Die Erfahrung der Reichsbank hat genau zu den entgegengesetzten Schlüssen geführt. Denn ursprünglich befand sich die Vertretung der Preußischen Bank und später der Reichsbank an den Agenturplätzen in den Händen von Kaufleuten oder sonstigen geeignet erscheinenden Personen. Mehr und mehr stellte sich aber heraus, daß hierin eher ein Hindernis, als ein Grund zur Förderung der Entwickelung dieser kleinen Anstalten lag. Denn viele Geschäftstreibende, welche vielleicht ihre Wechsel bei der Agentur begeben haben würden, standen davon ab, aus Scheu, dem durch sein eigenes Geschäft oder seine verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen vielleicht dem Lager der Konkurrenz zuzuzählenden Agenten Einblick in ihre geschäftlichen Transaktionen zu geben. Noch weniger ließ sich das Publikum zur Vorlegung seiner Bücher und Bilanzen bewegen. Das änderte sich mit dem Augenblicke der Besetzung der Stelle durch einen geschulten Bankbeamten. Ihm gegenüber fielen alle Bedenken der angeführten Art weg; andererseits war dieser Beamte viel mehr in der Lage, geschäftliche Aufklärungen zu geben, Erleichterungen ins Werk zu setzen u. s. w., als eine nicht mit dem gesamten Organismus der Bank genau vertraute Person[2]). Die Erfolge auf der beschrittenen Bahn, sowohl in materieller wie ideeller Beziehung, sind so lehrreich und in die Augen springend, daß die Reichsbankverwaltung nur noch ausnahmsweise und unter besonderen Umständen die Verwaltung der Nebenstellen Nichtbeamten überträgt.

1) Organisation S. 410; Zettelbankreform S. 69 u. 73 ff., sowie S. 14.

2) Aehnliche Gründe sprechen gegen die von Jacoby (Organisation etc. S. 411) empfohlene Einführung der Censoren-Kollegien bei der Reichsbank. Schlagende Gegengründe liefert Leonhardt (a. a. O. S. 28 u. 47 ff.). Besonders lästig würde es in Deutschland empfunden werden, wenn man bei der Reichsbank nicht jederzeit, sondern nur nach der jeweilig nächsten Sitzung des Censoren-Kollegiums Geld auf seine Wechsel erhalten könnte.

Was die angebliche kaufmännische Untüchtigkeit und Schwerfälligkeit der Vorstände der Reichsbanknebenstellen betrifft, so würde es unangemessen sein, auch nur ein Wort zur Verteidigung derselben zu äußern; die Thatsachen reden hier laut genug zu gunsten der vielleicht unabsichtlich, aber jedenfalls völlig ohne Grund angegriffenen Beamten[1]).

Man hat auch darauf hingewiesen, dass die Reichsbank an manchen Orten keine Niederlassungen habe, an denen eine andere Notenbank durch Agenturen oder sonstwie vertreten sei[2]). Besonders sind die sogen. Pariplätze der Sächsischen Bank öfters lobend hervorgehoben worden. Hieraus etwas anderes folgern zu wollen, als die Nutzanwendung, daß an vielen Orten 2 Notenbankfilialen neben einander nicht bestehen können, wäre unzulässig[3]). Die Reichsbank hat bewiesen, daß sie die Kraft und den Willen hat, ihr Filialnetz dahin auszudehnen, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt. Die nachfolgende Uebersicht beweist dies.

Zweiganstalten von Notenbanken.

Reichsbank.

	Selbständige Anstalten	Nebenstellen mit Kasseneinrichtung	Warendepots u. Nebenstellen ohne Kasseneinrichtung	Regierungs-Hauptkassen	Zusammen
Ende Dezember 1875	52	79	49	2	182
Hinzugekommen bis Dez. 1890	10	60	11	—	81
	62	139	60	2	263
Abgegangen bezw. aufgelöst	—	3	18	—	21
Bestanden mithin Dez. 1890	62	136	42	2	242
			Aufserdem Hauptbank		1
					243

Bayerische Notenbank.

Bestand Ende 1876	1 Hauptanstalt,	6 Filialen,	28 Agenturen.	Zusammen:	35 Anstalt.
„ „ 1889	1 „	5 „	44 „	„	50 „

Sächsische Bank zu Dresden.

Bestand Ende 1876	1 Hauptbank	7 Filialen		Zus.	8 Anstalten
„ „ 1889	1 „	8 „	65 Pariplätze*	„	74 Geschäftsstell.

Badische Bank.

Seit Beginn der Thätigkeit 2 Niederlassungen.

Bank für Süddeutschland.

1 Hauptbank, 2 Agenturen.

* Seit 1885 eingerichtet.

Aus alledem ergiebt sich so ziemlich das Gegenteil von der Behauptung, daß die Privatnotenbanken für ihre Bezirke unentbehrlich, durch die Reichsbank nicht ersetzbar seien. Das Unhaltbare dieser Behauptung liegt übrigens auf der Hand, es müßte denn sein, daß den Verwaltungen der Privatbanken ein gewisses Arkanum zu eigen wäre,

1) Sehr erfreulich ist die gerechte Beurteilung, welche diese Beamten im Reichstage von seiten des Grafen von Mirbach erfahren haben (Sitzung v. 6. Dez. 1889; Stenogr. Ber. S. 717.)

2) Jacoby, Zettelbankreform, S. 76.

3) Vgl. über diesen Punkt auch Grenzboten, a. a. O. S. 11.

vermöge dessen sie in einer mit menschlichen Sinnen nicht recht zu erfassenden Weise die Geschicke ihrer Banken lenkten? Das würde es aber heißen, wenn man bei der Gleichheit der gesetzlichen Vorbedingungen zwischen den Privatbanken und der Reichsbank und angesichts des großen Vorsprungs, den diese durch ihr ungeheures Filialnetz, ihren Giroverkehr und ihre langjährige Verwaltungstradition vor ersteren voraus hat, die Behauptung erheben wollte, die Reichsbank vermöge jene nicht zu ersetzen. Wie, wenn die Reichsbank dieselben Personen, welche jetzt bei den „Mittelstaatsbanken" beamtet sind, in ihre Dienste übernähme, ihnen dieselben Betriebsmittel zur Verfügung stellte — wozu sie bei Ueberweisung der Notenkontingente der hier in Frage kommenden Banken unbezweifelt imstande sein würde —, sollte jetzt der Erfolg ein anderer sein, als unter der früheren Firma? Wie sich erweist, ist die Frage lediglich eine solche der Personen; daß aber auch die fähigsten, eminentesten Personen durch andere ersetzt werden können, läßt sich nicht bestreiten. — Die schon von Nasse aufgeworfene Frage, wie es sich mit der Anschauung von der Unentbehrlichkeit der Privatnotenbanken vertrage, daß die Kölnische Privatbank, die einzige Privatnotenbank der industriereichen Rheinprovinz, habe liquidieren können, ohne auch nur die geringste Störung im Geld- und Kreditwesen zu veranlassen, daß Elsaß-Lothringen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg mit Hamburg ohne Privatnotenbank auszukommen vermöchten — sie harren noch alle der Beantwortung seitens derer, die das Fortbestehen der Privatnotenbanken für wirtschaftlich durchaus notwendig bezeichnen.

Es erübrigt noch, darauf hinzuweisen, daß sich auch aus den erzielten Gewinnresultaten der Privatnotenbanken in Mittel- und Süddeutschland ein Nachweis für unbedingte Lebenskraft und deshalb ein gerechtfertigter Anspruch auf Dauer nicht herleiten läßt, obwohl selbstverständlich an sich die Höhe der Dividende irrelevant ist.

Die Betrachtung der Uebersicht auf S. 359 ist in dieser Beziehung lehrreich. Zu bemerken ist, daß die anscheinend hohe Ziffer bei der Bayerischen Notenbank in Wahrheit nur die Hälfte bedeutet, da das Grundkapital nur zu 50% eingezahlt ist.

Auf die Gewinnresultate sind übrigens die von einzelnen Banken zu gunsten des Reichs oder eines Partikularstaats übernommenen Lasten nicht ohne Einfluß.

Zunächst ist hier der Reichsbank zu gedenken, welche nach § 22 des Bankgesetzes verpflichtet ist, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis zur Höhe des Reichsguthabens zu leisten, ferner nach § 11 des Reichsbankstatuts das Reichsguthaben unentgeltlich zu verwalten hat. Diese Verpflichtungen schließen auch die Einlösung der Zinsscheine von sämtlichen Reichsanleihen in sich. Eine ähnliche Verpflichtung hat nur die Frankfurter Bank für die Stadt Frankfurt a. M. Letztere Bank ist auch verpflichtet, dem Staat bis zu einer gewissen Höhe Vorschüsse ohne Unterpfand und provisionsfrei zu gewähren. Von dieser Verpflichtung ist thatsächlich Gebrauch

Uebersicht
der von den (Aktien-)Privatnotenbanken vom Jahre 1876 an verteilten Dividenden.

Bezeichnung der Bank	v. H. pro 1876	v. H. pro 1877	v. H. pro 1878	v. H. pro 1879	v. H. pro 1880	v. H. pro 1881	v. H. pro 1882	v. H. pro 1883	v. H. pro 1884	v. H. pro 1885	v. H. pro 1886	v. H. pro 1887	v. H. pro 1888	v. H. pro 1889	Durchschnittlich bis 1889	Eingezahltes Aktienkapital Mk.
Badische Bank	4	$4\frac{1}{2}$	5	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	$5\frac{9}{10}$	$6\frac{3}{10}$	$5\frac{1}{2}$	5	5	4	4	4	$4\frac{3}{4}$	4,83	9 000 000
Bank für Süddeutschland . .	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	$4\frac{7}{10}$	$4\frac{2}{5}$	$3\frac{5}{8}$	$3\frac{8}{15}$	$3\frac{7}{10}$	4	4,74	15 672 300
Bayrische Bank	8	8	9	9	10	10	10	10	10	$9\frac{1}{2}$	7	7	7	7	8,68	7 500 000
Braunschweigische Bank . .	5	3	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{2}{3}$	5	$5\frac{2}{8}$	5	$4\frac{3}{4}$	$5\frac{1}{4}$	$4\frac{2}{5}$	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{2}{8}$	$5\frac{1}{10}$	4,72	10 500 000
Bremer Bank	5,78	5	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{11}$	$4\frac{9}{11}$	$4\frac{9}{11}$	5,42	4,88	$4\frac{8}{11}$	$4\frac{2}{11}$	$2\frac{8}{9}$	$3\frac{3}{10}$	$3\frac{3}{8}$	$4\frac{1}{4}$	4,47	16 607 000
Danziger Privatbank . . .	7	0	$5\frac{1}{5}$	5	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$6\frac{2}{8}$	9	8	$10\frac{1}{2}$	10	$9\frac{1}{2}$	$8\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{4}$	7,03	3 000 000
Frankfurter Bank	$6\frac{1}{15}$	$6\frac{1}{15}$	$4\frac{2}{8}$	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{19}{20}$	$6\frac{8}{10}$	$6\frac{5}{12}$	$5\frac{17}{40}$	$5\frac{17}{40}$	$5\frac{17}{40}$	$4\frac{2}{8}$	5,02	5,42	$6\frac{1}{15}$	5,58	17 142 857
Hannoversche Bank . . .	$5\frac{14}{15}$	6	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{8}{10}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{8}$	5.76	5	5	$4\frac{1}{2}$	5	5,34	12 000 000
Leipziger Kassenverein . .	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	5	$5\frac{1}{5}$	$5\frac{1}{8}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{5}$	5	$5\frac{1}{5}$	$4\frac{2}{15}$	$4\frac{1}{8}$	$3\frac{5}{6}$	$4\frac{4}{15}$	4,82	3 000 000
Magdeburger Privatbank . .	6	$5\frac{9}{10}$	$6\frac{8}{10}$	$5\frac{1}{5}$	$5\frac{4}{5}$	$5\frac{1}{2}$	6	$5\frac{1}{12}$	$4\frac{9}{10}$	$5\frac{5}{12}$	$4\frac{7}{10}$	$5\frac{4}{10}$	$4\frac{9}{10}$	$5\frac{2}{8}$	5,48	3 000 000
Prov.-Aktienb. d. Grofsh. Posen	$6\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{2}$	4	7	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{5}$	$7\frac{1}{5}$	$6\frac{1}{8}$	$6\frac{1}{8}$	$6\frac{2}{8}$	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	6	6,25	3 000 000
Sächs. Bank in Dresden . .	8	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{4}$	6	$6\frac{1}{6}$	$5\frac{5}{6}$	$5\frac{5}{6}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{6}$	$5\frac{1}{8}$	$4\frac{9}{20}$	4	$4\frac{1}{6}$	5	5,48	30 000 000
Württembergische Bank . .	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{10}$	$5\frac{1}{6}$	5	$5\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{8}$	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{8}$	5	$3\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{8}$	3,80	$4\frac{1}{4}$	4,98	9 000 000

gemacht worden. Besondere Abgaben haben (außer der Notensteuer) die Reichsbank, die Bayerische Notenbank, die Württembergische Notenbank und die Badische Bank zu entrichten. Die Reichsbank zahlt bis zum Jahre 1925 an Preußen jährlich den Betrag von 1 865 730 M. Dem Reiche fiel bis zum Schlusse des Jahres 1890 ein Anteil an dem Gewinne zu, welcher nach Zahlung einer Vordividende von $4^1/_2$ % an die Anteilseigner und einer Dotierung des Reservefonds mit 20% des verbleibenden Betrags übrig bleibt; bis zu 8% Dividende an die Anteilseigner beträgt der Anteil die Hälfte, über jene Dividende hinaus $^3/_4$ des Ueberrestes. Vom Jahre 1891 ab ändert sich die Verteilung dergestalt, daß eine Vordividende von nur $3^1/_2$ % zu verteilen, der Reservefonds (solange er nicht die Höhe von 30 Millionen Mark erreicht hat) mit 20% zu dotieren, und der Ueberrest zur Hälfte dem Reiche zuzuweisen ist, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 6% übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhält das Reich drei Vierteile. Bis zum Jahre 1888 betrug der Gewinnanteil des Reichs durchschnittlich 1 898 495 M. für das Jahr. Bei Aufhebung oder Verstaatlichung der Reichsbank geht überdies die Hälfte des Reservefonds (15 Millionen Mark) an das Reich über [1]).

Der Bayerischen Notenbank haben bis zum 1. Januar 1891 direkte Leistungen an den Staat nicht obgelegen. Letzterer ist indessen mit $2^1/_2$ Millionen Mark Aktienbesitz bei der Bank beteiligt; außerdem hatte die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank — aus welcher die Notenbank hervorgegangen ist — bis zu dem genannten Zeitpunkte die Verpflichtung, von den ihr gehörigen Aktien der Notenbank die 4% übersteigende Dividende an den Staat abzuführen. Thatsächlich sind auf diese Weise der Staatskasse bis 1888 durchschnittlich 53 149 M. zugeflossen [2]). Vom 1. Januar 1891 ab hat die Bank dem Staate jährlich einen Gewinnanteil von 53 150 M. zu zahlen, wogegen der Bezug der Superdividende der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank in Wegfall kommt [3]).

Die Württembergische Notenbank hat $33^1/_3$ Proz. desjenigen Reingewinns, welcher nach Dotierung des Reservefonds, nach Zahlung einer Dividende von 5 Proz. und von Tantiemen bis höchstens 20 Proz. übrig bleibt, an den Staat abzuführen. Im jährlichen Durchschnitt bezog letzterer bis 1888 die Summe von 14 474 Mk. Bei Liquidation der Bank oder Aufhören des Notenrechts fällt $^1/_3$ des Reservefonds an den Staat.

Die Badische Bank hat an den Staat einen Gewinnanteil zu entrichten, der sich auf $^1/_5$ desjenigen Betrags beläuft, welcher nach folgender Verteilung verbleibt: 5 Proz. dem Reservefonds bis dieser

---

1) Gemäß § 3 des Vertrages über die Abtretung der Preußischen Bank an das Reich hat außerdem die Reichsbank am 1. Januar 1876 15 Millionen Mark an Preußen zahlen müssen.

2) Diese wie die Angaben über die Württembergische und Badische Bank nach (Dr. v. Poschinger's) Uebersicht der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten; Hirth's Annalen 1890, S. 28/29.

3) Jahresbericht d. Bayr. Notenbank pro 1889.

10 Proz. des Grundkapitals beträgt; Vordividende an die Aktionäre von $4^1/_2$ Proz.; 20 Proz. des Restes zum Reservefonds, bis dieser $^1/_4$ des Grundkapitals erreicht; 5 Proz. Tantiemen; Zuschlagsdividende von $^1/_2$ Proz. an die Aktionäre. Die übrigen $^4/_5$ gelangen als Superdividende zur Verteilung. Der Staat vereinnahmte im Jahresdurchschnitt (bis 1888) auf Grund dieses Verhältnisses 5110 Mk.

Von den bisher nicht erwähnten Geschäften der Notenbanken sind — abgesehen von den mit dem Zettelbetrieb in keiner Weise zusammenhängenden und statistisch schwer zu verfolgenden Kommissionsgeschäften — noch die an sich freilich auch nicht zu den eigentlichen Notenbankgeschäften gehörige Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, sowie die Aufbewahrung von Wertgegenständen (verschlossenen Depots) zu erwähnen. Die Reichsbank hat bezüglich des ersteren Geschäftszweiges einen großen Erfolg zu verzeichnen; am Schlusse des Jahres 1889 befanden sich in ihrer Verwaltung 181 161 offene Depots im Wertbetrage von über 2042 Millionen Mark. An verschlossenen Depots verwahrte sie 5580 Stück. Neben ihr kommen nur noch die Frankfurter und die Badische Bank hinsichtlich beider Geschäftszweige in Betracht, doch ist die Entwickelung der Geschäftszweige hier weniger in die Augen fallend gewesen.

Mit dem Herannahen des nach § 41 bezw. 44 Ziffer 7 des Bankgesetzes als Endtermin für die erste Periode der Geltungsdauer des Gesetzes in Aussicht genommenen 31. Dezember 1890 entspann sich über die weitere Gestaltung des Banknotenwesens und der Notenbanken eine lebhafte Kontroverse. Die bemerkenswertesten litterarischen Erscheinungen sind in dem Vorstehenden bereits berührt worden. Aber auch in den Tagesblättern entbrannte der Kampf der Meinungen. Was in diesem zu Tage gefördert wurde, ist zum Teil von dauerndem Werte. Der „Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe“ hat sich das Verdienst erworben, letzteres in gesichteter Form zusammenzufassen und so zu den damals bevorstehenden Beratungen des Reichstags eine schätzbare Ergänzung des Materials zu schaffen [1]). Wie bereits hervorgehoben, zeigte sich bald, daß der Zeitpunkt zur Austragung der prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten noch nicht gekommen sei. Allerseits drängte sich die Beobachtung auf, daß es besser sei, das Bestehende zu erhalten, als die Fahrt in das Ungewisse einer vollständigen Umgestaltung der Notenbankverhältnisse zu wagen. Denn die Gegensätze waren schärfer geworden denn je. Auf der einen Seite die agrarische Partei mit weitgehenden, in ihren Konsequenzen geradezu unabsehbaren Forderungen, wie sie im wesentlichen in der Schrift des Geh. Oberregierungsrats Gamp „Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung“ (Berlin

1) Nr. 21 der Druckschriften („Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank.“ Berlin 1889).

1883) ihren Ausdruck gefunden hatten. Neben diesen die ihnen politisch verwandte Gruppe derjenigen, welche die Verstaatlichung der Reichsbank zu ihrem Programm gewählt hatten; mit ihnen die gleichen Ziele verfolgend die sozialdemokratische Fraktion. Auf der anderen Seite die Freunde und Verteidiger der Privatnotenbanken, welche deren Erhaltung als unabweisbares Bedürfnis der Partikularstaaten betrachteten. Letztere Gruppe glaubte sich auf die Zustimmung und Billigung der beteiligten Landesregierungen stützen zu dürfen. Gering nur war die Zahl der unbedingten Anhänger der im Bankgesetz von 1875 zum Ausdruck gebrachten Prinzipien. Bei dem Stärkeverhältnis der Parteien im Reichstage war jede Vorhersagung über das Schicksal einer mit prinzipiellen Aenderungen des Gesetzes beschwerten Vorlage unmöglich. Unter diesen Umständen entschloß sich die Reichsregierung, von solchen vollständig abzusehen und nur einige Abänderungen hinsichtlich der Gewinnbeteiligung des Reichs bei der Reichsbank in Vorschlag zu bringen. Nicht ganz ohne Einfluß auf den Entschluß, den bestehenden Zustand nicht stillschweigend zu verlängern, war wohl der Umstand, daß der § 41 des Bankgesetzes durch die Hinzufügung des vom Reichstage beschlossenen letzten Absatzes an einer bemerkenswerten Unklarheit litt. Dieser Absatz setzt fest, daß „zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes" die Zustimmung des Reichstags erforderlich sei. Der erste Absatz enthält nun die Bestimmung: „Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung .... entweder die .. Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerts zu erwerben, oder die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte zu erwerben." Welche „Frist" war nun gemeint? Die wiedergegebene Stelle enthält deren zwei, nach anderer Meinung sogar drei. Eine nähere Deklaration erschien erwünscht. Da die Kündigung der Bankprivilegien spätestens zum 1. Januar 1890 hätte erfolgen müssen, wurde schon im November 1889 dem Reichstage Gelegenheit gegeben, zu der Bankfrage Stellung zu nehmen. Der Entwurf des Bundesrats gelangte unter dem 1. November an den Reichstag. Er beschränkte sich lediglich auf eine Abänderung des § 24 des Bankgesetzes, dahin gehend, daß anstatt einer Vordividende von 4$^1/_2$ nur eine solche von 3$^1/_2$ Proz. an die Anteilseigner zu verteilen, von dem alsdann nach Abführung von 20 Proz. des Reingewinns zum Reservefonds (bis zu dessen Erhöhung auf 30 Millionen Mark) verbleibenden Reste die Hälfte dem Reiche zu überweisen wäre, soweit die Gesamtdividende der Anteilseigner nicht 6 Proz. (statt bis dahin 8 Proz.) überstiege. Von dem weiter verbleibenden Reste sollten $^3/_4$ dem Reiche, $^1/_4$ den Anteilseignern zufallen. In der beigefügten kurzen Begründung wurde ausgeführt, „daß es — mindestens für den bevorstehenden Kündigungstermin — geraten sei, die jetzige, durch eine langjährige Erfahrung bewährte Organisation der Reichsbank in der Hauptsache beizubehalten, mithin die Reichsbank in ihrer gegenwärtigen Grundverfassung als ein zwar mit Privatkapital, jedoch unter der Verwal-

tung und Aufsicht des Reichs betriebenes Bankinstitut bis auf weiteres zu belassen". Die Veränderung des Verteilungsmodus wurde mit der seit dem Erlaß des Gesetzes eingetretenen Veränderung des Kapitalzinsfußes und dem Hinweis darauf begründet, daß bei der voraussichtlich binnen kurzer Frist eintretenden Füllung des Reservefonds die Rente der Anteilseigner sich steigern werde. Mit kurzen Worten geht die Begründung noch auf die Frage ein, inwieweit die Verkürzung der Dividende den Anteilseignern gegenüber gerechtfertigt sei. Er findet diese Rechtfertigung in dem Umstande, daß „ein Papier, für welches eine $3^1/_2$-prozentige Verzinsung unbedingt gesichert ist und eine nicht unbeträchtlich höhere Dividende mit großer Wahrscheinlichkeit in Aussicht steht, einen im Verhältnis zu den gesetzlichen Abfindungsansprüchen der Anteilseigner sehr erheblichen Wert repräsentiert. Dieser Wert würde den bei Rückzahlung des Grundkapitals und Ausschüttung des Reservefonds (§ 41 Absatz 2 des Bankgesetzes) sich ergebenden Betrag von etwa 111 Prozent des Nennwerts der Anteilscheine ohne Zweifel übersteigen". Am Schlusse der Motive wird darauf hingewiesen, daß durch Annahme des Gesetzentwurfs zugleich der oben erwähnten Vorschrift im letzten Absatz des § 41, betreffend die Verlängerung der Frist nach Maßgabe des ersten Absatzes, Genüge geleistet werde. Die Fragen der Verstaatlichung der Reichsbank und der Aufhebung der Privatnotenbanken wurden im Entwurfe nicht berührt. Beigefügt war eine Uebersicht der Gewinnresultate der Reichsbank, nach welcher betragen hatte von 1876 bis 1888 einschließlich der

	Gewinn der Reichsbank			Davon erhielten						
				die Anteilseigner		der Reservefonds		das Reich	
	Mark	Pf.	in Prozenten des Grundkapitals	Mark	in Prozenten des Grundkapitals	Mark	Pf.	Mark	Pf.
insgesamt	131 901 075	67	—	94 874 000	—	12 340 215	08	24 680 430	32
im Durchschnitt	10 146 237	—	8,46	7 298 000	6,08	949 247	—	1 898 495	—

Ferner wurde berechnet, daß bei dem im Entwurfe vorgeschlagenen Verteilungsmodus ($3^1/_2$ bezw. 6%) und unter der Voraussetzung, daß Zuschreibungen zum Reservefonds nicht mehr zu machen gewesen wären, sich gestellt haben würde

	die Dividende in Mark	in %	der Anteil des Reichs
1876—1888	91 395 550	—	40 505 526
durchschnittlich	7 030 427	5,86	3 115 810

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs fand am 8. November 1889 statt. Hatte auf irgend einer Seite die Hoffnung bestanden, die Geltendmachung der prinzipiellen Stellung der Parteien zur Bankfrage überhaupt werde unterbleiben, so wurde dieselbe schon durch die Ausführungen des ersten Redners, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, zerstört. Namens eines Teils seiner politischen Freunde erklärte sich

derselbe für die Verstaatlichung der Reichsbank unter Beibehaltung der Privatnotenbanken, im wesentlichen aus finanziellen Gründen. Nach seiner Berechnung würde der Mehrgewinn des Reichs bei der Verstaatlichung jährlich 3 330 427 M. betragen. Der ausschlaggebende Faktor bei der Berechnung lag darin, daß die Beschaffung von nur $106^1/_2$ Millionen Mark mittels $3^1/_2$% Schuldverschreibungen als Grundkapital der staatlichen Reichsbank als erforderlich bezeichnet wurde; der Rest von $13^1/_2$ Millionen fließe dem Reiche bei Aufteilung des Reservefonds zu. In außerordentlich klarer, sachgemäßer Rede führte darauf Abg. Büsing den Nachweis, daß, da die Anteilsscheine der Reichsbank s. Zt. zu 130 % begeben seien, deren Eigner in Wahrheit nur eine Rente von 4,68 % erhalten hätten, daß der staatliche Betrieb der Reichsbank dem Reiche ein enormes Risiko auferlege, daß excessive Anforderungen an dasselbe herantreten könnten, die Reichsbank zum Spielball politischer Parteien werden würde, daß endlich von jeher die enge Verbindung der Staatsfinanzen mit dem Bankbetriebe von wirtschaftlichen Nachteilen begleitet gewesen sei. Von anderer Seite wurde der Mehrgewinn des Reichs beim Staatsbetrieb auf $2^1/_3$, $2^3/_4$ und 2 Mill. berechnet. Eine eingehende Berechnung des mutmaßlichen Mehrgewinns wurde in einer späteren Sitzung seitens des Regierungsvertreters, Direktor im Reichsschatzamte Aschenborn, gegeben. Im allgemeinen haftete die Debatte an Aeußerlichkeiten. Neue Argumente tauchten nirgends auf. Für und gegen die Verstaatlichung wurde im wesentlichen nur angeführt, was von anderer Seite bereits ausgesprochen worden war [1]). Klagen und Wünsche mannigfacher Art, letztere namentlich zu Gunsten der Hebung des landwirtschaftlichen Kredits, wurden ausgesprochen, fanden jedoch ohne Ausnahme vom Regierungstische ihre Erledigung. Interessant sind die dabei verbotenus zur Wiedergabe gelangten Instruktionen hinsichtlich der Behandlung von Wechseln mit der Unterschrift von Landwirten, Handwerkern etc. bei der Reichsbank. Die Vorlage wurde an eine Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen. Diese erstattete durch ihren Vorsitzenden Büsing unter dem 18. November mündlichen Bericht. Sie beantragte, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, und die Petition der Handelskammer in Kassel, nach welcher die Reichsbank zur Annahme der Privatbanknoten bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen verpflichtet werden sollte, durch Beschlußfassung für erledigt zu erklären. Ein zweiter Kommissions-Antrag (vom 29. November) ging dahin, die übrigen eingegangenen Petitionen ebenfalls für erledigt zu erklären. Gleichzeitig wurden im Plenum 3 neue Anträge eingebracht. Der erste, vom Grafen zu Stolberg ausgehende, richtete sich auf die Verstaatlichung der Reichsbank unter Erhaltung der Privatnotenbanken, und auf Ersetzung des Central-Ausschusses der Reichsbank durch einen aus Vertretern von Handel, Industrie und Landwirtschaft gebildeten Beirat. Der zweite Antrag, vom Frh. von Huene gestellt, wollte die nach dem Entwurfe bei 6 Proz. Dividende beginnende Gewinnbeteiligung des Reiches in Höhe von $^3/_4$ des Restes

1) Nasse, a. a. O. S. 520/521; Ströll, a. a. O. S. 85.

schon bei 5 Proz. beginnen lassen. Ein dritter, vom Abg. Mooren unterzeichneter Antrag betraf die Frage, ob es der Reichsbank gestattet sei, sich Befreiung von Kommunalsteuern bewilligen zu lassen. Die zweite Lesung des Gesetzentwurfes fand am 29. November und 2. Dezember statt. Sie brachte Erörterungen mannigfacher Art, ließ aber bald erkennen, daß die Rechte des Hauses nicht abgeneigt war, gegen eine stärkere Gewinnbeteiligung des Reiches für den Augenblick auf die Verstaatlichung der Reichsbank zu verzichten. Bemerkenswert waren die vielfach gegen die Zusammensetzung des Central-Ausschusses der Reichsbank geäußerten Bedenken, namentlich im Hinblicke auf die bündigen Erklärungen, welche Bankpräsident von Dechend schon in erster Lesung in dieser Beziehung gegeben hatte[1]). Aufsehen erregte die Bemerkung des Staatsministers von Boetticher, daß die verbündeten Regierungen im Prinzip dem Gedanken, die Reichsbank zu verstaatlichen, nicht feindlich gegenüberständen[2]). Zu registrieren sind noch die statistischen Angaben, welche der Reichsbank-Präsident v. Dechend aus dem Verkehr der Reichsbank machte. Nach denselben betrugen die Lombarddarlehne auf ländliche Produkte konstant etwa 12 bis 15 Millionen Mark im Jahre. Auf Spiritus kamen davon 8 Millionen. Bei 13 Bankanstalten waren 2492 Gutsbesitzer akkreditiert; bei sämtlichen Anstalten 5044. Ueberhaupt genossen über 56000 Personen oder Firmen den Kredit der Reichsbank, darunter 450 eingetragene Genossenschaften. Bei 5 Bankanstalten betrug die Kredit-Inanspruchnahme behufs Konversion von landwirtschaftlichen Pfandbriefen in den vorhergehenden Jahren $69^1/_2$ Millionen Mark; 133 Millionen Mark wurden von landwirtschaftlichen Geldinstituten gegen Verpfändung von Pfandbriefen von der Reichsbank erhoben. — Von den 7484 Anteilseignern der Reichsbank hatten je einen Anteil 3546, zwei Anteile 1276, drei 649, vier bis zehn 1594, elf bis dreißig 565, mehr als dreißig Anteile 154 Personen. Die Besitzer von einem oder zwei Anteilen seien fast ausnahmslos Privatpersonen, Beamte, kleine Händler, Pastoren, Witwen und Waisen, darunter Süddeutsche mit je einem Anteil 855, mit 2 Anteilen 155. — In namentlicher Abstimmung wurde der Antrag v. Huene und damit auch der Antrag Gf. v. Stolberg mit 110 gegen 94 Stimmen abgelehnt. Zur dritten Lesung, welche am 6. Dezember stattfand, wurde hierauf der Antrag v. Huene vom Grafen von Mirbach wieder aufgenommen und eingebracht. Wiederum mußte der Bankpräsident Gelegenheit nehmen, sich

---

1) Letztere deckten sich im wesentlichen mit den höchst interessanten Ausführungen Nasse's (a. a. O. S. 516—520). Man vergleiche dagegen Grenzboten (a. a. O. S. 8), wo Nasse's Ansicht angegriffen wird Interessant genug, um hier citiert zu werden, ist folgende Auslassung Markwald's (a. a. O. S. 24/25), der übrigens der Besetzung des Centralausschusses mit Bankiers abgeneigt ist: „Selbst ein oder der andere namhafte Agrarier dürfte im Ausschusse Sitz und Stimme haben, ja gerade dieser würde dort gut am Platze sein, da er sich bald aus dem Geschäftsgange überzeugen würde, dafs eine Reichsbank, die zur Regelung des Geldverkehrs und zur Stütze unseres Währungssystems berufen ist, nur solche Geschäfte machen darf, bei denen ihr Kapital stets flüssig und in „feinsten“ Papieren angelegt sein darf.“

2) Stenogr. Berichte S. 587

gegen die Auffassung zu verwahren, als habe das im Central-Ausschuß vertretene Großkapital irgend welche Sonderrechte beansprucht oder einseitig Einfluß auf die Entschließungen der Bankverwaltung ausgeübt; nochmals stellte sich Gewinnberechnung gegen Gewinnberechnung; wiederholt trug man Klagen, Wünsche, Vorschläge vor. Auffallend ist es, daß, trotzdem diese fast ausnahmslos nach der Richtung der Möglichkeit erweiterter Inanspruchnahme der Mittel und Einrichtungen der Reichsbank sich bewegten, von keiner Seite derjenigen Vorschläge gedacht wurde, welche auf eine Stärkung dieser Mittel und des Ansehens und Gebrauchswertes derselben hinausliefen. Namentlich erhob sich auch auf Seiten der Gegner der verstaatlichten Reichsbank keine Stimme für die bekannten Nasse'schen Vorschläge: Erklärung des Reichsbanknote zum gesetzlichen Zahlungsmittel, und die Emission von Banknoten von 50 und 20 Mark unter Einziehung der Reichskassenscheine [1]). Diese Ideen werden zweifellos bei der nächsten Revision des Bankgesetzes nach 10 Jahren eine große Rolle spielen. Nur in einem Punkte traten die Anhänger der Reichsbank mit Privatkapital aus ihrer Reserve heraus, nämlich bezüglich der Privatnotenbanken, deren Bestehen eine „prinzipwidrige Einrichtung“ genannt wurde und deren Erhaltung nur aus Opportunitätsgründen nicht entgegengetreten werde [2]). Die hieran geknüpfte Betrachtung über die Unparteilichkeit der Geschäftsführung der Reichsbank, die völlige Ausscheidung politischer Erwägungen stellte sich in wohlthuender Weise der Flut von mehr oder minder scharfen Einwendungen gegen die Verwaltung gegenüber. Die Regierungsvorlage wurde schließlich in namentlicher Abstimmung mit 126 gegen 98 Stimmen angenommen; die Resolution Mooren sowie die Petitionen durch Majoritätsbeschluß abgelehnt. Kurze Zeit darauf fand eine außerordentliche Generalversammlung der Reichsbankanteilseigner statt, welche einstimmig ihr Einverständnis mit der Anwendung der durch das neue Gesetz festgesetzten Gewinnverteilungsweise aussprach. Die interessante Rechtsfrage, ob ein Majoritätsbeschluß dieser Art die Minorität zu binden vermöchte, und in welcher Weise zu procedieren sei, wenn seitens einzelner Anteilseigner Widerspruch erhoben werden sollte, gelangte nicht zur thatsächlichen Entscheidung, da Widerspruch von keiner Seite erhoben wurde. Das neue Gesetz wurde unter dem 18. Dezbr. 1889 publiziert.

Faßt man den Inhalt der Verhandlungen im Zusammenhange in das Auge, so ergeben sich mancherlei sehr interessante Wahrnehmungen, namentlich, wenn eine Parallele mit den 15 Jahre früher stattgefunden habenden Reichstagsverhandlungen gezogen wird. Gleichartiges haben beide Perioden nur wenig; im wesentlichen ist es allerdings dort wie hier die Reichsbank, welche den Angelpunkt der Betrachtungen bildet. Aber während vor einem halben Menschenalter der

1) Nasse, a. a. O. S. 508 ff. Ferner Jacoby, Organisation etc. S. 406/407; Lotz, a. a. O. S. 320/321. — Die Emission von 1 £-Noten der Bank von England wird schon längere Zeit von der englischen Presse ventiliert, und selbst der orthodoxe „Economist“ vermag die Idee nicht ganz abzuweisen. Vgl. z. B. Nr. 2466 v. 29. Novbr. 1890.

2) Abg. Meyer-Halle in der Sitzung v. 6. Dez. 1889 (Stenogr. Ber. S. 721).

Reichstag es ablehnte, über eine Vorlage zu beraten, in welcher das Kapitel von der Reichsbank fehlte, und von deren Schaffung das Schicksal der ganzen Reform abhängig gemacht wurde, waren es diesmal die Privatnotenbanken, welche für die Reichsbank maßgebend waren. Denn so lebhaft der Wunsch auf eine Abänderung der gesetzlichen Grundlage, auf welcher die Reichsbank ruht, gehegt werden mochte, so wenig zeigte sich eine gesetzgeberische Lösung der Frage gerade in Rücksicht auf die Stellung der Parteien zur Privatbankfrage durchführbar. Dem Antrage auf Verstaatlichung fehlte die Unterstützung zahlreicher Anhänger der politischen Richtung des Antragstellers, weil dieselben einerseits den Besitzstand der Privatnotenbanken zu erhalten wünschten, sich aber andererseits nicht verhehlen konnten, daß die Errichtung einer staatlichen Centralbank notwendig zur Beseitigung der privaten Provinzialzettelbanken führen müßte. Auf der anderen Seite verzichteten die Gegner der Privatnotenbanken auf Anträge, welche deren Beseitigung bezweckten, weil kein Zweifel darüber bestehen konnte, daß im Falle der Erfüllung ihrer Wünsche der Antrag auf Umwandlung der Reichsbank in eine Staatsmonopolbank wesentlich mehr an Stimmen auf sich vereinigt haben würde [1]). Mit einem

---

1) Nicht ohne Interesse ist es, den Wünschen auf Verstaatlichung der Reichsbank die Gründe gegenüberzustellen, welche das eidgenössische Finanzdepartement veranlafst haben, in der für die Schweiz brennenden Frage, ob staatliche oder aus Privatmitteln fundierte Centralbank, sich für letztere zu entscheiden. Nach dem Hinweis darauf, dafs es Bedenken erregen müsse, hinsichtlich wirtschaftlicher Schöpfungen von solcher Tragweite, wie die Monopolisierung des Zettelwesens, andere als die von fast allen civilisierten Staaten betretenen Wege einzuschlagen, fährt das Votum fort:

„Wo es sich um die Lösung rein wirtschaftlicher Aufgaben handelt, können politische Einflüsse nur schädlich wirken, und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dafs solche bei der Staatsbank leichter Geltung finden. Die Politik hat ihre eigenen und die wirtschaftlichen Interessen haben ihre eigenen Gesichtspunkte, die ohne Schaden für beide nicht vermengt werden dürfen; man braucht nicht einmal an die Möglichkeit zu denken, dafs die Staatsbank zu ihrem eigenen Schaden als Waffe im politischen Parteiinteresse mifsbraucht werden kann oder dafs die politischen Gegner der leitenden Persönlichkeiten versucht sein können, die Staatsbank und ihren Kredit anzugreifen.

Bei der Privatbank können Staatskredit und Bankkredit jeder für sich bestehen, bei der Staatsbank bedingen sich Staatskredit und Bankkredit gegenseitig. Die Privatbank kann auf eigenen Füfsen stehen, sie soll der Staatsgarantie nicht bedürfen, ebensowenig als die ausländischen centralen Privatbanken Staatsgarantie geniefsen.

Eine Bank mit privater Grundlage unter wirksamer Aufsicht des Staates und, wie es für die Schweiz in Uebereinstimmung mit anderwärts bestehenden Einrichtungen gedacht ist, unter ständiger Mitwirkung staatlicher Vertretung bei der Leitung, in Gemeinschaft mit den Vertretern des Handels und der direkt beteiligten Kreise, wird am ehesten befähigt sein, die richtige Mitte einzuhalten zwischen den Staatsinteressen, den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen und den speziellen Verkehrsinteressen, welchen sie zu dienen berufen ist. Sie wird die meiste Gewähr bieten, dafs die ihr gestellten grofsen wirtschaftlichen Aufgaben ohne Beeinträchtigung durch der Sache fremde Einflüsse erfüllt werden können.

Die Privatbank in der gedachten Form erlaubt endlich dem Staat, resp. Bund und Kantonen, sich am Gewinn zu beteiligen, ohne mögliche Verluste mittragen zu müssen; bei der Staatsbank dagegen fällt Gewinn und Verlust auf den Staat.

Der gewichtigste Grund aber, welcher das Finanzdepartement bestimmt, für eine Bank mit privatem Charakter einzustehen, ist der, dafs im Kriegsfalle völkerrechtlich das private Eigentum geschützt ist, das staatliche dagegen als Beute dem eindringenden Feinde zufällt.



gewissen Humor wurde registriert, daß die Verteidigung der Regierungsposition in dieser Frage von der sonst oppositionellen Seite aufgenommen wurde, was übrigens schon aus der wirtschaftlichen Stellung des Abg. Bamberger, der auch bei dieser Gelegenheit wieder mit Geschick und Sachkenntnis für die vor 15 Jahren von ihm vertretenen Anschauungen eintrat, erklärlich war. Aber auch in anderer Beziehung machte sich der Unterschied zwischen einst und jetzt recht bemerkbar. Während vor 15 Jahren das Gesetz aus dem Kampfe der Prinzipien nur schwer geboren wurde, Anhänger der verschiedensten Schulen und wirtschaftlichen Richtungen mit einander rangen, den offenen und heimlichen Inflationisten die Gegner der ungedeckten Note quand-même, den Centralisten die Schwärmer für völlige Bankfreiheit nach dem gepriesenen schottischen Muster gegenüberstanden, während Quantitätstheorie und Currency-Schule, Systemlosigkeit und starre Reglementierung Stichworte im Kampfe der Meinungen waren, hatte hier sich nichts von alledem bemerkbar gemacht. Abgesehen von dem erst in zweiter Lesung bis zu einem formellen Antrage verdichteten, von vornherein aber vermutlich als wenig aussichtsvoll betrachteten Versuche eines Flügels der konservativen Partei, das System der Staatsbank mit dem Bestehen privater Notenbanken in Vollzug und Einklang zu bringen, sind Fragen prinzipieller Natur überhaupt nicht Gegenstand der Debatten gewesen. Und was das Bemerkenswerteste ist: die Frage des Fortbestehens der Privatnotenbanken an sich ist zur Verhandlung überhaupt nicht gelangt. Wurde dieser Banken überhaupt Erwähnung gethan, so glitt der Redner mit einigen Worten in betreff der Notwendigkeit ihrer Existenz schnell über den Gegenstand hinweg; zu einer Darlegung ihrer Wirksamkeit und Entwickelung, zur Prüfung ihrer Thätigkeit, geschweige denn zur Begründung des Anspruches auf Fortbestehen kam es nicht. In diesem Punkte liegt das Charakteristische dieser Beratungen. Ueber die Frage, ob die Thatsache, daß eine große Zahl von Reichsbankanteilen sich nach den Büchern der Reichsbank[1]) im Besitze von Ausländern befände, nicht bedenkenerregend sei, fand ein weitläufiges Für und Wider statt; im breitesten Rahmen wurde das an sich ungemein wichtige, aber doch im vorliegenden Falle nur im banktechnischen Sinne als Aufgabe zu erfassende Thema von der weiteren Nutzbarmachung der Reichsbank für den Kredit des Landwirts behandelt. Die Zusammensetzung des Central-Ausschusses und dessen möglicher Einfluß auf die Verwaltung werden eingehend behandelt, aber die Frage, ob zum allgemeinen Wohle das Bestehen der Privatnotenbanken erforderlich sei oder nicht, wird nicht berührt. So spitzte sich

Nicht nur die eigenen, sondern auch die der Staatsbank anvertrauten Gelder sind darnach im Kriegsfalle gefährdet. Gerade in dem Augenblicke, in welchem die Bank berufen wäre, dem Verkehr die wichtigsten Dienste zu leisten, würde sie das allgemeine Mifstrauen treffen, und jedermann wäre bestrebt, seine Depositen beizeiten zurückzuziehen.

Für Deutschland kann sich die Gefahr zunächst nur auf die Grenzgebiete beziehen; nach gleichem Mafsstab gemessen wäre die ganze Schweiz als Grenzgebiet zu betrachten. Was hier für das Deutsche Reich mafsgebend war, dürfte für die Schweiz zwingend sein."

1) Bekanntlich gelangt nur ein verschwindend kleiner Teil der Besitzveränderungen in ihren Anteilen zur Kenntnis der Reichsbank.

die Debatte schließlich auf den verhältnismäßig untergeordneten Punkt der stärkeren Beteiligung des Reiches am Bankgewinn zu, und alle Keime zu einer neuartigen Entwickelung des Notenbankwesens, welche in § 44 Ziffer 7 des Bankgesetzes lagen, kamen zunächst nicht zur Reife.

Die Lösung der Notenbankfrage schien sonach endgültig auf weitere 10 Jahre verschoben zu sein, als sich plötzlich zeigte, daß die Preußische Regierung hinsichtlich der Aufhebung der Privatnotenbanken nicht jenen Termin abzuwarten geneigt, sondern — soweit dies zweckmäßig und nach Lage der Gesetzgebung möglich erschien — auf eigene Hand vorzugehen gewillt sei. Dieser Stand der Dinge wurde zuerst im Oktober 1890 bekannt, als dem Vorstande und Aufsichtsrate der Magdeburger Privatbank auf deren Gesuch um Verlängerung des mit dem 1. Januar 1891 ablaufenden Privilegiums zur Ausgabe von Banknoten von den Ministern der Finanzen und für Handel und Gewerbe gemeinsam ein ablehnender Bescheid zuging. Aus demselben ging hervor, daß die Preußische Regierung beschlossen hatte, die Notenprivilegien aller Preußischen Privatbanken bei **Ablauf** derselben nicht zu verlängern [1]). Es konnte nicht fehlen, daß dieser Erlaß großes Aufsehen erregte, da von den 5 Preußischen Notenbanken vier davon betroffen wurden, und im Publikum vielfach die Ansicht verbreitet gewesen war, mit der Annahme der Bankgesetznovelle sei den sämtlichen deutschen Notenbanken das Emissionsrecht bis zum 1. Januar 1901 gesichert. Auch die rechtliche Begründung der Auffassung der Staatsregierung wurde in der Tagespresse vereinzelt bestritten [2]). Die Gegner stützten ihre Einwände im wesentlichen auf die Deduktion, daß mit der Unterwerfung einer Notenbank unter die beschränkenden Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes das Privilegium derselben nur zu den in Ziffer 7 dieses Paragraphen angegebenen Terminen erlöschen

1) Bei der weittragenden Bedeutung dieses Erlasses dürfte die wörtliche Wiedergabe desselben erwünscht sein. Derselbe lautet nach Nr. 732 der „Schlesischen Zeitung" (19. Oktober 1890) wie folgt:

„Dem Vorstand und dem Aufsichtsrate erwidern wir auf die Vorstellung vom 18. Juli d. J. unter Wiederanschlufs der Anlagen, dafs aus den darin enthaltenen Ausführungen kein Anlafs zur Abänderung unseres die Verlängerung des Notenprivilegiums der Magdeburger Privatbank ablehnenden Erlasses vom 30. Juni d. J. zu entnehmen ist. Diesem Erlafs ist eine sorgfältige Prüfung aller auf die Notenprivilegien der Privatnotenbanken bezüglichen Fragen vorausgegangen, und der darin zum Ausdruck gebrachte Gedanke, dafs derartige Privilegien nicht weiter zu verlängern seien, wird allen preufsischen Notenbanken gegenüber bei Ablauf ihrer Notenprivilegien grundsätzlich zur Durchführung gebracht werden. Eine ungleiche Behandlung der Preufsischen Privatnotenbanken ist hiernach nicht beabsichtigt und wird nicht eintreten. Auch die Berufung auf die in §§ 51 und 44 Nr. 7 des Reichsbankgesetzes bezw. in § 16 Nr. 3 des Statuts der Magdeburger Privatbank vorgesehene einjährige Kündigungsfrist trifft im vorliegenden Falle nicht zu, weil die Dauer der Gesellschaft in § 3 des geltenden Statuts bis zum 1. Januar 1891 bestimmt ist und daher gemäfs § 11 ebenda und § 49 Nr. 1 des Bankgesetzes die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten mit dem genannten Termine im Falle der Nichtverlängerung desselben ohne Kündigung von selbst erlischt."

2) Insbesondere ist dies seitens des Abg. Dr. Arendt in zwei Artikeln in Nr. 41 u. 50 des von ihm herausgegebenen „Deutschen Wochenblatts" geschehen.

könne, etwaige abweichende statutarische Bestimmungen dadurch aber bedeutungslos geworden seien. Von der überwiegenden Mehrheit der Preßstimmen wurde jedoch bald diese Auffassung als unzutreffend bezeichnet; auch die betroffenen Banken erhoben gegen die Rechtsbeständigkeit des Erlasses keine Einwände. Während jedoch die drei auf Aktien gegründeten dieser 4 Banken, nämlich die Magdeburger Privatbank, die Danziger Privat-Aktienbank und die Provinzial-Aktienbank des Großherzogtums Posen [1]) sich stillschweigend den Maßregeln der Regierung unterwarfen [2]), versuchte die Stadtgemeinde Breslau zu Gunsten ihrer städtischen Bank eine Abänderung oder Milderung der über letztere verhängten Maßregeln zu erwirken. Einer nach Berlin entsandten Deputation gelang es anscheinend, an maßgebender Stelle die Ueberzeugung zu erwecken, daß die besonderen Verhältnisse der Städt. Bank eine von der der übrigen Notenbanken abweichende Behandlung rechtfertigten. Infolgedessen entschloß sich die Preußische Regierung, beim Bundesrate die Verlängerung des Notenprivilegiums dieser Bank bis zum 1. Jan. 1894 mit der Maßgabe zu beantragen, daß die Stadtgemeinde verpflichtet sei, schon am 1. April 1892 eine Million städtischer Banknoten, am 1. April 1893 die zweite Million an die Kgl. Regierungshauptkasse zu Breslau zum Zweck der Herausnahme dieser Beträge aus dem Verkehr abzuliefern, die dritte und letzte Million aber gemäß der s. Zt. vom Bundesrate über den Aufruf und die Präklusion zu erlassenden Vorschriften vom 1. Januar 1894 ab einzuziehen. Begründet wurde der Antrag mit dem Hinweise darauf, daß es sich im Gegensatze zu den übrigen 4 preußischen Banken hier um eine Gemeindeanstalt handle, welche seit ihrem Bestehen (1848) eine ihrer Hauptaufgaben darin gefunden habe, im öffentlichen Interesse, insbesondere durch Diskontierung von kleinen Wechseln, den weniger bemittelten Gewerbtreibenden einen ihren Verhältnissen entsprechenden billigen Kredit zu vermitteln und verzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen. Bei plötzlicher Einstellung der Wirksamkeit der Bank seien Störungen für den kleinen Gewerbestand nicht vermeidlich, während bei allmäh-

1) Interessant ist, dafs mit dem Erlöschen des Privilegiums der Provinzial-Aktienbank des Grofsherzogtums Posen die Noten der einzigen Bank verschwinden werden, welche von der den Notenbanken durch § 3 des Bankgesetzes erteilten Befugnis, auch Noten auf Beträge von 200 Mark auszugeben, Gebrauch gemacht hat. Aufserdem gab sie Noten zu 100 und 500 Mark aus. Noten zu 100 Mark haben sämtliche Notenbanken mit alleiniger Ausnahme des Leipziger Kassenvereins emittiert. Dieser gab nur Noten zu 500 Mark aus. Von den z. Zt. noch bestehenden Banken emittieren diese Gattung nur noch die Sächsische und die Frankfurter, sowie, wie erwähnt, die Posener Bank. Die Reichsbank als solche hat Noten zu 500 Mark nicht emittiert, doch sind die Noten der ehemaligen Preufsischen Bank über 500 Mark noch im Umlaufe. Neben der Reichsbank giebt nur noch die Frankfurter Bank Noten zu 1000 Mark aus. Noten höheren Betrages sind nicht ausgegeben.

2) Der Widerspruch würde ungerechtfertigt gewesen sein, da bei allen drei Banken die Dauer des Notenprivilegs durch Beschlüsse des Bundesrats vom 16. Dezember 1880 (Magdeburger Privatbank und Provinzial-Aktien-Bank Posen) sowie vom 22. Dez. 1881 bezw. 17. Januar 1889 (Danziger Privat-Aktien-Bank) ausdrücklich nur bis zum 1. Januar 1891 verlängert worden war. Ein gleicher Beschlufs war hinsichtlich der Städtischen Bank in Breslau unter dem 18. April 1878 gefafst worden.

licher Abwickelung die für eine Ersetzung der Bank erforderlichen Grundlagen gewonnen werden könnten [1]).

Im Interesse der Einheitlichkeit des Verkehrs und des wirtschaftlichen Fortschrittes kann man das Vorgehen der Preußischen Regierung nur mit Freuden begrüßen. Seine besondere Bedeutung erhält dasselbe aber im Hinblicke darauf, daß noch zwei Notenbankprivilegien, welche von anderen Bundesstaaten erteilt worden sind, bis zum Zeitpunkte einer anderweitigen Revision des Bankgesetzes, dem 1. Januar 1901, ablaufen. Es sind dies die Privilegien der Badischen Bank (am 25. März 1895) und der Württembergischen Notenbank (am 23. Nov. 1896). Es liegt nahe, in der Maßregel der Nichtverlängerung der Privilegien der Preußischen Banken ein Beispiel zu erblicken, mit welchem die Preußische Regierung ihren Bundesgenossen hinsichtlich der Regelung der Banknotenfrage vorangeht. Jedenfalls ist ihr Votum bei der dereinstigen Beratung eines etwaigen Gesuches der einen oder anderen der vorgenannten Banken an den Bundesrat um Verlängerung ihres Privilegiums ein wesentlich freieres, durch Rücksichten auf eigene Verhältnisse in keiner Weise beengtes. Schon die Thatsache, daß ablaufende Privilegien Preußischer Banken keine Verlängerung erfahren haben, würde es hinlänglich rechtfertigen, wenn die Preußische Regierung bei den verbündeten Regierungen auf ein gleiches Verhalten hinsichtlich ihrer Territorialbanken hinzuwirken versuchen sollte. Erheblich stärker würde ein dahinzielendes Vorgehen aber noch wirken müssen, wenn Preußen, wie es Zeitungsnachrichten zufolge geschehen soll, demnächst auch die **Kündigung** des Privilegiums der letzten Preußischen Privatnotenbank, der Frankfurter Bank, eintreten lassen sollte [2]). Mit Recht würde in diesem aktiven Vorgehen ein noch weit bedeutsameres Moment hinsichtlich der Anschauungen der Preußischen Regierung in betreff der erstrebenswerten Ziele auf dem Gebiete des Notenbankwesens gefunden werden müssen, als in der lediglich passiven Nichtverlängerung abgelaufener Privilegien. Welcher Art die Absichten der übrigen deutschen Bundesstaaten in dieser Beziehung sind, steht dahin. Aus dem oben angeführten Bescheide der Bayer. Staatsregierung auf die Eingabe einer Handelskammer bezüglich der Fortdauer der Bayerischen Notenbank (S. 354) läßt sich zunächst nur folgern, daß sie die Fortdauer des Privilegiums der letzteren bis zum 1. Januar 1901 zu sichern bestrebt gewesen ist. Da das Privilegium statutarisch nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, sondern sich lediglich nach § 44 bezw. 41 des Bankgesetzes regelt, so präjudiziert jener Bescheid die Bayerische Regierung jedenfalls nicht hinsichtlich der für das Jahr 1901 zu fassenden Entschließung. — Die Sächsische

1) Ausführlich ist der Antrag u. a. in der „Vossischen Zeitung“ vom 6. Dezbr. 1890 (Nr. 591) wiedergegeben.

2) Frankf. Ztg. v. 11. Dezbr. 1890 (Nr. 345); Leipz. Tageblatt v. 16. Dezbr. 1890 (Nr. 350). Hiernach sei der Frankfurter Bank, deren Privileg auf unbestimmte Zeit verlängert, aber mit einjähriger Frist aufkündbar ist, mitgeteilt worden, dafs die Regierung die Absicht habe, das Notenrecht der Bank spätestens auf den Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die nächstfälligen Notenprivilegien einiger süddeutschen Banken erlöschen, d. i. 1895 für die Badische Bank und 1896 für die Württemb. Notenbank.

Regierung hatte beim Bundesrate die Verlängerung des Privilegiums der Landständischen Bank des Königl. Sächs. Markgraftums Oberlausitz (in Bautzen) bis zum 1. Januar 1901 beantragt und dieser hat dem Antrage entsprechend Beschluß gefaßt. Indessen hat dieser Vorgang keinerlei prinzipielle Bedeutung für die Notenbankfrage, da das erwähnte Institut keine Notenbank, sondern eine derjenigen Korporationen ist, auf welche § 54 des Bankgesetzes Anwendung findet. Die Zettel der Bank sind außer der Hinterlegung von barem Gelde noch durch Hypotheken und die Steuerkraft der Provinz gedeckt, also keine Banknoten; die Diskontierung von Wechseln ist von dem Geschäftsbetriebe der Bank ausgeschlossen; sie ist im wesentlichen Hypothekenbank. Hiernach ist aus diesem Vorgange ein Schluß auf die Absichten der Sächs. Regierung um so weniger zulässig, als das Privilegium der Sächsischen Notenbank (der Sächsichen Bank zu Dresden) statutengemäß bis zum 18. Juli 1910 läuft. Nicht ohne Bedeutung in dieser Beziehung ist jedenfalls die Thatsache, daß, wie bestimmt verlautet, das Privilegium der Chemnitzer Stadtbank am 1. Januar 1891 erlöschen wird [1]).

Die letzte der dem Bankgesetze unterworfenen, aber bis nach dem 1. Januar 1901 zur Ausgabe von Zetteln landesherrlich konzessionierten Banken ist die Bank für Süddeutschland zu Darmstadt. Ihr Privilegium läuft bis zum 5. November 1905. Bringt das kommende Jahrzehnt nach dem Erlöschen der 5 preußischen Notenbanken noch die Nichtverlängerung der Privilegien der Badischen und Württembergischen Bank, so würde es sich bei den dereinstigen Beratungen über eine Bankgesetznovelle nur noch um die Stellungnahme zu der Bayerischen Notenbank, der Sächsischen Bank und der Bank für Süddeutschland handeln; das Schicksal der Braunschweigischen Bank, deren Privilegium bis zum 10. Mai 1952 läuft, entzieht sich der reichsgesetzlichen Regelung.

Anhang.

Veränderungen des Zinsfußes der Reichsbank.

					Durchschnittlich
1876.	1. Januar	bis	2. Januar	5 %	4,16 %
	3. „	„	18. „	6 „	
	19. „	„	3. Februar	5 „	
	4. Februar	„	17. Mai	4 „	
	18. Mai	„	10. Juli	3 1/2 „	
	11. Juli	„	24. Oktober	4 „	
	25. Oktober	„	31. Dezember	4 1/2 „	
1877.	1. Januar	„	4. Januar	4 1/2 „	4,42 „
	5. „	„	10. Mai	4 „	
	11. Mai	„	15. Juni	5 „	
	16. Juni	„	11. September	4 „	
	12. September	„	2. Oktober	5 „	
	3. Oktober	„	11. November	5 1/2 „	
	12. November	„	2. Dezember	5 „	
	3. Dezember	„	31. „	4 1/2 „	

1) Anm. während des Druckes. Dies ist thatsächlich geschehen.

Veränderungen des Zinsfußes der Reichsbank.

					Durchschnittlich
1878.	1. Januar	„	20. Januar	4½ %	4,84 %
	21. „	„	28. August	4 „	
	29. August	„	10. Dezember	5 „	
	11. Dezember	„	31. „	4½ „	
1879.	1. Januar	„	10. Januar	4½ „	3,70 „
	11. „	„	20. März	4 „	
	21. März	„	12. August	3 „	
	13. August	„	10. Oktober	4 „	
	11. Oktober	„	9. Dezember	4½ „	
	10. Dezember	„	31. „	4 „	
1880.	1. Januar	„	17. August	4 „	4,24 „
	18. August	„	3. September	5 „	
	4. September	„	5. Oktober	5½ „	
	6. Oktober	„	17. „	5 „	
	18. „	„	8. November	4½ „	
	9. November	„	31. Dezember	4 „	
1881.	1. Januar	„	25. August	4 „	4,42 „
	26. August	„	4. Oktober	5 „	
	5. Oktober	„	25. Novembor	5½ „	
	26. November	„	31. Dezember	5 „	
1882.	1. Januar	„	31. Januar	5 „	4,54 „
	1. Februar	„	17. Februar	6 „	
	18. „	„	2. März	5 „	
	3. März	„	9. „	4½ „	
	10. „	„	7. September	4 „	
	8. September	„	31. Dezember	5 „	
1883.	1. Januar	„	17. Januar	5 „	4,047 „
	18. „	„	31. Dezember	4 „	
1884.	1. Januar	„	31. „	4 „	4 „
1885.	1. Januar	„	9. März	4 „	4,118 „
	10. März	„	3. April	5 „	
	4. April	„	10. Mai	4½ „	
	11. Mai	„	31. Dezember	4 „	
1886.	1. Januar	bis	21. Januar	4 „	3,279 „
	22. „	„	19. Februar	3½ „	
	20. Februar	„	17. Oktober	3 „	
	18. Oktober	„	28. November	3½ „	
	29. November	„	17. Dezember	4 „	
	18. Dezember	„	31. „	5 „	
1887.	1. Januar	„	17. Jannar	5 „	3,408 „
	18. „	„	10. Mai	4 „	
	11. Mai	„	31. Dezember	3 „	
1888.	1. Januar	„	16. September	3 „	3,324 „
	17. September	„	5. Dezember	4 „	
	6. Dezember	„	31. „	4½ „	
1889.	1. Januar	„	11. Januar	4½ „	3,676 „
	12. „	„	3. Februar	4 „	
	4. Februar	„	3. September	3 „	
	4. September	„	2. Oktober	4 „	
	3. Oktober	„	31. Dezember	5 „	

Vergleichende Uebersicht der Geschäfts-

Jahr	Gesamt-umsätze Mk.	Wechselankäufe: Platz-Wechsel Mk.	pf.	Versandt-Wechsel Mk.	pf.	Wechsel auf das Ausland Mk.	pf.	Lombard-Darlehne Mk.	Geld-Ankäufe Mk.	pf.
1876	36 684 830 600	1 107 181 862	14	3 015 650 331	49	17 633 076	56	467 207 210	46 389 264	3
1877	47 541 619 800	1 128 359 148	74	2 695 224 998	08	18 724 954	87	492 828 770	177 164 232	1
1878	44 254 713 700	1 066 456 703	88	2 289 350 274	99	40 334 279	03	525 750 700	97 708 405	2
1879	47 458 751 900	1 054 653 122	01	2 314 773 341	57	39 276 153	18	628 402 980	83 967 741	0
1880	52 193 508 000	1 034 102 745	18	2 450 686 927	67	57 351 629	76	839 701 650	46 210 357	7
1881	56 336 057 800	1 082 125 229	50	2 579 704 151	05	56 630 100	35	1 046 570 550	47 115 564	
1882	56 005 689 200	1 164 780 203	90	2 835 866 720	93	42 809 593	55	900 870 500	110 885 993	
1883	62 619 705 900	1 101 906 106	54	2 698 269 124	04	45 845 096	79	704 201 800	55 910 235	
1884	71 590 793 700	1 194 926 501	82	2 584 969 613	25	43 630 899	02	765 203 490	13 484 891	
1885	73 199 039 000	1 146 604 291	61	2 412 657 425	27	77 281 820	04	739 999 860	129 745 818	
1886	76 565 423 200	1 176 982 883	01	2 382 156 699	95	105 220 082	04	775 842 450	130 262 536	
1887	79 839 097 500	1 252 170 238	82	2 701 171 710	12	66 616 380	22	690 341 710	172 291 926	
1888	84 337 564 300	1 268 910 590	30	2 649 165 859	69	54 834 730	30	709 576 800	235 944 921	
1889	99 708 891 300	1 605 003 917	59	3 031 296 339	21	61 564 604	88	1 045 460 800	12 088 452	

Status der deutsche

	Kasse	Wechsel	Lombard	Effekten	Debit., Filial., Commanditen und Diverse	Immobilien u. Mobilien	Summa der Aktiva
	T a u s e d						
Reichsbank	764 497	653 943	186 219	28 566	16 886	21 282	1 671 393
Badische Bank	5 103	18 481	876	110	1 355	294	26 219
Bank für Süddeutschland	6 081	20 506	1 673	4 844	707	437	34 24
Bayerische Bank	37 991	40 927	1 631	89	751	271	81 66
Braunschweiger Bank	930	7 453	3 353	653	6 648	257	19 29
Chemnitzer Stadtbank	322	1 889	249	239	828	1	3 52
Danziger Privat-Aktienbk.	1 737	4 619	4 547	1 546	968	60	13 471
Frankfurter Bank	7 281	19 180	12 913	6 195	2 365	600	48 53
Leipziger Kassenvereln	1 287	3 173	1 008	333	222	409	6 43
Magdeburger Privatbank	1 409	4 534	1 025	127	292	1	7 38
Prov.-Akt.-B. f. d. G. Posen	622	4 516	1 680	—	243	139	7 24
Sächsische Bank	30 778	59 967	6 295	1 407	2 776	627	101 85
Städtische Bank Breslau	1 643	5 125	3 448	422	—	23	10 66
Württemberger Notenbank	9 456	18 385	916	876	491	127	30 25
14 Notenbanken . 1889	869 177	862 698	225 833	45 407	34 532	24 528	2 062 17

Ergebnisse der Reichsbank seit deren Bestehen.

Umsätze im Giro-Verkehr Mk.	pf.	Ein- u. Auszahlungen für Rechnung des Reichs und der Bundesstaaten Mk.	pf.	Nominalbetrag der der Reichsbank in Verwahrung u. Verwaltg. gegebenen Wertpapiere am Schlusse jed. Jahr. Mk.	Verwaltungskosten Mk.	pf.	Zugang zum Reservefonds Mk.	pf.	Zahl der Zweiganstalten am Jahresschlusse	Zahl der Beamten d. Reichsbank am Jahresschlusse
16 711 245 213	53	2 070 624 341	47	424 129 420	5 399 360	83	977 046	80	206	1094
27 022 029 088	21	2 149 265 577	77	555 406 414	5 648 997	82	1 074 046	—	210	1127
27 291 913 192	30	1 964 678 045	24	688 504 505	5 438 830	18	1 078 125	38	210	1143
30 410 202 836	07	1 552 976 635	28	785 908 186	5 328 259	93	304 823	73	214	1141
35 234 255 341	22	1 372 195 389	82	866 470 238	5 399 798	08	896 253	—	221	1155
37 458 776 454	20	1 824 525 840	54	975 054 750	5 437 167	31	1 299 295	10	221	1161
36 190 142 131	35	1 818 157 340	22	1 107 424 387	5 511 177	99	1 532 153	74	220	1181
[illegible]3 793 609 269	72	1 889 898 701	83	1 236 923 145	5 796 146	95	1 052 099	62	223	1219
[illegible]2 637 790 380	31	2 256 201 376	33	1 384 672 752	5 917 257	68	1 048 170	95	218	1248
[illegible]3 847 522 095	20	2 806 747 353	17	1 522 389 618	6 034 479	76	1 041 435	86	219	1269
57 229 843 053	01	2 668 939 389	71	1 622 979 813	6 107 812	72	474 214	42	228	1307
58 843 133 481	75	2 943 850 455	38	1 747 441 692	6 277 425	70	1 021 616	72	230	1337
63 824 976 889	37	3 079 401 868	32	1 900 526 691	6 492 142	32	540 933	76	233	1392
75 676 319 016	83	3 349 787 941	81	2 042 261 892	6 798 244	53	1 500 048	77	238	1445

Notenbanken Ende 1889.

Aktienkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Kreditoren	Depositen	Reingewinn	Bruttogewinn	Davon Zinsen	Davon Provision	Unkosten	Abschreibungen u. Verluste	Zugang zu den Reserven
Mark											
120 000	25 934	1 160 540	5 367	347 839	11 407	22 136	19 617	2274	7135	—	1500
9 000	1 534	14 464	460	312	449	599	534	52	151	—	7
15 672	1 775	15 935	138	—	630	755	750	4	119	5	—
7 500	1 382	64 765	6 652	60	597	1 150	1 009	6	381	6	108
10 500	507	3 252	2 976	1 352	542	693	526	126	99	6	29
510	127	499	32	2 269	89	117	96	21	28	—	—
3 000	750	2 921	2 318	4 060	298	380	314	33	74	7	13
17 143	3 204	10 243	739	14 967	1 088	1 571	814	161	308	75	100
3 000	253	2 548	280	213	138	193	149	2	56	—	7
3 000	603	2 522	575	509	180	221	143	9	41	—	—
3 000	750	1 802	321	1 182	182	239	220	4	48	—	—
30 000	4 090	48 943	5 183	12 075	1 609	2 103	1 810	203	495	25	51
3 000	600	2 883	72	3 879	205	319	317	1	30	10	—
9 000	619	19 660	535	21	415	525	522	1	109	2	21
234 325	43 128	1 350 977	25 648	388 738	17 829	31 001	26 821	2897	9074	194	1836

VIII.

Die Frequenzverhältnisse der Universitäten der hauptsächlichsten Kulturländer auf dem europäischen Kontinent.

Von

J. Conrad.

Seit fast einem Dezennium ist man in Deutschland beunruhigt durch den übermäßigen Zudrang zum Universitätsstudium, und die neuere Bewegung, eine Schulreform in Preußen durchzuführen, ist zum großen Teile dadurch in Fluß gekommen und beeinflußt. Aber obwohl schon vor 8 Jahren die Ueberfüllung allgemein anerkannt und bekannt war, hat sich bisher noch keine wesentliche Verminderung beobachten lassen, außer bei Mathematikern und Philologen. Erst das gegenwärtige Semester zeigt in der Gesamtfrequenz eine unbedeutende Verminderung um einige hundert Köpfe, von 29 382 auf 28 965, während bis dahin seit den 70er Jahren ein regelmäßiger Fortschritt zu beobachten war. Der Gipfelpunkt scheint somit überschritten, aber die Ueberfüllung wird jedenfalls noch lange bemerkbar bleiben.

Die evangelisch-theologische Fakultät zeigte im Sommersemester 1888 die Maximalsumme von 4833, in diesen Semester 4283, mithin eine nicht unbedeutende Verminderung, die aber immerhin das Bedürfnis um ein Erhebliches übersteigt.

Die katholischen Theologen, welche in der Zeit von 1871—1881 auf durchschnittlich 682, namentlich infolge des preußischen Kulturkampfes, reduziert waren, sind wieder bis auf 1256 im vorigen Semester (1245 in diesem Semester) gestiegen, welches bei weitem den Höhepunkt seit einer großen Reihe von Jahren ausmachte. Hier dürfte allerdings nur gerade der Bedarf gedeckt sein, und die Fakultäten hatten zeitweise schon eine größere Zahl aufzuweisen, anfang der 30er und anfang der 50er Jahre mit über 1300. Eine Erscheinung, die sonst bei keiner anderen Fakultät zu beobachten ist. Die juristische Fakultät hat den zweifelhaften Vorzug, noch im letzten Semester wieder zugenommen zu haben, sie steht auf 6844 gegen 6797 im vorigen Semester, obwohl bereits in den 70er Jahren mit über 5000 Juristen anerkannt war, daß die Zahl über den normalen Stand wesentlich hinausragte. Die medizinische Fakultät scheint im vorigen Semester mit 8978 die Maximalgrenze erreicht zu haben, da im gegen-

wärtigen Semester zum erstenmal eine, wenn auch ganz verschwindende Abnahme zu konstatieren ist. Da Ende der 70er Jahre die Zahl sich nur auf 3734 belief, hat auch hier sicher die Frequenz eine Besorgnis erregende Höhe erreicht.

Die philosophische Fakultät zählte schon anfang der 80er Jahre durchschnittlich über 9100 Studierende, welche nun allmählich bis auf unter 8000 zurückgegangen sind. Da in dieser Zahl sich die heterogensten Elemente zusammengefunden haben, die leider noch immer nicht an allen Universitäten genügend geschieden sind, so kann die Bedeutung derselben nicht ausreichend gewürdigt werden. Die Ueberfüllung an Schulamtskandidaten, welche eine Zeitlang vorlag, ist, wie erwähnt, im Schwinden begriffen. In Preußen sind es hauptsächlich Realschüler, deren Plazierung auch in nächster Zukunft Schwierigkeiten entgegenstehen werden. Wie sich die Sache bei den Naturwissenschaftlern verhält, ist schwer zu übersehen. Im großen Ganzen aber herrscht nach allem darüber Einigkeit, daß die Frequenz der deutschen Universitäten wesentlich das richtige Maß noch jetzt überschreitet.

(Siehe Tabellen S. 378—381.)

Es ist nun wohl von Interesse, zu untersuchen, wie sich dem gegenüber die Verhältnisse in den anderen Ländern gestaltet haben.

Leider ist die Statistik in dieser Beziehung noch außerordentlich wenig ausgebildet, und namentlich vermißt man die Gleichartigkeit der Erhebung. Außerdem ist das höhere Unterrichtswesen in den verschiedenen Ländern so ungleichartig, daß eine ganz korrekte Vergleichung sich nicht durchführen läßt. Man muß daher gewisse Einschränkungen vornehmen und eine Menge Reserven bei Benutzung der Zahlen machen.

Die Gesamtfrequenz ist nur für wenige protestantische Länder Deutschland gegenüberzustellen, weil die katholischen Theologen auf den Universitäten teils gar nicht, teils nur in verschwindender Weise vertreten sind.

Die Länder, für welche eine solche Vergleichung möglich ist und für welche uns die nötigen Zahlen vorliegen, sind nur vier, und hier frappiert es, daß im Vergleiche zur Bevölkerung Deutschland keineswegs allen überlegen ist; auf 100 000 Einwohner kamen hier in den letzten Jahren 61,8 Studenten, in Holland allerdings nur 50,9, dagegen in der Schweiz schon 63,2. Darunter befinden sich aber 5,2 weibliche Studierende. Nach Abzug derselben blieben also noch 58, unter denen jedenfalls die Ausländer einen größeren Prozentsatz ausmachen als in Deutschland. Indessen ist es nicht lange her, daß Deutschland noch hinter dieser Zahl zurückstand. In Schweden, wo Ausländer kaum in Betracht kommen, ist die Zahl 63,3, in Norwegen sogar 85,1. Es ist uns nicht möglich, die Ursachen dieser großen Ziffer festzustellen; zum großen Teil wird sie darauf zurückzuführen sein, daß die Studiendauer in jenen Ländern eine sehr viel längere ist, als in Deutschland.

(Siehe Tabellen S. 382—384.)

Jahr	Berlin	Breslau	Halle [2]	Greifswald	Königsberg	Braunsberg	Bonn	Münster	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Erlangen	Tübingen	Heidelberg
							Gesamtzahl der immatrikulierten Studenten inkl.									
1831/32–36	1821	902	810	208	421	24	795	261	865	331	275	1556	445	278	806	661
1836/37–41	1762	681	655	198	391	30	647	212	744	273	242	1392	440	297	745	570
1841/42–46	1715	707	712	218	347	33	632	238	670	263	208	1329	477	316	889	727
1846/47–51	1462	766	671	190	323	42	806	284	676	265	151	1696	582	396	832	661
1851/52–56	1599	822	639	214	358	37	846	348	684	245	141	1701	743	475	764	684
1856/57–61	1593	831	710	274	390	42	813	473	688	254	149	1292	648	528	697	584
1861/62–66	1972	958	768	345	445	36	896	524	721	264	194	1245	625	474	777	742
1866/67–71	2219	927	839	420	469	19	866	453	772	332	172	1215	613	369	755	632
1871/72–76	1948	1037	968	508	606	12	776	409	1007	401	175	1142	890	404	863	651
1876/77–81	3102	1279	1017	538	723	18	944	289	1002	510	262	1582	930	452	1077	643
1881/82–86	4660	1447	1509	820	883	19	1117	344	916	786	419	2545	1209	724	1312	835
1886/87	5242	1304	1530	910	810	24	1128	466	988	871	485	3176	1511	880	1247	772
1887	4478	1357	1534	1103	856	23	1329	503	1056	960	572	3367	1453	865	1462	938
1887/88	5554	1283	1505	1038	817	23	1128	436	978	843	467	3414	1526	879	1254	832
1888	4870	1304	1498	1049	863	27	1328	436	1006	905	565	3809	1547	926	1449	994
1888/89 [1]	6052	1312	1671	860	760	25	1169	418	934	791	463	3602	1624	939	1228	807
1890	4815	1299	1630	875	777	32	1438	384	928	930	640	3551	1612	1006	1422	1089
1890/91	5789	1246	1585	773	682	33	1219	385	890	855	489	3382	1544	1054	1250	970
																Evangelische
1831/32–36	534	211	505	90	169	—	94	—	224	92	102	—	—	140	177	46
1836/37–41	409	144	380	36	125	—	84	—	177	73	70	—	—	139	150	18
1841/42–46	317	89	435	33	75	—	69	—	154	72	63	—	—	162	164	35
1846/47–51	197	63	366	27	49	—	47	—	137	76	37	—	—	179	159	50
1851/52–56	203	53	368	27	61	—	60	—	122	66	26	—	—	214	143	71
1856/57–61	316	96	471	31	122	—	60	—	160	80	32	—	—	302	185	93
1861/62–66	386	100	391	25	110	—	61	—	145	90	48	—	—	276	225	93
1866/67–71	324	67	318	25	80	—	56	—	141	76	55	—	—	191	253	57
1871/72–76	179	46	220	27	59	—	53	—	195	49	51	—	—	155	259	19
1876/77–81	191	70	248	51	59	—	65	—	112	63	44	—	—	170	268	24
1881/82–86	547	143	538	216	186	—	96	—	191	137	60	—	—	351	367	53
1886/87	785	163	598	306	231	—	124	—	228	188	56	—	—	386	354	72
1887	653	160	611	380	242	—	152	—	251	251	68	—	—	370	465	85
1887/88	793	160	586	353	213	—	112	—	238	203	84	—	—	338	369	88
1888	661	170	607	375	231	—	143	—	255	241	87	—	—	354	520	98
1888/89	840	181	652	300	188	—	113	—	249	185	83	—	—	307	391	94
1890	686	184	730	274	185	—	134	—	245	202	106	—	—	290	432	91
1890/91	757	165	692	250	178	—	119	—	226	169	91	—	—	285	328	77
																Katholische
1831/32–36	—	218	—	—	—	24	195	187	—	—	—	281	90	—	142	—
1836/37–41	—	171	—	—	—	30	99	150	—	—	—	185	88	—	91	—
1841/42–46	—	198	—	—	—	33	117	153	—	—	—	183	89	—	132	—
1846/47–51	—	219	—	—	—	42	184	174	—	—	—	241	114	—	136	—
1851/52–56	—	230	—	—	—	37	202	193	—	—	—	214	96	—	143	—
1856/57–61	—	180	—	—	—	42	219	258	—	—	—	136	96	—	134	—
1861/62–66	—	176	—	—	—	36	211	254	—	—	—	95	89	—	130	—
1866/67–71	—	139	—	—	—	19	186	231	—	—	—	92	82	—	100	—
1871/72–76	—	95	—	—	—	12	107	213	—	—	—	76	134	—	115	—
1876/77–81	—	65	—	—	—	18	87	94	—	—	—	84	142	—	149	—
1881/82–86	—	151	—	—	—	19	78	172	—	—	—	121	181	—	155	—
1886/87	—	161	—	—	—	24	87	303	—	—	—	146	179	—	160	—
1887	—	182	—	—	—	23	109	337	—	—	—	137	163	—	157	—
1887/88	—	153	—	—	—	23	105	266	—	—	—	135	151	—	148	—
1888	—	170	—	—	—	27	126	260	—	—	—	142	146	—	146	—
1888/89	—	166	—	—	—	25	125	262	—	—	—	158	142	—	147	—
1890	—	214	—	—	—	19	164	219	—	—	—	150	144	—	162	—
1890/91	—	168	—	—	—	23	149	227	—	—	—	158	148	—	167	—

1) Für das W.-S. 1888/89 sind die Zahlen für die preuſs. Universitäten nur der vor-
tive zeigte. — 2) Seit 1885/86 sind die Studierenden mit verlängertem akademischen
betrugen in den letzten 5 Semestern durchschnittlich 74. Um diese Zahl erscheint daher

Universitäten von $18\frac{31}{32}$—$18\frac{90}{91}$.

Freiburg	Leipzig	Jena	Gießen	Rostock	Straßburg	Summa der auf den 7 altpreuß. Universitäten u. d. Hosianum Braunsberg Studierenden	Summa der auf den 10 Universitäten des jetzigen Preußens und dem Hosianum in Braunsberg Studierenden	Gesamtzahl aller Studierenden	Jahr
Pharmazeuten etc. im Durchschnitt, resp. pro Semester									
474	1145	501	355	95	—	5 242	6 713	13 029	$18\frac{31}{32}$—36
343	1002	433	367	95	—	4 576	5 835	11 519	$18\frac{36}{37}$—41
235	917	421	484	88	—	4 602	5 743	11 626	$18\frac{41}{42}$—46
291	970	402	476	87	—	4 544	5 636	12 029	$18\frac{46}{47}$—51
331	843	396	383	98	—	4 863	5 933	12 351	$18\frac{51}{52}$—56
313	854	427	356	121	—	5 126	6 217	12 037	$18\frac{56}{57}$—61
303	991	482	378	144	—	5 944	7 123	13 284	$18\frac{61}{62}$—66
277	1433	384	293	152	—	6 212	7 488	13 611	$18\frac{66}{67}$—71
289	2686	423	318	141	470	6 264	7 847	16 124	$18\frac{71}{72}$—76
426	3044	491	350	176	713	7 910	9 682	19 568	$18\frac{76}{77}$—81
858	3214	599	495	265	830	10 755	12 876	25 838	$18\frac{81}{82}$—86
996	3250	640	484	327	846	11 414	13 758	27 828	$18\frac{86}{87}$
1197	3054	658	530	343	807	11 483	14 071	28 445	1887
884	3288	581	513	340	887	11 484	14 072	28 480	$18\frac{87}{88}$
1125	3208	634	546	347	866	11 348	13 824	29 275	1888
850	3430	570	525	352	881	12 195	14 383	29 294	$18\frac{88}{89}$
1254	3177	656	590	367	906	11 254	13 752	29 382	1890
931	3458	604	549	371	947	11 722	13 956	28 965	$18\frac{90}{91}$
Theologen									
—	402	230	72	15	—	1603	2021	3103	$18\frac{31}{32}$—36
—	283	160	68	15	—	1178	1498	2321	$18\frac{36}{37}$—41
—	231	110	83	25	—	1018	1307	2117	$18\frac{41}{42}$—46
—	212	98	76	25	—	749	999	1798	$18\frac{46}{47}$—51
—	169	90	51	27	—	772	986	1751	$18\frac{51}{52}$—56
—	225	118	51	32	—	1096	1368	2374	$18\frac{56}{57}$—61
—	261	135	50	41	—	1073	1356	2437	$18\frac{61}{62}$—66
—	347	101	20	43	—	870	1142	2154	$18\frac{66}{67}$—71
—	384	83	15	34	52	584	779	1780	$18\frac{71}{72}$—76
—	407	73	26	38	52	684	903	1961	$18\frac{76}{77}$—81
—	656	127	83	53	81	1724	2112	3880	$18\frac{81}{82}$—86
—	672	126	94	78	89	2205	2677	4546	$18\frac{86}{87}$
—	693	154	99	74	95	2198	2768	4803	1887
—	693	136	89	65	112	2742	3267	4632	$18\frac{87}{88}$
—	668	157	104	57	107	2187	2770	4835	1888
—	665	124	100	52	118	2274	2791	4642	$18\frac{88}{89}$
—	577	113	106	54	128	2193	2745	4536	1890
—	565	100	94	56	121	2161	2647	4273	$18\frac{90}{91}$
Theologen									
143	—	—	30	—	—	624	—	1310	$18\frac{31}{32}$—36
99	—	—	37	—	—	450	—	960	$18\frac{36}{37}$—41
85	—	—	37	—	—	501	—	1027	$18\frac{41}{42}$—46
138	—	—	49	—	—	619	—	1297	$18\frac{46}{47}$—51
185	—	—	—	—	—	662	—	1300	$18\frac{51}{52}$—56
179	—	—	—	—	—	699	—	1244	$18\frac{56}{57}$—61
162	—	—	—	—	—	677	—	1153	$18\frac{61}{62}$—66
133	—	—	—	—	—	575	—	982	$18\frac{66}{67}$—71
84	—	—	—	—	—	427	—	836	$18\frac{71}{72}$—76
43	—	—	—	—	—	264	—	682	$18\frac{76}{77}$—81
73	—	—	—	—	—	420	—	952	$18\frac{81}{82}$—86
116	—	—	—	—	—	577	—	1178	$18\frac{86}{87}$
124	—	—	—	—	—	661	—	1232	1887
156	—	—	—	—	—	547	—	1137	$18\frac{87}{88}$
157	—	—	—	—	—	583	—	1174	1888
182	—	—	—	—	—	578	—	1207	$18\frac{88}{89}$
203	—	—	—	—	—	616	—	1275	1890
203	—	—	—	—	—	567	—	1243	$18\frac{90}{91}$

läufigen Aufstellung entnommen, welche in dem S.-S. 1888 um 208 mehr als die defini-
Bürgerrechte nicht mehr wie bisher in der Zahl der Studierenden enthalten. Dieselben
die Frequenz für Halle im Vergleich zu den früheren Perioden zu gering.

Jahr	Berlin	Breslau	Halle	Greifswald	Königsbrg	Bonn	Münster	Göttingen	Marburg	Kiel	München	Würzburg	Erlangen	Tübingen	Heidelberg	Freiburg	Leipzig
																	Ju-
1831/32—36	560	227	137	34	90	244	—	324	109	92	490	75	53	90 [1]	312	88	439
1836/37—41	496	116	87	12	74	223	—	274	94	94	427	74	75	117	314	88	370
1841/42—46	524	137	96	39	75	215	—	205	90	81	439	92	108	226	466	54	330
1846/47—51	572	235	144	40	120	295	—	234	76	54	640	171	152	211	409	51	387
1851/52—56	640	274	147	53	149	273	—	224	56	54	722	181	149	163	447	64	334
1856/57—61	476	152	75	33	86	151	—	171	37	53	451	133	94	102	274	29	297
1861/62—66	483	157	46	14	69	158	—	176	41	63	439	121	89	86	384	44	315
1866/67—71	589	168	56	24	91	172	—	158	28	31	418	124	68	94	337	48	412
1871/72—76	614	326	139	70	188	213	—	283	50	15	251	108	40	162	339	43	911
1876/77—81	1073	373	110	81	175	268	—	247	90	31	463	116	50	289	278	103	970
1881/82—86	1133	225	113	58	129	270	—	170	84	42	795	146	89	255	273	180	700
1886/87	1262	215	115	52	113	230	—	141	74	23	1025	218	118	193	193	147	738
1887	976	208	129	74	115	275	—	174	111	42	1144	231	119	236	290	287	685
1887/88	1412	202	121	81	123	225	—	148	102	25	1215	250	161	204	206	122	831
1888	1175	183	106	81	136	251	—	171	126	46	1366	264	167	251	309	233	828
1888/89	1585	206	115	63	134	229	—	154	101	20	1341	284	178	228	200	129	962
1890	1199	230	136	84	156	308	—	197	138	74	1393	330	213	345	327	305	936
1890/91	1630	233	128	69	135	271	—	185	140	50	1273	306	212	298	236	120	1090
																	Medi-
1831/32—36	346 [2]	115	100	58	69	144	—	204	75	61	338	193	55	165	219	146	120
1836/37—41	390	128	120	66	72	136	—	201	42	51	196	143	53	126	149	114	145
1841/42—46	331	120	108	83	75	95	—	207	42	41	94	120	26	110	130	75	149
1846/47—51	226	88	90	79	56	103	—	189	49	35	149	145	43	104	116	60	152
1851/52—56	280	110	64	79	77	90	—	197	65	41	277	317	78	95	109	61	168
1856/57—61	298	119	45	128	97	108	—	162	62	35	133	239	80	103	113	52	182
1861/62—66	363	152	89	202	115	139	—	172	38	50	151	253	68	124	91	54	189
1866/67—71	423	188	126	262	120	192	-	150	112	57	213	268	75	146	77	49	210
1871/72—76	339	176	152	280	155	140	—	142	144	59	287	446	108	160	92	98	380
1876/77—81	425	205	135	249	136	140	—	132	122	88	378	431	102	158	109	182	395
1881/82—86	1137	379	268	399	234	252	—	186	215	171	849	681	167	206	213	350	757
1886/87	1498	360	316	437	238	292	—	227	270	238	1121	891	267	235	202	428	781
1887	1326	381	330	520	263	372	—	244	298	295	1186	861	262	272	240	479	713
1887/88	1513	377	295	474	246	291	—	224	250	217	1115	902	255	242	212	350	779
1888	1389	408	307	472	272	368	—	233	231	286	1339	925	276	261	253	448	753
1888/89	1718	388	310	405	244	317	—	214	209	219	1188	984	297	237	209	309	840
1890	1399	328	301	419	271	400	—	214	272	356	1105	950	339	262	350	409	855
1890/91	1659	303	269	371	235	281	—	214	242	237	1057	907	389	236	299	311	913
																	Philosophen inkl.
1831/32—36	381	131	68	26	93	118	74	113	55	20	447	87	30	232	84	97	184
1836/37—41	467	122	68	84	120	105	62	92	64	27	584	135	30	261	89	42	204
1841/42—46	543	163	73	63	122	136	85	104	59	23	613	176	20	257	96	21	207
1846/47—51	467	161	71	44	98	177	110	116	64	25	666	152	22	222	86	42	219
1851/52—56	476	155	60	55	71	221	155	141	58	20	488	149	34	220	57	21	172
1856/57—61	503	284	119	82	85	275	215	195	75	29	572	180	52	173	104	53	150
1861/62—66	740	373	242	104	151	327	270	228	95	33	560	162	41	212	174	43	226
1866/67—71	883	365	339	109	178	260	222	323	116	29	492	139	35	162	161	47	464
1871/72—76	816	394	457	131	204	263	196	487	158	50	528	202	101	167	201	64	1011
1876/77—81	1413	566	524	157	353	384	195	511	235	99	657	241	130	213	232	98	1272
1881/82—86	1874	539	589	147	327	421	173	478	352	147	782	201	118	322	296	255	1212
1886/87	1921	405	501	115	228	395	163	392	339	168	884	223	109	305	305	305	1040
1887	1750	423	464	129	236	421	166	387	300	167	900	198	114	332	323	307	940
1887/88	1836	391	503	130	235	395	170	368	288	141	939	223	125	291	326	256	970
1888	1645	373	478	121	224	440	176	347	307	146	962	282	129	271	334	287	929
1888/89	1909	371	547	92	194	385	156	317	296	141	915	214	157	214	293	230	963
1890	1531	343	467	98	165	432	165	272	318	104	903	188	164	221	321	337	809
1890/91	1743	377	496	83	134	399	158	265	304	111	894	183	168	221	358	297	859

1) inkl. der Regiminalisten.
2) inkl. der Studierenden der militärärztlichen Bildungsanstalt.

Universitäten von 1831/32—1890/91.

Jena	Gießen	Rostock	Straßburg	Summa der auf den 7 altpreußischen Universitäten Studierenden	Summa der auf den 10 Universitäten des jetzigen Preußens Studierenden	Gesamtzahl aller Studierenden	Jahr
risten							
144	90	44	—	1292	1817	3642	1831/32—36
129	77	38	—	1008	1470	3179	1836/37—41
150	104	36	—	1086	1462	3467	1841/42—46
126	109	35	—	1406	1770	4061	1846/47—51
94	106	39	—	1536	1870	4169	1851/52—56
81	46	48	—	973	1234	2789	1856/57—61
78	51	53	—	927	1207	2867	1861/62—66
181	52	60	—	1100	1317	3011	1866/67—71
94	72	40	163	1550	1898	4121	1871/72—76
110	85	35	187	2080	2448	5134	1876/77—81
90	62	40	195	1937	2233	5034	1881/82—86
80	62	35	195	1997	2235	5239	1886/87
106	72	42	189	1777	2104	5505	1887
66	79	35	102	2164	2439	5810	1887/88
95	85	47	186	1932	2275	6106	1888
84	79	43	169	2332	2607	6304	1888/89
104	96	49	180	2110	2519	6797	1890
95	94	55	203	2466	2841	6823	1890/91
ziner							
76	75	20	—	832	1172	2579	1831/32—36
72	70	20	—	912	1206	2294	1836/37—41
57	62	18	—	812	1102	1943	1841/42—46
57	70	16	—	642	915	1827	1846/47—51
73	91	19	—	700	1003	2291	1851/52—56
56	96	23	—	795	1054	2131	1856/57—61
62	91	32	—	1060	1320	2435	1861/62—66
69	64	37	—	1311	1630	2838	1866/67—71
80	63	33	157	1242	1587	3491	1871/72—76
86	61	38	162	1290	1632	3734	1876/77—81
159	88	77	209	2675	3247	6869	1881/82—86
210	94	109	231	3141	3876	8450	1886/87
213	85	121	221	3195	4032	8635	1887
201	83	136	253	3196	3887	8435	1887/88
207	85	148	254	3216	3966	8915	1888
213	92	157	306	3382	4024	8886	1888/89
230	118	146	304	3070	3910	8978	1890
214	109	136	329	3108	3811	8711	1890/91
Pharm., Cameral. etc.							
51	88	16	—	891	1079	2395	1831/32—36
72	115	22	—	1028	1211	2765	1836/37—41
104	198	9	—	1185	1371	3072	1841/42—46
121	172	11	—	1128	1333	3046	1846/47—51
139	135	13	—	1193	1412	2840	1851/52—56
172	163	18	—	1563	1862	3499	1856/57—61
207	186	18	—	2207	2563	4392	1861/62—66
133	157	12	—	2356	2824	4626	1866/67—71
166	168	34	98	2461	3156	5896	1871/72—76
222	178	65	312	3592	4437	8057	1876/77—81
220	263	94	345	4071	5048	9123	1881/82—86
193	239	105	331	3728	4627	8666	1886/87
185	274	106	302	3589	4443	8424	1887
178	262	104	319	3660	4457	8450	1887/88
175	272	95	281	3457	4257	8204	1888
149	254	100	288	3654	4408	8255	1888/89
209	376	113	294	3200	3894	7829	1890
195	252	124	294	3390	4070	7915	1890/91

Jahre[1]	Deutschland	Oesterreich[2]	Italien	Frankreich	Belgien	Holland	Schweiz		Dänemark (Neu Immatr.)	Norwegen	Schweden[4]	Rußland
	Anzahl											
	Ueberhaupt (exkl. der Theologen)											
							Männl.	Weibl.				
1831/32—36	8 614	—	—	—	952	—			—	—	inkl. Theol.	—
1836/37—41	8 251	—	—	—	1198	—	—	—	—	—		—
1841/42—46	8 482	—	—	—	1335	—	—	—	—	—		—
1846/47—51	8 934	—	—	—	1535	—	—	—	—	—		—
1851/52—56	9 300	—	—	—	1649	—	—	—	—	—		—
1856/57—61	8 440	—	—	—	1840	—	—	—	—	460	1274[3]	—
1861/62—66	9 704	5 022	—	—	1754	—	—	—	182	545	1496	—
1866/67—71	10 475	6 713	11 320	—	1763	—	—	—	173	801	1764	—
1871/72—76	13 448	7 042	10 867	9 245	2125	—	—	—	135	721	2117	—
1876/77—81	16 925	8 234	10 020	9 961	3149	1261	906	40	173	663	2250	—
1881/82—86	21 050	10 507	13 538	13 584	4461	1593	1175	99	277	1084	2645	—
1886/87	22 355	13 291	15 541	15 101	4992	1990	1387	134	272	—	2976	—
1887	22 614	12 335	—	—	—	—	1393	117	364	1584	—	8011
1887/88	22 695	13 947	—	16 072	4884	2099	1407	158	313	—	—	—
1888	23 225	12 835	—	—	—	—	1391	149	—	1478	—	—
1888/89	23 727	—	—	17 530	—	—	1442	157	Stud.[3]	—	—	—
1889	23 444	—	—	—	—	—	1438	156	1051	—	—	—
1889/90	23 533	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	23 571	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890/91	23 449	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt der Jahre nach 1886	23 085	13 102	15 541	16 234	4938	2045	1410	145	1051	1531	2295	8011
	Auf 100 000 Einwohner entfallen											
	Ueberhaupt (exkl. der Theologen)											
1831/32—36	28,1	—	—	—	24,7	—	—	—	—	—	—	—
1836/37—41	25,5	—	—	—	29.6	—	—	—	—	—	—	—
1841/42—46	24.9	—	—	—	31,6	—	—	—	—	—	—	—
1846/47—51	25,4	—	—	—	35,1	—	—	—	—	—	—	—
1851/52—56	25.8	—	—	—	36.9	—	—	—	—	—	—	—
1856/57—61	22,5	—	—	—	40,0	—	—	—	—	29.6	—	—
1861/62—66	24.8	26,0	—	—	36,6	—	—	—	—	32,8	—	—
1866/67—71	25,8	32.8	43,1	—	35.2	—	—	—	—	46.2	37,3	—
1871/72—76	31,9	33,5	39,9	25,4	40,6	—	—	—	—	40,4	40,7	—
1876/77—81	37,8	37,8	35,5	26,9	57,4	31,7	32,8	1,4	—	35,0	38,6	—
1881/82—86	45,5	46,4	47,6	36.5	77,6	37,7	40,6	3,4	—	53,4	53,3	—
Durchschnitt der Jahre nach 1886	48,0	55.9	51,8	42,6	82,8	45,4	50,4	5,2	47,1	76.6	57,3	9,9

1) In England studierten in Oxford, Cambridge und London 1884 7500 Personen, in Schottland 1887/88 6799 Studenten.

2) Für die Jahre 1871—76 sind nur die ordentlich Studierenden angegeben, in den anderen Jahren inkl. der außerordentlichen.

3) Für die ersten beiden Perioden sind uns nur die Gesamtsummen bekannt.

4) Ueberhaupt immatrikulierte Studenten.

Jahre	Deutschland Protest.	Deutschland Kathol.	Holland	Schweiz	Dänemark	Norwegen	Schweden
	Anzahl						
	Theologen						
18 31/32—36	3105	1286	—	—	—	—	—
18 36/37—41	2308	930	—	—	—	—	—
18 41/42—46	2117	994	—	—	—	—	—
18 46/47—51	1798	1255	—	—	—	—	—
18 51/52—56	1751	1263	—	—	—	—	—
18 56/57—61	2353	1202	—	—	—	95	—
18 61/62—66	2423	1121	—	—	—	98	—
18 66/67—71	2154	963	—	—	—	149	238
18 71/72—76	1780	884	—	—	—	188	385
18 76/77—81	1961	664	261	102	—	130	480
18 81/82—86	3796	910	217	154	—	120	291
18 86/87	4546	1138	247	194	—	—	281
1887	4803	1232	—	206	—	160	—
18 87/88	4632	1137	243	212	—	—	—
1888	4835	1174	—	224	—	180	—
18 88/89	4630	1195	—	217	—	—	—
1889	4769	1306	—	235	408	—	—
18 89/90	4460	1252	—	—	—	—	—
1890	4536	1275	—	—	—	—	—
18 90/91	4273	1243	—	—	—	—	—
Durchschnitt der Jahre nach 1886	4668	1205	245	215	408	170	281

Jahre	Deutschland pro 100 000 Protestanten	Deutschland pro 100 000 Katholiken	Dänemark	Norwegen	Schweden
	Auf 100 000 Protestanten entfallen				
	Evangelische Theologen				
18 31/32—36	15,6	11,2	—	—	—
18 36/37—41	11,0	8,0	—	—	—
18 41/42—46	9,6	8,1	—	—	—
18 46/47—51	7,9	9,9	—	—	—
18 51/52—56	7,5	9,7	—	—	—
18 56/57—61	9,6	8,8	—	6,0	—
18 61/62—66	9,6	7,9	—	5,7	—
18 66/67—71	8,2	6,4	—	8,5	5,7
18 71/72—76	6,6	5,3	—	10,1	9,2
18 76/77—81	6,7	4,0	—	7,0	10,7
18 81/82—86	13,2	5,5	—	6,1	6,3
Durchschnitt der Jahre nach 1886	15,4	7,1	18,2	8,5	6,1

Jahre	Deutschland	Oesterreich	Italien	Frankreich	Belgien	Holland	Schweiz		Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland
	Anzahl											
	Juristen											
1831/32—36	3672	—	—	—	314	—	Männl.	Weibl.	—	—	—	—
1836/37—41	3179	—	—	—	342	—	—	—	—	—	—	—
1841/42—46	3407	—	—	—	375	—	—	—	—	—	—	—
1846/47—51	4029	—	—	—	502	—	—	—	—	—	—	—
1851/52—56	4157	—	—	—	614	—	—	—	—	—	—	—
1856/57—61	2763	—	—	—	641	—	—	—	—	100	—	—
1861/62—66	2850	2507	—	—	620	—	—	—	—	115	—	—
1866/67—71	3003	2786	3777	—	614	—	—	—	—	188	2) 206	—
1871/72—76	4103	1) 3444	3739	5239	718	—	—	—	—	165	210	—
1876/77—81	5087	4476	3887	4971	968	449	189	—	—	220	213	—
1881/82—86	5050	5308	5112	5382	1300	369	268	1	—	266	398	—
1886/87	5239	5803	5250	5323	1369	399	308	1	—	—	562	1594
1887	5505	5608	—	—	—	—	319	1	—	420	—	—
1887/88	5810	5948	—	5152	1392	417	301	—	—	—	—	—
1888	6106	5681	—	—	—	—	287	—	—	400	—	—
1888/89	6278	—	—	—	—	—	281	3	—	—	—	—
1889	6501	—	—	—	—	—	275	3	331	—	—	—
1889/90	6591	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	6797	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890/91	6823	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt der Jahre nach 1886	6004	5760	5250	5238	1381	408	295		331	410	562	1594

Jahre	Deutschland	Oesterreich	Italien	Frankreich	Belgien	Holland	Schweiz		Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland
	Auf 100 000 Einwohner entfallen											
	Juristen											
1831/32—36	12,0	—	—	—	8,1	—	Männl.	Weibl.	—	—	—	—
1836/37—41	10,0	—	—	—	8,5	—	—	—	—	—	—	—
1841/42—46	10,1	—	—	—	8,9	—	—	—	—	—	—	—
1846/47—51	11,5	—	—	—	11,5	—	—	—	—	—	—	—
1851/52—56	11,5	—	—	—	13,7	—	—	—	—	—	—	—
1856/57—61	7,4	—	—	—	13,9	—	—	—	—	6,4	—	—
1861/62—66	7,8	13,0	—	—	12,9	—	—	—	—	6,9	—	—
1866/67—71	7,4	13,6	14,4	—	12,8	—	—	—	—	10,8	4,9	—
1871/72—76	9,7	1) 16,4	13,7	14,4	13,7	—	—	—	—	9,2	4,9	—
1876/77—81	11,4	20,5	13,8	13,4	17,6	11,8	6,7	—	—	11,6	4,8	—
1881/82—86	10,9	23,5	18,0	14,4	22,6	8,7	9,2	0,0	—	13,1	8,7	—
Durchschnitt der Jahre nach 1886	12,5	24,6	17,8	14,0	23,0	9,1	10,6	—	14,8	20,5	11,9	2,0

1) Für die Jahre 1871—76 sind nur die ordentlich Studierenden angegeben.
2) Im Jahre 1870.

Jahre	Deutschland	Oesterreich	Italien	Frankreich	Belgien	Holland	Schweiz		Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland
	Anzahl											
	Mediziner											
							Männl.	Weibl.				
1831/32—36	2547	—	—	—	330	—	—	—	—	—	—	—
1836/37—41	2279	—	—	—	283	—	—	—	—	—	—	—
1841/42—46	1944	—	—	—	268	—	—	—	—	—	—	—
1846/47—51	1825	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—
1851/52—56	2324	—	—	—	428	—	—	—	—	—	—	—
1856/57—61	2152	—	—	—	551	—	—	—	—	84	—	—
1861/62—66	2451	1353	—	—	608	—	—	—	—	123	—	—
1866/67—71	2841	2185	3059	—	559	—	—	—	—	192	175	—
1871/72—76	3314	1) 1857	3107	2629	687	—	—	—	—	212	258	—
1876/77—81	3641	1692	3193	3151	858	589	436	34	—	182	400	—
1881/82—86	6711	3467	5131	4649	1233	889	511	63	—	237	572	—
1886/87	8450	5571	6256	5383	1415	1159	623	83	—	—	708	3155
1887	8685	5086	—	—	1484	—	641	76	—	366	—	—
1887/88	8435	6083	—	5663	—	1246	648	101	—	—	—	—
1888	8915	5499	—	—	—	—	645	98	—	428	—	—
1888/89	8739	—	—	—	—	—	707	111	—	—	—	—
1889	9081	—	—	—	—	—	720	117	452	—	—	—
1889/90	8974	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—
1890	8978	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890/91	8711	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt der Jahre nach 1886	8663	5558	6256	5523	1450	1203	664	98	452	397	708	3155

Jahre	Deutschland	Oesterreich	Italien	Frankreich	Belgien	Holland	Schweiz		Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland
	Auf 100 000 Einwohner entfallen											
	Mediziner											
							Männl.	Weibl.				
1831/32—36	8,4	—	—	—	8,5	—	—	—	—	—	—	—
1836/37—41	7,1	—	—	—	7,0	—	—	—	—	—	—	—
1841/42—46	5,7	—	—	—	6,8	—	—	—	—	—	—	—
1846/47—51	5,2	—	—	—	6,9	—	—	—	—	—	—	—
1851/52—56	6,4	—	—	—	9,6	—	—	—	—	—	—	—
1856/57—61	5,7	—	—	—	12,0	—	—	—	—	5,4	—	—
1861/62—66	6,2	7,0	—	—	12,7	—	—	—	—	7,4	—	—
1866/67—71	7,0	10,7	11,6	—	11,2	—	—	—	—	11,1	—	—
1871/72—76	8,2	1) 8,8	11,4	7,2	13,1	—	—	—	—	11,9	—	—
1876/77—81	8,8	7,8	11,8	8,5	15,6	14,8	15,5	1,2	—	9,6	—	—
1881/82—86	14,5	15,8	18,0	12,5	21,5	21,0	17,6	2,2	—	11,7	—	—
Durchschnitt der Jahre nach 1886	18,0	23,8	20,6	14,4	24,2	26,7	23,7	3,5	20,2	19,9	15,1	3,9

1) Für die Jahre 1871—76 sind nur die ordentlich Studierenden angegeben.

Jahre	Deutschland	Oesterreich	Italien	Italien	Frankreich	Frankreich	Belgien	Holland	Schweiz	Schweiz	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland
	Anzahl													
Philosophen (inkl. Pharmazeuten, bei Italien auch noch Veterinärkunde Studierende)														
			Pharmaz.	Uebrige	Pharmaz.	Uebrige			Männl.	Weibl.				
1831/32—36	2395	—					308	—			—	—	—	—
1836/37—41	2793	—					573	—	—	—	—	—	—	—
1841/42—46	3131	—	—	—	—	—	692	—	—	—	—	—	—	—
1846/47—51	3080	—	—	—	—	—	733	—	—	—	—	—	—	—
1851/52—56	2819	—	—	—	—	—	607	—	—	—	—	—	—	—
1856/57—61	3525	—	—	—	—	—	648	—	—	—	—	276	—	—
1861/62—66	4403	1162	—	—	—	—	526	—	—	—	—	307	—	—
1866/67—71	4631	1742	1775	2709	—	—	590	—	—	—	—	421	1187	—
1871/72—76	6031	[1]) 1738	1873	2148	846	531	720	—	—	—	—	344	1264	—
1876/77—81	8197	2066	1268	1671	877	962	1323	223	281	6	—	261	1056	—
1881/82—86	9289	1732	1230	2065	925	2628	1928	335	396	35	—	581	1384	—
1886/87	8666	1917	1616	2419	1089	3306	2208	432	456	50	—	—	1425	3312
1887	8424	1641	—	—	—	—	—	—	463	40	—	798	—	—
1887/88	8450	1916	—	—	1564	3693	2008	436	458	57	—	—	—	—
1888	8204	1655	—	—	—	—	—	—	459	51	—	650	—	—
1888/89	8710	—	—	—	—	—	—	—	454	43	—	—	—	—
1889	7862	—	—	—	—	—	—	—	443	36	268	—	—	—
1889/90	7968	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	7829	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890/91	7915	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt der Jahre nach 1886	8225	1782	1616	2419	1326	3500	2108	434	455	46	268	724	1425	3312

Jahre	Deutschland	Oesterreich	Italien	Italien	Frankreich	Frankreich	Belgien	Holland	Schweiz	Schweiz	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland
	Auf 100 000 Einwohner entfallen													
Philosophen (inkl. Pharmazeuten, bei Italien auch noch Veterinärkunde Studierende)														
			Pharmaz.	Uebrige	Pharmaz.	Uebrige			Männl.	Weibl.				
1831/32—36	7,7	—					8,0	—			—	—	—	—
1836/37—41	8,4	—					14,2	—	—	—	—	—	—	—
1841/42—46	9,1	—	—	—	—	—	16,4	—	—	—	—	—	—	—
1846/47—51	8,7	—	—	—	—	—	16,7	—	—	—	—	—	—	—
1851/52—56	7,9	—	—	—	—	—	13,6	—	—	—	—	—	—	—
1856/57—61	9,4	—	—	—	—	—	14,1	—	—	—	—	17,8	—	—
1861/62—66	11,3	6,0	—	—	—	—	11,0	—	—	—	—	18,5	—	—
1866/67—71	11,4	8,5	6,8	10,3	—	—	11,8	—	—	—	—	24,8	—	—
1871/72—76	14,0	[1]) 8,3	6,9	7,9	2,3	1,5	13,8	—	—	—	—	19,3	—	—
1876/77—81	18,1	9,5	4,5	4,9	2,4	2,6	24,1	5,6	10,0	0,2	—	13,8	—	—
1881/82—86	20,1	7,7	4,3	7,3	2,5	7,1	33,0	7,9	13,7	1,2	—	28,6	—	—
Durchschnitt der Jahre nach 1886	17,1	7,6	5,3	7,9	3,2	9,0	35,1	9,6	16,1	1,7	11,9	36,2	30,3	4,1

1) Für die Jahre 1871—76 sind nur die ordentlich Studierenden angegeben.

Läßt man die Theologen fort, so ergiebt sich folgende Reihenfolge: Obenan steht Belgien mit 82,3 Studierenden der drei übrigen Fakultäten auf 100 000 Einwohner. Dann folgt: Norwegen mit 76,6, Schweden mit 57,3, Oesterreich mit 55,9, Italien mit 51,3, Schweiz mit 50,4 männliche und 5,2 weibliche, Deutschland mit 48,1 Holland mit 45,4, Frankreich mit 42,6, Rußland mit 9,9.

Man sieht, daß Deutschland hier die drittletzte Stufe einnimmt. Wir führen dieses, wie gesagt, darauf zurück, daß in keinem Lande die Studienzeit so gering normiert ist, als gerade bei uns und eine nähere Untersuchung dieses Punktes dürfte in der That zu Bedenken Anlaß geben.

Nach der preußischen Statistik, die sich allerdings nur auf die Abgegangenen eines Jahres erstreckt und daher mit zu wenig Zahlen operiert, um ganz maßgebend zu sein, studierten Theol., 7,85, Jur. 7,17, Medz. 12,20, Philos. 11,16 Semester. Im ganzen blieben über die Normalzeit aber nur 12 %. Theol. über 7 Sem. nur 7,76 %, Jur. über 7 Sem. 7,49 %, Mediz. über 10 Sem. 8,27 %, Philos. über 8 Sem. 22,55 %. Leider fehlt es in andern Ländern fast ganz an statistischen Angaben über diesen wichtigen Punkt. Nur Schweden und Norwegen zeichnen sich in dieser Hinsicht aus. In Norwegen haben die Theol. ein Jahr philosophischen Studiums durchzumachen und dann noch 4 Jahre eigentliche Theologie zu treiben, also im ganzen 5 Jahre auf der Universität zu weilen. In Schweden nimmt der vorbereitende Kursus 3,4 bis 4,3 Semester durchschnittlich in Anspruch. Das Studium bis zum theor.-theol. Examen 8,1 (Upsala), 9,58 (Lund); das abschließende praktische Examen 7,41 (Upsala) bis 8,34 (Lund). In Holland studieren die Theologen nach eingezogenen Erkundigungen 6 Jahre durchschnittlich. Die Juristen haben in Schweden von 1870—86 durchschnittlich zur Vorbereitung auf der Universität 2,77 (Upsala), 3,03 (Lund) Semester gebraucht; das eigentliche juristische Studium für die gewöhnliche Amtsprüfung 8,15 (Upsala), 6,65 (Lund), zusammen mithin fast 11 Sem. in Upsala und 9,6 Sem. in Lund. In letzter Zeit soll die Zeit etwas kürzer währen. In Norwegen haben die Juristen auch zuerst ein Jahr in der philosophischen Fakultät sich umzusehen, in Belgien sogar 2 Jahre, und sich dann in beiden Ländern 4 Jahre dem Fache selbst zu widmen. In Holland ist die durchschnittliche Studienzeit 4—5 Jahre, in Oesterreich die vorgeschriebene 4 Jahre.

Die mediz. Fak. erforderte durchschnittlich 3,63 Sem., in Upsala 4,49 Sem., in Lund 4,49, neuerdings 2,77 und 3,57 Sem. zum Vorbereitungskursus, 10,48 (jetzt 9,29 Sem.) in Upsala, 9,07 (jetzt 8,28) in Lund für das medizin. Kandidatenexamen und 8,72 (jetzt 7,75) in Upsala und 7,56 (jetzt 7,00) in Lund zum mediz. Licentiatenexamen; d. s. 22 Sem. in Upsala, 21 Sem. in Lund im Durchschnitt einer größeren Reihe von Jahren und neuerdings 19,8 und 18,8 Sem. In Norwegen hatten die Mediziner, welche im letzten Jahre eine Staatsprüfung ablegten, durchschnittlich 8 Jahre studiert, inkl. des einen Jahres in der philosophischen Fakultät. Auch in Holland rechnet man 7—8 Jahre für die Ausbildung der Mediziner. Die Doktoranden der

schwedischen philos. Fak. hatten in der philol.-histor. Sektion 15,48 und 16,3 Sem., in der mathem.-naturw. Sekt. 14,15 Sem. studiert. In Norwegen 6,75 und 5,4 Jahre, abgesehen vom Vorbereitungsjahre. In Holland berechnet man das phil. Studium auf 6 Jahre.

Kein Wunder, wenn bei solcher Ausdehnung des Studiums die Zahl derer, welche sich auf der Universität aufhalten, eine verhältnismäßig große ist.

Die exceptionell hohe Ziffer in Belgien ist leicht dadurch zu erklären, daß von 1876 bis 1890 die Zulassung zum Studium völlig freigegeben war und auch für die Zulassung zu den Examina keine bestimmte Vorbildung gefordert wurde.

In den einzelnen Fakultäten ist nun die Reihenfolge eine sehr ungleiche.

In der juristischen Fakultät steht Oesterreich obenan mit 24,6, dann folgt Belgien mit 23,0, Norwegen mit 20,5, Italien mit 17,3, Frankreich mit 13,8, Deutschland mit 12,5, Schweden mit 11,9, Schweiz mit 10,6, Holland mit 9,1, Rußland mit 2,0.

In Oesterreich studieren also im Verhältnis fast doppelt so viel Juristen als in Deutschland, 43,9 % der Gesamtheit der drei Fakultäten. Aber noch Ende der 70er Jahre waren es nicht weniger wie 54,4 %. Kein anderes Land erreicht auch nur annähernd diesen Prozentsatz. Er ist in Italien und Frankreich 33,7 und 32,3 %, in Belgien 27,9 %, Norwegen 26,7 %, in Holland, der Schweiz, Schweden, Rußland 19 % und etwas darüber, in Deutschland 25,9 %. Die verhältnismäßig große Zahl derer, welche auf der Universität nur eine allgemeine Bildung suchen, wie Mitglieder der Geburts- oder Geldaristokratie, Litteraten, sogar die Mentoren reicher Knaben und Jünglinge u. dgl. gehen in Oesterreich durch die juristische Fakultät, in Deutschland mehr durch die philosophische.

Die medizinische Fakultät zeigt in Holland die stärkste Frequenz mit 26,7 Studierenden auf 100 000 Einwohner: die Schweiz 23,7 männliche und 3,5 weibliche, Oesterreich mit 23,8, Belgien mit 24,2, Italien mit 20,6, Norwegen mit 19,9, Schweden mit 15,1, Deutschland mit 14,4, Frankreich mit 14,4, Rußland mit 3,9.

In Holland machen jetzt die Mediziner 58,8 % der Studierenden der drei Fakultäten aus. Das ist dadurch herbeigeführt, daß in Holland seit 1878 die Zulassung zum medizinischen Studium ganz außerordentlich erleichtert ist und nicht nur Realschulabiturienten, sondern sogar Untersekundanern des Gymnasiums die Berechtigung gewährt ist, das medizinische Staatsexamen vollgültig abzulegen und dieses noch außerdem durch ein sehr leichtes Examen in den Realfächern erlangt werden kann. Von 1876 bis 1881 nahmen die Mediziner nur 46,7 % ein, in der Schweiz ist es fast die Hälfte, in Oesterreich und Italien 42,4 und 40,3 %, in Deutschland 37,9 %, in Schweden 23,8 %.

Die philosophische Fakultät hat sich bekanntlich überhaupt erst in diesem Jahrhundert eine selbständige Stellung zu erlangen vermocht. Namentlich durch das Aufblühen der Naturwissenschaften ist ihre Frequenz in den letzten Dezennien allgemein außerordentlich

gestiegen, und sie hat eine höhere Bedeutung, als es die Zahlen angeben, weil in vielen Ländern, vor allem in Deutschland, die Mediziner sich ihre naturwissenschaftlichen Kenntnisse in der philosophischen Fakultät holen müssen, was z. B. in Frankreich nicht der Fall ist, wo die schärfere Teilung und vielfach völlige Trennung der Fakultäten ein solches Handinhandgehen und damit eine solche Mischung unmöglich macht. Kein Wunder, wenn daher in einzelnen Ländern die philosophische Fakultät ein besonderes Uebergewicht besitzt, in anderen dagegen sehr in den Hintergrund tritt. Hier ist sehr zu beklagen, daß wir gerade für Deutschland nicht in der Lage sind, die Naturwissenschaftler überall auszuscheiden und ihr Verhältnis innerhalb der philosophischen Fakultät besonders festzustellen. Dazu kommt, daß z. B. in Frankreich, aber auch in Belgien und in der Schweiz die polytechnischen Schulen den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht in besonders vorzüglicher Weise gewähren und allgemeiner von Naturwissenschaftlern aller Kategorien besucht werden, als in Deutschland. Sind in Belgien die Polytechniken auch mit den Universitäten verbunden, so haben wir sie bei unserer Rechnung naturgemäß ausgeschieden. In der philologisch-historisch-philosophischen Abteilung wird die Frequenz besonders bedingt durch die Ansprüche, welche an die Lehrer der höheren Schulen gestellt werden; da in Deutschland von ihnen allgemein das akademische Studium verlangt wird, so ist diese Zahl eine verhältnismäßig große. Dazu kommt, daß hier gerade ein längeres Studium notwendig ist, um den Anforderungen des Staatsexamens zu genügen, als in den meisten anderen Ländern.

Nachdem wir so die entsprechenden Reserven gemacht, wollen wir auch für diese Fakultät die betreffenden Zahlen angeben.

Obenan steht Norwegen mit 36,2 Angehörigen der philosophischen Fakultät auf 100 000 Einwohner, Belgien mit 35,1, Schweden mit 30,3, Deutschland mit 17,8, die Schweiz mit 16,1 männl. und 1,7 weiblichen, Italien mit 13,2, darunter allein 5,3 Pharmazeuten, Frankreich mit 12,6 darunter 3,5 Pharmazeuten, Holland mit 9,6, Rußland mit 4,1.

In Schweden und Norwegen ist der Prozentsatz jetzt etwas über 47 %, in Belgien und Rußland 42,7 und 41,1, in Deutschland 36,1 %, in Frankreich 29,8 %, Italien 26 %, Holland 21,2 %, Oesterreich 13,6 %.

Die folgenden Tabellen geben eine Uebersicht über die Verhältnisse in gedrängter Form.

(Siehe Tab. S. 390 u. 391.)

Bedeutsamer ist unzweifelhaft die Vergleichung, wie sich die Frequenzverhältnisse in den verschiedenen Ländern im Laufe der letzten beiden Dezennien entwickelt haben. Hier erhält das Zahlenmaterial eine größere Brauchbarkeit. In demselben Lande bleiben sich die Fehlerquellen in der Hauptsache gleich. Nur Aenderungen in den gesetzlichen Bestimmungen über Zulassung zum Studium, in der Einrichtung der Unterrichtsanstalten etc. ist zu berücksichtigen.

Leider reichen unsere Zahlen nur für wenige Länder über die 70er Jahre zurück, und für einige erlöschen sie bereits in der Mitte der

Frequenzverhältnisse der Universitäten der Hauptkulturländer i. J. 1886 oder dem Durchschnitte der Jahre seit 1886.

pro 100 000 Einwohner

Land	Zahl der Studierenden exkl. Theologen überhaupt	Juristen	Mediziner	Philosophen	Theologen Prot.	Theologen Kath.	Summa inkl. der Theologen
Deutschland . . .	48,1	12,5	18,0	17,4	15,4	7,1	60,3
Oesterreich	55,9	24,6	23,8	7,6	—	—	—
Italien	51,8	17,8	20,6	Pharm. 5,8; Uebrige 7,9	—	—	—
Frankreich	42,6	14,0	14.4	Pharm. 3,5; Uebrige 9,1	—	—	—
Belgien	82,8	23,0	24,2	35,1	—	—	—
Holland	45,4	9,1	26,7	9,6	9	—	50,9
Schweiz	50,4—5,2	10,6	23,7+3,5	16,1—1,7	12,4	—	63,2
Dänemark	47,1	14,8	20,2	11,9	18,2	—	65,0
Norwegen	76,6	20,5	19,9	36,2	8,5	—	85,1
Schweden	57,3	11,9	15,1	30,3	6,1	—	63,3
Rußland	9,9	2,0	3,9	4,1	—	—	—

Prozentverhältnisse der Frequenz der Fakultäten.

Prozente der Juristen.

Jahr	Deutschland	Oesterreich	Italien	Frankreich	Belgien	Holland	Schweiz	Norwegen	Schweden	Dänemark	Rußland
1871/72—1876	30,5	48,9	33,0	56,7	33,8			22,9	12,1		
1876/77—1881	30,1	54,4	35,8	49,1	30,7	35,6	20,9	33,2	12,0		
1881/82—1886	23,9	50,5	37,7	39,6	29,3	23,2	22,9	24,6	16,2		
1886/87 u. weiter	25,9	43,9	33,7	32,3	27,9	19,9	19,0	26,7	16,9	31,5	19,8

Prozente der Medizin.

Jahr	Deutschland	Oesterreich	Italien	Frankreich	Belgien	Holland	Schweiz	Norwegen	Schweden	Dänemark	Rußland
1871/72—1876	24,6	26,4	28,6	28,4	32,3			29,4	14,9		
1876/77—1881	21,5	20,6	31,9	31,6	29,2	46,7	49,7	27,5	22,6		
1881/82—1886	31,9	32,9	37,8	34,2	27,7	55,8	45,1	21,9	25,3		
1886/87	37,9	42,4	40,8	34,0	29,4	58,8	48,4	25,9	23,9	43,8	39,3

Prozente der Philosophen (inkl. Pharmaz., b. Italien auch noch Veterinärkunde Studierende).

Jahr	Deutschland	Oesterreich	Italien Phrm.	Italien Übrig	Frankreich Phrm.	Frankreich Übrig.	Belgien	Holland	Schweiz	Norwegen	Schweden	Dänemark	Rußland
1871/72—1876	44,9	24,7	17,2	15,8	9,1	5,7	33,9			47,7	72,9		
1876/77—1881	48,4	25,1	12,7	18,9	8,8	9,7	42,0	17,7	29,7	39,4	59,7		
1881/82—1886	48,1	16,5	9,3	15,2	6,9	19,3	43,2	21,0	31,1	53,6	56,4		
1886/87	36,2	13,6	10,4	15,6	8,2	21,6	42,7	21,2	31,9	47,3	47,9	25,5	41,1

Zunahme der Zahl der Studirend

von 1871_76_100 zum Durchschnitt von 1886/87 u. später.

	Deutsch-land.	Oester-reich.	Jta-lien.	Frank-reich.	Bel-gien.	* Däne-mark.	Norwe-gen.	Schwe-den.

240

230

220

210

200

190

180

170

160

150

140

130

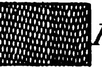
120

110

100









ller Facultäten excl. Theologie

1876_81 _ 100 zum Durchschnitt von 1886/87 u. später.

sch Oester-reich. Jtalien. Frankreich. Belgien. Holland. Schweiz. *Dänemark. Norwegen. Schweden.

240
230
220
210
200
190
180
170
160
150
140
130
120
110
100

G.C. Müller, Jena.

Holland. Schweiz. *Dänemark. Neu immatrikulirte. Norwegen. Schweden.

Prozentualische Steigerung der Studierenden aller Fakultäten in:

	Deutschland	Oesterreich	Italien	Frankreich	Belgien	Holland	Schweiz	Dänemark	Norwegen	Schweden	Rußland
1871/72—76	100	100	100	100	100			100	100	100	
1876/77—81	121,3	104,4	92,2	107,7	148,2			128,1	87,2	103,2	
1881/82—86	159,9	134,3	124,6	146,9	209,8			205,1	132,1	129,1	
1886/87	179,8	165,5	143	115,6	232,4			234,1	187,1	140,6	
1876/77—81	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	
1881/82—86	131,7	128,6	135,1	136,4	141,7	118,3	131,3	160.1	151,8	125,0	
1886/87	148,1	158,5	155,1	162,9	156,8	150,5	160,2	182,7	214,5	132,3	
							Frauen				
1876/77—81							100				
1881/82—86							247,50				
1886/87							362,50				

Bemerkungen.

Dänemark nur die Neuimmatrikulierten.
Italien, Frankreich, Belgien exkl. Theologen.
Schweden inkl. Karolinska-Institut (Mediziner) in Stockholm.
In Schottland studierten $18\frac{71}{72}$ 3899, $18\frac{87}{88}$ 6799. Es hat in der Zeit eine Verdoppelung stattgefunden.

70er Jahre. Wir können deshalb die Vergleichung nur für wenige Länder ausgehend von dem Durchschnitte der Jahre 1871—76 durchführen, für alle daneben von 1876—80 gleich 100, denen dann das Jahr 1886 oder der Durchschnitt der seitdem vorliegenden Jahre gegenübergestellt ist. Auch in graphischer Darstellung führen wir die Entwickelung der Gesamtziffern der 3 Fakultäten vor, wodurch das Gesamtergebnis, auf welches es uns ankommt, mit einem Blicke erfaßt werden kann, während in den beigegebenen Tabellen die Details für die einzelnen Fakultäten vorgelegt sind.

Das Hauptergebnis ist, daß seit dem Beginne der 70er Jahre die Zunahme der Zahl der Studierenden in den 3 Fakultäten in Oesterreich und Frankreich ebenso groß war, wie in Deutschland. Norwegen, Belgien, Dänemark haben sogar eine erheblich stärkere und auch Italien und Schweden eine erhebliche Zunahme aufzuweisen, wobei zu bemerken ist, daß in Schweden die Steigerung bereits in den 60er Jahren begonnen hatte und daher anfangs der 70er Jahre die Zahlen bereits über dem früheren Niveau standen, während in Deutschland gerade anfangs der 70er Jahre eine bedeutende Ebbe bestand. In Italien ist dagegen die Zunahme in den letzten Jahren besonders stark gewesen, so daß auch hier das Verhältnis sich dem des Deutschen Reiches mehr nähern würde, wenn wir, wie hier, bereits die Zahlen für die letzten Jahre hätten verwerten können.

Noch auffallender ist die gleichmäßige Zunahme in den 10 herangezogenen Ländern seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre, wo wiederum nur Schweden hinter Deutschland zurückbleibt, sämtliche übrige Länder ihm vorausgeeilt sind, und zum Teil recht bedeutend.

Wenn nun in 10 Ländern die gleiche Erscheinung auftritt, so wird man zu dem Schlusse gezwungen sein, daß derselben eine allgemeine, überall wirkende Ursache zu Grunde liegen muß, und daß dem gegenüber Besonderheiten in den einzelnen Ländern eine nur untergeordnete Rolle gespielt haben können. Wenn man nun in Deutschland gerade bisher die Ursache der Ueberfüllung der Universitäten hauptsächlich in speziellen Verhältnissen unseres Vaterlandes gesucht hat, namentlich in unseren Schulverhältnissen, dem Berechtigungswesen, speziell zum einjährigen Dienst, der Ueberschätzung der klassischen Bildung etc., so wird dies durch unsere Zahlen jedenfalls auf ein bescheideneres Maß reduziert. Man wird vielmehr sagen müssen, daß denselben nur eine geringfügige Bedeutung beigelegt werden kann gegenüber den Momenten, welche in allen Ländern gemeinsam wirken.

Dieses Resultat wird auch dadurch nur wenig berührt, daß wir, wie oben schon ausgeführt, in der Lage sind, bei einzelnen Ländern in ausreichendem Maße durch bestimmte Ursachen die Zunahme zu erklären. Das ist der Fall in Holland, wo nur die medizinische Fakultät in ihrer Frequenz gewachsen ist, während die anderen Fakultäten sogar einen völligen Stillstand aufzuweisen haben. Die Zunahme der Mediziner ist aber durch die oben erwähnte Erleichterung der Zulassung genügend erklärt. Ebenso liegt die Sache in Belgien, wo, wie erwähnt, Mitte der 70er Jahre der Zutritt zur Universität jedermann gestattet wurde. Aber die Berufsexamina behielten in der Hauptsache ihren alten Charakter und bildeten immerhin eine wirksame Schranke, die nur bei der philosophischen Fakultät nicht die gleiche Wirksamkeit haben konnte. Sehr begreiflich daher, daß in den beiden philosophischen Fakultäten die Zunahme eine stärkere war als in den übrigen, aber auch jene haben nicht nur in der ersten Zeit der Freigebung, sondern auch in den letzten Jahren eine Steigerung erfahren.

In Frankreich hat man nach dem Kriege, besonders seit 1875 gewaltige Anstrengungen gemacht, um das Universitätswesen zu heben. Voll abgerundete Universitäten mit allen Fakultäten giebt es gegenwärtig 6, während 1873 nur 2 zu finden waren. Die Zahl der Lehrstühle ist in dieser Zeit von 406 auf 598 erhöht. Allein für Bauten sind in diesem Zeitraume 88 Mill. Frcs. verausgabt und das Jahresbudget der Fakultäten von 4,3 Mill. auf 11,4 Mill. Frcs. erhöht. Das konnte nicht ohne Einfluß auf den Universitätsbesuch bleiben, und auch hier mußte die Steigerung am meisten in den philosophischen Fakultäten zu spüren sein, bei welchen auch am meisten Neugründungen stattgefunden hatten. Außerdem sind gerade für Studierende dieser Fakultät besonders viele Stipendien ausgeworfen.

In den übrigen Ländern ist uns eine besondere Veranlassung der Steigerung der Universitätsfrequenz nicht bekannt geworden, trotz

eingehender Nachforschung. Worin kann nun die durchgehende, allgemeine Ursache für diese Erscheinung gesucht werden?

Es liegt nahe, vor allem an die wirtschaftliche Depression zu denken, welche Industrielle, Kaufleute, Gutsbesitzer veranlaßt, ihre Söhne nicht in dem eigenen Berufe folgen zu lassen, sondern sie dem Studium zuzuführen, um ihnen eine gesichertere Stellung als Beamte u. s. w. zu verschaffen, als sie selbst inne haben. Unzweifelhaft ist dieses gerade in Deutschland von außerordentlichem Einfluss gewesen. Zu beachten ist aber, daß die Besserung dieser Verhältnisse seit Anfang der 80er Jahre keine wesentliche Wirkung ausgeübt hat. Wir möchten es deshalb nicht als allein wirkendes Moment gelten lassen. Gewißheit wird man allerdings erst darüber erlangen, wenn zu überschauen ist, welch einen Einfluß ein nachhaltigerer wirtschaftlicher Aufschwung ausübt, als er bisher vorlag.

Ebenso entscheidend wird es sein, ob nun nach dem Vorbild früherer Vorgänge auf die Flut wieder die Ebbe folgt. Unzweifelhaft wird der in diesem Semester für die Gesamtheit begonnene Rückgang, der für einzelne Zweige bereits früher eingetreten ist, sich in den nächsten Jahren noch in einem erheblicheren Maße fühlbar machen. Aber wir bezweifeln, daß derselbe einen allgemeinen Charakter von wirklicher Bedeutung annehmen wird, sondern wir glauben, daß diese Flut sich nicht wieder völlig verlaufen wird, weil dieselbe nicht nur auf den Universitäten, sondern überall zu verspüren ist, wo eine höhere Bildung erforderlich ist. An Forstwirten, Architekten, höheren Post- und Steuerbeamten, Ingenieuren, wie Buchhaltern und sonstigen höheren Beamten in der Industrie und dem Kaufmannsstande, an Verwaltern für größere Güter u. dgl. mehr ist großer Ueberfluß, auch da, wo, wie eben in der Landwirtschaft, ein Mangel an einfachen Arbeitern vorliegt. Das alles zeigt, daß es sich um ein allgemeines Emporstreben aus den unteren Klassen in die höheren handelt, welches in Deutschland in stärkerem Maße vorhanden zu sein scheint als in anderen Ländern.

Der zunehmende Wohlstand, besonders aber die allgemeinere Bildung, sind es, welche in sehr natürlicherweise darauf hinwirken. Die höhere Bildung bringt unwillkürlich Achtung vor geistigem Schaffen mit sich und das sehr begreifliche Streben, für sich selbst wie für seine Nachkommen die rein physische Arbeit mehr und mehr mit geistiger zu vertauschen und was damit im Zusammenhange steht, auf diese Weise in eine höhere Gesellschaftsklasse zu gelangen.

Dieses Streben muß umsomehr zu einer Ueberfüllung führen, weil bei zunehmender Bevölkerung und damit wachsender Dichtigkeit des Zusammenlebens im Verhältnis zur Volkszahl weniger Beamte, Aerzte, Pfarrer etc. bei sonst gleichgebliebenen Verhältnissen gebraucht werden.

Damit ist gesagt, daß wir für die gebildete Klasse eine trübe Zukunft voraussehen, ja, wir halten die sich daraus entwickelnde soziale Frage für schlimmer, als die für die gewöhnliche Arbeiterklasse. Das einfache Brot wird stets noch leichter zu erlangen sein auch mit rein physischer Arbeitskraft, als das, was der Gebildete beanspruchen muß an geistiger Nahrung und Thätigkeit. Mit der Ausbildung des

Intellekts steht eben die Erweiterung der Bedürfnisse im engsten Zumenhange, schon liegt die Gefahr vor, daß nicht in derselben Weise auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gesteigert wird, noch mehr aber, daß es an entsprechender Gelegenheit fehlt, diese Leistungsfähigkeit zu verwerten. Das Ergebnis ist dann Unzufriedenheit mit sich selbst und seiner Umgebung.

Aber es steht weiter zu erwarten, daß infolge der Ueberfüllung der höheren Berufskreise die geistige Arbeit immer schlechter im Vergleich zur physischen bezahlt wird, worin dann zugleich das natürliche Mittel gegeben ist, jener Ueberfülle wirksam entgegenzuarbeiten. Klagt man schon jetzt darüber, daß geistige Arbeit viel zu schlecht im Vergleich zu den Opfern, welche aufgewendet werden mußten, um die nötige Leistungsfähigkeit zu erzielen, belohnt wird, so wird sich dieses in der Zukunft noch mehr verschlechtern. Die Nachteile, ja, die Gefahren, welche dieses für die geistige Aristokratie, für die Beamtenwelt im speziellen in sich schließt, liegen auf der Hand und bedürfen keiner weiteren Ausführung. Um so bedeutsamer wird es, mit der Ausbildung des Intellekts die des Gemüts und die Befestigung des Charakters Hand in Hand gehen zu lassen. Der Familie wie der Schule und Kirche werden damit noch höhere und dringendere Aufgaben gestellt als bisher. Mit allen Mitteln muß auf größere Einfachheit und Anspruchslosigkeit in der Familie hingearbeitet werden gerade als Eigentümlichkeit und Vorzug der geistigen Aristokratie und die Lebensanschauung geweckt werden in Pflichterfüllung die Lebensaufgabe, in geistiger Arbeit den Hauptlebensreiz zu suchen.

Auf der anderen Seite ergiebt auch diese Betrachtung, daß es die erste Aufgabe der Zeit ist, die Lage der unteren Klasse zu heben, um das Streben, aus ihr herauszutreten, zu vermindern. Einschränkung der Arbeitszeit für mechanische Thätigkeit, Hebung der sozialen Stellung der unteren Klasse, Steigerung des Verdienstes des Arbeiters, des Handwerkers, des Subalternbeamten, das alles ist in neuerer Zeit bereits mit Erfolg angestrebt, ist aber noch energischer weiter zu verfolgen.

Hierauf näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Für jetzt lag uns nur daran, auf die bezüglichen Thatsachen aufmerksam zu machen und zu zeigen, daß sie unsere deutschen Verhältnisse in etwas anderem Lichte erscheinen lassen, als sie bisher allgemein (auch von uns) aufgefaßt wurden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die nationalökonomische Gesetzgebung Rufslands in den Jahren 1888—1890.

Von Dr. Gregor Jollos.

(Schlufs.)

II.

In einem Lande, das über 1 Million Fabrikarbeiter zählt und eine Grofsindustrie besitzt, welche den gröfsten Teil der von der Bevölkerung gebrauchten Gewerbeerzeugnisse produziert, mufste selbstverständlich auch eine gewerbliche Arbeiterfrage entstehen, die immer dringender das Verlangen nach staatlichem Eingreifen nahelegte. Hat der Fabrikarbeiter in Rufsland auch den nicht geringen Vorteil vor seinen westeuropäischen Genossen, dafs er noch nicht ganz aus den ländlichen Verhältnissen ausgeschieden und seinen Anteil am ländlichen Gemeindegute zum grofsen Teile behält, so mufs andererseits aber anerkannt werden, dafs eine Spezialisierung nach Berufen immer weiter fortschreitet, dafs, je länger der Fabrikbetrieb dauert, desto mehr sich die Schicht der den Bauernberuf gänzlich verlierenden Lohnarbeiter erweitert. Bei dem karg zugemessenen Besitzesstande der Bauerngemeinschaften ist es zweitens selbstverständlich, dafs die zurückgebliebenen Landwirte ihrerseits keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um ihren Besitzstand zu erweitern, auch auf Kosten derjenigen Genossen, die zur Fabrik übergegangen sind, was durch den Mangel eines Verbotes von Veräufserungen der Bauernanteile sehr begünstigt wird. Wenn wir hier das Entstehen einer Fabrikarbeiterfrage kurz andeuten, so meinen wir aber unter letzterer durchaus keine organisierte Bewegung, die, aus der Mitte der Arbeit selbst entstanden, sich die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber erzwingt, und das trotz des dem Volke tief eingewurzelten Gemeinschaftstriebes, wie er sich in der Dorfgemeinde und in der Artel äufsert. Es fehlt dem noch ungebildeten Arbeiter das Verständnis von Zusammenhang seiner Lage mit der Organisation der Industrie, allein er greift zuweilen zur Auflehnung gegen die ihn individuell oder seine Mitarbeiter an der Fabrik bedrückenden Zustände. Eine Reihe von tumultuarischen Auftritten der Arbeiter gegenüber den Lohnverhältnissen und wider die rohe und willkürliche Behand-

lung seitens mancher Fabrikherren zwang den Staat zum Einschreiten, anfangs mittelst militärischer Macht, zuletzt durch Gesetze zu Gunsten der Arbeiterbevölkerung. In der älteren russischen Gesetzgebung, seit Peter dem Grofsen, kann eine ganze Reihe von arbeiterfreundlichen Verfügungen nachgewiesen werden, die aber schon aus dem Grunde ohne Bedeutung blieben, weil der gröfste Teil der Industriearbeiter bis 1861 Leibeigene waren. Eine eigentliche Fabrikgesetzgebung im modernen Sinn entsteht erst in den 70er Jahren, zuerst in Gestalt von Verfügungen des Generalgouverneurs von Moskau und des Stadthauptmanns von Petersburg, sowie mancher Verordnungen der Landschaften. Seit 1882 existiert auch eine Arbeitergesetzgebung, die vom Staate ausgeht. Wir gehen weder auf ihre Geschichte, noch ihre zahlreichen Bestimmungen ein, da wir hier auf die ziemlich ausführlichen Artikel in Conrads Staatswörterbuch und im Archiv für soziale Gesetzgebung verweisen können. Um kurz den Inhalt dieser bedeutenden Gesetzesakte zu rekapitulieren, ist hier nur zu erinnern, dafs durch die „provisorischen“ Gesetze vom 1. Juni 1882, 12. Juni 1884 und 3. Juni 1885 die Fabrikarbeit von Kindern unter 12 Jahren gänzlich verboten worden ist, die von Minderjährigen bis 15 Jahren auf 8 Stunden beschränkt und im Zusammenhang mit deren Schulbildung gebracht, für Jugendliche und Frauen in den gröfseren Industriebranchen ein Verbot der Nachtarbeit ausgesprochen, und zugleich eine Fabrikinspektion ins Leben gerufen ist, die in den wenigen Jahren ihrer Thätigkeit ganz aufsergewöhnliche Dienste den Arbeitern geleistet hat. Sodann wurden im J. 1886 hochwichtige Bestimmungen getroffen „über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter“, die zur Abschaffung des Trucksystems, Einführung regelmäfsiger Lohnzahlungen und Beschränkung der Willkür des Unternehmers bei Aufstellung der Fabrikordnungen (welche vom Fabrikinspektor resp. von den neu geschaffenen lokalen Fabrikämtern bestätigt werden müssen) wesentlich beigetragen haben.

Ein sehr wichtiger Schritt ist durch das Gesetz vom 24. Februar 1890 gethan, das endlich eine feste Basis schafft für die staatliche Beaufsichtigung der Kinder- und Frauenarbeit. Es liegt dessen weitgehende Bedeutung erstens darin, dafs es ein dauerndes Recht an Stelle der bisher temporären Bestimmungen über die Fabrikarbeit von Frauen, Kindern und Jugendlichen schuf, zweitens aber, dafs es eine Reihe von Bestimmungen über Fabrikarbeiter auf das Handwerk ausdehnt, letzteres allerdings wieder nur fakultativ und provisorisch. Die frühere Altersgrenze von 12 Jahren, unterhalb deren Kinder zu Fabrikarbeiten nicht zugelassen werden, ist auch im neuen Gesetze beibehalten. Neu wird hinzugefügt, dafs statt einer 8stündigen, durch Pausen unterbrochenen Arbeitszeit auch die ununterbrochene 6stündige Beschäftigung von Kindern von 12—15 Jahren gestattet ist. Nach den bis jetzt in Geltung gewesenen Bestimmungen durfte eine solche ununterbrochene Beschäftigung nur nach spezieller Genehmigung erfolgen. Ist gegen diese Neuerung nicht viel einzuwenden, da es in den meisten Fällen sogar wünschenswerter ist, dafs Kinder unter 15 Jahren, wenn sie einmal zur Fabrikarbeit zugelassen, lieber 6 Stunden ununterbrochen arbeiten, als den ganzen Tag hindurch, wenn auch mit vielen Pausen, sich in der Fabrik aufhalten, so ruft um so

mehr eine andere Bestimmung des Gesetzes Widerspruch, die im Artikel 6 enthalten ist, und lautet: „In denjenigen Etablissements, in denen eine 18stündige Arbeitszeit durch 2 Schichten existiert, können Minderjährige von 12—15 Jahren 9 Stunden beschäftigt werden, wobei aber die Beschäftigung nicht die Dauer von $4^1/_2$ Stunden ohne Unterbrechung übersteigen darf.“ Die Lage der jugendlichen Fabrikarbeiter wird dadurch in vielen Etablissements eine geradezu entsetzliche, da sie 18 Stunden lang an die Fabrik gefesselt werden können und somit in eine schlimme Stellung versetzt werden, als die erwachsenen Mitarbeiter, die nach vollbrachter 9stündiger Arbeitszeit nach Hause zurückkehren. Ueber die Sonntags- und Nachtarbeit enthält das neue Gesetz manche sehr willkommene Erweiterung. Nicht nur werden die früheren Verbote der Beschäftigung von Minderjährigen unter 15 Jahren an Sonntagen und nachts im allgemeinen aufrecht erhalten, sondern es bekommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1885 die auch für Frauen und Jugendliche unter 17 Jahren in einzelnen Etablissements die Nachtarbeit verboten, eine wesentliche Erweiterung. „Jugendliche Personen im Alter von 15 bis 17 Jahren, sowie sämtliche Arbeiterinnen dürfen nicht zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens beschäftigt werden in allen Unternehmungen, die die Verarbeitung von Baumwolle, Leinen, Wolle und gemischte Gewebe betreiben. Dem Finanzminister wird das Recht eingeräumt, nach Vereinbarung mit dem Minister des Innern, die Nachtarbeit auch in weiteren Unternehmungen zu verbieten“ (Art. 4). Leider wurden auch in diesen Bestimmungen manche unerwünschte Ausnahmen zugelassen. In den Glasfabriken können sogar Kinder von 12—15 Jahren zur 6stündigen Nachtarbeit zugelassen werden, ebenso können, nach Genehmigung des Fabrikinspektors, Kinder zur Sonntagsarbeit zugezogen werden, wo eine Sonntagsarbeit für Erwachsene existiert. Das Verbot der Nachtarbeit von Jugendlichen und Frauen kann aufgehoben werden in den Fällen, wo das Familienhaupt „an derselben Stelle und zur gleichen Zeit“ mitbeschäftigt ist, sowie zu Zeiten der aufsergewöhnlichen Thätigkeit in einzelnen Industriebranchen, vor den Jahrmärkten etc. Ebenso wird in den oben erwähnten Etablissements, in denen zwei 9stündige Schichten eingeführt sind, als Nachtzeit nur der Abschnitt von 10 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens festgestellt. Sind durch solche Ausnahmen, sowie durch wenig präzise Bestimmungen die Wohlthaten des Gesetzes für die arbeitenden Klassen stark durchlöchert, so ist andererseits nicht zu verkennen, dafs gegenüber den jetzt vorherrschenden Tendenzen in den leitenden Sphären, die prinzipielle Aufrechterhaltung und die in einigen Punkten stattgefundene Verbesserung der Fabrikgesetze als ein Sieg der arbeiterfreundlichen Elemente des Landes zu bezeichnen ist. Freilich blieben weitergehende Forderungen, wie das Verlangen der Ausschliefsung von Kindern unter 13 Jahren von den Fabriken, das gänzliche Verbot von Sonntagsarbeit etc. völlig unberücksichtigt. Allein als Zeichen der Zeit darf nicht unerwähnt bleiben, dafs im Staatsrate bei Beratung des vorliegenden Gesetzes Stimmen laut wurden, die darauf hinwiesen, dafs „die Fabrikbeschäftigung die am wenigsten wünschenswerte Form der Beschäftigung von Kindern ist“, und dafs „nach einstimmiger Aussage der

Wissenschaft eine Altersgrenze von 12 Jahren für die Zulassung zur Fabrik eigentlich als minimale betrachtet werden darf". Sehen wir uns zuletzt diejenige Bestimmung an, die Bezug hat auf die Arbeit der Kinder und Jugendlichen im Handwerke. Abteilung III, p. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1890 lautet: „Der Finanzminister ist befugt, nach vorheriger Besprechung mit dem Minister des Innern, temporär, für 3 Jahre, die Bestimmungen über die Arbeit und den Schulbesuch der Minderjährigen, welche in den Art. 112—126 des Gewerbegesetzes und im Abschnitt I des vorliegenden Gesetzes enthalten sind, auf diejenigen Handwerksbetriebe anzuwenden, in denen es nützlich erscheinen kann. Nach Ablauf von 3 Jahren hat der Finanzminister dem Staatsrate ein endgültiges Urteil vorzulegen über die Frage der Anwendung der Mafsregeln über die Arbeit und Bildung von Minderjährigen auf das Handwerk." Unzweifelhaft ist diese Bestimmung von gröfster prinzipieller Bedeutung, und gerade für Rufsland, wo das Handwerk noch einen so grofsen Raum in der Industrie einnimmt (es werden z. B. in Moskau allein 80 000 Kinder im Handwerk beschäftigt), und wo es weder ein ordentliches Lehrlingswesen, noch irgend welche Garantie für die Ausbildung der Kinder gibt. Zuerst wird wohl der Finanzminister von seiner Befugnis nur für gröfsere Handwerksbetriebe Gebrauch machen, von denen viele allerdings den Fabrikgesetzen unterstellt worden sind wegen der mangelnden gesetzlichen Bestimmung des Begriffes einer Fabrik.

Als ein günstiges Resultat der jetzt stattgefundenen Revision der Fabrikgesetzgebung ist ferner zu erwähnen, dafs das Gesetz vom J. 1886, welches — wie wir oben erwähnt haben — die Verhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter regelte und eine Reihe von Mifsständen, wie das Trucksystem, willkürliche Strafen, unregelmäfsige Lohnauszahlungen beseitigte, intakt beibehalten wurde. Der überwiegende Einflufs der Unternehmerklasse liefs Konzessionen zu Gunsten der Fabrikbesitzer befürchten, und wenn auch durchgreifende Reformen vom Standpunkte der Interessen der Arbeiterwelt sehr wünschenswert sind, so hauptsächlich eine Verallgemeinerung der Bestimmungen des Gesetzes vom J. 1886, welche nur für 3 Industriegouvernements von effektiver Bedeutung sind, so begnügt sich vorläufig auch die arbeiterfreundliche Richtung in Rufsland mit den errungenen Resultaten. Leider ist auf einem anderen wichtigen Gebiete der Arbeitergesetzgebung ein wesentlicher Rückschritt eingetreten gegenüber den weitgehenden Plänen, welche anfangs der 80er Jahre auftauchten: wir meinen die Haftpflicht für Fabrikunfälle. Weder eine ordentliche Haftpflichtgesetzgebung, noch eine Zwangsversicherung der Arbeiter existieren bis auf den heutigen Tag, trotz der vielfachen Anregung in der russischen Litteratur und mehreren Beratungen in staatlichen Kommissionen, die einerseits durch zahlreiche Unfälle, andererseits aber durch das Beispiel der deutschen Gesetzgebung veranlafst worden sind. Bereits im J. 1883 wurde im Ministerium Bunge ein sehr beachtenswertes Projekt ausgearbeitet (in Bödickers „Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten" abgedruckt). Es war damals die Intention der Regierung, eine Haftpflicht zu konstruieren, die weit arbeiterfreundlicher gestaltet sein sollte, als das deutsche Haftpflichtgesetz vom

J. 1871, und in vielen Zügen dem der Schweiz nachgebildet war. Der europäischen Erfahrung gemäfs wurde die Beweislast (onus probandi) dem Unternehmer auferlegt, die Entschädigung in Gestalt von Jahresrenten der Kapitalleistung vorgezogen, und was auch von hoher Bedeutung ist, es wurden die chronischen Krankheiten, welche sich die Arbeiter durch sanitätswidrige Beschaffenheit der Fabriken zuziehen, den Verletzungen gleichgestellt. Allein den Unternehmern gelang es, das Projekt zu begraben. Einer ihrer Kunstgriffe bestand darin, dafs sie gegenüber dem Haftpflichtprojekte der Regierung ein Verlangen nach Arbeiterversicherung vorschützten, in der richtigen Erwartung, dafs das Bessere der Feind des Guten sein wird, und die Arbeiter bekamen wirklich weder ein Haftpflichtgesetz, noch eine Unfallversicherung. Ende 1889 tauchte plötzlich ein neues Haftpflichtprojekt der Regierung auf, welches durch seine völlige Ignorierung der bisher gesammelten Erfahrungen allgemeines Staunen in sachkundigen Kreisen erweckte. Da jetzt kaum mehr zu zweifeln ist, dafs gerade diese Vorlage binnen kurzem — höcht wahrscheinlich noch vor Erscheinen dieser Besprechung — Gesetzeskraft erlangen wird, so können wir hier seine Bestimmungen nicht unerwähnt lassen. Nach diesem Projekte haften die Unternehmer, gleichgiltig ob es der Staat, Gemeinde, Korporation oder eine Privatperson ist, für den Tod, Verwundung oder Nachteil in der Gesundheit eines jeden Arbeiters, die während des Betriebes in einer Fabrik, im Bergbau und in den Bauunternehmungen vorgekommen sind: a) wenn die Arbeit stattgefunden hat unter Verhältnissen, die von den existierenden obligatorischen Bestimmungen und speziellen Vorschriften für jeden einzelnen Betriebszweig verboten sind; b) weil die Maschinen, Dampfkessel etc. nicht in einem Zustande befunden worden sind, der von einem sorgsamen Unternehmer gewöhnlich für genügend erachtet wird; c) weil übliche und in den nachbarlichen Unternehmungen existierende Schutzvorrichtungen für Leben und Gesundheit der Arbeiter, wie Vorsichtsmafsregeln bei Maschinen im Betrieb, offenen Kesseln etc., sowie die zur Verhütung von Erkrankung durch die nachteilige Wirkung verschiedener chemischer Ausdünstungen üblichen Schutzmittel nicht existieren; d) weil der Betriebsführer und die Aufsichtsbeamten sich als unerfahren oder leichtfertig erwiesen haben, oder dem verunglückten Arbeiter Befehle erteilten, die offenbar mit Lebensgefahr verbunden waren. In allen diesen Fällen haftet der überführte Unternehmer entsprechend dem letzten Jahresverdienst des Verunglückten, und je nachdem eine völlige oder partielle Berufsunfähigkeit eingetreten ist, bis zum vollen Ersatz des erlittenen Schadens. Im Fall sofortiger oder infolge des Unfalls eintretenden Todes des Familienvaters ist der Unternehmer verpflichtet zur Leistung von 25 Rubeln für das Begräbnis, zum Ersatz der Krankheitskosten und zur Leistung einer lebenslänglichen Pension von 40 % an die Witwe, von 25 % an die mutterlosen Waisen und von 15 % an jeden der überlebenden Eltern des Verunglückten. Kinder bei Müttern erhalten jedes 15 % des letzten väterlichen Gehaltes bis zum Alter von 17 Jahren. Es steht aber dem Verunglückten und dessen Familie frei, mit dem Unternehmer zu akkordieren und statt einer Rente eine einmalige Kapitalzahlung zu erlangen; sind die Parteien nicht einig, so kann der Richter,

wenn der Unternehmer nicht widerspricht, eine Kapitalentschädigung zu-diktieren, die aber den 6fachen Betrag der Rente nicht übersteigen darf. Verträge, die die Geltung dieses Gesetzes ausschliefsen, sind nichtig.

Wir verkennen durchaus nicht, dafs dieses Projekt manche Vorteile vor den bestehenden Zuständen hat, es sind dies Vorzüge, die überhaupt einem jeden speziellen Gesetze eigen sind. Es hat auch vor dem deutschen Haftpflichtgesetz vom J. 1871 den Vorzug, dafs es nicht nur Verletzungen, sondern auch chronische Krankheiten, welche als Folge ungesunder sanitärer Einrichtungen entstehen, für Entschädigungsgründe erklärt, stimmt aber mit seinem Vorbilde in dem wichtigen Punkte des onus probandi überein und steht sogar hinter diesem in der unklaren und verschwommenen Definition der Mafsregeln die vom Unternehmer behufs Verhütung von Unfällen ergriffen werden sollen. Unterblieben auch in Deutschland die zur Zeit der Geltung des Gesetzes vom J. 1871 vom Bundesrate versprochenen Ausführungsbestimmungen zum Art. 120 der R. GO., so bietet das deutsche Haftpflichtgesetz wenigstens keinen „gewohnheitsrechtlichen“ Schlupfwinkel für die Unternehmer, wie es jetzt in Rufsland sein wird, indem der selbst auf strikte Anwendung des Gesetzes sich beschränkende Richter jeden fahrlässigen Unternehmer einfach freisprechen mufs, wenn der Verklagte sich auf eine ebenso grofse Fahrlässigkeit seiner Nachbarn berufen kann. Nach den in Deutschland, Oesterreich und in der Schweiz im letzten Dezennium gesammelten Thatsachen erscheint es aber geradezu unverständlich, einen Standpunkt in Bezug auf die Beweiseslast einzuhalten, der die Segnungen des Gesetzes illusorisch machen mufs. Wir brauchen auf diese Frage nicht weiter einzugehen, nachdem gerade in der Frage der Unfallentschädigung in Deutschland eine communis opinio doctorum wie der Gesetzgebung zu Gunsten der völligen Entschädigung eines jeden verunglückten Arbeiters sich gebildet hat. Hoffentlich wird diese Einsicht auch der russischen Gesetzgebung nicht immer verschlossen bleiben.

Eine zweite Mafsregel, die in das Gebiet der Arbeiterschutzgesetze gehört, wurde vom Minister des Innern durch die Herausgabe einer Instruktion zur Ueberwachung der privaten Bergindustrie in den Bergrayons des europäischen Rufslands, am Ural und im Kaukasus getroffen. Die Instruktion wird nicht angewendet, wie es in ihr heifst, auf die Bergindustrie Sibiriens und des Königreichs Polen. Den wichtigsten Teil derselben bilden die „Regeln, die beim Bergbetriebe eingehalten werden müssen aus Gründen der Sicherheit“: es sind dies ziemlich detaillierte Bestimmungen über die Beschaffenheit der Ein- und Ausgänge, über die der Schachte, der Leitern, über Gebrauch von Explosivmitteln, Lüftung der Minen und mehrere noch, deren Einzelheiten technischen Charakters sind. Bei allen guten Absichten leidet aber diese Verfügung an dem Grundfehler, dafs sie keine neuen und selbständigen Aufsichtsbeamten zur Ueberwachung der getroffenen Vorschriften ernennt, sondern diese Funktion den Distriktingenieuren und den unter ihren Befehlen stehenden Markscheidern überläfst, was bei der Ausdehnung des Berggebietes und der geringen Zahl der Beamten zu einer Lässigkeit in der Ausführung verleitet. Eine allerdings sehr zweckmäfsige Bestimmung ent-

halten die Art. 11 bis 16, welche den Distriktingenieuren das Recht einräumen, bei unmittelbar drohender Gefahr auf Kosten der Eigentümer die nötigen technischen Verrichtungen ausführen zu lassen; ebenso kann die Bergverwaltung, auch wenn Gefahr in Verzug nicht bevorsteht, zwangsweise die zum Schutz des Lebens und Gesundheit der Arbeiter nötigen Mafsregeln auf Kosten des Unternehmers ausführen, wenn letztereer nach zweimaliger gerichtlicher Verurteilung sich den diesbezüglich verordneten Anweisungen nicht fügt. In die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter greift die Instruktion nicht ein, wohl aber enthalten die Art. 75 bis 76 die Bestimmung, dafs Frauen und taubstumme, sowie epileptische Männer zur unterirdischen Arbeit in keinem Fall zugelassen werden dürfen.

Wir dürfen als bekannt voraussetzen die bedeutende Rolle, welche die Hausindustrie im ökonomischen Leben des russischen Volkes spielt. Trotz dieser Bedeutung aber kümmerte sich bis vor kurzem der Staat sehr wenig um den Stand der Technik in diesem Betriebe, um die Verhältnisse zwischen Verleger und Arbeiter, um die Zustände der letzteren und um sonstige Fragen der Arbeit. Wenn etwas für den gewerbetreibenden Bauern geschehen ist, wenn in manchen Teilen Rufslands eine bessere Technik eingeführt wurde, oder wenn hier und da dem „Kustar“ durch Schaffung von Kredit und Absatz Gelegenheit geboten wurde, sich von den drückenden Fesseln des an den schlimmsten Wucher häufig streifenden Unternehmertums zu befreien, so geschah es entweder durch die Landschaften (wir verweisen nur vorübergehend auf das von dem Moskauer Zemstwo gegründete Museum der Hausindustrie, das hauptsächlich den Absatz vermittelt, sowie auf die ausgezeichnete Thätigkeit der Landschaft von Twer) oder durch Private. Einen Wendepunkt in dieser Beziehung bildet das Gesetz vom 21. März 1888, das — trotzdem es nur einen sehr schüchternen Versuch bildet — doch von grofser prinzipieller Bedeutung ist. Art. 1 des Gesetzes lautet: „Dem Ministerium der Staatsdomänen wird die Leitung, d. h. Beförderung und Beaufsichtigung der Hausindustrie übertragen, welche eine Stütze bildet für die Landbevölkerung, die als ihren Hauptberuf den Ackerbau treibt.“ Es wird dem Minister der Staatsdomänen überlassen, spezielle Inspektoren zu ernennen behufs Ueberwachung der Hausindustrie und zum Zwecke von Anweisung der geeigneten Betriebsmittel, der Bedingungen des Absatzes, Anschaffung von Materialien u. s. w. Das Ministerium ist befugt, zu demselben Zweck auch kundige Privatpersonen zur Mitwirkung zu engagieren, welche dann offiziell beauftragt werden, sich der Interessen der Bauern anzunehmen. Das Domänenministerium hat weiter die Befugnis, den Hausindustriellen Kredit zu gewähren und ihnen ihre Produkte abzukaufen zum Weiterverkauf auf eigene Rechnung. Allerdings sind die Mittel, die dem Ministerium durch das Gesetz zur Verfügung gestellt sind, recht unbedeutend: 35 000 Rubel jährlich, es ist aber schon von gröfster Bedeutung, dafs die Leitung und Förderung der Hausindustrie überhaupt als Staatsaufgabe proklamiert ist. Das Gesetz vom 21. März 1888 war als ein provisorisches auf 3 Jahre erlassen, es heifst aber im

Art. 5, dafs bis zum Jahre 1891 der Domänenminister dem Staatsrate ein endgültiges Projekt zur Organisation der Hausindustrie zu unterbreiten hat.

III.

Eine wichtige Mafsregel zur Förderung des Handels überhaupt, des Getreidehandels aber insbesondere bildet das Gesetz vom 30. März 1888 über Lagerhäuser und Warrants. In das Gebiet des Gesetzes gehören alle Warenhäuser, die zur Aufbewahrung von verschiedenen Produkten errichtet sind und Dokumente zum Verkauf und Verpfändung der Waren ausstellen. Letzteres Merkmal unterscheidet die unter das Gesetz fallenden Warenhäuser von allen anderen Warenspeichern. Die Lagerhäuser zerfallen in 2 Typen: erstens sind es solche, die Waren zur Aufbewahrung aufnehmen, nach bestimmten Sorten zwar, aber für jeden einzelnen Eigentümer separiert, und zweitens solche Warenhäuser, in denen die Waren mit anderen vermischt und nur nach einzelnen Typen unterschieden werden. Die Errichtung von Warenhäusern im Sinne des Gesetzes kann nur nach vorheriger Genehmigung des Finanzministeriums geschehen, bei den Eisenbahnen ist sogar eine spezielle Allerhöchste Genehmigung vorgesehen, und für die von Stadtverwaltungen und Landschaften hat auch der Minister des Innern mitzusprechen. Aufser der Aufbewahrung haben die Warenhäuser noch das Recht, noch die Ab- und Aufladung vorzunehmen, die Waren zu sortieren, trocknen, verzollen, versichern und weiter zu befördern. Sie haften für jeden Schaden, ausgenommen vis major, oder wenn sie beweisen, dafs der Schaden durch die Natur der Ware entstanden ist oder durch eine Unterlassung des Eigentümers, die bei Annahme der Waren nicht konstatiert werden konnte. Die Tarife der Lagerhäuser stehen unter staatlicher Aufsicht, die sich auch auf sämtliche Operationen erstreckt. Die sehr detaillierten Bestimmungen über Warrantenscheine sind im wesentlishen der deutschen und österreichischen Gesetzgebung entlehnt. Sie unterscheiden doppelte und einfache Scheine. Erstere bestehen aus einem Aufbewahrungs- und einem Verpfändungsscheine. Der Inhaber der Aufbewahrungsscheine ist berechtigt zur Verwaltung, nicht aber zur Veräufserung der Ware, solange er nicht zugleich über den Verpfändungsschein verfügt. Auch können die Waren nur mit Genehmigung des Inhabers des Verpfändungsscheines weiter transportiert werden. Auf weitere Details können wir hier verzichten, da bereits die hier aufgezählten Bestimmungen einen Begriff geben über Wesen und Charakter des jetzt in Rufsland eingeführten Warrantensystems. Auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888 wurden bereits in Jeletz von der dortigen Landschaft, in Petersburg von Privatunternehmern, und in Odessa von der Süd-Westbahn Lagerhäuser eröffnet. In Nicolajew, sowie an mehreren Stationen der Süd-Westbahnen sind solche in Angriff genommen. Unter den speziellen Bestimmungen der für jede der einzelnen Elevatorenunternehmungen notwendigen staatlichen Konzession sind folgende von prinzipieller Bedeutung: der Staat behält sich das Recht, zu jeder Zeit die von den Eisenbahnen etc. errichteten Lagerhäuser zu deren Herstellungskosten nach Abzug der stattgefundenen Amortisation anzukaufen, und es werden bereits in den Konzessionsurkunden die Aufbewahrungs-, Abladungs- und

sonstige Gebühren vom Staate festgesetzt, und dürfen dieselben nicht ohne spezielle Ermächtigung des Kommunikationsministeriums geändert werden (Gesetz vom 21. Juni 1889, Abs. 3 u. 5, Gesetzessammlung 1889, No. 734).

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lagerhaus- und Warrantgesetz steht auch die Kreierung eines für den Getreidehandel bedeutenden Instituts, der Getreideinspektion. Auf Grund des Gesetzes vom 30. März wurde durch Kaiserliche Genehmigung beim Lagerhaus der Jeletzer Landschaft der erste Versuch damit gemacht, indem die Sortierung des Getreides einem von der Landschaft gewählten Komitee und einem speziell dafür ernannten Getreideinspektor übertragen wurde, der in seinem Amte vom Finanzminister bestätigt wird. Es ist dies ein Versuch, der, wenn konsequent weitergebildet, den vielen Klagen des Auslandes über unsaubere Manipulationen der Getreidehändler ein Ende machen mufs.

Eins der Haupthindernisse des russischen Handels und speziell des Getreideexports besteht in der mangelhaften und teueren Organisation des Warenkredits, der hauptsächlich von Aktienbanken und Privatkapitalisten gewährt, durchschnittlich mit 9 bis 12 % kalkuliert wird. Um den Warenkredit zu verbilligen, wurde bereits vor mehreren Jahren der Reichsbank gestattet, Vorschüsse auf Waren bis zu 60 % des Wertes zu gewähren, allein die Bestimmung blieb ohne praktische Bedeutung wegen der büreaukratischen Formalitäten, die den Charakter des Handels gänzlich verkannten. So wurde z. B. verlangt, dafs ein Getreideexporteur, der auf seine Vorräte einen Kredit wünschte, den Speicher versiegele und keinen Zutritt zu demselben behalte u. dergl. mehr. Durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1888 ist in dieser Beziehung ein richtiger Schritt gethan, indem den Eisenbahnen das Recht gewährt wurde, auf Konto der Reichsbank Kredit zu geben; noch weiter — wenn auch in einer anderen Richtung — ging das Gesetz vom 24. Januar 1889, das die Eisenbahnen befugt, aus eigenen Mitteln die Kreditoperationen zu betreiben. Allerdings wurde dadurch der Kredit nicht übermäfsig billig, wohl aber zugänglicher. Endlich raffte sich auch die Reichsbank selbst auf und entschlofs sich, von manchen büreaukratischen Formalitäten abzusehen, was zu einer Erweiterung ihrer Operationen führte und dem Grofshandel sowie dem Grofsgrundbesitz zu Gute kam, da der Staatskredit zu 6 % gewährt wird und somit bedeutend vorteilhafter ist, als der in Privatbanken. Von Bedeutung für die Landwirte war es, dafs das Finanzministerium zugleich Agenturen in den Hauptgetreidemärkten des Auslandes kreierte, auf telegraphischem Wege von denselben Berichte erhält und dieselben nicht nur in seinem Amtsblatte abdrucken, sondern auch auf sämtlichen gröfseren Stationen des Ausfuhrgebietes anschlagen läfst. In den Kreisen des Getreidehandels rief sogar die rasche Aufeinanderfolge dieser Bestimmungen das Gerücht hervor, es handle sich um eine Bewegung zur Verstaatlichung des Getreidehandels, was vorläufig freilich kaum den Intentionen der Regierung entsprechen würde.

Vor einigen Jahren tauchte in Rufsland der Gedanke des Branntweinmonopols auf, in Zusammenhang mit der Bewegung gegen die überhandnehmende Trunksucht. Das schwierige Problem wurde aber um keinen Schritt gefördert, schon darum, weil die Einkünfte aus der Brannt-

weinsteuer den dritten Teil des russischen Einnahmebudgets ausmachen. Eine wichtige Entscheidung auf diesem Gebiete wurde jedoch durch den Beschlufs des Ministerkomitees, der am 26. Juni 1888 bestätigt worden ist, getroffen. Um den Mifsbräuchen der Spiritusproduzenten und Grofshändler in Sibirien zu steuern, die in der Bildung eines Kartells zum Zweck der Preiserhöhung bestanden und sogar zum Einschreiten der Gerichte führten, welche einzelne der „Verschwörer" mit Gefängnis bestraften, wurde durch diesen Beschlufs der Verkauf von Spiritus fakultativ an den Staat übertragen. Dem Finanzminister wurde die Befugnis erteilt, 1. in denjenigen Gegenden Sibiriens, wo er es für nützlich und thunlich befindet, staatliche Spiritusverkaufslager einzurichten, 2. die nötigen Quantitäten Branntwein entweder bei den Brennern zu kaufen, oder aber selbständig auf staatlichen Brennereien produzieren zu lassen, „je nachdem der eine oder der andere Modus für den Fiskus sich nutzbringender erweisen wird". Die Preise der Ware werden nach den Produktions-, Transport- und Verwaltungskosten plus Accise und den üblichen legalen Zinsen für das verwendete Kapital bestimmt und zur allgemeinen Kenntnis publiziert. Es ist dies eine Mafsregel, die, wie vorausgesetzt wird, nur den ersten Schritt zum Branntweinmonopol darstellen soll. Durch das Gesetz vom 5. Dezember 1889 wurde versuchsweise in Sibirien auch der Ausschank und Verkauf von Branntwein durch Agenten der Staatsbehörden genehmigt.

Einen von der öffentlichen Meinung längst anerkannten Uebelstand strebt das Gesetz vom 26. Juni 1889 über die Bankgeschäfte zu beseitigen. Um den vielfachen Mifsbräuchen der Bankiers, vor allem beim Abzahlungsverkauf der als hauptsächliche Anlagepapiere der kleinen Rentner beliebten inneren Prämienanleihen von 1864 und 1866 zu begegnen, bestimmt das Gesetz, dafs der Finanzminister denjenigen Bankiers das Recht zum Verkauf genannter Anleihen mit ratenweiser Abzahlung verbieten kann, von denen unreelle Geschäftsführung zu befürchten ist. Ebenso kann der Minister solchen Bankiers das Recht der Depositen-, Kontokurrent- und ähnlichen Operationen nehmen und denselben verbieten, die von ihnen beliehenen Wertpapiere zu einem höheren Wert weiter zu versetzen. Wird ein solches Verbot ausgesprochen, so bestimmt das Finanzministerium über die Art und Weise der notwendigen Liquidation bereits geschlossener Verträge. Durch Art. 3 des Gesetzes ist dem Finanzministerium das Recht eingeräumt, die Bücher der Bankiers zu kontrollieren und ihren gesamten Geschäftsgang zu prüfen. Ebenso verbietet das Gesetz den Bankhäusern, durch die früher übliche 3-monatliche Frist sich von den Verpflichtungen zu befreien, die mittelst der in Rufsland verbreiteten Versicherung gegen Amortisation der in Kurs hochstehenden Gewinnanleihen begründet wurden. Die im Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen sind ziemlich scharf: bei erster Uebertretung treten allerdings nur Geldstrafen bis 1000 Rubel ein, im 3. Fall aber — Gefängnisstrafe bis 8 Monate, Schliefsung des Geschäfts und Verlust des Rechtes, je ein Bankgeschäft zu betreiben. Die Schwäche des Gesetzes besteht aber darin, dafs es die Banken und Aktiengesellschaften unberührt liefs und bei der ziemlich lauen Aktiengesetzgebung denjenigen Bankiers, vor denen das Publikum

geschützt werden sollte, die Möglichkeit bietet, zu Aktienunternehmungen überzugehen.

Die ersten Versuche zur Einführung der eigentlichen Kartelle in Rufsland (von lokalen Vereinbarungen wie die der oben erwähnten sibirischen Schnapskaufleute sehen wir hier freilich ganz ab) wurden im Laufe der 80er Jahre von den Versicherungsgesellschaften, den Zuckerfabrikanten und den Eisenindustriellen gemacht. Es ist auch aufserhalb Rufslands bekannt, dafs diese Versuche sich zu einem grofsen Teil der Unterstützung des Staates erfreuten, indem das Finanzministerium den Zuckerfabrikanten durch Exportprämien und Stundung der Accise eine Unterstützung gewährte, die an die Bedingung einer geschlossenen Organisation der Industrie geknüpft wurde. Ebenso wurde das Zusammenhalten der Eisenindustriellen durch die Zollpolitik begünstigt. Letztere gründeten im Jahre 1888 in Petersburg ein „ständiges Konsultationsbüreau der Eisenindustrie“, dessen Statuten durch seitens der Regierung genehmigte Beschlüsse vom 7. November und 15. Januar 1888 approbiert wurden. In Art. 2 der Statuten heifst es, dafs das Büreau Ermittelungen veranstaltet über den Stand der Eisenindustrie und Fragen erörtert, die in deren Interessensphäre gelangen, hauptsächlich aber diejenigen, die von den Generalversammlungen der Industriellen beschlossen werden sollen. Das Büreau tritt als offizielles Organ der Industrie auch in Unterhandlungen mit den Staatsbehörden und hat das Recht, über seine „Nöten“ zu petitionieren. Die Mitglieder des Büreaus werden von den Eisenindustriellen gewählt und vom Ministerium in Staatsdomänen bestätigt.

IV.

Es giebt kaum ein zweites Gebiet der Volkswirtschaftspolitik, in dem im Laufe der letzten 3 Jahre so weitgehende und, sagen wir es gleich, so treffliche Veränderungen durch den Staat ausgeführt worden sind als auf dem Gebiete der Eisenbahnen, speziell der Eisenbahntarifpolitik. Bis zum Jahre 1889 existierte überhaupt keine wesentliche staatliche Tarifpolitik, die von den Interessen des Ganzen geleitet, den Sonderinteressen der Privatbahnen Schranken gebieten könnte, wenn auch die Notwendigkeit einer solchen schon in den 70er Jahren von einzelnen ausgezeichneten Forschern und von den Mitgliedern der unter dem Vorsitz des Grafen Baranow zusammengerufenen Kommission anerkannt war. In den einzelnen Konzessionen und Statuten, die hauptsächlich in einer Periode redigiert worden sind, in welcher das Prinzip der unbegrenzten individuellen Willkür in der Völkerökonomie auch in Rufsland zur Herrschaft gelangt ist, wurden die Eisenbahnen mit den gröfstmöglichen Freiheiten bezüglich der Frachten ausgestattet, was von denselben auch konsequent ausgenutzt worden ist, indem sie sich als Privatunternehmer nur vom eigenen Vorteil und nicht selten auch von eigener Laune leiten liefsen. Wir nennen nur beispielsweise die fortwährenden Schwankungen und Abänderungen in den Tarifen der Südwestbahnen, die einmal zu Gunsten des Odessaer, ein anderes Mal zum Vorteil des Königsberger Getreidehandels umgeändert, eine völlige Verwirrung bedeuteten, zum gröfsten Schaden für Tausende von Landwirten. Es wurden demgemäfs auch seit Jahren Klagen laut

gegen die Tarifpolitik der Privatbahnen, nicht nur seitens der Handelswelt, sondern auch von landwirtschaftlichen Vereinen, Landschaftsversammlungen, Städten und Korporationen. Es ist ein entschiedenes Verdienst des jetzigen Finanzministers, — selbst früher Verwaltungsrat gröfserer Privatbahnen, aus langjähriger Erfahrung mit deren Geschäftspraxis genau vertraut, den Uebelständen entgegengetreten zu sein mit einer Festigkeit und Konsequenz, die in den Eisenbahnkreisen geradezu als Verrat und Vergewaltigung denunziert wird. Der bedeutendste Schritt wurde durch das Gesetz vom 8. März 1889, gethan das die Bezeichnung „Vorläufige Bestimmungen über die Eisenbahntarife und über die Verwaltung der Tarifangelegenheiten" trägt. Letztere wurden durch das Gesetz im Finanzministerium konzentriert, und zwar wurden zu diesem Zweck folgende Aemter geschaffen: a) ein Oberster Tarifrat unter dem Vorsitz des Finanzministers, zu dessen Mitgliedern je ein Delegierter von den Finanz- und Domänenministerien, dem Minister des Innern und der Reichskontrolle ernannt werden, sowie 3 Delegierte aus den Kreisen der Grundbesitzer, 2 vom Handelsstande, 3 von den Privateisenbahnen und eine als Repräsentant des Bergbaues erwählt werden; b) ein Tarifkomitee, bestehend aus Vertretern von verschiedenen Ministerien, und c) ein Eisenbahndepartement. Letzteres bildet ein Amt im eigentlichen Sinne und ist die Seele der ganzen Reorganisation. Neben diesen ständigen Institutionen treten von Zeit zu Zeit Konferenzen von Vertretern der Eisenbahnen hinzu, deren Beschlüsse über einzelne wichtigere Fragen von dem Finanzministerium und dessen Tarifämtern in Erwägung gezogen werden. Herrschte vor dem am 8. März erschienenen Gesetze eine allgemeine Regel, dafs die Privatbahnen frei über ihre Tarifsatzungen verfügen können, so tritt mit der Veröffentlichung des Gesetzes ein ganz neues Prinzip in Geltung. Keine Aenderung der Tarife ohne vorherige Bestätigung durch die staatliche Tarifverwaltung. Findet der Staat, dafs im Interesse der Bevölkerung Aenderungen in den Tarifen vorgenommen werden müssen, so schlägt er eine solche vor und steht es ihm zu, solche auch gegen den Willen der Privatgesellschaften durchzusetzen. Dieser Gedanke wurde durch eine Reihe von Verfügungen des Finanzministers vom 29. März, 14. Juni, 5. August desselben Jahres und weitere mehr vervollständigt, und die wichtigste Konsequenz derselben war, dafs dem Tarifdepartement das Recht eingeräumt wurde, in den Fällen des Widerstandes der Privatbahnen auch selbständig für dieselben Tarife auszuarbeiten und sie mit bindender Kraft zu publizieren.

Erst als der Gedanke einer staatlichen Gestaltung des Tarifwesens durchgesetzt worden, konnte von einer planmäfsigen Eisenbahnpolitik auch in Rufsland die Rede sein. Kurz bevor die neuen Institutionen offiziell ins Leben traten, gelang es dem Drängen der Regierung, die Eisenbahnen zu einer gemeinsamen Tarifpolitik, wenigstens in bezug auf den wichtigsten Exportartikel Rufslands zu bewegen: es wurde im Jahre 1888 in einer Versammlung von Vertretern der Eisenbahnen das Folgende vereinbart: in bezug auf die Transportkosten müssen sämtliche Getreide-Exportgebiete in eine gleiche Lage versetzt werden. Dementsprechend wurden auch die Tarife für einen Teil der Getreidemärkte erhöht, für andere (die entfernteren) wiederum erniedrigt, wobei als äufserster Punkt

des Exportes der Weltmarkt London gewählt wurde. Da aber die Beschlüsse dieser Konferenz nicht genau ausgeführt wurden und zu manchen Dissonanzen Veranlassung boten, wurde eine neue Versammlung vom obenerwähnten Departement angeregt und zustande gebracht, wesentliche Veränderungen wurden vorgenommen, und mit dem 15. September 1889 traten die modifizierten Tarife auch in Kraft. Von Wichtigkeit sind sodann auf demselben Gebiete die mit am 15. November 1889 in Kraft getretenen Regeln über den Transport von Getreide im direkten inneren Verkehr, die zu einem Teil die Getreidefrachten bedeutend ermäfsigen und auch den kleinsten und entlegensten Orten an den Begünstigungen partizipieren lassen, die vorher von den Privatbahnen nur für gröfsere innere Märkte geschaffen worden sind. Eine Reihe weniger bedeutender Mafsregeln übergehend, möchten wir noch die neueste Verfügung des Eisenbahndepartements vom 20. Juni 1890 besonders hervorheben, die als Seitenstück zu den eben gekennzeichneten Getreideausfuhrtarifen eine einheitliche Regelung der Einfuhrtarife unternimmt. War bei den Ausfuhrtarifen das Prinzip der gröfstmöglichen Billigkeit des Transports mafsgebend, so ist es selbstverständlich, dafs von einem Ressort, das für strenge Absperrung vom Auslande, für die gröfste Anspannung des Schutzzollsystems eingenommen ist, gerade der entgegengesetzte Standpunkt gegenüber den Einfuhrtarifen ausgesucht werden wird. Gegenüber den Maximalsätzen der Getreidetarife, die stets noch verbilligt werden können, sind die Einfuhrtarife Minimalsätze, auf deren Erniedrigung nicht gerechnet werden darf. Zu einem Teil allerdings wird diese Richtung gerechtfertigt durch den Umstand, dafs die Konkurrenz der Eisenbahnen gerade auf dem Gebiete der Einfuhrtarife einen wesentlichen Schaden für den Fiskus, der die Zinsgarantie für die Eisenbahnobligationen übernommen hat, involviert. Durch die neue Verfügung wurde ein einheitlicher Normaltarif eingeführt, als solcher gilt der Frachtsatz der Nicolai-Bahn mit einem Zusatz von $^1/_{125}$ bis $^1/_{80}$ Kopeke pro Pud und Werst für Entfernungen von über 625 Werst, und mit einem solchen von $^1/_{150}$ bis $^1/_{100}$ für Entfernungen von über 1000 Werst, alles in der Richtung von den Einfuhrhäfen nach Moskau. Diese Regeln treten mit dem 20. Dezember 1890 (1. Januar 1891 neuen Stils) in Kraft. Mag man mit den einzelnen Mafsregeln der staatlichen Tarifverwaltung nicht ganz einverstanden sein, im grofsen und ganzen ist aber zuzugeben, dafs in den letzten 2 Jahren eine Eisenbahnpolitik ins Leben gerufen worden ist, die im Einklange steht mit den Wirtschaftsinteressen des Landes, wie diese freilich verstanden werden von ihren jetzigen Leitern, die aber grundverschieden ist von einer engherzigen Privatinteressentreiberei einer Eisenbahnplutocratie. Um so mehr ist dieses Grundprinzip zu betonen, als die Eisenbahnverwaltung auch eine sehr scharfe Ueberwachung des gesamten Geschäftsganges der Privatgesellschaften allmählich entwickelt, wie der Verteilung der Dividende u. dgl. mehr. Zugleich werden vom Staate Vorbereitungen getroffen zur weiteren Ausdehnung des Netzes der in seinem eigenen Betriebe sich befindenden Bahnen. Erreicht schon jetzt die Länge der verstaatlichten Bahnen fast $^1/_5$ sämtlicher Schienenwege, so ist in allernächster Zeit die Erwerbung von sehr vielen neuen Strecken zu erwarten, und eine ausgesprochene

Tendenz zur Verstaatlichung des gesamten Eisenbahnwesens tritt jetzt auch in Rufsland mit Siegesgewifsheit hervor.

Mafsregeln zur Versicherung des zahlreichen Eisenbahnpersonals wurden vom Staate getroffen durch das Gesetz „über die Gründung von Pensions-, Spar- und Hilfskassen bei den Privatbahnen“ vom 30. Mai 1888. Es existierten zwar auch vorher auf vielen Bahnen Pensionskassen, sie waren aber nicht obligatorisch, unterschieden sich durchweg voneinander und besassen manche Bestimmungen, die die Versicherten der Willkür der Eisenbahnverwaltungen aussetzten. Die hauptsächlichen Bestimmungen des umfangreichen Gesetzes bestehen im Folgenden: Sämtliche Privatbahnen sind verpflichtet, für ihre Beamten Pensionskassen oder Spar- und Hilfskassen zu gründen auf Grund der durch dieses Gesetz aufgestellten Normalstatuten. Die bereits bestehenden Kassen sind entsprechend diesen Statuten zu reorganisieren. Die Gründung der Kassen ist vorzugsweise in der Form von Pensionskassen gewünscht, und werden durch das Kommunikationsministerium nur dann an deren Stelle Hilfskassen zugelassen, wenn der Errichtung von Pensionskassen besondere lokale Schwierigkeiten entgegentreten. Eine Pensionskasse kann in eine Hilfskasse nur durch Kaiserliche Genehmigung umgewandelt werden (Art. 1—5). Neben den obligatorischen Pensionskassen werden aber (Art. 6) Hilfs- und Sparkassen nicht nur zugelassen, sondern als wünschenswert erklärt. Als Regel werden Pensions- und Sparkassen für jede einzelne Gesellschaft errichtet, es werden aber auch Kollektivgründungen für mehrere Gesellschaften gestattet. Im Artikel 9 heifst es: Falls die Regierung es für gut findet, eine einzige Pensionskasse für sämtliche Beamten der Eisenbahnen zu gründen, übergeben die einzelnen Kassen in dieselbe die von ihnen gesammelten Kapitalien und übergehen auf diese auch sämtliche Verpflichtungen. Wird eine Privatbahn verstaatlicht, so ändert es an und für sich die bestehenden Funktionen der Pensions- und übrigen Kassen nicht, es können dieselben nur mit Kaiserlicher Genehmigung liquidiert werden und werden dann die Kassenmitglieder den Bestimmungen unterstellt, die für die Beamten der Staatsbahnen gelten. Das Pensionsrecht der Kassenmitglieder kommt in Betracht bei der Berechnung von Unfallsentschädigungen. Was die Leistungen der Kassen betrifft, so gewähren sie Pensionen und einmalige Geldunterstützungen an ihre Mitglieder und deren Familien; pensionsberechtigt sind diejenigen, die mindestens 15 Jahre Beiträge geleistet haben, ausgenommen in Fällen dauernder Krankheit, wo 10 Jahre schon genügen, und von Unfällen, bei denen die Jahreszahl der Beiträge überhaupt nicht in Betracht kommt. In letzterem Falle sind es aber die Eisenbahnverwaltungen, welche die Kassen zu entschädigen haben, Frauen von Beamten bekommen eine Witwenpension schon nach 5-jähriger Dienstzeit ihres Ernährers; Waisen, wenn der Vater mindestens 10 Jahre im Dienste war. Versicherungspflichtig sind sämtliche Beamte der Eisenbahnen beiden Geschlechts, ausgenommen die Mitglieder des Verwaltungs-, Beaufsichtigungs- und Revisionsrates.

Die Einkünfte der Pensions- etc. Kassen bestehen 1) aus Beiträgen der Mitglieder von mindestens 6% des Lohnes, wobei aber nur Gehälter bis 2400 Rubel jährlich in Betracht kommen, zu welchen Bei-

trägen noch einmalige Abzüge bei Gehaltserhöhung, Gratifikationen etc. hinzutreten, und 2) aus den Leistungen der Eisenbahnverwaltung, die recht bedeutend sind. Sie bestehen aus monatlichen Zuschüssen, deren Höhe vom Kommunikationsminister bestimmt wird, die Hälfte der Leistungen der Versicherten selbst aber nicht übersteigen dürfen, sodann aus den den Bahnen zukommenden Vorteilen vom Verkauf zurückgebliebener und nicht reklamierter Frachtgüter, aus allen Strafgeldern, aus den Revenüen vom Zeitungs- und Bücherverkaufrecht auf den Stationen, aus den Dividendenzuschüssen u. m. a. Es ist durch diese Bestimmungen für eine grofse Anzahl von Personen eine Alters-, Witwen-, zu einem Teil auch eine Unfall- und Krankenversicherung geschaffen.

Durch Gesetz vom 26. Juni 1889 (Gesetzsammlung 1889, No. 79) wurden die in mehreren europäischen Staaten mit so aufserordentlichem Erfolg funktionierenden Postsparkassen auch in Rufsland eingeführt. Dem Direktor der Posten und Telegraphen wurde die Befugnis eingeräumt, in denjenigen Post- und Telegraphenämtern, in denen es für thunlich befunden werden wird, Sparkassenabteilungen einzurichten, die sämtliche Operationen der Sparkassen zu besorgen haben. Die Einlagen dürfen nicht unter 25 Kopeken sein und nicht für eine Person den Betrag von 1000 Rubeln übersteigen. Sparmarken sollen das Sammeln auch durch kleinste Beträge ermöglichen. Alle Privilegien der an der Reichsbank vorhandenen Sparkassen werden auch den Post- und Telegraphenkassen eingeräumt, wie der hohe Zinsfufs von 4%, Befreiung von Stempelgebühren etc. Es ist nicht zu leugnen, dafs durch die neue Institution gerade in Rufsland, wo bei einer Bevölkerung von 100 Millionen Ende 1889 nur 550 000 Sparkassenbücher mit 97 Millionen Rubel Einlagen gezählt wurden, für den kleinen Rentner, Handwerker und Händler noch viel geleistet werden kann. Das Gesetz vom 26. Juni wird, wenn es zur gewissenhaften Ausführung gelangt, durch die Vermittelung von etwa 1300 Postämtern in den entlegensten Teilen des Landes die Idee des zinsbringenden Sparens verbreiten, während die bis jetzt vorhandenen Reichsbanksparkassen den meisten Landleuten sogar dem Namen nach unbekannt sind.

Aus dem Gebiete der Post- und Telegraphenverwaltung ist noch eine Mafsregel zu verzeichnen: im Jahre 1888 wurden auf Staatsrechnung Telephonleitungen in Kiew, Charkow und Kazan eingeführt und in den Betrieb genommen. So existiert denn in dieser Beziehung in Rufsland ein doppeltes System: das der Privatgesellschaften in Petersburg, Moskau, Odessa — und der Staatsbetrieb in obengenannten Städten.

In keinem anderen Lande hat wohl die Fälschung der Lebensmittel so rapide Fortschritte aufzuweisen, und dabei bei fast gänzlicher Straflosigkeit, wie gerade in Rufsland. Unter den Artikeln des Massenkonsums nimmt bekanntlich Thee hier eine der ersten Stellen ein. Um dem Uebelstande der Theeverfälschung Einhalt zu thun, wurde das Gesetz vom 30. Mai 1889 (Gesetzsammlung No. 69) erlassen. Es bestimmt, dafs „zur Verhütung von Unregelmäfsigkeiten im Theehandel den Kaufleuten gestattet wird, ihre Ware, die für den Detailhandel bestimmt, mit Staats-Banderolen zu versehen, die unter genau angegebenen Bestim-

mungen von Beamten des Finanzministeriums ausgestellt und unter deren Aufsicht angeklebt werden". Diese Bestimmungen, deren Aufzählung wir hier übergehen können, geben dem Publikum gewifs die Sicherheit, dafs es eine unverfälschte Ware kaufen könne, der fakultative Charakter des Gesetzes aber bringt es mit sich, dafs gerade die ärmsten Volksklassen, die auf den kleinen Händler angewiesen sind, nach wie vor in ihrem Konsum geschädigt werden.

Wir schliefsen hiermit unsere kurze Aufzählung der wichtigeren nationalökonomischen Gesetze der letzten 3 Jahre. Die Finanzmafsregeln, speziell die stattgefundenen Konvertierungen der Staatsanleihen, und die Steuergesetzgebung liefsen wir vorläufig unerwähnt. Die ersteren bilden ein hochwichtiges selbständiges Gebiet, im Steuersystem aber sind wesentliche Umgestaltungen nicht zu verzeichnen, während ein Eingehen auf einzelne Bestimmungen wie zum Beispiel auf die Zuschlagsteuer für den Handel und das Kleingewerbe eine weitere Auseinandersetzung mit der früheren Steuergeschichte verlangt. Nur möchten wir hier die durch Gesetz vom 4. Januar 1888 eingeführte Zündhölzersteuer erwähnen. Vom 1. Mai d. J. an wird die Steuer erhoben im Betrage von $^1/_2$ bis 2 Kopeke für jede Schachtel. Die aus dem Auslande eingeführten werden doppelt besteuert. Zugleich haben die Fabrikanten eine Patentsteuer zu entrichten, und zwar die Handbetriebe 50 Rubel jährlich, die mit Pferdekraft 100 Rubel, und endlich die Dampfbetriebe 150 Rubel. Das einzig Gute in dem Gesetze ist, dafs dem Finanzministerium eine gewisse Kontrolle eingeräumt worden ist über die Art des Betriebes, und dafs die Eröffnung neuer Fabriken nur nach Genehmigung und erfolgter Besichtigung der Fabriken durch Staatsbeamte, die die hygienischen und sanitären Zustände prüfen, gestattet ist.

Die Handelspolitik ist dieselbe geblieben wie sie in den 70er, hauptsächlich aber im letzten Jahrzehnt durch Einführung der Zölle in Gold und Erhöhung der Abgaben für den gröfsten Teil der Importartikel gestaltet wurde. Eine grofse Ausdehnung der Betriebe, grofse Fortschritte (auch in technischer Beziehung) sind unstreitig erzielt, freilich mit sehr grofsen Opfern. Ob aber manche Zweige nicht reif genug sind, um mit einem geringeren Schutzzoll sich begnügen zu können? Die Frage wird von vielen Kennern der Industriezustände bejaht, die mafsgebenden Kreise sind aber anderer Meinung.

Eine scheinbar freihändlerische Mafsregel, die aber keineswegs von Motiven ausgeht, die eine liberale Behandlung des allgemeinen Zolltarifs herbeiführen könnten, ist die auf Vorschlag des Finanzministers und des Ministerkomitées erlassene Verfügung vom 21. Mai 1888, die zollfreie Einfuhr von ausländischen Waren nach Sibirien in den Häfen des Eismeeres betreffend. Sie bestimmt, dafs die an der Begünstigung partizipierenden Waren „nur in einer beschränkten Quantität und nach Auswahl des Finanzministeriums importiert werden dürfen", und dafs nach Bedarf die Begünstigung mit dem Jahre 1892 aufgehoben werden kann.

Von einer staatlichen Kommission wurde der jetzt geltende Zolltarif wesentlichen Umänderungen unterworfen und das Kommissionsprojekt zur Begutachtung sämtlichen Vertretungen der kaufmännischen

und Unternehmerinteressen unterbreitet. Die überwältigende Majorität fand freilich den bestehenden Zoll zu gering, und jeder Zweig der Industrie möchte am liebsten ein gänzliches Verbot der Einfuhr seiner Produkte haben. Bevor aber noch das Projekt im Finanzministerium einer eingehenden Beratung unterzogen werden konnte, erfolgte auf Betreiben des Finanzministeriums am 16. Juni 1890 eine provisorische Erhöhung sämtlicher Zölle, mit Ausnahme derjenigen für Thee, Kaffee und einigen unbedeutenden Kolonialwaren, um 20 %, für Kohlen sogar auf 40 %. Dieser Schritt wird mit der Veränderung im gegenseitigen Verhältnis von Gold- und Papiervaluta, „durch welche der den Produktivkräften des Reiches gewährte Schutz gemindert wurde“, motiviert und gilt die Zollerhöhung bis zum 13. Juli 1891. Bis dann wird wohl die allgemeine Revision des Zolltarifes perfekt, von der es in der zitierten Verfügung heifst, dafs sie zum Zwecke der „Anpassung der geltenden Zölle an die gegenwärtigen Bedürfnisse der russischen Industrie im allgemeinen sowie des gleichmäfsigen Schutzes und Belebung deren Einzelbranchen“ erfolgt. Können schon diese Worte keinen Zweifel erregen über die Tendenz der geplanten Umgestaltung der Handelspolitik, so wird man in der Annahme, dafs wir unmittelbar vor einem sehr bedeutenden Vorwärtsdrängen des übertriebensten Protektionismus stehen, durch die wenigen Thatsachen bestätigt, die trotz des üblichen Ausschlusses der Oeffentlichkeit in Fragen von Bedeutung für das allgemeine Wohl, jedoch aus den Sitzungen der Tarifkommission in die Presse ihren Weg fanden. Selbst vor abermaliger Besteuerung von landwirtschaftlichen Maschinen wird, trotz Ermahnungen berufener Vertreter der Landwirtschaft, nicht zurückgehalten und als einzige Schranke einer absurden Uebertreibung, der innerhalb der beratenden Kommission keine einzige nationalökonomische Autorität entgegentritt, weil keine zur Begutachtung der einschneidenden Umänderungen der Zölle aufgefordert worden ist, bleiben fiskalische Motive, — die Furcht vor Einbufsen in den Zolleinnahmen. Da aber Rufslands Zollsystem durch die neue schutzzöllnerische Richtung des mittleren Europas seine ethische Weihe erhalten hat, so ist auch für die Folge nicht jeder Einflufs westlicher Ideen ausgeschlossen und hängt somit die künftige Gestaltung des russischen Protektionismus auch wesentlich von dem Geist ab, in dem die übrigen europäischen Staaten die internationale Handelspolitik behandeln werden.

Miszellen.

V.

Die Thätigkeit der deutschen Handelskammern in Bezug auf das Fernsprechwesen im Jahre 1889 [1]).

Von Dr. R. van der Borght.

Die Angelegenheiten des Verkehrswesens bilden regelmäfsig einen der wichtigsten Bestandteile der Thätigkeit der deutschen Handelskammern, weil diese naturgemäfs darauf hinzuwirken bemüht sind, dafs Handel und Industrie soviel als irgend möglich durch verbesserte Verkehrsmittel gefördert werden. Auch im Jahre 1889 war die Thätigkeit der Handelskammern, zu denen hier die Korporationen der Kaufmannschaften hinzugerechnet werden, auf dem angegebenen Gebiete von ganz besonderem Umfang. Am meisten hat wohl das Eisenbahnwesen zu Gutachten und Anträgen geführt. Nächst diesem aber spielt das Fernsprechwesen, trotzdem es erst seit wenigen Jahren zu allgemeinerer Bedeutung gelangt ist, in den Berichten über das Jahr 1889 eine grofse Rolle. Diese Erscheinung hat in gewissem Sinne eine symptomatische Bedeutung; sie zeigt, dafs die Kreise des praktischen Lebens dem Fernsprecher eine hervorragende Bedeutung für den geschäftlichen Verkehr zuschreiben, dafs sie von seiner möglichsten Verbreitung eine wirksame Befruchtung des Erwerbslebens erhoffen, und dafs sie das Geschehene noch keineswegs als

1) Während der „thatsächliche“ Teil der deutschen Handelskammerberichte in der Veröffentlichung des deutschen Handelstages „Das deutsche Wirtschaftsjahr“ und dessen Fortsetzungen eine zusammenfassende und übersichtliche Bearbeitung gefunden hat bezw. noch findet, bleibt der gutachtliche Teil der Berichte zumeist weiteren Kreisen unbekannt. Gerade hier findet sich aber in der Regel ein sehr wertvolles Material zur Beurteilung der Fragen, an welchen die am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise in besonderem Mafse interessiert sind. Bei der regen Thätigkeit, die in den Handelskammern namentlich in den letzten Jahren zu Tage getreten ist, erscheint es indes unmöglich, das ganze Gebiet der gutachtlichen Thätigkeit der Handelskammern in übersichtlicher Form an der Hand der Jahresberichte hier zu behandeln, während andererseits mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse von einer besonderen Anzeige jedes einzelnen Berichtes ganz abgesehen werden mufs. Unter diesen Umständen erschien es angezeigt, die Thätigkeit der Handelskammern in Bezug auf einzelne bestimmte Fragen von Jahr zu Jahr in Kürze darzustellen, um so wenigstens einigermafsen das in den Berichten enthaltene Material für weitere Kreise verwertbar zu machen. Da die meisten der schwebenden Fragen nicht in einem Jahr vollständig zum Abschlufs gelangen, so wird der Zweck der geplanten Bearbeitungen dadurch nicht berührt, dafs dieselben wegen der Schwierigkeiten der Bearbeitung und wegen der Notwendigkeit, die bisweilen erst in der 2. Jahreshälfte erfolgende Veröffentlichung der Berichte abzuwarten, erst etwa ein Jahr nach Abschlufs der Berichtsperiode fertig gestellt werden können.

dem Bedürfnis genügend anzuerkennen imstande sind. Es dürfte zweckmäſsig sein, gerade jetzt den betreffenden Auslassungen hier in Kürze nachzugehen, da unmittelbar vor dem Abschluſs dieser Besprechung dem Bundesrate ein Gesetzentwurf zugegangen ist, welcher das Telegraphen- und Fernsprechmonopol gesetzlich feststellen will.

Für die nachfolgenden Ausführungen konnten die Jahresberichte von 119 Handelskammern benutzt werden, nämlich (nach Ländern bezw. Provinzen geordnet) Freiburg i. Br., Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz[1]), Lahr, Mannheim, Pforzheim, Schopfheim (Groſsh. Baden); München, Passau, Ludwigshafen, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg, Augsburg (Kgr. Bayern); Braunschweig; Bremen; Colmar, Mülhausen i. E., Straſsburg (Els.-Lothringen); Hamburg; Bingen, Darmstadt, Mainz, Offenbach, Worms (Groſsh. Hessen); Lübeck; Berlin[2]), Cottbus, Frankfurt a. O., Sorau, N.-L. (Prov. Brandenburg); Göttingen, Goslar, Hannover, Harburg, Hildesheim, Leer (Emden), Lüneburg, Osnabrück (Prov. Hannover); Cassel, Dillenburg, Frankfurt a. M., Hanau, Limburg a. L., Wiesbaden (Prov. Hessen-Nassau); Stettin[2]), Stralsund (Prov. Pommern); Bromberg, Posen (Prov. Posen); Danzig[2]), Elbing[2]), Insterburg, Königsberg[2]), Memel[2]), Thorn, Tilsit[2]) (Prov. Preuſsen); Aachen, Barmen, Coblenz, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Eupen, Köln, M.-Gladbach, Mülheim a. R., Neuſs, Saarbrücken, Solingen, Stolberg-Rh., Trier, Wesel (Rheinprovinz); Erfurt, Halberstadt, Halle (Saale), Magdeburg[2]), Mühlhausen i. Th., Nordhausen (Prov. Sachsen); Breslau, Görlitz, Hirschberg, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Oppeln, Sagan, Schweidnitz (Prov. Schlesien); Altona, Flensburg, Kiel (Prov. Schleswig-Holstein); Altena, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Minden, Münster, Siegen (Prov. Westfalen); Gera (Reuſs-Gera); Greiz (Reuſs-Greiz); Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau (Kgr. Sachsen); Sonneberg (Sachsen-Meiningen); Calw, Heidenheim, Heilbronn, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart, Ulm (Kgr. Württemberg)[3]).

Mehr als 80 dieser Berichte enthalten Gutachten und Wünsche in Bezug auf das Fernsprechwesen.

Die Bestrebungen der Handelskammern richteten sich 1889 zunächst auf die Ermäſsigung der Fernsprechgebühren. Dieser Wunsch erscheint in ganz allgemeiner Form mit der Erwägung, daſs eine solche Ermäſsigung „für ein vom Staat beanspruchtes Monopol im Interesse der leichtesten und besten Verkehrsentwicklung geboten“ sei (Essen S. 9). Gerade der jetzige hohe Preis steht einer „allgemeineren Beteiligung“ entgegen (Stolberg S. 5)[4]). Bei billigeren Sätzen wird sich eine gröſsere Zahl von kleineren Gewerbtreibenden anschlieſsen (Stolberg S. 5, Lahr S. 60), und dadurch wird nicht nur die Bedeutung (Stolberg S. 5)[4]), sondern auch die Rentabilität des Fernsprechers zunehmen (Essen S. 9).

---

1) Handelsgenossenschaft.

2) Korporation der Kaufmannschaft.

3) Die Berichte der württembergischen Kammern werden von der Kgl. Centralstelle für Handel und Gewerbe zu Stuttgart zu einem Gesamtbericht verarbeitet, nach welchem hier citiert wird.

4) Aehnlich in einer ganzen Reihe anderer Berichte.

Diesen Erwägungen schliefsen sich in kürzerer Form auch Ulm (S. 50), Konstanz (S. 4) und Heilbronn (S. 52) an; letztere Kammer betont, dafs „besonders beim Lokalverkehr“ der Wunsch nach einer Ermäfsigung „vollkommen berechtigt“ sei, während Aachen (S. 167) ausdrücklich eine allgemeine Gebührenermäfsigung verlangt und sich deshalb den Bestrebungen nach Ermäfsigung für die Stadtfernsprecheinrichtungen in mittleren und kleineren Städten nicht angeschlossen hat.

Diese letzteren Bestrebungen wurden nun gerade im Jahre 1889 mit besonderem Eifer verfolgt. Schon Anfangs 1887 hatte die Handelskammer Wiesbaden beim Reichstag eine stufenweise Festsetzung der Jahresgebühren für die Stadtfernsprecheinrichtungen beantragt, nämlich in Städten

bis zu 30 000 Einw. . . . 75 M. jährlich,
über 30—100 000 Einw. 100 „ „
„ 100—300 000 „ 125 „ „
„ 300 000 Einw. . . . . 150 „ „

Dieser Antrag bedeutete für die überwiegende Mehrzahl der Städte eine Ermäfsigung, da die Jahresgebühr allgemein 150 M. für jeden Anschlufs beträgt (ursprünglich war der Satz 200 M.). Dieses Stufensystem fand indes auch bei nicht wenigen Handelskammern keinen Anklang, während die Forderung einer allgemeinen Ermäfsigung auf 100 M. jährlich vielfach als zweckmäfsiger angesehen wurde. Beides wurde damals abgelehnt. Der Ausschufs des Deutschen Handelstages hielt die Sache noch nicht für spruchreif und empfahl die Sammlung weiteren Materials.

Im Oktober 1889 kam die Angelegenheit von neuem in Flufs. Osnabrück (S. 56—74) beantragte beim Reichstag die Herabsetzung auf 100 M. für Städte von nicht mehr als 50 000 Einwohnern, eine Forderung, die gegenüber dem Wiesbadener Antrage vom Jahre 1887 sehr mäfsig genannt werden mufs. Der Antrag beruht namentlich auf der Erwägung, dafs in gröfseren Städten wegen der gröfseren Entfernungen und wegen der höheren Zahl von Teilnehmern der Wert des Fernsprechanschlusses wesentlich bedeutender sei als in kleinen Orten. Letztere seien zudem dadurch schlechter gestellt, dafs bei Ueberschreitung der Grenze des Ortsbestellbezirkes für jeden angefangenen Kilometer eine Zuschlagsgebühr von 50 M. eintrete, ein Fall, der bei kleinen Orten natürlich viel leichter vorkommt als bei grofsen. Der Antrag wurde bald mehr, bald minder energisch unterstützt von folgenden 28 Handelskammern: Bromberg, Coblenz, Cottbus, Flensburg, Freiburg i. B., Giefsen, M.-Gladbach, Göttingen, Hagen, Halberstadt, Hanau, Harburg, Heidelberg, Hildesheim, Insterburg, Iserlohn, Liegnitz, Minden, Mühlhausen i. Th., Münster, Neufs, Nordhausen, Offenbach, Plauen, Stralsund, Trier, Wesel, Worms. In gleichem Sinne lauten auch die Berichte von Thorn (S. 46), Sonneberg (S. 6), Tilsit (S. 4) sowie aus Bayern von Bayreuth (S. 54) und von dem zu dieser Kammer gehörigen Bezirksgremium Bamberg, dessen Bericht auch selbständig erschienen ist (S. 11), und aus Württemberg von Ulm und Reutlingen (S. 51).

Ein Teil der genannten Handelskammern machte zugleich den Versuch, den früheren Hinweis des Staatssekretärs Dr. v. Stephan auf die Gebühren des Auslandes zu entkräften. Dieser Hinweis kann allerdings

an und für sich, da es sich ja lediglich um deutsche Verhältnisse handelt, nicht ausschlaggebend sein. Mit Recht betont Osnabrück (S. 61), daſs die Leistungsfähigkeit der mittleren Bevölkerungskreise in den verschiedenen Staaten nicht die gleiche sei, und daſs es sich „vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus kaum rechtfertigen lasse, die Nutzung einer der Förderung des Verkehrs dienenden Einrichtung deshalb zu verteuern, weil der Gebrauch derselben anderwärts mit hohen, die Verwertung dieses Verkehrsmittels offenbar beeinträchtigenden Gebühren belastet ist“. Immerhin aber war es nützlich, dem Hinweis auf das Ausland thatsächliches Material gegenüberzustellen. Osnabrück betont in einem am 27. November 1889 an verschiedene Reichstagsabgeordnete versandten Bericht (S. 59 u. 60), daſs zwar in Frankreich 480 M., in Oesterreich 180—300 M., in Belgien 160—200 M., in Ruſsland 560 M. und in England 100—400 M. für den Anschluſs gezahlt würden, daſs aber die Jahresgebühr in Italien nur 92—140 M., in Schweden nur 128—216 M., in der Schweiz nur 120—200 M., in Spanien nur 80—200 M., in den Verein. Staaten von N.-A. nur 136—204 M. betrage. Man müsse indes diese Zahlen mit der Zahl der Fernsprechstellen vergleichen, und hierbei zeige sich, daſs 1888

in Frankreich . . .	40	Städte	mit	ca.	11 000	Abonnenten,
„ Ruſsland	36	„	„	„	7 600	„
„ England	125	„	„	„	25 000	„
„ Deutschland . . .	174	„	„	„	33 000	„
„ Schweden . . .	156	„	„	„	15 000	„
„ Verein. Staaten .	750	„	„	„	200 000	„

vorhanden seien. Hieraus zieht die Kammer den Schluſs, daſs gerade die Höhe der Gebühren der Ausbreitung des Fernsprechers entgegenstehe. In Frankreich und England bestehen übrigens erhebliche Unterschiede in den Gebühren nach der Gröſse und Bedeutung der Städte.

Ueber die schwedischen und dänischen Verhältnisse bringt der Bericht von Flensburg S. 22 und 23 sehr bemerkenswerte Mitteilungen. In Schweden beträgt hiernach die Jahresgebühr für städtische Bezirke auf eine Entfernung von 2 km 90 M., jedes Gespräch von 3 Minuten darüber hinaus kostet bei Entfernungen bis zu 250 km 33 $^3/_4$ Pf. und über 250 km 56 $^1/_4$ Pf. In der Provinz Schonen insbesondere kann man für einen Jahresbetrag von 140 M. über die ganze 180 □Meilen groſse Landschaft hin sprechen, und „fast in jedem Orte“ ist eine Telephonstation vorhanden. Der schwedische Staat, in dessen Händen sich das Fernsprechwesen befindet, hat sich nach diesen Angaben, für deren Richtigkeit der Handelskammer in Flensburg die Verantwortung natürlich überlassen werden muſs, zu wesentlich niedrigeren Gebühren entschlossen als die deutsche Reichspostverwaltung, deren Gebühren der Bericht als „prohibitiv wirkend“ bezeichnet.

In Dänemark liegt das Fernsprechwesen in den Händen von privaten Telephongesellschaften, die fast in jedem Orte bestehen. Selbst in kleinen Städten von noch nicht 10 000 Einwohnern sind nach dem Bericht Fernsprechanlagen vorhanden, die sich reger Benutzung nicht nur seitens besser gestellter Geschäftsleute, sondern auch seitens der Handwerker,

Privatleute u. s. w. erfreuen. Die örtlichen Fernsprechnetze stehen mit denen der Nachbarorte in Verbindung, so dafs „über ganze Landesteile von Ort zu Ort beliebig gesprochen werden kann". Die Gebühren sind verschieden, aber durchgängig mäfsig. In Aarhus, der bedeutendsten Stadt Jütlands, mit reichlich 30 000 Einwohnern, beträgt die Jahresgebühr für den Lokalverkehr 84,37 M., für die Benutzung der Verbindungen mit anderen Orten Jütlands sind aufserdem 33,75 M. zu zahlen, so dafs man für 118,12 M. alles hat. Einzelne Gespräche der Nichtabonnenten kosten innerhalb der Stadt $11^1/_4$ Pf., mit anderen Orten 28 Pf. Die Gesellschaft, 1883 mit 33 750 M. Aktienkapital gegründet, verteilt dabei nach Abzug der Abschreibungen (10 % des Bruttogewinns) und der Direktionstantième (6 % des Reingewinns) jährlich 6—8 % Dividende, und die übrigen Gesellschaften erzielen ähnliche Erträgnisse.

Die Handelskammer zu Münster i. W. (S. 34 und 35) berichtet über die Verhältnisse in der kleinen holländischen Stadt Enschede (ca. 5—6000 Einwohner). Dort besteht seit 1884 eine Aktiengesellschaft, die für jeden Anschlufs 51 M. jährlich erhebt. Für entferntere Anschlüsse haben die Teilnehmer einen einmaligen Betrag von 2,23 M. für jede angefangenen 100 m Leitung (= 23,3 M. pro km) zu zahlen. Die Gesellschaft wurde mit 9600 Gld. Aktienkapital und einem zu 6 % geliehenen Kapital von 5500 Gld. gegründet; am Schlufs des ersten Jahres hatte sie noch weitere 1993,41 Gld. Schulden, hat aber im Laufe von 5 Jahren 4257,81 Gld. von ihren Anleihen abgetragen. Das gesamte Anlagekapital, das Anfang 1885 18 467,30 Gld. betrug, stellte sich Ende 1889 wegen der Abschreibungen unter Hinzurechnung der Neuanschaffungen auf 13 722,23 M. Die Dividende war von 1885—1889 $5^1/_2$%, $5^1/_2$%, $5^1/_4$%, $6^1/_2$%, 6%.

Man sieht, wir hätten Grund, uns das Ausland nicht in Bezug auf die Höhe, sondern in Bezug auf die Niedrigkeit der Gebühren zum Muster zu nehmen; denn nach dem Auslande sollten wir uns nur dann richten, wenn wir hinter ihm zurückbleiben.

Auch in Bezug auf den Verkehr mit Vor- und Nachbarorten wird geklagt. Nach einer Mitteilung an die Handelskammer zu Kiel (S. 18) steht für den Verkehr mit Vor- und Nachbarorten jedem Teilnehmer gegen eine besondere Jahresgebühr von 50 M. (oder für Nichtabonnenten der Stadtfernsprecheinrichtung von 50 Pf. für jedes Gespräch) [1]) aufser den 150 M. für den Stadtfernsprechanschlufs die unbeschränkte Benutzung der zwischen dem Hauptorte und den Vor- und Nachbarorten bestehenden Verbindungsleitungen frei. Altona (S. 18) und M.-Gladbach (S. 21) greifen diese Zuschlaggebühr für den Verkehr zwischen Altona und Hamburg bezw. M.-Gladbach und Rheydt als zu hoch an, da es sich hier um wirtschaftlich zusammengehörige (nicht wie bei Elberfeld und Barmen um zwei wirtschaftlich selbständige) [2]) Gebiete mit kürzeren Entfernungen handelt, als sie in grofsen Städten vorkommen. Die Haupt-

---

1) Zwischen Hamburg und Altona 20 Pf., cf. Bericht von Altona S. 18.

2) Der Abg. Schmidt-Elberfeld bezeichnete in der Reichstagssitzung vom 11. Dezember 1889 auch für Elberfeld und Barmen die Gebühr von 150 + 50 M. als zu hoch (Osnabrück S. 68).

schwierigkeit ergiebt sich indes aus der Unbestimmtheit der Begriffe „Vor- und Nachbarorte". Die Kaiserl. Oberpostdirektion zu Dresden lehnte z. B. die Behandlung von Dippoldiswalde als Vorort deshalb ab, weil, „um eine Ortschaft im Sinne des Fernsprechwesens als Vor- oder Nachbarort einer gröfseren Stadt anzusehen, grundsätzlich nicht nur gefordert wird, dafs erstere durch ihre Geschäfts- und Erwerbsthätigkeit von letzterer abhängt, sondern dafs sie sich auch mit ihrem Häuserkomplex unmittelbar an den gröfseren Ort anlehnt oder doch ihm unmittelbar benachbart ist" (Dresden S. 3). Die Oberpostdirektion zu Frankfurt a. M. definierte gelegentlich der Ablehnung des Antrags, Homburg v. d. Höhe in den Vorort- und Nachbarverkehr von Frankfurt a. M. hineinzuziehen, den Begriff „Vorort" auf Grund „einer höheren Orts getroffenen Entscheidung" dahin, dafs als Vororte „diejenigen mit ihrem Häuserkomplex sich unmittelbar an den gröfseren Verkehrsort anlehnenden, jedoch aufserhalb des Weichbildes desselben gelegenen kleineren Orte" anzusehen seien, „deren gedeihliches Verkehrs- und Geschäftsleben nicht nur ein überwiegendes Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptort, sondern auch eine hervortretende Zusammengehörigkeit mit demselben zur Grundlage hat". Als „Nachbarorte" dagegen gelten „solche von einem gröfseren Ort räumlich getrennte, aber in unmittelbarer Nähe desselben gelegenen Orte", welche „in Bezug auf ihre Geschäfts- und Erwerbsthätigkeit im wesentlichen von dem benachbarten gröfseren Orte abhängig oder auf denselben wegen des Absatzes der Arbeitserzeugnisse hauptsächlich angewiesen sind". (Frankfurt a. M. S. 92.) Diese Auslassungen sind so vieldeutig, dafs es in der That erst „vom Reichspostamte bestimmt werden" mufs, welche Orte als Vor- und Nachbarorte zu behandeln sind (Kiel S. 18). Wie die Handelskammer Frankfurt a. M. betont, sind in den Bergwerksbezirken „auch voneinander unabhängige Orte eines Bezirks" als Vor- bezw. Nachbarorte behandelt worden (S. 92), so dafs die „grundsätzliche" Auffassung nicht überall genau die gleiche zu sein scheint[1]).

Die schon in anderem Zusammenhange erwähnte Gebühr von 50 M. jährlich für jeden angefangenen Kilometer Luftlinie über die Grenze des Ortsbestellbezirks hinaus erscheint gegenüber den oben für Enschede angegebenen einmaligen Beträgen für je 100 Meter sehr hoch. Die Handelskammer Halberstadt hatte (S. 232—233) gelegentlich ihrer Bemühungen um ein Bezirks-Fernsprechnetz vorgeschlagen, statt dessen im ersten Jahr einen Zuschlag von 50 M., in dem 2. bis 5. Jahre einen solchen von je 25 M., danach aber weitere Zuschläge nicht zu erheben. Hiernach würden für jeden angefangenen Kilometer 150 M. à fonds perdu gezahlt werden, gegen die in Enschede geltenden Sätze immer noch sehr viel. Die Interessenten des Halberstädter Bezirks tadelten namentlich, dafs die Gebühr für jeden angefangenen Kilometer voll zu entrichten sei. In der That liegt darin eine Härte; würde man für je 100 M. je 5 M. erheben, so würde wahrscheinlich weniger Widerspruch bei den Beteiligten gegen diese Bedingung bestehen.

1) Crefeld (S. 3) hat sich mit den Gebühren für den Verkehr mit Nachbarorten ebenfalls beschäftigt, doch fehlen nähere Angaben.

Wenn schon bei den bisher besprochenen Gebühren das Urteil der Handelskammer zu Hanau erklärlich wird, dafs die Reichspostverwaltung „die weitere und raschere Ausdehnung des Telephons nicht nur nicht unterstützt, sondern durch hohe Tarife geradezu hemmt" (S. 75), so gilt dies noch mehr für die Gebühren im Fernverkehr, die, anstatt billiger zu werden, vielfach sehr wesentlich erhöht wurden. Während früher das Ferngespräch von 5 Minuten 1 M. kostete, wird mehr und mehr die Gesprächsdauer auf 3 Minuten herabgesetzt, ohne indes gleichzeitig die Gebühr zu ermäfsigen. In diesem Vorgehen liegt eine Verteuerung um $66^2/_3$%. Freilich beruft sich die Postverwaltung hierbei (cf. Kiel S. 16) auf das „Interesse der Teilnehmer", die bei einer Gesprächsdauer von 5 Minuten „ungebührlich lange warten" müssen. Allein dem liefse sich durch Vermehrung der Drähte abhelfen, so dafs es berechtigt ist, wenn Leipzig (S. 31) und Köln (S. 12) die Vermehrung der Drähte für richtiger halten als eine Verkürzung der Gesprächszeit um volle 2 Minuten [1]), zumal die Garantieübernahme unter der Bedingung erfolgt ist, dafs die Gesprächsdauer 5 Minuten (für 1 M.) betrage. Die Frist von 3 Minuten genügt den Bedürfnissen des Fernverkehrs nicht, da sie Rückfragen, Nachschlagen von Büchern u. dergl. nur bei erheblicher Verteuerung des Gespräches ermöglicht (Halberstadt S. 238, Köln S. 12, Dresden S. 31, Hamburg S. 23). Die Mafsregel soll (vergl. Kiel S. 16) „allgemein eingeführt" werden, und aus diesem Grunde haben Flensburg (S. 20) und Kiel (S. 16) ihren Widerspruch gegen die Verkürzung der Gesprächsdauer auf den Linien Kiel—Flensburg und Kiel—Hamburg schliefslich fallen lassen. Die Absicht der Verallgemeinerung der Mafsregel hat aber nicht gehindert, dafs für die Linie Wiesbaden—Castel—Frankfurt a. M. die Verkürzung der Gesprächsdauer auf 3 Minuten infolge des energischen Einspruchs der Handelskammer zu Wiesbaden (S. 28) wieder aufgehoben wurde.

Dafs die Gebühr von 1 M. für 3 Minuten Gesprächsdauer zu hoch [2]) sei, wird von verschiedenen Seiten betont; insbesondere wird darauf hingewiesen, dafs gegenüber den Telegrammgebühren die Benutzung des Fernsprechers im Fernverkehr zu teuer bezahlt werden müsse (Halberstadt S. 238, Bielefeld S. 37). Namentlich bei kürzeren Entfernungen macht sich das fühlbar, wie z. B. auf der Strecke Hanau —Frankfurt a. M., wo man für 90 Pf. (Sonntags gar für 60 Pf.) bei stündlichen Zugverbindungen mit der Eisenbahn hin und zurück fahren kann (Hanau S. 75). Aus demselben Grunde wehren sich auch die Interessenten aus Opladen dagegen, dafs sie 1 M. für jedes Gespräch mit Köln (ca. 16 km) zahlen sollen (Köln S. 13). Doppelt unangenehm wird aber die Höhe dieser Gebühr da empfunden, wo vorher billige Abonnements bestanden und nun zu Gunsten der Einzelgebühr beseitigt werden sollen. Auf der Linie Lübeck—Hamburg z. B. bestand seither die Jahresgebühr von 250 M., sollte aber durch die Einzelgebühr von 1 M.

1) Köln (S. 12) will allenfalls, wenn das Interesse des Dienstes es erheischt, eine verkürzte Gesprächszeit von 4 Minuten zugestehen.

2) „unverhältnismäfsig hoch" sagt die Handelskammer Stolberg S. 5.

für je 3 Minuten ersetzt werden (Lübeck, Teil I, S. 126)[1]). Dafs die Handelskammer Lübeck an der „ungewöhnlichen Höhe“ dieser Gebühr Anstofs nahm, ist begreiflich. An der Strecke waren 1888 52 Abonnenten beteiligt, die zusammen 13 000 M. Gebühren zahlten. Auf derselben wurde täglich 362mal, also jährlich 132 130mal gesprochen. Um mit dieser Summe von Gesprächen 13 000 M. aufzubringen, würden für jedes Gespräch noch nicht 10 Pf. zu erheben sein. Dafs billigere Gebühren auch im Fernverkehr möglich sind, zeigen nicht nur die oben mitgeteilten Zahlen aus Schweden und Dänemark, sondern beweist auch die Thatsache, dafs in Württemberg für den Fernverkehr innerhalb des Königreichs höchstens 60 Pf. für jedes Gespräch erhoben werden, und dafs diese Gebühr je nach der Entfernung bis auf 20 Pf. abgestuft ist. Es ist erklärlich, dafs Würzburg (S. 53—54) und München (S. 127) die in Württemberg geltenden Gebühren auch für Bayern und Hanau (S. 75) für den Verkehr mit Frankfurt verlangen. Pforzheim (S. 36) wünscht für den Verkehr mit nahe gelegenen Orten den Satz von 50 Pf.; Halberstadt giebt (S. 238) denselben Wunsch bezw. das Verlangen wieder, dafs wenigstens der Betrag, der für eine „normale Depesche“ zu erlegen ist, nicht überschritten werde. Ein von der letzteren Kammer mitgeteilter Bericht aus Calbe (S. 238) hält Abonnements auch für gröfsere Entfernungen für angemessen, ebenso Stolberg (S. 5).

Alle diese Bestrebungen sind bis jetzt an dem Widerstand der Reichspostverwaltung gescheitert, trotzdem das im Fernsprechbetriebe angelegte Kapital sich mit 10—12% verzinst[2]).

Betreffs der vorhandenen Anlagen werden mancherlei Klagen, namentlich über mangelhafte Verständigung laut, sowohl bezüglich des Lokalverkehrs (Minden S. 63, Cassel S. 35, Heilbronn S. 51), als auch bezüglich des Fernverkehrs, wie zwischen Hanau und Frankfurt a. M. (Hanau S. 74), zwischen Frankfurt a. M. und Mannheim (Frankfurt a. M. S. 87), zwischen Harburg und Hamburg bezw. Bremen (Harburg S. 4), zwischen Augsburg und München (Augsburg S. 41), zwischen Halle und Leipzig und Berlin (Halle S. XXXI), zwischen Essen, Düsseldorf und Köln (Essen S. 8), zwischen Heilbronn und Stuttgart (Heilbronn S. 51), zwischen Flensburg, Kiel und Hamburg (Flensburg S. 21), zwischen Zittau, Dresden und Berlin sowie im Lausitzer Bezirksnetz (Zittau S. 23/24) und zwischen Mannheim und Mainz (Mannheim I, S. 155 und Mainz S. 32/33). Die 6 zuletzt genannten Kammern empfehlen zur Abhilfe die Herstellung direkter Leitungen. Den von Flensburg und Halle vorgebrachten Klagen wollte die Postverwaltung durch Einführung von Bronzedrähten abhelfen. Dieses Mittel ist auch zwischen Hamburg und Bremen (Hamburg S. 23), zwischen Heilbronn und Mannheim (Heilbronn S. 51), zwischen Bremen und Hamburg (Bremen S. 31), zwischen Crefeld und Uerdingen (Crefeld S. 52) und zwischen Barmen und Elberfeld bezw. Düsseldorf (Barmen S. 21) angewandt werden und hat sich nach den betreffenden Berichten bewährt.

1) Aehnlich ist später bei der Strecke Köln—Bonn vorgegangen, auf der 1888 täglich 235mal gesprochen wurde.

2) Vergl. Osnabrück S. 59, 72; Freiburg i. B. S. 42; Dresden S. 33.

Des ferneren richteten sich die Bestrebungen der Handelskammern — abgesehen von der Frage einer Einschränkung des Verkehrs an Sonn- und Feiertagen [1]), der Einführung des Nachtdienstes [2]) und der Errichtung öffentlicher Fernsprechstellen [3]) — mit besonderem Eifer auf die weitere Ausdehnung des Fernsprechnetzes. Die Anlage von Stadtfernsprechnetzen liefs sich im allgemeinen leicht durchsetzen; für Coblenz und Kreuznach (Coblenz S. 10) wurden die betr. Anträge genehmigt, für Insterburg (S. 6) und Bayreuth (S. 52) stand beim Abschlufs der Berichte die Genehmigung in Aussicht.

Viel umfassender waren die Bemühungen auf bessere Verwertung des Fernsprechers für den Verkehr mit anderen Orten in gröfserer oder geringerer Entfernung. Aus allen Teilen des Reichs kamen die Anträge auf Herstellung neuer Verbindungslinien, und mit Eifer suchten die Handelskammern für ihre verschiedenen Bezirke die erforderlichen Linien durchzusetzen. Die Anträge, deren Zahl sehr grofs ist, im einzelnen zu besprechen, würde hier zu weit führen; hätten diese Bestrebungen, bei denen sich der Vorteil einer lokalen Abgrenzung der Handelskammerbezirke deutlich fühlbar macht, zur Verwirklichung gebracht werden können, so hätte das Deutsche Reich ein so vielmaschiges Netz von Fernsprechlinien aufzuweisen wie kein zweites Land. Natürlich war nicht zu erwarten, dafs alle Einzelanträge sofort zur Annahme gelangen würden. Dafs nur ein sehr kleiner Teil derselben günstigen Boden fand, ist also nicht das Auffällige an den Mitteilungen der einzelnen Berichte. Wohl aber ist es auffällig, dafs fast ausnahmslos Bedingungen seitens der Reichspostverwaltung gestellt wurden, die nur durch eine grundsätzliche Abneigung gegen eine hervorragende Ausnutzung des Fernsprechers für die Nachrichtenvermittlung in die Ferne erklärt werden können.

Die häufigste Forderung der Reichspostverwaltung war die, dafs die Handelskammern oder die Verkehrstreibenden eine jährliche Mindesteinnahme aus dem Betriebe der Anlage gewährleisten sollten, und zwar in der Regel auf 5 Jahre. Hierbei handelt es sich in den meisten Fällen um recht beträchtliche Summen. Die Berichte für 1889 sprechen von folgenden zu garantierenden Jahreseinnahmen: 1700 M. für Bielefeld—Herford (Bielefeld S. 37), 3000 M. für Iserlohn—Hagen (Iserlohn S. 14), 3500 M. für Flensburg—Schleswig (Flensburg S. 20), 5000 M. für Königsberg—Pillau (Königsberg S. 27) und für Kreuznach—Bingen—Mainz—Frankfurt a. M. (Coblenz S. 10), 5400 M. für Aachen—M.-Gladbach (M.-Gladbach S. 21), 6250 M. für Gera—Greiz—Mylau (Gera S. 5, Greiz S. 5), 8500 M. für Mannheim—Mainz (Mainz S. 32/33, Mannheim I, S. 155), 10 000 M. für Worms—Frankfurt a. M. (Worms S. 5), Flensburg—Hamburg—Altona (Flensburg S. 20), Halberstadt—Magdeburg (Halberstadt S. 236), 15 000 M. für Halle—Magdeburg (Halle XXX—XXXI), Hildesheim—Hannover—Hamburg—Bremen (Hildesheim S. 12, Hannover S. 20) und für den Anschlufs von Siegen an das rheinisch-westfälische

1) Offenbach S. 62, Darmstadt S. 42, Bromberg S. 5.
2) Mülhausen i. E. S. 34.
3) Pforzheim S. 38, Strafsburg S. 43, Wiesbaden S. 28.

Netz (Siegen S. 66 u. ff.), 18 000 M. für Frankfurt a. M.—Karlsruhe (Frankfurt a. M. S. 88), 20 000 M. für Köln—Mainz (Köln S. 14/15, Mainz S. 31, Neufs S. 7), 27 000 M. für Posen—Berlin (Posen S. 14), 30 000 M. für Chemnitz—Berlin (Chemnitz S. 87).

Natürlich gelang es in der Regel nicht, solche Garantieen für eine staatliche Anlage zu schaffen [1]), schon weil die Summen im Vergleich zu den thatsächlichen Verhältnissen vielfach zu hoch waren [2]). Wurden die Garantieen aber abgelehnt, so schlofs die Postverwaltung in der Regel daraus, dafs für die geforderte Anlage kein „allgemeines Bedürfnis" bestehe, und liefs die ganze Sache fallen. Zuerst wurden also harte Bedingungen gestellt, und wenn darauf die Beteiligten nicht eingingen, wurde die Bedürfnisfrage einfach verneint. Man kann es bei dieser Sachlage den Handelskammern nicht verdenken, wenn sie über ein derartiges Vorgehen ungehalten wurden und dasselbe als „bedauerlich" [3]), als „mit dem Geiste einer modernen Verkehrspolitik unvereinbar" [4]) bezeichnen. Haben das auch die beteiligten Kammern nicht alle direkt ausgesprochen, so haben doch unzweifelhaft die meisten dasselbe Gefühl gehabt, und ihr Bemühen, die innere Haltlosigkeit einer derartigen Forderung nachzuweisen, redet eine sehr deutliche Sprache.

Die Forderung der Garantieleistung ist geeignet, die Beteiligten abzuschrecken (Köln S. 15), Verbindungen, die an sich gute Aussichten auf Rentabilität bieten, zu „hintertreiben" (Bremen S. 31); sie „erschwert die wünschenswerte Ausbreitung der Fernsprechleitungen sehr oder verhindert sie ganz" (Dresden S. 32); sie führt dazu, „der Verkehrsentwicklung Fesseln anzulegen", namentlich wenn Forderungen gestellt werden, die „einem Verbot des Fernsprechers gleichkommen" (Frankfurt a. M. S. 89). Die thatsächliche Entwicklung zeigt, dafs die Garantieleistung bei Fernsprechern entbehrlich ist; die Garantiesumme war bis Ende 1889 noch in keinem Falle praktisch in Anspruch genommen worden, wie der Staatssekretär Dr. v. Stephan selbst im Reichstage (vergl. Osnabrück S. 67) zugegeben hat [5]). Wenn derselbe daraus folgerte, die Handelskammern bezw. die Beteiligten brauchten sich vor der Uebernahme der Garantie nicht zu scheuen, so kann man mindestens mit dem gleichen Rechte daraus ableiten, dafs die Postverwaltung ihrerseits auf diese Forderung verzichten kann. So fassen es wenigstens verschiedene Kammern auf [6]), und diese Auffassung mufste um so näher liegen, als prinzipielle, sehr triftige Gründe gegen das Vorgehen der Reichspostverwaltung geltend gemacht werden können. Die Reichspostverwaltung beansprucht das Monopol des Fernsprechwesens, hat also schon deshalb Anlafs, dafür zu

1) Für Gera—Greiz—Mylau und Halberstadt—Magdeburg wurde die Garantie beschafft, und diese Anlagen sind denn auch im Berichtsjahr eingerichtet.

2) Vergl. Mannheim I, S. 155, Magdeburg S. 14, Halle S. XXXI, Pforzheim S. 37, Worms S. 57, Neufs S. 7, Bremen S. 31, Flensburg S. 20, Posen S. 14. (Posen beschwert sich darüber, dafs trotz der bezüglichen Bitte nicht einmal die Gründe für eine „so aufserordentlich hohe Summe" mitgeteilt seien.)

3) Halle S. XXXI.

4) Bielefeld S. 38.

5) In der Reichstagssitzung vom 28. Januar 1891 wurde dies von neuem erklärt.

6) Z. B. Köln S. 15, Frankfurt a. M. S. 89, Bielefeld S. 38, Minden S. 39.

sorgen, dafs die dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Linien gebaut werden (Dresden S. 32). Allerdings soll dabei geprüft werden, ob eine genügende Rentabilität zu erwarten ist. Wenn diese aber wahrscheinlich ist — und der telegraphische Verkehr zwischen den betr. Orten, die Mindestzahl der Teilnehmer und die Erfahrungen bei anderen Linien geben genügende Anhaltspunkte für eine entsprechende Prüfung (Dresden S. 32) — dann soll auch die Anlage aus öffentlichen Mitteln gebaut werden; das Risiko einer etwaigen Mindereinnahme hat der Reichssäckel zu übernehmen, da diesem ja die Ueberschüsse der einzelnen Bezirke zufliefsen (Bielefeld S. 38). Bei der grofsen Rentabilität der vorhandenen Linien ist es angesichts des beanspruchten Monopols nicht blofs nötig, sondern auch möglich, den kleineren Städten die Vorteile des Fernsprechers zuzuwenden (Halle S. XXXI, Dresden S. 32, Münster S. 35), selbst wenn nicht von Anfang an die gewünschte Einnahme erzielt werden sollte. Die Garantien, wie sie verlangt werden, können, wenn überhaupt, nur in den grofsen Städten aufgebracht werden, so dafs die in Rede stehende Forderung nicht nur die kleineren Orte ungünstiger stellt, sondern auch die Centralisation der wirtschaftlichen Verhältnisse, die grofse Gefahren mit sich bringt, zu befördern geeignet ist (Halle S. XXXI). Eine solche Forderung würde nur dann berechtigt sein, wenn den Garantiezeichnern besondere Vorteile gegenüber anderen Teilnehmern eingeräumt würden (Dresden S. 32), und wenn den Garantiezeichnern selbst die Herstellung und der Betrieb sowie der Ertrag der Leitung zustände (Dresden S. 32, Bielefeld S. 38).

Eisenbahnen und Telegraphen hat der Staat auf eigene Gefahr gebaut (Dresden S. 32) und bisher private Verkehranstalten (Eisenbahnen, Schiffahrtsunternehmungen) durch Zinsgarantien seinerseits unterstützt; jetzt aber läfst sich der Staat „von Privatleuten Zinsgarantien bieten“, und das Reichspostamt hat diesen Weg zuerst betreten (Frankfurt a. M. S. 89). Der Anlafs hierzu ist die Furcht vor einer Schmälerung der Telegrapheneinnahmen (vergl. Minden S. 38). Diese Furcht hat sich bisher als unbegründet erwiesen (Halberstadt S. 230—232). Aber da der telegraphische Verkehr „immer mehr auf den Fernverkehr beschränkt wird — wenigstens für den Kaufmann —“, so mag eine Schmälerung der Telegrapheneinnahmen in der That „hin und wieder“ eintreten. Solche Ausfälle indes „durch Verzögerung des Ausbaues des Fernsprechnetzes verhindern zu wollen“, ist keineswegs berechtigt. „Es würde sich sonst das sonderbare Bild zeigen, dafs die staatlichen Verkehrsanstalten der Jetztzeit der Einführung neuer verbesserter Verkehrsmittel sich hindernd in den Weg stellen und mit all' den grofsen Hilfskräften, die einer Staatsverwaltung zu Gebote stehen, neuere Verbesserungen des Verkehrs aus rein fiskalischen Gründen, aus reinen Rücksichten auf die Verzinsung der Anlagekapitalien zur Begünstigung der Ueberschufswirtschaft der Verkehrsanstalten so lange als möglich bekämpfen“ (Frankfurt a. M. S. 89). Das ist deutlich, aber unzweifelhaft ganz im Sinne einer grofsen Zahl von Handelskammern gesprochen, deren tiefe Verstimmung über das Vorgehen des Reichspostamtes dem aufmerksamen Leser der Berichte nicht entgehen kann.

Sehr bitter sind die Auslassungen von Siegen S. 66 u. ff., für dessen Anschlufs an das rheinische und westfälische Netz verlangt wurden:

1) eine feste Jahresvergütung von 200 M. für jede Sprechstelle;

2) ein einmaliger Baukostenzuschufs von 200 M. für jede Sprechstelle;

3) ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Herstellung des Gestänges und der Anschlufsleitungen von 43 M. für jeden Kilometer aufserhalb des Kreises Siegen;

4) aufserdem Gewährleistung einer Jahreseinnahme von 15 000 M. auf 5 Jahre.

Die Kammer lehnte angesichts dieser geradezu prohibitiven Bedingungen die weitere Verhandlung ab, worauf die Oberpostdirektion erwiderte, sie habe geglaubt, die Garantie von 15 000 M. würde sich „leicht" ermöglichen lassen, eine Aeufserung, die in Hinblick auf die gestellten sonstigen Forderungen nicht recht erklärlich ist. Dafs leichtere Bedingungen an sich möglich sind, zeigen die oben wiedergegebenen Mitteilungen aus Holland, Schweden und Dänemark.

Eine weitere sehr erschwerende Bedingung ist auch die, dafs die Errichtung einer Stadtfernsprecheinrichtung die Voraussetzung für den Anschlufs an weitere Linien ist. Diese Bedingung ist in den technischen Verhältnissen nicht begründet und entspricht auch nicht immer den wirtschaftlichen Verhältnissen, da an einem Orte sehr wohl das Bedürfnis nach telephonischem Verkehr mit anderen Orten vorhanden sein kann, ohne dafs im Orte selbst bei den geringen Entfernungen der Fernsprecher auf genügende Beteiligung rechnen darf[1]). Auf Grund welcher Erwägung diese Bedingung mit der weiteren Forderung verknüpft werden konnte, dafs auch für die Stadtfernsprecheinrichtung eine Mindesteinnahme auf 5 Jahre gewährleistet werden müsse (Pillau, 2250 M. jährl., vergl. Königsberg S. 27), ist nicht zu ersehen.

Aus dem vorher Entwickelten ergiebt sich als einzige Erklärung für die Haltung der Reichspostverwaltung gegenüber den Fernsprechlinien nur die, dafs dieselbe die Benutzung des Fernsprechers für die Nachrichtenvermittlung in die Ferne nicht als wünschenswert ansieht. Und so ist es auch in der That. „Für die Zwecke des Schnellverkehrs hat in erster Reihe der Telegraph zu dienen", wurde den Handelskammern in Cassel (S. 34) und Hannover (S. 22) entgegengehalten. Ganz in demselben Sinne schrieb das Reichspostamt am 12. Mai 1890 an die Handelskammer zu Frankfurt a. M.: „Dem Schnellverkehr in die Ferne hat in erster Linie der Telegraph zu dienen. Nur wo dieser nachweisbar den Anforderungen nicht mehr voll genügt, kann neben dem Telegraphen auch der Fernsprecher in Betracht kommen". Es kann dahingestellt bleiben, ob irgend eine Verwaltung imstande ist, dem Verkehr vorzuschreiben, welche Mittel er für dienlich erachtet. Das eine ist jedenfalls klar, dafs die Handelskammern — soweit bekannt, ausnahmslos — diese Auffassung des Reichspostamts über die Bedeutung des Fernsprechers

1) Königsberg S. 27, Iserlohn S. 14, Bingen S. 52, Kiel S. 18, Cassel S. 34, Halle S. XXXI, Hannover S. 21, Münster S. 35.

durchaus nicht teilen. Sie sehen im Fernsprecher ein Verkehrsmittel, das einen viel vollkommeneren Nachrichtenaustausch ermöglicht als der Telegraph und irgend ein anderes bekanntes Verkehrsmittel. Sie halten deshalb dafür, dafs da, wo der Telegraph nicht mehr dasselbe leisten kann wie der Fernsprecher, die Einführung des letzteren geboten ist, nicht im Interesse einzelner vermögender Leute, sondern im Interesse der möglichsten Befruchtung des Wirtschaftslebens. Denn dafs die Möglichkeit, sich des vollkommensten aller vorhandenen Mittel zur Nachrichtenbeförderung in ausgedehntem Mafse zu bedienen, dem ganzen geschäftlichen Leben grofse Vorteile bringen mufs, kann nicht bestritten werden. Von dem geschäftlichen Leben aber hängt die Existenz eines so grofsen Teiles der Bevölkerung ab, dafs die Ausbreitung des Fernsprechers, die Schaffung eines möglichst umfassenden Fernsprechnetzes unzweifelhaft im allgemeinen Interesse liegt. Dafs zur Zeit die breite Masse der Bevölkerung noch so gut wie ganz von der Benutzung des Fernsprechers ausgeschlossen ist, beruht nicht auf dem Wesen desselben, sondern auf den hohen Gebühren, die für den Fernsprecher verlangt werden.

Zwischen der Auffassung der Handelskammern und des Reichspostamtes über den Fernsprecher besteht sonach ein prinzipieller Gegensatz, und man kann es unter diesen Umständen wohl begreifen, dafs die ersteren hier und da der Monopolisierung des Fernsprechers zu Gunsten einer Verwaltung nicht geneigt sind, die dem vollkommensten aller bekannten Verkehrsmittel für den Nachrichtenaustausch nicht die richtige Stellung anweist. Wenn Bayreuth (S. 52) nur bedauert, „dafs infolge der Monopolisierung durch den Staat derartige einfache Anlagen so sehr verzögert werden“, so sprechen Siegen (S. 77), Dresden (S. 32) und Frankfurt a. M. (S. 89) offen die Ansicht aus, dafs das Fernsprechwesen sich in Deutschland in ganz anderer Weise und viel schneller und umfassender entwickelt hätte, wenn der private Unternehmungsgeist sich auf diesem Gebiete hätte frei entfalten können.

Die zurückhaltende Stellung des Reichspostamtes wird sich auf die Dauer freilich nicht behaupten lassen, denn trotz aller erschwerenden Bedingungen ist der Fernsprechverkehr (nach der Post- und Telegraphenstatistik) gewaltig gestiegen. Im Deutschen Reiche exkl. Bayern und Württemberg ist die Zahl der Telegramme von 17 223 505 im Jahre 1884 auf 23 905 710 im Jahre 1889, die der Ferngespräche in derselben Zeit von 305 039 auf 23 974 113 [1]) gewachsen; der Fernsprecher hat für „den Schnellverkehr in die Ferne“ also schon 1889 den Telegraphen überholt, ohne dafs der telegraphische Verkehr zurückgegangen oder auch nur zum Stillstand gekommen wäre. Das moderne Wirtschaftsleben hat eben so grofse Verkehrsbedürfnisse hervorgerufen, dafs die neuen Anlagen neben den alten in intensivster Weise ausgenutzt werden. Gerade die Benutzung des Fernsprechers zum Fernverkehr ist auffallend rasch gestiegen. Setzt man die Zahlen des Jahres 1884 = 100, so ergeben sich für die Entwicklung des Fernsprechwesens folgende Verhältniszahlen:

---

1) Die der Gespräche überhaupt von 5 940 536 auf 204 280 899.

	1884	1885	1886	1887	1888	1889
Länge der Drahtleitungen	100	170	193	255	321	411
Zahl der Teilnehmer	100	176	239	317	418	538
Zahl der Gespräche überhaupt . . .	100	660	1100	1627	2517	3439
„ „ „ mit anderen Orten	100	915	1850	3175	5354	7859

Dem Gewicht dieser Zahlen kann die schuldige Rücksicht auf die Dauer um so weniger versagt werden, als dieselben zu der Erwartung berechtigen, daſs eine etwaige Einbuſse an Telegrammgebühren durch die Einnahmen aus dem Fernsprecher reichlich ausgeglichen werden wird.

VI.

Bayerns Voranschlag für je ein Jahr der XX. Finanzperiode 1890/91.

(Finanzgesetz vom 5. Mai 1890.)

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Privatwirtschaftlicher Erwerb . . .			143 493 017	26,60	51,20
1. Staatsgut		34 608 073			
a) Domänen					
Weingut in Unterfranken . . .	59 379				
Hoffischerei am Chiemsee . .	9 570				
Grundgefälle	7 303 791				
Verpachtung von Staatsrealitäten	514 753				
b) Forst-, Jagd- und Triftgefälle .	25 436 000				
c) Rentierendes Vermögen:					
Aerarialrente v. d. k. Bank in Nürnberg	400 000				
Zinsen, Renten, besond. Abgaben	884 580				
2. Eisenbahnen und Verkehrsanstalten		100 290 446			
a) Staatseisenbahnen	99 708 938				
b) Ludwigs-Donau-Mainkanal . .	107 875				
c) Frankenthaler Kanal	5 670				
d) Bodenseedampfschiffahrt . . .	467 963				
3. Gewerbliche Staatsanstalten . . .		8 594 498			
a) Bergwerksgefälle	2 210 660				
b) Hüttengefälle	2 153 512				
c) Salzwerksgefälle	1 812 900				
d) Gemischte Einnahmen	566 709				
e) Hofbräuhaus	1 489 780				
f) Gesetz- und Verordnungsblatt .	62 175				
g) Münzanstalt	298 762				
II. Gebühren und Verkehrsabgaben . .			20 579 700	3,90	7,70
1. Erbschaftssteuer		2 000 000			
2. Gebühren und Stempelabgaben . .		17 997 100			
3. Strafen		582 600			
III. Post- und Telegraphenverwaltung .			19 289 076	3,55	6,60
IV. Zölle und Verbrauchssteuern . . .			68 649 600	12,70	24,50
1. Malzaufschlagsgefälle		33 533 300			
2. Anteil an der Verbrauchsabgabe f. Branntwein		10 500 000			
3. Anteil an den Zöllen und der Tabakssteuer		20 000 000			
4. Vergütung aus der Reichskasse für Erhebung und Verwaltung der Zolleinnahmen		3 306 900			
5. Hafengefälle u. Zollnebeneinnahmen		82 300			
6. Gemischte Einnahmen		87 100			
7. Luxussteuer vom Halten von Hunden		1 140 000			
V. Direkte Steuern			27 960 000	5,10	9,90
1. Grundsteuer		11 506 000			
2. Haussteuer		4 943 000			
3. Gewerbesteuer		5 955 000			
4. Kapitalrentensteuer		3 736 000			
5. (Spezielle) Einkommensteuer . . .		1 820 000			
VI. Verwaltungseinnahmen					
Einnahmen für Zwecke des allgem.					0,10
Unterstützungsvereins f. d. Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener			307 940	0,05	
VII. Uebertragungen aus der XIX. Finanzperiode			12 309	0,002	—
			280 291 642		

B. Ausgaben			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
I. Betriebsausgaben und Erhebungskosten			114 831 324	21,20	40,80
1. Privatwirtschaftlicher Erwerb . .		85 217 285			
2. Gebühren und Verkehrsabgaben .		717 900			
3. Post- und Telegraphenverwaltung .		17 201 359			
4. Zölle und Verbrauchssteuern . . .		10 807 280			
5. Direkte Steuern		884 970			
6. Verwaltungseinnahmen		2 530			
II. Ausgaben der Verfassung			5 861 077	1,08	2,10
1. Civilliste . . . . . . 4 231 044 }					
2. Reichsverwesung und }		5 404 850			
3. Apanagen . . . . . . 1 173 806 }					
4. Staatsrat		24 800			
5. Landtag		431 427			
III. Ausgaben der Justizverwaltung . .			13 259 433	2,44	4,60
IV. Ausgaben der Civilverwaltung . .			45 484 915	8,40	16,50
1. Ministerium des k. Hauses und des Aeufsern		1 131 461			
2. Ministerium des Innern		21 521 348			
3. Ministerium für Kirchen- u. Schulangelegenheiten		22 832 106			
V. Ausgaben der Finanzverwaltung . .			63 315 372	11,85	22,70
1. Ministerium der Finanzen		3 767 591			
2. Etat der Staatsschuld		49 741 342			
3. Etat der Pensionen		9 380 388			
a) der k. Staatsdiener	5 827 064				
b) der Hinterbliebenen der k. Staatsdiener	3 010 631				
c) Unterstützung der Hinterbliebenen	542 693				
4. Zinszuschufs für die pfälzischen Eisenbahnen		—			
5. Reserve für unvorhergesehene Ausgaben		425 952			
VI. Besondere Ausgaben					
1. Für Reichszwecke		37 239 620	37 539 620	6,95	13,30
2. Wohnungsgeldzuschüsse an d. pragm. Beamten, hier Bedarf für die Aufhebung der 7-jähr. Karenzzeit . .		300 000			
			280 291 642		

C. Stand der Staatsschulden im August 1890			Kapital	Zinsen
I. Allgemeine Staatsschuld			217 393 592	10 300 820
1. Aeltere nicht mobilisierte Schuld .		11 129 134		
2. Verlosbare Schuld		205 424 795		
a) An Stiftungen u. Gemeinden $3^1/_2$ %	823 866			
4 %	52 863 430			
auf porteur $3^1/_2$ %	24 343			
auf Namen $3^1/_2$ %	343			
b) Prämienanlehen von 1866 zu 4 %	28 479 900			
c) Allgemeines Anlehen zu 4 % .	120 679 800			
3. Uebrige Schuld		839 663		
Schuld an die Reichshauptkasse für die Vorschüsse zur Einlösung der unverzinslichen Kassaanweisungen				
II. Eisenbahnschuld zu 4 %			967 460 400	38 844 936
III. Grundrentenschuld zu 4 % . . .			153 293 080	590 716
IV. Landeskultur-Rentenschuld zu 4 %			479 300	4 870
			1 338 626 332	49 741 342

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Alessio, Giulio, Studi sulla teorica del valore nel cambio interno, Torino, fratelli Botta, 1890, pag. 8—216.

Wie gewissenhaft in Italien bei Sammlung und Sichtung des vorhandenen Materiales zu Werke gegangen wird, wie sehr man bestrebt ist, genau über den Stand der Forschung, namentlich auch in der ausländischen Litteratur, sich zu unterrichten, zeigt eine Reihe dogmengeschichtlicher Arbeiten, welche geeignet sind, als treffliche Uebersichten vorzügliche Dienste zu leisten.

Zu dieser Art von Arbeiten kann mit Rücksicht auf den gröfsten Teil seines Inhaltes das vorliegende Werk Alessio's gezählt werden, welches eines der wichtigsten Grundprobleme der Nationalökonomie, das Wertproblem, und zwar mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Forschung im laufenden Jahrhunderte dogmengeschichtlich untersucht und auf Grund dieser Untersuchung erst eine selbständige Anschauung entwickelt. Einem kurzen Ueberblicke über die älteren einschlägigen Lehren folgt die Untersuchung der von Alessio glücklich konstruierten drei Hauptgruppen von Werttheorieen, der orthodoxen, klassischen Doktrin, der Theorie des Grenznutzens und der Doktrin des Gebrauchswertes.

Die orthodoxe Doktrin, die Lehre vom Produktionskostenwerte, welche die Mutter der sozialistischen Wertlehre geworden ist und in der Lehre vom Reproduktionskostenwerte eine allerdings nicht allgemein gutgeheifsene Abänderung erfahren hat, charakterisiert sich hauptsächlich durch die einseitige Berücksichtigung des Tauschwertes und durch das Abstrahieren von all' denjenigen Umständen, welche auf das menschliche, wertbildende Urteil Einflufs üben. Hieraus eben resultieren nach Alessio's Anschauung die Hauptmängel dieser Theoriengruppe. Alessio hat nach der Auffassung des Rezensenten sehr gut daran gethan, dafs er es nicht als Selbstzweck betrachtete, die Richtigkeit der hier einschlägigen Theorieen zu bekämpfen, sondern vielmehr seine Hauptaufgabe darin fand, dasjenige aus ihnen herauszuheben, was für die Fortentwicklung der Forschung wertvoll ist, und jene Lücken eingehend nachzuweisen, welche offen geblieben sind und ihrer Ausfüllung harren.

Jenes subjektive Moment, dessen Vernachlässigung durch Ricardo und seine Nachfolger Alessio als die Hauptursache für ihr Abirren von dem

zum Ziele führenden Wege ansieht, fand nun in der zweiten Theorieengruppe, welche in der Lehre vom Grenznutzen ihren Höhenpunkt besitzt, entscheidende Berücksichtigung. Diese Lehre findet ihre vollständige Ausgestaltung bei Gossen, Jevons und insbesondere Menger und Wieser. Rezensent unterläfst es, den einschlägigen Erörterungen Alessio's zu folgen, und begnügt sich damit, die Stellung zu bezeichnen, welche dieser der Lehre vom Grenznutzen, d. i. der Menger'schen Wertlehre gegenüber einnimmt. Nur sei vorerst bemerkt, dafs Böhm-Bawerk im vorliegenden Werke wohl zu geringe Berücksichtigung gefunden haben dürfte, da ja seine Darlegungen in den „Grundzügen der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes" doch wohl nicht nur als Umschreibung von Menger's Lehre betrachtet werden dürfen, sondern vielmehr einen unzweifelhaft selbständigen und hohen Wert besitzen.

Alessio hebt hervor, dafs die Theorie vom Grenznutzen ihre Lehrer der Gefahr aussetze, eine Reihe von Abstraktionen aufzubauen, welche in den verwickelten Beziehungen des modernen Lebens keine Anwendung besitzen und zwar deswegen, weil sie bei ihren Betrachtungen von der isolierten Wirtschaft aus- und von dieser dann auf die gesellschaftliche Wirtschaft übergehen. Hierauf konzentriert sich ein Teil von Alessio's Einwendungen gegen die Grenznutzenlehre; überdies sucht er in ihr, da sie den Wert immer nur für einen gegebenen Moment und für bestimmte Verhältnisse und ohne Rücksicht auf die durch seine quantitativen Verhältnisse nicht berührte, objektiv gegebene Nützlichkeit des Gutes feststelle, vergebens nach einem Gesetze des „normalen Wertes", nach einem Fixpunkte im beständigen Wechsel der Bewertungen.

Trotz dieser Haupteinwendungen, welche wohl anzudeuten, nicht aber — so sehr ihre Widerlegung verlockend wäre — näher auszuführen und zu bekämpfen, Aufgabe dieser Zeilen ist, erkennt Alessio der Grenznutzentheorie hohe Bedeutung für die Entwickelung und Lösung des Wertproblemes zu, indem sie die Tendenz fördere, „die theoretischen Begriffe unter einem einzigen Prinzipe zusammenzufassen" und alles Nebensächliche und Wandelbare beiseite zu legen — und weil sie die Theoreme der Bewertung auf ihre Urquelle, die menschliche Wertschätzung, zurückführe.

Nach Alessio's Anschauung hat nun jene Theorieengruppe, welche er mit dem Ausdrucke „La dottrina del valore estimativo" zusammenfafst und die insbesondere jene nützlichen Eigenschaften der Güter, deren Wichtigkeit für das allgemeine Bedürfnis das menschliche Urteil erkannt hat, als Grundlage der Bewertung betrachtet, die wesentlichen Vorzüge der Grenznutzentheorie in sich vereinigt und ihre Hauptfehler vermieden.

Als oberste Träger dieser Lehre bezeichnet Alessio Friedländer und Schäffle. Aber auch diese Theorieen befriedigen den Autor nicht ganz; es scheint ihm ihre Beantwortung des Problems den Wertbegriff zu sehr unter die Herrschaft ethischer Prinzipien zu stellen, welche doch leider nicht immer die Masse der Menschen leiten; überdies führe diese Doktrin des gesellschaftlichen Wertes nur dahin, ein Gesetz der Marktpreise aufzustellen, welche jenen gesellschaftlichen Wert zur Geltung bringen sollen; die Frage nach der „normalen", gesellschaftlichen Be-

wertung der Güter an sich, nämlich nach ihrem Ursprunge und ihrer Form, sei ungenügend erörtert. Diese Frage und jene nach dem Einflusse der sozialen Bewertungen auf die Tauschakte zu beantworten, stellt sich Alessio im letzten Kapitel seines Werkes zur Aufgabe; dort sucht er somit der Theorie des Gebrauchswertes, des „Valore estimativo", die ihr noch fehlende Vollendung zu geben.

Die gesellschaftliche Schätzung ist nach unserem Autor die Resultante aus einer Reihe von Untersuchungen und Erfahrungen über die Eigenschaften der Güter und über den Grad der Schwierigkeit ihrer Erlangung. Diese Resultante gelange dem Ausmafse der im Volke verbreiteten Kenntnisse, seiner Freiheit und der sozialen Struktur desselben gemäfs, allmählich zu immer weiterer Anerkennung und führe schliefslich eben zur sozialen Wertschätzung, welche die Grundlage für den normalen Wert der Güter bilde; letzterer aber finde in der menschlichen Gesellschaft und ihren Tauschakten vielfache Geltung und Anwendung.

So zahlreich auch die Einwendungen wären, welche sich insbesondere gegen die konstruktiven Ausführungen Alessio's erheben liefsen, so mufs doch zugestanden werden, dafs sie klar und höchst sorgfältig sind und durch gewissenhafte Selbstüberprüfung sich auszeichnen.

Für den Zweck der gegenwärtigen Besprechung, welche Alessio's Werk nicht ohne Berechtigung als Typus der Forschungsweise der neuesten italienischen Nationalökonomen zu charakterisieren beabsichtigt, ist eine Polemik gegen ihn ganz überflüssig. Jeder, der Alessio's Buch zur Hand nimmt, dürfte sich sagen müssen, dafs er es mit einem ernsten und gewissenhaften Forscher zu thun hat, und dafs, wenn seine Nation noch mehrere Männer solcher Bedeutung besitzt, deren Litteratur volle Beachtung und Anerkennung verdient.

Innsbruck. Herm. v. Schullern.

Quatre Écoles d'Économie Sociale, Conférences données à l'Aula de l'Université de Genève par Ch. Gide, Cl. Jannet, Fréd. Passy, G. Stiegler. Genf, Stapelmohr; Paris, Fischbacher, 1890. VIII—232 S.

Die Zeichen mehren sich, welche in Frankreich eine umfassende Umwälzung der nationalökonomischen Doktrin ankündigen. Vor zwei Jahren wurde an dieser Stelle des damals in zweiter Auflage erschienenen antiorthodoxen Handbuchs der Volkswirtschaftslehre von Ch. Gide gedacht; seither liegt bereits eine dritte vermehrte Auflage desselben vor. Die ebenso häretische Revue d'Économie Politique verdoppelte zugleich ihren Umfang; ja, die dreiviertel-orthodoxen Theoretiker trennten sich von den ganz Rechtgläubigen, indem sie, unter der Leitung einiger Mitarbeiter des Économiste Français — dem, beiläufig gesagt, ebenfalls ein junges Konkurrenz-Unternehmen französischer Professoren („Le Monde Économique") entstand — neben der alten volkswirtschaftlichen Gesellschaft die „Société d'Études Sociales" mit neutralem Programm begründeten. Auch die französische Schweiz hat nun die Zweifelsucht gegenüber dem bisherigen Dogma ergriffen; es wurde zu Genf ein sozialpolitischer Verein zum Studium der Lage der niederen Volksklassen gegründet, des Wortes Montesquieu's eingedenk, dafs es ein Hohn sei, gegenüber sozialen Uebeln sich mit deren Notwendigkeit zu beruhigen,

dafs eine solche Anschauung aufzugeben und der Mensch mehr als Gefühls-, denn als Verstandeswesen aufzufassen sei. An der Spitze dieser „Société Chrétienne d'Économie Sociale" — das Wort chrétien im Sinne von: evangelisch — steht ein gleichnamiger naher Seitenverwandter des berühmten Necker, und auf dessen Veranlassung wurde vom Vereine im Vorjahre eine Reihe auswärtiger Fachmänner nach Genf geladen, um die von ihnen geteilten grundlegenden Schulmeinungen zu vertreten. Ihre Aeufserungen liegen im oben gedachten Bändchen vor.

Zunächst hat Herr Cl. Jannet aus Paris die Anschauungen der Schule von Le Play wiederzugeben versucht, wie uns scheint, mit einiger Rücksicht auf das Calvin'sche Rom, in dem er sprach, und nicht mit jener Schärfe und Lebendigkeit, die man von einem Gelehrten seines Ranges erwarten könnte, welcher die Intentionen der Schule so genau kennt wie Herr Jannet. Die in Hinsicht der Sozialpolitik entwickelten Grundsätze sind wenig realpolitischer Natur, etwa wie die Behauptung, dafs die „enorme Zunahme der Menschen" ein Beweis der Hebung der Lage der unteren Klasse sei, — und der Schlufs des Vortrages klingt ganz unklar in religiösen Mysticismus aus.

Der pariser Ingenieur G. Stiegler, welcher, als Vertreter der kollektivistischen Schule, die gesamte sozialistische Gesellschafts-Kritik und -Therapie in einem Vortrag zu umfassen versuchte, bot nichts Neues, ja, blieb sogar hinter den deutschen Sozialdemokraten zurück, indem er das eherne Lohngesetz noch mit blutigem Ernst weitläufig behandelte. — Oppositionell wie dieser Redner gegenüber der bestehenden Wirtschaftsordnung verhielt sich Charles Gide aus Montpellier gegenüber den herrschenden ökonomischen Lehrmeinungen. Er bemerkte, dafs er eigentlich, dem Titel seines Vortrages: „L'École Nouvelle" entgegen, über „les écoles nouvelles" zu sprechen hätte, da sich neben historischen und kathedersozialistischen Nationalökonomen auch Staatssozialisten, Soziologen, „individualistische Sozialisten", wie einige amerikanische Gelehrte, und anderseits die Anhänger von Jevons und Menger befänden, welche sich in Bezug auf Methode und Erkenntnisziele noch an die alte Schule halten. Gide's Ansichten decken sich mit jenen der deutschen realistischen Schule bis auf die Bedeutung, welche er trotz alledem der Deduktion, im Sinne einer Erklärung der wirtschaftlichen Vorgänge aus allgemeinen psychologischen Momenten heraus beizumessen geneigt ist. Dies bildet aber die einzige Reserve gegenüber der deskriptiv-empirischen Richtung. Sozialpolitisch bezeichnet er seine Richtung entgegen den Schulen der Freiheit, der Autorität (Le Play) und der Gleichheit (dem Sozialismus) als jene der Solidarität.

Friedrich Passy's Vortrag: „L'École de la liberté" polemisiert gegen den Vorredner. Dabei unterlaufen viele Mifsverständnisse. Passy erzählt manche interessante anekdotische Einzelheit, macht aber im Wesen doch nur bekannte und oft bekämpfte Argumente geltend. Im übrigen werden die noch nicht ganz verketzerten Mitarbeiter Gide's sehr liebenswürdig behandelt, ja geradezu gelobt, und (nebst den Kirchenvätern) die orthodoxen Nationalökonomen — mit Einschlufs des Vortragenden selbst — mit Weitläufigkeit und grofsem Wohlwollen citiert.

Wien. E. Schwiedland.

Kleine Schriften von Dr. Karl Rodbertus-Jagetzow. Mit einem Anhange: Aufruf an die Deutschen von Josef Mazzini. Herausgegeben von Moritz Wirth. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht.

In dem vorliegenden Bande sind diejenigen Arbeiten Rodbertus' wieder abgedruckt, die seiner Zeit als eigene Schriften im Buchhandel erschienen waren und nachher nicht wieder selbständig aufgelegt worden sind. Es handelt sich also nur um bereits veröffentlichte Schriften, jedoch um solche, die teils veraltet und schwer zugänglich, teils zerstreut in anderen Sammelbänden sich vorfinden.

Der vorliegende Band enthält folgende Schriften von Rodbertus: 1) Die preufsische Geldkrisis (1845). 2) Für den Kredit der Grundbesitzer (1847). 3) Die neuesten Grundtaxen des Herrn v. Bülow-Cummerow (1847). 4) Mein Verhalten in dem Konflikt zwischen Krone und Volk (1849). 5) Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer (1858). 6) Erklärung (1861). 7) Seid deutsch! (1861). 8) An Mazzini (1861). 9) Was sonst? (1861). 10) Offener Brief an das Centralkomitee des deutschen Arbeitervereins zu Leipzig (1863). 11) Der Normalarbeitstag (1871). Im Anhang ist der Aufruf an die Deutschen von Josef Mazzini (1861) abgedruckt.

Davon sind bereits anderweitig völlig abgedruckt:

1) die Erklärung in der Norddeutschen Zeitung vom 28. August 1887, 2) der offene Brief bei Kozak, 3) der Normalarbeitstag mehrfach in Zeitschriften und Sammelbänden.

Bruchstücke waren bereits vorher bei Kozak veröffentlicht aus folgenden Schriften:

1) aus der preufsischen Geldkrisis, 2) aus: Mein Verhalten, 3) aus den Handelskrisen und der Hypothekennot, 4) aus den neuesten Grundtaxen des Herrn v. Bülow.

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, ist die vorliegende Auswahl von Schriften des Rodbertus fast ausschliefslich für die Beurteilung des Politikers und praktischen Volkswirts Rodbertus von Interesse. Freilich erfahren wir nichts, was wesentlich neu wäre oder was geeignet wäre, uns Rodbertus von einer neuen Seite zu zeigen. Besonders die in den „Schriften" niedergelegten praktischen Vorschläge betr. des Normalarbeitstages und der Verpfändung des Grundbesitzes stimmen fast genau überein mit den von Rodbertus in seinen gröfseren Werken mitgeteilten Plänen. Aber immerhin hat der Herausgeber den zahlreichen Rodbertus-Verehrern einen grofsen Dienst erwiesen, indem er die vorliegenden teils ganz vergriffenen, teils sehr schwer zugänglichen Schriften in neuer, sorgfältigster Ausgabe zu einem Bande vereinigt hat.

Halle. Dr. Karl Diehl.

Zur Beleuchtung der sozialen Frage. Teil I. Unveränderter Abdruck meines zweiten und dritten sozialen Briefes an v. Kirchmann, enthaltend einen kompendiösen Abrifs meines staatswirtschaftlichen Systems, nebst einer Widerlegung der Ricardo'schen und Ausführung einer neuen Grundrententheorie. Von Dr. Karl Rodbertus-Jagetzow. 2. Auflage. Herausgegeben von Moritz Wirth. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1890.

Rodbertus' Werk „Zur Beleuchtung der sozialen Frage", Teil I, enthält den zweiten und dritten sozialen Brief Rodbertus' an v. Kirchmann; ursprünglich waren diese Briefe gesondert herausgegeben und zwar der zweite im Jahre 1850, der dritte im Jahre 1851 erschienen. Beide Briefe hatte dann Rodbertus selbst im Jahre 1875 zu einem Bande vereinigt unter dem Titel: Zur Beleuchtung der sozialen Frage. I. Berlin 1875. Eine Neu-Auflage dieser Ausgabe hat nun Moritz Wirth unter obigem Titel herausgegeben; es bildet sonach die vorliegende Wirth'sche Ausgabe die 3. Auflage jedes einzelnen der beiden in ihr enthaltenen Briefe und die 2. Auflage ihrer Vereinigung zu einem Bande. Der Herausgeber hatte beabsichtigt, dieser Ausgabe die Abhandlungen von Kirchmann's hinzuzufügen; leider ist es ihm trotz fortgesetzter und ausgebreiteter Nachforschungen nicht gelungen, ein lückenloses Exemplar der „Demokratischen Blätter", in welchen v. Kirchmann's Abhandlungen erschienen, zu beschaffen.

Hatte Rodbertus bereits in seiner 1875er Ausgabe manche Veränderungen gegenüber der 1. Auflage an den Briefen vorgenommen, so weist auch die neueste Ausgabe seitens Wirths mannigfache Veränderungen auf. Wirth hat mit minutiöser Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit eine Textvergleichung und -Revision vorgenommen und überall die Veränderungen der 2. Auflage gegenüber der 1. in Anmerkungen angegeben sowie Druckfehler und sonstige falsche Angaben verbessert.

Doch scheint es dem Referenten, als ob Wirth mit seiner Herausgeberthätigkeit zu weit gegangen sei, und wir müssen offen gestehen, dafs uns ein unveränderter Abdruck der 1871 erschienenen Ausgabe lieber gewesen wäre als die vorliegende Ausgabe.

Zunächst ist es schon sehr störend für die Lektüre, dafs Wirth jede, auch die unbedeutendste Verschiedenheit der 2. Ausgabe gegenüber der I. in besonderen Anmerkungen bemerkt, so dafs unzählige solche Anmerkungen nötig wurden; wenn z. B. Wirth sogar solche Textverschiedenheiten in besonderen Anmerkungen erwähnt, dafs z. B. in der 1. Auflage hiervon statt hievon in der 2. gestanden hätte, oder zweifachen statt zwiefachen, oder No. statt Nr., so erinnert dies in der That an die übertriebene Akribie gewisser Goethe-Forscher.

Doch wäre dies immerhin nur eine Uebertreibung, noch kein Fehler, den man dem Herausgeber zum Vorwurf machen müfste; was dagegen geradezu die Wirth'sche Ausgabe schädigt, ist der Umstand, dafs der Herausgeber überall da, wo nach seiner Ansicht in der Rodbertusschen Ausgabe Irrtümer sich finden, diese willkürlich verbessert hat. Wo es sich um offenbare Druckfehler handelt, schadet dies nichts, ist aber auch unnötig, denn diese kann jeder Leser selbst verbessern; anders, wo es sich um Aenderungen des Sinnes handelt; jeder Leser wünscht doch die Ideen des Rodbertus, nicht die von Moritz Wirth zu kennen; auch hat W. überall da, wo ihm der Text der 1. Ausgabe passender erschien, diesen statt des Wortlauts der 2. Ausgabe aufgenommen, so dafs nun die vorliegende Ausgabe der soz. Briefe aus dreierlei Bestandteilen gemischt ist: teils haben wir den Text der 1. Ausgabe, teils den der 1875er Ausgabe, teils die von Wirth beliebten Aenderungen.

Wenn der Herausgeber übrigens die Hoffnung ausspricht, dafs Rodbertus „noch einmal als der Grund- und Eckstein einer wirklich deutschen Wirtschaftslehre erkannt werde", so können wir diese optimistische Ansicht nicht teilen. Gerade das vorliegende Werk zeigt recht deutlich die grofsen Vorzüge, aber auch die Schwächen des genialen deutschen Denkers. Es ist wohl das Bedeutendste, was R. geleistet hat; die Erklärung der Absatzkrisen und des Pauperismus, die Theorie der Verteilung des Nationalprodukts, die Zins- und Rententheorie, sowie besonders die Kritik des Smithianismus werden gewifs dauernd den wertvollsten Arbeiten auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie zugezählt werden. Dennoch sind die Ergebnisse, zu denen R. gelangt, unannehmbar; Rodbertus liebt es, bei seinen theoretischen Untersuchungen von willkürlichen Voraussetzungen auszugehen, um zu gewissen praktischen Folgerungen für die Kritik der bestehenden Volkswirtschaft zu gelangen. Giebt man ihm seine Voraussetzungen zu, so mufs man auch seine Schlufsfolgerungen anerkennen; gerade seine Voraussetzungen aber sind anfechtbar. Es ist eine grobe petitio principii, wenn Rodbertus den Ursprung von Rente und Zins dadurch erklären will, dafs er von dem Satze ausgeht: „dafs es kein Einkommen, wenn nicht durch Arbeit hervorgebracht, geben könne" (S. 50). Da wir aber — so argumentiert Rodbertus weiter — in der Rente ein Einkommen haben, das auf Grund eines Besitzes ohne eigene Arbeit bezogen wird, so kann es nicht anders sein, als dafs die Rente von jemand anderem erarbeitet wird als vom Besitzer; die Rente beruht also nach R. auf 2 unumgänglichen Voraussetzungen:

I. Ein wirtschaftlicher Grund: es kann keine Rente geben, wenn nicht die Arbeit mehr hervorbringt, als wenigstens zur Fortsetzung der Arbeit für die Arbeiter erforderlich ist — denn es ist unmöglich, dafs ohne ein solches Plus, jemand, ohne zu arbeiten, ein Einkommen beziehen kann.

II. Ein rechtlicher Grund: Es kann keine Rente geben, wenn nicht Einrichtungen bestehen, die das Plus ganz oder zum Teil den Arbeitern entziehen und anderen, die nicht selbst arbeiten, zuwenden — denn die Arbeiter sind durch die Natur selbst immer zunächst im Besitze des Produkts.

Der Fundamentalsatz, von dem Rodbertus bei seiner ganzen Argumentation ausgeht, ist eine unzulässige Voraussetzung: es soll — wirtschaftlich betrachtet — nur eine Einkommensquelle geben, nämlich die auf Arbeit beruht. Welche wirtschaftliche Betrachtung, die nach den Quellen des Einkommens forscht, darf aber einen so wichtigen Faktor ignorieren, wie die Naturkräfte, soweit diese nämlich nicht gleich, sondern ungleich wirken, wie es bei den Bodenkräften der Fall? In der That liegt hier, in der unterschiedlichen Mitwirkung der Naturkräfte, wie Ricardo richtig nachwies, nicht aber in irgendwelcher Produktivität der Arbeit, der Ursprung der Rente. Was aber den rechtlichen Grund der Rente betrifft, so kann man höchstens sagen, dafs das Privateigentum am Boden die Ursache des privaten Bezugs der Rente sei, nicht aber die Voraussetzung der Entstehung der Rente überhaupt; die Grundrente als ein aus natürlichen und gesellschaftlichen

Vorzügen entspringendes Differentialeinkommen gewisser Bodenklassen existiert auch da, wo der Boden im Gemeineigentum ist; sie bildet sich keineswegs infolge irgendwelcher rechtlicher Institution.

Die in den sozialen Briefen von Rodbertus an der Ricardo-v. Thünenschen Rententheorie geübte Kritik hat diese Lehre, wie früher schon die Kritik Careys in einzelnen Punkten berichtigt, in ihrer Grundlage kann sie dieselbe ebensowenig erschüttern, wie die Kritik Bastiats und die des eben genannten Amerikaners.

Halle. Dr. Karl Diehl.

Falkenburg, Dr. Ph., Bijdrage tot de leer van het arbeidsloon. 8°. X u. 432 SS. Rotterdam, J. W. van Leenhoff & Zoon, 1890.

Der Verf. bietet in diesen „Beiträgen zur Lehre vom Arbeitslohn" eine sehr eingehende Studie, die mit grofsem Fleifs gearbeitet und mit gewissenhaftem Ernst das Richtige sowohl hinsichtlich der theoretischen als auch der praktischen Seite der Lohnfrage zu finden bemüht ist. Der Gang, den der Verf. nimmt, läfst sich in den Hauptzügen aus den Kapitelüberschriften erkennen (der Arbeitsvertrag, Wertlehre, das Arbeitsangebot der Bevölkerung, Wertschätzungen des Unternehmers, Wertschätzungen des Arbeiters, der Preis der Arbeit, die Arbeitseinstellung, Mittel zum Schutz des Arbeiters in seinem Interessenstreit mit dem Unternehmer, Arbeiteräte und Schiedsgerichte). Die Kapitel „Arbeitseinstellung" und „Arbeiteräte und Schiedsgerichte" haben die Gesamtüberschrift „Mittel zur augenblicklichen Lohnerhöhung", eine Ueberschrift, die mehr auf die Arbeitseinstellungen zugeschnitten ist; beide Kapitel sind trotz der gemeinsamen Hauptüberschrift durch die zwei Kapitel über „Mittel zum Schutz des Arbeiters in seinem Interessenstreit mit dem Unternehmer" („Arbeitervereinigung", „Gesetz") räumlich voneinander getrennt. Stofflich folgen sich die betreffenden Kapitel VII—X ganz richtig; der Fehler liegt in der ungenauen Formulierung der Hauptüberschrift des X. Kapitels. Diese Aeufserlichkeit wird indes niemandem den Genufs der Lektüre des Buches beeinträchtigen. Der Verf. zeigt ein so bemerkenswertes Geschick in der Behandlung der theoretischen Seite der Lohnfrage, dafs man ihn mit Interesse auch da folgt, wo er sich durch die Notwendigkeit der Abstraktionen von dem richtigen Wege ableiten läfst, wie z. B. auf S. 29 u. 30, wo die gegen Roscher gerichteten Bemerkungen entschieden auf einer einseitigen Auslegung des bekämpften Ausspruches Roscher's beruhen. Auch die praktische Seite (in den 4 letzten Kapiteln behandelt) ist in der Hauptsache gut durchgeführt; nur bezüglich der Arbeitervereinigungen (Kapitel VIII) wäre eine kürzere Behandlung der Vergangenheit und ein umfassenderes Eingehen auf die Verhältnisse der Gegenwart wünschenwert gewesen.

Neue Bahnen für die Lohntheorie eröffnet der Verf. in dieser seiner Dissertationsschrift natürlich noch nicht; aber er besitzt unzweifelhaft eine schätzenswerte Begabung gerade für die Behandlung theoretischer Fragen, so dafs ihm ein Fortarbeiten in dieser Richtung nur empfohlen werden kann.

Köln a. Rh. Dr. R. van der Borght.

Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck. Hrsg. von H. von Poschinger. Band II: Von Uebernahme des Handelsministeriums bis Ende 1884. Berlin,

Heymanns Verlag, 1891. gr. 8. XVI—178 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Dokumente zur Geschichte der Wirtschaftspolitik in Preufsen und im Deutschen Reich, Band IV.)

Bericht über die Verhandlungen der Sektion für Volkswirtschaft des internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongresses zu Wien im September 1890. Wien, Verlag der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, 1890. gr. 8. 120 SS. (Inhalt: Zoll- und Verkehrsfrage. — Orientierungswesen und Interessenvertretung. — Vogelschutz. — Qualifikation und Stellung der Güterbeamten. — Unfallversicherung.)

Efferts, O., Arbeit und Boden. Grundlinien einer Ponophysiokratie. 2. vermehrte Aufl. Band II: Analyse der bürgerlichen Gesellschaft. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. gr. 8. XXX—304 SS. M. 7.—.

Gilon, E., Der Kampf um die Wohlfahrt. Teil I. Bearbeitet von E. Harmening (Reichstagsmitglied). Leipzig, J. G. Findel, 1891. 8. 110 SS. M. 1.—. (Preisgekrönt von der belgischen Akademie und vom „Grofsen Orient" in Brüssel.)

Kleinwächter, Fr. (RegR. und Prof., Czernowitz), Die Staatsromane. Ein Beitrag zur Lehre vom Kommunismus und Sozialismus. Wien, M. Breitenstein, 1891. gr. 8. 152 SS. M. 3.—. (Inhalt: Die politischen Staatsromane. — Die volkswirtschaftlichen Staatsromane: 1. sozialistische, 2. ganzkommunistische, 3. halbkommunistische.)

Moormeister, Ed. (Gymnasialdirektor), Das wirtschaftliche Leben. Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt für Schule und Haus. Freiburg i. B., Herder, 1891. 8. VIII—180 SS. M. 1,80. (Inhalt: Von der geschichtlichen Entwickelung der wirtschaftlichen Thätigkeit. — Von den Elementen der Wirtschaftslehre.)

Daniel, A., L'année politique, 17e année: 1890, avec un index raisonné, une table chronologique, des notes, des documents et des pièces justificatives. Paris, Charpentier, 1891. in-18. XI—289 pag. fr. 3,50.

Dictionnaire, nouveau, d'économie politique, publié sous la direction de Léon Say et Jos. Chailley. Livraison 10. Paris, Guillaumin, 1891. gr. in-8. 128 pag. à 2 col. fr. 3.—. (Faisant livr. 1 du vol. II. Sommaire: Idéalogues, par E. Renaudin. — Impôt, par R. Stourm. — Impôt foncier, par R. Lisle. — Incidence de l'impôt, par E. Fournier de Flaix. — Individualisme, par G. Bouctot. — Industrie, par P. Bauregard. — Inscription maritime, par J. Le Roy. — Intérêt, par Mich. Lacombe. — Irrigation, par Fr. Bernard. — Jeu et loterie, par J. Lacroix. — Stanley Jevons, par (Mlle) Sophie Raffalovich. — Laffemas, par E. de Latreille. — Laffitte. — Laiterie et fruitières, par Fr. Bernard. — La Rivière (Mercier de), par G. Schelle. — Lassalle. — Lauderdale, par Maur. Harbulot. — L. de Lavergne, par D. Zola. — Lavoisier, par G. Schelle. — Law, par Courcelle-Seneuil. —)

Gide, C. (prof., Montpellier), Principes d'économie politique. 3e édition, revue et augmentée. Paris, Larose & Forcel, 1891. in-18 jésus. VII—636 pag. fr. 6.—.

Granier, C., Essai de bibliographie charitable. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. gr. in-8. VIII—450 pag. fr. 17,50. (Sommaire: pag. 1—175: Introduction. — pag. 175 bis 400: Bibliographie. — pag. 401—433: Appendice: 1. Législation sur la mendicité. 2. Création des hôpitaux généraux. 3. Règlement des dépôts de mendicité.)

de Marquard, E., Marron, Jacques et Jérémie Bonhomme, Etudes d'économie sociale. Petits pamphlets. Paris, Fischbacher, 1891. in-18 jésus. 444 pag. fr. 3,50. (Table des matières: La pétition des sériciculteurs. — Le faux et le vrai libre-échange. — L'omnicratie. — Les canaux du Rhône et la question sociale. — Les cahiers de l'agriculture. — Les Chinois et la crise économique. — La boîte de Pandore. — Le troisième fléau régnant. — Le meeting de la Ligue pour le chômage à bon marché. — Adresse des agriculteurs de Saint-Césaire. — Projet de tarif général des douanes. — Le pacte de famine. — etc.)

Sorel, A. (membre de l'Institut), Notice sur les travaux de M. Fustel de Coulanges. Paris, Picard, 1891. 8. 44 pag. (Extrait du compte rendu de l'„Académie des sciences morales et polit.")

Tarvi (économiste), L'art de gouverner un peuple d'après les principes d'économie. 2 parties. Paris, Leclère, 1891. pet. in-8. 118 pag. fr. 1,50.

Cope, Rufus, The distribution of wealth; or, the economic laws by which wages and profits are determined. Philadelphia, Lippincott, 1890. 8. 364 pp. cloth. $ 2.—. (Contents: An examination of the extent and sources of our wealth and its distribution in the different branches of industry and trade. — Discussions on the correlation of wealth and poverty, interest, taxation, monopolies, protection and free trade. etc. —)



Osborn, S., Political and social letters of a Lady of the XVIIIth century, 1721—71. Edited by Emily F. D. Osborn. London, Griffith, Farran & C°, 1891. 8. 186 pp. with 4 illustration. 21/.—.

Parton, J., Captains of industry. Second series. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1891. 16. $ 1,25. (Contents brief biographies of nearly fifty persons who have contributed to the world's progress. Among those included are Winslow, David Rittenhouse, (Count) Rumford, Nathaniel Bowditch, George B. Emerson, George Peabody, Abbott and Amos A. Lawrence, Thomas Brassey, Alvah Clark, Elizabeth Fry and Henry Fawcett.)

Perry, A. Latham (Prof.), Principles of politieal economy. New York, Scribner's Sons, 1891. 8. 610 pp. cloth. $ 2.—. (Chapters: Value. — Material commodities. — Personal services. — Commercial credits. — Money. — Foreign trade. — Taxation.)

Smiles, Samuel, George Moore, merchant and philanthropist. Peoples edition. London, Routledge, 1891. crown-8. 250 pp. 1/.—.

Steele, G. M. (Principal of Wesleyan Academy, Wilbraham (Massachusetts), and member of the American Economic Association), Rudimentary economics for schools and colleges. New York, Leach, Shewell & Sanborn, 1891. 12. 226 pp. cloth. $ 0,90.

Weeden, W. B. (manufacturer, Providence), Economic and social history of New England, 1620—1789. 2 vols. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1890. 12. 964 pp. cloth. $ 4,50. „The work gives not a general history of New England, and touches its political history only as this affects or is affected by its social and economic interests."

Feichtinger, A., Teorica della economia politica, ossia della produzione, ripartizione e consumazione economico-sociale. Fiume, tip. di E. Mohovich, 1890. 8. 64 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften. Im Auftrage der badischen historischen Kommission bearbeitet von Eberhard Gothein. Strafsburg, Trübner, 1891. Bisher 3 Lieferungen in gr. 8°. 248 SS.

Die letzten Monate haben der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung eine Fülle wertvoller Erscheinungen gebracht, darunter v. Inama's Deutsche Wirtschaftsgeschichte Band II und die Anfänge von Gothein's Schwarzwaldgeschichte: zwei Werke ersten Ranges, das eine vornehmlich bestimmt, einmal ein Fazit zu ziehen unter die das 10. bis 12. Jahrh. betreffenden Forschungen, das andere ein Komplex von Untersuchungen, welche in erster Linie die Forschung selbst zu fördern beabsichtigen.

Gothein's Buch ist in gewissem Sinne ein Schmerzenskind. Die fortlaufenden Berichte der badischen historischen Kommission in deren Mitteilungen zeigen, wie schwer es geworden ist, sich zu dem Thema in seiner jetzigen allgemeinen Fassung durchzuarbeiten. Beabsichtigt war ursprünglich die Bearbeitung von zwei verschiedenen Thematen, eine Geschichte des Schwarzwälder Bergbaues und eine Geschichte der Schwarzwälder Holzflösserei und des Handels. Diese Themata wurden dann in der konstituierenden Versammlung der Kommission in das eine einer Geschichte der Besiedelung und Gewerbsthätigkeit des Schwarzwaldes zusammengezogen. Daraus hat später Gothein in mehr als einem Lustrum von Arbeit sich zu dem jetzt in Durchführung begriffenen Programme durchgerungen.

Man kann fragen, ob alle diese Wechsel schliefslich zu einer inneren Einheit des Themas geführt haben. Eins scheint mir sicher: die inneren Beziehungen aller wirtschaftsgeschichtlichen Probleme mindestens seit vollem Emporblühen des Territorialismus zwingen jede Darstellung, welche über das Mittelalter hinausgeht, zum Erfassen des ganzen wirtschaft-

lichen Lebens, sobald sie von vornherein nur irgendwelche Seiten sowohl des agrarischen wie des industriellen und kommerziellen Lebens zugleich berühren will. Ob aber bei einer solchen Auffassung die Grundlage des Schwarzwaldes genügt, ob nicht vielmehr die Basis des Oberrheinthals zwischen Vogesen und Schwarzwald aufzusuchen war: diese Frage scheint mir nach Nitzsch's Aufsatz über die mittelalterliche Bedeutung der oberrheinischen Tiefebene überflüssig.

Doch seien wir glücklich, zu nehmen was uns geboten wird. Es ist reich genug. Der erste Band, dessen Anfänge vorliegen, beschäftigt sich mit der Städte- und Gewerbegeschichte; ein zweiter und dritter Band soll die Agrargeschichte und die Verwaltungsgeschichte umfassen. Die Reihenfolge der Bände fällt auf, erklärt sich indes wohl aus dem Bestreben des Verf., möglichst rasch in den eben jetzt tobenden Kampf der Meinungen und Untersuchungen über die Entstehung des deutschen Städtewesens einzugreifen. Demensprechend ist auch die Einleitung des ersten Bandes gehalten: sie führt in die heute bestehenden Verschiedenheiten der Auffassung ein. Obgleich sie das in vornehmer Ruhe besorgt, würde ich doch bei einem so monumentalen Werke vorgezogen haben, Tagesmeinungen (denn teilweise handelt es sich hier um solche) zu übergehen oder in Anmerkungen zu verweisen, und nicht aus äufseren Gründen die der Sache nach durchaus gebotene Reihenfolge der Bände: Agrargeschichte, Städtegeschichte, Verwaltungsgeschichte, zu ändern. Indes läfst sich wenigstens das Ephemere der Einleitung im ersten Bande durch Zufügung eines allgemein gehaltenen Schlufskapitels wieder gut machen. Dies Kapitel wird aber unter allen Umständen nötig sein, um die Fülle der gegebenen Einzelthatsachen zu ordnen und gemeinsam entwicklungsgeschichtlich vorzuführen.

Die Städtegeschichte soll nach einer Einleitung handeln über Stadtgebiet und Stadtgericht, Bürgergemeinde und Ratsverfassung, die Reichsstädte der Ortenau, endlich die Zunftverfassung des Mittelalters und deren Ausbreitung in den Territorien seit dem 16. Jahrhundert.

Hiervon liegen bisher vor die Einleitung und die bis zur Zunftverfassung führenden Kapitel. Die behandelten Probleme gruppieren sich — zumal das Kapitel über die Reichsstädte der Ortenau noch nicht völlig abgeschlossen ist — im wesentlichen um die grofse Frage nach der Entstehung des Städtewesens und des Bürgertums überhaupt. Die Beiträge, welche Quellenmaterial und Geschichte des Schwarzwaldes hier bieten konnten, lassen die Frage nach dem Werden der Gilde und damit des Grofskaufmannsstandes fast aufser Betracht: in den Mittelpunkt tritt die Frage nach der Entstehung und dem Charakter des Marktes. Hier aber haben die vor Gothein erschienenen Forschungen schon aufs wesentlichste gefördert.

Nachdem Nitzsch in seinem Buche über Ministerialität und Bürgertum der Städteforschung auf lange hin eine ins Hofrecht und Dienstrecht verlaufende Direktive gegeben, welche jetzt in der von Nitzsch betonten Stärke allgemein als irreleitend anerkannt wird (übrigens auch schon von ihm selbst in dieser Intensität, wenn nicht verworfen, so doch ignoriert ward), hat eben wieder Nitzsch in seinen Aufsätzen über die Entstehung

der Kaufgilde (1879 und 1880) eine neue, nunmehr allgemein verfolgte Direktive aufgestellt, welche von der wirtschaftsgeschichtlich völlig sicheren Thatsache ausgeht, dafs der deutsche Eigenhandel vor dem Handwerk zur Blüte gebracht war, und die demgemäfs die Entstehung des Bürgertums im Kaufmannsstand, der Städte im Markte sucht. Es war zugleich ein Zurückgehen auf ältere, nur nicht so weitgehend ausgeführte Meinungen, namentlich diejenige von Waitz.

Hier öffnen sich nun zwei Wege: die Untersuchung der Entstehung der Kaufgilde, und die Untersuchung des Entstehens des Marktes. Der erste Weg führt vornehmlich in die norddeutschen Quellen; die Gilde ist am intensivsten auf dem Boden des früheren sächsischen und friesischen Eigenhandels erwachsen, ob sie sich gleich auch in Süddeutschland findet; ihre Spuren im Oberrheinthal hat Koehne nachgewiesen. Der zweite Weg führt vornehmlich nach Süddeutschland. Hier hat Schulte in seinem ausgezeichneten Aufsatz (Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. Bd. V) trotz einer teilweis schiefen Emendation und Erklärung der Allensbacher Urkunde fast alle einschlagenden Fragen erörtert, die Hauptfragen wohl für immer gelöst. Auf juristische Linien abgezogen hat sie nachher Sohm in seinem anregenden Buche über die Entstehung des deutschen Städtewesens.

Gothein folgt zeitlich diesen Forschern; es liegt in der Natur der Sache, dafs er auf dem von ihnen bearbeiteten Gebiete vielfach nur Gesagtes wiederholen kann. Anzuerkennen bleibt, dafs er das mit Geschick thut, hier und da freilich mit der in der Natur der Sache liegenden Tendenz, noch weiter zu gelangen: eine Tendenz, die sich dann leicht in Spitzfindigkeiten rächen mufs.

In grofsen Partieen frei blieb dagegen trotz Schulte und Sohm wie ihrer Bahnbrecher, namentlich Schroeder's, der Weg noch für die Frage: wie hat der Markt, nur ein kleiner Teil des Handelsplatzes, auf diesen Einflufs gewonnen, wie hat er sich zur Stadt erweitert? Hier hat Gothein in der That vor allem eingesetzt. Es war zu zeigen, wie sich der neue Marktbezirk mit seinem Marktgericht zu den älteren Verwaltungsbezirken, aus denen er herausgenommen ist, verhält: zum Bezirk der Hundertschaft, zu den marktgenossenschaftlichen Bezirken der verschiedenen Kategorien. Die hier einschlagenden Schemata hat freilich schon Sohm entwickelt: sie waren mit Leben zu füllen, namentlich in ihren wirtschaftsgeschichtlichen Konsequenzen zu erläutern. Gothein hat hier alles gethan, was die dürftige Entwicklung seines Landes zu thun gestattete. Dabei ist denn allerdings die Hauptfrage, die nach Bedeutung und Entstehung der Samtgemeinden, von vornherein weggefallen: denn diese Bildungen finden sich in den kleinen Städten des Schwarzwaldes und auch in Konstanz nicht. Um so genauer liefs sich das Verhältnis des Marktes zu einfacheren marktgenossenschaftlichen Bildungen untersuchen. Hier fördern die Forschungen Gothein's ganz wesentlich. Zu wünschen wäre höchstens gewesen, dafs die Frage nach einem Zusammenhang der Marktgemeinde mit der Markgenossenschaft im Sinne der Feld- und Allmendegemeinschaft oder nur im Sinne der Allmendegemeinschaft genauer und stets durchaus klar formuliert worden wäre; dafs ferner sicher unterschieden worden wäre zwischen

Markgemeinschaft des Marktes in irgend einer Form und eignem Markbesitz. Auf diese Fragen hin sind die Untersuchungen Gothein's zu revidieren; sie werden dann zu teilweis anderen Ergebnissen führen, so namentlich für Konstanz, das nach den von Gothein angeführten Quellen stets eine Allmende aufserhalb des Marktbezirkes gehabt hat. Die hier deutlich merkbare Neigung des Verf., jede Allmende eines Marktes zu leugnen, kennzeichnet sich als eine nicht begründete Verschärfung der Ansichten Sohm's über die Selbständigkeit der Marktgemeinde, der gegenüber schon die Ausführungen Schulte's das richtige Mafs bieten.

Eine weitere Frage, welche die bisherigen neueren Forschungen und die daraus gewonnenen grundlegenden Anschauungen über die Entstehung des Städtewesens noch offen lassen, ist die nach der Entstehung des Rates: denn dafs Sohm mit seiner Hypothese einer Emanation des Rates aus dem Marktrichteramt diese Frage gelöst habe, wird wohl nicht einmal Kruse behaupten. Hier setzt nun auch Gothein kräftig ein. Ich kann seinen Ausführungen auf diesem Gebiete nicht ins einzelne folgen, das ist nicht dieses Ortes. Vieles finde ich trefflich. Aber in einem wichtigen Punkte möchte ich nicht versäumen, sofort Verwahrung einzulegen: in Sachen des Freiburger Rates. Die bekannten coniuratores, iurati der Freiburger Stadtrechte eine Gilde? Oder eine Art Gilde? Es ist einfach ein Geschworenenausschufs der Gemeinde zur Führung der Gemeindegeschäfte, wie sich deren viele ganz deutlich vor unseren Augen seit dem 13. Jahrh. für die ländliche Gemeindeverwaltung ausbilden (vergl. mein Wirtschaftsleben, I, 1, 318 ff). Hier ist der Punkt, wo die aus der Marktgemeinde heraus zur Bürgergemeinde erwachsene Gemeinde (oder Markgenossenschaft) des Handelsplatzes in alten Orten verfassungsbildend schon vor der Begründung von Freiburg gewirkt haben mufs (so dafs Herzog Berthold nach diesen Vorgängen kopieren konnte); hier der Punkt, wo man sich einigen Anschauungen meines Freundes von Below nähern sollte.

Dafs Gotheins Buch gut geschrieben ist, dafs es den bisweilen recht spröden Stoff gleichwohl meistert, sind Vorzüge, welche es mit früheren Arbeiten des Verf. in glücklichster Weise teilt. Die äufsere Ausstattung entspricht dem Inhalt: solid und vornehm. Wie aber kann der Verleger ein solches Buch in nicht gehefteten Lieferungen in die Welt gehen lassen? Das heifst die Benutzung verbieten, ehe man das Ganze gebunden vor sich liegen hat.

Marburg. Lamprecht.

Baedeker, K., Aegypten. Handbuch für Reisende. Teil II: Oberägypten und Nubien bis zum zweiten Katarakt. Leipzig, K. Baedeker, 1891. 8. XL—400 SS. mit 11 Karten und 26 Plänen und Grundrissen. M. 10.—. (Von den Proff. G. Ebers, J. Dümichen und Eisenlohr 1877—1885 bearbeitet.)

Balearen, die. Band VI: Menorca. Allgemeiner Teil. Leipzig, Brockhaus, 1890. gr. 4. 595 SS. mit zahlreichen Abbildungen. Nicht im Handel.

Casati, Gaetano (Major), Zehn Jahre in Aequatoria und die Rückkehr mit Emin Pascha. Nach dem italienischen Originalmanuskript ins Deutsche übers. von (Prof.) Karl von Reinhardstöttner. Einzig autorisierte deutsche Ausgabe in 2 Bänden. Bamberg, Gebrüder Buchner, 1889. 8. VII—340 und 365 SS. mit über 150 Abbildungen und 4 Karten. M. 20.—.

Danckwerth, Helgoland einst und jetzt. Bericht von Casper Danckwerth vor ungefähr 250 Jahren über die Insel geschrieben, neu hrsg., mit Vorwort und Anmerkungen, sowie mit einer Bibliographie über Helgoland versehen von Max Harrwitz.

Berlin, M. Harrwitz, 1891. 8. 22 SS. mit Karte von Helgoland in den Jahren 800, 1300 und 1649. M. 0,75.

Dehning, H., Die Geschichte der Stadt Celle von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Ein Festbuch zur Feier des 600jähr. Bestehens der Stadt Celle, Schulze'sche Buchhdl., 1891. 8. 280 SS. M. 4,40.

Hamburg und seine Bauten, unter Berücksichtigung der Nachbarstädte Altona und Wandsbeck. Zur IX. Wanderversammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieurvereine in Hamburg vom 24. bis 28. August 1890 hrsg. vom Architekten- und Ingenieurverein zu Hamburg. Hamburg, Selbstverlag des Vereins, Kommissionsverlag von O. Meifsner, 1890. Roy. in-8. XXIII—730 SS. mit 1377 Abbildungen und statistischen Uebersichten in 5 graphischen Zusammenstellungen. M. 25.—.

Humann, K. und O. Puchstein, Reisen in Kleinasien und Nordsyrien, ausgeführt im Auftrage der königl. preufsischen Akademie der Wissenschaften Berlin, D. Reimer, 1890. 4. 424 SS. mit 49 Abbildungen und Atlas mit 3 Karten von H. Kiepert, nebst 53 Tafeln. M. 60.—.

von Inama-Sternegg, K. Th. (Präsident der k. k. statist. Centralkommission, Prof., Wien), Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10. bis 12. Jahrhunderts. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. XX—518 SS. M. 13.—. (A. u. d. T.: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Band II.)

Peters, Karl, Die deutsche Emin-Pascha-Expedition München, R. Oldenbourg, 1891. Roy.-8. VI—560 SS. mit 32 Vollbildern und 66 Textabbildungen von R. Hellgrewe in Berlin, dem Porträt des Verfassers von F. von Lenbach und einer Karte in Farbendruck. Eleg. Originallwdbd. M. 16.—.

Rugard, M., Krim- und Kaukasusfahrt. Bilder aus Rufsland. Nach eigener Anschauung und authentischen Berichten. Breslau, Schlesische Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt, 1891. 8. 240 SS. M. 4.—.

Tromnau, Ad., Das Deutsche Reich in seinen Kulturbeziehungen zur Fremde. Ein Hilfsbuch für den abschliefsenden erdkundlichen Unterricht, sowie zum unterrichtlichen Gebrauche in Handels- und Gewerbeschulen. Halle a/S., H. Schrödel, 1891. 8. 112 SS. mit 3 Karten und Kärtchen. M. 1,60.

Volz, B., Emin Paschas Entsatz und Stanleys Zug durch das „dunkelste Afrika". Nach Stanleys Berichten und Emins Briefen für weitere Kreise dargestellt. Leipzig, Brockhaus, 1891. gr. 8. XII—324 SS. mit 61 Abbildungen und Karte. Originallwdbd. M. 6,50.

---

de Belloe, J. F., L'Espagne et l'Andalousie. Paris, Haton, 1890. 8. XX—300 pag. fr. 4.—.

Bergman, E., Une excursion en Portugal. Meaux, impr. Destouches, 1890. 12. 111 pag.

Franklin, A., La vie privée d'autrefois. Arts et métiers, modes, moeurs, usages des Parisiens du XII[e] au XIII[e] siècle d'après des documents originaux et inédits. Volume VIII: Les médicaments. Paris, Plon, 1891. in-18jésus. IV—271 pag. avec figures. fr. 3,50. (Table des matières: Les apothicaires. — La pharmacologie et la thérapeutique: 1. Les médicaments en général. 2. Les pierres précieuses. L'aimant. Les bézoards. 3. Les eaux minérales. 4. Guérisons à distance. La poudre de sympathie. Médicaments célèbres. —)

Franklin, A., La vie privée d'autrefois. Arts et métiers, modes, moeurs etc. des Parisiens du XII[e] au XVIII[e] siècle. Volume IX: Variétés gastronomiques. Paris, Plon, 1891. in-18 jésus. III—280 pag. avec figures. fr. 3,50. (Table des matières: La salle à manger et le couvert. — L'heure des repas. — Jeunes et abstinences. La fête des Rois. — Louis XIV. à table. — Les cure-dents. —)

Ganeval, J. A. (prof. de géographie commerciale à l'Ecole supérieure de commerce de Lyon), Dictionnaire de géographie commerciale. Livraison 1 et 2. Lyon, Vitte, 1891. gr. in-8. à 2 col. (Sommaire: Renseignements sur les marchés et pays commerçants du globe: position géographique, population, importance, voies de communication, banques et institutions de crédit, industrie, commerce et nature des affaires, usages commerciaux, monnaies, poids et mesures, traités de commerce, droits en douane, etc. etc., suivi d'une carte de tous les lieux compris dans l'ouvrage.) [Das Werk wird 50 Lieferungen à 1 fr. umfassen. Nach Erscheinen der letzten Lieferung erhöht sich der Preis für das Ganze auf fr. 75.—.]

Mercier, E., Histoire de l'Afrique septentrionale (Berbérie) depuis les temps les plus reculés jusqu'à la conquête française (1830). Tome III. Paris, A. Challamel, 1891. 8. fr. 9.—. (Das damit abgeschlossene dreibändige Werk kostet fr. 25.)

Minnaert, E., Le Caire. Paris, Le Soudier, 1891. in-12. fr. 3,50. (Histoire, moeurs, coutumes de l'Egypte.)

de Prida y Arteaga, Francisco (ancien député à la Chambre nation. des Etats-Unis Mexicains), Le Mexique tel qu'il est aujourd'hui. Paris, A. Savine, 1891. 8. XV—380 pag. Ouvrage orné de 4 portraits par A. Boulineau et d'une carte gravée par Ehrard. fr. 10.—.

Roche-Grellier (ex-secrétaire d'Etat de l'agriculture et de l'instruction publique), Haiti: son passé, son avenir. Paris, Rousseau, 1890. 8. 158 pag.

Ussèle, L. (garde général des forêts), A travers le Japon. Paris, J. Rothschild, 1891. 8. Orné de 90 vignettes et carte. fr. 20.—. (Sommaire: Climat. — Géologie. — Hydrographie. — Régions. — Administration. — Essences forestières.)

Charles, C., Honduras: the land of great depths. New York, Rand, Mc Nally & C[e], 1891. 12. 219 pp. with map. cloth. $ 1,50. (Contents: Customs, resources and industries of Honduras.)

East-India (Kashmir). Papers relating to Kashmir. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. Folio. 80 pp. /.0,8. (Parliam. paper by command.)

Leared, Arthur, Morocco and the Moors: being an account of travels, with a general description of the country and its people. 2nd edition, revised by R. Burton. London, Low, 1890. 8. 350 pp. with illustrations. 16/.—.

Thomson, J., Travels in the Atlas and Southern Morocco. London, G. Philip & Son, 1890. cr.-8. 7/.6.

Welch, S. M., Home history: recollections of Buffalo during the decade from 1830 to 1840; or, fifty years since. Buffalo, P. Paul & brothers, 1891. 8. 480 pp. with map and illustrations. cloth. $ 3,50. (Summary: Topographical and climatic. — Where folk lived in the thirties. — A panorama of Main street. — Iroquois. — Stages. — Lake marine service. — Solicitors. — Manners. — Customs and fashions of the times, and who were the people in the thirties. — Buffalo Apprentices' Society. — Early churches. — Cholera. — Cemeteries. — Theatres. — etc.)

White, A. Silva (Secretary to the Royal Scottish Geographical Society), The development of Africa. London, G. Philip & Son, 1890. gr. in-8. XI—343 pp., illustrated with 14 maps designed by G. G. Ravenstein. cloth. 14/.—. (Contents: A bird's-eye view. — Mountains, lakes, and rivers. — Climate and cognate phenomena. — The indigenous populations. — Islam and christianity. — The traffic in slaves. — Progress of exploration. — Commercial resources. — The European domination. — Political partition. — etc. List of maps: Height of land. River-basins and Ocean currents. Mean annual temperatures. Annual rainfall. Geological sketch. Zones of vegetation. Commercial products. Density of population. Languages. Religions, and missionary stations. Forms of Government. etc. —)

Schiaparelli, E., La catena orientale dell' Egitto. Torino, E. Loescher, 1890. 8. 132 pp. (Contiene: Descrizione della catena arabica. — Le sue cave. — Le miniere. — Le strade commerciali. — Gli abitatori. — Studî sull' antico Egitto.)

Георгіевскій, С., Важность изученія Китая. (Die Wichtigkeit des Studiums Chinas, von S. Georgjewskij.) St. Petersburg, 1890. 8. 287 pp.

Зварницкій, Д., Вольности запорожскихъ казаковъ. Историко-топографич. очеркъ. (Die Freiheiten der Saporoger Kosaken. Historisch-topographische Skizze, von D. Ewarniskij.) St. Petersburg 1890. 8. 384 pp. mit 3 Karten.

Hoskiär, V., Besög i Spanien og Portugal. Kopenhagen, Prior, 1890. 8. 142 SS. mit Karte. kr. 2,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Bericht über die Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1889 im Vergleiche mit den Vorjahren. München 1890. 4. (Darin eine vergleichende Uebersicht der Geburt- und Sterbefallzahlen für 1889 mit München und 18 anderen deutschen Grofsstädten.)

Stern, Mor., Die israelitische Bevölkerung der deutschen Städte. Ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte. Mit Benutzung archivalischer Quellen. I.: Ueberlingen am Bodensee. Frankfurt a/M., J. Kauffmann, 1890. 8. 30 SS. M. 1,50.

Cartogrammes et diagrammes relatifs à la population Parisienne et à la fréquence des principales maladies à Paris pendant la période 1865—1887; envoyés à l'Exposition universelle de 1889 par le service de statistique municipale de la ville de Paris (chef: le Dr. Jacques Bertillon). Paris, G. Masson, 1889. Roy. in-4. 220 pag. (Publication de la préfecture du département de la Seine. Table des matières: Accroissement de la population de Paris et du département de la Seine. — Du degré d'aisance de la population de chaque quartier. — Maisons, locations et ménages. — Population par professions. — Des étrangers. — Population par âge. — Population par état civil. — Nuptialité. — Natalité. — Reconnaissances et légitimations d'enfants naturels. — Enfants mis en nourrice. — Mortinatalité.. — Mortalité. — Fréquence des principales maladies. — 195 cartogrammes et 31 diagrammes.)

Congrès international de l'intervention des pouvoirs publics dans l'émigration et l'immigration, tenu à Paris, à l'Exposition universelle internationale de 1889, les 12, 13 et 14 août 1889. Le Mans, impr. Monnoyer, 1891. 8. 143 pages.

Politique française, la, en Tunisie. Le protectorat et ses origines (1854—1891), par P. H. X. Paris, Plon, 1891. gr. in-8. XII—489 pag. fr. 7,50. (Table des matières: Avant l'intervention: 1. La constitution (1854—1860). 2. La ruine (1861—1870). 3. La Commission financière (1870—1875). 4. Le congrès de Berlin (1875—1880). 5. L'affaire du 31 mars (1880—1881). — L'intervention: 1. Difficultés de l'intervention (avril 1881). 2. La première campagne (avril—mai 1881). 3. Le lendemain du traité en France, en Europe, en Tunisie (mai—juin 1881). 4. Seconde campagne (juillet—novembre 1881). 5. La crise (novembre—décembre 1881). — Les réformes: 1. M. Cambon. 2. Les finances. 3. La justice. 4. La propriété. 5 Les autres réformes. — etc.)

Renseignements sur la situation des colonies (franç.) 2 brochures in-8° de 23 et 77 pag. Paris, imprimerie des journaux officiels. (Extraits du Journal officiel du 22 décembre 1890 et du 5 janvier 1891.)

de Ternant, V., Les colonies portugaises. Paris, impr. Alcan-Lévy, 1890. 8. 67 pag., illustré.

Agius, J. J., Territorio y población de España. Madrid, impr. Fé, 1890. 4. 144 pp. pes. 1.—.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Müller, Ernst, Die Bildung des Landwirts und der höhere landwirtschaftliche Unterricht in Preufsen. Kritische Betrachtungen unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft und mit Vorschlägen zur Reform. Berlin, Walter & Apolant. 139 SS.

Verfasser behandelt seinen Gegenstand in folgenden zehn Abschnitten: 1) Zeitgemäfse Betrachtungen; 2) Die Landwirte und die theoretisch-landwirtschaftliche Bildung; 3) Die höheren landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten Preufsens; 4) Die Eigentümlichkeiten des Studiums der Landwirtschaft; 6) Die Studierenden der Landwirtschaft und ihre Vorbildung; 7) Die Aufnahmebedingungen der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten in Bezug auf wissenschaftliche und praktische Vorbildung; 8) Die Regelung und Ueberwachung des Studiums der Landwirtschaft; 9) Auszeichnung „studierter" Landwirte; 10) Schlufswort.

Die ersten Abschnitte beschäftigen sich mit der zweckmäfsigsten Art der Ausbildung für den landwirtschaftlichen Beruf, sowohl nach der praktischen wie nach der theoretischen Seite hin; sie heben die grofse Wichtigkeit der wissenschaftlichen Durchbildung, namentlich in der jetzigen für den Landwirt so schwierigen Zeit hervor und legen dar, dafs sehr viele Besucher höherer landwirtschaftlicher Lehranstalten infolge sei es ihres Unfleifses, sei es ihrer mangelhaften Vorbildung, sei es der fehlerhaften Art, wie sie ihr Studium betreiben, aus dem letzteren nur einen geringen Nutzen ziehen, ja dafs manchem unter ihnen die Studienzeit mehr Schaden

als Vorteil bringt. Daran knüpft sich eine Besprechung der in Preufsen vorhandenen höheren landwirtschaftlichen Lehrinstitute, und zwar sowohl der selbständigen wie der mit einer Universität verbundenen. Man kann dem Verfasser zugeben, dafs er einer objektiven Darstellung sich zu befleifsigen, von Einseitigkeiten und Parteilichkeit sich fern zu halten sucht, dafs auch die von ihm gekennzeichneten Uebelstände bei der wissenschaftlichen Ausbildung der Landwirte thatsächlich vorhanden sind, wenngleich nicht in dem Umfange, wie der Verf. es annimmt. Auch die von dem Verf. dargelegten Ursachen dieser Uebelstände treffen im allgemeinen zu, sie sind aber weder vollständig angegeben noch auch in ihrer eigentlichen Bedeutung immer richtig gewürdigt. Ob die Studierenden der Landwirtschaft in ihrer Mehrzahl fleifsig oder unfleifsig sind, ob ihre Studienzeit ihnen für die erfolgreiche Ausübung ihres künftigen Berufes mehr oder weniger nützt oder ihnen vielleicht gar schadet, hängt zwar zunächst und zumeist von den Studierenden selbst ab; andrerseits ist dies aber auch in hohem Grade bedingt durch den Einflufs, welchen die Dozenten innerhalb und aufserhalb des Hörsaales auf die Studierenden ausüben. Wenn der Verf. hierüber schweigt, so ist dies leicht erklärlich und durchaus entschuldbar; aber ohne Berücksichtigung dieses, in der Oeffentlichkeit allerdings schwer zu erörternden Punktes ist es nicht möglich, die behandelte Frage in ihrem vollen Umfange zu würdigen und in befriedigender Weise zu beantworten.

Die vom Verfasser gemachten Reformvorschläge sind hauptsächlich folgende: strengere Aufnahmebedingungen, Vorschreibung eines bestimmten Studienganges, Ablegung einer Prüfung während oder nach der Studienzeit, Auszeichnung „studierter Landwirte“ durch Verleihung besonderer Titel und durch besondere Berücksichtigung bei Verpachtung von Staatsgütern. Nach meiner nun fast dreifsigjährigen Erfahrung als Dozent bezw. als Direktor an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder landwirtschaftlichen Universitäts-Instituten sind diese Reformvorschläge weder durchführbar noch zweckmäfsig; allenfalls könnten die Aufnahmebedingungen oder doch deren Handhabung etwas verschärft werden. Die an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten Studierenden setzen sich aus den verschiedensten Elementen zusammen und verfolgen die verschiedensten, subjektiv durchaus gerechtfertigten Zwecke bei ihrem Studium; ihnen allen einen gemeinsamen Studiengang vorzuschreiben, würde viele sehr schädigen; überdies unterliegt der von dem Verfasser vorgeschlagene Studiengang meiner Ansicht nach erheblichen Bedenken. Aus dem oben dargelegten Grunde, aber auch aus anderen Gründen scheint es mir ferner unthunlich, für die Studierenden allgemein eine Prüfung vorzuschreiben. Dabei unterschätzt Verf. das jetzt bestehende fakultative Abgangs-(Diplom-)Examen sehr in seiner Bedeutung. Ganz verkehrt würde es sein, den studierten Landwirten, welche ein Examen bestanden haben, staatliche Auszeichnungen zu gewähren. Wie hoch auch die wissenschaftliche Bildung bei Landwirten geschätzt werden mufs, so hängt doch deren Tüchtigkeit im praktischen Leben noch von ganz anderen Dingen ab.

Jena. Th. Freiherr von der Goltz.

Engelheim, Franz, Unsere landwirtschaftlichen Zustände. An-

sichten und Vorschläge zur Verbesserung und Hebung des Landwirtschaftsbetriebes nach eigenen praktischen Erfahrungen. Stuttgart, 1890, J. B. Metzler'scher Verlag. gr. 8°. IX und 263 SS.

In den bisherigen Schriften, welche die gegenwärtige mifsliche Lage der europäischen Landwirtschaft behandeln, wird gewöhnlich in erster Reihe, zum Teil in umfassenden Untersuchungen, ein Bild der Ursachen und Geschichte der betreffenden Krisis entwickelt, um dann weiter auf dem Boden der so gewonnenen Erkenntnis die Mittel zur Abhülfe darzulegen. Letztere sind meistens allgemeinerer, volkswirtschaftlicher Art, mehr die Landwirtschaft als Ganzes erfassend; sie betreffen die Gebiete der Gesetzgebung, der direkten Staatshülfe, des landwirtschaftlichen Genossenschafts- und Kreditwesens, — erstrecken sich wohl auch auf allgemeine Aenderungen in der Gutswirtschaftsorganisation, meistens zu Gunsten der Viehzucht oder auch irgend einer anderen aussichtsvollen Produktionsrichtung; kurz, es handelt sich dabei gewöhnlich um bestimmte Heilmittel, die der gesamten leidenden Landwirtschaft empfohlen werden.

Einen ganz anderen Standpunkt nimmt unser Verfasser ein. Er erblickt in der nächsten Veranlassung aller fraglichen Not, nämlich in den veränderten Marktverhältnissen der landwirtschaftlichen Produkte und der landwirtschaftlichen Arbeit, eine gegebene Gröfse, mit welcher der heutige Landwirt nun einmal zu rechnen hat, und stellt sich die Frage: was kann der zweckmäfsig erzogene und fachlich gebildete Landwirt selbst thun, um besser und billiger zu produzieren, einmal durch Herausfinden und Anwenden der für ihn billigsten Verwertungsform und sodann und vorwiegend durch die solcher Verwertung angepafste Verbesserung der eigentlichen Gutswirtschaft („Verbesserung des inneren Betriebes")?

In der Beantwortung dieser Frage behandelt Verfasser zuerst, gewissermafsen einleitungsweise, in einem mit „Auf der Höhe der Zeit" betitelten Abschnitt auch die aufserhalb der einzelnen Gutsbetriebe, also mehr in staatlichen Einrichtungen (Gesetzgebung, Landwirtschaftspflege) und in nicht mehr zeitgemäfsem Herkommen liegenden allgemein wirkenden Ursachen, welche einer wieder zu erringenden Rentabilität des Landbaues im Wege stehen und somit von vornherein die Punkte darstellen, auf denen der Hebel der Verbesserung seitens des Staates, der Gemeinde oder entsprechender privater Vereinigungen einzusetzen wäre, um die wünschenswerten privatwirtschaftlichen Bestrebungen des einzelnen Landwirts voll wirken zu lassen. Sodann sind die folgenden Abschnitte II bis IV der eigentlichen Materie obiger Frage gewidmet unter den Titeln: II. „Spezielle Vorschläge zur Verbesserung unserer landwirtschaftlichen Lage durch die Landwirte selbst", — III. „Ueber Bildung zum Landwirte" und IV. „Kulturunternehmungen und Meliorationen". Daran reihen sich dann endlich vier essayartige Abschnitte, deren jeder eine für sich abgeschlossene Betrachtung darstellt und sich in der Behandlung teils allgemeiner, die Landwirtschaft beeinflussenden Verhältnisse, teils aber auch wieder viele Einzelheiten der Gutswirtschaft erörternd an den voraufgegangenen Hauptteil locker anlehnt. Diese Abschnitte sind überschrieben: V. „Optimismus und Pessimismus", — VI. „Stadt und

Land", — VII. „Das Grofskapital und die Landwirtschaft" und VIII. „Das Sparen in der Landwirtschaft".

Verfasser ist seinem Berufe nach ausschliefslich praktischer Landwirt und hat die Laufbahn eines solchen mit allen Mühen und Entbehrungen von unten auf bis zu seiner gegenwärtigen Lage als selbstwirtschaftender Gutsbesitzer durchgemacht; seine fachliche Ausbildung genofs er u. a. in dreijährigem Lehrkursus auf einer württembergischen Ackerbauschule. Diesem bisherigen Lebens- und Bildungsgange entsprechend, schöpft er nur aus eigener Erfahrung. Er unterwirft den gesamten Landwirtschaftsbetrieb und viele denselben beeinflussenden äufseren Verhältnisse einer sorgfältigen Revision, deckt überall die betreffenden Mifsbräuche, Nachlässigkeiten, veralteten Verfahrungsweisen und sonstigen Schäden auf und zeigt das entsprechende rationelle Handeln, beziehungsweise die Mittel zur Abhülfe. Er ist sich wohl bewufst, hierbei nicht gerade neue Ideen zu liefern, und dennoch ist seiner Arbeit eine achtunggebietende Originalität durchaus zuzuerkennen. Diese liegt eben darin, dafs seine an sich bekannten Lehren und Ratschläge nicht nach Mafsgabe irgend einer systematischen Ordnung nach Lehrbuchsart, sondern nur provoziert durch jene entsprechenden Mängel der dem Leben aus eigener Beobachtung entnommenen Landwirtschaftsbilder, zum Vortrag gelangen. Dadurch bewegt sich die Darstellung teils in Formen der polemisierenden Kritik, teils nach Art schlichter sachgemäfser Debatte gegenüber gegnerischen Anschauungen oder Verfahrungsweisen; sie ist ferner lebendig und gerade den fachlich erfahrenen Leser anregend durch jenen Reiz der Neuheit, der auch einer bekannten Wahrheit verliehen wird in ihrer neuen thatsächlichen Bestätigung; — die Variationen des konkreten Falles gelangen eben gleichsam zur neuen anziehenden Individualisierung.

Sachlich können wir uns mit den Ausführungen der Schrift, ausgenommen in den gleich zu bezeichnenden Punkten, im grofsen und ganzen einverstanden erklären, wenn auch zuweilen eine Einseitigkeit des Urteils bei Verallgemeinerungen der nur süddeutscher, insbesondere bayerischer Landwirtschaft entnommenen Beobachtungen nicht zu verkennen ist. So scheinen dem Verfasser z. B. die intensiven Grofswirtschaften der preufsischen Provinz Sachsen und auch die auf verhältnismäfsig kleinem Raume verteilten sehr mannigfaltigen und dadurch hoch instruktiven Landwirtschaftsbetriebe des Königreichs Sachsen fremd zu sein; sonst wären wohl auch diese Länder auf Seite 156 und 157 in der Beantwortung der Frage: „wohin soll man reisen?" genannt worden.

Zwei entschiedene Ausstellungen müssen nun aber Platz finden.

Auf Seite 40 ist das dringende Verlangen nach staatlichen — oder doch unter staatlichem Einflufs organisierten und staatlich kontrollierten — Pfandbriefinstituten, die nicht auf Gewinn, sondern nur um der Vermittlung des billigsten landwirtschaftlichen Kredits willen arbeiten, ganz allgemein ausgesprochen. — Was hier der Verfasser will, bieten verschiedene Länder, insbesondere und am entwickeltsten wohl Preufsen in seinen gröfstenteils weit über 100 Jahre alten landschaftlichen Kreditinstituten, schlechtweg „Landschaften" genannt. Dieselben, dem Verfasser scheinbar

völlig unbekannt, gewähren zur Zeit $3^1/_2$-prozentige, ihrerseits unkündbare Darlehne, deren Betrag für das einzelne beliehene Gut reichlich etwa $^2/_5$, zuweilen noch mehr, seines soliden Kaufpreises (einschliefslich für vollständige Ausrüstung mit Inventar und umlaufendem Kapital) deckt. Ein weiteres Fünftel, nämlich etwa bis zur Höhe der landwirtschaftlichen Kredittaxe (etwa $^3/_5$ des soliden Kaufpreises) ist dann heute sehr leicht noch durch Privathypotheken zu 4 Prozent zu belegen. Höhere Ansprüche für den reinen Bodenkredit dürfte niemand zu rechtfertigen imstande sein.

Sodann hätte der Verfasser besser gethan, sich des wegwerfenden Urteils über die württembergische landwirtschaftliche Akademie Hohenheim zu enthalten, die er, nach seinen Auslassungen auf Seite 146—148 zu urteilen, in ihrer gegenwärtigen Verfassung und ihren Leistungen gar nicht kennt. Neben dem landwirtschaftlichen Unterricht an Universitäten entspricht Hohenheim in seiner Eigenart ganz besonderen, anderswo schwer in gleich wirksamer Weise zu befriedigenden Bedürfnissen. Diese vom Staate wohl gepflegte, im Jahre 1865 völlig neu organisierte Akademie ist ein sehr reich ausgestattetes, blühendes Institut, das ebenso durch seine Lehrleistungen als durch seine wissenschaftlichen Forschungen seit vielen Jahren eine höchst achtunggebietende Stellung einnimmt. Dies nachzuweisen, ist hier nicht der Ort. Der Verfasser wolle aber, und sei es auch nur um der Gerechtigkeit willen, die Mühe gründlicher Orientierung nicht scheuen, und er wird anderen Sinnes werden.

Abgesehen von den Gegenständen dieser Ausstellungen können wir die Schrift nur empfehlen in der Ueberzeugung, sie werde jedem, ganz besonders dem schon erfahrenen Landwirt, aber auch jedem Landgutsbesitzer als solchem, eine anregende und vielfach belehrende Lektüre bieten.

Breslau. Walter v. Funke.

Berger, P., Doppelwährung und Landwirtschaft. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1891. 8. 32 SS. M. 0,80. (Deutsche Zeit- und Streitfragen, hrsg. von (Prof.) Jürgen Bona Meyer. Neue Folge. V. Jahrg. Heft 78.)

Berg- und Hüttenkalender für das Jahr 1891, Jahrg. XXXVI. Essen, G. D. Baedeker, 1890. 12. 169 SS. mit eingedr. Holzschnitten, Steindrucktafel und Eisenbahnkärtchen von Mitteleuropa etc. nebst Beigabe enthaltend sozialpolitische Reichsgesetze etc. 102 SS. M. 3,50. (Hauptteil S. 158—190: Erzeugnisse des Bergwerks-, Salinen- und Hüttenbetriebes. 1. Deutsches Reich und Luxemburg. 2 Ausland. 3. Gold- und Silberproduktion der Welt 1887 und 1888.)

Bericht, VI., der Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere, in Kiel für die Jahre 1887 bis 1889. Im Auftrage des kgl. preufs. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, hrsg. von Drr. G. Karsten, V. Hensen, J. Reinke, K. Brandt (Jahrg. XVII bis XIX.) Heft 2. Berlin, Parey, 1890. Imperial-folio. Mit 1 Tafel. (Enthaltend: Die Expedition der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei in der östlichen Ostsee, Untersuchung des Planktons, sowie der Tiere und Pflanzen des Meeresbodens.)

Ergebnisse der Beobachtungsstationen an den deutschen Küsten über die physikalischen Eigenschaften der Ostsee und Nordsee und die Fischerei. Jahrgang 1889, Heft 1—12. Veröffentlicht von der Ministerialkommission zur Untersuchung der deutschen Meere in Kiel. Berlin, Parey, 1891. quer-folio. 224 SS.

Höltschl, J., Die agrarischen Operationen überhaupt, speziell aber in Oesterreich. Ein Leitfaden zum Unterricht für Landwirte, Juristen und Techniker. Wien, K. Konegen, 1891. gr. 8. IX—134 SS. M. 2,40.

Krschka, J. (Gutsinspektor in Požega), Ertragreiche Milchwirtschaft. Praktische

Anleitung zur Gewinnung und Verwertung der Milch auf Grund landwirtschaftlicher und kaufmännischer Erfahrungen in Oesterreich-Ungarn. Wien, C. Fromme, 1891. 8. IV—174 SS. Lwdbd. M. 3,20.

Martiny, B., Die Versorgung Berlins mit Vorzugsmilch. An der Hand der Geschichte dargestellt. Bremen, M. Heinsius Nachfolger, 1891. gr. 8. 28 SS. M. 1.—.

Mentzel und v. Lengerke's verbesserter landwirtschaftlicher Hilfs- und Schreibkalender auf das Jahr 1891. Jahrgang XLIV. Hrsg. von (GehORegR.) Thiel und (Prof.) E. v. Wolff. 2 Teile. Berlin, Parey, 1891. 12. 168 u. 516 SS. M. 2,50. (Band II bildet das landwirtschaftliche Jahrbuch und enthält u. a.: Zur landwirtschaftlichen Vereinsorganisation, von Thiel. — Die landwirtschaftl. Behörden in den Staaten des Deutschen Reichs. — Die landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine in den Staaten des Deutschen Reiches. — Land- und forstwirtschaftliche etc. Unterrichtsanstalten und dergl. andere Institute in den Staaten des Deutschen Reiches. — etc.)

v. Proskowetz, M. (Ritter), Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse des internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongresses, Wien 1890, im Auftrage des Kongrefskomitees bearbeitet (Text deutsch und französisch). Wien, Verlag der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, 1890. gr. 8. XXXV—341 SS. M. 9.—.

Jones, R. H., Asbestes: its properties, occurence, and uses, with some account of the mines of Italy and Canada. London, Lockwood & Son, 1890. cr.-8. 226 pp. with 8 collotype plates and other illustrations. 12/.6.

Kirkpatrick, T. S. G., The hydraulic gold miners' manual. London, Spons, 1890. 8. illustrated. 6/.—.

Report of the Inspectors of Irish fisheries on the sea ad inland fisheries of Ireland for 1889. Dublin, printed by A. Thom & C°, 1890. folio. 185 pp. 1/.1. (Parliam. paper by command.)

Bordiga, O. (prof.), Economia rurale. Trattato ad uso degli agricoltori, dei proprietarii etc. Napoli, R. Marghieri di Gius, 1888. 8. XII—960 pp. l. 20.—. (La scienza e la pratica dell' agricoltura esposte e coordinate vol. VI.)

5. Gewerbe und Industrie.

Stieda, Wilhelm, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Rostock i. M., Das Gewerbegericht. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 214 S.

Diese neue, höchst schätzenswerte Schrift von Stieda, dem trefflichen Kenner des gewerblichen Lebens, war schon in Druck, als der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte erschien; inzwischen ist auch bekanntlich dieser Entwurf zu dem Gesetze vom 29. Juli 1890 gereift. Dessenungeachtet ist das Buch auch jetzt noch keineswegs, selbst was die praktische Bedeutung anbelangt, als abgethan anzusehen; dafür bürgt teils sein innerer Gehalt, teils die Unruhe in der gewerblichen Gesetzgebung, welche von der definitiven Erledigung einer Sache kaum mehr sprechen läfst.

Der Verfasser beginnt mit einer gründlichen Darstellung der die Gewerbegerichte betreffenden Litteratur in Deutschland und läfst dieser Erörterungen über die gewerbliche Gerichtsbarkeit zur Zunftzeit, die älteren preufsischen Fabrik- und Gewerbegerichte, den Stand der Rechtspflege auf Grund der Reichsgewerbeordnung und die Versuche zur Reform der gewerblichen Rechtspflege in den Jahren 1873—1888 sich anschliefsen. Das Folgende betrifft sodann die Verfassung und Wirksamkeit der auf Grund des § 120 a der Reichsgewerbeordnung gebildeten gewerblichen Schiedsgerichte und giebt den Mittelpunkt der Untersuchungen ab. Hierbei bietet Stieda namentlich ein sehr wertvolles, auf Grund direkter Erkundigungen bei Magistraten, statistischen Bureaux oder Privaten beschafftes Material

über die bisherige Wirksamkeit dieser Schiedsgerichte, welches die diesbezüglich bestehende Lücke begreiflicherweise zwar nicht vollständig befriedigend ausfüllt, aber gleichwohl als sehr beachtungswürdig zu bezeichnen ist. Aus der Prüfung desselben ergiebt sich dem Verfasser, dafs im Allgemeinen die Tendenz zur Zunahme der anhängig gemachten Klagen besteht, die Klagen vorzugsweise von den Arbeitern ausgehen und die Neigung zu Vergleichen vorwiegend in Rückgang begriffen zu sein scheint.

Der Verfasser beschränkt sich aber nicht blofs darauf, die bestehenden Zustände zu kennzeichnen, sondern er entwickelt auch in einem Schlufskapitel seine Anschauungen über die hauptsächlichsten Prinzipienfragen bei der Organisation von Gewerbegerichten. Wie daraus hervorgeht, hält er es nicht für opportun, für den Vorsitz eine rechtsgelehrte Persönlichkeit zu fordern, und sollte der Obmann ebensowohl durch Wahl aus der Mitte der Beisitzer wie diese selbst durch Wahl der Beteiligten bestimmt werden. Trotz mancher im Auslande gemachter gegenteiliger Erfahrung glaubt Stieda in Deutschland auf eine wünschenswerte Wahlbeteiligung rechnen zu können. Auch die Arbeiterinnen sollten das aktive Wahlrecht geniefsen, der Kompetenz der Gewerbegerichte hätten auch die Streitigkeiten der Hausindustriellen mit ihren Arbeitgebern zu unterstehen, den Beisitzern sollte eine Entschädigung zu Teil werden, und gegen die Erkenntnisse hätten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes alle Rechtsmittel als zulässig zu gelten, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung kommen. Die Zuweisung von Funktionen als Einigungsämter an die Gewerbegerichte hält der Verfasser endlich für eine nicht empfehlenswerte Verquickung von richterlicher und administrativer Thätigkeit, die man auf den übrigen Gebieten des staatlichen Lebens sonst strenge auseinanderzuhalten pflege, und selbst der Grund, dafs die Anlehnung der Einigungsämter an eine bereits bewährte Einrichtung ihrem Vorhaben leichteren Eingang verschaffen könnte, erscheint ihm nicht stichhaltig, da die Gewerbegerichte sich zur Zeit selbst noch erst ihre Stellung erringen müssen. — Wie man aus einer Vergleichung mit dem jüngst erlassenen Gesetze ersieht, weichen die Anschauungen Stieda's in manchen und wesentlichen Punkten von jenen ab, welche der Gesetzgeber acceptiert hat. Derartige Meinungsverschiedenheiten sind übrigens bei dem dermaligen Stande der Angelegenheit sehr begreiflich und zeugt der Umstand, dafs sie vorkommen, nicht gegen, sondern für den praktischen Wert einer so gründlichen und vorsichtig gehaltenen Arbeit, wie die Stieda's ist.

Innsbruck. Victor Mataja.

Arbeiterschutzgesetz, das. Gemeinverständliche Darstellung der Novelle zur Gewerbeordnung. (Nach den Beschlüssen der Reichstagskommission.) Berlin, Puttk. & Mühlbr., 1891. 8. 24 SS. M. 0,40.

Bericht der Reichstagskommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Gesetzentwurf betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. (Berichterstatter: Abgeordneter Hitze.) Berlin, Heymann, 1891. Roy. in-4. 170 SS. M. 5.—. (Sonderausgabe einer Reichstagsdrucksache.)

Kalender der Baugewerkszeitung für das Jahr 1891. XIV. Jahrg. in 3 Teilen. Berlin, Verlag der Zeitung, 1891. 12. 112, 200 u. 136 SS. (Teil III enthält das Verzeichnis der zum Verbande deutscher Baugewerksmeister gehörigen Innungen und

Vereine, nebst deren Mitgliedern, ein Verzeichnis der in Deutschland bestehenden Gewerbekammern, etc.)

Lehr, Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und ihrer Umgebung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. 130 SS. M. 2,80. (Bildet den V. Band des Sammelwerks: Die deutsche Hausindustrie und gleichzeitig den XLVIII. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.)

Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung mit der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und den Abänderungsanträgen zur ersten und zweiten Lesung, sowie den Beschlüssen der Reichstagskommission in zweiter Lesung. (Berichterstatter Abgeordneter Hitze.) Berlin, Heymann, 1891. Roy. n-4. 107 SS. (Sonderausgabe einer Reichstagsdrucksache.) M. 5.—.

Barral, G., Histoire d'un inventeur. Exposé des découvertes et des travaux de M. Gustave Trouvé dans le domaine de l'électricité. Paris, Carré, 1891. 8. XVI—610 pag. avec portrait, de dessins originaux de G. Trouvé et 280 gravures.

Giraud, J. B. (conservateur des musées archéologiques de la ville de Lyon), Les industries d'art à Lyon: meubles, décoration, tentures, dentelles, soieries, etc. Paris, Baudry & Cie, 1890. gr. in-8. avec 50 planches. fr. 20.—.

Jacta, G. (fabricant bijoutier), Exposition universelle de 1889. Etude et rapport techniques sur la bijouterie. Paris, impr. Davy, 1891. in-4. 38 pag.

Massin, O. (vice-président honor. de la chambre syndicale de la bijouterie, joaillerie et orfèvrerie de Paris), Exposition universelle de 1889. Etude et rapport techniques sur la joaillerie. Paris, impr. Davy, 1891. in-4. 88 pag.

Martin, A. (membre de la Société historique et archéologique du Maine), La communauté des boulangers du Mans. Mamers, Fleury & Dangin, 1891. 8. 129 pag.

de Stainlein-Saalenstein (la comtesse), Réponses données au questionnaire de la Commission royale du travail. Liège 1890. 8. 57 pag. (Résultats des enquêtes personnelles de la comtesse dans les fabriques et des houillères du pays de Liège.)

Turquan, V., Recensement et statistique financière des usines de France. Paris, Guillaumin, 1891. 8. 36 pages avec cartes. fr. 1,50.

Nasmith, J., Modern cotton-spinning machinery; its principles and construction. New York, Spon, 1890. 4. 322 pp. illustrated. cloth. $ 6.—.

Neish, C. H. L. and A. T. Carter, The Factors Act, 1889. With commentary and notes. London, Stevens & Sons, 1890. crown-8. 4/.—.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1890. Ableitung 1, erstattet am 31. Dezember 1890. Lübeck, Druck von H. G. Rahtgens, 1890. gr. 8. 107 SS.

Bericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln über das Jahr 1890. Oppeln, Druck von E. Raabe, 1890. 8. 164 SS.

Darstellung, graphische, der Beförderung einiger Frachtartikel in den Verkehrsbezirken der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen für das Jahr 1889. Jahrg. V. Bearbeitet im Auftrage des kgl. preufs. Ministers der öffentlichen Arbeiten von der kgl. Eisenbahndirektion zu Erfurt. Leipzig, Brockhaus, 1891. Imp.-folio. (Enthaltend auf 7 Karten die Beförderung von Stein- und Braunkohlen, Weizen und Spelz, Roggen, Mühlenfabrikaten und Kleie, Roh- und Façoneisen.)

Deutschlands Zoll- und Handelsverträge und zwar I. Ueber Handelsverträge von E. Bernhardi-Dortmund. II. Die deutschen Interessen und der Aufsenhandel: 1. der Vereinigten Staaten; 2. Oesterreich-Ungarns; 3. Frankreichs; 4. Rufslands; 5. Belgiens und Hollands; 6. Spaniens; 7. Grofsbritanniens; 8. Italiens. Hrsg. von Bernhard Stall (Chefredakteur der „Deutschen volkswirtschaftlichen Korrespondenz"). Berlin, H. Lazarus, 1891. kl. 8. 120 SS. M. 1,50.

von Dillmann, C. (Oberstudienrat), Die Presse im Dienste des Kaufmanns. Vortrag, gehalten am 12. Dezember 1890 im Verein für Handelsgeographie zu Stuttgart. Stuttgart, Göschen, 1891. kl. 8. 32 SS. M. 0,30.

Engel, Eduard, Der Zonentarif. 3. Aufl. Jena, Costenoble, 1891. 8. 130 SS. M. 1.—. (Neubearbeitete Volksausgabe der „Eisenbahnreform.")

Fuchs, C. J. (Privatdozent, Univers. Strafsburg), Der Warenterminhandel, seine Technik und volkswirtschaftliche Bedeutung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. 4 u. 55 SS. M. 1,25. (Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc., Jahrg. XV, Heft 1.)

Hamburgs Handel im Jahre 1890. A. u. d. T.: Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1890, erstattet der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns", am 31. Dezember 1890. Hamburg, Ackermann & Wulff, 1891. Lex.-8. 136 SS.

Horch, H. (Rechtsanwalt, Mainz), Die verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Telephonrechtes. Freiburg i/B., Mohr, 1891. gr. 8. 20 SS. M. 0,60.

Huber, A., Die Entwickelung des eidgenössischen Zollwesens vom Beginn der ersten Tarife bis zur Bundesverfassung des Jahres 1848. Bern, Stämpfli'sche Buchdruckerei, 1890. gr. 8. VII—243 SS. (Inauguraldissertation.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Barmen für 1889. Barmen, Druck der B—er Geschäftsbücherfabrik, 1890. folio. 62 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Göttingen für das Jahr 1889. Göttingen, Dieterich'sche Univers.-Buchdruckerei, 1890. 8. 99 SS. mit 2 Tabellen in qu.-folio und einem Anhang von 76 SS.: Verzeichnis sämtlicher in die Handelsregister des Handelskammerbezirkes Göttingen bis zum 1. Mai 1889 eingetragenen Firmen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1889. Erstattet den Handel- und Gewerbetreibenden des Kammerbezirks. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1890. 8. VIII—253 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden für 1889. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei, 1890. 8. VIII—173 u. XI SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1889. Minden i. W., gedruckt bei Bruns, 1890. gr. 8. 123 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg für das Jahr 1889. Leer, Druck von W. J. Leenderts, 1890. Folio. 76 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Posen für 1889. Posen, Hofbuchdruckerei W. Decker & Cie, 1890. 8. 109 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken für 1889. Saarbrücken, Druck von Gebr. Hofer, 1890. 91 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Siegen pro 1889. Siegen, Druck von Vorländer, 1890. 8. 106 SS.

Jahresbericht der Handelskammer des Kreises Solingen für 1889. Solingen, 1890. Folio. 80 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau auf 1889. Bautzen, Druck von Monse, 1890. gr. 8. XII—268 SS.

Junckerstorff, A., Unsere Handelsbeziehungen mit Ostindien. Eine Abhandlung. Berlin, v. Trautvetter, 1891. 8. 32 SS. M. 0,65.

Kohn, David, Der Getreideterminhandel. Wesen. Nationalökonomische Bedeutung. Einfluſs auf das Getreidegeschäft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. 189 SS. M. 3,60. (Preisgekrönt von der kgl. ungarischen Akademie der Wissenschaften.)

Kuhn, O., Die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der deutschen Getreideausfuhr. Freiburg i./B., Fr. Wagner, 1891. 8. 64 SS. M. 1.—.

Thamm, A., Die Entstehung und Entwickelung des Handels bis zur Neuzeit, auf weltkundlicher Basis dargestellt. Striegau, G. Wattenbach, 1891. 12. 326 SS. M. 4.—.

Wislicenus, G. (Kapitänlieutenant a. D.), Ergebnisse der internationalen Marinekonferenz zu Washington und ihre Bedeutung für Deutschlands Seewesen. Eine kritische Studie. Leipzig, Brockhaus, 1891. 8. 83 SS. M. 1,80.

Zolltarif für Brasilien. Vom 15. November 1890. (Nach der amtlichen Ausgabe.) Berlin, Mittler & Sohn, 1890. 4. 108 SS. (Sonderabdruck aus dem „Deutschen Handelsarchiv", Januarheft 1891.)

Zur Kritik der preuſsischen Staatseisenbahnverwaltung. Eine Zeitungsdiskussion. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. gr. 8. 53 SS. M. 0,60.

Zur Umgestaltung der preuſsischen Staatseisenbahnverwaltung. Berlin, Heymann, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Buchard, H. (lieutenant de vaisseau), Marines étrangères. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1891. 8. IX—680 pag. avec 30 planches d'uniformes et d'insignes. fr. 10.—. (Sommaire: Situation. — Budget. — Organisation. — Matériel. — Personnel. — Troupes. — Défenses sous-marines. — Armement. — Défenses du littoral. — Marine marchande.)

Etablissement d'un canal maritime entre Paris et Rouen. Dépouillement des

résultats de l'enquête ouverte dans le département de la Seine et résumé des dires formulés du 15 septembre au 15 novembre 1890. Paris, Chaix, 1891. in-4. 48 pag.

Hennebert, A. et C. Abrami, Notes sur la construction des chemins de fer de Thessalie. Paris, Baudry, 1889. in-4. avec atlas de 124 planches. fr. 60.—.

Industries accessoires, les, du vêtement et les traités de commerce. Rapports et études à propos des réponses à l'enquête ministérielle sur l'établissement des tarifs de douane, publiés par Falcimaigne, Farcy, Hayem, Klotz, Mortier, Parent, sous la direction et avec préface et notes de Julien Hayem. Paris, Guillaumin, 1891. gr. in-8. LXVIII—246 pag. fr. 10.—. (Tables des matières: Tableau statistique général des industries accessoires du vêtement et les industries accessoires du vêtement et les traités de commerce. Tarifs douaniers français et étrangers. Droits d'entrée aux Etats-Unis d'après le tarif bill Mac-Kinlay. Comparaison des tarifs actuels et des tarifs proposés par le Gouvernement: Bonneterie. Boutons. Chemiserie et lingerie. Corsets. Cravates. Eventails. Ganterie de peau. Parapluies. Tissus élastiques, etc. — Rapport de la Chambre syndicale des fabricants de gants de Grenoble. — etc.)

Jeans, J. Stephen, Water ways and water transport in different countries; with a description of the Panama, Suez, Manchester, Nicaraguan and other canals. New York, Spon, 1890. 8. 507 pp. cloth. $ 5,50.

Phillips, G. I., The tramways act, 1870. With introduction, notes, etc. London, Parker, 1890. 8. 5/.—.

Returns made to the Board of Trade, in pursuance of Sec. 39, Sub. Sec. 2, of the Railway and Canal Traffic Act, 1888, in respect of the canals and navigations in the United Kingdom, for the year 1888. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. folio. 177 pp. 1/.6. (Blue book. Parliam. paper by command.)

7. Finanzwesen.

v. Below, G. (Prof.), Die landständische Verfassung in Jülich und Berg. Teil III: Geschichte der direkten Staatssteuern bis zum geldrischen Erbfolgekrieg. Heft 1. Düsseldorf, Vofs & Co, 1890. gr. 8. 84 SS. M. 3.—.

Berg, R. (Rechtsanwalt), Der wirtschaftliche Notstand und ein Weg zum Bessern. (Finanzreformplan.) Berlin, A. H. Fried, 1891. gr. 8. 100 SS. und tabellarische Zusammenstellung der Erbschaftssteuersätze in den deutschen Bundesstaaten (nach Schanz, Finanzarchiv, Jahrg. 1885) in quer-folio. M. 2.—.

Hauptfinanzetat des Königreichs Württemberg für 1. April 1891 — 31. März 1893, nebst Anlagen. Stuttgart, Grüninger, 1891. gr. 4. V—1436 SS. M. 18.—.

v. Király, J. (Oberlieutenantauditor), Geschichte des Donaumauth- und Urfahrrechtes der königl. Freistadt Prefsburg. Als Festschrift zur feierlichen Eröffnung der stehenden „König Franz Josefbrücke" hrsg. durch die Stadt Prefsburg. Prefsburg, Heckenast's Nachf., 1890. gr. 8. VIII—252 SS. M. 4.—.

Schmitz, L. (Amtsgerichtsrat), Das preufsische Staats- und Kommunalsteuerrecht insbesondere die preufsische Grund- und Gebäudesteuergesetzgebung unter Mitberücksichtigung der Steuerreformvorlage. 2. Aufl. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. gr. 8. 90 SS. M. 1,60.

Dalle, V., L'impôt en France. La revision de la loi sur les patentes. Paris, imprim. Perreau, 1891. 8. 30 pag. (Bibliothèque de la Bourse du travail.)

de Swarte, V. (trésorier général des finances), Le trésor public pendant la guerre de 1870—1871. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1890. gr. in-8. 125 pag. fr. 3.—. (Table des matières: Les services financièrs et la Banque de France pendant la guerre de 1870—71. — Le Trésor public et le gouvernement central: Paris, Tours, Bordeaux; gestion financière des départements et des communes 1870—71. — Le Trésor public dans les départements envahis: trésoriers-payeurs généraux, receveurs particuliers, percepteurs et receveurs spéciaux; arrêtés de préfets allemands et commissaires allemands des contributions. — etc.)

Worms, Emile (prof. à Rennes), Doctrine, histoire, pratique et réforme financière ou exposé élémentaire et critique de la science des finances. Paris, A. Giard, 1891. 8. 404 pag. fr. 7.—. (Table des matières: Notion de l'Etat. — Historique. — Introduction aux solutions. — Justification et points de vue de l'imposition. — Trame historique de la juste imposition. — Les solutions. — La repercussion des impôts. — Un dernier mot. —)

Income tax, to pay or not? by the ex-crown surveyor of the Income Tax Enquiry Office. London, Office, 1890. 12. 60 pp. / 0,6.

Cannada-Bartoli, G. (prof. pareggiato di diritto civile nella università di Napoli), Il catasto della imposta fondiaria. Studio di economia legislazione. Napoli, R. Marghieri di Gius, 1890. gr. in-8. 308 pp. l. 5.—. (Indice: Dell' imposta fondiaria. — Del catasto dell' imposta fondiaria. — Delle fonti e dell' organismo del nuovo catasto italiano sulla imposta fondiaria. — I caratteri e gli effetti della imposta fondiaria. — Determinazione dell' imposta fondiaria: 1. Nozioni preliminari. 2. Dell' imponibile, fondiario e della così detta rendita della terra. 3. Dell' universalità e della proporzionalità dell' imposta fondiaria. — Attuazione dell' imposta fondiaria mediante il catasto: 1. I soggetti e gli oggetti dell' imposta fondiaria. 2. Processo matematico del catasto geometrico particellare. 3. Processo estimatorio del catasto per classi e tariffe. 4. Dell' imponibile fondiario. 5. Della classificazione degli oggetti della imposta fondiaria. 6. La tariffa degli oggetti della imposta fondiaria nel catasto classi, ficativo. 7. Deviasione alla valutazione per classi e tariffe. 8. I tassi individuali dell' imposta fondiaria. — Organismo e attuazione del catasto. — etc.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Lotz, Walter, Dr., Die Technik des deutschen Emissionsgeschäftes. (Erweiterter Sonderabdruck aus Schmoller's Jahrbuch, Band XIV, Heft 2.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 136 SS.

Der Zweck dieser Schrift, die auf verhältnismäfsig sehr kleinem Raume — der eigentliche Text umfafst nur 68 Seiten — eine Fülle gründlicher Belehrung darbietet, ist in erster Linie auf Schilderung der Technik des deutschen Emissionsgeschäftes gerichtet, das von der Bildung des Konsortiums und der Ausgabe des Prospektes Schritt für Schritt verfolgt wird. Dabei ist dem Verfasser in überraschender Weise gelungen, die schwierige Praxis dieses Geschäftes zu durchdringen. Sehr richtig wird ferner dargestellt, wie selbst hier, unter Voraussetzungen, welche für eine „natürliche" Entwickelung des Preises gemäfs den wirtschaftlichen „Gesetzen" anscheinend die günstigsten sind, im Gegenteil die Preisbildung durch die wirtschaftliche Machtverteilung, sowie durch psychologische Momente und augenblickliche Konstellationen aller Art bestimmt wird. Wenn aber S. 64 ff. die Verbreitung gediegener Informationen als das beste Mittel angepriesen wird, um das Publikum gegen Schwindelemissionen zu schützen, so wird dies gewifs jeden Leser in Erstaunen setzen, der vorher (S. 15 ff.) gelesen hat, wie schwierig solche Informationen zu erlangen sind. Thatsächlich pflegt denn auch weder das Privatpublikum, noch die Börse — diese sogar oft am allerwenigsten — bei neuen Emissionen gründlich informiert zu sein, und oft ist nicht einmal der gute Wille vorhanden, sich über den Wert eines neuen Papiers gründlich zu unterrichten; denn die Absicht geht ja, wie der Verfasser selbst ganz richtig an mehreren Stellen scharf betont, meist gar nicht auf dauernde Anlage, sondern auf Spekulationsgewinn, und in Bezug auf diesen ist das Börsenwort charakteristisch, dafs „der Unterrichtete sein Geld verliert". Zu optimistisch ist auch die Auffassung (S. 42), dafs infolge des neuen Aktiengesetzes die Taxation der Illaten bei Gründungen in der Regel eine sehr solide geworden ist. Ohne Zweifel hat die Solidität der Taxationen wesentlich zugenommen; aber da die Illaten besonders bei industriellen Unternehmungen meist sehr schwierig zu taxieren sind, und da oftmals solche Unternehmungen in Aktiengesellschaften verwandelt werden, welche bereits an irgend einem geheimen Gebrechen la-

borieren, so läfst sich leicht ermessen, dafs die Taxationen auch jetzt noch vielfach unzuverlässig ausfallen; gegen solche Irrtümer kennt eben die Gesetzgebung kein Mittel. Diese Ausstellungen beeinträchtigen indes keineswegs den grofsen Wert des wohlgeordneten Thatsachenmaterials, welches in der gediegenen kleinen Schrift enthalten ist.

Altona. E—g.

Seydel, Max, Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern. Systematisch dargestellt. Freiburg i. B. 1890. VI u. 146 SS.

Die soziale Gesetzgebung hat, wie in solchen Fällen gewöhnlich geschieht, zunächst eine Flut von Kommentaren zu den einzelnen Gesetzen hervorgerufen, welche alle Abstufungen des Wertes vom hochbedeutenden wissenschaftlichen Werk bis herab zu dem elenden mit Kleistertopf und Papierscheere verfertigten Machwerk darstellen. Daneben erschienen zahlreiche Arbeiten, welche für das rein praktische Bedürfnis bestimmt, die verhältnismäfsig glatte Einführung der bisher erlassenen Gesetze in nicht zu unterschätzendem Mafse gefördert haben. Aber nur zögernd haben sich die Rechtslehrer und Theoretiker an den neuen Stoff herangemacht, obwohl es von ihrer Wirksamkeit wesentlich mit abhängt, ob derselbe von dem Rechtsleben unseres Volkes richtig verarbeitet sich in das Ganze unserer Einrichtungen ordnungsmäfsig einfügt oder ob er ein fremdes, nur von den nächstbeteiligten Kreisen beachtetes, den übrigen aber gleichgiltiges, wo nicht unwillkommenes Element der Staatsordnung bildet.

Wer die Gröfse dieser letzteren Gefahr aus den bei dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vielfach laut gewordenen Aeufserungen erkannt hat und sie richtig zu würdigen weifs, der wird es freudig begrüfsen, dafs hier wieder ein Rechtslehrer sich dem Arbeiterversicherungsrecht eingehender gewidmet hat, als es etwa zur Abwendung des Vorwurfes der Unvollständigkeit erforderlich gewesen wäre.

Die vorliegende Arbeit bildet einen Teil von des Verfassers bayerischem Staatsrecht und behandelt in drei Hauptstücken nach möglichst einheitlichem System die Kranken-, die Unfall- und die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter unter Heranziehung eines reichen Materiales an Entscheidungen namentlich aus der bekannten Regerschen Sammlung. Vorangeschickt ist als erstes Hauptstück eine Einleitung, der geschichtlichen Entwickelung und den allgemeinen Erörterungen gewidmet.

Wir würden diese Arbeit noch freudiger begrüfsen, wenn der Herr Verfasser sich der Mühe unterzogen hätte, die die gesamte Arbeiterversicherung einheitlich beherrschenden Gesichtspunkte übersichtlich zusammenzustellen. Denn dafs ungeachtet aller Mannigfaltigkeit der hier geschaffenen Einrichtungen diese ganze Gesetzgebung doch die Verwirklichung eines grofsen einheitlichen Planes bildet, beweist schon der Umstand, dafs wir, und der Verfasser mit uns, von „dem“ Recht „der“ Arbeiterversicherung, also von einer Einheit reden. Dieser einheitliche Plan aber findet sich unseres Erachtens am klarsten in jener berühmten kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 ausgesprochen, welche der Verfasser nicht einmal der Erwähnung für wert erachtet hat (!). Hier sind die wesentlichen Prinzipien, welche sich in allen diesen

Gesetzen unter so verschiedenen Erscheinungsformen wiederfinden, also namentlich die Beteiligung des Staats und der korporativ zusammengeschlossenen Arbeitgeber und Arbeiter an dem Werke der Fürsorge, in ihren Grundzügen angedeutet.

Aber der Verfasser hält es für „zweckmäfsiger, jede Einrichtung, so wie der Gesetzgeber sie geschaffen hat, als ein Ding für sich zu behandeln". Das ist sein gutes Recht, wir aber bedauern seine Stellungnahme um so mehr, als die bisher veröffentlichten theoretischen Arbeiten, so verdienstlich sie auch sein mögen, die zwar schwierige, aber dafür auch um so lockendere Aufgabe noch keineswegs gelöst haben, das viel mifsbrauchte Wort „sozial", mit dem sich so mancher Erklärer die Sache leicht macht, in wirkliche Rechtsbegriffe umzusetzen.

Die allgemeinen Erörterungen des Verfassers, für uns der interessanteste Teil seiner Arbeit, stehen bemerkenswerter Weise mehrfach in ausdrücklich hervorgehobener Gegnerschaft zu der Rechtsprechung des Reichs-Versicherungs-Amtes und verdienten wohl eine eingehende Besprechung, welche der uns hier zu Gebote stehende Raum nicht gestattet. Leider sind sie, vielleicht gerade infolge des oben gekennzeichneten Standpunktes des Verfassers, nicht so übersichtlich geordnet, als es namentlich im Interesse derjenigen, die aus dem Buche lernen wollen, wünschenswert sein möchte: man verliert über der Fülle der Einzelheiten nicht selten den leitenden Gedanken. Auch trägt es zur Förderung des Verständnisses wohl nicht bei, wenn die ohnehin schon nicht einfache Terminologie der Gesetze noch durch selbsterfundene Ausdrücke wie „höhere" und „niedere Betriebsbeamte", „Kleinbetriebsunternehmer" u. a., die sich doch wohl entbehren lassen, vermehrt wird. Endlich würde es uns praktischer dünken, wenn der Verfasser die in Betracht kommenden Gesetze statt nach der Jahreszahl lieber als „KVG.", „UVG." u. s. w. citieren wollte.

Berlin. F. F.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Königreich Sachsen. Handausgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 mit erläuternden Anmerkungen, Anhang und Sachregister. Im amtlichen Auftrage bearbeitet von Dr. jur. A. Rumpelt, Regierungsrat im Kgl. Sächsischen Ministerium des Innern und ständiges Mitglied des Landes-Versicherungsamtes. Dresden 1890. 175 SS.

Das vorliegende Buch ist dazu bestimmt, die Einführung des schwierigsten unter den Arbeiterversicherungsgesetzen in Sachsen den Beteiligten, Behörden wie Privaten, zu erleichtern. Zu diesem Zweck giebt es zunächst den Gesetzestext mit kurzen Anmerkungen, die namentlich auch den nicht fachkundigen Leser in den Stand setzen sollen, sich die erforderliche Uebersicht über den Stoff und ein ausreichendes Verständnis der einzelnen Bestimmungen zu verschaffen. Freilich dürften diese Erläuterungen an Zahl und Umfang wohl doch hinter den Wünschen mancher zurückbleiben. In einem Anhange sind, aufser einer Zusammenstellung der im Königreich Sachsen geltenden ortsüblichen Tagelöhne sowie des für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes, die sächsische Ausführungsverordnung vom 2. Mai 1890, die Anleitung des Reichs-Versicherungs-Amtes betreffend den Kreis der ver-

sicherten Personen vom 31. Oktober 1890 und das Statut der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen, auf welche alle in den Erläuterungen zum Gesetzestext vielfach Bezug genommen ist, abgedruckt. Aus der Ausführungsverordnung mag hier die Bestimmung des § 10 hervorgehoben werden, wonach die Arbeitgeber von der Verpflichtung des Markenklebens enthoben und dafür die Krankenkassen und Gemeindebehörden mit dieser Obliegenheit betraut sind. Es wird später von grofsem Interesse sein, die mit diesem System gemachten Erfahrungen mit denjenigen zu vergleichen, welche sich z. B. in Preufsen, wo man an dem entgegengesetzten, dem strengeren und dem Grundgedanken des Gesetzes mehr entsprechenden Prinzip festhält, zeigen werden.

Berlin. F. F.

Assekurans-Jahrbuch. Hrsg. von A. Ehrenzweig (Chefredakteur der Oesterr. Versicherungszeitung). Jahrgang XII. Wien, Selbstverlag des Hrsg., Druck von Plaut & C°, 1891. 8. 417 u. L SS. geb. M. 12 —. (Aus dem Inhalte: Beiträge zur Terminologie des Versicherungsrechts. — Ueber die Verstaatlichung der Hagelversicherung. — Die Organisation der Arbeiterversicherung in Oesterreich. — Beiträge zur Geschichte der Lebensversicherung in Frankreich während der grofsen Revolution. — Die Resultate der Versicherungsgesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1889. — Die Resultate der deutschen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1889. — Amtliche Statistik für das Königreich Italien. —)

Bosse, R. (Kais. Wirkl. GehR.) und E. von Woedtke (Kais. GehORegR.), Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Erläutert. 3. durch weitere Anlagen vermehrter Abdruck. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. XIV—371 und 485 SS. M. 20,60.

Freund, R. (Magistratsassessor und Vorstandsmitglied der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin), Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 nebst sämtlichen Ausführungsverordnungen und einer Uebersicht über die zuständigen Landesbehörden, erläutert. 2. Aufl. Berlin, Heines Verlag, 1891. gr. 8. IX—312 SS. nebst CXXXIX SS. Anlagen. M. 8.—.

Hannoversches Börsenhandbuch für 1891. Hrsg. von J. Blanck und A. Levy. Im Selbstverlage der Herausgeber. Hannover, Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke, 1891. 8. VIII—248 SS. M. 5.—

Kaiser, C. W. (Pfarrer von Berg in Donauwörth), Raiffeisenabende. Zwiegespräch über die ländlichen Darlehnskassenvereine nach dem System Raiffeisen. Neuwied, Raiffeisen & Kons., 1891. 8. 36 SS. M. 0,25.

von Mirbach-Sorquitten (Graf, Reichstagsmitglied), Währungspolitische Betrachtungen. Berlin, Walther & Apolant, 1891. 8. 16 SS. M. 0,50.

Opfer, die, der Börse. Eine beherzigenswerte Mahnung an alle Kapitalisten. Berlin, W. Ifsleib, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Stenglein, W. (Landgerichtsrat, Mülhausen i. E.), Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Nebst einem Anhange enthaltend eine Uebersicht über die Versicherungsanstalten etc., ein 60 SS. starkes Sachregister etc. Berlin, F. Vahlen, 1891. 16. V—175 SS. M. 1,20.

Zels, L. (Herausgeber des „Danubius"), Die Aktiven der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft. Wien, Spielhagen & Schurich, 1891. gr. 8. 55 SS. M 2.—.

Boissevain, G. M. (fellow of the London Institute of Bankers et membre du conseil de l'Institut de statistique à Amsterdam), Le problème monétaire et sa solution. Paris, Guillaumin, et Amsterdam, de Bussy, 1891. gr. in-8. II—188 pag. fr. 4.—. (Mémoire qui a remporté le premier prix au concours bimétallique de Sir H. M. Meysey-Thompson Bart. (Sommaire: Sujet du concours. — Théorie du système bimétallique. — Les avantages du régime monétaire bimétallique. — Réfutation de quelques objections spéciales. — La situation actuelle. Le rapport légal à adopter. Les conséquences probables. — Le mode d'application du système bimétallique. — Solutions proposées en dehors de l'adoption du système bimétallique. — etc.)

Bramsen, L. (président de l'association des assureurs), Sur quelle base pourrait-on

créer une caisse nationale de retraite pour la vieillesse et l'invalidité. Paris, Baudry & Cie, 1891. in-18 jésus. 68 pag. fr. 2.—.

Verslagen aan den Koning betrekkelijk den dienst der posterijen, der rijkspostspaarbank en der telegrafen in Nederland, 1889. II. Rijkspostspaarbank 'sGravenhage, Gebr. van Cleef, 1890. 4. 91 SS. nebst 7 graphischen Beilagen in gr.-folio.

9. Soziale Frage.

Frankenstein, Kuno, Volksheime und Vereine für Volkswohl als Mittel zur Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze. Jena, C. Döbereiner Nachf., 1890. gr. 8, 36 SS.

Der Verfasser erblickt ein besonders geeignetes Mittel für die Abschwächung sozialer Gegensätze in den Volksheimen, d. h. in Stätten einer gemeinsamen, zwanglosen Pflege edlerer, Trunk und Glücksspiel ausschliefsender Geselligkeit zwischen den Angehörigen verschiedener Stände. Die Gäste der Volksheime sollen daselbst zu billigen Preisen Speise und Trank erhalten, gute Bücher und Zeitungen lesen, Vorträge hören können u. s. w. Die Errichtung dieser Anstalten soll von „Vereinen für Volkswohl" ausgehen, denen daneben auch die Aufgabe zufiele, nach dem Vorbilde des bekannten „Volkspalastes" in Ost-London auch für die Ausbildung ihrer Mitglieder durch wissenschaftliche oder technische Kurse, durch Bibliotheken und Lesezimmer, endlich auch für die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage durch gemeinnützige Einrichtungen, wie Kindergärten, Sparkassen und Konsumanstalten, Arbeitsnachweisbureaus, Volkskaffeehallen u. s. w. Sorge zu tragen. Um allen diesen Einrichtungen nicht den Charakter von Wohlthätigkeitsanstalten zu geben, sollen sie in erster Linie nur von den Mitgliedern der Vereine benutzt werden dürfen; die Mitgliederbeiträge sind jedoch so gering zu bemessen, dafs auch den Angehörigen der unteren Klassen der Eintritt noch leicht bleibt. Schliefslich giebt der V. eine sehr anziehende Schilderung der drei bedeutendsten neueren Vereine für Volkswohl zu Halle, Leipzig und Dresden und der Volksheime in den beiden letzteren Städten. — Für das Gedeihen solcher Einrichtungen scheint uns allerdings neben der Persönlichkeit ihrer Unternehmer und Leiter vorläufig noch ganz besonders die Eigenart der einzelnen Stämme unsers Vaterlandes entscheidend zu sein, und von diesem Standpunkte aus wird sich für die „Volksheime" im allgemeinen in Süd- und Mitteldeutschland mit seiner weniger scharf ausgeprägten gesellschaftlichen Absonderung der einzelnen Stände voneinander, sowie seiner leichteren und zwangloseren Geselligkeit wohl ein günstigerer Boden bieten als im Norden. Jedenfalls ist den „Vereinen für Volkswohl" und ihren Unternehmungen der beste Fortgang zu wünschen, nicht blofs im Interesse der niederen Stände, sondern vielleicht noch mehr in demjenigen der höheren; denn nur in persönlicher Hingabe und persönlichem Verkehre erwächst in den oberen Klassen das rechte Verständnis für das Leben und die Bedürfnisse der unteren und in diesen letzteren wiederum das Vertrauen in jene, welches die beste Grundlage für die Machtstellung einer besitzenden und gebildeten Minderheit bietet.

Berlin. G. Evert.

Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. Berichte, herausgegeben von der Haushaltungsun-

terrichtskommission des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit. (In den Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 12. Heft.) Leipzig, Duncker u. Humblot, 1890. gr. 8, XXX und 98 SS.

Das Heft beginnt mit einem von Fritz Kalle in Wiesbaden erstatteten Generalberichte, der in eine Inhaltsübersicht der älteren, von demselben Autor und Dr. Kamp gemeinsam verfafsten Schrift über „die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen“ und in eine kritische Einleitung zu den Einzelberichten des vorliegenden Werkes zerfällt. Jene Inhaltsübersicht wiederum giebt nach einigen Bemerkungen über die Beschäftigung der Mädchen im Dienste fremder Familien eine allgemeine Kennzeichnung der verschiedenen schulmäfsigen Veranstaltungen für hauswirtschaftliche Ausbildung, wie sie für die Jahre vor der Volksschulzeit, sodann in der Volksschule selbst, sowie in Nebenschulen während der Volksschulzeit, endlich für die nicht mehr schulpflichtigen Mädchen in besonderen Tages- oder auch nur Stunden-Haushaltungsschulen oder nebenbei in Anstalten mit anderem Hauptzwecke, wie in Arbeiterinnenheimen, Hospizen u. s. w. getroffen werden können. Daran schliefst sich eine gedrängte Uebersicht der verwandten Einrichtungen des In- und Auslandes. In der „kritischen Einleitung“ wird mit Recht davor gewarnt, auf Grund einseitiger, wenn auch an sich wohlbegründeter Erfahrungen den einen oder den andern Typus jener Anstalten als den allein brauchbaren zu vertreten. Der Verfasser hat augenscheinlich dieselbe Beobachtung gemacht, die sich dem Verwaltungsbeamten wie dem Forscher auch auf andern Gebieten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens so oft aufdrängt: dafs nämlich gerade hervorragende praktische Kenntnisse und Verdienste der unbefangenen Würdigung anders gearteter Bestrebungen auf demselben Gebiete nicht besonders förderlich sind, und dafs gerade diejenigen, welche sich mit besonderer Vorliebe als „Praktiker“ bezeichnen, bei der Lösung umfassender und vielseitiger Aufgaben am allerwenigsten des leitenden und zusammenhaltenden Einflusses wissenschaftlicher Schule entraten können.

Was die Einzelberichte betrifft, so behandeln Frau Prof. Weber in Tübingen und Reg.-Rat Hutzel in Hall die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen im elterlichen Hause und in fremden Häusern, Direktor Ernst in Schneidemühl und Fräulein Auguste Förster in Kassel das wichtige Thema jenes Unterrichtes in der Volksschule. Der erstere Berichterstatter erörtert dabei den mittelbaren Einflufs des Volksschulunterrichtes, der äufseren Schulordnung wie der einzelnen Unterrichtsfächer auf die Entwickelung der hauswirtschaftlichen Fähigkeiten, während Frl. Förster über Methode und Erfolge des in Kassel unter ihrer Leitung durchgeführten Versuches, die Hauswirtschaft als selbständigen Lehrgegenstand in die Mädchen-Volksschule einzuführen, interessante Mitteilungen macht. Ueber die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen nach der Volksschulzeit in Tagesschulen berichtet Oberbürgermeister Kraatz in Naumburg a. S., über diejenige für Mädchen verschiedener Altersstufen in Anstalten mit andern Hauptzwecken Frau Henriette Schrader und Stadtrat a. D. Röstel in Berlin; es folgt die Schilderung

mehrerer bestehender Tages- und Abendhaushaltungsschulen, sowie eine Anleitung für die Abhaltung von Wanderkochkursen, schliefslich ein Anhang von Fritz Kalle über gute und billige Ernährung mit schätzbaren Mitteilungen über den Nährwert der einzelnen Speisen und einem daraufhin zusammengestellten wöchentlichen Speisezettel. Alle diese Aufsätze, auf deren Inhalt wir hier nicht im Einzelnen eingehen können, seien bei der Wichtigkeit ihres Gegenstandes für unser Volksleben und bei der Fülle von Anregung und praktischer Belehrung, die sie thatsächlich bieten, auch den Lesern dieser Zeitschrift hiermit warm empfohlen.

Berlin. G. Evert.

Adler, G. (Prof. Freiburg i. B.), Die Sozialreform und das Theater. Auch eine „soziale Frage". Berlin, Walther & Apolant, 1891. 8. 48 SS. M. 0,80.

Ausbildung, juristische, des Bureaukratismus. Auch ein Moment der sozialen Frage. Von Knecht Ruprecht dem jüngeren. Leipzig, O. Wigand, 1891. 8. 56 SS. M. 0,75.

Bauer, Fr., Kaiser und Arbeiter. Aufruf zur Bildung einer kaiserlich-sozialistischen Partei. Bonn, Hansteins Verlag, 1891. 8. 158 SS. M. 1,50.

Bebel, August, Die Frau und der Sozialismus. (Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.) 9. gänzlich umgearbeitete Aufl. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1891. 8. XVI—383 SS. M. 2.—.

Berolzheimer, F., Die Entschädigung unschuldig Verurteilter und Verhafteter. Fürth, G. Rosenberg, 1891. 8 32 SS. M. 0,60.

Bienengräber, A. (Oberpfarrer, Meerane), Aus der Arbeit an Gefangenen und Entlassenen. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 1891. 8. 133 SS. (Vor, im und aus dem Gefängnis.)

Devidé, Thaddäus (in Wien), Beitrag zur Lösung der sozialen Frage: Das Recht auf Erziehung. München, Staegmeyr, 1890. gr. 8. 44 SS. M. 1.—.

Eckarts Brief an seine Freunde über die Existenzberechtigung der Sozialdemokratie im allgemeinen und der sozialdemokratischen Partei Deutschlands im besondern. (Weihnachten 1890, im Selbstverlag.) Rotterdam, Druck von J. de Jong. kl. 8. 20 SS.

Goepel, Praktische Versuche mit dem Sozialismus. Vortrag gehalten im Handwerkerverein zu Frankfurt a. O. am 24. November 1890. 2. Aufl. Frankfurt a. O., Druck von Trowitzsch & Sohn, 1891. 8. 16 SS. (wird kostenfrei abgegeben).

Klein, E., Das Paradies der Sozialdemokratie, so wie es wirklich sein wird. Nach sozialdemokratischen Schriften für alle besonnenen Arbeiter dargestellt. 3. Aufl Freiburg i. B., Herder, 1891. 8 24 SS. M. 0,10.

von Leixner, O., 1888 bis 1891. Soziale Briefe aus Berlin mit besonderer Berücksichtigung der sozialdemokratischen Strömungen. Berlin, F. Pfeilstücker, 1891. 8. XVI—392 SS. M. 4.—.

Martius, W., Handbuch der deutschen Trinker- und Trunksuchtsfrage. Ein Beitrag zur sozialen Reform. Gotha, F. A. Perthes, 1891. 8. VII—392 SS. M. 6.—.

Mücke (lic. theol.), Die staatlich-reformatorische oder die ultramontane Lösung der sozialen Krisis. Nach einem Vermächtnisse Ignaz von Döllingers. I. Hälfte: Sozialismus, Opportunismus, Episkopalismus. Berlin, Walther & Apolant, 1891. 8. XVI—219 SS. M. 3.—.

Rademann, O., Wie nährt sich der Arbeiter? Eine kritische Betrachtung der Lebensweise der Arbeiterfamilien auf Grund der Angaben der Broschüre der volkswirtschaftlichen Sektion des Freien Deutschen Hochstiftes: „Frankfurter Arbeiterbudgets". 2. Aufl. Frankfurt a. M., Gebrüder Knauer, 1891. 8. 32 SS. M. 0,75.

Stelling, P., Ueber das Umherziehen als Landstreicher. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei, Aktiengesellschaft, 1891. 8. 60 SS. M. 1,20.

Völcker, K., Die Schule und die soziale Frage. Schöneback a. E., O. Senff, 1891. 8. 96 SS. M. 1.—.

Walcker, K., Arbeiterlesebuch. Karlsruhe, Macklot, 1890. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Weber (Pfarrer, M.-Gladbach), Praktische Anweisung zur Begründung und Leitung evangelischer Arbeitervereine. Leipzig, O. Braun, 1890. 8. 40 SS. M. 0,20.

Dupont, E., Les ouvriers. Histoire populaire illustrée des travailleurs au XIX[e] siècle. 74 livraisons. Sceaux, impr. Charaire & fils, 1890—91. 8. 600 pag.

Kropotkine, Pierre, La morale anarchiste. Paris, impr. Grave, 1891. in-18. 74 pag. fr. 0,10. (Publications de la „Revolte").

de Royer de Dour, H. (le baron et lauréat de l'Académie royale de Belgique), Les habitations ouvrières en Belgique. Paris, Guillaumin, 1890. 8. Accompagné de 17 planches et un diagramme. fr. 7,50.

Thomson, Ch. (Ministre de la République franç. à Copenhague), Les conditions du travail en Danemark. Paris, Berger-Levrault, 1891. 8. fr. 2.—. (Recueil des rapports sur les conditions du travail dans les pays étrangers, adressés au Ministre des affaires étrangères, tome VIII).

Barry, B. A., Lectures on christianity and socialism. Delivered at the Lambeth Baths in February and March, 1890. London, Cassell, 1890. cr.-8. 182 pp. 3/.6.

Booth, W., Heathen England, 5th edition. London, Office of the Salvation Army, 1890. 8. 178 pp. 1/.—.

Fabian essays in socialism. Edited by G. B. Shaw. London, W. Scott, 1891. 8. VII—233 pp. 1/.—. (Contents: I. The basis of socialism: 1. Economic, by G. B. Shaw. 2. Historic, by Sidney Webb. 3. Industrial, by W. Clarke. 4. Moral, by S. Olivier. — II. The organization of society: 1. Property under socialism, by Graham Wallas. 2. Industry under socialism, by Annie Besant. — III. Transition to social democraty. 1. Transition, by G. B. Shaw. 2. The outlook, by Hubert Bland. —)

Gronlund, Laurence, Our destiny: the influence of socialism on morals and religion: an essay on ethics. London, Swan Sonnenschein, 1890. crown-8. 166 pp. 2/.6.

Plea, a, for liberty: an argument against socialism and socialistic legislation, consisting of an introduction by Herbert Spencer, and essays by various writers. Edited by Th. Mackau. London, Murray, 1891. 8. 406 pp. 12/.—. (Contents: Introduction, from freedom to bondage, by H. Spencer. — Impractibility of socialism, by E. S. Robertson. — Limits of liberty, by W. Donisthorpe. — The true line of deliverance, by H. Auberon Herbert. — Liberty for labour, by G. Howell. — Socialism and the antipodes, by C. Fairfield. — Working class discontent, by E. Vincent. — Investment, by T. Mackay. — Free education, by B. H. Alford — Housing of the poor, by A. Raffalovich. — The state and electric distribution, by F. W. Beauchamp Gordon. — Post Office, by F. Millar. — Free libraries, by M. D. O'Brien. —)

Riis, Jacob A. (police headquarters reporter for the associated Press of New York), How the other half lives: studies among the tenements of New York. New York, Scribner's Sons, 1890. 8. 315 pp. illustrated. cloth. $ 2,50. (Soziologische Studie über Wohnungs- und Lebensverhältnisse des New Yorker Proletariats.)

Sprague, Ph. W. (Rev.), Christian socialism, what and why? with appendix address of the Bishop of Durham on socialism. New York, Dutton & C[o], 1891. 16. 206 pp. cloth $ 0,75. (Contents: What is socialism? — Our present economic system. — Spirit of the system. — Results of the system: why socialists believe in collective ownership and control of land, also in control of capital. — Christianity and our present industrial system. — The message of Christian socialism. — The realisation of Christian socialism. —)

10. Gesetzgebung.

v. Berlin, O., Die preufsische Militärgerichtsbarkeit. Freiburg, Fehsenfeld, 1891. 8. 32 SS. M. 0,60.

Heilborn, A. (Rechtsanwalt), Das deutsche Reichsprefsrecht. Breslau, L. Freund, 1891. kl. 8. IV—80 SS. M. 0,75. (A. u. d. T.: Freund's politische Handbücher, Band IX.)

Meurer, Ch. (Prof.), Das landesherrliche Ehescheidungsrecht. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1891. gr. 8. III—84 SS. M. 2.—. (Aus „Archiv für öffentl. Recht").

Post, A. H. (Richter am Landgericht in Bremen), Ueber die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft. Oldenburg, Schulze'sche Hofbchhdlg. 1891. 8. IV—214 SS. M. 3.—.

---

de Gradowsky, N. (conseiller d'Etat), La situation légale des israélites en Russie. Tome I: Du règne du czar Alexis Michaïlovitch au règne du czar Nicolas I[er]. Traduit du Russe. Paris, L. Cerf, 1891. 8. fr. 5.—.

Huc, Th. (conseiller à la cour d'appel de Paris, prof. des facultés de droit), Traité théorique et pratique de la cession et de la transmission des créances. 2 volumes. Paris, Cotillon, 1891. 8. fr. 18.—.

Short, F. H. and F. H. Mellor, The practice on the Crown side of the Queen's Bench division. London, Stevens & Haynes, 1890. 8. 30/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Grotefend, G. A., Lehrbuch des preufsischen Verwaltungsrechts. I. Teil. Berlin, Carl Habel, 1890. XVI und 736 SS.

Von dem Verfasser des sehr brauchbaren, in gewisser Beziehung geradezu unentbehrlichen Sammelwerkes: „Die Gesetze und Verordnungen nebst den sonstigen Erlassen für den preufsischen Staat und das Deutsche Reich, 1806—1883 ff." ist der erste Band eines ziemlich breit angelegten Lehrbuchs erschienen, welches das in Preufsen geltende Verwaltungsrecht, ohne Rücksicht darauf, ob es reichsrechtlichen oder landesrechlichen Ursprungs ist, zur einheitlichen systematischen Darstellung bringen soll. Der „die Organisation der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung" behandelnde erste Teil enthält zunächst eine Einleitung (S. 1—67), in welcher in sechs Abschnitten unter den Ueberschriften: das Wesen des Staats; die Staatsgewalt; das Leben des Staats; das Verwaltungsrecht; Rechtsverhältnisse auf dem Verwaltungsgebiete; die Wissenschaft des Verwaltungsrechts, eine Anzahl allgemeiner Lehren des Verwaltungsrechts erörtert sind. Mancher der hier sich findenden Ausführungen, wie z. B. was bezüglich der Ausschliefsung des Gewohnheitsrechts auf dem Gebiete der Verwaltung und der Unmöglichkeit der Begründung öffentlicher Rechtsverhältnisse durch Vertrag zwischen dem Staat und Unterthanen gesagt ist, erscheint durchaus nicht als einwandfrei. Von einer Auseinandersetzung mit dem Verfasser, die den Rahmen einer blofsen Anzeige weit überschreiten müfste, kann aber hier um so mehr abgesehen werden, als wohl nach des Verfassers eigener Auffassung der Inhalt der Einleitung nicht von grundlegender Bedeutung sein soll, der Schwerpunkt des Werks vielmehr in der Darstellung des positiven Verwaltungsrechts liegt.

Wie aus dem vom Inhalte des Verwaltungsrechts handelnden § 21 hervorgeht, soll das Werk keineswegs das Recht der sämtlichen Verwaltungszweige umfassen, sondern sich auf die Darstellung des Rechts der allgemeinen Landesverwaltung oder, wie sie in der Regel genannt wird, der Verwaltung des Innern beschränken. Der bisher erschienene erste Teil enthält nun die Darstellung der Organisation der Staatsverwaltung in Preufsen in zwei Büchern, deren erstes die Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung behandelt, während das zweite Buch unter der Ueberschrift „die mittelbare Staatsverwaltung" die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzialverbände in einer bis ins einzelne gehenden Weise erörtert (S. 481—719). Das erste Buch zerfällt wieder in drei Abschnitte; der erste Abschnitt ist einer Darstellung des gesamten Behördenorganismus vom Ministerium bis herab zu den Ortsverwaltungsbehörden und den Vollzugsbeamten (Gendarmerie, Schutzmannschaft usw.) gewidmet, im zweiten Abschnitt ist das Verwaltungsverfahren einschliefslich der gesamten Verwaltungsgerichtsbarkeit besprochen, und der dritte Abschnitt handelt vom Staatsverwaltungsdienst mit Einschlufs des Disziplinarverfahrens.

Dem Zwecke des in erster Linie für den praktischen Gebrauch bestimmten Werkes entsprechend, hat der Verfasser durchweg von tiefgehenden theoretischen Untersuchungen abgesehen, dagegen das geltende Recht auf Grundlage der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen usw. unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Judikatur der Gerichte und Verwaltungsgerichte genau erörtert und eingehend dargestellt. Es ist auf diese Weise ein sehr brauchbares Buch entstanden, das über alle Einzelfragen der behandelten Gebiete rasch und zuverlässig Aufschlufs giebt und auch neben den jetzt im Gebrauche befindlichen Lehr- und Handbüchern des preufsischen Staats- und Verwaltungsrechts sich Geltung verschaffen wird.

Der erste Teil enthält fast ausschliefslich preufsisches Recht, da die darin behandelten Materien (Organisation der Staatsverwaltung und das von den Verwaltungsorganen und Verwaltungsgerichten zu beobachtende Verfahren) durchweg auf Landesrecht beruhen. Im Anschlusse an die Darstellung der preufsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind jedoch auch das Bundesamt für das Heimatwesen und das Reichsversicherungsamt und das von diesen Reichsbehörden einzuhaltende Verfahren berücksichtigt. In der das materielle Verwaltungsrecht behandelnden Fortsetzung des Werks wird natürlich das Reichsrecht in viel gröfserem Umfange sich geltend machen.

Würzburg. Stengel.

Leidig, Eugen, Dr., Regierungsassessor, Preufsisches Stadtrecht. Die Verfassung und Verwaltung der preufsischen Städte, systematisch dargestellt. Berlin, Siemenroth & Worms, 1891. XIV u. 552 SS.

Der Verfasser führt uns den von ihm behandelten Stoff in folgender Einteilung vor. Die Einleitung (S. 1—31) giebt eine Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung der deutschen Städte, insbesondere der Städte in Preufsen, mit einem Quellen- und Litteraturnachweis für das preufsische Stadtrecht als Anhang. Ihr folgen „allgemeine Lehren“ (S. 32—38), enthaltend kurze Erörterungen über die Bestandteile des Gemeindebegriffs, über Wesen und juristische Natur der deutschen Gemeinden und ihre rechtlichen Eigenschaften. Den Hauptteil des Werkes bildet das dritte Kapitel „Die Stadt als Selbstverwaltungskörper“ (S. 38—444). Es zerfällt in zwei Abteilungen, städtische Verfassung und Wirkungskreis der Gemeinde, letztere wieder zerlegt in die zwei Unterabteilungen: städtische Gesetzgebung und städtische Verwaltung. Der dieser zweiten Unterabteilung zukommende Stoff wird unter folgenden Rubriken behandelt: I. die Stadt in ihren privatrechtlichen Beziehungen, II. das Finanzrecht, III. städtische Gerichtsbarkeit (Strafgerichtsbarkeit, Schiedsmannsamt, Gewerbegericht), IV. innere Verwaltung (insbesondere öffentliches Schlachthaus, Impfgeschäft, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Gewerbe, Armenpflege, städtische Leihanstalt, Sparkasse, Gemeindekrankenversicherung, städtische Invaliden- und Alterskassen), V. die Stadt in ihren Beziehungen zur Staatsverwaltung (Stadt als Vertreterin der Gemeinde-Interessen gegenüber der Staatsverwaltung, z. B. gutachtliche Aeufserung des Stadtvorstandes vor Erteilung einer Wirtschaftskonzession, dann Teilnahme an der Landesverwaltung: Justiz-, Militär-, Steuerverwaltung). Das vierte

Kapitel (S. 444—478) behandelt „die Besorgung staatlicher Verwaltungsgeschäfte durch städtische Behörden kraft besonderen Auftrags“ (städtische Polizei, städtische Volksschulen, Bürgermeister als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und als Amtsanwalt, Standesamt). Die letzten vier Kapitel betreffen das Verhältnis der Stadt zu den in ihr befindlichen Korporationen, Anstalten und Interessentengruppen (Aufsicht über Innungen, Ortskrankenkassen, Stiftungen, S. 478—487), die Stadt als Glied höherer Selbstverwaltungskörper (S. 487—497), den Einflufs der Stadt auf die Bildung des staatlichen Willens (Vertretung im Herrenhause, S. 498), und endlich die Staatsaufsicht (S. 499 ff.).

An dieser Stoffeinteilung fällt ein Doppeltes auf, einmal die Hervorhebung eines Gegensatzes zwischen Führung staatlicher Geschäfte durch städtische Behörden kraft besonderen Auftrags und zwischen Führung solcher durch die Gemeinde als Selbstverwaltungskörper („die Stadt in ihren Beziehungen zur Staatsverwaltung“) und zweitens das Fehlen einer Gegenüberstellung von eigenem und übertragenem Wirkungskreis wenigstens dem Namen nach.

Den erstgenannten Unterschied glaubt der Verf. in Folgendem zu erkennen. Bei einer Reihe von Geschäften habe die Staatsverwaltung die Wahl, inwieweit sie dieselben von den städtischen Behörden erledigen lassen wolle, oder sie könne doch wenigstens aus den städtischen Behörden den ihr genehmen Beamten erwählen, dem sie die Verwaltung übertrage; bei anderen von städtischen Organen geführten Geschäften, bei welchen diese Merkmale nicht zuträfen, sei wenigstens die Möglichkeit eines Zwiespaltes zwischen den Interessen der Stadt und den von der staatlichen Verwaltung zu schützenden Interessen möglich, so dafs der mit letzteren betraute städtische Beamte als zum Hüter der Staatsinteressen gegenüber der Stadt berufen erscheine. Beide Fälle liefsen sich rechtlich dahin erklären, dafs hier Gemeindeorgane staatliche Geschäfte führen, nicht weil sie Organe der Gemeinde d. h. des wichtigsten öffentlichrechtlichen Verbandes im Staate sind, sondern eine den örtlichen Verhältnissen nahestehende Behörde, die bequem zur Hand ist. Ich vermag eine rechtliche Bedeutung dieses Unterschiedes nicht zu erkennen. Gerade das Hauptkriterium, das L. für seine Scheidung anführt, die Möglichkeit eines Interessengegensatzes, ist auch bei staatlichen Geschäften möglich, die der Gemeinde als solcher übertragen sind. Bei der Thätigkeit der Gemeindeorgane im Gebiete des Einquartierungswesens nimmt L. Uebertragung an die Gemeinde als solche an, kann aber nicht gerade bei Durchführung einer Einquartierung die Gemeindebehörde zu einer Zurückdrängung des Gemeinde-Interesses genötigt werden? Wenn diese Unterscheidung wirklich von rechtlicher Erheblichkeit wäre, wie wäre es dann möglich, dafs von anderer Seite (Rosin, Hirth's Annalen 1883, S. 300) die Ortspolizei, die L. zu den direkt den Gemeindeorganen übertragenen Geschäften zählt, sogar für einen Gegenstand des eigenen, nicht des übertragenen Wirkungskreises erklärt und wieder von anderer Seite (Bornhak, Preufsisches Staatsrecht, Bd. II, S. 112) die Behauptung verteidigt wird, alle staatlichen Geschäfte, welche die Gemeindeorgane erledigten, seien ihnen direkt ohne das Medium der Gemeinde zugewiesen?

Warum der Verf. die Unterscheidung von eigenem und übertragenem Wirkungskreis aufgab — er hat darin übrigens bedeutende Vorbilder: Löning, Otto Mayer —, darüber erklärt er sich nicht. Der Sache nach kehrt die Einteilung wieder. Der übertragene Wirkungskreis wird unter der Rubrik „die Stadt in ihren Beziehungen zur Staatsverwaltung" behandelt, allerdings unter weitgehender Verschiebung der bisher üblichen Grenze. Sollte die Thätigkeit der Gemeinde im Gebiete der Rechtspflege, im Gebiete der inneren Verwaltung nicht zu den übertragenen Geschäften gehören? Nach der Definition, die Verf. selbst von der Gemeindeangelegenheit im engeren Sinne giebt, dürfte dies fast anzunehmen sein. Eine Gemeindeangelegenheit liegt nach L. (S. 106) vor, wenn die Angelegenheit die Stadt oder deren Einwohner als Mitglieder der Stadt berührt, im Gegensatz zu einer Angelegenheit, an welcher der einzelne als Mitglied eines anderen öffentlichrechtlichen Verbandes oder als Staatsbürger beteiligt ist. Hiernach dürfte doch der Gemeindeeinwohner an Mafs- und Gewichtsordnung, an Armenpflege und Krankenversicherung nicht als Gemeindemitglied, sondern als Staatsbürger Anteil haben. Andererseits kennzeichnet der Verf. den übertragenen Wirkungskreis (S. 416) hauptsächlich dahin, die Stadt diene hier der staatlichen Verwaltung zur Durchführung ihrer Aufgaben. Dient nun die Stadt weniger der Durchführung einer staatlichen Aufgabe, wenn sie bei der Bekämpfung von Viehseuchen, als wenn sie zur Durchführung des Aushebungsgeschäftes mitwirkt? Weder zum eigenen noch zum übertragenen Wirkungskreis stellt der Verf. die Aufsichtsthätigkeit, welche die Stadt übt, und ihre Teilnahme an der Zusammensetzung der Vertretungsorgane höherer Kommunalverbände und des Staates. Sonder Zweifel ist die Stadt in allen diesen Fällen in fremden Geschäften, also im übertragenen Wirkungskreise thätig.

Im einzelnen seien noch folgende Anmerkungen gestattet. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist bekanntlich nach preufsischem Recht gesetzlich nicht umschrieben, also auf wissenschaftlichem Wege festzustellen. Leidig zieht die Grenze in negativer Richtung vollkommen zutreffend, wenn er hervorhebt, zu den Gemeindeangelegenheiten gehörten jedenfalls diejenigen Fragen nicht, bei deren Entscheidung ausdrücklich oder dem Sinne des Gesetzes nach die Mitwirkung der Stadtpersönlichkeit ausgeschlossen sei. Unrichtig dürfte aber das hierfür angegebene Beispiel sein. Die Frage, ob die Einwohner der Stadt im Reichstag genügend vertreten seien, sei keine Gemeindeangelegenheit, also von der Zuständigkeit der Stadtverordneten ausgenommen, denn die deutsche Verfassung kenne nur Vertreter des ganzen Volkes, schliefse also jede Möglichkeit, dafs die Stadtpersönlichkeit als solche oder die Einwohner derselben als Mitglieder der Stadt an dieser Frage beteiligt seien, ausdrücklich aus. Allein dieselbe Reichsverfassung (Art. 20) will, dafs diese Volksvertreter aus verschiedenen Teilen des Reiches berufen werden, die räumliche Verschiedenheit der öffentlichen Meinung soll im Reichstag zum Ausdruck kommen, die Regierung soll die öffentliche Meinung verschiedener Landesteile, verschiedener Städte hören. Gewifs gehört daher die berührte Frage zum Wirkungskreis der Stadtverordneten.

Beizustimmen vermag ich ferner nicht der Einteilung der öffentlich-

rechtlichen Einnahmen der Stadt, die Verf. beliebt. Er zerlegt dieselben in vier Gruppen: Einnahmen aus städtischen Regalanstalten, Abgaben (Gebühren, Steuern, steuerliche Dienste, Interessentenzuschüsse), Beiträge zu Gemeindezwecken, Zuwendungen des Staats oder höherer Kommunalverbände. Der Verf. vermischt hier zum Teil rechtliche und wirtschaftliche Unterschiede. Nach L. sollen sich die Interessentenzuschüsse, welche die Stadt von denjenigen Unterthanen erhebt, bei denen sie auf Grund von ihr festgestellter objektiver Merkmale ein besonderes Interesse an Ausübung einer Gemeindefunktion oder an dem Bestehen einer Gemeindeanstalt voraussetzt (z. B. Beiträge zu Strafsenherstellungskosten), von den Steuern dadurch unterscheiden, dafs sie nach dem Willen der Stadt eine Gegenleistung für ihre Leistung sein sollen (S. 325), was bei den Steuern nicht der Fall sei. Zweifelsohne ist der Interessentenzuschufs eine Gegenleistung, aber nur im wirtschaftlichen, nicht im Rechtssinne. Die Herstellung der Strafse durch die Gemeinde und die Abgabe des Angrenzers bilden nicht die Glieder ein und desselben Rechtsverhältnisses, sondern stellen sich als zwei selbständige voneinander rechtlich unabhängige Rechtsverhältnisse dar. Wirtschaftlich betrachtet, ist auch die Steuer im Sinne L.'s eine Gegenleistung, Entgelt für die Leistungen im allgemeinen. Der Interessentenzuschufs ist Spezialsteuer, Zwecksteuer, die Steuer im Sinne Leidig's allgemeine Steuer, Steuer für allgemeine Bedürfnisse. Verschieden ist also nur der Besteuerungsmafsstab, ein wirtschaftliches Moment.

Die Beiträge zu Gemeindezwecken (die Abgaben der Militärpersonen, die Wanderlagersteuer etc.) sollen sich von den Steuern dadurch unterscheiden, dafs sie nicht auf Grund der Gemeindeangehörigkeit, sondern deswegen gezahlt werden, weil den Pflichtigen Vorteile des Gemeindeverbands zu gute kommen (S. 327). Allein wo in aller Welt ist die gemeindliche Besteuerungsgewalt nur ein Ausflufs der Personalhoheit? Unterliegen nicht auch Gemeindefremde, welche mit ihrer Person oder ihrem Vermögen in die räumliche Sphäre der Gemeinde eintreten, der gemeindlichen Besteuerung? Auch diese „Beiträge zu Gemeindezwecken“ sind Steuern, die sich von den allgemeinen nur durch einen besonderen Besteuerungsmafsstab unterscheiden.

Als Regalabgaben bezeichnet der Verf. Einnahmen der Stadt aus privatwirtschaftlichen Unternehmungen, welche sie zwar in privatrechtlicher Form, aber auf Grund einer öffentlichrechtlichen Anordnung oder Ermächtigung betreibt (S. 221). Was der Verf. damit sagen will, wird klar aus den Beispielen. Er rechnet hierher Marktstandsgelder, Schlachthausbeiträge, Erwerb aus städtischen Sparkassen und Leihhausbetrieben; auf der Grenze — wohl zur Gebühr — stehe das Schulgeld. Hiernach will der Verf. mit Regalien offenbar gewinnbringende Unternehmungen bezeichnen, welche sich nicht als fiskalische Gewerbebetriebe, sondern als Gegenstände der hoheitlichen Finanz- oder Wohlfahrtsverwaltung darstelen, bei welchen jedoch die einzelne Erwerbshandlung die Form des Privatrechtsgeschäftes an sich trägt. Diese Merkmale sind vielleicht bei den Marktstandsgeldern gegeben — ich möchte sie als Gebühren bezeichnen —,

können bei den Schlachthausbeiträgen gegeben sein, nämlich dann, wenn Schlachthauszwang eingeführt ist, fehlen aber jedenfalls bei dem Erwerb aus Sparkassen und Leihhäusern. Uebrigens möchte ich noch hervorheben, dafs L. dieselben Marktstandsgelder, die er S. 222 als Einnahmen aus städtischem Regal bezeichnet, S. 372 dahin charakterisiert, sie seien weder eine Gebühr, noch ein Regal oder ein Interessentenzuschufs, sondern ein privatrechtliches Entgelt für die Benutzung städtischer Strafsen, das allerdings aus Gründen des öffentlichen Wohls geordnet und den öffentlichrechtlichen Abgaben angenähert sei.

Sollten mit vorstehenden Bemerkungen einige der vorhandenen wissenschaftlichen Mängel des Buches angedeutet werden, so soll andererseits auch nicht unterlassen sein, auf die besonderen wissenschaftlichen Vorzüge des Werkes hinzuweisen. Sie ergeben sich zum Teil schon aus den gemachten Ausstellungen, insofern als dieselben erkennen lassen, dafs der Verf. ein Hauptaugenmerk auf Begriffsbestimmungen legte. Bei jedem Rechtsinstitut sucht er dessen rechtliche Natur zu erläutern und als Folgerungen hieraus die einzelnen Rechtssätze darzustellen. Als ein Musterbeispiel möchte ich seine Charakteristik der Stellung der Stadtverordneten erwähnen (S. 100): „Die Stadtverordneten sind nicht Beamte, sondern Mitglieder einer politischen Körperschaft. Sie sind deshalb auch nicht zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, soweit die Stadtverordnetenversammlung nicht im einzelnen Falle anders beschliefst. Gegen Stadtverordnete kann weder ein Disziplinarverfahren stattfinden, noch können sie von dem Rate oder der Aufsichtsbehörde in Ordnungsstrafen genommen werden." Besonders zutreffend sind auch seine Bemerkungen über den Polizeibegriff des preufsischen Rechts. Ein Teil der Schriftsteller, neuerdings erst wieder Bornhak (Preufs. Staatsrecht, Band III S. 157), meint, nach der Legaldefinition in § 10 II, 17 A. L. R. seien Befehl und Zwang nicht essentialia der Polizei. Aus des Verf.'s Ausführungen (S. 359 und 449) läfst sich entnehmen, dafs auch er der Anschauung, die angezogene Gesetzesstelle spreche nur von den Gegenständen, nicht von den Mitteln polizeilicher Thätigkeit.

Das Bestreben des Verf.'s, wissenschaftlich Tüchtiges zu leisten, liefs ihn auch das andere Ziel erreichen, ein praktisches Handbuch des Gemeinderechts zu liefern, brauchbar nicht blofs für städtische Berufs-, sondern auch für städtische Ehrenbeamte. Denn die Frucht seiner Begriffsentwickelungen ist fast durchgängig besondere Klarheit und Verständlichkeit des Ausdruckes und der Stoffeinteilung. Auf diesen beiden Eigenschaften ruht aber nicht zum mindesten die Bedeutung eines guten, auch für den Laien bestimmten Handbuches.

München. Hermann Rehm.

Aus den russischen Ostseeprovinzen. Von einem Deutschen. Erlangen, Fr. Junge, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Beuthen O.-S. Haushaltungsplan und Verwaltungsbericht bezw. Verwaltungsstatistik der Stadt Beuthen O.-S. für das Rechnungsjahr 1. April 1891/92, bezw. für die Jahre 1887/88, 1888/89 und 1889/90. Beuthen O.-S., Druck von Haenel & Stratmann, 1891. 4. XVIII—171 u. 71 SS.

Bittmann, E. (Kreisausschufssekretär, Namslau), Handbuch der gesetzlichen Bestimmungen über die Provinzial-, Kreis- und Aktienchausseen der preufsischen Monarchie.

2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, C. Heymann, 1891. gr. 8. XVI—401 SS. geb. M. 8.—.

Brandenburg a. d. H. Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg a. d. H. pro 1. April 1889 bis dahin 1890. Brandenburg a. d. H., Wiesike's Buchdruckerei, 1890. gr. 4. 28 SS. u. Etatsbeilagen.

Charlottenburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten des Stadtkreises Charlottenburg für das Etatsjahr 1889/90. Charlottenburg, Druck von Neubelt, 1890. 4. 174 SS. mit 4 Tafeln und dem Anlageheft: Städtische Gasanstalt. 24 SS.

Düsseldorf. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für den Zeitraum vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Düsseldorf, gedruckt bei L. Voſs & Co., 1891. 4. 175 SS.

Flensburg. Bericht über Verwaltung und Gemeindeangelegenheiten der Stadt Flensburg in dem Zeitraum vom 1. April 1888 bis 31. März 1889. Flensburg, Druck von J. B. Meyer, 1890. 4. 88 SS.

Görlitz. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahr 1889/90. Görlitz, Vierling'sche Buchdruckerei, 1890. 4.

Haase, L. (GehORegR.), Die Städteordnungen für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853, für Westfalen und für die Rheinprovinz vom 19. März und vom 15. Mai 1856 mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes. Berlin, C. Heymann, 1891. gr. 8. VII—170 SS. geb. M. 4.50.

Halberstadt. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Halberstadt für das Jahr pro 1. April 1889—90. Halberstadt, Druck von Doelle & Sohn, 1890. 4. 71 SS. mit 2 Bilanztabellen.

Heilborn, P. (Privatdocent des Völkerrechts, Berlin), Das völkerrechtliche Protektorat. Berlin, J. Springer, 1891. gr. 8. 187 SS. M. 4.—.

Krefeld. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Krefeld für das Jahr 1889/90. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1890. 4. 108 SS. mit 4 Tafeln.

Luckenwalde. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Luckenwalde für die Etatsjahre 1888/89 und 1889/90. Referent: Bürgermeister Friedländer. Luckenwalde, Druck von Gutdeutsch, 1890. 8. 75 SS.

Magdeburg. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Magdeburg für die Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Magdeburg, Hofbuchdruckerei K. Friese, 1890. 8. 183 SS.

Osnabrück. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Osnabrück, Buchdruckerei von A. Liesecke, 1890. 4. 92 SS.

Potsdam. Spezieller Teil des Verwaltungsberichtes des Magistrates der Residenzstadt Potsdam für das Etatsjahr vom 1. April 1888 bis 1. April 1889 104 SS. — Haushaltsetat der Stadt Potsdam pro 1. April 1890—91. 232 SS. — Hauptabschluſs der Stadthauptkasse zu Potsdam für das Etatsjahr vom 1. April 1889 bis Ende März 1890. 32 SS. — Aerztlicher Jahresbericht des städtischen Krankenhauses zu Potsdam für das Jahr 1889. — Zusammen 4 Hefte. Potsdam, Krämer'sche Buchdruckerei. gr. 4 und (Haushaltsetat) 4.

Provinzialhandbuch für Schleswig-Holstein. Herausgegeben mit amtlicher Unterstützung des königl. Oberpräsidiums und der königl. Regierung. Jahrg. V (1891), 1. Hälfte. Kiel, E. Homann, 1891. gr. 8. 301 SS.

Rechenschaftsbericht, LIX., des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes an den h. Kantonsrat des Kantons Zürich über das Jahr 1889. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1890. 8. 168 und 90 SS. Beilagen.

Schmidt, A., Kirchenrechtliche Quellen des Groſsherzogtums Hessen. Eine Quellensammlung zur Stellung von Staat und Kirche und zum kirchlichen Verfassungsrecht. Gieſsen, J. Ricker, 1891. gr. 8. VIII—240 SS. M. 5.—.

Schweidnitz. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Schweidnitz, Buchdruckerei von C. Boy, 1891. 4. 68 SS.

Yoshida Sakuya aus Kumamoto (Japan), Geschichtliche Entwickelung der Staats-

verfassung und des Lehnwesens von Japan. Haag, M. M. Couvée, 1890. gr. 8. 124 SS. (Der Bonner jurist. Fakultät 31. März 1890 vorgelegte Inauguraldissertation.)

Correspondance diplomatique de Talleyrand. Ambassade de Talleyrand à Londres 1830—1834. Avec introduction et notes par G. Pallain. Partie I. Paris, Plon, 1891. gr. in-8. XVI—442 pag. fr. 8.—.

Exposé de la situation administrative de la province d'Anvers pour l'année 1889. Anvers, imprim. Thibaut, 1890. 8. 254—X pag. av. 2 tableaux in-folio.

Exposé de la situation administrative de la province de Brabant, session de 1890. Bruxelles, typ. E. Guyot, 1890. 8. 454—18 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Flandre orientale pour l'année 1890. Gand, impr. J. S. van Doosselaere, 1891. 8. 262—CL pag. avec annexe: Rapports des Commissaires d'arrondissement. Rapport du directeur du service technique provincial (ingénieur en chef). 53 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Liége, fait par la députation permanente du Conseil provincial, session de 1890. Liége, impr. G. Thiriart, 1890. 8. 307—44 pag. avec 2 annexes: 50 et 71 pag. et 3 tableaux: Appareils à vapeur existans au 31. 12. 1889 etc.

Exposé de la situation administrative de la province de Limbourg fait au Conseil provincial par la députation permanente dans sa session de 1890 en exécution de l'article 115 de la loi provinciale. Hasselt, impr. Mich. Ceysens, 1890. 8. X—287 pag. et annexes 89 et 40 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Luxembourg pour l'année 1889. Arlon, imprim. J. Bourger, 1890. 8. IV—148 pag. et 7 annexes 225 pag.

Exposé de la situation administrative de la province de Namur, session de 1890. Namur, typ. Lambert de Roisin, 1890. gr. in-8. 356 pag.

France ecclésiastique, la. Almanach-annuaire du clergé pour l'an de grace 1891. (XLIième année.) Paris, E. Plon, 1891. 16. 860 pag. fr. 4.—. (Table: L'Eglise universelle. La cour de Rome. Congrégations. — Clergé de France: Etat des cardinaux, archevêques et evêques de France, selon le rang qu'ils observent entre eux. Gouvernement particulier des diocèses. — Etat des ministres qui ont été chargés de l'administration des cultes. — Budget des dépenses du culte catholique pour 1891. — etc.)

Latour, J. L., La mer territoriale au point de vue théorique et pratique. Paris, Pèdone-Lauriel, 1889. 8. 380 pag. (Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques, prix Bordin, 1888. Sommaire: Nature et étendue de la mer territoriale. — Droits de l'Etat sur la mer territoriale. — Droit de la guerre. —)

Marsauche, L. (pasteur, membre du comité de la ligue internat. de la paix et de la liberté et de la Société d'économie populaire de Paris), La confédération Helvétique d'après sa constitution ou études d'économie sociale et politique, précédé d'une lettre de Fr. Passy et d'une introduction de Elie Ducommun. Neuchatel, Delachaux & Niestlé, 1891. in-18 jésus. XI—316 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Pouvoirs publics. — Services publics. — Libertés publics: 1. Droits individuels. 2. Droits collectifs. —)

Rapport fait au Conseil communal en séance du 6 octobre 1890 par le collège des bourgmestre et échevins (de ville de Bruxelles). Bruxelles, imprim. de Vve Baertsoen, 1890. 8. 248 pag. et 2 tableaux in-folio.

Rapport sur l'état de l'administration dans la Flandre occidentale par la députation permanente (au Conseil provincial), session de 1890. Bruges, impr. Geuens-Seaux, 1891. 8. 388 pag.

Rapport de la députation permanente au Conseil provincial du Hainaut, session de 1890. Frameries, imprim. centrale des communes, 1890. 8. 374 pag. av. 2 annexes: Rapport sur l'état de l'agriculture dans la province de Hainaut pendant l'année 1888. 8. 104 pag. et rapport du directeur de la 1re division des mines, année 1888. 56 pag.

Constitutional and governmental rights of the Mormons, as defined by Congress and the supreme court of the United States. Salt Lake City, J. H. Parry, 1890. 12. 116 pp. $ 0,50. (Contents: The full text of the declaration of independence. — The constitution of the U. St. — Washington's farewell address. — The organic act of Utah territory. — The anti-polygamy law of 1862. — The Poland law of 1874. — The Edmunds law of 1882. — The Edmunds-Tucker law of 1887. — The U. S. statute of limitations. — The poor convict release act. — The Idaho test oath law.)

Mc Pherson, E., A handbook of politics for 1890; being a record of important

political action, legislative, executive and judicial, national and state, from Aug. 31, 1888 to July 31, 1890. Washington, J. J. Chapman, 1890. 8. 286 pp. cloth. $ 2.—. (Contents: Additional legalisation on the Chinese question. — The pension question. — The silver question. — The question of international copyright and of bankruptcy. — The legislation on the forfeiture of unearned land grants by railroad corporations. — The regulation of national elections. — The American merchant marine. — The American mail service. — The disposition of escheated Mormon church funds. — The refunding of the direct tax paid into the Treasury of the U. St. in 1861. — etc.)

Облинскій, П. Н., Откуда идетъ деморализація нашей адвоктуры? (Worin ist der Ursprung der Demoralisation unsererer Advokatur zu suchen?) Moskau 1891. 8. 25 SS.

Слонимскій, Л. З., Основные вопросы политики. (Die Fundamentalfragen der Politik von L. S. Slonimskij.) St. Petersburg 1890. 8. 389 pp.

12. Statistik.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 11. Jahrgang, 1890.

Wir entnehmen dem Vorwort die folgenden, das Ganze charakterisierenden Zeilen:

Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich beginnt mit dem vorliegenden Jahrgang das zweite Jahrzehnt seines Bestehens. Wie in den bisherigen zehn Jahrgängen, verfolgt es auch in diesem 11. den Zweck, die hauptsächlichen Ergebnisse der Reichsstatistik in kurzen, leicht verständlichen Uebersichten und, soweit als möglich, in vergleichenden Jahresreihen für Kenntnisnahme und Gebrauch leichter zugänglich zu machen, als es durch die umfangreichen Quellenwerke „Statistik des Deutschen Reichs" und „Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" geschehen kann.

Ein Vergleich der früheren Jahrgänge mit den späteren zeigt den erheblichen Zuwachs des Inhalts durch die Kriminalstatistik, die Statistik der Krankenkassen und der Unfallversicherung der Arbeiter, die Armenstatistik, die Ergebnisse der Berufszählung von 1882, die deutsche Sterbetafel, die Statistik der Viehseuchen u. s. w.

Durch den Wechsel des Inhalts der einzelnen Jahrgänge ist es möglich geworden, aus den verschiedenen Zweigen der Reichsstatistik, insbesondere auch den neu hinzugekommenen, die wichtigsten Ergebnisse, bis zu den neuesten fortgeführt, durch das Jahrbuch zur allgemeinen Kunde zu bringen, ohne dessen Umfang wesentlich zu erweitern.

Allgemeines.

Mulhall, Mich. G. (fellow of the Royal Statistical Society, etc.), The Dictionary of statistics. Part 1. London, G. Routledge Sons, 1891. Imp. in-8. 64 pp. à 2 col. 2/.6. (Das Werk wird in 10 Lieferungen à 2/.6. im Oktober 1891 komplet sein.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preufsen für das Jahr 1889, II. Teil. Nebst Verhandlungen des königl. Landesökonomiekollegiums. Bearbeitet im kgl. preufs. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin, Parey, 1891. Roy.-8. VI—550 u. 550 u. 374 u. XXV u. 125 SS. nebst 55 SS. Tabellen. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. von (GehORegR.) H. Thiel. Band XIX, Ergänzungsband 3.)

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats hrsg. vom statistischen Amt der Stadt Breslau. Band XIII, Heft 3 und 4. Breslau, Morgenstern, 1890—91. gr. 8. IV —106 u. 179 SS. mit 2 graph. Darstellungen und 1 Tafel. M. 1,80 u. M. 2,40. (In-

halt: Bevölkerungswechsel und Statistik der Erkrankungen im Jahr 1889. — Verwaltungsbericht der städtischen Bank, der städtischen Sparkasse, des chemischen Untersuchungsamtes, der städtischen Gas- und Wasserwerke, Promenaden, Parks, Alleen etc., des Krankenhospitals zu Allerheiligen etc. für das Jahr 1889/90. — etc.)

Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege und Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse und Strafanstalten des Königreichs Bayern im Jahre 1889. München, Chr. Kaiser, 1891. 4. XXXVI—90 SS. M. 3.—.

Gothaischer genealogischer Hofkalender mit diplomatisch-statistischem Jahrbuch. 128. Jahrgang: 1891. Gotha, J. Perthes, 1891. 16. 1144 SS. mit 4 Porträts. Lwdbd. M. 6,80 (Das diplomatisch-statistische Jahrbuch beginnt auf Seite 451.)

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender (grofsherzogl.). Jahrg. 116 für 1891. 2 Teile. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdruckerei, 1891. 8. XLIV—428—127 u. 443 SS. (Teil II enthält das statistisch-topographische Jahrbuch, was über Domänen, ritterschaftliche Güter, Bevölkerungs-, Verkehrs- und innere Verwaltungsverhältnisse des Landes die neuesten Daten bringt.)

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1890. XVII. Jahrg. Breslau, Genossenschaftsdruckerei, 1891. gr. 8. 98 SS. (Inhalt: Bevölkerungswechsel, meteorol. und physikalische Verhältnisse, Preise und einzelne Verwaltungsergebnisse Breslaus.)

Preufsische Statistik (Amtliches Quellenwerk). Hrsg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 109: Die Heilanstalten im preufsischen Staate während der Jahre 1886, 1887 und 1888. Berlin, Verlag des Bureaus, 1890. Roy. in-4. XX—161 SS. M. 4,80.

Preufsische Statistik (Amtliches Quellenwerk). Hrsg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 113: Die Geburten, Eheschliefsungen und Sterbefälle im preufsischen Staate während des Jahres 1889. Berlin, Verlag des kgl. statistischen Bureaus, 1890. Roy. in-4. XXXIV—311 SS. M. 8,80.

Wochenberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau über Eheschliefsungen, Geburten, Sterbefälle, meteorologische und physikalische Beobachtungen, sowie über polizeilich gemeldete Erkrankungen für das Jahr 1890. Jahrgang XVII. Breslau, Genossenschaftsbuchdruckerei, 1891. gr. 8. 52 Nrn. 104 SS.

Frankreich.

Annuaire statistique de la ville de Paris, IXe année: 1888. Paris, G. Masson, 1890. Roy. in-8. XXX—922 pag. avec 4 graphiques. fr. 6.—. (Publication de la préfecture de la Seine, service de la statistique municipal (chef: J. Bertillon). Sommaire: Météorologie, voie publique; eaux; navigation; vidanges; égouts; assainissement de Paris. — Démographie. — Finances municipales; droits d'octroi et d'entrée; contributions directes, crédit foncier. — Denrées et objets de consommation; abattoirs. — Eclairage. — Postes et télégraphes. — Caisse d'épargne de Paris. — Justice commerciale. — Statistique électorale. — Moyens de transport. — Enseignement. — Bibliothèques municipales et bibliothèques populaires libres. — Assistance publique; aliénés; secours publics; service médical de nuit; enfants assistés; enfants moralement abandonnés; protection des enfants du premier âge; Monts-de-piété. — Etablissements classés, industries et professions surveillées; arrestations; prisons civiles de la Seine; service d'identification de la préfecture de police; police municipale; sapeurs-pompiers; incendies. — Recrutement. — etc.)

Simon, P. (répartiteur de la ville de Paris), Statistique de l'habitation à Paris; les locaux d'habitation divisés par quartiers et par catégories de loyer. Comparaison entre le nombre des locaux existant au 15 janvier 1890 et le nombre des locaux vacants. Tableaux statistiques et graphiques dressés à l'aide des documents publiés par la Commission des contributions directes. Paris, librairie polytechnique Baudry & Cie, 1891. in-4. III et 87 graphiques avec texte.

Statistique sanitaire des villes de France et d'Algérie pour l'année 1887. Tableaux dressés les bulletins mensuels fournis par les municipalités en conformité des circulaires ministérielles des 26 octobre 1885 et 25 novembre 1886. Paris, imprim. nationale, 1889. 8. 41 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur.)

England.

Army Medical Department Report for the year 1888. Volume XXX. London,

printed by Harrison & Sons, 1890. gr. in-8. VIII—308 pp 1/.3. (Blue book, paper by command. Contents medical statistics of the troops serving in the United Kingdom and in the colonial possessions of Great-Britain.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahresbericht, XVI., der Gewerbeschule zu Bistritz. Am Schlusse des Schuljahres 1889/90 veröffentlicht von Mich. Miefs (Direktor) Bistritz, Verlag der Gewerbeschule, 1890. 8. 32 SS. (Darin enthalten: Zur Kriminaljustiz [und Kriminalstatistik] der Freistadt Bistritz aus den Jahren 1637—1693, von G. Daichendt.)

Jahresbericht, IX., der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft (1890). Statistischer Teil. Wien, Selbstverlag der Gesellschaft, 1891. gr. 8. 116 SS. M. 2.—.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XXIV, Heft 4: XIX. statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1886. Bearbeitet im k. k. Justizministerium. Wien, C. Gerold's Sohn, 1890. Roy. in-4. XXVI—112 SS. fl. 2,30.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Band XXVI, Heft 2: Wareneinfuhr in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet im Jahre 1889. — Heft 3: Warenausfuhr aus dem allgemeinen österreichisch-ungarischen Zollgebiete im Jahre 1889. Wien, C. Gerold's Sohn, 1890—91. Roy. in-4. 113 SS. u. 72 SS. fl. 1,70 und fl. 1.—

Statistik, die, des auswärtigen Handels (Oesterreichs). Durchführungsverordnung vom 10. 12. 1890 und hierzu: Statistisches Warenverzeichnis für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr etc. (Publikationen des Reichsgesetzblattes Nr. 193—214 vom 8. 11—14. Dezember 1890. A. u. d. T.: Oesterreichische Reichsgesetze nebst Erlässen und Verordnungen Jahrg. 1890, Heft 8.) Prag, Höfer & Klouček, 1891. 8. fl. 1.—.

Rufsland.

Jordan, P., Ergebnisse der Revaler Handelsstatistik aus den Jahren 1885—1889. Hrsg. vom Revaler Börsenkomitee. Reval, gedruckt in der Buchdruckerei des „Rev. Beobachter", 1891. gr. 8. 52 SS.

Сводъ статистическихъ свѣдѣній по дѣламъ уголовнымъ производившимся въ 1885 году въ судебныхъ учрежденіяхъ, дѣйствующихъ на основаніи уставовъ Императора Александра II. С.-Петербургъ 1889. Roy. in-4 175—61—VI pp. (Statistische Erhebungen über den Verlauf der 1885 im Bereich der altrussischen Gesetzgebung (d. h. mit Ausschlufs Polens, Esth-, Liv- und Kurlands) angestrengten Kriminalprozesse.)

Italien.

Torre, F. (Tenente Generale), Della leva sui giovani nati nell' anno 1869 e delle vicende del R. esercito dal 1° luglio 1889 al 30 giugno 1890. Relazione a S. E. il Ministro della guerra. Roma, tipogr. di L. Cecchini, 1891. 4. XXII—150 pp. e 8 documenti = 66 pp. in max.-obl.-folio e 18 pp. in-4. (Italien. Rekrutierungsstatistik für das Aushebungsjahr 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890.)

Spanien und Portugal.

del Castillo, R., Gran diccionario geográfico, estadístico é histórico de España y sus provincias de Cuba, Puerto-Rico, Filipinas y posesiones de Africa etc. etc. Volumen I: A.—D. Barcelona, Henrich & C°, 1890. folio. 752 pp. pes. 20.—.

Movimento da população. Estatistica especial. Iro anno: 1887. Lisboa, imprensa nacional, 1890. Roy. in-8. XXI—198 pag. (Publicação do Ministerio das obras publicas, commercio e industria, direcção geral do commercio e industria. (Indice: Territorio e população. — Movimento da população: 1. Estado civil 2. Emigração.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. G. Fångvården (Gefängniswesen.) Ny följd XXXI för år 1889. XXII—89 pp. — L. Statens jernvägstrafik N° 28a (Schwedische Staatsbahnen) för år 1889 84—98 pp. mit graph. Darstellung. — M. Postverket 1889, (Postverkehr) N° 26. XXIII—62 pp. — N. Jordbruk och boskapsskötsel (Vorläufige und definitive Ernteergebnisse Schwedens für das Jahr 1890). 17 pp. Q. Statens domäner för år 1889 (Verwaltung der Staatsdomänen, Staatsforsten (skogsväsendet) und der Jagd.) XIII—57 pp. S. Allmänna arbeten N° 18 (Statistik der öffentl. Bauten,

Kunststrafsen, Kanäle, Eisenbahnen, Brücken etc. im Jahr 1889.) 74 pp. mit 2 graphischen Karten. 6 Hefte. Stockholm, Norstedt & söner, 1890. 4.

Amerika (Republik Uruguay.)

Anuario estadístico de la República oriental del Uruguay, año 1889 (libro VI del anuario). Montevideo, tipogr. oriental, 1890. gr. in-8. XXVII—727 pp. mit Photolithographien u. Karte. (Indice: Territorio. — Población. — Comercio exterior. — Comercio interior. — Navegación. — Hacienda. — Riqueza pública. — Cotizaciones de la bolsa. Fletes. Precios de los principales frutos del país. Bancas y compañías de seguros, anno 1889. — Instrucción pública. — Beneficencia pública. — Justicia, cárceles, policía — Ferro-carriles y tranvías. — Correos, telégrafos, teléfonos. — Legislación. Administración etc. —)

Asien (China und Japan.)

Annuaire statistique de l'Empire du Japon. IXième Année: 1888. Tokio 1890. Roy. in-8. 1006 pag. et tables des matières en langue franç. 20 pag. (Publication du Bureau général de statistique au Cabinet impérial, le texte du annuaire absolument en langue japonaise.)

China. Imperial maritime customs. II. Special series N° 2: Medical report for the half-year ended 30th september 1888. 36th issue. Published by order of the Inspector General of customs. Shanghai 1890. 4. VI—56 pp. $ 1.—.

13. Verschiedenes.

Aus der Lehrerbildungsanstalt des deutschen Vereins für Knabenhandarbeit. Bericht über ihre Thätigkeit im Jahre 1890 erstattet von ihrem Leiter Dr. Woldemar Götze, nebst Vorträgen über den Arbeitsunterricht von Prof. Weicker, Privatdozent Glöckner, Bürgerschuldirektor Kunath, Realgymnasiallehrer Höhn, Taubstummenlehrer Göpfert, Realgymnasialoberlehrer W. Götze, I. Direktor des Berliner Kunstgewerbemuseums E. Grunow etc. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Bhdl., 1891. gr. 8. IX—181 SS. M. 3.—.

von Behr, H. F. (Offizier in der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika), Kriegsbilder aus dem Araberaufstande in Deutsch-Ostafrika. Leipzig, Brockhaus, 1891. gr. 8. VIII—343 SS. mit 21 Abbildungen und 1 Karte. M. 6.—.

Denhardt, R (Besitzer der Sprachheilanstalt Eisenach), Das Stottern. Eine Psychose. Leipzig, E. Keil's Nachfolger, 1890. gr. 8. VIII—298 SS. M. 6.—. (Inhalt: Geschichtlicher Rückblick. — Pathologie und Aetiologie des Stotterns. — Therapie. — Verbreitung des Stotterns: Statistik von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz.)

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, 1865—1890. Festgabe zur 25sten Wiederkehr des Gründungstages. Bremen, Diercksen & Wichlein, 1891. gr. 8. 72 SS. nebst Karte der Rettungsstationen an der deutschen Küste in quer-folio.

Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. für die Jahre 1886 bis 1888. Frankfurt a. O., Buchdruckerei von P. Beholtz, 1890. gr. 8. 170 SS.

Hölker (Regierungs- und Medizinalrat), V. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Münster, die Jahre 1886—1888 umfassend. Münster, J. Krick'sche Buchdruckerei, 1890. gr. 8. 178 SS. mit 7 Tafeln graphischer Darstellungen.

Hygienischen Verhältnisse, die, der gröfseren Garnisonorte der österreichisch-ungarischen Monarchie. VI: Agram. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1890. 12. 63 SS. mit 7 Plänen, 10 graphischen Tafeln und 1 Karte (in imp.-folio.)

Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde. Jahrg. II: 1890. Metz, G. Scriba, 1890. Roy.-8. 430 SS. mit 2 Kupfertafeln und 1 Karte: Die ehemalige Ausdehnung des deutschen Sprachgebiets im Metzer Bistume. (Aus dem Inhalte: Lothringen und Burgund, von H. Witte. — Deux lettres de privilèges et de franchises accordées aux juifs de l'évêché de Metz. — Les voies romaines de Metz à Trèves, par A. Eberhard. — Beiträge zur Geschichte der staatsrechtlichen Beziehungen Lothringens zum Reiche im 16. Jahrh., von (Stadtarchivar) O. Winkelmann. — Zur Geschichte des Deutschtums in Lothringen, von H. Witte. — etc.)

Kalle, F. und O. Kamp, Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen in Deutschland und im Ausland. Grundzüge der bestehenden Einrichtungen und Anleitung zur Schaffung derselben. Neue Folge. Wiesbaden, Bergmann, 1891. gr. 8. 155 SS. M. 3.—.

Kleemann, S., Die Familiennamen Quedlinburgs und der Umgegend. Quedlinburg, H. C. Huch, 1891. gr. 8. XI—264 SS. M. 5.—.

Kriege, die, Friedrichs des Grofsen. I. Teil: Der erste schlesische Krieg, 1740—1742. Hrsg. vom Grofsen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. Band I: Die Besetzung Schlesiens und die Schlacht bei Mollwitz. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1890. Roy.-8. IX—461 und 135 SS. Anlagen mit 14 Karten, Plänen und Skizzen, sowie 3 Handzeichnungen des Königs. M. 16.—.

Küster, Emil, Die deutschen Buntsandsteingebiete, ihre Oberflächengestaltung und anthropogeographischen Verhältnisse. Stuttgart, J. Engelhorn, 1891. gr. 8. 102 SS. M. 3,20. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hrsg. von A. Kirchhoff, Band V Heft 4.)

v. Löher, F., Archivlehre. Grundzüge der Geschichte, Aufgaben und Einrichtung unserer Archive. Paderborn, F. Schöningh, 1890. gr. 8. XII—490 SS. M. 10.—.

Medizinalkalender für den preufsischen Staat auf das Jahr 1891 in 2 Abteilungen. Berlin, A. Hirschwald, 1891. schmal-8. 168 und XV—307 SS. M. 4,50. (Abteilung 1: Geschäftskalender. Heilapparat. Verordnungslehre. Diagnostisches Nachschlagebuch hrsg. von A. Wernich [Reg.- u. Med.-Rat, Köslin]. Abteilung 2: Verfügungen und Personalien des Civil- und Militärmedizinalwesens in Preufsen und in sämtlichen weiteren deutschen Staaten.)

Schulthess' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. Jahrgang VI: 1890. (Der ganzen Reihe XXXI. Band.) Hrsg. von Hans Delbrück. München, Beck'sche Verlagshandlung, 1891. 8. IX—373 SS. M. 8.—.

Unsere Marine in der elften Stunde. Berlin, F. Luckhardt, 1891. gr. 8. 262 SS. M. 5.—.

Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts, Berlin, 4. bis 17. Dezember 1890. Berlin, W. Hertz, 1891. Roy.-8. IV—800 SS. M. 10.—. (Veröffentlichung im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.)

Was lernen unsere Söhne! was sollen sie lernen! Praktische Vorschläge zu einer neuen Schule mit einem Berufsplane und Stundenplänen von einem Ungenannten. Dresden, H. Minden, 1891. 8. 44 SS. M. 1.—.

Wulckow, R., Die höhere Mädchenschule in Preufsen. Ein Mahnwort. Giefsen, E. Roth, 1891. 8. 35 SS. M. 0,80.

Garin (docteur en droit), Le sauvetage de l'enfance; suivi de l'Ecole d'apprentissage de Brignais pour les enfants moralement abandonnés, par Berthélemy (prof. agrégé à la faculté de droit.) Lyon, imprim. Mougin-Rusand, 1891. 8. 43 pag.

Lavisse, E., La jeunesse du Grand Frédéric. Paris, Hachette & Cie, 1891. 8. XIII—454 pag. fr. 7,50. (Table: Les premières années. — Le père du Grand Frédéric. — Le conflit entre le père et le fils. — La tentative d'évasion et le chatiment. — La seconde éducation du Prince royal. — Le mariage du Grand Frédéric.)

Clarke, R. F., University education in Ireland: a retrospect and a prospect. New York, Longmans, Green & C°, 1890. 8. 78 pp. $ 0,35.

Кузнецовъ, И., Историческіе акты XVII столѣтія (1633—1699). Матеріалы для исторіи Сибири. Томскъ. (Historische Aktenstücke des XVII. Jahrhunderts (1633—1699). Materialien zur Geschichte Sibiriens, von J. Kusnezow.) Tomsk 1890. 8. 111 pp.

Mémoires du prince de Talleyrand. Avec une préface de M. le duc de Broglie. *Tomes* I et II. Paris, C. Lévy, 1891. in-8cavalier. fr. 15.—. (Das Werk ist auf 5 Bände berechnet, deren jeder das Porträt eines berühmten Zeitgenossen der Talleyrand'schen Periode und verschiedene Autographen enthalten wird.).

di Rorai, Stef., Il genio della rivoluzione italiana. Periodo I (1879—1848). Venezia, tip. dell' A. L. Merlo, 1890. 8. 375 pp. l. 4.—. (Contiene: Idealità e fatti. — L'agonia del secolo XVIII. — L'aurora del secolo XIX. in Italia. — Governi e cospirazioni. — I tre concetti della rivoluzione italiana. —)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XIVième année (1890) Décembre: A. France colonies, etc.: Le budget de l'exercice 1891. Loi de finances et tableaux. — Loi autorisant l'émission de rentes 3p%. — Décret modifiant l'organisation du Ministère des finances, le 1er décembre 1890. — Production des vins et des cidres en 1890, avec diagramme. — Les contributions directes et les taxes assimilées, situation au 1er décembre 1890. — Les revenus de l'Etat, les 10 resp. 11 premiers mois de l'exercice 1890. — Le commerce extérieur, mois de novembre 1890. — Le mouvement commercial en 1889. — Tunisie: Les résultats de l'exercice 1889—90. — Gabon, Congo et Sénégal: Le régime douanier. — B. Pays étrangers: Pays divers: L'installation des cours des comptes à l'étranger. — Autriche: Le projet de budget autrichien pour 1891. — Russie: La production des tabacs. — Mexique: Les budgets de la République mexicaine. — Etats-Unis: Le message présidentiel. Le rapport annuel du Secrétaire du trésor. — République Argentine: Le nouveau tarif douanier. — etc.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Année XVII (1890) Nos 11 et 12: L'enseignement du droit international privé en France, par F. Despagnet (prof., Bordeaux). — Du recours en cassation pour violation de la loi étrangère, par A. Colin. — Notes sur la législation anglaise du mariage. — De la revendication des titres au porteur nationaux et étrangers d'après la législation grecque, par J. Euclides (avocat à la Cour de l'Aréopage de Grèce). — De l'extradition dans les rapports entre les Etats-Unis et la Grande-Brétagne, par J. B. Moore (secrétaire-adjoint au Department of State, Washington). — Projet de taxe de séjour sur les étrangers en France. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. 50e année (1891) Janvier: 1890, par M. G. de Molinari. — Les marchés financiers en 1890, par Arthur Raffalovich. — De la nature de l'Etat, par Beaurin-Gressier. — L'épargne française et les chemins de fer de l'Espagne, par E. Ratoin. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Le régime de la navigation intérieure en France, en Allemagne et en Angleterre, par D. Bellet. — Les banques d'émission au Japon, par G. François. — Société d'économie politique, séance du 5 janvier 1891: Nécrologie: Le Dr. Antoine Beaujon. Communications: Le concours pour le prix Lair. Discussion: Le système des deux tarifs douaniers peut-il être appliqué sans une entente internationale préalable à leur, adoption? Si, non, n'équivaut-il pas au régime des traités de commerce. — Société belge d'économie politique (séance du 28 décembre 1890): Le traité de commerce franco-belge. — Chronique financière, par R. d'A. — Nécrologie économique de 1890, par E. Renaudin. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale, etc. XIième anné (1891) N° 1, 1er janvier: La Société d'économie sociale; son conseil d'administration pour l'année 1890. Les unions de la paix sociale. — Les moyens d'améliorer la condition de l'ouvrier, par G. Picot. — Les charpentiers passants du devoir, d'après une monographie de famille (Ier article), par P. du Maroussem. — Société d'économie sociale: Un péril social: L'introduction de la charité légale en France, communication par L. Lallemand et discussion. — La Société catholique d'économie politique. — L'enseignement social en 1891: 1. Cours de A. Béchaux sur le rôle de l'Etat d'après la science sociale. 2. Cours de P. du Maroussem (à l'Ecole de droit) sur l'ouvrier du meuble à Paris. — Le mouvement social à l'étranger: La question ouvrière en Espagne, par J. Cazajeux. — etc.

Revue d'économie politique, 5e année (1891) N° 2, Février: A propos de la situation douanière en Europe, par M. Peez. — Le développement des fonctions de l'Etat, dans leurs rapports avec le droit constitutionnel, par (le comte) Hamilton. — La participation

aux bénéfices, par Gust. Schmoller. — Prorogation du monopole de la Banque de France, par E. Fournier de Flaix. — Le libre-arbitre et la liberté individuelle, par E. Villey. — Chronique législative, par E. Villey. — Necrologie: Antoine Beaujon. — etc.

Revue maritime et coloniale. Livraison 350 à 351, Novembre et Décembre 1890: Les pêches maritimes en Algérie et en Tunisie. Rapport au Ministre de la marine par Bouchon-Brandely (inspecteur général des pêches maritimes) et A. Berthoule (membre du Comité consultatif des pêches maritimes). — Sur la formation d'incrustations dans les chaudières marines, par Maurice. — La tactique dans le Soudan, 1re partie: Quelques combats et épisodes de guerre remarquables. Analyse de l'étude du colonel ital. Luciano, 2me partie: Attaque et défense des villages forts dans le Soudan, par E. Péroz. — Les marines de guerre de l'antiquité et du moyen âge (2e partie:) Etudes d'architecture. navale comparée, par P. Serre (contreamiral en retraite (suites). — Controverses maritimes à propos des manoeuvres anglaises de 1889, par Maurice (sous-ingénieur de la marine). — Notice biographique sur le contre-amiral comte Baste (1768—1814), par Delauney. — Chronique. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. February 1891: Popular movements in India, by W. Wilson Hunter. — The ethics of wine-drinking and tobacco-smoking, by (Count) Tolstoi. — Ancient church endowments, by E. A. Freeman. — Anglo-catholicism and the church, by Principal Fairbairn. — Persian civilisation, by (Prince) Malcom Khan. — Lord John Russell, by (Lord) E. Fitzmaurice. — The realities of christianity, by E. A. Abbott. — Athens revisited, by G. Shaw Lefevre. — etc.

Fortnightly Review, the. February 1891: Russian finance: The rating of the peasantry, by E. B. Lanin. — Public life and private morals, by M. — The road to social peace, by D. F. Schloss. — The farms and trotting-horses of Kentucky, by (the Duke of) Marlborough. — The Celt in English art, by Grant Allen. — Decorative electric lighting, by (Mrs.) J. E. H. Gordon. — The soul of man under socialism, by O. Wilde. — Correspondence: Nonconformists and Unionism, by Newman Hall. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. No CLIX, January 1891: Opening address by the President: Benjamin Newbatt. — English life tables, Nos III and IV, based respectively upon the mortality in 1838—54 and in 1871—80. — The Western Australian life assurance companies Act, 1889. — Further remarks on Mr. Woolhouse's method of graduation, with a new adjustment of the HM(5) table by the graphic method, by T. B. Sprague. — Some statistics of female assured lives, by G. H. Ryan. — The practice of life offices in regard to assurances on female lives. — etc.

New Review, the. February 1891: The individualist ideal; a reply: 1. Art, by W. H. Mallock. 2 Politics, by Ch. Bradlaugh. — The demas invitation to abandon gold for silver in the United Staates, by L. Playfair. — The Behring Sea dispute: a settlement, by G. Baden Powell. — A Parisienne in Ireland, by (Mlle) de Bovet. — The Indian rising, by Oliver O. Howard (Major-General U. States Army). — Continental comments: From Paris, by J. Reinach; from Berlin, by George v. Bunsen; from Rome, by R. Bonghi. — etc.

Nineteenth Century. A monthly Review edited by J. Knowles. No 168, February 1891: Cardinal Newman's scepticism, by Leslie Stephen. — The tyranny of the „nonconformist conscience“, by Reginald B. Brett. — The crushing defeat of trade unionism in Australia, by H. H. Champion. — The Scottish railway strike, by Herbert Maxwell. — The father of all the goats: (Capra Aegagrus in Kleinasien), by E. N. Buxton. — A Japanese view of New Japan, by Daigoro Goh. — The decline of Indian taste, by Mrs. Kingscote. — The war-game, with a map, by (Colonel) Lonsdale Hale. — Professor Huxley and the swine-miracle, by W. E. Gladstone. — etc.

Royal Statistical Society's Journal. Vol. LIII, part 4 (quarterly published), December 1890: Inaugural address of the President F. J. Mouat, session 1890—91. — An examination of the coal and iron production of the principal coal and iron producing countries of the world, with reference to the English coal question, by G. J. Chisholm. — Some aspects of competition. Address as President of section F of the British association at Leeds in September 1890, by A. Marshall. — The element of chance in competitive examinations, part 2, by (Prof.) F. Y. Edgeworth. — Population of the United States by states and territories, 1890. — Silver and gold coinage of England

from the conquest to the present time, by J. H. Norman. — Note on the imperial census of India of 1891, by F. J. Mouat. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrg. X (1890), Heft 11 und 12 (November und Dezember) u. Jahrg. XI (1891), Heft 1 (Januar): Die Höhe des Existenzminimums in Wien, von Rainer von Reinöhl. — Die argentinische Anleihe und das Haus Baring, von R. Ulbing. — Friedrich Nietzsche, von Leo Berg. — „Sodoms Ende" von Hermann Sudermann. Eine zeitgemäfse (auf die antisemitische Tendenz des Stückes bezügliche) Betrachtung von Ernst von Wolzogen. — Die dialektische Methode, von R. Albing. — Der Ursprung amerikanischen Reichtums. Eine volkswirtschaftliche Skizze, von K. Ludloff (Tacomo, V. St. von Amerika.) — Eduard von Hartmann. Seine Lehre und seine Bedeutung, von R. Steiner. — Bauernkultur (Aus Norwegen), von Arne Garborg (Berlin). — etc.

Mitteilungen der k. k. geographischen Gesellschaft in Wien, 1890. Hrsg. vom Redaktions- und Vortragskomitee. (Provisorischer Redakteur: J. M. Jüttner.) Band XXXIII (der neuen Folge XXIII). Wien, R. Lechner, 1890. Roy.-8. 660—VIII und 46 SS. mit eingedruckten Figuren und 23 Tafeln und Karten. (Aus dem Inhalte: Taucherbericht über die versunkene Stadt bei Rovigno in Istrien, von V. Hilber. — Die unterirdischen Flufsläufe von Innerkrain. Das Flufsgebiet der Laibach, von W. Putick. — Das Eiserne Thor und seine Regulierung, von (Prof.) Umlauft. — Thoroddsen's Reise auf Island. — Eine Fahrt nach Russisch-Asien, von Max (Ritter) v. Proskowetz-Marstorff. — Reise durch die unabhängigen Battaklande und auf der Insel Nias, von J. (Frh.) von Brenner-Felsach. — Die Ausbeutung der Umbilienkohelnfelder Sumatras von W. F. Andriefsen. — Ueber eine naturwissenschaftliche Reise nach der östlichen Gruppe der kanarischen Inseln, von (Prof.) O. Simony. — Die Panamakanalgesellschaft, von H. Polakowsky. — Meine Reisen auf Neuseeland, von H. Reischek. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft, volkswirtschaftliche und verwandte Fragen, begründet von weiland Karl (Frh.) von Vogelsang, fortgesetzt von Jahrg. XIII an von Wilh. (Frh.) von Berger. Jahrg. XII (1890), Heft 12 (Dezember) und Jahrg. XIII (1891), Heft 1 (Januar): Zur Silberfrage, von H. G. Schauer. — Die Zunahme der Geistesstörungen in Folge der sozialen Zustände. (Fortsetzung). — Zur Lage der Arbeiter in den Bäckereien. — Der Pessimismus in Rufsland. — Zum Berichte des österreichischen Gewerbeinspektorates (III. Artikel). — Karl Freiherr von Vogelsang (Das christlich-soziale Glaubensbekenntnis des Verstorbenen). — Parerga zur Philosophie des Londoner Dockerstrikes, von H. G. Schauer. — Zu den letzten Bergarbeiterstrikes, von (Pfarrer) Eichhorn. — Zum Berichte des österreichischen Gewerbeinspektorates. (IV. Artikel.) — Soziale Rundschau. — etc.

Ungarische Revue mit Unterstützung der ungarischen Akademie der Wissenschaften, hrsg. von P. Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. XI (1891). Heft 2 (Februar): Graf Moritz Benyovszky als geographischer Forscher, von Joh. Jankó. — Graf Stefan Széchenyi's Briefe, von Ad. Silberstein. — Glossen zur bulgarischen Zarengenealogie (Schlufs), von Mor. Wertner. — Die Franz Josefbrücke bei Prefsburg. — Mittelalterliche Grabdenkmäler aus Ungarn, von Csergheö und Csoma. — Johann Danielik, von J. Szvorényi. — etc.

D. Rufsland.

Russische Revue. Vierteljahrsschrift für die Kunde Rufslands. Hrsg. von R. Hammerschmidt. Jahrg. XIX (1890). Heft 4: Uebersicht über Finnlands ökonomische Verhältnisse während der Jahre 1881—1885. Bearbeitet von Th. Pesold. — Die moderne Entwickelung des Gefängniswesens und der internationale Kongrefs für Gefängniswesen zu St. Petersburg im Jahre 1890, von A. Peters. — Volks- und staatswirtschaftliche Rundschau: Postsparkassen. Städtische Sparkassen der Reichsbank. Leih- und Spargenossenschaften. Zur Statistik der gröfseren Handels- und Industrieunternehmungen. — etc.

L'Economiste Russe. Journal de statistique, financière, commerciale, industrielle et agricole. Ière Année (1891) No 4 et 5 (15/27 janvier — 1/13 février): Le crédit foncier en Russie. — Le foire de Nijni-Novgorod en 1890. — Le monnayage en Russie en 1890. — Règlement définif du budget de 1889: comptes du Trésor avec les compagnies de chemins de fer. — Les recettes et les dépenses du Trésor, du 1 janvier au 1 novembre 1890. — Exportation des céréales par les principales douanes du 1 janvier

au 29 décembre 1890, du 1 au 12 janvier 1891 et pendant l'année 1890. — Recettes des chemins de fer russes du 1 janvier au 1 décembre 1890. — Situation mensuelles comparées des principales opérations de la Banque de Russie et de ses succursales en 1890. Situation de la Banque de Russie au 1 janvier et au 16 janvier 1891. Situation de la Banque de Finlande au 1 janvier 1891. — Bilan de l'opération de rachat au 1 janvier 1891. — Opérations des caisses d'épargne pendant le mois de novembre 1890. — etc.

F. Dänemark.

Nationaløkonomisk Tidsskrift. Udgivet af W. Scharling, A. Petersen-Studnitz og Harald Westergaard. Aar 1890, 5te—6te Hefte (in dänischer Sprache): Gesetzentwurf für Arbeiterunfallversicherung, von A. Hälkier. — Kopenhagens Entwickelung und deren Zukunft. Diskussion in der volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Kopenhagen, 28. Oktober 1890. — Eines ländlichen Arbeiters wirklicher Lebensmittelverbrauch, von N. E. Hofman-Bang. — Rousseaulitteratur (II. Artikel), von A. Petersen-Studnitz. — Kopenhagener Einkommensteuer, von F. Jensen. — etc.

G. Belgien und Holland.

Bijdragen van het Statistisch Instituut (te Amsterdam). VI. jaargang (1890), N° 1 en 2 (in holländischer Sprache): Bericht über die Arbeiten des Instituts im Jahre 1889. — Eine Berichtigung des Artikels „een terugblik" (ein Rückblick) in Jahrg. 1885 der „Bijdragen", betreffend den Flächeninhalt, den Kulturboden und die Bevölkerungsdichtigkeit der Grafschaft Holland unter Kaiser Karl V. (1514—1555), von (Prof.) J. C. Naber. — Versuch eines neuen (Zählkarten-)Systems zur Fortschreibung der Gemeindebevölkerung, von Mr. de Voogt. — Bevölkerungsstatistik (20) holländischer Städte (Fortsetzung aus „Bijdragen", jaarg. 1889, N° 1). — Verzeichnis und Finanzstatistik der holländischen anonymen Gesellschaften im Jahre 1889. — Preisstatistik der vornehmsten Handelsartikel in Holland, Deutschland und Grofsbritannien 1889. — Kursschwankungen internationaler Effekten in den Monaten Januar bis Dezember 1889. — Bericht von dem Kongrefs der „Vereeniging voor de Statistiek in Nederland" im Haag, 12. April 1890 (mit graphischer Darstellung). — Der Zusammenhang zwischen der Zusammendrängung der Bevölkerung und den Finanzen und dem Armenwesen in den fünf gröfsten holländischen Stadtgemeinden (Amsterdam, Rotterdam, Haag, Utrecht, Groningen). I. Artikel: Die Bevölkerungskonzentration in Holland und einigen anderen Staaten (Deutschland, Oesterreich, Italien, Frankreich, Grofsbritannien). — Die Löhne in der englischen Textilindustrie (nach einem vom Labour Department des Board of trade veröffentlichten Blaubuch). — Die Papierfabrikation in Holland. — etc.

H. Schweiz.

L'Union postale. Journal publié par le Bureau international de l'Union postale universelle (Berne). Volume XVI (1891) Nos 1 et 2, 1er janvier et 1er février: Développement du trafic postal de Copenhague. — Incompatibilité de la profession d'avocat avec les fonctions postales et télégraphiques en Italie. — Les caisses d'épargne postales de Suède en 1888. — Organisation de l'administration et du personnel des postes brésiliennes. — Introduction des lettres de gare dans le service interne Autrichien. — Procédure disciplinaire en vigueur dans le sein des administrations postales de l'Union (suite). —

K. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science (issued quarterly). Editor: E. J. James, associate editors: F. H. Giddings, R. P. Falkner. Vol. I. N° 3, January 1891: The Austrian economists, by E. v. Boehm-Bawerk. — On the conception of sovereignty, by D. G. Ritchie. — The character of villein tenure, by W. J. Ashley. A critique of wages theories, by Stuart Wood. — Railroad passenger tariffs in Austria, by J. J. Wetherell. — Proceedings of the American Academy. — Personal notes: Taylor, von Stein, Rogers, Dietzel, Stevenson, Waurin. — etc. Supplement to January: In memoriam: John Alexander Jameson, councilor of the American Academy of political and social science, by F. N. Thorpe. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und Max Seydel. Jahrg. XXIV (1891) Nr. 2: Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage in Einzelerörterungen besprochen von S. Jacoby. VI. Recht der Schuldverhältnisse (Schluß). — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs im Jahre 1888/89 bezw. 1886 bis 1888. —

Annalen für Gewerbe und Bauwesen. Hrsg. von F. C. Glaser. Band XXVIII Heft 4 und 5 vom 15. Februar und 1. März 1891: Ueber die Motoren für die Kleinindustrie (II. Teil). Vortrag des (Regbmstrs.) Claussen am 25./11. 1890 (Fortsetzung). — Der Doppelschraubenschnelldampfer „Fürst Bismarck", von (Regbmstr.) Troske. — Ueber die Stellung des Reichsgerichtes zum Begriffe der gewerblichen Verwertbarkeit einer Erfindung, von (Prof.) F. Neesen. — Der Ausflug des Vereins deutscher Eisenhüttenleute nach Amerika im Herbste des Jahres 1890. Das deutsche Element in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, vom Herausgeber. — Das neue Patentgesetz. — Betrachtungen über die Stellung der Techniker im Reichsversicherungsamt. — Die Stellung der Industrie zu den Gesetzentwürfen über die Reichstelegraphenanlagen und über elektrische Anlagen. — Die Verkehrsanlagen zur Nordenham an der Weser, von (GORegR.) Bormann. — etc.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg. XXVIII (1890), 4. Vierteljahrsheft: Die Baugenossenschaften und das neue Genossenschaftsgesetz, von (Referendar) K. Böhmert. — Eine Arbeiterstadt ohne Alkohol (Befsbrook in Irland), von W. Bode. — Die Lebenshaltung der erzgebirgischen Arbeiter, von J. Corvey. — Der Handfertigkeitsunterricht in den Schulen Nordamerikas: 1. Die manual-training-schools. 2. Das Agricultur-College zu Fort Collins im Staate Colorado. — Materialien für praktische Versuche zur Lösung der Arbeiterfrage. — Vierteljahrschronik: Wirtschaftlich-soziale Umschau am Jahresschlusse 1890. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1891 Nr. 1 und 2: Chronik der Telegraphie. — Das ehemalige Institut der Judenbriefträger in Frankfurt a. Main. — Eine Eisenbahn durch die Sahara. — Die Entwickelung des Fernsprechwesens in Oesterreich. — Zwei Erkenntnisse des Reichsgerichts über den Rechtsbegriff des Eröffnens von Briefen und Packeten im Sinne des § 354 des Strafgesetzbuchs. — Das belgische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1888. — Deutsche Handelgesellschaften in Ostindien. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXII (1890) Heft 23 und 24: Das Hirtenschreiben unserer Bischöfe über die soziale Frage. V. Artikel: Seine Weisungen und Mahnungen: Die sozialen Tugenden; die grofse Aufgabe des Klerus; die Zufriedenheit der Armee; das Wohlthun der Reichen; das Vereinsleben etc. — Der dritte Lütticher Sozialkongrefs, 7.—10. September 1890 (Schlufs des III. Artikels). — Eine neue Wendung in der Sozialpolitik? VI. Artikel (Schlufs): Die Schulfrage. Rückblick. — etc.

Deutsche Rundschau. Hrsg. von J. Rodenberg. Jahrg. XVII (1891) Januar-, Februar- und Märzheft (oder Band LXVI): Justus von Liebig. Eigenhändige biographische Aufzeichnungen. — Crispi's Schriften und Reden, von S. Münz. — Die Verkehrs- und Handelsverhältnisse Nordafrikas, von Gustav Nachtigal. Artikel I—VII (Schlufs). — J. H. Newman. In memoriam. I—III (Schlufs). — Der Welfenschatz, von Jul. Lessing. — Die Nordlandsfahrten Kaiser Wilhelm's. — Aus Wilhelm von Humboldt's Studienjahren, von P. Schwenke. — Ueber Klimaschwankungen, von E. Richter (Graz). — Das Universitätsstudium der neueren Kunstgeschichte, von Herm. Grimm. — Willkürliche und unwillkürliche Bewegung, von W. Henke. — Ueber Censur und Prefsfreiheit, von Rich. Loening. — Vittoria Colonna. Zu ihrem Centenarium, von Fr. Xaver Kraus. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Hrsg. von (Prof.) Georg Schanz. Jahrgang VII (1890) Bd. II: Die Lehre von den Verkehrssteuern, von

M. v. Heckel (München). — Die staatliche Besteuerung der Aktiengesellschaften in Deutschland, von Felix Hecht. — Der neue Zuckersteuergesetzentwurf für das Deutsche Reich. Besprochen von E. Kutschera (Wien). — Ungarns Finanzlage nach dem Budget von 1891, von K. Mandello (Budapest). — Der Staatsvoranschlag Oesterreichs für 1891 und die Finanzlage, von Max Menger. — Der bulgarische Staatshaushalt. — Vortrag des Bürgermeisters Bönisch, den Abschlufs der Steuerreform in Dresden betreffend. — Die neuen preufsischen Steuerentwürfe. — Sachsen-Meiningensches Gesetz vom 18. 8. 1890, betreffend die Einkommensteuer. — Gesetz vom 16. 6. 1890, betreffend die Erhebung der Einkommensteuer im Fürstentum Reufs j. L. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft etc., hrsg. von (GehORegR.) H. Thiel. Band XX (1891) Heft 1: Die Vorgänge der Vererbung bei Haustieren, von W. von Nathusius (mit 4 Tafeln). — Studie über die landwirtschaftlichen Zustände Frankreichs im Jahre 1882, unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses der Krisis der 70er Jahre an der Hand amtlicher Quellen, von H. Grohmann. — Zur Kritik der Lehre von den Milchzeichen der Kühe, von M. Wilckens. — Entwurf einer neuen Schulordnung für die preufsischen Landwirtschaftsschulen, von H. Matzat-(Weilburg). — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. Neue Folge. Jahrg. III (1891) Heft 1 u. 2: Dr. Hermann Oesterley †. — Rückschau. Die Verstaatlichung des Versicherungswesens. — Der öffentliche und Privatbetrieb der Feuerversicherung. — Die Besteuerung der Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit. —

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. 1890, Dezemberheft: Entweichungen von Seeleuten der deutschen Handelsmarine im Jahre 1889. — Eheschliefsungen, Geburten und Sterbefälle im Jahre 1889. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende Dezember 1890. — Grofshandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1890 bezw. 1879/90. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken, Dezember 1890. — Warenverkehr, Dezember 1890 bezw. 1. Januar bis Ende Dezember 1890. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Dezember 1890. — Zuckermengen, welche im Dezember 1890 mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind. —

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXVII Heft 2, Februar 1891: Napoleon I. und die Juden, von Ernst Barre (Landgerichtsdirektor). — Das Weberelend in Schlesien, von Ω. — Jesuitismus und Katholizismus. — Politische Korrespondenz: Eine Verteidigung der Sperrgeldervorlage, etc. —

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrgang 1891. Heft 1 und 2: Robert Koch und seine grofse Entdeckung, von Mor. Alsberg. — Seegefechtsübungen und Seegefechte, von V. Kurs. — Die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten, von K. Friedrichs. — Zur politischen Lage in Portugal, von G. Diercks. — Die Auslieferung von politischen Verbrechern. — Deutsche Reichsgesetzgebung, von L. Fuld. — Die süddeutschen Staaten und Sachsen im neunten Jahrzehnt, von W. Müller. — Die petersburger Gesellschaft, von ***. — Die Septemberwoche des Grusonwerks. Ein Ueberblick über sein Artilleriematerial und seine Panzerkonstruktionen, von (Generalmajor z. D.) G. Schröder. — Industrielle Wandlungen, von H. Albrecht. — Das dunkle England, von Käthe Schirmacher. — Fortschritte in der mathematischen Erdkunde, von Fr. Bienemann. — etc.

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von K. Braun. Jahrg. XXVIII (1891) I. Band, 2. Hälfte: Verteilung des preufs. Volkseinkommens 1876 und 1890, von Ad. Soetbeer. — O. Michaelis, vom Herausgeber (II. Artikel). — Die Vermehrungsgesetze der Bevölkerungen, von K. W. Jurisch. — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus St. Petersburg, von Th. Buck. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XIX (1891) Nr. 1 (Januar): Zum Kapitel der Präventivkontrole in der Feuerversicherung. — Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. —

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. IV. Jahrg. (1891) Nr. 1 (Januar): Mitteleuropäische Handelspolitik, von Paul Dehn. — Zur Hilfskassenfrage, von -g-. Die Patentgebühren in Deutschland, von L. Nolte. — Abänderung des Patentgesetzes. — Aus den Bezirken der Handelskammern. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Hrsg. von (Minister a. D.) A. E. F. Schäffle und (Proff. Drr.) K. V. Fricker und G. v. Schönberg. XLVII. Jahrgang

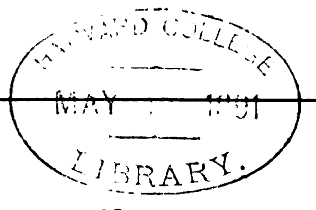
(1891), Heft 1: Der Entwurf der neuesten Gewerbeordnungsnovelle, von Ernst Neukamp. — Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes (II. Artikel), von Schäffle. — Der achtstündige Arbeitstag in England, aus der Litteraturbewegung, von G. Ruhland. — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Hrsg. von (Proff. Drr.) Fr. v. Liszt, K. v. Lilienthal und H. Bennecke. Band XI Heft 3 (1891): Verbrechen und Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit in Oesterreich-Ungarn, von (OLGerRat) F. v. Gernerth. — Selbsthilfe, von (Amtsrichter) Kulemann. — Strafberufungskammern, ein gesetzgeberischer Vorschlag, von (LGerRat) O. Schmidt. — Der Mundraub. Versuch einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und des heutigen Reichsrechts, von Ad. Friedländer. — Internationale Chronik. Redigiert von R. Herzog. — etc. — Besondere Beilage: Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Jahrg. II Heft 3, Februar 1891 (französisch und deutsch).

Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. Neue Folge der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft. Hrsg. von (Geh.Reg.R., Prof.) Karl Weinhold. Jahrg. I (1891) Heft 1: Volkstümliche Schlaglichter, von W. Schwartz. — Zur Volkskunde Islands, von Konr. Maurer. — Die Ausnahmslosigkeit sämtlicher Sprachneuerungen, von R. Löwe. — Wind, Wetter, Regen, Schnee und Sonnenschein in Vorstellung und Rede des Tiroler Volkes, von Maria Rehsener. — Jamund bei Cöslin, von U. Jahn und A. M. Cohn (mit 1 chromolithogr. Tafel). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

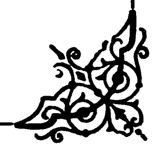
DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF IN HALLE A. S PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. ERSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LVI (III. FOLGE, BAND I).

VIERTES HEFT.

JENA.
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.

Ausgegeben am 28. April 1891.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.

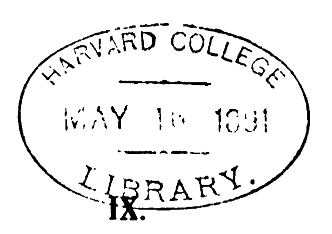
I. Abhandlungen.

II. Litteratur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

Rezensierte Schriften.



IX.

Die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland während des letzten Dezenniums.

Von

J. Conrad.

Nachdem 1865 die niedrigen Getreidezölle völlig beseitigt waren, welche noch im deutschen Zollverein bestanden hatten, wurde im Jahre 1879 bekanntlich für 100 kg Weizen, Roggen und Hülsenfrüchte eine Mk. Zoll, für Gerste, Mais, Buchweizen 0,50 Mk., für Malz 1,20 Mk., für Raps 0,30 Mk. angesetzt. Das war bereits ein höherer Satz, als ihn selbst der Tarif von 1818 für Preußen enthielt. Im Jahre 1885 wurde vom 20. Februar ab der Zoll auf Weizen und Roggen verdreifacht, auf 3 Mk., für Buchweizen und Gerste auf 1,50 Mk. erhöht. Aber auch dieses war noch nicht das Maximum, welches der deutschen Landwirtschaft gewährt wurde. Durch Gesetz vom 21. Dezbr. 1887 wurden die Sätze für Weizen und Roggen auf 5 Mk., für Hafer und Malz auf 4 Mk., für Gerste auf 2,25 Mk., für Buchweizen, Hülsenfrüchte und Mais auf 2 Mk. hinaufgesetzt, Backwerk, Graupen, Gries, Mehl im Zollsatze von 7,50 auf 10,50 pro 100 kg erhöht.

Auch in anderen Ländern ist bekanntlich in der neueren Zeit ein Schutz für die Landwirtschaft in gleicher Weise geschaffen. In Schweden zahlen vom 14. Februar 1880 ab die Hauptgetreidearten pro 100 kg 2,50 Kronen, Hafer und Wicken 1 Krone, Mehl etc. 4,30 Kronen; in Italien sind durch Verordnung vom 10. Februar 1880 die Zollsätze auf Brotgetreide auf 5 Lire pro 100 kg aufgelegt, auf Mehl 8,70 Lire, auf Gries 11 Lire. In Frankreich wurde das Gesetz vom 7. Mai 1881 am 28. März 1885 modifiziert und für Weizen 100 kg von 0,60 auf 3 Frcs. angesetzt, Roggen, Gerste, Hafer, welche bis dahin frei geblieben waren, auf 1,50 Frcs., Weizenmehl von 1,20 auf 6 Frcs. erhöht, wobei noch für Produkte außereuropäischen Ursprungs, die aus europäischen Entrepots eingeführt sind, noch höhere Sätze normiert wurden.

Das finanzielle Ergebnis der Getreidezölle war in Deutschland ein außerordentlich günstiges und weit bedeutender, als man es ur-

sprünglich angenommen hatte. Trotz der bedeutenden Erhöhung der Zölle nahm die Einfuhr nicht ab, sondern stieg vielmehr fortdauernd, so daß, besonders in den letzten Jahren, die Reichskasse einen sehr bedeutenden Zuschuß, im Jahre 1889 sogar von mehr als 10% der gesamten Einnahmen gewann. Die betreffenden Zahlen sind die folgenden:

	Getreidezoll-ertrag Mk.	d. i. vom gesamten Eingangszoll %	auf den Kopf Pf.
1880	14 455	8,7	32,4
1881	16 575	8,6	36,9
1882	19 029	9,4	42,1
1883	18 825	9,0	41,4
1884	23 816	10,8	52,0
1885	30 137	12,5	65,3
1886	30 194	12,9	64,9
1887	46 479	17,2	98,9
1888	57 167	19,7	120,0
1889	98 740	27,4	206,0

Kein Wunder, wenn diese erheblichen Einnahmen ungern wieder aufgegeben werden, und man hat durch die sogenannte lex Huene, nach welcher diese Summen den Gemeinden zugewiesen wurden, die Annehmlichkeiten der Bevölkerung noch näher bringen wollen und unzweifelhaft die Stimmung für die Getreidezölle in weiteren Kreisen günstiger gestaltet. Freilich sind auch Zweifel darüber laut geworden, ob die Gemeinden immer den richtigen Gebrauch von diesen ihnen unverhofft zugefallenen Summen gemacht haben. Auf der anderen Seite ist es begreiflich, daß vor allen Dingen die Sozialdemokratie sich das Agitationsmittel nicht entgehen läßt, der Bevölkerung vorzuhalten, daß im Durchschnitt in den letzten Jahren die Familie 10 Mk. an Getreidezöllen zu zahlen hatte und daß diese Summe sich für die Arbeiterfamilie noch in bedeutenderem Maße, vielfach auf das Doppelte erhöht. Noch weit beträchtlicher ist aber der Betrag, den die Konsumenten durch Verteuerung des Getreides den Landwirten zu zahlen haben. Demgegenüber wird namentlich von der Reichsregierung und den Vertretern der Landwirtschaft betont, daß von diesem Zolle ein bedeutender Teil von dem Ausland getragen werde, indem die Steigerung des inländischen Preises gegenüber dem Auslande unter dem Zollbetrage verbleibt, worauf wir ausführlicher zurückzukommen haben.

Der Bedarf an ausländischem Getreide hat sich, wie sich aus der folgenden Tabelle ergiebt, wenn auch mit Schwankungen, fortdauernd gesteigert, so daß die im Jahre 1879 vom Reichskanzler ausgesprochene Behauptung, die er auf statistische Berechnungen stützte, Deutschland brauche gar keinen Zuschuß von auswärts, sich als irrig erwiesen hat, und ebenso klar hat sich ergeben, daß die deutsche Landwirtschaft nicht imstande ist, den heimischen Bedarf durch eigene Produktion zu decken. Wohl möglich, daß bei einer höheren Intelligenz der Landwirte, einer größeren Intensivität des Betriebes eine entsprechende

Steigerung denkbar wäre, aber es fehlen hier eben diese Vorbedingungen, und man weiß, wie außerordentlich langsam gerade der Bauer zu einer höheren Leistungsfähigkeit zu bringen ist. Dagegen hat sich allerdings in den letzten Jahren die Ausfuhr an Mühlenfabrikaten bedeutend gehoben, was aber nur einen untergeordneten Ausgleich zu bieten vermag.

(Siehe Tabellen I, II und IIa. auf Seite 484—488.)

Von besonderer Bedeutung ist es, die Herkunftsrichtung in das Auge zu fassen, und die Veränderungen, die darin stattgefunden haben, zu verfolgen, wie ebenso die Verschiebung, welche das Verhältnis der Ausfuhr zur Einfuhr gewonnen hat, da die erstere, wie obige Tabelle ergiebt, fast auf Null reduziert ist. Je höher der Zoll geschraubt wurde, um so weniger war man imstande, dort, wo bisher der Ueberschuß der heimischen Produktion an das Ausland abgeführt wurde, wie in den östlichen Provinzen Preußens, diesen selben Weg einzuschlagen, weil in dem Inlande gegenüber dem Auslande die Preise künstlich erhöht waren und es sich deshalb immer noch lohnender zeigte, dieselben tiefer in das Innere von Deutschland hineinzuschieben, als sie auf dem natürlichen Wege zur See an andere Küstengegenden abzugeben. Dafür hat der Verkehr im Inlande zugenommen und die Getreidemassen wurden auf Flüssen und Bahnen mehr herumgeschoben, als es den natürlichen Verhältnissen entsprach. Die Bahnen haben dadurch gewonnen, aber auf Kosten der konsumierenden Bevölkerung und ohne allgemeinen volkswirtschaftlichen Vorteil. Dies ergiebt die nachfolgende kleine Tabelle in völlig schlagender Weise:

Jahr	Ueberhaupt	Davon entfallen auf den Verkehr		Im engeren Lokalverkehr der einzelnen Verkehrsbezirke	Im Wechselverkehr d. deutschen Verkehrsbezirke mit Ausnahme der Seehafenstationen
		im Inlande	mit dem Auslande		
	Tonnen				
1884	5 463 097	4 312 196,5	1 150 900,5	1 867 824,5	1 799 277,5
1885	5 489 089	4 352 462	1 136 627	2 007 505,5	1 805 694
1886	5 297 029	4 559 591	737 438	2 034 852,5	1 971 330
1887	5 835 704,5	5 758 208	1 077 496,5	2 132 323,5	2 048 316,5
1888	6 650 152,5	5 313 950,5	1 336 202	2 358 399,5	2 287 060,5
1889	6 652 614	5 420 474,5	1 232 139,5	2 613 662	2 207 061,5

Der Verkehr mit dem Auslande ist im ganzen nicht wesentlich verändert, der inländische Transport dagegen erheblich gestiegen; von 1884 und 85 auf 1888 und 89 im ganzen um fast 22 %. Ebenso der Verkehr im Inlande; im engeren Lokalverkehr um 28 %, im Wechselverkehr der deutschen Verkehrsbezirke fast 25 %.

In der ersten Periode des Zollschutzes von 1879—84 wurden 1,9 Mill. t. mehr ein- als ausgeführt; in der zweiten von 1885—87 1,85 Mill. t.; von 1888—90 2,58 Mill. t. Hiervon machten in der

Tabelle I (zu Seite 483).

Bezugs- und Absatzländer des deutschen Aufsenhandels mit Getreide.

(S. Jahrbücher N. F. X. Bd., 1885 und Statist. Monatshefte des Deutschen Reichs.)

A. Einfuhr.

Länder	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
					Weizen. In Tonnen zu 1000 kg.						
Rufsland	55 605	82 171	216 384	248 605	325 872	323 221	141 818	250 996	153 996	301 247	370 658
Oesterreich-Ungarn	83 263	90 542	259 870	204 134	82 822	46 767	43 898	104 430	120 582	134 725	111 173
Frankreich	3 133	2 706	675	1 526	—	6 059	—	235	243	2 707	4 774
Belgien	15 818	27 915	53 077	60 235	91 894	43 017	16 693	34 143	9 659	13 460	18 523
Niederlande	8 500	13 000	18 009	30 955	77 448	60 412	29 092	50 088	24 862	19 532	21 041
						Brit. Indien	—	1 049	127		
Grofsbritannien	520	815	1 793	2 603	8 145	13 901				282	173
Vereinigte Staaten	33 599	112 820	74 416	37 373	72 233	28 767	16 680	54 068	2 181	2 411	51 989
Deutsche Zollausschlüsse	20 909	22 882	43 365	25 004	47 860	12 939	8 848	36 978	9 875	511	43
3 skandinav. Reiche	1 199	5 144	3 663	1 809	—	—	8 128	3 502	1 070	1 043	3 271
Schweiz und Italien	974	2 149	7 194	3 526	—	—	21	784	2 612	2 257	2 705
Divere	4 018	1 331	5 258	21 351	48 236	37 337	8 122	9 953	14 500	38 712	87 994
Summa	227 553	361 949	687 241	641 910	754 512	572 423	273 280	547 255	339 767	516 887	672 344
					Roggen. In Tonnen zu 1000 kg.						
Rufsland	421 237	266 937	348 492	443 522	566 242	421 211	329 425	416 164	470 430	920 189	746 330
Oesterreich-Ungarn	63 442	53 281	75 361	40 174	19 036	11 098	—	5 404	11 854	16 054	8 707
Frankreich	62 450	92 316	63 591	66 060	47 832	29 602	17 452	13 230	1 223	4 208	6 379
Belgien	30 300	51 045	37 563	47 850	61 387	44 901	24 835	23 806	16 699	22 119	14 862
Niederlande	17 457	21 343	47 349	58 906	75 933	70 269	75 734	49 104	50 589	38 879	27 343
Grofsbritannien	802	136	20	185	—	—	—	181	253	319	274
Vereinigte Staaten	9 530	7 915	1 407	17 225	14 005	9 161	—	7 574	353	5 012	20 924
Deutsche Zollausschlüsse	69 498	65 400	81 101	94 979	166 226	147 993	105 496	115 561	93 832	9 410	6
3 skandinav. Reiche	12 137	12 909	2 955	1 744	—	—	—	92	130	260	342
Schweiz und Italien	936	1 102	341	310	—	—	—	—	10	1	1
Diverse	1 806	3 070	626	4 232	10 898	35 265	12 323	6 603	7 438	43 280	51 046
Summa	689 563	575 454	658 280	777 046	961 560	769 701	565 265	638 544	652 811	1059 731	876 214

Hafer. In Tonnen zu 1000 kg.

Rußland	90 653	113 686	173 658	168 245	259 479	122 246	40 258	121 144	135 758	238 176	174 557
Oesterreich-Ungarn	57 447	109 020	31 796	49 279	56 592	61 287	25 374	9 598	11 095	9 348	1 728
Frankreich	824	584	786	804	—	—	—	90	44	40	22
Belgien	1 880	9 088	14 844	2 705	11 423	9 649	3 410	10 021	5 880	428	1 244
Niederlande	1 644	16 824	23 080	21 894	19 609	15 446	8 896	23 034	21 775	9 103	5 472
Großbritannien	923	178	8	177	—	—	—	24	106	12	16
Vereinigte Staaten	1 590	389	132	1 315	—	—	—	135	56	58	2 568
Deutsche Zollausschlüsse	1 894	6 668	7 975	7 637	15 276	7 629	1 701	3 367	5 243	252	28
3 skandinav. Reiche	3 838	4 821	1 437	635	—	—	—	76	430	181	195
Schweiz und Italien	51	86	120	39	—	—	—	36	130	4	26
Diverse	940	1 239	1 019	359	4 033	1 824	1 390	19	746	402	1 756
Summa	161 686	262 590	274 868	260 076	366 413	218 083	81 031	167 577	181 263	258 004	187 612

Gerste. In Tonnen zu 1000 kg.

Rußland	22 099	18 731	38 814	42 805	90 761	82 861	44 621	75 932	118 194	311 402	365 283
Oesterreich-Ungarn	151 472	153 881	254 563	194 944	233 946	212 864	192 347	320 471	221 755	280 808	277 951
Frankreich	10 508	15 064	3 731	6 401	11 145	7 952	8 846	7 076	322	3 396	2 405
Belgien	6 188	11 326	15 569	16 889	14 218	21 118	11 832	9 145	7 712	5 692	9 489
Niederlande	3 071	3 097	5 600	5 573	15 222	25 327	18 322	15 777	12 146	13 894	19 478
Großbritannien	251	40	68	232	—	—	—	321	293	378	113
Vereinigte Staaten	1 547	1 800	155	1 818	—	—	—	770	189	1 247	1 217
Deutsche Zollausschlüsse	20 152	33 296	43 124	44 378	60 389	74 928	69 946	74 867	80 602	4 700	36
3 skandinav. Reiche	3 847	5 893	2 527	2 688	4 491	—	—	1 691	453	3 601	8 171
Schweiz und Italien	514	457	1 573	785	—	—	—	1 385	1 125	947	667
Diverse	2 610	4 240	6 906	5 845	9 908	12 883	7 979	4 077	1 990	25 357	51 157
Summa	222 271	247 828	372 648	321 507	440 080	438 036	353 896	511 526	444 781	651 422	734 967

Mehl. In Tonnen zu 1000 kg.

Rußland	8 279	6 691	5 737	5 439	381	1 797	395	413	68	113	189
Oesterreich-Ungarn	26 966	30 302	37 361	44 358	38 133	20 014	16 865	20 819	10 377	13 345	13 515
Frankreich	18 253	19 611	9 107	8 239	4 651	3 222	1 740	2 259	23	16	13
Belgien	3 066	3 728	658	268	—	93	96	169	46	—	26
Niederlande	4 037	4 998	3 805	5 349	1 357	1 620	84	180	31	—	21
Großbritannien	405	654	259	222	—	—	—	64	36	—	28
Vereinigte Staaten	4 589	10 019	598	613	—	—	—	201	139	191	235
Deutsche Zollausschlüsse	3 425	2 982	2 035	1 889	—	195	142	246	157	36	52
3 skandinav. Reiche	99	99	39	9	—	—	—	—	1	—	1
Schweiz und Italien	1 211	1 453	958	661	406	93	100	—	25	47	61
Diverse	69	31	9	38	1 352	679	425	—	1	174	101
Summa	70 402	80 570	59 567	67 086	46 282	27 677	16 994	24 465	10 904	13 922	14 242

Tabelle II (zu Seite 483).

Bezugs- und Absatzländer des deutschen Aufsenhandels mit Getreide.

B. Ausfuhr.

Länder	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
	Weizen. In Tonnen zu 1000 kg.										
Rufsland	1 538	841	395	499	—	—	—	99	20	—	5
Oesterreich-Ungarn	17 705	7 744	2 617	1 611	—	775	490	148	19	—	33
Frankreich	15 528	480	1 031	726	331	46	172	49	16	30	14
Belgien	22 650	1 970	4 335	3 703	436	36	42	36	30	11	16
Niederlande	13 363	4 242	4 513	3 869	1 334	992	951	486	262	67	50
Grofsbritannien	54 421	14 510	23 207	33 034	13 484	5 529	2 366	103	30	13	20
Vereinigte Staaten	—	7	7	—	—	—	—	—	1	—	—
Deutsche Zollausschlüsse	19 692	10 731	15 968	22 409	12 932	6 524	4 193	1 891	572	—	1
3 skandinav. Reiche	14 066	10 993	9 836	13 491	4 280	24	153	—	14	509	50
Schweiz und Italien	19 123	1 867	591	1 251	734	277	147	72	147	46	14
Diverse	—	—	—	162	2 661	754	332	—	1	82	3
Summa	178 170	53 388	62 502	80 758	36 193	14 080	8 294	2 840	1 116	758	206
	Roggen. In Tonnen zu 1000 kg										
Rufsland	103	75	119	119	—	—	37	37	17	21	12
Oesterreich-Ungarn	13 133	3 117	1 705	1 174	598	184	163	113	26	40	33
Frankreich	126	21	42	22	—	—	—	—	5	—	2
Belgien	265	29	60	80	—	—	—	—	28	5	5
Niederlande	1 190	167	485	243	184	285	34	62	21	11	5
Grofsbritannien	729	261	258	249	—	—	—	—	1	159	2
Vereinigte Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Deutsche Zollausschlüsse	5 365	4 436	8 436	9 248	4 662	3 076	2 895	2 888	2 132	17	15
3 skandinav. Reiche	4 001	3 349	4 609	930	566	316	14	—	10	68	40
Schweiz und Italien	773	107	41	66	—	—	—	—	7	5	2
Diverse	—	—	—	—	255	102	45	—	11	283	3
Summa	26 587	11 564	15 755	12 134	6 286	4 021	3 198	3 138	2 262	608	119

In Tonnen zu 1000 kg.

Rußland	116	156	49	175	—	—	—	30	18	—	4
Oesterreich-Ungarn	4 929	4 803	3 148	4 880	2 781	797	718	321	54	—	32
Frankreich	1 842	2 307	493	786	156	—	35	66	26	10	9
Belgien	3 168	3 158	560	354	260	273	391	211	202	28	17
Niederlande	2 057	1 131	1 173	877	330	496	—	158	56	—	48
Großbritannien	3 630	691	4 251	7 614	579	474	331	82	24	1	65
Vereinigte Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6
Deutsche Zollausschlüsse	12 774	5 686	6 734	9 481	2 443	3 094	5 854	4 163	1 260	—	28
8 skandinav. Reiche	242	65	771	3 994	374	43	—	133	60	8	14
Schweiz und Italien	15 017	13 594	8 518	13 588	11 200	7 205	8 680	3 051	110	178	235
Diverse	—	—	81	73	502	437	484	61	4	103	3
Summa	43 564	31 591	25 779	41 823	18 527	12 821	16 493	8 285	1 815	328	461
Gerste. In Tonnen zu 1000 kg.											
Rußland	4 004	2 871	655	—	760	2 898	1 646	783	582	190	74
Oesterreich-Ungarn	1 942	1 962	913	997	338	—	—	119	99	—	24
Frankreich	2 140	1 310	1 165	2 033	1 122	—	—	133	40	119	16
Belgien	3 046	4 151	3 553	4 753	1 201	109	330	324	16	—	8
Niederlande	17 105	19 585	11 716	16 723	10 717	5 126	8 523	5 914	786	3 871	1 058
Großbritannien	42 566	23 230	24 301	25 050	2 814	2 996	8 204	2 792	5 525	14 171	4 792
Vereinigte Staaten	—	10	—	—	—	—	—	225	—	—	—
Deutsche Zollausschlüsse	76 639	55 323	31 808	27 451	16 877	10 830	38 086	10 434	15 929	3 578	217
8 skandinav. Reiche	2 900	6 425	2 934	2 365	391	1 556	472	151	220	30	106
Schweiz und Italien	4 065	4 451	2 083	3 439	3 044	777	539	166	47	101	129
Diverse	—	—	—	—	—	417	278	—	1	53	1
Summa	154 409	119 318	79 743	82 824	37 265	24 706	58 080	20 748	23 245	22 113	6 425
Mehl. In Tonnen zu 1000 kg.											
Rußland	1 867	1 641	1 250	711	—	—	—	517	378	—	691
Oesterreich-Ungarn	32 186	19 531	8 828	2 149	—	1 548	2 278	861	32	—	53
Frankreich	3 962	1 906	2 713	662	—	—	63	1 234	9 861	7 213	635
Belgien	1 659	782	594	822	—	43	—	782	1 281	1 585	170
Niederlande	9 352	2 861	6 842	10 939	6 543	6 905	15 323	18 054	24 067	28 812	23 163
Großbritannien	28 432	9 415	38 117	54 075	51 811	42 051	21 125	18 183	22 943	41 787	26 111
Vereinigte Staaten	—	199	185	235	—	—	—	—	20	—	30
Deutsche Zollausschlüsse	55 035	48 224	57 245	62 280	35 530	40 125	44 544	49 103	51 073	9 085	17 707
8 skandinav. Reiche	8 235	4 525	19 220	30 459	33 666	38 536	44 745	45 885	38 261	51 995	44 367
Schweiz und Italien	3 009	2 316	3 879	3 417	—	2 190	2 479	4 047	2 839	3 823	2 642
Diverse	867	260	98	45	2 258	1 364	2 422	33	373	948	622
Summa	144 607	91 663	138 974	166 796	131 431	133 250	138 466	136 950	151 128	145 248	116 191

Tab. IIa (zu Seite 483).
Einfuhr (abzüglich der Ausfuhr) nach Deutschland von Rußland und Oesterreich und im Verh. des Bezuges vom Auslande überhaupt.

	1879—84	1885—87	1888	1889	1890	1879—1884 in Prozenten	1885—1888 in Prozenten	1888 in Prozenten	1889 in Prozenten	1890 in Prozenten
	Weizen. In Tonnen zu 1000 kg.									
Rußland	185 073	238 645	153 976	301 247	370 654	40,91	52,84	45,47	58,37	55,15
Oesterreich	138 191	64 561	120 563	134 725	111 140	30,54	14,16	35,60	26,10	16,54
Mehreinfuhr überhaupt	452 431	455 915	338 655	516 129	672 139	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
	Roggen.									
Rußland	409 363	388 909	470 413	920 168	746 318	57,02	59,43	72,31	86,88	85,19
Oesterreich	46 313	5 347	11 828	16 014	8 675	6,45	0,82	1,82	1,51	0,99
Mehreinfuhr überhaupt	717 915	654 384	650 549	1 059 125	876 095	100,0	100,00	100,00	100,00	100,00

Weizen und Roggen. Mehreinfuhr im Vergleich zur Gesamteinfuhr (Einfuhr minus Ausfuhr) an Getreide (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Dari, Buchweizen, Hülsenfrüchte und rohe Hirse).

Weizen	452 431	455 915	338 655	516 129	672 139	23,71	24,57	21,17	17,97	21,56
Roggen	717 915	654 384	650 549	1 059 125	876 095	37,62	35,26	40,67	36,87	28,10
überhaupt	1 908 369	1 855 618	1 599 720	2 872 665	3 117 421	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

ersten Periode Roggen 37,6 % in der zweiten 35,3 %, in der dritten 35,56 % aus. Das Verhältnis, welches in einzelnen Jahren allerdings schwankte (so betrug es im Jahre 1888 über 40 %, 1890 nur 28 %), war sich im ganzen außerordentlich gleich geblieben. Trotz des erhöhten Zolles für Roggen gegenüber dem anderen Getreide behielt die Einfuhr die gleiche Bedeutung. Ebenso ist das Verhältnis bei dem Weizen sehr stabil geblieben, hat aber doch in den letzten drei Jahren eine Verminderung erfahren; es war von 23,7, 24,5, auf 20,2 gesunken.

Für das Brotgetreide ist Rußland fortdauernd der hauptsächlichste Lieferant geblieben. In der ersten Periode lieferte von dem Weizen Rußland 40,9 % der ganzen Mehreinfuhr, Oesterreich 30,5 %; in der zweiten Periode Rußland 52,3 %, in der dritten 53,0 %. Oesterreich ging in der zweiten Periode auf 14,2 % zurück, hob sich aber in der dritten wieder auf 26,1 %. Anders gestaltete sich die Sache bei dem Roggen, wo die Ueberlegenheit Rußlands in immer bedeutenderem Maße hervortrat, während Oesterreich fast ganz bedeutungslos wurde. In Rußland waren die betreffenden drei Ziffern 57,0, 59,4 und 81,5 % in der letzten Periode, in Oesterreich 6,5, 0,8 und 1,1 %. In den letzten beiden Jahren sind 86 % des Bedarfs an ausländischem Roggen von Rußland gedeckt.

Oesterreich hat allerdings überhaupt nicht mehr viel an Roggen abzugeben gehabt, von 1886—88 durchnittlich nur 11.800 t. Bedeutender war allerdings der Export an Weizen mit 343600 t., wovon Deutschland 26 % erhielt; doch ergiebt sich aus der Ziffer zur Genüge, daß auch der ganze österreichische Ueberschuß an Weizen unseren Bedarf nicht zu decken vermöchte.

Die Tabelle zeigt, wie anfangs unter dem Zolldruck der Mehlexport erheblich niedergehalten wurde, während er darauf sich wieder bedeutend erholte und einen erfreulichen Aufschwung der Mühlenindustrie bekundete. Dies war das Resultat einer Gesetzesänderung, die wir näher in das Auge zu fassen haben. Es betrifft die Frage des Identitätsnachweises bei der zollfreien Einfuhr von Getreide für den Export.

Schon nach dem Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 war in Deutschland der Grundsatz maßgebend geworden, daß in besonderen Privattransitlagern ausländische zollpflichtige Waren unverzollt aufbewahrt und in das Ausland wieder exportiert werden dürfen, wie in besonderen unter Aufsicht stehenden Niederlagen in den wichtigsten Handelsstädten.

Außerdem konnten Gegenstände, welche zur Wiederausfuhr einer Verarbeitung unterzogen werden sollten, von dem Eingangszoll befreit werden. An diese älteren Bestimmungen lehnte sich auch das Gesetz vom 15. Juli 1879 an, indem auch für Getreide Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß eingerichtet werden durften, in denen ausländisches Getreide zollfrei niedergelegt, einer Behandlung unterworfen werden konnte, wenn es nur für die Wiederausfuhr bestimmt war. Für Mühlenfabrikate wurde eine besondere Erleichterung gewährt, indem bei der Ausfuhr der Eingangszoll für das dazu verwendete Getreide erlassen werden sollte. Durch Regulativ vom 10. Mai 1880 wurde das Ausbeuteverhältnis bei Weizen mit 80 %, bei Roggen mit 70 % angenommen, so daß für eine Ausfuhr von 80 kg Weizenmehl 100 kg Weizen zollfrei eingeführt werden konnten. In beiden Fällen mußte aber der Nachweis geführt werden, daß die ausgeführte Ware dem Auslande entstammte, daß also das Mehl auch wirklich aus ausländischem Getreide hergestellt war, mit anderen Worten, es war der Identitätsnachweis des Exports mit dem Import beansprucht.

Unter diesen Verhältnissen litt die Mühlenindustrie in erheblichem Maße, soweit dieselbe für den Export arbeitete; vor allem ergab sich, daß die angenommene Ausbeutung dem Verhältnis nicht entsprach und der Zollersatz kein vollständiger war, deshalb wurde auch am 14. Mai 1881 das angenommene Ausbeuteverhältnis bei Weizen auf 75 %, für Roggen auf 65 % ermäßigt. Da aber der Zoll den Preis des inländischen Getreides gegenüber dem Auslande verteuerte, so war die Produktion von Mehl für das Ausland eben nur aus unmittelbar hierfür eingeführtem Getreide möglich, thatsächlich ging deshalb der Mehlexport fortdauernd zurück, und eine Anzahl Mühlen, die hauptsächlich für den Export arbeiteten, mußten ihre Thätigkeit einstellen. Daher beschloß der Reichstag am 23. Juli 1882, dem Mühlengewerbe

den Nachweis der Identität zu erlassen, so daß dasselbe nach dem erwähnten Verhältnis für ausgeführtes Mehl unverzollt vom Auslande Getreide einführen konnte. Dies kam insbesondere den norddeutschen Müllern zu gute. War, was vielfach der Fall, im Inlande der Getreidepreis nicht um den vollen Zoll gestiegen, so machten die Müller durch die zollfreie Einfuhr von ausländischem Getreide einen besonderen Profit und da diese Erscheinung, wie wir noch sehen werden, mehr im Norden als im Süden hervortrat, der Export in nördlichen Gegenden durch die Nähe der See ohnehin wesentlich erleichtert war und eine besondere Veranlassung vorliegt, allgemeiner das kleberarme heimische Produkt durch ausländisches zu ersetzen, so wuchs die Mühlenindustrie im Norden in bedeutendem Maße. Der Mehlexport aus dem freien Verkehr gestaltete sich (nach dem Statist. Jahrb. d. D. R.) unter diesen Verhältnissen wie folgt:

im	Jahre	1878	1 913 810	Meterzentner
„	„	1879	2 021 010	„
„	„	1880	805 760	„
„	„	1881	500 540	„
„	„	1882	928 440	„
„	„	1883	1 360 870	„
„	„	1884	1 314 310	„
„	„	1885	1 290 430	„
„	„	1886	1 332 390	„
„	„	1887	1 321 790	„
„	„	1888	1 511 280	„
„	„	1889	1 452 480	„
„	„	1890	1 116 191	„

Dieser Aufschwung ist, wie gesagt, fast ausschließlich den nördlichen Gegenden zu gute gekommen und zwar besonders der Großindustrie in Berlin, Stettin, Kiel etc., welche das vorzüglichste Material im großen verarbeiteten, während namentlich die südwestlichen Müller sogar durch die norddeutsche Konkurrenz mehr als bisher bedroht waren.

Eine ähnliche Begünstigung wie für die Müller beansprucht man nun neuerdings, namentlich von seiten der norddeutschen Landwirtschaft für das Getreide überhaupt durch den Fortfall des Identitätsnachweises bei Export von Getreide selbst.

Ein Antrag vom Grafen Stollberg und Genossen ging dahin, für jedes ausgeführte Quantum Getreide den Zoll selbst zurückzuzahlen, indessen fürchtete man, dadurch vielfach Prämien auf Ausfuhr zu setzen, weil hier im Momente der Einfuhr von dem Staate Geld ausgezahlt werden sollte, während die erst später und event. von anderen Leuten bewirkte Einfuhr eines entsprechenden Quantums Getreide den Zoll zurückerstattete, und die in der Zwischenzeit fälligen Zinsen eine Prämie repräsentierten. Weit gemäßigter und acceptabler waren die Anträge (Ampach und Genossen), bei der Ausfuhr einen Schein über das betr. Quantum Getreide auszustellen, welcher binnen einer gewissen Zeit den Import eines gleichen Quantums ausländischen Getreides zollfrei läßt. Diese Scheine würden der Gegenstand eines Handels werden und im großen Ganzen zu jeder Zeit für einen Preis

wenig unter dem Zolle abzusetzen sein. Damit würde es ermöglicht, daß die ostpreußischen Gegenden, wie die nördlichen, den Ueberschuß ihrer Produktion, wie in früheren Zeiten, zur See nach Skandinavien, England u. s. w. verfrachteten, anstatt dasselbe gegenwärtig per Bahn nach Mittel- und Süddeutschland zu schieben, während dagegen die südwestlichen Staaten ein entsprechendes Quantum zollfrei aus den benachbarten Ländern einführen könnten. Die Wirkung würde somit sein, daß wieder in einem höheren Maße die natürlichen Handelswege zur Benutzung gelangten. Der Hauptvorteil würde in einer entsprechenden Preiserhöhung den nordöstlichen Gegenden zufallen, denen als eigentlichen Agrargegenden dieser Vorteil am ehesten zu gönnen wäre, während in den westlichen und süddeutschen Gegenden eine Ermäßigung der Zollwirkung, die sicher nur in engen Grenzen bliebe, mit Freuden zu begrüßen wäre, da die dortige industrielle Bevölkerung durch hohe Lebensmittelpreise besonders benachteiligt wird. Indessen hat sich die Reichsregierung noch nicht dazu entschließen können, hierauf einzugehen, unter der Motivierung, daß die Folgen eines solchen Schrittes nicht zu übersehen seien. Die süd- und mitteldeutschen Landwirte gönnten ihren nördlichen Kollegen nicht den in Aussicht gestellten Vorteil und fürchteten selbst einen Teil des Nutzens der Zölle zu verlieren. Ihnen glaubte man unbegreiflicherweise Rechnung tragen zu müssen.

Die Zahlen der deutschen Reichsstatistik ergeben schlagend, daß im Vergleich zu den Jahren 1879—84 bis zum letzten Jahre 1890, wo allerdings eine höhere Ausgleichung stattgefunden hat, im Osten und Norden die Preissenkung eine größere war, als im Süden. In Lindau, München, Stuttgart war das Verhältnis der Preise von 1885 bis 1887 im Vergleich zu 1879—84 wie 100:88,8; in Königsberg, Posen, Stettin wie 100:82. Im Durchschnitte der letzten drei Jahre von 1888—90 zur ersten Periode in Süddeutschland wie 100:96,72; in den erwähnten Städten des östlichen Preußens wie 100:89,09; es handelt sich deshalb allein darum, hier eine Ausgleichung herbeizuführen und dem ungleich bedürftigeren Nordosten die gleiche Gunst zuzuführen, welche die Südstaaten bereits besitzen.

Es ist aber notwendig, die Preisentwickelung in dieser Zeit besonders in das Auge zu fassen. Wie die folgende kleine Tabelle zeigt, gestalteten sich in Preußen alten Bestandes die Preise pro Tonne wie folgt:

Preise in Preufsen alten Bestandes.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
				pro Tonne à 1000 kg				
1851—1870	207,70	160,00	148,20	142,20	100,0	100,0	100,0	100,0
1871—1880	223,20	172,80	166,40	157,80	107,46	108,00	112,28	112,38
1881—1885	189,60	160,00	154,80	145,80	91,29	100,00	104,45	102,53
1886—1889	171,84	137,00	134,00	129,76	82,73	85,63	90,42	91,25
1890 [1])	192,00	169,40	167,16	164,20	92,44	105,88	112,80	115,47

1) Pro 1890 beruhen die Zahlen nur auf vorläufiger Berechnung.

Es ergiebt sich daraus, daß trotz des Zolles die Preise in dem ganzen letzten Dezennium für Weizen niedriger geblieben sind, als in den 20 Jahren von 1851—70 und sehr erheblich niedriger, als in dem Dezennium von 1871—80. Erst die Preissteigerung des letzten Jahres 1890 erhob Roggen, Gerste und Hafer über das Niveau der 50er und 60er Jahre und stellte sie ungefähr dem der 70er Jahre gleich; der Roggen blieb etwas dagegen zurück, der Hafer ging etwas darüber hinaus. Es ist klar, daß man danach noch keine Veranlassung hat, über eine große Teuerung zu klagen und daß die Preisentwickelung auf dem Weltmarkte unter der fortdauernden internationalen Konkurrenz den Konsumenten die Last der Zölle wenigstens erleichterte, wie ebenso eine Hebung der landwirtschaftlichen Erträge verhinderten. Selbstverständlich soll damit die Einwirkung der Zölle auf die Preise nicht geleugnet werden. Dieselbe kann nur durch einen Vergleich mit anderen Ländern nachgewiesen werden.

Man ist aber so weit gegangen anzunehmen, daß die Getreidezölle eine dauernde Preisreduktion auf dem Weltmarkte herbeigeführt hätten [1]), indem sie der Spekulation Anhalte zur Herabdrückung der Preise gewährten. Eine derartige Einwirkung kann offenbar nur eine ganz vorübergehende gewesen sein, da das Verhältnis von Angebot und Nachfrage thatsächlich durch die Zölle nicht verschoben wurde und ebensowenig dadurch die Produktions- und Transportkosten nach dem Weltmarkt vermindert werden konnten, welche auf einem internationalen Weltmarkte allein maßgebend für den Preis im Durchschnitt einer Reihe von Jahren sind.

Auch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage allein reicht nicht zur Erklärung der Preisentwickelung aus. Die Grundlage bilden vielmehr die Beschaffungskosten aus den entlegensten Gegenden, die noch zur Deckung des Bedarfs auf dem Centralmarkt herangezogen werden müssen. Die Vorräte in den Lagern mögen sehr gering sein und doch kann der Preis herabgehen, wenn nur die Möglichkeit vorliegt, billiger als bis her aus dem Innern von Indien Weizen, aus dem Innern von Rußland Roggen auf den Weltmarkt zu schaffen; es ist daher vollständig richtig, daß nicht nur die Verminderung der Fracht zur See oder per Bahn einen Druck auf die Preise auszuüben vermag, sondern auch eine Valutaentwertung in den betr. Ländern. Während aber die Silberentwertung in Indien nicht allein maßgebend sein kann, weil das indische Getreide nur einen kleinen Teil des Bedarfs zu decken vermag und eine Anzahl anderer Gegenden auf derselben Stufe steht, muß man dem Kurse der Rubelnoten auf den Roggenpreis einen weit grösseren Einfluß zuschreiben. Kann dadurch aus dem Innern Rußlands zu einem niedrigeren Preise als bisher Roggen nach Deutschland geliefert werden, so wird ein Preisdruck schwerlich auf die Dauer zu vermeiden sein. Aber auch das Hand in

1) Hierüber ist ein größeres Werk von Ruhland in Aussicht gestellt. Die vorläufig in der N. D. Allg. Juni 1890 publizierten Auszüge darüber geben u. A. n. durchaus keine ausreichenden Beweise hierfür.

Hand gehen des Rubelkurses mit dem Getreidepreise ist vielfach, in den letzten Reichstagsverhandlungen vom Abgeordneten von Schalscha, überschätzt. Wir geben einen Vergleich beider auf der Tabelle IV a, Seite 494.

Wenn wir die Entwickelung des Rubelkurses von 1875 an verfolgen, so ergiebt sich ein allmähliches Sinken bis 1879, 1880/81 ein Steigen, dann wieder ein erheblicher Rückschlag auf das frühere Niveau im Jahre 1882, welches nach einigen Schwankungen am tiefsten im Jahre 1888 herabsinkt, um in den letzten Jahren wieder zu steigen. Vergleichen wir damit den Roggenpreis, so geht er keineswegs vollständig damit Hand in Hand; von 1875—79, wo der Rubel sehr hoch steht, bleibt der Roggen verhältnismäßig billig; im Jahre 1879 steigt er bedeutend, von 7 auf 11, noch bevor der Rubel sich rührt; in den beiden folgenden Jahren freilich stehen beide hoch. Der Weizen war schon im Jahre 1878 sehr verteuert, gerade im Jahre 1880 wiederum billiger; die Gerste dagegen stieg gleichfalls 1878 und behielt denselben Preis bis 1884. Ganz ebenso war der Verlauf bei dem Hafer. Man sieht eine unmittelbare Einwirkung und eine völlig maßgebende liegt für den Getreidepreis nicht vor. Der Einfluß der Ernte, der Frachtverhältnisse etc. ist unzweifelhaft größer. Für die letzten vier Jahre, wo die Kursschwankungen bedeutendere Dimensionen angenommen hatten, vergleichen wir die Schwankungen vierteljährlich. Anfang 1888 geht der Kurs energisch zurück, ohne daß dieses auf den Roggenpreis irgend einen Einfluß auszuüben vermag; in der zweiten Hälfte desselben Jahres findet eine rapide Steigerung des Kurses statt, während der Roggenpreis zunächst sich gleich bleibt, dann etwas weicht, um schon Ende 1889 und Anfang 1890 auf die Höhe von Anfang 1887 zu steigen, in der Mitte des Jahres 1890 erheblich zu sinken, um schon Ende 1890 wiederum zu steigen. Der Verlauf geht deshalb anscheinend unabhängig von einander her. Damit soll nicht gesagt sein, daß überhaupt eine Beeinflussung nicht vorliegt; wir treten damit nur der Ueberschätzung des Einflusses entgegen, wie sie im Reichstage wiederholt zum Ausdrucke gekommen ist. Man wird größere Durchschnitte nehmen müssen, um den Zusammenhang nachzuweisen, aber auch dann wird es außerordentlich schwierig sein, die Jahre genügend auszuscheiden, welche sich unter dem Drucke besonderer Verhältnisse befanden. Ein Vergleich jener Perioden, welche sich durch unsere Zollgesetzgebung von einander scheiden, lassen gleichfalls keinen inneren Zusammenhang erkennen. Gegenüber den Jahren 1875—79 war der Rubelkurs 1880—84 niedriger und noch niedriger von 1885—87, gleichwohl waren in der mittleren Periode alle Getreidearten in Odessa teurer und zwar nicht unerheblich als in der vorhergehenden und in der folgenden, während die erste und letzte ziemlich gleiche Preise zeigen, obgleich die Kurse am weitesten auseinander liegen.

Ebensowenig läßt sich ein enges Zusammengehen der Silberpreise mit den Getreidepreisen aus den Tabellen ersehen. Im Jahre 1888 z. B. gehen die letztern in die Höhe, die erstern erheblich herunter. Schon 1884 wichen die letztern bedeutend, während das Silber noch 50,68 P. stand, und erst in den folgenden Jahren zurückging. In dem

Tabelle IV (zu Seite 493).

Schwankungen des Rubelkurses und der Getreidepreise nebst Londoner Silberpreis.

Jahr		Rubelkurs	Odessa. Roggen pr Tschetv. Rubel	Pest. Roggen Mctr. fl. ö. W.	Bremen. Roggen pr. t. unverzollt Mk.	Berlin. Roggen Mk.	Odessa. Weizen pr. Tschetv. R-s arg.	London. Silberpreis im Jahre P. pr. Unze	London. Weizenpr. (Imp. Quarter) sh d.	Danzig. Weizen pr. t. Mk.	Berlin. Weizen Mk.	Pest. Weizen Mctr. fl. ö. W.
1875		276,78	7,00	7,74			12,50	$56\frac{7}{8}$	45,2			9,72
1876		262,00	8,00	8,38			12,00	$52\frac{3}{4}$	46,2			10,97
1877		220,68	6,00	9,06			9,60	$54\frac{7}{8}$	56,9			12,30
1878		206,07	7,00	6,75			14,50	$52\frac{1}{2}$	46,5			9,96
1879		205,30	11,00	7,26		132,81	16,00	$51\frac{1}{4}$	43,20	196,22	197,85	10,85
1880		212,36	11,00	9,95	179,74	187,89	13,25	$52\frac{1}{4}$	44,4	209,79	217,85	12,44
1881		213,23	12,00	9,64	191,21	195,18	16,00	51,72	45,4	210,66	219,46	12,73
1882		203,84	9,30	9,44	147,06	152,29	12,00	51,81	45,1	196,31	204,20	11,22
1883		200,59	9,00	7,46	135,36	144,67	13,50	51,08	41,7	181,38	186,06	10,12
1884		206,04	9,00	7,59	132,27	143,31	13,00	50,68	35,8	157,11	162,20	9,11
1885		203,84	8,00	6,85	117,31	140,56	11,00	$48\frac{5}{8}$	32,10	143,24	160,30	8,39
1886		197,19	7,25	6,41	102,98	130,59	12,50	$45\frac{3}{8}$	31,0	138,90	151,32	8,39
1887	I	182,45	7,36		100,17	128,22	12,58	$46\frac{19}{48}$	33,11	151,67	161,92	
	II	181,38	7,38	6,14	100,42	124,40	13,08	$43\frac{11}{12}$	33,10	150,75	178,63	8,20
	III	180,10	6,64		88,55	113,88	11,59	$44\frac{27}{48}$	32,00	137,55	160,62	
	IV	178,32	6,34		88,67	116,71	11,10	$44\frac{11}{48}$	30,2	159,23	156,38	
1888	I	168,47	6,84		—	116,80	11,59	$43\frac{11}{12}$	30,7	124,87	161,63	
	II	179,55	6,24	5,62	92,67	124,59	11,10	$42\frac{9}{16}$	31,1	129,05	170,30	7,44
	III	206,15	6,04		97,28	140,76	10,40	$42\frac{25}{48}$	34,8	140,58	173,86	
	IV	210,48	6,34		106,67	155,37	10,60	$42\frac{15}{32}$	31,5	146,16	183,17	
1889	I	215,65	5,65		104,28	151,59	9,11	$42\frac{11}{16}$	29,11	139,57	190,85	
	II	211,07	5,65	6,46	96,42	144,20	9,41	$42\frac{1}{8}$	29,4	136,47	184,10	8,00
	III	210,45	6,34		106,25	156,57	9,71	$42\frac{3}{8}$	29,11	136,53	187,95	
	IV	213,75	7,36		117,21	169,76	9,81	$42\frac{3}{8}$	29,11	137,59	188,02	
1890	I	222,08	7,43		122,38	174,06	9,91	$44\frac{1}{8}$	29,11	141,14	195,63	
	II	228,97	6,44	7,31	114,28	160,78	9,41	$47\frac{1}{4}$	31,10	140,73	196,64	7,30
	III	248,77	6,44		115,92	166,72	9,21	$52\frac{5}{72}$	34,8	149,60	198,70	
	IV	240,48	7,18		127,92	178,42	9,11	$48\frac{7}{8}$	31,11	148,69	190,63	

ersten Vierteljahr 1890 stieg das Silber erheblich, ohne daß sich der Weizen in London rührte. Erst im 2. Vierteljahr verändern sie sich unter dem Druck eines Vorratsmangels [1]), stiegen aber überhaupt nicht über das Maß des 3. Vierteljahrs von 1888, wo das Silber noch nicht 43 P. kostete, gegen 52 z. s. Z. des J. 1890.

Die Einwirkung des Zolles auf die Getreidepreise Deutschlands haben wir in früheren Artikeln eingehend verfolgt und neuerdings hat Lexis in einer Abhandlung „Die Wirkung der Getreidezölle“ (Festgabe für Georg Hanssen, Tübingen 1889) denselben Gegenstand bearbeitet, indem er besonders die Monatspreise in den verschiedenen Teilen Deutschlands mit den in denselben Monaten eingeführten Getreidequantitäten verglich, um somit den Einfluß des heimischen Bedarfs resp. des Ueberschusses des Auslandes zu beobachten und dabei festzustellen, wie hierdurch die Wirkung des Zolles abgeschwächt und erhöht werden kann. Er kam danach zu demselben Resultate wie wir, daß die Wirkung des Zolles auf die verschiedenen Teile Deutschlands in demselben Momente sehr ungleiche sein können, weil zur selben Zeit im Nordosten ein Ueberschuß disponibel sein kann, während im Südwesten ein erheblicher Mangel herrscht, welche einen entsprechenden und daher verschiedenartigen Einfluß auf die Preise haben müssen, während wiederum ein Ueberfluß in den benachbarten Stapelplätzen in ähnlicher Weise wirken muß. Daraus ergiebt sich zugleich, daß die Wirkung des Zolles nicht überall vollständig zur Geltung kommt und ebenso die Wirkung in den verschieden Zeiten eine ungleiche ist. Dieses hat Lexis ziffermäßig im Detail nachgewiesen. Er kommt aber ebenso wie wir zu dem Ergebnis, daß die Verteuerung des Getreides im Inlande zwar nicht ganz der Höhe des Zolles entspricht, im Durchschnitt aber doch, besonders nach der neuesten Erhöhung desselben, eine sehr erhebliche ist, welcher eine tiefgreifende Einwirkung auf unser wirtschaftliches Leben nicht abgesprochen werden kann. Zu diesem selben Endergebnis gelangt Matlekovits in seinem umfangreichen Werk: Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches.

Wir haben nun gleichfalls versucht, unser früheres Material noch zu erweitern und bis auf die Gegenwart fortzuführen. Wir legen in den folgenden Tabellen einmal die Zahlen für verschiedene deutsche Städte von 1879 an vor, aus welchen sich ergiebt, daß noch immer der bedeutendste Preisunterschied zwischen Südwest und Nordost vorliegt, welcher, wie wir sahen, sogar noch in der neueren Zeit eine Vergrößerung erfahren hat. Von besonderem Interesse ist dabei die Vergleichung der Preise für Weizen zwischen Danzig einerseits und den anderen Hafenstädten der Ostsee andererseits, weil die ersteren An-

1) Der Jahresbericht der Handelskammer f. Mannheim f. d. J. 1890 besagt darüber S. 25: „Da aber nicht nur die deutschen Vorräte vergriffen waren, sondern auch in allen andern Getreidekonsumtionsländern Europas wegen Aufzehrung der vielen heimischen Vorräte das Importbedürfnis wuchs, so stiegen auch die Preisforderungen der Bezugsquellen.“

gaben sich auf steuerfreies Getreide beziehen, die anderen dagegen auf bereits verzolltes Getreide; während nun im Durchschnitt von 1879 bis 84, also zu der Zeit des niedrigen Zolles Danzig noch denselben Preis zeigt wie Königsberg, gegen Stettin die Tonne nur um ca. 6 Mk. zurückbleibt, ist von 1885—87 die Preisdifferenz im ersteren Falle auf 15 Mk. gestiegen, im zweiten noch über 16 Mk. Im Durchschnitt der Jahre von 1888—90 war sie im ersteren Falle 37, im zweiten 45 Mk., welches der klare Ausdruck des Zolleinflusses ist. In der gleichen Weise liefert der Vergleich der Preise zwischen Bremen und Stettin resp. Berlin eine angemessene Beleuchtung der Verhältnisse. 1880—82 war der Roggen in Berlin um etwa 5 Mk. teurer, in den letzten beiden Jahren um 49 Mk.; in Stettin war er in den erstgenannten Jahren nur um ca. 1 Mk. teurer wie in Bremen, in den letzten Jahren 33, 47 und 46 Mk.

Noch interessanter dürfte das Ergebnis der zweiten Tabelle sein, welche die Preise in verschiedenen Ländern berücksichtigt. Auch hier haben die Ziffern nur einen relativen Wert, denn eine jede Umrechnung von Maß auf Gewicht, wie sie besonders für England vorgenommen werden mußte, dann die große Verschiedenheit zwischen den gehandelten Qualitäten macht die Differenz zu einer sehr unsicheren. Wir geben deshalb noch die Originalpreise besonders auf einer Tabelle von 1875—90. Anders liegt die Sache bei Verfolg der Entwickelung der Preise, wo sich in jedem Lande die Fehlerquellen in der Hauptsache gleichbleiben und ausgleichen und das konstant wirkende Moment der thatsächlichen Preisveränderung zum Ausdruck kommt.

(Siehe Tabellen V b, V a und V b_2 auf Seite 497—502.)

Der naheliegendste Vergleich ist offenbar der zwischen Preußen einerseits und England andererseits. Im Durchschnitt der Jahre von 1875—79, also noch vor der Auflegung eines Zolles, ist der Weizen in England noch um vier Mark teurer als im Durchschnitt in Preußen; schon in der folgenden Periode von 1880—84 steht die Tonne um über acht Mark höher; von 1885—1887 bereits um zwölf Mark; im Durchschnitt der letzten Jahre fast um vierzig Mark. Ganz ebenso aber ist das Verhältnis auch zu den anderen Ländern, welche keinen Zoll haben. Im Vergleich zu den Odessaer Preisen war in Preußen in der ersten Periode die Tonne gegen 20 Mk. teurer, in der folgenden 27 Mk., in der dritten 18 Mk., in der letzten Periode dagegen über 60 Mk. In Kopenhagen war der Weizen in der ersten Periode 26 Mk. höher, in den letzten Jahren dagegen umgekehrt 32,4 Mk. in Preußen höher als in Kopenhagen; die Differenz geht noch über den Zollsatz hinaus. In Wien waren früher die Preise dem preußischen Durchschnitte sehr nahestehend; noch von 1885—87 ist die t. in Preußen nur 6 Mk. teurer, in den Jahren 1888/89 35,5 Mk. Etwas geringer ist die Verschiebung im Vergleich zu Pest; Preußen zahlte in der ersten Periode bereits 26 Mk. mehr als dort, in den letzten Jahren 50 Mk. mehr. Das Ergebnis ist mithin überall dasselbe. Im großen Ganzen ist die Differenz nicht vollständig dem Zoll entsprechend, bleibt aber in den letzten Jahren nicht gar zu viel hinter demselben zurück; aber erst der

Tabelle V b (zu Seite 496).

Durchschnittspreise für Weizen und Roggen in verschiedenen deutschen Städten.

+ Veränderung in der Ausschreibung der Preise.

Markt.	1879—84		1885—87		1888		1889		1890		Verhältniss von				
	Durchschnitt M.	Ges. Durchschnitt M.	Durchschnitt M.	Ges. Durchschnitt M.	Durchschnitt M.	Ges. Durchschnitt M.	Durchschnitt M.	Ges. Durchschnitt M.	Durchschnitt M.	Ges. Durchschnitt M.	1879—1884	1885—1887	1888	1889	1890
											gegen 1879—84 = 100				
Weizen.															
Danzig	190,50		141,21		135,17		137,54		145,06		100	74,18	70,95	72,20	76,15
Königsberg	190,20	189,42	156,78	155,86	166,08	166,78	176,50	175,72	185,75	185,71	100	82,28	88,05	92,77	98,04
Posen	188,64		154,94		167,48		174,94		185,68						
Stettin	196,80		159,91		177,89		183,68		191,70		100	81,26	90,14	93,81	97,41
Berlin	196,50		158,87		172,24		+187,73		195,40						
Halle a./S.	191,81		157,88	161,56	171,21		178,81		190,16		100	81,61	88,64	93,62	97,28
Leipzig	203,55	197,96	166,63		180,92	175,48	186,52	185,15	191,68	192,39					
Magdeburg	199,97		163,37		177,57		187,54		192,34						
Köln	214,91	217,99	170,91	174,75	181,47	184,85	+196,12	196,65	206,62	207,87	100	80,16	84,79	90,25	95,36
Frankfurt a./M.	221,07		178,59		188,23		197,18		209,13						
Lindau	218,23		200,40		206,83		220,17		233,06						
München	207,57	219,12	186,39	194,60	193,88	203,44	197,21	209,96	213,33	222,40	100	88,81	92,84	95,82	101,50
Stuttgart	231,57		197,02		209,60		212,50		220,80						
Roggen.															
Bremen	157,18		104,97		98,86		106,08		120,08		100	66,80	62,92	67,48	76,45
Danzig	151,32		119,81		121,87		149,59		159,43		100	79,18	80,54	98,86	105,36
Königsberg	146,43	149,40	117,53	118,84	117,31	118,53	141,94	143,59	150,69	155,81	100	79,53	79,32	96,11	104,29
Posen	152,36		120,15		119,74		145,25		160,94						
Stettin	154,76		127,63		131,86		153,09		166,69		100	82,47	85,20	98,92	107,71
Berlin	158,73		130,68		134,46		+155,53		169,99						
Halle a./S.	171,49	167,10	135,51	134,60	140,79	136,98	163,27	161,19	177,43	175,14	100	80,55	81,98	96,46	104,81
Leipzig	172,46		139,29		144,13		166,82		179,69						
Magdeburg	165,71		133,93		138,53		159,13		173,46						
Köln	176,63	176,37	142,42	143,80	137,97	141,98	+159,99	160,40	174,55	174,10	100	81,57	80,50	90,95	98,71
Frankfurt a./M.	176,11		145,17		145,98		160,82		173,66						
Lindau	191,60		172,48		168,63		177,88		197,85						
München	171,31	182,59	148,21	159,60	150,79	158,18	160,13	169,00	179,21	188,53	100	87,41	86,63	92,56	103,25
Stuttgart	184,87		158,12		155,11		—		—						

Tabelle

	Weizen pro 1000 kg in Mk.						Roggen pro 1000 kg in Mk.					
	1875—79	1880—84	1885—87	1888	1889	1890	1875—79	1880—84	1885—87	1888	1889	1890
Prov. Preufsen	196.60	193,00	153,88	163.50	178.00	—	145.60	154.70	125.83	121,00	149,00	—
„ Sachsen	205,40	196,80	157,38	171,00	178,00	—	169,00	175,60	137.33	141.00	163,00	—
Rheinprovinz	225,20	217,60	176,67	190,00	195,00	—	170,40	182,60	147,00	148,00	158,00	—
Preufsen [3])	206,80	201,00	161,00	174.00	183,00	(192 [1])	160,80	170.00	134.00	135.00	156,00	(169)
Bayern [4])	231,27	225,56	184,60	197,76	203,2	216,8	170,20	180.16	147,20	153.60	159,2	173,6
Württemberg [5])	228,48	214.12	181.60	—	—	—	183.40	185,72	181.60	—	—	—
Baden [6])	227.40	223,76	185,66	197,80	200,1	—	170,44	177,64	146,87	149.70	158,0	—
Grh. Hessen [7])	218,12	205,96	172,80	188,00	—	—	178,76	160,02	144,80	150,09	—	—
England und Wales	210.55	192,73	148,95	144,64	137,00	147,8	—	—	—	—	—	—
Frankreich	227,66	214.27	174,89	182,90	198,32	(192,00 [2])	—	—	—	—	—	—
Haag	234,10	225,89	160,62	152,90	156,15	—	156,62	168.07	126,55	109,16	117,28	—
Dänemark	230,18	219,85	163,67	154,18	152,4	145,1	170,04	172,90	126.50	111,66	—	—
Wien	205,36	202,98	155,21	139,40	147,39	—	150,62	160,14	123,34	108.80	122.23	—
Budapest	179,10	181,60	126,10	114,80	130,40	141,10	128.40	144,20	96,50	86,80	103,20	124.27
Italien	250,18	212,06	176,85	—	—	—	—	—	170.89	145,42	152,99	—
Norwegen												
Odessa	187,14	174,27	143.45	127,94	127,19	136,74	120,48	139,61	95.28	74,44	82,61	99.32

Prozentualische Steigerung 1875—79 = 100.

	1875—79	1880—84	1885—87	1888	1889	1890	1875—79	1880—84	1885—87	1888	1889	1890
Prov. Preufsen	100	98,2	78,2	83,2	90.5	—	100	106,2	86,4	83,1	102,3	—
„ Sachsen	100	95.8	76,6	83,8	86.7	—	100	103,9	81,8	83,4	96,4	—
Rheinprovinz	100	96,6	78.5	84.4	86,6	—	100	107,2	86,8	86,9	92,7	—
Preufsen	100	97,2	77,9	83,9	88,2	93,1	100	105.7	83,8	84.0	97,0	105,1
Bayern	100	97.5	79.8	83,8	87,8	—	100	106,4	86,5	90,2	93,5	—
Württemberg	100	93,7	79,5	—	—	—	100	101,8	99.0	—	—	—
Baden	100	98.4	81,6	87.0	88,0	—	100	104,2	86,2	87,7	92.7	—
Anh. Hessen	100	94.4	79,2	86,2	—	—	100	90,0	80,8	83.8	—	—
England und Wales	100	91,5	70,7	68,7	65,1	70.2	—	—	—	—	—	—
Frankreich	100	94,1	76,8	80,8	87,11	84,34	—	—	—	—	—	—
Niederlande	100	96,5	68,6	65,81	66,70	—	100	107.8	80.8	69.7	74,9	—
Dänemark	100	95,3	71.1	67,0	66,2	63,0	100	101,7	74,4	65,6	—	—
Wien	100	98,8	75,6	67,9	71,8	—	100	106,3	81,9	72,2	81,2	—
Budapest	100	101,39	70.41	64,09	72,81	78,8	100	112,31	75,16	67,60	80.37	96,8
Italien	100	84.8	70.5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odessa	100	93,1	76,6	68,4	67,9	73.1	100	115,09	79,1	61,8	68,6	82,4

Bemerkungen: Oesterreich: 1 fl. mit 1 Mk. 70 Pf. umgerechnet. — Grofsbritannien: 1 Quarter Weizen = 220 kg, 1 Quarter Gerste = 192 kg, 1 Quarter Hafer = 181 kg, 1 £ = 20 Mk. 40 Pf.

1) Ungefähre Berechnung nach der Preissteigerung in den Städten. 2) Pariser Preise auf Grund privater Mitteilungen. 3) Zeitschr. d. preufs. stat. Bureaus. 4) Zeitschr. des bayr. Bureaus. 5) Württemberg. Jahrbücher. 6) Beiträge z. Stat. des Grh. Baden. 7) Mitteil. des Grh. Hessen.

Va (zu S. 496).

	Gerste pro 1000 kg in Mk.						Hafer pro 1000 kg in Mk.					
	1875—79	1880—84	1885—87	1888	1889	1890	1875—79	1880—84	1885—87	1888	1889	1890
Prov. Preußen	146,20	138,02	125,17	115,00	133,00	—	143,10	139,40	118,50	115,50	141,00	—
„ Sachsen	174,80	163,60	142,67	145,00	165,00	—	164,40	152,60	133,88	136,00	156,00	—
Rheinprovinz	184,40	174,20	153,00	154,00	166,00	—	169,00	155,00	142,88	143,00	152,00	—
Preußen	162,00	157,00	135,38	135,00	151,00	(167)	158,00	148,00	129,67	130,00	151,09	(164)
Bayern	179,24	163,40	155,40	153,22	163,60	174,8	151,60	135,52	127,88	142,80	140,2	167,6
Württemberg	—	169,70	153,20	—	—	—	152,20	135,92	153,20	—	—	—
Baden	173,00	167,96	145,88	153,00	151,40	—	160,68	144,56	132,67	143,60	142,7	—
Grh. Hessen	166,86	153,74	141,88	154,00	—	—	149,02	136,20	125,90	124,20	—	—
England und Wales	199,22	168,65	145,16	147,84	137,14	153,68	197,78	168,72	144,66	130,42	138,15	144,67
Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Haag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dänemark	182,19	169,65	139,17	114,68	—	—	177,68	157,50	132,67	—	—	—
Wien	168,80	179,18	154,70	149,60	161,84	—	133,96	125,80	115,09	98,60	113,56	—
Budapest	107,10	112,70	90,70	86,0	119,20	—	115,80	112,90	95,20	83,20	101,20	128,01
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Norwegen	—	—	163,82	144,88	148,56	—	—	—	149,72	134,17	142,50	—
Odessa	111,72	129,22	91,08	74,44	70,80	84,92	152,20	164,78	130,66	—	—	—

Prozentualische Steigerung 1875—79 = 100.

	1875—79	1880—84	1885—87	1888	1889	1890	1875—79	1880—84	1885—87	1888	1889	1890
Prov. Preußen	100	94,4	85,6	78,7	91,0	—	100	97,4	82,8	80,7	98,5	—
„ Sachsen	100	93,6	81,6	83,0	94,4	—	100	92,8	81,1	82,7	94,9	—
Rheinprovinz	100	94,5	83,0	83,5	90,0	—	100	91,7	84,2	84,6	89,9	—
Preußen	100	96,9	83,5	83,3	93,2	103,1	100	93,7	82,1	82,8	95,6	104,1
Bayern	100	91,2	86,7	—	91,28	—	100	89,4	84,0	—	92,48	—
Württemberg	—	—	—	—	—	—	100	89,3	83,4	—	—	—
Baden	100	97,1	84,3	—	87,51	—	100	90,0	82,6	—	88,81	—
Grh. Hessen	100	92,1	84,7	63,1	—	—	100	91,4	84,5	67,1	—	—
England und Wales	100	84,7	72,9	74,2	68,8	77,1	100	85,3	73,2	65,9	69,9	73
Frankreich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederlande	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dänemark	100	93,1	76,4	63,0	—	—	100	88,7	74,7	—	—	—
Wien	100	106,5	91,9	88,9	96,2	—	100	93,9	85,9	73,6	84,8	—
Budapest	100	105,23	84,69	80,36	111,29	126	100	97,92	82,57	72,16	87,77	111
Italien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Odessa	100	115,66	81,52	66,68	63,87	76,01	100	108,20	85,68	—	—	—

Tabelle Vb 2

Jahr	Preufsen	Berlin [11])	Danzig [11])	Haag [1])	England [2])	Frankreich [3])
	Tonne à 1000 kg	Tonne à 1000 kg	Tonne à 1000 kg	30 Hektol.	Impor. Quarter	Hektoliter
	M.	M.	M.	Gulden	sh. d.	fr. ct.
						Wei
			(unverzollt)			
1875	196			293,00	45,02	19,38
1876	210			308,00	46,02	20,64
1877	230			341,40	56,09	23,42
1878	202			316,80	46,05	23,08
1879	196	197,85	196,22	290,00	43,10	21,92
1880	219	217,85	209,79	325,00	44,04	22,90
1881	220	219,46	210,56	324,73	45,04	22,28
1882	208	204,20	196,31	312,24	45,01	21,51
1883	185	186,06	181,38	274,60	41,07	19,16
1884	173	162,20	157,11	258,28	35,08	17,76
1885	162	160,80	143,24	212,40	32,10	16,80
1886	157	151,32	138,90	212,76	31,00	16,54
1887	164	164,38	141,48	—	32,06	17,71
1888	174	172,24	135,17	202,36	31,10	
1889	183	187,73	137,45	206,66	29,09	
1890		195,40	145,06		31,09	
						Rog
			Bremen (unverzollt)			
1875	166			202,65		
1876	174			199,00		
1877	177			214,20		
1878	143			193,40		
1879	144	132,81		172,00		
1880	193	187,89	179,74	224,70		
1881	202	195,18	191,21	242,76		
1882	161	152,29	147,06	216,93		
1883	147	144,67	135,36	188,50		
1884	147	143,31	132,27	180,00		
1885	143	140,56	117,31	165,90		
1886	134	130,59	102,98	151,24		
1887	125	120,88	94,63	—		
1888	135	134,46	98,86	136,76		13,62
1889	156	155,58	106,03	146,95		
1890		169,99	120,08			

1) Jaartijfers. Jaarboekje nitg., d. h. statistische Institut.
2) Statist. Abstract u. Economist.
3) Statist. agric. de la Rouse. Paris.
4) Annuario statistico Italiano.
5) Statistisk Aarbog for Kong. Norge.
6) Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser.
7) Oesterr. stat. Handbuch.
8) Matlekovits a. a. O. u. priv. Mitteil. für die letzten 4 Jahre.
9) Th. Raffalovich, Aperçu commercial du marché d' Odessa u. priv. Mittheilung.
10) Emil Meyer, Bericht über Getreide- etc. Handel. Berlin.
11) Monatshefte des Deutschen Reichs.
*) Von 1887 an von Pud auf Tschetvert berechnet.
**) f. Seeland allein.

(zu S. 496).

Italien [4]	Norwegen [5]	Dänemark [6]	Wien [7]	Pest [8]	Odessa [9]	Chicago [10]
Quintale Lire cts	Kronen	Tonne (1,3912 hl) Kronen	Metercentner Guld. ö. W.	Meter centner öst. Gulden	Tschetvert R—s argent	Bushel Cents
zen.						
27,42		17,83	10,70	9,72	12,50	
28,78		19,54	12,00	10,97	12,00	
33,68		17,99	13,60	12,30	9,60	
31,48		15,63	11,80	9,96	14,50	
31,35		18,42	12,30	10,85	16,00	
32,27		17,82	13,40	12,44	13,25	
26,36		18,28	13,40	12,73	16,00	
25,42		15,89	12,10	11,22	12,00	
23,11		15,24	11,00	10,12	13,50	
21,52		12,98	9,80	9,11	13,00	
21,24		11,83	9,00	8,39	11,00	
21,28	13,80	12,90	9,30	8,89	12,50	
21,48	13,60	12,32	9,10	8,20	12,10*)	
	14,00	12,87	8,20	7,44	10,90	90 3/4
	14,50	12,54	8,67	8,00	8,61	85 1/2
		12,10**)		8,30	8,41	89 1/8
gen.						
		13,61	8,70	7,74	7,00	
		14,74	9,50	8,38	8,00	
		12,26	10,00	9,06	6,00	
		10,81	7,90	6,75	7,00	
		12,16	8,20	7,26	11,00	
		16,07	10,80	9,95	11,00	
		14,78	10,60	9,64	12,00	
		11,58	8,70	9,44	9,30	
		11,98	8,80	7,46	9,00	
		11,48	8,70	7,59	9,00	
		9,46	7,70	6,85	8,00	
	9,55	9,49	7,20	6,41	7,25	
	8,70	8,52	6,90	6,14	6,80	
	8,75	9,85	6,40	5,62	6,34*)	
	9,75	10,86	7,19	6,46	6,24	
		10,50		7,31	6,84	

Tabelle V b 2.

Jahr	Preußen	Berlin	Danzig	England	Frankreich	Norwegen	Dänemark	Wien	Pest	Odessa
	Tonne à 1000 kg M.	Tonne à 1000 kg M.	Tonne à 1000 kg M.	Impor. Quarter sh. d.	Hektoliter fr. tc.	Kronen	Tonne (1,3942 hl) Kronen	Meter centner Gulden ö. W.	Meter centner öst. Gulden	Tschetvert R—s argent
					Gerste.					
1875	168			38,05			12,61	8,90	6,13	5,75
1876	168			35,02			13,34	9,90	6,44	3,30
1877	169			39,08			12,04	10,50	7,08	5,00
1878	157			40,02			10,47	10,10	6,54	7,00
1879	148		139,18	34,00			11,45	10,10	6,19	8,50
1880	168		158,15	33,01			12,10	10,20	7,05	8,60
1881	166		152,45	31,11			11,39	10,70	7,00	8,50
1882	154		131,66	31,02			10,35	10,20	6,31	8,00
1883	146		132,41	31,10			10,93	10,60	7,18	8,00
1884	149		138,46	30,08			10,65	11,00	6,96	8,00
1885	143		132,05	30,01			9,43	9,20	6,21	6,70
1886	135		121,78	26,07		9,70	9,20	9,20	6,04	6.16
1887	128		108,83	25,04		8,90	8,90	8,90	5,92	5,50
1888	135		114,96	27,10	17,68	9,40	9,40	8,80	5,57	6,34 *)
1889	151		131,17	25,10		10,00	10,55	9,52	6,09	5,35
1890			153,45	28,11			9,91			5,85
					Hafer.					
1875	180			28,08			9,04	8,60	7,67	5,00
1876	177			26,03			9,62	9,40	8,24	5,00
1877	160			25,11			8,13	7,80	8,17	6,50
1878	139			24,04			6,74	7,00	6,11	7,20
1879	134	126,83		21,09			6,97	6,60	6,03	8,30
1880	152	147,95		23,01			7,78	7,40	6,94	8,25
1881	159	150,59		21,09			7,99	7,40	6,98	8,00
1882	146	132,41		21,10			7,03	7,60	7,21	8,00
1883	137	128,08		21,05			7,72	7,10	6,58	7,00
1884	144	131,26		20,03			7,87	7,50	6,92	8,50
1885	143	134,18		20,07			6,99	7,20	6,65	6,70
1886	133	120,36		19,00		9,50	6,78	6,80	6,40	6,50
1887	113	98,43		16,03		8,00	6,21	6,30	5,86	6,60
1888	130	123,04		16,09	22,75	8,50	6,65	5,80	5,39	
1889	151	149,63		17,09		10,50	7,82	6,68	6,21	
1890		157,79		18,07			7,03		7,53	

*) Von 1887 an von Pud auf Tschetvert berechnet.

stärkere Nachdruck seit dem Jahre 1888 kommt in den Zahlen zum entsprechenden Ausdruck, während in Preußen der Preisrückgang in den letzten Jahren gegenüber der ersten Periode sich wie 100:88 gestaltete, ebenso in Baden und Bayern, ist der Rückgang in England und Wales etwa wie 100:68, in Dänemark wie 100:66, in Odessa wie 100:69, in Pest wie 100:71 u. s. w. Wir sollten meinen, daß hiernach die Einwirkung des Zolles auf die Preise im Inlande im Vergleich zum steuerfreien Auslande genügend nachgewiesen sei, um endlich die Stimmen zum Schweigen zu bringen, die fortdauernd von der völligen Tragung des Zolles durch das Ausland schwärmen.

Weit weniger schlagend ist die Einwirkung des Zolles auf den Roggen hervorgetreten; hier liegt der Vergleich mit den Niederlanden und Oesterreich vor allem nahe. In der ersten in Betracht gezogenen Periode steht der Roggen um 4 Mk., in der zweiten nur um 2 Mk. höher als im Haag; von 1885/87 um $7^1/_2$ Mk., in den letzten Jahren um 32 Mk.; gegen Wien in der ersten Periode 10, in der letzten 30 Mk.; im Vergleich zu Pest war die Verschiebung von 32 Mk. auf 50 Mk., mit Odessa von 40 Mk. auf 70 Mk. Hier ist die Verschiebung also allgemeiner nur um 30 Mk. zu beobachten, bleibt also hinter der Zollhöhe zurück; während in Preußen das Verhältnis von der ersten zur letzten Periode ca. wie 100:95 geblieben ist, war es in den anderen Ländern wie 100:70 zurückgegangen und so sehr die Preise in den letzten drei Jahren schwankten, so gleich bleiben sich in der Hauptsache die Preisdifferenzen. Hier hat es den Anschein, als ob wenigstens bisher Rußland noch in einem stärkeren Maße zur Abgabe seines Ueberflusses genötigt war, als Deutschland durch seinen Bedarf gezwungen war, denselben von Rußland aus zu decken. Jedenfalls stehen hier beide Länder als hauptsächlich maßgebend für die Preisbestimmung sich gegenüber und je nach dem Ernteausfall wird das eine Land ein größeres Uebergewicht über das andere haben.

Noch weniger deutlich tritt die Wirkung des Zolles in unseren Zahlen bei der niedriger besteuerten Gerste hervor. In der ersten Periode war in England die Gerste um 37 Mk. teurer wie in Preußen, in der zweiten dagegen nur um 11 Mk., in der dritten um 10 Mk.; eine Verminderung, die zu bedeutend ist, als daß sie dem Zoll allein zur Last gelegt werden könnte; auch noch im Jahre 1888 ist in England die Gerste um 12,8 Mk. teurer als bei uns; im folgenden Jahre aber kehrt sich die Sache um und Preußen muß bereits 14 Mk. mehr zahlen und im folgenden Jahre ebensoviel; in Pest stand die Gerste in der ersten Periode 55 Mk. tiefer, in der zweiten und dritten 45 Mk., im Jahre 1888 49 Mk., 1889 aber nur 32 Mk. In Wien ist sogar die Gerste bis zum letzten Jahre erheblich teurer geblieben als in Preußen, nur gegenüber Odessa hat sich die Preisdifferenz verschärft. Die große Verschiedenheit der Qualität, der wesentliche Preisunterschied zwischen Malzgerste und Futtergerste, von denen jede eine selbständige Preisentwickelung zeigt, unabhängig von einander, machen die Preisstatistik der Gerste außerordentlich schwierig und unsicher, wie das

die großen Schwankungen im Preise von Periode zu Periode, von Jahr zu Jahr ergeben.

Aeußerst scharf tritt die neueste Zollerhöhung bei dem Hafer in der Verschiebung der Preise zwischen England und Preußen hervor. War in der ersten Periode der Hafer in England noch um 40 Mk. teurer als in Preußen, so verminderte sich die Differenz in den beiden folgenden auf 20 und 25 Mk., 1888 stehen sich die Preise gleich, 1889 ist der Hafer bereits in Preußen um 13 Mk. teurer, 1890 um ca. 20 Mk. Auch gegenüber Wien tritt die Verteuerung des Hafers in Preußen scharf hervor, weniger im Vergleich zu Pest.

Wir haben früher ausführlich auf die großen Mängel der Preisstatistik aufmerksam gemacht und betont, wie vorsichtig man in der Benutzung der Angaben sein muß. Wir sind deshalb weit entfernt, die hier angegebenen Zahlen als präcisen Ausdruck der Zollwirkung anzusehen. Immerhin glauben wir, daß sich darauf gewisse Schlüsse bauen lassen.

Erst die neueste Zollerhöhung hat die Wirkung auf die Preiserhöhung im Inlande unwiderleglich zum Ausdrucke gebracht. Diese Wirkung ist am bedeutendsten bei dem Weizen zu Tage getreten, schon etwas weniger bei dem Roggen, naturgemäß noch weniger bei den anderen Getreidearten. Gerade bei dem Roggen kann man sich der Auffassung nicht verschließen, daß eine teilweise Abwälzung des Zolles bisher auf Rußland stattgefunden hat. Freilich ist dabei auch in Betracht zu ziehen, daß inzwischen innerhalb Rußlands eine bedeutende Frachtermäßigung stattgefunden hat, daß durch Anlegung von Elevatoren, Silos u. s. w. die Ausfuhr erleichtert ist und noch darüber hinaus die Seefracht verbilligt wurde. Alles Momente, welche auf eine Verminderung der Preisdifferenz zwischen Rußland und Deutschland hinarbeiteten, welche also den Einfluß des Zolles verdunkelten, ohne ihn in Wirklichkeit abzuschwächen.

Auf alle Fälle bleibt noch eine bedeutende Verteuerung des Brotgetreides in unserem Heimatlande bestehen, auf deren Bedeutung wir in dem vorigen Artikel ausführlich eingegangen sind. Wir begnügen uns damit, hier nur das Folgende hervorzuheben:

Von 1851—70 zahlte man in England für die t Weizen noch im Durchschnitt 42 Mk. mehr als in Preußen, von 1871—80 war die Differenz bis auf 3 Mk. gesunken; von 1881—85 war der Weizen in England schon um 9 Mk. billiger als in Preußen, von 1886—89 mußten dagegen in Preußen 32 Mk. mehr, im Jahre 1890 44 Mk. mehr gezahlt werden; im Vergleich zu den Rheinlanden verschärft sich die Differenz noch bedeutend; im Jahre 1889 auf 58 Mk., im Jahre 1890 gegenüber Lindau auf 66 Mk. Kann diese Verschiebung des Preisverhältnisses der hauptsächlichsten Nahrungsmittel auf die Dauer ohne Einfluß auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse bleiben? Wir bezweifeln es und erblicken darin eine wesentliche Gefährdung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf dem Weltmarkte.

Man kann aber einwenden, daß Deutschland in der Hauptsache immer noch den Vorteil voraus hat, daß das Hauptbrotgetreide der

Roggen, nicht der Weizen ist, und wir gehören nicht zu denjenigen, welche den Uebergang zum Weizenkonsum für ein unbedingtes Kulturbedürfnis ansehen, aber auch der Roggen war in den letzten Jahren in Preußen bereits um 20 Mk. teurer als in England der Weizen. Der Zoll hat also auch diesen Vorteil in Fortfall gebracht, wie auch überhaupt der Roggen weniger im Preise gesunken ist als der Weizen.

Das alles führt uns dazu, nach wie vor die hohen Getreidezölle für ein auf Deutschland schwer lastendes Uebel anzusehen und es fragt sich, ob die landwirtschaftlichen Verhältnisse derartig sind, daß sie dieser Stütze absolut nicht entraten können. Wir müssen deshalb noch näher darauf eingehen, was uns das neueste Material über die Lage der Landwirtschaft in dieser Beziehung für Anhalte giebt.

Zunächst aber möchten wir noch einen Punkt kurz berühren, der in der Diskussion eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat.

Schon Fürst Bismarck führte als einen Hauptgrund für die Getreidezölle an, daß man dem kleinen Bauern dadurch den Absatz an seinen Produkten garantieren müsse, der in der letzten Zeit wesentlich gefährdet war. Auch in der neueren Zeit ist im Reichstage, z. B. vom Abgeordneten Buhl dasselbe Moment ins Feld geführt.

Die Thatsache ist ohne weiteres zuzugeben; es ist richtig, daß es in den letzten Dezennien dem deutschen Landwirte immer schwerer geworden ist, seine Produkte angemessen zu verkaufen und daß dieses für den kleinen Bauern noch viel schwieriger war, als für die größeren Grundbesitzer.

Die Ursache dieser Erscheinung liegt einmal in der Produktion mangelhafter Ware, wie in unzulänglichem kaufmännischen Geschick der Landwirte. Die Klage über eine mangelhafte Qualität, namentlich große Kleberarmut des nord- und mitteldeutschen Getreides ist allbekannt, und je leichter es ist, bessere Qualitäten von auswärts zu beziehen, um so unverkäuflicher wird sich das heimische Produkt erweisen. Ueberall kann man lesen, daß für ausländisches Getreide höhere Preise geboten werden als für einheimisches. Wodurch Abhülfe zu schaffen, liegt auf der Hand. Dieselbe durch Zölle zu verzögern, ist volkswirtschaftlich schwerlich berechtigt. Dazu kommt, daß der Bauer das Getreide meist nicht rein genug baut und nicht genug für nachträgliche Reinigung sorgt, während naturgemäß das von weither transportierte Getreide in dieser Beziehung den höchsten Anforderungen genügt und durch eine große Gleichartigkeit des Korns den Einkauf im großen wesentlich erleichtert und vorteilhaft macht. Daraus geht aber hervor, daß dem auswärtigen Getreide Eigenschaften inne wohnen, durch welche es an und für sich einen höheren Preis verdient, als das heimische Gewächs. Kein Wunder, wenn deshalb die größeren Müller und noch mehr die bedeutenderen Händler lieber im großen vom Auslande kaufen als von unseren Bauern, und da die großen Mühlen und die großen Händler ein immer größeres Uebergewicht gewinnen, so verschlimmert sich dadurch die Lage des kleinen Landwirts, der schon ohnehin in übergroße Abhängigkeit vom kleinen Aufkäufer geraten ist. Er erhält deshalb nicht einmal den Preis, welchen unsere statistischen

Tabellen aufführen. Die Frage ist nur die, ob ihm hierbei nur durch die Zölle zu helfen ist und ob hier in der That dieselben das richtige Mittel sind, und dasselbe im Verhältnis zu dem erwarteten Zwecke steht. Wir bestreiten dieses auf das Entschiedenste. Darum der ganzen Nation das Brotgetreide verteuern, damit der Bauer mit größerer Bequemlichkeit sein Getreide veräußern kann, heißt, mit Kanonen nach Sperlingen schießen, oder, um die Körner zu sparen, welche die Spatzen verzehren, das Dach in die Luft sprengen, auf dem sich im Moment die Spatzen ausruhen, statt sie herunter zu schießen.

Unsere Zeit hat längst in den Genossenschaften das Mittel gefunden, um dem kleinen Manne die Vorteile des Großbetriebes zugänglich zu machen; gerade hier wären sie am meisten am Platze, um die gemeinsame Magazinierung, Sortierung und Reinigung herbeizuführen. Wohl ist uns die große Schwierigkeit eines solchen Vorgehens bekannt, weil der Bauer in seiner Starrköpfigkeit nur schwer zu bewegen ist, den Anforderungen solcher großen Genossenschaften zu genügen und von ihr gerade mehr wie vom Händler verlangt, daß sein unreines Getreide ebenso bezahlt wird, wie das reine, aber um so weniger will es uns am Platze scheinen, ihn durch Schutzzölle auf Kosten anderer in dem alten Schlendrian zu bestärken. Schon in vieler Hinsicht hat der bisherige Druck günstig auf den Bauern gewirkt, aber noch keineswegs in ausreichendem Maße.

Man schicke ferner sachverständige Männer nach Amerika, um die dortige Organisation des Getreidehandels zu studieren und dann hier zu lehren, wie der Landwirt und Kaufmann im eigenen wohlverstandenen Interesse Hand in Hand zu gehen haben, statt sich feindselig jeden Gewinn zu misgönnen, wie Semmler in seinem Buche über die amerikanische Landwirtschaft hierzu einen sehr beachtenswerten Versuch gemacht hat.

Die Einwirkung der Zölle auf die Landwirtschaft läßt sich nicht mit Genauigkeit nachweisen. Man ist dabei vielmehr auf mehr oder weniger unsichere Schlussfolgerungen anf Grund sehr mangelhaften Materials angewiesen.

Die Klagen der Landwirte sind noch keineswegs verstummt, vielmehr ist noch bis zur Gegenwart hin die gedrückte Lage der Landwirtschaft von den Beteiligten hervorgehoben, doch ist dieses namentlich bei den größeren Grundbesitzern der Fall, während man mit Sicherheit behaupten kann, daß die bäuerlichen Besitzer in der Lage waren, sich mehr in die Verhältnisse hineinzuarbeiten und sich nicht mehr in einer solchen Gefahr befinden, wie das anfangs der 80er Jahre der Fall war. Der geringe Grad der Verschuldung erleichterte ihnen dies, und da sie in der ganzen Bewirtschaftung hinter der Zeit erheblich zurückgeblieben waren, so mußte es ihnen möglich sein, sich durch eine Verbesserung der Wirtschaftsmethode in eine günstigere Lage emporzuarbeiten. Einstimmig sind darüber die Berichte, daß nirgends zu einer extensiveren Kultur übergegangen wurde, sondern man im Gegenteile durch einen intensiveren Betrieb

und Ausdehnung der Viehnutzung einen Ausgleich für die niedrigeren Getreidepreise zu erlangen strebte [1]). Vor allem ist es bedeutsam, daß der Getreidebau sich auf der gleichen Höhe erhalten, ja sogar noch ein wenig an Umfang gewonnen hat.

Die vier Hauptgetreidearten occupierten in Deutschland:

1878	13 508 036 ha
1883	13 621 090 „
1888	13 668 699 „

Dabei ist zu bemerken, daß der Roggenbau allerdings etwas eingeschränkt wurde; von 5 927 000 ha auf 5 814 000 ha, dagegen ist der Weizenbau gestiegen von 2 204 000 ha auf 2 899 000 ha. Noch schärfer tritt dieses in Preußen hervor; von 1878—88 stieg der Anbau der vier Getreidearten von 8 859 000 auf 9 145 000 ha. Auch hier ist der Roggenbau nicht unbedeutend zurückgegangen; von 4 451 000 auf 3 882 000 ha; dagegen der Weizen von 1 045 000 ha auf 1 425 000 ha angewachsen, was gleichfalls einen Fortschritt in der Landwirtschaft in sich schließt.

Sehr unsicher und verschiedenartig sind die Berichte über die Preise des Grund und Bodens, welche in einzelnen Gegenden nicht nur seit Mitte der 70er Jahre, wo sie übermäßig geschraubt waren, sondern auch noch in den 80er Jahren zurückgegangen sind, namentlich in Süddeutschland und den östlichsten Provinzen Preußens, während sie sich in dem mittleren Deutschland mehr stabil gehalten zu haben scheinen [2]). Alle Berichte stimmen aber darin überein, daß Pacht und Grundwert immer noch im Verhältnis zum Ertrage viel zu hoch sind. Die Schuld an diesem ungesunden Zustand, der den landwirtschaftlichen Betrieb in seiner Entwicklung in beklagenswerter Weise hemmt, ist aber unzweifelhaft den Schutzzöllen zur Last zu legen, die der Landwirt als eine dauernde Institution ansieht, bestimmt ihm künstlich erhöhte Preise nachhaltig zu garantieren.

1) S. darüber die neusten vortrefflichen Berichte über die Landwirtschaft in Bayern (Denkschrift nach amtlichen Quellen, München 1890) und in Preufsen (Ermittlungen über die allgem. Lage der Landw., bearbeitet vom Minister. Landw. Jahrb. Bd. XVIII, Erg.-Bd. III, Berlin 1890).

2) In dem preufsischen Berichte heifst es z. B.: Im Kreise Querfurt sind die Preise des Grund und Bodens von 1874—88 noch um 150 Mk. pro Hektar gestiegen. In dem Kreise Neifse um 15 %. In der Grafschaft Hohenstein wird die Lage des grofsen Bauern als mifslich geschildert, während sich die kleinen Häusler etc. vortrefflich stehen. Die Pacht sei zu hoch, aber in 20 Jahren ziemlich gleich geblieben. Im Kreise Aschersleben haben sich die Preise des Landes infolge des Gemüse- und Samenbaues in 30 Jahren verdreifacht. Im Kreise Solingen sind seit Mitte der siebziger Jahre die Bodenpreise etwas zurückgegangen, haben sich in letzter Zeit aber wieder gehoben. In Osnabrück sind die Ackerpreise gleich geblieben, obwohl die Landwirtschaft sich dort in bedrängten Verhältnissen befindet. In Nassau sind die Bodenpreise z. T. zurückgegangen, haben sich in letzter Zeit aber wieder gebessert, besonders durch Uebergang zu intensiverer Kultur. Ebenso werden die Verhältnisse im Siegener Lande beurteilt. Im Münsterlande ist die Rentabilität zurückgegangen, die Gr.-Preise wurden dadurch aber noch nicht beeinflufst. Es wird darüber geklagt, dafs der landwirtschaftliche Betrieb zu sehr nach veralteter Methode fortgesetzt werde. In Sigmaringen ist dagegen ein erheblicher Rückgang der Boden- und Pachtpreise konstatiert.



Für Baden liegen die Verkaufs- und Pachtpreise von 1868 an vor, welche wir in der Tabelle B. anführen.

Tab. B.

Verkaufspreise und Pachterträge pro ha im Großherzogt. Baden.

(Aus: Statist. Jahrb. f. d. Großh. Baden).

Jahr	Durchschnittlicher Erlös für den Hektar					Durchschnittlicher Pachtertrag pro ha	
	Acker Mk.	Gärten Mk.	Wiese Mk.	Reben Mk.	Wald Mk.	Acker Mk.	Wiesen Mk.
1868	1639	—	2039	4281	692	—	—
1876	1993	5422	2702	5049	1023	—	—
1877	2130	4406	2731	5250	992	—	—
1878	1966	4319	2556	5004	945	96	119
1879	1866	4054	2329	4764	1156	91	116
1880	1867	4381	2204	3957	805	92	110
1881	1898	4886	2361	4625	812	91	111
1882	1917	4529	2318	4851	819	90	109
1883	1888	4779	2353	4521	725	91	109
1884	1941	5567	2321	3915	797	92	111
1885	1893	6365	2368	4426	740	89	108
1886	1871	5309	2393	4863	991	89	107
1887	2069	5175	2409	4662	821	86	106
1888	2096	5927	2441	4673	782	85	106

Es ergiebt sich daraus, daß der Kaufwert nur ganz vorübergehend höher war als gegenwärtig, und daß er in den letzten Jahren entschieden gestiegen ist. Die Pacht dagegen ist zurückgegangen und zwar besonders in den letzten Jahren. Der Kaufpreis ist ein Wechsel auf die Zukunft. Es scheint, als ob man diese nicht ungünstig beurteilt, und sicher günstiger als gerechtfertigt ist.

Wie schon in den früheren Artikeln, so wollen wir auch in diesem die Pachtverhältnisse der preußischen Domänen statistisch verfolgen, da sie in der That einen interessanten Anhalt zur Beurteilung der Verhältnisse gewähren.

Die folgende Tabelle bietet eine Uebersicht über die Entwickelung der Pacht, wie sie nach dem Staatshaushaltsetat sich im Durchschnitte aller Domänen ergab. Das Ergebnis ist im ganzen keineswegs ein ungünstiges. Seit 1879 ist die Pacht im ganzen preußischen Staate von 12,9 Mill. im Jahre 1879 auf 14,02 Mill. im Jahre 1890/91 gestiegen, oder von 37,87 Mark pro ha auf 41,14 Mark. Nur im Regierungsbezirk Erfurt, Stralsund, Köslin, Bromberg, Danzig, dann in Westfalen ist ein verhältnismäßig geringer Rückgang eingetreten. Es wäre aber doch nicht richtig, dieses als einen ausreichenden Ausdruck der landwirtschaftlichen Ertragsverhältnisse anzusehen. Die Pacht wird im allgemeinen auf 18 Jahre normiert, daher ergiebt die Verschiebung sich nur langsam und eine große Zahl der Pachtungen stammt noch aus einer Zeit, wo die Bieter sehr hoffnungsvoll in die Zukunft schauten. Zutreffender tritt die Entwickelung zu Tage, wenn man die Neuverpachtungen in das Auge faßt, welche in der Tabelle IV (S. 510)

… Pachterträge in Preufsen.

Provinz	1849	1869	1879	1890/1	1849			1869		
	Zahl der Domänenvorwerke				Nutzbare Fläche ha	Pacht Mk.	Pacht pro ha	Nutzbare Fläche ha	Pacht Mk.	Pacht pro ha
1. Preufsen-Ost	112	112	112	111	48 878,97	367 923	7,63	44 931,40	654 843,41	14,58
2. Preufsen-West	58	48	45	44	23 447,52	190 845	8,14	19 398,38	381 217,32	19,65
3. Posen	94	84	78	84	31 980,41	254 784	7,97	28 402,61	505 106,30	17,78
4. Pommern	171	159	150	153	74 330,09	862 917	10,26	64 666,28	1 701 253,29	26,21
5. Schlesien	124	102	99	99	30 936,24	397 836	12,86	29 244,93	590 686,18	20,19
6. Brandenburg	145	143	140	136	59 517,88	826 725	13,89	54 905,80	1 458 306,20	26,56
7. Sachsen	170	158	152	149	57 663,38	1 540 388	26,71	55 702,97	2 469 854,45	44,34
Ueberhaupt	874	806	776	786	326 754,89	4 541 418	13,90	287 252,37	7 771 268,14	26,11
8. Schleswig-Holstein		3	5	3				302,68	6 540,00	21,65
9. Hannover		198	196	189				35 547,07	1 299 661,92	36,56
10. Westfalen		5	2	2				1 958,44	57 677,58	29,45
11. Kassel-Wiesbaden		136	118	100				16 039,00	675 966,84	42,15
Ueberhaupt		1148	1092	1080				303 099,16	8 033 048,98	26,51

Provinz	1879			1890/91			Steigerung der Pacht, 1849 = 100			
	Nutzbare Fläche ha	Pacht Mk.	Pacht pro ha	Nutzbare Fläche ha	Pacht Mk.	Pacht pro ha	1849	1869	1879	1890—91
1. Preufsen-Ost	44 901,98	833 769,07	18,57	44 960	904 797,04	20,12	100,0	177,88	226,62	245,92
2. Preufsen-West	18 929,74	509 941,59	26,94	18 769	527 698,84	28,12	100,0	199,75	267,20	276,51
3. Posen	27 286,59	561 733,24	20,59	29 878	612 132,33	20,52	100,0	198,25	220,47	240,26
4. Pommern	61 386,55	1 795 050,28	29,24	62 589	1 776 172,48	28,38	100,0	197,15	208,02	205,83
5. Schlesien	25 227,37	832 728,54	33,01	25 244	1 063 925,78	42,15	100,0	148,48	209,31	267,48
6. Brandenburg	54 609,68	1 864 339,51	34,14	53 565	1 850 883,48	34,74	100,0	176,39	255,51	223,88
7. Sachsen	54 518,52	3 824 624,71	70,15	54 439	4 536 966,85	83,34	100,0	160,34	248,29	294,58
Ueberhaupt	286 860,43	10 222 187,94	35,63	289 444	11 272 575,75	38,95	100,0	187,84	256,83	280,22
8. Schleswig-Holstein	718,23	45 803,44	63,79	571	41 500,00	72,68		100,0	700,86	634,56
9. Hannover	37 167,40	1 938 129,27	52,15	33 221	1 993 438,15	56,59		100,0	149,13	153,39
10. Westfalen	1 040,21	23 784,65	22,87	1 006	19 165,86	19,05		100,0	41,24	33,28
11. Kassel-Wiesbaden	15 114,49	690 089,21	45,66	14 314	695 061,19	48,56		100,0	102,08	102,82
Ueberhaupt	340 900,86	12 919 994,51	37,87	340 556	14 021 740,45	41,14		100,0	142,85	155,19

Tabelle IV (zu Seite 508).

Neuverpachtung von Domänen in den sieben östlichen Provinzen Preufsen von 1870—89.

Bezirk	Pachtbeginn	Zahl der Güter	Nutzbare Fläche ha	Pacht Mk.	Bis dahin gezahlte Pacht Mk.	Steigerung 100:
Ostpreufsen	1870—74	11	6 531	124 940	83 892	148,9
	1875—79	10	5 141	115 716	88 890	130,2
	1880—84	25	16 589	324 229	304 515	106,5
	1885—89	16	9 250	185 824	208 551	89,1
Westpreufsen	1870—74	6	3 113	105 753	53 886	196,3
	1875—79	10	4 443	104 278	55 713	187,2
	1880—84	14	7 721	221 360	207 610	106,6
	1885—89	9	4 060	77 390	102 922	75,2
Posen	1870—74	5	2 056	41 120	29 856	137,7
	1875—79	15	9 466	176 311	115 332	152,9
	1880—84	15	9 634	211 041	207 868	101,5
	1885—89	12	8 053	154 169	185 640	83,0
Schlesien	1870—74	10	3 598	137 434	74 442	184,6
	1875—79	16	7 665	230 562	140 119	164,5
	1880—84	16	8 131	469 436	283 616	165,5
	1885—89	13	7 275	233 246	231 301	100,8
Brandenburg	1870—74	17	8 583	340 791	212 934	160,0
	1875—79	30	15 293	647 367	474 592	136,4
	1880—84	23	15 236	528 476	507 825	104,1
	1885—89	19	11 782	321 209	375 925	82,8
Sachsen	1870—74	27	13 961	861 420	461 223	186,8
	1875—79	18	11 091	1 226 962	452 024	271,0
	1880—84	32	17 620	1 596 344	1 056 540	151,1
	1885—89	35	17 982	1 189 480	1 038 825	104,9
Pommern	1870—74	30	12 247	378 667	314 889	120,8
	1875—79	29	12 809	365 382	335 244	109,0
	1880—84	33	17 455	440 588	484 701	90,9
	1885—89	48	20 333	498 957	587 840	84,9
	1870—74	106	50 089	1 990 125	1 231 122	161,65
	1875—79	128	65 909	2 866 578	1 661 994	172,5
	1880—84	158	92 386	3 791 474	3 062 674	123,8
	1885—89	152	78 735	2 660 275	2 731 004	97,0

in vier Zeitabschnitten von 1870—79 verfolgt sind; während noch in der dritten Periode von 1880—84 bei den 158 Neuverpachtungen in den östlichen Provinzen eine Steigerung der Pachtsumme von 100 zu 123 stattgefunden hatte, war in der Periode von 1885—89 ein Rückgang wie 100:97 zu bemerken. In den westlichen Provinzen, wo von 1885—89 15127 ha für 940325 Mark verpachtet wurden, war noch eine Steigerung von 100:112 zu verzeichnen, obgleich die Fläche der Güter inzwischen sich um 823 ha vermindert hatte, daher ist denn auch für den ganzen preußischen Staat in dieser letzten Periode kein Rückgang, sondern im Gegenteil noch eine geringe Zunahme zu beobachten. Von 1885—89 war für 94031 ha alte Pacht 3566934 Mark gezahlt, zur Neuverpachtung kamen 93862 ha, welche 3600600 Mark erzielten, und sogar noch im letzten Jahre, 1889, fand eine geringe Steigerung statt, wo die alte Pacht von 361000 auf 378000 stieg, während allerdings in den Jahren 1887 und 1888 ein Ausfall von 67000 und 140000 Mark vorlag. Es sind allein die westlichen Gegenden und die Provinz Sachsen, welche das Durchschnittsverhältnis so günstig gestalteten. In Schlesien blieb sich die Pacht gleich, in Pommern sank sie auf 89,9, in Brandenburg auf 82,8, in Posen auf 83,0, in Ostpreußen auf 89,1, in Westpreußen sogar auf 75,2. Die ungünstige Lage der Landwirtschaft in den östlichen Provinzen Preußens gelangt in diesen Zahlen zum Ausdruck und es zeigt sich deutlich, wie viel schlimmer dieselbe ist, als die der westlichen Gegenden.

Ziehen wir gar die einzelnen Jahre der folgenden Tabelle V in Betracht, so ergiebt sich der Abfall seit dem Jahre 1886 in ganz auffallender Weise. War in diesem Jahre das Verhältnis der Pachtveränderung in den östlichen Provinzen noch wie 100: 107,8, so schon 1887 wie 100 : 89,6, 1888 zu 82,0, 1889 wie 100 : 78,9 und für ein westpreußisches Gut war im Jahre 1889 nur der vierte Teil der Pacht zu erlangen, welche im Jahre 1871 geboten war.

Unzweifelhaft werden die nächsten Jahre noch ein ungünstigeres Ergebnis liefern, weil 18 Jahre vorher bei Gebot der letzten Pachtsumme auch die Landwirte vom Gründungsschwindel ergriffen waren und Summen geboten wurden, die kein verständiger Landwirt für gerechtfertigt hielt. Ein Rückschlag mußte deshalb erfolgen, um erst gesunde Verhältnisse wieder herzustellen. So ist auch schon der Abfall der letzten Jahre nicht vollständig als Ausdruck eines allgemeinen Ertragsrückganges anzusehen, sondern als eine Ernüchterung nach vorhergegangener Ueberspekulation.

Auch die wachsende Verschuldung des Grundbesitzes hat man als Beleg der schlimmen Lage der Landwirtschaft angeführt und sicher hat das eine gewisse Berechtigung. Die bezüglichen Angaben gehen aber nicht weit genug zurück, um Beweiskraft zu haben. Man weiß ferner nicht, wie viel davon als Betriebskapital aufgenommen wurde und gerade als Zeichen anzusehen ist, daß man mit wachsender Energie intensiver zu wirtschaften strebt, wie viel um Ausfälle zu decken, wie viel dagegen infolge von Erbteilung und Kauf mit zu geringen Mitteln.

Tabelle V (zu Seite 511).

Neuverpachtung von Domänen in den sieben östlichen Provinzen Preufsens von 1870—89.

Bezirk	Pacht-beginn	Zahl der Doämnen	Neuere Pacht Mk.	Aeltere Pacht Mk.	Verhältnis 100:
Ost-, Westpreufsen, Posen	1877	5	58 650	40 935	143,3
	1878	12	112 737	96 504	116,8
	1879	5	47 668	41 085	116,0
	1880	16	180 825	164 858	109,7
	1881	9	150 469	136 344	110,4
	1882	8	109 168	108 390	100,7
	1883	16	235 739	239 659	98,4
	1884	5	80 429	80 742	99,6
	1885	6	93 118	91 072	102,2
	1886	4	71 367	84 502	84,4
	1887	13	140 769	176 774	79,6
	1888	13	111 129	140 805	78,9
	1889	1	1 000	3 960	25,5
Schlesien, Brandenburg, Pommern	1877	16	248 060	208 805	118,8
	1878	22	332 502	223 605	148,7
	1879	7	197 550	139 602	141,5
	1880	9	213 370	236 890	90,1
	1881	12	215 948	184 859	116,8
	1882	17	340 717	300 872	110,3
	1883	20	457 634	338 432	135,2
	1884	14	210 831	215 089	98,0
	1885	20	330 364	300 711	109,8
	1886	19	213 051	234 789	90,7
	1887	20	296 989	371 757	79,9
	1888	17	187 923	258 617	72,7
	1889	4	25 085	29 192	85,9
Sachsen	1877	5	280 516	117 504	238,7
	1878	1	15 000	13 350	112,3
	1879	2	184 520	95 699	192,8
	1880	6	221 910	168 402	131,8
	1881	8	392 885	372 184	105,6
	1882	5	157 634	164 861	95,6
	1883	9	528 378	212 900	248,2
	1884	4	295 537	138 193	213,9
	1885	6	305 529	176 766	172,8
	1886	3	135 866	70 624	192,4
	1887	12	283 759	256 300	110,7
	1888	10	392 361	444 114	88,3
	1889	4	71 965	91 021	79,1
Preufsischer Staat alten Bestandes	1877	26	587 226	367 244	159,9
	1878	35	460 239	333 459	138,0
	1879	14	429 738	276 386	155,5
	1880	31	616 105	570 150	108,6
	1881	29	759 302	693 387	109,5
	1882	30	607 519	574 123	105,9
	1883	45	1 221 751	790 991	154,5
	1884	23	586 797	434 023	135,2
	1885	32	729 011	568 549	122,9
	1886	26	420 284	389 915	107,8
	1887	45	721 517	804 831	89,6
	1888	40	691 413	843 536	82,0
	1889	9	98 050	124 173	78,9

Die letztern beiden Momente sind aber bekanntlich die Hauptursachen der Verschuldung.

Jedenfalls wird man sagen müssen, daß auch die bedeutenden Zölle der letzten Jahre dem Landwirte nicht geboten haben, was man sich von ihnen versprach, und auf der anderen Seite, die Landwirte sind nicht imstande gewesen, durch Verbesserung der Wirtschaftsmethode und Anwendung größeren Betriebskapitals, wenigstens in den östlichen Provinzen Preußens, einen vollen Ersatz für die Preiserniedrigung der Produkte zu schaffen. Ja, sicher ist es gerade die Hoffnung auf die Wirkung der Zölle gewesen, welche die Landwirte vielfach veranlaßte, noch zu sehr bei der alten Methode zu verharren, oder Leute mit zu geringer Intelligenz und zu geringen Mitteln ermutigte, in ihrem Besitze auszuharren, anstatt rechtzeitig die Güter in andere Hände übergehen zu lassen, die den Zeitverhältnissen mehr gewachsen waren.

Einen weiteren Anhalt zur Beurteilung der Verhältnisse liefert uns die Statistik der Subhastationen. Wir haben darüber in Band XX, zweite Folge, Seite 517, ein ausführliches Material vorgelegt.

In Bayern sind die Zwangsveräußerungen an ländlichen Grundstücken von 3739 im Jahre 1880 auf 1111 im Jahre 1887 zurückgegangen, die veräußerte Fläche von 30000 auf unter 8000 ha gesunken, ebenso die außer Bewirtschaftung stehende Fläche von 5400 auf rund 1000 ha, woraus man unzweifelhaft auf eine Besserung der Verhältnisse in dieser Zeit schließen kann, und zwar ist diese Besserung in allen Größenkategorien ziemlich gleichmäßig zu beobachten. Aber im Jahre 1888 nehmen die Zahlen wieder eine ungünstigere Gestalt an, so daß man fürchten muß, daß die Besserung noch nicht die nötige Festigung erlangt hat. 1888 wurden wieder 1514, 1889 1632 Grundstücke subhastiert mit 10483 ha und 11052 ha, gegen nur 7935 ha im Jahre 1887, aber 30059 ha im Jahre 1880 und 14020 ha im Durchschnitt der letzten 10 Jahre.

In Baden dagegen sind von 1883 an die Zwangsveräußerungen an Liegenschaften mit 1054 Stellen auf 799 im Jahre 1887 und 820 im Jahre 1888 zurückgegangen; die Zahl der davon betroffenen Landwirte von 541 auf 367 und 372 in den beiden letzten Jahren. Die veräusserte Fläche an landwirtschaftlichem Gelände von 365 ha auf 174 und 155 ha, welches gleichfalls eine Besserung der Verhältnisse bekundet. Für Hessen und Preußen gehen die bezügl. Angaben nicht weit genug zurück, um uns Aufklärung verschaffen zu können.

War somit die Wirkung der Zölle für die Landwirtschaft nicht von durchschlagendem Erfolge gekrönt, so ist sie nichtsdestoweniger nicht gering zu schätzen, da ohne dieselbe ein bedeutender Preisrückgang erhebliche Bankerotte unter den Landwirten herbeigeführt haben würde, durch welche sicher auch viele Hypothekengläubiger intensiv berührt worden wären. In welchem Maße dieses eingetreten wäre, läßt sich allerdings in keiner Weise ermessen.

Verwahrung muß man aber gegen die Auffassung erheben, als ob ohne die Zölle die Landwirtschaft überhaupt in Deutschland nicht bestehen könnte. Vielmehr bedarf es nur des Hinweises darauf, daß in keinem in Betracht kommenden Lande, auch wo ein Zollschutz nicht vorliegt, ein Verfall der Landwirtschaft zu beobachten ist. In England hat wohl der Getreidebau abgenommen, dafür aber ist die intensive Wiesenkultur — nicht wie man vielfach annimmt, die dürftige Weide — entsprechend ausgedehnt. Dasselbe ist von Oesterreich, Holland, Belgien zu sagen. Außerdem sind alle Berichte über die Lage der Landwirtschaft derart, daß man mit Zuversicht annehmen kann, im Laufe der Zeit wird sich eine Anpassung an die Bedingungen der Zeit erreichen lassen. Aber freilich ist das nur zu erwarten, wenn eine Nötigung hierzu in bestimmter Weise vorliegt, wenn der Bauer sieht, daß ihm von anderer Seite keine Hülfe in Aussicht steht und er sich nicht anders halten kann. Den momentanen Grundbesitzern sind dabei allerdings gewisse Opfer aufzuerlegen, die man auf längere Zeit verteilen muß, welche aber dem Grundbesitzerstande nicht zu ersparen sind. Auf der andern Seite weist das Steigen der Preise der tierischen Produkte in allen Ländern darauf hin, wo eine angemessene Ergänzung für den Ausfall im Getreide zu suchen ist. In der That ist auch der Aufschwung der Viehzucht in neuester Zeit ein sehr erfreulicher, wenn auch noch bei weitem nicht so gewesen, wie er sein könnte und müsste.

Wir kamen in unserer Untersuchung zu dem Ergebnis, daß ein entschieden günstiges Resultat der Getreidezölle allein in pekuniärer Hinsicht zu verzeichnen ist, daß dieselben allerdings auch mit Bezug auf die Erhaltung der Landwirte auf ihrem Besitz und in ihrem Betriebe günstig eingewirkt haben werden, weil sie ein so bedeutendes Sinken der Getreidepreise verhinderten, wie es in anderen Ländern der Fall gewesen ist, ohne daß wir indes imstande sind, dieses ziffermäßig nachzuweisen. Dem steht unmittelbar der Nachteil gegenüber, daß namentlich die Preise des Grund und Bodens immer noch auf einer übertriebenen Höhe gehalten wurden, und eine Menge Grundbesitzer durch die Zölle in der Hoffnung erhalten werden, daß die Preise einmal wieder nachhaltig auf das Niveau der 70er Jahre zurückgehen, wodurch sie allein auf eine angemessene Verzinsung des angelegten Kapitals rechnen können. Sie wirtschaften deshalb jahrelang mit einer Unterbilanz fort, welche mit der Zeit auch den letzten Rest ihres Kapitales aufzehrt. Immer noch lassen sich junge Leute zum Gebot von Kauf- und Pachtpreisen veranlassen, welche durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigt sind, allein in der Hoffnung auf eine allmälig noch günstigere Wirkung der Zölle; während auf der anderen Seite eine Menge Landwirte in der gleichen Hoffnung bei dem bisherigen Wirtschaftssystem verharren, welches den Zeitverhältnissen nicht mehr entspricht.

Das ist um so bedenklicher, weil eine genauere Untersuchung der internationalen Produktionsverhältnisse das ganz klar ergiebt, daß

auf eine nachhaltige Preiserhöhung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Wird auch in Amerika durch die wachsende Bevölkerung immer mehr die eigene Produktion in Anspruch genommen und ist namentlich für die Zukunft vorauszusetzen, daß die Ausdehnung der Kultur nicht mit der Volkszunahme gleichen Schritt halten dürfte, so wird dies reichlich ersetzt durch die wachsende Konkurrenzfähigkeit Indiens und wir halten dieselbe mehr bedingt durch die Ausdehnung der Eisenbahnen, wie durch den niedrigen Silberpreis. Ebenso steht noch eine Zunahme russischer Konkurrenz in Aussicht, besonders seit die Regierung sich die Förderung des Exports zur besonderen Aufgabe gemacht hat.

Wenn uns so keine Aussicht auf dauernde Preiserhöhung vorzuliegen scheint, so gewinnen die Bedenken an Bedeutung, welche in der Verschiebung der Preise zwischen dem In- und Auslande durch die Zölle herbeigeführt wird. Daß der Vorteil nur einem kleinen Teile der Bevölkerung zu gute kommt, haben wir in der früheren Abhandlung ziffermäßig dargelegt und darauf aufmerksam gemacht, welche Gefahr für unsere Industrie darin liegt, daß die ganzen Unterhaltsmittel der arbeitenden Bevölkerung in den konkurrierenden Ländern billiger sind als bei uns. Gerade die neueste Zollerhöhung hat diese Gefahr in einer bedenklichen Weise vermehrt, zumal dort die Preissteigerung am höchsten war, wo die Industriebevölkerung bei weitem den höchsten Prozentsatz der Einwohnerzahl ausmacht. Ein Uebel muß dann das andere bekämpfen — hohe Schutzzölle müssen der Industrie den Absatz im Inneren garantieren, der ihnen nach außen verkümmert wird, und übertriebene Preise im Inlande müssen Ersatz bieten für unverhältnismäßig niedrige Preise, welche beim Export nur zu erlangen sind. Trügen nicht alle Anzeichen, so drängt alles auf eine Ermäßigung der Schutzzölle durch internationale Verträge hin, zum Teil aus politischen Rücksichten, und damit wird naturgemäß die Basis unserer Getreidezölle unterwühlt. Die Erkenntnis, daß man mit dem Schutzzollsystem der neuen Aera in Deutschland den Bogen überspannt habe und der dadurch angefachte internationale Zollkrieg den Segen des Schutzes wo nicht aufgehoben, so doch jedenfalls übermäßig verkümmert habe, bricht sich überall mehr Bahn, und die öffentliche Meinung wendet sich gegen dasselbe.

Dazu kommt die Agitation der sozialdemokratischen und der manchesterlichen Partei, welche durch die diesjährige Preiserhöhung eine besondere Unterstützung erfahren hat. Je länger und intensiver die Zölle wirken, um so größer wird der Anhang und die Macht dieser Parteien, der sich immer mehr Elemente anschließen, welche in den meisten anderen Puukten keineswegs jene staatsfeindlichen, resp. jede angemessene Entwickelung der Regierungsthätigkeit störenden Tendenzen teilen. Jede neue Reichstagswahl wird unter dem Druck der Zölle diesen Parteien Zuwachs verschaffen und damit zugleich nach allen anderen Richtungen hin den unheilvollen Einfluß derselben steigern. Eine Ermäßigung der Zölle erscheint uns daher in erster Linie eine politische Unumgänglichkeit und zwar sowohl aus internationalen wie

spec. innern Rücksichten. Sie scheint uns ebenso notwendig, um unsere wirtschaftliche Entwickelung wieder auf eine sichere Basis zu stellen. Die Landwirtschaft aber ist u. A. n. sehr wohl in der Lage, dies zu ertragen, wenn auch der Großgrundbesitzerstand dadurch eine Einbuße erfahren wird. In den letzten 100 Jahren ist fortdauernd der Grundwert wie die Pacht gestiegen, besonders rapide in den Jahren von 1840—75. Der durchschnittliche Kaufpreis der mecklenburgischen Lehn- und Allodialgüter stieg pro Hufe von 1770 bis 1870 auf das Achtfache, die Domänenpacht in Altpreußen von 1849—91, wie wir sahen, wie 100 : 280. Das ist wohl zum Teil, aber nicht allein, auf mit dem Grund und Boden verbundenes Kapital zurückzuführen. Wer sich in den östlichen Provinzen Preußens nur 10 Jahre im Besitz zu halten vermochte, konnte sicher sein, das Gut mit Gewinn zu verkaufen. Eine rückläufige Bewegung erscheint nun den Grundbesitzern als etwas Unerhörtes. Und doch entspricht das Sinken der Grundrente (freilich nicht in den Städten) Hand in Hand mit dem Zurückgehen des Zinsfußes und der Erhöhung der Arbeitsrente dem Zuge der Zeit und ist an und für sich durchaus nicht als ein nationales Unglück und als ein Zeichen wirtschaftlichen Verfalls anzusehen. Die landwirtschaftliche Produktion braucht dadurch keineswegs in gleichem Maße, ja überhaupt nicht nachhaltig, bereinträchtigt zu werden. Manches Rittergut wird nach Beseitigung der Zölle zerschlagen und eine noch größere Zahl verkleinert [1]) werden. Wir erwarten von einem weiteren Rückgang der Preise nicht ein Verschwinden des Bauernstandes, der im großen Ganzen eine genügende Widerstandskraft bewährt hat, und wo das nicht der Fall war, wird ausdrücklich bezeugt, daß sein Wirtschaftsbetrieb nicht mit der Zeit fortgeschritten war, sondern eine erhebliche Vermehrung desselben, namentlich des kleinen. So notwendig dem Staate nun auch größere Güter sind, so haben wir in Preußen deren noch genug, um eine Anzahl den Zeitverhältnissen opfern zu können und keinen Grund, sie mit erheblichen Opfern zu erhalten. Der landwirtschaftliche Betrieb gestattet noch eine bedeutende Vervollkommnung und gerade der Bauer hat, wie gesagt, einen erfolgreichen Anlauf dazu genommen, den ein Druck auf die Preise eher fördern als hemmen dürfte.

Je schneller hier nun Klarheit in die Situation gebracht wird, um so besser, denn die Unsicherheit, in welcher sich die Landwirtschaft wie der Handel befindet, läßt beide nicht zur nöthigen Ruhe gelangen, denn für beide ist eine plötzliche Veränderung des Zollsatzes von so einschneidender Wirkung, daß eine Menge Existenzen damit gefährdet werden; deshalb hat hierbei Vorsicht und Rücksicht zu walten. Zunächst wäre sicher eine Ermäßigung für das Brotgetreide auf „drei“ Mark zu erstreben, aber nicht auf einmal,

1) Daſs es dazu notwendig ist, gesetzliche Bestimmungen zu erlassen und Institute einzurichten, um die Abzweigung von Besitzstücken, namentlich von hypothekarisch verschuldeten Gütern zu erleichtern, und diese nicht durch Armen- und sonstige Gemeindelasten in Folge der Parzellierung erdrücken zu lassen, ist allgemein anerkannt und kann hier nicht näher erörtert werden.

sondern allmählich, um nicht momentaner Spekulation eine übermäßige Anregung zu schaffen. Wir würden eine monatliche Herabsetzung um 10 Pf. für das Angemessene halten, damit sich alle Welt auf diese Veränderung einrichten kann. Ob nach zwanzig Monden für längere Zeit ein Stillstand einzutreten hätte oder ob eine weitere Reduktion von 5 Pf. pro Monat angezeigt wäre, muß dann nach genauer Untersuchung der Verhältnisse von neuem erwogen werden; denn nicht des Prinzips wegen, sondern allein auf Grund zwingender Thatsachen ist die Zollermäßigung zu beschließen. Es kommt hier weit weniger darauf an, in kurzer Zeit den Zoll aus der Welt zu schaffen, als demselben den Charakter einer Uebergangsmaßregel aufzudrücken und zu verhindern, daß sich die Landwirtschaft Illusionen hingiebt und ihre Vermögensanlage wie das Betriebssystem auf künstlich aufgebauschte Preisverhältnisse basiert, die leicht wie Seifenblasen zerspringen können. Wir würden es deshalb für richtiger halten, ein allmähliches Hinschwinden der Zölle in 10 oder 15 Jahren gesetzlich in Aussicht zu nehmen und erforderlichenfalls eine zeitweilige Suspension der Herabsetzung zu beschließen, als umgekehrt von vornherein nur eine geringe Herabminderung zu beschließen, um dann nach einigen Jahren die Diskussion von neuem in Bewegung zu setzen und auf eine abermalige Reduktion hinzuarbeiten.

Wie weit in dieser Hinsicht der Handelsvertrag mit Oesterreich ev. ein besonderes Verfahren verlangt, lassen wir ausser Berücksichtigung. Derselbe wird an dieser Stelle von anderer Seite besonders besprochen werden. Wir suchten nur klar zu legen, was für Ergebnisse die Getreidezölle bisher geliefert haben und was für Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

X.

Edelmetallgewinnung und Verwendung in den Jahren 1881 bis 1890.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

Unsere im Jahre 1879 als Ergänzungsheft Nr. 57 zu „Petermanns Mitteilungen" veröffentlichten Abhandlungen „Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber von der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart" waren das Ergebnis selbstständiger und grundlegender Untersuchungen. Frühere umfassende Vorarbeiten hierzu, welche mit Vertrauen hätten unmittelbar benutzt werden können, gab es nur wenige und die betreffenden einzelnen Auskünfte ließen sich nur mühsam erlangen und vervollständigen. Unsere damaligen Untersuchungen und Ermittelungen reichten in den Hauptsachen bis zum Jahre 1875. Eine summarische Fortsetzung derselben, den Zeitraum 1876 bis 1880 behandelnd, erschien in einer Abhandlung dieser Zeitschrift (Jahrg. 1881, N. F. II. Bd.: „Zur Statistik der Edelmetalle"). Seitdem ist auf Veranlassung der Regierung der Vereinigten Staaten eine wesentliche Förderung der Statistik der Edelmetalle in allen ihren wirtschaftlichen Beziehungen eingetreten, indem die Jahresberichte der dortigen Münzdirektion neben den geschäftlichen Uebersichten über die eigene Münzverwaltung von Jahr zu Jahr sich erweiternde Zusammenstellungen über die Gewinnung und Verwendung der Edelmetalle nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in verschiedenen auswärtigen Staaten, ferner über Ausmünzungen, über Edelmetall-Einfuhr und Ausfuhr und noch über sonstige dahin gehörende Verhältnisse veröffentlichen. Die jedesmaligen Münzdirektoren — die Herren Lindermann, Burchard, Kimball und gegenwärtig E. O. Leech — haben sämtlich, insbesondere der letztgenannte, sich dieser Aufgabe mit lebhaftem und anhaltendem Interesse wie mit sachverständiger Umsicht unterzogen. Außer den regelmäßigen Berichten über die Münzverwaltung nach den mit dem 30. Juni endenden Fiskaljahren sind seit 1880 dem Kongresse noch besondere Berichte über die Edelmetallproduktion vorgelegt worden unter dem Titel: Report of the Director of the Mint upon the production of the precious metals in the United States during the Calendar Year .... Diese Berichte

liefern viel mehr, als ihr Titel angiebt, denn sie beschränken sich nicht auf Nachweisungen über die Edelmetallgewinnung in den Vereinigten Staaten (welche freilich selbstverständlich am eingehendsten behandelt werden und den größten Teil des Berichtes bilden), sondern die Gold- und Silberproduktion jedes Landes, aus welchem hierüber Auskunft zu erlangen ist, wird berücksichtigt. Danach werden Uebersichten über die mutmaßliche gesamte Edelmetallgewinnung nach Gewicht und Wert zusammengestellt.

Das Material zu den statistischen Mitteilungen über die Edelmetallproduktion, die Ausmünzungen, die Gold- und Silberbestände etc. in den fremden Staaten ist den amerikanischen Münzdirektoren vornehmlich dadurch verschafft worden, daß die Gesandtschaften und Konsulate der Vereinigten Staaten vom Staatssekretär des Auswärtigen in Washington veranlaßt wurden, nach Anleitung ihnen zugestellter Fragebogen bei den auswärtigen Regierungen um die gewünschte Auskunft zu ersuchen und diese einzusenden. Die Fragen waren auf folgende Punkte gerichtet:

1) Betrag des während des verflossenen Kalenderjahres gemünzten Goldes, nach Sorten und Wert, mit Angabe der umgeprägten einheimischen und fremden Münzen;

2) dasselbe in bezug auf Silber;

3) Einfuhr und Ausfuhr von Gold im verflossenen Kalenderjahre, wenn thunlich mit Unterscheidung von Münzen, Bullion und Erzen;

4) dasselbe in bezug auf Silber;

5) und 6) Gewicht und Wert des im verflossenen Kalenderjahre im Lande gewonnenen Goldes und Silbers;

7) und 8) Vorrat an Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, im Lande am Schlusse des verflossenen Jahres, nach annähernder Schätzung;

9) Betrag der am Schlusse des verflossenen Jahres umlaufenden Noten des Staates und der Banken.

Die auf diese Fragen eingegangenen Auskünfte, welche, wie nicht anders zu erwarten, an Umfang und Beschaffenheit sehr verschieden ausfallen, werden den Berichten des Münzdirektors als Anlagen meistens vollständig einverleibt. Aus einigen Ländern fehlen leider die gewünschten Auskünfte, teils wegen zeitweiliger Vakanz der Vertretung, teils infolge verschobener oder ganz ungenügender Antwort seitens der befragten Ministerien oder Behörden, teils aus anderen nicht angeführten Gründen; diese Lücken haben sich indes in letzter Zeit in erfreulicher Weise vermindert.

Es bedarf keiner Ausführung, daß das auf diese Weise sich darbietende Material und die hierauf fußenden Aufstellungen in den Berichten der amerikanischen Münzdirektion seit ungefähr zehn Jahren die allgemeine Grundlage der fortlaufenden Statistik der Edelmetallverhältnisse geworden sind und daß es sich seitdem für weitere Untersuchungen und Berechnungen auf diesem Gebiete vornehmlich nur darum handeln kann, das so gebotene Material kritisch zu prüfen und aus sonstigen zuverlässigen Angaben und Vorarbeiten zu vervollständigen.

Daß die Ermittelungen und Schätzungen der Edelmetallproduktion, welche nach Eingang und Bearbeitung des eingegangenen Materials für ein bestimmtes Jahr zusammengestellt werden, bei einer Revision in den darauf folgenden Jahren nachträglich mehrfache Berichtigungen und Aenderungen erfahren, darf nicht auffallen und beweist nur die fortgesetzte Aufmerksamkeit auf neue beachtenswerte Angaben, auch wenn solche an sich nicht von größerer Bedeutung erscheinen. Auf die Gesamtergebnisse, welche von der amerikanischen Münzdirektion aus dem ihr zur Zeit vorliegenden Material ermittelt und veröffentlicht waren, haben die nachträglichen Abänderungen oder Ergänzungen einzelner Positionen einen wesentlichen Einfluß nicht geäußert.

Wenn ungeachtet der eben erwähnten Uebereinstimmung im großen und ganzen und der gleichen Grundlagen für die vielen Aufstellungen unsere Angaben über die Edelmetallgewinnung in einigen wichtigen Produktionsländern eine größere Abweichung von den Uebersichten der amerikanischen Edelmetallstatistik aufweisen, so erklärt sich dies aus der prinzipiellen Verschiedenheit der Berechnungsweise wegen des den einzelnen Ländern zufallenden Anteils an der gesamten Edelmetallgewinnung. In den Aufstellungen seitens der amerikanischen Münzdirektion wird nämlich auf den Ursprung der Produktion in den Bergwerken zurückgegangen, also auch der mutmaßliche spätere Edelmetallertrag der aus den Minenländern exportierten Erze diesen Ländern zugewiesen, während unsere Schätzungen und Aufstellungen die exportierten Edelmetall enthaltenden Erze und Metallprodukte bei den betreffenden Bergwerksländern außer Betracht lassen, dagegen die aus importierten ausländischen Erzen gewonnenen Mengen Silber und Gold der Produktion derjenigen Länder zuweisen, in deren Hüttenwerken und Scheideanstalten das Edelmetall als solches hergestellt und von denen es in den Verkehr gebracht wird.

Wie außerordentliche Abweichungen durch diese Verschiedenheit der Berechnungsmethode zum Teil bewirkt werden, tritt am deutlichsten in bezug auf Deutschland hervor, und wollen wir zur Erläuterung dieses Beispiel vorweg näher erörtern.

Die Edelmetallgewinnung in Deutschland in den Jahren 1888 und 1889 wird in den Berichten der amerikanischen Münzdirektion und in unseren Aufstellungen wie folgt aufgeführt:

Im Jahre	Unsere Statistik		Die amerikanische Statistik	
	Gold	Silber	Gold	Silber
1888	1793 kg	406 603 kg	1793 kg	32 051 kg
1889	1958 „	403 037 „	1958 „	32 040 „

Unsere Angaben sind den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes auf Grund der von den Hüttenwerken im Deutschen Reiche eingelieferten Berichte entnommen. Was Gold betrifft, sind diese Angaben ebenfalls in die amerikanische Statistik unverändert übergegangen, wogegen diese in bezug auf die deutsche Silberproduktion nur denjenigen Betrag eingestellt hat, der präsumtiv aus einheimischen Erzen gewonnen ist. Hierin liegt augenscheinlich eine Inkonsequenz, denn das als deutsches Produkt aufgeführte Goldquantum

ist unzweifelhaft in noch weit überwiegenderem Verhältnis aus importierten Gold- und Silbererzen und fremden Kupferprodukten extrahiert, als das betreffende Silber aus importierten silberhaltigen Erzen. Nach der amerikanischen Berechnungsmethode soll das von den deutschen Hüttenwerken gelieferte Silber, sofern es aus ausländischen Erzen gewonnen ist, auf die einzelnen Produktionsländer dieser Erze (Chile, Bolivia, Colombia, Mexiko etc.) repartiert werden. Wäre es möglich, dies mit Genauigkeit dem wirklichen Ursprung entsprechend vorzunehmen, so würde in Rücksicht der gesamten Produktion sich in beiden Fällen ein gleiches Resultat herausstellen, allein es leuchtet ein, daß die Feststellung der wirklichen Silberproduktion nach dem positiven Ertrag der Hüttenwerke leichter und sicherer geschehen kann, als nach Schätzung des Silbergehaltes der exportierten Erze. Was hier über die deutsche Silbergewinnung bemerkt ist, gilt in gleicher Weise für England, dessen Hüttenwerke ebenfalls beträchtliche Mengen importierter silberhaltiger Erze verarbeiten.

Abgesehen von den durch diese verschiedene Ursprungszuweisung verursachten, das Gesamtresultat an sich nicht verändernden Abweichungen für einzelne Produktionsländer wird man noch einige andere Verschiedenheiten in den beiderseitigen speziellen statistischen Zusammenstellungen über die Edelmetallgewinnung finden. Dies hat seinen Grund darin, daß, wie vorhin schon angedeutet wurde, bei mehreren Positionen von uns noch anderes Material als das in den Berichten der amerikanischen Münzdirektion vorgelegte berücksichtigt werden konnte, wohin wir namentlich die im „Deutschen Handelsarchiv“ und in sonstigen offiziellen Publikationen vorkommenden bezüglichen Mitteilungen zählen. Allein auch diese teilweisen Abweichungen sind nicht derart, daß hierdurch im ganzen genommen eine wesentliche Beeinträchtigung der Uebereinstimmung bewirkt würde. Die in den Berichten der amerikanischen Münzdirektoren seit 1880 veröffentlichten Materialien und Uebersichten bilden, wie ausdrücklich mit unumwundener dankbarer Anerkennung wiederholt wird, die hauptsächliche Grundlage der neueren allgemeinen Edelmetallstatistik. — Sämtliche Gewichtsangaben hinsichtlich der Edelmetalle in unserer Abhandlung gelten für Kilogramm Fein-Gold und Fein-Silber, sofern nicht ein anderer Feingehalt ausdrücklich bemerkt ist.

I. Goldgewinnung und Verwendung.

1. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die Goldgewinnung in den Vereinigten Staaten während der vier Jahrzehnte von 1841 bis 1880 ist im jährlichen Durchschnitt in den amtlichen Aufstellungen wie folgt annähernd geschätzt worden

1841—1850:	1 150	kg	im	Werte	von	32 085 000	M.
1851—1860:	82 950	„	„	„	„	231 431 000	„
1861—1870:	71 350	„	„	„	„	199 067 000	„
1871—1880:	61 710	„	„	„	„	172 171 000	„

Die durchschnittliche Goldproduktion für das Jahrzehnt 1841—1850 hat nur deshalb einen nennenswerten Betrag aufzuweisen, weil

in den Jahren 1848—1850 die beginnende Ausbeutung der neu entdeckten kalifornischen Goldfelder schon große Erträge lieferte; ein Durchschnitt der Jahre 1841—1847 würde eine nur geringfügige Goldgewinnung in einigen der Oststaaten der Union aufweisen. Ihren Höhepunkt erreichte die Goldgewinnung in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1852—1854, in denen der Jahresertrag auf 90000 bis nahezu 100000 kg stieg.

Für die Kalenderjahre 1881—1889, in welchem Zeitraum die Ermittelung der wirklichen Edelmetallproduktion gerade in den Vereinigten Staaten mit steigender Vollständigkeit und Genauigkeit von Staatswegen wahrgenommen worden, wie dies in der Einleitung schon erwähnt wurde, wird die Goldgewinnung aus den einheimischen Minen wie folgt angegeben:

Jahre	Gewicht	Wert	Jahre	Gewicht	Wert
1881	52 212 kg	34 700 000 Dollars	1886	52 663 kg	35 000 000 Dollars
1882	48 902 „	32 500 000 „	1887	49 654 „	33 000 000 „
1883	45 140 „	30 000 000 „	1888	49 917 „	33 125 000 „
1884	46 343 „	30 800 000 „	1889	49 353 „	32 800 000 „
1885	47 848 „	31 800 000 „	1890	49 420 „	32 845 000 „

Die ursprüngliche Schätzung des Gesamtertrages hat in runden Summen nach dem Wert des produzierten Goldes stattgefunden und ist hiernach die Berechnung der Gewichtsmenge vorgenommen, nicht umgekehrt.

Die Goldproduktion der Vereinigten Staaten hat im ganzen in den zehn Jahren 1881—1890 eine gewisse Stabilität aufzuweisen, aber in den Produktionsverhältnissen der verschiedenen Einzelstaaten und Territorien haben während dieser Zeit wesentliche Veränderungen stattgefunden; in einigen hat die Produktion zugenommen, in anderen sich vermindert, wodurch für das Ganze eine Ausgleichung bewirkt ist. Der Antheil der einzelnen Staaten und Territorien ist nach den amtlichen Ermittelungen in den Jahren 1881, 1884 und 1889 wie folgt anzunehmen:

	1881	1884	1889
	Dollars	Dollars	Dollars
Californien	18 200 000	13 600 000	13 000 000
Montana	2 330 000	2 170 000	3 500 000
Colorado	3 300 000	4 250 000	3 500 000
Nevada	2 250 000	3 500 000	3 000 000
Dakota	4 000 000	3 300 000	2 900 000
Idaho	1 700 000	1 250 000	2 000 000
Oregon	1 100 000	660 000	1 200 000
Neu-Mexiko	185 000	300 000	1 000 000
Arizona	1 060 000	930 000	900 000
Alaska	15 000	200 000	900 000
andere Staaten u. Terr.	560 000	640 000	1 067 000
Zusammen Dollars	34 700 000	30 800 000	32 967 000
ca. kg	52 200	46 300	49 600
M.	145 740 000	129 180 000	138 460 000

Die vom Münzdirektor für das Jahr 1889 revidierte Aufstellung, die in vorstehende Tabelle aufgenommen ist, giebt den Gesamtbetrag der Goldproduktion der Vereinigten Staaten mit 1 594 775 Unzen um

ca 2 Millionen Dollars niedriger an, als die ursprünglich hierfür vorgelegte Nachweisung von 1689166 Unzen oder 34918173 Dollars. — Um durch ein Beispiel zu zeigen, in welcher Weise die Münzdirektion bemüht ist, eine möglichst zuverlässige Ermittelung der Edelmetallproduktion zunächst des eigenen Landes zu beschaffen, möge zur Erläuterung das Ergebnis für das einzelne Jahr 1889 näher erörtert werden.

Mit Ausnahme der verhältnismäßig geringen Beträge, die von dem in den einheimischen Bergwerken neu gewonnenen Golde unmittelbar von den Goldschmieden verbraucht werden, findet alles dieses Gold seinen Weg in öffentliche Anstalten, sei es als rohes Bullion direkt aus den Bergwerken und Goldwäschen, sei es in Gestalt von Feingoldbarren aus Privatscheideanstalten. Die Kosten für das Affinieren in den Münzstätten sowie für dortige Attestierung des Gewichts- und Feingehalts der eingelieferten Barren sind höchst unbedeutend. Die Ausmünzung geschieht unentgeltlich für den Eigentümer, und dies gilt sogar für den Transport des zu prägenden Goldes nach der Münzanstalt in Philadelphia. Auf diese Weise gelangt sozusagen die gesamte Goldproduktion des Landes zur Kenntnis der Münzbehörde. Im Jahre 1889 wurden 689658 Unzen Gold als rohes Bullion an die Münzstätten abgeliefert, und von den 911676 Unzen f. Gold, deren Affinierung in Privatanstalten stattgefunden hatte, sind 856361 Unzen im Wardierungsamt zu New York und in der Münzstätte zu San Francisco gestempelt. Auch über das aus dem Auslande, vornehmlich aus Mexiko und Britisch Columbia in den Vereinigten Staaten eingeführte und hier direkt verwendete oder affinierte Goldquantum liegen spezielle Angaben vor.

Die Statistik der Goldgewinnung für das Jahr 1889 ist hiernach wie folgt aufgemacht:

Einheimisches Bullion, bei den Münzstätten und Versicherungsämtern eingeliefert	1 546 019 Unzen f.
Exportiertes Gold, abgesehen von Münzen und gestempelten Barren einheimischen Ursprungs	54 012 „ „
Einheimisches Gold, von 26 Privat-Scheideanstalten in Form von Barren an Fabrikanten geliefert	50 009 „ „
	1 650 040 Unzen f.
Davon abgerechnet das Gold ausländischen Ursprunges	63 811 „ „
bleiben als einheimisches Produkt	1 586 229 Unzen f.

Eine anderweitige selbständige Berechnung nach den Angaben aus den einzelnen Minendistrikten hat für das Jahr 1889 als Betrag der einheimischen Goldproduktion 1587532 Unzen (32817190 Dollars) nachgewiesen. Der Durchschnitt dieser beiden Ermittelungen ist rund mit 32800000 Dollars oder 1587000 Unzen als die Goldproduktion der Vereinigten Staaten im Kalenderjahr 1889 amtlich anerkannt worden.

Aus diesen auszugsweise mitgeteilten Nachweisungen ersieht man, aus welchem Material und nach welcher Methode die Statistik der Edelmetallgewinnung in den Vereinigten Staaten jetzt festgestellt wird; sie ist das Ergebnis mühsamer, gründlicher Untersuchungen, nicht eine oberflächliche Abschätzung.

Da in den schließlichen Zusammenstellungen des amerikanischen Münzdirektors das aus eingeführten fremden Erzen in den inländischen Hütten und Scheideanstalten extrahierte Gold ausgeschlossen sein soll, welches nach unserem System der Gesamtgewinnung des betreffenden Landes zugerechnet wird, so würde diese in unseren Aufstellungen einen höheren Betrag aufzuweisen haben. Beim Golde erscheint jedoch der sich hieraus ergebende Unterschied von verhältnismäßig geringer Bedeutung und dessen ziffermäßige Berechnung sehr unsicher, weshalb unsere abgerundeten Angaben diese Differenz nicht weiter berücksichtigt haben und sich einfach den Angaben des amerikanischen Münzdirektors anschließen.

In den amtlichen Berichten der genannten Autorität werden ausführliche Auseinandersetzungen über eine Menge Details der Edelmetallgewinnung in der Union in den einzelnen Jahren und für die verschiedenen Bergwerksdistrikte mitgeteilt. Man erfährt, welche außerordentlichen Aenderungen in allen Beziehungen hierin stattgefunden haben, wie namentlich allseitige technische Fortschritte und größere Kapitalienvereinigung für den Minenbetrieb dahin gewirkt haben, daß die Goldgewinnung im ganzen trotz der wesentlich verminderten Ergiebigkeit der einfachen Goldwäscherei sich in bedeutendem Umfange hat erhalten können. Die durchschnittlichen Unkosten der Goldproduktion sind im Fortgang der Zeit beträchtlich gewachsen und wird angenommen, daß jetzt mit Einrechnung einer Verzinsung der in die Bergwerksunternehmungen gesteckten Kapitalien das gewonnene Gold durchschnittlich mehr gekostet hat, als schließlich dessen Münzwert darstellt.

Die Goldproduktion in den Staaten und Territorien der Union westlich vom Missouri im Jahre **1890** ist von Herrn Valentine (von der Firma Wells, Fargo & Co. in San Francisco) auf 31 795 361 Dollars geschätzt worden, etwas niedriger als die entsprechende Produktion im vorangegangenen Jahre 1889, die von ihm zu 32 527 661 Dollars veranschlagt wurde. Das New Yorker Financial Chronicle (vom 24. Januar d. J.) schätzt dagegen die Goldproduktion der Vereinigten Staaten im letztverflossenen Jahre (1890) etwas höher als im Vorjahr (1889), nämlich auf 31 685 380 Dollars gegen 30 878 038 Dollars. — Unmittelbar vor dem Druck dieser Abhandlung erhalten wir noch durch Gefälligkeit des Herrn Münzdirektor Leech, eine vorläufige summarische Mitteilung über die amtliche Ermittelung der Edelmetallproduktion in den Vereinigten Staaten im Kalenderjahre 1890, wonach die Goldgewinnung im letztverflossenen Jahre 1 588 880 feine Unzen zum Wert von 32 845 000 Dollars betragen hat.

2. Australasien.

Die Statistik der Edelmetallproduktion in den Britischen Kolonieen von Australasien ist noch nicht ganz so vollständig und genau wie diejenige der Vereinigten Staaten bearbeitet worden, aber die Regierungen der einzelnen Kolonieen lassen sich deren Pflege in erfreulicher Weise mit anhaltendem Eifer angelegen sein, wie die Veröffentlichungen seit

einer Reihe von Jahren darthun. Zur Beurteilung der einschlagenden praktischen Verhältnisse werden fast durchweg ausreichende Nachweise geliefert. Insbesondere verdankt man den Bemühungen des Münzmeisters G. Anderson in Melbourne hierüber umfassende zuverlässige Uebersichten.

Die gesamte Goldproduktion von Australasien, d. h. von Neusüdwales, Victoria, Südaustralien, Queensland, Westaustralien, Tasmania und Neuseeland zusammen, in den Jahren 1881—1889, verglichen mit der dortigen durchschnittlichen Goldgewinnung in den drei vorangehenden Jahrzehnten, wird nach den Zusammenstellungen des genannten Münzmeisters (auf metrisches Gewicht und deutsches Geld berechnet) geschätzt:

Jahre	Gewicht	Wert	Jahre	Gewicht	Wert
1851—1860	76 000 kg	212 000 000 M.	1884	42 558 kg	118 700 000 M.
1861—1870	75 580 „	210 900 000 „	1885	41 287 „	115 200 000 „
1871—1880	54 200 „	151 200 000 „	1886	39 761 „	110 900 000 „
1881	45 564 „	127 100 000 „	1887	41 119 „	114 700 000 „
1882	44 075 „	123 000 000 „	1888	42 974 „	119 900 000 „
1883	40 852 „	114 000 000 „	1889	49 784 „	138 900 000 „

Hinsichtlich der Verteilung der australischen Goldproduktion auf die einzelnen Kolonieen beschränken wir uns hier auf eine vergleichende Nachweisung über die Jahre 1861, 1881 und 1889. Die Goldgewinnung ward angegeben:

	1861 Unzen	1881 Unzen	1889 Unzen
Neu-Südwales . . .	465 685	149 627	112 948
Neuseeland	194 031	270 561	203 211
Queensland	(50 000)	270 945	740 209
Tasmanien	—	56 693	33 050
Südaustralien	—	16 975	120 000
Victoria	2 035 173	833 378	614 839
Westaustralien . . .	—	—	15 493
Zusammen	2 744 889	1 598 179	1 839 750

Das vorstehend verzeichnete Gewicht des gewonnenen Goldes ist das registrierte Bruttogewicht, dessen durchschnittlicher Feingehalt auf etwa 95% zu veranschlagen ist; außerdem sind $2^1/_2$ bis 3% Verlust beim Umschmelzen und Affinieren zu rechnen, so daß ungefähr 8% vom Bruttogewicht in Abzug zu bringen sind, um den Betrag feinen Goldes zu erhalten. — Die Angaben in bezug auf Südaustralien und Westaustralien können nur als rohe Abschätzungen gelten.

In Australasien hat in ähnlicher Weise wie in den Vereinigten Staaten die Goldgewinnung im ganzen während der beiden letzten Jahrzehnte, im Vergleich mit derjenigen in den Jahren 1852—1863, beträchtlich abgenommen, hat sich aber dann seit 1876 ziemlich auf gleicher Höhe gehalten, obschon an den Anteilen der verschiedenen Kolonieen, wie aus obiger Zusammenstellung zu ersehen ist, wesentliche Aenderungen stattgefunden haben.

Die Goldbeträge, welche die chinesischen Arbeiter namentlich aus Queensland in ihre Heimat undeklariert mit zurückgebracht haben, sind in den obigen Angaben nicht einbegriffen.

3. Rußland.

Ueber den Umfang der Goldgewinnung im Russischen Reiche in neuester Zeit lauten die mehrfach veröffentlichten Angaben, obschon sie sich sämtlich auf amtliche Quellen berufen, wenn man die einzelnen Jahre in Betracht zieht, außerordentlich verschieden. Werden längere Perioden zusammengefaßt, zeigen die statistischen Nachweisungen allerdings mehr Uebereinstimmung. Die erwähnten Abweichungen dürften ihre Erklärung zum Teil darin finden, daß bei einigen Aufstellungen Fiskaljahre, bei anderen Kalenderjahre genommen sind, und daß die Berechnungen nicht durchweg für Fein-Gold, sondern mitunter für Gold zu geringerer Feinheit gelten. Auch mögen die Goldablieferungen in einigen Jahren hinter der wirklichen Produktion zurückgeblieben, in anderen Jahren ältere Beträge hinzugezogen sein und hierdurch Verschiebungen stattgefunden haben. Wir lassen hier die veröffentlichten sonstigen Angaben über die russische Goldgewinnung auf sich beruhen und geben eine Zusammenstellung derselben einmal nach Berechnung der jährlichen Goldausmünzung, da es vorgeschrieben oder doch Gebrauch ist, daß das im Russischen Reiche gewonnene Gold, soweit es nicht verheimlicht wird, an die kaiserliche Münze in Petersburg abgeliefert und dort geprägt wird, außerdem die in dem Annuaire statistique de la Russie, 1890, p. 148 veröffentlichte Uebersicht (für das gewonnene ungereinigte Gold), und die hiernach im amerikanischen Berichte gemachte Berechnung auf metrisches Gewicht und Feingold. Die Angaben für 1888 und 1889 sind der amerikanischen Gesandtschaft vom Auswärtigen Amt in Petersburg mitgeteilt.

In den drei Jahrzehnten, welche dem Jahre 1881 vorangegangen sind, hatte nach annähernder Schätzung die russische Goldproduktion im jährlichen Durchschnitt betragen, 1851—1860: 25 650 kg; 1861—1870: 27 100 kg; 1871—1880: 36 800 kg. Die Angaben über dieselbe seit 1880 gehen dahin:

Jahre	Berechnung nach den Münzregistern	Nach der Statistique de la Russie		Nach Berechnung der amerik. Münzdirektion	(Wert in Millionen M.)
	kg	Pud	Pfund	kg	
1881	32 600	2244	5	36 700	(102,4)
1882	27 300	2207	10	36 000	(100,4)
1883	36 500	2182	15	29 420	(82,1)
1884	25 800	2178	13	32 930	(91,9)
1885	32 200	2015	23	36 864	(102,9)
1886	32 200	2042	4	30 872	(86,1)
1887	31 300	2128	2	30 232	(84,3)
1888	31 800			32 052	(89,4)
1889	29 300			34 869	(97,3)

Im Jahre 1890 betrug die Goldprägung 28 150 090 Rubel = 33,810 kg Feingold.

Die wirkliche Goldproduktion im Russischen Reiche ist nach unserer Ansicht beträchtlich höher anzunehmen, als die vorstehenden Uebersichten nachweisen, welche sich auf die deklarierten Quantitäten beschränken. Es ist schon an sich wahrscheinlich, daß ansehnliche Summen des neugewonnenen Goldes sich der Ablieferung an die Peters-

burger Münze entziehen und direkt aus den Bergwerken und Wäschereien bei Privaten verwertet und in den Verkehr gebracht werden. Welcher Zuschlag dieserhalb zur deklarierten Goldproduktion zu machen ist, ob vielleicht 5 oder 10 oder noch mehr Prozent, muß dahingestellt bleiben. Es kann hierfür nach Mutmaßung unter der Position „Sonstige Goldproduktion" ein gewisser Betrag zugerechnet werden, während unsere spezielle Statistik sich hier positiven amtlichen Aufstellungen anschließt.

4. Britisch Nordamerika (Dominium of Canada).

Die Statistik der Edelmetallproduktion dieses sich weit erstreckenden Landes, in welchem hauptsächlich die Provinzen Nova Scotia und Britisch Columbia Gold liefern, ist in letzterer Zeit speziell bearbeitet und veröffentlicht worden. Auf Grund dieses Materials ist die dortige Goldproduktion wie folgt ermittelt

1883:	1435 kg	(4 004 000 M.)	1887:	1773 kg	(4 947 000 M.)
1884:	1500 „	(4 145 000 „)	1888:	1673 „	(4 658 000 „)
1885:	1679 „	(4 684 000 „)	1889:	1919 „	(5 354 000 „)
1886:	2002 „	(5 581 000 „)			

Für das Jahr 1887 wird speziell die Goldproduktion in Nova Scotia auf 21 212 Unzen und in Britisch Columbia auf 603 258 Dollars angegeben. — In den Berichten wird erwähnt, daß die wirkliche Goldgewinnung in Britisch Columbia erheblich größer sei, als die amtliche Statistik nachweise, weil manches Gold undeklariert ausgeführt werde.

Die Ausfuhr von goldhaltigen Erzen aus Canada wird für das Jahr 1887 mit 920 329 Dollars aufgeführt.

5. Mexiko.

In den vom mexikanischen Finanzministerium gegebenen Mitteilungen wird die dortige Goldproduktion (bezw. Goldprägung) angegeben:

von Herrn Valentine			vom amerikanischen Münzdirektor		
im Fiskaljahre (b. 30. Juni)	Goldproduktion in Taus. Pesos	Goldprägung Pesos	im Kalenderjahre	Goldproduktion kg	(Wert in Tausenden M.)
1880—81	1 013	492 068	1881	1292	(3 600)
1881—82	937	452 590	1882	1409	(3 930)
1882-83	956	407 600	1883	1438	(4 010)
1883—84	1 055	328 698	1884	1780	(4 970)
1884—85	914	423 250	1885	1304	(3 640)
1885—86	1 026	425 000	1886	924	(2 580)
1886—87	1 047	410 000	1887	1240	(3 460)
1887—88	1 031	340 320	1888	1465	(4 090)
1888—89	1 040	305 100	1889	1362	(3 800)
1889—90	1 100	243 298			

Im Vergleich mit der Silberproduktion ist die Goldgewinnung in Mexiko stets sehr untergeordnet geblieben. Sie ist jedoch in Wirklichkeit viel bedeutender, als die vorstehenden Uebersichten angeben, da nicht zu bezweifeln, daß jährlich beträchtliche Summen Gold ohne Deklaration exportiert werden, namentlich in neuerer Zeit über die nördliche Landgrenze nach den Vereinigten Staaten. Dies ist bei den

amtlichen Berechnungen nicht berücksichtigt. — Die Ausfuhr goldhaltiger Erze, aus denen in anderen Ländern das Gold extrahiert wird, ist nicht unerheblich. — Ende Mai wurde die Auffindung reichhaltiger Goldfelder zu Santa Clara im nordöstlichen Teil von Unter-Californien gemeldet, worüber uns aber seitdem näheres nicht bekannt worden.

6. Colombia.

Die Angaben über die jetzige Goldgewinnung in den Vereinigten Staaten von Colombia, welches Land bekanntlich früher als „Neugranada" eine hervorragende Stellung bei der Goldproduktion behauptet hat, sind sehr unbestimmt und schwankend. Ueber die bisherigen Erträge derselben hat der dortige Staatssekretär Restrepo i. J. 1884 umfassende Untersuchungen veröffentlicht. Diesen zufolge soll dies Land, von 1537 bis 1882 den enormen Betrag von etwa 602 000 000 Pesos (876 800 kg) Gold geliefert haben. — Ein Jahr ins andere gerechnet wird man die durchschnittliche Goldausfuhr aus Colombia und danach die dortige Goldgewinnung seit 1881 auf jährlich ungefähr 5000 kg schätzen dürfen. Eine spezielle Abschätzung für das Jahr 1882 lautete auf 5802 kg, für 1886 auf 4514 kg Gold. — Es giebt im Lande zahlreiche kleine Goldminen und Goldwäschereien, deren Betrieb aber meistens sehr primitiv ist. Bei einer rationellen Ausbeutung mit Hilfe genügender Kapitalien könnte die Goldproduktion in Colombia viel bedeutender sein. Es wird von dort ein erheblicher Betrag goldhaltiger Erze exportiert.

Nach einem Berichte des deutschen Konsulats betrug im Jahre 1889 die deklarierte Ausfuhr:

an edlen Erzen	1 468 945 kg	im Werte von	454 300 Pesos
an Gold, ohne nähere Bezeichnung		" " "	363 370 "
an Goldbarren	829 "	" " "	2 354 689 "
an Goldstaub	40 "	" " "	106 029 "
an Gold- und Silberbarren . . .		" " "	483 032 "

7. Guiana.

Teile des mit diesem Kollektivnamen bezeichneten Landes sind im Besitze von Venezuela, England, Holland und Frankreich. In den Berichten der amerikanischen Münzdirektion findet man über die Goldgewinnung in den verschiedenen Territorien folgende Angaben:

Jahre	Venezolanisches Guiana kg	Britisches Guiana kg	Jahre	Holländisches Guiana kg	Französisches Guiana kg
1884	7033	keine Ang.	1884	keine Ang.	keine Ang.
1885	(7033)	"	1885	"	"
1886	5020	"	1886	"	"
1887	2960	370	1887	712	"
1888	2130	450	1888	487	"
1889	(2130)	687	1889	(487)	"

Aus anderweiten Mitteilungen können wir diese Angaben bestätigen und vervollständigen.

Im Venezolanischen Guiana ist es hauptsächlich der Bezirk von Yuruary mit den Callao-Minen, welcher reichlich Gold geliefert hat.

Die dortige Goldproduktion hat seit 1884 bis 1888 sich bedeutend vermindert, ist aber i. J. 1889 wieder etwas gestiegen. Die veröffentlichten Angaben über die Goldgewinnung im vorgenannten Bezirke sind:

1884: 233 935 Unzen	1886: 217 135 Unzen	1888: 71 594 Unzen
1885: 172 038 „	1887: 95 352 „	1889: 88 834 „

Die angegebenen Beträge werden sich auf Gold vom engl. Standard ($^{11}/_{12}$ f.) beziehen.

Der Gesamtertrag der Goldminen von Yuruary von 1866 bis 1889 wird auf 42 Millionen Pesos (= ca. 66 000 kg Gold) geschätzt. Ein englischer Konsularbericht vom 7. Mai 1890 giebt deren Goldertrag für 1889 zu 2711 kg im Werte von 8 350 056 Bolivares oder 330 691 £ an.

Für die übrigen Teile von Guiana liegen uns folgende positive Angaben der Goldproduktion vor. Britisch Guiana. Die Goldgewinnung hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Die Goldausfuhr belief sich i. J. 1888 auf 14 570 Unzen (437 kg), 1889 auf 28 231 Unzen (879 kg). Holländisch Guiana: 1885: 983 kg (W. 1 333 774 fl.); — 1886: 758 kg (W. 1 032 807 fl.); — 1887: 1007 kg (W. 1 380 000 fl.); — 1888: 1033 kg (W. 1 410 800 fl.). — Französisch Guiana, nach den Annales des mines, 1885: 745 kg; — 1886: 711 kg; — 1887: 825 kg. Im Jahre 1879 hatte sich die Goldproduktion auf 2174 kg gehoben, ist mithin bedeutend zurückgegangen. —

Man wird hiernach die gesamte Goldproduktion von Guiana annähernd veranschlagen dürfen:

1884: 9100 kg	1886: 7500 kg	1888: 4600 kg
1885: 6300 „	1887: 5200 „	1889: 5500 „

8. Peru, Bolivia, Chile.

Die Edelmetallstatistik dieser Länder bietet außerordentliche Schwierigkeiten und sehr geringe Sicherheit. In betreff des Goldes hat dies weniger Bedeutung, da dessen Produktion in vorgenannten Ländern, namentlich wenn der Export von Golderzen außer Betracht bleibt, zur gesamten Goldgewinnung für die Dauer eine untergeordnete Rolle spielt und hinter der dortigen Silberproduktion sehr zurücktritt.

In vielen Gegenden von Peru und Bolivia findet man Gold, und eine große Zahl unbedeutender Goldwäschereien ist in Betrieb. Einer Nachricht in Petermanns Mitteilungen (1889, Heft VII) zufolge hat ein Baron de la Rivière im nordöstlichen Teil von Bolivia vor kurzem „ungeheuer reiche Goldlager“ entdeckt, worüber indes uns bis jetzt weiteres nicht bekannt geworden. In Chile sind i. J. 1878 zu Guanaco sehr ergiebige Goldminen entdeckt und in Betrieb genommen, wodurch die Goldausfuhr eine außerordentliche Zunahme erfahren hat.

Für das Jahr 1885 ward der Goldexport aus Chile amtlich zu nur 208 307 Pesos (107 337 P. in Münze und 100 970 P. in Bullion) und für 1886 zu 173 093 Pesos angegeben, dagegen für 1887 zu 1 519 362 Pesos und für 1888 zu 1 962 430 Pesos. Diese Beträge begreifen die in den letzten Jahren sehr gestiegene Ausfuhr von Gold-

erzen, welche bei weitem den Hauptteil bilden, wie z. B. eine anderweite Angabe den chilenischen Goldexport i. J. 1887 wie folgt aufführt:

Bullion . .	572	kg i. W.	von	442 518	Pesos
Golderze .	3437	„ „ „	„	1 148 899	„
Zusammen	4009	kg i. W.	von	1 591 417	Pesos.

Ein bedeutender Teil der chilenischen Golderze ist nach Hamburg gebracht, wo das Gold von der dortigen Scheideanstalt „mit größter technischer Vollendung" extrahiert wird.

Nach zollamtlichen Veröffentlichungen betrug die Ausfuhr von Golderzen und von Gold in Barren aus Chile in den ersten Halbjahren:

	1889			1890		
Golderze	1 129 348	kg W.	448 502 Pesos	941 916	kg W.	261 247 Pesos
Goldbarren	263,95	„ „	211 157 „	281,17	„ „	224 936 „

Im Konsulatsbericht (Deutsches Handelsarchiv, 1890, Dezemberheft) wird dazu bemerkt, daß die Uebersichten in Pesos zu 38 Pence aufgestellt seien, und in bezug auf die Erze: „Die Behandlung der Golderze, bezw. die Ausscheidung des Edelmetalls, machen große Schwierigkeiten und deshalb erzielen die Golderze nicht den Preis, welcher dem Goldgehalt entspricht. Sie sind infolgedessen schwer unterzubringen."

In den Berichten der amerikanischen Münzdirektion wird die Goldproduktion von Peru, Bolivia und Chile, wenn die Angaben für die einzelnen Länder zusammengelegt werden, aufgeführt:

1884: 789 kg	1886: 779 kg	1888: 3201 kg
1885: 835 „	1887: 2680 „	1889: (3201 „)

Werden die exportierten Golderze außer Betracht gelassen, indem deren Goldertrag bei den europäischen Ländern, wo die Erze verhüttet werden, eingestellt wird, muß natürlich die Goldproduktion der betreffenden Bergwerksländer niedriger angenommen werden, wie es auch in unserer Uebersicht geschehen ist.

9. Brasilien.

Von Herrn de Santa Anna Nery (Le Brésil en 1889, Paris 1889) wird die brasilianische Goldproduktion bis 1888 auf den riesigen Gesamtbetrag von 658 228 kg (1843 Millionen Frcs.) angegeben, wovon

für den Zeitraum von	1700—1820	534 403 kg,	im jährlichen Durchschnitt	4450 kg
„ „ „ „	1820—1860	63 825 „	„ „ „	1535 „
„ „ „ „	1860—1888	ca. 60 000 „	„ „ „	2142 „

Die Schätzung über letzterwähnte Periode (1860—1888) dürfte zu hoch sein und die brasilianische Goldgewinnung namentlich seit 1880 etwa 1000 kg nicht viel überschritten haben. Im Geschäftsjahre 1885/86 lieferten die Morro Velho und die Cujaba-Mine der St. John de Rey Mining Company 869 kg Gold und andere Minen i. J. 1885 nur ca. 170 kg Gold.

In den seitdem verflossenen Jahren hat die Goldgewinnung in Brasilien sich noch weiter vermindert. Auf Grund des an das Münzamt in Rio de Janeiro abgelieferten Goldes und der deklarierten Ausfuhr von Goldstaub ist die brasilianische Goldgewinnung im ameri-

kanischen Münzbericht geschätzt worden: 1885 auf 1204 kg; 1886 auf 1502 kg; 1887 auf 984 kg; 1888 auf 670 kg.

Die speziellen Angaben in betreff des Jahres 1888 waren:

Exportierter Goldstaub	389 542	Milreis
Goldbarren von Privaten geschmolzen	145 068	„
Goldbarren in der Münze geschmolzen	360 949	„
	815 559	Milreis

Von Sachverständigen wird versichert, daß die Goldproduktion Brasiliens einer großen Entwickelung fähig sei, da bisher nur die zersetzten Ausläufer der sehr ausgedehnten Quarzgänge ausgebeutet seien und namentlich die Masse des goldhaltigen Erzes in der Cujaba-Mine eine ungeheuer große sei.

10. Südafrika.

Das Transvaal-Gebiet nebst einigen anderen benachbarten südafrikanischen Distrikten scheint berufen zu sein, für die Goldproduktion nach den Vereinigten Staaten, Australasien und Rußland künftig die vierte hervorragende Stelle einzunehmen und reichlichen Ersatz liefern zu können, wenn anderswo die Menge des neugewonnenen Goldes sich erheblich vermindern sollte. Es ist bekannt, welche Unzahl von kleinen Goldminen-Aktiengesellschaften im Laufe der letztverflossenen Jahre zur Ausbeutung der Goldfelder von Transvaal ins Leben getreten sind, meistens mit sehr ungünstigen finanziellen Erfolgen.

Da die öffentliche Aufmerksamkeit sich mit Recht der Entwickelung der südafrikanischen Goldgewinnung mit lebhaftem Interesse zugewendet hat und von da eine praktische Widerlegung der bekannten Prophezeiungen einer fortschreitenden bedenklichen Goldknappheit erwartet, wird es nicht überflüssig erscheinen, aus uns vorliegenden ausführlichen Berichten aus Transvaal einiges mitzuteilen. Es heißt u. a.:

Gold wird in Transvaal überall gefunden. Das gröfste Produktionsgebiet ist Witwatersrand mit Klerksdorf, Baberton und die Kaap-Goldfelder an der Ostgrenze des Landes, und Zoutpantsberg im Norden. Die Entdeckung der Witwaterrands-Goldfelder i. J. 1886 hatte einen enormen ‚Rusch‘ zur Folge. Johannesburg das im Centrum von Witwatersrand liegt, wurde gegründet, und Goldminen-Aktiengesellschaften entstanden zu Hunderten. Ganz abgesehen von den bei Gründung dieser Gesellschaften verübten unglaublichen Schwindeleien wurden manche schwere Fehler gemacht, welche von Oktober 1889 an das fortwährende Fallen der Gold-Shares verursachten. Zunächst war es die hohe Bemessung des Nominalkapitals bei vielen Kompagnien, so z. B. hat die „Robinson“, eine an und für sich gute Kompagnie das geradezu lächerliche hohe Nominalkapital von 2 750 000 £ gleich 55 Millionen Reichsmark, die „Randfontein“, die noch keine Unze produziert hat, 2 000 000 £!

Ein zweiter Fehler war das überall zu niedrig veranschlagte Betriebskapital. Dadurch sind ein Paar hundert Kompagnien im Laufe des letzten Jahres bankerott geworden oder haben aus Mangel an Geld die Arbeiten einstellen müssen. — Der gröfste Fehler jedoch war die unrichtige Bearbeitung und Aufschliefsung des gröfsten Teils der Goldminen durch unwissende und unerfahrene Managers und die Verwaltung durch Abenteurer und Schwindler, welche allein darauf ausgehend, sich zu bereichern, einen grofsen Teil selbst der an sich guten Gesellschaften ruinierten . . . . . Jetzt ist aber erreicht, dafs der Betrieb durch tüchtige Fachmänner und sparsam geführt wird und die Minenbearbeitung wie das Goldextrahieren von Tag zu Tag sicher fortschreitet. — Neben den schlecht geleiteten Gesellschaften giebt es natürlich auch eine ganze Zahl, welche vorzüglich verwaltet werden und selbst in dem schlechten Jahre 1890 aufserordentlich gute

Resultate aufzuweisen haben. — Die Förderung des Goldes hat stetige und gesunde Fortschritte gemacht. Im Monat November betrug der „Output“ bereits 46 795 Unzen (im ungefähren Wert von 75 M.) . . . . . . Die Vergröfserung des „Output“ ergiebt sich aus der Aufstellung neuer kräftiger Batterien oder aus der Vermehrung und Verbesserung der Mineneinrichtungen und Batterien. Alle grofsen Gesellschaften sind schon jetzt dabei oder beabsichtigen, so rasch wie möglich ihre Batterien zu vergröfsern und zu vermehren. Es ist kein Zweifel, dafs damit ein glänzendes Resultat erzielt werden wird.“

Ein Aufsatz von Dr. Ad. Görz erörtert mit Rücksicht auf die südafrikanischen Goldfelder die bekannte Theorie von Prof. Suess, wonach die Goldproduktion voraussichtlich sich in Zukunft dauernd und in außerordentlichem Maße vermindern und bei fortwährend zunehmender Seltenheit das Gold nicht mehr imstande sein werde, seine bisherige wirtschaftliche Stellung zu behaupten, denn das Vorhandensein des Goldes sei an bestimmte Gesteine gebunden, und das Auftreten abbauwürdiger Gänge müsse daher ein sehr begrenztes sein und die Erträgnisse aus dem Schwemmlande seien allein maßgebend.

Diese Theorie werde uneingeschränkt nicht aufrecht zu erhalten sein, wenn man annehmen müsse, daß auch Goldlager im festen Gebirge imstande sein werden, dem Weltmarkte wesentliche Mengen von Gold zuzuführen. Nun stamme aber das südafrikanische Gold fast ausschließlich aus Lagern und Gängen im festen Gestein; es würden ja auch Alluvialfelder ausgebeutet, allein ihr Reichtum sei so gering, daß er, verglichen mit der Gesamtproduktion, nicht in Betracht komme. Der Goldreichtum des Witwatersrandes sei enthalten in Konglomeratschichten aus geologisch alter Zeit, in Schichten, von denen man bisher für unmöglich hielt, daß sie jemals goldführend sein könnten. Die metallurgischen Methoden der Goldgewinnung ständen gegenüber denen aller übrigen Metalle noch auf sehr niedriger Stufe, und es sei befremdlich, daß wesentliche Verbesserungen in den Gewinnungsprozessen erst in jüngster Zeit gemacht worden. Der gesteigerte Bedarf an Goldmetall müsse auf die Verhüttungsmethoden zurückwirken.

Diesem Vorgehen wird die überraschende Entwickelung der südafrikanischen Goldgewinnung wesentlich mit zugeschrieben und eben deshalb knüpft sich hieran ein besonderes Interesse. —

In der Statistik der amerikanischen Münzdirektion wird die südafrikanische Goldproduktion mit der sonstigen Goldgewinnung aus Afrika zusammengerechnet und ist dieselbe, unter Zugrundelegung der Goldeinfuhr in Großbritannien aus West- und Südafrika, wie folgt geschätzt worden:

1881	3000 kg	1884	1250 kg	1887	2 888 kg
1882	3000 „	1885	2083 „	1888	6 771 „
1883	1078 „	1886	2163 „	1889	12 155 „

Mit vorstehenden Angaben stimmt wesentlich die folgende Nachweisung des Goldexports aus der Südafrikanischen Republik über Natal und die Kapstadt:

1886:	137 180 £	1888:	910 323 £
1887:	236 487 „	1889:	1 445 429 „

Was speziell den Goldertrag der Minen in Transvaal betrifft, der erst mit dem Jahre 1886 eine größere Bedeutung gewinnt, so wurde

dieser in seiner mächtigen Progression für den Witwatersrand-Distrikt nach den monatlichen Zusammenstellungen wie folgt verzeichnet: i. J. 1888 mit 230640 Unzen, 1889 mit 383544 Unzen, 1890 mit 581992 Unzen. — Hierzu kommen noch die Goldbeträge aus den Minen des De Kaap- und des Lydenburg-Distriktes, die i. J. 1889 bezw. 34148 und 25000 Unzen betrugen. Auf Feingold berechnet ergiebt sich für die genannten Distrikte zusammen i. J. 1889 ein Ertrag von 12154 kg im Werte von 33910000 M. und i. J. 1890 auf 14289 kg im Werte von nahezu 40 Mill. M. —

Der Betrag des von der Westküste Afrikas ausgeführten Goldstaubes wird angegeben, 1887: 81168 £ = 594 kg; 1888: 86510 £ = 633 kg; 1889: 103200 £ = 755 kg.

In der Handelsstatistik Englands wird die Goldeinfuhr von der Westküste Afrikas aufgeführt, 1887: 148045 £ = 1081 kg; 1888: 147040 £ = 1066 kg; 1889: 169777 £ = 1243 kg.

11. Britisch Indien.

Zur Ausbeutung der Goldminen in Mysore und einigen Plätzen der Präsidentschaft Madras sind in den letzten Jahren viele Aktiengesellschaften in England gegründet worden, meistens mit Einschüssen von nur 1 £ und hauptsächlich nur zu Spekulationszwecken. Von 13 Gesellschaften war auf diese Weise ein Kapital von 2750000 £ zusammengebracht. Der erzielte Goldertrag ist sehr gering im Verhältnis zu den aufgewendeten Kosten, denn derselbe betrug:

1884	4431 £	(32 kg)	1888	133923 £	(978 kg)
1885	23989 „	(175 „)	1889	303613 „	(2222 „)
1886	62309 „	(446 „)	1890	415000 „	(3032 „)
1887	58218 „	(427 „)			

Es zeigt sich also seit 1888 eine erhebliche Zunahme der indischen Goldgewinnung, allein der Ertrag erscheint doch sehr unbedeutend im Vergleich mit der Menge Gold, welche in Indien bisher durch Mehreinfuhr jährlich absorbiert wird, und im letztverflossenen Fiskaljahre (1. April 1889 bis 31. März 1890) den Betrag von 46 Mill. Rupien (ca. 25000 kg Gold) überstiegen hat.

12. China.

Im Berichte der amerikanischen Münzdirektion wird für die chinesische Goldproduktion, welche früher nicht berücksichtigt wurde, ein nicht unbedeutender Betrag eingestellt, nämlich:

1883: 8057 kg	1885: 6997 kg	1887: 14294 kg	1889: (13542 kg)
1884: 9362 „	1886: 5492 „	1888: 13542 „	

Für die Jahre 1883 bis 1885 beruhen diese Angaben auf einer Schätzung der Goldgewinnung in den chinesischen Amur- und Sheltunga-Distrikten seitens eines russischen Statistikers (Dr. Ivan C. Michels), für die späteren Jahre auf den Nachweisen über die Goldeinfuhr im Vereinigten Königreich.

Herr Giffen hat bei seiner Vernehmung vor der „Gold- und Silberkommission" zuerst auf die große chinesische Goldproduktion aufmerksam gemacht, deren ungefährer Betrag, in Ermangelung genügender Nachweisung aus China selbst, von ihm aus den Einfuhrregistern des Vereinigten Königreichs und von Britisch Indien abgeleitet wurde. Nach seiner Berechnung hat China an Gold dem Werte nach in den Verkehr gebracht

1881: 1 500 000 £	1883: 1 290 000 £	1885: 2 025 000 £
1882: 1 274 000 „	1884: 1 492 000 „	

Ueber die späteren Jahre giebt nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Jahre	Goldeinfuhr in Großbritannien aus China	Gold-Einfuhr in Britisch Indien aus China	Goldeinfuhr zusammen	Goldausfuhr aus San Francisco nach China
1886	1 158 300 £	1 116 100 £	2 274 400 £	59 600 £
1887	1 051 500 „	925 200 „	2 076 700 „	77 000 „
1888	1 052 700 „	974 700 „	2 027 400 „	87 100 „
1889	598 100 „	935 300 „	1 533 400 „	74 100 „

(Bei der Einfuhr in Britisch Indien sind die Fiskaljahre dem Endjahre zugerechnet, z. B. 1885—86 zum Kalenderjahre 1886. Die Goldausfuhr aus Großbritannien und Indien nach China ist durchaus irrelevant. Bei der gleich folgenden Berechnung der Wertangaben auf Kilogramm Feingold ist das Pfund Sterling zu 732 g gerechnet. Im Jahre 1890 ist die Goldausfuhr aus Californien nach China bedeutender gewesen, nämlich 124 754 £).

Hiernach wird in der Uebersicht der gesamten Goldgewinnung der präsumtive Anteil Chinas wie folgt einzustellen sein:

1881 11 000 kg	1884 10 900 kg	1887 14 500 kg
1882 9 000 „	1885 14 000 „	1888 14 000 „
1883 9 400 „	1886 16 600 „	1889 10 800 „

In früheren Jahrzehnten ist die nachweisbare Mehrausfuhr von Gold aus China nicht so bedeutend gewesen, hat aber auch wenig Beachtung gefunden. Wenn dieselbe in den Jahren 1885 bis 1888 einen besonders hohen Betrag aufweist, so möchte die Ursache vielleicht darin mit zu suchen sein, daß damals die Goldwäschereien im chinesischen Amurgebiet sehr ergiebig waren. Durchweg wird aber der Umstand, daß zahlreiche chinesische Goldgräber aus Borneo und anderen Sunda-Inseln, aus Malakka, Californien, Queensland u. a. Jahr für Jahr effektives Gold in unzähligen kleinen Partien in die Heimat zurückbrachten, China in den Stand gesetzt haben, verbunden mit dem Ertrage inländischer Goldproduktion, bedeutende Summen dieses Edelmetalls zu exportieren.

In Corea sind einige Goldminen im Betrieb. Der deklarierte Goldexport von dort belief sich 1888 auf 217 544 £ und 1889 auf 147 314 £. Die wirkliche Goldausfuhr ist von kompetenter Autorität für 1888 auf etwa 3500 kg, für 1889 auf etwa 2200 kg geschätzt.

13. Japan.

Ueber die Edelmetallgewinnung in Japan sind von den dortigen Regierungen statistische Ermittelungen angeordnet und veröffentlicht.

Auf Grund derselben wird im amerikanischen Berichte die japanische Goldgewinnung wie folgt aufgeführt:

1881	(702) kg	1884	296 kg	1887	564 kg
1882	(702) „	1885	265 „	1888	606 „
1883	181 „	1886	492 „	1889	(606) „

Wir erwähnen hier speziell die an sich nicht bedeutende japanische Goldproduktion, weil mitunter sehr übertriebene Annahmen derselben vorkommen. Früher hat zeitweilig ein erheblicher Export von Gold stattgefunden, das sich dort aus früherer Zeit angesammelt hatte und nach Eröffnung des Verkehrs im Austausch gegen Silber nach Europa abfloß.

14. Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Nach veröffentlichten amtlichen Ermittelungen wurden an Gold gewonnen:

Jahre	in Deutschland Menge	Wert in Tausend. M.	in Oesterreich-Ungarn Menge	Wert in Tausend. M.
1881	381 kg	1062,6	1597 kg	4455,6
1882	376 „	1051,2	1741 „	4957,7
1883	457 „	1278,8	1647 „	4595,1
1884	555 „	1550,9	1713 „	4779,3
1885	1378 „	3854,9	1744 „	4865,8
1886	1065 „	2974,8	1806 „	5038,7
1887	2251 „	6281,5	1878 „	5239,6
1888	1793 „	5003,8	1816 „	5066,6
1889	1958 „	5465,6	2229 „	6218,9

Das in Deutschland gewonnene Gold stammt, wie bereits im Eingange dieses Aufsatzes erwähnt wurde, fast ausschließlich aus importierten Gold- und Silbererzen, silberhaltigen Bleierzen und Kupferprodukten; aus einheimischen Erzen hat äußerst wenig Gold extrahiert werden können.

Von der für Oesterreich-Ungarn zusammen angegebenen Goldgewinnung (deren genauen Nachweis wir der Mitteilung des königl. Ungarischen Statistischen Büreaus verdanken) fällt der bei weitem größte Teil auf Ungarn, z. B. 2216 kg im Jahre 1889, während die österreichischen Hütten dazu nur 13 kg lieferten. Ausländische Erze kommen bei der ungarischen Goldproduktion nicht in Betracht.

Das in der großen Gold- und Silber-Scheideanstalt in Frankfurt a. M. affinierte Gold — 1887: 6360 kg; 1888: 6400 kg; 1889: 6200 kg und 1890: 6300 kg — kommt hierbei in keiner Weise in Betracht, da es aus eingeschmolzenen Goldsachen, Münzen etc. hergestellt, nicht aus Erzen oder Kupferprodukten neu gewonnen ist. Diejenigen Gold- und Silbermengen, die durch eine bloße Umschmelzung oder Raffinierung von fertigen Metallen entstanden sind, bleiben grundsätzlich bei der Statistik der Hüttenproduktion unberücksichtigt. —

Außer den bisher erwähnten würden noch verschiedene andere goldproduzierende Länder oder Ländergruppen aufzuführen sein, wenn es geboten wäre, hier eine vollständige detaillierte Liste der Goldproduktion vorzulegen. In den neuesten Berichten der amerikanischen Münzdirektion scheinen alle eingegangenen Notizen über Edelmetallgewinnung der einzelnen Länder berücksichtigt zu sein, wenn solche auch an sich von untergeordneter Bedeutung sind. Im vorliegenden Aufsatz ist solche in jener Publikation mit Dank anzuerkennende Erweiterung unterblieben, weil sie für unsern Zweck vom praktischen kommerziellen Gesichtspunkte aus nicht erforderlich und den Ueberblick eher störend erschien. Es wird genügen, hier die verhältnismäßig wenig in Betracht kommenden Goldgewinnungen nur für die letzten Jahre, aus denen statistische Nachweisungen bekannt sind, zur beiläufigen Kenntnisnahme summarisch anzugeben. Diesen zufolge wurde an Gold noch gewonnen: in Schweden 76 und 74 kg in den Jahren 1888 und 1889; in Großbritannien (abgesehen von der Goldextrahierung aus importierten Erzen und Kupferprodukten) 220 kg i. J. 1888 und 97 kg i. J. 1889; in Argentinien 47 kg i. J. 1888.

In Italien wurden nach dem Annuario Statistico an Gold gewonnen 1884: 191 kg; 1885: 209 kg; 1886: 195 kg; 1888: 148 kg.

Ueber die Goldproduktion in den Provinzen und Nebenländern des türkischen Reichs, in Spanien, Frankreich, in den Staaten von Centralamerika u. a. fehlt es überhaupt an neueren statistischen Angaben. Soll der äußeren Vollständigkeit wegen für die Goldgewinnung von Ostindien und Brasilien sowie der in unseren speziellen Darlegungen nicht aufgeführten Länder ein abzuschätzender ungefährer Betrag ziffermäßig mit eingestellt werden, so wird dieser jedenfalls nicht hoch sein dürfen. Bedeutender dürfte eventuell derjenige Betrag zu veranschlagen sein, der wegen der nicht deklarierten und daher in der amtlichen Statistik unberücksichtigt gebliebenen Goldbeträge der russischen, mexikanischen und colombischen Produktion hinzuzurechnen wäre, aber wir unterlassen diese Ergänzung, weil positive Anhaltspunkte für eine solche Abschätzung gänzlich fehlen.

Indem wir die Nachweisungen und Vermutungen über die Goldgewinnung in den einzelnen Ländern mit einer übersichtlichen Zusammenfassung der Ergebnisse für die Jahre 1881 bis 1889 abschließen, geschieht dies unter ausdrücklicher Wiederholung des Vorbehalts, daß es sich lediglich um eine annähernde und ungefähre Schätzung handeln kann. Dies gilt insbesondere in Rücksicht auf verschiedene Positionen der Zusammenstellung, deren Unsicherheit aus den vorangegangenen Erörterungen über die betreffenden Produktionsländer von selbst einleuchtet. Diese Unsicherheit sowie das Bestreben, die nachträglich zu unserer Kenntnis gelangten Berichtigungen und Vervollständigungen zu verwerten, bringen mit sich und erklären es, daß in Einzelheiten der älteren statistischen Veröffentlichungen über die Edelmetallgewinnung manche Veränderungen und Verschiebungen vor-

kommen, welche freilich auch nicht immer als definitiv anzusehen sein dürften. Die nachstehende Zusammenstellung bietet ebenfalls, wie unumwunden anerkannt wird, mehrfache Abweichungen von unseren früheren Uebersichten. Man darf jedoch andererseits darauf hinweisen, daß diese Abweichungen im Vergleich zu den Hauptergebnissen und im ganzen genommen von keiner oder nur untergeordneter Bedeutung für Beurteilung der großen kommerziellen Beziehungen erscheinen und daß sich fast immer im Durchschnitt mehrjähriger Perioden eine Ausgleichung herausstellt. — Wo nicht besondere Veranlassungen zu abweichenden Angaben vorlagen, schließt sich nachstehende Zusammenstellung den Uebersichten im Berichte der amerikanischen Münzdirektion an, namentlich seit dem Jahre 1886.

Was hier zunächst in bezug auf die Statistik der Goldproduktion angedeutet ist, gilt ebenfalls für das Silber, und wird es daher nicht erforderlich sein, diese allgemeinen Bemerkungen später zu wiederholen.

Gesamte Goldproduktion in den Jahren 1881 bis 1889.

A. Nach dem Gewicht.

Produktionsländer	1881 kg	1882 kg	1883 kg	1884 kg	1885 kg
Vereinigte Staaten	52 200	48 900	45 140	46 300	47 850
Australasien	45 600	44 100	40 900	42 600	41 300
Rußland	33 700	33 100	32 800	32 700	30 200
Britisch Nordamerika	1 000	1 000	1 400	1 500	1 700
Mexiko	1 300	1 400	1 440	1 780	1 300
Colombia und Guiana	10 400	10 700	12 000	13 800	11 800
Peru, Bolivia und Chile	400	400	600	600	700
Südafrika und Guinea	1 500	1 500	1 500	1 600	2 000
China	11 000	9 000	9 400	11 000	14 000
Deutschland und Oesterreich-Ungarn	1 978	2 117	2 104	2 268	3 122
Uebrige Länder	1 600	1 600	1 600	1 600	2 000
Zusammen kg	160 678	153 817	148 584	155 748	155 972

Produktionsländer	1886 kg	1887 kg	1888 kg	1889 kg	1890 kg
Vereinigte Staaten	52 663	49 654	49 917	49 353	49 421
Australasien	39 761	41 119	42 974	49 784	
Rußland	30 872	30 232	32 052	34 867	33 810
Britisch Nordamerika	2 002	1 773	1 673	1 919	
Mexiko	924	1 240	1 465	1 362	
Colombia und Guiana	10 200	9 200	8 100	8 300	
Peru, Bolivia und Chile	700	1 500	1 500	1 500	
Südafrika und Guinea	2 200	2 900	6 800	12 200	
China	16 600	14 500	14 000	10 800	
Deutschland und Oesterreich-Ungarn	2 871	4 129	3 609	4 187	
Uebrige Länder	2 000	2 000	2 000	2 000	
Zusammen kg	160 793	158 247	164 090	176 272	

B. Nach dem Wert.

Produktionsländer	1881 Mill. M.	1882 Mill. M.	1883 Mill. M.	1884 Mill. M.	1885 Mill. M.
Vereinigte Staaten	145,64	136,43	125,94	129,18	133,50
Australasien	127,22	123,04	114,11	118,85	115,23
Rufsland	94,02	92,35	91,51	91,23	84,26
Britisch Nordamerika	2.79	2,79	3.91	4,19	4,64
Mexiko	3,68	3,91	4,02	4.97	3,69
Colombia und Guiana	29,02	29.85	33.48	38,50	32,92
Peru, Bolivia, Chile	1,12	1,12	1,67	1.67	1,95
Südafrika und Guinea	4,18	4.18	4,18	4.46	5,58
China und Japan	30.69	25,11	26,23	30,69	39,06
Deutschland und Oesterreich-Ungarn	5,52	5.91	5,87	6,30	8,79
Uebrige Länder	4.46	4.46	4,46	4,46	5,58
Zusammen Mill. M.	449	429	415	435	435

Produktionsländer	1886 Mill. M.	1887 Mill. M.	1888 Mill. M.	1889 Mill. M.	1890 Mill. M
Vereinigte Staaten	146,93	138,58	139,28	137,69	137,88
Australasien	110,93	114.72	119,90	138,90	94,38
Rufsland	86,18	84,34	89,42	97,28	
Britisch Nordamerika	5.59	4.95	4,77	5,85	
Mexiko	2.58	3.46	4,09	3,80	
Colombia und Guiana	28,46	25,67	22,60	23,16	
Peru, Bolivia, Chile	1,95	4,18	4,18	4,18	
Südafrika und Guinea	6.14	8,09	18,97	34.04	
China und Japan	46.31	40.45	39.06	30,13	
Deutschland und Oesterreich-Ungarn	8,19	11,52	11,26	11,67	
Uebrige Länder	5,58	5,58	5,58	5.58	
Zusammen Mill. M.	449	441	458	492	

In den Berichten der amerikanischen Münzdirektion wird die gesamte Goldproduktion angegeben

1881:	155 016 kg	103 023 078 Dollars		1886:	149 355 kg	99 250 877 Dollars
1882:	148 510 „	98 699 588 „		1887:	159 155 „	155 774 955 „
1883:	143 533 „	95 392 000 „		1888:	165 880 „	110 243 950 „
1884:	153 017 „	101 694 000 „		1889:	182 308 „	121 162 009 „
1885	156 103 „	103 744 000 „		1890:	178 349 „	118 490 000 „

Im New Yorker Financial Chronicle wird die gesamte Goldproduktion geschätzt

1881:	20 416 428 £	(148 400 kg)		1886:	19 462 993 £	(142 500 kg)
1882:	19 738 353 „	(143 500 „)		1887:	19 182 729 „	(140 400 „)
1883:	18 786 785 „	(137 500 „)		1888:	20 499 296 „	(150 100 „)
1884:	19 117 809 „	(139 400 „)		1889:	22 233 180 „	(162 800 „)
1885:	19 869 202 „	(145 400 „)		1890:	22 756 320 „	(166 600 „)

Rechnet man die nach annähernder Schätzung in unserer Uebersicht angegebenen Erträge der gesamten Goldproduktion in den neun Jahren von 1881 bis 1889 zusammen, so ergiebt sich die Summe von 1 426 000 kg oder nahezu 4000 Mill. M. Hiervon haben die

drei Hauptproduktionsländer: die Vereinigten Staaten, Australasien und Rußland, über deren wirkliche Goldgewinnung jetzt zuverlässige Ermittelungen gegeben sind, etwa 75 bis 80 Prozent geliefert. Außer diesen kommen für die Versorgung der Welt mit Gold gegenwärtig nur Colombia mit Guiana, Südafrika und China noch in Betracht. Auf die übrigen goldproduzierenden Länder, bei denen die Ermittlung ihres Goldangebots den Statistikern zum Teil die meiste Mühe verursacht und trotzdem am unsichersten bleibt, fällt hoch angeschlagen kaum etwa 6 Proz. der gesamten Goldproduktion und leuchtet ein, daß es in der That nicht relevant ist, wenn bei ihnen die Angaben und Abschätzungen in den verschiedenen Zusammenstellungen mitunter mehr oder weniger auseinandergehen. Die Bemerkung über die Unsicherheit in bezug auf die untergeordneten Produktionsländer trifft übrigens nicht die Goldproduktion in Deutschland und Ungarn, denn diese wird so genau ermittelt, wie nur gewünscht werden kann.

Im großen und ganzen hat die Goldproduktion, namentlich in den Hauptproduktionsländern, im Jahrzehnt vor 1890 eine bemerkenswerte Stabilität gezeigt und die so laut gewesenen vielfachen Befürchtungen und Behauptungen über ihren fortschreitenden Niedergang haben wesentlich nachgelassen. In den letzten Jahren ist vielmehr eine erhebliche Zunahme der Goldgewinnung eingetreten, vornehmlich infolge der beträchtlichen Goldzuflüsse aus China, die früher sehr wenig beachtet worden sind, und des außerordentlichen Aufschwungs der südafrikanischen Goldgewinnung, namentlich im Minendistrikt von Witwatersrand in Transvaal.

Welche Verwendung haben nun die 1 434 000 kg Gold im Werte von etwa 4000 Mill. M., die in den Jahren 1881 bis 1889 neu in den Verkehr gebracht sind, gefunden, und wieviel von diesem Gold ist dem monetaren Goldbestande der Kulturländer dauernd verblieben? Diese Frage lag anfänglich außerhalb der Aufgabe, welche diese Abhandlung sich gestellt hatte und verlangt in Rücksicht ihrer eminenten Wichtigkeit eine besondere umfangreiche Untersuchung. Sie liegt jedoch so nahe und hängt praktisch mit der Goldproduktion so innig zusammen, daß es zweckentsprechend erschien, hierüber eine, wenn auch nur allgemeine Auskunft im Zusammenhange mit den Untersuchungen über die Produktion mit vorzulegen.

Die neuesten Jahresberichte des englischen Münzmeisters und der amerikanischen Münzdirektion geben umfassende genaue Nachweise über die Münzthätigkeit in fast sämtlichen Staaten. Aus ihnen ist die Thatsache zu entnehmen, daß in den Jahren 1884 bis 1886 in den betreffenden Münzstätten an Goldmünzen nach dem Werte geprägt sind:

1884:	417 600 000 M. = ca. 150 000 kg		1887:	525 000 000 M. = ca. 190 000 kg	
1885:	402 200 000 „ = „ 144 000 „		1888:	556 300 000 „ = „ 200 000 „	
1886:	397 500 000 „ = „ 142 000 „		1889:	709 400 000 „ = „ 250 000 „	

Die ausgemünzten Summen Gold sind mithin 1884—1886 nicht viel geringer, in den letzten Jahren (1887—1889) sogar grösser gewesen als die während des nämlichen Zeitraums neu gewonnenen Gold-

mengen. Hiernach gewinnt es den Anschein, daß jedenfalls die große Masse des neu gewonnenen Goldes zu Münzzwecken verwendet worden sei und daß der monetare Goldvorrat in der letzten Zeit eine ungeheure Vermehrung erfahren haben müsse. In Wirklichkeit verhält sich dies jedoch anders. Vor allem muß man sich vergegenwärtigen, daß die neuen Prägungen zunächst dazu bestimmt sind, einen Ersatz für die inzwischen eingeschmolzenen oder sonst aus dem Verkehr gezogenen Goldmünzen zu liefern und daß ferner die neuen Goldprägungen großenteils aus Umprägungen älterer oder fremder Goldmünzen bestehen.

Die Statistik der Goldausmünzungen giebt an sich keinen Aufschluß über die bleibende Verwendung der großen Goldproduktion. Daß nur ein Teil derselben schließlich zur Vermehrung der monetaren Bestände und des baren Geldumlaufs dient, unterliegt keinem Zweifel und es fragt sich nur, in welchem Verhältnis dies stattfindet. Um hierüber eine der Wirklichkeit sich annähernde Auskunft zu erhalten, erscheint eine Abschätzung des für Schmucksachen und sonstige industrielle Zwecke verbrauchten Goldes (nach Abzug des aus alten Goldsachen stammenden Materials) und des Goldexports nach Ländern, in denen das Gold vornehmlich thesaurirt wird, erforderlich. Was letztere anlangt, so kommt in erster Linie und ganz vorwiegend die Absorption des Goldes im Britischen Indien in Betracht.

Nach J. Westwood Thompson's Indian Circular vom 29. Januar 1891 sind in den letzten 32 Jahren 1859—1890) aus England und aus den Häfen des Mittelmeers bezw. 47 531 671 £ und 49 691 414 £, also zusammen der riesige Betrag von 97 223 085 £ oder nahezu 2000 Millionen M. Gold mit den Postdampfern nach dem Osten verschifft worden. Hierzu kommen noch die bedeutenden Goldsendungen nach Ostasien aus San Francisco und Australien. Den bei weitem größten Teil alles dieses Goldes hat Indien absorbiert und ist äußerst wenig Gold aus Indien nach Europa zurückgekommen. Sehr bedeutende Summen Gold werden auch, wie früher erwähnt ist, seit etwa zehn Jahren aus China nach Indien ausgeführt. In den mit dem 31. März endenden Fiskaljahren 1881—1890 betrug die Nettoeinfuhr von Gold in Britisch Indien:

Jahre	Einfuhr in Tausend Rupien	Ausfuhr in Tausend Rupien	Mehreinfuhr in Tausend Rupien
1881	36 721	169	36 552
1882	48 564	124	48 440
1883	50 951	1643	49 308
1884	54 695	69	54 626
1885	47 782	1062	46 720
1886	30 915	3286	27 628
1887	28 336	6565	21 771
1888	32 361	2436	29 925
1889	31 191	3515	28 139
1890	50 710	4557	46 153

Im Durchschnitt der Jahre 1880—81 bis 1889—90 hat Britisch Indien jährlich Gold im Werte von 38 930 000 Rupien mehr importiert und im Lande behalten, was, die Rupie zu 18 Pence gerechnet, über

20000 kg Gold oder etwa 12 Prozent der gleichzeitigen gesamten Goldproduktion ausmacht. Und hiervon ist in Indien so gut wie nichts dem Geldumlauf zugewachsen, sondern dieser ganze große Goldbetrag von jährlich über 20000 kg ist dort thesauriert oder zu Schmucksachen verarbeitet worden. Auch außerhalb Britisch Indien werden alljährlich größere oder geringere Goldbeträge thesauriert und so wenigstens einstweilen dem Geldverkehr entzogen. Wenn Hunderttausende von der ländlichen Bevölkerung in halbkultivierten Ländern oder von den Negern im Süden der Vereinigten Staaten Jahr für Jahr in ihre Hände kommende einzelne oder wenige Goldstücke zurückhalten, so übt dies zusammen immerhin, ohne daß eine ziffermäßige Abschätzung thunlich erscheint, mit der Zeit einen erheblichen Einfluß auf den Umlauf und mag manches Hundert kg Gold absorbieren, wofür die neue Goldproduktion Ersatz zu schaffen hat, bevor eine Vermehrung des baren Geldvorrats in Frage kommt.

Der Goldbetrag, der in den Kulturländern alljährlich zu Schmucksachen und sonst zu industriellen oder technischen Zwecken verwendet wird, ist von uns vor etwa acht Jahren auf ungefähr 110000 kg Gold, wovon 20000 kg aus eingeschmolzenen alten Goldsachen, geschätzt worden. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des zum erstenmal so verwendeten Goldes wird direkt der neuesten Produktion entnommen. Soweit uns bekannt, ist diese an sich allerdings sehr gewagte Veranschlagung von keiner Seite als ersichtlich zu hoch und übertrieben erachtet worden. Seitdem hat der industrielle Goldverbrauch vermutlich noch zugenommen. Die Versuche einer speziellen Ermittelung der industriellen Edelmetallverwendung eines Landes sind bis jetzt nur in den Vereinigten Staaten gemacht worden. Hier wurde der industrielle Goldverbrauch im Jahre 1885 nach Revision der anfänglichen Untersuchungen zu 11152120 Dollars angenommen, wovon 426879 Dollars auf eingeschmolzene Landesmünzen und 2090708 Dollars auf altes Material kamen. Die letzthin nach einer neuen Methode veranstalteten Ermittelungen haben eine ansehnliche Zunahme dieser Verwendung und den Betrag derselben im Jahre 1889 auf 13623935 Dollars oder etwa 20500 kg Gold nachgewiesen, wovon 3218971 Dollars oder etwa 4850 kg auf eingeschmolzenes altes Material kommen. Die für das Jahr 1890 veranstaltete entsprechende Ermittelung hat den industriellen Goldverbrauch in den Vereinigten Staaten zu 18105910 Dollars veranschlagt, wovon 10717472 Dollars auf neues Bullion kommen, — verhältnissmässig viel weniger als früher. — Eine letzthin von sachkundiger Seite ausgehende selbständige Schätzung veranschlagt den industriellen Goldverbrauch in Pforzheim, Hanau, Gmünd mit Stuttgart, Nürnberg, Berlin und in anderen deutschen Plätzen auf zusammen 15500 kg, während unsere Schätzung denselben im Jahre 1883 zu 15000 kg annahm, wovon etwa 20 Prozent auf altes Material zu rechnen wären. Professor Suess hat kürzlich bei einer Verhandlung der österreichischen Volkswirte über die Währungsfrage mitgeteilt, daß u. a. die Société anonyme d'affinage in Genf im vorigen Jahre an Gold für Uhren, Ketten u. dergl. 10200 kg benötigt gehabt und daß außer

diesem affinierten Gold die dortige Industrie noch bedeutende Summen von Goldmünzen unmittelbar eingeschmolzen habe. In Birmingham sei laut Auskunft der dortigen Handelskammer i. J. 1889 für den Export von Goldwaren 12400 kg Feingold verwendet worden. Man werde heute den Netto-Goldbedarf der Industrie und der Künste auf 100000 bis 120000 kg zu schätzen haben.

Die gesamte Goldproduktion brachte, wie vorhin nachgewiesen ist, in den Jahren 1881—1889 nach annähernder Schätzung im jährlichen Durchschnitt etwa 160000 kg Gold in den allgemeinen Verkehr. Bringen wir hiervon für Export nach Britisch Indien und für anderweitige Thesaurierung sowie für den industriellen Nettoverbrauch zusammen einen Betrag von 120000 kg in Abzug, so verbleiben für die Vermehrung des aktiven monetaren Goldbestandes der Kulturländer jährlich nur ungefähr 40000 kg.

Wir sind in der Lage, eine Art Probe auf dies Exempel zu machen und thun es ohne vorgefaßte Meinung. Die Münzregister, wie zuverlässig und genau auch ihre Angaben sein mögen, geben freilich, wie schon nachgewiesen, ganz und gar keinen Aufschluß über die Veränderungen des monetaren Goldvorrats, da man vollständig im Dunkeln ist über die für die Privatindustrie eingeschmolzenen und die in den öffentlichen Münzanstalten umgeprägten Beträge von Goldmünzen. Dagegen besitzen wir in den veröffentlichten Jahresbilanzen der Banken und einiger großen Staatskassen positive Nachweisungen, wie es von Jahr zu Jahr sich mit den monetaren Goldbeständen verhalten hat. Bei der fortgeschrittenen Erleichterung der Bankumsätze, der Ausdehnung des Giroverkehrs und des Checksystems wird man bei fast allen Handelsnationen für das letzte Jahrzehnt eine wesentliche Zu-

Banken	1880	1885	1890
	Millionen M.		
Bank von England	484,8	402,8	469,3
Schottische und irländische Banken	147,9	162,5	155,8
Australische Banken	243,7	263,6	425,4
Bank von Frankreich	451,4	925,9	896,1
Deutsche Reichsbank	185,0	370,0	528,0
Andere deutsche Zettelbanken	80,0	30,0	75,0
Deutscher Kriegsschatz	120,0	120,0	120,0
Oesterreichisch-ungarische Bank	130,0	138,2	108,0
Niederländische Bank	96,7	81,4	65,0
Italienische Emissionsbanken	62,1	224,5	287,5
Bank von Spanien	(40,0)	46,2	123,1
Schweizer Notenbanken	(23,0)	39,3	49,1
Belgische Nationalbank	58,5	55,6	48,6
Schwedische Staatsbank	23,3	24,3	31,0
Norwegische Bank	37,7	32,8	50,2
Dänische Nationalbank	59,4	52,1	56,5
Russische Staatsbank	545,1	545,1	673,0
Vereinigte Staaten, Schatzamt	560,5	587,8	1230,7
„ Banken	504,8	920,8	460,5
Zusammen Mill. M.	3853,9	5021,9	5852,8

nahme der in den Kassen und Taschen von Privaten befindlichen Summen von Goldmünzen nicht voraussetzen dürfen, vielleicht eher das Gegenteil. Im großen und ganzen findet, was von neuem an Gold für die Zirkulation bestimmt wird, alsbald seinen Weg in die Metallreserven der Banken und giebt sich in deren Jahresbilanzen kund.

Wir gaben vorstehend eine vergleichende Zusammenstellung über die Goldbestände der großen Zentralbanken und auch anderer Banken und des Schatzamts der Vereinigten Staaten zu Ende der Jahre 1880, 1885 und 1890.

Herr Ottomar Haupt in Paris, welcher bekanntlich seit einer Reihe von Jahren mit gründlicher Sachkenntnis und unermüdlichem Fleiß die Vorgänge in den Währungsfragen und die Verhältnisse des Edelmetallmarktes in der Publizistik erörtert, hat letzthin über die „Gold- und Silbervorräte in den Banken und Tresors zu Ende 1890“ eine Zusammenstellung veröffentlicht. Was Gold betrifft, ergiebt diese einen Totalbetrag von 7995 Mill. Francs oder 6476 Mill. M. (gegen 7880 Mill. Frcs. zu Ende 1889). Diese Nachweisung zeigt im Vergleich mit unserer vorstehenden Angabe einen Mehrbetrag der Goldbestände um 623 Mill. M., was sich hauptsächlich daraus erklärt, daß in derselben mehrere Positionen mit enthalten sind, welche in unserer Uebersicht fehlen. Dahin gehören die Goldbestände der englischen Banken (außer der Bank von England) mit 200 Mill. Frcs., des italienischen Staatsschatzes mit 106 Mill. Frcs., der Bank von Rumänien mit 41 Mill. Frcs., des russischen Staatsschatzes mit 136 Mill. Frcs., und noch verschiedener kleinerer Banken. Da uns die entsprechenden Angaben für die verglichenen Jahre 1880 und 1885 nicht vorliegen, mußte selbstverständlich davon abgesehen werden, diese Vervollständigung für das Jahr 1890 zu berücksichtigen, weil es für unseren Zweck zunächst auf eine vergleichende Untersuchung der monetaren Goldbestände in verschiedenen Perioden ankam. Unsere Uebersichten umfassen bei weitem die Hauptreservoirs des monetaren Goldvorrats und dürfte bei den nicht aufgenommenen Positionen das Verhältnis der Veränderungen nicht wesentlich von den übrigen abweichen.

Nach unseren Uebersichten hat sich der Goldvorrat in den betreffenden Banken und Schatzämtern in den 10 Jahren von 1880 bis 1890 im ganzen um 2000 Mill. M. oder durchschnittlich pro Jahr um etwa 200 Mill. M. vermehrt, während nach früherer annähernder Abschätzung seit 1881 jährlich nur ungefähr 40000 kg oder 112 Mill. M. Gold für monetare Zwecke disponibel geblieben wären. Die Differenz kann in verschiedener Weise erklärt werden. Die Goldgewinnung mag in Wirklichkeit bedeutender gewesen sein, als unsere Ermittelungen wegen der nicht deklarierten Beträge angeben, oder auch der Goldverbrauch in der Industrie ist von uns zu hoch angesetzt, oder aus dem Vorrat der im täglichen Verkehr effektiv umlaufenden Goldmünzen ist ein Teil den Bankbeständen zugeflossen. Welcher von diesen Ursachen die fragliche Differenz beizumessen, lassen wir dahingestellt, vielleicht haben sie alle zusammengewirkt.

II. Silbergewinnung und Verwendung.

Bevor wir in die Untersuchung über den Umfang der Produktion des Silbers eintreten, wird es nicht überflüssig erscheinen, die vielerörterte wichtige Frage der Produktionskosten dieses Metalls in Betracht zu ziehen. Beim Golde, welches bisher größtenteils aus Alluvialablagerungen gewonnen wurde, bei welcher Gewinnung von eigentlichen Produktionskosten wenig zu sagen war, spielen diese bei weitem keine so bedeutende Rolle als beim Silber, dessen Hauptmasse durch anhaltenden regelmäßigen Bergwerks- und Hüttenbetrieb gewonnen wird.

Die Produktionskosten des Silbers haben denn auch die Aufmerksamkeit der englischen Gold- und Silberkommission von 1887—1889 bei ihrer Enquete in Anspruch genommen. Herr Pixley, der bekannte Bullion Broker, erwiderte auf die dieserhalb an ihn gestellte Frage kurzweg, daß nur wenige Minen in den Vereinigten Staaten in der Lage seien, Silber wohlfeiler als zu 84,4 Cents oder 42 Pence pro Unze zu produzieren; andererseits sei ihm indes mitgeteilt, daß in einigen der bedeutendsten Minen in Montana die Produktionskosten nur $14^{3}/_{4}$ und $18^{3}/_{4}$ Pence pro Unze betrügen. — Die der Kommission über die Kosten der Silberproduktion von dem Chemiker der Münze in London, Professor Austen, erteilte Auskunft knüpft sich an die Silberproduktion im Jahre 1883. Professor Austen berechnet die damalige Silbergewinnung wie folgt. Es seien nach annähernder Schätzung gewonnen:

	Unzen Silber
1. durch Ausscheidung von gefundenem Gold	508 000
2. durch Entsilberung von Blei	30 726 000
3. durch Entsilberung von Kupferprodukten	7 200 000
4. aus Silbererzen	49 920 733
zusammen	88 354 733

Nr. 1 und Nr. 3 kämen für das Ganze wenig in Betracht, da bei diesen Extrahierungen Silber als Nebenprodukt zu betrachten sei, dessen Kosten sich nicht füglich bestimmen ließen. Im übrigen dürfe man die durchschnittlichen Gewinnungskosten für Silber aus Bleierzen zu 24 Pence und für Silber aus Silbererzen zu 17 Pence, und für die gesamte Silbergewinnung durchschnittlich zu 20 Pence pro Unze veranschlagen. Bei dieser Berechnung sind jedoch, wie Herr Austen auf weiteres Befragen erklärt, nur die in gutem Betrieb stehenden Unternehmungen berücksichtigt und die ursprünglichen Anlagekosten und Zinsen außer Betracht geblieben. Als der Vorsitzende der Kommission darauf hinwies, wie es doch unerklärlich sei, daß bei der geschilderten Sachlage, wenn man die Unze Silber, deren Gewinnung nur 17 Pence koste, zu 48 Pence (damaliger Marktpreis) verkaufen könne, sich nicht enorme Kapitalien einem solchen Betriebe zuwenden und die Silberproduktion außerordentlich steigern sollten, wiederholt Herr Austen, daß er nur prosperierende Unternehmungen im Auge habe. Auf die Be-

merkung, ob der hohe Preis des Silbers im Verhältnis zu den Produktionskosten nicht daraus zu erklären sei, daß die glücklichen Besitzer der ergiebigen Silberminen in Wirklichkeit ein Monopol ausbeuteten, wird eine Beantwortung abgelehnt, weil das eine wirtschaftliche Frage sei, welche die Metallurgie nicht näher angehe. Es wird aber eingeräumt, daß im Vergleich mit den für die gesamte Silberproduktion überhaupt verwendeten Kapitalien der schließliche Ertrag ein verhältnismäßig geringer sei. Das Ergebnis der von der Kommission versuchten Ermittelung der wirklichen durchschnittlichen Produktionskosten des Silbers war wie bei allen ähnlichen dahin gerichteten Untersuchungen ein rein negatives, daß es nämlich bei der unendlichen Verschiedenheit der Produktionsverhältnisse nach Ort und Zeit und deren beständigen Veränderungen nicht möglich sei, über die durchschnittlichen wirklichen Produktionskosten des Silbers bestimmte praktische Angaben vorzulegen und hieraus über die zu erwartende künftige Erweiterung oder Beschränkung der Silbergewinnung oder die künftige Preisgestaltung des Silbers dem Golde gegenüber irgend zuverlässige und maßgebende Schlußfolgerungen zu ziehen.

Im allgemeinen freilich spricht manches für die Ansicht, daß durch die Vervollkommnungen der Metallurgie und der Kommunikationen mit den Minendistrikten im letzten Jahrzehnt eine wesentliche Verwohlfeilerung der Silberproduktion herbeigeführt und dies als eine Hauptursache des Niederganges der Silberpreise zu betrachten sei, sowie daß unter diesen Umständen die Tendenz obwalten dürfte, auch ferner die Produktionskosten des Silbers zu vermindern und hierdurch unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen ein weiteres Sinken des Silberpreises herbeizuführen. Ein Steigen der Arbeitslöhne müßte dagegen die Produktionskosten steigern oder doch ihrer Verminderung entgegenwirken. Vornehmlich aber würde dem weiteren Sinken des Silberwertes durch eine dem Silberumlauf günstige Münzpolitik größerer Handelsstaaten und durch stärkere Nachfrage nach Silber zur Ausgleichung der Handelsbilanz des Orients vorgebeugt werden.

Es ist eine merkwürdige, durch mehrfache Erfahrung bestätigte Erscheinung, daß sowohl ein erhebliches Steigen als auch ein solches Sinken des Goldpreises für Silber gleichmäßig die Tendenz haben, die Erweiterung der Silberproduktion zu befördern. In ersterem Falle wirkt dahin der in Aussicht stehende unmittelbare höhere Gewinn, in letzterem Falle will man bei verringertem Gewinn im einzelnen durch Vermehrung der Produktion eine Ausgleichung zu erlangen suchen. Auch geschieht es nicht selten, daß Bergwerke, deren Betriebskosten den aus ihnen gewonnenen Ertrag übersteigen, dessenungeachtet nicht aufgegeben werden, weil auf eine Wiederkehr der früheren Ergiebigkeit gehofft wird.

Wie die statistischen Ermittelungen darthun, hat die Silberproduktion seit dem Jahre 1885 um mehr als eine Million kg zugenommen und die entschieden vorwiegende Meinung ist, daß dieselbe noch weiter wachsen werde. Die Möglichkeit einer progressiven Silber-

gewinnung läßt sich gewiß nicht in Abrede stellen, namentlich wenn die Fortschritte der Technik und der Verkehrserleichterung oder ein höherer Preis eine vorteilhafte Bearbeitung von großen Mengen früher zurückgelassener Silbererze oder von minder ergiebigen neuen Minen gestatten sollte. Allein es kann auch das Gegenteil, ein Stillstand oder selbst eine Abnahme der allgemeinen Silbergewinnung, in Zukunft eintreten. Die bisherigen Erfahrungen beim Silberbergbau bezeugen, welchem außerordentlichen und raschen Wechsel die Ergiebigkeit der großen Silberminendistrikte unterworfen ist und wie die Masse des neuproduzierten Silbers vornehmlich von der vorübergehenden Reichhaltigkeit der sogenannten „Bonanza" einzelner Bergwerke abhängt. Die Möglichkeit, daß durch natürliche Erschöpfung oder durch Raubbau einiger der jetzt ergiebigsten Silberminen in Montana, Colorado und Mexiko die Silbergewinnung im ganzen wieder abnehmen werde, scheint uns ebenso wenig ausgeschlossen zu sein, wie die Möglichkeit ihrer progressiven Zunahme, welche den entscheidenden Faktor einer weiteren nicht absehbaren Silberentwertung abgeben würde.

Nach dieser Vorerinnerung über die Kosten der Silbergewinnung wenden wir uns zur Statistik der Silberproduktion, welche in gleicher Weise wie vorher die Goldproduktion besprochen werden soll, wobei also manche dort schon gegebenen Erläuterungen auch ohne jedesmalige ausdrückliche Hinweisung ihre Geltung behalten.

1. Vereinigte Staaten.

Die Ermittelung der Silberproduktion geschieht dort nach der gleichen Methode, die früher in bezug auf die Statistik der dortigen Goldgewinnung besprochen worden. Es wird nur das aus inländischen Erzen gewonnene Silber in Betracht gezogen, mit Einschluß des präsumtiv in den exportierten Silbererzen und Kupferprodukten enthaltenen Silbers. Dagegen wird das aus importierten fremden (hauptsächlich mexikanischen) Erzen auf den inländischen Hütten und Scheideanstalten gewonnene Silber der einheimischen Produktion nicht zugerechnet. Unsere Berechnungsweise, wonach die Edelmetallproduktion eines Landes auch das aus eingeführten ausländischen Erzen hergestellte Metall begreift, die ausgeführten Erze aber nicht berücksichtigt werden, muß ein hiervon abweichendes Resultat ergeben. Die Statistik der Produktion muß höhere oder niedrigere Beträge aufweisen, je nachdem der Metallwert der importierten und der exportierten Erze sich gegeneinander verhält.

Für die Vereinigten Staaten wird dies Verhältnis für die Jahre 1886—1889 wie folgt angegeben:

Kalenderjahre	Exportierte Silbererze etc.	Importierte Silbererze	Mehreinfuhr von Silbererzen
	Unzen f. Silber enth. in Tausenden	Unzen f. Silber enth. in Tausenden	Unzen f. Silber in Tausenden
1886	1 370	4 650	3 280
1887	1 400	7 720	6 320
1888	708,6	11 500	10 790
1889	629	11 900	11 270

In der amtlichen Statistik wird die einheimische Silberproduktion, nach Abzug der aus ausländischen Erzen gewonnenen Silberbeträge, nach Gewicht und Wert wie folgt aufgeführt:

Kalender-jahre	Unzen fein in Tausenden	Kommerzieller Wert Dollars in Tausenden	Münzwert Dollars in Tausenden
1878	34 960	40 270	45 200
1879	31 550	35 430	40 800
1880	30 320	34 720	39 200
1881	33 260	37 850	43 000
1882	36 200	41 121	46 800
1883	35 730	39 660	46 200
1884	37 800	42 070	48 800
1885	39 910	42 500	51 600
1886	39 440	39 230	51 000
1887	41 260	41 410	53 350
1888	45 780	43 020	59 195
1889	50 000	46 750	64 646
1890	54 500	57 225	70 465

In unsere allgemeine Uebersicht der Silberproduktion ist diese für die Vereinigten Staaten in den Jahren 1886—1889 unter Hinzufügung des nachweisbaren ungefähren Mehrbetrags der importierten Silbererze eingestellt. Für die Jahre vor 1886 fehlte uns genügende Auskunft für eine entsprechende Berechnung und sind die in den Berichten der Münzdirektion mitgeteilten Angaben über die Silberproduktion einfach beibehalten. Die Verhüttung fremder Erze dürfte in der Zeit vor 1886 wesentlich beschränkter gewesen sein als seitdem.

Als beispielsweise Erläuterung der von den Behörden der Vereinigten Staaten angeordneten Ermittelung der Silberproduktion lassen wir die auf das Kalenderjahr 1889 sich beziehenden summarischen Schätzungen folgen.

	Unzen f.
Einheimisches Silber-Bullion, deponiert in den Münzbüreaus und Wardierungsämtern	30 109 325
Einheimisches Silber exportiert, außer den amtlich gestempelten Barren	28 130 000
Silber in exportierten Kupferprodukten etc.	629 000
Einheimisches Silber-Bullion von Privat-Scheideanstalten für industrielle Zwecke affiniert	2 918 929
	61 787 254
Davon abzuziehen importiertes fremdes Silber, in Barren und Erzen, nach annähernder Schätzung	11 906 442
Veranschlagte Silberproduktion für 1889	49 880 812

Eine anderweitige Abschätzung der Silberproduktion i. J. 1889 geht dahin:

	Unzen f.
Von den zehn Scheideanstalten deklarierte Fein-Silberbarren aus einheimischem Produkt	47 864 982
Nichtaffiziertes Silber, deponiert in den Münzbüreaus und Wardierungsämtern	2 024 700
Silber in exportieren Kupferprodukten und Erzen	620 000
	50 518 682

Der Durchschnitt zwischen diesen beiden Ermittelungen, in runder Summe 50000000 Unzen f. Silber, ist als Betrag der Silberproduktion der Vereinigten Staaten für das Jahr 1889 angenommen worden.

Neben der Ermittelung der Silberproduktion im ganzen findet eine solche Untersuchung noch für die einzelnen Staaten und Territorien statt, auf Grund der in den verschiedenen Minendistrikten oder größeren Bergwerksunternehmungen von Agenten der Münzdirektion eingezogenen speziellen Erkundigungen. Eine Zusammenstellung dieser Angaben, welche in manchen Fällen eher auf einen zu hohen als zu niedrigen Betrag lauten, ergiebt eine erheblich größere Summe als die sonstigen Ermittelungen (z. B. 56452025 Unzen f. für 1889) und erfordert eine Revision der Münzdirektion. Nach diesen revidierten Feststellungen war der Anteil der einzelnen Staaten und Territorien an der gesamten Silberproduktion:

Staaten u. Territorien	1881 in Tausend Dollars	1884 in Tausend Dollars	1889 Dollars
Arizona	7 300	4 500	1 939 393
Californien	750	3 000	1 034 343
Colorado	17 160	16 000	20 686 868
Idaho	1 300	2 700	4 395 959
Montana	2 630	7 000	19 393 939
Nevada	7 060	5 000	6 206 060
Neu-Mexiko	280	3 000	1 461 010
Utah	6 400	6 800	9 050 505
Die übrigen St. u. T.	120	800	600 653
Zusammen	43 000	48 800	64 768 730
oder kg	1 035 000	1 173 000	1 558 000

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, wie bedeutend die Veränderungen sind, die im Verlauf weniger Jahre für die Silbergewinnung in den verschiedenen Produktionsdistrikten eingetreten sind. In Idaho, Montana, Colorado, Utah, Neu-Mexiko ist die Zunahme sehr beträchtlich gewesen, namentlich in Montana, während in Arizona die Silberproduktion auffallend zurückging. Hierin scheint eine Bestätigung der Ansicht gegeben zu sein, daß das Gegenteil einer ruhigen stetigen Entwickelung des Betriebes der Silberbergwerke in den Vereinigten Staaten stattgefunden hat und daß ein rasches, starkes Steigen der Silbererträge vornehmlich durch die Entdeckung und in der Regel nur zeitweilige außerordentliche Ergiebigkeit neuer Minen bewirkt wird.

Die Zunahme der Silbergewinnung in den Vereinigten Staaten in neuerer Zeit ist so überraschend und großartig gewesen, wie kaum eine andere Erscheinung auf dem weiten Gebiet der Montanindustrie. In den Jahren 1851—1860 betrug die gesamte dortige Silberproduktion durchschnittlich nur etwa 7500 kg, stieg dann in den folgenden 15 Jahren allmählich auf einen Jahresertrag von ungefähr 600000 kg, um dann binnen wenigen Jahren die enorme Höhe von etwa 1900000 kg i. J. 1889 und von nahezu 2200000 kg i. J. 1890 zu erreichen.

Für das letztverflossene Jahr (1890) hat Herr Valentine in dem Cirkular der Firma Wells, Fargo & Co. vom 31. Dezember 1890 die

Silberproduktion in den Vereinigten Staaten westlich vom Missouri vorläufig auf 62 930 831 Dollars geschätzt, gegen die entsprechenden Schätzungen von 64 808 637 D. i. J. 1889 und 53 152 747 D. i. J. 1888.

Eine vorläufige Mitteilung des Herrn Münzdirektor Leech enthält die Angaben, daß die Silberproduktion der einheimischen Minen i. J. 1890 annähernd 54 500 000 Unzen (1 695 000 kg) im Münzwert 70 464 645 Dollars und nach dem durchschnittlichen Marktpreis des Silbers in 1890 57 225 000 Dollars betragen habe. Die Silbergewinnung der Hüttenwerke und Scheideanstalten in den Vereinigten Staaten wird von derselben Autorität für 1890 auf 64 920 927 feine Unzen geschätzt. —

2. Mexiko.

Die mexikanischen Bergwerke haben unzweifelhaft den größten Teil des Silbers geliefert, welches bisher überhaupt in den Weltverkehr gelangt ist. Nach den genau geführten Registern sind in den Münzstätten in Mexiko seit 1537—1890 an dort gewonnenem Silber geprägt worden:

in den Jahren 1537—1821	2 151 581 900	Pesos	=	52 520 000	kg
„ „ „ 1822—1873	809 655 251	„	=	19 780 000	„
„ „ „ 1873—1890	409 335 197	„	=	10 000 000	„
Zusammen	3 370 572 348	Pesos	=	82 300 000	kg

Rechnet man zu dieser durch die Ausmünzungen nachgewiesenen Silbermenge noch das in Form von Barren exportierte Silberquantum, worüber ältere positive Nachweisungen nicht vorliegen, so ergiebt sich nach gewiß nicht übertriebener Schätzung für Mexiko die riesige Silberproduktion von mehr als 90 Mill. kg.

Durch die bisherige Produktion sind jedoch die Silberminen Mexikos keineswegs erschöpft worden, sondern liefern noch gegenwärtig neben den Bergwerken der Vereinigten Staaten westlich vom Missouri das meiste Silber und versprechen gleiches für die Zukunft.

Nach den Mitteilungen des statistischen Büreaus des mexikanischen Finanzministeriums haben die Silberproduktion, soweit solche zur Kenntnis der Behörden gelangt ist, und die Silberprägungen der mexikanischen Münzstätten betragen:

Fiskaljahre (endend 30. Juni)	Silberprägung Pesos	Silberproduktion Pesos	Exportierte Silbererze Pesos
1877—78	22 084 203	24 837 000	—
1878—79	22 162 987	25 125 000	—
1879—80	24 018 528	26 800 000	—
1880—81	24 617 395	29 234 000	—
1881—82	25 146 260	29 329 000	—
1882—83	24 083 921	29 569 000	—
1883—84	25 377 379	31 695 000	—
1884—85	25 840 728	33 226 000	—
1885—86	25 850 000	34 112 000	5 014 238
1886—87	25 600 000	34 600 000	3 737 883
1887—88	26 711 000	34 912 000	6 764 000
1888—89	25 274 500	40 706 000	5 928 304
1889—90	24 328 326	41 347 625	7 623 589

Auf metrisches Gewicht berechnet würde nach dieser amtlichen Ermittelung die Silberproduktion Mexikos, der Silberwert in den exportierten Erzen einbegriffen, in neuerer Zeit betragen haben:

1884—85:	811 700 kg	1886—87:	845 400 kg	1888—89:	994 400 kg
1885—86:	823 400 „	1887—88:	852 900 „	1889—90:	1 014 000 „

In den Berichten der amerikanischen Münzdirektion wird die mexikanische Silberproduktion (ebenfalls mit Einrechnung der exportierten Silbererze) aufgeführt für die Kalenderjahre:

1884:	655 870 kg	1886:	794 033 kg	1888:	995 500 kg
1885:	772 670 „	1887:	904 000 „	1889:	1 335 828 „

Bis zum Jahre 1886 (1886—87) übersteigt die amtliche Schätzung diese Angaben, bleibt aber seitdem hinter denselben zurück.

Im New Yorker Financial Chronicle wird die mexikanische Silberproduktion veranschlagt:

1884:	6 548 554 £	1886:	7 047 934 £	1888:	7 213 000 £
1885:	6 864 876 „	1887:	7 148 760 „	1889:	8 410 000 „

Für das Jahr 1890 wird dieselbe zu 8 574 380 £ (bei einem Silberpreis zu 44 d. pro Unze ca. 1 360 000 kg) angenommen.

Die vorerwähnten Schätzungen über den Betrag der Silbergewinnung weichen erheblich von einander ab, aber darin herrscht Uebereinstimmung, daß Mexiko seit 1887 bedeutend größere Silberbeträge in den Verkehr gebracht habe als in den vorangegangenen Jahren. Die Ursachen dieser sehr beachtenswerten Zunahme sind hauptsächlich die außerordentlichen Verbesserungen im dortigen Bergwerks- und Hüttenbetriebe, die Erleichterung der Verbindungen zwischen den Minenbezirken und den Häfen und der Zufluß auswärtiger Kapitalien.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit Mexikos für den Silbermarkt lassen wir hier eine spezielle Uebersicht der von den Zollämtern registrierten Silberausfuhr in einzelnen Jahren folgen. Diese betrug:

Ausfuhr	1887/88 Pesos	1888/89 Pesos
Silbererze	5 928 304	7 623 589
Silberbarren	6 504 251	6 629 263
Mexikanische Silbermünzen	16 841 118	22 686 337
Goldhaltiges Silber	184 807	233 247
Silber für Schmelzzuschläge	8 102	11 958
Silbersulfate	827 770	798 557
Silberhaltiges Blei	51 772	19 789
Fremdes Silber	52 834	154 347
Silber zusammen Pesos	30 398 958	38 157 087

Der bei weitem größte Teil der mexikanischen Edelmetallausfuhr geht in neuerer Zeit nach den Vereinigten Staaten. Bei einer Gesamtausfuhr i. J. 1888/89 von 38 785 000 Pesos fallen auf diese 23 648 000 Pesos.

Daß eine zuverlässige Abschätzung der wirklichen Silberproduktion Mexikos als höchst schwierig und unsicher gelten muß, ersieht man

auch aus einem Schreiben des dortigen Vorstandes der Statistik des Finanzdepartements an die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten, vom 22. April 1890, worin es heißt:

„Die einzigen mir zugänglichen Data zur Erteilung der gewünschten Auskunft sind folgende. Die im Jahre 1889 stattgehabte Silberausfuhr betrug 40 657 605 Pesos. Das im nämlichen Jahre in die Münzstätten eingelieferte Silber belief sich auf 657 056 kg, im Wert von 25 756 642 Pesos. Hierin sind einbegriffen als zum Export bestimmt 33 136 kg. Diese Data sind indes sehr weit entfernt davon, die wirkliche Silberproduktion im genannten Jahre genau anzugeben. Wir kennen nicht den im Lande, namentlich in der Stadt Mexiko für Schmucksachen und Industrie verwendeten Silberbetrag, auch nicht den von den Eigentümern der Minen für sich reservierten oder, wie es in den letzten Jahren üblich geworden, den in den Banken deponierten Betrag, schließlich und hauptsächlich aber, weil sich unmöglich berechnen läßt, wieviel Silber heimlich und ohne Deklaration aus dem Lande gegangen ist.“ — Das Begleitungsschreiben des Gesandten bemerkt dazu, Herr Stavoli habe ausdrücklich erklärt, daß die Schätzung der mexikanischen Silberproduktion im Kalenderjahre 1889 auf 42 939 156 Unzen fein im Werte von 66 414 246 Dollars jedenfalls nur als annähernd zu betrachten und der wirkliche Betrag der Produktion viel höher anzunehmen sei.

In der amtlichen Statistik wurden der Silberproduktion des Landes und seinem Silberexport die ausgeführten Silbererze und sonstigen silberhaltigen Produkte zugerechnet. Der mutmaßliche Wert des Silbergehaltes dieser Erze etc. wird, wie schon erwähnt, für 1887—88 auf 6 764 000 Pesos und für 1888—89 auf 8 342 000 Pesos angegeben, ist aber in Wirklichkeit viel bedeutender. In den „Mitteilungen des deutschen wissenschaftlichen Vereins in Mexiko, herausgegeben vom Vorstande (Mexiko 1890), 1. Bd., 1. u. 2. Heft“ wird bemerkt, daß die Silberproduktion und der Export silberhaltiger Erze außerordentlich gestiegen sei, von 1800 Tons i. J. 1878 auf 42 000 Tons i. J. 1889, im angeblichen Werte von 7 600 000 Pesos; der wirkliche Wert sei viel höher anzunehmen. Während früher Silberbergwerke mit armen Erzen infolge der teuren Maultierfrachten nicht hätten arbeiten können, werde dies jetzt durch die ermäßigten Transportkosten ermöglicht. Hiergegen falle die Entwertung des Silbers nur wenig ins Gewicht. Namentlich werde durch die Verwohlfeilerung des Transports auch die Anschaffung von Maschinen erleichtert. Im Jahre 1888—89 seien vermutlich Erze im Werte von 15 500 000 Pesos exportiert. Der größte Teil der exportierten Silbererze (von denen beträchtliche Mengen sich der Deklaration entziehen) finde seit einigen Jahren seinen Weg nach den Vereinigten Staaten und werde hier verhüttet. Doch würden ansehnliche Quantitäten mexikanischer Silbererze auch nach Deutschland und England ausgeführt.

Der Wert der in Hamburg und in Großbritannien aus Mexiko (Ostküste und Westküste) importierten Silbererze betrug:

Jahre	in Hamburg in Tausend M.	in Grofsbritannien in Tausend M.	Zusammen in Tausend M.
1885	4 360	743	5 103
1886	5 189	376	5 565
1887	5 217	1 032	6 249
1888	6 530	1 472	8 002
1889	4 360	1 451	5 811

Angenommen, daß der Wert des aus den Silbererzen extrahierten Silbers mit dem deklarierten Werte der Erze ziemlich übereinstimme, wären die betreffenden Silberbeträge für 1888 auf etwa 63 000 kg, für 1889 auf etwa 46 000 kg zu berechnen. Der Silberertrag der in den Vereinigten Staaten verhütteten mexikanischen Silbererze ist, wie schon bemerkt wurde, viel bedeutender.

In unsere allgemeine Uebersicht der Silberproduktion haben wir den Betrag der mexikanischen Silbergewinnung unter Zugrundelegung der amtlichen Statistik eingestellt, nach Abzug des mutmaßlichen ungefähren Silberwertes der exportierten Erze. Andererseits würde, um die wirkliche Silberproduktion des Landes annähernd richtig anzugeben, ein erheblicher Zuschlag zu den betreffenden amtlichen Nachweisen gerechtfertigt sein in Rücksicht der heimlich oder doch ohne Deklaration ausgeführten und deshalb in den offiziellen Listen auch nicht berücksichtigten Beträge von Silber und Silbererzen. Zu einer ziffermäßigen Bemessung eines solchen Zuschlages fehlt es an genügendem Anhalt, allein es ist geboten, auf diesen wichtigen Umstand ausdrücklich hinzuweisen. — In den neueren Berichten der deutschen Konsulate aus den hauptsächlichen Minenbezirken wird wiederholt hervorgehoben, daß die dortige Silbergewinnung in mächtigem Aufschwung begriffen sei.

3. Peru, Bolivia, Chile.

In den Angaben über die Silberproduktion dieser Länder herrscht außerordentliche Unsicherheit. Dies hat seinen natürlichen Grund darin, daß die Ergiebigkeit der dortigen Silberminen raschen und großen Veränderungen unterworfen ist, daß gleichmäßige Ermittelungen des jährlichen Umfanges der Silbergewinnung in den einzelnen Staaten fehlen, daß oberflächlichen Schätzungen häufig ein ganz unverdientes Vertrauen geschenkt wird, daß thatsächlich Produktion und Export in den gleichen Zeiträumen oft sehr divergieren, daß bei den Nachweisungen über die Silberausfuhr der präsumtive Ertrag der exportierten Silbererze der fraglichen Produktion gewöhnlich zugerechnet wird, mitunter aber auch nicht. Die Unsicherheit der Statistik der südamerikanischen Silberproduktion ist um so mehr zu bedauern, als diese jedenfalls noch immer von hervorragender Bedeutung geblieben ist und solche auch in Zukunft behaupten dürfte. Man kann es deshalb nicht unterlassen, auch die anerkannt wenig zuverlässigen amtlichen Angaben zu berücksichtigen und nach den verschiedenen Notizen und Zusammenstellungen eine Schätzung der dortigen Silberproduktion zu versuchen, welche nach Wahrscheinlichkeit sich von der Wirklichkeit nicht zu weit entfernt, die von den einen vielleicht zu hoch, von anderen hingegen als zu niedrig erachtet wird.

Indem wir für die Jahre 1881—85 es bei der früheren durchschnittlichen Aufstellung einer jährlichen Silberproduktion von zusammen 350 000 kg für die obengenannten drei Staaten Peru, Bolivia und Chile bewenden lassen, geben wir für die spätere Zeit zunächst die speziellen Angaben, welche den Vertretern der Vereinigten Staaten und Deutschlands in jenen Ländern von Zeit zu Zeit auf ihre bezüglichen Auskunftsersuche von den dortigen Behörden mitgeteilt oder in einer amtlichen Statistik veröffentlicht sind.

Peru. Im Bolletin de minas (Lima) vom Juli 1886 wird die peruanische Silberproduktion für das Jahr 1884 zu 72 700 kg und für 1885 zu 84 000 kg angegeben, mit Einschluß der exportierten Silbererze. Hiermit stimmt eine Mitteilung der Regierung an die Konsulate, welche die peruanische Silbergewinnung für 1887 zu 345 000 marcos (= 79 350 kg) angiebt. — Die deklarierte Silberausfuhr aus Peru im Rechnungsjahr 1887—88 betrug nach den Zollregistern an Silberbarren 329 379 Soles, an gemünztem Silber 1 108 415 Soles, an verarbeitetem Silber 3920 kg. An die Münze wurden abgeliefert 69 160 kg Silber und geprägt 2 454 000 Soles. Die Silberproduktion i. J. 1888 wurde in Peru selbst auf 75 263 kg veranschlagt. — Ueber den Betrag der exportierten Silbererze liegen uns aus neuerer Zeit keine Nachweisungen vor.

Bolivia. Berichte der Konsulate aus La Paz bestätigen wiederholt, daß es unmöglich sei, über den Betrag der bolivianischen Edelmetallproduktion genaue Auskunft zu erlangen. Die veröffentlichten Angaben hierüber zeigen unter sich die auffallendsten Widersprüche. Für das Jahr 1888 wird als deklarierte Ausfuhr angegeben: Silbererze 4 375 000 Bolivianos und Silberbarren 3 783 000 Boliv., bei einer Ausprägung von 1 763 451 Boliv. Unter dem Vorbehalt, daß die Richtigkeit nicht verbürgt werden könne, diese vielmehr sehr zweifelhaft sei, wurde vom bolivianischen Finanzministerium die Silbergewinnung des Landes ohne weitere Begründung geschätzt:

1886	995 197	marcos	(à 230 g = 228 895 kg)
1887	597 690	„	(à 230 g = 137 468 „)
1888	1 002 000	„	(à 230 g = 230 460 „)

Im Gegensatz zu dieser Aufstellung steht die Bemerkung im deutschen Konsularbericht, daß die Silberproduktion in Bolivia i. J. 1888 sich gegen 1887 bedeutend vermindert habe. Die bolivianischen Silberprägungen beliefen sich 1885 auf 1 289 410 Bolivianos, 1886 auf 1 089 537 B., 1887 auf 1 763 451 B., was ebenfalls eine besonders große Silberproduktion im Jahre 1887 zu bestätigen scheint.

Chile. Ueber dieses Land liegen uns neuere statistische Nachweisungen vollständiger vor als über Bolivia und Peru. Der amtlichen Statistica commercial zufolge wurde aus Chile in den 44 Jahren von 1844 bis 1887 Silber in Barren exportiert 2 712 188 kg im Werte von 115 287 000 Pesos. Die kleinste Ausfuhr fand statt i. J. 1859 mit 15 964 kg, die größte 1887 mit 193 737 kg. — In den einzelnen Jahren nach 1880 wird in der genannten amtlichen Statistik der enorm schwankende Export wie folgt angegeben:

	Silber in Barren		Silbererze
Jahre	kg	Wert in Pesos	kg
1881	37 560	1 593 395	5 748
1882	96 632	3 909 852	4 463
1883	76 681	3 074 842	363 847
1884	66 466	2 989 355	5 227
1885	155 617	6 768 902	229 218
1886	154 546	6 566 715	76 586
1887	193 736	8 291 920	215 398
1888	185 851	7 723 957	

Wenn man die in der Uebersicht der amerikanischen Münzdirektion über die Silberproduktion enthaltenen Angaben in betreff der vorgenannten südamerikanischen Länder zusammenfaßt, was schon wegen der kombinierten Ausfuhr aus Bolivia und Chile ratsam erscheint, so erhält man nachstehende Beträge, worin der Wert der ausgeführten silberhaltigen Erze inbegriffen ist. An Silber ward angeblich exportiert

1881:	386 952 kg	1884:	446 525 kg	1887:	385 107 kg
1882:	483 692 „	1885:	498 456 „	1888:	491 574 „
1883:	(446 525) „	1886:	546 856 „	1889:	(491 574) „

Der in jenen Ländern bestehende dauernde oder zeitweilige Zwangskurs des Papiergeldes hat notwendig die Ausfuhr älterer effektiver Pesos von dort befördert. Schon deshalb dürfte die Silberproduktion, da sie hauptsächlich nach dem Export abgeschätzt wird, vermutlich in den letzten Jahren höher angenommen sein, als sie in Wirklichkeit ist. Abgesehen von der Einwirkung der zeitweiligen „Bonanza“ gewisser Minenbezirke in einzelnen Jahren wird die wirkliche Silberproduktion wesentlich gleichmäßiger geblieben sein als der Export von Silber, dessen schwankender Betrag, wie gesagt, die Angaben über die Produktion vornehmlich zu bestimmen pflegt.

Wir möchten bei den wesentlichen Widersprüchen, die sich mehrfach in den amtlichen Angaben vorfinden und namentlich inbetracht, daß von uns der Silberertrag der exportierten Silbererze und anderer silberhaltiger Produkte nicht der Silberproduktion der Bergwerksländer, sondern denjenigen Ländern, in denen sie verhüttet werden, zugerechnet wird, und daß über den Export von Erzen aus Peru, Bolivia und Chile die Angaben für die einzelnen Länder wie Jahre außerordentlich schwanken, auf eine spezielle Schätzung hierüber verzichten. Wie wir für frühere Jahre in Bausch und Bogen für die drei Länder zusammen eine durchschnittliche jährliche Silberproduktion von 350 000 kg angenommen haben, so veranschlagen wir solche für den Zeitraum von 1886—1889, ein Jahr ins andere gerechnet, auf jährlich rund 400 000 kg, wohlverstanden ohne Einrechnung des Silbers in den exportierten Erzen.

Wie bedeutend der Wert dieser Erze und also der Bergwerksthätigkeit in Peru, Bolivia und Chile ist, erhellt aus nachstehender Zusammenstellung der Einfuhr ihrer Silbererze in Hamburg und Großbritannien. Dieselbe betrug in den Jahren 1885—1889 nach dem Werte:

		aus Peru in Tausend M.	aus Bolivia in Tausend M.	aus Chile in Tausend M.	Zusammen in Tausend M.
1885	in Hamburg . . .	1 624	—	1 640	
	in Grofsbritannien .	116	—	2 402	
	zusammen	1 740	—	4 042	6 182
1886	in Hamburg . . .	1 981	—	8 008	
	in Grofsbritannien .	611	—	2 783	
	zusammen	2 592	—	10 791	13 383
1887	in Hamburg . . .	3 114	—	10 840	
	in Grofsbritannien .	1 642	—	2 179	
	zusammen	4 756	—	13 019	17 774
1888	in Hamburg . . .	3 388	1 156	1 357	
	in Grofsbritannien .	905	103	2 408	
	zusammen	4 293	1 259	3 765	9 317
1889	in Hamburg . . .	2 500	5 483	9 486	
	in Grofsbritannien .	996	—	4 085	
	zusammen	3 496	5 483	13 571	17 067

Im Jahre 1890 betrug in Hamburg die Einfuhr von Gold- und Silbererzen aus den südamerikanischen Staaten 121 317 metrische Zentner im Wert 16 636 350 M.

In den vorerwähnten Angaben sind Erze einbegriffen, die außer Silber auch Gold enthalten, während andererseits aus jenen Ländern nach Europa auch große Mengen von Kupfer und Kupferprodukten exportiert werden, aus denen in den deutschen, englischen und belgischen Scheideanstalten neben Gold auch Silber extrahiert wird.

Für die Silberproduktion von Colombia dürften (abgesehen vom Werte der exportierten Gold- und Silbererze) durchweg im jährlichen Durchschnitt höchstens 15 000 kg zu rechnen sein, welcher runde Betrag in unseren Uebersichten den Angaben über die Silbergewinnung der übrigen südamerikanischen Länder zugerechnet ist. In Konsulatsberichten wird die dortige Silbergewinnung auf 1 000 000 bezw. 1 250 000 Pesos veranschlagt, worin jedoch der Silbergehalt der ausgeführten Erze einbegriffen ist.

4. Deutschland.

Ueber die Silbergewinnung in Deutschland geben die amtlichen statistischen Veröffentlichungen genaue und umfassende Auskunft, und es wäre zu wünschen, daß wir über die übrigen Produktionsländer auch nur annähernd solche Nachweisungen hätten. Die deutschen Hüttenwerke haben an Silber produziert und in den Verkehr gebracht:

Jahre	kg	Wert M.	Preis pro kg M.
1851—1860	55 235	9 943 000	(180)
1861—1870	78 722	14 170 000	(180)
1871—1880	143 080	25 754 000	
1881	186 990	28 514 081	152
1882	214 982	32 763 057	152
1883	235 062	35 087 897	150
1884	248 116	37 055 861	150
1885	309 418	44 137 793	143
1886	319 598	42 707 549	134
1887	367 633	48 158 010	131
1888	406 603	51 476 238	126 1/2
1889	403 037	50 812 728	126
1890	402 256	56 060 135	142

Es muß, um Mißverständnisse zu vermeiden, ausdrücklich hervorgehoben werden, daß bei Ermittelung der deutschen Silbergewinnung nur die Silbermenge, welche durch eine Verhüttung von Erzen, Gekrätzen oder Schlacken hergestellt sind, angegeben werden, nicht aber diejenigen Metallmengen, welche durch eine bloße Umschmelzung oder Raffinierung von fertigen Metallen entstanden sind.

Schon früher wurden auf den deutschen Hüttenwerken beträchtliche Mengen ausländischer Silbererze mit bearbeitet, aber die Verhüttung inländischer Erze war doch die Hauptsache. In den letztverflossenen etwa zehn Jahren hat sich dies Verhältnis sehr geändert und die Bearbeitung importierter Silbererze hat mehr und mehr das Uebergewicht erlangt. Bis zum Jahre 1876 enthielt die amtliche Montanstatistik hierüber nähere Nachweisungen und ward dort das in genanntem Jahre aus importierten Erzen in Deutschland gewonnene Silberquantum zu 16 633 kg berechnet. Seitdem wird eine Unterscheidung der Produktion nach dem Ursprung der Erze nicht mehr gegeben, weil die Mitteilungen verschiedener Hütten hierüber kein genügendes Material lieferten. Für das Jahr 1884 liegt uns noch die Abschätzung seitens einer sachverständigen Autorität vor, wonach die Silbergewinnung in Deutschland zu etwa 160 000 kg aus einheimischen und zu etwa 88 000 kg aus importierten fremden Erzen stammen. Die Verhüttung fremder Silbererze hat nach 1884 noch bedeutend zugenommen und ist nur diesem Umstande das weitere Steigen der deutschen Silberproduktion zuzuschreiben. Dies läßt sich vor allem abnehmen aus dem außerordentlichen Anwachsen der bereits vorhin erwähnten Einfuhr von Silbererzen aus Mexiko und Südamerika und wird durch die betreffenden Aufzeichnungen für einige Hüttenbezirke bestätigt. Die für die fiskalischen Hüttenwerke des Oberharzes und des Freiberger Bergwerkbezirks angekauften fremden Schmelzgüter betrugen nach Gewicht und Wert:

Rechnungsjahr	Oberharz		Freiburger Verwaltung	
	Menge Centner	Wert M.	Menge Centner	Wert M.
1882—83	21 365	2 450 000	33 620	2 906 700
1883—84	30 960	3 561 600	57 900	3 550 600
1884—85	39 008	4 520 100	75 800	4 070 100
1885—86	51 883	4 423 000	121 200	5 322 300
1886—87	68 231	5 568 700	133 600	7 627 000
1887—88	83 976	5 762 400	154 200	6 465 700

Während auf den Hütten des Oberharzes im Jahre 1869 aus einheimischen Erzen 13 069 kg Silber und aus importierten Erzen nur 1537 kg Silber gewonnen wurden, war das Verhältnis im Rechnungsjahr 1887/88 13 253 kg aus einheimischen und 42 041 kg Silber aus importierten Erzen.

Der größte Teil der in Deutschland verhütteten ausländischen Gold- und Silbererze wird über Hamburg eingeführt und muß demnach aus der Handelsstatistik dieses Platzes ebenfalls die fort-

schreitende Zunahme dieses Anteils an der Gesamtsilberproduktion zu entnehmen sein. Es betrug die Einfuhr von Gold-, Silber- und Platina-Erzen in Hamburg:

Jahre	Metrische Centner	Wert in M.
1881—1885	39 078	6 566 800
1886	111 765	17 694 700
1887	163 199	22 676 900
1888	172 439	22 237 600
1889	115 211	15 607 300
1890	151 398	21 643 650

Die Produktionsländer, aus denen diese Erze bezogen wurden, sind Chile, Bolivia, Peru, Mexiko und Colombia. Außerdem wurden an gold- und silberhaltigen Kupferprodukten in Hamburg importiert: 1886: 28 305 Meterzentner, Wert 2 930 700 M.; 1887: 20 529 Meterzentner, Wert 2 263 200 M.; 1888: 12 283 Meterzentner, Wert 1 642 250 M. — Die deutschen Bergwerke haben für die Silbergewinnung nicht mehr die frühere Wichtigkeit, während die Verhüttung der fremden Silbererze für Deutschlands Industrie, Handel und Schiffahrt von sehr großer Bedeutung geworden ist.

Für die deutsche Silberproduktion hat die Silberentwertung nur insoweit einen nachteiligen Einfluß, als bei der Verhüttung inländisches Material verwendet wird. Der Preisrückgang des Silbers hat notwendig durchweg auf die Preise silberhaltiger Erze zurückgewirkt und indem bei der Verarbeitung ausländischer Erze sich deren Einkaufspreis entsprechend niedriger stellt, kann diese Industrie noch ebenso lohnend sein als vor der Silberentwertung. Unbegreiflich ist, wie selbst in öffentlichen Verhandlungen darüber geklagt werden konnte, daß Deutschland so beträchtliche Summen seiner Goldvaluta für den Ankauf fremder Silbererze hergebe; keine Ausgabe dürfte wohl im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse vorteilhafter sein. Nach der Statistik des Warenverkehrs Deutschlands mit dem Auslande betrug i. J. 1889 der Wert der eingeführten Gold-, Silber- und Platina-Erze 10 853 000 M. und des eingeführten rohen Silbers 4 323 000 M.; der Wert des ausgeführten ungemünzten Silbers belief sich aber auf 36 772 000 M.

5. Großbritannien.

Nach Ermittelung des Inspektors der Bergwerke betrug die Silbergewinnung aus inländischen Bleierzen in den britischen Hüttenwerken

1881:	308 398 Unzen	1884:	325 718 Unzen	1887:	320 345 Unzen
1882:	372 544 „	1885:	320 520 „	1888:	321 425 „
1883:	344 053 „	1886:	325 427 „	1889:	306 149 „

Es ist hierunter Standardsilber ($^{37}/_{40}$ f.) zu verstehen.

Dieser Silberertrag, der in neuerer Zeit wesentlich gleich geblieben, erscheint sehr untergeordnet gegenüber derjenigen Silberproduktion, die in steigender Ausdehnung durch die Verhüttung importierten fremden Silbererze jetzt in England erreicht wird. Diese Produktion hat in der Statistik der Edelmetalle bisher die berechtigte Beachtung

nicht gefunden, obschon ihr eine sehr gewichtige Bedeutung beim Silberangebot zuerkannt werden muss.

Der deklarierte Wert der im Vereinigten Königreich importierten Silbererze — silver ore or ore of which the greater part in value is silver — betrug nämlich

1881	688 176 £	1884	1 089 768 £	1887	1 378 156 £
1882	750 079 „	1885	1 085 227 „	1888	1 495 972 „
1883	1 030 542 „	1886	1 030 488 „	1889	2 228 791 „

Diese Einfuhr fand hauptsächlich aus folgenden Ländern statt:

Jahre	Chile £	Verein. Staaten £	Spanien £	Australien £
1885	120 103	242 270	288 992	117 841
1887	108 934	95 240	255 842	624 349
1889	204 246	217 388	239 672	1 162 377

Welches Quantum Silber aus den importierten Silbererzen in den englischen Hüttenwerken gewonnen ist, hierüber fehlt es bis jetzt an genaueren Ermittelungen, und man ist auf eine ungefähre Schätzung angewiesen. Die Voraussetzung, daß der Wert des aus den importierten Silbererzen extrahierten Silbers den deklarierten Wert der Erze übersteigen dürfte, erscheint berechtigt, da das gewonnene Silber auch die Kosten der Verhüttung ersetzen muß. Mit Bestimmtheit läßt sich dies indes einstweilen nicht behaupten, da eventuell bei einigen Partien der verhütteten fremden Erze der Wert der Nebenprodukte mit in Betracht käme. Bei den eigentlichen Silbererzen würde man nach einer uns mitgeteilten gutachtlichen Aeußerung den Wert des gewonnenen Silbers um etwa 20 Prozent höher als den deklarierten Wert der Silbererze veranschlagen können. Nehmen wir vorläufig an, daß der Wert des extrahierten Silbers durchschnittlich dem deklarierten Wert der eingeführten betreffenden Erze mindestens gleichzustellen sei, so würde die gesamte Silbergewinnung im Vereinigten Königreich, in metrischem Gewicht und in Feinsilber gerechnet, wie folgt zu schätzen sein:

Jahre	aus einheimischen Bleierzen kg	aus fremden Silbererzen kg in Tausenden	zusammen in runden Zahlen kg in Tausenden
1881	8 792	90	99
1882	10 620	98	109
1883	8 500	137	145,5
1884	8 060	145	153
1885	7 607	151	159
1886	10 124	153	164
1887	9 964	209	219
1888	9 047	236	245
1889	8 734	354	363

Hierzu kommt noch das aus der Entsilberung der Bleierze und Kupfererze, sowie der Kupferprodukte gewonnene Silber, so daß die Silberproduktion des Vereinigten Königreichs vermutlich sich noch ansehnlich höher stellen dürfte als nach vorstehenden Angaben.

Diese beträchtliche eigene Silberproduktion erklärt es auch, daß ungeachtet des bedeutenden industriellen Silberverbrauchs im Lande und der ansehnlichen Silberausprägungen (wozu allerdings auch sehr viel Silber aus den eingezogenen und eingeschmolzenen Münzen verwendet worden), die dortige Silberausfuhr den gleichzeitigen Silberimport in neuer Zeit überstiegen hat, während früher in der Regel die Silbereinfuhr überwog.

In der Handelsstatistik wird die Einfuhr und Ausfuhr von Silber im Vereinigten Königreich angegeben:

Jahr	Silbereinfuhr £	Silberausfuhr £	Mehrausfuhr £
1887	7 819 400	7 807 400	
1888	6 213 900	7 615 400	1 401 500
1889	9 185 400	10 666 300	1 480 900
1890	10 385 700	10 890 400	504 700

6. Die übrigen Länder.

Die fünf Länder oder Staatengruppen, deren Silberproduktion bisher erörtert wurde, haben im Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1889 nach unseren Ermittelungen und Schätzungen einen Betrag von ungefähr 3 500 000 kg Silber dem allgemeinen Verkehr zugeführt, welcher Betrag an sich schon höher auskommt, als die gesamte Silberproduktion der Welt gewöhnlich angenommen worden ist. Nun giebt es aber noch eine Anzahl Länder, in denen ebenfalls Silber gewonnen wird. Für die meisten derselben erscheint das Quantum Silber, das ihre Hüttenwerke jährlich liefern, im Vergleich zum Ganzen, einzeln von geringer Bedeutung, allein zusammen genommen darf diese sonstige Silberproduktion doch auf Berücksichtigung Anspruch machen, wenn sie auch sehr zurücktritt gegen den riesigen Silberbetrag, welchen gegenwärtig die Vereinigten Staaten oder Mexiko für sich allein in den Verkehr bringen.

Wir bringen nachstehend eine Zusammenstellung der uns bekannt gewordenen amtlichen Angaben oder Schätzungen der Silberproduktion der bisher nicht berücksichtigten Länder während der Jahre 1881 bis 1889. — Es wurden in den Hüttenwerken derselben an Silber gewonnen:

Jahre	Oesterreich-Ungarn kg	Rußland kg	Schweden kg	Norwegen kg	Frankreich kg
1881	48 943	7 992	1176	4812	54 718
1882	47 663	7 781	1500	5893	
1883	49 335	9 990	1583	5645	
1884	49 907	9 360	1816		
1885	54 054	15 550	2326	6387	51 000
1886	51 739	12 707	3081	7200	46 789
1887	54 098	13 522	5828	ca. 7000	54 314
1888	52 019	14 523	4648	6778	49 396
1889	52 665	14 389	4267	5147	

In den Berichten der amerikanischen Münzdirektion wird, unter Berufung auf offizielle Mitteilungen, die Silberproduktion in Frankreich für die Jahre 1882—1884 mit bezw. 14291, 6356 und 5905 kg aufgeführt. Diese Beträge sind augenscheinlich viel zu niedrig, wie die Vergleichung mit denen in den übrigen Jahren darthut. Letztere begreifen auch die Silbergewinnung aus importierten fremden Erzen, wogegen die Angaben der Silberproduktion der Jahre 1882—1884 sich vermutlich nur auf die Verhüttung inländischer Silber- und Bleierze beziehen.

In betreff der in den bisherigen Erörterungen der Silberproduktion nicht berücksichtigten übrigen Länder beschränken wir uns auf einige summarische neuere Angaben, die hauptsächlich den oft erwähnten Berichten der amerikanischen Münzdirektion entnommen sind und auf amtlichen Mitteilungen beruhen.

Die Silberproduktion Spaniens ward angegeben für das Jahr 1880 zu 74500 kg, wovon 41800 kg aus Silbererzen und 32700 kg aus Bleierzen; für das Jahr 1888 zu 51502 kg im Wert von 9000000 M. Vom Direktor der öffentlichen Bauten war der Wert der spanischen Silbergewinnung geschätzt:

i. J. 1883	auf	9843527	Pesetas	i. J. 1886	auf	6635055	Pesetas
„ 1884	„	4787806	„	„ 1887	„	9737789	„
„ 1885	„	5522812	„				

Das Silber stammt fast ausschließlich aus den Minen von Murcia, Guipuzcoa, Jaen, Cordova, Almeria, Ciudad Real und Guadalajara. Die Wertangaben weisen darauf hin, daß die Gewichtsangaben sich nicht auf Feinsilber beziehen. Ob in den Angaben der Silberertrag der ausgeführten Silbererze inbegriffen ist, wird nicht erwähnt.

Im Annuario Statistico Italiano, 1887—1888, wird die Silberproduktion Italiens angegeben:

1881	23610 kg	1883	29794 kg	1885	33346 kg
1882	23668 „	1884	31190 „	1886	33839 „

(Die Angabe einer Silberproduktion in Italien von nur 35 kg i. J. 1888 im amerikanischen Münzbericht [1890, S. 120 und S. 189] ist offenbar nicht zutreffend.) Ein Teil der gewonnenen Silbererze und silberhaltigen Bleierze ward exportiert.

Die Silberproduktion in Canada wird nach amtlichen Berichten angegeben: 1883: 5010 kg; 1887: 10865 kg; 1888: 9264 kg.

Die Ausfuhr von Silbererzen ist von steigender Bedeutung; sie belief sich nach den Zollregistern 1886 auf 25957 Dollars, 1887 auf 206285 Dollars, ist aber in Wirklichkeit beträchtlicher. Viel Silber ist auch in den ausgeführten Kupferprodukten enthalten. — Größere inländische Hüttenwerke, in denen das Silber extrahiert wird, scheinen nicht vorhanden, und so kommt canadisches Silber für unsere statistische Zusammenstellung nicht in Betracht.

In mehreren der Staaten von Centralamerika sind Silberminen im Betrieb und es werden aus deren Häfen Silbererze exportiert. Hierüber sind mitunter statistische Angaben bekannt geworden, welche indes eine irgend zuverlässige Schätzung der dortigen Silberproduktion

nicht gestatten. Der Silberexport aus Honduras i. J. 1887 wird zu 1583000 Pesos, aus Salvador i. J. 1888 zu 273805 Pesos angegeben; die gesamte jährliche Ausfuhr von Silber aus Centralamerika überhaupt wird (mit Einschluß der Silbererze) zu ungefähr 2000000 Pesos veranschlagt.

Die Silberproduktion in Argentina i. J. 1888 ward in der amtlichen Statistik mit 425000 Pesos aufgeführt.

Der amtliche Nachweis der Silbergewinnung in Japan, der staatlichen und Privat-Bergwerke zusammen, wird angegeben 1886 mit 32065 kg, 1888 mit 42424 kg.

Gesamte Silberproduktion 1881—1889 (1890.)

Produktionsländer	A. Nach dem Gewicht				
	1881 kg in Taus.	1882 kg in Taus.	1883 kg in Taus.	1884 kg in Taus.	1885 kg in Taus.
Vereinigte Staaten	1 034,7	1 126,1	1 111,6	1 174,2	1 241,6
Mexiko	721	738	739	785	771
Colombia, Peru, Bolivia und Chile	365	365	365	365	365
Deutschland	187	215	235,1	248,1	309,4
Grossbritannien	99	109	145	153	159
Uebrige Länder	180	180	180	185	190
Zusammen	2 586,7	2 733,1	2 775,7	2 910,3	3 036,0
Wert: Millionen M.	395,8	418,1	416,4	436,5	436,8

Produktionsländer	1886 kg in Taus.	1887 kg in Taus.	1888 kg in Taus.	1889 kg in Taus.	1890 kg in Taus.
Vereinigte Staaten	1 227	1 373	1 558,1	1 683	1 800
Mexiko	728,6	750	848,6	1 175	
Colombia, Peru, Bolivia und Chile	400	415	415	415	
Deutschland	319,6	367,6	406,6	403	402
Grossbritannien	164	219	245	361	
Uebrige Länder	182	200	200	200	
Zusammen kg	3 021,2	3 324,6	3 673,3	4 237	
Wert: Millionen M.	405,7	438,8	477,2	534,9	

(Der Wert ist nach dem Durchschnittspreise der betreffenden Jahre berechnet.)

Wie beim Golde der Ermittlung der Produktion sich die Frage anschloß, welche Verwendung haben die neu gewonnenen großen Beträge dieses prinzipalen Edelmetalls gefunden, wo sind dieselben verblieben, so weit sie nicht den monetaren Vorrat der Kulturländer vermehrten, und wie hat sich dieser Vorrat im Verlauf des letzten Jahrzehnts ge-

staltet, ebenso werden wir in betreff des Silbers eine entsprechende allgemeine Erörterung nicht abweisen dürfen.

Die wichtigste Rolle spielt hierbei noch immer der Abfluß des Silbers nach Britisch-Indien und nach anderen Gegenden Ostasiens.

Die Zahlungsbilanz von Britisch-Indien hat sich seit 1850 nach amtlichen Aufstellungen in ihren zusammengefaßten wesentlichen Beziehungen wie folgt verhalten:

Fiskaljahre	Mehrausfuhr von Waren Tausend Rupien	Mehreinfuhr von Edelmetall Tausend Rupien	Verkaufte Council-Bills Tausend £	Durchschn.-Wert der Rupie Pence
1850/51—1859/60	83 200	82 600	4 363	24,11
1860/61—1860/70	227 600	156 900	5 046	23,51
1870/71—1879/80	232 300	65 300	12 125	21,56
1880/81—1884/85	292 300	107 900	16 026	19,64
1885/86	281 700	143 700	10 293	18,25
1886/87	266 600	93 300	12 136	17,44
1887/88	255 400	122 300	15 359	16,90
1888/89	276 100	120 600	14 263	16,38

Fassen wir speziell die dem Silber bei diesen kommerziellen Beziehungen von Britisch-Indien zufallende Rolle ins Auge, so möchten als die hauptsächlichen Ergebnisse hier hervorzuheben sein:

	Silbereinfuhr Tausend Rupien	Silberausfuhr Tausend Rupien	Mehreinfuhr von Silber Tausend Rupien	Silber-ausmünzung Tausend Rupien
1850/51—1859/60	70 240	8 955	61 285	71 002
1860/61—1869/70	109 432	12 445	96 987	81 578
1870/71—1879/80	67 224	16 626	50 598	57 567
1881/82—1884/85	73 318	12 516	60 805	49 682
1885/86	123 863	7 796	116 067	102 860
1886/87	82 198	10 640	71 558	4 617
1887/88	105 898	13 610	92 287	107 884
1888/89	107 259	14 792	92 467	72 882
1889/90	123 885	14 506	99 379	

Bei den Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr in Britisch-Indien ist nur der Verkehr seewärts in Betracht gekommen.

Ueber die Silberausfuhr aus den europäischen Häfen nach dem Osten, sowie über die Silberausfuhr aus San Francisco nach China liegen uns für die Kalenderjahre 1881 bis 1890 folgende Nachweisungen vor:

Jahre	Ausfuhr aus England und Häfen am Mittelmeer nach Pixley & Abell £	nach Westwood Thompson £	Ausfuhr aus San Francisco nach Ostasien in Piastern u. Silberbarren Dollars
1881	4 288 009	4 536 073	4 656 007
1882	6 423 270	8 490 517	3 753 370
1883	7 125 454	7 225 594	8 622 705
1884	8 418 522	8 668 355	12 289 284
1885	8 010 925	8 863 002	12 918 004
1886	5 846 222	7 044 477	10 019 662
1887	6 327 113	6 577 748	8 867 670
1888	7 807 400	5 854 533	9 897 500
1889	10 666 312	8 189 210	12 992 890
1890	10 890 384	8 258 771	6 579 433

Die Angaben von Pixley & Abell und von Westwood Thompson weichen vielfach von einander ab, obschon beide wesentlich aus den-

selben Quellen abgeleitet sein werden; der Grund dieser Abweichungen ist uns nicht bekannt. Bei der Wichtigkeit der Silberverschiffungen nach dem Osten erschien angemessen, mehrseitiges statistisches Material hierüber vorzulegen. Im großen und ganzen zeigt sich jedenfalls Uebereinstimmung wegen dieses hauptsächlichen Faktors in der Silberfrage.

Bei summarischer Berechnung der Silbermenge, welche in Britisch-Indien absorbiert worden, ist von uns die dortige gesamte Silbereinfuhr berücksichtigt, ohne Abzug für die Reexportation. Diese findet vornehmlich nach solchen Gegenden statt, wo das eingeführte Silber ebenfalls größtenteils dem Verkehr der Kulturländer entzogen bleibt. So wurden z. B. aus Britisch-Indien Silber reexportiert in den Jahren 1887/88 und 1888/89 nach Ceylon 5012600 und 5308000 Rupien, nach Arabien 1869020 und 2662190 Rupien, nach Afrika 4030190 und 2431290 Rupien.

Der ungefähre Betrag des hiernach in den Jahren 1880/81 bis 1888/89 in Indien etc. absorbierten Silbers ist nach metrischem Gewicht Feinsilber anzunehmen:

	in Tausend kg		in Tausend kg		in Tausend kg
1880/81:	568	1883/84:	782	1886/87:	879
1881/82:	690	1884/85:	974	1887/88:	1 122
1882/83:	893	1885/86:	1 324	1888/89:	1 147

Nach Sincapore und Penang (deren Verkehr in den Zollregistern von Britisch-Indien nicht innbegriffen ist) wurden von England an Silber verschifft:

1881:	735 175 £	1884:	1 671 858 £	1887:	568 570 £
1882:	1 511 200 „	1885:	638 682 „	1888:	661 527 „
1883:	2 299 318 „	1886:	594 280 „	1889:	„

Ueber die Silbereinfuhr im Niederländischen Ostindien (Java und Madura nebst den Nebenbesitzungen) finden wir folgende Angaben im deutschen Handelsarchiv, wenn die verschiedenen Rubriken zusammengefaßt werden:

	1885 Gulden	1886 Gulden	1887 Gulden	1888 Gulden
Einfuhr von Bargeld	15 499 088	12 356 416	6 623 442	16 152 075
Ausfuhr „ „	981 605	756 845	736 493	668 816
Mehreinfuhr	14 517 483	11 599 571	5 886 949	15 483 259

Für Cochinchina wurden in Paris geprägt, 1887: 3215771 Piaster, 1888: 1100518 P.; 1889: 1302581 P., 1890 nur 6108 P. (Durchschnitt per Jahr ca. 34000 kg Silber).

Ueber Kiachta wurde nach China an Silber ausgeführt i. J. 1887 ungemünztes in Stangen (0,92 f.) 2303 Pud (2881635 Rubel); 1888: Silber in Barren 1579 Pud und 2649 Silberrubel (1910372 Rubel); 1889: 1485 Pud und 508 Silberrubel (1578912 Rubel).

Ein ansehnlicher Betrag Silber wird jährlich nach Afrika ausgeführt, abgesehen von den indischen Rupien, die nicht doppelt in Berechnung gebracht werden dürfen.

Eine beträchtliche Menge Silberpiaster wird ferner Jahr für Jahr von der indianischen Bevölkerung in Mexiko und Südamerika ver-

graben und dauernd dem Verkehr entzogen. Ziffermäßige Schätzungen hierüber zu versuchen wäre zu gewagt, allein es ist nicht zu bezweifeln, daß diese fortdauernde Silberabsorbierung nicht gering zu veranschlagen ist.

Hiernach erscheint die Annahme begründet, daß durch Silberabfluß nach Indien und Ostasien und durch sonstiges analoges Verschwinden von Silber dem Silbervorrat der Kulturländer im Durchschnitt der letztverflossenen Jahrzehnte jährlich vermutlich mehr als 1 500 000 kg Silber entzogen wurden und demnach von der neuen Produktion abgerechnet werden muß, um die Veränderungen im allgemeinen Silbervorrat der Kulturländer zu beurteilen. —

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse erscheint eine Untersuchung der Verwendung des Silbers zu Geräten und zu sonstigen industriellen Zwecken ebenso wichtig wie schwierig, und selbst bei größter Mühe und Umsicht bleiben ihre Ergebnisse sehr unsicher und unvollständig. Könnte man auch mit einiger Zuverlässigkeit ermitteln, welche Silbermengen von der Industrie jährlich verbraucht werden, wozu in den meisten Staaten die vorgeschriebene Stempelung der Fabrikate teilweise einen positiven Anhalt geben möchte, so würde dies noch nicht den gewünschten Nachweis liefern, weil fast durchweg ein mehr oder weniger beträchtlicher Teil des verwendeten Silbers aus altem Material, aus eingeschmolzenen alten Silbersachen und Münzen herstammt. Worauf es aber hauptsächlich ankommt, ist die Feststellung, wie sich die industrielle Verwendung desjenigen Silbers, das bisher noch nicht diesem Zwecke gedient hat, zum neu produzierten Silber und der monetaren Silberbenutzung verhält. Was die von der Industrie, direkt oder indirekt, dem Umlauf entzogenen Silberbeträge anlangt, so sind solche einem, aus der neuen Jahresproduktion von den Fabrikanten unmittelbar genommenen Silberquantum gleichzuachten, da aus dieser eine Ersetzung des verminderten monetaren Silberbestandes zu beschaffen ist.

Wir haben vor etwa acht Jahren den selbständigen Versuch einer ungefähren Abschätzung der jährlichen industriellen Verwendung wie des Goldes so auch des Silbers in den Kulturländern gewagt. Der industrielle Bruttoverbrauch von Silber ward damals von uns auf 652 000 kg veranschlagt, wovon etwa 137 000 kg Silber für altes Material zu rechnen sein möchten. Uns sind keine anderweiten Untersuchungen bekannt geworden, welche diese Abschätzung eines damaligen jährlichen industriellen Netto-Silberverbrauchs von etwa 515 000 kg Silber als erheblich zu niedrig oder aber als erheblich zu hoch nachgewiesen oder wahrscheinlich gemacht haben, und dies ist wohl der eigentliche Grund gewesen, daß die erwähnte rohe Veranschlagung seitdem öfterer wiederholt ist.

In dem seitdem verflossenen Zeitraum hat die Bevölkerung und deren Wohlstand in allen Kulturstaaten bedeutend zugenommen und infolge dessen wird unzweifelhaft auch die industrielle Verwendung des Silbers beträchtlich gewachsen sein, obgleich nicht in dem Maße, wie dies beim Golde geschehen ist. Die fortgeschrittene Wertvermin-

derung des Silbers an sich scheint aber auf die Zunahme des Verbrauchs silberner Geräte und Schmucksachen eine nachweisbare merkliche Einwirkung bisher nicht geäußert zu haben.

Die Regierung der Vereinigten Staaten, deren lebhaftes praktisches Interesse an der Edelmetallstatistik bereits wiederholt anerkannt wurde, darf auch das Verdienst in Anspruch nehmen, über die inländische industrielle Verwendung des Silbers (wie des Goldes, s. o. S. 541) eingehende Ermittelungen nach verschiedenen Methoden veranlaßt zu haben.

Die auf Grund umfassender Erkundigungen bei den Fabrikanten unternommenen Zusammenstellungen über den industriellen Edelmetallverbrauch in den Vereinigten Staaten ergaben für das Jahr 1883 einen Brutto-Silberverbrauch von 5556530 Dollars (ca. 134000 kg) und nach Abzug des alten Materials von 5334579 Dollars (127300 kg). Eine zwei Jahre später veranstaltete Untersuchung gleicher Art wies für den industriellen Silberverbrauch nur 3475413 Dollars nach, wovon 574528 Dollars aus altem Material, so daß der Netto-Silberverbrauch nur 70000 kg betragen hätte. Der Bericht des Münzdirektors vertrat damals die Ansicht, daß die Angaben der Fabrikanten im Jahre 1883 vermutlich mehrfach zu hoch gewesen und einiges vielleicht doppelt in Anrechnung gebracht sein werde.

Die neuesten nach anderer Methode, nämlich unter Zugrundelegung der für die Industrie von den Scheideanstalten gelieferten Barren [1]), veranstalteten Untersuchungen haben jedoch gezeigt, daß der industrielle Silberverbrauch in den Vereinigten Staaten viel bedeutender ist, als man nach den früheren Aufstellungen angenommen hatte. Die Ergebnisse der neueren Ermittelungen waren nämlich wie folgt:

	Brutto Silberverbrauch	Altes Material	Nettoverbrauch	
Jahre	Dollars	Dollars	Dollars	(kg)
1888	7 908 025	652 047	7 255 978	(177 800)
1889	8 569 318	611 015	7 958 303	(191 400)
1890	9 231 178	2 087 543	7 143 635	(170 800)

Der hiernach sich ergebende bedeutende Mehrbetrag des industriellen Silberverbrauchs in den Vereinigten Staaten ist gewiß nicht allein der veränderten Ermittelungsweise zuzuschreiben, sondern wird in der wirklichen Zunahme der Anschaffung von Silberwaren und der Erweiterung ihrer Fabrikation wesentlich mit begründet sein. Auch in den übrigen Ländern, in denen die Fabrikation von silbernen Geräten und Schmucksachen, sowie von silbernen Uhren betrieben wird, hat die hierzu erforderliche Silberverwendung seit 1883 bedeutend zugenommen, wenn auch nicht in dem Maße wie in den Vereinigten Staaten. Ein beiläufiges Anzeichen für das allmähliche Steigen des industriellen Silberverbrauchs wird man vielleicht u. a. auch darin erkennen, daß der Betrag des von den Scheideanstalten affinierten Sil-

1) Im Original lautet die Ueberschrift: „Silver bars furnished for use in Manufactures and the Arts during the Calender Year 1890 by Government and Private Institutions, and Classification of the material used.

bers in neuerer Zeit sich von Jahr zu Jahr ansehnlich gehoben hat, denn effektives Feinsilber wird fast ausschließlich von den Fabrikanten begehrt, nachdem das direkte Einschmelzen von Silbermünzen wegen des hiermit verknüpften großen Verlustes (gegen den Nennwert) aufgehört hat. So wurde z. B. von der Gold- und Silber-Scheideanstalt in Frankfurt an Feinsilber in den Verkehr gebracht:

1882: 181 260 kg	1885: 257 410 kg	1888: ca. 340 000 kg
1883: 211 590 „	1886: 258 274 „	1889: „ 338 000 „
1884: 231 916 „	1887: 295 896 „	1890: „ 360 000 „

Außer der genannten Frankfurter Anstalt wird in Europa noch Feinsilber hergestellt von den Firmen Raphael, Rothschild, Johnson Matthey & Co. in London, dem Etablissement Lyon Alemand in Paris, der Norddeutschen Affineriegesellschaft in Hamburg, den Münzämtern in Wien und Kremnitz, den Hüttenwerken in Freiberg und Lautenthal u. a. Ohne den Vorwurf der Ueberschätzung zu erwarten, glauben wir den industriellen Netto-Silberverbrauch in Europa und den Vereinigten Staaten, den wir, wie bemerkt, für 1883 auf 515000 kg schätzten, für den Durchschnitt der letztverflossenen Jahre auf 650000 bis 750000 kg Silber veranschlagen zu sollen. —

Wie über die Goldprägungen, so sind auch über die Silberausmünzungen vollständige Zusammenstellungen veröffentlicht worden und man erstaunt über die riesigen Summen, die hier vorgeführt werden. Für die Jahre 1884 bis 1889 wurden die bekannt gewordenen Silberausmünzungen wie folgt genau nachgewiesen

1884: 402,5 Millionen M.	1886: 524,4 Millionen M.	1888: 546,7 Millionen M.
1885: 532,4 „ „	1887: 686,3 „ „	1889: 569,5 „ „

Bei Annahme des Münzwertes würden die nachgewiesenen Silberausmünzungen i. J. 1889 einen Betrag von rund etwa 4000000 kg Silber verwendet haben, also nahezu ebensoviel als in demselben Jahre an neuem Silber produziert worden. Wie erklärt sich, möchte man fragen, die Silberentwertung, wenn solche Nachfrage nach Silber für die Münzstätten fortdauert?

Eine nähere Erwägung zeigt uns jedoch, daß, wie vollständig und richtig die Tabellen über die Ausmünzungen sein mögen, aus ihnen nur wenig Auskunft über die Verwendung des Silbers zu erlangen ist. Wir wünschen zu erfahren, welcher Betrag Silber zur dauernden Verwendung ausgemünzt wird und in den Kulturländern bis zur späteren Einziehung in Umlauf bleibt. Die vorgeführten enormen Summen zeigen aber schon vorweg, daß mit ihnen beim Silber ebensowenig etwas anzufangen ist wie beim Golde.

Wir betrachten die Verhältnisse des Jahres 1889, was zur Beurteilung der ganzen Periode genügen wird. Von dem registrierten Gesamtbetrage der Silberprägungen von 569500000 M. kommen in Abzug die Ausmünzungen in Mexiko, Costa Rica und Colombia im Betrage von zusammen 108 Millionen M., da die dort geprägten Piaster in den Kulturländern nicht in Umlauf kamen, und sodann gehen auch ab die in Britisch Indien und Japan sowie die für Kochinchina, Siam und Afrika in Europa geprägten Silbermünzen, im Betrage von unge-

führ 210 Millionen M., welche Beträge im Abschnitte über die Silberabsorbierung im Orient mit aufgeführt sind. Außer den eine ganz überwiegende Wichtigkeit beanspruchenden Ausmünzungen in den Vereinigten Staaten, welche besonders zu erörtern sind, kommen sodann nur noch in Betracht die Silberprägungen in England mit 44,8 Millionen M., Spanien mit 19,8 Millionen M., Oesterreich-Ungarn mit 19,2 Millionen M., Rußland mit 6,1 Millionen M. Die Silberprägungen in England waren i. J. 1890 nur ausnahmsweise so beträchtlich, und vom russischen Silberkurant wurden ansehnliche Beträge in Scheideanstalten zum Affinieren eingeschmolzen. In den Staaten der Lateinischen Münzunion, in Deutschland, Holland, den Skandinavischen Ländern wurde in den letzten Jahren sehr wenig neues Silber zu Scheidemünze ausgeprägt. Man darf behaupten, daß in Europa überhaupt für Münzzwecke jetzt so wenig neues Silber verwendet wird, daß diese Verwendung gänzlich untergeordnet erscheint und auch in Zukunft eine größere Bedeutung nicht zu erwarten hat. So sind es denn allein die Vereinigten Staaten, von denen unter den Kulturländern die monetare Funktion des Silbers in ausgedehnter Geltung erhalten wird, und zwar geschieht dies gegenwärtig in so gewaltiger Weise, daß die Währungsverhältnisse und die ganze Silberfrage hierdurch in erster Linie bestimmt werden.

Die Silberprägungen in den Vereinigten Staaten haben seit 1878, in welchem Jahre die Bland-Alison Bill (gegen das Veto des Präsidenten) beliebt wurde, die eine monatliche Ausmünzung von Silberkurant im Wert von mindestens 2 Millionen und höchstens 4 Millionen Dollars vorschrieb, betragen:

Kalenderjahre	Standard Silberdollars Stück	Standard Silberdollars kg Silber	Silberprägung mit Einschlufs der Scheidemünze Dollars
1878	22 495 550	541 300	28 518 850
1879	27 560 100	663 100	27 569 776
1880	27 397 355	659 200	27 411 694
1881	27 927 975	672 000	27 940 164
1882	27 574 100	663 500	27 973 132
1883	28 470 039	685 000	29 246 968
1884	28 136 875	677 000	28 534 866
1885	28 697 767	690 500	28 962 176
1886	31 423 886	756 100	32 086 710
1887	33 611 710	808 800	35 191 081
1888	31 990 833	769 800	33 025 606
1889	34 651 811	833 800	35 496 683
1890	38 042 708	915 400	39 202 708
1878—1890	387 980 709	9 335 500	401 160 414

Das neue amerikanische Silbergesetz vom 14. Juli 1890 bestimmt, daß künftig (vom 13. August 1890 an) vom Schatzamt monatlich 4500000 Unzen, also jährlich 54000000 Unzen (1679400 kg) Feinsilber zum Marktpreis angekauft und dagegen Schatznoten ausgegeben werden sollen, welche gesetzliches Zahlungsmittel und auf Verlangen jederzeit in Münze vom Schatzamt einzulösen sind. Die regelmäßige

Prägung von Standard Silberdollars soll noch bis zum 1. Juli 1891 fortdauern. Im übrigen bleibt das angekaufte Silber als Bullion, soweit nicht etwa für eine weitere Prägung ein Bedarf eintritt, in den Gewölben des Schatzamts liegen und muß sich demnach mit der Zeit dort ein enormer Silbervorrat ansammeln und erhalten. —

Statt für die einzelnen Jahre Bilanzen der Silbergewinnung und Silberverwendung aufzustellen, die bei den außerordentlichen jährlichen Schwankungen, sowohl der wirklichen Gewinnung als auch der Verwendung, und wegen der vielfachen Verschiebungen ihrer statistischen Ermittelungen leicht unrichtige Auffassungen veranlassen können, empfiehlt es sich, den ausgleichenden Durchschnitt eines mehrjährigen Zeitraumes ins Auge zu fassen. Nachstehend wird eine solche Bilanz für die Jahre 1886—1889 vorgelegt. Es geschieht jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß bei diesem Versuche mehr noch als bei den meisten sonstigen statistischen Aufstellungeu in unserer Abhandlung nur eine ungefähre Schätzung beabsichtigt und gegeben werden kann.

Die gesamte Silberproduktion, soweit solche für die Kulturländer in Betracht kommt, haben wir für den genannten Zeitraum 1886—1889 zu jährlich durchschnittlich 3600000 kg angenommen.

Hiervon sind nach unserer allgemeinen Schätzung verwendet worden:

	in Tausend kg
zur Ausfuhr nach Britisch Indien und anderen asiatischen Ländern . . .	1 600
zu industriellen Zwecken (ohne altes Material)	650
zu den betreffenden Ausmünzungen in den europäischen Staaten	250
zur Ausmünzung in den Vereinigten Staaten	800
Diverser Verlust und verborgene Beträge	300
zusammen	3 600 000 kg

Für die letztverflossenen Einzeljahre (1889 und 1890) haben diese Verhältnisse sich erheblich geändert, indem die Silberproduktion eine beträchtliche Ausdehnung gewonnen und das neue amerikanische Silbergesetz direkt wie indirekt seine Einwirkung geäußert hat, namentlich auch auf den zeitweiligen Silberbegehr zu Versendungen nach Asien. Die gegenwärtige Uebergangsperiode kann aber nicht maßgebend sein und wir verzichten für jetzt auf eine spezielle statistische Nachweisung derselben. Insbesondere gilt dies für eine Veranschlagung der zeitweilig zu Spekulationsgeschäften zurückgehaltenen Silbermengen, welche nach unserm Dafürhalten meistens überschätzt werden.

Von wesentlichem Interesse für die Beurteilung der Silberfrage erscheint es, von der Gestaltung der Silberbestände der bedeutenden Banken, Zentralbanken und des Schatzamts der Vereinigten Staaten im Laufe des letzten Jahrzehnts Kenntnis zu erhalten und wird zu diesem Behuf eine entsprechende Zusammenstellung für das Ende der Jahre 1880, 1885 und 1890 (wie früher auch hinsichtlich der Goldbestände geschehen ist), soweit Angaben hierüber vorliegen, unter Berechnung nach deutschen Reichsmark, mitgeteilt.

	Ende 1880 Mill. M.	Ende 1885 Mill. M.	Ende 1890 Mill. M.
Bank von Frankreich	980,3	879,2	1009,3
Belgische Nationalbank	20,8	26,5	34,8
Schweizerische Notenbanken	14,7	16,6	19,0
Italienische Emissionsbanken	78,8	45,4	469,2
Bank von Spanien	(94,0)	94,0	60,0
Oesterreichisch-Ungarische Bank	216,6	259,4	335,0
Niederländische Bank	151,3	163,1	114,4
Russische Staatsbank	3,7	5,6	10,5
Schwedische Staatsbank	4,9	3,5	2,4
Dänische Nationalbank	3,7	3,8	(3,8)
Deutsche Reichsbank	340,0	(300,0)	(240,0)
	1908,8	1797,1	2298,4
Amerikanisches Schatzamt	327,5	800,5	1510,8
zusammen Mill. M.	2236,3	2597,6	3809,2

Die in obiger Zusammenstellung mitgeteilten Angaben sind für die Jahre 1880 und 1885 mit wenigen nachträglichen Aenderungen den in der zweiten Ausgabe unserer „Materialien“ (S. 59—69) veröffentlichten Bankübersichten entnommen. Die Angaben für Ende 1890 begründen sich, soweit die speziellen Jahresberichte uns nicht vorlagen, auf die im Bulletin financier international (Januar 1891) erschienenen summarischen Nachweisungen und auf die von Herrn Ottomar Haupt vorgelegten Ermittelungen.

Außer den vorgenannten Banken sind von Herrn H. für Ende 1890 noch folgende Silberbestände aufgeführt: in den schottischen und irländischen Emissionsbanken 20,2 Mill. M., im italienischen Staatsschatz 8 Mill. M., in der Bank von Algier 10,5 Mill. M., in der Bank von Rumänien 2,4 Mill. M., in den schwedischen Aktienbanken 19,4 Mill. M., in Banken der Vereinigten Staaten 68,8 Mill. M. — Wenn diese Beträge zu den vorhin für Ende 1890 angegebenen Silberbeständen zugerechnet werden, ergiebt sich für 1890 die Summe von 3940 Mill. M. In unsere Uebersicht konnten dieselben nicht mit aufgenommen werden, da die entsprechenden Angaben für 1880 und 1885 fehlen.

Dieser Zusammenstellung der monetaren Silbervorräte, außer dem im täglichen Umlauf befindlichen Silbergelde, liegt der nominale Münzwert zu Grunde und würde selbstverständlich ein viel geringerer Wertbetrag einzustellen sein, wenn der jetzige Marktpreis des in den Silbermünzbeständen enthaltenen Metalls berechnet werden sollte. Sodann ist zu beachten, daß ein Teil der in den Bilanzen der Banken und Schatzämter aufgeführten Silberbestände aus Münzen besteht, welche als kleinere Scheidemünze nach einem mehr oder minder die Wertrelation von 15,5 bezw. 16,0 überschreitenden Münzfuß geprägt sind. Dies durfte in Rücksicht der Vollständigkeit nicht unerwähnt gelassen werden, hat indes sachlich eine untergeordnete Bedeutung und kann dieser Umstand bei einer summarischen Berechnung des in Rede stehenden Silberquantums auf sich beruhen bleiben, wenn die letztere Wertrelation angenommen wird. Hiernach würden nach annähernder Schätzung die in den hauptsächlichen Banken und Schatzämtern vorhandenen Silberbestände sich im Gewicht an Feinsilber zu

Ende der Jahre belaufen haben: 1880 auf 11500000 kg; Ende 1885 auf 15000000 kg; Ende 1890 auf 21700000 kg.

Die hierin hervortretende Zunahme der monetaren Silberbestände ist, wie die Uebersicht zeigt, ganz vorwiegend durch die Münzpolitik der Vereinigten Staaten bewirkt worden und wird dies infolge des neuen dortigen Silbergesetzes künftig in noch größerem Maße stattfinden. Die außerordentliche Wichtigkeit der in den Zentralbanken von Frankreich, Belgien, Italien, Spanien, den Niederlanden, Deutschland und Oesterreich-Ungarn vorhandenen Silberbestände für die Zukunft des Silberwertes und der allgemeinen Währungsverhältnisse liegt vor allem in dem Umstande, daß die Verwaltungen dieser Banken den Wunsch und die Absicht haben müssen, sobald ohne zu großen Verlust Gelegenheit gegeben sein wird, ihre Silberbestände abzustoßen und gegen Gold umzutauschen. Der Hinblick auf diese Eventualität ist es ja auch, wodurch die Durchführung der freien Silberprägung in den Vereinigten Staaten hauptsächlich gehindert ward.

In betreff der Goldgewinnung und Verwendung wird ein Rückblick auf die Verhältnisse und Vorgänge der letzten Jahre die Ansicht rechtfertigen, daß, soweit nicht etwa ganz unerwartete wichtige Ereignisse eintreten sollten, ein fernerer ruhiger Verlauf der Dinge stattfinden dürfte, daß namentlich die Befürchtung einer monetaren Goldknappheit nicht begründet ist, und insbesondere daß eine nicht unwahrscheinliche Vermehrung des industriellen Goldverbrauchs bei nicht vermehrter Goldgewinnung in der fortschreitenden Beschränkung der effektiven Goldumsätze durch Bankeinrichtungen Ersatz finden wird. Ganz anders verhält es sich hinsichtlich des Silbers, dessen Zukunft nach den in letzter Zeit gemachten Erfahrungen und unter den jetzigen thatsächlichen Beziehungen im höchsten Grade unsicher und dunkel erscheint, — oder um es konkret zu bezeichnen, es kann sein, daß der Silberpreis in nächster Zeit bis auf 59 Pence steigt, es kann aber auch sein, daß derselbe vielleicht bis 30 Pence und tiefer fällt. Es wird dies, abgesehen von verschiedenen sonstigen Einwirkungen, welche von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung sind, hauptsächlich von vier Faktoren abhängen. Einer derselben ist von bekannter positiver Größe, die anderen aber sind um so unsicherer.

Der positive Faktor ist durch das amerikanische Silbergesetz vom 14. Juli 1890 gegeben, welches den fortlaufenden monatlichen Ankauf von 4500000 Unzen Feinsilber für das Schatzamt vorschreibt und etwa die Hälfte der gesamten Silberproduktion, wenn diese nach dem Durchschnitt der Jahre 1886—1889 berechnet wird, dauernd in Anspruch nehmen wird. Dem gegenüber steht zunächst der Faktor der künftigen Silberproduktion, deren Unsicherheit wir bereits besprochen haben. Wie enorm auch das Silberquantum ist, welches das amerikanische Schatzamt anzukaufen verpflichtet ist — ein jährlicher Betrag von etwa 1700000 kg — so wird diese Nachfrage doch weit überwogen durch das künftige Angebot, falls die Silberproduktion in ähnlicher Progression sich vermehrern sollte, wie dies im letztver-

flossenen Jahrzehnt der Fall war. Würde hingegen für die Silberproduktion in der Folgezeit ein Rückgang eintreten, eine keineswegs ausgeschlossene Eventualität, alsdann könnte das genannte Silbergesetz vermutlich alsbald seinen Zweck erreichen und den Preis des Silbers in New York auf 129 Cents pro Unze fein und in London auf 59 Pence pro Standard-Unze steigen lassen. — Als dritten Faktor nennen wir die Zahlungsbilanz von Britisch Indien und China, deren beträchtliche Schwankungen von Jahr zu Jahr ebenfalls früher erwähnt wurden. Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Zunahme des Produktenexports jener Länder künftig die dortige Silberabsorbierung vermehren wird, dürfte größer sein als die einer Verminderung dieser Silberverwendung; allein mit Sicherheit ist hierauf nicht zu rechnen. Die Schwankungen der jährlichen Zahlungsbilanz können aber leicht dem Wertbetrag von einigen Hunderttausenden kg Silber gleichkommen und einen entscheidenden Einfluß auf den Silberpreis üben. — Als vierter Hauptfaktor des künftigen Silberpreises wäre noch die Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten zu nennen. Auch diese hat bekanntlich bisher sehr bedeutende Schwankungen aufzuweisen, welche sich in der wechselnden Mehreinfuhr und Mehrausfuhr beträchtlicher Goldbeträge kundgiebt und wesentlich mit von den Ernten und von der Zollpolitik abhängt, also so ungewiß ist wie nur irgend etwas. Daß die Vereinigten Staaten mit ihrer Emission von Schatznoten gegen jährlich anzukaufende 1700000 kg Silber auf dem Wege zur thatsächlichen Silberwährung im inländischen Verkehr sind, ist wohl nicht zweifelhaft, allein ungewiß erscheint es, wann und in welchem Umfang dies zum fortdauernden Goldexport und zum Goldagio führen wird. Die Bevölkerung, der Wohlstand und der Verkehr in den Vereinigten Staaten ist in so mächtiger Zunahme begriffen, und die Silbercertifikate liefern ein so bequemes und beliebtes Zahlungsmittel, daß sich unmöglich voraussagen läßt, wann eine Uebersättigung mit effektiver Silbervaluta eingetreten sein und das Gold aus dem Verkehr ins Ausland drängen wird. Dabei ist die öffentliche Finanzlage dort so günstig und mächtig, daß das Schatzamt viel leisten kann, um den ausdrücklich im Gesetz ausgesprochenen Grundsatz einer unbedingt aufrecht zu haltenden Gleichstellung des gesetzlich ausgemünzten Goldes und Silbers nach der angeordneten Wertrelation längere Zeit mit Erfolg durchzuführen.

Alles zusammengenommen erscheint, wie gesagt, die Zukunft des Silbers höchst unsicher und dunkel und man muß, wie unerquicklich eine solche Lage auch ist, darauf gefaßt sein, daß die Schwankungen des Silbermarktes und die Befürchtungen eines noch tieferen Sinkens des Silbers einstweilen fortdauern werden. Diese Unsicherheit ist für die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen ein weit größerer Uebelstand als die Silberentwertung an sich. Wir möchten indeß die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß, wenn nur nicht eine anhaltende Zunahme der Silberproduktion dazwischen tritt, die amerikanischen Silbergesetze im internationalen Verkehr eine gewisse praktische Stabilität des Silberwerts, wie solche von 1803 bis 1870 in den Kulturländern vorherrschend gewesen, schließlich herbeiführen werden.

Litteratur.

IV.

Schanz, Georg, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Stuttgart 1890. 5 Bände. (VI, 384 S.; 487 S.; 383 S.; 289 S.; VIII, 483 S.)

Besprochen von G. Cohn.

Als ich das vorliegende fünfbändige Werk zuerst in die Hand nahm, konnte ich mich eines mäfsigen Schreckens nicht erwehren. Ich fragte mich: wenn nun ein rüstiger Arbeiter käme und ein fünfundzwanzigbändiges Werk über „die Steuern Deutschlands in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts“ fertig brächte, welches wir lesen und besprechen sollten — was würden wir dazu sagen? Indessen das Ungewohnte manches Neuen wird uns vertrauter, wenn wir uns darauf besinnen, dafs Aehnliches, nur in etwas anderer Form, schon vorhanden ist. Das von Schanz herausgegebene „Finanzarchiv“ erfüllt in der That von Jahrgang zu Jahrgang mehr eine ähnliche Aufgabe — eine mit Fleifs gearbeitete Materialiensammlung der Varietäten zu liefern, welche das Steuerwesen der verschiedenen, zumal der deutschen Staaten erzeugt hat. Der stoffliche Charakter einer solchen Arbeit hat freilich etwas Ueberwältigendes, aber er hat auch sein gutes Recht. Wenn man, wie es im gegenwärtigen Falle geschieht, unter dem frischen Eindrucke der langwierigen Verhandlungen des preufsischen Abgeordnetenhauses über die Einkommensteuerreform steht, die man weit mehr um der Pflicht als um des Genusses willen verfolgt hat, so liegt die Vorstellung nahe, dafs man sich denkt, es sei an Stelle von Mehrheitsbeschlüssen, in welchen eine solche Vertretung von etwa 30 Millionen Einwohnern zuletzt ihre Ueberzeugung zusammenfassen mufs, den auseinanderfallenden Ansichten freier Spielraum gewährt, und es sei daher alle diese Mannigfaltigkeit, statt in einem grofsen Durchschnitte unterzutauchen, zu dem Rechte ihrer individuellen Geltung gelangt. An die Stelle einer einzigen Gesetzgebung für 30 Millionen trete die partikuläre Fülle von Gesetzgebungen für je 3, für 1 Million oder für 100 000 Seelen. Die in dem Durchschnitte der grofsstaatlichen Vertretung unsichtbar gewordenen Wünsche, Einfälle, Interessen, Bestrebungen, Intelligenzen, welche hier nur durch den Bericht über die parlamentarischen Verhandlungen zur individuellen Geltung gelangen können, werden emanzipiert zum selbständigen Einflufs in der Gesetzgebung, sofern sie in der Wirklichkeit irgend einen kleinen Raum erobern können, der seine eigenen Gesetze macht.

Die besondere Qualifikation der Schweiz für einen derartigen Zweck ist längst anerkannt. Die Kleinheit ihrer 25 souveränen Körper, die durchsichtige Einfachheit der meisten von ihnen, das Ineinanderwirken von alten Erfahrungen und neuen Fortschrittsideen, ganz besonders die Gunst demokratischer Verfassungsformen für radikale Experimente werden dem Betrachter öffentlicher Einrichtungen immer wieder reizvollen Stoff darbieten, und es ist noch eine grofse Ernte für Wissenschaft und Leben zu machen.

Auch darf man nicht mehr sagen, dafs der Arbeiter wenige sind. Den wissenschaftlichen Reiz empfindet freilich der Aufsenstehende mehr als derjenige, der mitten in diesem experimentellen Dasein als ein Teil desselben schafft; im Vergleiche zu der grofsen Zahl der Schweizer, welche von volkswirtschaftlichen Angelegenheiten tagtäglich reden, giebt es auffallend wenige, welche diese Angelegenheiten als Material der Forschung behandeln. Aber gerade in der Richtung der vorliegenden Materialiensammlung ist seit Jahrzehnten manches Achtbare von den Inländern geleistet worden, dessen ich bereits in meiner Abhandlung über „die Steuerreform im Kanton Zürich und den Bundeshaushalt der Schweiz“ (1884) näher Erwähnung gethan. Seitdem ist namentlich das „Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz“ (3 Bände, Bern, 1885—90) erschienen, welches einen ähnlichen Zweck für das ganze Gebiet der schweizerischen Volkswirtschaft verfolgt, wie das neue Werk von Schanz für die Steuern der Schweiz. Aber wenn man erwägt, dafs die letztere Arbeit von einem einzigen Manne gethan ist, noch dazu von einem solchen, der die Schweiz zum Behufe dieser weitschichtigen Materialiensammlung von der Fremde her aufgesucht hat, der augenscheinlich an Ort und Stelle in jedem einzigen Kantone und Kantönli geforscht, gefragt, sich orientiert hat, der dann diese Masse rohen Stoffes geordnet, zusammengestellt, in Zusammenhang gebracht hat — so unterliegt es wohl keinem Bedenken, dafs hier ein ungewöhnlicher Grad von Arbeitskraft und Ausdauer eingesetzt worden ist. Man wird dies dankbar anerkennen müssen, ganz unabhängig davon, ob man die Nützlichkeit oder die Erfreulichkeit solcher Arbeiten mehr betont.

Der Stoff ist in der Weise eingeteilt, dafs 3 Bände (Band 2—4) die einzelnen Kantone mit ihrer Steuergesetzgebung, jeden für sich in seiner Entwickelung seit der Zeit der Helvetik, darstellen, dafs der 5. Band den amtlichen Wortlaut der am 1. Juni 1890 geltenden kantonalen Gesetze und Vollziehungs-Verordnungen über die allgemeinen direkten Staats- und Gemeindesteuern enthält, und dafs endlich der 1. Band ein zusammenfassendes Bild der Steuerentwickelung in den Kantonen und in dem Bunde, nach den einzelnen Steuergattungen geordnet, darbietet, wobei dem Gemeindesteuerwesen ein eigener umfangreicher Abschnitt zu Teil wird. Dieser 1. Band ist es wohl, welcher dem wissenschaftlichen Interesse sich am meisten nähert. Er giebt eine vergleichende Entwickelung der Steuerarten, ganz vorzugsweise des Vermögens- und Einkommensteuerwesens, nach dessen verschiedenen Seiten, Aufbau, Charakter, Durchführung, Einschätzungstechnik. Der Reichtum der partikularen Mannigfaltigkeit kommt in dieser Vergleichung zur lehrreichen Geltung.

Einzelnes, so namentlich die Spielarten der Einschätzungsmittel, gewinnt durch die Vergleichung der Dutzende von Gesetzgebungen erst Rundung und Fülle. Manches ist geradezu neu und eigentümlich gegenüber den Einrichtungen anderer Länder, so etwa die Inventarisation beim Todesfalle (welche soeben vor unserem preufsischen Abgeordnetenhause ebensowenig Gnade gefunden hat, wie vor dem souveränen Volke von Zürich).

In dieser Partie des Werkes ist es auch, wo der Verfasser zum Theoretisieren angeregt wird, zum Teil in glücklicher Weise. Manche Zweifel und manche Wünsche bleiben natürlich übrig. Hier nur einiges wenige davon.

Zunächst hätte ich gewünscht, dafs die Ausbreitung der Vermögenssteuern, unzweifelhaft des merkwürdigsten Stückes an dem Steuerwesen der Schweiz, etwas eingehender begründet worden wäre. Gerade wenn man einräumt, dieselbe sei eine allgemein auftretende primitive Steuerform, wie es neuerdings der New-Yorker Gelehrte Edwin R. A. Seligman (The general property tax, Political Science Quarterly, 1890) in trefflicher Ausführung hat nachweisen wollen (wozu zu vergleichen J. C. Schwab, Die Entwickelung der Vermögenssteuer im Staate New-York, Jena 1890, und englische Bearbeitung derselben Schrift in den Veröffentlichungen der „American Economic Association“), und wie es Schanz übereinstimmend ansieht — gerade dann steigen uns Zweifel auf, ob wirklich dieser Grund zur Erklärung genügt für die Erscheinung der fortschreitenden Ausbreitung der schweizerischen Vermögenssteuern in dem neuesten Zeitalter? Und Eines scheint mir klar. Die beliebte Ansicht der Amerikaner, welche Schanz einigermafsen zu teilen scheint (I, 53), dafs diese Form auch eine veraltete sei, ja dafs sie aus sich selber jene Verkrüppelung des direkten Steuerwesens hervorbringt, die neuerdings namentlich Richard Ely (Taxation in American States and Cities, 1888) dargestellt hat — diese Ansicht läfst sich nicht aufrecht erhalten. Nicht aufrecht erhalten sei es gegenüber den Thatsachen des schweizerischen Steuerwesens, sei es gegenüber einer Betrachtung, welche durch die Form hindurch auf das Wesen dringt und den Grund jener Verkommenheit in sittlich-politischen Verhältnissen, in Korruption des Einschätzungswesens überhaupt findet, daher nicht begreifen kann, wie eine Ersetzung der amerikanischen Vermögenssteuern durch die Form der Einkommensteuer eine wesentliche Reform herbeiführen soll, wenn im übrigen die Institutionen bleiben, wie sie sind. Umgekehrt vielmehr, glaube ich, hat diese alte Form dauernde Vorzüge vor der Einkommensteuer voraus, die nämlich (wie ich das an anderer Stelle ausgeführt habe), dafs sie dem schwachen Begriffsvermögen der Steuerpflichtigen für das Wesen des Einkommens bequem entgegenkommt (Finanzwissenschaft §§ 241 ff.)

Um weitere Wünsche zu erwähnen, so hätte ich gern von dem Finanzwesen der Helvetik ein etwas ausgeführteres Bild gehabt, um eine deutlichere Vorstellung zu erlangen von der Art und Weise, wie sich aus Altem und Neuem, aus Altschweizerischem und Neufränkischem das helvetische Steuersystem aufgebaut hat. Es bleibt das ein schönes Thema für eine selbständige finanzhistorische Arbeit, die freilich gegenüber einem Werke wie dem vorliegenden den Vorteil hat, sich auf ein bestimmtes

Problem konzentrieren zu können. Vielleicht werden derartige Untersuchungen in der Schweiz selber fortan zu fröhlicherem Gedeihen gelangen, wenn der neueste Plan einer eidgenössischen Hochschule für Rechts- und Staatswissenschaft zur Verwirklichung gelangt[1]). Wie weckt so manches unsere Wifsbegier, was wir darüber wissen, was der Verf. des vorliegenden Werkes uns berichtet, wenn er u. a. das Gutachten des Lausanner Stadtrates Henri Descombes mitteilt, der eine kühn entwickelte Progressivsteuer verlangt, die weit über alles hinausgeht, was bis jetzt die Schweizerische Gesetzgebung verwirklicht hat.

Ich kann dann ferner die historische Ansicht nicht teilen, dafs „in der Schweiz an den direkten Steuern sich die Volksrechte emporgearbeitet haben" (I, 47), oder dafs, wie es an anderer Stelle heifst, die „Fernhaltung des Volkes vom politischen Regiment (in der Zeit der Restauration) das direkte Steuern schwierig gemacht" habe (I, 37). Thatsächlich verhält sich die Sache umgekehrt. Die besitzenden Klassen sind erst durch die demokratische Erweiterung der Volksrechte genötigt worden (vermöge des neuen Einflusses der Volksmehrheit auf die Gesetzgebung) die direkten Steuern über sich ergehen zu lassen, in wachsendem Umfange und unter wachsender Abneigung der dadurch vorzugsweise getroffenen Minderzahl. Allein die Aktivbürgersteuer (Kopfsteuer, Bürgerrechtssteuer) ist ein Erzeugnis der Volksrechte, aber im negativen Sinne, als Hemmnis gegen die Gefahr einer nichts zahlenden demokratischen Volksmehrheit, und erfahrungsmäfsig als ein geringfügiges Hemmnis. Jedoch es ist im Hinblick auf die neueste Periode wiederum zu viel behauptet, wenn es heifst (I, 49): „nachdem dem Volke die weitgehendsten Befugnisse eingeräumt sind, um die allgemeinen Normen, nach denen es steuern soll, zu beeinflussen, so begreift es sich, dafs auch über das Mafs der Belastung ihm irgend eine Einwirkung zustehen mufs." Gerade in Zürich ist es geschehen, dafs die demokratische Führerschaft von 1870 nach offenem Bekenntnis derselben sich wohlweifslich gehütet hat, dem Volke irgend einen Einflufs derart zuzugestehen; es ist vielmehr der Kantonsrat, welcher jahraus jahrein den Steuerfufs festzusetzen hat, und das souveräne Volk hat kein anderes Mittel als die allgemeinen politischen Wahlrechte, gegenüber Regierungsrat und Kantonsrat seine Unzufriedenheit auszudrücken.

Ferner ist bei der selbständigen und gründlichen Behandlung des Gemeindesteuerwesens der Eindruck des historischen Ueberblickes irreführend, wenn es hier u. a. vom Aargau heifst (I, 41, vgl. I, 53 ff.), derselbe sei erst im Jahre 1886 zu regelmäfsigen direkten Steuern übergegangen, während dieselben doch im Gemeindesteuerwesen längst zuvor eine ähnliche Rolle gespielt haben wie im Kanton Zürich.

Auf theoretische Kontroversen einzugehen ist hier nicht der Ort.

---

1) Vgl. Vorschläge zur Organisation einer eidgenössischen Rechtsschule in Verbindung mit der Hochschule für Staatswissenschaft, erstattet dem eidgenössischen Departement des Innern von Dr. Julius Wolf, ord. Prof. der Staatswissenschaften a. d. Univ. Zürich (1889); Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule. Im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern ausgearbeitet von Dr. F. Meili, ord. Professor an der Universität Zürich. Zürich, Orell Füssli, 1890.

Manches (so u. a. dasjenige, was Sch. als Verehrer von Vocke vorbringt) ist nicht erwähnenswert. Nur ein Wort über das „Existenzminimum", und auch dieses im Hinblick auf das Thatsächliche. Ob die Theorie von der Steuerfreiheit des Existenzminimums richtig ist, wie Sch. meint, oder nicht, wie ich meine — in jedem Falle besteht es thatsächlich auch in der Schweiz nicht; auch nicht in dem Kanton Zürich, dem „Kulturbrecher" (lapsus oder akademischer Naturalismus?), wie Sch. ihn nennt. Denn 1. besteht die Aktivbürgersteuer; 2. bestehen kantonale und eidgenössische Verbrauchssteuern; 3. trifft die Gemeindesteuer jeden Mann und jede Haushaltung. Es ist offenbar nicht eine Verwirklichung der Theorie vom steuerfreien Existenzminimum, wenn zwar im Einkommensteuergesetz die untersten 500 Franken freibleiben, durch die übrigen Steuergesetze aber jeder Mann, der auch nur 500 Fr. Einkommen hat, jährlich etwa mindestens 30—40 Fr. Steuern zu zahlen verpflichtet wird.

Vieles, was Schanz über die allgemeinen Entwickelungen, zumal in Zürich, sagt, schliefst sich enge an meine älteren Darstellungen an; je unabhängiger es etwa von meinen Arbeiten ist, umsomehr Wert hat die Uebereinstimmung. So, was er über die „begehrlichen Instinkte der vordringenden Volksmasse" (I, 112), was er über die mangelhafte Einschätzung und deren Widerspruch zu der demokratischen Idee sagt. So, wenn er hervorhebt, dafs die Kontrolle der Einschätzung um so besser, je begrenzter der gemeindliche Einflufs ist, wie die bestzusammengesetzten Kommissionen nicht ausreichen, sondern zu ihrer Stütze einen angestellten Steuerinspektor brauchen, der dauernd das Steuerwesen im Auge behält, wie es in Aargau, Bern, Baselstadt, Schaffhausen der Fall ist (I, 114, 118, 126). Nur kennt Sch. manches Gebrechen der Demokratie noch nicht aus hinreichend naher Anschauung. Wir haben in Preufsen nicht viel Rühmens zu machen; aber Eines ist in einem geordneten Staate selbstverständlich, dafs nämlich die Behörden desselben Staats sich behufs richtiger Einschätzung in Zusammenhang erhalten. Schanz hält dies für selbstverständlich auch in der Schweiz (I, 120); ich habe dagegen in Zürich jahrelang beobachtet, dafs Universitätsprofessoren, noch dazu begeisterte Demokraten, laut erzählten, ihre Gehaltserhöhung sei der Einschätzungsbehörde unbekannt geblieben.

Auf kleinere Dinge gehe ich nicht ein; nur beispielshalber erwähne ich mit einigem Kopfschütteln, dafs ein so geübter Finanzstatistiker die Ausgabevermehrung des Bundesstaates in den rohen Zahlen, welche die Betriebskosten der Postverwaltung u. s. w. einschliefsen, darstellt (I, 40).

Ich schliefse, womit ich begonnen habe — es ist ein tüchtiges, fleifsiges, mühevolles Werk, welches vielfach nützlich sein wird. —

Göttingen, 8. März 1891.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte.

Vom 29. Juli 1880.

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

§ 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Mafsgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, mufs mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Gewerbegerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz haben soll.

Imgleichen kann ein Gewerbegericht für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Mafsgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts begründet ist.

Die Errichtung kann auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landeszentralbehörde erfolgen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem im Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch die Anordnung der Landeszentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbezweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet.

Imgleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§ 3. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2) über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,

3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichsgesetzbl. S. 73),

4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daſs der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

§ 4 Zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören ferner Streitigkeiten der im § 3 No. 1 bis 3 bezeichneten Art zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende auſserhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende), und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist. Das Gleiche gilt von Streitigkeiten der im § 3 No. 4 bezeichneten Art zwischen solchen Hausgewerbetreibenden untereinander.

Streitigkeiten derjenigen Hausgewerbetreibenden, welche die Rohstoffe oder Halbfabrikate selbst beschaffen, unterliegen der Zuständigkeit der Gewerbegerichte, soweit dies durch das Statut bestimmt ist.

§ 5. Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

§ 6. Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden.

Die Landeszentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines von ihr errichteten Gewerbegerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 7. Die Grenze der Zuständigkeit (§ 6), sowie die Zusammensetzung des Gerichts nach Maſsgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder von dem weiteren Kommunalverbande zu tragen. Soll das Gericht nicht ausschlieſslich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäſsheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9. Für jedes Gewerbegericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen; die Zahl der letzteren soll mindestens vier betragen.

Bei Gewerbegerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

§ 10. Zum Mitgliede eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreiſsigste Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

§ 11. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

§ 12. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden

Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 10 Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt (§ 6 Absatz 1), so sind nur die Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe wählbar und wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäſsheit der §§ 97a, 100d der Gewerbeordnung errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren bei derselben werden durch das Statut getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daſs bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Beisitzer zu wählen haben.

§ 14. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 11 bis 13 die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2 Absatz 2 als Arbeiter gelten.

Inwieweit die nach § 4 der Zuständigkeit der Gewerbegerichte unterstellten Hausgewerbetreibenden als Arbeitgeber oder als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar sind, wird durch das Statut bestimmt.

§ 15. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoſsen, für ungültig zu erklären.

Die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 16. Sind Wahlen nicht zustande gekommen, oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt,

a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder wo das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes vornehmen zu lassen;

b) soweit die Wahlen vom Magistrat oder der Gemeindevertretung oder der Vertretung eines weiteren Kommunalverbandes vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§ 17. Namen und Wohnort der Mitglieder des Gewerbegerichts werden nach näherer Bestimmung des Statuts öffentlich bekannt gemacht.

§ 18. Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen. Wo landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen, darf die Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amts ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der beteiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die im § 11 Absatz 2 bezeichnete Stelle.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Höhe der letzteren ist durch das Statut festzusetzen; eine Zurückweisung derselben ist unstatthaft.

§ 19. Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amt nach Maſsgabe dieses Gesetzes ausschliessen, ist des Amts zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Hinsichtlich des

Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag der höheren Verwaltungsbehörde erhoben.

§ 20. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch den von der höheren Verwaltungsbehörde beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amts eidlich zu verpflichten.

§ 21. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde an das Landgericht statt, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozefsordnung.

§ 22. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet, soweit nicht in diesem Gesetze ein Anderes bestimmt ist, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschlufs des Vorsitzenden.

Durch das Ortsstatut kann bestimmt werden, dafs allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine gröfsere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist.

In gleicher Weise ist zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzer die einzelnen Beisitzer zuzuziehen hat.

Bei jedem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Für die Bewirkung der Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten können an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamten verwendet werden.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 24. Auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten finden, soweit im Nachstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

§ 25. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

§ 26. Die Vorschrift im § 11 der Civilprozefsordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet in dem Verhältnifs der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte Anwendung. Eine solche Entscheidung des ordentlichen Gerichts ist auch insoweit, als sie auf der Annahme der örtlichen Zuständigkeit eines bestimmten Gewerbegerichts beruht, für das letztere bindend.

§ 27. Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet das Gewerbegericht.

§ 28. Nichtprozefsfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden.

Das Gleiche gilt im Falle erheblicher Entfernung des Aufenthaltsortes des gesetzlichen Vertreters.

Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

§ 29. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäfsig betreiben, werden als Prozefsbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegerichte nicht zugelassen.

§ 30. Die Zustellungen in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten erfolgen von Amtswegen.

Urteile und Beschlüsse, gegen welche ein Rechtsmittel stattfindet, sind den Parteien zuzustellen, soweit diese nicht auf die Zustellung verzichten. Sonstige Urteile und Beschlüsse sind einer Partei nur zuzustellen, wenn sie nicht in Anwesenheit derselben verkündet sind. Auf Verlangen einer Partei ist derselben auch Ausfertigung eines in ihrer Anwesenheit verkündeten Urteils oder Beschlusses zu erteilen.

Anträge und Erklärungen einer Partei, welche zugestellt werden sollen, sind bei dem Gerichte einzureichen oder mündlich zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen.

Sofern durch die Zustellung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll, tritt diese Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einrichtung oder Anbringung des Antrags oder der Erklärung ein.

§ 31. Der Gerichtsschreiber hat für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen und die bei derselben zu übergebenden Abschriften zu beglaubigen.

Er hat das zu übergebende Schriftstück in einem verschlossenen, mit der Adresse der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, sowie mit einer Geschäftsnummer versehenen Briefumschlage dem Zustellungsbeamten und im Falle der Zustellung durch die Post dieser zur Zustellung zu übergeben. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Die auf dem Briefumschlage angegebene Geschäftsnummer ist in den Akten zu vermerken.

Erfolgt die Zustellung durch die Post, so ist eine Bescheinigung der Uebergabe an die Post (Civilprozefsordnung §§ 177, 179) nicht erforderlich.

§ 32. Die von dem Zustellungsbeamten oder dem Postboten aufzunehmende Zustellungsurkunde mufs die Art und Weise, in welcher der seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichnete Briefumschlag übergeben ist, insbesondere den Ort und die Zeit der Uebergabe, sowie die Person, welcher zugestellt ist, bezeichnen und, wenn die Zustellung nicht an die Adressaten persönlich erfolgt ist, den Grund hiervon angeben. Die Urkunde ist von dem die Zustellung vollziehenden Beamten zu unterschreiben.

Bei der Zustellung wird eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergehen. Der Tag der Zustellung ist von dem zustellenden Beamten auf dem Briefumschlage zu vermerken.

§ 33. Die zur Erledigung des Rechtsstreits erforderlichen Verhandlungstermine werden von dem Vorsitzenden von Amtswegen angesetzt. Nach Ansetzung des Termins ist die Ladung der Parteien durch den Gerichtsschreiber zu veranlassen. Ladungen durch die Parteien finden nicht statt.

Die Zustellung der Ladung mufs spätestens am Tage vor dem Termine erfolgen.

Die Zustellung der Ladung an eine Partei ist nicht erforderlich, wenn der Termin in Anwesenheit derselben verkündet oder ihr bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrags, auf Grund dessen die Terminsbestimmung stattfindet, mitgeteilt worden ist. Die erfolgte Mitteilung ist zu den Akten zu vermerken.

§ 34. Nachdem die Klage eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht ist, hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung anzusetzen.

Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 30 Absatz 4, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben.

§ 35. An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gerichte erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache streitig bleibt.

§ 36. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte einschliefslich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben erfolgt öffentlich.

Durch das Gericht kann die Oeffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil derselben nach Mafsgabe der Vorschriften in den §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

Die Vorschriften der § 176 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und über die Gerichtssprache finden Anwendung.

§ 37. Erscheint der Kläger im Verhandlungstermine nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, das der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Versäumnisurteil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

§ 38. Die Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, kann binnen der Notfrist von drei Tagen seit der an sie bewirkten Zustellung des Urteils die Erklärung abgeben, dafs sie Einspruch einlege. Die Einlegung gilt mit der Einreichung der Erklärung oder mit der Abgabe derselben zum Protokolle des Gerichtsschreibers als bewirkt.



In dem Versäumnisurteil ist der Partei zu eröffnen, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zusteht.

Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen.

Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termin nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen. Anderenfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozefs in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

§ 39. Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Gerichte abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung in den Parteien vorzulesen. In dem Protokolle ist zu bemerken, dafs die Vorlesung stattgefunden hat und dafs die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 40. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, dafs die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen. Derselbe kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen und für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Civilprozefsordnung statt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig, insbesondere weil eine erforderliche Beweisaufnahme nicht sofort bewirkt werden kann, so ist der weitere Termin alsbald zu verkünden. Der zur Beweisaufnahme vor dem Gerichte anberaumte Termin ist zugleich zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt.

§ 41. Erscheinen in einem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so ist das Urteil unter Berücksichtigung der bisherigen Verhandlungen, insbesondere einer etwaigen Beweisaufnahme zu erlassen.

Das Gericht kann jedoch, sofern wegen eines neuen Vorbringens der erschienenen Partei oder aus einem anderen Grunde eine weitere Verhandlung angezeigt erscheint, zunächst die Anberaumung eines neuen Termins, sowie eine etwa erforderliche Beweisaufnahme beschliefsen.

Erscheinen beide Parteien nicht, so kann das Gericht die Sache für ruhend erklären.

Erscheint in dem neuen Termine eine Partei nicht, so entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme zu bewirken oder ein neues thatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei für zugestanden zu erachten und inwieweit eine von der Gegenpartei abzugebende Erklärung als verweigert oder ein früheres Vorbringen derselben als zurückgenommen anzusehen ist.

§ 42 Gegen ein auf Grund des § 41 ergangenes Urteil steht der nicht erschienenen Partei der Einspruch (§ 38) zu, sofern sie durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert war. Dies ist der Partei in dem Urteil zu eröffnen. Die Ansetzung des neuen Verhandlungstermins erfolgt nur, wenn ein Verhinderungsgrund der bezeichneten Art binnen der Einspruchsfrist glaubhaft gemacht ist.

Im Uebrigen gilt ein auf Grund des § 41 ergangenes Urteil nicht als Versäumnisurteil.

§ 43. Die Beweisaufnahme erfolgt in der Regel vor dem Gewerbegerichte. Sie kann nur in den Fällen der §§ 337, 340, 347, 399, 441 der Civilprozefsordnung dem Vorsitzenden des Gerichts oder mittelst Ersuchens einem Amtsgerichte übertragen werden

Die Beweisaufnahme ist auch dann zu bewirken, wenn die Parteien oder eine derselben in dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine nicht erscheinen.

§ 44. Beschliefst das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht sind, zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur, wenn das Gericht die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäfsen Aussage für notwendig erachtet oder wenn eine Partei dieselbe beantragt. Die Bestimmungen, nach welchen die Beeidigung in gewissen Fällen unzulässig ist (Civilprozefsordnung § 358), bleiben unberührt.

§ 45. Ob die Leistung eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides durch bedingtes Urteil oder durch Beweisbeschlufs anzuordnen sei, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen.

§ 46. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Leistung eines Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid ohne Weiteres als verweigert anzusehen. Dem Verfahren ist Fortgang zu geben.

Der Schwurpflichtige kann binnen einer Notfrist von drei Tagen nach dem Termine sich zur nachträglichen Leistung des Eides erbieten. Auf ein inzwischen ergangenes Urteil finden die Bestimmungen des § 647 der Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung. Ein solches Urteil ist, wenn der Eid nachträglich geleistet wird, insoweit aufzuheben, als es auf der Annahme der Eidesverweigerung beruht.

Erscheint der Schwurpflichtige auch in dem zur nachträglichen Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so findet ein nochmaliges Erbieten zur Eidesleistung nicht statt.

§ 47. Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegerichte ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 48. Das Urteil ist in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Ist dies nicht ausführbar, so erfolgt die Verkündung in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll.

Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien und der Beisitzer nicht abhängig.

§ 49. Aus dem Urteile müssen ersichtlich sein:

1) die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
2) die Parteien
3) das Sach- und Streitverhältnis in gedrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen,
4) der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren soll, soweit er sofort zu ermitteln ist, im Urteil festgesetzt werden.

Das Urteil ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 50. Ein über den Grund des Anspruches vorab entscheidendes Zwischenurteil ist in Betreff der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 51. Erfolgt die Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, dafs die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen.

In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung in Gemäfsheit der §§ 773, 774 der Civilprozefsordnung ausgeschlossen.

§ 52. Die Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, erstreckt sich auf die Erstattung der dem Gegner durch die Zuziehung eines Prozefsbevollmächtigten oder Beistandes entstandenen Auslagen nur unter der Voraussetzung, dafs die Zuziehung durch besondere Umstände gerechtfertigt war, und nur in Ansehung des Betrages, welchen das Gericht für angemessen erachtet

Auf Antrag kann der obsiegenden Partei für die ihr durch das Erscheinen bei dem Gerichte entstandenen Versäumnisse in dem Urteil eine Entschädigung zugebilligt werden.

§ 53. Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen werden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden allein erlassen.

Im Uebrigen sind für die Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer die Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren mafsgebend.

In Bezug auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften der §§ 194 bis 200 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 54. In dem ersten, auf die Klage angesetzten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben.

Erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so erläfst auf Antrag derselben der Vorsitzende das Versäumnisurteil.

Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in Gemäfsheit des § 39 Absatz 2 im Protokolle festzustellen. Das Gleiche gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder wenn auf den Klageanspruch verzichtet oder wenn derselbe anerkannt wird, in diesen Fällen hat, sofern beantragt wird, die Rechtsfolgen durch Urteil auszusprechen, der Vorsitzende das Urteil zu erlassen.

Bleibt die Sache in dem Termine streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, anzusetzen und sofort zu verkünden. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung der Vorsitzende für erforderlich erachtet, sind zu diesem Termine zu laden.

§ 55. In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von einhundert Mark übersteigt. Entscheidungen über die Festsetzung der Kosten einschliefslich der gemäfs § 52 ergangenen sind nicht anfechtbar.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zuständig.

Ist für das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gewerbegerichts eine Notfrist bestimmt, so beginnt diese für jede Partei mit der an sie bewirkten Zustellung und, sofern auf die Zustellung verzichtet war (§ 30 Absatz 2), mit der Verkündung der Entscheidung. Im übrigen richtet sich die Einlegung des Rechtsmittels und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach den Vorschriften der Civilprozefsordnung. Die Bestimmung im § 532 Absatz 2 der Civilprozefsordnung über die Einlegung der Beschwerde in den bei einem Amtsgerichte anhängigen oder anhängig gewesenen Sachen findet entsprechende Anwendung.

§ 56. Aus den Endurteilen der Gewerbegerichte, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sowie aus den Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor dem Gewerbegerichte geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die der Berufung oder dem Einspruch unterliegenden Urteile sind von amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie die in Nr. 1 des § 3 bezeichneten Streitigkeiten betreffen oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dafs die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung sowie auf den Arrest und die einstweiligen Verfügungen die Vorschriften im achten Buche der Civiprozefsordnung Anwendung. Die für den Beginn der Zwangsvollstreckung erforderlichen Zustellungen (§§ 671, 672 der Civilprozefsordnung) sind, soweit sie nicht bereits vorher erfolgt sind, auf Antrag des Gläubigers durch das Gewerbegericht zu bewirken.

§ 57. Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte

bis 20 Mark einschliefslich	1,00 Mark,
von mehr als 20 Mark bis 50 Mark einschliefslich .	1,50 „
von mehr als 50 Mark bis 100 Mark einschliefslich .	3,00 „.

Die ferneren Wertsklassen steigen um je einhundert Mark, die Gebühren um je 3 Mark. Die höchste Gebühr beträgt 30 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne dafs eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden bare Auslagen nicht erhoben. Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Mafsgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Durch das Statut (§ 1 Absatz 2 bis 4) kann vorgeschrieben werden, dafs Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden.

§ 58. Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch die gerichtliche Entscheidung der Kosten auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gewerbegerichte abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat, und in Ermangelung einer solchen Entscheidung oder Uebernahme derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Die Einziehung der Gerichtskosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

§ 59. Die Kosten der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung bestimmen sich nach den für die ordentlichen Gerichte mafsgebenden Vorschriften. Das Gesuch um Festsetzung der Kosten zweiter Instanz ist bei dem Landgerichte anzubringen.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet in dem Verfahren vor den Gewerbegerichten Anwendung.

§ 60. Die ordentlichen Gerichte haben den Gewerbegerichten nach Mafsgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Rechtshilfe zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt.

§ 61. Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 62. Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine gröfsere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen.

§ 63. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein. Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt, sofern durch das Statut nicht anderes bestimmt ist, durch den Vorsitzenden.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies mufs geschehen, wenn es von den Vertretern beider Teile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbeteiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§ 64. Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 65. Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äufsern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 66. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 67. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlufsfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlufsfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die

Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, dafs ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 68. Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 69. Ist weder eine Vereinbarung (§ 66) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§ 70. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen dasselbe errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben. Zur Vorbereitung oder Abgabe derartiger Gutachten können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

In gleicher Weise ist das Gewerbegericht berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an Behörden und an Vertretungen von Kommunalverbänden zu richten.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Fünfter Abschnitt.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 71. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der in No. 1 und 3 des § 3 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheifs, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist.

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine vorzubringen. Eine Beweisaufnahme durch Ersuchen anderer Behörden findet nicht statt; Vereidigungen sind nicht zulässig.

Kommt ein Vergleich zustande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Gemeindevorsteher zu unterschreiben.

§ 72. Die Entscheidung des Gemeindevorstehers ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhoben wird. Die Frist beginnt mit der Verkündung, gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Die Entscheidungen des Gemeindevorstehers sind von Amts wegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dafs die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 647 der Civilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

§ 73. Die vor dem Gemeindevorsteher geschlossenen Vergleiche, sowie die rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidungen desselben sind, sofern die Partei es beantragt, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers durch die Ortspolizeibehörde nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren zu vollstrecken. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 130 der Gewerbeordnung zulässig. Wo ein Verwaltungszwangsverfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

§ 74. Der Gemeindevorsteher kann die Wahrnehmung der ihm nach den §§ 71 bis 73 obliegenden Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde einem Stellvertreter übertragen. Derselbe mufs aus der Mitte der Gemeindeverwaltung oder Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr berufen werden. Die Berufung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 75. Durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde kann an Stelle des Gemeindevorstehers ein zur Vornahme von Sühneverhandlungen über streitige Rechtsangelegenheiten staatlich bestelltes Organ mit Wahrnehmung der in den §§ 71—73 aufgeführten Geschäfte beauftragt werden. Die Anordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

Sechster Abschnitt.

Schlufsbestimmungen.

§ 76. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 77. Auf Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Mafsgabe Anwendung, dafs die Errichtung von Gewerbegerichten, deren Zuständigkeit auf die vorbezeichneten Betriebe beschränkt wird, unabhängig von den Voraussetzungen des § 1 Absatz 5 durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen kann.

Für die auf Grund der letzteren Bestimmung errichteten Gewerbegerichte gelten nachstehende besondere Vorschriften:

1) Die Bestimmung des letzten Satzes im Absatz 2 des § 6 findet keine Anwendung.
2) Durch die Zuständigkeit eines solchen Gerichts wird die Zuständigkeit anderer innerhalb seines Bezirks bestehender oder später errichteter Gewerbegerichte ausgeschlossen.
3) Die Kosten der Gewerbegerichte werden, soweit sie in deren Einnahmen nicht Deckung finden, vom Staate getragen.
4) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Landes-Zentralbehörde ernannt. Zur Bewirkung der Zustellungen können an Stelle der Gerichtsvollzieher oder Gemeindebeamten (§ 23 Absatz 2) andere Beamte verwendet werden.
5) Inwieweit den Arbeitgebern im Sinne der §§ 11—13 die mit der Leitung eines Betriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleichstehen, wird durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde bestimmt.
6) Die Bestimmung des § 63 Absatz 3 findet, soweit sie sich auf Beisitzer bezieht, keine Anwendung.

§ 78. Der § 120a der Gewerbeordnung wird aufgehoben

Soweit auf denselben zur Bezeichnung der im Absatz 1 daselbst erwähnten Streitigkeiten in anderen Gesetzesstellen Bezug genommen wird, tritt der § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes an seine Stelle.

Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Arbeiter die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen in Gemäfsheit der Bestimmungen des § 120a der Gewerbeordnung zu erfolgen hatte, finden die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer, als der im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, dafs ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

§ 79. Die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen (Gewerbeordnung § 97 No. 4, § 100e No. 1), sowie die Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte (Gewerbeordnung § 97a No. 6, § 100i Absatz 2) erleiden durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungs-Schiedsgerichts wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen.

Gegen die Entscheidungen der Innungen und der Innungs-Schiedsgerichte steht binnen zehn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg durch Erhebung der Klage bei dem ordentlichen Gerichte offen.

§ 80. Die nach § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugelassenen, auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufenen Gewerbegerichte werden mit dem 1. April 1892 aufgehoben, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkte ihre Zusammensetzung den Bestimmungen des § 12 Absatz 1 und 2 entspricht. Auf die Vertretung der Parteien vor den bezeichneten Gerichten finden die Bestimmungen des § 29 Anwendung.

Sofern diese Gerichte den vorbezeichneten Erfordernissen entsprechen, erleidet ihre Zuständigkeit durch dieses Gesetz keine Einschränkung.

§ 81. Die auf Grund des § 120a Absatz 3 der Gewerbeordnung errichteten Schiedsgerichte gelten als Gewerbegerichte im Sinne dieses Gesetzes.

Die mit Rücksicht auf die Vorschriften desselben über die Zusammensetzung der Gewerbegerichte und das Verfahren erforderlichen Aenderungen der geltenden Ortsstatuten sind ohne Verzug vorzunehmen. Ist eine erforderliche Aenderung binnen zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfolgt, so ist sie durch die Landes-Centralbehörde zu verfügen.

Nachdem die erforderlichen Aenderungen getroffen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die vorher anhängig gewordenen Streitigkeiten Anwendung.

§ 82. Streitigkeiten, welche, bevor ein für dieselben zuständiges Gewerbegericht bestand, anhängig geworden sind, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 83. Die Centralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, von welchen Organen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände die Statuten über Errichtung von Gewerbegerichten zu beschliefsen, und von welchen Staats- oder Gemeindebehörden, sowie den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind.

Mit den von der höheren Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Geschäften können jedoch nur diejenigen höheren Verwaltungsbehörden betraut werden, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben; auf die in Gemäfsheit des § 77 errichteten Gewerbegerichte findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 84. Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung desselben erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes, die übrigen Bestimmungen desselben am 1. April 1891 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 29. Juli 1890.

(L. S.) Wilhelm.

von Caprivi.



Miszellen.

VII.

Der Aufsenhandel Deutchlands mit den Vereinigten Staaten Nordamerikas im Jahrzehnt 1880/90.

Von Dr. Lehmann-Aachen.

Die wirtschaftsgeschichtliche Entwickelung der beiden letztvergangenen Dezennien zeigt bei der überwiegenden Mehrzahl der handeltreibenden Nationen ein schrittweises Uebergehen zur Schutzzollpolitik. Es ist hier nicht der Ort, den Gründen dieses sich gegenseitigen Abschliefsens nachzugehen; wir lassen allein die geschichtlichen Thatsachen reden und heben, den Blick in die Zukunft richtend, hervor, dass es sich zur Zeit noch nicht übersehen läfst, wie lange diese schutzzöllnerische Aera andauern wird.

Hand in Hand mit der Errichtung jener Zollschranken gingen — dieselben zum Teil paralysierend — die Abschlüsse von Handels-, Schifffahrts-, Meistbegünstigungs- u. s. w. Verträgen, welche, wie bereits mehrfach betont worden ist, in den nächsten Jahren zur Kündigung bezw. zum Ablauf gelangen werden. Die Frage: wie werden sich die Handelsbeziehungen der einzelnen Völker in nächster Zeit gestalten, bewegt lebhaft die Regierungen wie nicht minder die in unmittelbare Mitleidenschaft gezogenen Gewerbetreibenden.

Bei solcher Lage der Dinge verlohnt es wohl, einen Blick auf unseren auswärtigen Handel zu werfen — namentlich in einem Augenblicke, in welchem sich ein Vorgang vollzogen hat, den man nicht mit Unrecht als die Krönung der protektionistischen Bestrebungen bezeichnet hat, wir meinen die am 6. Oktober 1890 in den Vereinigten Staaten Nordamerikas in Kraft getretene sogen. Mac Kinley bill. Da die nachfolgenden Zeilen mit besonderer Rücksicht auf diese legislative Mafsnahme der Vereinigten Staaten geschrieben sind, so ist gleich von vornherein darauf hinzuweisen, dafs nicht die Absicht besteht, die bereits vorliegenden Arbeiten über unseren deutschen Aufsenhandel durch eine weitere zu ersetzen. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, unter Benutzung eines unseres Wissens noch nicht verarbeiteten Materiales die Entwickelung der Handelsbeziehungen Deutschlands in ihrer zweifellos wichtigsten Richtung — nämlich mit Nordamerika — zu verfolgen und hier die in Frage kommenden Verhältnisse eingehender, als es in jenen Vorarbeiten geschehen ist, zur Darstellung zu bringen.

Einen Beleg für die oben geäufserte Ansicht, dafs vornehmlich die Vereinigten Staaten für unseren Güteraustausch von hervorragender Bedeutung sind, finden wir in der verdienstvollen Schrift: Diezmann, Aufsereuropäischer Handel, Chemnitz 1882 (vgl. diese Jahrbücher N. F. Bd. V, S. 288 ff.). Der genannte Verfasser sucht in seinen Untersuchungen den Nachweis zu erbringen, dafs ein Land keinen irgend ansehnlichen Export nach einem anderen Lande haben wird, welches ihm nur oder vorzugsweise nur Produkte, die jenes selbst hervorbringt, zu bieten vermag. Einfuhr und Ausfuhr zweier Länder bedingen sich eben gegenseitig und deshalb werden unsere Absatzgebiete da zu suchen sein, wo unsere Hauptbedarfsartikel erzeugt werden, d. h. nach Lage der z. Z. bestehenden Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Entwickelung unserer Handelsbeziehungen zu diesem Lande zeigt denn auch, dass dieses für unsere Artikel von allen aufsereuropäischen Ländern das aufnahmefähigste Gebiet gewesen bezw. geworden ist und angesichts dieser Thatsache verleiht es wohl ein besonderes Interesse, diese Entwickelung einer Betrachtung zu unterziehen; mit Rücksicht auf die neuesten zollpolitischen Mafsnahmen um so mehr, da es eben für uns nicht gleichgiltig sein kann, von einem Gebiete ausgeschlossen zu werden, das bisher lohnenden Gewinn brachte.

Der besonderen Darstellung schicken wir einige Bemerkungen allgemeiner Natur voraus. — Die Schwierigkeiten, welche eine Untersuchung über die Exportverhältnisse zweier Länder darbietet, sind anerkanntermafsen keine geringen. Wie so häufig bei volkswirtschaftlichen Erörterungen ist es auch hier der Fall: die Vielgestaltigkeit des Lebens verschleiert ein zutreffendes Bild der thatsächlichen Verhältnisse um so mehr, je komplizierter die Dinge liegen. Freilich ist anzuerkennen, dass unsere amtliche Ausfuhrstatistik, auf die eben derartige Untersuchungen sich notwendigerweise gründen müssen, im Laufe der Zeit eine immer bessere und zuverlässigere geworden ist, indes einen Anspruch auf völlige Korrektheit wird sie auch heute noch nicht erheben können.

Wir sehen deshalb von unserer deutschen amtlichen Statistik gänzlich ab und ziehen das in den amerikanischen Konsulatsberichten niedergelegte Material in Rücksicht. Die soeben genannten auswärtigen Vertretungen der Vereinigten Staaten führen durch die Legalisierung der Ursprungszeugnisse die denkbar genaueste Kontrolle über den Wert wie die Herkunft der nach Nordamerika versandten Waren. So besteht denn auch kein Zweifel über die Zuverlässigkeit der in den Konsulaten hinsichtlich der Ausfuhr bewirkten Zusammenstellungen [1]).

Diese zur Zeit als 24 Konsulate und 17 Konsulatsagenturen über Deutschland verbreiteten Vertretungen übersenden ihre vierteljährlichen Ausfuhrtabellen den ihnen überstellten Generalkonsulaten in Berlin bezw. Frankfurt a/M., woselbst die Einzeltabellen zu Generalübersichten vereinigt werden. Während die diesbezüglichen Veröffentlichungen vom Generalkonsulat Frankfurt a/M. im Laufe des letzten Jahrzehnts eine für

1) Ueber den Wert dieses Materials vgl. das Urteil des Kaiserl. Statistischen Amtes zu Berlin, S. Monatshefte, 1880.

die Vergleichung notwendige Uebereinstimmung zeigen, insofern mit nur geringfügigen Aenderungen die Ausfuhr des Bezirks d. i. Süd- und Westdeutschlands, in 54 Warengattungen erscheint, so ist dies leider für den Bezirk Berlin auch nicht annähernd der Fall. Auf diesen Punkt ist indes später genauer einzugehen.

Weiter muſs zum Verständnis des unten folgenden Tabellenmaterials vorausgeschickt werden, dass die nach Amerika exportierten Waren seitens des Absenders nach dem durchschnittlichen Marktpreise in Deutschland deklariert werden; der Preis selbst ist in Golddollar fixiert. Ferner ist zu berücksichtigen, dass nur die wirklich im Inlande hergestellten Waren in solcher Weise deklariert werden können. Es kommt demgemäſs die Durchfuhr nicht mit in Betracht, sondern nur die in Deutschland gewonnenen Rohprodukte, Halb- und Ganzfabrikate. Wir meinen, daſs eine derartige Uebersicht, die auf die Jahre 1880—90 ausgedehnt ist und die den Anteil der einzelnen Gegenden unseres Reiches an dieser Ausfuhr darthut, ein nicht uninteressantes Bild unserer wichtigsten, überseeischen Exportindustrie zu geben im stande ist. Auch dürften die in Fachzeitschriften wie Presse sich findenden, vielfach unzutreffenden statistischen Mitteilungen über unseren Verkehr mit den Vereinigten Staaten durch das in Betracht gezogene sehr zuverlässige Material eine Richtigstellung finden und die sonst wohl in den Kreisen der Industrie wie des Handels gehegten irrigen Vorstellungen geklärt werden.

Was die Sammlung des Materials anlangt, so war dieselbe mit manchen Umständlichkeiten verknüpft. Die Konsulate konnten nur noch die wenigsten Tabellen aus ihren Akten zur Verfügung stellen, weshalb auf das Aktenmaterial unserer Handelskammern zurückgegriffen werden muſste. Leider war auch die letzte Generalübersicht 1889/90 vom Generalkonsulat in Frankfurt a/M. nicht mehr zu beschaffen und es muſsten deshalb die vorläufigen Ergebnisse aus den Vierteljahrsberichten zusammengerechnet werden. Die leider bedauerliche Thatsache, daſs die Berichte des Generalkonsulats Berlin nur vom Jahre 1884/85 in der für die allgemeine Betrachtung notwendigen Spezifizierung vorhanden waren, auch bei anderen Behörden nicht vorgefunden wurden, ist der Grund, weshalb die vergleichende Darstellung nach den Warengattungen nicht in der Ausdehnung auf das ganze Jahrzehnt 1880/90 gegeben werden konnte, sondern nur auf die Jahre 1885/86, 1887/88 und 1889/90 beschränkt bleiben muſste. — Für die wohl wünschenswerte Umrechnung der Golddollarwerte in Reichswährung stand die genügende Zeit nicht zur Verfügung.

Die Tabelle I zeigt, daſs die Gesamtausfuhr der vergangenen Jahre 1880/81—1889/90 nach den Vereinigten Staaten £ 739 829 390 (à 4,10 M. = M. 3 033 300 499) betragen hat. Das Ergebnis der einzelnen Jahre zeigt eine abwechselnde Zu- bezw. Abnahme des Exports und zwar, den Stand des Berichtsjahres 1880/81 = 100 gesetzt, in folgender Weise:

1880/81	100	1885/86	153
1881/82	126	1886/87	161
1882/83	119	1887/88	154
1883/84	128	1888/89	164
1884/85	116	1889/90	199

Tabelle I.

Konsulatsbezirk	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	Summa d. J. 1884/85—1889/90	Prozentualer Anteil
	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£	£
Aachen	1 560 845	1 794 264	1 652 352	1 774 995	1 436 867	1 897 929	2 477 883	2 027 956	1 884 571	2 057 116	11 782 322	2,4
Barmen	3 914 647	5 238 238	4 131 934	4 351 846	4 020 608	4 484 399	5 772 623	4 302 716	5 575 146	7 492 934	31 648 426	6.4
Köln	2 334 374	2 173 321	1 650 343	2 039 813	1 697 743	2 604 010	3 125 196	2 359 873	2 358 093	2 816 590	14 961 505	3.0
Crefeld	4 317 719	5 466 479	4 700 439	5 120 773	3 454 613	4 508 829	5 989 476	5 227 201	5 436 838	6 767 022	31 383 979	6.4
Düsseldorf	1 209 701	1 417 762	1 178 722	1 179 440	1 322 279	2 981 811	4 685 755	2 632 779	1 613 377	1 214 839	14 450 840	2,9
Elberfeld			1 234 013	2 009 995	1 897 180	2 291 233	2 449 592	2 721 424			9 359 429	1,9
Frankfurt a/M.	2 751 533	3 055 170	2 831 490	3 076 410	2 942 194	3 165 136	3 056 396	3 046 346	3 351 424	3 701 286	19 262 782	3.9
Kehl		740 542	1 241 224	947 939	798 870	1 104 069	1 359 727	1 971 877	1 986 158	1 542 288	8 762 989	1,8
Mannheim	2 824 603	2 809 513	1 816 374	1 797 256	1 649 173	1 501 050	1 318 534	1 396 059	2 467 337	2 803 111	11 135 264	2.2
Mainz	1 444 759	1 880 886	1 302 423	1 257 342	1 315 611	1 724 954	1 692 035	1 868 527	1 848 640	1 939 745	10 389 512	2,2
München	533 773	484 941	595 029	515 896	447 572	546 142	705 868	869 847	1 027 605	1 173 163	4 770 197	0.9
Nürnberg	2 660 073	4 195 797	3 691 684	3 466 166	3 593 094	5 495 602	4 902 634	5 161 104	5 276 855	5 136 308	29 565 597	5.9
Sonneberg	1 867 310	2 028 056	2 070 142	2 008 936	1 871 515	2 631 482	2 681 572	2 921 322	2 962 927	3 963 676	17 032 494	3.5
Stuttgart	762 362	797 407	991 074	925 015	851 483	1 698 866	2 568 392	2 257 713	1 373 411	1 337 194	10 087 059	2.1
Annaberg					1 348 303	2 118 330	2 515 481	2 471 229	1 566 834	1 285 249	11 305 426	2.3
Berlin					4 584 760	5 704 882	6 113 192	6 203 764	5 818 645	5 650 865	33 976 108	6,9
Bremen					1 912 023	2 574 857	1 879 291	2 091 542	2 502 694	2 783 869	13 744 276	2,8
Breslau					1 416 512	1 530 237	1 642 665	1 957 048	2 084 108	2 618 320	11 248 890	2.3
Braunschweig	25 896 008	33 481 219	33 363 691	36 245 934	4 203 094	5 917 113	5 051 856	3 974 221	10 115 684	16 394 645	45 656 613	9.3
Chemnitz					8 045 584	9 846 432	10 554 173	9 216 865	8 848 979	11 395 533	57 907 566	11,7
Dresden					1 067 164	1 456 210	1 592 013	2 011 869	2 063 538	2 559 252	10 750 046	2,2
Hamburg					5 999 306	8 027 561	6 145 147	5 936 535	5 955 895	8 463 907	40 528 351	8,2
Leipzig					3 288 386	4 118 266	4 118 266	3 998 528	4 481 006	4 961 617	24 966 069	5.1
Plauen i/V.								2 534 300	2 993 024	4 213 860	9 741 184	1,9
Stettin					1 176 687	1 707 308	1 634 806	1 150 085	1 649 690	1 383 898	8 702 474	1,8
Summa	52 077 707	65 563 595	62 250 934	66 717 756	60 340 621	79 636 708	84 032 573	80 310 730	85 242 479	103 656 287	493 219 398	100,0

739 829 390

Fassen wir den Durchschnitt je zweier aufeinander folgender Jahre zusammen, so ergiebt sich eine mittlere Steigerung von 59 auf 64 auf 69 auf 82 auf 94 Mill. £. Dies entspricht einer prozentualen Zu- bezw. Abnahme von 8,5; 7,8; 18,8; 14,6.

Fragen wir nun, in welcher Weise die einzelnen Distrikte Deutschlands an dieser Ausfuhr beteiligt waren, so erhalten wir folgendes Bild. — Zu bemerken ist, dass in anbetracht des zeitweiligen besonderen Auftretens eines Konsulats zu Elberfeld und der späteren Einrichtung des Konsulatsbezirks zu Plauen i/V., die beiden genannten Bezirke hier mit denjenigen Aemtern, nämlich Barmen bezw. Chemnitz, zusammengefafst sind, zu denen sie vordem gehörten.

An dem Export der letzten 6 Jahre in der Gesamthöhe von 493 Mill. £ ist mit 67,6 Mill. (= 13,6 %) der Bezirk Chemnitz-Plauen in erster Linie beteiligt; alsdann kommt mit 45,6 Mill. (= 9,3 %) der Bezirk Braunschweig, ferner mit 40,9 Mill. (= 8,3 %) der Bez. Barmen-Elberfeld. Sodann folgen in absteigender Reihe mit 40,5 Mill. (= 8,2 %) Hamburg, mit 33,9 Mill. (= 6,9 %) Berlin, mit 31,3 Mill. (= 6,4 %) Crefeld, mit 29,5 Mill. (= 5,9 %) Nürnberg und mit 24,9 Mill. (= 5,1 %) Leipzig; von hier in einem gröfseren Sprunge abwärts Frankfurt a/M. mit 19,2 Mill. (= 3,9 %), Sonneberg mit 17,0 Mill. (= 3,5 %), Köln mit 14,9 Mill. (= 3,0 %). Hieran schliefst sich weiter Düsseldorf mit 14,5 Mill. (= 2,9 %), Bremen mit 13,7 Mill. (= 2,8 %), Aachen mit 11,7 Mill. (= 2,4 %), Annaberg mit 11,3 Mill. (= 2,3 %), Breslau mit 11,2 Mill. (= 2,3 %) und endlich Mannheim, Dresden, Mainz mit je 2,2 % und Stuttgart mit 2,1 %.

In welchen Artikeln die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gegenden liegt, davon weiter unten. Es sei aber nicht unterlassen, die Abweichung von dem durchschnittlichen Anteil im Anfang und Ende der Beobachtungszeit, nämlich in den Berichtsjahren 1884/85 und 1889/90 festzustellen. Dies veranschaulicht die nachfolgende Tabelle:

Konsulatsbezirk	Prozentualer Anteil der Ausfuhr im Jahre		
	1884/85	1889/90	1884/85—1889/90
Aachen	2,3	1,9	2,4
Barmen-Elberfeld	9,7	7,2	8,3
Köln	2 8	2,7	3,0
Crefeld	5,7	6,5	6,4
Düsseldorf	2,2	1,1	2,9
Frankfurt a/M.	4,8	3,5	3,9
Kehl	1,3	1,5	1,8
Mannheim	2,7	2,7	2,2
Mainz	2,2	1,8	2.2
München	0.7	1,1	0,9
Nürnberg	5,9	4,9	5,9
Sonneberg	3,1	3,8	3,5
Stuttgart	1,4	1,3	2,1
Annaberg	2,2	1,2	2,3

Konsulatsbezirk	Prozentualer Anteil der Ausfuhr im Jahre		
	1884/85	1889/90	1884/85—1889/90
Berlin	7,6	5,4	6,9
Bremen	3,2	2,6	2,8
Breslau	2,3	2,5	2,3
Braunschweig	6,9	15,8	9,3
Chemnitz-Plauen i/V.	13,3	14,9	13,6
Dresden	1,7	2,4	2,2
Hamburg	9,9	8,1	8,2
Leipzig	5,4	4,8	5,1
Stettin	1,9	1,3	1,8
	100,0	100,0	100,0

Wir sehen, ohne in eine ausführliche Besprechung der Tabelle einzugehen, dafs sich nur ungefähr $^1/_3$ der Bezirke im letztvergangenen Berichtsjahre über dem Durchschnitt gehalten haben; es sind dies vor allem Braunschweig, Chemnitz-Plauen und Mannheim. Aufserdem sind noch Sonneberg, München, Breslau, Dresden und Crefeld daran beteiligt. Die überwiegende Mehrheit der Konsulate hält sich also unter dem Durchschnitt.

In zweiter Linie haben wir die Warengattungen, welche zur Ausfuhr gelangten, ins Auge zu fassen. Wie bereits oben erwähnt, konnten mangels Angaben für die früheren Jahre aus dem Generalkonsulat Berlin nur die drei Berichtsjahre 1885/86, 1887/88 und 1889/90 zum Vergleich herangezogen werden. — Sodann ist zum näheren Verständnis der Tabelle II mitzuteilen, dass in anbetracht der verschiedenartigen Produktionsverhältnisse der einzelnen Gegenden Deutschlands die beiden Generalkonsulate Berlin und Frankfurt a/M. in der Registrierung der Waren nicht einheitlich vorgehen — wenigstens nicht nach übereinstimmender Gruppierung der Fabrikate. Bezirk Frankfurt a/M. hat zwar im letzten Jahrzehnt die einmal gewählten ca. 54 Ausfuhrpositionen im wesentlichen beibehalten, nicht aber auch nur annähernd der Bezirk Berlin. Es mag dies teils daran liegen, dafs die Mannigfaltigkeit der Waren in beiden Bezirken sehr verschieden ist — wahrscheinlicher scheint es uns indessen, dafs man in Frankfurt a/M. von der einmal gewählten Gruppenbildung aus naheliegenden Gründen nicht abgeht, während Berlin noch sehr mit der zu wählenden Einteilung experimentiert. Dafs bei solchem Verfahren eine Vergleichbarkeit mehrerer Jahre Schwierigkeiten bereitet, liegt auf der Hand; die Warengruppen sind in Berlin der Zahl nach gestiegen im Jahre 1885/86 von 75 auf 142 i. J. 1887/88 auf 161 i. J. 1889/90.

Es war bei solcher Lage der Dinge nicht immer leicht, die verschiedenen Positionen beider Generalkonsulate unter eine und dieselbe Rubrik zu bringen; deshalb mufsten um willen des einmal gewählten Prinzips einzelne Waren, welche zweifellos einer ganz bestimmten Gruppe zugehörten, in eine andere, verwandte versetzt werden, weil sie früher mit derselben vereinigt in den Tabellen auftraten. Um nur ein Beispiel

anzuführen, so waren in früheren Jahren Kurz- und Spielwaren unter derselben Gruppe vereinigt. Später erschienen sie getrennt. Gleichwohl wurden in Tabelle II beide vereinigt unter Gruppe XIV: Kurzwaren, Schmuck gestellt. Der unsererseits gewählte Zusatz zu dieser Gruppe „auch Spielwaren" giebt die Erläuterung dafür, was wir unter dieser Gruppe verstehen. — Der in der Tabelle gewählten Gruppeneinteilung liegt das im statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich zur Anwendung gelangende sogen. systematische Warenverzeichnis im wesentlichen zu Grunde.

Tabelle II.

	Gruppe	1885—86	1887—88	1889—90	Summa	Prozentualer Anteil
I.	Vieh u. andere lebende Tiere	42 742	142 744	113 705	299 191	0.1
II.	Sämereien, Gewächse f. Aussaat, Futter, Gärtnerei	3 051 737	1 359 810	995 587	5 407 134	2,1
III.	Abfälle, Düngungsmittel und versch. tierische Produkte	3 542 838	3 479 169	3 445 324	10 467 331	4,0
IV.	Nahrungs- und Genufsmittel	12 437 352	6 890 157	23 522 314	42 849 823	16.2
V.	Ind. der Felle, fetten Oele, Mineralöle	34 781	80 503	378 960	494 244	0,2
VI.	Rohst. u. Fabrikate der chemischen Ind. u. Pharmazie	5 274 083	6 212 188	7 163 217	18 649 488	7,1
VII.	Rohst. u. Fabr. d. Asbest-, Stein-, Thon-, Glas-Ind.	4 213 198	5 608 814	5 998 130	15 820 142	6,0
VIII.	Rohst. u. Fabrikate der Metall-Industrie (ausg. XIII)	7 414 724	6 067 130	5 506 927	18 988 781	7,2
IX.	Rohst. u. Fabrikate d. Holz-Schnitz- u. Flechtind.	576 960	1 226 891	1 211 381	3 015 232	1,1
X.	Rohst. und Fabrikate der Papier-Industrie	1 537 877	3 009 318	2 653 439	7 200 634	2,7
XI.	Rohst. u. Fabr. der Leder-, Wachstuch u. Rauchwaren-Industrie	4 926 120	5 024 352	4 763 916	14 714 388	5,6
XII.	Rohst. u. Fabrikate der Textil-Industrie; Kleider	28 683 689	31 215 677	36 109 240	96 008 606	36,4
XIII.	Maschinen, Apparate, Instrumente, Uhren	562 649	826 275	351 266	1 740 190	0,7
XIV.	Kurz-, Spielwaren, Schmuck	2 486 592	2 813 559	4 948 585	10 248 736	3,9
XV.	Gegenstände der Litteratur und Kunst	2 345 116	2 894 197	2 909 178	8 148 491	3,1
XVI.	Verschiedene Waren	2 506 250	3 359 956	4 585 118	9 451 324	3,6
	Summa	79 636 708	80 310 730	103 656 287	263 603 725	100,0

Im einzelnen zeigt die Warentabelle II, dafs den weitaus hervorragendsten Anteil an der Ausfuhr die Textilindustrie mit 96 Mill. £ (= 36,4 %) gehabt hat, und wie die Bewegung der Ausfuhrzahlen in den drei Jahren zeigt, in steter Zunahme bis 1889/90. Es folgt alsdann die Nahrungs- und Genufsmittelindustrie mit einem Export im Werte von 42,8 Mill. £ (= 16,2 % der Gesamtausfuhr). Hieran schliefsen sich die

Metallindustrie mit 18,9 Mill. £ (= 7,2 %), die chemische Industrie mit 18,6 Mill. £ (= 7,1 %) und ferner die Gruppen der Stein-, Thon-, Glasindustrie mit 15,8 Mill. £ (= 6 %) und der Leder-, Wachstuch-, Rauchwarenindustrie mit 14,7 Mill. £ (= 5,6 %). Nicht annähernd dieselbe Bedeutung haben die Gruppen Abfälle, Düngungsmittel und verschiedene tierische Produkte mit 4 %, der Kurz- und Spielwaren (auch Schmuck) mit 3,9 %, der verschiedenen Waren mit 3,6 %, und der Gegenstände von Litteratur und Kunst mit 3,1 % Anteil am Gesamtexport. Demgegenüber ist im Vergleiche zu den Haupt-Exportindustrien die Ausfuhr von lebendem Vieh, von fetten Oelen und von Maschinen und sonstigen Instrumenten von untergeordneter Bedeutung.

Es würde nun von grofsem Interesse sein, die einzelnen Gegenden Deutschlands hinsichtlich der Quantitäten der zur Ausfuhr gelangten Waren in Vergleich zu setzen. Wir haben uns bei einem wiederholten Versuch, eine derartige vergleichende Tabelle, z. B. für die wichtige Textilindustrie, aus den Konsulatsberichten aufzustellen, leider davon überzeugen müssen, dafs eine zuverlässige Erfassung der einzelnen Waren angesichts der wiederholt erwähnten, verschiedenen Gruppierung der Frankfurter und der Berliner Tabellen nicht möglich ist, dafs dies zum mindesten recht willkürlich geschehen würde. Trotzdem mag die Bedeutung der Produktionsstätten soweit einer Betrachtung unterzogen werden, als die Haupterzeugnisse aus den einzelnen Konsulatsbezirken nach deren Wichtigkeit im folgenden zusammengestellt werden. Der Zusammenstellung ist das Berichtsjahr 1889/90 zu Grunde gelegt.

An erster Stelle ist zu nennen die

Textilindustrie inkl. Kleider.
Gesamtausfuhr: 36,109 Mill. £.

	Mill. £		Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	21,601	Besatzartikel (trimmings)	0,869
Strumpfwaren (baumwollene, wol-		aus Annaberg	0,801
lene, seidene)	6,605	„ Berlin	0,049
aus Chemnitz fast ausschl.		u. a.	
Kleiderartikel	6,492	Spitzen (laces)	0,659
aus Plauen	1,986	aus Plauen	0,614
„ Leipzig	1,307	„ Leipzig	0,024
„ Berlin	0,543	u. a.	
„ Breslau	0,416	Garne	0,575
„ Dresden	0,358	aus Leipzig	0,328
„ Hamburg	0,114	„ Berlin	0,080
u. a.		„ Bremen	0,079
Leinenwaren	2,091	„ Chemnitz	0,077
aus Bresleu	1,097	Shawls und Schleier	0,272
„ Dresden	0,760	aus Plauen	0,111
„ Berlin	0,138	„ Berlin	0,089
„ Hamburg	0,071	„ Chemnitz	0,071
u. a.		Stickereien	0,227
Handschuhe (baumwollene, wollene,		aus Plauen	0,171
seidene)	1,833	„ Annaberg	0,041
aus Chemnitz ausschliefslich.		Flanellwaren	0,225
fertige Kleider, Kostüme	1,064	aus Chemnitz ausschliefslich.	
aus Berlin	1,054	Schirmstoffe	0,156
u. a.		aus Chemnitz ausschliefslich.	

	Mill. £
Litzen	0,189
aus Plauen	0,069
„ Annaberg	0,069
Tafel- und Klavierdecken	0,105
aus Leipzig	0,086
„ Plauen	0,019
Halstücher, Halskrausen u. s. w.	0,096
aus Berlin	0,088
„ Plauen	0,018
Tricotwaren	0,052
aus Chemnitz ausschliefslich.	
Durchbroch. Gewebe (marly, etamine)	0,086
aus Plauen ausschliefslich.	
Gen.-Konsulat Frankfurt:	15,904
Seidenwaren und Sammet	8,114
aus Crefeld	6,382
„ Barmen	0,827
„ Köln	0,444
„ Kehl	0,288
u. a.	

	Mill. £
Leinen-, Wollen- und Baumwollenwaren	2,976
aus Barmen	1,089
„ Kehl	0,549
„ Sonneberg	0,539
„ Stuttgart	0,359
„ Düsseldorf	0,247
„ München	0,076
Hut- und andere Bänder	1,377
aus Barmen	1,148
„ Crefeld	0,228
Litzen, Kordeln und Besätze	1,395
aus Barmen	1,375
„ Düsseldorf	0,019
Tuche	1,241
aus Aachen	1,221
„ Frankfurt	0,009
Handschuhe (inkl. Lederhandsch.)	0,586
aus Aachen	0,224
„ München	0,197
„ Mannheim	0,048
„ Sonneberg	0,045
Korsets	0,263
aus Stuttgart ausschliefslich.	

Ein Ueberblick über die Tabelle zeigt den hervorragenden Anteil der Chemnitzer Strumpfwarenindustrie, sowie der Crefelder Seiden- und Sammetindustrie an der Ausfuhr. Beide Bezirke liefern (6,6 + 6,4 = 13 Mill. £) mehr denn $^1/_3$ von dem Gesamtexport aller Textilfabrikate (36,1 Mill. £) Deutschlands. Alsdann ist der Barmen-Elberfelder Distrikt für den Export von Litzen, Kordeln, Besätzen (1,3), von Hut- und anderen Bändern (1,1), von sonstigen Leinen-, Wollen- und Baumwollenwaren (1,1) und auch von Seidenwaren (0,8) überaus wichtig. Kleiderartikel liefern in hervorragendem Mafse Plauen (2,0) und Leipzig (1,3), Handschuhe in Baumwolle, Wolle und Seide vornehmlich Chemnitz (1,8). Die Tuchausfuhr hat der Aachener Bezirk (1,2) in Händen. Schlesien exportiert besonders grofse Quantitäten von Leinenwaren (1,1), während Berlin fertige Kleider und Kostüme aller Art (1,0) zum Versand bringt. Ohne auf die näheren Einzelheiten einzugehen, mögen nur noch die Konsulatsbezirke Annaberg und Plauen mit ihrem Export von Besatzartikeln, Stickereien, Spitzen u. dgl. mehr an dieser Stelle Erwähnung finden.

In ihrer Bedeutung am nächsten steht der Textilbranche die Industrie der

Nahrungs- und Genufsmittel.
Gesamtausfuhr: 23,522 Mill. £.

	Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	20,859
Zucker	15,282
aus Braunschweig	13,090
„ Hamburg	1,688
„ Stettin	0,288
„ Breslau	0,170

	Mill. £
Cichorien und Kaffee	2,180
aus Hamburg	2,146
„ Braunschweig	0,028
„ Stettin	0,006
Reis und Reismehl	1,095
aus Bremen ausschl.	

	Mill. £
Tabak und Cigarren	0,961
aus Bremen	0,882
„ Hamburg	0,073
„ Dresden	0,006
Getränke, Bier und Destillate	0,523
aus Berlin	0,077
„ Hamburg	0,073
„ Breslau	0,043
„ Stettin	0,011
Traubenzucker, Dextrin u. sonstige Kartoffelprodukte	0,281
aus Berlin	0,149
„ Stettin	0,093
„ Hamburg	0,033
Getrocknete Früchte und Gemüse aus Hamburg ausschliefslich.	0,180
Weine und Bier (vgl. auch oben)	0,167
aus Bremen	0,131
„ Berlin	0,035
Häringe	0,099
aus Hamburg	0,081
„ Stettin	0,018

	Mill. £
Gen.-Konsulat Frankfurt:	2,663
Wein, Branntwein und Biere	1.426
aus München	0,740
„ Mannheim	0,219
„ Köln	0,199
„ Frankfurt	0,127
„ Crefeld	0,042
„ Sonneberg	0,030
„ Nürnberg	0,028
Nahrungsmittel im allgem.	0,688
aus München	0.325
„ Stuttgart	0,133
„ Frankfurt	0,074
„ Barmen	0,059
„ Köln	0,037
Mineralwasser	0.482
aus Köln	0,414
„ Frankfurt	0,057
Rauchartikel	0.068
aus Franfurt	0.019
„ Köln	0,018
„ Sonneberg	0.017
„ Kehl	0.006
„ Mannheim	0.006

Die vorstehende Zusammenstellung zeigt die grofse Wichtigkeit unserer vaterländischen Zuckerindustrie in den Handelsbeziehungen mit Nordamerika. Der Braunschweigisch-Magdeburger Bezirk exportierte allein für 13 Mill. £ Zucker bei einer Gesamtzuckerausfuhr in der Höhe von 15 Mill. Dies stellt mehr als $^3/_5$ von der Gesamtausfuhr der Nahrungsmittesindustrie (23,5) dar. Aus der Tabelle ist des weiteren die Bedeutung der Hafenplätze Hamburg (2,1) in der Cichorien- und Kaffeeausfuhr, und Bremen im Tabak- und Cigarrenhandel (0,9) ersichtlich, sowie der Anteil Süddeutschlands, so z. B. Münchens, an der Bierausfuhr (0,7). Das östliche Deutschland liefert vornehmlich Kartoffelprodukte.

In der Reihe der Exportindustrien folgen nunmehr die Rohprodukte und Fabrikate der

Chemischen Industrie.

Gesamtausfuhr: 7,163 Mill. £.

	Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	1,618
Chemikalien	1,378
aus Hamburg	0,425
„ Berlin	0,312
„ Braunschweig	0,284
„ Dresden	0,063
„ Bremen	0.051
„ Leipzig	0,029
„ Stettin	0.015
Farben	0.217
aus Berlin	0.170
„ Leipzig	0.030
„ Braunschweig	0,008

	Mill. £
Explosivstoffe (detonators) aus Braunschweig.	0,010
Arsenik aus Breslau	0,006
Zündhütchen aus Hamburg.	0,004
Waschblau aus Chemnitz.	0,003
Gen.-Konsulat Frankfurt:	5.545
Farben, Droguen und Chemikalien	5,508
aus Mannheim	1,746
„ Frankfurt	1,36[illegible]

	Mill. £		Mill. £
aus Mainz	0,672	aus München	0,038
„ Barmen	0,665	„ Aachen	0,033
„ Köln	0,386	„ Crefeld	0,018
„ Stuttgart	0,212	Kölnisches Wasser	0,019
„ Düsseldorf	0,129	aus Köln.	
„ Sonneberg	0,109	Zündhütchen und Patronen	0,017
„ Nürnberg	0,068	aus Düsseldorf.	
„ Kehl	0,067		

Von hervorragendster Bedeutung ist Südwestdeutschland in der Ausfuhr von Chemikalien. Die Bezirke Mannheim und Frankfurt stehen oben an. Aber auch der ganze Rheindistrikt Mainz, Köln bis Düsseldorf, ebenso wie Barmen-Elberfeld entwickeln eine reiche Thätigkeit auf dem Gebiete der chemischen Fabrikation. Nicht minder liefern auch Hamburg, Berlin und Braunschweig ganz beträchtliche Quantitäten.

Es ist bedauernswert, dass sich eine vergleichsweise Spezifikation der einzelnen Chemikalien nicht durchführen läfst, selbst auch bei Farben ist dies für das ganze Beobachtungsfeld nicht möglich. Besonders ist der Export von Kölnischem Wasser aus Köln, von Zündhütchen und Patronen aus Düsseldorf und Hamburg hervorzuheben.

Asbest-, Stein-, Thon- und Glasindustrie.
Gesamtausfuhr: 5,998 Mill. £.

	Mill. £		Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	2,041	**Gen.-Konsulat Frankfurt:**	3,957
Portland-Cement	0,990	Tafel-, Fenster- und Spiegelglas	1,996
aus Hamburg	0,528	aus Nürnberg	1,979
„ Braunschweig	0,257	„ München	0,011
„ Stettin	0,146	„ Frankfurt	0,006
„ Bremen	0,048	Glas-, Porzellan- und irdene Waren	1,573
Glaswaren	0,529	aus Sonneberg	1,148
aus Dresden	0,340	„ Aachen	1,120
„ Bremen	0,084	„ Köln	0,085
„ Braunschweig	0,051	„ Kehl	0,078
„ Breslau	0,038	„ Düsseldorf	0,063
„ Berlin	0,019	„ Nürnberg	0,033
Chinesische Waren, Porzellan u. a.	0,452	„ Frankfurt	0,022
aus Dresden	0,124	„ München	0,017
„ Breslau	0,084	„ Mannheim	0,007
„ Hamburg	0,070	Schiefertafeln und Griffel	0,198
„ Bremen	0,047	aus Nürnberg	0,159
„ Berlin	0,045	„ Sonneberg	0,039
„ Chemnitz	0,025	Lithographische Steine u. Materialien	0,100
„ Plauen	0,019	aus Nürnberg	0,094
Bernsteinwaren	0,049	„ München	0,006
aus Stettin	0,045	Thon	0,049
„ Berlin	0,004	aus Frankfurt.	
u. s. w.		Optische Waren	0,041
		aus Frankfurt	0,027
		„ Nürnberg	0,007
		„ Mannheim	0,006

In erster Linie exportiert die Nürnberger Glasindustrie mehr als $^1/_3$ dessen, was Deutschland im ganzen an Glaswaren nach den Vereinigten

Staaten im Jahresdurchschnitt ausführt. Hierunter gehören auch die Produkte und Fabrikate der Steinindustrie: Schiefertafeln und Griffel, sowie lithographische Materialien. Ihrer Bedeutung am nächsten steht der Glas- und Porzellanwarenexport aus den Bezirken von Sonneberg und Aachen; auch die Bezirke Köln, Kehl und Düsseldorf sind nicht unwesentlich an dieser Ausfuhr beteiligt. Des weiteren pflegt Deutschland auch besonders die Ausfuhr von Portland-Cement; die hier in Fragekommenden Bezirke sind diejenigen von Hamburg und Braunschweig. Den Vertrieb sogenannter chinesischer Waren pflegen die Handelsplätze Dresden, Breslau und Hamburg. Endlich ist auch die Bernsteinausfuhr aus dem Stettiner Bezirk, also von unseren Küstengebieten in der Provinz Preufsen, zu erwähnen.

Metallindustrie.

Gesamtausfuhr: 5,859 Mill. £.

	Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	0,813
Metall im allgemeinen	0,189
aus Braunschweig	0,095
„ Hamburg	0,086
„ Bremen	0,008
Eisenwaren (scrap iron machines)	0,166
aus Berlin	0,082
„ Leipzig	0,048
„ Chemnitz	0,014
„ Breslau	0,011
Zink, Zinn	0,131
aus Breslau	0,060
„ Stettin	0,044
„ Berlin	0,027
Wissenschaftliche Instrumente	0,109
aus Berlin	0,066
„ Leipzig	0,021
„ Braunschweig	0,020
u. s. w.	
Rohes Blei	0,085
aus Hamburg	0,059
„ Bremen	0,026
Messing und Bronce	0,048
aus Berlin.	
Flittergold	0,028
aus Dresden.	
Lampen und Armleuchter	0,014
aus Berlin.	
Stanniol	0,014
aus Breslau.	
Photographische Apparate	0,007
aus Berlin.	
Gen.-Konsulat Frankfurt:	5,046
Eisen-, Stahl- u. s. w. Waren	3,108
aus Barmen	1,703
aus Köln	0,757
„ Düsseldorf	0,547
„ Nürnberg	0,040
„ Stuttgart	0,023
„ Sonneberg	0,011
u. s. w.	
Broncepulver und Plattmetall	0,882
aus Nürnberg	0,867
„ München	0,015
Fabrizierter Stahl u. Bessemer Stahl	0,375
aus Aachen	0,155
„ Köln	0,121
„ Kehl	0,079
„ München	0,015
Platinadraht und Blech	0,276
aus Frankfurt.	
Instrumente	0,099
aus Nürnberg	0,052
„ Stuttgart	0,020
„ München	0,015
„ Frankfurt	0,008
Maschinen	0,087
aus Frankfurt	0,027
„ Köln	0,022
„ Düsseldorf	0,013
„ Barmen	0,012
u. s. w.	
Leonische Waren	0,082
aus Nürnberg.	
Nadeln aus Aachen	0,076
Taschen-, Wand-, div. Uhren	0,039
aus Frankfurt	0,024
„ Kehl	0,012
Gasbrenner	0,026
aus Nürnberg.	

Annähernd dieselbe Bedeutung wie die Stein-, Thon- und Glasindustrie hat die Metallindustrie für unseren Export. Die vorstehende Zusammenstellung, aus welcher einigermafsen die grofse Mannigfaltigkeit der zur

Ausfuhr gelangenden Metallwaren ersichtlich ist, zeigt in gleicher Weise wie die vorhergehenden Uebersichten die Ueberlegenheit unseres Westens gegenüber der östlichen Hälfte der Monarchie. Naturgemäfs steht dieses Uebergewicht im engsten Zusammenhange mit den Produkten, welche der Grund und Boden, sei es unmittelbar durch den Bergbau, sei es mittelbar durch den Verhüttungsprozefs, für die Volkswirtschaft liefern. Ohne dem in Frage stehenden Export der verschiedenen Fabrikate im einzelnen nachzugehen, heben wir als besonders wichtig den Anteil des Barmen-Elberfelder und Köln-Düsseldorfer Bezirks an der Eisen- und Stahlwarenausfuhr hervor. Die Industrie von Broncepulver und Plattmetall hat ihre vornehmliche Heimstätte im Bezirk von Nürnberg. Am Nadelexport ist vornehmlich Aachen beteiligt. Wissenschaftliche und andere Instrumente fabrizieren Nürnberg und Berlin; Rohmetalle, rohes Zink und Zinn, auch Stanniol liefert neben Braunschweig vornehmlich Breslau.

Ein weiteres Glied in der Kette unserer Erörterungen bildet die Ausfuhr von

Kurzwaren, Schmuck, Spielwaren.

Gesamtausfuhr: 4,948 Mill. £.

	Mill. £		Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	0,324	Gen.-Konsulat Frankfurt:	3,998
Spielwaren	0,128	Kurz- und Spielwaren	2,826
aus Annaberg	0,051	aus Sonneberg	1,722
„ Chemnitz	0,035	„ Nürnberg	0,636
„ Berlin	0,029	„ Barmen	0,264
„ Breslau	0,013	„ Frankfurt	0,117
Fantasiewaren	0,087	„ Köln	0,030
aus Berlin.		„ München	0,022
Künstliche Blumen	0,081	u. a.	
aus Dresden	0,058	Juwelen u. s. w.	0,373
„ Berlin	0,021	aus Mainz	0,318
„ Chemnitz	0,002	„ Stuttgart	0,035
		„ Frankfurt	0,012

Die hervorragende Bedeutung der deutschen Spielwarenindustrie und zwar derjenigen von Sonneberg und Nürnberg mit einer Wertausfuhr von 2,3 bei 4,9 Mill. Gesamtexport spielt nach der obigen Tabelle eine wichtige Rolle. Demgegenüber ist der Versand von Juwelen und Schmuck aus Mainz und von Fantasiewaren aus Berlin ein nur untergeordneter.

Hierbei ist, wie entsprechend auch bei den obigen Erörterungen, nicht zu übersehen, dafs wir in den vorliegenden Zahlen selbstredend nur immer die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gegend nach einer Richtung hin erfassen können. Gleichwohl wird kaum in den mafsgebenden Kreisen eine Meinungsverschiedenheit darüber obwalten, dafs eben gerade der Export nach den Vereinigten Staaten, soweit die Spielwarenindustrie in Frage kommt, ganz hervorragend gepflegt wird.

In der Reihenfolge der Exportindustrien folgt nunmehr die Industrie der

Leder-, Wachstuch- und Rauchwaren.

Gesamtausfuhr: 4,764 Mill. £.

	Mill. £		Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	3,089	Lederwaren	0,089
Handschuhe	1,450	aus Hamburg	0,055
aus Breslau	0,420	„ Berlin	0,033
„ Berlin	0,333		
„ Braunschweig	0,217	**Gen.-Konsulat Frankfurt:**	1,725
„ Leipzig	0,203	Leder, Häute, Felle	1,422
„ Annaberg	0,188	aus Mannheim	0,683
„ Hamburg	0,073	„ Frankfurt	0,287
„ Plauen } „ Chemnitz }	0,014	„ Kehl	0,223
		„ Köln	0,153
u. a.		„ Mainz	0,114
Pelze	1,170	u. a.	
aus Leipzig	1,165	Handschuhe	0,536
„ Berlin	0,005	aus Aachen	0,245
Häute und Felle	0,227	„ München	0,197
aus Hamburg	0,185	„ Mannheim	0,048
„ Berlin	0,035	„ Sonneberg	0,046
„ Braunschweig	0,007	Felle für Hutmacher	0,249
Handschuhleder	0,100	aus Frankfurt	
aus Breslau	0,096	Lederwaren	0,054
„ Annaberg	0,004	aus Frankfurt	

Es wird nicht verwunderlich sein, dafs wir den Leder- und Rauchwarenhandel von den Plätzen Deutschlands seinen Ausgang nehmen sehen, in deren Nähe die Viehwirtschaft zu hause ist, wir meinen aufser in Schlesien und Mitteldeutschland am Mittelrhein. Unter sämtlichen Rauchwarenfabrikaten nimmt der Handschuhexport die erste Stelle ein mit einem Wert von 1,986 bei 4,764 Mill. £ Gesamtausfuhr, woran Breslau, Berlin, Aachen, Braunschweig, Leipzig, München und Annaberg vornehmlich beteiligt sind. Den Pelzumsatz vermittelt fast ausschliefslich Leipzig mit 1,165 Mill. £. Schliefslich ist auch der Absatz von Häuten und Fellen vom Mannheimer und vom Frankfurter Ledermarkte bedeutsam.

Abfälle, tierische Produkte, Düngungsmittel.

Gesamtausfuhr: 3,446 Mill. £.

	Mill. £		Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	3,104	Lab (pulverisiert)	0,112
Düngesalz und Kainit	1,545	aus Hamburg	0,093
aus Braunschweig	1,281	„ Berlin	0,019
„ Hamburg	0,192	Schafdärme	0,074
„ Bremen	0,072	aus Berlin	
Lumpen	1,132	Albumin	0,030
aus Stettin	0,392	aus Dresden	0,025
„ Braunschweig	0,388	„ Hamburg	0,005
„ Hamburg	0,167	u. s. w.	
„ Berlin	0,128		
„ Dresden	0,037	**Gen.-Konsulat Frankfurt:**	0,342
„ Bremen	0,020	Hasenhaare	0,291
Elfenbein	0,139	aus Frankfurt	
aus Hamburg	0,129	Flaumfedern und andere Federn	0,051
„ Berlin	0,010	aus Frankfurt.	

Die überwiegende Bedeutung Mitteldeutschlands für die Ausfuhr von Dungmitteln hängt wiederum mit der unmittelbaren Ergiebigkeit des Grund und Bodens zusammen. Im Konsulatsbezirk Braunschweig exportieren die Stafsfurter Werke einen überaus beträchtlichen Teil der Gesamtausfuhr. Interessant ist ferner die bedeutende Ausfuhr von Elfenbein über Hamburg und der Export Frankfurts in Hasenhaaren und Federn. Angesichts der wenigen Artikel, welche aus dem Generalkonsulat Frankfurt herrühren, dürfte die Annahme berechtigt sein, dafs hier eine ganze Reihe von Artikeln in die Gruppe „Sundries“ gestellt sind, sodafs dieselben nicht besonders zum Ausdruck gelangen.

Der Vollständigkeit halber lassen wir in Nachstehendem noch die Zusammenstellungen über die Bücher-, Papier-, Holz- und Oelausfuhr folgen, die sämtlich im Verhältnis zu dem Werte der obigen Exportindustrien von untergeordneter Bedeutung sind. Hierbei ist allerdings dem immerhin möglichen Trugschlusse vorzubeugen, als ob etwa dieser relativ geringere Wert auch für den einzelnen Platz belanglos sei. Im Gegenteil wird sich zeigen, dafs diese Ansicht durchaus unzutreffend wäre.

Gegenstände der Litteratur und Kunst.

Gesamtausfuhr: 2,909 Mill. £.

	Mill. £		Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	2,306	Lithographien, Stiche aus Berlin.	0,055
Musikal. Instrumente (auch Klaviere)	1,450	Oelgemälde	0,027
aus Plauen	1,102	aus Berlin	0,017
„ Leipzig	0,175	„ Dresden	0,010
„ Berlin	0,078	**Gen.-Konsulat Frankfurt:**	0,608
„ Braunschweig	0,045	Oel- und Glasgemälde	0,309
„ Hamburg	0,019	aus München	0,203
„ Dresden	0,018	„ Aachen	0,094
„ Bremen	0,013	„ Mainz	0,004
Bücher und Drucksachen	0,646	Musikalien, musikalische Instrumente, Saiten u. s. w.	0,250
aus Leipzig	0,510	aus Stuttgart	0,158
„ Dresden	0,057	„ Nürnberg	0,059
„ Berlin	0,031	„ München	0,014
„ Braunschweig	0,026	„ Kehl	0,011
Chromos u. s. w.	0,125	Statuen u. sonst. Bildhauererzeugnisse aus München.	0,044
aus Leipzig	0,068		
„ Berlin	0,032		
„ Breslau	0,024		

Aus der Zusammenstellung erkennen wir vor allem die Bedeutung der vogtländischen Musikinstrumenten-Fabrikation, welche aus dem Bezirk Plauen i/V. für 1,102 Mill. £ an derartigen Instrumenten exportiert. Aufserdem aber bringt der bedeutende Leipziger Büchermarkt, in zweiter Linie auch der Berliner Buch- und Kunsthandel im Jahresdurchschnitt ganz ansehnliche Summen in's Land. Von weiterer Bedeutung ist auch die Kunstmetropole Bayerns mit ihrer Ausfuhr von Oelgemälden und sonstigen Bildhauererzeugnissen.

Unzweifelhaft beteiligen sich auch einige Bezirke des Generalkonsulats Frankfurt an der Bücherausfuhr, indessen ist es nicht möglich dieselbe besonders zu erfassen, da die Bücher, wie aus nachfolgender

Tabelle hervorgeht, mit unter die Rubrik der Papierwaren gestellt worden sind.

Papierindustrie.

Gesamtausfuhr: 2,653 Mill. £.

	Mill. £		Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	1,727	aus Frankfurt	0,199
Papierwaren	0,865	„ Kehl	0,109
aus Dresden	0,502	„ Aachen	0,083
„ Berlin	0,221	„ Crefeld	0,075
„ Hamburg	0,098	„ Nürnberg	0,074
„ Chemnitz	0,024	„ München	0,052
„ Annaberg	0,019	„ Stuttgart	0,049
Albums	0,816	„ Sonneberg	0,048
aus Berlin.		„ Köln	0,020
Pappen	0,017	„ Mannheim	0,014
aus Bremen.		Fantasiepapiere	0,095
Etiquetten	0,017	aus Nürnberg.	
aus Braunschweig.		Abziehbilder	0,066
Schreibmaterialien	0,013	aus Nürnberg.	
aus Berlin.		Gold-, Silber- und Metallpapier aus München.	0,043
Gen.-Konsulat Frankfurt:	0,926		
Bücher, Schreibmaterialien, Photographien u. and. Papierwaren	0,722		

Die deutschen Exportinteressen werden auf dem Gebiete der Papierindustrie namentlich von Berlin mit seiner bedeutenden Ausfuhr von Albums und sonstigen Papierwaren und von Dresden vertreten. Nicht annähernd in demselben Umfange, aber doch in einer noch immer nennenswerten Quantität partizipieren die süddeutschen Staaten an der direkten Bücher- und Schreibmaterialienausfuhr.

Für Süddeutschland werden in dieser Ausfuhr noch besonders Fantasiepapiere, Abziehbilder und Metallpapiere genannt.

An letzter Stelle sind endlich die Holz- und Schnitzindustrie und die Industrie der fetten und Mineralöle zu nennen. Freilich sind — und dies darf hier nicht übersehen werden — die hölzernen Spielwaren in der Zusammenstellung der Holzindustrieausfuhr nicht mit einbegriffen, da die Bedeutung der Spielwaren in Verbindung mit den Kurzwaren bereits oben erörtert werden mufste. Im einzelnen stellt sich die Ausfuhr wie folgt:

Holz-, Schnitz-, Flechtindustrie.

Gesamtausfuhr: 1,211 Mill. £.

	Mill. £		Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	0,696	**Gen.-Konsulat Frankfurt:**	0,515
Cellulose und Holzstoff	0,332	Korb- und Flechtwaren	0,287
aus Hamburg	0,186	aus Nürnberg	0,153
„ Stettin	0,093	„ Sonneberg	0,134
„ Breslau	0,054	Haare, roh und zubereitet	0,228
Körbe, Flecht- und Rohrwaren	0,240	aus Frankfurt	0,141
aus Hamburg u. a.	0,225	„ Kehl	0,087
Weiden-, Stroh- und Holzwaren	0,055		
aus Bremen.			

Fette, fette Oele, Mineralöle.
Gesamtausfuhr: 0,379 Mill. £.

	Mill. £		Mill. £
Gen.-Konsulat Berlin:	0,350	aus Braunschweig	0,024
Essenzen	0,250	u. s. w.	
aus Leipzig	0,244	**Gen.-Konsulat Frankfurt:**	0,029
„ Dresden	0,006	Seifen und Parfümerien	0,029
Schmieröl (grease)	0,066	aus Köln	0,015
aus Leipzig	0,032	„ Frankfurt	0,014

Die Tabelle zeigt die Bedeutung der Hafenplätze Hamburg, Stettin und Bremen für die Zelluloseausfuhr und für den Export von Korb- und Flechtartikeln. Auch Nürnberg und Sonneberg kehren hier wieder mit einer ganz ansehnlichen Ausfuhr von Fabrikaten der Flechtindustrie.

Essenzen, sowie Seifen- und Parfümerien liefert vornehmlich Leipzig bezw. Köln und Frankfurt a/M. —

Nach der mit vielem Zahlenmaterial gespickten Darstellung unserer Exportbeziehungen zu den Vereinigten Staaten Nordamerikas können wir es uns versagen, am Schlusse dieses Teiles der Arbeit nochmals resumierend die Verhältnisse im einzelnen zu rekapitulieren. Die möglichst knapp gehaltenen, zu den einzelnen Industriezweigen gegebenen Ausführungen stellen unseres Erachtens die relative Bedeutung der betreffenden Gegend in ein genügendes Licht, um unter Berücksichtigung der Ausfuhrzahlen selbst ein Urteil über die Wichtigkeit des betreffenden Ausfuhrartikels zu ermöglichen. — Wir wiederholen an dieser Stelle nochmals, daſs jene Zahlen die vorläufigen Ergebnisse der Zusammenstellungen aus den einzelnen Konsulatsbezirken darstellen und daſs es nicht ausgeschlossen ist, daſs in einer später folgenden Fortsetzung der Schilderung unseres deutschen Ausfuhrhandels geringe Verschiebungen in den Resultaten beobachtet werden dürften. Zweifellos steht aber fest, daſs selbst unter Berücksichtigung dieses Umstandes das oben dargelegte Verhältnis der Industriegruppen, im allgemeinen wie im einzelnen, durch die endgiltigen Ergebnisse nicht wesentlich alteriert wird.

Die Erörterung ist nunmehr an dem Punkte angelangt, an welchem die Frage entsteht: After the Tariff What. In einer Reihe von Handelskammer-Enqueten, in zahllosen Aufsätzen nordamerikanischer wie deutscher Zeitschriften und Tagesblätter werden lebhafte Erörterungen über die zukünftige Gestaltung unseres Auſsenhandels mit den Vereinigten Staaten gepflogen.

Unseres Erachtens sind alle diese spekulativen Erörterungen mehr oder weniger bedeutungslos, zumal sich aus ihnen nur Mutmaſsungen für die weitere Entwickelung der Dinge ergeben können. Die extremen Ansichten, die einer völligen Unterbindung unseres Handels mit Nordamerika das Wort reden, sind ebenso haltlos, wie die Meinungen der Optimisten. Wir wollen vielmehr die Thatsachen reden lassen und vorerst die Entwickelung der Dinge im Auge behalten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

La Réforme Sociale et le Centenaire de la Révolution. Paris, Bureaux de la Réforme Sociale, 1890. Circa 750 SS. gr. 8⁰.

Die Schule von Le Play versammelt alljährlich ihre Angehörigen zu einem Kongrefs in Paris, dessen Verhandlungsberichte gewöhnlich in den „Mitteilungen" der Société d'Économie Politique (Le Play'scher Richtung) — „La Réforme Sociale" — veröffentlicht werden. Die Vereinigung des Jahres 1889 war eine besonders glänzende, und dies hat die Leitung des Kongresses bestimmt, den Bericht diesmal in einem gesonderten Bande herauszugeben, welcher unter dem oben angegebenen Titel erschien.

Derselbe enthält zunächst zehn Aufsätze über die „Prinzipien von 1789", das Ancien Régime und die Revolution; sodann folgen Referate über verschiedene historische oder gegenwärtig bedeutsame Fragen der sozialen Reform, die Protokolle der Versammlungen und Berichte über einzelne Exkursionen der Festgäste.

Eines der glänzendsten Stücke dieser Sammlung ist das kurze Vorwort zu derselben von Taine über den wissenschaftlichen Geist der Gegenwart und vor hundert Jahren. Damals galt die Gesellschaft für eine äufserst einfache Erscheinung und man errichtete mit dem Begriffe des Menschen an sich („la notion la plus écourtée, la plus mutilée, c'est-à-dire la plus inexacte") ein willkürliches Lehrgebäude; daher die Enttäuschungen, zu welchen die Lehre führte. Dieselbe konnte wohl dazu beitragen, bestehende soziale Formen zu zerstören, nicht aber an deren Stelle neue Gebilde zu setzen. Heutzutage weifs man, dafs die Gesellschaft eine unendlich komplexe Erscheinung ist; es trat, wie auf allen Wissensgebieten, an Stelle der oberflächlichen Verallgemeinerungen und leeren Formeln die sorgsame Erhebung und Beweisführung, die Ziffer, das Detail. Allein nicht blofs der Gelehrte und Spezialforscher, jeglicher Geist findet hieran Gefallen. Verfolgt man die unwillkürlichen und beständigen Neigungen des Publikums, so ersieht man, dafs dasselbe in der Litteratur, wie in der Malerei — diesen sinnlichen Darstellungen der physischen und psychischen Erscheinungen — die Individualität der einzelnen Gestalten, Dinge und Oertlichkeiten, kurz das Individuell-Eigen-

artige — „la particularité expressive“ — bevorzugt; man erblickt im Individuum eben nicht mehr eine Einheit in einer ziffermäfsigen Menge ähnlicher oder gleicher Einheiten. Das Gegenstück zu der geistigen Entwickelung auf dem wissenschaftlichen Gebiete — sagt Taine — bietet ein Vergleich der Romane von Rousseau und von Frau von Stael mit jenen unserer modernen Schriftsteller, ja, die Schilderungen von George Elliot, Flaubert und Turgenieff bilden gewissermafsen Illustrationen zur deskriptiven Wirtschaftswissenschaft unserer Tage. —

Die gleiche Entwickelung wie diese letztere Disziplin haben bekanntlich auch die Naturwissenschaften und die moderne Psychologie durchgemacht, hierauf geht jedoch der berühmte Sozialphilosoph nicht weiter ein.

E. Schwiedland.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Hrsg. von (Proff. Drr.) J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. Lieferung 12: Cabet—Dutot. (Schlufs des II. Bandes.) Jena, G. Fischer, 1891. Roy.-8. 13 Bogen. M. 3.—. (Enthält an gröfseren Artikeln: Check, von Georg Cohn. — Collegia, von Joh. Merkel. — Commune (Paris), von Georg Adler. — Dahrlehnskassenvereine, von G. Marchet. — Diskonto und Diskontopolitik, von W. Lotz. — Domänen, von J. Conrad, Rimpler und Rintelen. — Doppelwährung, von W. Lexis. —)

Mollat, G., Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Kant bis Bluntschli. Abteilung 1: Lesebuch zur Geschichte der deutschen Staatswissenschaft von Kant bis Bluntschli. Zum akademischen Gebrauch bearbeitet. Leipzig, Robolsky, 1891. 8. VIII—120 SS. M. 3.—.

Rabe, O., Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pacht. Berlin, P. Parey, 1891. gr. 8. VI—92 SS. M. 2.—.

Schubert, Adam Smith's Moralphilosophie. Leipzig 1891. 8. 57 SS. (Dissertation.)

Siebert, A., Kapital, Geist, Arbeit. Betrachtungen. Heidelberg, A. Siebert, 1891. 8. 20 SS. M. 0,40.

Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. (Urproduktion, Handel, Industrie, Verkehr etc.). Herausgegeben und redigiert von A. Furrer, unter Mitwirkung von Fachkundigen in und aufser der Bundesverwaltung. Band III (V. Halbband): Schiefer—Zollwesen. Bern, Schmid, Francke & C°, 1891. gr 8. 465 SS. M. 9,60.

---

de Castellane (Marquis), Gentilshommes démocrates. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1891. in-18. fr. 3,50. (Table: Le vicomte de Noailles. — Les deux La Rochefoucauld. — Clermont-Tonnerre. — Le Comte de Castellano. — Le comte de Virieu.) —

Nouveau dictionnaire d'économie politique, publié sous la direction de Léon Say et de J. Chailley. XIième livraison. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. Roy. in-8. fr. 3.—. (Vol. II pag. 129 à 256. Sommaire: Le Play, par G. Michel. — Pierre Leroux, par (Madame) Clémence Royer. — Le Trosne, par G. Schelle. — Liberté des échanges, par W. Graham Sumner. — Liberté économique, par A. Liesse. — List, par A. Raffalovich. — Lord Liverpool. — Livrets d'ouvriers. — Logements ouvriers, logements insalubres, par A. Raffalovich. — Lois somptuaires, par Courcelle-Seneuil. — (Comte de) Loménie de Brienne, par Jean Le Roy. — (Baron) Louis, par V. Marcé. — Luxe, par Courcelle-Seneuil. — Bonnat de Mably, par E. Vidal-Naquet. — Machault, par Jean Le Roy. — Machines agricoles, par D. Zolla. — Magasins généraux, par G. François. — Les grands magasins, par Georges Michel. — Mainmorte, par Hubert-Valleroux. — Malthus, par G. de Molinari. — Marchandage, par G. Michel. — Marchés à termes, par E. Vidal. — Harriett Martineau, par (Mademois.) S. Raffalovich. — Matières premières, par E. Fournier de Flaix. — Maximum, par V. Marcé. — Mendicité, par E. Chevallier. — Métaux précieux. — Cotes des métaux précieux, par A. Arnauné. — Méthode, par A. Liesse. —)

Figuier, L., L'année scientifique et industrielle ou exposé annuel des travaux scientifiques, des inventions et des principales applications de la science à l'industrie et aux arts, qui ont attiré l'attention publique en France et à l'étranger. Accompagné d'une nécrologie scientifique. XXXIVième année (1891). Paris, Hachette, 1891. in-18 jésus. 643 pag. avec frontispice. fr. 3,50.

Helot, C., Etude sur la propriété et les devoirs qu'elle impose. A propos d'une brochure de Ch. Legay sur le même sujet. Grenoble, Baratier & Dardelet, 1891. 8. 59 pag.

de Vaulabelle, G., théory de la société. Les lois caduques. Paris, Dupont, 1891. 8. VII—280 pag. fr. 3,50.

Huxley, T. H., Social diseases and worse remedies: letters to the Times on Mr. Booths' scheme. London, Macmillan, 1891. crown-8. 128 pp. 1/.—.

Macleod, H. Dunning, The theory of credit. Volume II, part 2. London, Longmans, Green & C°, 1891. gr. in-8. XL pp. and pp 519—890. cloth. 10/.6. (Contents: On the Banking systems of the United Kingdom: Foundation of the Bank of England. On Banking in Scotland. On Banking in Ireland. — On Lord Overstone's definition of currency. — On John Law's theory of paper money. — On the Bank Acts of 1844 and 1845. — On commercial crises. — On monetary panics. — Conclusions from the preceding results. — etc.)

National Liberal Club: Political economy circle transactions. Volume I. London, King & Son, 1891. 8. 128 pp. cloth. 3/.—. (Contents: Sketch of the history and contitution of the circle. — The economic principles which should guide legislation with regard to the occupation of land, by L. H. Courtney. — International migration and political economy, by J. S. Mann. — The report of the Gold and Silver Commission, by A. Milnes. — The rate of interest, by Sidney Webb. — Distribution as a branch of economics, by J. H. Levy. — The migration of labour, by H. Llewellyn Smith. —)

Times annual, 1890. London, Wright, 1891. 8. 222 pp. cloth. 2./6. (Contents: The year. — The session. — Scotland. — Ireland. — The revenue. — The financial crisis. — Trade. — Agriculture. — Travel and geography. — Obituary. — etc.)

Which? Protection, free trade, or revenue reform: the best articles of the most eminent political economists and statesmen on these subjects. Edited by H. W. Farber. Kansas city (Missouri), T. O. Cramer, 1891. crown-8. 551 pp. cloth. $ 2.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Nübling, Eugen, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. Urkunden und Darstellung. Ein Beitrag zur deutschen Städte- und Wirtschaftsgeschichte. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, IX, 5.) Leipzig, 1890, Duncker & Humblot. 8°. X und 207 SS.

Eine bedeutsame deutsche Hausindustrie des 15. und 16. Jahrhunderts, die Grundlage eines internationalen Ausfuhrgewerbes, das nicht blofs das städtische Handwerk, sondern auch und zwar in erster Linie die Heimarbeit des platten Landes in seinen Dienst stellte, ist durch die sorgsame Darstellung Nübling's erschlossen und in das rechte Licht gerückt worden. Die Grundlage der Untersuchungen bildet das aus den Archiven mit grofsem Fleifs und nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zusammengetragene Material, dessen Hauptergebnisse in 69 sehr lehrreichen Urkunden dem darstellenden Teile der Schrift vorausgeschickt sind.

Mit erfreulicher Klarheit, sachlich und kunstlos behandelt der Verf. den Gegenstand, und es ist ihm gelungen, den Aufbau dieses mittelalterlichen Wirtschaftsorganismus bis in die feinsten Bezüge hinein zu veranschaulichen. Die Baumwollweberei, Einfuhr des Rohstoffes, Erzeugung und Export des Gewebes war die Grundbedingung für die Blüte des altulmischen Gemeinwesens. Die aller Wahrscheinlichkeit nach aus klösterlicher Handwerksthätigkeit emporgewachsene gewerbsmäfsige Weberei ist ursprünglich Leinen- und Wollenproduktion gewesen, ward dann aber und zwar vorwiegend Herstellung des Barchents (leinene Kette mit baumwollenem Einschlag); die Baumwolle soll gegen die 20er Jahre des 14. Jahrhunderts nach Ulm gekommen sein. Das Patriziat, dessen politische

Organisation ihm den mafsgebenden Einflufs auf die Geschicke des schwäbischen Stadtstaates sicherte, hatte als Repräsentant des kaufmännischen Kapitals die Baumwollweberei zur hausindustriellen Basis eines Grofshandels gemacht, der die Rohbaumwolle, das Halbfabrikat und den verkaufsfertigen Barchent in seinen Kreis zog und durch seine Ausdehnung und spekulative Entwickelung gleicherweise Beachtung verdient. Der Rat hatte ein Barchent-Monopol geschaffen, das die ungehinderte Entfaltung des Verlagssystems, die Unterordnung der Gewerke unter die Wollherren, die Verleger aus dem Geschlechter- und Kaufleutestand, die gesamte Gewerbepolitik mächtig beeinflufste.

Auf der einen Seite die in kleinen, beschränkten, ja ärmlichen Verhältnissen lebenden zünftigen Handwerker in der Stadt, oft auf die Inanspruchnahme von Kredit angewiesen, die teils den Rohstoff aus eigenen Mitteln kaufen, teils ihn zur Verarbeitung vom Wollherrn erhalten. Und neben ihnen, die eigentlichen Träger der Heimarbeit, die Gäuweber, ländliche Hausindustrielle, oft bis zu 600 in der Zeit der Prosperität, welche zum grofsen Teile Landwirtschaft trieben, eine geschichtlich primitivere Form jener Vereinigung zweier Berufsarten, bei denen die eine Thätigkeit die andere ergänzt und ablöst, das System der komplementären Gewerbe, wie ich es an anderer Stelle bezeichnet habe. Auf der anderen Seite die kaufmännischen Unternehmer, die nach und nach den Baumwollhandel an sich ziehen. Die Weberzunft gerieth so zwischen zwei Feuer: sie hatte, ohne Erfolg, den Kampf gegen den Wettbewerb des platten Landes, der für das Exportgeschäft eine Lebensbedingung war, zu führen, und wider das Handelsmonopol der Geschlechter sich zu wenden. Erlangte sie für den Vertrieb der Baumwolle etwas vorteilhaftere Bedingungen, konnte sie seit 1476 freier mit den Gästen handeln, unerbittlich blieb der Rat, trotzdem die Meister bis an den Kaiser gingen, wo es sich um das Barchentmonopol, wo es sich um das Recht handelte, alles auf dieses Gewerbe Bezügliche anzuordnen. So kam es, eine einfache Folge der Machtstellung des Patriziats, dafs die ländlichen Arbeitskräfte den Wollherren fortgesetzt zur Verfügung standen. Die Unternehmer waren deshalb imstande, je nach dem vorhandenen Verwertungsbedürfnisse den Bestand an Händen zu regeln und eine überschüssige Zahl von Arbeitskräften disponibel zu halten, welche je nach Bedarf, nach dem Auf und Ab der Konjunkturen, angezogen und abgestofsen wurden. Die städtische Ehrbarkeit wehrte sich deshalb mit Händen und Füfsen gegen die Forderung der Weberzunft, die Gäuweber in die Stadt zu ziehen und einzuzünften. Das hiefs den für das kaufmännische Kapital notwendigen Rollentausch der ländlichen Weber, die heute Bauern waren, morgen das Schiffchen hinüber herüber schiefsen liefsen, unmöglich machen und dem Rat die Fürsorge für Hunderte aufbürden, welche in Zeiten der Arbeitslosigkeit hilfsbedürftig und unruhig hätten werden müssen. Die Grundsätze dieser Politik wurden in eine Instruktion für die Ratsbotschafter zur Dillinger Vergleichsverhandlung in dem oben erwähnten Streite mit der Weberzunft wegen des Barchentgewirks klipp und klar ausgesprochen. Ob indes alle in der Gäu-

weberei Beschäftigten auch in den Produktionsprozeſs des landwirtschaftlichen Nebengewerbes eingingen, erscheint uns zweifelhaft. Es handelt sich doch offenbar um kleinbäuerliche Wirte; wenn wir nun aus der genannten Instruktion erfahren, „das ie auf ain weber bei dreissig personen zu erfaren geburten“, so ist nicht recht einzusehen, wie diese sämtlich beim Feldbau des Webermeisters untergebracht werden konnten. Genaueres über diese Dinge wird nicht mitgeteilt; doch gewinnt man den Eindruck, daſs die Landwirtschaft für einen nicht geringen Bruchteil dieser Heimarbeiter mehr in den Hintergrund trat, ein Vorgang, der sich in anderen hausindustriellen Bezirken deutlich verfolgen läſst. Es wäre überhaupt erfreulich gewesen, wenn Nübling über das Gesellenwesen[1]), die Bewegung und die Verbände der Arbeiter eingehendere Angaben gemacht hätte. Der Wirtschaftshistoriker darf an dieser sozialen Erscheinung nicht vorbeigehen. Die Ratsprotokolle hätten vielleicht manchen wertvollen Fingerzeig gegeben: doch ist es Ref. nicht möglich, ohne Kenntnis des archivalischen Stoffes zu entscheiden, ob der gekennzeichnete Mangel der Arbeit zu vermeiden war oder nicht.

Von hohem Interesse sind die Ausführungen Nübling's über die gewerblichen und Handelseinrichtungen. Was er über Ulms Barchentschau im 16. Jahrhundert berichtet, das macht es verständlich, weshalb der Ulmer Barchent einen Weltruf gewann; die städtische Kontrolle über Güte und Solidität der Ware ist eine wahrhaft mustergültige gewesen. Freilich auch die peinlichste Aufsicht hielt den Niedergang des Gewerbes nicht auf, das durch die ökonomische Umwälzung, welche die groſsen Entdeckungen Ende des 15. Jahrhunderts nach und nach herbeiführen, in Verfall gerät: statt Venedig werden Marseille und später Amsterdam die Baumwollmärkte der alten Welt, die brasilianische Baumwolle verdrängt das Produkt der Levante, und die gewaltige Zufuhr decentralisiert den Handel.

Die Daten über den Vertrieb des Barchents, über den Barchentwechsel, die Barchentbörse und die mittelalterlichen Makler, die Tuch- und Unterkäufel, sind für die Handelsgeschichte von groſsem Interesse. Die treffliche Arbeit von C. J. Fuchs über den Warenterminhandel, seine Technik und volkswirtschaftliche Bedeutung (Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 1891, S. 49 ff.) wird in anziehender Weise durch die historische Darstellung Nübling's ergänzt. Thatsächlich finden wir bereits anfangs des 16. Jahrhunderts ein durch Börsenusancen geregeltes Zeit- oder Lieferungsgeschäft in Barchentfardeln (das Fardel = 1 Ballen von 42 [45] Stück Barchenttuch, um 1502 im Werte von 86 Gulden). Schon 1501 schreitet der Rat ein,

1) Neben Nürnberg, Regensburg und Augsburg war es das patrizische Stadtregiment von Ulm, das in dem bedeutsamen Kampfe gegen die Gesellenorganisationen, der seit der Mitte des 16. Jahrhunderts systematisch geführt wurde, sich besonders hervorthat. Vgl. meine Abhandlung: Zur Geschichte altnürnbergischen Gesellenwesens, in dieser Zeitschrift N. F. XIX. Bd., S. 376 ff. Die hierauf bezüglichen Akten im Nürnberger Kreisarchiv enthalten zahlreiche Briefe des Ulmer Rats. Es wäre nicht ohne Interesse zu erfahren, ob in den württembergischen Archiven, speziell auch in Ulm, nicht auch Dokumente zur Erkenntnis dieses heftigen Konflikts um das Koalitionsrecht der Gesellen vorhanden sind.

um eine wilde Spekulationssucht, die sich geltend machte, einzudämmen, — der Barchent diente als spekulativer Anlagewert auch für kleinere Leute, was an gewisse Vorgänge im Kaffeeterminngeschäft des Jahres 1888 erinnert —; schon 1501 also erhebt der Rat die 12 Artikel Dr. Ulrich Krafft's, des Pfarrers am Münster, über die gefährlichen Käufe und Wechsel zur gesetzkräftigen Verordnung. Ein Jahr darauf fordert er von den Universitäten Heidelberg und Freiburg Gutachten darüber ein. „Nicht blofs korporative Verbände . . . legten ihre Barvorräte in Barchentfardeln an, auch der kleine Mann, wie der grofe, der Geistliche, der Edelmann, der Handwerker, die Witfrau, der Pfleger von Stiftungen verwalteten die ihnen zur Verfügung stehenden Vermögensvorräte in der Art, dafs sie Barchentfardel kauften und bei günstiger Gelegenheit wieder mit Gewinn abzustofsen suchten, etwa wie man heute in Papieren spekuliert" (Nübling l. c. S. 186). Die Spekulation gründete sich auf den Unterschied zwischen rohem und gebleichtem Barchent. Neben Effektivgeschäften finden sich Differenzgeschäfte. Dieser Lieferungshandel in Waren, der in das 15. Jahrhundert zurückreicht, ist als eigenartiger Vorläufer des heutigen Warenterminhandels sicherlich beachtenswert.

Die Studie Nübling's ist gründlich und instruktiv. Die Bewunderung für die stadtstaatliche Organisation des Barchentgeschäfts in Altulm hätte ihn freilich nicht dazu treiben dürfen, barocke Forderungen, wie die Einführung einer staatlichen Schau für unsere modernen Grofsgewerbe, zu stellen. Den guten Eindruck, welchen die mit wissenschaftlichem Ernst durchgeführte Arbeit macht, vermögen diese zur Sache nicht gehörigen gotischen Schnörkel auf die Dauer nicht zu stören; sie ist lesenswert und eine Bereicherung des wirtschafthistorischen Schrifttums.

Berlin. Bruno Schoenlank.

Bissinger, K., Bilder aus der Urgeschichte des badischen Landes. Karlsruhe, Braun, 1891. gr. 8. 60 SS. mit 25 in den Text gedr. Abbildungen. M. 1.—. (A. u. d. T.: Badische Neujahrsblätter, hrsg. von der badischen historischen Kommission. I. Blatt 1891.)

Brugger, Hans, Der Freiburgische Bauernaufstand oder Chenaux-Handel (1781). Bern, Nydegger & Baumgart, 1891. gr. 8. 121 SS. M. 1,25.

Daum, H., Land und Leute in Madagaskar. Weimar, Geographisches Institut, 1891. 16. 45 SS. M. 0,30. (A. u. d. T.: Geographische Universalbibliothek. Neue Folge, Heft 26.)

Grofs-Wien. Einige bisher noch unbesprochene Hauptfragen: Der Frachten- und Zonentarif. Die Kohle. Das Gas. Das Sparkassenwesen. Wien, Sintenis, 1890. gr. 8. 42 SS. M. 0,80.

Jameson, J. S. (Naturforscher der Emin-Pascha-Entsatzexpedition), Forschungen und Erlebnisse im „Dunkelsten Afrika". Geschichte der Nachhut der Emin-Pascha Entsatzexpedition. Nach dessen Tode hrsg. von Frau J. S. Jameson. Autorisierte Uebersetzung von E. Oppert. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.-G., 1891. Roy.-8. XIX—432 SS. mit 1 Karte und 98 Illustrationen nach Zeichnungen des Verfassers. M. 10.—.

Kallsen, O. (Prof.), Die deutschen Städte im Mittelalter. I. Gründung und Entwickelung der Städte. Halle, Buchhandl. des Waisenhauses, 1891. 8. X—710 SS. M. 7,50. (Inhalt: Unsere ältesten Städte. — Die Städte aus der Zeit der Merowinger und Karolinger — Die Städte aus der Sachsenzeit. — Die Städte zur Zeit der Salier. — Die Hohenstaufenzeit. — Die deutschen Städte im Ausgange des Mittelalters. — Nachwort: Die deutschen Ortsnamen.)

Klanke (Oberlehrer a. D.) † 1889 und Richter (Pfarrer, Mülheim a. d. Ruhr), Geschichte der bergischen Unterherrschaft Broich, sowie der Stadt Mülheim a. d. Ruhr nach

den Quellen bearbeitet. Mülheim a. d. Ruhr, H. Baedeker, 1891. 8. IX—390 SS. mit 4 Porträts, 2 Ansichten und 1 alten Stadtplan. M. 4.—.

Kuntze, J. E., Die deutschen Stadtgründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1891. gr. 8. VIII—79 SS. M. 1,50.

Kunze, K., Hanseakten aus England 1275 bis 1412. Halle a/S., Verlag der Buchhdl. des Waisenhauses, 1891. gr. 8. XLVIII—404 SS. M. 8.—. (A. u. d. T.: Hansische Geschichtsquellen. Hrsg. vom Verein für hansische Geschichte, Band VI.)

v. Liebenau, Th., Das Gasthof- und Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit. Zürich, J. A. Preufs, 1891. gr. 8. X—347 SS. mit 61 Illustrationen. M. 12,50.

Steinhausen, Georg, Geschichte des deutschen Briefes. Zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes. Teil II (Schlufs). Berlin, R. Gaertner, 1891. 8. 420 SS. M. 9.—.

Umlauft, F., Das Fürstentum Liechtenstein. Geographisch, historisch, touristisch geschildert. Wien, Hartleben, 1891. 12. 32 SS. mit 3 Illustr. u. 1 Karte. M. 1.—.

von Wifsmann, H., Meine zweite Durchquerung Aequatorialafrikas vom Kongo zum Zambesi während der Jahre 1886 und 1887. Frankfurt a/Oder, Trowitzsch & Sohn, 1891. gr. 8. VIII—261 SS. mit 92 Abbildungen nach Zeichnungen Hellgrewes und und Klein-Chevaliers, sowie 3 Karten. Eleg. Lwdbd. M. 12.—.

von Woikowsky-Biedau, Das Armenwesen des mittelalterlichen Köln in seiner Beziehung zur wirtschaftlichen und politischen Geschichte der Stadt. Breslau, Aderholz, 1891. 8. 106 SS. (Dissertation.)

Zillner, F. V., Geschichte der Stadt Salzburg. 2. Buch: Zeitgeschichte bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts (in 2 Hälften). Salzburg, Dieter, 1891. gr. 8. XXV—796 SS. mit Anhang und 2 Stadtansichten. M. 10.—.

---

de Broc (le vicomte), La France pendant la Revolution. 2 volumes. Paris, Plon, 1891. gr. in-8. 416 et 448 pag. fr. 15.—. (Table des matières: Le gouvernement révolutionnaire, ses doctrines, ses actes et ses moyens d'action. — Le gouvernement révolutionnaire après le 9 thermidor. — Les prisons sous la terreur. — La justice révolutionnaire. — Les exécutions. — Les massacres. — Les victimes de la Révolution dans la classe du peuple. — La Bastille. — Paris: Les commencements de la Révolution. La terreur. Le Directoire. — La Révolution en province: Les villes. — La Révolution en province: Les campagnes (La guerre aux châteaux. Les communes rurales. L'opinion des campagnes sous le Directoire. — Le clergé. — La bourgeoisie: sa situation sous l'ancien régime; son rôle pendant la Révolution. — L'instruction publique sous l'ancien régime et pendant la Révolution. — La spoliation et la ruine. — La misère et la faim. — Tableau de la France à la chute du Directoire. — etc.)

Carusso, C. D., La cartographie de l'Etat et la question d'une réforme foncière en Grèce. Genève, H. Georg, 1891. 8. 44 pag. fr. 2.—.

Cuinet, Vital, La Turquie d'Asie. Géographie administrative, statistique, descriptive raisonnée de chaque province de l'Asie-mineure. Tome I. Paris, E. Leroux, Roy. in-8. 1890. XV—248 pag. avec 2 cartes. fr. 5.—.

Foucart, G. (ingénieur des arts et manufactures, chargé de mission), De Tamatave à Tananarive (île de Madagascar). Lille, impr. Danel, 1891. 8. 47 pag. (Extrait du Bulletin de la Société de géographie de Lille.)

Foureau, F., Une mission au Tademayt (territoire d'In-Salah) en 1890. Rapport à M. le Ministre de l'instruction publique et à M. le sous-secrétaire d'Etat des colonies. Paris, Challamel, 1891. 8. 145 pag. avec 15 planches, 1 portrait et une carte.

Garnier, Ch. (membre de l'Institut) et A. Ammann (prof. au lycée Louis-le-Grand), L'Habitation humaine. Ouvrage illustré de 40 gravures. Livraison 1. Paris, Hachette & Cie, 1891. in-4. (Wöchentlich wird eine Lieferung à fr. 0,50 erscheinen, deren 50ste das Werk abschliefst.)

Langard, P., Grand annuaire officiel, commercial, industriel, administratif, agricole et viticole de l'Algérie et de la Tunisie. 8e année (1891). Paris, imprim. Chaix, 1891. 8. 791 pag.

Peyrin, L., Voyage dans l'Inde, la Chine et la Japon. Usages et coutumes des peuples de ces contrées. Tours, impr. Deslis frères, 1891. gr. in-8. 240 pages et gravures.

Thouar, A., Explorations dans l'Amérique du Sud. Paris, Hachette & Cie, 1891. 8. avec 40 gravures et 2 cartes. fr. 4.—. (Table: A la recherche de la Mission Crevaux. — Dans le delta des Pilcomayo. — De Buenos Aires à Sucre. — Dans le Chago Boréal.)

Verschuur, G., Aux antipodes: Voyage en Australie, à la Nouvelle-Zélande, aux Fidji, à la Nouvelle-Calédonie, aux Nouvelles-Hébrides et dans l'Amérique du Sud (1888—1889). Paris, Hachette & Cie, 1891. 8. avec 50 gravures. fr. 4.—.

Zaleski (Mgr.), Ceylan et les Indes. Paris, Savine, 1891. in-18 jésus. 411 pag. avec 119 dessins d'après des croquis et des photographies.

Handbook of the American Republics. Washington, Bureau of the American Republics, 1891. 8. 288 pp. with frontispiece, maps and illustrations. (Bulletin of the Bureau of the American Republics, N° 1, January 1891. Contents: International American Conference. — Historical notes about America. — Credit systems in Latin America. — Trade-mark laws of America. — Commerce of the American Continents. — Breadstuffs in Latin America. — Sugar and coffee. — The trade in fruits and nuts. — Commercial. — Coinage, weights, and measures. — Geographical. — Diplomatic and consular service. — Postal and cable guide. — etc. — Publication of the Department of State, International American Conference, Washington.)

Levey, G. Collins, The handy guide to Australasia, including New Zealand, Fiji and New Guinea. Its resources, physical features, and indebtedness. London, Hutchinson & C°, 1891. 8. 408 pp. with map. cloth. 8/.—. (With the tariffs of the various colonies, and a complete list of british firms transacting business with Australasia.)

Loftie, W. J., London city; its people, streets, traffic, buildings, history. New York, Scribner & Welford, 1890. 4. Illustrated by W. Luker. cloth. $ 15.—.

Naville, Ed., Bubastis (1887—1889). Being the VIIIth memoir of the Egyptian exploration fund. London, Paul, Trübner & C°, 1891. 8. With plates. 25/.—.

Packard, A. Spring, The Labrador coast: a journal of two summer cruises to that region, with notes on its early discovery, on the Eskimo, on its physical geography, geology and natural history, together with a bibliography of works, articles, and charts relating to the civil and natural history of the Labrador peninsula. New York, N. D. C. Hodges, 1891. 8. 400 pp. with illustrations and maps. cloth. $ 3,50.

Statement exhibiting the moral and material progress and condition of India during the year 1888—89. XXVth number. London, printed by Hansard & Son, 1890. Folio. 214 pp. 1./9. (Contents: Administration and legislation. — Municipalities, local government, and sanitation. — Crime, police, jails, and justice. — Registration. — Finance. — Surveys and settlements. Land revenue (including fisheries, capitation tax, etc.) and Government and Ward's estates. — Forests. Agriculture and mineral resources. — Public works. Post Office. Telegraphs. — Education and literature. — Emigration and migration. — Trade and manufactures. — Native states and frontier relations, army, and military operations. — Affairs in Upper Burma. —)

Wheatley, H., London, past and present: its history, associations and traditions. Based upon the handbook of London by the late Peter Cunningham. 3 vols. London, Murray, 1891. 8 63/.—.

Wingfield, L., Notes on civil costume in England from the conquest to the regency. New edition. London, Menken, 1891. 4. With 24 coloured illustrations. 6/.—.

Santangelo Spoto, J. (prof.), L'homestead e le condizioni della proprietà e delle famiglia in Italia. Palermo, tip. Virzi, 1890. 8. 30 pp. l. 1,25.

Bánó, Jenö, Uti képek Amerikából. Budapest, Nagel, 1890. 8. 216 pp. (Reisebilder aus Amerika, von Eugen Bánó. Mit 15 Illustrationen und 2 Karten.)

Király, Pál, Ulpia Trajana. Budapest, Athenäum, 1891. 8 178 pp. (Ulpia Trajana Augusta Colonia Dacica Sarmizegetusa metropolis, Daciens Hauptstadt: Várhely im Komitate Hunyad in Siebenbürgen, von Paul Király.)

Сборникъ матеріаловъ для описанія мѣстностей и племенъ Кавказа. X. (Materialiensammlung zur Beschreibung der Wohnplätze und Volksstämme des Kaukasus. 10. Veröffentlichung.) Tiflis, Buchdruckerei der Generaldirektion des Kaukasus, 1890. 8.

Joudilévitch, David, Сеферъ гамисхоръ вахромесъ гамасо т. е. торговля и промышленность въ Палестинѣ. (Untersuchungen über den Handel und die Industrie Palästinas.) Warschau, Buchdruckerei Baumritter, 1890. 8.

Losinski, Wladisl., Patrycyat i Miesszczaństwo levowskie w XVI i XVII wicku. Lwów (Lemberg), Gubrynowicz, 1890. 8. (Das Patriziat und der Bürgerstand Lembergs im 16. und 17. Jahrhundert.)

Guida politico-commerciale e industriale di Fiume per l'anno 1891, compilata da G. Dase. 3 annata. Triest, J. Dase, 1891. gr. 8. VIII—100 SS. M. 2.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Rabaud, C., Le péril national ou la dépopulation croissante de la France. Paris, Fischbacher, 1891. 8. 55 pag. fr. 0,50. (Table: Le péril. — Les causes. — Les moyens.)

Harvey, M., A short history of Newfoundland, England's oldest colony. 2nd edition, revised and enlarged. London, Collins, 1891. crown-8. with coloured map. 2/.6.

Colonia Eritrea, la, e i suoi commerci. Esame analitico del movimento generale d'importazione ed esportazione dei possessi e protettorati Italiani. Torino, fratelli Bocca, 1891. gr. in-8. XXXII—911 pp. con 2 carte geografiche. l. 12. — (Indice: Considerazioni generali: Sicurezza della colonia, strade, accessi, agricoltura, commercio, colonizzazione. — Climatologia. — Massaua e suoi commerci. — Assab e suoi commerci. — Regione Somala e suoi commerci. — L'Harrar e i suoi commerci. — Porti di Berbera, Zeila, Suakim, Aden, Gedda, Hodeidak, Moka e loro commerci colla Colonia Eritrea. — Campionari di articoli di facile smercio sui mercati Eritrei-Etiopici, Sudanesi e del Sud Africa e piazze commerciali del Mar Rosso. — Il Sudan Orientale e la Colonia Eritrea. — L'Etiopia sotto l'aspetto economico. — etc.).

Fochifi, V., Colonie e colonizzazione. Milano, tip. Bellini & C°, 1890. 16. VIII—198 pp (Contiene: Politica e colonie. — Scopo del lavoro. — Ragioni di civiltà. — Ragioni di giacitura. — Classificazione delle colonie. — Colonie di sfrutto. — Colonie d'immigrazione. — Colonie miste. — Terre di protettorato. — Compagnie privilegiate. — Emigrazione italiana. —).

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

v. A., E., Zur Frage des Wildschadenersatzes. Ein ernstes Wort in später Stunde. Hannover, Helwing, 1891. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Behringer, N. (kgl. bayer. Forstamtsassistent), Ueber den Einfluſs wirtschaftlicher Maſsregeln auf Zuwachsverhältnisse und Rentabilität der Waldwirtschaft. Berlin, J. Springer, 1891. 8. 76 SS. M. 2.—. (Von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München mit dem Preise gekrönte forstliche Studie)

Bericht über die XIX. Versammlung deutscher Forstmänner zu Kassel vom 25. bis 28. August 1890. Berlin, J. Springer, 1891. gr. 8. 175 SS. M. 3.—.

Dienstvorschriften für die in der Provinz Hannover beschäftigten Spezialkommissare und Vermessungsbeamten der kgl. Generalkommission für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein zu Hannover. Teil I: die allgemeinen und vorzugsweise das kommissarische Verfahren betreffenden Bestimmungen. Berlin, Parey, 1891. gr. 8. XII—452 SS. Preis für Teil I/II M 25.—.

Hacke, F. (Rechtsanwalt und Reichtagsmitglied), Wo hinaus? Unsere Agrargesetzgebung sonst, jetzt und in Zukunft mit besonderer Berücksichtigung des preuſsischen Rentengütergesetzes und des dem Reichstage vorliegenden Heimstättengesetzentwurfs. Breslau, L. Freund, 1891. 8. 104 SS. M. 1,50.

Jahresbericht des rheinisch-westfälischen Vereins für Bienen- und Seidenzucht für das Jahr 1890. XLI. Jahrgang. M.-Gladbach, Druck von W. Hütter, 1891. 8. 32 SS.

Jahresbericht des schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiterkolonien für das Jahr 1890. Breslau, Druck von W. G. Korn, 1891. 8. 40 SS.

König zu Kronburg, J. (Frh.), Grundzüge einer Reform der Düngerwirtschaft zur Vermehrung und Verbilligung der Nährmittel, zur Beseitigung der Parasiten, sowie zur Entbehrlichmachung eines überseeischen Frucht- und Fleischimportes nach Europa. Leipzig, Th. Thomas, 1891. 8. XVI—419 SS. nebst 3 Tafeln mit Normalplänen. M. 7.—.

Martiny, B., Beilage zum milchwirtschaftlichen Taschenbuch für 1891. Jahrg. XV. Bremen, Heinsius Nachfolger, 1891. 12. 24 und 32 SS. Inhalt: Verzeichnis der hauptsächlichsten (Rassen)rindviehmärkte Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und der Niederlande für 1891. — Deutsche Litteratur über Milchwirtschaft und landwirtschaftliche Tierzucht. — Zusammenstellung der hauptsächlichsten Molkereigenossenschaften u. Molkereien Deutschlands und der angrenzenden Länder, abgeschlossen November 1890.)

Protokolle der 25. und 26. Sitzung der Centralmoorkommission, 11. bis 15. Juli, sowie 12. und 13. Dezember 1890. Berlin, Parey, 1891. Lex.-8. III—91 SS. mit 8 Tafeln. M. 8.—.

Verhandlungen des Weinkongresses zu Wiesbaden am 11. Januar 1891. Nach

stenographischer Aufnahme hrsg. von W. Kronsbein. Wiesbaden, R. Römer, 1891. gr. 8. 37 SS. M. 1,60.

Wallraff, W. J., Geographische Verbreitung, Geschichte und kommerzielle Bedeutung der Halfa (Stipa tenacissima L), nebst Karte des Verbreitungsgebietes. Bonn, 1890. 8 52 SS. und Karte in 4.

v. Weinzierl, Th. (Ritter), Jahresbericht der Samenkontrolstation der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien für die Funktionsperiode vom 1. August 1889 bis 31. Juli 1890. Wien, W. Frick, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,80. (Publikationen der Samenkontrolstation No. 75.)

Buchard, J., Le matériel agricole: Machines, instruments, outils employés dans la petite et la grande culture. Paris, Baillière & fils, 1891. in-18 jésus. 384 pag. avec 150 figures. fr. 4.—.

Cornevin, Ch. (prof. à l'école vétérin. de Lyon, président de la Société d'agriculture etc. de Lyon), Traité de zootechnie générale. Paris, J. B. Baillière & fils, 1891. Roy. in-8. VIII—1088 pag. avec 4 planches coloriées et 204 figures intercalées dans le texte. fr 22 —. Table des matières: I. Les animaux domestiques dans le passé et le présent. Chap. 3: Les animaux domestiques aux temps historiques. Chap. 4: Statistique des animaux domestiques: Valeurs de leurs produits. Importations et exportations. Consommation de la viande. Variations numériques des existences animals. — II. Les individus et les groupes: Production, et fixation des variations. Ethnologie. — III. Les procédés zootechniques — IV. Les entreprises zootechniques: 1. Production des jeunes. 2. Production du travail. 3. Production de la viande et de la graisse. 4. Production du lait. 5. Exploitation des phanères (laine, poils et plumes). 6. De l'intervention de l'Etat et des collectivités dans les opérations zootechniques. —)

Gain, G., Les syndicats professionnels agricoles. Nouveau commentaire de la loi du 21 mars 1884 suivant la doctrine et la jurisprudence et examen critique des propositions de loi présentées par Marcel Barthe, Bovier-Lapierre, Lachize et Méline. Angers, imprim. Burdin, 1891. 16. XXXIV—377 pag.

Girerd, F., Vignes américaines: les producteurs directs, leur culture. Lyon, Vitte, 1891. 8. 108 pag. avec figures. fr. 2,25.

Gobin, A. (prof. départemental d'agriculture du Jura), La pisciculture en eaux salées. Paris, Baillière & fils, 1891. in-18 jésus. 353 pag. avec 60 figures.

Grandeau, L. (Directeur de la station agronomique de l'Est), Etudes agronomiques. 5e série: 1889—1890.) Paris, Hachette & Cie, 1891. in-18. fr. 3,50. (Table des matières: Plantes améliorantes. — Les microbes bienfaisants. — Les engrais verts. — Ferment ammonical du sol. — L'horticulture d'appartement. — Les droits d'entrée sur le maïs et l'agriculture. — Le maïs dans l'alimentation du cheval. — L'orge de brasserie. — Fumure des céréales. — Plantes sarciées et prairies. — Culture rémunératrice du blé. — La récolte de 1890. — Le progrès agricole et les tarifs douaniers. — Epuisement du sol et restitution. — Le bill Edmunds. — Les viandes de Chicago et l'actinomycose du boeuf. — etc.)

Moride, E. (lauréat de l'Institut), Nouvelle encyclopédie des connaissances pratiques. Paris, librairie illustrée, 1891. 8. Ouvrage illustré de 600 gravures dans le texte. fr. 12.—. (Sommaire: Histoire naturelle des animaux. — Art vétérinaire. — Economie domestique. — Aliments. — Sirops, liqueurs et boissons. — Agriculture et horticulture pratiques. — etc.)

Pêche, la, de la carpe à la traînée ou cordée: manière de procéder à cette pêche; description detaillée des engins; recettes d'appâts pour tendre soit à la fève, soit à la pâte; par un pêcheur de la Mayenne. 2e éditon. Château-Gontier, impr. Leclerc, 1891. 8. 41 pag. avec figures. fr. 1,50.

Agricultural produce statistics of Great Britain showing the estimated total produce and average yield per acre of the principal crops with abstract returns for the United Kingdom, 1890. London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1891. 8. XVIII—33 pp. Parliament. paper by command. (Umfaſst die Anbau- und Erntestatistik Groſsbritanniens für 1890.)

Agricultural returns of Great Britain with abstract returns for the United Kingdom, British possessions and foreign countries, 1890. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. gr. in-8. XXXVII—197 pp (Presented from the Board of Agriculture to both Houses of Parliament. Contents: General report. — Annual agricultural returns

of Great Britain. — Comparative summaries of agricultural statistics. — Supply at markets in London. — Prices of agricultural produce. — Statistics relating to agricultural produce imported into and exported from the United Kingdom. — Colonial agricultural statistics. — Foreign agricultural statistics.)

Annual report (XXIInd), of the Flax Supply Association for the improvement of the culture of flax in Ireland and the dissemination of information relative to the production and supply of flax for the year 1889. Belfast, H. Adair printed, 1890. 8. 88 pp. with 3 tables. 1/.—.

Harris, C. (Editor of „the American angler"), The fishes of North America that are caught on hook and line. Part 1. London, H. Grevel & C°, 1891. large folio. 7/.6. (Das Werk soll in 40 Monatsheften à 7./6. erscheinen, deren jedes mit 2 Chromolithographien ausgestattet sein wird.)

Arntzenius, G., Cultuur en volk. Beschouwingen over de gouvernementskoffiecultur op Java. 'sHage, gebr. Belinfante, 1891. 8. fl. 1,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Centralverein für Arbeitsnachweis zu Berlin. Geschäftsbericht für das Jahr 1890. Berlin, Druck von J. Harrwitz Nachfolger, 1891. 4. 16 SS. (Nicht im Handel.)

v. Czihak, E., Schlesische Gläser. Eine Studie über die schlesische Glasindustrie früherer Zeit nebst einem beschreibenden Katalog der Gläsersammlung des Museums schlesischer Altertümer zu Breslau. Breslau, Verlag des Museums, 1891. gr. 8. VI—288 SS. mit Abbildungen. M. 8,50.

Fünfzig Gutachten über Nachdruck und Nachbildung, erstattet vom königl. preuß. litterarischen Sachverständigenverein in den Jahren 1874—1889. Hrsg. vom (Wirkl. GehOPostR. Prof.) O. Dambach. Leipzig, Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler, 1891. gr. 8. XLIV—356 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Publikationen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler. Band VII.)

Haas, J. (Landrichter, Wiesbaden), Kommentar zum Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Nebst 2 Beilagen, darunter: Beispiele für Entscheidungen des Gewerbegerichts und des Gemeindevorstehers. I. Hälfte. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1891. gr. 8. 128 SS. M. 2,40.

Jahresbericht, III., des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes und des schweizerischen Arbeitersekretariats für das Jahr 1889. Winterthur, Geschwister Ziegler, 1890. 8. 80 SS. M. 1.—. (Darin SS. 19 u. ff.: Die Arbeiterschutzeinrichtungen des Gemeinderates von Paris.)

Mettig, C. (Oberlehrer), Das älteste Amtsbuch der Schmiede zu Riga und der Schragen derselben von 1578. Riga, Kymmel, 1891. gr. 8. 37 SS. M. 1.—.

Reuleaux, F. (Rektor der technischen Hochschule zu Berlin), Deutschlands Leistungen und Aussichten auf technischem Gebiete. (Rede am 26. Januar 1891.) Berlin, Buchdruckerei von Denter & Nicolas, 1891. kl. 4. 14 SS.

Riedler, A. (Prof.), Neue Erfahrungen über die Kraftversorgung von Paris durch Druckluft. (System Popp.) Berlin, Gaertner, 1891. Lex.-8. 112 SS. mit 36 Abbildungen und 15 Tabellen. M. 3.—.

Congrès international du repos hebdomadaire au point de vue hygiénique et social tenu à Paris au cercle populaire de l'Exposition du 24 au 27 septembre 1889. Compte-rendu in extenso. Genève, Stapelmohr, et Paris, Guillaumin, 1890. gr. in-8. 418 pag. fr. 4.—. (Table des matières: Le repos hebdomadaire au point de vue hygiénique, par A. Haegler (Dr. en méd.). — Le repos hebdom. au point de vue social, par E. Thouverez (prof., Bourg). — Le repos hebdom. et l'industrie en général, par J. Pagny (industriel à Bruxelles). — Le repos hebdom. dans l'industrie du bâtiment. Rapport par Duvert et Rivière (architectes à Paris). — Des mesures adoptées en divers pays relativement aux jours de repos accordés aux employés des chemins de fer, par W. de Nordling (ancien directeur général des chemins de fer d'Autriche). — Des mesures légales ou autres adoptées en divers pays relativement aux jours de repos accordés dans les postes et les télégraphes, par G. F. Chambers (avocat). — Des mesures légales ou autres adoptées dans les divers pays relativement au jours de repos accordés dans les chantiers de travaux publics, les bureaux de l'Etat, l'armée, les tribunaux, les fabriques, les ateliers et les magasins, par L. Sautter (ingénieur civil). — Des associations existantes en faveur du repos du dimanche, par E. Delus. Avec discussions à chaque rapport.)

Corthay, A. (ex-officier de bouche de S. M. le roi d'Italie), La conserve alimentaire. Traité pratique de fabrication. Paris, Dentu, 1891. 8. XV—440 pag. fr. 30.—.

de La Berge, A., Les industries de la soie et le tarif de douane. Lyon, imprim. du „Salut public" 1891. 8. 43 pag. (Extrait de la „Revue des Deux Mondes".)

de Maroussem, P., La question ouvrière. I. Charpentiers de Paris, compagnons et indépendants. (Préface de Th. Funck-Brentano (prof. à l'Ecole libre des sciences politiques.) Paris, A. Rousseau, 1891. 8. 298 pag. fr. 6.—. (Cours libre professé à la faculté de droit de Paris. Table: La méthode: Qu'est-ce-que la monographie? Principe de la méthode monographique. Combinaison de la monographie et de la statistique etc. — Le choix de la famille-type. Raisons qui ont fait choisir le métier de charpentier. — La vie matérielle extérieure de la famille: Comment on étudie les classes ouvrières. Les sources de recettes. — La vie matérielle intérieure de la famille: l'habitation. Les vêtements. La nourriture. — La vie matérielle dans ses phases exceptionnelles: Maladies et accidents. Vieillesse. Décès, naissances, mariages. Chômage. — La vie morale. — Les rapports des ouvriers entre eux: Histoires des compagnonnages. Rites secrets. Causes de la décadence des compagnonnages. — Les rapports des ouvriers avec les patrons: I. Etat de guerre: Les grèves de la charpente de 1791 à 1882. La Chambre syndicale ouvrière. La fédération socialiste. II. Traités de paix. — Les rapports des ouvriers avec les propriétaires et les fournisseurs. Réformes du métier: I. Réclamées par les patrons. II. Reclamées par les ouvriers: 1. Possibilistes et blanquistes; 2. sans doctrine bien définie. — La monographie de métier et son avenir. — etc.)

Michotte, F., Traité scientifique et industriel de la ramie. Paris, Michelet, 1891. gr. in-8. 360 pag.

Rapport général sur la satuation de l'industrie et du commerce (du grand-duché de Luxembourg) pendant l'année 1889. Luxembourg, imprim. Bück, 1891. 4.

Renouard, A. fils (ingénieur civil, filateur et fabricant de toiles à Lille), Etudes sur le travail des lins, chanvres, jutes, etc. 4e édition. 6 volumes. Lille, Robbe, 1891. gr. in-8. 400 pag., 347 pag., 251 pag., 333 pag., 220 pag., 303 pag. avec figures et planches. fr. 73. (Table: Historique. — Agronomie du lin. — Commerce et statistique. — Peignage et préparations. — Filature. — Etoupes. — Succédanés du lin. — Tome IV, V et VI: (Peignage. Filature. Etoupes) avec la collaboration de P. Goguel, prof. de filature à l'Institut industriel du Nord.)

Dry-goods economist year-book, the, for 1891. New York, the Textile Public. C°, 1891. 8. 163 pp. $ 1.—. (Contents a compendium of information relating to the textile arts, sciences and fabrics, and the distribution of textile products, with full statistical tables, etc.)

Frost, R., A treatise on the law and practice relating to letters patent for inventions. With an appendix of statutes, international convention, rules, forms, and precedents etc. London, Stevens & Haynes, 1891. 8. 28/.—.

Smith, H., Modern changes in the mobility of labour especially between trade and trade: a report to the Toynbee trustees. London, Clarendon Press, 1891. 8. 24 pp. 1/6.

Bucci, F. (ingegn.), Riflessioni sul lavoro carcerario in relasione al lavori libero di operae disoccupati. Bologna, tip. Azzoguidi, 1891. 8. 16 pp.

6. Handel und Verkehr.

Adrefsbuch des deutschen Buchhandels und der verwandten Geschäftszweige. (Begründet von O. A. Schulz.) Jahrgang LIII (1891). Im Auftrage des Vorstandes bearbeitet von der Geschäftsstelle des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in Leipzig. Leipzig, 1891. gr. 8. XXXVI—670 und 492 SS. mit einem Bildnis Eduard Viewegs. Geprefster Originallwdbd. M. 12.—.

Arendt, Otto und v. Frege, Zum österreichisch-deutschen Handelsvertrag. Vorträge über Zolleinigungen und die deutsche Landwirtschaft gehalten in der XVI. Generalversammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer am 16. Februar 1891. Berlin, Walther & Apolant, 1891. gr. 8. 33 SS. M. 0,50.

Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der für Rechnung des preufsischen Staates verwalteten Eisenbahnen im Betriebsjahre 1889/90. Berlin, Moeser's Hofbuchdruckerei, 1890. Roy.-4. 330 SS.

Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer in Bremen im Jahre 1890, erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, Druck von Hauschild, 1891. gr. 8. 85 SS.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1890. Abteilung 2: Sta-

tistik. Lübeck, Druck von H. G. Rahtgens, 1891. gr. 8. 20 SS. (Im Februar 1891 veröffentlicht.)

Bremens Handel und Schiffahrt dargestellt in 16 graphischen Tafeln. Hrsg. im Auftrage der Handelskammer. Bremen, Druck von Hauschild, 1890. 8. (4 SS. Text und 16 Tafeln.)

Busley, C. (Prof.), Die neueren Schnelldampfer der Handels- und Kriegsmarine. Kiel, Lipsius & Tischer, 1891. gr. 8. VII—104 SS. mit 42 Textabbildungen. M. 3.—.

Freihandel. Betrachtungen am Vorabend des Abschlusses neuer Handelsverträge. Von einem Achtundvierziger. Zürich, Orell Füßli, 1891. gr. 8. 40 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Schweizer-Zeitfragen Heft 21.)

Geschäftsbericht über den Betrieb der Main-Neckareisenbahn im Jahre 1889. Darmstadt, Herbert'sche Hofbuchdruckerei, 1890. Roy in-4. 10 SS. und 116 SS. Anlagen nebst 1 graphischen Darstellung und 2 Tabellen.

Hoffmann, Fr. (Baurat), Eisenbahnen in Deutschostafrika. o. O. (Berlin) 1891. 8. 84 SS (Nicht im Handel.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Dortmund für das Jahr 1889. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1890. Folio. 48 SS.

Jahresbericht der Handelsgenossenschaft Konstanz für das Jahr 1890. Konstanz, Druck von F. Stadler, 1891. 8. IV—100 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig. Jahrgang 1889. Leipzig 1890. 8. IX—190 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für die Jahre 1889 und 1890. Altena, Druck von R. Kord-Ruwisch, 1890. Folio. 17 SS. u. 10 + XV SS. Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr pro 1889. Oberhausen, Buchdruckerei R. Kühne, 1890. 4. 56 SS.

Jahresbericht der Handelskammer M.-Gladbach für 1889. M.-Gladbach, Druck von W. Hütter, 1890. Folio. 36 SS.

Kapteyn, A., Beiträge zur Lösung der Bremsfrage. Hannover, Schmorl & von Seefeld Nachf., 1891. 8. 20 SS. M. 0,50. (behandelt die für die preuſs. Eisenbahnen geplante Veränderung der bisher benutzten Carpenterbremse.)

Ludolph, W., Leuchtfeuer und Schallsignale der Ostsee, Nordsee und Kanal. Jahrg. XX. 6 Aufl. Bremen, Heinsius Nachfolger, 1891. gr. 8. IX—122 SS. M. 3.—. (Sonderabdruck aus „Leuchtfeuer und Schallsignale der Erde für 1891".)

Quetsch, F. H., Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts. Nach den Quellen bearbeitet. Freiburg i. B., Herder, 1891. gr. 8. VIII—416 und IX SS. mit 42 Abbildungen. M. 7.—.

Roeder, W., Die Brieftaube und die Art ihrer Verwendung zum Nachrichtendienst. Zusammengestellt für die Wissmannsexpedition nach Deutsch-Ostafrika. Heidelberg, C. Winter, 1890. 16. Mit 11 Abbildungen.

Rosenkranz (-Kiel), A., Die schleswig-holsteinische Post 1848—1852 und deren Postschillingen. Kiel, Heitmann, 1891. gr. 8. VI—76 SS. mit 10 Tafeln und 10 Abbildungen. M. 2,50.

Schiffahrtskanal, der oberrheinische, Straſsburg-Speyer. Eine Erwiderung auf die Schrift von Max Honsell: Kanal oder freier Rhein. Hrsg. vom Kanalkomitee Speyer. Speyer, Jäger, 1891. 8. IV—79 SS. M. 1.—.

Stenzel (Kapitän z. See a. D.), Der neue Seehafen bei Cuxhaven. Berlin, Toeche, 1891. gr. 8. 11 SS. mit 1 Plan. M. 0,30 (Aus „Deutsche Bauzeitung".)

Uebereinkommen, das internationale, über den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen dem Deutschen Reich, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn — zugleich für Liechtenstein — Ruſsland und der Schweiz am 14. Oktober 1890 in Bern abgeschlossen, nebst Anlagen. Berlin, C. Heymann, 1891. folio. 110 SS. M. 6.—.

Verwaltungsbericht der kgl. württembergischen Verkehrsanstalten für das Rechnungsjahr 1889/90. Stuttgart, Metzlersche Bhdl., 1891. gr. Lex.-8. VI—445 SS. mit einer Uebersichtskarte der kgl. württembergischen Staatseisenbahnen 1891 und 2 graphischen Darstellungen in Roy.-folio des Gesamtpersonen- und Gesamtgüterverkehrs im Betriebsjahre 1888/89.

Chambre de commerce de Paris. Avis exprimés sur les principales questions soumises à son examen pendant l'année 1890. Paris, impr.-libr. réunies, 1891. 8. XXXII—668 pag.

Clémencet, A. (ingénieur civil), Cours pratique de travaux publics. Paris, E Bernard & Cie, 1891. in-folio. 106 pag. de texte, 154 planches et 177 figures intercalées dans le texte. fr. 60.—. (Table: Terrassements, consolidation des tranchées, assainissement. — Ponts et passages. — Viaducs. — Souterrains. — Fondations des ponts à l'air comprimé. — etc.)

Naud, L, Histoire de la télegraphie en France depuis ses origines jusqu'à nos jours. Cours professé à l'Association polytechnique et à l'Association philotechnique. Poitiers, imprim. Blais, Roy & Cie, 1891. 8. II—158 pag.

Martyn, C., William E. Dodge: the Christian merchant. New York, Funk & Wagnalls, 1890. 12. 351 pp. cloth. $ 1,50. (Der in Hartford (Connecticut) 1805 geborene Kaufmann und Philanthrop W. E. Dodge wirkte als solcher über 60 Jahre in New York, in welcher Zeit dessen Einwohnerzahl von 150 000 auf 2 Millionen Seelen anwuchs.)

Move, a, for better roads: essays on roadmaking and maintenance, and road laws; with a synopsis of other contributions and a review by Levis M. Haupt, and an introduction by W. H. Rhawn. Philadelphia, H. C. Baird & C⁰, 1891. 8. 319 pp. cloth. $ 2 —. (Zusammenstellung der preisgekrönten und ehrenvoll erwähnten Abhandlungen über die Verbesserung der öffentlichen Fahrstrafsen in den Vereinigten Staaten von Amerika, welche infolge des 1889 erlassenen Preisausschreibens des Prof. W. H. Rhawn (Universität Philadelphia) „upon the construction and maintenance of common roads" eingelaufen waren.)

Naval annual, the, 1890, edited by T. A. Brassey. Portsmouth, Griffin & C⁰. Roy. in-8. XV—538 pp. with plates and charts. cloth elegantly. M. 10,50. (Contents: Part I: British fleet. Manoeuvres. Naval reserves. Foreign stations. Coast and harbour defence. Australian defence. Coaling stations. Dockyards and gun factories. Shipbuilding: British and foreign programmes. Ships lately completed and in progress. The consumption of the future. The position of England as a naval power, by (Lord) Brassey. — Part II: Tables of british and foreign armoured and unarmoured ships, by F. K. Barnes. — Part III: Armour and ordnance, by (Captain) Orde Browne. — Part IV: Statistics, official statements and papers: British naval estimates. New construction. French navy estimates. Italian estimates, 1890—91. German navy estimates, 1890—91. Russian navy estimates.)

7. Finanzwesen.

Bouchard, M. (Président à la Cour des comptes), Système financier de l'ancienne monarchie. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. 8. fr. 12.—. (Table: Administration générale. — Recettes. — Dépenses. — Contrôle. —)

Primot, A. (Directeur de l'enregistrement, du timbre et des domaines), Traité théorique et pratique des taxes fiscales (droits de timbre, de transmission et impôt sur le revenu) établies sur les valeurs mobilières françaises et étrangères (actions, parts d'intérêt ou commandites dans les sociétés, compagnies, associations et congrégations religieuses, obligations et emprunts des sociétés, départements, communes et établissements publics). Paris, Marchal & Billard, 1891. in-4. 400 pag. fr. 25.—.

Blanch, W. H., Shall I appeal against my income tax assessment? London, King & Son, 1891 crown-8. 62 pp. 1/.—.

Local taxation returns (England). Year 1888—89. 5 parts. London, printed by Hansard & Son, 1890 folio. XIX—88, 23, XLIV—355, XXVI—50 pp. (Parliam. paper. Presented to Parliament by the Local Government Board. Contents: Part I: Poor rate return. Valuation for the poor rate. — Part II: County treasurers' accounts. — Part III: Municipal borough, borough urban and other urban sanitary, joint board, rural sanitary, port sanitary burial board accounts. Accounts of Commissioners of baths and washhouses, Conservators of commons, Commissioners of free public libraries, lighting and watching Inspectors, Commissioners of markets and fairs, bridge and ferry trustees. — Part IV: Accounts of metropolitan vestries and district boards. Commissioners of sewers of the city of London. Accounts of Metropolitan Board of Works, metropolitan police, corporation of London. — Part V: Commissioners of sewers accounts. Drainage, embankment, and conservancy boards accounts. Salmon fishery conservancy boards accounts.

Church rate accounts. Harbour, pier, and dock authorities accounts. School board accounts. —)

Rice, D. Hall, Protective philosophy: a discussion of the principles of the American protective system as embodied in the McKinley Bill. Boston, G. B. Reed, 1891. 8. 237 pp. 7/.6.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Kuhlenbeck, Dr. Ludwig, Der Check, seine wirtschaftliche und juristische Natur, zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Gelde, vom Wechsel und der Giro-Bank. 8°. VI und 220 SS. Leipzig, 1890, C. L. Hirschfeld.

Der Verf. erörtert im I. Teile („Die wirtschaftliche Natur des Checks") die wirtschaftliche Natur des Geldes, das Papiergeld, den Wechsel, das Checkwesen, um daran eine Analyse der wirtschaftlichen Natur des „Checkwesens" anzuschliefsen. Im II. Teil wird die juristische Natur des Checks in den verschiedensten Richtungen besprochen. Im Schlufskapitel behandelt der Verf. das Bedürfnis eines deutschen Checkgesetzes und die an ein solches Gesetz zu stellenden Anforderungen, zum Teil im Gegensatz gegen andere Gutachten, insbesondere gegen mehrere bezügliche Forderungen des deutschen Handelstages.

Im Anhang werden die Bestimmungen über den Giro- und Checkverkehr der deutschen Reichsbank, die Bedingungen der Osnabrücker Bank im Check-Verkehr, das englische, französische und belgische Checkgesetz und 5 deutsche (bezw. österr.) Checkgesetzentwürfe, ferner Auszüge aus einem Checkprozefs, sowie eine sehr reichhaltige Uebersicht über die deutsche und ausländische Litteratur wiedergegeben.

In den Einzelheiten dürften manche Darlegungen des Verf. nicht ohne Widerspruch bleiben, wie z. B. S. 157 die Bemerkungen über die Aufhebung des Wechselrechts oder S. 67 das ohne jede Einschränkung ausgesprochene Urteil „Die Banknote ist für die Cirkulation bestimmt" u. a. m.

Im ganzen aber verdient die fleifsige Arbeit, nicht nur wegen des reichhaltigen Materiales, das sie übersichtlich darbietet, sondern auch wegen der klaren Darstellung des Checkwesens, wegen der durchdachten und zum Teil sehr bemerkenswerten Urteile über die wirtschaftliche und juristische Seite der Frage und wegen der unleugbar grofsen Sachkenntnis des Verf. der allseitigen Beachtung warm empfohlen zu werden.

Köln. Dr. R. van der Borght.

Bischoff, D., Die rechtliche Bedeutung der Prämienreserve eines Lebensversicherungsbetriebes. Bremen, Heinsius Nachfolger, 1891. 8. IX—104 SS. M. 2,50.

Gleisberg, E. (Lehrer an der öffentl Handelslehranstalt, Dresden), Katechismus des Bankwesens. Leipzig, Weber, 1890. kl. 8. Mit 4 Checkformularen und einer Uebersicht über die deutschen Notenbanken. M. 2.—.

Grofse Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft. Geschäftsbericht für 1890 zur Generalversammlung am 28. März 1891. Berlin, Druck von H. S. Hermann, 1891. Imp. in-4. 42 SS. nebst 4 Tafeln und 1 Plan von Berlin.

Kohlenringe. Berlin, Wiesenthal, 1891. 8. 22 SS. M. 0,50.

Landauer, L., Ueber die Errichtung der Aktiengesellschaften. Augsburg, Buchdruckerei von Th. Lampart, 1891. 8. 38 SS. (Dissertation.) M. 1.—.

Singer, J., Beiträge zum Pfandbriefwesen in Oesterreich. I. Bericht vom 12. Juli 1890 erstattet an das k. k. Handelsgericht Wien als Kuratelsgericht in Angelegenheit der Staatsdomänenpfandbriefe. Wien, K. Konegen, 1891. 8. 88 SS. M. 1,20.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1890. Vorgelegt in der Generalversammlung am 10. März 1891. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1891. 4. 101 SS.

Zum Monopol? Eine kurze individualistische Begrüfsung der neuen westfälischen „Kohlenverkaufsvereinaktiengesellschaften", von einem Westfalen. Berlin, P. Wiesenthal, 1891. gr. 8. 12 SS. M. 0,50.

Coste, A., Pourquoi trente ans de monopole? Observations sur le projet relatif à la Banque de France. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. 8. 24 pag.

Martinet, A. (sous-préfet de Cherbourg), Les sociétés de secours mutuels et les assurances ouvrières. Paris, Berger-Levrault, 1891. gr. in-8. VII—312 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Angleterre: Des associations en général. Friendly Societies. Trade-Unions. — Allemagne: Assurances sur les accidents du travail. Assurance sur les maladies. etc. — Autriche: Lois sur l'assurance des ouvriers en cas d'accidents, en cas de maladie, employés à l'exploitation des mines. — Italie: Etat antérieur de la législation. Projet de création d'une caisse nationale d'assurance. etc. — France: Résumé de la législation sur la responsabilité en cas d'accident du travail et les assurances ouvrières. Assistance publique. — Sociétés de secours mutuels. etc. —) Extrait de „Revue générale d'administration".

Moireau, A. (rédacteur en chef du Messager de Paris), La Banque de France, prorogation du privilège, le crédit foncier, la caisse des dépôts et consignations. Paris, Perrin & Cie, 1891. in-18 jésus. IV—233 pag. fr. 3,50. (Table: La Banque de France. — Le Crédit foncier. — La Caisse des dépôts et consignations. —)

Rostand, E. (lauréat de l'Institut, président de la caisse d'épargne de Marseille), La réforme des caisses d'épargne françaises. Paris, Guillaumin, 1891. gr. in-8. 236 pag. et annexes CVIII pag. fr. 5.—. (Table des matières: Origine et état de la question d'une réforme des caisses d'épargne en France. — Les deux fonctions des caisses d'épargne: 1. Garde et développement des épargnes. 2. Emploi des épargnes. — Valeur comparée des deux régimes. — Les objections à une réforme. — Etat de l'opinion compétente sur la question en France et à l'étranger. — Une solution prudente et par étapes. — Annexes: Congrès international des institutions de prévoyance tenu à Paris en septembre 1889. — Ier et 2me Congrès des banques populaires françaises tenu à Marseille du 2 au 5 mai 1889 et à Menton du 14 au 17 avril 1890. — Congrès international des habitations à bon marché tenu à Paris du 26 au 28 juin 1889. — Premiers jalons pratiques d'élargissement: (Emploi d'une partie des réserves en amélioration du logement ouvrier, etc.) — Congrès des caisses d'épargne tenu à Paris du 8 au 11 décembre 1890. —)

Dent, G. M. (fellow of the Royal Statistical Society), A dialogue, with tables, showing how to select a life office so as to obtain a maximum of security and the largest return for money; with illustrations proving the great value of life assurance as an investment. 2nd edition. London, J. Heywood, 1891. gr. in-8. 35 pp. with 2 tables. 1/.—

Price, F. G. Hilton, A handbook of London Bankers. Enlarged edition. London, Leadenhall Press, 1891. 4. VIII—454 pp. 15/.—. (Contents: Account of the predecessors of London Bankers: the early goldsmiths. — List of Bankers from 1670, including the earliest printed, in 1677, to that of the London Post Office Directory of 1890. — etc.)

Savings banks. Return from each saving bank in England and Wales, Scotland, and Ireland for the year ended the 20th day of November 1889. London 1890. folio. 98 pp. (Parliamentary paper, presented to the House of Commons by the Treasury Chambers.)

Piccinelli, F., Apprezzamento dei valori pubblici e delle operazioni di borsa. Milano, U. Hoepli, 1891. 16. XIV—236 pp. (Contiene: Qual è l'oggetto delle operazioni di borsa: della rendita sullo stato. Dei buoni del tesoro. Dei titoli delle società commerciali, ossia dei valori industriali. — Delle persone che possono contrattare alla borsa: Gli agenti di cambio. La polizia della borsa. — Forma delle operazioni di borsa (Le operazioni a contanti, a termine, a premio, di riporto. — Delle combinazioni relative alle diverse forme delle operazioni di borsa. — Quali sono le cause più probabili d'aumento o di ribasso dei valori pubblici, e che cosa sia l'agiotaggio. — Della liquidazione delle operazioni di borsa, della loro inesecuzione e dei principali usi delle borse italiane ed estere.)

Vivante, C. (avvoc.), Il suicidio nelle assicurazioni sulla vita. Bologna, tip. Zamorani-Albertazzi, 1890. 8. 30 pp.

Leyes orgánicas y estatutos del Banco nacional. Buenos Aires, imprenta del „Buenos Aires Handelszeitung", 1889. 8. 68 pp.

9. Soziale Frage.

Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Berichte der in der Jahresversammlung vom 25. September 1888 berufenen Kommission. Mit Plänen und Abbildungen eines Muster-Arbeitermietshauses. (Schriften des deutschen Vereines für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Elftes Heft.) Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot, 1890.

Die Schrift beginnt mit einem einleitenden Berichte des Vorsitzenden der erwähnten Kommission, Staatssekretär a. D. Dr. v. Jacobi, über die wesentlichsten Gesichtspunkte und den Gang ihrer Arbeiten, sowie einem kurzen Referate über Mietssparkassen und die mit denselben gemachten Erfahrungen; sie schliefst mit einem allgemeinen, von P. Chr. Hansen in Kiel verfafsten Ueberblick über die verschiedenen Formen, in welchen die Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen in Deutschland sich bisher bethätigt haben. Den Hauptinhalt des interessanten Heftes bildet der von Dr. Aschrott erstattete Bericht über die Errichtung und Verwaltung grofser Arbeitermietshäuser in Berlin, an welchen das Referat des Dr. Flesch über die Verhandlungen der zur Behandlung der Wohnungsfrage ernannten zweiten Unterkommission anschliefst.

Der übrigens keineswegs auf den Standpunkt der Armenpflege beschränkte, sondern die Frage allgemein sozialpolitisch erörternde Bericht des Dr. Aschrott geht von dem wohl unzweifelhaft richtigen, von der Kommission auch von vornherein angenommenen Grundsatze aus, dafs für Grofsstädte wie Berlin nach Lage der Verhältnisse nur die Errichtung von grofsen Arbeitermietshäusern wirkliche Bedeutung für die Lösung der Arbeiterwohnungsfrage beanspruchen könne, dafs insbesondere die Anwendung des an und für sich zweifellos wünschenswerteren Cottagesystems in nennenswertem Umfange hier ausgeschlossen sei. Es müsse aber auch versucht werden, den Bau und die Verwaltung solcher Häuser damit zu gestalten, dafs ihre Errichtung dem Privatkapitale eine gute und sichere, wenn auch mäfsige Verzinsung gewähre; denn abgesehen von den Bedenken, welche es habe, den unbemittelten Klassen Wohnungen zu einem Preise zu geben, der den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entspräche, sei nicht zu erwarten, dafs auf diesem Wege, im Rahmen der Wohlthätigkeit, sich das so ungemein grofse Bedürfnis nach guten Arbeiterwohnungen voll befriedigen lasse.

Dr. Aschrott hat nun einen Plan ausgearbeitet, bei welchem nach sachverständigem Anschlage das erforderliche, durch Gründung einer Aktiengesellschaft aufzubringende Kapital sich reichlich mit 4 Prozent verzinsen soll, während zugleich die Mieter durchweg ausreichende Räume zu Preisen erhalten, welche niedriger sind, als sie gegenwärtig für erheblich schlechtere Wohnungen aufgewendet werden müssen. Zur Zeit fehlt es überhaupt in Berlin viel zu sehr an kleinen Wohnungen,

so dafs die Arbeiterfamilien regelmäfsig oder doch sehr häufig eine gröfsere Wohnung mieten müssen, als sie bezahlen können; das Gleichgewicht im Haushalte wird dann durch Abvermieten oder durch die Aufnahme von Schlafleuten hergestellt. Dieser Zustand mit den mannigfachen daraus entstehenden Uebelständen soll dadurch möglichst beseitigt werden, dafs die neuen Arbeitermietshäuser ausschliefslich kleine, aber durchweg selbständige, mit den nötigen Nebenräumen und einem eigenen Zugange von der Treppe aus versehene Wohnungen von 1 bis 2, höchstens 3 Zimmern enthalten, die thunlichst so zu legen sind, dafs zwischen zwei gröfseren Zimmern ein kleinerer Raum liegt, welcher im Bedarfsfalle zu der einen oder der anderen Wohnung hinzugenommen werden kann. Bei den Wohnungen von 2 Zimmern ist die Kocheinrichtung in das gröfsere zu verlegen, da erfahrungsmäfsig die Berliner Arbeiterfamilien den gröfsten Teil des Tages in dem Kochraume zuzubringen pflegen. Im ganzen enthält das Mustermietshaus, dessen Plan nach der technischen Seite hin vom Regierungsbaumeister Messel ausgearbeitet ist, 130 einzelne Zimmer und 173 Wohnungen von 2 Zimmern. Einzelpersonen und kleine Familien sollen sich mit einem Zimmer begnügen können, gröfsere Familien wenigstens zwei bewohnen; wird die Familie stärker, als dem Luftraume der Wohnung nach den Mindestforderungen der Hygiene entspricht, so mufs der erforderliche Raum hinzugemietet werden; gesundheitswidrige Ueberfüllung wird nicht geduldet, ebenso ist das Abvermieten und das Schlafleutewesen ausgeschlossen. Der Durchschnittspreis der Miete stellt sich jährlich für ein einzelnes Zimmer auf 152,80 M., für eine Wohnung von zwei Zimmern auf 242,20 M.; die Zahlung der Miete erfolgt wöchentlich. An gemeinsamen Einrichtungen für die Mieter sind noch auf dem Hofe 4 grofse Waschküchen, 18 Badezellen und eine zur Hälfte als Lese- und Vergnügungsraum, zur Hälfte als Spiel- und Turnhalle zu benutzende Halle vorhanden. Die Häuser sind in bereits bebauten Vierteln, möglichst in der Nähe grofser Arbeitsstätten und zwar auf dem billigen Hinterlande zu errichten, wie es gerade in Berlin zahlreiche Grundstücke bei nur schmaler Strafsenfront besitzen. Soweit das Unternehmen nach Rücklage der erforderlichen Reserven einen Ueberschufs von mehr als 4 Prozent abwirft, soll dieser zu Prämien für Mieter, für die bessere Ausrüstung ihrer Wohnungen u. s. w. verwendet werden.

Diesen Vorschlägen gegenüber wird nun, insbesondere auch von Dr. Flesch, die Herstellung von Wohnungen mit nur einem Zimmer grundsätzlich bekämpft, auch bei dem naturgemäfs nur lokalen Markte der Aktien und der Schwierigkeit ihrer Realisierbarkeit bezweifelt, dafs sich für Aktienunternehmungen auf der von Dr. Aschrott geplanten Grundlage das nötige Kapital finden werde. Die Gesamtkommission hat jedoch u. E. mit vollem Rechte Dr. Aschrott dahin beigepflichtet, dafs für kleinere Familien dem gegenwärtigen Mangel an kleinen selbständigen Wohnungen gegenüber die Herstellung von solchen, die nur 1 Zimmer, aber eigenen Zugang, Bodenraum, Kloset usw. besäfsen, eine bedeutsame Verbesserung herbeiführe. Auch in der sonstigen Behandlung der Räumlichkeitsfrage, der Einführung wöchentlicher Mietszahlungen, der Auswahl des Terrains sowie der geschäftlichen Grundlegung scheint uns der Plan

Aschrott's sowohl die Bedürfnisse der Berliner Arbeiterschaft wie die Mittel zu ihrer umfassenden Befriedigung im ganzen in glücklichster Weise zu treffen. Wenn neuerdings vielfach auf die sozialen Nachteile abgesonderten Wohnens großer Arbeitermassen hingewiesen wird, so mag die dauernde Berührung der ärmeren Schichten mit den gebildeten und wohlhabenden, wie sie sich aus näherem Beisammenwohnen beider Teile ergiebt, wenn nicht durchweg, so doch überwiegend Vorteile bieten; schwerlich aber fallen diese derart ins Gewicht, daſs man um ihretwillen diejenigen des selbständigen und gesunden Wohnens, wie der Aschrott'sche Plan sie bietet, aufgeben müſste, und die Arbeiterschaft unserer Groſsstädte, namentlich aber die Berliner, ist bei den enormen Grundpreisen der wohlhabenden Quartiere leider zum groſsen Teil nicht in der Lage, beiderlei Vorteile zugleich erlangen zu können, sondern zwischen den einen oder den anderen wählen zu müssen.

Was im besonderen noch die Rentabilitätsfrage anbetrifft, so ist es allerdings zweifelhaft, ob sich, namentlich bei wieder steigendem Zinsfuſse, für ein immerhin praktisch noch unerprobtes Unternehmen hinreichendes Kapital gegen eine Maximalverzinsung von nur 4 Prozent finden wird. Bei der groſsen Vorsicht, mit welcher der Kostenanschlag aufgestellt sein soll, läſst sich jedoch, äuſsersten Falles unter Verzicht auf den Prämienfonds und bei einer geringen Erhöhung der Mietssätze, vielleicht eine höhere Maximalverzinsung gewähren, ohne die wesentlichen Vorteile des Unternehmens für den Arbeiterstand in Frage zu stellen. Stellt sich bei der ersten Probe heraus, daſs der Plan bei sachgemäſser Durchführung ein wesentliches Risiko nicht bietet, so werden sich auch zu einem Zinsfuſse von 4 Prozent vielleicht schon beträchtliche Kapitalien für seine allgemeinere Durchführung gewinnen lassen. Hoffen wir, daſs diese Probe recht bald vorgenommen werde und recht erfolgreich verlaufe.

Berlin. G. Evert.

Arbeiterverhältnisse auf den königl. Steinkohlengruben bei Saarbrücken im Jahre 1889/90. Saarbrücken, Druck von Gebr. Hofer, 1890. 8. 28 SS. (Sonderabdruck aus dem „Bergmannsfreund", Jahrg. 1890, Nr. 29—37.)

Cathrein, V. (S. J.), Der Sozialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit. Freiburg i/B., Herder, 1891. 8. VIII—116 SS. M. 1,20. (Sonderabdruck aus des Verfassers: „Moralphilosophie".)

Diessel, G. (C. Ss. R.), Die Arbeit, betrachtet im Lichte des Glaubens. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Regensburg, Pustet, 1891. gr. 8. IV—300 SS. M. 2.—.

Fränkel, H., Gegen Bellamy! Eine Widerlegung des sozialistischen Romans „Ein Rückblick aus dem Jahre 2000" und des sozialistischen Zukunftsstaats überhaupt. 4. Aufl. Würzburg, Stuber, 1891. 8. 40 SS. M. 0,50.

Freimaurerei und Sozialdemokratie oder: Ist auſser der Sozialdemokratie auch die Freimaurerei nachweisbar religiös-, staats- und gesellschaftsgefährlich? Ein Mahnruf an Fürsten und Völker von einem deutschen Patrioten. Stuttgart, Süddeutsche Verlagsbuchhdl., 1891. gr. 8. VIII—170 SS M. 1.—.

v. Heyman, Herm. (Hofkaplan zu Schönberg), Die soziale Krisis und die Aufgaben der evangelischen Kirche. Referat auf der Dekanatssynode zu Zwingenberg. Darmstadt, Joh. Waitz, 1891. 8. 59 SS. M. 1,20.

Offiziere, die deutschen, und die Sozialdemokratie. Leipzig, Hans Licht, 1891. 8. 24 SS. M. 0,60.

Rümelin, E. (Obersteuerrat), Die Selbstverwaltung in ihrer Bedeutung für die soziale Frage. Stuttgart, Kohlhammer, 1891. 8. 23 SS. M. 0,60.

Stöcker, A. (Hofprediger a. D.), Innere Mission und soziale Frage. Vortrag. Leipzig, W. Faber, 1891. gr. 8. 26 SS. M. 0,40. (A. u. d. T.: Bibliothek für innere Mission, hrsg. von Pastor W. Zinsser. Nr. 5.)

Thikötter, J., Die metaphysische Grundlage des hierarchisch-jesuitischen und des sozialdemokratischen Systems und ihre Bekämpfung. Bremen, M. Nöfsler, 1891. gr. 8. 84 SS. M. 1.—. (Inhalt: Die Verwandlung des Naturstaates in den Vernunftstaat nach Plato. — Die Beherrschung der weltlichen Staaten durch den Gottesstaat nach der Lehre der Hierarchie und der Jesuiten. — Die Auflösung des Gewaltstaates in die freie Gesellschaft durch die Sozialdemokratie. — Wie verwirklichen wir das reformatorische Lebensideal im Kampf gegen Hierarchie und Sozialdemokratie? —)

Whitman, Sidney, Der deutsche und der englische Arbeiter. Eine vergleichende Betrachtung sozialer und sittlicher Zustände. Berlin, C. Ulrich & C°, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Winterer, L. (Pfarrer und Kanonikus in Mülhausen, Elsafs, Mitglied des deutschen Reichstages), Der internationale Sozialismus von 1885 bis 1890. Genehmigte Uebersetzung aus dem Französ. von Joh. Berg. Köln, Bachem, 1891. 8. VIII—188 SS. M. 2.—.

Congrès des oeuvres sociales à Liége. IIIième session: 7e — 10e septembre 1890. Liége, imprim. Demarteau, 1890. Roy. in-8. 202 + 141 + 157 + 245 + 46 + VI pag. Fr. 7,50. (Table des matières: I. Assemblées générales, présidées par sa Grandeur Mgr. Doutreloux (évêque de Liége. — II. Rapports et séances des sections: 1. Oeuvres ouvrières et propagande: (Presse populaire. Associations catholiques d'études et d'action sociales. Emigration. L'alcoolisme, etc.). 2. Conventions internationales sur le régime du travail: (Légitimité et illégitimité des grevès. Réglementation de la durée du travail; durée légale de la journée du travail, etc.). 3. Législation: (Travail dans les prisons. Patronage des condamnés détenus. De la mendicité et du vagabondage. Caisse de retraite, etc.). III. Rapports et séances de l'Union des patrons. —)

Picot, G. (de l'Institut), Socialisme et devoir social. Paris, Picard, 1891. 8, 18 pag. (Extrait du compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques.)

Rostand, E. (lauréat de l'Institut, président de caisse d'épargne des Bouches-du-Rhône), Une visite à quelques institutions de prévoyance en Italie. Paris, Guillaumin, 1891. 8. 292 pag. fr. 5.—. (Table: L'excursion d'études du Congrès de Menton. — Sampierdarena: La société coopérative de consommation. La banque populaire. La société ouvrière de secours mutuels. etc. — Gênes: La banque populaire. La caisse d'épargne. La société coopérative immobilière des ouvriers génois confédérés. Les efforts pour l'amélioration des logements ouvriers. — Milan: Le consulat ouvrier. La banque coopérative ouvrière. La société dificatrice des habitations ouvrières. La société coopérative de logements pour les employés. La caisse d'épargne, etc. — Bologne: La banque populaire de crédit. La banque coopérative pour les ouvriers et la petite industrie. La société pour la construction et l'assainissement des maisons ouvrières, etc. — Padoue: La société de Solferino et S.-Martino. La banque coopérative populaire. La caisse d'épargne: le régime de libre emploi dans une institution d'ordre tertiaire, le Mont-de-piété (fondé en 1822) etc. — Vigonovo, Abano, Loreggia: leurs caisses rurales. L'apport des caisses rurales des banques populaires et des caisses d'épargne, dans la distribution du crédit agricole. — Lonigo: La société ouvrière des femmes. La société des maisons ouvrières à bon marché. etc. —)

Savigny, Mich., Le mouvement socialiste en Amérique et en Allemagne. Révolution de la vapeur. Niort, impr. Boureau, 1891. 16. 147 pag.

Aveling, Edw. and Mrs. Eleanor M. Aveling, The working-class movement in America. 2nd edition, enlarged. London, Swan Sonnenschein, 1891. crown-8. 237 pp. cloth. 2/.6. (Social science series N° 23. Contents: The general condition of American workers. — The conduct of employers. — Wages, work, method of living. — Woman and child labour. — Organisations, the Grange. — Knights of labour. Central Labour Unions. Socialistic labour party. United labour party. — The cowboys. — Anarchists. — Some working-class leaders. — etc.)

Bierbower, A., Socialism of Christ. Chicago, Sergel & C°, 1891. 12. cloth. $ 1.—. (Behandelt die Stellung des frühesten Christentums zu den sozialistischen und kommunistischen Theorien jener Epoche.)

Graham, W., Socialism new and old. New York, Appleton, 1891. 12. 469 pp.

cloth. $ 1,75. (Contents an account of contemporary socialism, its forms and aims, its origins, and the causes of its appearance and spread, the course of the industrial and social evolution, etc.)

Howell, G., (fellow of the Royal Statistical Society), Trade Unionism new and old. London, Methuen & C°, 1891. 8. XV—235 pp. cloth. 2/.6. (Social questions of to-day, edited by H. de B. Gibbins, vol. I. Contents: Organisation of labour: Part 1: Early period. The Guild system. Part 2: Second period. Under State regulation. — Rise and progress of combinations of workmen. — Trade Unionism: its origin, development and progress. — The old Trade Unionism. Part 1: Constitution and government. Part 2: Provident benefits, and strike pay. — The new Trade Unionism. Part 1: Chief characteristics. Part 2: State aid, State regulation, and State control. — Material forces and resources of Trade Unionism: its strength and weakness, success and failures. — Trade Unionism: its methods, means, and work; strikes, conciliation, co-operation. — etc.)

Mayor, J., The Scottish railway strike, 1891: a history and criticism. London, Simpkin, 1891. 12. 66 pp. 1/.—.

Report on the strikes and lock-outs of 1889 by the Labour correspondent to the Board of trade. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. Folio. 145 pp. (Parliam. paper by command. Contents: Report by Labour correspondent. — Appendix I: Strikes and lock-outs. — Appendix II: General observations upon the strikes and lock-outs in the tables of appendix I, based upon or quoted from the statements of employers and employed. — Appendix III: Foreign and colonial strikes. Tables showing the principal foreign and colonial strikes noted, with particulars of the cause, duration, result, and numbers affected where obtainable. — Appendix IV: Notes and observations from various sources upon the foreign and colonial strikes detailed in appendix III. —)

Alberti Jàcono, A., Iniziativa privata e legislazione sociale. Palermo, L. Pedone Lauriel, 1890. 16. 256 pp. l. 2. (Contiene: Del potere dell' iniziativa privata: Associazioni operaie. Istituzioni di patronato. Della cooperazione. — La legislazione sociale: L'attuazione del socialismo di stato. Del fondamento del socialismo di stato e sua critica. La legislazione Sociale in Italia. — Le basi della quistione. — Lo stato e la solidarietà sociale. — etc.)

Limanowski, Bolesław, Historja ruchu społecznego w XIX. stuleciu (przez Bolesława Liemanowskiego.) Wydawnictwo młodziezy polskiej. Lwów (Lemberg) 1890. 8. (Geschichte der sozialen Bewegung im 19. Jahrhundert. Publikation der jung-polnischen Schule.)

10. Gesetzgebung.

Hager, Carl, Ueber die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Flufsverunreinigung durch Fabrikabwässer. 8°. 43 SS. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1890.

Ausgehend von den wenigen, auf das Wasserrecht bezüglichen Vorschriften des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches erörtert der Verf. zunächst die Frage, ob das Nutzungsrecht des Privatflufsanliegers als ein dem Eigentumsrecht gleichstehendes anzusehen sei. Der Verf. ist für die Verneinung dieser Frage und vertritt die Ansicht, dafs die Rechte der Privatflufsanlieger in das System der Grunddienstbarkeiten (§ 966 u. ff.) des bürgerlichen Gesetzbuches einzureihen sind. Eine reichsgesetzliche Regelung der Wasserbenutzung erscheint ihm durch die Natur der Sache geboten, und da die Grundlagen des Wasserrechts privatrechtlicher Art sind, so ist das bürgerliche Gesetzbuch der geeignete Platz hierfür. Aus einer Zusammenstellung der Hauptgrundsätze des römischen und älteren deutschen Rechts, des preufsischen Landrechts, des Code Napoleon, des preufsischen Privatflufsgesetzes, der Siegener Wiesenordnung, des geltenden bayr., sächs., württemberg., bad., hessischen, oldenburg., weimarischen, anhaltischen, braunschweigischen, koburg-gothaischen Rechtes etc.

entwickelt der Verf. des weiteren 10 Punkte, welche als Grundlage des deutschen Wasserrechtes dem bürgerlichen Gesetzbuche einzuverleiben sind.

Wenn auch die schwierige Frage durch die fleifsige Arbeit noch nicht gelöst ist, so ist in den Ausführungen des Verf. doch ein sehr wertvolles Material enthalten, welches beachtet zu werden verdient.

Köln. R. van der Borght.

Bälz, K. (Amtsrichter), Das Recht an Bienen. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Lehre vom Recht an Tieren. Stuttgart, Kohlhammer, 1891. gr. 8. III—135 SS. M. 1,60.

Hausmann, W. (Rechtsanwalt am kgl. Landgericht Berlin I), Die Veräufserung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlungen (das sogenannte Abzahlungsgeschäft) nach dem preufsischen Allgemeinen Landrechte und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung des österreichischen Gesetzentwurfes, betreffend die Veräufserung beweglicher Sachen gegen „Ratenzahlung". Berlin, v. Decker, 1891. gr. 8. X—201 SS. M. 4.—.

Heimstättenrecht, ein Recht für Jedermann. Berlin, Wilhelmi, 1891. gr. 8. 56 SS. M. 0,50.

Meili, F., (Prof., Zürich), Die schweizerische Gerichtspraxis über das litterarische, künstlerische und industrielle Eigentum. Band I. Zürich, Orell Füfsli, 1891. 8. VII—184 SS. M. 4,50.

Mittelstein, M. (Amtsrichter), Beiträge zum Postrecht. Berlin, Vahlen, 1891. gr. 8. IV—144 SS. M. 3.—.

Strohal, E., Die Gültigkeit des Titels als Erfordernis wirksamer Eigentumsübertragung. Zugleich ein Beitrag zur österreichischen Kodifikationsgeschichte. Vortrag, geh. am 28. Jänner 1891 in der juristischen Gesellschaft zu Wien. Graz, Lauschner & Lubensky, 1891. gr. 8. 35 SS. M. 1.—.

Delacourtie, L. (avocat à la Cour d'appel), Droits du syndic dans la faillite des sociétés par actions. Paris, A. Giard, 1891. gr. in-8. fr. 3.—.

Chalmers and Hough, The Bankruptcy Acts, 1883—1890. With rules, forms, scales of costs, fees and percentages, Board of Trade etc. orders. 3[d] edition. London, Waterlow, 1891. 8. 826 pp. 21/.—.

Guerra, Mat. (avvoc.), Studî sulle liste suppletive nella prova e riprova testimoniale; se e quando possono notificarsi. Palermo, tip. Carini, 1890. 8. 70 pp. l. 1,50. (Contiene: Introduzione e precedenti storici da Roma alla codificazione francese. — Le liste suppletive nelle legislazioni napoleonica, napoletana e sarde. — Il progetto Pisanelli; il testo del codice di procedura italiana; la dottrina e la giurisprudenza vigente. — Fino a 5 giorni prima delle effettiva apertura della esame si possone notificare nuove liste di testimoni: sviluppo della quistione. —)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bielefeld. Jahresbericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1889/90 nebst Haushaltsplänen für 1890/91. Bielefeld, Druck von E. Gundlach, 1890. 4. 97 u. 39 SS.

Bromberg. Bericht des Magistrats zu Bromberg über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten im Verwaltungsjahre 1. April 1889/1890. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1891. Roy-8. 42 SS.

Dortmund. Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt D. für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1889/90. Dortmund, Buchdruckerei C. L. Krüger, 1890. 4. 53 SS.

Dortmund. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dortmund pro 1889/90. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1890. 4. 120 SS.

Duisburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Duisburg für 1889/90 nebst Haushaltsetat für das Jahr 1890/91. Duisburg, Druck von J. Ewich, 1890. 4. 150—LXXXIII SS.

Freudenthal, F., Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen.

Eine Studie aus dem Völkerrecht. Erlangen, Blaesing, 1891. 8. VIII—84 SS. M. 1,40.

v. Holst, H. (Prof., Freiburg i. B.), Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jackson's. Band IV: Von der Inauguration Buchanan's bis zur Zerreifsung der Union. 2. Hälfte. Berlin, J. Springer, 1891. gr. 8. XIX u. S. 285—670. M. 8.—.

Jankoff, Th., Die europäische Intervention in Mexiko und die Annahme der mexikanischen Kaiserkrone durch Erzherzog Maximilian von Oesterreich. Inauguraldissertation. Bern, Buchdruckerei von Jent & Reinert, 1890. 8. 50 SS.

Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln für den Zeitraum vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Köln, Druck von M. Du Mont-Schauberg, 1891. 4. 183 SS.

Largiadèr, A. Ph., Zur Wahlreform. Eine Untersuchung über die Proportionalvertretung. Zürich, Orell Füssli, 1891. gr. 8. 45 SS. u. 2 Zeichnungen. M. 2.—. (A. u. d. T.: Schweizer-Zeitfragen, Heft 20.)

Ludwig, F., Fordert das allgemeine Wahlrecht. Ein Mahnwort an alle österreichischen Reichsratswähler und an solche, die es noch nicht sind. Reichenberg i./B., Fritsche, 1891. 8. 16 SS. M. 0,25.

Mayr, O., Die Auslieferung eigener Unterthanen. Augsburg, Lampart & Co, 1891. gr. 8. III—94 SS. M. 2.—. (Dissertation.)

Pyl, Th. (Prof.), Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte. Heft 2: Die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit des Greifswalder Rates, nach den urkundlichen Quellen des Greifswalder Archivs dargestellt. Greifswald, Bindewald, 1891. gr. 8. VIII—152 SS. M. 1,60.

von Rönne, L., Verfassung des Deutschen Reichs. Textausgabe mit Ergänzungen, Anmerkungen und Sachregister. 6. Aufl. Berlin, Guttentag, 1891. 16. 259 SS. M. 1,25.

Turnwald, J., Die administrative Teilung Böhmens und das Kuriatvotum am Landtage, ergänzt durch die Wiener Vereinbarungen. 5. Aufl. Reichenberg, Fritsche, 1891. gr. 8. VI—81 SS. M. 0,85.

Unsere Marine in der zwölften Stunde. Kiel, Lipsius & Tischer, 1891. gr. 8. 42 SS. (Entgegnung auf die Broschüre: „Unsere Marine in der elften Stunde.")

Verhandlungen des (IV.) Provinziallandtags der Provinz Hessen-Nassau vom 4. bis incl. 11. November 1890. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1890. 4. 30 SS. und 7 Anlagen auf 285 SS.

Verhandlungen des XVII. Kommunallandtags für den Regierungsbezirk Kassel vom 12. November bis 2. Dezember 1890. 2 starke Bände. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1890. 4. (Enthaltend die Protokolle und 85 Anlagen.)

Cadoux, G., Les attachés commerciaux et les consulats. Rapport à M. le Ministre des affaires étrangères à la suite d'un voyage d'étude en Suisse, en Allemagne, en Autriche-Hongrie. Paris, Quantin, 1891. 8. 72 pag. fr. 1.—. (Publié avec l'autorisation du Ministre des affaires étrangères.) Le même, l'influence française à l'étranger. Notre commerce d'exportation et nos consuls. Paris, Quantin, 1891. 8. 32 pag. fr. 0,75.

Debidour, A. (ancien doyen de la faculté des lettres de Nancy), Histoire diplomatique de l'Europe depuis l'ouverture du Congrès de Vienne jusqu'à la clôture du Congrès de Berlin (1814—1878). Tome I: La Sainte-Alliance. Paris, F. Alcan, 1891. 8. XII—460 pag. prix des 2 volumes fr. 18.—.

Denis, E. (prof. à la faculté des lettres de Bordeaux), Fin de l'indépendance bohême. 2 vols. Paris, Colin & Cie, 1891. 8. (Vol. I: Georges de Podiébrad, les Jagellons, VI—437 pag. Vol. II: Les premiers Habsbourgs, la défenestration de Prague, 567 pag.)

Kervyn de Volkaersbeke, La lutte de l'Irlande. Lille, Desclée, 1891. 8. 388 pag.

de Vézelay, R., Le Portugal politique. Paris, Dentu, 1891. 8. 154 pag.

Burgess, J. W., Political science and comparative constitutional law. 2 vols. Boston (U. St.), Ginn & Co, 1891. 8. 25/.—.

House of Lords, the, and other Upper Houses. London, Routledge, 1891. Roy.-8. VIII—180 pp. 2/.6. (Subjects of the day, N° 4. Contents: The origin and growth of the House of Lords, by E. A. Freeman. — The expansion and influence of the House — Other Houses of Lords and Upper Houses. — The Lords on themselves. — Conser-

vative reform of the House of Lords, by (the Earl of) Pembroke. — The Lords as landlords, by A. Arnold. — A conservative estimate of the Lords, by T. E. Kebbel. — Against reformed Upper Houses, by Ch. W. Dilke. — The Lords and the labourers, etc.)

Parnellite split; or, the disruption of the Irish parliamentary party. From the Times. London, Wright, 1891. 8. 220 pp. 3./6.

Stadsrechten vam Nijmwegen. I. stuk. s'Hage, Nijhoff, 1891. 8. fl. 2,25.

12. Statistik.

Allgemeines.

Gracey, J. T. (Rev.), Missionary year-book for 1889—90; containing historical and statistical accounts of the principal protestant missionary societies in America, Great Britain and the continent of Europe. New York and Chicago, F. H. Revell C^{o}, 1891. 8. 428 pp. cloth. $ 1,25.

Statesman's year-book, the. Statistical and historical annual of the states of the world, for the year 1891. Edited by J. Scott Keltie (Librarian to the Royal Geographical Society). Revised after official returns. London, Macmillan, 1891. crown-8. XXVIII—1132 pp. cloth. 10/.6.

Deutsches Reich.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band X: Betriebsjahr 1889/1890. Berlin, Mittler & Sohn, 1890. Imp.-folio. 575 SS. mit 1 Karte. M. 16.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im kgl. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XXXV. Jahrg. VIII: (1890) 3. Vierteljahr. Berlin, C. Heymann, 1891. Roy. in-4. 368 SS. geb. M. 11.—.

Statistik der zum Ressort des Kgl. preufs. Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten für 1. April 1889/90. Berlin, Druck von A. Haack, 1891. Roy. in-4. 237 SS.

Zillmer, A., Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik. Heft 6. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1889. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. 8. 140 SS.

Zusammenstellung, übersichtliche, der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik nebst erläuternden Bemerkungen und graphischen Darstellungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band IX: Betriebsjahr 1889/90. Berlin, Mittler & Sohn, 1890. kl.-folio. 83 SS. und 18 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 3.—.

Frankreich.

Album de statistique graphique de 1889. Paris, imprimerie nationale, 1890. Roy. in-4. XXII pag. et 26 planches. (Publication du Ministère des travaux publics. Table des planches: Chemins de fer (6 graphiques). — Navigation intérieure (7 graphiques). — Recensement de la circulation sur les routes nationales en 1888 (7 graphiques). — Exposition universelle de 1889 (6 graphiques. —)

Statistique générale de la France. Tome 18 et 19. Statistique annuelle: années 1888 et 1889. Paris, imprimerie nationale, 1891. gr. in-8. X—744 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.)

England.

(Army Statistics.) General annual return of the British army for the year 1889, with abstracts for the years 1870 to 1889 inclus. Prepared by order of the Commander-in-chief for the information of the Secretary of State for war. London, printed by Harrison & Sons, 1890. 8. 128 pp. (Parliam. paper by command. (Contents: Effectives, establishments, and distribution. — Recruiting and casualties. — Courts-martial, crimes, and punishments. — Rewards and services. — Ages, heights, and chest measurements. — Nationalities, religions, and education — Auxiliary and reserve forces. —)

Judicial statistics, 1889, England and Wales. 2 parts. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. folio. LVIII—83 and LI—42 pp. (Parliam. paper, presented to both Houses of Parliament by command. Contents: Part I. Police, Criminal proceedings. Prisons. — Part II: Equity. Common law. Civil and canon law.)



Report on the criminal and judicial statistics of Ireland for the year 1889. Dublin, printed by A. Thom & C°, 1890. Folio. 161 pp (Presented from the General Register Office, Dublin, to both Houses of Parliament. Contents of tables: Police, crime and its distribution. — Modes of procedure for punishment of crime — Proceedings in criminal courts. — Persons under detention in prisons and other places of confinement. — Cost of the repression of crime. — Civil proceedings in supreme courts of appeal. — The Court of the Irish Land Commission. — The Court of Admiralty. — The Court of Bankruptcy. — etc.)

Statistical report of the health of the navy for the year 1889. London, printed by H. Hansard & Son, 1890. 8. XV—101 pp. and appendix 97 pp. with 8 charts.

Oesterreich.

Grofs-Wien. Skizze seines Entstehens und Beschreibung seiner neuen Grenzen. Graphische Darstellungen der Bevölkerungs-, Steuer-, Areal- und Bauverhältnisse in 7 Diagrammen und 3 statistischen Tabellen. Bearbeitet auf Grund der amtlichen Publikationen. Mit einer Karte 1:35000. Wien, Artaria & C°, 1891. Lex.-8. II—16. M. 2,40, ohne Karte M. 1,20.

Verwaltungsbericht der königl. Hauptstadt Prag und der Vororte Karolinenthal, Smichow, kgl. Weinberge und Zižkow für die Jahre 1885 und 1886. Der statistischen Handbücher für die Jahre 1885 und 1886 II. Teil, deutsche Ausgabe. Hrsg. von der statistischen Kommission der kgl. Hauptstadt Prag samt Vororten unter der Redaktion des Direktors des städtischen statistischen Büreaus Jos. Erben. Prag, Verlag der statistischen Kommission, 1890. gr. Lex.-8. fl. 5.—.

Rufsland (Finnland).

Bidrag till Finlands officiela statistik. XIII: Post-statistik. (Neue Folge N° 5): Poststyrelsens berättelse för år 1889. 23—LVIII pp. — XVII: Kronoskogarna (N. F. N° 2): Statistik der Kronforsten für 1888.) 69 pp. och bilaga (Beilage) 1—15. — XVIII: Industri-statistik N° 5: år 1888. Senare delen (2. Teil): Fabriker och handtverkerier. XIV—200 pp. — XX: Jernvägsstatistik N° 19: (Eisenbahnstatistik für 1889 nebst Beilage: Detaillierte Güterstatistik) IX—264 u. 142—XVI pp. Zusammen 5 Hefte. Helsingfors, Frenckell & Son, 1890—91. Roy. in-8.

Italien.

Statistica dell' istruzione elementare per l'anno scolastico 1886—87 e notizie sommarie per l'anno 1887—88. Roma, tipogr. della Camera dei deputati, 1890. Roy. in-8. CV—137 pp. l. 2—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, direzione generale della statistica. Indice: Asili infantili. — Attuazione della legge sull' istruzione obbligatoria e scuole elementari diurne pubbliche. — Scuole elementari diurne pubbliche e private. — Scuole serali e festive. — Scuole normali. —)

Statistica dell' istruzione secondaria e superiore per l'anno scolastico 1887—88 e notizie sommarie per l'anno 1888—89. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1890. Roy. in-8. XCIX—230 pp. l. 2,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Indice: Statistica dell' istruzione secondaria: Ginnasi. Licei. Scuole tecniche. Istituti tecnici. Istituti di marina mercantile. Convitti maschili e femminili. — Statistica dell' istruzione superiore: Università. Istituti superiori e scuole superiori speciali. — Biblioteche. —)

Statistica della stampa periodica nell' anno 1889. Roma, tipogr. dell' Opinione, 1890. Roy. in-8. XVI—102 pp. l 1,50. (Indice: Stampa periodica al 31 dicembre 1889. — Movimento dei periodici durante l'anno 1889. — Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Holland.

Statistiek der philanthropische spaar- en leenbanken in Nederland over 1886—1888. Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid. 'sGravenhage, gebroeders van Cleef, 1890. Roy. in-8. V—280 pp. (Inhalt: Sparbanken und Sparkassen; Hilfs- und Vorschufsbanken; Leihbanken.)

Norwegen.

Aarbog, statistisk, for Kongeriget Norge. X. Aargang: 1890. Udgivet af det

Statistisk Centralbureau. Kristiania, A. Aschehoug & C°, 1890. 8. 16—161 pp. kr. 1,00.--. (Statistisches Jahrbuch für das Königreich Norwegen, X. Jahrgang.)

Norges officielle Statistik III. Række (Serie) N° 117: Skiftevæsenet i Norge i Aaret 1887 (Konkurs- und Pupillengelderverwaltungsstatistik für 1887). 51 pp. kr. 0,50.—. N° 118: Norges Handel i Aaret 1889. XXIII—232 pp. kr. 1,00.—. N° 119: Norges Kriminalstatistik for Aaret 1888. 75 pp. kr. 0,50.—. N° 120: Norges Fiskerier i Aaret 1889 (Hochseefischereistatistik für 1889). XIV—94 pp. kr. 1,00.—. N° 121: Skolevæsenets Tilstand for Aaret 1888 (Oeffentliche Unterrichtsstatistik für 1888). 99 pp. kr. 1,00.—. Zusammen 5 Hefte. Kristiania, Aschehoug & C°, 1890. gr. in-8.

Schweiz.

Bücher, Karl (Prof. der Nationalökonomie und Statistik, Basel), die Wohnungsenquête in der Stadt Basel. Vom 1.—19. Februar 1889. Im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet. Basel, Georg, 1890. Lex.-8. VIII—356 SS. M. 5.—.

Portugal.

Estatistica agricola. Producção vinicola de Portugal e ilhas adjacentes. Producção approximada media, 1884—1888. Lisboa, impensa nacional, 1890. 4-major. 8 pp.

Bulgarien.

Статистика за търговията на Българското княжество съ чуждитѣ държави за 1889 година. София 1890. 4. 394 pp. (Statistik des Handelsverkehrs des Fürstentums Bulgarien mit dem Auslande für das Jahr 1889. Sofia. Publikation des statistischen Büreaus.)

Amerika (Vereinigte Staaten und Argentinische Republik).

Annual report and statements of the Chief of the Bureau of statistics on the foreign commerce and navigation, immigration, and tonnage of the United States for the year ending June 30, 1890. Washington, Government Printing Office, 1891. gr. in-8. CVIII—1026 pp. cloth. (Publication of the Treasury Department. Contents: Annual report. — Tables of foreign commerce. — Immigration and passenger movement. — Navigation. Movement of vessels. Merchant tonnage. Tonnage built. Sailing and steam vessels of the U. States, from 1789—1890. — Products of American whale fisheries. — etc.)

Estadística del comercio y de la navegacion de la República Argentina, correspondiente al año 1889. Buenos-Aires 1890. gr. in-8. XXXVIII—453 pp. con tav. graf. (Indice: Consideraciones generales sobre el comercio exterior. — Comercio especial exterior. — Detalles del comercio especial exterior por procedencias y destinos. — Exportation por aduanas, en 1889. — Comercio de tránsito exterior, en 1889. — Comercio de metálico, en 1889. — Comercio fluvial interior, en 1889. — Estadística retrospectiva del comercio especial exterior, relativa al quinquenio 1885/1889. — Navegacion exterior é interior. — Les rentas generales de la Nacion, comparadas en las 20 años, 1870—1889. — Valor de la propiadad raíz en la Capital, y en los territorios nacionales en 1889. — Sociedades anónimas, formadas en la Capital, en los años 1882—1889. — etc.)

Asien (Ostindien).

Statistical abstract relating to British India from 1879—80 to 1888—9. XXIVth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. 8. IV—303 pp. (Parliam. paper by command. Contents: Area and population. — Justice and police. — Registration. — Finance. Coinage and currency. — Municipalities. — Agriculture and land tenures. — Railways. Post Office. Telegraphs. — Savings banks. — Education. — Trade. Shipping. Customs tariff. — Army. — Vital statistics. — Wild beasts and snakes. — Emigration. — Prices current. — Appendix: Area, population, revenue, expenditure, debt, railway capital, public works expenditure, and trade 1843—1889. —)

Afrika (Neu-Seeland).

Report on the statistics of New Zealand, 1889. Wellington. (New Zealand), G. Didsbury printed, 1891. 8. XVI—224 pp. with appendices: A. Dates of principal events in history of colony — B. Customs and excise duties, with Commissioners' decisions, corrected to 31st december 1890. — C. Report on thermalsprings district. — D. Statistical broadsheets, and map of the colony, max. in-folio.

13. Verschiedenes.

Adrefs- und Auskunftsbuch der Vereine und Gesellschaften im Königreich Sachsen mit Angabe ihres Zweckes und Sitzes, ihres Gründungsjahres, ihres Mitgliederstandes etc. Bearbeitet unter Mitwirkung der Bibliothekverwaltung der Handelskammer zu Leipzig. Leipzig, M. L. Moltke, 1891. 8. VI—236 SS. M. 6.—.

Bericht, offizieller, über die Verhandlungen des ersten deutschen Hebammentages zu Berlin am 22. und 23. September 1890. Berlin, E. Staude, 1890. Roy. in-4. 24 SS. M. 0,60.

Blume, E., Quellensätze zur Geschichte unseres Volkes. Band III (in 2 Abteilungen): Von der Zeit Rudolfs von Habsburg bis zum Schlusse des Mittelalters. Cöthen, O. Schulze, 1891. gr. 8. 103 u. 365 SS.

Chronik, allgemeine. Die Geschichte der Gegenwart in täglichen Aufzeichnungen, Monats- und Jahresdarstellungen. Mit erläuternden Anmerkungen geographischen, statistischen und sonstigen Beigaben. Jahrgang I (1891). Hrsg. von A. Perls. Heft 1: Januar. Berlin, O. Seehagen, 1891. 8. 112 SS. (Monatlich erscheint 1 Heft. Preis vierteljährlich M. 2,50.)

Fiebig, A., Die hundertjährige Marter der Taubstummen und ihrer Lehrer. Ein Weck- und Mahnruf an die deutschen Regierungen. Teil I. Breslau, Preufs & Jünger, 1891. gr. 8. u. 112 SS. M. 1,50.

Geschichtskalender, deutscher, für 1890. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland von Karl Wippermann. Band II, Leipzig, Grunow, 1891. gr. 8. XV—464 SS. geb. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Das Deutsche Reich und Preufsen: Helgolands Uebergang in deutschen Besitz. — Parteibewegung. — Soziale Bestrebungen. — Kaiser Wilhelm II. und seine Familie. — Evangelische Kirche. — Katholische Kirche. — Unterrichtsangelegenheiten. — etc.)

Grob, C. (Redaktor der schweiz. Unterrichtsstatistik für die Landesausstellung in Zürich 1883), Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1889. Mit Bundesunterstützung bearbeitet. Zürich, Orell Füssli, 1891. gr. 8. XVI—168 u. 198 SS. Beilagen. M. 4.—.

Heinrich v. Treitschke als Erzieher. Von * * *. Berlin, G. C. Bürkner, 1891. 8. 34 SS. M. 0,80.

Hetzel, H. (Prediger in Heinersdorf, Kreis Lebus der Mark Brandenburg), Die Humanisierung des Krieges in den letzten hundert Jahren 1789—1889. Eine Studie. Frankfurt a/O., Trowitzsch & Sohn, 1891. gr. 4. 288 doppelsp. SS. M. 12.—.

v. Hübner, Alex. (Graf), Ein Jahr meines Lebens 1848—1849. Leipzig, Brockhaus, 1891. gr. 8. XII—379 SS. M. 6.—. (Inhalt: Mailand, Februar 1848 bis Juli 1848. — Wien und Olmütz Juli 1848 bis März 1849.)

Hygienischen Verhältnisse, die, der gröfseren Garnisonorte der österreichisch-ungarischen Monarchie. VII: Klagenfurt. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. 12. 51 SS. mit 1 Umgebungskarte und 7 weiteren graphischen Beilagen.

Jahresbericht des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. Jahrg. 53 und 54: 1888/89 und 1889/90. Hrsg. von Fr. C. Ebrard, Stadtbibliothekar. Frankfurt a. M., Druck von Gebr. Knauer, 1890. gr. 8. 187 SS. und 2 Tafeln. (Darin enthalten: Das kalte Auftriebwasser an der Ostseite des nordatlantischen und der Westseite des nordindischen Ozeans, von Ad. Puff. — Neuguinea. Ein Tropenbild aus meiner Erinnerung, von W. Haacke. — etc.).

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der historischen Gesellschaft zu Berlin, hrsg. von J. Jastrow. Jahrg. XI: 1888. Berlin, R. Gaertner, 1891. gr. 8. XX—460 u. 321 u. 254 SS. M. 30.—.

Kalle, F., Wie nährt man sich gut und billig? 2. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. 41 SS. M. 0,40. (A. u. d. T.: Volkswohlschriften, hrsg. von W. Böhmert und W. Bode. Heft 8.)

Lange, Helene, Ueber Frauen- und Lehrerinnenvereine. Vortrag, gehalten am 13. Februar 1891 für die Berliner Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins. Berlin, Oehmigke's Verlag, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Liptay, A. (Marinearzt I. Klasse, in chilenischen Diensten), Die Gemeinsprache der Kulturvölker. Leipzig, Brockhaus, 1891. 8. XVI—272 SS. M. 4.—.

Talleyrand. Memoiren des Fürsten Talleyrand (1754—1838). Herausgegeben mit einer Vorrede und Anmerkungen vom Herzog von Broglie. Deutsche Originalaus-

gabe von Adolf Ebeling. I. Band. Köln, A. Ahn, 1891. 8. XLII—348 SS. mit Porträts und Autographen. M. 6.—. (Dieses Memoirenwerk wird in 5 Bänden abgeschlossen sein und Band V—IX der „Memoirenbibliothek" bilden.)

Reinmuth, A. (Institutsvorsteher), Die geistig Armen und Schwachen in Gesellschaft der Vollsinnigen. Vortrag (über Erziehung schwachbefähigter Kinder.) Mannheim, Bender, 1891. 8. 16 SS. M. 0,30. —

Rockwitz, C. (Reg.- u. Geh. Mediz.-R.), III. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Kassel für die Jahre 1886—1888, erstattet am 18. Juli 1890. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1891. gr. 8. IV—167 SS.

Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1889. Königshütte, Druck von R. Giebler, 1890. folio. 64 SS.

Schmitt, Harry (Direktor der kaufm. Fortbildungsschulen), Die kaufmännischen Fortbildungsschulen Berlins. Ihre Entstehung und Entwickelung, sowie die gegenwärtige Organisation der kaufmännischen Fortbildungsschulen Inselstr. 2—5 und Dorotheenstr. 13 u. 14. Dargestellt auf Grund des Aktenmaterials und besonderer statistischer Erhebungen. Berlin, K. Siegismund, 1891. 8. 87 SS. M. 2.—. (Veröffentlicht vom Kuratorium der „kaufm. Fortbildungsschulen").

Stenzel (Kapitän z. See a. D), Helgoland und die deutsche Flotte. Berlin, Ulrich & C°, 1891. gr. 8. 48 SS. M. 0,75.

Taine, H., Die Entstehung des modernen Frankreich. Autorisierte deutsche Bearbeitung von L. Katscher. Band III: Das nachrevolutionäre Frankreich, 1. Abteilung. Leipzig, Abel & Müller, 1891. gr. 8. XVI—381 SS M. 9.—.

Wallé, P., Die Schulkonferenz und das Baufach. Eine zeitgemäfse Beleuchtung der Dezemberbeschlüsse. Berlin, Amelang, 1891. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Wirksamkeit, die, des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose. Amtliche Berichte der Kliniken, Polikliniken und pathologisch-anatomischen Institute der preufsischen Universitäten. Mit einer Zusammenstellung der Berichtsergebnisse von (Prof.) A. Guttstadt. Berlin, H. Springer, 1891. gr. 8. X—905 SS. Lwdbd. (A. u. d. T.: Klinisches Jahrbuch. Im Auftrage des Ministers der geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hrsg. Ergänzungsband.)

Zöller, Egon (Landesbauinspektor), Die Universitäten und technischen Hochschulen. Ihre geschichtliche Entwickelung und ihre Bedeutung in der Kultur, ihre gegenseitige Stellung und weitere Ausbildung. Berlin, Ernst & Sohn, 1891. gr. Lex.-8. VI—212 SS. M. 5.—.

Coeur de Lion, R, Recueil de faits historiques. Juda, sa politique et ses oeuvres; réforme et paix sociale. Nice, impr. Barès, 1891. in-18. fr. 0,60.

Drumond, E., Le testament d'un antisémite. Paris, E. Dentu, 1891. in-18 jésus. XI—456 pag. fr. 3,50. (Table: Paroles testamentaires. — La presse et l'esprit public. — La question juive à l'étranger. — Anémie. Anesthésie. Ataraxie. — Le clergé „fin de siècle": Les évêques: L'église et l'argent. Les curés. — Une élection municipale en 1890. —)

Fournier, P. (prof. à la faculté de droit de Grenoble), Le Royaume l'Arles et de Vienne (1138—1378.) Etude sur la formation territoriale de la France dans l'Est et le Sud-Est. Paris, A. Picard, 1891. gr. in-8. XXII—554 pag. fr. 12 —.

Report of the Committee of council on education (England und Wales), 1889—90. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. gr. in-8. XLVIII—700 pp. (Contents: Report by the Committee to the Queen in council. — Appendix. Part 1: Administration of elementary education Acts, 1870, 1873, 1876 und 1889. Part 2: Elementary schools, with reports of Her Maj.'s Inspectors. Part 3: Training colleges, with reports of Her Maj.'s: Inspectors. Part 4: List of elementary schools aided from the Parliamentary grant (to 31 st. August 1890.) —

Scougal, Francis, Prisons and their inmates, or scenes from a silent world. Edinburgh, W. Blackwood & Sons, 1891. crown in-8. XVII—252 pp. cloth. 2/.—. (Contents: Introduction. — A strange life and death. — The end of a bitter experience. — The acquittal of a murderer. — The desire of death. — A dream crime. — The death penalty. —)

Aschrott's sowohl die Bedürfnisse der Berliner Arbeiterschaft wie die Mittel zu ihrer umfassenden Befriedigung im ganzen in glücklichster Weise zu treffen. Wenn neuerdings vielfach auf die sozialen Nachteile abgesonderten Wohnens grofser Arbeitermassen hingewiesen wird, so mag die dauernde Berührung der ärmeren Schichten mit den gebildeten und wohlhabenden, wie sie sich aus näherem Beisammenwohnen beider Teile ergiebt, wenn nicht durchweg, so doch überwiegend Vorteile bieten; schwerlich aber fallen diese derart ins Gewicht, dafs man um ihretwillen diejenigen des selbständigen und gesunden Wohnens, wie der Aschrott'sche Plan sie bietet, aufgeben müfste, und die Arbeiterschaft unserer Grofsstädte, namentlich aber die Berliner, ist bei den enormen Grundpreisen der wohlhabenden Quartiere leider zum grofsen Teil nicht in der Lage, beiderlei Vorteile zugleich erlangen zu können, sondern zwischen den einen oder den anderen wählen zu müssen.

Was im besonderen noch die Rentabilitätsfrage anbetrifft, so ist es allerdings zweifelhaft, ob sich, namentlich bei wieder steigendem Zinsfufse, für ein immerhin praktisch noch unerprobtes Unternehmen hinreichendes Kapital gegen eine Maximalverzinsung von nur 4 Prozent finden wird. Bei der grofsen Vorsicht, mit welcher der Kostenanschlag aufgestellt sein soll, läfst sich jedoch, äufsersten Falles unter Verzicht auf den Prämienfonds und bei einer geringen Erhöhung der Mietssätze, vielleicht eine höhere Maximalverzinsung gewähren, ohne die wesentlichen Vorteile des Unternehmens für den Arbeiterstand in Frage zu stellen. Stellt sich bei der ersten Probe heraus, dafs der Plan bei sachgemäfser Durchführung ein wesentliches Risiko nicht bietet, so werden sich auch zu einem Zinsfufse von 4 Prozent vielleicht schon beträchtliche Kapitalien für seine allgemeinere Durchführung gewinnen lassen. Hoffen wir, dafs diese Probe recht bald vorgenommen werde und recht erfolgreich verlaufe.

Berlin. G. Evert.

Arbeiterverhältnisse auf den königl. Steinkohlengruben bei Saarbrücken im Jahre 1889/90. Saarbrücken, Druck von Gebr. Hofer, 1890. 8. 28 SS. (Sonderabdruck aus dem „Bergmannsfreund", Jahrg. 1890, Nr. 29—37.)

Cathrein, V. (S. J.), Der Sozialismus. Eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit. Freiburg i/B., Herder, 1891. 8. VIII—116 SS. M. 1,20. (Sonderabdruck aus des Verfassers: „Moralphilosophie".)

Diessel, G. (C. Ss. R.), Die Arbeit, betrachtet im Lichte des Glaubens. Ein Beitrag zur Lösung der sozialen Frage. Regensburg, Pustet, 1891. gr. 8. IV—300 SS. M. 2.—.

Fränkel, H., Gegen Bellamy! Eine Widerlegung des sozialistischen Romans „Ein Rückblick aus dem Jahre 2000" und des sozialistischen Zukunftsstaats überhaupt. 4. Aufl. Würzburg, Stuber, 1891. 8. 40 SS. M. 0,50.

Freimaurerei und Sozialdemokratie oder: Ist aufser der Sozialdemokratie auch die Freimaurerei nachweisbar religiös-, staats- und gesellschaftsgefährlich? Ein Mahnruf an Fürsten und Völker von einem deutschen Patrioten. Stuttgart, Süddeutsche Verlagsbuchhdl., 1891. gr. 8. VIII—170 SS. M. 1.—.

v. Heyman, Herm. (Hofkaplan zu Schönberg), Die soziale Krisis und die Aufgaben der evangelischen Kirche. Referat auf der Dekanatssynode zu Zwingenberg. Darmstadt, Joh. Waitz, 1891. 8. 59 SS. M. 1,20.

Offiziere, die deutschen, und die Sozialdemokratie. Leipzig, Hans Licht, 1891. 8. 24 SS. M. 0,60.

Rümelin, E. (Obersteuerrat), Die Selbstverwaltung in ihrer Bedeutung für die soziale Frage. Stuttgart, Kohlhammer, 1891. 8. 23 SS. M. 0,60.

Stöcker, A. (Hofprediger a. D.), Innere Mission und soziale Frage. Vortrag. Leipzig, W. Faber, 1891. gr. 8. 26 SS. M. 0,40. (A. u. d. T.: Bibliothek für innere Mission, hrsg. von Pastor W. Zinsser. Nr. 5.)

Thikötter, J., Die metaphysische Grundlage des hierarchisch-jesuitischen und des sozialdemokratischen Systems und ihre Bekämpfung. Bremen, M. Nöfsler, 1891. gr. 8. 84 SS. M. 1.—. (Inhalt: Die Verwandlung des Naturstaates in den Vernunftstaat nach Plato. — Die Beherrschung der weltlichen Staaten durch den Gottesstaat nach der Lehre der Hierarchie und der Jesuiten. — Die Auflösung des Gewaltstaates in die freie Gesellschaft durch die Sozialdemokratie. — Wie verwirklichen wir das reformatorische Lebensideal im Kampf gegen Hierarchie und Sozialdemokratie? —)

Whitman, Sidney, Der deutsche und der englische Arbeiter. Eine vergleichende Betrachtung sozialer und sittlicher Zustände. Berlin, C. Ulrich & C°, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Winterer, L. (Pfarrer und Kanonikus in Mülhausen, Elsafs, Mitglied des deutschen Reichstages), Der internationale Sozialismus von 1885 bis 1890. Genehmigte Uebersetzung aus dem Französ. von Joh. Berg. Köln, Bachem, 1891. 8. VIII—188 SS. M. 2.—.

Congrès des oeuvres sociales à Liége. IIIième session: 7e — 10e septembre 1890. Liége, imprim. Demarteau, 1890. Roy. in-8. 202 + 141 + 157 + 245 + 46 + VI pag. Fr. 7,50. (Table des matières: I. Assemblées générales, présidées par sa Grandeur Mgr. Doutreloux (évêque de Liége. — II. Rapports et séances des sections: 1. Oeuvres ouvrières et propagande: (Presse populaire. Associations catholiques d'études et d'action sociales. Emigration. L'alcoolisme, etc.). 2. Conventions internationales sur le régime du travail: (Légitimité et illégitimité des grevès. Réglementation de la durée du travail; durée légale de la journée du travail, etc.). 3. Législation: (Travail dans les prisons. Patronage des condamnés détenus. De la mendicité et du vagabondage. Caisse de retraite, etc.). III. Rapports et séances de l'Union des patrons. —)

Picot, G. (de l'Institut), Socialisme et devoir social. Paris, Picard, 1891. 8. 13 pag. (Extrait du compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques.)

Rostand, E. (lauréat de l'Institut, président de caisse d'épargne des Bouches-du-Rhône), Une visite à quelques institutions de prévoyance en Italie. Paris, Guillaumin, 1891. 8. 292 pag. fr. 5.—. (Table: L'excursion d'études du Congrès de Menton. — Sampierdarena: La société coopérative de consommation. La banque populaire. La société ouvrière de secours mutuels. etc. — Gênes: La banque populaire. La caisse d'épargne. La société coopérative immobilière des ouvriers génois confédérés. Les efforts pour l'amélioration des logements ouvriers. — Milan: Le consulat ouvrier. La banque coopérative ouvrière. La société dificatrice des habitations ouvrières. La société coopérative de logements pour les employés. La caisse d'épargne, etc. — Bologne: La banque populaire de crédit. La banque coopérative pour les ouvriers et la petite industrie. La société pour la construction et l'assainissement des maisons ouvrières, etc. — Padoue: La société de Solferino et S.-Martino. La banque coopérative populaire. La caisse d'épargne: le régime de libre emploi dans une institution d'ordre tertiaire, le Mont-de-piété (fondé en 1822) etc. — Vigonovo, Abano, Loreggia: leurs caisses rurales. L'apport des caisses rurales des banques populaires et des caisses d'épargne, dans la distribution du crédit agricole. — Lonigo: La société ouvrière des femmes. La société des maisons ouvrières à bon marché. etc. —)

Savigny, Mich., Le mouvement socialiste en Amérique et en Allemagne. Révolution de la vapeur. Niort, impr. Boureau, 1891. 16. 147 pag.

Aveling, Edw. and Mrs. Eleanor M. Aveling, The working-class movement in America. 2nd edition, enlarged. London, Swan Sonnenschein, 1891. crown-8. 237 pp. cloth. 2/.6. (Social science series N° 23. Contents: The general condition of American workers. — The conduct of employers. — Wages, work, method of living. — Woman and child labour. — Organisations, the Grange. — Knights of labour. Central Labour Unions. Socialistic labour party. United labour party. — The cowboys. — Anarchists. — Some working-class leaders. — etc.)

Bierbower, A., Socialism of Christ. Chicago, Sergel & C°, 1891. 12. cloth. $ 1.—. (Behandelt die Stellung des frühesten Christentums zu den sozialistischen und kommunistischen Theorien jener Epoche.)

Graham, W., Socialism new and old. New York, Appleton, 1891. 12. 469 pp.

cloth. $ 1,75. (Contents an account of contemporary socialism, its forms and aims, its origins, and the causes of its appearance and spread, the course of the industrial and social evolution, etc.)

Howell, G., (fellow of the Royal Statistical Society), Trade Unionism new and old. London, Methuen & C°, 1891. 8. XV—235 pp. cloth. 2/.6. (Social questions of to-day, edited by H. de B. Gibbins, vol. I. Contents: Organisation of labour: Part. 1: Early period. The Guild system. Part 2: Second period. Under State regulation. — Rise and progress of combinations of workmen. — Trade Unionism: its origin, development and progress. — The old Trade Unionism. Part 1: Constitution and government. Part 2: Provident benefits, and strike pay. — The new Trade Unionism. Part 1: Chief characteristics. Part 2: State aid, State regulation, and State control. — Material forces and resources of Trade Unionism: its strength and weakness, success and failures. — Trade Unionism: its methods, means, and work; strikes, conciliation, co-operation. — etc.)

Mayor, J., The Scottish railway strike, 1891: a history and criticism. London, Simpkin, 1891. 12. 66 pp. 1/.—.

Report on the strikes and lock-outs of 1889 by the Labour correspondent to the Board of trade. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. Folio. 145 pp. (Parliam. paper by command. Contents: Report by Labour correspondent. — Appendix I: Strikes and lock-outs. — Appendix II: General observations upon the strikes and lockouts in the tables of appendix I, based upon or quoted from the statements of employers and employed. — Appendix III: Foreign and colonial strikes. Tables showing the principal foreign and colonial strikes noted, with particulars of the cause, duration, result, and numbers affected where obtainable. — Appendix IV: Notes and observations from various sources upon the foreign and colonial strikes detailed in appendix III. —)

Alberti Jàcono, A., Iniziativa privata e legislazione sociale. Palermo, L. Pedone Lauriel, 1890. 16. 256 pp. l. 2. (Contiene: Del potere dell' iniziativa privata: Associazioni operaie. Istituzioni di patronato. Della cooperazione. — La legislazione sociale: L'attuazione del socialismo di stato. Del fondamento del socialismo di stato e sua critica. La legislazione Sociale in Italia. — Le basi della quistione. — Lo stato e la solidarietà sociale. — etc.)

Limanowski, Bolesław, Historja ruchu społecznego w XIX. stulecia (przez Bolesława Liemanowskiego.) Wydawnictwo młodziezy polskiej. Lwów (Lemberg) 1890. 8. (Geschichte der sozialen Bewegung im 19. Jahrhundert. Publikation der jung-polnischen Schule.)

10. Gesetzgebung.

Hager, Carl, Ueber die Aufnahme des Wasserrechts in das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich mit besonderer Rücksicht auf die Frage der Flufsverunreinigung durch Fabrikabwässer. 8°. 43 SS. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1890.

Ausgehend von den wenigen, auf das Wasserrecht bezüglichen Vorschriften des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches erörtert der Verf. zunächst die Frage, ob das Nutzungsrecht des Privatflufsanliegers als ein dem Eigentumsrecht gleichstehendes anzusehen sei. Der Verf. ist für die Verneinung dieser Frage und vertritt die Ansicht, dafs die Rechte der Privatflufsanlieger in das System der Grunddienstbarkeiten (§ 966 u. ff.) des bürgerlichen Gesetzbuches einzureihen sind. Eine reichsgesetzliche Regelung der Wasserbenutzung erscheint ihm durch die Natur der Sache geboten, und da die Grundlagen des Wasserrechts privatrechtlicher Art sind, so ist das bürgerliche Gesetzbuch der geeignete Platz hierfür. Aus einer Zusammenstellung der Hauptgrundsätze des römischen und älteren deutschen Rechts, des preufsischen Landrechts, des Code Napoleon, des preufsischen Privatflufsgesetzes, der Siegener Wiesenordnung, des geltenden bayr., sächs., württemberg., bad., hessischen, oldenburg., weimarischen, anhaltischen, braunschweigischen, koburg-gothaischen Rechtes etc.

entwickelt der Verf. des weiteren 10 Punkte, welche als Grundlage des deutschen Wasserrechtes dem bürgerlichen Gesetzbuche einzuverleiben sind.

Wenn auch die schwierige Frage durch die fleifsige Arbeit noch nicht gelöst ist, so ist in den Ausführungen des Verf. doch ein sehr wertvolles Material enthalten, welches beachtet zu werden verdient.

Köln. R. van der Borght.

Bälz, K. (Amtsrichter), Das Recht an Bienen. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Lehre vom Recht an Tieren. Stuttgart, Kohlhammer, 1891. gr. 8. III—185 SS. M. 1,60.

Hausmann, W. (Rechtsanwalt am kgl. Landgericht Berlin I), Die Veräufserung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlungen (das sogenannte Abzahlungsgeschäft) nach dem preufsischen Allgemeinen Landrechte und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung des österreichischen Gesetzentwurfes, betreffend die Veräufserung beweglicher Sachen gegen „Ratenzahlung". Berlin, v. Decker, 1891. gr. 8. X—201 SS. M. 4.—.

Heimstättenrecht, ein Recht für Jedermann. Berlin, Wilhelmi, 1891. gr. 8. 56 SS. M. 0,50.

Meili, F., (Prof., Zürich), Die schweizerische Gerichtspraxis über das litterarische, künstlerische und industrielle Eigentum. Band I. Zürich, Orell Füfsli, 1891. 8. VII—184 SS. M. 4,50.

Mittelstein, M. (Amtsrichter), Beiträge zum Postrecht. Berlin, Vahlen, 1891. gr. 8. IV—144 SS. M. 3.—.

Strohal, E., Die Gültigkeit des Titels als Erfordernis wirksamer Eigentumsübertragung. Zugleich ein Beitrag zur österreichischen Kodifikationsgeschichte. Vortrag, geh. am 28. Jänner 1891 in der juristischen Gesellschaft zu Wien. Graz, Lauschner & Lubensky, 1891. gr. 8. 35 SS. M. 1.—.

Delacourtie, L. (avocat à la Cour d'appel), Droits du syndic dans la faillite des sociétés par actions. Paris, A. Giard, 1891. gr. in-8. fr. 3.—.

Chalmers and Hough, The Bankruptcy Acts, 1883—1890. With rules, forms, scales of costs, fees and percentages, Board of Trade etc. orders. 3 d edition. London, Waterlow, 1891. 8. 826 pp. 21/.—.

Guerra, Mat. (avvoc.), Studî sulle liste suppletive nella prova e riprova testimoniale; se e quando possono notificarsi. Palermo, tip. Carini, 1890. 8. 70 pp. l. 1,50. (Contiene: Introduzione e precedenti storici da Roma alla codificazione francese. — Le liste suppletive nelle legislazioni napoleonica, napoletana e sarde. — Il progetto Pisanelli; il testo del codice di procedura italiana; la dottrina e la giurisprudenza vigente. — Fino a 5 giorni prima delle effettiva apertura della esame si possone notificare nuove liste di testimoni: sviluppo della quistione. —)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Bielefeld. Jahresbericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bielefeld für 1889/90 nebst Haushaltsplänen für 1890/91. Bielefeld, Druck von E. Gundlach, 1890. 4. 97 u. 39 SS.

Bromberg. Bericht des Magistrats zu Bromberg über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten im Verwaltungsjahre 1. April 1889/1890. Bromberg, Gruenauersche Buchdruckerei, 1891. Roy-8. 42 SS.

Dortmund. Bericht über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt D. für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1889/90. Dortmund, Buchdruckerei C. L. Krüger, 1890. 4. 58 SS.

Dortmund. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dortmund pro 1889/90. Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1890. 4. 120 SS.

Duisburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Duisburg für 1889/90 nebst Haushaltsetat für das Jahr 1890/91. Duisburg, Druck von J. Ewich, 1890. 4. 150—LXXXIII SS.

Freudenthal, F., Die Volksabstimmung bei Gebietsabtretungen und Eroberungen.

Eine Studie aus dem Völkerrecht. Erlangen, Blaesing, 1891. 8. VIII—84 SS. M. 1,40.

v. Holst, H. (Prof., Freiburg i. B.), Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jackson's. Band IV: Von der Inauguration Buchanan's bis zur Zerreifsung der Union. 2. Hälfte. Berlin, J. Springer, 1891. gr. 8. XIX u. S. 285—670. M. 8.—.

Jankoff, Th., Die europäische Intervention in Mexiko und die Annahme der mexikanischen Kaiserkrone durch Erzherzog Maximilian von Oesterreich. Inauguraldissertation. Bern, Buchdruckerei von Jent & Reinert, 1890. 8. 50 SS.

Köln. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln für den Zeitraum vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Köln, Druck von M. Du Mont-Schauberg, 1891. 4. 183 SS.

Largiadèr, A. Ph., Zur Wahlreform. Eine Untersuchung über die Proportionalvertretung. Zürich, Orell Füssli, 1891. gr. 8. 45 SS. u. 2 Zeichnungen. M. 2.—. (A. u. d. T.: Schweizer-Zeitfragen, Heft 20.)

Ludwig, F., Fordert das allgemeine Wahlrecht. Ein Mahnwort an alle österreichischen Reichsratswähler und an solche, die es noch nicht sind. Reichenberg i./B., Fritsche, 1891. 8. 16 SS. M. 0,25.

Mayr, O., Die Auslieferung eigener Unterthanen. Augsburg, Lampart & C°, 1891. gr. 8. III—94 SS. M. 2.—. (Dissertation.)

Pyl, Th. (Prof.), Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte. Heft 2: Die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit des Greifswalder Rates, nach den urkundlichen Quellen des Greifswalder Archivs dargestellt. Greifswald, Bindewald, 1891. gr. 8. VIII—152 SS. M. 1,60.

von Rönne, L., Verfassung des Deutschen Reichs. Textausgabe mit Ergänzungen, Anmerkungen und Sachregister. 6. Aufl. Berlin, Guttentag, 1891. 16. 259 SS. M. 1,25.

Turnwald, J., Die administrative Teilung Böhmens und das Kuriatvotum am Landtage, ergänzt durch die Wiener Vereinbarungen. 5. Aufl. Reichenberg, Fritsche, 1891. gr. 8. VI—81 SS. M. 0,85.

Unsere Marine in der zwölften Stunde. Kiel, Lipsius & Tischer, 1891. gr. 8. 42 SS. (Entgegnung auf die Broschüre: „Unsere Marine in der elften Stunde.")

Verhandlungen des (IV.) Provinziallandtags der Provinz Hessen-Nassau vom 4. bis incl. 11. November 1890. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1890. 4. 80 SS. und 7 Anlagen auf 285 SS.

Verhandlungen des XVII. Kommunallandtags für den Regierungsbezirk Kassel vom 12. November bis 2. Dezember 1890. 2 starke Bände. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1890. 4. (Enthaltend die Protokolle und 35 Anlagen.)

Cadoux, G., Les attachés commerciaux et les consulats. Rapport à M. le Ministre des affaires étrangères à la suite d'un voyage d'étude en Suisse, en Allemagne, en Autriche-Hongrie. Paris, Quantin, 1891. 8. 72 pag. fr. 1.—. (Publié avec l'autorisation du Ministre des affaires étrangères.) Le même, l'influence française à l'étranger. Notre commerce d'exportation et nos consuls. Paris, Quantin, 1891. 8. 32 pag. fr. 0,75.

Debidour, A. (ancien doyen de la faculté des lettres de Nancy), Histoire diplomatique de l'Europe depuis l'ouverture du Congrès de Vienne jusqu'à la clôture du Congrès de Berlin (1814—1878). Tome I: La Sainte-Alliance. Paris, F. Alcan, 1891. 8. XII—460 pag. prix des 2 volumes fr. 18.—.

Denis, E. (prof. à la faculté des lettres de Bordeaux), Fin de l'indépendance bohême. 2 vols. Paris, Colin & Cie, 1891. 8. (Vol. I: Georges de Podiébrad, les Jagellons, VI—437 pag. Vol. II: Les premiers Habsbourgs, la défenestration de Prague, 567 pag.)

Kervyn de Volkaersbeke, La lutte de l'Irlande. Lille, Desclée, 1891. 8. 388 pag.

de Vézelay, R., Le Portugal politique. Paris, Dentu, 1891. 8. 154 pag.

Burgess, J. W., Political science and comparative constitutional law. 2 vols. Boston (U. St.), Ginn & C°, 1891. 8. 25/.—.

House of Lords, the, and other Upper Houses. London, Routledge, 1891. Roy.-8. VIII—180 pp. 2/.6. (Subjects of the day, N° 4. Contents: The origin and growth of the House of Lords, by E. A. Freeman. — The expansion and influence of the House — Other Houses of Lords and Upper Houses. — The Lords on themselves. — Conser-

vative reform of the House of Lords, by (the Earl of) Pembroke. — The Lords as landlords, by A. Arnold. — A conservative estimate of the Lords, by T. E. Kebbel. — Against reformed Upper Houses, by Ch. W. Dilke. — The Lords and the labourers, etc.)

Parnellite split; or, the disruption of the Irish parliamentary party. From the Times. London, Wright, 1891. 8. 220 pp. 3./6.

Stadsrechten vam Nijmwegen. I. stuk. s'Hage, Nijhoff, 1891. 8. fl. 2,25.

12. Statistik.

Allgemeines.

Gracey, J. T. (Rev.), Missionary year-book for 1889—90; containing historical and statistical accounts of the principal protestant missionary societies in America, Great Britain and the continent of Europe. New York and Chicago, F. H. Revell C°, 1891. 8. 428 pp. cloth. $ 1,25.

Statesman's year-book, the. Statistical and historical annual of the states of the world, for the year 1891. Edited by J. Scott Keltie (Librarian to the Royal Geographical Society). Revised after official returns. London, Macmillan, 1891. crown-8. XXVIII—1132 pp. cloth. 10/.6.

Deutsches Reich.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band X: Betriebsjahr 1889/1890. Berlin, Mittler & Sohn, 1890. Imp.-folio. 575 SS. mit 1 Karte. M. 16.—.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im kgl. preufs. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Band XXXV. Jahrg. VIII: (1890) 3. Vierteljahr. Berlin, C. Heymann, 1891. Roy. in-4. 363 SS. geb. M. 11.—.

Statistik der zum Ressort des Kgl. preufs. Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten für 1. April 1889/90. Berlin, Druck von A. Haack, 1891. Roy. in-4. 237 SS.

Zillmer, A., Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik. Heft 6. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1889. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. 8. 140 SS.

Zusammenstellung, übersichtliche, der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik nebst erläuternden Bemerkungen und graphischen Darstellungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band IX: Betriebsjahr 1889/90. Berlin, Mittler & Sohn, 1890. kl.-folio. 83 SS. und 18 Tafeln graphischer Darstellungen. M. 3.—.

Frankreich.

Album de statistique graphique de 1889. Paris, imprimerie nationale, 1890. Roy. in-4. XXII pag. et 26 planches. (Publication du Ministère des travaux publics. Table des planches: Chemins de fer (6 graphiques). — Navigation intérieure (7 graphiques). — Recensement de la circulation sur les routes nationales en 1888 (7 graphiques). — Exposition universelle de 1889 (6 graphiques. —)

Statistique générale de la France. Tome 18 et 19. Statistique annuelle: années 1888 et 1889. Paris, imprimerie nationale, 1891. gr. in-8. X—744 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.)

England.

(Army Statistics.) General annual return of the British army for the year 1889, with abstracts for the years 1870 to 1889 inclus. Prepared by order of the Commander-in-chief for the information of the Secretary of State for war. London, printed by Harrison & Sons, 1890. 8. 128 pp. (Parliam. paper by command. (Contents: Effectives, establishments, and distribution. — Recruiting and casualties. — Courts-martial, crimes, and punishments. — Rewards and services. — Ages, heights, and chest measurements. — Nationalities, religions, and education — Auxiliary and reserve forces. —)

Judicial statistics, 1889, England and Wales. 2 parts. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. folio. LVIII—83 and LI—42 pp. (Parliam. paper, presented to both Houses of Parliament by command. Contents: Part I. Police, Criminal proceedings. Prisons. — Part II: Equity. Common law. Civil and canon law.)

Report on the criminal and judicial statistics of Ireland for the year 1889. Dublin, printed by A. Thom & C°, 1890. Folio. 161 pp (Presented from the General Register Office, Dublin, to both Houses of Parliament. Contents of tables: Police, crime and its distribution. — Modes of procedure for punishment of crime — Proceedings in criminal courts. — Persons under detention in prisons and other places of confinement. — Cost of the repression of crime. — Civil proceedings in supreme courts of appeal. — The Court of the Irish Land Commission. — The Court of Admiralty. — The Court of Bankruptcy. — etc.)

Statistical report of the health of the navy for the year 1889. London, printed by H. Hansard & Son, 1890. 8. XV—101 pp. and appendix 97 pp. with 8 charts.

Oesterreich.

Grofs-Wien. Skizze seines Entstehens und Beschreibung seiner neuen Grenzen. Graphische Darstellungen der Bevölkerungs-, Steuer-, Areal- und Bauverhältnisse in 7 Diagrammen und 3 statistischen Tabellen. Bearbeitet auf Grund der amtlichen Publikationen. Mit einer Karte 1:35 000. Wien, Artaria & C°, 1891. Lex.-8. II—16. M. 2,40, ohne Karte M. 1,20.

Verwaltungsbericht der königl. Hauptstadt Prag und der Vororte Karolinenthal, Smichow, kgl. Weinberge und Žižkow für die Jahre 1885 und 1886. Der statistischen Handbücher für die Jahre 1885 und 1886 II. Teil, deutsche Ausgabe. Hrsg. von der statistischen Kommission der kgl. Hauptstadt Prag samt Vororten unter der Redaktion des Direktors des städtischen statistischen Büreaus Jos. Erben. Prag, Verlag der statistischen Kommission, 1890. gr. Lex.-8. fl. 5.—.

Rufsland (Finnland).

Bidrag till Finlands officiela statistik. XIII: Post-statistik. (Neue Folge N° 5): Poststyrelsens berättelse för år 1889. 23—LVIII pp. — XVII: Kronoskogarna (N. F. N° 2): Statistik der Kronforsten für 1888.) 69 pp. och bilaga (Beilage) 1—15. — XVIII: Industri-statistik N° 5: år 1888. Senare delen (2. Teil): Fabriker och handtverkerier. XIV—200 pp. — XX: Jernvägsstatistik N° 19: (Eisenbahnstatistik für 1889 nebst Beilage: Detaillierte Güterstatistik) IX—264 u. 142—XVI pp. Zusammen 5 Hefte. Helsingfors, Frenckell & Son, 1890—91. Roy. in-8.

Italien.

Statistica dell' istruzione elementare per l'anno scolastico 1886—87 e notizie sommarie per l'anno 1887—88. Roma, tipogr. della Camera dei deputati, 1890. Roy. in-8. CV—137 pp. l. 2—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, direzione generale della statistica. Indice: Asili infantili. — Attuazione della legge sull' istruzione obbligatoria e scuole elementari diurne pubbliche. — Scuole elementari diurne pubbliche e private. — Scuole serali e festive. — Scuole normali. —)

Statistica dell' istruzione secondaria e superiore per l'anno scolastico 1887—88 e notizie sommarie per l'anno 1888—89. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1890. Roy. in-8. XCIX—280 pp. l. 2,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Indice: Statistica dell' istruzione secondaria: Ginnasi. Licei. Scuole tecniche. Istituti tecnici. Istituti di marina mercantile. Convitti maschili e femminili. — Statistica dell' istruzione superiore: Università. Istituti superiori e scuole superiori speciali. — Biblioteche. —)

Statistica della stampa periodica nell' anno 1889. Roma, tipogr. dell' Opinione, 1890. Roy. in-8. XVI—102 pp. l 1,50. (Indice: Stampa periodica al 31 dicembre 1889. — Movimento dei periodici durante l'anno 1889. — Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

Holland.

Statistiek der philanthropische spaar- en leenbanken in Nederland over 1886—1888. Uitgegeven door het Departement van waterstaat, handel en nijverheid. 'sGravenhage, gebroeders van Cleef, 1890. Roy. in-8. V—280 pp. (Inhalt: Sparbanken und Sparkassen; Hilfs- und Vorschufsbanken; Leihbanken.)

Norwegen.

Aarbog, statistisk, for Kongeriget Norge. X. Aargang: 1890. Udgivet af det

Statistisk Centralbureau. Kristiania, A. Aschehoug & C°, 1890. 8. 16—161 pp. kr. 1,00.—. (Statistisches Jahrbuch für das Königreich Norwegen, X. Jahrgang.)

Norges officielle Statistik III. Række (Serie) N° 117: Skiftevæsenet i Norge i Aaret 1887 (Konkurs- und Pupillengelderverwaltungsstatistik für 1887). 51 pp. kr. 0,50.—. N° 118: Norges Handel i Aaret 1889. XXIII—232 pp. kr. 1,00.—. N° 119: Norges Kriminalstatistik for Aaret 1888. 75 pp. kr. 0,50.—. N° 120: Norges Fiskerier i Aaret 1889 (Hochseefischereistatistik für 1889). XIV—94 pp. kr. 1,00.—. N° 121: Skolevæsenets Tilstand for Aaret 1888 (Oeffentliche Unterrichtsstatistik für 1888). 99 pp. kr. 1,00.—. Zusammen 5 Hefte. Kristiania, Aschehoug & C°, 1890. gr. in-8.

Schweiz.

Bücher, Karl (Prof. der Nationalökonomie und Statistik, Basel), die Wohnungsenquête in der Stadt Basel. Vom 1.—19. Februar 1889. Im Auftrage des Regierungsrates bearbeitet. Basel, Georg, 1890. Lex.-8. VIII—356 SS. M. 5.—.

Portugal.

Estatistica agricola. Producção vinicola de Portugal e ilhas adjacentes. Producção approximada media, 1884—1888. Lisboa, impensa nacional, 1890. 4-major. 8 pp.

Bulgarien.

Статистика за търговията на Българското княжество съ чуждитѣ държави за 1889 година. София 1890. 4. 394 pp. (Statistik des Handelsverkehrs des Fürstentums Bulgarien mit dem Auslande für das Jahr 1889. Sofia. Publikation des statistischen Büreaus.)

Amerika (Vereinigte Staaten und Argentinische Republik).

Annual report and statements of the Chief of the Bureau of statistics on the foreign commerce and navigation, immigration, and tonnage of the United States for the year ending June 30, 1890. Washington, Government Printing Office, 1891. gr. in-8. CVIII—1026 pp. cloth. (Publication of the Treasury Department. Contents: Annual report. — Tables of foreign commerce. — Immigration and passenger movement. — Navigation. Movement of vessels. Merchant tonnage. Tonnage built. Sailing and steam vessels of the U. States, from 1789—1890. — Products of American whale fisheries. — etc.)

Estadística del comercio y de la navegacion de la República Argentina, correspondiente al año 1889. Buenos-Aires 1890. gr. in-8. XXXVIII—453 pp. con tav. graf. (Indice: Consideraciones generales sobre el comercio exterior. — Comercio especial exterior. — Detalles del comercio especial exterior por procedencias y destinos. — Exportation por aduanas, en 1889. — Comercio de tránsito exterior, en 1889. — Comercio de metálico, en 1889. — Comercio fluvial interior, en 1889. — Estadística retrospectiva del comercio especial exterior, relativa al quinquenio 1885/1889. — Navegacion exterior é interior. — Les rentas generales de la Nacion, comparadas en las 20 años, 1870—1889. — Valor de la propiadad raiz en la Capital, y en los territorios nacionales en 1889. — Sociedades anónimas, formadas en la Capital, en los años 1882—1889. — etc.)

Asien (Ostindien).

Statistical abstract relating to British India from 1879—80 to 1888—9. XXIVth number. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. 8. IV—303 pp. (Parliam. paper by command. Contents: Area and population. — Justice and police. — Registration. — Finance. Coinage and currency. — Municipalities. — Agriculture and land tenures. — Railways. Post Office. Telegraphs. — Savings banks. — Education. — Trade. Shipping. Customs tariff. — Army. — Vital statistics. — Wild beasts and snakes. — Emigration. — Prices current. — Appendix: Area, population, revenue, expenditure, debt, railway capital, public works expenditure, and trade 1843—1889. —)

Afrika (Neu-Seeland).

Report on the statistics of New Zealand, 1889. Wellington. (New Zealand), G. Didsbury printed, 1891. 8. XVI—224 pp. with appendices: A. Dates of principal events in history of colony — B. Customs and excise duties, with Commissioners' decisions, corrected to 31st december 1890. — C. Report on thermalsprings district. — D. Statistical broadsheets, and map of the colony, max. in-folio.

13. Verschiedenes.

Adrefs- und Auskunftsbuch der Vereine und Gesellschaften im Königreich Sachsen mit Angabe ihres Zweckes und Sitzes, ihres Gründungsjahres, ihres Mitgliederstandes etc. Bearbeitet unter Mitwirkung der Bibliothekverwaltung der Handelskammer zu Leipzig. Leipzig, M. L. Moltke, 1891. 8. VI—236 SS. M. 6.—.

Bericht, offizieller, über die Verhandlungen des ersten deutschen Hebammentages zu Berlin am 22. und 23. September 1890. Berlin, E. Staude, 1890. Roy. in-4. 24 SS. M. 0,60.

Blume, E., Quellensätze zur Geschichte unseres Volkes. Band III (in 2 Abteilungen): Von der Zeit Rudolfs von Habsburg bis zum Schlusse des Mittelalters. Cöthen, O. Schulze, 1891. gr. 8. 103 u. 365 SS.

Chronik, allgemeine. Die Geschichte der Gegenwart in täglichen Aufzeichnungen, Monats- und Jahresdarstellungen. Mit erläuternden Anmerkungen geographischen, statistischen und sonstigen Beigaben. Jahrgang I (1891). Hrsg. von A. Perls. Heft 1: Januar. Berlin, O. Seehagen, 1891. 8. 112 SS. (Monatlich erscheint 1 Heft. Preis vierteljährlich M. 2,50.)

Fiebig, A., Die hundertjährige Marter der Taubstummen und ihrer Lehrer. Ein Weck- und Mahnruf an die deutschen Regierungen. Teil I. Breslau, Preufs & Jünger, 1891. gr. 8. u. 112 SS. M. 1,50.

Geschichtskalender, deutscher, für 1890. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland von Karl Wippermann. Band II, Leipzig, Grunow, 1891. gr. 8. XV—464 SS. geb. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Das Deutsche Reich und Preufsen: Helgolands Uebergang in deutschen Besitz. — Parteibewegung. — Soziale Bestrebungen. — Kaiser Wilhelm II. und seine Familie. — Evangelische Kirche. — Katholische Kirche. — Unterrichtsangelegenheiten. — etc.)

Grob, C. (Redaktor der schweiz. Unterrichtsstatistik für die Landesausstellung in Zürich 1883), Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1889. Mit Bundesunterstützung bearbeitet. Zürich, Orell Füssli, 1891. gr. 8. XVI—168 u. 198 SS. Beilagen. M. 4.—.

Heinrich v. Treitschke als Erzieher. Von * * *. Berlin, G. C. Bürkner, 1891. 8. 34 SS. M. 0,80.

Hetzel, H. (Prediger in Heinersdorf, Kreis Lebus der Mark Brandenburg), Die Humanisierung des Krieges in den letzten hundert Jahren 1789—1889. Eine Studie. Frankfurt a/O., Trowitzsch & Sohn, 1891. gr. 4. 288 doppelsp. SS. M. 12.—.

v. Hübner, Alex. (Graf), Ein Jahr meines Lebens 1848—1849. Leipzig, Brockhaus, 1891. gr. 8. XII—379 SS. M. 6.—. (Inhalt: Mailand, Februar 1848 bis Juli 1848. — Wien und Olmütz Juli 1848 bis März 1849.)

Hygienischen Verhältnisse, die, der gröfseren Garnisonorte der österreichisch-ungarischen Monarchie. VII: Klagenfurt. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. 12. 51 SS. mit 1 Umgebungskarte und 7 weiteren graphischen Beilagen.

Jahresbericht des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik. Jahrg. 53 und 54: 1888/89 und 1889/90. Hrsg. von Fr. C. Ebrard, Stadtbibliothekar. Frankfurt a. M., Druck von Gebr. Knauer, 1890. gr. 8. 187 SS. und 2 Tafeln. (Darin enthalten: Das kalte Auftriebwasser an der Ostseite des nordatlantischen und der Westseite des nordindischen Ozeans, von Ad. Puff. — Neuguinea. Ein Tropenbild aus meiner Erinnerung, von W. Haacke. — etc.).

Jahresberichte der Geschichtswissenschaft im Auftrage der historischen Gesellschaft zu Berlin, hrsg. von J. Jastrow. Jahrg. XI: 1888. Berlin, R. Gaertner, 1891. gr. 8. XX—460 u. 321 u. 254 SS. M. 30.—.

Kalle, F., Wie nährt man sich gut und billig? 2. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. 41 SS. M. 0,40. (A. u. d. T.: Volkswohlschriften, hrsg. von W. Böhmert und W. Bode. Heft 8.)

Lange, Helene, Ueber Frauen- und Lehrerinnenvereine. Vortrag, gehalten am 13. Februar 1891 für die Berliner Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins. Berlin, Oehmigke's Verlag, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Liptay, A. (Marinearzt I. Klasse, in chilenischen Diensten), Die Gemeinsprache der Kulturvölker. Leipzig, Brockhaus, 1891. 8. XVI—272 SS. M. 4.—.

Talleyrand. Memoiren des Fürsten Talleyrand (1754—1838). Herausgegeben mit einer Vorrede und Anmerkungen vom Herzog von Broglie. Deutsche Originalaus-

gabe von Adolf Ebeling. I. Band. Köln, A. Ahn, 1891. 8. XLII—348 SS. mit Porträts und Autographen. M. 6.—. (Dieses Memoirenwerk wird in 5 Bänden abgeschlossen sein und Band V—IX der „Memoirenbibliothek" bilden.)

Reinmuth, A. (Institutsvorsteher), Die geistig Armen und Schwachen in Gesellschaft der Vollsinnigen. Vortrag (über Erziehung schwachbefähigter Kinder.) Mannheim, Bender, 1891. 8. 16 SS. M. 0,30. —

Rockwitz, C. (Reg.- u. Geh. Mediz.-R.), III. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen des Regierungsbezirks Kassel für die Jahre 1886—1888, erstattet am 18. Juli 1890. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1891. gr. 8. IV—167 SS.

Sanitätsbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1889. Königshütte, Druck von R. Giebler, 1890. folio. 64 SS.

Schmitt, Harry (Direktor der kaufm. Fortbildungsschulen), Die kaufmännischen Fortbildungsschulen Berlins. Ihre Entstehung und Entwickelung, sowie die gegenwärtige Organisation der kaufmännischen Fortbildungsschulen Inselstr. 2—5 und Dorotheenstr. 13 u. 14. Dargestellt auf Grund des Aktenmaterials und besonderer statistischer Erhebungen. Berlin, K. Siegismund, 1891. 8. 87 SS. M. 2.—. (Veröffentlicht vom Kuratorium der „kaufm. Fortbildungsschulen").

Stenzel (Kapitän z. See a. D), Helgoland und die deutsche Flotte. Berlin, Ulrich & C°, 1891. gr. 8. 48 SS. M. 0,75.

Taine, H., Die Entstehung des modernen Frankreich. Autorisierte deutsche Bearbeitung von L. Katscher. Band III: Das nachrevolutionäre Frankreich, 1. Abteilung. Leipzig, Abel & Müller, 1891. gr. 8. XVI—381 SS M. 9.—.

Wallé, P., Die Schulkonferenz und das Baufach. Eine zeitgemäfse Beleuchtung der Dezemberbeschlüsse. Berlin, Amelang, 1891. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Wirksamkeit, die, des Koch'schen Heilmittels gegen Tuberkulose. Amtliche Berichte der Kliniken, Polikliniken und pathologisch-anatomischen Institute der preufsischen Universitäten. Mit einer Zusammenstellung der Berichtsergebnisse von (Prof.) A. Guttstadt. Berlin, H. Springer, 1891. gr. 8. X—905 SS. Lwdbd. (A. u. d. T.: Klinisches Jahrbuch. Im Auftrage des Ministers der geistl., Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hrsg. Ergänzungsband.)

Zöller, Egon (Landesbauinspektor), Die Universitäten und technischen Hochschulen. Ihre geschichtliche Entwickelung und ihre Bedeutung in der Kultur, ihre gegenseitige Stellung und weitere Ausbildung. Berlin, Ernst & Sohn, 1891. gr. Lex.-8. VI—212 SS. M. 5.—.

Coeur de Lion, R, Recueil de faits historiques. Juda, sa politique et ses oeuvres; réforme et paix sociale. Nice, impr. Barès, 1891. in-18. fr. 0,60.

Drumond, E., Le testament d'un antisémite. Paris, E. Dentu, 1891. in-18 jésus. XI—456 pag. fr. 3,50. (Table: Paroles testamentaires. — La presse et l'esprit public. — La question juive à l'étranger. — Anémie. Anesthésie. Ataraxie. — Le clergé „fin de siècle": Les évêques: L'église et l'argent. Les curés. — Une élection municipale en 1890. —)

Fournier, P. (prof. à la faculté de droit de Grenoble), Le Royaume l'Arles et de Vienne (1138—1378.) Etude sur la formation territoriale de la France dans l'Est et le Sud-Est. Paris, A. Picard, 1891. gr. in-8. XXII—554 pag. fr. 12 —.

Report of the Committee of council on education (England und Wales), 1889—90. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1890. gr. in-8. XLVIII—700 pp. (Contents: Report by the Committee to the Queen in council. — Appendix. Part 1: Administration of elementary education Acts, 1870, 1873, 1876 und 1889. Part 2: Elementary schools, with reports of Her Maj.'s Inspectors. Part 3: Training colleges, with reports of Her Maj.'s: Inspectors. Part 4: List of elementary schools aided from the Parliamentary grant (to 31 st. August 1890.) —

Scougal, Francis, Prisons and their inmates, or scenes from a silent world. Edinburgh, W. Blackwood & Sons, 1891. crown in-8. XVII—252 pp. cloth. 2/.—. (Contents: Introduction. — A strange life and death. — The end of a bitter experience. — The acquittal of a murderer. — The desire of death. — A dream crime. — The death penalty. —)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques. N° 4, Octobre 1890: Bibliographie des finances au XVIIIe siècle, par R. Stourm. — La question des pensions civiles en France, par F. de Colonjon. — La Cour des comptes Italienne, par V. Marcé, etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XVième année (1891) Février: A) France, colonies: Le projet de prorogation du privilège de la Banque de France. — Evaluations mensuelles des produits de l'exercice 1891. — Recettes et dépenses comparées des exercices 1878 à 1889, avec diagramme. — Le commerce extérieur, mois de janvier. — Les contributions directes et les taxes assimilées, exercice 1890. — Les revenus de l'Etat, exercice 1890. — Les revenus de l'Etat, exercice 1891, janvier. L'entretien de la circulation monétaire. — Les caisses d'épargne au 31 décembre 1890. — Achats de rentes et de valeurs effectués par la caisse des dépôts et consignations en 1890 et 1889. — La situation financière des départements en 1888. — Le budget de la ville de Paris pour l'exercice 1891. — B) Pays étrangers: Angleterre: M. Goschen et le marché de l'argent. L'administration financière des colonies anglaises. — Belgique: Le commerce extérieur en 1890. — Pays-Bas: Les recettes budgétaires en 1889 et 1890. — Autriche-Hongrie: Monnaies fabriquées en 1890. Les recettes budgétaires de l'Autriche en 1890 et 1889. — Italie: Le nouveau programme ministériel. Le commerce extérieur en 1880—1890. — Russie: Le prix des céréales et le cours du change à Odessa. — Espagne: Le commerce extérieur 1881—1889. —

Journal des Economistes. Février 1891: Un livre à faire: L'anti-protectionniste, par Courcelle-Seneuil (membre de l'Institut.) — Le renouvellement du privilège de la Banque de France, par A. Courtois. — Aphorismes économiques et moraux (suite), par Maur. Block. — Revue critique des publications économiques en langue française, par Rouxel. — Arabes et Kabyles. L'occupation du Sahara, par Meyners d'Estrey. — Lettre du Canada, les traités de commerce et la situation coloniale du Dominion, par E. Tremblay. — La création d'un Conseil supérieur du travail. Rapport au Président de la République. — Les compagnies de colonisation. — La loi protectrice du travail en Allemagne. — La France religieuse. Paris et la Seine, par E. Renaudin. — Société d'économie politique, réunion du 5 février 1891: Installation de Frédér. Passy comme président de la Société. Nécrologie: Gary, Clapier, Foucher de Careil. Discussion: L'impôt doit-il être essentiellement un moyen de répartir la richesse entre les citoyens? — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIième année (1891) N° 2, Février: Procès-verbal de la séance du 21 janvier 1891. Annexe au procès-verbal: les emprunts publics en France depuis 1868. — Etude statistique sur la richesse comparative des départements de la France, par A. Coste. — Etude statistique sur la dernière épidémie de grippe à Paris, par V. Turquan. — Les six grandes compagnies de chemins de fer français en 1889. — La porcelaine de Limoges. —

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XXIII, Nos 269 et 270, 15 février et 15 mars 1891: Assurances sur la vie: Le droit de rachat dans les polices d'assurances en cas de faillite de l'assuré, par Lux. — Le crédit viager au Tribunal de commerce de la Seine, par P. Sidrac. — Le certificat médical „Post-Mortem" dans les assurances sur la vie, par Lux. — Assurances contre l'incendie: De la combustion spontanée, par C. Oudiette. — Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie, par le même (suite) — Assurances contre les accidents: Encore un projet de loi. Nouveau projet de loi (2 articles), par H. Duhamel. — Histoire de l'assurance-vie dans le Royaume-Uni, par C. Walford, continuée par P. Sidrac (suite et fin.) — Les sinistres d'après les documents officiels, par P. Sidrac. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale. XIième année (1891) Nos 2 et 3, 16 janvier et 1 février: La réforme des caisses d'épargne françaises, par E. Rostand (président de la caisse d'épargne de Marseille). — L'évolution des idées sociales, par Ch. Maurras. I. La méthôde. II. La doctrine. — Les charpentiers passants du devoir, par P. du Maroussem. II. L'utilité des compagnonnages. — Un péril social: L'in-

troduction de la charité légale en France, par L. Lallemand. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — A travers la Russie, observations sociales et impressions de voyage, par A. Delaire. — Du droit d'association. Essais législatifs et principes à adopter, par Heurtaux-Varsaveaux. — Société d'économie sociale: De la réforme du régime des sociétés anonymes et des devoirs des actionnaires, par Cl. Jannet (prof.) av. discussion. — Le repos dominical. Son origine historique; voies et moyens pour le réaliser, par Descoubès (ancien bâtonnier à Bordeaux.) — L'économique pure, à propos de livres récents: (Walras, éléments d'économie politique pure; Say, traité d'économie politique), par J. A. des Rotours. — Programme d'un concours pour l'amélioration des logements à bon marché dans une localité déterminée de la France. — Le mouvement social à l'étranger: L'émigration canadienne-française dans la Nouvelle-Angleterre, etc., par Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. XIIIième année (1890) Décembre et XIVième année (1891) Janvier et Février: Le mouvement de la population franç. pendant l'année 1889. — Examen critique de la loi du 22 juillet 1889 sur la procédure à suivre devant les conseils de préfecture, par Brémond, prof. (suite 3 et 4). — L'enseignement supérieur en France (1789—1889), par E. Guerlin de Guer (2e article). — Du régime des établissements d'utilité publique (suite et fin), par A. des Cilleuls (chef de la division à la préfecture de la Seine. — Chronique d'Angleterre: La Banque d'Angleterre. La grève des employés des chemins de fer écossais. — Chronique de Belgique: Conseil supérieur de l'industrie et du commerce. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CVIII, livraison 352, janvier 1891: L'éclipse de soleil. Exposé théorique, par Jaffré (prof. d'hydrographie). — Un Etat-major général de la marine anglaise. — Les iles vierges, par Réveillère. (contre-amiral). — Les marines de guerre de l'antiquité et du moyen âge, par P. Serre (contre-amiral en retraite) suite: Apparaux, armes et accessoires divers. — Chronique. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the, for March 1891: The Tsar and the jews, by Anglo-Russian. — Postal and telegraphic reforms, by J. Henniker Heaton. — John Wesley, by (Archdeacon) Farrer. — The eclipse of justice, by Francis Peek. — Pessimism as a system, by R. M. Wenley. — The Anabaptists and their English descendants, by R. Heath. — A home for the dying, by A. T. Schofield (Med. Dr). — The battle of Balaclava, by A. Forbes (with map.) — Hydrophobia and the muzzling order, by G. J. Romanes. — The question of the Irish leadership, by J. J. Clancy. — etc.

Fortnightly Review, the. March 1891; The outlook in France. II. by W. H. Hurlbert. — For conscience' sake, by Th. Hardy. — The crisis in the Eastern Soudan, by H. E. M. Stutfield. — Rossetti and the moralists, by the author of „a dead man's diary". — The Papuan and his master, by H. Nisbet. — The Macedonian question, by A. Hulme-Beaman. — Conduct and Greek religion, by (Mrs. Gribble). — The destruction of the new forest, by A. Herbert. — Canada and imperial federation, by J. W. Longley. — Madeira as a health resort, by V. F. Benett Stanford. — etc.

National Review, the. February and March 1891: The Mashonaland Trek, by Anglo-African. — Life and labours of Schliemann, by K. Blind. — Morals and politics, by Julia Wedgwood. — The history and nature of hypnotism, by A. Campbell Clark. — „In darkest England", by an ex-(colonial) Attorney-General. — Critics and their crafts, by W. Watson. — The Royal Dublin Society, by Th. E. Galt-Gamble. — The socialist reaction, by C. A. Cripps. — Sport under national hunt rules, by Hwfa Williams. — Can England keep her trade? by H. D. Traill. — The Behring's Sea question, by J. Bell. — Salmon leistering, by J. Purves. — American litterature, by W. Sharp. — Hindu marriage customs and british law, by T. Vijaya-Raghavan. — Workers in woodkraft, by J. Watson. — The Ruba Jyat of Abu Said, by C. J. Pickering. — The London hospital and its nurses, by W. H. Wilkins. — etc.

New Revew, the. March 1891: The rise and fall of Mr. Parnell, by T. M. Healy. — Mr. Gladstone close at hand, by Parker. — A model city. I: The water supply, by Th. H. Farrer. — Organization of public elementary education and the free question, by E. Lyulph Stanley. — Wanted, a new charter, by H. W. Massingham. — Mistaken labour legislation, by G. Howell. — Folios and Footlights, by L. F. Austin. — Continental comments, by J. Reinach, G. v. Bunsen, R. Bonghi. — etc.

Nineteenth Century, the. March 1891: The women of India, by the Marchio-

ness of Dufferin and Ava. — The advantages of poverty, by A. Carnegie. — Ship railways, by Benj. Baker (with illustrations.) — The recruiting problem, by A. Forbes. — A visit to the Grande Chartreuse, by (Mrs.) Lecky. — Over-Mortgaging the land, by (Lord) Vernon. — Parliamentary obstruction in the United States, by H. Cabot Lodge (member of Congress.) — Fragments of Irish chronicles, by Lawless. — Mr. H. H. Champion on the Australian strike, by J. D. Fitzgerald (Labour delegate from Australia.) — Illustrations of Mr. Gladstone's controversial method, by (Prof.) Huxley. — John Wesley, by (the Rev.) Hugh Price Hughes. — Commercial union within the Empire, by (the Earl of) Dunraven. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. XI (1891) Heft 2 und 3, Februar und März: Die Arbeit. Eine Studie von R. Albing (Wien.) — Der Frauen- und Kinderschutz in der Schweiz, von K. Lübeck (Zürich.) — Bäuerliche Körperpflege. Dargestellt auf Grund zahlreicher, im südöstlichen Niederösterreich gesammelter Erfahrungen, von Willibald Nagl (Wien.) — Deutsche Parömiosophie, von Falk Schupp (Wien.) — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc., begründet von weiland (Frh.) C. v. Vogelsang, fortgesetzt von W. (Frh.) v. Berger. Jahrgang XIII (1891) Heft 2: Zur Währungs- und Valutaregulierungsfrage. — Handelspolitisches. (Vortrag über Agrar-, Finanz- und Schutzzölle für die Industrie und Oesterreichs gegenwärtige handelspolitische Beziehungen zum Deutschen Reich.) — Der australische Strike, von H. G. Schauer. — Sozialer Rückblick. — Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740. — etc.

Oesterreichisch-ungarische Revue, Januar, Februar und März 1891 (Band X Heft 4—6): Aus der Zeit der Befreiungskriege 1813 bis 1815, von Franz von Krones: Erzherzog Karl und Großfürstin Katharina Paulowna. Die deutschen Heiraten der Erzherzöge Karl und Josef. Die Briefe Erzherzog Karls und Erzherzog Palatins Josef an Erzherzog Johann, von August-September 1815. — Die Entwickelung des böhmischen Adels, von P. A. (Ritter von) Schlechta-Wsschrssky (Fortsetzung und Schluß.) — Geschichte des Wiener Zeitungswesens von seinen Anfängen bis zum Jahre 1800, von E. V. Zenker. — Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn. — etc.

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. XVII. Jahrg. (1891). Heft 1 (Januar): Die zweite Session des internationalen statistischen Instituts (2.—6. Sept. 1889). — Die Organisierung der Landesstatistik in der Bukowina, von (Prof.) E. Mischler. — Aus den Sitzungen der k. k. statistischen Zentralkommission. — Die Objektsänderungen des Grundsteuerkatasters im Jahre 1888, von R. Doré. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1889, von H. Ehrenberger. — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungarischen Akademie der Wissenschaften. Hrsg. von Paul Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrg. XI (1891), Heft 3, März: Ungarns Industrie, Handel und Verkehr im Jahre 1889, von J. H. Schwicker. — Beziehungen des Königs Mathias Corvinus zu Wiener-Neustadt und der Corvinusbecher, von J. Meyer. — Die Getreideversorgung Oesterreich-Ungarns und Deutschlands, aus dem Gesichtspunkte des abzuschließenden Handels- und Zollvertrages, von J. Vargha. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, settembre, ottobre, novembre e decembre 1890: La situazione del mercato monetario. X: Une famiglia di mezzadri romagnoli nel comune di Ravenna, per M. Pasolini. — L'industria de telefoni e l'esercizio di stato, per A. De Marco. — Lo zucchero nella legislazione internazionale, per B. Stringher. — Studii sul valore della moneta, cap. 3, 4, 5 (ed ultimo), per A. Loria. — La statistica teorica negli scrittori Italiani più recenti, per F. Virgillii. — Notizie sulla costituzione del monte delle pensioni per gli insegnanti elementari, per L. Perozzo. — Il cammino della civiltà, per A. de Foville. — Sul riordinamento del debito italiano, per A. J. de Johannis. — Il commercio di Oppia secondo appunti di L. Robecchi-Bricchetti. — La popolazione Francese nel 1889, per G. B. Salvioni — L'Associazione britannica per il progresso della scienza. — Amenità protezioniste, per V. Pareto. — etc.

G. Belgien und Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLste jaargang (1891):

Januari, Februari en Maart (in holländischer Sprache): A. Beaujon (holländ. Statistiker und weiland Vorsteher des „Statistisch Instituut“ in Amsterdam). Ausführlicher, die Zeit vom 28. 6. 1858 bis 12. 12. 1890 behandelnder Nekrolog, von N. G. Pierson. — Ueber den Gesetzentwurf einer durch den Magistrat vorzunehmenden Expropriation zum allgemeinen Nutzen, der Legislaturperiode 1889/90 der II. Kammer der holländ. Generalstaaten vorgelegt von van Houten, von N. J. Verkoren. — Koloniale Chronik und Litteratur, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Die Novemberkrisis von 1890 in London (der Fall des Hauses Baring brothers, die argentinischen Finanzen, der Amerikanische Silberring etc.), von G. M. Boissevain. — Tabelle der Arbeitslöhne in der Textil- und Eisenindustrie Hollands Aufstellung der Ergebnisse einer 1890 in den Hauptbetriebsstätten der Provinz Oberyssel veranstalteten Enquête. — Die Mc Kinley-Bill und ihre kommerziellen sowie wirtschaftlichen Folgen für Holland, von M. Mees. — Die neue holländische Agrarenquête: 1. Die Untersuchungsfaktoren: Die Kommission zur Hebung der holländ. Landwirtschaft, der Landwirtschaftsrat und die landwirtschaftlichen Vereine. 2. Abfällige Kritik des Untersuchungsverfahrens, der Fragestellungen und Formulare. — Die westindischen Steinkohlenlager und die zu ihrer Nutzbarmachung erforderliche staatliche Intervention, von R. W. J. C. van den Wall Bake. Mit Nachschrift von N. P. van den Berg. — Ausdehnung des Eisenbahnnetzes von Sumatra, als Aufgabe der niederländisch-indischen Eisenbahngesellschaft, zwecks auskömmlicher Verfrachtung der westindischen Steinkohlenausbeute. — Internationale Handelsübersichten (Getreide, Zucker, Indigo, Tabak, Eisen, Spezereien, Petroleum etc.) — Die Kosten des bewaffneten Friedens der 7 europäischen Grofsmächte. — Die neue 1890er französ. Anleihe. — Die Schweizer Zettelbanken. — Das neue, 1. Januar 1892 in Kraft tretende holländische Volksschulunterrichtsgesetz und die dadurch bedingte bedeutende Vermehrung des Lehrerpersonals. — Tabaksbau in Rufsland — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Rédacteur en chef: Rolin-Jaequemyns. (Bruxelles.) Tome XXIII (1891) N° 1: La revision des traités avec le Japon au point de vue du droit international, par (le prof.) Paternostro. — Des lois espagnoles sur le mariage et de leur effet extraterritorial, par E. Stocquart. — Le droit international et la dette publique égyptienne, par W. Kaufmann (2e article.) — Chronique des arbitrages internationaux, par G. Rolin-Jaequemyns: 1. Etats-Unis d'Amérique et Venezuela: Réclamation Hancox. Responsabilité d'un gouvernement pour faits de guerre. 2. France et Pays-Bas: Limites des Guyanes française et hollandaise. Extension des pouvoirs de l'arbitre. — Union des femmes de France. Concours sur la question des secours aux victimes des guerres maritimes. — etc.

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang XXVII (1891). Hrsg. von der Zentralkommission der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidgen. statistischen Büreaus. 1. Quartalheft: Das statistische Seminar in Zürich. Bericht über den Jahreskurs 1886/87, erstattet von H. Greulich. — Statistik der Todesfälle in Bern in der fünfjährigen Periode 1881—1885. Bearbeitet von W. Ost (Sanitätssekretär). Mit 19 graphischen Tafeln. — Bewegung des Krankenstandes in den öffentlichen Irrenanstalten in der Schweiz im Jahre 1889. Zusammengestellt von (Direktor) Fetscherin. — Konferenz der schweizerischen Statistiker in Bern vom 18. Oktober 1890. Nach dem Konferenzprotokoll. — Die Hauptresultate der Bevölkerungsbewegung im Jahre 1889. — Effectiv des corps de gendarmerie et arrestations opérées en 1887. — Statistik der Influenza in Ermatingen im Jahre 1889/90. Bearbeitet von O. Naegeli (Bezirksarzt). —

L'Union postale. Volume XVI (Berne). Nos 3—4: 1er mars et 1er avril 1891: Organisation de l'administration et du personnel des postes Brésiliennes (fin). — L'Union postale universelle et le droit des gens. — Organisation de l'administration des postes de la Bolivie. — Création de „lettres de chemin de fer (railway letters) en Angleterre. — La Caisse générale d'épargne et de retraite et la Caisse scolaire de Belgique en 1889. — etc.

I. Spanien.

Revista de España. Año 1891, Nos 15 y 30 de Enero y 15 de Febrero: De como he venido yo á ser doctrinalmente proteccionista, por Cánovas del Castillo (I. y contin. 1). — La cuestión social, por (de) Labra (contin.). — Los cuestiones sociales y el ideal cristiano, por (Conde) de Casal Ribeiro (I. y contin. 1—2). — Rivista financiera internacional de 1890, por Calzado. — La crisis económica de Cuba, por Montoro (contin. 2—4). — Il concepto de la libertad, por Iseru. — etc.

L. Asien.

Asiatic Quarterly Review and oriental and colonial record. Year 1891, January: An unpublished document regarding Persia by Louis XIII. — Russia und Northern Asia, by (Prof.) A. Vambéry. — The truth about the jews in Russia, and the visit of the Czarewitch in India, by „Argus". — On roads and railways in Persia, by „Persicus". — On Afghanistan: past and present, by Bellew. — Italy in Africa, by (Senator) Ruggiero Bonghi. — Portugal and England, by a Portuguese official. — Latest phase of imperial federation, by Principal Hervey. — The Pelasgi, by (Sir) Patrick Colquhoun and Wassa Pasha. — The Persian ambassador. The Muharram celebration. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs. Hrsg. von G. Hirth und Max Seydel. Jahrgang 1891 Heft 3: Proudhon's Theorie des allgemeinen Wahlrechts, von A. Mülberger. — Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches und das öffentliche Recht, von K. Bornhak. — Budget, Gesetz und Verordnung, von Ad. Arndt. — Die internationale Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin, 15.—29. März 1890. — Uebersichten über die Entwickelung des deutschen Patentwesens von 1877 bis 1889. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrgang 1891, Heft 2: März und April: Ein französisches Werk über Eisenbahnwesen: (Picard, traité des chemins de fer. 4 vols. Paris 1887). — Das finanzielle Ergebnis der preufsischen Staatseisenbahnverwaltung für das Jahr 1. April 1889/90 und die Jahre 1. April 1882/83—1891/92, von Schremmer. — Beiträge zur Lehre von der Enteignung (II. Artikel) von Eger. — Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausrüstung des preufsischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1891. — Die königl. preufsischen Staatseisenbahnen im Jahre 1889/90 — Die Reichseisenbahnen in Elfafs-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburgbahnen im Rechnungsjahre vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. — Die unter königlich sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen im Königreich Sachsen im Jahre 1889. — Die Eisenbahnen in Frankreich 1886 bis 1889. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1891. Nr. 3 u. 4 (Februar): Beschädigungen an den Konstruktionsteilen der Telegraphenlinien. — Abweisung einer Klage auf Ersatzleistung für den angeblich entwendeten Inhalt eines Briefes mit Wertangabe. — Das österreichische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1888. — Chinesisches Papiergeld. — Das öffentliche Fernsprechwesen in England. — Geschichte der dänischen Post bis zum Jahre 1711. — Der Postpäckereiverkehr im deutschen Reichspostgebiet während der Weihnachtszeit 1890. — Das Signalwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Hrsg. von (Proff. Drr) Paul Laband und Felix Stoerk. Band VI (1891) Heft 2: Völkerrechtliche Okkupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, von R. Adam. — Das Recht des Königs zum Steuererlafs in Preufsen, von C. Bornhak. — Das grofsherzogl. hessische Gesetz über die Unterbringung jugendlicher Uebelthäter und verwahrloster Kinder vom 11. Juni 1887, von Zeller. — etc.

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrgang XXIV (1891) Heft 1, 2 und 3: Bei der Jahreswende. (Artikel I—III.) — Sozialpolitisches aus Oesterreich, Ende Dezember 1890, von (F.). — Zur Arbeiterschutzgesetzgebung I.: Resultate der Kommissionsberatungen. Stellung des Bundesrates. — Eine katholisch-soziale Kontroverse. (Artikel I und II.) — Zur Reform des Eisenbahnpersonentarifs. — Ueber internationale Arbeiterschutzgesetzgebung (Artikel I und II: Schlufs.) — Der Volksverein für das katholische Deutschland. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer. Jahrg. XVI (1891) Februar, März und April: Die französische Revolution und ihre Bedeutung für den modernen Staat (Artikel IV—VII). — Aus dem Leben des

Grafen Albrecht von Roon (Artikel XXI—XXIII). — Der Kampf gegen die Feinde der Menschheit (Tuberkel-, Cholera- etc. Bacillen), von A. Gottstein (Artikel II—III: Schlufs). — Die Verehrung heiliger Bäume bei den Alten, von K. Bötticher. — Der jüngste politische Umschwung in Amerika, von J. Bigelow. — Antwort an Herrn M. Carriere, von Ludw. Büchner. — St. Petersburger Brief. — Arndt und Bunsen, von T. von Bunsen. — Eine Spazierfahrt durch die Luft, von P. von Zech. — Dogma und Wissenschaft, von Mor. Carriere. — Die Kultur der Griechen, von J. Mähly. — Die Entwickelungsgeschichte des Rechts, von K. Friedrichs. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. XV (1891). Hrsg. von G. Schmoller. Heft 2: Ueber die volkswirtschaftliche Politik Friedrichs des Grofsen. Festrede von Th. Mommsen — Die Reisen Karls des Grofsen, von A. Peez. — Die Erbuntertänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft, von G. F. Knapp. — Ueber den Einflufs des Verkehrs auf die Koalitionsgesetzgebung, von K. Oldenberg. — Die Lage der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von W. Annecke. — Die Entwickelung der Lokalbahnen in den verschiedenen Ländern, von Fr. Müller. — Wesen and Bedeutung der gewerblichen Kartelle, von A. Steinmann-Bucher. — Ein deutsches Utopien (Längeres Referat über Hertzka's „Freiland"), von J. Jastrow. — Die Berufskrankheiten der Buchdrucker. Ein Beitrag zur gewerblichen Mortalitäts- und Morbiditätsstatistik, von H. Albrecht. — Die wirtschaftliche Gesetzgebung der Vereinigten Staaten im Jahre 1890, von L. Francke. — Erinnerungen an Rodbertus. — Die Verbreitung des Abzahlungssystems im Maschinenhandel, von Arthur Cohen. — etc.

Landwirtschaftliche Jahrbücher. Hrsg. von (G. O. RRat) H. Thiel. Band XX (1891) Heft 2: Heinrich von Nathusius-(Althaldensleben), gestorben in Sylt am 11. 9. 1890. Ein Lebensbild von W. von Nathusius. (Mit Bildnis.) — Einlassen von Winterhochwasser in die rechtsseitige Elbniederung zwischen Wittenberge und Dömitz, von (Meliorationsbauinspektor) Gerhardt. (Mit 5 Tafeln.) Kreuzungsprodukte landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, von W. Rimpau. (Mit 14 Tafeln.) — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswesen. Neue Folge. Jahrg. III (1891) Heft III: Der öffentliche und Privatbetrieb der Feuerversicherung (Schlufs). — Heranziehung der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit zur preufsischen Gewerbesteuer? — Die Versicherungsprämien in der zweiten Beratung des Einkommensteuergesetzes durch das preufsische Abgeordnetenhaus. — Schlachtviehversicherung. — etc.

Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Hamburg, 1889—90. Hrsg. von L. Friederichsen: Regionalzeit und Weltzeit. Ein Vorschlag zu ihrer Vereinigung, von W. Precht. — El Dorado. Aus der Geschichte der ersten amerikanischen Entdeckungsreisen, von H. A. Schumacher. — Auf den normännischen Inseln, von (Prof.) G. Wendt. — Peking und die westlichen Berge, von (Prof.) C. Arendt. — Die japanischen Frauen, von C. Gottsche. — Die Liukiuinseln, von O. Warburg. — Die Verkehrsverhältnisse in Mesopotamien, von B. Moritz. — Der Kolumbia und sein Stromgebiet, von E. von Hesse-Wartegg. — Geschichte der neuesten Wirren von Mittelamerika, von H. Polakowsky. —

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. statistischen Amt. Jahrgang 1891, Januarheft: Anordnungen des Bundesrates über die gemeinsame Statistik des Deutschen Reichs 1890. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet. Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr etc. 1889/90. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc. Januar 1891 bezw. 1. August 1890 bis 31. Januar 1891. — Warenverkehr 1890 nach der Menge, sowie nach Herkunfts- und Bestimmungsländern. Vorläufige Uebersicht. — Krankenversicherung der Arbeiter 1889. Vorläufige Mitteilung. — Die Auswanderung aus Deutschland nach überseeischen Ländern 1890. — Ueberseeische Auswanderung im Januar 1891. — Grofshandelspreise wichtiger Waren Januar 1891. — Warenverkehr im Januar 1891. — Versteuerte Rübenmenge, sowie Zuckerein- und -Ausfuhr im Januar 1891. — Im Januar 1891 mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigte Zuckermengen. —

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXVII (1891) Heft 3 März): Leibeigenschaft im östlichen Deutschland, von G. F. Knapp. — Zwei Selbstbiographien: Karl Hase. Julius Fröbel, von H. Weber. — Die Befestigung von Kopenhagen und das Interesse Deutschlands. — Politische Korrespondenz: Neues zur Schulreform. Die unzufriedene Stimmung, etc. —

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrgang 1891 Heft 3: Die Lohnfrage und die Gewinnbeteiligung, von L. Koelle. —

Schliemanns Verdienst um die Kunde der Vorzeit, von G. Schröder. — Sylt und die Jütlandbank, von Fr. Heincke. — Die sittlichen Vorstellungen bei den Naturvölkern, von Th. Achelis. — Fortschritte in der Physik, von Franz Bendt. — Zu den zollpolitischen Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn, von R. Oertel. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Hrsg. von (Wirkl. G.O.BergR.) H. Brassert. Jahrg. XXXII (1891) Heft 2: Die Bergwerke im römischen Staatshaushalte, von Binder (k. k. Prof., Laibach). Fortsetz. u. Schlufs. — Die obligatorische Arbeitsordnung und der Bergbau, von (Amtsgerichtsrat) Hense. — Nachtrag zu den allgemeinen Bergpolizeivorschriften für das Königreich Sachsen, vom 25. 11. 1890. Nebst erläuternden Bemerkungen von (Bergamtsrat) C. Menzel. — Ministerialverordnung vom 31. 12. 1890, das Verfahren in Bergsachen im Grofshzt. Baden betreffend. — etc.

Zeitschrift des königl. bayerischen statistischen Büreaus. Redigiert von C. Rasp. Jahrgang XXII (1890) Nr. 4: Ergebnisse der Krankenversicherungsstatistik im Königreich Bayern für das Jahr 1889. Mit einleitenden Bemerkungen von C. Rasp. — Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in Bayern. — Die Hauptergebnisse der Unterrichtsstatistik im KR. Bayern für das Schuljahr 1888/89, von Krieg (Reg.-Assessor). — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnis in einer Anzahl bayerischer Städte im 4. Vierteljahre 1890. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayerischen Schrannen, sowie über die erzielten Durchschnittspreise für das Kalenderjahr 1890. — Jahresdurchschnittspreise der Viktualien an verschiedenen Orten Bayerns für das Jahr 1890. — etc.

Zeitschrift des kgl. sächsischen statistischen Büreaus. Redigiert von dessen Direktor (Geh. Reg.-R.) V. Böhmert. Jahrg. XXXVI (1890) Heft 1 und 2 (ausgegeben im März 1891): Das königl. sächsische statistische Büreau von 1875—1890. Ein Verwaltungsbericht von V. Böhmert: Entwickelung des Büreaus im Allgemeinen. Die Methoden der sächsischen Statistik. Die innere Organisation und geschichtliche Entwickelung einzelner Einrichtungen des statistischen Büreaus. Die Beziehungen des statistischen Büreaus nach aufsen. Hauptergebnisse der sächsischen Statistik: Bevölkerungsstatistik. Wirtschaftsstatistik. Kulturstatistik. —

Zeitschrift für Handel und Gewerbe (Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrg. IV (1891) Nr. 2, Februar: Ueber den Entwurf eines Gesetzes über das Telegraphenwesen, von R. van der Borght. — Die Sozialreform und der Kaufmannsstand, von R. Beigel. — Heranziehung der Konsumvereine zur Gewerbesteuer in Preufsen. — Aus den Bezirken der Handelskammern. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Das Maiheft wird vorbehaltlich einiger Aenderungen enthalten:

I. Abhandlungen.

Dietzel, *Zur klassischen Preis- und Werttheorie.*
Bayerdörffer, A., *Der Kaffee-Terminhandel.*

II. Wirtschaftliche Gesetzgebung.

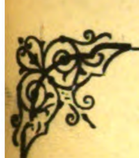
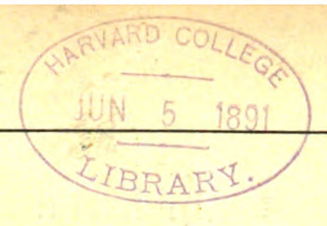
Die wirtschaftlichen Gesetze in den deutschen Bundesstaaten i. J. 1890.
Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches.
*Greiff, Assessor, *Die bisherigen Beschlüsse der Kommission zur Beratung eines bürgerlichen Gesetzbuches in zweiter Lesung.*

III. Miszellen.

Preisentwickelung i. J. 1890.
Jollos, Gregor, *Die Statistik der Universitäten in Rufsland.*
Erwerbsgenossenschaften.
Heckel, M. v., *Haushaltsetat Preufsens.*
— —, *Haushaltsetat Württembergs.*
Volkszählungsergebnis Preufsens.
Ergebnisse des Census der Ver. Staaten.

*** Fortan sollen diese Beschlüsse regelmässig, soweit sie bis zum Abschluss des betr. Heftes vorliegen, veröffentlicht und mit einem Referate eingeleitet werden, in welchem die Abweichungen von dem Entwurf und die Gründe, welche die Commission zur Aenderung veranlasst haben, auseinandergesetzt werden. Die Red.**

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, PROF. IN HALLE A. S., UND **DR. L. ELSTER,** PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S. UND **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. ERSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LVI (III. FOLGE, BAND I).

FÜNFTES HEFT.

JENA.
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.




Ausgegeben am 15. Mai 1891.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miszellen.

Rezensierte Schriften.

XI.

Der Kaffee-Terminhandel.

Ein Beitrag zur Geschichte der neueren Entwickelung der Börsengeschäfte mit Waren.

Von

A. Bayerdörffer.

Im Jahre 1889 ist in diesen Jahrbüchern [1]) eine Ausschreitung der Spekulation auf dem Kupfermarkte geschildert worden. Seitdem haben sich ähnliche Vorgänge auch auf anderen Gebieten abgespielt, und davon nehmen besonders diejenigen unser Interesse in Anspruch, welche zwei der wichtigsten Waren, Kaffee und Zucker, zum Objekt haben. Die Spekulationsgeschäfte beruhen jedoch hier auf einer ganz anderen Grundlage, als wir sie beim Kupfer gefunden haben; denn während es sich dort für die Spekulanten darum handelte, den größten Teil des produzierten Kupfers in ihren Besitz zu bringen und so die Preise zu beinflussen, hat bei den Geschäften mit Zucker und Kaffee eine große Zahl Käufer nicht daran gedacht, das gekaufte Warenquantum wirklich zu übernehmen oder das verkaufte zu liefern. Dort lagen Verabredungen zwischen großen Geschäftsfirmen, Banken und Produzenten vor; hier hat die Spekulation die Einrichtungen der Börsen benutzt, um ihre Ausschreitungen durchführen zu können, oder sie ist durch diese Einrichtungen dazu verleitet worden. Wollen wir also die durch die Spekulation hervorgerufenen großen Preisschwankungen richtig verstehen, so müssen wir auf die Grundlage zurückgehen, d. h. auf die erwähnten Einrichtungen, welche zur Durchführung des Terminhandels getroffen sind. Wir haben demnach einmal die Art dieser Handelsform zu beschreiben und dann zu schildern, wie sich der Verkehr in Kaffee und Zucker unter dieser Form während der Zeit seit Einführung des Terminhandels gestaltet hat.

Da aber dieser Handel sich nicht nur auf die genannten beiden Waren beschränkt, sondern auch andere im Börsenverkehr hervor-

1) Bd. XIX, S. 258.

ragende Produkte in sein Bereich gezogen hat, so dürfte dieser Terminhandel auch im allgemeinen für die nationalökonomische Wissenschaft von Interesse sein; je mehr die Handelsform an Ausdehnung und Bedeutung gewinnt, um so wünschenswerter müssen Untersuchungen werden darüber, welche Ursachen die Entwickelung des Terminhandels gerade in neuester Zeit so gefördert haben, und welche Einwirkung derselbe auf die Art, die Ausdehnung der Spekulation und auf den ganzen Umlauf der betreffenden Waren ausübt, welchen Wert er also für die Volkswirtschaft hat.

Wenn wir nun versuchen wollen, unsere Aufgabe hiernach zu erweitern, so verhehlen wir uns nicht, daß dieses mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, weil der Terminhandel sich erst in neuester Zeit auf dem Warenmarkte mehr ausgedehnt hat, und weil fast alle uns bekannten Urteile entweder in der Hauptsache den Nutzen oder die Gefahren im Auge haben, welche ja zweifellos mit der Einrichtung verbunden sind; diese Urteile scheinen uns meistens unter dem Einflusse der Voreingenommenheit für oder gegen den Terminhandel gefällt zu sein und dürfen, wenn man die Sache nach allen Seiten hin beleuchten und so die Wahrheit finden will, nur vorsichtig benutzt werden. So stellen sich der Untersuchung mancherlei Hindernisse entgegen, und wir wissen wohl, daß wir die Frage über den Wert des Terminhandels für die Volkswirtschaft noch nicht lösen können; wir hoffen aber, daß unsere Ausführungen als Beitrag zu dieser Lösung willkommen sein werden.

Zunächst wollen wir die hauptsächlichsten Arten der Geschäfte an den Warenbörsen [1]) im Allgemeinen kurz vorführen. — Der einfachste Warenumsatz an den Börsen ist, wie im übrigen Verkehre, derjenige, bei welchem eine vorhandene Ware gegen Zahlung des Betrages hingegeben wird. Im Großhandel bezeichnet man diesen Teil der Warenumsätze als „Loco-Handel“. Außerdem haben wir an den Börsen noch eine Reihe anderer Formen; man verkauft die Waren z. B. „rollend“, „auf Abladung“ und „auf Lieferung“. Das Handbuch der Berliner Produktenbörse giebt uns für diese vier Arten von Umsätzen folgende Definitionen bei dem Artikel „Mehl“: Mehl, welches loco gehandelt wird, muß sofort empfangbar sein; wird es rollend oder schwimmend verkauft, so muß es zur Zeit des Geschäftsabschlusses bereits dem betreffenden Frachtführer übergeben sein; auf Abladung verkauftes Mehl ist innerhalb der verabredeten Frist, oder, wenn eine solche nicht festgesetzt ist, innerhalb 8 Tagen zu verladen; auf Lieferung gehandeltes Mehl hat der Verkäufer spätestens am letzten Werktage der bedungenen Frist dem Käufer am Erfüllungsorte zur Verfügung zu stellen.

1) Die Fonds-Börsen lassen wir, obgleich gerade hier die Termingeschäfte schon früh ausgebildet waren, unberücksichtigt, weil die Uebertragungen von Kapitalanlagen in ihrem Wesen und in ihren Wirkungen verschieden sind von den an den Warenbörsen stattfindenden Umsätzen von Produkten, welche für die Befriedigung von Bedürfnissen fast aller Bevölkerungsklassen grofse Bedeutung haben, und weil uns daher ein Eingehen auf jene für unsern vorliegenden Zweck zu weit führen würde.

Alle diese Geschäftsarten, welche auch außerhalb der Börsen abgeschlossen werden, sind sogenannte Effektivgeschäfte, weil bei ihnen die Ware wirklich geliefert und übernommen wird. Stellen wir denselben die Termingeschäfte gegenüber, so werden wir damit in den beteiligten Kreisen manchem Widerspruche begegnen. Man wird uns vorhalten, daß das verkaufte Warenquantum nach dem Schlußscheine auch beim Terminhandel wirklich geliefert werden muß, und allerdings geben z. B. die beim Berliner Getreidehandel gültigen Bestimmungen genaue Vorschriften für Lieferung und Abnahme der Ware; ja § 1 sagt ausdrücklich, daß der verkaufte Weizen oder Roggen dem Käufer effektiv geliefert werden muß. Aber durch eine Reihe anderer Bestimmungen wird den Kontrahenten an den Terminmärkten die Möglichkeit gewährt, sich der Abnahme oder der Lieferung der Waren zu entziehen, und die Spekulation macht davon, wie die Erfahrung lehrt, auch oft Gebrauch.

Wir haben gesehen, daß zu dem Effektivhandel Lieferungs- und Zeitgeschäfte gehören. Diese sind auch außerhalb des Börsenverkehrs weit verbreitet; so kauft der Großhändler die Waren, welche er im Frühjahr zu gebrauchen gedenkt, vielleicht schon im Winter oder im Herbste zur Lieferung im Frühjahr, wenn ihm der Preis günstig erscheint; die Fabriken decken ihren Bedarf an Rohmaterial häufig schon lange vorher, ehe diese Gegenstände gebraucht werden, zur späteren Lieferung, und dasselbe finden wir auch bei den Detailkaufleuten. Diese Abschlüsse haben mit den Termingeschäften das gemein, daß hier wie dort Waren zur Lieferung an einem späteren Zeitpunkte verkauft werden; die Termingeschäfte sind also eine Art Lieferungs- oder Zeitgeschäfte, welche sich aber in wesentlichen Punkten von den gewöhnlichen, überall ausführbaren Zeitgeschäften unterscheiden.

Zunächst kann ein Terminhandel nicht, wie der Effektivhandel, zwischen zwei beliebigen Geschäftsleuten stattfinden, sondern er ist an den Börsenverkehr gebunden, und zwar deshalb, weil das Wesen der Termingeschäfte es erfordert, daß sie unter ganz bestimmten Regeln abgeschlossen und abgewickelt werden, welchen sich jeder Beteiligte zu unterwerfen hat. Solche Regeln sind aber mit Erfolg nur da aufzustellen, wo eine Vereinigung und ein lebhafter Verkehr der Teilnehmer an diesem Handel stattfindet, und das ist nur an den Börsen der Fall.

Aber nicht an jeder Börse und nicht für jede Ware läßt sich Terminhandel einführen; die Ausdehnung desselben ist sogar sehr beschränkt, weil bestimmte Grundlagen dafür vorhanden sein müssen. Eine Denkschrift der Handelskammer in Hamburg sagt in dieser Beziehung: „Es ist eine bekannte Thatsache, daß das Termingeschäft nur in solchen Artikeln sich entwickeln und nur an solchen Handelsplätzen Fuß fassen kann, für welche, bezw. an welchen die Vorbedingungen für den Bezug, die Lagerung, den Absatz und die Versendung der Ware besonders günstige sind." — Wir wollen dem hinzufügen, daß nur solche Waren sich für den Terminhandel eignen, welche in großen Mengen produziert und konsumiert werden, und daß

ein solcher Handel nur an denjenigen Börsen möglich ist, wo auch im Effektivhandel große Umsätze in den betreffenden Waren gemacht werden; denn nur dann sind geeignete Teilnehmer und passendes Material für den Terminhandel vorhanden. — So finden wir diesen Handel bei einer Anzahl von Produkten, welche im großen, internationalen Verkehre umgesetzt werden. Obenan steht Getreide, dann Rüböl, Spiritus, Petroleum, Eisen, Wolle, Baumwolle, Kaffee, Zucker.

Wenn wir nun die bedeutendsten Handelsplätze angeben wollen, an welchen Terminhandel mit den genannten Waren stattfindet, so wird es sich empfehlen, damit eine andere, hier notwendige Darstellung zu verbinden. Wir haben oben gesagt, daß die Termin-Umsätze nur unter bestimmten Regeln erfolgen können; diese sind einander überall und für alle Waren sehr ähnlich. Es handelt sich immer darum, eine bestimmte Qualität der betreffenden Ware festzustellen, welche allein im Terminhandel gekauft und geliefert werden darf; von dieser Qualität muß dann stets ein feststehendes Quantum oder das Vielfache dieses Quantums gehandelt werden. Das sind die beiden Fundamentalregeln, welche dem Terminhandel seinen eigentümlichen Charakter verleihen, und welche die weiteren Vorgänge auf den Terminmärkten zum großen Teil erst ermöglichen. — Außerdem sind für die Abwickelung der Geschäfte eine Reihe von Bestimmungen erlassen, welche zwar den besonderen Verhältnissen überall angepaßt sind, im allgemeinen aber doch die gleichen Zwecke verfolgen.

Wir werden also bei der Aufführung der Handelsplätze auch gleich die an unseren deutschen Börsen herrschenden Usancen angeben, soweit uns dieses nötig erscheint, um ein möglichst übersichtliches Bild des Terminhandels zu erlangen.

Für den Getreidehandel ist in Deutschland der wichtigste Platz Berlin. Hier werden Weizen, Roggen, Hafer, Mais und Roggenmehl [1]) auf Termine gehandelt, und der Schlußschein darf bei den vier Getreidearten nur über 50 Tonnen oder das Mehrfache davon lauten, bei Mehl über 250 Säcke à 100 k; der zu liefernde Weizen muß durchschnittlich 725 g, der Roggen 678 g, Hafer 415 g pro Liter wiegen, und die verkauften Partieen Roggenmehl bestehen stets zur Hälfte aus No. 0, zur Hälfte aus No. 1.

Der bei jedem Abschluß auszustellende Schlußschein hat hiernach folgende Fassung:

> Durch Vermittelung des unterzeichneten vereideten Maklers hiesiger kaufmännischen Korporation sind heute unter den nachstehend verzeichneten Bedingungen verkauft worden: von Herr .... an Herr .... Tonnen Weizen, gut, gesund, trocken, frei von Darrgeruch, und durchschnittlich mindestens 725 Gramm pr. Liter wiegend, zum Preise von Mark .... Reichswährung für eine Tonne und zu liefern in der Zeit vom .... bis .... frei hier.

1) Gerste ist ausgeschlossen, weil sich hier keine für den Terminhandel passende Qualität feststellen läßt.

Die Schlußscheine für Roggen und Hafer lauten bis auf das Gewicht pro Liter ganz gleich; bei Mais heißt es nur: „guter, gesunder M.“ und bei Roggenmehl: „250 Sack gutes, gesundes R., der Sack zu 100 k brutto, und zwar 125 Sack No. 0 und 125 S. No. 1“.

Die Bedingungen, auf welche in den Schlußscheinen Bezug genommen wird, sind nach § 1 zunächst, daß der verkaufte Weizen in Posten von 50 Tonnen geliefert werden muß, und § 2 bestimmt, daß der Verkäufer verpflichtet ist, die Lieferung durch Uebergabe eines Kündigungsscheines an der Börse innerhalb des Lieferungstermins dem Käufer anzukündigen. Diese Kündigung ist beim Termingeschäft von großer Wichtigkeit, so daß in Berlin ein besonderes Kündigungsreglement aufgestellt und an der Börse ausgehängt ist; aus den Schlußschein-Bedingungen und aus diesem Reglement können wir am besten ersehen, wie alle Teile des Termingeschäfts sich in ganz bestimmten Formen bewegen. Es ist nicht möglich, alle bis ins Kleinste gehenden Vorschriften aufzuführen; wir beschränken uns daher hier, wie auch bei den folgenden Schilderungen, auf die Angabe der für uns wichtigsten Bestimmungen, d. h. solcher, deren Kenntnis bei unseren späteren Untersuchungen nötig sein wird.

Die vorgeschriebene Ankündigung, daß die Ware geliefert werden soll, darf nicht etwa in beliebiger Weise geschehen, sondern sie muß in dem Kündigungssaale der Börse zu einer bestimmten Tageszeit stattfinden, und zwar durch einen Kündigungsschein, welcher nach vorgeschriebenem Formulare ausgestellt und der Kündigungsregistratur zur Eintragung übergeben wird. Die Aushändigung der Scheine an diejenigen, welchen eine Ware angekündigt wird, erfolgt durch den Kündigungsbeamten, welcher die betreffenden Firmen aufzurufen hat. Die Käufer, welche eine Kündigung zu erwarten haben, müssen sich also während des betreffenden Termins (z. B. im Januar oder Februar oder März etc.) jeden Tag zur bestimmten Zeit im Kündigungssaale einfinden. Wird die Firma dreimal aufgerufen, ohne daß sich jemand meldet, so erteilt der Beamte ein Attest über geschehene Ankündigung.

Nach § 7 der Schlußschein-Bedingungen muß die Abnahme und Bezahlung des gekündigten Weizens innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Kündigung stattfinden. Ist die Ware nun übergeben, so wickelt sich das Geschäft nach dem Kündigungsreglement in ganz eigentümlicher Weise ab. § 1 sagt nämlich, daß Ankündigungen nur zu dem Preise, welcher am Tage der Kündigung auf den laufenden Monat als Kündigungspreis ermittelt und durch Anschlag im Kündigungssaale an jedem Börsentage bekannt gemacht wird, geschehen dürfen, und § 5 bestimmt, daß sofort nach der Auslieferung der Ware zwischen den an dem betreffenden Kündigungsscheine interessierten Kontrahenten die bare Ausgleichung des Preisunterschiedes zwischen dem Kontrakt- und dem Ankündigungspreise zu erfolgen habe.

Zum Verständnis dieser Bestimmungen muß man sich vergegenwärtigen, daß, wenn z. B. A an B im Januar 50 Tonnen Weizen pr. Mai verkauft hat, B an C ebenfalls 50 t pr. Mai verkauft haben kann, und ebenso C an D. Die Preise werden in der Regel nach den

Schwankungen des Marktes verschieden sein. Im Mai läßt nun A dem B den Kündigungsschein, nach welchem die 50 t geliefert werden sollen, in der oben geschilderten Weise aushändigen; B. kann diesen Schein an C weitergeben, welchem er 50 t zu liefern hat; ebenso C an D. D hätte also nun den Weizen von A abzunehmen; da er denselben aber wahrscheinlich von C zu einem anderen Preise gekauft hat, als von A an B verkauft worden ist, so hat man die erwähnte Bestimmung getroffen, daß die Ankündigung zu dem amtlich festgesetzten Kündigungspreise zu geschehen hat, welcher die Grundlage für die Abwickelung des Geschäftes zwischen den Beteiligten bildet; diese gleichen dann die Differenzen zwischen den Kontrakts- und den Kündigungspreisen unter einander aus.

Dieses Termingeschäft würde also ungefähr so verlaufen:

A verkauft im Januar 50 t Weizen an B zu 180 M. pr. t pr. Mai;
B „ „ Februar 50 t „ „ C „ 185 „ „ „ „ „
C „ „ März 50 t „ „ D „ 175 „ „ „ „ „

Im Mai läßt A an B einen Kündigungsschein übergeben, B überträgt ihn an C, C an D. D nimmt den Weizen von A ab zu dem amtlich festgesetzten Kündigungspreise von 178 M. Dann würden zur Ausgleichung noch zu zahlen haben: B an A 2 M. pr. t, C an B 7 M. pr. t, C an D 3 M. pr. t.

Damit diese Regulierung bewerkstelligt wird, ist es erforderlich, daß die an der Lieferung und Abnahme nicht beteiligten Interessenten (hier B und C) sogleich nach der Uebergabe der Ware Nachricht erhalten; das geschieht in Berlin durch Anschlag im Kündigungssaale [1]).

Die Bedingungen sind bei Roggen, Hafer und Mais dieselben wie bei Weizen und ähnlich auch bei Roggenmehl und Kartoffelmehl, ferner beim Terminhandel mit Rüböl (welches in Posten von je 100 Ctr. abgeschlossen werden muß), mit Petroleum (zu je 5000 k), mit Kartoffelspiritus (zu je 10000 l à 100%). Hier weichen sie nur in Nebenpunkten ab, wo es die besondere Natur der Ware erfordert. Das oben erwähnte Kündigungsreglement gilt für alle an der Berliner Produktenbörse abgeschlossenen Termingeschäfte.

Getreide-Terminhandel ist in Deutschland noch an den Börsen von Breslau, Stettin, Köln, Frankfurt a. M. und Mannheim eingeführt. Im Auslande sind die wichtigsten Plätze: Chicago, New York, London [2]), Liverpool, Wien, Pest, Paris, Rotterdam, Amsterdam; Rußland dagegen hat sich bis jetzt von dieser Handelsform fern gehalten.

Einen über eine größere Anzahl von Waren ausgedehnten Terminhandel finden wir auch an der Wiener Börse. Hier umfaßt derselbe: Rohzucker (zu je 500 Doppelcentner gehandelt), Brotzucker, Pilés, Sandzucker (je 100 Dctr.), Petroleum (je 240 Dctr.), Spiritus (50 hl

1) In Stettin hat der Lieferer innerhalb zweier Tage nach Abnahme der Ware den Empfänger sowie sämtliche auf dem Kündigungsscheine stehenden Mittelspersonen durch Cirkular zur Regulierung und Ausgleichung dieses Preisunterschiedes in einen bestimmten Raum der Börse einzuladen.

2) Ueber den Londoner Getreidehandel hat C. J. Fuchs in diesen Jahrbüchern Bd. XX, S. 1 eingehend berichtet.

à 100%), Rüböl (200 Dctr.), Getreide, Raps, Hülsenfrüchte und Mehl (500 Dctr.)

Die dort geltenden „Bestimmungen für den Terminhandel“ geben uns eine Definition dieses Handels dadurch, daß sie im § 1 und 2 sagen, ein Terminabschluß sei vorhanden, sobald die Schlußbriefe für die oben bezeichneten Waren über die angegebenen Quantitäten lauten und einen bestimmten Monat oder Frühjahr, Herbst, Winter als Lieferungstermin festsetzen.

Die Kündigung ist in Wien, wie auch an anderen Handelsplätzen, nicht auf das Termingeschäft beschränkt; denn nach den „allgemeinen und besonderen Bedingungen für den Handel in Waren“ von 1882 wird in der Regel auch bei gewöhnlichen Zeitgeschäften gekündigt, wenn nicht ein bestimmter Tag, sondern ein längerer Zeitabschnitt für die Ablieferung und Uebernahme der Ware festgesetzt ist; sobald der Verkäufer innerhalb eines Termins einen Zeitpunkt für die Ablieferung wählen kann, so muß er den Käufer vorher benachrichtigen, wann die Abnahme erfolgen soll, und das ist die Kündigung.

Während nun bei gewöhnlichen Zeitgeschäften die Ausführung der Bestimmungen über die Kündigung den Kontrahenten überlassen wird [1]), steht die Kündigung und Regulierung bei Termingeschäften auch in Wien unter genauer Kontrolle der Börsenkammer. Jede Kündigung muß mittelst des amtlichen Kündigungsscheines, welcher von der Börsenkammer geliefert wird, erfolgen. Dieser Schein ist dann beim Bureau der Börsenkammer zur Protokollierung und Abstempelung einzureichen und darauf unter genauer Angabe der Tageszeit in Cirkulation zu setzen. Jeder, dem ein Kündigungsschein überreicht wird, muß denselben, wenn er die Ware nicht selbst übernehmen will, mit seiner Uebertragung versehen ohne Verzug seinem Käufer weitergeben. Damit das geschehen kann, ist jeder Besitzer von Termin-Schlußbriefen verpflichtet, während der ganzen Dauer des Lieferungstermins zur Entgegennahme der Kündigung von $^1/_2$1 bis 2 Uhr an jedem Börsentage in der Börse anwesend zu sein oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Cirkulation des Kündigungsscheines findet am Tage der Kündigung und event. noch am folgenden Tage in der angegebenen Zeit statt; wer um 2 Uhr des dem Tage der Abstempelung folgenden Werktages im Besitz des Kündigungsscheines ist, hat die Ware zu übernehmen.

Nach Beendigung der Cirkulation erfolgt auf Grund des Kündigungsscheines die amtliche Berechnung der Differenzbeträge durch das Bureau der Börsenkammer. Diese Beträge werden sämtlichen Kontrahenten mitgeteilt mit der Aufforderung, dieselben bis 12 Uhr des nächsten Tages unter Austausch der Schlußbriefe zu bezahlen; geschieht das nicht, so wird der betreffende Schuldner für insolvent erklärt.

1) § 39 der „allg. Bedingungen“ sagt, dafs die Zustellung der schriftlichen Kündigung entweder im Geschäftslokale oder in der Wohnung der betr. Partei gegen Empfangsbestätigung oder innerhalb der festgesetzten Zeit mittelst rekommandierten Schreibens zu geschehen hat.



An manchen anderen Börsenplätzen ist der Terminhandel nur für eine oder für wenige Waren eingeführt. Den Grund dafür haben wir oben schon angegeben: der Artikel muß sich für diese Form des Umsatzes eignen, und der Effektivhandel muß eine genügende Grundlage für Terminabschlüsse bilden.

Ein vorzügliches Objekt ist die Baumwolle, und es hat sich daher an dem größten europäischen Markte für diese Ware, in Liverpool, während der letzten Jahre ein sehr bedeutendes Termingeschäft entwickelt [1]).

In neuester Zeit ist auch in Bremen der Baumwollhandel wesentlich erweitert worden [2]), und man war daher genötigt, ebenfalls Einrichtungen zu treffen, welche der jüngsten Entwickelung des Börsenwesens entsprechen, namentlich also das Termingeschäft einzuführen.

Die Bestimmungen der Bremer Baumwollbörse vom 25. Januar 1889 geben außer Vorschriften über die anderen Umsatzformen (Verkäufe auf Basis, nach Muster, auf Ankunft, nach Kost-, Fracht-Bedingungen) in den §§ 68—76 auch eingehende Anordnungen für den Terminhandel, welche in ihren wesentlichen Teilen wieder den bereits für diese Handelsform gefundenen Usancen entsprechen, aber doch auch einige neue Gebräuche bei der Abwickelung darstellen.

Der Verkauf und die Kündigung (Andienung, Anweisung zum Empfang) erfolgt für je 20200 k in ungefähr 100 Ballen. Letztere muß spätestens am drittletzten Geschäftstage der Lieferzeit geschehen. Ist die Ware vom Käufer für denselben Termin weiter verkauft worden, so kann jeder folgende Verkäufer die Kündigung übertragen; diese muß dann mittelst eines übertragbaren Kündigungsscheines nach einem von der Bremer Baumwollbörse festgesetzten Formulare erfolgen. Jeder Empfänger eines solchen Kündigungsscheines hat, wenn er die Ware nicht selbst übernehmen will, denselben sofort weiterzugeben, da die Uebertragung nur innerhalb zweier Geschäftstage nach der ersten Kündigung stattfinden darf.

Wird die Ware nicht gekündigt, so hat der Käufer den Verkäufer am vorletzten Tage der Lieferzeit dazu aufzufordern, und wenn dieser dann nicht am letzten Tage kündigt, so soll der Kaufvertrag reguliert werden, indem die nicht gekündigte Baumwolle zum Marktpreise zuzüglich einer Strafvergütung von einem Pfennig pro $^1/_2$ k gegen den Kaufpreis abgerechnet wird. Fordert der Käufer den Verkäufer nicht zur Kündigung auf, so findet eine Abrechnung in gleicher Weise statt, aber ohne Strafvergütung.

Diese Bestimmungen scheinen uns insofern von besonderem Interesse zu sein, als durch sie von seiten der maßgebenden Verwaltung die Möglichkeit geboten wird, reine Differenzgeschäfte zu machen. Verkäufer und Käufer brauchen sich nur beim Abschluß des Kon-

1) Vergl. C. J. Fuchs, Die Organisation des Liverpooler Baumwollhandels. Schmoller's Jahrbuch 1890, 1. Heft, S. 115.

2) Der Verein „Bremer Baumwollbörse“ hat seit einigen Jahren nicht nur Bremer Händler, sondern auch Spinner aus ganz Deutschland unter seinen Mitgliedern.

traktes zu verständigen, daß ersterer nicht kündigen, letzterer nicht dazu auffordern will; dann haben sie am Schlusse nur die Differenz zwischen dem Marktpreise und dem Kontraktpreise auszugleichen. Ob und wie weit das geschieht, ist uns nicht bekannt; jedenfalls giebt aber der betreffende Paragraph die Gelegenheit dazu.

Ist die Kündigung in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt, so muß die Ware innerhalb 10 Tagen abgenommen werden. Die Abwickelung des Geschäfts geschieht dann in ähnlicher Weise, wie wir es schon bei Getreide gesehen haben. Nehmen wir wieder an, A habe an B 100 Ballen p. Juli verkauft, ebenso B an C und C an D; A übergiebt also im Juli seinen Kündigungsschein an B, B überträgt ihn auf C und C auf D. Der letzte Kontrahent D hat dann die Baumwolle direkt von dem ersten Verkäufer A gegen Zahlung des Regulierungspreises zu empfangen, und das Geschäft wickelt sich also in derselben Weise ab, als wenn D direkt von A gekauft hätte. Da die Preise der Abschlüsse selten übereinstimmen werden, so legt man bei diesen Vorgängen den schon erwähnten Regulierungspreis zu Grunde, und das ist der amtlich notierte Marktpreis vom Tage der ersten Kündigung. D zahlt also an A diesen Marktpreis, und der Unterschied zwischen dem Regulierungspreise und dem vereinbarten Kaufpreise wird zwischen A und B, B und C, C und D sofort bei der Kündigung, bezw. bei der Uebertragung derselben bar ausgeglichen.

Finden in der Zeit zwischen dem Abschlusse des Kontrakts und dem Lieferungstermine große Preisschwankungen statt, so entsteht für manche Beteiligte ein großes Risiko. Gesetzt, A habe die 100 Ballen Baumwolle im Januar an B p. Juli zu 50 Pfg. pro $^1/_2$ k verkauft, und dasselbe Quantum sei von B an C im März zu 55 Pfg. per Juli weiter verkauft worden; stiege nun der Preis im Mai auf 60 Pfg. und bliebe auf diesem Stande bis Juli stehen, so würde B offenbar großen Schaden erleiden, wenn A ihm die 100 Ballen im Juli nicht zu 50 Pfg. liefern könnte. Man hat sich dagegen durch die Bestimmung zu schützen gesucht, daß Preisschwankungen auf Verlangen einer Partei ausgeglichen werden müssen; sobald nämlich der Preisunterschied zwischen dem Kontraktpreise und dem amtlichen Marktpreise 1 Pfg. pro $^1/_2$ k beträgt, kann der zur Forderung berechtigte Kontrahent von der Gegenpartei 1 Pfg. pro $^1/_2$ k als Einschuß verlangen. Wäre also nach unserem Beispiele der amtliche Marktpreis im Februar 51 Pfg., so würde B von A die Zahlung von 1 Pfg. pro $^1/_2$ k fordern können; stiege der Preis dann auf 52 Pfg., so würde wieder 1 Pfg. pro $^1/_2$ k zu zahlen sein, fiele er aber dann plötzlich auf 49 Pfg., so würde nun A berechtigt sein, von B nicht nur die Rückzahlung seines Einschusses von 2 Pfg. zu verlangen, sondern nun seinerseits einen Einschuß von 1 Pfg. von B zu fordern.

Eine solche Bestimmung birgt aber u. E. wieder Gefahren in sich. Es ist doch möglich, daß der Verkäufer bei steigenden Preisen seinen Einschuß an den Käufer gezahlt hat, daß dieser aber, wenn die Stimmung umschlägt und der Preis wieder sinkt, nicht imstande ist, den Verpflichtungen, welche ihm jetzt erwachsen, nachzukommen. Soviel

wir wissen, hat man diese Erfahrung auch schon an manchen Terminmärkten gemacht, und wir werden sehen, wie man an anderen Plätzen solche Gefahren abzuwehren sucht.

Nun finden wir bei dem Bremer Baumwoll-Terminhandel noch Vorschriften über einen Vorgang, welcher zwar auch anderwärts vorkommen wird, für den aber sonst in der Regel keine besonderen Bestimmungen getroffen werden. Ist nämlich Baumwolle auf einen bestimmten Termin verkauft und wird sie vom Verkäufer zurückgekauft, oder kauft sie der erste Verkäufer von jemand, welcher Baumwolle auf dieselbe Terminlieferung vom ersten Käufer direkt oder durch Zwischenkäufer indirekt gekauft hat, so kann ein Ring gebildet werden, d. h. jeder an einem solchen Kaufe oder Verkaufe Beteiligte hat das Recht, die Regulierung der zu Grunde liegenden Partie Baumwolle zu beantragen. Kommt der Ring zustande, so gilt als Regulierungspreis der amtlich notierte Marktpreis für den betreffenden Termin. Mit der Auszahlung der Differenzen ist dann das Geschäft abgewickelt, und eine Lieferung der Ware findet selbstverständlich nicht mehr statt.

Den Terminhandel mit Baumwolle haben außer den genannten Plätzen noch New York, Havre und Antwerpen.

Wir haben in unseren Schilderungen bereits die für den Terminhandel bedeutendsten Börsen erwähnt. Es war nicht unsere Absicht, eine genaue Beschreibung dieser Handelsform für alle diese Orte zu geben, sondern wir wollten nur an einigen Beispielen die wichtigsten Vorgänge zeigen, weil uns das für das Verständnis der weiteren Untersuchungen wünschenswert erschien. Dieser Zweck wird durch die vorstehenden Angaben, welche im weiteren Verlauf unserer Ausführungen noch ergänzt werden sollen, erreicht sein, da die Grundlagen für die Termingeschäfte im allgemeinen überall dieselben sind, und Abweichungen nur in Nebensächlichem stattfinden [1]).

Wir müssen jetzt näher auf diejenigen Waren eingehen, deren Preisbewegung wir verfolgen wollen, nämlich Kaffee und Zucker, berücksichtigen aber zunächst erst den Kaffeehandel, da die Verhältnisse im Zuckermarkte eine besondere Darlegung erfordern [2]).

Der Kaffee gehört bekanntlich zu den Welthandelsartikeln; die größten Umsätze machen die Börsen in New York, London, Havre, Hamburg, Antwerpen, welche den Kaffee aus Brasilien, Centralamerika und Asien beziehen, ferner Amsterdam und Rotterdam, welche in der Hauptsache den von der Regierung aus Niederländ. Indien eingeführten Kaffee weiter verkaufen.

1) Nähere Angaben über die Usancen des Terminhandels findet man u. a. bei: Sonndorfer, Die Technik des Welthandels, Wien 1889.

2) Es ist u. E. nicht zweckmäfsig, bei Untersuchungen über den Terminhandel diesen im allgemeinen zu behandeln. Die Verhältnisse liegen bei den einzelnen Waren verschieden, der Kaffeehandel z. B. soll das in fernen Ländern erzeugte Produkt einführen und in die kleinen Kanäle des Verkehrs weiter befördern; der Zuckerhandel hat zu einem grofsen Teile die Aufgabe, das Erzeugnis unserer Industrie im Auslande abzusetzen; der Terminhandel ist daher hier vielleicht etwas anders zu beurteilen als dort.

Die Formen, in welchen diese Geschäfte gemacht werden, sind verschiedenartig. Man kauft aus den Produktionsländern auf Abladung, oder der Verkäufer des Produktionslandes sendet eine Partie ohne Auftrag ab und verkauft sie „schwimmend“ oder beauftragt ein Kommissionshaus des Bestimmungsortes mit dem Verkaufe nach Ankunft. In London finden Auktionen statt; ebenso sind die Kaffeeauktionen in Amsterdam und Rotterdam bekannt. Es ist nun eine Folge der neueren Fortentwickelung des ganzen Welthandels, daß man das mehr und mehr in Aufnahme kommende Termingeschäft auch auf den Kaffeehandel ausdehnte; denn gerade diese Ware bildet ein vorzügliches Objekt für jene Handelsform: sie wird in großen Quantitäten produziert und konsumiert, die Qualität läßt sich bei der fortgeschrittenen Produktionsweise, namentlich in Brasilien, leicht feststellen, und die telegraphischen Verbindungen gestatten es, über die Vorgänge in den Produktionsländern täglich unterrichtet zu sein. Als erste von den großen europäischen Börsen ging damit Havre i. J. 1881 vor; es folgten Antwerpen, Hamburg, Marseille, London, dann auch Amsterdam und Rotterdam.

Die näheren Bestimmungen über den Terminhandel mit Kaffee sind an diesen Plätzen meistens denen in Havre nachgebildet; wir werden hier hauptsächlich die Hamburger Usancen berücksichtigen, weil wir uns ausschließlich mit dem Verkehre in Hamburg zu beschäftigen gedenken.

Im allgemeinen ist der Vorgang auch beim Kaffee-Terminhandel so wie bei den bereits erwähnten Waren. In Havre dürfen nur 500 Säcke à 60 k oder das Vielfache davon gehandelt werden, ebenso in Hamburg und London, in Antwerpen und Marseille 250 Säcke. — In Hamburg, wie in Havre und Antwerpen, kauft und verkauft man auf Termine good average Santos-Kaffee, in Marseille Rio bon ordinaire, in London Rio fair channel, in Amsterdam und Rotterdam gut ord. Java-Santos, in New York Rio No. 7; der Terminhandel beschäftigt sich also in der Hauptsache mit den Brasil-Sorten Rio und Santos.

Wir haben S. 9 gezeigt, wie man sich in Bremen beim Baumwollhandel gegen die durch große Preisschwankungen den Kontrahenten drohenden Gefahren zu schützen sucht. Beim Kaffeegeschäfte hat man für diesen Zweck einen anderen Weg gewählt und die betreffende Einrichtung dann auch auf den Verkehr mit anderen Waren übertragen.

Kurz nach der Einführung des Terminhandels in Havre wurde dort die Caisse de liquidation des affaires en marchandises gegründet, und diesem Beispiele folgte Hamburg, indem es gleichzeitig mit der Aufnahme des Termingeschäfts i. J. 1887 ebenfalls eine Waren-Liquidationskasse errichtete. Das ist eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 3 Mill. Mark, welche die Aufgabe hat, die Erfüllung der Termingeschäfte dadurch zu garantieren, daß sie jedem Kontrahenten gegenüber, welchen die bei ihr zugelassenen Makler anmelden, als Gegenkontrahent auftritt. Diese Makler haben daher bei jedem Abschlusse eines Termingeschäfts die Liquidationskasse dem Verkäufer gegenüber als Käufer und dem Käufer gegenüber als Verkäufer nam-

haft zu machen und hiernach die Schlußnoten auszustellen, so daß also eine direkte Regulierung des Geschäfts zwischen dem wirklichen Verkäufer und Käufer der Ware nicht stattfindet. Beide Kontrahenten haben dann zur Sicherstellung ihrer Verbindlichkeiten einen Einschuß zu leisten, welcher mindestens 3 Mk. pro Sack beträgt, aber von der Liquidationskasse auch erhöht werden kann. Treten größere Preisveränderungen ein, so verlangt die Gesellschaft von demjenigen Kontrahenten, dessen Verantwortlichkeit vergrößert wird, eine weitere entsprechende Einzahlung, giebt dieselbe aber auch zurück, wenn die Verantwortlichkeit sich wieder verringert.

Sofort nach der Einreichung der Schlußnoten sendet die Liquidationskasse jedem Kontrahenten für je 500 Säcke einen Liquidationsschein, welcher den bedungenen Preis und die Lieferzeit enthält. Reicht nun ein Kontrahent der Gesellschaft zwei auf denselben Lieferungstermin lautende Liquidationsscheine, in welchen er einmal als Käufer und dann als Verkäufer erscheint, zur Abrechnung ein, so wird ein durch die Preisdifferenz entstehendes Guthaben sofort ausgezahlt, und damit sind die beiden Termingeschäfte — Kauf und Verkauf — für den Betreffenden erledigt.

Die Kündigungsscheine müssen während des Lieferungstermins von den Verkäufern der Gesellschaft eingereicht werden. Diese übergiebt die Scheine den Käufern, welche aus Kontrakten für den betreffenden Monat zu empfangen haben, in der Reihenfolge, in welcher die Kontrakte in die Gesellschaftsbücher eingetragen sind; der Käufer wird also hiernach die Ware nicht immer von demjenigen Verkäufer erhalten, mit welchem er s. Zt. das Geschäft durch Vermittelung des Maklers und der Liquidationskasse abgeschlossen hat.

Der Empfänger leistet dann gegen Auslieferung des Warenlagerscheins Zahlung an die Gesellschaft, und zwar werden dabei bis zur definitiven Gewichtsfeststellung 500 Säcke zu 29250 k angenommen und zu dem Preise berechnet, welchen der einzuliefernde Liquidationsschein angiebt, also zum Kontraktpreise. In gleicher Weise rechnet die Gesellschaft mit dem Verkäufer ab. Ist später das Gewicht festgestellt, so erfolgt die definitive Berechnung der Gesellschaft mit dem Käufer und Verkäufer.

Als Gewinn hat die Liquidationskasse eine auf jeden Doppelkontrakt ihr zufließende Kommissionsgebühr.

Daß der in den angegebenen Formen ins Leben getretene Terminhandel nicht ohne Einfluß auf den ganzen Umsatz in Kaffee, namentlich auf die Quantitäten und die Preise bleiben konnte, liegt auf der Hand. Es fragt sich nun: welcher Art ist dieser Einfluß? Hier sind die Meinungen geteilt; bevor wir aber auf die Streitfrage eingehen, wollen wir eine Darstellung des Terminhandels in Hamburg von der Einführung i. J. 1887 ab geben, damit wir imstande sind, die Angriffe und Verteidigungen auf Grund der Thatsachen zu prüfen und uns selbst ein Urteil zu bilden.

Was die Preisbewegung betrifft, so können wir nicht mit Durchschnittszahlen operieren, weil, wie die Gegner behaupten, und die

Verteidiger nicht in Abrede stellen, der Terminhandel die Preisschwankungen bedeutend vermehrt, und gerade aus diesen Schwankungen bemerkenswerte Folgen für den Kaffeehandel entstehen; diese Schwankungen muß unsere Darstellung also zeigen. Anderseits können wir aber unmöglich die täglichen und stündlichen Preisveränderungen angeben. Es wird also am zweckmäßigsten sein, wenn wir die Tabelle so einrichten, daß wir immer bei der Aufwärtsbewegung den höchsten, beim Sinken den niedrigsten Stand der Preise bezeichnen; hiernach haben wir die beifolgende Tabelle No. I zusammengestellt und wir glauben so ein hinreichend deutliches Bild der Preisveränderungen zu erhalten.

Zur Erklärung bemerken wir noch folgendes: Kaffee wird in Hamburg gewöhnlich für 12 Termine gehandelt, d. h. für den laufenden Monat und für die folgenden 11 Monate, im Januar also für die 12 Termine Januar bis Dezember. Es würde zu viel Raum in Anspruch nehmen, wenn wir die Notierungen stets für alle 12 Termine geben wollten; einige Termine müssen wir aber berücksichtigen, weil die Ware für spätere Lieferung manchmal teurer, manchmal billiger ist, als für Lieferung im laufenden Monate, und weil hiernach die Preisbewegung für spätere Termine eine etwas andere sein kann, als für nahe. Wir wählen daher den laufenden Monat als I. Termin, dann den VI. und den letzten Termin, also z. B. im Januar die Termine: Januar, Juni und Dezember.

Die uns vorliegenden Notierungen lauten an jedem Tage für die Zeiten: 10 Uhr 15 Minuten morgens und 2 Uhr 30 Min. nachmittags; diese beiden Kurse möchten wir hier ebenfalls aufstellen, um zu zeigen, daß die Preise sich oft an einem Tage zwischen Anfang und Ende der Börse stark bewegen.

(Vergl. die Tabelle No. I.)

Das Kaffeetermingeschäft in Hamburg wurde am 11. Juni 1887 eröffnet; um diese Zeit war die Lage folgende: Die hauptsächlichsten Produktionsländer hatten 1886/87 eine bedeutende Ernte gehabt; die Zufuhren waren daher im 1. Semester 1887 groß, und die Vorräte erreichten eine beträchtliche Höhe. Schon Ende 1886 traten aber Gerüchte auf, daß in Brasilien und Java für 1887/88 Mißernten zu erwarten seien, und das hatte die Folge, daß die Preise bereits Ende 1886 wesentlich stiegen. Die Gerüchte fanden in den ersten Monaten des Jahres 1887 Bestätigung, und so war die Lage offenbar für eine Haussespekulation günstig; der Preis für Santos — bis jetzt also noch im Effektivhandel — stieg auch bis Mitte Juni von 62 auf 94 Pfg. pr. $^1/_2$ k.

Als am 11. Juni die Waren-Liquidationskasse in Thätigkeit getreten war, und mit ihr der Kaffeeterminhandel begonnen hatte, trat in New York eine Krisis ein, welcher große Fallissements folgten. Bei dem engen Zusammenhange, welcher im Welthandel zwischen den einzelnen Teilen desselben vorhanden ist, erstreckte sich der Einfluß jener Vorgänge nicht nur auf die amerikanischen Märkte und auf die

für diese wichtigste Kaffeesorte — Rio —, sondern dehnte sich auf alle Hauptplätze und auf die andern Kaffeesorten aus. Wir sehen in der Tabelle, daß Santos noch am Eröffnungstage des Termingeschäfts von morgens bis nachmittags bedeutend stieg, dann aber unter großen Schwankungen (zwischen $94^1/_4$ und 73) bis Ende des Monats fiel. — Eine ähnliche Bewegung haben wir im Effektivhandel, nur sind hier der Rückgang und die Schwankungen nicht so groß. Die matte Tendenz im Terminhandel bewirkte aber, daß das Effektivgeschäft sehr beschränkt blieb; die Käufer waren zurückhaltend und machten Gebote, welche die Besitzer der Ware nicht annahmen, weil sie unter dem Einkaufspreise und unter dem Preise standen, zu welchem damals Kaffee aus den Produktionsländern zu beziehen war.

Im Juli schwanken die Terminpreise weniger als im Juni, aber die Bewegungen nach oben und unten sind ziemlich ebenso groß, nämlich bis $92^1/_2$ hinauf und bis $79^1/_4$ herab, und zwar ist die erste Hälfte des Monats durchschnittlich niedriger als die zweite, weil gegen Mitte Juli die großen Häuser in Brasilien wegen Abnahme der Kaffeezufuhren zurückhaltender wurden. Mit dem Sinken der Preise nahm auch der Umfang der Terminverkäufe in den ersten beiden Wochen rapid ab; denn die Buchungen, welche am 4. Juli noch 52000 Säcke betragen hatten, fielen am 12. Juli auf 5000; am 21. Juli wurden wieder 55500 Säcke umgesetzt, und in der letzten Juliwoche trat abermals eine Verminderung ein.

Die verhältnismäßig kleinen Schwankungen der Terminpreise in der ersten Hälfte des Juli haben keinen Einfluß auf die Preise der Loco-Ware. Der Umsatz blieb hier aus den schon für Juni angegebenen Gründen sehr beschränkt. Als die Terminpreise jedoch Mitte des Monats rasch stiegen, hob sich die Nachfrage für den Bedarf; die Inhaber der Ware dagegen hielten diese zurück und forderten höhere Preise, weil die in Brasilien gestiegenen Notierungen neue Einkäufe auf Grund der billigen Preise von Anfang Juli nicht erlaubten. So erfuhren die Preise im Effektivgeschäfte, wie wir aus der Tabelle sehen, eine Erhöhung. — Die letzteren Preise haben also in diesem Monate eine viel gleichmäßigere Bewegung als die ersteren; die Richtung aber ist bei beiden dieselbe: nach einem niedrigen Stand in der ersten Hälfte folgt ein Steigen und höherer Stand in der zweiten.

In der ersten Hälfte des August war die Lage wenig verändert; auf dem Terminmarkte vollzogen sich allerdings nicht ganz unbedeutende Schwankungen; diese sind aber ohne ersichtlichen Grund und berühren auch die Effektivpreise wenig. Erst als im letzten Monatsdrittel die Terminpreise wegen festerer Notierungen in Brasilien einen durchschnittlich höheren Stand behaupteten, machten sie ihren Einfluß auch auf dem Effektivmarkte geltend, was freilich noch durch gute Nachfrage für den Bedarf unterstützt wurde.

Diese Nachfrage hielt auch im ersten Teile des September noch an und bewirkte ein weiteres Steigen der Effektivpreise; die Terminnotierungen dagegen zeigen verhältnismäßig wenig Aenderung. Mitte des Monats lauteten die Berichte von fast allen Märkten ungünstiger;

jedoch hielten sich die Preise in Hamburg, obschon etwas weichend, noch bis Mitte Oktober auf ziemlicher Höhe. Die Käufer von Loco-Ware wurden nun zurückhaltender, die Inhaber blieben jedoch bei ihren Forderungen stehen und boten wenig an; Domingokaffee behält also nach unserer Tabelle seinen Preis bis Mitte Oktober, während Santos mehr den Bewegungen der Terminpreise folgte.

In Brasilien waren inzwischen größere Aufträge wegen der hohen Forderungen der Besitzer von Kaffee nicht eingegangen, die Vorräte wuchsen daher, und die großen Kaffeehändler mußten endlich ihre Preise herabsetzen. Das war das Signal für die Baissepartei am Terminmarkte in Hamburg, ihre ganze Kraft einzusetzen, und sie erreichte ihren Zweck; ein starkes Angebot und Verkäufe in blanco warfen die Preise schon im Oktober beträchtlich und brachten im November eine völlige Ueberstürzung hervor, so daß die Preise für Terminware bis auf $69^{1}/_{4}$ herabgingen. — Der Einfluß dieser Vorgänge machte sich auf dem Effektivmarkte zunächst wieder in der Weise geltend, daß größere Umsätze durch die Zurückhaltung beider Parteien verhindert wurden; nach und nach mußten die Effektivpreise aber doch dem vom Weltmarkte ausgeübten Drucke weichen.

Im Dezember trat dadurch eine Aenderung ein, daß die Vorräte an allen Hauptplätzen sich vermindert hatten, und daß auch die Zwischenhändler wenig Ware besaßen; die Nachfrage stieg und führte dadurch eine Erhöhung der Preise für Loco-Ware herbei, und nun waren es die Terminpreise, welche folgen mußten.

Wir haben bisher nur den laufenden Termin im Auge gehabt und werfen nun einen Blick auf die späteren Termine. Die Faktoren, welche hauptsächlich den Terminpreis beeinflußten, waren die Ernteaussichten, die Zu- und Abnahme der Vorräte, des Angebotes und des Bedarfes. Die Ernteaussichten ändern sich nach der Witterung und anderen günstigen oder ungünstigen Vorgängen in den Produktionsländern; die kontrollierbaren Vorräte geben an sich noch keinen Maßstab für die Beurteilung der künftigen Preisgestaltung; es sind dabei die Ernteaussichten und die nicht kontrollierbaren Warenmengen zu berücksichtigen, welche sich in den Händen der Zwischenhändler, Detaillisten und Konsumenten befinden. Auf dieser Grundlage bildet sich die Meinung über die wahrscheinliche Bewegung der Preise in der Zukunft; aber die Grundlage kann sich ändern, und mit ihr wechseln dann die Meinungen; sie ist außerdem schwer festzustellen, und Irrtümer in den Schätzungen kommen häufig vor. Das Resultat aller dieser verwickelten Erwägungen findet seinen Ausdruck in den Notierungen für spätere Termine.

Wie unsere Tabelle für die Periode von Juni bis Dezember 1887 zeigt, war der sechste und der letzte Termin bis zum September stets höher als der laufende Termin, und diese Differenzen waren bald größer, bald kleiner; das heißt also: die Spekulation erwartete für die nächsten 11—12 Monate höhere Preise, und diese Meinung trat bald intensiver, bald schwächer auf. — Vom Oktober ab änderte sich die Sachlage; zunächst waren die näher liegenden Termine noch höher als

der laufende, die späteren aber niedriger; vom November ab stehen aber sämtliche Termine unter dem laufenden; die Meinung, welche man bis September über die fernere Preisbewegung gehabt hatte, war mithin geändert, und Spekulationskäufe, die in den ersten 4 Monaten für spätere Termine abgeschlossen wurden, waren verfehlt. Im Juni z. B. schwankte der Preis für den VI. Termin, also Novemberlieferung, zwischen 75 und 97½, stand aber meistens zwischen 80 und 90; im November war der laufende Termin mit 69¼ bis 80 notiert; diejenigen, welche im Juni Kaffee für November kauften, hätten denselben daher im November viel billiger haben können. Allerdings werden sie sich in vielen Fällen schon vorher durch Weiterverkauf der betreffenden Partien von ihren Verbindlichkeiten befreit haben; aber der auf den Kontrakten ruhende Verlust bleibt bestehen, wenn er sich auch auf andere Schultern überträgt. Andererseits sind, wenn im Juni für Novemberlieferung Baissespekulationen, d. h. als Verkäufe in blanco, gemacht sein sollten, bedeutende Gewinne entstanden.

Gehen wir auf das Jahr 1888 über, so haben wir folgende durchschnittliche Bewegung der Termin- und Effektivpreise: in den ersten Monaten starkes Sinken, dann Beharren auf niedrigem Stande und von Oktober ab Steigen. Die holländischen Preise zeigen ungefähr dieselben Veränderungen. Diese allgemeine Bewegung, welche hauptlich unter der Einwirkung der Ernteschätzungen stand, vollzog sich unter z. T. sehr großen Schwankungen, welche auf besondere Ursachen und Zwischenfälle zurückzuführen sind. Betrachten wir den Verlauf der Geschäfte:

Die Preise waren i. J. 1887 bedeutend über den Durchschnitt einer Reihe von Jahren gestiegen; ob sie diesen Stand weiter behalten würden, mußte namentlich davon abhängen, wie die weiteren Berichte über die Kaffeepflanzungen in Brasilien lauteten. Große Zuversicht schien zu Anfang d. J. 1888 nicht zu herrschen, denn wir finden um diese Zeit in unserer Tabelle für den letzten Termin, d. h. Dezember-Lieferung, einen Deport von ca. 8 Pfg. In der That traf auch schon im Januar eine Depesche aus Rio ein, welche größere Ernteschätzungen meldete; das veranlaßte ausgedehnte Blankoverkäufe und reges Angebot für spätere Termine, und dadurch wurden die Preise sofort stark herabgedrückt; sie fielen von 83 auf 65½. Günstige Nachrichten über die nächste Ernte haben in der Regel auch die Effektivpreise beeinflußt, und so sehen wir hier im Januar einen ähnlichen Rückgang wie bei den Terminpreisen. Dabei war die Nachfrage, hervorgerufen durch das lange zurückgehaltene Deckungsbedürfnis, sehr groß; es ist daher wohl möglich, daß das starke Angebot auf dem Terminmarkte für spätere Termine die Effektivpreise mehr drückte, als es ohne Terminhandel geschehen wäre.

Ein ähnliches Bild zeigt der Februar, nur der Deport ist Ende des Monats auf 1—2 Pfg. gefallen, ein Beweis, daß man die auf ca. 54 angekommenen Preise nun für niedrig und einen weiteren starken Rückgang nicht für wahrscheinlich hielt. Die Effektivpreise gingen erst in der zweiten Hälfte des Monats etwas zurück; die Baisse auf

dem Terminmarkte brachte aber hier eine Abnahme der Umsätze von effektiver Ware hervor; dabei blieb die Ausfuhr von Hamburg und der Verbrauch stark, so daß also die Hamburger Häuser ihre Bestände verkauft haben müssen, ohne sich zu decken.

Der Anfang des März brachte noch ein geringes Weichen, und am 12. März haben wir den niedrigsten Preis des ganzen Jahres, nämlich für den laufenden Monat $52^1/_4$, für spätere Termine $49^3/_4$; aber gegen Mitte des Monats trat ein Umschwung ein. Es war der Baissespekulation gelungen, die Preise auf den angegebenen niedrigen Stand zu drücken, obschon in der Lage des Marktes dazu kein Grund vorhanden war. Die Vorräte an den größeren Plätzen waren nicht bedeutend, die Zwischenhändler und Detaillisten hatten bei dem fortwährenden Sinken der Preise während der letzten Monate die nach und nach verkauften Vorräte noch nicht wieder ergänzt, mußten aber doch nun zum Einkauf schreiten und konnten das jetzt bei den gesunkenen Preisen auch ohne besonderes Risiko thun. Die Nachfrage wuchs also, und für weitere Baisse-Spekulationen war hiernach keine günstige Aussicht mehr vorhanden. Die Spekulanten sahen das Gefährliche ihrer Operationen ein und suchten sich für ihre Blankoverkäufe zu decken. Diese Nachfrage von seiten des Konsums und der Baissespekulanten selbst drängte auf ein Steigen der Preise hin, und so haben wir Ende des Monats schon wieder eine Notierung von 61 für den laufenden Monat; jedoch waren die Umsätze im Termingeschäfte gering, da es an Verkäufern fehlte. Der Preis für spätere Termine stieg weniger, und die Folge war, daß sich der Deport vergrößerte.

Wie wir früher schon erwähnt haben, war damals im Terminhandel nur eine ganz bestimmte Sorte Kaffee, good average Santos, lieferbar; es trat nun die Befürchtung ein, daß für die großen, pr. Mai in blanco verkauften Quantitäten passende Ware nicht rechtzeitig vorhanden sein werde. Man suchte sich also so bald als möglich zu decken, und diese Nachfrage trieb den Preis Anfang April bis 67 hinauf. Wenige Tage darauf entstand plötzlich ein starkes Angebot pr. Mai, und der Preis fiel wieder auf 57, wobei auch niedrigere Notierungen von New York mitwirkten. Das Effektivgeschäft wurde anfangs wenig vom Terminmarkte beeinflußt; es war gute Nachfrage vorhanden, und die Preise gingen z. T. höher, namentlich für einige beliebte Sorten, an denen Mangel war. Später brachten die weichenden Terminpreise wieder die schon mehrfach geschilderte Lage hervor, wo Käufer und Verkäufer sich abwartend verhielten. Ende April stiegen die Terminpreise wieder langsam, besonders für nahe Monate; die Effektivpreise folgten, da die Nachfrage für den Bedarf gut war, und auch aus Brasilien sehr feste Tendenz gemeldet wurde.

Bemerkenswert ist in unserer Tabelle, daß seit einigen Monaten Domingo-Kaffee wesentlich billiger ist, als Santos, während er bis dahin meistens höher stand. Der Grund für diese Aenderung ist uns nicht bekannt; da aber dieses Verhältnis auch weiter bestehen bleibt, so drängt sich die Vermutung auf, daß das Termingeschäft für die

allein lieferbare Sorte einen verhältnismäßig höheren Preisstand geschaffen hat.

Die Anfang April eingetretenen Befürchtungen hinsichtlich der Mairegulierungen waren, obgleich später Beruhigung folgte, nicht grundlos gewesen. Als der Mai herankam, hatten viele Kontrakte wider Erwarten noch keine Deckung, die Nachfrage wurde daher immer dringender, und das steigerte sich besonders am 24. und 25. zu einer großen Aufregung; der letzte Tag der Lieferfrist im Mai war nahe, man mußte lieferungsfähige Ware haben, die Besitzer benutzten das und forderten ungeheure Preise, und so kam es, daß diese am 24. von 71 auf 77 getrieben wurden, am 25. mit 84 eröffneten und an diesem Tage noch bis 90 stiegen. Die seitens der Baissiers damit übernommenen Verluste waren jedoch unnötig gewesen; am 26. traten plötzlich mehrere Häuser, welche noch Kaffee pr. Mai abzunehmen hatten, mit Angeboten hervor, so daß der Preis schnell wieder auf 75 zurückging.

Daß hier einer jener Vorgänge sich abspielt, welche auf die Spekulation oft so häßliche Schatten werfen, geht aus dem Verhalten der Preise für spätere Termine hervor. Die Notierungen der kritischen Tage waren:

am	Mai	Juni	Juli	Sept.	Nov.	Jan.	März	April
22. Mai	69½—70½	67—68¼	66—66¾	61¼—61½	57¾	57¾	58¼—58½	58½—58¾
23. „	70¾—71	67¾—69	66½—68¾	61¼—62	58—58¼	57¾—58	58½	58½
24. „	71¾—77	69½—70¼	68¾—69¼	62—62¾	58¾—59	58½—58¾	58¾—59¼	58¾—59¼
25. „	84—88	73—74	72—71½	63½—63¼	60—59¾	59—58¾	59¼—59	59¾—59¼
26. „	75	71¼—70¼	69¾—69½	61¾—61½	58	57¼	57¾—58	57¾—58
28. „	78	69¾—71¼	68¾—69¾	61¼—61¾	57—57½	57 —57½	57¾—58	57¾—58¼
29. „	78	73—72¾	70—71	62—62¼	57½—57¼	57½—57¾	58	58½—58
30. „	78	73—72½	71¼	62½—63¾	57½—58¼	57¾—58½	58¾	58—58¾
31. „	78	72¼—71¼	71—71½	63¾—64½	58¼—58½	58¼—58¾	58¾	58¾

Während also die Preise für den laufenden Menat sehr große Schwankungen zeigen, macht sich der Einfluß der geschilderten Vorgänge nur bei den Preisen der nächsten Monate in abgeschwächter Kraft geltend, die Notierungen für die späteren Termine werden dagegen fast gar nicht davon berührt. Die Folge ist, daß ein sehr großer Deport entsteht, welcher an einzelnen Tagen ca. 30 Pfg. beträgt. Unter diesen Verhältnissen litt auch das Geschäft in effektiver Ware; die Nachfrage für den Bedarf war gut, aber die Besitzer verlangten besonders für Loco-Santos, also die Sorte, welche im Termingeschäft fehlte, höhere Preise.

So groß auch die jetzt durch die Spekulation herbeigeführten Mißstände auf dem Kaffeemarkte waren, so bildeten sie doch nur das Vorspiel zu einem wüsten Treiben, welches einige Monate später an der Hamburger Börse stattfand. Man sollte meinen, daß Leute, welche mitten in der Spekulation stehen, die Frage, wie sie ihre Verpflichtungen pünktlich erfüllen können, nicht einen Augenblick aus den

Augen verlieren; man sollte ferner glauben, daß sie wenigstens eine Warnung, wie die Anfang April erteilte, und eine Lehre, wie sie ihnen im Mai gegeben worden war, beherzigen würden. Wir werden gleich sehen, daß nichts von alledem geschah.

Im Juni gingen die Terminpreise wieder bis $61^1/_2$ zurück, und ein starker Deport für spätere Termine blieb bestehen; dieser Rückgang wurde hauptsächlich durch die niedrigen Notierungen in New York hervorgerufen, welche wieder eine Folge der plötzlichen Zunahme der Zufuhren in Rio waren. — Der Handel mit effektiver Ware blieb beschränkt, weil zwar gute Nachfrage vorhanden war, die Inhaber aber Zurückhaltung beobachteten und wenig anboten.

Anfang Juli wurde der Preis für den laufenden Termin fester, sonst verlief das Geschäft ruhig; später stiegen alle Preise langsam unter dem Einflusse der New Yorker Notierungen und vom 12. Juli ab schneller, weil an diesem Tage ungünstigere Ernteberichte von Rio eintrafen. Die Hausse hielt aber nicht lange an; denn in der zweiten Hälfte des Monats folgte ein starkes Angebot für Julilieferung, welchem kein Deckungsbedarf gegenüberstand; die Preise gingen daher zurück; auch der Augusttermin litt etwas, spätere dagegen fast gar nicht.

Bei den Geschäften mit effektiver Ware wendete man sich hauptsächlich den westindischen und mittelamerikanischen Sorten zu, welche im Verhältnis zu Santos billig waren; hier scheint es schon deutlicher hervorzutreten, daß der Terminhandel die Preise der letzteren Sorte höher hält, als es ohne solchen Handel der Fall sein würde. — Besondere Preisveränderungen sind bei der Loco-Ware im Juli nicht zu verzeichnen, auch war das Geschäft wie gewöhnlich in dieser Zeit ruhig. Von Brasilien dagegen wurden mehrfach höhere Preise und feste Tendenz gemeldet, nur gegen Ende Juli war die Stimmung ruhiger.

Zu Anfang des Monats bezeichneten Depeschen aus Brasilien es als schwierig, Lots von lieferungsfähigem g. a. Santos, also Terminware, zusammenzustellen. Das war eine neue Warnung für diejenigen, welche Verkäufe in blanco für die nächsten Monate gemacht hatten; auch diese Warnung wurde jedoch nicht beachtet.

In der ersten Hälfte des August war die Lage wenig verändert. Dann trat aber die Vermutung auf, daß für September noch große Blanco-Engagements existierten, und daß diesen nur wenig Kaufkontrakte gegenüberständen; es würde daher den Besitzern der letzteren leicht sein, sehr hohe Preise für ihre Ware zu erzielen. Diese Erwartung ging bald genug in Erfüllung. Die Inhaber, welche, z. T. mit der Sachlage bekannt, verfügbaren Kaffee angekauft hatten, hielten ihre Ware zurück, die Baissespekulanten wurden ängstlich; am 23. August zeigte sich starke Nachfrage für Septemberlieferung, wodurch der Markt sehr aufgeregt und der Preis für diesen Termin bis 67 Pfg. getrieben wurde. Diese Aufregung steigerte sich mehr und mehr, und es erfolgte nun die bekannte große Preiserhöhung, welche auch unsere Tabelle zeigt; am 7. Sept. soll sogar ein Abschluß zu 240 Pfg. gemacht worden sein. Die Handelskammer in Hamburg schildert die Lage an diesem Tage wie folgt:

„Es ist schwer, ein Bild von der Aufregung und dem beklemmenden Gefühle, welches an jenem Tage herrschte, zu entrollen; die Angst der Deckungsbedürftigen, keine Ware oder keinen Kaufkontrakt finden zu können, und dadurch ihr ganzes Vermögen, ihre ganze Existenz aufs Spiel gesetzt zu sehen, spottet jeder Beschreibung.“ — Es wurde nun alles aufgeboten, um passende Ware heranzuziehen, nicht nur von Havre und mit der Eisenbahn von Triest, sondern auch vom Inlande, z. B. von Magdeburg; ja es wurde sogar bereits verzollter Kaffee nach Hamburg zurückverkauft. So gelang es, mit schweren Opfern wenigstens die schlimmste Katastrophe abzuwenden. Mit dem Steigen der Hoffnung, daß diese Bemühungen Erfolg haben würden, sanken die Terminpreise unter großen Schwankungen schnell und waren Ende September bereits wieder auf 64 angekommen.

Wir haben hier abermals, wie im Mai, die Erscheinung, daß die Preise für spätere Termine von der großen Steigerung nicht viel berührt wurden. Die Notierungen waren:

	für Lieferung im:						
	September	Oktober	Novemb.	Dezember	Februar	Mai	Juli
20. August	59½—¾	56¼—½	55¼—½	55¼—½	55½—¾	56—56½	56¼—¾
23. ,,	63½—65½	57¾—58	56¼—½	56¼—½	56¾—57	57½—¾	58
24. ,,	65¼—65¾	58½	56½	56½—¾	56¾	57½—¾	57¾
31. ,,	81½—80½	64¾—½	57¼—58¼	57¼—58¼	57¼—58¼	57½—58¼	57½—58½
1. September	77½—79	63¾—64½	59	58½—¾	58—58¼	58	58¼
3. ,,	79½—81¾	64½—65¼	59—59¾	59—60	58½—¼	58¼	58¼—½
4. ,,	86	65¾—67	60¼—61½	60¼—¾	58½	58½	58½
5. ,,	90—92	68½—69¾	62½—64¼	61¼—62½	58¾—58¾	59—60½	59—60½
6. ,,	94½—100	69½—70	66	62¼—63	60—60½	60½—61	60¼—¾
7. ,,	140—185	74½—70	70½—67¾	65—63	62¼—60½	62¾—61	62¾—61
8. ,,	135	68	65—64	59¾—60¼	59—59½	59¼—¾	59¾—60
10. ,,	135—115	66¾—70¾	62—65½	59¾—62¾	59¼—61	59¾—61	60¼—61½
13. ,,	86—85	70¼—69½	65½—64¾	61¼—60½	60¼—59¼	59½—59	59½—59
14. ,,	85—95	70¼—¾	65¼—½	61—61½	59½—¾	59½	59½
15. ,,	100—110	70¾—71	65¾—66	61¾	59¾	59½	59½
20. ,,	75—72	68½	66¼—67¾	62½—63½	61¼—½	60¼	59¾—60
25. ,,	67—64	64¼—½	64—63½	61¾—62	61—61¼	60¾	61—60½

Daß der gewaltige Preisaufschwung auf dem Terminmarkte nicht ohne Einfluß auf die Geschäfte in effektiver Ware bleiben konnte, ist erklärlich; die Inhaber suchten höhere Preise zu bekommen, und wer Bedarf hatte, wollte sich für alle Fälle decken; das erhöhte die Preise um mehrere Pfennige, namentlich für die gangbaren westindischen Sorten. Santos-Kaffee war während des ganzen Monats September nicht zu haben, da alles, was vorhanden war, von den Baissespekulanten beinahe sackweise zur Herstellung von g. a. Lots zusammengesucht und mit extremen Preisen bezahlt wurde. Die anderen beliebten Kaffeesorten fanden dadurch um so größeren Absatz, während bedeutende Mengen Santos durch das Termingeschäft festgelegt waren.

Die nächsten 3 Monate zeigen wieder eine Aufwärtsbewegung der Preise. Schon zu Anfang Oktober trat ein Steigen der Terminpreise ein, veranlaßt durch ungünstige Witterungsberichte aus Brasilien, und die Meinung, daß Kaffee einen höheren Preisstand erlangen werde, fand ihren Ausdruck darin, daß der während des ganzen Jahres vorhanden gewesene Deport sich am 13. Oktober in einen Report verwandelte, daß man also nun die späteren Termine höher bezahlte, als die nächsten. Bald darauf entstand jedoch wieder ein Deport, und Oktober und November vergingen dann unter fortwährendem Schwanken, was wohl seinen Grund in der Unsicherheit der Lage haben mochte. Am 22. November stieg der Preis für spätere Termine plötzlich um mehrere Pfennige, und in den nächsten Tagen verschwand der Deport ganz infolge von Meldungen aus Brasilien, welche Befürchtungen für die nächste Ernte enthielten. Von da ab stiegen die Terminpreise bedeutend bis 5. Dezember.

In diesen Tagen konnte man deutlich beobachten, welche Schwankungen das Termingeschäft nach der wechselnden Stimmung des Marktes hervorzubringen vermag. Am 3. Dezbr. begann das Geschäft mit $84^1/_2$ für den laufenden Termin und endete mit $85^1/_4$; am 4. Dezbr. sank der Preis bei der Eröffnung der Börse auf $83^1/_2$ und stieg nachmittags auf 86, am 5. Dezbr. früh auf $89^1/_2$ und sank am 7. Dezbr. auf $84^1/_2$, am 8. Dezbr. auf $83^3/_4$. Spätere Termine hatten am 3. Dezbr. einen Report von 3—4 Pfg.; dieser verminderte sich aber in den folgenden Tagen immer mehr, da der Preis für spätere Termine mehr sank, als derjenige für nahe.

Mit den Terminpreisen stiegen im Oktober auch die Notierungen für effektive Ware; die Nachfrage war gut, und der Umsatz würde noch größer gewesen sein, wenn nicht bedeutende Mengen dem Markte durch den Terminhandel entzogen worden wären; dadurch wurde das Angebot beschränkt. Auch im November wiederholen sich die Klagen über Mangel an Auswahl, und die Umsätze blieben verhältnismäßig klein. Im Dezember war das Geschäft in effektiver Ware wegen der Aufregung im Terminmarkte sehr unregelmäßig. Bei den Anfang des Monats steigenden Terminpreisen hielten sich die Inhaber von Kaffee zurück, und die Käufer operierten mit Vorsicht, wenn auch große Kauflust vorhanden war; als dann die ersteren bei sinkenden Preisen verkaufen wollten, zeigten sich die Käufer zurückhaltend. Uebrigens war das Interesse, weil nur verhältnismäßig kleines Angebot von Loco-Ware vorhanden war, hauptsächlich den schwimmenden Partien zugewendet.

Bei der Lage des Marktes zu Ende 1888 hing die weitere Gestaltung der Preise hauptsächlich von der Größe der Zufuhren und den Ernteaussichten ab. Die Ansichten gingen dahin, daß zum Frühjahr noch bedeutende Quantitäten Kaffee ankommen, daß aber zu Ende des Jahres eine Abnahme der Zufuhren eintreten werde. Auf die letztere Meinung gründete sich nun eine Haussespekulation, welche sich über das ganze erste Semester ausdehnte und die Terminpreise in die Höhe trieb. Man nimmt an, daß mit dieser Spekulation ein Fehler gemacht worden sei. Die Zufuhren nicht nur von Brasilien, sondern auch von

anderen Produktionsländern waren bedeutend und hätten viel mehr ein Sinken der Preise gerechtfertigt. Diese ankommenden Quantitäten wären in den Konsum übergegangen, wenn man die Preise sich selbst auf Grund der berechtigten Faktoren, hauptsächlich der Größe von Angebot und Nachfrage, hätte bilden lassen; zu niedrigeren Preisen war man bereit zu kaufen; die Abschlüsse wurden aber, wie wir noch sehen werden, auf dem Effektivmarkte oft durch die hohen Forderungen der Inhaber erschwert, und diese waren jedenfalls wieder eine Folge der hohen Terminpreise. Die Spekulation verhinderte ein Herabgehen der letzteren stets durch neue Käufe und überlud sich schließlich so mit Ware, daß es zur Reaktion kommen mußte. Die Preise sanken von Anfang Juni bis Anfang Juli rasch von 85 auf $66^1/_2$, und die Haussespekulation war gescheitert.

Die nächsten Monate verliefen ruhig; erst im September finden wir wieder steigende Preise, was auf ungünstige Ernteberichte aus Brasilien zurückgeführt wird. Wir sehen aber, daß der seit Anfang des Jahres vorhanden gewesene Report jetzt wieder einem Deport Platz macht. Das Vertrauen in die Festigkeit der Preise für spätere Monate war daher nicht groß, und die hohen Notierungen für naheliegende Termine sind auch zum Teil mit auf das Bedürfnis zurückzuführen, eingegangene Engagements zu decken. Dieses Bedürfnis wurde noch dringender, als im November die Nachricht von der Revolution in Brasilien eintraf und man für die weitere Entwickelung der politischen Verhältnisse in diesem Lande Befürchtungen hegte.

Im effektiven Geschäfte war in den ersten Monaten gute Nachfrage, da man sich seit längerer Zeit wegen der Unsicherheit der Lage immer nur für den dringendsten Bedarf versorgt hatte. Die Preise stiegen, und das wurde noch dadurch unterstützt, daß auch die Terminnotierungen die gleiche Richtung einhielten. Im April nahm der Umsatz ab, da die Käufer jetzt abwarteten, und die Verkäufer von ihren Forderungen nicht nachlassen wollten; die sogenannte zweite Hand, also diejenigen, welche Kaffee von den Importeuren gekauft hatten, suchten ihre Vorräte so viel als möglich zu den hohen Preisen zu räumen, ohne ihre Lager wieder zu ergänzen. Diese Lage blieb im Mai unverändert; im Juni gingen mit den Terminpreisen zwar auch die Effektivpreise zurück, die Käufer wurden aber nun ängstlich und hielten sich noch mehr zurück; erst die billigeren Preise des Juli vermochten hier eine Aenderung zu schaffen und ein lebhafteres Geschäft herbeizuführen. Auch im August war die Nachfrage sehr groß; im September trat eine Abnahme ein, weil das Inland sich nun stark versorgt hatte, und die Inhaber unter dem Steigen der Terminpreise ebenfalls höhere Forderungen stellten. Im folgenden Monat schwächten die Deportpreise auf dem Terminmarkte das Vertrauen; da aber die Zufuhren beschränkt blieben, so konnten sich die Preise halten. Die beiden letzten Monate verliefen sehr ruhig, jedoch wird auch hier wieder die seit Anfang des Jahres mit wenig Unterbrechungen gehörte Klage vernommen, daß die Besitzer von Kaffee verhältnismäßig zu hohe Preise forderten.

Wir haben uns bemüht, eine möglichst vollständige Darstellung des Kaffeeterminhandels in Hamburg zu geben, welche es ermöglichen soll, das Material für eine unbefangene Beurteilung dieser Handelsform zu liefern; es ist dabei nicht jeder Vorgang aufgenommen worden, sondern nur dasjenige, was uns erforderlich schien, um zu den verschiedenen hier in Betracht kommenden Fragen Stellung nehmen zu können, und zu diesem wichtigsten Teile unserer Aufgabe müssen wir jetzt übergehen.

Wenn wir uns die Art der Termingeschäfte und den Gang des Terminhandels in Hamburg vergegenwärtigen, so wird sich ein jeder sogleich sagen, daß eine solche Handelsform ihren Einfluß nach verschiedenen Richtungen hin ausüben kann; wie und wo dieser Einfluß sich geltend macht, darüber gehen die Meinungen nun auseinander und in weiterer Folge dann auch darüber, ob die Einführung einer solchen Einrichtung überhaupt und besonders in Deutschland wünschenswert oder notwendig war.

Mehrere Handelskammern hatten in ihren Jahresberichten für 1887, also unmittelbar nach der Einführung dieser Geschäfte an der Kaffeebörse in Hamburg, über die Wirkungen dieses Handels geklagt. Das gab dem preußischen Handelsminister im Dezember 1888 Veranlassung, ein Reskript an sämtliche preußische Handelskammern zu richten, worin festgestellt wird, daß die Klagen sich hauptsächlich auf folgende drei Punkte beziehen: einmal sei für das ganze Kaffeegeschäft der solide Charakter, welchen es bisher gehabt habe, durch den Terminhandel verloren gegangen; dann würden durch das Spekulieren ohne Rücksicht auf die Erzeugungs- und Absatzverhältnisse die Kaffeepreise künstlich herabgedrückt oder in die Höhe getrieben; endlich hätten sich jetzt viele Elemente dem Zeitgeschäfte in Kaffee aus Spekulationsinteresse zugewendet, ohne die geringste Kenntnis von dem Artikel zu besitzen. — Der Minister ersucht dann die Handelskammern um ihr Gutachten darüber, ob ein Bedürfnis zur Einführung des Terminhandels in Kaffee an deutschen Börsen anzuerkennen sei, welche Vorteile oder Nachteile die Einführung gehabt habe und besonders für den Loco-Handel noch haben werde, und durch welche Mittel sich etwa hervorgetretene Nachteile beseitigen ließen.

Diese drei Fragen umschließen alle für unsere Untersuchung wichtigen Punkte, und mit ihnen haben wir uns daher nun zu beschäftigen.

Spekulationshandel war bekanntlich schon vor der Einführung der Termingeschäfte vorhanden und wird auch jetzt noch ohne die Form der letzteren betrieben. Glaubt man z. B., daß eine Ware in Zukunft einen höheren Preis haben werde, als in der Gegenwart, so kann man ein vorhandenes Quantum zurückhalten und dessen Verkauf auf spätere Zeit verschieben; man kann aber auch Ware von bekannter oder festzustellender Qualität zur späteren Lieferung kaufen, und für diese Geschäfte giebt es an den Börsen häufig eingehende Bestimmungen, welchen sich jeder beim Kauf oder Verkauf unterwerfen muß. Als eine Unterart dieser Spekulationsgeschäfte auf Lieferung haben sich

nun, wie bereits gezeigt worden ist, die Termingeschäfte im engeren Sinne entwickelt, und der wichtigste Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß bei den Termingeschäften die Vorschriften sich fast auf alle Teile des Abschlusses nnd dessen Abwickelung beziehen, während bei den gewöhnlichen Lieferungsgeschäften manches Wesentliche, wie Quantum, Qualität u. s. w. dem Uebereinkommen beider Kontrahenten überlassen ist. Die letzteren Geschäfte sind daher viel schwerfälliger und gestatten bei weitem nicht die Beweglichkeit im Abschluß, Weiterverkauf, bei der Abnahme wie die Termingeschäfte.

Daß ein Kauf oder Verkauf für spätere Lieferung, in der Absicht unternommen, durch die Preisschwankungen einen Vorteil zu erlangen, ein berechtigtes Handelsgeschäft ist, wird kaum in Zweifel gezogen werden. Es handelt sich selbstverständlich hier nicht darum, daß einzelnen Spekulanten damit Gelegenheit geboten wird, Gewinne zu erzielen (welche bekanntlich aber oft in Verluste umschlagen), sondern die Berechtigung der Spekulation ist auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus anzuerkennen. Wir haben bereits sehr gute und eingehende Abhandlungen über diesen Gegenstand [1]) und können uns daher darauf beschränken, die u. A. n. wichtigsten Aufgaben der Spekulation hier kurz wiederzugeben.

Der Spekulant handelt zunächst nur in seinem eigenen Interesse; aber indem er auf Grund der Geschäftslage den wahrscheinlichen Preisgang für die Zukunft möglichst genau festzustellen bemüht ist und das Ergebnis durch Kauf oder Verkauf zu seinem Vorteile zu verwenden sucht, dient er gleichzeitig der Gesamtheit. Er wird für spätere Lieferung kaufen, wenn die Preise niedrig sind, und er schafft damit Deckung für einen Teil des zukünftigen Bedarfs; er wird umgekehrt bei hohen Preisen in blanco zu verkaufen suchen, wenn er ein Wachsen der Vorräte und damit ein Sinken der Preise erwartet. Dort ist also in der Gegenwart eine im Verhältnis zum Angebot kleine Nachfrage vorhanden, für die Zukunft wird eine verhältnismäßig größere erwartet, und der Käufer zieht, indem er à la hausse spekuliert, einen Teil der künftigen größeren Nachfrage in die Gegenwart herüber; der Baissespekulant überträgt umgekehrt einen Teil des künftigen, wahrscheinlich größeren Angebotes in den gegenwärtigen Verkehr, und beide wirken auf diese Weise dahin, die Preisschwankungen, soweit sie aus der Veränderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage hervorgehen, auszugleichen und nach oben und unten zu beschränken [2]). Freilich ist das nur die allgemeine Ten-

---

1) Vgl. u. a. G. Cohn, Zeitgeschäfte u. Differenzgeschäfte, Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat., Bd. VII;

W. Roscher, Nat.-Oek. des Handels und Gewerbefleifses;

W. Lexis, Handel, in Schönbergs Handbuch der polit Oek.

2) Ein Beispiel giebt uns der Hamburger Kaffeemarkt in der ersten Hälfte d. J. 1887. Es war eine Mifsernte in Aussicht; infolgedessen sammelte die Spekulation Vorräte an; als dann Brasilien die Preise bedeutend erhöhen wollte, bezog man nichts von dort, sondern versorgte den Konsum aus den Beständen. Die Vorräte in Brasilien wuchsen dadurch an, man mufste dort im Preise wieder zurückgehen, und so kam man in den Konsumländern ohne extreme Preise über die Zeit bis zur nächsten Ernte hinweg.

denz; denn die Erfahrung lehrt, daß verschiedenartige Faktoren diese Wirkungen durchkreuzen können; nichtsdestoweniger bleibt diese Tendenz der Spekulation bestehen, und das reicht hin, um sie als ein vollberechtigtes Glied in der Volkswirtschaft anzuerkennen. Die Wichtigkeit derselben und ihrer Wirkungen springt namentlich bei den periodisch erzeugten Gütern in die Augen, deren uns zur Verfügung stehende Quantität von zufälligen und wechselnden Faktoren, Witterung u. dergl., abhängt.

Ist also die Spekulation im allgemeinen für die Volkswirtschaft von Nutzen, so fragt es sich nun, ob auch die besondere Form derselben, das Termingeschäft, den gleichen günstigen Einfluß auszuüben vermag. Der Terminhandel soll dadurch, daß bei den Kontrakten von der Festsetzung einer Reihe von Einzelheiten abgesehen werden kann, und daß so eine größere Beweglichkeit entsteht, die Spekulation erleichtern, würde also, abstrakt betrachtet, die oben erwähnten Tendenzen noch verstärken müssen. Wir werden sehen, wie weit das in Wirklichkeit der Fall ist, und wo die Grenzen seiner nutzbringenden Wirksamkeit liegen.

Man sagt, Dampf und Elektrizität haben bei manchen Waren den Uebergang zu dieser neuen Form notwendig gemacht; früher habe die Spekulation die Preisdifferenzen zwischen den einzelnen Handelsplätzen ausgenutzt; durch den Telegraphen sei die Entfernung zwischen den Märkten jetzt aufgehoben, die Preise ausgeglichen, und damit ein wichtiger Faktor für die Spekulation beseitigt worden; mit dem Terminhandel trete nun die Zeit (Lieferung an späteren Terminen) an die Stelle der Entfernung der Märkte, und damit werde wieder eine Ungleichheit der Preise geschaffen, also ein neues Feld für die Spekulation.

Obschon wir von der Nützlichkeit des Terminhandels innerhalb gewisser Grenzen überzeugt sind, können wir nicht sagen, daß uns diese und ähnliche allgemeine Sätze die Unentbehrlichkeit der Termingeschäfte bewiesen haben. Es ist wohl außer Zweifel, daß die gewaltigen Fortschritte auf allen Gebieten des Verkehrs während der letzten Jahrzehnte auch die alten Formen des Handels berühren, daß auch hier Aenderungen eintreten mußten, welche den neuen Verhältnissen angepaßt waren; ob dieses aber notwendigerweise zur Einrichtung des Terminhandels in seiner gegenwärtigen Form führen mußte, scheint uns nicht festzustehen. Will man die Unentbehrlichkeit darlegen, so wird man sich nicht darauf beschränken dürfen, zu zeigen, daß mit dem Terminhandel der Spekulation ein neues Gebiet eröffnet wird. Denn die Spekulation an sich hat für die Volkswirtschaft kein Interesse; nur diejenige betrachten wir als volkswirtschaftlich berechtigt, welche die allgemeinen Aufgaben des Handels fördert, also den Uebergang der Waren von der Produktion zum Konsum erleichtert und vorteilhafter herstellt. Die Notwendigkeit des Terminhandels wird also nur so erwiesen werden können, daß man zeigt, wie die Entwickelung der Gesamtwirtschaft auch die Weiterentwickelung dieses Teiles, des Spekulationshandels, nötig gemacht

hat, und wie diese Weiterentwickelung bei dieser oder jener Ware die Form des Terminhandels annehmen mußte, wenn der volkswirtschaftliche Zweck des Handels ganz erreicht werden sollte. Allerdings mag es beim Anpassen des Spekulationshandels an die neuere Entfaltung des ganzen Verkehrwesens erforderlich geworden sein, der Spekulation größere Beweglichkeit und Ausdehnung zu geben; wir glauben aber, daß eine Untersuchung darüber auch zeigen würde, daß an der Einführung des Terminhandels, wie er jetzt besteht, das Vorgehen einzelner beteiligter Personen, welche lediglich ihre Zwecke verfolgen, einen nicht ganz geringen Anteil hat [1]).

Das sind jedoch alles Fragen, deren Beantwortung sehr schwierig ist, weil u. E. dazu eingehende Studien auf verschiedenen Gebieten des Verkehres und auf den einzelnen Terminmärkten nötig wären. Wir müssen uns hier darauf beschränken, zu prüfen, welche Gründe die Einführung des Terminhandels in Hamburg veranlaßt haben.

Der Terminhandel war (z. B. an den Getreidebörsen) schon bekannt, als New York und Havre diese Einrichtung auch für die Umsätze von Kaffee in Anwendung brachten. Aus Gründen, welche wir sogleich kennen lernen werden, trat nun in Hamburg ebenfalls die Frage nahe, wie man sich zu dieser Handelsform stellen wollte; jedoch weigerte man sich lange, die Einführung vorzunehmen, und die Vorgeschichte der letzteren macht u. E. nicht den Eindruck, als ob das Termingeschäft mit zwingender Notwendigkeit aus der Veränderung der Verkehrsverhältnisse herausgewachsen wäre; in Hamburg wenigstens hat hauptsächlich die drohende Konkurrenz Havres zur Annahme dieser Handelsform geführt. Im Jahre 1883 schrieb die Handelskammer in ihrem Jahresberichte: „Vielfach ist die Frage erörtert, ob es wünschenswert sei, das Termingeschäft auch nach Hamburg zu verpflanzen. Manche sind der Ansicht, daß dadurch ein größeres Quantum Ware herangezogen wird, und sich ein größeres Geschäft in effektiver Ware entwickeln müsse. In den Fachkreisen findet diese Ansicht wenig Vertreter, und das bedeutende Quantum, welches im jetzt beendeten Jahre durch Hamburg dem Konsume zugeführt ist, läßt wohl am sichersten erkennen, daß der reelle Handel des Spiels mit der Ware entbehren kann, um zu florieren. Es fehlen hier durchaus nicht die Faktoren, um ebenfalls ein Termingeschäft zu inscenieren. — Aber trotz all dieser verlockenden Gründe glauben wir doch kaum, daß eine derartige Spekulation, wie sie in Havre jetzt betrieben wird, je hier Wurzel schlagen werde, wenigstens solange das Warrant-System hier nicht eingeführt ist.“

Vier Jahre später hatte man den Terminhandel für Kaffee doch eingerichtet, aber, wie es scheint, auch da nicht freudigen Herzens; denn die Worte, mit welchen die Handelskammer in ihrem Berichte für 1887 die Einführung begleitet, lassen den Vorgang mehr als ein notwendiges Uebel als einen fruchtbringenden Fortschritt erscheinen. Sie schreibt: „Nicht ohne Widerstreben entschlossen sich die hiesigen

1) Vergl. die Anmerkung S. 27.

Firmen, dem Zuge der Zeit folgend, das Termingeschäft hier zu begründen. Es waren viele Bedenken zu überwinden, bis man sich einigte, zunächst durch Gründung einer Liquidationskasse den Boden zu ebnen. Man verkannte keineswegs die Unstätigkeit, welche daraus für das effektive Geschäft hervorgehen werde, aber die Vorteile waren zu überwiegend, so daß man von den Uebelständen absehen mußte. Es stand zu befürchten, daß Hamburg von Havre überflügelt werde. — — Das sind die Gründe, welche unsere Kaufmannschaft veranlaßten, das alte, ruhige System aufzugeben."

Prüfen wir nun diese Gründe näher, welche zum Termingeschäft geführt haben.

Die oben erwähnte Verfügung des preußischen Handelsministers bewog die Handelskammer in Hamburg, in einer Denkschrift die gegen den Terminhandel erhobenen Beschwerden zu widerlegen. Auch in dieser Schrift finden wir nichts, was die Notwendigkeit des Terminhandels mit Kaffee als eine Folge der Entwickelung auf volkswirtschaftlichem Gebiete beweist. Die Handelskammer sagt zwar S. 2 unter Bezugnahme auf andere Plätze, wie Berlin, Magdeburg, Liverpool etc., daß sich hier das Termingeschäft in natürlicher und notwendiger Weise entwickelt habe; aber die Begründung dieser Ansicht: jene Märkte hätten das Termingeschäft einführen müssen, wenn sie nicht zu Gunsten anderer Märkte abdanken wollten — zeigt, daß hier nicht das gemeint ist, was wir unter natürlicher Entwickelung verstehen. Es handelt sich nicht um eine notwendige Anpassung an die veränderten Verkehrsverhältnisse, damit die volkswirtschaftlichen Zwecke des Handels, wie sie oben näher bezeichnet sind, gefördert werden, sondern um ein Kampfmittel in der Konkurrenz der Handelsplätze untereinander. Auch die Kaufmannschaft in Magdeburg sagt in ihrem Gutachten über den Kaffee-Terminhandel: „Die Einführung in Hamburg ist aus Gründen der Konkurrenz mit ausländischen großen Kaffeeplätzen, besonders Havre, erfolgt." — Wären also New York und Havre nicht vorangegangen, so würde Hamburg wahrscheinlich ebenfalls keinen Terminhandel haben [1]). Der Satz der Denkschrift, welcher der erwähnten Behauptung vorausgeht: „Es ist bekannte Thatsache, daß das Termingeschäft nur in solchen Artikeln und an solchen Handelsplätzen sich entwickeln kann, für welche, bezw. an welchen die Vorbedingungen günstig sind" —, sagt doch nur, wo Terminhandel entstehen **kann**, aber nicht, wo er entstehen **muß**. Es giebt außer den bekannten Terminwaren noch manche Produkte, für welche an gewissen Plätzen die gleichen Vorbedingungen vorhanden

---

1) Ein Vorgang neuester Zeit ist hier lehrreich. Ein Teil der am Zucker-Terminhandel in Magdeburg beteiligten Firmen wünschte die Einführung des Terminhandels für granulierten Zucker; die Raffinerien widerstrebten, weil sie für sich Nachteil befürchteten, auch die Aeltesten der Kaufmannschaft lehnten die Notierung von Terminpreisen ab, weil sie eine Notwendigkeit dafür nicht einsahen; sie erklärten, so lange davon absehen zu wollen, bis andere Terminplätze damit vorgehen würden. Nachdem dieses seitens Hamburgs geschehen ist, hat man auch in Magdeburg den Terminhandel in granuliertem Zucker eingeführt.



sind, ohne daß man bis jetzt die Einführung des Terminhandels für nötig erachtet hat. Auch beim Kaffee ist der Uebergang von der Produktion zum Konsum bis vor wenigen Jahren vom Handel ohne Termingeschäfte in befriedigender Weise besorgt worden, und ob dieses nicht auch weiter ohne Terminhandel geschehen wäre, ob der Konsum jetzt durch diesen Handel besser versorgt wird, als früher, das ist mindestens eine sehr streitige Frage.

Die Notwendigkeit des Terminhandels zur Erreichung der Zwecke der Volkswirtschaft ist also u. E. auch beim Kaffeehandel noch nicht bewiesen. Fast alle Argumente in der Hamburger Denkschrift und anderer Verteidiger jener Handelsform gehen darauf hinaus, daß sie für einzelne direkt oder indirekt beteiligte Handelsgruppen oder für solche, welche vorübergehend Spekulationsgeschäfte betreiben wollen (z. B. Produzenten), vorteilhaft ist. Wird die Frage aber so gestellt, ob Termingeschäfte für die innere Organisation des Handels wünschenswert seien, wird sie also auf dieses engere Gebiet beschränkt, und der Terminhandel nur als Werkzeug einzelner Gruppen angesehen, welches, richtig benutzt, Vorteile bringt, so müssen wir sie bejahen; er ist wünschenswert, soweit die Interessen der nicht beteiligten Handelsgruppen und der Konsumenten nicht durch ihn benachteiligt werden. Diese Grenze zu ziehen und ihre Ueberschreitung zu verhindern, ist das noch zu lösende Problem.

Der größte Teil der Hamburger Denkschrift ist dem Nachweise gewidmet, weshalb die Einführung des Terminhandels in Hamburg nach dem Vorgehen Havres nicht mehr aufgeschoben werden durfte. Man befürchtete, daß der erstere Platz seinen Kaffeehandel an letzteren namentlich aus folgenden Gründen werde abtreten müssen: einmal biete das Termingeschäft manche Vorteile, welche der Importeur, der Kommissionär, der Lagerhalter nicht entbehren könne, und dann folge dem Terminhandel der größere Vorrat und diesem wieder die Aufträge für den Bedarf.

Was den ersteren Punkt betrifft, so wird der größte Wert auf die Versicherung gegen das Risiko beim Kaffeehandel gelegt, welche der Terminhandel ermöglicht[1]). Diese Versicherung besteht darin, daß man, wenn ein schwebendes Geschäft in effektiver Ware noch nicht erledigt, die Abwickelung vielmehr auf spätere Zeit verschoben werden soll, sich durch zwei entgegengesetzte Abschlüsse am Terminmarkte gegen Verluste, welche infolge der Preisschwankungen entstehen können, schützt. Es wird nötig sein, daß wir diese Vorgänge etwas näher beschreiben. Kauft der Importeur an den überseeischen Plätzen, so trifft die Ware erst nach Monaten in Hamburg ein; inzwischen können Nachrichten über Ernteergebnisse, Schätzungen der Vorräte u. dergl. die Preise verändert haben, natürlich auch zu seinem Nachteile. Er sucht sich daher gegen dieses Risiko zu sichern, indem er ein gleiches Quantum zur Lieferung in dem Monate, in welchem seine schwimmende

1) Vgl. auch: Der Terminhandel, Sonderabdruck aus der Hamb. Börsenhalle Hamburg 1889.

Ware zu erwarten ist, am Terminmarkte verkauft. Beim Eintreffen seiner Ladung verkauft er diese und kauft dagegen am Terminmarkte zur Deckung seines früheren Blankoverkaufes. — Folgendes Beispiel soll das erläutern: Ein Importeur kauft im Oktober in Brasilien Santoskaffee, welcher im Dezember in Hamburg zu erwarten ist. Bleibt der Preis bis dahin unverändert, so hat der Importeur beim Verkaufe seinen gewöhnlichen mäßigen Nutzen, steigt der Preis, so entsteht ein weiterer Gewinn, fällt er, so droht Verlust. Um sich gegen den letzteren zu schützen, verkauft er ein entsprechendes Quantum am Terminmarkte für den Dezembertermin; nach Ankunft der Ware aus Brasilien verkauft er diese und deckt seinen Blankoverkauf vom Oktober am Terminmarkte durch Einkauf. Sind die Preise gesunken, so gleicht sich der Verlust bei seinem Effektivgeschäfte durch den Gewinn im Termingeschäfte aus, freilich geht ihm bei steigender Konjunktur durch den Verlust im Termingeschäfte der Konjunkturgewinn beim Verkaufe der eintreffenden Partie verloren. — Da die Preisschwankungen aller Kaffeesorten bei regelmäßigem Geschäfte denjenigen des Terminmarktes annähernd entsprechen, so kann der Importeur sein Risiko auch bei jeder anderen Sorte durch Termingeschäfte in good average Santos decken.

Der gleiche Vorteil bietet sich auch, wenn der Importeur seine Ware nicht nach Hamburg kommen, sondern vom Verladungsplatze direkt nach einem anderen Lande gehen läßt, z. B. Riokaffee nach Skandinavien; auch hier schützt er sich, wie angegeben, am Hamburger Terminmarkte gegen Risiko und Verlust. — Ferner gehen große Quantitäten Kaffee „in Konsignation“ nach den europäischen Märkten, d. h. nicht auf feste Bestellung der Importeure, sondern auf Gefahr des Verladers; ersterer giebt aber in der Regel für die zu konsignierende Partie einen ziemlich hohen Vorschuß, welcher bei einem Preisrückgange leicht gefährdet sein kann; zur Sicherung desselben verkauft daher der Importeur für Rechnung des Verladers Terminware, welche er bei passendem Preise durch Terminkauf wieder deckt, um alsdann die Konsignationsware auf dem Effektivmarkte zu verkaufen.

In ähnlicher Weise können auch diejenigen, welche Vorrat von Kaffee halten müssen, die Zwischenhändler, sich gegen Verlust schützen, welcher beim Verkaufe durch einen Rückgang der Preise vielleicht entsteht. Freilich haben alle diese Vorteile nur Wert für die großen Kaffeegeschäfte, weil das kleinste am Terminmarkte abzuschließende Quantum 500 Säcke = 29250 k im Werte von etwa 40000 M. beträgt. Kaufleute, deren Vorräte nicht groß sind, würden sich also an diesen Versicherungsgeschäften nicht beteiligen können.

Auf diese Möglichkeit der Risikoversicherung wird nicht nur in der Hamburger Denkschrift ein sehr großer Wert gelegt; auch andere Verteidiger des Terminhandels heben diesen Vorteil stark hervor. Eine in den „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen“ [1]) erschienene Abhandlung: Der Kreuzzug wider den Terminhandel — tritt in entschiedener

1) Heft 85—86, Jahrg. 1889.

Weise für diese Handelsform ein und giebt, um die Nützlichkeit derselben zu beweisen, zwei Beispiele aus dem Getreide-Terminhandel. Beide sind außerordentlich kompliziert und zeigen, in wie zahlreichen Kombinationen mit dem effektiven Geschäfte der Terminhandel als Versicherung gegen Risiko benutzt wird, und wie z. B. die Abwickelung eines Gesamtengagements von 12 000 Tonnen Weizen durch Lieferung von 50 t, deren Anmeldung von Hand zu Hand geht, erfolgen kann. Diese Beispiele sind sehr lehrreich und mögen, wenn auch nicht ganz so kompliziert, im Getreidehandel öfter vorkommen. Im Kaffee-Terminhandel sind ähnliche Geschäfte auch möglich; wir zweifeln aber, daß dieselben in gleich bunter Mannigfaltigkeit hier ebenfalls zu beobachten sind; nach unseren Informationen handelt es sich am Kaffee-Terminmarkte in der bei weitem überwiegenden Zahl um viel einfachere Geschäfte.

Auch Gegner des Terminhandels, wie die Handelskammern in München und Wesel, erkennen den Nutzen der Risikoversicherung an, und es würde sich, wenn der Terminhandel lediglich diese oder ähnliche Zwecke verfolgte, in der That kaum etwas gegen denselben sagen lassen. Dieser Teil ist ja sogar das Gegenteil von Spekulation; denn die Besitzer von wachsender, schwimmender oder lagernder Ware verzichten durch den Terminverkauf auf jeden Nutzen durch mögliche Preissteigerung, nur um gegen Schaden gesichert zu sein [1]).

So nützlich nun diese Geschäfte für die Beteiligten sein mögen, so darf diese Versicherung doch nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß durch dieselbe jeder Verlust ausgeschlossen wäre. Man setzt bei diesen Versicherungsgeschäften voraus, daß die Preise aller Kaffeesorten, einschließlich des Terminkaffees, sich gleichmäßig auf- und abbewegen. Das ist aber nicht immer der Fall. Nehmen wir gleich das eklatanteste Beispiel aus der Geschichte des Hamburger Kaffee-Terminhandels: Gesetzt, ein Importeur hätte im Juli 1888 centralamerikanischen Kaffee gekauft, welcher im September zu erwarten gewesen wäre. Um sich gegen den bis zum September möglicherweise eintretenden Preisrückgang zu schützen, hätte er das gleiche Quantum g. a. Santos z. B. am 14. Juli für den Septembertermin zum Preise von 59 Pf. pr. $^1/_2$ k verkaufen müssen. An diesem Tage stand aber der laufende Termin, also Julilieferung, $67^1/_2$ Pf., und wir bezweifeln, daß der Importeur bei diesem starken Deport ein solches Versicherungsgeschäft überhaupt gemacht haben würde; hätte er es aber doch gethan, so wäre das Resultat ein sehr großer Verlust gewesen, denn die bekannten Vorgänge trieben im September den Preis für den laufenden Monat bis zu ganz abnormer Höhe, und der in unserer Tabelle No. II berechnete Durchschnittspreis betrug $89^5/_8$ Pf. Nehmen wir an, der Importeur hätte seinen Blankoverkauf vom Juli dazu decken können, so wäre sein Verlust bei

1) In Oesterreich-Ungarn suchen sich die Exporteure und Importeure bei ihren Geschäften mit den Goldwährungsländern ebenfalls durch entgegengesetzte Termingeschäfte mit fremden Wechseln und Banknoten gegen die Kursschwankungen der Gulden zu versichern. — Vergl. Walter Lotz, Die Währungsfrage in Oesterreich. Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgeb. 1889, IV, S. 28

dem Termingeschäfte 30 Pf. pr. $^{1}/_{2}$ k gewesen. Diesem Verluste stand aber kein entsprechender Gewinn beim effektiven Geschfäte gegenüber; denn die bedeutende Preissteigerung vollzog sich nur auf dem Terminmarkte und auch hier nur für den laufenden Monat. Im Effektivgeschäfte kostete z. B.:

	Costarica	Guatemala	Domingo reell ord.
im Juli 1888	66—88 Pf.	68—88 Pf.	54—65 Pf.
„ Sept. „	68—85 „	68—88 „	56—67 „

und der Importeur würde daher für seine im Juli gekaufte und im September eingetroffene Ware nicht viel mehr als seinen Einkaufspreis und seinen bei derartigen Geschäften gewöhnlichen Nutzen erhalten haben.

Allerdings kann man einwenden, daß das nur Ausnahmen sind; aber wir haben gesehen, daß ein ähnlicher Vorgang auch schon im Mai desselben Jahres stattgefunden hat; außerdem dürften auch öfter kleinere Schwankungen auf dem Terminmarkte vorkommen, welchen die Effektivpreise nicht folgen, und endlich müssen die mit den Termingeschäften verbundenen, nicht unbeträchtlichen Spesen [1]), sowie die Veränderungen im Verhältnis der Preise für spätere Termine zu dem des laufenden (erstere sind bald höher [Report], bald niedriger [Deport] als letzterer) diese Versicherungsgeschäfte erschweren. Immerhin wird die Einrichtung dem Hamburger Kaffee-Effektivhandel im gewöhnlichen Verlaufe der Geschäfte eine gewisse Sicherstellung gewähren; es ist jedoch zu berücksichtigen, daß auf diese Weise die bei allen Lieferungs- und Termingeschäften unvermeidlichen Risiken nicht verschwinden, sondern nur auf andere Schultern übertragen werden [2]). — Verkauft z. B. ein Importeur zur Deckung eines Risikos 500 Säcke Terminkaffee in blanco, so übernimmt der Gegenkontrahent für ihn das Risiko der Preisschwankungen bis zum Lieferungstermine. Ein solcher Gegenkontrahent muß also bei allen Kauf- und Verkaufgeschäften zur rechten Zeit vorhanden sein; sie wären aber in vielen Fällen nicht zu finden, wenn lediglich Versicherungsgeschäfte am Terminmarkte gemacht würden. Denn wie wäre es möglich, daß, wenn jemand die gegenwärtigen Preise für günstig hält und Terminkaffee zur Deckung eines Risikos verkaufen will, zu derselben Zeit immer jemand am Markte sein sollte, welcher dieselben Preise zum Einkauf für günstig hält, um sich gegen Verlust an effektiver Ware zu sichern, oder welcher sich für frühere Blankoverkäufe decken muß. Es ist sogar anzunehmen, daß viel Terminware zur Versicherung angeboten wird, wenn die Preise gestiegen sind, weil man sich dann diese Preise für seine Effektivware sichern will; ob damit aber auch eine

1) Beim Einkaufe und Verkaufe betragen die Maklergebühren: 1 % Kommission und ½ % Kourtage.

2) Die Hamb. Börsenhalle sagt in dem erwähnten Aufsatze: „Dadurch, dafs die Kapitalisten zur Beteiligung am Warenhandel zugezogen werden, sind die Händler in die Lage gekommen, das Verwertungsrisiko abstofsen zu können, wenn auch unter Verzicht auf günstigere Realisation.“ — Es kommt darauf an, was man hier unter „Kapitalisten“ versteht. Im allgemeinen möchten wir es nicht für einen wünschenswerten Zustand halten, wenn der Handel sein Risiko durch die Termingeschäfte auf die Kapitalisten abwälzt.

entsprechende Nachfrage zur Deckung eines Risikos zusammenfallen wird, erscheint äußerst zweifelhaft. Wenn trotzdem meistens Gelegenheit vorhanden ist, solche Geschäfte abzuschließen, so müssen wir annehmen, daß Käufe und Verkäufe am Terminmarkte auch noch aus anderen Gründen und zu anderen Zwecken gemacht werden. Und so ist es in der That [1]); die Geschäfte zur Versicherung bilden nur einen Teil des Terminhandels überhaupt und sind nur dadurch möglich, daß außerdem noch zahlreiche Terminabschlüsse gemacht werden, so daß also diejenigen, welche versichern wollen, die durch andere Faktoren bestimmten Preise benutzen können. — Der Verfasser der schon erwähnten Abhandlung in den „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen“ deutet das ebenfalls an, wenn er sagt, daß derjenige, welcher versichern will, nicht immer gerade einen Verbraucher, welcher den Zeitpunkt zum Einkaufe auf spätere Lieferung für günstig hält, finden würde; immer aber seien Zwischenhändler vorhanden, welche von Preisschwankungen Vorteil ziehen wollen und für spätere Lieferung kaufen oder verkaufen. Wir meinen, gerade diese Zwischenhändler, welche nur der Preisschwankungen wegen Termingeschäfte machen, in Verbindung mit denen, welche die Ware wirklich abnehmen oder liefern wollen, bilden den Hauptbestandteil der am Terminhandel Beteiligten. Wenn wir also auch den Verteidigern des Hamburger Kaffee-Termingeschäfts beistimmen, daß dieses dem Effektivhandel durch die Möglichkeit der Versicherung Nutzen schafft, indem er große Handels-Operationen, welche die Versorgung des Konsums zum Ziele haben, sicherstellen hilft, so ist der Terminhandel doch schwerlich nur zu diesem Zwecke in das Leben gerufen. Wir fassen die Sache so auf, daß der Effektivhandel eine schon auf anderer Basis und aus anderen Gründen entstandene Einrichtung zur Versicherung benutzt, und die Geschichte des Hamburger Kaffee-Terminhandels zeigt uns, daß hier ganz andere Faktoren die leitende Rolle spielen, als Versicherung suchende Effektivhändler.

Der zweite Grund, welchen die Hamburger Handelskammer in ihrer Denkschrift für die Notwendigkeit des Kaffee-Terminhandels anführt, ist der, daß durch denselben Ware nach Hamburg gezogen wird. Das ist unzweifelhaft der Fall; denn einmal müssen zur Deckung der jeden Monat ablaufenden Kontrakte hinreichende Warenvorräte vorhanden sein, und dann sendet man besonders die in Konsignation verladenen Partien gern nach den Terminmärkten, weil man hier am meisten Aussicht hat, sie schnell zu verkaufen, und weil, wie wir gesehen haben, hier eine Versicherung gegen das Risiko eines Verlustes durch Preisveränderungen möglich ist. Wo aber die größten Vorräte sind, mithin in der Regel auch die größte Auswahl geboten wird, dahin wenden sich gewöhnlich auch die Aufträge für den Konsum.

Der Terminhandel gewährt hiernach dem Effektivgeschäfte wesentliche Vorteile, und es ist erklärlich, daß sich die Effektivhändler, wenn

1) Wir glauben z. B. kaum, daß die Thätigkeit der Hausse- und Baisse-Parteien nur auf Versicherungssuchende zurückzuführen ist.

ihnen diese Vorteile in Hamburg nicht geboten werden, sich nach einem anderen Terminmarkte wenden. Das war auch vor der Einführung des Terminhandels in Hamburg geschehen; die Hamburger und überhaupt die inländischen Händler hatten den Terminmarkt in Havre benutzt, und namhafte Summen an Maklergebühren und anderen mit diesen Geschäften verbundenen Unkosten gingen nach jenem Platze. Havre machte Konkurrenz sowohl beim Verkaufe, indem die dort am Terminmarkte frei werdenden Partien ihren Weg zum Teil nach Deutschland nahmen, als auch beim Einkaufe, wie schon oben gezeigt worden ist. Das war offenbar kein wünschenswerter Zustand; es handelte sich nicht nur darum, daß der deutsche Konsum mehr als bisher von Havre aus versorgt wurde, sondern auch darum, daß die ausländischen Absatzgebiete, welche sich bisher in Hamburg versorgt hatten, wie Schweden und Norwegen, verloren zu gehen drohten.

Die Handelskammer in Hamburg sucht in einer Reihe von statistischen Tabellen nachzuweisen, wie der Handel Hamburgs seit 1881 zurückgegangen, derjenige Havres gewachsen sei, wie aber mit der Einführung des Terminhandels an ersterem Platze ein Umschwung stattgefunden habe. Sie zeigt zunächst, daß der Anteil Hamburgs an der Kaffeeausfuhr aus Santos von 1876/77 bis 1884/85 von 34% auf 18% gesunken, derjenige Havres von 15% auf 33% gestiegen ist, daß aber von 1885/86 bis 1887/88 der Anteil Hamburgs wieder 25, 22 und 26%, derjenige Havres nur 17, 21 und 17% betragen. Zwei weitere Tabellen beweisen, daß bis 1881 die Einfuhr Hamburgs für den Eigenhandel die Durchfuhr überwog, daß seit 1881 die Durchfuhr größer, die Einfuhr kleiner wurde, daß dieses Verhältnis sich aber 1887 wieder zu Gunsten der Hamburger Einfuhr änderte.

Man mag solchen Zahlen größere oder geringere Bedeutung beilegen, man mag einwenden, daß die kurze Zeit von 1 bis 2 Jahren, in welcher die Veränderung eingetreten sein soll, noch nichts beweist, so wird man doch zugestehen müssen, daß eine Gefahr für die Weiterentwickelung des Hamburger Kaffeehandels vorhanden war; es ist aber selbstverständlich für unsere deutsche Volkswirtschaft durchaus nicht gleichgiltig, ob der inländische Bedarf von Hamburg oder von Havre versorgt wird, und die meisten Urteile über den Terminhandel stimmen auch darin überein, daß, nachdem Havre mit der Einführung vorangegangen war, Hamburg nachfolgen mußte. Die Frage ist also u. E. jetzt nicht mehr, ob überhaupt in Hamburg Kaffee-Termingeschäfte gemacht werden sollen, sondern ob die Art und Weise, in welcher sich der Terminhandel dort ausgebildet hat, den Interessen der gesamten Volkswirtschaft entspricht. Das ist nun freilich nicht ohne Einschränkung zu bejahen; denn es haben sich unleugbar grosse Uebelstände herausgestellt. Auf diese sind auch meistens die Angriffe gerichtet; aber es wird dann häufig nicht der Schluß gezogen, daß diese Uebelstände, sondern daß der ganze Terminhandel zu beseitigen sei. Wir müssen aber genau unterscheiden zwischen denjenigen Teilen des Terminhandels, welche geeignet sind, das Effektivgeschäft und eine berechtigte Spekulation zu unterstützen, und zwischen denjenigen,

welche als unfruchtbare Spielgeschäfte nur unter dem Namen der Spekulation betrieben werden. Freilich ist eine solche Unterscheidung a priori nicht leicht; sie wird sich erst dann mit einiger Sicherheit machen lassen, wenn wir die Wirkungen des Terminhandels in seiner gegenwärtigen Gestalt etwas näher dargelegt haben.

Die wichtigste Frage ist, wie wir oben schon hervorgehoben haben, die, welchen Einfluß der Terminhandel mit Kaffee auf die Preise dieser Ware ausübt. Die Kaffeepreise sind von jeher großen Schwankungen unterworfen gewesen. Die Quantität, welche uns von diesem vielgesuchten Genußmittel in jedem Jahre zur Verfügung steht, hängt in der Hauptsache von der Natur und besonders von den wechselnden Witterungseinflüssen ab. Die Höhe des Preises wird zum großen Teile durch dieses Quantum bestimmt, und zwar nicht nur durch dasjenige, welches in Wirklichkeit geerntet wird, sondern fast mehr noch dadurch, wie groß man die nächste Ernte schätzt. Diese Schätzungen wechseln aber, je nachdem man der Witterung in den Produktionsländern einen mehr oder weniger günstigen oder ungünstigen Einfluß auf das Gedeihen der Kaffeepflanze zuschreibt. Auch andere Faktoren der Preisbildung sind veränderlich: die Höhe des Konsums nach der Lage der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, die Größe der kontrollierbaren Vorräte u. a. m. Unter diesen Einwirkungen bewegen sich die Kaffeepreise fast ununterbrochen auf und ab und erreichen, wenn mehrere günstige oder ungünstige Einflüsse zusammentreffen, zu Zeiten einen Stand, welcher von dem allgemeinen Durchschnitt erheblich abweicht. Das ist eine Erscheinung, welche nicht nur in neuster Zeit auf den Terminmärkten hervortritt, sondern wahrscheinlich so alt ist, als überhaupt Kaffeehandel betrieben wird.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin geben in ihrem Jahresberichte für 1880 eine Tabelle der Preisveränderungen für frühere Jahrzehnte; hiernach kostete:

		Java, gut ord., in Holland per ½ k	Domingo, gut ord., in Hamburg pr. ½ k
1810	Cts.	105—115	
1811	„	165—215 (Kontinentalsperre)	
1812	„	200—270	
1813	„	200—260—220—170—180—175—85—80	
1814	„	80—47½	
1815	„	45—50—40	
1832	„	32½—41—35	54 Pfg.
1842	„	25½—23—23½	37,5 „
1849	„	18—25—34	32,8 „
1850	„	34—37½—24½—30½	55,1 „
1860	„	38½—40—39	61,5 „
1870	„	32½—35½—31½—33½—32—35	53,3 „
1880	„	48—39¼—41—38½—40—39—37—38½	58 „

Eine noch genauere Uebersicht können wir aus den Angaben der Handelskammer in Hamburg gewinnen; die Preise waren dort Ende Dezember für gut ord. Domingo in Pfg. pr. $^1/_2$ k:

1843	32,8	1853	39,8	1863	64,5	1873	108	1883	53
1844	28,1	1854	50,4	1864	66,8	1874	85	1884	42
1845	31,6	1855	43,9	1865	66,8	1875	85	1885	36
1846	30,5	1856	53,3	1866	63,3	1876	84	1886	66
1847	31,6	1857	53,9	1867	56,2	1877	78	1887	84
1848	32,8	1858	44,5	1868	56,2	1878	60	1888	76
1849	32,8	1859	49,2	1869	51,6	1879	72	1889	85
1850	55,1	1860	61,5	1870	53,3	1880	58		
1851	49,2	1861	68,6	1871	71,5	1881	46		
1852	39,1	1862	69,7	1872	76,2	1882	36		

Für die neuere Zeit können wir die Schwankungen besser nach einer früher von uns bei anderer Gelegenheit angefertigten Tabelle[1]) darstellen, indem wir beim Steigen und Fallen die höchsten und niedrigsten Preise bezeichnen und die Verhältniszahlen berechnen.

Die Preise waren hiernach für:

	Java, gut ord. Cts.	Rio, reell ord. Pfg.
Jan. 1873	49½ = 100	81 = 100
Mai "	57¼ = 116	84 = 104
Juli "	53½ = 108	80 = 99
Jan. 1874	72 = 145	111 = 137
März "	52 = 105	75 = 93
April "	53 = 107	80 = 99
Juni "	59 = 119	82 = 101
Dez. "	55 = 111	77 = 95
Sept. 1875	61 = 123	86 = 106
Nov. 1876	50½ = 102	72 = 89
Dez. "	55 = 111	74½ = 92
Jan. 1877	54 = 109	83½ = 103
April "	50 = 101	77½ = 96
Dez. "	54 = 109	80 = 99
Dez. 1878	40½ = 82	58 = 72
Jan. 1879	39½ = 80	53½ = 66
Dez. "	50 = 101	68½ = 84
März 1880	44½ = 90	69 = 85
Dez. "	39½ = 80	58½ = 72

Es sind also hier in der Zeit von 1873 bis 1880 fast ununterbrochene, z. T. bedeutende Auf- und Abwärtsbewegungen in den Effektivpreisen zu beobachten. Wir betonen dieses, weil von manchen Seiten die Veränderungen der Effektivpreise in den 80er Jahren auf den seit 1881 in Havre bestehenden Terminhandel zurückgeführt werden. Die weitere Entwickelung seit 1881 war folgende:

April 1881	37 = 75	54½ = 67
Dez. "	35½ = 72	45 = 55
Febr. 1882	29 = 59	42½ = 52
Nov. "	25½ = 52	38 = 47
April 1883	34 = 69	43 = 52
Juni "	29¼ = 59	40 = 49
Dez. "	35 = 71	54 = 67
Dez. 1884	28½ = 57	44 = 54
Sept. 1885	24½ = 49	37½ = 46
Dez. 1886	39 = 79	62 = 77
Juni 1887	53 = 107	93 = 115

1) Vergl.: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 37, S. 47.

Daß in dieser Periode von der Einführung des Terminhandels in Havre bis zur Aufnahme dieser Handelsform in Hamburg, also unter dem Einflusse des ersteren Platzes, wesentlich größere Preisschwankungen stattgefunden haben, als vorher, läßt sich nach dieser Aufstellung nicht sagen. Wir haben dort Veränderungen der Verhältniszahlen von 100 aufwärts bis 145 bezw. 137, abwärts bis 80 bezw. 66, hier bis 107 bezw. 115 und 49 bezw. 46, und die tiefe Depression der Jahre 1881—85 ist sicher nicht auf das Termingeschäft in Havre zurückzuführen, sondern findet seine Erklärung in den guten Ernten dieser Jahre und in der gedrückten wirtschaftlichen Lage; ebenso hat auch das Steigen in 1886—87 seinen hauptsächlichsten Grund in der schlechten Ernte.

Gehen wir jetzt auf die Zeit über, in welcher auch in Hamburg Termingeschäfte gemacht wurden, und prüfen wir zunächst durch Fortsetzung der oben gegebenen Tabelle, wie sich die Effektivpreise weiter gestaltet haben:

		Java	Rio, reell ord.
Juni	1887	53 = 107	93 = 115
Juli	"	—	79 = 98
Aug.	"	51½ = 104	—
Sept.	"	53 = 107	89 = 110
Nov.	"	46½ = 94	76½ = 95
Dez.	"	—	80 = 99
Jan.	1888	41½ = 84	—
März	"	37 = 75	60½ = 75
April	"	41½ = 84	—
Juni	"	—	67 = 83
Aug.	"	39½ = 80	64½ = 80
Okt.	"	48½ = 98	—
Dez.	"	—	83 = 103
Jan.	1889	49½ = 100	76½ = 95
März	"	52¾ = 107	81½ = 100
April	"	50½ = 102	—
Mai	"	53 = 107	—
Juni	"	50 = 101	76½ = 95
Sept.	"	—	80½ = 99
Nov.	"	54 = 109	—
Dez.	"	—	85½ = 106

Diese Preisveränderungen bieten im Vergleich zu den vorhergehenden nichts Auffallendes; die relativen Zahlen schwanken zwischen 109 bezw. 115 und 75, und die Bewegungen sind also kleiner, als in den beiden oben bezeichneten Perioden. Ein Einfluß der Termingeschäfte auf die Ausdehnung der Schwankungen bei den Effektivpreisen nach oben und unten ist aus diesen Zahlen nicht zu erkennen. Trotzdem unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Terminhandel auf die Effektivpreise einwirken kann und auch eingewirkt hat. Die Handelskammer in Hamburg giebt in ihrer Denkschrift selbst zu, daß die Preisschwankungen am Terminmarkte die Preise im Effektivgroßhandel vorübergehend beeinflussen, behauptet aber, daß die Preise im Zwischenhandel wenig, im Detailhandel fast gar nicht den Schwankungen der Terminpreise folgen. Wir werden nun zu prüfen ver-

suchen, was die Bewegungen der Terminpreise von denen der Effektivpreise unterscheidet, welche Faktoren diese, den Terminpreisen eigenen Veränderungen hervorrufen, und wie sich die Preise bei den weiteren Uebertragungen der Ware bis zum Konsumenten unter dem Terminhandel verhalten.

Ueberblicken wir unsere Tabelle No. I, so finden wir, daß die Terminpreise im großen und ganzen sich in breiten Bogen auf und abbewegen; wir sehen sie vom Juni 1887 bis Februar 1888 erst etwas steigen und dann allmählich sinken, von da ab mehrere Monate auf derselben Stufe verharren und in den drei letzten Monaten des Jahres wieder steigen. Die Ausnahmevorgänge des Mai und September lassen wir unberücksichtigt. Vom Januar bis Mai 1889 bleibt der Preis auf diesem höheren Stande, sinkt darauf nach und nach bis zum Juli und steigt dann bis zum Ende des Jahres.

Die Ursachen dieser allgemeinen Bewegungen haben wir in unserer oben gegebenen, kurz gefaßten Uebersicht des Hamburger Terminhandels schon angeführt; es sind hauptsächlich die Schätzungen der Ernte in den verschiedenen Stadien von der Blüte bis zur Reife und außerdem die Größe der Vorräte und des Konsums. Das sind aber dieselben Faktoren, welche auch im Effektivhandel vorwiegend die Preise bestimmen, und es sind daher wesentliche Abweichungen in jenen allgemeinen Bewegungen beider Preise nicht zu erwarten.

Stellen wir aus der Tabelle No. II die berechneten Monatsdurchschnittspreise des Terminhandels für g. a. Santos mit den nach den Notierungen des Hamburger Börsenpreiskurantes gefundenen Monatsdurchschnitten der Preise für reell. ord. Santos, also im Effektivgeschäfte, zusammen, so ergiebt sich Folgendes:

	1887 Preise:		1888 Preise:		1889 Preise:	
	Termin- g. a. Santos	Effektiv- reell. ord. Santos	Termin- g. a. Santos	Effektiv- reell. ord. Santos	Termin- g. a. Santos	Effektiv- reell ord. Santos
Januar			71¾	71⅛	79⅛	78⅛
Februar			62⅜	64⅝	81¾	79⅜
März			56⅞	61¾	87	83⅛
April			62¾	67⅛	84	83
Mai			69	67½	85¾	83
Juni	84⅛	87	65⅛	67½	80¼	81⅛
Juli	85⅛	82	65⅝	65⅞	70⅝	78¼
August	87⅛	85⅛	61¼	64¾	75½	79⅛
September	89¼	88⅝	89⅝	67	80⅛	82⅜
Oktober	86	87⅛	71	71⅛	80⅜	82½
November	76	77¾	75	73⅛	83	83¾
Dezember	75⅝	76⅛	82	79	86¾	87⅛

Hiernach ist hinsichtlich der großen Bewegungen ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Preisen nicht zu bemerken. Das Charakteristische in den Schwankungen der Terminpreise muß daher innerhalb jener allgemeinen Preisveränderungen gesucht werden, und

unsere Tabelle No. I kann uns schon etwas Aufschluß darüber geben. Ueberblicken wir die Preise für den laufenden Termin, so finden wir, daß dieselben nicht nur häufig innerhalb weniger Tage oder von einem Tage zum anderen, sondern sogar an demselben Tage vom Morgen bis zum Nachmittage ganz bedeutend fallen und steigen. Unsere Tabelle giebt aber davon noch nicht einmal ein vollständiges Bild; wir haben daher in Tab. III für jede Woche die höchsten und niedrigsten Preise zusammengestellt und finden so den Zwischenraum, innerhalb dessen sich die Kurse in der betreffenden Woche bewegt haben. Ziehen wir, wie es in der Tabelle geschehen, aus diesen Preisen den Durchschnitt, so erhalten wir die durchschnittliche Ausdehnung der wöchentlichen Schwankungen; diese ist:

im II. Sem. 1887 beim laufenden Termin $4\frac{1}{4}$ Pfg., beim letzten Termin $4\frac{1}{4}$ Pfg.
" I. " 1888 $4\frac{1}{4}$ bez. $2\frac{3}{8}$ Pfg.
" II. " " $11\frac{1}{2}$ " 3 "
" I. " 1889 $2\frac{1}{2}$ " $2\frac{1}{2}$ "
" II. " " $2\frac{3}{4}$ " $2\frac{1}{2}$ "

Ein Schwanken in dieser Ausdehnung, welches sich zu Zeiten bis zu einem ununterbrochenen Springen nach oben und unten steigert, ist aber nur den Terminpreisen eigen und hat seinen Grund in der Natur des Terminhandels selbst. — Wie schon erwähnt worden ist, gesteht die Handelskammer Hamburg in ihrem Jahresberichte für 1887 zu, daß mit dem Terminhandel das alte ruhige System beseitigt und der Einfluß auf die Preise, welche sich bis dahin nur nach Angebot und Nachfrage regulierten, aus den Händen gegeben worden sei. Auch im Terminhandel spielen aber, wie aus unserer ganzen Darstellung hervorgeht, Angebot und Nachfrage eine wichtige Rolle, und die Handelskammer kann also nur meinen, daß die Preise früher durch das auf den wirklichen Vorrat und Bedarf gegründete Angebot und Nachfrage, also im engeren Verkehre unter den Kaffeehändlern gebildet worden seien, während jetzt die Größe des Angebots und der Nachfrage im Terminhandel auf Zufall beruhe, weil fremde Elemente hinzugekommen sind, welche, ohne Ware zu besitzen oder empfangen zu wollen, lediglich nach Meinung kaufen und verkaufen. — Ein ähnlicher Gedanke wird auch in einem Referate bei den Verhandlungen der Münchener Handelskammer über den Terminhandel ausgedrückt; es heißt da: „Nicht mehr die thatsächlichen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage bilden den Anhaltspunkt für den Preislauf des Artikels, sondern die Macht, die Geschicklichkeit und die Verwegenheit der gerade siegreichen Partei." — Wenn die letztere Behauptung auch in ihrer Verallgemeinerung nicht zutreffend ist, so enthält sie doch für gewisse Fälle manches Wahre. In diesen Fällen ist dann die Wendung in der Bildung der Preise durch die Veränderung herbeigeführt, welche der Terminhandel in den Kaffeegeschäften verursacht hat. Am Terminmarkte kann jeder ohne großes Kapital und, da die hauptsächlichsten Kontraktsbestimmungen durch die Börsen-Usancen festgesetzt sind, auch ohne Sachkenntnis Kaffee für spätere Lieferung kaufen und verkaufen, und es beteiligen sich daher an diesen Ge-

schäften nicht nur die Kaffeehändler des betreffenden Börsenplatzes, sondern auch Personen aus dem In- und Auslande, welche mit dem Kaffeehandel nur in losem oder gar keinem Zusammenhang stehen. Die Gründe, weshalb diese Geschäfte gemacht werden, sind, wie wir schon gesehen haben, mannigfaltig: es können wirkliche Lieferungsgeschäfte sein, bei welchen die Kontrahenten beabsichtigen, die Ware zu liefern und zu empfangen; man macht aber Abschlüsse auch deshalb, weil man der Meinung ist, daß die Preise fallen oder steigen werden, und hofft, vor dem Fälligkeitstermine durch einen entgegengesetzten Kontrakt die Verpflichtung zur Abnahme oder Lieferung der Ware umgehen und den Gewinn realisieren zu können. Diese Realisationen bilden also wieder eine neue Art von Geschäften; zum Teil schließen sich auch diejenigen, welche hinsichtlich der künftigen Preisbewegung gleicher Meinung sind, zur Hausse- und Baissepartei zusammen und suchen mit vereinten Kräften ihre Interessen zu fördern. Endlich haben wir noch die Termingeschäfte, welche zur Versicherung gegen Risiko gemacht werden.

Bei vielen dieser Geschäfte, welche sich freilich nicht immer streng von einander scheiden lassen, spielt der Zufall eine große Rolle; es können an einem Tage zahlreiche Kauf- oder Verkauf-Aufträge zusammentreffen und den Preis nach oben oder unten treiben, ohne daß sich in den die Ware betreffenden Verhältnissen irgend etwas verändert hat. Während im Effektivgeschäfte der Umfang der Umsätze gewöhnlich an die Menge der vorhandenen oder zu erwartenden Ware und an die Größe des Verbrauches und Bedarfes geknüpft ist, fällt diese Beschränkung im Terminhandel zum großen Teile fort; man kauft in vielen Fällen nur nach der augenblicklichen Stimmung in der Hoffnung, später durch Preisschwankungen Gewinne zu erzielen; jedenfalls ist der Zusammenhang jener Verhältnisse mit den Termingeschäften ein viel loserer als beim Effektivhandel. So kommt es, daß in den täglichen Terminumsätzen sehr große Schwankungen stattfinden, und daß das Gesamtquantum, welches im Laufe eines Jahres umgesetzt wird, die in Santos geerntete Menge oft weit übersteigt. In den 7 Monaten des Jahres 1887 wurden 7274000 Säcke g. a. Santos in Hamburg auf Termine gehandelt, 1888 sogar 16486000 Säcke, 1889 9488500 Säcke, während die Ernte in Santos selbst in guten Jahren nicht viel mehr als 2 bis 3 Mill. Säcke beträgt [1]). Außer in Hamburg werden auch in Havre noch große Quantitäten g. a. Santos Kaffee im Terminhandel umgesetzt, und Hamburg empfing 1888 bei Termingeschäften von über 16 Mill. Säcke von Santos überhaupt nur 557605 Säcke. — Man sieht daraus, welchen Anteil diejenigen Geschäfte am

1) Man mufs hier folgendes berücksichtigen: Verkauft A an B 500 S., B an C, C an D, D an E, E an F dasselbe Quantum, so handelt es sich eigentlich immer nur um die ersten 500 Säcke, welche nur weiter verkauft werden, und welche F. schliefslich von A empfängt; in der Statistik werden aber 2500 Säcke gebucht. Verkauft noch F an A, so braucht überhaupt keine Lieferung stattzufinden; die Statistik verzeichnet aber Umsätze von 3000 S. — Durch die Liquidationskasse werden diese Abrechnungen noch erleichtert.



Terminhandel haben, welche nicht abgeschlossen werden, um Ware zu liefern oder zu übernehmen.

Der Umfang dieser auf wechselnden Meinungen beruhenden Umsätze ist sehr schwankend. Wir wollen hier für die Monate Juli 1887 bis Dezember 1889 nach Hamburger Berichten die höchsten und niedrigsten Tagesumsätze, zwischen welchen sich die Zahl der gehandelten Säcke auf- und abbewegt hat, zusammenstellen:

	1887	1888	1889
Januar		166 500—24 000	87 000— 4 500
Februar		135 500—17 000	97 500— 8 500
März		94 500— 6 500	69 000—13 500
April		101 500— 6 500	106 500—14 500
Mai		135 500—13 000	71 500— 5 500
Juni		137 500—23 500	172 500— 7 000
Juli	55 000— 5 000	61 500— 9 000	74 500— 5 500
August	72 000— 8 000	125 500—11 000	65 000—10 500
September	43 000— 3 500	108 500—24 000	57 500— 7 000
Oktober	126 500— 8 000	90 500—24 000	47 500— 5 000
November	126 000—27 500	122 500—17 500	85 000— 3 000
Dezember	130 500—37 500	137 000—25 500	49 500— 9 000

Während nun bei der Bildung der Effektivpreise, auch bei denen für spätere Lieferung, bestimmte Faktoren, wie Einkaufspreis, Frachten, Zinsen, Gewinnrate etc., einen großen Einfluß ausüben, treten diese bei dem Terminpreise mehr zurück, und hier stehen dann unbestimmte Faktoren, wie die Meinung über den künftigen Preisgang, die Hoffnung, durch Preisveränderungen in Zukunft zu gewinnen, und ähnliche, welche auch zum Teil nicht einmal durch Nachdenken, sondern durch Eindrücke hervorgerufen werden, im Vordergrunde. Diese unbestimmten Faktoren aber, welche fortwährend in ihrer Stärke wechseln können, machen, daß der Terminpreis bei weitem weniger stabil ist, als der Effektivpreis. Treten nun dazu, wie wir aus vorstehender Tabelle ersehen, noch sehr große Schwankungen in der Ausdehnung des Angebotes und der Nachfrage, so ist erklärlich, weshalb sich die Terminpreise fast ununterbrochen auf und ab bewegen.

Es kommt hinzu, daß dieses Preisschwanken für einen Teil der am Börsenhandel Beteiligten das Lebenselement ist; diese leben davon, die häufigen Preisbewegungen auszunutzen, und das hat zur Folge, daß von dieser Seite die Schwankungen gelegentlich auch künstlich vermehrt und vergrößert werden; ja man verschmäht sogar, wie die Handelskammer von Hamburg i. J. 1887 berichtet, und wie auch aus dem Geschäftsverkehre anderer Börsen, z. B. der Berliner Effektenbörse, bekannt ist, unlautere Mittel nicht, um Schwankungen hervorzurufen. So wurden in Hamburg im Oktober 1887 Gerüchte ausgesprengt, daß sich einige erste Brasilhäuser in Verlegenheit befinden sollten; dieses Gerücht erwies sich bald als völlig unwahr, die Spekulanten hatten aber ihren Zweck erreicht und den Preis für kurze Zeit gedrückt.

Die für spätere Termine abgeschlossenen Kontrakte können bei

günstigem Preisstande jederzeit durch entgegengesetzte Kontrakte realisiert werden; steigen oder fallen also die Preise, so entstehen aus den laufenden Kontrakten wieder Geschäftsangebote, welche die Tendenz haben, den Preis in die entgegengesetzte Richtung zu treiben. So bergen viele der abgeschlossenen Kontrakte die Anregung zu neuem Schwanken des Preises in sich.

Etwas Aehnliches geschieht, wenn in der Stimmung des Marktes ein Umschlag eintritt; viele wollen sich dann noch rechtzeitig durch Realisationen von ihren Verbindlichkeiten befreien, wie es z. B. im Oktober 1887 bei dem soeben erwähnten Baissemanöver der Fall war; hier stand das auftretende Angebot im Widerspruche mit der in Wirklichkeit nicht veränderten Lage des Artikels und vermehrte so die Bewegungen auf und ab. Als im März 1888, nachdem die Baissepartei den Preis ganz ungerechtfertigt tief herabgedrückt hatte, die günstige statistische Lage sich immer dringender geltend machte, schritt die Baisse selbst zu Deckungskäufen und trieb dadurch den Preis rasch in die Höhe, von einem Tage zum andern allein um 4 Pfg. So ließen sich aus der Geschichte des Hamburger Kaffee-Terminhandels noch manche Beispiele anführen; ganz abgesehen von den beiden außergewöhnlich großen Preisbewegungen des Mai und September 1888, welche ebenfalls lediglich auf das Termingeschäft zurückzuführen sind.

Die Stimmung des Marktes ist zu einem großen Teile abhängig von den Ernteschätzungen. Die Frage, welches Quantum später für die Versorgung des Konsums zur Verfügung stehen wird, interessiert den ganzen Kaffeehandel, nicht nur den Terminmarkt, und die Beantwortung derselben wird stets die Tendenz haben, die Preise zu beeinflussen. Im Terminmarkte hat dieses Interesse an der Beantwortung jener Frage zu manchen Uebelständen geführt. Einmal werden die Schätzungen zum Teil zu früh abgegeben; man nimmt an, daß erst im Januar ein annähernd zuverlässiges Urteil über die kommende Ernte abgegeben werden kann. Trotzdem treten schon gewöhnlich von Ende Oktober ab Ernteschätzungen auf, von welchen der Terminmarkt sich in unerklärlicher Weise beeinflussen läßt. Wie die Hamburger Handelskammer berichtet, genügt oft die Depesche eines hervorragenden Brasilhauses, um schon im Oktober oder November Preisveränderungen von 5 Pfg. und darüber herbeizuführen. Abgesehen davon, daß dieser Einfluß von den Handelshäusern in Brasilien benutzt werden kann, um ihre Operationen zu unterstützen, müssen so frühzeitige Schätzungen selbst bei ganz objektiver Beurteilung der betreffenden Verhältnisse sich oft widersprechen; aber auch später, im Januar oder Februar, sind solche Schätzungen noch sehr unsicher und werden verschieden ausfallen, je nachdem man die Witterung und ihren Einfluß für mehr oder weniger günstig hält. Das veranlaßt entgegengesetzte Operationen am Terminmarkte, und die Folge ist, daß die Preise nach dem Ueberwiegen der einen oder andern Ansicht auf und ab schwanken. Am 4. Januar 1888 fiel der Preis nach dem Eintreffen einer Depesche ans Rio, welche die Ernte günstig schätzte, sofort von 83 auf 78, und gerade ein Jahr später,

am 4. Januar 1889, stieg er durch eine telegraphische Herabsetzung der Ernteschätzungen um 3 bis $3^1/_2$ Pfg.; in beiden Fällen trat wenige Tage darauf die Reaktion ein, und so werden die Preise oft durch verschiedenartige Meldungen über die Ernte bewegt. Diejenigen, welche ein Interesse an den Schwankungen haben, sorgen dafür, daß der Einfluß berechtigter und nicht berechtigter Nachrichten ein möglichst großer werde.

Es wird ferner behauptet, daß auch die von seiten der Liquidationskasse vorgenommenen Zwangsrealisationen die Preisschwankungen des Terminmarktes vermehren. Wir haben S. 652 erwähnt, daß die Liquidationskasse von den Kontrahenten einen Einschuß verlangt, welcher bei Vergrößerung ihres Risikos durch Preisschwankungen noch erhöht werden kann. Ist ein Kontrahent nicht imstande, diese Nachzahlung zu leisten oder anderen Verpflichtungen gegen die Kasse nachzukommen, so hat letztere die Berechtigung, die Kontrakte durch Kauf oder Verkauf sofort zu liquidieren. Die dadurch entstehenden Zwangsverkäufe bilden ein unerwartetes, zufälliges Angebot, welches geeignet ist, die Preise zu beeinflussen. Nach dem Jahresberichte der Kaufmannschaft in Magdeburg konnten im Juni 1887 Haussespekulanten ihre Differenzen nicht zahlen; es fanden daher in Havre Zwangsverkäufe statt, welche den Preis im Juni um 30 Frcs. pr. 50 kg herabdrückten. Solche Realisationen kommen aber nur ausnahmsweise vor, und dann ist das auf solche Weise angebotene Quantum meistens im Verhältnis zu den Umsätzen eines Tages so klein, daß ein wesentlicher Einfluß auf den Preis von dieser Seite nur in besonderen Fällen ausgeübt werden kann.

Endlich müssen wir hier noch die außergewöhnlichen Preisschwankungen erwähnen, welche dadurch hervorgerufen werden können, daß ein Teil der Spekulanten die Lage der Gegenpartei benutzt, um große Preisveränderungen zu ihren Gunsten herbeizuführen. Wir verweisen dabei auf den schon mehrfach erwähnten sogenannten „Corner“ des September 1888, wo einzelne Händler den Umstand, daß große Quantitäten g. a. Santos in blanco verkauft waren, benutzten, um durch Aufkauf der für September zu liefernden Partien die Baissespekulanten in die Enge zu treiben und zur Bewilligung sehr hoher Preise zu zwingen. Diese Vorgänge waren ebenfalls nur am Terminmarkte möglich, wo bis vor kurzem eine bestimmte Sorte Kaffee geliefert werden mußte. Wir werden sehen, wie man versucht hat, für die Zukunft solche „Corner“ unmöglich zu machen.

Es ist eben gesagt worden, daß sich die Wirkung des Termingeschäftes auf die Preise hauptsächlich durch die kleinen, kurzen Schwankungen bemerkbar macht; unter Umständen kann der Terminhandel den Preis aber doch auch für längere Zeit auf einem höheren Stande erhalten, als man nach Lage der Dinge annehmen sollte. Das geschah z. B. in der ersten Hälfte des Jahres 1889, wo bei reichlichen Zufuhren lediglich durch die Haussespekulationen Monate lang, allerdings unter Schwankungen, ein hoher Preis herrschte. Eine solche Einwirkung ist nur durch Zusammenschließen sehr starker Spekula-

tionskräfte möglich, weil jede Abschwächung sofort durch neue Käufe paralysiert werden muß. Das Aufgeben dieser Position führte dann im Juni zu dem plötzlichen Preissturze.

Wir sehen, es sind mancherlei Ursachen vorhanden, welche die Terminpreise bewegen können und welche lediglich oder doch der Hauptsache nach im Termingeschäfte begründet sind. Nun wird Santos-Kaffee in Hamburg für 11—12 Lieferungstermine gehandelt, und jeder dieser Termine hat seine eigenen Preise, seine besondere Preisbewegung, wenn jene auch meistens in einem gewissen Verhältnis zu einander stehen. Der Umstand, daß man je nach Meinung, z. B. im Januar für März-, Mai-, September- oder Dezemberlieferung kaufen und verkaufen kann, macht die Preisbildung so vielgestaltig und die Schwankungen kompliziert. Der laufende Termin, also Lieferung bis Ende des laufenden Monats, wird sich im allgemeinen nicht weit von den Effektivpreisen entfernen; in den Notierungen für spätere Lieferung drückt sich aber die ganze Stimmung des Marktes aus; mit diesen Stimmungen wechseln die Preise, und wir sehen aus unserer Tabelle No. I, daß dieselben oft über (Report), oft unter (Deport) dem laufenden Termine stehen, je nachdem die Aussichten für später günstig oder ungünstig sind. Wirft sich die Spekulation auf einen Monat, z. B. im Januar auf Mailieferung, so kann der Preis für den Maitermin steigen, ohne daß die anderen Termine sich erheblich ändern.

Schieben wir nun an dieser Stelle gleich die Frage ein: Welches sind die Resultate dieser Spekulationen für spätere Lieferung seither gewesen? — so läßt sich darauf eine genaue Antwort nicht geben, weil viele Kontrakte schon vor dem Lieferungstermine realisiert werden; manche der daran Beteiligten können also Verlust, andere Gewinn haben. Wir müssen uns daher darauf beschränken, nachzuforschen, wie weit die betreffenden Spekulationen richtig oder verfehlt waren, wie sich also die Preise an den Lieferungsterminen zu den Kontraktspreisen stellen. Zu diesem Zwecke haben wir für jeden Monat aus 16 über den ganzen Monat verteilten Notierungen den Durchschnitt für 6 Lieferungstermine gezogen; in unserer Tabelle No. II ist dann neben die Preise dieser 6 Termine immer derjenige Durchschnittspreis gesetzt worden, welcher sich im Lieferungsmonat für den laufenden Termin ergab. Das Bild, welches wir so erhalten, ist hiernach folgendes:

Vom Juni bis September 1887 waren die Preise für fernliegende Termine höher als für den laufenden; man erwartete also trotz des hohen Preises ein weiteres Steigen, jedenfalls auf Grund der kleinen 1887er Ernte. Diese Spekulation war nur für die nächsten Termine richtig, solange die Reportpreise sich hielten; für alle späteren Termine, von Oktober an, wo die Preise anfingen zu weichen, und der Report sich in einen Deport verwandelte, ist die Notierung in dem betreffenden Lieferungsmonate wesentlich niedriger als der Kontraktspreis. Für diejenigen, welche Terminkaffee für diese Monate gekauft hatten, bedeutete das Verlust, für die Verkäufer in blanco Gewinn. — Die Preise weichen nun von Oktober bis März fast ununterbrochen

unter hohem Deport; man erwartete mithin einen weiteren Rückgang. Die Preise in den Lieferungsmonaten sind aber nur für die Monate Oktober bis Dezember 1887 niedriger als die Kontraktspreise[1]); von Januar 1888 ab tritt in diesen Verhältnissen ein Umschlag ein; die Preise stehen nun bei der Lieferung höher als beim Kontraktsabschluß; das bedeutete jetzt für den Käufer Nutzen und für den Blankoverkäufer Verlust. Die Lage blieb dann so bis zu Ende des Jahres 1888, wo nach und nach wieder eine Aenderung vor sich geht. Wir haben gesehen, daß die Haussespekulation des I. Semesters 1889 mißlang; so stehen nun auch die Preise der Lieferungsmonate unter den Kontraktspreisen, und fast alle Termine haben daher für die Haussespekulanten Verluste gebracht. Die zweite Hälfte des Jahres 1889 zeigt wieder das umgekehrte Bild.

Um diese Vorgänge noch übersichtlicher darzustellen, ziehen wir für jeden Monat aus der Differenz zwischen den Preisen der Kontrakte und denen der Lieferungsmonate nach oben und unten den Durchschnitt und erhalten dann folgende Bewegungen:

Die Preise der Lieferungsmonate sind durchschnittlich:

gegen die Kontraktspreise vom	höher Pfg.	niedriger Pfg.	gegen die Kontraktspreise vom	höher Pfg.	niedriger Pfg.
1887 Juni	2,6	19	1888 Oktober	10,8	—
Juli	3	19,4	November	10,3	2
August	—	18,7	Dezember	0,9	3,6
September	—	22,5	1889 Januar	3,9	6,5
Oktober	—	20,7	Februar	1	5,5
November	16,6	9,5	März	—	7,6
Dezember	—	10,4	April	1,3	5
1888 Januar	18	7,3	Mai	—	6,4
Februar	8,4	—	Juni	3,9	3
März	21,3	—	Juli	12,5	—
April	15,1	—	August	9,7	—
Mai	21,2	—	September	6,1	—
Juni	24,3	—	Oktober	9,5	—
Juli	27,6	—	November	8,2	—
August	24,2	—	Dezember	4,6	—
September	18,5	—			—

1) Mit Ausnahme des Septembertermins, welcher wegen der Krisis auch hier eine besondere Stellung einnimmt.

(Schluſs folgt.)

XII.

Zur klassischen Wert- und Preistheorie.

Von

Heinrich Dietzel.

Im Novemberheft des XXI. Bandes dieser Zeitschrift fordert Herr v. Böhm-Bawerk mich auf, hinsichtlich gewisser Punkte der Wert- und Preistheorie, welche ich in meinem Artikel über „die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen“ überhaupt nicht oder nicht ausführlich genug behandelt habe, mich auszusprechen.

Ich bin zweifelhaft, ob die Beantwortung der an mich gestellten Fragen „im Interesse der Sache“ ist — wie v. Böhm meint. Meine Absicht war es, an den denkbar einfachsten Vorgängen zu zeigen, daß das subjektive Werturteil des Wirtschaftssubjekts da, wo es völlig freien Spielraum, sich zu äußern, besitzt — da, wo es nicht mit dem subjektiven Werturteil eines zweiten Wirtschaftssubjekts sich auseinanderzusetzen hat, sondern unmittelbar sein souveränes Werturteil auf das Gut schreibt, sich — für die eine Kategorie von Gütern — des Nutzens, — für die zweite — der Kosten (die hier nur aus Quanten von Zeit und Arbeitskraft bestehen) als Wertmaßstabes bedient.

Die Grenzwerttheoretiker dringen auf die Subjektivität des Wertes, beginnen selbst — in der oder jener Einkleidung — mit der Robinsonade, mit dem souveränen Werturteil des Einzigen über sein Eigen. Ich stelle mich auf die von ihnen gewählte Basis und zeige, was des Nutzens, was der Kosten ist, wie einfach und klar das „Problem“ liegt, wenn man nur für die zwei fundamental verschiedenen Güterkategorien zwei Formeln der Wertbemessung aufstellt, zeige schließlich, wie die klassische Theorie — an der ich festhalte, sie jedoch sorgfältiger und unangreifbarer, wie ich glaube, formuliere —, sich zwangslos mit der Theorie vom Grenznutzen vereinen läßt.

Der korrekte, „im Interesse der Sache“ liegende modus procedendi bestünde nun wohl darin, daß seitens der Gegner meiner Lehre nachzuweisen versucht würde, daß Werturteile „im Innern der Wirtschaft“ sich andererweise vollzögen, als ich behauptet. Statt dessen versuchen sie, die Kontroverse auf ein anderes Feld zu verlegen.

Zuckerkandl[1]), welcher auf meinen Artikel erwidert, wie Böhm, welcher sich die Erwiderung vorbehält, bis ich seine Fragen beantwortet haben werde, ziehen das Thema aus dem Kreise der isolierten Wirtschaft, innerhalb dessen ich demonstriert hatte, in das Gebiet der Sozialwirtschaft, der arbeitsteilig organisierten Verkehrsgesellschaft, hinüber.

Ich entwickelte die Methode der Wertbemessung, indem ich den Menschen direkt dem Gut gegenüberstellte, und gab eine zwar kurze, aber wohl ausreichende „psychische Fundierung“ für meine Sätze. Zuckerkandl wirft der Lehre Ricardos vor, daß ihr „jegliche psychische Fundierung“ fehle, „die Beziehungen der Menschen zu den Gütern im Dunkeln bleiben“, — da er dies gegen meine unter Annahme einer isolierten Wirtschaft gegebene Formulierung der Werttheorie kaum mit Aussicht auf Erfolg geltend machen kann, so sucht er die Bedeutung der bisher von mir gewonnenen Ergebnisse dadurch abzuschwächen, daß er mich auf die Preistheorie als das punctum saliens verweist. Böhm interpelliert mich, nachdem er in der dritten seiner Fragen gleichfalls eine Preistheorie von mir gefordert, in seiner vierten über meine Lohntheorie.

Ich will diese Fragen, da ich in meinem Artikel bereits die Absicht, später einmal die Preislehre zu behandeln, ausgesprochen habe, beantworten, muß aber vorher einiges auf die Polemik Zuckerkandl's, soweit dieselbe meine Beschränkung des Beweisthemas zum Stichpunkt nimmt, erwidern.

Zunächst bemerkt Zuckerkandl, daß meine Behauptung, in der isolierten Wirtschaft werde jedes reproduzierbare Gut nach der zur Reproduktion erforderlichen Arbeitsmenge geschätzt, den Anhängern der Grenznutzentheorie kein „neues Problem enthüllt“, diese Art der Schätzung sei in ihren Schriften ausreichend behandelt.

Gewiß. Ich werfe aber den Anhängern der Grenznutzentheorie vor, daß sie zu spät zu diesem Ergebnis — Schätzung des Wertes der reproduzierbaren Güter nach der Reproduktionskostenmenge — gelangen. Wie lange quälen Böhm und Wieser sich um den Leser, ehe sie dies erlösende Wort aussprechen[2]) — wie geschraubt klingt ihre, wie Zuckerkandl's eigene Formulierung dieses einfachen, aber doch für die große Mehrzahl aller wirtschaftlichen Werturteile giltigen Satzes — man hört immer das Bedauern, dem Nutzwert schließlich doch Lebewohl sagen zu müssen, heraus.

Der Fehler liegt, wie ich hier wiederhole[3]), darin, daß die „Neuen“ das Werturteil über den Wert der Produktiv- oder Kostengüter mit welchem jeder Produktionsakt anhebt, zunächst vollständig übergehen, das Gesetz des Wertes vielmehr am Vorrat fertiger Produkte gewinnen[4]) und schließlich erst, auf fürchterlichen

1) Bd. XXI, S. 509—519 dieser Jahrb.

2) Vgl. S. 598 meines Artikels.

3) Vgl. meinen Artikel S. 580.

4) Wenn ich von den Anhängern der Grenznutzentheorie sage, daß sie „immer an fertige Produkte denken, nicht an die Bedingungen der Produktion“, daß sie „die

Umwegen, zur Berücksichtigung des Wertes der Produktiv- oder Kostengüter sich verstehen.

Begännen sie statt dessen mit Berücksichtigung der Produktionsbedingungen, so würde sofort die Notwendigkeit, die Kategorie der nicht — überhaupt oder zeitweilig nicht — reproduzierbaren Güter von der Kategorie der reproduzierbaren Güter zu scheiden, dort dem Nutzwert, hier dem Kostenwert seine Sphäre anzuweisen, ihnen sich aufdrängen.

Weiter meint Zuckerkandl, daß aus meiner Schilderung der Wertschätzung der Güter seitens eines isolierten Wirtschaftssubjekts „für die Wertschätzung in der Volkswirtschaft", deren Analyse doch das Ziel bilde, „sehr wenig folge".

„Die Volkswirtschaft — sagt er — ist etwas wesentlich anderes, als die isolierte Wirtschaft, und was in dieser als Regel gilt, mag dort leicht als Ausnahme gelten." Die von mir geschilderte Art der Wertschätzung in der isolierten Wirtschaft „setzt voraus, daß der Besitzer (der zu schätzenden Güter) jederzeit in der Lage ist, die geschätzten Güter selbst beliebig wiederzuerzeugen".

„Bei der in der Volkswirtschaft herrschenden Teilung der Beschäftigungen vermag man sich aber weitaus die meisten Güter, deren man benötigt, auf keinem anderen Wege als dem des Kaufes zu erwerben, da man sie selbst zu produzieren nicht versteht."

„Jedermann befindet sich demnach bezüglich der meisten Güter, die er zu besitzen wünscht, für ihn „gegebenen", durch seine Arbeit sicher nicht zu vergrößernden Vorräten gegenüber, und vermag die zu erwerbenden Güter nicht anders zu schätzen, als nach ihrem Grenznutzen .... Indem Menger an meinem Falle exemplifiziert, wo ein isolierter Wirt ein Stück aus einem, mit Rücksicht auf einen gegebenen Zeitpunkt bestimmten Güterquantum schätzt, hat er in Wahrheit den Normalfall des Käufers in der Volkswirtschaft behandelt". (S. 517.)

Sollte sich nicht doch der Käufer in analoger Situation befinden wie der isolierte Wirt? Ersterer kauft das Gut durch Geld, letzterer kauft es durch das „ursprüngliche Kaufgeld" Arbeitskraft. Ob der Käufer es „selbst zu produzieren" imstande ist oder nicht, ist gleichgiltig — worauf es ankommt, ist ausschließlich, daß er das Gut mittelst Hingabe einer bestimmten Teilquantität seiner Kaufkraft sich beliebig zu produzieren, beliebig zu erwerben vermag.

Nehmen wir das Beispiel Böhm's — den arbeitsunfähigen Pensionisten, welcher den Wert seines Winterrockes schätzt. Er schätzt, wie Zuckerkandl zugiebt (S. 517), dies Gut, das er besitzt,

---

Schätzung gegebener Güter ... ausschliefslich beschäftigt", — woraus mir Zuckerkandl einen Vorwurf macht, indem er nachweist, dafs sie sehr wohl die Produktionsbedingungen in Betracht zogen — so denke ich bei jenen soeben citierten, in meinem Artikel sich findenden Sätzen eben immer an das peccatum originis: sie gewinnen, wie ich im Text sage, ihr Wertgesetz zunächst „immer an fertigen Produkten", an Beobachtung der „Schätzung gegebener Güter".



„nach dem Preise, den er im Falle des neuerlichen Erwerbes zahlen zu müssen glaubt" — kurz gesagt nach dessen Reproduktionskosten. Der Winterrock ist ihm, trotzdem er ihn nicht „selbst zu produzieren" vermag, thatsächlich ebenso ein beliebig reproduzierbares Gut, wie dem Robinson irgend eines seiner durch eigene Arbeit zu reproduzierenden Güter.

Bis hierher, soweit es sich um Wertschätzung von Gütern handelt, die man besitzt und zu verlieren fürchtet, ist die Analogie zwischen Käufer und Robinson wohl zugegeben? Dieselbe Regel gilt hier wie dort.

Nehmen wir an, der Winterrock verbrennt — es handelt sich jetzt also um Schätzung eines zu erwerbenden Gutes. Daß hier zunächst die Nutzschätzung in ihre Rechte tritt, ist zweifellos.

Der Pensionist schätzt den Nutzwert des Rockes, erkundigt sich, zu welchem Preise ein Exemplar feil ist, und kauft denselben nur, wenn ihm der Nutzwert der hinzugebenden Geldsumme geringer dünkt als der Nutzwert des zu erwerbenden Rockes. Er kalkuliert dabei gar nicht anders wie Robinson, welcher gleichfalls, ehe er von der Natur kauft, sich fragt, ob der Nutzwert des zu produzierenden, zu erwerbenden Gutes auch höher ist als der Nutzwert der hinzugebenden Summe Arbeitskraft.

Jener wie dieser „schätzen", ehe sie das Gut erwerben — produzieren oder kaufen — dasselbe nach Nutzwert. Sobald sie dagegen die Anschaffungskosten — Höhe der Arbeitssumme dort, der Geldsumme hier — kennen, rechnen sie nach Kostenwert.

Hier wie dort ist die Nutzwertschätzung die provisorische, die Kostenwertschätzung die definitive. Angenommen, Robinson ist, infolge seiner Nutzwertschätzung, bereit, für Erwerb eines Gutes in maximo 100 Arbeitsstunden, der Pensionist bereit, in maximo 100 Mark zu zahlen. Sobald Robinson weiß, daß er das Gut mit 60 Arbeitsstunden, der Pensionist weiß, daß er den Rock um 60 Mark erwerben kann, cessiert wie dort die Nutzwertschätzung.

Und schließlich: jener wie dieser erwerben thatsächlich das Gut zu einem dem Kostenwert desselben entsprechenden Preise. Robinson zu den Selbstkosten, der Pensionist den Rock — falls eben der Rock zur Kategorie der beliebig reproduzierbaren Güter gehört, „auf deren Hervorbringung die Konkurrenz ohne Einschränkung wirkt" (Ricardo, S. 2) — zu den „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten".

Kennt der Pensionist die Produktionsbedingungen der Konkurrenzware „Rock", so wird er wie Robinson, im analogen Fall, sogar von vornherein das „zu erwerbende Gut" nach Kostenwert berechnen — natürlich nicht mit absoluter, aber immerhin mit höherer Genauigkeit, als dies nach Nutzwert möglich

Die Situation des isolierten Wirtes unterscheidet sich insoweit von der des „Käufers in unserer Volkswirtschaft", falls es sich um beliebig reproduzierbare — dort durch den Begehrenden selbst, hier durch die gewerbsmäßigen Produzenten (oder Verkäufer) beliebig reproduzierbare

— Güter handelt, der Sache nach überaus wenig, so sehr auch der äußere Anschein, an dem Zuckerkandl haften bleibt, differiert.

Allerdings ist ein Unterschied vorhanden. Der Käufer befindet sich im Moment des Bedarfs „gegebenen“ Vorräten gegenüber. Die Konsequenz ist, daß er bisweilen, trotzdem die Ware an sich „beliebig reproduzierbar“, doch einen Preis für dieselbe zahlen muß, als ob sie — was sie eben im Moment sein kann, — ein Monopolgut wäre. Robinson kauft immer nach Kostenwert, der einzelne „Käufer in unserer Volkswirtschaft“ nicht immer — wohl aber wird auf die Dauer der Preis der Konkurrenzgüter durch den Kostenwert derselben bestimmt, durch die Konkurrenz der Verkäufer zu diesem hingedrängt. Auf diese „Erfahrungsthatsache“ komme ich unten zu sprechen bei Beantwortung der Fragen Böhm's. Ehe ich mich dazu wende, muß hier zum Schluß noch eine Randglosse zu dem Aufsatze Zuckerkandl's Platz finden.

„Mit der Nutzwertschätzung — heißt es in meinem Artikel — komme ich nur zu einer Staffelung (des Wertes) der Bedürfnisgüter, nicht zu einem exakten Maß der Entfernung der einzelnen Staffeln“ (S. 589)[1]).

Zuckerkandl erwidert: „Es wird hier übersehen, daß die Unbestimmtheit, die alle (in der Grenznutzenlitteratur gebrachten) Beispiele charakterisiert, sich in der Wirklichkeit nicht vorfindet, sobald der Nutzen jedes Gutes u. zw. durch Festsetzung der behufs Erwerbung aufzuwendenden Opfer und der bei Veräußerung zu fordernden Gegenleistung zum Ausdruck gebracht wird; es muß dann für jede Wirtschaft jeweilig feststehen‘ was jeder ‚Wichtigkeitsgrad‘ eigentlich bedeutet“ (S. 516).

Ich kann darin nur eine Beistimmung zu meinem oben citierten Satze finden. Die von der Nutzwertschätzung unabtrennliche Unbestimmtheit weicht erst, sobald der Kostenwert, bez. der Preis feststeht. Das eben habe ich behauptet und daraus geschlossen, daß, weil die Praxis notwendigerweise dazu drängt, die Kostenwertrechnung sobald als möglich zu handhaben, die Theorie so direkt als möglich zu ihr hinüberleiten soll.

Dies that die klassische Nationalökonomie, wenn sie sofort zu Beginn ihrer Deduktionen über Wert und Preis Akt nahm von der Verschiedenheit der „beliebig reproduzierbaren“ Güter, (für welche,

---

1) Vgl. S. 595: „Die konkreten Nutzwirkungen, welche die Güter abgeben, sind schwer kommensurabel; die Quanten abstrakter Nutzkraft, die Arbeits- oder Kostenmengen, welche für ihre Reproduktion notwendig werden, sind leicht kommensurabel.“

S. 585: „Ich kann wohl sagen, dies Bedürfnis ist das wichtigste, jenes das nächst wichtige, jenes schließlich das mindest wichtige, aber um wie viel diese Wichtigkeitsgrade differieren, ist schwer zu sagen. Ich kann wohl eine Stufenleiter meiner Bedürfnisse konstruieren, wie weit aber die einzelnen Sprossen auseinander liegen, bleibt unklar.“

S. 601: „Wir rechnen kürzer (und genauer) mit dem Kostenwert ... In der Vergleichung der Höhe der Wiederanschaffungskosten haben wir ein bequemeres Mittel, die Werte der von uns besessenen Güter zu vergleichen als in der Vergleichung der schwer kommensurabeln Bedürfnisse.“

im Stadium der isolierten Wirtschaft die exakte Kostenwertrechnung unmittelbar möglich, im Stadium der arbeitsteiligen Volkswirtschaft die Gravitation des Preises nach dem Satze der „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten“ notwendig stattfindet) von den Seltenheitsgütern, überhaupt oder zeitweilig nicht reproduzierbaren Gütern (für welche im Stadium der isolierten Wirtschaft leider die vagere Nutzwertschätzung eintritt, im Stadium der Volkswirtschaft das Niveau des Preises durch die subjektiven Nutzwertschätzungen bestimmt wird). Dies versäumt die neue Schule, indem sie zunächst die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen ignoriert und erst „auf fürchterlichen Umwegen“ zu dem praktisch wichtigsten Satz, dem Kostengesetz für die beliebig reproduzierbaren Güter, sich hindurchwindet, zu welchem sie, ohne die Caprice des „Wertgesetzes aus einem Gusse“, sofort gelangt wäre. Dies „jeu de patience spirituel“ ist's, was in erster Linie an der Theorie vom Grenznutzen bekämpft werden muß. —

Doch nun zur Antwort auf die Fragen Böhm's. Da von ihm behauptet wurde, daß ich die Meinung der Grenzwerttheoretiker „nicht durchaus mit jener Treue und Genauigkeit wiedergegeben, die bei wissenschaftlichen Kontroversen wünschenswert“, sie „zu wiederholten Malen unrichtig dargestellt“, so werde ich im folgenden — da er mir keine Fingerzeigen giebt und ich nicht das mindeste Verlangen spüre, zur Frgründung meiner peccata die zweitausend Seiten Grenzwertlitteratur nochmals zu durchforschen — die vier Fragen Böhm's so „kurz und präcis“ als bei dem reichen Inhalt des Fragebogens möglich, beantworten, ohne auf die bezüglichen Anschauungen der Schule einzugehen [1]).

a) Der Kostenbegriff.

An verschiedenen Stellen meines Aufsatzes erkläre ich als die für die Werthöhe beliebig reproduzierbarer Güter [2]) maßgebende Größe die zu ihrer Reproduktion erforderliche Arbeitsmenge, an anderen behandele ich die Begriffe „Arbeitsmenge“ und „Reproduktionskosten“ als Synonyma, während ich an einigen Stellen die „Kosten“ so erkläre, daß sie auch andere Elemente als „Arbeitsmengen“ einschließen, z. B. Sachgüter-, bezw. Geldaufwand.

Dieser Wechsel der Ausdrucksweise giebt Böhm Anlaß zu einigen Fragen, welche ich einfach bejahen kann.

1) Ich werde nur einige Sätze Zuckerkandl's wörtlich citieren.

2) Zuckerkandl (S. 513 Anm.) bemerkt, dafs ich wiederholt unterlasse, den Zusatz „jederzeit beliebig“ zu machen. Er nehme wohl in meinem Sinne an, dafs ich, wenn von „wiederersetzbaren“ Gütern sprechend, an solche denke, „die nicht nur überhaupt zu erzeugen sind, sondern jederzeit in beliebiger Menge.“

Die Annahme ist irrig. Es genügt vielmehr, dafs ein Gut zu gegebener Zeit, in gegebenem Bedarfsmoment, in der Menge wiederzuerzeugen ist, welche den zur Zeit vorhandenen Bedarf des wertschätzenden Wirtschaftssubjekts voll deckt, um dasselbe in die Kategorie der Güter einzureihen, deren Wert durch das Reproduktionskostenquantum bestimmt wird.

Er ist vollkommen im Rechte, wenn er annimmt, daß dort, wo ich die „Arbeitsmenge“ allein nenne, dies „nur wegen der Kürze des Ausdrucks oder wegen der besonderen Natur des betr. konkreten Falles“ geschieht. Es kommt auf die Höhe sämtlicher Kosten an, welche, außer Aufwand von Arbeitsmengen, auch noch andere Elemente umschließen können. Für die Höhe der Kosten kommt die „Arbeit“ nicht bloß nach ihrer Menge, sondern auch nach ihrem Werte[1]) in Betracht.

Für den Fall beliebig käuflicher Waren bestimmt sich die für die subjektive Bewertung des Kauflustigen maßgebende Kostenhöhe aus der beim Ankauf auszulegenden Geldsumme. —

b) Wert der Produktivgüter und Wert der Produkte.

In meinem Artikel führe ich aus, daß „die Wertschätzung des Produktivgutes Arbeitszeit auf die Wertschätzung des Genußgutes“ (S. 578) — im Beispiele: des Wassers — sich überträgt, und erkläre dann allgemeiner, daß „der wirtschaftliche Wert des Genußgutes immer auf den wirtschaftlichen Wert des oder der Produktiv- oder Kostengüter zurückführt“, nachdem ich früher bemerkt habe, daß mit der Berücksichtigung des Wertes der Produktiv- oder Kostengüter jeder Produktionsact anhebt, und daß durch die Größe des Vorrats an Produktiv- oder Kostengütern die Größe des Vorrats an Produkten bedingt ist. Böhm fragt nun:

1) „Wünscht D. hier oder sonst die grundsätzliche Behauptung aufzustellen, daß in dem unleugbaren Kausalzusammenhange, der zwischen der Wertgröße der Produkte und der ihrer Produktivmittel besteht, dem Werte der Produktiv- oder Kostengüter in letzter Linie die Stellung der Ursache und dem Werte der Produkte die Stellung der Folge zukommt?“

2) „Und im bejahenden Falle: in welchem Umfange wünscht D. diesen Grundsatz aufzustellen? Ganz allgemein? Oder, wie wahrscheinlich, nur mit Beschränkung auf den Kreis beliebig reproduzierbarer Güter?“ . . .

3) räumt D. endlich rücksichtlich irgend einer Gruppe von Produktivgütern den umgekehrten Gang der Verursachung ein, nämlich daß der Wert der Produktivgüter sich vom Werte ihrer Produkte ableite? Räumt er dies z. B. von Bergwerken, Weinbergen Baugründen u. s. w. ein?“

Ich meine, daß es für Böhm möglich gewesen wäre, sich die Frage und mir die Antwort zu ersparen. Meine Ausführungen auf S. 577—581, S. 583, 587 scheinen mir klar genug darzulegen, wie ich über die beregten Punkte denke. Aber meinetwegen — bis in idem.

An den von Böhm angezogenen Stellen, die ich im folgenden unter Herstellung des Zusammenhangs wiedergeben werde, spreche ich von der notwendigen Beziehung zwischen dem Wert eines Genußgutes, des Wassers, welches unter Aufwand von Arbeitskraft und Arbeits-

1) Vgl. hierzu die Antwort zu d.

zeit beschafft werden muß und dem Wert des Produktiv- oder Kostenguts „Arbeitskraft“ oder „Arbeitszeit“.

Die Zeit wie die Arbeitskraft — sage ich — sind „Güter“, insofern von dem Maße ihres Vorhandenseins das Maß aller Produktion abhängt; sie sind zwar nicht Genuß-, aber Produktivgüter, nicht von aktueller, aber von potentieller „Nützlichkeit“; sie sind die Bedingungen aller Bedürfnisbefriedigung.

Die Zeit wie die Arbeitskraft sind „wirtschaftliche“ Güter, da nur in „beschränkter Quantität“ dem Wirtschaftssubjekt verfügbar. Daher haben sie wirtschaftlichen Wert.

Dem Genußgut „Wasser“ wird, wenngleich es selbst im Ueberflusse, in „unbegrenzter Quantität vorhanden, also insofern zur Kategorie der „freien“ Güter gehört, wirtschaftlicher Wert doch beigelegt, falls nämlich dessen Erlangung Zeit- und Arbeitskraft kostet. Und zwar so viel Wert, als es Zeit- und Arbeitskrafteinheiten kostet — so viel Wert, als es Einheiten dieser Kategorien wirtschaftlicher Güter absorbiert. „Die Wertschätzung der Produktivgüter „Zeit“ und „Arbeitskraft“ überträgt sich auf die Wertschätzung des Genußgutes Wasser“ (S. 578).

„Ein Genußgut — so schließe ich weiter — ist nur dann und deshalb ein wirtschaftliches Gut, hat nur dann und deshalb wirtschaftlichen Wert, weil und solange die Produktiv- oder Kostengüter, welche zu seiner Erlangung bez. Wiedererlangung aufzuopfern sind, „nützliche“ und „seltene“ Kräfte oder Sachen, d. h. wirtschaftliche Güter sind. Solange die konkrete Teilquantität einer Gütergattung, auf welche sich mein wirtschaftlicher Wille richtet, zu erlangen, bezw. wiederzuerlangen ist, ohne daß ich gezwungen bin, irgend eine konkrete Teilquantität meiner Zeit, meiner Arbeitskraft, meines Geldes, meiner Sachgütervorräte u. s. w. (kurz: meiner Produktiv- oder Kostengüter) hierfür aufzuopfern — solange sie, kurz gesagt, kostenlos zu produzieren, bezw. zu reproduzieren ist, so lange hat sie keinen „wirtschaftlichen“ Wert.“

„Der Satz, daß „Schwierigkeit der Erlangung“ die Grundbedingung des wirtschaftlichen Wertes sei, ist ebenso richtig als der Satz, daß begrenzte Quantität diese Grundbedingung sei.“

„Man muß nur — was die Grenzwerttheoretiker allerdings fortwährend übersehen — sich erinnern, daß der Satz von der Schwierigkeit der Erlangung ausgesprochen ist allein für die Kategorie der beliebig reproduzierbaren Genußgüter, d. h. durch Aufwand der notwendigen Kosten beliebig wieder erlangbarer Güter.“

„Genußgüter dieser Kategorie sind dem Wirtschaftssubjekt, welches ihrer begehrt oder sie sich zu erhalten strebt, allein dann und deshalb in begrenzter Quantität verfügbar, wann und weil ihm die Mittel zu ihrer Erlangung, die Produktivgüter nur in begrenzter Quantität verfügbar sind. In diesem Verhältnis be-

finden sich aber ja nur die Produktivgüter, welche selbst schwierig erlegbar sind, selbst etwas kosten."

„Kostet das Produktivgut nichts, so kann der Genußgütervorrat beliebig aus dem Stadium begrenzter Quantität in das Stadium unbegrenzter Quantität sich verwandeln."

„So führt der wirtschaftliche Wert des Genufsgutes immer auf den wirtschaftlichen Wert des oder der **Produktiv**güter zurück" (S. 580).

Ich behaupte hier „kurz" zwar, aber wie ich glaube „präcis", dafs für die Kategorie der beliebig reproduzierbaren Güter — von der ich hier zunächst allein spreche — die Wertentstehung am Produkte bedingt ist durch das Vorhandensein von Wert am Produktivgut, oder, wie ich mich hier ausdrücke, der wirtschaftliche Wert des Genufsgutes „zurückführt" auf den wirtschaftlichen Wert des Produktivgutes.

Hat das Produktivgut keinen wirtschaftlichen Wert, so auch nicht das Produkt, das Genußgut. Hat das Produktivgut wirtschaftlichen Wert, so überträgt sich derselbe auf das Produkt; auch wenn letzteres an sich ein „freies Gut", in unbegrenzter Quantität verfügbar ist: der Eimer Wasser, die konkrete Teilpuantität des Genußgutes Wasser, welches in unbegrenzter Quantität der Quelle entströmt oder im Flusse dahinrauscht, aber unter Kosten (Zeit- und Arbeitsaufwand) herbeigeholt werden muß, erhält, da das Produktivgut (Zeit und Arbeitskraft) wirtschaftlichen Wert besitzt, infolgedessen entsprechenden wirtschaftlichen Wert.

Widerspricht diese „Kostenwert"theorie der „Nutzwert"theorie? Mit nichten: ich sage doch ausdrücklich, daß die hier in Frage kommenden Produktiv- oder Kostengüter — Zeit und Arbeitskraft — ihren Gutscharakter von ihrer Nützlichkeit, nur nicht einer aktuellen, sondern einer potentiellen, ableiten, bezw. daß sie — im wirtschaftlichen Stadium des Robinson — die Bedingungen aller Bedürfnisbefriedigung, d. h. aller Nutzschaffung, sind; ferner, daß sie ihren Charakter als wirtschaftlicher Güter davon ableiten, daß sie „in beschränkter Quantität" verfügbar.

Also: die Ursache des Gutscharakters der Produktivgüter ist ihr — potentieller — Nutzen, ist die Thatsache, daß von ihrem Vorhandensein ein Quantum künftiger Bedürfnisbefriedigung abhängt. Die Ursache des wirtschaftlichen Werts — des Charakters als wirtschaftlichen Gutes — der Produktivgüter ist die Thatsache, daß sie „in begrenzter Quantität" vorhanden sind. Wären Zeit und Arbeitskraft in unbegrenzter Quantität verfügbar, so fehlte diesen Produktivgütern der wirtschaftliche Wert — damit aber auch allen Genußgütern, welche mittelst Aufwand von Zeit und Arbeitskraft beliebig reproduzierbar.

Böhm stellt seine Frage so, als ob eine alternative Antwort notwendig wäre: entweder es ist der Wert der Produktivgüter die Ursache, der Wert der Produkte, der Genußgüter die Folge; oder es ist der Wert der Produkte, der Genußgüter die Ursache, der Wert der Produktivgüter die Folge.

Diese Alternative aber besteht nicht. Sondern Wert der Produktivgüter und Wert der Genußgüter bedingen sich wechselseitig.

Kein Produktivgut hat wirtschaftlichen Wert, dessen Produkte (Genußgüter) wertlose — nutzlose und in Ueberfülle vorhandene Objekte (Kräfte oder Sachen) wären. So erscheint der Wert des Produkts als Ursache des Werts des Produktivguts.

Kein Produkt (Genußgut) hat wirtschaftlichen Wert, dessen Produktivgut (oder dessen Produktivgüter) wertlose — nutzlose und in Ueberfülle vorhandene Objekte (Kräfte oder Sachen) wären. So erscheint der Wert des Produktivguts als Ursache des Werts des Produkts.

Dasselbe, was ich im Artikel ausgeführt für die Beziehungen zwischen dem Wert von Produkten, welche nur Quanten von Zeit und Arbeitskraft kosten, und dem Wert dieser „Produktiv-" oder Kostengüter, läßt sich ausführen für die Wertverhältnisse der von Böhm sub 3) zur Frage gestellten Kategorie der Bergwerke, Weinberge, Baugründe.

Das Produktivgut „Bergwerk" leitet seinen Gutscharakter daraus ab, daß es Produkte zu liefern vermag, welche Güter, nutzbare Dinge sind, — aus seiner potentiellen Nützlichkeit; seinen Charakter als wirtschaftliches Gut, als wirtschaftlicher Wert, daraus, daß diese Kategorie von Productivgütern relativ „selten", in „beschränkter Quantität" vorhanden ist.

Das Produkt „Bergwerkserzeugnis" leitet aber andrerseits seinen wirtschaftlichen Wert aus dem wirtschaftlichen Wert, dem Charakter des Produktivgutes „Bergwerk" als wirtschaftliches Gut, ab. Denn, fehlt dem Bergwerk, dem Produktivgut, dieser Charakter, giebt es Bergwerke in Ueberfülle, so verliert auch das Produkt seinen wirtschaftlichen Wert als „Bergwerkserzeugnis". Den wirtschaftlichen Wert, den es doch aufweisen wird, hat es dann einfach als Kostenerzeugnis (als Produkt bestimmter Quanten von Zeit, Arbeitskraft, Kapital).

Es ergiebt sich aus dem Vorigen, daß der Grundsatz: daß Wert der Produktivgüter und Wert der Produkte, der Genußgüter sich gegenseitig bedingen, „ganz allgemein"[1]) gilt — für die Kategorie der Konkurrenzgüter, der „beliebig reproduzierbaren", wie für die der Monopol- der Seltenheitsgüter.

Ueber das „Problem" der Wertbildung innerhalb der letzteren Kategorie nur noch wenige Worte. Liegt die hier erörterte Frage etwa anders für das Produktivgut „Bergwerk" — eine Güterspezies, welcher die Eigenschaft als Monopol- oder Seltenheitsgut weniger

1) Böhm frägt in den oben (S. 7) ausgelassenen Schlußsätzen der Frage 2., ob meine These über das Verhältnis zwischen Wert des Produktivguts und Wert des Produkts gelten solle „ganz allgemein", oder, wie wahrscheinlich, nur mit Beschränkung auf den Kreis beliebig reproduzierbare Güter u. s. w. (Bd. XXI, S. 522).

schroff aufgeprägt ist, wie für das Produktivgut „Johannisberg“, welchem dieselbe in höchster Schärfe eigen?

Nein! Das Produktivgut „Johannisberg“ leitet seinen Gutscharakter ab von seiner potentiellen Nützlichkeit: es ist die Bedingung der Befriedigung des Bedüfnisses nach einer bestimmten, edelsten Sorte Rheinwein, seinem Produkte. Seinen Charakter als wirtschaftliches Gut hat es als Träger wirtschaftlichen Wertes daher, daß es als Produktivgut ein Unikum, ein absolut „seltenes“ Gut ist.

Das Produkt „Johannisberger“ leitet andrerseits seine Eigenschaft wirtschaftlichen Wert zu besitzen, ab aus dem wirtschaftlichen Wert des Produktivguts, dem Charakter desselben als wirtschaftlichem Gut. Denn fehlt dieser dem „Johannisberg“, so fehlt er auch dem „Johannisberger“. Würde es einer höheren Weinbautechnik möglich, die besondere Gunst des Bodens und der Sonne, welcher sich jetzt diese bevorzugten Rebenhügel erfreuen, beliebig zu verallgemeinern unter der Bedingung bestimmten Kostenaufwandes, so verlöre das Produkt seinen Wert als „Erzeugnis des Johannisberges“. Den wirtschaftlichen Wert, den es doch aufweisen wird, hat es dann einfach als „Kostenerzeugnis“, als Produkt bestimmter Quanten von Zeit, Arbeitskraft, Kapital. —

Der Grundsatz: daß Wert der Produktivgüter und Wert der Produkte sich wechselseitig bedingen, gilt ganz allgemein; das Gesetz der Wertentstehung ist für alle Güterkategorien das gleiche. Der Unterschied zwischen Konkurrenz- und Monopolgütern spielt erst in die Frage der Wertbemessung hinein.

Für die isolierte Wirtschaft und die Bemessung des subjektiven Wertes habe ich die betreffenden Sätze schon im Artikel entwickelt:

1) Das Maß des Werts „beliebig reproduzierbarer“ Güter hängt ab von dem, an sie seitens des Wirtschaftssubjekts zu wendenden Reproduktionskostenquantum;

2) Das Maß des Wertes „nicht beliebig reproduzierbarer“ Güter von der subjektiven Nutzempfindung des Wirtschaftssubjekts.

Für die Verkehrswirtschaft und die Höhenlage des Preises lauten die Sätze analog:

1) Die Preisbewegung der „beliebig reproduzierbaren“ Güter hat ihr Gravitationscentrum im Quantum der Reproduktionskosten der unter den ungünstigsten Bedingungen erzeugten, zur vollen Deckung der Nachfrage noch zu erzeugenden Produkteinheit (kurz: in den „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten“).

2) Die Preisbewegung der „nicht beliebig reproduzierbaren“ Güter wird beherrscht durch das Spiel von „Angebot und Nachfrage“, der subjektiven Nutzempfindungen der Marktparteien. —

Die letzten Sätze leiten hinüber zu der dritten Frage Böhm's.

c) Preis der Tauschgüter.

Böhm interpelliert mich drittens über die Theorie des Preises, welche ich in meinem Artikel nicht entwickele. Er frägt:

„Meint D., dafs es für das Durchgreifen des Kostengesetzes im Tauschverkehre, für die Assimilierung der Preise an das Kostenniveau, eine unmittelbarere Erklärung giebt, als aus dem Walten von Angebot und Nachfrage, bezw. aus den subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien? Oder stimmt er mit den „Neuen" darin überein, dafs der Marktpreis zunächst als Resultante aus den subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien hervorgeht, wobei der Unterschied zwischen beiden Meinungen wesentlich darauf hinauslaufen würde, dafs die „Neuen" die subjektiven Wertschätzungen aus der Rücksicht auf den Grenznutzen und nur „auf fürchterlichen Umwegen" aus der Rücksicht auf die Kosten ableiten, während sie sich nach D. (gegenüber beliebig reproduzierbaren Gütern) unmittelbar und endgiltig auf die Produktionskosten aufstützen, also Kostenwertschätzungen sind?"

Ich stimme mit den „Neuen" darin überein, daß „der Marktpreis zunächst als Resultante aus den subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien hervorgeht". Nur wüßte ich nicht, was in dieser Anschauung „neu" wäre? Auch die „Alten" haben klar genug erkannt und klar genug wie oft genug ausgesprochen, daß „die Assimilierung der Preise an das Kostenniveau" durch „das Walten von Angebot und Nachfrage" erfolge.

Wenn aber Böhm nun formuliert, daß dann der Unterschied zwischen beiden Meinungen wesentlich darauf hinauslaufen würde, daß die „Neuen" die subjektiven Wertschätzungen aus der Rücksicht auf den Grenznutzen und „nur auf fürchterlichen Umwegen aus der Rücksicht auf die Kosten ableiten, während — nach meiner Auffassung — die subjectiven Wertschätzungen, gegenüber beliebig reproduzierbaren Gütern, unmittelbar und endgiltig auf die Produktionskosten aufstützen, also Kostenwertschätzungen sind", so trifft er damit insofern den Kernpunkt meines Widerspruchs gegen die Grenznutzentheorie, als mir allerdings — wie bereits oben betont — diese „fürchterlichen Umwege", auf denen die Anhänger dieser Lehre mit Behagen lustwandeln, dies Vogelstraußspiel mit dem Kostenmoment, das in erster Linie an ihr zu Bekämpfende sind; aber seine Formulierung, daß, nach mir, die subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien „unmittelbar und endgiltig auf die Produktionskosten aufstützen", bedarf der Zurückweisung.

Nur die subjektive Wertschätzung des Verkäufers stützt unmittelbar auf die Produktionskosten, die des Käufers dagegen auf den Nutzen auf. Endgiltig aber bestimmen jene, nicht diese, das Niveau des Preises. —

Eine Anzahl von Käufern tritt mit dem Begehren nach einem bestimmten Tauschgut auf den Markt; jeder hat eine von derjenigen aller anderen Käufer abweichende subjektive Nutzwertschätzung des Tauschguts. Diese Nutzwertschätzung ist die „unmittelbare". Sobald nun aber der Preis, zu dem das Tauschgut feil ist, sein objektiver „Kostenwert", bekannt ist, triumphiert „endgiltig" die Kosten-

wertrechnung, als die kürzere, genauere, über die langwierigere, vagere Nutzwertschätzung.

Diejenigen Käufer verlassen den Markt, welche den Nutzwert des Tauschgutes niederer schätzen als den Nutzwert der Geldsumme, des Kostengutes, welches sie als Gegenwert zu geben haben würden, um es zu erlangen. Nur diejenigen verbleiben auf dem Markte, welche den Nutzwert des Tauschgutes höher schätzen als den Nutzwert der Geldsumme.

Ob der Käufer bei gegebenem Preise kauft oder nicht, bestimmt sich also einerseits durch seine Nutzwertschätzung des Tauschgutes, andererseits durch seine Nutzwertschätzung des Kostengutes, — des Produktivgutes „Geld". Trotz vielleicht gleicher Nutzwertschätzung einer Ware bieten die einzelnen Käufer doch verschiedenste Preise, weil das Kostengut oder Produktivgut „Geld" für sie verschiedenen Nutzwert hat. Trotz vielleicht gleicher Nutzwertschätzung des Geldes bieten die einzelnen Käufer doch verschiedenste Preise, weil die Waare verschiedenen Nutzwert für sie hat. Ich bemerke dies nur im Anschluß an die Erörterung sub 2: der Wert des Tauschgutes, des Genußgutes, und der Wert des Geldes, des Produktivgutes, „bedingen sich wechselseitig". Je geringeren Wert, die Teilquantität des Produktivgutes „Geld" für das Subjekt besitzt, desto mehr Teilquantitäten als Preis zu zahlen, ist er geneigt, und umgekehrt. Nur die Käufer bilden die „Marktpartei", welche den Nutzwert des Tauschgutes höher schätzen als den Nutzwert des Kostengutes. Sie alle schätzen vielleicht den Nutzwert des Tauschgutes, z. B. der Waare „Pferd bestimmter Sorte" höher als den Nutzwert der Geldsumme von x Mark, welche dafür gefordert wird. Der Käufer A wäre „unmittelbar", d. h. ehe er den Preis kannte, geneigt gewesen $x + 1$, der Käufer B sogar $x + 2$, der Käufer C selbst $x + 3$ zu geben — diese verschiedene Nutzwertschätzung cessiert, sobald der Preis von x bekannt. Sie alle berechnen, so lange dieser Preis der gleich bleibt, d. h. die Höhe der „Erlangungskosten", die „Schwierigkeit der Erlangung" die gleiche bleibt, die Ware „Pferd" gleich, nämlich gleich x: die Nutzwertschätzung wird aufgegeben, die Kostenwertrechnung triumphiert „endgiltig".

Der Bauer A und der Bauer B fahren in die Stadt zum Pferdemarkt; auf dem letzten Markte hat jeder von beiden ein Pferd zu 100 gekauft. Beide sind zufrieden mit dem Kaufe und wollten nun noch ein zweites erwerben. Sie wissen nicht, wie diesmal die Preise sich stellen — jedenfalls aber will A höchstens 100, B dagegen auch noch 120 geben. Die Nutzwertschätzung des A weicht nicht unbedeutend von der des B ab.

Beide gehen, im Ort angelangt, in die Schänke. Da wird ihnen die Nachricht gebracht, daß ihre Pferde plötzlich krepiert sind. A „schätzt" den Verlust auf 100, B auf 120. Nun erfahren sie aber, daß sie ein gleiches Pferd um den Kostenaufwand von 80 sich „reproduzieren" können — zwar nicht selbst durch Aufwand eines Quan-

tum ihrer Arbeitskraft, ihres „ursprünglichen Kaufgeldes“ sich wiederergänzen, wie Robinson, aber, was ökonomisch gleichbedeutend, durch Hingabe der Geldsumme von 80, durch Aufwand eines Quantum ihrer Kaufkraft, beliebig erwerben — und sofort berechnen beide den Verlust mit der gleichen Ziffer des gleichen *Kostenwerts*. —

Eine Anzahl von *Verkäufern* stellt ein bestimmtes Tauschgut für den Markt fertig. Jeder dieser Verkäufer handelt unter der Voraussetzung, daß sich Käufer finden werden, welche einen Preis zahlen, der *in minimo* die *Produktionskosten* deckt[1]). Kein Tauschgut kommt, unter normalen Verhältnissen, auf den Markt, dessen Verkäufer nicht überzeugt wäre, daß der *Nutzwert*, welcher sich mißt an der durch den Verkauf *zu erwerbenden Geldsumme*, den *Kostenwert*, welcher sich mißt an der behufs der Zumarktbringung *hingegebenen Geldsumme*, überrage.

So stützt „*unmittelbar*“ die subjektive Wertschätzung des *Verkäufers* gegenüber dem Tauschgut auf die *Produktionskosten* auf, der Stand des *Angebots*, der zu Markt kommenden Menge von Tauschgütern ist bedingt durch das Kostenmoment[2]).

Ist das Tauschgut aber einmal auf den Markt gebracht, so tritt *für die Dauer des Marktaktes* die *Nutzwert*schätzung an die Stelle der *Kostenwert*schätzung. Sobald der Preis, zu dem das Tauschgut Käufer finden wird, bekannt ist, berechnet der Verkäufer den subjektiven Wert des Tauschgutes nach der Höhe der Geldsumme, welche er erlangen kann und welche für ihn die Höhe des Nutzwertes seines Tauschgutes bestimmt. Mit dem auf und ab spielenden Preise spielt die Nutzwertschätzung des Verkäufers auf und ab. —

Der Stand der *Nachfrage* oder: der Stand der Kaufneigung und Kaufkraft der Käufer oder: die Nutzwertschätzung der Ware durch die Kauflustigen einerseits, ihre Nutzwertschätzung des Geldes andererseits — *entscheidet, zu welchem Preise* ein gegebenes *Angebot*[3]) von Tauschgütern losgeschlagen wird.

Es kann vorkommen und kommt häufig vor, daß alle oder wenigstens einzelne Verkäufer *unter dem Kostenwert* die Ware abgeben müssen. Sie haben sich verrechnet — ihre Hoffnung, daß der Nutzwert (Preis) den Kostenwert überschießen werde, war irrig.

Für jeden *einzelnen Marktakt* — „*unmittelbar*“ —

1) Analog in der isolierten Wirtschaft: S. 577—579 meines Artikels.

2) Vgl. S. 580 meines Artikels.

3) Ich nehme hier den einfachsten Fall, nämlich dafs 1) das Tauschgut für den Verkäufer durchaus keinen anderen Nutzwert hat, als den, Tauschkraft gegenüber Geld zu besitzen, und ferner 2) das Tauschgut durchaus verkauft werden soll, gleichviel bei welchem Preise, aber selbstverständlich zum höchsten, unter der gegebenen Konjunktur erreichbaren.

entscheidet das Walten von „Angebot und Nachfrage", die subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien über den Preis.

Auf die Dauer — „endgiltig" — dagegen entscheidet die objektive Thatsache der Produktionskostenhöhe eines Tauschgutes über dessen Preis. Denn auf die Dauer kann und wird ein Tauschgut nur zu Markt kommen, wenn der Preis mindestens die Kosten deckt, d. h. wenn die Kauflustigen sich dazu verstehen, ihre Nutzwertschätzung mit der Kostenthatsache in Harmonie zu bringen. Mögen sie „unmittelbar" den Nutzwert der betreffenden Ware höher oder niederer schätzen, — wollen sie, daß diese Ware regelmäßig zu Markt kommt, so müssen sie sie nach „Kostenwert" bezahlen[1]).

So stützen nicht „unmittelbar", aber „endgiltig" die Preiserscheinungen auf das Kostenmoment auf.

Die Kosten bestimmen, für die Kategorie beliebig reproduzierbarer Waren, die Preise. Der umgekehrte Satz, daß die Preise die Kosten bestimmen, d. h. bestimmen, welche Kosten seitens der Produzenten (Verkäufer) aufgewandt werden können, ist wahr, widerspricht aber dem ersten keineswegs.

Es ist richtig, daß der Preis, welche der Käufer in maximo zu zahlen geneigt wäre und welcher abhängt von dessen Nutzwertschätzung der Ware einerseits, seines Geldes andererseits, bestimmt, welche Kosten seitens des Verkäufers (Produzenten) in maximo aufgewandt werden können.

Die Verschiebung der Kaufneigung nach oben oder unten kann die Ursache sein, daß die Produktionskosten, d. h. die den Preis bestimmenden Kosten der unter ungünstigsten Verhältnissen produzierten Produkteinheit, steigen oder fallen.

Angenommen, die Nachfrage nach Seidenwaaren steigt, der Preis steigt und ermöglicht, — „bestimmt" — daß jetzt höhere Kosten auf die Produktion von Seidenwaren verwandt, etwa Rohseide aus entfernteren Ländern bezogen werden kann.

„Die Preise bestimmen die Kosten" unmittelbar — aber, falls die Seidenwaren beliebig reproduzierbar, werden endgiltig die Kosten der Preise bestimmen.

Nämlich: daß die Preise und Kosten steigen, hat seine Ursache in dem Steigen der Nachfrage, deren Ursache wieder die Thatsache ist, daß die Käufer der Seidenware höheren Nutzwert beilegen als bisher; um wie viel aber der Preis steigt, bestimmt das Kostengesetz[2]).

---

1) Dafs und wie die Konkurrenz der Verkäufer die Preise auf die Kostensummen + dem in der betreffenden Branche marktüblichen Gewinnst herabdrückt, braucht hier nicht erörtert zu werden.

2) Es ist wieder für die Volkswirtschaft und den Preis der gleiche Satz giltig, den ich früher für die isolierte Wirtschaft und den subjektiven Wert aussprach: ob die Wert-

Die Nachfrage steigt z. B. von 100000 auf 200000 Stück, die Nachfragenden sind geneigt, pro Stück statt bisher 50 Mark, jetzt 100 Mark zu geben.

Bei dem bisherigen Preissatze und dem in der Seidenbranche üblichen Profitsatz konnten nur die Verkäufer absetzen, welche höchstens 45 Mark Kosten pro Stück hatten. Jetzt steigt der Preis auf 100 Mark, die Aufwendung höherer Kosten wird dadurch ökonomisch möglich. „Der Preis bestimmt die Kosten“, d. h. sein Steigen veranlaßt, giebt die Bedingung dafür, daß die Kosten steigen.

Nun beginnen aber ihrerseits die Kosten ihre bestimmende und zwar mit genauer Ziffer zwingende Wirkung auf den Preis. Ob jener Preis von 100 Mark sich auf die Dauer hält, hängt davon ab, ob die „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten“, welche auflaufen, um den Bedarf von 200000 Stück voll zu decken, mehr oder weniger als 100 Mark pro Stück betragen.

Betragen sie mehr, z. B. 120 Mark, so müssen die Käufer, falls sie ihre Nachfrage nicht einschränken wollen, ihre Nutzwertschätzung dem Kostenwert entsprechend korrigieren.

Betragen sie weniger, kann z. B. der Bedarf von 200000 Stück unter „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten“ von 80 Mark pro Stück gedeckt werden, so wird der vorübergehend — „unmittelbar“ — infolge plötzlich gestiegener, dem Angebot voraneilender Nachfrage auf 100 Mark gestiegene Preis schließlich — „endgiltig“ — auf etwa 88 Mark (80 Mark Selbstkosten + 10 % Profit für den unter ungünstigsten Bedingungen arbeitenden Verkäufer) sinken.

Daß die Kosten stiegen, hatte seine Ursache in dem Steigen der Nachfrage, welche höheren Preis zu zahlen geneigt ist. Um wie viel der Preis künftig höher, hängt von dem Kostensatz ab, zu dem eine gegebene, gegen früher erhöhte Nachfrage voll gedeckt werden kann. Falls die erhöhte Nachfrage zu gleichem Kostensatz wie früher die niedrigere, also z. B. 45 Mark wie angenommen, voll gedeckt werden kann, so wird der momentan auf 100 Mark hinaufgeschraubte Preis, nachdem die Produktion dem neuen Stand in Nachfrage sich angepasst hat, wieder auf das frühere Niveau von 50 Mark herabgehen.

Kaufneigung und Kaufkraft der Nachfrage bestimmt den Maximal-Preis und damit die Maximal-Kosten, welche seitens der Produzenten, welche das „Angebot“ stellen, noch aufgewendet werden könnten. Der wirkliche Preis wird, bei Konkurrenzgütern, auf die Dauer durch die wirklich auflaufenden „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten“ bestimmt.

---

skala steigt oder fällt, bestimmt der Nutzwert, um wie viel: der Kostenwert. Vgl. die Citate oben S. 5.

Kurz: potentiell bestimmen die Preise die Kosten, aktuell die Kosten die Preise[1]).

Die „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten" bestimmen den Preis der Konkurrenzgüter. Es treffen also, wie Zuckerkandl bemerkt, „die Preise mit den Kosten keineswegs stets, keineswegs bei jeder beliebigen Menge von Produkten zusammen, sondern nur jeweilig in einem Falle, d. h. es giebt jeweilig nur ein bestimmtes Güterquantum, dessen Preis und dessen Kosten übereinstimmen"[2]). Gewiß, aber die Kosten dieses „einen bestimmten Güterquantum" bestimmen den Preis jedes beliebigen, auf gleichem Markt zum Verkaufe kommenden Güterquantum dieser Gutskategorie.

Ich weiß nicht, ob jener Satz Zuckerkandl's einen Einwand gegen die klassische Preistheorie bedeuten soll? Aus dem folgenden ergiebt sich nur, daß Zuckerkandl dies „sogenannte Kostengesetz" im Grunde zugiebt, aber eine „Erklärung" dafür vermißt.

Der Lehre Ricardos fehle „jegliche psychische Fundierung". Das Kostengesetz, — genauer das Gesetz der „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten" — erklärt, nach Zuckerkandl, nichts, „sondern bedarf selbst wieder der Erklärung". Das Produktionskostengesetz „giebt überhaupt, wenn wahr, nur eine Erfahrungsthatsache wieder; wann und wie es wirksam sein kann, muß dann durch ein anderes Gesetz erklärt werden". Es weise „auf ein höheres, allgemeines Gesetz über die Bildung der Preise hin, durch welches erklärt wird, warum gerade nur bei diesem bestimmten Quantum ein Preis resultiert, der den Kosten entspricht, und dieses ist nicht ohne Rücksichtnahme auf den Grenznutzen zu finden".

Daß der klassischen Preistheorie die „psychische Fundierung" fehlt, ist insofern richtig, als allerdings die wenigen Worte, welche sie geben könnten, fehlen. Weshalb fehlen sie aber? Weil man in der klassischen Zeit der politischen Oekonomie die löbliche Angewöhnung hatte, Selbstverständliches, auf flacher Hand Liegendes nicht hinzuzusetzen. Darum fesselt mich gerade die Lektüre Adam Smith's und Turgot's, Ricardo's und Senior's, weil sie mir nicht auf Dutzenden von Seiten Dinge erzählen, deren selbständiges Durchdenken, bezw. deren längst vorhandene Kenntnis sie bei jedem Leser voraussetzen und höflicherweise voraussetzen müssen.

Aber die „psychische Fundierung" wird nur einmal verlangt. Und ein Satz Zuckerkandl's deutet allerdings an, daß — wenigstens im Kreise der Grenzwerttheoretiker — die Sache nicht klar ist.

Er schreibt: „Die Verkäufer erhalten den Ersatz der Kosten, weil der nach allgemeinen Preisgesetzen für die auf den Markt gebrachte Gütermenge resultierende Preis dies ermöglicht (und die

1) Vgl. die Erörterungen oben über Wert der Produkte und Wert der Produktivgüter.

2) Zuckerkandl, S. 518.

Preise bestimmen, welche Kosten aufgewendet werden können"). Den, von mir, eingeklammerten Schlußsatz habe ich bereits oben erledigt und beschränke mich hier auf Erörterung des Vorhergehenden.

Also: die Verkäufer erhalten den Ersatz der Kosten, weil der Preis dies ermöglicht. Gewiß — aber weshalb „ermöglicht" der Preis auf die Dauer immer, daß die Verkäufer den Ersatz der Kosten erhalten?

Diese „Erfahrungsthatsache" ist psychisch, und zwar sehr einfach, fundiert: wenn dem Verkäufer dieser Kostenersatz — und zwar plus Profit — vom Käufer im Preise nicht zugestanden würde, so fehlte für den Verkäufer der psychische Anreiz, für den Markt zu produzieren. Das „Selbstinteresse" des Verkäufers, oder — wie ich mit einem ethisch farblosen Ausdruck zu sagen vorziehe — das „wirtschaftliche Prinzip" [1]), von dem er als vernünftig handelndes Subjekt beherrscht wird, giebt die „Erklärung" für das Kostengesetz.

Das Gesetz, daß jedes vernünftig handelnde Subjekt bestrebt ist, nach dem „wirtschaftlichen" Prinzip zu verfahren, d. h. mit dem geringsten Aufwand an verfügbaren Mitteln den höchstmöglichen Erfolg zu erzielen, verbietet, zu Preisen, welche unter den Selbstkosten bleiben, gebietet, zu Preisen, welche möglichst über den Selbstkosten stehen, zu verkaufen.

Dies Gesetz ist das „höhere, allgemeinere Gesetz", welches Zuckerkandl vergebens hinter dem Kostengesetz sucht und deshalb nicht explicite in der Preistheorie der Klassiker findet, weil es — als Prämisse des „wirtschaftlichen Egoismus" — den ganzen theoretischen Stoff, welchen die Schule Smith's erzeugte, durchdringt, implicite, als stillschweigende Voraussetzung, in jeder Zeile steckt.

Die Verkäufer, sagt Zuckerkandl, erhalten Ersatz der Kosten, weil der Preis dies ermöglicht. Ich schließe weiter: der Preis muß den Kostenersatz ermöglichen, weil es sonst keine Verkäufer und keine Preise gäbe.

Zuckerkandl verlangt weiter eine Erklärung: „warum gerade nur bei diesem bestimmten Güterquantum (nämlich dem unter ungünstigsten Produktionsbedingungen erzeugten) ein Preis resultiert, der den Kosten entspricht", und behauptet, ein „höheres, allgemeines Gesetz über die Bildung der Preise", auf welches somit das sogenannte Kostengesetz hinweise, sei „nicht ohne Rücksichtnahme auf den Grenznutzen zu finden".

Mir war das „warum" schon ohne die Grenznutzentheorie hinreichend klar. Die Erklärung dafür, daß die Kosten des einen unter ungünstigsten Produktionsbedingungen, „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten", erzeugten Güterquantum den Preis jedes beliebigen Güterquantum der betreffenden Gütergattung

---

1) Vgl. meinen Artikel: „Beiträge zur Methodik" (Conrad's Jahrb., N. F. Bd. IX, S. 17—44.)

regulieren, mögen dessen Kosten noch so sehr hinter den Höchstkosten zurückbleiben, liegt einfach in jenem aus dem „wirtschaftlichen Prinzip“ abgeleiteten Gebot, zu Preisen, welche möglichst über den Selbstkosten stehen, zu verkaufen.

Die Produktionskosten des Getreidequantum, welches unter den ungünstigsten Produktionsbedingungen erzeugt wird; aber noch erzeugt werden muß, damit die gegebene[1]) Nachfrage voll gedeckt werde, regulieren den Preis jedes Getreidequantum, welches auf gleichem Markte mit jenem verkauft wird.

Daß bei ersterem „ein Preis resultiert, welcher den Kosten entspricht“, „erklärt“ sich aus der — psychisch auf das wirtschaftliche Prinzip fundierten — Konkurrenz der Anlage suchenden Arbeitskräfte und Kapitalien.

Den Beweis dafür darf ich mir wohl sparen? Dagegen möchte ich meinerseits einmal fragen, warum Zuckerkandl wiederholt betont, daß „nur bei diesem bestimmten Güterquantum“ Preis und Kosten sich entsprechen, daß „es jeweilig nur ein bestimmtes Güterquantum giebt, dessen Preis und dessen Kosten übereinstimmen“. Das ist denkbar, liegt aber keineswegs im Wesen der Produktion begründet. Es kann sehr wohl sein, daß für die große Masse eines auf den gleichen Markt gebrachten Gesamtquantum von Getreide Preis und Kosten übereinstimmen, indem die große Masse dieses Gesamtquantum unter — annähernd — gleichen „höchsten gesellschaftlichen Kosten“ gewonnen wird. Im Ackerbau wird allerdings der Fall selten eintreten, aber in Industrie und Handel ist die Annahme oft der Wirklichkeit entsprechend. Je mehr die Betriebe sich konzentrieren, desto öfter wird sie es werden.

Aber auch in dem Fall, daß ein verschwindendes Minimum des Gesamtangebots den Preis reguliert und nur bei diesem Minimum „Preis und Kosten übereinstimmen“, wird an der Wahrheit und der Bedeutung des Gesetzes der „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten“ nichts geändert. Daß dies Minimum, dies „eine bestimmte

---

1) In meinem Artikel schrieb ich:

„Für Brot und Eisen wird der Preis — d. h. der normale, für längere Zeit durchschnittliche — nicht von der Thatsache bestimmt, in wie grofsen Mengen sie verfügbar sind, sondern er hängt ab von der Höhe der Produktionskosten, durch deren Aufwand sie verfügbar werden können. Dies Kostengesetz erklärt uns, weshalb der Tauschwert des Brotes von dem des Eisens zu einer gegebenen Zeit so und so weit abweicht, das Grenznutzengesetz nicht.“

Zuckerkandl meint, dafs ein so formuliertes Kostengesetz nicht richtig sein kann, weil die Höhe der Kosten, durch welche z. B. Eisen verfügbar wird, völlig unbestimmt ist, wenn man nicht an eine ziffermäfsig festgesetzte Menge erzeugten oder zu erzeugenden Eisens denkt.“

Zu gegebener Zeit — erwidere ich — sind „die Kosten, durch welche Eisen verfügbar wird“, gewifs nicht auf Mark und Pfennig genau, wohl aber annähernd genau bestimmbar, keineswegs völlig unbestimmt“. Man denkt, indem man jenes Kostengesetz formuliert, allerdings an eine zwar nicht auf Centner und Pfund, wohl aber annähernd „ziffermäfsig festgesetzte“ — richtiger: feststehende, erkannte Menge Eisens.

Quantum" den Preis jeder Teilquantität des Gesamtangebots reguliert, findet seine Erklärung seine „psychische Fundierung" in dem Streben jedes der Wirtschaftssubjekte, welche das Angebot zu Markt stellen, nach höchstmöglichem Erwerb bei geringstmöglichem Aufwand — im „wirtschaftlichen Prinzip", wie ich oben kurz sagte.

Die Produzenten (Verkäufer) des unter „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten" erzeugten Quantum müssen — gemäß dem „wirtschaftlichen Prinzip" — den Preis, falls sie dauernd den Markt versorgen sollen, so hoch stellen, daß ihnen Kostenersatz und und üblicher Profit wird; die Konsumenten müssen, falls sie die Ware dauernd in der ihrer Nachfrage entsprechenden Menge auf dem Markt finden wollen, in jedem Fall diesen unter ungünstigsten Produktionsbedingungen arbeitenden Produzenten diesen Preis gewähren.

Die übrigen, unter günstigeren Produktionsbedingungen arbeitenden Produzenten könnten den Preis niedriger stellen als jene. Aber sie würden damit dem „wirtschaftlichen Prinzip" höchstmöglichen Erwerbs bei geringstmöglichem Aufwand ungehorsam. Die Situation des Marktes gewährt ihnen die thatsächliche Möglichkeit — soll ich vielleicht auch hier das „warum" noch „erklären"? — den gleichen Preis wie jene, unter ungünstigsten Produktionsbedingungen arbeitende Produzentengruppe zu fordern; diese thatsächliche Möglichkeit nützen sie, gemäß dem „wirtschaftlichen Prinzip". Darin sehe ich, die — wie ich oben sagte — allerdings selbstverständliche, auf flacher Hand liegende „psychische Fundierung" des „sogenannten Kostengesetzes".

Das „höhere, allgemeine Gesetz", welches der „Erfahrungsthatsache" — dem Produktionskostengesetz — die kausale Basis giebt, ist, trotz der gegenteiligen Versicherung Zuckerkandl's, „ohne Rücksichtnahme auf den Grenznutzen zu finden". Es fehlt der Lehre Ricardo's „jeglich psychische Fundierung" nur in den Augen derer, welche sie, geblendet durch die „epochemachende" Entdeckung des „Grenznutzens", nicht sehen können oder sehen wollen.

Daß man auch mittels der Grenznutzenlehre zum Produktionskostengesetz und dessen kausalem Verständnis gelangt, läugne ich nicht. Nur aber „auf fürchterlichen Umwegen".

Weil ich die Kürze der Länge vorziehe — gemäß dem „wirtschaftlichen" Prinzip — bin ich, wie Zuckerkandl sagt, so „bescheiden", mich „in diesem Trümmerwerk" — der klassischen Preistheorie nämlich — auch künftig „niederzulassen": durch Einsetzen weniger Steine wird ein fester, zweckmäßiger, leicht übersichtlicher Bau daraus. —

Ich betone schließlich nochmals, daß der Satz von der Regulierung des Preises durch die „höchsten gesellschaftlichen Reproduktionskosten" nur für die Kategorie der „beliebig reproduzierbaren Güter" gilt. Daß für die Kategorie der „Seltenheits"- oder Monopolgüter — mag Seltenheit oder Monopol dauernd oder nur zeitweilig vorhanden sein — „die subjektiven

Wertschätzungen der Marktparteien" den Preis regulieren, ist nie bestritten. Hinsichtlich der Preislehre, welche diese Güterkategorie betrifft, erkenne ich an, daß die Theorie vom Grenznutzen einen Fortschritt bedeutet.

Sie giebt hier eine ergänzende, genauere Bestimmung des Vorganges der Preisbildung, welche die ältere Theorie vermissen läßt. Doch widerspricht sie materiell weder der Formel Ricardo's, daß der Tauschwert dieser Güter durch „Neigung und Wohlstand" der Begehrenden sich bestimme, noch dem „Gesetz von Angebot und Nachfrage".

Sie erläutert und begründet nur jene Formel und dies Gesetz sorgfältiger [1]).

d) Preis der Arbeit.

Böhm frägt schließlich:

„Hält D. auch die Arbeit in dem Sinne für ein beliebig reproduzierbares Gut, dafs sie von den Marktparteien (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) unmittelbar und endgiltig nach Kostenwert, d. i. nach dem Betrage der Unterhalt- und Fortpflanzungskosten einer Arbeiterfamilie geschätzt wird, oder hält er die auf S. 583 Absatz 4 und öfters (z. B. 587 Abs. 2 u. 3, 594 Abs. 2) geschilderte Art der Bewertung der Arbeitskraft für zutreffend?"

Ich spreche an den in der Frage erwähnten, sofort anzuführenden Stellen, von der isolierten Wirtschaft eines Robinson, welcher ohne Vorräte der Außenwelt gegenüber steht. Um Güter zu gewinnen, Vorräte zu sammeln muß er Arbeitskraft einsetzen, muß sie der Natur abkaufen „durch Hingabe einer Teilquantität des einzigen Gutes", an dem er Vorrat besitzt, „nämlich einer Teilquantität seiner Arbeitskraft, des ursprünglichen Kaufgeldes, wie A. Smith sagt."

„Dies Kaufgeld ist nur in beschränktem Vorrate verfügbar. Aus diesem beschränkten Vorrate muß Robinson seinen unbeschränkten Bedarf an Nutzgütern bestreiten".

„Jede Teilquantität seiner Arbeitskraft hat infolgedessen Wert — denn von jeder hängt ein Plus an künftig möglicher Bedürfnisbefriedigung ab. Je größer sein Vorrat an diesem ursprünglichen Kaufgelde, bis zur Befriedigung desto minder wichtiger Bedürfnisse kann Robinson gelangen. Je kleiner der Vorrat, bei Befriedigung desto wichtigerer Bedürfnisse muß er abbrechen."

„Je größer der Vorrat an Arbeitskraft, desto kleiner der Grenznutzen der Teilquantität; je kleiner, desto größer". (S. 583.)

„Wenn ich ein reproduzierbares Gut besitze, so ist von dessen Vorhandensein die Bedürfnisbefriedigung abhängig, welche das Gut mir gewährt."

„Das Maß der Bedeutung dieser Bedürfnisbefriedigung — und damit das Maß des wirtschaftlichen Werts — finde ich aber

1) Vgl. S. 605 und die Anmerkung auf S. 571 meines Artikels.

erst, wenn ich die Menge von Arbeitskraft berechne, welche mir (das Vorhandensein) der Besitz dieses Gutes — verglichen mit anderen Gütern — erspart und welche ich, solange im Besitz, auf Produktion anderweitiger Nutzgüter, auf Befriedigung anderweitiger Bedürfnisse verwenden kann. Auch dies letztere Quantum von Bedürfnisbefriedigung ist abhängig vom Besitz des reproduzierbaren Gutes, wird durch dessen Verlust und Reproduktion bedroht." . . . . . So tritt der Arbeitswert, oder allgemeiner der Kostenwert, welcher sich mißt an dem Quantum der durch den Besitz „ersparten", infolge des Verlustes aber zur Reproduktion neu aufzunehmenden Arbeitskraft, in innigste kausale Beziehung zum Nutzwert. Von dem Maße (von der Menge) von Arbeitskraft, welche durch die Reproduktion des Gutes gebunden würde, ist das Maß des Nutzens, der Bedürfnisbefriedigung, welche von einer konkreten Quantität einer Gütergattung abhängt, unmittelbar bedingt." (S. 587.)

Anstatt diese einfachen, an einfachsten Verhältnissen gewonnenen Sätze zu widerlegen, welche zeigen, wie die Nutzwerttheorie der Neuen durch die Kostenwerttheorie der Klassiker erst ihren notwendigen Abschluß findet, schiebt Böhm die Wertfrage auf das Gebiet des Marktverkehrs hinüber.

Es fehlt mir augenblicklich Zeit wie Neigung, das Lohngesetz der Epoche der freien Konkurrenz in seinen Einzelheiten hier zu entwickeln. Ich muß mich auf folgende kurze Sätze — zur Antwort — beschränken.

Der Preis der Ware „Arbeitskraft" wird wie der Preis der übrigen Waren „unmittelbar", jeweilig, durch das „Walten von Angebot und Nachfrage, bezw. die subjektiven Wertschätzungen der Marktparteien" (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) bestimmt, „endgiltig", auf die Dauer, durch den „Betrag der Unterhalts- und Fortpflanzungskosten der Arbeiterfamilie."

Auf die Dauer kann ein Quantum Arbeitskraft bestimmter Art auf dem Markt sich anbieten nur unter der Bedingung, daß der Lohn in minimo hinreicht, diesen Betrag zu decken.

Der Preis des mittels der Arbeitskraft hergestellten Produkts muß eine diesem Lohnminimum entsprechende Höhe erlangen, d. h. die subjektive Nutzwertschätzung des Produkts durch den Konsumenten muß sich dieser objektiven Thatsache, dem „Betrage der Unterhalts- und Fortpflanzungskosten der Arbeitsfamilie", anbequemen, — falls der Konsument auf die Dauer das Produkt auf dem Markte finden will.

Die Ware „Arbeitskraft bestimmter Art" gehört — wenigstens gilt dies für die große Masse der Arten von Arbeitskraft, deren die Volkswirtschaft bedarf — zur Kategorie der „beliebig reproduzierbaren" Tauschgüter. Nur reproduziert sie sich ziemlich langsam, verfließt — von Einwanderung und Aehnlichem natürlich abgesehen — längere Zeit, ehe das Angebot von Arbeitskraft auf das Niveau einer gestiegenen Nachfrage gehoben,

vermehrt werden kann, andererseits verfließt längere Zeit, ehe ein, das Niveau einer gefallenen Nachfrage überschießendes Angebot von Arbeitskraft entsprechend vermindert werden kann. Die Anpassung der Löhne, der Preise der Arbeitskraft, an das Reproduktionskostenniveau vollzieht sich langsamer als die der Preise der Sachgüter. Aber hier wie dort bestimmt auf die Dauer, „endgiltig“ das Gesetz der Reproduktionskosten den Prozeß der Preisbildung. —

Daß Preise und Löhne „unmittelbar“ auf die Produktionskosten aufstützen, ist nie behauptet worden. Wohl aber, und mit Recht, daß „das Walten von Angebot und Nachfrage, die subjektive Wertschätzung der Marktparteien“, soweit beliebig reproduzierbare Tauschgüter in Frage stehen, „endgiltig“, auf die Dauer, in der Richtung zum Kostenwert sich bewegen müssen, durch das Walten des Kostengesetzes beherrscht worden.

Das Gesetz von Angebot und Nachfrage giebt die Erklärung der momentanen Oscillationen der Preise und Löhne, das Kostengesetz beherrscht den Verlauf der großen Linie der Entwickelung. Darum stellte die klassische Theorie das Kostengesetz in die Mitte der Wert- und Preislehre. Ich glaube: sie wird zwar nicht „unmittelbar“, aber „endgiltig“ triumphieren. —

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

Von Assessor **Greiff** *).

Mit dem 1. April d. J. ist die grofse gesetzgeberische Arbeit, deren Ziel die Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts für das Deutsche Reich ist, in ein neues Stadium eingetreten. Die zweite Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches durch die vom Bundesrat hierzu berufene Kommission hat ihren Anfang genommen. Auf Anregung des Herausgebers dieser Jahrbücher soll über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen fortlaufend kurz berichtet werden. Zur Orientierung seien dem ersten dieser Berichte einige Angaben über die bisherige äufsere Entwickelung der Angelegenheit vorausgeschickt.

Die verfassungsrechtliche Möglichkeit einer reichsgesetzlichen Kodifikation des bürgerlichen Rechtes wurde durch das die Reichsverfassung abändernde Gesetz vom 20. Dezember 1873 geschaffen, welches die Gesetzgebungskompetenz des Reiches auf das gesamte bürgerliche Recht ausdehnte. Schon am 12. Dezember 1873, in derselben Sitzung, in welcher der Bundesrat dem dem vorgenannten Gesetze zu Grunde liegenden, aus der Initiative des Reichstages hervorgegangenen Entwurfe seine Zustimmung erteilte, beauftragte derselbe seinen Ausschufs für Justizwesen, über die Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches Vorschläge zu machen. Auf Antrag des Ausschusses liefs der Bundesrat sodann seine Entscheidung durch das Gutachten einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Kommission angesehener deutscher Juristen vorbereiten und beschlofs demnächst in Gemäfsheit des diesem Gutachten sich im wesentlichen anschliefsenden Berichts seines Ausschusses für Justizwesen am 22. Juni 1874 die Bildung einer Kommission von elf Mitgliedern zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das

*) Verfasser ist einer der Schriftführer der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches.



Deutsche Reich. Am 2. Juli erfolgte die Wahl der Mitglieder. Am 17. September 1874 trat die Kommission unter dem Vorsitze des damaligen Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts Dr. Pape zum ersten Male zusammen und stellte zunächst in neun Sitzungen ihren Arbeitsplan fest. Die folgenden Jahre waren der Ausarbeitung der Teilentwürfe zu den fünf Büchern des Entwurfes gewidmet. Am 1. Oktober 1881 begann die Durchberatung der Teilentwürfe in der Kommission, von denen nur der das Obligationenrecht betreffende wegen schwerer Erkrankung des Redaktors nicht hatte vollendet werden können. Nachdem so ein Kommissionsentwurf festgestellt war, wurde derselbe vom 30. September bis gegen Ende Dezember 1887 einer allgemeinen Revision unterworfen. Mittels Berichts v. 27. Dez. 1887 überreichte der Vorsitzende der Kommission den Entwurf dem Reichskanzler. Der Bundesrat beschlofs hierauf am 31. Jan. 1888 die Veröffentlichung des Entwurfes und der von Hülfsarbeitern der Kommission auf Grund der Motive zu den Vorentwürfen und der Beratungsprotokolle der Kommission ausgearbeiteten Begründung, indem er sich zugleich die Bestimmung über die zweite Lesung vorbehielt. Die Veröffentlichung erfolgte in Gemäfsheit des Beschlusses des Bundesrats mit dem Beifügen, dafs Besprechungen des Entwurfes bei dem Reichskanzler eingereicht werden könnten. Die Kommission stellte in der Zeit bis zum 31. März 1889 noch die Entwürfe zu einigen mit dem Gesetzbuch zusammenhängenden Nebengesetzen auf, nämlich zu einem Einführungsgesetz, einer Grundbuchordnung und einem Gesetze betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Der weitere Plan, einen Gesetzentwurf über das Verfahren in den Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit auszuarbeiten, kam nicht mehr zur Ausführung. An dem vorbezeichneten Tage endete die Thätigkeit der Kommission, welche schon vorher, am 11. September 1888, ihren Vorsitzenden durch den Tod verloren hatte.

Bevor seitens der Bundesregierungen weitere Schritte zur Fortführung der Gesetzgebungsarbeit gethan werden konnten, mufste der Kritik eine reichliche Frist zur Prüfung des Entwurfs gewährt werden. Sie entfaltete sich zu einem der Bedeutung des Gegenstandes entsprechenden Umfange. Die Verwertung ihrer Ergebnisse für die weitere Behandlung des Entwurfs wurde durch eine amtliche Zusammenstellung der kritischen Aeufserungen gesichert.

Am 4. Dezember 1890 traf der Bundesrat die vorbehaltene Entscheidung über die zweite Lesung des Entwurfes, indem er zur Vornahme dieser sowie der zweiten Lesung des Entwurfes eines Einführungsgesetzes die Bildung einer neuen Kommission beschlofs. Dieselbe setzt sich, nachdem sie durch späteren Beschlufs des Bundesrats vom 19. März 1891 um zwei weitere Mitglieder erweitert ist, aus 24 Mitgliedern zusammen, 11 ständigen und 13 nichtständigen, von denen die letzteren bei gleichem Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen nur bezüglich der Verpflichtung zum Erscheinen erleichtert sind. Dem Staatssekretär des Reichsjustizamtes Wirklichen Geheimen Rat Dr. Bosse ist der Vorsitz übertragen. In der Kommission sind neben der juristischen Wissenschaft und Praxis nach ihren verschiedenen Richtungen und den verschiedenen Rechtsgebieten

auch die Hauptgebiete des wirtschaftlichen Lebens sowie die Theorie der Volkswirtschaft vertreten. Durch die Berufung von vier Mitgliedern der ersten Kommission ist der Zusammenhang zwischen den Arbeiten dieser und denen der neuen Kommission gesichert. Letztere bietet somit durch ihre Zusammensetzung die Gewähr dafür, dafs alle berechtigten Forderungen des Volkslebens in ihr Vertretung und sorgfältige Prüfung finden werden, und dafs die grofse Aufgabe der Privatrechtskodifikation durch dieselbe ihrer Lösung um ein wesentliches Stück näher gebracht werden wird.

Nach einer konstituierenden Sitzung vom 15. Dezember v. J. hat die Kommission am 1. April d. J. ihre sachlichen Beratungen begonnen.

I.

Die Kommission beschlofs zum Beginn ihrer Thätigkeit, von einer Generaldiskussion über den Entwurf als Ganzes abzusehen. Vor Eintritt in die Beratung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wurden nur zwei Beschlüsse von allgemeiner Bedeutung gefafst. Zunächst sprach die Kommission ihre Ueberzeugung dahin aus, dafs eine reichsgesetzliche Regelung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit insoweit geboten sei, als zur einheitlichen Durchführung des bürgerlichen Rechts erforderlich erscheine. Sodann erklärte sie eine Regelung des internationalen Privatrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch für notwendig und ersuchte den für den Allgemeinen Teil bestimmten Referenten um Vorbereitung der erforderlichen Vorschläge. Von der Auffassung ausgehend, dafs es sich bei dem sogenannten internationalen Privatrecht um privatrechtliche, nicht um völkerrechtliche Normen handele, hielt sich die Kommission zur Ergänzung des Entwurfes nach dieser Richtung für berufen, während sie die Notwendigkeit einer solchen im Hinblick auf das Bedürfnis der gerichtlichen Praxis für zweifellos erachtete.

Die den ersten Abschnitt „Rechtsnormen“ bildenden §§ 1 und 2 wurden gestrichen. Die erste Vorschrift, welche zur Ergänzung des unmittelbaren Gesetzesinhalts auf die Analogie verweist, erschien entbehrlich. Die zweite von der Kritik lebhaft angefochtene Bestimmung, derzufolge dem Gewohnheitsrecht (gemeinem wie partikularem) gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den privatrechtlichen Reichsspezialgesetzen die Kraft einer abändernden oder ergänzenden Rechtsquelle nicht zukommen soll, soweit nicht im Gesetz auf dasselbe verwiesen ist, beschlofs man, an dieser Stelle zu streichen, dagegen durch eine dem Einführungsgesetz einzufügende Bestimmung zu der Frage ausdrücklich Stellung zu nehmen. Hinsichtlich des Inhalts dieser Ersatzvorschrift entschied man sich nur insoweit schon jetzt, dafs dem partikularen Gewohnheitsrecht nicht einmal die Bedeutung einer ergänzenden Rechtsquelle gegenüber dem geschriebenen Reichsprivatrechte eingeräumt werden könne, wenn anders nicht die mit der Kodifikation erstrebte Rechtseinheit gefährdet werden solle. Dagegen blieb die Frage, ob und wieweit gemeines

Gewohnheitsrecht zuzulassen sei, der Beratung des Einführungsgesetzes vorbehalten.

Der den Beginn und das Ende der Rechtsfähigkeit regelnde § 3 wurde sachlich beibehalten. Der § 4 wurde in Verfolg des später mitzuteilenden Beschlusses zu § 21 gestrichen.

Die in den §§ 5 und 6 geordneten regelmäfsigen Voraussetzungen der Todeserklärung wurden mit einer hier nicht interessierenden Modifikation bezüglich der Verschollenheitsfrist inhaltlich gebilligt. Nur die in § 5 verneinte Frage der Zulassung einer Todeserklärung von Ausländern behielt man späterer Prüfung im Zusammenhang mit der Regelung des internationalen Privatrechts vor. Die §§ 7 und 8, welche bei Kriegs- und Seeverschollenen die Todeserklärung durch Abkürzung der Fristen bezw. durch Vermutungen erleichtern, wurden im wesentlichen gebilligt. Jedoch liefs man in § 7 die Beschränkung auf die bei der bewaffneten Macht des Deutschen Reiches an einem Kriege beteiligten Personen fallen, da man annahm, dafs der Grund der Vorschrift, die durch das Vermifstwerden im Kriege begründete höhere Wahrscheinlichkeit des Todes, auch für Kriege anderer Mächte zutreffe. Aufser den Fällen der §§ 7 und 8 beschlofs man ferner überall, wo sich jemand in einer Lebensgefahr befunden habe und seitdem verschollen sei, eine Todeserklärung nach drei Jahren seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignisse zuzulassen. Mit Rücksicht auf die nicht seltenen Unfälle in Bergwerken, bei Bränden, Ueberschwemmungen, Bergbesteigungen u. s. w. erachtete man in Uebereinstimmung mit mehrfachen Anregungen der Kritik eine derartige Ergänzung des Entwurfs für zweckmäfsig und andererseits durch die in solchen Fällen bestehende hohe Wahrscheinlichkeit des Todes für innerlich gerechtfertigt.

---

*) **Vorläufige Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches.**

§ 3. Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der (vollendeten) Geburt und endigt mit dem Tode.

§§ 5, 6. Ein Verschollener kann für tot erklärt werden, wenn seit zehn Jahren keine Nachricht von seinem Leben vorhanden ist. Sind seit der Geburt des Verschollenen siebzig Jahre verstrichen, so genügt (auch wenn die Verschollenheit bereits vorher eingetreten war) ein fünfjähriger Zeitraum.

Der zehnjährige oder fünfjährige Zeitraum beginnt mit Schlufs des Jahres, in welchem der Verschollene der letzten Nachricht zufolge (oder: nach den vorhandenen Nachrichten) noch gelebt hat. Sind zu dieser Zeit noch nicht einundzwanzig Jahre seit der Geburt des Verschollenen verstrichen, so beginnt die Frist erst mit dem Schlusse des einundzwanzigsten Jahres.

§ 7. Wer als Angehöriger einer bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat und während des Krieges verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem Friedensschlufs für tot erklärt werden. Hat ein Friedensschlufs nicht stattgefunden, so beginnt die dreijährige Frist mit Schlufs des Jahres, in welchem der Krieg beendigt ist.

Diese Vorschrift findet auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zu Zwecken freiwilliger Hilfeleistung bei der bewaffneten Macht befunden hat.

*) Wir geben hier den Text des Entwurfs nach einer vorläufigen Formulierung der Beschlüsse der Kommission, welche noch der Bearbeitung durch die Redaktionskommission und dann der definitiven Beschlufsfassung durch die Gesamtkommission unterworfen werden mufs. Die endgültige Fassung werden wir unmittelbar nach der Annahme vollständig im Zusammenhang zum Abdruck bringen. Die Redaktion.

Die das Todeserklärungsverfahren regelnden §§ 9—20, 23 und 24 wurden mit unwesentlichen, hier nicht zu erwähnenden Aenderungen wegen ihres formellrechtlichen Inhalts aus dem Gesetzbuch in die Civilprozeſs-

---

§ 8. Wer bei einer Seefahrt auf einem Fahrzeuge, welches untergegangen ist, sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit dem Untergange des Fahrzeuges für tot erklärt werden.

Der Untergang des Fahrzeuges wird vermutet, wenn dasselbe entweder am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder bei Ermangelung eines festen Reisezieles nicht zurückgekehrt ist, und wenn in beiden Fällen zugleich

bei Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr,

bei Fahrten innerhalb anderer europäischer Meere, mit Einschluſs der nicht zu Europa gehörenden Teile des Mittelländischen, Schwarzen (und Azowschen) Meeres, zwei Jahre,

bei Fahrten, welche über auſsereuropäische Meere führen, drei Jahre

verstrichen sind. Der Zeitraum beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem das Fahrzeug die Reise angetreten hat. Ist nach diesem Tage Nachricht von dem Fahrzeuge eingegangen, so ist der Zeitraum maſsgebend, welcher abgelaufen sein müſste, wenn das Fahrzeug von dem Orte abgegangen wäre, an welchem es der letzten Nachricht zufolge sich befunden hat.

§ 8 a. Wer unter anderen als den in den §§ 7, 8 bezeichneten Umständen in einer Lebensgefahr sich befunden hat und seitdem verschollen ist, kann nach Ablauf von drei Jahren seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignisse für tot erklärt werden.

An Stelle der gestrichenen §§ 9—20, 23, 24 sollen folgende Ergänzungen der Civilprozeſsordnung in den Artikel 11 des Einführungsgesetzes aufgenommen werden:

§ 836 a. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§ 836 b. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke der Verschollene den letzten Wohnsitz im Inlande hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht für einen Deutschen, welcher einem Bundesstaat angehört, von der obersten Justizverwaltungsbehörde dieses Staates, für andere Verschollene von dem Reichskanzler bestimmt.

§ 836 c. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Verschollenen, sowie ein jeder, welcher an der Todeserklärung ein rechtliches Interesse hat.

§ 836 d. Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrages erforderlichen Thatsachen vor Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen.

§ 836 e. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Aufforderung an den Verschollenen, spätestens im Aufgebotstermine sich zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen werde,
2. die Aufforderung an alle diejenigen, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte Anzeige zu erstatten.

§ 836 f. Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebotes in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muſs ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§ 836 g. Die Bekanntmachung des Aufgebotes durch öffentliche Blätter unterbleibt, wenn seit der Geburt des Verschollenen hundert Jahre verstrichen sind. Sie kann (nach dem Ermessen des Gerichts) auch in den Fällen der §§ 7, 8, 8 a unterbleiben.

Unterbleibt die Bekanntmachung des Aufgebotes durch öffentliche Blätter, so muſs zwischen dem Tage, an welchem das Aufgebot an die Gerichtstafel angeheftet worden ist, und dem Aufgebotstermine ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

§ 836 h. Jeder Antragsberechtigte kann neben dem Antragsteller oder statt desselben in das Verfahren eintreten.

§ 836 i. Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrage angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

ordnung verwiesen. Wesentlich abweichend vom Entwurf wurde hingegen die Wirkung der Todeserklärung bestimmt. Während der § 21 an diese

---

§ 836 k. Wird derjenige, welcher sich als der angeblich Verschollene meldet, als solcher von dem Antragsteller nicht anerkannt, so ist das Verfahren auszusetzen.

§ 836 l. Das Gericht hat die Todeserklärung nur auszusprechen, wenn die zur Begründung derselben erforderlichen Thatsachen für erwiesen erachtet werden.

In dem Urteile ist der Zeitpunkt des Todes nach Mafsgabe des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen.

§ 836 m. Die dem Antragsteller erwachsenen Kosten, welche zur zweckentsprechenden Durchführung des Verfahrens notwendig waren, fallen, wenn die Todeserklärung erfolgt, dem Nachlasse zur Last.

Anmerkung. In den § 2113 des Entw. soll eine Vorschrift aufgenommen werden, durch welche den in dem § 836 m bezeichneten Kosten im Nachlafskonkurse das Vorrecht als Masseschulden gesichert wird.

§ 836 n. Die Erledigung der Aufgebotsanträge kann durch die Landesjustizverwaltung für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirkes einem dieser Amtsgerichte übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach dem § 836 b zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach dem § 836 b zuständige Gericht erlassen, so ist die öffentliche Bekanntmachung auch durch Anheftung an der Gerichtstafel des letzteren Gerichtes zu bewirken.

§ 836 o. Zur Erhebung der Anfechtungsklage ist ein jeder berechtigt, welcher an der Aufhebung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils (der Todeserklärung) ein rechtliches Interesse hat.

§ 836 p. Die Anfechtungsklage kann auch darauf gegründet werden, dafs die Todeserklärung mit Unrecht erfolgt oder dafs der Zeitpunkt des Todes des Verschollenen unrichtig festgestellt sei.

§ 836 q. Die Notfrist zur Erhebung der Anfechtungsklage beginnt, wenn die Klage nicht aus einem der im § 834 bezeichneten Grunde erhoben wird, mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteiles.

§ 836 r. Die Anfechtungsklage ist gegen denjenigen zu richten, welcher die Todeserklärung erwirkt hat, falls aber dieser die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 608, 610, 611, der § 614 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Vorbehalten bleibt die Frage, ob der allegierte § 611 mit Rücksicht darauf, dafs die in demselben in Bezug genommenen §§ 577, 578 in dem Art. 11 des Entw. eines Einführungsgesetzes geändert sind, ebenfalls eine Aenderung zu erleiden habe oder ob in dem § 836 r statt auf den § 611 unmittelbar auf die in demselben allegierten Vorschriften zu verweisen sei.

§ 21. So lange die Voraussetzungen nicht eingetreten sind, unter welchen ein Verschollener nach den Vorschriften der §§ 5—8 a für tot erklärt werden kann, wird vermutet, dafs derselbe noch am Leben sei.

Die Todeserklärung begründet die Vermutung, dafs der Verschollene in dem Zeitpunkte gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist.

Als Zeitpunkt des Todes ist festzustellen (anzunehmen)

in den Fällen der §§ 5, 6 der Zeitpunkt, in welchem der daselbst bezeichnete Zeitraum abgelaufen ist,

in den Fällen des § 7 der Zeitpunkt, in welchem der Friede geschlossen oder der Krieg beendigt ist,

in den Fällen des § 8 der Zeitpunkt, in welchem das Fahrzeug untergegangen ist oder als untergegangen vermutet wird,

in den Fällen des § 8 a der Zeitpunkt, in welchem das die Lebensgefahr begründende Ereignis stattgefunden hat.

Ergeben in den Fällen der §§ 5, 6, 7 die Verhandlungen, dafs der Verschollene in einem früheren als dem im dritten Absatze bezeichneten Zeitpunkte gestorben ist, so ist dieser Zeitpunkt als der des Todes festzustellen.

die Vermutung knüpft, dafs der Verschollene den Zeitpunkt der Erlassung des sie aussprechenden Urteils nicht überlebt habe, in Betreff der Beerbung des Verschollenen aber die Vermutung, dafs er in diesem Zeitpunkt gestorben sei, soll nach dem Beschlufs der Kommission die Todeserklärung die Vermutung begründen, dafs der Verschollene in dem im Urteil festzustellenden früheren Zeitpunkte gestorben sei. Als solcher soll im Urteil, sofern die Ermittelungen nicht etwas Anderes ergeben, im Regelfalle der Verschollenheit der Ablauf der Verschollenheitsfrist, in den Fällen der erleichterten Todeserklärung das Ende des Krieges bezw. der Zeitpunkt des Unterganges des Fahrzeuges bezw. des die Lebensgefahr begründenden Ereignisses festgestellt werden. Der Todeserklärung soll mithin nicht konstitutive, sondern deklaratorische Bedeutung beigelegt werden. Zwei Erwägungen waren für diese Abweichung vom Entwurf ausschlaggebend. Einerseits glaubte man, dafs die deklarative Wirkung der Todeserklärung der aus dem Zwecke des Instituts folgenden Anforderung einer der Wirklichkeit thunlichst nahe kommenden Feststellung des Todeszeitpunktes besser gerecht werde als die konstitutive Wirkung. Andererseits sah man ein gegenüber der letzteren durchschlagendes Bedenken in dem Einflusse, welchen sie dem Zufall, der Willkür der Beteiligten und der mehr oder minder schnellen Entscheidung des Gerichts für die Feststellung des vermuteten Todeszeitpunktes einräumt. Nebenbei meinte man durch die beschlossene Aenderung die Möglichkeit zu gewinnen, das sehr verwickelte System von Lebens- und Todesvermutungen, welches der Entwurf in den §§ 4 und 21 aufstellt, zu vereinfachen. Der Verschollene soll statt dessen allgemein als bis zu dem Zeitpunkte lebend und in dem Zeitpunkte verstorben vermutet werden, welcher im Todeserklärungsurteil als Zeitpunkt des Todes festgestellt wird oder doch festgestellt werden müfste, falls eine Todeserklärung erfolgen würde. Demgemäfs wurde der § 4 gestrichen. Als Konsequenz der angenommenen Bedeutung der Todeserklärung beschlofs man sodann, eine Anfechtung derselben im Wege der Klage auch aus dem Grunde zuzulassen, dafs die Todeserklärung zu Unrecht erfolgt oder dafs der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt sei.

Im Anschlufs an den den Beweis des Lebens und des Todes behandelnden § 4 wurden zwei Ergänzungsanträge gestellt. Der erste bezweckte die Ermittelung der mutmafslichen Lebensdauer eines Menschen durch Aufnahme einer sog. Sterblichkeitstabelle zu erleichtern. Der Antrag wurde abgelehnt, indem man davon ausging, dafs es nach dem gegenwärtigen Stande der statistischen Wissenschaft noch nicht möglich sei, für ganz Deutschland eine für die Dauer geeignete einheitliche Sterblichkeitstabelle aufzustellen, wie sie zur Aufnahme in das Gesetzbuch gefordert werden müsse. Dagegen entschied man sich in Gemäfsheit des zweiten Antrages für die Aufnahme einer Vermutung gleichzeitigen Todes für den Fall, dafs Mehrere in gemeinsamer Lebensgefahr umgekommen sind, ohne

---

§ 22. Die Todeserklärung verliert ihre Kraft, wenn das dieselbe aussprechende Urteil im Wege der Anfechtungsklage aufgehoben wird.

§ 22 a. Sind mehrere Personen in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen und kann die Reihenfolge der Todesfälle nicht ermittelt worden, so wird vermutet, dafs sie zu gleicher Zeit gestorben sind.

dafs sich die wirkliche Reihenfolge, in welcher sie gestorben sind, ermitteln läfst.

Eine lebhafte Erörterung knüpfte sich an den § 25 zusammen mit dem § 64 Abs. 1 des Entwurfs. Nach diesen Bestimmungen sollen, in Uebereinstimmung mit dem im weitaus gröfsten Teile Deutschlands geltenden Recht, innerhalb der Zeit der Minderjährigkeit hinsichtlich der Fähigkeit zur Vornahme von Rechtsgeschäften zwei Perioden unterschieden werden, die bis zum vollendeten 7. Lebensjahre reichende Periode des Kindesalters, während deren volle Geschäftsunfähigkeit besteht, und die von da bis zur Volljährigkeit sich erstreckende Periode, in welcher nur noch eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit Platz greift. Es wurde von einer Seite beantragt, diese Unterscheidung aufzugeben und für die ganze Zeit der Minderjährigkeit, wofür von derselben Seite der Ausdruck „Unmündigkeit“ empfohlen wurde, im Anschlufs an das ältere deutsche Recht beschränkte Geschäftsfähigkeit zu statuieren dergestalt, dafs auch der Minderjährige unter sieben Jahren für ihn lediglich vorteilhafte Rechtsgeschäfte selbständig, alle anderen Geschäfte mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters solle vornehmen können. Der Antrag, dessen letztes Ziel die völlige Beseitigung der Geschäftsunfähigkeit, insbesondere auch für die wegen Geisteskrankheit Entmündigten, war, wurde nach eingehender Beratung abgelehnt. Ebensowenig fand ein anderer Vorschlag Zustimmung, welcher dahin ging, den Unterschied zwischen völliger Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit bezüglich der Minderjährigen zwar grundsätzlich beizubehalten, denselben aber nicht an eine gesetzlich bestimmte Altersgrenze zu knüpfen, sondern die Entscheidung, ob ein Minderjähriger zur Vornahme des konkreten Geschäftes selbständig oder mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters fähig oder ganz unfähig gewesen sei, von der Prüfung des einzelnen Falles abhängig zu machen. Die Kommission entschied für Beibehaltung der festen Altersgrenze im wesentlichen aus Rücksicht auf die Praktikabilität und Sicherheit des Rechts und auf das bestehende Recht. Letztere Rücksicht führte auch zur Verwerfung des Vorschlags, die Grenze des Kindesalters bis zum vollendeten 12. Lebensjahre hinauszurücken.

Die folgenden §§ 26 und 27, welche die Volljährigkeitserklärung regeln, wurden mit unerheblichen Aenderungen gebilligt. Ein Ergänzungsantrag auf Aufnahme des Satzes „Heirat macht mündig“ wurde unter

---

§ 25. Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein.

§ 26. Ein Minderjähriger kann durch Verfügung der zuständigen Behörde für volljährig erklärt werden.

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen.

§ 27. Die Volljährigkeitserklärung ist nur zulässig, wenn der Minderjährige das achtzehnte Lebensjahr vollendet und seine Einwilligung erteilt hat.

Steht der Minderjährige unter elterlicher Gewalt, so ist auch die Einwilligung des Gewalthabers erforderlich, sofern nicht dessen Gewalt auf die elterliche Nutzniefsung beschränkt oder der Minderjährige eine Witwe ist.

Die Volljährigkeitserklärung des Minderjährigen soll nur dann erfolgen, wenn dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert.

Billigung der Gründe, welche die erste Kommission zur Ablehnung des Satzes bestimmt haben, verworfen. Dagegen wurde für die Beratung des Familienrechts vorbehalten, durch Hinausschiebung der Ehemündigkeit der Männer bis zur Volljährigkeit und Anknüpfung der Ehemündigkeit an die Volljährigkeitserklärung die mit der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Ehemannes verbundenen Unzuträglichkeiten für alle Fälle, in denen nicht ausnahmsweise Dispens von dem Erfordernis der Ehemündigkeit Platz greift, zu beseitigen. Hinsichtlich der Ehefrau hielt man für die Dauer der Ehe das Fortbestehen der beschränkten Geschäftsfähigkeit für nicht bedenklich, glaubte aber der minderjährigen Witwe, namentlich im Hinblick auf den Fall, wenn dieselbe Besitzerin eines Bauerngutes sei, die Erlangung völliger Selbständigkeit durch Volljährigkeitserklärung dadurch erleichtern zu sollen, dafs man für letztere von der sonst erforderten Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt absehe, da gerade von dieser Seite Chikanen in der bäuerlichen Bevölkerung nicht selten seien.

Zu § 28, welcher die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit regelt, trug die Kommission dem namentlich aus ärztlichen Kreisen laut gewordenen Widerspruch gegen den im Entwurfe gemachten Versuch, die die Entmündigung rechtfertigende Form der Geisteskrankheit im Gesetze zu definieren, dadurch Rechnung, dafs sie beschlofs, als Voraussetzung der Entmündigung nur allgemein „Geisteskrankheit“ zu bezeichnen mit dem Zusatz, dafs der Kranke infolge derselben seine Angelegenheiten zu besorgen nicht im Stande sein müsse. Die Erwähnung der Geistesschwäche neben der Geisteskrankheit lehnte man ab, davon ausgehend, dafs die schweren Fälle der Geistesschwäche durch die neue Fassung des § 28 gedeckt würden, im übrigen aber für die Geistesschwachen der notwendige Schutz durch Erweiterung des § 1727 zu beschaffen sein werde.

Der die Entmündigung wegen Verschwendung behandelnde § 29 wurde im wesentlichen gebilligt.

Als ferneren Entmündigungsgrund neben Geisteskrankheit und Verschwendung nahm die Kommission sodann die Trunksucht auf unter der Voraussetzung, dafs der Trinker infolge derselben seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge oder die Sicherheit Anderer gefährde oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetze. Man ging davon aus, dafs zur Bekämpfung einer so ernsten Krankheit des Volkskörpers, wie sie die Trunksucht darstelle, auch das Privatrecht mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln beitragen müsse. Es seien dieses die Entmündigung und die an sie sich anschliefsende Bevormundung des Trinkers. Die Trunksucht müsse als besonderer Entmündigungsgrund an-

§§ 28, 29. Eine Person kann entmündigt werden:

1. wenn sie infolge von Geisteskrankheit ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2. wenn sie durch Verschwendung sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
3. wenn sie infolge von Trunksucht ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Die Entmündigung ist wieder aufzuheben, wenn der Grund, wegen dessen sie erfolgte, weggefallen ist.

erkannt werden, da die anderen Gründe (Geisteskrankheit, Verschwendung) bei vielen Trinkern nicht zuträfen. Das Bedenken, daſs das Institut die Grenzen des Privatrechts überschreite, beruhe teils auf einer zu engen Auffassung von der Aufgabe des Privatrechts, teils erledige es sich dadurch, daſs die Trunksucht stets einen Miſsbrauch des dem Trinker zustehenden Verfügungsrechts über sein Vermögen zur Beschaffung geistiger Getränke zur Folge habe, die notwendige Beschränkung dieses Verfügungsrechts aber eine wesentlich privatrechtliche Maſsregel sei. Eine nähere gesetzliche Definition des Ausdrucks „Trunksucht" erachtete man für entbehrlich. Die Regelung des Verfahrens der Entmündigung wegen Trunksucht wurde der Beratung des Einführungsgesetzes vorbehalten.

Die §§ 30—33, welche terminologische Bestimmungen über Verwandtschaft und Schwägerschaft enthalten, wurden sachlich gebilligt. Ebenso erfuhren die §§ 34—40, welche vom Wohnsitz handeln, nur wenig erhebliche Aenderungen. Der den Wohnsitz der Straf- und Untersuchungsgefangenen betreffende § 35 wurde als entbehrlich gestrichen. Ebenso strich man den § 38, welcher exterritorialen Deutschen und im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaats einen fingierten inländischen Wohnsitz beilegt, behielt aber vor, bei Beratung des internationalen Privatrechts zu prüfen, ob und inwieweit es erforderlich sei, besondere Bestimmungen über den Wohnsitz jener Personen zu treffen.

Im Anschluſs an den von den natürlichen Personen handelnden zweiten Abschnitt wurde sodann beschlossen, eine Bestimmung zum Schutze

---

§§ 30, 31. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, welche nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie ermittelnden Geburten.

Zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Vater besteht keine Verwandtschaft.

§§ 32, 33. Ein Ehegatte ist mit den Verwandten des anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie begründenden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.

§ 34. Wer an einem Orte sich ständig niederläſst, begründet daselbst seinen Wohnsitz.

Eine Person kann gleichzeitig an mehreren Orten ihren Wohnsitz haben.

Der Wohnsitz wird aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen, sie aufzugeben, aufgelöst wird.

§ 36. Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen des gesetzlichen Vertreters den Wohnsitz weder begründen noch aufgeben.

§ 37. Eine Militärperson hat den Wohnsitz am Garnisonorte. Als Wohnsitz einer Militärperson, welche zu einem Truppenteile gehört, der im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteiles.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können.

§ 39. Die Ehefrau teilt den Wohnsitz des Ehemannes, es sei denn, daſs dieser seinen Wohnsitz im Auslande an einem Orte begründet, an welchen sie ihm nicht folgt und zu folgen nicht verpflichtet ist.

Solange der Ehemann keinen Wohnsitz hat oder sein Wohnsitz von der Ehefrau nicht geteilt wird, kann diese selbständig einen Wohnsitz haben.

§ 40. Ein eheliches Kind teilt den Wohnsitz des Vaters, ein uneheliches den der

des Namenrechts aufzunehmen. Es soll hiernach der zum Gebrauch eines Namens Berechtigte, wenn er entweder im Gebrauche desselben durch einen Andern beeinträchtigt oder in seinem Interesse durch unbefugten Gebrauch seines Namens seitens des Anderen verletzt wird, von diesem die Beseitigung der Beeinträchtigung sowie die Unterlassung weiterer Beeinträchtigungen verlangen können, sofern solche nach den Umständen zu besorgen sind. Die Kommission erachtete es im familienrechtlichen wie auch im gewerblichen Interesse für ein praktisches Bedürfnis und für der neueren Rechtsentwickelung entsprechend, den kraft Privat- oder öffentlichen Rechts zur Führung eines Namens Berechtigten nicht nur, wie im Entwurf geschehen, durch Feststellungsklage und Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, sondern darüber hinaus sowohl gegen jede objektive Verletzung des Rechts zum eigenen Gebrauch des Namens, als auch gegen unbefugte Führung desselben seitens eines Dritten zu schützen.

Die Beratung des folgenden dritten Abschnitts, welcher von den juristischen Personen handelt, vertagte man bis zur Erledigung der übrigen Teile des ersten Buches, um zur Vorbereitung von Anträgen bezüglich jenes Abschnitts Zeit zu gewähren.

In dem die Geschäftsfähigkeit behandelnden vierten Abschnitte fand der § 64, der die Voraussetzungen und Wirkungen der Geschäftsunfähigkeit betrifft, sachlich Annahme. Die im § 65 getroffene Regelung der

---

Mutter, ein an Kindesstatt angenommenes den des Annehmenden. Der Wohnsitz verbleibt dem Kinde, bis dasselbe ihn rechtsgültig aufgiebt.

Eine erst nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes erfolgte Legitimation oder Annahme an Kindesstatt ist auf dessen Wohnsitz ohne Einfluſs.

§ 40 a. Wird das Recht zur Führung eines Namens (Familiennamens) durch Widerspruch oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, so hat der Berechtigte einen Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung und kann, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind, Verurteilung zur Unterlassung derselben verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn der zur Führung eines Namens Berechtigte dadurch in seinem Interesse beeinträchtigt wird, daſs ein Anderer unbefugterweise denselben Namen führt.

§§ 41—63 ausgesetzt.

§ 64. Geschäftsunfähig ist:

1. wer das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat;
2. wer sich in einem Zustande von Bewuſstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird;
3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

§ 65. Ein Minderjähriger, welcher das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maſsgabe der §§ 65 a bis 68 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 65 a. Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch welche er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Fehlt diese Einwilligung, so ist das einseitige Rechtsgeschäft nichtig, die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters abhängig. Der andere Teil kann jedoch, solange die Genehmigung nicht erteilt ist, seine Vertragserklärung (den Vertrag) widerrufen, es sei denn, daſs er bei Schlieſsung des Vertrages (desselben) die Minderjährigkeit oder den Mangel der von dem Minderjährigen als erfolgt bezeichneten Einwilligung gekannt hat. Der Widerruf kann sowohl dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen als diesem selbst gegenüber erklärt werden.

§ 65 b. Die Genehmigung des Vertrages sowie deren Verweigerung kann nur gegenüber dem anderen Teile erklärt werden.

Geschäftsfähigkeit über 7 Jahre alter Minderjähriger wurde gleichfalls im übrigen beibehalten. Nur hielt man es für billig, dem Vertragsgegner des Minderjährigen bis zur Genehmigung des Vertrages seitens des gesetzlichen Vertreters ein Rücktrittsrecht zu gewähren, ausgenommen den Fall, wenn er beim Vertragschlufs die Minderjährigkeit oder den Mangel der vom Minderjährigen als erfolgt bezeichneten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gekannt habe, und ihm den Rücktritt dadurch zu erleichtern, dafs er denselben auch dem Minderjährigen wirksam erklären könne. Auch bezüglich der seitens eines Minderjährigen vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfte, wie Kündigung, Mahnung, beschlofs man, dem Interesse des dem Minderjährigen Gegenüberstehenden in einer Beziehung mehr Rechnung zu tragen, als im Entwurf geschehen. Während nach diesem ein derartiges Rechtsgeschäft wirksam ist, wenn die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorhanden ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Anderen urkundlich nachgewiesen oder vom Vertreter bekannt gemacht ist, erwog man, dafs bei den in Rede stehenden Geschäften der Andere in der Regel ein erhebliches Interesse daran habe, sofort zu wissen, ob das Geschäft wirksam sei, und legte ihm daher das Recht bei, das seitens des Minderjährigen vorgenommene Rechtsgeschäft mangels schriftlichen Nachweises der Einwilligung oder vorheriger Mitteilung derselben seitens des Vertreters zurückzuweisen und dadurch unwirksam zu machen.

Der folgende § 66, welcher die Wirksamkeit einer einem Geschäftsunfähigen oder einem in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten gegenüber abgegebenen einseitigen Willenserklärung der zuletzt gedachten Art regelt, erfuhr sachlich keine Aenderung.

Die §§ 67—69 enthalten gewisse Erweiterungen der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, der § 67 für den Fall, dafs demselben von dem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ermächtigung erteilt wird, ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, § 68 für den Fall, dafs ihm der gesetzliche Vertreter gestattet, in Dienst oder Arbeit zu treten, § 69 endlich unter der Voraussetzung, dafs ihm der gesetzliche Vertreter Vermögensgegenstände zur Erfüllung bestimmter

---

Der Verweigerung steht es gleich, wenn der gesetzliche Vertreter nicht binnen zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des anderen Teiles diesem gegenüber die Genehmigung erklärt.

Ist der Minderjährige inzwischen unbeschränkt geschäftsfähig geworden, so tritt seine Genehmigung an die Stelle der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

§ 65 c (statt § 69). Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag ist von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die Vertragsleistung aus Mitteln bewirkt, welche ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen sind.

§ 65 d. Ein einseitiges Rechtsgeschäft, welches der Minderjährige mit der erforderlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte.

§ 66 ersetzt durch den später mitzuteilenden § 74 a.

Verpflichtungen oder zu freier Verfügung rechtsgültig überlassen hat. Die Kommission behielt zunächt den § 67 bei, davon ausgehend, dafs derselbe für die Fälle, in welchen kleinere landwirtschaftliche oder Handwerksbetriebe auf Minderjährige im Wege des Erbgangs übergehen, einem Bedürfnisse entspreche. Nur erachtete sie nicht für erforderlich, dem Minderjährigen auch die Vornahme solcher Rechtsgeschätte, zu denen der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der Vormund vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bedarf, durch die im Entwurf zugelassene allgemeine Ermächtigung des Minderjährigen seitens des Vormundschaftsgerichts zu ermöglichen, da sie annahm, dafs die gedachten Rechtsgeschäfte für die hier in Betracht kommenden kleineren Betriebe ohne Bedeutung seien, dafs aber für gröfsere Handelsgeschäfte die Volljährigkeitserklärung das geeignete Mittel biete, um dem Minderjährigen die notwendige geschäftliche Selbständigkeit zu verschaffen. Der § 68 erfuhr eine Erweiterung dahin, dafs unter der vorbezeichneten Voraussetzung der Minderjährige ohne Zustimmung fähig sein soll zu allen Rechtsgeschäften, welche die Erfüllung der aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse sich ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen betreffen. Ein Antrag, dem Minderjährigen in dem durch § 68 bezeichneten Umfange auch die Fähigkeit zur selbständigen Prozefsführung beizulegen, wurde mit Rücksicht auf das Interesse sowohl des Minderjährigen selbst als auch seines Dienstherrn abgelehnt. Der § 69 wurde nur auf den Fall ausgedehnt, dafs dem Minderjährigen nicht von seinem gesetzlichen Vertreter, sondern von einem Dritten Vermögensstücke zur Verfügung überlassen seien. Abgelehnt wurde ein Ergänzungsantrag, welcher bezweckte, einem Minderjährigen, der mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters sich in einer Stellung befinde, in der er das zu seinem Lebensunterhalte oder seiner Ausbildung Erforderliche selbst zu beschaffen habe, ohne Zustimmung des Vertreters zu solchen Rechtsgeschäften für fähig zu erklären, welche sich zu solcher Beschaffung als dienlich darstellen. Man teilte die dem Ent-

---

§ 67. Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ermächtigung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes erteilt hat, ist unbeschränkt geschäftsfähig in Ansehung solcher Rechtsgeschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf diejenigen Rechtsgeschäfte, zu welchen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

§ 68. Ein Minderjähriger, welchem der gesetzliche Vertreter die Erlaubnis erteilt hat, in Dienst oder Arbeit zu treten, bedarf nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Rechtsgeschäften, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Die Erlaubnis kann von dem gesetzlichen Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Die für den einzelnen Fall erteilte Erlaubnis gilt im Zweifel als allgemeine Erlaubnis zur Eingehung eines Verhältnisses derselben Art.

Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Prozefsfähigkeit des Minderjährigen in Ansehung der aus den gestatteten Rechtsgeschäften sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten nicht begründet.

§ 69 ersetzt durch § 65 c.

wurf zu Grunde liegende Ansicht, dafs eine derartige Vorschrift zum Schutze der dem Minderjährigen gegenüberstehenden Person teils entbehrlich, teils nicht ausreichend sei, während ein dem Interesse des Gegenkontrahenten genügender Schutz nur durch eine mit dem Interesse des Minderjährigen unvereinbare Erweiterung seiner Verpflichtungsfähigkeit zu erreichen sein würde.

Die diesen Titel beschliefsenden §§ 70 und 71, welche die Geschäftsfähigkeit der wegen Verschwendung Entmündigten, der wegen körperlicher Gebrechen unter vormundschaftlichen Schutz Gestellten und der während des Entmündigungsverfahrens vorläufig Bevormundeten regeln, erfuhren keine sachlichen Abänderungen, abgesehen davon, dafs dem entmündigten Verschwender der wegen Trunksucht Entmündigte gleichgestellt wurde.

---

§§ 70, 71 Abs. 1. Einem Minderjährigen, welcher das siebente Lebensjahr vollendet hat, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit gleich, wer wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt, oder wer nach § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt oder nach § 1737 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

§ 71 Abs. 2. Wird der eine Entmündigung aussprechende Beschlufs in Folge der Anfechtungsklage aufgehoben, so kann die Wirksamkeit der von dem Entmündigten oder der dem Entmündigten gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte auf Grund jenes Beschlusses nicht in Frage gestellt werden. Auf die Wirksamkeit der von dem gesetzlichen Vertreter oder diesem gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einflufs.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle des § 1737 der Antrag auf Entmündigung rechtskräftig zurückgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschlufs infolge der Anfechtungsklage aufgehoben wird.

VII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten i. J. 1890.

A. Land- und Forstwirtschaft und Grundbesitz.

Preufsen. Ges. v. 27. Juni betr. die Verpflichtung der Gemeinden in den Landkreisen der Rheinprovinz zur Bullenhaltung.

Ges. v. 15. Juli betr. die Erleichterung unentgeltlicher Abtretung einzelner Gebietsteile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken.

Ges. v. 27. Juni über Rentengüter. (S. Jahrb. 2. Folge, Bd. IV., S. 577.)

Ges. v. 29. Juni betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere.

Sachsen. Ges. v. 29. April betr. die gemeinsamen Angelegenheiten der Zusammenlegungsgenossenschaften (die Vertretung ders. betr.).

Baden. Ges. v. 26. Juni betr. die Versicherung der Rindviehbestände (Ortsviehversicherungsanstalten; die Verbandsversicherung).

Braunschweig. Ges. v. 19. Mai betr. die ungeteilten Genossenschaftsforsten.

Bremen. Ges. betr. Abänderung des § 34 des Ges. der Erbe- und Handfestenordnung und des § 26 des Ges. über die Enteignung von Grundeigentum v. 6. April 1882.

Ges. v. 14. Mai betr. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes.

B. Gewerbewesen.

Baden. Ges. v. 22. Juni betr. teilweise Aenderung der Gewerbeordnung.

Ges. v. 22. Juni betr. das Berggesetz.

Schwarzburg-Rudolstadt. Ges. v. 12. Dez. betr. die Erteilung von Handarbeitsunterricht für Mädchen in Volksschulen. (Soll obligatorisch sein, wenn mindestens 25 Mädchen da sind.)

C. Bank- und Versicherungswesen.

Hessen. Ges. v. 15. Okt. betr. die Errichtung einer Landeskreditkasse. (Dieselbe soll im Falle des Bedürfnisses insbesondere auch die dahrlehnsweise Leistung von Geldmitteln zu Wiesenkulturen, Entwässerungen und Zusammenlegung von Grundstücken etc. dienen. — Die Anstalt steht unter Leitung und Aufsicht des Min. des Innern. Die hypothekarischen Darlehen sind unkündbar und müssen stückweise zurückgezahlt werden. Amortisation darf nicht unter 1 % der ursprünglichen Darlehnssumme betragen.

Ges. v. 28. Sept. betr. die Brandversicherungsanstalt für Gebäude. (Dieselbe bleibt mit einigen Aenderungen fortbestehen. Der Versicherungszwang wird für sämtliche Gebäude (ausgenommen Lust- und Gartenhäuser, Gebäude unter 100 Mk. Wert) ausgesprochen und bei Verlust des Anspruches an die Br.-V.-Anstalt die sowohl ganze wie teilweise Versicherung bei anderen Anstalten verboten. Dem Bürgermeister des Ortes steht bei Schätzung von Gebäuden eine beratende Stimme bei.)

D. Finanzwesen.

Ges. v. [illegible]. April betr. die Pensionsberechtigung der berufsmäfsigen Gemeindebeamten in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleinere Städte, sowie in den Landgemeinden. Sachsen.

Ges. v. 23. Mai betr. weitere Aenderungen des Ges. v. 19. Sept. 1852 über die Steuer vom Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen. (Den auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften kann nach Ermessen der Centralsteuerbehörde für ihre Aktivzinsen Steuerfreiheit gewährt werden, nach Mafsgabe der Versicherungsbeträge von Personen aufserhalb Württembergs. — Dann: Die Erben sind verpflichtet, innerhalb sechs Monaten anzumelden, wenn der Erblasser falsch fatiert hatte und den dreifachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu hinterlegen. Unterlassen sie das, so haben sie den zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu zahlen). Württemberg.

Ges v. 23. Mai betr. die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebes.

Ges. v. 23. Juli betr. das Gehalt der Volksschullehrer. (Jeder ordentliche Lehrer soll nach 5-jähriger Dienstzeit 1000 Mk. Gehalt beziehen, nach 10-jähriger 1100 Mk., nach 15-jähriger 1250 Mk., nach 20-jähriger 1400 Mk., nach 25-jähriger 1600 Mk.). Hessen.

Novelle zu dem Ges. v. 2. Mai, betr. die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer. (Sobald eine Ortschaft mehr als 30 000 Einwohner hat, kann in derselben mehr als eine Abschätzungskommission bestellt werden.) S.-Altenburg.

Ges. v. 16. Juni betr. die Abänderung der Bestimmungen der Besteuerung der Reichsausländer zu den Gemeindelasten. (Dieselben können ebenso herangezogen werden wie Inländer.) S.-Gotha.

Ges. v. 18. März betr. die Einkommensteuer. (Von 600 Mk. an 0,8 %, 1000 Mk. 1,4 %, 2000 Mk. 2,4 %, 3000 Mk. 3 %, 33 000 Mk. und darüber 4 %. Selbstdeklaration wird von jedem verlangt, der mindestens 40 Mk. aus Kapitalvermögen bezieht. Wer 1500 Mk. und mehr Einkommen bezieht, kann zur Deklaration herangezogen werden. S.-Meiningen.

Ges. v. 17. Febr. betr. die Alterszulagen der Volksschullehrer. (Nach 10 Jahren 150 Mk., bis 30 Jahre 500 Mk.).

Ges. v. 15. Febr. betr. das Schulgeld an den höheren Schulen. (Das jährliche Schulgeld beträgt an Gymnasien und Realgymnasien in Prima 100, Sekunda 90 und so fort bis Sexta 60 Mk.)

Ges. v. 12. Dez. betr. die Dienstalterszulage der Volksschullehrer. (1. St. 100 Mk., 2. St. 180, 3. St. 240, 4. St. 300 Mk.). Schwarzburg-Rudolstadt.

Ges. v. 12. Dez. betr. die Besoldung von Geistlichen. (Dieselbe soll mindestens 1800 Mk. betragen, bei wichtigeren und schwierigeren Aemtern 2400 Mk. — Nach je 5 Jahren 300 Mk. Zulage bis zu 20 Dienstjahren, also viermal.)

Ges. v. 6. Dez. betr. die Heranziehung von Fabriken, Bergwerken etc. mit besonderen Leistungen für den Wegebau.

Ges. v. 16. Juni betr. die Erhebung der Einkommensteuer. Reufs j. L.

Ges. v. 4. Jan. betr. die Besoldung der Geistlichen. (Beginn mit 180 Mk. nach je 5 Jahren, 250 Mk. Zulage bis 25 Jahre.)

Ges. v. 7. Juni betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes. (Derselbe hat neben der Gewerbesteuer noch eine besondere Steuer zu entrichten für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in Orten mit über 12 000 Einwohnern 50 Mk.; in Orten mit 2—12 000 Einwohnern 40 Mk., bis 2000 Einwohner 30 Mk., eine Teilung für kürzere Zeitabschnitte findet nicht statt.) Braunschweig.

Ges. v. 10. April betr. Ermäfsigung des Schulgeldes in den Landgemeinden. (Es soll nur ein Kind derselben Eltern das Schulgeld zahlen.)

Ges. v. 24. Nov. betr. die Grund- und Gebäudesteuer. (Von je 10 Mk. in der Stadt 10 Pf., innere vorstädtische Wege bez. 15 Pf., äufsere vorstädtische Wege bez. 6 Pf., benachbarte Gemeinden 3 Pf. Lübeck.

Ges. v. 30. März betr. die Einkommensteuer pro 1890/91. Bremen.

E. Soziale Frage.

Ges. v. 27. Juni betr. die Fürsorge für die Waisen der Volksschullehrer. Preufsen.

Ges. v. 25. April betr. Ausführung des Reichsgesetzes v. 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung. Bayern.

Württemberg. Ges. v. 23. Mai betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen.

Ges. v. 18. Mai betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Sachsen. Ges. v. 30. April betr. die Abänderungen mehrerer Bestimmungen der Armenordnung v. 22. Okt. 1840. (Ziffer 4 v. § 13 unter A, Ziffer 7 v. § 13 unter A, sowie die §§ 14, 134 und 140 fallen fort. Dafür: 7. Die Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten, Musikaufführungen etc. Der Abgabe unterliegen nicht diejenigen Aufführungen und Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, sofern sie unentgeltlich dargeboten werden.

Schankwirte, welche wissentlich Personen, die öffentliche Unterstützungen genießen, welche dem Müßiggang obliegen oder betteln etc., das Aufliegen, Zechen, Spielen in ihrem Schanklokale gestatten, sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. zu belegen. Ebenso wenn sie den ortsüblichen Bestimmungen in bezug auf Tanzvergnügungen nicht nachkommen.

Alle diese Geldstrafen fließen in die Ortsarmenkasse. Kostengesetz v. 6. Nov. (Gerichtsgebühren).

Hamburg. Ges. v. 16. Juli betr. Krankenversicherung der Dienstboten. (Werden zur Versicherung verpflichtet, soweit sie nicht schon durch Reichsgesetz verpflichtet sind.)

Lübeck. Ges. v. 16. Juni betr. Einsetzung eines Einigungsamtes.

F. Verschiedenes.

Preußen. Ges. v. 27. Juni betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Wegegesetze im Regierungsbezirke Wiesbaden.

Bayern. Ges. v. 14. März betr. die Abänderung des Art. 38 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869. (Auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte auf Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundbesitze ruhen, dürfen hiervon in der Regel nicht getrennt werden. Gew. Ausn. sind vorgesehen.)

Miszellen.

VIII.

Der Staatshaushalts-Etat für das Königreich Preufsen 1890|91.

(Finanzgesetz vom 14. Mai 1890 mit Nachträgen vom 17. Juni 1890.)

Mitgeteilt von Dr. Max v. Heckel.

A. Einnahmen				Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:				1 110 813 147	38,90	69,50
1. Staatsgut			82 682 334[1]			
a) Domänen und Forsten		80 682 184				
α) Feldgüter . .	29 051 480					
β) Waldungen . .	59 350 000					
b) Centralverwaltung der Domänen Forsten		150				
c) Erlös aus Ablösungen und Verkäufen		2 000 000				
d) Einnahmen a. werbend. Vermögen:			43 299 737			
Noch Staatsgut:			125 982 071			
α) Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes		4 282 000				
β) Zins. aus Staatsaktivkapitalien		2 058 600				
γ) Erlös für Verschreibungen konsolidierter Anleihe zur Bareinlösung d. Anlehens 1868 A.		3 263 184				
δ) Privatrenten-Ablösungskapitalien z. Tilgung v. Staatsschuld.		47 077				
ε) Rente der Reichsbank wegen Abtretung der preufsischen Bank an das Reich . . .		1 865 730				
ζ) Rückzahlung und Zinsen .		282 014				
η) Hinterlegte Gelder . . .		26 000 000				
ϑ) Zinsen und Erträge aus dem ehem. Hinterlegungsfond etc.		631 874				
κ) Aufserordentliche Einnahmen		4 869 198				

1) Nach Abrechnung der dem Kronfideikommifs auf die Einkünfte der Domänen ausgezeigten Rente von 7 719 296 M. Daher stellen sich unter Hinzuzählung dieses Betrages die „Ausgaben der Verfassung“ in Preufsen auf 9 385 590 + 7 719 296 = 17 104 886 oder auf 0,61 M. pro Kopf der Bevölkerung und auf 1,06 % aller Ausgaben.

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
2. Einsenbahnverwaltung . . .		852 959 086			
3. Gewerbliche Staatsanstalten . .		131 871 990			
a) Berg-, Hütten- u. Salinenwesen	121 282 170[1])				
b) Seehandlungsinstitut . . .	2 052 000				
c) Lotterie	8 291 500				
d) Ertrag der Münze	246 320				
II. Gebühren und Verkehrsabgaben			32 040 830	1,20	2,10
1. Erbschaftssteuer		6 900 000			
2. Stempelsteuern		20 600 000			
3. Brücken-, Fähr-, Hafen-, Niederlage-, Krangefälle etc. . . .		4 001 000			
4. Strafgelder		380 000			
5. Wirtschaftsabgaben der Hohenzollern'schen Lande		33 000			
6. Aufserordentliche Einnahmen . .		126 830			
III. Direkte Steuern			165 746 800	5,85	10,50
1. Grundsteuer		40 032 000			
2. Gebäudesteuer		32 375 000			
3. Gewerbesteuer		21 119 000			
4. Eisenbahnabgabe		313 000			
5. Klassifizierte Einkommensteuer .		44 364 000			
6. Klassensteuer		24 681 000			
7. Direkte Steuern der Hohenzollern'schen Lande		282 000			
8. Sonstige steuerartige Einnahmen .		2 680 700			
IV. Staatsverwaltungs - Einnahmen (Verwaltungsgebühren) . . .			68 766 456	2,50	4,30
1. Dotationen		220 675			
a) Hauptverwalt. d. Staatsschulden	218 500				
b) Herrenhaus	1 000				
c) Haus der Abgeordneten . .	1 175				
2. Staatsministerium		1 524 229			
a) Büreau	4 195				
b) Staatsarchive	4 895				
c) General-Ordenskommission . .	15 440				
d) Geheimes Civilkabinet . . .	6 550				
e) Oberrechnungskammer . . .	880				
f) Prüfungskommission für Verwaltungsbeamte	7 200				
g) Gesetzsammlungsamt . . .	172 830				
h) Deutscher Reichs- und Staatsanzeiger	705 500				

1) Der Etat des Berg-, Hütten- und Salinenwesens enthält folgende Ansätze:

a) Bergwerke . . .	78 856 880	f) Bergwerksabgaben und Steuern etc. . . .	4 778 000
b) Hütten	25 983 920	α) Bergwerkssteuer .	4 475 383
c) Salzwerke	7 311 420	β) Sporteln, Gebühr etc.	302 617
d) Badenanstalten . .	212 792		
e) Gemeinschaftswerke (mit anderen Staaten) . .	4 139 158		

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
i) Ansiedelungs - Kommission für Westpreufsen und Posen	606 739				
3. Ministerium für auswärtige Angelegenheiten		4 600			
4. Finanzministerium		2 812 626			
a) Witwen- und Waisenverpflegungsanstalten	1 479 415				
b) Verschiedenes	1 333 211				
5. Ministerium der öffentl. Arbeiten		1 796 500			
6. Ministerium f. Handel u. Gewerbe		1 067 408			
7. Justizministerium		51 156 000			
a) Gerichtskosten und Geldstrafen	44 500 000				
b) Zu Emolumenten für Beamte zu verwendende Einnahmen	4 882 700				
c) Jurisdiktionsbeiträge	66 000				
d) Arbeitsverdienst der Gefangenen	1 378 800				
e) Sonstige Einnahmen	328 500				
8. Ministerium des Innern		3 948 745			
9. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten		3 583 190			
a) Landwirtschaftliche Verwaltung	1 450 720				
b) Gestütsverwaltung	2 132 470				
10. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten		2 651 783			
11. Kriegsministerium		700			
V. Anteil an Reichssteuern			215 726 280	7,60	13,60
1. Vergütung für Erhebung und Verwaltung der Reichssteuern		35 308 170			
2. Ueberweisung aus Reichssteuern		180 418 110			
		Einnahme-Summa	1 593 093 513		
		Erhebungs- und Betriebsausgaben	710 013 197		
		Netto-Einnahme	883 080 316		
B. Ausgaben.			Absol. Zahlen		% aller Ausg.
I. Erhebungs- u. Betriebsausgaben			710 013 197	25,10	44,70
1. Privatwirtschaftliche Einnahmen		664 941 597			
a) Domänen und Forsten	39 519 180				
b) Eisenbahnverwaltung	522 079 184				
c) Gewerbliche Staatsanstalten	103 343 233				
2. Gebühren- und Verkehrsabgaben		31 173 500			
3. Direkte Steuern		13 898 100			
II. Ausgaben der Verfassung			9 385 590	0,33	0,05
1. Zuschufs zur Rente des Kronfideikommifsfonds		8 000 000			
2. Landesvertretung		1 385 590			
a) Herrenhaus	174 500				
b) Haus der Abgeordneten	1 211 020				

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
III. Ausgaben der Justizverwaltung .			87 019 400	3,10	5,60
1. Ministerium		575 450			
2. Oberlandesgerichte		4 108 368			
3. Land- und Amtsgerichte . . .		64 286 438			
4. Baare Auslagen		8 309 000			
5. Gefängnisse		2 334 890			
6. Wartegelder etc..		986 000			
7. Post- und Telegraphengebühren .		2 515 000			
8. Verschiedene Ausgaben . . .		3 904 254			
IV. Ausgaben der Civilverwaltung .			181 073 284	6,40	11,50
1. Staatsministerium		3 982 342			
a) Büreau	305 750				
b) Staatsarchive	340 695				
c) General-Ordenskommission . .	196 310				
d) Geheimes Civilkabinet . .	139 340				
e) Oberrechnungskammer . .	810 593				
f) Verschiedenes	28 370				
g) Gesetzsammlungsamt, Deutscher Reichs- u. Preuſs. Staatsanzeiger	754 545				
h) Landesvermessung	800 000				
i) Ansiedelungs - Kommission für Posen und Westpreuſsen . .	606 739				
2. Minist. der auswärtigen Angelegenh.		503 000			
3. Ministerium des Innern . . .		43 840 441			
a) Ministerium	621 121				
b) Allgemeine Verwaltung . .	8 490 203				
c) Polizei	14 328 834				
d) Gendarmerie	10 697 225				
e) Strafanstalten	8 719 198				
f) Wohlthätigkeit	859 238				
g) Verschiedene Ausgaben . .	124 622				
4. Ministerium für geistliche, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten		92 476 072			
a) Ministerium	1 036 520				
b) Evangelischer Kultus . . .	2 787 819				
c) Katholischer Kultus . . .	2 544 866				
d) Oeffentlicher Unterricht . .	69 937 738				
e) Kunst und Wissenschaft . .	3 795 227				
f) Kultus und Unterricht . .	9 099 695				
g) Medizinalwesen	1 582 778				
h) Technischer Unterricht . .	1 506 551				
i) Allgemeiner Fonds	184 878				
5. Ministerium der öffentl. Arbeiten		20 954 381			
a) Ministerium	799 440				
b) Bauverwaltung	19 940 421				
c) Vermischte Ausgaben	214 520				
6. Ministerium f. Handel u. Gewerbe		4 422 793			
a) Ministerium	371 115				
b) Handels- u. Gewerbeverwaltung	1 117 706				
c) Gewerbl. Unterrichtswesen etc.	2 116 552				
d) Porzellanmanufaktur	733 920				
e) Vermischte Ausgaben . . .	83 500				

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
7. Ministerium der Landwirtschaft, Domänen und Forsten . . .		14 894 255			
a) Landwirtschaft, Domänen etc. .	10 595 385				
b) Gestütsverwaltung	4 298 870				
V. Ausgaben der Militärverwaltung Kriegsministerium			121 752	0,004	0,007
VI. Ausgaben der Finanzverwaltung			401 412 904	14,20	25,80
1. Allgemeine Finanzverwaltung. .		56 855 275			
a) Ministerium	1 127 880				
b) Oberpräsidien u. Regierungen .	13 109 500				
c) Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen	33 265 352				
d) Rentenbanken	699 990				
e) Tiergarten bei Berlin . . .	143 200				
f) Witwen und Waisen . . .	5 697 353				
g) Allgemeiner Fonds . . .	2 812 200				
2. Oeffentliche Schuld		250 968 048			
a) Verzinsung	201 684 508				
b) Tilgung	47 086 496				
c) Renten	1 429 814				
d) Verwaltung	767 230				
3. Apanagen, Renten, Abfindungen, Zuschüsse		93 589 581			
VII. Matrikularbeiträge			155 754 017	5,50	9,80
		Ausgaben-Summa	1 544 780 144		
C. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.					
I. Staatsministerium			200 000		
II. Finanzministerium			4 874 698		
III. Ministerium der öffentl. Arbeiten			28 269 000		
1. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen .		500 000			
2. Eisenbahnangelegenheiten . .		17 807 000			
3. Bauverwaltung		9 962 000			
IV. Ministerium f. Handel u. Gewerbe			399 940		
V. Justizministerium			2 551 700		
VI. Ministerium des Innern . .			1 171 634	1,75	3,05
VII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten . . .			4 676 545		
1. Domänen		376 500			
2. Forsten		3 050 000			
3. Landwirtschaftliche Verwaltung .		618 860			
4. Gestütsverwaltung		631 185			
VIII. Ministerium für geistliche etc. Angelegenheiten			6 149 852		
IX. Kriegsministerium			20 000		
		Summa der einmaligen und außerordentl. Ausgaben	48 313 369		
		Summa aller Ausgaben	1 593 093 513		

D. Staatsschulden 1890/91.	%	Kapital	Verzinsung	Tilgung
I. Alte Landesteile und Gesamtstaat seit 1866.				
1. Staatsschuldscheine	3½	60 541 500	2 062 378	6 517 125
2. Konsolidierte Anleihe	4	3 592 667 850	143 706 714	—
3. " "	3½	1 476 061 000	50 755 094	—
4. Nicht konsolidierte Anleihe von 1868 A.	4	17 103 150	651 816	3 263 184
5. Prämienanleihe von 1855 . . .	3½	9 750 000	233 100	1 884 000
6. Kur- und Neumärkische Kriegsschuld	3½	803 210	28 112	157 191
7. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	4	11 796 900	471 876	636 171
		5 168 723 610	200 583 091	12 457 671
II. Neue Landesteile.				
1. Vormals Hannoversche Schulden . .		3 926 537	162 757	46 538
2. " Kurhessische " . .		5 295 000	—	1 699 950
3. " Nassauische " . .		14 475 600	572 033	315 086
4. " Frankfurter " . .		12 303 514	366 628	764 706
		36 000 651	1 101 418	2 826 280
III. Gesamtschuld.		5 204 724 261	201 684 508	15 283 951

IX.

Der Haushaltsetat für das Königreich Württemberg für 1890—1891.

(Finanzgesetz vom 2. Juli 1889.)

(Netto-Etat)[1].

Mitgeteilt von Dr. Max v. Heckel.

A. Einnahmen.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Privatwirtschaftlicher Erwerb			22 469 281	11,26	36,25
1. Staatsgut		5 996 138			
a) Domänen	686 970				
b) Forsten, Jagden und Holzgärten	5 309 168				
2. Eisenbahnen u. Verkehrsanstalten		15 186 400			
a) Eisenbahnverwaltung	15 180 400				
b) Bodensee-Dampfschiffahrt	6 000				
3. Gewerbliche Staatsanstalten		1 286 743			
a) Berg- und Hüttenwerke	150 000				
b) Salinen	250 000				
c) Ertrag der Münze	12 200				
d) Verschiedene Einnahmen	874 543				
II. Gebühren und Verkehrsabgaben			12 988 000	6,51	20,95
1. Erbschafts- und Schenkungssteuer		700 000			
2. Sporteln und Gerichtsgebühren		1 917 000			
3. Accise		1 456 000			
4. Abgabe von Hunden		233 500			
5 Wirtschaftsabgaben		8 681 500			
III. Post- und Telegraphenverwaltung			1 917 700	0,95	3,05
IV Direkte Steuern			12 271 330	6,15	19.95
1. Realsteuergruppe		7 671 930			
2. Personalsteuergruppe		4 599 400			
V. Anteil an Reichssteuern			11 984 530	6,01	19,80
VI. Zuschufs der Restverwaltung			309 340	0,15	0,005
			61 940 181		

1) Da den obigen Zahlen eine Netto-Etatisierung zu Grunde liegt, setzen wir zur Vergleichung folgende Bruttoerträge daneben:

	Brutto	Betriebsausgaben
Domänen	1 243 000	556 030
Forsten etc.	9 991 098	4 681 930
Berg- u. Hüttenwerke	4 172 000	4 022 000
Salinen	1 108 950	858 950
Eisenbahnen	32 613 400	17 437 000
Bodenseedampfschiffahrt	285 764	279 764
Münze	18 000	5 800
Post und Telegraphie	8 760 300	6 842 600

Direkte Steuern.	Brutto	Betriebsausgaben
1. Realsteuergruppe:		
a) Grund- u. Gefällsteuer	3 336 200	268 770
b) Gebäudesteuer	2 074 800	
c) Gewerbesteuer	2 502 500	
d) Aus Wandergewerben	20 000	
2. Personalsteuergruppe:		
a) Kap.-,Rent.u.Eink.-St.	3 625 400	205 000
b) Apanagensteuer	11 000	
c) Dienst- u. Berufseinkommensteuer	1 118 000	
Katasterbüreau	7 200	
Leistung. f. d. Unterstützungsk. d. nied. Staatsdien.	150 000	

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
I. Ausgaben der Verfassung			2 503 574	1,25	4,00
1. Civilliste		1 796 200			
2. Apanagen		293 601			
3. Landstände (einschliefslich der Schuldenverwaltung)		353 523			
4. Geheimer Rat		60 250			
II. Ausgaben der Justizverwaltung			3 889 579	1,95	6,30
1. Justizdepartement		3 865 529			
2. Verwaltungsgerichtshof		24 050			
III. Ausgaben der Civilverwaltung			15 035 950	7,54	24,30
1. Departement der auswärtigen Angelegenheiten		190 076			
2. Departement des Innern		6 065 785			
3. Departem. f. Kirchen- u Schulwesen		8 430 089			
4. Postporto für Dienstsachen		350 000			
IV. Ausgaben der Finanzverwaltung			29 193 078	14,70	47,10
1. Allgemeine Finanzverwaltung		2 925 191			
2. Staatsschuld		20 395 263		(10,25)	(32,20)
a) Zinsen	17 480 343				
b) Tilgung	2 840 920				
c) Provisionen	74 000				
3. Renten		425 272			
4. Entschädigungen		64 485			
5. Pensionen und Quieszenzgehalte		2 320 873			
6. Gratialien		410 032			
7. Reservefonds		50 000			
8. Gehaltaufbesserungen		2 601 962			
V. Matrikularbeiträge			11 318 000	5,60	18,30
		Ausgaben-Summa	61 940 181		

C. Staatsschulden nach dem Stand am 1. April 1889.	Kapital
I. Schuldtitel:	
$4\frac{1}{2}$ %ige Schuld	59 998 000
4 %ige Schuld	348 171 869
$3\frac{1}{2}$ % ige Schuld	17 301 457
II. Zweck der Aufnahme:	
1. Allgemeine Staatsschuld	42 827 503
2. Eisenbahnschuld	382 643 823
III. Gesamtbetrag der Staatsschulden:	425 471 326

X.

Die deutsche überseeische Auswanderung der Jahre 1871 bis 1889.

Die Zusammenstellungen des Kaiserlichen statistischen Amtes über die überseeische deutsche Auswanderung werden in der Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht. Es sind zu finden die Ergebnisse für 1871 und 1872 in Bd. II. S. II. 128 ff., 1873 in Bd. VIII. S. II. 112 ff., 1874 in Bd. XIV. S. II. 105 und Nachtrag in Bd. XX. S. IV. 41, 1875 in Bd. XX. S. IV. 32 ff. und Nachtrag in Bd. XXV. Märzheft S. 10, 1876 in Bd. XXV. Märzheft S. 1 ff., 1877 in Bd. XXX. Märzheft S. 28 ff., 1878 in Bd. XXXVII. Märzheft S. 68* ff., 1879 in Bd. XLIII. S. III. 17 ff., 1880 in Bd. XLVIII. S. II. 113 ff., 1881 in Bd. LIII. S. I. 15 ff., 1882 in Bd. LIX. S. I. 86 ff. und Nachtrag Monatshefte 1884 S. I. 3, 1883 in Monatshefte 1884 S. I. 1 ff., 1884 in Monatshefte 1885, S. I. 148 ff., 1885 in Monatshefte 1886, S. I. 49 ff., 1886 in Monatshefte 1887 S. I. 143 ff., 1887 in Monatshefte 1888, S. I. 112 ff., 1888 in Monatshefte 1889, S. I. 139 ff., 1889 in Monatshefte 1890, S. I. 111 ff.

Diese Uebersichten beruhen auf Anschreibungen, die in den deutschen Häfen, sowie in Antwerpen, Amsterdam und Rotterdam erfolgen. Auch aus französischen Häfen liegen vielfache Mitteilungen vor.

Die Aufzeichnungen reichen zurück bis 1871, wo die ersten Nachweisungen von Hamburg über die deutsche Auswanderung nach überseeischen Gebieten eingingen. Die Zahl der über Bremen Beförderten hat man für das gleiche Jahr nach den Veröffentlichungen der dortigen statistischen Behörde ermittelt. Seit 1872 senden beide Häfen ihre Anschreibungen auf den seitens des Bundesrates vorgeschriebenen Formularen regelmäfsig ein, die preufsischen Häfen (Stettin, gelegentlich auch Stade, Geestemünde, Memel) seit 1874. Die Nachrichten über die deutsche Auswanderung via Antwerpen vermittelt das dortige deutsche Konsulat seit 1872 regelmäfsig, diejenigen der niederländischen Hafenplätze Amsterdam und Rotterdam datieren erst aus neuester Zeit, sie liegen seit 1885 vor und zwar für dieses und das folgende Jahr ohne Angabe des Geschlechts sowie der Herkunfts- und Bestimmungsländer, deren Nachweisung erst seit 1887 erfolgt.

Im folgenden sind nur die Erhebungen in deutschen Häfen, in Antwerpen, Amsterdam und Rotterdam berücksichtigt, es sei denn etwas Anderes ausdrücklich bemerkt. Dabei sind die Erhebungen der genannten ausländischen Häfen durchgehend — soweit dies möglich war — mit denen der deutschen vereinigt, im Gegensatze zu den Veröffentlichungen des statistischen Amtes. Der Umstand, dafs die über die deutschen Häfen beförderten Auswanderer nach dem Ziele der Auswanderung, die übrigen nach den Ausschiffungshäfen angeschrieben werden, ist für unsere Uebersichten nicht von erheblicher Bedeutung.

Da unsere diesmaligen Tabellen sich auch mit den Herkunfts-

ländern beschäftigen, so ist hier noch darauf hinzuweisen, dafs ein grofser Teil der Auswanderung aus Südwestdeutschland — namentlich aus Baden und Elsafs-Lothringen — über französische Häfen geht und dafs ferner die insbesondere aus Nord- und Mittelwestdeutschland über Rotterdam und Amsterdam Ausgewanderten bis 1885 gar nicht, von 1885 bis 1886 nur in der Gesamtsumme für das Reich und erst seit 1887 in den Angaben für die einzelnen Herkunftsländer erscheinen.

Die Zahl der gesamten überseeischen deutschen Auswanderung für die Zeit von 1821 bis 1870 ist, wie wir bereits früher anführten, in Bd. II der Stat. d. D. R. geschätzt

im Jahrzehnt	1821—30	auf	8 000	Personen,
„ „	1831—40	„	177 000	„
„ „	1841—50	„	485 000	„
„ „	1851—60	„	1 130 000	„
„ „	1861—70	„	970 000	„
Zusammen	1821—70		2 770 000	Personen.

Dazu kommen nach den offiziellen Ermittelungen

für den Zeitraum	1871—80	595 151	Personen,
„ „ „	1881—89	1 189 720	„
Zusammen	1821—89	4 554 871	Personen.

Von der Auswanderermenge des Zeitraums 1871—1889 = 1 784 871 Personen gehörten 1 003 079 Personen dem männlichen, 773 990 dem weiblichen Geschlecht an, während bei 7802 Personen die Geschlechtsangabe fehlte. In den einzelnen Jahren war die prozentuale Beteiligung der beiden Geschlechter folgende:

Jahr	männl. %	weibl. %	Jahr	männl. %	weibl. %
1871	54,91	45,09	1881	58,53	41,47
1872	56,34	43,66	1882	57,14	42,86
1873	54,69	45,31	1883	56,47	43,53
1874	53,63	46,37	1884	56,47	43,53
1875	55,07	44,93	1885	53,87	46,13
1876	57,14	42,86	1886	54,64	45,36
1877	58,71	41,29	1887	55,71	44,29
1878	59,50	40,50	1888	55,07	44,93
1879	60,33	39,67	1889	54,89	45,11
1880	60,06	39,94	1871—89	56,45	43,55

In welcher Weise die Schar der Auswanderer in den einzelnen Jahren sich auf die Auswanderungshäfen verteilte, zeigt die folgende Tabelle 1 (s. S. 732), in welcher auch die Zahlen für Havre mit aufgenommen sind.

Die prozentuale Beteiligung der Ausschiffungshäfen in den Jahren 1885—1888 gestaltete sich folgendermafsen. Es gingen % über:

	1885	1886	1887	1888
Bremen	47,56	48,36	52,84	51,00
Hamburg	32,11	30,92	21,64	24,46
Preufsische Häfen	1,12	0,85	1,47	2,21
Antwerpen	13,40	12,07	15,42	13,53
Amsterdam und Rotterdam	3,27	3,83	3,93	3,65
Havre	2,54	3,97	4,70	5,15

Tabelle 1.

Uebersicht über die deutsche überseeische Auswanderung in den Jahren 1871 bis 1889 nach den Beförderungshäfen.

Jahr	Es wurden Personen befördert über					Durch die amtliche deutsche Statistik nachweisbar	Havre	Zusammen
	Bremen	Hamburg	Preufsische Häfen (meist Stettin)	Antwerpen	Amsterdam und Rotterdam			
1871	45 658	30 254	.	.	.	75 912	287	76 199
1872	66 919	57 615	.	1 116	.	125 650	2 593	128 243
1873	48 608	51 432	.	3 598	.	103 638	6 776	110 414
1874	17 907	24 093	1 536	1 576	.	45 112	2 511	47 623
1875	12 613	15 826	268	2 066	.	30 773	1 489	32 262
1876	10 972	12 706	202	4 488	.	28 368	1 258	29 626
1877	9 328	10 725	75	1 836	.	21 964	939	22 903
1878	11 329	11 827	85	976	.	24 217	1 399	25 616
1879	15 828	13 165	245	4 089	.	33 327	2 485	35 812
1880	51 627	42 787	552	11 224	.	106 190	10 757	116 947
1881	98 510	84 425	1 434	26 178	.	210 547	10 251	220 798
1882	96 116	71 164	1 936	24 653	.	193 869	9 590	203 459
1883	87 739	55 666	546	22 168	.	166 119	7 455	173 574
1884	75 776	49 985	750	17 075	.	143 586	5 393	148 979
1885	52 328	35 335	1 237	14 742	3 596	107 238	2 790	110 028
1886	40 224	25 714	709	10 040	3 188	79 875	3 302	83 177
1887	55 290	22 648	1 535	16 132	4 107	99 712	4 922	104 634
1888	52 974	25 402	2 295	14 057	3 787	98 515	5 350	103 865
1889	48 972	22 963	2 166	12 657	3 501	90 259	.	90 259
Zus.	898 718	663 732	15 571	188 671	18 179	1 784 871	79 547	1 864 418

Von den Bestimmungsländern sind die Vereinigten Staaten das bevorzugte geblieben. Sie zogen von der deutschen überseeischen Auswanderung an sich %:

1871	97,24	1878	84,13	1885	95,32
1872	95,55	1879	92,44	1886	94,64
1873	93,25	1880	97,10	1887	96,25
1874	94,19	1881	97,93	1888	95,79
1875	90,45	1882	97,69	1889	93,54
1876	80,26	1883	96,25	1871—89	95,44
1877	83,05	1884	97,04		

Die Verteilung der Auswanderung auf die Bestimmungsgebiete in den einzelnen Jahren ist aus Tabelle 2 ersichtlich, die zugleich die Prozentanteile derselben an der gesamten durch die offizielle Statistik nachgewiesenen Auswanderung enthält. Wir bemerken hierzu, dafs das Fehlen von Anschreibungen für die über südfranzösische, italienische und österreichische Häfen beförderte deutsche Auswanderung zwar nicht von erheblicher Bedeutung ist, wenn es darauf ankommt, die Gesamtziffer der überseeischen deutschen Auswanderung festzustellen, dafs aber diese an sich gewifs nicht hohen Zahlen bei einer Untersuchung über die Auswanderung nach Asien und Afrika — ja teilweise sogar über diejenige nach Australien — doch störend wirkt, weil hier Triest, Genua und

Marseille doch immerhin von einer gewissen Bedeutung sind. Namentlich die Auswanderung nach Asien scheint uns nicht voll hervorzutreten.

Tabelle 2.

Uebersicht über die deutsche überseeische Auswanderung in den Jahren 1871 bis 1889 nach den Ländern der Bestimmung.

Jahr	Gesamtzahl aller Auswanderer	Davon (Sp. 2) gingen nach: Afrika	Asien	Australien	Amerika	Von den nach Amerika Auswandernden (Sp. 6) gingen nach: Nordamerika	Mexiko, Mittelamerika und Westindien	Südamerika
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9
1871	75 912	18	11	817	75 066	73 825	58	1 183
1872	125 650	2	12	1 172	124 464	120 746	99	3 619
1873	103 638	4	9	1 331	102 294	96 690	60	5 544
1874	45 112	5	33	900	44 174	42 630	107	1 437
1875	30 773	1	37	1 026	29 709	27 872	73	1 764
1876	28 368	54	31	1 226	27 057	22 778	43	4 236
1877	21 964	750	31	1 306	19 877	18 251	268	1 358
1878	24 217	394	50	1 718	22 055	20 462	96	1 497
1879	33 327	23	31	274	32 999	30 852	76	2 071
1880	106 190	27	36	132	105 995	103 337	119	2 539
1881	210 547	314	35	745	209 453	206 475	114	2 864
1882	193 869	335	40	1 247	192 247	189 756	104	2 387
1883	166 119	772	50	2 104	163 193	160 485	84	2 624
1884	143 586	230	35	666	142 655	140 067	59	2 529
1885	107 238	294	72	604	106 268	102 916	63	3 289
1886	79 875	191	116	534	79 034	75 921	68	3 045
1887	99 712	302	227	500	98 683	96 246	98	2 339
1888	98 515	331	230	539	97 415	94 563	93	2 759
1889	90 259	422	262	496	89 079	84 512	137	4 430
Zusammen	1 784 871	4 469	1 348	17 337	1 761 717	1 708 384	1 819	51 514
% der Ges.-Zahl (Spalte 2)	100,00	0,25	0,08	0,97	98,70	95,71	0,10	2,89

Unsere Tabelle 3 „Uebersicht über die deutsche überseeischen Auswanderung in den Jahren 1871 bis 1889 nach den Ländern der Herkunft enthält für die Zeitperioden 1871—80, 1881—85, 1886—89 die Durchschnittszahlen für beide Geschlechter getrennt und zusammen. Von einer Berechnung von Prozentzahlen für diese Tabelle ist Abstand genommen worden, weil hier gerade der Umstand, daſs von Havre keine regelmäſsigen Angaben über die Herkunftsländer vorliegen, störend wirkt, denn die Zahlen für Baden und Elsaſs-Lothringen würden — von anderen Gebieten abgesehen — sich durch Einrechnung der betreffenden Daten von Havre wesentlich erhöhen, und somit auch das ganze Bild der Relativzahlen.

Tabelle 3.

Uebersicht über die deutsche überseeische Auswanderung in den Jahren 1871—89 nach den Ländern der Herkunft.

Staaten bezw. Landesteile der Herkunft.	Durchschnitte								
	Männliches Geschlecht			Weibliches Geschlecht			Total		
	1871—80	1881—85	1886—89	1871—80	1881—85	1886—89	1871—80	1881—85	1886—90
Prov. Ost- und Westpreußen	3 806	9 431	6 784	3 214	8 227	6 511	7 049	17 658	13 303
„ Brandenburg mit Berlin	1 520	5 180	2 464	1 089	3 932	1 918	2 609	9 112	4 383
„ Pommern	3 381	10 035	3 704	3 049	8 940	3 516	6 429	18 975	7 223
„ Posen	2 990	7 989	5 001	2 493	6 683	4 675	5 483	14 671	9 681
„ Schlesien	992	2 804	1 426	717	1 945	1 114	1 709	4 749	2 541
„ Sachsen	625	1 936	899	401	1 251	607	1 025	3 188	1 508
„ Schleswig-Holstein	1 980	5 514	2 397	1 467	4 264	1 945	3 447	9 779	4 342
„ Hannover	2 769	7 381	3 609	2 055	5 247	2 670	4 824	12 628	6 283
„ Westfalen	833	2 776	1 246	573	1 869	794	1 406	4 645	2 051
„ Hessen-Nassau	1 244	3 674	1 775	923	2 722	1 423	2 167	6 396	3 204
„ Rheinland	1 049	3 980	2 513	672	2 483	1 494	1 721	6 463	4 037
Hohenzollern	35	78	39	24	54	35	60	132	74
Preußen ohne nähere Angabe	37	89	6	30	41	1	67	130	8
Königreich Preußen	21 261	60 868	31 863	16 706	47 659	26 702	37 996	108 527	58 639
Bayern rechts des Rheins	2 492	7 591	4 935	1 840	5 269	4 000	4 332	12 860	8 974
Pfalz	624	1 563	1 215	500	1 083	867	1 124	2 646	2 090
Königreich Bayern	3 116	9 154	6 150	2 340	6 352	4 867	5 456	15 506	11 063
Sachsen	1 091	3 689	1 433	637	2 408	936	1 728	6 096	2 372
Württemberg	1 915	5 043	2 965	1 297	3 775	2 468	3 212	8 818	5 452
Baden	1 599	2 869	1 981	1 131	2 077	1 545	2 730	4 947	3 545
Hessen	913	1 972	1 151	699	1 402	912	1 613	3 374	2 073
Mecklenburg-Schwerin	1 299	2 304	694	1 188	1 888	576	2 487	4 193	1 270
„ -Strelitz	132	365	113	116	312	90	248	677	203
Thüringische Staaten	572	1 512	640	405	1 054	485	977	2 566	1 127
Oldenburg	394	1 105	602	292	829	471	686	1 933	1 073
Braunschweig	168	327	165	91	221	108	259	548	272
Anhalt	66	151	51	40	89	35	106	240	86
Waldeck	51	134	47	34	96	48	85	230	95
Schaumburg-Lippe u. Lippe	89	291	96	61	179	69	150	470	165
Lübeck	48	118	54	22	71	36	70	189	89
Bremen	254	760	513	191	623	447	444	1 383	961
Hamburg	536	1 677	1 092	327	1 191	715	863	2 869	1 810
Elsaß-Lothringen	190	438	491	117	311	345	307	750	835
Deutschland ohne nähere Angabe	59	165	108	39	73	50	98	956	960
	33 753	92 943	50 208	25 733	70 609	40 904	59 515	164 272	92 090

Ohne Angabe des Geschlechts 1876: 289; 1885: 3591; 1886: 3186; 1887: 645; 1888: 9; 1889: 76.

Marseille doch immerhin von einer gewissen Bedeutung sind. Namentlich die Auswanderung nach Asien scheint uns nicht voll hervorzutreten.

Tabelle 2.

Uebersicht über die deutsche überseeische Auswanderung in den Jahren 1871 bis 1889 nach den Ländern der Bestimmung.

Jahr	Gesamtzahl aller Auswanderer	Davon (Sp. 2) gingen nach				Von den nach Amerika Auswandernden (Sp. 6) gingen nach		
		Afrika	Asien	Australien	Amerika	Nordamerika	Mexiko, Mittelamerika und Westindien	Südamerika
1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9
1871	75 912	18	11	817	75 066	73 825	58	1 183
1872	125 650	2	12	1 172	124 464	120 746	99	3 619
1873	103 638	4	9	1 331	102 294	96 690	60	5 544
1874	45 112	5	33	900	44 174	42 630	107	1 437
1875	30 773	1	37	1 026	29 709	27 872	73	1 764
1876	28 368	54	31	1 226	27 057	22 778	43	4 236
1877	21 964	750	31	1 306	19 877	18 251	268	1 358
1878	24 217	394	50	1 718	22 055	20 462	96	1 497
1879	33 327	23	31	274	32 999	30 852	76	2 071
1880	106 190	27	36	132	105 995	103 337	119	2 539
1881	210 547	314	35	745	209 453	206 475	114	2 864
1882	193 869	335	40	1 247	192 247	189 756	104	2 387
1883	166 119	772	50	2 104	163 193	160 485	84	2 624
1884	143 586	230	35	666	142 655	140 067	59	2 529
1885	107 238	294	72	604	106 268	102 916	63	3 289
1886	79 875	191	116	534	79 034	75 921	68	3 045
1887	99 712	302	227	500	98 683	96 246	98	2 339
1888	98 515	331	230	539	97 415	94 563	93	2 759
1889	90 259	422	262	496	89 079	84 512	137	4 430
Zusammen	1 784 871	4 469	1 348	17 337	1 761 717	1 708 384	1 819	51 514
% der Ges.-Zahl (Spalte 2)	100,00	0,25	0,08	0,97	98,70	95,71	0,10	2,89

Unsere Tabelle 3 „Uebersicht über die deutsche überseeischen Auswanderung in den Jahren 1871 bis 1889 nach den Ländern der Herkunft enthält für die Zeitperioden 1871—80, 1881—85, 1886—89 die Durchschnittszahlen für beide Geschlechter getrennt und zusammen. Von einer Berechnung von Prozentzahlen für diese Tabelle ist Abstand genommen worden, weil hier gerade der Umstand, daſs von Havre keine regelmäſsigen Angaben über die Herkunftsländer vorliegen, störend wirkt, denn die Zahlen für Baden und Elsaſs-Lothringen würden — von anderen Gebieten abgesehen — sich durch Einrechnung der betreffenden Daten von Havre wesentlich erhöhen, und somit auch das ganze Bild der Relativzahlen.

Tabelle 3.

Uebersicht über die deutsche überseeische Auswanderung in den Jahren 1871—89 nach den Ländern der Herkunft.

Staaten bezw. Landesteile der Herkunft.	Durchschnitte								
	Männliches Geschlecht			Weibliches Geschlecht			Total		
	1871 —80	1881 —85	1886 —89	1871 —80	1881 —85	1886 —89	1871 —80	1881 —85	1886 —90
Prov. Ost- und Westpreußen	3 806	9 431	6 784	3 214	8 227	6 511	7 049	17 658	13 303
„ Brandenburg mit Berlin	1 520	5 180	2 464	1 089	3 932	1 918	2 609	9 112	4 383
„ Pommern	3 381	10 035	3 704	3 049	8 940	3 516	6 429	18 975	7 223
„ Posen	2 990	7 989	5 001	2 493	6 683	4 675	5 483	14 671	9 681
„ Schlesien	992	2 804	1 426	717	1 945	1 114	1 709	4 749	2 541
„ Sachsen	625	1 936	899	401	1 251	607	1 025	3 188	1 508
„ Schleswig-Holstein	1 980	5 514	2 397	1 467	4 264	1 945	3 447	9 779	4 342
„ Hannover	2 769	7 381	3 609	2 055	5 247	2 670	4 824	12 628	6 283
„ Westfalen	833	2 776	1 246	573	1 869	794	1 406	4 645	2 051
„ Hessen-Nassau	1 244	3 674	1 775	923	2 722	1 423	2 167	6 396	3 204
„ Rheinland	1 049	3 980	2 513	672	2 483	1 494	1 721	6 463	4 037
Hohenzollern	35	78	39	24	54	35	60	132	74
Preußen ohne nähere Angabe	37	89	6	30	41	1	67	130	8
Königreich Preußen	21 261	60 868	31 863	16 706	47 659	26 702	37 996	108 527	58 639
Bayern rechts des Rheins	2 492	7 591	4 935	1 840	5 269	4 000	4 332	12 860	8 974
Pfalz	624	1 563	1 215	500	1 083	867	1 124	2 646	2 090
Königreich Bayern	3 116	9 154	6 150	2 340	6 352	4 867	5 456	15 506	11 063
Sachsen	1 091	3 689	1 433	637	2 408	936	1 728	6 096	2 372
Württemberg	1 915	5 043	2 965	1 297	3 775	2 468	3 212	8 818	5 452
Baden	1 599	2 869	1 981	1 131	2 077	1 545	2 730	4 947	3 545
Hessen	913	1 972	1 151	699	1 402	912	1 613	3 374	2 073
Mecklenburg-Schwerin	1 299	2 304	694	1 188	1 888	576	2 487	4 193	1 270
„ -Strelitz	132	365	113	116	312	90	248	677	203
Thüringische Staaten	572	1 512	640	405	1 054	485	977	2 566	1 127
Oldenburg	394	1 105	602	292	829	471	686	1 933	1 073
Braunschweig	168	327	165	91	221	108	259	548	272
Anhalt	66	151	51	40	89	35	106	240	86
Waldeck	51	134	47	34	96	48	85	230	95
Schaumburg-Lippe u. Lippe	89	291	96	61	179	69	150	470	165
Lübeck	48	118	54	22	71	36	70	189	89
Bremen	254	760	513	191	623	447	444	1 383	961
Hamburg	536	1 677	1 092	327	1 191	715	863	2 869	1 810
Elsaß-Lothringen	190	438	491	117	311	345	307	750	835
Deutschland ohne nähere Angabe	59	165	108	39	73	50	98	956	960
	33 753	92 943	50 208	25 733	70 609	40 904	59 515	164 272	92 090

Ohne Angabe des Geschlechts 1876: 289; 1885: 3591; 1886: 3186; 1887: 645; 1888: 9; 1889: 76.

Schliefslich lassen wir noch die, soweit es möglich war, vervollständigte vergleichende Uebersicht über die überseeische Auswanderung anderer europäischer Staaten folgen, die wir um die Angaben für die Niederlande vermehrt haben. Hier sind bei dem Deutschen Reich aufser den Zahlen der über Havre ausgewanderten Deutschen auch diejenigen der über die anderen französischen Häfen Beförderten — soweit Nachrichten vorliegen — eingeschlossen.

Tabelle 4.

Die überseeische Auswanderung europäischer Staaten 1871 bis 1889.

Jahr	Deutsches Reich	Schweden	Norwegen	Dänemark	Grofsbritannien u. Irland	Schweiz	Italien	Frankreich	Portugal	Niederlande
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.	11.
1871	76 224	13 186	12 276	3 906	192 751	3 852	.	6 383	.	.
1872	128 152	11 968	13 865	6 893	210 494	4 899	.	8 751	17 284	.
1873	110 438	9 642	10 352	7 200	228 345	4 957	.	6 832	12 989	.
1874	47 671	3 569	4 601	3 319	197 272	2 672	.	6 385	14 835	.
1875	32 329	3 689	4 048	2 073	140 675	1 772	.	3 785	15 440	.
1876	29 644	3 786	4 355	1 581	109 469	1 741	22 392	2 591	11 035	.
1877	22 898	2 997	3 206	1 877	95 195	1 691	22 698	3 348	11 057	.
1878	25 627	4 400	4 863	2 972	112 902	2 608	23 901	2 316	9 926	.
1879	35 888	12 866	7 608	3 103	164 274	4 288	39 827	3 634	13 208	.
1880	117 097	36 398	20 212	5 658	227 542	7 255	35 677	4 612	12 597	.
1881	220 902	40 762	25 976	7 985	243 002	10 935	43 725	4 456	14 637	10 100
1882	203 585	44 585	28 804	11 614	279 366	10 896	67 632	4 848	18 272	7 304
1883	173 616	25 911	22 167	8 375	320 118	12 758	70 436	4 011	19 251	4 855
1884	149 065	17 895	14 776	6 307	242 179	8 975	59 459	6 100	17 518	3 729
1885	110 119	18 466	13 981	4 346	207 644	6 928	78 961	6 063	13 153	2 146
1886	83 225	28 271	15 158	6 263	232 900	5 803	87 423	7 314	13 738	2 024
1887	104 787	46 556	20 741	8 801	281 487	6 801	133 191	11 170	.	5 018
1888	103 951	45 864	21 452	8 659	279 928	7 432	207 795	23 339	.	4 628
1889	96 032	.	.	.	253 795	.	125 781	.	.	9 111

Str.

XI.

Zur Statistik der Universitäten in Rufsland.

Das Statistische Komitee des Ministeriums des Innern in Petersburg bietet im Band III seiner Veröffentlichungen „Statistik des Russischen Reiches", der unter dem Titel „Universitäten und mittlere Schulen (d. h. Gymnasien und Realschulen) in 50 Gubernien des Europ. Rufslands und in den 10 Weichselgouvernements nach der Zählung vom 1. April 1880" im J. 1888 erschienen ist, eine ziemlich ausführliche Schilderung des

höheren Unterrichts in Rufsland. Wir entnehmen dieser Publikation einige Thatsachen, können aber unser Bedauern nicht unterdrücken, dafs die Zahlen, die uns hier zur Verfügung gestellt worden sind, der Wirklichkeit nicht mehr ganz entsprechen, da gerade in den 80er Jahren wesentliche Umwälzungen auf dem Gebiete der Universitäten vorgenommen worden sind. Dem deutschen Statistiker wird es überhaupt befremdend vorkommen, dafs ein so leicht zu verschaffendes Material zu seiner Verarbeitung volle 8 Jahre in Anspruch genommen hat.

Die Gesamtzahl der Studierenden betrug auf den 8 Universitäten (inklusive Dorpat) 8193. Die Universität Moskau hatte die höchste Zahl der Hörer, und zwar 1876, die anderen kommen in folgender Reihe: Petersburg 1677, Dorpat 1080, Kiew 1016, Warschau 804, Kazan 706, Charkow 657 und Odessa 346.

Nach Fakultäten verteilten sich die Studierenden in der Weise, dafs die höchste Zahl der medizinischen zufiel: es waren 3185 Mediziner an sämtlichen Universitäten. Ihnen kommen am nächsten die Juristen mit 1594, die Mathematiker mit 770, die Historiker und Philologen, 782 an der Zahl und die Studierenden der Naturwissenschaften mit 740. Eine theologische Fakultät giebt es nur in Dorpat, und die besafs 132 Hörer, ebenso besitzt die Petersburger Universität eine Fakultät der orientalischen Sprachen, welche von 32 Studierenden im J. 1880 frequentiert wurde. Es wird vielleicht nicht allgemein bekannt sein, dafs sämtliche russische Universitäten (mit Ausnahme von Odessa, die keine medizinische Fakultät, und der neugegründeten Sibirischen in Tomsk, die vorläufig nur eine medizinische und naturwissenschaftliche Fakultät besitzt) aus 4 Fakultäten bestehen: einer juristischen, einer medizinischen, einer physiko-mathematischen, die in 2 Abteilungen: die eine für mathematische und eine andere für naturwissenschaftliche Studien, zerfällt, und endlich eine ebenso aus 2, wenn auch nicht völlig getrennten Abteilungen, bestehende historisch-philologische Fakultät. Der Kursus auf der medizinischen Fakultät ist ein 5-jähriger, auf allen anderen Fakultäten verbleiben die Studenten 4 Jahre.

Nach ihren Studienjahren standen von den 8193 Studenten sämtlicher Universitäten 2485 im 1. und 2. Semester, 1892 im 3.—4. Sem., 1245 im 5.—6., 1208 im 7.—8., und endlich 342 (ausschliefslich Mediziner) im 9. und 10. Sem. Die hier angegebenen Zahlen sind aber nicht ganz identisch mit der Dauer des Aufenthaltes der Studierenden auf der Universität, da bis zur Einführung des neuen Universitätsstatuts die Zahl der „angerechneten" Studienjahre — und nur von diesen spricht hier die Statistik, von den jährlichen Prüfungen abhinge. Dem Alter nach waren unter 8193 Studenten nur 107 achtzehnjährig, 423 waren 19 Jahre alt, 937 — 20 Jahr, und 6726 gehörten der Altersstufe von „21 Jahre und höher". Eine im Vergleich mit westeuropäischen Verhältnissen auffallend hohe Altersgrenze, die bei einzelnen Universitäten noch mehr hervortritt, wie an der Universität Kiew, welche unter 1046 Hörern nur einen im Alter von 18 Jahren besafs, während 959 das Alter von 21 erreicht resp. überschritten haben; ebenso waren an der Universität Moskau nur 4 achtzehnjährige Jünglinge immatrikuliert, während doch 604 Studie-

rende der ersten 2 Semester zur selben Zeit gezählt wurden. Abweichend davon sind die Altersgruppen an den Universitäten Dorpat und Warschau, von denen erstere, allerdings bei 1081 Studenten, 33 im Alter von 18 Jahren aufweist, während Warschau unter 804 bereits 47 Jünglinge dieses Alters aufweisen konnte. Von den Gymnasien hängt diese hohe Altersstufe formell nicht ab, da nach den Intentionen der Schulordnung ein jährlich in eine höhere Klasse versetzter Schüler mit 18 Jahren sein Reifezeugnis erlangen sollte. Leider aber gelangt nur eine Minderzahl zum Abiturientenexamen überhaupt, und innerhalb dieser sind die meisten in einer oder mehreren Klassen sitzen geblieben.

Das Interessanteste, was uns diese Universitätsstatistik bieten kann, ist zweifellos die Präzisierung der sozialen und ökonomischen Lage der studierenden Jugend. Auf die erste sich hier aufdrängende Frage: aus welchen Gesellschaftsschichten rekrutiert sich die Zuhörerschaft der Universitäten? bekommen wir die Antwort, dafs 23,5 % sämtlicher Studierenden Söhne von Beamten, 23,4 aus dem geistlichen Stande, 23,1 dem erblichen Adel angehören. Aus dem Kaufmannsstande sind nur 9 % aller Universitätshöhrer hervorgegangen, Söhne von Kleinbürgern und Handwerkern gab es aber 12,4 %, und aus dem Bauernstande waren 3,3 % der Studenten; die übrigen — etwas über 5 % — stammen aus verschiedenen, nicht näher bezeichneten Kreisen resp. sind es Ausländer. Nach einzelnen Universitäten weichen die Verhältnisse etwas ab, so trägt die Universität Warschau einen ausgeprägteren Adelscharakter, als die übrigen, während in Petersburg und Moskau, neben dem über den Durchschnitt vertretenen Adel, eine aufsergewöhnliche Zahl von Beamtensöhnen studiert. Kazan und Odessa dagegen haben einen überwiegenden Teil ihrer Studenten aus dem geistlichen Stande. Letztere Erscheinung bedarf übrigens einer Bemerkung, dafs wir es hier mit einem Zustande zu thun haben, welcher der Vergangenheit, nicht aber der Gegenwart entspricht. Bis vor wenigen Jahren hatten nämlich die Zöglinge der Pfarrerseminarien Zutritt zu den Universitäten, und ein grofser Teil derselben zog es vor, statt nach Ablegung der Seminarstudien eine Pfarrerstelle zu erwerben resp. in die höhere geistliche Akademie einzutreten, mit Aufgabe ihres geistlichen Berufes Medizin oder Naturwissenschaften oder Rechte an einer Universität zu studieren. Dieser Bewegung wurde Halt gemacht durch eine Verfügung des Unterrichtsministers, die den Zöglingen der Seminarien ebenso die Universitätspforten verschliefst, wie sie es für Abiturienten der Realschulen stets gewesen sind.

Die Vermögensverhältnisse der Studierenden erhellen aus deren Zusammenstellung nach solchen, die die Lehrgelder voll, und solchen, die nur zu einem Teil oder gar nichts zahlen oder sogar mit Hilfe von Stipendien ihren Lebensunterhalt bestreiten. Und so gab es im J. 1880 unter 8193 Studenten nur 5011 oder 61 % die das nötige Geld zur Entrichtung der damals nur 50 Rubel jährlich betragenden Studiengelder besafsen, 1607 oder 19,6 % hörten unentgeltlich, 59 zu einem herabgesetzten Preis und 1516 oder 18,5 % bezogen Stipendien. Während in Dorpat 80,2 %, in Warschau 75 und in Petersburg 70,6 % der Studierenden zu den Wohlhabenderen zählten, waren in Charkow nur 35,5 und in Odessa sogar

nur 29,2 % imstande, die damals verhältnismäfsig geringen Universitätsgelder zu entrichten. Es hängt diese Erscheinung zu einem Teil mit der damals zahlreichen Schar der Geistlichen-Söhne zusammen, zu einem anderen aber damit, dafs, während der Adel und die Bourgeoisie nur zögernd sich zu der universitären Ausbildung ihrer Söhne entschlofs, weil der eine bis jetzt noch in den militärischen Erziehungsanstalten eine Versorgung seiner Söhne durch den Staat geniefst, die andere aber noch nicht genügend die Notwendigkeit der höheren Bildung würdigt, gerade unter den Söhnen von kleinen Beamten, des niederen Klerus, von Handwerkern und selbst Bauern ein Teil Lust zur Universitätsbildung, unbewufst auch zu einer höheren Gesellschaftsstellung äufserte, die selbst vor bewunderungswürdigen Opfern, vor Hungern und den gröfsten Entbehrungen nicht zurückschrak. Es war denn im Interesse des Staates, in einem Lande wie Rufsland, das im grofsen Heer der Beamten noch über eine verschwindend kleine Anzahl akademisch gebildeter Leute verfügt, kaum geboten, schon bei 10 000 Studenten den Zutritt zu den Universitäten diesen wenig Bemittelten zu versperren, dies hat aber die neue Universitätsordnung in einem bedeutenden Mafse bewirkt, indem sie bei Erhöhung der Eintrittsabgaben und der jährlichen Zahlungen noch Kollegiengelder einführte, und ohne die Lage der Mehrzahl der Professoren wesentlich zu verbessern, einer Anzahl befähigter und wissenslustiger Jünglinge die Universitäten verschlossen hat.

Was schliefslich die Verteilung der Studierenden nach ihrer Religion betrifft, so waren im J. 1880 von den 8193 Studenten 5277 (64 %) griechisch-katholisch, 1167 evangelisch (14,2 %), 1120 katholisch (13,7 %), 556 mosaisch (6,8 %). Bekanntlich wurde im J. 1886 den Juden der Zutritt zu den Universitäten und sonstigen Unterrichts-Anstalten sehr erschwert, und darf deren Zahl in den Universitäten Kiew und Odessa 10 %, in den übrigen 5 %, in Moskau und Petersburg sogar 3 % der Studierenden nicht überschreiten: eine Mafsregel, die, wie das Verbot der Aufnahme von Seminaristen, wesentlich zur Schaffung eines halbgebildeten Proletariats beigetragen hat.

Die hier von uns benutzte offizielle Statistik enthält auch einige Angaben über das Lehrerpersonal der russischen Universitäten. Von den 545 Lehrern waren 250 ordentliche Professoren, 67 aufserordentliche, 96 besoldete Dozenten und 132 Privatdozenten und Lektoren von Sprachen. Das Ausgabe-Budget der Universitäten betrug etwa über 3 Millionen Rubel, dazu sind aus Staatsmitteln $2^1/_2$ Mill. Rubel geliefert worden.

Dr. Gregor Jollos.

XII.

Das Grofsherzoglich Hessische Gesetz vom 15. Oktober 1890 betr. die Errichtung einer Landeskreditkasse.

Von Regierungsrat Dr. Zeller-Darmstadt.

Die Schaffung einer staatlichen oder doch staatlicherseits unterstützten Anstalt für den landwirtschaftlichen Bodenkredit hat die hessischen Landstände schon seit Jahrzehnten beschäftigt. Bereits 1826/27 wurde ein Antrag „auf Erlafs eines Gesetzes gegen übermäfsige Makelgebühren bei Kapitalaufnahmen und auf Errichtung einer Landeskreditanstalt“ eingebracht. Die 2. Kammer stimmte dem, auf die Landeskreditanstalt bezüglichen Teile des Antrags bei und empfahl die Schaffung einer Staatsanstalt mit einer der Staatsschuldentilgungskasse ähnlichen Organisation. Die Sache scheiterte jedoch am Widerspruch der 1. Kammer. Auch 1829/30 wurde die „unverzügliche“ Gründung einer Landeskreditkasse beantragt, aber der Ausschufs kam auf Grund eines umfassenden Gutachtens zum Ergebnis, dafs hier nicht der Staat als solcher einzugreifen habe, sondern dafs dies der Initiative einsichtsvoller Männer zu überlassen sei, denen der Staat allerdings Schutz und Unterstützung gewähren müsse.

Zwei im J. 1848 eingebrachte Anträge nahmen den Gegenstand wieder auf. Ein Vorschlag suchte das Institut auf den Fond der Grundrentenablösungsgelder zu begründen, teilweise es auch durch Ausgabe von Papiergeld zu dotieren. Auch hier hatten die Anträge keinen Erfolg. Hieran schlofs sich 1851 ein weiterer Antrag, in Verbindung mit der Errichtung einer solchen Kasse auch die Gemeinden zu verpflichten, gerichtlich versicherte Kapitalien gegen Adjudikation der Unterpfänder zu übernehmen, sobald das seinerzeitige Taxatum das Doppelte der Forderung betragen hatte, und trotzdem bei zweimaliger Zwangsversteigerung kein der Taxation einigermafsen entsprechender Preis erzielt worden wäre. Die Kasse ihrerseits sollte u. a. dazu dienen, den Gemeinden die Mittel zu verschaffen, um dieser gesetzlichen Verpflichtung genügen zu können. Bei Bekämpfung des Projektes wurde auf die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Aenderungen in den Geldverhältnissen hingewiesen, welche es Gemeinden wie Privaten ermöglichten, Kapitalien leichter und unter günstigeren Bedingungen zu erlangen, insbesondere auf die gestiegene Wirksamkeit der Sparkassen als Leih- und Hilfskassen, die Wirksamkeit der Staatsschuldentilgungskasse bei Ablösung der Grundrenten u. s. w. Die weiteren späteren Verhandlungen brachten einen Gesetzesentwurf, beschränkt auf ein den Zwecken der Landeskultur dienendes Institut, bei dessen Annahme die Regierung erklärte, dafs damit der Frage eines allgemeinen Bodenkredit-Instituts nicht vorgegriffen sei. Nach dem Gesetze vom 20. März 1880 über die Errichtung einer Landeskulturrentenkasse wird, in ähnlicher Weise wie nach den älteren Ablösungsgesetzen früher verfügbare Kapitalien des Staates zur Entlastung des Grundeigentums von Grundbeschwerden

darlehnsweise gegen eine Tilgungsrente hiergegeben wurden, jetzt der Kredit des Staates dazu verwendet, um dem landwirtschaftlichen Grundeigentum einen höheren Wert, dem Besitzer einen gröfseren Ertrag zu sichern. Die Landeskulturrentenkasse ist mit der Hauptstaatskasse vereinigt und soll die Beschaffung von Kapitalien (für die Verpflichtungen aus den ausgegebenen Obligationen haftet die Staatskasse) für Landeskulturzwecke (Wiesenverbesserungen, Bachregulierungen, Entwässerungen, Feldbereinigungen, Schutz gegen Ueberschwemmungen, Gründung von Landeskulturgenossenschaften) erleichtern. Wird die Hilfe der Kasse in Anspruch genommen, so ist zunächst ein vollständiger Plan des Unternehmens vorzulegen, welchen die Landeskulturinspektion prüft. Das Ministerium des Innern entscheidet dann, ob und in welchem Umfange die beanspruchte Unterstützung gewährt wird. Die Leistung des Darlehens erfolgt nach Wahl der Kasse bar oder in Obligationen mit 4-prozentigen halbjährigen Coupons (in Stücken von 2000, 1000, 500 u. 200 Mk.). Die vom Schuldner jährlich in sechs Raten zu zahlenden Rente beträgt 5 %, wovon 4 % zur Verzinsung, 1 % zur Amortisation, nebst einer Zuschlagrente von $3\frac{1}{2}$ % dieser Rente für Verwaltungskosten und Ausfälle. Nach 41 Jahren bezw. Zahlung von 246 Raten gilt das Kapital getilgt. Die Renten werden wie direkte Steuern behandelt und beigetrieben. Aufserordentliche Kapitalrückzahlungen von mindestens 500 Mk. können bei dreimonatlicher Kündigung stattfinden. Ueber die Ergebnisse der Verwaltung der Kasse wird den Landständen nach jeder Finanzperiode Rechenschaft abgelegt. Die Gewährung der Darlehen ist von vollständiger hypothekarischer Sicherheit im doppelten Werte abhängig gemacht. Dabei ist indessen, wenn Gemeinden oder andere öffentliche Korporationen (Provinzen, Kreise) ein Darlehen in Anspruch nehmen, das Ministerium ermächtigt, von einer Verunterpfändung abzusehen.

Der 1886 fast einstimmig gefafste Beschlufs der 2. Kammer auf Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank beruhte auf der Voraussetzung, dafs es sich hier um ein berechtigtes Verlangen der landwirtschaftlichen Bevölkerung handle. Die Ergebnisse der in Hessen veranstalteten landwirtschaftlichen Enquete haben jene Voraussetzung unterstützt, wenn auch der Passus: „Jedenfalls erscheint es im Interesse der Hebung der landwirtschaftlichen Verhältnisse der zur Zeit überall mehr oder weniger gedrückten Landwirte wohl gerechtfertigt, die Errichtung einer Landeskreditkasse ins Auge zu fassen“ auf ein dringendes Bedürfnis nicht hinwies. Trotzdem glaubte man nicht versäumen zu dürfen, einer wichtigen Klasse der Bevölkerung staatliche Hilfe zu bieten, durch welche möglicherweise manches Gute erreicht werden kann, ohne dafs andererseits staatliche Interessen ernstlich gefährdet werden. Aus der allgemeinen Begründung des unterm 5. Februar 1889 vorgelegten Gesetzentwurfes ist von Interesse: Die Zahl der vorhandenen Kreditanstalten erscheint so grofs, ihre Mittel sind so bedeutend, dafs es dem Kreditsuchenden nicht schwer fällt, Kredit zu finden. Dagegen läfst sich nicht verkennen, dafs gerade für Beschaffung des Darlehens in einer besonderen Form, für das seitens des Gläubigers unkündbare und in geraumer Zeit mit Notwendigkeit zu tilgende Darlehen bis jetzt noch nicht genügende Gelegenheit gegeben ist. Wenn auch

manche Geldinstitute Darlehen in dieser Form gewähren, wenn auch neuerdings auf Kapitalanlage angewiesene Fonds und die Sparkassen des Landes amortisierbare Darlehen geben und unter gewissen Voraussetzungen auf Kündigung verzichten, so steht doch nicht fest, daſs sie dies auf alle Zeiten zu leisten vermögen, und insbesondere bei den Sparkassen mag die Befürchtung nicht ausgeschlossen sein, daſs sie bei Eintritt besonderer Verhältnisse ohne Schädigung der zunächst zu berücksichtigenden Ansprüche ihrer Gläubiger unkündbare Darlehen nicht weiter geben können. Gerade diese Form der Darlehen ist es aber, deren die Landwirtschaft treibende Bevölkerung bedarf. Der Gewerbetreibende schlägt sein Kapital rasch um und kann in der Regel jeder Zeit produzieren und verkaufen, der Bauunternehmer muſs verkaufen, wenn er weitere Bauten beginnen will, der Landwirt dagegen ist in der Regel mit dem Verkauf seiner Produkte an einzelne, nur alljährlich wiederkehrende Zeiten gebunden, und vor allem hängt er an dem Grundbesitz, den er ererbt hat und seinen Erben hinterlassen will. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Schwierigkeit, unkündbares Geld zu erhalten, nicht manchen Landwirt abgehalten hat, zur rechten Zeit Geld zu suchen, als feststehend muſs aber nach den Resultaten der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft betrachtet werden, daſs es den Landwirten vielfach an dem baren Betriebskapital fehlt und sie dadurch gehindert sind, Verbesserungen ihres Besitzes und Betriebes eintreten zu lassen, die erst in einiger Zeit Nutzen bringen können. Hierzu die Gelegenheit zu mehren, die Befriedigung dieses Geldbedürfnisses zu erleichtern, möchte in einem vorwiegend Landwirtschaft treibenden Staate auch dessen Aufgabe sein. Die neu zu schaffende Kasse soll mithin nicht jedem Kreditbedürfnis zur Verfügung stehen, sie soll vielmehr nur zu landwirtschaftlichen Zwecken Geld gewähren u. s. w.

Bei der ersten Beratung des Gesetzentwurfs gab die Regierung noch folgende statistische Erläuterungen: „Von den in Hessen bestehenden, der staatlichen Aufsicht unterliegenden Sparkassen ist nur bei verhältnismäſsig wenigen die Ausleihung von hypothekarisch gesicherten Kapitalien gegen jährliche Tilgung statutenmäſsig eingeführt; die meisten derselben lassen eine allmähliche Tilgung dieser Schulden nach dem Belieben des Schuldners in gröſseren oder kleineren Beträgen zu. Nur bei acht Sparkassen ist statutenmäſsig regelmäſsige, vom Belieben des Schuldners unabhängige Amortisation als zulässig vorgesehen, bei drei derselben ist aber von dieser Art der Kapitalaufnahme noch gar kein Gebrauch gemacht, bei einer nur in zwei Fällen. Bei den anderen vier die Amortisation zulassenden Sparkassen waren am Schluſs des letztabgeschlossenen Rechnungsjahrs in dieser Weise ausgeliehen bei den Kassen zu B. 3 537 878 Mk. (gegen 148 000 Mk. ohne Amortisation), zu G. 611 035 Mk., zu B. 235 136 Mk., zu O. 178 124 Mk. Ueber die Wirksamkeit der in der letzten Zeit in anderen deutschen Ländern errichteten staatlichen Institute zur Befriedigung des Realkredits liegen bezüglich der im Groſsherzogtum Oldenburg im Jahre 1883 in Betrieb gesetzten Bodenkreditanstalt die Ergebnisse bis zum Juni 1887 vor; es waren während dieses Zeitraums 227 Darlehen auf Hypotheken im Betrage von 638 550 Mk. ausgeliehen worden; die Amortisationsrate belief sich bei der groſsen Mehrzahl dieser Dar-

leben auf $^1/_2$ bis 1, bis $1^1/_2$ und 2 Prozent; bei einigen betrug sie noch mehr. Es wird hervorgehoben, dafs für Schuldner „geringerer Bedeutung", also wohl solche, die nur kleinere Kapitalien bedürfen, die Anstalt sich fast in allen Teilen ihres Wirkungsbereichs fortdauernd als segensreich bewiesen habe. Die Inanspruchnahme der Anstalt soll es anderen früher schon bestehenden Kreditinstituten, insbesondere den Sparkassen, in erheblichem Mafse nicht erschwert haben, ihre Kapitalien zinstragend anzulegen.

Ueber die im Grofsherzogtum Sachsen in 1870 eröffnete Landeskreditkasse liegen Mitteilungen bis zum Schlufs des Jahres 1887 vor; während dieses Zeitraums waren rund 16 700 000 Mk. in ca. 6000 einzelnen Posten auf hypothekarische Sicherheit ausgeliehen worden, wozu noch 3 700 000 Mk. Darlehen an Gemeinden ohne solche Sicherheit hinzutraten; am Schlufs des Jahres 1887 war ein Kapitalbestand von circa 12 000 000 Mk. verblieben; bei den weitaus meisten Darlehen betrug die Amortisationsrate 1 und 2 Prozent. Die kleineren Darlehen bilden die Mehrzahl, Darlehen in der Höhe von 15 000 Mk. und mehr sind nur in 238 Fällen gewährt worden. Die Anstalt soll sich bei allmählicher, dem Bedarf des Landes angepafster und in dessen Grenzen gehaltener Fortentwickelung bewährt und dem vorgesteckten Ziel und Zweck bisher in befriedigender Weise entsprochen haben. Auch im Grofsherzogtum Sachsen sind erhebliche Erschwerungen nicht wahrgenommen worden, die durch die Errichtung der Landeskreditkasse anderen Kreditinstituten, insbesondere den Sparkassen bei Unterbringung ihrer Kapitalien etwa erwachsen wären".

Von Ermittelungen darüber, in welchem Umfang bereits bestehende Kreditinstitute zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses von inländischen Grundbesitzern dermalen in Anspruch genommen sind, glaubten wir absehen zu sollen, da Versuche nach dieser Richtung ein sicheres Resultat doch nicht hätten ergeben können, und anzunehmen ist, dafs auswärtige Kreditinstitute weniger von einer gröfseren Zahl kleinerer, als nur von einigen gröfseren Grundbesitzern aufgesucht werden.

Unter den Bedenken, welche gegen die Errichtung einer staatlichen Kreditkasse erhoben werden, ist der Einwand zu erwähnen: es sei zweifelhaft, ob der Geld suchende Landwirt gerne von der Form des Amortisationsdarlehens Gebrauch machen werde. Unzweifelhaft ist das Annuitätendarlehen die geeignetste Form der Grundschuld für den Landwirt. Durch die Amortisationsquote wird unleugbar die Leistungsfähigkeit des Schuldners auf lange Zeit hinaus vergröfsert. Wird die jährliche Tilgungsquote auf mindestens 1 % festgesetzt, so berechnet sich selbst bei billiger Zinsbedingung seitens der Anstalt die gesamte Leistung des Schuldners höher, als bei einem ohne Amortisationspflicht anderweitig aufgenommenen Darlehen, denn der Unterschied des Zinsfufses, zu welchem der kreditfähige Schuldner bei der Kasse, oder zu welchem er bei einem anderen Darleiher Geld erhält, wird schwerlich 1 % betragen oder gar übersteigen. In vielen Fällen wird der Schuldner deshalb geneigt sein, die gewöhnliche Darlehnsform vorzuziehen, um sich das gröfsere Opfer zu ersparen, dessen Früchte im normalen Laufe der Dinge erst der nächsten Generation zu

gute kommen. Trotzdem erscheint es nach dem Ausschufsberichte geboten, den Landwirten so viel als möglich Gelegenheit zu bieten, neue Darlehen von vornherein mit regelmäfsiger Tilgungspflicht abzuschliefsen oder bestehende in solche umzuwandeln. Neben der Thätigkeit der Hypothekenbanken der Nachbarstaaten und der vorhandenen Sparkassen wird die Begründung einer Landesanstalt jenes Ziel fördern. Eine Gefährdung der zahlreichen Sparkassen befürchtet der Bericht nicht. Zahlreiche Schuldner werden es voraussichtlich auch für die Folge vorziehen, ohne zwangsweise Amortisation Darlehen aufzunehmen. Andererseits ist nicht zu übersehen, dafs die Sparkassen in erster Linie als Einlagestellen für entbehrliche, aber jederzeit wieder greifbare Gelder bestimmt sind. Es widerspricht daher ihrem eigentlichen Charakter, wenn sie in grofsem Umfange die ihnen anvertrauten Kapitalien auf allmähliche Amortisation, d. h. ihrerseits unkündbar ausleihen, und eine vorsichtige Sparkassenverwaltung wird diese Darlehnsform immer nur in beschränktem Mafse anwenden. Zum Schlusse spricht sich der Bericht für Aufhebung der bestehenden Landeskulturrentenkasse aus, da dieselbe den gleichen Zwecken wie die Landeskreditkasse dient, auch nur in geringem Mafse von öffentlichen Korporationen benutzt würde. Hierzu kommt, dafs sie ihre Darlehen nur zu dem gesetzlich bestimmten Zinsfufs von 4 % geben kann; solange die Landeskreditkasse weniger Zinsen nimmt, wird deshalb erstere Anstalt unbenutzt bleiben und erst bei Aenderungen in den Verhältnissen des Geldmarktes eine andere Lage eintreten. Auch fällt bei der neuen Kreditkasse die Verwaltungsgebühr weg, welche der Schuldner bei Darlehen aus der Landeskulturkasse in Höhe von 3½ % der Rente = 0,175 % des Kapitals zu zahlen hat.

Nach dem Ges.-Entwurfe (Art. 1) sollte die Kasse nur zu landwirtschaftlichen Zwecken Geld gewähren. Welcher speziellen Art dieselben sein möchten, blieb der Ausführung, der Entscheidung von Fall zu Fall überlassen. Der Ausschufsbericht stellte fest, dafs zu landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt auch solche Kapitalien anzusehen sind, welche zur Abtragung von Restkaufschillingen, erbschaftlichen Herauszahlungen und ähnlichen Belastungen landwirtschaftlicher Grundstücke aufgenommen werden, auch alle im Gesetze v. 20. 3. 1880 erwähnten Meliorationen, wie Wiesenkulturen, Bachregulierungen, Entwässerung von Grundstücken, Zusammenlegungen, Anlagen zum Schutz gegen Ueberschwemmungen und zur Drainierung oder Entwässerung gröfserer Flächen, unter das Gesetz fielen. Endlich sollte die Kreditkasse an Stelle der Landeskulturrentenkasse Kommunalverbänden und Gemeinden diejenigen Geldbeträge vorschiefsen, welche diese Verbände zum Bau von Nebenbahnen nach dem Sekundärbahngesetze vom 15. Juli 1884 übernehmen müssen. Wenn es sich hier auch nicht um eigentliche landwirtschaftliche Zwecke handelt, so dienen — nach Ansicht des Ausschusses — solche Ausgaben doch unzweifelhaft zur Hebung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der Verbände. Die 1. Kammer beschlofs einen Zusatz, demzufolge die Landeskreditkasse auch zur Gewährung von Darlehen an Kommunalverbände zur Bestreitung der Grunderwerbs- und Baukosten für neue Kreisstrafsen ermächtigt sein soll. Die Regierung trat bei den Verhandlungen der Ausdehnung der Wirksamkeit der Kasse

über das Gebiet der Landwirtschaft hinaus entgegen, während die Landstände auch zu anderen nützlichen und wohlthätigen Verwendungen den Staatskredit hergeben wollten. Die Regierung fürchtete, die in erster Linie zu berücksichtigenden Landwirte könnten dann durch die Konkurrenz der Kommunalverbände, Gemeinden und Korporationen geschädigt werden, und warnte vor einer unverhältnismäfsig hohen Schuld des Staates nach aufsen hin bei jenen Verbänden. Noch weiter ging ein Antrag, aus der Kreditkasse auch Darlehen für von Kreisen oder Provinzen ins Leben gerufene öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten zu bewilligen, wodurch nach der Ansicht der Gegner des Antrages die Agrarkasse in eine allgemeine industrielle und soziale Kasse verwandelt würde. Schliefslich erhielt Art. 1 folgende Fassung: „Um das Wohl der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Erleichterung in der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu befördern, wird für das Grofsherzogtum eine Landeskreditkasse errichtet. Dieselbe hat im Falle des Bedürfnisses insbesondere auch die darlehnsweise Leistung solcher Geldmittel ganz oder teilweise zu übernehmen, die zur Ausführung von 1) Wiesenkulturen, 2) Bachregulierungen, 3) Entwässerung von Grundstücken nach dem Gesetz die Bäche und nicht ständig fliefsenden Gewässer betr. vom 30. Juli 1887, sowie 4) Zusammenlegungen von Grundstücken und Anlage von Feldwegen nach dem Gesetz betr. die Feldbereinigung vom 28. September 1887 verwendet werden sollen.

Aufserdem hat dieselbe nach der in jedem einzelnen Falle von dem Ministerium zu treffenden Entscheidung die Darleihung der Geldbeträge zu übernehmen, die seitens der Gemeinden, anderer Korporationen, Konsortien und Privaten zum Schutz gegen Ueberschwemmungen und zur Drainierung oder anderweiten Entwässerung von gröfseren Flächen verwendet werden sollen. Auch ist die Landeskreditkasse ermächtigt, an Kommunalverbände und Gemeinden zur Bestreitung der Grunderwerbskosten und Geldbeiträge zum Bau von Nebenbahnen, und der Grunderwerbs- und Baukosten von neuen Kreisstrafsen, sowie an Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Neuanlage von Wasserleitungen Darlehen zu gewähren."

Nach Art. 2. Ges. wird die Landeskreditkasse als besonderer Fond (geen die beantragte Vereinigung mit der Hauptstaatskasse sprach sich die Regierung aus) unter der oberen Leitung und Aufsicht des Ministeriums durch die Verwaltungskommission der Kasse verwaltet. Hinsichtlich der für Zwecke der Landeskreditkasse auszugebenden Staatsschuldenverschreibungen hat aufserdem die Staatsschuldenkommission bei der Verwaltung mitzuwirken. Art. 3 enthält die Grundsätze, nach welchen die Kreditkasse ihre Darlehen ausgiebt. Dieselben müssen regelmäfsig hypothekarisch gesichert sein, von dieser Sicherungsart kann jedoch gegenüber Gemeinden, anderen Kommunalverbänden und öffentlichen Landeskultur- und Wassergenossenschaften innerhalb des Landes abgesehen werden. Die Darlehen sind von seiten der Kasse unkündbar und müssen verzinst, sowie mittelst stückweiser Rückzahlung getilgt werden. Dem Schuldner steht das Recht zu, seinerseits das Kapital jederzeit zu kündigen, oder aufserordentliche Teilabzahlungen darauf zu leisten; hypothekarische Darlehen können nur

auf in Hessen belegene Grundstücke, mit Ausschlufs des Bergwerkseigentums, bewilligt werden; ihr Betrag darf die Hälfte des Schätzungswertes nicht übersteigen. Sind auf die zur Verunterpfändung bezeichneten Grundstücke bereits andere Hypotheken eingeschrieben, so können dieselben nur dann zur Verpfändung angenommen werden, wenn der Pfandgläubiger auf sein vorgehendes Recht zu Gunsten der Landeskreditkasse verzichtet (Art. 4). Der Verwaltungskommission ist die Entscheidung über die Bewilligung von Darlehen übertragen, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob der Zweck der gesetzlichen Bestimmung der Kasse entspricht (Art. 5). Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit (Art. 6, 7). Um dem Geldbedürftigen die Hilfe der Kreditkasse möglichst zu erleichtern, ist gestattet, Gesuche um Darlehen bei der Bürgermeisterei des Wohnorts anzubringen, welche sie dann der Verwaltungskommission vorlegt. Es ist beabsichtigt, den Bürgermeistern eine Instruktion dahin zu erteilen, nach welchen Richtungen und in welchem Umfange sie sich bei dieser Vorlage über die Verhältnisse der Gesuchsteller auszusprechen haben, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann. Art. 9 setzt die jährliche Amortisationsquote auf wenigstens 1 % der ursprünglichen Darlehenssumme fest, so dafs bei einer Verzinsung von 4 % die ganze Schuld innerhalb 42 Jahren getilgt wird. Den Zinsfufs ein für allemal durch Gesetz zu fixieren, erschien mit Rücksicht auf die Schwankungen nicht angängig. Die Höhe des Zinsfufses wird deshalb gelegentlich der Feststellung des Staatsbudgets für die betr. Finanzperiode mit Zustimmung der Landstände festgesetzt. In gleicher Weise ist bei den Landkreditkassen in Kassel und Wiesbaden den Kommunallandtagen überlassen, unter Genehmigung des Oberpräsidenten den festgesetzten Zinsfufs zu ändern. Die Zinsen, welche stets von dem ganzen ursprünglichen Darlehnsbetrag zu entrichten, sind mit dem Tilgungsbetrag an den bei der Darlehnsbewilligung zu vereinbarenden, wenigstens einmal im Jahre stattfindenden Terminen in barem Gelde an die Einnehmerei des Wohnorts des Schuldners zu bezahlen. Wird ein Darlehen bewilligt und ist die Kommission in Besitz der Hypothekarkunde, so ersucht sie die Staatsschuldenkommission den erforderlichen Betrag in Staatsschuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Verfügung zu stellen. Aus dem Erlös dieser Schuldverschreibungen wird das Darlehen in barem Geld ausbezahlt, und zwar nach Wunsch des Schuldners von der Kasse unmittelbar, oder durch die Distriktseinnehmerei (Art. 11). Durch diese Anordnung ist ausgeschlossen, dafs die Schuldverschreibungen nach dem Nennwert hergegeben werden und ein Gewinn aus dem Unterschied zwischen Kurs- und Nennwert gemacht wird, oder bei niedrigem Kurswert gar ein Verlust entsteht. Gesuche um Darlehen und alle weiteren Eingaben sind stempelfrei; die Kosten der Schuldurkunde und der Verpfändung trägt der Schuldner, die Portokosten für den Verkehr der Behörden unter sich der Staat (Art. 12). Die Unkündbarkeit des Darlehens seitens der Kasse erlischt bei Rückstand des Schuldners in seinen Zahlungen über 1 Jahr nach Verfall, Verwendung des Darlehens zu ungesetzlichen Zwecken, bei Konkurseröffnung und Herabminderung des Wertes der verunterpfändeten Grundstücke unter den doppelten Betrag der jeweiligen Kapitalforderung (Art. 13). Aufserordent-

liche Kapitalrückzahlungen können jeder Zeit nach dreimonatlicher Kündigung an einem der Erhebungstermine in barem Gelde stattfinden. Nach Verhältnis der allmählich zur Tilgung oder durch aufserordentliche Kapitalrückzahlung verminderten Forderung kann die Verwaltungskommission in der Löschung der Hypothek auf einzelne verpfändete Grundstücke einwilligen, wenn der Wert der übrigen zur Sicherung der Restforderung genügt. Auf Grund der ausgestellten Schuldurkunden ist gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig; in der Regel findet jedoch die Beitreibung nach Mafsgabe der für Beitreibung der direkten Steuern bestehenden Vorschriften, d. h. im Verwaltungszwangsverfahren statt (Art. 15). Die zur Gewährung der Darlehen erforderlichen Geldmittel werden im Wege des Staatskredits flüssig gemacht. Zu diesem Zwecke ist in demjenigen Betrag, welcher dazu jeweils mit Zustimmung der Stände festgesetzt wird, eine verzinsliche Anleihe in geeigneten Abschnitten aufzunehmen. Die hierfür auszugebenden Schuldverschreibungen sind für den Gläubiger unkündbar, dem Staat steht das Recht halbjähriger Kündigung eines beliebigen Teils zu. Die Kasse überweist am Schlufs eines jeden Rechnungsjahres der Staatsschuldenkommission die Zinsen für die ihr bis dahin zur Verfügung gestellten Staatsschuldverschreibungen und die durch Tilgung und aufserordentliche Kapitalrückzahlungen eingegangenen Beträge; der der Höhe der alljährlich eingehenden Kapitalrückzahlungen entsprechende Betrag von Schuldverschreibungen ist mittelst Rückkaufs oder Kündigung dem Verkehr zu entziehen (Art. 17). Die Verwaltungskosten sind aus dem etwaigen Zinsengewinn, eventuell von der Staatskasse zu tragen (Art. 18). Ueber die Ergebnisse der Verwaltung wird den Landständen nach Ablauf einer jeden Finanzperiode Rechenschaft abgelegt (Art. 19). Mit Inkrafttreten des Gesetzes hört die Ausgabe von Darlehen aus der Landeskulturrentenkasse auf.

XIII.

Die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Das Gesetz vom 1. Oktober 1889 über die eingetragenen Genossenschaften bestimmt in § 147, dafs alle Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden müssen. Hiernach liefert der letzte Jahresbericht des Anwalts des deutschen Genossenschaftsverbandes F. Schenck für den 31. Mai 1890 nun endlich ein einigermafsen genaues Verzeichnis derselben, welches allmählich zu einer wirklichen Korrektheit gelangen wird. Danach gab es im Deutschen Reiche 6777 Genossenschaften, davon waren

3467 Kreditgenossenschaften,
2404 Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen,
868 Konsumvereine,
38 Baugenossenschaften.

Unter diesen befinden sich allerdings noch einige nicht eingetragene Genossenschaften, bei welchen meistens auch die Solidarhaft gilt. Ihre Zahl ist indessen nur noch klein, und der Bericht nimmt an, dafs sie bald ganz verschwinden werden.

Unter den angegebenen Kreditgenossenschaften befinden sich nur 41 mit beschränkter Haftpflicht und nur 4 mit unbeschränkter Nachschufspflicht. Unter den Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen 75 mit beschränkter Haftpflicht, 5 mit unbeschränkter Nachschufspflicht. Von den Konsumvereinen 58 der ersteren, 2 der letzteren Kategorie, unter den Baugenossenschaften aufser denen mit unbeschränkter Haftpflicht nur noch 7 mit beschränkter; im ganzen also waren 6585 mit unbeschränkter Haftpflicht, 181 mit beschränkter, 11 mit unbeschränkter Nachschufspflicht. Die Zahl derjenigen, welche von den Erleichterungen des neuen Gesetzes Gebrauch gemacht haben, ist daher bis jetzt noch gering. Indessen heifst es ausdrücklich in dem Bericht, dafs bereits von einer grofsen Zahl von Vereinen die Beschränkung beschlossen ist und sich deshalb in kurzer Zeit die Ziffer der Genossenschaften mit beschränkter Haft bedeutend vermehren wird.

In der obigen Zahl und damit überhaupt in dem neuesten Berichte sind nicht nur diese Genossenschaften des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sondern erfreulicherweise auch andere Verbände ähnlicher Natur mit aufgenommen, so die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg nach dem System Raiffeisen, der Verband der Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen für Unterfranken und Aschaffenburg, der Verband der polnischen Erwerbsgenossenschaften in Posen und Westpreufsen. Hiernach sind die Details des letzten Berichtes nicht mit den älteren vergleichbar, denn ein grofser Teil der neuaufgeführten Genossenschaften hat schon früher bestanden, und namentlich ist ein grofser Teil ländlicher Kassen nach dem Raiffeisen'schen System hinzugetreten, welche früher leider nicht berücksichtigt werden konnten. Unter den Kreditgenossenschaften befinden sich 30 „Spar- und Leihbanken“ der deutschen Centralgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, welche ihren Sitz in Berlin hat und von Freiherrn von Broich ins Leben gerufen wurde und geleitet wird.

Die Resultate der Vorschufs- und Kreditvereine, welche ihre Berichte der Anwaltschaft einschickten, haben sich von 1859 bis 1889 in der folgenden Weise entwickelt:

Rechnungsjahr	Zahl der Ver., die Abschlüsse eingер.hab.	Mitgliederzahl	Gewährte Vorschüsse u. Prolongation Gesamtsumme	Eigener Fonds	Auf Kredit entnommene Gelder	Durchschnittl. Prozentsatz des eigenen zum fremden Fond.
			Mk.	Mk.	Mk.	
1859	80	18 676	12 394 308	830 538	3 042 435	27,50 %
1869	735	304 772	544 806 327	39 760 806	128 107 149	31,03 „
1879	899	459 033	1 398 120 830	116 114 050	347 165 475	33,44 „
1885	896	458 080	1 533 840 929	129 422 707	401 801 383	32,21 „
1889	1002	490 627	1 514 364 905	134 854 061	425 110 853	31,72 „

In beachtenswerter Weise ist die Ausleihung auf Hypotheken gestiegen, welche 1881 erst 19,8 Mill., 1888 36,6 Mill., 1889 aber 50,7 Mill. betrug, von 1002 Vereinen gegen 901 Vereine im Vorjahre, 902 im Jahre 1881. Das durchschnittliche Geschäftsguthaben des einzelnen Mitgliedes war sich ziemlich gleich geblieben. Im Jahre 1881 wie 1889 221,4 und 221,6, 1888 239,5.

Das Betriebskapital hat sich im Jahre 1889 mit 5,0 % verzinst; in den vorhergehenden 10 Jahren schwankte die Verzinsung zwischen 5,38 und 6,04 %. Für die aufgenommenen fremden Gelder wurden 1889 3,34 % bezahlt, 1888 3,62 % und in den weiter vorhergehenden Jahren 3,08, 3,81, 4,07, 1884 4,05, 4,11, 4,22, 4,22, 4,29, 1879 4,70 %; der Prozentsatz ist mithin in dieser Zeit um mehr als 1 % zurückgegangen.

Die Verluste beliefen sich im Jahre 1889 auf über 1 Mill. Mark, auf jedes Mitglied 2,05 Mark; sie konnten gedeckt werden teils aus dem Ertrage, teils aus Spezialreservefonds. Nach Abschreibung derselben blieb durchschnittlich noch jedem Mitgliede ein Reingewinn von 12,82 Mark. 326 Vereine hatten von 1002 Vereinen, welche Berichte einschickten, solche Verluste zu verzeichnen; 19 Vereine mufsten ihren ganzen Geschäftsertrag zur Deckung derselben aufwenden. Das Jahr 1889 zeigte sich in dieser Hinsicht etwas ungünstiger als die Vorjahre, wo die Verluste zwischen 687000 und 909000 schwankten.

Unter den Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen sind die folgenden zu verzeichnen:

121 industrielle Rohstoffgenossenschaften,
892 landwirtsch. Rohstoffgenossenschaften,
10 industrielle Werkgenossenschaften,
273 landwirtsch. Werkgenossenschaften,
61 industrielle und
7 landwirtsch. Magazingenossenschaften,
140 industrielle Produktivgenossenschaften.

18 hatten sich in dem betreffenden Jahre aufgelöst, 20 dagegen neu gebildet, unter denen 11 mit beschränkter Haftpflicht. Es bestanden 833 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, d. s. Molkerei- und Züchterei-Genossenschaften, Genossenschaften für den Bau und Vertrieb von Feld- und Gartenfrüchten, Waldgenossenschaften, Schlachtgenossenschaften, Winzergenossenschaften.

Der Wechsel war ein erheblicher, 57 Genossenschaften hatten sich aufgelöst, der Zugang aber betrug 201. 24 Genossenschaften haben die beschränkte Haftpflicht, 5 die unbeschränkte Nachschufspflicht. Schliefslich sind noch 75 Versicherungs- und sonstige Genossenschaften zu erwähnen.

Die Entwickelung der Konsumvereine liegt für die Zeit von 1864 bis 1889 vor:

Rechnungsjahr	Zahl der Vereine, die ihren Abschlufs eingereicht haben	Mitgliederzahl	Summe des Verkaufserlöses im Jahre	Guthaben der Mitglieder	Reservefond	Aufgenommene Anlehen
			Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1864	38	7 709	802 767	64 299	14 736	50 853
1871	143	64 517	13 552 974	1 589 571	221 526	806 928
1881	185	116 510	32 761 636	3 088 788	1 206 289	2 926 506
1889	238	192 486	49 010 553	4 227 627	2 058 155	3 654 625

Durchschnittlich kamen auf den Verein 703 Mitglieder; die einzelnen Berufsklassen beteiligten sich, wie folgt, daran selbständige Landwirte, Gärtner etc. 3,9 %; Gehilfen und Arbeiter in Land- und Forstwirtschaft etc. 3,8 %; Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehme 1,3 %; selbständige Handwerker 14,9 %; Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen 42,6 %; Handlungskommis und sonstige kaufmännische Gehilfen 1,3 %; selbständige Kaufleute und Händler 4,3 %; Fuhrherren, Schiffseigentümer, Gast- und Schankwirte 2,4 %; Briefträger, untere Eisenbahn-, Telegraphen- oder Postbeamte etc. 7,5 %; Dienstmänner, Dienstboten 1,7 %; Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler etc. 9,3 %; Rentiers, Pensionäre u. a. 7,0 %.

Der Bericht schliefst mit den Worten: „Immer heftiger, mafsloser werden die Angriffe gegen die Konsumvereine — ruhig schreiten dieselben auf der Bahn weiter, welche bis dahin zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit geführt hat, auf welcher die sittliche und bürgerliche Entwickelung weiter Bevölkerungskreise gefördert worden ist."

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Moormeister, Dr. Ed., Gymnasialdirektor, Das wirtschaftliche Leben. Vergangenheit und Gegenwart, dargestellt für Schule und Haus. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsbuchhandlung.

Es sind in jüngster Zeit häufig Bestrebungen hervorgetreten, die Volkswirtschaftslehre zu einem Gegenstand des Schulunterrichts zu machen; diesem Gedanken tritt der Verfasser mit Recht entgegen, indem er diese Disziplin als eine Fachwissenschaft betrachtet wissen und daher aus dem Schulunterrichte ausschliefsen will. Wohl aber soll dem Schüler nach dem Wunsche des Verfassers bei Gelegenheit des historischen und geographischen Unterrichts bei allen sich bietenden Anlässen Gelegenheit gegeben werden, sich über die wirtschaftlichen Erscheinungen zu informieren.

Das vorliegende Büchlein soll nun den Zweck verfolgen, dem Lehrer eine Anleitung zu geben, wie und was in dieser Weise den Schülern beizubringen sei.

Diese gewifs lobenswerte Absicht hat nun der Verf. mit seiner Schrift in keiner Weise erreicht: gerade bei einem solchen Buche, das nicht für den Fachmann, sondern für den Laien bestimmt ist, der meist nicht mit der nötigen Kritik an das Gebotene herantreten kann, ist strenge Auswahl auf das wissenschaftlich Feststehende und logische Schärfe unbedingtes Erfordernis. Nach beiden Richtungen hin weist Moormeister's Schrift grofse Mängel auf.

In einem ersten Teile handelt M. von der „geschichtlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Thätigkeiten"; dort werden uns die verschiedenen Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart vorgeführt; der Verfasser stützt sich jedoch dabei nicht etwa auf gründliche wirtschaftshistorische Forschungen, sondern Märchen und Sagen aus dem Altertum, Gedichte und Reisebeschreibungen scheinen die einzige Quelle gewesen zu sein, so dafs dieser Teil stark an gewisse Jugendschriften aus dem Spamerschen Verlage erinnert.

Im zweiten Teile sollen uns die „Elemente der Wirtschaftslehre" erläutert werden; d. h. der Verfasser will uns erklären, was Geld, Kapital, Zins, Arbeitslohn u. s. w. bedeutet. Dieser Teil ist nun vollends ver-

fehlt. Welche naiven Definitionen dort zu Tage gefördert werden, dafür wenige Beispiele: „Vermögen nennen wir den andauernden (!) Besitz von Gütern, weil wir damit unsere Bedürfnisse zu befriedigen vermögen" (!!). (S. 97.) Noch schöner ist die Definition des Eigentums: „Was wir durch eigene Arbeit erworben oder von unseren Eltern überkommen haben, nennen wir unser Eigentum" (!!) (S. 157). Die Grundidee des Physiokratismus — meint Moormeister S. 51 — sei, dafs nur die Natur allein Güter hervorbringen könne. — Diese wenigen Citate, die wir noch beliebig vermehren könnten, dürften wohl dem Leser genügen.

Halle a/S. Dr. Karl Diehl.

Diehl, Dr. Karl (Privatdozent, Halle), P. J. Proudhon, seine Lehre und sein Leben. Zweite Abteilung: Das System der ökonomischen Widersprüche, die Lehren vom Geld, Kredit, Kapital, Zins, Recht auf Arbeit und die übrigen Theorien, sowie die praktischen Vorschläge zur Lösung der sozialen Frage. Jena, Gustav Fischer, 1890. 328 SS.

Ueber die erste Abteilung dieses Werkes, welche die Eigentums- und Wertlehre Proudhon's behandelt hatte, habe ich in Band 17 (S. 21 ff.) der N. F. dieser „Jahrbücher" referiert. Der günstige Eindruck, den die erste Abteilung erweckt hat, wird durch die jetzt vorliegende zweite Abteilung noch befestigt. Sie behandelt die im Titel genannten theoretischen Partien, womit die Darstellung und Kritik der Proudhonschen Theorien zum Abschlufs gebracht wird, und führt weiter Proudhon's praktische Vorschläge zur Lösung der sozialen Frage vor. Besonderes Interesse ziehen die beiden Bankprojekte Proudhon's auf sich: das Projekt einer „Tauschbank" (1848), welches niemals zur Verwirklichung gelangte, und das einer „Volksbank", die von Proudhon 1849 thatsächlich gegründet, aber infolge seiner Verurteilung zu einer längeren Gefängnisstrafe schon nach zwei Monaten, und ehe sie ihre Geschäfte thatsächlich aufgenommen hatte, wieder aufgelöst wurde. Wie schon in der ersten Abteilung flicht der Verf. instruktive Parallelen zwischen den Ansichten und Vorschlägen Proudhon's und jenen geistesverwandter Vorgänger und Nachfolger ein. Dieselben sind diesmal in dem Mafse wertvoller ausgefallen, als der Verfasser selbst seit dem Erscheinen der ersten Abteilung augenscheinlich sowohl an Litteraturbeherrschung als an Darstellungskraft gewonnen hat. Zwei jener Parallelen erheben sich fast zum Umfang und zur Bedeutung eingeschalteter selbständiger Monographien. Eine derselben besteht in einer Ueberschau über verschiedene mit dem Volksbankprojekte Proudhon's mehr oder weniger verwandte praktische Vorschläge zur Reform des Geld- und Kreditwesens. Mit Law beginnend, führt der Verfasser Cieszkowski's Projekt der Ausmünzung des Bodens (1839), die Arbeitstauschbank von Owen (1832—1834), Mazel's Tauschbank in Marseille (1829—1845), Bonnard's Tauschbank ebenda (1849—1858), weiterhin verschiedene Projekte von Ramon de la Sagra, Chevé, Darimon, Langlois, Coignet, Girardin u. a. vor. Der andere ausführliche Exkurs behandelt das Verhältnis Proudhon's zum älteren, zum zeitgenössischen und zum neueren Sozialismus. Der Verf. verteidigt hierbei Proudhon mit eben-

so viel Lebhaftigkeit, als, wie mir scheint, Berechtigung gegen den von Marx erhobenen Vorwurf, ein Plagiat an den älteren englischen Sozialisten begangen zu haben. Allerdings finden sich bei einigen der letzteren, wie bei Godwin, Gray und Bray, schon manche verwandte Anschauungen, aber „der ganze Ideenkreis, der Gedankengang ist bei letzteren gänzlich verschieden von der Art und Weise, wie Proudhon zu seinen Schlufsfolgerungen gelangte", und der Verf. hält deshalb und mit Rücksicht auf verschiedene andere Indizien die harmlosere Deutung auch für die richtige: dafs nämlich „hier eine rein zufällige, in der Geschichte gewisser Theorien so häufige Uebereinstimmung mehrerer Denker, die ganz unabhängig voneinander waren, vorliegt". Weiterhin folgt eine interessante Parallele Proudhon's mit einer Reihe französischer Sozialisten, endlich mit Marx und Rodbertus. Den Beschlufs bildet ein zusammenfassendes Urteil über Proudhon's Lehre und ihre Bedeutung für die Geschichte des Sozialismus. Zunächst untersucht der Verf., hier mehrfach und etwas hitzig gegen andere Autoren polemisierend, die Vorfrage, ob Proudhon überhaupt dem Sozialismus zuzurechnen sei. Diese Frage wird mit Entschiedenheit bejaht und für Proudhon in Anspruch genommen, dafs er „der erste war, der ein vollständiges sozialistisches System im modern wissenschaftlichen Sinne geschaffen hat." Daneben wird aber nicht nur die völlige Originalität, sondern auch die gröfsere wissenschaftliche Tiefe und Bedeutung der „deutschen Denker" Marx und Rodbertus vom Verf. ausdrücklich anerkannt. Die besondere Eigentümlichkeit Proudhon's war, dafs er „den sozialistischen Ideen zum Durchbruch verhelfen wollte unter Beibehaltung der individuellen Freiheit". In dieser Eigentümlichkeit Proudhon's erblickt der Verf. aber zugleich auch den Hauptgrund seiner Schwäche: denn ein solches Kompromifs ist unmöglich: „Man kann nicht die Gleichheit erlangen, oder das Geld, das Lohnsystem, den Zins u. s. f. abschaffen wollen, und gleichzeitig die privatwirtschaftliche Produktionsweise beibehalten." — Eine vom Verf. in Aussicht gestellte dritte Abteilung seines Werkes soll noch das Leben Proudhon's behandeln.

Wien. E. Böhm-Bawerk.

Effertz, O., Arbeit und Boden. Grundlinien einer Ponophysiokratie. Band III: Analyse der sozialistischen Gesellschaft. 2. Aufl. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. gr. 8. XXIV—127 SS. M. 1.—.

Neurath, W. (Prof. der Nationalökon., Wien, k. k. Hochschule für Bodenkultur), Moral und Politik. Vortrag, gehalten am 23. Jänner 1888 im Saale des „Wiener Kaufmännischen Vereins". Wien, Manz, 1891. gr. 8. 25 SS. M. 0,60.

Politische Monatshefte. Rundschau im In- und Auslande über Politik, Kunst, Wissenschaft, Litteratur mit Beigabe von statistischen Tabellen, Karten und Plänen, chronologisch geordnet, mit Sach- und Personenregister. Hrsg. von Jos. Soetebier. Jahrgang I, Januar 1891. Frankfurt a/M., Mahlau & Waldschmidt, 1891. gr. 8. 136 SS. M. 1,50.

v. Poschinger, H., Fürst Bismarck als Volkswirt. Band III: Von 1885 bis März 1890. Berlin, C. Heymann, 1891. Roy.-8. XLII—312 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Dokumente zur Geschichte der Wirtschaftspolitik in Preufsen und im Deutschen Reich. Band V.)

Chappuis de Maubon (marquis), Richesse de la France. Production par l'hygiène de 25 millions de revenu pour Paris et de 500 millions pour la France. Solution des plus graves questions d'actualité pour augmenter la population, la fécondité, la

richesse et la prospérité nationales. Paris, Lamulle & Poisson, 1891. in-18 jésus. 147 pag. fr. 2,50.

Coste, A. (vice-président de la Société de statistique de Paris), La richesse et le bonheur. Simple exposé des moyens les plus simples pour y parvenir. Paris, F. Alcan, 1891. in-32. 192 pag. fr. 0,60. (Bibliothèque utile N⁰ 104.)

Ashby, N. B., The riddle of the sphinx: a discussion of the economic questions relating to agriculture, land transportation, money, taxation, and cost of interchange. Des Moines (Jova), Industrial Publication C⁰, 1891. 8. 14 + 474 pp. cloth. $ 1,50. (Contents: a consideration of possible remedies for existing inequalities. — an outline of the position of agriculture in the industrial world. — a comprehensive history of the leading farm organizations, their constitutions and by-laws.)

Brantly, W. T., Principles of the law of personal property. San Francisco, Bancroft-Whitney C⁰, 1891. 24. 551 pp. $ 3.—.

Ingathering, the: a fiction of social economy. London, Waterlow, 1891. 8. 56 pp. 1/.6.

Keynes, J. Neville, The scope and methods of political economy. New York, Macmillan & C⁰, 1890. 12. 373 pp. cloth. $ 2,25.

Lafargue, Paul, The evolution of property from savagery to civilisation. London, Swan Sonnenschein, 1891. crown-8. 174 pp. 2./6. (Social science series.) (Darin eine Replik auf Prof. Huxley's Angriffe auf Rousseau in dem Kapitel über „primitiven Kommunismus".)

Price, L. L., A short history of political economy in England from Adam Smith to Arnold Toynbee. London, Methuen, 1891. crown-8. 201 pp. 2/.6. (Die lebenden sozialpolitischen Schriftsteller sind in diesem, die Periode von 1723—1883 behandelnden Werke nicht berücksichtigt. Adam Smith ist darin als Repräsentant der wirtschaftlichen Arbeit, Malthus des Bevölkerungsprinzips, Ricardo der Rententheorie, Bagehot des Geldmarkts, Henry Fawcett der sozialen Reform hervorgehoben.)

Ritchie, D. G., The principles of State interference. Four essays on the political philosophy of Mr. Herbert Spencer, J. S. Mill, and T. H. Green. London, Swan Sonnenschein, 1891. crown-8. VI—172 pp. 2./6. (Der Kernpunkt der staatlichen Intervention liegt in der von den 4 Essays behandelten Frage: „May the State rightly interfere to prevent unchecked competition?")

Bartoli, A. (avvocato), Del divorzio. Firenze, A. Salani, 1891. 16. 63 pp. (Contiene: Cenni storici sul matrimonio e sul divorzio. — Il divorzio considerato nei suoi rapporti col diritto e colla società. — Legislazione del divorzio.)

Brugi, Biagio, Introduzione enciclopedica alle scienze giuridiche e sociali. Firenze, G. Barbèra, 1891. 16. 271 pp. l. 2.—. (Contiene: Scopo e storia della introduzione enciclopedica alle scienze giuridiche e sociali o enciclopedia giuridica. — Del metodo negli studî giuridici. — Le scienze politiche o politico-sociali. — La filosofia del diritto e la sociologia. — etc.)

Maurice, F. D., De zedelijke grondslag der maatschappij. 21 lezingen, gehouden aan de universiteit te Cambridge. Met eene inleiding van J. H. Gunning. Nieuwe uitgave. Aflevering 1. Nijmwegen, H. ten Hoet, 1891. 8. 16 en 64 blz. fl. 0,40. (Complet in 8 Lieferungen à fl. 0,40.)

Spinnewebben. Een historisch-sociale studie. Edam, J. M. Roldanus, 1891. gr. in-8. 52 blz. fl. 0,60.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Gross, Charles, Ph. D., The Gild Merchant. A contribution to British Municipal History. 2 Vol. Oxford 1890. At the Clarendon Press. 8⁰. XXII u. 332. XI. u. 447 S.

Der den deutschen Lesern durch seine Schrift über die Gilda mercatoria (Göttingen, 1883) bekannte Verfasser bietet uns in den vorliegenden beiden stattlichen Bänden das Ergebnis seiner mehrjährigen, vorwiegend archivalischen Studien über Wesen und Bedeutung der englischen Kaufgilden, Gild Merchant, dar. Das Werk, dessen zweiter Band ausschließlich die Texte bisher ungedruckter Quellen enthält, darf als eine der wichtigsten Publikationen neuerer Zeit zur städtischen Verfassungsge-

schichte, sowie zur Handelsgeschichte des Mittelalters angesehen werden. Der Autor selbst will es in erster Linie als einen Beitrag zur Geschichte der englischen Städteverfassung betrachtet sehen; wir, an dieser Stelle, können in unserer kurzen Anzeige die Ergebnisse, welche das Werk in jener Richtung bietet, nur im Vorübergehen erwähnen; das Hauptinteresse der Leser dieser Zeitschrift wird sich denjenigen Teilen des Buches zuwenden, die uns über die Bedeutung der Gild Merchant für die Entwickelung des mittelalterlichen Handels und seiner Organisation belehren. Auch in dieser Hinsicht bietet das Werk eine reiche Ausbeute. Wir versuchen im Folgenden die Ausführungen des Verfassers in Kürze wiederzugeben.

Die Kaufgilden, Gild Merchant, sind in ihren Anfängen, die Gross gleich nach der Normanneneroberung annimmt, freie Vereinigungen von Handel- und Gewerbetreibenden, welche den Zweck verfolgen, ihren Mitgliedern vor allem Schutz und Sicherheit zu gewähren. Sie entstanden, als Handel und Verkehr in den englischen Landen aufzublühen begannen (Band I, S. 4 f.). In den ersten Jahrhunderten umfafsten die Kaufgilden nicht etwa nur, wie es der Name auszudrücken scheint, Kaufleute, Zwischenhändler, sie gewährten vielmehr, wie eben schon angedeutet, Raum für alle diejenigen Mitglieder eines Gemeinwesens, welche irgend einer gewerblichen oder kommerziellen Beschäftigung oblagen: also Grossisten, Detaillisten und Handwerker (Ch. VII). Sie bildeten also gleichsam eine Kollektivzunft, eine Gesamtinteressenvertretung in einer Zeit, als die einzelnen Gewerbe noch zu wenig entwickelt waren, um gesondert ihre Interessen wahrnehmen zu können. Später mit der zunehmenden Erstarkung von Handel und Gewerbe wachsen dann aus dem Schoos der Gild Merchant die einzelnen Gilden und Zünfte heraus.

Im Laufe der Zeit, seit dem XII. Jahrhundert, gewinnen die ursprünglich privaten Kaufgilden mehr und mehr eine *öffentlichrechtliche Bedeutung*, nehmen immer mehr den Charakter einer mit administrativen Befugnissen ausgestatteten, in den städtischen Verwaltungsorganismus eingegliederten Korporation an. Dies ist die Zeit ihrer Blüte: XII.—XIV. sc.; der Darstellung dieser Periode ist der gröfste Teil des vorliegenden Buches gewidmet. Dem prinzipalen Zwecke seiner Untersuchung entsprechend, versucht der Autor namentlich für diese Jahrhunderte nachzuweisen, in welcher *Beziehung die Gild Merchant zu der städtischen Verfassung und Verwaltung* gestanden haben. Das Ergebnis, zu dem er hierbei kommt, ist kurz dieses: die, namentlich auch in Deutschland durch Brentano u. a. verbreitete und vielfach herrschende Meinung, die Gild Merchant seien der Keim der englischen Stadtverfassung, der Kreis der Mitglieder, die Privilegien, die Verwaltungsorgane und Funktionen von G. M. und Stadt seien identisch, wird durch ein gründlicheres Studium der Quellen nicht bestätigt. Zwar bilden die G. M. ein wichtiges Glied in der Entwicklung der Stadtverfassung, zwar haben sie auf die Ausbildung der Verfassung und die Handhabung der Verwaltung in den englischen Gemeinwesen bedeutsamen Einflufs gehabt, doch sind sie stets eine von der Stadtgemeinde unterschiedliche Institution gewesen, haben auch niemals die städtische Verwaltung

schlechthin dargestellt, vielmehr stets nur einen Teil von dieser, denjenigen, welcher sich auf die Regelung von Handel und Verkehr bezog. In welcher Weise sie diese ihre vornehmliche Aufgabe erfüllt haben, ist das, was uns hier in erster Linie interessiert. Die Basis, auf welcher sich die Thätigkeit der Gild Merchant in der bedeuteten Richtung erst entfalten konnte, war das ihnen gewährleistete Handels-Monopel (I. 37 f.). Jeder Bürger wie Einwohner der Stadt, der Waren zum Verkauf bringen will, mufs Mitglied der Kaufgilde sein oder zum mindesten deren Erlaubnis einholen (S. 37, 38, 40). Fremde dürfen in der Stadt nur en gros und zunächst nur an Mitglieder der Zunft verkaufen (S. 41). Dieses Monopol bezieht sich in einigen Städten auf alle, in andern nur auf die wichtigsten Handelsartikel. Für die Abwicklung der Handelsgeschäfte im einzelnen schaffen nun die Gild Merchant bestimmte Formen, in denen sich der lokale Handel Englands während des XII. und XIII. Jahrhunderts bewegt. Im wesentlichen finden wir dieselben Regeln und Gebräuche wieder, die uns aus anderen Darstellungen der mittelalterlichen Handelsorganisation und Politik auch für andere Gebiete Westeuropas nachgewiesen sind. Die prinzipielle Uebereinstimmung der Formen des mittelalterlichen Städtehandels, also das was den Nationalökonomen vor allem interessiert, wird durch das reiche Material, das Gross beibringt, von neuem bestätigt: vgl. S. 43 ff. Ein Reglement von Reading, wahrscheinlich dem 14. Jahrhundert angehörig, bestimmt u. a. folgendes: Kein Fremder darf auf dem Markte Getreide vor 3 Uhr kaufen; kein Fremder darf gegerbtes Leder zum Verkauf in die Stadt bringen aufser an Markttagen; kein Fremder darf Leinen oder Wolltuch in der Stadt verkaufen, aufser zu der festgesetzten Zeit; ähnlich lautet die Bestimmung für den Verkauf von Fischen. Zahlreiche Statuten setzen für den Handel der Fremden folgendes fest: die Fremden müssen ihre Waren in die Common Hall der Gilde bringen und hier zum Verkauf ausstellen; sie dürfen nicht länger als 40 Tage in der Stadt bleiben. Southampton bestimmt: Kein Einwohner der Stadt oder Fremder darf, solange ein Mitglied der Kaufgilde anwesend und kauflustig ist, vor diesem etwas kaufen.

Wir sehen: Der Handel ist an bestimmte Regeln und Gebräuche gebunden, deren Beachtung die Gild Merchant überwachen; das Interesse des Publikums gegenüber betrügerischen Manipulationen wird dadurch zu wahren gesucht, dafs die Kaufs- und Verkaufshandlung einer steten Kontrolle unterworfen wird; insbesondere beobachtet man den Fremden gegenüber ein gröfseres Mafs von Vorsicht; die Warenbewegung wird an bestimmte Orte und bestimmte Zeiten gebunden, um den noch spärlich fliefsenden Warenstrom, wie Roscher es nennt, „aufzustauen“. Was heute die freie Konkurrenz und ein hoch entwickeltes Verkehrs- und Nachrichtenwesen besorgt, mufste in den „dunklen Zeiten des Mittelalters“ die bedachte Voraussicht der öffentlichen Gewalt, die in England durch die Gild Merchant wahrgenommen wird, thun. Das scheint so plausibel, dafs es den Leser eigentümlich anmutet, wenn er in einer handelsgeschichtlichen Darstellung der neuesten Zeit die unhistorische Auffassung vertreten findet: der ganze Apparat der mittelalterlichen Handelsorganisation sei im wesent-

lichen doch nur eine „Fessel" gewesen, die eine freie Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte gehindert, die Zeiten des Mittelalters um die Segnungen der freien Konkurrenz gebracht habe. Es ist unser Autor, der diesen Standpunkt vertritt, wenn er auf S. 50, 51 die Funktionen der Kaufgilden überblickend sagt: „Solches waren die Fesseln, mit denen die englischen Gild Merchant des Mittelalters . . . den freien Handelsverkehr ganz und gar in Banden schlugen (completely shackled). Was man auch immer von den Bedürfnissen der Zeit sagen mag, sie (die Gild merchant) müssen verurteilt werden als eine Institution, die blindlings dahin strebte, die freie Konkurrenz auf ein Minimum zu beschränken, die das, was wir heutigentags legitime Spekulation nennen, für ein Verbrechen ansah, die von der Stadt jeden kräftigen Verkehrszuflufs fernhielt, die unbarmherzig den kaufmännischen Unternehmungsgeist (the spirit of mercantile enterprise!) zerstörte und jeden Anreiz zu ausgedehnter Produktion unterdrückte." Wir wollen dem verdienstvollen Verfasser, der diese Worte gleichsam nur in einer Parenthese sagt und mit dem bescheidenen Satze schliefst: But we must leave further comments on this part of our subject to the political economist, aus jenen Bemerkungen keinen Vorwurf machen, er sucht seine Aufgabe auf wesentlich anderen Gebieten. Wenn wir jene Stelle gleichwohl anführten, so geschah es, um zu zeigen, wie auch ein sonst tüchtiger Historiker, wenn er nicht spezifisch nationalökonomisch ausgebildet ist, ganz und gar nicht im Stande ist, die Zusammenhänge des Wirtschaftslebens in der Vergangenheit zu begreifen.

Es erübrigt, mit einem Worte der weiteren Entwickelung unserer Gild merchant, von der Ch. VIII und IX des vorliegenden Werkes handeln, Erwähnung zu thun. Das Schicksal der Gild Merchant seit dem XIV. sc., d. h. seit der Zeit des beginnenden Sinkens, war ein verschiedenes. In einzelnen Städten verschwinden sie; in andern gehen sie in die städtische Verwaltung auf, bezw. erweitern sich zu dem Kreise des ganzen Gemeinwesens: dieses und die Gilde werden identisch; oder sie bilden sich zu dem exklusiven Stadtregiment aus, sie werden der select body; oder sie verlieren ihren kommerziellen Charakter und werden eine Zunft, die mit dem Handel nichts mehr zu thun hat; oder endlich sie bilden die Vereinigung der Einzelzünfte, die neben oder aus ihnen erwachsen sind.

Die Pflege und Organisation des Handels, wovon die Gild Merchant ihren Ausgangspunkt genommen hatten, geht auf andere spezifisch kaufmännische Korporationen über: die Staplers und die Merchant adventurers; die Stellung dieser Verbände zu den Gild Merchant behandelt das VIII. Kapitel unseres Buches, in welchem der Leser mancherlei findet, das ihm als willkommene Ergänzung zu den Darstellungen von Schanz u. a. dienen wird.

Breslau. Werner Sombart.

von Bertouch, Ernst, Vor vierzig Jahren. Natur und Kultur auf der nordfriesischen Insel Nordstrand. Weimar, Jüngst & C°, 1891. kl. 8. X—195 SS. mit 2 Kartenskizzen. M. 2.—.

Boas, L., Friedrichs des Grofsen Mafsnahmen zur Hebung der wirtschaftlichen Lage Westpreufsens. Berlin, Mayer & Müller, 1890. 8. 32 SS. (Dissertation.)

Büchner, L. (Prof.), Das goldene Zeitalter oder das Leben vor der Geschichte.

Nebst einem Anhang: Das Kulturmetall der Zukunft. 2. Aufl. Berlin, Allgemeiner Verein für deutsche Litteratur, 1891. 8. X—252 SS. M. 6.—.

Damhues, J., Beschreibung des Kirchspiels Ankum im Kreise Bersenbrück. Lingen, R. van Acken, 1891. gr. 8. 66 SS. M. 0,60.

Harnack, Otto, Livland als Glied des Deutschen Reichs vom 13. bis 16. Jahrhundert. Ein Vortrag. Berlin, G. Reimer, 1891. 28 SS. M. 0,50.

Kreuth, W. (k. k. Oberlieutenant und Mitglied der k. k. geogr. Gesellschaft, Wien), Aus den La Platastaaten. Eine Reise nach Südamerika. Wien, A. Hartleben, 1891. gr. Lex.-8. 124 SS. mit 10 Illustrationen und 1 Karte. Eleg. Lwdbd. M. 5.—.

Richter, O., Die älteste Wohnstätte des römischen Volkes. Berlin, Hayns Erben, 1891. 4. 14 SS. nebst Karte.

Ziele und Aufgaben der österreichischen Grundaristokratie. Wien, Manz, 1890. 8. 82 SS. M. 1,80.

Boulangier, E., Notes de voyage en Sibérie. Le chemin de fer transsibérien et la Chine. Tours, impr. Deslis frères, 1891. gr. in-8. XII—399 pag. avec gravures et cartes. fr. 7,50.

Dutreuil de Rhins, J. L., L'Asie centrale (Thibet et régions limitrophes). Paris, Leroux, 1890. in-4. XVI—620 pag. avec atlas de 14 cartes gravées par Erhard in-fol. fr. 60.—.

Gaullieur, H., Etudes Américaines. Paris, Plon, 1891. in-18 jésus. VII—300 pag. fr. 3,50. (Table: La race blanche aux Etats-Unis. — La race noire aux Antilles et aux Etats-Unis. — La race rouge aux Etats-Unis. — Jones de Chicago. —)

Freeman (Prof. of modern history), A history of Sicily from the earliest times. Volume I and II with coloured maps. London, H. Frowde, 1891. 8. £ 2,2. (Clarendon press publication. Vol. I: The native nations: the Phoenician and Greek settlements. Vol. II: From the beginning of Greek settlement to the beginning of Athenian intervention.)

Tarducci, Francesco (Prof., University at Modena), The life of Christopher Columbus after the latest documents; from the Italian, by H. F. Brownson. 2 vols. Detroit (Michigan), Brownson, 1891. 8. 385 and 379 pp. cloth. $ 2.—.

Year-book, the, of Australia for 1890. Edited by E. Greville (Commissioner of Land Titles). IXth year of publication. London, Trübner & C°, 1891. gr. in-8. 10—944 pp. with 7 charts. (Published under the auspices of the governments of the Australian colonies. Contents: Events relating to the past year. — Public finances. Loans. — Australian statistics: Census results for 1881 and general tables for 1888. — Pastoral section. — Mineral section. — Railways and tramways. — Postal, money order, telegraphic section. — Sporting. — Art, music, drama, public institutions. — Administrative and legislative section. — Medical section. — Commercial section. — Banks, building societies, insurance companies, manufactures and industries, corporations, etc. —)

Széchenyi István külföldi utirajzai. Budapest, Ungar. Akademie, 1891. 8. 440 SS. (Graf Stefan Széchenyi's Reiseberichte und Tagebücher von seinen Reisen im Auslande, im Auftrage der ungarischen Akademie der Wissenschaften hrsg. von A. Zichy.)

Smorcrewski, Ad., La Sicilia riveduta dopo trentaquattro anni. Palermo, stab. tip. Virzì, 1890. 8. XIV—64 pp. (Contiene: Governo borbonico comparato coll' attuale. — Sguardo retrospettivo dal 1860 al 1887 all' agricoltura, alle miniere di solfo e alle saline. — Crisi causata dalla rottura delle relazioni commerciali con la Francia.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Hefsler, C., Kurze Landeskunde der deutschen Kolonien. Leipzig, G. Lang, 1891. gr. 8. 48 SS. mit 5 Karten. M. 0,75.

Lucke, C. (auf Patershausen in Hessen), Die deutschen Ansiedelungen in Westpreufsen und Posen. Reisebeobachtungen. Berlin, Parey, 1891. gr. 8. Mit dem Anhang: (Ansiedelungs- und Rentengütergesetz von 1886 bezw. 1890). 48 SS. M. 1.—.

Nabert, H. (Prof. † Mai 1889), Karte der Verbreitung der Deutschen in Europa. Nach österreichischen, russischen, preufsischen, sächsischen, schweizerischen und belgischen amtlichen Quellen, Reiseberichten des Dr. Lotz etc., sowie nach eigenen Untersuchungen in den Jahren 1844, 48, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87 im Auftrage des Deutschen Schulvereins und unter Mitwirkung von R. Böckh. Mafsstab 1:925 000. Sektion I. Glogau, Flemming, 1891. gröfst. Imp.-folio. M. 3.—. (Wird in 8 Sektionen à M. 3 erscheinen

und aufser allen jetzigen deutschen Niederlassungen und Sprachinseln von Calais bis zur Wolga und dem Kaukasus die im Westen, Süden und Osten dem Deutschtum verloren gegangenen Bezirke und folgende Nebenkarten enthalten: Die Deutschen in den russischen Ostseeprovinzen; Bezirke der zwischen 1763 und 1770 von Katharina II. gegründeten 104 deutschen Ansiedelungen an der Wolga; Deutsche Herrnhuteransiedelung an der Wolga; Deutsche nördlich des Kaukasus; Deutsche südlich des Kaukasus; die entdeutschten neun Bamberger Dörfer bei Posen.)

Stutzer, G., Das Itajahythal und das Municipium Blumenau in Südbrasilien, Staat Santa Katharina. 2. Aufl. Goslar, Koch, 1891. gr. 8. VIII—144 SS. mit 1 Karte. M. 1,50.

---

d'Albéca, A. (administrateur du Grand Popo), Les établissements français du Golfe de Benin. Paris, L. Baudoin & Cie, 1890. 8. av. carte. fr. 6.—. (Table: Géographie, commerce, langues de Dahomey, Porto-Novo, Grand Popo.)

Heumann, A., La marine et les colonies de l'Allemagne. Tome I. Limoges, Charles-Lavauzelle, 1890. 32. 123 pag. fr. 0,60.

de Petit, W. L., La conquête de la vallée d'Atchin par les Hollandais. Une page d'histoire coloniale contemporaine. La Haye, van Cleef frères, 1891. gr. 8. 379 blz. met 1 kaart. fl. 5,50.

Colonial year-book, the, for the year 1891, by A. J. R. Trendell (Barrister-at-law). With introduction by J. Scott Keltie (Librarian to the Royal Geographical Society.) London, S. Low, Marston & C°, 1891. 8. XXIX—836 pp. with 8 charts and appendix: Reviews of Colonial year-book'-continued. cloth. 6/.—. (Nur grofsbritannische Kolonien und Besitzungen enthaltend.)

Gisborne, W., The colony of New Zealand, its history, vicissitudes and progress. Re-issue, with statistical information brought down to 1890. London, Petherick & Co., 1891. 8. X—366 pp. with 3 maps. cloth. (Contents: Capability for colonisation. — Maoris. Original migration. Physical description. — Discovery of New Zealand. New Zealand Company. — First sale of land at Auckland. Old land claims. Native land titles. — Native administration of Governor Fitz-Roy. Charter of 1847, and its suspension. Constitution of 1852. — Representative institutions. — Fighting and colonisation. Waitara war. — Progress of colony from 1871 to 1881. — Provincial districts. — Emigration. Influx of Chinese. Free trade. Imperial federation. — New Zealand, 1890. — Political institutions House of representatives. Party government. — Appendix: Succession of Governors of New Zealand. Comparative return of population, cultivation, live stock, and exports of NZ. during Census years 1871 and 1881. Statistical returns etc., 1889—90.)

Weale, J. P. Mansel, The truth about the Portuguese in Africa. London, Swan Sonnenschein, 1891. crown-8. 198 pp. with map. 2/.6.

Schot, J. G., Kolonisatie in onze Oost. Sociaal-economische studie. Amsterdam, J. A. Wormser, 1891. gr. 8. 51 pp. fl. 0,25.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Anleitung zu wissenschaftlicher Beobachtung auf Reisen, in Einzelabhandlungen verfafst von genannten Autoren und herausgegeben von G. Neumayer (Direktor der Seewarte). 2. umgearbeitete Aufl. Band II. Berlin, R. Oppenheim, 1891. 8. 625 SS. mit zahlreichen Holzschnitten. M. 10.— (Seite 81—212: Landwirtschaft, von A. Orth. — Landwirtschaftliche Kulturpflanzen, von L. Wittmack. — Pflanzengeographie, von O. Drude. — Die geographische Verbreitung der Seegräser, von P. Ascherson.)

Beissner, L. (Garteninspektor), Handbuch der Nadelholzkunde. Systematik, Beschreibung, Verwendung und Kultur der Freiland-Koniferen. Berlin, Parey, 1891. gr. 8. XX—576 SS. mit 138 nach der Natur gezeichneten Originalabbildungen. M. 20.—.

Bobertag, G. (Generalsekretär der Ausstellung), Rückblick auf die erste allgemeine deutsche Pferdeausstellung zu Berlin 1890. Vortrag, gehalten im Klub der Landwirte zu Berlin am 2. Dezember 1890. Berlin, Druck von J. Becker, 1891. 8. 30 SS.

Dieckerhoff, W., Geschichte der Rinderpest und ihrer Litteratur. Beitrag zur Geschichte der vergleichenden Pathologie. Berlin, Enslin, 1890. gr. 8. VI—270 SS. M. 12.—.

Ein Wort zum Schutze des Wildes und gegen das Wildschadengesetz des Abgeordnetenhauses. Von einem praktischen Forstmann. Mit dem Gesetz als Beilage. Berlin, Walther & Apolant, 1891. 8. 20 SS. M. 0,50.

Gerstung, F., Der Thüringer Zwilling und die Behandlung der Bienen in demselben unter Berücksichtigung des Grundgesetzes der Brut- und Volksentwickelung. Bremen, M. Rößler, 1891. 8. 62 SS. M. 0,50.

Jahresbericht über die Beobachtungsergebnisse der von den forstlichen Versuchsanstalten des KR. Preußen, des Herzogth. Braunschweig, der thüringischen Staaten, der Reichslande und dem Landesdirektorium der Provinz Hannover eingerichteten forstlich-meteorologischen Stationen. Jahrgang XV: 1889. Berlin, Springer, 1890. 8. 123 SS.

Přibyl, L., Die Bedeutung des Torfes in landwirtschaftlich-hygienischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht. Wien, Selbstverlag des Verfassers, in Kommission bei W. Frick, 1891. Lex-8. 36 SS. M. 1.—.

v. Richthofen-Rosen, B. (Frh.), Der ländliche Arbeitervertrag als ein Hilfsmittel bei der Ordnung ländlicher Arbeiterverhältnisse. Breslau, Max & C°., 1891. 8. 14 SS. M. 0,60.

Wilhelm, H., Die Haferfliege (oscinis pusilla) und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Leipzig, Fock, 1891. gr. 8. III—41 SS. mit Abbildungen. M. 1.—.

Almanach des foires chevalines pour 1891, indiquant l'époque, la composition des foires et marchés, par départements et par races de chevaux, publié par Ch. du Hays. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1891. In-16. fr. 0,50.

Boissy (l'abbé), Le livre des abeilles, ou manuel d'apiculture. 5e édition. Besançon, imprim. Jacquin, 1890. In-18 jésus. 286 pag. et planches. fr. 2,50.

Boucard, H. (ancien inspecteur général des forêts), Décadence de la propriété boisée et souffrances des populations forestières. Causes, conséquences, remèdes. Nécessité de droits de douane compensateurs. Paris, impr. Schlaeber, 1891. 8. 28 pag.

Heuzé, G. (membre de la Société nationale d'agriculture), La petite culture agricole, légumière et fruitière dans les campagnes et aux environs des villes. Paris, Colin & Cie, 1891. 16. 405 pag. avec 121 gravures. fr. 3,50.

Müntz, A. (prof. à l'Institut national agronomique) et A. Ch. Girard (chef des travaux chimiques à l'Institut nation. agronom.), Les engrais. Tome III. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1891. pet. in-8. fr. 6.—. (Sommaire: Engrais potassiques. — Engrais calcaires. — Engrais divers. — Engrais composés. — Achat. — Transport. — Controle. — Expérimentation des engrais. —)

Ville, G., Le propriétaire devant sa ferme délaissée. Conférences données à Bruxelles, à la demande de la Société royale et centrale d'agriculture. 4e édition. Paris, librairie agricole, 1891. in-18 jésus. XVIII—215 pag. avec figures.

Stubbs, Ch. W., The land and the labourers: Facts and experiments in cottage farming and co-operative agriculture. London, Swan Sonnenschein, 1891. 8. X—228 pp. 2/6. (Social science series.)

Rivista del servizio minerario nel 1889. Firenze, tipogr. di G. Barbèra, 1890. gr. in-8. CCLV—440 pp. con carta del cave e segherie di marmo delle Alpi Apuane e diagramma dei livelli d'acqua nelle miniere di Monteponi e di San Giorgio. (Annali di agricoltura. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale dell' agricoltura. N° 179. Indice: Ricerche minerarie e scoperte. — Concessioni e coltivazioni minerarie. — Cave, fornaci ed officine. — Statistica (produzione mineraria e metallurgica). — Infortuni. — Provvedimenti di sicurezza e di soccorso. — Vicende industriali nell' esercizio delle miniere, cave ed officine metallurgiche e mineralurgiche. — Cenno necrologico. — Relazioni speciali sul servizio dei distretti minerari. — etc.)

Kuneman, J., De gouvernements-koffiecultuur op Java. Onderzoek en advies. s-Hage, Mart. Nijhoff, 1891. gr. in-8. 205 blz. fl. 1,90.

5. Gewerbe und Industrie.

Bobertag, G. (Bürgermeister a. D.), Der Plan einer großen allgemeinen Ausstellung zu Berlin. Vortrag, gehalten im Klub der Landwirte zu Berlin am 10. März 1891. Berlin, Druck von J. Becker, 1891. 8. 28 SS.

Cohen, Arthur, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Abzahlungsgeschäfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. 187 SS. M. 3,50.

Gesamtverband deutscher Metallindustrieller. Sitzungen des Verbandes. Berlin, Druck der Unionbuchdruckerei, 1891. kl. 8. 15 SS. — Mitteilung des Gesamtverbandes

Nr. 1—4 enthaltend: Geschäftsbericht für das Jahr 1890. Ausschufssitzung am 26. Februar 1891. Jahresbericht der Arbeitsnachweisstelle des Verbandes für das Geschäftsjahr 1890. Mitteilungen über die Arbeitsnachweisstellen in Braunschweig, Halle und Hamburg. Ebd. 4. Zusammen 16 SS. (Nicht im Handel.)

Hardegger, A., Mariaberg bei Rorschach. Hrsg. vom histor. Verein in St. Gallen. St. Gallen, Huber & Co, 1891. gr. 4. 63 SS. mit Abbildungen im Text und 2 Tafeln. M. 2.—.

Jahresbericht der königlich sächsischen Gewerbeinspektoren für 1890. Nebst Berichten der kgl. sächsischen Berginspektoren, die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im kgl. sächs. Ministerium des Innern. Dresden, Buchdruckerei von F. Lommatzsch, 1891. 8. VIII—232 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für das Jahr 1890. Stuttgart, k. Hofbuchdruckerei Zu Guttenberg, 1891. Folio. VIII—60 SS.

Jahresberichte, die, der königl. bayerischen Fabrikeninspektoren für das Jahr 1890. Mit einem Anhange betreffend den Vollzug der Gewerbeordnung beim Bergbau. Im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel veröffentlicht. München, Th. Ackermann, 1891. gr. 8. 150 SS. M. 3.—.

Kohler, J. (Prof.), Aus dem Patent- und Industrierecht. II. Teil. Berlin, Dierig & Siemens, 1891. gr. 8. VIII—64 SS. M. 2. (Teil I u. II: M. 5.—.) [Aus „Glasers Annalen für Gewerbe und Bauwesen", an einigen Stellen modifiziert.]

Paasche, H. (Prof., Marburg), Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt. Jena, G. Fischer, 1891. gr. 8. IV—442 SS. M. 8.—.

Patentgesetzgebung. Sammlung der wichtigsten Patentgesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen in der Schweiz, Norwegen, dem Kongostaat, Tunis, der südafrikanischen Republik, Uruguay, Chile, Columbia, Guatemala, Venezuela, Mexiko, Japan und Neuseeland. Hrsg. von A. Werner. Berlin, C. Heymann, 1891. 12. X—319 SS. geb. M. 5.—. (A. u. d. T.: Patentgesetzgebung, hrsg. von (Prof.) Carl Gareis und fortgeführt von A. Werner, Band V.)

Schulze, R. (Maschineningenieur), Grundlagen für das Veranschlagen der Löhne bei der Bearbeitung der Maschinenteile. Berlin, Springer, 1891. gr. 8. XVI—239 SS. mit 78 Abbildungen. geb. M. 6.—.

Verzeichnis der von dem kaiserl. Patentamt im Jahr 1890 erteilten Patente. Berlin, C. Heymanns Verlag. 1891. Imp.-8. 256 SS. M. 9.—. (A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften, Jahrg. 1890.)

Wilhelmi, L. (RegR., Reichsamt des Innern) und M. Fürst (OBergR., Ministerium für Handel und Gewerbe), Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. Vom 29. Juli 1890. Erläutert. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1891. 8. XVI—364 SS. Lwdbd. M. 9.—.

Broussais, J., Notice sur la production, l'industrie et le commerce du liège en France et en Algérie. Paris, impr. Chamerot, 1891. in-4. 20 pag.

Cacheux, E. (ingénieur des arts et manufactures, etc.), Etat des habitations ouvrières à la fin du XIXe siècle. Etude suivie du compte rendu des documents relatifs aux petits logements qui ont figuré à l'Exposition universelle de 1889. Paris, Baudry & Cie, 1891. gr. in-8. X—184 pag. et 18 planches. fr. 4.—.

Conférences sur la science et l'art industriel, 5e année 1890. Paris, J. Michelet, 1891. in-18 jésus. 290 pag. fr. 2,50. Bibliothèque municipale professionnelle d'art et d'industrie Forney. Table des matières: L'industrie textile à l'Exposition de 1889, par F. Michotte. — L'eau à Paris, par G. Guéroult. — Les habitations ouvrières et leur amélioration, par Thierry-Mieg. — Plaies et blessures (Soins à donner dans les accidents journaliers), par G. Deneuve. — Harmonies des formes et des couleurs. (Démonstrations pratiques avec le rapporteur et le cercle chromatique), par Ch. Henry. — La navigation aérienne en 1889, par Labrousse. —

Coré, F. (ingénieur civil), Propriété industrielle. Inventions; nom commercial; marques de fabrique. Sceaux, impr. Charaine, 1890. in-18 jésus. 95 pag. fr. 1,50.

Hommell, Ch. (président du comice agricole de l'arrondissement de Ribeauvillé), Vignerons de Ribeauvillé, Alsace. Ouvriers-propriétaires et tacherons dans le système des engagements momentanés et du travail sans engagements, d'après les renseignements recueillis sur les lieux en septembre 1888. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1891. gr. in-8.

fr. 2.—. (Les ouvriers des deux mondes publiés par la Société d'économie sociale, 2ième série, fascicule 20.)

de Maillard de Marafy (le comte), Grand dictionnaire international de la propriété industrielle au point de vue du nom commercial, des marques de fabrique et de commerce et de la concurrence déloyale, contenant les lois, la jurisprudence et les conventions de réciprocité de tous les pays commentées et comparées. Tome III. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1891. gr. in-8. fr. 40.—.

de Maroussem, P., Métayers en communauté du Confolentais, Charente (France). Propriétaires-ouvriers dans le système des engagements momentanés, d'après les renseignements recueillis sur les lieux en 1888. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1891. gr. in-8. fr. 2.—. (Les ouvriers des deux mondes, publiés par la Société d'économie sociale, 2ième série, fascicule 19.)

Morand, M., Une page d'histoire économique. L'introduction de l'industrie de la soie en Hollande au XVIIe siècle. Lyon, impr. Pitrat aîné, 1891. 8. 11 pag.

Brown, D. Walter, American patent system: a practical guide to the inventor and the investor in patents. New York, D. Walter Brown, 1891. 24. 64 pp. $ 0,25. (Contents: What is required of an inventor. — How to secure validity. — How to proceed when you wish to take out a foreign patent. — etc.)

Brigham, W. T., Baltimore hats, past and present: an historical sketch of the hat industry in Baltimore from its earliest days to the present time. Baltimore, Brigham, 1891. 12. 147 pp. illustrated. (A history of firms, factories and fashions dating back to pre-revolutionary days.)

Keller, J. B., Industrial Ireland and its relation to the question of the day: a German view of Irish affairs. London, Fisher Unwin, 1891. crown-8. 48 pp. /.0,6.

Pennsylvania industrial reformatory at Huntingdon. Biennial report for February 15, 1889, to December 31, 1890. Harrisburg (Pennsylvania), 1891. 8. 47 pp. with plate.

6. Handel und Verkehr.

Schwab, Dr. Josef, Sekretär der Kaiser Ferdinandsnordbahn in Wien. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Im Vergleich mit dem deutschen Frachtrecht erläutert. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 440 S.

Wie sehr unsere Zeit unter dem Zeichen des Verkehrs steht, zeigt nichts so deutlich, als die Entwickelung des Verkehrsrechts, zumal des internationalen Verkehrsrechts; die Intensität des rechtlichen Niederschlags ist das sicherste Wahrzeichen für die mächtige Entfaltung, die intensiv wie extensiv zunehmende Bedeutung des Verkehrslebens. Die beiden letzten Jahrzehnte haben uns eine bereits internationale Regelung der drei wichtigsten modernen Verkehrseinrichtungen gebracht; die zeitliche Reihenfolge der Verträge entspricht der graduell abgestuften Verschiedenheit der raumüberwindenden Kraft jener Verkehrsinstitute. Der leicht beschwingte elektrische Strom, obwohl zuletzt den Zwecken des menschlichen Verkehrs dienstbar gemacht, forderte doch zuerst die Vereinbarung unter den beteiligten Ländern heraus; ein internationaler Telegraphenvertrag wurde bereits am 10./22. Juli 1875 abgeschlossen; ihm folgte der Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878; nun endlich, nach langen und mühseligen Verhandlungen, ist auch der Anfang zu einer internationalen Regelung des Eisenbahnwesens gemacht; am 14. Oktober 1890 wurde in Bern „das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr“ von den Vertretern der beteiligten Regierungen unterzeichnet. Ihm ist das vorliegende Buch gewidmet; der sachkundige Verfasser hat sich mit seiner Arbeit einen wesentlich praktischen Zweck gesteckt; er will die am Eisenbahnfrachtgeschäfte Beteiligten, in erster Linie die Eisenbahnbeamten, dann das gesamte ver-

kehrstreibende Publikum (Spediteure, Kaufleute etc.), endlich die an der Eisenbahngesetzgebung und Rechtsprechung direkt oder indirekt teilnehmende Körperschaften und Persönlichkeiten im Gebiete des deutschen Frachtrechts, also in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und in jenen Ländern, in welchen das Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Geltung hat, mit dem Wesen und Inhalt des künftigen internationalen Eisenbahnfrachtrechts bekannt machen und zwar rechtzeitig, vor dessen Einführung. Der Inhalt des Buches ist dementsprechend vorwiegend von rechtspraktischen Gesichtspunkten bestimmt; es ist daher in dieser Zeitschrift nicht am Platze, auf Details einzugehen; wir begnügen uns, folgende allgemeine Gesichtspunkte anzudeuten, die auch für den Nationalökonomen interessant sind.

Die treibende Kraft bei dem Zustandekommen unseres Vertrages ist wiederum die für Anbahnung internationaler Rechtsbeziehungen so sehr verdienstliche Schweiz gewesen. Die Anregung zur Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechts gaben im Juni 1874 die beiden Schweizer Advokaten de Seigneux in Genf und Dr. Christ in Basel durch eine Petition an die Bundesversammlung in Bern gelegentlich des neuen Transportrechts für die Schweiz. Dieser Anregung folgend, brachte der schweizerische Bundesrat bei den Regierungen der mitteleuropäischen Staaten eine Konferenz in Vorschlag unter gleichzeitiger Vorlage eines vorläufigen Entwurfs eines internationalen Frachtrechts nebst einer erläuternden Denkschrift. Die erste Konferenz zur Beratung der Frage trat am 13. Mai 1878 in Bern zusammen. Den Verhandlungen lag ein von den deutschen Delegierten ausgearbeiteter Gegenentwurf zu Grunde. Beteiligt an der Konferenz waren Delegierte von 9 Staaten: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Rufsland, Schweiz. Aber die Verhandlung dieser ersten Konferenz führten noch zu keinem Abschlufs; von neuem wurden die Beratungen im Jahre 1881, dann erst wieder im Jahre 1886 aufgenommen. In dieser dritten (Schlufs-) Konferenz ward endlich die ersehnte Einigung erzielt. Vier Jahre vergingen dann noch, bis die Unterzeichnung des Uebereinkommens erfolgte.

Worin besteht gegenüber dem heutigen Rechtszustande der Fortschritt, der durch die internationale Uebereinkunft bezeichnet wird? Er läfst sich dahin präzisieren, dafs durch sie zwar nicht neue völkerrechtliche Beziehungen geschaffen, wohl aber die bestehenden internationalen Verkehrszusammenhänge rechtlich gesichert, stabilisiert werden. Internationale Eisenbahngütertransporte, d. h. Gütertransporte, die auf Grund eines einzigen (durchgehenden) Frachtbriefs aus dem Gebiete eines Staates in das eines anderen Staates ohne Intervention einer Mittelsperson, also „ungebrochen“ auf der Eisenbahn übergehen und welche den Gegenstand der Normen des internationalen Eisenbahnfrachtrechts bilden, sind schon heute unter den europäischen Staaten keine seltene Erscheinung und sind auch rechtlicher Regelung bereits vielfach unterworfen; aber derzeit ist das internationale Eisenbahnfrachtrecht auf Vertrag, in Zukunft wird es auf Gesetz gegründet sein; damit erst wird ihm eine staatlich gesicherte Grundlage verschafft. Bekannt ist beispielsweise der zwischen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Niederlands, Luxemburgs, Belgiens,

Rufslands und Rumäniens Bahnen bereits seit geraumer Zeit bestehende Verband, der die Regelung der Frachtverhältnisse sich hauptsächlich als Ziel gesetzt hat; aber auch das Verbandsfrachtrecht beruhte nicht auf Gesetz, sondern war lediglich durch Vereinbarung der Bahnen festgesetzt. Der obligatorische Charakter der durch das internationale Uebereinkommen aufgestellten Rechtsgrundsätze bedeutet also den wesentlichsten Fortschritt gegenüber dem Status quo. Und dafs es vorwiegend zivilrechtliche Bestimmungen enthält, ist dasjenige, was es von den eingangs genannten analogen internationalen Verträgen unterscheidet. „Die Telegraphenunion, sowie die Weltpostunion beschäftigen sich mit den verzweigten Fragen der technischen und geschäftsmäfsigen Abwicklung des Betriebes und bringen daneben einzelne wenige Rechtsgrundsätze zur Geltung. Die Eisenbahnrechtsunion beginnt damit, dafs sie ein vollständiges Zivilgesetzbuch über das internationale Eisenbahnfrachtrecht präsentiert.“ (Meili.)

Ergiebt sich aus dem Vorstehenden die prinzipielle Bedeutung des internationalen Uebereinkommens, so darf andererseits nicht übersehen werden, dafs ihm wesentliche Mängel anhaften. Einmal nämlich ist sein Geltungsgebiet ein beschränktes; das internationale Uebereinkommen gilt vielmehr nur mit Ausschlufs des Grenzverkehrs für internationale Eisenbahntransporte von Gütern, die nicht zu den ausschlossenen gehören, zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten auf Vertragsbahnen. Allerdings sind der Güterkategorien und Bahnen, für welche das Uebereinkommen nicht gilt, nur wenige; empfindlicher ist die Beschränkung auf die Vertragsstaaten (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Oesterreich, Ungarn, Rufsland und die Schweiz). Von den europäischen Staaten, welche an dem internationalen Uebereinkommen nicht teilnehmen sollen — Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden-Norwegen und die Balkanländer — sind für Deutschland die letzteren wohl am wichtigsten. Für die Ausbildung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, Oesterreich und den Balkanländern, worauf die gesamte wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre hinweist, ist der Beitritt der Balkanländer zu der Eisenbahnunion dringend zu wünschen. Ein anderer Mangel des internationalen Uebereinkommens besteht darin, dafs es nicht für alle Rechtsverhältnisse aus internationalen Eisenbahngütertransporten einheitliche Normen enthält. Hinsichtlich einzelner Frachtrechtsverhältnisse findet sich vielmehr im internationalen Uebereinkommen die Verweisung auf die bestehenden internen Gesetze und Reglements der Vertragsstaaten, sei es der Versandt- oder der Empfangsbahn oder des Ortes eines bestimmten Vorganges. Zwar wird es künftighin unzweifelhaft sein, welches Landesrecht oder Reglement im einzelnen Falle und auch im Prozesse, mag dieser wo immer geführt werden, zur Anwendung kommen mufs — und das bedeutet gewifs einen beträchtlichen Fortschritt gegenüber der früheren Rechtsunsicherheit — aber es bleibt doch im internationalen Eisenbahnfrachtrecht der variable Bestandteil jener nicht einheitlich geordneten Gebiete übrig und das wird, zumal sehr wichtige Rechtsverhältnisse, wie z. B. die Wirkungen des Pfandrechts, das ganze Ab-

lieferungsverfahren der einheitlichen Regelung durch das internationale Uebereinkommen selbst entbehren, zweifellos als ein Uebelstand empfunden werden, der Beseitigung heischt.

Ueberhaupt darf die neue Union nicht als ein fertig abgeschlossenes Ganze betrachtet werden, sondern viel eher als ein erster Schritt auf schwieriger Bahn, dem nun aber gewifs bald andere folgen werden. Dafs das internationale Eisenbahnfrachtrecht in Zukunft einer gedeihlichen Weiterentwicklung entgegengeht, dafür bürgt eine durch das Uebereinkommen ebenfalls neugeschaffene, gewifs sehr segensreiche Einrichtung: das Zentralamt für den internationalen Transport, dessen Sitz in Bern sein wird. Dem Zentralamt wird unter anderem die wichtige Aufgabe zufallen, „Nachrichten aller Art, welche für das internationale Transportwesen von Wichtigkeit sind, zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen"; und „die geschäftliche Behandlung der behufs Abänderung des gegenwärtigen Uebereinkommens gemachten Vorschläge vorzunehmen, sowie in allen Fällen, wenn hierzu ein Anlafs vorliegt, den vertragschliefsenden Staaten den Zusammentritt einer neuen Konferenz vorzuschlagen". Ersichtlich liegen hier fruchtbare Keime für zukünftige Neu- und Weiterbildungen auf dem Gebiete der internationalen Verkehrsbeziehungen.

Unser Autor widmet dem Zentralamt einen „dritten Teil" seines Buches (S. 376—409), dessen erster Teil (S. 9—41) Wesen, Geltungsbereich und Wirksamkeit des internationalen Uebereinkommens behandelt, während der zweite, Hauptteil (S. 42—375), den „Inhalt des internationalen Uebereinkommens im Vergleich mit dem deutschen Frachtrecht" darstellt. Es entspricht der eingangs dieser Zeilen gesetzten Beschränkung, dafs wir auf eine Besprechung der Einzelbestimmungen des neuen Uebereinkommens, somit auch des Hauptteils des vorliegenden Buches verzichten müssen, dessen Studium näher Beteiligten empfohlen werden mag.

Breslau. Werner Sombart.

Ahrens, B., Praktische Winke und Ratschläge über die Rechte und Pflichten der Geschäftsreisenden zur Geldersparnis im In- und Auslande. Mit einem Anhang: Die wichtigsten Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts für Handlungsreisende. 2. Aufl. Hannover-Linden, C. Manz, 1891. 8. 170 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Internationales Handbuch für den reisenden Kaufmann.)

Bericht, LX., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigseisenbahngesellschaft in Nürnberg. (Die Rechenschaft über die Geschäftsführung im Jahre 1890 und die Verhandlungen der Generalversammlung vom 12. Februar 1891 enthaltend.) Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1891. gr. 4. 40 SS.

Brennwald, A., Zur Lage des Welthandels. Teil I: Die Aussichten des Kaufmanns im Welthandel. Illustriert durch 160 Konsulatsberichte deutscher, österreich-ungarischer und schweizerischer Konsulate in Europa, Afrika, Amerika, Asien und Australien. Berlin, Stuhr, 1891. gr. 8. VII—98 SS. M. 2.—.

Germanischer Lloyd. Internationales (Schiffs)-Register, 1891. Berlin, Mittler & Sohn, 1891. Lex.-8. LXIX—298; 617 u. 40 SS. geb. M. 40.—.

Haas, Fr. (Oberpostsekretär), Entwickelung der Posten vom Altertum bis zur Neuzeit. Vortrag gehalten im Württembergischen Verein für Handelsgeographie zu Stuttgart am 27. 2. 1891. Stuttgart, Metzler, 1891. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Hoffmann, E., Hundertjährige Arbeit auf Gebieten des Verkehrswesens in der deutschen Ostmark. Posen, Jolowicz, 1891. gr. 8. 26 SS. mit Karte. M. 1,20. (Aus „Zeitschrift der histor. Gesellschaft für die Prov. Posen.")

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt am Main für 1890. Frank-

furt a. M., Selbstverlag der Kammer, 1891. gr. 8. XI u. VII—343 SS. (Seite 1—50: Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs zu Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz, Frankreich, Spanien, Grofsbritannien, Rufsland, der Türkei, Rumänien, den V. St. von Nordamerika, Südamerika, Argentinien, Brasilien nebst Uebersicht der 1888—90 aus dem deutschen Zollgebiet nach den genannten Ländern und vice versa aus- und eingeführten wichtigeren Warenartikel. — Die Ausdehnung des deutschen Juwelenhandels in Oesterreich-Ungarn.)

Luebeck, E., Das Seewesen der Griechen und Römer. Teil II. Hamburg, Herold, 1891. gr. 4. 48 SS. mit 3 Tafeln. M. 3.—.

Rechtsverhältnisse der k. k. Postanstalt zu den Eisenbahnen in Oesterreich. Bearbeitet im Postkursbüreau des k. k. Handelsministeriums. 3. Aufl. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1891. gr 8. XXIV—209 SS. M. 2.—.

Rosenbusch, H., Zukunftsstrafsen der Grofsstädte. München, Lindauer, 1890. gr. 8. 8 SS. mit Abbildungen. M. 0,50.

Schober (Direktor der kgl. ung. Staatseisenbahnen, Budapest), Beschreibung und Resultate des ungarischen Zonentarifs. Vortrag, gehalten in der Versammlung des Vereins für Eisenbahnkunde zu Berlin am 10. Febr. 1891. Berlin, Dierig & Siemens, 1891. 8. 24 SS. M. 1.—. (Sonderabdruck aus „Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen".)

Seehäfen, die, des Weltverkehrs dargestellt von J. (Ritter) v. Lehnert (k. k. Linienschiffskapitän), J. Holeczek (k. k. Korvettenkapitän), K. Zehden und Th. Cicalek (Proff. an der Wiener Handelskammer), E. Becher (Ministerialrat im k. k. Handelsministerium), R. Pajér (k. k. Linienschiffslieutenant), A. Schwarz (Sekret. des österr.-ungar. Exportvereins) unter Redaktion von Alexander Dorn. Band I: Die Häfen Europas sowie der asiatischen und afrikanischen Küsten des Mittelmeerbeckens. Wien, Volkswirtschaftlicher Verlag A. Dorn, 1891. gr. 8. 8 und 1100 SS. mit 98 Illustrationen und 137 Plänen. M. 17, 50.

Mémoires de la chambre syndicale des charbons de terre en gros et demi-gros de Paris. Tome Ier. Paris, aux bureaux de la chambre, 1890. 8. XIX—84 pag.

Acworth, W. M., The railway and the traders: A sketch of the railway rates question in theory and practice. London, Murray, 1891. 8. 378 pp. 6/.—. (Contents: Railway principles: Cost of carriage. What the traffic will, and will not, bear. Who shall fix the rate? — Railway practice: Some extortionate rates. Why English rates are high. Continental and colonial rates. American rates. Competition and combination. — The problem for Parliament: The traders' demands. The Board of Trade provisional orders. —)

Cooper, R. A., Free railway travel: A proposal that the State should acquire and maintain the railways, making them free to the public like the highways. London, W. Reeves, 1891. 8. 31 pp. /.0,6.

Hyde, J. W. (author of „the Royal mail"), A hundred years by post, a jubilee retrospect. London, S. Low, 1891. 12. 144 pp. with 10 illustrations. 1/.—.

Navigazione in Trieste nel 1890. Trieste, tipogr. Martera & C°, 1891. folio. 98 pp. (Indice: Movimento della navigazione in Trieste nel 1890. — Dettaglio della navigazione in Trieste nel 1890. — Navigli approdati a Trieste dal anno 1802 al 1890 e distinti secondo categoria (a vela od a vapore) e secondo nazionalità (di bandiera Austro-Ungarica od estera) negli anni 1866 al 1890. — Stato della marina mercantile Austro-Ungarica nel decennio 1881—1890.)

van Litters, J. S. (Adj.-Commies bij het Departement van waterstaat, handel en nijverheid.) Verzameling van handels- en scheepvaartovereenkomsten gesloten tusschen Nederland en vreemde mogendheden. Uitgegeven met autorisatie von de Ministers van waterstaat, handel en nijverheid en van buitenlandsche zaken. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1891. Roy. in —8. VI—524 bls. fl. 6,15 = M. 9.—.

Verslag over den aanleg en de exploitatie van de staatsspoorwegen in Nederlandsch-Indië over het jaar 1889. Batavia, Ogilvie & C°, 1891. 4. 300 bls. med 3 graph. tabellen. fl. 6.—.

Tablou general indicând comercial Romaniei cu terile straine in anul 1889. Bucuresci, imprimeria statului, 1891. Roy in-8. XI—658 pp. mit 5 graphischen Tafeln und 1 Karte. (Tabellarische Darstellung des Handels Rumäniens mit dem Auslande während des Jahres 1889. Publikation des handelsstatistischen Büreaus im Finanzministerium.)

7. Finanzwesen.

Mensi, Dr. Franz Freih. v. (Ministerialsekretär im österreichischen Finanzministerium), Die Finanzen Oesterreichs von 1701 bis 1740 nach archivalischen Quellen dargestellt. Mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Wien, 1890, Manz, 775 SS.

Die ältere Finanzgeschichte Oesterreichs harrt zum allergröfsten Teile noch ihrer Darstellung. Man kann noch mehr sagen: es ist nicht blofs die zusammenhängende Geschichtsdarstellung selbst, sondern es sind sogar die ersten vorbereitenden Schritte zu einer solchen, die Durchforschung der archivalischen Quellen, die Publikation des Thatsachenmateriales u. dgl. noch fast gänzlich im Rückstande. Wie viel hier zu thun ist, daran wird man durch die vorliegende verdienstvolle Arbeit Mensi's lebhaft gemahnt. Sie bildet einen stattlichen Band von fast 800 engbedruckten Seiten, und sie behandelt gleichwohl nur ein zeitlich und sachlich recht eng begrenztes Teilgebiet. Zeitlich begrenzt auf die Spanne der ersten 40 Jahre des vorigen Jahrhunderts; sachlich begrenzt auf nicht viel mehr als das Staatsschuldenwesen dieser Periode, während andere wichtige Teile des Finanzwesens, wie insbesondere das Steuer- und Abgabenwesen, vom Verf. nur gelegentlich, wo es der Zusammenhang der Darstellung unerläfslich machte, flüchtig gestreift, aber eigentlich aus seinem Erforschungsgebiete grundsätzlich ausgeschlossen wurden. Es wäre übrigens sehr ungerecht, wenn wir uns darüber beklagen wollten, dafs uns Mensi wenig oder zu wenig bietet: es liegt in der Natur der Sache, dafs die ungeheure Masse des Urmateriales nicht von einer Person und noch weniger auf einmal gehoben werden kann. Man kommt hier eben nur Schritt für Schritt vorwärts, und jedenfalls ist der Schritt, mit dem Mensi begonnen hat, ein nützlicher und notwendiger gewesen.

Was Mensi uns bietet, ist im Grunde genommen die quellenmäfsige Darstellung einer 40-jährigen Finanzmisère eines Grofsstaates, der bei unentwickeltem Abgabensystem und unentwickeltem Staatskredit unaufhörlich von allen Welthändeln berührt wird, und in 40 Jahren vier grofse, kostspielige Kriege, darunter den 13-jährigen spanischen Erbfolgekrieg zu führen gezwungen ist. Die grofsen und kleinen Verlegenheiten, durch welche während jenes 40-jährigen Zeitraumes die Staatsfinanzen hindurchgesteuert werden mufsten, sind schier unzählig, und ebenso unzählig mufsten die kleinen und grofsen Finanzkünste sein, mit welchen man sich von Jahr zu Jahr weiterzuhelfen suchte. Das Inhaltsverzeichnis des Buches, welches die verschiedenen von 1701—1740 thatsächlich durchgeführten Finanzaktionen aufzählt, könnte ebenso gut als erschöpfendes Repertorium aller überhaupt erdenklichen Formen dienen, in denen ein Grofsstaat in der I. Hälfte des 18. Jahrhunderts die Kunst des Borgens ausüben konnte. Es ist dies auch ganz natürlich. Einen Staatskredit im grofsen Stile gab es damals noch nicht. Der Staatskredit mufste sozusagen auf Krücken gehen, die er der Privatwirtschaft abborgte. Und weil jede einzelne dieser Krücken verhältnismäfsig schwach war, mufste er sich immer vieler auf einmal oder in raschem Wechsel nacheinander bedienen. Solche Krücken waren bald der persönliche Kredit des Staats-

oberhauptes — gelegentlich kam es auch zur Verpfändung der kaiserlichen Juwelen — bald der Personalkredit des Chefs der Finanzverwaltung (einen guten eigenen Kredit zu geniefsen, galt deshalb beinahe als wesentliches Requisit für die Bekleidung dieses Postens), bald Pfandbestellungen aller Art, bald die besonderen Beziehungen der Staatsbeamten, die man zu „freiwilligen Darlehen" der letzteren fruktifizierte; bisweilen mufste der Kredit der einzelnen Länder und Landstände dem Staatskredit zu Hilfe kommen, wie z. B. in einer grofsen Finanzoperation von 1701, durch welche der Hauptteil der damaligen Staatsschuld auf die einzelnen Länder repartiert und von diesen zur Selbstzahlung übernommen werden sollte u. s. w. Besonders wichtig und interessant wurden aber die Versuche, durch die Gründung von Banken finanzkräftige Mittelglieder zu schaffen, die sich mit Vorteil zwischen den immer bedürftigen Staatskredit und das Publikum, welches dem Staate unmittelbar gar nicht gerne borgen mochte, einschalten liefsen. In die vom Verf. behandelte 40-jährige Periode fallen nicht weniger als drei derartige Bankgründungen: die des Banco del Giro (1703), der Wiener Stadtbank (1706) und der Universal-Bankalität (1715). Von diesen Instituten ist es insbesondere die Wiener Stadtbank gewesen, welche den in sie gesetzten Erwartungen glänzend entsprach und für eine lange Periode eine ergiebige und feste Stütze des österreichischen Staatskredits wurde. Die Schicksale aller drei Institute, die vom Verf. soweit sie in die Darstellungsperiode fallen, mit grofser Genauigkeit dargelegt werden, sind an spannenden Episoden und finanzgeschichtlich hoch interessanten Wechselfällen reich.

Den persönlichen Mittelpunkt des Ganzen bildet die ebenso anziehende als imponierende Gestalt des Grafen Gundaker Thomas von Starhemberg. Starhemberg ist der eigentliche Held des Buches, sowie er ohne Zweifel thatsächlich ein Held der österreichischen Finanzverwaltung war, auf die er während mehr als eines Menschenalters, von 1703 bis zu seinem im Jahre 1745 erfolgten Lebensende in verschiedenen Stellungen mafsgebenden Einflufs übte. Man darf seine Verdienste nicht daran messen wollen, wie viele oder wie wenige Schulden Oesterreich unter seiner Verwaltung machen mufste, sondern daran, dafs er unter den denkbar schwierigsten, ja verzweifelten Umständen Staat und Volk vor einer eigentlichen Katastrophe zu bewahren wufste. Er trat 1703, im 3. Jahr des spanischen Erbfolgekrieges als Hofkammerpräsident an die Spitze der österreichischen Finanzen. Er fand sie in tiefster Zerrüttung, den Staatskredit im Zustand gänzlichen Versagens; eine finanzielle Katastrophe schien unvermeidlich. Starhemberg wufste sie nicht allein zu vermeiden, sondern noch durch weitere 10 Jahre der Kriegsverwaltung die zur Führung eines Weltkrieges erforderlichen Mittel zu schaffen und dabei überdies den Staatskredit so zu befestigen, dafs er am Ende des Erbfolgekrieges leistungsfähiger war als zu Beginn. 1715 trat Starhemberg von der Stellung des Hofkammerpräsidenten zurück und beschränkte sich fortan auf die Oberleitung der Wiener Stadtbank — ein Amt, das freilich zeitweise wohl wichtiger war als das Hofkammerpräsidium selbst. In welchem Geiste und mit welchem Erfolge Starhemberg hier noch 30 Jahre thätig war, will ich mit den eigenen Worten Mensi's wiedergeben: „Unter den schwierigsten Verhältnissen,

im steten Kampfe mit der Hofkammer, deren mafslose Forderungen nicht selten die Existenzbedingungen der Bank zu untergraben drohten, verstand er es, der Anstalt rasch einen blühenden Kredit zu schaffen, denselben durch strenge Gewissenhaftigkeit, durch rationelle Verwaltung der Bankgefälle, wie durch umsichtige Dispositionen in kritischen Augenblicken ungeachtet aller Hindernisse zu erhalten, allzu weitgehenden Ansprüchen der Staatsregierung mit Entschiedenheit entgegenzutreten, gleichwohl aber den Kredit des Staates durch jenen der Bank in der ausgiebigsten Weise zu stützen und zu stärken. So erklärt es sich, dafs selbst im letzten Jahrzehnte der Wirksamkeit dieses seltenen Mannes, als seine geistige Spannkraft und Energie unter dem Einflusse des Alters nachliefs, und die Selbständigkeit der Bank immer mehr zur blofsen Form wurde, der öffentliche Kredit, dank des früher erworbenen allseitigen Vertrauens in die Solidität der Bank — abgesehen von der unmittelbaren Einwirkung der Kriege — keine erhebliche Einbufse erlitt. Bank und Staatsärar genossen so gewissermafsen die Zinsen des vorher durch Starhemberg angesammelten moralischen Kapitals."

Was die Darstellungsweise anbelangt, so hat sich Mensi gegenüber dem ungeheuren Stoff, den er vorzuführen hatte, etwas mehr als Chronist wie als Geschichtsschreiber verhalten. Um nicht mifsverstanden zu werden: er läfst es an den zur Orientierung unerläfslichen zusammenfassenden Betrachtungen keineswegs fehlen, aber er beschränkt diese eben auf das Unerläfsliche, während er überwiegend den Thatsachen selbst das Wort läfst, die mit pünktlichster Genauigkeit und Vollständigkeit, nach Materien und Chronologie wohl geordnet, vorgeführt werden. Ich billige diese Darstellungsweise für den vorliegenden Fall vollkommen. Zwar wäre bei entgegengesetztem Verfahren — wenn die Darstellung der grofsen Entwickelungszüge den Hauptrahmen abgegeben hätte und das Thatsachendetail nur mit Auswahl, je nach Erfordernis, eingestreut worden wäre — das Buch litterarisch noch schmackhafter, aber es wäre ganz gewifs auch weniger nützlich geraten. Der Zustand der Geschichtsforschung läfst auf diesem Gebiete eine abschliefsende Geschichtsdarstellung — zumal über eine herausgerissene kurze Periode — eben noch nicht zu. Jede aus einem subjektiven Gesichtspunkt vorgenommene Auslese und Gruppierung der mit ungeheurer Mühe aus den archivalischen Urquellen erforschten Thatsachen hätte eine gewisse Gefahr gebracht, dafs Thatsachen, für die Mensi im Augenblick und für seinen nächsten Zweck keine Verwertung zu finden glaubte, überhaupt unterdrückt und damit der Geschichtsforschung für immer entzogen worden wären. Auf die von ihm befolgte Weise hat dagegen Mensi nicht blofs für sich, sondern auch für alle seine Kollegen und Nachfolger in der Erforschung der österreichischen Finanzgeschichte mit unparteiischem Fleifse gearbeitet: die Arbeit, die er unternommen hat, braucht von niemandem mehr ein zweites Mal gethan zu werden. Ich kann nur wünschen, dafs diese treffliche Arbeit auch recht viele, wohlverdiente Anerkennung, und eine recht baldige Fortsetzung finden möge. Dafs auch der Verfasser selbst an eine solche denkt, habe ich aus einer Andeutung seiner Vorrede mit Vergnügen entnommen.

Wien. E. Böhm-Bawerk.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preufsischen Staate. Nr. 24. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1891. gr. 8. 175 SS.

Singer, J., Beiträge zum Pfandbriefwesen in Oesterreich. I. Bericht vom 12. Juli 1890 erstattet an das k. k. Handelsgericht Wien als Kuratelgericht in Angelegenheit der Staatsdomänenpfandbriefe. Wien, Konegen, 1891. gr. 8. 88 SS. M. 1,20.

Boinet, H. (sous-préfet de Lannion), Le budget départemental. Essai sur son histoire et ses transformations depuis 1789 jusqu'à l'époque actuelle. Lannion, impr. Mauger, 1891. 8. 78 pag avec tableaux.

Enquête du Conseil supérieur du commerce et de l'industrie sur le régime douanier. Annexe. Tableaux synoptiques pour la comparaison du tarif français avec les tarifs douaniers des principaux pays étrangers. Paris, imprim. nationale, 1891. in-4. 188 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.)

Faure, F., Discussion du projet de loi portant fixation du budget général des dépenses et des recettes de l'exercice 1891. Discours prononcés par F. Faure aux séances de la Chambre des députés des 25 octobre, 10 et 17 novembre, 1er à 3e decembre 1890. Paris, imprim. des journaux officiels, 1891. 8. 63 pag.

Pirzio-Biroli, C. A., Il Ministero del tesoro. Torino, L. Roux & Ce, 1890. 16. 65 pp. l. 0,50.

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Ockhardt, Dr. Georg, Zur Frage des neueren österreichischen Papiergeldes, insbesondere des Einflusses seiner Wertschwankungen auf die Bilanzen des Warenverkehrs mit dem Auslande. Leipzig, Verlag von Gustav Fock, 1890. 99 SS.

Der Verfasser versucht in dieser Abhandlung den Einflufs der Wertschwankungen des Papiergeldes auf die Bilanzen des Warenverkehrs des Papiergeldlandes mit dem Auslande mit Benutzung amtlicher Angaben über den Import und Export Oesterreichs in den Jahren 1853—74 darzustellen.

Im ersten historischen Teile schildert der Verfasser in grofsen Umrissen die Schicksale der Oesterreichisch-ungarischen Bank seit 1816 bis auf die Gegenwart. Es sind allbekannte Thatsachen, die er hier uns vorführt; dafs Oesterreich ein Papiergeldland ist, bedarf wohl keines Beweises.

Der zweite Teil enthält eine übersichtliche Darstellung der neueren Theorien über die Ursachen der Kursbildung des Papiergeldes, insoweit dieselben österreichische Verhältnisse berühren, wobei O. seine kritischen, mitunter treffenden Gegenbemerkungen namentlich gegen Goschen, Hertzka und Lesigang in die Noten verweist (No. 15, S. 58; No. 30, S. 62; No. 39 u. 40, S. 65 ff.) Ockhardt unterläfst es aber hier, die Konklusionen aus der vergleichenden Darstellung der Theorien zu ziehen, insbesondere klar anzugeben, welche Ansicht er über das Verhältnis von Zahlungs- und Handelsbilanz und den Einflufs der einen oder anderen auf die Kursbildung des Papiergeldes hegt.

Im dritten Teile löst das Buch die Aufgabe, welche es sich gestellt hat, indem auf Grund der vom Verf. zusammengestellten Tafeln über die Ein- und Ausfuhr Oesterreichs während der Jahre 1853—74 in 95 Handelsartikeln nachgewiesen wird, dafs die Einfuhr gegen die Kursschwankungen der Papierwährung empfindlicher ist als die Ausfuhr. Zugleich weist O. darauf hin, dafs Kursschwankungen des Papiergeldes einem

Lande von edelmetallischer Währung gegenüber unvermeidlich sind, wenn für die prompte Einlösung des Papiergeldes im Inlande nicht vorgesorgt ist.

Diese Thatsachen, die der Verfasser auf Grund von nicht ursprünglichem Material nachweist, sind zwar, wie der Verfasser selbst zugibt, nicht neu. Es verlohnt sich aber immerhin der Mühe, auf dieselben hinzuweisen, namentlich wenn dies in so anschaulicher Weise geschieht, wie es im dritten Teile der Abhandlung gethan ist.

Czernowitz. Dr. M. Oberländer.

Bosse, Dr. R., und v. Woedtke, E., Das Reichsgesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. 8°. I. Teil XIV u. 371 SS., II. Teil 479 SS. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891.

Die Verfasser des vorstehend genannten Kommentars zu dem an Schwierigkeiten reichen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz haben als hervorragende Beamte des Reichsamtes des Innern gemeinsam mit dem Staatssekretär Dr. v. Bötticher auf das eifrigste für das Zustandekommen des Gesetzes gewirkt und sind mit allen Einzelheiten der gesamten litterarischen und parlamentarischen Auseinandersetzungen sowie mit den Absichten der Reichsregierung vollkommen vertraut. Dadurch sind sie in die Lage versetzt worden, nicht nur in der Einleitung (S. 1—163) die Bedeutung, die Vorgeschichte und den Inhalt[1]) des Gesetzes übersichtlich und klar zum Ausdruck zu bringen, sondern auch den Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzes selbst eine Gründlichkeit und Vollständigkeit zu verleihen, wie sie von anderen Privatarbeiten naturgemäfs nicht erreicht werden konnte. Die Verff. haben in dem Bestreben, zweifelhafte Punkte klar zu stellen, auch nicht versäumt, die Auslassungen anderer Kommentare teils zur Unterstützung ihrer eigenen Auffassung heranzuziehen, teils — wo es ihnen nötig schien — zu berichtigen. Dieses Vorgehen erleichtert es jedem, sich selbst ein Urteil zu bilden. Das ganze Material ist in gewissenhaftester Weise verarbeitet, und die ausgesprochenen Auffassungen der Einzelvorschriften treffen fast ausnahmslos das Richtige. Aufgefallen ist dem Referenten nur die im II. Teil S. 240 Note 5 zum Ausdruck gebrachte Anschauung, dafs das Reichsamt des Innern die „Aufgabe" habe, „in geeigneter Weise auf zweckmäfsige Geschäftsführung und auf sachlich richtige Entscheidungen" des Reichsversicherungsamtes „hinzuwirken" und „diejenigen Gesichtspunkte angeben" dürfe, „die bei ähnlichen Entscheidungen künftig zu berücksichtigen sind". Ob und wie weit dies dem formellen Recht entspricht, kann hier nicht erörtert werden; was die Sache selbst anlangt, so ist das Reichsversicherungsamt nach seiner Zusammensetzung und nach seinen bisherigen Leistungen anerkanntermafsen in einem so hohen Mafse sachverständig, dafs nicht recht einzusehen ist, wie das Reichsamt des Innern dem Reichsversicherungsamte in Sachen der Arbeiterversicherung Direktiven zu geben imstande sein soll.

Dem Kommentar sind als Anhang verschiedene Ausführungsbestimmungen, Formulare, Rententafeln u. Aehnl. beigegeben, so dafs derselbe

1) Bei dieser Gelegenheit mag der in dem Werke selbst nicht berichtigte Druckfehler auf S. 142 Ziff. 1 verbessert werden, dafs auf § 42 Abs. 3 anstatt auf § 12 Abs. 4 verwiesen wird.

nach jeder Richtung hin eine schnelle und sichere Aufklärung ermöglicht. Die Handhabung des Buches ist durch ein sorgfältig bearbeitetes Sachregister wesentlich erleichtert.

Der Kommentar kann hiernach allen beteiligten Kreisen nur empfohlen werden.

Köln. Dr. R. van der Borght.

Die Krankenversicherungs-Novelle und die freien Hilfskassen. Mit Vorwort von Dr. Max Hirsch. 8°. 24 SS. Berlin, 1891, Walther & Apolant.

Die Schrift enthält einen Abdruck der bekannten Eingabe der eingeschriebenen Hilfskassen der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), welche bezweckt, den Hilfskassen auch fernerhin das Vorrecht des § 75 des Krankenkassengesetzes ohne die von der Reichs-Regierung vorgeschlagenen, verschärften, aber in sich folgerichtigen Bedingungen zu erhalten. Die Bedeutung der Schrift ist lediglich eine agitatorische; wissenschaftlichen Wert kann sie schon wegen der Einseitigkeit ihrer Ausführungen nicht beanspruchen. Die zahlreichen Irrtümer, die sich hierbei finden, zu widerlegen, würde umfangreiche Darlegungen erfordern, die an dieser Stelle nicht zulässig sind. Nur das eine mag hervorgehoben werden, dafs der Nachweis für die grofse Ueberlegenheit der Hilfskassen gegenüber den Zwangskassen, also die wichtigste Unterlage der ganzen Ausführungen, durchaus unzulänglich ist, weil er sich vorwiegend darauf stützt, dafs die Hilfskassen pro Kopf der Mitglieder an Krankheitskosten 1888 mehr als die Zwangskassen ausgegeben haben. Solange die Häufigkeit der Erkrankungen und die Länge der Unterstützungsfristen so grofse Verschiedenheiten in den einzelnen Kassen zeigt, wie seither, können die Ausgaben pro Kopf der Mitglieder nicht mafsgebend sein. Es kommt vielmehr für die Entscheidung der behandelten Frage darauf an, wie viel für jedes erkrankte Mitglied für jeden Krankheitstag an Arzt, Arznei und Krankengeld aufgewandt wird. Dieser Satz betrug 1888 bei den Hilfskassen 1,68 Mk. (darunter 20 Pf. für Arzt und Arzenei), bei den Zwangskassen (exkl. Knappschaften) 1,76 Mk. (darunter 90 Pf. für Arzt und Arzenei), so dafs jedenfalls von einer wesentlichen Mehrleistung der Hilfskassen in dieser Hinsicht nicht gesprochen werden kann.

Köln. Dr. R. van der Borght.

Handbuch der Aktiengesellschaften und Geldinstitute der Schweiz. 2. Aufl. 1891 (deutsch und französisch). Zürich, Orell Füfsli, 1891. gr. 8. XX—482 SS. geb. M. 20.—.

von Lumm, Karl, Die Entwickelung des Bankwesens in Elsafs-Lothringen seit der Annexion. Jena, G. Fischer, 1891. 8. X—224 SS. M. 5.—. (A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien. Hrsg. von (Prof.) L. Elster. Band III, Heft 7.)

Mamm, R. (Rechtsanwalt), Der Personalkredit und die Kreditversicherung. Vortrag, gehalten im Gewerbeverein Strafsburg am 4. Febr. 1891. Strafsburg i/E., Heinrich, 1891. gr. 8. 31 SS. M. 0,40.

Reuscher, Max (Kammergerichtsreferendar), Die rechtliche Natur des Vertrages über die Versicherung des eigenen Lebens mit bezug auf das Recht des Begünstigten. Potsdam, Krämer'sche Buchdruckerei, 1891. 8. 86 SS. (Dissertation.)

Deloume, A. (prof. à la faculté de droit de Toulouse), Les manieurs d'argent à Rome. Etude historique. Paris, E. Thorin, 1890. 8. fr. 9.—. (Table: Les manieurs d'argent. — Le marché. — Puissance des publicains et des banquiers jusqu'à l'Empire.)

Grillon, E., Quelques critiques à propos du renouvellement du privilège de la Banque de France. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. 8. 24 pag.

John, S et C. Lewis, L'argent, ou les grands champignons du Pacifique. Poissy, impr. Lejay & Cie, 1891. in-18 jésus. VIII—287 pag. fr. 3,50.

Quelques courtes réflexions sur la Banque de France, la Banque de l'Algérie, les caisses d'épargne. Paris, imprim. Gardanne, 1891. 8. 31 pag.

Wahl, A. (prof. agrégé à la faculté de droit de Grenoble), Traité théorique et pratique des titres au porteur français et étrangers. Tome II. Paris, Rousseau, 1891. 8. 408 pag. (Preis des zweibändigen Werkes fr. 16.—.)

Barrows, H. D., International bi-metalism: an essay. Los Angeles (California), Stoll & Thayer, 1891. 8. 55 pp. $ 0,50. (Einer der 39 auf den Cernuschi'schen Wettbewerb vom Mai 1890 eingegangenen Essays.)

Calisch, E., Gids bij de prijscourant van de vereeniging voor den effektenhandel te Amsterdam. 2e jaar. Bijgewerkt tot 31 December 1890. Amsterdam, J. A. de Bussy. kl. 8. 4—251 blz. geb. fl. 2,25.

van Geudt, A. L., De beurs op de Heerengracht of den Dam. Amsterdam, Roeloffzen & Hübner, 1891. gr. in-8. 10 blz. met 1 kaart. fl. 0,40.

9. Soziale Frage.

Jäger, Dr. Eugen, Die französische Revolution und die sociale Bewegung. Erster Band: Frankreich am Vorabende der Revolution von 1789. Berlin 1890, Puttkammer und Mühlbrecht. XVIII u. 547 SS.

Die Verlagsbuchhandlung hat „für den Fall, daſs eine eingehende Besprechung des Buches nicht möglich sein sollte“, vorsichtigerweise einen „kurzen Inhaltsauszug“ beigelegt, dessen man sich gütigst bedienen möge. Aus ihm geht jedoch die Tendenz, welche das Werk verfolgt, ebensowenig mit Klarheit hervor, wie aus dem politischen Glaubensbekenntnis, welches der Verfasser selber vorausschickt. Das Buch ist den ultramontanen Schriften, mit denen jetzt die Wissenschaft bereichert wird, ähnlich, wie ein Ei dem andern; dieselben Schlagwörter, wie Reformation gleich Revolution, bisher nicht wieder erreichte Civilisationshöhe des Mittelalters, finden sich darin. Der Verfasser schildert freilich ausführlich, wie der verrottete Absolutismus des Königtums die furchtbare Umwälzung heraufbeschwor, aber diesem wird auch alle Schuld dafür aufgebürdet, daſs Kirche und Adel mithalfen, denn sie waren durch das Königtum ruiniert. Das ganze Unglück kam eigentlich von dem Staatskirchentum, denn da die Kirche „ihre Lehre nach oben und nach unten hin nicht frei bekennen konnte“, wurde sie „zur Krücke des Despotismus“, „von der Umstrickung des Staates gelähmt“. Freilich, neben dem „tonsurierten Adel“ stand ein ganz vortreffliches Landpfarrertum und ein „ausgebreitetes Volksschulwesen“, „das sich an der Hand der Kirche schon im frühen Mittelalter entwickelt hatte. Die Konkurrenz war frei, und gerade darin lag der Grund, warum Frankreich damals wohl die meisten Länder Europas in bezug auf die hohe Entwickelung des Volksschulwesens überragte“. Leider wird nicht gesagt, warum Pfarre und Schule nicht sittigend auf das Volk einwirkten, aber das lag offenbar an der systematischen Vergiftung, welche von dem in den schwärzesten Farben geschilderten Jansenismus ausging. Seine verderbliche Genossin war die Freimaurerei, welche alle „Aufklärer umschlang“, und beide zusammen vertrieben die Jesuiten, „die thätigsten, geistvollsten, gebildetsten, gelehrtesten und prinzipientreuesten Vertreter des Christentums, der katholischen Kirche, der christlichen Monarchie und christlichen Gesellschaftsordnung“. We-

nige Seiten darauf steht freilich zu lesen, „dafs viele der wildesten Kirchenhasser und der doktrinärsten Republikaner aus den Schulen der Jesuiten hervorgingen", weil in diesen „der Geist des klassischen Altertums" einseitig gepflegt worden sei. Doch die schlimmste Pest war die Litteratur der Aufklärung. „Die Hauptquartiere dieser planmäfsigen Angriffe auf das Christentum waren Paris und Berlin, — Friedrich II. trat mit seinem ganzen Einflufs offen auf die Seite der internationalen Umsturzpartei." Liberalismus und Sozialdemokratie haben als gemeinsame Grundlage auf dem religiösen Gebiete „den vollständigen und prinzipiellen Abfall von der christlichen Kirche des Mittelalters"; „die berechtigte Reaktion gegen die Ausartung der absoluten Monarchie" ist nicht Frucht des Liberalismus, sondern rührt schon von Thomas von Aquino her. Schliefslich weifs der Verfasser, wie alle diese Herren, Bescheid im Ratschlufs Gottes: „Ein kräftiger König hätte die Reform durchführen, die Revolution vermeiden und das Königtum wieder zu Ansehen bringen können, aber ein solcher war nicht da, weil die Vorsehung die Revolution wollte, denn sie war für Europa ebenso notwendig geworden als für Frankreich".

Unter der dem Verfasser eigenen Verbrämung wird man von Sachlichem kaum etwas in dieser Geschichte der Revolution finden, was nicht schon von Tocqueville, Taine und Anderen, nur in anziehenderer Form, gesagt worden ist.

Halle a. S. Theodor Lindner.

Adler, Dr. Georg, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. München und Leipzig, G. Hirths Verlag, 1891. 60 SS. 8°.

Die Schrift enthält, was aus dem Titel nicht wohl zu ersehen ist, eine Zusammenstellung von Materialien über die soziale Lage der Handlungsgehilfen, eine Erörterung von Vorschlägen zur Verbesserung dieser Lage und eine Uebersicht über das, was in England, Frankreich, dem Deutschen Reiche und Oesterreich in dieser Richtung bereits geschehen ist oder zur Zeit der öffentlichen Diskussion unterliegt. Die Darlegungen des Verfassers beziehen sich vorzugsweise auf die Detailgeschäfte. Als Uebelstände, welche in diesen weit verbreitet sind, werden vorgeführt: überlange Arbeitszeit, Sonntagsarbeit, geringe Löhne, mangelhafte Beköstigung und Wohnung, wo der Unternehmer diese in natura liefert, schlechte Ausbildung der Lehrlinge, ungenügende Fürsorge für Fälle der Krankheit und Invalidität, speziell die Herabminderung der gesetzlichen Kündigungsfrist, endlich auch die Stellenlosigkeit vieler Gehilfen. Ueber alle diese Punkte werden aus englischen Erhebungen, aus deutschen und österreichischen Zeitschriften und Broschüren, sowie aus Ermittelungen, die der Verfasser in der Stadt Posen angestellt hat, mancherlei Einzelheiten beigebracht, so wie sie dem Verfasser gerade in die Hände gefallen waren, ohne den Versuch einer systematischen Ordnung oder Verarbeitung, ja selbst ohne Unterscheidung dessen, was als Ursache und was als Wirkung anzusehen ist. An einer scharfen induktiven Diagnose des Uebels fehlt es, und so darf man sich denn nicht wundern, wenn der Verfasser die Symptome für das Uebel selbst ansieht und in seinen Verbesserungsvorschlägen lustig auf alle jene Symptome zugleich loskuriert. Es werden

vorgeschlagen: 1) ein gesetzlicher Maximalarbeitstag von 11—12 Stunden für alle Handelsgeschäfte (auch die ohne Gehilfen betriebenen), 2) Verkürzung der Sonntagsarbeit auf 3 Vormittagsstunden, 3) „Handelsinspektoren“ zur Ueberwachung dieser Bestimmungen, 4) Verbot der Herabsetzung der Kündigungsfrist durch Vertrag, 5) obligatorische Krankenversicherung aller kaufmännischen Hilfsarbeiter, die bis zu 2000 M. Gehalt beziehen, 6) eine eigene Invaliditäts- und Altersversicherung für kaufmännische Hilfsarbeiter mit höheren Beiträgen und Renten, 7) Verhinderung eines „weiteren Umsichgreifens“ der Frauenarbeit durch Fachvereine, welche auch eine Erhöhung der Gehälter der Frauen durchsetzen sollen, 8) Verringerung der Zahl der Lehrlinge durch gesetzliche Beschränkung der einem Unternehmer gestatteten Lehrlingszahl, 8) Organisation der Stellenvermittelung, entweder durch gemischte Kommissionen im Anschluſs an die Handelskammern oder durch einen Bund der deutschen kaufmännischen Vereine, 9) kaufmännische Zwangsgenossenschaften zur Unterstützung der ohne eigenes Verschulden stellenlos Gewordenen, 10) Koalitionen zur Durchsetzung von Gehaltsaufbesserungen, 11) gesetzliche Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schlafräume, 12) Reform der Handelsgerichte in der Weise, daſs für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis die Hälfte der Beisitzer aus dem Gehilfenstande besteht, 13) Schaffung von „Handlungsgehilfenkammern“ neben den Handelskammern, 14) Verbesserung der Lehrlingsausbildung: a) durch Errichtung von Handelsschulen, bezw. speziellen obligatorischen Fortbildungskursen, b) durch fakultative Prüfungen, c) durch Ueberwachungskommissionen, gebildet zur Hälfte aus Vertretern der Handelskammern, zur Hälfte aus solchen der Gehilfenkammern. Helfe was helfen mag! Thut's die Freiwilligkeit nicht, thut's der Zwang, thut's der Staat nicht, thut's die „Koalition“, thut's die Gewerbefreiheit nicht, thut's das Zünftlertum. Wir müssen freilich hinzufügen, daſs es dem Verfasser offenbar nicht mit allen seinen Vorschlägen gleich Ernst ist. Ordnung der Gedanken, logische Disposition, sorgfältige Untersuchung des Thatsächlichen ist allem Anschein nach nicht seine Sache. Aus der Nachlässigkeit des Stils und der oft unbegreiflichen Art, wie die Einzelheiten aneinander gereiht sind, gewinnt man fast den Eindruck, einen Haufen Exzerpte vor sich zu haben, denen die Einfälle, welche der Verfasser beim Lesen seiner Quellen gehabt hat, lose angereiht sind. Sachlich und logisch hätte der ganze dritte Abschnitt vor den zweiten gehört. Trotz der umfänglichen Quellenangaben am Schluſs ist der Stoff nicht vollständig gesammelt. Bei der Erörterung der kaufmännischen Bildungsfrage ist das umfassende, in Zeitschriften, Broschüren, Handelskammerberichten und Gutachten vorliegende Material nicht beachtet worden; bei der Besprechung der Stellenlosigkeit hätte die von der Londoner Protective Association of warehouse, stores and shop assistants eingeführte Arbeitslosenversicherung erwähnt werden sollen, und so lieſsen sich noch manche kleinere Uebersehungen namhaft machen. Immerhin darf dem Verfasser das Verdienst zuerkannt werden, mancherlei zerstreutes und schwer auffindbares Material zusammengebracht zu haben, das bei den zur Zeit schwebenden Reichstagsverhandlungen benutzt werden kann, wie er denn auch durch den ganzen

Inhalt der Schrift den besten Beweis geliefert hat für die Notwendigkeit der genauen Thatsachenfeststellung, welche durch die vom Verbande der kaufmännischen Vereine vorgeschlagene und vom preufsischen Handelsminister in Aussicht gestellte Enquête geliefert werden soll. Leider hat der Verfasser durch die Entschiedenheit, mit welcher er in der Vorrede einen „streng wissenschaftlichen" Charakter für seine Arbeit in Anspruch nimmt, dem Referenten unmöglich gemacht, ihr diejenige Nachsicht der Beurteilung angedeihen zu lassen, deren die Flüchtigkeit der Behandlung und die vielerlei, zum Teil recht wenig ausgegohrenen Projekte so sehr bedürfen.

Karlsruhe. Karl Bücher.

Lehr, Adolf, Individualstatistik der öffentlichen Armenpflege in Leipzig 1886. (Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig. XX. Heft). Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. 4°. 30 SS.

Bleicher, H., Vorsteher des statistischen Amtes, Beiträge zur Statistik der öffentlichen Armenpflege in Frankfurt am Main. Frankfurt a. M., 1890, Gebrüder Knauer. 8°. 45 SS.

Der so lange vernachlässigten Statistik des Armenwesens ist neuerlich zumal in den gröfseren städtischen Gemeinden mehr Aufmerksamkeit zugewandt worden. Namentlich werden hierbei die persönlichen Verhältnisse der Unterstützten mit Hülfe des Zählkartenverfahrens eingehender ermittelt. Auch in den vorgenannten beiden Veröffentlichungen städtischer statistischer Aemter handelt es sich vorwiegend um diese Seite, in der ersteren derselben sogar ausschliefslich. In dieser Leipziger Bearbeitung, die freilich nur ein einziges Jahr umfafst, sind die Individualnachweise auch ziemlich ausgedehnt. Sie stützen sich im wesentlichen auf diejenigen bekannten Erhebungen, welche 1885 bereits für ganz Sachsen mittelst Zählkarten angestellt wurden. Das so gewonnene Material ist dargethan, abgesehen von den einfachen Erscheinungen der Zahl und Art der Unterstützten und der Art ihrer Unterstützung besonders im Hinblick auf die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit und zwar ist die letztere in recht eingehender Weise mit anderen Momenten wie nach der Art und Dauer der Unterstützung, dem Geschlechte, Alter, Familienstand, Beruf der Unterstützten in Zusammenhang gebracht. Daneben ist dann die Frage der Herkunft und der armenrechtlichen Eigenschaft der Unterstützten nach verschiedenen Richtungen hin ziffernmäfsig beleuchtet worden. Neben den tabellarischen Uebersichten gehen kurze Ausführungen einher, welche unter teilweiser Heranziehung von Vergleichsthatsachen in einsichtsvoller Weise auf die Bedeutung der Ergebnisse hinweisen, so dafs man selbst bei dem beschränkten zeitlichen Beobachtungskreis einen immerhin lehrreichen Einblick in die geschilderten Verhältnisse gewinnt.

Ebenfalls die Veröffentlichung aus und über Frankfurt giebt nur ein durchaus einseitiges Bild der dortigen öffentlichen Armenpflege. Die kleine Schrift ist aber auch zunächst nicht als etwas Selbständiges gedacht worden, vielmehr nur der Sonderabdruck und Bestandteil einer gröfseren Darstellung, welche für die Teilnehmer der XI. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit bestimmt war. Sie zerfällt in zwei Teile, von denen der eine die Hauptergebnisse

über die Unterstützten nach Unterstützungsart und armenrechtlicher Eigenschaft und zwar für einen mehrjährigen Zeitraum wie nach der Wochenzahl der Unterstützungsdauer, der andere die Individualbeziehungen und zwar gleich der Leipziger Arbeit in ausgiebiger Behandlung der verschiedenen Momente enthält. Insbesondere ist hier bei den einzelnen Erscheinungen unterschieden worden, ob die Unterstützten alleinstehende Personen mit oder ohne Kinder, ob kinderlose oder mit Kindern behaftete Ehepaare oder selbstunterstützte Kinder waren. Was aber das Frankfurter Schriftchen auszeichnet, ist die fleifsige textliche Verwertung der Zahlenübersichten und das verständige Urteil in der Beurteilung der Thatsachen. Der Verfasser hat sich durch diese Arbeit in sein neues Amt als Leiter der städtischen Statistik Frankfurts empfehlend eingeführt. So dürfen denn beide Veröffentlichungen trotz ihres bescheidenen Inhalts als erfreuliche Bereicherung der armenstatistischen Litteratur angesehen werden.

Oldenburg. Dr. Paul Kollmann.

Erdmannsdörffer, H. G., Ein Phantasiestaat. Darstellung und Kritik von Bellamys „im Jahre 2000, Rückblick auf 1887.“ Vortrag. Leipzig, R. Werther, 1891. 8. 32 SS. M. 0,50.

Jäger, A. (Pastor in Werder bei Neu-Ruppin), Die soziale Frage. Ein Schlüssel zur Prophetie des Neuen wie des Alten Testaments. Band I. Neu-Ruppin, R. Petrenz, 1891. gr. 8. X—274 SS. M. 3.—.

Kraft, Max (Prof. an der techn. Hochschule, Brünn), Arbeiterhäuser, Arbeiterkolonien und Wohlfahrtseinrichtungen. Wien, Spielhagen & Schurich, 1891. Roy.-8. 64 SS. mit 91 Abbildungen. M. 2,40. (Sonderabdruck aus Krafts „Fabrikshygiene“.)

Kurrein, A., Arbeit und Arbeiter im jüdischen Volke. Vortrag. Frankfurt a/M., J. Kauffmann, 1891. gr. 8 21 SS. M. 0,50.

Leitmaier, V. (HofR. u. k. k. Oberstaatsanwalt, Graz), Der internationale Kongrefs für Schutzwesen (Patronage) zu Antwerpen 1890. Wien, Breitenstein, 1891. kl. 8 30 SS. M. 0,90. (Der Kongrefs befafste sich mit der Patronage von Gefangenen und von physisch und moralisch verwahrlosten Eltern herstammenden und sich selbst überlassenen Kindern.)

Nasse, R. (GehBergR.) und G. Krümmer (BergR. u. Bergwerksdirektor), Die Bergarbeiterverhältnisse in Grofsbritannien. Auf Grund einer im Sommer 1890 ausgeführten Instruktionsreise bearbeitet. Saarbrücken, Klingebeil, 1891. gr. 8. VIII—199 SS. mit 1 Tafel. M. 4.—.

Rade, M. (Pfarrer, Schönbach, O./L.), Die Konfessionen und die soziale Frage. Leipzig, C. Braun, 1891. 8. 30 SS. M. 0,25

Rettung, die, des Eigentums. Vorschläge zur Bildung einer freisinnig-sozialen Partei. Von ***. Berlin, Cassirer & Danziger, 1891. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Rosseck (Superintendent, Gumbinnen), Die Sonntagsfrage. Gotha, F. A. Perthes, 1891. 8. 64 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Zimmers Handbibliothek der praktischen Theologie, Band 11—14, Abteil. 15.)

Ruin, der, des Mittelstandes. Von einem Manne aus dem Volke. Dresden, Glöfs, 1891. 8. 41 SS. M. 0,60.

Sachse, J. J., Des Lehrers Rüstzeug im Kampfe der Schule gegen die Sozialdemokratie. Leipzig, Max Hesse, 1891. gr 8. VIII—212 SS. M. 2,25.

Valli, Eug., Der Arbeiterkaiser. Deutsche Uebertragung des italienischen „L'Imperatore socialista“. Von Ja also. Frankfurt a/M., Koenitzer, 1891. gr. 8. 68 SS. M. 0,80.

Weber (Lic., Pastor, M.-Gladbach), Bestrebungen für das Arbeiterwohl. Gotha, F. A. Perthes, 1891. 8. 104 SS. M. 1,80. (A. u. d. T.: Zimmers Handbibliothek der praktischen Theologie, Band 11—14, Abteilung 23.)

Brettes, F. (l'abbé chanoine de Paris), Conférences sur la vie sociale. Nos maîtres. Paris, Gaume & Cie, in-18 jésus. XX—292 pag.

Guérin, U., L'évolution sociale. Paris, Savine, 1891. in-18 jésus. 360 pag.

fr. 3,25. (Table des matières: I. Le travail: 1. La terre. 2. l'usine. 3. Le magasin et le bazar. 4. L'ennemi du travail. L'agiotage. — II. La vie publique: 1. Les gouvernés. 2. Les gouvernants. Les politiciens. 3. Les bureaucrates. Les fonctionnaires. Les financiers. — III. Les croyances et les idées: 1. La religion. 2. Les grands courants de la pensée contemporaine. La démolition des idées morales. 3. Le réveil social. — IV. L'instrument de l'évolution. La famille: 1. L'affaiblissement de la population: (La diminution de la natalité. L'accroissement de la population urbaine et la diminution de la population rurale. La stérilité systématique. etc.) 2. Quelques traits de la société française: La destruction des familles professionelles. Les hautes classes. Grands propriétaires français et grands propriétaires anglais. etc.) 3. L'ébranlement moral: (Les naissances naturelles. Les infanticides et les morts-nés. Les avortements. L'augmentation de la criminalité. Le jeu. L'alcoolisme. Les progrès de la folie et des suicides. etc.) —

Guesde, J. et P. Lafargue, Le programme du parti ouvrier: ses considérants et ses articles. 2e édition. Lille, impr. ouvrière, 1891. 16. 102 pag. fr. 0,30.

Lallemand, L., Un péril social. L'introduction de la charité légale en France. Paris, impr. Levé, 1891. 8. 30 pag.

de Lestrade, Combes (le vicomte), Seul de son siècle; en l'an 2000. Traduction et discussion du roman communiste „Looking backward" de M. Ed. Bellamy. Paris, Guillaumin, 1891. 8. VIII—408 pag. fr. 3,50. (pag. 384 à 408 postscriptum: la marche du progrès du monde.)

Marpaux, A. (typographe), Le droit au travail. Etude sur la journée de huit heures. 2e édition. Dijon, impr. Carré, 1891. 8. 32 pag. (Publication du groupe républicain socialiste parti ouvrier Dijonnais.)

de Montaignac, P, Questions sociales. Montluçon, impr. Prot, 1891. 8. 24 pag. (Table: Le pain quotidien. — Le budget des recettes de l'Etat. — Le travail des femmes. — Les congrès. — La journée de huit heures. —)

Recueil de rapports sur les conditions du travail dans les pays étrangers, adressés au Ministre des affaires étrangères. Volume IX: Italie. Rapport adressé au Ministre des affaires étrangères, par Billot (Ambassadeur de la République franç. à Rome). Paris, Berger-Levrault & C°, 1891. gr. in-8. 54 pag. fr. 1,50.

Sarda y Salvany, Le mal social, ses causes, ses remèdes. Mélanges et controverses sur les principales questions religieuses et sociales du temps présent. Traduit de l'Espagnol par un directeur de séminaire. 2 volumes. Paris, E. Lethielleux, 1890. 12. XVI—300 et 560 pag. fr. 5.—. (Table des matières: Le mal social. — Caractères de la lutte actuelle. — Le libéralisme. — Maçonnisme et catholicisme. — Le mariage civil. — Les mauvais journaux. — Les écoles laïques. — Le secret de l'enseignement laïque. — Les trois mensonges de l'enseignement laïque. — Le laïcisme catholique. — L'esprit paroissial. — Le sacerdoce domestique. — L'apostolat séculier. — etc.)

Silió y Cortés, C., La crisis del derecho penal (droit pénal). Avec une préface de Alvarez Taladriz. Paris, librairie des bibliophiles, 1891. 8. XXIX—320 pag. et 6 planches en chromolithographie. fr. 6.—. (Table: Classification des délinquants. — Les facteurs sociaux du délit. — Tableau graphique démontrant la criminalité et l'instruction comparées en Espagne. — Statistique criminelle. — Tableau graphique de la marche des délits en Espagne. — Homicide et suicide. — Tableaux graphiques de l'homicide et du suicide en Espagne. — La peine de mort et la théorie de l'élimination. — etc.)

Thulié, H., Colonisation par les enfants assistés. Paris, impr. Barré, 1891. 8. 109 pag.

Armstrong, W. Jackson (Inspector of U. St. Consulates in Russia during the 2nd administration of General Grant), Siberia and the Nihilists; why Kennan went to Siberia; with introduction by Leigh H. Irvine. Oakland (California), Pacific Press Publication C°, 1891. 12. 160 pp. $ 0,25.

Gronlund, Laurence, Our destiny: the influence of nationalism on morals and religion: an essay in ethics. Boston, Lee & Shepard, 1891. 12. 221 pp. cloth. $ 1.—. (Unter Nationalismus versteht der Verfasser den amerikanischen Sozialismus, welchem er als sozialökonomisches System der Zukunft eine in friedlicher Weise sich vollziehende Ausbreitung über die ganze civilisierte Welt prophezeit.)

Howell, G., Trade Unionism: new and old. (Social questions of to-day.) London, Methuen, 1891. 8. XV—235 pp. 2/6. (Der Verfasser giebt den old unions „they were protective, but they were not vindictive" vor den neuen „with its picketing, coercion, and outrages against blacklegs" den Vorzug.)

Tuckwell, W. (Rev.), Christian socialism and other lectures: delivered on sunday evenings in the Town Hall, Birmingham. Birmingham, Hudson, 1891. 12. 100 pp. /.0,6.

Clemens, Kritiek van een radicaal op Karl Marx. Een antwoord op Mr. Treub's brochure: De radicalen tegenover de sociaal-democratische partij in Nederland. 's-Hage, Liebers & C°, 1891. 8. 53 pp. fl. 0,25.

van der Goes, F., Mr. M. W. F. Treub over de sociaal-democraten. Amsterdam, S. L. van Looy, 1891. gr. in 8. 40 pp. fl. 0,20.

Treub, M. W. F., De radicalen tegenover de sociaal-democratische partij in Nederland. Voordracht gehouden op Maandag 26 Januari 1891 in de afdeeling Amsterdam van den sociaal-democratischen bond. Amsterdam, S. L. van Loo, 1891. gr. 8. 48 blz. fl. 0,30.

10. Gesetzgebung.

Eschenbach, A., Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer. Ein Beitrag zum bürgerlichen Gesetzbuch und zur Steuerreform. Berlin, Heymann, 1891. 104 SS.

Das Erbrecht ist derjenige Teil der Eigentumsordnung, bei dem man am leichtesten mit Reformen einsetzen kann, ohne ihre Grundlagen zu zerstören; die Erbschaftssteuer ist derjenige Teil des Steuersystems, den man am ehesten selbständig behandeln kann. Die Reform des Erbrechts, und zwar die Beschränkung desselben auf engere Verwandtschaftsgrade, wird angesichts der gegenwärtigen sozialen Verhältnisse allgemein als gerechtfertigt angesehen; nur die Juristen können keinen anderen Modus als den aus dem römischen Recht überkommenen ausdenken. Es ist aber nicht notwendig, so nahe es auch liegt, Erbrecht und Erbschaftssteuern in Zusammenhang zu bringen. Man hat in Frankreich, Italien, Belgien, Holland, England bekanntlich sehr einträgliche Erbschaftssteuern unter rein fiskalischen Gesichtspunkten aufgelegt, während in Deutschland oder wenigstens in Preufsen die besitzenden Klassen sich noch nicht entschliefsen können, einer solchen, spezifisch auf den Besitz gerichteten Steuer gröfseren Umfang zuzugestehen; weder die fiskalische Begründung, die der preufsische Finanzminister seinem im November 1890 eingebrachten bescheidenen Entwurfe gegeben hat, noch — und wahrscheinlich noch viel weniger — die sozialpolitische Begründung, welche neuere Theoretiker für die Erbschaftssteuer gebracht haben, konnten bis jetzt Wirkung ausüben. Es ist wohl auch ganz gut für unsere Finanzen, dafs einer so ergiebigeren Steuerquelle wie die Erbschaftssteuer vorerst nur eine kleine Ausflufsöffnung gegeben ist; sie stärker fliessen zu machen, wird sich noch Anlafs genug finden; dann wird man freudig aus ihr schöpfen.

Der Verfasser des oben genannten Buches glaubte mit der Veröffentlichung desselben Eile zu haben, weil er es nicht nur für die Beratung des bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern auch schon für die des oben erwähnten preufsischen Erbschaftssteuer-Entwurfs rechtzeitig herausbringen wollte. Das sind so jugendliche Träume von der praktischen Einwirkung von Schriften auf die sogenannte öffentliche Meinung. Wenn man den Leuten die Sache nur ordentlich auseinandersetzt, denkt so ein Schriftsteller, dann kann es ja an dem Durchbruch des Gedankens nicht mehr fehlen. Bei den preufsischen Gesetzgebern sind Eschenbach's Belehrungen über die sozialpolitische Notwendigkeit einer stärkeren Erbschaftsbesteuerung ohne die gewünschte Wirkung geblieben; und was das bürgerliche Gesetzbuch

betrifft, so ist es gewifs nicht Mangel an Kenntnis der für die Reform des Erbrechts gemachten Vorschläge, welcher die Juristen verhindert, sich von der Erbordnung nach der Blutsverwandtschaft bis ins xte Glied, welche für die Unterbringung der hinterlassenen Vermögen ein so einfaches und klares Prinzip bietet, loszumachen. Der Redaktor des Entwurfs zum Erbrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs hat mit bewunderungswürdiger Emsigkeit die Reformlitteratur studiert, aber er ist durch sie nicht überzeugt worden, und wird es auch durch Eschenbach's Buch nicht werden. Dieser hätte also getrost sich mehr Zeit lassen können und wäre dann wohl an manchen Stellen noch zu schärferer Entwickelung des Gewollten gekommen. Aber wir nehmen das fleifsige Schriftchen, in dem die Beweisführung nur manchmal von zu vielen Seiten begonnen und unvollkommen durchgeführt ist, auch so gern.

Der erste, kürzeste Teil — nur 27 Seiten von den 104 — handelt vom Erbrecht. Es ist hier dem Verfasser, mit Rücksicht auf die Begründung der Erbschaftssteuer, vornehmlich darum zu thun, den Gedanken des Erbrechts des Staats abzuweisen: Wohl mag man das Erbrecht der Blutsverwandten bei entfernteren Verwandtschaftsgraden, z. B. dem 6. oder 7, abschliefsen und das dadurch herrenlos gewordene Vermögen dem Staate zuweisen, der dann an „Erbesstatt“ eintritt; aber nur kein staatliches Erbrecht anerkennen; das führt zur Sozialdemokratie, zum Chaos! Aber — ist das nicht ein Spiel mit juristischen Kunstausdrücken? Wenn man auf den Begriff des Erben einen so feierlichen Nachdruck legen will, so mufs man fragen: was ist denn der tiefere Sinn dieses Wortes? Der kann nur darin liegen, dafs man als „Erben“ eine Person bezeichnet, welche auf Grund ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit dem Erblasser in dessen Vermögensrechte eintritt; also die Ehefrau, die Kinder, alle die, welche das Bewufstsein der Familienzusammengehörigkeit nach der Natur unserer sozialen Zustände haben können und regelmäfsig haben; alle anderen Personen erben faktisch nur an „Erbesstatt“. Wenn jemand einen anderen beerbt, den er vielleicht nie gesehen, mit dem er gar keinen Zusammenhang gehabt hat, so beerbt er ihn eben, weil kein richtiger Erbe vorhanden ist, oder weil die Rechtsordnung keinen passenderen Nachfolger zu finden weifs. Es ist in solchen Fällen also auch nur ein Nachlafsempfänger an „Erbesstatt“ vorhanden; der Staat würde einem „Erben“ viel ähnlicher sehen, weil er mehr inneren Zusammenhang mit dem Erblasser hat, als solch ein Erbe von Erbrechtsgnaden. Aber immerhin, wenn man nun mal auf diese Gegenüberstellung Gewicht legt, und Erben nur einen solchen nennen will, der es gesellschaftsgemäfs ist, möge man nicht von einem Erbrecht des Staats, sondern von einem Eintreten desselben an Erbesstatt sprechen.

Der zweite Teil handelt von der Erbschaftssteuer. Soweit ein Erbrecht — entschuldigen Sie! — erbesstattliches Recht des Staats anerkannt wird, kraft dessen er in das ganze Vermögen eintritt, kommt natürlich die Erbschaftssteuer nicht in Betracht. Eschenbach ist bei dieser für Ausdehnung auf alle Verwandtschaftsgrade und für Progression oder Degression. Beides ist nicht schwer zu begründen. Was die erstere Frage betrifft, so ist es viel schwerer zu rechtfertigen, wenn man die Steuer

erst bei den Seitenverwandten beginnen lassen will. Schon vom fiskalischem Standpunkt aus hat eine Erbschaftssteuer, welche die gofse Masse der Erbfälle: die zwischen Aszendenten und Deszendenten, ausschliefst, wenig ratio. Sich deswegen einen ganzen Apparat von Erbschaftssteuerämtern anzuschaffen, ist ungefähr so, als wenn sich jemand einen Dampfpflug für sein Gut von 20 Tagewerken kauft. Und wie kommt man darauf, die Schwester mit Steuer zu belegen, die Tochter aber nicht? Kann jene von einem ebenso grofsen Erbteil leichter Steuer zahlen als diese? Die Steuerfähigkeit richtet sich doch nicht nach dem Verwandtschaftsgrade, sondern nach der Leistungsfähigkeit, d. h. in diesem Falle — da man sich nicht nach der eigenen Leistungsfähigkeit der Empfänger richten kann — nach der Gröfse der Erbschaft. Die Abstufung nach den Verwandtschaftsgraden durch Belegung der entfernteren mit höheren Sätzen ist überhaupt weiter nichts als eine verschämte Anerkennung des staatlichen Erbrechts, der Berechtigung der Konkurrenz des Staats als Erben mit den Blutsverwandten; sonst wird man sie kaum mit einiger innerer Wahrscheinlichkeit zu begründen vermögen. Was dann zweitens die Frage der Progression oder Degression betrifft, so wird die Notwendigkeit derselben nicht nur bei der Erbschaftssteuer, sondern bei den direkten Steuern überhaupt jetzt bald so weit anerkannt sein, dafs man darüber nicht mehr zu diskutieren braucht; weil eben der Grundsatz der Steuer nach der Steuerfähigkeit immer allgemeinere Anerkennung als der gerechte und richtige findet.

Wie aber sieht der Verfasser die Erbschaftssteuer überhaupt an und wie rechtfertigt er sie?

Einige Schriftsteller, insbesondere Schäffle und nach ihm ein Spezialschriftsteller über sie: Berghoff-Ising, haben es ja wirklich fertig gebracht, sie als eine Einkommensteuer auszugeben. Nun, schliefslich kann man ja auch z. B. die Hundesteuer als Konsumtionsabgabe konstruieren; es kommt nur auf den Aufwand von Gelehrsamkeit an. So weit versteigt sich Eschenbach nicht; aber seine Begründung ist eher zu vielseitig als unzureichend. Er begründet sie einmal als „Ergänzungssteuer", wie das ja auch leider in dem neuesten preufsischen Entwurf geschehen ist — als Ergänzungssteuer nämlich für eine mangelhafte Einkommensteuer. Man will also den Erben das abnehmen, was man dem Erblasser richtig abzunehmen nicht verstanden hat. Man mufs schon vollständig Fiskus geworden sein, um die Berechtigung einer solchen Steuer zu begreifen; wer sich der wissenschaftlichen Auffassung des Themas nicht ganz entschlagen kann, wird diesen Standpunkt nicht zu erreichen vermögen. Daher sucht auch Eschenbach noch nach einem anderen Grunde. Er sucht in dieser Steuer „die Einforderung eines Kapitals, welches dem Staate zwar gewifs nicht auf Grund des Erbrechts, wohl aber nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts als Repräsentanten der Gesamtheit gleichsam nach Analogie eines Geschäftsgenossen und stillen Gesellschafters zusteht" — „er nimmt daher, die Erbschaftssteuer in diesem Sinne gefafst, nicht fremdes, sondern nur sein eigenes Eigentum an sich, um es zum Vorteil des allgemeinen Besten zu verwenden". Eine wärmere Verteidigung des staatlichen Erbrechts kann niemand verlangen.

Zum Schlufs noch die Bemerkung, dafs E. die Litteratur sehr fleifsig benutzt und ziemlich vollständig angeführt hat; einiges Neuere, z. B. das Buch von F. Greiff, Les droits de l'état en matière de succession (Paris, 1888) hätte er noch erwähnen können.

H. v. Scheel.

Borchard-Ball, Allgemeine deutsche Wechselordnung. Textausgabe mit Anmerkungen. 6. vermehrte und von E. Ball (Rechtsanwalt am Landgericht Berlin I) vollständig umgearbeitete Aufl. Das deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer. Bearbeitet von (GehRegR.) B. Gaupp. 5. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1891. 12. VII—212 und X—167 SS. M 2.

Francken, O, Die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft in ihrer Entwickelung im französischen Recht. Stuttgart, F. Enke, 1890. 8. 48 SS. (Dissertation.)

Fuchs, W., Der Hausmeister und sein Recht. Eine juristische Studie aus dem Wiener Leben. Wien, Manz, 1891. kl. 8. 48 SS. M. 0,60.

Goldschmidt, L., System des Wechsel-, See- und Versicherungsrechts im Grundrifs. 3. Aufl. Stuttgart, F. Enke, 1891, 1891. gr. 8. VIII—277 SS. M. 6.—.

v. Kries, W., Ueber den Anspruch des Pfandgläubigers auf die Früchte der verpfändeten Sache: nach römischem Recht. Königsberg, Druck von Liedtke, 1891. 8. 41 SS. (Dissertation.)

Reuling, W. (JustizR.) und W. Loewenfeld (Rechtsanwalt), Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr. Darstellungen der Justizorganisation, des Prozefsrechts, des Konkursrechts und der Erbschaftsregulierung in den Kulturstaaten des Erdballs. Unter Mitwirkung hervorragender Juristen aller Länder hrsg. Lieferung 2. Leipzig, Veit & C°, 1891. gr. 8. (SS. 161—320.) M. 4.—.

Sydow, R., Civilprozefsordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. Textausgabe mit Anmerkungen. 5. vermehrte Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1891. 12. XVIII—604 SS. M. 2,50.

Dalmbert, O., (conseiller à la Cour d'appel de Rouen), Traité théorique et pratique de la purge des privilèges et hypothèques. 2e édition, entièrement refondue, complétée et mise en rapport avec la loi du 13 février 1889 (hypothèque légale de la femme). Paris, Larose & Forcel, 1891. 8. fr. 8.—.

Williams, J., Wills and intestate succession. A manual of practical law. London, Black, 1891. 8. 290 pp. 5/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 43, 44. 1) Bd. 43: Dr. Fr. Keil (Gerichtsassessor), Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preufsens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Leipzig 1890. 2) Bd. 44: Berichte über die Zustände und die Reformen des ländlichen Gemeindewesens in Preufsen. Leipzig 1890.

Zur Vorbereitung und Einleitung der Beratungen des Vereins für Sozialpolitik über die Reform der Landgemeindeordnung in den östlichen Provinzen Preufsens, die in der Versammlung des Vereins Ende September 1890 zu Frankfurt a. M. stattgefunden haben, hat der Verein zwei Bände seiner Schriften veröffentlicht, die beide ihrem unmittelbaren Zweck in vorzüglichem Mafse zu dienen geeignet waren, deren reicher und interessanter Inhalt ihnen aber eine über ihren unmittelbaren Zweck hinausgehende Bedeutung sichert. Der erste Band enthält eine geschichtliche Darstellung der Verfassung der Landgemeinden in den östlichen Provinzen und der Reformbestrebungen von 1806 bis auf die Gegenwart. Die Entwickelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse, die Entstehung und Ausbildung der gutsherrlichen Gewalt, das Verhältnis der Gutsherrschaft

zu der Landgemeinde in dem 18. Jahrhundert sind gerade in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand eingehender wissenschaftlicher Untersuchung und Darstellung gewesen. Neben dem in erster Linie stehenden vortrefflichen Werke Knapps über die Bauernbefreiung sei hier nur an die Arbeiten von Korn, Knothe, Fuchs, v. Brünneck u. A. erinnert. Auf diese Untersuchungen gestützt (nur die interessante Schrift von Grofsmann über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg war dem Verf. noch nicht zugänglich) entwirft Keil in dem ersten Teile seiner Schrift eine übersichtliche und gutgeschriebene Darstellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, wie sie sich bis zum Jahre 1806 entwickelt und gestaltet hatten. (Kapitel 1—5, S. 3—75.) Kommt diesem Teil der Schrift nur das Verdienst einer ihrem Zweck durchaus entsprechenden, übersichtlichen und zuverlässigen Zusammenfassung der Ergebnisse der bisherigen Forschungen zu, so kann der zweite Teil, der das sechste Kapitel umfafst (S. 76—131), eine gröfsere und selbständigere Bedeutung in Anspruch nehmen. Hier erörtert der Verf. die Versuche, die in den Jahren 1807—1820 gemacht worden sind, um eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Aus den Akten des Geheimen Staatsarchivs und des Ministeriums des Innern veröffentlicht der Verf. zum ersten Male die verschiedenen Entwürfe, die in der damaligen Zeit gemacht worden waren, deren Ausführung aber an dem zähen Widerstand der adeligen Grofsgrundbesitzer scheiterte. (Anhang S. 9—110.) Das Buch bietet hiermit eine sehr wertvolle Ergänzung zu dem bekannten Werke von E. v. Meier über die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Indes haben alle diese Entwürfe doch nur einen geschichtlichen Wert, sie sind nur Zeugnisse der Anschauungen und Pläne, welche einsichtige Staatsmänner und Verwaltungsbeamte hegten, einen Einflufs auf die weitere Entwickelung haben sie nicht gehabt. Mit dem Jahre 1821 trat in Preufsen ein Zustand legislativer und administrativer Apathie ein, während es dem in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung mächtigsten Stande, dem Stande der Rittergutsbesitzer, gelang, einen grofsen Teil des bäuerlichen Besitztums aufzusaugen und seine Herrschaft über die bäuerlichen Gemeinden zu befestigen. Gut schidert der Verf. in Kapitel 8 (S. 147 u. ff.) die wirtschaftlichen und sozialen Wandelungen, die sich in der Zeit von 1815 bis 1848 vollzogen, wie (in Kapitel 9 u. 10) den vergeblichen Versuch, der im Jahre 1850 in der Gemeinde-Ordnung gemacht wurde, in radikaler Weise die Verhältnisse der Gutsbezirke und Landgemeinden umzugestalten. Die Schlufskapitel sind der neueren Gesetzgebung gewidmet, die in der Kreisordnung und dem sog. Kommunal-Notsteuergesetz von 1885 einige der drückendsten Mifsstände zu beseitigen suchte.

Der zweite Band enthält aufser einigen kleineren Beilagen, wie die Rede des Ministers Herrfurth vom 25. Februar 1890 über die anzustrebende Reform des ländlichen Gemeindewesens usw., 15 Berichte über die Zustände und Reform des ländlichen Gemeindewesens in den verschiedenen preufsischen Provinzen. Zwei derselben gehören der Provinz Posen, zwei der Prov. Pommern, drei der Prov. Schlesien, zwei der Prov. Sachsen, je einer den Prov. Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, der

Rheinprovinz, sowie den Reg.-Bezirken Cassel und Wiesbaden an. Sehr zu bedauern ist es, dafs es nicht möglich war, für die Provinzen Ost- und Westpreufsen wie für Brandenburg einen Berichterstatter zu gewinnen. Wie Geh. Rat Thiel in einem Vorwort mitteilt, sind die Berichte auf Grund eines Programms erstattet worden, das von einer aus den Herren v. Miaskowski, Schmoller, Sombart und Thiel bestehenden Kommission ausgearbeitet und von dem Ausschufs des Vereins f. Sozialpolitik genehmigt worden ist. Das Bestreben des Ausschusses war darauf gerichtet, von sachverständigen Männern der verschiedensten politischen Richtungen Gutachten zu erhalten, und insbesondere wurde es den Führern der politischen Fraktionen des preufsischen Landtags nahe gelegt, diesen Sammelband zu benutzen, um den Standpunkt ihrer Parteien zum Ausdruck bringen zu lassen. Leider hat der Ausschufs viele Absagen erhalten und es ist nicht zu verkennen, wie auch in der Vorrede zugestanden wird, dafs dadurch die Sammlung einen etwas einseitigen Charakter angenommen hat. Was insbesondere die östlichen Provinzen angeht, so sind fast ausschliefslich die Vertreter des Grofsgrundbesitzes, der selbständigen Gutsbezirke zu Wort gekommen. Aber trotzdem stimmen alle Berichte darin überein, dafs die Zustände der ländlichen Gemeinden durchweg unbefriedigend und reformbedürftig sind. Dagegen gehen die Reformvorschläge der einzelnen Berichterstatter weit auseinander. Indes ist es nicht erforderlich, hier auf die einzelnen Vorschläge des näheren einzugehen. Inzwischen ist, wie bekannt, der Entwurf einer Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen dem Landtag vorgelegt und wird binnen kurzem, wie schon jetzt mit Zuversicht gehofft werden darf, zum Gesetz erhoben werden. Es wird an der Zeit sein, unter Verwertung des lehrreichen Materials, das auch in den vorliegenden Berichten enthalten ist, die gegenwärtigen Zustände und ihre Reformbedürftigkeit zu besprechen, wenn die neue Landgemeindeordnung als Gesetz vorliegt. Referent behält sich vor, dann über diese wichtige Reform in diesen Blättern eingehenden Bericht zu erstatten.

Halle a. S. **Loening.**

Angerburg. Verwaltungsbericht des Kreises Angerburg pro 1890/91. — Kreishaushaltsetat des Kreises A. für die Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1892. 2 Hefte. Angerburg, gedruckt bei H. Priddat, 1891. folio. 16 u. 16 SS.

Berlin. Bericht über die Gemeindeverwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1882 bis 1888. Teil III. Berlin, J. Sittenfeld, 1890. gr. Lex.-8. 218 SS. mit 6 Tafeln und 1 Tabelle.

von Gostkowski, E. (Regierungsrat), Die Gemeindeverfassungsgesetze für die Provinz Hannover mit den neuen Verwaltungsgesetzen zusammengestellt und im amtlichen Auftrage hrsg. Berlin, H. Heymanns Verlag, 1891. gr. 8. VIII—495 SS. geb. M. 8.—. (A. u. d. T.: Die neuen preufsischen Verwaltungsgesetze Zusammengestellt und erläutert von M. von Brauchitsch. Ergänzungsband für die Provinz Hannover.)

Jaques, H. (Reichstagsabgeordneter für die innere Stadt Wien), Fünf Reden über Oesterreich und Wien. Mit einem Anhang: Ueber Wahlprüfungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. X—70 SS. M. 1,60.

Königsberg. Entwurf zum Stadthaushalt von Königsberg für das Rechnungsjahr 1. April 1891/92. Königsberg, Druck von Hausbrand's Nachfolger, 1891. 4. 276 SS.

Meyer, Georg (Prof. ord. der Rechte, Heidelberg), Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. 3. (bis auf die Gegenwart ergänzte) Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. VIII—734 SS. M. 14.—.

M.-Gladbach. Haushaltsetat der Stadt M.-Gladbach für das Rechnungsjahr 1891/92. M.-Gladbach, Druck von W. Hütter, 1891. 4. 58 SS.

Prenzlau. Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Prenzlau für das Jahr 1. April 1889/90. Prenzlau, Buchdruckerei von C. Vincent, 1891. gr. 8. 40 SS.

Reimann, K., Die Staatseinrichtungen des Deutschen Reiches und des Königreichs Preufsen. Hannover, C. Manz, 1891. 8. 81 SS. M. 1.—.

Stettin. Verwaltungsbericht der Stadt Stettin vom 1. April 1889 bis dahin 1890. Teil II. Spezialberichte (über Schulwesen, Armen- und Krankenpflege, Bauverwaltung, Oekonomieverwaltung, Gefängniswesen, Sparkasse, Feuersozietät, Geburten, Trauungen, Sterbefälle, Steuerverwaltung etc.). Stettin, Druck von F. Hessenland, 1891. 4. 44 SS.

Varges, W., Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374. Marburg 1890. gr. 8. 66 SS. (Dissertation.)

Cadier, L., (membre de l'Ecole française de Rom), Essai sur l'administration de royaume de Sicile sous Charles Ier et Charles II. d'Anjou. Toulouse, impr. Chauvin & fils, Paris, Thorin, 1891. 8. VIII—310 pag.

Crayssac, A. (sous-commissaire colonial), De la responsabilité des ministres. Bordeaux, imprim. Ve Cadoret, 1891. 8. 191 pag.

Dingelstedt, V., Le régime patriarcal et le droit coutumier des Kirghiz, d'après l'étude entreprise sous les auspices du gouvernement russe par le Général N. I. Grodekoff. Paris, Thorin, 1891. 8. XLVI—102 pag.

Ligue internationale de la paix et de la liberté. Bulletin officiel des assembéles, tenues à Grenoble, le 31 août, et à Genève, le 14 septembre 1890. Genève, Stapelmohr et Paris, Fischbacher, 1890. 12. 169 pag. M. 1,60.

Mc Carthy, J., Sir Robert Peel. London, S. Low, Marston etc., 1891. 8. VIII—176 pp. with portrait (photogravure.) cloth. 3/.6. (Contents: Peels family and early career. — In Office. — Peel. Russell. Canning. — The catholic question. The Clare election. Catholic emancipation come. — Reform. The first reform battle. The battle over. — The Irish famine. — The Anti-corn law leage. Peel's triumph and fall. — etc.)

Reader, A., Russia and the jews: a brief sketch of Russian history, and the condition of its jewish subjects. London, Digby & Long, 1891. 8. 96 pp. 1/.—.

Smith, Goldwin, Canada and the Canadian question. London, Macmillan & C°, 1891. 8. X—325 pp. with maps. 8/.—. (Contents: The french province. — The british provinces. — French Canada before the conquest. — French Canada after the conquest. — History of Upper Canada. — The united provinces. — The federal constitution. — Fruits of confederation. — The Canadian question. — etc.)

Biró, Pál, A magyar kir. honvédelmi ministerium müködése. 2 Bände. Budapest 1891. 4. 399 u. 472 SS. (Die Thätigkeit des kgl. ungarischen Landesverteidigungsministeriums, auf Grund amtlicher Akten bearbeitet von Paul Biró)

Partijen, de, in Nederland. Politieke beschouwing. Amsterdam, Joh. Müller, 1891. gr. 8. 31 bls. fl. 0,30.

12. Statistik.

Allgemeines.

Altmann, W., Die Doktordissertationen der deutschen Universitäten in den Jahren 1885/86 bis 1889/90. Statistische Betrachtungen. Nebst einem statistischen Ueberblick über die Doktordissertationen der französischen Universitäten. Berlin, R. Gaertner, 1891. 8. 64 SS. M. 1,80.

Schubert, J. (k. k. Hauptmann im Artilleriestabe), Die Feld- und Gebirgsartillerien der europäischen Staaten im Jahre 1890. Wien, Seidel & Sohn, 1890. folio. 48 SS. und 16 Tafeln. M 12.—.

Taschenbuch für den katholischen Klerus, 1891. Jahrgang XIII. Würzburg und Wien, Woerl, 1891. 12. 192 SS. Lwdbd. M. 1,20. (SS. 64 u ff.: Statistische Beschreibung der katholischen Kirche.)

Deutsches Reich.

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter königl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1889. Hrsg. vom kgl. sächs. Finanzministerium. — Dresden, Druck von C.

Heinrich, 1891. 4. VIII—298 SS. mit einer Uebersichtskarte vom Bahnnetz und einer graphischen Darstellung in Imper.-quer-folio.

Ergebnisse, vorläufige, der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 im Königreich Preufsen, sowie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont. Berlin, Verlag des kgl. statist. Büreaus, 1891. Imp.-4. XII—62 SS. M. 2.—.

Jahrbuch für Bremische Statistik. Hrsg. vom Büreau für Bremische Statistik. Jahrg. 1890. Heft 1: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1890. Bremen, G. A. von Halem, 1891. gr. 8. X—272 SS.

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Württemberg. Hrsg. von dem kgl. statistischen Landesamt. Jahrg. 1889. Stuttgart, Kohlhammer, 1891. Roy.-8. X—279 SS. (Sonderabdruck aus den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, Jahrgang 1889.)

Mitteilungen, statistische, über den Civilstand der Stadt Frankfurt am Main im Jahre 1890. In Verbindung mit dem Stadtarzte bearbeitet durch das statistische Bureau der Stadt. Frankfurt am Main, Druck von Mahlau & Waldschmidt, 1891. 4. 16 SS.

Nachweisungen, statistische, aus der Forstverwaltung des Grofsherzogtums Baden für das Jahr 1889. XII. Jahrgang. Karlsruhe, Ch. F. Müller'sche Hofbuchdruckerei, 1890. gr. 4. 105 SS.

Protokoll über die am 16., 17. und 18. August 1890 im Sitzungszimmer 4 des Rathauses zu Breslau abgehaltene VI. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter und Büreaus deutscher Städte. Breslau, Druck von Grafs, Barth & C°, 1890. folio. 80 zweisp. SS. Als Manuskript gedruckt. Nicht im Handel.

Frankreich.

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie, pour l'année 1889. Paris, imprim. nationale, 1891. 4. XIX—113 + 253 pag. avec 29 cartes et diagrammes. fr. 10.—. (Publication du Ministère des travaux publics, Direction des routes, de la navigation et des mines. Table des matières: Rapport de la Commission de statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur au Ministre des travaux publics. — Exposé des principales données de la statistique des mines et autres exploitations minérales. — Exposé statistique des usines métallurgiques. — Exposé statistique des appareils à vapeur. — Notice sur le nombre, les salaires et la durée du travail des ouvriers des mines, en 1890. — Statistique internationale: (Production minérale. Production métallurgique.)

England.

Statistical tables relating to emigration and immigration from and into the United Kingdom in the year 1890, and report to the Board of trade thereon. London, ordered, by the House of Commons, to be printed, 16 March 1891. folio. 54 pp.

Oesterreich-Ungarn.

Mischler, E. (Prof., Vorstand des statistischen Landesamtes für das Herzogtum Bukowina), Die Organisation der Landesstatistik in der Bukowina. Wien, H. Pardini, 1891. Roy.-8. 14 SS. (Sonderabdruck aus der „statistischen Monatsschrift".)

Uebersichten, statistische, betreffend den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1891. Zusammengestellt vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Heft 1: Warenein- und Ausfuhr im Monate Januar 1891. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. Roy.-8. 119 SS. (A. u. d. T.: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement des k. k. Handelsministeriums. Band XLIV, Heft 1.)

Vorschriften, die neuen, betreffend die Statistik des auswärtigen Handels (Gesetz vom 26. Juni, Verordnung vom 10. Dezember 1890) für den Gebrauch der Geschäftswelt übersichtlich zusammengestellt und statistisches Warenverzeichnis in alphabetischer Anordnung. Mit Zustimmung des k. k. Handelsministeriums hrsg. von Alex. Dorn. Wien, Volkswirtschaftl. Verlag A. Dorn, 1891. 8. 85 SS. fl. 0,50.

Italien.

Relazione statistica intorno ai servizi postale e telegrafico per l'esercizio 1889—90 ed al servizio delle casse postali di risparmio per l'anno 1889 con appendice relativa

al secondo semestre 1890. Roma, tip. di L. Cecchini, 1891. Imp. in-4. 341 pp. Pubblicazione del Ministero delle poste e dei telegrafi.)

Statistica delle caldaie a vapore esistenti nel Regno. Roma, eredi Botta, 1890. 8. XXXI—955 pp. l. 6.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, divisione industria, commercio e credito.)

Holland.

Statistiek van den handel, de scheepvaart en de in-en uitvoerrechten in Nederlandsch-Indië over het jaar 1889. Samengesteld bij het Departement van financiën. Batavia, Ogilvie & C°, 1891. 4. 60 en 149 blz. fl. 4,25.

Schweiz.

Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. Herausgegeben vom statistischen Büreau des eidgen. Departements des Innern. Jahrgang I (1891). Annuaire statistique de la Suisse, etc. Ire année. Bern, Orell Füßli, 1891. Roy.-8. XIV—265 SS. mit 2 graphischen Darstellungen. (Text deutsch und französisch. A. u. d. T.: Schweizerische Statistik. Lieferung 80. Inhalt: Bodenfläche und Bevölkerung. — Landwirtschaft. — Viehstand. — Forstwirtschaft. — Fischzucht. — Bergwerke und Salinen. — Industrie. — Verkehr und Verkehrsmittel. — Handel. Geld- und Kreditwesen. Versicherung. — Gesundheitswesen. Gesundheitspolizei. Unterstützung. — Unfälle. — Unterricht und Erziehung. — Finanzwesen. — Gefängniswesen. — Militärwesen. — etc.

Unfallstatistik. Darstellung der Körperverletzungen und Tötungen von Mitgliedern schweizerischer Kranken- und Hilfskassen in den Geschäftsjahren 1886, 1887 und 1888. Erhoben und bearbeitet im Auftrage des schweizerischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements vom schweizerischen Arbeitersekretariat. Winterthur, Geschw. Ziegler, 1890. gr. 8. 159 SS. M. 1,80.

13. Verschiedenes.

Kamarowsky, L., Graf, Ueber die Friedensbestrebungen der Völker. Die Abrüstungsfrage. Ueber einige internationale Kongresse im Jahre 1889. Drei Abhandlungen. Aus dem russischen übersetzt mit Genehmigung des Verfassers, herausgegeben von E. Manssureff. Berlin, Puttkamer & Mühlbrecht, 1890.

„Abhandlungen" — ist wohl zu viel Kompliment für diese Kleinigkeiten, die sich der Sache nach doch nur auf Referate über einige Bücher und einige freie Versammlungen beschränken, deren Inhalt der Verfasser sich zustimmend aneignet. Nachdem er im Abschnitt I des Aufsatzes „Friedensbestrebungen der Völker" eine Reihe von Fällen, in denen Völkerstreitigkeiten durch Schiedssprüche beigelegt wurden, die Revue hat passieren lassen, wobei ihm durch ein geheimnisvolles Mifsgeschick gerade der grofsartigste, die Schlichtung der Alabamahändel zwischen England und Nordamerika durch Kaiser Wilhelm I. entgangen ist, und einige akademische Erörterungen über internationale Schiedsgerichte, die gelegentlich im französischen und englischen Parlamente angeregt worden waren, in Erinnerung gerufen hat, giebt er in Abschnitt II eine Analyse von Guillaume Pays: „Le contrat international", in welchem mit vieler Verve für einen internationalen Codex und ein internationales Gericht eingetreten ist, und im Abschnitt III einen kurzen Abrifs aus Numa Droz: „L'anarchie économique en Europe", wo bekanntlich Schutzzollsystem und Heeresrüstung in ihrem bedingenden Zusammenhang beklagt und daher einer allgemeinen „Zollunion" behufs Herabsetzung der Zollsätze und einer wenn auch nur teilweisen Abrüstung das Wort geredet wird. Dieser Gedanke wird von dem Verfasser in dem Artikel: „Die Abrüstungsfrage" mit einer

gewissen leidenschaftlichen Lebhaftigkeit variiert und ausgedehnt. Schutzsystem und Kolonialpolitik wären lediglich durch die unerträgliche Steigerung der Militärbedürfnisse zur Notwendigkeit gemacht, und ohne die Bildung eines „internationalen Gesellschaftskörpers" und ohne eine „internationale Executivgewalt" wäre nicht abzusehen, wie dem Weltuntergang vorzubeugen wäre. Natürlich ist von allen den schwebenden Palliativen dieser besorgten Staatsphilosophie die internationale Exekutivgewalt das platonischste. Aber dem Verfasser ist es ernst mit seiner „juristischen Organisation alles internationalen Lebens", sehr ernst; er weifs auch schon, was er vor Allem diesem Wolkenforum oberhalb aller Staaten unterbreiten wird, „die Streite (sic!) um das Geschick Elsafs-Lothringens und die Regelung der Verhältnisse der Völkerstämme am Balkan", und er befürchtet gar nicht, dafs ihm de profundis die Bemerkung, es giebt seit dem 10. März 1871 keine Streite um Elsafs-Lothringen mehr, und die Doktrin von den Knochen des pommerischen Soldaten entgegenschallen könnten. Es ist doch in hohem Grade bemerkenswert, dafs die glühendsten Apologeten des ewigen Weltfriedens und der internationalen Organisationen sich aus der Zahl derjenigen rekrutieren, welche diese beiden Thatsachen der neueren Geschichte rückgängig zu machen bestrebt sind. Aber eine solche überaus unmittelbare Zwecksrichtung der scheinbar philanthropischen und idealen Betreibung, welche ganz sichtlich auch der Triebgrund der schönen von unserem Verfasser in seinem dritten Aufsatz skizzierten Verhandlungen der „Konferenz der Friedensfreunde" und des „congrès interparlamentaire de la paix" gelegentlich der letzten Pariser Weltausstellung gewesen ist, möchte doch wohl nur zu sehr das Mifstrauen derjenigen erregen, welche dem Prinzip einer internationalen Organisation für die Zukunft aus ihrer Weltanschauung heraus keine absolute Feindschaft entgegenbringen. Jedenfalls mufs es die Diskussion beträchtlich verunreinigen und trüben, wenn dem Areopag der Zukunft der Beruf zugeteilt wird, die acta anteriora der Geschichte zu revidieren, und was würde aus dem Vaterland des Verfassers zum Beispiel werden, und wer wird sich in seiner Nähe und Umgebung für den platonischen Babelturm interessieren, wenn, wie es doch alsdann billig wäre, die Frage über Polen, über Finnland, über die Ostseeprovinzen, über Kleinrufsland, über Armenien, über den Kaukasus u. s. w. der Untersuchung des hehren Weltgerichtshofs unterbreitet würde?

Unstreitig ist noch viel, sehr viel und vielleicht Ungeahntes von der internationalen Verständigung für die Sicherung und Steigerung unserer Lebensgüter zu erwarten, und wie man angefangen, dieses Entwickelungsmoment für die Ordnung gewisser gemeinsamer Anliegen in den Dienst zu nehmen, so dürften sich die Gegenstände im Flusse unserer Kulturbewegung mehren, welche auf dem Wege friedlichen Uebereinkommens ihre Erledigung fänden. Aber man sollte es gar nicht glauben, dafs in unserem kritisch-realistischen Zeitalter, welches die Kinderschuhe der Naturphilosophie doch schon so gründlich ausgetreten hat, über so weitläufig wirkende und Unermefsliches umfassende Angelegenheiten mit so viel Verleugnung aller Empirie und so viel schönrednerischem Schwulst gesprochen werden könnte, als gemeinhin von einer grofsen Zahl senti-

mentaler Völkerrechtsfreunde, zu denen auch unser Autor gehört, in der That geschieht. Als der Graf Salisbury gelegentlich dem etwas zudringlichen Quäkertum des Marquis Bristol mit ein paar Worten heimleuchtete, schlofs er seine geärgerte Ausführung mit der Bemerkung, dafs er von einem „international law" aufser in den Lehrmeinungen der Verfasser von Lehrbüchern nichts finden könne. Der edle Lord hat da übertrieben. Einerseits giebt es wirklich bereits Etwas, was unter den Begriff des international law gestellt werden kann und sehr entwickelungsfähig ist, andererseits haben diejenigen, welche Lehrbücher — natürlich gründliche — zu schreiben berufen sind, bisher allzusehr dem Dilettantentum den Vortritt gelassen. Unwillkürlich fühlt man sich bei den gefühlvollen, namentlich von der verwandten Basis der Geschichte abgelösten Declamationen in die Redeweise und in den Ton des Verfassers der „Organisation der Leidenschaften" hineinversetzt, und bei der Vorspiegelung der Zukunftsseligkeiten, die aus der internationalen Organisation entspringen werden, glaubt man nicht mehr fern von der Entsalzung und dem Limonadengeschmack der Meere und der Bespannung der Schiffe mit gezähmten Wallfischen zu sein.

Wäre es z. B. nicht sehr erwünscht, dafs, ehe man an die Ausarbeitung eines internationalen „Codex" ginge, über den Lord Salisbury doch nur spöttische Bemerkungen machen würde, eingehende Forschungen über die völkerrechtlichen Formen und Bestrebungen des 15. Jahrhunderts angestellt würden, in welchem die Schiedsgerichte vor den Kriegen und mitten in den Kriegen üblich waren, und in welchem es aufserhalb und oberhalb der Staaten in Kaiser und Pabst eine Autorität gab, bis zu welcher sich die Juristentribunale moderner Schaffung noch in einem Jahrhundert nicht auswachsen würden, und der es sogar an einer „internationalen Exekutivgewalt" nicht gebrach, wäre es nicht lohnend zu ergründen, warum dennoch der ewige Frieden die fromme Redensart salbungsvoller Kleriker und gesättigter Spiefsbürger geblieben ist? — — Auf solch historischem, also doch denkbarem Boden bewegte sich allerdings Lord Stanley Alderley, als er dem Lord Bristol zu Hülfe kommend schlechtweg den Papst als ständigen, Kriege verhütenden Schiedsrichter vorschlug, aber dann hätte er ihm auch gleich den Blitzstrahl des Interdicts einräumen und verschaffen sollen, um in der Analogie der Vergangenheit zu bleiben und ihm einen Erfolg zu verbürgen.

Auf bei weitem praktischerem Felde bewegt sich die Abrüstungsfrage mit ihren wirtschaftlichen Gefahren, und die mafsvollen Vorschläge und Folgerungen eines Numa Droz lassen sich wenigstens diskutieren, während unser Autor doch nur lamentiert. Er weist die Verteidigung des überspannten Militarismus, die sich darauf bezog, dafs mit der Entwickelung der modernen Civilisation der Wert aller Lebensgüter so hoch gestiegen wäre, dafs der Aufwand für das Heer als eine Versicherungsprämie für dieselben angesehen werden könne, mit der Bemerkung zurück, dafs das Bedürfnis der inneren Sicherheit mit dem Umfang der Rüstungen in einem Mifsverhältnis stünden, denn „diese Rüstungen provocieren und beleben, als Hauptursache der wirtschaftlichen Krisis unserer Tage, das Gespenst des Krieges, welches zu vertreiben, ihre Pflicht sein müfste".

„Das Gespenst des Krieges“, das Wort ist eigentümlich gewählt. Nicht das Gespenst des Krieges, sondern die Kriege selbst sind zu verhüten, und Fichte wenigstens, der „Vernunftpolitiker“ meinte im Jahre 1807, also lange genug vor unserem Militarismus, etwa in der Weise, wie heutzutage die Verheerungen der Bacillen durch ein Bacillenprodukt bekämpft werden, so das „Gespenst des Krieges“ zur Verhütung des Krieges selbst fruchtbar machen zu können, ja gradezu eine gewisse Reinkultur des Kriegsgespenstes mittels großer Rüstungen behufs der Sicherung „eines langwierigen Friedens“ anempfehlen zu sollen. — Fichte, der einst den „ewigen Frieden“ zu den Zwecken der Natur gezählt hatte, die man zwar aufhalten aber nicht vernichten kann, ist der Ansicht, daß jeder Staat das Recht und die Pflicht habe, sich nach außen so stark als möglich zu machen, wonach man aber nicht meinen sollte, daß dabei der Kriege kein Ende sein würde, „vielmehr, sagt er, wird, da keiner den Krieg anzufangen denkt, wenn er es nicht mit Vorteil kann, alle aber stets gespannt und aufmerksam sind, keinem irgend einen Vorteil zu lassen, ein Schwert das andere in Ruhe erhalten, und es wird ein langwieriger Friede erfolgen ..... Zu Kämpfen mit Barbaren in anderen Weltteilen, welche doch über kurz oder lang mit Zwang dem Reich der Kultur werden einverleibt werden müssen ..... in Kämpfen mit diesen stähle sich die europäische Jugend, indeſs in dem gemeinsamen Vaterlande selbst keiner es wagt, das Schwert zu entblößen, da er allenthalben sich gegenüber ebenso gute Schwerter erblickt“. — Mögen allerdings die Zeitumstände dem Philosophen diese Meinung eingegeben haben, immerhin zeigt sie, daß sich die Verteidigung des Militarismus doch noch von einer anderen nicht unpraktischen Seite führen läßt.

Breslau. J. Caro.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamtes.) Band VII Heft 1. Berlin, J. Springer, 1891. Roy.-8. 258 SS. mit 5 Tafeln und 1 graphischen Darstellung in quer-folio: Darstellung der Pockentodesfälle im Deutschen Reiche während der Jahre 1886—1889. (Aus dem Inhalt: Ergebnisse der amtlichen Pockentodesfalls- und Pockenerkrankungsstatistik im Deutschen Reiche vom Jahre 1889. Berichterstatter: RegR. Rahts. — Die Thätigkeit der im Deutschen Reiche errichteten Anstalten zur Gewinnung von Tierlymphe während des Jahres 1889. — Versuche über das Verhalten der Bakterien des Milzbrandes, der Cholera, des Typhus und der Tuberkulose in beerdigten Tierleichen. Berichterstatter: RegR. Petri. — Ueber Kognac, Rum und Arac, von (GehRegR. u. Prof.) E. Sell. — etc.

Arbeiten des geographischen Instituts der k. k. Universität Wien. Mit Vorwort von A. Penck. Wien und Olmütz, Hölzel, 1891. Roy.-8. XXII—160 SS. mit 3 Tafeln und zahlreichen Tabellen etc. M. 5.—. (A. u. d. T.: Geographische Abhandlungen, hrsg. von (Prof.) A. Penck in Wien, Band V, Heft 1. Inhalt: Die Eisverhältnisse der Donau in Bayern und Oesterreich von 1850 bis 1890, von A. Swarowsky. — Die mittleren Erhebungsverhältnisse der Erdoberfläche nebst einem Anhange über den wahren Betrag des Luftdruckes auf der Erdoberfläche, von Fr. Heiderich. — Die Höhe der Schneegrenze mit besonderer Berücksichtigung der Finsteraarhorngruppe, von L. Kurowski. —)

Bitter, H. (Reg.- u. MedR.), Generalbericht über das Medizinal- und Sanitätswesen im Regbez. Osnabrück während der Jahre 1886—1887—1888. Osnabrück, Buchdruckerei von A. Liesecke, 1891. gr. 8. 72 SS. u. XIII tabellarische Anlagen.

Breslauer, B. (Rechtsanwalt), Die Organisation der Privatwohlthätigkeit in Berlin. Berlin, Hans Mamroth, 1891. gr. 8. 27 SS. M. 0,60.

Denkschrift des VI. deutschen evangelischen Schulkongresses zu Erfurt vom 30. September bis 2. Oktober 1890. Hrsg. von dem Büreau des Kongresses. Berlin, F. Zillessen, 1891. 8. V—244 SS. M. 3.—.

Eulenberg (GehOMedR.) u. Bach (Direktor des Falk-Realgymnas.), Schulgesundheitslehre. Das Schulhaus und das Unterrichtswesen vom hygienischen Standpunkte. Berlin, J. J. Heine, 1891. 8. 636 SS. M. 12.—.

Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde im Auftrage der Centralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland, hrsg. von A. Kirchhoff (Prof. der Erdkunde, Univers. Halle). Band V Heft 5: Zur Kenntnis des Taunus, von W. Sievers. 56 SS. mit 1 Karte. M. 3,60. — Heft 6: Der Thüringer Wald und seine nächste Umgebung, von H. Pröscholdt. 51 SS. M. 1,70. Stuttgart, J. Engelhorn, 1891. gr. 8.

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung im Königreich Bayern. Im Auftrage des königl. bayerischen Staatsministeriums des Innern nach amtlichen Quellen von v. Kerschensteiner unter Mitwirkung von N. Zwickh. Band XX. (Neue Folge Band IX), die Jahre 1887 und 1888 umfassend. München, F. Bassermann, 1891. Lex.-8. IV. 244 u. 78 SS, mit 28 Tabellen, 4 Kartogrammen, 8 Diagrammen u. 1 Karte. M. 8.—.

Georg, K., Der Kulturkampf gegen den Tod. Die soziale Bedeutung der neuen Heil-Aera. Berlin, A. H. Fried & C°, 1891. gr. 8. 60 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Fried's hygienische Bibliothek Nr. 16.)

Hoffmann, Ch., Uebersicht über die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Volksschullehrer in den größeren Städten Bayerns. Hrsg. nach den Erhebungen der statistischen Kommission des Bezirkslehrervereins Nürnberg-Stadt. Nürnberg, Selbstverlag und in Kommission der Korn'schen Bhdl., 1891, März. gr. 8. 10 SS. M. 0,20.

Kalle, Fritz, Ueber Volksernährung und Haushaltungsschulen als Mittel zur Verbesserung derselben. Ein Vortrag mit einer Farbentafel und einer Zahlentabelle. 2. Aufl. Wiesbaden, Bergmann, 1891. 8. 32 SS. M. 0,60.

Knortz, K., Geschichte der nordamerikanischen Litteratur. 2 Bände. Berlin, H. Lüstenöder, 1891. kl. 8. 432 und 491 SS. M. 10.—.

Lammers, A., Die Erziehung zur Arbeit. Gotha, F. A. Perthes, 1891. 8. 48 SS. M. 0,80. (A. u. d. T.: Zimmers Handbibliothek der praktischen Theologie. Bd. 11—14 Abteil. 9.)

Lauchert (Reg.- und MedR.), Generalbericht über die Gesundheitsverhältnisse und das Medizinalwesen des Regbez. Sigmaringen, umfassend die Jahre 1886, 1887 und 1888. Sigmaringen, Lutz'sche Buchdruckerei, 1890. gr. 8. 70 SS.

Menger, Max, Der böhmische Ausgleich. Stuttgart, Cotta Nachfolger, 1891. gr. 8. IV—298 SS. M. 3.—.

Menzenbach, J., Ludwig Windthorst in seinem Leben und Wirken. Trier, Paulinusdruckerei, 1891. 8. 128 SS. M. 0,50.

Neidhart, K. (Obermedizinalrat), Die Influenzaepidemie vom Winter 1889/90 im Großherzogtum Hessen. Nach den Berichterstattungen der großh. Kreisgesundheitsämter bearbeitet. Darmstadt 1890. g. 8 65 SS.

Oesterreichischen Reichsratswahlen, die, 1891 mit graphischer Darstellung der Wahlergebnisse 1873—1891. Nebst geschichtlich-statistischem Texte. Wien, Artaria & C°, 1891. Tableau in Imp.-folio, Text (4 SS.) in-8. M. 1,20.

Paul, E. (Naturforscher in Graz), Adreßbuch der Wasserheilanstalten, Bäder, Kurorte, Institute für Massage und Heilgymnastik und ähnlichen Unternehmungen, sowie der im Sinne fortgeschrittener, natürlicher Heilkunde thätigen Aerzte etc. Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Jahrgang I (1891). Wiesbaden, H. Sadowsky, 1891. 12.

v. Pfister, A. (Oberst), Herzog Magnus von Württemberg. Ein Lebensbild aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts. Stuttgart, Kohlhammer, 1891. kl. 8. XII—208 SS. M. 2.—.

Schaefer, A. (Rektor, Prof.), Die Kaisererlasse vom 4. Februar 1890 und die akademisch gebildeten Berufsklassen. Rede am 27. Januar 1891 gehalten. Münster, Aschendorff, 1891. gr. 8. 23 SS. M. 0,50.

Trost, L. (k. bayer. Geh. Haus- und Staatsarchivar), König Ludwig I. von Bayern in seinen Briefen an seinen Sohn, den König Otto von Griechenland. Bamberg, Buchner, 1891. 8. VIII—202 SS. M. 6.—.

Werner, Reinh. (Kontreadmiral a. D.), Zur Frage der Befestigung von Helgoland. Wiesbaden, Bergmann, 1891. 8. 30 SS. und Kartenskizze. M. 0,80.

Congrès international des Américanistes. Compte rendu de la IIIième session, Bruxelles 1879. 2 tomes. Bruxelles, Muquardt (1890). gr. in-8. 679 et 885 pag. avec

25 planches, 6 tables linguistiques, 3 cartes et atlas de 40 planches contenant: les antiquités équatoriennes du Musée royal d'antiquités de Bruxelles par A. Bamps. fr. 40.

Croiset, A., Rapport de la commission des écoles d'Athènes et de Rome sur les travaux de ces deux écoles pendant les années 1889—90. Lu dans la séance du 30 janvier 1891 de l'Académie des inscriptions et belles-lettres. Paris, imprim. Firmin-Didot, 1891. in-4. 16 pag.

Durand-Gréville, E., L'éducation des classes populaires en Russie. Paris, impr. Plon, 1891. 8. 16 pag.

Annual report of the Board of regents of the Smithsonian Institution, showing the operations, expenditures, and condition of the Institution to July, 1888. 2 parts. (Part. II: Report of the U. St. National Museum.) Washington, Government Printing Office. XLI—839 pp. and XXII—876 pp. with CVII plates, 2 charts, 4 diagrams and numerous figures.

New York charities directory: a classified and descriptive directory to the charitable and beneficent societies and institutions of the city of New York. 4th edition. New York, Charity Organization Society, 1891. 16. 410 pp. map. cloth. $ 1.—.

Questione, della, giudaica in Europa. Prato, tip. Contrucci & C°, 1891. 16. 90 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée XVième année (1891) Mars: A. France, colonies, etc.: Règlement d'administration publique concernant la taxe sur les affiches peintes. — Le projet de budget pour l'exercice 1892. — Les découverts du Trésor au 1er janvier 1891. — La situation de l'exercice 1890 au 1er février 1891. — La dette flottante et les services spéciaux du Trésor. — L'emprunt du 10 janvier 1891. Rapport au Président de la République. — Les revenus de l'Etat, exercice 1891. — Le commerce extérieur, mois de février 1891. — L'entretien de la circulation monétaire. — Les patentes en 1890. — Produits des contributions indirectes perçus et constatés pendant les années 1890 et 1889. — Tunisie: Le commerce extérieur, 13 octobre 1889 à 12 octobre 1890. — Tunisie: La caisse d'épargne postale, 1886 à 1890. — B. Pays étrangers: Allemagne: La propriété foncière en Prusse. — Autriche-Hongrie: Le budget hongrois. Résultats de l'exercice 1890. Les impôts de consommation. — Italie: M. Luzzati et le projet de budget rectifié pour 1891—92. — Espagne: Le commerce extérieur en 1890. — Russie: Le monnayage depuis 1880. La production des métaux précieux. — Etats-Unis.: La question de l'argent. — etc.)

Journal des Economistes. Revue mensuelle. Mars 1891: Un paradoxe historique de Karl Marx, par Roger de Fontenay. — Les impôts sur les congrégations religieuses et le droit commun, par Ch. Parmentier. — Renouvellement du privilège de la Banque de France (suite), par A. Courtois. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 15 novembre 1890 au 15 février 1891), par J. Lefort. — Le régime monétaire de la Banque d'Angleterre. Un discours de M. Goschen à la Chambre de commerce de Leeds, par M. H. C. — Le banditisme Algérien, par J. Le Roy. — Les corporations artistiques et la gestion des théâtres nationaux subventionnées, par L. Roquet. — Lettre d'Italie, par Vilfredo Pareto — La session et les résolutions du Conseil supérieur du travail. — Société d'économie politique, réunion du 5 mars 1891: Nécrologie: M. Richard (du Cantal.) Discussion: De l'influence économique du repos du dimanche. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIe année (1891) N° 3, mars: Procès-verbal de la séance du 18 février 1891. — Le Bureau de la statistique du travail en Angleterre, par A. Liégeard. — Les finances locales de 1878 à 1890, par F. Hennequin. — Le tabac et la dépopulation de la France, par E. Decroix. — Le Grand Opéra,

par T. Loua. — Les consommations principales à Paris pendant les trois dernières années (1887—1889.) — La fabrication des soieries de Lyon en 1889. — etc.

Moniteur, le, des assurances. Revue mensuelle. Tome XXIII, N° 271: 15 avril 1891: Assurances sur la vie. La nouvelle loi sur les droits de l'époux survivant, par Lux. — Etude juridique sur le contrat d'assurance contre l'incendie (suite), par C. Oudiette. — Opérations des compagnies d'assurances maritimes du Havre (2e semestre 1890), par E. Sorel. — Les chevaliers d'honneur des Etats-Unis (Knights of honor: Société de bienfaisance avec assurance en cas de décès), par Monrose. — etc.)

Réforme sociale (la). Bulletin de la Société d'économie sociale et des unions de la paix sociale. XIème année (1891) Nos 4 et 5: 16 février et 1 mars 1891: L'ouvrier belge en 1853 et 1886, d'après les budgets comparés de la Commission de statistique de l'enquête du travail (article 1 et 2 (fin), par A. Julin. — L'évolution des idées sociales. II. La doctrine, par Ch. Maurras. — Capital et travail, d'après une lettre pastorale de (Mgr.) Bonomelli, par C. J. — Annales de la charité et de la prévoyance: 1. Oeuvre libre d'assistance. Résumé des rapports de M. Lefébure (secrétaire général.) 2. Les progrès de la charité en France, par A. Chevalier. 3. Quelques oeuvres de charité en Angleterre, par J. Angot des Rotours. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse: Le tour et les abandons. La recherche de la paternité. Le Conseil supérieur du travail. La loi sur le travail des enfants. Les droits sur les céréales et le prix du pain. — Unions de la paix sociale, par A. Delaire. — Le renouvellement du privilège de la Banque de France et l'agriculture, par L. Milcent. — Les verriers d'Hirschberg (Basse-Silésie), étude monographique par M. Bellom (ingénieur) et observations de Cheysson, Cacheux et Lefébure. — Les logements ouvriers à Varsovie, par Ad. Suligowski. — L'act Torrens en Tunisie, par Ch. Hackenberger. — La question ouvrière dans les lettres pastorales des évêques catholiques, par J. Cazajeux. — etc.

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. XIVe année (1891) Mars: L'idée du droit, par A. Lavallée. — Des manses épiscopales et du droit de régale, par Fr. Ladrat (commissaire administrateur de la manse épiscop. de Nîmes, novembre 1888 à août 1889) suite et fin. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique d'Angleterre: Disqualification des catholiques pour certaines situations officielles; l'église etablie dans le pays des Galles. — Chronique d'Italie: Les écoles italiennes à l'étranger en 1889—1890. — Chronique de l'administration française: Organisation du corps diplomatique et consulaire. Caisse nationale d'épargne. Opérations en 1889. — etc.

Revue d'économie politique. Année V (1891) N° 3, Mars: Le développement économique de l'Autriche-Hongrie et les négociations douanières pendantes, par A. de Matlekovits. — Les idées sociales de M. Wundt, par Rauh. — Quelques contributions à l'histoire du développement du socialisme moderne. II. François Boissel, par C. Gruenberg. — Chronique, par Ch. Gide: Le renouvellement du privilège de la Banque de France. Le nouveau tarif général des douanes. — etc.

Revue maritime et coloniale. Publication du Ministère de la marine. Tome CVIII, livraison 353, février 1891: Les Ministères de la marine étrangers: Organisation et fonctionnement. I. Angleterre, traduit de l'anglais. — Voyage du vapeur le „Yunnan" à Lao Kay. Rapport de mer de (M. le lieuten. de vaisseau) Lapied. — Les compas à bord des navires des guerre modernes, trad. de l'anglais. — Influence économique de la légèreté dans les constructions navales, par A. Hauser (ingénieur de la marine.) — Régularisation du mouvement de machines: Régulateur avec dynamo auxiliaire, par A. Ledieu. — Etudes historiques sur la marine militaire de France (suite): La guerre navale industrielle sous le Ministère de J. de Pontchartrain, par Chabaud-Arnault (capitaine de frégate de réserve.) — Chronique. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. April 1891: The Savoy dynasty, the Pope and the Republic, by a continental statesman. — The influence of democracy on litterature, by E. Gosse. — A basis of positive morality, by Ph. G. Hamerton. — Sofia revisited, by G. Shaw Lefevre. — The last days of the earth, by Camille Flammarion. — National pensions, by W. Moore Ede. — The protection of wild birds' eggs, by T. Digby Pigott. — Anglo-American copyright, by Fred. Pollock. — The colonization report, by A. White. — Canada and the states, by E. Wiman. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch

of the christian social union. Review for the consideration of social and economic questions. I. volume (1891) April: The question of population, by A. Lyttelton. — Rodbertus-Jagetzow and scientific socialism, by (Prof.) E. de Laveleye. — Social conditions in a New England, by A. Barry. — The joining of issues, by T. Mackay. — The American Copyright Bill, by C. J. Longman. — Freder. Denison Maurice as christian socialist, by Hughes (Judge). — Gross's gild merchant, by W. Cunningham. — Report on social legislation in the United States for 1889 and 1890, by (Prof.) R. T. Ely and L. S. Merriam. — etc.

Edinburgh Review, the. N° 354 (published April 1891): The correspondence of William Augustus Miles. — Scandinavian antiquities. — The judicial system. — The antarctic circle. — The civil war in America (Chile). — Cyprus. — Aristotle on the Athenian constitution. — The baffling of the Jesuits. — Newman in the English church. — Tilsit and Erfurt: a Russo-French alliance. —

Fortnightly Review, the. April 1891: How we occupied Mashonaland, by John Willoughby. — The relations of church and state, by (Count) Leo Tolstoi. — Virginia mines and American rails, by (the Duke of) Marlborough. — In Rhodope with prince Ferdinand, by J. D. Bourchier. — Anglo-Saxon unity, by (the Earl of) Meath. — Amours de voyage, by (Prof.) Dowden. — The Moncrieff defence, by R. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries N° CLX, April 1891: A examination of the published experience of several life offices and groups of life offices, for the purpose of determining with the greatest accuracy obtainable — 1) the rate of mortality among recently-selected lives; 2) the rate at which that mortality increases during the 10 years after insurance; and 3) whether such rate of increase depends upon the rate of discontinuance or not; with a general outline of the best methods to be pursued in the future collection and compilation of any experience, by J. Chatam: (Materials. Methods of graduation. Description of mortality experiences used. Numbers at risk and deaths in the mortality experiences. Rates of mortality in various countries. etc.)

National Review, the. April 1891: The censuses of the century, by F. B. Harrison. — The garden of death, by Evelyn Pyne. — The Hindu marriage agitation, by Fr. Pincott. — The sun's heat-radiation: a new theory, by W. Goff. — The fine art of fragrance, by L. C. Bullock. — The problem of domestic service, by Fr. Mc Laughlin. — The church and dissent in Wales, by T. Lloyd Williams. — English and German music, by J. F. Rowbotham. — Lord Beaconsfield: after ten years, by Edw. Salmon. — etc.

New Review, the, April 1891: The Labour Commission and its duties, by Tom Mann. — The science of fiction, by P. Bourget, Walter Besant, Th. Hardy. — What can be done for our country villages, by A. H. D. Acland. — A model city; or, reformed London. II. Drainage, by A. Arnold. — Elementary education and the free school question: a reply, by the Dean of St. Paul's. — Exercise and training, by Merell Mackenzie. — etc.

Nineteenth Century, the. April 1891: The seamy side of Australia, by J. W. Fortescue. — Mutual aid among savages, by (Prince) Krapotkin. — Slum-mothers and death-clubs: a vindication, by E. Berdoe. — Stade-made farmers, by W. E. Bear. — The progress of Welsh disestablishment, by G. Osborne Morgan. — Is it to be civil war? by A. P. Laurie. — A Department of health, by R. Russell. — A model dairy, by (the Earl of) Meath: (Beschreibung der grofsen Meierei und Milchwirtschaft von C. Bolle in Moabit (Berlin). — Science and a future life, by Fr. W. H. Myers. — Five thousand miles with range-cattle, by Nele Loring. — Tailleyrand's memoirs, by (Lord) Acton. — Professor Huxley and the duke of Argyll, by (the duke of) Argyll. — Letter from Gladstone. — etc.

Quarterly Review, the. N° 344 (published April 22nd 1891): Neo-Paganism. — The new papyri. — Fleets and forts. — Anglo-American copyright. — University extension. — Mandeville's travels. — The Lambeth judgment. — A plea for liberty. — Canada and the United States. — etc.

Scottish Review, the, April 1891: Modern socialism, by John Grant. — A french envoy in 1745, by J. G. Alger. — Economic principles and university reform, by (Prof.) J. S. Nicholson. — The spread of Gaelic in Scotland, by (Prof) John Rhys. — The Spanish inquisition, by F. Legge. — Is there an alternative for shorter Parliaments? by J. Douglas Holmes. — etc.

Transactions of the Manchester Statistical Society, session 1889—90, published by order of the Council Contents: Local government, by (the President) E. Guthrie. —

The evidence of statistics in relation to our social condition, by J. R. Galloway. — Home colonisation, by H. V. Mills. — The cost of our drinking customs, by J. Whyte. — Statistics of the colony of New Zealand for the year 1888, by R. H. Gibson (Taranaki). — Manufacturing processes in relation to health, by J. T. Arlidge. — Sliding scales in the coal and iron industries from 1885—1889, by J. E. C. Munro. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft etc. Begründet von weiland (Frh.) C. v. Vogelsang, fortgesetzt von W. (Frh.) v. Berger. Jahrg. XIII (1891) Heft 3: Zur Währungs- und Valutaregulierungsfrage (II. Artikel), von W. (Frh.) v. Berger. — Handelspolitisches (II. Artikel), von A. T. — Nachträgliches zur schwebenden Zollfrage. — Die Konskription des mobilen Kapitals, von Wenzel. — Sozialer Rückblick, von M. V. — etc.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungarischen Akademie der Wissenschaften. Hrsg. von Paul Hunfalvy und G. Heinrich. Jahrgang XI (1891) Heft 4 (April): Graf Julius Andrássy. Nekrolog. — Vorläufige Ergebnisse der ungarischen Volkszählung 1890, von Karl Keleti. — Die Eisenbahnen im ungarischen Staatshaushalte von Jos. Jekelfalussy. — Graf Béla Széchenyis Reise im östlichen Asien, von Leop. Szarvas. — Der Aristotelespapyrus des British Museum, von Jul. Schvarcz. — Ungarische historische Gesellschaft. — etc.

Italien.

Giornale degli Economisti. Rivista mensile degli interessi Italiani. Anno 1891, gennaio, febbraio, marzo: La situazione del mercato monetario. — La tariffa Mc Kinley, per L. W. Taussig. — Finanza et politica doganale. — Delle regioni d'Italia in ordine alla loro ricchezza ed al loro carico tributario, per Maffeo Pantaleoni. — Gl' infortunii sul lavoro nella legislazione Italiana, per Fil. Virgilii. — Sovrimposte comunali e provinciali, per M. Martinelli. — La ragione progressiva del sistema tributario in rapporto al principio del grado finale d'utilità, per A. Graziani. — Osservazioni sulla teoria matematica dell' economia politica con riguardo speciale ai principi di economia di Alfredo Marshall, per F. Y. Edgeworth. — La nuova politica sanitaria in Italia, per U. Imperatori. — Rivista dei fatti economici: Rivista del credito popolare, per G. Bistolfi. — Bollettino mensile delle Camere di commercio Italiane: Gennaio, Febbraio, Marzo. — Cronaca: Gennaio, Febbraio, Marzo, per U. Mazzola. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica. Direttore: A. G. Scotti. Anno XIX (1891) No. 1 e 2: Gennaio e Febbraio: La nuova legge sulle istituzioni de beneficenza e gli stranieri residenti nel Regno, per S. Rignano. — I provvedimenti sulla mendicità, per C. Peano. — L'amministrazione e la contabilità delle opere pie in Italia. — Il regime antisettico negli ospedali, per C. Gorini. — L'esposizione internazionale di materiali e apparati per la costruzione delle abitazioni da tenersi in Padova nei mesi di Maggio e Guigno 1891. — Cronaca della beneficenza. — etc.

Amerika.

Bulletin of the American Geographical Society (published quarterly). Vol. XXIII No. 1, March 31, 1891: The Great Amazon: Personal investigations on the river and its upper valley, by Courtenay De Kalb. — Mammoth cave, Kentucky, by (Rev.) H. C. Hovey. — Geographical notes, by G. C. Hurlbut. — Washington letter. —

Annals of the American Academy of political and social science (issued quaterly). Editors: E. J. James, F. H. Giddings, R. P. Falkner. Vol. I. No. 4 (April 1891): The genesis of a written constitution, by W. C. Morey. — The law of nature, by F. M. Taylor. — Compulsory voting, by F. W. Holls. — The wealth concept, by Ch. A. Tuttle. — Instruction in economics in Italy, by R. P. Falkner. — Proceedings of the American Academy. — Personal notes. — The work of the Philadelphia Social Science Association, by J. G. Rosengarten. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the University faculty of political science of Columbia College. Volume VI, No. 1, March 1891: Political ideas of the Puritans, by (Prof.) H. L. Osgood. — The case of the negro, by (Rev.) W. C. Langdon. — Compulsory insurance in Germany (of the workmen against sickness, weakness and old age). by B. W. Wells. — Railroad problems in the West, by (Prof.) A. G. Warner. — School-

book legislation, by (Prof.) J. W. Jenks. — Marshall's „principles of economics", by (Prof.) J. B. Clark. — Cunningham's growth of English industry, by (Prof.) W. J. Ashley. — Reviews. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik. Hrsg. von G. Hirth und M. Seydel. Jahrg. XXIV (1891) Nr. 4: Bericht der VIII. Reichstagskommission über den Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1891: 1. Allgemeine Verhältnisse. Vorschriften bezügl. Anlage und Betrieb. 2. Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen. 3. Lehrlingsverhältnisse. 4. Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker. 5. Verhältnisse der Fabrikarbeiter. 6. Aufsicht.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahrschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. Hrsg. von Heinrich Braun. Band IV (1891) Heft 1: Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik, von (GehR. Prof.) Ad. Wagner. — Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion, von Fridol. Schuler (eidgenöss. Fabrikinspektor). — Die Hausindustrie in Deutschland, von (Prof.) Werner Sombart. — Das neue Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. Eingeleitet von Ferd. Schmid (Wien). — Das (französ.) Dekret betreffend den Obersten Arbeitsrat. Eingeleitet von R. Jay (Prof., Grenoble). Nebst Wortlaut des Dekretes. — Das russische Arbeiterschutzgesetz vom 24. Februar 1890. Eingeleitet von E. M. Dementjeff (Moskau). Nebst Wortlaut des Gesetzes. — Die Reorganisation der Gewerbeinspektion in Preufsen, von Max Quarck. Nebst Wortlaut der Denkschrift betr. die künftige Regelung der Gewerbeinspektion in Preufsen. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrgang 1891 Nr. 5 u. 6, März: Die Einführung von Eisenbahnbriefen in England. — Der Entwurf eines Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs. — Die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika im Rechnungsjahre 1888/89. — Das Beamtenwesen in China. — Das Postwesen Serbiens im Jahre 1888. — Die schwedische Postsparkasse im Jahre 1888. — Das Verkehrswesen und die Kunst. — Weihnachtspäckereiverkehr und Neujahrsbriefverkehr im deutschen Reichspostgebiet. — Die Teilung Afrikas. — etc.

Archiv für öffentliches Recht. Band VI (1891). Hrsg. von (Proff. Drr.) Paul Laband und Fr. Stoerk. Heft 3: Die Grundsätze des öffentlichen Rechts und der preufsische „Entwurf einer Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie", von Keil (Staatsanwalt, Bochum). — Der deutsch-schweizerische Niederlassungsvertrag. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Staatsverträgen, von Affolter (Regierungsrat, Solothurn). — Beiträge für ein deutsches Auslieferungsgesetz, von Delius (Gerichtsassessor, Bielefeld). — Das französische Gesetz vom 26. Juni 1889 über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit, von L. Beauchet (Prof., Nancy). —

Christlich-soziale Blätter. Jahrg. XXIV (1891) Hefte 4 und 5: Bei der Jahreswende (Schlufs). — Eine katholisch-soziale Kontroverse. (III. Artikel.) — Zur Arbeiterschutzgesetzgebung (I. u. II. Artikel): Resultate der Kommissionsberatungen. Stellung des Bundesrats. Die Reichstagsdebatten. Die Beschlüsse über die Sonntagsruhe. — Windthorst, 1812—1891. — Eine katholisch-soziale Kontroverse (Artikel IV). — Zur Handwerkerbewegung (die Stellung des Bundesrats zu dem von der Reichstagsmajorität im Frühjahr 1890 angenommenen Antrag auf Einführung des Befähigungsnachweises für die Handwerker betreffend). — Das Zunftwesen im Mittelalter. —

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg von Richard Fleischer. Jahrgang XVI (1891) Maiheft: Arndt und Bunsen (II. Artikel), von T. von Bunsen. — Die französische Revolution und ihre Bedeutung für die modernen Staaten (VIII. Artikel). — Wie bewahren wir uns und unsere Kinder vor Nervenleiden? von Adolf Seeligmüller. — St. Petersburger Brief. — Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (XXIV. Artikel). — Reformen im Eisenbahnwesen. — Das Wetter und der Wein, von P. von Zech. — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage des Zentralausschusses der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle hrsg. von (Proff. Drr.) Liebscher, Tollens und Esser. Bd. XXXVIII (1890) Heft 3 und 4: Versuche über den Grünmais, von (Prof.) A. Cserháti (in Ungarisch-Altenburg). — Versuche betreffend Insektenschäden, von M. Wilckens. — Die Konservierung der Grünfutterpflanzen durch Einsäuern und Pressen, von H. Heine. — Bericht über die Thätigkeit der Versuchsstation Weende-Göttingen, von F. Lehmann. — Mittel und Wege zur Hebung der Gerstenkultur, insbesondere für Mälzereizwecke, von W. May. — Dr. Gustav Drechsler. Nekrolog und Bildnis. — Dr. Wilhelm Henneberg. Nekrolog und Bildnis. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge. Jahrg. III (1891) Heft 4: Rechenschaftslegung seitens der in Preufsen konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften. — Die gegenseitigen Versicherungsanstalten und das preufsische Gewerbesteuergesetz. — Ueber Frauensterblichkeit. — Die Prudential Assurance Company in London. — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. 1891. Februarheft: Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten 1890. Vorläufiges Ergebnis. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende Februar 1891. — Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Vorläufiges Ergebnis. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken etc. Februar 1891 bezw. 1. August 1890 bis 28. Februar 1891. — Grofshandelspreise wichtiger Waren, Februar 1891. — Warenverkehr, Februar 1891, bezw. 1. Januar bis Ende Februar 1891. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Februar 1891. — Im Februar 1891 mit Anspruch auf Steuervergütung abgefertigte Zuckermengen. —

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. IX. Jahrgang (1890/91) Band. I Nr. 2—12: Der Parteitag in Halle. — Karl Marx. Persönliche Erinnerungen von Paul Lafargue. (Artikel II und III.) — Die sozialistische Bewegung in Holland, von F. Domela Nieuwenhuis. — Herr Sartorius von Waltershausen über den modernen Sozialismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Für und wider den Alkohol, von Max Bylo. — Wie die Bourgeoisie ihrer Revolution gedenkt, von G. Plechanow. Deutsch von B. Kritschewsky. — Briefe aus England. — Die Sachsengängerei, von Max Schippel. — Arbeiterausschüsse. — Deutsche und amerikanische Zollpolitik, von K. Kautsky. — Ein Schüler Darwins als Verteidiger des Sozialismus. — Die Verschuldung der amerikanischen Landwirtschaft. — Arbeiterbudgets. — Das Zeitalter des Stahls, von B. Zerbst. — Friedrich Engels. Zu seinem 70. Geburtstage. — Umrisse zu einer Kritik der Nationalökonomie, von Fr. Engels. — Briefe aus Nordamerika, von F. A. Sorge. — Die Kongresse von Lille und Calais, von Paul Lafargue. — Der Terrorismus in Rufsland und in Europa, von Stepniak. — Ein neuer Gesellschaftsretter („General" der Heilsarmee Booth) und sein Rettungsplan. — Zur Frage des ehernen Lohngesetzes, von E. Bernstein (Artikel I—IV). — Die erste umfassende Unfallstatistik in Deutschland, von Max Schippel. — Der Entwurf eines Gesetzes betreffend die öffentliche Volksschule in Preufsen, von einem Lehrer. — Briefe aus Nordamerika. — Der Fall Parnell. — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXVII (1891) Heft 4, April: Tarifpolitik und Arbeiterverhältnisse in den Vereinigten Staaten, von J. Rosenstein. — Livland als Glied des Deutschen Reichs vom 13. bis 16 Jahrhundert, von Otto Harnack. — Karl Hermann Scheidler, von O. M. — Kurierende Laien als Kassenärzte, von J. Thiersch. — Politische Korrespondenz: Der Rücktritt des Ministers v. Gofsler. Windthorst. Fürst Bismarck als Reichstagskandidat. Der Welfenfonds. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrg 1891. Heft 4: Karl Schurz über das amerikanische Kartelwesen, von C. F. Batsch. — Die pariser Schreckenszeit und ihre Lobredner, von H. S. — Die Verbilligung der Eisenbahnfahrt und ihre Folgen, von J. Supra. — Welchen Wert haben Gibraltar und Malta für Grofsbritannien? von N. v. Engelnstedt. — etc.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XIX (1891) Nr. 2 und 3, Februar und März: Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und anderer Gerichtshöfe in Versicherungsangelegenheiten. — Geschäftsstand des Rückversicherungsverbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften Ende 1890. —

Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg. von Karl Braun. Jahrg. XXVIII (1891) Band II, 1. Hälfte: Viehsperre, Fleischteuerungen und die internationale Bekämpfung der Viehseuchen, von Karl Walcker. — Die Reformbewegung im Strafrecht, von Alex. Winter. (I. Artikel.) — Das englische Handelsamt

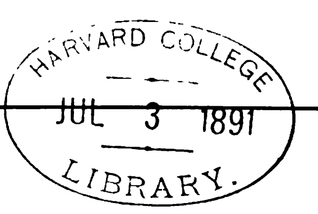
und die Arbeiterausstände des Jahres 1889, von F. C. Philippson. (II. Artikel.) — Volkswirtschaftliche Korrespondenz aus Wien, von E. Blau. — etc.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrgang IV (1891) Nr. 8: März: Die Organisation und öffentliche Stellung der österreichischen Handels- und Gewerbekammern, von H. Hatschek. — Ueber den Entwurf eines Gesetzes über das Telegraphenwesen, von R. van der Borght. — Zur Berichterstattung der Handelskammern. — Aus den Bezirken der Handelskammern. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Hrsg. von (Minister a. D. Dr.) Schäffle, (Proff. Drr.) K. V. Fricker und G. v. Schönberg. Jahrgang XLVII Heft 2: Einige Beiträge zur Entwickelungsgeschichte des modernen Sozialismus, von C. Grünberg (Wien). I. François Boissel. — Württembergische Steuerreformfragen, von Georg v. Mayr. — Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonien, von G. Ruhland. — Der Begriff der Dringlichkeit, von A. Voigt. — Miszellen: H. von Schönau, ein deutscher Staatsökonom zur Zeit der Regierung des Kaisers Mathias, von Vinc. Göhlert. Die Miquel'sche Steuerreform im preuſs. Abgeordnetenhause. Zum Personen- und Güter-Eisenbahntarifwesen. Die deutsche Personentarifreform gegenüber dem österreich. und ungar. Zonentarif. — Weiteres zu den amerikanischen Trusts. — Die neue Organisation und das alte Programm der sozialdemokratischen Partei. — etc.

Zeitschrift des Vereins für Volkskunde (N. Folge der Zeitschrift für Völkerpsychologie etc.). Jahrg. I (1891) Heft 2: Land und Leute der Saalgegenden, von August Meitzen. — Die Eichenfrucht als menschliches Nahrungsmittel, von Carl Bolle. — Der Tod in Sitte, Brauch und Glauben der Südslaven, von Fr. S. Krauſs. — Die Annalen des Bischofs Gísli Oddsson in Skálholt von 1637. Mitgeteilt von Jón Þorkelsson — Segen und Heilmittel aus einer Wolfsthurner Handschrift des XV. Jahrhunderts. Mitgeteilt von O. von Zingerle. — Glaube und Brauch in der Mark Brandenburg, von H. Prahn. — Volkssagen aus dem Böhmerwald, von J. J. Ammann (in Krummau). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.



JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN BRESLAU,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S. PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. ERSTER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LVI (III. FOLGE, BAND I).

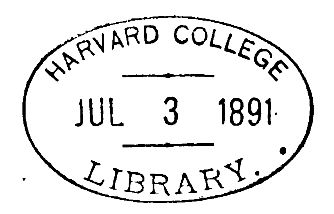
SECHSTES HEFT.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.




Ausgegeben am 15. Juni 1891.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.



XIII.

Differenzgeschäft und Differenzklausel.

Von

Dr. jur. G. A. Leist.

Die Gegner des Börsenspiels sind mehr und mehr in die üble Stellung desjenigen gedrängt worden, der die schlimme Wirkung der feindlichen Geschosse spürt, ohne den Feind entdecken zu können. Lange Zeit hat man geglaubt, daß man den Gegner mit Sicherheit dort finde, wo man die Uniform des „Differenzgeschäfts“ sehe. Aber als man an die Aufgabe herantrat, zuverlässige Anweisungen darüber auszugeben, welche Kennzeichen denn diese Uniform trage, da ist man zu der Erkenntnis gelangt, daß in derselben Kleidung, in welcher die sogen. Differenzgeschäfte erscheinen, auch ganz reelle Lieferungsverträge vorkommen. Diese Erkenntnis hat zu einer Spaltung innerhalb der Jurisprudenz geführt. Die einen haben aus Besorgnis, zugleich mit dem Feind auch den Freund zu treffen, den Kampf aufgegeben, indem sie zum Teil das Börsenspiel als einen unvermeidlichen Begleiter des Börsenhandels anerkennen, zum Teil sich der Hoffnung hingeben, es werde das Börsenspiel durch zweckmäßige Börseneinrichtungen beseitigt werden können. Im anderen Lager finden sich alle diejenigen zusammen, welche es nicht über sich gewinnen können, einem Geschäft rechtliche Wirkung beizumessen, das dringend verdächtig ist, dem Börsenspiel zu dienen. Die Angehörigen dieser Partei können sich zumeist nicht verhehlen, daß die äußere Erscheinung von Freund und Feind kein sicheres Unterscheidungsmerkmal bietet; sie sehen sich also auf die Untersuchung hingedrängt, ob unter der gleichen Hülle sich freundliche oder feindliche Gesinnung verbirgt, ob ein Geschäft aus der Absicht der Kontrahenten hervorging, einen wirklichen Handel oder nur ein Spiel zu veranstalten. Da indessen leider auch dem Juristen die Gabe versagt ist, Herz und Nieren einer unmittelbaren Prüfung zu unterziehen, so wird es nicht selten recht schwer, die Vermutung, daß es sich um ein Spiel handelt, mittels allerlei Indizien zur Ueberzeugung zu steigern. Doch nimmt man es hiermit nicht allzu genau. Weit verbreitet ist ja die Anschauung,

daß bei den Termingeschäften oder den Börsengeschäften überhaupt nicht viel Segen sei. Da ist es nicht zu verwundern, daß man sich wegen der Gefahr, daß einmal ein legitimes Termingeschäft mit einem Börsenspiel verwechselt werde, wenig Sorgen macht.

Zu der Partei, welche dem legitimen Börsengeschäft zu Liebe den Jobber gewähren läßt, gehört die Mehrzahl der heutigen Theoretiker; die Partei, welche im Krieg gegen das Börsenspiel das legitime Börsengeschäft gefährdet, dürfte die Majorität der Praktiker umfassen.

Den Nationalökonomen ist angesichts dessen, daß ein Teil der angesehensten Juristen selbst die Flinte ins Korn geworfen, der Glaube an die Wirksamkeit juristischer Mittel gegen das Börsenspiel gänzlich abhanden gekommen; die neueren Untersuchungen über den Terminhandel haben nur für die Frage Raum, ob dem Uebel durch eine bessere Organisation der Börse entgegengewirkt werden könne.

Da indessen bisher ein durchaus empfehlenswertes Heilmittel dieser Art nicht gefunden zu sein scheint, so darf der folgende Versuch, darzulegen, daß ohne Schädigung des legitimen Börsengeschäfts das Börsenspiel mit juristischen Waffen bekämpft werden kann, wenn man nur den Angriff gegen eine etwas andere Stelle richtet als bisher, auf das Interesse der Nationalökonomen und der gegenüber dem Börsenspiel neutralen Juristen rechnen. Denn daß, abgesehen von den unmittelbar Beteiligten, Alle, auch diejenigen, welche sich gegenüber dem Börsenspiel neutral halten, weil ihnen der Krieg aussichtslos zu sein scheint, als Gegner wenigstens des Jobbertums zu betrachten sind, wird keinem Zweifel ausgesetzt sein. Das Interesse der Juristen aber, welche vorher zu der zweiten Partei gerechnet sind, wird zunächst durch den Nachweis gewonnen werden müssen, daß die Argumentationen, mit denen man sich gegenüber dem sogen. Differenzgeschäft helfen zu können gemeint hat, zu diesem Zwecke nicht genügen.

Wenn vorher gesagt worden ist, daß ein großer Teil der Juristen gegenwärtig daran verzweifele, dem sogen. Differenzgeschäft mit juristischen Mitteln zu begegnen, so ist das nicht ganz richtig. Denn darüber sind die meisten einig, daß reine Differenzgeschäfte nichtig oder wenigstens klaglos sind. Aber die nahezu allgemeine Anerkennung dieses Satzes verliert ihren Wert dadurch, daß, wie fast niemand mehr bestreitet, reine Differenzgeschäfte nie oder fast nie vorkommen.

Als reines (eigentliches, wahres, echtes) Differenzgeschäft bezeichnet man bekanntlich einen befristeten Lieferungsvertrag, welcher von der Vereinbarung begleitet ist, daß weder der Käufer zu der regelmäßig im Sinne des Art. 357 des Handelsgesetzbuchs genau bestimmten Zeit wirkliche Lieferung der Ware, noch der Verkäufer Abnahme der Ware und Zahlung des Preises verlangen dürfe, der Vertrag vielmehr ausschließlich durch Zahlung der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis der verabredeten

Lieferungszeit erfüllt werden solle. Das reine Differenzgeschäft verpflichtet danach einerseits die Partei, welche als Verkäufer auftritt, nicht zur Lieferung der Ware, sondern lediglich zur Zahlung einer auf die angegebene Weise zu berechnenden Geldsumme für den Fall, daß der Kurs der als verkauft angeführten Ware über den vereinbarten Betrag steigt, andererseits den sogen. Käufer nicht zur Zahlung dieses Betrages gegen Empfang der Ware, sondern nur unter der Bedingung, daß der Kurs des angeblichen Kaufgegenstandes sinkt, zur Erstattung der bezeichneten „Differenz".

Beispiele von Verträgen dieser Art werden noch aus neuerer Zeit verschiedentlich mitgeteilt. So wird berichtet [1]), die Coulisse habe in Paris früher ihre Geschäfte nie über einen Umsatz, sondern nur über die Differenz abgeschlossen, indem man dem „gekauft" oder „verkauft" die Klausel „liquidation suivant règlement" beifügte; damit habe man gemeint, es solle nur die Differenz gegen den Mittelkurs des Lieferungstages gezahlt werden. Bei den Verhandlungen des XVI. Deutschen Juristentages über das Differenzgeschäft ist zur Sprache gekommen [2]), daß in den 70er Jahren in Hannover Dividendenscheine einer bestimmten Aktiengesellschaft lebhaft gehandelt sind und zwar mit dem Zusatz „per Differenz". Der Ausdruck „per Differenz" habe klarstellen sollen, daß weder Ware noch Preis in obligatione sein solle.

Wie schon die verhüllende Ausdrucksweise dieser Verträge vermuten läßt, hat das reine Differenzgeschäft bereits seit längerer Zeit um seine Existenz zu kämpfen gehabt.

Daß in den Ländern, welche, wie Rußland und die Schweiz, die Wirksamkeit der Differenzgeschäfte durch ausdrückliche Gesetzesbestimmungen beschränken, die fraglichen Verträge in erster Linie betroffen werden, ist außer Zweifel. Aber auch in den Rechtsgebieten, deren Gesetzgebung eine Entscheidung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der sogen. Differenzgeschäfte nicht getroffen hat, nimmt die Judikatur ganz überwiegend gegen die reinen Differenzgeschäfte Partei. Man beruft sich ihnen gegenüber auf die Verbote des Spiels oder der Wette, oder macht, wo solche Verbote fehlen, geltend, daß Verträge dieser Art des sittlichen Zwecks, der wirtschaftlichen Grundlage entbehrten, welche die Voraussetzung des Rechtsschutzes sei, daß sie als contra bonos mores keinen Anspruch auf Anerkennung seitens des objektiven Rechts hätten. Ja sogar in Staaten, deren Gesetzgebung, wie diejenige Italiens, auch das reine Differenzgeschäft ausdrücklich für giltig erklärt hat, haben die Gerichte vielfach Klagen aus Geschäften dieser Art mit der Begründung zurückgewiesen, daß der zum Abschluß eines Vertrages erforderliche ernstliche Wille gefehlt habe [3]).

1) Courtois, Défense de l'agiotage. Paris 1864, bei Cohn, Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte in diesen Jahrbüchern, VII (1866), S. 387.

2) Verhandlungen des XVI. Deutschen Juristentages, II, S. 208. (Rede des Prof. Westerkamp.)

3) Vergl. über die Gesetzgebung und Judikatur des Auslandes betr. Terminhandel und Differenzgeschäft: Gareis in den Verhandl. des XVI. Juristentages, II, S. 184 fg. Derselbe, Klagbarkeit der Differenzgeschäfte (1882); auch David Kohn, Der Getreideterminhandel (1891), S. 178—185.

In Deutschland hat sich die große Mehrzahl der Gerichte gegen die Giltigkeit oder Klagbarkeit der reinen Differenzgeschäfte erklärt. Insbesondere haben das vorm. Reichsoberhandelsgericht, das Reichsgericht und die höchsten preußischen Gerichte in zahlreichen Entscheidungen an dem Grundsatze festgehalten, daß ein Lieferungsvertrag, dessen Erfüllung von vornherein durch Vereinbarung der Kontrahenten unter Ausschluß des Rechts auf wirkliche Lieferung bezw. Preiszahlung auf das Mittel der Differenzzahlung beschränkt wird, in einem Teil Deutschlands ungiltig, in einem anderen wenigstens klaglos ist.

Gegenüber der fast konstanten Rechtssprechung der höchsten und der meisten niederen Gerichte scheint das reine Differenzgeschäft sich nicht haben halten zu können. Aus dem deutschen Börsenverkehr ist es nach dem Zeugnis zahlreicher Kenner desselben verschwunden.

Nach wie vor aber blüht das Börsenspiel, das man in dem reinen Differenzgeschäft verfolgte und mit ihm vernichten zu können meinte.

Unzählige am Terminhandel der deutschen Börsen beteiligte Personen kaufen und verkaufen enorme Quantitäten von Waren und Effekten, an deren Erwerb oder Absatz ihnen jedes Interesse fehlt, zu deren Erwerb sie das erforderliche Geld, zu deren Absatz sie die nötigen Vorräte weder bei dem Abschluß der Verträge haben, noch zur vereinbarten Erfüllungszeit zu besitzen hoffen, lediglich in der Absicht, die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Markt- oder Börsenpreis der Erfüllungszeit zu gewinnen oder sich durch Zahlung dieser Differenz aus dem Spiel zu ziehen. Jahrelang beauftragt der Spekulant in der Provinz seinen Kommissionär an der Börse in abwechselnder Folge mit dem Kauf und Verkauf großer Warenmassen, ohne daß jemals in der Korrespondenz von einer Lieferung der Ware oder von der Zahlung einer anderen Geldsumme als der Differenz die Rede wäre. Es ist vorgekommen, daß eine einzelne Person Effekten bestimmter Art in größerer Zahl handelte, als die Gesamtsumme der existierenden Effekten dieser Art betrug [1]). Im Kaffeeterminhandel wurden im Jahre 1888 in Hamburg 16 486 000 Sack, in Hâvre 13 850 000 Sack und in Antwerpen 3 216 500 Sack, also an den drei bedeutendsten Terminbörsen zusammen 33 552 500 Sack Santoskaffee gehandelt, während die gesamte Santosernte nur 3 500 000 Sack betrug [2]). Es wird angenommen, daß an den nordamerikanischen Börsen im ersten Halbjahr 1889 eine größere Weizenquantität auf Termine gehandelt ist, als im Jahre 1886 in der ganzen Welt produziert wurde [3]).

Beobachtungen dieser Art, die jeder in großer Zahl gemacht haben wird, der einen Einblick in das Getriebe der Börse gewonnen hat,

---

1) Ein Fall ist besprochen bei den Verhandlungen des XVI. Juristentages, II, S. 204.

2) C. J. Fuchs, Der Warenterminhandel, in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung etc. Jahrg. XV (auch separ. ersch. Leipzig 1891), S. 32, A. 1. — Vergl. Bayerdörffer, Kaffeeterminhandel, in diesem Bd. der Jahrb. f. Nationalökonomie und St.

3) Fuchs a. a. O. S. 32.

mußten denjenigen, welche gewohnt waren, in dem reinen Differenzgeschäft das Mittel des Börsenspiels zu sehen, den Gedanken nahe legen, daß das reine Differenzgeschäft nur scheinbar verschwunden sei, daß es in Wahrheit in Verkleidungen, die der Richter abreißen müsse, fortlebe.

Schon früher war die Vereinbarung, daß beiderseits auf den Anspruch reeller Erfüllung verzichtet werde, in den schriftlichen Lieferungsverträgen oder Schlußzetteln regelmäßig derart versteckt, daß nur der Kundige sie verstehen konnte. Gegenwärtig — so sagt man — hat diese Klausel vor den Anfeindungen der praktischen wie theoretischen Jurisprudenz aus den schriftlichen Stipulationen ganz weichen müssen; die dem Richter vorgelegte Urkunde enthält allerdings kein Wort, welches auf eine solche Vereinbarung hindeutet; aber genau dasselbe, was früher im Kontext der Vertragskunde festgestellt wurde, wird jetzt bei Abschluß des Vertrages unter den Kontrahenten mündlich verabredet. Da die schriftliche Form für Verträge dieser Art nirgends erfordert wird, so muß eine solche mündliche Nebenabrede ganz ebenso wirken, wie wenn sie in das Vertragsdokument aufgenommen wäre. Bewirkt die schriftliche Klausel dieses Inhalts die Ungiltigkeit oder Klaglosigkeit des ganzen Vertrages, so kann es bei einer gleichen mündlichen Nebenvereinbarung nicht anders sein.

So ist es erklärlich, daß viele, man darf vielleicht sagen, die meisten Richter in Deutschland gegenüber Klagen auf Erstattung von Differenzen aus Börsen-Zeitgeschäften den Versuch gemacht haben, festzustellen, daß bei Abschluß des Vertrags beide Parteien auf das ihnen nach der Vertragsurkunde zustehende Recht, wirkliche Lieferung bezw. Zahlung des Preises zu fordern, extra protocollum verzichtet haben.

Eine ausdrückliche Verabredung dieses Inhalts wird vom Beklagten selbst, der sich die eingeklagte Differenz zu zahlen weigert, selten behauptet; wenn es geschieht, wird der Beweis regelmäßig nur durch Eideszuschiebung, nicht durch Benennung von Zeugen angetreten. Jede Partei hatte ja bei Abschluß des Vertrages das größte Interesse daran, daß, wenn ihre Spekulation glücklich auslaufen und sie selbst zur Einforderung der Differenz schreiten sollte, dem Gegner der Beweis einer Nebenabrede möglichst erschwert werde, welche geeignet ist, die Wirksamkeit des ganzen Geschäfts in Frage zu stellen. Beide Parteien werden deshalb, wenn es zu einer derartigen Vereinbarung kommt, Zeugen fernhalten; so muß denn auch jeder, wenn seine Spekulation fehlschlägt, die Nachteile tragen, welche die Heimlichkeit der Verabredung mit sich bringt.

Indessen ausdrücklicher Vereinbarungen bedarf es nicht; es genügt zu dem Zwecke, das abgeschlossene Geschäft als reines Differenzgeschäft und damit, der herrschenden Meinung zufolge, als unwirksam oder wenigstens klaglos erscheinen zu lassen, der Nachweis, daß die Parteien stillschweigend übereingekommen sind, es solle das Recht und die Pflicht beider Parteien im Gegensatz zu dem Wortlaut des Vertrages auf die Zahlung der Differenz beschränkt werden.

Gelingt dieser Nachweis, so steht damit fest, daß die Kontrahenten einen auf reelle Erfüllung gerichteten Lieferungsvertrag nur zum Schein, um Dritte, insbesondere den Richter, zu täuschen, errichteten. Dieses simulierte Geschäft ist nichtig. Das Geschäft aber, welches die Parteien unter jener Hülle wirklich abschließen wollten, welches sie dissimulierten, ist nichts anderes als ein reines Differenzgeschäft.

Nun genügt aber zu dem Beweise der Simulation des Lieferungs-, der Dissimulation des reinen Differenzgeschäfts nicht etwa, daß ein Kontrahent oder selbst beide Kontrahenten die Absicht gehabt haben, nur die Differenz zu fordern bezw. zu erstatten. Wie namentlich das vorm. Reichsoberhandelsgericht immer wieder hervorgehoben hat, muß hinzukommen, daß zwischen beiden Teilen ein Einverständnis über diesen Punkt erzielt ist. Dazu ist erforderlich, daß die Absicht des einen Teils, reelle Erfüllung weder zu leisten noch zu fordern, von dem zweiten Kontrahenten gekannt und gebilligt, und dies wiederum dem ersten Kontrahenten bekannt geworden ist. Selbst in dem Falle, daß zwei Jobber bei Abschluß des Lieferungsvertrages ihre beiderseitige Absicht, nur die Differenz zu fordern oder zu zahlen, gekannt haben, ist keiner von ihnen später verhindert, reelle Erfüllung zu verlangen, wenn er nicht bei Abschluß des Vertrages zu dem Bewußtsein gelangt ist, daß seine Absicht von dem anderen Teil als für das entstehende Rechtsverhältnis maßgebend anerkannt ist. Dann erst ist aus der Uebereinstimmung der Absichten eine Willenseinigung geworden.

Nun ist schon der Beweis, daß ein Kontrahent bei der Eingehung des Vertrages nicht die Absicht gehabt hat, wirkliche Erfüllung zu leisten und zu fordern, nicht so leicht zu führen, als es den Anschein hat.

Allerdings ist es kein Geheimnis, daß am Termingeschäft zahlreiche Personen teilnehmen, die ohne jede genaue Kenntnis der Lage des gehandelten Artikels auf Grund der unsichersten Vermutungen über die demnächstige Gestaltung der Preise oder auch lediglich ihrem Glück vertrauend, große Quantitäten von Waren oder Effekten kaufen oder verkaufen, ohne an deren Erwerb oder Absatz das geringste Interesse zu haben. Bei dem Jobber kommt meist hinzu, daß er nicht die geringste Aussicht hat, zur Erfüllungszeit im Besitz der zu liefernden Objekte oder einer Geldsumme zu sein, die zur Bezahlung hinreichen würde.

Daß ein Spekulant dieser Art bei dem Abschluß eines Lieferungsvertrages nicht daran denkt, die gekaufte Ware auf sein Lager zu nehmen, den Preis aus seiner Kasse zu bezahlen, oder die verkaufte Ware von seinem Lager zu liefern, versteht sich freilich von selbst. Deshalb aber braucht er nicht von vornherein die Absicht zu haben, den Gegner, wenn derselbe Erfüllung fordern sollte, unbefriedigt zu lassen. Denn auch der Jobber kann im allgemeinen darauf vertrauen, daß er um die Lieferungszeit jemanden finden wird, der ihm die gekaufte Ware abkauft oder die verkaufte Ware liefert. Erfüllt sich diese Erwartung, so braucht sich der Spekulant selbst nicht mehr um

die Realisation des Geschäfts zu bekümmern; diese erfolgt nun unmittelbar zwischen den beiden Personen, mit welchen er Verträge abgeschlossen hat. Nur die Differenz zwischen dem Preise des Engagements- und des Deckungsgeschäfts ist von dem Spekulanten oder an ihn zu zahlen.

Der Abschluß eines Deckungsgeschäfts ermöglicht also dem Spekulanten, noch zur Zeit, wo Erfüllung eines Lieferungsvertrages von ihm verlangt wird, seine Verpflichtungen auf die Schultern Anderer abzuwälzen. Die Differenz, auf welche er dabei seinen Gewinn oder Verlust beschränkt, ist derjenigen gleich, welche auf Grund eines reinen Differenzgeschäfts an ihn oder von ihm zu zahlen wäre [1]).

Aber nicht einmal diese Differenz braucht der Spekulant, wenn zu der Zeit, in der Erfüllung des Lieferungsvertrages verlangt wird, die erhoffte Entwickelung der Kurse noch nicht eingetreten ist, sofort verloren zu geben. Regelmäßig wird er genug Personen finden, die bereit sind, gegen Zahlung des Report oder Deport ein Prolongationsgeschäft einzugehen und damit ihm die Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung der Ware oder zur Lieferung derselben abzunehmen.

Immerhin muß zugegeben werden, daß der Spekulant einmal vergeblich nach Personen suchen kann, die geneigt sind, mit ihm ein Deckungs- oder ein Prolongationsgeschäft einzugehen. Nicht bloß der Jobber, dessen Solvenz zweifelhaft ist, kann in diese Lage kommen. Auch dem Kapitalisten, der auf Grund genauen Studiums des betreffenden Marktes, aber ohne daß er mit der Ware selbst etwas zu thun haben will, an der Spekulation teilnimmt, kann es begegnen, daß er „keinen Kontrakt findet“. Bei dem großen Hamburger Kaffee-Corner vom Herbst 1888 [2]) konnten die Baissiers nur mit der größten Mühe und zum Teil sehr bedeutenden Opfern die erforderlichen Deckungskäufe abschließen. Eine Zeit lang schien es nahe daran zu sein, daß die Baissepartei, außer stande, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, sich dem Haussekonsortium auf Gnade und Ungnade ergeben mußte.

Aber auch abgesehen von dem außerordentlichen Fall eines Corner, in dem ja auch ein Differenzgeschäft enorme Verluste verursachen kann, scheint der Spekulant sich, wenn nicht von vornherein Recht und Pflicht zu reeller Erfüllung ausgeschlossen werden, wenigstens unnötigen Weitläufigkeiten auszusetzen. Warum sollte man, um Gewinn und Verlust auf die Differenz zu reduzieren, zwei Verträge abschließen, wenn man durch e i n e n Vertrag denselben Erfolg erreichen kann?

Von diesem Gedanken beherrscht, haben zahlreiche Richter den

---

1) Selbstverständlich wartet der Spekulant mit dem Abschlufs eines Realisationsgeschäfts nicht immer bis zum Stichtag. „Bis zum Eintritt des Termins hat er in der Hand, jeden Moment, welcher ihm als der günstigste oder wenigst ungünstige erscheint, zu einem Deckungsgeschäft zu benutzen; dem vielleicht viel ungünstigeren Börsenpreis des Stichtages braucht er sich nicht preiszugeben, wenn er in Voraussicht einer ungünstigen Preisentwickelung eine frühere Eindeckung für ratsam erachtet.“ Entscheid. d. Oberlandesger. Hamburg in Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelsr. XXXVIII (N. F. XXIII), S. 224.

2) Vgl. Fuchs a. a. O. S. 36; Bayerdörffer a. a. O.

Beweis, daß jemand bei Abschluß eines Lieferungsvertrages lediglich die Absicht gehabt habe, ein reines Differenzgeschäft einzugehen, als damit geführt erachtet, daß dargethan wird, er habe bei Abschluß des Vertrages nicht erwarten können, die zu wirklicher Erfüllung erforderlichen Mittel zu der vertragsmäßigen Erfüllungszeit in seinem Vermögen zu haben [1]).

Indessen auch wenn wir alle Bedenken, welche sich dieser Deduktion entgegenstellen, beiseite schieben und annehmen, daß die auf Eingehung eines Differenzgeschäftes gerichtete Absicht eines Kontrahenten nachgewiesen wäre, so wäre damit noch nicht viel ausgerichtet. Eine solche, dem im Vertrage ausgesprochenen Willen zuwiderlaufende Absicht würde wie jede Mentalreservation ohne alle Bedeutung sein. Selbst wenn beide Kontrahenten nachweislich die Absicht gehabt hätten, unter der Hülle eines Lieferungsvertrages ein reines Differenzgeschäft abzuschließen, ohne daß aber eine Partei die Absicht der anderen gekannt hätte, würde ein giltiges Lieferungsgeschäft vorliegen. Damit die Entstehung eines giltigen Lieferungsgeschäftes ausgeschlossen werde, muß hinzukommen, daß ein Einverständnis der Parteien über den Ausschluß der reellen Erfüllung erzielt wird. Es muß also bewiesen werden, daß die auf ein reines Differenzgeschäft gerichtete Nebenabsicht eines Teiles dem anderen bekannt geworden und dieser letztere damit einverstanden gewesen ist, daß demgemäß die Wirksamkeit des scheinbaren Lieferungsvertrages eingeschränkt werde; ferner muß diese Willensentschließung des einen Kontrahenten wiederum dem anderen bei Abschluß des Vertrages bekannt gewesen und von demselben gebilligt sein.

Es bedarf keiner Erörterung, daß der Versuch, diese komplizierten Vorgänge durch Indizien zu beweisen, wenig Aussicht auf Erfolg hat.

Dennoch gelangen zahlreiche deutsche Gerichte sehr häufig zur Abweisung der bei ihnen auf Zahlung von Differenzen erhobenen Klagen.

Gegenüber dieser Praxis, die der angedeuteten Beweisschwierigkeiten mittels der Befugnisse des § 259 der Civilprozeßordnung Meister wird, kann der Nachweis nicht genügen, daß es nur in seltenen Fällen möglich sein kann, eine für die Dissimulation eines reinen Differenzgeschäftes sprechende Vermutung zur Gewißheit zu steigern. Vielmehr wird es nötig sein, diese Vermutung, so weit wie möglich, zu beseitigen.

Zu diesem Zwecke ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Vermutung, es sei der schriftlich fixierte Lieferungsvertrag, aus dem auf Zahlung einer Differenz geklagt wird, von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung über eine Modifikation des Vertragsinhalts begleitet gewesen, gegenüber der Organisation des heutigen Terminhandels einen schweren Stand hat.

---

1) Aehnlich wäre der Schlufs, dafs jemand, der bei Aufnahme eines Darlehns nicht die Aussicht hat, bei Ablauf der Rückzahlungsfrist die Summe in seinem Vermögen zu haben, in Wahrheit nicht ein Darlehn, sondern ein Geschenk zu empfangen beabsichtige.

Das moderne Termingeschäft ist bekanntlich eine Spezies des Lieferungsgeschäftes auf Zeit [1]). Allen Geschäften dieser Gattung ist gemeinsam, daß die Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen zu bestimmter Zeit gegen einen bestimmten Preis übernommen wird. Dem Termingeschäft aber ist eigentümlich, daß nur die Bestimmung des Preises dem freien Belieben der Kontrahenten überlassen ist, daß dieselben dagegen sowohl bei der Bemessung der Quantität und Qualität der Ware als der Wahl des Lieferungstermins an die Beobachtung gewisser für alle Geschäfte der betreffenden Art festgestellter Regeln gebunden sind.

Nur bestimmte Waren werden, und diese nur in genau vorgeschriebener Qualität, Gegenstand des Termingeschäfts. Das gehandelte Quantum muß einem gewissen Einheitsmaß (dem „Schluß") oder einem Vielfachen desselben entsprechen. Hinsichtlich der Zeit haben die Kontrahenten nur zwischen wenigen Terminen die Wahl.

David Kohn [2]) ist zu folgender Definition des Termingeschäfts gelangt:

„Das Termingeschäft ist ein solcher, mit Rücksicht auf den zukünftigen Preis geschlossener, in usancemäßig festgestelltem, zukünftigem Zeitraum zu effektuierender, übertragbarer, in seinen Bedingungen typischer Kauf und Verkauf, dessen Objekt nach Quantität und Qualität vertretbar oder durch geschäftliche Usance mit Hilfe kaufmännischer Fiktion nach Möglichkeit dazu gemacht ist."

Zu welchem Zwecke man an allen größeren Börsen des In- und Auslandes das Zeitgeschäft hinsichtlich der wichtigsten Waren und Effekten in dieser Weise organisiert hat, ist in neuerer Zeit vielfach erörtert. Hier wird der Hinweis darauf genügen, daß der moderne Börsenverkehr allerorten das Bestreben zeigt, bei einer möglichst großen Zahl von Zwischenhandels-Geschäften einen möglichst direkten Transport der Ware herbeizuführen.

Wenn eine große Anzahl von Personen dieselbe Quantität Waren auf denselben Termin zugleich gekauft und verkauft hat, so wäre es höchst unzweckmäßig, die von dem Verkäufer A zur Lieferung an den Käufer B bestimmte Ware von diesem empfangen und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen C an diesen gelangen zu lassen, damit dieser sie dann wieder an seinen Käufer D weiter befördere u. s. f. Statt dessen wird die Ware direkt von A an den Käufer X geliefert, der ebensowenig die Ware zu diesem Termine weiterverkauft hat, wie A sie seinerseits zu diesem Termine gekauft hat. Eine wirkliche Lieferung kommt also nur zwischen je zwei Personen in Frage, von denen die eine nur als Verkäufer, die andere nur als Käufer aufgetreten ist. Die Mittelglieder der Kette empfangen oder zahlen lediglich die Differenzen zwischen den Preisen der von ihnen geschlossenen Käufe und Verkäufe.

Die hierdurch zu erreichende vereinfachte Abwickelung der Geschäfte ist aber nur möglich, wenn sich eine Kette von lauter unter

---

1) Vgl. insbes. Fuchs, Waren-Terminhandel, S. 4 ff.

2) Getreide-Terminhandel, S. 37.



sich gleichen Gliedern herstellen läßt. Der Käufer X würde nicht die Lieferung, statt von seinem Verkäufer T, von A annehmen, wenn nicht A genau zu derselben Lieferung verpflichtet wäre, wie T. Alle Kontrakte müssen in allen ihren Teilen außer im Preise übereinstimmen, wenn sie fähig sein sollen, in eine Kette aufgenommen zu werden, m. a. W., wenn sie an den Vorteilen der Termingeschäfte teilnehmen sollen.

Ein Lieferungsgeschäft, welches mit einer geheimen, seinen Inhalt modifizierenden Klausel versehen ist, könnte danach zu den Termingeschäften nur dann gehören, wenn diese Klausel allen Termingeschäften gemeinsam wäre. Eine geheime Uebereinkunft aber aller am Terminhandel Beteiligten des Inhalts, daß wirkliche Lieferung und Zahlung des Preises ausgeschlossen sei, jeder Lieferungsvertrag vielmehr durch Erstattung der Differenz erledigt werden solle, wird angesichts der Warenmassen, die durch den Terminhandel thatsächlich bewegt werden, schwerlich behauptet werden.

Es bliebe also für diejenigen, welche nicht von dem Glauben an die Existenz reiner Differenzgeschäfte lassen wollen, die durch geheime Nebenverträge aus normalen Lieferungsverträgen entständen, nichts übrig, als solche Geschäfte außerhalb des Terminhandels zu suchen. Das Termingeschäft wäre jedenfalls von allem Verdacht frei; die Angehörigkeit zu einem Liquidationsverein würde jedermann gegen jeden Argwohn sichern.

Dennoch steht es außer allem Zweifel, daß, wenn es überhaupt ein Börsenspiel giebt, dasselbe heutzutage gerade auf dem Boden des Terminhandels blüht, daß der Jobber gerade hier das beste Feld für seine Thätigkeit findet.

Um zu verstehen, daß auch der Jobber an dem Terminhandel teilnehmen kann, ohne sich gegen die Gefahr, zu reeller Erfüllung angehalten zu werden, durch geheime Klauseln schützen zu müssen, wird es erforderlich sein, sich zunächst die Folgen zu vergegenwärtigen, welche das Handelsgesetzbuch an die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen knüpft; dann sollen die Abänderungen dieser Bestimmungen beleuchtet werden, welche einige deutsche Börsen für angezeigt erachtet haben.

Das Handelsgesetzbuch giebt bekanntlich sowohl dem Käufer als dem Verkäufer für den hier allein in Betracht kommenden Fall, daß von keiner Seite eine Vorleistung erfolgt ist, bei Verzug des Gegners die Wahl zwischen drei Befugnissen.

Ist der K ä u f e r mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge, so hat der Verkäufer nach Art. 354 die Wahl, ob er

1) die Erfüllung des Vertrages und Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen,
   oder
2) die Ware im Selbsthilfeverkauf für Rechnung des Käufers verkaufen und Schadensersatz fordern,
   oder
3) von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Da die Termingeschäfte durchweg Fixgeschäfte sind, so ist nach den Bestimmungen des Art. 357 die Wahl der erstgenannten Befugnis bei ihnen davon abhängig, daß der wahlberechtigte Kontrahent seine Entschließung, auf Erfüllung zu bestehen, unverzüglich nach Ablauf der Lieferungszeit oder Frist dem andern Kontrahenten mitteilt; ferner muß der Selbsthilfeverkauf, wenn er als für Rechnung des Käufers vorgenommen gelten soll, gleichfalls unverzüglich nach Ablauf der Zeit oder Frist vorgenommen werden.

Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Ware im Verzuge ist, so hat nach Art. 355 der Käufer die Wahl, ob er

1) die Erfüllung des Vertrages nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen,
 oder
2) statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern,
 oder
3) von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Bezüglich des Fixgeschäftes verordnet hierzu Art. 357, daß die Wahl der erstgenannten Befugnis dem Verkäufer sofort angezeigt werden müsse, und ferner, es solle in dem bei dem Termingeschäft immer zutreffenden Fall, daß die Ware einen Markt- oder Börsenpreis hat, der Betrag des von dem Verkäufer zu leistenden Schadensersatzes in der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Markt- und Börsenpreise zur Zeit und am Ort der geschuldeten Lieferung bestehen, unbeschadet des Rechts des Käufers, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

In der letztgenannten Bestimmung ist dem Käufer das Recht gewährt, die vom Verkäufer nicht gelieferte Ware sich durch einen unter möglichster Wahrung der Interessen des Gegners vorzunehmenden Deckungskauf zu verschaffen und die bei diesem Kauf entstehenden Mehraufwendungen und Kosten nebst Schadensersatz wegen der Verzögerung zu verlangen. Ein bei den Beratungen der Nürnberger Konferenz [1]) gestellter Antrag, für den Käufer auch das Recht zur Wahl zu stellen, „die zu liefernde Sache auf Kosten des Säumigen anderweitig anzuschaffen und Schadensersatz zu fordern", wurde abgelehnt, nachdem geltend gemacht war, daß dieses Recht selbstverständlich in dem Anspruch auf Schadensersatz liege.

Nicht darauf also beruht die von Vertretern des Kaufmannstandes [2]) öfter gerügte Verschiedenheit in der Stellung des Käufers und Verkäufers, daß ersterer nicht ebenso zur Vornahme eines Deckungskaufes berechtigt wäre, wie letzterer zum Abschluß eines Selbsthilfeverkaufs. Vielmehr besteht der Unterschied nach dem Handelsgesetzbuch darin, daß der Verkäufer ein Exekutionsgeschäft vornehmen **muß**, wenn er Schadensersatz ohne Erfüllung fordern will, während

---

1) Protokolle S. 683.
2) Vergl. Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, XII. Jahrg., No. 5, S. 62 ff.

der Käufer ein Exekutionsgeschäft wohl abschließen darf, aber auch ohne weiteres zur Einforderung der Differenz berechtigt ist.

Diese Ungleichheit hat schon bei den Nürnberger Beratungen des Handelsgesetzbuchs [1]) Anstoß erregt. Schon damals ist der Antrag gestellt worden, auch dem Verkäufer Liquidation seines Schadens ohne Selbsthilfeverkauf nach dem Vorbild der Schadensliquidation des Käufers gegen den säumigen Verkäufer zu gestatten. Allein dieser Antrag wurde abgelehnt. Ob auf die Majorität der Versammlung die Aeußerung eines Redners Eindruck gemacht hat, daß der Antrag eine förmliche Einladung zur Eingehung von Differenzgeschäften enthalte, möchte man bezweifeln. Denn das Gegenargument lag nahe, daß durch die Beibehaltung der Bestimmung, der Verkäufer solle Schadensersatz statt Erfüllung nur nach vorgenommenem Selbsthilfeverkauf fordern dürfen, die Differenzgeschäfte in keiner Weise beeinträchtigt werden. Auch bei den Verhandlungen der Konferenz ist nicht verkannt, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Folgen des Verzuges beim Kauf nur dispositiven Charakter haben können, daß es also bei dem Abschluß eines Kaufvertrages den Kontrahenten freistehen muß, für den Fall des Verzuges eines Teils dem anderen Rechte beizulegen, die das Handelsgesetzbuch nicht kennt, und Rechte zu versagen, die das Gesetzbuch gewährt. Als in Nürnberg seitens der Redaktionskommission beantragt wurde [2]): „Durch die Bestimmungen der Art. 335 und 335a [3]) ist die Geltung von Handelsgebräuchen nicht ausgeschlossen, durch welche in Bezug auf die dort bezeichneten Geschäfte die Rechte oder das Verhalten der Kontrahenten in anderer Weise geregelt werden", wurde dagegen bemerkt, daß die Vertragsfreiheit gegenüber den Bestimmungen der angezogenen Artikel keiner gesetzlichen Bestätigung bedürfe; eine Bestimmung aber, welche die Börsenusancen den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs vorgehen lasse, werde nur die Salvierung der reinen Differenzgeschäfte zur Folge haben. Der Einwand, daß man durch Ablehnung des Antrags den Zweck, die Differenzgeschäfte zurückzudrängen, nicht erreichen werde, da eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen, wenn nicht durch die Börsenusancen, doch jedenfalls durch schriftliche Stipulation im einzelnen Falle geschehen könne, fand kein Gehör. Hier wie bei einer anderen Gelegenheit [4]) machte sich die Anschauung geltend, daß die Kontrahenten sich scheuen würden, im Gegensatz zu den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ausdrückliche Vereinbarungen zu treffen, welche auf ihre Absicht, durch Erstattung der Differenz zu regulieren, schließen lassen könnten.

Diese Anschauung hat sich nicht als berechtigt erwiesen.

An mehreren deutschen Börsen werden die Geschäfte des Terminhandels auf Grund von Börsenbedingungen oder Maklerformularen

---

1) Protokolle S. 4597.
2) Protokolle S. 5080.
3) 2. Lesung, Bestimmungen über das Fixgeschäft.
4) Protokolle S. 4600.

abgeschlossen, welche die vom Gesetz normierten Folgen des Verzuges in einer offensichtlich den Spekulanten erwünschten Weise modifizieren.

In einem der neuesten für die Berliner Produktenbörse maßgebenden Schlußscheinformulare (Schlußscheinformular für Spiritus ohne Faß mit 70 Mk. Verbrauchsabgabe, giltig vom 2. Januar 1890 ab) [1]) wird Folgendes bestimmt:

§ 15. Die Nichterfüllung dieses Vertrages aus anderen, als den im § 14 angeführten Gründen (Insolvenz), berechtigt den zur Erfüllung bereiten Teil nicht zum Rücktritt vom Vertrage, sondern begründet für ihn nur die Befugnis, die Zwangsregulierung des Geschäfts in der Art zu bewirken, daß er nach seiner Wahl:

a) spätestens am nächsten Werkeltage nach dem letzten Erfüllungstage durch einen vereideten Makler für Rechnung des Nichterfüllenden den betreffenden Spiritus verkaufen resp. eine entsprechende Quantität ankaufen läßt, welches letztere auch schon am letzten Erfüllungstage geschehen kann, und außerdem den Unterschied zwischen dem Preise des Vertrages und dem erzielten Verkaufs- bezw. Ankaufspreise mit dem Nichterfüllenden verrechnet,

oder

b) mit dem Nichterfüllenden dasjenige Interesse verrechnet, welches sich ergiebt aus dem Unterschiede zwischen dem Preise des Vertrages und dem amtlich festgestellten Durchschnittspreise des Kündigungstages resp. des letzten Tages der Lieferungsfrist ...

Auf die Bestimmung dieses Vertragsformulars, daß dem zur Erfüllung bereiten Teil das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, versagt sein soll, wird später zurückzukommen sein. Hier interessiert zunächst, daß Käufer und Verkäufer einander für den Fall des Verzuges vollständig gleich gestellt sind. Nicht bloß ist ausdrücklich ausgesprochen, was das Handelsgesetzbuch nur stillschweigend verordnet, daß auch der Käufer zum Abschluß eines Exekutionsgeschäfts berechtigt ist, sondern es ist auch im Gegensatz zum Handelsgesetzbuch vereinbart, daß der Verkäufer, ohne ein Exekutionsgeschäft einzugehen, in gleicher Weise wie der Käufer zur Einforderung der Differenz berechtigt ist.

Vor allem aber ist den Kontrahenten das Recht, die Erfüllung des Vertrages nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen, stillschweigend abgesprochen.

Daß es sich hier nicht etwa um ein Vergessen handelt, zeigt die Uebereinstimmung der vorstehenden mit den folgenden Bestimmungen anderer Börsen.

Das Breslauer Schlußzettelformular für den börsenmäßigen Handel in Effekten [2]) besagt unter:

---

1) Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsrecht, XXXVII (N. F. XXII), S. 510 ff.

2) Die Kenntnis dieser und der meisten im Folgenden angeführten Börsenbedingungen verdanke ich der Güte des Präsidenten der Aeltesten der Kaufmannschaft



10. Wenn einer der beiden Kontrahenten nicht pünktlich liefert oder abnimmt, so kann der andere von dem Vertrage nicht einseitig zurücktreten, er muß vielmehr — bei Verlust aller Rechte — den Säumigen ohne Verzug mittelst eingeschriebenen Briefes von der Nichterfüllung in Kenntnis setzen, und ist alsdann befugt, resp. verpflichtet, an der Börse, welche dem Tage, an dem die vorgedachte Benachrichtigung zur Post gegeben ist, unmittelbar folgt, nach seiner Wahl entweder die nicht gelieferten resp. nicht abgenommenen Werte durch einen vereideten Makler ankaufen resp. verkaufen zu lassen oder, ohne einen effektiven Ankauf oder Verkauf zu bewirken, von dem Säumigen die Kursdifferenz, im ersteren Falle zwischen dem Vertragspreise und dem laut Schlußzettel bedungenen Preise, im letzteren Falle zwischen dem Vertragspreise und dem Tageskurse sofort bar zu fordern, resp. an denselben zu zahlen.

In dem Breslauer Schlußzettelformular für Hafer heißt es:

§ 4. Ist trotz ordnungsmäßig geschehener Ankündigung die Abnahme des Hafers in der vorgeschriebenen Zeit nicht erfolgt, so muß Lieferer seinem Kontrahenten an der nächsten Börse bis 12 Uhr mittags hiervon schriftlich Anzeige machen und hat im übrigen das Recht und die Pflicht, entweder:

a) an eben dieser Börse den nichtabgenommenen Hafer durch einen vereideten Makler öffentlich verkaufen zu lassen,

oder

b) den Hafer zu dem an diesem Tage für den laufenden Monat amtlich notierten Preise resp. Durchschnittspreise zu behalten. Die Differenz und die erweislichen Kosten hat er von seinem Kontrahenten zu beanspruchen, resp. die erstere nach Abzug der letzteren an denselben zu zahlen.

§ 13. Ist dem Käufer der Ueberweisungszettel nicht bis $12^1/_2$ Uhr nachmittags an dem letzten Werktage der Lieferzeit übergeben worden, so gilt die Ware als nicht geliefert, und Käufer ist berechtigt resp. verpflichtet, nach seiner Wahl entweder

a) den Hafer noch an derselben Börse durch einen vereideten Makler meistbietend in Auktion anzukaufen und die Differenz nebst $^1/_3$ $^0/_0$ der Ankaufsprovision, der usancemäßigen Maklercourtage und des Stempels vom Verkäufer zu beanspruchen, resp. dieselbe nach Abzug der auf diese Weise entstandenen Kosten an denselben zu zahlen,

oder

b) für die zu zahlende resp. zu empfangende Differenz den von der Börsenkommission für den Stichtag festgesetzten Regulierungspreis zu Grunde zu legen.

Wenn Käufer den gekauften Hafer weiter verkauft, aber nicht geliefert hat, weil sein Verkäufer mit der Lieferung im Verzug ge-

von Berlin, Herrn Geheimen Kommerzienrat Frentzel, und des Syndicus, Herrn Kreisgerichtsdirektor a. D. Beisert in Berlin.

blieben ist, so soll Käufer — ohne selbst verkaufen zu müssen — auch berechtigt sein, seinem Verkäufer denjenigen Preis zu berechnen, welcher im öffentlichen Ankaufe nachweislich bezahlt und ihm liquidiert wurde.

Für die Lieferungsgeschäfte („Geschäfte, denen eine besondere Probe nicht zu Grunde liegt und die zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist erfüllt werden müssen [Art. 357, H. G. B.]") an der Danziger Börse sind nach den „Allgemeinen Bedingungen für den Kauf von Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten" folgende Bestimmungen maßgebend:

§ 30. Wenn der Verkäufer (bez. Anmelder) oder der Käufer (bez. letzte Empfänger) im Verzuge ist, so hat der andere Teil das Recht, spätestens bis 4 Uhr nachmittags des auf den Eintritt des Verzuges folgenden Börsentages vertragsmäßige Ware durch einen Handelsmakler oder einen von dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu solchen Geschäften bezeichneten Vermittler für Rechnung des Säumigen zu kaufen bez. zu verkaufen und den Vertrag dadurch zu erledigen, daß er unter Anrechnung der Kosten nebst 1 °/₀ Provision für sich den Unterschied gegen den Vertragspreis von dem anderen Teil fordert oder ihm vergütigt.

Wird von dem vorerwähnten Rechte nicht Gebrauch gemacht, so findet die Erledigung des Vertrages — unter Ausschluß des im Art. 354 und 355 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgesehenen Rechtes, vom Vertrage abzugehen — dadurch statt, daß der Unterschied des Vertragspreises gegen den Regulierungspreis des Tages, an welchem der Verzug eintrat, an denjenigen vergütigt wird, zu dessen Gunsten er sich herausstellt.

Es ist charakteristisch, daß man an keiner der bezeichneten Börsen den Ausschluß des vom Handelsgesetzbuch für den Fall des Verzuges auch bei Fixgeschäften gewährten Rechtes, Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung zu fordern, offen auszusprechen gewagt hat, während man, wenigstens in Berlin und Danzig, die Beseitigung des gesetzlichen Rechts auf Rücktritt vom Vertrage mit dürren Worten verordnet hat.

Hinsichtlich der Form haben also in der That diejenigen Mitglieder der Nürnberger Konferenz Recht behalten, welche die Ansicht vertraten, die Kontrahenten würden Anstand nehmen, ausdrücklich dahin übereinzukommen, daß das Recht des nicht-säumigen Kontrahenten, auf Erfüllung zu bestehen, ausgeschlossen sein solle.

Aber wenn eine solche Bestimmung auch nicht ausdrücklich in die Lieferungsverträge aufgenommen zu werden pflegt, so ist sie in ihnen, da dieselben die Folgen des Verzuges ausschließlich regeln, doch mit voller Wirksamkeit enthalten. In der Sache also hat der Erfolg die Ansicht eines Konferenzmitgliedes bestätigt, welches bei der Beratung des Handelsgesetzbuchs [1]) bemerkte, daß der eigentliche

---

1) Protokolle S. 4600.



Zweck des Art. 335 [1]) dahin gehe, diejenigen Geschäfte zu beseitigen, von welchen man glaube, sie seien als reine Differenzgeschäfte anzusehen, daß dieser Zweck aber durch den Artikel in keiner Weise erreicht werde, wenn nicht zugleich im Gesetze bestimmt werde, daß nicht vertragsmäßig festgesetzt werden könne, es solle nach Ablauf der Erfüllungszeit eine reelle Erfüllung des Vertrages nicht mehr verlangt werden dürfen.

Wie schon vor dem Handelsgesetzbuch kommen nun auch nach dessen Erscheinen in großer Zahl Lieferungsgeschäfte vor, aus denen nicht auf Lieferung geklagt werden kann.

Aber sind denn nicht alle diese Verträge reine Differenzgeschäfte und als solche ungiltig oder wenigstens klaglos? Ist nicht das Hauptmerkmal des reinen Differenzgeschäfts, der Ausschluß des Rechts und der Pflicht, reelle Erfüllung zu verlangen und zu leisten, auch hier vorhanden?

Schon der Umstand, daß eines der Rechte, welche das Handelsgesetzbuch in den Art. 354 und 355 gegen den säumigen Kontrahenten einräumt, in versteckter Weise aus dem Wege geräumt wird, kann Zweifel an dem guten Gewissen derer erwecken, welche an der Feststellung der angeführten Schlußscheinformulare und Börsenbedingungen beteiligt waren. Es ist gewiß nicht Zufall, wenn die Bestimmung, daß das gesetzliche Rücktrittsrecht beseitigt sein solle, ausdrücklich ausgesprochen ist, während der Ausschluß der Befugnis, reelle Erfüllung zu verlangen, zwischen den Zeilen gelesen werden muß. Juristen wie Nichtjuristen kann die Frage Bedenken erregen, ob man noch von einem Lieferungsvertrage in einem Falle reden dürfe, in dem der Käufer nicht wirkliche Lieferung, der Verkäufer nicht Zahlung des vereinbarten Preises vor Gericht fordern darf, in welchem jede Partei den säumigen Gegner nur zur Erstattung von Schadensersatz zwingen kann.

Und doch muß behauptet werden, daß die Verträge, welche auf Grund der angeführten Bestimmungen geschlossen werden, auch dann wirksam sind und zur Verurteilung des Säumigen zur Zahlung der Differenz führen können, wenn mit der herrschenden Meinung das reine Differenzgeschäft als nichtig oder klaglos betrachtet wird.

Allerdings scheint auf den ersten Blick die Klage auf Erfüllung der Obligation sich mit Notwendigkeit aus dem Begriff einer klagbaren Obligation zu ergeben. Wenn der Verpflichtete nicht freiwillig erfüllt, so soll der Richter ihm die Erfüllung befehlen, und wenn der Verpflichtete diesem Befehle nicht gehorcht, so soll dem Berechtigten durch die Zwangsvollstreckung dasjenige verschafft werden, was er zu fordern hat.

Freilich genau derselbe Erfolg, welchen die vertragsgemäße Erfüllung der Obligation gehabt hätte, kann in manchen Fällen durch die Zwangsvollstreckung nicht erreicht werden. Immer wird über der Verhandlung des Rechtsstreites und der Durchführung der Zwangs-

1) s. ob. S. 812 Anm. 3.

vollstreckung einige Zeit vergehen, und wenn dann auch der Berechtigte keinen anderen Gegenstand erhält als denjenigen, welchen ihm der andere Teil schuldete — durch die Verzögerung kann der Wert dieses Gegenstandes und das persönliche Interesse, welches der Gläubiger an seinem Empfang hatte, erheblich gemindert sein. Dann bedarf es, um ihn wirklich zu befriedigen, noch einer anderen Leistung als derjenigen, die den Gegenstand der Obligation bildete; es kommt die Verpflichtung zu Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung hinzu. Es ist möglich, daß infolge der Verzögerung das Interesse des Gläubigers an dem Empfang des Obligationsobjekts ganz und gar geschwunden ist. In solchem Falle bleibt nichts übrig, als dem Gläubiger statt des Obligationsgegenstandes vollen Schadensersatz zu verschaffen. Naturgemäß wird dies regelmäßig bei dem Fixgeschäft eintreten müssen, und so hatte denn der den Beratungen der Nürnberger Konferenz zu Grunde gelegte preußische Entwurf für den Fall, daß ein Fixgeschäft nicht pünktlich erfüllt werde, die Bestimmung vorgeschlagen, daß sich der Vertrag in die Verpflichtung des Nichterfüllenden zum Schadensersatz auflösen solle; den Betrag der Entschädigung solle die Differenz zwischen dem vertragsmäßigen Kaufpreise und dem Börsenkurse oder Marktpreise bilden; eine höhere Entschädigung solle nur gefordert werden können, wenn dies ausdrücklich vereinbart war oder wenn der Käufer nachweist, daß die unterbliebene Lieferung der Ware ihm auf Grund der bestehenden Verhältnisse einen höheren Schaden verursacht oder einen höheren Gewinn entzogen hat, und er die Ware an diesem Tage am Handelsplatz nicht anderwärts anschaffen konnte. Gegen diese Bestimmungen wurde indessen bei den Beratungen lebhaft und mit Erfolg angekämpft. Dem Kontrahenten eines Fixgeschäftes, dem nicht erfüllt werde, müsse das Recht zugestanden, keineswegs aber die Pflicht auferlegt werden, sich an der Differenz genügen zu lassen; der Säumige solle ihm nicht statt der wirklichen Leistung die Differenz aufdrängen dürfen. Die Bestimmung des Entwurfs, daß der Handel im Fall der Nichterfüllung sich ohne weiteres von selbst in die Differenz des Lieferungstages auflöse, widerstrebe der Wirklichkeit und sei durch ein Bedürfnis des Handels nicht verlangt, da wenigtens an den solideren deutschen Börsen alle und jede Geschäfte immer nur auf wirkliche Lieferung und auf wirklichen Empfang der Waren oder Stücke gerichtet würden. Die Bestimmungen des Entwurfs aber würden virtuell alle Fixgeschäfte zu Differenzgeschäften machen.

In der That ist nicht abzusehen, warum ein Fixkäufer, wenn nicht pünktlich geliefert wird, in jedem Fall alles Interesse an dem Empfang der Ware verloren haben sollte, und es erscheint deshalb als durchaus gerechtfertigt, wenn das Handelsgesetzbuch mit Rücksicht darauf auch dem Fixkäufer das Recht zur Wahl gestellt hat, Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen. Dadurch ist der Fixkäufer in den Stand gesetzt, nach durchgeführtem Prozeß gemäß § 770 der Civilprozeßordnung die geschuldete Quantität Waren dem Gegner durch einen Gerichtsvollzieher wegnehmen zu lassen. Die

nötigenfalls zwangsweise Durchführung des Anspruchs auf Erfüllung erscheint danach als der gewiesene Weg für denjenigen Kontrahenten eines Fixgeschäftes, dessen Interesse an dem Empfang des geschuldeten Gegenstandes nicht mit Ablauf der Lieferungszeit völlig erloschen ist, während das Recht auf Schadensersatz statt Erfüllung sich als ein Auskunftsmittel für solche Kontrahenten darstellt, denen eine Nachholung der Erfüllung nichts mehr helfen kann.

Muß es nun, wenn dies richtig ist, nicht Verdacht erregen, daß die Kontrahenten sich von vornherein dieses Wahlrechtes begeben, daß sie schon bei Abschluß des Vertrages auf das Recht verzichten, Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung zu beanspruchen? Wenn der Börsenverkehr auch ein großes Interesse an präziser Erfüllung haben muß, so verlieren doch die Objekte des Terminhandels durch eine Verzögerung nicht allen Wert. Der Mühlenbesitzer, welcher Getreide per ultimo gekauft hat, weil er es zu dieser Zeit braucht, wird es meist noch brauchen können, wenn es ihm einige Tage zu spät geliefert wird. Wer im Terminhandel an rechtzeitiger Erfüllung ein Interesse hat, der muß — so kann man sagen — da die rechtzeitige Erfüllung nicht erzwungen werden kann, dafür sorgen, daß er wenigstens statt der rechtzeitigen Erfüllung ein möglichst ähnliches Surrogat erhält. Das ist die nachträgliche Erfüllung nebst Schadensersatz. Allerdings kann sich bei Ablauf der Erfüllungszeit herausstellen, daß für den Kontrahenten die nachträgliche Erfüllung kein Surrogat der rechtzeitigen ist, weil ihm die nachträgliche Erfüllung nichts nützen kann, aber beim Abschluß des Vertrages läßt sich das im Terminhandel noch gar nicht übersehen. Wenn hier von vornherein die Kontrahenten auf das Mittel verzichten, welches das Gesetz selbst ihnen zu dem Zwecke gewährt, einen der rechtzeitigen Erfüllung möglichst ähnlichen Erfolg auf dem Wege des Zwanges herbeizuführen, so heißt das nichts Anderes, als: es wird zwar nominell eine Obligation auf Lieferung und Zahlung begründet, aber die Erfüllung derselben wird in das Belieben jedes Teils gestellt; es liegt also ein giltiger Lieferungsvertrag überhaupt nicht vor; was übrig bleibt, ist eine Verpflichtung des einen oder des anderen Teils zur Zahlung einer Geldsumme. Die Frage, wer zu bezahlen hat, und wie viel er zu bezahlen hat, wird mit Hilfe der Fiktion eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Lieferungsvertrages beantwortet.

Um dieser Argumentation jeden Schein von Ueberzeugungskraft zu nehmen, genügt der Nachweis, daß die Abmachung, es solle nicht nachträgliche Erfüllung, sondern nur Schadensersatz statt der Erfüllung verlangt werden können, durchaus vereinbar ist mit der Absicht der Parteien, wirkliche Erfüllung zu erlangen.

Zunächst mag darauf hingewiesen werden, daß der durch den § 770 der Civilprozeßordnung dem Terminkäufer eröffnete Weg, zu dem Gegenstand seiner Forderung zu gelangen, ein sehr unsicherer ist.

Allerdings gewährt dieser Paragraph dem Käufer das Recht, dem Verkäufer, der ihm zur Lieferung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere verurteilt ist, eine entsprechende Quan-

tität dieser Sachen oder Wertpapiere durch den Gerichtsvollzieher wegnehmen zu lassen und sich dieselben anzueignen.

Aber dieses Mittel versagt, wenn der Gerichtsvollzieher Gegenstände der fraglichen Art bei dem Schuldner nicht vorfindet.

Der Käufer ist dann, ohne, wie in dem Fall des § 769 der Civilprozeßordnung, die Ableistung eines Offenbarungseides verlangen zu können, darauf verwiesen, sein Interesse in einem neuen Prozesse zu liquidiren und wegen der durch das zweite Urteil festgestellten Geldforderung die Zwangsvollstreckung in das gesamte bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Verkäufers zu betreiben.

Danach stehen den Vorteilen, welche mit der Wahl des auf nachträgliche Erfüllung gerichteten Anspruchs verbunden sind, nicht unerhebliche Gefahren und Unannehmlichkeiten für den Käufer gegenüber. Freilich kann er, wenn er auf Erfüllung besteht, dann, wenn es zur Liquidation von Schadensersatz kommt, möglicherweise eine höhere Summe beanspruchen, als wenn er von Anfang an Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt hätte [1]). Allein dem gegenüber kommt in Betracht, daß das Verfahren, wenn der Käufer nicht noch rechtzeitig zu dem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung übergeht, sehr lange Zeit dauern kann. Auch wenn damals, als der Verkäufer in Verzug geriet oder noch, als der Käufer nach Ablauf der gewährten Nachfrist zur Klage schritt, genügende Bestände der verkauften Waren bei dem Verkäufer vorhanden waren und der Käufer hoffte, daß der Gerichtsvollzieher nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils die Zwangsvollstreckung nach § 770 der Civilprozeßordnung mit Erfolg betreiben werde — auch in diesem höchst unwahrscheinlichen Fall sieht sich schließlich der Käufer zu einem neuen Prozeß genötigt, wenn inzwischen der Verkäufer seine Vorräte verbracht hat. Während der ganzen Verhandlung aber über die auf Lieferung gerichtete Klage mußte der Kläger für den Fall, daß es dem Gegner einfallen sollte, vor dem Urteilsspruch die Lieferung zu bewirken und Schadensersatz wegen der Verspätung zu leisten, das zur Bezahlung erforderliche Geld und den zur Aufnahme der Ware nötigen Lagerraum offen halten. Er war also daran gehindert, das Geld zu anderen Zwecken, insbesondere zu neuen Spekulationen zu verwenden.

Nicht viel günstiger ist die Lage des Verkäufers, welcher gegenüber dem säumigen Käufer auf Erfüllung besteht. Er bedarf allerdings nicht zweier Prozesse, um ein auf Geldzahlung lautendes Urteil zu erlangen, aber auch er muß bis zur Zwangsvollstreckung seine Gegenleistung zur Disposition des Käufers halten.

Es wird danach die Vermutung ausgesprochen werden dürfen, daß auch von denjenigen am Terminhandel Beteiligten, welchen an wirklicher Erfüllung gelegen ist, nur sehr wenige dann, wenn der Mitkontrahent nicht erfüllt, eine Klage auf Erfüllung durchführen werden.

1) Vgl. Lamprecht, Verzug beim Kauf, eine Darstellung aus dem Handelsrecht, in Busch, Archiv f. Theorie und Praxis d. allg. D. Handels- u. Wechselrechts, N. F. I (auch in Sep.-Abdr., Leipzig 1872), S. 81 ff.

Auch der Käufer, welcher in der durch Art. 357 des Handelsgesetzbuchs festgestellten Frist nachträgliche Erfüllung verlangt hat, wird nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist regelmäßig nur eine Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung anhängig machen.

Ist sonach der Weg, welchen die „Natur der Sache" dem Kontrahenten vorgezeichnet zu haben scheint, dem an wirklicher Erfüllung gelegen ist, wenig empfehlenswert, so führt auf der anderen Seite einen solchen Kontrahenten der Weg mit Sicherheit zum Ziel, welcher zunächst nur für solche geschaffen schien, denen das Interesse an wirklicher Erfüllung fehlt.

Statt daß der Käufer die gekaufte und nicht gelieferte Ware sich dadurch verschafft, daß er sie auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Verkäufer wegnimmt, kauft er sie sofort von einem Dritten und fordert dann außer der Entschädigung für den durch die geringe Zeitdifferenz entstandenen Schaden Ersatz des von den Dritten gezahlten Kaufpreises, unter Abzug derjenigen Summe, die er für dieselbe Ware an den Gegner hätte zahlen müssen.

Dementsprechend verkauft der Verkäufer die vom Käufer nicht abgenommene und bezahlte Ware von neuem und liquidiert als seinen Schaden den Ausfall, den er bei diesem zweiten Verkauf erlitten hat.

Auf diese Weise kann der Käufer gleich nach Eintritt des Verzuges die Ware erhalten, deren er bedarf; der Verkäufer ist imstande, sich sofort der Ware zu entäußern und wenigstens einen Teil der Summe, welche ihm der Käufer als Kaufpreis schuldet, einzuziehen; gegen den säumigen Kontrahenten bleibt in beiden Fällen nur ein Anspruch auf Schadensersatz übrig.

Ob dieser Anspruch als Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu bezeichnen ist, oder ob der Kontrahent, indem er diesen Anspruch erhebt, Erfüllung verlangt, braucht hier nicht eingehend erörtert zu werden.

Während das Handelsgesetzbuch selbst auch den Käufer, welcher einen Deckungskauf vorgenommen hat, „Schadensersatz wegen Nichterfüllung" fordern läßt, haben sowohl das vorm. Reichsoberhandelsgericht[1]) als das Reichsgericht[2]) ausgesprochen, daß in der Durchführung des Selbsthilfeverkaufs und der Einforderung der sich dabei ergebenden Preisdifferenz ein Bestehen auf Erfüllung zu sehen sei. Der Verkäufer fordere nach wie vor Leistung gegen Gegenleistung; nur sei an die Stelle der Ware der Erlös des Selbsthilfeverkaufs getreten.

Uns genügt es, daß man auch bei der mit Hilfe eines Deckungskaufes herbeigeführten Befriedigung des Käufers in demselben Sinne von einer Erfüllung des Kaufs wird reden dürfen, wie bei der Befriedigung, welche dadurch bewirkt ist, daß der Gerichtsvollzieher eine entsprechende Quantität Ware aus den Vorräten des Verkäufers weggenommen hat.

---

1) Entscheid. IX, S. 118.
2) Entscheid. in Civilsachen V, S. 65.

Es hat allerdings den Anschein, daß nur die Wegnahme der geschuldeten Ware durch den Gerichtsvollzieher dem Käufer wirkliche Erfüllung bringe, während er durch den Erwerb der Ware von einem Dritten und den hinzutretenden Ersatz der Preisdifferenz doch nur auf einem Umwege befriedigt werde.

Allein man darf nicht vergessen, daß die Wegnahme der Ware, auch abgesehen von dem Zeitunterschied, dem Käufer nicht dasselbe gewährt, was ihm die Obligation verschaffen sollte. Die Forderung des Käufers war gerichtet auf eine Handlung des Verkäufers; dieser sollte die Ware liefern; jetzt sondert sie der Gerichtsvollzieher gegen oder ohne den Willen des Verkäufers aus dessen Vorräten aus und nimmt sie ihm fort.

Will man dann, wenn der Käufer sich die Ware durch einen Deckungskauf verschafft, nur von einem Surrogat der Erfüllung reden, so muß es auch hier geschehen; spricht man dort davon, daß die Obligation zwangsweise erfüllt werde, so wird man auch hier gegen diesen Ausdruck nichts einwenden können. In beiden Fällen tritt eine Erfüllung der Obligation auf Kosten des Säumigen ein; dort benutzt man einen direkten, aber zeitraubenden und gefährlichen Weg, hier führt ein Umweg in kürzerer Zeit zum Ziel.

Dem Unterschied, daß man in dem einen Fall die Ware aus den Vorräten des Verkäufers, in dem anderen aus der Hand eines Dritten erhält, wird keinerlei Bedeutung beigemessen werden können, da es sich bei dem Lieferungsvertrag um vertretbare Sachen handelt.

Ist es aber richtig, daß man Erfüllung eines Lieferungsvertrages mindestens ebenso gut erlangen kann, wenn man nach Vornahme eines Selbsthilfekaufes oder nach Abschluß eines Deckungskaufes Erstattung der Preisdifferenz fordert, als wenn man „Erfüllung verlangt" oder „auf der Erfüllung besteht", so ergiebt sich, daß man nicht darum, weil die zwangsweise Realisierung auf dem letzteren Wege vertragsmäßig ausgeschlossen ist, die Existenz eines Lieferungsvertrages bestreiten darf. Die Erfüllung ist dadurch nicht in das Belieben eines Kontrahenten gestellt, der Erfüllungszwang nicht ausgeschlossen, sondern nur auf einen, aber durchaus tauglichen Weg beschränkt.

Nach diesen Ermittelungen wird die Behauptung, daß die oben angeführten Vertragsbestimmungen der Berliner, Breslauer und Danziger Börse sowohl den Bedürfnissen des Kaufmannes, der wirkliche Erfüllung wünscht, als den Absichten des Jobbers, dem es sich nur um die Differenz handelt, ohne jede geheime Klausel vollkommen entsprechen, und daß mithin ein Vertrag dieser Art nicht den geringsten Anhalt für die Entscheidung darüber gewährt, ob die Kontrahenten reelle Geschäftsleute oder Jobber sind, nur noch einer kurzen Begründung bedürfen.

Nehmen wir an, daß A, der einer gewissen Quantität Spiritus bedarf, dieselbe unter Benutzung des oben angeführten Formulars an der Berliner Börse von B gekauft hat, der niemals daran gedacht hat, den Spiritus wirklich zu liefern. Wie wir schon gesehen haben, kann ihn A in keiner Weise dazu zwingen, sondern nur Schadensersatz for-

dern; und zwar hat er die Wahl, ob er, abgesehen von dem Verzögerungsinteresse, entweder einen Deckungskauf vornehmen und die Differenz zwischen dem Preise desselben und dem Vertragspreise, oder die Differenz zwischen dem letzteren und dem Börsenpreise des Stichtages fordern will. Da er des Spiritus bedarf, sieht er sich genötigt, den ersteren Weg einzuschlagen. Würde sich nun erst mit dem Ablauf der Lieferfrist herausstellen, daß der Verkäufer nicht liefert, wäre also ein Deckungskauf erst nach Ablauf der Lieferfrist geboten, so würde der Käufer, der den Spiritus am Ende der Lieferfrist spätestens nötig hat, in Unannehmlichkeiten geraten können, welche ihm der spätere Schadensersatz nicht vollständig aufzuwiegen vermag. Aber dieser Gefahr ist durch folgende Vertragsbestimmungen vorgebeugt:

§ 5. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung des verkauften Spiritus durch Uebergabe eines Kündigungsscheines an der Börse bis zu dem Zeitpunkte, welcher jeweilig von der ständigen Deputation der Produktenbörse für die Kündigung dieses Artikels bekannt gegeben ist, an einem ihm beliebigen Werkeltage innerhalb der obigen Frist dem Käufer anzukündigen. Endet die Lieferungsfrist an einem Feiertage, so muß die Ankündigung spätestens am vorhergehenden Werkeltage geschehen . . .

Dazu kommt die bereits oben abgedruckte Bestimmung, daß der nichtsäumige Teil eine entsprechende Quantität Spiritus für Rechnung des Nichterfüllenden entweder am nächsten Werkeltage nach dem Erfüllungstage oder an diesem selbst ankaufen resp. verkaufen lassen darf.

Der Käufer, welcher die Ware braucht, ist also durch den Lieferungsvertrag in den Stand gesetzt, sie sich auf Kosten des anderen Teiles noch vor Ablauf der Erfüllungszeit zu verschaffen.

Der Verkäufer aber, der nur auf die Differenz spekuliert hat und nicht imstande sein würde, die Ware zu liefern, bezahlt, abgesehen von der Courtage u. dergl., keinesfalls mehr als die Differenz zwischen dem Vertragspreise und dem Preise des Deckungskaufes.

Hiernach wird es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der Börsenspieler wenigstens an der Berliner Produktenbörse, der Breslauer und Danziger Börse keines geheimen, die offiziellen Stipulationen modifizierenden Einverständnisses bedarf, um seine Zwecke erreichen zu können.

An Börsen, deren Bedingungen und Vertragsformulare das „Bestehen auf Erfüllung“ nicht ausschließen, sind allerdings Vereinbarungen nicht unwahrscheinlich, welche dieser Aufgabe dienen. Wenn auch das „Bestehen auf Erfüllung“ in letzter Linie, falls nicht die Zwangsvollstreckung gemäß § 770 der Civilprozeßordnung Erfolg hat, nur zur Beitreibung einer „Differenz“ führen wird, kann doch dieser Modus dem Börsenspieler wegen der Kosten und der dem Gegner gewährten Möglichkeit, die Spekulation über den Ablauf der Lieferungsfrist hinaus fortzusetzen, sehr unwillkommen sein. Ebenso hat aber auch der Kaufmann, der einen Lieferungsvertrag abschließt, um eine Ware zu erlangen oder abzusetzen, nach dem oben Ausgeführten kaum ein In-

teresse daran, daß dieser Weg zu seiner Befriedigung offen gehalten werde, dagegen für den Fall, daß er selbst nicht zu rechtzeitiger Erfüllung imstande sein sollte, ein großes Interesse daran, daß dieser Weg dem Gegner abgeschnitten sei. Selbstverständlich aber ist durch eine mündliche Nebenabrede die Wirksamkeit des Vertrages nicht mehr gefährdet, als durch eine in denselben aufgenommene Nebenbestimmung gleichen Inhalts. Hier wie dort wird nur eine der Wirkungen, welche ein Lieferungsvertrag nach den dispositiven Vorschriften des Gesetzbuchs hat, ausgeschlossen, ohne daß dadurch aber der ernstliche Wille der Parteien, einen Lieferungsvertrag einzugehen, beeinträchtigt würde.

Ist damit festgestellt, daß der Börsenspieler nicht etwa einen Lieferungsvertrag nur zum Schein abschließt, um ein reines Differenzgeschäft zu verstecken, daß vielmehr dem Börsenspieler hinsichtlich des Lieferungsgeschäftes genau derselbe Vertragswille beiwohnt wie dem wirklichen Kaufmann, obwohl beide durch ganz verschiedene Motive zu dem Vertragsabschluß veranlaßt werden, so fragt sich weiter, ob denn nicht der Verschiedenheit der Motive rechtliche Bedeutung zukommt.

Ist es nötig, damit das Spielverbot Anwendung finden könne, daß Merkmale nachgewiesen werden, welche das Spiel von jedem auf wirtschaftlicher Grundlage beruhenden Geschäfte äußerlich unterscheiden? Genügt es nicht, um einen Vertrag unwirksam zu machen, der Nachweis, daß die Parteien ihn lediglich zum Zwecke des Spiels errichtet haben?

Es soll hier nicht auf eine Untersuchung darüber eingegangen werden, ob das Spielverbot in den verschiedenen Rechtsgebieten in diesem Sinne aufzufassen ist. W e n n e s d e r F a l l i s t, so wird die gesetzliche Bestimmung entweder sehr geringen Erfolg haben oder zu einer großen Rechtsunsicherheit führen. Da der Inhalt der abgeschlossenen Verträge schlechterdings keinen Aufschluß darüber giebt, ob die Kontrahenten ein Spiel unternehmen oder einen Handel ins Werk setzen wollten, wird man sich auf den Versuch verwiesen sehen, aus dem Geschäftsgebahren, der Vermögenslage u. dergl. Schlüsse auf die Absichten der Kontrahenten zu ziehen. Wie unzuverlässig solche Schlüsse sind, wird [1]) keiner weiteren Ausführung bedürfen.

In Rechtsgebieten dagegen, in denen nicht ein übrigens legales Rechtsgeschäft seine Wirksamkeit dadurch einbüßt, daß es zum Zweck des Spiels abgeschlossen ist, in denen vielmehr, damit das Spielverbot Anwendung finden könne, Willensakte nachgewiesen werden müssen, die mit dem Willen, ein rechtlich anerkanntes Geschäft wie den Lieferungsvertrag abzuschließen, unverträglich sind, kann als letztes Auskunftsmittel die neuerdings verbreitete Theorie von der Ungiltigkeit der Geschäfte in fraudem legis in Frage kommen. Giebt man nämlich nur zu, daß das sog. reine Differenzgeschäft kein Lieferungsvertrag ist und daß es die vom Gesetz geforderten äußeren Merkmale des Spiels an sich trägt, so ergiebt sich für die Vertreter jener Theorie, daß

1) Vgl. oben S. 808.

mit dem reinen Differenzgeschäft auch jedes Lieferungsgeschäft für nichtig oder klaglos zu erklären ist, bei dessen Abschluß die Kontrahenten den nämlichen Zweck verfolgten, den die Kontrahenten eines reinen Differenzgeschäftes im Auge haben.

Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, daß jene, insbesondere von Bähr vertretene Theorie [1]) nicht ganz so richtig wie einfach ist. Diese Aufgabe kann um so mehr einer anderen Gelegenheit überlassen werden, als die Voraussetzung, unter der diese Theorie hier in Frage kommen würde, nicht unzweifelhaft zutreffend ist.

Das vorher gewonnene Ergebnis, daß ein Lieferungsvertrag nicht schon deshalb als ungiltig oder klaglos behandelt werden darf, weil die Parteien „das Bestehen auf der Erfüllung" vertragsmäßig ausgeschlossen haben, stand nicht in unmittelbarem Widerspruch zu dem von der herrschenden Meinung anerkannten Grundsatz, daß das reine Differenzgeschäft ungiltig oder klaglos ist. Denn wenn auch nach den wiederholten Definitionen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts das hervorstechendste Merkmal des reinen Differenzgeschäftes in dem vertragsmäßigen Ausschluß des Rechtes, wirkliche Lieferung bezw. Abnahme und Zahlung des Kaufpreises zu fordern, besteht, so ist doch dabei wenigstens vom Reichsoberhandelsgericht immer als ferner erforderliches Merkmal die Beschränkung von Recht und Pflicht der Kontrahenten auf die Zahlung der „Differenz", also des Unterschiedes zwischen dem Vertragspreis und dem Kurs des Stichtages, hervorgehoben [2]). Durch die oben angeführten Bestimmungen der Berliner, Breslauer und Danziger Börse ist dagegen neben dem Recht auf Einforderung dieser „Differenz" der Anspruch auf Ersatz des vollen, durch Deckungskauf oder Deckungsverkauf zu ermittelnden Schadensersatzes zur Wahl gestellt.

1) Allerdings vermag ich dem Reichsgericht, dessen VI. Senat (Entscheid. in Civils. XXVI, S. 185 = Seuffert's Archiv XLVI [N. F. XVI], Nr. 1) die Ansicht geäußert hat, dafs die in meiner Schrift „Die Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien" enthaltene Deduktion „im Grunde doch ebenfalls nur auf den Gesichtspunkt der Gesetzumgehung hinauslaufe", nicht zu widersprechen. Man kann ja unter dem „Gesichtspunkt der Gesetzesumgehung" sehr Verschiedenes verstehen. Da mir aber das Richtige von dem durch Bähr Behaupteten ziemlich weit entfernt zu sein scheint, so kann ich nicht zugeben, dafs meine Deduktion notwendig an denselben Gegenerwägungen scheitern mufs, wie diejenige Bähr's. Ich bedauere, dafs Bähr die ihm durch eine Rezension meiner Abhandlung (Krit. Vierteljahrschr. XXXII [N. F. XIII], S. 367 ff.) gebotene Gelegenheit nicht benutzt hat, den Gegensatz seiner und meiner Auffassung zu beleuchten, sondern nur, seine zuerst durch Hellwig (Arch. f. civ. Praxis LXIV, S. 369) verkündete und von ihm selbst bereits ausführlich dargelegte Ansicht (Urteile des Reichsgerichts m. Besprech., S. 52 ff.) noch einmal zu sagen. Dafs Bähr dabei von den in der rezensierten Abhandlung enthaltenen Einwendungen keine Notiz genommen hat, beruht vermutlich auf demselben Grunde, der ihn auch sagen läfst, dafs ich „am Schlufs", ohne zu sicheren und klaren Ergebnissen zu gelangen, auf das Verhältnis von Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt zu sprechen komme. Allerdings stehen einige Bemerkungen darüber im Schlufskapitel, die Erörterung S. 44 bis 61 dürfte indessen kaum zum „Schlufs" zu rechnen sein.

2) Vgl. Entscheid. d. Reichsoberhandelsgerichts XIV, S. 278, XV, S. 279, XVII, S. 41; vgl. auch k. sächs. bürg. Ges.-B. § 1482; dagegen legt das Reichsgericht (Seuffert's Archiv XLIII, Nr. 111; Entscheid. in Civils. XXIII, S. 188) nur auf das negative Merkmal (Ausschlufs des Erfüllungsanspruchs) Gewicht.

Die Frage ist nur, ob dieser Unterschied von solcher Bedeutung ist, daß er für die Entscheidung über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des Vertrages maßgebend sein kann.

Verwandelt sich ein giltiges Lieferungsgeschäft dadurch in ein ungiltiges oder klagloses reines Differenzgeschäft, daß die Wahl zwischen der konkreten und abstrakten Schadenersatzberechnung beseitigt und nur die letztere zugelassen wird?

Die Bestimmungen für Verkäufe auf Terminlieferungen an der Bremer Baumwollbörse verordnen in § 68 folgendes:

> Wenn für das Ganze oder einen Teil der verkauften Baumwolle keine Andienung (Anweisung zum Empfang) vor dem vorletzten Geschäftstage der vereinbarten Lieferzeit erfolgt, so hat der Käufer den Verkäufer am vorletzten Geschäftstage der Lieferzeit schriftlich dazu aufzufordern, und wenn der Verkäufer dann nicht spätestens am letzten Geschäftstage der Lieferzeit bis 6 Uhr abends die Baumwolle andient, so soll der Kaufvertrag reguliert (closed) werden, indem die nicht angediente Baumwolle zum Marktpreise, der nötigenfalls durch Schiedsgericht festzustellen ist, am letzten Tage der Lieferzeit, zuzüglich einer Strafvergütung von einem Pfennig per $^{1}/_{2}$ Kilo, gegen den Kaufpreis abgerechnet wird.
>
> Wenn aber der Käufer nicht, wie vorgeschrieben, den Verkäufer zur Andienung auffordert und der Verkäufer nicht spätestens am letzten Geschäftstage der Lieferzeit 6 Uhr abends das verkaufte Quantum Baumwolle vollständig andient, so soll der Kaufvertrag für das nicht angediente Quantum reguliert werden, indem die Baumwolle zum Marktpreise am letzten Geschäftstage der Lieferzeit (ohne Strafvergütung) gegen den Kaufpreis abgerechnet wird.

Durch diese auch auf den Schlußnotenformularen abgedruckten Bestimmungen wird dem nichtsäumigen Käufer nicht allein das Recht genommen, auf Erfüllung zu bestehen, sondern ihm auch der Anspruch auf Ersatz des vollen, sich bei einem Deckungskauf ergebenden Schadens entzogen. Der Kaufvertrag soll lediglich durch Erstattung der „Differenz“ nebst einer bestimmten Strafvergütung reguliert werden [1]. Kurz, die Verträge der Bremer Baumwollbörse sind reine Differenzgeschäfte.

Sind nun, vorausgesetzt, daß die vorstehenden Bestimmungen wirklich, wie hier angenommen ist, die Normen des Handelsgesetzbuchs

---

1) Einen Mittelweg zwischen konkreter und abstrakter Schadensersatzberechnung weisen, wenn ich sie recht verstehe, die folgenden Festsetzungen der Magdeburger Schlufsschein-Bedingungen: Wenn ein Käufer oder Verkäufer einen Vertrag unerfüllt läfst oder seine Zahlungen vor der festgesetzten Lieferungszeit einstellt, oder der Vertrag nach Entscheidung des Vorstandes des Deutschen Zucker-Exportvereins aufzuheben ist, so soll derselbe durch Rechnung, die zu den jeweiligen Vertragspreisen aufgemacht ist, zum Austrag gebracht und der Zucker dann sofort auf Grund eines von dem Vorstand des Deutschen Zucker-Exportvereins festzusetzenden Preises zurückberechnet werden. Dieser Preis mufs mindestens 25 Pfennig für 50 Kilo niedriger bezw. höher sein als der für den Tag der Nichterfüllung des Vertrages vom Vorstande des Deutschen Zucker-Export-Vereins festzusetzende Marktwert und darf diesen bis zu Mk. 1,50 für 50 Kilo unterschreiten bzw. übersteigen. . . .



über die Nichterfüllung der Kaufverträge außer Kraft setzen wollen, alle an der Bremer Baumwollbörse geschlossenen, diese Bestimmungen enthaltenden Verträge ungiltig?

Wie wir sahen, weichen die Bedingungen der Berliner Produktenbörse ebenso wie der Breslauer und Danziger Börse, indem sie sowohl dem Verkäufer als dem Käufer zwei Wege der Schadensersatz-Berechnung eröffnen, teils formell, teils materiell von dem Handelsgesetzbuch ab. Während dieses bei dem Verzug des Käufers die Ermittelung des individuellen Schadens durch Vornahme des Selbsthilfeverkaufs als Vorbedingung der Schadensersatzforderung hinstellt, gewähren die angeführten Börsenregulative dem Käufer die Wahl zwischen dieser konkreten Schadensersatzberechnung und der abstrakten, die ohne Rücksicht auf die gerade in dem speziellen Fall durch die Nichterfüllung verursachte Schädigung des Verkäufers einfach durch Feststellung der „Differenz“ bewerkstelligt wird. Andererseits wird aber bei dem Verzug des Verkäufers neben die abstrakte Schadensersatzberechnung, die das Handelsgesetzbuch als die normale ansieht, die konkrete, durch Vornahme eines Deckungskaufs ins Werk zu setzende ausdrücklich als ebenbürtig hingestellt. Wenn auch die letztere Bestimmung von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin[1]) damit gerechtfertigt wird, daß man „die vom Gesetzgeber verletzte Rechtsgleichheit zwischen dem Verkäufer und dem Käufer“ habe wiederherstellen wollen, so ist das nicht ganz korrekt, da es sich nicht um eine materielle Abweichung vom Handelsgesetzbuch handelt. Man hat das auch dem Käufer zustehende Wahlrecht vermutlich deshalb geflissentlich hervorgehoben, um dem Vorwurfe vorzubeugen, daß es sich bei den Termingeschäften nicht um wirkliche Erfüllung, sondern lediglich um die Differenz handle.

Wenn im Gegensatz dazu durch die Bremer Bestimmungen die Kontrahenten allein auf den Weg der abstrakten Schadensersatzberechnung verwiesen werden, so scheint der Grund dafür kein anderer zu sein, als das Bestreben, das reine Differenzgeschäft zu erleichtern.

Muß es nicht auf den ersten Blick als undenkbar bezeichnet werden, daß jemand, dem wirklich an Erfüllung des Lieferungsvertrages liegt, der wirklich der gekauften Waren bedarf oder sein Lager für andere Waren als die verkauften zu räumen wünscht, von vornherein für den Fall, daß seine Forderung nicht erfüllt werde, auf das Recht verzichten sollte, vollen Schadensersatz zu fordern?

Man wird dagegen sich nicht darauf berufen dürfen, daß das Handelsgesetzbuch selbst wenigstens dem Käufer neben dem Anspruch auf vollen Schadensersatz das Recht auf die Differenz gewährt, ja die letztere sogar als das normale hingestellt habe; denn wenn man daraus folgern will, daß auch für den reellen Kaufmann die abstrakte Schadensberechnung zweckentsprechend sein müsse, so kann dem entgegengehalten werden, dass durch die Vorschrift über den Differenzanspruch

1) Vgl. Bericht an den Handelsminister v. 1. Juli 1889 in Korrespondenz d. Aelt. d. Kaufmannsch. v. Berlin, XII. Jahrg., S. 62 ff.

das Minimum bezeichnet werde, welches der Käufer fordern dürfe, selbst wenn sein Schaden geringer gewesen sein sollte. Dadurch, daß der Käufer durch das Begehren der Differenz unter Umständen mehr erhalte, als durch die Geltendmachung seines wirklichen Interesses, sei die Veranlassung gegeben, die allein den effektive Erfüllung des Geschäfts beabsichtigenden Kaufmann bestimmen könne, die Differenzforderung der Geltendmachung vollen Schadensersatzes vorzuziehen.

Indessen, wer so argumentieren wollte, würde die außerordentliche Bedeutung vergessen, die für den großen Handelsverkehr eine möglichst schleunige Abwickelung der Geschäfte hat.

Bei den Verhandlungen des XVI. Juristentages wurde von einem Börsenkundigen darauf hingewiesen, daß die bei fast allen Börsen mehr oder minder vollständig durchgeführte Verdrängung der ordentlichen Gerichte durch Börsenschiedsgerichte weniger auf ein Mißtrauen gegen die Juristen und ihre Beurteilung von Dingen des Börsenwesens, als auf das Bestreben zurückzuführen sei, die Entscheidung von Streitigkeiten in schleunigerer Weise zu bewirken, als es im regulären Civilprozeß geschehen kann. Dieser Beschleunigung zuliebe nimmt man in Kauf, daß hier und da einmal ein Streit infolge der sehr oberflächlichen Untersuchung falsch entschieden wird.

So tritt denn auch der Wunsch des Kaufmanns, vollen Schadensersatz zu erlangen, nachdem er sich in der Erwartung getäuscht sieht, auf Grund des abgeschlossenen Lieferungsvertrages wirkliche Erfüllung zu erhalten, regelmäßig zurück gegenüber dem Bedürfnis, das Geschäft schleunigst abzuwickeln. Die Durchführung eines konkreten Schadensersatzanspruches ist häufig recht schwierig und unsicher, durchweg aber sehr zeitraubend. Auch der Kaufmann, welchem thatsächlich durch die Nichterfüllung seitens des Gegners ein Schaden in höherem Betrage als dem der „Differenz“ erwachsen ist, wird es gewöhnlich vorziehen, seinen Anspruch auf die sofort und ohne Schwierigkeiten liquide zu stellende „Differenz“ zu beschränken, als einen vermutlich langwierigen Prozess wegen des höheren konkreten Schadens anzufangen.

Ist es danach erklärlich, daß auch derjenige Kaufmann, welcher auf Erfüllung des Vertrages durch den Gegner gerechnet hatte, dann, wenn dieselbe ausbleibt, sich regelmäßig mit der Differenz begnügt, so kann man sich zum Mißtrauen hinsichtlich der Intentionen der Kontrahenten doch noch dann berechtigt glauben, wenn dieselben von vornherein die etwaigen Schadensersatzansprüche auf den Betrag der Differenz beschränken. Zur Beseitigung des Einwandes, daß Kontrahenten, denen an wirklicher Erfüllung gelegen ist, keinen Grund haben, die etwaigen Schadensersatzforderungen schon bei Abschluß des Lieferungsvertrages in der Weise zu begrenzen, ist aber darauf hinzuweisen, daß regelmässig der wirklich erwachsene Schaden durch die Erstattung der „Differenz“ gedeckt sein wird. Da der Terminhandel Waren zum Gegenstande hat, die am Börsenplatz in großen Massen vorhanden zu sein pflegen, kann der Kontrahent fast immer durch einen Locokauf oder -Verkauf zu dem Preis sich Befriedigung

verschaffen, der auch für die Berechnung der „Differenz“ maßgebend ist. Ferner kommt in Betracht, daß bei der Uniformität der Geschäfte des Terminhandels der Kaufmann, welcher als Käufer nur die „Differenz“ erhält, auf der anderen Seite auch als Verkäufer nicht mehr als diese zu bezahlen braucht.

Kurz, die Klausel eines Lieferungsvertrages, daß der vertragstreue Teil gegenüber dem vertragsbrüchigen nur den Anspruch auf die „Differenz“ haben soll, nötigt nicht zu der Annahme, daß die Kontrahenten nicht einen Lieferungsvertrag gewollt und einen wirklichen Handel beabsichtigt, sondern lediglich ein Spiel intendiert haben.

Selbstverständlich sind, welchen Sinnes auch die Kontrahenten gewesen sein mögen, alle Verträge dieser Art unwirksam oder in ihrer Wirksamkeit beschränkt in einem Lande, dessen Gesetze jedes Lieferungsgeschäft für ungiltig oder klaglos erklären, aus dem im Fall der Nichterfüllung nur ein Anspruch auf die „Differenz“ hervorgehen soll [1]). Hier muß mit dem Ungerechten der Gerechte leiden. In Rechtsgebieten dagegen, welche derartige Bestimmungen nicht kennen, darf nicht einem Geschäft bloß deshalb die Existenzberechtigung abgesprochen werden, weil es die Merkmale des sog. reinen Differenzgeschäftes trägt. Hier wird es vielmehr, falls die Gesetze ein Spiel oder eine Wette kennen, welche sich äußerlich von einem giltigen Rechtsgeschäft gar nicht unterscheiden [2]), darauf ankommen, die Absichten der Kontrahenten, den Zweck, welchen sie bei Abschluß des Vertrages verfolgt, aus den „Umständen“ oder „Verhältnissen“ zu ermitteln. Alle die oben erörterten Schwierigkeiten werden sich auch der Lösung dieser Aufgabe entgegenstellen.

Ist durch die vorstehenden Ausführungen der Nachweis erbracht, daß die von zahlreichen deutschen Gerichten gegenüber dem Börsenspiel gebrauchten Mittel entweder sich als untauglich erweisen oder zugleich den gesunden Börsenhandel schädigen müssen, so darf der folgende Vorschlag, einen neuen Weg einzuschlagen, auf wohlwollende Prüfung rechnen.

Es soll nicht mehr bestritten werden, daß der Jobber einen giltigen Lieferungsvertrag eingeht; der Absicht, in der die Kontrahenten sich am Termingeschäft beteiligt haben, soll kein Einfluß auf die Klagbarkeit oder Klaglosigkeit ihrer Ansprüche beigemessen werden.

1) Dahin gehört aber nicht das Kgr. Sachsen; § 1482[2] G.B.: Ein Vertrag, nach welchem der Eine dem Andern den Unterschied zwischen dem angenommenen Preise einer Sache und dem Marktpreise oder Kurse, welchen sie zu einer bestimmten Zeit gehabt habe oder haben werde, zahlen soll, ist nach den Vorschriften über Spiel und Wette zu beurteilen. Dies gilt insbesondere von einem Lieferungskaufe, welcher nur zum Schein auf Lieferung zu einer gewissen Zeit gerichtet ist, und bei welchem die Absicht der Vertragschliefsenden nur dahin geht, dafs der Unterschied zwischen dem vereinbarten Kaufpreise und dem Marktpreise oder Kurse zur scheinbaren Lieferungszeit von dem Einen an den Andern vergütet werden soll.

2) Vgl. ob. S. 823 f.

Dagegen will ich versuchen, nachzuweisen, daß sich nach den Börsenbedingungen und Schlußzettelformularen verschiedener deutscher Börsen mit jedem Lieferungsvertrage ein ungiltiger oder klagloser Nebenvertrag verbindet, den man als „Differenzklausel" bezeichnen mag.

Diesem Nachweis sind wenige Bemerkungen vorauszuschicken[1]).

Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises ist abhängig davon, daß er selbst (geliefert hat oder) zur Erfüllungszeit zur Lieferung bereit war; ebenso ist der Anspruch des Käufers auf Lieferung der Sache von der Voraussetzung abhängig, daß er (gezahlt hat oder) zur Zahlung bereit war.

Das Recht des Verkäufers, den Selbsthilfeverkauf vorzunehmen und Schadensersatz zu fordern, ist wie das Recht des Käufers, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen, dadurch bedingt, daß der Gegner in Verzug geraten ist.

Verzug des Käufers oder Verkäufers liegt aber nur dann vor, wenn der andere Teil zur Erfüllung seiner Verpflichtungen (Lieferung der Ware oder Zahlung des Preises) bereit war.

Unter allen Umständen muß also derjenige, welcher aus einem Kaufgeschäft einen wirksamen Anspruch erheben will, seinerseits zur Erfüllung bereit gewesen sein.

Daran vermag eine beim Abschluß des Geschäfts getroffene Vereinbarung nur wenig zu ändern.

Allerdings kann der Verkäufer bei einem Pränumerationskauf Zahlung, der Käufer bei einem Kreditkauf Lieferung verlangen, ohne daß Gegenleistung in Bereitschaft gesetzt wäre.

Aber bei einem Pränumerationskauf kann nicht der Käufer, bei einem Kreditverkauf nicht der Verkäufer ohne Rücksicht auf die Gegenleistung klagen.

Ein Vertrag, durch welchen jedem Teil das Recht beigelegt wird, Leistung des anderen Teils zu verlangen, ohne selbst erfüllungsbereit zu sein, ist jedenfalls nach allen in Deutschland geltenden Rechten kein Kauf.

Für das deutsche Termingeschäft kommt nur der Kauf Zug um Zug in Betracht[2]). Wenn irgendwo dem Käufer Kredit gewährt wird, so ist die Zeit jedenfalls so kurz, daß sie für das Folgende unberücksichtigt bleiben kann.

Nehmen wir nun an, daß ein Jobber, der weder Waren noch ein annähernd zureichendes Kapital besitzt, von einem Getreidehändler an der Berliner Börse Getreide gekauft hat. Der Verkäufer hat das Getreide rechtzeitig gekündigt, auch eine entsprechende Quantität zur Lieferzeit bereit gehalten, der Käufer aber hat die Abnahme und Zahlung des Preises verweigert.

Auf keinen Fall ist nun der Verkäufer, da der Vertrag auf Grund des Formulars der vereideten Makler abgeschlossen ist, in der Lage,

---

1) Vgl. zum folgenden insb. Lamprecht, Verzug beim Kauf (s. ob. S. 819, Anm. 1), mit Rücksicht auf dessen hauptsächlich für juristische und nichtjuristische Praktiker geschriebene Darstellung ich mich möglichst kurz fasse.

2) Vgl. Kohn, Getreideterminhandel, S. 36.

auf Erfüllung nebst Schadensersatz zu klagen. Er ist vielmehr, wenn die Kurse inzwischen gefallen sind, darauf verwiesen, die „Differenz“ zu fordern oder durch einen Deckungsverkauf einen höheren Schaden nachzuweisen. Sind dagegen die Kurse gestiegen, so wird der Verkäufer den Verzug des Käufers mit Freuden benutzen, vom Vertrage zurückzutreten, um sein Getreide mit Vorteil in einem Locoverkauf loszuschlagen.

Der Getreidehändler wird vielleicht sehr verwundert sein, wenn ihm, nachdem er alles aufs beste erledigt glaubte, eine Aufforderung von dem Jobber zugeht, die Differenz zwischen dem Preise ihres Vertrages und dem Kurse des Stichtages zu bezahlen. Er wird sich darauf berufen, daß er von dem ihm durch den Verzug des Gegners gemäß Art. 354 des Handelsgesetzbuchs gewährten Recht, vom Vertrage zurückzutreten, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre, Gebrauch gemacht habe. Allein der Jobber wird darauf erwidern, daß in dem zwischen ihm und dem Gegner abgeschlossenen Vertrage das Recht des Rücktritts vom Vertrage ausdrücklich ausgeschlossen sei [1]). Wenn dagegen der Getreidehändler geltend macht, unmöglich könne durch diese Bestimmung des benutzten Vertragsformulars das geltende Recht in der Weise auf den Kopf gestellt werden, daß nun der säumige Teil vom nichtsäumigen in Gestalt der Differenz Schadensersatz fordern dürfe, so wird ihn der Jobber auf folgende, sich an die oben S. 813 mitgeteilten Vorschriften des Formulars unmittelbar anschließende Bestimmung verweisen:

> Die Forderung, welche sich herausbildet aus dem Unterschiede zwischen dem Preise des Kontrakts und dem der Zwangsregulierung, sowie die usancemäßige Courtage, außerdem Portoauslagen und Stempel sind derjenigen Partei, zu deren Gunsten dieselbe sich herausstellt, von seiten der anderen sofort bar zu bezahlen.

Eine solche Bestimmung muß nun jedem Juristen, der mit der Struktur des Termingeschäfts noch nicht vertraut geworden ist, so befremdlich erscheinen, daß man sich nicht allzusehr verwundern darf, wenn selbst das vorm. Reichsoberhandelsgericht sich einer derartigen Klausel gegenüber auf das Weginterpretieren gelegt hat [2]).

Der Fall, welcher dem Gericht zur Entscheidung vorlag, war folgender:

„Die Parteien haben einen Handel über vom Kläger dem Beklagten im Mai 1872 zu einem gewissen Preise zu liefernde 200 Ctr. Rüböl geschlossen und diesem Handel ein Regulativ:

„Bedingungen für Lieferungsgeschäfte in rohem Rüböl“

zu Grunde gelegt, welches von Geschäftsbeteiligten der Hamburger Börse festgestellt worden, und, wie es scheint, dort eine, wenn nicht allgemeine, doch sehr häufige Benutzung gefunden hat.

---

1) S. ob. S. 813.

2) Entscheid. IX, S. 201.

Der Beklagte hat am Erfüllungstage Lieferung der gekauften Ware verlangt. Hierauf hat zwar der Kläger 200 Ctr. Rüböl offeriert (oder offerieren lassen), allein, wie durch Ausspruch eines konventionell eingesetzten Schiedsgerichts in Gewißheit gebracht worden ist, Ware von schlechter Qualität, so daß der Beklagte dieselbe zurückzuweisen befugt war, wie derselbe sie denn wirklich zurückgewiesen hat. Der Kläger hat gegen diese Zurückweisung nichts eingewendet; wohl aber hat er gegen die damit verbundene Erklärung des Beklagten, sich vom Handel loszusagen, Widerspruch erhoben. Er hat sich sogar für berechtigt gehalten, von dem Beklagten den Belauf zu fordern, welcher für ihn als Nutzen sich ergeben haben würde, wenn seinerseits der Kontrakt durch Lieferung kontraktmäßiger Ware erfüllt worden wäre. Dieser Nutzen würde unbestritten, da Rüböl am Erfüllungstage B. Mk. 6,6 pr. Ctr. niedriger im Preise stand als der Kontraktpreis (auf 200 Ctr.) B. Mk. 1275 betragen haben, und auf diese Summe ist der Kläger gegen den Beklagten klagbar geworden."

Nachdem das Hamburger Handelsgericht der Klage stattgegeben, das Obergericht aber das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen hatte, hat das Reichsoberhandelsgericht das Obergerichtserkenntnis konfirmiert und dabei die Ansicht ausgesprochen, „daß der Inhalt der „Bedingungen" die exorbitante Behandlung des Kontraktverhältnisses, welche der Kläger beansprucht, nicht rechtfertige".

Das Reichsoberhandelsgericht bemerkt in den Entscheidungsgründen, daß sich allerdings in dem § 17 des Regulativs zwei Sätze fänden, „welche Bedenken zu erregen geeignet sind". Es sind die bei dem folgenden Abdruck des § 17 durch gesperrten Druck hervorgehobenen Sätze.

§ 17. Die Nichterfüllung dieses Vertrages berechtigt den anderen Teil nicht zum Rücktritt von dem Vertrage, sondern begründet für ihn nur die Befugnis nach seiner Wahl

a) spätestens am nächsten Werktage für Rechnung des Nichterfüllenden die betreffende Ware resp. verkaufen oder ankaufen zu lassen und den Ersatz der Differenz zu fordern, oder auch
b) von dem Nichterfüllenden lediglich die sofortige Vergütung der Differenz zu verlangen, welche zwischen dem Preise des Vertrages und dem Durchschnittspreise des betreffenden Empfangstages existiert.

Bei entstehenden Streitfragen sind die Preisdifferenzen zum Kündigungspreise (Durchschnittspreise) jedenfalls zu regulieren.

Das Reichsoberhandelsgericht findet, daß der letzte Satz „schon im allgemeinen dunkel" und jedenfalls deshalb unverständlich sei, da keine Andeutung darüber gemacht sei, von welchen „Streitfragen" darin geredet werde; der Satz über den Ausschluß des Rücktrittsrechts verliere das Befremdliche durch die sich an ihn anschließenden Worte.

Es wird, um die Unhaltbarkeit dieser Auffassung darzuthun, nur

einer Zusammenstellung der entsprechenden Bestimmungen anderer Börsenbedingungen und Vertragsformulare bedürfen.

Die Bedingungen für die Geschäfte an der *Berliner Fondsbörse*, giltig vom 1. Januar 1890 ab [1]), bestimmen, daß der nichtsäumige Teil das Recht haben solle, auf Erfüllung zu bestehen oder Zwangsregulierung vorzunehmen, schließen also das Recht, vom Vertrage zurückzutreten, stillschweigend aus. Dann heißt es weiter:

> Die Zwangsregulierung kann nach Wahl des nicht säumigen Kontrahenten sowohl durch den vermittelst eines vereideten Maklers zu bewirkenden An- bezw. Verkauf der verschlossenen Werte oder unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses, mit welchem dieselben am Zwangsregulierungstage notiert werden, auch zum Teil in der einen, zum Teil in der anderen Art erfolgen. *Die Differenz zwischen dem Zwangsregulierungskurse und dem Vertragskurse ist demjenigen Teil, zu dessen Gunsten sie sich herausstellt, von dem anderen Teil sofort bar zu bezahlen.* Der säumige Teil hat dem anderen Teil die übliche Maklergebühr, und zwar diese selbst dann, wenn die Zwangsregulierung ohne An- oder Verkauf bewirkt worden ist, die Portoauslagen und Stempel, den entstandenen, zum jeweiligen Reichsdikont zu berechnenden Zinsverlust und überdies auch noch die von der Deputation der Sachverständigen-Kommission etwa festgesetzte Konventionalstrafe zu zahlen.

Nach den oben [2]) auszugsweise mitgeteilten Schlußzettelformularen der Breslauer Börse ist der nichtsäumige Kontrahent berechtigt *und verpflichtet*, entweder einen Deckungskauf bezw. Verkauf vorzunehmen oder die Differenz nach dem Tageskurs zu berechnen. Die ermittelte Summe hat er entweder von dem säumigen Kontrahenten zu fordern *oder an denselben zu zahlen*. Nach dem Schlußzettelformular für Hafer (ebenso für Rüböl und Spiritus) werden im ersteren Fall die Kosten dieses Deckungsgeschäftes zugeschlagen, im letzteren abgezogen. Das Rücktrittsrecht ist in dem Formulare für Effekten ausdrücklich, in den anderen stillschweigend ausgeschlossen.

Auch nach den oben abgedruckten Bestimmungen der Danziger Börse ist das Rücktrittsrecht — und zwar ausdrücklich — ausgeschlossen. Der bei dem Realisationsgeschäft sich ergebende Unterschied der Preise ist von dem säumigen Teil zu fordern *oder ihm zu vergütigen*. Wählt der nichtsäumige Teil nicht die Vornahme des Realisationskaufs, so ist die „Differenz" an denjenigen zu vergütigen, *zu dessen Gunsten sie sich herausstellt*.

In den Usancen der Frankfurter Börse vom 15. Februar 1879 [3]) heißt es:

> Geschieht die Exekution durch Vermittelung eines beeidigten Maklers, so ist der Schlußzettel, sonst die Durchschnittsnotiz des

1) Goldschmidt, Ztschr. f. Handelsr. XXXVII [N. F. XXII], S. 494 ff.
2) S. 814 f.
3) Saling, Börsenpapiere [5], S. 343 ff. Puls, Frankfurter Börsen-Handbuch [2], S. 35 ff.

öffentlichen Börsenkursblattes maßgebend für die Feststellung der Differenz, welche der Säumige zuzüglich Courtage zu zahlen oder abzüglich Courtage herauszubekommen hat.

An die oben S. 824 Anm. 1 wiedergegebenen Bestimmungen der Magdeburger Börse schließt sich folgender Satz an:

Dieser Bestimmung der Zurückberechnung ist die vertragstreue bezw. zahlungsfähige Partei ebenso unterworfen, wie die vertragsbrüchige bezw. zahlungsunfähige Partei, ohne Rücksicht darauf, ob hierdurch infolge des für den Tag der Zurückberechnung zufällig bestehenden Marktwertes ein Guthaben für die eine oder andere Partei entsteht."

Ferner werden die Art. 354—357 des Handelsgesetzbuchs ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

In München ist nach den Bestimmungen des Münchener Handelsvereins, giltig vom 1. Januar 1891 ab, gegenüber dem säumigen Kontrahenten zunächst nur die Wahl zwischen dem Bestehen auf Erfüllung und dem Rücktrittsrecht gegeben. Hat der nichtsäumige Kontrahent Erfüllung gefordert und ist die von ihm gewährte Nachfrist fruchtlos abgelaufen, so tritt nunmehr die Zwangsregulierung, entweder vermittelst Realisationsgeschäfts oder durch Berechnung der „Differenz" ein. Dazu wird folgendes verordnet:

Der säumige Teil hat dem Mitkontrahenten Courtage, Portoauslage, Stempel und Zinsverlust nach dem Lombardzinsfuß der Reichsbank zu vergüten, wogegen die eventuelle Differenz zwischen dem Vertrags- und Zwangsregulierungskurse gegenseitig auszugleichen ist.

Endlich sei auf die oben [1]) abgedruckte Satzung der Bremer Börse hingewiesen, welche die „Regulierung" auch für den Fall vorschreibt, daß weder der Verkäufer „angedient" noch der Käufer zur „Andienung" aufgefordert hat, daß also kein Teil den andern in Verzug gesetzt hat.

Durch diese Zusammenstellung dürfte die Bedeutung aller dieser Bestimmungen, die einzeln leicht übersehen und mißverstanden werden können, klargestellt sein.

Ohne solche Bestimmungen verläuft ein (fixer) Zeitkauf in mehreren Fällen resultatlos.

Selbstverständlich dann, wenn zur Erfüllungszeit weder der Verkäufer die Zahlung des Preises, noch der Käufer die Lieferung der Ware beansprucht.

Ebenso aber dann, wenn zwar jeder Teil von anderen dessen Leistung verlangen wollte, keiner von beiden aber seinerseits zur Gegenleistung bereit wäre.

Dazu kommt nach dem Handelsgesetzbuch der Fall, daß ein Teil die Leistung fordert und selbst zur Gegenleistung bereit ist, der Gegner

1) S. 825.

aber sich der Annahme und Leistung weigert. Hier ist dem ersteren Kontrahenten das Recht gegeben, vom Vertrage abzugehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre, m. a. W. den Kauf völlig resultatlos verlaufen zu lassen.

Nach den mitgeteilten Bedingungen der Berliner, Bremer, Breslauer, Danziger, Frankfurter, Hamburger, Magdeburger und Münchener Börse [1]) sorgt nun dafür, daß da, wo das Kaufgeschäft zu einem Ergebnis nicht führen würde, doch etwas geschieht, eine Nebenbestimmung, die ich als „Differenzklausel" bezeichnen möchte.

Diese Klausel erscheint, wie wir gesehen haben, an den verschiedenen Börsen in sehr verschiedener Fassung; auch dem Inhalt nach ergeben sich manche Abweichungen.

Gemeinsam aber ist allen diesen Klauseln, daß für Fälle, in denen der Vertrag ohne solche Bestimmungen zu einem Ergebnis nicht führen würde, eine Verpflichtung zur Zahlung der „Differenz", und zwar ohne Rücksicht auf den Verzug des Verpflichteten, begründet wird.

Das Reichsoberhandelsgericht, welches zuerst eine auf Grund der „Differenzklausel" erhobene Klage des säumigen Verkäufers gegen den nichtsäumigen Käufer abwies, weil „der Inhalt der „Bedingungen" die exorbitante Behandlung des Vertragsverhältnisses, welche der Kläger beansprucht, nicht rechtfertige", hat in einem späteren Erkenntnis [2]) den Sinn der damals an der Berliner Fondsbörse üblichen „Differenzklausel" [3]) nicht verkannt.

Mit der Frage, ob sich aus dieser „Differenzklausel" eine klagbare Forderung ergeben könne, hat sich das Gericht merkwürdigerweise sehr kurz in folgendem Satze abgefunden: „Vom Standpunkte der Schlußscheinbedingungen ist daher mit jedem Ultimo-Kaufgeschäft stillschweigend ein Rückkaufsabkommen, wonach der Verkäufer nicht bloß bei sinkenden, sondern auch bei steigenden Preisen zum Rückkauf verpflichtet ist, derartig verbunden, daß es, sofern nicht der Verkäufer ausdrücklich effektive Erfüllung oder Effektivverkauf wählt, als zur Ausführung gebracht angesehen wird" [4]).

---

1) Ebenso von ausländischen Börsen z. B. Amsterdam: Reglement für Roggen, Art. 23: „. . . . und wird der Kauf und Verkauf als erledigt betrachtet mit der Verpflichtung, die auf obengenannte Weise festgestellte Preisdifferenz sofort zu verrechnen." Reglement für den Effektenhandel, Art. 53: „Der eventuelle Schaden oder Vorteil ist mit dem Käufer (Verkäufer) zu verrechnen."

2) Entscheidungen XX, S. 227.

3) Zur Auslegung der dem betreffenden Geschäft zu Grunde liegenden Schlufsscheinbedingungen v. 3. Febr. 1873 (Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsr. XVIII, S. 502 f.), welche nach der Meinung des Gerichts die „Differenzklausel" in nicht glücklicher Fassung enthalten, wird auf folgende Bestimmung der Schlufsscheinformulare v. 1. Mai 1875 (Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsr. XXI, S. 269 f.) Bezug genommen:

Wird von den Rechten zu a u. b (Bestehen auf Erfüllung oder Abschlufs eines Realisationsgeschäfts, aus welchem letzteren sich übrigens auch eine Verpflichtung zur Zahlung der Differenz zwischen den Preisen ergeben kann) kein Gebrauch gemacht, so ist der nach Vorschrift der §§ 8 und 9 festgestellte Durchschnittspreis des unter b bezeichneten Börsentags für beide Teile als Abwicklungspreis bindend, derart, dafs die gegen den Vertragspreis sich ergebende Differenz dem einen oder anderen Teile (auch dem Säumigen) sofort zu vergüten ist.

4) Vergl. dazu die gegen Grünhut (Endemanns Handb. d. Handelsr. III, S. 9 ff.) gerich-

Wahrscheinlich ist bei dieser Entscheidung die Frage, ob nicht die „Differenzklausel" ein Spiel enthalte, überhaupt noch nicht aufgeworfen worden.

Und doch liegt diese Frage hier, wie mir scheint, näher als bei dem sog. reinen Differenzgeschäft.

Das sog. reine Differenzgeschäft segelt regelmäßig unter der Flagge eines Kaufgeschäfts; damit ist der Zweifel gegeben, ob nicht die Flagge die Ladung deckt.

Hier ist zu solchem Zweifel kein Anlaß; die „Differenzklausel" erscheint zwar als Begleiterin eines Kaufgeschäfts, aber nicht unter dessen Flagge; sie gebraucht ihre eigene Flagge und das ist nicht diejenige eines anerkannten Rechtsgeschäfts.

Der Satz, daß die „Differenzklausel" nicht durch die Flagge des Kaufs, den sie begleitet, gedeckt wird, ist schon oben damit begründet worden, daß der Kauf nur für den erfüllungsbereiten Teil Forderungen auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung erzeuge, daß insbesondere die Forderung der Differenz den Verzug des Gegners voraussetze, während die „Differenzklausel" gerade in Fällen in Wirksamkeit treten soll, in denen kein Teil in Verzug geraten oder die Spekulation zu gunsten des säumigen Teils ausgeschlagen ist. Der Behauptung, daß eine Forderung des säumigen Käufers gegen den nichtsäumigen Verkäufer, des vertragsbrüchigen Verkäufers gegen den vertragstreuen Käufer unmöglich aus dem Kaufvertrag abgeleitet werden könne, ließe sich vielleicht entgegenhalten, daß der säumige Käufer den bei einem Selbsthilfeverkauf gewonnenen Ueberschuß von dem nichtsäumigen Verkäufer verlangen dürfe. „Allein dies beruht auf der positiven Vorschrift, daß der Verkäufer, wenn er nicht auf der realen Abnahme besteht oder vom Vertrage, als wäre er nicht geschlossen, abgeht, sich seiner Pflichten nur durch den Verkauf für Rechnung des Käufers entledigen darf und nur auf diesem Wege zu einem Schadensersatzanspruch gelangen kann" [1]). Es erwächst also diese Forderung nicht aus dem Kaufvertrag, sondern aus einem Stellvertretungsverhältnis.

Obwohl danach die „Differenzklausel" durch das Kaufgeschäft nicht geschützt wird, hat sie bisher bei einem anderen Rechtsgeschäft nicht Unterkunft gesucht. Ob die „Differenzklausel", wenn sich Anfechtungen einstellen, die Hülle eines legalen Rechtsgeschäfts anzunehmen verstehen wird, kann der Zukunft überlassen bleiben. Einstweilen ist die Entscheidung der Frage, ob die „Differenzklausel" als Spiel zu behandeln ist, wesentlich dadurch erleichtert, daß diese uns unverschleiert als Paktum entgegentritt.

Deshalb hoffe ich, nicht bloß die Zustimmung derer zu finden, die

---

tete Bemerkung des Reichsgerichts (Seufferts Archiv XLIII, No. 111): „Es ist keine juristische Konstruktion, sondern ein Spiel mit Worten, wenn man das Differenzgeschäft nennt einen Kaufvertrag mit Hinzufügung eines bedingten Rückkaufs- und Wiederkaufsvertrages und mit vertragsmäfsig festgestellter Ausgleichung durch Kompensation der gegenseitigen Verpflichtungen, soweit diese einander decken."

1) Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts XX, S. 223.

das sog. reine Differenzgeschäft den gesetzlichen Bestimmungen über das Spiel unterwerfen zu können meinen, wenn ich behaupte, daß die „Differenzklausel" als Spiel zu behandeln und je nach den Gesetzen über das Spiel für nichtig oder klaglos zu erachten ist. Eine Rechtfertigung dieser Behauptung aber gegenüber den Einwendungen, welche aus dem (angeblichen) Begriff des Spiels entnommen zu werden pflegen, muß an diesem Orte unterbleiben.

Ist es richtig, daß die „Differenzklausel" ungiltig oder klaglos ist, so ist damit keineswegs die Wirksamkeit des Lieferungsvertrages, welcher von dieser Klausel begleitet ist, beeinträchtigt.

Das Verhältnis des Lieferungsvertrages zu der „Differenzklausel" wird am leichtesten durch die Vergleichung mit einem in neuerer Zeit zu weiter Verbreitung gelangten Vertragsverhältnis klargestellt werden.

Das sog. Abzahlungsgeschäft ist in Deutschland sehr häufig mit der Klausel versehen, daß die vom Käufer geleisteten Ratenzahlungen als Mietzinszahlungen angesehen werden sollen, wenn der Käufer eine spätere Ratenzahlung nicht pünktlich leisten sollte.

Danach wirkt der abgeschlossene Kaufvertrag unter der Bedingung, daß der Käufer die als Kaufpreis vereinbarte Summe in den verabredeten Ratenzahlungen pünktlich abträgt. Thut er es nicht, so tritt ein unter dieser Bedingung abgeschlossener Mietvertrag ins Leben.

Die Bedingung, unter welcher die Mietklausel in Wirksamkeit tritt, ist also die entgegengesetzte, wie diejenige, von welcher die Wirkungen des Kaufkontrakts abhängig sind.

Etwas Aehnliches liegt hier vor.

Unter der Bedingung, daß sich der Kurs zu gunsten eines Kontrahenten verändert hat, der den anderen Kontrahenten in Verzug gesetzt hat, ergiebt sich eine Forderung aus dem Lieferungsgeschäft; unter der entgegengesetzten Bedingung, nämlich, daß sich der Kurs zu gunsten eines Kontrahenten verändert hat, der den anderen Kontrahenten nicht in Verzug gesetzt, soll sich nach dem Willen der Parteien ein Anspruch auf die Kursdifferenz für den ersteren aus der „Differenzklausel" ergeben; diese Klausel ist nun aber nichtig, der auf sie gegründete Anspruch also hinfällig. Wird dadurch auch die Forderung des nicht säumigen Kontrahenten aus dem Kauf aufgehoben? Gewiß ebenso wenig, wie die Ansprüche des Ratenkäufers aus dem Kaufgeschäft durch ein Gesetz erschüttert werden würden, welches den mit dem Händler geschlossenen Mietvertrag für nichtig erklärte.

Folglich ist die „Differenz"-Klage eines Kontrahenten, der seinen Gegner in Verzug gesetzt hat und also vor allem selbst nachweislich zur Gegenleistung fähig und entschlossen war, stattzugeben; die Klage eines Kontrahenten dagegen, der seinen Gegner nicht in Verzug gesetzt hat, ist, obwohl sie sich auf dieselbe Schlußnote stützt und nach den Worten derselben begründet erscheint, abzuweisen.

Der Jobber, der ohne Ware und Kapital am Termingeschäft teilnimmt, setzt sich also wohl einer Klage seines leistungsfähigen Gegners aus, erwirbt aber keine Klage gegen denselben.

Freilich kann der Jobber sich einen klagbaren Anspruch dadurch verschaffen, daß er sich die erforderliche Ware oder Geldsumme zur Erfüllungszeit leiht. Als bei den Verhandlungen der Nürnberger Konferenz [1]) geltend gemacht war, die Erfahrung lehre, daß die Pflicht einer thatsächlichen Anerbietung der Leistung [2]) der Spekulation auf die bloße Differenz des Tageskurses am wirksamsten entgegentrete, wurde von anderer Seite erwidert, daß die Verbindlichkeit eines thatsächlichen Anerbietens der Erfüllung namentlich im Kreditpapiergeschäft leicht umgangen werden könne; es werde ein Kontrahent kaum eher auf Erfüllung dringen, als bis die Preisverhältnisse zu seinen Gunsten gestaltet seien; sei dies aber der Fall, dann würden ihm leicht die Mittel zur scheinbaren Anerbietung der Erfüllung von anderen anvertraut.

Indessen darf nicht vergessen werden, daß eine scheinbare Bereitstellung der zur Gegenleistung erforderlichen Mittel nichts nützen kann [3]) und daß eine wirkliche Beschaffung derselben immer Weitläufigkeiten, Mühe und Kosten verursachen wird. Wer diese nicht scheut, vermag, auch ohne selbst Lager der gehandelten Ware zu besitzen, am Terminhandel teilzunehmen. Die von manchen Seiten befürwortete Beteiligung des Kapitals am Termingeschäft wird also dadurch keineswegs unmöglich gemacht, daß man von jedem, der die Zahlung der Differenz beansprucht, wirkliche Erfüllungsbereitschaft verlangt. Dem Jobber aber dürfte dadurch allerdings das Handwerk erschwert werden.

Einer großen Täuschung würde man sich freilich hingeben, wenn man meinte, daß die Gerichte imstande sein würden, das Jobbertum zu unterdrücken. Wenn auch die nicht geringe Zahl der Prozesse über „Differenzgeschäfte", zu denen namentlich durch Konkurse Veranlassung gegeben wird, die Behauptung [4]) als übertrieben erscheinen läßt, daß die Klagbarkeit der Forderungen aus Termingeschäften für die Börse ohne Bedeutung sei, so ist doch außer Zweifel, daß die große Mehrzahl der Termingeschäfte den ordentlichen Gerichten keine Gelegenheit zum Eingreifen bietet. Solange die Börsenschiedsgerichte auf den Verzug der Kontrahenten kein Gewicht legen, solange der reelle Kaufmann sich nicht scheut, das Jobbertum dadurch zu begünstigen, daß er auch ohne Rücksicht auf die Erfüllungsbereitschaft des Gegners die „Differenz" zahlt, solange selbst die offiziellen Re-

1) Protokolle S. 675.

2) Der preuſs. Entwurf wollte für das Fixgeschäft verordnen, daſs die Erfüllung an einem bestimmten Tage oder in einer bestimmten Frist gefordert werden, die Aufforderung aber mit einem wirklichen Anerbieten der vertragsmäſsigen Gegenleistung verbunden sein müsse. Vgl. Lamprecht a. a. O. S. 28.

3) Vgl. Entscheid. d. Reichsoberhandelsgerichts XVI, S. 281; auch Entscheid. d. Reichsgerichts in Civils. XI, S. 118.

4) Vgl. Verhandlungen d. XVI. d. Juristentages II, S. 218.

gulative vieler deutscher Börsen[1]) die „Differenzklausel" enthalten, wird das Jobbertum blühen.

Das Jobbertum wird verschwinden nur zusammen mit der heutzutage in kaufmännischen Kreisen weit verbreiteten Rechtsanschauung, welche in den „Differenzklauseln" der oben aufgeführten Börsen am augenfälligsten hervortritt, sich aber auch an anderen Orten durch den Gebrauch kundgiebt, bei ungünstiger Entwickelung der Kurse die „Differenz" zu bezahlen, selbst wenn der Gegner unzweifelhaft zur Erfüllung nicht bereit war.

Diese Rechtsauffassung, nach der der Verzug des Gegners für die Begründung des Differenzanspruchs irrelevant erscheint, ist ebenso erklärlich wie — hinsichtlich des geltenden Rechts — unrichtig.

Art. 357 des Handelsgesetzbuchs erkennt an, daß der Käufer die Differenz fordern kann, ohne daß er einen erlittenen Schaden in diesem Betrage nachzuweisen braucht und ohne daß dem Verkäufer der Gegenbeweis offen bliebe, der Käufer habe in Wirklichkeit gar keinen oder doch nur einen geringeren Schaden erlitten. Der Differenzanspruch ist also auch dann begründet, wenn thatsächlich nicht der geringste Schaden entstanden ist. Daß in einem solchen Falle die Bezeichnung des Differenzanspruches als Schadensersatzanspruch Anstoß erregen muß, ist selbstverständlich. Giebt es aber Fälle, in denen die Differenzforderung nicht den Ersatz eines wirklichen Schadens bezielt, so liegt es nahe, dieser Forderung den Charakter einer Schadensersatzforderung überhaupt abzusprechen. Wird doch auch der durch die neueste Gewerbeordnungsnovelle geschaffene abstrakte Schadensersatzanspruch wegen Kontraktbruchs vielfach als ein Anspruch auf eine Privatstrafe aufgefaßt. Wenn nun die Differenzforderung des Käufers in Wahrheit nicht eine Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung des Kaufgeschäfts ist, als welche sie nach den Worten des Handelsgesetzbuchs erscheint, so ist nur noch ein Schritt zu der Behauptung, dass es für die Begründung der Differenzforderung auch nicht darauf ankomme, ob der Gegner die Nichterfüllung des Kaufgeschäfts verschuldet habe.

Dem gegenüber muß es die Aufgabe des Juristen sein, darauf hinzuweisen, daß nach dem geltenden Rechte nur die schwierige und zeitraubende Untersuchung der Frage, welcher Schaden im einzelnen Fall entstanden ist, durch die Einforderung und Zubilligung der „Differenz" beseitigt werden kann, daß aber niemals die „Differenz" jemandem zugesprochen werden darf, der selbst an der Nichterfüllung des Kaufgeschäfts die Schuld trägt oder sich in diese Schuld mit dem Gegner teilt, mit anderen Worten, der den Gegner nicht in Verzug gesetzt hat.

Ob gerechtfertigte Bedürfnisse des heutigen Handelsverkehrs eine Abänderung dieser Rechtsgrundsätze erheischen, soll hier nicht erörtert werden. Jedenfalls könnte eine solche Abänderung nur durch die Entwickelung eines Gewohnheitsrechts oder durch einen Akt der Gesetz-

---

1) Die „Differenzklausel" ist nicht enthalten in den Usancen der Börsen zu Dresden, Halle, Hannover, Köln, Königsberg, Leipzig, Mannheim, Memel, Stettin, Wien.

gebung erreicht werden, nicht aber, wie ein neuerer Verteidiger des modernen Termingeschäfts zu meinen scheint [1]), mit den Künsten juristischer Konstruktion.

---

1) David Kohn a. a. O. S 62: „Die Subsumierung des Termingeschäftes (wenngleich auch nur der sog. Differenzgeschäfte) unter die Begriffe des Spiels und der Wette stammt daher, dafs man es einerseits nicht unter den römischrechtlichen Begriff des Kaufs und Verkaufs bringen kann, andrerseits aber daher, dafs die Worte Gewinn und Verlust die das Leben nicht kennenden Theoretiker leicht beirren konnten. Sie vergafsen während der Theoriemache nur eins: dafs nämlich das Vermögensrecht der äufsere Ausdruck der wirtschaftlichen Ordnung ist, dafs daher jenes mit dieser zugleich fortschreiten müsse, dafs die alten Rechtsformen nicht fähig sind, ohne Aenderung ihres Inhalts deren neue Gestaltungen aufzunehmen. Das Termingeschäft ist kein einfacher Kauf und Verkauf, kein Spiel, kein Tausch, sondern ein solcher Vertrag, der bisher juridisch noch nicht definiert wurde

Die juridische Definition des Termingeschäfts und mit dieser die Aufnahme des Termingeschäfts in den Kreis der Rechtsinstitutionen wäre (wie dies das dem Termingeschäft gegenüber bekundete schwankende Verfahren der Gesetzgebungen und Indikaturen beweist) ein grofser Dienst für die Wirtschaft, welche jetzt im Termingeschäfte eine aufserhalb des Gesetzes stehende Institution in sich schliefst“.

XIV.

Der Kaffee-Terminhandel.

Ein Beitrag zur Geschichte der neueren Entwickelung der Börsengeschäfte mit Waren.

Von

A. Bayerdörffer.

(Schlufs).

Wir haben gesehen, daß die großen Bewegungen der Preise des Effektiv- und Terminmarktes meistens auf Ursachen zurückzuführen sind, welche außerhalb des Handels liegen, also auf Vorgänge bei der Produktion, beim Konsum und bei den Vorräten; wir haben ferner gesehen, daß die kurzen Auf- und Abbewegungen der Terminpreise meistens auf diese beschränkt bleiben; daraus geht aber nicht hervor, daß beide Preise nun voneinander unabhängig sind. Einen solchen Einfluß nachzuweisen, ist freilich schwer, und die Urteile darüber gehen weit auseinander; wir wollen daher zunächst an der Hand von Thatsachen, welche wir Hamburger Haudelsberichten entnehmen, kurz darlegen, wie sich der Effektivhandel in der Zeit von 1887 bis 1889 neben dem Terminhandel gestaltet hat [1]), und dann auf einige einander widersprechende Urteile über diese Frage eingehen.

Gleich nach der Eröffnung des Terminmarktes im Juni 1887 sanken die Terminpreise bis Mitte Juli unter dem Drucke ungünstiger Nachrichten aus Rio und New York; die Hamburger Effektivpreise fielen gleichzeitig [2]), aber man kann nicht behaupten, daß das lediglich unter dem Drucke der Terminpreise geschah; die Verkäufe von Platzware nahmen in Hamburg wie folgt ab: im April 1887 331 800 Säcke, im Mai 281 500, im Juni 153 200, im Juli 44 000 Säcke, während die Vorräte in den Monaten Mai bis Juli von $17^1/_2$ Mill. k auf $28^1/_2$ Mill. k anwuchsen. Daraus läßt sich der Rückgang der Effektivpreise auch ohne Termingeschäfte hinlänglich erklären. — Das von

1) Weitere Angaben über den Effektivhandel haben wir schon oben S. 653 bei unserer Uebersicht über die Preise eingeflochten.

2) Vergl. Tabelle Nr. I.

Mitte Juli ab stattfindende Steigen ging aus einem Anwachsen der Nachfrage für den Bedarf hervor, also ohne direkte Einwirkung seitens des Terminmarktes, welcher allerdings auch unter dem Einfluß anderer Faktoren steigend war. Indirekt freilich wirkten die Termingeschäfte doch auf die Effektivgeschäfte insofern ein, als von der Stimmung im Terminmarkte zum Teil die Kauf- und Verkauflust und das Hervortreten oder die Zurückhaltung der Käufer und Verkäufer abhing. — In den letzten 3 Monaten des Jahres 1887 sehen wir aber den Effektivpreis zweifellos unter dem Einfluß des Terminmarktes. Die ausgedehnten Blankoverkäufe, das verhältnismäßig starke Sinken der Preise für spätere Termine, der dadurch entstehende Deport an Stelle des bis dahin vorhandenen Report erschütterte das Vertrauen auch im Effektivmarkte. Die Besitzer von Ware suchten diese noch zu möglichst günstigen Preisen unterzubringen, die Käufer hielten sich aber zurück, um die Entwickelung abzuwarten, und so finden wir im Oktober und November ein Sinken der Preise um 10 bis 15 Pfg. Ob dieses Fallen ohne den Terminhandel in solcher Ausdehnung eingetreten wäre, erscheint zweifelhaft; die Nachfrage hatte keine Verringerung erfahren, die Aussichten für die Ernte von 1887/88 waren nicht günstig, und die Zufuhren in Hamburg nahmen gerade vom Oktober an ab; unter diesen Umständen würden die in Brasilien angesammelten Vorräte wahrscheinlich ohne die Operationen der Terminmärkte einen so großen Einfluß nicht ausgeübt haben, da diese Vorräte ja den Ernteausfall decken mußten. Die Bestätigung für die Richtigkeit dieser Annahme giebt uns die weitere Entwickelung. Amerika benutzte die billigen Preise, um seine gelichteten Vorräte zu vervollständigen; auch in Deutschland trat die Bedarfsnachfrage bald wieder lebhafter hervor, weil man ebenfalls die billigen Preise zum Einkauf benutzen wollte. So stiegen die Effektivpreise wieder, und wir haben früher darauf hingewiesen, daß nun die Terminpreise durch den Effektivmarkt in die Höhe getrieben wurden.

In den ersten Monaten des Jahres 1888 sanken die Terminpreise mit starkem Deport; das erschütterte das Vertrauen, und so wichen auch die Effektivpreise, obschon in der Lage dieses Marktes kein Grund für solche Bewegung vorhanden war. Selbstverständlich hatte das für die Besitzer von Kaffee großen Nachteil; andererseits haben aber diejenigen, welche ihre Bestände rechtzeitig verkauften, ohne ihr Lager sogleich wieder zu vervollständigen, Gelegenheit gehabt, Ende Februar und Anfang März sich zu sehr niedrigen Preisen zu versorgen. — Vergleichen wir weiter die großen Schwankungen der Terminpreise von März bis September 1888 in Tabelle I mit den Bewegungen der Effektivpreise, so sehen wir, daß letztere sich unter den mehrfachen großen Aufregungen des Terminmarktes nur um einige Pfennige auf und ab bewegen; die Folgerungen, welche man von mehreren Seiten gerade aus diesen Ausschreitungen des Terminmarktes für das Effektivgeschäft gezogen hat, dürften daher übertrieben sein; wenigstens lassen sich einschneidende Einwirkungen aus den Handelsberichten, welche uns vorgelegen haben, nicht nachweisen.

Im Oktober trat eine bessere Stimmung ein; die Nachfrage war stark, die Zufuhr verhältnismäßig klein, und der Bedarf konnte durch das Angebot kaum befriedigt werden. Daraus erklärt sich das Steigen der Effektivpreise von Oktober bis Dezember. Die Terminpreise steigen in dieser Periode ebenfalls unter dem Einflusse der Spekulation; eine besondere Einwirkung derselben auf den Preisstand der Loco-Ware ist aber nicht wahrscheinlich.

Die erste Hälfte des Jahres 1889 zeigt uns einen bedeutenden Einfluß des Termingeschäfts auf die Effektivpreise. Wir sahen schon, daß in dieser Periode eine große Haussespekulation stattfand, welche die Terminpreise erheblich steigerte und bis Juni auf dem hohen Stande erhielt. Die Lage des Hamburger Kaffeemarktes war in dieser Zeit folgende:

	Vorrat in Hamburg Mill. kg		Zufuhren Mill. kg	Ausfuhr und Verbrauch Mill. kg
1888 Ende Dezember	13.6			
1889 „ Januar	15.5	Januar 1889	10,8	9
„ Februar	16.8	Februar „	8,2	6.8
„ März	19.8	März „	13.2	10,2
„ April	23,8	April „	10	6,5
„ Mai	25.4	Mai „	16,4	14.8
„ Juni	27,7	Juni „	13.3	11

Die Zufuhren übersteigen also in allen 6 Monaten den Verbrauch, dadurch wachsen die Vorräte von $13^5/_8$ auf 27,7 Mill. k, und man hätte hiernach einen Rückgang der Effektivpreise erwarten sollen. Anstatt dessen tritt auch hier ein Steigen ein, als dessen Ursache wir mithin lediglich die erwähnte Haussespekulation auf dem Terminmarkte ansehen müssen. Die Verkäufer blieben während der ganzen Zeit in fester Stimmung, weil die Reportpreise das Vertrauen für die Zukunft gehoben hatten.

Mitte Juni brach die Haussespekulation zusammen, und damit gingen auch die Effektivpreise sofort bedeutend zurück, ein Beweis, wie wenig Halt dieselben in der Lage des Artikels hatten. Für diejenigen, welche zu den hohen Preisen Vorräte gekauft hatten, war das ein empfindlicher Verlust; jedoch sind die Folgen wahrscheinlich nicht so einschneidend gewesen, wie man vielleicht annehmen könnte; denn viele Besitzer von Ware haben ihre Vorräte verkauft, ohne sich zu decken, und so nur Vorteil gehabt, ein Vorgang, welcher überhaupt bei der Beurteilung der Folgen solcher Spekulationsperioden oft nicht genügend berücksichtigt wird. Wir kommen darauf weiter unten noch zurück.

Vom Juli ab änderte sich die Situtation im Effektivverkehre; die Zufuhren und der Vorrat sanken bei lebhafter Nachfrage, denn es betrug:

	der Vorrat Mill. kg		die Zufuhren Mill. kg
1889 Ende Juni	27,7		
„ Juli	25,2	Juli	6,2
„ August	17,4	August	2,7
„ September	16,2	September	5,1
„ Oktober	13,4	Oktober	4
„ November	10,	November	4,9
„ Dezember	12,7	Dezember	?

Das hatte ein Steigen der Effektivpreise zur Folge, und wenn auch die Terminpreise eine Erhöhung zeigen, so ist doch eine gegenseitige Beeinflussung nicht wahrscheinlich; beiden Preisen scheint vielmehr hier ihre Richtung von der allgemeinen Lage des Artikels gegeben zu sein.

Die Frage über die Beeinflussung des Effektivgeschäftes durch den Terminhandel hat, wie schon erwähnt, weite Kreise beschäftigt und zu ganz widersprechenden Urteilen geführt. So schreibt die Kaufmannschaft in Magdeburg dem Terminhandel eine wesentliche Einwirkung auf die Fluktuationen der Effektivpreise im Jahre 1887 zu. Das mag zum Teil richtig sein; jedoch darf nicht übersehen werden, daß die eigentümliche Lage des Artikels im Jahre 1887 wahrscheinlich auch ohne Terminhandel bedeutende Preisschwankungen herbeigeführt haben würde. Die Kaufmannschaft fügt auch hinzu, daß die höchsten Preise nur bei Terminkaffee zu finden wären, und daß in loco nichts dazu gehandelt worden sei. Das zeigt uns aber, was wir oben auch schon gefunden haben, daß die Uebertreibungen des Terminmarktes bei einem das Steigen oder Fallen veranlassenden Vorgange sich nicht immer auf das Effektivgeschäft zu übertragen brauchen [1]). Veränderungen der Effektivpreise, selbst große, haben immer schon stattgefunden, auch ohne Terminhandel, und die Ursache darf nicht allein in diesem, sondern muß auch noch in anderen Faktoren gesucht werden, welche **beide** Preise beeinflussen können. Dem Umstande, daß der Hamburger Kaffee-Terminhandel gerade in einer Periode eingeführt wurde, welche durch Vorgänge bei der Produktion im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren bedeutende Schwankungen der Preise brachte und bringen mußte, ist es zu einem großen Teile zuzuschreiben, daß so zahlreiche Klagen über den Terminhandel laut geworden sind. In den Jahren 1881—1885 waren gleichmäßig gute Ernten, welche ein langsames Herabgehen der Preise, aber wenig Schwankungen veranlaßten; in den folgenden Jahren wechselten gute Ernten mit schlechten, und dieses, ja sogar schon die verschiedenartigen Urteile über die kommende Ernte bildeten, wie wir sahen, die hauptsächlichste Ursache der Schwankungen, deren Entstehung man vielfach auf den im Jahre 1887 begonnenen Hamburger Terminhandel

1) Während der Zuckerkrisis in Magdeburg i. J. 1889 stieg sogar der Preis des Rohzuckers vorübergehend über denjenigen für Raffinade.

zurückführte [1]). In ihrem Berichte für 1888 erkennt das die Kaufmannschaft von Magdeburg auch an; denn hier sucht sie den Grund für die Preisveränderungen mehr in den Ernteschätzungen, als im Hamburger Terminhandel.

Im Jahre 1889 waren die Schwankungen der Effektivpreise kleiner als 1887—1888. Die Kaufmannschaft von Magdeburg glaubt die Ursache für diese Erscheinung zum Teil mit darin zu finden, daß der Umfang des Hamburger Kaffee-Termingeschäftes wesentlich zurückgegangen war (Umsätze 1888 16,4 Mill., 1889 9,4 Mill. Säcke); die Handelskammer Hamburg führt dagegen in ihrem Berichte pr. 1889 die Apathie und die ruhige Stimmung der Terminmärkte auf den wenig fluktuierenden Preisstand des „effektiven Kaffee" zurück, welcher weder für eine Hoch- noch für eine Tiefspekulation, der statistischen Lage des Artikels nach, gewinnversprechend sei. Wir haben also hier zwei vollständig entgegengesetzte Ansichten, ein Beweis, wie schwierig es ist, derartige allgemeine Urteile mit einiger Sicherheit abzugeben.

Die Handelskammer in Leipzig macht ebenfalls im Jahre 1888 das Hamburger Termingeschäft für die starken Schwankungen der Kaffeepreise verantwortlich. Wir sahen schon, daß dieses für einzelne Bewegungen zutreffen kann; wenn die Handelskammer aber auch die Preissteigerungen vom Mai und September heranzieht und sagt, daß der ruhige Zwischenhändler, oft auch der Kleinhändler, dabei zu Schaden gekommen sei, so ist darauf zu erwidern, daß diese gewaltigen Preisveränderungen sich nur im Verkehr eines engen Kreises von Spekulanten vollzogen haben, daß dieselben schnell vorübergingen und nur den laufenden Termin betrafen, daß sie also nicht einmal die Preise für die nächsten Monate, viel weniger aber die Effektivpreise beeinflußten, ausgenommen diejenigen für Santos, welcher zur Andienung im Termingeschäfte tauglich war [2]).

Sehr eingehend hat sich die Handelskammer für Oberbaiern in München mit dem Hamburger Kaffee-Terminhandel beschäftigt. Das in einer Sitzung vom 24. Juli 1889 erstattete Referat führt die Ver-

1) Die Ernteerträge in Brasilien werden geschätzt:

1879/80	auf	4 050 000	Säcke
1880/81	„	5 634 000	„
1881/82	„	5 619 000	„
1882/83	„	6 679 000	„
1883/84	„	4 980 000	„
1884/85	„	6 276 000	„
1885/86	„	5 552 000	„
1886/87	„	6 087 000	„
1887/88	„	2 993 000	„
1888/89	„	6 750 000	„

Die Preissteigerung hatte bei der Aussicht auf eine geringe Ernte in 1887/88 schon i. J. 1886 begonnen; der Preis für reell ord. Santos, welcher sich 1882—1885 nur zwischen 81 und 93 Mk. p. 100 kg bewegt hatte, hob sich nach den Angaben des Kais. Stat. Amtes von 80 auf 126 Mk., im Mai 1887 auf 170 Mk.; der Wert war also schon vor Einführung des Hamb. Terminhandels verdoppelt.

2) Die Brasilsorten stehen überhaupt noch mehr unter dem Einfluſs des Terminhandels, als z. B. der centralamerikanische und westindische Kaffee.

änderungen der Effektivpreise in den Jahren 1887 und 1888 ebenfalls auf den Terminhandel zurück und bemerkt dann: „Wir sehen also vom Februar 1887 bis Februar 1888 bei gesundester Lage, welche eine Steigerung rechtfertigte, dreimal einen Krach. Welche Vermögensverschiebungen diese Bewegungen für den Kaffeehändler verursachen, der zu seinem Geschäftsbetriebe ein größeres Lager halten muß, das er nicht so schnell wie Papierkaffee umsetzen kann, ist klar.“ —

Daß manche Händler in dieser Weise durch die Preisschwankungen Schaden erlitten haben, ist gewiß; es unterliegt wohl auch keinem Zweifel, daß die Bewegungen, z. B. der Niedergang zu Anfang des Jahres 1888, durch den Terminhandel vergrößert worden sind; aber es fehlt der Nachweis, daß diese Bewegungen ohne den Terminhandel überhaupt nicht stattgefunden hätten.

Der Referent behauptet ferner: „Die an einem bewegten Tage einlaufenden Aufträge zum Kaufe oder Verkaufe von hunderttausenden Ballen Kaffee, welche nicht existieren, beschleunigen die auf- oder abwärts gehenden Bewegungen auf erschreckende Weise. Der Terminhandel kann ohne Bewegung nicht existieren und sucht deshalb fortwährend durch erlaubte und unerlaubte Mittel solche herbeizuführen — daher die häufigen Schwankungen. Bei steigenden Preisen kann der Großhändler im Inlande den raschen Bewegungen der Börsenpreise nicht folgen, und es ist vorgekommen, daß derselbe wochen- und monatelang 10, 20 und selbst 30 M. pro Ztnr. billiger verkaufte, als die Kurse dies erlaubt hätten. Während also die steigenden Konjunkturen nur teilweise ausgenutzt werden können, muß einem Rückgange in der Regel sofort gefolgt werden; wenn der Artikel von der Baisse, welche gerade am Ruder ist, weit unter seinen eigentlichen Wert geworfen wird, ist der Händler gezwungen, seine Ware, die er teurer bezahlt hat, zu dem von den Börsianern diktierten Preise zu verschleudern.“

Wir führen diese Auseinandersetzungen wörtlich an, weil sie typisch für fast alle Angriffe gegen den Terminhandel sind; wir wollen deshalb auch etwas näher darauf eingehen, um zu prüfen, wie weit diese Angriffe berechtigt sind. — Alles was hier gesagt ist, kann vorkommen und ist auch mehrfach zu beobachten; aber es darf nicht verallgemeinert und dahin ausgedehnt werden, daß die Vorgänge sich immer so abspielen und immer dieselbe oben angedeutete Ursache und Folge haben; am wenigsten dürfen die Ausschreitungen, der Mißbrauch des Terminhandels mit diesem selbst verwechselt werden. — Was den ersten Satz betrifft, so haben wir uns die Mühe gemacht, diejenigen Tage herauszusuchen, an welchen im Hamburger Kaffee-Terminhandel mehr als 100000 Säcke gebucht worden sind. Hunderttausende von Ballen haben wir an keinem einzigen Tage gefunden; die höchste Ziffer ist 172500 Säcke, und die größte Zahl dieser umfangreichen Umsätze fällt in die Jahre 1887 und 1888; im Jahre 1889 ist das Quantum von 100000 Säcken nur an 5 Tagen erreicht worden, wovon 4 der bekannten Katastrophe des Juni angehören; manch-

mal beträgt der ganze Wochenumsatz nicht soviel. — Um nun zu sehen, welchen Einfluß diese hohen Umsätze auf die Preise ausgeübt haben, stellen wir für die betreffenden Tage, sowie jedesmal für den Tag vorher und nachher die Vormittags- und Nachmittagspreise zusammen:

			Buchungen, Säcke	Preise Vorm.	Preise Nachm.
1887	25.	Oktober	53 000	82½	81
	26.	„	126 500	80¾	81¼
	27.	„	51 000	81	80¾
	28.	„	75 000	79¾	78¼
	29.	„	105 000	81	81
	31.	„	79 000	78¼	77½
	1.	November	106 500	78	79¾
	2.	„	64 500	80	79¼
	24.	„	59 500	74	72½
	26.	„	108 500	71¾	70
	28.	„	126 000	69¼	70¼
	29.	„	107 500	70¼	70¾
	30.	„	55 500	73¼	73½
	14.	Dezember	97 500	77½	78½
	15.	„	130 500	78	77½
	16.	„	62 500	77½	78½
1888	20.	Januar	86 000	71¾	70½
	21.	„	166 500	70½	70
	23.	„	116 000	70	71½
	24.	„	124 000	69½	67¾
	25.	„	130 500	69	68
	26.	„	68 000	67½	68½
	27.	„	101 500	66½	65¾
	28.	„	113 500	64½	65
	30.	„	87 500	65½	66¼
	21.	Februar	63 500	61	58
	22.	„	135 500	57	56¼
	23.	„	110 000	56½	56
	24.	„	90 500	54½	53½
	25.	„	66 500	56	57
	27.	„	127 500	55	54
	28.	„	95 500	54	55½
	4.	April	95 000	65½	67
	5.	„	101 500	66	65¼
	6.	„	72 500	63	64¾
	14.	Mai	29 000	67½	69¼
	15.	„	111 500	70½	68¾
	16.	„	73 000	68½	68¾
	24.	„	85 000	71¾	77
	25.	„	109 000	84	88
	26.	„	135 500	75	75
	28.	„	72 000	78	78

		Buchungen, Säcke	Preise Vorm.	Preise Nachm.
	4. Juni	32 500	69½	69¾
	5. "	101 500	69½	70
	6. "	30 500	69½	69¼
	11. "	39 500	65½	65½
	12. "	137 000	64½	64½
	13. "	32 000	64	64
	20. "	85 500	65	65
	21. "	104 500	65	64
	22. "	59 500	63¼	63¾
	22. November	89 500	78½	78¼
	23. "	103 500	77¾	78¼
	24. "	91 000	78	77¾
	1. Dezember	65 000	79¾	82
	3. "	93 000	84	85¼
	4. "	137 000	83½	86
	5. "	131 000	89½	88½
	6. "	107 000	89	88
	7. "	101 500	85½	84½
	8. "	78 000	85	83¾
1889	2. April	57 500	80¾	80¾
	3. "	106 500	82¼	81¾
	4. "	74 500	81¾	82
	15. Juni	85 000	79	79½
	17. "	127 000	80¾	75¼
	18. "	172 500	74¼	72
	19. "	146 500	74½	75½
	20. "	54 500	77½	75
	25. "	89 500	70½	68½
	26. "	114 000	66¼	70½
	27. "	61 000	70	70½

Vergleichen wir die Preise der Tage mit hohen Buchungen und diejenigen der vorhergehenden und nachfolgenden Tage, so ist nur in einigen Fällen ein Zusammenfallen des größeren Umsatzes mit wesentlichen Preisveränderungen nach oben oder unten zu bemerken. Nehmen wir nun auch an, daß keine anderen Ursachen für diese Preisveränderungen vorhanden gewesen sind, so sehen wir hier die früher ausgesprochene Ansicht bestätigt, daß zufälliges Auftreten von größerem Angebot oder vermehrter Nachfrage an einem Tage höchstens schnell vorübergehende Schwankungen des Preises hervorzurufen pflegt. Solche Veränderungen können aber die von der Handelskammer München befürchteten Einwirkungen auf den Effektivhandel nicht haben. Der große Umsatz allein braucht jedoch die Terminpreise nicht zu bewegen; stehen denjenigen, welche 100 000 Ballen zu dem Preise des vorhergehenden Tages kaufen wollen, andere gegenüber, welche dieses Quantum zu dem gleichen Preise zu verkaufen bereit sind, so wird sich der Preis wahrscheinlich nicht ändern; ja der große Umsatz wird

zum Teil erst dadurch ermöglicht, daß der Preis sich nicht bewegt; sonst würde eine Anzahl Käufer oder Verkäufer zurücktreten. Anderseits kann schon ein verhältnismäßig geringes, zufälliges Anwachsen der Nachfrage oder des Angebots den Preis auch bei kleinem Umsatze erhöhen oder herabdrücken.

Der zweite Satz unseres Citats, welcher übrigens im Widerspruch mit dem ersten steht, geht ebenfalls zu weit, wenn er sagt, daß die häufigen Schwankungen durch erlaubte und unerlaubte Mittel des Terminhandels herbeigeführt werden; das kann vorkommen, aber es giebt, wie wir gesehen haben, noch manche Ursachen, welche die Preise verändern.

Der Großhändler im Binnenlande kann allerdings den „raschen Bewegungen" der Börsenpreise nicht folgen, aber ebensowenig den fallenden, wie den steigenden, denn sie sind, bevor sie Einfluß ausüben können, gewöhnlich schon in ihr Gegenteil umgeschlagen. Der Großhändler hat auch keine Veranlassung, zu folgen, denn die kurzen Schwankungen des Terminpreises kommen nicht einmal beim Hamburger Effektivhandel zum Ausdruck. Wenn aber ein Großhändler wochen- und monatelang 10 bis 30 M. pro Ctnr. billiger verkauft, als die Kurse es erlaubt hätten, so handelt es sich dann nicht mehr um die kurzen Schwankungen der Terminpreise, sondern um Preisveränderungen, welche in der Regel durch äußere Vorgänge veranlaßt werden, und welche dann gewöhnlich auch im Effektivhandel auftreten. Wenn in einem solchen Falle ein Großhändler wochen- und sogar monatelang 10—30 M. unter dem Börsenpreise und unter dem Hamburger Effektivpreise verkauft, so kann das nur unter ganz besonderen Umständen vorkommen; es werden sich schwerlich viele Großhändler finden, welche, wenn die Kaffee-Bezugspreise 10—30 M. gestiegen sind und sich lange auf dieser Höhe halten, ihre Vorräte monatelang noch zum alten Preise abgeben.

Die Handelskammer in Hamburg ist bei dieser Frage anderer Ansicht als die Handelskammer in München. In der schon erwähnten Denkschrift führt sie aus, daß zwar vermehrte Preisschwankungen durch den Terminhandel hervorgerufen werden, daß dieselben auch die Preise im Effektiv-Großhandel vorübergehend beeinflussen, daß aber erfahrungsmäßig die Preise im Zwischenhandel wenig, im Detailhandel so gut wie gar nicht folgen, und daß endlich auf die Dauer die Preise immer durch die natürlichen Preisregulatoren, durch Angebot und Nachfrage, bestimmt werden. — Sofern die Handelskammer in den Begriffen Angebot und Nachfrage alle von der Produktion, den Vorräten, dem Konsum ausgehenden Preisfaktoren zusammenfaßt und nicht nur ihre Ausdehnung, sondern auch die Art und Weise ihres Auftretens berücksichtigt wissen will, und sofern sie mit der Beschränkung „auf die Dauer" zugesteht, daß auch Ausnahmen vorkommen, und daß die Terminpreise unter Umständen doch die Zwischenhandelspreise beeinflussen können, stimmt die angeführte Behauptung mit dem, was wir bereits gefunden haben, überein.

Eine solche Ausnahme ist die schon mehrfach erwähnte Periode

im ersten Semester 1889; hier hat der Terminhandel in der That die Kaffeepreise bis zum Zwischenhandel hinab künstlich hoch gehalten, und wer in dieser Zeit gezwungen war, zu kaufen, hat die Ware höher bezahlen müssen, als es wahrscheinlich ohne Terminhandel nötig gewesen wäre. Aber man darf das doch nicht so auffassen, als wenn alle Groß- oder Zwischenhändler die ganze Last dieses hohen Preisniveaus und des darauffolgenden Preissturzes getragen hätten. Viele haben in den Vormonaten billig einkaufen können und dann lediglich Vorteil aus den hohen Preisen genossen. Der Hamburger Handelsbericht für 1889 sagt bei diesen Monaten mehrmals, daß das Effektivgeschäft stagniert habe, weil die zweite Hand ihre Lager räumte, ohne sich zu decken; das ist dann erst im Juli nach dem Fallen der Preise geschehen [1]). Andere haben nur das Notwendigste gekauft und dafür zum Teil auch hohe Verkaufspreise gestellt.

Von der Handelskammer in Hamburg wird in der Denkschrift die Behauptung aufgestellt, daß eine andauernde Verteuerung des Kaffees für den Konsum, unabhängig von den Produktions- und Konsumtionsverhältnissen, lediglich durch das Termingeschäft, nicht stattfinde; vielmehr übe das Termingeschäft zufolge der regen telegraphischen Nachrichtenübermittelung zwischen allen Terminmärkten einen eher preisermäßigenden als preiserhöhenden Einfluß aus. — Ein Beweis für oder gegen diese Ansicht läßt sich nicht aufstellen, weil die Einwirkung der verschiedenen Faktoren, deren Resultat der Preis ist, vielleicht in einem bestimmten Falle, aber nicht im allgemeinen getrennt und gemessen werden kann. Es ist daher mit solchen abstrakten Sätzen nicht viel anzufangen, und man kann mit demselben Rechte und Erfolge auch das Gegenteil behaupten [2]).

1) Diese Vorräte in den Händen der Zwischenhändler, dann auch der Detailisten und Konsumenten werden zum Schaden der Beteiligten manchmal auch bei Spekulationen übersehen, indem man diese nur auf Grund der sog. sichtbaren Vorräte unternimmt. Bei hohen Preisen werden jene nicht sichtbaren Vorräte aber vielfach mit zur Deckung des Bedarfs herangezogen. Der Absatz und Verbrauch in Hamburg betrug 1886 $103^1/_4$, 1887 $87^3/_4$, 1888 $104^3/_4$ Mill. kg. Der Ausfall von 1887 kann nicht allein darauf zurückgeführt werden, dafs der Konsum infolge der hohen Preise gesunken sei; sonst hätte sich das wenigstens z. T. auch i. J. 1888 zeigen müssen. Es ist daher anzunehmen, dafs jener Ausfall durch die in den Händen des Zwischenhandels befindlichen Vorräte gedeckt worden ist. Diese Vorräte mufsten freilich später wieder angeschafft werden, und man könnte daher einwenden, dafs diese dann eintretende vermehrte Nachfrage die Preise steigern und dafs so doch ein Nachteil entstehen könne. Das ist allerdings möglich; aber es können auch Umstände eintreten, welche einer solchen Steigerung entgegenwirken; so sanken z. B. in den ersten Monaten d. J. 1888 die Preise infolge günstiger Ernteberichte, und diejenigen Zwischenhändler, welche 1887 ihre Vorräte zu hohen Preisen reduziert hatten, konnten sie nun zu niedrigen Preisen ergänzen.

2) Sonndorfer (Technik des Welthandels) berichtet: „Als 1882 die Kaffeepreise auf die Hälfte von 1877 gesunken waren und in Havre sich ein Stock angesammelt hatte, welcher den Konsum von Frankreich auf 14 Monate decken konnte, gingen die grofsen Kaffeehäuser daran, die bisher in diesem Artikel üblichen Zeitgeschäfte im modernen Sinne zu reorganisieren, d. h. das Termingeschäft einzuführen.“ — Hier scheint man also ein Steigen der tief gesunkenen Preise erwartet zu haben.

Was den Einfluß des Terminhandels auf die Detailpreise betrifft, so wird derselbe kein anderer sein, als derjenige, welchen die Engrospreise überhaupt auf die Detailpreise ausüben. Wir können daher in dieser Beziehung auf unsere Untersuchungen in Bd. 37 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik verweisen. Die dort gegebene Zusammenstellung der Detailpreise in Magdeburg für Kaffee haben wir jetzt in der Tabelle No. I für d. J. 1887 bis 1889 fortgesetzt. Ein besonderer Einfluß des Terminhandels ist hier nicht zu bemerken; die Detailpreise folgen bei den billigen und im Preise beweglichen Sorten den größeren, allgemeinen und in der Lage des Marktes begründeten Veränderungen der Engrospreise; bei den teuren Sorten findet keine Bewegung statt; wir haben mithin hier genau dasselbe, was wir schon vor der Einführung des Hamburger Kaffee-Terminhandels beobachten konnten. Wenn also in dem Referate der Handelskammer in München gesagt wird: „Am schlimmsten ist seit der Blütezeit des Termingeschäftes der Detailhändler daran. Ihm ist es am wenigstens möglich, den Schwankungen des Marktes sofort zu folgen; bei steigenden Märkten zwingt ihn seine Konkurrenz und das Widerstreben des Publikums, so lange als möglich billig zu verkaufen, und wenn seine billigen Vorräte zu Ende sind, so muß er neu gekaufte teuere Ware mit sehr kleinem, oft auch ohne Nutzen absetzen; inzwischen fällt der Markt, einzelne Nachbarn, welche in der Lage sind, gerade kaufen zu können, nötigen ihn, mit den Preisen herunterzugehen und seinen jetzigen Vorrat sogar mit Verlust loszuschlagen" — so mag das in einzelnen Fällen zutreffend sein; im allgemeinen aber entspricht diese Schilderung unseren Beobachtungen nicht.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchungen zusammen, so ist es unzweifelhaft, daß durch das Hamburger Kaffee-Termingeschäft Bewegungen der Effektivpreise nach oben oder unten entstehen können, welche in der Lage des Artikels nicht begründet sind, daß aber im allgemeinen die Preise der Locoware, wie der Terminware (bei letzterer von den kurzen Schwankungen abgesehen) durch die Vorgänge bei der Produktion, bei den Vorräten und dem Konsum bestimmt werden. Spekulationsgeschäfte, welche die Preise bedeutend verändern, sind auch früher ohne Terminhandel gemacht worden; nach Einführung des letzteren konzentrieren sich die Spekulationen auf diesen Markt; infolge der Einrichtungen desselben werden sie ausgedehnter und zahlreicher, und so kann auch der Einfluß der Terminspekulationen größer sein als derjenige der Zeitgeschäfte in Effektivware. — Aber jener lediglich durch den Terminhandel herbeigeführte Teil der Preisveränderungen hat nicht immer einen entsprechenden Nachteil für die Zwischenhändler und Konsumenten im Gefolge; ein Teil der ersteren wird allerdings getroffen werden, und dann findet entweder eine Abwälzung auf die Konsumenten oder eine Vermögensverschiebung innerhalb des Handels statt. Andere werden sich jedoch durch ihre Geschäftsoperationen ganz oder zum Teil solchen Nachteilen entziehen

können. Wir sehen daher auch das größte Uebel nicht in solchem ziffermäßig zu berechnenden Schaden der Zwischenhändler und Konsumenten, sondern in dem Gefühl der Unsicherheit, welches in den letzten Jahren von dem Hamburger Kaffee-Terminhandel ausging und die Zwischenhändler in Spannung erhielt, in der Furcht vor Ueberraschungen, welche das Geschäft erschwerte und den Unternehmungsgeist lähmte. Der Ursprung dieser Einwirkung ist aber u. E. weniger in dem regelmäßigen Terminhandel, als in dem Mißbrauch desselben, in den Ausschreitungen der Spekulation zu suchen, welche wir weiter unten noch zu berühren haben.

Von manchen Seiten wird dem Terminhandel der Vorwurf gemacht, daß er große Quantitäten Kaffee festlege und dadurch den Effektivhandel schädige. Andere, z. B. auch der Verfasser der Schrift: „Wider den Terminhandel“ —, bestreiten dieses. Es heißt da, daß die Ware zur Zeit des Kontraktsabschlusses nicht immer am Ort der Lieferung vorhanden sei. Reportgeschäfte auf Grund von Platzvorräten würden ebenso in Rio-, Domingokaffee etc. gemacht wie in g. a. Santos [1]); ein solches Platzgeschäft lege aber keine dieser Sorten fest; denn sobald die Käufer des Locokaffees dringender bedürfen, als des später zu liefernden, verschwindet der Report (also der höhere Preis für spätere Lieferung), und der Reporteur werde gezwungen, seine Terminschlüsse zu decken und seinen Platzvorrat zu räumen. Von einer wirklichen Festlegung könne nur die Rede sein, wenn die Spekulation auch ihrerseits sich die Erhöhung des Preisniveaus zur Aufgabe stelle und zu diesem Zwecke die Ware einsperre; das könne dann aber auch ohne Terminhandel geschehen, wie es i. J. 1874 der Fall gewesen sei.

Bei den Verhandlungen der Aeltesten der Kaufmannschaft in Magdeburg über den Kaffee-Terminhandel hatten die Interessenten behauptet, daß der für den inländischen Konsum in Betracht kommende Kaffee durch das Hamburger Termingeschäft festgelegt werde. Die Aeltesten widersprachen, indem sie ausführten, daß durch Spekulation, besonders durch Anlage großer Kapitalien in der Form, daß Kaffee auf Lieferung gekauft und bis zur Andienung eingesperrt wird, zwar eine gewisse Festlegung erfolge; daß solches aber auch vor Einführung des Terminhandels geschehen sei; dagegen entfalle jetzt für den Locohändler die Notwendigkeit der Einlagerung von Kaffee, da er sich durch Terminkäufe decken könne und den Kaffee nicht sofort zu beziehen und einzulagern brauche. Somit sei eigentlich nur eine Verschiebung der Kaffeelagerung in der Weise erfolgt, daß die Ware jetzt

1) Man verkauft in blanco am Terminmarkte für spätere Lieferung und bewahrt seinen Kaffee auf, dann deckt man sich am Terminmarkte und verkauft die lagernde Ware.

am Importplatze (Hamburg) liege, während früher große Quantitäten in den Binnenplätzen lagerten.

Die Handelskammer in München verspricht sich von diesen Termineinkäufen seitens der Effektivhändler nicht viel; sie sagt: „Kauft der Händler auf entferntere Termine mit der Absicht, die Ware s. Z. abzunehmen und für seine Kundschaft zu verwenden — was allerdings den Vorzug hätte, für die Terminware bis zur Abnahme kein Kapital zu benötigen —, so wird es wohl selten zur Abnahme kommen. Der betreffende Händler wird vielmehr bei günstiger Gelegenheit seinen Gewinn am Terminmarkte einheimsen.“ Ueberdies ist am Hamburger Terminmarkt nur die eine Sorte Kaffee, g. a. Santos, zu kaufen; die zahlreichen anderen Kaffeesorten müssen auf jeden Fall im gewöhnlichen Effektivhandel beschafft werden [1]).

Die Handelskammer in Hamburg giebt in ihren Jahresberichten mehrfach zu, daß Kaffee durch den Terminhandel festgelegt werde. Im Jahre 1887 z. B. seien manche Parteien, welche früher gleich bei der Ankunft in den freien Verkehr übergegangen wären, monatelang durch das Termingeschäft festgelegt worden; anfangs sei das empfindlich gewesen, später habe es sich durch den Ablauf der Kontrakte, durch die Andienung der für diesen Zweck hinterlegten Partien ziemlich wieder ausgeglichen. — In dem Berichte für 1888 wird gesagt, daß das Effektivgeschäft größere Dimensionen angenommen haben würde, wenn größeres Angebot vorhanden gewesen wäre; da aber bedeutende Quantitäten stets durch den Terminhandel dem Markte entzogen wurden, so sei das mangelnde Angebot eine stete Klage geblieben. — In dem Rückblicke über das ganze Jahr 1888 heißt es: „Angesichts der bedeutenden Quantitäten, welche meistens durch das Termingeschäft festgelegt werden, haben die Vorräte während des größten Teiles des Jahres sich als ungenügend für die Bedürfnisse unseres Platzes erwiesen“ — und an einer anderen Stelle: „In der ersten Hälfte des Jahres, in welcher die geringen Zufuhren aus Brasilien und das Festlegen von Santos für Terminzwecke nur geringes Angebot ermöglichte, war der Verbrauch fast nur auf Guatemala etc. angewiesen“.

Damit ist u. E. schwer in Einklang zu bringen, was dieselbe Handelskammer in der schon erwähnten Denkschrift über den Kaffee-Terminhandel S. 10 sagt: „Wenn eine Handelskammer als einen direkten Nachteil der Einführung des Kaffee-Terminhandels in Hamburg die Thatsache hervorgehoben hat, daß die für den inländischen Konsum vorzugsweise in Betracht kommenden Santos Kaffee durch das Termingeschäft festgelegt und so dem Konsum entzogen worden seien, so ist damit doch wohl lediglich die Thatsache gemeint, daß ein Terminmarkt größere Zufuhren heranzieht, und daß sich an dem

1) Im Berliner Getreide-Terminhandel wird freilich viel Weizen und Roggen von den Müllern gekauft und abgenommen.

betreffenden Platze größere Lagervorräte bilden, als es ohne Termingeschäft der Fall wäre. Darin liegt aber ein Vorteil für Deutschland, daß es in Hamburg einen wohl assortierten Stapelplatz für Kaffee besitzt. — Es ist unrichtig, zu behaupten, daß es in der Tendenz des Termingeschäftes liege, Kaffee aufzuspeichern, und so dem Konsum zu entziehen."

Es ist schwer, sich über eine solche Frage ein zutreffendes Urteil zu bilden. Jedenfalls scheint es festzustehen, daß unter Umständen ein Festlegen zu Spekulationszwecken, zu späterer Andienung, stattfinden, und daß dieses auch für den Zwischenhandel und für den Konsum störend wirken kann. Immer braucht ein solches Einsperren aber nicht nachteilig zu sein; denn wenn die Spekulation mit Rücksicht auf Produktion, Vorrat und Konsum einen Teil des gegenwärtigen Ueberflusses für spätere Zeit, wo wahrscheinlich weniger reichliche Versorgung vorhanden sein wird, aufbewahrt, so geschieht das zum Vorteile des Ganzen.

Wir haben uns bisher bemüht, die gegen die Wirksamkeit des Kaffee-Terminhandels auf das Effektivgeschäft und den Konsum erhobenen Anschuldigungen ohne Voreingenommenheit zu prüfen und dieselben, wo Uebertreibungen vorzuliegen schienen, in die u. A. n. richtigen Grenzen zurückzuführen. Fragen wir nun aber nach den Vorteilen, welche dieser Terminhandel für den Zwischenhandel und die Konsumenten bisher gehabt hat, so dürften diese ebenfalls nicht so groß sein, als sie von manchen Seiten dargestellt werden. Denn daß der Hamburger Kaffee-Terminhandel die Ware dem binnenländischen Zwischenhandel und den Konsumenten unter günstigeren Bedingungen zugeführt hat, als es früher ohne Terminhandel geschah, ist in keiner Weise zu beobachten, und weder hinsichtlich der Preise, noch hinsichtlich der Bequemlichkeit der Beschaffung der Ware ist u. E. dem Zwischenhandel und noch weniger dem Konsumenten ein besonderer Vorteil aus dem Terminhandel erwachsen. Wenn also Vorteile für die Volkswirtschaft vorhanden sein sollen, so müssen sie auf einem anderen Gebiete liegen. Wir haben früher schon erwähnt, daß hier auf die Möglichkeit der Risikoversicherung und auf die Erhaltung eines deutschen Kaffeemarktes großer Wert gelegt wird, und daß das Termingeschäft zu großen Transaktionen in Verbindung mit Effektivgeschäften und zur Sicherstellung der letzteren verwendet wird. Daß hier in der That ein Fortschritt gegen die früheren Zeitgeschäfte nach Muster vorliegt, wird wohl kaum bestritten, und daß ein blühender Handel für ein Land ein erstrebenswertes Ziel ist, bedarf keines Beweises. Durch den Kaffeehandel z. B. erhalten zahlreiche Nebengewerbe lohnende Beschäftigung, und die enge Verbindung mit fernen Ländern schafft unserer Industrie neue Absatzgebiete für ihre Pro-

dukte. Gebraucht dieser Handel zur besseren Erreichung seiner Zwecke, d. h. zur Versorgung des Marktes mit Ware, ein solches Hilfsmittel, wie es der Terminhandel unserer Auffassung nach ist, so läßt sich gegen dessen Einführung nichts sagen, soweit er innerhalb der soeben gezogenen Grenzen bleibt; zur Erreichung der Zwecke des Handels gehört auch die Spekulation, und diese kann dadurch allein nicht schädlich werden, daß man sie in bestimmte Formen bringt. Fassen wir den Terminhandel so auf, so ergiebt sich, daß er allerdings einen allgemeinen Wert nicht besitzt, daß er aber für ein beschränktes Gebiet des Handels von Nutzen sein kann; diesem Teile des Handels bei der Verfolgung seiner legitimen Zwecke freie Hand zu lassen, so weit andere Klassen nicht geschädigt werden, liegt aber im Interesse der Gesamtheit, und wenige werden daher eine Beseitigung des ganzen Terminhandels wünschen.

Die Sache hat aber auch ihre Kehrseite. Durch die bestimmten Formen, in welchen der Terminhandel betrieben wird, und dadurch, daß täglich große Quantitäten Ware gekauft und verkauft werden können, ist die Möglichkeit gegeben, Termingeschäfte auch ohne Beziehung zu Effektivgeschäften zu machen; der Zweck ist dann, aus den erfahrungsmäßig fortwährend stattfindenden Preisschwankungen Nutzen zu ziehen; hier will man also nicht liefern und nicht empfangen, sondern nur Gewinn aus Differenzen einziehen. Beruhen diese Spekulationen auf genauer Erwägung und Berechnung aller Umstände, und werden sie auch hinsichtlich des Quantums in denjenigen Grenzen gehalten, welche der Lage des Artikels entsprechen, so können sie immer noch insofern günstig wirken, als sie, wie jede vernünftige Spekulation, die Tendenz haben, die Preisschwankungen auszugleichen. Wie die Erfahrung lehrt, werden solche Spekulationen aber oft nur auf die ganz unbestimmte Meinung, daß der Preis steigen oder fallen werde, oder sogar nur auf den Zufall basiert, und diese unterscheiden sich dann in nichts vom Spiel[1]); hier entstehen gewöhnlich die Uebertreibungen einer gegebenen Lage; man kauft und verkauft auf unbestimmte Annahmen hin oder vielleicht auch nur, weil andere kaufen oder verkaufen. Teilnehmer an diesen Geschäften finden sich sowohl aus dem Handelsstande, als auch aus solchen Kreisen, welche der Börse und dem Handel sonst fern stehen.

Diesen Teil des Terminhandels müssen wir scharf von demjenigen scheiden, welchen wir oben als berechtigt anerkannt haben; er hat nicht nur keinen Wert für die Volkswirtschaft, sondern er verschuldet allein jene ungünstigen Einwirkungen auf andere Gebiete der Gesamtwirtschaft, welche man oft irrtümlich dem Terminhandel im allgemeinen zuschreibt. Aber in diesen Schädigungen sehen wir noch

1) Von manchen Verteidigern des Terminhandels wird das Vorhandensein reiner Differenzgeschäfte bestritten. Selbst die Handelskammern von Berlin, Hamburg und Magdeburg, also an Plätzen mit Terminhandel, geben aber die Existenz in ihren Gutachten und Berichten zu.

nicht den größten Nachtheil; dieser ist u. E. auf moralischem Gebiete zu suchen. Der Umstand, daß bei günstiger Gelegenheit mühelos Vermögen zu erwerben sind, verleitet dann Einzelne der zunächst Beteiligten, die durch die Verhältnisse gezogenen Grenzen zu überschreiten, und übt seinen Zauber auch auf Fernstehende aus; so wird die Leidenschaft geweckt, welche dann regelmäßig ihre Opfer fordert. Wir haben i. J. 1889 in den Zeitungen gelesen, daß ein Spekulant in Kaffee und Zucker i. J. 1888 Millionen an Differenzen gewonnen und i. J. 1889 seine Zahlungen eingestellt hat; in der Magdeburger Zuckerkrisis verwendete der gewinnende Teil die von dem verlierenden gezahlten Nachschüsse zu neuen und immer größeren Spekulationen, bis das so ohne alle Grundlage errichtete Gebäude zusammenbrach und die Beteiligten vernichtete.

Man wird einwenden: das sind Ausnahmen! und solche eklatanten Fälle kommen in der That selten vor. Aber weshalb sind es Ausnahmen? Hauptsächlich deshalb, weil die Lage des Marktes in der Regel keine Gelegenheit zum Spiel in größerem Umfange bietet. Kleine Differenzgeschäfte finden wohl ununterbrochen statt, und treten besondere Umstände ein, so werden sich bei der gegenwärtigen Verfassung der Terminbörsen immer Leute finden, welche ihr Heil auf eine Karte setzen und die Leidenschaft des Spieles in weite Kreise außerhalb der Börse und außerhalb des betreffenden Handelszweigs tragen und Unheil nach manchen Seiten hin anrichten. Ein Hinweis darauf, daß alles dieses auch im Effektivhandel vorgekommen ist, trifft u. E. nicht zu; allerdings wird auch ohne Termingeschäft spekuliert, und oft genug ist auch hier nicht Maß gehalten worden; aber jeder mit den Verhältnissen Vertraute weiß, welcher Unterschied zwischen einem Spekulationskauf von Effektivware und einem solchen von Terminware besteht, wie viel leichter der letztere abzuschließen und abzuwickeln ist, als der erstere. Wir haben daher auch auf den Effektivmärkten nicht jene Klasse von Spekulanten, welche ausschließlich oder doch in der Hauptsache die Ausnutzung der Preisschwankungen und Differenzen betreiben und von denen dann bei jeder Gelegenheit Aufregungen hervorgerufen werden.

Aus diesen Gründen sind wir nicht mit C. J. Fuchs in Uebereinstimmung, wenn derselbe in seiner sonst auch für unser Thema lehrreichen Abhandlung über den englischen Getreidehandel [1]) sagt: „Das Termingeschäft dient nicht nur dazu, den Umsatz einer Ware zu vereinfachen und zu erleichtern, sondern — und dies ist recht eigentlich sein Zweck — es ermöglicht auch dem Spekulanten und Kapitalisten, der außerhalb des betreffenden Warenhandels steht und keine genügende Waren- und Sachkenntnis besitzt, gleichwohl sein zur Zeit anderweitig ungebundenes Kapital in diesem Warenhandel anzulegen. Er kauft und verkauft die betreffende Ware auf Termin, ohne die

1) Vergl. Conrad, Jahrb. f. N. u. St., XX. Bd., S. 88.

Absicht, solche wirklich zu empfangen oder zu liefern, sondern nur, um aus den Preisschwankungen Nutzen zu ziehen, welche sich im Verlauf des reellen Warenhandels ergeben, d. h. um die Kursdifferenz zu gewinnen."

Was das letztere betrifft, so wird u. E. übersehen, daß es unmöglich ist, die Schwankungen, welche sich im Verlauf des reellen Warenhandels ergeben, zu dem angegebenen Zwecke lediglich zu benutzen; denn indem eine Anzahl außerhalb des Kaffeehandels stehender Personen Kaufaufträge nach Hamburg geben, um ihr ungebundenes Kapital anzulegen, werden sie ihrerseits bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen, den Preis beeinflussen; ebenso später beim Verkauf. — Abgesehen davon aber sehen wir in der Beteiligung der außerhalb des betreffenden Warenhandels stehenden Kreise an dem Termingeschäfte nicht nur nicht den eigentlichen Zweck des letzteren, sondern im Gegenteile das größte Uebel, welches mit dem Terminhandel verbunden ist, und hoffentlich bleiben wir in Deutschland davor bewahrt, daß unsere kleinen und großen Kapitalisten ihr „zur Zeit anderweitig ungebundenes Kapital" in Getreide-, Kaffee-, Zucker-, Wolle- oder anderen Termingeschäften anlegen, an welchen sie gewöhnlich nicht beteiligt sind und von denen sie nichts verstehen. Unsere Aufstellung über die Erfolge der Spekulationsgeschäfte an der Hamburger Kaffeebörse in Tabelle II dürfte hier wohl eine Warnung sein, und wer an einem Terminmarkte eine Ueberspekulation in ihren verschiedenen Erscheinungen und Wirkungen verfolgt hat, wird verstehen, weshalb wir eine solche Beteiligung fernstehender Kreise bekämpfen, selbst wenn wir uns dadurch den Vorwurf der Engherzigkeit zuziehen, welchen Fuchs in seinem neuesten Aufsatze über den Warenterminhandel [1]) erhebt. In dieser Abhandlung wird übrigens die oben angeführte Stelle wesentlich modifiziert und zwar dahin, daß unter den Kapitalisten, deren Beteiligung am Terminhandel gewünscht wird, solche zu verstehen sind, welche, zwar ohne Kenntnis der Waren, aber mit genauer Kenntnis des betreffenden Marktes ihr Kapital im Termingeschäfte anlegen; welche die Verhältnisse von Angebot und Nachfrage, die Ernteaussichten, die Vorräte genau verfolgen, sorgfältige kaufmännische Berechnungen anstellen u. s. w. — Solche Berechnungen bleiben immer sehr unsicher, und die darauf gegründeten Spekulationen sind stets mit großem Risiko verknüpft; überdies lassen sich derartige Kenntnisse nicht in kurzer Zeit und noch weniger heute für Kaffee, morgen für Getreide, dann für Baumwolle, Zucker etc. erwerben; wer so unterrichtet sein will, wie Fuchs es hier verlangt, muß sich fortlaufend mit einer Ware beschäftigen und den betreffenden Markt studieren; wer aber so handelt, ist unserer Auffassung nach nicht ein

1) Vergl. Schmoller's Jahrbuch f. G., V. u. V., 15. Jahrg. 1891, I, S. 80. Der Aufsatz behandelt fast alle Seiten des Terminhandels eingehend und in vortrefflicher Weise; einzelnen Ausführungen stimmen wir allerdings nicht bei.



Kapitalist, welcher sein zur Zeit ungebundenes Kapital anlegen will, sondern ein Kaufmann wie viele andere Mitglieder der Terminbörsen.

Von diesen scheidet [1]) Fuchs hier diejenigen, welche auf's Geradewohl Termingeschäfte abschließen, die Börsenspieler, und dann die kleinen Kapitalisten; eine Beteiligung dieser am Terminhandel hält er für einen schweren wirtschaftlichen Nachteil. Wir befinden uns also nun mit Fuchs ziemlich in Uebereinstimmung, und es bleibt nur noch der Unterschied, daß wir nicht nur die kleinen, sondern auch die großen Kapitalisten von der Terminbörse fernhalten möchten, so weit sie dem betreffenden Handelszweige nicht angehören.

Die Nachteile dieser mit dem Terminhandel verbundenen Geschäfte sind auch in den beteiligten Kreisen anerkannt, und die besonnenen Mitglieder der Terminbörsen sehen es als eine noch zu lösende Aufgabe an, diesen Teil des Terminhandels möglichst zu beschränken. Freilich wird die Lösung große Schwierigkeiten bereiten. Der ganze Terminhandel — ob Spiel oder mit dem Effektivgeschäft zusammenhängend — bewegt sich in gleichen Formen. In den Kontrakten verpflichtet sich jeder Käufer zur Abnahme und jeder Verkäufer zur Lieferung der Ware; es liegt also ursprünglich immer ein Zeitgeschäft vor, welches sich nur durch die börsenmäßige Form von einem gewöhnlichen Effektivgeschäfte für spätere Lieferung unterscheidet. Erst dadurch, daß jeder von ihnen später einen Gegenkontrakt abzuschließen beabsichtigt, wird daraus ein Differenzgeschäft [2]); der Käufer braucht dann die angekündigte Ware nicht abzunehmen, er überweist sie seinem zweiten Gegenkontrahenten; der Verkäufer braucht nicht zu liefern, sondern überweist die ihm aus dem zweiten Kontrakte angekündigte Ware seinem Käufer aus dem ersten Abschlusse. Es läßt sich also beim Zustandekommen eines Termingeschäfts äußerlich nicht feststellen, zu welchem Zwecke dasselbe gemacht wird; dadurch ist der Ausschluß solcher Differenzgeschäfte, des Börsenspiels, sehr erschwert, weil eine Beschränkung hier auch eine solche der berechtigten Termingeschäfte herbeiführen kann.

Trotzdem sind von Seiten der Kaufmannschaft und der Börsenvorstände Versuche gemacht worden, dieses Spiel einzuengen. Dazu gehört die am Hamburger Kaffee-Terminmarkte erfolgte Beseitigung eines Teiles der Prämiengeschäfte. Bis zum Jahre 1889 war es dort gestattet, Abschlüsse auf Vorprämien, Rückprämien, Doppelprämien, Nachlieferungen und Nachforderungen zu machen. Bei Vorprämien zahlt der Käufer eine Prämie und hat dafür das Recht, von seinem

1) Eine ähnliche Scheidung wird auch in dem Sonderabdruck der Hamb. Börsenhalle: Der Terminhandel, Hamburg 1889, gemacht.

2) Es kann vorkommen, dafs in der Zeit bis zum Lieferungstermin aus einem Lieferungsgeschäft ein Differenzgeschäft wird, wenn die Preisbewegung dazu Veranlassung giebt. In der Regel aber wissen die Beteiligten schon beim Abschlufs genau, zu welchem Zweck sie das Geschäft machen.

Gegenkontrahenten die Lieferung eines bestimmten Quantums Kaffee zu einem vereinbarten Preise zu fordern; bis zum 15. desjenigen Monats, welcher dem Lieferungstermin vorausgeht, hat er sich zu erklären, ob er die Lieferung verlangt oder nicht. Bei Rückprämien hat dagegen der Verkäufer gegen Zahlung einer Prämie die Wahl, ob er liefern will oder nicht. Bei Doppelprämien wählt der Käufer, ob er den Kaffee liefern oder empfangen will, und bei Noch-Geschäften endlich kann der Verkäufer das verabredete Quantum oder das mehrfache zum Kontraktpreise liefern, oder der Käufer kann das verabredete oder das mehrfache Quantum fordern.

Bei Vorprämien zahlt also z. B. Käufer A 5 Pfg. Prämie an Verkäufer B und kann dafür von B die Lieferung von 500 Säcken pr. Dezember zur Tagesnotierung von 60 Pfg. p. $^1/_2$ kg, Erklärung am 15. November, fordern. Bei Rückprämien zahlt B an A 5 Pfg. und kann dann 500 Säcke pr. Dezember, Erklärung am 15. November, zu 60 Pfg. pr. $^1/_2$ kg liefern. — Bei Doppelprämien zahlt A 10 Pfg. Prämie und hat das Recht, Erklärung am 15. November, 500 Säcke pr. Dezember zur Tagesnotierung von 60 Pfg. von B zu fordern oder an denselben zu liefern. — Bei Nochgeschäften verkauft bei einer Tagesnotierung von 60 Pfg. B an A 500 Säcke pr. Dezember zu 55 Pfg. und kann dann 500 Säcke oder

bei 1mal „noch“ 1000 Säcke,
„ 2mal „ 1500 „
„ 3mal „ 2000 „

liefern; oder A kauft von B bei einer Tagesnotierung von 60 Pfg. 500 Säcke pr. Dezember zu 65 Pfg. und ist berechtigt, 500 Säcke oder das vereinbarte Mehrfache zu fordern.

Daß diese Geschäfte, bei welchen es sich erst kurz vor dem Lieferungstermine entscheidet, ob und wie viel geliefert oder abgefordert werden soll, große Unsicherheit in den Verkehr bringen können, liegt auf der Hand, und diese Wirkung hat sich noch Ende 1889 deutlich gezeigt. Am Erklärungstage, den 15. November, wurden die noch laufenden Prämiengeschäfte zu Hausse-Engagements, d. h. man entschloß sich, die Waren abzunehmen und auf Lager zu bringen, weil man weitere Preissteigerung erwartete; das bewirkte lebhafte Nachfrage nach lieferbaren Waren und trieb den Preis in die Höhe. Diese Unsicherheit wird besonders durch die Doppelprämien- und Nochgeschäfte vergrößert, und man hat sich daher im Jahre 1889 in richtiger Erkenntnis der Schädlichkeit dieser letzteren Spekulationsgeschäfte in Hamburg entschlossen, dieselben zu beseitigen; dadurch ist das Prämiengeschäft kleiner geworden; aber man hätte vielleicht noch einen Schritt weiter gehen und auch die Abschlüsse auf Vor-

und Rückprämien aufheben sollen, welche das berechtigte Termingeschäft nicht gebraucht [1]).

Von manchen Seiten wird als ein Schutz gegen das Börsenspiel die Errichtung der Liquidationskassen angesehen, welche wir oben S. 11 schon erwähnt haben. In Havre wie in Hamburg sind diese Kassen ausdrücklich zu dem Zwecke gegründet worden, die Termingeschäfte, welche leicht abgeschlossen, aber unter Umständen am Lieferungstermine schwer abzuwickeln sind, sicherzustellen [2]). Dadurch, daß in Hamburg beim Abschluß eines Geschäftes ein Einschuß von mindestens 3 Mk. pr. Sack Kaffee und bei Preisveränderungen Nachschüsse zu zahlen sind, wird das Differenzgeschäft insofern beschränkt, als beide Kontrahenten sich bis zur Abwickelung mit ihren Mitteln danach einrichten müssen, daß sie unter Umständen auf ihre laufenden Kontrakte noch bedeutende Summen an die Liquidationskasse zu zahlen haben. — Im Uebrigen wird u. E. eine Liquidationskasse die Differenzgeschäfte nicht verhindern, ja § 15 des Hamburger Regulativs, wonach, wenn zwei Gegenkontrakte eines Spekulanten für denselben Lieferungstermin vorhanden sind, sogleich Abrechnung erfolgen kann, scheint uns die Spielgeschäfte noch bequemer zu machen, als es bei einer Abwickelung der Kontrakte zwischen den Parteien ohne Vermittelung der Liquidationskasse der Fall ist, wo jeder Beteiligte bis zur Beendigung des Geschäftes haftbar bleibt. —

Gegen die Liquidationskassen sind eine Reihe von Anklagen erhoben worden, ja die Handelskammer in Wesel macht sogar diese Kassen für alle Uebelstände, welche mit dem Terminhandel verbunden sind, verantwortlich und fordert nicht Beschränkung des Terminhandels, sondern Aufhebung oder Umgestaltung jener Institute. Wir halten diese Anklagen für übertrieben; werden die Kassen in dem Sinne geführt, in welchem sie errichtet sind, und stellen sie lediglich die berechtigten Termingeschäfte sicher, so ist eine Schädigung nach irgend welcher Seite hin unmöglich; denn wenn eine Einrichtung bewirkt, daß alle Kontrakte so erfüllt werden, wie ihre Bestimmungen lauten, so kann daraus für Niemand Schaden hervorgehen. Sagt man, daß bei allen Geschäften Selbstverantwortlichkeit und persönliche Vorsicht beim Abschluß derselben vorhanden sein müsse, so scheint uns das

---

1) Der Verfasser der Schrift: „Wider den Terminhandel“ tritt für die Prämiengeschäfte ein und führt Beispiele aus dem Getreidehandel an, wo dieselben mit dem Effektivgeschäfte in Verbindung stehen. Dafs solche Fälle vorkommen, soll nicht in Abrede gestellt werden; jedenfalls aber ist die Mehrzahl der Prämiengeschäfte anderer Natur und namentlich bei dem Kaffee-Terminhandel bilden sie wohl in den meisten Fällen Differenzgeschäfte. Das wird auch in Börsenkreisen nicht geleugnet und ein Beweis dafür ist die erwähnte teilweise Aufhebung. In Magdeburg werden für Zucker Prämiengeschäfte überhaupt nicht gemacht.

2) In Magdeburg wurde die Zucker-L.-K. erst nach der Krisis von 1889 errichtet, um die Wiederholung solcher Vorgänge zu verhindern. Zwei Jahre vorher war hier die Gründung der Kasse durch Majorisierung der Grofsfirmen seitens der kleinen Händler, welche für sich eine Erschwerung der Spekulationsgeschäfte befürchteten, abgelehnt worden.



bei der besonderen Art und dem Zweck des Terminhandels nicht zuzutreffen. Man muß hier ohne Schwierigkeit jeden Tag soviel Ware von solcher Qualität und für solchen Lieferungstermin kaufen können, als man liefern muß; deshalb ist beim Terminhandel nahezu alles dem Belieben der Parteien entzogen; man wollte vermeiden, daß durch Verhandlungen über Einzelheiten die Beweglichkeit des Terminhandels, welche die damit verbundenen Zwecke erst ermöglicht, leide. Genau dieselbe Richtung wird verfolgt, wenn man beim Abschluß der Geschäfte eine Prüfung der Gegenkontrahenten unnötig macht. Hält man also den Terminhandel überhaupt für vorteilhaft, so muß man auch diejenigen Einrichtungen billigen, welche die Zwecke dieser Handelsform fördern.

Daß hier auch Mißbräuche stattfinden können, ist freilich nicht zu bestreiten; u. E. wäre es aber keine schwere Aufgabe für die Kaufmannschaft und die Börsenvorstände, dahin zu wirken, daß die Kassen lediglich ihren Zwecken und Aufgaben dienen. Namentlich erfordert die Stellung des Aufsichtsrates und die Befugnis der bei den Kassen zugelassenen Makler besondere Erwägung. Die Mitglieder des ersteren betreiben meistens selbst Termingeschäfte und können durch die Bücher der Gesellschaft Einblick in die Operationen anderer Firmen erlangen. Die Makler dürfen in Hamburg Kaffee-Termingeschäfte zwischen Personen, welche in Hamburg oder einem benachbarten Orte wohnen, vermitteln; da die Kasse aber nur in Hamburg domizilierende Kontrahenten annimmt, so müssen die Makler, wenn sie Geschäfte für eine in der Umgebung von Hamburg wohnende Person abschließen, sich selbst als Kontrahenten aufgeben. Damit ist die Thür zu manchen Ausschreitungen geöffnet; so kann z. B. der Makler nun die Hand dazu bieten, daß die Bestimmung, nach welcher mindestens 500 Säcke gehandelt werden müssen, umgangen wird. Er kauft dieses Quantum selbst und ermöglicht durch Zerlegen und Verteilen der Partie auch kleinen Händlern, Privatleuten etc. die Teilnahme am Terminhandel. Diesem Mißbrauch sollte, wo er auftritt, in energischer Weise entgegengetreten werden. Ebenso wäre es gänzlich zu verhindern, daß eine Liquidationskasse eigene Termingeschäfte macht.

Die Befürchtung dagegen, daß die Liquidationskasse als Aktiengesellschaft im Interesse ihrer Aktionäre dahin wirken müsse, große Provisionen zu verdienen, also große Umsätze auch künstlich herbeizuführen, scheint uns nicht schwer ins Gewicht zu fallen; die Aktien dieser Kassen werden sich meistens in den Händen der am Terminhandel beteiligten Personen befinden, welchen mehr daran gelegen sein muß, eine Sicherstellung ihrer Termin-Operationen zu haben, als große Dividenden zu beziehen.

Als eine sehr wichtige Maßregel zur Verhütung von Ausschreitungen betrachten wir es, daß in Hamburg seit 1889 bei allen Termingeschäften nicht mehr die eine Sorte g. a. Santos geliefert werden muß, sondern daß der Verkäufer berechtigt ist, anstatt dessen auch

anderen Kaffee von bestimmter Qualität gegen eine Vergütung von 1000 Mk. pr. 500 Sack dem Käufer zu liefern [1]). Damit ist erreicht, daß ersterer bei mangelndem Vorrat an g. a. Santos nicht mehr Gefahr läuft, von seinen Gegnern in die Enge getrieben und gänzlich ruiniert zu werden.

Außerdem hat man als Mittel gegen den Mißbrauch des Terminhandels in Vorschlag gebracht: Verbot von Abschlüssen über die Dauer von 5 Monaten hinaus und Verpflichtung des Verkäufers, bei jedem Geschäfte den Ort der Lagerung des verkauften Quantums anzugeben. — Ersteres würde eine wesentliche Beschränkung auch des berechtigten Terminhandels herbeiführen und z. B. bei Kaffee eine Spekulation für die nächste Ernte z. T. unmöglich machen. Letzteres kommt einem Verbote des ganzen Terminhandels gleich, weil eine solche Vorschrift der Art und dem Zwecke desselben vollständig widerspricht; es würde dann nur ein Effektivgeschäft übrig bleiben, und zwar nicht einmal ein Effektiv-Zeitgeschäft, sondern ein Effektivgeschäft von einfachster Form: vorhandene Ware gegen Geld. Daß erstere noch einige Zeit, bis zum Lieferungstermin, gelagert werden müßte, kommt hier nicht in Betracht.

Eine in Anregung gebrachte Erhöhung der Einschüsse beim Abschluß der Geschäfte könnte allerdings das Differenzspiel bis zu einem gewissen Grade beschränken; sie würde aber auch berechtigte Termingeschäfte sehr erschweren, und die gleiche Wirkung würde voraussichtlich bei den meisten Eingriffen in den Terminhandel eintreten, weil berechtigte, also mit dem Effektivhandel in Verbindung stehende Termingeschäfte von Differenzgeschäften äußerlich nicht zu unterscheiden sind, und beide Arten ineinander verflochten sein können. Verkauft A an B 500 Säcke, ebenso B an C und C an D, so kann A die 500 Säcke wirklich liefern, D sie wirklich empfangen und B ein Risikoversicherungsgeschäft, C aber ein reines Differenzgeschäft machen wollen.

Auf diese Weise ist ein direktes Vorgehen gegen die Auswüchse des Terminhandels sehr erschwert; indirekte Maßregeln aber werden schwerlich viel Erfolg haben. So dürfte z. B. der Umstand, daß reine Differenzgeschäfte nach einem Urteile des Reichsgerichts vom 19. März 1889 weder eine klagbare, noch eine natürliche Verpflichtung erzeugen, auf die Ausdehnung dieser Geschäfte wenig einwirken; denn diejenigen, welche sie an den Börsen gewerbsmäßig betreiben, müssen, soweit es ihnen überhaupt möglich ist, ihre Differenzen bezahlen, um ihre Geschäfte weiter fortführen zu können.

Immerhin bleibt es erforderlich, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um den Terminhandel von seinen Auswüchsen zu befreien. Alles, was gegen diese geschieht, ist kein Angriff gegen die Grund-

---

1) In Havre hat man eine ähnliche Bestimmung getroffen.

lage des Güteraustausches und die Freiheit der Kaufleute (vergl.: „Wider d. T. H.“, S. 1), sondern ein Schutz für den Handel, welcher nicht aus Differenzspekulanten besteht. Wie die beteiligten Kreise und die Börsenvorstände, so ist auch die Reichsregierung bemüht, hier Abhilfe zu finden, und man kann daher hoffen, daß es den vereinten Anstrengungen mit der Zeit gelingen wird, den Mißbrauch, wenn auch nicht zu beseitigen, doch in engere Grenzen einzudämmen, und daß auch das Hamburger Kaffee-Termingeschäft sich in den Bahnen bewegen wird, welche dem Handel zum Nutzen gereichen, ohne die erwähnten Schädigungen herbeizuführen. Wir stimmen außerdem dem Gutachten der Berliner Kaufmannschaft zu, welche der Ansicht ist, daß das Termingeschäft in Kaffee, sobald es sich erst einige Jahre eingelebt haben wird, ebenso wie bei anderen auf Termin gehandelten Artikeln in einen ruhigeren Gang kommen wird.

Die Hauptaufgabe freilich fällt den Kaufleuten, welche Termingeschäfte betreiben, selbst zu. Alle Maßregeln werden nicht viel helfen, wenn die Kaufmannschaft nicht selbst darauf hält, daß Spiel und Ausschreitungen aus ihrer Mitte fern bleiben. Der Zug unserer Zeit geht ja mit verstärkter Macht dahin, daß der Einzelne nicht lediglich seine Interessen verfolgen, sondern bei allen seinen Handlungen prüfen soll, wie weit die Ziele der Gesellschaft ihm eine Verfolgung seines eigenen Vorteils gestatten. Der Kaufmann hat hiernach zu erwägen, wo durch seine Thätigkeit die Erreichung der gesellschaftlichen Aufgabe des Handels gefördert und wo sie gehindert wird. Diese Aufgabe liegt darin, die Ware möglichst vorteilhaft von der Produktion zum Konsum zu übertragen. Daraus folgt, daß in der Regel jeder Umsatz die Ware dem Konsum näher bringen soll; nur so wirkt der Handel produktiv, und nur dadurch ist der Gewinn gerechtfertigt, welchen er im Dienste der Volkswirtschaft bezieht. So kann auch der Terminhandel direkt produktiv sein, wenn z. B. ein Importeur dadurch, daß er für spätere Lieferung verkaufen kann, veranlaßt wird, eine Ladung Kaffee vom Produktionslande zu beziehen; er ist auch indirekt noch produktiv, wenn er in Verbindung mit Effektigeschäften und zur Unterstützung derselben gebraucht wird. Wo es sich aber um reine Differenzgeschäfte handelt, wo keine Uebertragung von Ware beabsichtigt wird, wo kein wirtschaftliches Bedürfnis vorhanden ist, da findet nur eine Einkommens- oder Kapitalverschiebung ohne wirtschaftlichen Nutzen statt, und der Terminhandel ist dann nicht nur nicht produktiv, sondern er kann nach verschiedenen Richtungen hin die Interessen der Volkswirtschaft schädigen.

Der Handelsstand sollte daher selbst mit aller Energie dahin trachten, daß solche unfruchtbaren und schädlichen Umsätze aus dem Verkehre verschwinden. Will der kaufmännische Stand diejenige Stellung in Staat und Gesellschaft einnehmen, welche ihm nach seiner Aufgabe in der Volkswirtschaft zukommt, so muß jeder Einzelne besorgt sein, daß Sitte und Moral bei allen Geschäften die oberste Richtschnur bilden. Börsenspiel hat in einer Zeit, wo alles bemüht ist,

die gesellschaftlichen Gegensätze zu mildern oder auszugleichen, keinen Platz in der wirtschaftlichen Arbeit eines Volkes. Und wir meinen, daß es für diejenigen Börsenmitglieder, welche ihre Geschäfte auf solider Basis betreiben und welche doch wohl die Mehrzahl bilden, nicht unmöglich sein wird, in der angegebenen Richtung nach und nach mit Erfolg zu wirken.

(Folgt Tabelle I—III.)

Tabelle I. **Kaffeepreise.**

	Terminhandel in Hamburg, good average Santos, per ½ kg in Pfennigen						Effektivhandel in Hamburg, per ½ kg in Pfennigen			Auktionen in Holland, good ord. Java		Effektivhandel in Magdeburg, per ½ kg in Pfennigen, verzollt				Detailpreise in Magdeburg, per ½ kg, gebrannt, in Pfennigen		
	I. Termin		VI. Termin		letzter Termin													
	Morgens 10 U. 15 M.	Nachm. 2 U. 30 M.	Morgens	Nachm.	Morgens	Nachm.		Santos reell ord.	Domingo reell ord.		Cts.		fein Santos	Domingo	Java	Java braun	Campinas I.	Campinas II.
1887																		
Juni 11.	91	94½	93½	97½	94¾	98½	Juni 11.	90—96	88—94	Mai 24.	57					200	140	130
„ 14.	85½	88¾	89	91¾	90¾	93½	„ 18.	83—88	86—92	Juni 28	53							
„ 17.	91½	89	94¾	92	96	93	„ 25.	80—85	80—85									
„ 20.	85¾	84	88	87½	89¾	88¾												
„ 21.	88¼	86¾	91	89½	92½	91												
„ 22.	84¾	85½	87½	87½	89	89												
„ 23.	85½	84	88	86	89½	87												
„ 24.	82	77	84½	79	85½	80¼												
„ 25.	73	76	75	78	76¼	79½												
„ 28.	82	81	84	83	85½	84¼												
„ 29.	79	79	81	80½	82	81¾						Ende Juni	108 119	120—125	124—137	200	140	130
Juli 2.	82¼	81¾	84½	83¼	85½	84¾	Juli 2.	76—82	78—83									
„ 7.	80	79¼	81¼	81	82¼	82	„ 9.	76—82	78—83									
„ 20.	92½	92½	95½	95¼	96½	96	„ 16.	81—84	80—86									
„ 22.	88	87¾	91¼	90¾	92¼	92	„ 23.	83—86	83—86									
„ 26.	92	91¾	94	93¾	95	94¾	„ 30.	83—86	83—88									
Aug. 1.	83	83	84¾	85	—	86¼	Aug. 6.	83—86	83—88	Aug. 9.	51½					200	140	130
„ 3.	87¼	85¾	88¾	87½	90	88¾	„ 13.	83—86	83—88									
„ 4.	84¼	83½	85¾	85	87	86¼	„ 20.	85—88	85—90									
„ 8.	86	86	87¾	87¾	88½	88¾	„ 27.	85—88	85—90									
„ 12.	83½	85	85¼	86½	86¼	87½												
„ 15.	89¾	87¾	91¼	90	92	91												
„ 18.	86¾	87	88½	89	89½	90												
„ 23.	90¾	90½	92½	92½	93½	93½												
„ 31.	91	—	93	93	93¾	93¾												

Sept 19.	86	87¾	86⅛	88½	86⅜	88¾	Sept 8.	87—90	85—90	Sept. 18.	53							
„ 27.	89½	—	90	90½	89¾	90⅛	„ 10.	88—92	87—91									
							„ 17.	86—90	87—91									
							„ 24	86—90	87—91			Ende Sept.	106—116	117—118	116—131			
Okt. 7.	86½	86½	87¼	87½	85¼	85½	Okt. 1.	88—90	87—91	Okt. 18.	52¼					200	150	140
„ 13.	88	88	89	89	87¼	87¼	„ 8.	88—90	87—91									
„ 31.	78¼	77½	78¼	77	75½	74½	„ 15.	88—90	87—91									
							„ 22.	85—90	86—90									
							„ 29.	80—85	84—88									
Nov. 4.	80	79¾	79	79	75½	75¼	Nov. 5	78—83	82—86	Nov. 22.	46½							
„ 8.	75¼	75¼	74¼	75	72	72¾	„ 12.	76—80	78—83									
„ 12	77	76¼	76¼	75¼	73¾	72½	„ 19.	76—80	78—83									
„ 17.	74½	74¾	74½	74¾	71½	71¾	„ 26.	73—76	76—81									
„ 22.	75½	75½	75	74¾	72¼	72												
„ 28.	69¼	70¼	69¾	70¾	68	68½										200	150	130
Dez. 3.	76¼	76½	76½	76¾	72½	72½	Dez. 3.	74—77	77—82									
„ 8.	73½	74	73½	74	69	69¾	„ 10.	74—77	77—82									
„ 16	77½	78½	77½	78¾	75	76	„ 17.	76—80	79—84			Ende Dez.	104—114	116	115—128			
1888																		
Jan. 14.	74½	74½	72	71¾	66¼	66½	Jan 21.	73—76	74—81	Jan. 31.	41½	Anf. Jan.	104—114	116	115—128	200	150	—
„ 28.	64½	65	61	62½	57	59¼	„ 28.	67—70	68—76									
„ 31.	67¾	65½	65½	63½	62	60¼												
Febr. 6.	66	67	64¼	65¼	61½	62¼	Febr. 4.	63—67	60—70							200	150	130
„ 7.	64	64¼	62	61¾	58½	58	„ 11.	63—67	60—70									
„ 8	65	66	63¾	63½	60	59½	„ 18.	63—67	60—70									
„ 24.	54½	53½	52½	51¾	50¾	50¾	„ 25.	62—65	58—67									
„ 25.	56	57	56	56¾	55	55												
März 12.	52¼	52½	49¾	50	49¾	50	März 3.	60—65	56—66	März 7.	37					200	130	120
„ 29.	61	61	57¼	57½	55¼	55½	„ 10.	58—63	53—63									
							„ 17.	58—63	53—63									
							„ 24.	59—64	52—61									
							„ 31.	61—66	52—63			Ende März	84—96	100	98—126			
April 4.	65½	67	61½	61¾	59½	59½	April 7.	64—70	52—65	April 10.	41¼							
„ 20.	58¼	57	54¼	53¾	52¼	52	„ 14.	64—70	52—65									
							„ 21.	64—70	54—67									
							„ 28.	65—70	54—67									

	Terminhandel in Hamburg, good average Santos, per ½ kg in Pfennigen						Effektivhandel in Hamburg, per ½ kg in Pfennigen			Auktionen in Holland, good ord. Java		Effektivhandel in Magdeburg, per ½ kg in Pfennigen, verzollt				Detailpreise in Magdeburg, per ½ kg, gebrannt, in Pfennigen		
	I. Termin		VI. Termin		letzter Termin													
	Morgens 10 U. 15 M.	Nachm. 2 U. 30 M.	Morgens	Nachm.	Morgens	Nachm.		Santos reell ord.	Domingo reell ord.		Cts.		fein Santos	Domingo	Java	Java braun	Campinas I.	Campinas II.
1888																		
Mai 15.	70½	68¾	57¼	56	56	55¼	Mai 5.	65—70	54—67	Mai 15	41½					200	130	120
„ 16.	68½	68¾	55¾	55¾	55¼	55¼	„ 12.	65—70	54—67									
„ 24.	71¾	77	59½	59¾	58¾	59¼	„ 19.	65—70	54—67									
„ 25.	84	88	60½	59¾	59¾	59¼	„ 26.	65—70	56—67									
„ 26.	75	75	58½	58¼	57¾	58												
„ 28.	78	78	57¾	58¼	57¾	58¼												
Juni 14.	63½	64½	55	56	56¼	57	Juni 2.	65—70	56—67	Juni 19	40½					200	130	120
„ 16.	66¼	66¼	56¼	56¼	57	57½	„ 9.	65—70	56—67									
„ 28.	61⅛	61½	53¼	54½	54¼	55½	„ 16.	67—71	56—67									
„ 29.	63¾	61½	55	54½	55¾	55	„ 23.	64—70	54—65									
„ 30.	61½	61½	54¼	55	55	56	„ 30.	64—68	54—65			Ende Juni	82—93	90—95	101—128			
Juli 4.	67½	66⅜	54¾	54½	56	55¾	Juli 7.	64—68	54—65							200	130	120
„ 7.	64¾	64¾	53¾	54	55	54¾	„ 14.	64—68	54—65									
„ 13.	67¾	67¾	55½	55¼	56¾	56½	„ 21.	64—68	55—65									
							„ 28.	64—67	55—65									
Aug. 7.	59¼	59¼	54½	54⅜	55¼	55¼	Aug. 4.	63—67	54—64	Aug. 7.	39½					200	130	120
„ 24.	64¾	66	56½	56¾	57¾	57¾	„ 11.	63—67	54—64									
„ 31.	81½	80½	57¼	58¼	57½	58⅜	„ 18	63—66	54—64									
							„ 25.	63—66	54—64									
Sept. 1.	77⅜	79	58	58¼	58¼	58¼	Sept. 1	66—70	56—66	Sept. 11.	44½					200	130	120
„ 3.	79½	81⅜	58⅜	58¼	58¼	58⅜	„ 8.	—	56—67									
„ 4.	86	86	58⅜	58⅜	58⅜	58⅜												
„ 5.	90	92	58¾	59⅜	59¾	60⅜												
„ 6.	94½	100	60	60⅜	60¼	60¾												
„ 7.	140	185	62¼	60⅜	62⅜	61												
„ 8.	135	135	59	59⅜	59¾	60												
„ 10.	135	115	59¾	61	60¼	61⅛												
„ 11.	110	110	60¼	60	60¼	60												
„ 12.	105	90	60⅜	60¾	60¾	60⅛												

Sept. 13.	86	85	60¼	59¼	59⅛	59	Sept. 15.	—	56—67										
„ 14	85	95	59⅛	59¾	59⅛	59⅛	„ 22.	—	56—67										
„ 15.	100	110	59¾	59¾	59½	59¼	„ 29.	64—68	56—67										
„ 17.	110	110	60	60⅛	59	59¼													
„ 18.	110	105	60¾	61¾	59½	60¼													
„ 19.	105	90	61¾	61½	60	59¾													
„ 20.	75	72	61¼	61⅛	59¾	60													
„ 26.	63¼	64¼	61½	61¼	61¼	61¼						Ende Sept.	85—97	94—98	105—130				
Okt. 2	69¼	68	65¼	64¾	66½	66	Okt. 6.	66—70	56—67	Okt. 16.	48½					200	130	120	
„ 13.	74¾	74¾	76	75½	75¾	75	„ 13.	69—74	60—70										
„ 28.	70	69¼	68	67½	67½	67¼	„ 20.	70—75	60—70										
							„ 27.	70—75	60—70										
Nov. 6.	74½	74	72½	71¾	72	71½	Nov. 3.	70—75	60—70	Nov. 20.	48½								
„ 22.	78½	78¼	76½	77½	76½	77	„ 10.	70—75	60—70										
							„ 17	71—76	60—70										
							„ 24.	72—76	64—72										
Dez. 1.	79¾	82	81½	83⅛	81¾	84¼	Dez. 1.	73—77	65—73							200	140	130	
„ 3.	84	85¼	86½	86¾	88	87¼	„ 8.	81—87	75—81										
„ 4.	83⅛	86	85	87½	86½	88¼	„ 15.	75—82	75—81										
„ 5.	89⅛	88½	91⅛	89⅛	91⅛	89¼	„ 22.	75—82	75—81										
„ 11.	81⅛	79½	82	80½	80¾	80⅜													
„ 12.	81¾	82	83¼	82½	83¾	82⅛													
„ 19.	75¾	77	77⅛	78½	77⅛	78½													
„ 22.	80	80¼	80¾	81¼	81¼	81¾						Ende Dez.	99—107	107	103—116				
1889																			
Jan. 3.	78	79¼	80	81¼	81¼	81½	Jan. 5.	75—82	75—81	Jan. 29.	49½	Anf. Jan.	102—107	107	113—132				
„ 4	83	82	84	83¾	84	84¾	„ 12	75—82	75—81										
„ 11.	78¼	78¼	80¼	80	80¼	80¾	„ 19.	75—82	75—81										
„ 21.	80½	81	82¾	83	84	84¼	„ 26	75—82	75—81										
„ 23.	78¾	80¼	80½	81½	81½	82½													
Febr. 12.	82¾	83½	84½	84¾	85¼	85½	Febr. 2	75 82	75—81							200	140	130	
„ 28.	85	85½	86½	86¾	87¼	87½	„ 16.	77—82	75—81										
							„ 23.	79—83	77—83										
März 1.	84½	84¼	86¼	86	86¾	86½	März 2	80—83	77—83	März 5.	52¾					200	140	—	
„ 7.	87¾	87½	89	89¼	89¾	89¾	„ 9.	81—85	79 - 85										
„ 9.	86¼	87	88	88¾	88¾	89¼	„ 23.	82—86	79—85										
„ 12.	88¼	87¾	90	89	90¾	90	„ 30.	82—86	79—85										
April 2.	80¾	80¾	83	83	83¼	83½	April 6.	80—86	79—85	April 9.	50½	Auf. April	105—111	112	119—134	200	140	—	
„ 10.	84½	85¼	85¾	86⅛	86	86¾													

	Terminhandel in Hamburg, good average Santos, per ½ kg in Pfennigen						Effektivhandel in Hamburg, per ½ kg in Pfennigen			Auktionen in Holland, good ord. Java		Effektivhandel in Magdeburg per ½ kg in Pfennigen, verzollt				Detailpreise in Magdeburg, per ½ kg, gebrannt, in Pfennigen		
	I. Termin		VI. Termin		letzter Termin													
	Morgens 10 U. 15 M.	Nachm. 2 U. 30 M.	Morgens	Nachm.	Morgens	Nachm.		Santos reell ord.	Domingo reell ord.		Cts.		fein Santos	Domingo	Java	Java braun	Campinas I.	Campinas II.
1889																		
Mai 8.	85¾	86	87¾	88	88⅛	88¾	Mai 4.	80—86	79—85	Mai 14.	53					200	140	—
							„ 11.	80—86	80—86									
Juni 11.	84¾	85	87¼	87½	88¼	88¾	Juni 8.	80—86	80—86	Juni 18.	50							
„ 15	79	79½	80¼	81⅛	81½	81⅛	„ 15.	81—86	78—85									
„ 17.	80¾	75¼	82¼	77¼	82	77¾	„ 22.	76—82	74—81									
„ 18.	74¼	72	75¾	73¾	75¼	74¾	„ 29.	74—82	72—78									
„ 20.	77½	75	79	76¾	79½	77												
„ 21.	72¾	74	74½	75¾	74½	76												
„ 25.	70½	68½	71½	70¼	72	71												
„ 28.	73½	71	75¼	72½	75¼	72½												
Juli 8.	66½	67	67½	68¾	68¼	68½	Juli 6.	74—82	72—78			Anf. Juli	95—104	105	112—130			
„ 17.	73¾	74	75	75¼	75	75¼	„ 13.	74—82	72—78									
„ 19.	72	72¼	73¾	74	73½	73¾	„ 20.	75—82	74—79									
„ 20.	73	73¾	74¼	74	74	73½	„ 27.	75—82	74—79									
„ 28.	71	71	71¼	71½	70½	71¼												
Aug. 12.	78	78¼	78	78	78¼	77½	Aug. 3.	76—82	74—79	Aug. 6.	51¼					200	140	130
„ 21.	74	74¾	74¾	75¼	74¾	75	„ 10.	77—82	76—81									
							„ 31	79—84	76—81									
Sept. 12.	81½	82	80½	80¾	80	80¼	Sept. 7.	79—85	76—81	Sept. 10.	52½					200	140	130
„ 28.	79½	79¼	78	77¾	77½	77	„ 14.	80—85	76—81									
Okt. 4.	82¼	82½	79¾	79¾	77½	77½	Okt. 5.	80—85	76—81	Okt. 15.	52½	Anf. Okt.	102—110	115	119—132	200	140	—
„ 12.	78½	79	75¾	76	74¼	74½	„ 12.	80—85	76—81									
„ 22.	80½	81	76¾	77¼	75	75½	„ 26.	80—85	76—81									
„ 30.	77½	77	74½	74½	72¾	72½												
Nov. 26.	88¾	88½	84½	84½	83½	83	Nov. 2.	80—84	76—81	Nov. 19.	54					200	140	—
							„ 9.	82—85	78—82									
							„ 16.	82—86	78—82									
							„ 28.	83—87	80—84									
Dez. 4	85¾	85	82	81½	79½	79	Dez. 7.	83—88	83—85			Ende Dez.	108 - 115	118	120—135			
„ 14.	88½	89¼	84½	85	83½	84½	„ 15.	86—90	85—86									
„ 21.	86	85	83½	83½	83½	83½	„ 22.	86 90	85 86									

Tabelle II.

Durchschnitts-			Letztere		Durchschnitts-			Letztere	
Termin-Notierungen		Notierungen im Lief.-Monat f. lauf. Termin	höher	niedriger	Termin-Notierungen		Notierungen im Lief.-Monat f. lauf. Termin	höher	niedri-ger
			Pfg.	Pfg.				Pfg.	Pfg.
im Juni 1887					im Nov. 1887				
per Juli	83 1/2	85	1 1/2		per Nov.	76	—		
Sept.	85 5/8	89 1/4	3 5/8		Jan.	75 5/8	71 3/4		3 7/8
Nov.	86 1/2	76		10 1/2	März	75 5/8	56 7/8		18 3/4
Jan.	87 1/4	71 3/4		15 1/2	Mai	75 1/4	69		6 1/4
März	87 3/4	56 7/8		30 7/8	Juli	74 5/8	65 5/8		9
Mai	88 1/4	69		19 1/4	Sept.	73	89 5/8	16 5/8	
im Juli 1887					im Dez. 1887				
per Juli	85	—			per Dez.	75 5/8	—		
Sept.	86 1/4	89 1/4	3		Febr.	76 1/8	62 3/8		13 3/4
Nov.	87 1/8	76		11 1/8	Apr.	76 1/8	62 3/4		13 3/8
Jan.	87 5/8	71 3/4		15 7/8	Juni	75 1/2	65 1/8		10 3/8
März	88 1/8	56 7/8		31 1/4	Aug.	74 3/8	61 1/4		13 1/8
Mai	88 3/8	69		19 3/8	Okt.	72 1/2	71		1 1/2
im Aug. 1887					im Jan. 1888				
per Aug.	87 1/8	—			per Jan.	71 3/4	—		
Okt.	88	86		2	März	70	56 7/8		13 1/8
Dez.	88 3/8	75 5/8		12 3/4	Mai	69	69	—	—
Febr.	89 1/4	62 3/8		26 7/8	Juli	67	65 5/8		1 3/8
Apr.	89 3/4	62 3/4		27	Sept.	65	89 5/8	24 5/8	
Juni	90	65 1/8		24 7/8	Nov.	63 5/8	75	11 3/8	
im Sept. 1887					im Febr. 1888				
per Sept.	89 1/4	—			per Febr.	62 3/8	—		
Nov.	90	76		14	Apr.	62 5/8	62 3/4	1/8	
Jan.	90 1/4	71 3/4		18 1/2	Juni	61 5/8	65 1/8	3 1/2	
März	90 3/8	56 7/8		33 1/2	Aug.	59 1/2	61 1/4	1 3/4	
Mai	90 1/2	69		21 1/2	Okt	58 1/4	71	12 3/4	
Juli	90 3/4	65 5/8		25	Dez.	57 1/2	82	24 1/2	
im Okt. 1887					im März 1888				
per Okt.	86	—			per März	56 7/8	—		
Dez.	86 1/2	75 5/8		10 7/8	Mai	56 7/8	69	12 1/8	
Febr.	86 5/8	62 3/8		25 1/4	Juli	55 1/4	65 5/8	10 3/8	
Apr.	86 5/8	62 3/4		23 7/8	Sept	53 3/4	89 5/8	35 7/8	
Juni	85 7/8	65 1/8		20 3/4	Nov.	53 5/8	75	21 3/8	
Aug.	85	61 1/4		23 3/4	Jan.	53	79 1/2	26 1/2	

Durchschnitts-			Letztere	
Termin-Notierungen		Notierungen im Lief.-Monat f. lauf. Termin	höher	niedriger
			Pfg.	Pfg.
im April 1888				
per Apr.	62 3/4	—		
Juni	61 1/8	65 1/8	4	
Aug.	58 1/8	61 1/4	3 1/8	
Okt.	55 5/8	71	15 3/8	
Dez.	55 1/4	82	26 3/4	
Febr.	55 3/8	81 3/4	26 3/8	
im Mai 1888				
per Mai	69	—		
Juli	63 5/8	65 5/8	2	
Sept.	59	89 5/8	30 5/8	
Nov.	56 1/8	75	18 7/8	
Jan.	55 7/8	79 1/2	23 5/8	
März	56 1/8	87	30 7/8	
im Juni 1888				
per Juni	65 1/8	—		
Aug.	62	61 1/4		3/4
Okt.	56 1/8	71	14 7/8	
Dez.	54 7/8	82	27 1/8	
Febr.	55	81 3/4	26 3/4	
Apr.	55 1/2	84	28 1/2	
im Juli 1888				
per Juli	95 5/8	—		
Sept.	59 1/8	89 5/8	30 1/2	
Nov.	54 3/4	75	20 1/4	
Jan.	54 3/4	79 1/2	24 3/4	
März	55 1/4	87	31 3/4	
Mai	55 1/2	85 3/4	30 1/4	
im Aug. 1888				
per Aug.	61 1/4	—		
Okt.	56	71	15	
Dez.	55	82	27	
Febr.	55 1/4	81 3/4	26 1/2	
Apr.	55 3/4	84	28 1/4	
Juni	56	80 1/4	24 1/4	
im Sept. 1888				
per Sept.	89 5/8	—		
Nov.	64 3/4	75	10 1/4	
Jan.	60 3/8	79 1/2	19 1/8	
März	60 1/4	87	26 3/4	
Mai	60	85 3/4	25 3/4	
Juli	60	70 5/8	10 5/8	

Durchschnitts-			Letztere	
Termin-Notierungen		Notierungen im Lief.-Monat f. lauf. Termin	höher	niedriger
			Pfg.	Pfg.
im Okt. 1888				
per Okt.	71	—		
Dez.	70 1/4	82	11 3/4	
Febr.	69 3/4	81 3/4	12	
Apr.	69 3/4	84	14 1/4	
Juni	69 3/4	80 1/4	10 1/2	
Aug.	70	75 1/2	5 1/2	
im Nov. 1888				
per Nov.	75	—		
Jan.	73 1/4	79 1/2	6 1/4	
März	73	87	14	
Mai	72 3/4	85 3/4	13	
Juli	72 5/8	70 5/8		2
Sept.	72 1/4	80 1/8	7 7/8	
im Dez. 1888				
per Dez.	82	—		
Febr.	82 1/4	81 3/4		1/2
Apr.	83 1/8	84	7/8	
Juni	83 1/4	80 1/4		3
Aug.	83 1/2	75 1/2		8
Okt.	83 1/2	80 3/8		3 1/8
im Jan. 1889				
per Jan.	79 1/2	—		
März	80 1/2	87	6 1/2	
Mai	81 1/2	85 3/4	4 1/4	
Juli	81 3/4	70 5/8		11 1/8
Sept.	82	80 1/8		1 7/8
Nov.	82 1/8	83	7/8	
im Febr. 1889				
per Febr.	81 3/4	—		
Apr.	83 1/2	84	1/2	
Juni	84	80 1/4		3 3/4
Aug.	84 3/4	75 1/2		9 1/4
Okt.	85 1/8	80 3/8		4 3/4
Dez.	85 1/4	86 3/4	1 1/2	
im März 1889				
per März	87	—		
Mai	87 3/8	85 3/8		1 5/8
Juli	87 3/4	70 5/8		17 1/8
Sept.	88 3/4	80 1/8		8 5/8
Nov.	88 3/4	83		5 3/4
Jan.	88 7/8	83 5/8		5 1/4

Durchschnitts- Termin-Notierungen	Durchschnitts- Notierungen im Lief.-Monat f. lauf. Termin	Letztere höher	Letztere niedriger
		Pfg.	Pfg.
im April 1889			
per Apr. 84	—		
Juni 84 1/8	80 1/4		3 7/8
Aug. 84 7/8	75 1/2		9 3/8
Okt. 85 1/2	80 3/8		5 1/8
Dez. 85 5/8	86 3/4	1 1/8	
Febr. 85 5/8	84 1/4		1 3/8
im Mai 1889			
per Mai 85 3/4	—		
Juli 86	70 5/8		15 3/8
Sept. 87 1/4	80 1/8		7 1/8
Nov. 87 3/8	83		4 3/8
Jan. 87 7/8	83 5/8		4 1/4
März 88	87		1
im Juni 1889			
per Juni 80 1/4	—		
Aug. 80 5/8	75 1/2		5 1/8
Okt. 81 1/4	80 3/8		7/8
Dez. 82	86 3/4	4 3/4	
Febr. 82	84 1/4	2 1/4	
Apr. 82 1/4	86 7/8	4 5/8	
im Juli 1889			
per Juli 70 5/8	—		
Sept. 71 1/4	80 1/8	8 7/8	
Nov. 71 5/8	83	11 3/8	
Jan. 71 3/4	83 5/8	11 7/8	
März 71 3/4	87	16 1/4	
Mai 71 5/8	85 3/4	14 1/8	
im Aug. 1889			
per Aug. 75 1/2	—		
Okt. 75 1/2	80 3/8	4 7/8	
per Dez. 75 3/4	86 3/4	11	
Febr. 75 5/8	84 1/4	8 1/2	
Apr. 75 5/8	86 7/8	11 1/4	
Juni 76	88 7/8	12 7/8	
im Sept. 1889			
per Sept. 80 1/8	—		
Nov. 80	83	3	
Jan. 79 1/4	83 5/8	4 3/8	
März 79 1/8	87	7 7/8	
Mai 79	85 3/4	6 3/4	
Juli 78 5/8	87	8 3/8	
im Okt. 1889			
per Okt. 80 3/8	—		
Dez. 80 1/2	86 3/4	6 1/4	
Febr. 78	84 1/4	6 1/4	
Apr. 77 1/4	86 7/8	9 5/8	
Juni 76 1/2	88 7/8	12 3/8	
Aug. 76	89 1/8	13 1/8	
im Nov. 1889			
per Nov. 83	—		
Jan. 80 1/4	83 5/8	3 3/8	
März 79	87	8	
Mai 78 1/2	85 3/4	7 1/4	
Juli 77 5/8	87	9 3/8	
Sept. 77	90	13	
im Dez. 1889			
per Dez. 86 3/4	—		
Febr. 84	84 1/4	1/4	
Apr. 83 5/8	86 7/8	3 1/4	
Juni 83 1/8	88 7/8	5 3/4	
Aug. 83	89 1/8	6 1/8	
Okt. 82 1/4	88 5/8	6 3/8	

Tabelle III. **Kaffee-Notierungen.**

Monat und Woche	Laufender Termin Preis höchster	Laufender Termin Preis niedrigster	Letzter Termin Preis höchster	Letzter Termin Preis niedrigster
1887	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
VI. 11.—17.	94½	85½	98½	90¾
18.—24.	88¼	77	92½	80¼
25.—VII. 1.	82	73	85½	76¼
VII. 2.—8.	82¼	79¼	85½	82
9.—15.	85¼	80¼	89	83¼
16.—22.	92½	86	96½	89½
23.—29.	92	88	95	92
30.—VIII. 5.	87½	83	90¾	85¾
VIII. 6.—12.	86	83½	88½	86¼
13.—19.	89¼	86½	92	89½
20.—26.	90¾	88	93½	90¼
27.—IX. 1.	91	89¼	93¼	91½
IX. 3.—9.	91½	90½	94	92¼
10.—16.	91¼	87¼	93¼	88¾
17.—23.	88½	86	89½	86½
24.—30.	89½	88	90	88¼
X. 1.—7.	88¼	86½	87½	84½
8.—14.	88	86¾	87½	85¼
15.—21.	87¼	85¼	86¼	83¾
22.—28.	84¾	80¾	83	76¾
29.—XI. 4.	81	77½	78¾	74½
XI. 5.—11.	79¼	75¼	74¼	71¾
12.—18.	77	74½	73¾	71
19.—24.	75½	72¼	72¼	69½
26.—XII. 2.	74¾	69¼	72¼	67¾
XII. 3.—9.	76½	73½	72½	69
10.—16.	78½	74	76	69½
Durchschnitt	85¾	81½	86¼	82
1888	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
I. 14.—20.	75¼	70½	67¼	62½
21.—27.	71½	65¾	64½	59
28.—II. 3.	67¾	62½	62	57
II. 4.—10.	67	64	62¼	57¾
11.—17.	65½	62¾	59¾	56½
18.—24.	62½	53½	56	50¾
25.—III. 2.	57	54	55	51¾
III. 3.—9.	56	54½	52¾	51½
10.—16.	54½	52½	53	49¾
17.—23.	61	56	55	52
24.—30.	61	59¾	55½	53¾
IV. 3.—7.	67	63	59½	54¾
9.—14.	66	60½	57¼	54¾
16.—21.	61¾	57	55¼	52
23.—28.	62½	59½	54¾	53¼
30.—V. 5.	63½	62	54¼	53¼
V. 7.—12.	77¼	63	54½	53¼
14.—19.	70½	67½	57½	55¼
21.—26.	88	69½	59¾	57¾
28.—VI. 2.	78	70¾	59	57¾
VI. 4.—9.	70	67	57¾	56½
11.—16.	66¼	63½	57½	56¼
18.—23.	65¼	62½	55¾	53¾
25.—30.	63¾	61½	56	53½
Durchschnitt	66¼	61¾	57⅛	54⅜

Monat und Woche	Laufender Termin Preis		Letzter Termin Preis	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
1888	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
VII. 2.—7.	67½	64¼	56¼	54¾
9.—14.	67¾	65½	56¾	55¼
16.—21.	67½	63¼	56	55¼
23.—28	64½	63	55¾	55
30.—VIII. 4.	63	59½	55	54¾
VIII. 6.—11.	60½	59¼	56¾	55½
13.—18.	61	59½	56½	55¾
20.—25.	66	60½	58	56¼
27.—IX. 1.	81½	64½	58½	56¾
IX. 3.—9.	185	79½	62¾	58¼
10.—15.	135	85	61½	59
17.—22.	110	70½	61½	59
24.—29.	70½	63¼	63¼	60¾
X. 1.—6	69¼	67	67½	64
8.—13.	74¾	68	75	66½
15.—20.	74¼	71	75	71½
22.—27.	71¾	69¼	71¾	67½
29.—XI. 3.	72¾	70	71	68¾
XI. 5.—10.	74¾	72¾	72	69½
12.—17.	76¼	74	71¼	70¾
19.—24.	78½	76½	77¾	71¼
26.—XII. 1.	82	76¾	84¼	76½
XII. 3.—8.	89½	83½	91½	84½
10.—15.	84¾	78¾	85½	80
17.—22.	80¼	75¾	81¾	77½
Durchschnitt	81⅛	69⅝	67¼	64¼
1889	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
I. 2.—5.	83	77½	84¾	79¾
7.—12.	81	78¼	83¾	80¼
14.—19.	80½	78	83¾	80½
21.—26.	81	78¾	84¼	81½
28.—II. 2.	81	79¾	83½	82½
II. 4.—9.	81¾	80½	84¼	83
11.—16.	83½	81¾	85½	84
18.—23.	85½	82¾	87½	85¼
25.—III. 2.	85½	84	87½	86½
III. 4.—9.	87¾	85	89¾	87½
11.—16.	88¼	86	90¾	88¼
18.—23.	87¾	86½	89½	88¼
25.—30.	87¼	83½	89	85¾
IV. 1.—6.	84¾	80¾	86½	83¼
8.—13.	85¼	84¼	86¾	85½
15.—20.	84½	83½	86½	85½
22.—27.	85	84	86¾	86
29.—V. 4.	86	84	88½	86
V. 6.—11.	86½	85¾	89¼	87¾
13.—18.	86¼	84¾	88¾	87
20.—25	86	84¾	88½	87
27.—VI. 1.	85¾	85	89	88
VI. 3.—8.	85	84¾	89¼	88¼
10.—15.	85	79	88¾	81½
17.—22.	80¾	72	82	74½
24.—29.	73¾	68½	75½	71
Durchschnitt	84¼	81¾	86½	84

Monat und Woche	Laufender Termin Preis höchster	Laufender Termin Preis niedrigster	Letzter Termin Preis höchster	Letzter Termin Preis niedrigster
1889	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
VII. 1.—6.	72¼	66½	73¼	68¼
8.—13.	71½	68	73½	69¾
15.—20.	74	71½	75¼	73
22.—27.	73	71	72¾	70¼
29.—VIII. 3.	73½	70½	73¾	70¼
VIII. 5.—10.	77	74½	77	73¾
12.—17.	78¼	76¼	78¼	76½
19.—24.	76¾	74	76¾	74¾
26.—31.	77¾	75	78	75½
IX. 3—7.	79¾	77¼	79¼	77
9—14.	82	79½	80¼	77¾
16.—21.	82	80¼	80	78
23—28.	81	79¼	78¾	76¾
30.—X. 5.	82¼	80½	78	77
X. 7.—12.	81	78½	76¼	74¼
14.—19.	80	78¾	75¾	74½
21.—26.	81½	79½	75¾	74½
28.—XI. 1.	79¼	77	74	72½
XI. 4.—9.	82½	78¼	75	73¼
11.—16.	85	82	77¾	74¼
18.—23.	87¾	85	81½	78
25.—30.	88¾	86¾	83½	80½
XII. 2.—7.	86¾	85	81	78¾
9.—14.	89¾	86¼	84¼	80½
16.—21.	89½	85	84½	83¼
Durchschnitt	80½	77¾	77¾	75¼

Litteratur.

V.

Zur neuesten Litteratur über den Wert.

Besprochen von **E. von Böhm-Bawerk.**

1. Holland.

A. J. Cohen Stuart, Beiträge zur Theorie der progressiven Einkommensbesteuerung. s' Gravenhage 1889. 207 SS.

A. W. Mees, Die progressive Einkommensbesteuerung. (De Economist, 1889.)

Ph. Falkenburg, Beiträge zur Lehre vom Arbeitslohn. Rotterdam 1890. 432 SS.

C. A. Verrijn Stuart, Ricardo und Marx. s' Gravenhage 1890. 99 SS.

Ueber den Wert ist zu allen Zeiten viel, aber wohl in keiner noch so viel geschrieben worden als in der unsrigen. Das Ereignis, das die Schreiblust in so hohem Grade angeregt hat, ist das Auftreten der Theorie des Grenznutzens. Dieses Ereignis giebt im verschiedensten Sinne zu schaffen: Die einen bemühen sich, jene Theorie zu widerlegen, die anderen, sie zu verteidigen, zu begründen, oder auch nur zu popularisieren, während daneben die Dritten sie bereits als ein dem Zweifel entrücktes gesichertes Fundament ansehen und emsig damit bemüht sind, auf ihr und aus ihr die spezielleren Lehren des nationalökonomischen Systemes weiterzubauen.

Die neueste holländische Litteratur ist, soviel ich beurteilen kann, bereits durchweg in dieses dritte Stadium übergetreten. Es ist dies ohne Zweifel der mächtigen Wirksamkeit N. G. Pierson's zu danken. In diesem hervorragenden Forscher, dessen Werke dem gröfseren Publikum Deutschlands leider noch nicht durch eine Uebersetzung näher gerückt worden sind, hat die Theorie vom Grenznutzen schon vor Jahren einen Interpreten gefunden, der sie in der ihm eigenen unwiderstehlich klaren und einleuchtenden Weise vortrug und ihr damit die wissenschaftliche Ueberzeugung seines Vaterlandes im Sturme eroberte. Freilich hatte er auch mit einem Leserkreise zu thun, dessen Aufnahmsfähigkeit noch eine natürliche und durch keinerlei methodische Voreingenommenheit beeinflufste war. Während man anderwärts über der Kardinalfrage, ob eine Schrift nach dieser oder nach jener Methode gearbeitet ist, bisweilen ganz danach zu fragen vergifst, ob denn das, was darinnen steht, auch wahr ist

Terminhandel in Hamburg, good average Santos, per ½ kg in Pfennigen

1888		I. Termin Morgens 10 U. 15 M.	I. Termin Nachm. 2 U. 30 M.	VI. Termin Morgens	VI. Termin Nachm.	letzter Termin Morgens	letzter Termin Nachm.
Mai	15.	70½	68¾	57¼	56	56	55¼
"	16.	68½	68⅜	55¾	55¾	55¼	55¼
"	24.	71¾	77	59⅛	59¾	58¾	59¼
"	25.	84	88	60½	59¾	59¾	59¼
"	26.	75	75	58⅛	58¼	57¾	58
"	28.	78	78	57¾	58¼	57¾	58¼
Juni	14.	63½	64⅛	55	56	56¼	57
"	16.	66¼	66¼	56¼	56¼	57	57¼
"	28.	61⅜	61½	53¼	54⅛	54⅜	55⅛
"	29.	63¾	61½	55	54½	55⅝	55
"	30.	61½	61⅛	54¼	55	55	56
Juli	4.	67½	66⅛	54¾	54½	56	55¾
"	7.	64¾	64¾	53¾	54	55	54¾
"	13.	67¾	67¾	55⅛	55¼	56¾	56⅛
Aug.	7.	59¼	59¼	54¼	54⅛	55¼	55¼
"	24.	64¾	66	56⅛	56¾	57¾	57⅜
"	31.	81½	80⅛	57¼	58¼	57½	58⅜
Sept.	1.	77½	79	58	58¼	58¼	58¼
"	3.	79½	81⅜	58⅛	58¼	58¼	58⅛
"	4.	86	86	58⅛	58⅛	58⅛	58⅛
"	5.	90	92	58⅜	59⅜	59¼	60⅛
"	6.	94½	100	60	60⅛	60¼	60⅜
"	7.	140	185	62¼	60⅛	62⅜	61
"	8.	135	135	59	59⅜	59¾	60
"	10.	135	115	59¼	61	60¼	61⅛
"	11.	110	110	60¼	60	60¼	60
"	12.	105	90	60⅛	60¾	60¾	60⅛

Effektivhandel in Hamburg, per ½ kg in Pfennigen

		Santos reell ord.	Domingo reell ord.
Mai	5.	65—70	54—67
"	12.	65—70	54—67
"	19.	65—70	54—67
"	26.	65—70	56—67
Juni	2.	65—70	56—67
"	9.	65—70	56—67
"	16.	67—71	56—67
"	23.	64—70	54—65
"	30.	64—68	54—65
Juli	7.	64—68	54—65
"	14.	64—68	54—65
"	21.	64—68	55—65
"	28.	64—67	55—65
Aug.	4.	63—67	54—64
"	11.	63—67	54—64
"	18	63—66	54—64
"	25.	63—66	54—64
Sept.	1	66—70	56—66
"	8.	—	56—67

Auktionen in Holland, good ord. Java

	Cts.
Mai 15	41⅛
Juni 19	40⅛
Aug. 7.	39⅛
Sept. 11.	44⅛

Effektivhandel in Magdeburg, per ½ kg in Pfennigen, verzollt

	fein Santos	Domingo	Java
Ende Juni	82—93	90—95	101—128

Detailpreise in Magdeburg, per ½ kg, gebrannt, in Pfennigen

	Java braun	Campinas I.	Campinas II.
Mai	200	130	120
Juni	200	130	120
Juli	200	130	120
Aug.	200	130	120
Sept.	200	130	120

Sept.	13.	86	85	60¼	59¼	59½	59	Sept.	15.	—	56—67										
„	14	85	95	59½	59¾	59½	59½	„	22.	—	56—67										
„	15.	100	110	59¾	59¾	59½	59¼	„	29.	64—68	56—67										
„	17.	110	110	60	60½	59	59¼														
„	18.	110	105	60¾	61¾	59½	60¼														
„	19.	105	90	61¾	61½	60	59¾														
„	20.	75	72	61¼	61½	59¾	60														
„	26.	63¼	64¼	61½	61¼	61¼	61¼								Ende Sept.	85—97	94—98	105—130			
Okt.	2	69¼	68	65¼	64¾	66½	66	Okt.	6.	66—70	56—67	Okt.	16.	48½					200	130	120
„	13.	74¾	74¾	76	75½	75¾	75	„	13.	69—74	60—70										
„	23.	70	69¼	68	67½	67½	67¼	„	20.	70—75	60—70										
								„	27.	70—75	60—70										
Nov.	6.	74½	74	72½	71¾	72	71½	Nov.	3.	70—75	60—70	Nov.	20.	48½							
„	22.	78½	78¼	76½	77½	76½	77	„	10.	70—75	60—70										
								„	17	71—76	60—70										
								„	24.	72—76	64—72										
Dez.	1.	79¾	82	81½	83½	81¾	84¼	Dez.	1.	73—77	65—73								200	140	130
„	3.	84	85¼	86½	86¾	88	87¼	„	8.	81—87	75—81										
„	4.	83½	86	85	87½	86½	88¼	„	15.	75—82	75—81										
„	5.	89½	88½	91½	89½	91½	89¼	„	22.	75—82	75—81										
„	11.	81½	79½	82	80½	80¾	80¾														
„	12.	81¾	82	83¼	82½	83¾	82½														
„	19.	75¾	77	77½	78½	77½	78½														
„	22.	80	80¼	80¾	81¼	81¼	81¾								Ende Dez.	99—107	107	103—116			
1889																					
Jan.	3.	78	79½	80	81¼	81¼	81½	Jan.	5.	75—82	75—81	Jan.	29	49½	Anf. Jan.	102—107	107	113 —132			
„	4.	83	82	84	83¾	84	84¾	„	12	75—82	75—81										
„	11.	78¼	78¼	80¼	80	80¼	80¾	„	19	75—82	75—81										
„	21.	80½	81	82¾	83	84	84¼	„	26	75—82	75—81										
„	23.	78¾	80¼	80½	81½	81½	82½														
Febr.	12.	82¾	83½	84½	84¾	85¼	85½	Febr.	2	75 82	75—81								200	140	130
„	28.	85	85½	86½	86¾	87¼	87½	„	16.	77—82	75—81										
								„	23.	79—83	77—83										
März	1.	84½	84¼	86¼	86	86¾	86½	März	2.	80—83	77—83	März	5.	52¾					200	140	—
„	7.	87¾	87½	89	89¼	89¾	89¾	„	9.	81—85	79 - 85										
„	9.	86¼	87	88	88¾	88¾	89¼	„	23.	82—86	79—85										
„	12.	88¼	87¾	90	89	90¾	90	„	30.	82—86	79—85										
April	2	80¾	80¾	83	83	83¼	83½	April	6.	80—86	79—85	April	9.	50½	Anf. April	105—111	112	119—134	200	140	—
„	10.	84½	85¼	85¾	86½	86	86¾														

	Terminhandel in Hamburg, good average Santos, per ½ kg in Pfennigen						Effektivhandel in Hamburg, per ½ kg in Pfennigen			Auktionen in Holland, good ord. Java		Effektivhandel in Magdeburg per ½ kg in Pfennigen, verzollt				Detailpreise in Magdeburg, per ½ kg, gebrannt, in Pfennigen		
	I. Termin		VI. Termin		letzter Termin													
	Morgens 10 U. 15 M.	Nachm. 2 U. 30 M.	Morgens	Nachm.	Morgens	Nachm.		Santos reell ord.	Domingo reell ord.		Cts.		fein Santos	Domingo	Java	Java braun	Campinas I.	Campinas II.
1889																		
Mai 8.	85¾	86	87¾	88	88½	88¾	Mai 4.	80—86	79—85	Mai 14.	53					200	140	—
							„ 11.	80—86	80—86									
Juni 11.	84¾	85	87¼	87½	88¼	88¾	Juni 8.	80—86	80—86	Juni 18.	50							
„ 15	79	79½	80¼	81½	81½	81½	„ 15.	81—86	78—85									
„ 17.	80¾	75¼	82¼	77¼	82	77¾	„ 22.	76—82	74—81									
„ 18.	74¼	72	75¾	73¼	75¾	74¾	„ 29.	74—82	72—78									
„ 20.	77½	75	79	76¾	79½	77												
„ 21.	72¾	74	74½	75¾	74½	76												
„ 25.	70½	68½	71½	70¼	72	71												
„ 28.	73½	71	75¼	72½	75¼	72½												
Juli 8.	66½	67	67½	68¾	68¼	68½	Juli 6.	74—82	72—78			Anf. Juli	95—104	105	112—130			
„ 17.	73¾	74	75	75¼	75	75¼	„ 18.	74—82	72—78									
„ 19.	72	72¼	73¾	74	73½	73¾	„ 20.	75—82	74—79									
„ 20.	73	73¾	74¼	74	74	73½	„ 27.	75—82	74—79									
„ 28.	71	71	71¼	71½	70½	71¾												
Aug. 12.	78	78¼	78	78	78¼	77½	Aug. 3.	76—82	74—79	Aug. 6.	51¼					200	140	130
„ 21.	74	74¾	74¾	75¼	74¾	75	„ 10.	77—82	76—81									
							„ 31.	79—84	76—81									
Sept. 12.	81½	82	80½	80¾	80	80¼	Sept. 7.	79—85	76—81	Sept. 10.	52½					200	140	130
„ 28.	79¼	79¼	78	77¾	77¼	77	„ 14.	80—85	76—81									
Okt. 4.	82¼	82½	79¾	79¾	77½	77½	Okt. 5.	80—85	76—81	Okt. 15.	52½	Anf. Okt.	102—110	115	119—132	200	140	—
„ 12.	78½	79	75¾	76	74¼	74½	„ 12.	80—85	76—81									
„ 22.	80½	81	76¾	77¼	75	75½	„ 26	80—85	76—81									
„ 30.	77½	77	74½	74½	72¾	72½												
Nov. 26.	88¾	88½	84½	84½	83½	83	Nov. 2.	80—84	76—81	Nov. 19.	54					200	140	—
							„ 9.	82—85	78—82									
							„ 16.	82—86	78—82									
							„ 23.	83—87	80—84									
Dez. 4	85¼	85	82	81½	79½	79	Dez. 7.	83—88	83—85			Ende Dez.	108 - 115	118	120—135			
„ 14.	88½	89¼	84½	85	83¼	84½	„ 15.	86—90	85—86									
„ 21.	86	85	83½	83½	83¼	83½	„ 22.	86—90	85—86									

Tabelle II.

Durchschnitts- Termin-Notierungen		Durchschnitts- Notierungen im Lief.-Monat f. lauf. Termin	Letztere höher	Letztere niedriger
			Pfg.	Pfg.
im Juni 1887				
per Juli	83 1/2	85	1 1/2	
Sept.	85 5/8	89 1/4	3 5/8	
Nov.	86 1/2	76		10 1/2
Jan.	87 1/4	71 3/4		15 1/2
März	87 3/4	56 7/8		30 7/8
Mai	88 1/4	69		19 1/4
im Juli 1887				
per Juli	85	—		
Sept.	86 1/4	89 1/4	3	
Nov.	87 1/8	76		11 1/8
Jan.	87 5/8	71 3/4		15 7/8
März	88 1/8	56 7/8		31 1/4
Mai	88 3/8	69		19 3/8
im Aug. 1887				
per Aug.	87 1/8	—		
Okt.	88	86		2
Dez.	88 3/8	75 5/8		12 3/4
Febr.	89 1/4	62 3/8		26 7/8
Apr.	89 3/4	62 3/4		27
Juni	90	65 1/8		24 7/8
im Sept. 1887				
per Sept.	89 1/4	—		
Nov.	90	76		14
Jan.	90 1/4	71 3/4		18 1/2
März	90 3/8	56 7/8		33 1/2
Mai	90 1/2	69		21 1/2
Juli	90 3/4	65 5/8		25
im Okt. 1887				
per Okt.	86	—		
Dez.	86 1/2	75 5/8		10 7/8
Febr.	86 5/8	62 3/8		25 1/4
Apr.	86 5/8	62 3/4		23 7/8
Juni	85 7/8	65 1/8		20 3/4
Aug.	85	61 1/4		23 3/4

Durchschnitts- Termin-Notierungen		Durchschnitts- Notierungen im Lief.-Monat f. lauf. Termin	Letztere höher	Letztere niedriger
			Pfg.	Pfg.
im Nov. 1887				
per Nov.	76	—		
Jan.	75 5/8	71 3/4		3 7/8
März	75 5/8	56 7/8		18 3/4
Mai	75 1/4	69		6 1/4
Juli	74 5/8	65 5/8		9
Sept.	73	89 5/8	16 5/8	
im Dez. 1887				
per Dez.	75 5/8	—		
Febr.	76 1/8	62 3/8		13 3/4
Apr.	76 1/8	62 3/4		13 3/8
Juni	75 1/2	65 1/8		10 3/8
Aug.	74 3/8	61 1/4		13 1/8
Okt.	72 1/2	71		1 1/2
im Jan. 1888				
per Jan.	71 3/4	—		
März	70	56 7/8		13 1/8
Mai	69	69	—	—
Juli	67	65 5/8		1 3/8
Sept.	65	89 5/8	24 5/8	
Nov.	63 5/8	75	11 3/8	
im Febr. 1888				
per Febr.	62 3/8	—		
Apr.	62 5/8	62 3/4	1/8	
Juni	61 5/8	65 1/8	3 1/2	
Aug.	59 1/2	61 1/4	1 3/4	
Okt	58 1/4	71	12 3/4	
Dez.	57 1/2	82	24 1/2	
im März 1888				
per März	56 7/8	—		
Mai	56 7/8	69	12 1/8	
Juli	55 1/4	65 5/8	10 3/8	
Sept	53 3/4	89 5/8	35 7/8	
Nov.	53 5/8	75	21 3/8	
Jan.	53	79 1/2	26 1/2	

Durchschnitts- Termin-Notierungen		Durchschnitts- Notierungen im Lief.-Monat d. lauf. Termin	Letztere höher	Letztere niedriger
			Pfg.	Pfg.
im April 1888				
per Apr.	62 3/4	—		
Juni	61 1/8	65 1/8	4	
Aug.	58 1/8	61 1/4	3 1/8	
Okt.	55 5/8	71	15 3/8	
Dez.	55 1/4	82	26 3/4	
Febr.	55 3/8	81 3/4	26 3/8	
im Mai 1888				
per Mai	69	—		
Juli	63 5/8	65 5/8	2	
Sept.	59	89 5/8	30 5/8	
Nov.	56 1/8	75	18 7/8	
Jan.	55 7/8	79 1/2	23 5/8	
März	56 1/8	87	30 7/8	
im Juni 1888				
per Juni	65 1/8	—		
Aug.	62	61 1/4		3/4
Okt.	56 1/8	71	14 7/8	
Dez.	54 7/8	82	27 1/8	
Febr.	55	81 3/4	26 3/4	
Apr.	55 1/2	84	28 1/2	
im Juli 1888				
per Juli	95 5/8	—		
Sept.	59 1/8	89 5/8	30 1/2	
Nov.	54 3/4	75	20 1/4	
Jan.	54 3/4	79 1/2	24 3/4	
März	55 1/4	87	31 3/4	
Mai	55 1/2	85 3/4	30 1/4	
im Aug. 1888				
per Aug.	61 1/4	—		
Okt.	56	71	15	
Dez.	55	82	27	
Febr.	55 1/4	81 3/4	26 1/2	
Apr.	55 3/4	84	28 1/4	
Juni	56	80 1/4	24 1/4	
im Sept. 1888				
per Sept.	89 5/8	—		
Nov.	64 3/4	75	10 1/4	
Jan.	60 3/8	79 1/2	19 1/8	
März	60 1/4	87	26 3/4	
Mai	60	85 3/4	25 3/4	
Juli	60	70 5/8	10 5/8	

Durchschnitts- Termin-Notierungen		Durchschnitts- Notierungen im Lief.-Monat d. lauf. Termin	Letztere höher	Letztere niedriger
			Pfg.	Pfg.
im Okt. 1888				
per Okt.	71	—		
Dez.	70 1/4	82	11 3/4	
Febr.	69 3/4	81 3/4	12	
Apr.	69 3/4	84	14 1/4	
Juni	69 3/4	80 1/4	10 1/2	
Aug.	70	75 1/2	5 1/2	
im Nov. 1888				
per Nov.	75	—		
Jan.	73 1/4	79 1/2	6 1/4	
März	73	87	14	
Mai	72 3/4	85 3/4	13	
Juli	72 5/8	70 5/8		2
Sept.	72 1/4	80 1/8	7 7/8	
im Dez. 1888				
per Dez.	82	—		
Febr.	82 1/4	81 3/4		1/2
Apr.	83 1/8	84	7/8	
Juni	83 1/4	80 1/4		3
Aug.	83 1/2	75 1/2		8
Okt.	83 1/2	80 3/8		3 1/8
im Jan. 1889				
per Jan.	79 1/2	—		
März	80 1/2	87	6 1/2	
Mai	81 1/2	85 3/4	4 1/4	
Juli	81 3/4	70 5/8		11 1/8
Sept.	82	80 1/8		1 7/8
Nov.	82 1/8	83	7/8	
im Febr. 1889				
per Febr.	81 3/4	—		
Apr.	83 1/2	84	1/2	
Juni	84	80 1/4		3 3/4
Aug.	84 3/4	75 1/2		9 1/4
Okt.	85 1/8	80 3/8		4 3/4
Dez.	85 1/4	86 3/4	1 1/2	
im März 1889				
per März	87	—		
Mai	87 3/8	85 3/8		1 5/8
Juli	87 3/4	70 5/8		17 1/8
Sept.	88 3/4	80 1/8		8 5/8
Nov.	88 3/4	83		5 3/4
Jan.	88 7/8	83 5/8		5 1/4

Durchschnitts- Termin-Notierungen		Notierungen im Lief.-Monat f. lauf. Termin	Letztere höher	Letztere niedriger
			Pfg.	Pfg.
im April 1889				
per Apr.	84	—		
Juni	84 1/8	80 1/4		3 7/8
Aug.	84 7/8	75 1/2		9 3/8
Okt.	85 1/2	80 3/8		5 1/8
Dez.	85 5/8	86 3/4	1 1/8	
Febr.	85 5/8	84 1/4		1 3/8
im Mai 1889				
per Mai	85 3/4	—		
Juli	86	70 5/8		15 3/8
Sept.	87 1/4	80 1/8		7 1/8
Nov.	87 3/8	83		4 3/8
Jan.	87 7/8	83 5/8		4 1/4
März	88	87		1
im Juni 1889				
per Juni	80 1/4	—		
Aug.	80 5/8	75 1/2		5 1/8
Okt.	81 1/4	80 3/8		7/8
Dez.	82	86 3/4	4 3/4	
Febr.	82	84 1/4	2 1/4	
Apr.	82 1/4	86 7/8	4 5/8	
im Juli 1889				
per Juli	70 5/8	—		
Sept.	71 1/4	80 1/8	8 7/8	
Nov.	71 5/8	83	11 3/8	
Jan.	71 3/4	83 5/8	11 7/8	
März	71 3/4	87	16 1/4	
Mai	71 5/8	85 3/4	14 1/8	
im Aug. 1889				
per Aug.	75 1/2	—		
Okt.	75 1/2	80 3/8	4 7/8	
per Dez.	75 3/4	86 3/4	11	
Febr.	75 5/8	84 1/4	8 1/2	
Apr.	75 5/8	86 7/8	11 1/4	
Juni	76	88 7/8	12 7/8	
im Sept. 1889				
per Sept.	80 1/8	—		
Nov.	80	83	3	
Jan.	79 1/4	83 5/8	4 3/8	
März	79 1/8	87	7 7/8	
Mai	79	85 3/4	6 3/4	
Juli	78 5/8	87	8 3/8	
im Okt. 1889				
per Okt.	80 3/8	—		
Dez.	80 1/2	86 3/4	6 1/4	
Febr.	78	84 1/4	6 1/4	
Apr.	77 1/4	86 7/8	9 5/8	
Juni	76 1/2	88 7/8	12 3/8	
Aug.	76	89 1/8	13 1/8	
im Nov. 1889				
per Nov.	83	—		
Jan.	80 1/4	83 5/8	3 3/8	
März	79	87	8	
Mai	78 1/2	85 3/4	7 1/4	
Juli	77 5/8	87	9 3/8	
Sept.	77	90	13	
im Dez. 1889				
per Dez.	86 3/4	—		
Febr.	84	84 1/4	1/4	
Apr.	83 5/8	86 7/8	3 1/4	
Juni	83 1/8	88 7/8	5 3/4	
Aug.	83	89 1/8	6 1/8	
Okt.	82 1/4	88 5/8	6 3/8	

Tabelle III. **Kaffee-Notierungen.**

Monat und Woche	Laufender Termin Preis		Letzter Termin Preis	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
1887	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
VI. 11.—17.	94½	85½	98½	90¾
18.—24.	88¼	77	92½	80¼
25.—VII. 1.	82	73	85½	76¼
VII. 2.—8.	82¼	79¼	85½	82
9.—15.	85¼	80¼	89	83¼
16.—22.	92½	86	96½	89½
23.—29.	92	88	95	92
30.—VIII. 5.	87½	83	90¾	85¾
VIII. 6.—12.	86	83½	88½	86¼
13.—19.	89¼	86½	92	89½
20.—26.	90¾	88	93½	90¼
27.—IX. 1.	91	89¼	93¼	91½
IX. 3.—9.	91½	90½	94	92¼
10.—16.	91¼	87¼	93¼	88¾
17.—23.	88½	86	89½	86½
24.—30.	89½	88	90	88¼
X. 1.—7.	88¼	86½	87½	84½
8.—14.	88	86¾	87½	85¼
15.—21.	87¼	85¼	86¾	83¾
22.—28.	84¾	80¾	83	76¾
29.—XI. 4.	81	77½	78¾	74½
XI. 5.—11.	79¼	75¼	74¼	71¾
12.—18.	77	74½	73¾	71
19.—24.	75½	72¼	72¼	69½
26.—XII. 2.	74¾	69¼	72¼	67¾
XII. 3.—9.	76½	73½	72½	69
10.—16.	78½	74	76	69¾
Durchschnitt	85¾	81½	86¼	82
1888	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
I. 14.—20.	75¼	70½	67¼	62½
21.—27.	71½	65¾	64½	59
28.—II. 3.	67¾	62½	62	57
II. 4.—10.	67	64	62¼	57¾
11.—17.	65½	62¾	59¾	56½
18.—24.	62½	53½	56	50¾
25.—III. 2.	57	54	55	51¾
III. 3.—9.	56	54½	52¾	51½
10.—16.	54½	52½	53	49¾
17.—23.	61	56	55	52
24.—30.	61	59¾	55½	53¾
IV. 3.—7.	67	63	59½	54¾
9.—14.	66	60½	57¼	54¾
16.—21.	61¾	57	55¼	52
23.—28.	62½	59½	54¾	53¼
30.—V. 5.	63½	62	54¼	53¼
V. 7.—12.	77¼	63	54½	53½
14.—19.	70½	67½	57½	55¼
21.—26.	88	69½	59¾	57¾
28.—VI. 2.	78	70¾	59	57¾
VI. 4.—9.	70	67	57¾	56½
11.—16.	66¼	63½	57½	56¼
18.—23.	65¼	62½	55¾	53¾
25.—30.	63¾	61½	56	53½
Durchschnitt	66¼	61¾	57½	54¾

Monat und Woche	Laufender Termin Preis		Letzter Termin Preis	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
1888	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
VII. 2.—7.	67½	64¼	56¼	54¾
9.—14.	67¾	65½	56¾	55¼
16.—21.	67½	63¼	56	55¼
23.—28.	64½	63	55¾	55
30.—VIII. 4.	63	59½	55	54¾
VIII. 6.—11.	60½	59¼	56¾	55½
13.—18.	61	59½	56½	55¾
20.—25.	66	60½	58	56¼
27.—IX. 1.	81½	64½	58½	56¾
IX. 3.—9.	185	79½	62¾	58¼
10—15.	135	85	61½	59
17.—22.	110	70½	61½	59
24.—29.	70½	63¼	63½	60¾
X. 1.—6.	69¼	67	67½	64
8.—13.	74¾	68	75	66½
15.—20.	74¼	71	75	71½
22.—27.	71¾	69¼	71¾	67¼
29.—XI. 3.	72¾	70	71	68¾
XI. 5.—10.	74¾	72¾	72	69½
12.—17.	76¼	74	71¼	70¼
19—24.	78½	76½	77¾	71¼
26.—XII. 1.	82	76¾	84¼	76½
XII. 3.—8.	89½	83½	91½	84½
10.—15.	84¾	78¾	85½	80
17.—22.	80¼	75¾	81¾	77½
Durchschnitt	81⅛	69⅝	67¼	64¼
1889	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
I. 2—5.	83	77½	84¾	79¾
7.—12.	81	78¼	83¾	80¼
14.—19.	80½	78	83¾	80½
21.—26.	81	78¾	84¼	81½
28—II. 2.	81	79¾	83½	82½
II. 4.—9.	81¾	80½	84¼	83
11.—16.	83½	81¾	85½	84
18.—23.	85½	82¾	87½	85¼
25—III. 2.	85½	84	87½	86½
III. 4.—9.	87¾	85	89¾	87½
11.—16.	88¼	86	90¾	88¼
18.—23.	87¾	86½	89½	88¼
25.—30.	87¼	83½	89	85¾
IV. 1.—6.	84¾	80¾	86½	83¼
8.—13.	85¼	84¼	86¾	85½
15.—20.	84½	83½	86½	85½
22.—27.	85	84	86¾	86
29.—V. 4.	86	84	88½	86
V. 6.—11.	86½	85¾	89¼	87¾
13.—18.	86¼	84¾	88¾	87
20.—25	86	84¾	88½	87
27.—VI. 1.	85¾	85	89	88
VI. 3.—8.	85	84¾	89¼	88¼
10.—15.	85	79	88¾	81½
17.—22.	80¾	72	82	74½
24—29.	73¾	68½	75½	71
Durchschnitt	84¼	81¾	86½	84

Monat und Woche	Laufender Termin Preis		Letzter Termin Preis	
	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster
1889	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
VII. 1.—6.	72¼	66½	73¼	68¼
8.—13.	71½	68	73½	69¾
15.—20.	74	71½	75¼	73
22.—27.	73	71	72¾	70¼
29.—VIII. 3.	73½	70½	73¾	70¼
VIII. 5.—10.	77	74½	77	73¾
12.—17.	78¼	76¼	78¼	76½
19.—24.	76¾	74	76¾	74¾
26.—31.	77¾	75	78	75½
IX. 3—7.	79¾	77¼	79¼	77
9—14.	82	79½	80¼	77¾
16.—21.	82	80¼	80	78
23—28.	81	79¼	78¾	76¾
30.—X. 5.	82¼	80½	78	77
X. 7.—12.	81	78½	76¼	74¼
14.—19.	80	78¾	75¾	74½
21.—26.	81½	79½	75¾	74½
28.—XI. 1.	79¼	77	74	72½
XI. 4.—9.	82½	78¼	75	73¼
11.—16.	85	82	77¾	74¼
18.—23.	87¾	85	81½	78
25.—30.	88¾	86¾	83½	80¾
XII. 2.—7.	86¾	85	81	78¾
9.—14.	89¾	86¼	84¼	80½
16.—21.	89½	85	84½	83¼
Durchschnitt	80½	77¾	77¾	75¼

Litteratur.

V.

Zur neuesten Litteratur über den Wert.

Besprochen von E. von Böhm-Bawerk.

1. Holland.

A. J. Cohen Stuart, Beiträge zur Theorie der progressiven Einkommensbesteuerung. s' Gravenhage 1889. 207 SS.

A. W. Mees, Die progressive Einkommensbesteuerung. (De Economist, 1889.)

Ph. Falkenburg, Beiträge zur Lehre vom Arbeitslohn. Rotterdam 1890. 432 SS.

C. A. Verrijn Stuart, Ricardo und Marx. s' Gravenhage 1890. 99 SS.

Ueber den Wert ist zu allen Zeiten viel, aber wohl in keiner noch so viel geschrieben worden als in der unsrigen. Das Ereignis, das die Schreiblust in so hohem Grade angeregt hat, ist das Auftreten der Theorie des Grenznutzens. Dieses Ereignis giebt im verschiedensten Sinne zu schaffen: Die einen bemühen sich, jene Theorie zu widerlegen, die anderen, sie zu verteidigen, zu begründen, oder auch nur zu popularisieren, während daneben die Dritten sie bereits als ein dem Zweifel entrücktes gesichertes Fundament ansehen und emsig damit bemüht sind, auf ihr und aus ihr die spezielleren Lehren des nationalökonomischen Systemes weiterzubauen.

Die neueste holländische Litteratur ist, soviel ich beurteilen kann, bereits durchweg in dieses dritte Stadium übergetreten. Es ist dies ohne Zweifel der mächtigen Wirksamkeit N. G. Pierson's zu danken. In diesem hervorragenden Forscher, dessen Werke dem gröfseren Publikum Deutschlands leider noch nicht durch eine Uebersetzung näher gerückt worden sind, hat die Theorie vom Grenznutzen schon vor Jahren einen Interpreten gefunden, der sie in der ihm eigenen unwiderstehlich klaren und einleuchtenden Weise vortrug und ihr damit die wissenschaftliche Ueberzeugung seines Vaterlandes im Sturme eroberte. Freilich hatte er auch mit einem Leserkreise zu thun, dessen Aufnahmsfähigkeit noch eine natürliche und durch keinerlei methodische Voreingenommenheit beeinflufste war. Während man anderwärts über der Kardinalfrage, ob eine Schrift nach dieser oder nach jener Methode gearbeitet ist, bisweilen ganz danach zu fragen vergifst, ob denn das, was darinnen steht, auch wahr ist

oder nicht, haben sich die Holländer die glückliche Naivetät bewahrt, nach gar nichts anderem zu fragen als nach der Sache selbst. Kurz, seit Pierson arbeitet die jüngere Generation in Holland schon nicht mehr an der Werttheorie, sondern mittels der Werttheorie an anderen spezielleren Themen. Damit hängt auch der anscheinend etwas sonderbare Umstand zusammen, dafs ich unter dem Schlagwort „Wertlitteratur“ eine Anzahl von holländischen Werken bespreche, deren Titel, mit einer einzigen Ausnahme, gar keine äufserliche Hinweisung auf die Lehre vom Werte mehr enthält. Denn wiewohl die neue Wertlehre sozusagen das Lebenselement ist, in dem sie sich sämtlich bewegen, leiten sie natürlich ihre Aufschrift von den spezielleren Zielen her, auf die sich ihre von der Wertlehre ausgehenden Untersuchungen schliefslich hinbewegen. Ein paar Worte über sie mögen immerhin in dieser Uebersicht am Platze sein.

Cohen Stuart und Mees untersuchen vom Standpunkt der neuen Wertlehre das viel besprochene und vielbestrittene Problem der progressiven Besteuerung. Die Untersuchung Cohen Stuarts ist mit einem seltenen Grade von Sorgfalt und Gründlichkeit geführt und bietet dem Verfasser in in ihrem Verlaufe Gelegenheit, auch manchen anderen finanztheoretischen Lehren, wie z. B. der Opfertheorie, eine feine und scharfsinnige Behandlung zu widmen, welche der vollsten Aufmerksamkeit der deutschen Finanzwissenschaft würdig ist. Das Schlufsergebnis ist beiläufig das folgende. Aus der Thatsache, dafs bei zunehmendem Einkommen der Nützlichkeitsgrad (Grenznutzen) sinkt, ergiebt sich für den Autor, dafs eine Gleichheit des Opfers im Prinzipe nur durch eine progressive Besteuerung der gröfseren Einkommen erreicht werden kann. Ueber die konkrete Gestalt, die der progressiven Skala zu geben wäre, äufsert er sich aber nur mit grofser kritischer Zurückhaltung, die ihm durch die Schwierigkeit geboten erscheint, für den Grad der empirischen Abnahme des Grenznutzens bei steigendem Einkommen eine ziffermäfsige Bestimmung zu finden.

Zu etwas abweichenden Ergebnissen leitet die gleichfalls scharfsinnige, jedoch auf weniger breiter wissenschaftlicher Basis durchgeführte Untersuchung von Mees. Dieser fordert eine Progression, die für die höheren Einkommen stetig abnehmen und sich so schliefslich der blofs proportionalen Besteuerung annähern soll. Praktisch kommt man dieser Forderung am nächsten, wenn man von allem Einkommen den (gleichen) Betrag des Existenzminimums abzieht und dann den Rest einfach proportional besteuert, wie dies neuestens bei uns auch Schanz (Steuern der Schweiz, I, 110) vorgeschlagen hat. Pierson selbst, wie ich nebenbei bemerke, steigert die kritische Zurückhaltung in dieser Frage bis zur Skepsis. Er hält (Leerboek der Staatshuishoudkunde, II, 468 ff.) das Problem geradezu für unlösbar, weil es nie gelingen könne, für den Grad, in welchem bei zunehmendem Einkommen der Grenznutzen im Leben thatsächlich abnimmt, eine sichere Bestimmung und damit eine andere als eine willkürliche Grundlage für eine konkrete ziffermäfsige Progressionsskala zu finden. Als praktische Auskunft schlägt er ähnlich wie Mees und Schanz jene sanfte und rasch abnehmende Progression vor, die sich aus dem steuerfreien Abzug des Existenzminimums ergiebt. Des

Vergleiches halber füge ich endlich noch hinzu, dafs die österreichischen Schriftsteller, die von denselben theoretischen Prämissen ausgehen, sich sämtlich im Prinzip für die progressive Besteuerung ausgesprochen haben (am entschiedensten Sax, Staatswirtschaft, 508 ff., ähnlich Meyer, Prinzipien der gerechten Besteuerung, 329 ff., am zurückhaltendsten Wieser, Der natürliche Wert, 229 f.), aber auf die Motivierung dieses Urteils mit erheblich geringerer Genauigkeit eingegangen sind als die neuesten holländischen Forscher. Augenscheinlich ist die ganze Frage noch nicht aus dem Kreise der „unsettled questions“ herausgetreten. Der holländischen Litteratur und namentlich der ausgezeichneten Schrift Cohen Stuarts gebührt aber unstreitig das Verdienst, die Diskussion wesentlich vertieft und dabei auch um ein gutes Stück vorwärts gebracht zu haben.

Eine andere „unsettled question“ ist immer noch die Theorie des Arbeitslohnes. Mit ihr beschäftigt sich Ph. Falkenburg in seiner oben genannten ebenso stattlichen als talentvollen Dissertationsschrift. Nach einem einleitenden Kapitel, das den „Arbeitskontrakt“ behandelt, giebt der Verfasser einen Abrifs der Wert- und Preislehre im Sinne der modernen Theorie des Grenznutzens. Sie mufs ihm als Fundament für seine weiteren Untersuchungen dienen. Denn der Arbeitslohn ist ein Preis, dessen Höhe sich nach den allgemeinen Preisgesetzen bestimmt. Pafst man dieselben auf den konkreten Fall der Ware Arbeit zu, so ergiebt sich, dafs der Arbeitslohn sich feststellen mufs zwischen den Unterhaltskosten der Arbeiter als Untergrenze und dem Werte, welchen die Leistung des letztangestellten Arbeiters (je nach Fleifs, Geschicklichkeit, Kapitalausrüstung, Produktionsmethode u. s. w.) für den Unternehmer hat, als Obergrenze. Zwischen beiden Grenzen ist in der Regel ein gewisser Spielraum, innerhalb dessen der Preis je nach den konkreten Umständen, welche die Preisbildung begleiten, z. B. je nach der gröfseren ökonomischen Kraft und Einigkeit der Unternehmer einerseits und der Arbeiter andererseits, hinauf oder hinuntergerückt werden kann. Hier liegt nach Ansicht des Verfassers das Feld, auf welchem künstliche Veranstaltungen, die Lohnbildung zu gunsten der schwächeren Partei, die in aller Regel die Arbeiter sind, zu beeinflussen, einen Erfolg haben können. Mit einer Besprechung dieser künstlichen Veranstaltungen (Strikes, Arbeitervereine, Arbeiterschutzgesetze, Boards, Schiedsgerichte u. s. w.) schliefst der Verfasser seine gediegene Schrift, in deren Verlauf er sich zwei grundverschiedenen Aufgaben, nämlich der Führung allgemeiner abstrakt-theoretischer Untersuchungen und der Diskussion konkreter praktischer Einrichtungen, in gleichem Mafse gewachsen gezeigt hat.

Der Wertlitteratur im engeren Sinne gehört Verrijn Stuarts Arbeit über „Ricardo und Marx“ an. Es ist wiederholt ausgesprochen worden, dafs die Sozialisten eigentlich nur die Konsequenz aus Ricardos Wertlehre für das Gebiet der Güterverteilung gezogen haben, und dafs so Ricardo der „unfreiwillige Pathe“ der sozialistischen Ausbeutungstheorie geworden sei. Verrijn Stuart — der sich in Fachkreisen schon durch einige statistische Arbeiten vorteilhaft bekannt gemacht hat — hat es sich zur Aufgabe gestellt, die Irrtümlichkeit jener landläufigen Meinung darzuthun. Ob ihm dieser Nachweis gelungen ist oder nicht, jedenfalls

verdanken wir diesem Anlasse eine in hohem Grade anziehende und anregende Untersuchung über ein Thema, das zwar schon alt, aber weder veraltet noch erschöpft ist, nämlich über die eigentlichen Ansichten der Begründer der klassischen Oekonomie über den Wert. Der Verfasser geht auf A. Smith zurück. Smith hat eigentlich zwei Werttheorien entwickelt, die — nach dem Verf. nur scheinbar — mit einander im Widerspruch stehen. Die eine läfst den Wert durch die sämtlichen Produktionskosten bestimmen, die sich in die Vergütung für die drei Faktoren Arbeit, Kapital und Boden auflösen; die zweite bestimmt ihn durch die Arbeit allein. Wieser hat einmal diese beiden Theorien geistreich und schlagend als die „empirische“ und die „philosophische“ Werttheorie Smiths bezeichnet. Der Verf. meint nun, der Widerspruch sei bei A. Smith nur ein scheinbarer. Seine eigentliche Meinung sei die „empirische“ Werttheorie, die „Kostentheorie“ gewesen. Die Arbeitstheorie habe er nur für jenen primitiven Urzustand vorgetragen, in welchem Kapital und Bodeneigentum noch gar nicht in Frage kommen, und wo daher die „sämtlichen Kosten“ identisch mit der „Arbeit allein“ sind. Hiernach hätten wir A. Smith, der hergebrachten Meinung entgegen, gar nicht als Vertreter der eigentlichen Arbeitstheorie anzusehen, die grundsätzlich die Arbeit als die Werthquelle erklärt. Aber auch Ricardo hat die Arbeitstheorie nicht grundsätzlich gelehrt. Auch seine wahre Meinung wird durch die allgemeine Kostentheorie repräsentiert. Aber er hat zugleich einen Versuch gemacht, den vermeintlichen Widerstreit zwischen den beiden Werttheorien von Smith, ich möchte sagen (das Wort findet sich beim Verfasser nicht) dialektisch zu versöhnen. Die richtige Versöhnung wäre gewesen zu sagen, dafs die Arbeitstheorie lediglich die auf den kapitallosen Urzustand zugepasste Kostentheorie ist. Statt dessen machte Ricardo den Versuch, in irgend einer Form auch für die entwickelte moderne Volkswirtschaft die Proportionalität des Wertes mit der Arbeit aufzuweisen. Zu diesem Zwecke mufste er aber eine sehr einschneidende Voraussetzung oder Klausel aufstellen. Er wufste nämlich ganz gut, dafs in der modernen Volkswirtschaft nicht blofs der Arbeitsaufwand, sondern auch der Anspruch auf Vergütung für das investierte Kapital den Wert der Güter beeinflufst, und dafs Güter, deren Erzeugung gleich viel Arbeit, aber dabei eine ungleiche Kapitalinvestition erfordert, einen ungleichen Wert erlangen. Darum sagte er nicht schlechthin „Güter, die gleich viel Arbeit kosten, haben gleichen Wert“, sondern: „Güter, die bei proportionaler Kapitalinvestition gleich viel Arbeit erfordern u. s. w.“ Dies ist der Sinn der bekannten Sektionen IV und V des Kapitels „On value“. Ricardos Werttheorie ist also eigentlich eine allgemeine Kostentheorie, welche nur so formuliert ist, dafs dabei der Anteil der Arbeit dialektisch am stärksten hervorgehoben wird. Ebensogut hätte aber, wie der Verf. scharfsinnig bemerkt, der dialektische Nachdruck auf das Kapital gelegt und z. B. gesagt werden können, dafs Güter, die die gleiche Kapitalinvestition erfordern, gleichen Wert haben, falls nur in einer Klausel hinzugefügt worden wäre, dafs dabei die Voraussetzung gelte, dafs der Arbeitsaufwand jeweils zur Kapitalinvestition proportional ist. Im Sinne dieser

Theorie ist dann natürlich auch die Anerkennung des Kapitalzinses nichts weniger als eine Inkonsequenz; und wenn Marx später die Arbeit allein grundsätzlich als die Wertquelle aller Güter und den Kapitalzins als eine Ausbeutung der Arbeiter erklärte, so that er dies nicht im Einklang, sondern im Gegensatz zur wahren Meinung Ricardos über den Wert.

So ungefähr argumentiert der Verfasser. Ich persönlich möchte ihm weder ganz Recht noch ganz Unrecht geben. Ich stimme ihm eigentlich in allem bei bis auf eines: dafs er den klassischen Heroen ein gröfseres Mafs von Klarheit und Selbstkritik zuschreibt, als sie thatsächlich besessen haben. Es ist das ein Fehler, der heutzutage oft gemacht wird, namentlich wenn es sich darum handelt, für irgend eine moderne Theorie einen historischen Ahnen aufzufinden. Da findet sich bei Smith oder Say oder Senior irgend eine gelegentliche kurze Bemerkung, die, wenn man viel Phantasie und strenge Logik aus Eigenem hinzuthut, in dasselbe Geleise lenken könnte, welches eine spätere Theorie wirklich eingeschlagen hat. Freilich finden sich daneben gewöhnlich auch wieder andere Bemerkungen, die der ersten Auffassung schnurstracks zuwiderlaufen: thut nichts! Man schliefst gegen alles Unvereinbare die Augen, legt die herausgerissene Bemerkung unter das Mikroskop, vergröfsert und entwickelt sie, und das Resultat ist, dafs der grofse Ahne womöglich schon mit allen Details irgend eine Theorie gelehrt hat, an die er thatsächlich noch gar nicht gedacht hat! Dieses Verfahren ist sehr pietätvoll gegen die grofsen Ahnen, aber sehr unhistorisch. Die nüchterne und natürliche Wahrheit ist vielmehr, dafs trotz aller persönlicher Genialität die Klassiker in sehr vielen Fragen, in denen man heute noch nicht ganz klar sieht, eben noch etwas weniger klar gesehen haben. Sie liefsen die Thatsachen auf sich wirken, sie stellten Hypothesen zu ihrer Erklärung auf, aber sie kamen nicht blofs nicht immer, sondern im Gegenteil recht selten dazu, diese Hypothesen bis auf das letzte Tüpfelchen folgerichtig auszudenken. Vielmehr blieben sie gar oft, wenn sich bei ihrem ersten Nachforschen mehrere Erklärungswege darboten, zwischen diesen schwankend in der Mitte stehen, ohne sich dieses Schwankens recht bewufst zu sein. So scheint es mir jedenfalls bei A. Smith mit dem Wertproblem zu stehen. Er liebäugelt mit der durch ihre Einfachheit bestechenden und im Geiste des Zeitalters liegenden Arbeitstheorie, und er zeichnet daneben das empirische Gesetz auf, dafs die Preise in drei Kostenkomponenten zerfallen. Er läfst ferner die Arbeitstheorie nicht blofs im Urzustand ihre Rolle spielen, sondern ganz deutlich ihre Schatten auch in die moderne Volkswirtschaft hereinwerfen, — wie z. B. in der berühmten Stelle von den Grundeigentümern, „die zu ernten lieben, wo sie nicht gesäet haben“ (die nicht seltenen Stellen dieser Art scheint mir Verrijn Stuart nicht genug beachtet zu haben); aber er trifft schliefslich keine deutliche Entscheidung zwischen beiden Theorien. Und Ricardo? Ich möchte die Weise Ricardos mit der eines Mannes vergleichen, der im rauhesten, polterndsten Tone Liebenswürdigkeiten sagt. Hört man nur beiläufig hin, so meint jeder, Schelte zu hören. Erst bei ganz genauer Aufmerksamkeit entdeckt man die verhüllte Liebenswürdigkeit. Aehnlich tönt einem bei Ricardo immerfort das Wort „Arbeit“ entgegen und man mufs sehr genau

zusehen, um zu entdecken, was Mr. Stuart ganz richtig entdeckt hat, dafs Ricardo eigentlich eine ganz sauber und konsequent durchgeführte allgemeine Kostentheorie entwickelt hat. Bei diesem Sachverhalt hat unser Autor objektiv ganz Recht, wenn er behauptet, dafs Marx Ricardos Lehre nicht fortgesetzt, sondern sich ihr entgegengesetzt habe. Andererseits ist es aber sehr begreiflich, dafs die Sozialisten aus Ricardos Lehre über alles Andere das ihnen willkommene Schlagwort von der „Arbeit“ heraushörten, und subjektiv der Meinung sein konnten, in der That nur die richtige Konsequenz aus Ricardo zu ziehen. Und in diesem Sinne wird das Wort von der „unfreiwilligen Pathenschaft“ Ricardos zur sozialistischen Theorie wohl seine Geltung behalten.

Uebrigens ist der Verfasser nur zum Teil ein Apologet Ricardos, zum anderen Teile entpuppt er sich als ein scharfer, sogar sehr scharfer Kritiker desselben. Er ist nämlich von der theoretischen Unzulänglichkeit der Kostentheorie, die sich als die eigentliche Meinung Ricardos herausstellt, tief überzeugt, und richtet gegen dieselbe eine sehr beachtenswerte Polemik, in der er auch den unlängst in diesen Jahrbüchern erschienenen, die Kostentheorie gegen die Theorie des Grenznutzens vertretenden Aufsatz Dietzels [1]) mit mancher treffenden Bemerkung streift. Auch über manche andere theoretische Themen, z. B. die Zins- und die Grundrententheorie, streut der Verfasser gelegentliche feine Bemerkungen ein und zeigt so, dafs er nicht nur ein geistvoller Essayist, sondern auch ein scharfsinniger Theoretiker ist, dessen Feder die Wissenschaft voraussichtlich noch manchen wertvollen Beitrag zu verdanken haben wird.

2. Italien.

A. Loria, La scuola Austriaca nell' Economia Politica (in der Nuova Antologia, April 1890).

Giulio Alessio, Studi sulla Teorica del Valore nel Cambio interno. Turin, fratelli Rocca, 1890, 223 SS.

Aug. Graziani, Storia critica della Teoria del Valore in Italia. Mailand, Hoepli, 1889, 177 SS.

Derselbe, Natura Economica delle imposte sulle successioni, Siena 1890, 22 SS.

Aug. Montanari, Contributo alla storia della Teoria del Valore nelli scrittori Italiani. Mailand, Hoepli, 1889, 139 SS.

Maffeo Pantaleoni, Principii di Economia pura, Florenz, Barbera, 1889, 376 SS.

Emilio Cossa (libero docente di Economia Politica nella R. Università di Pavia), Le forme naturali della Economia Sociale, Mailand, Hoepli, 1890, 76 SS.

Carlo A. Conigliani, Teoria Generale degli effetti Economici delle imposte. Mailand, Hoepli, 1890, 277 SS.

Besonders lebhaft und vielgestaltig läfst sich die Litteraturbewegung, die das Auftreten der Theorie des Grenznutzens hervorgerufen hat, in

1) Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen, N. F. 20. Band, S. 561 ff.

Italien an. Wir finden da fast jede mögliche Nüance des Verhaltens zu jener Theorie vertreten: leidenschaftliche Angreifer, gemäfsigte Opposition, begeisterte Verteidiger, überzeugte, schon an der Weiterbildung der Theorie arbeitende Nachfolger dicht nebeneinander! Die Höflichkeit erfordert, dafs ich den Gegnern den Vortritt lasse, obwohl mancher derselben mit uns Grenzwerttheorikern gar nicht höflich umgesprungen ist.

So z. B. A. Loria. L. manifestiert sich in seinem Aufsatz über die „österreichische Schule in der Nationalökonomie" (unter welchem Titel er übrigens alle Anhänger der neuen Wertlehre zusammenfafst), als standhafter Anhänger der Theorie, welche den Güterwert in letzter Linie auf die Kosten gründet, und als erbarmungsloser Kritiker der neuen Lehre von Grenznutzen. Obwohl sein Aufsatz insgesamt nur 18 Seiten zählt und von diesen auf die Darstellung und Kritik der Wertlehre nicht ganz 5 Seiten entfallen — der Rest kommt auf die Kapitalstheorie, auf finanzwissenschaftliche Fragen, dann auf Einleitung und Schlufs — findet er Gelegenheit, in jener kurzen, aber überzeugenden Weise, die auf dem häufigen Gebrauch der Ausdrücke „evidente", „ovvio", „ciascuno lo averte", „ognun vede" u. dgl. beruht, der österreichischen Schule ein Sündenregister vorzuhalten, in welchem die Prädikate „Oberflächlichkeit" (besonders oft und mit Nachdruck wiederholt; einmal heifst es geradezu, dafs die Oberflächlichkeit „den Charakter der österreichischen Schule bildet"), „leere und unfruchtbare Phrase", „banale Behauptung" u. dgl. noch mild sind, und dessen Terminologie sich gelegentlich bis zu dem Vorwurfe einer „Absurdität" erhebt, „die so riesenhaft ist, dafs sie selbst dem dümmsten Kritiker (al meno intelligente fra i critici) erkennbar werden mufs." Ich darf vielleicht hoffen, dafs mancher Leser in Deutschland und anderwärts, wo man die Schriften der österreichischen Grenzwerttheoretiker aus eigener Anschauung kennt, durch diese Kritik etwas in Verwunderung gesetzt sein wird; denn soviel auch sonst von mancher Seite gegen den Inhalt unserer Lehre eingewendet worden sein mag, so ist doch besondere Oberflächlichkeit und auffallende Absurdität so ziemlich der letzte Vorwurf, den man sonst gegen sie zu erheben pflegt. Die Sache erklärt sich aber ganz einfach. Loria verwendet nämlich von den 5 Seiten, die er überhaupt der Wertlehre gewidmet hat, zwar zwei zu einem ziemlich richtigen Auszug aus der Lehre der österreichischen Oekonomisten; aber wo er an die Kritik derselben schreitet, legt er diese nicht mehr an das an, was die österreichischen Oekonomisten wirklich gesagt haben, sondern an irgend etwas anderes, was entweder ganz andere Leute gesagt oder was Loria selbst den Oesterreichern unterstellt hat. Ich greife ein drastisches Beispiel heraus. Ueber den Hauptpunkt, der zwischen den Anhängern der Kostentheorie und der des Grenznutzens im Streite ist, lehren die Oesterreicher bekanntlich, dafs der Wert der Produktivmittel (Kostengüter) grundsätzlich vom Werte der fertigen Produkte und dieser von ihrem Grenznutzen abhängt. Nun fragt Loria weiter: wie bestimmt sich dieser Nutzen selbst, und woran mifst man ihn? Auch auf diese Frage haben die österreichischen Oekonomisten in ihren Schriften eine vollkommen bestimmte Antwort gegeben, die natürlich konsequent im Geiste ihrer Theorie gehalten ist. Loria zieht es aber vor, dieselbe

zu ignorieren und sich an eine andere Antwort zu halten, welche, wie Loria bei dieser Gelegenheit (p. 6) selbst zugesteht, nicht von den Oesterreichern, sondern von den Herren Pantaleoni, Giddings und — Loria gegeben wird, und welche zugleich auf die Theorie der Oesterreicher paſst, wie eine Faust auf ein Auge. Es ist die Antwort, daſs der Grenznutzen selbst wieder von den Kosten bestimmt wird; also gerade diejenige Meinung, um derenwillen die Oesterreicher mit den Anhängern der Kostentheorie überhaupt im Streite liegen und welche von ihnen mit dem gröſsten Nachdruck grundsätzlich bekämpft wird. Ob — nebenbei bemerkt — diese Meinung von Pantaleoni wirklich als Grundsatz ausgesprochen wird, mag Loria mit seinem Landsmann ausmachen. Mr. Giddings mag sie ausgesprochen haben, wird aber eben deshalb von den Grenzwerttheoretikern auch nicht als voller Gesinnungsgenosse, sondern in diesem Punkte als Gegner, als Vertreter der Kostentheorie angesehen und bekämpft, was Loria selbst ganz gut wissen muſste, weil die von ihm citierte Schrift Giddings'[1]) ein Glied in einer Reihe polemischer Aufsätze bildet, die gerade über diesen Punkt zwischen Giddings und einigen wirklichen Anhängern der Theorie des Grenznutzens gewechselt wurden[2]). All das geniert aber Loria nicht. Er stellt neben den von den Oesterreichern wirklich behaupteten Satz, daſs der Wert der Kostengüter in letzter Linie vom Wert ihrer Produkte abhängt, den von allen möglichen anderen Gewährsmännern, nur nicht von den Oesterreichern behaupteten Satz, daſs der Wert der Produkte in letzter Linie von ihren Produktionskosten abhängt, thut so, als ob diese einander ausschlieſsenden Sätze Bestandteile einer Theorie, u. z. der Theorie des Grenznutzens wären, konstatiert begreiflicherweise, daſs beide Sätze in ihrem Zusammenhang einen ungeheuerlichen circulus vitiosus und eine „enorme Absurdität" bilden, und kanzelt wegen dieser Absurdität die — Scuola Austriaca ab! Auf diese Weise ist es freilich leicht, Absurditäten aufzuweisen. Man hat ja nur notwendig, erst irgend einen Satz hinzustellen, den ein Schriftsteller wirklich ausgesprochen hat, und dann das gerade Gegenteil davon daneben zu stellen: beides zusammen giebt dann natürlich jedesmal eine grandiose Absurdität ab. Die Frage ist nur, wem man und wie lange man mit einer „vernichtenden" Kritik solchen Ursprungs imponieren kann: ich denke, doch nur denjenigen, die die kritisierten Originalschriften nie selbst zur Hand genommen haben, und solange sie sie nicht zur Hand nehmen. Der „Scuola Austriaca" braucht aber wohl nicht bange zu sein, daſs die italienischen Fachgenossen ihre Kenntnis von derselben nicht immer und nicht ausschlieſslich aus dem Aufsatz des Herrn Loria schöpfen werden!

Einen anderen sympathischeren Typus der Gegnerschaft repräsentiert Alessio. Seine Studien über die „Theorie des Wertes im inländischen Austausch" sind eine sehr fleiſsige Arbeit, welche von ernstem Streben

1) Theory of interest im Quarterly Journal of Economics, Jänner 1890.

2) Vorausgegangen war ein Artikel von Giddings über „the cost of production of capital" im Juliheft 1889 des genannten Journals, und eine Entgegnung Dr. Bonars unter dem gleichen Titel im Oktoberheft 1889. Im Aprilheft 1890 folgte noch ein Artikel „Prof. Giddings on the theory of capital" von Dr. Bonar und dem Referenten nach.

und einer ausgebreiteten Litteraturkenntnis des Verfassers Zeugnis giebt. Das „Problem“ erblickt er darin, dafs ein Gesetz des Tauschwertes zu finden ist, welches nicht nur, wie die Kostentheorie, auf viele, sondern auf alle, so überaus mannigfaltigen Fälle des thatsächlichen Wirtschaftslebens pafst. Bei einem dogmenhistorischen Ueberblick über die bisherigen dem Wertprobleme zugewendeten Bemühungen unterscheidet er drei Hauptgruppen: die Kostentheorie oder orthodoxe Theorie, die Theorie des Grenznutzens und die Theorie des Gebrauchswertes, oder, wie sie der Verf. mit Vorliebe auch nennt, die Theorie des „Schätzungswertes“, valore estimativo. Der letzteren Theorie, deren Ursprung von Turgot abgeleitet, und welcher von deutschen Nationalökonomen unter anderen Lotz, Rau, Hermann, Bernhardi, dann Friedländer und Knies, und aus der neusten Zeit noch Neumann und Schäffle beigezählt werden, steht der Verf. am nächsten. Insbesondere zieht ihn die von Knies propagierte Idee des „gesellschaftlichen Gebrauchswertes“ als einer über den Wertschätzungen der Individuen schwebenden sozialen Wertschätzung an. Auf diese Idee, die der Verf. erweitert und ausgestaltet, baut er denn auch seine eigene Werttheorie auf. Hiernach wird der Tauschwert zunächst durch die soziale Wertschätzung oder durch ein Kollektivurteil der Gesellschaft über den Wert der verschiedenen Güterarten bestimmt. Auf welche „fundamentale Faktoren“ baut aber die Gesellschaft dieses ihr Kollektivurteil auf? Das ist, wenn ich den Verf. recht verstanden habe, verschieden für die vorwiegenden Naturprodukte einerseits und die vorwiegenden Arbeitsprodukte andererseits. Bei den ersteren sieht die Gesellschaft vorwiegend auf den Gebrauchswert, bei den letzteren vorwiegend auf die zu ihrer Erzeugung notwendige mittelbare und unmittelbare Arbeit, oder kurz gesagt, auf die Kosten. Wie man leicht sieht, liegt hier ein Versuch vor, die „subjektive“ Werttheorie und die Kostentheorie eklektisch zu vereinigen. Solche Versuche sind bekanntlich schon mehrfach unternommen worden, ohne befriedigen zu können. Es geht eben nicht gut an, sein Werturteil auf zwei entgegengesetzte Prinzipien, Nutzen und Kosten, zugleich „in letzter Linie“ zu stützen. Und ob diese Vereinigung des Unvereinbaren dadurch weniger anstöfsig wird, dafs sie nicht einem einzelnen schätzenden Individuum, sondern der Gesellschaft im ganzen in den Sinn gelegt wird, ist zum mindesten sehr fragwürdig. Denn zu allem übrigen gesellt sich dann noch das weitere Bedenken, dafs die Realität eines „sozialen Kollektivurteils“ über den Wert der Güter überhaupt in hohem Grade problematisch ist. Der Zufall will, dafs ich in dieser selben Uebersicht noch die Schrift eines anderen jungen Gelehrten zu erwähnen haben werde, der auch unlängst „kritische Erörterungen“ zur Wertlehre geschrieben hat und auch ein Gegner der Theorie des Grenznutzens ist. Statt jeder anderen Kritik möchte ich Alessio am liebsten auf die Seite 24 und 25 der Schrift des Deutschen Gerlach verweisen. Er wird hier in der denkbar bündigsten und schlagendsten Weise die Gründe entwickelt finden, aus denen sich die deutsche Theorie von eben jener Idee des sozialen Gebrauchswertes, welche Alessio wieder beleben will, längst unbefriedigt abgewendet hat.

Vorerst habe ich aber noch über einige andere italienische Autoren,

und zwar über solche zu berichten, die der Theorie des Grenznutzens zugeneigt sind. Zunächst über zwei einander ergänzende dogmengeschichtliche Arbeiten von Graziani und Montanari. Graziani hat eine kritische Dogmengeschichte der Werttheorie in Italien, und Montanari eine Ergänzung dazu geschrieben, die hauptsächlich der Vorführung der im Werke Grazianis übergangenen italienischen Autoren gewidmet ist. Ich halte es für eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen Montanari, auf diese von ihm selbst gewählte enge Begrenzung seines Themas aufmerksam zu machen. Denn in einer früheren Nummer dieser Jahrbücher[1]) wurde Montanaris Arbeit von anderer Seite einer abfälligen Kritik unterzogen, und zwar hauptsächlich wegen ihrer vermeintlichen Unvollständigkeit und Zusammenhanglosigkeit. Allerdings war Montanari häufig veranlafst, über wichtige Theorien und Schriftsteller, wenn diese eben schon von Graziani ausführlich behandelt worden waren, flüchtig hinwegzugehen, und andererseits minder wichtigen Autoren eine eingehende Behandlung zu widmen. Aber diese Ungleichmäfsigkeit der Darstellung war in seinem Falle kein Fehler, sondern lag einfach in der Natur seiner Aufgabe, ein Supplement zu Graziani zu liefern. Beide Arbeiten bieten, wie ich nur kurz erwähnen will, reiches dogmengeschichtliches Material, verbunden mit bemerkenswerten kritischen Ausführungen, die schliefslich der Theorie des Grenznutzens den Vorzug zusprechen.

Neben den Dogmenhistorikern Graziani und Montanari ist als Systematiker der Grenzwerttheorie Pantaleoni zu nennen. Seine Principii di Economia pura, die, wie es scheint, in Italien rasch einen bedeutenden Einflufs erlangt haben, enthalten einen Versuch, die Summe dessen, was von verschiedenen Autoren bisher mit Hilfe der Theorie des Grenznutzens für die Erklärung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen geleistet worden ist, zu sammeln und in einheitliche systematische Gestalt zu bringen. Der Versuch ist im ganzen mit grofsem Geschick ausgeführt. Dem Litteraturkenner wird zwar die Arbeit Pantaleonis inhaltlich sehr wenig Neues bieten. Die Bausteine, mit denen Pantaleoni arbeitet, sind ihm fast alle von alten und neuen Vorgängern, von Cournot, Gossen, Jevons bis auf Menger und Wieser herauf — letzteren Theoretiker bringt Pantaleoni besonders zu wohlverdienten Ehren — geliefert worden, und an manchen von den wenigen Punkten, in denen Pantaleoni von seinen Vorbildern inhaltlich abgewichen ist, wäre es vielleicht besser gewesen, wenn er auch hier nicht abgewichen wäre. Aber auch so ist das Verdienst Pantaleonis bedeutend genug. Jeder, der sich ernsthaft mit Theorie beschäftigt hat, weifs, wie schwer es ist, fremde Ideen über schwierige theoretische Stoffe auch nur klar und vollständig wiederzugeben, geschweige denn, sie bei dieser Gelegenheit systematisch auszugestalten, und gleichsam überall das lebendige Fleisch zum Skelett zu fügen. Wer dies thun will, mufs die fremden Theorien nicht einfach rezipiert, sondern sie sozusagen im eigenen Geiste durcherlebt haben. Gegenüber einer so umfassenden und weitverzweigten Theorie, wie die Lehre vom Grenznutzen es ist, ist dies wahrhaftig keine leichte Aufgabe, und man kann Pantaleoni das Zeugnis

1) N. F. Bd. XX, S. 414.

nicht versagen, dafs er sie im ganzen trefflich gelöst hat. Der Stoff, der die vollständigen Lehren vom Wert, Preis, Geld und der Verteilung umfafst, ist geschickt geordnet, die Darstellung scharfsinnig, eindringlich und lebhaft, mit vielen geistreichen und pikanten Wendungen durchsetzt. Nur selten wird man durch einen Verstofs, durch irgend eine Dunkelheit oder Seichtheit daran gemahnt, dafs der Verf. überwiegend aus zweiter Hand geschöpft und dabei das eine oder das andere von seinen Vorgängern bearbeitete Problem nicht richtig oder nicht tief genug aufgefafst hat. Zur Charakteristik des Buches möge noch erwähnt werden, dafs der Verf. sich mit Vorliebe, aber doch nicht in schädlichem Uebermafs dermathematischen Darstellung bedient. Im ganzen möchte ich sein Werk nach Anlage und Durchführung am ehesten mit Walras' „Éléments d'Économie politique pure" — von der gröfseren Originalität Walras' natürlich abgesehen — oder noch besser mit Wicksteeds „Alphabet of economic science"[1]) vergleichen. Wicksteed hat ungefähr dasselbe unternommen wie Pantaleoni. Nur scheint mir Wicksteed durch gröfsere Sorgfalt und Korrektheit des Denkens überlegen, während sich Pantaleoni wieder gegenüber dem englischen Forscher, der sich vorwiegend auf Jevons stützt, durch die breitere litterarische Grundlage, die in seinem Werke ausgenutzt ist, im Vorteile befindet. Erwägt man die grofsen Vorzüge der Darstellung Pantaleonis, und bedenkt man, dafs überdies auf das italienische Publikum, welches die ausländischen Quellenwerke doch nur zum geringsten Teil im Original kennen dürfte, viele Darlegungen Pantaleonis als für den Leser neue und überraschende Enthüllungen wirken mufsten, so begreift sich vollständig das Ansehen, welches sich das Werk Pantaleonis in Italien im Fluge erobert hat.

An einem Werke, an dem so viel zu loben ist, möchte ich am liebsten nichts tadeln. Eines kann ich aber doch nicht mit Stillschweigen übergehen, weil Stillschweigen in diesem Falle als Zugeständnis gedeutet werden könnte. Pantaleoni hat nämlich — Gott weifs, warum? — eine Verfolgungsmanie gegen einzelne (nicht alle) österreichische Oekonomisten, die sich in den sonderbarsten, mitunter einfach lächerlichen, mitunter aber auch ehrenrührigen Beschuldigungen Luft macht. Verschiedene Ausfälle gegen die Person des Referenten gehören durchweg in das heitere Genre, und sind, nebenbei bemerkt, mitunter auf so handgreifliche thatsächliche Unrichtigkeiten aufgestützt, dafs der Verf. dabei auf eine grofse Leichtgläubigkeit seines Publikums und auf das Unterbleiben jeglicher litterarischer Kontrolle gerechnet haben mufs. Eine Beschuldigung, die einen anderen Oekonomisten angeht, ist aber wirklich ernsthaft, d. h. von Seite Pantaleonis ernsthaft gemeint. Er richtet nämlich p. 121 in der Note gegen C. Menger in dürren Worten die Beschuldigung, mit seinen die Theorie des Grenznutzens entwickelnden „Grundsätzen der Volkswirtschaftslehre" „eines der kühnsten Plagiate an den Publikationen des Cournot, Gossen, Jennings und Jevons" begangen zu haben. Da sich Pantaleoni nicht die Mühe genommen hat, den Lesern, denen er den Glauben an diese dreiste Behauptung zumutet, auch nur ein Wort der Begründung für dieselbe vor-

1) Von mir besprochen in N. F. Bd. XVIII, S. 676 f.

zuführen oder ihnen wenigstens durch Mitteilung des obwaltenden äufseren Sachverhaltes die Bildung eines eigenen Urteils zu ermöglichen, so mufs ich letzteres an seiner Stelle thun. Der Sachverhalt ist einfach genug. Was Cournot und Jennings anbelangt, so ist die Idee eines an ihnen geübten Plagiates einfach lächerlich. Ich brauche eigentlich blofs darauf hinzuweisen, dafs von den beiden anderen Mitentdeckern der Lehre vom Grenznutzen, Jevons und Walras, der eine Jennings und der andere Cournot thatsächlich gekannt, benutzt und citiert hat, dafs aber diese Bekanntschaft keinen von beiden der Notwendigkeit überhoben hat, die Hauptsache ihrer Theorie erst originell zu erfinden, und dafs deshalb auch keiner von beiden jemals für einen einfachen Abschreiber aus Jennings oder Cournot gehalten worden ist. Nun, mehr als das Wenige, was Jevons und Walras von den genannten Vorläufern entlehnt haben, hätte offenbar auch Menger von diesen nicht entlehnen können — auch wenn er ihre Werke wirklich gekannt hätte. Nun waren aber überdies die Werke von Jennings und Cournot, auf die erst nach dem Auftauchen der Theorie des Grenznutzens und aus Anlafs derselben von besonders litteraturkundigen Leuten die Aufmerksamkeit hingelenkt wurde, bis vor wenigen Jahren in Deutschland so gut wie völlig unbekannt, und es kann für das Verhältnis Mengers zu ihnen wohl mit Fug und Recht dasselbe gelten, was Jevons über sein analoges Verhältnis zu einem anderen Vorläufer der Theorie des Grenznutzens, zu Gossen, gesagt hat: es sei für ihn viel weniger unwahrscheinlich gewesen, die „theory of pleasure and pain“ selbst zu entdecken, als das Buch von Gossen zu entdecken[1]). —

Was ferner Gossen angeht, so ist durch die emsigen und gewissenhaften Nachforschungen, welche Jevons und namentlich Walras nach den Schicksalen jenes merkwürdigen Mannes und seines Werkes angestellt haben, für jeden Unparteiischen sichergestellt, dafs Gossens Werk, von dem überhaupt nur äufserst wenige Exemplare in Verkehr gekommen sind, auch in Deutschland völlig unbekannt geblieben ist[2]). Nicht einmal Roscher, „der alles gelesen hat“, hat das Buch gekannt[3]). Und dieses im Norden Deutschlands erschienene, von niemandem gekannte, von niemandem citierte Werk[4]) soll Menger, damals ein Anfänger von geringer Litteraturkenntnis und Belesenheit, in Wien ausfindig gemacht und ausgeplündert haben?! Die Sache ist schon äufserlich höchst unwahrscheinlich. Sie ist

1) Vorrede zur zweiten Auflage der Theory of Pol. Economy.

2) Walras hat das Ergebnis seiner mehrjährigen Nachforschungen in einem ausführlichen Artikel im Journal des Economistes (Aprilheft 1885, p. 68—90) niedergelegt. Er erwähnt darin unter anderem, welche Schwierigkeiten es ihm und zuvor schon dem Prof. Adamson trotz Appells an die Oeffentlichkeit kostete, ein Exemplar des Gossenschen Werkes aufzutreiben. Die Verleger desselben, Vieweg & Sohn, hatten nämlich noch zu Lebzeiten Gossens, also jedenfalls vor dem Februar 1858, auf Verlangen des Autors diesem sämtliche damals noch existierenden Exemplare seines Werkes — und das dürfte beinahe die ganze Auflage gewesen sein — zurückgestellt. Dieselben sind dann wahrscheinlich vernichtet, jedenfalls nicht mehr in Verkehr gesetzt worden (vgl. auch die Vorbemerkung des Verlegers zu der von Prager in Berlin (1889) veranstalteten neuen Ausgabe des Werkes).

3) Jevons, Vorrede zur II. Aufl., p. XL.

4) „I never saw it quoted“ schrieb der litteraturkundige Pierson an Jevons; ebenda p. XL.

aber innerlich geradezu unmöglich. Wer die Werke von Gossen und Menger vergleicht, wird allerdings in einigen wichtigen Punkten eine gewisse Uebereinstimmung finden; es sind dies, nebenbei bemerkt, dieselben Punkte, in denen auch Jevons und Walras mit Gossen übereinstimmen, denen doch niemand den Vorwurf eines Plagiates zu machen gewagt hat. Aber daneben finden sich ebenso wesentliche prinzipielle Gegensätze; es findet sich weiter eine Menge ganz fremdartiger Neuerungen und, was die Hauptsache ist, die übereinstimmenden Ergebnisse wachsen bei Menger aus einem ganz anderen geistigen „milieu“ heraus. Wenn Menger wirklich Gossen gekannt hätte — ich weifs aus seinem eigenen Munde, dafs er ihn nicht gekannt hat — so hätte er sich als junger Anfänger unmöglich vom Einflufs seines Vorbildes so weit emanzipieren, mit solcher Selbständigkeit die Grundlagen umändern und mit solcher Ueberlegenheit den gröfseren als fehlerhaft erkannten Teil des Gossenschen Buches verwerfen und durch ganz anders geartete Darlegungen ersetzen können. Ein so regelrecht und geschlossen aus bestimmten theoretischen Prämissen hervorwachsendes System kann ein genialer Anfänger möglicherweise erdenken, aber unmöglich aus entlehnten fremden und widerstreitenden eigenen Gedanken als Flickwerk zusammenstoppeln! Pantaleoni selbst — ich habe nicht das Vergnügen, seine persönlichen Verhältnisse zu kennen — ist mutmafslich an Jahren, an Erfahrungen und an litterarischer Routine viel vorgerückter als Menger zur Zeit der Abfassung seiner Grundsätze, also in der zweiten Hälfe der sechziger Jahre war. Aber er zeigt in seinem Werke entfernt nicht jene Kraft, sich von seinen Vorbildern zu emanzipieren, die er dem jugendlichen Menger zumuthet. Pantaleoni ist soweit selbständig, dafs, wo seine Vorbilder auseinandergehen, er zwischen ihnen, glücklich oder unglücklich, wählt; auch soweit noch, dafs er an kleinen Zügen modelt, hinwegläfst, dazuthut. Aber an den grofsen treibenden Ideen der Lehre hat er weder etwas berichtigt, noch bereichert: wo immer an einem wirklich wichtigen Punkte alle seine Vorbilder schweigen, schweigt auch Pantaleoni. Ich mache ihm daraus nicht im mindesten einen Vorwurf. Er kann ja nichts dafür, dafs andere schon vor ihm gelebt und gewirkt haben. Vielleicht hätte er sogar, wenn seine grofsen Vorbilder mit ihrem halb fördernden, halb fesselnden Einflufs noch nicht existiert hätten, gerade alles das selbständig entdeckt, worüber er jetzt nur noch referieren kann. Was ich zeigen will, ist nur, dafs es unendlich schwer ist — und noch schwerer hätte es natürlich für einen wenig erfahrenen Anfänger sein müssen — Nachahmer und Schöpfer zugleich zu sein!

Endlich, sagt Pantaleoni, hat ein Plagiat an Jevons stattgefunden. Nun, mit Jevons hat es folgende Bewandtnis. Bekanntlich wurde ein kurzer Auszug aus seiner Theorie zuerst im Jahre 1862 vor einem Meeting der British Association in Cambridge verlesen. Ebenso bekannt ist aber auch, dafs diese gelehrte Gesellschaft zum grofsen Leidwesen von Jevons von dessen Arbeit nicht die mindeste Notiz nahm [1]). Es wird daher wohl auch Pantaleoni selbst nicht meinen, dafs Menger, damals ein junger

1) Vgl. Wicksteed, Alphabet of Economic Science, London 1888, Introduction p. XI f.

Studiosus in Prag oder Wien, aus dieser Quelle eine Information über die Existenz und den Inhalt der Jevonsschen Theorie habe erlangen können. Er denkt vielmehr augenscheinlich — schon sein Ausdruck „Plagiat an den Publikationen von Jevons etc." deutet darauf — an dasjenige Werk von Jevons, durch welches dessen neue Ideen in der That in weiteren Kreisen bekannt wurden, an seine Theory of Political Economy. Dieses Werk ist nun in der ersten Auflage im Jahre 1871 erschienen. Im selben Jahre 1871 hatte aber auch Menger schon seine die Theorie des Grenznutzens entwickelnden „Grundsätze der Volkswirtschaftslehre" veröffentlicht. Ich betone, im Jahre 1871 und nicht im Jahre 1872, wie Pantaleoni vermöge einer, wie ich annehmen mufs, zufälligen, aber an einer so heiklen Stelle doch recht fatalen Ungenauigkeit drucken läfst. Pantaleoni hätte aber überdies durch eingeholte Erkundigung — und ich glaube, es wäre nur anständig gewesen, die nächstliegenden Informationen einzuziehen, ehe man gegen einen Gelehrten von Weltruf eine ehrenrührige Beschuldigung schleudert — leicht erfahren können, dafs Menger die Grundgedanken seiner Theorie schon in einem noch früheren Zeitpunkt in einem Manuskript niedergelegt hatte, das er der Wiener Universität zum Zwecke seiner Habilitation als Privatdozent für Nationalökonomie überreichte. Ich denke, diese Daten reden eine deutliche Sprache; und wer aus ihnen trotzdem die häfsliche Beschuldigung eines Plagiates herauszusaugen unternimmt, der verfügt über eine Gattung des Mutes und der Phantasie, um die ich wenigstens ihn nicht beneide.

Doch genug von dieser unerquicklichen Sache, der vielleicht durch eine ernsthafte Entgegnung überhaupt schon zu viel Ehre angethan wurde. Setzen wir lieber unseren Ueberblick über die italienische Wertlitteratur fort, der uns noch zu einer Gruppe von Werken führt, in denen, ähnlich wie in den Werken der Holländer, die Theorie des Grenznutzens bereits als Angelpunkt für weitere theoretische und praktische Anwendungen benutzt wird. Hier begegnen wir einer kleinen Schrift von Emilio Cossa, dem vielversprechenden Sohne des berühmten Nationalökonomen von Pavia. Der Verf. trägt in eleganter Darlegung verschiedene Gedanken über das Thema der „Natürlichen Formen der Sozialwirtschaft" vor. Er unterscheidet letztere in „abstrakte" und „konkrete" Formen und bespricht unter ersterem Titel den Ursprung des Tausches und des Wertes, das Wertgesetz und die Verteilung im allgemeinen, unter letzterem das Grundeigentum, das Objekt und die Formen der Produktion, endlich die Formen der Verteilung. Natürlich konnten so viele wichtige Materien im engen Rahmen von nur 76 Seiten oft nur andeutungsweise berührt und bei weitem nicht erschöpft werden.

Besonders zahlreich sind die Anwendungen, die die Theorie des Grenznutzens in Italien auf Fragen der Finanzwissenschaft gefunden hat. Ich kann jedoch über diese Gruppe von Arbeiten kurz hinweggehen, weil die umfangreichsten derselben in diesen Jahrbüchern schon von anderer Seite besprochen worden sind (Ricca-Salernos Scienza delle Finanze in Bd. XIX, S. 533, Mazzolas Dati scientifici della finanza Publica in Bd. XXI, S. 88 ff.). Ich weise also hier nur noch ganz kurz auf eine scharfsinnige kleine Arbeit Grazianis über „die wirtschaftliche Natur der Erbschafts-

steuer“ und auf die kürzlich erschienene „Allgemeine Theorie der wirtschaftlichen Wirkungen der Steuern“ von Conigliani hin. Letztere Arbeit behandelt insbesondere das so schwierige Thema der Steuerüberwälzung, und zwar genau in demjenigen Geiste, in dem dieses Thema seiner Natur nach behandelt werden soll. Der Verf. entwickelt nämlich zuerst mit aller Sorgfalt die allgemeine Wert- und Preistheorie und behandelt dann die Ueberwälzungstheorie einfach als eine Applikation jener allgemeinen Regeln auf diejenigen konkreten Thatumstände, die durch die Auflegung von Steuern in der Einzelwirtschaft und auf dem Markte geschaffen werden. Ob man mit allen Ergebnissen des Verf. übereinstimmt oder nicht, jedenfalls ist seine Untersuchung bemerkenswert. Der Verf. hat viel und tüchtig gedacht und giebt daher auch dem Leser zu denken.

3. Deutschland.

O. Gerlach, Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit. Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser. (Staatswiss. Studien, III. Bd. 5. Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1890. 87 SS.

Fr. J. Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, I. Abteilung. Tübingen, Laupp, 1889. 258 SS.

Derselbe, „Wirtschaftliche Grundbegriffe“ und „Die Gestaltung des Preises“ in der dritten Auflage des Schönbergschen Handbuches der politischen Oekonomie. Tübingen 1890.

In Deutschland hat sich die neueste Litteraturbewegung zu einem sehr ansehnlichen Teile in den Blättern dieser Jahrbücher abgespielt. Die bezüglichen Arbeiten bedürfen an dieser Stelle um so weniger einer Besprechung, als zwischen Prof. Dietzel und mir noch eine durch seinen vorjährigen Aufsatz über „Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen“ hervorgerufene Diskussion im Gange ist, deren Ergebnisse den Lesern dieser Jahrbücher seinerzeit an einer anderen Stelle vorgelegt werden sollen. Ich verzeichne daher hier nur die aufserhalb der Jahrbücher veröffentlichten Arbeiten von Gerlach und Neumann.

Gerlach tritt an das Wertproblem von einer nicht gewöhnlichen Seite heran: er fragt, was an sich gar kein übler Gedanke ist und ganz lehrreich werden kann, welche Dienste die Wertlehre der Nationalökonomie als Wissenschaft leisten kann und soll? Hierüber habe man im Laufe der Zeit verschiedene Auffassungen gehabt. Nach Einigen (z. B. Adam Smith, Say, Hufeland u. a.) soll der Wert „der Nationalökonomie ihre Aufgabe stellen, ihr Gebiet bezeichnen und begrenzen“; nach anderen (z. B. Lotz) soll er „in der Einzelwirtschaft dem Wirtschaftssubjekt als Urteil bei seinen Dispositionen dienen“; nach einer dritten Meinung (z. B. Ricardo, Rodbertus) soll er „als Liquidationsmittel in einer Volkswirtschaft mit Arbeitsteilung notwendig sein“. Zu diesen Meinungen stehe eine vierte im Gegensatze, nach welcher „der Wert, als einheitliche Beziehung zwischen Gütern und Menschen, eine notwendige Bedingung wirtschaftlicher Thätigkeit sein soll“. In dieser Auffassung vereinigen sich unter anderen (die Zusammenstellung wird manchem Leser etwas befremdlich sein, mir war sie es auch!) die Lehren von Marx,

Knies, Schäffle und die Theorie des Grenznutzens, welche der Verfasser speziell in der ihr von Wieser gegebenen Gestalt verfolgt. Die Kritik der letzterwähnten vier Theorien, zu der der Verfasser sodann übergeht, weist manche recht glückliche Momente auf; so scheint mir insbesondere die Widerlegung der von Knies vertretenen Theorie des „gesellschaftlichen Gebrauchswertes" sehr bündig und schlagend. Bei der Theorie des Grenznutzens, der der Verf. übrigens doch noch näher zu stehen scheint als den andern genannten Lehren, stöfst er sich hauptsächlich daran, dafs dieselbe „eine einheitliche Beziehung der Güter zum Individuum" voraussetze, die in ihrer „Bedeutung für seine Wohlfahrt" liege. Eine solche einheitliche Beziehung gebe es aber nicht. Es bestehe nämlich — wenn ich den Verf. recht verstanden habe — ein fundamentaler Gegensatz zwischen Gebrauchsgütern und Produktivgütern. Die Beziehung der Gebrauchsgüter zum Menschen sei eine Sache des Gefühls, jene der Produktivgüter lediglich eine Sache des „Naturerkennens" oder des Verstandes, und es sei eine „ungeheuerliche Zumutung", auf „Mittel" (womit der Verf. Produktivgüter meint) ein Gefühl übertragen zu wollen. Auch sei die Theorie des Grenznutzens dieser Konsequenz in der That ausgewichen. (?)

Ich glaube, der Verf. ist hier einem zum Teil etwas sonderbaren Mifsverständnis zum Opfer gefallen. Vor allem ist festzustellen, dafs beide Güterkategorien, Gebrauchsgüter und Produktivgüter, jederzeit mit beiden Bewufstseinsformen, Gefühl und Verstand, zu thun haben. Bei beiden belehrt uns erst der Verstand darüber, was mit ihnen überhaupt technisch zu erreichen ist, worauf wir dann über die Bedeutung, die dieser technische Erfolg für unser Wohl hat, bei beiden das Gefühl zu Rate ziehen müssen. Bei dem Gebrauchsgut „Klavier" z. B. belehrt uns der Verstand, dafs wir auf demselben nach Stimmung oder Laune Straufssche Walzer oder Beethovensche Sonaten selbst spielen oder nach Gelegenheit durch andere uns vorspielen lassen können, und zwar durch eine lange Reihe von Jahren hindurch beliebig oft, an beliebigen Tagen und Stunden; während beispielsweise das Gebrauchsgut „Konzertkarte" uns nur die Möglichkeit gewährt, ganz bestimmte Musikstücke einmal an einem bestimmten Abend zu hören. Das Gefühl mufs uns dann sagen, welches Mafs von Vergnügen uns das eine und das andere bereitet. Bei den Produktivgütern ist nur der technische Prozefs, über dessen Erfolg uns der Verstand belehren mufs, um ein Glied länger, im übrigen ist alles gleich, auch in bezug auf die Rolle des Gefühls. Nur darf man sich natürlich nicht vorstellen, wie sich der Verf. nach einer Bemerkung auf Seite 59 allerdings sonderbarer Weise vorzustellen scheint, dafs bei der Abschätzung von Gütern die Vorstellung der letzteren von denjenigen Gefühlen, „welche vom Dasein des Gegenstandes abhängig sind", d. i. welche durch den Gebrauch derselben hervorgerufen werden können, bereits thatsächlich begleitet wird. Wäre dies der Fall, dann würden wir ja z. B. bei der Abschätzung von Austern, die uns zum Kauf angetragen werden, das Gefühl der Sättigung mit Austern schon wirklich und wahrhaftig durchfühlen und hätten gar nicht mehr notwendig, die Austern zu kaufen, sondern es würde genügen, blofs an

sie zu denken! Vielmehr — wie in der Litteratur vom Grenznutzen längst sattsam auseinandergesetzt worden ist — schätzen wir die Güter, u. z. Gebrauchsgüter und Produktivgüter ganz gleichmäfsig, fast immer nur auf Grund von Erinnerungen an Lust- und Unlustgefühle. Dafs ich aber z. B. bei dem Produktivgut „Eiderdunen", womit ich ein Kopfkissen füllen, oder bei dem Produktivgut „Schlinge", mit dem ich Hasen fangen will, an die Empfindungen der Bequemlichkeit oder des Wohlgeschmacks denke, die ich mir erfahrungsgemäfs mit weichen Kopfkissen oder Hasenbraten verschaffen kann, das dürfte eine so „ungeheuerliche" Annahme doch wohl nicht sein!

Auch die viel erörterte Frage nach der Art des Zusammenhangs zwischen dem Preise und den subjektiven Wertschätzungen der Einzelnen hat den Verfasser stark beschäftigt, ohne dafs es ihm meines Erachtens gelungen wäre, der zahlreichen Schwierigkeiten, die sie bietet, Herr zu werden. Insbesondere erscheint mir die Entscheidung, dafs die Wertschätzungen der Einzelnen die Preise zwar „beeinflussen", aber nicht „bestimmen" (S. 81), als ein Versuch, die Mittelstrasse an einer Stelle zu wandeln, an welcher dieselbe durchaus nicht „golden" ist. Im ganzen weist die Arbeit manche schöne Talentblüte, aber wenig ausgereifte Früchte auf.

Neumann hat zu unserem Thema zwei Beiträge geliefert: das Kapitel über den „Wert" in der I. Abteilung seines Werkes über die „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre", und die Kapitel über „Grundbegriffe" und über die „Gestaltung des Preises" in der III. Auflage des Schönbergschen Handbuches. Neumann gilt seit langem als angesehener und wohl berufener Spezialist auf diesen Gebieten der Forschung. Wenn daher dieser Schriftsteller in einer Zeit, in der sein Lieblingsgebiet überhaupt den Schauplatz einer ungemein lebhaften und vielfach anregenden Litteraturbewegung bildete, dasselbe abermals und auf noch breiterer Basis als bisher zu durchforschen unternahm, so mochte man der wissenschaftlichen Ausbeute eines solchen Unternehmens mit grofser und berechtigter Spannung entgegenblicken. Die Erwartung wird indes in diesem Falle nur in bescheidenem Mafse erfüllt. Beide neue Beiträge Neumann's bieten in der Hauptsache eine verschwindende, wenn irgend eine Ausbeute an Neuem oder Förderndem.

Wie es überhaupt zu den Eigenheiten Neumann's zählt, dafs er, statt für die erklärungsbedürftigen Erscheinungen eine Erklärung zu bieten, sich auf die Ausarbeitung von Definitionen für dieselben zu beschränken liebt, so gipfeln auch diesmal die neuen Ergebnisse seiner Forschung über den Wert in einer etwas veränderten Definition des „subjektiven Wertes". Bisher hatte er, in Anlehnung an Hufeland, Soden, Lotz u. s. w. das Wesen des Wertes in die blofse (abstrakte) Tauglichkeit oder Eignung der Dinge gesetzt, den Bedürfnissen jemandes zu entsprechen. Nach dieser Auffassung hätten z. B. auch freie Güter wie Luft und Wasser Wert. Nunmehr kann er sich der Einsicht nicht mehr verschliefsen, dafs für die Zwecke der Wissenschaft ein anderer Begriff, den die Sprache gleichfalls mit dem Namen des Wertes bezeichnet, ungleich mehr Wichtigkeit besitzt: nämlich die effektive Bedeutung, die ein Ding nach den

jeweilig obwaltenden konkreten Verhältnissen (von Bedarf, Vorrat u. dgl.) für eine bestimmte Person besitzt. Demnach definiert Neumann jetzt den Wert als „die Bedeutung für das Interesse bestimmter Personen, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding beigelegt wird.“ Er meint mit dieser Definition eine „vermittelnde“ Auffassung des Wertes aufgestellt zu haben, vermittelnd zwischen der älteren deutschen Auffassung — die man am kürzesten als die des „abstrakten Gattungswertes“ bezeichnen könnte — und zwischen der von den Anhängern der Theorie des Grenznutzens vertretenen Auffassung, die Neumann mit dem Namen des „Seltenheitswertes“ zu bezeichnen liebt[1]). Ich glaube, Neumann verkennt hier die wahre Sachlage. Soweit es sich um die Feststellung von Begriff und Wesen des Wertes handelt — und darüber gehen ja Neumann's positive Darlegungen leider nicht hinaus — vermittelt er nicht zwischen der älteren Auffassung und jener der Grenzwerttheoretiker, sondern er hat einfach diese letztere angenommen. Wenn z. B. ein Grenzwerttheoretiker den subjektiven Wert definiert hat als die „Bedeutung, die ein Gut (Neumann, der die Leistungen nicht als Güter anerkennt, sagt „Ding“) als erkannte Bedingung eines sonst zu entbehrenden Nutzens für die Wohlfahrtszwecke eines Subjektes erlangt“, und wenn diese Definition mit einer absolut nicht mifszuverstehenden Deutlichkeit dahin erläutert wurde, dafs man darauf sehen müsse, ob vom Besitz oder Verlust, oder von der Verfügungsgewalt über ein Gut für die Zwecke einer Person irgend etwas abhängt, so ist es demgegenüber nur mehr eine Variante in den Worten (ob eine verbessernde Variante, lasse ich dahingestellt sein!), wenn Neumann jetzt den Wert als die Bedeutung für das Interesse bestimmter Personen definiert, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding beigelegt wird.

Indem ich diese Annäherung Neumann's an die von den Grenzwerttheoretikern empfohlene Definition des subjektiven Wertes mit Vergnügen begrüfse, kann ich die bescheidene Bemerkung nicht unterdrücken, dafs es vielleicht nicht notwendig gewesen wäre, jene Annäherung mit einer fast ununterbrochenen und teilweise im absprechendsten Tone geführten Polemik gegen eben jene Auffassung zu begleiten, der sich Neumann schliefslich selbst, und zwar wohl stärker als er zugeben will, „anzunähern“ gezwungen war. Jedenfalls hätte er aber die Polemik dort unterlassen sollen, wo er nicht den mindesten thatsächlichen Grund dazu hatte. So findet er es z. B. passend, die Motive in Erörterung zu ziehen, welche die Anhänger des „Seltenheitswertes“ zur Aufstellung ihres, der jetzigen Neumann'schen Definition „nahestehenden“ Wertbegriffes bewogen haben; und hierbei insinuiert er ihnen wiederholt in tadelndem Tone[2]), dafs

1) Nicht ganz passend; die Seltenheit hat mit dem Begriffe des Wertes noch nichts zu thun, sondern erst mit der Frage nach den äufseren Bedingungen seiner Entstehung, welche Frage auf ein ganz anderes Blatt gehört. Um ein analoges Beispiel vorzuführen: Indem Darwin gewisse abweichende Anschauungen über die Entstehung des Menschengeschlechtes aufstellte, hat er gewifs nicht einen neuen Begriff des Menschen geschaffen, sondern fährt fort unter dem Namen „Mensch“ ganz dasselbe Wesen zu verstehen, das alle anderen Leute darunter begreifen!

2) z. B. Grundlagen S. 127, 145—148, 257.

das Hauptmotiv für sie eine einseitige, und in dieser Einseitigkeit irrige Auslegung des vermeintlichen allgemeinen Sprachgebrauches gewesen sei, während Neumann selbst im Gegensatz hierzu als den richtigen Grund für die Bevorzugung jenes Wertbegriffes vor dem „abstrakten Gattungswerte" die Bedürfnisse der Wissenschaft hervorhebt [1]). Nun hatte beispielsweise ich — und ich prätendiere durchaus nicht, dies zuerst unter den Grenzwerttheoretikern gethan zu haben — schon vor Jahren mit allem nur möglichen Nachdruck erklärt, dafs für die Fassung des volkswirtschaftlichen Wertbegriffes es nicht auf die vulgäre Sprachübung, sondern vor allem auf die Bedürfnisse der Wissenschaft ankomme [2]). Wozu also die Polemik? Wahrscheinlich wäre es dem Publikum überhaupt herzlich gleichgiltig gewesen, ob der richtige Grund für die Bevorzugung des richtigen oder eines dem richtigen „nahestehenden" Wertbegriffes schon von den Grenzwerttheoretikern oder erst von Neumann entdeckt wurde; aber wenn Neumann es schon für notwendig fand, das Publikum über solche minutiöse Details zu informieren, so hätte er es — hier und sonst — wenigstens richtig informieren sollen.

Eine ganz andere Frage als die nach der richtigen Definition des Wertes ist die Frage nach dem Ursprung des Wertes, oder nach den thatsächlichen Voraussetzungen, unter denen die Verfügungsgewalt über ein Ding eine effektive Bedeutung für die Interessen einer Person erlangt. In dieser Frage trennt sich Neumann wirklich von den Grenzwerttheoretikern. Das heifst, er spricht hierüber gar keine eigene positive Meinung aus — zu eigentlich theoretischen Darlegungen über das Thema des Wertes gelangt er ja überhaupt nicht — aber er setzt wenigstens der fremden Meinung, dafs zum Entstehen des Wertes unter Anderem eine gewisse näher definierte Seltenheit erforderlich sei, einen motivierten Widerspruch entgegen. Ich bedauere aufrichtig, dafs Neumann zu einer Formulierung seiner eigenen Ansichten über diesen Punkt nicht gelangt ist. Bei dem Versuche etwas Positives hierüber zu behaupten und zu begründen, würde er wahrscheinlich über den Wert oder Unwert manches polemischen Argumentes, bei dem er sich jetzt leichthin beruhigt, anderer Meinung geworden sein. Ueberhaupt scheint mir, wie auch Menger schon einmal angedeutet hat [3]), in dem Umstande, dafs Neumann vom Definieren beinahe nie zum Erklären der Erscheinungen vorschreitet, der Hauptgrund für die verhältnismäfsig geringe Fruchtbarkeit zu liegen, welche den beharrlichen und hingebungsvollen Bemühungen eines so scharfsinnigen Schriftstellers innewohnt. Eine Definitionensammlung ohne eigentliche

---

1) z. B. a. a. O. S. 164, 165, 251.

2) Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes in diesen Jahrbüchern N. F. Bd. XIII, S. 4: „Die Nationalökonomie wird von den sprachüblichen Wertbegriffen alle diejenigen, aber auch nur diejenigen zu rezipieren haben, die nationalökonomisch relevant, d. i. von Erscheinungen abgenommen sind, die entweder an sich, oder für die Erklärung anderer volkswirtschaftlicher Erscheinungen von Bedeutung sind." S. 11: „Wäre der Begriff der „zum Handeln anregenden Wohlfahrtsbeziehung" erst neu zu erfinden und namenlos gewesen — nun, so hätte ihn eben die Wissenschaft erfinden und taufen müssen."

3) „Grundzüge einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften" in diesen Jahrbüchern, Bd. XIX, S. 26 in der Note.

Theorie, wie sie Neumann in seinen verschiedenen Schriften darzubieten liebt, kommt mir vor wie eine Armee auf dem Paradeplatz. Sie kann ganz schön aussehen, aber ob sie wirklich tüchtig ist, das erprobt sich nicht auf dem Paradeplatz, sondern auf dem Schlachtfelde, nicht an der Begriffssammlung, sondern am Operieren mit den Begriffen in den wirklichen Erklärungsaufgaben der Wissenschaft. Und so bleibt auch die Selbstkritik, die Neumann mit so anerkennungswerter Geduld von Auflage zu Auflage an seinen Definitionen übt, immer nur eine Art Paradeplatzkritik, die weit weniger Gewähr für ihre Richtigkeit bietet, als wenn er seine Begriffe einmal der Feuertaufe einer wirklichen Theorie aussetzen würde.

Vielleicht geschieht dies, wenn Neumann, wie er es in der Vorrede zu seinen „Grundlagen" in Aussicht stellt, in der Fortsetzung dieses Werkes nicht blofs die Begriffe, sondern auch die „Gestaltungen" von Wert und Preis, sowie die Gestaltungen des Einkommens behandeln wird. In seinen Beiträgen zur 3. Auflage des Schönberg'schen Handbuchs hat er aber leider diese Gelegenheit schon versäumt, und zwar, wie uns eine Note auf S. 242 belehrt, mit Absicht versäumt. Er will die Theorie des subjektiven Wertes von der Darstellung ausschliefsen, weil sie weder (worüber sich am Ende streiten liefse), einen Teil der Preislehre, noch (was allerdings ganz richtig ist), einen Teil der Lehre von den Begriffen Wert, Preis u. s. w. bilde, und weil es überhaupt „zu befriedigender Erkenntnis auf diesem Gebiete noch durchaus nicht gekommen sei." Nun, früher einmal hat Neumann selbst geschrieben, und dies meines Wissens auch neuerdings nicht widerrufen, dafs der subjektive Wert der eigentliche Kern- und Angelpunkt des gesamten Wirtschaftsgetriebes sei[1]). Ueber einen so wichtigen Gegenstand, denke ich, darf man doch in einem Lehrbuch den Leser nicht aus dem formalistischen Grunde ohne Belehrung lassen, weil derselbe weder als „Teil" in das Kapitel x, noch in das Kapitel y hineinpafst. Der „Kern und Angelpunkt" des Ganzen wird doch verdienen, dafs man in einem Lehrbuch von ein paar tausend Seiten für ihn nötigenfalls ein selbständiges Kapitel eröffne! Und wenn der Umstand, dafs der gegenwärtige Stand der Erkenntnisse über irgend einen Gegenstand noch nicht „befriedigt", jedesmal hindern sollte, dafs derselbe in einem Lehrbuch überhaupt besprochen werde, dann müfsten die Lehrbücher der Nationalökomie aus lauter weifsen Blättern bestehen! Wenn z. B. Mithoff so skrupulös gewesen wäre wie Neumann, dann hätten die Kapitel über den Arbeitslohn und über den Kapitalgewinn, über welche Materien man ja gleichfalls noch durchaus nicht einig ist, nicht geschrieben werden dürfen; und wenn Neumann selbst immer so skrupulös gewesen wäre, so hätte ganz insbesondere sein Kapitel über die Gestaltungen des Preises ungeschrieben bleiben müssen.

Nicht als ob Neumann es an allerlei nützlichen und scharfsinnigen Bemerkungen über Preis und Preisbildung fehlen liefse: aber innerhalb eines Waldes von Einzelheiten gebricht es an der nötigen Orientierung; oder eigentlich noch schlimmer: unser Autor verheifst uns Orientierung,

1) Schönberg's Handbuch, II. Auflage, I, S. 165.

führt uns auf manchem mühsamen Kreuz- und Quergang mit sich auf einen gewissen Punkt, von dem er behauptet, er eröffne eine orientierende Aussicht auf das Ganze — aber man sieht von ihm so wenig oder noch weniger aus als im übrigen Walde. Neumann ist kein theoretischer Skeptiker: er glaubt an Preisgesetze und sucht nach Preisgesetzen. Aber auf diesem Teile seines Forschungsweges versagt sich ihm und versagt er uns in einem ganz merkwürdigen Grade eine Gabe, die hier alles bedeutet: die Klarheit. Ich will ein Beispiel herausgreifen, welches zugleich das wichtigste und das lehrreichste ist: die Haltung Neumanns gegenüber dem Preisgesetz von Angebot und Nachfrage.

Neumann handelt zuerst ausführlich von Preisgesetzen überhaupt; später handelt er nicht minder ausführlich in einem besonderen Unterabschnitt von Angebot und Nachfrage. Natürlich mufs sich da jedem orientierungsbedürftigen Leser vor allem die Frage auf die Lippen drängen: giebt es denn überhaupt ein Preisgesetz von Angebot und Nachfrage, und was soll kurz und bündig sein Inhalt sein? — Ja, wer Neumanns wahre Meinung hierüber nur enträtseln könnte! Ich wenigstens habe bei dem Versuch, dies zu thun, manche überraschende Erfahrung machen müssen. In der zweiten Auflage des Schönbergschen Handbuches hatte Neumann (S. 286) den Ausspruch gethan, dafs das allgemeinste der in Betracht kommenden Preisgesetze das sogenannte Kostengesetz sei. Nun müfste ohne Frage der Geltungskreis des Gesetzes von Angebot und Nachfrage — falls man ein solches überhaupt anerkennt — ein noch weiterer sein als der des Kostengesetzes, das ja bekanntlich nur für die Gruppe der „beliebig reproduzierbaren" Güter gilt. Aus der Bemerkung Neumanns, dafs das Kostengesetz das allgemeinste Preisgesetz sei, mufste daher jeder denkende Leser die implicite enthaltene Meinung herauslesen, dafs Neumann das noch allgemeinere Gesetz von Angebot und Nachfrage als solches eben nicht anerkenne. In dieser Auslegung mufste der Leser dadurch bestärkt werden, dafs er den Abschnitt, in dem Neumann ex professo von Angebot und Nachfrage handelt, mit einer Menge von Aeufserungen angefüllt fand, in denen sich Neumann über den wissenschaftlichen Wert der Formel von Angebot und Nachfrage in der geringschätzigsten Weise ausdrückte; und wenn noch irgend ein Auslegungszweifel hätte bestehen können, so mufste er dadurch behoben werden, dafs der Leser den betreffenden Abschnitt endlich auch noch mit dem Titel überschrieben fand: „Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage und die angebliche Bestimmung der Preise durch dieses Verhältnis". Ein angebliches Gesetz ist doch kein wirkliches! Das nahm denn natürlich auch ich im guten Glauben als die wahre Meinung Neumanns an, und äufserte mich gelegentlich, dafs Neumann den Nutzen der Formel von Angebot und Nachfrage nur als den eines guten Schlagwortes bezeichne und auf das Gesetz von Angebot und Nachfrage gänzlich verzichte. Damit kam ich aber schön an! In einer höchst geharnischten Note der dritten Auflage [1]), welche meine Aeufserungen zwar nicht ganz getreu reproduziert, aber augenscheinlich auf sie gemünzt ist, beklagt sich der Verfasser über ent-

1) Handbuch S. 259 A. 31.

stellende „Uebertreibungen“ seiner Aussprüche, und erklärt dann, dafs er „durchaus nicht so weit gehe“. Nun würde Jedermann erwarten, dafs Neumann, durch die Erfahrung über die Möglichkeit eines Mifsverständnisses seiner Ansichten belehrt, wenigstens in der dritten Auflage mit aller nur möglichen Bestimmtheit und Unzweideutigkeit erklären würde, wie „weit“ er eigentlich gehe. Allein nichts weniger als das. Neumann vermeidet auch jetzt jede ausdrückliche Erklärung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage; dabei hat er von den indirekten Aeusserungen, aus denen früher der Leser notwendig den Schlufs auf die Nichtanerkennung ziehen mufste, in der dritten Auflage zwar jene eine weggelassen, in der er das Kostengesetz als das „allgemeinste“ bezeichnet hatte — offenbar mufste er trotz des an seine Kritiker gerichteten Vorwurfs der „Uebertreibung“ einsehen, dafs jene Aeufserung mit jeder anderen als der von mir ihm zugeschriebenen Meinung völlig unvereinbar ist; aber die wegwerfenden Aeufserungen über den wissenschaftlichen Wert der Formel von Angebot und Nachfrage finden sich auch in der dritten Auflage fast unverändert wieder [1]), und im betreffenden Abschnittstitel (S. 257) bleibt sogar das Wort von der „angeblichen Bestimmung“ der Preise etc. [2]) ruhig stehen! Wenn also Neumann jetzt wirklich, wie sein polemischer Ausfall schliefsen läfst, das Gesetz von Angebot und Nachfrage als ein thatsächliches und nicht blofs als ein angebliches Gesetz anerkennen will, so hat er es seinen Lesern — und man bedenke, dafs das Schönbergsche Handbuch auch ein Lehrbuch ist, und dafs seine Leser zum grofsen Teile orientierungsbedürftige Anfänger sind! — zum mindesten nicht leicht gemacht, diese seine Absicht zu erkennen.

Macht man aber den Versuch, den positiven Inhalt jenes „Gesetzes“ in Neumanns Abhandlung aufzusuchen, so wird die Verlegenheit noch gröfser: man findet nichts, was mit einigem Fug ein „Preisgesetz“ darstellen könnte! Was man aufser der mehrfachen negativen Erklärung, dafs das Verhältnis von Angebot und Nachfrage die Preise nicht bestimme, findet, ist eine Anzahl von Aeufserungen, in denen mit den vagsten und rückhältigsten Worten, die das Wörterbuch überhaupt zur

---

1) Auf S. 257 u. f. überblickt Neumann nämlich die verschiedenen Deutungen der üblichen Formel von Angebot und Nachfrage, und findet, dafs sie in einer (lediglich quantitativen) Deutung ein „Muster von Einseitigkeit“ sei, in einer anderen „einen logischen Fehler in sich schliefse“, und in einer dritten, sachlich richtigeren „im Grunde wenig besage“, nur „Selbstverständliches äufsere“. „Und man wäre danach versucht“ — fährt Neumann fort — „jenes in der Gegenwart so beliebte Wort von der „Bestimmung des Preises durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage“ geradezu als leer und nichtssagend zu bezeichnen, wenn ihm nicht immerhin ein Verdienst nachzusagen wäre, das Verdienst nämlich, dafs es in einer nun einmal üblich gewordenen Weise auf jene den Wandlungen von „Angebot“ und „Nachfrage“ eigentümlichen Preisgestaltungstendenzen verweist und so gewisse für den Preis besonders wichtige Momente in kurzem Ausdruck wie in einem Schlagwort zusammenfafst“. Also das einzige zugestandene Verdienst ist das eines üblichen kurzen Schlagworts! Und auch in dieser Anwendung findet Neumann jenes Wort weiterhin noch „bedenklich“! (a. a. O. S. 259.)

2) jetzt: „aller Preise“ etc. Nach allen Nebenumständen liegt aber dieser leichten stilistischen Aenderung keinerlei Meinungsänderung zu Grunde.

Verfügung stellt [1]), erklärt wird, dafs allerdings gewisse Momente, die man mit den Schlagworten Angebot und Nachfrage zusammenzufassen liebt, einen gewissen Einflufs auf die Preise ausüben. Dabei werden einige dieser Momente beiläufig genannt (darunter „ganz besonders natürlich der subjektive Wert", dem aber trotzdem eine eingehende Erörterung mit Absicht versagt bleibt!), ihre genaue Bestimmung wird als „sehr schwierig" bezeichnet (S. 265), nirgendwo aber der Versuch gemacht, die Art ihres Zusammenwirkens bei der Preisbildung klar und bündig darzulegen. Ja nicht einmal darüber erlangen wir eine unzweideutige Aufklärung, auf welchen Gegenstand der bestimmende Einflufs von Angebot und Nachfrage sich eigentlich richtet: ob wirklich, was man als Inhalt eines Preisgesetzes doch erwarten sollte, auf die Höhe der Preise oder vielleicht nur auf ihre Wandlungen? [2]) Ich will nicht ironisch werden. Aber wenn Neumann so ängstlich besorgt war, dafs der Geist des Anfängers ja nicht durch die Vorführung der noch nicht genug befriedigenden Theorie des subjektiven Wertes Schaden nehme, dann hätte er sich wohl zehnmal bedenken sollen, ihn durch eine so chaotische Preistheorie in Verwirrung zu stürzen! Denn Verwirrung allein kann das Ergebnis sein, wenn dem Leser erst ein Preisgesetz angekündigt, dann aber ein solches nirgends dargeboten, sondern der Leser zwischen allerhand wirklich oder scheinbar widersprechenden, jedenfalls aber verschwommenen und verfänglichen Redensarten in die Enge getrieben wird, die in ihrem Zusammenhange nicht über einen einzigen von allen den Punkten, auf die es bei einem wirklichen Preisgesetz ankommt, eine vollkommen bündige und unzweideutige Auskunft geben: nicht darüber, was in diesem „Gesetze" eigentlich bestimmt werden soll, noch darüber, durch welche Momente es bestimmt werden soll, noch viel weniger, wie und nach welchem Mafsstabe die Bestimmung vor sich geht, ja kaum

1) z. B. S. 259: „Statt also allgemein zu sagen: „Der Preis" werde durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt, dürfen wir nur sagen, dafs gewissen Wandlungen in dem Verhältnis der als Angebot und Nachfrage bezeichneten Momente die Tendenz eigen ist, gewisse Wandlungen auch in der Preisgestaltung herbeizuführen."

2) Wie es scheint, ist Neumann in der That gewillt, hier einen Unterschied zwischen der absoluten Höhe des Preises und den Veränderungen oder Wandlungen des Preises zu ziehen, und dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage zwar einen bestimmenden (beziehungsweise nebst anderen aufserwirtschaftlichen Einflüssen mitbestimmenden) Einflufs auf die Wandlungen der Preise, nicht aber auch auf die absolute Höhe derselben zuzugestehen. (Vgl. z. B. S. 259 Abs. 1 und bes. Abs. 4, S. 294 Abs. 2, S. 302 u. öfters.) Diese Ansicht erscheint mir aber so offenbar unhaltbar, dafs ich mich trotz zahlreicher, recht bestimmt auf sie hindeutender Belegstellen nicht getraue, sie Neumann ernsthaft zuzuschreiben, ehe er sie nicht in ganz unzweideutiger Weise als die seinige erklärt hat. Denn auf welchem Wege sollte denn eine Veränderung im Verhältnis von Angebot und Nachfrage eine Veränderung in den Preisen überhaupt verursachen können, wenn nicht so, dafs der Preis seine bisherige absolute Höhe verlassen mufs, wenn und weil sie dem geänderten Verhältnis von Angebot und Nachfrage nicht mehr entspricht, und einer anderen absoluten Höhe zustreben mufs, welche und weil sie die dem geänderten Verhältnis entsprechende ist? Setzt aber dieser Gedanke nicht auf das offenbarste voraus, dafs, um die Wandlungen des Preises regieren zu können, das Verhältnis von Angebot um so mehr und noch zuvor einen Einflufs auf die absolute Höhe des Preises mufs ausüben können?

darüber, ob überhaupt etwas wirklich und nicht blofs „angeblich“ bestimmt wird!

Warum halte ich aber Neumann alles dies vor? Und wieso kommt es, dafs ein so scharfsinniger und im allgemeinen gewifs nicht unklarer Kopf wie er hier ein so böses Beispiel von Unklarheit geben konnte? Das ist das eigentlich Interessante und Lehrreiche an der Sache. Neumann hat sich nämlich gleichsam selbst zur Unklarheit verurteilt, und zwar durch nichts anderes als durch seine geflissentliche Verschmähung des subjektiven Wertes. Man kann dies Zug um Zug an der Neumannschen Lehre verfolgen. Neumann hat sich, wie wir jetzt erfahren, endlich endgiltig entschlossen, ein Preisgesetz von Angebot und Nachfrage überhaupt anzuerkennen. Er thut gewifs ganz Recht daran. Aber ein Gesetz mufs auch einen Inhalt haben: woher sollte nun Neumann diesen Inhalt nehmen? Hier beginnt die Verlegenheit. Im Munde der Alten hatte das Gesetz von Angebot und Nachfrage einmal einen ganz bestimmten und ausgeprägten Inhalt gehabt; dabei waren aber die Begriffe Angebot und Nachfrage ganz mechanisch nur auf die Quantitäten der begehrten und feilgebotenen Waren bezogen worden, und das war ebenso einseitig als unrichtig. Neumann verwirft denn auch diese mechanische Auffassung mit grofsem Nachdruck — was ihn freilich nicht gehindert hat, gelegentlich selbst in dieselbe zurückzufallen [1]) — und kann daher jedenfalls die auf der verworfenen Auffassung beruhende alte Formulierung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage nicht mehr brauchen. Was also an die Stelle setzen? Nun, im Munde der Neueren hat die Formel von Angebot und Nachfrage zum zweitenmal einen ganz präzisen und ausdrucksvollen Inhalt bekommen. Nachdem man schon lange erkannt hatte, dafs es bei Angebot und Nachfrage nicht blofs auf Quantitäten, sondern auch auf Intensitäten ankommt, auf Intensitäten des Bedürfens, des Begehrens, der Kauf- und Verkauflust u. s. w., begann man endlich, zu diesem neuen Schlagwort auch den dazu gehörigen wissenschaftlichen Inhalt auszuarbeiten. Das geschieht durch die moderne Theorie des subjektiven Wertes. Intensität meint subjektiven Wert. Indem man daher dem Ursprung, den Bedingungen, den Gröfsengesetzen des subjektiven Wertes mit Sorgfalt nachging, gelangte man zur detaillierten Erkenntnis derjenigen realen Beziehungen und Motive, die unter den Schlagworten Intensität, Angebot und Nachfrage auf die Preise wirken, und damit erlangte man endlich auch für das „Gesetz von Angebot und Nachfrage“ wieder einen festen Boden, in welchen man mit der wissenschaftlichen Erklärung wirklich einankern konnte, statt zwischen haltlosen Schlagworten und nichts erklärenden Redensarten umherzutreiben. Aber dieser feste Ankergrund ist die ausgebildete Theorie des subjektiven Wertes,

1) So beruht die von Neumann gegen meine Einwendungen (in diesen Jahrbüchern N. F. Bd. XIII, S. 536 f.) noch immer aufrecht erhaltene Behauptung (III. Aufl. S. 259 f.), dafs Wandlungen in den Kosten ganz unmittelbar und, ohne dafs eine Wandlung im Verhältnis von Angebot und Nachfrage in der Mitte zu liegen braucht, auch Wandlungen in den Preisen hervorzurufen imstande seien, doch nur darauf, dafs Neumann sich gestattet, bei dieser Gelegenheit Angebot und Nachfrage als lediglich quantitative Gröfsen und ohne alle Rücksicht auf Intensitäten zu betrachten.

und in diese will Neumann ja seinen Anker nicht werfen! Was blieb ihm also übrig? Genau das, was er schliefslich thatsächlich gethan hat: nämlich zwischen der alten und der neuen Lehre sich wie zwischen zwei Stühlen ins Leere zu setzen und seinem Preisgesetze gar keinen realen Inhalt zu geben. Weil er dies aber sich selbst nicht eingestehen kann und doch in dem Augenblick eingestehen müfste, als er sich zur Deutlichkeit und Vollständigkeit nötigen würde, nimmt er unwillkürlich seine Zuflucht zu jenen vagen und ausweichenden Formeln, die dem forschenden Leser die Auskunft, die sie zu bieten scheinen, in dem Mafse, als er ihnen näher rückt, nur desto hartnäckiger verweigern!

Als Neumann vor fast 10 Jahren in der I. Auflage des Schönbergschen Handbuches seine Wert- und Preislehre dem Publikum vorlegte, konnte man sie als einen noch unvollkommenen, aber wenigstens für die Zukunft vielversprechenden ersten Versuch nehmen. Neumann selbst sah sich auch in der II. Auflage noch veranlafst, eine entschuldigende Bemerkung über die Unfertigkeit seiner Preislehre beizufügen [1]). Nunmehr hat er uns aber dieselbe Lehre mit Abänderungen, die fast nur den Umfang und fast gar nicht das Wesen betreffen, zum drittenmal dargeboten. Dem gegenüber mufs sich auch der Standpunkt des Urteilenden ändern. Wenn, wie es jetzt den Anschein hat, jene Ansichten von Neumann dazu ausersehen sind, als Kanon im deutschen Lehrbuch fortgepflanzt und mit der ganzen Autorität, die dem hochangesehenen Schönbergschen Handbuche zur Seite steht, Jahr für Jahr unserer lernbegierigen Jugend eingeprägt zu werden, dann ist es an der Zeit, dafs im Interesse der Wissenschaft und des Unterrichts es einmal mit aller Rückhaltlosigkeit ausgesprochen werde, dafs die Art, wie Neumann die hochwichtigen Lehren vom Wert und vom Preise behandelt, den Zwecken der Forschung und jenen des Unterrichts gleich wenig entspricht. Mag sein, dafs die Theorie vom subjektiven Wert noch nicht befriedigend abgeschlossen ist, aber eine Preistheorie ohne Werttheorie ist nicht allein unbefriedigend, sie ist nach dem heutigen Stande des Erkennens einfach unmöglich!

1) Handbuch II. Aufl. S. 300.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VIII.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

(Fortsetzung.)

Von Assessor von Jecklin*).

II.

Der zweite Titel des vierten Abschnittes behandelt die Willenserklärung in den §§ 72—76. Der erste Paragraph dieses Titels wurde gestrichen. Die Vorschrift, dafs eine Willenserklärung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen könne, erschien, abgesehen von ihrem etwas lehrhaften Charakter, um so eher entbehrlich, als sie im Entwurfe durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen ist. — Dagegen wurde der Antrag, auch den § 73 zu streichen, abgelehnt. Der letztere enthält die dem Artikel 278 des Handelsgesetzbuchs nachgebildete Vorschrift, dafs bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften ist. Für die Beibehaltung der Vorschrift war mafsgebend die Rücksicht auf die wohlthätigen Wirkungen, welche erfahrungsgemäfs der Artikel 278 auf dem Gebiete des Handelsrechtes geäufsert habe.

Der § 74 entscheidet über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer

*) Verfasser dieser Fortsetzung des auf S. 708 ff. begonnenen Berichts ist gleichfalls einer der Schriftführer der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes. Der Bericht wird von den beiden Herren Schriftführern erstattet werden.

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse.

(Fortsetzung.)

§ 73. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdruckes zu haften.

§ 74. Eine Willenserklärung, welche gegenüber einem Anderen abzugeben ist (empfangsbedürftige Willenserklärung), wird, wenn derselbe abwesend ist, mit dem Zeitpunkte

Willenserklärung unter Abwesenden. Dabei wird zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden Willenserklärungen unterschieden. Hinsichtlich der ersteren wird die sogenannte Empfangstheorie, nach welcher die Willenserklärung dem Empfänger zugekommen, hinsichtlich der letzteren die sogenannte Vernehmungstheorie zu Grunde gelegt, nach welcher die Erklärung zur Kenntnis des Empfängers gelangt sein mufs (Abs. 1). Die Annahme der Empfangstheorie für die ausdrücklichen Willenserklärungen hat in der Kritik überwiegend Zustimmung gefunden, insbesondere haben sich die Handelskammern durchweg für diese Theorie ausgesprochen. Dagegen ist die abweichende Behandlung der stillschweigenden Willenserklärungen lebhaft angegriffen worden. Die Kommission beschlofs, ohne Unterscheidung zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden Willenserklärungen den Zeitpunkt des Zukommens der Willenserklärung für mafsgebend zu erklären, so dafs für stillschweigende Willenserklärungen, welche einem Andern gegenüber abzugeben sind, gleichfalls die Empfangstheorie Platz zu greifen hat. Das Zukommen wird freilich letzterenfalls, soweit überhaupt eine einem Anderen gegenüber abzugebende Willenserklärung stillschweigend erfolgen kann, kaum in etwas Anderem als in dem Erlangen der Kenntnis von der Erklärung seitens des Empfängers bestehen können. Der Antrag, den Grundsatz des § 74 Abs. 1 auch auf Willenserklärungen unter Anwesenden zu erstrecken, wurde abgelehnt. Man hielt es aus den bereits in den Motiven (Bd. I S. 156) geltend gemachten Gründen nicht für ratsam, in dieser Beziehung eine allgemeine gesetzliche Regel aufzustellen. Der übrige Inhalt des § 74 (Abs. 2—4) wurde, abgesehen von den durch die abweichende Behandlung der stillschweigenden Willenserklärung auch hier gebotenen Modifikationen, sachlich gebilligt. Ein Widerruf der Willenserklärung soll sonach in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechte als rechtzeitig gelten, d. h. das Wirksamwerden der Willenserklärung hindern, wenn er vor oder gleichzeitig mit dieser dem Empfänger zugeht (Abs. 2); es soll ferner der Eintritt von Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden in der Zwischenzeit zwischen der Vollendung und dem Wirksamwerden der Erklärung einflufslos sein (Abs. 3), und es sollen die in Abs. 1—3 gegebenen Vorschriften auf die gegenüber einer Be-

---

wirksam, in welchem sie ihm zugegangen ist. Sie wird nicht wirksam, wenn vor oder gleichzeitig mit ihr ein Widerruf erfolgt.

Auf den Eintritt der Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einflufs, wenn der Erklärende nach deren Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

§ 74a (§ 66 des Entw.). Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird nicht wirksam, wenn derjenige, welchem sie zugeht, geschäftsunfähig ist. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so finden die Vorschriften der §§ 65a, 65b entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Die Redaktionskommission ist nachträglich beauftragt, für den § 64 Nr. 2 (vgl. oben S. 718) eine Fassung zu suchen, aus welcher erhellt, dafs als geschäftsunfähig im Sinne des Gesetzes solche Personen nicht mit verstanden werden, welche sich nicht dauernd, sondern nur vorübergehend in einem Zustande der Bewufstlosigkeit (Schlaf, Fieber, Trunkenheit) befinden. Man erwog, dafs zwar die in einem solchen Zustande von der betreffenden Person abgegebene Willenserklärung nichtig sein müsse, dafs auch die gegenüber einer solchen Person während dieses Zustandes unter Anwesenden abgegebene Willenserklärung nicht wirksam werden könne, dafs aber bei Willenserklärungen unter Abwesenden (durch Brief oder Telegramm) ein solcher nur vorübergehender Zustand das wirksame Zukommen nicht hindern könne.

hörde abgegebenen Willenserklärungen entsprechende Anwendung finden (Abs. 4). Ein Antrag, hinsichtlich des Widerrufes eine Abschwächung der Empfangstheorie eintreten und den Widerruf auch dann noch als rechtzeitig gelten zu lassen, wenn er dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit der Kenntnisnahme zukomme, wurde abgelehnt, da nach den bisherigen Erfahrungen ein praktisches Bedürfnis für Aufnahme einer solchen Bestimmung sich nicht herausgestellt habe, welche übrigens unter Umständen zu einer unbilligen Behandlung des Empfängers führen und zu schwierigen Beweisführungen und unerwünschten Eideszuschiebungen Anlafs geben könne. Aus denselben Erwägungen fand auch die Anregung, bei Vertragsanträgen und einseitigen Rechtsgeschäften, nicht aber bei Annahmeerklärungen, den Widerruf bis zur Kenntnisnahme des Empfängers von der Willenserklärung zuzulassen, keinen Beifall, zumal eine solche Unterscheidung die Handhabung des Gesetzes ohne zwingenden Grund erschweren würde.

Die §§ 75, 76, welche Vorschriften über Mitteilung von Willenserklärungen durch amtliche Vermittelung enthalten, wurden als dem Verkehrsbedürfnis entsprechend gebilligt, die in dem Entwurfe vorgesehene Beschränkung auf solche Fälle, in welchen für den Empfänger eine Verpflichtung zur Entgegennahme besteht, jedoch fallen gelassen.

Der den dritten Titel „Vertragschliessung" einleitende § 77 wurde in der Erwägung gestrichen, dafs es weder rätlich noch notwendig sei, im Gesetzbuche die Begriffsmerkmale des Vertrages festzustellen, zumal die wesentlichen Erfordernisse der Vertragschliefsung sich auch aus dem § 78 entnehmen lassen und die Regel des § 77 nicht nur bei Verträgen unter Abwesenden durch die Empfangstheorie, sondern auch in den Fällen des § 86 durchbrochen ist. — Der § 78, nach welchem zum Zustandekommen des Vertrages eine Einigung über die nach dem Gesetz und im Zweifel auch über die nach dem Willen der einen oder anderen

---

§§ 75, 76. Eine Willenserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozefsordnung.

Befindet der Erklärende sich über die Person desjenigen, an welchen die Erklärung zu richten ist, in einer nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden (entschuldbaren) Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser Person unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozefsordnung erfolgen. Zuständig ist im ersteren Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt im Inlande hat, im zweiten Falle das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Person, welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den letzten Aufenthalt im Inlande hatte.

§ 76a. Ist eine Willenserklärung nach gesetzlicher Vorschrift an eine Behörde zu richten, so finden die Vorschriften des § 74 entsprechende Anwendung.

§ 78. Solange die Parteien sich nicht über alle Punkte eines beabsichtigten Vertrages geeinigt haben, über welche nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist der Vertrag nicht geschlossen und die über einzelne Punkte erfolgte Verständigung nicht bindend. Dies gilt auch dann, wenn eine Aufzeichnung der vereinbarten Punkte bereits stattgefunden hat.

Ist eine Beurkundung des abzuschliefsenden Vertrages verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, solange die Beurkundung nicht erfolgt ist.

Partei wesentlichen Punkte erforderlich ist, und zwar letzterenfalls ohne Unterschied, ob eine schriftliche Punktation über die bereits vereinbarten gesetzlich wesentlichen Punkte vorliegt oder nicht, wurde sachlich gebilligt. (Ueber den in der vorläufigen Fassung des § 78 hinzugefügten Absatz 2 vergl. unten zu § 91.) — Der § 79 wurde gestrichen. Derselbe schreibt für gegenseitige Verträge, welche mit der Bestimmung geschlossen sind, dafs der eine Vertragschliefsende an den Vertrag nur gebunden sei, wenn er wolle, die Gebundenheit des anderen Vertragschliefsenden bis zur Erklärung des Nichtwollens seitens des ersteren vor. Man hielt eine derartige allgemeine Bestimmung weder für notwendig, da der Hauptfall des Kaufes auf Probe im § 471 der Entwurfes besonders geregelt sei und aus jener Vorschrift sich das ihr zu Grunde liegende Prinzip auch für andere gleichgeartete Fälle ableiten lassen werde, noch für rätlich, da sie ohne Grund eine das Wesen des gegenseitigen Vertrages betreffende Konstruktionsfrage entscheide. — Die §§ 80, 81, welche eine gültige Offerte grundsätzlich in dem Sinne für bindend erklären, dafs ein nachträglicher Widerruf des Antragstellers ausgeschlossen ist, es sei denn, dafs dieser bei Stellung des Antrages eine solche Gebundenheit abgelehnt, d. h. das Recht des Widerrufes sich vorbehalten hätte, wurden sachlich nicht beanstandet.

Die §§ 82—84 enthalten Vorschriften über die zeitliche Begrenzung der Gebundenheit und über das Erlöschen des Antrages bei nicht rechtzeitiger Annahme, der § 82 für den Fall einer von dem Antragenden gesetzten Annahmefrist, die §§ 83, 84 für Vertragsanträge ohne eine solche Fristbestimmung, und zwar der § 83 für Anträge unter Anwesenden, der § 84 für solche unter Abwesenden. Die §§ 82, 83 wurden sachlich beibehalten, zu § 83 jedoch ein Zusatz beschlossen, wonach ein mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachter Antrag einem Vertragsantrag unter Anwesenden gleichstehen soll. Man hielt es in Anbetracht der stetig wachsenden Bedeutung des Fernsprechwesens für erforderlich, zu der an sich nicht unzweifelhaften Frage positiv Stellung zu nehmen, ob der telephonische Verkehr rechtlich als ein Verkehr unter Abwesenden oder unter Anwesenden anzusehen sei. Man zog es aber vor, diese Frage nur in Bezug auf die Vertragsanträge zu entscheiden und die analoge Anwendung der gegebenen Vorschrift auf andere Fälle der Praxis und Wissenschaft zu überlassen.

---

§§ 80, 81. Hat Jemand einem Anderen einen Vertragsantrag gemacht, so ist er an denselben gebunden, es sei denn, dafs er die Gebundenheit ausgeschlossen hat.

§ 81a (§ 88 Abs. 2, §§ 83, 84 Satz 2 des Entw.). Der Antrag erlischt, wenn er gegenüber dem Antragenden abgelehnt oder (gegenüber demselben) nicht nach Mafsgabe der §§ 83—85 rechtzeitig angenommen wird.

§ 82 fällt hier weg; vergl. § 84a.

§§ 83, 84. Ist der Antrag einem Anwesenden gemacht, so mufs die Annahme sofort erfolgen. Dies gilt insbesondere auch von einem mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrage.

Ist der Antrag einem Abwesenden gemacht, so mufs die Annahme bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäfsigen Umständen erwarten durfte.

§ 84a (§ 82 des Entw.). Hat der Antragende für die Annahme des Antrags eine Frist bestimmt, so mufs die Annahme vor Ablauf der Frist erfolgen.

Für die Entscheidung im Sinne eines unter Anwesenden gemachten Vertragsantrages war ausschlaggebend die Erwägung, dafs wie bei körperlich Anwesenden ein mündlicher, unmittelbarer Verkehr zwischen dem Antragenden und dem Antragsempfänger ermöglicht sei, so dafs Rede und Gegenrede von Person zu Person erfolgen könne.

In den Fällen des § 84 soll nach dem Entwurfe die Dauer der Gebundenheit des Antragenden bis zu dem Zeitpunkte sich erstrecken, in welchem der letztere „bei Unterstellung der rechtzeitigen Ankunft des Antrages und der nach der Verkehrssitte als rechtzeitig zu betrachtenden Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf“. Die Kommission beschlofs, sich auf den Ausspruch zu beschränken, dafs die Annahme bis zu dem Zeitpunkte erfolgen mufs, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort „unter regelmäfsigen Umständen“ erwarten durfte. Man hielt die Vorschrift des Entwurfs für zu eng, den Versuch einer derartigen Spezialisierung aber auch für bedenklich, weil die denkbaren Fälle eines Vertragsantrages im bürgerlichen Verkehre je nach der Person der Beteiligten sowie nach Gegenstand, Inhalt, Ort und Zeit des Antrages zu verschieden liegen könnten. Man glaubte, die Praxis werde an der Hand des auch den Bestimmungen des preufsischen allgemeinen Landrechtes und des Handelsgesetzbuches zu Grunde liegenden Prinzipes und in Berücksichtigung der durch den Artikel 319 des Handelsgesetzbuches gewonnenen Erfahrungen im einzelnen Falle die Entscheidung leicht finden zu wissen. „Unter regelmäfsigen Umständen“ werde der Antragende meist auf ein richtiges Funktionieren der Verkehrsmittel rechnen, auch — was bei der Fassung des Entwurfes im Gegensatze zu der des Artikel 319 des Handelsgesetzbuchs verloren gehe — eine „ordnungsmäfsige“ Absendung der Antwort, die Wahl eines entsprechenden Beförderungsmittels u. s. w. voraussetzen und hinsichtlich der rechtzeitigen Absendung der Antwort eine etwaige Verkehrssitte in Betracht ziehen dürfen. An einer Verkehrssitte werde es allerdings im bürgerlichen Verkehr meist fehlen, da die hervorgehobene Verschiedenartigkeit der Fälle hier der Bildung einer solchen entgegenstehe. Deshalb sei es aber auch nicht rätlich, mit dem Entwurfe im Gesetz auf die Verkehrssitte in erster Linie Gewicht zu legen. Für noch weniger empfehlenswert hielt man den vorgeschlagenen Ausweg, subsidiär in den Fällen des Fehlens einer Verkehrssitte, also in der grofsen Mehrzahl der Fälle, für die Absendung des Antrags eine feste Frist — etwa den Ablauf des nächsten Werktages nach Empfang des Antrages — vorzuschreiben, da eine solche willkürliche Frist dem Willen des Antragenden häufig nicht entsprechen würde und vielfach zu Unbilligkeiten gegen den einen oder den anderen Teil führen müsse.

Der § 85, welcher dem Antragenden eine Anzeigepflicht bei verspätetem Eingange der rechtzeitig abgesendeten Annahmeerklärung des abwesenden Empfängers auferlegt, erfuhr insofern eine Einschränkung, als die Anzeigepflicht nur dann eintreten soll, wenn der Antragende erkennen mufste, dafs die Annahmeerklärung bei regelmäfsiger Beförderung ihm rechtzeitig hätte zukommen müssen.

Eine eingehende Erörterung knüpfte sich an die Vorschrift des § 86

an, welche die Fragen behandelt, wann eine stillschweigende Annahmeerklärung zulässig ist (Abs. 1 Satz 1), wann eine solche wirksam wird (Abs. 1 Satz 2) und wie lange diesfalls die Gebundenheit des Antragenden dauert (Abs. 3). Man glaubte die Fälle, in denen eine stillschweigende Annahmeerklärung dem Antragenden gegenüber zulässig sein soll, der Wissenschaft und Praxis überlassen zu sollen und verneinte insoweit das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung. Dagegen hielt man es für erforderlich, über die im § 86 nicht scharf von jenen Fällen unterschiedenen Fälle eine dem § 86 Abs. 1, 3 entsprechende Bestimmung zu geben, in welchen auch eine stillschweigende Annahmeerklärung gegenüber dem Antragenden nicht erforderlich ist, sondern eine jede auch nicht an den Antragenden gerichtete, den Annahmewillen klar zum Ausdrucke bringende Aeufserung, eine jede Bethätigung des Annahmewillens genügt. Dies soll dann der Fall sein, wenn der Antragende auf eine ihm gegenüber zu erfolgende Annahmeerklärung ausdrücklich verzichtet hat, oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht. Von einer Seite wurde dem gegenüber im Anschlusse an die Erörterungen von Zitelmann (Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfes etc., herausgegeben von Bekker und Fischer, Heft 7/8 S. 132—151, 171, 175) die Ansicht vertreten, dafs letzterenfalls Verzicht und Verkehrssitte dahin aufzufassen seien, dafs nicht nur die Annahmeerklärung gegenüber dem Antragenden, sondern überhaupt eine Annahme nicht erforderlich sei. Es wurde demgemäfs folgende Regelung vorgeschlagen: Der andere Teil soll die Rechte aus dem Vertrage jederzeit geltend machen können, ohne eine Annahmeerklärung abgegeben zu haben; durch eine nicht an den Antragenden gerichtete Aeufserung des Annahmewillens soll er nicht gebunden werden, es sei denn, dafs er von der angetragenen Leistung einen Gebrauch macht, dessen Folgen sich nicht rückgängig machen lassen; nimmt er den Vertrag in bindender Weise an, so soll er berechtigt sein, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem die Annahme als erfolgt gelten soll. Die Kommission hielt diesen Vorschlag für theoretisch und praktisch bedenklich, letzteres deshalb, weil er zu Abweichungen von dem geltenden Rechte führe, welche es dem anderen Teil ermöglichten, auf Kosten des Antragstellers zu spekulieren. — Die in den Absätzen 2 und 4 des § 86 enthaltenen Auslegungsregeln wurden ersatzlos gestrichen. Der Antrag, eine dem Absatz 2 entsprechende Auslegungsregel darüber aufzunehmen, wann ein Verzicht auf Annahmeerklärung als vorliegend anzusehen sei, wurde abgelehnt, weil es zweifelhaft erschien, ob sich eine für die grofse Mehrzahl der Fälle passende Regel aufstellen lasse. Die Rechtsprechung soll freie Hand haben zu prüfen, ob ein Verzicht anzunehmen ist, wenn der Antragende seinerseits mit dem Antrage sofort die Leistung verbindet, oder wenn er die sofortige Leistung ver-

§ 85. Ist eine dem Antragenden verspätet zugegangene Annahmeerklärung dergestalt abgesendet worden, dafs sie bei regelmäfsiger Beförderung ihm rechtzeitig zugegangen wäre, und mufste der Antragende dies erkennen, so hat er die Verspätung dem Annehmenden unverzüglich nach Empfang der Erklärung anzuzeigen, sofern dies nicht schon vorher geschehen ist. Bei Versäumung rechtzeitiger Absendung der Anzeige gilt die Annahme als nicht verspätet.



langt hat, oder ob in letzterem Falle ein Verzicht nur vorliegt, wenn es sich um eine eine Zusendung nicht erfordernde Leistung handelt. Damit war auch die Notwendigkeit der Streichung des Absatz 4 gegeben, welcher eine Auslegungsregel über die Dauer der Gebundenheit für die Fälle des Verlangens sofortiger Leistung enthält.

Der § 87, nach welchem mit der Annahme des Vertragsantrages der Vertrag geschlossen ist, wurde sachlich gebilligt, jedoch als entbehrlich gestrichen, da sich der Inhalt der Vorschrift aus dem dem Entwurfe zu entnehmenden Vertragsbegriffe im Zusammenhalt mit dem § 74 Abs. 1 von selbst ergebe und die Fassung nicht einwandsfrei erscheine. Ein Antrag, entsprechend dem Artikel 371 des Handelsgesetzbuches bei einem unter Abwesenden geschlossenen Vertrage den Zeitpunkt, in welchem die Annahmeerklärung behufs der Absendung abgegeben ist, als Zeitpunkt des Vertragschlusses gelten, somit eine fiktive Rückdatierung eintreten zu lassen, wurde unter Billigung der von den Motiven (I S. 174) hiergegen geltend gemachten Gründe verworfen. Die Kommission ging dabei von der Erwartung aus, dafs bei der unerläfslichen Revision des Handelsgesetzbuches der Artikel 371, welcher nur einem Kompromisse seine Entstehung verdanke, mit dem Entwurf in Einklang gebracht werden werde.

Der § 88, nach welchem die verspätete Annahme als neuer Antrag, die Annahme unter Erweiterungen oder Einschränkungen als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage gilt und durch Ablehnung der Antrag erlischt, erfuhr sachlich keine Aenderung.

Die in dem § 89 ausgesprochene Vorschrift, dafs der Antrag der Regel nach bestehen bleibt, wenn der Antragende oder der andere Teil nach der Absendung stirbt oder geschäftsunfähig wird, wurde auf den Fall des Todes bezw. des Geschäftsunfähigwerdens des Antragenden beschränkt, ein Antrag, die Vorschrift auch in dieser Beschränkung als selbstverständlich (vergl. § 74 Abs. 3) zu streichen, abgelehnt. In Bezug auf den Antragsempfänger hielt man die Vorschrift für unbegründet, weil sie dem vermutlichen Willen des Antragenden nicht entspreche, und hinsichtlich der Behandlung der Geschäftsunfähigkeit für bedenklich, weil sie von dem § 66 (vergl. den oben S. 876 mitgeteilten § 74a) abweiche und man somit ohne ersichtlichen Grund die Fälle des Eintrittes der Geschäftsunfähigkeit vor und die des Eintrittes derselben nach der Absendung des Antrages einer verschiedenen Behandlung unterwerfe.

Die Vorschriften des § 90 über die Bedeutung des Aufgebotes und

---

§ 85a. (§ 88 Abs. 1, 3 des Entw.). Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Aenderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrage.

§ 86. Zum Zustandekommen des Vertrags genügt die Annahme des Antrags, ohne dafs es einer Erklärung gegenüber dem Antragenden bedarf, wenn dieser auf eine solche Erklärung verzichtet hat oder wenn das Unterbleiben derselben der Verkehrssitte entspricht. Der Zeitpunkt, in welchem in einem solchen Falle der Antrag erlischt, bestimmt sich nach dem aus dem Antrag oder den Umständen des Falles zu entnehmenden Willen des Antragenden.

§ 88 fällt hier weg; vergl. § 81a, 85a.

§ 89. Durch die rechtzeitige Annahme des Antrags kommt der Vertrag, sofern sich

über die Dauer der Gebundenheit des Bieters bezw. das Erlöschen des Gebotes bei Versteigerungen fanden sachlich mit der Mafsgabe Zustimmung, dafs dieselben nicht als blofse Auslegungsregeln, sondern als Dispositivvorschriften gelten sollen.

Der vierte Titel (§§ 91—94) betrifft die Form der Rechtsgeschäfte.

In dem § 91 ist zunächst (Abs. 1) der den Entwurf beherrschende Grundsatz der Formfreiheit ausgesprochen. Man entschied sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des für grofse Rechtsgebiete neuen Grundsatzes und auf den Vorgang aller neueren Gesetzgebungsarbeiten für Beibehaltung der Bestimmung, obwohl für deren Entbehrlichkeit geltend gemacht wurde, dafs dieselbe nur ein legislativpolitisches Prinzip ausspreche, dafs sie beim Mangel von Formvorschriften selbstverständlich und nur — im Hinblick auf den abweichenden Standpunkt des preufsischen und französischen Rechtes — von vorübergehendem Werte sei. — Dafs bei dem Fehlen der gesetzlich vorgeschriebenen Form, sofern nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, Nichtigkeit eintreten soll (§ 91 Abs. 2 Satz 1), wurde nicht beanstandet. Dafs im Zweifel das Gleiche beim Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form gelten soll (Abs. 2 Satz 2), wurde sachlich ebenfalls gebilligt, obwohl auch die Ansicht vertreten war, dafs man die Frage der Bedeutung und Wirkung der gewillkürten Form besser der Willensauslegung und freien Beweiswürdigung durch den Richter überlassen solle. Die Kommission hielt es jedoch für erforderlich, klarer zum Ausdruck zu bringen, dafs die in Rede stehende Bestimmung nicht nur den Fall betreffe, wenn in einem Vertrage oder anderen Rechtsgeschäfte für spätere mit demselben in Zusammenhang stehende Rechtsgeschäfte, z. B. im Mietvertrage für die Kündigung oder Verlängerung desselben, eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, sondern auch den Fall, wenn die über einen bestimmten Vertrag unterhandelnden Parteien eine

---

aus dem Antrag oder aus den Umständen des Falles ein anderer Wille des Antragenden hervorgeht, auch dann zustande, wenn der Antragende vor der Annahme gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist.

Oder:

Die Annahme des Antrags verliert, sofern sich aus demselben oder aus den Umständen des Falles nicht ein anderer Wille des Antragenden ergiebt, ihre Wirkung dadurch nicht, dafs der Antragende vor der Annahme gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist.

§ 90. Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag erst durch den Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Uebergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlags geschlossen wird.

§ 91. Für ein Rechtsgeschäft ist eine besondere Form nur dann erforderlich, wenn eine solche durch Gesetz oder Rechtsgeschäft bestimmt ist.

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig. Das Gleiche gilt im Zweifel bei dem Mangel einer durch Rechtsgeschäft bestimmten Form.

§§ 92, 93. Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so mufs die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein.

Bei einem Vertrage mufs die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. Sind über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden aufgenommen, so genügt es, wenn jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet (oder: wenn jede Partei eine von der anderen Partei unterzeichnete Urkunde erhalten hat).

Die schriftliche Form wird durch die gerichtliche oder notarielle Form ersetzt.

Beurkundung desselben verabreden (vergl. den unter dem Text mitgeteilten Abs. 2 des Fassungsvorschlages zu § 78 oben S. 877).

Die §§ 92—94 enthalten Vorschriften über die Formerfordernisse bei gesetzlich vorgeschriebener (§§ 92, 94 Abs. 1) und bei gewillkürter einfacher Schriftform (§§ 93, 94 Abs. 2). Sie entscheiden insbesondere auch die Frage, inwieweit dem Formerfordernisse durch telegraphische Uebermittelung genügt werden kann (§ 92 Abs. 2, § 94 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz). Nur in der letzteren Beziehung sah sich die Kommission zu einer Aenderung des Entwurfes veranlafst.

Dafs der gesetzlichen und im Zweifel auch der gewillkürten Schriftform genügt ist, wenn die Urkunde die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers trägt oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet ist (§ 92 Abs. 1, § 93), und dafs bei beiden Arten die Schriftform durch die gerichtliche oder notarielle Form ersetzt werden soll (§ 92 Abs. 3, § 93), wurde gebilligt. Ein Antrag, diese Vorschriften hinsichtlich der gewillkürten Form zu streichen, weil bei dieser diejenige Beurkundungsform als dem Willen der Parteien entsprechend angesehen werden müsse, welche von ihnen nachher thatsächlich gewählt worden sei, wurde abgelehnt. Desgleichen fand der weitere Antrag, anstatt der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nur die „öffentliche" Beglaubigung des Handzeichens vorzuschreiben, nicht die Zustimmung der Kommission. Der letztere Vorschlag bezweckte im Einklange mit entsprechenden Beschlüssen des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereines in Bayern (Ztschr. des landw. Vereins i. B., Jhrg. 78 [1888], V. und VI. Beilage zum Dezemberheft, S. 338) und des deutschen Landwirtschaftsrates (XVIII. Plenarvers. v. 24.—27. Febr. 1890, Verhandl. S. 453—456, Beschlüsse S. 1), den Landesgesetzen die Befugnis zur Bestimmung der für die Beglaubigung von Handzeichen zuständigen Behörden vorzubehalten und damit insbesondere im Interesse der Landbevölkerung die Beibehaltung der Beglaubigung durch Gemeindebehörden zu ermöglichen. Es wurde darauf hingewiesen, dafs die Fälle der Beglaubigung eines Handzeichens im Zusammenhang mit der im § 269 Abs. 1 des Entwurfes vorgeschriebenen Erteilung einer schriftlichen Quittung ziemlich häufig sein würden, da die Zahl derjenigen Personen, welche eines Handzeichens sich bedienen müfsten, zur Zeit trotz des weit fortgeschrittenen Volksschulunterrichtes bei der Landbevölkerung durchaus nicht unerheblich sei und sich kaum je verringern werde. Die bäuerliche Bevölkerung habe sich aber allenthalben im Reiche an die Beglaubigung durch die Ortsbehörden gewöhnt, welche hierfür das bequemste und zugleich das geeignetste Organ seien, da bei ihnen die Feststellung der Identität des Unterzeichnenden keiner Schwierigkeit unterliege, während eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung wegen der oft sehr grofsen Entfernung des Gerichts- oder Notarsitzes nicht unerheblichen Zeit- und Geldaufwand erfordern müfste. Die Landesgesetzgebung werde von der ihr erteilten Befugnis zu Gunsten der Gemeindebehörden nur da Gebrauch machen, wo bezüglich der Fähigkeit dieser Behörden zur Beglaubigung keine Zweifel beständen. Aufserdem seien aber auch den Gemeindebehörden durch die Reichsgesetzgebung (Personenstandsgesetz, Arbeiterversicherungs-

gesetze) bereits Aufgaben gestellt, welche an Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der Handzeichenbeglaubigung mindestens gleichständen. Für den ablehnenden Beschlufs der Kommission war ausschlaggebend der Gesichtspunkt, dafs es im Falle der Abänderung des Entwurfs unerläfslich sein würde, auch den § 381 der Civilprozefsordnung entsprechend zu ändern, da es anomal und für den Hauptanwendungsfall der Regel des Entwurfs, die Quittung, höchst unzweckmäfsig sein würde, die an eine Urkunde zu stellenden Anforderungen verschieden zu bestimmen, je nachdem es sich um die materielle Gültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes oder um die prozessuale Beweiskraft der Urkunde handele. Zur Aufgabe der auf dem prozefsrechtlichen Gebiete bereits erreichten und zum Verzicht auf die auch in materiellrechtlicher Beziehung durch den § 92 Abs. 1 angebahnte Rechtseinheit hielt man die geltend gemachten Gründe nicht für ausreichend. Das Interesse der Bequemlichkeit müsse hinter dem der Zuverlässigkeit der Beglaubigung zurückstehen, für welche nach der Natur der Sache und den gemachten Erfahrungen die richterliche oder notarielle Erteilung bezüglich der Prüfung und Würdigung des Sachverhaltes ungleich gröfsere Garantien biete. Die Zahl der Analphabeten sei zudem in steter Abnahme begriffen, und von allen im Entwurf formalisierten Rechtsgeschäften für die Landbevölkerung die Quittung allein von praktischer Bedeutung. Der befürchteten Verteuerung der Rechtsakte aber lasse sich durch entsprechende Festsetzung der Gebühren abhelfen.

Der § 94 regelt die besonderen Voraussetzungen der durch Gesetz vorgeschriebenen Schriftform bei Verträgen und erklärt die gegebenen Vorschriften auch auf die Fälle gewillkürter Schriftform im Zweifel für anwendbar. Die Kommission hielt in beiden Beziehungen das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung für unabweisbar. Anlangend die Fälle der gesetzlichen Schriftform (Abs. 1) ging man davon aus, dafs, wenn auch der Entwurf eine solche Form für Verträge bisher nicht kenne, die Möglichkeit einer Abänderung in dieser Beziehung nicht ausgeschlossen sei, dafs man aber vor allem auch mit sonstigen Reichsgesetzen rechnen müsse, in denen die Gültigkeit gewisser Verträge von der Beobachtung der Schriftform ohne nähere Bestimmungen abhängig gemacht würde. Für den Fall der durch die Parteien vereinbarten schriftlichen Form hielt man die Aufstellung einer gesetzlichen Interpretationsregel für geboten zur Gewinnung eines sicheren Mafsstabes, ob der betreffende Vertrag in giltiger Form geschlossen sei. Die für beide Fälle getroffene Regelung, wonach die Unterzeichnung durch sämtliche Vertragschliefsende auf einer Urkunde verlangt, im Interesse des Verkehres aber auch der Austausch gleichlautender Urkunden für genügend erklärt wird, wenn ein jeder der Vertragschliefsenden ein von den übrigen Vertragschliefsenden unterschriebenes Exemplar empfangen hat, wurde ihrem sachlichen Inhalte nach angenommen. Für die Fälle gewillkürter Schriftform hielt man es für zutreffend, wenn die Parteien über die Erfordernisse für die Beobachtung der schriftlichen Form nicht eine besondere Abrede getroffen haben, mit dem Entwurfe davon auszugehen, dafs sie sich bei Verabredung schriftlicher Abfassung in der Regel von denselben Gesichtspunkten leiten liefsen, wie der Gesetzgeber, wenn er

für gewisse Verträge die Schriftform vorschreibe, und dafs es deshalb auch in ihrer vermutlichen Absicht liegen werde, sich hinsichtlich der Vollendung der Schriftform den in dem Gesetze aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen. — Dem an sich berechtigten Gedanken, dafs bei Verträgen mit einem für einzelne Vertragschliefsende wesentlich Vorteile gewährenden Inhalt die einseitige Unterschrift derjenigen Partei genügen müsse, welche zu Gunsten der anderen Rechte oder anderweite Vorteile begründet, glaubte man nicht durch Aufstellung einer allgemeinen Regel, sondern durch Spezialvorschriften bei den einzelnen in dieser Beziehung etwa in Betracht kommenden Verträgen mit gesetzlicher Schriftform Rechnung tragen zu sollen. — Ein Antrag, den Briefwechsel als geeignet zur Wahrung der schriftlichen Form anzuerkennen, wenn aus demselben die Willensübereinstimmung hervorgehe, wurde nach eingehender Erörterung aus praktischen und rechtspolitischen Gründen abgelehnt (vgl. Motive I S. 109). Man erwog, dafs das Bedenken, der Ausschlufs des Briefwechsels stehe mit dem Verkehrsbedürfnis und der Verkehrsübung im Widerspruche und ebene der Verletzung von Treu und Glauben die Wege, allerdings für diejenigen Gesetzgebungen eine gewisse Bedeutung habe, welche, wie das Preufsische Allgemeine Landrecht, von dem Prinzipe des Formzwanges ausgingen; denn die generell für alle Verträge bedeutenderen Inhalts vorgeschriebene Form verfolge den Zweck, eine objektive Beweisgrundlage für den Willen der Kontrahenten zu schaffen, und dieser Zweck werde durch die briefliche Korrespondenz in gleicher Weise wie durch förmliche Beurkundung erreicht. Vom Standpunkte der Formfreiheit aus solle dagegen die ausnahmsweise vorgeschriebene schriftliche Abfassung eines Vertrages nicht eine objektive Beweisunterlage schaffen, sondern in klarer und unzweideutiger Weise zum Ausdrucke bringen, dafs das Stadium der blofsen Traktate beendet und eine wirkliche Willensübereinstimmung unter den Kontrahenten herbeigeführt sei. Dies lasse sich nur durch Aufnahme einer förmlichen Vertragsurkunde erlangen, in welcher die Willensübereinstimmung nicht nur dem Inhalte, sondern auch dem Wortlaute nach festgestellt werde. — Die Frage der Gleichstellung der telegraphischen Form mit der schriftlichen Form (§ 92 Abs. 2, § 94 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz in Verbindung mit §§ 93, 94 Abs. 2) gab der Kommission zu einer zweimaligen Beschlufsfassung Anlafs. Ursprünglich hatte man sich dazu entschlossen, auch hier an den Bestimmungen des Entwurfs festzuhalten. Demnächst aber wurde das Bedürfnis einer Zulassung telegraphischer Uebermittelung der Willenserklärung bezw. telegraphischen Abschlusses des Vertrages für die Fälle der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftform, in welchen die Zulassung zudem regelmäfsig mit den Zwecken der Schriftform unvereinbar sein würde, verneint und wurden die §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz gestrichen.

---

§ 94. Ist die schriftliche Form durch Rechtsgeschäft vereinbart, so ist im Zweifel anzunehmen, dafs die Vorschriften der §§ 92, 93 zur Anwendung kommen sollen, dafs aber statt der schriftlichen Form auch die telegraphische Uebermittelung der Willenserklärung zu deren Gültigkeit genügen und dem anderen Teile nur das Recht vorbehalten bleiben solle, nachträglich die schriftliche Beurkundung in Gemäfsheit der Vorschriften der §§ 92, 93 zu verlangen.

Dagegen hielt man im Interesse des Verkehrs, namentlich des überseeischen Verkehrs, in den Fällen der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form (§§ 93, 94 Abs. 1) eine Auslegungsregel im Sinne der Gleichstellung der telegraphischen mit der schriftlichen Form für dringend geboten, glaubte jedoch von den in dem Entwurfe aufgestellten Schranken absehen zu müssen. Man hielt die Vorschriften des Entwurfes in doppelter Beziehung für zu eng. Einmal insofern, als man nicht verlangen könne, dafs die Aufgabeschrift von dem Absender des Telegramms eigenhändig unterzeichnet sei. Zur Gültigkeit der Willenserklärung soll es vielmehr genügen, wenn das Telegramm thatsächlich von demjenigen herrührt, welcher inhalts der Ausfertigung als Absender erscheint. Auf der anderen Seite hielt man aber auch in Bezug auf den telegraphischen Vertragschlufs das Erfordernis des Austausches zweier bis auf die Unterschrift wörtlich gleichlautender Telegramme für eine unnötige Fesselung des Verkehrs. In der Mehrzahl der Fälle werde es der Absicht der Parteien wie bei einseitigen Willenserklärungen so auch bei Verträgen entsprechen, mit der telegraphischen Uebermittelung die gleiche Wirkung eintreten zu lassen, als mit der vollendeten Beurkundung. Der bei dem Vorbehalt der Schriftlichkeit obwaltenden Absicht der Beweissicherung lasse sich genügend dadurch Rechnung tragen, dafs das Gesetz ausdrücklich das Recht des Empfängers, nachträgliche Beobachtung der eigentlichen Schriftform zu fordern, für unberührt erkläre. Die Ansicht der Minderheit ging dahin, dafs der Verkehr, soweit überhaupt ein Bedürfnis zu einer Vorschrift der in Rede stehenden Art vorliegen sollte, sich auch an die im Entwurfe vorgesehenen Formen, ohne deren Beibehaltung das Formerfordernis sich ganz verflüchtige, bald gewöhnen werde, dafs aber von einer Beengung des Verkehrs auch deshalb keine Rede sein könne, weil es den Dispositivvorschriften des Entwurfes gegenüber den Parteien unbenommen bleibe, die Verabredung dahin zu treffen, dafs schriftliche oder telegraphische Uebermittelung genügen solle.

IX.

Die wirtschaftlichen Gesetze des Deutschen Reiches.

Ges. betr. die Wehrpflicht der Geistlichen. S. 23.

Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Uebungen befreit.

Bek. v. 9. Mai 1890 betr. den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufes.

Nachdem der Leipziger Kassenverein in Leipzig in der aufserordentlichen Generalversammlung vom 18. Januar d. J. seine Auflösung und Liquidation beschlossen hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 16 der Anlage zu § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufes mit . . . 1 440 000 Mk. nach § 9 Absatz 2 des Bankgesetzes dem Anteil der Reichsbank zugewachsen. Dieser Anteil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1889 (Reichsgesetzblatt S. 200) nachgewiesenen Betrage von . . . . 286 585 000 Mk.
auf . . . . 288 025 000 Mk.
erhöht.

Bek. betr. die Uebergangsabgabe für geschrotetes Malz und die Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern. S. 69.

Im Königreich Bayern wird vom 1. Januar d. J. ab für geschrotetes Malz, welches zur Bier- und Essigbereitung bestimmt ist, eine Uebergangsabgabe von 6,50 Mk. vom Hektoliter an Stelle der bisherigen Sätze (vergl. die mit der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1883 veröffentlichte Uebersicht unter III 1, Reichsgesetzbl. für 1884 S. 3) erhoben.

Von demselben Zeitpunkte ab ist die Malzaufschlag-Rückvergütung für Weifsbier von 1,20 Mk. auf 1 Mk. vom Hektoliter ermäfsigt, der Rückvergütungssatz von 2,60 Mk. vom Hektoliter Braunbier dagegen mit folgenden Mafsgaben beibehalten worden:

1. Für Bier aus Brauereien, welche nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 1889, den Malzaufschlag betreffend, dem Zuschlage unterliegen, beträgt die Rückvergütung nur für die ersten innerhalb je eines Jahres ausgeführten 12 000 Hektoliter Bier je 2,60 Mk., während für die folgenden 48 000 Hektoliter je 2,75 Mk. und für das die Menge von 60 000 Hektoliter übersteigende Bier je 2,85 Mk. vom Hektoliter vergütet werden.
2. Für Braunbier aus Brauereien, welche nach Artikel I Absatz 3 und 4 des gedachten Gesetzes dem ermäfsigten Steuersatze unterliegen, beträgt die Rückvergütung für die ersten innerhalb eines Jahres ausgeführten 2400 Hektoliter je 2,10 Mk.

Ges. v. 29. Juli betr. die Gewerbegerichte. (S. S. 141—162.)

Verordn. v. 25. Nov. 1890 über die Inkraftsetzung des Ges. v. 22. Juni 1889 betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Das Gesetz, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) tritt mit dem 1. Januar 1891 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Verordn. v. 5. Dez. 1890 betr. die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder norwegischen Ursprungs.

Die Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs vom 29. November 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 529) tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung aufser Kraft.

Miszellen.

XIV.

Die Preisentwickelung der Jahre 1889 und 1890, verglichen mit den Vorjahren.

Wenn auch in dem vorigen Bande Seite 412 ff. bereits eine Untersuchung über die Preisverhältnisse des Jahres 1889 gegeben wurde, so gehen wir hier doch noch einmal auf den Gegenstand ein, einmal, um eine Fortsetzung zu der in früheren Jahrgängen auf Grund des Hamburger Materials vorgelegten Tabelle in gleichartiger Weise zu bieten, dann, um unter Berücksichtigung der Publikationen der „Reichsstatistik" und des „Economist Journ. of the statist. Society" die Preise des Jahres 1890 zu verfolgen.

Wir tragen kein Bedenken bei den Hamburger Preisen, auch diesmal die Konsumtionsquantitäten einzusetzen, welche schon in früheren Jahren benutzt wurden, da dieselben doch nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch erheben können und in den letzten Jahren eine wesentliche Verschiebung kaum erfahren haben. Dieselbe fällt um so weniger ins Gewicht, da sich ergeben hat, dafs das einfache arithmetische Mittel nur unbedeutend von dem Durchschnitte abweicht, welchen wir unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten berechneten.

Das Jahr 1889 zeigt in dem arithmetischen Mittel von 318 Waren nach den Hamburger Preisangaben gegen das Vorjahr eine geringe Steigerung von etwas über 5 %, was aber nur ausreichte, um das Niveau der Jahre 1886 und 1887, wenn auch nicht ganz, zu erreichen. Etwas bedeutender stellt sich die Steigerung heraus bei den 22 von uns herausgegriffenen Artikeln, wo aber auch das Jahr 1889 sich nur zur Höhe des Preisstandes von 1886 erhebt. Hauptsächlich sind es die Kolonialwaren oder richtiger Kaffee und Zucker, welche gegen das Vorjahr eine bedeutende Erhöhung erfahren haben, dann Indigo, aber auch Seide, während Kakao und Pfeffer, auch Baumwolle, dann Zinn und Kupfer im Preise gesunken sind. Die Steinkohle ist nicht unbedeutend gestiegen, wie auch das Eisen und Blei. Berücksichtigt man den Verbrauch, so haben die Metalle wie das Getreide einen Preiszuwachs erfahren und ganz beson-

ders die Kolonialwaren durch den bedeutenden Konsum des verteuerten Kaffees.

Vergleichen wir das Jahr 1889 mit früheren Perioden, so steht es noch bedeutend hinter dem Durchschnitt der Zeit von 1847 bis 1880 im Durchschnitte aller in der Hamburger Statistik notierten Waren wie 100 : 74,79 zurück, gegenüber den 70er Jahren sogar wie 100 : 72,76. Das Getreide bleibt diesmal nicht unbedeutend, mit 64,6 und 63,03, unter dem allgemeinen Durchschnitt. Nur die Kolonialwaren übersteigen sogar das Niveau der ersten Periode und bleiben nur wenig hinter dem der zweiten zurück.

Für das Jahr 1890 liegen die Angaben der Reichsstatistik vor. Von den 28 aufgeführten Artikeln stehen 1890 16 nicht unbedeutend höher als im Vorjahre, nur 3 sind erheblich gesunken, die übrigen zeigen nur geringe Abweichungen; im ganzen ist in Deutschland eine Preishebung unverkennbar, die für die erwähnten Artikel sich wie 100 : 104,82 verhält. Das letzte Jahr hat wieder denselben Preisstand gewonnen, welcher im Durchschnitt der Jahre 1879—1883 bestand, während die Periode von 1884—1889 dagegen wie 100 : 91,73 zurückblieb, und gegenüber den 11 Jahren von 1879—1889 ergiebt das arithmetische Mittel das Verhältnis wie 100 : 105,71; 13 Waren zeigen in diesem letzten Verhältnis eine zum Teil erhebliche Steigerung, 12 sind gesunken. Das Getreide, abgesehen von dem Mais, ist gestiegen, besonders Hafer. Auch der Kartoffelspiritus erfreut sich eines günstigeren Preises, während der Zucker auch gegen das Vorjahr sehr bedeutend herabgegangen ist. Gegen die vorhergehenden 11 Jahre ergiebt sich für Raffinade ein Verhältnis für 1890 wie 100 : 63,99 inkl. Verbrauchsabgabe. Rüböl, Kaffee, brasilianischer Tabak haben schon in den beiden letzten Jahren, ganz besonders in dem letzten, eine Verteuerung erfahren. Mit am bedeutendsten war die Zunahme des Preises der Steinkohlen, wie 100 : 132,6. Unter den Metallen zeichnete sich besonders das Zink aus mit einer Steigerung wie 100 : 143, während schon im Vorjahre eine Zunahme vorlag; das Roheisen wie 100 : 120, auch hier ein nicht unerheblicher Fortschritt gegen das Vorjahr. Zinn war eine Kleinigkeit gesunken; gegen das Vorjahr gleich geblieben. Kupfer, welches in den letzten Jahren bekanntlich die bedeutendsten Schwankungen durchzumachen hatte, ist durch eine geringe Steigerung gegen das Vorjahr auf dem Durchschnittsniveau angelangt.

Die durchschnittlichen Veränderungen sind mithin nicht durchgreifender Natur, wohl aber ist von volkswirtschaftlicher Bedeutung, daſs gerade Kohle und Eisen gegen das Vorjahr sowie gegen die vorhergehenden 11 Jahre bedeutend gestiegen sind, was nicht ohne Einwirkung auf die Preisentwickelung im nächsten Jahre bleiben kann. Immerhin steht diese Preissteigerung in keinem Verhältnis zur Entwickelung des Silberpreises, welches im letzten Jahre wie 100 : 112,11 gestiegen war. Allerdings war das Silber im letzten Jahre immer noch etwas unter dem Durchschnitte der Jahre 1879—1889 geblieben. Etwas besser harmoniert die Entwickelung der Getreidepreise mit dem Steigen des Kurses russischer Noten, wenigstens in dem letzten Jahre (100 : 109). Die Getreidepreise stiegen

von 1889—1890 wie 100 : 107,26. Bei dem Roggen harmoniert das Verhältnis sogar vollständig wie 100 : 109,93, bei Hafer wie 100 : 108,77.

Die Getreidepreise sind in England nicht in der gleichen Weise gestiegen, sondern sogar um eine Kleinigkeit gegen das Vorjahr gesunken, was namentlich durch die Gerste herbeigeführt ist. Der amerikanische Weizen blieb etwas zurück, während der englische etwas gestiegen ist. Wir geben auf der folgenden Tabelle die Preise für einige 40 Waren, wie sie von Herrn Sauerbeck in dem „Journal of the Statistical Society“ in den Jahren von 1867—1890 zusammengestellt sind. Aufserdem ziehen wir noch Angaben aus der kleinen Schrift Sir Rawson, W. Rawson, K. C. M. G., C. B., „Our Commercial Barometre for the year 1890“ hinzu.

Der letztere Autor kommt zu dem Ergebnis, dafs in England die Preise im Durchschnitte im Jahre 1890 die gleichen geblieben sind, wie im Vorjahre, d. h. gegenüber dem Durchschnitte von 1867—1877 wie 100 : 71, während der Preisstand von 1884—1888 zwischen 68 und 69 schwankte. Im Jahre 1884 76, 1883 78, 1882 82, 1881 83, wenn man den durchschnittlichen Wert der Aus- und Einfuhr berücksichtigt, Zahlen, die zwar mehrfach von denen des Herrn Sauerbeck abweichen, ohne aber dadurch das Hauptergebnis zu modifizieren.

Das Getreide haben wir bereits berücksichtigt. Zucker ist wieder auf das Niveau von 1880 zurückgegangen und gegen 1889 nicht unbedeutend gefallen; Kaffee ist gegen 1867—1877 wie 100 : 115 gestiegen; die Metalle sind sämtlich verteuert, wenn in England auch der Hauptaufschwung in Eisen schon im vorigen Jahre eintrat. Kupfer hat bedeutend angezogen, bleibt aber natürlich hinter den Preisen von 1888 erheblich zurück. Die Kohle stieg von 70,5 auf 80,1 in London, der durchschnittliche Exportpreis von 10,2 bis 12,7, also ähnlich wie auf dem Kontinent.

Die Baumwolle veränderte den Preisstand nur wenig, Flachs und Hanf gingen zurück.

Klar ist ersichtlich, dafs in England die allgemeine Preisbewegung nicht der des Silbers gefolgt ist, und das erscheint uns ein beachtenswertes Ergebnis, weil bei der bedeutenden Zunahme des Silberpreises von einer wichtigen Partei ein erheblicher Einflufs auf die allgemeine Preisentwickelung erwartet wurde.

(Folgt Tab. I—IV.)

Tabelle I.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Centner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

Nr.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre									
		1847—50	1851—60	1861—70	1847—70	1871—80	1881—85	1886	1887	1888	1889
1	Kaffee, Brasil	35,10	45,10	54,88	47,51	73,70	45,66	46,16	74,45	64,03	76,75
2	Kakao	64,86	47,94	56,49	54,32	63,30	74,61	68,89	71,44	68,36	63,72
3	Thee	144,48	152,31	156,19	152,62	132,13	106,08	101,73	89,37	102,72	102,17
4	Zucker, roher	22,83	26,11	23,71	24,56	26,81	20,97	12,02	12,60	14,94	20,66
5	Korinthen	23,97	31,02	18,58	24,66	22,07	20,54	21,50	22,10	17,28	16,08
6	Rosinen	21,36	29,05	26,71	26,79	26,66	26,19	23,62	19,25	18,68	19,22
7	Mandeln	56,28	64,50	67,14	64,23	71,24	71,79	65,37	67,39	65,15	73,61
8	Pfeffer	27,54	41,28	35,91	36,75	51,58	64,40	79,61	69,67	76,38	67,90
9	Kokusöl	45,93	44,10	48,12	46,08	41,07	34,48	30,56	29,54	26,96	27,38
10	Palmöl	32,73	39,01	38,37	37,70	37,87	31,63	22,69	21,39	19,96	22,37
11	Indigo	431,25	587,08	750,87	629,35	701,13	637,26	557,20	539,93	529,30	599,32
12	Mahagoniholz	10,95	12,04	11,97	11,83	10,95	9,72	8,43	8,73	9,47	10,90
13	Baumwolle	55,68	53,08	119,68	81,26	65,87	52,83	48,28	46,15	50,91	48,57
14	Seide	1931,82	1773,46	2069,53	1923,22	1975,25	1553,69	1343,06	1308,39	1185,23	1530,89
15	Flachs	47,40	50,58	75,01	60,23	61,78	64,09	66,17	48,46	36,92	37,02
16	Hanf	35,91	36,46	35,01	35,76	35,05	30,82	31,33	28,70	29,74	33,99
17	Reis	16,83	13,03	11,50	13,03	10,61	9,26	8,18	8,46	8,31	8,73
18	Weizen	9,72	11,47	10,98	10,95	11,43	9,34	7,53	7,51	7,21	7,14
19	Roggen	6,12	8,49	8,23	7,99	8,49	7,65	5,52	5,03	5,36	5,41
20	Gerste	7,17	8,20	8,71	8,24	10,53	8,86	7,78	6,51	4,74	5,11
21	Hafer	5,58	7,74	7,59	7,32	8,05	7,25	6,53	5,50	4,87	5,59
22	Hopfen	44,88	90,99	108,31	90,52	136,24	159,50	95,74	88,99	31,08	86,25
23	Kleesaat	32,61	53,02	56,46	51,05	58,72	54,82	47,56	44,78	47,52	46,83
24	Raap u. Rübsaat	12,96	15,25	15,78	15,09	14,77	13,65	12,18	11,17	11,54	12,42
25	Rüböl	36,27	40,60	39,78	39,54	33,94	30,67	24,12	25,38	27,40	30,[illegible]
26	Leinöl	29,19	34,30	36,75	34,47	31,21	25,83	22,44	21,67	19,84	22,06
27	Kalbfelle	78,00	110,92	125,28	111,42	114,76	96,60	90,21	81,33	62,88	58,73
28	Borsten	177,03	243,93	241,14	231,62	359,53	399,92	359,09	384,17	204,25	229,64
29	Pferdehaare	138,24	186,42	174,61	173,47	178,93	168,59	147,61	154,30	138,79	144,14
30	Wachs	134,04	153,93	152,83	150,16	115,60	91,08	71,54	76,41	75,61	66,25
31	Talg	41,07	49,68	44,10	45,92	41,21	39,68	28,45	27,99	26,36	31,13
32	Thran	28,05	35,59	38,68	35,62	29,27	28,58	20,43	19,54	18,73	19,[illegible]
33	Butter	60,96	79,08	93,94	82,25	110,35	106,72	93,02	92,63	59,68	64,64
34	Schmalz	46,56	56,23	55,27	54,22	47,13	47,60	32,19	34,82	42,67	42,71
35	Heringe	8,49	10,89	11,41	10,72	13,06	13,42	10,63	9,30	10,11	9,[illegible]
36	Eisen, rohes	3,72	3,87	3,45	3,67	4,32	2,90	2,38	2,52	2,43	3,[illegible]
37	Zink, rohes	15,54	21,39	19,99	19,83	22,36	16,85	13,64	14,03	11,86	11,[illegible]
38	Zinn	80,10	120,46	111,15	109,85	105,81	93,42	84,84	92,64	105,35	92,1[illegible]
39	Kupfer	85,98	105,88	87,39	94,86	83,50	65,02	51,66	48,15	71,39	54,[illegible]
40	Blei	18,24	21,69	20,05	20,43	22,92	14,12	13,08	15,85	18,29	23,72
41	Quecksilber	418,14	236,74	225,35	262,20	339,65	192,13	184,40	229,28	246,97	268,31
42	Steinkohlen und Koks	0,78	0,84	0,79	0,81	0,89	0,63	0,60	0,55	0,56	0,63
43	Salpeter	12,81	15,99	13,17	14,28	13,81	11,83	9,74	9,65	9,50	9,16
44	Eisen in Stangen engl.	9,66	9,97	9,22	9,61	10,91	7,04	6,43	5,69	6,51	7,25
45	Baumwollengarn	90,42	95,82	209,40	142,24	164,43	137,43	165,77	167,47	178,72	163,[illegible]
46	Wollen- u. Halbwollengarn	308,07	269,49	355,78	311,87	316,32	233,40	204,79	208,49	200,83	199,77
47	Leinengarn	155,85	157,33	162,30	159,15	128,19	151,64	115,62	126,78	191,96	183,[illegible]

Nr.	Ware	Prozentverhältnis gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100						
		1847—70	1871—80	1881—85	1886	1887	1888	1889
1	Kaffee, Brasil	100	155,18	96.11	97,16	156,81	134,77	161,54
2	Kakao	100	116.53	137,35	126,82	131.52	125,85	117,30
3	Thee	100	86,57	69,51	66,66	58.56	67,30	66,94
4	Zucker, roher	100	109,16	85,38	48,94	51,30	60,83	84,12
5	Korinthen	100	89,50	83,29	87,19	89.62	70,07	65,20
6	Rosinen	100	99,51	97,76	88,17	71.86	69,73	71,74
7	Mandeln	100	110,91	111,77	101,77	104,92	101,48	114,63
8	Pfeffer	100	140,35	175,24	213,26	189.58	207,84	184,76
9	Kokusöl	100	89,13	74,83	66,32	64,11	58,51	59.42
10	Palmöl	100	100,45	83,90	60,19	56,74	52,94	59,07
11	Indigo	100	111,41	101.26	88,53	85,60	84,10	95,23
12	Mahagoniholz	100	92,56	82,16	71,26	73,80	80,05	92,14
13	Baumwolle	100	81,06	65.01	59,35	56,79	62,65	60,14
14	Seide	100	102,71	80,79	69,88	68,03	61,63	79,69
15	Flachs	100	102,57	106,41	109,86	80,46	61,30	61,46
16	Hanf	100	98.01	86,19	87.61	80,26	83.17	95,05
17	Reis	100	81.43	71,07	62,78	64,93	63.78	67,00
18	Weizen	100	104,38	85,30	68,77	68,58	65,85	65,21
19	Roggen	100	106,26	95,74	69,09	62,95	67,09	67,71
20	Gerste	100	127,79	107,52	94.42	79,00	57,52	62,01
21	Hafer	100	109,97	99.04	89.21	75,14	66,53	80,46
22	Hopfen	100	150,51	176,20	105,77	98,31	34,33	95,28
23	Kleesaat	100	115,02	107,38	93.16	87,72	93,09	91,77
24	Raap u. Rübsaat	100	97,88	90,46	80,72	74.02	76,48	82,31
25	Rüböl	100	85,84	77,57	61,00	64,19	69,30	75,87
26	Leinöl	100	90,54	74,93	65,10	62,87	57,56	63,82
27	Kalbfelle	100	103,00	86,70	80,96	72,99	56,44	52,71
28	Borsten	100	155.22	172,66	154,17	165,86	88,18	99,15
29	Pferdehaare	100	103,15	97,19	85.09	88,95	80.01	83,10
30	Wachs	100	76,98	60,66	60,96	50,89	50,35	44,14
31	Talg	100	89,74	86.30	61,96	60.95	57,40	67,79
32	Thran	100	82,17	80,24	57.36	54,86	52,58	54,13
33	Butter	100	134.16	129,75	113.09	112,62	72,56	78,59
34	Schmalz	100	86.92	87,79	59,37	64.22	78,70	78,77
35	Heringe	100	121,94	125,30	99,25	86,88	94,40	91,78
36	Eisen, rohes	100	117,71	79,02	64.85	68,66	66,21	84,20
37	Zink, rohes	100	112.76	84,97	68,78	70.75	59,81	58,90
38	Zinn	100	96,32	85,04	77.23	84.33	95,90	83,87
39	Kupfer	100	88.02	68,54	54.46	50,76	75,26	57,62
40	Blei	100	112,19	69,11	64,02	77,58	89.53	116,20
41	Quecksilber	100	129,54	73.28	70,33	87,45	94.19	102,38
42	Steinkohlen und Koks	100	109,88	77.78	74,07	67.90	69,14	80,25
43	Salpeter	100	96,71	82,84	68,21	67,58	66,53	64,29
44	Eisen in Stangen engl.	100	113,53	73.26	66,91	59.21	67,74	75,64
45	Baumwollengarn	100	115,60	96,62	116,54	118,74	125,53	114,62
46	Wollen- u. Halbwollengarn	100	101,43	74.84	65,67	66,85	64.40	64,06
47	Leinengarn	100	80,55	95.28	72,65	79,66	120,62	115,60

Tabelle II.

Die Preisentwickelung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien [1]).

	Ware	Preis pro 1 Centner im Durchschnitt von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1885	1886	1887	1888	1889
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52.50	80.92	81,87	64,65	73,70	45,66	46,16	74.45	64,03	76,75
	2) Kakao	53,16	49.08	49.74	50.97	67,66	81.53	63,30	74,61	68,89	71,44	68,36	63.72
	3) Thee	146.54	152,43	149.94	142,08	133.93	118,60	132,13	106,08	101,73	89,37	102,72	102.17
	4) Pfeffer	41.26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	64,40	79.61	69.67	76,38	67,90
	5) Reis	12.32	13.35	10.98	11,17	10,07	10,54	10,61	9.26	8,18	8,46	8,31	8,73
	6) Zucker	26.98	23,76	25.56	24.63	26,77	20,23	24,10	19,62	12,02	12,60	14.94	20,66
II.	7) Baumwolle	76.67	80,49	83,13	78,16	58,99	57.83	65,87	52,83	48,23	46,15	50,91	48,87
	8) Seide	1942,04	1848,93	2480,52	2301.16	1915,65	1611,09	1975,25	1553,69	1343 06	1308,39	1185,23	1530,89
III.	9) Indigo	652.05	599,10	829.44	752,00	678.28	635,12	701,13	637,26	557,20	539,93	529.30	599.32
	10) Salpeter	13.53	13.28	14.67	13,77	12,34	14,75	13.81	11,83	9.74	9,65	9 50	9,18
	11) Fischthran	33,72	15 79	34,20	32.09	29,99	24,59	29,27	28,58	20,48	19,54	18,73	19,28
	12) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36.86	37,00	35.20	37,87	31,63	22,69	21,39	19,96	22 27
IV.	13) Roh-Eisen	3.88	3.72	4.02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,90	2.38	2,52	2,43	3,09
	14) Roh-Zink	20,63	19.86	20.22	24.60	23.96	19,96	22,35	16,85	13,64	14,03	11,86	11,68
	15) Zinn	108,79	109.05	128,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93.42	84,84	92,64	105.35	92,13
	16) Kupfer	87,92	91.74	80,58	93,21	89,81	69,88	83,50	65,02	51,66	48,15	71,39	54,66
	17) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23.71	19.20	22,92	14.12	13,08	15,85	18,29	23,72
V.	18) Steinkohlen	0.83	0,81	0,84	· 1,20	0.83	0,68	0,89	0,63	0,60	0,55	0,56	0,65
VI.	19) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	9,34	7,53	7,51	7,21	7.14
	20) Roggen	8.14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	7,05	5.52	5.03	5.36	5,41
	21) Gerste	10.79	11,07	9.87	9,14	10,38	10,54	10,53	8,86	7,78	6,51	4,74	5,11
	22) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	7,25	6,53	5,50	4,87	5,89

1) S. Hamburgs Handel und Schiffahrt. Hamburg 1889/90. Jahrbücher N. F. Bd. XV, S. 829; XVII, S. 215.

Ware	Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten										
	von 1871 bis 1880 gegenüb. 1847 bis 1867 = 100	von 1881 bis 1885	1886	1887	1888	1889	von 1881 bis 1885	1886	1887	1888	1889
		gegenüber 1847 bis 1880 = 100					gegenüber 1871 bis 1880 = 100				
I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Thee 4) Pfeffer 5) Reis 6) Zucker	122,73	78,64	65,12	88,10	84.15	104,08	72,23	59.82	80,91	77,30	95,59
II. 7) Baumwolle 8) Seide	87,83	71,77	64,52	62,05	65,01	67,64	79,75	71,69	68,95	72,24	75,16
III. 9) Indigo 10) Salpeter 11) Fischthran 12) Palmöl	101,65	89,30	72,08	70,22	68,48	71,17	89.41	72,17	70,30	68,56	71,25
IV. 13) Roh-Eisen 14) Roh-Zink 15) Zinn 16) Kupfer 17) Blei	111,88	75,05	65,29	65,23	68,84	77,91	69,11	57,05	60,07	63.39	71,74
V. 18) Steinkohlen	109,88	75,90	72,29	66,27	67,48	78,81	70,79	67,42	61,80	62,92	73,08
VI. 19) Weizen 20) Roggen 21) Gerste 22) Hafer	112,51	89,21	72,49	64,76	60,54	64,65	87,33	70,97	63,40	59,27	63,06
Durchschnitt der Summen	110,63	84,18	70,73	66,27	64,05	70 43	80,41	68,66	64,33	62,17	68,38
Arithmetisches Mittel, berechnet aus 318 Hamburger Durchschnittspr.	104,00	83,88	75,43	75.57	70,48	74,79	81,60	73,38	73,52	68,57	72,76

Tabelle III.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—1890 in Deutschland auf Grund der offiziellen Reichsstatistik [1]).

	pro	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Weizen aus 15 Notierungen	1000 kg	202,98	223,58	226,82	212,07	186,81	175,45	167,26	165,01
Roggen „ 16 „	„	143,80	191,32	199,81	157,96	146,54	147,01	142,11	131,93
Gerste „ 12 „	„	160,20	174,62	171,12	158,91	153,19	157,29	148,18	141,36
Mais „ 5 „	„	119,08	135,10	139,61	152,40	137,99	129,98	120,27	108,90
Hafer „ 15 „	„	133,99	149,19	154,92	144,24	132,97	140,81	141,17	128,92
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	100 kg	29,96	33,02	32,50	32,00	29,46	27,00	24,51	23,33
b) Roggenmehl Berlin	„	19,14	25,99	26,25	21,34	20,42	19,68	19,27	17,91
Rüböl Berlin	„	55,31	54,17	53,88	58,51	70,02	55,47	47,69	43,14
Kartoffelspiritus Berlin	10000. 1 % Trall.	53,99	60,73	54,98	48,75	53,40	47,59	41,65	37,43
Zucker a) Rohzucker Magdeburg	100 kg	62,55	64,08	65,69	64,05	59,91	46,80	47,78	42,48
b) Raffinade Magdeburg	„	77,28	78,66	81,81	80,51	74,58	61,71	59,54	54,31
Kaffee Rio, gut ordinär Bremen	„	124,99	126,87	104,36	82,83	82,41	93,65	81,58	90,69
„ Java, gut ordinär Frankfurt a. M.	„	245,50	241,83	232,17	209,00	231,04	198,83	200,23	202,41
Reis Rangoon Tafel Bremen	„	26,26	26,59	25,81	21,68	21,81	21,77	20,55	20,78
Pfeffer Bremen	„	69,14	86,80	104,20	108,92	128,87	142,69	149,08	148,36
Heringe norwegische Hamburg	1 Tonne ca. 150 kg	29,34	36,05	28,91	30,69	31,97	30,26	26,63	23,16
Rohtabak Kentucky ordinär Bremen	100 kg	43,48	51,90	59,36	66,33	66,17	82,42	75,50	53,17
„ Brasil secunda Bremen	„	101,88	91,67	88,25	80,88	88,79	82,67	79,75	99,33
Baumwolle Bremen	„	123,90	132,50	122,70	127,11	109,44	115,35	109,58	97,13
Wolle Berlin	„	334,83	355,00	332,58	330,00	330,00	315,33	267,50	267,33
Hanf Lübeck	„	53,17	51,00	49,54	49,25	52,67	59,83	59,13	59,19
Rohseide Krefeld	1 kg	67,83	63,58	63,08	61,08	55,38	56,25	52,06	55,75
Baumwollengarn Krefeld Nr. 40—120	„	5,10	5,31	4,91	5,19	5,03	4,91	4,35	4,31
„ Zettel 16 Mühlhausen i. Els.	„	1,71	1,82	1,65	1,64	1,65	1,61	1,53	1,51
Kattun Mühlhausen i. Els.	1 m	0,23	0,26	0,26	0,28	0,25	0,25	0,25	0,26
Leinengarn Nr. 30 Flachsg. Bielefeld	„	2,24	2,30	2,12	2,07	2,15	2,16	2,24	2,11
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	30,36	32,95	29,82	28,20	25,22	21,76	22,51	26,47
Kupfer Berlin	„	133,42	149,08	140,58	146,81	141,27	125,58	106,46	93,41
Zink aus 6 Notierungen	„	34,42	38,82	32,40	33,97	30,21	28,82	27,46	27,94
Zinn „ 2 „	„	155,15	184,98	197,46	220,84	201,95	179,57	186,31	209,47
Roheisen Berlin	1000 kg	74,42	87,29	81,67	83,75	82,54	75,08	69,83	67,94
Petroleum Bremen	100 kg	16,29	17,16	15,81	14,35	15,49	15,24	14,55	13,31
Steinkohlen westfäl. Berlin	„	16,82	18,58	18,53	18,52	18,65	17,97	17,50	17,27

1) S. Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1890, Dez.-Heft.

	pro	1887	1888	1889	1890	Verhältnis 1884—89 zu 1879—83 = 100	Verhältnis 1890 zu 1879—83 = 100	1879—89 abs. Z.	Verhältnis 1890 zu 1879—89 = 100
Weizen aus 15 Notierungen	1000 kg	170.54	178.29	185.52	195 32	82,53	92.81	190,39	102,59
Roggen „ 16 „	„	123,32	133.82	152,23	167.34	82,48	99,73	151,76	110,27
Gerste „ 12 „	„	135,64	143.99	158.50	174.98	90,14	106.95	154,81	113,03
Mais „ 5 „	„	107,28	122.32	114.73	115.46	85.68	84.38	126,15	91,53
Hafer „ 15 „	„	111,72	130.80	147,72	160.87	93.38	112,31	137,86	116,57
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	100 kg	24.94	26 08	27,00	28,38	81.43	90,41	28,21	100,60
b) Roggenmehl Berlin	„	17 06	18.75	21,78	23.37	84.27	103,27	20,69	112,95
Rüböl Berlin	„	45.44	50.53	62,40	65,16	86,98	111,61	54,28	120,15
Kartoffelspiritus Berlin	10000. 1 % Trall.	50.81	51,78 [1])	54,09	56.89	86,74	104,64	50,44	112,79
Zucker a) Rohzucker Magdeburg	100 kg	42.94	47,68	40.27	34,01 [2])	70,70	53.77	53.15	63,99
b) Raffinade Magdeburg	„	53.91	58,47	63,74	56,27	74.61	71,63	67,68	83,14
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	„	156,77	135,75	160.17	173,10	114,83	165.98	112,73	153,56
„ Java, gut ordinär Frankfurt a. M.	„	239,50	223,75	253.00	271,83	94.71	117,22	225,21	120,70
Reis Rangoon Tafel Bremen	„	20,46	20.37	20,10	23.08	84.61	94,47	22,38	103,13
Pfeffer Bremen	„	151,28	146,88	130.52	101,99	145.41	102,42	115,16	88,57
Heringe norwegische Hamburg	1 Tonne ca. 150 kg	19,50	24,67	25,90	23,70	79.71	75,50	27,91	84,82
Rohtabak Kentucky ordinär Bremen	100 kg	49,67	50,00	39.00	39,83	101,46	69,33	57,91	68,78
„ Brasil secunda Bremen	„	90,79	91,38	108.88	124.58	102,04	137,98	91,30	136,45
Baumwolle Bremen	„	104,26	105.74	112,67	114.17	87,26	92.72	114,58	99.64
Wolle Berlin	„	281,25	260 83	279.58	287.75	82.81	85,52	304,93	94,37
Hanf Lübeck	„	54.54	50.58	50,54	49.17	109,00	96,17	53,64	91,67
Rohseide Krefeld	1 kg	54.17	48,92	52.83	54,50	85.74	87,72	57,35	95,03
Baumwollengarn Krefeld No. 40—120	„	4.39	4.48	4.56	4.81	87.67	90,44	4,77	100,84
„ Zettel 16 Mühlhausen i. Els.	„	1,65	1.64	1,60	1,62	78.32	79,80	1,79	90,50
Kattun Mühlhausen i. Els.	1 m	0,24	0.22	0,23	0,25	92.55	98,04	0,23	110,13
einengarn Nr. 30 Flachsg. Bielefeld	1 kg	1,96	1.84	1,90	1,87	92.69	85.39	2,11	88,63
lei aus 6 Notierungen	100 kg	25,26	27,73	26.37	27,17	85,12	92.70	26,93	100,89
upfer Berlin	„	91.45	160.05	118,50	129,75	81,49	91,23	127,87	101,48
ink aus 6 Notierungen	„	29,81	36.40	39.81	46.82	93.65	138,28	32,69	143,22
inn „ 2 „	„	235.44	254.29	198,38	198.92	109,63	103,57	202,16	98,40
oheisen Berlin	1000 kg	73.63	72.00	82,98	93,02	89,63	113,54	77,29	120,35
etroleum Bremen	100 kg	12,47	14.68	13.65	13,27	88,18	83,88	14,80	89,76
teinkohlen westfäl. Berlin	„	16.88	17.58	21,13	24.04	99,12	132,01	18,13	132,60
					Arithmetisches Mittel	91,73	100,61		105,71

1) Mit 50 Mk. Verbrauchsabgabe.
2) Rohzucker ohne, Raffinade mit Verbrauchsabgabe.

Tabelle IV.

Preise von Gebrauchsartikeln in Grofsbritannien und Irland.

	Preise	Durchschnittspreise							Steigerung 1867—77 = 100					
	pro	1867—77	1878—87	1886	1887	1888	1889	1890	1878—87	1886	1887	1888	1889	1890
0. Silber	d. p. oz.	58¼	50	45⅜	44⅝	42⅞	42 11/16	47,96	85.8	74.6	73.3	70,4	70,2	78,4
1. Weizen engl. Gazette	sh. pr. qr.	54½	40	31	32,6	31,1	29.9	31,11	73.4	57	60	58	55	59
2. „ amerikan.	„	56	43½	35	34	37	35	35.6	77.7	62	61	66	63	63
3 Mehl (Flour, inländ. weifs)	sh. p. sack	46	34½	28	28	30	29	29 4	75,0	61	61	65	63	63
4. Gerste engl. Gazette	sh. p. qr.	39	31½	26,7	25,4	27,1	25.1	28 8	80,8	68	65	71	66	73
5. Hafer „ „	„	26	21	19	16.8	16,9	17.9	18,8	80.8	73	63	64	69	72
6. Mais amerik. gemischt	sh. p. tonne	32½	25	21	21¾	23½	20	20	76,9	65	65	72	61	61
7. Kartoffeln gute engl.	„	117	102	80	85	80	80	70	87,2	69	73	69	69	60
8. Reis Rangoon Packung	sh. p. cwt.	10	8	6,7	6,1	7.1	7.3	7.3	80,0	66	68	71	72	72
1—8. Getreide etc.		381	305	247⅛	249⅛	254	244.7	241,0	80,2	64,9	65,4	66.7	64.2	74.7
9. Rindfleisch prima	d. p. 8 lbs.	59	55½	49	43	48	47	47	94,1	83	73	81	80	80
10. „ mittel	„	50	46	40	36	39	39	38	92,0	80	72	78	78	76
11. Hammelfleisch prima	„	63	64½	62	52	58	63	59	102.4	98	83	92	100	94
12. „ mittel	„	55	53	50	42	47	50	45	96,4	91	76	85	91	82
13. Schweinefleisch (grofs u. klein)	„	52	49	45	43	40	43	42	96,2	87	83	77	83	81
14. Speck Waterford	sh. p. cwt.	74	71	67	61	61	66	62	95.9	91	82	82	89	84
15. Butter feine friesländ.	„	125	116	100	103	100	102	100	92,8	80	82	80	82	80
9—15. Tierische Nahrungsmittel		443	455	413	380	393	410	402	95,2	86,4	79,5	82,2	85,8	82,4
16a. Zucker westind. raffiniert	sh. p. cwt.	23	17	11¾	11¾	13	16	13	74,5	50	52	57	69	52
16b. „ Rüben, deutsch. 88 p. c. f. o. b.	„	24	18	11¾	12½	13¾	16½	12½						
17. „ Java, schwimmende Ladung	„	28½	21½	14¼	14½	16	19	15¼	75,4	50	51	56	67	54
18a. Kaffee Ceylonpflanzung mittel	„	87	78	68	90	80	95	101	89.7	78	104	92	109	116
18b. „ Rio guter	„	64	52	46	78	64	76	83	81,2	72	122	100	119	130
18. Kaffee überhaupt		—	—	—	—	—	—	—	86,1	75	113	96	114	123
19a Thee Congon gewöhnlich	d. p. lb.	11¼	6¾	6½	5	4	4¼	4½	60,	58	44	36	38	40
19b. „ durchschn. Importpreis	d. & dec. per lb.	17¼	12¾	11,77	10,62	10,98	10,79	10,68	73.9	69	62	64	63	62
19. Thee überhaupt		—	—	—	—	—	—	—	68,4	64	53	50	50	51
16—19. Zucker, Kaffee, Thee		255	206	170	222,81	201,74	237.61	—	80,8	66,7	87,2	79,1	93,2	—
1—19. Nahrungsmittel überhaupt		1114	966,5	830⅛	851,64	848,74	892,20	—	86,8	74,5	76,4	76,2	80,1	—

20. Eisen schott. roh	sh. p. ton.	69	46	39,11	42,3	39,11	47.9	49.7	66,7	58	61	58	69	72
21. „ Stangen	£ p. ton.	8 1/4	5 1/2	4 5/8	4 5/8	4 7/8	6 1/4	6 3/8	66,7	56	56	59	76	77
22a. Kupfer Chili Stangen	„	75	55	40	44	81	51	54	73,3	53	59	108	68	72
22b. „ engl. Rohstücke	„	81	60	44	47	78	54	59	74,1	—	—	—	—	—
23. Zinn bestes	„	105	89	98	112	117	93	94	84,8	93	107	111	89	90
24. Blei engl. roh	„	20 1/4	14	13 1/4	12 7/8	13 7/8	13	13 1/4	69,1	65	63	68	63	65
25. Kohlen Wallsend Hetton in London	sh. p. ton.	22	16 3/4	16	16	16 1/2	17 1/2	19	76,1	73	73	75	80	86
26. „ Durchschnittsexport-Preis	„	12 1/2	9	8,45	8,32	8,41	10,21	12,7	72,0	68	67	67	82	101
20—26. Mineralien überhaupt		393	295 1/4	264,24	287,07	359,49	292,71		75,1	67,2	73,0	91,5	74.5	80.4
27. Baumwolle mittel Uplands	d. p. lb.	9	6	5 1/8	5 1/2	5 9/16	5 15/16	6	66.7	57	62	62	66	67
28. „ beste Dhollerah	„	6 3/4	4 1/4	3 9/16	3 9/16	3 7/8	4 1/8	3 15/16	63,0	53	53	58	61	58
29a. Flachs St. Petersburg 12 head bester	£ p. ton.	46	33	35	32	29	28	27	71,3	75	68	61	60	56
29b. „ russisch. Durchschnittsimport	„	48	34	35	31 1/2	28	28	26						
30a. Hanf Manilla best. Seiler-	„	43	35 1/2	29	34	37	50	39	79.5	74	81	81	97	82
30b. „ St. Petersburg gereinigt	„	35	26 1/2	29	29	26	26	26						
31. Jute gute Mittelware	„	19	15	11 1/2	12 1/4	13 1/4	15	13 1/4	78,9	61	64	70	79	70
32a. Wolle Merino Port Philipp aver. fleece	d. p. lb.	21 1/4	18 1/2	15 1/2	15 3/4	15 3/4	17 1/2	16	86,3	70	72	72	82	76
32b. „ „ Adelaide aver. grease	„	9 7/8	8 1/8	6 5/8	7	7	8 1/4	7 1/2						
33. „ engl. Lincoln half hogs	„	19 3/4	11 3/4	10	10 5/8	10 3/8	11	11	59,5	51	54	53	56	56
34. Seide Tsatlee	sh. p. lb	23	15	13 3/4	14 1/2	13	13 1/2	14	65,2	60	63	57	59	61
27—34. Textilwaren		280 5/8	207 7/8	193,56	195,69	188,81	207,31	190	74.1	69,0	69,7	67.3	73.9	65.8
35a. Häute River plate trocken	d. p. lb.	9	8 5/8	8	7 3/4	6 3/4	6 1/4	5 3/4	96,1	85	88	73	70	70
35b. „ „ „ gesalzen	„	7	6 3/4	5 3/4	6 1/4	4 7/8	5	5 1/2						
36. Leder crop hides 30—45 lbs.	„	16	15	15	15	14	13 1/2	13	93.8	94	94	87	84	81
37a. Tallow St. Petersburg Y. C.	sh. p. cwt.	45	41	31	31	36	38	38	85,0	63	61	71	72	71
37b. „ Stadt	„	45	35 1/2	26	24	28	27	26						
38. Oel Palm-	£ p. ton.	39	32 1/2	24	22	22	25	27	83.3	61	56	56	64	69
39. „ Oliven-	£ p tun	50	40	38	34	36	35	4	80,0	76	68	72	70	82
40a. „ von Leinsamen	£ p. ton.	30	23	20 1/2	20 1/2	18 1/2	20	23	76,7	69	65	63	69	73
40b. Saat „ Leinsamen	sh. p. qr.	60	46	42	38	39	42	43						
41. Petroleum	d. p. gall.	12 1/2	6 7/8	5 7/8	5 5/8	6 1/2	5 3/4	5 1/2	55,0	47	45	52	46	45
42. Soda crystall.	sh. p. ton.	92	62	49	50	48	51	61	67,4	53	54	52	55	66
43. Soda nitrate	sh. p. cwt.	94	12 1/2	10	9 1/2	10	9 1/2	8 1/2	89.3	71	68	71	68	61
44 Indigo bengal.	sh. p. lb	7 1/4	6	5	4 3/4	4 3/4	4 1/2	4 1/4	82 8	69	66	66	62	59
45a. Holz gehauen, im Durchschnitt	sh. p. load	60	47	43	38	41	47	44	82,5	76	70	74	84	79
45b. „ gesägt oder gespalten	„	54	47	43	42	44	49	46						
35—45. Verschiedene Materialien		540 3/4	429 1/4	366.12	348,27	359.37	372.50	378,0	79.5	67,7	64.4	66.5	70,0	75
20—45 Alle Materialien		1214.37	932,88	823.92	831,13	907,67	878,52	—	76.8	67.8	68,4	74.7	72,3	72.5
1—45. Alle Artikel überhaupt		2328,37	1949.38	1654.09	1682,67	1756,41	1770,72	—	81,6	71,0	72,3	75.5	76,0	75

XV.

Census Bulletin of the United States of America.

Washington, D. C. 1890/91.

Wir entnehmen obengenannten Berichten über die neueste Volkszählung pp. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Folgende:

Die Gesamtbevölkerung der Verein. Staaten betrug am 1. Juni 1890, ausschliefslich der Weifsen im Indianerterritorium, Indianer-Reservationen und Alaska 62 480 540. Diese Zahl wird wenig verändert werden, wenn die genaueren Resultate gewonnen sind. Im Jahre 1880 war dieselbe 50 155 783. Die absolute Zunahme betrug also in den 10 Jahren 12 324 757 d. s. 24,57 %. 1870 war die Bevölkerung 38 558 371. Die absolute Zunahme in den 10 Jahren von 1870 bis 1880 war mithin 11 597 412 = 30,08 %.

Diese Zahlen zeigen, dafs die Bevölkerung zwischen 1880—1890 nur um 727 345 mehr zugenommen hat als in dem Zeitraume von 1870—1880, während die prozentualische Zunahme etwas zurückgegangen ist. Solcher Rückgang in der Zunahme angesichts der grofsen Zunahme der Einwanderung ist nur erklärlich, wenn man die Ungenauigkeit der ersten Zählungen berücksichtigt. Es ist bekannt und durch ausgedehnte und genaue Nachforschung nachgewiesen, dafs die Zählung von 1870 namentlich in den südlichen Staaten sehr ungenau ausgeführt ist. Das ist aber nicht auf Rechnung der Census-Kommission zu setzen, die Ursache war vielmehr das Gesetz selbst, welches von dem derzeitigen Präsidenten der Zählungsbehörde, General Francis A. Walker, als „clumsy, antiquated, and barbarous" bezeichnet wurde. Mit Rücksicht auf diese Fehler sagte der Präsident der 10. Zählung in seinem Berichte in Bezug auf Süd-Carolina: „Daraus folgt entweder, dafs der Census von 1870 zum gröfsten Teile inbetreff des ganzen Staates oder des gröfsten Teiles desselben fehlerhaft war oder der Census von 1880." Was von Süd-Carolina gilt, gilt auch mehr oder weniger von den anderen Südstaaten.

Es ist anzunehmen, dafs in den Ver. Staaten die Bevölkerung um ca. 1 500 000 zu gering angegeben war, und es ist keine Frage, dafs die Bevölkerung der Ver. Staaten in 1870 wenigstens 40 000 000 betrug, anstatt der angegebenen 38 558 371. Danach würde die absolute Zunahme von 1870—1880 ungefähr 10 000 000 sein und somit die prozentualische nahezu 25 %.

In den North-Atlantic-, Northern Central- und den westlichen Staaten sind keine Ungenauigkeiten nachzuweisen. Die Bevölkerung dieser drei letztgenannten Bezirke und deren Zunahme zeigen nachstehende Zahlen:

Jahr	Bevölkerung	Zunahme der Bevölkerung	Zunahme in %
1870	26 270 351	—	—
1880	33 639 215	7 368 864	28,1
1890	42 693 682	9 054 467	26,9

Daraus ist zu ersehen, dafs die absolute Zunahme zwischen 1880—90 diejenige von 1870—80 um 1 685 603 übertrifft, während die proportionale nur um 1,2 % geringer war.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Bevölkerung der Ver. Staaten im Jahre 1890, verglichen mit 1880 und 1870 nach einigen einzelnen Staaten und Territorien, die Zunahme in absoluten Zahlen und Prozenten von 1880—1890, von 1870—1880 und von 1860—1870.

Staaten und Territorien	Bevölkerung			Zunahme von 1880—1890		Zunahme von 1870—1880		Zunahme von 1860—1870	
	1890	1880	1870	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Verein. Staaten	62 480 540	50 155 783	38 558 371	12 324 757	24,57	11 597 412	30,08	7 115 050	22,63
Maine	660 261	648 936	626 915	11 325	1,75	22 021	3,51	a) 1 364	a) 0,22
New Hampshire	375 827	346 991	318 300	28 836	8,31	28 691	9,01	a) 7 773	a) 2,38
Vermont	332 205	332 286	330 551	a) 81	a) 0,02	1 735	0,52	15 453	4,90
Massachusetts	2 233 407	1 783 085	1 457 351	450 322	25,26	325 734	22,35	226 285	18,38
Rhode Island	345 343	276 531	217 353	68 812	24,88	59 178	27,23	42 733	24,47
Connecticut	745 861	622 700	537 454	123 161	19,78	85 246	15,86	77 307	16,80
New York	5 981 934	5 082 871	4 382 759	899 063	17.69	700 112	15,97	502 024	12,94
New Jersey	1 441 017	1 131 116	906 096	309 901	27,40	225 020	24,83	234 061	34,83
Pennsylvania	5 248 574	4 282 891	3 521 951	965 683	22,55	760 940	21.61	615 736	21.19
North-Atlantic divis.	17 364 429	14 507 407	12 298 730	2 857 022	19,69	2 208 677	17,96	1 704 462	16,09
South Atlantic „	8 836 759	7 597 197	5 853 610	1 239 562	16,32	1 743 587	29,79	488 907	9,11
North. Central „	22 322 151	17 364 111	12 981 111	4 958 040	28,55	4 383 000	33,76	3 884 395	42,70
South. „ „	10 948 253	8 919 371	6 434 410	2 028 882	22,75	2 484 961	38,62	665 752	11,54
West. division	3 008 948	1 767 697	990 510	1 241 251	70,22	777 187	78,46	371 534	60,12

a) Rückgang.

Aus einer Tabelle, auf welcher die Staaten nach ihrer Bevölkerungsziffer von 1890 und den Vorjahren verglichen sind, geht hervor, dafs der Staat New-York allen anderen überlegen ist, darauf folgt Pennsylvanien, während Ohio und Illinois ihre Plätze gewechselt haben, Illinois ist dritter geworden. Von dem übrigen Reihenwechsel ist hervorzuheben, dafs Texas von No. 11 zu 7 emporstieg, während Kentucky von No. 8 zu No. 11 fiel; Minnesota von 26 zu 20; Nebraska von 30 zu 26; Maryland von 23 zu 27; Colorado von 35 zu 31; Vermont von 32 zu 36; Washington von 42 zu 34; Delaware von 38 zu 42; Nevada von 43 zu 49 und Arizona von 44 zu 48. Der durchschnittliche Wechsel im Range ist 2,2 Plätze.

Die Gesamtzahl der Indianer in den Ver. Staaten, ausschliefslich Alaska, beträgt 249 273. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung derselben im einzelnen:

Indianer auf Reservationen unter Kontrolle des Indianerbüreaus 133 382

Die 5 civilisierten Stämme, Indianer und Mischlinge (colored):

Cherokee-Indianer	25 357	Colored	4242	Total	29 599	
Chickasaw- „	3 464	„	3718	„	7 182	
Choctaw- „	9 996	„	4401	„	14 397	
Creek- „	9 291	„	5341	„	14 632	
Seminole- „	2 539	„	22	„	2 561	
					68 371	
Dazu verschiedene					3 500	
						64 871

Andere Indianer zwischen den Chickasaws	1 161
„ „ „ „ Choctaws	257
Pueblos in New Mexico	8 278
Sechs Nationen, Saint Regis und andere Indianer von New-York	5 304
Eastern Cherokees in Nord-Carolina	2 885
Indianer, steuerpflichtig, sich selbst unterhaltend	32 567
„ unter Kontrolle des Kriegsdepartements oder kriegsgefangen (Apachen auf Mount Vernon Barracks)	384
Indianer in Staats- oder Territorialgefängnissen	184
Total	249 273

Die Zählung der jüdischen Bevölkerung ergab folgende Zahlen:

Es wurden ermittelt 10 618 jüdische Familien mit 60 630 Köpfen. Davon wohnten allein in New-York, Brooklyn und der nächsten Umgebung 2413 Familien mit 13 818 Personen.

40 666 Personen waren in Amerika geboren. Von diesen in Amerika Geborenen hatten 36 772 Eltern, von denen einer oder beide im Auslande geboren waren. Die Mütter von 12 754 der Gesamtsumme waren in den Ver. Staaten geboren, von 1235 in England und Wales, von 33 549 in Deutschland, von 6355 in Rufsland oder Polen, von 1465 in Ungarn, von 1759 in Böhmen, von 659 in Frankreich und die übrigen in anderen fremden Ländern.

Nachstehende kleine Tabelle zeigt den Verbrauch an destilliertem Branntwein.

	Alkohol	Kölnisches Wasser	Bessere Weine	Whiskey	Branntwein	Rum	Gin	Insgesamt
Total	6 745 152	1 453 048	75 992	2 023 900	266 874	189 581	222 295	10 976 842
Engros-Druggisten und Fabrikanten	5 425 791	1 334 033	54 737	879 282	100 482	87 378	84 937	7 966 640
Oeffentliche Wohlthätigkeitsanst.	30 092	4 437	883	59 222	6 599	841	779	102 790
Detail-Apotheken	1 289 269	114 641	20 372	1 085 396	159 793	101 362	136 579	2 907 412

286 Strafsenbahnen, welche Berichte einsandten, haben eine Gesamtlänge von 3 150,93 Meilen, 13, welche nicht antworteten, sind geschätzt auf 135,75 Meilen. Die Nachrichten von 6 anderen waren so unvollständig, dafs sie verbessert werden mufsten; ihre Länge wurde auf 112,64 Meilen geschätzt.

Nachstehende kleine Uebersicht zeigt die Zunahme in Meilen und Prozenten für die Jahre 1880 bis inkl. 1889 von 50 gröſseren Städten:

Jahr	Gesamt-meilenzahl	Zunahme	
		Meilen	%
1880	1689,54	—	—
1881	1765,95	76,41	4,52
1882	1875,10	109,15	6,18
1883	1941,49	66,39	3.54
1884	2031.84	90,35	4,65
1885	2149.66	117,82	5,80
1886	2289,91	140,25	6,52
1887	2597,16	307,25	13,42
1888	2854,94	257,78	9,93
1889	3150,93	295,99	10,37
Total	—	1461,39	86,50

Die Produktion von Roheisen erreichte im Jahre 1890 die Höhe von 9 579 779 Tonnen à 2000 Pfund, im Gegensatz zu 3 781 021 Tonnen im Censusjahre 1880 und 2 052 821 Tonnen im Censusjahre 1870. Eine groſse Zunahme ist namentlich in den Südstaaten zu verzeichnen, die im Jahre 1880 nur 350 436 Tonnen betrug, dagegen stieg in 1890 die Produktion auf 1 780 909 Tonnen. Am meisten jedoch zeichnet sich Alabama aus, das im Jahre 1880 den 10. Platz in der Reihe mit 62 336 Tonnen einnahm und jetzt auf dem 3. mit einer Produktion von 890 432 Tonnen steht. Dies ist eine Zunahme von mehr als 1328 % gegen die Produktion von 1880.

Die Entwickelung der Eisenproduktion in den Ver. Staaten ist gewaltig und es ist nicht zu bezweifeln, daſs dieselben in kurzer Zeit die leitenden Erzeuger von Roheisen sein werden, wahrscheinlich schon im Jahre 1890. Während des Jahres 1889 war die Eisenproduktion Groſsbritanniens, welches jährlich mehr Eisen erzeugt als irgend ein anderes Land, nach offiziellen statistischen Nachrichten gleich 9 321 563 Tonnen à 2000 Pfund. Danach hat also die Eisenproduktion der Ver. Staaten für 1890 ein Mehr von 258 216 Tonnen aufzuweisen. Da für das Jahr 1890 für England noch die offiziellen statistischen Nachrichten ausstehen, so ist leider ein Vergleich nicht möglich.

An dieser Produktion partizipierten die einzelnen Staatengruppen, wie nachstehende Tabelle zeigt:

Distrikt	Tonnen à 2000 Pfd.		
	Mai 31. 1870	Mai 31. 1880	Juni 30. 1890
Neu-England-Staaten	34 471	30 957	33 781
Mittelstaaten	1 311 649	2 401 093	5 216 591
Südstaaten	184 540	350 436	1 780 909
Weststaaten	522 161	995 335	2 522 351
Aeuſserste Weststaaten	—	3 200	26 147
Total	2 052 821	3 781 021	9 579 779

Die Gesamtproduktion von Stahl in Form von Stangen (Barren) oder Grofsblöcken während des Jahres 1890 betrug die Summe von 4 466 926 Tonnen gegen 1 145 711 Tonnen im Jahre 1880, mithin eine Zunahme von 3 321 215 Tonnen oder 290 %. Davon entfielen allein auf „Bessemer steel“ 3 788 572 Tonnen. Pennsylvanien ist der Hauptproduzent von Stahl, 57 % der Gesamtproduktion in 1880 und 62 % in 1890. Es folgt im Range Illinois in beiden Jahren, Ohio war an dritter Stelle. Von 1880 zu 1890 war die Zunahme der Produktion in Pennsylvanien 324 %, in Illinois 241 % und in Ohio 314 %. Seit 1880 hat die Stahlproduktion aufgehört in zwei Staaten, Rhode-Island und Vermont, dagegen haben sieben Staaten, nämlich Alabama, California, Colorado, Indiana, Michigan, Virginia und West-Virginia dieselbe neu in Angriff genommen.

Ueber die finanzielle Lage der einzelnen Counties und Staaten giebt eine ganze Reihe von Tabellen Aufschlufs. Von den einzelnen Staaten sind hervorzuheben: Pennsylvanien mit einer Schuld von über 7 000 000 $. Kansas erreicht die höchsten Summen an „bonded“ und „gross debt“, jedes über 12 000 000 $ und gegen 15 000 000 $, während Illinois solche im Betrage zwischen 9 und 12 000 000 $ aufweist.

Nachstehende kleine Tabelle zeigt die einzelnen Zahlen in den verschiedenen Counties, nach geographischen Gruppen geordnet:

I. Fundierte Schuld der Kreise in den Ver. Staaten für 1880 und 1890, nach geographischen Gruppen.

	1880		1890		Zunahme oder Abnahme			
Gruppe	Zahl der Counties	Summe $	Zahl der Counties	Summe $	Zunahme $	Zahl der Counties	%	Abnahme $
Neu-England-Staaten	67	1 135 100	67	3 608 600	2 473 500	—	218	—
Mittelstaaten	174	26 016 167	175	23 855 568	—	1	—	2 160 599
Südstaaten	1095	20 065 843	1178	22 984 071	2 918 228	83	15	—
Weststaaten	1061	59 339 457	1259	77 676 949	18 337 492	198	31	—
Territorien	39	211 379	49	2 609 771	2 398 392	10	1135	—
Total	2436	106 767 946	2728	130 734 959	23 967 013	292	22	—

Seit 1880 ist in den Mittelstaaten nur ein County organisiert, während in den Südstaaten sich eine Zunahme von 83 Counties zeigt.

Eine bemerkenswerte Zunahme dieser Schulden (218 %) fand in den Neu-England-Staaten statt. Die Mittelstaaten zeigen eine Abnahme von 8 %, die Südstaaten eine Zunahme von 15 %, die Weststaaten eine solche von 31 % und die Territorien eine Zunahme von 1135 %.

II. Schwebende Schuld der Counties in den Ver. Staaten für 1880 und 1890, nach geographischen Gruppen.

Gruppe	1880		1890		Zunahme oder Abnahme			
	Zahl der Counties	Summe $	Zahl der Counties	Summe $	Zunahme $	Zahl der Counties	%	Abnahme $
Neu-England-Staaten	67	1 591 777	67	1 394 977	—	—	—	196 800
Mittelstaaten	174	4 909 064	175	1 513 617	—	1	—	3 395 447
Südstaaten	1095	4 494 170	1178	2 287 061	—	83	—	2 207 109
Weststaaten	1061	7 616 656	1259	9 098 353	1 481 697	198	20	—
Territorien	39	241 842	49	664 873	423 031	10	175	—
Total	2436	18 853 509	2728	14 950 881	—	292	—	3 894 628

Daraus ergiebt sich für die Neu-England-Staaten eine Abnahme von 12 %, 69 % in den Mittelstaaten und 49 % in den Südstaaten. Die Weststaaten dagegen zeigen eine Zunahme von 20 % und die Territorien sogar 175 %.

III. Gesamtschuld der Kreise in den Ver. Staaten für 1880 und 1890, nach geographischen Gruppen.

Gruppe	1880		1890		Zunahme oder Abnahme			
	Zahl der Counties	Summe $	Zahl der Counties	Summe $	Zunahme $	Zahl der Counties	%	Abnahme $
Neu-England-Staaten	67	2 726 877	67	5 003 577	2 276 700	—	83	—
Mittelstaaten	174	30 925 231	175	25 369 185	—	1	—	5 556 040
Südstaaten	1095	24 560 013	1178	25 271 132	711 119	83	3	—
Weststaaten	1061	66 956 113	1259	86 775 302	19 819 189	198	30	—
Territorien	39	453 221	49	3 274 644	2 821 423	10	623	—
Total	2436	125 621 455	2728	145 693 840	20 072 385	292	16	—

Die Kreise in den westlichen Staaten haben sonach die gröſsten Schulden mit 86 775 302 $; dann kommen die Mittel- und südlichen Staaten, die ersteren mit 25 369 185 $ und die letzteren mit 25 271 132 $. Die Neu-England-Staaten zeigen nur 5 003 577 $ auf und die Territorien 3 274 644 $. Das Bargeld in den Kassen und anderen nutzbaren Hilfsquellen (available resources) betrug in den Weststaaten 16 561 365 $ gegen 3 698 686 $ in den Südstaaten, 2 640 941 $ in den Mittelstaaten, 925 974 $ in den Territorien und 467 130 $ in den Neu-England-Staaten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Engels, Fr., In Sachen Brentano contra Marx wegen angeblicher Citatsfälschung. Geschichtserzählung und Dokumente. Hamburg, O. Meifsner, 1891. gr. 8. III—75 SS. M. 1.—.

Handbuch der politischen Oekonomie, in Verbindung mit (MinistR.) Ad. Buchenberger, (GehRäten Proff. Drr.) J. Conrad, F. H. Geffcken und Anderen hrsg. von Prof. Dr. G. Schönberg. 3. Aufl. Band II und III (je Bogen 1—40). Tübingen, Laupp, 1891. Lex.-8. à M. 12.—. (Inhalt: Volkswirtschaftslehre Band II, Bogen 1—40 = 640 SS. — Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre. Bogen 1—40 = 640 SS.)

Herkner, H. (Prof. der Nationalökonomie, Freiburg i./B.), Die soziale Reform als Gebot des wirtschaftlichen Fortschrittes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. 8 und 112 SS. M. 2,40.

Mülberger, A., Studien über Proudhon. Ein Beitrag zum Verständnis der sozialen Reform. Stuttgart, G. J. Göschen, 1891. gr. 8. 171 SS. M. 2,50. (Inhalt: Proudhons Theorie des allgemeinen Wahlrechts (1891). — Ein Projekt Proudhons zur Organisierung und Zentralisierung des Handels (1891). — Cäsarismus und Christianismus. Ein nachgelassenes Werk Proudhons (1884). — Eine deutsche Schrift über Proudhon, von Gans Edler zu Putlitz (1881). — P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben, von Karl Diehl (1891).

Staatslexikon. Herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft im katholischen Deutschland, durch Adolf Bruder (Custos der k. k. Universitätsbibliothek Innsbruck). Heft 14. Freiburg i./B., Herder, 1891. gr. 8. (Bd. II Bogen 16—20. An gröfseren Artikeln enthaltend: Eid; Eigentum; Einkommensteuer; Eisenbahnen; Elsafs-Lothringen.)

Say, Léon, Exposition universelle internationale de 1889, à Paris. Rapports du jury international, publiés sous la direction de Picard, rapporteur général. Groupe de l'économie sociale. Rapports de L. Say, président. Paris, imprim. nationale, 1891. 8. CXLVIII—57 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.)

Bergeret, A., Etude d'économie politique. La vérité sur les prévoyants de l'avenir. Critique des promesses et résultats de cette société de retraites. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1891. 4. 31 pag. fr. 0,50.

Beudant, Ch. (prof. à la faculté de droit de Paris), Le droit individuel et l'Etat. Introduction à l'étude du droit. 2ième édition. Paris, A. Rousseau, 1891. in-18 jésus. fr. 5.—.

de Font Réaulx, H., Le surintendant Colbert: sa jeunesse, son administration et ses réformes. Limoges, Ardant & Cie, 1891. 12. 105 pag. avec gravures.

Milet, H. A. (ingénieur civil à Pernambuco, Brésil), Etudes et fragments d'économie politique (extraits de la „Revue d'économie politique“) 1875—1889. Paris, impr. Blot, 1891. 8. 103 pag.

Boutmy, E., The English Constitution. Translated by J. M. Eaden. With introduction by Sir Frederick Pollock. London, Macmillan, 1891. crown-8. 212 pp. 6/.—. (Contents a concise view of the development of the English Constitution on the social and economic side: The salutary shock of the military, economic, and administrative revolution of 1066. — The extinction of the old nobility and the rise of the middle class, under the Tutors. — The revolution of 1760—1882, which placed all political power in the hands of the county gentleman. — The rise of the industrial class, and the rise of the radical and democratic tendencies, etc.)

Burgon, J. W. (late dean of Chichester), The lives of twelve good men. New edition. London, Murray, 1891. 8. 504 pp. with portraits of the author and of the twelve. 16/.—. (Contents the lives of Martin Joseph Routh — Hugh James Rose — Charles Marriott — Edward Hawkins — Samuel Wilberforce — Richard Lynch Cotton — Richard Greswell — Henry Octavius Coxe — Henry Longueville Mansel — William Jacobson — Charles Page Eden — Charles Longuet Higgins. —)

Carlyle, T., The socialism and unsocialism of Thomas Carlyle: a collection of Carlyle's social writings: with Joseph Mazzini's famous essay protesting against Carlyle's view. Volume I. New York, The Humboldt Publication C°, 1891. 12. 307 pp. $ 0,25.

Patten, S. N. (Prof. in the Wharton school of finance and economy, University of Philadelphia), The educational value of political economy. Baltimore, American Economic Association, 1891. 8. 40 pp. $ 0,75. (Publications of the American Economic Association, vol. V, N° 6.)

Ricardo, David, Principles of political economy and taxation. Edited with introductory essay, notes and appendices (by E. C. K. Gonner, lecturer on economic science at University College, Liverpool). (Bohn's economic library.) London, Bell & Sons, 1891. 12. 460 pp. 5/.—. (Contents of appendices: Ricardo and his critics. — Improvements in the fertility of land and their effect upon rent. —)

Rose, H., The new political economy: The social teaching of Thomas Carlyle, John Ruskin and Henry George, with observations on Joseph Mazzini. London, J. Spiers, 1891. crown-8. 152 pp. 2/.—.

Sherman, Porter, A tariff primer: the effects of protection upon the farmer and laborer. New York, G. P. Putnam's Sons, 1891. 12. 60 pp. $ 0,25. Questions of the day, N° 65. (Apologie des Freihandels vom Standpunkte der Interessenwahrung des Landwirts und Arbeiters, unter versuchter Beweisführung, dafs der Freihandel einen Schutz gegen das Sinken der Arbeitslöhne gewähre.)

Mario Jessie, W., Mazzini nella sua vita e nel suo apostolato. (Edizione economica.) Milano, E. Sonzogno, 1891. 4. 495 pp. c. figg. l. 4.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Aus Wasungens vergangenen Tagen. Urkunden des Wilhelmiterklosters Wasungen und der inkorporierten Pfarrei. Im Namen und Auftrag des Hennebergischen altertumsforschenden Vereins herausgegeben von (Superintendent) W. Germann. Meiningen, Brückner & Renner, 1890. 4. X—114 SS. M. 5.—. (SS. 76 u. ff.: Erbregister, Kirch- und Stadtrechnungen, 1527—1572.)

Barchmann, Ch., Die Wirkung der Schutzzölle auf den deutschen Wohlstand. Hamburg, Hoffmann & Campe, 1891. 12. 25 SS. M. 0,30.

Barttelot, W. G. (Major), Stanleys Nachhut in Yombuya unter Major Edm. M. Barttelot. Mit den Tagebüchern und Briefen des ermordeten Majors Barttelot in Antwort und Widerlegung der von H. M. Stanley gegen die Offiziere der Nachhut der englischen Emin-Pascha-Entsatzkommission gemachten Anklagen. Nach dem Tode des Majors E. M. Barttelot hrsg. von Walter G. Barttelot. Autorisierte Uebersetzung von E. Oppert. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G., 1891. gr. 8. Lwdbd. VII—368 SS. mit Bildnis E. M. Barttelot's und 2 Karten. M. 10.—.

Beck, L., Die Geschichte des Eisens in technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. Abteilung I: Von der ältesten Zeit bis um das Jahr 1500 n. Christo. 2. Aufl. mit 315 eingedr. Holzstichen. Lieferung 1. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1891. gr. 8. X—176 SS. M. 5.—.

Gedenkschrift zur Erinnerung an die 450jährige Jubiläumsfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst in Frankfurt a./M. am 21. und 22. Juni 1890. Frankfurt a./M., A. Osterrieth, 1890. Roy.-8. 47 SS. M. 2.—.

Jirecek, C., Das Fürstentum Bulgarien. Seine Bodengestaltung, Natur, Bevölkerung, wirtschaftliche Zustände, geistige Kultur, Staatsverfassung, Staatsverwaltung und neueste Geschichte. Wien, F. Tempsky, 1891. Imp.-8. XVI—573 SS. mit 42 Abbildungen und 1 Karte. M. 14.—. (Inhalt: I. Teil. Der bulgarische Staat: Geographische Uebersicht. — Bevölkerung. — Volkswirtschaft. — Geistige Kultur. — Staatsverfassung und Staatsverwaltung. — Ueberblick der neuesten Geschichte. — II. Teil. Bulgarische Landschaften: Die Hauptstädte. — Die Bergländer des Südens und Westens. — Der Osten Bulgariens.)

Laverrenz, C., Zwei Wanderungen durch das nördliche Afrika: Aegypten. Algerien. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1891. 8. X—172 SS. M. 3.—.

Schumacher, H., Aus dem modernen Ungarn. Kulturhistorische und politische Skizzen. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei (A.-G.) 1891. 8. 70 SS. M. 1,60. (A. u. d. T.: Deutsche Zeit- und Streitfragen. Hrsg. von Jürgen Bona Meyer. N. F. VI. Jahrg. Heft 1/2 oder der ganzen Reihe Heft 81/82.)

Sievers, W. (Prof.), Afrika. Eine allgemeine Länderkunde. Heft 1. Leipzig, Bibliographisches Institut, 1891. Roy.-8. 48 SS. mit eingedr. Holzschnitten, 1 Karte und 2 Tafeln (darunter 1 Chromodruck). M. 1.—. (Das vollständige Werk wird 10 Lieferungen mit 130 Abbildungen im Text, 12 Karten und 16 Tafeln in Holzschnitt und Chromodruck umfassen.)

Ward, Herbert, Fünf Jahre unter den Stämmen des Kongostaates. Deutsch von H. von Wobeser. Leipzig, C. F. Amelang, 1891. Roy.-8. XX—211 SS. mit Porträt des Verfassers und zahlreichen Abbildungen nach Zeichnungen von H. Ward, V. Perard und W. B. Davis. M. 7,50.

Champion, P. (prof. d'histoire et de géographie), Le département de Seine-et-Oise. Géographie physique, historique, administrative et économique, avec dictionnaire des communes. Paris, E. Flammarion, 1891. in-18. avec carte. fr. 1,50.

Juifs (les) de Russie. Recueil d'articles et d'études sur leur situation légale, sociale et économique. Paris, L. Cerf, 1891. in-18 jésus. 209 pag.

Meyniard, Ch., Le second Empire en Indo-Chine: Siam, Cambodge, Annam. Précédé d'une importante préface de Flourens (ancien ministre des affaires étrangères). Paris, Société d'éditions scientifiques, 1891. gr. in-8. 520 pag. avec 22 gravures, plans et cartes. fr. 7,50.

Orgels, L., Une exploration en Italie. Gand, impr. Dullé-Plus, 1890. 8. 67 pag. fr. 2.—. (Table: Italia fara da se. — Le commerce. — L'agriculture. — L'industrie. — Le pétrole en Italie. — Questions ouvrières. —)

Révoil, B. H., Le pays des Zoulous et des Cafres. Limoges, Ardant & Cie, 1891. 8. 120 pag.

Atchison, J. E. S., Notes on the products of Western Afghanistan and of North-Eastern Persia. London, Trübner, 1890. 8. 228 pp.

Bacon, Alice Mabel, Japanese girls and women. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1891. 12. 342 pp. cloth. $ 1,25. (Schilderung des häuslichen und sozialen Lebens der japanischen Frauen verschiedener Gesellschaftsklassen von der Kindheit bis zum Greisenalter.)

Bruce, T., Southwest Virginia and Shenandoah Valley. Richmond (Virginia), J. L. Hill, 1891. 8. 268 pp. cloth. $ 1,50. (Contents „an inquiry into the causes of the rapid growth and development of Southwest Virginia and Shenandoah Valley, with a history of the Norfolk and Western and Shenandoah Valley railroads, and sketches of the principal cities and towns instrumental in the progress of these sections.")

Fernald, J. C., The economics of prohibition. New York and London, Funk & Wagnalls, 1890. 8. XVI—514 pp. cloth. 7/.6. (Contents: The economic argument. — Paying the piper. — Does high license pay? — High license as a monopoly; as restriction. — High license and the consumer. — The harvest of death. — A step toward prohibition. — Local option. — Supply creates demand. — The true restriction. — Who will enforce the law. — Maine. — Kansas. — Jowa. — Rhode Island — Atlanta. — The new lands. — The laboring men. — The best customers. — The tradesmen. — The farmers. — The home. — The nursery. — Politics. — The press. — The church. — Cities and immigrants. — The devil's foreign mission. — The gates of paradise. — The „original package" decision. — Numerous statistical tables. —)

Haskins, C. W., The Argonauts of California; being the reminiscences of scenes

and incidents that occurred in California in early mining days, by a pioneer. New York 1891. 8. 501 pp. cloth. 16/.6.

History of modern civilisation: a handbook based upon M. Gustave Ducoudray's „Histoire sommaire de la civilisation". London, Chapman & Hall, 1891. crown-8. 580 pp. 9/.—.

Hort, Dora, Tahiti, the garden of the Pacific. London, Fisher Unwin, 1891. 8. 352 pp. 10/.6. (Verbreitet sich auch über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewohner der „Gesellschaftsinseln".)

Nelson, Wolfred, Five years at Panama. The Trans-Isthmian Canal. London, S. Low & C°, 1891. 8. XIV—287 pp. with map and 25 illustrations. cloth. 6/.—. (Contents: Colon, the atlantic city of the Isthmus. — Modern Panama. — Life of the Isthmus: Trade and commerce, chief industry, market place, etc. — Life among the lowly, ranchos, native pottery, primitive or pastoral life. — The gulf of Panama. — Panama viejo, or old Panama. — Early history of the Isthmus. — Whale fishing in the gulf of Panama. Whalemen of Panama. — The seasons of the Isthmus. — Vital statistics, cemeteries. — The commercial value of the Isthmus of Panama. — The building of the Panama railway. — Chinatown, Panama: Shops, joss house, men and women, etc. — The laws of Colombia and their application at Panama. — Carthagena, the citadel of golden Castile. — The department of Chiriqui in the State of Panama. — Education on the Isthmus. — The Panama canal, its present condition and future, the enterprise judged from M. de Lesseps' official statements. — etc.)

Scrivener, C. S., Our fields and cities, or misdirected industry. London, Fisher Unwin, 1891. 8. 173 pp. cloth. 3/.6. (Contents: The trentside: Influence of natural phenomena and of territory upon inhabitants. — Lincolnshire: Turnips, flats, rats, and misunderstandings. — Near the extreme north of North Hertfordshire: Some of the effects of the customs of land tenure. — Hertfordshire hillsides: Law and order. Breach of trust. — Natialization of the land: a talk. — The Tithe Rent Charge. — Foreign trade. — Unearned increment. — Space and silence: The decay of agriculture precedes the decay of civilization. — The cultivation of the earth. — The need for more care in cultivating. — The need for certain articles of food. — Markets and market places. — Limited liability: The decay of competition. — „Laissez-faire": The decay of commercialism. —)

Thurston, Gates P., The antiquities of Tennessee and the adjacent states; the state of aboriginal society in the scale of civilization represented by them: a series of historical and ethnological studies. Cincinati, Clarke & C°, 1890. 8. illustrated. cloth. $ 4.—.

Waller, H. (Rev.), Ivory, apes and peacocks: an African contemplation. London, Stanford, 1891. crown-8. VIII—90 pp.

Warner, C. Dudley, Our Italy. New York, Harper, 1891. 8. 232 pp. illustrated. cloth. $ 2,50. (Contents descriptions of the climate, resources, industries, physical conditions and inhabitants of Southern California.)

de Windt, H., A ride to India across Persia and Baluchistan. London, Chapman & Hall, 1891. 8. 330 pp. with illustrations by Herbert Walker, from sketches by the author. 16/.—.

Сборникъ матеріаловъ для описанія мѣстностей и племенъ Кавказа. Изданіе управленія Кавказкаго учбнаго округа etc. IX. Tiflis, Buchdruckerei der Generaldirektion des Kaukasus, 1890 8. (Materialiensammlung zur Beschreibung der Ortschaften und Volksstämme des Kaukasus. Band IX in 2 Abteilungen.)

Blink, H, Het Kongo-land en zijne bewoners in betrekking tot de Europeesche staatkunde en den handel. Haarlem, H. D. Tjeenk-Willink, 1891. 8. fl. 2,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Banasch, R, Die Niederlassungen der Minoriten zwischen Weser und Elbe im 13. Jahrhundert. Breslau, Koebner, 1891. gr. 8. 57 SS. M. 1,50.

Neumann, L., Die deutschen Gemeinden in Piemont. Freiburg i. Br., J. C. B. Mohr, 1891. 8. III—40 SS. M. 0,80.

Decressac-Villagrand, Souvenirs du Sénégal. Lettres sur la Gambie et la Casamance. Guéret, impr. Amiault, 1891. 8. IV—296 pag. fr. 3.—.

Doumerc, J. (membre résident), Quelques mots sur la colonisation de l'Algérie. Montauban, imprim. Forestié, 1891. 8. 19 pag.

Duché, E., Le département de l'Yonne et de la dépopulation. Auxerre, Gallot, 1891. 8. 16 pag.

Faure, A., Les Français en Cochinchine au XVIIIe siècle. Mgr. Pigneau de Bihaine, évèque d'Adran. Paris, Challamel, 1891. 8. 258 pag. avec portrait.

de Petit, W. L. (le major, chef de bataillon de l'armée hollandaise), La conquête de la vallée d'Atchin par les Hollandais; une page d'histoire coloniale contemporaine. Paris, L. Baudoin, 1891. 8. Avec une carte en couleurs. fr. 11.—.

de Andrada, J. P., Manica: being a report addressed to the Minister of marine and the colonies of Portugal. London, Philip, 1891. 8. with sketch map. 1/.—.

Borsari, F., Le sone colonissabili dell' Eritrea e delle finitime regioni etiopiche. Napoli, tip. F. Cosmi, 1890. 8. 96 pp. con 2 tavole. l. 2.—.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Müller, E., Die preufsischen Landwirtschaftsschulen als Bildungsanstalten für den mittleren Landwirt. Kritische Betrachtungen mit Vorschlägen zur Reform, zugleich als Beitrag zur Frage der Reform unserer höheren Schulen. Berlin, bei Walther u. Apolant, 1890. 148 SS.

Verf. behandelt seinen Stoff in 12 Abschnitten: 1. Vorbemerkungen. 2. Die Entwickelung des mittleren landw. Unterrichtswesens. 3. Zweck und Bestimmung der Landwirtschaftsschulen. 4. Die äufseren Verhältnisse der Landwirtschaftsschulen. 5. Das Domizil der Landwirtschaftsschulen, 6. Direktoren. Landwirtschaftslehrer. Kontrolierende Schulräte, 7. Landwirtschaftsschule und Vorschule. 8. Aufnahmebedingungen. Prüfungen. 9. Der Lehrplan der Landwirtschaftsschulen. 10. Die Ansichten und Bedenken des Ministers von Lucius über die Landwirtschaftsschulen. 11. Reform des mittleren landwirtschaftlichen Unterrichtswesens. 12. Schlufswort.

Auch wenn der Verf. es nicht ausdrücklich sagte, würde man aus dem Inhalt seiner Schrift schliefsen dürfen, dafs er die Landwirtschaftsschulen aus eigener praktischer Erfahrung genau kennt. Die Mängel dieser erst in den letzten Jahrzehnten entstandenen, in ihrer jetzigen Organisation auf dem preufs. Reglement vom 10. August 1875 beruhenden Unterrichtsanstalten hebt er zutreffend und unter Beibringung zahlreicher Belege hervor. Seine Kritik ist aber, wenngleich vielfach berechtigt, so doch zu scharf und zu einseitig. Neben manchen Mängeln haben die Landwirtschaftsschulen doch auch ihre Lichtseiten; sie gewähren einer ganzen Anzahl von Schülern eine für ihren künftigen Beruf ebenso geeignete Vorbildung, als dieselben Schüler nach Mafsgabe ihrer Begabung, ihres Fleifses u. s. w. auf einer anderen Schule erreicht haben würden. Ferner unterscheidet Verf. nicht genügend diejenigen Uebelstände, welche mit der Organisation der Landwirtschaftsschulen untrennbar verknüpft sind, von denjenigen, welche zufälliger Natur sind, welche mit persönlichen oder örtlichen Verhältnissen zusammenhängen. Die letzteren finden sich auch bei allen anderen Arten von Schulen, sie sind bedingt durch die jeweilige Beschaffenheit der Direktoren, der Lehrer, aber auch der Schüler. Die persönlichen Erfahrungen, welche der Verf. in

dieser Beziehung gemacht hat, müssen besonders ungünstige gewesen sein. Anders ist es mit den durch die Organisation hervorgerufenen Mängeln; unter den hierher gehörenden hebt der Verf. mit Recht die beiden hervor, dafs die Landwirtschaftsschulen den Charakter von allgemeinen Bildungsanstalten und gleichzeitig von Fachschulen an sich tragen, sowie dafs ihnen die Befugnis beigelegt ist, ihren Abiturientenden Berechtigungsschein für den einjährig freiwilligen Militärdienst auszustellen. Ref. verkennt nicht, dafs durch beides schwere und schwer zu beseitigende Uebelstände erwachsen; es leidet darunter die einheitliche und zweckmäfsige Ausgestaltung des Lehrplanes und es werden den Landwirtschaftsschulen viele Schüler zugeführt, welche eigentlich nicht dahin gehören. Will man aber billig urteilen, so mufs man bedenken, dafs ähnliche Mängel auch auf sonstigen Unterrichtsanstalten dadurch hervorgerufen werden, dafs die Berechtigung für den einjährigen Dienst durch die Absolvierung gewisser Schulen oder gewisser Schulklassen erworben werden kann. Die Gymnasien oder Realgymnasien, auch wohl noch andere Schulen, leiden darunter nicht minder, als die Landwirtschaftsschulen. Hiervon sind alle Schulmänner überzeugt.

Was die Reformvorschläge des Verf. betrifft, so teilt Ref. die Ansicht desselben, dafs es für den mittleren Landwirt behufs Vorbereitung auf seinen Beruf am besten ist, wenn er seine allgemeine Ausbildung bezw. die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf einer Anstalt sucht, welche vom landwirtschaftlichen Fachunterricht ganz absieht; dass er dann in die Praxis geht und darauf erst eine landwirtschaftliche Schule bezieht. Ref. kann aber dem nicht beistimmen, dafs es für den künftigen Landwirt unter allen Umständen rätlicher ist, ein Gymnasium oder Realgymnasium bis Obersecunda durchzumachen, als eine Landwirtschaftsschule zu absolvieren; es mufs sich dies vielmehr nach der Persönlichkeit des Schülers und nach anderen Umständen richten. Ferner kann sich Ref. nicht davon überzeugen, dafs der von dem Verf. für die landwirtschaftliche Fachschule vorgeschlagene einjährige Kursus ausreicht, um den Schülern die erforderlichen Fachkenntnisse beizubringen. Endlich bleibt zu erwägen, dafs wenn die jetzigen Landwirtschaftsschulen aufgehoben und die angehenden mittleren Landwirte genötigt werden, sämtlich ihre allgemeine Bildung auf sonstigen Schulen zu suchen, die Mehrzahl von ihnen überhaupt keine theoretische Unterweisung in der Landwirtschaftslehre und in den damit zusammenhängenden Zweigen der Naturwissenschaft empfängt, weil ihnen die Möglichkeit oder die Neigung fehlt, später noch eine landwirtschaftliche Fachschule zu besuchen. Die Kenntnisse, welche sich wenigstens die strebsamen Zöglinge der Landwirtschaftsschulen auf diesen Gebieten thatsächlich erwerben, sind doch nicht so gering und wertlos, wie Verf. anzunehmen geneigt ist.

Jena. Dr. Th. Freiherr von der Goltz.

Barański, A. (Prof.), Tierproduktion. Teil III: Die Züchtungslehre. Wien, Perles, 1891. Lex.-8. IV—68 SS. M. 2. (Preis des damit abgeschlossenen vollständigen Werkes M. 10.—.)

von dem Borne-Berneuchen, M., Kurze Anleitung zur Fischzucht in Teichen. Neudamm, Neumann, 1891. gr. 8. 88 SS. M. 1.—.

von Coester, O. (Landesältester, Schönbankwitz), Der Agrarier. Ein Blick aus

der Gegenwart in Vergangenheit und Zukunft. Als Vermächtnis an seine einstige Nachfolge gewidmet den Freunden des deutschen Vaterlandes. Breslau, L. Köhler, 1891. gr. 8. 42 SS. mit 3 Steintafeln. M. 0,80.

Gesetze (österreichische) betreffend Jagd, Vogelschutz und Fischerei nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 2. Aufl. Wien, Manz, 1881. 12. XIV—568 SS. fl. 2.—. (A. u. d. T.: Manz'sche Gesetzausgabe Band XXV.)

von Grafs-Klanin, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung. Berlin, Parey, 1891. gr. 8. 48 SS. nebst Steintafel. M. 1,60. (Seite 41—48 Anhang: Die Kornhäuser nach amerikanischem Muster.)

Höltschl, J., Die agrarischen Operationen überhaupt, speziell aber in Oesterreich. Wien, Karl Konegen, 1891. 8. X—134 SS. M. 2,40.

von Hutten-Czapski, Marian (Graf), Die Geschichte des Pferdes. Nach des Verfassers Tode aus dem Polnischen ins Deutsche übersetzt von L. Koenigk und hrsg. von Bogdan Graf von Hutten-Czapski (Rittmeister und Husaren-Eskadronchef) 2. Aufl. Berlin, A. Bath, 1891. Imp.-8. VIII—716 SS. M. 12.—.

Kellen, Tony (Redakteur der Allgem. illustr. Bienenzeitung), Bilder und Skizzen aus dem Leben der Bienen und den Wundern ihres Staates. Nördlingen, C. H. Beck, 1890. 8. XVI—227 SS. M. 4.—.

Coutagne, G., Sur l'amélioration des races européennes, de vers à soie. Lyon, impr. Pitrat aîné, 1891. 8. 46 pag.

de Dienne (le comte), Histoire du dessèchement des lacs et marais en France avant 1789. Paris, Champion, 1891. gr. in-8. 574 pag.

Durand, L. (avocat à la Cour d'appel de Lyon), Le crédit agricole en France et à l'étranger. Paris, Marescq aîné, 1891. 8. XII—784 pag. fr. 10.—. (Table des matières: La crise agricole, ses causes, ses remèdes. — Les besoins de l'agriculture en matière de crédit. — De la nature et des conditions du crédit nécessaire à l'agriculture. — Le crédit foncier en Allemagne. — Les associations d'avances de Schulze-Delitzsch. — Les caisses de prêts de Raiffeisen. — La lutte de Schulze-Delitzsch contre Raiffeisen. — Les autres établissements de crédit agricole en Allemagne. — La loi allemande du 1er mai 1889 et son influence sur les associations de crédit agricole. — Le crédit agricole en Suisse. — Le crédit agricole en Belgique. — Le crédit agricole en Italie: Les tentatives législatives. Les institutions dues à l'initiative privée. — Le crédit agricole en Espagne. — Le crédit agricole dans la Grande-Bretagne. — Le crédit agricole en Portugal et dans quelques autres pays d'Europe: (Autriche-Hongrie, Danemark, Suède, Turquie, Russie.) — Le crédit agricole en France. Projets et tentatives. — Le gage sans dessaisissement. — L'indemnité au fermier sortant. — Les associations coopératives de crédit.)

Menault, E. (inspecteur général de l'agriculture, conseiller général de Seine-et-Oise), Histoire agricole du Berry. Monographie agricole du Cher. Tome I. Paris, Hachette & Cie, 1891. gr. in-8. XXIV—382 pag. fr. 10.—.

Pilter, T., Le beurre: sa fabrication et ses manipulations avec les procédés et les appareils les plus nouveaux et les plus perfectionnés. Paris, impr. Michels & fils, 1891. 8. 96 pag. avec figures et 6 planches.

Kunz, G. F., Gems and precious stones of North America. London, Gay & Bird, 1891. Imp.-8. With plates and numerous woodcuts. 50/.—.

Lewis, W. Draper, Our scheep and the tariff. Philadelphia 1891. 8. 158 pp. $ 1,25. (Series of political economy and public law, N° 2.)

Sargent, C. Sprague, The Silva of North America; a description of the trees which grow naturally in North America, exclusive of Mexico. 12 vols. Boston 1890—91. 4. With 12 plates and illustrated with figures and analyses drown from nature, by C. E. Taxon. cloth. £ 6,5.

Stuart, J. M., The ancient gold fields of Africa from the Gold Coast to Mashonaland. London, E. Wilson & C°, 1891. 4. 7/.6.

Ward, H. W., Potato culture for the million. London, Eyre & Spottiswoode, 1891. crown-8. 24 pp. /.0,3.

Ciesskowski, A., Sul miglioramento dello stato dei lavorati agricoli: discorso tenuto al congresso agrario di Berlino il 17 maggio 1845. Venezia, Kirchmayr & Scozzi, 1891. 8. 31 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Schwiedland, E., Die Wiener Perlmutter-Industrie und ihre Krisis. Wien, 1891.

In Veranlassung der vom 19. Oktbr. bis 16. Novbr. v. J. im österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien veranstalteten Ausstellung von Gegenständen der Perlmutter-Industrie erwuchs dem Verf. die Aufgabe, über eine Sammlung der bei dieser Gelegenheit preisgekrönten Fabrikate zu berichten. Dieser ursprünglich als Vortrag abgestattete Bericht liegt nunmehr gedruckt vor und entwirft in anziehender, gefälliger Form in grofsen Zügen das Bild von der Entwickelung dieser Industrie seit dem vorigen Jahrhundert bis auf die Gegenwart. Trotz des lebhaften Mitbewerbs, den die Berliner und die amerikanische Perlmutter-Industrie neuerdings bereiten, erhält die Wiener sich ihre angesehene Stellung auf dem Weltmarkte. Dies ist um so bemerkenswerter, als es ein handwerksmäfsig organisiertes Gewerbe ist, das diese erfreulichen Leistungen aufweist. Soweit dasselbe der Grofsindustrie auf diesem Gebiete nachsteht, sucht man durch eine Rohstoffgenossenschaft, Hebung der kaufmännischen Bildung der Gewerbetreibenden u. s. w. Besserung anzubahnen. Dem niederösterreichischen Gewerbeverein und der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer gebührt das Verdienst, diese Bestrebungen in nachdrücklicher Weise zu unterstützen. Hoffentlich bleibt der Verf. seines Versprechens, in einer umfassenderen Arbeit das Thema demnächst aufnehmen zu wollen, eingedenk.

Rostock. W. Stieda.

Bericht über die deutsche allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung Berlin 1889 unter dem allerhöchsten Protektorate Sr. Majest. des Kaisers und Königs. Herausgegeben vom Vorstand. Band II, 1. Hälfte. Berlin, C. Heymann, 1891. gr. Lex.-8. IV—424 SS. mit Abbildungen. M. 20.—.

Fränkel, H., Die gegenwärtige Lage der deutschen Seifenindustrie und der Weg zur Gesundung. Ein Gutachten zugleich vom Standpunkte des Gemeinwohls aus. Würzburg, A. Stuber, 1891. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Köhler, L., Das württembergische Gewerberecht von 1805 bis 1870. Tübingen, H. Laupp, 1891. Roy.-8. XIII—292 SS. M. 6.—.

Stein, G. (Sekretär der Handelskammer in Duisburg), Das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 betreffend die Gewerbegerichte erläutert aus der Begründung und den Verhandlungen des Reichstages nebst einer Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der gewerblichen Gerichtsbarkeit und ihres gegenwärtigen Zustandes in Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Belgien, der Schweiz und England. Berlin, F. Vahlen, 1891. kl. 8. VIII—152 SS. M. 3.—.

Blin, E. (manufacturier à Elbeuf), L'industrie de la laine cardée dans la région normande. Rouen, impr. Cagniard, 1891. 16. 40 pag.

Bourse du travail, la, de Liège, son origine et son organisation. Liège, G. Thiriart, 1890. imp. in-16. 47 pag fr. 1,50.

Caisses des ouvriers de la Société anonyme des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne. Rapport au Conseil d'administration sur les opérations de l'exercice 1890. Liège, imprim. Thier, 1891. Roy. in-8. 16 pag.

Delcroix, A., Lois sur les conseils de prud'hommes, les conseils de l'industrie, le payement, l'incessibilité et l'insaisissabilité des salaires, commentées. Gand, A. Hoste, 1890. 8. 164, 30, 16 et 7 pag. fr. 2.—.

Meldola, R. (Prof. of chemistry in the Finsbury technical college), Coal and what we get from it: notes of a lecture delivered in the theatre of the London Institution, January 20th, 1890. London 1891. 12. With illustrations. 2/6.

Salaman, J. S., Trade marks: their registration and protection in the United Kingdom and abroad; also the Merchandise Marks Act, 1887. London, Paul, Trübner & C°, 1891. crown-8. 5/.—.

6. Handel und Verkehr.

Deutscher nautischer Verein. Verlandlungen des XXII. Vereinstages, Berlin, 23. und 24. Februar 1891. Kiel, Druck der Nordostseezeitung, 1891. 8. 125—XXVII SS.

Ein Wort zur rechten Zeit über die Benutzung öffentlicher Wege für elektrische Anlagen. Berlin, J. J. Heine, 1891. gr. 8. 27 SS. M. 0,80.

Entwickelung, die, der Staatseisenbahnen von Indicator. Berlin, Rosenbaum & Hart, 1891. 8. 33 SS. M. 1.—.

Glasser, Frz. (Prof.), Entwickelung des kommerziellen Unterrichtes in Oesterreich und besonders in Wien. Historische Skizze. Wien, Hölder, 1891. Lex.-8. 36 SS. M. 0,80. (Aus „Festschrift anläfslich des 50jährigen Bestehens der Handelslehranstalt vormals Pazelt in Wien.“)

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg, 1890. Augsburg, Druck von Ph. J. Pfeiffer, 1891. gr. 8. 92 SS. und 6 Tabellen.

Kaufmännisches Adrefsbuch für Industrie, Handel und Gewerbe der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien, L. Bergmann & C°, 1891. 4. XVI—280 und 1566 SS. M. 30. (Ist innerhalb der in Betracht kommenden Industrie-, Handels- und Gewerbebranchen geographisch und hier wieder alphabetisch nach dem Domizil der Industriellen und Gewerbetreibenden etc. geordnet.)

Lehr, Jul. (Prof., München), Die Berechtigung des Zonentarifs im Personen- und Güterverkehr. München, M. Huttler, 1891. 8. 48 SS. M. 0,50.

Licht, W., Die Entstehung des Notstandes im Buchhandel und die Erlösung aus demselben. Stolp i./P., Rahn, 1891. gr. 8. 17 SS. M. 0,60.

Mataja, V. (Prof., Innsbruck), Grofsmagazine und Kleinhandel. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. VIII—105 SS. M. 2,40

Annuaire du commerce de la boucherie française pour 1891, publié par la chambre syndicale de la boucherie de Paris et du département de la Seine. Paris, impr. Wattier & Cie, 1891. 8. 468 pag.

Annuaire du commerce des soies et soieries de France et de l'étranger pour 1891. Lyon, impr. Gallet, 1891. gr. in-16. 232 pag.

Batellerie, la, et le projet de création de chambres régionales de navigation intérieure. Paris, impr. Dubreuil, 1891. 8. 71 pag. (Publication de la Chambre syndicale de la marine, navigation intérieure.)

Chemins de fer, postes, télégraphes, marine (de Belgique). Compte rendu des opérations pendant l'année 1889. Rapports présentés aux Chambres législatives par MM. les ministres, 1. des chemins de fer, postes et télégraphes, 2. de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics. Bruxelles, imprim. J. Goemaere, 1890. folio. XIV—175 et 21 et 16 et 19 pag. avec 2 cartes.

de Cordemoy, J. (ingénieur des arts et manufactures), Travaux maritimes et construction des ports. Paris, Bernard & Cie, 1891. in-4. 390 pag. et album in-4° de XV pag. et 70 planches. fr. 50.—.

Martin, F. (directeur de la Compagnie des chemins de fer du sud de la France), Du régime des chemins de fer secondaires en France. Paris, Baudry & Cie, 1891. 8. 81 pag.

Beadon, R. J., Uniform imperial postage: an enquiry and a proposal. With an introductory letter to Sir Daniel Cooper. London, Cassell, 1891. 8. 6/.—. (Publication of the „Imperial Federation League“.)

Hours of Labour. Return showing the average number of hours worked as a week's work in the chief trade centres by the following industries in the years 1850, 1860, 1870, 1880 and 1890 London, printed by Eyre and Spottiswoode, 1891. folio. /.0,8. (Contents: Agricultural labourers. — Bakers. — Building trades. — Cabinet makers. — Chemical workers. — Cigar and tobacco trades. — Clothing trades. — Coach making. — Engineering trades — Dock labourers. — Glass trades. — Manufactured iron trade. — Mining. — Pottery trades. — Printing and bookbinding. — Railway employees. — Shipbuildung trades. — Textile trades. Parliam. paper.)

Crawford, J. L., Forth and Clyde ship canal in relation to the development of commerce. Glasgow, Maclaren, 1891. 4. 110 pp. 1/.—.

Export merchant shippers; with their trading ports and class of goods supplied. London, Dean, 1891. 8. 1180 pp. 15/.—.

Fortunes made in business: a series of original sketches, biographical and anecdotic, from the recent history of industry and commerce, by various writers. Edited by James Hogg. New edition, revised and enlarged. I[st] series. London, Griffith, Farran & C°, 1891. crown-8. 406 pp. with 6 portraits. 5/.—. (Contents the biographical sketches of S. C. Lister, Sir Donald Currie, the Crossleys of Halifax, etc.)

Gilpin, W., The cosmopolitan railway: a compacting and fusing together all the world's continents. San Francisco (Calif.), the History C°, 1891. 8. 377 pp. with maps. cloth. $ 2,50. (Contents: The effect of the physical characteristics of North America upon its past and future progress. — The railway as a factor of progress. — A scheme for a „cosmopolitan railway" to cross Behrings Strait to Siberia and connect with all the railways of Europe.)

Lyttelton, W. H. (Rev.), Sins of trade and business; and the morals of trade, by Herbert Spencer. London, Mowbray, 1891. crown-8. 64 pp. 1/.—.

Stretton, C. E., Safe railway working: a treatise on railway accidents, their cause and prevention. 2[nd] edition, enlarged. London, Crosby Lockwood & Son, 1891. crown-8. 214 pp. 3/.6.

7. Finanzwesen.

Becherer (Landesbauinspektor), Die Stempelgesetze für das Deutsche Reich und Preufsen im Auszuge nebst dem vollständigen Stempeltarif (unter Ausschlufs des gerichtlichen Stempelwesens) mit Benutzung der neuesten Finanzministerialerlasse. Zusammengestellt von Becherer. Düsseldorf, Bagel, 1891. kl. 8. 54 SS. M. 0,80.

Berlin, eine französische Stadt. Vorschlag einer einträglichen Steuer von einem Deutschen. Berlin, A. Reinecke, 1891. 8. 50 SS. M. 0,80.

Henning, A, Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städtischer Selbständigkeit bis zum Jahre 1370. Dessau, P. Baumann, 1891. gr. 8. 88 SS. M. 1,50. (Der philos. Fakultät der Universität Leipzig vorgelegte Dissertation.)

Richter, E., Die geheimen Ausgaben und der Welfenfonds. Vortrag vom 6. April 1891 im Wahlverein der Fortschrittspartei des 2. Berliner Reichstagswahlkreises. Berlin, Verlag „Fortschritt", A.-G., 1891. gr. 8. 31 SS. M. 0,30.

Finances, les, de la Russie, d'après les documents officiels. Paris, Chaix, 1891. 4. 409 pag. (Sommaire: Budgets. — Dette publique. — Chemins de fer. — Commerce extérieur. — Production de l'or.)

Caro, L. (prof.), Organismi finanziarî della Sardegna sotto gli spagnuoli. 3 partes. Milano, A. Boriglione, 1890. 8. 20, 10 e 23 pp. (Contiene: Il maestro razionale e la scrivania di razione. — La tesoreria. — L'amministrazione delle rendite reali.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Buschmann und Götze, Taschenkalender 1891 zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze für Behörden, Berufsgenossenschaften (einschl. Versicherungsanstalten), Schiedsgerichte, Krankenkassenvorstände, Rechtsanwälte, Aerzte etc. Jahrg. III nebst Beilage. Berlin, Liebel, 1891. 12. XXXV—514 und Beilage 272 SS. (Die Beilage enthält eine Nachweisung der Namen, Sitze und Bezirke der Berufsgenossenschaften, der Sektionen und Schiedsgerichte etc., sowie auf Seite 159—272: Nachweisungen der ortsüblichen Tagelohnsätze und des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter im Deutschen Reich.) Kalender geb., Beilage br. M. 5,50.

Walcker, K., Zeitgemäfse Kapitalanlagen. Volkswirtschaftliche Betrachtungen für Kapitalisten, Bankiers, Kaufleute, Industrielle, Landwirte. Karlsruhe, Macklot, 1891. 8. VI—48 SS. M. 1,50.

Bailly, L. (conducteur principal des ponts et chaussées), La réforme monétaire universelle. Paris, Gauthier-Villars & fils, 1891. 8. 73 pag. fr. 2.—.

Hubert, C. (directeur du Conseiller des assurances), Assurances mutuelles. De la résiliation des polices. Paris, imprim. Kugelmann, 1891. 8. 15 pag.

de Lalande, H., Traité théorique et pratique du contrat d'assurance contre l'incendie, d'après la doctrine et la jurisprudence. Avec la collaboration d'Abel Couturier. Paris, Thorin, 1891. 8. VIII—746 pag.

de Laveleye, E., La monnaie et le bimétallisme international. Paris, F. Alcan, 1891. 18. fr. 3,50.

Boissevain, G. M., The monetary question: an essay which obtained the prize offered by Sir H. M. Thompson at the Paris Monetary Congress of 1889. Translated from the French by G. T. Warner. London, Macmillan, 1891. 8. 3/.—.

Dunbar, C. F. (Prof. of political economy in Harvard University), Chapters on the theory and history of banking. New York, G. P. Putnam's Sons, 1891. 12. 204 pag. cloth. $ 1,25. (Enthält 11 Kapitel, von denen 8 zu Studienzwecken für das Harvarder Auditorium des Verfassers bereits 1885 publiziert wurden; unter den neu hinzugekommenen Kapiteln sind die bedeutendsten: Das Clearing-House-System und Beschreibung der Bank von Amsterdam.)

Capobianco, F. (avvocato), Saggio sul concetto economico delle assicurazioni ed attinenze dell' economia politica e del diritto commerciale nella disamina di questo istituto. Napoli, Del Vaglio, 1890. 8. 84 pp.

9. Soziale Frage.

Lehmann, H. O., Professor der Rechte an der Universität Marburg, Reichszuschufs für Arbeiterkinder. Ein sozialpolitischer Vorschlag. Kiel u. Leipzig, 1890. Verlag von Lipsius & Tischer.

Der Verfasser schlägt vor, jeder bedürftigen Arbeiterfamilie für jedes Kind unter 14 Jahren mit Ausschlufs des ersten einen jährlichen Zuschufs von 50 M. zu gewähren. Er will damit den Uebelstand ausgleichen, dafs bei Bemessung des Arbeitslohns auf die Gröfse der von dem Arbeiter zu unterhaltenden Familie keine Rücksicht genommen wird und genommen werden kann. Deshalb soll den gröfseren Familien der besitzlosen Arbeiter seitens der wohlhabenden Klassen eine besondere Beihilfe gegeben werden, als ein Akt der Humanität, der Nächstenliebe, vermittelt durch das ordnende Eingreifen des Staates. Dementsprechend sollen die erforderlichen Mittel durch drei Reichssteuern aufgebracht werden, a) eine 5 %ige Einkommensteuer von allen unter Deklarationszwang festzustellenden Jahreseinkommen über 10 000 M., b) eine Erbschaftssteuer von 6 % von allen Erbschaften über 100 000 M. und 3 % von allen Erbschaften zwischen 50 000 und 100 000 M., c) eine 12 %ige Steuer vom Reingewinn aller Aktiengesellschaften. Der Verfasser schätzt die Zahl der zu unterstützenden Kinder auf ca. 4 Millionen, den erforderlichen Zuschufs also auf ca. 200 Mill. M. Er veranschlagt den Ertrag der Steuer zu a) nach den Ergebnissen der preufsischen und sächsischen Einkommensteuer auf 88 Mill. M., zu b) auf 61 Mill. M. und zu c) auf $57\frac{1}{2}$ Mill. M., und zwar letztere Summe auf Grund einer aus den im Reichsanzeiger veröffentlichten Abschlüssen zusammengestellten Uebersicht, welche den gröfsten Teil der Broschüre ausmacht und auf ein Grundkapital von fast 5 Milliarden einen Reingewinn von ca. 480 Mill. M. (fast 10 %) ergiebt. Die Erträge dieser Steuern sollen als besonderer Fonds verwaltet, etwaige Ueberschüsse teils reserviert, teils zur Zahlung der Alters- und Invalidenrenten verwendet werden. Wie sich der Verfasser die Durchführung dieses Planes denkt, verrät er nicht. Wird die „Bedürftigkeit" zur Vorbedingung des Bezuges der Kinderprämien erklärt, so läuft derselbe auf eine etwas primitive Mafsregel der Armenpflege hinaus, die kaum als ein Fortschritt gelten kann, da sie schablonisiert, statt zu individualisieren. Vor welchen Behörden, in welchem Verfahren soll ferner der Anspruch geltend gemacht werden? Wie geringe Aussichten die von

dem Verfasser befürworteten Steuerarten und Steuersätze haben, lehren beispielsweise die jüngsten Verhandlungen des preufsischen Abgeordnetenhauses. Uebrigens läfst der Verfasser bei seinen Berechnungen sowohl die Kosten der Steuererhebung als auch diejenigen der zur Durchführung seines Vorschlags erforderlichen Organisation und Verwaltung völlig aufser Acht. Sonach ist füglich zu bezweifeln, dafs die Anregung, die das Schriftchen geben will, von Erfolg gekrönt sein wird.

Breslau. Dr. Honigmann.

Berg, A., Judentum und Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Beförderung der Einsicht in die sozialistisch-jüdische Koalitionserscheinung unserer Zeit. 2. Auflage. Berlin, G. A. Dewald, 1891. 8. 62 SS. M. 1.—.

Gregorovius, E. (kgl. Seminardirektor, Eckernförde), Das preufsische Lehrerseminar und die Sozialdemokratie. Wittenberg, R. Herrosé, 1891. gr. 8. 26 SS. M. 0,50.

Hammann, O., Die kommunistische Gesellschaft. Lehren und Ziele der Sozialdemokratie. Berlin, Rich. Wilhelmi, 1891. gr. 8. 64 SS. M. 1.—. (Inhalt: Zur Geschichte der kommunistischen Idee in Deutschland. — Die kommunistische Wirtschaft. — Die kommunistische Staatsordnung. — Die kommunistische Religion und Sittlichkeit. — Die Sozialdemokratie und der monarchische Staat.

Hultgren, E. O. und E. Landergren, Untersuchung über die Ernährung schwedischer Arbeiter bei frei gewählter Kost. Stockholm, Samson & Wallin, 1891. 8. 135 SS. mit graphischen Tafeln. M. 2.—. (A. u. d. T.: Skrifter utgifna a Lorénska stiftelsen. (Veröffentlichungen der Lorénschen Stiftung, 1891. N° 4.))

von Lieres, Th., Seid einig, deutsche Bauern, einig, einig! Eine zeitgemäfse Betrachtung. Breslau, L. Köhler, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,40. (Aufforderung an das Landvolk, dem zur Bekämpfung der sozialdemokratischen Agitation gegründeten „Deutschen Bauernbund" beizutreten.)

Mooren, A. (GehMedR.), Die Sehstörungen und Entschädigungsansprüche der Arbeiter. Düsseldorf, A. Bagel, 1891. 8. 80 SS. M. 1.—.

Pasch, H. (S. J.), Die Wohlthätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien. Freiburg i./B., Herder, 1891. gr. 8. VIII—142 SS. mit Titelbild. M. 2.—.

Schäffle, A. C. F., Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann. 4. (neu bearbeitete) Auflage. Tübingen, Laupp, 1891. gr. 8. X—166 SS. M. 2.—.

Schmidt, H. (Pfarrer), Kellners Weh und Wohl oder ein Blick in die Kellnerwelt und das Kellnerleben. Eine soziale Studie. Basel, Reich, 1891. 8. 50 SS. M. 0,40.

Zeitfragen, evangelisch-soziale. Hrsg. mit Unterstützung des evangelisch-sozialen Kongresses von (Prof.) O. Baumgarten, Jena. I. Reihe Heft 7—10. Leipzig, F. W. Grunow, 1891. 8. 40, 104 u. 46 SS. M. 2.—. (Inhalt Heft 7: Die Aufgaben der Kirche gegenüber dem Arbeiterstande in Stadt und Land, von (o. ö. Prof. in Jena:) Th. Frh. von der Goltz. — Heft 8/9: Die Ziele der deutschen Sozialdemokratie, von K. Oldenberg (Privatdozent, Berlin). — Heft 10: Die soziale Not der ländlichen Arbeiter und ihre Abhilfe, von (Pastor) W. Quistorp. —)

Ziegler, Th. (Prof., Strafsburg), Die soziale Frage eine sittliche Frage. Stuttgart, Göschen, 183 SS. M. 2,50. (Inhalt: Individualismus und Sozialismus. — Die sozialistischen Utopien. — „Zum sozialen Frieden." — Staat und Kirche; Vaterland und Internationalität. — Familie und Frau. Die Frauenfrage. — Armut und Wohlthätigkeit; Luxus und Glück. — Die Uebervölkerungsfrage. —)

Conditions du travail, les, aux Etats-Unis. Rapports transmis au Ministre des affaires étrangères par le Ministre de la République française à Washington. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1891. gr. in-8. 111 pag. fr. 2,50. (Recueil de rapports sur les conditions du travail dans les pays étrangers, addressés au Ministre des affaires étrangères. Volume X. Table: Les conditions du travail aux Etats-Unis. Rapport par (le marquis de) Chambrun (avocat-conseil de la légation de France aux Etats-Unis.) — Les conditions du travail dans l'Etat de New-York. Rapport par (le vicomte) d'Abzac (consul général de France à New-York.) — Etats compris dans la circonscription du consulat de France à Chicago. —)

Guers, E. (chanoine), Une grande oeuvre à Paris. L'orphelinat d'Auteuil et l'abbé Roussel. Paris, imprim. Roussel, 1891. 8. XLVIII—334 pag. avec gravures et portraits.

Julin, A., L'ouvrier belge en 1853 et 1886, d'après les budgets comparés de la Commission de statistique et l'enquête du travail de la Société belge d'économie sociale. Paris, Levé, 1891. 8. 36 pag. (Extrait de la „Réforme sociale.")

Legay, Ch., La question sociale. L'unique solution. Paris, Guillaumin, 1891. in-18. fr. 3,50.

Quesnel, J., L'assistance publique dans les campagnes. Le Havre, imprim. Murer, 1891. 8. 32 pag.

Hobson, J. A. (lecturer in economics), Problems of poverty: an enquiry into the industrial condition of the poor. London, Methuen, 1891. crown-8. 232 pp. 2/.6. (University Extension series.)

Powderly, T. V., Thirty years of labor: a history of the organization of workingmen since 1860. Columbus (Ohio), Excelsior Publication House, 1891. 8. cloth. $ 2,75.

Tafel, R. L. (Rev.), Socialism and reform in the light of the new church: lectures. London, J. Spiers, 1891. 8. 142 pp. 1/.—.

Webb (Sidney) and Cox (Harold), The eight hours' day. London, W. Scott, 1891. 12. 300 pp. 1/.—. (Contents: Account of the eight hours movement. — Historical description of the movement in favour of shorter hours in England, the United States, Australia, and on the Continent. — Results of previous reductions in the hours of labour. — The economic results of a shortening of hours. — The hygienic, social, and juristic aspects of the question. — etc.)

Lepetit, E., Del socialismo. Saggio. (Studi giuridi e politici.) Milano, U. Hoepli, 1891. gr. in-8. 10—195 pp. l. 3,50. (Indice: Introduzione. — La definizione del socialismo. — Funzione del socialismo. — Socialismo e diritto. — L'organizzazione collettiva della produzione. — La produzione capitalista. — etc.)

Nitti, Fr. S., Il socialismo cattolico: studî sul socialismo contemporaneo. Torino, L. Roux & C., 1891. 8. 381 pp. l. 4.—. (Contiene: Socialismo e cristianismo. — Le lotte sociali dell' antichità e il socialismo moderno. — Origini economiche del cristianesimo e tradizioni sociali della chiesa cattolica. — Cattolicesimo e protestantismo di fronte alla questione sociale. — Monsignor von Ketteler e il socialismo cattolico in Germania. — I socialisti cattolici tedeschi e le loro dottrine economiche. — I socialisti cattolici tedeschi e la loro opera sociale. — L'antisemitismo e il socialismo cattolico in Austria. — Gaspard Decurtins e il socialismo cattolico svizzero. — Il socialismo cattolico in Francia e nel Belgio. — I progressi del socialismo cattolico in Inghilterra, America, Spagna e Italia. — Il papato e la questione sociale. — etc.)

10. Gesetzgebung.

Heusler, A. (Prof.), Zur Frage einer eidgenössischen Rechtsschule. Basel, Reich, 1891. gr. 8. 28 SS. M. 0,50. (Aus „Zeitschrift für schweizerisches Recht".)

Jolles, H., Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Steuer- und Gebührensachen seit dem Beginne seiner Wirksamkeit bis zum Schlusse des Jahres 1887. Wien, Perles, 1891. gr. 8. XII—202 SS. M. 4.—.

Stölzel, Ad., Ueber das landesherrliche Ehescheidungsrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des Ehescheidungsrechtes und zur Interpretation der neueren Reichsgesetzgebung. Berlin, F. Vahlen, 1891. gr. 8. 104 SS. M. 2.—.

Zródlowski, F. (Universitätsprofessor in Lemberg), Entwurf eines Prefsgesetzes (für Oesterreich). Zürich, Verlagsmagazin, 1891. gr. 8. 25 SS. M. 0,80. (Streitschrift gegen die bestehende österreichische Gesetzgebung.)

Constant, C. (rédacteur en chef de la Revue de droit commercial, industriel et maritime), Manuel pratique de droit commercial, industriel et maritime, contenant sous la forme alphabétique un résumé complet des documents les plus récents de législation et jurisprudence. Fascicule 1er. Paris, Chérié, gr. in-8. IV—384 pag.

Dupuy, C. (docteur en droit), Des juridictions civiles à Rome et dans les provinces jusqu'à Dioclétien, en droit romain; De l'organisation, des attributions et de la responsabilité du pouvoir exécutif en France, en Angleterre et aux Etat-Unis, en droit français. (Thèse.) Bordeaux, impr. Ve Cadoret, 1891. 8. VIII—193 pag.

Grivet, G. (docteur en droit), Droit romain: Des exceptions en général et spécialement des exceptions d'équité dans les actions de bonne foi; droit français: Des obli-

gations émises par les sociétes par actions (thèse). Lyon, imprim. Waltener & Cie, 1891. 8. 302 pag.

Guillouard, L. (prof. à la faculté de droit de Caen), Traité du contrat de société, livre III, titre 9 du code civil. Paris, G Pedone-Lauriel, 1891. 8. fr. 8.—.

Huard, A. et E. Mack (avocats à la Cour d'appel de Paris), Répertoire de législations, de doctrine et de jurisprudence en matière de propriété littéraire et artistique. Paris, Marchal & Billard, 1891. 8. fr. 9.—.

Rouxel, J., La crise notariale. Paris, Marchal & Billard, 1891. in-18 jésus. 281 pag. fr. 3,50. (Etude économique et psychologique du notariat moderne.)

Question, the, of copyright. Compiled by G. H. Putnam. Philadelphia and New York; London, S. Low & Co, 1891. 12 7/.6. (Contents: Text of the new American Copyright Act, with an analysis of its provisions. — The present copyright law of Great Britain. — The amended law recommended by the British Society of authors. — Summary of the existing copyright laws of Europe. — Report of the British Copyright Commission of 1878—79. — Report of the Berne International Copyright Convention. — Report of the Copyright Convention of South America. — History of the contest in the United States for international copyright. — Essays on the development of copyright. — The nature of literary property. — The effect of copyright laws on the prices of books, by Brander Mathews, R. R. Bowker and G. H. Putnam. —)

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Adam, R., Völkerrechtliche Occupation und deutsches Kolonialstaatsrecht. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr, 1891. 118 SS. 3 Mk.

Das kolonisatorische Vorgehen der hauptsächlichsten Kolonialmächte in Afrika hat neben verschiedenen anderen völkerrechtlichen Fragen vor allem die Frage des Erwerbs völkerrechtlich herrenloser Gebiete in den Vordergrund gestellt. Nachdem die Kongoakte in ihren Artikeln 34 und 35 eine Lösung dieser Frage allerdings in Beschränkung auf die Küsten des Festlandes von Afrika versucht hat, ist dieselbe wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung und Erörterung geworden, ohne dafs bisher in allen Punkten Uebereinstimmung erzielt worden wäre. Adam fafst nun in seiner Schrift die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zusammen und nimmt selbst zu den einzelnen in der Materie entstandenen Kontroversen Stellung. Bei Behandlung des Themas beantwortet der Verf. zuerst die Frage, wer herrenlose Gebiete occupieren könne in Uebereinstimmung mit der völkerrechtlichen Praxis der neuesten Zeit dahin, dafs auch Privatpersonen und Gesellschaften völkerrechtlich herrenloses Land mit demselben Recht und in derselben Weise erwerben können, wie die eigentlichen Völkerrechtssubjekte, d. h. die Staaten. Ebenso stellt er sich bei der Beantwortung der zweiten Frage, was Objekt der Occupation sein könne, auf den Boden der Praxis und vertritt demgemäfs die Ansicht, dafs der völkerrechtlichen Occupation alles Landgebiet, gleichviel ob unbewohnt oder bewohnt, offen steht, wenn es nur nicht der staatlichen Herrschaft eines civilisierten Staates oder von civilisierten Einzelindividuen, bezw. Gesellschaftsverbänden unterliegt. Sodann erörtert der Verf. die Voraussetzungen der Giltigkeit des Occupationsaktes insbesondere nach Mafsgabe des Art. 35 der Kongoakte und geht hiernach über zur Besprechung der Rechtswirkung der Occupation, die er (S. 89) in den Satz zusammenfafst: „Der Occupant erwirbt durch einen völkerrechtlich unanfechtbaren Occupationsakt die Staatsgewalt über das in Besitz genommene Land.“ Im Anschlusse daran untersucht er endlich (S. 93—118), welches die Rechtsstellung der deutschen Schutzgebiete zum

Reiche ist. Mit Recht entscheidet er sich dabei gegen Joël und Pann für die Ansicht, dafs die Schutzgebiete der Souveränität des Reiches unterworfen sind und nicht in einem Protektoratsverhältnisse zu ihm stehen. Dabei betrachtet er die Häuptlinge der einzelnen Völkerschaften, welche Hoheitsrechte ausüben, lediglich als Organe des Reichs, die ein Recht auf die Ausübung ihres Amtes und ihrer Gewalt nicht haben, da er den mit diesen Häuptlingen abgeschlossenen Verträgen jede rechtliche Giltigkeit abspricht, eine Ansicht, über die sich freilich streiten läfst.

Vorstehende kurze Inhaltsangabe läfst ersehen, dafs der Verf. eine in den Hauptpunkten erschöpfende Monographie der völkerrechtlichen Occupation gegeben hat, während er vom deutschen Kolonialstaatsrechte nur einige, wenn auch grundlegende Fragen erörterte. Dabei hat er in Bezug auf die verchiedenen in der Lehre der völkerrechtlichen Occupation bestehenden Streitfragen den status causae et controversiae klar und objektiv dargelegt und die von ihm gegebenen Lösungen juristisch begründet. Ebenso war er bestrebt, aus der völkerrechtlichen Praxis die derselben zu Grunde zu legenden Rechtsanschauungen festzustellen, statt der Vorkommnisse der Praxis nach für unfehlbar gehaltene Theorien zu kritisieren. Infolgedessen ist anzuerkennen, dafs der Verf. durch seine Studie zur Klarstellung und Lösung der von ihm behandelten Fragen beigetragen hat.

Würzburg. Stengel.

Angermünde. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Angermünde für das Rechnungsjahr 1890, bezw. für das Rechnungsjahr vom 1. April 1889/90. Angermünde, Druck von Flügge, 1891. 8. 26 SS.

van der Eltz, Jan, Aus Luxemburgs Vergangenheit und Gegenwart. Historisch-politische Studien Trier, Lintz, 1891. 8. 10 und 198 SS. M. 2,40.

Emden. Etat der Einnahme und Ausgabe bei der Kämmerei der Stadt Emden für das Jahr 1891/92: vom 1. April 1891 bis 31. März 1892. Emden 1891. 4. 42 SS.

Fürstenau, H., Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwickelung und heutigen Geltung in Deutschland. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. IX—342 SS. M. 7,20.

Halle a./S. Spezialetats der Stadt Halle a./S. pro 1. April 1891/92. Halle a./S., Gebauer-Schwetschke'sche Buchdruckerei, 1891. hoch-4. 126 SS.

Hof- und Staatshandbuch des Grofsherzogtums Oldenburg für 1891. Oldenburg, Schulze'sche Hofbhdl., 1891. 8. XVI—378 SS.

Mitsukuri, Gempachi (Dr. phil. aus Japan), Englisch-niederländische Unionsbestrebungen im Zeitalter Cromwells. Tübingen, Druck von H. Laupp jr., 1891. gr. 8. 107 SS. M. 2.—.

Müller, G., Die Entwickelung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Marburg, Universitätsbuchdruckerei, 1889. 8. 80 SS. (Dissertation.)

Quieta movere! Ein ernstes Wort im ernsten Augenblick (in Bezug auf den Ausspruch des Fürsten Bismarck vom 14. 4. 1891.) Berlin, Rosenbaum & Hart, 1891. 8. 24 SS. M. 0,50.

Richter, O. (Archivar), Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. Hrsg. im Auftrage des Rates zu Dresden. Band II und III: Verwaltungsgeschichte (in 2 Abteilungen). Dresden, W. Baensch, 1891. gr. 8. VIII—376 und XII—402 SS. mit 1 Plan. M. 12.—.

Robolsky, H., Die mitteleuropäische Friedensliga. Ihre Entstehung, Entwickelung und Zukunft. Leipzig, Renger'sche Buchhandlung, 1891. gr. 8. VI—305 SS. M. 5.—.

Saitschik, R., Beiträge zur Geschichte der rechtlichen Stellung der Juden namentlich im Gebiet des heutigen Oesterreich-Ungarn vom 10. bis 16. Jahrhundert. Frankfurt a. M., J. Kaufmann, 1890. 8. 60 SS. M. 2.—.

Schwarcz, Julius, Die Demokratie. Band II, 1. Abteilung. Leipzig, W. Friedrich, 1891. gr. 8. LXXX—144 SS. M. 7.—. (Der I. soeben in 2. Aufl. erschienene

Band [XCVI—750 SS. Preis M. 12.—] führt den Titel: Die Demokratie in Athen. Inhalt von Band II, 1. Abteil.: Vorrede. — Nachtrag zum I. Bande. — Die römische Massenherrschaft.)

Urkunden, ausgewählte, zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. Hrsg. von W. Altmann (Bibliothekskustos) und E. Bernheim (o. ö. Prof. der Geschichte) in Greifswald. Berlin, R. Gaertner, 1891. 8. VIII—272 SS. M. 3,40.

Vogl, J. S., Die Kommune. Zürich, Verlagsmagazin, 1891. 8. 53 SS. M. 0,80. (Satire auf deutsche Kommunalzustände.)

Béquet, L. (conseiller d'Etat), Le conseil d'Etat: organisation, fonctionnement. Paris, P. Dupont, 1891. 8. 271 pag.

Bureaux municipaux, les, de placement gratuit; leur situation actuelle, historique, législation. Paris, Le Bailly, 1891. 8. 170 pag. fr. 3,50.

Desbouiges, A., Les employés de l'Etat vis-à-vis de la retraite. Paris, Vanier, 1891. in-18 jésus. 46 pag. fr. 0,60. (Sommaire: Situation des employés. — La retraite. — Projet d'organisation nouvelle. —)

Fiore, P. (profess. à l'université de Naples), Organisation juridique de société des Etats. Le droit international codifié et sa sanction juridique. Suivi d'un résumé historique des principaux traités internationaux. Traduit de l'italien par A. Chrétien (prof.). Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1891. 8. VIII—617 pag. fr. 10.—.

Gautier, F., Coup d'oeil général sur la régence de Tunis depuis son origine jusqu'à nos jours. Poitiers, impr. Blais, 1891. 8. 67 pag.

Gavaignac, G., La formation de la Prusse contemporaine. Paris, Hachette & Cie, 1891. gr. in-8. fr. 7,50. (Sommaire: Les origines. Le ministère de Stein (1806—1808.)

Gizzi, L., La politique du gouvernement italien dans ses rapports nationaux et internationaux. Paris, Ducher, 1891. 8. 44 pag. fr. 0,50.

Muel, L. (attaché aux procès-verbaux du Sénat), Gouvernements, ministères et constitutions de la France depuis cent ans. Précis historique des révolutions, des crises ministérielles, présidentielles et gouvernementales, et des changements de constitution de la France, depuis 1789 jusqu'en 1890 d'après les journaux officiels et les historiens les plus autorisés. 2e édition, revue et corrigée. Paris, Marchal & Billard, 1891. gr. in-8. 570 pag. avec 2 portraits. fr. 8.—.

Robinet de Cléry, La Conféderation suisse. Le canton de Schwyz. Paris, impr. P. Dupont, 1891. 8. 49 pag. (Extrait de la revue: „Paris et Saint-Pétersbourg".)

Thorlet, L. (chef de bureau à la préfecture de la Seine), Traité de police administrative et de police judiciaire, à l'usage des maires. Paris, Berger-Levrault, 1891. 8. XXVI—688 pag. fr. 10.—.

Causdell, C. Stuart, Federation, colonial and british: being an exposition of the federal systems of Switzerland, the United States of America, Canada and Germany, in aid of the formation of suitable constitutions for the effectuation of Australasian and British federation, with suggestions as to many direct and indirect advantages. London, Simpkin, 1891. 8. 116 pp. 2/.—.

Lefroy, A. H. F., The British versus the American system of national government: a paper read before the Toronto branch of the Imperial Federation League, Dec. 18, 1890. Toronto, Williamson & C°, 1891. 12. 42 pp. $ 0,25. (Vergleichende Charakteristik des Parlamentssystems Englands und des Kongressionalsystems der Vereinigten Staaten.)

Peel (Sir Robert). In early life, 1788—1812; as Irish Secretary, 1812—18; and as Secretary of State, 1822—27. From his private correspondence published by the trustees of his papers: (Viscount) Hardinge and A. Wellesley Peel. Edited by Ch. Stuart Parker. London, Murray, 1891. 8. 500 pp. with portrait. 16/.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Meitzen, Aug., The history, theory and technique of statistics. Transl. into English, with an introduction by Roland P. Falkner. 2 pts. Philadelphia, American Academy of political and social science, 1891. 8. $ 1,25.

Deutsches Reich.

Arbeiterbelegschaft, die, der fiskalischen Werke im Oberbergamtsbezirk Halle (Saale) nach dem Ergebnis der statistischen Erhebungen vom 1. Dezember 1890. Halle a./S., Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses, 1891. 4. 7 Tabellen auf 31 SS. (Veröffentlichung des kgl. Oberbergamts zu Halle a. S.)

Forststatistische Mitteilungen aus Württemberg für das Jahr 1889. Hrsg. von der kgl. Forstdirektion. Jahrgang VIII. Stuttgart, Ch. Scheufele, 1891. 4. 80 SS. M. 1,20.

Mitteilungen, statistische, über das höhere Unterrichtswesen im Königreich Preufsen, Heft 7: 1890. Berlin, W. Hertz, 1891. 8. 96 SS. M. 1,80. (A. u. d. T.: Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preufsen, Ergänzungsheft 7.)

Nachrichten, statistische, über die Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen für das Rechnungsjahr 1889. Hrsg. von der geschäftsführenden Verwaltung des Vereins. XL. Jahrgang. Berlin, gedruckt in der Nauck'schen Buchdruckerei, 1891. folio. 215 SS.

Ortschaftsverzeichnis des Grofsherzogtums Oldenburg. Aufgestellt auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890. Hrsg. vom grofsherzogl. statistischen Büreau. Oldenburg, A. Littmann, 1891. gr. 8. 227 SS. M. 1.—.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Hrsg. von dem kgl. statistischen Landesamt. Jahrgang 1889. Band I. Heft 1. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1891. Roy.-8. XIII—280 SS. mit graphischer Darstellung. (Inhalt: Chronik des Jahres 1889. — Statistisches Jahrbuch für das Königreich Württemberg, Jahrg. 1889.)

Frankreich.

Capetter, P. E. (capitaine de frégate en retraite), Statistique du port de Marseille pour 1890 (19e année). Marseille, impr. Barlatier & Barthelet, 1891. gr. in-8. 60 pag. avec plan. (Publication faite par le service du port.)

Coste, A. (vice-président de la Société de statistique de Paris), Etude statistique sur la richesse comparative des départements de la France. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. gr. in-8. 19 pag.

Mémoires de la Société de statistique, sciences, lettres et arts du département des Deux-Sèvres. IIIe série, tome 7 (1890). Saint-Maixent, 1891. gr. in-8. XIV—578 pag.

Statistiques coloniales pour l'année 1890. Paris, imprim. nationale, 1891. 8. IV—1227 pag. (Publication du Ministère du commerce, de l'industrie et des colonies.)

Oesterreich-Ungarn.

Ergebnisse, vorläufige, der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Bearbeitet und hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Wien, A. Hölder, 1891. Roy.-8. XXVI—140 SS. M. 2,40.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XXV Heft 3: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1888/89. Wien, C. Gerold's Sohn, 1891. Imp. in-4. XXI—88 SS. fl. 1,70.

Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Band XXVII Heft 2: Die Ergebnisse des Konkursverfahrens in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1887. Wien, C. Gerold's Sohn, 1891. Imp. in-4. X—80 SS. fl. 1,40.

Uebersichten, statistische, betreffend den auswärtigen Handel des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im Jahre 1891. Zusammengestellt vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Heft 2: Warenein- und Ausfuhr im Monate Februar 1891. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. gr. 8. 128 SS. (A. u. d. T.: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. Band XLIV, 1. Hälfte Heft 2.)

Magyar statistikai évkönyv. Statistisches Jahrbuch für Ungarn. Verfafst und hrsg. durch das kgl. ungarische statistische Büreau. Jahrgang XIX (1889) Heft 1: Politische Einteilung und Bewegung der Bevölkerung. 127 pp. — Heft 4: Bergbau und Hüttenwesen im Jahre 1889. 51 pp. Budapest 1891. Roy.-8. à fl. 0,50.

Rufsland.

Beiträge zur Statistik des Rigaschen Handels. Jahrgang 1889. Hrsg. im Auftrage der handelsstatistischen Sektion des Rigaer Börsenkomitees von Alex. Tobien. Riga, Stahlsche Buchdruckerei, 1890. Imp. in-4. X—166 und XX SS.

Главные результаты урожая 1890 года. С.-Петербургъ, типографія Безобразова (Besobrasow) 1891. Imp. in-8. 10 + 35 pp. mit 4 graphischen Darstellungen. (Gesamtresultate der Ernte im europäischen Rufsland für das Jahr 1890. Publikation der statistischen Centralkommission im Ministerium des Innern zu St. Petersburg.)

Italien.

Relazione sull' esercizio e sulle costruzioni delle strade ferrate italiane per gli anni 1888—1889—1890. Volume I. Esercizio. Movimento e traffico 1888. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1891. 4. 372 pp. (Pubblicazione del Ministero dei lavori pubblici, Regio ispettorato generale delle strade ferrate.)

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique. XXIième année: 1890. Bruxelles, imprim. A. Mertens, 1890. Roy. in-8. IX—359 et XX pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique.)

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1889, publié par le Ministre des finances. Bruxelles, imprim. A. Mertens, décembre 1890. Impér. in-folio. XL—255 pag. et 2 graphiques.

Statistique médicale de l'armée Belge, année 1889. Bruxelles, imprim. F. Gobbaerts, 1890. Imp. in-8. XIX—52 pag. et tableau graphique.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV. Række, Litra D. N° 16: Kongerigets Vare-Indførsel og Udførsel samt den indenlandske Frembringelse af Brændevin og Roesukker i Aaret 1889. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1890. 4. CXX—205 pp. (Dänemarks Waren-Ein- und Ausfuhr nebst Branntwein- und Rübenzuckerproduktion im Jahr 1889. Hrsg. von dem dänischen statistischen Büreau.)

Schweiz.

Kanton Zürich. Die Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 mit Berücksichtigung der Gemeindeverhältnisse und mit einem alphabetischen Ortsverzeichnis. Hrsg. vom kantonalen statistischen Büreau. Zürich, Druck von Orell Füssli, 1891. 8. XXII—188 SS. (A. u. d. T.: Statistische Mitteilungen betreff. den Kanton Zürich, Jahrgang 1889, Heft 2.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Quarterly report of the Chief of the Bureau of statistics, Treasury Department, relative to the imports, exports, immigration, and navigation of the United States for the 3 months ending September 30, 1890, and for the 3 months ending December 31, 1890. Washington, Government Printing Office, 1891. VIII—442 pp. (Also containing other statistics relative to the trade and industry of the country: Production of iron and pig-iron in the world. — Coal produced in each country of the world. — Production of steel in the world. — etc.

Asien (Japan).

Résumé statistique de l'Empire du Japon. N° V. Tokio, 24 année de Meïdji [1891]. Roy. in-8. XXIII—159 pag. avec 2 tableaux graphiques et carte. Publication du Bureau général de statistique au cabinet Impérial. (Japanisch und französisch. Inhalt: Physische Geographie und Topographie. — Areal und Bevölkerung. — Landwirtschaft und Industrie. — Auswärtiger Handel nach Herkunft, Quantum und Wert der Güter. Schiffsverkehr. — Preise. — Posten und Telegraphen. Eisenbahnen und sonstige Verkehrsstrafsen. Schiffahrt. Leuchtfeuer und Leuchttürme. — Banken, Aktiengesellschaften, Sparkassen. — Oeffentlicher Unterricht. — Kultus. — Oeffentliches Gesundheits- und Wohlthätigkeitswesen. — Polizei. Gefängniswesen. Civil- und Kriminalgerichtsstatistik. — Armee und Marine. — Finanzen. — Verwaltung und Politik. —)

13. Verschiedenes.

Abel, Curt, Der deutsche Studierte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nebst einem Anhange: Der deutsche Schiffsarzt. Zürich, Verlagsmagazin, 1891. kl. 8. 48 SS. M. 0,60.

van Bebber, W. J. (Prof. u. Abteilungsvorstand der Deutschen Seewarte), Die Wettervorhersage. Eine praktische Anleitung zur Wettervorhersage auf Grundlage der Zeitungswetterkarten und Zeitungswetterberichte für alle Berufsarten. Im Auftrage der Direktion der Deutschen Seewarte. Stuttgart, F. Enke, 1891. gr. 8. XII—171 SS. mit zahlreichen Beispielen und 103 Abbildungen. M. 4.—

Elisabeth Charlotte von Orléans. Aus den Briefen der Herzogin E. Ch. von Orléans an die Kurfürstin Sophie von Hannover. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Hrsg. von Eduard Bodemann. 2 Bände. Hannover, Hahn, 1891. gr. 8. VIII—489 und 412 SS. mit Porträt. M. 20.—.

Falkenhorst, C., Das Buch von der gesunden und praktischen Wohnung. Heft 1 und 2. Leipzig, E. Keil's Nachfolger, 1891. gr. 8. 112 SS. mit Illustrationen à M. 0,50. (Erscheint in 10 Heften à M. 0,50.)

Familienstiftungen, die, Deutschlands und Deutsch-Oesterreichs. Teil I. München, Ed. Pohl, 1890. gr. 8. VIII—76 SS. M. 2.—.

Hochschulkalender, deutscher, für das Sommersemester 1891. 2 Teile. Leipzig, A. Felix, 1891. 12. (Teil I: Agenda. Teil II. V—144 SS.: Die technischen Hochschulen und Bergakademien des Deutschen Reiches. Nach amtlichen Quellen von W. Scheffler (Prof.). geb. M. 2,50.

Kuhlenbeck, L. (Dr. jur.), Reform der Ehe. Philosophische, kulturgeschichtliche und naturrechtliche Randbemerkungen zum 6ten Gebot. Leipzig, Rauert & Rocco, 1891. 8. 186 SS. M. 2.—.

Nath, R. (Reg.- u. MedR.), IV. Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen im Regierungsbezirk Königsberg für die Jahre 1886 bis 1888. Königsberg i. Pr., Gräfe & Unzer, 1891. gr. 8. V—236 SS.

Petong, R., Ueber Volkswohlfahrtseinrichtungen in fremden Staaten insbesondere in Dänemark. Berlin, Bibliographisches Büreau, 1891. gr. 8. 36 SS. M. 0,40.

Rychna, J., Die Salubritätsziffer. Ein Beitrag zur Salubritätstaxation der Städte überhaupt und Prag insbesondere. Prag, H. Dominicus, 1891. gr. 8. 24 SS. M. 0,60.

Scheffler, H., Die Vorbildung für das Staatsbaufach und die Schulreform. Braunschweig, Fr. Wagner, 1891. 8. 30 SS. M. 0,80.

v. Straufs, Viktor, und Torney, Offenes Sendschreiben an Herrn Oberstlieutenant von Egidy. Eine Beleuchtung seiner Schrift: „Ernste Gedanken.“ 2. Aufl. Dresden, Bleyl und Kaemmerer, 1891. 8. 32 SS. M. 0,40.

Universitätskalender, deutscher. XXXIX. Ausgabe, Sommersemester 1891. Hrsg. von (Prof.) F. Ascherson. Teil II: Die Universitäten im Deutschen Reich, in der Schweiz, den russischen Ostseeprovinzen und Oesterreich-Ungarn. Berlin, L. Simion, 1891. 12. 289 SS.

Compayré, G., Etudes sur l'enseignement et sur l'éducation. Coulommiers, impr. Brodard, 1891. in-18 jésus. VI—332 pag. fr. 3,50.

Deligny (médecin inspecteur des eaux de Saint-Gervais), Les épidémies et en particulier de la grande peste du XVIIe siècle en Lorraine. Nancy, impr. Berger-Levrault & Cie, 1891. 8. 47 pag.

Dupuy, A., L'Etat et l'université, ou la vraie réforme de l'enseignement secondaire. Paris, L. Cerf, 1891. in-18 jésus. VI—288 pag. fr. 3,50.

Flat, P., L'art en Espagne. Paris, Lemerre, 1891. in-18 jésus. 249 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque contemporaine.)

Rodocanachi, E. (secrétaire de la Société des études historiques), Le Saint-siège et les juifs. Le ghetto à Rome. Paris, Firmin-Didot & Cie, 1891. gr. in-8. XV—339 pag. avec frontispice et 4 gravures et plans. (Table des matières: Le quartier des juifs à Rome jusqu'à leur émigration sur la rive gauche du fleuve. — Le quartier des juifs avant l'édit de 1555. — Formation et description topographique du ghetto. — Développement de la communauté juive. — Constitution de la communauté juive. — La pragmatique. — Histoire de la communauté juive sous les Empereurs. — Histoire de la communauté juive sous les Papes. — Les finances du ghetto. — Le recrutement des

catéchumènes. La prédication obligatoire (predica coattiva). — La maison des catéchumènes. —)

Adams, H. C. (Rev.), History of the jews; from the war with Rome to the present time. New York and Chicago, F. H. Revell C°, 1891. 12. 406 pp. cloth. $ 3,20.

Kaufmann, R., Paris of to-day; from the Danish, by (Miss) Olga Flinch. New York, Cassell Publ C°, 1891. 8. 20 and 298 pp. illustrated. cloth. $ 3.—. (Contents: The general and particular aspects of Paris. — The social and intellectual life of Parisians. — The life of the streets, the students, the savants, the babies, the peddlers, the newsmen, the reporters, marriages and funerals, etc. —)

Palm, A. J., The death penalty: a consideration of the objections to capital punishment. With a chapter on war. (Questions of the day.) London, Putnam's Sons, 1891. crown-8. 241 pp. 6/.6.

Woman's work in America; with introduction by Julia Ward Howe, edit. by Annie Nathan Meyer. New York, Holt & C°, 1891. 12. 457 pp, cloth. $ 1,50. (Contents: Education of women in the eastern, western and southern states, by Mary F. Eastman, May Wright Sewall, Christine Franklin. — Women in literature, by Helen Gray Cone. — Women in medicine, by Mary Putnam Jacobi. — Women in the ministry, by Ada C. Bowles. — Women in law, by Ada M. Bittenbender. — Women in the State, by Mary A. Livermore. — Women in industry, by Alice Hyneman Rhine. — Women in philanthropie (charity), by Josephine Shaw Lowell. — In work of anti-slavery women, by Lillie Chace Wyman. — etc.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. IXième année (1890) Nos 6, 7 et 8: A. France: Rapport sur la culture du ricin au Sénégal. — Documents statistiques sur les sucres et les boissons. — Tableaux des récoltes de la France pour l'année 1889: Céréales; Tubercules et racines; Fourrages; Cultures industrielles; Vignes; Cultures fruitières. Production séricicole en 1889. Production des cidres etc. — Prix moyens du kilogramme de pain et du kg de viande dans les chefs-lieux de département en 1889. — Prix moyens annuels pour la France entière, 1870—1889, des céréales, des denrées alimentaires, etc. — Animaux de ferme et leurs produits. — Importations et exportations des matières et produits intéressant l'agriculture en 1887, 1888 et 1889. — Approvisionnement de Paris, 1889. — Importations de bétail en 1889. — Production des fromages de Gruyère et de Septmoncel dans le département du Jura en 1890. — Cours de pisciculture en 1890 dans le département de l'Ain. — B. Etranger: Lois sur l'enseignement agricole et sur l'enseignement et l'exercice de la médecine vétérinaire en Belgique. — Autriche-Hongrie: Note sur le marché international des grains tenu à Vienne en 1890. Résultats de la récolte de 1889 en Autriche-Hongrie. — Etats-Unis: Note sur le moineau. Exportations du blé et de la farine par le port de Boston en 1889 et 1890. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique. Le année (1891) Avril: Le projet du budget de l'exercice 1892 et les conventions de 1883, par P. Delombre. — Du prix de revient des principales céréales en Russie et en Allemagne, par Ivan Maklachevsky. — Protectionnisme et dépopulation, par D. Bellet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — La chute de la Société de dépots et comptes courants, par A. Raffalovich. — Le stock or de l'Angleterre, par G. François. — La métaphysique des protectionnistes, par E. Martineau. — Le mouvement anti-protectionniste. — Les finances de la Hongrie. — Société d'économie politique, réunion du 6 avril 1891: Nécrologie: R. de Fontenay. Communication de V. Brants sur les conseils de conciliation en Belgique entre patrons et ouvriers. Discussion: Le métayage est-il une simple mesure transitoire de l'amodiation des terres? Quels sont les moyens actuels de l'améliorer? — Comptes rendus. — Chronique économique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIième année (1891) N° 4, Avril: Procès-verbal de la séance du 18 mars 1891, avec annexe: Situation financière de la Société. — La population française, par E. Levasseur. — La natalité juive en Russie. — Etude sur les placements faits à l'étranger par les différents peuples, par Georges Martin: (I. Pays créanciers: France. Allemagne. Angleterre. Pays-Bas. Belgique. Suisse. Hong-Kong. — II. Pays débiteurs: Etats-Unis. Australasie. Autriche-Hongrie. Canada. République Argentine. Russie. Italie. Inde. Brésil. Espagne. Suède. Chili. Turquie. Algérie. Mexique. Egypte. Colombie. Luxembourg. Uruguay. Danemark. Chine. Transwaal. Grèce. Portugal. Norwège. Roumanie. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. XIième année (1891) Nos 6 et 7, 16 mars et 1 avril 1891: Les institutions privées et les sociétés d'économie, d'épargne ou de crédit à Limoges (Ier article), par L. Guibert. — Le domaine rural du Ve au IXe siècle, d'après les derniers travaux de l'érudition (Ier et IIième [dernier] article, par P. Allard. — Le socialisme et les lois économiques, par Claudio Jannet. — Les budgets comparés des monographies de familles, par E. Cheysson. — Courrier d'Autriche: Les résultats du socialisme chrétien, le régime corporatif, l'antisémitisme, par W. Kaempfe. — A travers le „Faubourg Antoine", par P. du Maroussem. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse: Les nouvelles formes de l'assistance. La bienfaisance dans les sociétés de secours mutuels et de consommation. etc. — L'acroissement de la population française, par Ch. Richet (prof. à la faculté de médecine). — Société d'économie sociale: Le familistère de Guise et de la papeterie coopérative d'Angoulème, par U. Guérin. L'emploi des fonds de la participation aux bénéfices, par Trombert, avec discussions. — Une nouvelle loi russe sur les fonds de prévoyance retenus aux ouvriers. — Le mouvement social à l'étranger: La protection de la petite propriété en Belgique. L'émigration dans l'Amérique du Sud. La crise des tisserands silésiens, par Casajeux. — etc.

Revue d'économie politique. 3e année (1891) N° 4, Avril: Un nouveau cas d'intervention de l'Etat. Le projet de loi sur l'allocation de secours aux familles nécessiteuses des militaires des armées de terre et de mer appelés sous les drapeaux en cas de mobilisation, par P. de Loynes (prof. à la faculté de droit de Bordeaux). — Les échelles mobiles des salaires en Angleterre, par Munro (prof. à Victoria-University, Manchester). — Quelques contributions à l'histoire du développement du socialisme moderne II. (fin): François Boissel, par C. Gruenberg. — Chronique législative, par E. Villey: I. Débats parlementaires. II. Lois et décrets. — Les revues Américaines, par Ch. G. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CVIII, livraison 354, Mars 1891: Notes sur la barre de Kotonou, observations de mai à octobre 1890, par Malo Lefebvre (lieuten. de vaisseau). — Histoire naturelle de la sardine. Rapport au Ministre par L. F. Henneguy (membre du Comité consultatif des pêches maritimes). — Etudes historiques sur la marine militaire de la France (suite): La guerre navale industrielle sous le ministère de J. de Pontchartrain, par Chaboud-Arnault. — Les marines de guerre de l'antiquité et du moyen âge (suite), par Serre. — Note sur le graissage des machines, par Fontaine (mécanicien principal de la marine). — Les Ministères de la marine étrangers: Organisation et fonctionnement (suite): III. Allemagne, par Oncieu de la Batie. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. May 1891: The iron and steel industries of America, by J. Kitson. — The humble remonstrance of an Irish nationalist, by C. Gavan Duffy. — Democracy and diamonds, by Grant Allen. — Greek influence on christianity, by (Prof.) Sanday. — Italian secret societies, by L. Wolffsohn. — The coming Factory Act, by Clementina Black. — Wit in the pulpit, by H. R. Haweis. — A practical justification of peasant properties, by H. W. Wolff. — A world-wide democratic church, by A. Taylor Innes. — The political position in Canada, by Ch. Tupper. — etc.

Fortnightly Review, the. May 1891: Personal recollections of Mazzini, by Mathilde Blind. — The transatlantic cattle trade, by Morton Frewen. — Trades unionism among women, by (Lady) Dilke and by Florence Routledge. — Private life in France in the XIVth century (I.), by A. Mary F. Robinson. — Elementary education a municipal charge, by (Lord) Sandford. — Virginia mines and American rails (II), by (the Duke of) Marlborough. — The Russian censure, by E. B. Lanin. — South African problems, by T. S. Keltie. — A suggestion on the Elgin marbles, by G. Curzon. — etc.

New Review, the, May 1891: Legal and constitutional aspects of the lynching

at New Orleans, by J. Bryce. — The science of criticism, by H. James, A. Lang, E. Gosse. — The outcome of the Manipur disaster, by R. Temple. — The ideals of art, by W. Holman Hunt. — A model city; or, reformed London, III: a bird's-eye view, by G. Shaw-Lefevre. — Exercise and training (part II.), by Morell Mackenzie. — Continental comments: From Paris, from Berlin, from Rome, by J. Reinach, G. von Bunsen, R. Bonghi. — etc.

Nineteenth Century. Monthly Review, edited by J. Knowles. N⁰ 171, May 1891: The judicial shock to marriage, by (Mrs.) E. Lynn Linton. — Italy and the United States, by (Mrs.) Jessie White Mario. — Resuscitation by oxygen, by H. Elsdale. — Town and country parsons, by H. Jones. — Kaiser-i-Hind and Hindoostani, by Rafiüddin Ahmad. — The Royal Society of painter etchers, by Fr. Seymour Haden. — The warfare of the future, by A. Forbes. — On the „enormous antiquity" of the East, by (Prof.) Max Müller. — The realm of the microbe, by (Mrs.) Priestley. — „Trusts": an alarm, by Sam. Plimsoll. — Is it Aristotle's tomb? by Ch. Waldstein. — etc.

Westminster Review, the. May 1891: The history of Canada. — The Paris municipal refuge for working women, by E. R. Spearman. — The sentiment of nationality, by T. R. Edwards. — Defoe's political career, by H. Harrison. — The sufferings of a Bulgarian patriot, by W. R. Morfill. — The early inhabitants of Britain, by R. Seymour Long. — Professor Burgess's political science. — The centenary of the Polish constitution, by Adam Gielgud. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XI (1891) 4. Heft, April: Warum schafft geistige Arbeit keine wirtschaftlichen Güter, von Moritz Wirth (Leipzig). — Aus dem österreichischen Gewerbeinspektorenbericht über das Jahr 1889. — Volksbildungsvereine in Dänemark, von Erland Tybjerg (Kopenhagen). — Die Sprache der Deutschen in Nordamerika, von (Prof.) Martin Wilckens. — etc.

Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Hrsg. von dem Vorstande der Gesellschaft. Jahrgang II (1889—90). Heft 5 (ausgegeben Mai 1891): Bericht des Vorsitzenden der aufserordentl. Plenarversammlung am 27. Oktober 1890: v. Inama Sternegg über die Gedenkfeier für Lorenz von Stein. — Ueber den gegenwärtigen Stand der Währungsfrage. Vortrag von (Prof.) v. Miaskowski. — Ueber die prinzipiellen Punkte des Währungsproblems. Vortrag von Peez. — Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung von Triest. Vortrag von v. Dorn. — etc.

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XVII (1891) Februar- und Märzheft: Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. — Die Keuchhusten- und Diphtheritis-Kroupmortalität in Oesterreich und deren Beziehungen zur Masern- und Scharlachmortalität, von F. C. Presl. — Die Sterblichkeit in den gröſseren österreichischen Städten und Gemeinden im Quinquennium 1886—1890, von Bratassevic. — Die Resultate der Volkszählung in Ungarn. — Die Zählung des aktiven Militärs nach dem Stande vom 31. Dezember 1890. — Der Haushalt der Städte mit eigenem Statute und einiger anderer Städte Oesterreichs in den Jahren 1883—1887, von Friedenfels. — Oesterreich-Ungarns Aufsenhandel im Jahre 1890, von Pizzala. —

D. Rufsland.

L'Economiste Russe. Journal de statistique, financière, commerciale, industrielle et agricole. Ire année (1891) Nos 7—10: 1/13 Mars à 15/27 Avril: Les prix des terres dans la Russie d'Europe de 1860 à 1889. — L'industrie des mines en Russie. — La production des alcools en 1889/90. — La conversion des obligations 5 % de la Banque de Russie. — Les prix de l'alcool sur les marchés russes. — Les recettes des chemins de fer russes en 1890. — Les résultats financiers de l'exploitation des chemins de fer russes en 1889. — Les recettes et les dépenses du Trésor en 1890. — La conversion des prêts 6 % des banques foncières par actions en prêts 5 %. — Situation bimensuelle de la Banque de Russie et de ses succursales du 16 février 1891 au 1 avril 1891. — Le revenu des boissons en 1889. — La récolte des céréales dans la Russie d'Europe en 1890. — Commerce extérieur de la Russie d'Europe: tableau comparatif des principales marchandises exportées et importées en 1890 et en 1889. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXXIIème année (1891) Nº 4, Avril: Procès-verbal de la séance du 18 mars 1891, avec annexe: Situation financière de la Société. — La population française, par E. Levasseur. — La natalité juive en Russie. — Etude sur les placements faits à l'étranger par les différents peuples, par Georges Martin: (I. Pays créanciers: France. Allemagne. Angleterre. Pays-Bas. Belgique. Suisse. Hong-Kong. — II. Pays débiteurs: Etats-Unis. Australasie. Autriche-Hongrie. Canada. République Argentine. Russie. Italie. Inde. Brésil. Espagne. Suède. Chili. Turquie. Algérie. Mexique. Egypte. Colombie. Luxembourg. Uruguay. Danemark. Chine. Transwaal. Grèce. Portugal. Norwège. Roumanie. — etc.

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale etc. XIème année (1891) Nos 6 et 7, 16 mars et 1 avril 1891: Les institutions privées et les sociétés d'économie, d'épargne ou de crédit à Limoges (Ier article), par L. Guibert. — Le domaine rural du Ve au IXe siècle, d'après les derniers travaux de l'érudition (Ier et IIième [dernier] article, par P. Allard. — Le socialisme et les lois économiques, par Claudio Jannet. — Les budgets comparés des monographies de familles, par E. Cheysson. — Courrier d'Autriche: Les résultats du socialisme chrétien, le régime corporatif, l'antisémitisme, par W. Kaempfe. — A travers le „Faubourg Antoine", par P. du Maroussem. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse: Les nouvelles formes de l'assistance. La bienfaisance dans les sociétés de secours mutuels et de consommation. etc. — L'acroissement de la population française, par Ch. Richet (prof. à la faculté de médecine). — Société d'économie sociale: Le familistère de Guise et de la papeterie coopérative d'Angoulème, par U. Guérin. L'emploi des fonds de la participation aux bénéfices, par Trombert, avec discussions. — Une nouvelle loi russe sur les fonds de prévoyance retenus aux ouvriers. — Le mouvement social à l'étranger: La protection de la petite propriété en Belgique. L'émigration dans l'Amérique du Sud. La crise des tisserands silésiens, par Cazajeux. — etc.

Revue d'économie politique. 3e année (1891) Nº 4, Avril: Un nouveau cas d'intervention de l'Etat. Le projet de loi sur l'allocation de secours aux familles nécessiteuses des militaires des armées de terre et de mer appelés sous les drapeaux en cas de mobilisation, par P. de Loynes (prof. à la faculté de droit de Bordeaux). — Les échelles mobiles des salaires en Angleterre, par Munro (prof. à Victoria-University, Manchester). — Quelques contributions à l'histoire du développement du socialisme moderne II. (fin): François Boissel, par C. Gruenberg. — Chronique législative, par E. Villey: I. Débats parlementaires. II. Lois et décrets. — Les revues Américaines, par Ch. G. — etc.

Revue maritime et coloniale. Tome CVIII, livraison 354, Mars 1891: Notes sur la barre de Kotonou, observations de mai à octobre 1890, par Malo Lefebvre (lieuten. de vaisseau). — Histoire naturelle de la sardine. Rapport au Ministre par L. F. Henneguy (membre du Comité consultatif des pêches maritimes). — Etudes historiques sur la marine militaire de la France (suite): La guerre navale industrielle sous le ministère de J. de Pontchartrain, par Chaboud-Arnault. — Les marines de guerre de l'antiquité et du moyen âge (suite), par Serre. — Note sur le graissage des machines, par Fontaine (mécanicien principal de la marine). — Les Ministères de la marine étrangers: Organisation et fonctionnement (suite): III. Allemagne, par Oncieu de la Batie. — etc.

B. England.

Contemporary Review, the. May 1891: The iron and steel industries of America, by J. Kitson. — The humble remonstrance of an Irish nationalist, by C. Gavan Duffy. — Democracy and diamonds, by Grant Allen. — Greek influence on christianity, by (Prof.) Sanday. — Italian secret societies, by L. Wolffsohn. — The coming Factory Act, by Clementina Black. — Wit in the pulpit, by H. R. Haweis. — A practical justification of peasant properties, by H. W. Wolff. — A world-wide democratic church, by A. Taylor Innes. — The political position in Canada, by Ch. Tupper. — etc.

Fortnightly Review, the. May 1891: Personal recollections of Mazzini, by Mathilde Blind. — The transatlantic cattle trade, by Morton Frewen. — Trades unionism among women, by (Lady) Dilke and by Florence Routledge. — Private life in France in the XIVth century (I.), by A. Mary F. Robinson. — Elementary education a municipal charge, by (Lord) Sandford. — Virginia mines and American rails (II), by (the Duke of) Marlborough. — The Russian censure, by E. B. Lanin. — South African problems, by T. S. Keltie. — A suggestion on the Elgin marbles, by G. Curzon. — etc.

New Review, the, May 1891: Legal and constitutional aspects of the lynching

at New Orleans, by J. Bryce. — The science of criticism, by H. James, A. Lang, E. Gosse. — The outcome of the Manipur disaster, by R. Temple. — The ideals of art, by W. Holman Hunt. — A model city; or, reformed London, III: a bird's-eye view, by G. Shaw-Lefevre. — Exercise and training (part II.), by Morell Mackenzie. — Continental comments: From Paris, from Berlin, from Rome, by J. Reinach, G. von Bunsen, R. Bonghi. — etc.

Nineteenth Century. Monthly Review, edited by J. Knowles. N° 171, May 1891: The judicial shock to marriage, by (Mrs.) E. Lynn Linton. — Italy and the United States, by (Mrs.) Jessie White Mario. — Resuscitation by oxygen, by H. Elsdale. — Town and country parsons, by H. Jones. — Kaiser-i-Hind and Hindoostani, by Rafiüddin Ahmad. — The Royal Society of painter etchers, by Fr. Seymour Haden. — The warfare of the future, by A. Forbes. — On the „enormous antiquity" of the East, by (Prof.) Max Müller. — The realm of the microbe, by (Mrs.) Priestley. — „Trusts": an alarm, by Sam. Plimsoll. — Is it Aristotle's tomb? by Ch. Waldstein. — etc.

Westminster Review, the. May 1891: The history of Canada. — The Paris municipal refuge for working women, by E. R. Spearman. — The sentiment of nationality, by T. R. Edwards. — Defoe's political career, by H. Harrison. — The sufferings of a Bulgarian patriot, by W. R. Morfill. — The early inhabitants of Britain, by R. Seymour Long. — Professor Burgess's political science. — The centenary of the Polish constitution, by Adam Gielgud. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte hrsg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XI (1891) 4. Heft, April: Warum schafft geistige Arbeit keine wirtschaftlichen Güter, von Moritz Wirth (Leipzig). — Aus dem österreichischen Gewerbeinspektorenbericht über das Jahr 1889. — Volksbildungsvereine in Dänemark, von Erland Tybjerg (Kopenhagen). — Die Sprache der Deutschen in Nordamerika, von (Prof.) Martin Wilckens. — etc.

Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Hrsg. von dem Vorstande der Gesellschaft. Jahrgang II (1889—90). Heft 5 (ausgegeben Mai 1891): Bericht des Vorsitzenden der aufserordentl. Plenarversammlung am 27. Oktober 1890: v. Inama Sternegg über die Gedenkfeier für Lorenz von Stein. — Ueber den gegenwärtigen Stand der Währungsfrage. Vortrag von (Prof.) v. Miaskowski. — Ueber die prinzipiellen Punkte des Währungsproblems. Vortrag von Peez. — Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung von Triest. Vortrag von v. Dorn. — etc.

Statistische Monatsschrift. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrg. XVII (1891) Februar- und Märzheft: Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1890 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. — Die Keuchhusten- und Diphtheritis-Kroupmortalität in Oesterreich und deren Beziehungen zur Masern- und Scharlachmortalität, von F. C. Presl. — Die Sterblichkeit in den gröfseren österreichischen Städten und Gemeinden im Quinquennium 1886—1890, von Bratassevic. — Die Resultate der Volkszählung in Ungarn. — Die Zählung des aktiven Militärs nach dem Stande vom 31. Dezember 1890. — Der Haushalt der Städte mit eigenem Statute und einiger anderer Städte Oesterreichs in den Jahren 1883—1887, von Friedenfels. — Oesterreich-Ungarns Aufsenhandel im Jahre 1890, von Pizzala. —

D. Rufsland.

L'Economiste Russe. Journal de statistique, financière, commerciale, industrielle et agricole. Ire année (1891) Nos 7—10: 1/13 Mars à 15/27 Avril: Les prix des terres dans la Russie d'Europe de 1860 à 1889. — L'industrie des mines en Russie. — La production des alcools en 1889/90. — La conversion des obligations 5 % de la Banque de Russie. — Les prix de l'alcool sur les marchés russes. — Les recettes des chemins de fer russes en 1890. — Les résultats financiers de l'exploitation des chemins de fer russes en 1889. — Les recettes et les dépenses du Trésor en 1890. — La conversion des prêts 6 % des banques foncières par actions en prêts 5 %. — Situation bimensuelle de la Banque de Russie et de ses succursales du 16 février 1891 au 1 avril 1891. — Le revenu des boissons en 1889. — La récolte des céréales dans la Russie d'Europe en 1890. — Commerce extérieur de la Russie d'Europe: tableau comparatif des principales marchandises exportées et importées en 1890 et en 1889. — Chronique. — etc.

mannsbewegung in Deutschland. — Zur Kritik des sozialdemokratischen Parteiprogrammes. Aus dem Nachlafs von Karl Marx. — Zuckersteuer und Zuckerindustrie (Artikel I und II), von Max Schippel. — Brief aus Berlin, von W. Liebknecht. — Der Schufs Padlewsky's. — Die Ueberwachung der schweizerischen Arbeiterschutzgesetze durch die Arbeiterschaft, von D. Zinner. — Ein Streifzug in das Gebiet des Zentrums, von Trevir. — Die Setzmaschine, von H. Schlüter. — Die russische revolutionäre Bewegung einst und jetzt (Artikel I—IV), von B. Kritschewsky. — Carlyle und die sozialpolitische Entwickelung Englands, von E. Bernstein. (Artikel I—III.) — Ueber die Schweizer Allmend. — Das unzufriedene Agrariertum in Preufsen. — Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1889, von A. Bebel. — Etwas über Eisenbahnen, Arbeitslöhne von Eisenbahnarbeitern und Eisenbahnunfälle in den Vereinigten Staaten. — Das preufsische Herrenhaus, von Max Schippel. — César de Paepe (1841—1890), von F. Domela Nieuwenhuis. — Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, 1840—1850, von F. A. Sorge. — Zur Frage des ehernen Lohngesetzes, von E. Bernstein (Artikel IV—VI). — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXVII Heft 5, Mai 1891: Die Beweglichkeit der Einkommensteuer, von Bünger. — Rastatt, die 4. Bundesfestung (I. Artikel), von Reinh. Wagner. — Nietzsche's „Neue Moral", von Ed. v. Hartmann. — Die Berliner Kunstausstellung. Feldmarschall Moltke, von Hans Delbrück. — Politische Korrespondenz: Zur russischen Politik und Finanzgeschichte. Der internationale Arbeiterkongrefs in Paris und die belgische Wahlreform. Die Wahl des Fürsten Bismarck. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrgang 1891, Heft 5: Die Zolleinigung zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, von (Prof.) J. H. Schwicker (Mitglied des ungar. Reichstages). — Bundespräsident Ulrich Ochsenbein, von E. Bloesch. — Die Berliner Schulkonferenz und die Reform des höheren Unterrichtsweseus, von Frank Justi. — Die Simplonbahn, von G. Krenke. — Die evangelisch-lutherische Landeskirche der Ostseeprovinzen, von ***. — Pflege der Musik in Rufsland, von Lina Schneider. — etc.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrg. IV (1891) Nr. 4: April: Errichtung von Warenhäusern und Vorschufskassen in Wien. — Die Gewinnstbeteiligung der Arbeiter. — Jubiläum des Sekretärs der Leipziger Handelskammer, Dr. Gensel. — Aus den Bezirken der Handelskammern. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. —

Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. Unter Mitwirkung namhafter Fachgenossen hrsg. von Chr. Meyer (kgl. preufs. Archivar I. Kl., Breslau). Band I (1891) Heft 1 bis 4: Die deutschen Frauen im siebzehnten Jahrhundert, von G. Steinhausen. — Von Waffennamen, von Paulus Cassel. — Die evangelischen Gemeinden vor der Reformation, von Henne am Rhyn. — Die Bauernartikel von 1525 im Lichte ihrer und unserer Zeit, von K. Biedermann. — Oesterreich und die deutsche Kultur im vorigen Jahrhundert, von Chr. Meyer. — Deutsche Landes- und Ortsnamen, von Paulus Cassel. — Hofmeister und Gouvernanten, von G. Stephan. — Die Weltstellung Augsburgs und Nürnbergs. — Der Landsknechte Recht und Gebräuche, von C. Thümmel. — Dorf und Bauernhof in Deutschland sonst und jetzt, von A. John. — etc.

Zeitschrift für Spiritusindustrie. Ergänzungsheft. Jahrgang 1891. (Berlin.) Inhalt: 39. Generalversammlung des Vereins der Stärkeinteressenten. — 39. Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten (1. u. 2. Tag). — Bericht über die Anbauversuche der Deutschen Kartoffel-Kulturstation im Jahre 1890, von C. von Eckenbrecher. — Bericht über vergleichende Anbauversuche mit verschiedenen Kartoffelsorten im Jahre 1890. Mitgeteilt von F. Heine. —

Berichtigungen.

S. 270 Z. 3 v. o. l. verwickelten statt vernickelten. — S. 270 Z. 9 v. o. l. wichtige st. nichtige. — S. 275 Z. 11 v. u. l. Umständen st. Umstände. — S. 277 (Unterschrift) l. F. Tönnies st. T. Tönnies.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

mannsbewegung in Deutschland. — Zur Kritik des sozialdemokratischen Parteiprogrammes. Aus dem Nachlafs von Karl Marx. — Zuckersteuer und Zuckerindustrie (Artikel I und II), von Max Schippel. — Brief aus Berlin, von W. Liebknecht. — Der Schufs Padlewsky's. — Die Ueberwachung der schweizerischen Arbeiterschutzgesetze durch die Arbeiterschaft, von D. Zinner. — Ein Streifzug in das Gebiet des Zentrums, von Trevir. — Die Setzmaschine, von H. Schlüter. — Die russische revolutionäre Bewegung einst und jetzt (Artikel I—IV), von B. Kritschewsky. — Carlyle und die sozialpolitische Entwickelung Englands, von E. Bernstein. (Artikel I—III.) — Ueber die Schweizer Allmend. — Das unzufriedene Agrariertum in Preufsen. — Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1889, von A. Bebel. — Etwas über Eisenbahnen, Arbeitslöhne von Eisenbahnarbeitern und Eisenbahnunfälle in den Vereinigten Staaten. — Das preufsische Herrenhaus, von Max Schippel. — César de Paepe (1841—1890), von F. Domela Nieuwenhuis. — Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, 1840—1850, von F. A. Sorge. — Zur Frage des ehernen Lohngesetzes, von E. Bernstein (Artikel IV—VI). — etc.

Preufsische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXVII Heft 5, Mai 1891: Die Beweglichkeit der Einkommensteuer, von Bünger. — Rastatt, die 4. Bundesfestung (I. Artikel), von Reinh. Wagner. — Nietzsche's „Neue Moral", von Ed. v. Hartmann. — Die Berliner Kunstausstellung. Feldmarschall Moltke, von Hans Delbrück. — Politische Korrespondenz: Zur russischen Politik und Finanzgeschichte. Der internationale Arbeiterkongrefs in Paris und die belgische Wahlreform. Die Wahl des Fürsten Bismarck. — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. von Fr. Bienemann. Jahrgang 1891, Heft 5: Die Zolleinigung zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, von (Prof.) J. H. Schwicker (Mitglied des ungar. Reichstages). — Bundespräsident Ulrich Ochsenbein, von E. Bloesch. — Die Berliner Schulkonferenz und die Reform des höheren Unterrichtswesens, von Frank Justi. — Die Simplonbahn, von G. Krenke — Die evangelisch-lutherische Landeskirche der Ostseeprovinzen, von ***. — Pflege der Musik in Rufsland, von Lina Schneider. — etc.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von R. Stegemann. Jahrg. IV (1891) Nr. 4: April: Errichtung von Warenhäusern und Vorschufskassen in Wien. — Die Gewinnstbeteiligung der Arbeiter. — Jubiläum des Sekretärs der Leipziger Handelskammer, Dr. Gensel. — Aus den Bezirken der Handelskammern. — Thätigkeit der Handelskammern des In- und Auslandes. —

Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. Unter Mitwirkung namhafter Fachgenossen hrsg. von Chr. Meyer (kgl. preufs. Archivar I. Kl., Breslau). Band I (1891) Heft 1 bis 4: Die deutschen Frauen im siebzehnten Jahrhundert, von G. Steinhausen. — Von Waffennamen, von Paulus Cassel. — Die evangelischen Gemeinden vor der Reformation, von Henne am Rhyn. — Die Bauernartikel von 1525 im Lichte ihrer und unserer Zeit, von K. Biedermann. — Oesterreich und die deutsche Kultur im vorigen Jahrhundert, von Chr. Meyer. — Deutsche Landes- und Ortsnamen, von Paulus Cassel. — Hofmeister und Gouvernanten, von G. Stephan. — Die Weltstellung Augsburgs und Nürnbergs. — Der Landsknechte Recht und Gebräuche, von C. Thümmel. — Dorf und Bauernhof in Deutschland sonst und jetzt, von A. John. — etc.

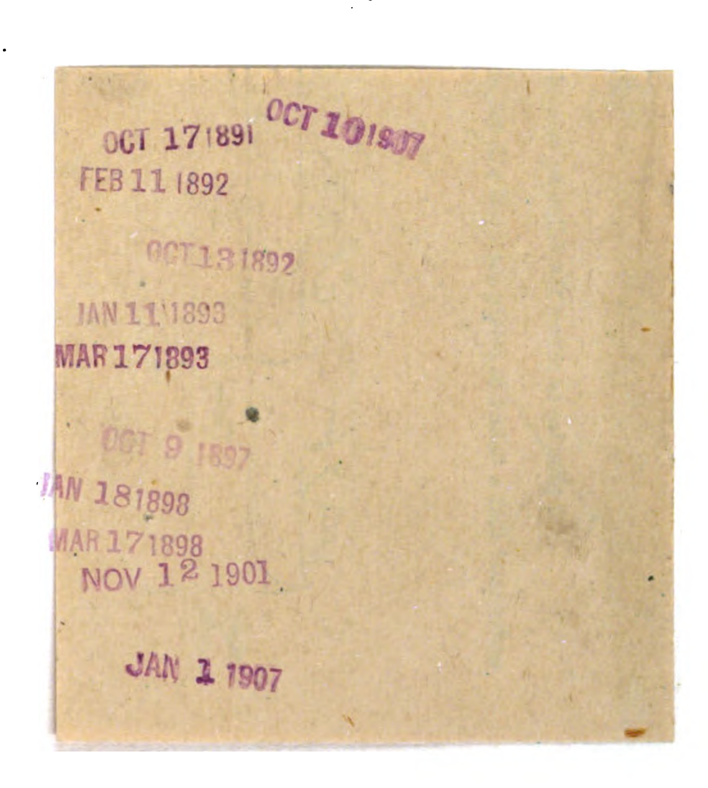
Zeitschrift für Spiritusindustrie. Ergänzungsheft. Jahrgang 1891. (Berlin.) Inhalt: 39. Generalversammlung des Vereins der Stärkeinteressenten. — 39. Generalversammlung des Vereins der Spiritusfabrikanten (1. u. 2. Tag). — Bericht über die Anbauversuche der Deutschen Kartoffel-Kulturstation im Jahre 1890, von C. von Eckenbrecher. Bericht über vergleichende Anbauversuche mit verschiedenen Kartoffelsorten im Jahre 1890. Mitgeteilt von F. Heine. —

Berichtigungen.

S. 270 Z. 3 v. o. l. verwickelten statt vernickelten. — S. 270 Z. 9 v. o. l. wichtige st. nichtige. — S. 275 Z. 11 v. u. l. Umständen st. Umstände. — S. 277 (Unterschrift) l. F. Tönnies st. T. Tönnies.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena



OCT 17 1891
OCT 10 1907
FEB 11 1892
OCT 13 1892
JAN 11 1893
MAR 17 1893
OCT 9 1897
JAN 18 1898
MAR 17 1898
NOV 12 1901
JAN 1 1907





Widener Library
3 2044 105 209 316